Mittheilungen

über die

Verhandlungen des ordentlichen Landtags

im Königreiche Sachsen

während der Jahre 1866—1868.

Erste Kammer.

Erster Band.

Nr. 1—53,

umfassend die Sitzungen vom 16. November 1866 bis 14. Januar 1868 und die Seitenzahlen 1—1044.

Dresden,
Druck von B. G. Teubner.
1868.

Inhaltsverzeichniß

der

Mittheilungen über die Verhandlungen der Ersten Kammer.

Erster Band.

(Nr. 1—53 der Mittheilungen der Ersten Kammer.)

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

№ I. Dresden, den 17. November 1866.

Allgemeine, die Ständeversammlung betreffende Nachrichten.

Inhalt:

Erste Kammer. Anmeldungen der Mitglieder vor der Einweisungscommission am 12. November. — Erste Präliminarsitzung am 13. November d. J. unter Anwesenheit von 37 Mitgliedern. — Begrüßung der Versammlung durch den Vorsitzenden der Einweisungscommission, Herrn Freiherrn von Friesen, sowie dessen Nachruf, dem verstorbenen Kammermitgliede, Freiherrn von Welck, gewidmet. — Neu eintretende Kammermitglieder, die Herren Graf von Hohenthal, Rittergutsbesitzer Meinhold, Professor Dr. Heinze, Bürgermeister Hirschberg und Freiherr von Hausen. — Vortrag des Namensverzeichnisses der Mitglieder. — Entschuldigungen und Urlaubsgesuche. — Ernennung des Herrn Geh. Raths Freiherrn von Friesen zum Präsidenten der Ersten Kammer durch Se. Majestät den König. — Auslegung von Exemplaren der Verfassungsurkunde und der Landtagsordnung in der Kanzlei. — Wahl dreier Mitglieder für die Stelle des Vicepräsidenten. — Festsetzung der zweiten Präliminarsitzung auf den 14. November, Bezeichnung der Gegenstände der Tagesordnung und Genehmigung des Protokolls. — Zweite Präliminarsitzung am 14. November d. J. in Anwesenheit von 35 Mitgliedern. — Vortrag der Erlasse des königl. Gesammtministeriums, die Ernennung der Herren Präsidenten und der Herren Vicepräsidenten für die Erste und Zweite Kammer betreffend. — Anzeige von der bereits erfolgten Verpflichtung des Herrn Freiherrn von Friesen zum Präsidenten der Ersten Kammer und dessen Ansprache an die Herren Kammermitglieder im Allgemeinen und an Herrn Vicepräsidenten Oberbürgermeister Pfotenhauer insbesondere. — Dank des Herrn Oberbürgermeisters Pfotenhauer für die Gnade Sr. Majestät und das Vertrauen der hohen Kammer. — Vereidung von vier neueintretenden und Verpflichtung eines älteren Kammermitgliedes. — Constituirung der Kammer durch den Präsidenten. — Wahl der Secretäre, Amtshauptmann von Egidy zum ersten und Bürgermeister Wimmer zum zweiten und deren Dankeserwiderung. — Vortrag eines Schreibens des königl. Gesammtministeriums, die feierliche Eröffnung des Landtags am 15. November d. J.; eines desgleichen vom Oberhofmarschallamte, denselben Gegenstand, und eines desgleichen von der Inspection der evangelischen Hofkirche, den Gottesdienst früh 9 Uhr zur Eröffnung des Landtags und die Vorkehrungen behufs des Kirchenbesuchs der Herren Landstände betreffend.

Zweite Kammer. Anmeldungen der Mitglieder vor der Einweisungscommission am 12. und 13. November d. J. — Erste Präliminarsitzung in Anwesenheit von 65 Mitgliedern und deren Begrüßung durch den Vorsitzenden. — Mittheilung eines Communicats der Ersten Kammer, die Ernennung des Herrn Geh. Raths, Kammerherrn Freiherrn von Friesen zum Präsidenten der Ersten Kammer durch Se. Maj. den König betr. — Wahl von vier Candidaten zur Präsidentenstelle. — Vortrag und Genehmigung des Protokolls. — Zweite Präliminarsitzung in Anwesenheit von 65 Mitgliedern. — Vortrag der Schreiben des königl. Gesammtministeriums, die Ernennung des Bürgermeisters Haberkorn zum Präsidenten der Zweiten Kammer und des Rittergutsbesitzers Oehmichen zum Vicepräsidenten durch Se. Majestät den König betreffend, sowie Anzeige der bereits erfolgten Verpflichtung beider Präsidenten. — Vereidung neu eintretender und Verpflichtung bereits vereideter Mitglieder. — Constituirung der Kammer. — Wahl des ersten und zweiten Secretärs. — Verloosung der Sitzplätze. — Vortrag amtlicher Zuschriften, die feierliche Eröffnung des Landtags den 15. November d. J., den Gottesdienst in der Sophienkirche betreffend und einer Einladung der Gesellschaft „Harmonie". — Anberaumung der nächsten Sitzung unter Feststellung der Tagesordnung. — Vorlesung und Genehmigung des Protokolls.

Feierliche Eröffnung des zwölften ordentlichen Landtags am 15. November 1866. — Eröffnungsrede Sr. Majestät des Königs. — Vortrag der übersichtlichen Mittheilung vom Herrn Staatsminister Dr. von Falkenstein. — Mitgliederverzeichniß der Ersten und Zweiten Kammer. — Sitzordnung der Mitglieder beider Kammern.

Erste Kammer.

Dresden, am 12. November 1866.

Nachdem dato die für die Erste Kammer des mit heutigem Tage beginnenden ordentlichen Landtags im Königreiche Sachsen berufene Einweisungscommission, bestehend aus

1) Herrn Geh. Rath, Kammerherrn Freiherrn v. Friesen auf Rötha rc.,
2) „ Oberbürgermeister Pfotenhauer aus Dresden,
3) „ Kreisvorsitzenden Rittergutsbesitzer Kasten auf Kröstau und
4) „ Amtshauptmann von Egidy auf Naunhof,

unter Vorsitz des zuerstgenannten

Herrn Geh. Raths Freiherrn von Friesen

zu Genügung ihrer functionellen Bestimmung in dem Directorialzimmer der hohen Ersten Kammer zusammengetreten war und sich zuvörderst auf Grund der producirten bezüglichen Legitimationspapiere in ihrer legalen Mitgliedschaft der Ersten Kammer selbst, resp. deren Einweisungscommission recognoscirt und hiernach constituirt hatte, meldeten sich bei ihr, unter Abgabe ihrer Missiven und sonst als Mitglieder der hohen Ersten Kammer gehörig ausgewiesen, im Verlaufe geeigneter Zeit vorschriftmäßig an, wie nachstehet:

5) Herr Bürgermeister Eduard Wimmer aus Schneeberg,
6) „ Bürgermeister Hirschberg aus Meißen,
7) „ Rittergutsbesitzer Wilhelm Kraft auf Oberrabenstein,
8) „ Ludwig Forwerk, Decan des Domstiftes St. Petri zu Budissin, Bischof von Leontopolis in partibus und apostolischer Vicar,
9) „ Kammerherr Georg von Miltitz auf Siebeneichen,
10) „ Otto von Erdmannsdorff auf Schönfeld, königl. sächs. Kammerherr,
11) „ Bürgermeister Johann Friedrich Müller aus Chemnitz,
12) „ Bürgermeister Löhr aus Budissin,
13) „ Geh. Rath von König auf Roschkowitz,
14) „ Staatsminister a. D., Dompropst Dr. v. Behr, Excellenz, als Vertreter des Domstifts Meißen,
15) „ Graf Wilding von Königsbrück, als Besitzer der Standesherrschaft Königsbrück,
16) „ Kammerjunker von Stammer auf Zottewitz, Senior und Scholasticus des Collegiatstiftes Wurzen, in Vertretung desselben,
17) Herr Regierungsassessor Freiherr von Hausen aus Zwickau, Mitbesitzer des Rittergutes Thasfell, als Vertreter der Standesherrschaft Wildenfels,
18) „ Rittergutsbesitzer von Böhlau auf Döben,
19) „ Oberhofprediger, Geh. Kirchenrath und Vicepräsident des Landesconsistoriums Dr. Theodor Albert Liebner,
20) „ Kammerherr von Zehmen auf Stauchitz,
21) „ Graf Cajus zu Stolberg-Stolberg auf Brauna,
22) „ Rittergutsbesitzer Friedensrichter Rittner auf Merzdorf,
23) „ Bürgermeister Hennig aus Grimma,
24) „ Dr. Gotthard Victor Lechler, Superintendent zu Leipzig,
25) „ Kammerherr von Metzsch auf Reichenbach,
26) „ Advocat Karl von Könneritz auf Oberleitersdorf II., als Vertreter der Schönburg'schen Receßherrschaften,
27) „ Bürgermeister Clauß aus Freiberg,
28) „ Landesbestallter, Regierungsrath Hempel auf Ohorn,
29) „ Kammerherr Freiherr von Schönberg-Bibran auf Luga,
30) „ Kammerherr Freiherr von Rochow auf Strauch,
31) „ wirkl. Geh. Rath Graf von Hohenthal auf Knauthain, Excellenz,
32) „ Professor Dr. Heinze aus Leipzig, als Vertreter der Universität Leipzig,
33) „ Rittergutsbesitzer Meinhold auf Schweinsburg,
34) „ Bürgermeister Dr. Koch aus Leipzig,
35) „ Klostervoigt von Posern auf Pulsnitz.

Wie nun bei der inzwischen herangenahten Abendstunde eine weitere Anmeldung nicht erfolgt war, so ist hierüber allenthalben gegenwärtiges Protokoll abgefaßt, solches vorgelesen und von sämmtlichen Mitgliedern der Einweisungscommission genehmigend unterschriftlich vollzogen worden.

Erste Präliminarsitzung der Ersten Kammer

am 13. November 1866.

Zur Theilnahme an der vom Vorsitzenden der Einweisungscommission für die Erste Kammer,

Herrn Geh. Rath, Kammerherrn Freiherrn von Friesen auf Rötha,

für heute anberaumten ersten Präliminarsitzung in der Ersten Kammer hatten sich von den Mitgliedern derselben an Zahl 37 eingefunden.

Das Präsidium begrüßte und bewillkommnete die Versammlung in der gewohnten herzlichen Weise und verlautbarte, daß nunmehr die Erste Kammer, nachdem ziemlich sämmtliche Mitglieder derselben sich angemeldet hätten, als beschlußfähig zu betrachten sei, und widmete sodann dem Andenken an das langjährige Kammermitglied, welches durch den Tod von uns geschieden, dem Freiherrn von Welck, die anerkennendsten Worte; sodann gedachte der Herr Vorsitzende, daß unter den 41 Gesammtmitgliedern der Kammer folgende neu und zum ersten Male in der Kammer erscheinen, als:

Herr Graf von Hohenthal, Excellenz,
" Rittergutsbesitzer Meinhold,
" Professor Dr. Heinze,
" Bürgermeister Hirschberg und
" Freiherr von Hansen,

und bezeichnete dabei die Eigenschaft, in welcher diese Herren zum Eintritte in die Kammer berufen, resp. berechtigt seien.

Hierauf trug Herr Kreisvorsitzender Kasten auf Kröstau das namentliche Verzeichniß der Kammermitglieder vor und diesem gegenüber constatirte das ebenfalls vorgetragene, über die Anmeldung der Kammermitglieder gestern und heute aufgenommene Protokoll, daß außer den beiden Prinzen des königlichen Hauses, Höchstderen Gegenwart in der heutigen Versammlung mit besonderer Freude wahrzunehmen gewesen, 37 Mitglieder wirklich erschienen und sich gehörig legitimirt hätten.

Noch wurde hierüber bemerkt, daß die bezüglichen Legitimationen in der Kanzlei zu Jedermanns Einsicht bereit lägen und daß sich entschuldigt hätten Herr Graf von Einsiedel-Reibersdorf, Herr Kammerherr von Watzdorf-Störmthal und Herr Freiherr von Beschwitz, resp. auf unbestimmte Zeit, wie z. B. Herr Graf von Einsiedel wegen Gehörleidens und momentanen Unwohlseins, Herr von Watzdorf und Herr Freiherr von Beschwitz auf die nächsten 8 Tage und unter Urlaubsbittgesuch vom Eintritt in die Kammer dispensirt zu sein wünschen, und wurden diese Urlaubsgesuche bewilligt.

Dagegen entschuldigten Herr Kammerherr von Miltitz und Herr von Böhlau ihr heutiges Nichterscheinen durch Geschäfte, wobei Ersterer die Bitte ausgesprochen hatte, ihm bis zum 16. d. M. Nachsicht wegen bis dahin beanstandeten Eintritts in die Kammer zu vergönnen, was die Kammer stillschweigend genehmigte.

Weiter proclamirte Herr Geh. Rath Freiherr von Friesen, daß Se. Majestät der König die Gnade gehabt habe, ihn abermals zum Präsidenten der Ersten Kammer zu ernennen und daß er darin einen neuen unschätzbaren Beweis der königlichen Huld erblicke, und drückte seinen tiefgefühlten Dank dahin aus.

Ferner machte er darauf aufmerksam, daß für die Herren Kammermitglieder Exemplare der Verfassungsurkunde und der Landtagsordnung in der Kanzlei zu erlangen seien.

Man ging nun über zur Wahl der Candidaten, welche zur Vicepräsidentenstelle in Vorschlag zu bringen wären, wobei im ersten Scrutinium von 37 Abstimmenden

33 Stimmen auf Herrn Oberbürgermeister Pfotenhauer

fielen, während

Herr Staatsminister a. D. Dr. von Behr,
" Bürgermeister Dr. Koch,
" Bürgermeister Müller und
" Kammerherr von Zehmen

je eine Stimme erhalten hatten.

Weiter wurde im zweiten Scrutinium ebenfalls von 37 Abstimmenden mit

31 Stimmen Herr Kammerherr von Zehmen

bezeichnet; zugleich aber erhielten auch

Herr Bürgermeister Müller 2,
" Bürgermeister Hennig 2,
" Bürgermeister Dr. Koch und
" Geh. Rath von König

je 1 Stimme.

Endlich resultirte aus dem dritten Scrutinium, daß von gleichfalls 37 abgegebenen Stimmzetteln

31 Stimmen auf Herrn Bürgermeister Müller

lauteten und

je 2 Stimmen Herr Kammerherr von Erdmannsdorff und Herr Bürgermeister Dr. Koch, resp.
je 1 Stimme Herr Bürgermeister Hennig und Herr Geh. Rath von König

erhielten.

Nachdem noch der Herr Vorsitzende die zweite Präliminarsitzung auf morgen Mittag 12 Uhr anberaumt und die Gegenstände der Tagesordnung bezeichnet hatte, wurde dieses Protokoll vorgelesen und nach vorausgegangener Genehmigung seines Inhalts vorschriftsmäßig vollzogen.

Zweite Präliminarsitzung der Ersten Kammer

am 14. November 1866.

Vorausgegangener Einladung gemäß hatten sich heute vor der Einweisungscommission der Ersten Kammer in deren Sessionssaale 35 Mitglieder derselben zur üblichen zweiten Präliminarsitzung eingefunden.

Die Versammlung vernahm zuvörderst aus dem Munde des Vorsitzenden, Herrn Geh. Raths Freiherrn von Friesen, daß zwei Erlasse des königlichen Gesammtministeriums vom gestrigen Tage, die Ernennung der Herren Präsidenten und der Herren Vicepräsidenten für die Erste und Zweite Kammer betr., eingegangen seien, die in ihrer gan-

zen Fassung vorgetragen wurden, und ist daraus nur noch zu bemerken, daß

Herr Bürgermeister Haberkorn

zum Präsidenten der Zweiten Kammer,

Herr Oberbürgermeister Pfotenhauer

zum Vicepräsidenten für die Erste, und

Herr Rittergutsbesitzer Oehmichen

zum Vicepräsidenten für die Zweite Kammer von Sr. Majestät dem Könige bestimmt worden waren.

Hierauf gedachte Herr Präsident Freiherr von Friesen, daß seine Verpflichtung bereits heute erfolgt sei und hob hervor, daß er mit dem besten Vorhaben und Streben dem hohen Rufe Gehorsam leisten werde, empfahl sich der hohen Kammer, gab seiner Freude darüber, daß Herr Oberbürgermeister Pfotenhauer wiederum sein College im Präsidium sein solle, Ausdruck und unter der Eröffnung, daß er nunmehr das Präsidium in der Ersten Kammer übernehmen werde, ersuchte er Herrn Vicepräsidenten Oberbürgermeister Pfotenhauer, sich auf den ihm gebührenden Platz in die Kammer zu begeben.

Dies geschah und Herr Vicepräsident Oberbürgermeister Pfotenhauer ergriff das Wort, um seinen tiefgefühltesten Dank für die Gnade Sr. Majestät und das Vertrauen der hohen Kammer zu bekunden.

Sodann legten die in die Kammer neu eingetretenen Herren, als:

Herr Graf von Hohenthal, Excellenz,
" Bürgermeister Hirschberg,
" Professor Dr. Heinze und
" Freiherr von Hausen

den vorschriftsmäßigen, ihnen wörtlich vorgelesenen Eid praev. admonition. in die Hand des Herrn Präsidenten, während

Herr Rittergutsbesitzer Meinhold

als schon früheres Mitglied der hohen Ständeversammlung an diesen Eid nur erinnert und darauf hingewiesen wurde, und gaben nunmehr die älteren Mitglieder der hohen Kammer, einschließlich des Herrn Rittergutsbesitzers Meinhold, den Handschlag an den Herrn Präsidenten.

Nachdem nun der Herr Präsident die hohe Kammer als constituirt erklärt hatte, verschritt man zu den Wahlen der Secretäre, zunächst des ersten Secretärs.

Es waren dazu 34 Stimmzettel eingegangen und bezeichneten diese mit

31 Stimmen den Herrn Amtshauptmann von Egidy auf Naunhof

zu der nurgedachten Function, während

je 1 Stimme auf die Herren Geh. Rath von König, Kreisvorsitzender Kasten und Bürgermeister Clauß

gefallen waren.

Der Designirte dankte mit kurzen Worten für den erneuten Beweis wohlwollender Collegialität und knüpfte daran die Versicherung, daß er sich bestreben werde, dieses Vertrauens sich würdig zu machen; doch vor Allem um Nachsicht bitten müsse, wenn seine Kraft hinter dem besten Willen zurückbleiben sollte.

Zur Wahl des zweiten Secretärs stimmten ebenfalls 34 Mitglieder ab und erhielten bei dieser Abstimmung

Herr Bürgermeister Wimmer 27 Stimmen,
" Kreisvorsitzender Kasten 6 "
" Professor Dr. Heinze 1 "

so daß Ersterer zum zweiten Secretär erwählt erschien.

Der Erwählte dankte für das ihm zu Theil gewordene ehrende Vertrauen und empfahl sich der hohen Kammer zu fernerer Gewogenheit.

Weiter theilte der Herr Präsident das Schreiben des königlichen Gesammtministeriums, die feierliche Eröffnung des Landtags zum morgenden Tage, sowie ein dergleichen Schreiben des Oberhofmarschallamtes, denselben Gegenstand betreffend, mit und endlich eine Eröffnung der Inspection der evangelischen Hofkirche, Vorkehrung behufs des Besuches des sonn- und festtägigen Gottesdienstes seiten der Herren Landstände betreffend, und gedachte dabei namentlich, daß der morgende, auf die feierliche Eröffnung des Landtags Bezug habende Gottesdienst früh 9 Uhr beginnen werde.

Anlangend endlich die Sitzordnung, nach welcher die Kammermitglieder in dem Sitzungssaale sich zu placiren haben würden, so ist dieselbe in vorschriftmäßiger Weise fixirt worden, wie S. 18 das Nähere besagt, und erwähnt man dabei nur noch, daß für diejenigen Herren, die resp. für heute entschuldigt und noch beurlaubt waren, der Herr Präsident die Nummern gezogen hat.

Nachdem der Herr Präsident die nächste Sitzung auf übermorgen, Freitag, Mittags 12 Uhr anberaumt und dabei die Tagesordnung kundgegeben hatte, wurde dieses Protokoll vorgelesen und genehmigt.

Zweite Kammer.

Anmeldungen der Mitglieder vor der Einweisungscommission am 12. November 1866.

Im Directorialzimmer der Zweiten Kammer waren von Morgens 9 Uhr an die Herren

1) Bürgermeister Haberkorn,
2) Rittergutsbesitzer Oehmichen,
3) " Schenk und
4) der Unterzeichnete, Dr. Loth,

anwesend. Dieselben legitimirten sich mittelst der ihnen zugegangenen Einberufungsschreiben als Mitglieder der Einweisungscommission und mittelst der Missiven als Abgeordnete zur Zweiten Kammer und constituirten sich als Einweisungscommission.

Hiernächst haben sich Nachgenannte mittelst ihrer Missiven, resp. durch ihre Wahlbescheinigungen als Mitglieder der Zweiten Kammer beim diesjährigen ordentlichen Landtage legitimirt und angemeldet; nämlich:

5) Herr Amtshauptmann von Salza und Lichtenau auf Jeßnitz,
6) „ Gutsbesitzer Schade aus Kleinzössen,
7) „ Friedensrichter Adler auf Plohn,
8) „ „ Freiherr von Ferber auf Ragwitz,
9) „ Fabrikbesitzer Hecker aus Chemnitz,
10) „ Kaufmann Fabrikbesitzer Jordan aus Dresden,
11) „ Gutsbesitzer Beeg aus Wiesa,
12) „ „ Amtslandrichter Barth aus Stenn,
13) „ Rittergutsbesitzer Günther auf Saalhausen,
14) „ „ Seiler auf Neuensalz,
15) „ Advocat Otto Kretzschmar aus Großenhain,
16) „ Bürgermeister Heinrich aus Borna,
17) „ Gutsbesitzer Heinze aus Dolgowitz,
18) „ Bürgermeister Dr. Hertel aus Dresden,
19) „ Advocat Müller aus Chemnitz,
20) „ Lehngerichtsbesitzer Linke aus Niederhermersdorf,
21) „ Oeconomiecommissar und Rittergutsbesitzer Mehnert auf Klösterlein,
22) „ Kaufmann Stadtrath Stauß aus Glauchau,
23) „ Rittergutsbesitzer Graf und Edler Herr zur Lippe-Biesterfeld auf Teichnitz,
24) „ Gutsbesitzer Uhlemann aus Görlitz,
25) „ Stadtrath Advocat Sachße aus Freiberg,
26) „ Redacteur Walther aus Dresden,
27) „ Bürgermeister Seyfert aus Zschopau,
28) „ Gutsbesitzer Lehmann aus Zadel,
29) „ Kaufmann Mammen aus Plauen,
30) „ Fabrikant Eisenstuck aus Wiesa,
31) „ Bürgermeister Dr. Krauße aus Lößnitz,
32) „ Rittergutsbesitzer von Schönberg auf Bornitz,
33) „ Gutsbesitzer Stier aus Möschwitz,
34) „ Bürgermeister Caspari aus Rochlitz,
35) „ Gutsbesitzer Stöhr aus Dröda,
36) „ „ Pötzsch aus Pausitz,
37) „ Friedensrichter Seydel aus Königshain,
38) „ Gutsbesitzer Otto aus Paudritzsch,
39) „ „ Ehrenberg aus Seehausen,
40) „ „ Müller aus Reick,
41) „ Gerichtsamtmann Mosch aus Colditz,
42) „ Rittergutsbesitzer Steiger auf Bornitz,
43) „ Bürgermeister Meltzer aus Frankenberg,
44) „ „ Thiele aus Döbeln,
45) „ „ Weidauer aus Schwarzenberg,
46) „ Advocat Schreck aus Pirna,
47) „ Kaufmann Geyer aus Budissin,
48) „ Advocat Baumann auf Trebsen,
49) Herr Advocat Bauer aus Adorf,
50) „ Friedensrichter Thümer aus Gahlenz,
51) „ Kammerherr Amtshauptmann von Könneritz auf Erdmannsdorf aus Chemnitz,
52) „ Kaufmann Lang aus Plauen,
53) „ Gutsbesitzer May aus Polenz,
54) „ Professor und Appellationsrath Dr. Müller aus Leipzig,
55) „ Friedensrichter Freiherr von Burgk auf Pesterwitz und Roßthal,
56) „ Gutsbesitzer Tempel aus Oberoderwitz,
57) „ Appellationsgerichtspräsident von Criegern auf Thumitz,
58) „ Friedensrichter Golle auf Mylau,
59) „ Gutsbesitzer Fahnauer aus Boblitz,
60) „ Stadtrath Kaufmann Bering aus Leipzig,
61) „ Kaufmann Bassenge aus Leipzig,
62) „ Rittmeister a. D. von Nostitz-Drzewiecki auf Wendisch-Paulsdorf,
63) „ Gutsbesitzer Riedel aus Kleinschönau,
64) „ Fabrikbesitzer Pornitz aus Chemnitz,

und wurde hiermit die Annahme der Anmeldungen für heute geschlossen.

Dresden, den 13. November 1866.

In Anwesenheit der unterzeichneten Mitglieder der Einweisungscommission haben sich heute unter Abgabe ihrer Missiven noch angemeldet:

65) Herr Advocat Heinrich Theodor Koch in Buchholz,
66) „ Vorwerksbesitzer Karl Leberecht Ufer in Zug und
67) „ Gutsbesitzer und Friedensrichter Friedrich Dienegott Kempte in Gersdorf.

Erste Präliminarsitzung der Zweiten Kammer am 13. November 1866.

Die Präliminarsitzung der zur Zweiten Kammer einberufenen Abgeordneten eröffnete in Anwesenheit von 65 Mitgliedern der Vorsitzende der Einweisungscommission, Herr Bürgermeister Haberkorn, und begrüßte die Anwesenden in kurzer Ansprache.

Der Herr Vorsitzende theilte ein Communicat der Ersten Kammer mit, worin angezeigt wurde, daß Se. Maj. der König

den Kammerherrn, Geh. Rath Freiherrn von Friesen auf Rötha

zum Präsidenten der Ersten Kammer ernannt habe und daß die Mitglieder der Ersten Kammer in beschlußfähiger Anzahl sich angemeldet haben.

Weiter wurde das gedruckte vorläufige Mitgliederverzeichniß vervollständigt und sodann unter Hinweisung auf die einschlagenden Paragraphen der Verfassungsurkunde und der Landtagsordnung zum Zwecke der heutigen Sitzung,

der Wahl von vier Candidaten zu den Präsidentenstellen,

verschritten.

1.

Bei der ersten Wahl gingen 64 Stimmzettel ein und es ergab deren Auszählung, daß an erster Stelle

Herr Bürgermeister Haberkorn
mit 49 Stimmen,

mithin mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt war.

Zwölf Stimmen waren auf Herrn Abg. Schreck und je eine auf die Herren Abgg. Mammen, Sachße und Oehmichen gefallen.

2.

Im zweiten Wahlgange kamen wiederum 64 Stimmzettel ein und wurde an zweiter Stelle mit 44 Stimmen, mithin mit absoluter Majorität gewählt

Herr Rittergutsbesitzer Oehmichen,

während 16 Stimmen auf Herrn Abg. Schreck und je 2 Stimmen auf die Herren Abgg. Sachße und Mammen gefallen waren.

3.

Im dritten Scrutinium wurde mittelst 64 Stimmzetteln an dritter Stelle

Herr Bürgermeister Dr. Hertel

mit der absoluten Stimmenmehrheit von 37 Stimmen erwählt; 18 Stimmen benannten Herrn Abg. Schreck, 7 Herrn Abg. Sachße und je 1 die Herren Abgg. von Criegern und von Könneritz.

Endlich

4.

zum vierten Wahlgange kamen 65 Stimmzettel ein. Nach deren Inhalt war an vierter Stelle

Herr Stadtrath Sachße

mit der absoluten Majorität von 40 Stimmen gewählt, während Herr Abg. Schreck 19, Herr Abg. Professor Dr. Müller 3, Herr Abg. von Criegern 2 und Herr Abg. Koch 1 Stimme erhielten.

Auf Vorlesen ist dies Protokoll genehmigt und beigezeichnet worden.

Zweite Präliminarsitzung der Zweiten Kammer
am 14. November 1866.

Nachdem die heutige zweite Präliminarsitzung, zu welcher sich 65 zur Zweiten Kammer einberufene Abgeordnete eingefunden hatten, durch den Vorsitzenden der Einweisungscommission,

Herrn Abg. Bürgermeister Haberkorn,

eröffnet wurde, theilte derselbe nach Vorlesen der Schreiben des königl. Gesammtministeriums, die Ernennung des Präsidenten der Zweiten Kammer und der Vicepräsidenten der Ersten und Zweiten Kammer betreffend, der Versammlung mit, daß Se. Majestät der König ihn zum Präsidenten der Zweiten Kammer, Herrn Abg. Rittergutsbesitzer Oehmichen zum Vicepräsidenten der Zweiten Kammer ernannt habe, sowie daß die Präsidenten beider Kammern bereits nach §. 82 der Verfassungsurkunde in Pflicht genommen worden seien.

Hierauf übernahm in Gemäßheit von §. 12 der Landtagsordnung der Herr Präsident Haberkorn das Präsidium der Zweiten Kammer und verschritt sodann in Gemäßheit des §. 82 der Verfassungsurkunde zu der Verpflichtung der Herren Abgeordneten, welche bezüglich der in dem beigefügten Verzeichnisse sub A benannten Herren mittelst Ableistung des §. 82 der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Eides, hinsichtlich der in dem beigefügten Verzeichnisse sub B benannten Herren Abgeordneten unter Hinweisung auf den bereits geleisteten Eid erfolgte.

Der Herr Präsident erklärte hierauf die Kammer für gesetzlich constituirt.

Bei der hierauf vorgenommenen Wahl

des ersten Secretärs

erhielt von den eingegangenen 65 Stimmzetteln

63 Stimmen Herr Abg. Dr. Loth,

welcher somit mit Ausnahme von zwei, dem Herrn Abg. Advocat Schenk zugefallenen Stimmen zum ersten Secretär erwählt worden ist.

Zur Wahl

des zweiten Secretärs

gingen 64 Stimmzettel ein, mittelst welcher

63 Stimmen dem Herrn Abg. Advocat Schenk,

und 1 Stimme dem Herrn Abg. Koch ertheilt wurden, demnach Herr Abg. Advocat Schenk zum zweiten Secretär erwählt worden ist.

Sodann wurde vorgenommen die Verloosung der Plätze in der Kammer und zwar für die heute Abwesenden durch den Herrn Präsidenten, und wird das Ergebniß in das dem Protokolle beigelegte Nummerverzeichniß gebracht.

Hierauf wurden die den Gottesdienst und die feierliche Eröffnung des Landtags für morgen betreffenden amtlichen Zuschriften vorgetragen, auch eine Einladung der Gesellschaft „Harmonie“ hierselbst mitgetheilt.

Herr Präsident beraumte die nächste Sitzung auf Freitag früh 10 Uhr unter specieller Mittheilung der Berathungsgegenstände und der Deputationswahlen an und schloß die heutige Sitzung.

A.

Verzeichniß

derjenigen Mitglieder der Zweiten Kammer, welche den in §. 82 der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Eid geleistet haben:

1) Herr Abg. von Salza.
2) „ „ Hecker.
3) „ „ Jordan.
4) „ „ Kretzschmar.
5) „ „ Heinrich.
6) „ „ Müller (Chemnitz).
7) „ „ Stauß.
8) „ „ Seyfert.
9) „ „ Eisenstuck.
10) „ „ Stier.
11) „ „ Mosch.
12) „ „ Meltzer.
13) „ „ Thiele.
14) „ „ Geyer.
15) „ „ von Könneritz.
16) „ „ Bassenge.
17) „ „ Kempte.

B.

Verzeichniß

derjenigen Mitglieder der Zweiten Kammer, welche den Handschlag auf den in §. 82 der Verfassungsurkunde verzeichneten Eid abgegeben haben:

1) Herr Abg. Oehmichen.
2) „ „ Dr. Loth.
3) „ „ Schenk.
4) „ „ Schade.
5) „ „ Adler.
6) „ „ von Ferber.
7) „ „ Beeg.
8) „ „ Barth.
9) „ „ Günther.
10) Herr Abg. Seiler.
11) „ „ Heinze.
12) „ „ Dr. Hertel.
13) „ „ Linke.
14) „ „ Mehnert.
15) „ „ Graf zur Lippe.
16) „ „ Uhlemann.
17) „ „ Sachße.
18) „ „ Lehmann.
19) „ „ Mammen.
20) „ „ Dr. Krauße.
21) „ „ von Schönberg.
22) „ „ Caspari.
23) „ „ Stöhr.
24) „ „ Pötzsch.
25) „ „ Seydel.
26) „ „ Otto.
27) „ „ Ehrenberg.
28) „ „ Müller (Reick).
29) „ „ Steiger.
30) „ „ Weidauer.
31) „ „ Schreck.
32) „ „ Baumann.
33) „ „ Bauer.
34) „ „ Thümer.
35) „ „ Lang.
36) „ „ May.
37) „ „ Dr. Müller.
38) „ „ von Burgk.
39) „ „ Tempel.
40) „ „ von Criegern.
41) „ „ Golle.
42) „ „ Fahnauer.
43) „ „ Bering.
44) „ „ von Nostitz-Drzewiecki.
45) „ „ Riedel.
46) „ „ Pornitz.
47) „ „ Koch.
48) „ „ Ufer.
49) „ „ Walther.

Feierliche Eröffnung des zwölften ordentlichen Landtags

am 15. November 1866.

Heute Mittag, den 15. November d. J., hat durch Se. Majestät den König im königl. Schlosse die feierliche Eröffnung des zwölften ordentlichen Landtags stattgefunden, nachdem derselben der Gottesdienst in der evangelischen Hof- und Sophienkirche vorausgegangen war, bei welchem Herr Oberhofprediger Dr. Liebner die Predigt hielt. Die Directorien und Mitglieder der beiden Kammern begaben sich nach ½12 Uhr in den zu dieser Feierlichkeit vorgerichteten Eckparadesaal der II. Etage des königl. Schlosses, woselbst bei ihrem Eintritt bereits die der Feierlichkeit beiwohnenden Herren der dritten, vierten und fünften Hofrangordnung versammelt waren. Gegen ¾12 Uhr traten daselbst ein, geführt von dem königl. Oberceremonienmeister, das diplomatische Corps und der königl. preußische Höchstcommandirende in Sachsen, General der Infanterie von Bonin Excellenz, nebst mehreren hohen königl. preußischen Officieren zur Linken des Thrones sich aufstellend, während der Raum rechts vom Throne für die Herren Staatsminister reservirt blieb.

Schlag 12 Uhr erschienen Se. Majestät der König, begleitet von Ihren königl. Hoheiten dem Kronprinzen und dem Prinzen Georg, umgeben von dem großen Dienste und unter Vortritt der Herren Staatsminister, sowie der Herren der ersten und zweiten Hofrangordnung und der nicht im Dienste befindlichen königl. Kammerherren und Flügeladjutanten. Se. Majestät wurden bei Allerhöchstihrem Eintritte mit einem vom Präsidenten der Zweiten Kammer ausgebrachten dreimaligen Hoch empfangen, nahmen auf dem Throne Platz und verlasen bedeckten Hauptes folgende Rede:

Meine Herren Stände!

Nach einer kurzen, aber inhaltschweren Zwischenzeit sehe Ich Sie heute wieder um Mich versammelt.

Ein blutiger Krieg hat in Deutschlands Fluren gewüthet und Mich zu monatelanger Trennung von der theuern Heimath genöthigt. Zwar mit tiefem Kummer über die schweren Opfer, welche das Land hat bringen müssen, bin Ich in Ihre Mitte zurückgekehrt, aber doch gestärkt von dem Bewußtsein, nur das Gute gewollt zu haben, und gehoben durch die Ueberzeugung, daß Sachsens Ehre allenthalben ungeschmälert geblieben ist, und vor Allem durch den Blick nach Oben, von wo die rechte Hilfe niemals fehlt.

Ehrenvoll und tapfer, selbst bei schwerem Mißgeschick, hat das Sächsische Heer gekämpft und mit Ergebung und Pflichttreue die schwierigen Aufgaben gelöst, die ihm bei seinem Austritte aus dem Lande und bei seiner Rückkehr in dasselbe gestellt waren.

Unerschütterlich treu und von weiser Besonnenheit hat sich die Sächsische Bevölkerung aller Klassen bewiesen und so der Welt gezeigt, daß die Anhänglichkeit an ein angestammtes Fürstenhaus noch immer mehr als ein leeres Wort ist.

Durch die Begebnisse der letzten Zeit ist das Band gelöst worden, welches bisher die deutschen Stämme umschloß und an dem Ich bis zu Ende treu gehalten habe. Sachsen tritt nunmehr in ein neues Bundesverhältniß ein, dessen Gestaltung in Kurzem unter Theilnahme eines Parlaments aus den betheiligten Staaten festgestellt werden wird.

So wie es Mein fester Entschluß ist, dem Norddeutschen Bunde, der unter Preußens Leitung sich bildet, und allen eingegangenen Verpflichtungen dieselbe Treue zu bewahren, die Ich dem alten Bunde gehalten habe, so wird es auch nunmehr unsere gemeinsame Aufgabe sein, diesem neu sich bildenden Verhältnisse mit frischem Muth, mit Offenheit und aller Redlichkeit entgegenzukommen und für seine günstige Gestaltung auch anderweite Opfer nicht zu scheuen. Es werden Ihnen daher, Meine Herren Stände, zunächst die hierauf sich beziehenden dringendsten Vorlagen gemacht werden. Vor Allem wird der mit der Krone Preußen abgeschlossene Friedensvertrag Ihnen mitgetheilt werden, um, soweit solches verfassungsmäßig nöthig, Ihre nachträgliche Zustimmung zu demselben zu erlangen, sowie auch gleichzeitig über die zu Erfüllung der eingegangenen pecuniären Verbindlichkeiten erforderlichen finanziellen Maßregeln die entsprechende Vorlage erfolgen wird.

Ein zweiter unaufschieblicher Gegenstand ist die Erlassung eines neuen Gesetzes über Erfüllung der Militär-

pflicht. Da das Sächsische Heer künftig bestimmt ist, einen integrirenden Theil des Norddeutschen Bundesheeres zu bilden, so ist zu der nach §. 3 des Friedensvertrags angekündigten Reorganisation eine Anpassung unseres Heerergänzungswesens an die Königlich Preußischen vielfach bewährten Einrichtungen der erste vorbereitende Schritt, der ungesäumt ins Leben geführt werden muß.

Endlich wird noch der Entwurf eines Wahlgesetzes für das Norddeutsche Parlament Ihnen vorgelegt werden und einer baldigen Erledigung bedürfen.

Die infolge der veränderten Bundeseinrichtungen nöthig werdenden Umänderungen der Verfassungsurkunde und des Wahlgesetzes unseres engeren Vaterlandes, sowie die definitive Feststellung unseres Staatshaushaltes hängen so eng mit der Organisation des Norddeutschen Bundes zusammen, daß sie nicht eher bei der Ständeversammlung zur Berathung kommen können, als bis man über jene Organisation im Klaren ist. Es wird sich daher nach der Erledigung der gedachten und einiger anderen dringenden Geschäfte eine Unterbrechung Ihrer Thätigkeit durch Vertagung nöthig machen. Wenn hiernach der geeignete Augenblick zu Ihrem Wiederzusammentritt eingetreten sein wird, werden sodann neben den erwähnten Berathungsgegenständen noch mehrere längst gewünschte Gesetze zur Vorlage gelangen können.

Ich rechne hierzu zunächst die bereits von den Zwischendeputationen bearbeitete Kirchenordnung für die evangelisch-lutherische Landeskirche. Die auf dem letzten ordentlichen Landtage zur Sprache gekommene Einführung von Geschwornengerichten für Criminalsachen ist Gegenstand näherer Erwägung gewesen, die Mich zu dem Entschluß geführt hat, ein Gesetz zu Einführung jenes Instituts unter Benutzung der in anderen Ländern gemachten Erfahrungen bearbeiten zu lassen. Diese Arbeit, deren zeitige Inangriffnahme durch die Zeitumstände gehindert worden ist, wird Ihnen nach Ihrem Wiederzusammentritt vorgelegt werden.

So hoffe Ich denn, im Vertrauen auf Gott und Ihre bewährte patriotische Mitwirkung, daß dieser Landtag, der am Eingang einer neuen Zeit steht, zu Linderung der Wunden des Landes beitragen und unserem engeren und weiteren Vaterlande manches Gute bringen und noch Mehreres vorbereiten wird.

Der Thronrede, bei deren Verlesung die Stelle: „daß die Anhänglichkeit an ein angestammtes Fürstenhaus noch immer mehr als ein leeres Wort ist" mit Zustimmung und Bravorufen aufgenommen wurde, folgte durch den Vorsitzenden im königl. Gesammtministerium, Staatsminister Freiherrn Dr. von Falkenstein Excellenz, der Vortrag folgender

Uebersichtlichen Mittheilung

zur Eröffnung des zwölften ordentlichen Landtags:

Ueber die Ausführung der auf dem letzten ordentlichen Landtage 1863/64 und beziehentlich auf dem außerordentlichen Landtage dieses Jahres gefaßten Beschlüsse und über die für den einberusenen Landtag beabsichtigten Vorlagen hat die Staatsregierung der Ständeversammlung nachstehende Eröffnung zu machen.

In Uebereinstimmung mit den ständischen Berathungen und Beschlüssen auf dem letzten ordentlichen Landtage sind diejenigen Bestimmungen des Entwurfs einer Gerichtsordnung über das Verfahren in nicht streitigen Rechtssachen, welche zu Ausführung des bürgerlichen Gesetzbuchs nothwendig sind, durch die Verordnung, das Verfahren in nicht streitigen Rechtssachen betreffend, vom 9. Januar 1865, ferner das Gesetz, die in den deutschen Bundesstaaten in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gegenseitig zu gewährende Rechtshilfe betreffend, durch Allerhöchste Verordnung vom 16. Januar 1865, und das Gesetz, die Beschlußfassung gewisser juristischer Personen betreffend, unter dem 27. Januar 1865 publicirt worden.

Von den Anträgen der Ständeversammlung, welche bei Beendigung des letzten ordentlichen Landtags unerledigt waren, wird der Antrag des Abgeordneten Schreck und Genossen, eine gesetzliche Regelung, beziehentlich Reorganisation der Prüfungen für die juristische Praxis und das Richteramt betreffend, in nächster Zeit durch eine die Staatsprüfungen betreffende Verordnung erledigt und dadurch für Abhilfe der in dieser Hinsicht hervorgetretenen Uebelstände Sorge getragen werden.

Die Arbeiten der Zwischendeputationen, welche zur Berathung der bürgerlichen Proceßordnung, der Concursordnung, der Gerichtsordnung, des Publicationsgesetzes zu denselben und der Taxordnungen gewählt worden waren, sind leider durch die kriegerischen Ereignisse des vergangenen Sommers unterbrochen worden. Es wird aber auch die Wiederaufnahme dieser Arbeiten nicht rathsam sein, weil die bürgerliche Proceßordnung und die Concursordnung auf dem Programme des Norddeutschen Bundes stehen.

Unter den dem gegenwärtigen Landtage zum Theil anderweit vorzulegenden Gesetzentwürfen stellt sich der Entwurf eines Gesetzes über die Erweiterung der Befugniß zum Protokolliren als derjenige, dessen Erledigung vorzugsweise dringlich ist, deshalb dar, weil von demselben eine Abhilfe des überaus fühlbaren Mangels an Arbeitskräften in den Gerichten und bei den Verwaltungsbehörden erwartet werden kann. Dieser Entwurf wird daher der Ständeversammlung in nächster Zeit zugehen.

Später werden die Entwürfe zu folgenden Gesetzen vorgelegt werden: zu einem Gesetze, die Einführung der Schwurgerichte betreffend, mit den durch dasselbe beding-

ten Abänderungen der Behörden-Organisation und des Strafgesetzbuches, ferner zu einem Gesetze, die Mortification gewisser inländischer öffentlicher Werthpapiere betreffend, weiter zu einem Gesetze über die Ortsgerichtspersonen und polizeilichen Organe auf dem Lande mit Taxordnung, sodann zu einem Gesetze, die Bestrafung der von Detinirten der Landesstraf- und Correctionsanstalten begangenen Verbrechen u. s. w. betreffend, endlich zu einem Gesetze wegen Aufhebung der Meßferien.

Die Ergebnisse des Staatshaushaltes waren in den beiden ersten Jahren der laufenden Finanzperiode durchaus günstig und hätten einen erfreulichen Abschluß mit Sicherheit erwarten lassen, wenn nicht durch die politischen Ereignisse dieses Jahres erhebliche Störungen herbeigeführt worden wären.

Abgesehen davon, daß in deren Folge manche Einkünfte, insbesondere die von den Eisenbahnen, den Posten und den Forsten, im laufenden Jahre hinter dem Voranschlage zurückbleiben werden, hat die Staatskasse so außerordentlichen Anforderungen zu begegnen gehabt, daß keine Ueberschüsse von den Einkünften gegenwärtiger Finanzperiode in Aussicht stehen.

Die Bereitwilligkeit, mit welcher der von der vormaligen Landescommission unter dem 7. Juli d. J. erlassenen Verordnung wegen theilweiser Vorauserhebung der Grund-, sowie der Gewerbe- und Personalsteuer in allen Kreisen des Landes entsprochen worden ist, hat zur besonderen Befriedigung gereicht.

Wegen Zurückziehung der im Jahre 1847 angeordneten Asservirung von 5 Millionen Thalern in Staatseffecten ist die Bekanntmachung des Finanzministeriums vom 15. October 1864 erlassen worden.

Dem von den Ständen wegen anderweiter Einschätzung veränderter Grundsteuerobjecte gestellten Antrage gemäß sind aus allen Orten des Landes Anzeigen erfordert worden und ist Man gegenwärtig mit Zusammenstellung dieses überaus umfänglichen Materials beschäftigt.

Die Frage wegen Ausdehnung der den Sparkassen hinsichtlich der Stempelabgabe eingeräumten Vergünstigungen auf die Vorschußvereine hat durch die Verordnung des Finanzministeriums vom 12. Februar 1866 Erledigung gefunden.

Die Aufhebung des Salzmonopols ist zwar in Absicht; da jedoch die deshalb in Art. 18 des Friedensvertrags mit Preußen vom 21. October d. J. vorbehaltenen Vereinbarungen noch nicht stattgefunden haben, so gebricht es zur Zeit an der Füglichkeit, einen darauf bezüglichen Gesetzentwurf vorzulegen.

Der Nachweis, in welcher Weise und wie hoch sich die zu Beseitigung und Verminderung des Hüttenrauchschadens an den Muldener und Halsbrückener Hütten angelegten Kapitalien verzinsen, wird mittelst besonderen Decrets gegeben werden.

Das Gesetz über die von dem Regalbergbau zu erhebenden Steuern ist unter dem 10. October 1864 publicirt, auf Grund der in der ständischen Schrift vom 22. August 1864 ertheilten Ermächtigung aber in Bezug auf einige Bestimmungen des Gesetzes über den Regalbergbau vom 22. Mai 1851 die Allerhöchste Verordnung vom 11. November 1864 erlassen worden.

Der Entwurf eines Berggesetzes ist der dafür gewählten Zwischendeputation vorgelegt, die Berathung darüber jedoch durch die eingetretenen politischen Ereignisse dieses Jahres unterbrochen worden.

Die Einziehung der Zehntenämter und die Errichtung einer Hauptbergkasse in Freiberg ist mit Schluß des Jahres 1864 erfolgt.

Auch ist im Jahre 1865 der Versuch einer Verpachtung der fiskalischen Landgüter in Hilbersdorf bei Freiberg gemacht, die fiskalische Verwaltung jedoch bis auf Weiteres beibehalten worden, da die im Wege der Licitation erlangten Pachtzinsgebote nicht für annehmbar anzusehen waren.

Dem Antrage wegen Verpachtung fiskalischer Jagden an Forstbeamte ist, soweit thunlich, entsprochen worden.

Am 1. November 1865 ist die voigtländische Staatseisenbahn in ihrer gesammten Betriebslänge von 13,6 Meilen und am 1. Februar 1866 die Chemnitz-Annaberger Staatseisenbahn mit einer Betriebslänge von 7,4 Meilen dem Verkehre übergeben worden, und beträgt nunmehr die Betriebslänge sämmtlicher Staatseisenbahnen überhaupt 97 Meilen.

Auch die Greiz-Brunner Zweigeisenbahn ist am 23. October und die Gößnitz-Geraer Privateisenbahn am 28. December 1865 dem öffentlichen Verkehre übergeben und auf beiden Bahnen vertragsmäßig die Betriebsleitung von der Staatseisenbahnverwaltung übernommen worden.

Der Bau der Chemnitz-Freiberger Staatseisenbahn nebst Zweigeisenbahn über Frankenberg nach Hainichen und der Zittau-Großschönauer Staatseisenbahn ist begonnen und, soweit die kriegerischen Ereignisse es gestattet haben, gefördert worden.

Die Leipzig-Dresdner Eisenbahncompagnie hat unter den zwischen Regierung und Ständen vereinbarten Bedingungen die Concession zum Bau einer Eisenbahn von Leipzig nach Dresden über Döbeln erhalten und diesen Bau bereits lebhaft in Angriff genommen.

Der Bau einer Eisenbahn von Kieritzsch nach Borna, wozu der Stadt Borna Concession ertheilt worden ist, geht seiner Vollendung entgegen.

Ueber das Resultat der Erörterungen, welche im Verfolg des ständischen Antrags in der Schrift vom 22. August 1864 in Bezug auf eine durch die südliche Lausitz zu führende Eisenbahn stattgehabt haben, sowie über die anderen, in dieser Schrift enthaltenen Anträge wird den Ständen besondere Mittheilung zugehen.

Das sächsische Telegraphennetz ist im Laufe der verflossenen Finanzperiode durch mehrere neue Linien erweitert worden.

Die Restauration der Albrechtsburg ist in der für die zu Ende gehende Finanzperiode festgestellten Weise in Ausführung gekommen.

Die Organisation der Staatsbauverwaltung hat durch die Verordnungen vom 16., 17. und 18. Februar 1865, sowie durch die Bekanntmachungen vom 21. Februar und 8. März 1865 wegen Aufhebung der Rentämter und Errichtung von Bauverwalterstellen und Forstrentämtern, sowie wegen Abgrenzung der Landbaubezirke, ihren Abschluß erhalten und, soweit die Kürze der inzwischen verflossenen Zeit ein Urtheil gestattet, sich vollkommen bewährt.

Aus dem Departement der Finanzen werden außer den im Vorstehenden schon erwähnten noch folgende Vorlagen an die Stände gelangen:

Staatsbudget für die Jahre 1867, 1868 und 1869,

provisorisches Finanzgesetz auf das Jahr 1867,

Rechenschaftsbericht auf die Jahre 1861, 1862 und 1863,

Vorlagen wegen Veranstaltung neuer Wahlen in den Landtagsausschuß zu Verwaltung der Staatsschulden,

Vorlage über den Domänenfond und die in den Jahren 1863 bis 1865 mit dem Staatsgute erfolgten Veränderungen,

desgleichen über die Zoll- und Handelsverhältnisse.

Es ist das Gesetz wegen Abänderung der Bestimmung im §. 101 Absatz 3 des Gewerbegesetzes vom 15. October 1861 am 3. October 1864, das Gesetz wegen Aufhebung der Zinsbeschränkungen vom 25. October 1864, sowie das Gesetz wegen Ausübung der Jagd am 1. December 1864, beziehentlich unter Berücksichtigung der von den Ständen beantragten Abänderungen publicirt worden.

Auch ist die wegen Anwendbarkeit des allgemeinen Theils des Strafgesetzbuchs auf Polizeistrafsachen unter dem 20. Mai 1858 vom Ministerium des Innern an die Kreisdirectionen erlassene Verordnung, dem ständischen Antrage gemäß, unter dem 29. September 1864 nachträglich zur Publication gelangt.

Den von der Ständeversammlung ausgesprochenen Wünschen und Bevorwortungen entsprechend, ist nicht allein aus der Staatskasse den betreffenden Stadtgemeinden das nach dem Entschädigungsgesetze zum Gewerbegesetze von den letzteren verlagsweise zu bestreiten gewesene Zehntheil der Entschädigungssummen für Innungs-Verbietungsrechte restituirt worden, sondern Man hat auch mit denjenigen Berechtigten, deren früher zurückgewiesene Ansprüche von den Ständen zur Berücksichtigung und beziehentlich Erwägung an die Staatsregierung abgegeben worden sind, Verhandlungen gepflogen und infolge derselben noch an 12 Innungen, sowie an 13 nach §. 1b des Entschädigungsgesetzes zu beurtheilende Gemeinden, Genossenschaften und Einzelne im Ganzen noch 231,666 Thlr. ausbezahlt.

Den Entwurf eines Wegegesetzes hat Man den ständischen Wünschen gemäß drucken lassen und allen dabei interessirten Behörden und Organen noch besonders zur Begutachtung vorgelegt. Die höchst abweichenden Urtheile und Ansichten, welche infolge dessen zu Tage gekommen sind, haben Veranlassung zu nochmaliger eingehender Erwägung aller einschlagenden Fragen geben müssen. Ebenso wird der der vorigen Ständeversammlung vorgelegte, aber durch Decret vom 22. Juli 1864 zurückgezogene Entwurf eines Gesetzes über Ausübung der Fischerei infolge weiterer Vorgänge der ausländischen Gesetzgebung einer nochmaligen Ueberarbeitung unterzogen werden müssen.

Wegen Ermächtigung zur Bestreitung der Kosten für die Betheiligung Sachsens bei der Pariser Ausstellung wird der Ständeversammlung eine Vorlage zugehen.

Die im Landtagsabschiede vom 2. August 1861 zugesicherte Vorlegung eines die Bestimmungen des §. 20 der Allgemeinen Armenordnung vom 22. October 1840 in einer, den jetzt bestehenden Verhältnissen entsprechenden Weise regelnden Gesetzentwurfes wird anderweit erfolgen.

Ebenso wird der bereits dem letzten ordentlichen Landtage vorgelegte Gesetzentwurf über die Ausübung der Heilkunde wieder vorgelegt werden, sobald die inmittelst angeordneten weiteren Vorbereitungen der betreffenden Angelegenheit, insbesondere durch gutachtliches Gehör der ärztlichen Kreisvereine und des Landesmedicinalcollegiums zum Abschluß gediehen sind.

Die ständischen Anträge auf Vereinfachung des Geschäftsbetriebs und auf Erweiterung der Befugniß zur Selbstverwaltung &c. sind mit einer besondern, aus Mitgliedern beider Kammern der Ständeversammlung gebildeten Commission eingehend berathen worden und es sind auf Grund der Ergebnisse theils im Verordnungswege bereits verschiedene Verfügungen ergangen, theils entsprechende Erlasse und beziehentlich Vorlagen noch in der Bearbeitung und Vorbereitung begriffen.

Anlangend die von den Ständen bei dem letzten außerordentlichen Landtage zur Erwägung übergebene Petition des Stadtraths zu Freiberg wegen Errichtung einer Ausgleichungskasse für Kriegsschäden und Lasten, so sind die zunächst zu veranstalten gewesenen Erhebungen zu Ermittelung der in Frage kommenden Objecte ihrem Abschlusse nahe gerückt und es werden nach gewonnener Uebersicht über den Gegenstand alsbald der Ständeversammlung die bezüglichen Vorschläge zugehen.

Der Beitritt des Königreichs Sachsen zu dem Norddeutschen Bunde macht den Erlaß gesetzlicher Vorschriften

über die Wahlen zu dem zu Berathung der Bundesverfassung einzuberufenden Reichstage erforderlich und wird ein bezüglicher Gesetzentwurf ungesäumt vorgelegt werden.

Wenn hierbei zu einer Revision der bestehenden Gesetzgebung über den Verlust gewisser staatsbürgerlicher Rechte infolge begangener Verbrechen erneuerter Anlaß gegeben worden ist, so wird ein Gesetzentwurf, der diese Revision zum Gegenstande hat, zur Vorlage noch während des gegenwärtigen Landtags vorbereitet.

Das Gesetz wegen einiger Abänderungen und Zusätze zu den Gesetzen vom 7. December 1837 und 11. September 1843, die Militärleistungen ꝛc. betreffend, ist mit den in der ständischen Schrift vom 20. August 1864 beantragten Abänderungen und Zusätzen unter dem 21. September desselben Jahres publicirt worden. Aus dem Departement des Kriegs wird der Entwurf eines neuen Gesetzes über Erfüllung der Militärpflicht, sowie der Entwurf eines Gesetzes, einige Abänderungen und Zusätze zu den Militärpensionsgesetzen vom 17. December 1837 und 24. März 1852 betreffend, an die Stände gelangen.

Das Gesetz, die Emeritirung der evangelisch-lutherischen Geistlichen betreffend, ist am 19. September 1864 und die dazu gehörige Ausführungsverordnung am 12. Januar 1865 publicirt worden.

Den Entwurf einer Kirchenvorstands- und Synodalordnung für die evangelisch-lutherische Kirche des Königreichs Sachsen und den Gesetzentwurf über die Vertretung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden, welche der vorigen ordentlichen Ständeversammlung mit Decret vom 14. März 1864 vorgelegt worden sind, haben die Zwischendeputationen beider Kammern unter Zuziehung von Commissarien der Staatsregierung berathen und zur Verhandlung in der gegenwärtigen Ständeversammlung vorbereitet.

Ueberdies wird der Ständeversammlung ein Gesetzentwurf, die Emeritirung ständiger Lehrer an den evangelischen Volksschulen betreffend, und, nachdem auf Veranlassung des Antrags in der ständischen Schrift vom 27. April 1864 eine Revision der akademischen Gesetze für die Studirenden auf der Universität zu Leipzig stattgefunden hat, ein darauf bezüglicher Gesetzentwurf vorgelegt werden.

Endlich ist noch zu erwähnen, daß verschiedene, zum Theil in volkswirthschaftlicher Hinsicht wichtige Verträge mit anderen Staaten abgeschlossen und im Gesetz- und Verordnungsblatte publicirt worden sind.

Nach Beendigung dieses Vortrags erklärte Herr Staatsminister Freiherr Dr. von Falkenstein im Namen Sr. Majestät des Königs den Landtag für eröffnet, worauf Se. Majestät, begleitet von einem, durch den Präsidenten der Ersten Kammer ausgebrachten dreimaligen Hoch, und unter demselben Ceremoniell, wie beim Eintritt, den Saal verließen.

Nachmittags 4 Uhr fand bei Ihren königl. Majestäten große Tafel statt, an der auch Ihre königl. Hoheiten der Kronprinz und die Frau Kronprinzessin und Prinz und Frau Prinzessin Georg Theil nahmen und zu welcher die Directorien und sämmtliche Mitglieder beider Kammern, die Herren Staatsminister und der Minister des königl. Hauses, der General der Reiterei von Engel Excellenz, der Präsident des Oberappellationsgerichts, wirkl. Geh. Rath Dr. von Langenn Excellenz, sowie die beim Landtag beschäftigten Regierungscommissare zugezogen waren.

Mitglieder
der ordentlichen Ständeversammlung des Königreichs Sachsen
im Jahre 1866/67.

Erste Kammer.

Directorium:

Präsident: Friedrich Freiherr von Friesen auf Rötha, Kammerherr und Geh. Rath &c.
Vicepräsident: Friedrich Wilhelm Pfotenhauer, Oberbürgermeister aus Dresden.
Secretäre: Christoph Holm von Egidy auf Naunhof, Amtshauptmann aus Meißen.
Eduard Wimmer, Bürgermeister aus Schneeberg.

Mitglieder:

1) Se. Königl. Hoheit Kronprinz Albert, Herzog zu Sachsen &c.
2) Se. Königl. Hoheit Prinz Georg, Herzog zu Sachsen &c.
3) Das Hochstift Meißen, vertreten durch den Dompropst, Staats- und Justizminister a. D. Dr. Johann Heinrich August von Behr, Excellenz.
4) Der Besitzer der Standesherrschaft Wildenfels, vertreten durch den Regierungsassessor Bernhard Freiherrn von Hausen aus Zwickau.
5) Die Besitzer der Schönburg'schen Receßherrschaften Glauchau, Waldenburg, Lichtenstein, Hartenstein und Stein, vertreten durch den Advocat Karl von Könneritz zu Dresden.
6) Die Universität Leipzig, vertreten durch den ordentlichen Professor Dr. Karl Friedrich Rudolph Heinze aus Leipzig.
7) Der Besitzer der Standesherrschaft Königsbrück, Graf Wilding von Königsbrück.
8) Der Besitzer der Standesherrschaft Reibersdorf, Curt Heinrich Ernst Graf von Einsiedel.
9) Der Oberhofprediger zu Dresden, Geh. Kirchenrath und Vicepräsident des Landesconsistoriums, Dr. Theodor Albert Liebner.
10) Der Decan des Domstifts St. Petri zu Budissin, apostolischer Vicar und Bischof zu Leontopolis in partibus, Ludwig Forwerk.
11) Der Superintendent zu Leipzig, Dr. Gotthard Victor Lechler.
12) Das Collegiatstift Wurzen, vertreten durch dessen Senior und Scholasticus Hennig Albert von Stammer auf Zottewitz.
13) Die Besitzer der Schönburg'schen Lehnsherrschaften Rochsburg, Wechselburg, Penig und Remse, vertreten durch Se. Erlaucht den Grafen Karl Heinrich Wolff Wilhelm Franz von Schönburg.

Die gewählten Abgeordneten der Rittergutsbesitzer, und zwar:

a) vom Meißner Kreise:

14) Der Amtshauptmann Christoph Holm von Egidy auf Naunhof zu Meißen (s. Directorium).
15) Der Kammerherr Bernhard Freiherr von Rochow auf Strauch.
16) Der Rittergutsbesitzer Karl August Rittner auf Merzdorf.

b) vom erzgebirgischen Kreise:

17) Der Kammerherr und Friedensrichter Karl von Einsiedel auf Scharfenstein.
18) Der Rittergutsbesitzer William Kraft auf Oberrabenstein.

c) von der Oberlausitz:

19) Johannes Petrus Cajus Graf zu Stolberg-Stolberg auf Brauna.

20) Egon Heinrich Gustav Freiherr von Schönberg-Bibran-Modlau auf Luga.
21) Der Landesbestallte, Regierungsrath a. D. Franz Guido Hempel auf Ohorn.

d) vom Leipziger Kreise:

22) Der Rittergutsbesitzer Otto von Böhlau auf Döben.
23) vacat.

e) vom voigtländischen Kreise:

24) Der Kammerherr Karl von Metzsch auf Reichenbach.
25) Der Friedensrichter und Advocat Heinrich Ludolph Kasten auf Kröstau.

Die durch königl. Ernennung der Ersten Kammer zugeordneten Rittergutsbesitzer.

26) Der Kammerherr, Leutnant v. d. A. Heinrich Otto von Erdmannsdorff auf Schönfeld.
27) Der Geh. Rath, Kammerherr Freiherr von Friesen auf Rötha ꝛc. (s. Directorium).
28) Der Oberappellationsrath Geh. Rath Gustav von Könnig auf Roschkowitz.
29) Der Klostervoigt zu Marienstern Curt Ernst von Posern auf Pulsnitz.
30) Der Kammerherr Rudolph Friedrich Theodor von Watzdorf auf Störmthal.
31) Der Kammerherr, Regierungsrath a. D. Ludwig Eduard Victor von Zehmen auf Stauchitz.
32) Der großherzogl. sächsische Kammerherr Ludwig Wilhelm Ferdinand Freiherr von Beschwitz auf Arnsdorf.
33) Der Kammerherr Georg von Miltitz auf Siebeneichen.
34) Der wirkl. Geh. Rath Graf von Hohenthal auf Knauthain, Excellenz,
35) Der Rittergutsbesitzer Friedrich Robert Emil Meinhold auf Schweinsburg.

Die Magistratspersonen und Bürgermeister.

36) Der Oberbürgermeister Wilhelm Pfotenhauer zu Dresden (s. Directorium).
37) Der Bürgermeister Dr. Otto Koch zu Leipzig.
38) Der Bürgermeister Eduard Wimmer zu Schneeberg (s. Directorium).
39) Der Bürgermeister Johann Friedrich Müller zu Chemnitz.
40) Der Bürgermeister Ernst Ludwig Hennig zu Grimma.
41) Der Bürgermeister August Friedr. Clauß zu Freiberg.
42) Der Bürgermeister Conrad Eduard Löhr zu Budissin.
43) Der Bürgermeister Karl Richard Hirschberg zu Meißen.

Zweite Kammer.

Directorium:

Präsident: Daniel Ferdinand Ludwig Haberkorn, Bürgermeister zu Zittau.
Vicepräsident: Friedrich Wilhelm Oehmichen, Rittergutsbesitzer auf Choren.
Secretäre: Stadtrath und Advocat Dr. Karl Loth zu Meißen.
Advocat Alexander Theodor Adolph Schenk auf Sornßig.

Mitglieder:

I. Abgeordnete der Rittergutsbesitzer.

A. Des Meißner Kreises:

Abgeordnete:	Stellvertreter:
1) Feodor Franz Albert von Schönberg auf Bornitz bei Oschatz.	Edmund Schneider auf Gönnsdorf.
2) Erdmann Theodor Günther auf Saalhausen bei Oschatz.	Eduard Hermann Haberland auf Zschieschen.
3) Christian Heinrich Steiger auf Bornitz.	Franz Julius Roßberg auf Zunschwitz.
4) Friedensrichter Victor Wilhelm Freiherr von Ferber auf Ragewitz und Grubnitz.	Otto von Schönberg auf Mockritz.
5) Friedensrichter Karl Christian Arthur Freiherr von Burgk auf Pesterwitz und Roßthal.	Wilhelm Eduard Otto auf Naundorf.

B. Des erzgebirgischen Kreises:

	Abgeordnete:	Stellvertreter:
6)	Eduard Heinrich von Schönfels auf Ruppertsgrün bei Werdau.	Der Kammerjunker Max Hermann von Carlowitz-Maxen auf Colmnitz.
7)	Der Kammerherr und Amtshauptmann Leonce Robert von Könneritz auf Erdmannsdorf bei Chemnitz.	Der Friedensrichter Julius Braun auf Niederlangenau.
8)	Der Regierungsrath a. D. von Reinhardt auf Augustusberg.	Der Oberleutnant v. d. A. und Friedensrichter Rudolph von Seydewitz auf Braunsdorf.

C. Der Oberlausitz:

9)	Der Rittmeister a. D. Hans Karl Florian von Nostitz-Drzewiecki auf Wendisch-Paulsdorf.	Dr. jur. Ernst Gustav Julius Pfeiffer auf Burkersdorf.
10)		Der Amtshauptmann Hermann von Salza und Lichtenau auf Jeßnitz bei Neschwitz.
11)	Der Advocat Alexander Theodor Adolph Schenk auf Sornßig.	Der Oberleutnant a. D. Eduard Gotthold Leo von Nostitz und Jänkendorf auf Oppach.
12)	Der Appellationsgerichtspräsident zu Budissin, Friedrich Theodor von Criegern auf Thumitz.	Friedrich Wilhelm Schmalz auf Glossen.
13)	Theodor Graf und Edler Herr zur Lippe-Biesterfeld auf Teichnitz bei Budissin, Stiftsverweser.	Der Regierungsrath a. D. Friedrich Graf und Edler Herr zur Lippe-Biesterfeld-Weißenfeld auf Döberkitz.

D. Des Leipziger Kreises:

14)	Theodor Alexander Dr. Platzmann auf Hohnstädt bei Grimma.	Alexis Poltz auf Ramsdorf.
15)	Adolph Baumann auf Trebsen.	Advocat Moritz Clauß auf Poldiß.
16)		
17)		

E. Des voigtländischen Kreises:

18)	Wilhelm Otto Seiler auf Neuensalz.	Franz Gustav Emil Kreller auf Weischlitz.
19)	Friedensrichter Franz Adler auf Obergöltzsch und Plohn obern Theils zu Plohn.	Friedensrichter Franz Julius Förster auf Bergen und Trieb zu Bergen.
20)	Friedensrichter Franz Ludwig Golle auf Mylau.	Oberleutnant v. d. A. Rudolph Woldemar von Bodenhausen auf Helmsgrün und Pöhl.

II. Abgeordnete der Städte.

A. Von Dresden:

21)	Der Bürgermeister Dr. Julius Theodor Hertel.	Kaufmann Karl Wilhelm Dindorf.
22)	Der Redacteur Karl Friedrich August Walther.	Stadtrath Dr. Paul Alfred Stübel.

B. Von Leipzig:

23)	Dr. med. Karl Heyner.	Advocat Paul Adolph Maximilian Rose.
24)	Professor und Appellationsrath Dr. jur. Karl Otto Müller.	Stadtrath Raimund Härtel.

C. Von Chemnitz:

25)	Advocat Eduard Herrmann Müller.	Eisengießereibesitzer Georg Paul Heßler.

D. Von den Wahlbezirken:

26)	Vom 1. Bezirke: Bürgermeister Karl Heinrich in Borna.	Dr. phil. Eduard Adolph Schedlich in Pegau.
27)	Vom 2. Bezirke: Bürgermeister Ernst Caspari zu Rochlitz.	Gerichtsamtmann Friedrich Wilhem Schneider zu Hartha

	Abgeordnete:	Stellvertreter:
28)	Vom 3. Bezirke: Bürgermeister Ernst Heinrich Thiele zu Döbeln.	Bürgermeister Ferdinand Edwin Erchenbrecher zu Leisnig.
29)	Vom 4. Bezirke: Gerichtsamtmann Emil Bruno Mosch zu Colditz.	Bürgermeister Gustav Dietel zu Wurzen.
30)	Vom 5. Bezirke: Stadtrath und Advocat Dr. Karl Loth zu Meißen.	Kaufmann und Rathmann Emil Sommer, fürstl. reuß. Landkammerrath zu Oschatz.
31)	Vom 6. Bezirke: Advocat Oscar Kretzschmar II. zu Großenhain.	Kaufmann Robert Huste zu Bischofswerda.
32)	Vom 7. Bezirke: Advocat Hermann Schreck in Pirna.	Bürgermeister und Advocat Hugo Ernst Hartung in Schandau.
33)	Vom 8. Bezirke: Stadtrath und Advocat Friedrich Raimund Sachße zu Freiberg.	Kaufmann und Stadtrath Ludwig Bernhard Krüger zu Freiberg.
34)	Vom 9. Bezirke: Bürgermeister und Advocat Karl Meltzer zu Frankenberg.	Fabrikant und Rathmann Friedrich August Flatter zu Hainichen.
35)	Vom 10. Bezirke: Bürgermeister Rudolph Hilmar Seyfart zu Zschopau.	Fabrikant und Stadtverordneter Alexander Haupt zu Oederan.
36)	Vom 11. Bezirke: Advocat Heinrich Theodor Koch zu Buchholz.	Realschullehrer Dr. Christian Friedrich Schubert zu Annaberg.
37)	Vom 12. Bezirke: Bürgermeister Friedrich Gustav Weidauer zu Schwarzenberg.	Bürgermeister Friedrich Christian Funke in Eibenstock.
38)	Vom 13. Bezirke: Bürgermeister Dr. Otto Hermann Kraußе zu Lößnitz.	Kaufmann Karl Heinrich Friedrich in Stollberg.
39)	Vom 14. Bezirke: Stadtrath und Kaufmann Karl Wilhelm Stauß zu Glauchau.	Stadtrath und Kaufmann August Gottwerth Penzig in Meerane.
40)	Vom 15. Bezirke: Fabrikant Oskar Kürzel zu Crimmitzschau.	Stadtrath Moritz Emil Körner zu Zwickau.
41)	Vom 16. Bezirke: Kaufmann und Stadtverordneter Friedrich Robert Ploß in Reichenbach.	
42)	Vom 17. Bezirke: Kaufmann Hermann Lang zu Plauen.	Advocat Gustav Schuricht zu Plauen.
43)	Vom 18. Bezirke: Advocat Alexander Hermann Bauer zu Adorf.	Advocat Ernst von der Mosel zu Auerbach.
44)	Vom 19. Bezirke: Kaufmann und Stadtverordneter Karl Julius Geyer zu Budissin.	Banquier und Stadtrath Georg Heinrich Reinhardt zu Budissin.
45)	Vom 20. Bezirke: Bürgermeister Daniel Ferdinand Ludwig Haberkorn zu Zittau.	Advocat Ernst Wilhelm Haupt zu Zittau.

III. Abgeordnete des Bauernstandes.

46)	Vom 1. Bezirke: Gutsbesitzer Julius Ehrenberg in Seehausen bei Leipzig.	Mühlengutsbesitzer Friedrich Wilhelm Thiemer in Gautzsch.
47)	Vom 2. Bezirke: Gutsbesitzer Friedrich Wilhelm Schade in Kleinzössen bei Borna.	Gutsbesitzer Christian Karl Treiber in Altstadt-Borna.
48)	Vom 3. Bezirke: Gemeindevorstand, Orts- und Friedensrichter Karl Ernst Seydel in Königshain.	Erbrichter Christian Gottfried Ahnert in Roßwitz.
49)	Vom 4. Bezirke: Gutsbesitzer Karl Heinrich Otto in Paudritzsch bei Leisnig.	Gutsbesitzer und Gemeindevorstand Johann Christlieb Jentzsch in Brösen.
50)	Vom 5. Bezirke: Gutsbesitzer und Amtslandrichter Heinrich Wilhelm Pötzsch in Pausitz.	Gutsbesitzer Heinrich Hermann Däweritz in Grauschwitz.
51)	Vom 6. Bezirke: Gutsbesitzer Friedrich August Müller in Reick.	Amtslehngutsbesitzer Friedrich Moritz Brendel in Kaitz.
52)	Vom 7. Bezirke:	

Abgeordnete:	Stellvertreter:
53) Vom 8. Bezirke: Gutsbesitzer Friedrich Wilhelm May in Polenz bei Pirna.	Mühlengutsbesitzer Johann Gottlieb Schinke in Kunnersdorf bei Königstein.
54) Vom 9. Bezirke: Gutsbesitzer Moritz Lehmann in Zadel bei Meißen.	Gutsbesitzer Karl Weitzmann in Pulsnitz.
55) Vom 10. Bezirke: Rittergutsbesitzer Friedrich Wilhelm Oehmichen auf Choren, als Brauschänkengutsbesitzer zu Obertoppschädel.	Gutsbesitzer Karl Ernst Klopfer in Schänitz.
56) Vom 11. Bezirke: Gutsbesitzer Magnus Guido Uhlemann in Görlitz bei Mügeln.	Gutsbesitzer Friedrich Wilhelm Lorenz in Scheerau.
57) Vom 12. Bezirke:	
58) Vom 13. Bezirke: Vorwerksbesitzer Karl Leberecht Ufer in Zug bei Freiberg.	Erbgerichtsbesitzer Karl Ernst Steiger in Oberlangenau.
59) Vom 14. Bezirke: Fabrikbesitzer Karl Friedrich Solbrig in Harthau.	Lehngerichtsbesitzer Friedrich Ferdinand Linke in Niederhermersdorf.
60) Vom 15. Bezirke: Lehngerichtsbesitzer und Friedensrichter Karl Heinrich Thümer in Gahlenz bei Oederan.	Lehngerichtsbesitzer Wilhelm Heinrich Vogel in Grünhainichen.
61) Vom 16. Bezirke: Oeconomie-Commissar und Rittergutsbesitzer Karl Gotthilf Mehnert auf Klösterlein.	Gutsbesitzer Ernst Julius Schulze in Jahnsdorf.
62) Vom 17. Bezirke: Gutsbesitzer Johann Christoph Friedrich Stöhr in Dröda bei Oelsnitz.	Fabrikbesitzer Friedrich Eduard Kessel in Tannenbergsthal.
63) Vom 18. Bezirke: Gutsbesitzer und Amtslandrichter Friedrich August Barth in Stenn.	Kohlenwerksbesitzer und Gemeindevorstand Florentin Kästner in Oberhohndorf.
64) Vom 19. Bezirke: Gutsbesitzer und Friedensrichter Friedrich Dienegott Kempte in Gersdorf.	Gutsbesitzer und Ortsrichter Karl Friedrich Wolf in Jerisau.
65) Vom 20. Bezirke: Gutsbesitzer Johann Christian Etter in Möschwitz.	Gutsbesitzer Johann Ehrhardt Sünderhauf in Kleinzöbern.
66) Vom 21. Bezirke: Christian Gottlieb Riedel in Kleinschönau bei Zittau.	Gutsbesitzer Ernst Gotthelf Held in Eckartsberg.
67) Vom 22. Bezirke: Gutsbesitzer Johann Gottfried Tempel in Oberoderwitz.	Gasthofsbesitzer Karl Elias Domsch in Großhennersdorf.
68) Vom 23. Bezirke: Gutsbesitzer Karl August Heinze in Dolgowitz bei Löbau.	Gutsbesitzer Karl Gottlieb Böhmer in Oelsa.
69) Vom 24. Bezirke: Gutsbesitzer Karl Hermann Fahnauer in Boblitz bei Budissin.	Gutsbesitzer Heinrich Benno Möschler in Kronförstchen.
70) Vom 25. Bezirke: Gutsbesitzer Friedrich Wilhelm Beeg zu Wiesa bei Camenz.	Erbrichtergutsbesitzer Karl Bernhard Päßler zu Belmsdorf.

IV. Vertreter des Handels- und Fabrikstandes.

1. Bezirk:

71) Kaufmann Franz Ludwig Gehe in Dresden.	Fabrikbesitzer Gottfried Reichardt in Döhlen.
72) Kaufmann und Fabrikbesitzer Ernst Albert Jordan in Dresden.	Hammerwerksbesitzer Rudolph Moritz Reinhardt in Budissin.

2. Bezirk:

73) Paul Ludwig Bassenge in Leipzig.	Anton Hugo Welker.
74) Kaufmann Heinrich Moritz Bering in Leipzig.	Kaufmann Moritz Heinrich Lorenz in Leipzig.

3. Bezirk:

75) Fabrikbesitzer Georg Ludw. Wilh. Burk zu Glauchau.	Fabrikbesitzer Moritz Ostwalt in Meerane.
76)	Fabrikbesitzer Dr. Philipp Wilhelm Hamm in Entritzsch bei Leipzig.

4. Bezirk:

Abgeordnete:	Stellvertreter:
77) Fabrikbesitzer Karl Hecker in Chemnitz.	Fabrikbesitzer Gustav Adolph Gehrenbeck in Chemnitz.
78) Fabrikbesitzer Conrad Rudolph Pornitz in Chemnitz.	Fabrikbesitzer Julius Theodor Marbach in Chemnitz.

5. Bezirk:

79) Bernhard Eisenstuck in Wiesa.	Karl Ehret in Reichenbach.
80) Kaufmann Franz August Mammen in Plauen.	Kaufmann Emil Christian Häuel in Annaberg.

Sitzordnung der Mitglieder der ordentlichen Ständeversammlung.

I. Sitzordnung der Mitglieder der Ersten Kammer.

Directorium:

Herr Geh. Rath Freiherr von Friesen auf Rötha, Präsident.
= Oberbürgermeister Pfotenhauer, Vicepräsident.
= Amtshauptmann von Egidy, erster Secretär.
= Bürgermeister Wimmer, zweiter Secretär.

Mitglieder:

— Herr Vicepräsident Oberbürgermeister Pfotenhauer.
1a. Se. Königliche Hoheit Kronprinz Albert.
1b. Se. Königliche Hoheit Prinz Georg.
2) Se. Excellenz Herr Staatsminister a. D. Dr. v. Behr.
3) Herr Regierungs-Assessor Freiherr von Hausen.
4) = Advocat von Könneritz.
5) = Professor Dr. Heinze.
6) = Graf Wilding von Königsbrück.
7) = Graf von Einsiedel-Reibersdorf.
8) = Oberhofprediger Dr. Liebner.
9) = Bischof Forwerk.
10) = Superintendent Dr. Lechler.
11) = Capitular von Stammer.
12) Se. Erlaucht Herr Graf von Schönburg-Forderglauchau.
13) Herr Landesbestallter Hempel.
14) vacat.
15) Herr Klostervoigt von Posern.
16) = Rittergutsbesitzer Meinhold.
17) = Bürgermeister Müller.
18) = Freiherr von Schönberg-Bibran.
19) Herr Rittergutsbesitzer von Böhlau.
20) = Freiherr von Rochow.
21) = Rittergutsbesitzer Rittner.
22) = Kammerherr von Zehmen.
23) = Kreisvorsitzender Kasten.
24) = Bürgermeister Hennig.
25) = Kammerherr von Metzsch.
26) = Bürgermeister Löhr.
27) = Bürgermeister Dr. Koch.
28) = Freiherr von Beschwitz.
29) = Bürgermeister Clauß.
30) = Kammerherr von Erdmannsdorff.
31) = Bürgermeister Hirschberg.
32) = Kammerherr von Miltitz.
33) = Graf zu Stolberg-Stolberg.
34) = Geh. Rath von König.
35) Se. Exc. Herr wirkl. Geh. Rath Graf von Hohenthal.
36) Herr Rittergutsbesitzer Kraft.
37) = Kammerherr von Einsiedel-Scharfenstein.
38) = Kammerherr von Watzdorf-Störmthal.

II. Sitzordnung der Mitglieder der Zweiten Kammer.

Directorium:

1) Präsident Haberkorn.
2) Vicepräsident Oehmichen.
3) Secretär Dr. Loth.
4) = Schenk.

Mitglieder:

5) Herr Abg. von Criegern.
6) = = Meltzer.
7) = = Mehnert.
8) = = Lang.
9) = = Bassenge.
10) = = Adler.
11) = = May.
12) = = Ufer.
13) = = Geyer.
14) = = Linke.
15) = = Dr. Krautze.
16) = = Schreck.
17) = = Seydel.
18) = = von Schönberg.
19) (12. bäuerl. Wahlbezirk).
20) Herr Abg. Jordan.
21) = = Steiger.
22) = = Seyfert.
23) = = Ploß.
24) = = Dr. Heyner.
25) = = Dr. Platzmann.
26) = = Seiler.
27) = = Dr. Hertel.
28) = = von Reinhardt.
29) = = Kempte.
30) = = Heinrich.
31) = = Golle.
32) = = Stöhr.
33) = = von Könneritz.
34) (7. bäuerl. Wahlbezirk).
35) Herr Abg. Koch.
36) = = Fahnauer.
37) = = von Salza.
38) = = Graf zur Lippe.
39) = = Stier.
40) = = Weidauer.
41) = = von Schönfels.
42) = = Müller (Chemnitz).
43) Herr Abg. Otto.
44) = = Kürzel.
45) = = Walther.
46) = = Hecker.
47) = = Bering.
48) = = von Ferber.
49) = = von Burgk.
50) = = Pötzsch.
51) = = Eisenstuck.
52) = = Mammen.
53) = = Pornitz.
54) = = Günther.
55) = = Uhlemann.
56) = = Stauß.
57) = = Kretzschmar.
58) = = Gehe.
59) = = Lehmann.
60) (Leipziger Ritterschaft).
61) Herr Abg. Caspari.
62) = = Barth.
63) = = Beeg.
64) = = Ehrenberg.
65) = = Thiele.
66) = = Müller (Reick).
67) = = Sachße.
68) = = Mosch.
69) = = Baumann.
70) = = Tempel.
71) (Leipziger Ritterschaft).
72) Herr Abg. Bauer.
73) = = von Nostitz-Drzewiecki.
74) = = Burk.
75) = = Dr. Hamm.
76) = = Schade.
77) = = Heinze.
78) = = Thümer.
79) = = Professor Dr. Müller.
80) = = Riebel.

Redacteur H. Reinhold, Secretär im Königl. Ministerium des Innern. — Druck von B. G. Teubner in Dresden.

Letzte Absendung zur Post: am 19. November 1866.

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

I. Kammer.

№ 1. Dresden, den 19. November 1866.

Erste öffentliche Sitzung der Ersten Kammer
am 16. November 1866.

Inhalt:

Eröffnungsrede des Herrn Präsidenten. — Ansprache des Herrn Vicepräsidenten Oberbürgermeisters Pfotenhauer. — Dank des Herrn Staatsministers Freiherrn von Friesen im Namen der Regierung. — Verpflichtungen. — Entschuldigungen. — Registrandenvortrag Nr. 1—3. — Einladung der Gesellschaft „Harmonie" zur Theilnahme der Ständemitglieder an den Abendunterhaltungen. — Wahl der ersten Deputation aus fünf Mitgliedern und deren Constituirung unter Vorsitz des Herrn Kammerherrn von Zehmen; desgleichen der zweiten aus sieben Mitgliedern und deren Constituirung unter Vorsitz Sr. Königl. Hoheit des Kronprinzen; desgleichen der dritten aus fünf Mitgliedern und deren Constituirung unter Vorsitz des Herrn Geh. Raths von König, und der vierten aus fünf Mitgliedern und deren Constituirung unter Vorsitz des Herrn Kammerherrn von Metzsch. — Anfrage des Herrn Rittergutsbesitzers Rittner, die Wiederwahl des Herrn von Nostitz-Wallwitz in die dritte Deputation betreffend und Entgegnung des Herrn Präsidenten. — Wahl eines Mitgliedes zur Redactionsdeputation. — Vorlesung und Genehmigung des Protokolls.

Die Sitzung beginnt 11 Minuten nach 12 Uhr in Gegenwart des Herrn Staatsministers Freiherrn von Friesen, sowie in Anwesenheit von 36 Mitgliedern.

Präsident von Friesen: Meine Herren! Ich bitte Platz zu nehmen, wir sind vollzählig.

Durchlauchtigste Königliche Prinzen, hochzuverehrende Herren und theuere Kammergenossen! Nach der feierlichen Eröffnung des zwölften ordentlichen Landtages sind wir heute versammelt, um unsere ständische Thätigkeit aufs Neue zu beginnen. Aber wie ganz anders hat sich seit unserer letzten Versammlung die Lage der Dinge gestaltet! — Ehedem standen wir bei der ersten öffentlichen Sitzung am Anfange der uns seit vielen Jahren bekannten, gewohnten und lieb gewordenen Thätigkeit, heute sehen wir vor uns die Pforten einer ganz neuen Zeit geöffnet, wir blicken in eine Zukunft, deren Gestaltung und Ausgang in Dunkel gehüllt ist. Auch für diese Zukunft sollen wir mit arbeiten, und doch kann uns Niemand sagen, ob sie uns Segen oder Gefahr, ob sie uns Heil oder Verderben bringen wird. Fast könnte uns da Furcht und Bangigkeit anwandeln, wenn wir nicht aus der Vergangenheit Trost für die Zukunft schöpfen könnten. — Wenn wir die Gefahren betrachten, welche wir durch Gottes Hilfe bereits überstanden haben, auf die Noth zurückblicken, aus welcher der Herr unser Land errettet hat, sollten wir da kleinmüthig verzweifeln, daß er uns auch weiter helfen und erretten werde? Ein zerstörender Krieg ist über unser Land, ja fast über ganz Deutschland hingegangen, und siehe, es ist wieder Frieden geworden. Unser gesegnetes Land wurde von schweren Opfern heimgesucht; aber glücklicherweise sind die Mittel da, um mit vereinigten Kräften die Wunden zu heilen, welche der Krieg uns geschlagen hat. — Die Arbeit stockte; aber sie ist wieder in Gang gekommen. Unser tapferes Kriegsheer ist in blutigen Kämpfen unterlegen und hat schwer zu leiden gehabt. Ach, es sind ja viele Opfer auf dem Felde der Ehre geblieben! Aber die brave Armee hat ihre Pflicht treu erfüllt und sich und dem Vaterlande neuen Ruhm und neue Ehre erworben. Bald darauf zog der Engel des Todes mit einer bösen Seuche über unsere Städte und Dörfer daher. Aber der Tod ist gewichen; Gesundheit und Leben kehren zurück. — Und soll ich noch erwähnen, was uns das Allerschmerzlichste gewesen ist? Unser König war von uns getrennt, weit entfernt in fremdem Lande lange, lange abwesend von uns. Aber er ist uns wiedergegeben worden, er ist in unsere Mitte zurückgekehrt. Und mit welchem Jubel ist er von seinem dankbaren Volke empfangen worden!

Sollte da, wenn wir dies Alles betrachten, sollte da noch ein anderes Gefühl in unserem Herzen Platz haben, als Dank, Freude und Hoffnung? Sollen wir da nicht Vertrauen haben, wenn wir zurück blicken auf Das, was

schon hinter uns liegt? Müssen wir nicht sagen: uns war bange, aber wir verzagen nicht; wir standen vor einem Abgrund und waren dem Untergange nahe, und siehe — wir leben! Und wie hat sich in dieser bösen Zeit bewährt, was es heißt: eine gute und väterliche Regierung, gute Ordnung und guter Haushalt, gut Regiment und gute Obrigkeit. Der König war fern von seinem Land: und doch ging in seinem Sinne, nach seinen weisen Anordnungen Alles fort, fast in gewohnter und ungestörter Ordnung. Nicht umsonst ist es gesagt: Ein Regent, den der Herr lieb hat, dem giebt er einen weisen Kanzler und läßt ihm wohl gerathen. Ja, die Männer seines Vertrauens haben treulich ausgehalten in einer schweren Zeit, um König und Vaterland haben sie sich hohes Verdienst erworben, in der sächsischen Geschichte werden ihre Namen nicht vergessen werden, ihnen ist das Vaterland die höchste Anerkennung und den höchsten Dank schuldig. Und so wollen wir denn mit festem Schritte fortschreiten auf der Bahn, auf welcher unser König uns vorangeht. Was er gelobt und versprochen hat, das wird er halten. In Sachsen heißt es: Ein ehrlicher Mann hält sein Wort, ein deutscher Fürst bricht seine Verträge nicht. Und darin wollen wir ihm treu zur Seite stehen. Hat er Opfer zu bringen, so wollen wir sie ihm tragen helfen; fühlt er die Last und Schwere der Regierung, so soll es unser Bestreben sein, sie ihm zur Freude zu machen. Ja, es ist ein theueres, werthes Wort, welches er gestern zu uns gesprochen hat, daß die unerschütterliche Treue, welche unser Volk gegen sein angestammtes Fürstenhaus bewiesen, kein leerer Schall ist. Die Welt mag es sehen und erkennen, daß es noch Länder giebt, in welchen die deutsche Treue noch etwas werth ist. Und so lassen Sie uns denn getrost unser Tagewerk beginnen und mit Muth und Zuversicht den Dingen ins Auge schauen, die da kommen werden! Soll das neue Werk gelingen, so ist dabei Vieles in unsere eigene Hand gelegt. Gott aber, der Allmächtige, gebe Segen und Gedeihen, Er verleihe unserem König noch eine lange glückliche Regierung. Er nehme das ganze königliche Haus in seinen gnädigen Schutz; uns Allen aber schenke er Kraft und redlichen Willen zur Erfüllung unserer Pflichten!

Vicepräsident Oberbürgermeister Pfotenhauer: Herr Präsident, ich bitte ums Wort. — Meine hochgeehrtesten Herren! Ich glaube mich nicht in der Voraussetzung zu irren, daß es Ihnen insgesammt, wie mir ein Bedürfniß ist, die Uebereinstimmung unserer eigenen Empfindungen und Ueberzeugungen mit denen, die der Herr Präsident soeben aussprach, zu bethätigen, daß wir, wie er, unsere Freude, unseren Dank, unsere Hoffnung einmüthig aussprechen. Unsere Freude zunächst über die Wiederkehr des ersehnten Friedens, die Wieder- und Rückkehr unseres theueren Königs und All' der Seinen; unseren Dank allen Patrioten, die in dieser bedrängnißvollen Zeit treu an ihrer Pflicht gehalten, unseren wärmsten, innigsten Dank unserer braven vaterländischen Armee; unsere Hoffnung aber endlich auf eine gedeihliche Zukunft auch in den neuen Bahnen, die wir eingeschlagen haben, auf welchen uns als leuchtendes Vorbild unser erhabener König und Herr vorangeht. Habe ich mich also, wie ich voraussetze, in dieser meiner Erwartung nicht geirrt, so ersuche ich Sie, zu Constatirung dessen sich mit mir von Ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Staatsminister von Friesen: Ich bitte um die Erlaubniß, im Namen der Regierung dem verehrten Herrn Präsidenten für die Anerkennung aufrichtig zu danken, die er uns hat zu Theil werden lassen. Wir sind uns aber wohl bewußt, daß wir Alle nur unsere Pflicht gethan haben und weiter Nichts.

Präsident von Friesen: Unsere Tagesordnung beginnen wir damit, daß ich die Königl. Prinzen, Se. Königl. Hoheit den Herrn Kronprinzen und Se. Königl. Hoheit den Herrn Prinzen Georg gehorsamst ersuche, in Gemäßheit des Artikels 82 der Verfassungsurkunde den vorgeschriebenen Handschlag zu geben.

(Geschieht.)

In gleicher Weise ersuche ich den Herrn von Böhlau, der in der vorigen Sitzung nicht anwesend war, den Handschlag abzulegen.

(Geschieht.)

Die Herren von Beschwitz, von Miltitz, von Watzdorf-Störmthal haben bereits Urlaub erhalten.

Außerdem entschuldigt sich für die heutige Sitzung Herr Bürgermeister Dr. Koch aus Leipzig wegen Unwohlseins, obgleich in Dresden anwesend; ebenso Herr Oberhofprediger Dr. Liebner wegen Unwohlseins. Weitere Entschuldigungen liegen nicht vor, auch keine Beurlaubungen. Wir können daher mit dem Registrandenvortrag beginnen:

(Nr. 1.) Allerhöchstes Decret vom 15. November 1866, die Ernennung der Präsidenten beider Kammern und der Stellvertreter derselben betreffend.

Präsident von Friesen: Das Decret ist vorzutragen (Geschieht.)

Das Decret wird der Zweiten Kammer mitgetheilt und kommt dann zum Druck.

(Nr. 2.) Allerhöchstes Decret vom 15. November 1866, die wegen des Landtagsausschusses zu Verwaltung der Staatsschulden zu veranstaltende Wahl betreffend.

Präsident von Friesen: Ich bitte vorzulesen.

(Wird verlesen.)

Dieses Allerhöchste Decret ist der Zweiten Kammer mitzutheilen und gelangt dann zum Druck. Die Wahl

unserer Mitglieder wird auf eine der nächsten unserer Tagesordnungen gesetzt werden.

(Nr. 3.) Das Directorium der sächsischen Gußstahlfabrik zu Döhlen übersendet eine Brochüre: „Principien der Organisation polytechnischer Schulen".

Präsident von Friesen: Diese Brochüre liegt in der Kanzlei zur Einsichtnahme aus und wird dann zum Archiv genommen; zuvor aber noch der Zweiten Kammer mitgetheilt.

Ich habe hierauf noch anzuzeigen, daß der Vorstand der Harmoniegesellschaft zu Dresden wiederum die Güte gehabt hat, wie bei mehreren Landtagen, uns zur Theilnahme an ihren Abendunterhaltungen einzuladen, auch eine Liste beizufügen, in welche die Herren, wenn sie Theil zu nehmen wünschen, ihre Namen einzuschreiben gebeten werden. Die Liste wird auf dem gewöhnlichen Tisch ausliegen.

Etwas Weiteres ist nicht anzuzeigen, wir können daher zum Gegenstande der Tagesordnung übergehen, nämlich zur Wahl der vier ordentlichen Deputationen. Es ist der geehrten Versammlung bekannt, zu welchem Behufe und Zwecke die vier ordentlichen Deputationen bestehen und daß sie in der Regel in der Ersten Kammer aus fünf Mitgliedern bestehen sollen; es ist jedoch schon seit mehreren Landtagen üblich gewesen, die Finanzdeputation wegen vieler Geschäfte zu verstärken und sieben Mitglieder für dieselbe zu erwählen; bei den anderen Deputationen ist die Verstärkung oft im Laufe des Landtags erfolgt und daher nicht gleich zu Anfang vorgenommen worden. Beim vorigen Landtag wurde bei der Wahl zu der ersten Deputation beschlossen, dieselbe aus sechs Mitgliedern bestehen zu lassen; wenn aber nicht ein Antrag darauf erfolgt, so nehme ich an, daß es dabei bleibt, daß auch diese Deputation für jetzt nicht verstärkt werde, sie daher aus fünf Mitgliedern bestehen soll; umsomehr, da bei Ueberlastung mit Geschäften später noch eine Nachwahl eintreten kann. Wenn also keine Anträge erfolgen, nehme ich an, daß die erste, dritte und vierte Deputation aus fünf Mitgliedern bestehen; dagegen aber beantrage ich, für die zweite Deputation sieben Mitglieder zu erwählen, und wenn keine Aeußerung darüber oder kein Antrag erfolgt, so nehme ich an, daß die Kammer damit einverstanden ist.

Ich ersuche nun mit der Wahl der ersten Deputation zu beginnen. Wir haben von jeher sämmtliche fünf Mitglieder auf einen Zettel geschrieben; es würden daher die fünf Mitglieder für die erste Deputation auf einen Zettel zu schreiben sein.

(Nach Einsammlung der Stimmzettel.)

Es sind 36 Stimmzettel eingegangen; die Majorität ist 19. Das Resultat ist folgendes und sind gewählt: Kammerherr von Zehmen mit 34, Bürgermeister Müller mit 34, Bürgermeister Hennig mit 33, Professor Dr. Heinze mit 26 und Herr von Könneritz mit 35 Stimmen.

Diese Herren sind also mit Majorität gewählt.

Fernere Stimmen haben erhalten: Geh. Rath von König 11, Bürgermeister Clauß 1, Graf Wilding von Königsbrück 1, Bürgermeister Hirschberg 2, Staatsminister a. D. Dr. von Behr 1 und Landesbestallter Hempel 1.

(Herr Staatsminister Dr. von Falkenstein tritt ein.)

Ich ersuche nun sieben Namen für die zweite Deputation aufzuschreiben.

(Nach Einsammlung der Stimmzettel.)

36 Stimmzettel sind eingegangen, die Majorität ist also 19. Das Resultat ist folgendes: Se. Königl. Hoheit der Kronprinz 30, Vicepräsident Oberbürgermeister Pfotenhauer 34, Kammerherr von Erdmannsdorff 33, Bürgermeister Löhr 34, Landesbestallter Hempel 32, Rittergutsbesitzer Rittner 35, Bürgermeister Dr. Koch 11, Kammerherr von Watzdorf-Störmthal 3, Kreisvorsitzender Kasten 1, Bürgermeister Hirschberg 26, Rittergutsbesitzer von Böhlau 1, Staatsminister a. D. Dr. von Behr 1, Bürgermeister Clauß 3, Graf zu Stolberg-Stolberg 1, Graf Wilding von Königsbrück 2 Stimmen.

Demnach sind mit absoluter Mehrheit unzweifelhaft gewählt: Se. Königl. Hoheit der Kronprinz, Vicepräsident Oberbürgermeister Pfotenhauer, Kammerherr von Erdmannsdorff, Bürgermeister Löhr, Landesbestallter Hempel, Rittergutsbesitzer Rittner und Bürgermeister Hirschberg. Die Wahl ist also vollzogen.

Rittergutsbesitzer Rittner: Ich wollte mir an das Präsidium eine Anfrage erlauben in Bezug auf ein mehrjähriges Mitglied der dritten Deputation, den Herrn von Nostitz-Wallwitz, welcher aus der Kammer ausgeschieden ist infolge seines Avancements im Staatsdienste. Allein wie ich in Erfahrung gebracht, ist derselbe im Leipziger Kreise gestern wieder gewählt worden, und ich erlaube mir die Anfrage, ob es nicht erlaubt ist, daß man Herrn von Nostitz-Wallwitz als Mitglied der Deputation aufschreiben darf?

Präsident von Friesen: So sehr ich es bedauere, Herrn von Nostitz-Wallwitz nicht wählen zu können, so würde ich es doch weder in der Ordnung, noch für erlaubt halten, wenn er gewählt würde; denn er ist noch nicht Mitglied der Kammer, hat seine Missive noch nicht präsentirt und hat daher auch noch nicht eingeführt werden können.

Ich ersuche nun die Herren, fünf Namen für die dritte Deputation aufzuschreiben.

(Einsammlung der Stimmzettel.)

35 Stimmzettel; die Majorität ist 18.

(Verlesung der Stimmzettel.)

Das Resultat ist folgendes: Geh. Rath von König 33, Graf von Hohenthal 29, Rittergutsbesitzer von Böhlau 31, Bürgermeister Clauß 31, Freiherr von Hausen 30, Professor Dr. Heinze 1, Kreisvorsitzender Kasten 3, Freiherr von Schönberg-Bibran 1, Graf Wilding 1, Graf zu Stolberg-Stolberg 1, Rittergutsbesitzer Meinhold 2, Kammerherr von Miltitz 1, Rittergutsbesitzer Kraft 2, Bürgermeister Hirschberg 3, Staatsminister a. D. Dr. von Behr 1 und Bürgermeister Dr. Koch 3 Stimmen.

Sonach ist die Wahl mit absoluter Majorität auf die Herren von König, Graf Hohenthal, Herrn von Böhlau, Bürgermeister Clauß, Freiherrn von Hausen gefallen. — Die Wahl der dritten Deputation ist also entschieden und ersuche ich die Herren nun, fünf Namen für die vierte Deputation ausschreiben zu wollen.

34 Zettel sind eingegangen; die Majorität ist 18.

Das Resultat ist folgendes: Kammerherr von Metzsch 33, Graf Wilding 32, Kreisvorsitzender Kasten 32, Rittergutsbesitzer Meinhold 30 Stimmen.

Diese vier Herren haben die Majorität. Sodann folgen Bürgermeister Clauß mit 14, Superintendent Dr. Lechler mit 6, Rittergutsbesitzer Kraft mit 4, Kammerherr von Miltitz mit 8, Kammerherr von Watzdorf mit 1, Kammerherr von Einsiedel-Scharfenstein mit 2, Freiherr von Rochow mit 3, Freiherr von Schönberg-Bibran mit 2, Bürgermeister Dr. Koch mit 1, Bürgermeister Wimmer mit 1 und Freiherr von Hausen mit 1 Stimme.

Es sind daher nur gewählt: von Metzsch, Graf Wilding, Kasten und Meinhold und es ist daher noch ein Mitglied in die vierte Deputation zu wählen. Ich bitte, diese Wahl jetzt vorzunehmen.

(Einsammlung der Stimmzettel.)

34 Stimmzettel; Majorität 18.

(Die Wahl geschieht.)

Das Resultat ist: Bürgermeister Clauß ist mit 30 Stimmen, also mit unzweifelhaft absoluter Majorität gewählt. Sodann folgen Superintendent Dr. Lechler, von Miltitz mit 1 und Bürgermeister Wimmer mit 2 Stimmen.

Nun ist noch ein Mitglied für die Redactionsdeputation zu wählen, während das zweite einer der Herren Secretäre ist. Ich bitte also, diese Wahl vorzunehmen.

Es sind 32 Stimmzettel; Majorität ist daher 17.

(Nach erfolgter Auszählung der Stimmen.)

Von 32 Stimmen hat Herr Superintendent Dr. Lechler 27, Herr Kreisvorsitzender Kasten 4, Herr von Miltitz 1. Die Wahl ist also entschieden und Herr Dr. Lechler Mitglied der Redactionsdeputation.

Hiermit sind die Wahlen vollendet.

Zur nächsten Sitzung wird durch Karten eingeladen werden, da jetzt Berathungsgegenstände nicht vorliegen und etwas Näheres nicht bestimmt werden kann. Es wird aber heute noch das Protokoll verlesen werden und ich ersuche den Herrn Vicepräsidenten Pfotenhauer und Se. Excellenz den Herrn Staatsminister a. D. Dr. von Behr um Mitvollziehung.

Kammerherr von Zehmen: Ich habe der Kammer anzuzeigen, daß sich die erste Deputation bereits constituirt hat. Dieselbe hat mir die Ehre erwiesen, mich zum Vorsitzenden zu ernennen, und hat Herrn Bürgermeister Hennig zum Secretär gewählt.

Vicepräsident Oberbürgermeister Pfotenhauer: Auch ich habe im Auftrage Sr. Königl. Hoheit des Kronprinzen anzuzeigen, daß sich die zweite Deputation constituirt, Se. Königl. Hoheit zum Vorsitzenden und Herrn Bürgermeister Hirschberg zum Secretär gewählt hat.

Kammerherr von Metzsch: Auch ich habe anzuzeigen, daß die vierte Deputation sich constituirt, mich zu ihrem Vorsitzenden und Herrn Bürgermeister Clauß zum Secretär gewählt hat.

Geh. Rath von König: Auch die dritte Deputation hat sich constituirt; dieselbe hat mich zu ihrem Vorsitzenden ernannt und Herr Freiherr von Hausen hat die Function eines Secretärs übernommen.

Präsident von Friesen: Sämmtliche vier Deputationen haben sich also constituirt und zeigen es der Kammer an. Es wird dies im Protokoll bemerkt und wird dieses gegenwärtig noch verlesen werden.

(Secretär von Egidy verliest das Protokoll.)

Wird dieses Protokoll genehmigt? — Es ist genehmigt.

Ich bitte um Mitunterzeichnung den Herrn Vicepräsidenten und den Herrn Staatsminister a. D. Dr. von Behr.

Zur nächsten Sitzung werde ich die Herren durch Karten einladen.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 2 Uhr 18 Min.)

Redacteur H. Meinhold, Secretär im Königl. Ministerium des Innern. — Druck von B. G. Teubner in Dresden.

Letzte Absendung zur Post: am 20. November 1866.

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

I. Kammer.

№ 2. Dresden, den 29. November 1866.

Zweite öffentliche Sitzung der Ersten Kammer am 26. November 1866.

Inhalt:

Vorlesung eines Communicates des Gesammtministeriums, die erfolgte Wiederwahl des Herrn Geh. Finanzraths von Nostitz-Wallwitz für die Ritterschaft des Leipziger Kreises betreffend. — Verpflichtung drei neu eintretender Mitglieder. — Registrandenvortrag Nr. 4—8. — Mittheilung über das Begräbniß Sr. Excellenz des wirkl. Geh. Raths Kohlschütter. — Einladung der Bogenschützengesellschaft. — Entschuldigungen. — Wahl dreier Mitglieder und deren Stellvertreter für den Landtagsausschuß zu Verwaltung der Staatsschulden. — Vorlesung und Genehmigung des Protokolls der heutigen Sitzung.

Die Sitzung beginnt um 12 Uhr 15 Minuten in Anwesenheit von 36 Kammermitgliedern.

Präsident von Friesen: Das Protokoll der letzten Sitzung ist bereits vorgelesen und genehmigt, daher ein Protokoll nicht vorzulesen. — Es sind mehrere Herren neu eingetreten und haben nur den Handschlag abzugeben, da sie den Eid auf die Verfassung bereits früher geleistet haben.

Zuerst ist ein Communicat des Gesammtministeriums eingegangen, die seiten der Ritterschaft des Leipziger Kreises erfolgte Wiederwahl des Herrn Geh. Finanzraths von Nostitz-Wallwitz auf Schweikershain als Mitglied der Ersten Kammer betreffend.

(Wird verlesen.)

Außer Herrn von Nostitz-Wallwitz hat sich angemeldet und die Missive übergeben Herr Kammerherr von Watzdorf-Störmthal; sodann ist Herr Kammerherr von Miltitz, welcher beurlaubt war, heute wieder eingetreten und hat die Missive bereits früher übergeben.

Die drei Herren haben nun den gewöhnlichen Handschlag auf die Verfassungsurkunde abzugeben.

(Der Eid wird verlesen.)

Ich ersuche nun die drei Herren von Nostitz, von Miltitz und von Watzdorf, den Handschlag abzugeben.

(Geschieht.)

Es folgt nun der Vortrag aus der Registrande, zuvörderst:

(Nr. 4.) Protokollextract der Zweiten Kammer vom 16. November d. J., die Verweisung des von den Herren Abgg. Koch und Genossen bezüglich der infolge der veränderten Bundeseinrichtungen nöthig werdenden Umänderungen der Verfassungsurkunde und des Wahlgesetzes gestellten Antrags an die jenseitige dritte Deputation betreffend.

Präsident von Friesen: In der ersten öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer ist dieser Antrag der Herren Abgg. Koch und Genossen an die dritte Deputation der Zweiten Kammer zur Berichterstattung abgegeben worden; wir haben daher den erwähnten Protokollextract bis zur Ankunft desselben über die Berathung einstweilen zu asserviren und zu den Acten zu nehmen.

Ferner:

(Nr. 5.) Allerhöchstes Decret vom 16. November 1866, die auf den Domänenfond und die Veräußerungen rücksichtlich des Staatsgutes bezüglichen Nachweisungen betreffend.

(Wird verlesen.)

Präsident von Friesen: Es wird keinem Zweifel unterliegen, daß dieses Decret an die zweite Deputation zur Berichterstattung abzugeben sei, und nehme ich an, daß die Kammer damit einverstanden ist.

(Nr. 6.) Communicat des hohen Gesammtministeriums, nach welchem seiten der Ritterschaft des Leipziger Kreises Herr Geh. Finanzrath von Nostitz-Wallwitz auf Schweikershain als Mitglied der Ersten Kammer erwählt worden ist.

Präsident von Friesen: Ist als erledigt nunmehr zu den Acten zu nehmen.

Ferner:

(Nr. 7.) Herr Archivar Gottwald überreicht die Zusammenstellung, die bei dem Landtage 1863/64 gestellten ständischen Anträge und deren Erledigung betreffend, zur Kenntnißnahme der Kammer.

Präsident von Friesen: Diese Zusammenstellung liegt in der Kanzlei der Kammer zur Einsicht aus und kann von jedem Mitgliede eingesehen werden, dann wird sie zum Archive kommen; an die Zweite Kammer ist diese Zusammenstellung ebenfalls bereits gelangt.

Sodann folgt unter

(Nr. 8.) Communicat des hohen Ministeriums der Justiz, womit dasselbe die Nr. 1 des von ihm für seinen Verkehr allgemeiner Natur mit den ihm unterstehenden Behörden unter dem Titel „Justizministerial-Blatt" gegründeten Amtsblattes übermittelt.

Präsident von Friesen: Es wird in der Kanzlei zur Einsichtnahme ausliegen.

Dann ist der Kammer bekannt zu geben, daß nach einer Mittheilung des Ministeriums des Innern die Beerdigung Sr. Excellenz des wirkl. Geh. Rathes Kohlschütter heute um 3 Uhr stattfindet. Die Versammlung findet in seiner Wohnung im Großen Garten statt und der Zug begiebt sich dann auf den alten Eliaskirchhof.

Es ist ferner eine Einladung des Vorstandes der Bogenschützengesellschaft bei der Kammer eingegangen.

(Secretär Amtshauptmann von Egidy verliest dieselbe.)

Präsident von Friesen: Diese Einladung ist mit größtem Dank anzunehmen und liegt die Subscriptionsliste für diejenigen Herren, welche Theil zu nehmen wünschen, auf dem gewöhnlichen Platze aus.

Urlaubsgesuche sind nicht eingegangen, dagegen sind zu entschuldigen: Herr Kammerherr von Beschwitz, dessen Gesundheit noch nicht ganz wiederhergestellt ist, sodann Herr Dr. Koch für heute wegen dringender Geschäfte, Herr Freiherr von Rochow ebenfalls wegen Geschäften und sodann Herr Graf Witzthum von Königsbrück, ebenfalls wegen dringender Geschäfte.

Sonst ist Etwas nicht anzuzeigen. — Auf der Tagesordnung steht die Wahl dreier Mitglieder und dreier Stellvertreter für den Landtagsausschuß zu Verwaltung der Staatsschulden. Die Bestimmungen hierüber sind enthalten im §. 107 der Verfassungsurkunde und im Gesetz vom 29. September 1834, namentlich in §§. 8 und 9, und lauten:

§. 8.

Dieser Ausschuß besteht aus fünf ständischen Mitgliedern, welche, nebst eben so vielen Stellvertretern derselben, auf jeder ordentlichen Ständeversammlung dergestalt zu wählen sind, daß abwechselnd die eine Kammer zwei, die andere Kammer drei Mitglieder und eben so viele Stellvertreter durch Stimmenmehrheit dazu aus ihrer Mitte ernennt.

§. 9.

Zur Leitung der Geschäfte, auch Besorgung der currenten Angelegenheiten wählt der Ausschuß unter sich einen Vorstand nebst einem Stellvertreter, bei welcher Wahl, soweit thunlich, darauf Rücksicht zu nehmen ist, daß mindestens einer derselben in Dresden wesentlich sich aufhalte.

Wir haben nun nach der Aufforderung aus dem Gesammtministerium diesmal drei Mitglieder in der Ersten Kammer zu erwählen. Bei dem vorigen Landtage hatten wir zwei Mitglieder zu erwählen und es wurden erwählt: Herr Vicepräsident Oberbürgermeister Pfotenhauer, Herr Kammerherr von Zehmen als Mitglieder, und als Stellvertreter: Herr von Römer und Herr von Egidy. Diesmal haben wir drei Mitglieder und Stellvertreter zu ernennen und ich ersuche Sie, wie wir es bisher gehalten haben, drei Namen für die wirklichen Mitglieder auf Einen Zettel zu schreiben.

(Nach erfolgter Einsammlung der Stimmzettel.)

36 Zettel; Majorität 19.

(Auszählung der Stimmzettel.)

Die Wahl ist entschieden. Herr Vicepräsident Oberbürgermeister Pfotenhauer hat 35, Herr Kammerherr von Zehmen 32, Herr Amtshauptmann von Egidy 32, Herr Bürgermeister Clauß 1, Herr Dr. Koch 1 und Herr Rittner 7 Stimmen. — Es sind also die erstgenannten drei Mitglieder gewählt.

Ich bitte nun, drei Namen für drei Stellvertreter aufzuschreiben.

(Geschieht. — Einsammlung der Stimmzettel.)

36 Stimmzettel sind abgegeben; die Majorität ist demnach 19.

(Nach Auszählung der Stimmzettel.)

33 Stimmen sind auf Herrn Rittergutsbesitzer Rittner gefallen, sodann auf Herrn Bürgermeister Clauß 34, auf Herrn Bürgermeister Löhr 34; außerdem auf Hern Geh. Rath von König 2, auf Herrn Bürgermeister Dr. Koch 3, auf Herrn Geh. Finanzrath von Nostitz-Wallwitz 1 und auf Herrn Bürgermeister Hennig 1 Stimme. — Es sind also gewählt die Herren Rittner, Clauß und Löhr. Somit ist diese Wahl vollendet und wird von dem Resultat derselben der Zweiten Kammer Anzeige erstattet werden.

Die nächste Sitzung läßt sich heute noch nicht bestimmen; jedoch läßt sich mit Gewißheit erwarten, daß wir bald Protokollextracte über wichtige Berathungsgegenstände aus der Zweiten Kammer erhalten werden, weshalb auch die nächste Sitzung bald wird abgehalten werden können. Das Protokoll über die heutige Sitzung kann noch verlesen werden und ersuche ich die Herren von Hausen und von Könneritz um Mitvollziehung desselben, wenn dasselbe genehmigt sein wird.

Wird dieses Protokoll genehmigt? — Geschieht. —

Ich ersuche Herrn Freiherrn von Hausen und Herrn Advocat von Könneritz, dasselbe mit mir zu vollziehen. — Geschieht.

Secretär Amtshauptmann von Egidy: Meine Herren! Wer von Ihnen noch gesonnen ist, von der Einladung der hiesigen verehrlichen Harmoniegesellschaft Gebrauch machen zu wollen, den bitte ich, dies durch Unterzeichnung des ausliegenden Sammelbogens jetzt oder baldigst zu erklären, weil es die höchste Zeit ist, daß jener Bogen wieder zurückkommt.

Präsident von Friesen: Die heutige Sitzung ist geschlossen; zur nächsten werde ich durch Karten einladen lassen.

(Schluß der Sitzung 12 Uhr 55 Minuten.)

Redacteur H. Meinhold, Secretär im Königl. Ministerium des Innern. — Druck von B. G. Teubner in Dresden.

Letzte Absendung zur Post: am 29. November 1866.

Mittheilungen
über die Verhandlungen des Landtags.
I. Kammer.

№ 3. Dresden, den 4. December 1866.

Dritte öffentliche Sitzung der Ersten Kammer
am 1. December 1866.

Inhalt:
Registrandenvortrag Nr. 9—19. — Vorlesung und Genehmigung der Ständischen Schrift auf das königl. Decret, den Landtagsausschuß zu Verwaltung der Staatsschulden betreffend. — Urlaubsgesuch. — Entschuldigung. — Berathung des adoptirten Berichts der zweiten Deputation der Zweiten Kammer über das königl. Decret, die Geschäftsbehandlung auf dem gegenwärtigen Landtage betreffend, und einstimmiger Beschluß der Kammer, von einer speciellen Berathung des Budgets zur Zeit abzusehen. — Berathung des schriftlichen Berichts der zweiten Deputation über das königl. Decret, die Budgetvorlage für die Jahre 1867/69 betreffend, und einstimmige Annahme des Deputationsantrags. — Berathung des adoptirten Berichts der zweiten Deputation der Zweiten Kammer über das königl. Decret, den Entwurf eines Gesetzes wegen provisorischer Forterhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1867 betreffend, und einstimmige Zustimmung der Kammer. — Berathung des adoptirten Berichts der zweiten Deputation der Zweiten Kammer über das königl. Decret, die Betheiligung bei der internationalen Ausstellung zu Paris betreffend, und einstimmiger Beschluß, die Staatsregierung zu Bestreitung der angegebenen Ausgaben zu ermächtigen. — Feststellung der Tagesordnung für die nächste Sitzung. — Mittheilung des Präsidenten, die bevorstehende Berathung des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes betreffend.

Die Sitzung beginnt 12 Uhr 20 Minuten in Gegenwart der Herren Staatsminister Freiherr von Friesen und von Nostitz-Wallwitz, sowie in Anwesenheit von 38 Kammermitgliedern.

Präsident von Friesen: Ein Protokoll ist nicht zu verlesen; es kann daher der Kammer sogleich angezeigt werden, was seit der letzten Sitzung zur Registrande eingegangen ist, und ich ersuche den Herrn Secretär, den Vortrag zu beginnen.

(Nr. 9.) Protokollextract der Zweiten Kammer vom 26. November 1866, enthaltend die Berathung über die mittelst allerhöchsten Decrets vorgelegte Budgetvorlage auf die Jahre 1867/69.

Präsident von Friesen: Ist an die zweite Deputation abzugeben und auch bereits an dieselbe abgegeben worden.

(Nr. 10.) Dergleichen Extract von demselben Tage, die Berathung des Gesetzentwurfs wegen provisorischer Forterhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1867 betreffend.

Präsident von Friesen: Gelangt an die zweite Deputation und ist ebenfalls bereits dahin abgegeben worden.

(Nr. 11.) Dergleichen Extract von dem nämlichen Tage, enthaltend die Berathung des allerhöchsten Decrets, die Betheiligung bei der internationalen Ausstellung zu Paris betreffend.

Präsident von Friesen: An die zweite Deputation, wohin die Sache auch schon abgegeben ist.

(Nr. 12.) Dergleichen Extract von demselben Tage, die Berathung des Berichts über das allerhöchste Decret enthaltend, die Geschäftsbehandlung auf dem gegenwärtigen Landtage betreffend.

Präsident von Friesen: Ebenfalls an die zweite Deputation, wohin die Sache schon abgegeben ist.

(Nr. 13.) Königl. Decret vom 26. November 1866, den Entwurf zu einem Gesetze über Erfüllung der Militärpflicht betreffend.

Präsident von Friesen: Das allerhöchste Decret ist zu verlesen. (Geschieht.)
Dasselbe ist sammt Motiven auch bereits gedruckt und unter die Kammermitglieder vertheilt worden und wird die Kammer damit einverstanden sein, daß diese Vorlage an die erste Deputation abzugeben sei.

(Nr. 14.) Protokollextract der Zweiten Kammer vom 26. November 1866, nach welchem die von dem Herrn Abg. Schreck gestellten drei Anträge:

I. die Mitwirkung der Grund- und Hypothekenbehörden bei Grundstücksabtrennungen zum Straßenbaue,
II. die Vereinfachung und größere Beschleunigung des bürgerlichen Proceßverfahrens und
III. die baldmögliche Zustandebringung einer Concursordnung für das Gebiet des Norddeutschen Bundes betreffend

an die jenseitige dritte, resp. erste Deputation zur Berichterstattung verwiesen worden sind.

Präsident von Friesen: Eine Berathung über diese drei Anträge hat in der Zweiten Kammer noch nicht stattgefunden; der Protokollextract ist daher mit seinen Beilagen einstweilen zu asserviren und wird sodann an eine Deputation zur Berathung abzugeben sein.

(Nr. 15.) Dergleichen Extract von demselben Tage, die Beschlußfassung enthaltend über die Petition der Beidiener Ernst Gotthelf Aumann im Gerichtsamte Dresden und Genossen um Anstellung seiten des Staates und um Gehaltsaufbesserung.

Präsident von Friesen: Diese Petition ist an die Ständeversammlung gerichtet und daher zuerst bei der Ersten Kammer eingegangen; das Directorium schlägt vor, dieselbe an die vierte Deputation zur Begutachtung abzugeben, und ich frage, ob die Kammer damit einverstanden? — Einstimmig.

(Nr. 16.) Dergleichen Extract vom nämlichen Tage, enthaltend die Beschlußfassung über die Petition des Advocat Hendel und Genossen zu Dresden, die Wiederherstellung der provisorischen Gesetze vom 15. November 1848 und die alsbaldige Einberufung einer nach diesen Gesetzen zu wählenden Vertretung des Landes betreffend.

Präsident von Friesen: Diese Petition ist bei der Zweiten Kammer eingegeben worden, auch bereits berathen und es gelangt nun der Protokollextract an uns; zugleich wird vorgeschlagen, die Sache an die vierte Deputation abzugeben, da die Petition nicht von einem Stande, sondern von Personen außerhalb der Ständeversammlung ausgegangen ist. Genehmigt die Kammer die Abgabe an die vierte Deputation? — Einstimmig.

(Nr. 17.) Protokollextract der Zweiten Kammer vom 27. November 1866, die Wahl zweier Mitglieder und zweier Stellvertreter für den Landtagsausschuß zu Verwaltung der Staatsschulden betreffend.

Präsident von Friesen: Da die Wahl in beiden Kammern erfolgt ist, so ist die Ständische Schrift bereits angefertigt und kann heute noch zur Verlesung kommen.

(Nr. 18.) Protokollextract der Zweiten Kammer vom 28. November 1866, die Berathung des Berichts über das königl. Decret, den zwischen dem Königreiche Sachsen und Preußen abgeschlossenen Friedensvertrag betreffend.

Präsident von Friesen: Dieser Protokollextract nebst Beilage wird ohne Zweifel an die erste Deputation abzugeben sein und ist derselbe auch bereits dahin abgegeben worden.

(Nr. 19.) Bericht der ersten Deputation der Ersten Kammer über das königl. Decret, den zwischen dem Königreiche Sachsen und Preußen abgeschlossenen Friedensvertrag betreffend.

Präsident von Friesen: Unter dieser Nummer liegt auch schon ein über die vorhergehende Nummer erstatteter Bericht vor; derselbe ist gedruckt und vertheilt und wird auf eine der nächsten Tagesordnungen kommen.

Nun kann die Verlesung der Ständischen Schrift erfolgen auf das Decret wegen des Landtagsausschusses zu Verwaltung der Staatsschulden und ich ersuche ein Mitglied der zweiten Deputation, diese Schrift vorzulesen.

(Vicepräsident Oberbürgermeister Pfotenhauer verliest die Schrift.)

Ich frage nun die Kammer: ob sie diese genehmigen will? — Einstimmig Ja. — Dieselbe ist nun zur Genehmigung an die Zweite Kammer abzugeben.

Um Urlaub ist nur von einem Mitgliede gebeten worden, nämlich von Herrn Bischof Forwerk wegen dringender Geschäfte auf die Zeit vom 1. bis 6. d. M. Genehmigt die Kammer diesen Urlaub? — Einstimmig.

Sodann entschuldigt sich Herr Superintendent Dr. Lechler für heute wegen dringender Geschäfte.

Somit ist der Vortrag über die Eingänge in der Registrande beendigt und es liegt eigentlich noch keine bestimmte Tagesordnung vor. Jedoch sind vier Berichte von der zweiten Deputation übergeben und auch bereits gedruckt und vertheilt worden, deren baldige Berathung wünschenswerth ist. Die bestimmte Frist zur Berathung ist zwar noch nicht abgelaufen; es hängt jedoch von der geehrten Kammer ab, ob sie diese Berichte dessenungeachtet schon heute in Berathung nehmen will, und ich frage zunächst die Kammer: genehmigt sie, daß der adoptirte Bericht über das Decret bezüglich der Geschäftsbehandlung auf gegenwärtigem Landtage bereits heute in Berathung gezogen werde? — Einstimmig.

Ich ersuche nun den hochgestellten Herrn Referenten, den Vortrag zu erstatten.

Referent Kronprinz Albert: Ich würde den Herrn Präsidenten bitten, die Kammer zu befragen, ob sie von Vorlesung der vier Decrete absehen will, welche hinter einander zum Vortrag kommen.

Präsident von Friesen: Will die Kammer genehmigen, vorausgesetzt die Genehmigung der Staatsregierung, daß zunächst von der Vorlesung des Decrets Nr. 7, die Geschäftsbehandlung auf gegenwärtigem Landtage betreffend, abgesehen werde? — Einstimmig.

(Das nicht zum Vortrag gelangte königl. Decret siehe L.M. II. K. S. 25 flg.)

(Referent Kronprinz Albert, Königl. Hoheit, verliest den Bericht der zweiten Deputation der Zweiten Kammer über dieses königl. Decret. Siehe denselben L.M. II. K. S. 26.)

Präsident von Friesen: Wünscht Jemand hierüber das Wort zu nehmen? — Es meldet sich Niemand zum Wort. — Ich erwarte daher, ob der Herr Referent noch Etwas beizufügen hat. — Dann würde zur Abstimmung übergegangen werden können. — Der Antrag der Deputation geht dahin:

„Die Kammer wolle beschließen, nach Lage der Sache von einer speciellen Berathung des Budgets zur Zeit abzusehen."

„Will die Kammer diesen Beschluß fassen?" Einstimmig.

Der Namensaufruf wird später erfolgen.

Somit wäre denn diese Sache vor der Hand erledigt.

Es folgt nun ein mündlicher Bericht über das königl. Decret, die Budgetvorlage pro 1867/69 betreffend,

(Das allerhöchste Decret s. L.M. II. K. S. 27.)

und ich habe die Kammer zunächst zu fragen, ob sie gestatten wolle, daß heute schon in die Berathung eingegangen werde? — Einstimmig.

Ich ersuche daher den Herrn Referenten, seinen Vortrag zu halten.

Referent Kronprinz Albert: Der Bericht lautet:

Nachdem die Finanzdeputation der Kammer das Decret Nr. 7 zur Annahme empfohlen, mußte sie sich fragen, ob noch eine besondere Antwort zu Decret Nr. 3 nöthig sei, da dasselbe einestheils nur die formelle Erfüllung der Vorschriften des Gesetzes vom 5. Mai 1851 enthält, anderntheils die Antwort auf das Budget am Ende des Landtags ohnehin erfolgt. Da indessen die Zweite Kammer eine solche beschlossen, so beantragt Ihre Deputation, dem Antrage der jenseitigen Kammer beizutreten, welcher lautet,

Die Kammer wolle beschließen:

daß die Ansätze des für die Jahre 1864/66 vereinbarten Budgets noch auf die Dauer des Jahres 1867 in Geltung bleiben, jedoch vorbehältlich der durch die eingetretenen politischen Verhältnisse unabweisbar nöthig gewordenen Abweichungen, ingleichen der von der gegenwärtigen Ständeversammlung vor dem Zustandekommen eines neuen Budgets zu beschließenden speciellen Abänderungen, sowie mit weiterem Vorbehalt künftiger Beschlußfassung der Kammern über die Rechtfertigung jener Abweichungen seiten der Staatsregierung.

(Während der Vorlesung des Berichts tritt Herr Staatsminister von Fabrice ein.)

Präsident von Friesen: Wünscht Jemand über diese Angelegenheit das Wort zu nehmen? — Es meldet sich Niemand. — Ich frage, ob vielleicht der Herr Referent noch Etwas beizufügen hat? — Dann könnte auch hier zur Abstimmung verschritten werden. Der Antrag der Deputation geht dahin:

„daß die Ansätze des für die Jahre 1864/66 vereinbarten Budgets noch auf die Dauer des Jahres 1867 in Geltung bleiben, jedoch vorbehältlich der durch die eingetretenen politischen Verhältnisse unabweisbar nöthig gewordenen Abweichungen, ingleichen der von der gegenwärtigen Ständeversammlung vor dem Zustandekommen eines neuen Budgets zu beschließenden speciellen Abänderungen, sowie mit weiterem Vorbehalt künftiger Beschlußfassung der Kammern über die Rechtfertigung jener Abweichungen seiten der Staatsregierung."

Ich frage nun die Kammer:

„ob sie sich in dieser Weise erklären wolle?" Einstimmig.

Nun wäre auf diese beiden Decrete der Namensaufruf nothwendig und bitte ich die Kammer, zu genehmigen, daß der Namensaufruf, um ihn nicht zu oft zu wiederholen, gleich auf beide Beschlüsse gerichtet werde, dergestalt, daß darüber abgestimmt werde, zu beschließen:

„nach Lage der Sache von einer speciellen Berathung des Budgets zur Zeit abzusehen;"

darauf aber zu beschließen:

„daß die Ansätze des für die Jahre 1864/66 vereinbarten Budgets noch auf die Dauer des Jahres 1867 in Geltung bleiben, jedoch vorbehältlich der durch die eingetretenen politischen Verhältnisse unabweisbar nöthig gewordenen Abweichungen, ingleichen der von der gegenwärtigen Ständeversammlung vor dem Zustandekommen eines neuen Budgets zu beschließenden speciellen Abweichungen, sowie mit weiterem Vorbehalt künftiger Beschlußfassung der Kammern über die Rechtfertigung jener Abweichungen seiten der Staatsregierung."

Ich frage nun die Kammer:

„ob sie sich in Gemäßheit dieser bereits gefaßten Beschlüsse gegen die hohe Staatsregierung erklären wolle?"

Auf diese Frage antworten mit Ja:

Vicepräsident Oberbürgermeister Pfotenhauer.	Klostervoigt von Posern.
	Rittergutsbesitzer Meinhold.
Secretär von Egidy.	Bürgermeister Müller.
„ Bürgermeister Wimmer.	Freiherr von Schönberg-Bibran.
Königl. Hoheit Kronprinz Albert.	Rittergutsbesitzer von Böhlau.
Staatsminister a. D. Dr. v. Behr.	Freiherr von Rochow.
Freiherr von Hausen.	Rittergutsbesitzer Rittner.
Advocat von Könneritz.	Kammerherr von Zehmen.
Professor Dr. Heinze.	Kreisvorsitzender Kasten.
Graf Wilding von Königsbrück.	Bürgermeister Hennig.
Oberhofprediger Dr. Liebner.	Kammerherr von Metzsch.
Capitular von Stammer.	Bürgermeister Löhr.
Graf Schönburg-Forderglauchau, Erlaucht.	Bürgermeister Dr. Koch.
	Bürgermeister Clauß.
Landesbestallter Hempel.	Kammerh. von Erdmannsdorff.
Geh. Finanzr. v. Nostitz-Wallwitz.	Bürgermeister Hirschberg.

Kammerherr von Miltitz.	Kammerh. von Einsiedel-Scharfenstein.
Graf Stolberg-Stolberg.	Kammerh. v. Watzdorf-Störmthal.
Geh. Rath von König.	Präsident von Friesen.
Graf von Hohenthal, Excellenz.	
Rittergutsbesitzer Kraft.	

Es liegt nun noch ein Bericht vor über das königl. Decret Nr. 4, betreffend den Entwurf eines Gesetzes wegen provisorischer Forterhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1867 und ich habe auch hier die geehrte Kammer zu fragen: ob sie gestatten wolle, daß die Berathung darüber schon heute vorgenommen werde? — Einstimmig.

Sodann ist beantragt worden, daß von einer Vorlesung des Decretes abgesehen werde, und ich frage die Kammer: ob sie auch dies mit Genehmigung der Staatsregierung genehmigen wolle? — Einstimmig.

(Das nicht zum Vortrag gelangte königl. Decret nebst Gesetz und Motiven siehe L.M. II. Kammer S. 29 flg.)

Dann würde ich den Herrn Referenten ersuchen, den Bericht vorzutragen.

(Referent Kronprinz Albert, Königl. Hoheit, verliest den adoptirten Bericht der zweiten Deputation der Zweiten Kammer. Siehe denselben L.M. II. K. S. 30.)

Der Regel nach hat eine allgemeine Berathung und eine specielle stattzufinden. Ich erwarte nun, ob Jemand in der allgemeinen Berathung das Wort zu nehmen wünscht? — Da Niemand sich gemeldet, kann nun auf die specielle übergegangen werden und zwar auf den §. 1.

Wünscht Jemand über den §. 1 das Wort zu nehmen? — Es meldet sich Niemand. — Der erste Paragraph ist S. 186 des Gesetzentwurfs abgedruckt und ich frage nun die Kammer:

„ob sie den §. 1 des Gesetzentwurfs annehmen wolle?"

Einstimmig.

§. 2. Wünscht Jemand das Wort zu nehmen? — Es ist nicht der Fall. — Ich frage daher die Kammer:

„ob sie den §. 2 des Gesetzentwurfs ebenfalls genehmigen wolle?"

Einstimmig.

Nun bleibt noch §. 3 übrig. Wünscht Jemand dazu das Wort? — Es meldet sich Niemand. — Ich frage daher die Kammer:

„ob sie den §. 3 des Gesetzentwurfs ebenfalls genehmigen wolle?"

und am Schlusse:

„ob die Kammer die Annahme des ganzen Gesetzentwurfs, sowie der einzelnen unter 1—3 aufgeführten Paragraphen genehmigen wolle?"

Einstimmig.

Hiernach wäre abermals zur namentlichen Abstimmung überzugehen. — Ich frage nun nochmals:

„ob die Kammer das Gesetz wegen provisorischer Forterhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1867 genehmigen wolle?"

Hierauf antworten mit Ja:

Vicepräsident Oberbürgermeister Pfotenhauer.	Freiherr von Rochow.
Secretär von Egidy.	Rittergutsbesitzer Rittner.
" Bürgermeister Wimmer.	Kammerherr von Zehmen.
Königl. Hoheit Kronprinz Albert.	Kreisvorsitzender Kasten.
Staatsminister a. D. Dr. v. Behr.	Bürgermeister Hennig.
Freiherr von Hausen.	Kammerherr von Metzsch.
Advocat von Könneritz.	Bürgermeister Löhr.
Professor Dr. Heinze.	Bürgermeister Dr. Koch.
Graf Wilding von Königsbrück.	Bürgermeister Clauß.
Oberhofprediger Dr. Liebner.	Kammerh. von Erdmannsdorff.
Capitular von Stammer.	Bürgermeister Hirschberg.
Graf Schönburg-Forderglauchau, Erlaucht.	Kammerherr von Miltitz.
Landesbestallter Hempel.	Graf Stolberg-Stolberg.
Geh. Finanzr. v. Nostitz-Wallwitz.	Geh. Rath von König.
Klostervoigt von Posern.	Graf von Hohenthal, Excellenz.
Rittergutsbesitzer Reinhold.	Rittergutsbesitzer Kraft.
Bürgermeister Müller.	Kammerh. von Einsiedel-Scharfenstein.
Freiherr von Schönberg-Bibran.	Kammerh. v. Watzdorf-Störmthal.
Rittergutsbesitzer von Böhlau.	Präsident von Friesen.

Nun ist noch ein vierter Bericht der zweiten Deputation eingegeben worden über das königliche Decret Nr. 8, die Betheiligung bei der internationalen Ausstellung zu Paris betreffend. Unsere Deputation hat den Bericht der Zweiten Kammer adoptirt und er befindet sich bereits in den Händen der Kammermitglieder. — Ich frage nur noch die Kammer: ob sie die Berathung für heute bereits genehmigen wolle? — Einstimmig.

Sodann frage ich die Kammer: ob sie genehmigen will, daß von der Vorlesung des Decrets und der Beilagen abgesehen werde, wenn die hohe Staatsregierung Nichts dagegen einzuwenden hat?

(Genehmigt.)

(Das nicht zum Vortrag gelangte königl. Decret nebst Beilage sub ⊙ siehe L.M. II. Kammer S. 31 flg.)

Ich ersuche den Herrn Referenten, den Vortrag zu erstatten.

(Referent Kronprinz Albert, Königl. Hoheit, verliest hierauf den Bericht der zweiten Deputation der Zweiten Kammer über das betreffende Decret. Siehe denselben L.M. II. Kammer S. 32.)

Wünscht Jemand das Wort zu nehmen?

(Pause.)

Es meldet sich Niemand und kann zur Abstimmung geschritten werden;

(Herr Staatsminister Dr. von Falkenstein tritt ein.)

ich stelle daher mit Namensaufruf die Frage:

„ob die Kammer der Staatsregierung zur Bestreitung der in dem vorgelegten Decrete erforderten Ausgaben die Ermächtigung ertheilen will?"

Es antworten mit Ja:

Vicepräsident Oberbürgermeister Pfotenhauer.
Secretär von Egidy.
" Bürgermeister Wimmer.
Königl. Hoheit Kronprinz Albert.
Staatsminister a. D. Dr. v. Behr.
Freiherr von Hausen.
Advocat von Könneritz.
Professor Dr. Heinze.
Graf Wilding von Königsbrück.
Oberhofprediger Dr. Liebner.
Capitular von Stammer.
Graf Schönburg-Forderglauchau, Erlaucht.
Landesbestallter Hempel.
Geh. Finanzr. v. Nostitz-Wallwitz.
Klostervoigt von Posern.
Rittergutsbesitzer Meinhold.
Bürgermeister Müller.
Freiherr von Schönberg-Bibran.
Rittergutsbesitzer von Böhlau.
Freiherr von Rochow.
Rittergutsbesitzer Rittner.
Kammerherr von Zehmen.
Kreisvorsitzender Kasten.
Bürgermeister Hennig.
Kammerherr von Metzsch.
Bürgermeister Löhe.
Bürgermeister Dr. Koch.
Bürgermeister Clauß.
Kammerh. von Erdmannsdorff.
Bürgermeister Hirschberg.
Kammerherr von Miltitz.
Graf Stolberg-Stolberg.
Geh. Rath von König.
Graf von Hohenthal, Excellenz.
Rittergutsbesitzer Kraft.
Kammerh. von Einsiedel-Scharfenstein.
Kammerh. v. Watzdorf-Störmthal.
Präsident von Friesen.

Hiermit sind unsere Berathungsgegenstände erschöpft. Die nächste Sitzung wird Montag, den 3. December um 11 Uhr stattfinden. Gegenstand der Tagesordnung ist der „Bericht der ersten Deputation über das königl. Decret, den zwischen Sachsen und Preußen abgeschlossenen Friedensvertrag betreffend." Dieser Bericht ist bereits vertheilt und befindet sich in den Händen der Mitglieder der Kammer und es wird daher die Frist zur Berathung dieses Gegenstandes innegehalten.

Zuletzt habe ich der geehrten Kammer noch anzuzeigen, daß der Protokollextract aus der Zweiten Kammer über die Berathung des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes in der nächsten Zeit eingehen wird, daß auch unsere erste Deputation, welcher dieser Gegenstand übergeben worden ist, bereits den Bericht soweit vorbereitet hat, daß er nächstens übergeben werden und dieser Gegenstand auch auf eine der allernächsten Tagesordnungen gebracht werden kann. Die Vertheilung wird inmittelst erfolgen.

Das Protokoll über die heutige Sitzung wird in der nächsten verlesen werden; es ist daher Nichts weiter zu besorgen und die Sitzung für heute geschlossen.

(Schluß der Sitzung 12 Uhr 50 Minuten.)

Redacteur H. Meinhold, Secretär im Königl. Ministerium des Innern. — Druck von B. G. Teubner in Dresden.

Letzte Absendung zur Post: am 4. December 1866.

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

I. Kammer.

№ 4. Dresden, den 6. December **1866.**

Vierte öffentliche Sitzung der Ersten Kammer

am 3. December 1866.

Inhalt:

Registrandenvortrag Nr. 20—21. — Urlaubsgesuch. — Entschuldigungen. — Berathung des Berichts der ersten Deputation über das königl. Decret vom 15. November 1866, den zwischen dem Königreiche Sachsen und Preußen abgeschlossenen Friedensvertrag betreffend, und einstimmige Ermächtigung der Staatsregierung zur Ausführung der im Friedensvertrage enthaltenen Bestimmungen. — Feststellung der Tagesordnung für die nächste Sitzung. — Vorlesung und Genehmigung des Protokolls der heutigen Sitzung.

Die Sitzung beginnt Vormittags 11 Uhr 17 Minuten mit Vorlesung des über die letzte Sitzung durch Secretär Amtshauptmann von Egidy aufgenommenen und von den Herren Professor Dr. Heinze und Oberhofprediger Dr. Liebner mitvollzogenen Protokolls in Gegenwart der Herren Staatsminister Freiherr von Friesen, von Fabrice und von Nostitz-Wallwitz, sowie in Anwesenheit von 34 Kammermitgliedern.

Präsident von Friesen: Auf der Registrande befinden sich zwei Nummern.

(Nr. 20.) Protokollextract der Zweiten Kammer vom 29. November 1866, enthaltend die Berathung des Berichts über den Entwurf eines Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes.

Präsident von Friesen: Die Kammer wird gewiß damit einverstanden sein und es billigen, daß dieser Protokollextract sofort an die erste Deputation zur Berathung abgegeben worden ist; auch hat die erste Deputation, weil beschleunigte Berathung dieser Sache nothwendig und wünschenswerth war, den Gegenstand sofort in Berathung genommen und ihren Bericht nicht nur erstattet, sondern auch bereits zur Registrande übergeben.

(Nr. 21.) Bericht der ersten Deputation der Ersten Kammer über das königl. Decret, den Entwurf eines Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes betreffend.

Präsident von Friesen: Wird auf die Tagesordnung kommen und die Kammer noch über den Tag der Berathung um Genehmigung gebeten werden.

Es ist dann ein Urlaubsgesuch eingegeben worden vom Herrn Grafen Stolberg, welcher eine dringende Reise in Familienangelegenheiten unternommen hat und um Urlaub vom 3. bis mit 12. d. M. bittet. Genehmigt die Kammer diesen Urlaub? — Einstimmig.

Entschuldigt haben sich für heute die Herren Freiherr von Schönberg-Bibran wegen provinzialständischer Geschäfte und Kammerherr von Watzdorf wegen Unwohlseins.

Außerdem ist anzuzeigen, daß heute noch zur 4. Abtheilung gehörige Schriften unter die Mitglieder vertheilt werden und zwar in versiegelten Taschen, mit der Bitte, dieselben gehörig zu verwahren.

Wir können nun zur Tagesordnung übergehen, nämlich zum Vortrag des Berichts der ersten Deputation über das königl. Decret, den zwischen dem Königreiche Sachsen und Preußen abgeschlossenen Friedensvertrag betreffend. Der Bericht ist zur rechten Zeit ausgegeben und vertheilt worden; es ist daher nach der Landtagsordnung an der Zeit, denselben vorzutragen, und ersuche ich daher den Herrn Referenten, uns den Vortrag zu erstatten.

Referent Kammerherr von Zehmen: Von der Vorlesung des Friedensvertrags kann wohl abgesehen werden und kann ich daher wohl gleich zum Berichte übergehen.

Präsident von Friesen: Ich habe die Kammer nach Antrag des Herrn Referenten zu fragen: ob sie von der Vorlesung der Beilagen 1, 2 und 3 absehen wolle, und zwar unter der Voraussetzung, daß die Staatsregierung solches genehmigt? — Einstimmig.

(Das nicht zum Vortrag gelangte Decret nebst Beilagen, den Friedensvertrag zwischen Sachsen und Preußen betreffend, s. L.-M. II. K. S. 38 flgg.)

Referent Kammerherr von Zehmen: Der Bericht lautet folgendermaßen:

Die weltgeschichtlichen Ereignisse, welche dem Friedensschluß zwischen Sachsen und Preußen vom 21/24. October vorhergegangen sind, sind bekannt. Die Würfel des Kriegsglücks sind gegen uns gefallen; auf den Schlachtfeldern vor Königgrätz haben wir und die Sache, die wir zu vertheidigen für Recht und Pflicht hielten, unterlegen. Die Friedensbedingungen, die uns als den Letzten nach langem Harren Preußen auferlegt hat, sind schwerlastend für uns, obschon wir nicht vergessen dürfen, daß sie noch härter ausfallen konnten. Sie zu ändern oder besser zu gestalten steht außer unserer Macht. Wir müssen sie also als vollendete Thatsache so hinnehmen, wie sie sind, und uns ihnen unterwerfen; selbst auf einige Dunkelheiten in dem Friedensvertrage hinzuweisen, ist überflüssig. Genug, daß Sachsen aus dem Chaos der Ereignisse und Meinungen seine Waffenehre und sein Gewissen unbefleckt hindurchgetragen hat. Es wird ebenso sein gegebenes Wort zu halten wissen.

Hoffen wir von der Zukunft eine günstige Gestaltung der Verhältnisse unseres engeren und weiteren Vaterlandes und insbesondere die Verwirklichung der Artikel I, II und III der Grundzüge der Bundesverfassung vom 10. Juni 1866, wonach der zu gründende neue Bund auch die süddeutschen Staaten mit umfassen solle.

Im Uebrigen verweist man im Allgemeinen auf den Bericht der ersten Deputation der Zweiten Kammer über den gleichen Gegenstand und ist nur noch zu bemerken, daß die erste Deputation sich mit der zweiten Deputation, ebenso wie dies in der Zweiten Kammer geschehen, in Vernehmung gesetzt; dieselbe aber von Stellung besonderer Anträge abgesehen hat, weil sie bei anderen Berathungsgegenständen ausreichende Veranlassung finden wird, sich über die bei dem Friedensvertrage einschlagenden Finanzpunkte eingehend auszusprechen.

Die unterzeichnete Deputation beantragt demnach,

die Erste Kammer wolle bewandten Umständen nach:

1) von einer Specialberathung des Friedensvertrags und seiner Beilagen absehen;
2) zu dem zwischen dem Königreiche Sachsen und Preußen unter dem 21. October 1866 abgeschlossenen Friedensvertrage nachträglich die ständische Zustimmung erklären;
3) die Staatsregierung zur Ausführung der in dem Friedensvertrage enthaltenen Bestimmungen, soweit es dessen bedarf, ermächtigen, ingleichen
4) die Anwendung des Expropriationsgesetzes auf die in Artikel 13 des Friedensvertrags erwähnte Eisenbahn genehmigen,

und sich demgemäß in Gemeinschaft mit der Zweiten Kammer gegen die Regierung erklären.

Präsident von Friesen: Nach der Landtagsordnung hat nun zuerst eine allgemeine Berathung einzutreten und sodann eine Specialberathung über die einzelnen Artikel, dafern die Kammer nicht etwas Anderes beschließt. Die Deputation hat sub 1 beantragt, von einer Specialberathung des Friedensvertrags und seiner Beilagen abzusehen. Ich erwarte nun, ob Jemand darüber das Wort zu nehmen wünscht? Es meldet sich Niemand, weder zur allgemeinen Berathung, noch über den ersten Antrag der Deputation, und es kann daher nun auf die Sache selbst eingegangen werden, und zwar auf die Specialberathung.

Bürgermeister Dr. Koch: Ich habe die Frage des Herrn Präsidenten so verstanden, daß sie nur auf den Antrag der Deputation gerichtet sei, ob von einer speciellen Berathung abgesehen werden solle; nicht aber auch darauf, daß überhaupt eine allgemeine Berathung nicht stattzufinden habe. Ich würde daher um eine allgemeine Berathung bitten.

Präsident von Friesen: Ich habe angenommen, daß sich zur allgemeinen Berathung Niemand gemeldet hat.

Bürgermeister Dr. Koch: Ich wiederhole, meine Herren, der Herr Präsident richtete die Frage nur auf den ersten Antrag der Deputation, daß von einer Specialberathung abgesehen werden solle. Ueber diese Frage wollte ich mich nicht zum Worte melden. Wenn der Herr Präsident auf die allgemeine Berathung die Frage gerichtet hätte, so würde ich sofort um die Erlaubniß gebeten haben.

Präsident von Friesen: Nun, ich erwarte also, daß der Herr Bürgermeister Dr. Koch sofort das Wort nimmt.

Bürgermeister Dr. Koch: Meine hochgeehrten Herren! Besorgen Sie nicht, daß ich eine umfassende oder tiefeinschneidende Kritik der letzten Vergangenheit unseres engeren Vaterlandes unternehmen werde.

(Staatsminister Dr. von Falkenstein tritt ein.)

Ich nehme die Thatsachen an, wie sie eben sind, wie dies auch der Bericht gethan hat. Indessen werden Sie mir zugeben, daß gerade für mich Veranlassung zu einer solchen Kritik vorgelegen hätte. Und wenn ich bedenke, daß alle Diejenigen, die vor Beginn der blutigen Katastrophe von dem eingeschlagenen Wege abmahnten, gleich Staatsverbrechern behandelt, ja, daß Die, welche sich gestatteten, die Frage auch von der Kehrseite anzusehen und zu erörtern, was denn aus unserem armen Sachsen werden solle, wenn sich das Glück der Waffen gegen uns wenden würde, mit leichtem Muthe des Landesverrathes geziehen wurden und daß dasselbe Spiel von vielen Seiten noch heute fortgesetzt wird, nachdem die Erfolge doch wenigstens so viel dargethan haben, daß der betretene Weg nicht der richtige gewesen, so werden Sie es begreiflich finden, daß ich um die Erlaubniß zum Worte gebeten habe, zumal, wie sich mir bei einer heutigen wiederholten Lectüre der Verhandlungen des letzten außerordentlichen Landtages aufgedrängt hat, mir damals nicht undeutlich zu verstehen gegeben worden ist, daß ich in dieser Frage den Kampf mit meinen politischen Gegnern scheue. Nun wohlan, meine Herren, zum ehrlichen Kampfe stelle ich mich hiermit Ihnen zur Verfügung!

Ich habe gelegentlich des uns vorliegenden Friedenswerkes nur wenige kurze Bemerkungen zu machen. Zunächst kann ich einer Ansicht nicht beitreten, die mehrfach gehört worden ist; der Ansicht nämlich, daß die Staatsregierung den Frieden nicht hätte abschließen sollen, ohne vorher die Stände darüber gehört zu haben. Meine hochgeehrten Herren! Es giebt Fälle, in denen die hohe Staatsregierung auf ihre Verantwortung hin handeln muß, wenn das Staatswohl nicht empfindlich geschädigt werden soll, und ein solcher Fall lag hier vor. Der Abschluß des Friedens durfte im Interesse des Landes nicht verzögert werden durch eine Einberufung der Kammern. Hätte die Regierung anders gehandelt, so würde sie sich meiner Ansicht nach eine schwere Verantwortung aufgeladen haben; sie hat sich aber durch ihr Vorgehen vielmehr den Dank, als den Vorwurf des Landes verdient.

Trete ich dem Inhalte des Friedensvertrages näher, so bin ich bemüht gewesen, nicht nach Rückwärts, sondern nach Vorwärts blickend mir die darin enthaltenen guten Seiten zurecht zu legen, und hier bekenne ich zunächst, daß ich schwärzer in die Zukunft gesehen habe, als sich in der Folge bestätigt hat. Mit bangster Besorgniß im Herzen ging ich am 15. Juni d. J. von Dresden hinweg nach der Heimath, weil in mir die Ueberzeugung feststand, daß die Abstimmung in Frankfurt am 14. Juni der Anfang vom Ende sei, nämlich der Anfang vom Ende Sachsens. Diese Befürchtung hat sich nicht bewahrheitet; unser Sachsen besteht, Gott sei Dank, noch, wenn auch unter schweren und harten Bedingungen; aber es besteht und zwar von jetzt ab als ein Glied eines größeren Ganzen, welches in sich straffer zusammengefaßt werden soll, als der begrabene Bundestag. Und, meine Herren, wenn ich von jeher, so lange ich überhaupt über die deutsche Frage politisch gedacht habe, im Interesse des gesammten Vaterlandes sowohl, als im Interesse des Bestehens der einzelnen deutschen Staaten mich rückhaltlos und offen zum deutschen Bundesstaate mit einheitlicher Leitung seiner nationalen Angelegenheiten, niemals aber zum Einheitsstaate bekannt habe, so wird es nicht Wunder nehmen, wenn ich in diesem Theile des Vertrages eine gute Seite erkenne. Dagegen halte ich auch mit einer anderen Bemerkung nicht zurück.

Gewiß erfüllt der Norddeutsche Bund, wie er uns jetzt dargeboten wird, nicht das Ideal, welches wir uns von einem geeinigten Deutschland gebildet haben; aber, meine hochgeehrten Herren, er ist ein fester Kern, der mindestens geeignet ist, den deutschen Namen auch in der Machtsphäre nach Außen geachtet zu machen, wie er es bisher nicht war; ein fester Kern, an dem die noch fehlenden Theile wie Krystalle anschießen werden; aber freilich nur unter der einen Voraussetzung, daß diesem Bunde nicht der leitende und befruchtende nationale Gedanke fehle. Und daß dieser ihm nicht fehle, meine Herren, dafür zu sorgen und darüber zu wachen, sind wir nunmehr mit berufen. Lassen Sie uns dieses Berufes jederzeit eingedenk sein!

Eine andere gute Seite finde ich darin, daß wir hoffentlich von der Politik des engsten Anschlusses an Oesterreich, welche für unser Vaterland so unheilvoll geworden ist, nunmehr gründlich curirt sind. Ich weiß, daß man diese Politik als eine Politik der Bundestreue bezeichnet hat; ich habe jederzeit diese Treue geehrt und geachtet; aber ich habe es ebenso tief beklagt, daß man dieselbe an Etwas hingegeben hat, was nach meiner Ueberzeugung nicht mehr existirte; denn für mich war von den beiden deutschen Großmächten gemeinsam uns die Bundesacte zerrissen vor die Füße geworfen worden in dem Momente, als von denselben unsere Truppen, die noch auf den Schlachtfeldern des letzten Krieges bewiesen haben, daß sie den Bravsten der Braven sich ebenbürtig zur Seite stellen dürfen, aus Schleswig-Holstein hinausgewiesen wurden. Von dem Augenblicke an hat für mich der Bund nicht mehr existirt. Und wenn nun eine dieser beiden Großmächte willkürlich, weil es ihr eigenes Interesse gebot, wieder zu diesem Bunde zurückzukehren schien, so lag darin nach meiner Auffassung keineswegs für uns die Nothwendigkeit vor, daß wir ihr auf diesem Wege folgten. Hier hatten nur die realen Interessen unseres Landes zu entscheiden. Ich weiß, die Ansichten über das, was unsere realen Interessen erforderten, standen sich schroff gegenüber. Ich habe die Gegner, ohne ihnen eine unehrenhafte Absicht beizumessen, nach Kräften zu bekämpfen gesucht; aber leider vergebens! Schon früher (dessen werden Sie sich erinnern, meine hochgeehrten Herren) habe ich an dieser Stelle anzudeuten versucht, daß und warum Oesterreich nicht im Stande ist eine rein deutsche Politik zu verfolgen und festzuhalten, und damals, wenn ich mich nicht ganz irre, erfreute ich mich Ihrer Zustimmung. Wenn aber diesem Vordersatze zugestimmt wird, so meine ich, kann auch der daraus sich von selbst ergebenden Folgerung die Billigung nicht versagt werden; der Folgerung nämlich, daß wir unser Schicksal an diesen Staat nicht zu knüpfen hatten. Das, was die Logik der eigenen politischen Combinationen nicht vermocht hat, das hat inzwischen die unerbittliche Logik der gewaltigsten Thatsachen vollbracht. Diese Thatsachen haben uns dem Norddeutschen Bunde zugeführt, an den wir ja ohnehin mit unseren materiellen Interessen schon von jeher gewiesen waren, und damit ist für uns zugleich die wiederholt aufgeworfene Frage, so Gott will, für alle Zeiten verneinend entschieden worden: ob es überhaupt die Interessen eines Staatswesens zulassen, daß in seiner Leitung die wirthschaftlichen Angelegenheiten von den Fragen der reinen Politik getrennt werden, oder mit anderen Worten, es ist hoffentlich für immer der nicht selten gehörte Satz als unhaltbar abgethan: „in Fragen der Volkswirthschaft mit Preußen, in sonstigen Fragen der Politik mit Oesterreich".

Erörtere ich nun weiter, welche Zukunft uns der abgeschlossene Friede auferlegt, so verhehle ich mir nicht, daß uns eine schwere und ernste Arbeit bevorsteht, eine Arbeit, die wir mit dem aufrichtigsten Wollen auf uns nehmen müssen, wenn wir darüber nicht zu Grunde gehen wollen. Ja, ich meine, daß der schwere Friede, der, wie der Bericht selbst anerkennt, für uns noch schwerer hätte sein können, nur dann für uns erträglich gemacht wird, wenn wir uns ohne jeden Hintergedanken in die neuen Verhältnisse finden. Dann, meine Herren, wird es Sachsen gelingen, auch im neuen Bunde die seiner würdige Stellung sich zu erringen. In dieser Hinsicht werden wir unsere Schuldigkeit thun, wenn wir dem uns von allerhöchster Stelle gegebenen leuchtenden Beispiele ernstlich nachfolgen. Alles Hetzen, alles Verdächtigen, alles Aufstacheln der Parteileidenschaft muß aufhören, wenn wir das Schwere uns nicht unerträglich machen wollen, wenn wir unser Vaterland nicht in den Abgrund der Vernichtung stürzen wollen, an welchem dasselbe soeben erst gestanden hat. Meine Herren! Ich scheue mich nicht, es offen zu sagen, daß Diejenigen, welche die ihnen durch dieses leuchtende Beispiel auferlegte Verpflichtung nicht erfüllen, vielleicht in dem irrigen Glauben, daß sie auf diese Weise ihren sächsischen Patriotismus besser bethätigen, bewußt oder unbewußt gegenwärtig die ärgsten und gefährlichsten Feinde unseres sächsischen Vaterlandes sind!

Präsident von Friesen: Zuerst hat sich der Herr Referent zum Wort gemeldet und dann Herr von Rostitz-Wallwitz.

(Professor Dr. Heinze, sowie Freiherr von Hausen melden sich zum Wort.)

Sodann folgte also Freiherr von Hausen.

Freiherr von Hausen: Ich würde mir auch vorbehalten, nach Befinden auf das Wort zu verzichten.

Präsident von Friesen: Das kann jederzeit geschehen. Dann folgt Herr Professor Dr. Heinze. — Herr Referent!

Referent Kammerherr von Zehmen: Als der Herr Bürgermeister Dr. Koch das Wort ergriffen hatte, habe ich mich auch meinerseits sofort zum Wort gemeldet, da ich allerdings zunächst hören wollte, was seiten des Herrn Bürgermeisters Dr. Koch ausgesprochen werden würde, mit einem Worte, wo er eigentlich hinaus wolle, um sodann sofort nach Befinden zur Entgegnung bereit zu sein. Nach den Worten aber, die ich aus seinem Munde gehört habe, sowie nach der Haltung seiner Rede kann ich aufrichtig bekennen, daß ich sehr gern bereit bin, die wenigen Bemerkungen, die ich in Bezug auf Das, was er gesprochen, zu machen habe, mir bis zum Schlußwort vorzubehalten und will ich somit lieber der Debatte ihren Lauf lassen, ohne den anderen Rednern, die sich bereits zum Worte gemeldet haben, in den Weg zu treten.

Geh. Finanzrath von Rostitz-Wallwitz: Meine Herren! Der Herr Bürgermeister Dr. Koch nahm im Anfange seiner Rede Bezug auf Vorgänge bei dem letzten außerordentlichen Landtage. Ich bin bei den Beschlüssen des vorigen letzten Landtags nicht betheiligt gewesen, ich glaube also in dieser Beziehung vollständig unbefangen hier zu stehen; es scheint mir aber, wie die Sache liegt, nicht rathsam zu sein, Rückblicke auf die Vergangenheit zu werfen und auf Dinge zurückzukommen, die wir im Allgemeinen wohl als abgemacht betrachten können. Ich stehe dem Friedensvertrage gegenüber auf demselben Standpunkte, wie die Deputation, ich halte mich lediglich an die Thatsachen. Wir haben das Unsrige gethan, um zu vertheidigen, was wir für Recht hielten. Wir sind im Kampfe unterlegen. Die Sieger haben uns den Frieden dictirt; es bleibt uns daher jetzt nichts Anderes übrig, als unsererseits dahin zu trachten, uns unter den gegebenen Verhältnissen so erträglich einzurichten, als es möglich ist. Nur eine Bemerkung möchte ich mir in Bezug auf den Schluß der Rede des Herrn Bürgermeisters Dr. Koch gestatten. Er forderte uns darin auf, dem Beispiel unseres Königs zu folgen und aufrichtig uns in die Thatsachen zu fügen. Es könnte hiernach erscheinen, als ob dadurch ein gewisses Mißtrauen ausgesprochen worden wäre, das meiner Ansicht nach unberechtigt ist und wohl auch der Herr Bürgermeister Dr. Koch selbst der Ersten Kammer gegenüber nicht hat aussprechen wollen. Ich bin überzeugt, daß wir Alle denselben redlichen Willen haben, wie unser König, dem Bunde, dem wir uns heute anschließen, treu zu bleiben; lassen Sie uns aber auch im gleichen Sinn, wie es uns von unserer Regierung vorgezeichnet worden ist, bemühen, Versöhnung in die erregten Gemüther zu tragen!

Freiherr von Hausen: Meine hochgeehrten Herren! Es wäre vielleicht zu wünschen gewesen, daß über den Gegenstand der heutigen Tagesordnung eine Besprechung überhaupt nicht eingeleitet worden wäre; ich wenigstens würde es nicht unternommen haben, eine solche herbeizuführen. Nachdem dies nun aber einmal von anderer Seite geschehen ist, so bitte ich Sie um die Erlaubniß, auf einige Bemerkungen des Herrn Bürgermeisters Dr. Koch antworten zu dürfen, sei es auch nur, um zu constatiren, daß die Ansichten, die er ausgesprochen hat, von dem Platze, den ich zu vertreten die Ehre habe, wenigstens nicht in ihrem vollen Umfange getheilt werden. Meine Herren! Der Herr Bürgermeister Dr. Koch hat an die Spitze seiner Rede gestellt, daß er Vergessenheit üben will; er hat sie nicht geübt! Die ersten Worte, die er sprach, erinnern daran, daß früher Leute, welche der Regierung abgerathen haben, den Weg zu betreten, den sie für Recht und Pflicht hielt, daß solche Leute Staats- oder Hochverräther genannt wurden. Er hat auch sonst wohl

Worte beigefügt, die ich, er mag verzeihen, nicht anders, als eine Retrospectivpolitik deuten kann. Ich bitte den Herrn Vorredner um Entschuldigung; aber ich glaube, er hätte vielleicht besser gethan, wenn er den Wunsch erfüllt hätte, den die Staatsregierung schon bei Besprechung dieser Sache in der Zweiten Kammer in so beredter Weise kundgegeben und motivirt hat: endlich einmal alle Erinnerungen an eine Zeit, die dahin ist, ruhen zu lassen bei dem Eintritt in eine neue Aera!

Ich kann mir in der That nicht sagen, was diese Kritik helfen soll. Das Geschehene läßt sich nicht ändern. Soll sie aber prophylaktisch wirken, so war auch das ganz unnöthig. Meine Herren! Wir haben vor Allem das allerhöchste Wort, daß in die neuen Bahnen rückhaltlos, mit allem Ernst und aller Loyalität eingetreten werden soll; auch das Land hat die redliche Absicht und erkennt es für nothwendig an, diesen Wunsch seines Königs zu erfüllen. Es ist deshalb auch die Berufung des Herrn Bürgermeisters Dr. Koch, uns mit allem Ernst an die neue staatliche Gemeinschaft anzuschließen, kaum vonnöthen gewesen. Das versteht sich ganz von selbst; es bleibt uns ja gar nichts Anderes übrig, als uns an Preußen zu halten, dies erkennt das ganze Land. Der Wunsch mithin, daß nie mehr mit Oesterreich gegangen werden möchte, der Herr Vorredner mag mir verzeihen, er brauchte ebenfalls nicht ausgesprochen zu werden; diese Zeit ist eben dahin, ein für allemal. — Also, meine Herren, nützen, glaube ich, können diese Rückblicke Nichts. Ich will Ihnen aber sagen, was sie thun können. Sie können allenfalls die Staatsregierung ganz ohne Noth in eine unbequeme Lage bringen, ihr eine gewisse Verlegenheit bereiten, eine Verlegenheit, die wir ihr jetzt vor allen Dingen ersparen sollten. Der Herr Vorredner mag mich entschuldigen, ich bin weit entfernt, ihm den Vorwurf der Gehässigkeit zu machen; allein ganz in Abrede wird er kaum stellen können, daß seine Kritik die Deutung einer gewissen Animosität wenigstens nicht ganz ausschließt. Meine Herren! Noch eine Bemerkung. Der Herr Vorredner hat gesagt, er wünschte, alle Hetzerei, alles Aufstacheln der Parteileidenschaften möchte aufhören. Ich glaube, in diesem ganzen Saale und in dem ganzen Hause, ja, ich meine, fast im ganzen Lande ist Niemand, der diesen Wunsch nicht theilt. Auch ich wünsche es; ich wünsche aber vor allen Dingen, daß damit namentlich eine Insinuation endlich einmal aufhören möchte, die von dem fanatischen Preußenhaß im Lande Sachsen. Meine Herren! Von uns Allen, die wir hier leben, hat gewiß Keiner etwas gehört und gesehen von diesem „fanatischen" Preußenhaß. Im Gegentheil erkennt das ganze Land das viele Tüchtige in Preußen willig an. Man mag es doch ja in Berlin hören und glauben und sich nicht täuschen lassen durch Zeitungs- und andere entstellte Berichte: dieser fanatische Preußenhaß, er existirt hier nicht. Ich habe gestern noch in einer weitverbreiteten preußischen Zeitung gelesen, daß in Dresden ein weitverzweigtes literarisches Complott entdeckt worden sei gegen Preußen! Ja, man hat sich nicht gescheut, dieses Complott ohne Weiteres mit — dem Brande der Bautzner Kaserne in Verbindung zu bringen! Wenn man so etwas liest und hier die Verhältnisse kennt, so muß ich sagen, es könnte Einem beinahe komisch vorkommen, wenn es nicht seine so sehr ernste Seite hätte. Also, ich theile die Ansicht des Herrn Bürgermeisters Dr. Koch, alles Hetzen und Aufstacheln möge aufhören, aber von beiden Seiten, und namentlich von der, von der ich finde, daß es bisher am meisten geübt worden ist. Meine Herren! Noch einige Worte, die mir gewissermaßen ein Bedürfniß sind. — Es ist ein Ausdruck gefallen von Seiten des Herrn Bürgermeisters Dr. Koch, wie ich glaube, in wohlmeinendster Absicht, es ist dies das Wort: „das arme Sachsen!" Nun, wohl haben wir Opfer gebracht, wir haben deren noch zu bringen und wir scheuen uns ihrer auch nicht, zumal wo wir erkennen, daß man die Absicht hat, sie uns zu erleichtern; allein ich glaube doch zu dem Worte berechtigt zu sein: Sachsen, das noch nach dem Kriege, ja noch nach dem Frieden reiche Land! Denn wir sind reich vor Allem in unserem Königshause, und daß wir uns dessen reich fühlen, dafür haben die letzten Tage einen beredteren Beleg geliefert, als ich oder irgend Jemand es vermag. Meine Herren! Ich bin gewiß nicht der Einzige unter Ihnen, der in dem Auge gereifter Männer während der Abwesenheit unseres Königs Thränen hat schimmern sehen bei der bloßen Nennung Seines Namens. Wir sind aber auch reich in innerer Tüchtigkeit. Zur Zeit des Kriegs und feindlicher Occupation ist, wenn Sie etwa von dem gestörten Rechtsgefühle, von dem Bewußtsein absehen, in letzter Instanz doch nur der bestehenden Gewalt anheimgegeben zu sein, dem materiellen Recht, den Bedürfnissen einer geregelten inneren Organisation allenthalben nach wie vor Genüge geschehen. Ja, es scheint mir auch der Umstand, daß man sich von Seiten des damaligen Feindes in die Rechtspflege und Verwaltung nirgends immiscirte, für einen gewissen Beleg für die auch dort herrschende Anerkennung jener inneren Tüchtigkeit zu sprechen. Wir sind aber auch reich hervorgegangen aus dieser Zeit an jener sächsischen Treue, die ja sprichwörtlich geworden ist. Endlich, meine Herren, sind wir reich geblieben in unserer Armee. Von den Fehlern, die an den Bergen Böhmens, an der Elbe und Iser begangen wurden, von diesen Fehlern trifft unsere Armee Nichts; wohl aber kann sie ein sehr reichliches Theil in Anspruch nehmen von den militärischen Tugenden, die dort zur Entfaltung gelangt sind. Dafür gebührt und gehört ihr — ihren erlauchten Führern an der Spitze — unsere freudige, unsere dankbare, unsere stolze Anerkennung. Ich wünschte, das Bewußtsein, daß — wie dies der Fall ist — das ganze Land dieselbe theilt,

dränge der Armee, vom General bis zum Tambour, in die Seele; ich wünschte, es möchte dasselbe mit dazu dienen, ihr hinwegzuhelfen über manches Bittere gewisser Zwischenstadien durch den Gedanken, daß es auch eine Bravour der Resignation giebt, und sie gefaßt in eine Zukunft blicken lassen, wo ihr als tüchtigem Gliede eines lebensfähigen großen Ganzen ja auch der Erfolg nicht fehlen wird.

Wir sind also reich in unserem Königshause, an innerer Tüchtigkeit, an sächsischer Treue, reich an unserer Armee, und ein Land, welches dies Alles mit hinüberbringt in eine neue staatliche Gemeinschaft, das, meine Herren, ist gewiß eine schätzenswerthe Acquisition; es verdient aber auch sicherlich, und ich hoffe, es mag dies in Berlin nicht unerwogen bleiben, vor anderen Berücksichtigung.

Und nun, meine Herren, zum Schluß noch ein Wort, von dem ich deutlich fühle, es ist in diesem Saale ganz unnöthig; das aber einen Einwand betrifft, der — weil er vielleicht nicht ganz fern liegt — anderwärts erhoben werden möchte und an dessen Beseitigung mir aus diesem Grunde immerhin Etwas liegen muß. Man wird nämlich von mir sagen: er hat für die Regierung gesprochen, er ist ja ein Beamter! Ja, meine Herren, ich bin ein Beamter; aber sehen Sie mir die hier an sich überflüssige Bemerkung nach: auf diesem Platze bin ich nur Privatmann und werde ich meine Ueberzeugung ohne jede andere, als die mir durch meine Vertretung gebotene Rücksicht, stets nach allen Seiten hin freimüthig bekennen.

Professor Dr. Heinze: Meine hochgeehrten Herren! Die Ereignisse dieses Jahres bezeichnen ohne Zweifel einen der allerbedeutungsvollsten Wendepunkte in der Verfassung des deutschen Volkes. In der Nähe der Betheiligung und der Zeit, in der wir uns befinden, glaube ich, müssen wir uns schon Mühe geben, müssen wir suchen, wollen wir selbst nur den richtigen Maßstab gewinnen, um das ganze Gewicht des Stückes Weltgeschichte, das vor unseren Augen sich abgerollt hat, bemessen zu können. Die Verträge von 1815 enthielten entschieden nicht einen solchen Bruch mit der Vergangenheit, wie die Dreitheilung Deutschlands im Jahre 1866. Der Boden des alten Reiches wurde vor 51 Jahren im Wesentlichen erhalten. Die alte Krönungshauptstadt blieb der ideale Mittelpunkt des neuen Bundes, der Stuhl des österreichischen Präsidialgesandten stand fortwährend im Schatten der alt-ehrwürdigen Krone des heiligen römischen Reiches. Der Friedensschluß von 1648 hat in der That nur einem factisch ausgebildeten Zustande rechtliche Geltung verliehen. Die Entwickelung der Landeshoheit aus Immunitäten und Reichsämtern im Laufe des Mittelalters ist ein geschichtlicher Proceß, welcher den Ereignissen dieses Jahres als Parallele nicht zur Seite gestellt werden kann. So müßten wir denn in der That zurückgehen bis zum Vertrag von Verdun, um Etwas aufzufinden, was der neuesten Umgestaltung der deutschen Dinge als ihres Gleichen an die Seite gestellt werden könnte. Im Jahre 843 ist die Monarchie Karls des Großen von West nach Ost, im Jahre 1866 das einstige Deutsche Reich von Nord nach Süd in drei Theile getheilt worden.

Der vorliegende Friedensvertrag ist die Urkunde über einen wichtigen und wesentlichen Theil dieser zweiten, größten Umgestaltung der deutschen Verhältnisse. Der Friedensvertrag ist — darüber kann kein Zweifel bestehen — für Sachsen, vom sächsischen Standpunkte aus betrachtet hart. Aber ich meine, es hieße die Vertreter der preußischen Krone beleidigen, wenn man ihnen beimessen, wenn man ihnen zutrauen wollte, es könnte jenem Friedensvertrage, es könnte dessen einzelnen Stipulationen — ich spreche allerdings nicht von den finanziellen Belastungen — von jener Seite und im Geheimen ein anderer Sinn untergelegt werden, als der, das neue Bündniß zu kräftigen und zu befestigen. „Suum cuique" ist der Wahlspruch der preußischen Könige; dessen Anwendung auf Sachsen heißt: „Suum Saxoniae". Gegenüber der unumstößlichen Macht der Thatsachen ist die Zustimmung der Kammern zu dem Friedensvertrag geschäftlich betrachtet in Wirklichkeit eine blose Formalität. Frieden und Bündniß sind unabänderliche Thatsachen, seit unser erhabener König und Herr sie schloß und damit ohne Widerrede die empfindlicheren Opfer auf sich nahm.

Eine durchaus unparteiische Beurtheilung dessen, was hinter uns liegt, ist eine Aufgabe, die hier, auf dem Schauplatze, fast noch inmitten der Ereignisse selbst, wohl zu den schwersten gehört. Eine vollkommen unbefangene Würdigung würde meines Bedünkens mehr voraussetzen, als menschliche Kräfte zu leisten vermögen. Ich finde es vollständig gerechtfertigt, daß die Annahme des Friedensvertrages hier von allen Seiten nur mit lauten und stillen Seufzern erfolgt, ich verschließe meine Augen nicht der nahen Möglichkeit, daß die nächste Zeit, wie jedes Uebergangs-, jedes Einrichtungsstadium, schwere Mißstände mannichfacher Art im Gefolge haben kann; allein ich meinestheils bin gleichwohl der Ansicht, daß mit der neuesten Umgestaltung der Dinge in Deutschland etwas Großes geschaffen worden ist, das vorher nicht war; ich bin der Ansicht, daß Klüfte überbrückt worden sind, die auf unserem Wege lagen und uns selbst mit Vernichtung bedrohten. Ich halte dafür, daß die schweren Opfer, die wir, geführt von unserem königlichen Herrn, gegenwärtig bringen, dereinst dem Königshause wie dem Lande zu einem noch schwerer wiegenden Gewinn gereichen werden.

Der theoretische Streit, der zwischen dem kleindeutschen und dem großdeutschen Gedanken seit 1848 geführt worden ist, ist gegenwärtig zu Ende; das praktische Recht des Erfolgs steht der Auffassung zur Seite, die, weil sie das Höchste für unerreichbar hielt, sich mit dem Erreich-

baren, mit dem Geringeren begnügen zu müssen glaubte. Freilich ist Vieles ganz anders gekommen, als es gemeint und gehofft war. Der Norddeutsche Bund ist ein verkleinertes Kleindeutschland; der Weg zu seiner Verwirklichung — „Blut und Eisen" — ist ganz ein anderer gewesen, als der der Professorenweisheit, die 1848 die kleindeutsche Idee aus der Taufe gehoben hatte. Der Duft der Kaiserpoesie und Kyffhäuserromantik, der einst um den Purpurmantel des 1848 erdachten deutschen Erbkaisers als schwarz-roth-goldene Aureole spielte, dieser Duft ist vollständig dahin, ist einer vollkommenen Ernüchterung gewichen. Allein ich meine, gleichwohl ist jetzt Etwas da, ein Etwas geschaffen, das — die Rückblicke mögen traurig, mögen betrübend sein — doch für die Zukunft uns mit einer Zuversicht erfüllen darf, die uns bisher gefehlt hat. Fragen Sie, meine hochgeehrten Herren, das auswärtige Deutschland — ich meine die Deutschen, die außerhalb der Grenzen Deutschlands durch die ganze Welt, durch alle Länder der Erde zerstreut sind — fragen Sie, meine Herren, das Ausland, das früher schon gern bereit gewesen wäre, einem in sich geeinigten, mächtigen Deutschland die Hand zum Bunde zu bieten; fragen Sie das Ausland, das in einem zersplitterten, ohnmächtigen Deutschland eine sichere Beute künftiger Siege erblickte; ich meine, überall wird die Antwort ertheilt werden, ob freudig, ob unmuthig, ob überrascht, wenn sie unverstellt lautet, die Antwort, daß die Macht, das Ansehen, die Weltstellung Deutschlands im Jahre 1866 ganz erheblich gewachsen sei. Die norddeutsche Großmacht, der Norddeutsche Bund ist ein gewaltiges, ich hoffe zu Gott, ein für lange Zeiten unüberwindliches Bollwerk für Deutschlands Ehre, für Deutschlands Freiheit, für Deutschlands Recht, für deutsches Wesen, deutsche Sitte und deutsche Wissenschaft.

Und wir bedurften einer solchen festen Burg. Keine andere Nation Europas hat so viel weitgestreckte, so offene und zur Eroberung einladende Grenzen, wie unser Deutschland. Die Geschichte Deutschlands weiß seit fünf, seit sechs Jahrhunderten fast nur zu berichten von Verlusten deutschen Bodens und von Verlusten deutschen Sprachgebiets. Unsere Nachbarn im Westen sind das ruhmesdurstigste, das kriegslustigste und unruhigste Volk der Neuzeit. Im Osten dehnt sich fast unermeßlich jenes Slavenreich aus, dessen Bevölkerung vielleicht schon in den nächsten fünfzig Jahren eine neue Völkerwanderung über das ganze westliche Europa zu tragen versuchen wird. Die Vorposten des Panslavismus haben seit 1848 im Südosten Deutschlands vielleicht schon mehr Erfolge errungen, als im Nordosten seit 1815 an Terrain verloren. In naher Zeit mag Constantinopel und das goldene Horn wichtiger für die Vertheidigung Deutschlands werden, als es bis jetzt das oberitalienische Festungsviereck gewesen ist. Es ist gestattet, daran zu erinnern, daß die Theilung Deutschlands schon einmal im Jahre 1830, kurz vor der Julirevolution, auf dem Programme der französisch-russischen Diplomatie gestanden hat.

Dies waren die äußeren Gefahren. Die inneren Gefahren, die uns drohten, standen uns wohl noch näher; sie waren an sich die bedeutenderen. Mir war schon seit einer Reihe von Jahren so, als ob ich in nicht allzu bedeutender Ferne die Brandung der Wogen vernähme, welche drohten, bei einer Springfluth sich plötzlich zu erheben, über unseren Häuptern zusammenzuschlagen und unsere ganze Civilisation zu zerstören. Die Verfassung Gesammtdeutschlands unzulänglich; diese Unzulänglichkeit von allen Seiten anerkannt und bitter empfunden; alle Versuche der Aenderung und Besserung, von dem ersten, der Bundesacte vorausgehenden bis zu dem letzten im Jahre 1863 fehlgeschlagen; jede Möglichkeit, große Nationalaufgaben zu erfüllen und durchzuführen, den Blicken entrückt; die Nation infolge dessen rathlos, irre an sich, zweifelnd an ihrer Zukunft; in einer Mehrzahl deutscher Staaten erbitterter Hader zwischen Volk und Regierung; die Gegensätze des Parteitreibens zum großen Theil tödtlich vergiftet; fast überall der Materialismus, an vielen Orten auch der Particularismus in wuchernder Ueppigkeit und Blüthe; die Mehrheit der Bevölkerung dem öffentlichen Leben bald apathisch ab-, bald fieberhaft zugewandt, in der Hauptsache eine Beute augenblicklicher Eindrücke, politischer Epidemien und der Gefühlspolitik; an mehr als einer deutschen Grenze revolutionärer Zündstoff bereits aufgehäuft; dazu die Arbeiterbewegung, die große Frage des vierten Standes, die sinnberückenden Theorien des Socialismus.

Ich behaupte nicht, meine hochgeehrten Herren, daß diese Gefahren bereits endgiltig beschworen sind; aber ich meine, die Aussicht, ihnen die Spitze zu bieten, ist mit dem neuen Bund mächtig gewachsen. Durch die Irrsale der deutschen Gegenwart und der deutschen Zukunft ist ein breiter Richtweg geschlagen; der nationale Geist kann auf neugeebneten Bahnen seine Schwingen entfalten, in seiner höheren Weihe wird er das erforderliche Gegengewicht bilden gegen individuellen, gegen localen, gegen provinziellen Egoismus. Dem Bündniß der idealen und der realen Mächte wird der Sieg über die inneren wie äußeren Feinde nicht entgehen.

Und hier noch Eins. Es gehört schwerlich die Gabe der Prophetie dazu, um die Frage zu beantworten, ob die Stürme, die ich andeutete — möchten sie von Innen oder von Außen gekommen sein — ob diese vor dem Frieden und dem inneren Glück unseres engeren, nunmehr engsten Vaterlandes „Halt" gemacht haben würden. Es kann wohl kaum bezweifelt werden, daß der Zusammensturz der deutschen Dinge auch dieses Königreich unter seine Trümmer begraben haben würde.

Das Königreich Preußen hat im jüngsten Kriege gezeigt, daß es eine Großmacht ist in den Künsten des Krieges. Möge der Norddeutsche Bund eine Großmacht werden auch in den Werken des Friedens! Mögen erleuchtete, zugleich von sittlichem Ernst durchdrungene Staatsmänner von der neuen Ordnung der Dinge Alles fernhalten, was gehässig, was verletzend, was entwürdigend erscheinen könnte; Alles fernhalten, was die eben geschlossenen Wunden von Neuem bluten machen könnte! Aber ich meine, Jedermanns Pflicht, der in diese neue Ordnung der Dinge eintritt, ist es, Versöhnlichkeit nicht blos auf den Lippen, sondern auch im Herzen mitzubringen.

Das politische Band, das uns bisher mit den süddeutschen Staaten und mit Deutschösterreich vereinte, ist für den Augenblick gelöst, das nationale ist geblieben. Der Anschluß der süddeutschen Staaten an den Norddeutschen Bund wird wohl so ziemlich von allen Seiten als Möglichkeit, als nützlich, ja als unabwendbar gefordert und zugestanden. In der That scheinen mir die süddeutschen Staaten in ihrer gegenwärtigen Verfassung eine offene Wunde am Leibe des Vaterlandes zu sein, die nicht rasch genug geschlossen werden kann. Aber auch der Norddeutsche Bunde läuft meines Erachtens bis zu einem gewissen Grade Gefahr, den einseitigen Gesichtspunkten, den beschränkten Auffassungen und den Selbsttäuschungen des Particularismus zu verfallen, so lange die Grenzen des Bundes nicht vorgeschoben sind bis an den Fuß der Alpen.

Was das Verhältniß zu Deutschösterreich angeht, so meine ich, daß Preußens Verbündeter durch Nichts gehindert ist, Oesterreichs Freund zu sein. Es will mich bedünken, daß inmitten des Kaiserstaates so unermeßlich große und schwierige Aufgaben aufgehäuft sind, daß der österreichischen Politik entschieden größere Erfolge von einer intensiven, als von einer extensiven Thätigkeit in Aussicht gestellt werden müßten. Viribus unitis non multa, sed multum! So kann, so sollte es geschehen, daß die jetzt Entzweiten, jetzt Getrennten die Hand zum Frieden, zum aufrichtigen Frieden, zu aufrichtiger Versöhnung einander wieder reichen, daß sie einander wieder anerkennten als das, was sie sind, Brüder, einer Mutter Kinder, daß sie gemeinsam mit vereinten Kräften wieder einständen für den heiligen Boden des Vaterlandes! Es scheint mir fast, daß eine der schönsten und eine der würdigsten Aufgaben für unser Sachsen wäre, diese völlige Ausgleichung zwischen dem Nordbunde und Oesterreich zu vermitteln.

Der Frieden, dem wir heute doch nur mit sehr getheilten Empfindungen beistimmen können, möge er der Zukunft, möge er für unsere Kinder eine Quelle ungetheilten Segens werden.

Präsident von Friesen: Es hat sich noch zum Worte gemeldet Herr von Posern.

Klostervoigt von Posern: Meine Herren! Es ist noch nicht lange her, daß Herr Bürgermeister Dr. Koch in dieser Kammer eine vortreffliche Rede hielt für Schleswig-Holstein und für ein großes einiges Deutschland. Ich sagte damals und konnte es mit Freuden sagen, daß ich, der alte Aristokrat und Royalist, diese Rede adoptire. Heute, meine Herren, kann ich es nicht sagen, ungeachtet ich anerkennen will, daß er noch sehr gemäßigt gesprochen hat nach seiner jetzigen Farbe. Ich will von den Sätzen seiner heutigen Rede, denen ich widersprechen müßte, wenigstens einen hervorheben und dann schweigen. Er wirft Sachsen wieder und immer wieder vor, es habe nur österreichische Politik getrieben. Ich leugne es aber; Sachsen hat die Politik getrieben, die das Bundesrecht ihm vorschrieb, es hat nur seine Pflicht gethan.

Was den Deputationsbericht anlangt, meine Herren, so bin ich unter den jetzigen Verhältnissen mit demselben zufrieden und hätte es am liebsten gesehen, wenn die hohe Erste Kammer durch ein vielsagendes Schweigen über diese Sache hinweggegangen wäre. Nun sie hat es nicht gethan, es haben Andere gesprochen und so muß ich mir erlauben, zwei kurze Sätze auszusprechen. Bei allem Unglück, was uns getroffen, möchte ich doch das erhebende Gefühl, daß unser edler, ritterlicher König und unsere brave Armee in dem Kampfe, der, man mag sagen, was man will, doch von unserer Seite nur nothgedrungen für die Einigkeit, Größe und Macht Deutschlands stattgefunden hat, bis zuletzt treu für das Recht eingestanden, daß Sachsen, wenn auch durch Anderer schwere Schuld besiegt, dennoch seine Waffenehre und, was die Hauptsache ist, sein Gewissen unbefleckt bewahrt hat, daß unsere königlichen Prinzen — unsere und des Landes Hoffnung für die Zukunft — sich, wie mir Hoch und Niedrig, Jung und Alt aus der Armee versichert hat, brav und als echte Helden bewährt haben, um keinen Preis hingeben!

Was aber die Zukunft anlangt, meine Herren, so bin ich fest überzeugt, erlebe ich es auch nicht, daß der Allmächtige, der oben zu Gericht sitzt und der allüberall das Regiment führt, auch für das jetzt zerrissene Deutschland, auch für das kleine unglückliche Sachsen, wenn wir nur erst es verdienen und uns seines Schutzes und seiner Gnade würdig zeigen werden, wieder zum Guten die Dinge kehren wird! Tandem bona causa triumphat!

Kammerherr von Erdmannsdorff: Eine ganz kurze Bemerkung, meine Herren! Es wird Ihnen nicht entgangen sein, daß im Eingange der Rede des Herrn Bürgermeisters Dr. Koch eine Bezugnahme stattfand auf einen Vorgang auf dem letzten außerordentlichen Landtage; ja noch mehr, der Sprecher bemerkte, daß er hauptsächlich deswegen spreche, weil er die Verhandlungen des letzten außerordentlichen Landtages noch einmal durchgelesen und darin gefunden habe, man habe ihm Schuld gegeben, er

wolle sich mit seinen Ansichten den Gegnern entziehen; er fügte hinzu, er stehe dazu heute zu Diensten. Da den Herren nun erinnerlich sein wird, daß ich derjenige war, welcher als Referent damals dem Herrn Dr. Koch diesen Vorwurf machte, so werden Sie begreiflich finden, daß ich diese Rede des Herrn Bürgermeisters Dr. Koch auf mich bezogen und darin erblickt habe, daß er mir heute den Handschuh hinwerfe.

Wenn ich denselben in diesem Momente nicht aufhebe, so glaube ich nicht erst versichern, aber doch constatiren zu müssen, daß es mir weder an Kampfesmuth, noch an den nöthigen Waffen fehlt; ich glaube aber es meinem Vaterlande schuldig zu sein, in diesem Momente zu schweigen.

Referent Kammerherr von Zehmen: Meine Herren! Ich muß auch aufrichtig das Bekenntniß ablegen, daß ich eine weiteingehende politische Discussion, die sich sogar über alle möglichen europäischen Verhältnisse verbreitet hat, am heutigen Tage und bei der heutigen Gelegenheit nicht für angezeigt gehalten habe. Daß auch die Deputation diese Ansicht getheilt hat, beweist Ihnen wohl zum Theil die Kürze des Berichtes. Herrn Bürgermeister Dr. Koch habe ich vorhin auf seine Rede nicht geantwortet; er hat uns seine Ansichten, die wir längst kennen, noch einmal auseinandergesetzt, und ich halte dies für ein Recht jedes Abgeordneten, und da er es in einer Form that, die nicht herausfordernd für uns Anderen war, so habe ich es nicht nöthig gehalten, auf manche Einzelheiten sofort einzugehen. Er möge mir aber gestatten, wenigstens auf einen historischen Irrthum in Beziehung auf Thatsachen hinzuweisen, nämlich in Beziehung auf den Vorwurf, den er der sächsischen Politik machte, daß sie immer und immerwährend blind mit Oesterreich gegangen wäre. Bei der Lage unseres Landes jedoch weist unsere Geschichte mehrfach Beispiele auf, daß Sachsen auch den umgekehrten Weg gegangen ist; wir sind im bayrischen Erbfolgekriege mit Preußen gegangen, wir sind 1806 mit Preußen gegangen; aber freilich ist es uns da ebenso schlecht gegangen, wie jetzt bei Königgrätz. Wir sind ferner in den handelspolitischen Fragen, insbesondere bei Abschluß des französischen Handelsvertrages, mit Preußen gegangen, und daraus geht hervor, daß keineswegs dieses blinde Nachgehen nach österreichischer Politik die Richtschnur für die Regierung gewesen ist, wobei wir freilich nicht verkennen dürfen, daß die Lage unseres Landes zwischen den beiden sogenannten deutschen Großmächten, von denen freilich die eine leider inmittelst ausgeschieden ist, der sächsischen Politik immer eine sehr schwierige Aufgabe gestellt hat, sobald diese beiden Mächte über unsere Köpfe hinweg sich zu raufen Lust hatten. Daß Sachsen eine Stellung dabei einnehmen mußte, welche ähnlich der des Wildes ist, auf das der Jäger sich anpürscht, das war eben unabänderliche Folge unserer geographischen Lage. Durch die Ereignisse, die gegenwärtig Platz ergriffen haben, ist allerdings eine Gestaltung Deutschlands entstanden, die, wie ich auch gegenwärtig aufrichtig bekenne, nicht den Wünschen und Hoffnungen entspricht, die ich darüber gehegt habe. Wir treten unverkennbar jetzt in ein staatsrechtliches Verhältniß ein, welches sich in keiner Weise noch consolidirt hat, und unter Voraussetzungen, die in der Weltgeschichte noch nicht dagewesen sind. Aehnliche Beispiele haben immer nur die Schwierigkeit der Durchführung solcher Verhältnisse gezeigt und ich kann daher auch so unbedingt die rosigen Hoffnungen nicht theilen, die von manchen Seiten ausgesprochen worden sind. Ich will mir überhaupt nicht anmaßen, ein Prophet zu sein und festzustellen, ob aus den Verhältnissen, die jetzt noch in vieler Hinsicht chaotisch zu nennen sind, in Beziehung auf die Verfassung Deutschlands ein Verhältniß sich herausbilden wird, was wir für Segen oder für Unheil halten werden.

Man hat der Stimmung Sachsens mißtraut. Ich will aufrichtig sein; ich gebe ganz offen zu, daß gewisse alte Rancünen gegen Preußen und das preußische Volk in unserem Volke Wurzel gefaßt haben wegen vieler wirklicher oder vermeintlicher Unbilden, die wir zu erdulden gehabt haben. Ich bekenne dies offen, weil, wenn man jetzt nach den Verhältnissen, die der Gegenwart vorausgegangen sind, auf einmal das Gegentheil fordern wollte, man mit Recht uns der Zweideutigkeit zeihen könnte. Man verlange nicht zu viel auf einmal von uns, es lassen sich nicht mit einem Male alle Gefühle, die eine Jahrhundert lange Geschichte in einem Volke herausgebildet hat, herausreißen; aber ebenso habe ich die feste Ansicht und Ueberzeugung, daß es an der Zeit ist, den alten Familienzwist zu beseitigen und uns alle Mühe zu geben, unsererseits Alles zu thun, was dazu nöthig ist; daß wir vor allen Dingen auch das Große und Tüchtige, was in Preußens Staate und Volke ist, anzuerkennen haben. Die Herzen wollen gewonnen sein, sie können nicht mit Gewalt erobert werden, sie wollen nicht mit Gewalt gezwungen sein. Und deswegen hoffe ich, daß auch von anderer Seite — zu einem guten Verhältnisse gehören zwei — dieser Gesichtspunkt Berücksichtigung findet. Die beste Garantie für das künftige Verhältniß zwischen Sachsen und Preußen hat nicht sowohl das sächsische Volk, als vielmehr Oesterreich und Bayern gegeben. Wir haben gesehen, daß die bayrische Bundeshülfe uns verlassen hat; wir haben gesehen, daß, als wir in der letzten Noth noch Hülfe in dem österreichischen Heere zu finden hofften, auch diese Stütze brach, während wir anerkennen müssen, daß die preußische Führung eine tüchtige und einsichtsvolle gewesen ist. In dieser Anerkenntniß liegt eine größere Garantie für das bundestreue Halten Sachsens an dem Norddeutschen Bund, zu dem es sich durch den gegenwärtigen Friedensvertrag bereit erklärt, als wie in allen Versicherungen. Hierzu tritt unser eigenstes

Interesse. Soll ich aussprechen, was ich für Hoffnungen für die Zukunft habe, so kann ich nur in einem Punkte eine bestimmte Hoffnung aussprechen, und das ist die, daß durch die Ereignisse, wie sie vor unseren Augen sich in diesem Sommer entwickelt haben, wir wenigstens auf einen bestimmten Platz in unserer Politik angewiesen sind, daß kein Schwanken mehr zulässig und daß wir aufrichtig bekennen müssen: in der Hauptsache wird es uns so gehen, wie es Preußen gehen wird, gut oder schlimm. Wir haben bis jetzt eine Reihe segensvoller Jahre hinter uns; möge der Himmel uns gnädig sein und den Segen, den er bis jetzt auf Sachsens Volk und Land ausgestreut hat, uns nicht ganz entziehen!

(Bravo!)

Präsident von Friesen: Hat nun Jemand noch die Absicht, zur allgemeinen Berathung das Wort zu nehmen? — Es meldet sich Niemand. — Die allgemeine Berathung ist geschlossen.

Es wird nun zur Specialberathung überzugehen sein. — Die Deputation stellt den Antrag:

die Erste Kammer wolle bewandten Umständen nach

„1) von einer Specialberathung des Friedensvertrags und seiner Beilagen absehen."

Die Kammer wird nun die Güte haben, sich darauf zu erklären, und ich füge noch den Wunsch hinzu, daß dann auch von einer Specialabstimmung über die einzelnen Artikel abgesehen werden möge. Wenn also die Kammer den ersten Antrag der Deputation annimmt, so wird auch die Specialabstimmung über jeden einzelnen Artikel unterbleiben.

Ich frage daher die Kammer:

„ob sie den Antrag der Deputation:

„„1. die Erste Kammer wolle bewandten Umständen nach von einer Specialberathung des Friedensvertrags und seiner Beilagen absehen""

genehmigen wolle?"

Einstimmig.

Es findet daher eine weitere Berathung und Vorlesung nicht statt und wir können zu den folgenden Anträgen übergehen.

Der zweite Antrag geht dahin:

„2. die Erste Kammer wolle bewandten Umständen nach zu dem zwischen dem Königreiche Sachsen und Preußen unter dem 21. October 1866 abgeschlossenen Friedensvertrage nachträglich die ständische Zustimmung erklären."

Ich werde erst die Frage im Allgemeinen stellen und wenn die Punkte 2, 3 und 4 entschieden sind, so wird dann zuletzt der Namensaufruf folgen. Ich frage daher die Kammer:

„ob sie dem Antrage der Deputation sub 2 Statt geben wolle?"

Einstimmig.

Es folgt hierauf der dritte Antrag.

„3. Die Erste Kammer wolle bewandten Umständen nach die Staatsregierung zur Ausführung der in dem Friedensvertrage enthaltenen Bestimmungen, soweit es dessen bedarf, ermächtigen."

Ich frage die Kammer:

„ob sie über den dritten Punkt dem Deputationsgutachten entsprechend Beschluß fassen wolle?"

Einstimmig.

Und sodann:

„4. Die Erste Kammer wolle bewandten Umständen nach die Anwendung des Expropriationsgesetzes auf die in Artikel 13 des Friedensvertrags erwähnte Eisenbahn genehmigen."

Ich frage die Kammer:

„ob sie in dieser Weise ihre Genehmigung aussprechen wolle?"

Einstimmig.

Hierauf erfolgt nun der Namensaufruf und ich frage die Kammer:

„ob sie sich in der beschlossenen Weise gegen die Staatsregierung erklären wolle?"

Hierauf antworten mit Ja:

Vicepräsident Oberbürgermeister Pfotenhauer.	Rittergutsbesitzer von Böhlau.
Secretär von Egidy.	Freiherr von Rochow.
„ Bürgermeister Wimmer.	Rittergutsbesitzer Rittner.
Staatsminister a. D. Dr. v. Behr.	Kammerherr von Zehmen.
Freiherr von Hausen.	Kreisvorsitzender Kasten.
Professor Dr. Heinze.	Bürgermeister Hennig.
Graf Wilding von Königsbrück.	Kammerherr von Metzsch.
Oberhofprediger Dr. Liebner.	Bürgermeister Löhr.
Superintendent Dr. Lechler.	Bürgermeister Dr. Koch.
Capitular von Stammer.	Bürgermeister Clauß.
Graf Schönburg-Forderglauchau, Erlaucht.	Kammerh. von Erdmannsdorff.
Landesbestallter Hempel.	Bürgermeister Hirschberg.
Geh. Finanzr. v. Nostitz-Wallwitz.	Kammerherr von Miltitz.
Klostervoigt von Posern.	Geh. Rath von König.
Rittergutsbesitzer Meinhold.	Graf von Hohenthal, Excellenz.
Bürgermeister Müller.	Kammerh. von Einsiedel-Scharfenstein.
	Präsident von Friesen.

Die Berathung ist somit geschlossen. — Das Protokoll kann heute noch vorgelesen werden.

Vor der Verlesung des Protokolls erübrigt mir noch, die nächste Sitzung anzuberaumen. Es liegt ein Bericht der ersten Deputation vor, den Entwurf eines Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes betreffend. Dieser Bericht ist erst gestern Vormittag ausgegeben worden. Genau genommen, könnte also nach der

Landtagsordnung die Berathung erst übermorgen stattfinden. Da jedoch eine baldige Berathung über diesen Gegenstand wünschenswerth ist, so schlage ich vor, daß die Berathung schon morgen eintrete, wenn die Kammer solches genehmigt. Ich frage daher: ob die Kammer genehmigt, daß auf die morgende Tagesordnung der Bericht der ersten Deputation, den Entwurf eines Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes betreffend, gebracht werde? — Einstimmig.

Es wird daher morgen Sitzung über den bereits angegebenen Gegenstand gehalten werden und ich ersuche die Kammer, sich morgen um 12 Uhr wieder zu versammeln.

(Secretär Bürgermeister Wimmer verliest hierauf das über die heutige Sitzung aufgenommene Protokoll.)

Wird das Protokoll genehmigt?

(Pause.)

Es ist keine Erinnerung erfolgt, das Protokoll ist daher genehmigt; ich ersuche die Herren Oberhofprediger Dr. Liebner und Graf Wilding um Mitunterschrift.

Die öffentliche Sitzung ist geschlossen; ich bitte aber die Herren, nach dem Schluß noch einen Augenblick hier zu verweilen.

(Schluß der Sitzung 12 Uhr 45 Minuten.)

Redacteur H. Reinhold, Secretär im Königl. Ministerium des Innern. — Druck von B. G. Teubner in Dresden.

Letzte Absendung zur Post: am 7. December 1866.

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

I. Kammer.

№ 5. Dresden, den 7. December 1866.

Fünfte öffentliche Sitzung der Ersten Kammer
am 4. December 1866.

Inhalt:

Registrandenvortrag Nr. 22. — Vorlesung und Genehmigung der Ständischen Schrift auf das königl. Decret, den zwischen dem Königreiche Sachsen und Preußen abgeschlossenen Friedensvertrag betreffend. — Entschuldigung. — Berathung des Berichts der ersten Deputation über das königl. Decret, den Entwurf eines Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes betreffend, und einstimmige Annahme der Deputationsanträge. — Ermächtigung des Directoriums, die Ablassung der Ständischen Schrift auf das Wahlgesetz für den Reichstag des Norddeutschen Bundes betreffend. — Vorlesung und Genehmigung des Protokolls der heutigen Sitzung.

Die Sitzung beginnt 12 Uhr 10 Minuten in Gegenwart des Herrn Staatsministers von Nostitz-Wallwitz und des königl. Commissars, Herrn Geh. Regierungsraths Schmalz, sowie in Anwesenheit von 36 Kammermitgliedern.

Präsident von Friesen: Ich bitte die Herren, Platz zu nehmen. Das Protokoll von der gestrigen Sitzung ist bereits vorgetragen und genehmigt worden. In der Registrande findet sich eine Nummer, welche vom Herrn Secretär Wimmer wird vorgetragen werden.

(Nr. 22.) Das Directorium des landwirthschaftlichen Creditvereins im Königreiche Sachsen überreicht eine Anzahl Exemplare des Mitgliederverzeichnisses und des Berichts über den seitherigen Gang und gegenwärtigen Stand der Geschäfte dieses Vereins zur Vertheilung an die Kammermitglieder.

(Das Schreiben wird verlesen.)

Präsident von Friesen: Die Schrift ist bereits an die Herren vertheilt worden.

Sodann ist eine Ständische Schrift vorzutragen über den zwischen Sachsen und Preußen abgeschlossenen Friedensvertrag. Ich ersuche den Herrn Referenten, sogleich damit zu beginnen.

Kammerherr von Zehmen (nach Verlesung der Ständischen Schrift): Ich habe zu bemerken, daß diese Ständische Schrift in der Zweiten Kammer bereits verlesen worden ist und dort Genehmigung gefunden hat.

Präsident von Friesen: Ich frage nun die Kammer, ob sie diese Schrift genehmigen wolle? — Einstimmig: Ja. — Sie wird nun zum Abgang gebracht werden.

Um Urlaub ist nicht nachgesucht worden; entschuldigen läßt sich Herr Freiherr von Schönberg-Bibran für heute wegen provinzialständischer Angelegenheiten.

Etwas Weiteres ist nicht mitzutheilen, es kann daher sofort zur Berathung des Berichts der ersten Deputation über das allerhöchste Decret, den Entwurf eines Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes betreffend, übergegangen werden. Referent ist Herr Bürgermeister Müller. Ich bitte denselben, mit dem Vortrage zu beginnen.

Referent Bürgermeister Müller:

(Das allerhöchste Decret nebst Gesetzentwurf und Motiven siehe L.M. II. K. S. 75 flgg.)

Der Bericht der ersten Deputation lautet:

In Bezug auf die obige Gesetzesvorlage, welche von der Zweiten Kammer ohne irgend eine Aenderung einstimmig angenommen worden ist, konnte die unterzeichnete Deputation mit der Frage:

ob selbige der Ersten Kammer zur Annahme zu empfehlen sei oder nicht?

nach Lage der gegebenen Verhältnisse sich nicht beschäftigen; sie hatte vielmehr davon auszugehen, daß diese Gesetzesvorlage infolge des Friedensvertrages zwischen Sachsen und Preußen nicht zurückgewiesen werden kann.

In gleicher Weise, wenn auch aus anderen Gründen, konnte die unterzeichnete Deputation mehrfache Zweifel, welche ihr hinsichtlich einzelner Punkte der Vorlage beigingen, zur Erledigung bringen. Sie hat auch um so mehr sich beruhigen zu können geglaubt, als das

Gesetz dem Norddeutschen Reichstage nur eine berathende Gewalt giebt. Dies unterliegt nach den Berichten und Berathungen in den preußischen Kammern nicht dem geringsten Zweifel; denn es haben nicht nur die königl. preußischen Regierungscommissare eine entsprechende Erklärung hierüber abgegeben, sondern es sind auch in dem Berichte der XI. Commission ausdrücklich die Worte gebraucht worden:

„Wenn es hiernach nothwendig ist, daß die Bundesverfassung, insofern sie Aenderungen der preußischen Verfassung und Gesetzgebung involvirt, erst dem preußischen Landtage zur Annahme und Genehmigung vorgelegt werden muß, so erhält der Reichstag allerdings zunächst nur eine berathende Stellung."

(Vergl. Bericht der XI. Commission über den Entwurf eines Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes — Nr. 10 der Drucksachen S. 2, 3 und 5 und Mittheilungen über den preußischen Landtag, Haus der Abgeordneten, sechszehnte Sitzung S. 303 und 339.)

Da nun diese Ansicht auch in §. 1 der Gesetzvorlage ausdrückliche Anerkennung gefunden hat, so unterläßt die unterzeichnete Deputation, einige ihr beigegangene Bedenken und Zweifel weiter zu verfolgen; sie schlägt aber den Beitritt zu dem gegen 13 Stimmen gefaßten Beschlusse unserer Zweiten Kammer vor:

zu erklären, „daß mit Annahme dieses Wahlgesetzes für eine einmalige constituirende Versammlung die Principien eines dauernden Wahlrechts nicht zur Erledigung gebracht sein sollen."

Eine solche Verwahrung hat auch in den beiden Häusern des preußischen Landtags Ausdruck gefunden und hat die Zustimmung der dortigen Regierung erlangt.

Hier würde Halt zu machen sein und wenn eine allgemeine Debatte beliebt werden sollte, würde dieselbe jetzt einzutreten haben.

Präsident von Friesen: Ich erwarte nun, ob Jemand sich bei der allgemeinen Debatte betheiligen will und daher über das Gesetz im Ganzen zu sprechen beabsichtigt.

Freiherr von Hausen: Meine Herren! Wenn ich diesen Gesetzentwurf vor mir sehe, so bekenne ich offen, ich fühle mich in einem gewissen Conflict. Es soll mit Annahme dieses Gesetzes die Zustimmung ertheilt werden zu einer Sache, die sich bis jetzt noch nicht annähernd übersehen läßt. Es können damit Consequenzen genehmigt werden, die sich jedweder Berechnung entziehen. Ja, es fehlen hier die einfachsten Prämissen, von denen man sonst wohl seine Zustimmung abhängig zu machen hat. Ich weiß nicht bestimmt: welches ist die Competenz des Reichstags; ich weiß nicht: welches ist der Wirkungskreis der neben ihm bestehenden Particularvertretungen; ich weiß nicht: wo hört dieser auf, wo fängt jener an, wo derogirt die eine Competenz der anderen. Und gleichwohl, meine Herren, während es sonst Pflicht ist, erst die Beantwortung dieser Fragen zu fordern, muß ich mir sagen: hier ist es Pflicht, sie insgesammt fallen zu lassen und gewissermaßen mit gebundenen Händen das Gesetz anzunehmen. Wenn aber auch ich in Vertretung dieser Stelle dies thue, — wenn auch ich nicht frage: Wie steht es denn nun mit der Vertretung unserer Specialinteressen im künftigen Reichstage? — nicht rechte mit der ungeheueren, specifisch preußischen Majorität, die er uns bringen muß, so geschieht dies eben nur aus Opportunitätsgründen, die sich auch für mich allerdings als unabweislich darstellen; es geschieht auch in der Hoffnung, daß unsere auch nach der Reichsverfassung für berechtigt anzusehenden Particularinteressen nicht ohne Schutz bleiben; keineswegs aber geschieht es, weil ich im Principe diese Landesvertretung nicht für ebenso berechtigt zu einem Veto hielte, wie die preußische, und ich möchte daher auch für meinen bescheidenen Theil der hiesigen Landesvertretung ebenso, wie der preußischen, durchaus das Recht vorbehalten und gewahrt wissen: die Beschlüsse des künftigen Reichstags ausdrücklich erst durch ihre Zustimmung zu sanctioniren. Abgesehen aber hiervon, meine Herren, bitte ich um die Erlaubniß, noch einen Punkt berühren zu dürfen, der mir allerdings von einiger Wichtigkeit zu sein scheint. Wir haben es im vorliegenden Gesetz mit allgemeinen, directen Wahlen zu thun. Nun spricht sich zwar der Bericht, und zwar mit vollstem Rechte, dahin aus, daß durch die Annahme des Gesetzes für eine einmalige constituirende Versammlung dem Princip eines dauernden Wahlrechts bei uns eben so wenig, wie es im preußischen Abgeordneten- und Herrenhause geschehen sei, präjudicirt werden solle; allein, meine Herren, nachdem zumal im preußischen Abgeordneten- und Herrenhause die Einführung des dortigen Dreiklassensystems für die Reichsverfassung deprecirt worden ist, möchte ich kaum glauben, daß auch im Verfolge der Reichstagsverhandlungen eine wesentlich andere Basis, als das allgemeine directe Wahlrecht, zur Annahme gelangen wird. Nun sind aber die Bedenken, die ein derartiges Princip gegen sich hat, hinreichend bekannt, so daß ich mich wohl der Mühe überheben kann, sie hier specieller zu erörtern. Nur auf einige Bemerkungen will ich mich beschränken. Sehen wir uns die parlamentarische Specialgeschichte Deutschlands und derjenigen deutschen Staaten an, die dieses oder ein ähnliches Princip zur Basis genommen haben, um die Erfahrungen, die man damit gemacht hat, zu ermitteln, so will es mir scheinen, als ob sich die Volksvertretungen, die aus solchen Wahlen hervorgegangen sind, nicht immer so ganz brauchbar für die Zwecke einer praktischen Politik gezeigt haben. Ich erlaube mir hier nur auf das gewöhnlichste, aber auch durchschlagendste Beispiel Bezug zu nehmen, auf das Frankfurter Parlament, auf Das, was es hätte thun können und was es nicht gethan hat! Forschen wir nach der Ursache und sehen wir uns daher

nach den Leuten um, die in diesen Volksvertretungen zu sitzen pflegen, so nimmt es uns eigentlich Wunder. Wir erblicken da die ersten wissenschaftlichen Koryphäen und auch sonst Männer von großer Bedeutung. Allein, meine Herren, zum guten Theile sind es Doctrinäre, die aus ihren Principien ein fiat justitia, pereat mundus machen und mit denen schon aus diesem Grunde nicht vom Flecke zu kommen ist. Zum anderen Theile aber bringen uns diese Wahlen erfahrungsmäßig ganz einseitige Parteicandidaten, die das Destruiren nicht selten besser verstehen, als das Construiren, und nur zu häufig blos aus exclusiven Parteirücksichten ihr „non possumus" entgegenstellen.

Sei es aus diesen, sei es aus anderen Gründen: wenn wir uns außer Deutschland umsehen, so finden wir selbst in dem Staate, den man gemeinhin auf der höchsten Stufe des politischen Verständnisses glaubt, in England, das allgemeine Wahlrecht nicht am wenigsten in dem Umfange verwirklicht, wie dies das Reichswahlgesetz projectirt. Nun, meine Herren, weiß ich wohl, daß diese Analogie nicht allenthalben zutrifft; allein wenn wir einmal fragen: in welcher Bevölkerung findet sich das richtigste und allgemeinste Verständniß der politischen Institutionen ihres Landes? so müssen wir doch bekennen: Trotz des mancherlei gerade auch dort herrschenden Absolutistischen in England, — während wir, wenn wir fragen: wie steht es dagegen hiermit in Deutschland? uns wohl nicht füglich verhehlen können, daß bei uns der politische Gesetzgeber wesentlich erst den Beruf hat, pädagogisch zu wirken. Hiermit will ich zwar keineswegs im Principe für die Zwecke der Wahlen den Census als die richtige Basis bezeichnen; aber thatsächlich hat es denn doch einen gewissen Grund, wenn man annimmt, daß bei Dem, der einen höheren Census nachweisen kann, auch ein gewisser gesteigerter Grad des politischen Verständnisses zu vermuthen ist. Wenigstens scheint mir, daß Diejenigen, die blos auf Kopfwahlen bestehen, mit demselben Rechte auch den Träger des Kapitals, den Vertreter des Grundbesitzes als solchen mit den nämlichen politischen Attributen ausstatten sollten, welche sie lediglich auf die Persönlichkeit beschränkt wissen wollen; denn ich meine, daß Person, Kapital und Grundbesitz wie im socialen, so im politischen Leben die drei gleichberechtigten, neben einander hergehenden Factoren sind. Nun wendet man mir ein: Ja, wie wollen Sie es denn machen, wie wollen Sie denn die Bevölkerung zeitigen zur Reife des politischen Verständnisses? Wenn Sie Jemanden schwimmen lehren wollen, so müssen Sie ihn doch ins Wasser bringen! Gewiß; aber wenn ich da Jemanden gleich beim ersten Male ins tiefe Wasser werfe, so ertrinkt er, daferu ich ihm nicht einen Schwimmgürtel anlege. Nun, meine Herren, dieser Schwimmgürtel ist hier freilich schwer zu finden und deshalb eben meine ich, wir werden für die Bundesvertretung so ziemlich dasselbe allgemeine Wahlrecht auch nach den Reichstagsverhandlungen behalten. — Allein weil eben andererseits dieses Princip, wie ich glaube, die Bedenken hat, die ich zum kleinsten Theile anzudeuten mir erlaubte, bin ich der Ansicht, daß man es auch nur um so weniger an dem nothwendigen Balancier fehlen lassen darf, an dem besten Correctiv für allzuweitgehende liberale Bestrebungen, wie für eine auch in exclusiv-liberalen Kreisen sehr wohl mögliche politische Stagnation. Dieses Correctiv erblicke ich in einem hauptsächlich aus Elementen des großen Grundbesitzes zusammengesetzten Reichsoberhause, Staatenhause oder Herrenhause, wie Sie es nennen wollen. Ich möchte mich hier dagegen verwahren, daß ich mit diesen Ansichten in die Bahnen einer meines Dafürhaltens überhaupt nicht mehr möglichen Reaction einzulenken gedächte. Ich bin durchaus für einen besonnenen liberalen Fortschritt; ich bin aber auch fest überzeugt, daß sich die Elemente, aus denen ich glauben würde, dieses Oberhaus zusammensetzen zu sollen, wenn man ihnen nur die Betheiligung an den öffentlichen Angelegenheiten ermöglicht, den berechtigten Forderungen der Zeit ebenfalls nicht verschließen werden. Die innere politische Berechtigung eines derartigen Regulators darf ich nicht erst nachweisen. Es genügt hier wohl schon der Hinweis auf alle Staaten, die sich einer hohen politischen Entwickelung erfreuen; der Hinweis z. B. auf England, ja in gewisser Beziehung sogar auf das republikanische Amerika. — Wenn ich dagegen sagen soll, wie ich mir etwa die Zusammensetzung des Oberhauses dächte, so will ich zuvörderst einen Punkt nicht berühren, der sich der Besprechung in der Kammer entzieht und vor ein höheres Tribunal gehört. Sodann aber plaidire ich zwar durchaus nicht für das specielle standesherrliche Interesse, das ich hier vertrete, da ich vielmehr lediglich aus allgemeinen staatsrechtlichen Gründen spreche; allein ich würde allerdings glauben, daß vor Allem die Standesherren in das Oberhaus gehören. Ich will darüber Etwas nicht weiter beifügen; denn ich darf wohl voraussetzen, daß die historische und natürliche Berechtigung der Standesherren hierzu auch in diesem Saale Anerkennung findet, wie ihr solche ja auch bereits von preußischer Seite vor nicht zu langer Zeit ausdrücklich zu Theil geworden ist. Ferner hätte man natürlich aus der Mitte des übrigen großen Grundbesitzes noch Repräsentanten hinzuzufügen, die theils von den Regierungen ernannt, theils durch Wahlen bestimmt würden. Hierzu kämen nach Analogien der ersten Kammerverfassungen die Repräsentanten gewisser großer Corporationen; überdies aber noch, was ich für nützlich hielte, auch Repräsentanten, aus dem Handels- und Fabrikstande ernannt oder gewählt. So ungefähr würde ich mir im Großen und Ganzen die Zusammensetzung vorstellen. — Schlüßlich, meine Herren, sehe ich zwar davon ab, in der Sache einen Antrag zu stellen; denn einmal ist für den vorliegenden

ersten Fall die Herbeiführung eines derartigen Zweikammersystems nicht wohl mehr thunlich; das könnte nur für die spätere Zukunft ins Auge gefaßt werden. Sodann aber bescheide ich mich sehr gern, daß gegen die Stellung eines Antrages auch gewisse Opportunitätsgründe vorliegen könnten, die mir, dem Neulinge, vielleicht entgehen, aber sich Ihrem geschärften Blicke und erfahrenem Urtheile darbieten möchten. Und endlich will ich nicht unerwähnt lassen, daß ein Antrag dieser Art schon von Seiten des Herrenhauses in Berlin bei der preußischen Regierung gestellt worden ist und daß, so wenig ich dies als für uns maßgebend bezeichnen möchte, damit thatsächlich doch die Sache bereits bei der mächtigsten der künftigen Bundesregierungen von einer Seite angeregt worden ist, die sich wohl am meisten Hoffnung auf Beachtung machen darf. Indessen glaubte ich doch die Sache hier wenigstens für den Fall zur Sprache bringen zu dürfen, daß aus der Mitte der hohen Kammer der Gegenstand für geeignet gefunden würde, sich seiner weiter anzunehmen, was ich jedoch lediglich anheimgebe. — Zuletzt möchte ich mich zwar nochmals gegen die Supposition von Parteibestrebungen verwahren; allein andererseits allerdings zugeben, daß ich nicht zu Denen gehöre, die mit Dem, was sie politisch erreicht zu sehen wünschen, zurückhalten; ich glaube vielmehr, daß man in dieser Beziehung Manches von gewissen ausgeprägten politischen Parteien und ihrer Rührigkeit zu halten und zu lernen hat.

Präsident von Friesen: Wünscht noch Jemand zur allgemeinen Berathung zu sprechen? — Es meldet sich Niemand, die allgemeine Berathung ist daher geschlossen und ich ertheile dem Herrn Referenten das Schlußwort.

Referent Bürgermeister Müller: Ich erlaube mir lediglich zu bemerken, daß, wenn die Deputation auf die specielle Beurtheilung der Principien hätte eingehen wollen, welche dem Gesetze zu Grunde liegen, sie einen mehrere Bogen umfassenden Bericht zu erstatten gehabt hätte. Die Deputation hat es aber nicht für angemessen gefunden, sie glaubte sich auf den rein praktischen Standpunkt stellen zu müssen und hat daher für angemessen erachtet, nicht speciell zu werden, weshalb ich auch meinerseits auf das Eingehen in Dasjenige, was soeben geäußert worden ist, verzichte.

Präsident von Friesen: Es folgt nun die specielle Berathung von §. 1 bis zu Ende. — Die Deputation hat in ihrem Berichte zu keinem der Paragraphen eine Erinnerung gestellt; vielmehr die Annahme dieses Gesetzentwurfes vorgeschlagen, ohne specielle Bemerkungen zu machen. Es wird daher ein doppelter Weg eingeschlagen werden können. Entweder das Gesetz wird speciell berathen und es wird über Paragraph für Paragraph abgestimmt, oder, wenn Niemand sich zum Worte für die einzelnen Paragraphen meldet, es wird auch mit Genehmigung der Kammer zulässig sein, daß sofort über das Gesetz im Ganzen abgestimmt wird. Es versteht sich aber, daß, wenn nur ein Mitglied etwas zu einem Paragraphen zu erinnern hat, dann die specielle Berathung über denselben eintreten muß. Ich bitte daher, daß die Herren sich erklären, welche etwa zu einem einzelnen Paragraphen etwas zu erinnern haben.

Bürgermeister Hirschberg: Ich werde zu §. 4 ums Wort bitten.

Präsident von Friesen: Da ziehe ich und schlage doch vor, daß der gewöhnliche Weg eingehalten und über jeden Paragraphen einzeln abgestimmt werde. — Ich ersuche also den Herrn Referenten, den ersten Paragraphen vorzulesen.

Referent Bürgermeister Müller:

(§. 1 wird verlesen.)

Der Bericht fährt fort:

Gegen den Eingang und Schlußsatz der Gesetzesvorlage, sowie gegen die §§. 1 bis 17 der Gesetzvorlage, welche insgesammt von der Zweiten Kammer einstimmig genehmigt worden sind, hat die unterzeichnete Deputation aus den angedeuteten Gründen etwas nicht zu erinnern und nur unter Hinweisung auf den jenseitigen Bericht zu §. 10 zu bemerken, daß die Zweite Kammer beschlossen hat:

dem Gesetze am Schlusse den Zusatz zu geben:

„daß dieses Gesetz mit dem letzten Tage der Absendung des betreffenden Stückes des Gesetz- und Verordnungsblattes für bekannt gemacht erachtet werden solle."

Die unterzeichnete Deputation empfiehlt den Beitritt zu diesem Beschlusse und schlägt daher

die Annahme dieses Gesetzentwurfes mit dem ebenbemerkten Zusatze vor.

Die Deputation hat demnach zu diesem Paragraphen Nichts zu bemerken und ich füge nur hinzu, daß dieser Paragraph in der preußischen Vorlage nicht enthalten gewesen ist, vielmehr durch den preußischen Landtag hineingebracht wurde.

Präsident von Friesen: Ich erwähne noch, daß der erste Antrag der Deputation auf Seite 4:

„zu erklären: „„daß mit Annahme dieses Wahlgesetzes für eine einmalige constituirende Versammlung die Principien eines dauernden Wahlrechtes nicht zur Erledigung gebracht sein sollen"",

welcher einen Vorbehalt enthält, zuletzt zur Abstimmung kommen wird. — Ich erwarte nun, ob Jemand zu §. 1 das Wort zu nehmen wünscht? — Es geschieht nicht, der Herr Referent hat sich darüber auch bereits erklärt und ich stelle daher die Frage:

„will die Kammer diesen Paragraphen in seiner Fassung annehmen?"

Einstimmig.

(§. 2 wird verlesen.)

Wünscht Jemand bei §. 2 das Wort? — Es meldet sich Niemand. — Ich frage daher:

„ob die Kammer den §. 2 in der Fassung des Entwurfs annehmen wolle?"

Einstimmig.

(§. 3 wird verlesen.)

Wünscht Jemand zu §. 3 das Wort zu nehmen? — Es meldet sich Niemand. — Ich stelle daher die Frage:

„ob die Kammer den §. 3 in seiner Fassung annehmen wolle?"

Einstimmig.

(§. 4 wird verlesen.)

Zu §. 4 hat sich Herr Bürgermeister Hirschberg gemeldet.

Bürgermeister Hirschberg: Meine hochgeehrtesten Herren! Ich will mir nur eine ganz kurze Bemerkung zu diesem Paragraphen erlauben. Es soll in dieser Bestimmung eine Eigenthümlichkeit unseres öffentlichen sächsischen Rechts beseitigt werden, eine Eigenthümlichkeit, welche aus der segensreichen ersten Periode unseres Verfassungslebens stammt. Es ist die Eigenthümlichkeit, daß nach unserem sächsischen Recht die Frage der Unbescholtenheit nicht einer Staatsbehörde, sondern der Corporation zugewiesen war, welcher Jemand angehörte. Ich kenne sehr wohl die Angriffe, welche dieses Princip bisher, namentlich auch seiten unserer Zweiten Kammer erfahren hat; ich verkenne auch nicht die Mängel, welche dieser Einrichtung unleugbar angehaftet haben; ich habe aber geglaubt, daß diese Mängel durch eine veränderte politische Organisation hätten beseitigt werden können, durch eine Organisation, welche einer größeren Vertretung, als der Gemeinde, einer Bezirksvertretung die Ehrenfrage überwiese. Inzwischen bescheide ich mich, daß jetzt nicht der Zeitpunkt ist, wo auf diese Frage näher eingegangen werden kann; nur das Princip möchte ich unserer bisherigen Einrichtung wahren, daß es ein richtiges Princip gewesen ist; denn es basirt auf dem Wesen der Ehre selbst. Darüber, ob Jemand ein ehrenhafter Mensch ist, kann nach meiner Ansicht eine Staatsbehörde nicht entscheiden, vielmehr ist dazu geeignet eine Corporation; denn die Ehre ist nichts Anderes, als der Grad der Achtung, die ich unter Meinesgleichen genieße; sie ist gewissermaßen der Reflex, das Spiegelbild meines Ichs unter meinen Zeitgenossen oder dem kleineren oder größeren Kreise, dem ich angehöre, und das Princip war unleugbar ein richtiges. Ich wiederhole, ich werde keinen Antrag auf Beseitigung dieser neu aufzunehmenden Bestimmung richten; ich konnte es nur nicht über das Herz bringen, daß eine Eigenthümlichkeit unseres sächsischen Rechtes, die ich für eine berechtigte gehalten habe, so ohne Sang und Klang zu Grabe geleitet werde. Ich konnte es umsoweniger, als ich zwar ein inniger Anhänger eines einigen Deutschlands bin; aber ebenso auch ein entschiedener Feind einer unnöthigen Gleichmacherei.

Staatsminister von Nostitz-Wallwitz: Ich glaube, daß die Bemerkung des Herrn Bürgermeisters Hirschberg wohl mehr dem Satz in den Motiven gilt, durch welchen eine veränderte Gesetzgebung in der fraglichen Beziehung zugesichert wird, als dem §. 4, wie er in dem Entwurfe steht; denn der §. 4 enthält gerade im Gegensatz zu dem entsprechenden preußischen Gesetzentwurfe die jetzige sächsische Gesetzgebung aufrecht, so lange eine Abänderung der jetzt geltenden gesetzlichen Bestimmungen im Allgemeinen noch nicht eingetreten ist, mit dem einzigen Unterschiede, daß Diejenigen, die seither infolge von Freisprechungen im Mangel mehreren Verdachts der Ehrenrechte verlustig gegangen sind, dieselben für die vorliegenden Wahlen behalten sollen. Ich müßte mich über die Ansicht des Herrn Bürgermeisters Hirschberg sehr täuschen, wenn er nicht gerade in diesem Punkte mit der Abänderung, die jetzt hier vorgeschlagen wird, einverstanden sein sollte. — Was er gesagt hat in Bezug auf die Grundlage der einschlagenden jetzigen Gesetzgebung, dem pflichte ich in vielen Beziehungen vollständig bei und ich würde mich selbst unbedingt für die Aufrechterhaltung aussprechen, wenn nicht die Vergangenheit gelehrt hätte, daß es sehr schwer ist, ihr allenthalben praktische Geltung zu verschaffen. Jedenfalls wird aber der Herr Bürgermeister Hirschberg Gelegenheit haben, seine Erfahrungen und Ansichten in dieser Beziehung zu verwerthen und zur Geltung zu bringen, wenn wir in Zukunft den Entwurf, der in den Motiven von der Regierung zugesichert ist, in der Kammer berathen werden.

Präsident von Friesen: Wünscht noch Jemand zu §. 4 das Wort zu nehmen? — Es meldet sich Niemand. — Herr Referent!

Referent Bürgermeister Müller: Nach der eben vernommenen Aeußerung des hochverehrten Herrn Ministers habe ich Nichts zu bemerken. Dasselbe würde ich zu sagen gehabt haben; denn auch nach meiner Ansicht gehört Das, was der geehrte Herr College erwähnt hat, mehr zu dem künftigen Gesetz, als zu §. 4; denn der §. 4 behält ja eben das Princip, was er vertheidigt hat, bei. — Da ich das Wort habe, will ich bezüglich des §. 4 und des §. 5 noch eine Bemerkung beizufügen mir erlauben. Von mehreren Seiten und zwar von praktischen Seiten bin ich darüber befragt worden, ob der zweite Punkt in §. 5 (Alin. 2) sich nicht auch auf die Bestimmung in §. 4 der Gesetzvorlage beziehe? In jener Alinea ist bestimmt, daß die passive Wahlberechtigung nicht abgeschnitten sein soll für Diejenigen, welche wegen politischer Vergehen in Untersuchung gewesen sind. Es ist nun von einigen Seiten die Frage aufgeworfen worden, warum dieser Passus nicht auch in §. 4 ausgesprochen sei, und es könnte zweifelhaft erschei-

nen, daß sich die Worte in §. 5 Alin. 2 auf den §. 4 beziehen, weil sie in einem Paragraphen stehen, wo eben blos von der passiven Wahl die Rede ist. Ich habe auf diesen praktischen Zweifel, der mir privatim mitgetheilt worden ist, zu bemerken gehabt, daß jedenfalls die Bestimmung in Alin. 2, §. 5 sich auch auf diejenigen Wahlberechtigten bezieht, von denen in §. 4 die Rede ist, also auf die activ Wahlberechtigten; denn man kann Denen, welche nur stimmberechtigt sind und nicht gewählt werden können, doch nicht Etwas abschneiden, was den Wählbaren gewährt ist, das Majus muß auf das Minus mit treffen. Für uns in Sachsen aber, glaube ich, kann der angeregte Zweifel gar nicht von Bedeutung sein, weil nach unserer gesetzlichen Bestimmung, nach der Verordnung vom 27. Mai 1865 — Gesetzsammlung vom Jahre 1865, S. 211 — für Diejenigen, welche wegen politischer Vergehen die Ehrenrechte verloren haben, dieselben gewährt worden sind und auch nach dieser Zeit eine Bestimmung vorhanden ist, welche vielleicht maßgebend sein könnte, der Artikel 19 des Friedensvertrags. Ich glaube also, der Fall wird bei uns in Sachsen gar nicht praktisch vorliegen.

Präsident von Friesen: Hiernach ist über §. 4 abzustimmen. Ich frage nun die Kammer:

„ob sie den §. 4 in der Fassung des Entwurfs annehmen wolle?"

Einstimmig angenommen.

(§. 5 wird verlesen.)

Präsident von Friesen: Wünscht Jemand zu §. 5 das Wort? — Es meldet sich Niemand. — Der Herr Referent hat diesen Paragraphen bereits erläutert. Ich stelle daher die Frage:

„ob die Kammer den §. 5 in seiner Fassung annehmen wolle?"

Einstimmig angenommen.

(§. 6 wird verlesen.)

Präsident von Friesen: Wünscht Jemand zu §. 6 das Wort? — Da das nicht geschieht, stelle ich die Frage:

„ob die Kammer den §. 6 in der Fassung des Entwurfs annehmen wolle?"

Einstimmig.

(§. 7 wird verlesen.)

Präsident von Friesen: Wünscht Jemand zu §. 7 das Wort? — Es geschieht keine Anmeldung. — Ich frage daher:

„ob die Kammer den §. 7 in seiner Fassung annehmen wolle?"

Einstimmig.

(§. 8 wird verlesen.)

Präsident von Friesen: Wünscht Jemand bei §. 8 zu sprechen? — Es meldet sich Niemand. — Ich frage daher:

„ob die Kammer den §. 8 in seiner Fassung annehmen wolle?"

Einstimmig.

(§. 9 wird verlesen.)

Präsident von Friesen: Auch hier ist zu erwarten, ob sich Jemand zum Worte meldet? — Da dies nicht geschieht, stelle ich die Frage:

„ob der §. 9 in seiner Fassung angenommen werden soll?"

Einstimmig.

(§. 10 wird verlesen.)

Präsident von Friesen: Wünscht Jemand zu §. 10 das Wort zu nehmen? — Es meldet sich Niemand. — Ich frage daher:

„ob die Kammer den §. 10 in seiner Fassung annehmen wolle?"

Einstimmig.

(§. 11 wird verlesen.)

Präsident von Friesen: Wünscht Jemand zu §. 11 zu sprechen? — Da dies nicht geschieht, stelle ich die Frage:

„ob die Kammer den §. 11 unverändert annehmen wolle?"

Einstimmig.

(§. 12 wird verlesen.)

Präsident von Friesen: Beabsichtigt Jemand bei §. 12 zu sprechen?

Freiherr von Hausen: Ich wollte mir blos eine Anfrage erlauben. Ich darf wohl annehmen, daß der letzte Satz in Alinea 1 so gemeint ist, daß diese eventuelle zweite Wahl uno actu geschieht mit der ersten; sonst könnte ich die Befürchtung nicht unterdrücken, daß in der zweiten Wahlhandlung sehr Wenige sich einfinden. Ich stelle mir das so vor: Wenn also bei der öffentlichen Wahlhandlung sich absolute Stimmenmehrheit nicht herausstellt — dieselben Leute bleiben selbstverständlich bis zur Vorlesung des Protokolls da — so wird nun ermittelt, wer die beiden Candidaten sind, die die meisten Stimmen erhalten haben, und nunmehr sofort in derselben Wahlhandlung zur Ermittelung des Abgeordneten dergestalt geschritten, daß man eben alsbald unter diesen beiden Candidaten wählt, aber nicht eine neue Wahlhandlung anberaumt. Es ist mir aber nicht ganz zweifellos, wie das hier zu verstehen ist.

Präsident von Friesen: Der Herr Referent wird hierüber Auskunft geben.

Referent Bürgermeister Müller: Diese Anfrage habe ich meinerseits dahin zu beantworten, daß nach meiner Ansicht die Wahl in dem gedachten Falle wird wiederholt werden müssen; denn es wird kaum praktisch möglich sein, das Dableiben der Wähler zu bestimmen;

sie werden nicht so lange dableiben, bis ein Resultat sich herausgestellt hat. Der Paragraph bestimmt, daß, wenn das, was hier vorgesehen ist, eintritt, die Wahl zu wiederholen sein wird. Wenigstens ist das die Ansicht der Deputation und wenn eine andere maßgebend sein sollte, so würde ich bitten, daß seiten der Regierung diese ausgesprochen werden möchte.

Staatsminister von Nostitz-Wallwitz: Ich habe im Wesentlichen die Erklärung, die seiten des Herrn Referenten abgegeben worden ist, auch von Seiten der Regierung zu bestätigen. Es ist schlechterdings unmöglich, daß die Wiederholung uno actu erfolge, deshalb, weil die Stimmen innerhalb des Wahlkreises nicht alle an einem Orte, sondern in verschiedenen Wahlbezirken abgegeben werden. Es dürften sich hiernach die Zweifel erledigen, die seiten des Freiherrn von Hausen vorgebracht worden sind.

Präsident von Friesen: Wünscht Jemand noch zu §. 12 zu sprechen? — Es scheint dies nicht der Fall zu sein. — Wünscht von Seiten der Regierung, vielleicht der Herr Staatsminister, Etwas hinzuzufügen? — Es ist nicht der Fall. — Hat der Herr Referent hierzu noch Etwas zu erwähnen?

(Nein.)

Ich frage nun:

„ob die Kammer §. 12 in seiner Fassung unverändert annehmen wolle?"

Einstimmig.

(§. 13 wird verlesen.)

Wünscht Jemand zu §. 13 Etwas zu erinnern? — Es geschieht dies nicht. — Ich frage daher:

„ob §. 13 in seiner Fassung unverändert angenommen werden soll?"

Einstimmig.

(§. 14 wird verlesen.)

Wünscht Jemand bei §. 14 das Wort zu nehmen? — Da sich Niemand meldet, frage ich:

„ob §. 14 unverändert angenommen werden soll?"

Einstimmig.

(§. 15 wird verlesen.)

Wünscht Jemand zu §. 15 zu sprechen? — Da sich Niemand meldet, stelle ich die Frage:

„ob §. 15 in seiner Fassung unverändert angenommen werden soll?"

Einstimmig.

(§. 16 wird verlesen.)

Wünscht Jemand zu §. 16 das Wort zu nehmen? — Es findet sich Niemand. — Ich frage daher:

„ob §. 16 unverändert angenommen werden soll?"

Einstimmig.

(§. 17 wird verlesen.)

Wünscht Jemand zu §. 17 das Wort zu nehmen? — Da dies nicht der Fall ist, stelle ich die Frage:

„ob §. 17 in seiner Fassung unverändert angenommen werden soll?"

Einstimmig.

Zuerst habe ich zu erwähnen, daß der erste Antrag, welcher einen Vorbehalt enthält, nach Annahme des Gesetzes zur Abstimmung gebracht werden wird, damit nicht die Meinung entstehen könne, als ob man sich durch die Annahme des Gesetzes präjudicire und der Vorbehalt dadurch überflüssig geworden sei. Ich werde also erst über das Gesetz abstimmen lassen und dann über den Antrag der Deputation. Die Deputation empfiehlt den Beitritt zum Beschluß der Zweiten Kammer und schlägt die Annahme des Gesetzentwurfes mit dem oben bemerkten Zusatz vor. Ueber diesen Zusatz würde natürlich zuerst abgestimmt werden müssen.

Es ist nämlich von der Deputation bei Gelegenheit des §. 10 beantragt worden:

„daß dieses Gesetz mit dem letzten Tage der Absendung des betreffenden Stückes des Gesetz- und Verordnungsblattes für bekannt gemacht erachtet werden solle."

Ich stelle nun die Frage an die Kammer:

„ob sie diesem Zusatze zum Gesetze ihre Beistimmung ertheilen will?"

Einstimmig.

Die Deputation empfiehlt nun ferner die Annahme des Gesetzentwurfs mit dem ebenbemerkten Zusatze. — Ich frage die Kammer:

„ob sie den Gesetzentwurf, wie er eben vorgetragen worden ist, mit dem ebenbemerkten Zusatze in seiner Fassung annimmt?"

Einstimmig.

Hierauf stelle ich die Frage auf den Antrag der Deputation sub 1:

„zu erklären, daß mit Annahme dieses Wahlgesetzes für eine einmalige constituirende Versammlung die Principien eines dauernden Wahlrechtes nicht zur Erledigung gebracht sein sollen."

Ich frage die Kammer:

„ob sie dieser Erklärung beistimmen will?"

Einstimmig.

Ich überlasse nun dem Herrn Referenten, in der Vorlesung bis zum Schluß fortzufahren.

Referent Bürgermeister Müller: Der Schluß des Berichtes lautet:

Schlüßlich ist zu erwähnen, daß von der Zweiten Kammer nach einer längeren und ausführlichen Debatte der Vorschlag der jenseitigen Deputation:

„die Frage über Gewährung von Reisekosten und Diäten für die Reichstagsabgeordneten nach dem Vorgange des diesjährigen weimarischen außerordentlichen Landtages in der für dieses Gesetz an und für sich unerläßlichen Ausführungsverordnung zu erledigen"

einstimmige Annahme gefunden hat.

Die Unterzeichneten schließen sich der Ansicht, daß, um nicht eine Art von unverhältnißmäßig hohem indirecten Census einzuführen, Reisekosten und Diäten für die Abgeordneten zu gewähren seien, mit dem Bemerken an, daß der Betrag von 4 Thlr. Diäten pro Tag und 15 Ngr., beziehentlich 1 Thlr. Reisekosten pro Meile den Verhältnissen entsprechend sein möchte, und ersuchen daher die geehrte Kammer:

auch diesem Beschlusse der Zweiten Kammer beizutreten.

Wenn der Herr Präsident mir das Wort gestatten will, so möchte ich hier noch eine Bemerkung anschließen.

Meine geehrten Herren! Die Deputation ist mit dem Grundsatze ganz einverstanden, daß, um nicht einen unverhältnißmäßig hohen indirecten Census einzuführen, sowohl die Diäten, wie die Reisekosten gewährt werden sollen für die Herren Abgeordneten, welche auf den Reichstag zu gehen haben werden. Die Deputation ist auch der Ansicht, daß eine Bestimmung hierüber in unser jetzt beschlossenes Gesetz nicht aufzunehmen sei. Hauptsächlich liegt der Grund für die Deputation darin, daß ein Antrag auf Aufnahme einer Bestimmung über Gewährung von Reisekosten und Diäten in das Reichswahlgesetz selbst im preußischen Abgeordnetenhaus mit 152 Stimmen gegen 124 Stimmen abgelehnt worden ist. Dann waren auch noch verschiedene andere Gründe vorhanden. Es war sonach die Deputation einhellig der Ansicht, daß in materieller Beziehung bestimmt werden möchte, daß die Reisekosten und Diäten erstattet würden, und war sie auch der Ansicht, daß eine Bestimmung darüber nicht in das Gesetz selbst kommen solle; sie war aber darüber zweifelhaft, ob es angemessen sei, an die Regierung den Antrag zu bringen, daß sie diese Angelegenheit in der zu erlassenden Ausführungsverordnung zur Erledigung bringe. Wir haben Ihnen zwar vorgeschlagen, daß Sie dem Beschlusse der Zweiten Kammer beitreten möchten, indem es im Berichte ausdrücklich heißt: „es soll an die Regierung der Antrag gebracht werden, daß diese Angelegenheit in der zu erlassenden Ausführungsverordnung erledigt werden möge." Aber die Deputation kann sich nicht verhehlen, daß es den Anschein hat, als wenn durch einen solchen Beschluß die Regierung in einige Verlegenheit kommen möchte; wenigstens wird sie insofern in Verlegenheit sein, als die Ausführungsverordnung sehr dringlich ist, es ist da, um mich so auszudrücken, jeder Tag gezählt; und gleichwohl dürfte sie kaum in der Lage sein, sofort jetzt diesen Passus über die Reisekosten und Diäten zur Erledigung zu bringen, da es mir wenigstens scheinen will, als müßte sie sich nach anderen Ansichten und Beschlüssen in dieser Beziehung richten. Ich habe meinerseits der hohen Staatsregierung das Weitere zu überlassen und habe im Allgemeinen nur sagen wollen, daß die Deputation, indem sie vorschlägt, daß diese Bestimmung in die Ausführungsverordnung aufgenommen werden soll, um auch in dieser Beziehung conform mit der Zweiten Kammer zu gehen, denselben Beschluß vorgeschlagen hat. Sollten Bedenken seiten der Regierung vorhanden sein, so glaube ich, würden die Mitglieder unserer Deputation nicht zu starr an diesen eben erwähnten Worten hängen.

Präsident von Friesen: Ich habe zu fragen, ob Jemand über diese Frage das Wort zu nehmen wünscht? — Der Herr Staatsminister!

Staatsminister von Nostitz-Wallwitz: Ich habe dem Herrn Referenten nur dankbar zu sein für die Bemerkung, die er gemacht hat. Ich habe in der jenseitigen Kammer erklärt, daß es der Regierung allerdings wünschenswerth erscheine, daß womöglich in allen Staaten, die das Parlament beschicken, in Bezug auf die Diäten von gleichen Grundsätzen ausgegangen werden möchte; ich habe aber gleichzeitig dem von der Zweiten Kammer gestellten Antrage gegenüber, ferner mit Rücksicht auf die vielfach geäußerten Wünsche und endlich vielleicht auch in Berücksichtigung der Verhältnisse, wie sie bei uns im Lande vorliegen, erklärt, daß, falls seiten der Kammern ein Antrag, wie er von Seiten der Zweiten Kammer vorgeschlagen wurde, an die Regierung kommen sollte, die Regierung ihrerseits demselben entgegenzutreten keinen Anlaß habe. Ich nehme keinen Anstand, diese Erklärung auch heute hier zu wiederholen. Allerdings würde aber die Regierung dann nicht in der Lage sein, dem gestellten Antrage zu entsprechen, wenn angenommen werden müßte, daß von sämmtlichen übrigen bei dem Norddeutschen Bunde betheiligten Regierungen die Voraussetzung, daß keine Diäten gegeben werden sollten, als Bedingung ihrer Zustimmung zur Einberufung des Parlaments angesehen worden sei. Hierüber wird die Regierung sich noch Gewißheit zu verschaffen haben und es kann hierzu allerdings möglicherweise einer längeren Zeit bedürfen, als wir bis zum Erlaß einer Ausführungsverordnung verstreichen lassen dürfen. Es kann daher leicht der Fall sein, wie dies seiten des Herrn Referenten bereits angedeutet worden ist, daß die Regierung wenigstens nicht in der Ausführungsverordnung zum Gesetze dem gestellten Antrage zu genügen im Stande ist.

Präsident von Friesen: Wünscht Jemand in der Kammer noch über diese Frage zu sprechen? — Es erfolgt keine Anmeldung und würde somit über dieselbe abgestimmt werden können. Ich erwähne nur noch, daß ich den Antrag der Deputation so verstehe: Die Zweite

Kammer hat beschlossen, die ganze Frage der Staatsregierung zur Erledigung zu überlassen, und es würde daher nicht nöthig sein, über die am Schluß des Berichts erwähnte Höhe der Diätensätze besonders abzustimmen, sondern blos über den Beschluß, wie er seiten der Zweiten Kammer gefaßt worden ist. Ich werde hiernach die Frage stellen. In der Zweiten Kammer ist ein Antrag beschlossen worden:

„die Frage über Gewährung von Reisekosten und Diäten für die Reichstagsabgeordneten nach dem Vorgange des diesjährigen weimarischen außerordentlichen Landtags in der für dieses Gesetz an und für sich unerläßlichen Ausführungsverordnung zu erledigen."

Unsere Deputation empfiehlt uns, diesem Beschlusse der Zweiten Kammer beizutreten, und ich frage nun die Kammer:

„ob sie nach dem Antrage der Deputation diesem Beschlusse der Zweiten Kammer beitreten will?"

Einstimmig.

Hierauf ist nur noch die Genehmigung der gefaßten Beschlüsse durch Namensaufruf auszusprechen und stelle ich nun die Frage:

„ob die Kammer das vorgelegte Wahlgesetz für den Reichstag des Norddeutschen Bundes von Anfang bis zum Schluß in seiner Fassung annehmen und mit den sonst dabei gefaßten Beschlüssen genehmigen will?"

Hierauf antworten mit Ja:

Vicepräsident Oberbürgermeister Pfotenhauer.	Capitular von Stammer.
Secretär von Egidy.	Graf Schönburg-Forderglauchau, Erlaucht.
„ Bürgermeister Wimmer.	Landesbestallter Hempel.
Königl. Hoheit Kronprinz Albert.	Geh. Finanzr. v. Nostitz-Wallwitz.
Staatsminister a. D. Dr. v. Behr.	Rittergutsbesitzer Meinhold.
Freiherr von Hausen.	Bürgermeister Müller.
Advocat von Könneritz.	Rittergutsbesitzer von Böhlau.
Graf Wilding von Königsbrück.	Freiherr von Rochow.
Oberhofprediger Dr. Liebner.	Rittergutsbesitzer Rittner.
Superintendent Dr. Lechler.	Kammerherr von Zehmen.
Kreisvorsitzender Kasten.	Kammerherr von Miltitz.
Bürgermeister Hennig.	Geh. Rath von König.
Kammerherr von Metzsch.	Graf von Hohenthal, Excellenz.
Bürgermeister Löhr.	Rittergutsbesitzer Kraft.
Bürgermeister Dr. Koch.	Kammerh. von Einsiedel-Scharfenstein.
Bürgermeister Clauß.	
Bürgermeister Hirschberg.	Präsident von Friesen.

Nachdem das Gesetz einstimmige Annahme gefunden hat, ist nun die Ständische Schrift abzufassen und in beiden Kammern zu genehmigen. Da sich aber nicht mit Bestimmtheit voraussehen läßt, ob in den nächsten Tagen eine Sitzung wird abgehalten werden können, und da die Erlassung der Schrift pressant ist und bald gewünscht wird, es auch keinem Zweifel unterliegen kann, in welcher Weise die Schrift abzufassen ist, da die Beschlüsse einfach, klar und deutlich sind, so ist es wünschenswerth, daß die Kammer die beiden Directorien ermächtige, die Schrift abfassen zu lassen, zu unterschreiben und zu übergeben. Es ist dies am Schlusse der Landtage sehr oft geschehen und es würde Dasselbe, wenn Niemand darüber sich zu äußern wünscht, auch heute beschlossen werden können. Ich frage daher die Kammer:

„ob dieselbe beide Directorien ermächtigen wolle, die Schrift abfassen zu lassen, zu unterschreiben und zu überreichen?"

Einstimmig: Ja.

Die nächste Sitzung läßt sich heute noch nicht bestimmen, ebenso auch nicht die nächste Tagesordnung; ich werde daher zu der nächsten Sitzung durch Karten einladen lassen.

Das Protokoll kann noch vorgelesen werden.

(Geschieht durch Secretär Amtshauptmann von Egidy.)

Genehmigt die Kammer dieses Protokoll? — Es ist genehmigt. Ich ersuche Herrn Superintendent Dr. Lechler und Herrn Capitular von Stammer, dasselbe mit zu vollziehen. (Geschieht.)

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 1¼ Uhr.)

Redacteur H. Meinhold, Secretär im Königl. Ministerium des Innern. — Druck von B. G. Teubner in Dresden.

Letzte Absendung zur Post: am 8. December 1866.

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

I. Kammer.

№ 6. Dresden, den 13. December 1866.

Sechste öffentliche Sitzung der Ersten Kammer
am 8. December 1866.

Inhalt:
Registrandenvortrag Nr. 23—37. — Entschuldigungen. — Berathung des Berichts der ersten Deputation über das königl. Decret, den Entwurf zu einem Gesetze über Erfüllung der Militärpflicht betreffend, und einstimmige Annahme desselben. — Feststellung der Tagesordnung für die nächste Sitzung. — Vorlesung und Genehmigung des Protokolls der heutigen Sitzung.

Die Sitzung beginnt 11 Uhr 13 Minuten in Gegenwart des Herrn Staatsministers von Fabrice und des Herrn königl. Commissars, Geh. Kriegsrath Mann, sowie in Anwesenheit von 35 Kammermitgliedern.

Präsident von Friesen: Ein Protokoll von der letzten Sitzung ist nicht zu verlesen; es kann daher mit dem Registrandenvortrag begonnen werden und ich ersuche den Herrn Secretär von Egidy, uns denselben zu erstatten.

(Nr. 23.) Die vierte Deputation der Ersten Kammer zeigt an, daß sie
1) mündlichen Vortrag zu erstatten bereit ist über die Petition des Advocaten Hendel und Genossen zu Dresden, die Wiederherstellung der provisorischen Gesetze vom 15. November 1848 betreffend, auch
2) eine mündliche Anzeige zu erstatten hat über die Petition der Beidiener Aumann zu Dresden und Genossen um Anstellung seiten des Staats und um Gehaltsaufbesserung.

Präsident von Friesen: Dieser mündliche Vortrag wird auf eine der nächsten Tagesordnungen gebracht werden.

(Nr. 24.) Petition des Gasthofsbesitzers August Wilhelm Zentzsch in Tolkewitz um Gewährung einer Entschädigung in einer Schankconcessionssache.

Präsident von Friesen: Wird vorgeschlagen, diese Petition an die vierte Deputation abzugeben.

(Nr. 25.) Protokollextract der Zweiten Kammer vom 4. December 1866, den Vortrag und die Genehmigung der Ständischen Schrift über das königl. Decret wegen Wahl des Landtagsausschusses zu Verwaltung der Staatsschulden betreffend.

Präsident von Friesen: Die Schrift ist in beiden Kammern bereits genehmigt, auch abgegangen; der Extract kommt daher ad acta.

(Nr. 26.) Dergleichen Extract von demselben Tage, enthaltend den Vortrag und die Genehmigung der Ständischen Schrift über das königl. Decret, den zwischen den Königreichen Sachsen und Preußen abgeschlossenen Friedensvertrag betreffend.

Präsident von Friesen: Betrifft ebenfalls eine bereits genehmigte und abgegangene Schrift, daher der Protokollextract ad acta.

(Nr. 27.) Bericht der ersten Deputation über das königl. Decret, den Entwurf zu einem Gesetze über Erfüllung der Militärpflicht betreffend.

Präsident von Friesen: Der Bericht ist vertheilt und wird heute auf die Tagesordnung kommen, wenn die Kammer es genehmigen sollte.

(Nr. 28.) Antrag des Herrn Abg. Friedrich Wilhelm Beeg auf Abänderung des §. 102 des Gesetzentwurfs, die Erfüllung der Militärpflicht betreffend.

Präsident von Friesen: Gehört zu dem Gesetz: „die Erfüllung der Militärpflicht betreffend" und ist an die erste Deputation abgegeben worden.

(Nr. 29.) Petition der Oberlausitzer katholischen Lehrer Johann August Zentzsch zu Crostwitz und vierzehn Genossen um Verwendung, daß das angeblich den Kammern vorliegende Lehreremeritirungsgesetz auch zugleich auf die katholischen Lehrer Anwendung finde.

Präsident von Friesen: Ein Gesetz, wie solches in der Petition erwähnt wird, ist noch nicht vorgelegt worden, es könnte daher die Petition asservirt werden; es kann aber auch dieselbe an die vierte Deputation zur Vortrag-

erstattung abgegeben werden, wie hiermit vorgeschlagen wird. — Genehmigt die Kammer die Abgabe an die vierte Deputation? — Einstimmig.

(Nr. 30.) Protokollextract der Zweiten Kammer vom 6. December 1866, enthaltend die Berathung des Berichts der dritten Deputation über den Antrag der Herren Abgg. Koch und Gen., die Reform des Wahlgesetzes betreffend.

Präsident von Friesen: Es liegt hier ein ständischer Antrag vor; es unterliegt also keinem Zweifel, daß die Sache an die dritte Deputation abzugeben sei.

(Nr. 31.) Dergleichen Extract von demselben Tage, den Vortrag und die Genehmigung der Ständischen Schrift enthaltend über den Gesetzentwurf, die Wahl der Abgeordneten für den Reichstag des Norddeutschen Bundes betreffend.

Präsident von Friesen: Die Schrift ist in der Zweiten Kammer genehmigt, in der Ersten Kammer infolge der Ermächtigung der Kammer von mir unterschrieben worden, auch bereits zum Abgang gebracht; der Extract wird also ad acta kommen.

(Nr. 32.) Protokoll der Zweiten Kammer vom 4. December 1866, einen in geheimer Sitzung zu berathenden Gegenstand betreffend.

Präsident von Friesen: Der Gegenstand ist sofort an die zweite Deputation abgegeben worden.

(Nr. 33.) Petition des Stadtraths und der Stadtverordneten zu Löbau um Verwendung für eine Ausgleichung der Kriegslasten und Kriegsschäden durch das ganze Land.

Präsident von Friesen: Da über diesen Gegenstand eine Regierungsvorlage zu erwarten ist, so wird vorgeschlagen, die Petition einstweilen bis dahin zu asserviren.

(Nr. 34.) Petition des Vorstandes der öffentlichen Handelslehranstalt in Chemnitz um Verwendung bei der hohen Staatsregierung, daß denjenigen Schülern der höheren Handelslehranstalten, welche an denselben das Zeugniß der Reife erworben haben, die Zulassung zum einjährigen freiwilligen Militärdienste ohne weitere Prüfung gestattet werde.

Präsident von Friesen: Als zusammenhängend mit der Vorlage wegen Erfüllung der Militärpflicht an die erste Deputation abgegeben.

(Nr. 35.) Bericht der zweiten Deputation über einen in geheimer Sitzung zu berathenden Gegenstand.

Präsident von Friesen: Der Bericht wird sobald als möglich gedruckt und vertheilt werden und kommt dann auf eine der nächsten Tagesordnungen.

(Nr. 36.) Petition des Stadtraths und der Stadtverordneten zu Bernstadt um Befürwortung der Vergütung der letzten Kriegsschäden aus der Staatskasse.

Präsident von Friesen: Wird ebenso, wie die Petition des Stadtraths zu Löbau, zu asserviren sein, bis die Gesetzvorlage über diesen Gegenstand erscheint.

(Nr. 37.) Das Directorium der königlichen Thierarzneischule ladet mittelst Schreibens zu einem am Geburtsfeste Sr. Majestät des Königs am 12. d. M. Vormittags 11 Uhr in gedachter Anstalt abzuhaltenden Festactus ein.

(Das Schreiben wird verlesen.)

Präsident von Friesen: Urlaubsgesuche sind nicht eingegangen; entschuldigt aber haben sich die Herren Graf Wilding von Königsbrück wegen Privatgeschäften, Geh. Finanzrath von Nostitz-Wallwitz für heute wegen dringender Dienstgeschäfte, Kammerherr von Einsiedel auf Scharfenstein für heute wegen dringender Privatgeschäfte und zuletzt Herr Bürgermeister Clauß wegen eines Trauerfalles in seiner Familie.

Etwas Weiteres ist der geehrten Kammer nicht anzuzeigen, es kann daher eventuell zur Tagesordnung übergegangen werden. — Es liegt nämlich ein Bericht der ersten Deputation gedruckt vor — und ist bereits auch vertheilt — über das königl. Decret, den Entwurf zu einem Gesetze, die Erfüllung der Militärpflicht betreffend. Diesen gedruckten Bericht habe ich vorgestern Abend 7 Uhr erhalten, vermuthe also, daß er zu gleicher Zeit in die Hände der geehrten Mitglieder der Kammer gekommen sein werde. Hiernach ist aber allerdings die Frist zur Berathung noch nicht abgelaufen; indessen ist von Seiten der Staatsregierung der Wunsch einer Beschleunigung ausgesprochen worden und ich darf daher an die Kammer wohl die Frage stellen: ob sie gestatten wolle, daß der Bericht heute schon zum Vortrag gelange? — Genehmigt die Kammer Solches? — Einstimmig.

Es kann also der Bericht vorgetragen und die ganze Sache berathen werden.

Referent Bürgermeister Hennig: Das betreffende königl. Decret über den Entwurf zu einem Gesetze über Erfüllung der Militärpflicht lautet:

Indem Se. Königliche Majestät den getreuen Ständen im Anschlusse den Entwurf zu einem Gesetze über Erfüllung der Militärpflicht mit dazu gehörigen Motiven zur verfassungsmäßigen Berathung zugehen lassen, sehen Allerhöchstdieselben der Erklärung darauf in Huld und Gnaden entgegen.

Dresden, am 26. November 1866.

Johann.
(L. S.) Alfred von Fabrice.

Der nicht zum Vortrag gekommene Entwurf zu einem Gesetze über Erfüllung der Militärpflicht lautet folgendermaßen:

Entwurf

zu einem Gesetze über Erfüllung der Militärpflicht.

Wir, Johann, von Gottes Gnaden König von Sachsen 2c. 2c. 2c. haben die über Erfüllung der Militär-

pflicht in den Gesetzen vom 1. September 1858 und 23. Februar 1864 enthaltenen Bestimmungen einer Revision unterwerfen lassen und verordnen darauf, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Erster Abschnitt.

Verpflichtung zum Militärdienst.

§. 1.

Jeder Sachse ist zum Waffendienste verpflichtet.

Ausnahmen hiervon gelten nur da, wo sie das Gesetz selbst bestimmt. Stellvertretung findet nicht statt.

§. 2.

Mit Erlangung der Staatsangehörigkeit in hiesigen Landen nimmt die Verbindlichkeit zum königl. sächsischen Militärdienste ihren Anfang und es erhält jeder Militärpflichtige, unter vorausgesetzter Befähigung, durch seinen Eintritt in die Armee gleichen Anspruch auf Beförderung in derselben.

Diese Verbindlichkeit erlischt, wenn unselbständige Söhne mit ihren Eltern oder uneheliche Söhne mit ihren Müttern vor zurückgelegtem 18. Lebensjahre, unter Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde, in einen fremden Staat auswandern. Sie tritt aber wieder in Kraft, wenn dergleichen Individuen vor erfülltem 32. Lebensjahre in hiesige Lande zurückkehren und daselbst die Staatsangehörigkeit wieder erlangen.

Ueberhaupt wird Jeder, der vom Auslande vor erfülltem 32. Lebensjahre einwandert und das sächsische Unterthanenrecht erwirbt, damit nach Maßgabe seines bereits erreichten Lebensalters wehr- und resp. militärpflichtig, ohne Rücksicht darauf, ob und in welcher Weise er im Auslande seiner Militärpflicht genügt hat.

Auswanderungen militärpflichtiger Mannschaften in anderen, als den in diesem Paragraphen bemerkten Fällen, bedürfen der besonderen Genehmigung des Kriegsministeriums. Unbedingt zu versagen ist letztere, wenn der Verdacht begründet ist, daß die Auswanderung lediglich zum Zwecke der Umgehung der Militärpflicht beabsichtigt wird.

Anfang der Dienstpflicht.

§. 3.

Die Verpflichtung zum Eintritt in das stehende Heer beginnt in der Regel (vergl. §. 32) mit dem 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem der Verpflichtete das 20. Lebensjahr vollendet.

Loosung.

§. 4.

Wenn die Anzahl der zum Militär ausgehobenen Mannschaften den zur Ergänzung der Armee erforderlichen Bedarf übersteigt, so findet unter den Militärpflichtigen innerhalb der einzelnen Aushebungsbezirke Loosung statt und werden die Ausgeloosten zur Ersatz-Reserve (§. 28) gestellt. Die zum einjährigen freiwilligen Dienst als berechtigt anerkannten Militärpflichtigen (§§. 36 flgg.), sowie überhaupt die zum freiwilligen Dienst sich anmeldenden Mannschaften werden zur Loosung nicht zugelassen.

Dauer der Dienstzeit.

§. 5.

Die Dienstzeit dauert bei den Fuß-Truppen zwölf Jahre, und zwar:

drei Jahre in der activen Armee,
vier Jahre in der Reserve und
fünf Jahre in der Landwehr,

dagegen aber bei den berittenen Truppen (Reiterei und reitende Artillerie) elf Jahre, nämlich:

vier Jahre in der activen Armee,
drei Jahre in der Reserve und
vier Jahre in der Landwehr.

Einjährigen Freiwilligen (s. §. 37) wird das eine Dienstjahr einer drei-, beziehentlich vierjährigen Dienstzeit bei der activen Armee gleich gerechnet.

Die Dienstzeit selbst beginnt für die ausgehobenen Militärpflichtigen mit dem 1. Januar des auf jede Aushebung folgenden Jahres, für die in der Zwischenzeit von einer Aushebung zu der anderen freiwillig Eintretenden oder Nachgestellten mit dem Tage, an welchem dieselben in die Bestandslisten einer Truppenabtheilung eingetragen worden sind, und es erfolgt hiermit zugleich der Eintritt in den Militärstand

Militärdienstzeit der Schulamts-Candidaten.

§. 6.

Militärpflichtige Candidaten des Schulamts und Volksschullehrer genügen ihrer Militärdienstzeit bei der activen Armee durch eine sechswöchentliche Uebung bei einem Infanterie-Regimente, treten dann sofort zur Reserve und nach siebenjähriger Dienstzeit zur Landwehr über, in der sie die gesetzliche Dienstzeit wie jeder andere Wehrmann abzuleisten haben.

Wer vor vollendetem 32. Lebensjahre aus dem Schulamte für immer entlassen wird, kann nach dem Ermessen des Kriegsministeriums noch nachträglich zur vollständigen Erfüllung seiner Dienstpflicht in der activen Armee herbeigezogen werden.

Militärdienstzeit der Militär-Krankenwärter.

§. 7.

Militärpflichtige, welche zum Krankenwärterdienst für Militär-Lazarethe ausgehoben werden, dienen in diesem Verhältniß ein Jahr, bleiben demnächst sechs Jahre in der Reserve und treten dann zur Landwehr über.

Während ihrer Gesammtdienstzeit in der Reserve und Landwehr bleiben sie als Krankenwärter zum Dienste in den Feld- und Garnison-Lazarethen rc. verpflichtet.

Soldaten, welche, bevor sie zum Krankenwärterdienste übergetreten sind, mit der Waffe gedient haben, wird diese Dienstzeit von der Dienstverpflichtung in der Reserve in Abrechnung gebracht.

Verlängerung der Dienstzeit.

§. 8.

Von dem Zeitpunkte an, wo die Armee oder ein Theil derselben auf den Kriegsfuß gesetzt worden, bis zu der Rückversetzung auf den Friedensfuß, findet in der Regel eine Entlassung aus der Armee wegen abgelaufener Dienstzeit nicht statt.

Befreiung vom Militärdienste.

§. 9.

Von der Verpflichtung zum Militärdienste völlig befreit sind:

a) die Fürsten und Grafen Herren von Schönburg infolge der Bestimmungen des Erläuterungsrecesses vom 9. October 1835,

b) der Graf zu Solms-Wildenfels und dessen Descendenz in Gemäßheit der Bestätigungs- und Declarationsurkunde vom 18. Februar 1846, die wegen der Abgabenverhältnisse in der Herrschaft Wildenfels geschlossene Uebereinkunft betreffend,

c) der einzig verbliebene Sohn einer Familie, welche einen Sohn oder mehrere, gleichviel ob vollbürtige oder Halbbrüder, während der Dienstleistung durch den Krieg oder in Zeiten des Friedens bei und in unmittelbarer Folge der Ausübung des Militärdienstes verloren hat.

Zurückstellung.

§. 10.

Auf Zurückstellung haben Anspruch:

a) die Ernährer solcher Familien, welche ohne Unterstützung des Militärpflichtigen auf öffentliche Kosten erhalten werden müßten, insofern letzterer mit der hilfsbedürftigen Familie einen Haushalt bildet;

b) der einzig erwachsene Sohn einer Wittwe, deren Ernährung kein anderes Glied der Familie übernehmen kann, die aber sich selbst zu ernähren außer Stande ist;

c) diejenigen, welche nachweislich bei sofortiger Einstellung in den Militärdienst und in unmittelbarer Folge derselben wichtige Vortheile verlieren oder ganz wesentliche Nachtheile erleiden würden.

Die Zurückstellung dieser vorgenannten Mannschaften findet vorläufig jedesmal nur auf ein Jahr, d. h. bis zur nächstjährigen Aushebung statt.

Sind die Verhältnisse auch dann noch dieselben, so kann eine abermalige Zurückstellung auf ein Jahr und nach Ablauf auch dieses Jahres eine drittmalige Zurückstellung auf ein drittes Jahr stattfinden.

Sind auch nach Ablauf des dritten Jahres die Verhältnisse noch so, daß der Aushebungs-Commission eine fernere Berücksichtigung nothwendig erscheint, so ist der Fall der Kreisdirection anzuzeigen, welche die Reclamation entweder als unbegründet verwirft, oder als begründet anerkennt.

Im letzteren Falle werden die Betreffenden auch noch vier Jahre der Ersatzreserve (§. 28) überwiesen, im anderen Falle dagegen auf zwei Jahre in die active Armee eingestellt, von welcher sie sodann auf zwei andere Jahre in die Reserve und aus dieser in die Landwehr übertreten.

Erledigt sich innerhalb der Zeit der Zurückstellung der Grund der letzteren, so tritt der Mann sofort in die Armee ein; es wird ihm aber in der Regel die Zeit der Zurückstellung an der gesetzlichen Dienstzeit angerechnet. Nur dann findet bei den unter a und b genannten Mannschaften eine solche Anrechnung nicht statt, wenn sie die Verhältnisse, die ihre Zurückstellung bewirkten, willkürlich aufgegeben haben. Wenn Mannschaften dieser Art bereits der Ersatzreserve (siehe oben) überwiesen sein sollten, so sind sie sogleich zur Ableistung ihrer vollen Militärdienstpflicht heranzuziehen.

Fortsetzung.

§. 11.

Zu Begünstigung der Wissenschaften, Künste und Gewerbe ist es den Aushebungsbehörden gestattet, Militärpflichtige, welche erweislich, d. h. durch Vorlegung von amtlichen Zeugnissen oder von vorschriftmäßig abgefaßten Lehrcontracten und dergleichen, in der Vorbereitung zu einem späteren Lebensberufe oder in der Erlernung einer Kunst oder eines Gewerbes begriffen sind, welche nicht ohne bedeutenden Nachtheil für sie unterbrochen werden kann, auf ein bis zwei Jahre zurückzustellen.

Insbesondere genießen diese Begünstigung, nach befundener Tüchtigkeit, die auf der Landes- oder einer auswärtigen Universität, auf der Bergakademie zu Freiberg, der Forstakademie und der landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Tharandt und Plagwitz, einer der Akademien der bildenden Künste, der Thierarzneischule und der polytechnischen Schule zu Dresden, den Landesschulen zu Meißen und Grimma, oder einem der Gymnasien des Landes, auf einem inländischen Schullehrerseminar, auf den Handelslehranstalten zu Leipzig, Dresden und Chemnitz, dem Conservatorium zu Leipzig und Dresden, auf einer Gewerbeschule des Landes, einer nach Maßgabe des Regulativs vom 2. Juli 1860 organisirten Realschule, oder einer anderen Bildungsanstalt des In- oder Auslandes, dafern derselben diese Begünstigung ausdrücklich zugestanden worden, studirenden militärpflichtigen jungen Leute.

In einzelnen besonders motivirten Fällen kann mit Genehmigung der Kreisdirection diese Zurückstellung auch noch auf ein drittes Jahr erstreckt werden.

Alle diese Zurückgestellten werden unter Controle gehalten und haben sich nach Ablauf der Zurückstellungsfrist persönlich wieder zu stellen.

Eine Abrechnung der letzteren von der gesetzlichen Dienstzeit findet nicht statt, sowie denn auch die Zurückstellung selbst sich erledigt und dafür nachträgliche Ueberweisung zum Militärdienste eintritt, wenn der Grund der Zurückstellung inzwischen weggefallen ist, oder aber eine allgemeine oder theilweise Mobilisirung der Armee stattgefunden hat.

§. 12.

Den Studirenden und Zöglingen der §. 11 benannten Bildungsanstalten, welche von der Begünstigung einer Fristbewilligung keinen Gebrauch machen, sondern sich zum sofortigen Eintritte in den Militärdienst bereit erklären, bleibt nachgelassen, eine Infanterie-Abtheilung zu benennen, bei welcher sie eintreten wollen. Bei dieser sind sie alsdann, soweit thunlich, einzuüben, nach dessen Erfolg aber, soweit es der Dienst gestattet, zu Fortsetzung ihrer Studien möglichst zu beurlauben.

Unfähigkeit zum Militärdienste.

§. 13.

Die Unfähigkeit zum persönlichen Dienste in der Armee entspringt:

a) aus Untüchtigkeit,

b) aus Unwürdigkeit.

§. 14.

Als untüchtig zum Dienste in der Armee sind Diejenigen zu betrachten, welche

a) nicht wenigstens 67 Zoll messen und
b) wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen zum Waffendienste und zu Ertragung der Beschwerden desselben nicht geeignet befunden werden.

§. 15.

Unwürdig, in der vaterländischen Armee zu dienen, sind Diejenigen, welche

a) Zuchthausstrafe oder
b) wegen eines nach allgemeinen Begriffen für entehrend zu haltenden Verbrechens Arbeitshausstrafe verbüßt oder noch zu verbüßen haben;
c) als Vagabonden anzusehen oder wegen wiederholter verbrecherischer Handlungen und nach dem Grade der dabei an den Tag gelegten moralischen Verdorbenheit der allgemeinen Achtung und des öffentlichen Vertrauens verlustig zu erachten sind.

§. 16.

In den §. 15 unter b und c gedachten Fällen bleibt es jedoch dem Ermessen der Aushebungsbehörde überlassen, nach Befinden der einschlagenden Umstände die Nichtunwürdigkeit des betreffenden Militärpflichtigen auszusprechen.

§. 17.

Die zum Dienste in der activen Armee zwar für tüchtig befundenen, wegen Unwürdigkeit aber dazu nicht für fähig zu erachtenden Militärpflichtigen haben zu dem unter Verwaltung des Kriegsministeriums stehenden Fond für Dienstalterszulagen eine Summe von

Drei Hundert Thalern

auf einmal, oder doch, bei unzureichenden Mitteln, nach und nach zu erlegen, und haben die betreffenden Obrigkeiten darüber, daß solches auf jede thunliche Weise zur Ausführung gebracht werde, zu wachen.

Zweiter Abschnitt.

Bestand und Bildung der Armee.

§. 18.

Die bewaffnete Macht besteht aus der activen Armee, der Reserve und der Landwehr.

§. 19.

Die active Armee wird gebildet aus den Mannschaften der drei, beziehentlich vier ersten Dienstjahre (vergl. oben §. 5), sowie aus Denjenigen, die freiwillig in dieser dienen, beziehentlich fortdienen (vergl. aber unter §. 95).

§. 20.

Die Reserve dient zur Verstärkung der activen Armee und besteht aus den Mannschaften des vierten, fünften, sechsten und siebenten, beziehentlich (vergl. §. 5) des fünften, sechsten und siebenten Dienstjahres.

§. 21.

Die Landwehr bildet einen selbständigen Truppenkörper, in welchem die Mannschaften der letzten fünf, beziehentlich vier Dienstjahre (vergl. §. 5) zu dienen haben.

§. 22.

Der Uebertritt in die Reserve, beziehentlich in die Landwehr erfolgt sofort und ohne Weiteres nach Beendigung der Dienstzeit in der activen Armee, beziehentlich in der Reserve.

§. 23.

Reserve und Landwehr werden von der Zeit an, wo die Armee oder ein Theil derselben auf den Kriegsfuß gestellt worden, gleich der activen Armee, nach Maßgabe der Verhältnisse und des Bedürfnisses zum Dienste sowohl im Felde, als im Lande verwendet, haben auch während dieser Zeit mit den Mannschaften der activen Armee gleiche Rechte und Verpflichtungen.

§. 24.

Die Berufung der Reserve in den activen Dienst erstreckt sich, je nach Bedürfniß, entweder auf die Gesammtheit der ersteren, oder nur auf einzelne Altersklassen derselben und wird im letzteren Falle jedesmal mit der jüngsten Altersklasse begonnen.

§. 25.

Während die Armee auf dem Friedensfuße sich befindet, werden die Mannschaften der Reserve und Landwehr zwar fortwährend in einem bestimmten militärischen Verbande gehalten, bleiben aber ständig beurlaubt und werden nach dem Erfordernisse des Dienstes nur zeitweise zu Uebungen im Waffendienste eingezogen.

§. 26.

Reservisten sowohl, als Landwehrmänner sind im Friedensstande an Etablirung eines eigenen Hausstandes durch Verheirathung, Ansässigmachung oder selbständigen Erwerbsbetrieb nicht behindert, ohne jedoch daraus einen Grund zu Entbindung von ihrer Dienstpflicht ableiten zu können.

Sie genießen in dieser Beziehung mit Personen des Civilstandes gleiche Rechte; haben aber auch mit denselben gleiche, aus diesem Verhältnisse hervorgehende Verpflichtungen.

Auf Militärgebührnisse haben dieselben nur während ihrer Anwesenheit bei der betreffenden Truppenabtheilung Anspruch.

Bei eingetretener Mobilisirung erhalten vom Tage der Einberufung an die Familien verheiratheter Reservisten und Landwehrmänner aus Staatskassen Unterstützung, und zwar für die Frau mit 2 Thlr. und für ein jedes Kind mit 15 Ngr. monatlich.

§. 27.

Hinsichtlich des Gerichtsstandes leiden auf die Reservisten und Landwehrmänner die Bestimmungen Anwendung, welche das Gesetz „die Militärgerichtsverfassung betreffend“ vom 23. April 1862 in §§. 25, 26, 27, 28 in Betreff der Kriegsreservisten enthält.

§. 28.

Außer der activen Armee, der Reserve und der Landwehr besteht noch

die Ersatzreserve,

zu welcher die ausgeloosten, sowie die sonst noch nach diesem Gesetze zum Ersatze gestellten Mannschaften gehören.

§. 29.

Die zum Ersatze Gestellten können sowohl im Frieden, als im Kriege zum Ersatze und zur Ergänzung der activen Armee verwendet und in den Dienst berufen werden.

Die Einberufung erstreckt sich je nach dem Bedürfnisse entweder auf die gesammte Ersatzreserve, oder geschieht nach Altersklassen dergestalt, daß zunächst die Mannschaften der jüngsten derselben eingezogen werden. Innerhalb der Altersklasse entscheidet die Loosnummer, beziehentlich bei Denen, die nicht infolge von Auslosung (§. 4) zur Ersatzreserve gekommen, das Loos.

§. 30.

Die zum Ersatze Gestellten, welche inzwischen nicht zum Dienste in der activen Armee einberufen worden sind, werden nach Ablauf von zwölf Jahren ihrer Militärpflicht völlig entbunden.

Während der Dauer ihrer zwölfjährigen Ersatzpflicht werden sie unter Controle gehalten und müssen sich während der ersten drei Jahre alljährlich auch ohne besondere Aufforderung bei der Aushebungs-Commission anmelden.

Der Gerichtsstand derselben ist bis zur Einberufung in den Dienst ein rein bürgerlicher.

Aushebung.

§. 31.

Zur Ergänzung der activen Armee findet alljährlich nach Bezirken eine Aushebung statt.

Jeder amtshauptmannschaftliche Bezirk, in den Schönburgischen Receßherrschaften der Bezirk der Gesammtkanzlei, bildet einen Aushebungsbezirk.

In Fällen dringenden Bedürfnisses kann auch eine nochmalige anderweite Aushebung unter Erstreckung derselben auf die erst im nächsten Jahre gestellpflichtigen Mannschaften veranstaltet werden.

Es findet aber dann hierfür, wenn nicht wiederum ganz dringendes Bedürfniß obwaltet, im nächsten Jahre keine Aushebung statt.

§. 32.

Zum Behufe dieser Aushebung haben sich die für dieselbe militärpflichtigen Mannschaften (vergl. §§. 3, 31) in dem Jahre, in welchem sie das 20., beziehentlich 19. Lebensjahr zurücklegen, bei Vermeidung der für den Unterlassungsfall angedrohten Strafen, an demjenigen Tage, welcher zur Anmeldung durch Verordnung festgesetzt wird, bei der Localbehörde ihres Aufenthaltsortes zur Aufzeichnung entweder persönlich anzumelden, oder, im Behinderungsfalle, durch Beauftragte anmelden zu lassen, sodann aber vor der Bezirksaushebungscommission an dem von derselben bestimmten Tage und Orte zur Untersuchung ihrer Fähigkeit zum Dienste in der Armee persönlich zu stellen.

§. 33.

Die von der Bezirksaushebungscommission zu leitende Untersuchung der Dienstfähigkeit besteht zunächst in der Messung der Körperlänge, und, wenn diese ausreichend befunden worden, in der ärztlichen Untersuchung der körperlichen Tüchtigkeit.

§. 34.

Nach dem Ergebnisse der Untersuchung der Diensttüchtigkeit sind die der Aushebung unterworfenen Militärpflichtigen in drei Klassen zu theilen: in Untüchtige, zur Zeit Untaugliche und Tüchtige.

§. 35.

Die Untüchtigen sind unter Ertheilung von Freischeinen von ihrer Militärverpflichtung zu entbinden und zu entlassen.

Die zur Zeit Untauglichen, d. h. diejenigen Militärpflichtigen, welche bei vorhandener gesetzlicher Körperlänge noch nicht gehörig erstarkt und bei denen solche Mängel und Schwächen vorhanden sind, deren Beseitigung und Hebung binnen Jahresfrist sich hoffen lassen, ingleichen diejenigen, die bei sonstiger körperlicher Tüchtigkeit nur erst 66 Zoll messen, sind auf ein Jahr zurückzustellen und unter Controle zu halten. Bei der Aushebung des nächsten Jahres haben sie sich bei Vermeidung der für den Unterlassungsfall in §§. 76 bis mit 83 dieses Gesetzes angedrohten Nachtheile mit den Mannschaften der laufenden Altersklasse vor der Aushebungscommission anderweit persönlich zu stellen und sich einer nochmaligen Messung und ärztlichen Untersuchung ihrer Diensttüchtigkeit zu unterwerfen. Die nunmehr Tüchtigen und Maßrechten werden sodann, insofern sie nicht infolge von Loosung zum Ersatz zu stellen sind, unter Anrechnung des Zurückstellungsjahres auf ein Jahr der Reservezeit (§§. 5, 18) dem Militär überwiesen, die immer noch untermäßig und untüchtig Befundenen dagegen ihrer Militärpflicht entlassen.

Die Tüchtigen, insoweit sie nicht bei stattfindender Loosung (§. 4) zum Ersatz zu stellen sind, werden sofort der Militärbehörde zur Einstellung in den Militärdienst überwiesen und soll hierbei auf den Grad der Tüchtigkeit insoweit Rücksicht genommen werden, daß alle im Verhältniß zu den übrigen minder Tüchtigen, soweit thunlich, den Nichtstreitenden, d. h. den Mannschaften, welche zu dem Fuhrwesen, der Bäckerei, den Sanitäts- und Handwerkeranstalten, den Commando-, Gerichts-, Verwaltungs- und Verpflegungsbehörden der Armee gebraucht werden, zuzutheilen sind.

Freiwilliger Eintritt in die Armee.

§. 36.

Jeder sächsische Staatsangehörige kann, ohne daß jedoch deshalb eine Verpflichtung des betreffenden Truppentheiles stattfindet, wenn er

a) wenigstens das 18. Jahr erfüllt hat,
b) nach den Bestimmungen dieses Gesetzes für diensttüchtig zu erachten ist,
c) die Einwilligung seines Vaters oder Vormundes, beziehentlich auch seines Dienst- oder Lehrherrn beibringt, auch
d) über seine bisherige gute und tadellose Aufführung durch ortsobrigkeitliches Zeugniß sich ausweist,

noch vor dem Eintritte in das militärpflichtige Alter (§. 3) auf sein freiwilliges Anmelden in die Armee aufgenommen werden.

Bei Tambour- und Signalisten-Subjecten genügt bei dem Vorhandensein der übrigen Voraussetzungen auch ein geringeres Alter, als das 18jährige; doch aber in der Regel kein geringeres, als ein 16jähriges.

§. 37.

Die gesetzliche Dauer der Dienstzeit (§. 5) bleibt bei solchen Freiwilligen in der Regel unverändert.

Nur bei solchen jungen Leuten, die einen gewissen Grad wissenschaftlicher Kenntniß erlangt haben und sich hierüber nach den Bestimmungen dieses Gesetzes ausweisen, die ferner während ihrer Militärdienstzeit sich selbst bekleiden, bewaffnen und verpflegen wollen, findet insofern eine Ausnahme statt, als sie in der activen Armee nur ein Jahr zu dienen haben und mit dieser einjährigen Dienstzeit ihrer Dienstverpflichtung in der activen Armee überhaupt genügen.

§. 38.

Solche einjährige Freiwillige, wenn sich sonst bei der Prüfungsbehörde (§. 61) gegen ihre Annahme keine Bedenken ergeben, dürfen von den Militärcommandobehörden nicht zurückgewiesen werden.

§. 39.

Die Anmeldung derselben und Beibringung der nöthigen Nachweise muß bei der Amtshauptmannschaft oder Aushebungscommission, bei Verlust des Anspruchs auf die Vergünstigung zum einjährigen Dienst, spätestens vier Wochen vor dem Anmeldungstermine zu der Aushebung des Jahres bewirkt werden, in welchem der betreffende junge Mann das 20. Lebensjahr zurücklegt.

§. 40.

Zum Ausweise über ihre wissenschaftliche Qualification haben Diejenigen, welche als einjährige Freiwillige sich anmelden, mit Ausnahme der in §. 41 benannten junge Leute, vor der Kreisprüfungscommission (§. 61) eine besondere Prüfung zu bestehen, welche ihrem Zwecke nach dahin geht, den Bildungsgrad des jungen Mannes zu ermitteln, wobei vorzugsweise zum Anhalten dienen soll, ob der junge Mann den Grad der wissenschaftlichen Bildung erlangt hat, welcher ihn zu den Leistungen eines im zweiten Semester stehenden Schülers der zweiten Klasse eines Gymnasiums oder der ersten Klasse einer nach Maßgabe des Regulativs vom 2. Juli 1860 organisirten Realschule befähigen würde.

§. 41.

Dieser besonderen Prüfung sind nicht unterworfen

a) diejenigen auf Universitäten Studirenden, welche von einem inländischen Gymnasium mit dem vorschriftsmäßigen Zeugnisse der Reife für die Universität versehen sind,
b) die Schüler der sächsischen Landesschulen und Gymnasien aus der ersten und zweiten Klasse, aus der letzteren jedoch nur, insofern sie wenigstens ein halbes Jahr darin gesessen und an dem Unterrichte in allen Gegenständen Theil genommen haben,
c) die aus der ersten und zweiten Division des Kadettenhauses und der Artillerieschule entlassenen jungen Leute, jedoch bezüglich der zweiten Divisionen mit der vorstehend unter b bemerkten Beschränkung,
d) die Schüler der ersten Klasse der nach dem Regulative vom 2. Juli 1860 organisirten Realschulen, wenn sie mindestens ein halbes Jahr darin gesessen,
e) die Schüler der oberen Abtheilung der polytechnischen Schule zu Dresden,
f) die Schüler an einer der Akademien der bildenden Künste, sowie die Studenten der Bergakademie und der Forstakademie zu Tharandt, dafern sie in einer der unter a bis e bemerkten Weise ihre Vorbildung genossen haben.

Bei allen Vorgenannten genügt die Beibringung der bezüglichen, von den betreffenden Lehr- und Schulanstalten ihnen ertheilten Zeugnisse.

§. 42.

Ebenso kann, jedoch nur mit Genehmigung der Kreisdirectionen, kunstgerechten oder mechanischen Arbeitern, welche für ihre Fertigkeit besonders ausgebildet sind, wenn es die besondere Berücksichtigung örtlicher Gewerbsverhältnisse erheischt, oder wenn es ohne erhebliche Nachtheile für die zweckmäßige Erhaltung einer größeren Fabrikanstalt nicht möglich ist, die Stelle solcher Arbeiter durch andere zu ersetzen, im Interesse der örtlichen Gewerbsverhältnisse, beziehentlich der betreffenden Fabrikanstalt, ohne besondere Prüfung und ohne daß es eines weiteren Nachweises als des der Elementarschulbildung bedarf, die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Dienst ertheilt werden.

§. 43.

Alle einjährige Freiwillige sind verpflichtet, den Dienst bei einem Truppentheile entweder

a) mit der Waffe, oder
b) als Militärarzt, oder
c) als Curschmied, oder
d) als Pharmaceut

abzuleisten.

Sie haben aber ebenso, wie die übrigen nicht einjährigen Freiwilligen das Recht, den Truppentheil, bei welchem sie eintreten wollen, sich zu wählen.

§. 44.

Wer die Berechtigung, als einjähriger Freiwilliger seiner Militärpflicht genügen zu dürfen, wieder aufgeben will, ist, sofern er seinem Lebensalter nach sich hätte schon gestellen sollen, nicht mehr zur Loosung zuzulassen, sondern muß in der activen Armee in der gewöhnlichen Weise dienen, hat auch keinen Anspruch auf anderweite Verleihung der einmal aufgegebenen Berechtigung.

§. 45.

Während des Friedensstandes darf der gestellpflichtige, aber zum einjährigen freiwilligen Dienste berechtigte junge Mann seinen Dienstantritt bis zum 1. April des Kalenderjahres, in welchem er das 23. Lebensjahr vollendet, aussetzen.

Eine weitere Beanstandung des Dienstantrittes ist nur ausnahmsweise, aus ganz besonderen dringenden Ursachen, und unter allen Umständen nur bis zum

1. April des Jahres, in welchem der Betreffende sein 25. Jahr erfüllt, zulässig, und bedarf es hierzu jedesmal der Genehmigung der Kreisdirection.

§. 46.

Bei eintretender Mobilisirung der Armee oder eines Theiles derselben erlischt das in §. 45 erwähnte Recht der Beanstandung. Vielmehr hat in diesem Falle der Freiwillige, bei Verlust des Rechtes des einjährigen Freiwilligendienstes und zu Vermeidung der auf die unterlassene Anmeldung überhaupt stehenden Strafen (§. 76), sich ungesäumt bei der Bezirksamtshauptmannschaft zum Eintritte in den Dienst zu melden.

§. 47.

Ebenso geht Derjenige, welcher den nach §. 45 bestimmten Termin unentschuldigt vorübergehen läßt, ohne sich zum Dienstantritte zu melden, des Rechtes auf einjährigen Freiwilligendienst verlustig und ist bei vorhandener Militärdienstfähigkeit durch die Aushebungscommission, beziehentlich Amtshauptmannschaft, sofort zum drei-, beziehentlich vierjährigen Dienst bei der activen Armee einzustellen.

Ueber angebrachte Entschuldigungsgründe entscheidet, unter Zuziehung eines Stabsoffiziers, die Kreisdirection. Es wird aber durch das Vorbringen von dergleichen die sofortige Einstellung des Mannes zum Dienst nicht aufgeschoben, und hat das Anerkenntniß der Entschuldigung nur die Folge, daß die bereits abgeleistete Dienstzeit auf das eine Jahr dem Freiwilligen, welcher dagegen die durch seine Einstellung dem Truppentheile bisher erwachsenen Kosten diesem zu erstatten hat, angerechnet wird.

§. 48.

Wenn junge Leute, welche die Verpflichtung zum einjährigen freiwilligen Dienst übernommen haben, späterhin wegen ihrer häuslichen oder gewerblichen Verhältnisse auf Befreiung von der Ableistung des einjährigen Dienstes antragen, so kann über die Zulässigkeit der Gewährung solcher Anträge auf den Bericht der Aushebungscommission, beziehentlich Amtshauptmannschaft, nur von der Kreisdirection entschieden werden.

In Fällen dieser Art darf jedoch die Befreiung vom Dienste nur dann eintreten, wenn die Verhältnisse ganz besonders dringend sind; in der Regel also nur dann, wenn einer der in §. 18 unter a und b angegebenen Zurückstellungsgründe im vollsten Maße vorhanden ist.

§. 49.

In einzelnen ganz außerordentlichen Fällen und bei dem Nachweise besonderer Bedürftigkeit und Würdigkeit sollen unbemittelte, zum einjährigen Freiwilligendienste berechtigte junge Männer bei der Infanterie oder den Pionieren in die Verpflegung der Truppentheile aufgenommen werden, auch nach Befinden Bekleidung und Ausrüstung aus Staatsmitteln erhalten.

Ueber diesfallsige Gesuche entscheidet endgiltig, und ohne daß Reclamationen dagegen zulässig, das Kriegsministerium.

§. 50.

Nach Mobilisirung der Armee dürfen einjährige Freiwillige nicht mehr angenommen werden.

§. 51.

Soldaten, wenn sie

a) noch diensttüchtig sind, und

b) gut gedient haben,

insbesondere solche, die sich zu Unteroffizieren eignen, können bei vorhandenen Vacanzen, nach beendigter Dienstzeit in der activen Armee, in dieser fortdienen.

§. 52.

Ebenso können bei vorhandenen Vacanzen schon verabschiedete Soldaten wieder in den activen Dienst eintreten, wenn bei ihnen die in §. 51 unter a und b bemerkten Voraussetzungen zutreffen und sie überdem

c) unverheirathet oder kinderlose Wittwer sind, auch

d) wenn sie in Dienst- oder Lehrverhältnissen stehen, die Einwilligung des Dienst- oder Lehrherrn beibringen.

§. 53.

Die in den vorstehenden Paragraphen gedachten Personen müssen sich zu einer Dienstleistung von wenigstens einem Jahre verbindlich machen; es wird aber den in §. 51 Genannten diese längere Dienstzeit an ihrer Reserve-, beziehentlich Landwehrpflicht angerechnet.

Behörden für das Aushebungsgeschäft und deren Wirksamkeit.

§. 54.

Die obere Leitung der Aushebung im Allgemeinen und in besonderer Beziehung zu der Armee ist dem Kriegsministerium übertragen.

§. 55.

Außerdem besteht als oberste Reclamationsinstanz in Aushebungsangelegenheiten eine

Oberrecrutirungsbehörde,

welche durch den Kriegsminister und Räthe der Ministerien des Kriegs und des Innern dergestalt gebildet wird, daß wenigstens die eine Hälfte der Mitglieder auf das Ministerium des Innern kommt.

§. 56.

Die mittlere Reclamationsinstanz in allen das Aushebungsgeschäft betreffenden Angelegenheiten bilden die Kreisdirectionen. Zugleich sind dieselben als Beschwerdeinstanz zu betrachten und werden daher bei ihnen zunächst alle Beschwerden angebracht, erörtert und entschieden. In allen solchen Reclamations- und Beschwerdesachen ist von der Kreisdirection der Stabsoffizier, der ihr dazu im Voraus von der Militärbehörde bezeichnet worden ist, zuzuziehen.

§. 57.

Als Aushebungsbehörde und untere Reclamationsinstanz hat einige Zeit vor der Aushebung in jedem Aushebungsbezirke eine Aushebungscommission zusammenzutreten, welche aus

a) dem Amtshauptmanne des Bezirks und

b) einem Offizier der Armee besteht.

In den Schönburgischen Receßherrschaften tritt an die Stelle des Amtshauptmanns der Vorstand der Gesammtkanzlei.

§. 58.

Derselben werden ein Militär- und ein Civilarzt beigegeben, welche die Dienstüchtigkeit der gestellten und maßgerecht (§. 14) befundenen Militärpflichtigen gemeinschaftlich zu untersuchen und darüber ihr Gutachten abzugeben haben.

Wenn die active Armee auf den Kriegsfuß gestellt worden und es sich deshalb nicht thunlich zeigt, die Zahl der für das Aushebungsgeschäft erforderlichen Offiziere und Militärärzte vollständig zu beschaffen, so haben auf Anordnung der oberen Militärbehörde in Pension stehende Offiziere und Militärärzte, oder, soweit nöthig, Civilbeamte und Civilärzte aus einem anderen Bezirke zur Deckung des Bedarfs einzutreten.

§. 59.

Die Geschäfte der Aushebungscommission bestehen in:

a) Besorgung und Leitung des ganzen Aushebungsgeschäfts, welchem die vorher bei der Bezirksamtshauptmannschaft einzureichenden und von dieser nach erfolgter Prüfung bei Vorbereitung der Bezirksliste zu benutzenden Ortslisten zur Grundlage dienen,
b) Prüfung der in Anspruch genommenen Befreiungs- und Zurückstellungsgründe und Entscheidung über dieselben, sowie über die zweifelhaft erscheinende Würdigkeit einzelner Militärpflichtigen.

§. 60.

Den Ortsobrigkeiten liegt die Leitung der Anmeldung und Gestellung der Militärpflichtigen, die Einreichung der Ortslisten, sowie die Controleführung über die Militärpflichtigen ob. Sie haben den Aushebungscommissionen in allen zu ihrem Geschäftsbereiche gehörigen Angelegenheiten die nöthige Assistenz zu leisten, sowie die Anmeldungs- und Gestellungsversäumnisse der Militärpflichtigen zu untersuchen und zu bestrafen, und es erleidet insoweit die nach §. 20 des Gesetzes vom 28. Januar 1835 unter A den Justizbehörden zustehende Competenz zu Untersuchung und Bestrafung der Hinterziehung der Militärpflicht eine Beschränkung.

§. 61.

Zur Prüfung der Gesuche um Verwilligung des einjährigen Freiwilligendienstes (§§. 37 flg.) besteht am Sitze jeder Kreisdirection unter dem Namen:

Prüfungscommission für einjährige Freiwillige

eine besondere Commission, welcher als ordentliche Mitglieder

a) der Kreisdirector, als Vorsitzender,
b) ein Regierungsrath,
c) ein Amtshauptmann des Bezirks und
d) zwei Stabsoffiziere

angehören und zu welchen, wenn es sich um die §. 40 bemerkten besonderen Prüfungen handelt, als außerordentliche Mitglieder noch

e) der Director eines Gymnasiums oder einer Real- oder höheren Bürgerschule und
f) noch ein oder zwei Lehrer aus dergleichen Anstalten

hinzutreten.

Zur Untersuchung der körperlichen Tüchtigkeit der betreffenden Mannschaften wird der Commission außerdem ein höherer Militärarzt und der Medicinalrath des Bezirks oder ein Bezirksarzt beigeordnet.

§. 62.

Die Mitglieder der Prüfungscommission stehen in einem collegialischen Verhältniß. Sie sind ordentliche und außerordentliche, gleich stimmberechtigt, und giebt bei Stimmengleichheit der Vorsitzende den Ausschlag.

Reclamationen und Recurse gegen ihre Entscheidungen finden nicht statt.

§. 63.

In der Eigenschaft als untere Reclamationsinstanz (§. 57) hat die Aushebungsbehörde einen Reclamationstermin anzuberaumen und öffentlich bekannt zu machen, der als Schlußzeit für alle Reclamationsverhandlungen zu betrachten ist und bis zu welchem alle Reclamationen anzubringen sind.

Es ist hierzu in jedem Aushebungsbezirke der dritte Tag nach beendigtem Aushebungsgeschäfte festzusetzen.

§. 64.

Will daher ein Militärpflichtiger aus irgend einem Grunde auf seine Befreiung oder Zurückstellung Anspruch machen, oder bei der über ihn ausgesprochenen Unwürdigkeit oder dem ermittelten Tüchtigkeitsgrade nicht Beruhigung fassen, so hat er dies bis zu und mit dem Reclamationstermine, und zwar in letzterem spätestens bis Mittags 12 Uhr, bei Verlust seines Anspruchs, bei der Aushebungscommission zu bewirken und anzubringen; im Reclamationstermine selbst aber, welcher bis Nachmittags 5 Uhr steht, jedenfalls vor der Aushebungscommission zu weiterer Begründung seines Anspruchs, beziehentlich zu Anhörung der von derselben auf die angebrachte Reclamation ertheilten Entscheidung persönlich sich einzufinden und bei seinem Nichterscheinen zu gewarten, daß die ihn betreffende Entscheidung Nachmittags 5 Uhr als bekannt gemacht werde angesehen werden.

Sind die Geschäfte im Reclamationstermine selbst nicht vollständig zu erledigen, so kann die letztgedachte Frist von der Aushebungscommission bis zum nächstfolgenden Tage Nachmittags 5 Uhr erstreckt werden.

Wenn die Aushebungscommission auf die angebrachte Reclamation eine abfällige Entscheidung ertheilt, so steht dem Betheiligten dagegen der Recurs an die betreffende Kreisdirection offen. Will er davon Gebrauch machen, so hat er dies bei Verlust desselben spätestens am zehnten Tage Nachmittags 5 Uhr vom Reclamationstermine, beziehentlich, wenn die Bescheidung nicht im Reclamationstermine selbst, sondern am nächstfolgenden Tage eröffnet worden ist, von letzterem an gerechnet, unter Beibringung der nöthigen Nachweise und Bescheinigungen, bei der Bezirksamtshauptmannschaft zu erklären.

§. 65.

Wird der Recurs von der Kreisdirection verworfen, so ist der betreffende Militärpflichtige berechtigt, binnen vierzehn Tagen, von Bekanntmachung der Entscheidung der Kreisdirection an, bei der Oberrecrutirungsbehörde Beschwerde zu führen.

Nach Ablauf der gedachten Frist eingehende Beschwerden sind nicht zu berücksichtigen, sowie denn auch

gegen die Entscheidung der Oberrecrutirungsbehörde eine weitere Berufung nicht stattfindet.

§. 66.

Militärpflichtige, deren Gestellung erst nach dem Ablaufe des Reclamationstermins erfolgt (Nachgestellte), haben Reclamationen binnen acht Tagen, vom Tage der Bekanntmachung des Ergebnisses ihrer Gestellung an gerechnet, bei Verlust derselben bei der Bezirksamtshauptmannschaft anzubringen.

Gegen die darauf erfolgten abfälligen Entscheidungen, sowie gegen Entscheidungen, durch welche Unwürdigkeit ausgesprochen worden, steht die Recursergreifung an die Kreisdirection, einschließlich der weiteren Ausführung und Begründung des Recurses binnen zehn Tagen und die Beschwerdeführung an die Oberrecrutirungsbehörde binnen vierzehn Tagen, von Bekanntmachung der diesfallsigen Entscheidungen an gerechnet, offen.

§. 67.

An die in den §§. 64, 65, 66 enthaltenen Fristbestimmungen sind auch Reclamations- und Recursanbringen, sowie Beschwerden der Eltern, Vormünder oder sonstigen Angehörigen des Militärpflichtigen gebunden.

§. 68.

Befindet sich ein Militärpflichtiger während der Dauer der Aushebung noch in einer Criminaluntersuchung, oder sind die sonst erforderlichen Nachweisungen nicht sofort herbeizuschaffen, so ist die Entscheidung über dessen Würdigkeit bis zum Ausgange der Untersuchung oder bis zur Erledigung der Anstandsursachen überhaupt auszusetzen.

An dieser Entscheidung, sowie an denen, welche Nachgestellte (§. 66) oder überhaupt Aushebungsangelegenheiten betreffen, die bis zum Reclamationstermine nicht zur Erledigung zu bringen gewesen sind, hat außer dem Amtshauptmanne auch der im Reclamationstermine anwesend gewesene Militärcommissar Theil zu nehmen.

Sicherung der ungehinderten Verfügung über Militärpflichtige.

§. 69.

Kein junger Mann darf in dem Jahre, in welchem er das militärpflichtige Alter (§. 3) erreicht, seinen Aufenthaltsort, auch innerhalb des Landes, ohne Vorwissen der Ortsobrigkeit und ohne genaue Angabe des Ortes, wohin er sich wenden will, verändern.

In dringenden Fällen ist jedoch der Ortspolizeibehörde gestattet, nach vorhergegangener Vernehmung mit der Bezirksamtshauptmannschaft und von Letzterer erhaltener Genehmigung, einem solchen jungen Manne in dem erwähnten Jahre einen Paß ins Ausland bis zum achten Tage vor dem zur persönlichen Anmeldung festgesetzten Termine gegen das Versprechen pünktlicher Rückkehr und unter Androhung der für den Fall der Nichterfüllung des geleisteten Versprechens eintretenden Strafen zu ertheilen, auch unter besonderen Verhältnissen diese Frist bis vier Wochen nach dem Anmeldungstage im Gestellungsjahre zu verlängern, wenn ein Verdacht der Entweichung nicht vorhanden, dessen pünktliche Rückkehr vielmehr die betreffende Behörde mit Zuversicht erwarten zu können glaubt und wegen rechtzeitiger Anmeldung ausreichende Sicherheit gestellt worden ist.

§. 70.

Unter gleicher Voraussetzung kann von der Ortsobrigkeit einem jungen Manne, welcher noch nicht in das militärpflichtige Alter getreten ist, ein Paß oder Wanderbuch in das Ausland bis zum achten Tage vor dem zur persönlichen Anmeldung festgesetzten Termine gegen das Versprechen pünktlicher Rückkehr und unter Androhung der außerdem zu gewarten habenden Strafen ertheilt werden.

§. 71.

Diejenigen Militärpflichtigen, welche in dem dazu bestimmten Termine angemeldet und aufgezeichnet worden sind, dürfen ohne Vorwissen und Genehmigung der Localbehörde, von welcher sie aufgezeichnet worden, bis zu dem Gestellungstermine eine Veränderung ihres Wohnortes nicht vornehmen und ohne amtshauptmannschaftliche Genehmigung aus dem Aushebungsbezirke sich nicht wegwenden. Dieselben kommen in der Regel in dem Bezirke zur Aushebung, in welchem sie aufgezeichnet worden sind.

§. 72.

Junge Männer, die nicht mit Militärfreischeinen versehen oder doch noch nicht ihren Dienst in der activen Armee vollendet haben, ebenso die Mannschaften der Ersatzreserve innerhalb der ersten drei Jahre ihrer Reserveverpflichtung, sollen in Staats- oder Hofdienste nicht aufgenommen werden.

§. 73.

Ebensowenig ist den in vorstehendem Paragraphen bemerkten Personen ohne besondere Genehmigung der Militärbehörde die selbständige Niederlassung und Verehelichung zu gestatten.

§. 74.

Wegen der nicht erschienenen und als strafbar Abwesende zu betrachtenden Militärpflichtigen sind nach jeder Aushebung von den Amtshauptmannschaften Erörterungen anzustellen.

Zeigt es sich infolge derselben, daß die Abwesenden in einem anderen Aushebungsbezirke ihrer Militärpflicht nicht Genüge geleistet haben, und ist ihr Aufenthaltsort bekannt, so sind sie, wenn sie sich im Inlande befinden, mittelst sofortiger Requisition einzuziehen. Befinden sie sich im Auslande, und zwar in einem Staate, mit welchem eine Cartel-Convention besteht, so sind sie daselbst zu requiriren.

§. 75.

Dagegen sind diejenigen Abwesenden, deren Aufenthalt unbekannt, oder zwar bekannt, aber in einem Lande stattfindet, mit welchem eine Cartel-Convention nicht besteht, und von welchem ohne eine solche auf Reclamation (§. 74) eine Auslieferung nicht erwartet werden darf, mittelst öffentlicher Blätter seiten der Kreisdirectionen zur persönlichen Gestellung unter dem Bemerken noch besonders vorzuladen, daß sie, wenn sie nicht alsbald sich gestellen und über ihre Abwesenheit sich genügend zu entschuldigen vermögen, nach den gesetzlichen Bestimmungen als Ausgetretene werden betrachtet werden.

Vergehen in Bezug auf Hinterziehung der Militärpflicht, deren Folgen und Strafen.

§. 76.

Diejenigen Militärpflichtigen, einschließlich der Ersatzreservisten und der zurückgestellten Mannschaften, welche unterlassen haben, nach den Vorschriften dieses Gesetzes bei der Localbehörde sich anzumelden, ohne sich über die Gründe ihrer Abhaltung vollständig rechtfertigen zu können, sind mit Gefängniß oder Handarbeit bis zu acht Tagen oder verhältnißmäßiger Geldbuße zu bestrafen.

§. 77.

Alle Diejenigen aber, welche in dem zur Aushebung und Gestellung bestimmten Termine vor der Aushebungscommission sich nicht stellen und über die Gründe ihrer Abwesenheit sich nicht genügend ausweisen können, sollen, sie mögen sich im In- oder Auslande befinden, als Ausgetretene angesehen, wenn sie zu erlangen sind, aufgegriffen und, dafern sie dienstfähig befunden werden und das 32. Lebensjahr noch nicht erfüllt haben, des Rechtes auf Loosung und einjährigen Freiwilligendienst für verlustig geachtet und mit Vorbehalt ihrer Landwehrpflicht, anstatt zu drei-, beziehentlich vierjähriger Dienstzeit in der activen Armee und vier-, beziehentlich dreijähriger Dienstzeit in der Reserve, zu siebenjähriger Dienstzeit in der activen Armee eingestellt werden.

§. 78.

Ein Ausgetretener, welcher zum Dienste in der activen Armee für untüchtig befunden wird, ist mit Gefängniß oder Handarbeit von vierzehn Tagen bis zu vier Wochen zu bestrafen. Dieselbe Strafe und außerdem die Verpflichtung zur Zahlung einer Summe von Drei Hundert Thalern an den Dienstaltersfond (vergl. §. 17) tritt bei einem Ausgetretenen, welcher bei vorhandener Tüchtigkeit seines Alters halber (vergl. §. 77) für unbrauchbar zum Dienste erachtet wird, sowie dann ein, wenn ein Ausgetretener bei seiner Wiedererlangung zwar tüchtig, jedoch unwürdig zum Dienste befunden wird.

§. 79.

Wenn ein Ausgebliebener bei der angestellten Untersuchung sich vollständig zu rechtfertigen vermag, so ist derselbe zur Anmeldung und Gestellung bei nächster Aushebung verbindlich zu machen und bis dahin der in den §§. 69 und 71 geordneten Controle zu unterwerfen.

Ausnahmsweise kann er jedoch auf seinen Wunsch bei befundener Tüchtigkeit auch sofort zum Dienste angenommen werden.

§. 80.

Jeder Militärpflichtige, welcher seinen Körper verstümmelt, oder durch Anwendung künstlicher Mittel Gebrechen hervorgebracht oder ein Verbrechen begangen hat, ist, wenn im Laufe der deshalb angestellten Untersuchung sich ergiebt, daß derselbe dadurch sich dem Militärdienste zu entziehen beabsichtigte und wenn er zum Dienste noch tüchtig und würdig befunden wird, mit Vorbehalt seiner Landwehrpflicht, anstatt zu drei-, beziehentlich vierjähriger Dienstzeit in der activen Armee und vier-, beziehentlich dreijähriger Dienstzeit in der Reserve zu siebenjähriger Dienstzeit in der activen Armee einzustellen.

§. 81.

Wird dagegen ein solcher Mann zum Militärdienste unwürdig oder infolge der verübten Verstümmelung und angewendeten künstlichen Mittel für untüchtig zum Dienste befunden, so ist er, abgesehen von der Criminalstrafe, die ihn trifft, zur Erlegung einer Summe von Drei Hundert Thalern zum Dienstaltersfond verbunden, und tritt solchenfalls bei Unvermögen zu sofortiger Beschaffung dieses Betrages die §. 17 enthaltene Bestimmung ein.

§. 82.

Jeder Militärpflichtige, welcher in der Absicht, vom Militärdienste frei zu bleiben, einen Staatsdiener oder eine der im Art. 364 des Strafgesetzbuches bezeichneten verpflichteten Personen zu Ausstellung falscher Zeugnisse oder zu einer anderen ihrer Amts- und Dienstpflicht entgegenlaufenden Handlung oder Unterlassung zu verleiten gesucht hat, soll, wenn diese Absicht auch nicht erreicht und er zum Dienste tüchtig befunden worden ist, mit Vorbehalt seiner Landwehrpflicht, jedoch unter Anrechnung auf seine Reservedienstzeit, zu siebenjähriger Dienstzeit in der activen Armee eingestellt werden.

Die nach dem Strafgesetzbuche verwirkte Strafe hat er überdem vor der Einstellung zu verbüßen.

§. 83.

Die wegen beabsichtigter Bestechung angebotenen oder gegebenen Geschenke fließen in den Fond für Dienstalterszulagen.

Dritter Abschnitt.

Entlassung aus der Armee.

§. 84.

Die Entlassung aus der Armee geschieht ehrenvoll durch Verabschiedung, unehrenvoll durch Entfernung.

Verabschiedung

a) wegen abgelaufener Dienstzeit.

§. 85.

Nach Ablauf der gesetzlichen Dienstzeit in der activen Armee, Reserve und Landwehr, beziehentlich der gesetzlich oder vertragsmäßig verlängerten Dienstzeit (§§. 8, 51 flg.) erfolgt die Entlassung aus der Armee mittelst Abschiedes.

b) wegen Dienstuntüchtigkeit.

§. 86.

Wird ein Soldat während der Dienstzeit völlig untüchtig, worüber ein von dem Generalstabsarzte der Armee mitzuvollziehendes Zeugniß des betreffenden Militärarztes beizubringen ist, so wird er mittelst Abschiedes aus der Armee entlassen.

Entfernung.

§. 87.

Entfernung aus der Armee tritt ein wegen schlechter Aufführung oder wegen verbrecherischer Handlungen, und zwar im ersten Falle nach der Entscheidung des Kriegsministeriums auf vorhergegangenen Antrag der Commandobehörde, im zweiten Falle, wenn das be-

gangene Verbrechen nach den Bestimmungen des Militärstrafgesetzbuchs die Ausschließung aus dem Militärdienste zu Folge hat.

In beiden Fällen hat der Entfernte, wenn er nach dem Ermessen des Kriegsministeriums in Gemäßheit §. 15 für unwürdig zu dem Dienste in der Armee zu erachten ist, zum Fond für Dienstalterszulagen von der in §. 17 bemerkten Summe soviel, als nach Verhältniß seiner noch rückständigen Dienstzeit sich berechnet, in der Weise, wie §. 17 angeordnet, zu erlegen.

§. 88.

Dem zu Entfernenden ist statt des Abschiedes ein Entlaßschein zu ertheilen, in welchem die Ursache der Entfernung ausgedrückt sein muß.

Versetzung in die Reserve.

§. 89.

Soldaten der activen Armee, welchen nach erfolgter Einstellung durch den Tod des Vaters oder eines Verwandten ein Grundstück, eine Handlung oder eine Fabrik, in welcher mehrere Arbeiter beschäftigt werden, zufällt, können, wenn die persönliche Verwaltung durch den Besitzer nothwendig erheischt wird, sogleich zur Reserve (§. 5) gestellt werden.

Aus den sonstigen in §. 10 angegebenen Gründen kann die Versetzung eines Soldaten in die Reserve vor beendigter Dienstzeit in der activen Armee nur dann stattfinden, wenn der Grund der Reclamation nach dessen Aushebung ohne Zuthun des Reclamirten oder Desjenigen, zu dessen Gunsten derselbe reclamirt wird, eingetreten ist. In derartigen Fällen ist jedoch die Versetzung des Reclamirten in die Reserve, sofern derselbe nicht bereits vollständig als Soldat ausgebildet ist, der Regel nach nicht sofort, sondern erst nach dessen erfolgter militärischer Ausbildung zu dem nächsten allgemeinen Entlassungstermine zu veranlassen.

§. 90.

Wenn die Verhältnisse, welche eine solche Versetzung zur Folge gehabt haben, vor dem Ablauf der gesetzlichen Dienstzeit in der activen Armee sich erledigen, so haben die betreffenden Mannschaften in die active Armee zurückzutreten und daselbst die an der uurgedachten gesetzlichen Dienstzeit noch fehlende Zeit nachzudienen.

Die Zeit, während welcher sie vom Dienste in der activen Armee befreit geblieben, wird ihnen aber hierbei nur dann zu Gute gerechnet, wenn die Verhältnisse, welche ihre Versetzung bewirkten, nicht willkürlich von ihnen aufgegeben worden sind.

Vortheile und Begünstigung verabschiedeter Soldaten.

§. 91.

Soldaten, welche nach Beendigung ihrer Dienstzeit in der activen Armee in letzterer, und zwar bei den Fußtruppen wenigstens neun Jahre, bei der Reiterei und reitenden Artillerie aber wenigstens sieben Jahre fortdienen und auf diese Weise ihrer Militärpflicht durch unausgesetzten Dienst in der activen Armee Genüge leisten, sollen bei ihrer Verabschiedung, so viel thunlich, ihren Verhältnissen und Fähigkeiten angemessene Anstellung im Civilstaatsdienste erhalten und jedenfalls vor anderen Concurrenten in letzterem den Vorzug bekommen.

Auch ist denselben das Bürgerrecht und überhaupt die Aufnahme in die Gemeinde, die sie sich nach ihrem Abschiede wählen, unentgeldlich zuzugestehen, sowie sie denn auch, wenn sie während ihrer Dienstzeit einem Feldzuge beigewohnt haben, eine bis zu zwanzig Thalern ansteigende Gratification beanspruchen dürfen.

Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

§. 92.

Alle Dienstgeschäfte in Aushebungsangelegenheiten von Seiten der Behörden und öffentlich angestellten Aerzte sind unentgeldlich zu besorgen und alle wegen in Anspruch genommener Befreiung erforderlichen amtlichen Zeugnisse stempelsteuer- und kostenfrei zu ertheilen.

§. 93.

Den bis zum Jahre 1869 einschließlich militärpflichtig werdenden jungen Leuten von allgemeiner Bildung soll nach dem Ermessen der Prüfungscommission (§. 61 flg.) der specielle Nachweis ihrer wissenschaftlichen Bildung, wie er nach §§. 40, 41 erfordert wird, erlassen werden.

§. 94.

Rückwirkende Kraft ist diesem Gesetze nur insoweit beizulegen, als es sich um Mannschaften handelt, die noch nicht ihrer Militärpflicht entbunden oder verabschiedet sind.

§. 95.

Die beim Erscheinen dieses Gesetzes dienenden Mannschaften der activen Armee sind gehalten, in letzterer bis zu Beendigung einer sechsjährigen Dienstzeit fortzudienen. Die verlängerte active Dienstzeit wird aber an der Reservedienstzeit (§. 5) abgerechnet.

§. 96.

Ebenso sind alle Stellvertreter bis zum Ablauf ihrer Stellvertretung zum Dienste in der activen Armee verpflichtet und treten dieselben, wenn sie nach Beendigung ihrer Stellvertretung noch nicht eine zwölfjährige Dienstzeit hinter sich haben, auf die nach diesem Gesetze vorgeschriebene Zeit noch in denjenigen Theil der Armee über, welchem sie ihrem Dienstalter nach, gemäß der Bestimmung dieses Gesetzes, angehören.

§. 97.

Von der Vorschrift in vorstehendem Paragraphen sind nur Diejenigen ausgenommen, welche für Kriegs- oder Dienstreservisten nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 1. September 1858, §§. 82 flg. als Stellvertreter in die Armee eingetreten sind, indem diese Mannschaften nur bis zur Beendigung ihrer Stellvertretung dienen, dann aber entlassen werden sollen.

§. 98.

Auf die als Stellvertreter dienenden Mannschaften sind in Beziehung auf ihr Verhältniß als Einsteher noch fortwährend die Bestimmungen des Gesetzes vom 1. September 1858, §§. 67 bis mit 94 in Anwendung zu bringen.

§. 99.

Die beim Erscheinen dieses Gesetzes in der bisherigen Kriegsreserve befindlichen Mannschaften sind, je nach ihrem Dienstalter, auf die zur Erfüllung einer zwölfjährigen Dienstzeit noch nöthige Zeit verbunden, in die Reserve und beziehentlich Landwehr (§. 5) überzutreten.

§. 100.

Mannschaften, die bei dem Erscheinen dieses Gesetzes noch in der bisherigen Dienstreserve stehen, sind einer nochmaligen Untersuchung ihrer Diensttüchtigkeit zu unterwerfen und werden bei befundener Untüchtigkeit ihrer Militärpflicht sofort enthoben, bei befundener Tüchtigkeit aber, unter Anrechnung der in der Dienstreserve zurückgelegten Zeit, beziehentlich der Zeit, während welcher sie vorher nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes vom 1. September 1858, §§. 13 flg., sowie des Gesetzes vom 23. Februar 1864, §§. 1 flg. wegen fehlender Körperlänge zurückgestellt gewesen, zum Dienste in demjenigen Theile der Armee, dem sie nach den Bestimmungen dieses Gesetzes ihrem Alter nach zugehören, herangezogen.

§. 101.

Die Mannschaften, die beim Erscheinen dieses Gesetzes auf Grund §. 124 des Gesetzes vom 1. September 1858 in die Kriegsreserve versetzt sich befinden, treten zunächst in die Reserve (§. 5), nach Erfüllung einer siebenjährigen Dienstzeit aber auf die nach gegenwärtigem Gesetze noch übrige Zeit ihrer Dienstverpflichtung in die Landwehr ein.

Wenn die Verhältnisse, die ihre Versetzung in die Kriegsreserve bewirkt haben, innerhalb ihrer ersten sechs Dienstjahre sich erledigen, so haben sie bis zu Erfüllung der letzteren in die active Armee zurückzutreten und daselbst noch nachzudienen.

In Betreff der Anrechnung der Zeit, während welcher sie vom Dienste in der activen Armee befreit geblieben, gilt dasselbe, was am Schlusse von §. 90 bemerkt zu finden.

§. 102.

Die nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 1. September 1858, §§. 13 flg. und des Gesetzes vom 23. Februar 1864, §. 1, wegen noch zu erwartender Maßlänge zurückgestellten Mannschaften, soweit sie nicht bereits zum Dienste eingestellt worden sind, werden unter Anrechnung der Zeit ihrer Zurückstellung auf die in diesem Gesetze bestimmte Dienstzeit in die Armee und zwar zunächst bis zu Erfüllung einer sechsjährigen Dienstzeit, in die active Armee eingereiht.

§. 103.

Alle diejenigen Mannschaften, denen nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 1. September 1858 wegen Hinterziehung der Militärpflicht u. s. w. eine längere, als die gewöhnliche Dienstzeit (sogenannte Strafdienstzeit) auferlegt worden ist, sind verbunden, neben ihrer sechsjährigen Dienstzeit (§. 95) diese längere Dienstzeit in der activen Armee abzudienen, und treten dann erst nach den Bestimmungen in §. 5 dieses Gesetzes in die Reserve und beziehentlich Landwehr über.

Die Strafdienstzeit wird dabei nicht auf die Reservedienstzeit abgerechnet; wohl aber findet in gleicher Weise, wie dies in §. 95 vorgeschrieben, eine Abrechnung rücksichtlich der sechsjährigen Dienstzeit statt.

§. 104.

Die Gesetze über Erfüllung der Militärpflicht vom 1. September 1858 und 23. Februar 1864 werden hiermit aufgehoben und leiden die Bestimmungen derselben vorübergehend nur noch insoweit Anwendung, als dies durch gegenwärtiges Gesetz ausdrücklich bestimmt ist.

§. 105.

Unser Kriegsministerium ist mit Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich haben wir dasselbe vollzogen und Unser Königliches Siegel vordrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am

Die allgemeinen und speciellen Motiven sagen hierzu Folgendes:

Um den Bestimmungen des zwischen Sachsen und Preußen unter dem 21./24. October 1866 abgeschlossenen Friedensvertrags gemäß thunlichst bald die veränderte Heereseinrichtung zum Vollzug zu bringen, bedarf es vor Allem der Erlassung eines neuen, auf dem Principe der allgemeinen Wehrpflicht und Ausschlusse der Stellvertretung ruhenden Gesetzes über Erfüllung der Militärpflicht. Die Regierung hat sich der Bearbeitung des Entwurfs eines solchen Gesetzes unterzogen, und indem sie das Resultat ihrer Arbeit vorlegt, will sie im Allgemeinen nur bemerken, daß in allen wesentlichen Bestimmungen im Entwurfe ein Anschluß an die über Erfüllung der Militärpflicht im Königreich Preußen geltenden Vorschriften stattgefunden hat; daß aber dagegen, was minder wesentliche Punkte, sowie die Anordnung des Stoffes betrifft, ein Anlehnen an das zeitherige Gesetz vom 1. September 1858 für angemessen erachtet worden ist, so daß viele Bestimmungen des alten Gesetzes theils unverändert, theils mit den in der Sache liegenden nöthigen Modificationen, in den Entwurf haben übertragen werden können. Einer besonders ernsten Erwägung war die Frage zu unterwerfen, inwieweit dem neuen Gesetze rückwirkende Kraft beizulegen sei oder nicht. Sie hat in den §§. 95 flg. ihre Beantwortung in einer Weise gefunden, wie sie, wenn die Heeresreorganisation nicht auf lange Zeit hinaus verzögert und in Unvollständigkeit erhalten werden sollte, nicht wohl anders möglich war. Das Nähere darüber soll bei den betreffenden einzelnen Bestimmungen Erwähnung finden, sowie man denn überhaupt nach Lage der Sache bei der allgemeinen Motivirung des Gesetzes sich nicht weiter aufhalten, sondern ohne Weiteres, soweit nöthig, zu Begründung der besonderen Bestimmungen desselben übergehen zu dürfen glaubt.

Zu §. 1.

§. 1 steht in Uebereinstimmung mit §. 30 der Verfassungsurkunde vom 4. September 1831 und stellt, insbesondere auch was die Bemerkung wegen der Stellvertretung betrifft, den dem Entwurfe zur Basis dienenden Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht fest.

Zu §. 2.

§. 2 enthält in der Hauptsache die Bestimmungen von §. 1 des Gesetzes vom 1. September 1858, und ist, was Alinea 3 anlangt, übereinstimmend mit der königl. preußischen Ersatzinstruction §. 14, 1.

In Ansehung der Dispensation von der Militärpflicht war das Kriegsministerium bisher an die in Alinea 3 von §. 1 des Gesetzes gedachten Fälle gebunden. An dieser Beschränkung kann nunmehr bei Aufhebung der Stellvertretung (vergl. §. 71 des Gesetzes vom 1. September 1858) und Einführung der allgemeinen Wehrpflicht nicht mehr festgehalten werden. Es macht sich vielmehr in dieser Beziehung und wenn nicht erhebliche Unzuträglichkeiten stattfinden sollen, im Interesse der Militärpflichtigen selbst eine Erweiterung der Dispensationsbefugniß der Regierung, wie diese nach §. 15 der königl. preußischen Ersatzinstruction auch in Preußen besteht, nothwendig, und ist deshalb am Schlusse von §. 2 des Entwurfs eine diesfallsige Bestimmung aufgenommen worden.

Zu §. 3.

§. 3 giebt unter Verweisung auf die aus §. 32 sich ergebende Ausnahme von der Regel die Vorschriften von §. 2 des bisherigen Gesetzes wieder.

Zu §. 4.

Für den Fall, daß die Anzahl der ausgehobenen Mannschaften den Bedarf übersteigt, macht sich die Einführung der Loosung nöthig. §. 4 trifft hierüber Bestimmung und ergiebt sich der Schlußsatz aus der Natur der Sache, ist beziehentlich mit den preußischen Bestimmungen (Ersatzinstruction §. 61) übereinstimmend.

Die Ausgeloosten kommen in die nach §. 28 bestehende Ersatzreserve, die ihrer Bestimmung nach dem Reservekörper, der nach dem bisherigen Gesetze aus den wegen fehlender Maßlänge Zurückgestellten zusammengesetzt war, entspricht.

Zu §. 5.

Die Bestimmungen von §. 5 über die Dauer der Dienstzeit sind bedingt durch die veränderte Heeresorganisation und finden in dieser selbst ihre Rechtfertigung.

Zu §§. 6, 7.

Die in §. 6 ausgedrückte Vergünstigung ist im Interesse des Lehrerstandes und der öffentlichen Schulbildung nach Aufhebung der Stellvertretung durchaus nothwendig, findet sich auch ebenso, wie die in §. 7 im dienstlichen Interesse aufgenommene, in Preußen (§§. 8, 10 der Ersatzinstruction) vor.

Noch weiter zu gehen, war ohne Verletzung des Princips der allgemeinen Wehrpflicht unthunlich. Es versteht sich aber von selbst, daß in besonderen Fällen, insbesondere bei Schulen, an denen ein Lehrer allein wirkt, im administrativen und dienstlichen Wege möglichste Rücksicht genommen werden wird, und soll das Weitere hierüber auf dem Verordnungswege bestimmt werden.

Zu §§. 8, 9.

Die Bestimmungen in §§. 8, 9 entsprechen den bisherigen in §§. 4, 5 des Gesetzes vom 1. September 1858. Nur die Vorschrift in §. 5b des zeitherigen Gesetzes, die ohnehin schon nach dem alten Gesetze keine eigentliche und unbedingte Befreiung, sondern nur eine Zurückstellung auf Zeit begründete, ist in den von „Zurückstellungen" handelnden §. 10 übergetragen worden.

Zu §. 10.

Die Ausdehnung der Fälle, in welchen Zurückstellungen stattfinden dürfen, ist eine Folge des veränderten gesetzlichen Princips, und findet sich in gleicher Weise in Preußen (§. 56 der Ersatzinstruction). Unter a und b sind die vorzugsweise der Berücksichtigung sich empfehlenden Fälle besonders hervorgehoben, während unter c der Grundsatz ausgedrückt ist, nach welchem im Allgemeinen in anderen Fällen verfahren werden soll.

Zu §§. 11, 12.

§§. 11, 12 entsprechen in der Hauptsache, §. 11 mit einer auch in Preußen (vergl. §. 57 der Ersatzinstruction) sich findenden Erweiterung, den zeitherigen Bestimmungen in §§. 8 flg. des Gesetzes vom 1. September 1858.

Zu §§. 13 bis mit 16.

Ebenso die Bestimmungen in §§. 13 bis mit 16, denen in §§. 21 bis mit 24 des Gesetzes vom 1. September 1858.

Zu §. 17.

Wer zwar tüchtig, aber unwürdig zum Militärdienst befunden wird, leistet billigerweise dem Staate ein Aequivalent, durch welches, wie früher ein Stellvertreter, so nunmehr durch Alterszulagen ein älterer dienender Mann erhalten werden kann. Die Summe von 300 Thlr. ist, als der früheren Einstandssumme entsprechend, angenommen worden.

Zu §§. 18 flg. bis mit 26.

Die Bestimmungen im §§. 18 flg. geben demjenigen Ausdruck, was über Bestand und Bildung der Armee gelten soll. Während aber die Stärke der Armee zeither nach den Vorschriften des Deutschen Bundes sich zu richten hatte, so wird in dieser Beziehung künftig der Ausspruch des in Aussicht genommenen Norddeutschen Bundes maßgebend sein.

Die Bestimmung am Schlusse von §. 26 über Unterstützung der Familien einberufener Reservisten und Landwehrmänner aus Staatskassen ist eine durch die Billigkeit gebotene und findet mehr als genügende Rechtfertigung in den Erfahrungen, die in dem letzten Kriege und früher mit den zurückgelassenen Familien von Kriegsreservisten gemacht worden sind.

Zu §. 27.

Da die Reservisten und Landwehrmänner in Bezug auf ihr militärisches, wie bürgerliches Verhältniß ganz in eine ähnliche Stellung treten werden, wie sie die zeitherigen Kriegsreservisten innegehabt haben, so erschien es ebenso wie das Einfachste, so auch das Angemessenste, dieselben auch hinsichtlich ihres Gerichtsstandes ganz in dieselbe Lage zu bringen, in welcher sich den bestehenden Gesetzen gemäß gegenwärtig die Kriegsreservisten befinden.

Zu §§. 28 flg. bis mit 30.

Während die Reserve (§. 5, 20) aus den Mannschaften gebildet wird, die ihre Dienstzeit in der activen

Armee beendet haben, mithin aus bereits ausgearbeiteten Leuten zusammengesetzt ist, besteht die Ersatzreserve aus Mannschaften, die noch nicht zum Dienste eingezogen worden sind, und dieser Einziehung nach Beschaffenheit der Umstände erst noch entgegen zu sehen haben. Ihre Bestimmung entspricht, wie schon oben erwähnt, derjenigen der Mannschaften, welche zeither nach §§. 13 flg. des Gesetzes vom 1. September 1858, sowie nach den Vorschriften des Gesetzes vom 23. Februar 1864 wegen noch zu erwartender Körperlänge zurückgestellt waren, und stimmen daher auch in der Hauptsache die betreffenden Paragraphen des Entwurfs mit diesen Vorschriften überein.

Die Bestimmung am Schlusse von §. 30 findet ihre Rechtfertigung darin, daß die Ersatzreservisten noch in keinem militärischen Verbande stehen, sondern zu ihrer Sicherung nur unter Controle der Civilbehörden gehalten werden.

Zu §. 31.

In §. 31 ist insofern eine bisher noch nicht vorhandene Bestimmung aufgenommen worden, als darin der Regierung für den zwar kaum zu erwartenden Fall der dringenden Nothwendigkeit und des äußersten Bedarfes die Ermächtigung zu einer Vorausrecrutirung ertheilt wird. Es wird mit dieser Bestimmung durch das Gesetz selbst eine Lücke ausgefüllt, die sich immerhin in vorkommenden Fällen fühlbar machen kann, und welcher gegenüber zeither nur auf dem jedenfalls immer noch umständlicheren Wege der Erlassung einer Verordnung nach §. 88 der Verfassungsurkunde würde haben Abhilfe verschafft werden können.

Zu §§. 32 bis mit 35.

Diejenigen Mannschaften, welche zwar im Verhältnisse zu anderen minder tüchtig, aber doch noch immer zu militärischen Verrichtungen brauchbar sind, wie zeither nur für den Kriegsfall in Reserve (Dienstreserve §§. 36 flg. des Gesetzes vom 1. September 1858) zu stellen, erscheint mit dem Principe des neuen Gesetzes und mit der darnach herzustellenden veränderten Heereseinrichtung unvereinbar. Es ist daher die bisherige Unterscheidung zwischen tüchtigen und minder tüchtigen Mannschaften, die ohnehin in der Praxis schon zeither sich als wenig zweckmäßig erwiesen hat, fallen gelassen und dafür, um jedem einzelnen Mann gegenüber die an ihn zu stellenden militärischen Anforderungen auf ein möglichst richtiges und den Kräften desselben angemessenes Maß zu führen, in §. 35 die Bestimmung mit aufgenommen worden, daß innerhalb der für tüchtig befundenen Mannschaften auf den Grad der Tüchtigkeit insoweit Rücksicht genommen werden solle, daß alle im Verhältniß zu den übrigen minder Tüchtigen, soweit thunlich, den Nichtstreitenden zuzutheilen seien.

Dagegen ist die Klasse der zur Zeit Untauglichen beibehalten und durch Diejenigen, die um einen Zoll noch untermäßig sind, vermehrt worden. Wie bei jenen in Erstarkung der Gesundheit, so darf bei diesen innerhalb Jahresfrist ein Wachsen des Körpers bis zur maßgerechten Länge erwartet werden. Nach Ablauf eines Jahres ist aber vorauszusetzen, einestheils, daß ein sicheres Urtheil über Tüchtigkeit oder unbedingte und völlige Untüchtigkeit des Mannes sich bilden lasse, anderntheils, daß ein merkliches Wachsthum des Körpers nicht mehr stattfinde, und hat man daher auch eine längere Zurückstellung der zur Zeit Untauglichen, als auf ein Jahr, nicht vorschreiben wollen.

Den zur Zeit Untauglichen das Jahr der Zurückstellung auf die active Dienstzeit anzurechnen, dazu liegt kein Grund vor. Vielmehr sprechen dienstliche Rücksichten für das Gegentheil, und ist daher der Billigkeit vollkommen Rechnung getragen, wenn diesen Zurückgestellten das Jahr ihrer Zurückstellung, wie am Schlusse des vorletzten Satzes von §. 35 angeordnet wird, auf ihre Reservedienstzeit zu Gute geschrieben wird.

Zu §. 36.

Eine Beschränkung hinsichtlich des Alters bei Aufnahme von Freiwilligen in der Weise, wie §. 48 unter a geschehen, zu treffen, erscheint nicht gerathen und überflüssig, da es einestheils viele Mannschaften giebt, die auch in weniger jungen Jahren noch vollständig zum Kriegsdienste sich eignen, anderntheils ohnehin in den Fällen völlige Diensttüchtigkeit bei Aufnahme eines Freiwilligen erfordert wird.

Zu §§. 37 bis mit 50.

Mit der allgemeinen Wehrpflicht geht das Institut der einjährigen Freiwilligen, wie dasselbe in Preußen besteht und vielfach benutzt wird, Hand in Hand. Durch §§. 37 flg. wird dasselbe auch in die sächsische Gesetzgebung eingeführt und zwar, soweit es nach den Verhältnissen thunlich, im vollkommenen Anschlusse an die darüber im Königreiche Preußen (vergl. §§. 6, 126 flg. der preußischen Ersatzinstruction) geltenden Bestimmungen.

Zu §§. 51 bis mit 53.

Die Bestimmungen in §§. 51 bis mit 53 stehen in der Hauptsache in Uebereinstimmung mit den Vorschriften in §§. 51 bis mit 53 des Gesetzes vom 1. September 1858.

Dasselbe ist

zu §§. 54 bis mit 60

der Fall in Beziehung auf die Vorschriften in §§. 54 bis mit 60 des Gesetzes vom 1. September 1858.

Zu §§. 61, 62.

Zur Prüfung der Gesuche um Verwilligung des einjährigen Freiwilligendienstes erscheint es angemessen, entsprechend der hierunter nach §. 127 der preußischen Ersatzinstruction bestehenden Einrichtung, in jedem Kreisdirectionsbezirke eine besondere Commission in der in §. 61 bemerkten Zusammensetzung bestehen zu lassen, deren Entscheidung aber endgiltig ist und gegen welche ein Recurs nicht zusteht.

Zu §§. 63 flg. bis mit 68.

§§. 63 bis 68 stimmen in der Hauptsache mit §§. 61 bis 66 des Gesetzes vom 1. September 1858 überein. Nur ist in §. 64 zu Beseitigung eines Zweifels, der hierüber zeither mitunter erhoben worden ist, die ausdrückliche Bemerkung aufgenommen worden, daß der Reclamationstermin bis Nachmittags 5 Uhr stehe. Auch ist die bisherige dreitägige Frist zu Einwendung des Recurses in eine zehntägige verlängert, dafür aber zu Abkürzung des Verfahrens keine weitere Frist zu Ausführung des Recurses gestattet, auch die Frist zur Beschwerdeführung, die zeither eine dreiwöchentliche war, in eine

nach den vorliegenden Erfahrungen für völlig genügend zu erachtende vierzehntägige verwandelt worden.

Zu §§. 69 bis mit 79.

Die Bestimmungen in §§. 69 bis mit 79 sind im Wesentlichen denen in §§. 96 bis mit 109 entlehnt. In §. 75 hat man aber geglaubt, eine Lücke ausfüllen zu sollen, die nach der zeitherigen Gesetzgebung in Bezug auf diejenigen Abwesenden besteht, deren Aufenthalt zwar bekannt, aber in einem auswärtigen Lande stattfindet, mit welchem eine Cartel-Convention nicht abgeschlossen ist und von welchem ohne eine solche auf Reclamation eine Auslieferung nicht erwartet werden darf. Auch ist in §. 75 den Vorschriften von §. 102 des Gesetzes vom 1. September 1858 eine veränderte Fassung gegeben worden, von welcher man glaubt, daß sie mit den Vorschriften in §. 77 des Entwurfs (§. 165 des Gesetzes vom 1. September 1858) mehr als die zeitherige, im Einklang sich befinden werde.

Zu §§. 80 bis mit 83.

Die Vorschriften in §§. 80 bis mit 83 schließen sich mit den durch die Verhältnisse gebotenen Abänderungen und mit theilweiser, für angemessen erachteter Veränderung der Fassung den zeitherigen Vorschriften über Hinterziehung der Militärpflicht ꝛc. ꝛc. in §§. 110 bis mit 117 des Gesetzes vom 1. September 1858 an.

Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches, wie dies in §§. 111, 112 des angezogenen Gesetzes geschehen, besonders wieder mit aufzunehmen, erschien ebensowenig zweckmäßig, wie nothwendig. Die nach dem Strafgesetzbuche verwirkte Strafe bleibt ohnehin noch nebenbei bestehen, und genügt daher eine allgemeine Hinweisung auf dieselbe, wie sie in §§. 81, 82 des Entwurfs stattgefunden hat. Die Vorschriften in §§. 113, 115 des Gesetzes vom 1. September 1858 sind nicht wieder mit aufgenommen worden, weil sie mit denen des Strafgesetzbuchs (Art. 367, 375) zusammenfallen. Die Bestimmung in §. 114 des Gesetzes ist so allgemeiner Art, und diejenige in §. 116 des Gesetzes vom 1. September 1858 versteht sich so sehr von selbst, daß man sie unbedenklich aufgeben zu dürfen geglaubt hat.

Zu §§. 84 bis mit 88.

Die Vorschriften in §§. 84 bis mit 88 entsprechen denen in §§. 118 bis mit 123 des Gesetzes vom 1. September 1858 und bedürfen keiner besonderen Rechtfertigung.

Zu §. 89.

Die Bestimmung in §. 89 aber steht in Uebereinstimmung mit §. 124 des Gesetzes vom 1. September 1858 und findet sich nach §. 180 der Ersatzinstruction in ähnlicher Weise auch in Preußen. Ebenso entspricht

Zu §. 90.

§. 90 den Vorschriften von §. 124 Alinea 3, 4. Die Vorschrift am Schlusse von §. 124 des Gesetzes betrifft die Controle über diese in die Reserve versetzten Mannschaften und ist daher wohl richtiger in die Ausführungsverordnung mit aufzunehmen.

Zu §. 91.

Die Bestimmungen in §§. 125, 127, 128 sowie in §. 129 des Gesetzes vom 1. September 1858, letztere wenigstens, soweit es sich um die nach §. 128 des Gesetzes in Aussicht gestellten Vortheile, sowie um unentgeldliche Ertheilung des Meisterrechts handelt, haben nach gesetzlicher Einführung der Gewerbefreiheit in Sachsen ihre Bedeutung verloren, sind daher auch nicht wieder mit aufgenommen worden. Was die Schlußbestimmungen von §. 127 des Gesetzes anlangt, so bewendet es zwar auch nach Einführung der Gewerbefreiheit bei derselben; es bedarf aber bei der Selbstverständlichkeit derselben keiner besonderen diesfallsigen Erwähnung.

Das Recht der Soldaten und Unteroffiziere, welche unmittelbar durch den Dienst invalid geworden, auf Gewährung von Pension beruht auf besonderen Gesetzen und bedarf in dem vorliegenden Gesetze keiner nochmaligen Erwähnung. Es hat daher, und da die in §§. 125, 127 erwähnten Begünstigungen ihre Erledigung gefunden haben, §. 126 des Gesetzes in dem Entwurfe nicht wieder Aufnahme gefunden. Dagegen enthält §. 91 des Entwurfs außer einer Wiederholung von demjenigen, was von den in §. 129 des Gesetzes bemerkten Vergünstigungen auch jetzt noch Bedeutung hat, die ausdrückliche Bestimmung, daß Soldaten nach einer gewissen Dienstzeit, soweit thunlich, ihren Verhältnissen und Fähigkeiten angemessene Anstellung im Civilstaatsdienste erhalten und jedenfalls vor anderen Concurrenten in letzterem den Vorzug bekommen sollen, und wird hiermit Demjenigen, was die Verwaltung schon zeither zu bieten bemüht war, gesetzlicher Ausdruck gegeben.

Zu §. 92.

§. 92 schließt sich mit der einzigen zur Erläuterung und Beseitigung von Mißverständniß ausgedrückten Einschaltung: „von Seiten der Behörden und öffentlichen Aerzte" der Vorschrift in §. 130 des Gesetzes vom 1. September 1858 an.

Zu §. 93.

§. 93 enthält eine auf Billigkeit beruhende Vergünstigung für solche in den nächsten Jahren gestellpflichtige junge Männer von allgemeiner Bildung, welche zum einjährigen Freiwilligendienste sich melden. Dieselbe, die übrigens in gleicher Weise für die neuen Landestheile des Königreichs Preußen bereits getroffen worden ist und besteht, wird für denjenigen Theil der Bevölkerung, der durch die neuen Verhältnisse am Wesentlichsten betroffen wird, den Uebergang zu letzteren bedeutend erleichtern helfen.

Zu §§. 94, 95.

Wer seiner Militärpflicht in früherer Zeit entbunden und mit Freischein versehen worden ist, wer aus dem einen oder anderen Grund seine Verabschiedung erhalten hat, auf den soll das neue Gesetz keine rückwirkende Kraft äußern. Weiter in Beschränkung der rückwirkenden Kraft dem Principe nachzugehen, ist aus dienstlichen Rücksichten, und wenn nicht die neue Heereseinrichtung in unstatthafter Weise verzögert werden soll, unthunlich. Dienstliche Rücksichten zwingen aber gleichzeitig, die beim Erscheinen des Gesetzes dienenden Mannschaften der activen Armee in letzterer bis zu Beendigung einer sechsjährigen Dienstzeit noch zu halten. Es wird ihnen aber die verlängerte active Dienstzeit an der Reservedienstzeit abgerechnet werden.

Zu §§. 96, 97.

Die Bestimmung in §. 96 ist eine Consequenz von dem in §. 94 ausgedrückten Principe der rückwirkenden Kraft. Der Grund für die Ausnahme aber, die von dieser Bestimmung in Ansehung der jetzt noch dienenden sogenannten Kriegseinsteher in §. 97 getroffen worden, ist in der Erwägung zu suchen, daß diese sämmtlichen Einsteher aus Mannschaften haben gewählt werden müssen, die entweder nach vollendeter Dienstzeit bereits verabschiedet, oder von Haus aus, aus irgend einem Grunde mit Militärfreischein versehen worden waren. Auf diese kann nach Beendigung der von ihnen vertragsmäßig übernommenen Dienstzeit gemäß des in §. 94 enthaltenen Principes die rückwirkende Kraft des Gesetzes nicht ausgedehnt werden.

Zu §§. 98 bis mit 100.

Die Bestimmungen in diesen Paragraphen finden ihre Rechtfertigung theils in der Natur der Sache, theils in der Consequenz der Anwendung des in §. 94 enthaltenen Principes.

Zu §§. 101, 102, 103.

Ebenso folgen von selbst die Vorschriften in Alinea 2 von §. 101, sowie in §§. 102, 103 aus der Bestimmung in §. 95, daß die beim Erscheinen dieses Gesetzes dienenden Mannschaften der activen Armee zum Fortdienen in letzterer bis zu Beendigung einer sechsjährigen Dienstzeit verpflichtet sein sollen.

Der Bericht der ersten Deputation der Ersten Kammer nebst Beilage ⊙ lautet:

Das vorliegende königliche Decret ist, wie einige andere, welche den gegenwärtigen Landtag beschäftigen, eine nothwendige Consequenz des unterm 21. October dieses Jahres abgeschlossenen Friedensvertrags, insbesondere der Grundzüge der Bundesverfassung vom 10. Juni dieses Jahres, wonach künftig die sächsische Armee einen integrirenden Theil der Norddeutschen Bundesarmee zu bilden hat.

In Gemäßheit dieser Vertragsbestimmungen schließt sich der Entwurf in allen wesentlichen Punkten an die königlich preußische Recrutirungsgesetzgebung an und nur, wo es unbeschadet dessen geschehen kann, hat man die in Sachsen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen aufrecht erhalten.

Der Entwurf fordert von der militärtüchtigen Jugend größere persönliche, vom Staate aber bedeutendere finanzielle Opfer als zeither; denn durch denselben wird die Stellvertretung aufgehoben, die allgemeine Wehrpflicht eingeführt und die Dienstzeit verlängert. Dem zu begegnen liegt mit Rücksicht auf den Friedensvertrag außer der Macht der Landesvertretung und es muß aus demselben Grunde auch die in früherer Zeit, auch in dieser Kammer mehrfach verhandelte Frage: ob das Princip der allgemeinen Wehrpflicht oder das der Stellvertretung den Vorzug verdiene? gänzlich auf sich beruhen, nicht minder auch zur Zeit davon abgesehen werden, ob nicht aus volkswirthschaftlichen Gründen, unbeschadet des militärischen Zweckes, eine kürzere Dienstzeit zu ermöglichen sei.

Bei dieser Lage der Sache hat die Deputation den Gesetzentwurf zwar einer speciellen Berathung unterworfen, jedoch nicht für rathsam erachtet, ihrerseits wesentliche Abänderungen zu den einzelnen Bestimmungen in Vorschlag zu bringen; sie hat dies um so mehr unterlassen zu müssen geglaubt, als dadurch die Emanation des Gesetzes und damit zugleich die vorzunehmende Reorganisation der sächsischen Armee wesentlich verzögert werden würde; die Beschleunigung der letztern aber im Interesse des ganzen Landes um so nothwendiger erscheint, als in den besonderen Bestimmungen zu Art. 4 des Friedensvertrags unter Nr. 10 festgesetzt ist, daß die Besetzung des Königreichs Sachsen durch preußische Truppen nicht eher aufhöre, als bis die Reorganisation der sächsischen Truppen im Wesentlichen durchgeführt ist.

Wenn das Gesetz nicht noch im Laufe dieses Jahres verabschiedet werden sollte, so würde dies die nachtheilige Folge haben, daß die Reorganisation mindestens auf ein Jahr weiter hinausgeschoben werden würde.

Nur einige wenige Abänderungen und Ergänzungen, die sich jedoch nicht auf die Hauptprincipien des Entwurfs beziehen, glaubte die Deputation nicht umgehen zu können. Dies gilt zunächst von §. 41, wo man eine Erweiterung der daselbst bemerkten Begünstigung für angemessen erachtet, dann aber insbesondere von den §§. 100 und 102. Die Deputation geht bei den letzteren Paragraphen von der Ansicht aus, daß die jetzigen Mannschaften der Dienstreserve, sowie die Zurückgestellten u. s. w. nicht in die Armee eingestellt werden können, sobald sie von dem Rechte der Stellvertretung Gebrauch machen wollen. Die Zurückgestellten sind namentlich Studirende und Zöglinge gewisser Anstalten, die Ernährer von Familien und ferner alle diejenigen Mannschaften, welche jetzt wegen noch zu erwartender Körperlänge zurückgestellt sind. Das Recht der Stellvertretung ist ihnen durch Gesetz gewährleistet und darf ihnen daher nicht durch rückwirkende Kraft eines neuen Gesetzes entzogen werden.

Die gedachten Abänderungen und Ergänzungen sind in der Beilage ⊙ beigefügt. Die Herren Regierungscommissare, mit denen man sich deshalb in Vernehmung gesetzt hat, haben hierzu ihre Zustimmung ertheilt und erklärt, daß sie die Beilage sub ⊙ als Regierungsvorlage behandelt zu sehen wünschten.

Nach alledem schlägt die Deputation der Kammer vor:

> von einer speciellen Berathung der einzelnen Paragraphen des Entwurfs abzusehen, denselben vielmehr mit den in der Beifuge sub ⊙ enthaltenen Abänderungen und Ergänzungen unverändert anzunehmen.

⊙

Zu §. 10 soll es im Anfang heißen:

„Auf Zurückstellung haben in Friedenszeiten Anspruch".

Zu §. 30 soll es heißen anstatt:

„bei der Aushebungscommission": „bei der Ortsobrigkeit".

Zu §. 36 soll im Eingange statt des Wortes:

„betreffenden" das Wort „gewählten" gesetzt werden.

Zu §. 38 soll der Schlußsatz von §. 43 übergetragen werden, dergestalt, daß es nach den Worten:

„nicht zurückgewiesen werden" heißt: „und haben das Recht, den Truppentheil, bei welchem sie eintreten wollen, sich frei zu wählen".

Zu §. 39 soll es auf der 2. Zeile anstatt:

„Amtshauptmannschaft oder Aushebungscommission" heißen: „Kreisprüfungscommission (§. 61)."

§. 41 soll folgende Fassung erhalten:

„Dieser besonderen Prüfung sind nicht unterworfen:

I. alle Diejenigen, welche sich im Besitze des vorschriftsmäßigen Reifezeugnisses eines inländischen Gymnasiums oder einer nach dem Regulativ vom 2. Januar 1860 organisirten inländischen Realschule befinden,

II. a) die Studirenden der Fachschulen der polytechnischen Schule zu Dresden,

b) die Schüler der sächsischen Landesschulen und Gymnasien aus der ersten und zweiten Klasse, aus der letzteren jedoch nur, insofern sie wenigstens ein halbes Jahr darin gesessen und an dem Unterrichte in allen Gegenständen Theil genommen haben;

c) die aus der ersten und zweiten Division des Kadettenhauses und der Artillerieschule entlassenen jungen Leute, jedoch bezüglich der zweiten Divisionen mit der vorstehend unter b bemerkten Beschränkung;

d) die Schüler der ersten Klasse der nach dem Regulative vom 2. Juli 1860 organisirten Realschulen, wenn sie mindestens ein halbes Jahr darin gesessen, sowie die Schüler derjenigen andern Bildungsanstalten, denen etwa später noch diese Begünstigung im Wege der Verordnung ausdrücklich zugestanden wird;

e) die Schüler an einer der Academien der bildenden Künste, sowie des allgemeinen Cursus der polytechnischen Schule zu Dresden und der höheren Gewerbschule zu Chemnitz, ferner die Studenten der Bergacademie und der Forstacademie und landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Tharandt und Plagwitz; alle diese jedoch nur, dafern sie in einer der unter b bis d bemerkten Weisen ihre Vorbildung genossen haben.

Solche Personen, welche nur als Hospitanten oder Zuhörer für einzelne Fächer eine der unter II vorgenannten Lehranstalten besuchen, gelten nicht als Schüler derselben in vorstehender Beziehung.

Bei allen in diesem Paragraphen genannten Personen genügt die Beibringung der bezüglichen, von den betreffenden Lehr- und Schulanstalten ertheilten Zeugnisse".

Zu §. 43 fällt der Schlußsatz:

„Sie haben" ꝛc. bis: „sich zu wählen", weg.

Zu §. 57 soll nach den Worten:

„b) einem Offizier der Armee besteht", der Satz eingeschalten werden: „Bei Entscheidungen über Reclamationen ist als drittes stimmberechtigtes Commissionsmitglied der Gerichtsamtmann des Bezirks, in welchem der Reclamationstermin abgehalten wird, hinzuzuziehen".

Zu §. 68 sollen auf der letzten Zeile nach dem Worte:

„Militärcommissar" die Worte: „und Gerichtsamtmann"

eingeschalten werden.

Zu §. 69 fallen die Worte:

„nach vorhergegangener" ꝛc. bis „Genehmigung" aus.

Zu §. 70 soll es anstatt:

„Wanderbuch": „Arbeitslegitimation" heißen.

Zu §. 71 sollen die Worte:

„ohne amtshauptmannschaftliche Genehmigung" wegfallen.

Zu §. 99 soll nach dem Worte:

„zwölf": „beziehentlich elf" eingeschalten werden.

Zu §. 100 soll nach den Worten:

„bei befundener Tüchtigkeit aber" eingeschalten werden: „sofern sie nicht annoch nach §. 103*) von der Stellvertretung Gebrauch machen".

Zu §. 102 soll nach den Worten:

„soweit sie nicht bereits zum Dienste eingestellt worden sind", eingeschalten werden: „oder das ihnen nach §. 103 noch zustehende Recht der Stellvertretung benutzen".

Nach §. 102 soll eingeschalten werden als

§. 103.

„Die bisherigen Dienstreservisten, ingleichen die zeither mit Frist zurückgestellten Studirenden und Zöglinge der §. 8 des Gesetzes vom 1. September 1858 benannten Anstalten, ferner die wegen noch zu erwartender Maßlänge nach dem eben angezogenen Gesetze und dem Gesetze vom 23. Februar 1864 zurückgestellten Mannschaften, nicht minder die in §. 70d des Gesetzes vom 1. September 1858 bemerkten Nachgestellten, sowie die nach §. 5b desselben Gesetzes als Familienernährer zeitweise Befreiten nach Erledigung ihres Ernährerverhältnisses, sollen noch das Recht haben, in der §§. 68 flg. des Gesetzes vom 1. September 1858 angegebenen Weise und innerhalb der daselbst festgesetzten Fristen von der Stellvertretung Gebrauch zu machen und zwar die Dienstreservisten der Kategorie von §. 38, 1 des zuletzt gedachten Gesetzes, ingleichen die mit Frist zurückgestellten Studirenden und Zöglinge, sowie die wegen noch zu erwartender Maßlänge Zurückgestellten und die Nachgestellten, ferner die noch innerhalb der ersten drei Dienstjahre stehenden bisherigen Familienernährer, gegen Erlegung von Drei Hundert Thalern; die Dienstreservisten der Kategorie von §. 38, 2 aber, sowie diejenigen Familienernährer, die eine dreijährige Dienstzeit bereits hinter sich haben, gegen Erlegung eines Einstandsgeldes von Ein Hundert und Fünfzig Thalern.

*) Vergl. §. 103 dieser Beilage.

„Es wird aber das Kriegsministerium für die in dessen Folge eingehenden Einstandsgelder, auch nach Publication dieses Gesetzes nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes vom 1. September 1858, noch geeignete Stellvertreter in die Armee einstellen".

Die §§. 103, 104, 105 des jetzigen Entwurfs erhalten die Bezeichnung von §§. 104, 105 und 106.

§. 106 soll folgende Fassung erhalten:

„Dieses Gesetz soll mit dem letzten Tage der Absendung des betreffenden Stückes des Gesetz- und Verordnungsblattes für bekannt gemacht erachtet werden, und ist im Uebrigen Unser Kriegsministerium mit Ausführung desselben beauftragt".

Referent Bürgermeister Hennig: Ich habe nun noch Etwas einzuschalten. Es hat nämlich der Herr Abg. Beeg in der jenseitigen Kammer einen Antrag eingebracht, daß allen Denen, die bis jetzt zurückgestellt worden sind, auch fernerhin das Recht belassen werden möge, sich durch Zahlung einer Einstandssumme vertreten zu lassen. Dieser Antrag ist aber erst zu unserer Cognition gekommen, nachdem der Bericht bereits gedruckt war; es war also nicht möglich, diesen Antrag formell zu berücksichtigen. Allein materiell ist es geschehen, und zwar in noch erschöpfenderer Weise, als es im Antrage selbst steht; denn die Deputation hat zu §§. 100 und 102 alle diejenigen Leute berücksichtigt, die jetzt zurückgestellt worden sind; aber nicht blos diese, sondern auch alle Mannschaften, welche in der Dienstreserve stehen, so daß allen Denen, welche jetzt das Recht hatten, sich loskaufen zu können, dieses Recht auch ferner verbleibt. Wir haben deshalb, um diesen Zweck zu erreichen, einen besonderen Paragraphen vorgeschlagen, welcher in der Beilage als §. 103 aufgeführt ist. Ich glaube also, die Petition hat sich im Wesentlichen durch Das erledigt, was wir zu §§. 100 und 102 in Vorschlag gebracht haben, und ich schlage daher im Namen der Deputation vor, diese Petition als erledigt zu betrachten durch Das, was §. 103 der Kammer vorschlägt. Das ist das Eine.

Es ist nun noch ein anderer Gegenstand in Erwähnung zu bringen. Im §. 11 der Vorlage sind alle die Anstalten genannt, deren Zöglinge das Recht haben sollen, sich auf ein und zwei Jahre zurückstellen lassen zu können, damit sie in ihren Studien nicht gestört werden. Es sind dort die Realschulen, Gewerbeschulen, Gymnasien genannt und auch die Handelslehranstalten von Leipzig, Dresden und Chemnitz. Nach §. 11 würden also die Zöglinge dieser Anstalten das Recht haben, sich auf ein oder zwei Jahre zurückstellen zu lassen; in §. 41 aber, welcher von den einjährigen Freiwilligen handelt, sind die Handelslehranstalten, welche ich genannt habe, nicht wieder erwähnt. §. 41 bestimmt nämlich, daß gewisse junge Leute, welche auf bestimmten Anstalten gebildet worden sind und dort in Prima oder Secunda gesessen haben, einer besonderen Prüfung nicht unterworfen werden sollen, wenn sie als einjährige Freiwillige eintreten wollen. Es sind das die Gymnasiasten, Realschüler und mehrere Andere; aber die Zöglinge der Handelslehranstalten sind in §. 41 nicht genannt. Diese würden also nach diesem Gesetze nicht das Recht genießen, von der Prüfung befreit zu sein, wenn sie als einjährige Freiwillige eintreten wollen. Dies finden nun die Handelslehranstalten, wenigstens die von Leipzig und Chemnitz, nicht ganz gerechtfertigt; sie haben sich daher — der Herr Director der Handelslehranstalt zu Leipzig, sowie auch der Vorstand der Handelsschule in Chemnitz — mit mündlichen und schriftlichen Bitten an die Kammer, respective an die Deputation gewendet und es gehen diese Bitten dahin, daß den Zöglingen der Handelslehranstalten zu Leipzig, Dresden und Chemnitz dasselbe Recht eingeräumt werde, was diejenigen Anstalten haben, welche in §. 41 besonders aufgeführt sind. Sie führen an, daß die Zöglinge eine umfängliche, insbesondere allerdings kaufmännische Bildung erfahren, daß diese Anstalten sich anderen Bildungsanstalten in ehrenvoller Weise zur Seite stellen könnten, daß sie auch im Auslande einen bedeutenden Ruf genössen, infolge dessen viele junge Ausländer auf den genannten Handelslehranstalten ihre Bildung suchten. Es sei daher auch, wenn man den Bevorzugten die Handelsschulen nicht anreihen wolle, zu befürchten, daß mancher junge Mann die Handelsschule nicht besuchen werde, weil er wisse, daß ihm diese mehrjährige Bildung auf der Schule nicht einmal das Recht gewähre, von einer Prüfung frei zu sein, wenn er zu dem Militär eingestellt wird. Ferner führen sie an, daß alle diese Schüler in der Regel vorher schon Realschulen besucht hätten, also auch eine allgemeine Bildung dort genossen hätten. Der Antrag geht nun schlüßlich dahin, daß diese Handelslehranstalten mit in den §. 41 aufgenommen werden möchten, damit sie dieselben Rechte genießen, wie die dort genannten Anstalten. — Die Deputation hatte diese Sache, ehe die Petition zu ihrer Kenntniß kam, bereits in Erwägung gezogen und auch wir waren eigentlich der Meinung, daß die Handelsschüler in den §. 41 mit aufgenommen werden sollten. Allein es traten der Sache doch wesentliche Bedenken entgegen. Es lassen sich nämlich die Handelsschulen den anderen öffentlichen Anstalten nicht ganz gleichstellen und zwar deshalb nicht, weil die Regierung zu der Feststellung der Lehrgegenstände, die dort vorgetragen werden, gar keine Beziehung hat und ferner weil sie bei der Prüfung dieser Anstalten gar nicht concurrirt; weil also die Regierung gar nicht im Stande ist, zu beurtheilen, was man unter der Reife in diesen Anstalten versteht. Sie würde also, wenn auch ein Reifezeugniß von einer solchen Anstalt an sie gelangte, immerhin nicht wissen, welchen Grad der Bildung der junge Mann besitzt, den das Zeugniß betrifft. Das hielt uns davon ab, die Handelslehranstalten mit speciell zu erwähnen; allein um sie in Zukunft nicht auszuschließen, haben wir zu §. 41 in der Beifuge sub d

einen allgemeinen Antrag mit aufgenommen. Sub d heißt es nämlich:

„Die Schüler der ersten Klasse der nach dem Regulative vom 2. Juli 1860 organisirten Realschulen, wenn sie mindestens ein halbes Jahr darin gesessen,"

so weit war es im Entwurfe enthalten und nun sind wir fortgefahren:

„sowie die Schüler derjenigen anderen Bildungsanstalten, denen etwa später noch diese Begünstigung im Wege der Verordnung ausdrücklich zugestanden wird".

Bei dieser Erweiterung haben wir ganz besonders die drei genannten Handelslehranstalten im Auge gehabt; zugleich aber auch erreichen wollen, daß vielleicht später noch andere Anstalten, an die man jetzt nicht denkt, die jetzt noch gar nicht gebildet sind, hier auch Berücksichtigung finden könnten.

Nach alle Dem ist die Deputation der Ansicht und schlägt Ihnen vor, die genannte Petition des Handelsschulvorstandes zu Chemnitz, soweit sie nicht durch Das, was wir zu §. 41 sub d vorgeschlagen haben, als erledigt zu betrachten ist, auf sich beruhen zu lassen. Das war das, was ich dem Berichte noch hinzufügen wollte.

Präsident von Friesen: Es kann nun die Berathung beginnen. Die beiden Petitionen, die der Herr Referent soeben erwähnt hat, werden am Schlusse zur Abstimmung gebracht werden. Es ist in dem Schlußantrage der Deputation der Antrag enthalten, daß die Kammer von einer speciellen Berathung der einzelnen Paragraphen des Entwurfs absehen möge. Allein zu Anfang handelt es sich erstlich um eine allgemeine Berathung des ganzen Gesetzes; auf den Antrag der Deputation werden wir später zurückkommen. Ich frage daher die Kammer jetzt: ob Jemand an der allgemeinen Berathung Theil nehmen und sich zum Worte melden wolle?

Kammerherr von Zehmen: Meine Herren! Gestatten Sie mir als Vorstand der ersten Deputation, unseren Bericht auch noch mit einigen Worten mündlich bei Ihnen einzuführen. — Wir tragen am Schlusse desselben darauf an, das vorliegende Gesetz en bloc anzunehmen, ein Gesetz, welches allerdings nicht nur sehr umfangreich ist, sondern auch in alle unsere Verhältnisse tief einschneidet. Wir wissen, daß wir damit ein großes Vertrauen von Seiten der Kammer in Anspruch nehmen, und wissen auch, daß manche Bedenken dagegen vorwalten, daß wir ihnen vorschlagen, ohne auf die Specialdebatte einzugehen, das Gesetz in seiner Gesammtheit mit den wenigen Veränderungen, die in der Beilage aufgeführt sind, zu genehmigen. Nach den Grundzügen zur Bundesverfassung vom 10. Juni 1866 haben wir uns durch den Friedensvertrag mit Preußen dahin verpflichtet, daß wir die nothwendige Einheit in Uebereinstimmung mit den betreffenden preußischen Einrichtungen in der Organisation, Formation, Bewaffnung und Commando, sowie in der Ausbildung der Mannschaften unserer Truppen einführen wollen. Es ist dies also ein Gesichtspunkt, welcher fordert, daß das ganze Heerergänzungsgesetz, welches uns gegenwärtig vorliegt, in allem Wesentlichen den preußischen Einrichtungen hat nachgebildet werden müssen. Es ist dies auch ein Punkt, in welchem selbstverständlich auch von preußischer Seite eine Conformität mit den preußischen Einrichtungen allen wesentlichen Grundzügen nach gefordert werden muß, und wie mir scheint, auch ein Punkt, in welchem von preußischer Seite aus in keiner Hinsicht eine Abänderung wird gestattet werden. — Es wird namentlich insbesondere vielleicht die dreijährige Dienstzeit in der activen Armee sein, die §. 3 aufstellt und welche vielfach bei uns Anstoß finden könnte. Allein, meine Herren, so lange in Preußen die dreijährige Dienstzeit noch besteht, wird also auch in diesem Punkte von unserer Seite irgend eine Abänderung nicht beantragt werden können. Dagegen stellt allerdings §. 5 des Gesetzentwurfes insofern eine für uns günstige Ermäßigung auf, als darnach die Dienstverpflichtung unserer jungen Mannschaft im Allgemeinen nur bis auf das 32. Jahr erstreckt wird, während dieselbe gegenwärtig noch in Preußen bis zum 40. Jahre dauert. Unser Kriegsministerium hat geglaubt, wie der Entwurf darlegt, mit einer Dienstverpflichtung bis zum 32. Jahre die Anforderungen erfüllen zu können, die preußischerseits in Bezug auf die Reorganisation unseres Heerwesens an uns gestellt worden sind. Und selbstverständlich, wie wir wohl annehmen dürfen, ist ein so wichtiger Punkt nur unter Vernehmung und im Einverständniß des preußischen Kriegsministeriums in unser Gesetz gekommen. Preußen hat also jetzt für den Augenblick eine schwerere Belastung seiner eigenen jungen Mannschaften in Bezug auf die Militärdienstpflicht, als wie wir in Aussicht haben, und wir können also über die günstigeren Bestimmungen, die der Entwurf hierin enthält, wenigstens unsererseits keine Klage führen. Je rückhaltsloser aber und bereitwilliger wir in allen Punkten, die sich auf die Organisation unserer Truppen beziehen, den Verpflichtungen, die wir eingegangen, entgegenkommen, um so eher, glaube ich, können wir auch die Hoffnung hegen, daß unser Armeecorps auch innerlich als ein tactisch geschlossenes Ganze, wenn auch unter preußischer Oberleitung und Führung, bestehen und uns erhalten bleiben könne. Aber auch eine rasche Verabschiedung des vorliegenden Gesetzentwurfes ist im größten Interesse unseres Landes, eine Verabschiedung noch in diesem Monate und vor Schluß des Jahres. Eine Verzögerung der Verabschiedung bis über den Verlauf des Restes dieses Jahres würde herbeiführen, daß die gegenwärtigen, mit Abschluß dieses Jahres ausdienenden

Mannschaften verabschiedet werden müßten, und würde herbeiführen, daß die ganze Organisation unserer Truppen um ein Jahr hinausgeschoben würde. Dies ist aber eine Verzögerung, womit allerdings auch die Ausführung des Punktes 10 des Berliner Protokolls zum Friedensvertrage Artikel 4 hinausgeschoben würde, wornach ausdrücklich bestimmt ist:

„Bis die Reorganisation der sächsischen Truppen im Wesentlichen durchgeführt und deren Einreihung in die Armee des Norddeutschen Bundes erfolgt sein wird, fährt Preußen fort, die für die Besatzung des Königreichs Sachsen nöthige Anzahl von Truppen seinerseits zu stellen."

Eine Verzögerung der Ausführung dieser Bestimmung des Friedensvertrages von unserer Seite würde aber die größten finanziellen und sonstigen Nachtheile offenbar und unabweislich für das Land herbeiführen. Wir sind uns bewußt, daß wir, indem wir die Genehmigung der Kammer zum vorliegenden Gesetzentwurfe uns erbitten und seine Annahme befürworten, das schwerste Opfer, das uns der Friedensvertrag überhaupt auferlegt, verlangen, das größte Opfer sowohl an Mannschaften, als an finanziellen Kräften des Landes uns jetzt zur Entschlußnahme vorliegt. Wenn wir dabei noch einen gewissen Trost haben könnten, so würde es nur der sein, daß auch selbst in dem Falle, wenn wir vor Ausbruch des Kampfes in diesem Sommer uns dem Norddeutschen Bunde angeschlossen hätten, wenn wir mit Preußen in den Kampf gegangen wären, uns diese Opfer ebensowenig erspart geblieben wären, ebensowenig, wie sie allen übrigen Staaten erspart worden sind, die sich von vornherein an den Norddeutschen Bund angeschlossen haben. Nur in dem einen Falle, wenn die Partei, der wir uns angeschlossen hatten, siegreich war, konnten wir hoffen, dieses Opfer vielleicht dem Lande erspart zu sehen. Dieser Fall aber ist allerdings nicht eingetreten. Nur in wenig Nebenpunkten haben wir daher noch einige wünschenswerthe Abänderungen des Gesetzentwurfes in Vorschlag bringen zu können geglaubt, die in der Beilage sub ⊙ zusammengestellt und auch von der hohen Staatsregierung genehmigt worden sind. Möglich ist es, daß in der Kammer hier und da noch andere Wünsche, als wie die, die von unserer Seite bereits aufgestellt sind und seiten der Staatsregierung Berücksichtigung gefunden haben, vorherrschen möchten; aber, meine Herren, sie können doch im Ganzen genommen nur Nebenpunkte des Gesetzentwurfes betreffen, und um solcher Nebenpunkte willen eine Durchberathung des Gesetzentwurfes, die jedenfalls aufhältlich sein würde, zu beantragen und vorzunehmen, schien uns gegenüber den wichtigen Gesichtspunkten, die eine rasche Verabschiedung des Gesetzes erheischen, nicht erheblich genug. Wir unsererseits mochten, da das Gesetz noch in der Zweiten Kammer berathen werden muß, eine derartige Verantwortung nicht auf uns nehmen. Es ist vielleicht ein einziger Paragraph, der verschiedenartige Wünsche in der geehrten Versammlung hervorrufen kann und der auch bereits Gegenstand von Petitionen geworden ist, das ist der §. 41. Sollte in der That der Wunsch auch hier noch laut werden, so würde die Möglichkeit geboten sein, vielleicht diesen Paragraphen besonders hervorzuheben und zur Berathung zu stellen. Im Uebrigen aber kann ich nur nochmals der geehrten Kammer empfehlen, dem Antrag der Deputation beizutreten, diesen Gesetzentwurf mit den sub ⊙ vorgeschlagenen Veränderungen en bloc anzunehmen.

Präsident von Friesen: Wünscht noch Jemand an der allgemeinen Berathung Theil zu nehmen?

(Pause.)

Es meldet sich Niemand, die allgemeine Berathung ist daher geschlossen. Wir gelangen nun zum Antrag der geehrten Deputation, den auch der Herr Vorstand der Deputation jetzt noch besonders empfohlen hat. Dieselbe schlägt vor, von einer speciellen Berathung der einzelnen Paragraphen des Entwurfs abzusehen, denselben vielmehr mit den in der Beilage sub ⊙ enthaltenen Abänderungen und Ergänzungen unverändert anzunehmen. Ich nehme an, daß dieser Antrag in zwei Theile zerfällt, und zwar geht derselbe zuerst dahin: von einer speciellen Berathung der einzelnen Paragraphen des Gesetzentwurfes abzusehen. Ich trage jedoch Bedenken, auf diese Frage eine Abstimmung eintreten zu lassen, da die Freiheit des Wortes Niemandem entzogen werden kann und daher jedes Mitglied das Recht hat, über den einen oder den anderen Paragraphen des Gesetzes zu sprechen. Ja, ich muß sogar daran erinnern, daß, wenn ich auch fragen wollte, ob ein Mitglied zu diesem oder jenem Paragraphen zu sprechen wünscht, doch immer noch die Möglichkeit übrig bleibt, daß sich irgend ein Gedanke, ein Antrag, eine Erinnerung noch später im Laufe der Debatte entwickeln und daher ein Mitglied, welches später über einen Paragraphen zum Wort sich meldet, anfangs noch nicht gewußt haben könnte, ob es gerade über diesen Paragraphen sprechen wolle. Ich glaube, der Antrag der Deputation erledigt sich wohl eigentlich dadurch von selbst auch ohne Abstimmung, wenn Niemand über einen einzelnen Paragraphen sich zum Worte meldet. Indessen erlaube ich mir einen Vorschlag, der vielleicht neu ist; aber meines Erachtens von der Kammer genehmigt werden könnte und am leichtesten zum Ziele führen würde. Ich schlage nämlich vor, wenn Sie die Güte haben wollen, die Beilage sub ⊙ einmal genauer anzusehen, daß allemal eine Frage gestellt werde bis zu denjenigen Paragraphen, bei welchen die Deputation eine Erinnerung gemacht hat. Ich würde also die Frage stellen: „Wünscht Jemand bis inclusive §. 10 das Wort zu nehmen?" und sodann würde Schritt vor Schritt allemal bis zu den besonders hervorgehobenen

Paragraphen fortgeschritten werden; da hat jedes Mitglied Gelegenheit, sich zum Wort zu melden. Ich ersuche den Herrn Referenten, sich darüber zu erklären.

Referent Bürgermeister Hennig: Ich hätte freilich geglaubt, wenn ein oder das andere Mitglied der Kammer über einen oder den anderen Paragraphen sprechen wollte, daß das Mitglied sich jetzt anmelden und beantragen würde, diesen oder jenen Paragraphen in die specielle Debatte zu ziehen. Ich glaube, wir würden auf diese Weise in aller Kürze und schneller zum Ziele kommen, als durch den etwas umfänglicheren Vorschlag des Herrn Präsidenten. Indeß wage ich nicht, dem Vorschlag des Herrn Präsidenten entgegenzutreten; ich hätte aber geglaubt, daß wir auf diese Weise ganz denselben Zweck erreichen und schneller zum Ziele gekommen sein würden.

Präsident von Friesen: Mein Vorschlag hat nur die Redefreiheit im Sinne und zum Zwecke; will die Kammer in noch ausgedehnterer Weise ihrer Redefreiheit entsagen, so hat sie das Recht dazu. Ich habe nur die Freiheit zu wahren und erinnere noch einmal daran, daß, wenn ich frage, ob Jemand zu einzelnen Paragraphen etwas zu bemerken oder zu erinnern hat, immer noch die Möglichkeit eintreten kann, daß man später sich über einen nicht ausdrücklich benannten Paragraphen zum Worte melden kann. Indeß will ich mich sehr gern nach dem Vorschlage des Herrn Referenten richten und fordere daher die Kammer auf, sich zu erklären: ob Jemand zu einem einzelnen Paragraphen des Gesetzentwurfs Etwas zu erinnern wünscht?

Bürgermeister Hirschberg: Ich wollte zu §. 15 ums Wort bitten.

Landesbestallter Hempel: Ich bitte zu §. 41 ums Wort.

Geh. Rath von König: Ich wollte mir zu §. 41 ebenfalls eine Bemerkung erlauben.

Secretär Amtshauptmann von Egidy: Ich bitte zu §. 57 und zu §. 92 ums Wort.

Präsident von Friesen: Es sind also Anmeldungen erfolgt zu §§. 15, 41, 57 und 92. Wünscht noch ein Mitglied zu einem einzelnen Paragraphen zu sprechen?

(Pause.)

Es geschieht nicht. Ich möchte aber doch im Interesse der Kammer den Vorbehalt aussprechen: wenn außer den erwähnten Paragraphen doch noch eine Erinnerung vorkommen und Jemand noch darüber zu sprechen wünschen sollte, so muß ihm dieses vorbehalten bleiben. Nun bitte ich, wenn der Herr Referent nicht noch Etwas hinzuzufügen hat zur Beilage sub ⊙, den Herrn Bürgermeister Hirschberg, das Wort zu §. 15 zu nehmen.

Bürgermeister Hirschberg: Meine höchstgeehrten Herren! In §. 15 ist die Bestimmung enthalten, daß Diejenigen, welche Zuchthausstrafe oder wegen eines nach allgemeinen Begriffen für entehrend zu haltenden Verbrechens Arbeitshausstrafe verbüßen, oder noch zu verbüßen haben, unwürdig sein sollten, in der vaterländischen Armee zu dienen. Ich habe geglaubt nach den Motiven, welche ich neulich gelesen habe zu dem Gesetz bezüglich der Wahlen zum norddeutschen Parlament, ingleichen nach den Ausführungen seiten des Herrn Staatsministers des Innern bei der Gelegenheit, als das Gesetz berathen wurde, daß hinfüro die Frage: ob Jemand als bescholten oder, wie hier gesagt ist, als unwürdig anzusehen sei, nicht mehr von einer Erwägung darüber abhängig sein solle, ob das Verbrechen nach allgemeinen Begriffen entehrend sei, sondern daß künftig die Unwürdigkeit oder Bescholtenheit als nothwendige Folge eines rechtskräftigen Urtheils eintrete. Nach dem, was insbesondere auch in dieser Beziehung auf dem vorigen Landtage seiten der Zweiten Kammer beantragt ist, glaube ich, daß meine entgegenstehenden Ansichten wohl schwerlich jemals zur Geltung kommen werden, und deshalb glaube ich auch, daß es angemessen sein möchte, diesen Paragraphen in der Weise zu ändern, daß anstatt der Bestimmung unter a und b einschließlich des Einganges des Paragraphen gesagt werden möchte:

„Unwürdig, in der vaterländischen Armee zu dienen, sind Diejenigen, welche nach §. 4 des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes als bescholten anzusehen sind“,

und bitte die hohe Kammer, einen deßfallsigen Antrag hierauf, den ich bereits schriftlich abgefaßt habe, anzunehmen.

(Ueberreicht den Antrag.)

Zu Motivirung meines Antrags hätte ich nur noch zu bemerken, daß das bisherige Princip unserer Gesetzgebung, wie es sich nicht blos in der allgemeinen Städteordnung, sondern auch in der Landgemeindeordnung, sowie auch in mehreren anderen Gesetzen, wie z. B. der Notariatsordnung, Advocatenordnung und dem Berggesetze u. s. w. ausprägt, auch dasselbe in anderen Rechtsvorschriften, wie der 58er Militärgesetzgebung, und in dem vorliegenden Gesetzentwurfe wiederum anklingt. Wenn es aber einmal verlassen werden soll, so glaube ich, ist es an der Zeit, schon hier im Voraus der Consequenz in unserer Gesetzgebung wegen eine Bestimmung aufzunehmen, wie ich sie hier beantragt habe.

Präsident von Friesen: Herr Bürgermeister Hirschberg beantragt zu §. 15 Folgendes:

„Dieser Paragraph ist in Uebereinstimmung zu bringen mit §. 4 des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes und es ist deshalb anstatt der Worte:

„Unwürdig, in der vaterländischen Armee zu dienen, sind Diejenigen, welche

a) Zuchthausstrafe oder
b) wegen eines nach allgemeinen Begriffen für entehrend zu haltenden Verbrechens Arbeitshausstrafe verbüßt oder noch zu verbüßen haben",

zu setzen:

„Unwürdig, in der vaterländischen Armee zu dienen, sind Diejenigen, welche nach §. 4 des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes als bescholten anzusehen sind."

Ich frage daher zuerst: ob die Kammer diesen Antrag unterstützt? — Derselbe findet keine hinreichende Unterstützung, er ist also nicht zu berathen.

Somit wäre die Berathung über §. 15 erledigt und es hat nun Herr Landesbestallter Hempel zu §. 41 das Wort, sodann Herr Geh. Rath von König zu demselben Paragraphen.

Landesbestallter Hempel: Die Bestimmungen in §§. 40 und 41, meine Herren, handeln von dem einjährigen Freiwilligendienst, insbesondere von der wissenschaftlichen Qualification, auf Grund deren die Annahme als einjähriger Freiwilliger zu beanspruchen ist. Ich glaube, daß diese Bestimmungen unsere besondere Aufmerksamkeit erfordern. Sie sind in zweierlei Beziehungen wichtig; einmal wichtig insofern, als sie dazu bestimmt sind, Härten des Gesetzes auszugleichen; auf der anderen Seite aber auch wichtig insofern, als diese Bestimmungen ein gewisses Compelle enthalten, junge Leute, welche sich den speciellen Universitätsstudien nicht zuwenden, zu veranlassen, ihre weitere Ausbildung, als welche sie auf unteren Schulen erlangen können, noch auf einer anderen Lehranstalt zu suchen, um das Recht zu erlangen, sich zum einjährigen Militärdienste einstellen zu können. Meine Herren! Ich wage zu behaupten, daß bei der Kürze der Zeit, welche sowohl der hohen Staatsregierung, als auch der Deputation gegeben worden ist zur Berathung des Gesetzes, es kaum möglich gewesen ist, sich darüber vollständig klar zu werden, daß solche specielle Bestimmungen in §. 41 getroffen worden sind, welche für alle Verhältnisse das Richtige treffen.

Um die Tragweite der speciellen Bestimmungen, wie sie in §. 41 enthalten sind, zu ermessen, dazu gehört eine specielle Kenntnißnahme von der Organisation aller der dort benannten Lehranstalten und ein Studium der Unterrichtspläne. Ich würde daher glauben, daß, wenn wir die fraglichen Bestimmungen in der vorliegenden speciellen Fassung in das Gesetz aufnehmen, wir möglicherweise Bestimmungen genehmigen, welche Nachtheile und Ungleichheiten im Gefolge haben. Man kann mir zwar einhalten, daß Härten, die daraus entstehen können, insofern ausgeglichen würden, als §. 93 des Gesetzes bestimmt:

„Den bis zum Jahre 1869 einschließlich militärpflichtig werdenden jungen Leuten von allgemeiner Bildung soll nach dem Ermessen der Prüfungscommission (§. 61 flg.) der specielle Nachweis ihrer wissenschaftlichen Bildung, wie er nach §§. 40, 41 erfordert wird, erlassen werden."

Man kann mir auch einhalten, daß eine spätere Revision des Gesetzes möglich sei und dabei den Mängeln des Gesetzes abgeholfen werden könne. Immerhin ist es aber eine üble Sache, specielle Bestimmungen zu genehmigen, deren Tragweite wir nicht übersehen und von denen, wenn sie in das Gesetz hereinkommen, wir nicht wissen, ob sie mit Leichtigkeit eine Aenderung erfahren können. Ich würde daher glauben, daß dem §. 41 eine solche allgemeine Fassung zu geben sei, daß wir diesen Paragraphen unbedenklich annehmen könnten, und zwar eine solche Fassung, durch welche das Princip, welches in §. 40 ausgesprochen worden ist, in keinerlei Weise alterirt wird. Die Bestimmungen in §. 41 sind überhaupt eigentlich nur die Ausführung der Bestimmung in §. 40 und sie scheinen auch insofern nicht in das Gesetz, sondern in die Ausführungsverordnung zu gehören. Daß diese Bestimmungen in §. 41 auch auswärts einen gewissen Anstoß erregt haben, geht aus den Petitionen, die der Herr Referent uns vorgetragen hat, und aus einzelnen Inseraten in Zeitungen hervor. Ich erlaube mir deshalb, Ihnen vorzuschlagen, anstatt §. 41 des Entwurfs folgende Bestimmung zu treffen:

„Im Wege der Verordnung sind diejenigen Lehr- und Schulanstalten, beziehentlich deren Klassen zu bezeichnen, deren Ziele den Voraussetzungen in §. 40, unter welchen die wissenschaftliche Qualification eines Militärpflichtigen anerkannt werden soll, entsprechen.

Militärpflichtige, welche die hierin bezeichneten Lehr- und Schulanstalten oder bezeichnete Klassen derselben besucht haben, sind behufs der Zulassung zum Dienst als einjährige Freiwillige einer besonderen Prüfung nicht unterworfen; vielmehr genügt bei denselben die Beibringung der bezüglichen, von den betreffenden Lehr- und Schulanstalten ihnen ertheilten Zeugnisse."

Bevor ich mir erlaube, meinen Antrag dem Herrn Präsidenten zur Fragestellung über die Unterstützung desselben zu überreichen, wiederhole ich nur, daß durch die von mir vorgeschlagenen Bestimmungen das Princip des Gesetzes nicht geändert wird, sondern daß nur der Regierung die Füglichkeit gewährt werden soll, die fraglichen Bestimmungen nach allen Richtungen nochmals sorgfältigst zu erwägen.

Präsident von Friesen: Anstatt des §. 41 des Entwurfs wäre demnach nach dem Antrage des Herrn Landesbestallten Hempel zu bestimmen:

„§. 41. Im Wege der Verordnung sind diejenigen Lehr- und Schulanstalten, beziehentlich deren Klassen zu bezeichnen, deren Ziele den Voraussetzungen in §. 40, unter welchen die wissenschaftliche Qualification eines Militärpflichtigen anerkannt werden soll, entsprechen.

Militärpflichtige, welche die hierin bezeichneten Lehr- und Schulanstalten oder bezeichnete Klassen derselben besucht haben, sind behufs der Zulassung zum

Dienst als einjährige Freiwillige einer besonderen Prüfung nicht unterworfen; vielmehr genügt bei denselben die Beibringung der bezüglichen, von den betreffenden Lehr- und Schulanstalten ihnen ertheilten Zeugnisse."

Ich richte nun die Frage an die Kammer: ob sie diesen Antrag unterstützen will? — Er ist hinreichend unterstützt.

Referent Bürgermeister Hennig: Die Deputation hat, wie ich bereits im Eingange der Berathung bemerkte, bei §.41 dieselbe Intention verfolgt und um sie zur Geltung zu bringen, hat sie bei §.41d einen erweiterten Vorschlag gemacht. Dieser Vorschlag geht dahin, daß die Regierung ermächtigt sein soll, alle diejenigen Bildungsanstalten im Verordnungswege zu bezeichnen, deren Zöglinge das Recht haben sollen, von der Prüfung befreit zu sein. Im Wesentlichen stimmt also der Antrag des Herrn Landesbestallten Hempel mit dem Vorschlage der Deputation überein; allein er geht in einer Beziehung etwas weiter, er erwähnt nicht blos die Anstalten, sondern auch specielle Klassen, so daß die Regierung nach dem Vorschlage des Herrn Landesbestallten künftig auch ermächtigt sein soll, nicht blos neue Anstalten zu benennen, die das Recht haben sollen, sondern auch Klassen bereits bestehender Anstalten. Insofern geht der Antrag weiter; ist aber nicht gegen die Intention der Deputation und ich würde meinerseits kein Bedenken haben, diesem Antrage beizustimmen.

Präsident von Friesen: Wünscht noch Jemand über §.41 und zugleich auch über den Antrag des Herrn Landesbestallten Hempel zu sprechen? — Herr Staatsminister!

Staatsminister von Fabrice: Seiten der Regierung steht der Annahme des Antrags des Herrn Abg. Hempel ein Bedenken nicht entgegen, da auch er der Regierung die Befugniß ertheilt, über die Zulässigkeit der Befreiung von Schülern einzelner Klassen von Bildungsanstalten zu entscheiden. Im Allgemeinen möchte ich bei dieser Gelegenheit den Standpunkt, den das Kriegsministerium zu dieser Frage einnimmt, bezeichnen. Bei Beurtheilung des ganzen Gesetzes hat sich Dasselbe der Erkenntniß keineswegs verschließen können, daß die Durchführung des Gesetzes große Opfer seiten ganzer Corporationen, wie auch Einzelner erfordert und daß überhaupt in gewisser Hinsicht große Härten damit verbunden sein werden. Es wird daher die Aufgabe der Ausführung sein, den commerciellen und industriellen Interessen und überhaupt, so weit möglich, den Interessen jedes Einzelnen Rechnung zu tragen. Ich glaube nicht, daß wir, ohne die Interessen Einzelner und auch, möchte ich sagen, ganzer Corporationen zu schädigen, unbedingt aus dem jetzigen Stadium in das neue Verhältniß übergehen können. Es dürfte daher angezeigt sein, die gesetzlichen Bestimmungen wenigstens die ersten zwei, drei Jahre möglichst lax zu handhaben, d.h. den Verhältnissen Rechnung zu tragen, und wird daher die Regierung genöthigt sein, den Aushebungsbehörden möglichste Vollmacht zu geben, um Billigkeitsrücksichten, die zu nehmen sich empfehlen möchte, Rechnung zu tragen in jeder Richtung; denn, wie gesagt, ich glaube nicht, daß das Gesetz sich gleich ohne Weiteres anwenden läßt. Im Allgemeinen wollte ich jedoch nur die Ansicht des Kriegsministeriums über diesen Gegenstand der geehrten Kammer gegenüber hiermit dargelegt haben.

Staatsminister Dr. von Falkenstein: Ich erlaube mir, noch einige Worte in Bezug auf die jetzt vorliegende specielle Frage aus dem Gesichtspunkte, den insbesondere das Cultusministerium dabei ins Auge zu fassen hat, hinzuzufügen. Es ist gar nicht zu leugnen, wie mein College bereits bemerkt hat, daß durch das neue Gesetz überhaupt in viele Verhältnisse, insbesondere aber auch in die Schulverhältnisse tief eingegriffen wird. Die Verhältnisse zwischen Sachsen und Preußen in Bezug auf das Volksschulwesen und insbesondere das höhere Schulwesen, also das Gymnasial- und Realschulwesen, sind sehr wesentlich verschieden. Es kann mir nicht beikommen, hier auf die Details einzugehen, die übrigens in vielen Schriften, die in Preußen erschienen sind, namentlich in der bekannten des Geheimen Regierungsraths Wiese, der specielle Data mitgetheilt hat, enthalten sind; Eines erlaube ich mir aber anzuführen zum Beweise des großen Unterschiedes. Nehmen wir nur die Zahl unserer Gymnasien und Realschulen an und vergleichen sie mit der Bevölkerung in Sachsen und mit der Bevölkerung in Preußen, so werden wir klar sehen, welch enormer Unterschied in Bezug auf die Bildungswege stattfindet. In Sachsen haben wir über 2,300,000 Einwohner und für diese Zahl nur 11 Gymnasien; in Preußen nach der bisherigen Volkszählung, abgesehen von den neuen Acquisitionen, 18 — 19 Millionen Einwohner und, so viel mir bekannt, jetzt in diesem Augenblicke 153 Gymnasien, also ganz unverhältnißmäßig mehr, als wie in Sachsen. Im großen Ganzen oder doch in ähnlichem Verhältniß verhält es sich ebenso mit den Realschulen. Ein zweites Moment von Wichtigkeit ist noch zu erwähnen und zwar das, daß wir ein ganz anderes Princip in Bezug auf die Klasseneintheilung haben. Wir haben größtentheils in unseren Gymnasien noch sogenannte anderthalbjährige Curse, während man in Preußen, wenigstens so viel mir bekannt worden ist, durchgängig einjährige Curse hat. Daher kommt auch das eigenthümliche Verhältniß, in welchem sich die Realschule dem Gymnasium gegenüber befindet. Die Folge der neuen Gesetzgebung wird nun bei uns sein, daß, während wir vor längerer Zeit eine große Zahl von Gymnasien haben eingehen lassen, zum Theil vielleicht aus Mangel an Zubrang, wir

wahrscheinlich sehr bald in die Lage kommen werden, mehr Gymnasien und auch mehr Realschulen herzustellen. Es liegt darin keineswegs ein Vorwurf, welchen man unserem Bildungsgange machen könnte. Es ist nur der Unterschied darin begründet, daß in Preußen der Hauptschwerpunkt in der Gymnasial- und Realschulbildung liegt, während bei uns in Sachsen der eigentliche Schwerpunkt im Volksschulwesen liegt und unser Volksschulwesen in dieser Beziehung auch selbst in Rücksicht auf Bevölkerungszahl sich weit günstiger gestaltet, als es sich nach den statistischen Vorlagen in Preußen gestaltet. Es kann möglicherweise infolge der neuen Militärorganisation, wo insbesondere gewissen Klassen von Gymnasien und Realschulen wesentliche Vortheile zugesprochen werden sollen, allerdings ebenso, wie es in Preußen der Fall ist, dahin kommen, daß eine große Menge, die jetzt entweder blos in der Volksschule oder nach Befinden in anderen Privat-Unterrichtsanstalten ihre Bildung suchte, sich jetzt in Realschulen und auf Gymnasien wenden wird. Was wird aber die Folge davon sein? Die — das dürfen wir uns nicht verbergen — daß die mittleren und oberen Klassen bis Secunda, namentlich aber die unteren auf das Unglaublichste überfüllt werden, nicht eben zum Vortheile der Ausbildung; die obersten Klassen aber, insbesondere die Prima, großentheils verhältnißmäßig weniger besucht sind. Dieser Gegenstand wird aber jedenfalls einer sehr sorgfältigen Erwägung auch unsererseits bedürfen und wir werden uns mancher Reformen in Bezug auf das Schulwesen, bei denen man aber sehr vorsichtig sein muß, um nicht das Bessere wegzugeben und etwas weniger Gutes zu bekommen, nicht entschlagen können. Wichtig ist es daher jedenfalls, und deshalb möchte ich den Antrag des geehrten Redners, der vorhin gesprochen hat, unterstützen, daß man der Regierung nicht blos in Bezug auf die Anstalten, sondern auch in Bezug auf die Klassen, denen nach Befinden eine Begünstigung zugestanden werden soll, möglichst freie Hand läßt.

Präsident von Friesen: Wünscht Jemand noch zu §. 41 überhaupt und insbesondere zum Antrag des Herrn Landesbestallten Hempel zu sprechen? — Ich ertheile hiermit dem Herrn Geh. Rath von König das Wort.

Geh. Rath von König: Meine Absicht ging und geht nicht dahin, einen Antrag auf Abänderung von §. 41 zu stellen. Ich wollte nur eine Anfrage und die Bitte um eine Erläuterung an den Herrn Referenten und an die Herren Regierungscommissare mir erlauben. Diese Anfrage bezieht sich allerdings auf die von der Deputation vorgeschlagene Fassung von §. 41 und es liegt daher auf der Hand, daß diese Anfrage sich erledigen würde, wenn §. 41 nicht in dieser Fassung angenommen, sondern dem Antrage des Herrn Landesbestallten Hempel beigetreten wird. Indessen ist doch auch der entgegengesetzte Fall möglich und ich gestatte mir deshalb meine Anfrage umsomehr, als, was den besagten Antrag betrifft, ich allerdings der unmaßgeblichen Ansicht bin, daß das eigentlich Wünschenswerthe und Wesentliche durch den Vorschlag der Deputation, auf den auch der Herr Referent sich bereits bezogen hat, erreicht wird; namentlich durch den Zusatz, welcher dahin geht, daß die Staatsregierung durch Verordnung auch noch andere Bildungsanstalten außer den ausdrücklich genannten als solche bezeichnen könne, deren Eleven Anspruch auf die einjährige Dienstzeit haben, ohne sich einer besonderen Prüfung zu unterwerfen. Ich glaube sogar, daß ein weiter ausgedehntes, freies Ermessen im einzelnen Falle der Regierung nicht erwünscht sein, vielmehr zu manchen Prätensionen führen könne, zu deren Beurtheilung ein ganz geeigneter Maßstab fehlt. Ich würde daher mit dem Vorschlage der Deputation umsomehr mich begnügen, als ja damit, daß eine gewisse Grenze gesetzt wird, Anderen noch nicht die einjährige Dienstzeit abgeschnitten ist, sondern daraus nur folgt, daß sie sich einer weiteren besonderen Prüfung deshalb unterwerfen müssen. Insoweit bin ich für den Deputationsvorschlag. Was meine Anfrage betrifft, so bezieht sie sich auf die Bestimmung des §. 41 unter IIb, wo gesagt wird, daß Zöglinge von Landesschulen und Gymnasien auf die einjährige Dienstzeit nur dann Anspruch haben, insofern sie sich in der zweiten Klasse befunden haben, wenn sie an allen Unterrichtsgegenständen Antheil genommen haben. Wollte man auf dieses „alle Unterrichtsgegenstände" das Gewicht legen, so würden z. B. auch Diejenigen ausgeschlossen sein, welche von einzelnen Unterrichtsgegenständen Dispensation erlangt haben, wie z. B. vom Unterrichte in der hebräischen Sprache, weil sie nicht Theologie zu studiren beabsichtigen, oder vielleicht vom Zeichnen- oder Turnunterrichte in ähnlicher Weise dispensirt worden sind. Dieser Ausschluß ist gewiß nicht beabsichtigt gewesen. Das geht schon daraus hervor, daß die Deputation selbst den Zusatz beantragt hat, daß solche Personen, welche nur als Hospitanten oder Zuhörer für einzelne Fächer eine der unter II genannten Lehranstalten besuchen, an dieser Begünstigung keinen Antheil haben sollen. Die Deputation hat also gewiß nicht beabsichtigt, Die auszuschließen, die nur von einzelnen Lehrgegenständen dispensirt sind. Um meine Intention vollständig zu erreichen, würde ich beantragen müssen, daß man anstatt „alle Unterrichtsgegenstände" setzen möchte: „alle wesentlichen Unterrichtsgegenstände" oder „alle obligatorischen Unterrichtsgegenstände". Ich würde von einem solchen Antrage aber absehen, wenn, wie ich glaube, daß es geschehen wird, der Herr Referent erklärt und die Herren Regierungscommissare bestätigen, daß „alle Unterrichtsgegenstände" in dem von mir angedeuteten Sinne zu verstehen seien, damit künftiger unrichtiger Interpretation Einhalt gethan und etwaigen Zweifeln vorgebeugt wird. Das ist das einzige Gewicht, welches ich auf meine Anfrage lege.

Referent Bürgermeister Hennig: Diese Worte sind aus dem Entwurfe in die Beilage übergegangen. Bereits im Entwurfe stehen dieselben Worte. Wir haben unter diesen Gegenständen nur solche verstanden, die für die betreffenden Gymnasien oder Realschulen vorgeschrieben sind zum Unterricht für alle Zöglinge dieser Anstalten; also solche, an denen alle Zöglinge Antheil nehmen und in welchen alle eine Prüfung ablegen müssen. Andere Gegenstände, wie das Hebräische, was die Theologen treiben müssen, würden davon ausgeschlossen sein. Ebenso würde auf Realschulen und Gymnasien der Unterricht in der Musik und im Gesange nicht darunter begriffen sein. Das Kriterium bildet also bei diesen Lehrgegenständen, daß an deren Unterricht alle Schüler Theil nehmen und in denen alle bei ihrem Abgange geprüft werden.

Rittergutsbesitzer Rittner: Ich wollte mich nur ganz kurz dahin aussprechen, daß nach Dem, was ich von der Antragstelle und von dem Ministertische für den Antrag des Herrn Landesbestallten Hempel gehört habe, ich vorziehen werde, für den Deputationsantrag zu stimmen. Meine Ansicht ist die, daß, nachdem in §. 37 des Gesetzes bestimmt ist, daß ein gewisser Bildungsgrad vorhanden sein soll bei den zum freiwilligen Militärdienste sich Meldenden, und nachdem in §. 40 gesagt ist, daß, um diesen Beweis von Bildung zu liefern, eine Prüfung vorgenommen werden soll, dann mir auch nothwendig erscheint, daß im Gesetze bezeichnet wird, bei welchen jungen Leuten man zufolge ihres Bildungsganges annehmen will, daß sie diese Bildung besitzen, um ihnen die Prüfung erlassen zu können. Ich kann von diesem Standpunkte aus keinen Grund finden, der mir wünschenswerther erscheinen läßt, daß Dies ganz in die Hand der Regierung gelegt werden soll, anstatt daß es im Gesetze aufgenommen wird. Es ist wünschenswerther, daß die Bestimmung im Gesetze steht, als sie auf Verordnungswege zu erhalten, und aus diesem Grunde werde ich beim Vorschlage der Deputation verharren.

Freiherr von Hausen: Ich habe den Antrag des Herrn Landesbestallten Hempel deshalb unterstützen zu sollen geglaubt, weil mir derselbe, abgesehen davon, daß diese Bestimmung — was ich auch dem geehrten Herrn Vorredner einhalten möchte — Sache der Ausführung ist und daher nicht ins Gesetz gehört, wesentlich mit zu derjenigen schonenden Ueberleitung der bisherigen in die neuen Verhältnisse die Hand zu bieten scheint, die der Herr Kriegsminister selbst als unumgänglich bezeichnet hat und die auch ich für wünschenswerth und nothwendig halte. Wenn wir diese Specialbestimmungen präceptiv in das Gesetz aufnehmen, so scheint mir dies eine größere Härte zu involviren, als wenn wir dem Ministerium auf Grund der Erwägung concreter Verhältnisse freie Hand lassen. Die letzte Modalität scheint mir schonender zu sein.

Rittergutsbesitzer Rittner: Ich möchte der letzten Aeußerung doch entgegenhalten, daß doch unzweifelhaft vorliegt, daß die Staatsregierung selbst gewünscht hat, diese Bestimmung ins Gesetz aufzunehmen. Wir finden auch gegen den ursprünglichen Gesetzentwurf in den Abänderungen der Deputation meines Erachtens keineswegs eine Verschärfung, sondern eher eine Milderung, da nämlich in dem Satze sub d. der Regierung für die Zukunft noch Spielraum gegeben ist, andere Anstalten unter die bezeichneten noch aufzunehmen. Ich kann mich Dem nicht anschließen, diese Bestimmung der Staatsregierung als Verordnung überlassen zu sehen; sie selbst will es auch nicht, sonst würde sie die Sache unmöglich im Decrete selbst so aufgestellt haben.

Freiherr von Hausen: Zu einer thatsächlichen Bemerkung habe ich mir das Wort erbeten. Ich habe keineswegs behauptet, daß die königliche Staatsregierung ihrerseits gewünscht hätte, die jetzt vorgeschlagene Bestimmung hineinzubringen; ich habe eben nur gesagt, daß es mir wünschenswerth erscheine, zu dem Zwecke, den der Herr Kriegsminister selbst als angezeigt darstellt, zur Herbeiführung größerer Schonung diese speciellen Vorschriften aus dem §. 41 herauszunehmen und letztere in der allgemeinen Fassung zu formuliren, wie sie der Herr Landesbestallte Hempel vorgeschlagen hat.

Bürgermeister Müller: Wenn ich mich für Unterstützung des Hempel'schen Antrages ausgesprochen habe, und dagegen gleichwohl von mir der Antrag der Deputation unterschrieben und an die Kammer gebracht worden ist, so ist nach meiner Ansicht darin ein Widerspruch nicht enthalten; denn es hat schon zuerst der Herr Referent, College Hennig, erwähnt, daß der Antrag des Herrn Landesbestallten Hempel etwas weiter geht, als der Antrag der Deputation, und daß der Antrag der Deputation dadurch nicht alterirt wird. Es will mir, nachdem ich insbesondere die Debatte vernommen habe, auch scheinen, als ob der Antrag des Herrn Landesbestallten Hempel den Vorzug vor dem der Deputation verdienen möchte um deswillen, weil mehr Gleichheit in die Angelegenheit hineingebracht wird. Wenn es nach dem Vorschlage der Deputation geht, so werden einerseits Anstalten vorhanden sein, welche ein Recht haben, das ihnen gewährt werden muß und das die Staatsregierung ihnen nicht entziehen kann; es werden aber auch dem Vorschlage der Deputation gemäß andererseits Anstalten vorhanden sein, welche ein Recht haben, das ihnen die Regierung nicht zu gewähren braucht; mit einem Worte: es wird eine größere Ungleichheit fertig, wenn der Deputationsantrag den Ausschlag giebt, als es der Fall sein wird, wenn der Antrag des Herrn Landesbestallten Hempel den Ausschlag giebt, indem durch den Deputationsvorschlag Anstalten durch das Gesetz bestimmt werden, denen Etwas nicht abgeschlagen werden kann,

während aber auch Anstalten mit hineinkommen, denen die Regierung ein Recht gewähren **kann**, es aber nicht gewähren **muß**. Dies scheint mir aber eine Ungleichheit zu sein, die durch den Hempel'schen Vorschlag vermieden wird.

Präsident **von Friesen**: Wünscht noch Jemand...

(Geh. Rath von König erhebt sich.)

Herr Geh. Rath von König!

Geh. Rath **von König**: Ich habe nur eventuell zu erklären, daß die Auslassung des Herrn Referenten mich vollständig befriedigt; daß ich es aber sehr dankbar anerkennen würde, wenn auch von Seiten der Herren Regierungscommissare diese Auffassung als die richtige bezeichnet werden wollte. Ich sage „eventuell", wenn der Antrag des Herrn Landesbestallten Hempel nicht angenommen werden sollte. Was diesen letzteren betrifft, so muß ich offen bekennen, daß ich nach Allem, was ich darüber gehört, immer noch dem Deputationsvorschlage den Vorzug gebe, weil ich es für das Richtigere halte, wenn gewisse Grenzen gezogen werden, über welche die Ansprüche in der Regel nicht hinausgehen sollen, während wünschenswerthe Erweiterungen auch durch Das, was die Deputation beantragt, in die Hand der Regierung gelegt werden.

Staatsminister **von Fabrice**: Ich kann mich mit der vorhin von dem Herrn Referenten ausgesprochenen Ansicht vollkommen einverstanden erklären und zwar umsomehr, da hier in dem Deputationsvorschlage der letzte Satz in §. 41 schon eine weitere Erläuterung von selbst ergeben dürfte, indem es heißt:

„Solche Personen, welche nur als Hospitanten oder Zuhörer für einzelne Fächer eine der unter II vorgenannten Lehranstalten besuchen, gelten nicht als Schüler derselben in vorstehender Beziehung."

Ich glaube also, daß die Aeußerungen, die vorhin seiten des Herrn Referenten gefallen sind, schon hierdurch nur noch eine größere Bekräftigung gefunden haben.

Präsident **von Friesen**: Wünscht noch Jemand über §. 41 zu sprechen?

Landesbestallter **Hempel**: Meine Herren! Ueber meinen Antrag habe ich nur wenig noch zu sagen, nachdem derselbe von einzelnen Mitgliedern der Deputation mit unterstützt worden, auch demselben von Seiten der Regierung nicht entgegengetreten worden ist. Ich habe nur eine Bemerkung zu machen in Bezug auf die Aeußerungen des Herrn Geh. Raths von König und des Herrn Rittner. Ich finde die beste Unterstützung meines Antrages mit in der Entgegnung des Herrn Geh. Raths von König. Er hat denselben zwar mit Worten bekämpft; in der That aber seine Angemessenheit dadurch zu erkennen gegeben, daß er selbst in Bezug auf die jetzigen Bestimmungen geglaubt hat, nöthig zu haben, eine Erläuterung derselben sich zu erbitten. Was die Entgegnung des Herrn Rittner aber anlangt, so kann ich demselben nicht verdenken, wenn er gegen meinen Antrag stimmt, sobald er über die Tragweite der Bestimmungen in §. 41 vollkommen klar und mit sich darüber einverstanden ist, daß etwas Weiteres, als was darin bestimmt ist, nicht concedirt werden soll. Ich habe meinestheils diese klare Uebersicht nicht.

Präsident **von Friesen**: Wünscht Jemand noch zu §. 41 zu sprechen? — Es meldet sich Niemand; daher ist die Berathung über §. 41 geschlossen; der Herr Referent hat noch das Schlußwort.

Referent Bürgermeister **Hennig**: Ich habe nur eine Bemerkung zu machen in Bezug auf Das, was von Seiten des Herrn Freiherrn von Hausen gesagt wurde. Er war hauptsächlich deshalb für den Antrag des Herrn Landesbestallten Hempel, weil derselbe, wie er sagte, den Uebergang erleichtere und dadurch den Härten begegne, die das jetzige Gesetz mit sich bringe. Ich glaube, gerade aus diesem Gesichtspunkte ist der Antrag des Herrn Landesbestallten Hempel am wenigsten nothwendig; denn dem ist bereits durch §. 93 entsprochen. Dort ist für die jungen Mannschaften bis einschließlich 1869, also auf drei volle Jahre die Berechtigung ausgesprochen, daß sie ohne Weiteres als freiwillige Einjährige eintreten können, wenn ihre Bildung von der Art ist, daß sie die Regierung nach ihrem Ermessen für ausreichend erachtet. Also auf die nächsten drei Jahre ist eigentlich das schon vorhanden, was der Antrag des Herrn Landesbestallten Hempel erreichen will. Für den Uebergang liegt also in dem Antrage selbst keine Nothwendigkeit.

Präsident **von Friesen**: Somit wäre die Berathung geschlossen und es wird nun nothwendig sein, über das Amendement des Herrn Landesbestallten Hempel besonders abzustimmen. Wird dasselbe angenommen, so versteht es sich, daß sowohl die Regierungsvorlage, als der Deputationsantrag ad §. 41 damit abgelehnt sein würde. Würde aber der Antrag des Herrn Landesbestallten Hempel nicht angenommen, so tritt der Vorschlag der Deputation zu §. 41 wieder an seine Stelle und würde dann in seiner Ordnung mit der allgemeinen Abstimmung erledigt. Ich stelle also die Frage auf das Amendement des Herrn Landesbestallten Hempel. Dasselbe lautet:

„Im Wege der Verordnung sind diejenigen Lehr- und Schulanstalten, beziehentlich deren Klassen zu bezeichnen, deren Ziele den Voraussetzungen im §. 40, unter welchen die wissenschaftliche Qualification eines Militärpflichtigen anerkannt werden soll, entsprechen.

Militärpflichtige, welche die hierin bezeichneten Lehr- und Schulanstalten oder bezeichnete Klassen derselben besucht haben, sind behufs der Zulassung zum Dienst als einjährige Freiwillige einer besonderen Prüfung nicht unterworfen; vielmehr genügt bei den-

selben die Beibringung der bezüglichen, von den betreffenden Lehr- und Schulanstalten ihnen ertheilten Zeugnisse."

Ich stelle die Frage:

„ob dieser Antrag des Herrn Landesbestallten Hempel angenommen werden soll?"

Der Antrag ist gegen 12 Stimmen angenommen.

Es hat sich nun weiter gemeldet Herr Amtshauptmann von Egidy zu §. 57.

Secretär Amtshauptmann von Egidy: Meine Herren! Bisher bestand die Recrutirungscommission aus dem Bezirksamtshauptmann, einem dazu commandirten Offizier und dem Bezirksgerichtsamtmann. Diese Zusammensetzung hat sich in praxi außerordentlich bewährt. Die neue Gesetzgebung will aber Nichts von der Concurrenz des Gerichtsamtmanns beim Aushebungsgeschäfte wissen und hat dadurch die Commission selbst um ein außerordentlich wichtiges Element — ich muß um Erlaubniß bitten, das Wort zu gebrauchen — abgeschwächt. Ich habe das im Interesse der Sache wahrhaft zu beklagen; denn, wie ich schon erwähnt habe, hat sich eben die Zusammensetzung dieses Körpers in praxi vorzüglich bewährt, indem dabei besonders zwei Momenten genügt werden konnte und wirklich genügt wurde. Es kommt nämlich beim Aushebungsgeschäfte insbesondere auf zwei Momente an: erstens die körperliche Tüchtigkeit des Militärpflichtigen zu exploriren und zu constatiren und dann kommt es darauf an, die einschlagenden persönlichen Verhältnisse des Militärpflichtigen genau festzustellen und zu erwägen. Was nun das erstere Moment, die Feststellung der körperlichen Tüchtigkeit betrifft, so war dies bisher bei aller Achtung für die Technik und für die Wissenschaft, welche die beigegebenen Herren Aerzte darlegten, kaum anders zu ermöglichen, als durch die persönliche Concurrenz des Offiziers. Wer jemals bei einer solchen Exploirung gegenwärtig gewesen ist, der wird bestätigen können, daß so viele verschiedenartige Fragen hierbei hervortreten, daß ein bloser Arzt die relative körperliche Tüchtigkeit des Gestellten gar nicht allein ganz sicher beurtheilen kann, selbst beim besten Willen nicht. Der Offizier muß nachhelfen und namentlich das suppliren, was von praktischer Seite ins Gewicht fällt. Bei dem zweiten Momente, das ich berührte, bei der Feststellung und Prüfung der einschlagenden, sehr verschiedenartigen persönlichen Verhältnisse ist das Element, was in dem Gerichtsamtmann vertreten ist, besonders wichtig und von Einfluß gewesen. Dieser Mitcommissar ist schon als Obervormund bei solchen jungen Leuten, die keine Eltern mehr haben, die geeignetste Quelle, aus der das Material zur richtigen Beurtheilung der in Frage kommenden Privatverhältnisse des jungen Mannes fließt. Es ist dies von größter Wichtigkeit bei jenen Gestellten, die weder von ihren Vätern, noch von einem sonst mit den Verhältnissen Bekannten begleitet werden konnten; denn oft walten dergleichen vor, die dem Amtshauptmann weniger und dem Offizier gleich gar nicht bekannt sind. In der bisherigen Zusammensetzung sind namentlich diese beiden wichtigen Momente sehr gewissenhaft beleuchtet worden, so daß daraus der große Vortheil hervorging, daß ein gewisses Vertrauen zur Commission vorherrschte. Jeder sagte sich: Von den resp. zwei oder drei Herren ist eine so gewissenhafte Erwägung an den Tag gelegt worden, daß es wohl richtig ist, wenn sie eine Entscheidung gegeben haben. Jetzt würde sich dies aber in praxi ganz anders gestalten. Wie schon erwähnt, ist der Offizier fast ausschließlich mit der Exploration der körperlichen Tüchtigkeit der jungen Mannschaften beschäftigt und nun liegt das übrige Werk lediglich in den Händen des Amtshauptmanns. Meine Herren! Wer, wie ich, einige dreißig Male recrutirt hat, dem kann man wohl zutrauen, daß er erfüllt ist von der Wichtigkeit des Gesetzes an sich. Das Gesetz greift so tief ein, namentlich in die Familienverhältnisse und das Ernährerwesen, daß ich offen gestehe, ich bin stets mit einer gewissen Befangenheit an das Geschäft getreten und habe es im Gefühle der großen moralischen Verantwortlichkeit, die dabei auflastete, nur mit Mühe und sorgfältigster Erwägung unter Beistand meiner beiden Herren Mitcommissare und vorzugsweise des Herrn Gerichtsamtmanns zu Ende geführt. Mit dieser Unterstützung ist bisher das Geschäft meist gut und glatt abgegangen, wenigstens ist dabei Nichts passirt, daß ich mit Gewissensbefangenheit und sonstigem gemüthlichen Unbehagen auf diese Thätigkeit zurückzublicken Ursache hätte. Ich gestehe aber, für die Zukunft bangt mir vor der so wesentlich gesteigerten Verantwortlichkeit, womit der Amtshauptmann bei seiner Stellung, die er bei dem fraglichen Geschäfte einnehmen muß, beladen erscheint. Es ist gar zu wichtig, daß nicht blos zwei, sondern vier und sechs Augen hierbei sehen und mehr als nur ein Kopf urtheilt! Nun werden Sie zwar sagen: bei irgend einer Verlegenheit kann der Amtshauptmann, ja soll er den Mitcommissar, den Offizier mit herbeiziehen. Das ist sehr leicht gesagt, aber sehr schwer ausgeführt; denn die Explorirung des Pflichtigen in seinem Körperlichen, wobei eben der Offizier beschäftigt und ganz unentbehrlich benöthigt ist, wird in einem ganz andern Locale bewirkt, als wo die Ausfragung des Recruten expedirt wird, und eine Herbeirufung des zweiten Commissars aus jenem Locale stört dort den Geschäftsgang und ist nebenbei mit Zeitaufwand verbunden, der sehr empfindlich zurückwirkt. Nun können Sie weiter sagen: die Deputation hat schon in Amendements darauf Bedacht genommen, daß bei Beschlußfassung über die Reclamationen am sogenannten Reclamationstage ein Justizbeamter dabei sei, und da haben wir ja das vermißte Element. Ich wende dagegen ein: ich mag es gar nicht auf Reclamationen ankommen

lassen und erst die Recursinstanz als Garantie erblicken, daß hier allenthalben zu Recht beständig verfahren und erkannt werde. Ich halte das für ein gutes und correctes Gesetz, welches schon in seiner Handhabung es ermöglichen läßt, daß eine Sache sich glatt und ohne Reclamation abwickelt. Auf die jetzige Art aber, wie das ausgeführt werden soll nach der neuen Aushebungscommissionsbildung, provociren Sie zur Reclamation; denn kein Mensch wird sich befriedigt und beruhigt fühlen, daß nur ein Commissar allein, bei dem es noch dazu oft zweifelhaft erscheint, ob er die Sachverhältnisse genau kennt, über so wichtige Gegenstände urtheilt. Ich bitte also die geehrte Kammer, daß sie diesem Momente einige Aufmerksamkeit widmet und mir es nicht verübelt, wenn ich ein Amendement stelle. Ich beantrage nämlich, in §. 57 bei a das Wort „und" zu streichen, hingegen bei b hinter dem Worte „Armee" einzuschalten: „und dem Gerichtsamtmann des Bezirks, in welchem das Aushebungsgeschäft stattfindet." Dazu kommt noch ein sehr wichtiger Umstand. Meine Herren! Als Folge des neuen Aushebungsgesetzes sehe ich kommen, daß wir wahrscheinlich noch einmal so viel Zeit zur Erledigung des jährlichen Recrutirungswerks brauchen, wie seither. Es wird der Amtshauptmann mehrere Wochen hinter einander seinen übrigen Geschäften gänzlich entzogen werden. Was dann mit diesen Geschäften werden soll, die mitunter doch auch recht prägnant erscheinen, das weiß ich nicht. Jetzt war es möglich, eine, respective ein paar Stunden während des täglichen Aushebungsgeschäfts sich zu dispensiren und den Gerichtsamtmann zu bitten, Sachen, die leicht und ohne Weiteres abthubar erschienen, ohne persönliche Concurrenz des Amtshauptmanns abzumachen, wichtigere Fragen dabei auszusetzen bis nach Wiedereintritt des Amtshauptmanns. Das ging ganz vortrefflich und störte Niemand. Jetzt fällt dies aber weg und damit zugleich die Möglichkeit, andere currente Berufsgeschäfte erledigen zu können. Auch noch Etwas muß ich zu bedenken geben. Das Aushebungsgeschäft ist an sich so absorbirend und ermüdend, daß es fast unmöglich sein wird, daß der Amtshauptmann, allein und fortwährend in diesem Arbeitsjoche steckend, drei bis vier Wochen — um diese Zeit handelt es sich ja wohl — sich diesem Geschäfte exponiren kann. Leicht kann sich dann die menschliche Natur, respective Schwäche erheben; der Amtshauptmann kann krank werden und was dann wird, stelle ich Ihnen anheim. Zeither hatte man einen Stellvertreter für einen oder den anderen der Commissare auf den Fall, daß etwas passiren möchte. Jetzt ist das nicht mehr; denn der tertius interveniens fehlt eben, und so müssen die Aushebungsgeschäfte zeitweilig geradezu stille stehen; denn wer soll denn amtiren! Ich gebe dies wohl zu bedenken und bitte, man möge sich dahin einigen und die Concurrenz des Gerichtsamtmanns gleich von vornherein wieder stattfinden lassen. Dies zur Motivirung meines Antrags, dessen freundliche Annahme ich dringend empfehle.

Präsident von Friesen: Es wird zu §. 57 beantragt, das Wörtchen „und" auf der Zeile, die sich unter a anfängt, zu streichen und hinter das Wort: „einem Offizier der Armee", einzuschalten: „und dem Gerichtsamtmanne des Bezirkes, in welchem das Aushebungsgeschäft stattfindet". Dagegen würde der Zusatz der Deputation, wie er Seite 10 zu lesen ist, in §. 57 in Wegfall kommen.

Ich frage nun die Kammer: „ob sie dieses Amendement unterstützen will?" — Es ist hinlänglich unterstützt.

Zuerst hat der Herr Referent das Wort.

Referent Bürgermeister Hennig: Der Herr Antragsteller hat ausgeführt, daß das Recrutirungsgeschäft ein sehr aufhältliches und mühsames sei, daß Wochen darüber vergehen, ohne daß es zu Ende zu führen sei. Das ist allerdings richtig; aber auch ein Hauptgrund mit, weshalb man eben künftig den Gerichtsamtmann von der Recrutirungscommission ausgeschlossen zu sehen wünscht. Es läßt sich kaum rechtfertigen, daß der Vorstand einer Gerichtsbehörde wochenlang aus seinen eigentlichen Geschäften entfernt wird und bei der Recrutirungscommission anwesend sein soll. Ich fürchte auch die Bedenken und Gefahren, die der Herr Antragsteller in Aussicht genommen hat, durchaus nicht, wenn künftighin bei der Recrutirungscommission der Gerichtsamtmann nicht mehr concurriren soll. Es ist wesentlich zu unterscheiden bei dem Aushebungsgeschäft zwischen der eigentlichen körperlichen Untersuchung der jungen Mannschaft und zweitens zwischen den Geschäften, welche die Reclamationen und Beschwerden, die seiten der Mannschaft angebracht werden, betreffen. Was das eigentliche Recrutirungsgeschäft anlangt, also die Prüfung der körperlichen Tüchtigkeit, so gehört diese meiner Ansicht nach lediglich in die Hände der Aerzte und ist hierbei der Gerichtsamtmann durchaus nicht nöthig. Dieses Geschäft ist aber gerade dasjenige, was wochenlang aufhält. Für dieses Geschäft glaubten wir den Gerichtsamtmann entbehren zu können. Allein was den zweiten Theil des Aushebungsgeschäftes anlangt, namentlich die Prüfung der Reclamationen und Beschwerden, so konnten wir uns allerdings mit dem Entwurfe nicht einverstanden erklären. Wir haben deshalb beantragt bei §. 57, daß der Gerichtsamtmann bei allen Reclamationsterminen mit zugezogen werde und als Mitglied der Recrutirungscommission fungire. Denn allerdings, wenn Reclamationen eingehen, so will es uns nicht passend erscheinen, daß der Amtshauptmann und ein Stabsoffizier allein darüber entscheiden. Es kommt auch noch dazu: wie soll es werden, wenn Meinungsverschiedenheiten entstehen? dann fehlt es ja an einem Dritten, es ist kein eigentliches

Collegium da. Dann ist es auch principiell zu wünschen, daß bei so wichtigen Angelegenheiten das eigentliche richterliche Element nicht ausgeschlossen werde. Wir glauben aber, durch unseren Vorschlag, daß der Gerichtsamtmann bei allen Reclamationen zugezogen werde und insofern Mitglied der Commission ist, dem Bedürfniß vollkommen entsprochen zu haben. Es hat ferner der Herr Antragsteller seinen Antrag noch damit motivirt, daß der Amtmann deshalb unentbehrlich sei, weil er gewissermaßen als Vormund aufträte für die junge Mannschaft. Dies ist nur zum geringen Theile richtig. Die Recrutirungsbezirke umfassen drei bis vier Gerichtsbezirke, und immer ist nur ein Amtmann da, nämlich der, der gerade an dem Orte ist, wo das Recrutirungsgeschäft vor sich geht. Es sind also alle Gerichtsämter in der Regel nur durch einen Amtmann vertreten. Es ist dies aber auch nicht nöthig. Es sind alle Gemeindevorstände anwesend und diese kennen die persönlichen Angelegenheiten noch viel mehr und können bessere Auskunft über die jungen Mannschaften geben, als heutzutage dem Gerichtsamtmann möglich ist. Ich glaube daher, meine Herren, Sie können es ganz unbedenklich bei dem Vorschlage der Deputation bewenden lassen.

Secretär Amtshauptmann von Egidy: Wenn der geehrte Referent vorhin das Geschäft bei der Aushebung so spaltete, daß man glauben müßte, es seien zwei ganz verschiedene Zeit-, resp. Geschäftsepochen, namentlich die eine, die Exploration der körperlichen Tüchtigkeit, und später, vielleicht am anderen Tage, erst die Feststellung der übrigen hier einschlagenden persönlichen Verhältnisse, so muß ich dem widersprechen. Es wird uno actu vollzogen. Der eine Commissar, das ist eben der Militär, ist bei der körperlichen Exploration; nun haben Sie blos noch einen und das ist der Amtshauptmann, der bereits die körperlich Explorirten noch über ihre persönlichen Angelegenheiten auszufragen und den Beschluß zu fassen hat. Ich komme immer wieder auf das Bedenken zurück: bei einem so wichtigen Gesetze, wie das Militär-Ergänzungsgesetz ist, möchte ich es nicht allein in der Hand des Amtshauptmanns, so gewissenhaft und pflichttreu er auch immer sein wird, wissen. Ich glaube, meine Herren Collegen werden darin Etwas fühlen, was ihnen Allen unwillkommen und bedenklich ist. Ein zweites Moment, was der Herr Referent vorführte, ist, daß es gewissermaßen Schade wäre, daß der Gerichtsamtmann seine kostbare Zeit mit diesen Angelegenheiten verbrächte.

(Heiterkeit.)

Gern gebe ich zu, daß diese Geschäftssache oft ins Geisttödtende ausläuft und die edle Zeit eines jeden Beamten besser und angenehmer verwendet werden könnte, und glaube man nur, daß dem Amtshauptmann seine Zeit auch kostbar ist und es ihm leid thun könnte, sie zu der fraglichen Sache verwenden zu müssen; da muß aber das Pflichtgefühl darüber hinweghelfen, und es kann nicht darauf ankommen, ob die Zeit und Kraft eines Beamteten so oder so im Staatsleben und Staatsdienste geopfert werden muß. Die Zeitopferfrage hier kann aber den Gerichtsamtmann um so weniger tief berühren, als er in der glücklichen Lage ist, sich durch 6—8 Actuare vertreten lassen zu können, und dabei geht die Erledigung der eigentlichen Amtsgeschäfte jenes Beamten ziemlich ungestört fort. Der Amtshauptmann aber ist niemals in seiner Expedition vertreten und während er durch die Recrutirung wochenlang von seinen übrigen Berufspflichten abgezogen ist, häufen sich die Geschäftseingänge und sie müssen unerledigt bleiben; denn in der That, es gehört geistige und körperliche Kraft dazu, 8—9 Stunden in den anstrengendsten Aushebungsgeschäften sich abplagen zu müssen und nachher wohl gar auch noch die übrigen currenten amtshauptmannschaftlichen Geschäfte abwickeln zu sollen. Ich muß also im Interesse des Amtshauptmannes und der Sache dringend wünschen, daß man die Commission so complet erhält, wie dies seither der Fall war, und vorzugsweise auch deshalb, um das öffentliche Vertrauen nicht in Gefahr zu bringen. Unterstütze man doch ja das fragliche Gesetz nach Außen hin durch Garantien und organische Einrichtungen, daß die Leute Vertrauen zur Handhabung desselben gewinnen! Hier können sie aber dergleichen bei dem besten Willen schwerlich haben und so geben wir den Leuten geradezu die Waffe in die Hand zum Reclamiren, und was folgt daraus? Wir provociren ein doppeltes Recrutirungsverfahren und so viel Reclamationen, daß wir hinfüro nicht mehr in ein paar Stunden am Reclamationstage aufs Reine kommen; es werden Tage, ja mehrere Tage dazu nöthig werden und da geht erst Zeit verloren, freilich auch für den Herrn Gerichtsamtmann. Uebrigens ist es auch nicht ganz zutreffend, wenn man sagt: es kommt in 3—5 Gerichtsbezirken nur ein Gerichtsamtmann zur Action. Eigentlich soll in jedem Gerichtsbezirke eine Recrutirung stattfinden und es ist nur als Ausnahme in mehreren Gerichtsbezirken zusammen eine Recrutirung zulässig.

Staatsminister von Nostitz-Wallwitz: Ich möchte mich aus einer allgemeinen Rücksicht der Verwaltung, die wir ja Alle bestrebt sind, zur Geltung zu bringen, dafür verwenden, daß die hohe Kammer es bei dem Entwurfe, bezüglich mit der von der Deputation vorgeschlagenen Modification bewenden lasse, der Rücksicht, daß wir zu dem, was zwei Beamte machen können, nicht ohne Noth noch einen dritten verwenden. Ich erkenne vollständig an, daß die Herren Gerichtsamtshauptleute, so oft sie bei der Recrutirung mitgewirkt haben, dies mit großer Gewissenhaftigkeit gethan haben. Allein es ist mir aus einer noch nicht weit zurückliegenden Erfahrung in sehr treuer Erinnerung, daß sie sehr bitter geklagt haben über die unnöthige Zeit, die sie oft vierzehn Tage lang diesen Ge-

schäften zuwenden mußten. Die Entschließungen, die durch die Aushebungscommission zu fassen sind, sind größtentheils so einfacher Natur, daß der Amtshauptmann nach meinem Dafürhalten sie allein zu erledigen recht füglich im Stande sein wird. Ich habe viel zu gutes Zutrauen zu unseren sächsischen Amtshauptleuten, als daß ich hieran zweifeln möchte. Ich glaube auch, daß ihre Bezirksinsassen ihren Aussprüchen vertrauen werden, selbst wenn der Gerichtsamtmann nicht dabei ist, aus dessen Ortschaften die Angehörigen zur Aushebung sich zu stellen haben. Der Herr von Egidy hat besonderen Nachdruck darauf gelegt, daß in Zukunft die Aushebungsgeschäfte sich noch verlängern würden. Ich gebe das als möglich zu; allein wenn es schlimm ist, daß in Zukunft ein Beamter, ein so wichtiger Beamter, wie ein Amtshauptmann, in seinem Bezirke durch die Aushebung anstatt vierzehn Tage vier Wochen lang beschäftigt ist, wird es dadurch besser, daß wir dann zwei Beamte, die beide in ihren Wirkungskreisen wichtig sind, vier Wochen anstatt vierzehn Tage beschäftigen? Ich glaube, man kann vollständige Beruhigung bei Dem fassen, was von der Deputation vorgeschlagen worden ist, nämlich den Gerichtsbeamten nur zum Reclamationstermine zuzuziehen. Es ist namentlich eine praktische Rücksicht, die dafür spricht; nämlich die, daß bei Zusammensetzung der Commission aus nur zwei Mitgliedern bei sich entgegenstehenden Ansichten zu keiner Entscheidung zu gelangen sein würde.

Königl. Commissar Geh. Kriegsrath Mann: Eine kurze Bemerkung wollte ich mir nur noch gestatten zur Widerlegung des geehrten Herrn Antragstellers. Der Herr Referent hatte darauf hingewiesen, daß die Thätigkeit des Gerichtsamtmannes bei den Aushebungsgeschäften in der Richtung, welche von dem Herrn Amtshauptmann von Egidy bezeichnet worden ist, insofern doch nicht eine so weit umfassende sein könne, als der Gerichtsamtmann doch immerhin, wenn er überhaupt seine Insassen näher kenne, wobei er sich heutzutage sehr viel auf seine Untergebenen verlassen müsse, blos seinen eigenen Bezirk vertreten könne. Darauf ist ihm von Seiten des Herrn Antragstellers erwidert worden, daß es blos ausnahmsweise nachgelassen sei, daß mehrere Gerichtsamtsbezirke einen Aushebungsbezirk bilden. Ich muß aber auf die zeitherige Bestimmung in §. 43 hindeuten, wo es heißt:

„Jeder amtshauptmannschaftliche Bezirk, in den Schönburgischen Receßherrschaften der Bezirk der Gesammtkanzlei, bildet einen Aushebungsbezirk".

Bekanntlich aber umfaßt jede Amtshauptmannschaft drei, vier, ja noch mehr Gerichtsamtsbezirke. Dadurch wird wohl dieser Einwand seine Erledigung finden.

Präsident von Friesen: Wünscht noch Jemand zu §. 57 das Wort zu nehmen? — Es meldet sich Niemand. — Die Discussion ist geschlossen. Hat der Herr Referent noch Etwas zu bemerken?

Referent Bürgermeister Hennig: Ich verzichte.

Präsident von Friesen: Es ist nur auf das Amendement des Herrn Secretär von Egidy eine Frage zu stellen. Es wird nämlich vorgeschlagen, das Wort „und" auf der vierten Zeile des §. 57 des Entwurfs wegzulassen und in der fünften Zeile nach dem Worte „Armee" einzuschalten: „und dem Gerichtsamtmanne des Bezirks, in welchem das Aushebungsgeschäft stattfindet". Ich frage nun:

„ob die Kammer diesem Amendement ihren Beifall geben will?"

Es ist ohne allen Zweifel durch entschiedene Majorität abgeworfen.

Da dasselbe abgelehnt ist, so tritt nun der Vorschlag der Deputation wieder in seine Stellung und darüber wird zuletzt im Ganzen abgestimmt werden.

Nun ist eine Erinnerung nicht angemeldet bis zu §. 92 und zwar hier vom Herrn Secretär von Egidy.

Secretär Amtshauptmann von Egidy: In §. 92 heißt es:

„Alle Dienstgeschäfte in Aushebungsangelegenheiten von Seiten der Behörden und öffentlich angestellten Aerzte sind unentgeldlich zu besorgen und alle wegen in Anspruch genommener Befreiung erforderlichen amtlichen Zeugnisse stempelsteuer- und kostenfrei zu ertheilen."

Ich habe mir dabei das Bedenken gemacht, ob dies der Billigkeit gegenüber zu rechtfertigen ist. Bis jetzt wenigstens hat man der Billigkeit insofern Rechnung getragen, als man die Mühewaltung der Aerzte honorirt hat, resp. hat honoriren lassen. Nach der allgemeinen Fassung dieses Paragraphen ist aber das ausgeschlossen. Nun, meine Herren, frage ich Sie: ist das wohl billig, wenn einem Bezirksarzte zugemuthet wird, ebenso wie dem Amtshauptmann, mehrere Tage, nach Befinden Wochen seine Zeit lediglich den Aushebungsangelegenheiten zu widmen, seine Praxis zu sistiren und so zu sagen von der Schnur zu leben? Man hat ihm bisher eine tägliche Auslösung von 3 Thlr. zugebilligt und der Staat ist dabei nicht zu Grunde gegangen. Man hat außer der Zeit der eigentlichen Aushebung, wenn der sich Stellende sich prüfen lassen mußte in Bezug auf seine körperliche Tüchtigkeit, dem Civilarzte eine Remuneration von ⅙ Thlr. zugebilligt. Das fällt jetzt Alles weg und ich hege die Befürchtung, daß für die Zukunft eine solche Bestimmung Anstoß geben wird, so daß die Sache entweder ungern und mißliebig aufgenommen wird, oder daß, wie auch schon die Praxis bethätigt hat, die Herren Bezirksärzte in Mangel gehöriger Honorirung und Ausnutzung ihrer Zeit und ihrer Kräfte das Geschäft aufgegeben haben, als Bezirksärzte zu wirken; daß man also in die unangenehme Lage versetzt wird, nicht genug Aerzte mehr zu finden, die sich dem wichtigen Ge-

schäfte der körperlichen Explorirung der Militärpflichtigen unterziehen wollen. Ich möchte also im Interesse der Herren Aerzte wenigstens vorschlagen und bitten, daß man es bei der jetzigen Modalität läßt und ihnen ihre Mühewaltung in der zeitherigen Weise honorirt.

Referent Bürgermeister Hennig: Der §. 92 des Entwurfs ändert durchaus Nichts an der jetzigen Gesetzgebung; alles Dies steht bereits im Gesetze von 1858, wenn ich nicht irre, in §. 130. Es hat also nicht in der Absicht des Entwurfs gelegen und ebensowenig in der Absicht der Deputation, an den seitherigen Verhältnissen irgend Etwas zu ändern. Wir konnten auch nicht daran denken, weil im Entwurfe das Wort „Dienstgeschäfte" gebraucht worden ist und Dienstgeschäfte natürlich umsonst besorgt werden müssen. Dies schließt aber nicht aus, daß Auslösung und Reisegebühren bei Reisen, welche wegen der Recrutirung unternommen werden, den Aerzten gegeben werden. Ich wiederhole nochmals: wir haben an der jetzigen Gesetzgebung Nichts ändern wollen.

Secretär Amtshauptmann von Egidy: Insofern tritt allerdings eine Aenderung ein, als dieser Paragraph meines Wissens in der alten Gesetzgebung nicht existirte. Unter den Begriff von „Geschäften" summire ich allerdings auch, wenn ein Arzt sich eine halbe Stunde lang mit der Untersuchung eines Körpers herumquält.

(Heiterkeit.)

Es kommt sogar häufig vor, daß der Betreffende in seiner Behausung explorirt werden muß. Das soll der Arzt auch unentgeldlich thun?

Staatsminister von Fabrice: Ich muß dem Herrn Vorredner einhalten, daß diese gesetzliche Bestimmung allerdings im alten Gesetze sich vorfindet und zwar in §. 130, wo es heißt:

„Alle Dienstgeschäfte in Aushebungs- und Stellvertretungsangelegenheiten sind unentgeldlich zu besorgen und alle wegen in Anspruch genommener Befreiung erforderlichen amtlichen Zeugnisse stempelsteuer- und kostenfrei zu ertheilen."

Wir haben uns also lediglich an die frühere Gesetzgebung gehalten und die Aenderung, die hier vorgenommen wurde, ist ganz unwesentlich; die Regierung hatte eine Aenderung der früheren Gesetzgebung hier durchaus nicht beabsichtigt.

Secretär Amtshauptmann von Egidy: Nach Dem, was ich aus dem Munde des Herrn Ministers soeben gehört habe, bin ich befriedigt; es wird also das Nöthige in die Ausführungsverordnung kommen; denn bis jetzt stand dasselbe, was mir wohl aus dem Gedächtniß entschwunden sein kann, nicht in der früheren Gesetzgebung; nichtsdestoweniger aber haben die Aerzte Auslösung bekommen.

Staatsminister von Fabrice: Die Ausführungsbestimmungen des früheren Gesetzes bestehen fort; es soll daran Nichts geändert werden.

Secretär Bürgermeister Wimmer: Da ich heute das Protokoll führen muß, bin ich in Verlegenheit, was ich jetzt eigentlich protokolliren soll. Es wird bereits discutirt, ohne daß der angekündigte Antrag gestellt, geschweige denn die Unterstützungsfrage darauf gerichtet ist. Ich bitte also Herrn von Egidy, sich zunächst darüber auszusprechen, welchen Antrag er zu stellen gemeint ist?

Secretär Amtshauptmann von Egidy: Ich war eben im Begriffe, dies zu thun, und formulire meinen Antrag dahin, daß hinter das Wort „sind" auf der zweiten Zeile eingeschalten werde: „den Militärpflichtigen gegenüber"; denn ich glaube, es ist die Tendenz des Gesetzes, man will den jungen Leuten, die ihren Körper zu Markte tragen müssen, nicht zumuthen, noch dafür, daß ihr Körper als tüchtig erkannt wird oder auch nicht, schweres Geld zahlen zu sollen; der Staat aber kann dafür remuneriren, wenn das Gesetz so eine Constatirung vorschreibt. Ich bin aber befriedigt, nachdem ich aus dem Munde des Herrn Ministers gehört habe, es solle so bleiben, wie es bisher war, und deswegen will ich meinen Antrag zurückziehen.

Präsident von Friesen: Es besteht also kein Antrag. — Wenn Niemand zu §. 92 Etwas zu bemerken hat, so erkläre ich die Discussion über denselben für geschlossen.

Referent Bürgermeister Hennig: Ich muß den Herrn Secretär von Egidy in Schutz nehmen. Es war vollkommen zulässig, daß über diesen Paragraphen gesprochen wurde, auch ehe und ohne daß ein Antrag gestellt wird. Wollte der Herr Secretär von Egidy einen Antrag nach der Discussion stellen, so war es ihm ganz unbenommen. Er hat davon abgesehen und damit ist die Sache erledigt. Nur das will ich nochmals erwähnen, daß allerdings für die eigentlichen Geschäfte nicht besondere Bezahlung gewährt wird; mithin in dem Falle, den der Herr Antragsteller erwähnte, wo ein Arzt eine halbe oder ganze Stunde genöthigt ist, Jemanden zu untersuchen, eine besondere Bezahlung nicht gewährt wird.

Präsident von Friesen: Hat Jemand noch die Absicht, an der speciellen Berathung Theil zu nehmen? — Es meldet sich Niemand. Ich betrachte daher die specielle Berathung als geschlossen. — Wir kommen nun zum Schluß und ich habe zu erwarten, ob der Herr Referent noch Etwas zu erwähnen hat.

Referent Bürgermeister Hennig: Nein, ich habe Nichts zu erwähnen.

Präsident von Friesen: Der Antrag geht dahin:

„Den Entwurf mit den in der Beifuge sub ⊙ enthaltenen Abänderungen und Ergänzungen unverändert anzunehmen."

Darauf richte ich die Frage zuerst. Zum Ueberfluß bemerke ich noch, daß §.41 eine andere Fassung erhalten hat, als von der Deputation vorgeschlagen worden ist. Indeß glaube ich, wird die Kammer damit einverstanden sein, daß ich die Frage so stelle, wie die Deputation den Antrag gestellt hat; denn wenn wir das Ganze annehmen, so nehmen wir damit auch den von der Kammer bereits angenommenen §.41 an. — Wenn Niemand Etwas dagegen erinnert, so stelle ich die Frage mittelst einfacher Abstimmung:

„Den Entwurf mit den in der Beifuge sub ⊙ enthaltenen Abänderungen und Ergänzungen unverändert anzunehmen."

„Will die Kammer in dieser Weise den Entwurf annehmen?"

Einstimmig.

Es bleibt nun noch der Namensaufruf übrig und dann die Frage hinsichtlich der beiden Petitionen, von denen die eine für erledigt erklärt wird, die andere aber auf sich beruhen bleiben soll.

Ich frage nun die Kammer:

„ob sie den Gesetzentwurf über Erfüllung der Militärpflicht mit den bei demselben angenommenen und einzeln bezeichneten Abänderungen annehmen wolle?"

Hierauf antworten mit Ja:

Vicepräsident Oberbürgermeister Pfotenhauer.	Freiherr von Schönberg-Bibran.
Secretär von Egidy.	Rittergutsbesitzer von Böhlau.
" Bürgermeister Wimmer.	Freiherr von Rochow.
Königl. Hoheit Kronprinz Albert.	Rittergutsbesitzer Rittner.
Staatsminister a. D. Dr. v. Behr.	Kammerherr von Zehmen.
Freiherr von Hausen.	Kreisvorsitzender Kasten.
Advocat von Könneritz.	Bürgermeister Hennig.
Professor Dr. Heinze.	Kammerherr von Metzsch.
Oberhofprediger Dr. Liebner.	Bürgermeister Löhr.
Bischof Forwerk.	Bürgermeister Dr. Koch.
Superintendent Dr. Lechler.	Kammerh. von Erdmannsdorff.
Capitular von Stammer.	Bürgermeister Hirschberg.
Graf Schönburg-Forderglauchau, Erlaucht.	Kammerherr von Miltitz.
Landesbestallter Hempel.	Geh. Rath von König.
Klostervoigt von Posern.	Graf von Hohenthal, Excellenz.
Rittergutsbesitzer Meinhold.	Rittergutsbesitzer Kraft.
Bürgermeister Müller.	Kammerh. v. Watzdorf-Störmthal.
	Präsident von Friesen.

Dieses Gesetz ist also einstimmig angenommen worden.

Hierauf folgt nun der Antrag des Abg. Beeg zu §.102 der Vorlage. Der Herr Referent hat erklärt, daß dieser Antrag durch §. 103 des Deputationsvorschlages in der Beilage sub ⊙ erledigt sei, und ich frage nun die Kammer:

„ob sie den Antrag des Abg. Beeg für erledigt betrachten will?"

Einstimmig.

Sodann eine Petition des Vorstandes der Handelsschule zu Chemnitz. Es ist bereits erklärt worden, daß diese Petition, soweit sie nicht durch den Beschluß zu §.41c als erledigt anzusehen ist, auf sich beruhen könne, und ich frage die Kammer:

„ob sie beschließt, daß diese Petition auf sich beruhen soll?"

Einstimmig.

Hiermit ist die ganze Berathung geschlossen. — Zur nächsten Sitzung lade ich hiermit die Kammer auf Montag Mittag 12 Uhr ein und bringe auf die Tagesordnung zwei mündliche Vorträge der vierten Deputation über die Petition des Advocaten Hendel und Genossen zu Dresden, die Reactivirung der provisorischen Gesetze vom 15. November 1848 betreffend, und des Beidieners Aumann und Genossen zu Dresden um Anstellung seiten des Staates und um Gehaltsaufbesserung. — Hierauf aber tritt eine geheime Sitzung ein, wenn die Gegenstände der öffentlichen Sitzung beendet sind.

Das Protokoll wird noch vorgelesen werden.

(Es geschieht durch Secretär Wimmer.)

Wird dieses Protokoll genehmigt? — Keine Erinnerung, also genehmigt. — Ich ersuche Se. Erlaucht den Grafen von Schönburg und Herrn Landesbestallten Hempel um die Mitunterschrift.

(Geschieht.)

Die Sitzung ist geschlossen; ich ersuche aber die Herren, noch einen Augenblick zu verweilen.

(Schluß der Sitzung 1 Uhr 25 Minuten.)

Redacteur H. Meinhold, Secretär im Königl. Ministerium des Innern. — Druck von B. G. Teubner in Dresden.

Letzte Absendung zur Post: am 14. December 1866.

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

I. Kammer.

№ 7. Dresden, den 13. December **1866.**

Siebente öffentliche Sitzung der Ersten Kammer
am 10. December 1866.

Inhalt:
Registrandenvortrag Nr. 38. — Entschuldigung. — Urlaubsgesuch. — Mündlicher Vortrag der vierten Deputation a) über die Petition des Advocaten Hendel und Genossen, die Wiederherstellung der provisorischen Gesetze vom 15. November 1848 betreffend, und Abgabe derselben zur Kenntnißnahme an die erste Deputation; b) über die Petition Aumann's und Genossen, deren Gehaltserhöhung und Staatsdienerqualität betreffend, und Unzulässigkeitserklärung derselben. — Hinweisung des Präsidenten auf die der Kammer noch zur Erledigung vorliegenden Geschäfte. — Vorlesung und Genehmigung des Protokolls der heutigen Sitzung. — Geheime Sitzung.

Die Sitzung beginnt 12 Uhr 13 Minuten in Gegenwart von 34 Kammermitgliedern.

Präsident von Friesen: Ich bitte, Platz zu nehmen. — Ein Protokoll ist nicht zu verlesen. — Auf der Registrande befindet sich nur eine einzige Nummer, nämlich Nr. 38. Herr Oberhofprediger Dr. Liebner hat die Güte gehabt, die bei der Eröffnung des Landtags gehaltene Predigt in 38 Exemplaren zu überreichen. Diese Exemplare sind vertheilt worden, befinden sich bereits in den Händen der Kammermitglieder und wir sagen für diese Mittheilung unseren aufrichtigsten Dank.

Entschuldigt hat sich für die heutige Sitzung Herr Rittergutsbesitzer von Böhlau wegen dringender Geschäfte.

Herr Capitular von Stammer bittet um einen Urlaub vom 10. bis 15. d. Mts. wegen Privatgeschäften. Ich frage die Kammer, ob sie diesen Urlaub ertheilen will? — Genehmigt.

Etwas Weiteres ist nicht anzuzeigen. Wir können daher zur Tagesordnung übergehen, zum mündlichen Vortrag der vierten Deputation über zwei Petitionen, zuerst über die Petition des Advocaten Hendel und Genossen, die Wiederherstellung der provisorischen Gesetze vom 15. November 1848 betreffend.*)

Referent Kammerherr von Metzsch: Meine Herren! Mittelst Protokollertracts der Zweiten Kammer vom 26. November dieses Jahres ist der Ersten Kammer eine Petition des Advocaten Karl Wilhelm Hendel und vier Genossen von hier mitgetheilt worden und die hohe Kammer hat die vierte Deputation beauftragt, ihr Gutachten darüber zu erstatten. Die Petition des Advocaten Hendel und Genossen stellt das Gesuch:

„Die Ständeversammlung wolle bei der hohen Staatsregierung die Wiederherstellung der provisorischen Gesetze vom 15. November 1848 und die alsbaldige Einberufung einer nach diesen Gesetzen zu wählenden Vertretung des Landes beantragen."

In der öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer am 16. November dieses Jahres beantragten, wie bekannt, die Herren Abgg. Eisenstuck und Genossen:

„die Kammer wolle beschließen, die hohe Staatsregierung zu ersuchen, die gegenwärtige Ständeversammlung sofort aufzulösen und auf Grund des Wahlgesetzes vom 15. November 1848 eine verfassungsmäßige Volksvertretung schleunigst einzuberufen".

Dieser Antrag wurde, wie Ihnen bekannt ist, meine Herren, mit 48 gegen 17 Stimmen von der Zweiten Kammer abgelehnt; er ist somit gar nicht an die Erste Kammer gekommen. Wenn nun die vorliegende Petition laut des mit vorliegenden Protokollertractes der Zweiten Kammer und des Beschlusses derselben aus dem Grunde von der jenseitigen Kammer für unzulässig bezeichnet worden ist, weil dieser Gegenstand bei dem Eisenstuck'schen Antrage besprochen und darüber bereits abfälliger Beschluß gefaßt worden und im §. 115 der Landtagsordnung sub f bestimmt sei, daß, wenn an demselben Landtage eine Petition aus materiellen Gründen bereits zurückgewiesen, eine gleiche Petition ohne Angabe neuer Thatsachen als unzulässig zu bezeichnen sei, so konnte doch Ihre vierte Deputation diesem von der Zweiten Kammer gefaßten Beschluß wenigstens in dieser

*) Vergl. L.M. II. K. S. 19 flg.

Form aus dem Grunde nicht beitreten, weil eben der Eisenstuck'sche Antrag gar nicht an die Erste Kammer gelangt ist, der Fall hier also nicht vorliegt, der die jenseitige Kammer bestimmte, auf Antrag ihrer Deputation in Gemäßheit der angezogenen Bestimmung der Landtagsordnung, die Petition als unzulässig zu bezeichnen. Da nun aber inmittelst das allerhöchste Decret vom 16. November eingegangen ist, wonach der gegenwärtigen Ständeversammlung die Vorlage tief eingreifender Abänderungen im jetzigen Wahlgesetz in Aussicht gestellt worden, so rathet die vierte Deputation der hohen Kammer an:

„Dieselbe wolle dem Beschlusse der Zweiten Kammer nicht beitreten, sondern im Hinblick auf das von der hohen Staatsregierung angekündigte Decret, „die Reform des gegenwärtigen Wahlgesetzes betreffend", die vorliegende Petition als zum Ressort der ersten Deputation gehörig an letztere zur Kenntnißnahme und eventuell weiter geeigneter Entschließung abgeben."

Dies ist der Beschluß, den die vierte Deputation zur Annahme empfiehlt.

Präsident von Friesen: Es ist nun zu erwarten, ob Jemand über diese Petition das Wort ergreifen will.

Geh. Finanzrath von Nostitz-Wallwitz: So viel ich verstanden habe, geht der Inhalt der Petition dahin, die Gesetze vom Jahre 1848 wieder einzuführen. Wenn wir jetzt diese Petition an die erste Deputation abgeben, so fürchte ich, die erste Deputation wird nicht wissen, ob sie ebenfalls Bericht erstatten soll oder nicht. Meiner Ansicht nach würde es zweckmäßiger sein, die Petition auf sich beruhen zu lassen, und würde ich mich hierfür erklären. Ich trage daher an, die Petition auf sich beruhen zu lassen.

Präsident von Friesen: Ich muß zunächst die Unterstützungsfrage stellen. Es ist von einem Mitgliede ein Antrag gestellt worden, welcher von dem Antrage der Deputation abweicht. Die Deputation beantragt die Abgabe der Petition an die erste Deputation mit Aussicht auf eine künftige Gesetzesvorlage. Herr von Nostitz-Wallwitz beantragt dagegen, die Petition auf sich beruhen zu lassen. Ich frage nun die Kammer: ob sie den Antrag des Herrn von Nostitz-Wallwitz unterstützen will?

(Mehrere Mitglieder erheben sich.)

Der Antrag ist ausreichend unterstützt. — Es wird nun über beide Anträge die Discussion ihren Fortgang nehmen können.

Wünscht Jemand über die Sache und über beide Anträge noch das Wort zu nehmen?

(Pause.)

Es meldet sich Niemand; es kann daher abgestimmt werden.

(Der Referent meldet sich zum Wort.)

Referent Kammerherr von Metzsch: Ich wollte mir erlauben, dem Herrn Geh. Finanzrath von Nostitz-Wallwitz zu erwidern, daß die Deputation vermeinte, Grund genug zu haben, um zu dem Beschlusse zu gelangen, den ich soeben vorgetragen habe, weil sie die Petition ihrem Inhalt und Antrag nach unbedingt für conner hielt mit dem Decret, welches wir von der hohen Staatsregierung zu erwarten haben. Da nun das Decret unbedingt in das Ressort der ersten Deputation gehört, so glaubte die Deputation der Verpflichtung überhoben zu sein, auf das Materielle der Vorlage selbst einzugehen, und es lediglich der ersten Deputation zu überlassen, was sie hierauf zu beschließen für angemessen finden sollte. Dies waren die einfachen Gründe unseres Beschlusses.

(Staatsminister Freiherr von Friesen tritt ein.)

Präsident von Friesen: Wir kommen nun zur Abstimmung. Meines Erachtens geht der Antrag der Deputation in die Sache näher ein, als der Antrag des Herrn von Nostitz-Wallwitz; ich glaube also, daß er schon aus diesem Grunde, aber auch schon als Deputationsantrag an sich den Vorzug bei der Fragstellung verdient. Ich werde daher die Frage zuerst auf den Deputationsantrag stellen und, wenn dieser abgelehnt werden sollte, auf den späteren Antrag des Herrn von Nostitz-Wallwitz. Wenn Niemand dagegen Etwas zu erwidern hat, werde ich in dieser Weise verfahren.

(Pause.)

Der Antrag der Deputation geht dahin:

„Die Kammer wolle dem Beschlusse der Zweiten Kammer nicht beitreten, sondern die vorliegende Petition im Hinblick auf das von der hohen Staatsregierung inmittelst angekündigte Decret, „die Reform des gegenwärtigen Wahlgesetzes betreffend", als zum Ressort der ersten Deputation gehörig an letztere zur Kenntnißnahme und eventuell weiter geeigneter Entschließung abgeben."

Ich frage die Kammer:

„ob sie diesem Antrage der Deputation beitreten will?"

(Drei Mitglieder erheben sich.)

Gegen 3 Stimmen ist der Deputationsantrag angenommen und die Sache somit erledigt.

Es folgt nun ein weiterer Bericht der vierten Deputation, die Petition des Beidieners Aumann und Genossen betreffend.*)

Referent Kammerherr von Metzsch: Mittelst Protokollextracts der Zweiten Kammer vom 26. vor. Mts. ist eine an die Ständeversammlung gerichtete Petition von Ernst Gotthold Aumann in Dresden und 35 Genossen, sämmtlich Beidiener an verschiedenen königl. Gerichtsämtern, an die diesseitige Kammer gelangt und von der-

*) Vergl. L.M. II. K. S. 18 flg.

selben an die vierte Deputation zur Begutachtung überwiesen worden. Die Petenten bitten darin:

„Die Ständeversammlung wolle in Berücksichtigung ihres in jeder Beziehung unzureichenden Diensteinkommens sich ihrer gütigst annehmen und wegen Aufbesserung ihres Einkommens, sowie wegen ihrer Anstellung seiten des Staates die erforderlichen Maßnahmen treffen."

Nach §. 115 der Landtagsordnung sub h ist diese Petition unzulässig, indem dort bestimmt ist, daß alle Petitionen und Beschwerden, welche nicht zum Wirkungskreis der Stände gehören und deren Gewährung nur Sache der Regierung ist, z. B. Anstellungsgesuche rc. als unzulässig zu betrachten seien. Unter diesen Umständen hat die Deputation nicht vermocht, auf das Materielle dieser Petition einzugehen, was ihr allerdings umsomehr leid gethan hat, als die Petenten Manches für sich anführen, was einer Berücksichtigung werth sein dürfte. Wenn jedoch bei dem Vortrage dieser Sache in der Zweiten Kammer der betreffende Herr Referent und Vorstand der jenseitigen Deputation erklärt hat, daß man vielleicht später — und damit hat er wahrscheinlich die Budgetberathungen gemeint — Gelegenheit haben würde, auf diesen Gegenstand wieder zurückzukommen, so hat auch die diesseitige Deputation nicht Anstand nehmen wollen, dieser im Interesse der Petenten in der Zweiten Kammer gefallenen Aeußerung hier noch besonders Erwähnung zu thun. Uebrigens ist diese Petition eine von der Deputation formell abgewiesene und zwar aus den von mir bereits angeführten Gründen. Es bedarf also keines Beschlusses der Kammer, sondern es bewendet auf Grund der Bestimmung der Landtagsordnung blos bei dieser von der Deputation gemachten Anzeige.

Präsident von Friesen: Bei dieser Anzeige der Deputation wird es daher zu bewenden haben. Hiermit sind die Gegenstände der öffentlichen Sitzung erledigt. Das Protokoll über die heutige Sitzung wird noch vorgetragen werden. Die nächste Sitzung, meine Herren, und die Tagesordnung lassen sich heute nicht bestimmen; jedoch wird es nicht überflüssig erscheinen, wenn wir einen Blick thun auf die uns zur Zeit vorliegenden und noch nicht erledigten Geschäfte, da die Weihnachtsferien eine Unterbrechung unserer Sitzungen herbeiführen werden. Uns liegen zur Zeit noch vor: Ein Decret, die Hüttenrauchschäden betreffend, welches an die Zweite Kammer abgegeben ist; ein Decret, ein neues Lehrerseminar betreffend, welches ebenfalls sich bei der Zweiten Kammer befindet; ein Decret, die Herstellung eines neuen städtischen Krankenhauses betreffend, das ebenfalls bei der Zweiten Kammer ist; Decret, einige Zusätze und Nachtragsbestimmungen zu dem Gesetze über die Pensionirung der Militärpersonen und deren Hinterlassenen vom 17. December 1837 und 24. März 1852, betreffend, das ebenfalls an die Zweite Kammer abgegeben worden ist; sodann Decret, die Anwendung der Bestimmungen der Gesetze vom 7. December 1837, 11. September 1843 und 21. September 1864 auf die zur Zeit in Sachsen stehenden königlich Preußischen Truppen betreffend, welches sich ebenfalls bei der Zweiten Kammer befindet, und sodann ein Decret, die über die Verbrauchsabgabe von vereinsausländischem Fleischwerk erlassene Verordnung betreffend, welches morgen in der Zweiten Kammer berathen werden wird. Außerdem liegen noch vor: Ein Decret über den Domänenfond, ein Decret über den Rechenschaftsbericht; auch sind noch mehrere Anträge zu berathen. Zuerst der Koch'sche Antrag, das Wahlgesetz betreffend, der in der Zweiten Kammer bereits berathen worden ist, und ein als sehr dringend bezeichneter Antrag auf Gewährung von Entschädigung für Kriegsschäden, welcher in der Zweiten Kammer zwar noch nicht berathen, aber jedenfalls bald zu erwarten ist.

Läßt sich nun auch die Zeit nicht bestimmen, wo diese Angelegenheiten bei uns zur Berathung kommen werden, so ist doch zu erwarten und zu hoffen, daß dieselben in den nächsten vierzehn Tagen, also bis zum Weihnachtsfeste wenigstens noch zum Theil zur Berathung kommen werden. Es ist also vorauszusehen, daß wir in den beiden Wochen vom 10. bis 22. December wohl noch mehrere Sitzungen haben werden, und ich wollte nur die geehrten Kammermitglieder darauf im Allgemeinen vorbereiten. Uebrigens glaube ich, daß Sonnabend, den 15. und Montag, den 17. December keine Sitzung wird gehalten werden können; indessen will ich nicht dafür stehen, wollte aber nicht unterlassen, dies vorläufig zu bemerken.

(Das betreffende Protokoll wird verlesen.)

Wird dieses Protokoll genehmigt? — Es erfolgt keine Erinnerung, dasselbe ist daher genehmigt und ich ersuche den Herrn Geh. Finanzrath von Nostitz-Wallwitz und Herrn Meinhold um die Unterschrift.

(Geschieht.)

Die öffentliche Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 12 Uhr 35 Minuten.)

Redacteur H. Meinhold, Secretär im Königl. Ministerium des Innern. — Druck von B. G. Teubner in Dresden.

Letzte Absendung zur Post: am 14. December 1866.

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

I. Kammer.

№ 8. Dresden, den 21. December 1866.

Achte öffentliche Sitzung der Ersten Kammer
am 18. December 1866.

Inhalt:

Verpflichtung. — Registrandenvortrag Nr. 39—54. — Entschuldigungen. — Vortrag und Genehmigung vier ständischer Schriften. — Berathung des Berichts der zweiten Deputation über das königl. Decret, die auf Grund von §. 88 der Verfassungsurkunde erlassene Verordnung, die Verbrauchsabgabe von vereinsausländischem Fleischwerk betreffend, vom 30. Mai 1865, und nachträgliche einstimmige Genehmigung der betreffenden Verordnung. — Feststellung der Tagesordnung für die nächste Sitzung. — Vorlesung und Genehmigung des Protokolls der heutigen Sitzung.

Die Sitzung beginnt 12 Uhr 14 Minuten in Gegenwart des Herrn Staatsministers Freiherrn von Friesen und des Herrn königl. Commissars, Geh. Finanzraths von Thümmel, sowie in Anwesenheit von 37 Kammermitgliedern.

Präsident von Friesen: Ein Protokoll ist nicht zu verlesen; es ist aber der Kammer zuvörderst anzuzeigen, daß Herr Kammerherr Freiherr von Beschwitz von seinem Unwohlsein wieder hergestellt ist und in die Kammer eintreten will. Derselbe ist mittelst Handschlags zu verpflichten.

(Kammerherr Freiherr von Beschwitz wird in die Kammer eingeführt.)

(Der Eid wird verlesen.)

Ich ersuche nun den Herrn Kammerherrn, den Handschlag zu leisten. (Geschieht.)

Es kann nun der Registrandenvortrag vorgenommen werden.

(Nr. 39.) Petition des angesessenen Theiles des Dresdner Stadtverordnetencollegiums um a) Ablehnung des von der hohen Staatsregierung vorgelegten Gesetzentwurfs, die Anwendung der Bestimmungen der Gesetze vom 7. December 1837, 11. September 1843 und 21. September 1864 auf die zur Zeit in Sachsen stehenden königl. preußischen Truppen betreffend, sowie um b) Ermächtigung der hohen Staatsregierung zur Feststellung und Gewährung der Vergütungsbeträge für Einquartierung und Verpflegung von preußischen und sächsischen Truppen aus Staatsmitteln.

Präsident von Friesen: Der Gesetzentwurf, von welchem in dieser Petition die Rede ist, ist zunächst bei der Zweiten Kammer eingegangen, befindet sich daher auch schon in der Berathung, daher die Petition sofort dahin abgegeben worden ist. Es kommen übrigens später noch einige directe Exemplare von dieser Petition vor, die bereits an die Kammer vertheilt worden sind.

(Nr. 40.) Die Handels- und Gewerbekammer zu Zittau übersendet mittelst Schreibens 50 Exemplare eines Deputationsgutachtens, die südlausitzer Eisenbahn betreffend, zur Vertheilung an die Kammermitglieder.

Präsident von Friesen: Die Exemplare sind vertheilt worden.

(Nr. 41.) Protokollextract der Zweiten Kammer vom 11. December 1866, die Erledigung zweier Differenzpunkte bezüglich eines in geheimer Sitzung zu berathenden Gegenstandes betreffend.

Präsident von Friesen: Beide Kammern sind über diese Angelegenheit völlig einig; die Schrift ist auch infolge der dem Directorium ertheilten Ermächtigung bereits vollzogen worden und abgegangen. Der Gegenstand ist also gänzlich erledigt.

(Nr. 42.) Protokollextract der Zweiten Kammer vom 11. December 1866, enthaltend die Berathung über das königl. Decret, die auf Grund §. 88 der Verfassungsurkunde erlassene Verordnung, die Verbrauchsabgabe von vereinsausländischem Fleischwerk betreffend, vom 30. Mai 1865.

Präsident von Friesen: Dieser Protokollextract ist sofort an die zweite Deputation abgegeben worden.

(Nr. 43.) Dergleichen Extract von demselben Tage, den Vortrag und die Genehmigung der Ständischen Schriften enthaltend über die königlichen Decrete a) die Geschäftsbehandlung auf gegenwärtigem Landtage betreffend;

(Nr. 44.). b) die Budgetvorlage für die Jahre 1867, 1868 und 1869 betreffend;

(Nr. 45.) c) den Entwurf eines Gesetzes wegen provisorischer Forterhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1867 betreffend, und

(Nr. 46.) d) die Betheiligung bei der internationalen Ausstellung zu Paris betreffend.

Präsident von Friesen: Diese Schriften sind in der Zweiten Kammer bereits verlesen und genehmigt worden und gelangen nach dem Registrandenvortrage auch diesseits zur Vorlesung.

(Nr. 47.) Petition des Stadtraths und der Stadtverordneten zu Ostritz um Befürwortung der Vergütung der letzten Kriegsschäden aus der Staatskasse.

Präsident von Friesen: Diese Petition ist einstweilen zu asserviren, bis der Protokollextract der Zweiten Kammer infolge des bei derselben eingegangenen Decrets an uns gelangt sein wird.

(Nr. 48.) Der Vorstand der Stadtverordneten zu Dresden, Herr Hofrath Ackermann, überreicht 40 Druckexemplare der unter Nr. 39 dieser Registraude aufgeführten Petition des angesessenen Theiles des Dresdner Stadtverordnetencollegiums zur Vertheilung an die Kammermitglieder.

Präsident von Friesen: Das ist eben die Petition, die schon bei Nr. 39 erwähnt wurde. Die Druckexemplare sind vertheilt.

(Nr. 49.) Protokollextract der Zweiten Kammer vom 13. December 1866, die Berathung enthaltend über das königliche Decret, die Errichtung eines neuen Lehrerseminars betreffend.

Präsident von Friesen: Ist sofort an die zweite Deputation abgegeben worden.

(Nr. 50.) Allerhöchstes Decret vom 8. December 1866, den Entwurf eines Gesetzes über das Befugniß zu Aufnahme von Protokollen und zu Beglaubigungen bei Justiz- und Verwaltungsbehörden betreffend.

Präsident von Friesen: Das Decret ist zu verlesen und wird dann gedruckt vertheilt werden.

(Wird verlesen.)

Das allerhöchste Decret ist bei der Ersten Kammer eingegangen und Sie werden damit einverstanden sein, daß dasselbe seinem Inhalte nach an die erste Deputation gehört.

(Nr. 51.) Petition von Bürgern und Einwohnern Löbau's, Kaufmann Julius Dehne und 189 Genossen, um Verwendung für Gewährung des vollständigen Ersatzes der Kriegslasten und Kriegsschäden aus Staatskassen.

Präsident von Friesen: Diese Petition wird zu asserviren sein, bis der Protokollextract der Zweiten Kammer, bei welcher indessen auch schon das betreffende Decret eingegangen ist, zu uns gelangt sein wird. Diese Petition, sowie die früheren gleichen Inhaltes sind auch schon bei der Zweiten Kammer eingegangen und ist es daher nicht weiter nöthig, dieselben dahin abzugeben.

(Nr. 52.) Bericht der zweiten Deputation der Ersten Kammer über das königl. Decret, die auf Grund §. 88 der Verfassungsurkunde erlassene Verordnung vom 30. Mai 1865, die Verbrauchsabgabe von vereinsausländischem Fleischwerk betreffend.

Präsident von Friesen: Befindet sich auf der heutigen Tagesordnung und kommt später zum Vortrag.

(Nr. 53.) Gedruckte Petition Joseph Kirchberger's zu Stadt Elbogen in Böhmen um Gewährung einer Unterstützung zur besseren Erleichterung des Gemeinnützigmachens mehrerer seiner angeblichen Erfindungen.

Präsident von Friesen: Die Petition rührt von einem Ausländer her, Namens Joseph Kirchberger in Elbogen in Böhmen. Da die Landtagsordnung §. 115 sub b vorschreibt, daß Beschwerden, die aus dem Auslande kommen, unzulässig sind, so ist dieselbe von dem Directorium für unzulässig erklärt worden. Erwähnen will ich nur, damit die Kammer den Inhalt einigermaßen kennt, daß der Petent Vorschläge zur besseren Benutzung des Wassers bei Dampfanlagen ꝛc. thut. Diese Petition ist also unzulässig.

(Nr. 54.) Bericht der dritten Deputation der Ersten Kammer über den Antrag der Herren Abgg. Koch, Dr. Müller, Walther und Jordan, die zu erwartenden Abänderungen der Verfassungsurkunde und des Wahlgesetzes betreffend.

Präsident von Friesen: Der Bericht wird gedruckt werden und kommt heute zur Vertheilung und wird dann auf eine Tagesordnung gebracht werden.

Weiter enthält die Registrande Nichts. — Entschuldigt haben sich für heute der Herr Landesbestallte Hempel wegen dringender Geschäfte, desgleichen für heute Herr Bürgermeister Dr. Koch ebenfalls wegen dringender Geschäfte und sodann Herr Staatsminister a. D. Dr. von Behr wegen Unwohlseins, wahrscheinlich auf unbestimmte Zeit.

Beurlaubungen sind nicht nachgesucht worden. — Außerdem ist noch eine Einladung zu einer Subscription eingegeben worden auf patriotische Gesänge. Die Exemplare, zu 5 Neugroschen, sind in der Kanzlei zu haben.

Hierauf sind vier Ständische Schriften vorzutragen, nämlich über das allerhöchste Decret, die Betheiligung bei der internationalen Ausstellung zu Paris, die Geschäftsbehandlung auf dem gegenwärtigen Landtage, die Budgetvorlage für die Jahre 1867—69 und den Entwurf eines Gesetzes, die provisorische Forterhebung der Steuern und Abgaben für das Jahr 1867 betreffend. — Ich ersuche ein Mitglied der zweiten Deputation, diese Schriften vorzulesen.

(Vicepräsident Oberbürgermeister Pfotenhauer verliest die Ständische Schrift auf das allerhöchste Decret, die Geschäftsbehandlung auf dem gegenwärtigen Landtage betreffend.)

Präsident von Friesen: Wenn die Kammer damit einverstanden ist, könnte die Genehmigung dieser vier Ständischen Schriften mit einer Frage erledigt und daher erst sämmtliche Schriften nach einander vorgelesen werden. — Wenn Niemand dagegen Etwas erinnert, ersuche ich den Herrn Vicepräsidenten, mit dem Vorlesen fortzufahren.

(Vicepräsident Oberbürgermeister Pfotenhauer verliest die Ständischen Schriften auf die allerhöchsten Decrete: a) die Budgetvorlage für die Jahre 1867/69, b) ein Gesetz, die provisorische Forterhebung der Steuern und Abgaben für das Jahr 1867 und c) die Betheiligung bei der internationalen Ausstellung zu Paris betreffend.)

Präsident von Friesen: Das sind die vier Ständischen Schriften, die in der Zweiten Kammer bereits Genehmigung gefunden haben, und ich stelle die Frage an die geehrte Kammer: ob sie den Entwurf dieser Schriften nach Fassung und Inhalt genehmigen will? — Einstimmig Ja. — Sie werden nun in Abgang gebracht werden.

Wir gelangen nun zur Tagesordnung, zum Berichte der zweiten Deputation über das königl. Decret, die auf Grund §. 88 der Verfassungsurkunde erlassene Verordnung vom 30. Mai 1865, die Verbrauchsabgabe von vereinsausländischem Fleischwerk betreffend.*) — Referent ist Herr Rittner und ich ersuche ihn, mit dem Vortrag zu beginnen.

Referent Rittergutsbesitzer Rittner: Der materielle Inhalt des vorliegenden Decrets ist nichts Neues und, wie ich glaube, der Kammer hinlänglich bekannt; die formellen Punkte sind im Berichte, soweit nöthig, erörtert worden. Es dürfte daher wohl angenommen werden können, daß von Vorlesung des Decrets abgesehen werden kann; ich ersuche daher den Herrn Präsidenten, die Kammer und den Herrn Minister zu fragen, ob sie damit einverstanden sind.

Präsident von Friesen: Diesem Antrage gemäß frage ich die Kammer: ob sie gestatten will, daß unter Voraussetzung der Genehmigung der hohen Staatsregierung von Vorlesung des Decrets abgesehen werde? — Es hat Niemand dagegen Etwas erinnert; der Antrag des Herrn Referenten ist angenommen.

(Das königliche Decret nebst Beilage s. L.M. II. K. S. 121 flgg.)

Referent Rittergutsbesitzer Rittner: Der Bericht der zweiten Deputation über das betreffende Decret lautet:

*) Vergl. L.M. II. K. S. 121 flgg.

Fleisch und Fettwaaren unterliegen in Sachsen, wie allgemein bekannt, einer Consumtionssteuer unter dem Namen: Schlachtsteuer.

Es ist selbstredend, daß, wenn man nicht die inländischen Fleischproducenten und die mit Fleischwaaren Handeltreibenden schweren Nachtheilen Preis geben will, die über die Landesgrenze eingehenden derartigen Artikel einer Verzollung unterworfen werden müssen. Zufolge der bis zum Jahre 1865 bestehenden Zollvereinsverträge war das aus den Zollvereinsstaaten in Sachsen eingehende Fleisch einer Uebergangsabgabe von

1 Thlr. 10 Ngr. pro Centner frisches Rind- und Schweinefleisch und

1 „ 20 „ pro Centner geräuchertes und gepökeltes und dergleichen Objecte;

das vom Vereinsauslande eingehende aber einem Eingangszoll von 2 Thlr. pro Centner unterworfen.

Durch den Handelsvertrag mit Frankreich wurde dieser letztere Zoll von 2 Thlr. auf 15 Ngr. pro Centner für das Ausland herabgesetzt, während die Uebergangsabgabe aus den Zollvereinsstaaten dieselbe blieb, und es trat somit die Nothwendigkeit ein, die aus dem Vereinsausland kommenden Fleischwaaren einer eben so hohen inneren Verbrauchsabgabe zu unterwerfen, als wie die aus dem Zollvereinsgebiet in Sachsen eingehenden dergleichen Waaren.

Die Staatsregierung hat diese Nothwendigkeit sehr richtig erkannt und rechtzeitig — vier Wochen vor Beginn der Wirksamkeit des Handelsvertrags — eine Verordnung erlassen, wodurch dieses Verhältniß, nach Ansicht der Deputation, in zweckmäßiger Weise geregelt wird.

Es ist hierbei ausdrücklich zu bemerken, daß bei Abschluß des Handelsvertrags bereits Vorkehrung dahin getroffen war, daß den vereinsländischen Regierungen das Recht verblieb, die aus dem Auslande kommenden, mit dem niedrigsten Zollsatz von 15 Ngr. pro Centner belegten Verbrauchsgegenstände bei ihrem Eingang neben dem Grenzzoll mit einer Gebrauchssteuer zu belegen.

(Vergl. den allgemeinen Zollvertrag vom 16. Mai 1865, Art. 11, I.)

Dies ist der materielle Theil der Angelegenheit, bezüglich dessen die Deputation ihre volle Uebereinstimmung mit dem Verfahren der Regierung ausspricht. Es kommt aber hier noch eine formelle Frage in Betracht. Nach §. 88 der Verfassungsurkunde ist die Staatsregierung derartige Verordnungen zu erlassen berechtigt, ohne vorhergegangene Genehmigung der Stände, wenn deren vorübergehender Zweck durch Verzögerung vereitelt werden würde.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß bei dem Erlaß dieser Verordnung ein solcher in §. 88 der Verfassungsurkunde vorgesehene Fall eingetreten war und daß somit das Verfahren der Staatsregierung vollkommen verfassungsmäßig ist. Allein §. 88 der Verfassungsurkunde enthält auch die Bestimmung, daß jede derartige, ohne Genehmigung der Stände erlassene Verordnung bei dem nächsten Zusammentritt der Stände diesen zur nachträglichen Genehmigung vorgelegt werden soll; diesem Wortlaute nach hätte die vorliegende Verordnung allerdings schon am diesjährigen außerordentlichen Landtag zur nachträglichen Genehmigung vorgelegt werden müssen, was jedoch nicht geschehen ist.

Bei näherer Betrachtung der Verhältnisse, unter welchen, und in Berücksichtigung der Angelegenheiten, zu deren Erledigung der letzte außerordentliche Landtag einberufen wurde, hat jedoch die Deputation keinen Augenblick Anstand genommen, das Verfahren der Staatsregierung auch in diesem Punkte zu billigen.

Die einzelnen Paragraphen der unterm 30. Mai 1865 erlassenen, gegenwärtig mittelst königl. Decrets Nr. 16 den Ständen zur nachträglichen Genehmigung vorliegenden Verordnung sind von der unterzeichneten Deputation durchgegangen und geprüft worden und findet dieselbe weder am Wortlaut, noch am Inhalt derselben eine Ausstellung zu machen, ganz in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen der Zweiten Kammer.

(Vergl. die Mittheilungen über die Verhandlungen der Zweiten Kammer Nr. 9 S. 124.)

Die Deputation empfiehlt demnach der Kammer, in Uebereinstimmung mit der Zweiten Kammer:

die nachträgliche Genehmigung zu der unterm 30. Mai 1865 erlassenen Verordnung, die Verbrauchsabgabe von vereinsausländischem Fleischwerk betreffend, zu ertheilen.

Noch ist die Bemerkung hinzuzufügen, daß im Bericht der Zweiten Kammer in fine, auf der dritten Zeile von unten, irrthümlich der 20. Mai, anstatt der 30. Mai als der Datum des Erlasses der in Frage stehenden Verordnung genannt ist.

Präsident von Friesen: Wünscht Jemand über diesen Bericht das Wort zu nehmen?

Professor Dr. Heinze: Meine höchstgeehrten Herren! In dem königlichen Decrete Nr. 16 und in dem Berichte Ihrer Deputation, den Sie soeben vernommen haben, ist Eins mit voller Bestimmtheit bewiesen. Gegenüber der Situation, die durch den Handelsvertrag zwischen dem Zollverein und Frankreich geschaffen war, konnte die inländische Steuergesetzgebung nicht vollständig schweigen; es war unmöglich, das vereinsausländische Fleischwerk zu einem Zollsatze von 15 Ngr. pro Centner ins Inland einzulassen und daneben das vereinsinländische Fleischwerk ebenso, wie das im Inlande erzeugte Fleischwerk mit ungleich höheren Abgaben zu belasten. Dem vorzubeugen, dieser Situation abzuhelfen, konnte von der hohen Staatsregierung ein doppelter Ausweg ergriffen werden. Entweder nämlich fügte man dem Eingangszoll für das vereinsausländische Fleischwerk einen Zusatz, eine Verbrauchssteuer hinzu, wodurch das vereinsausländische Fleischwerk in dieselbe belastete Lage versetzt wurde, wie das inländische und vereinsinländische Fleischwerk; oder, was die zweite Möglichkeit gewesen wäre, man versetzte das inländische und das vereinsinländische Fleischwerk in gleich gute Lage, wie das vereinsausländische Fleischwerk nach Annahme des Handelsvertrags, ohne daß bei diesem eine Verbrauchsabgabe hinzugekommen wäre. Die erste Maßregel ist diejenige, die von der hohen Staatsregierung ergriffen worden ist, und ich verkenne nicht, meine höchstgeehrten Herren, daß dieser Maßregel die Vorsicht einer conservativen Finanzpolitik zur Seite steht; ich verkenne weiter nicht, daß dieser Maßregel zur Seite steht die größere, sorgfältigere Rücksicht auf die Forderungen des constitutionellen Staatsrechts. Die Maßnahme, die von der hohen Staatsregierung in der That gewählt worden ist, enthielt die geringere Abweichung von dem Bestehenden; da sie ins Werk gesetzt worden ist und werden mußte auf Grund des §. 88 der Verfassungsurkunde, so scheint mir, daß hierdurch die constitutionellen Befugnisse der Ständeversammlung rücksichtsvoller gewahrt worden sind, als wenn man den andern Ausweg vorgezogen hätte; den Ausweg, der darin bestanden hätte, daß man die inländische Schlachtsteuer herabgesetzt und auch die Verbrauchsabgabe von vereinsinländischem Fleischwerke reducirt, nämlich auf das Maß des Zolles abgemindert hätte, der nach dem Handelsvertrag vom vereinsausländischen Fleischwerke erhoben wird. Diese andere Maßregel dagegen würde, wie mir scheint, entschieden den Vortheil eines Sinkens der Fleischpreise zur Folge gehabt haben; sie würde weiter die Folge gehabt haben, daß die Consumtion des Fleisches im Inlande gestiegen wäre, und ich meine, es bedarf in diesem Saale nicht einer Ausführung, sondern nur eines kurzen Citates des allgemeinen Satzes, daß die Steigerung des Fleischconsums für die Bevölkerung eine Wohlthat ist; daß die physische Tauglichkeit, das physische Wohlbefinden einer Bevölkerung in einem engen Wechselverhältnisse steht zur Höhe des Fleischconsums; daß, wenn das Fleischconsum steigt, das physische Wohlbefinden, ich kann sagen, die physische Rüstigkeit der Bevölkerung wächst. Es hätte vielleicht in Betracht kommen können, daß, wie ich nach meinen eigenen und nach den Erfahrungen vieler anderer Beobachter, mit denen ich diesen Gegenstand verhandelt habe, behaupten darf, der Fleischconsum in unserem sächsischen Vaterlande geringer ist, als in den meisten Theilen Nord- und Süddeutschlands; vorausgesetzt, daß der Zustand der Cultur in jenen südlichen und nördlichen Gegenden dem unsrigen übrigens etwa gleichkommt. Ganz unbedeutend, glaube ich, wäre die Vermehrung des Fleischverbrauchs nicht gewesen, wenn man jenen anderen Ausweg ergriffen hätte, da die Uebergangsabgabe von 1 Thlr. 10 Ngr., beziehentlich 1 Thlr. 20 Ngr. 10—20 Procent des Preises des Rohmaterials darstellt. Ich glaube für diese Maßregel weiter anführen zu sollen, daß durch Vermehrung des Fleischconsums zu gleicher Zeit eine Vermehrung der Fleischerzeugung eingetreten sein würde und somit die Interessen der Landwirthschaft gefördert worden wären. Meine höchstgeehrten Herren! Ich bin weit davon entfernt, mir ein kategorisches oder auch nur competentes Urtheil darüber zuzutrauen, welche von diesen beiden Maßregeln, die als möglich sich hinstellten, zu Ende Mai 1865 die an sich vorzüglichere war; aber das weiß ich gewiß, daß die Ereignisse, die inzwischen eingetreten sind, der Finanz-

politik der hohen Staatsregierung Recht gegeben haben. Wie die Dinge jetzt liegen, ist die zweite Alternative für den Augenblick abgeschnitten. Es wird den bedeutend erhöhten Anforderungen, die der Staatskasse in Aussicht stehen, gegenüber davon nicht Umgang genommen werden können, die bereits gewohnten, eingelebten und ausgiebigen Kanäle des Staatseinkommens beizubehalten. Aber ich meine, selbst bei der gegenwärtigen Sachlage wäre es wünschenswerth, daß die Staatsregierung die Frage, ob die Fleischsteuer nicht zu mindern oder gänzlich aufzuheben sei, coincidirend mit der Minderung der Uebergangsabgabe für vereinsinländisches Fleischwerk, ich meine, selbst jetzt wäre es wünschenswerth, daß die Staatsregierung diese Frage nicht völlig aus den Augen verlöre. Ich könnte vielleicht zur Begründung dieser meiner Anregung, die ich übrigens keineswegs in die Form eines wirklichen Antrags kleiden will, mich darauf berufen, daß die Aufhebung der analogen Mahl- und Schlachtsteuer in Preußen, wenn nicht im Principe entschieden, so doch wenigstens von der überwiegenden Mehrzahl der competenten Beurtheiler gewünscht und als nothwendig hingestellt wird; doch kann ich, was diese Vergleichung anlangt, nicht verkennen, daß die Mahl- und Schlachtsteuer in Preußen, soweit mir bekannt, weniger rationell eingerichtet ist, als die Besteuerung des Fleisches in Sachsen.

Staatsminister von Friesen: Der geehrte Redner hat am Schlusse seiner Worte selbst zugegeben, daß diese Frage in diesem Augenblicke keine große praktische Bedeutung hat. Denn jetzt sind wir nicht in der Lage, eine so bedeutende Steuer, wie die Fleischsteuer, herabzusetzen oder ganz aufzugeben. Allerdings in der Zeit, wo die Verordnung am 30. Mai 1865 erlassen wurde, lagen die Dinge anders und die Alternative, die der Redner aufstellte, hätte in Frage kommen können; sie ist es auch gewissermaßen. Die geehrte Kammer wird sich aber entsinnen, daß in jener Zeit, wo wir noch daran denken konnten, von unserem Budget vielleicht eine der drückendsten Steuern in Wegfall zu bringen, die Ansichten darüber, welche Steuer aufzuheben sei, außerordentlich getheilt waren in beiden Kammern. Während von der einen Seite aus allgemeinen nationalökonomischen Gründen der Wegfall der Schlachtsteuer befürwortet wurde, behaupteten Andere, daß der Wegfall der Schlachtsteuer durchaus keinen, oder nur einen sehr geringen Einfluß auf die Verminderung der Fleischpreise haben würde, weil die Fleischpreise nicht von der Steuer, sondern von der größeren oder geringeren Concurrenz, von der Neigung und den Mitteln des Volkes zum Genusse des Fleisches abhängig seien. Von anderer Seite wurde der Wegfall oder wenigstens eine bedeutende Ermäßigung der Stempelsteuer vorgeschlagen; von anderer Seite wiederum wurde an den Wegfall der Chausseegelder gedacht 2c. 2c. Daß nun der Regierung bei einer solchen Sachlage nicht in den Sinn kam, aus eigener Bewegung eine so bedeutende Steuer, die circa 400,000 Thaler einbringt, in Wegfall zu bringen, ohne die Ständeversammlung vorher zu befragen, das wird heute keiner besonderen Rechtfertigung bedürfen. Die Regierung wollte durch eine Verordnung gewissermaßen via facti den Streit darüber entscheiden; sie konnte sich nur darauf beschränken, das gestörte Verhältniß der Besteuerung des inländischen und ausländischen Fleischwerkes wieder herzustellen und dem nächsten Landtage, wie damals auch die Absicht war, die Entscheidung der Frage, ob überhaupt eine Steuer und welche Steuer in Wegfall zu bringen sei, zu überlassen. Diese Frage hat aber nun complet ihre praktische Bedeutung verloren.

Präsident von Friesen: Wünscht Jemand über diesen Gegenstand noch das Wort zu nehmen? — Es meldet sich Niemand; es ist daher die Berathung geschlossen und der Herr Referent hat das Schlußwort.

Referent Rittergutsbesitzer Rittner: Insoweit die Aeußerungen des geehrten Herrn Sprechers über den vorliegenden Gegenstand die formelle Seite der Angelegenheit betreffen, hat der Herr Minister in ausführlicher Weise dieselben beantwortet. Es ist auch nach Dem, was wir zuletzt gehört haben, der materielle Theil der Frage im Augenblicke nicht an der Zeit, in eingehender Weise berathen zu werden, aus sehr einleuchtenden Gründen; ich kann mich aber doch nicht enthalten, auf die geäußerten Wünsche des geehrten Sprechers mit wenigen Worten einzugehen. — Ich kann versichern, daß die Frage über Ermäßigung der Fleischsteuer, womöglich vollständige Aufhebung derselben in beiden Kammern seit länger als zehn Jahren, beinahe seit zwanzig Jahren so oft und so eingehend zur Berathung vorgelegen hat, daß ich wohl sagen kann, es ist kaum eine Angelegenheit des Volkslebens so mannigfaltig und nach allen Seiten hin beleuchtet und durchgesprochen worden, wie diese. — Als Resultat hat sich mancherlei herausgestellt; doch muß ich dem Sprecher bemerken, daß die beiden Punkte, die er hervorhob, das Sinken der Fleischpreise und die Zunahme der Fleischconsumtion, so wünschenswerth sie auch beide sind, doch nicht mit Gewißheit eine Folge einer Herabsetzung der Fleischsteuer sein würden. Es cumuliren hier eine so große Anzahl von Rücksichten, namentlich in Bezug auf den Handel mit den Waaren, daß das nähere Eingehen darauf eine große Untersuchung erfordern würde, und ich glaube nicht, daß augenblicklich der rechte Zeitpunkt dazu ist; bei der Berathung des Budgets wird die Ansicht des geehrten Sprechers vielleicht näher zu beleuchten und ein Resultat der Berathung zu erzielen sein. Inwiefern es zweckmäßig sein wird, unsere inneren Abgaben und namentlich die Fleischsteuer nach den Verhältnissen einzurichten, die in unserem großen Nachbarstaate statt-

finden, ist eine Frage, die bei der nächsten Budgetberathung ebenfalls zur Erörterung kommen wird. Im Augenblicke glaube ich auch auf diese nicht eingehen zu sollen; Etwas gegen die Sache selbst ist nicht vorgebracht worden und ich kann mich daher des weiteren Wortes begeben.

Präsident von Friesen: Es ist von der Deputation nur ein einziger Antrag zum Beschlusse vorgelegt worden; sie empfiehlt nämlich der Kammer:

„in Uebereinstimmung mit der Zweiten Kammer die nachträgliche Genehmigung zu der unterm 30. Mai 1865 erlassenen Verordnung, die Verbrauchsabgabe von vereinsausländischem Fleischwerk betreffend, zu ertheilen".

Da blos diese einzige Frage vorliegt, so ist dieselbe sogleich durch namentliche Abstimmung zu erledigen, und ich frage nun die Kammer:

„ob sie Dies beschließen will?"

Hierauf antworten mit Ja:

Vicepräsident Oberbürgermeister Pfotenhauer.
Secretär von Egidy.
" Bürgermeister Wimmer.
Freiherr von Hausen.
Advocat von Könneritz.
Professor Dr. Heinze.
Graf Wilding von Königsbrück.
Oberhofprediger Dr. Liebner.
Bischof Forwerk.
Superintendent Dr. Lechler.
Capitular von Stammer.
Geh. Finanzr. v. Nostitz-Wallwitz.
Klostervoigt von Posern.
Rittergutsbesitzer Meinhold.
Bürgermeister Müller.
Freiherr von Schönberg-Bibran.
Rittergutsbesitzer von Böhlau.
Freiherr von Rochow.
Rittergutsbesitzer Rittner.
Kammerherr von Zehmen.
Kreisvorsitzender Kasten.
Kammerherr von Metzsch.
Bürgermeister Löhr.
Freiherr von Beschwitz.
Bürgermeister Clauß.
Kammerh. von Erdmannsdorff.
Bürgermeister Hirschberg.
Graf Stolberg-Stolberg.
Geh. Rath von König.
Graf von Hohenthal, Excellenz
Rittergutsbesitzer Kraft.
Kammerh. von Einsiedel-Scharfenstein.
Kammerh. v. Watzdorf-Störmthal.
Präsident von Friesen.

Somit ist der Gegenstand erledigt und zugleich unsere Tagesordnung beendigt. Ich bedauere, meine Herren, daß nicht mehr vorgelegt werden kann, obwohl darauf gerechnet war, daß in dieser Sitzung noch ein anderer Gegenstand zum Vortrag gelangen würde, was aber nicht möglich war. — Das Protokoll wird noch vorgelesen werden.

(Es geschieht durch Secretär Amtshauptmann von Egidy.)

Zur nächsten Sitzung lade ich die Kammer auf Donnerstag den 20. d. M. Mittags 12 Uhr ein. Gegenstand der Tagesordnung wird sein der Bericht der dritten Deputation über den Antrag der Abgg. Koch, Dr. Müller, Walther und Jordan, „die zu erwartenden Abänderungen der Verfassungsurkunde und des Wahlgesetzes betreffend".

Ich frage nun die Kammer: ob sie das vorgelesene Protokoll genehmigt? — Es ist genehmigt; um Mitvollziehung ersuche ich den Herrn Bürgermeister Müller und Herrn von Schönberg-Bibran.

(Schluß der Sitzung 1 Uhr Mittags.)

Redacteur H. Meinhold, Secretär im Königl. Ministerium des Innern. — Druck von B. G. Teubner in Dresden.

Letzte Absendung zur Post: am 22. December 1866.

Mittheilungen
über die Verhandlungen des Landtags.
I. Kammer.

№ 9. Dresden, den 24. December **1866.**

Neunte öffentliche Sitzung der Ersten Kammer
am 20. December 1866.

Inhalt:

Registrandenvortrag Nr. 55—58. — Berathung des Berichts der dritten Deputation über den Antrag der Herren Abgg. Koch, Dr. Müller, Walther und Jordan, die zu erwartenden Abänderungen der Verfassungsurkunde und des Wahlgesetzes betreffend, und Annahme des Deputationsantrags. — Feststellung der Tagesordnung für die nächste Sitzung. — Vorlesung und Genehmigung des Protokolls der heutigen Sitzung.

Die Sitzung beginnt 12 Uhr 15 Minuten in Anwesenheit von 39 Kammermitgliedern.

Präsident von Friesen: Ich bitte Platz zu nehmen. Ein Protokoll ist nicht zu verlesen; zur Registrande sind mehrere Nummern eingegangen. Ich ersuche den Herrn Secretär, dieselben vorzutragen.

(Nr. 55.) Protokollextract der Zweiten Kammer vom 14. December 1866, enthaltend die Berathung des Berichts auf das königl. Decret, den Entwurf zu einem Gesetze, die Anwendung der Bestimmungen der Gesetze vom 7. December 1837, 11. September 1843 und 21. September 1864 auf die zur Zeit in Sachsen stehenden königl. preußischen Truppen betreffend, sowie über die Vergütungen des durch Leistungen für Letztere vom 25. October 1866 bis zur Publication obigen Gesetzes entstandenen Aufwandes aus der Staatskasse.

Präsident von Friesen: Dieser Protokollextract der Zweiten Kammer ist zwar vorläufig an die erste Deputation abgegeben worden; es ist jedoch dabei zu bemerken, daß noch ein zweiter Extract nachfolgen wird.

(Königl. Commissar Geh. Regierungsrath Schmalz tritt ein.)

(Nr. 56.) Dergleichen Extract vom 18. December 1866, die Berathung über das königl. Decret und den Gesetzentwurf wegen Erfüllung der Militärpflicht betreffend.

(Nr. 57.) Dergleichen Extract von demselben Tage, die fortgesetzte, resp. Schlußberathung über denselben Gesetzentwurf betreffend.

Präsident von Friesen: Diese beiden Protokollextracte, das Gesetz, die Erfüllung der Militärpflicht betreffend, sind sofort an die erste Deputation abgegeben worden.

(Nr. 58.) Die erste Deputation zeigt an, daß sie bezüglich der in den Beschlüssen beider Kammern über den Gesetzentwurf, die Erfüllung der Militärpflicht betreffend, bestehenden Differenzen mündlichen Vortrag zu erstatten bereit ist.

Präsident von Friesen: Es ist dies der Bericht der ersten Deputation auf die vorstehenden Gegenstände und zwar über die abweichenden Beschlüsse der Zweiten Kammer in dem Gesetz, die Erfüllung der Militärpflicht betreffend. Die erste Deputation ist nun bereit, darüber Bericht zu erstatten und zwar mündlichen Vortrag. Da der Registrandenvortrag beendigt ist, so erlaube ich mir, der geehrten Kammer vorzuschlagen, daß, wenn dieselbe es genehmigt, der Vortrag morgen erfolgen möge, obgleich die zweitägige Frist nach der Vertheilung noch nicht abgelaufen ist. Ich meinerseits würde bereit sein, nachdem ich das Protokoll der ersten Deputation eingesehen habe, die Berathung gleich heute beginnen zu lassen; ich trage jedoch Bedenken, da erstens der Herr königl. Commissar nicht darauf vorbereitet ist und den Vortrag morgen erwartet; andererseits aber auch die Herren der Ersten Kammer die nöthigen Unterlagen nicht bei sich haben und daher heute nicht im Stande sein würden, die Anträge mit den früheren Beschlüssen zu vergleichen. Ich schlage daher der Kammer vor, diese Angelegenheit auf die morgende Tagesordnung zu bringen; frage aber dieselbe: ob sie solches genehmigen wolle? — Die Kammer ist damit einverstanden. — Der Gegenstand wird morgen auf die Tagesordnung und zur Berathung kommen.

Entschuldigungen sind nicht eingegangen, auch keine Urlaubsgesuche; auch ist sonst Etwas nicht mitzutheilen; wir können daher mit der Tagesordnung beginnen, nämlich mit dem Bericht der dritten Deputation über

den Antrag der Herren Abgg. Koch, Dr. Müller, Walther und Jordan, die zu erwartenden Abänderungen der Verfassungsurkunde und des Wahlgesetzes betreffend.*)

Auch hier bedarf es erst der Anfrage an die Kammer, ob sie gestatten will, daß die Berathung schon heute stattfindet, da der Bericht erst gestern vertheilt worden ist. Ich frage die Kammer: ob sie gestatten will, daß die Berathung dieses Gegenstandes schon heute vorgenommen werde? — Einverstanden. — Ich ersuche nun den Herrn Referenten, diesen Vortrag zu beginnen.

Referent Geh. Rath von König: Der Bericht der dritten Deputation über den Antrag des Abg. Koch und Genossen lautet:

In der ersten öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 16. November d. J. haben die Herren Abgg. Koch, Dr. Müller, Walther und Jordan folgenden Antrag eingebracht:

„Die Kammer wolle beschließen, in Hinblick auf die in der Thronrede noch für gegenwärtigen Landtag angekündigten Vorlagen über die infolge der veränderten Bundeseinrichtungen nöthig werdenden Umänderungen der Verfassungsurkunde und des Wahlgesetzes, die Erwartung auszusprechen, daß diese Gesetzentwürfe den Grundsätzen des aus den Berathungen des norddeutschen Parlaments hervorgehenden Bundeswahlgesetzes, sowie den berechtigten Wünschen des Volkes nach freisinniger Erweiterung der Grenzen der Stimmberechtigung und Wählbarkeit und nach zeitgemäßer Zusammensetzung der Volksvertretung entsprechen werden."

Nachdem derselbe der dritten Deputation der Zweiten Kammer überwiesen worden und diese unterm 3. December 1866 Bericht darüber erstattet, ist darüber in der achten öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer, am 6. December, Berathung gepflogen und nach längerer Verhandlung dem Vorschlage der Deputation gemäß folgender Antrag:

„Die Kammer wolle beschließen:
in Hinblick auf die in der Thronrede noch für gegenwärtigen Landtag angekündigten Vorlagen über die Umänderungen der Verfassungsurkunde und des Wahlgesetzes auch ihrerseits der Ueberzeugung von der Nothwendigkeit Ausdruck zu geben, daß diese Gesetzentwürfe den Grundsätzen der künftigen Verfassung des Norddeutschen Bundes, sowie den berechtigten Wünschen nach zeitgemäßer Zusammensetzung der Volksvertretung entsprechen",

bei namentlicher Abstimmung mit 57 gegen 19 Stimmen angenommen worden.

Den betreffenden Protokollextract hat darauf die Erste Kammer in ihrer sechsten öffentlichen Sitzung, am 8. d. Mts., zur Berichterstattung der unterzeichneten Deputation überwiesen, welche in Gemäßheit dieses Auftrags Folgendes zu bemerken gefunden hat.

Der Antrag, welcher gestellt und in mehrfach veränderter Fassung in der Zweiten Kammer angenommen worden, nimmt seinen Ausgang von einem Passus der Thronrede bei Eröffnung des gegenwärtigen Landtags am 15. vorigen Monats.

Die betreffende Stelle der Thronrede aber lautete folgendermaßen:

„Die infolge der veränderten Bundeseinrichtungen nöthig werdenden Umänderungen der Verfassungsurkunde und des Wahlgesetzes unseres engeren Vaterlandes, sowie die definitive Feststellung unseres Staatshaushalts hängen so eng mit der Organisation des Norddeutschen Bundes zusammen, daß sie nicht eher bei der Ständeversammlung zur Berathung kommen können, als bis man über jene Organisation im Klaren ist. Es wird sich daher nach der Erledigung der gedachten und einiger anderer dringender Geschäfte eine Unterbrechung Ihrer Thätigkeit durch Vertagung nöthig machen. Wenn hiernach der geeignete Augenblick zu Ihrem Wiederzusammentritt eingetreten sein wird, werden sodann neben den erwähnten Berathungsgegenständen noch mehrere längst gewünschte Gegenstände zur Vorlage gelangen können."

Anderweit ist auf diesen Gegenstand zurückgekommen in dem königl. Decrete vom 16. November 1866, die Geschäftsbehandlung auf gegenwärtigem Landtage betreffend, in welchem wörtlich Folgendes enthalten ist:

(Landt.-Acten I. Abth. S. 198)

„Nachdem Sachsen dem Norddeutschen Bunde beigetreten ist und die Consequenzen dieses Beitritts nach allen Richtungen hin acceptirt hat, werden sich auch in der Verfassungsurkunde und als Folge davon in dem Wahlgesetze mehrfache und zum Theil tiefer eingreifende Abänderungen nothwendig machen. Auch in dieser Beziehung lassen sich aber bestimmte und specielle Vorschläge nicht eher formuliren und vorlegen, als bis die Verfassung des Norddeutschen Bundes endgültig festgestellt und mithin der Einfluß genau zu übersehen ist, welchen dieselbe auf die künftige Gestaltung der inneren Verfassungsverhältnisse Sachsens ausüben wird, und auch dies wird aus den oben angeführten Gründen nicht eher, als nach Ablauf einiger Monate möglich sein."

Vergleicht man nun damit den in der jenseitigen Kammer angenommenen Antrag, so kann man sich zunächst sehr leicht der Meinung hingeben, daß die betreffenden Vorlagen bereits mit hinreichender Bestimmtheit angekündigt sind und es daher einer weiteren Erinnerung oder Befürwortung in dieser Richtung überhaupt nicht bedürfe. Wenn namentlich in den erwähnten, von maßgebender Stelle ausgehenden Kundgebungen auf den ursächlichen Zusammenhang zwischen der Verfassung des Norddeutschen Bundes und den in Aussicht gestellten Vorlagen Bezug genommen wird — so scheint es auch einer weiteren Mahnung, daß diese Gesetzentwürfe den Grundsätzen der künftigen Verfassung des Norddeutschen Bundes entsprechen möchten — kaum zu bedürfen. Und was endlich die zugleich ausgedrückte Voraussetzung betrifft, daß die zu erwartenden Vorlagen den berechtigten Wünschen nach zeitgemäßer Zusammensetzung der Volksvertretung entsprechen möchten, so ist dieser Theil des Antrags einestheils so selbstverständlich, anderntheils so vieldeutig, daß die unterzeichnete Deputation

*) Vergl. L.M. II. K. S. 94 flgg.

sich die Frage vorlegen mußte, ob der Antrag überhaupt in Betracht der Thronrede und des königl. Decrets vom 16. vorigen Monats nicht vielmehr als erledigt zu betrachten und demselben eine weitere Folge nicht zu geben sei.

Andererseits hatte die Deputation zu erwägen, daß, wenn sie einem Antrage entgegentreten wollte, welcher hervorhebt, daß die zu erwartenden Vorlagen berechtigten Wünschen entsprechen und auf eine zeitgemäße Zusammensetzung der Volksvertretung Bedacht nehmen möchten — diese Ablehnung vielfachen Mißdeutungen unterliegen und als ein unzeitiges, schroffes Widerstreben gegen einen, wenn auch zur Zeit noch nicht formulirten Fortschritt zum Besseren und gegen das auf einen solchen gerichtete Votum der jenseitigen Kammermajorität angesehen werden könnte.

Der letzteren aber in solcher Weise entgegenzutreten, liegt eine Veranlassung um so weniger vor, als der Bericht, auf dessen Grund die Zweite Kammer den Antrag angenommen hat, auf Seite 29, insoweit, als die künftige Bundesverfassung den einzelnen Staaten ihre Selbständigkeit in inneren Fragen beläßt und insofern die Verhältnisse Sachsens und der Wirkungskreis der künftigen sächsischen Landesvertretung Abweichungen von den für das Parlament geltenden Wahlbestimmungen nothwendig oder wünschenswerth machen, der Kammer für die künftige Berathung des sächsischen Wahlgesetzes volle Freiheit vorbehält und aus der jetzt abzugebenden Erklärung ein Präjudiz nicht erwachsen soll — eine Auffassung, mit der auch die Herren Antragsteller selbst sich einverstanden erklärt haben.

Die Unterzeichneten, indem sie eine gleiche Erklärung und einen gleichen Vorbehalt für eben so sachgemäß, als nothwendig erachten und auch noch auf Seite 28 des jenseitigen Berichts hinweisen, wo ausdrücklich anerkannt wird, daß das künftige norddeutsche Parlament ein sehr wesentlich anderes Feld der Thätigkeit haben wird, als der sächsische Landtag, und daß für die Berathung allgemein deutscher, politischer und wirthschaftlicher Fragen möglicherweise eine andere Zusammensetzung der Landesvertretung nothwendig sein wird, als für die Verhandlungen über innere sächsische Angelegenheiten — glauben in diesem Sinne der geehrten Kammer den Beitritt zu dem jenseits beschlossenen Antrage, mit dem sich auch die Staatsregierung einverstanden erklärt hat, empfehlen zu dürfen.

(Während des Vortrags des Berichts tritt Herr Staatsminister von Nostitz-Wallwitz ein.)

Präsident von Friesen: Hierauf kann nun die Berathung beginnen und es haben sich zum Worte gemeldet die Herren Kammerherr von Metzsch und Geh. Finanzrath von Nostitz-Wallwitz.

(Es bitten noch mehrere Herren ums Wort.)

Die Reihenfolge der angemeldeten Redner würde nun folgende sein: Kammerherr von Metzsch, Geh. Finanzrath von Nostitz-Wallwitz, Bürgermeister Dr. Koch, Bürgermeister Hirschberg, Klostervoigt von Posern, Freiherr von Schönberg-Bibran und Rittergutsbesitzer Meinhold. — Ich ersuche nun den Herrn Kammerherrn von Metzsch, den Anfang zu machen.

Kammerherr von Metzsch: Nach Inhalt des uns vorliegenden Berichtes hat die geehrte dritte Deputation sich selbst die Frage vorgelegt: ob der Antrag, um den es sich hier handelt, überhaupt in Betracht der Thronrede und des königl. Decretes vom 16. vorigen Monats nicht vielmehr als erledigt zu betrachten und demselben eine weitere Folge nicht zu geben sei? Sie sagt im Berichte weiter, daß man sich sehr leicht der Meinung hingeben könnte, daß die betreffenden Vorlagen bereits mit hinreichender Bestimmtheit angekündigt seien und es daher einer weiteren Erinnerung und Befürwortung in dieser Richtung hin überhaupt nicht bedürfe. Sie hat ferner anerkannt, daß der zweite Theil des Antrages, wonach die zu erwartenden Vorlagen den berechtigten Wünschen nach zeitgemäßer Zusammensetzung der Volksvertretung entsprechen möchten, einestheils selbstverständlich, anderentheils vieldeutig wäre. Trotz dieser für die Ablehnung des Antrags sprechenden Gründe empfiehlt uns die Deputation den Beitritt zu dem jenseitigen Kammerbeschlusse und zwar lediglich deshalb, weil, wenn sie einem Antrage entgegentreten wollte, welcher hervorhebt, daß die zu erwartenden Vorlagen berechtigten Wünschen entsprechen und auf eine zeitgemäße Zusammensetzung der Volksvertretung Bedacht nehmen möchten, diese Ablehnung vielfachen Mißdeutungen unterliegen und als ein unzeitiges, schroffes Widerstreben gegen einen, wenn auch zur Zeit noch nicht formulirten Fortschritt zum Besseren und gegen das auf einen solchen gerichtete Votum der jenseitigen Kammermajorität angesehen werden könnte. — Dieser Grund, meine Herren, kann mich aber am allerwenigsten bestimmen, dem Vorschlage unserer geehrten Deputation beizutreten, selbst auf die Gefahr hin, Mißdeutungen oder dem Vorwurfe unzeitigen, schroffen Widerstrebens zu begegnen; ich folge, wie überall, so auch in dem vorliegenden Falle lediglich meiner Ueberzeugung, und nach dieser finde ich den Antrag erstens nicht nothwendig aus den im Berichte selbst hervorgehobenen Gründen und aus einem Grunde, den ich noch hinzufügen will und der darin besteht, daß die Ständeversammlung sich vor allen unnöthigen und überflüssigen Anträgen bei der hohen Staatsregierung zu hüten hat. Zweitens halte ich aber auch den Antrag für keineswegs so unschuldiger Natur, als er aussieht, indem man sich durch Zustimmung zu demselben trotz allen Vorbehaltes mehr oder weniger die Hände bindet. Am allerwenigsten möchte ich aber schon jetzt den Wunsch aussprechen, daß unter allen Umständen das Wahlgesetz Sachsens den Grundsätzen der Verfassung des Norddeutschen Bundes entsprechen möchte, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil ich diese Grundsätze noch gar nicht kenne.

Ferner, meine hochgeehrten Herren, frage ich: was heißt denn zeitgemäße Zusammensetzung der Volksvertretung? was sind denn „berechtigte" Wünsche? Diese Bezeichnungen sind auch der geehrten Deputation, wie ich schon vorhin erwähnt habe und wie sie sich im Berichte selbst ausgedrückt hat, zu vieldeutig; sie bedürfen also gewiß auch nach der Ansicht der geehrten Deputation einer noch eingehenderen Interpretation, und bevor ich nicht weiß, wie weit sich diese angeblich „berechtigten Wünsche" nach einer zeitgemäßen Zusammensetzung der Volksvertretung erstrecken sollen, sehe ich mich auch nicht im Stande, für einen in solch allgemeinen und unbestimmten Ausdrücken gefaßten Antrag zu stimmen, wenn auch der Kammer für die künftige Berathung des sächsischen Wahlgesetzes volle Freiheit vorbehalten wird und uns aus der jetzt abzugebenden Erklärung ein Präjudiz nicht erwachsen soll, wie am Schlusse des Berichtes noch hervorgehoben worden ist. Ein solcher Vorbehalt, meine Herren, genügt mir noch nicht und ich sehe mich deshalb genöthigt, gegen den Antrag zu stimmen.

Geh. Finanzrath von Nostitz-Wallwitz: Meine Herren! Ich stehe auf einem anderen Standpunkte, als der geehrte Herr Vorredner; ich bin unserer dritten Deputation dankbar dafür, daß sie uns nicht vorgeschlagen hat, den Antrag zu den Acten zu legen. Der Antrag, wie er in der Zweiten Kammer vom Abg. Koch und Genossen gestellt worden ist, hatte meiner Ansicht nach in der Hauptsache den Sinn, gegenüber der Ablehnung des bekannten Eisenstuck'schen Antrags auf Wiedereinberufung der Kammern nach dem provisorischen Gesetz von 1848 zu constatiren, daß die Kammer, wenn sie auf diesen Antrag auch nicht eingehe, gleichwohl bereit sei, auf eine Wahlreform einzugehen. Die Zweite Kammer ist diesem Antrage in diesem Sinne beigetreten; es ist nunmehr an der Ersten Kammer, auch ihrerseits kund zu thun, wie sie sich zu den in der Thronrede und beziehentlich in dem Decrete vom 16. vorigen Monats angekündigten Reformvorlagen im Allgemeinen zu stellen gedenke. Ich halte dies umsomehr für geboten, weil bekanntlich in der Zweiten Kammer die Ansicht mehrfach aufgestellt worden ist, daß die Erste Kammer einer jeden Wahlreform sich entgegenstellen werde. Insoweit ich die Ansichten dieser Kammer kenne, halte ich allerdings diese Annahme für durchaus unberechtigt; sie würde aber in den Augen Vieler, zeitweilig wenigstens, einen gewissen Schein der Wahrheit gewinnen, wenn wir den Antrag heute einfach begrüben. Ich bin daher meinerseits mit der Tendenz dieses Antrages insoweit, als damit kundgegeben werden soll, daß auch wir geneigt sind, auf eine Wahlreform einzugehen, einverstanden. Dagegen kann auch ich Bedenken in Bezug auf die Fassung des Antrages nicht unterdrücken. Diese Bedenken beziehen sich in der Hauptsache auf die Stelle, wo es heißt, daß diese Gesetzentwürfe den Grundsätzen der künftigen Verfassung des Norddeutschen Bundes entsprechen sollen. Diese Stelle wird im Berichte der dritten Deputation der Zweiten Kammer erläutert und da unsere Deputation in ihrem Berichte auf jenen Bericht mit verweist, so glaube ich, müssen wir diese Erläuterung genau in das Auge fassen. Es heißt in dem Berichte der dritten Deputation der Zweiten Kammer:

> „Es soll damit zunächst die Erklärung ausgesprochen sein, daß das sächsische Wahlgesetz den für die einzelnen Länder geltenden Bestimmungen der künftigen Bundesverfassung nicht widersprechen könne; weiter aber auch, daß es die Aufgabe der sächsischen Wahlgesetzgebung sein werde, diese in möglichsten Einklang mit der Bundesverfassung und dem Bundeswahlgesetz zu bringen."

Ich verkenne keineswegs, daß es wünschenswerth sein mag, alle zu grellen Disparitäten und Unterschiede in der Zusammensetzung der Landesvertretung der einzelnen Bundesstaaten vermieden zu sehen; aber als eine nothwendige Folge des Anschlusses an den Norddeutschen Bund und des Zusammentritts eines norddeutschen Parlaments kann ich es nicht betrachten, daß auch unsere Particularverfassung in der fraglichen Beziehung in möglichsten Einklang mit der Bundeswahlgesetzgebung gebracht werde. Soviel man nach den Grundzügen vom 10. Januar auf den Inhalt der künftigen Bundesverfassung schließen kann, ist anzunehmen, daß die Rolle der einzelnen Landtage sich mehr oder weniger auf blose Provinziallandtage beschränken werde. Es wird sich bei den künftigen Landtagen wesentlich nur noch um Fragen von praktischer Bedeutung, um die Controle der Finanzverwaltung, um Bewilligung und Repartition von directen Steuern handeln. Kommt dies aber darauf an, sich über Fragen von praktischer Bedeutung zu entscheiden, so halte ich dazu praktische Geschäftsmänner für die geeignetsten; handelt es sich um Bewilligung von Steuern, so sind meiner Ansicht nach Diejenigen am competentesten, welche am meisten zu den Steuern beitragen. Dem Parlament sind natürlich weitere und, wenn man will, höhere Gesichtspunkte gestellt. Es mag daher vielleicht für das Parlament das allgemeine Stimmrecht sich als passend erweisen; ob es sich aber deshalb für uns als passend erweisen wird, das, meine Herren, scheint mir außerordentlich zweifelhaft; ich möchte wenigstens nicht Veranlassung zu der Auffassung geben, als erachtete ich dessen Einführung aus dem Grunde, weil für das Parlament das allgemeine Stimmrecht eingeführt ist, auch für unsere Particularverfassung für nöthig. Nun sagt zwar die dritte Deputation der Zweiten Kammer weiter in der angeführten Stelle ihres Berichtes:

> „Insoweit aber die künftige Bundesverfassung den einzelnen Staaten ihre Selbständigkeit in inneren Fragen beläßt und insofern die Verhältnisse Sachsens und der Wirkungskreis der künftigen sächsischen Landes-

vertretung Abweichungen von den für das Parlament geltenden Wahlbestimmungen nothwendig oder wünschenswerth machen, soll der Kammer für die künftige Berathung des sächsischen Wahlgesetzes volle Freiheit vorbehalten bleiben und aus der jetzt abzugebenden Erklärung ein Präjudiz nicht erwachsen".

Unsere Deputation hat diesen Passus wieder aufgenommen und sagt, es erwachse aus der Erklärung kein Präjudiz, es solle keins erwachsen. Nun, meine Herren, was heißt aber eine Erklärung, die keine Erklärung sein soll? Wollen wir einen Antrag an die Regierung bringen, der durch den Zusatz sofort zu einem leeren Worte gestempelt wird? Wir wollen die Regierung veranlassen, die künftige Reformvorlage der Bundesgesetzgebung entsprechend einzurichten, und gleichwohl wollen wir uns nicht dabei präjudiciren! Ich muß gestehen, dies scheint mir dem Ansehen der Kammer, scheint mir auch der Würde der Regierung zunahezutreten. Ich kann mich wenigstens nicht entschließen, dem Antrage in dieser Fassung beizustimmen, und werde mir daher eine modificirte Fassung vorzuschlagen erlauben, wodurch diese Bedenken beseitigt werden. Ich werde beantragen, daß statt der Worte: „daß diese Gesetzentwürfe den Grundsätzen der künftigen Verfassung des Norddeutschen Bundes, sowie" die Worte gesetzt werden: „daß diese Gesetzentwürfe, soweit sie nicht durch die künftige Verfassung des Norddeutschen Bundes bedingt werden" ꝛc. Man könnte fragen, weshalb man nicht diese Worte ganz auslassen wolle; indessen sind Aenderungen unserer Verfassung allerdings unzweifelhaft durch den Zusammentritt des Norddeutschen Bundes bedingt, wenn auch nicht diejenigen, welche sich auf die Zusammensetzung der Ständevertretung beziehen. Es ist also in dieser Beziehung ein Zwischensatz nothwendig, um nicht auszudrücken, als ob man gar keine Uebereinstimmung mit der Bundesgesetzgebung für nothwendig erachte. Was dagegen den Schluß des vorliegenden Antrags anlangt, so habe ich meinerseits kein wesentliches Bedenken dagegen. Ich habe jederzeit beklagt, daß die Kammern im Jahre 1850 auf die damaligen Vorschläge der Regierung wegen veränderter Zusammensetzung des Landesvertretung nicht eingegangen sind. Ich habe im Jahre 1861 bei Berathung des damaligen Wahlgesetzentwurfs meine Ueberzeugung ausgesprochen, daß die damals beschlossenen Abänderungen unzureichende seien und daß wir uns über kurz oder lang zu durchgreifenden Veränderungen gedrungen sehen würden. Ich halte auch jetzt noch an den damals ausgesprochenen Ansichten fest, daß es die Aufgabe einer richtigen Verfassungspolitik sein wird, den Hauptinteressen des Landes, den wesentlichsten Lebensbeziehungen und Lebensthätigkeiten, welche in demselben bestehen, soweit irgend möglich ist, eine Vertretung in den Kammern zu sichern. Ich scheue mich aber nicht, es heute offen auszusprechen, daß ich die ständische Vertretung, wie sie jetzt besteht, mindestens für die Zweite Kammer, weil sie mit den thatsächlichen Verhältnissen im Widerspruche sich befindet, nicht mehr für haltbar ansehe. Ich halte es ferner für wünschenswerth, daß den Wählern in Bezug auf die Auswahl der Personen ihres Vertrauens eine größere Freiheit der Bewegung gewährt werde. Tritt eine veränderte Zusammensetzung der Zweiten Kammer ein, so halte ich meinerseits auch Modificationen der Zusammensetzung der Ersten Kammer in mehrfacher Beziehung für geboten und den Zutritt neuer Elemente für wünschenswerth, durch welche Interessen, welche gegenwärtig in derselben gar nicht oder doch nur mangelhaft vertreten werden, ihre Vertretung finden. Wie weit man in der einen oder anderen Richtung gehen will, welche Modalitäten man hierzu einschlagen will, das hängt freilich sehr von der individuellen Auffassung, vor Allem aber davon ab, welche Aufgaben künftig der Landesvertretung gestellt sein werden. So wenig ich nun im Allgemeinen den Ausdruck, der im Antrage gebraucht ist: „zeitgemäß", liebe, weil er unbestimmt und dehnbar ist und sich häufig allerlei Unklarheiten darunter zu verbergen pflegen, so scheint er doch im vorliegenden Falle den Verhältnissen zu entsprechen, weil wir eben heute nicht wissen, wie diese Verhältnisse in sechs oder acht Monaten sich gestaltet haben werden. Was wir aber unter „berechtigten Wünschen" verstehen wollen und verstehen, Das freilich wird mehr oder weniger der Divinationsgabe der hohen Staatsregierung überlassen bleiben müssen. Jedenfalls genügt es mir, wenn unsererseits jetzt ausgesprochen wird, daß wir bereit sind, auf eine Wahlreform einzugehen und die zu erwartenden Vorlagen mit voller Unbefangenheit zu prüfen. Ich gestatte mir nunmehr mein Amendement einzubringen, wonach der ganze Antrag folgendermaßen lauten würde:

„Die Kammer wolle beschließen: in Hinblick auf die in der Thronrede noch für gegenwärtigen Landtag angekündigten Vorlagen über die Umänderungen der Verfassungsurkunde und des Wahlgesetzes auch ihrerseits der Ueberzeugung von der Nothwendigkeit Ausdruck zu geben, daß diese Gesetzentwürfe, soweit sie nicht durch die künftige Verfassung des Norddeutschen Bundes bedingt werden, den berechtigten Wünschen nach zeitgemäßer Zusammensetzung der Volksvertretung entsprechen".

Ich bitte den Herrn Präsidenten, diesen Antrag zur Unterstützung zu bringen.

Präsident von Friesen: Es wird beantragt, für die Worte in der vierten Zeile: „den Grundsätzen der künftigen Verfassung des Norddeutschen Bundes, sowie" die Worte zu setzen: „soweit sie nicht durch die künftige Verfassung des Norddeutschen Bundes bedingt werden." Ich frage nun die Kammer: ob sie diesen Antrag unterstützt? — Hinreichend unterstützt.

Es würde nun die Reihe der Redner ihren Fortgang nehmen und zwar kann über beide Anträge, über den der

Deputation und den Unterantrag des Herrn von Nostitz gesprochen werden.

(Rittergutsbesitzer Rittner bittet ums Wort.)

Bürgermeister Dr. Koch: Meine hochgeehrten Herren! Ich freue mich, daß ich mich mit einem großen Theile Dessen, was der Herr Vorredner gesprochen hat, einverstanden erklären kann. Den Antrag desselben auf Wegfall der Bezugnahme auf die künftige Verfassung des Norddeutschen Bundes aus dem Beschlusse der Zweiten Kammer habe ich zwar unterstützt; erkläre aber, daß ich dessenungeachtet nicht für denselben stimmen werde; einmal, weil ich gerade in diesem Theile des gedachten Beschlusses und der Thronrede eine völlige Uebereinstimmung finde, und dann, weil ich die Fassung dieses Beschlusses für präjudicirlich durchaus nicht erachten kann; endlich aber, weil ich behufs einer Beschränkung des jenseitigen Beschlusses eine Differenz mit der Zweiten Kammer nicht gerechtfertigt finde. Was nun den Antrag der geehrten Deputation selbst angeht, so werde ich für denselben stimmen. Eigentlich, meine Herren, müßte ich die Stellung, die ich in der Wahlreformfrage einnehme, als hinlänglich bekannt voraussetzen. Um aber über den Sinn, in welchem ich für den Antrag der Deputation stimme, keinen Zweifel aufkommen zu lassen, muß ich um die Erlaubniß bitten, diese meine Ansicht in wenig Worten präcisiren zu dürfen, unbekümmert darum, ob ich mit dieser Darlegung nach Rechts oder Links verstoßen werde. Sie wissen, meine Herren, daß ich im Jahre 1850 den Eintritt in die Erste Kammer verweigerte, weil ich die ordonnanzmäßige Reactivirung der durch Gesetz aufgehobenen Landesvertretung für zu Recht bestehend nicht erachten konnte. Diese meine Rechtsüberzeugung hat sich auch bis heute nicht geändert und alle versuchten Beweisführungen für deren Rechtsbeständigkeit sind mir immer als das Schwächste erschienen, was auf dem Gebiete des Staatsrechtes jemals geleistet worden ist. Erörtere ich dagegen die Frage, ob im Laufe der Zeit die Ständeversammlung Sachsens, wie sie dermalen besteht, rechtsbeständig geworden sei, so habe ich diese Frage zu bejahen. Und auch in dieser Beziehung stehe ich noch auf dem Standpunkte, welchen ich vor 16 Jahren eingenommen habe; denn schon damals, gleichzeitig mit der erklärten Weigerung meines Eintritts in die Erste Kammer, habe ich es ausgesprochen, daß, wenn das sächsische Volk durch künftige Wahlen von Abgeordneten zur reactivirten Ständeversammlung, sowie durch den Eintritt der also gewählten Abgeordneten in dieselbe den Schritt der Regierung nachträglich ratihabiren werde, ich mich solchem factischen Ausspruche unterzuordnen habe und meine Rechtsbedenken beseitigt sein würden. Ich weiß, daß diese Auffassung von vielen Seiten als zulässig bestritten wird, indem man an dem Rechtssatze festhält, daß Dasjenige, was vom Anfang an rechtsungültig gewesen sei, im Laufe der Zeit nicht rechtsgültig werden könne. Ohne Weiteres, meine Herren, habe ich dieser Ansicht mich in staatsrechtlichen Fragen niemals anschließen können. Ich gebe zu, daß auch im Staatsrechte ohne Hinzutritt gewisser entsprechender Handlungen oder Erklärungen Rechtsungültiges von selbst nicht rechtsgültig werden kann; aber ich habe eine solche Handlung in der späteren Betheiligung des sächsischen Volkes an den Wahlen und in der Theilnahme der auf diese Weise gewählten Abgeordneten an den Arbeiten der Stände erblicken müssen. Ich werde in dieser Ansicht noch bestärkt durch den Einblick in die Geschichte des Verfassungslebens unserer modernen Staaten; denn leider steht ja unser Sachsen mit der einseitigen Aufhebung bestehender Verfassungsgesetze im Wege des Rechtsbruches nicht vereinzelt da, wenn man ihm nicht etwa den wenig beneidenswerthen Vorsprung als ihm allein eigenthümlich vindiciren will, daß im Jahre 1850 ihm nicht nur eine neue Wahlform einseitig gegeben, sondern daß ihm sogar auch die Personen der Volksvertretung zudecretirt wurden. Hatte ich aber eine nachträgliche Ratihabition der einseitigen Verfassungsveränderung nach Obigem für zulässig, und zwar mit Rechtswirkung für zulässig zu erachten, so habe ich auch nicht die Ansicht theilen können, daß noch jetzt unsere Landesvertretung, wie sie dermalen besteht, und Alles, was sie bisher gethan hat, rechtsungültig sei. Und, meine Herren, wohin würden wir kommen, wenn wir uns zu dieser Rechtstheorie bekennen wollten? Eine völlige Rechtsunsicherheit in unserem Staatsrechte sowohl, als in unserem Privatrechte würde die unausbleibliche Folge davon sein. Staatsverträge, Anleihen, die mit Zustimmung dieser Volksvertretung abgeschlossen werden, ja alle Privatrechte, die auf der mit derselben vereinbarten Gesetzgebung begründet worden sind, würden in der Luft stehen. Das ist geradezu unmöglich, meine Herren, und deshalb habe ich auch niemals der oft gehörten Forderung beipflichten können, daß die Kammern nach dem Wahlgesetze von 1848 zu dem Zwecke einer Revision alles Dessen einzuberufen seien, was innerhalb der letzten 16 Jahre von den Gesetzgebungsfactoren gethan worden. Es würde dies das Gefahrvollste für das Wohl des Staates sein. Es hieße nichts Anders, als dieses Wohl auf eine immerhin sehr unsichere Karte setzen. Ja, ich finde auch, daß in einem solchen Antrage, an die jetzigen Stände eingebracht, selbst ein innerer Widerspruch liegt; denn mit den Kammern, die man nicht für zu Recht bestehend anerkennen will, kann man auch nicht verhandeln. Will man daher auf die Wahlgesetzgebung vom Jahre 1848 zurückkommen, so ist der Weg, welchen die Abgg. Eisenstuck und Genossen in der Zweiten Kammer betreten haben, allein als correct zu betrachten; denn diese haben nur einfach beantragt, daß das Wahlgesetz von 1848 wieder eingeführt werden möge, ohne die Frage der

Rechtsbeständigkeit in ihren Antrag mit hereinzuziehen. Dieser Antrag ist in der jenseitigen Kammer abgelehnt worden und ich beabsichtige nicht, denselben hier wieder aufzunehmen. Aber den Wunsch kann ich nicht unterdrücken, daß es der hohen Staatsregierung gefallen möge, in der uns in Aussicht gestellten Vorlage sich möglichst eng an die Vorlage anzuschließen, welche dem Landtage von 1849/50 — dem sogenannten Widerstandslandtage — vorgelegt wurde, damit nun endlich eine Frage zur definitiven Erledigung gebracht werde, welche, je länger diese Erledigung verzögert wird, nur um so entschiedener immer wieder auftreten wird. Und, meine Herren, auch uns selbst muß in der That daran gelegen sein; denn wenn wir auf unsere Wiedergeburt zurückblicken, so wird sich schlüßlich doch nicht hinwegleugnen lassen, daß unser Dasein an dem Makel einer illegitimen Geburt leidet. In diesem Sinne, meine Herren, werde ich dem Antrage der Deputation beistimmen.

Bürgermeister Hirschberg: Meine hochgeehrten Herren! Insofern der Antrag unserer geehrten Deputation, welcher offenbar die Tendenz der Versöhnlichkeit trägt, das Bestreben zeigt, der Zeitströmung Rechnung zu tragen, insofern halte ich ihn für zeitgemäß und insofern werde ich auch dafür stimmen; insofern aber die Ausdrücke „berechtigte Wünsche" und „zeitgemäße Zusammensetzung" einen vieldeutigen Sinn haben, insofern erlaube ich mir meine Abstimmung zu motiviren. Nach der allgemeinen Meinung weiß ich wohl, daß unter berechtigten Wünschen und zeitgemäßer Zusammensetzung das allgemeine und directe Wahlrecht zu verstehen ist, und ich bekenne offen, daß ich den Lehren von der Seligmachung durch das allgemeine, directe Wahlrecht durchaus nicht glaube, daß ich sie im Gegentheil verachte. Ich weiß, daß ich damit ein unpopuläres Wort ausspreche; ich weiß auch von mir selbst, daß ich vor 20 und mehr Jahren anders über diese Frage dachte. Aber nicht abstracte Theorien haben mich zu dieser entgegengesetzten Ansicht geleitet, sondern lediglich die Kenntniß der Menschen und Dinge, von der ich glaube, daß sie Einem in meiner Stellung am besten zugeführt wird. Das allgemeine, directe Wahlrecht setzt voraus, daß jeder Wähler erstens das nöthige Verständniß, die nöthige politische Reife für die Wahl besitze; zweitens, daß er auch die nöthige Theilnahme, das nöthige Interesse am Staatswohl habe; drittens endlich, daß er mit Redlichkeit und Gewissenhaftigkeit bei der Abstimmung verfahre. Meine Herren! Ich glaube, daß schon eine dieser Eigenschaften sich erfahrungsgemäß nicht allzuhäufig bei den Menschen findet; alle drei zusammen aber würden schon ein ausgezeichnetes Individuum repräsentiren, und ich muß offen bekennen, daß ich das Ausgezeichnete nur für eine Ausnahme halte; die Regel ist bekanntlich die Mittelmäßigkeit bei den Menschen. Nun weiß ich wohl, daß durch die Tagesliteratur das nöthige Verständniß, die nöthige politische Reife gefördert und herbeigeführt werden soll, daß Wahlausschüsse und Comités in die träge Masse die nöthige Bewegung bringen, die vis inertiae heraustreiben sollen. Die Gewissenhaftigkeit natürlich kann Niemandem eingefüllt werden. Trotz der Bestrebungen der Wahlagitationen ist doch bekannt, daß endlich sehr oft durchaus nur der Zufall entscheidet, soweit überhaupt vom Zufall in der sittlichen Weltordnung die Rede sein kann. Ich verkenne durchaus nicht und die Geschichte lehrt uns, daß es Zeitpunkte giebt, wo wir von dem allgemeinen, directen Wahlrecht nicht Umgang nehmen können, und ich bin durchaus weit davon entfernt, zu behaupten, daß jetzt ein solcher Zeitpunkt, wo das norddeutsche Parlament aus allgemeinen, directen Wahlen hervorgehen soll, nicht vorliege, eine solche Nothwendigkeit nicht vorhanden sei. Allein ich kann diese aus allgemeinen Urwahlen construirten Versammlungen nur als Ausnahmen von der Regel ansehen; sie sind mir gewissermaßen Sicherheitsventile für zu hohe Spannung der politischen Dämpfe, welche einen gefahrlosen Ausweg auf diese Weise finden sollen. Ich glaube aber, es giebt ein Feld, wo das allgemeine, directe Wahlrecht ohne Gefahr für den Staat angewendet werden kann, und dieses Feld ist das Feld der Gemeinde. Jedes Gemeindemitglied, jeder Gemeindebürger wird in der Regel nicht nur Theilnahme für die ihn selbst unmittelbar berührenden Interessen der Gemeinde hegen, sondern auch in der Regel das nöthige Verständniß dazu haben und wird also seine Obrigkeiten, seine Gemeindevertretung in der Regel aus den besten, einsichtsvollsten und verständigsten Männern wählen. Wir können erfahrungsmäßig annehmen, daß die meisten Gemeinderäthe wirklich aus den angesehensten, besten und verständigsten Gliedern der Gemeinde bestehen. Uebertragen wir nun diesen Gemeinderäthen das Recht, zunächst eine Bezirksvertretung zu wählen, wie wir sie noch nicht besitzen und welche ich der Kürze halber Kreistag nennen will; lassen wir diesen Kreistag für den Landtag wählen und lassen wir aus dem Landtage durch Wahl den Reichstag hervorgehen, so glaube ich, ist zunächst das allgemeine Wahlrecht, soweit es vernünftigerweise beansprucht werden kann, gewahrt; auf der andern Seite aber sind auch die Bedenken beseitigt, welche mir aus der ursprünglichen Wahl hervorzugehen scheinen. In gewisser Beziehung ist ein Läuterungsproceß herbeigeführt, der die Leidenschaft, die unreinen Motiven, die vielleicht doch an der ursprünglichen Wahl geklebt haben können, beseitigt haben würde. Außerdem kommt noch ein Moment hinzu. Ich glaube, auch das Gefühl der Ehre, was in jeder Corporation lebt oder leben kann, aber in einer in Atome aufgelösten Masse schwerlich zu suchen sein wird; das Gefühl der Ehre wird die Corporation bestimmen, womöglich die Besten und Würdigsten zu wählen. Wenn ich endlich noch

bedenke, welche Ersparniß an Zeit, Mühe und Geld auf dem von mir angedeuteten Wege bei der Wahl erzielt werden kann, so bleibe ich umsomehr bei meiner Meinung stehen, daß ich diesen Wahlmodus für den zweckmäßigsten halte. In diesem von mir angedeuteten Sinne werde ich für das Deputationsgutachten stimmen.

Klostervoigt von Posern: Meine Herren! Nachdem unser sächsisches Wahlgesetz erst ganz vor Kurzem und, wie es mich dünkt, genügend reformirt worden ist — und in dieser Hinsicht befinde ich mich in einer abweichenden Meinung von meinem geehrten Herrn Nachbar, Geh. Finanzrath von Nostitz-Wallwitz —, deutet es schon die Thronrede an; noch mehr aber hebt es das königliche Decret vom 16. November hervor, daß, nachdem Sachsen dem Norddeutschen Bunde beigetreten 2c., sich auch in unserer Verfassungsurkunde und als Folge davon im Wahlgesetze mehrfache, zum Theil tiefer eingreifende Abänderungen nothwendig machen werden. Ja noch mehr, nach dem Berichte der Zweiten Kammer hat unsere hohe Staatsregierung in der jenseitigen Deputation bereits die Erklärung abgegeben, daß sie gegen den Antrag und die von der Deputation vorgeschlagenen Abänderungen nicht allein Nichts einzuwenden habe, denselben vielmehr willkommen heiße, weil er ein vollständiges Einverständniß der Deputation mit der Staatsregierung constatire. Nun, meine Herren, ob insbesondere die letzte Erklärung nicht vielleicht doch etwas verfrüht ist, vermag mein schlichter Verstand nicht zu erkennen. Ich will und mag jetzt darüber nicht rechten; ich will ruhig abwarten, was uns später in dieser Hinsicht vorgelegt werden wird; ich will Dies dann gewissenhaft prüfen und dann darüber nach meinem Eide abstimmen. Für den Antrag der Deputation aber vermag ich nicht zu stimmen. Sie möge dies einem alten Mitgliede verzeihen, welches sich der in dieser Hinsicht etwas ähnlichen Vorgänge im Jahre 1848, der daran geknüpften Erwartungen und Hoffnungen, der sich immer mehr steigernden Forderungen, des immer weiteren Nachgebens und des kläglichen Endes dieser Zustände noch sehr wohl erinnert. Kommen künftig Vorlagen in dieser Hinsicht an uns, ich werde sie gewissenhaft prüfen; ich werde auch die gerechten Wünsche aller Schichten der Bevölkerung und Das, was ich für zeitgemäß halte, gewiß auch bei meiner Abstimmung in die Waagschale legen. Schon jetzt aber die gewählten Ausdrücke „Volksvertretung", „berechtigte Wünsche", „zeitgemäße Zusammensetzung der Volksvertretung" zu adoptiren, dazu scheinen mir diese Ausdrücke doch etwas zu vieldeutig zu sein. Ich will durch Annahme des Antrags Nichts vorher versprechen, was ich später bei genauerer Prüfung vielleicht nicht halten kann. — Daß einige Veränderungen in unserer Verfassungsurkunde durch Sachsens Beitritt zum Norddeutschen Bunde eintreten müssen, sehe ich wohl ein; nicht so, daß dies auch hinsichtlich unseres Wahlgesetzes nothwendig sein wird. Ich will mir nicht die Hände binden lassen, bevor ich nicht die Resultate des Parlaments zu übersehen vermag. Der Antrag geht wenigstens gewiß im Sinne der Antragsteller doch mehr oder weniger dahin, unser jetziges Wahlgesetz gänzlich zu beseitigen, freie, directe Wahlen einzuführen, also den Census und die Beachtung der verschiedenen Stände aufzuheben. Aber gerade diese beiden Bestimmungen unseres Wahlgesetzes halte ich für kostbare Perlen unserer Verfassung. Ich will damit nicht sagen, daß, wer keinen Census hat — der Nichtsbesitzende also — auch kein rechter Patriot sein könne; aber der Besitzende, der Grund- und Bodenbesitzende insbesondere ist gezwungen, Patriot zu sein; der muß, wenn es dem Vaterlande schlecht geht, aushalten; er wird also alles Mögliche dazu beitragen, daß schlechte Zustände nicht herbeigeführt werden. Dem Nichtbesitzenden dagegen ist es leicht, fortzuziehen, wenn es unheimlich wird; er denkt: ubi bene, ibi patria. Meine Herren! Sie könnten mir nun ferner einwenden, auch die jetzigen Wahlen zum norddeutschen Parlament werden gewiß gut ausfallen. Ich gebe Das zu und hoffe es zu Gott! Denn wir haben jetzt schwere Zeiten gehabt und haben sie noch. Noth lehrt beten, gut und fromm sein. Der Instinct wird jetzt unserem Volke lehren, daß es nur ächte, treue Sachsen wählen muß; aber auch Männer, die politisch und staatsmännisch gebildet sind. Es ist gerade jetzt durch besondere bekannte Umstände und Entlarvungen, gewiß auch durch Gottes Fügung für dergleichen Volkswahlen eine besonders günstige Zeit, die Feinde und Wühler, aber auch die ächten Patrioten und wahren Freunde des Volkes sind erkannt. Aber diese gute Stimmung, sie kann, sie wird leider auch wieder aufhören, wenn die antisächsischen und die demokratischen, die republikanischen, die revolutionären Elemente, die jetzt, auf einige Zeit wenigstens, aufs Haupt und aus dem Felde geschlagen sind, wieder mehr Gewalt und Einfluß ausüben können durch ihre unlauteren Mittel, während die conservative Partei leider oft zu träge, zu indolent ist, auch freilich zu solchen Mitteln nicht greifen kann und darf. Ich habe überhaupt keine sehr hohe Meinung von der Einsicht und Weisheit der großen Massen. Ich sollte das eigentlich nicht sagen; denn ich habe zu meiner großen Freude stets einige Popularität und Achtung und Vertrauen auch unter ihnen genossen. (Heiterkeit.)

Ich war z. B. 1848 der einzige von den Conservativen, den sie wählen wollten. Ich habe die Wahl aber natürlich ausgeschlagen, weil ich in solcher Gesellschaft nicht sitzen mochte. (Wiederholte laute Heiterkeit.)

Nun kurz, meine Herren, ich fürchte, Sie werden nach Beseitigung des Census und der Ständeunterschiede, Sie werden, wenn auch nicht ich, dann noch Volksvertretungen erleben, die Ihnen nicht gefallen, und Sie werden dann, wie 1848, es zu spät bereuen, daß die alten bewährten

Schutzmittel und Bürgschaften gefallen sind! **Dixi et animam salvavi!**

Freiherr von Schönberg-Bibran: Ich gehe von dem Grundsatze aus, daß wir es heute nicht mit dem Wahlproject zu thun haben, sondern lediglich mit dem uns von der Zweiten Kammer vorgelegten Antrage. Dieser Antrag selbst enthält den Wunsch nach einer zeitgemäßeren Zusammensetzung der Volksvertretung. In dieser Allgemeinheit hingestellt, dürfte um so mehr ein Grund gefunden werden, sich dem Antrage anzuschließen, zumal auch die geehrte Deputation selbst auf Seite 20 des Berichts alle Freiheit bei Berathung des Wahlprojects der Kammer vorbehält und jedes Präjudiz, das durch Annahme des Antrags vielleicht entstehen könnte, zurückweist. Dies führt mich aber allerdings zu dem Wunsche, daß es der geehrten Deputation hätte gefallen mögen, diesen Passus, der sich auf Seite 20 des Berichts vorfindet, mit in den Antrag selbst aufzunehmen. Hierdurch würde meiner Ansicht nach in der Kammer wohl jede Befürchtung schwinden müssen, als befänden wir uns, so zu sagen, in gefangenen Händen. Im Gegentheile, wir würden hiermit documentiren, daß wir im Allgemeinen wohl einer Reform des Wahlgesetzes beistimmen, jedoch uns die Freiheit der Discussion und Beurtheilung dieses Wahlprojects vorbehalten. Ich erlaube mir demnach, diesen Antrag selbst zu bringen und bezwecke Nichts weiter damit, als daß vielleicht diejenigen geehrten Herren, die jetzt gegen den Antrag gemeint wären zu stimmen, sich dadurch bewogen finden könnten, für denselben zu stimmen; denn ich leugne nicht: wünschenswerth erscheint es mir doch, daß die Erste Kammer bei diesem Antrage möglichst einstimmig ihr Votum abgebe. Der Antrag, den ich folgendermaßen formulirt habe, lautet:

„Die Kammer behält sich jedoch für die künftige Berathnng des sächsischen Wahlgesetzes volle Freiheit vor und soll aus der jetzt abgegebenen Erklärung ein Präjudiz nicht erwachsen."

Dieser Antrag würde sich anschließen an den Antrag der Zweiten Kammer und wir würden nur insoweit, glaube ich, die Vorsicht anzuwenden haben, als wir erklären: die Erste Kammer nimmt den Antrag der Zweiten Kammer unter der Voraussetzung an, daß der von mir verlesene Antrag ebenfalls Annahme findet. Ich bitte den Herrn Präsidenten, die Unterstützungsfrage auf diesen meinen Antrag zu stellen.

Präsident von Friesen: Der Antrag des Freiherrn von Schönberg-Bibran beabsichtigt einen Zusatz zu dem Antrage, wie er Seite 18 zu lesen ist. Er würde, dafern der Antrag selbst Annahme finden würde, so lauten:

„Die Kammer behält sich jedoch für die künftige Berathung des sächsischen Wahlgesetzes volle Freiheit vor und soll aus der jetzt abgegebenen Erklärung ein Präjudiz nicht erwachsen."

Ich frage nun die Kammer: ob sie diesen Antrag unterstützen will? — Er ist hinreichend unterstützt.

Es würde nun über den Hauptantrag, sowie über einen Unterantrag und einen Zusatz zu berathen sein. Das Wort hat nun Herr Meinhold.

Rittergutsbesitzer Meinhold: Meine hochgeehrten Herren! Als mir am 16. November, also noch unter dem vollen Eindrucke der Thronrede und des königl. Decrets vom 16. November der Antrag der Herren Koch und Genossen zuerst zu Gesicht kam, da, muß ich gestehen, stand ich auf demselben Standpunkte, auf dem sich der erste heutige Redner, der Herr Kammerherr von Metzsch, befunden hat; ich mußte den Antrag für überflüssig halten, weil ja schon alles Das in der Thronrede und dem Decrete zugesichert war, was er beabsichtigte. Inzwischen bin ich namentlich durch die Verhandlungen, die in der Zweiten Kammer über diesen Antrag selbst stattgefunden haben, doch zu einer anderen Ansicht gekommen. Ich glaube, es ist ganz gut, daß der Antrag gestellt worden ist; denn einmal hat er den Ständen Veranlassung gegeben, sich in dieser doch alle Gemüther in hohem Grade beschäftigenden Angelegenheit vorläufig auszusprechen, und zweitens ist auch der Regierung Gelegenheit gegeben worden, für das schwere gesetzgeberische Werk, was ihr bevorsteht, einigermaßen sich Fühler zu verschaffen; und wenn auch die Winke, die in dieser Beziehung der Regierung gegeben worden sind, in der Hauptsache nicht so ergiebig ausgefallen sind, so glaube ich doch, wird es immerhin für die Regierung nicht ganz unerwünscht gewesen sein, daß die Frage überhaupt zur Debatte gekommen ist. — Wenn ich also dem Antrage an sich seine volle Berechtigung zugestehe, so freue ich mich auch, daß die geehrte Deputation dem Antrage sein Recht hat angedeihen lassen und ihn mit den Modificationen, die schon die Zweite Kammer vorgenommen, uns zur Genehmigung vorgeschlagen hat. Ich werde dem Antrage der Deputation in der Hauptsache beistimmen. Inzwischen halte ich es für wichtig, daß wir uns doch sehr in Acht nehmen, uns in irgend einer Weise durch unsere heutige Abstimmung zu präjudiciren. Ich finde ein solches Präjudiz aber unter allen Umständen in dem Antrage, insoweit darin Bezug genommen wird auf die Zusammensetzung des künftigen Norddeutschen Bundes und dessen Verfassung. Es genügt mir der Vorbehalt, der in dem Berichte in Bezug auf dieses Präjudiz gemacht worden ist, doch nicht ganz. In der That beziehen sich alle Ausstellungen, die gegen den Deputationsbericht bis jetzt gemacht worden sind, hauptsächlich auf den Passus, der den Norddeutschen Bund berührt, und dieser Passus ist denn auch ein solcher, daß er meiner Ansicht nach nur mit der größten Vorsicht behandelt werden muß. Auf den Norddeutschen Bund und dessen künftige Verfassung sich zu be-

ziehen ist deshalb bedenklich, weil derselbe doch vorläufig noch etwas Unbestimmtes, mit noch nicht greifbaren Formen Dastehendes ist. Ich halte es deshalb auch nicht für gerathen, unser Wahlgesetz von der Verfassung des Norddeutschen Bundes abhängig zu machen, weil es sich ja recht wohl denken läßt, daß die Wahlgesetze der Einzelstaaten in vieler Beziehung abweichen von den Bestimmungen, die in Bezug auf die Wahlen zum Parlamente stattfinden. — Wenn nun der Herr Geh. Finanzrath von Nostitz, um dieses Präjudiz zu beseitigen, den Antrag gestellt hat, statt der im Deputationsberichte stehenden Worte die Worte einzuschalten: „soweit sie nicht durch die künftige Verfassung des Norddeutschen Bundes bedingt werden", so muß ich gestehen, daß ich für diesen Antrag, obwohl ich ihn unterstützt habe, doch nicht stimmen kann, und zwar aus folgenden Gründen: Erstens ist er mir etwas zu unbestimmt und hält sich doch etwas zu sehr in der Negative. Ich würde ihm vielleicht noch eher beistimmen können, wenn darin gesagt wäre:

„daß diese Gesetzentwürfe den Grundsätzen der künftigen Verfassung des Norddeutschen Bundes nicht zuwiderlaufen."

In diesem Falle würde ich mich noch eher entschließen können, mich dafür zu erklären. — Zweitens aber halte ich, wenn man der Sache ganz genau auf den Grund geht, den Antrag sogar in stylistischer Beziehung für bedenklich. Ich erlaube mir, Sie darauf aufmerksam zu machen, wie dann, wenn wir den Unterantrag annehmen, der Antrag im Ganzen lauten würde. Er würde heißen:

„Die Kammer wolle beschließen: in Hinblick auf die in der Thronrede noch für gegenwärtigen Landtag angekündigten Vorlagen über die Umänderungen der Verfassungsurkunde und des Wahlgesetzes auch ihrerseits der Ueberzeugung von der Nothwendigkeit Ausdruck zu geben, daß diese Gesetzentwürfe (soweit sie nicht durch die künftige Verfassung des Norddeutschen Bundes bedingt werden) den berechtigten Wünschen nach zeitgemäßer Zusammensetzung der Volksvertretung entsprechen."

Ich muß gestehen, ich finde in dieser Fassung eigentlich ein Mißtrauen, welches in die künftigen Bestimmungen der Verfassung des Norddeutschen Bundes gelegt wird, daß sie nämlich ihrerseits Nichts dazu thun werden, den berechtigten Wünschen nach zeitgemäßer Zusammensetzung der Volksvertretung zu entsprechen. Ein derartiges Mißtrauensvotum hat nun gewiß nicht in der Absicht des geehrten Herrn Antragstellers gelegen; indessen kann ich nach der Fassung des Antrages nicht umhin, diesen Sinn hineinzulegen. Ich bitte mich jedoch zu berichtigen, wenn ich den Antrag falsch verstanden haben sollte. Nun, meine Herren, wenn ich ferner aus ähnlichen Gründen auch dem Antrage meines Herrn Vorredners, des Herrn Kammerherrn von Schönberg-Bibran, nicht beistimmen kann, so komme ich auf den Weg zurück, der schon in der Zweiten Kammer versucht worden ist und der meiner Ansicht nach am meisten geeignet ist, um darauf die Gefahr eines Präjudizes zu beseitigen. Es ist einfach der Vorschlag, daß wir ganz davon absehen mögen, die Worte: „den Grundsätzen der künftigen Verfassung des Norddeutschen Bundes, sowie" mit in den Beschluß aufzunehmen. Es ist von dem Herrn Abg. Sachße in der Zweiten Kammer der Antrag gestellt worden, auf diese Worte eine besondere Frage zu richten. Ich erlaube mir an den Herrn Präsidenten die ergebene Bitte zu richten, auch in dieser hohen Kammer den Deputationsantrag zu trennen und auf den Passus im Schlußsatze „den Grundsätzen der künftigen Verfassung des Norddeutschen Bundes, sowie" eine besondere Frage zu stellen. Ich werde für den Deputationsantrag; aber nicht für den eben erwähnten Passus in demselben stimmen.

Graf von Hohenthal: Bei der Umfänglichkeit, welche die Debatte bereits genommen hat und voraussichtlich bei der großen Anzahl der Redner, die sich gemeldet haben, annoch erhalten wird, erlaube ich mir nur, Ihre Aufmerksamkeit für einige Augenblicke auf einen Gesichtspunkt in der Sache zu lenken. Es ist, glaube ich, gelegentlich bei der Debatte über den Friedensvertrag, sowie auch bei der Erörterung des Reichswahlgesetzes gesagt worden, daß ein Bundesstaat, wie der, welcher gegenwärtig in Norddeutschland errichtet werden soll, noch niemals dagewesen sei. Das ist nur zu richtig. Meine Herren! Auf den ersten Blick sieht man, daß hier eine Militärmonarchie ersten Ranges in ein staatsrechtliches und enges Verhältniß zu einer Anzahl Staaten treten soll, die zusammen kaum fünf Theile der Bevölkerung der erwähnten Großmacht enthalten. Aber auch in constitutioneller Beziehung hat es eine Föderation, wie diese werden soll, noch nie gegeben. Das alte deutsche Reich war auch Bundesstaat, jedoch monarchisch an Haupt und Gliedern; Amerika und die Schweiz sind Bundesstaaten, republikanisch in der Basis und republikanisch in der Spitze. Was sehen wir jetzt? Es soll an die Spitze dieses Norddeutschen Bundesstaates ein Oberhaupt treten, welches neben sich ein Parlament hat, gewählt von 30 Millionen Deutschen. Dieses Bundesoberhaupt ist zugleich König von Preußen, welchem ein Parlament zur Seite steht, bestehend aus Herrenhaus und Volkshaus. Hierauf folgt der zweitmächtigste Fürst, Se. Majestät der König von Sachsen, mit unserer Ständeversammlung; es reihen sich hieran der Großherzog von Hessen mit zwei Kammern, die ihren Schwerpunkt außerhalb des Bundes haben, die Großherzöge von Mecklenburg mit ihren Feudalständen und dann eine ganze Anzahl von Staaten, beschränkt durch Verfassungen, die theils auf ständischem Princip fußen, in der Hauptsache aber dem modernen Repräsentativsystem entlehnt sind. Ja, meine Herren, daß ein solcher Apparat nicht in Bewegung gesetzt werden kann,

ohne daß es Störungen und Reibungen giebt, wird eines Beweises nicht bedürfen. Andererseits werden Sie mir auch zugeben, daß es nicht die dem Apparate innewohnende centripetale Kraft ist, deren Action beeinträchtigt werden wird; es werden vielmehr die anderen Bestandtheile darunter zu leiden haben. Umsomehr, glaube ich, ist es unsere Aufgabe, diese möglichen Reibungen und Störungen zu beseitigen oder doch thunlichst zu beschränken. Als ein Mittel hierzu betrachte ich nun zwar nicht eine schablonenmäßige Gleichheit der einzelnen Staaten unter sich und in ihrem Verhältnisse zu dem Gesammtstaate; aber doch eine möglichste Assimilation in beiden Richtungen. Man sagt uns zwar, dies sei verfrüht; denn man kenne den Norddeutschen Bund noch nicht, man könne sich nicht über Grundsätze aussprechen und im Voraus Verpflichtungen eingehen, wo es sich um eine facies incognita handelt. Das ist wahr. Aber der Bundesstaat wird zu Stande kommen und wir werden uns mit ihm einigen müssen. Anderentheils wird uns von dem geehrten Abgeordneten von Nostitz, der einen diesfälligen Antrag gestellt hat, empfohlen, nur insoweit auf Aenderungen unserer Verfassung einzugehen, als es absolut erforderlich ist. Ja, meine Herren, es ist sehr leicht möglich, daß in der ganzen Verfassung, deren Grundzüge gegenwärtig in Berlin berathen werden, nicht ein Wort darüber steht, was in den Einzelstaaten bestehen soll. Es ist möglich, daß man unsere Ständeversammlung, ja sogar die mecklenburgischen Feudalstände unangetastet lassen wird; aber ich glaube, wir werden früher oder später den Nachtheil davon haben; wir werden vielmehr die Interessen unseres engeren Vaterlandes am meisten fördern, wenn wir uns möglichst assimiliren — ein Bestreben, wobei die innere Selbständigkeit recht wohl gewahrt bleiben kann. Ich glaube aber auch, daß wir hierdurch unseren künftigen Bundesgenossen eine neue Garantie geben, daß wir den Bundesstaat, obwohl er unseren Auffassungen und Wünschen nicht entspricht, dennoch aber ernsthaft, loyal und rückhaltlos wollen.

Wenn ich nicht irre, so hat sich die Thronrede Sr. Majestät des Königs und das Decret vom 16. November auf diesen Standpunkt gestellt. In diesem Sinne hat auch die conservative Majorität der Zweiten Kammer die Thronrede acceptirt, wenn auch einigermaßen amplificirt. Ich glaube, daß es an uns ist, uns denselben Auffassungen anzuschließen.

Rittergutsbesitzer Rittner: Herr Präsident! Die zahlreiche Theilnahme an der Debatte, die wir bei dem heute vorliegenden Gegenstande in der Kammer finden, läßt mit Recht den Schluß ziehen, daß die Kammer diesen Gegenstand für sehr wichtig erachtet. Hierin, sowie im Rückblick auf meine langjährige Thätigkeit in beiden Kammern, welche es mir wiederholt zur Pflicht gemacht hat, bei ähnlichen Angelegenheiten das Wort zu nehmen und für die gute Sache zu kämpfen, glaube ich, liegt für mich die Veranlassung, daß ich mir auch jetzt das Wort erbitte, um die Gründe anzugeben, weshalb ich für den Antrag der Deputation stimmen werde. Was das Formelle anlangt, so schicke ich voraus, daß mir der Antrag jener vier Abgeordneten für überflüssig, wenigstens nicht als nothwendig erschienen ist, weil ich glaube, daß die Zusage in der Thronrede hinlängliche Sicherheit dafür bietet, daß der angeregte Gegenstand den Ständen auch in der gewünschten Weise zur Berathung vorgelegt wird. Für nicht nothwendig habe ich aber auch den Antrag gehalten, weil ich überzeugt bin, daß die hohe Staatsregierung aus den mannigfachen Verhandlungen über diesen Gegenstand in beiden Kammern hinlänglich Erfahrung und Kenntniß gesammelt hat darüber, was sie in Zukunft den Kammern zu bieten vermag. Dies ist die formelle Seite der Sache. Auf den materiellen Inhalt übergehend, so gestehe ich gern, daß die beiden Momente, welche hauptsächlich dem Antrage zu Grunde liegen, mir ganz zusagen. Das eine liegt in den Worten:

> „Daß diese Gesetzentwürfe den Grundsätzen der künftigen Verfassung des Norddeutschen Bundes entsprechen".

Ich meine, daß hierin durchaus nichts Bedenkliches zu finden ist; ich freue mich im Gegentheil, auf die Aeußerung des letzten geehrten Sprechers Bezug nehmen zu können, welcher nachgewiesen hat, daß es recht wünschenswerth ist, daß wir in diesem Verhältnisse wenigstens nicht im Widerspruche ständen mit den Grundsätzen des bald zusammentretenden Parlamentes. Zwischen Widerspruch und Abweichung sind sehr mannigfache Stufen und wenn ich sage, wir wollen nicht in Widerspruch stehen mit dem Parlament, so will ich nicht gesagt haben, daß wir, um den Ausdruck zu wiederholen, „einer Schablone gleich" verlangen behandelt zu werden; sondern Abweichungen sind möglich, vielleicht auch wünschenswerth und nothwendig für unsere inneren Zustände.

Das zweite Princip ist, daß die vorgelegten Gesetzentwürfe „den berechtigten Wünschen nach zeitgemäßer Zusammensetzung der Volksvertretung entsprechen." — Nun, meine Herren, es sind die beiden Ausdrücke „berechtigte Wünsche" und „zeitgemäße Zusammensetzung", welche sehr mannigfachen Anstoß gegeben haben. Ich schicke das offene Bekenntniß voraus, daß ich allgemeine, reine Volkswahl in unserem Lande für ein Unglück halte; ja ich glaube, dieses Princip ist nicht zu vereinigen mit dem Grundsatze, der uns hier sitzen und sprechen läßt: die Wahrung des unzertrennlichen Wohles von König und Vaterland. Das ist meine Ansicht; gleichwohl kann ich aber hinzufügen, daß, wenn dieses Princip in seiner vollen Schärfe mir nicht anwendbar scheint, ich es doch ganz angemessen finde, daß wir zeitgemäß unser Wahlgesetz umändern und darüber, meine Herren, kann ich mir die Details

ersparen. Ich habe es wiederholt an verschiedenen Stellen dieses Hauses ausgesprochen, um, wie ich glaube, genügend nachzuweisen, daß ich mit dem hier zu Grunde liegenden Princip übereinstimme. Kommt nun ein solcher Antrag unserer geehrten Zweiten Kammer zu uns herüber, bei dem ich sehe, daß meine Ansichten ihm im Wesentlichen nicht widersprechen; von dem ich gehört habe, daß die hohe Staatsregierung demselben nicht entgegengetreten ist; von dem ich mir sagen muß, daß die jenseitige Kammer großen Werth darauf legt, so gestehe ich, meine Herren, wenn auch diese Rücksichten nicht genügend sein würden, mich in irgend einem principiellen Punkte wankend zu machen, so genügen sie mir doch, um meine Bedenken aufzugeben, die ich vorhin damit aussprach, daß ich den vorliegenden Antrag als nicht nothwendig bezeichnet habe, und werde ich demnach für den Antrag stimmen.

Nun zu den Anträgen übergehend, die hier in der Kammer gestellt worden sind, so glaube ich, daß der Antrag des Herrn Geh. Finanzraths von Nostitz-Wallwitz keine Verbesserung des vorliegenden Antrags ist. Ich erkenne darin eine Art von Gegensatz für die Worte, an deren Stelle er seinen Antrag stellen will. Er lautet so: „daß diese Gesetzentwürfe, soweit sie nicht durch die künftige Verfassung des Norddeutschen Bundes bedingt werden". Es ist mir wenigstens nicht ganz klar, ob darin nicht ein Widerspruch liegt mit meiner Ansicht, daß ich eben wünsche, daß unsere Grundsätze im Einklange stehen möchten. Jedenfalls ist er keine wesentliche Verbesserung und thun wir somit besser, ihn wegzulassen, um die Sache zu vereinfachen und nicht zu großer Weitläufigkeit zu führen. Was den zweiten Antrag anlangt, so würde ich auch diesen nicht eben für sehr nothwendig erachten. Allein von dem Gesichtspunkte ausgehend, den der Herr Antragsteller in Vordergrund gestellt hat, indem er glaubt, durch Hinzufügung desselben mehrere Mitglieder in der Kammer geneigt zu machen, für den Antrag zu stimmen, von diesem Gesichtspunkte aus glaube ich, kann man diesen Antrag annehmen; wir werden ja hören, wie diejenigen Herren in Bezug auf diesen Zusatz gesonnen sind, welche dem Antrage im Principe nicht beistimmen, und wie sie sich über den von Herrn von Schönberg-Bibran gestellten Antrag aussprechen werden. Ich bin geneigt, für denselben zu stimmen, eben deswegen, daß doch wohl mehrere Mitglieder mit diesem Zusatz dem Antrage der Deputation sich zuneigen werden, welche ohne diese nochmalige Verwahrung dagegen stimmen wollen.

Freiherr von Hausen: Meine hochgeehrten Herren! Dem Antrage, der zunächst vorliegt, ist in der Kammer eine Tragweite gegeben worden, die, wie ich glaube, in der Absicht der Deputation ganz und gar nicht gelegen hat. Wir sind im Gegentheil der Ansicht gewesen, daß es wohl räthlich sein möchte, die Discussion nicht darüber hinaus zu erstrecken; denn dadurch kann man sich am leichtesten präjudiciren, und ich glaube, Das sollte wohl nach der Ansicht der Deputation allenthalben vermieden werden. Am allerwenigsten hat die dritte Deputation beabsichtigt, durch ihr Gutachten über diesen Antrag irgend welche Ansicht über ein bestimmtes Wahlreformproject hervorzurufen oder gar selbst auszusprechen. Was nun aber den Antrag selbst betrifft, so bedauere ich, mich gegen seine Bekämpfung wenden zu müssen, bin jedoch ebensowenig im Stande, die ihm gewordene Vertheidigung ohne Einwendungen zu acceptiren. Wenn nämlich zunächst der Geh. Finanzrath von Nostitz-Wallwitz gesagt hat, daß ihm die im Berichte niedergelegte Verwahrung gegen jedes Präjudiciren weder der Würde der Kammer, noch der schuldigen Rücksicht für die Regierung zu entsprechen scheine, so bin ich außer Stande, diese Ansicht theilen zu können. Ja, ich stehe nicht an, zu bekennen, daß ich meinerseits im Anschlusse an den auch von der Zweiten Kammer ohne derartige oder sonstige Bedenken eingeschlagenen Weg in der Deputation ganz wesentlich dafür gestimmt habe, einen möglichst allgemeinen Vorbehalt in den Bericht hineinzubringen. Eine ganz andere Frage freilich ist es, ob, nachdem dieser Antrag dergestalt, wie ich dem Herrn von Nostitz-Wallwitz allerdings bereitwillig einräume, eigentlich inhaltlos geworden, es vielleicht Pflicht der Deputation gewesen wäre, ihn nicht zu empfehlen, sondern fallen zu lassen. Nun, meine Herren, meine Ansicht darüber ist folgende: Einer jeden Wahlreform entgegenzutreten, liegt, auch darin kann ich dem Herrn von Nostitz-Wallwitz beistimmen, wohl nicht in der Absicht dieser hohen Kammer. Unter diesen Umständen aber schien es mir materiell vollständig gleichgültig, ob Ihnen die Deputation vorschlagen sollte, zu sagen: wir halten zwar den Antrag für überflüssig; aber weil auch wir einer Wahlreform nicht unbedingt entgegen sind, können wir ihn anempfehlen; oder sich statt dessen so zu fassen: wir wollen zwar auch eine Wahlreform; aber der Antrag ist überflüssig und deshalb lehnen wir ihn ab, und es konnte sich daher nur fragen, ob nicht nach dieser Sachlage die eine Form vor der anderen aus besonderen Gründen den Vorzug verdienen möchte. Dies schien mir aber allerdings insofern der Fall zu sein, als ich — gegenüber der nach meiner mit der Auffassung des Herrn Kammerherrn von Metzsch nicht übereinstimmenden Ansicht vorhandenen materiellen Unbedenklichkeit — den von uns eingeschlagenen formellen Weg um deswillen vorziehen zu sollen glaubte, weil er geeignet schien, die Kammer vor allerhand Mißdeutungen zu bewahren. Wie Sie sich erinnern werden, meine Herren, hat beispielsweise nämlich ein Redner der Opposition in der Zweiten Kammer gefragt, ob dieselbe wohl glaube, daß ein freisinnigeres Wahlgesetz sich in der Ersten Kammer Rechnung auf Erfolg werde machen können.

Er hat auch hinzugefügt, ob man glaube, daß die Privilegirten der Ersten Kammer jemals dem Beispiele der englischen Aristokratie folgen und zur rechten Zeit vor dem furchtbaren „zu spät" — so ungefähr lauteten, denke ich, die Worte — die nöthigen Zugeständnisse machen würden. Meine Herren! Ich will hier nicht fragen, wo dieser Redner die Berechtigung zu einer solchen Ansicht zu finden glaubt, wie ich auch nur beiläufig erwähnen will, daß, wenn sich die englische Aristokratie wirklich durch eine größere Opferwilligkeit in politischer Beziehung hervorthun sollte, ihr dies auch nicht durch übertriebene Anforderungen einer Opposition erschwert wird, die bei aller Toleranz, welche sie von Andern verlangt, doch für sich selbst das Monopol des politischen Verständnisses in Anspruch nimmt. Aber, meine Herren, welche Antwort glauben Sie wohl, würde z. B. von dieser Partei auf jene Aeußerungen daraus formulirt werden, wenn wir Ihnen anempfohlen hätten, den Antrag pure abzulehnen? Glauben Sie denn nicht, daß hier schon die Form genügen würde, um auf die ganze Kammer ein schnell gemachtes Odium zu lenken? Wie schon erwähnt, meine Herren, hätte ich in materieller Beziehung das geringste Bedenken, ich würde der Letzte sein, der sich aus Rücksichten dieser Art bestimmen ließe, Ihnen den von uns eingeschlagenen Weg zu empfehlen. Indessen, da eben die Sache meines Dafürhaltens materiell ganz unbedenklich ist, so glaubte ich es unter diesen Umständen der Kammer als eine Rücksicht schuldig zu sein, ihr dieses Odium für meinen Theil zu ersparen und deshalb der Behandlung der Sache, die sie von der Deputation erfahren hat, auch meinestheils zustimmen zu müssen. Das wäre Das, was ich zunächst gegen die Bekämpfung des Antrages zu erwähnen hätte, und zugleich der allgemeine Gesichtspunkt, von dem ich mich bei der Berathung in der Deputation habe leiten lassen. — Wenn nun, was die Vertheidigung des Antrags betrifft, der Herr Bürgermeister Dr. Koch die Güte gehabt hat, demselben und dem Gutachten der Deputation seine Befürwortung zu schenken, so habe ich als Mitglied der Deputation dies zwar nur dankbar anzuerkennen; wenn er aber dabei Gelegenheit genommen hat, sich über die reactivirten Stände und die Stellung, die er zu dieser Frage einnimmt, auszusprechen, so beklage ich, ihm nicht den nämlichen Dank zollen zu können. Es ist also die Ansicht des Herrn Bürgermeisters Dr. Koch, daß sich diese Kammern einer illegitimen Geburt erfreuen! (Heiterkeit.)

Nun, meine Herren, Jeder, der hierher kommt, wird und muß sich diese Frage, die so brennend geworden ist, vorlegen. Auch ich habe das gethan; ich ergreife aber mit besonderer Befriedigung die Gelegenheit, zu bekennen, daß es mir sehr leicht geworden ist, mich über die rechtliche Seite der Sache, über die uns von dem Herrn Dr. Koch insinuirte Illegitimität rasch genug zu entscheiden; denn, meine Herren, ich nehme von dieser Insinuation gern Anlaß, Ihnen hier ganz ausdrücklich ins Gedächtniß zurückzurufen, daß von diesem Platze aus, den zu vertreten ich die Ehre habe, bestimmtest protestirt worden ist gegen jenes provisorische Wahlgesetz, welches mit einem unantastbaren, wohlerworbenen, doppelt und dreifach verbürgten Rechte tabula rasa machen wollte und — trotz dieser Verwahrung — gegen alles Recht und Billigkeit in der That auch machte! Für den Vertreter dieses Platzes hat schon deshalb die alte Ständeversammlung nie aufgehört, rechtlich zu sein, ganz abgesehen von den anderen materiellen Gründen, mit denen ich Sie nicht behelligen will; sie hat nie aufgehört, es zu sein, wie das provisorische Wahlgesetz für den Inhaber dieser Stelle nie begonnen hat, es zu werden, und wenn jetzt die Wiederherstellung dieser durch ein rein provisorisches Gesetz etablirten Landesvertretung — freilich nur von einer verschwindenden Minorität — als einzig rechtliche Basis bezeichnet werden will, so habe ich von meinem Gesichtspunkte aus ganz im Gegentheil besondere Ursache, sie mit vollstem Grunde als eine eclatante Widerrechtlichkeit zu bezeichnen.

Aber, meine Herren, nachdem die Sache einmal wieder in Anregung gebracht worden ist, nehme auch ich keinen Anstand, meine Stellung dazu weiter anzudeuten, selbst wenn das jetzige Wahlgesetz ein Product des Zwanges wäre, was ich nicht zugestehen kann. Was haben wir denn z. B. in Preußen Anderes, als ein octroyirtes Wahlgesetz? Was war das provisorische Wahlgesetz von 1848 Anderes, als ein Product des moralischen Zwanges? Was ist denn jedes Recht ursprünglich Anderes, als ein Ergebniß der Gewalt? Die Rechtsidee, der Rechtsstaat a priori ist eine reine Fiction. Wie sind denn die ersten Gesetze entstanden? Jeder erste Gesetzgeber war ein Gewalthaber. Consensu omnium ist überhaupt noch kein Gesetz entstanden und es ist daher in gewissem Sinne die Regierung die beste zu nennen, die es versteht, jenes ursprüngliche Product der Gewalt mit den sich aus dem Volke herauskrystallisirenden Rechtsanschauungen in Einklang zu bringen, aus den Ansichten über den bestehenden Zustand im Volke ein Rechtsbewußtsein zu schaffen. Das aber, meine Herren, würde im vorliegenden Falle, wenn man selbst speciell gegenüber der organischen Entwickelung und Durchbildung unseres heutigen Rechtsstaates zugeben wollte, daß die Rechtsbeständigkeit der jetzigen Landesvertretung von den heutzutage als legal feststehenden Gesichtspunkten aus bezweifelt werden könnte, das würde bei uns jedenfalls und mindestens geschehen sein. Das Rechtsbewußtsein im Volke ist für die jetzigen Kammern und das zeigen selbst diejenigen Mitglieder derselben, die anderer Ansicht sind, dadurch, daß sie hierher gehen. Darüber ist trotz aller Proteste nicht hinwegzukommen; denn wenn man den Letzteren ins Gesicht sieht, was thun sie denn Anderes, als Das, was sie dem Gesetzgeber imputiren? Die Herren sagen

nämlich: ja, unseren Rechtsbegriffen entspricht es nicht, hierher zu kommen; aber weil es uns nicht anders möglich ist, die uns wünschenswerthen Zustände herbeizuführen, deshalb kommen wir hierher. Was ist denn das Anderes, als die Opportunität über das Recht gesetzt? Es ist und bleibt aber auch durchaus inconsequent, das Princip anzufechten; aber für die Consequenzen desselben aus den nämlichen Opportunitätsgründen, die man dort verdammt, hier unbedenklich eine Indemnität zu statuiren. Wie man daher, wenn man alle Folgen der Gewalt beseitigen wollte, die ganze Weltgeschichte zu streichen hätte, so würde man auch darüber nach wie vor nicht hinwegkommen können, daß man, sobald man die jetzige Wahlverfassung principiell verwirft, auch Alles streichen muß, was daraus hervorgegangen ist. — Der Herr Bürgermeister Dr. Koch hat endlich gewünscht, es solle möglichst auf die Verfassung von 1848/49 zurückgegangen werden. Meine Herren! Betonen will ich namentlich, daß im Berichte der Deputation speciell hiervon kein Wort, auch nicht die leiseste Andeutung steht. Ich möchte auch meinestheils die Verwahrung, die darin ausgesprochen ist, ganz speciell dahin gerichtet wissen, daß die vom Herrn Abg. Dr. Koch gewünschte Annäherung erfolge, beziehentlich darin weit gegangen werde. Denn wenn wir schlüßlich einmal fragen, welche Landesvertretung hat denn für das Wohl des Landes besser gewirkt und von welcher ist es zu erwarten, daß sie künftig besser wirken wird, nun, meine Herren, so glaube ich, daß ich, der ich erst seit kurzer Zeit hier bin, mir wohl erlauben darf, darauf die Antwort zu geben, die, wie ich meine, auch die Ansicht des Volkes ist. Alle Sünden, die man dieser Landesvertretung hat imputiren wollen, können selbst die Gegner mehr oder weniger nur auf politische Punkte zurückführen. In dieser Hinsicht aber sind uns für die Zukunft die Grenzen eng gezogen. Die Landesvertretung wird sich künftig nur mit dem inneren Ausbau, mit den materiellen Interessen des Landes zu beschäftigen haben. Diese Interessen aber werden nach meiner festen Ueberzeugung von keiner Landesvertretung, sei sie construirt, wie sie wolle, besser und treuer gewahrt werden, als wie von der jetzigen. Das ist meine feste Ueberzeugung.

Kammerherr von Erdmannsdorff: Meine Herren! Die vielen Redner, die heute aufgetreten sind, sowie die ganz verschiedenen Ansichten, welche sie ausgesprochen haben, noch mehr aber die ipsissima verba der Deputation beweisen, welcher Gestalt der Antrag ist, über den wir heute discutiren. Die Deputation sagt selbst, wie auch Herr Kammerherr von Metzsch bereits hervorgehoben hat, der Antrag ist eigentlich selbstverständlich und sehr vieldeutig. Nun, daß er vieldeutig ist, das hat auch die heutige Debatte bewiesen; denn um mit einem Extrem zu beginnen, so erwähnte der Herr Bürgermeister Dr. Koch, er stimme dem Antrage zu und erwarte bei der Annahme desselben nicht mehr und nicht weniger, als die möglichste Anlehnung an die frühere Gesetzgebung von 1848/49. Andere reserviren sich möglichst und wünschen, daß Dies und Jenes darunter nicht verstanden werden möchte, und setzen ausdrücklich den Wunsch als besonderen Antrag hinzu, daß mit Annahme dieses Antrages der Zweiten Kammer Niemand in irgend einer Weise präjudicirt werde. Ich glaube aber, sie sprechen dadurch erst recht Das aus, was ich an dem Antrage tadle, nämlich: wir präjudiciren uns doch. Dies sind die Gründe, die mich bestimmten, gegen den Antrag der Deputation zu stimmen, und wenn ich offen sein darf, so bin ich in dieser Ueberzeugung nur noch mehr bestärkt worden durch die zuletzt vernommene Rede des geehrten Herrn Vorredners. Er führte uns namentlich zu Gemüth, es werde ein Odium auf uns fallen, wenn wir den Antrag nicht annehmen. Nun, meine Herren, ich erkläre ganz offen, auch ich will und wünsche eine Wahlreform und zwar eine ziemlich weitgehende, und ich denke in diesem Punkte ungefähr so, wie Herr von Nostitz-Wallwitz; aber einem Antrage, der die Worte enthält: „berechtigte Wünsche und zeitgemäße Zusammensetzung", Ausdrücke, aus denen man, je nachdem die Zeiten kommen, alles Beliebige demonstriren kann, einem solchen Antrage mit solchen Worten gebe ich meine Zustimmung nicht und trage willig und gelassen das Odium, welches durch diese Ablehnung auf mich fallen sollte; denn das kann nimmermehr ein Grund für Aufgeben meiner Ansicht sein, daß ich dadurch ein Odium auf mich lade. Es ist mit dem Odiumtragen eine eigenthümliche Sache. Wer in seinem Leben, unbeirrt um die öffentliche Meinung und um das Urtheil Anderer, nur seiner Ueberzeugung folgt, der wird sehr oft in die Lage kommen, nach dieser oder jener Seite hin ein Odium zu tragen. Deshalb habe ich auch das vom Herrn Dr. Koch heute wieder behauptete Odium, welches auf unserer ganzen Ständeversammlung liegen soll, wie er sich ausdrückte, den Flecken der illegitimen Geburt jederzeit willig getragen und ich muß sagen, wenn auf mir und auf allen anderen Ständemitgliedern kein anderer Fleck lastet, als dieser, so können wir uns gratuliren. Das sind die Gründe, die mich bewegen, gegen den Antrag zu stimmen, und trotzdem glaube ich, daß man nicht behaupten wird, es geschehe um deswillen, weil ich keine Wahlreform wollte. Ich will eine Wahlreform und zwar eine ziemlich weitgehende; ich will mich aber nicht präjudiciren, indem ich jenen von mir hervorgehobenen Worten zustimme, die man später deuten kann, je nachdem es paßt.

Bürgermeister Dr. Koch: Ich bitte ums Wort zu einer thatsächlichen Berichtigung! Meine Herren! Ich habe beiden geehrten Vorrednern ihre Rechtsüberzeugung zu lassen, wie ich beanspruche, daß ich auch meine Rechtsüberzeugung haben darf. Niemand hat wohl mehr empfunden,

als ich, daß man, wenn man seiner ehrlichen Ueberzeugung streng und gewissenhaft folgt, von gewissen Seiten einem mehr oder weniger demonstrativen Odium ausgesetzt ist. Ich habe dies bisher stets, so oft dies der Fall gewesen, ruhig über mich ergehen lassen und zu ertragen gewußt. Was nun die Behauptung der beiden geehrten Redner anlangt, daß ich den Wunsch ausgesprochen hätte, die hohe Staatsregierung möchte in der künftigen Wahlgesetzvorlage sich möglichst eng an die Gesetzgebung von 1848/49 anschließen, so bedarf dies einer factischen Berichtigung. Ich habe gesagt: ich spreche den Wunsch aus, daß die hohe Staatsregierung sich derjenigen Vorlage anschließen möge, die dem Landtage von 1849/50 gemacht worden ist. Diese Vorlage ist nicht zur Verabschiedung gekommen, also auch niemals Gesetz geworden.

Freiherr von Hausen: Meine Herren! Auch ich trage willig das Odium, von dem Herr Kammerherr von Erdmannsdorff gesprochen hat; denn auch ich sitze in der Kammer und glaube übrigens durch Das, was ich mir vorhin zu bemerken erlaubte, sowie sonst zur Genüge gezeigt zu haben, daß ich ein politisches Odium so wenig scheue, wie Herr von Erdmannsdorff und jeder Andere. Aber, meine Herren, ich sehe, ich muß mir erlauben, Ihnen in das Gedächtniß zurückzurufen, was ich gesagt habe. Ich hielt diesen Antrag für materiell völlig unbedenklich und unter diesen Umständen vermochte und vermag ich auch jetzt noch nicht abzusehen, warum man der Kammer nicht eine Form ersparen sollte, die ihr — ganz ohne Noth — eine gewisse Mißdeutung zuziehen könnte? Vielmehr glaubte ich dies der Kammer bei dieser Sachlage geradezu als eine Rücksicht schuldig zu sein. Ich befinde mich aber insofern nicht im Einklang mit dem Herrn Kammerherrn von Erdmannsdorff, als derselbe den Antrag, wie aus seinen Worten hervorgeht, materiell eben nicht für unbedenklich hält. Dies sind daher für unsere beiderseitigen Ansichten sehr verschiedene materielle Prämissen, wie ich glaube.

Professor Dr. Heinze: Meine höchstgeehrten Herren! Ich bin für die unveränderte Annahme des Deputationsantrages und werde die Gründe für meine Meinung ganz kurz entwickeln. Wie mir scheint, lagen die Dinge in der Zweiten Kammer gegenüber dem vorliegenden Antrage der Herren Abgg. Koch und Genossen doch etwas anders, als sie gegenwärtig in der Ersten Kammer an uns herantreten. In der Zweiten Kammer möchte ich, um mich auf den Standpunkt ihrer Mitglieder zu versetzen, an jenem Antrage drei Richtungen unterscheiden: die Form, den Inhalt und die Tendenz. Was die Form angeht, so hat der Antrag das Bestreben, einigermaßen Etwas zu ersetzen, was unserem constitutionellen Leben bisher nicht eigen gewesen ist, nämlich eine Adresse auf die Thronrede. Es läßt sich nicht bestreiten, daß die Einbringung einer derartigen Adresse, wenn sie üblich würde, namentlich in unseren Verhältnissen zugleich mannigfache Nachtheile nach sich ziehen würde. Aber in einem Antrage, wie der vorliegende ist, finden sich die Vortheile der Adresse vereinigt mit Meidung der Nachtheile. Ich meine, in diesem Falle kann man den Antragstellern nur dankbar sein, daß sie, obschon in Sachsen eine Adresse gewöhnlich nicht an die königliche Majestät gerichtet wird, doch die Vortheile einer Adresse auf anderem Wege hier erreichbar gemacht haben. Wie mir scheint, ist dies auch der Standpunkt der hohen Staatsregierung gewesen; denn die Staatsregierung hat diesen Antrag ausdrücklich und wiederholt in der Kammer willkommen geheißen.

Was den Inhalt des Antrags anlangt, so ist man wohl von allen Seiten darüber einverstanden, daß derselbe vieldeutig und äußerst elastisch ist. Augenscheinlich hat die Absicht untergelegen, Ausdrücke ausfindig zu machen, in denen man die Vertreter ganz verschiedener Meinungen oder wenigstens ziemlich weit auseinandergehender Auffassungen sich einigen sehen könnte. Deutet man aber, wie man hier in dieser Kammer nicht anders kann, den Inhalt in gemäßigtem Sinne, so glaube ich, muß der Inhalt schlechtweg annehmbar erscheinen. Es ist in diesem Antrage eine Accommodation bezweckt, Accommodation an die Einrichtungen des Norddeutschen Bundes, Accommodation an den Fortschritt der Zeit.

Viel wichtiger und maßgebender scheint mir aber die Tendenz des Antrags zu sein. Wenn ich mir zunächst die Umstände vergegenwärtige, unter denen der Antrag in der Zweiten Kammer eingebracht worden ist, wenn ich mir dann die Debatte in der Zweiten Kammer bei Berathung des Antrags ins Gedächtniß zurückrufe, so ist es mir persönlich nicht zweifelhaft, daß die Tendenz eine doppelte war. Ich kann sie bezeichnen als die Absicht, Versöhnlichkeit nach Innen und Versöhnlichkeit nach Außen auszudrücken. Der Zweck war, wie mir scheint, zunächst nach Außen kundzugeben, daß auch die sächsische Volksvertretung sich bereitwillig in die Einrichtungen des Norddeutschen Bundes eingliedern will, und an zweiter Stelle war die Tendenz die, diejenigen Bewohner des Landes, welche sich noch verletzt fühlen durch die Ereignisse des Jahres 1850, mit den gegenwärtigen Verhältnissen auszusöhnen. Was meine Stellung der zuletzt angeregten Frage gegenüber angeht, so traue ich mir nicht zu, zu beweisen und will deshalb auch nicht behaupten, daß bei der Restauration der Ständeversammlung im Jahre 1850 vollständig correct verfahren worden sei. Andererseits aber ist meine volle rechtliche Ueberzeugung, und ich sehe dabei ab von praktischen Erwägungsgründen, ich sehe ab von Nützlichkeitsmomenten, daß das, was ursprünglich blos factisch im Jahre 1850 eingerichtet worden ist, seitdem zu vollkommener und unzweifelhafter rechtlicher Geltung gelangt ist. Ich wiederhole, die Tendenz war,

Bereitwilligkeit nach Außen zu zeigen zum Einordnen in die Organisation des Norddeutschen Bundes und Bereitwilligkeit zu zeigen zur Versöhnung im Innern, insofern man den Bewohnern des Landes, die noch auf dem Standpunkt der fortdauernden Geltung der 1848er Gesetze stehen, die Hand zum Frieden reichen will.

Ich lasse dahingestellt bleiben, ob man bei dieser Sachlage, wie sie für die Beschlußfassung der Zweiten Kammer gegeben war, immerhin noch zweifelhaft sein konnte, ob es angemessen und geboten sei, auf den Antrag einzugehen. Gewiß aber scheint mir das Verhältniß hier in der Ersten Kammer ein so völlig anderes zu sein, daß solche Zweifel nicht weiter gestattet sind. Nachdem die Zweite Kammer den Koch'schen Antrag mit großer Majorität angenommen hat, wird, glaube ich, ein gegentheiliges Votum der Ersten Kammer ganz entschiedenen Mißdeutungen unterliegen. Es würden diesem Votum sicher andere Gründe untergeschoben werden, als ihm in der That zu Grunde liegen würden. Man wird nicht geschäftliche, nicht sachliche Gründe hinter einer ablehnenden Entschließung der Ersten Kammer suchen, sondern tendentiöse; man würde im großen Publicum, im In- und Auslande, insbesondere auch im Bundeslande einem ablehnenden Beschlusse der Ersten Kammer eine gegen die willige Eingliederung in den Norddeutschen Bund gerichtete Tendenz unterlegen zu müssen glauben; man wird im Inlande der Ansicht sein, daß ein ablehnender Beschluß der Ersten Kammer gegen das Streben nach Versöhnung im Innern gerichtet sei; man wird sehr geneigt sein, einem abfälligen Beschlusse der Ersten Kammer auch noch die Tendenz des Anstrebens, des Gegenstemmens gegen einen berechtigten, zeitgemäßen Fortschritt unterzulegen. Ich bin überzeugt, daß diese Tendenz dem Beschlusse der hohen Ersten Kammer, möge er ausfallen, wie er wolle, nicht zu Grunde liegt. Ich fürchte aber entschieden, daß ein ablehnender Beschluß in diesem tendentiösen Sinne gedeutet und mißdeutet wird. Von diesen Gesichtspunkten geleitet, bin ich für meine Person nicht zweifelhaft, dem Deputationsantrag pure zuzustimmen.

Geh. Finanzrath von Nostitz-Wallwitz: Den Herren Meinhold und Rittner gegenüber will ich bemerken, daß die leise Ironie, die sie in der Fassung meines Antrags gefunden haben, ganz absichtslos hineingekommen ist. Ich gebe jedoch zu, daß dieselbe darin gefunden werden kann. Ich bin — und dies bemerke ich zugleich dem Herrn Grafen von Hohenthal gegenüber — davon ausgegangen, daß die künftige Bundesverfassung keine Bestimmungen über die Zusammensetzung der Landesvertretung enthalten werde, weil dies meiner Ansicht nach ein entschiedener Eingriff in die inneren Verhältnisse der Bundesstaaten sein würde und derartige Absichten in den amtlichen Kundgebungen der preußischen Regierung bisher stets perhorrescirt worden sind. Hat ja doch auch die deutsche Reichsverfassung von 1849 blos die Bestimmung enthalten, daß in jedem Bundesstaate eine Verfassung mit Volksvertretung bestehen soll, ohne Vorschriften über Zusammensetzung derselben in irgend einer Weise zu geben. Indessen habe ich mir wohl vergegenwärtigt, daß möglicherweise eine Bestimmung durch das Parlament in dieser Richtung hineingebracht werden könnte. Geschieht dies, so sehe ich als selbstverständlich an, daß mit der Annahme der Bundesverfassung selbst wir die Verpflichtung eingehen würden, unsere heimathliche Gesetzgebung auch in dieser Richtung zu ändern. Aus diesem Grunde hielt ich für nöthig, einen Vorbehalt durch einen Zwischensatz zu machen, daß, wenn derartige Vorschriften in die Bundesverfassung aufgenommen werden, die zu erwartenden Gesetzentwürfe denselben zu entsprechen haben würden. Indessen habe ich den Zweck, welchen ich durch Stellung meines Antrags erreichen wollte, nämlich eine deutlichere und klarere Aussprache in der Kammer über den vorliegenden Gegenstand herbeizuführen, erreicht und ziehe denselben daher zurück.

Präsident von Friesen: Der Antrag des Geh. Finanzraths von Nostitz-Wallwitz ist von der Kammer unterstützt und auch vielseitig berathen und beleuchtet worden. Da nun der Herr Antragsteller beschlossen hat, seinen Antrag zurückzuziehen, so frage ich die Kammer: ob sie solches gestatten will, ob sie daher mit der Zurückziehung des von Nostitz'schen Antrags einverstanden ist? — Einstimmig: Ja.

Somit wäre dieser Antrag erledigt. — Wünscht noch Jemand zu sprechen?

Advocat von Könneritz: Ich werde mich auf eine ganz kurze Bemerkung beschränken. Meine Herren! Als einzigen Grund für die Annahme des jenseitigen Beschlusses hat unsere geehrte Deputation geltend gemacht, daß eine Ablehnung dieses Beschlusses vielfachen Mißdeutungen unterliegen würde. Dem möchte ich gegenüberstellen, daß auch eine Annahme dieses Beschlusses zu vielfachen Mißdeutungen Veranlassung geben kann, und schöpfe ich den Hauptgrund hierfür aus dem Deputationsberichte selbst. In dem Deputationsberichte ist zugegeben, daß die Fassung des Antrages durchaus keine präcise, daß sie vielmehr eine vieldeutige sei. Es dürfte auch sehr schwer sein, sichere und feste Merkmale dafür aufzufinden, was unter berechtigten Wünschen nach zeitgemäßer Zusammensetzung der Volksvertretung überhaupt verstanden werden soll. Diese Begriffe sind so elastischer Natur, sie können so verschieden aufgefaßt und ausgelegt werden, daß, wenn jene Worte in dem Kammerbeschlusse Aufnahme gefunden haben, dieser Kammerbeschluß nachher sehr verschiedenen Auslegungen zu unterliegen vermag. Es kann der Kritik und Beurtheilung eines solchen Beschlusses durchaus nicht schwer

werden, Etwas in einen solchen Beschluß hineinzulegen, was mit den Ansichten, von denen die Erste Kammer bei dessen Fassung ausgegangen ist, nicht im Einklange steht. Aus diesem Grunde scheint es mir empfehlenswerther, auch solche Mißdeutungen zu vermeiden und die Regierungsvorlagen, die uns in Aussicht gestellt worden sind und auf welche die Fassung des heutigen Beschlusses wohl ohnehin in materieller Hinsicht von keinem Einflusse sein dürfte, ruhig zu erwarten und sich dann erst über die bestimmt formulirten Propositionen der Regierung zu erklären. Ich werde daher gegen den Deputationsantrag stimmen.

Präsident von Friesen: Meine Herren! Die Discussion ist noch offen. — Herr Staatsminister von Nostitz-Wallwitz!

Staatsminister von Nostitz-Wallwitz: Ich habe Gelegenheit gehabt, meine Herren, mich in der Zweiten Kammer eingehender über den vorliegenden Gegenstand auszusprechen, und glaube daher auf meine dort abgegebene Erklärung Bezug nehmen zu dürfen. Ich habe früher geäußert, daß es der Regierung nicht unerwünscht gewesen sei, daß durch den gestellten Antrag der Kammer Gelegenheit gegeben werde, sich darüber auszusprechen, welche Stellung sie der Auffassung der Regierung gegenüber einnimmt, welcher in der Thronrede Ausdruck gegeben worden ist. Ich habe das heute noch mehr zu wiederholen, da die soeben stattgefundene Discussion jedenfalls für die Regierung von großem Werthe sein muß. Wie die Sachen liegen, halte ich auch die bei der Debatte gefallenen Aeußerungen beinahe von noch größerer Wichtigkeit, als die Form, in welcher schlüßlich der Antrag angenommen wird, und ich habe daher keine Veranlassung, von meinem Standpunkte aus auf die verschiedenen gestellten Amendements näher einzugehen. Nur das glaube ich bemerken zu dürfen, daß die Besorgnisse, daß man durch den Beitritt zu jenem in der anderen Kammer gestellten Antrage sich präjudicire, mir doch keine so tiefe Begründung zu haben scheinen, als wie von mancher Seite geäußert worden sind. Ich möchte daran erinnern, daß schon bei Berathung des Reichswahlgesetzes in dieser Kammer und, wenn ich mich recht entsinne, gegen eine Stimme nur in jener Kammer mit großer Majorität der Satz angenommen worden ist:

„daß mit Annahme dieses Wahlgesetzes für eine einmalige constituirende Versammlung die Principien eines dauernden Wahlrechtes nicht zur Erledigung gebracht sein sollen".

Man hat sich hier bereits in Bezug auf das Wahlgesetz für den Bund freie Entschließung vorbehalten; um so viel mehr muß das von den Wahlgesetzen für die einzelnen Landesvertretungen gelten. Ich habe mir erlaubt, in der Zweiten Kammer darauf hinzuweisen, daß, selbst wenn die Bestimmungen der Reichsverfassung in Zukunft einen directen Einfluß auf die Zusammensetzung der Landesvertretung nicht äußern sollten, wir uns doch einen directen Einfluß in mancher Beziehung nicht würden entziehen können, oder wenigstens nicht gut thun würden, uns demselben zu entziehen. Der Herr Graf Hohenthal hat heute denselben Gesichtspunkt in ausführlicher Weise geltend gemacht und ich habe in den meisten Beziehungen Demjenigen beizutreten, was von ihm geäußert worden ist. Jedenfalls glaube ich aus dem Laufe der heutigen Debatte die erfreuliche Ueberzeugung entnehmen zu dürfen, daß auch die Erste Kammer der bezüglichen Stelle der Thronrede gegenüber keine unbedingt ablehnende Stellung einnimmt. Ich habe zu meiner großen Freude gehört, daß auch Herr von Posern sich an der Erörterung berechtigter Wünsche betheiligen will. Herr von Posern hat darauf Bezug genommen, daß er in gewissen Kreisen eine große Popularität genieße. Noch mehr, meine Herren, ich weiß sehr genau, daß in allen Kreisen die Ueberzeugung von der Aufrichtigkeit seiner Gesinnungen und von seinem wahren Patriotismus verbreitet ist. Ich glaube aber auf der anderen Seite von seiner Loyalität auch die Voraussetzung in Anspruch nehmen zu dürfen, daß die Regierung, auch wenn sie in dem einen oder anderen Punkte nicht vollständig seine Ansicht sich aneignen kann, auf Grund gewissenhafter Erwägung und darauf gegründeter Ueberzeugung handelt. (Zustimmende Bewegung in der Kammer.)

Freiherr von Schönberg-Bibran: Es scheint mir, als wenn die Annahme des von der geehrten Deputation gestellten Antrages gesichert wäre. Ich glaube demnach gar keine Veranlassung mehr zu haben, meinen Antrag aufrecht zu erhalten, da er eben nur dahin gerichtet sein sollte, die Annahme zu erleichtern und zu ermöglichen. Ich ziehe demnach meinen Antrag zurück.

Präsident von Friesen: Es ließe sich wohl der Zweifel aufstellen, ob es bereits jetzt an der Zeit wäre, die Kammer über die Zurücknahme des Antrags zu befragen, da die Erklärung der Kammer davon abhängt, ob der Deputationsantrag überhaupt angenommen wird. Denn wenn der Deputationsantrag nicht angenommen werden sollte, so würde der Antrag des Herrn von Schönberg-Bibran von selbst fallen. Indessen glaube ich, wird die Kammer auch Nichts dawider haben, wenn ich sie schon jetzt frage, ob sie die Zurückziehung dieses Antrags des Herrn von Schönberg-Bibran gestatte? — Die Kammer ist damit einverstanden.

Die Berathung scheint sich ihrem Ende zuzuneigen. Ich erkläre sie aber noch nicht für geschlossen und will, da sich für jetzt kein Redner weiter zum Worte gemeldet hat, mir erlauben, nach Anhörung dieser interessanten Discussion nur eine kurze Bemerkung hinzuzufügen. Es ist bei der sehr vielseitigen Beleuchtung dieser Frage unter Anderem auch mit Rücksicht auf die Gesetzgebung von

1848 und 1850 die Aeußerung gethan worden, „daß es sich nicht leugnen lasse, daß unser ganzes Dasein in der Ständeversammlung eigentlich an einer illegitimen Geburt laborire", wenn ich die Worte richtig verstanden habe. Ich habe zu diesen Worten augenblicklich geschwiegen und wollte die Discussion nicht unterbrechen, auch weil ich solche Urtheile schon oft gehört und gelesen habe und darin einen Vorwurf oder einen Zweifel nicht erblicken konnte, — wenigstens ist in mir dadurch ein Zweifel nicht rege geworden. Wenn solche Urtheile außerhalb der Kammer mündlich oder in der Presse geäußert werden, so sind das eben Urtheile, die man ja überall hören kann und auch anhören muß, allenfalls auch um zu prüfen, ob in denselben eine gewisse Begründung enthalten ist. Aber ganz anders, meine Herren, gestaltet sich freilich die Sache, wenn eine solche Behauptung in der Kammer selbst aufgestellt wird, von einem Mitgliede der Kammer selbst und noch dazu von einem hochgeachteten und einflußreichen Mitgliede. Denn allerdings, wenn die Kammer selbst einen solchen Zweifel in sich selbst ausspricht, dann könnte und müßte man ihm fast eine volle Berechtigung zugestehen, wenn die Kammer dazu schwiege. Ich muß daher erklären, daß ein solcher Zweifel in mir nie entstanden ist. Ich habe die Gesetzgebung von 1850 und das Wiedererscheinen der Kammer stets für etwas ganz Gerechtfertigtes gehalten, besonders nachdem dieser Act von der ganzen Nation durch die nachfolgenden Wahlen genehmigt worden ist. Ich muß gestehen, man würde aller Freudigkeit in seinem Berufe entsagen, man würde fast an sich selbst verzweifeln müssen, wenn man einen Zweifel der Art in sich aufkommen lassen könnte. Ja, ich muß sagen, ich würde viel zu stolz und viel zu ehrliebend sein, um in einer Corporation zu sitzen, die sich ihre Existenz gleichsam nur erschlichen hätte, die auf einem unlegitimen Grunde beruhte. Meine Herren! In einer solchen Versammlung mag ich nicht sitzen; aber ich halte es auch für meine Schuldigkeit, mich selbst und die ganze Kammer gegen eine solche Behauptung ausdrücklich zu verwahren. Wenn außerdem ferner noch geäußert worden ist: Der heutige Antrag diene gleichsam zur Versöhnung für das im Jahre 1850 vielleicht doch möglicherweise begangene Unrecht, zur Versöhnung und zur Vermittelung derjenigen Zweifel, die etwa dagegen doch entstehen und erhoben werden könnten, so muß ich mich auch dagegen verwahren. Ich empfinde eben diese Zweifel nicht, erkenne sie nicht an und gestehe ihnen eine Berechtigung nicht zu. Ich halte mich also zu einer solchen Versöhnung und Vermittelung nicht für verpflichtet, bin zu einer solchen in keiner Weise verbunden. Ich weiß nicht, ob die geehrte Kammer diese Erklärung theilt; muß mich aber nicht nur als langjähriges Kammermitglied, sondern auch zugleich im Namen der Kammer als Präsident in dieser Weise aussprechen. (Vielfaches Bravo in der Kammer.)

Uebrigens glaube ich, hat die Kammer auch heute ihre Gewissenhaftigkeit und Gründlichkeit auf das Glänzendste bewährt, indem sie einen so schwierigen Antrag so vielseitig und mit so großer Gerechtigkeit beleuchtet hat. Es wird dies gewiß auch außerhalb der Kammer nicht ohne Anerkennung bleiben! Was die Sache selbst anlangt, so gestehe ich, daß ich über die Annahme oder Ablehnung dieses Antrags eine Zeitlang geschwankt habe. Nach so vielseitiger Beleuchtung der Sache aber muß ich mir sagen: daß wir, d. h. die Erste Kammer, wie wir so oft erklärt haben, zu jedem Fortschritte bereit sind, wenn er nur wirklich ein Fortschritt zum Besseren ist. Kein Einziger unter uns wird sich einem Antrage entgegenstellen, welcher wirklich zum Wohle des Landes, zum Wohle des Volkes gereicht. Also in dieser Beziehung, meine Herren, kann gegen die Erste Kammer auch nicht der mindeste Zweifel auftauchen. Nun ist der Antrag einmal gestellt. Die Zweite Kammer betrachtet ihn als nothwendig und als eine Antwort auf Dasjenige, was uns in der Thronrede zugesichert worden ist; sie will gleichsam Dasjenige acceptiren, was uns da zugesagt worden ist. Da scheint es mir besser, der Zweiten Kammer nicht entgegenzutreten. Verbesserungen wollen wir ja auch. Ob Dasjenige, was uns künftig vorgelegt werden wird, auch wirklich zweckmäßig, gerecht und zum Wohle des Landes sein wird, das werden wir zu seiner Zeit schon prüfen und es danach anzunehmen oder abzulehnen haben, dazu haben wir künftig die volle und vollkommene Freiheit. Ich finde also in dem Antrage, so überflüssig er mir auch scheint, nichts Bedenkliches und nichts Nachtheiliges und werde für denselben stimmen.

Die Berathung ist noch nicht geschlossen und ich habe abzuwarten, ob Jemand sich noch zu äußern wünscht?

Bürgermeister Dr. Koch: Zu einer persönlichen Bemerkung, Herr Präsident, bitte ich ums Wort!

(Dasselbe wird gewährt.)

Wenn der Herr Präsident in seiner Rede die Worte aussprach: „Ich würde zu stolz und zu ehrliebend sein, um in eine Corporation einzutreten, welche sich ihre Existenz nur erschlichen hätte", so freue ich mich, mit dem Herrn Präsidenten in diesen Worten vollkommen übereinzustimmen; glaube aber auch, daß ich die darin enthaltene Ansicht bethätigt habe. Meine Herren! Ich habe den Eintritt in die Ständeversammlung von 1850, so lange es mir möglich war, verweigert, weil ich sie nicht für zu Recht bestehend halten konnte; ich habe aber damals auch erklärt, daß, wenn Das, was damals nur factisch bestand, durch eine nachträgliche Ratihabition des sächsischen Volkes zum Rechte werde geworden sein, ich dann eintreten werde. Mit Genugthuung habe ich heute gehört, daß der Vertreter der Universität, Herr Dr. Heinze, Professor des Rechts, dieselbe Rechtsüberzeugung vertritt. Ich glaube also, daß

auch ich den Stolz und die Ehrliebe, die der Herr Präsident für sich in Anspruch nimmt, in dieser Frage zur Genüge mir gewahrt habe.

Präsident von Friesen: Wünscht Jemand noch das Wort zu nehmen? — Es meldet sich Niemand. — Ich erkläre also die Berathung für geschlossen; der Herr Referent hat das Schlußwort.

Referent Geh. Rath von König: Meine hochzuverehrenden Herren! Bei der vorgerückten Zeit werde ich mich möglichst bemühen, mich kurz zu fassen. Ich freue mich in dieser Beziehung zunächst, daß die Anträge aus der Mitte der Kammer durch Zurücknahme seiten der Herren Antragsteller sich erledigt haben, so daß ich mir in Bezug auf dieselben nur eine kurze beiläufige Bemerkung noch zu gestatten habe, nämlich in Bezug auf den Antrag des Herrn Geh. Finanzraths von Nostitz-Wallwitz, daß auch die Meinung der Deputation keineswegs dahin gegangen ist, als sollte das künftige sächsische Wahlgesetz unbedingt übereinstimmend sein mit dem Reichswahlgesetze für den Norddeutschen Bund; im Gegentheil, es bezieht sich die im Berichte aufgenommene Verwahrung ausdrücklich auf diesen Punkt, mit dem Hinweis auf die verschiedenen Aufgaben und die verschiedenen Bedürfnisse bei der Zusammensetzung einer Landesvertretung gegenüber dem großen politischen Körper, dem norddeutschen Parlament. Was den Antrag des Herrn von Schönberg-Bibrau betrifft, so glaube ich gegen denselben die Versicherung aussprechen zu dürfen, daß Das, was derselbe mit seinem wohlmeinenden Antrage beabsichtigt hat, meines Erachtens jedenfalls und sicher erreicht werden wird, theils schon erreicht ist durch die Vorbehalte in dem Berichte und theils noch erreicht werden soll durch die Motivirung des Antrags selber, wenn er zum Beschluß erhoben werden sollte in der künftigen Ständischen Schrift. Nicht zurückgenommen ist der Wunsch des Herrn Rittergutsbesitzers Meinhold, welcher eine besondere Abstimmung verlangt in Bezug auf die Worte: „den Grundsätzen der künftigen Verfassung des Norddeutschen Bundes, sowie" u. s. w. Seinem Wunsche gemäß würden daher diese Worte aus dem Antrage auszufallen haben. Allein ich gebe zu bedenken, daß gerade auf diese Worte einestheils nach den allerhöchsten Kundgebungen das hauptsächlichste Gewicht gelegt werden muß, anderntheils auch für die Deputation in der wünschenswerthen Uebereinstimmung unserer künftigen Gesetzgebung mit der Organisation des Norddeutschen Bundes das hauptsächlichste Motiv gelegen hat, den Antrag, wie er vorliegt, zu befürworten. Und, meine Herren, gerade durch das Hinweglassen dieser Worte würden Sie eigentlich dem Antrage seinen Lebensnerv nehmen; besonders aber durch die Hinweglassung dieser Worte zu der sehr bedenklichen Mißdeutung Veranlassung geben, als ob man eben diese Uebereinstimmung, welche auch unter Anderem in der Rede des Herrn Grafen von Hohenthal, unseres geehrten Deputationsmitgliedes, so klar ans Licht gestellt und als nothwendig bezeichnet worden ist, als ob Sie diese nicht wünschten, als ob Sie das hierauf Bezügliche aus dem Antrage beseitigt wissen wollten. Dagegen möchte ich mich besonders aussprechen. Was nun den uns vorliegenden Antrag überhaupt betrifft und die gegen denselben von mehreren Seiten geäußerten Bedenken, so darf ich zunächst versichern, daß die Deputation die Wichtigkeit und Bedeutung dieses Antrags keineswegs überschätzt hat; sie hat in demselben im Wesentlichen nur eine Acceptation derjenigen Zusagen erblickt, welche in der Thronrede und in dem Decrete vom 16. November enthalten waren. Sie hat auch nicht geglaubt, daß diese allerhöchsten Aeußerungen durch die gedachte Acceptation ein besonders vermehrtes Gewicht erhalten könnten. Sie hat auch wesentlich neue Momente in dem Antrage nicht gefunden; allein sie hat ebensowenig geglaubt, daß die Sachlage danach angethan wäre, um es dabei auf eine Differenz mit der jenseitigen Kammer hinauskommen zu lassen. Im Gegentheil, sie hat dem Antrage doch in mehrfachen Beziehungen eine Berechtigung zugestehen müssen; denn, meine geehrten Herren, daß, soviel zunächst die Verfassungsurkunde anlangt, einige Bestimmungen derselben infolge der neuen Verhältnisse einer Modification werden unterliegen müssen, das ist ja außer Zweifel. Ich verweise in dieser Beziehung nur auf diejenigen Bestimmungen der Verfassungsurkunde, welche sich auf die Verhältnisse zum bisherigen Deutschen Bunde beziehen; ferner auf die Ausdehnung des Rechts der Landesvertretung in Bezug auf die Gesetzgebung und in Bezug auf das Finanzwesen. Können wir nun nicht leugnen, daß Modificationen und zwar der Organisation des Norddeutschen Bundes gemäß eintreten müssen, so ist auch in dieser Beziehung, wie mir scheint, der Antrag vollständig gerechtfertigt. Minder deutlich zu übersehen ist der Einfluß, welchen das künftige Bundesverhältniß auf unser Wahlgesetz haben dürfte. In dieser Beziehung ist es zur Zeit unmöglich, sich über Details auszusprechen. Wir werden eben die Vorlagen erwarten und sie werden dann unbefangen nach der Sachlage zu beurtheilen sein. Allein es ist auch in dieser Beziehung kein Grund vorhanden, sich im Voraus ablehnend zu verhalten, und es würden etwaige Befürchtungen durch die ausdrücklichen und sehr deutlichen Vorbehalte, unter welchen der Antrag sowohl in der jenseitigen, als auch in der diesseitigen Kammer zur Annahme vorgeschlagen worden ist, wie mir scheint, vollständig beseitigt werden. Von der Einführung des allgemeinen Stimmrechts, darüber glaube ich den Herrn Klostervoigt von Posern und den Herrn Bürgermeister Hirschberg beruhigen zu können, ist ja nicht im Entferntesten die Rede. Was mich persönlich betrifft, wenn ich meine Wünsche in dieser Richtung offen aus-

sprechen soll, so gehen sie dahin, daß an unserer zeitherigen Gesetzgebung möglichst wenig geändert werden möchte, und ich glaube, daß dieser Wunsch seine Berechtigung habe, wenn ich hinblicke auf die segensreichen Zustände, auf die wesentlichen geistigen und materiellen Fortschritte, die unser Vaterland unter der Herrschaft der gegenwärtigen Verfassungsgesetze, der Verfassungsurkunde vom 4. September und des Wahlgesetzes vom 24. September 1831 erreicht hat; glückliche Zustände, wie sie, man kann es wohl ohne Uebertreibung behaupten, wie sie noch nicht dagewesen sind. Und auch den Beweis hat die Ständeversammlung in ihrer jetzigen Zusammensetzung geliefert, daß sie berechtigten Wünschen nachzukommen und wahrgenommene Uebelstände zu beseitigen ihrerseits die Hand bietet; ich darf Sie in dieser Hinsicht auf das Wahlgesetz vom 19. October 1861 verweisen, in welchem allerdings wesentliche Lücken der früheren Gesetzgebung ausgefüllt sind. Erlauben Sie mir, nur kurz und beispielsweise hinzuweisen auf die große Ausdehnung der Stimmberechtigung in Betreff der Unansässigen, welche dadurch eingeführt worden ist, auf die Herabsetzung des Census in Betreff mehrerer Kategorien von 3 auf 2 Thaler, und zwar noch über den Regierungsvorschlag hinausgehend, sowie auf Hinzufügung von fünf neuen Vertretern des Handels- und Fabrikstandes zur Zweiten Kammer mit Rücksicht auf das bedeutend größere Gewicht, welches im Laufe der Zeit die Industrie in unserem Vaterlande gewonnen hatte.

Nach alle Dem, meine geehrten Herren, glaube ich, auf unseren Antrag zurückkommend, behaupten zu müssen, daß derselbe nicht nur unschädlich, sondern sogar sehr räthlich ist und daß ich Ihnen dessen Annahme empfehlen kann. Darf ich noch einen Moment hinzufügen zu den Gründen für den Antrag, so bitte ich Sie, sich zu vergegenwärtigen, aus welchen Motiven ein Theil der jenseitigen Kammer gegen den Antrag gestimmt hat. Es ist aus dem ausgesprochenen Grunde der Fall gewesen, weil durch Annahme dieses Antrags die Rechtsbeständigkeit der gegenwärtigen Kammer anerkannt werden würde. Ich bin überzeugt, meine geehrten Herren, daß Sie diese Motivirung der Ablehnung nicht theilen und daß dieselbe für Sie vielmehr einen Grund mehr abgeben werde, sich der Majorität der jenseitigen Kammer anzuschließen und für den Antrag zu stimmen.

Präsident von Friesen: Wir sind nun bei der Fragestellung angelangt. Es hat sich dieselbe bedeutend vereinfacht durch Zurückziehung zweier Anträge; es ist jedoch noch ein Antrag von Herrn Meinhold übrig: von der vierten Zeile an die Worte wegzulassen:

„Den Grundsätzen der künftigen Verfassung des Norddeutschen Bundes, sowie",

und würde über diese Worte besonders abzustimmen sein. Diesem Antrage muß jedenfalls Statt gegeben werden und ich werde daher über den Antrag zuerst unter Hinweglassung der bezeichneten Worte abstimmen lassen und sodann fragen, ob die Kammer die eingeschalteten und bezeichneten Worte auch noch annehmen wolle. Der Antrag, über welchen sonach abzustimmen wäre, würde so lauten:

„Die Kammer wolle beschließen: in Hinblick auf die in der Thronrede noch für gegenwärtigen Landtag angekündigten Vorlagen über die Umänderungen der Verfassungsurkunde und des Wahlgesetzes auch ihrerseits der Ueberzeugung von der Nothwendigkeit Ausdruck zu geben, daß diese Gesetzentwürfe den berechtigten Wünschen nach zeitgemäßer Zusammensetzung der Volksvertretung entsprechen".

Ich frage nun:

„ob die Kammer beschließen will, diesen Antrag nach den vorgetragenen Worten anzunehmen?"

Der Antrag ist gegen 10 Stimmen angenommen, ohne die eingeschalteten Worte.

Es kommen nun die Worte auf die 4., 5. und 6. Zeile:

„Den Grundsätzen der künftigen Verfassung des Norddeutschen Bundes, sowie".

Ich frage nun die Kammer:

„ob sie auch diese Worte dem Antrage einschalten will?"

Gegen 2 Stimmen.

Der Antrag ist also angenommen gegen resp. 10 und 2 Stimmen.

Es bleibt nur noch der Namensaufruf über diesen ständischen Antrag übrig und frage ich somit die Kammer:

„ob der Antrag in der auf Seite 18 des Berichts wörtlich enthaltenen Weise angenommen werden soll?"

Hierauf antworten mit Ja:

Vicepräsident Oberbürgermeister Pfotenhauer.
„ Bürgermeister Wimmer.
Freiherr von Hausen.
Professor Dr. Heinze.
Graf Wilding von Königsbrück.
Oberhofprediger Dr. Liebner.
Bischof Forwerk.
Superintendent Dr. Lechler.
Capitular von Stammer.
Landesbestallter Hempel.
Geh. Finanzr. v. Nostitz-Wallwitz.
Rittergutsbesitzer Meinhold.
Bürgermeister Müller.
Freiherr von Schönberg-Bibran.
Rittergutsbesitzer von Böhlau.
Freiherr von Rochow.
Rittergutsbesitzer Rittner.
Kammerherr von Zehmen.
Bürgermeister Hennig.
Bürgermeister Löhr.
Bürgermeister Dr. Koch.
Freiherr von Beschwitz.
Bürgermeister Clauß.
Bürgermeister Hirschberg.
Geh. Rath von König.
Graf von Hohenthal, Excellenz.
Rittergutsbesitzer Kraft.
Präsident von Friesen.

Mit Nein antworten:

Secretär von Egidy.	Kammerherr von Metzsch.
Advocat von Könneritz.	Graf Stolberg-Stolberg.
Graf Schönburg-Forderglauchau, Erlaucht.	Kammerh. von Erdmannsdorff.
	Kammerherr von Miltitz.
Klostervoigt von Posern.	Kammerh. von Einsiedel-Scharfenstein.
Kreisvorsitzender Kasten.	

Der Antrag ist mit 28 gegen 10 Stimmen angenommen.

Dieser Gegenstand ist hiermit erledigt. Ich lade die geehrte Kammer ein, sich zur nächsten Sitzung morgen, den 21. December Vormittags 11 Uhr zu versammeln. Auf der Tagesordnung steht der mündliche Bericht der ersten Deputation über die Differenzpunkte in den Beschlüssen beider Kammern bezüglich des Gesetzentwurfs, die Erfüllung der Militärpflicht betreffend.

Das Protokoll über die heutige Sitzung kann noch vorgelesen werden.

(Geschieht durch Secretär Bürgermeister Wimmer.)

Wird dieses Protokoll genehmigt? — Da dasselbe genehmigt ist, so fordere ich zur Mitunterschrift auf Herrn von Böhlau und Herrn Rittergutsbesitzer Rittner.

(Geschieht.)

Die Sitzung ist beendet.

(Schluß der Sitzung 2 Uhr 45 Minuten.)

Redacteur H. Meinhold, Secretär im Königl. Ministerium des Innern. — Druck von B. G. Teubner in Dresden.

Letzte Absendung zur Post: am 28. December 1868

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

I. Kammer.

№ 10. Dresden, den 28. December **1866.**

Zehnte öffentliche Sitzung der Ersten Kammer

am 21. December 1866.

Inhalt:

Entschuldigungen. — Mündlicher Bericht der ersten Deputation über die Differenzpunkte in den Beschlüssen beider Kammern bezüglich des Gesetzentwurfs, die Erfüllung der Militärpflicht betreffend, und Uebereinstimmung mit der Zweiten Kammer. — Ermächtigung des Directoriums, die Ablassung der Ständischen Schrift auf dasselbe königl. Decret betreffend. — Vortrag und Genehmigung der Ständischen Schrift auf das königl. Decret, die erlassene Verordnung, die Verbrauchsabgabe von vereinsausländischem Fleischwerke betreffend. — Vorlesung und Genehmigung des Protokolls der heutigen Sitzung.

Die Sitzung beginnt 11 Uhr 12 Minuten in Gegenwart des Herrn Staatsministers von Fabrice und des königl. Commissars Herrn Geh. Kriegsrath Mann, sowie in Anwesenheit von 35 Kammermitgliedern.

Präsident von Friesen: Ein Protokoll ist nicht zu verlesen; zur Registrande ist auch keine Nummer eingegangen. — Entschuldigt haben sich für heute Herr Geh. Finanzrath von Nostitz-Wallwitz wegen Dienstgeschäften, Herr Kammerherr von Watzdorf-Störmthal wegen nothwendiger Privatgeschäfte, Herr Oberhofprediger Dr. Liebner wegen dringender Amtsgeschäfte. — Sonst ist Etwas nicht mitzutheilen; um Urlaub ist nicht gebeten worden.

Wir können daher sofort zur Tagesordnung übergehen, zu dem mündlichen Bericht der ersten Deputation über die Differenzpunkte in den Beschlüssen beider Kammern bezüglich des Gesetzentwurfs, die Erfüllung der Militärpflicht betreffend.*) — Referent ist Herr Bürgermeister Hennig; ich ersuche ihn, mit dem Vortrage zu beginnen.

*) Vergl. L.M. II. K. S. 178 flgg., 205 flgg. I. K. S. 38 flgg.

Referent Bürgermeister Hennig: Das Gesetz über Erfüllung der Militärpflicht ist nunmehr auch in der Zweiten Kammer berathen und dort in der Hauptsache mit den Vorschlägen angenommen worden, die von der Ersten Kammer ausgegangen sind. Nur einige wenige Anträge sind dort angenommen worden und insofern liegen Abweichungen vor. Sämmtliche Abweichungen sind nicht wesentlicher Art, wir hätten geglaubt, daß sie hätten erspart werden können. Wenn dennoch die Deputation Ihnen vorschlagen wird, sämmtlichen Beschlüssen der Zweiten Kammer beizutreten, so geschieht dies hauptsächlich deshalb, weil das Gesetz die größte Beschleunigung verlangt aus den Ihnen Allen bereits bekannten Gründen, und ich erlaube mir, nun die Abweichungen vorzutragen. Die erste ist bei §. 5 und zwar beim letzten Absatze. Dieser beginnt mit den Worten:

> „Die Dienstzeit selbst beginnt für die ausgehobenen Militärpflichtigen mit dem 1. Januar des auf jede Aushebung folgenden Jahres."

Es ist also bestimmt, daß von nun an jedesmal die Dienstzeit beginnen soll mit dem 1. Januar desjenigen Jahres, welches auf die Aushebung folgt. Hier würde nun eine Lücke entstehen in Bezug auf die Mannschaften, die im heurigen Jahre verpflichtet gewesen wären, sich zu stellen; sie werden erst in den ersten Monaten des nächsten Jahres einberufen werden und würden also, wollte man sich an den Buchstaben des Paragraphen halten, erst am 1. Januar 1868 zum Eintritt in den Dienst verpflichtet sein. Das kann natürlich nicht die Absicht des Gesetzes sein und deshalb hat man in der Zweiten Kammer eine Aenderung in Vorschlag gebracht. Eine andere Aenderung betrifft denselben Satz. Während jetzt der 1. Januar als erster Termin bestimmt war, so soll künftig nach dem Vorschlage der Zweiten Kammer der erste Tag des auf die Aushebung folgenden Monats festgesetzt werden. Es ist nämlich der Fall denkbar, daß die Recrutirung bereits Anfangs September ausgeschrieben wird und daß vielleicht Gründe vorliegen, die Einübung der auszuhebenden Mannschaft noch im Laufe desselben Jahres, also vielleicht im Monat October vorzunehmen. Dies würde aber nicht geschehen kön-

nen, wenn die Fassung des Paragraphen so bliebe, wie sie jetzt ist. Deshalb hat die Zweite Kammer vorgeschlagen, die Worte:

„die Dienstzeit selbst beginnt für die ausgehobenen Militärpflichtigen mit dem 1. Januar des auf jede Aushebung folgenden Jahres",

in Wegfall zu bringen und dafür zu sagen:

„die Dienstzeit selbst beginnt für die bei der nächsten Aushebung ausgehobenen Militärpflichtigen mit dem 1. Januar 1867; für die bei den späteren Aushebungen ausgehobenen Militärpflichtigen mit dem ersten des auf jede Aushebung folgenden Monats."

Wir schlagen vor, diesem Beschlusse der Zweiten Kammer beizutreten.

Präsident von Friesen: Die Kammer hat diesen Beschluß vernommen und frage ich: ob Jemand darüber das Wort nehmen will? — Es meldet sich Niemand. — Hat vielleicht der Herr Referent noch Etwas hinzuzufügen?

(Wird verneint.)

Der letzte Satz des §. 5, welcher abgeändert werden soll, ist Seite 213 der Gesetzvorlage zu ersehen und es heißt daselbst:

„Die Dienstzeit selbst beginnt für die ausgehobenen Militärpflichtigen mit dem 1. Januar des auf jede Aushebung folgenden Jahres",

und soll es nun dafür lauten:

„Die Dienstzeit selbst beginnt für die bei der nächsten Aushebung ausgehobenen Militärpflichtigen mit dem 1. Januar 1867; für die bei den späteren Aushebungen ausgehobenen Militärpflichtigen mit dem 1. des auf jede Aushebung folgenden Monats."

Ich frage nun die Kammer:

„ob sie den Satz in dieser Fassung annehmen will?"

Einstimmig.

Referent Bürgermeister Hennig: §. 6. Im zweiten Satze dieses Paragraphen ist bestimmt, daß diejenigen Schulamtscandidaten, welche vor ihrem vollendeten 32. Lebensjahre ihr Amt aufgeben, noch nachträglich zur Erfüllung ihrer Militärpflicht in die active Armee eingezogen werden. Hier hat nun die Zweite Kammer beantragt, daß nach dem Worte „Kriegsministeriums" noch eingeschaltet werde:

„mit Berücksichtigung der in §. 10 unter a, b und c für die Zurückstellung enthaltenen Bestimmungen."

Der Zweck dieser Einschaltungen ist der, daß den Schulamtscandidaten, die vor dem 32. Lebensjahre ihr Amt aufgeben und zur Armee einberufen werden, dieselben Rechte zustehen, die Andere haben, z. B. wenn sie Ernährer der Familie sind &c. Wir hätten geglaubt, daß diese Einschaltung nicht nöthig sei; denn sie ergiebt sich aus den allgemeinen Gesichtspunkten, die in §. 10 aufgestellt sind. Dessenungeachtet schlagen wir vor, diesem Zusatze beizutreten.

Präsident von Friesen: Wünscht Jemand hierüber zu sprechen? — Es meldet sich Niemand. — Da der Herr Referent wohl schon Alles in Bezug hierauf gesagt hat, so frage ich die Kammer:

„ob sie in dem zweiten Satze des 6. Paragraphen nach dem Worte „„Kriegsministeriums"" beschließen will, die Worte einzuschalten: „„mit Berücksichtigung der in §. 10 unter a, b und c für die Zurückstellung enthaltenen Bestimmungen.""

„Genehmigt die Kammer dies?"

Einstimmig.

Referent Bürgermeister Hennig: §. 10. Bei §. 10 kommen zwei Abänderungen vor. Der Paragraph handelt von dem Anspruch auf Zurückstellung und auf der ersten Zeile, wo es heißt: „Auf Zurückstellung" &c. hatten wir nach den Worten „Zurückstellung haben" eingeschaltet: „in Friedenszeiten", und zwar in Uebereinstimmung mit den Ansichten der Herren Regierungscommissare. Der Sinn war also der, daß der Anspruch auf Zurückstellung nur in Friedenszeiten geltend gemacht werden könne, während im Falle eines Krieges das Recht, Zurückstellung zu verlangen, in Wegfall kommen sollte. In der Zweiten Kammer hat man diese Worte wieder in Wegfall gebracht, so daß nunmehr allerdings dieser Paragraph einen milderen Grundsatz aufstellt. Es können nämlich, wenn diese Worte in Wegfall kommen, Diejenigen, die überhaupt das Recht, auf Zurückstellung anzutragen, haben, dieses Recht auch im Falle eines Krieges beanspruchen. Wir hatten zuerst Bedenken, dieser Ansicht beizutreten; sind jedoch wieder davon zurückgekommen. Für den Kriegsfall ist diese Bestimmung, wie ich schon erwähnt habe, eine mildere; allein sie hat für Friedenszeiten den Nachtheil, daß die Behörden die Gesuche um Zurückstellung strenger beurtheilen werden, als wie es sonst der Fall gewesen sein würde, wenn die Worte: „in Friedenszeiten" darin stehen geblieben wären. Allein für so wichtig halten wir die Sache nicht, es wird sich ja nur um eine geringere Anzahl von Mannschaften handeln und deshalb schlagen wir vor, auch dieser Abänderung beizutreten. Eine zweite Abänderung betrifft den Buchstaben b. Hier heißt es:

„Auf Zurückstellung hat Anspruch:

b) der einzig erwachsene Sohn einer Wittwe, deren Ernährung kein anderes Glied der Familie übernehmen kann, die aber sich selbst zu ernähren außer Stande ist".

Diesen Satz hat die Zweite Kammer in Wegfall gebracht und ihn erweitert, indem sie nicht blos dem einzigen Sohne einer Wittwe dieses Recht einräumen will, sondern überhaupt den Söhnen arbeitsunfähiger Eltern. Es würde

nun nach dem Beschlusse der Zweiten Kammer der Buchstabe b so lauten:

„Der einzig erwachsene Sohn arbeitsunfähiger Eltern, deren Ernährung kein anderes Glied der Familie übernehmen kann".

Wir machten uns das Bedenken, daß, wenn man diesen Satz buchstäblich auffasse, dann das Recht auf Zurückstellung nicht verlangt werden könne, wenn nur eins von den Eltern lebt; allein seiten der Herren Commissare ist uns die Erklärung gegeben worden, daß das Recht auch dann eintreten solle, wenn nur eins von beiden Eltern lebt. Mit Rücksicht auf diese Versicherung, die uns von Seiten der Herren Regierungscommissare gegeben worden ist, beantragen wir auch hier, dem Beschlusse der Zweiten Kammer beitreten zu wollen.

Präsident von Friesen: Ich frage: ob Jemand über diese Vorschläge das Wort nehmen will? — Es meldet sich Niemand. — Wenn der Herr Referent Nichts hinzuzufügen hat, so könnte hierüber abgestimmt werden; ich halte es aber für nothwendig, daß über diese beiden Punkte einzeln abgestimmt wird.

Der erste Vorschlag geht dahin, auf der ersten Zeile, welche lautet: „Auf Zurückstellung haben in Friedenszeiten Anspruch", die ursprüngliche Fassung des Gesetzentwurfes wiederherzustellen und die Worte: „in Friedenszeiten" wieder wegfallen zu lassen. Ich frage nun die Kammer:

„ob sie beschließen wolle, daß die Worte: „„in Friedenszeiten"" wieder in Wegfall kommen sollen?"

Einstimmig.

Ferner bei dem Satze b soll die Fassung des Gesetzentwurfes umgeändert werden und soll so lauten:

„Der einzig erwachsene Sohn arbeitsunfähiger Eltern, deren Ernährung kein anderes Glied der Familie übernehmen kann."

Ich frage die Kammer:

„ob sie den Satz b in dieser Fassung annehmen will?"

Einstimmig.

Referent Bürgermeister Hennig: §. 16. Es sind in §§. 15 und 16 die Fälle aufgeführt, in welchen ein junger Mann unwürdig ist, in den Militärdienst zu treten. In §. 16 ist noch besonders gesagt, daß in gewissen Fällen und zwar in den leichteren Fällen die Behörden berechtigt sein sollen, nach ihrem Ermessen darüber zu entscheiden, ob die Handlung, deren sich ein junger Mann schuldig gemacht hat, eine solche war, daß er unwürdig geworden, in den Militärdienst zu treten. Es ist also über diese Frage, ob er würdig oder unwürdig ist, in den Militärdienst einzutreten, zu entscheiden. Zu §. 16 ist aber auf Antrag des Herrn Abg. Stauß in der Zweiten Kammer noch folgender Zusatz beschlossen worden:

„Bei politischen Vergehen sollen jugendliche Unbesonnenheit und nachgewiesene Verführung als besondere Milderungsgründe angesehen werden."

Wir hätten geglaubt, daß da, wo es sich um das Ermessen einer Behörde handelt, es sich von selbst versteht, daß die Behörde auf concrete Umstände Rücksicht nehmen wird, daß sie also die Fälle milder ansehen wird, wo jugendliche Unbesonnenheit oder Verführung vorliegt, und haben deshalb den Zusatz nicht für nöthig gehalten. Er geht auch andererseits nicht weit genug; denn er bezieht sich blos auf politische Vergehen; es können aber auch Vergehen vorkommen, die nicht politischer Natur sind und wo die Behörde sich bewogen findet, nicht so streng zu urtheilen und den Mann doch für den Militärdienst würdig zu erachten. Dessenungeachtet haben wir beschlossen, vorzuschlagen, diesem Beschlusse der Zweiten Kammer auch hierin beizutreten.

Präsident von Friesen: Wünscht Jemand über diesen Zusatz zu sprechen? — Es meldet sich Niemand und würde somit die Frage zu stellen sein. Es soll ein Zusatz zu §. 16 gemacht werden, welcher lautet:

„Bei politischen Vergehen sollen jugendliche Unbesonnenheit und nachgewiesene Verführung als besondere Milderungsgründe angesehen werden",

und ich frage somit:

„will die Kammer diesen Zusatz annehmen?"

Einstimmig.

Referent Bürgermeister Hennig: §. 26. Dort ist im letzten Absatz bestimmt, daß im Falle der Mobilisirung den Familien der einberufenen Reservisten und Landwehrmänner eine Unterstützung gewährt werden soll, und zwar soll die Frau 2 Thaler monatlich und jedes Kind 15 Neugroschen erhalten. In der Zweiten Kammer hat man es für nöthig gehalten, daß diese Unterstützung nur bedürftigen Familien gegeben und nur auf Antrag oder Ansuchen gewährt werde, und daß nicht 15 Neugroschen, sondern 1 Thaler an jedes Kind gegeben werde. Was die Redaction dieser Aenderung anlangt, so ist es folgende: Es soll nämlich die letzte Zeile im letzten Absatze heißen, indem nach den Worten „Einberufung an" eingeschaltet wird: „die bedürftigen Familien." — Die zweite Einschaltung ist nach dem Worte „Staatskassen" auf der zweiten Zeile. Dort würde eingeschaltet werden müssen „auf Anmelden". — Die dritte Abänderung wäre die, daß aus 15 Neugroschen 1 Thaler gemacht würde. Das wären die drei Abänderungen und wir schlagen vor, denselben beizutreten.

Präsident von Friesen: Wünscht Jemand zu §. 26 das Wort zu ergreifen? — Es findet sich Niemand. — Wenn keine Erinnerung dagegen erhoben wird, würde ich die Fragestellung gleich auf alle drei Punkte richten. — Ich frage also nun die Kammer:

„ob sie die vorgeschlagenen drei Abänderungsvorschläge annehmen wolle?"

Einstimmig.

Referent Bürgermeister Hennig: §. 29. Auch hier sind wieder drei Zusätze. Hier heißt es im ersten Satz:

„Die zum Ersatze Gestellten können sowohl im Frieden, als im Kriege zum Ersatze und zur Ergänzung der activen Armee verwendet und in den Dienst berufen werden."

Hier ist in der Zweiten Kammer auf Antrag des Herrn Abg. Fahnauer beschlossen worden, auf der ersten Zeile nach dem Worte „können" einzuschalten: „in den ersten drei Jahren". Ich bemerke hierzu, daß hier unter activer Armee nur die active Armee im Sinne des §. 5 zu verstehen ist, d. h. die drei, resp. vier ersten Dienstjahre. Die active Armee hat aber noch eine andere Bedeutung, nämlich im Falle eines Krieges, wo die Reserve mit der Landwehr einberufen ist, wo dann die ganze Armee unter die Fahnen tritt, nicht blos die Leute, welche drei, resp. vier Jahre dienen, sondern auch diejenigen, welche vor 7—8 Jahren eingetreten sind. Es ist daher zu betonen, daß hier in diesem Paragraphen unter Einberufung der activen Armee nur die active Armee zu verstehen war, welche in den ersten drei, resp. vier Dienstjahren steht. Die zweite Abänderung ist am Schlusse desselben Satzes, dort soll noch hinzugefügt werden „vergleiche jedoch §. 10". Der §. 10 handelt von dem Rechte auf Zurückstellung. Durch die Einschaltung wird bezweckt, daß auch die zum Ersatze Gestellten nicht einberufen werden können, wenn ihnen ein Anspruch auf Zurückstellung nach §. 10 zusteht. Wir hätten geglaubt, daß dies sich von selbst verstehe; indessen das Citat ist durchaus unschädlich. Die dritte Abänderung ist ein Zusatz am Schlusse des ganzen Paragraphen. Er lautet so:

„Erfolgt die Einberufung der zum Ersatz Gestellten in Friedenszeiten, so haben die Mannschaften, welche auf Grund §. 10 Absatz 8 der Ersatzreserve überwiesen worden sind, Anspruch auf anderweite Zurückstellung, wenn die Verhältnisse, welche ihre erstmalige Zurückstellung bedingten, noch unverändert sind. Ueber deren Reclamation entscheidet die Kreisdirection."

Es soll durch diesen Zusatz Denen, welche das Recht auf Zurückstellung haben, Garantie gegeben werden, daß sie in diesem Falle nach §. 29 nicht einberufen werden können, wenn die Verhältnisse noch unverändert sind. Wir schlagen Ihnen vor, diesen drei Abänderungen, resp. Zusätzen beizustimmen.

Präsident von Friesen: Wünscht Jemand über §. 29 und die vorgeschlagenen Zusätze und Abänderungen das Wort zu nehmen? — Es meldet sich Niemand; es kann daher abgestimmt werden. — Ich glaube, es ist nothwendig, über den ersten Satz des §. 29 allein abzustimmen und dann über den Zusatz. Die Veränderungen bestehen darin, daß auf der ersten Zeile nach dem Worte „können" eingeschaltet werde: „in den ersten drei Jahren", und daß am Schlusse des ersten Satzes hinzugefügt werde: „vergl. jedoch §. 10." — Ich frage nun die Kammer:

„ob sie diese beiden Zusätze annehmen wolle?"

Einstimmig.

Sodann wird ein Zusatz vorgeschlagen am Schlusse des ganzen Paragraphen, der so lautet:

„Erfolgt die Einberufung der zum Ersatz Gestellten in Friedenszeiten, so haben die Mannschaften, welche auf Grund §. 10 Absatz 8 der Ersatzreserve überwiesen worden sind, Anspruch auf anderweite Zurückstellung, wenn die Verhältnisse, welche ihre erstmalige Zurückstellung bedingten, noch unverändert sind. Ueber deren Reclamation entscheidet die Kreisdirection."

Ich frage nun die Kammer:

„ob sie die Annahme dieses Zusatzes beschließen will?"

Einstimmig.

Referent Bürgermeister Hennig: In §. 30 heißt es:

„Die zum Ersatze Gestellten, welche inzwischen nicht zum Dienste in der activen Armee einberufen worden sind ꝛc."

Hier soll auf Antrag des Herrn Abg. Fahnauer in der Zweiten Kammer noch nach „Armee" eingeschaltet werden: „Reserve oder Landwehr." Es wäre dies nicht nöthig gewesen, weil in diesem Paragraphen unter „activer Armee" die gesammte Militärmacht zu verstehen ist, also neben der eigentlichen activen Armee auch die Reserve und Landwehr. Da nun aber einmal die Einschaltung von der Zweiten Kammer beschlossen worden ist, so schlagen wir vor, nach dem Worte: „Armee" einzuschalten: „Reserve oder Landwehr." Ich bemerke aber, daß nunmehr nach dieser Einschaltung allerdings die Worte „active Armee" in diesem Paragraphen einen anderen Sinn bekommen, als im Entwurfe; nun bedeuten sie die ersten drei, resp. vier Dienstjahre.

Präsident von Friesen: Wünscht Jemand hierüber zu sprechen? — Es kann also darüber abgestimmt werden, ob in der zweiten Zeile nach „activen Armee" die Worte eingeschaltet werden sollen: „Reserve oder Landwehr." — Ich frage die Kammer:

„ob sie diese Einschaltung genehmigen will?"

Einstimmig.

Referent Bürgermeister Hennig: Im §. 35 ist die Rede von den zur Zeit Untauglichen. Zu diesen gehören unter Anderen alle diejenigen jungen Leute, die noch nicht 67 Zoll messen, aber doch 66 Zoll. Diese Leute werden auf ein Jahr zurückgestellt und müssen sich dann wieder stellen. Haben sie inmittelst 67 Zoll erreicht und sind tüchtig, so werden sie der Armee eingereiht; ist dies

nicht der Fall, so sind sie vom Militär vollständig frei. Die Zweite Kammer ist der Ansicht gewesen, daß man die 66-Zoller, um mich so auszudrücken, aus dem Gesetze ganz in Wegfall bringe und als Regel eintreten lasse, daß nur derjenige junge Mann tüchtig zum Militär wird, der mindestens 67 Zoll mißt. Wir hatten anfangs gegen diese Abänderung Bedenken. Wir sagten uns, daß es keinen großen Unterschied machen dürfe, wenn Jemand ½ Zoll kleiner ist, wenn er nur ebenso tüchtig ist. Indessen diesen Grund mußten wir fallen lassen; denn irgend ein Maß muß doch angegeben werden. Dann hatten wir noch das Bedenken, daß durch Wegfall aller Derer, die nur 66 Zoll messen, die nöthigen Mannschaften fehlen würden. Allein nach den Nachrichten, die wir eingezogen haben, nach den statistischen Nachweisen ist die Zahl Derer, die im Laufe des Jahres 67 Zoll erreichen, von Denen, die zurückgestellt worden waren, stets eine sehr geringe, so daß, wenn sie ganz weggelassen werden, die nöthige Mannschaftszahl um deswillen nicht bedeutend vermindert wird. Wir sind daher im Principe der Zweiten Kammer beigetreten. Was die Aenderungen, die infolge dessen nothwendig werden, betrifft, so erlaube ich mir sie Ihnen mitzutheilen. Es wird, wenn man die 66-Zolligen aus dem Paragraphen ganz streicht, auf der vierten und fünften Zeile des zweiten Satzes zu streichen sein: „ingleichen diejenigen, die bei sonstiger körperlicher Tüchtigkeit nur erst 66 Zoll messen". Ferner müssen auf der zehnten Zeile die Worte „Messung und", drittens auf der elften Zeile die Worte „und Maßrechten" und endlich viertens auf der vorletzten Zeile die Worte „untermäßig und" wegfallen. Wir empfehlen, diesen Abänderungen beizutreten.

Präsident von Friesen: Wünscht Jemand hierüber das Wort zu nehmen? — Es meldet sich Niemand; es kann daher sofort abgestimmt werden. — Es sind vier Aenderungen, die hier vorgeschlagen werden und die daraus folgen, daß die 66 Zoll Großen nicht noch einmal gemessen werden sollen. Es werden demzufolge im §. 35 im zweiten Absatz auf der vierten und fünften Zeile die Worte: „ingleichen diejenigen, die bei sonstiger körperlicher Tüchtigkeit nur erst 66 Zoll messen", auf der zehnten Zeile die Worte: „Messung und", in der elften Zeile die Worte: „und Maßrechten" und in der vorletzten Zeile die Worte: „untermäßig und" wegzufallen haben. Das sind die vier Veränderungen, die vorgeschlagen werden, und ich frage nun die Kammer:

„ob sie nach Anrathen ihrer Deputation diese vier Veränderungen genehmigen wolle?"

Einstimmig.

Referent Bürgermeister Hennig: Der §. 41 handelt, wie Sie sich erinnern werden, von den Anstalten, deren Zöglinge das Recht haben sollen, in gewissen Fällen als einjährige Freiwillige einzutreten ohne vorhergegangene Prüfung. In der Ersten Kammer hatten wir in der Deputation diesem Paragraphen eine neue Fassung gegeben, wir hatten ihn noch erweitert, nämlich dadurch, daß wir unter dem Buchstaben „d" in der Fassung des Berichts ausgesprochen hatten, daß die Regierung ermächtigt sein solle, auch noch andere Bildungsanstalten zu bezeichnen, deren Zöglingen dasselbe Recht zustehen soll. Wir hatten dabei hauptsächlich die Handelslehranstalten von Dresden, Leipzig und Chemnitz im Auge. Allein in unserer Kammer wurde der Vorschlag der Deputation nicht angenommen; es wurde vielmehr der Antrag des Herrn Landesbestallten Hempel zum Beschluß erhoben. Derselbe ging in der Hauptsache dahin, daß keine Anstalt genannt werde, daß vielmehr die ganze Frage seiten der Regierung auf dem Verordnungswege erledigt werden solle. Dieser Antrag erhielt hier die Majorität. In der Zweiten Kammer ist man aber wieder zum Gesetzentwurfe zurückgegangen und zum Vorschlage Ihrer Deputation und hat den Hempel'schen Antrag abgelehnt. Jedoch hat man zu dem Vorschlage, den Ihre Deputation Ihnen machte und der im Berichte auf Seite 55 sich befindet, noch einige Erweiterungen eintreten lassen, nämlich in Bezug auf die von mir bereits genannten Handelslehranstalten Dresden, Leipzig und Chemnitz. Man hat beschlossen, zu I auf der vorletzten Zeile nach den Worten „inländischen Realschule" noch einzuschalten: „oder der Handelslehranstalten von Dresden, Leipzig und Chemnitz". Das ist die erste Abänderung. Ferner hat man bei dem Buchstaben d ebenfalls und aus demselben Grunde nach „Realschulen" eingeschaltet: „sowie der Handelslehranstalten von Dresden, Leipzig und Chemnitz"; hier aber des Wohllautes wegen das Wort „sowie" gestrichen und dafür „ingleichen" gesetzt. Und endlich — und das ist wieder materiell — hat man auf der drittletzten Zeile sub d nach dem Worte „andern" und vor dem Worte „Bildungsanstalten" eingeschaltet „öffentlichen". Der Sinn ist, daß die Zöglinge der öffentlichen Bildungsanstalten das Recht haben sollen, während die Zöglinge von Privatanstalten ausgeschlossen bleiben sollen, wenigstens zur Zeit. Das ist vollständig gerechtfertigt, weil wir sonst auf ein unabsehbares Feld gerathen würden. Das sind die Abänderungen, die die Zweite Kammer zu dem §. 41, wie er Ihnen von Ihrer Deputation vorgeschlagen worden war, gemacht hat. Wir rathen Ihnen an, diesen Abänderungen, resp. Zusätzen beizutreten.

Präsident von Friesen: Ich möchte die Frage an den Herrn Referenten richten, ob im ersten Satze sub I, wie er angenommen werden soll, nicht am Schlusse das Wort „befinden" hinzuzufügen ist, wie es auch im gedruckten Berichte steht.

Referent Bürgermeister Hennig: Ja.

Präsident von Friesen: Wünscht Jemand über diese Abänderungsvorschläge, resp. Wiederherstellungsvorschläge zu sprechen? — Es meldet sich Niemand und da der Herr Referent Nichts weiter hinzuzufügen hat, so würden wir nun abstimmen können. Ich glaube, es wird über die vier Vorschläge einzeln abzustimmen sein, und ich bitte, den ersten Bericht unserer Deputation zum Anhalten zu nehmen. Der erste Vorschlag geht dahin, daß es bei I im §. 41 heißen soll:

„alle Diejenigen, welche sich im Besitze des vorschriftsmäßigen Reifezeugnisses eines inländischen Gymnasiums oder einer nach dem Regulativ vom 2. Juli 1860 organisirten inländischen Realschule oder der Handelslehranstalten von Dresden, Leipzig und Chemnitz befinden."

Und ich frage nun die Kammer:

„ob sie diesen Satz im §. 41 annehmen wolle?"

Einstimmig.

Sodann soll der zweite Satz nach dem Vorschlage unserer Deputation sub II a, b und c wiederhergestellt werden und in der Fassung, wie er Seite 9 des Berichts lautete, wieder angenommen werden. Ich frage nun die Kammer:

„ob sie im §. 41 den Satz II a, b und c annehmen wolle?"

Einstimmig.

Sodann soll der Satz auf Seite 10 des Berichts sub d also lauten:

„Die Schüler der ersten Klasse der nach dem Regulative vom 2. Juli 1860 organisirten Realschulen, sowie der Handelslehranstalten von Dresden, Leipzig und Chemnitz, wenn sie mindestens ein halbes Jahr darin gesessen, ingleichen die Schüler derjenigen anderen öffentlichen Bildungsanstalten, denen etwa später noch diese Begünstigung im Wege der Verordnung ausdrücklich zugestanden wird."

Ich frage die Kammer:

„ob sie diesen Satz sub d in der vorgeschlagenen Fassung annehmen wolle?"

Einstimmig.

Endlich soll übereinstimmend mit der Beilage ⊙ auf Seite 10 des Berichts der erste Vorschlag unserer Deputation nach der Fassung sub e angenommen werden,

„die Schüler an einer der Academien der bildenden Künste" u. s. w.

und ich frage:

„ob die Kammer den Satz sub e nach dem Vorschlage der Deputation annehmen wolle?"

Einstimmig.

Referent Bürgermeister Hennig: §. 103 lautet:

„Die bisherigen Dienstreservisten, ingleichen die zeither mit Frist zurückgestellten Studirenden und Zöglinge der §. 8 des Gesetzes vom 1. September 1858 benannten Anstalten; ferner die wegen noch zu erwartender Maßlänge nach dem eben angezogenen Gesetze und dem Gesetze vom 23. Februar 1864 zurückgestellten Mannschaften; nicht minder die in §. 70 d des Gesetzes vom 1. September 1858 bemerkten Nachgestellten, sowie die nach §. 5 b desselben Gesetzes als Familienernährer zeitweise Befreiten nach Erledigung ihres Ernährerverhältnisses sollen noch das Recht haben, in der §§. 68 flg. des Gesetzes vom 1. September 1858 angegebenen Weise und innerhalb der daselbst festgesetzten Fristen von der Stellvertretung Gebrauch zu machen und zwar die Dienstreservisten der Kategorie von §. 38 1 des zuletzt gedachten Gesetzes, ingleichen die mit Frist zurückgestellten Studirenden und Zöglinge, sowie die wegen noch zu erwartender Maßlänge Zurückgestellten und die Nachgestellten, ferner die noch innerhalb der ersten drei Dienstjahre stehenden bisherigen Familienernährer, gegen Erlegung von Dreihundert Thalern; die Dienstreservisten der Kategorie von § 38 2 aber, sowie diejenigen Familienernährer, die eine dreijährige Dienstzeit bereits hinter sich haben, gegen Erlegung eines Einstandsgeldes von einhundertundfünfzig Thalern.

Es wird aber das Kriegsministerium für die in dessen Folge eingehenden Einstandsgelder, auch nach Publication dieses Gesetzes nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes vom 1. September 1858, noch geeignete Stellvertreter in die Armee einstellen."

Die §§ 103, 104, 105 des jetzigen Entwurfs erhalten die Bezeichnung von §§. 104, 105 und 106.

Wir hatten nämlich in der Ersten Kammer einen besonderen §. 103 beschlossen, dessen Zweck der war, daß allen Mannschaften, welchen jetzt das Recht der Stellvertretung zusteht, welche also sich jetzt loskaufen konnten vom Militärdienste, das Recht auch fernerhin verbleiben soll. Es sind dies die Mannschaften der Dienstreserve und alle wegen unzureichenden Maßes u. s. w. Zurückgestellten. Hier hat auf Vorschlag des Herrn Abg. von Salza die Zweite Kammer noch hinzugefügt: „die zur Zeit Untauglichen". Ich halte diese Einschaltung für richtig; es sind nämlich die nach dem Gesetze von 1864 Zurückgestellten. Um diesen Zweck zu erreichen, sollen eingeschaltet werden „nach Erledigung ihres Ernährerverhältnisses" die Worte: „und endlich die zur Zeit Untauglichen". Werden diese angenommen, so macht sich eine Aenderung auf Zeile 14 nothwendig, nämlich nach den Worten: „und zu erwartender Maßlänge" muß eingeschaltet werden: „beziehentlich wegen zeitlicher Untauglichkeit". — Das sind die Abänderungen, welche beschlossen worden sind, und wir rathen Ihnen an, denselben beizutreten.

Präsident von Friesen: Wünscht Jemand über diese beiden Vorschläge zu §. 103 zu sprechen? — Es meldet sich Niemand. Jedoch ist vorher noch zu §. 41 Etwas nachzuholen.

Der §. 41, wie ihn unsere Deputation zuerst vorgeschlagen hatte, befindet sich in der Beilage ⊙ des ersten Berichts Seite 9 und 10 und es ist nach der von der

Deputation vorgeschlagenen Fassung noch über die beiden letzten Sätze dieser Fassung abzustimmen, weil dieselben durch das Hempel'sche Amendement gänzlich in Wegfall gekommen waren. Diese beiden Sätze lauten:

„Solche Personen, welche nur als Hospitanten oder Zuhörer für einzelne Fächer eine der unter II vorgenannten Lehranstalten besuchen, gelten nicht als Schüler derselben in vorstehender Beziehung.

Bei allen in diesem Paragraphen genannten Personen genügt die Beibringung der bezüglichen, von den betreffenden Lehr- und Schulanstalten ertheilten Zeugnisse."

Das ist die Fassung, welche die Deputation jetzt wieder anzunehmen vorschlägt, und ich frage nun die Kammer:

„ob sie die beiden Schlußsätze des §. 41 nach dem Vorschlag der Deputation annehmen wolle?"

Einstimmig.

Nun können wir zu §. 103 übergehen. — Wünscht Jemand hier über die Zusätze zu sprechen? — Es meldet sich Niemand. Die Zusätze zu §. 103 bestehen darin, daß auf der achten Zeile nach den Worten: „ihres Ernährerverhältnisses" hinzugefügt werden soll: „und endlich die zur Zeit Untauglichen", und dann sollen auf der 14. Zeile nach den Worten: „zu erwartender Maßlänge" die Worte hinzugefügt werden: „und beziehentlich wegen zeitlicher Untauglichkeit". — Ich frage nun die Kammer:

„ob sie zu §. 103 diese beiden Zusätze annehmen wolle?"

Einstimmig.

Referent Bürgermeister Hennig: Endlich ist in der Zweiten Kammer vom Abg. Riedel ein Antrag gestellt worden, welcher dahin geht: die Regierunge wolle dahin wirken, daß die Dienstzeit abgekürzt werde auf zwei-, resp. dreijährige Dienstzeit. Dieser Antrag des Abg. Riedel ist auch angenommen worden und wir schlagen vor, demselben beizutreten. Wir hatten bereits im allgemeinen Theile unseres Berichtes die Frage mit angeregt, ob es nicht möglich sei, die Dienstzeit abzukürzen aus volkswirthschaftlichen Gründen und unbeschadet des militärischen Zweckes. Wir hatten das nicht weiter verfolgt; haben aber kein Bedenken, dem Antrage beizutreten, wie er vom Abg. Riedel gestellt ist und welcher so lautet:

„Die Kammer wolle die Regierung auffordern, mit allen Mitteln dahin zu wirken, daß in der Kriegsverfassung des Norddeutschen Bundes nicht die drei-, beziehentlich vierjährige, sondern nur die zwei-, beziehentlich dreijährige Dienstzeit als Regel angenommen werde."

und schlagen vor, demselben beizutreten.

Präsident von Friesen: Wünscht Jemand hierüber zu sprechen? — Es meldet sich Niemand; ich kann daher zur Fragstellung übergehen. — Es wird vorgeschlagen, in der Ständischen Schrift den Antrag an die Staatsregierung zu stellen:

„Dieselbe wolle mit allen Mitteln dahin wirken, daß in der Kriegsverfassung des Norddeutschen Bundes nicht die drei-, beziehentlich vierjährige, sondern nur die zwei-, beziehentlich dreijährige Dienstzeit als Regel angenommen werde."

Ich frage nun die Kammer:

„ob sie beschließen wolle, daß dieser Antrag in die Ständische Schrift aufgenommen werde?"

Einstimmig.

Referent Bürgermeister Hennig: Endlich erlaubt sich die Deputation, die Kammer zu bitten, daß dieselbe das Directorium ermächtige, die Ständische Schrift ohne Concurrenz der Kammer abgehen zu lassen; denn es ist denkbar, daß es nicht möglich ist, die Ständische Schrift in einer Sitzung zu verlesen, und doch erheischt die Sache möglichste Beschleunigung. Wir beantragen daher, daß das Directorium ermächtigt werde, die Ständische Schrift über das vorliegende Gesetz selbständig abgehen zu lassen.

Präsident von Friesen: Diesem Antrage gemäß frage ich die Kammer:

„ob sie das Directorium ermächtigen wolle, die Schrift zu vollziehen und zum Abgange zu bringen?"

Einstimmig.

Eine weitere namentliche Abstimmung ist nicht erforderlich, weil über das Gesetz bereits namentlich abgestimmt worden ist, und wir sind daher am Schlusse unserer Tagesordnung. Das Protokoll kann heute noch vorgetragen werden. Bis zur Vorlesung erwähne ich nur noch, daß ich die nächste Sitzung nicht zu bestimmen im Stande bin, weil zur Zeit Nichts vorliegt. Also morgen ist keine Sitzung und voraussichtlich auch Montag nicht. Ich erwähne hierbei, die nächsten Vorlagen, welche wir zu erwarten haben werden, sind: ein Bericht der zweiten Deputation über die Errichtung eines neuen Seminars, sodann noch ein Bericht der vierten Deputation über die bereits bekannte Beschwerde wegen Concessionsertheilung in Tolkewitz, dann Bericht der zweiten Deputation über den Domänenfond, der Bericht über das neue Militärpensionsgesetz, welches aber noch nicht an uns gekommen ist und morgen, wie ich eben höre, in der Zweiten Kammer erst zur Berathung kommen wird; jedoch wird der Protokollextract demnächst an uns gelangen und die Deputation wird daher ihre Arbeit nächstens beginnen können. Zuletzt liegt noch bei der Zweiten Kammer ein Gesetz, die Abänderung der Ordonnanz betreffend, bei der jenseitigen Deputation; es wird aber auch nächstens an uns gelangen.

Ich erwähne diese Gegenstände deshalb, weil wir hoffen, daß die Deputationen, an welche sie gewiesen sind, bald in den Stand gesetzt sein werden, uns zu berichten,

damit wir über diese Gegenstände berathen können; aber wann es geschehen wird, kann ich heute noch nicht anzeigen. (Nach Vorlesung des Protokolls.)

Es wird noch die Vorlesung einer Schrift angemeldet. Wenn die Kammer das genehmigt, würde die Schrift sofort vorgelesen werden können.

(Es erfolgt kein Widerspruch.)

Rittergutsbesitzer Rittner: Die Schrift ist bereits in der Zweiten Kammer genehmigt und lautet folgendermaßen: „Ständische Schrift auf das allerhöchste Decret, die auf Grund von §. 88 der Verfassungsurkunde erlassene Verordnung, die Verbrauchsabgabe von vereinsausländischem Fleischwerk betreffend".

(Wird verlesen.)

Präsident von Friesen: Wird die vorgetragene Schrift in dieser Weise genehmigt? — Einstimmig genehmigt. (Schluß der Protokollverlesung.)

Ich frage die Kammer: ob sie dieses Protokoll genehmigt? — Einstimmig genehmigt. — Um Unterschrift ersuche ich Herrn Kammerherrn von Zehmen und Herrn Kreisvorsitzenden Kasten.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 12 Uhr 5 Minuten.)

Redacteur H. Reinhold, Secretär im Königl. Ministerium des Innern. — Druck von B. G. Teubner in Dresden.

Letzte Absendung zur Post: am 29. December 1866.

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

I. Kammer.

№ 11. Dresden, den 13. Januar **1867.**

Eilfte öffentliche Sitzung der Ersten Kammer

am 7. Januar 1867.

Inhalt:

Registrandenvortrag Nr. 59—77. — Entschuldigungen und Urlaubsgesuche. — Referat des Geh. Kriegsraths Mann, die Aufnahme einer Bestimmung bezüglich der Annahme der Anmeldungen zu einjährigem freiwilligen Eintritt für die Militärpflichtigen vom Jahre 1866 bis zum 1. Februar 1867 in die Ausführungsverordnung §. 95 betreffend, und nachträgliche Zustimmung der Kammer. — Motivirung des Antrags des Professors Dr. Heinze, die Errichtung eines ständigen Bundesgerichts für den Norddeutschen Bund in Anschluß an §. 126 des Reichsverfassungsentwurfs von 1849 betreffend, und einstimmiger Beschluß, denselben durch die vom Ministertische abgegebene Erklärung als erledigt zu erachten. — Berathung des Berichts der zweiten Deputation über das königl. Decret, die auf den Domänenfond und die Veränderungen rücksichtlich des Staatsgutes bezüglichen Nachweisungen betreffend, und einstimmige Annahme des Deputationsantrags. — Feststellung der Tagesordnung für die nächste Sitzung.

Präsident von Friesen eröffnet die Sitzung 11 Uhr 21 Minuten in Gegenwart der Herren Staatsminister von Nostitz-Wallwitz und Dr. von Falkenstein, sowie in Anwesenheit des Herrn königl. Commissars Geh. Raths Dr. von Broizem und 37 Kammermitgliedern.

Präsident von Friesen: Ein Protokoll ist nicht zu verlesen; wir können daher mit dem Registrandenvortrag beginnen und ich ersuche den Herrn Secretär, uns denselben zu erstatten.

(Nr. 59.) Herr Kaufmann A. Lanzae allhier überreicht ein Exemplar der von ihm verfaßten Münz-, Maß- und Gewichtskunde aller Staaten und Städte der Welt, sowie einen Entwurf für Einführung einer einheitlichen Münze in Deutschland und ladet zugleich durch 44 Circulare zur Subscription auf seine „abgekürzte doppelte Buchhaltung" und die vorstehend gedachte „Münz- rc. Kunde" ein.

Präsident von Friesen: Die Circulare sind vertheilt, die Münz- rc. Kunde liegt aber in der Kanzlei aus.

(Nr. 60.) Protokollextract der Zweiten Kammer vom 20. December 1866, enthaltend die Berathung des Berichts der dritten Deputation über den Antrag des Herrn Abg. Schreck, eine Abänderung des §. 2 der Verordnung vom 24. Januar 1853, die Mitwirkung der Grund- und Hypothekenbehörden bei Grundstücksabtrennungen zum Straßenbau betreffend.

Präsident von Friesen: Dieser Protokollextract ist sofort an die dritte Deputation überwiesen worden.

(Nr. 61.) Dergleichen Extract vom 22. December 1866, enthaltend die Berathung des Gesetzentwurfs, einige Zusätze und Nachtragsbestimmungen zu den Gesetzen über die Pensionirung der Militärpersonen und deren Hinterlassenen betreffend.

Präsident von Friesen: Das Directorium betrachtet dieses Nachtragsgesetz als einen Verfassungsgegenstand, sowie auch das Civilstaatsdienergesetz mit seinen Pensionsbestimmungen und das frühere Militärpensionsgesetz zu seiner Zeit an die erste Deputation überwiesen worden ist. Ich kann selbst bezeugen, daß das Militärpensionsgesetz vom Jahre 1837 bei der ersten Deputation war; ich bin in der Zweiten Kammer als Mitglied der ersten Deputation damals selbst Referent in der Sache gewesen. Das Directorium beantragt daher, daß dieses Gesetz an die erste Deputation verwiesen werde. Ist die Kammer damit einverstanden? — Einverstanden.

(Nr. 62.) Dergleichen Extract von demselben Tage, den Vortrag der Ständischen Schrift enthaltend auf das königl. Decret, die Verordnung wegen der Verbrauchsabgabe von vereinsausländischem Fleischwerke betreffend.

(Nr. 63.) Dergleichen Extract von dem nämlichen Tage, den Vortrag der Ständischen Schrift auf das königl. Decret, den Entwurf zu einem Gesetze über Erfüllung der Militärpflicht betreffend.

Präsident von Friesen: Beide Schriften sind in beiden Kammern bereits verlesen und genehmigt, auch schon abgegangen und kommen daher beide ad acta.

(Nr. 64.) Eingabe des Herrn Geh. Regierungsraths Eppendorff allhier, eine weitere Extendirung der Bestimmungen in §. 3 des Entwurfs zu einem Gesetze, einige Zusätze und Nachtragsbestimmungen zu dem Militärpensionsgesetze ꝛc. betreffend.

Präsident von Friesen: Diese Nummer gehört zu Nr. 61, nämlich zu der Nachtragsbestimmung über das Militärpensionsgesetz, und da ersteres an die erste Deputation abgegeben worden ist, so würde auch dieser Gegenstand an dieselbe Deputation zu gelangen haben.

(Nr. 65.) Antrag des Herrn Professor Dr. Heinze, die Errichtung eines ständigen Bundesgerichts für den Norddeutschen Bund im Anschluß an §. 126 des Reichsverfassungsentwurfs von 1849 betreffend.

Präsident von Friesen: Ich bitte, diese Eingabe zuerst durch Verlesung zur Kenntniß der Kammer zu bringen, und würde das Directorium seine Anträge wegen weiterer Beschlußfassung darauf am Schlusse des Registrandenvortrags mittheilen.

In der betreffenden Eingabe heißt es:

„Im Hinblick auf das Bedürfniß einer rechtlichen Consolidirung der Verfassung Norddeutschlands stelle ich den Antrag:

Stände beantragen, daß hohe Staatsregierung noch während der gegenwärtigen Berliner Ministerconferenzen auf Errichtung eines ständigen Bundesgerichts für den Norddeutschen Bund im Anschluß an §. 126 des Reichsverfassungsentwurfs von 1849 hinwirken wolle.

Die formelle Zulässigkeit dieses Antrags dürfte vielleicht schon aus §. 78 der Verfassungsurkunde zu deduciren sein. Jedenfalls ergiebt sie sich, wie mir scheint, aus dem engen Zusammenhang, welcher stattfindet zwischen der zu beantragenden Maßregel und den der Gesetzgebung der Einzelstaaten, also auch den Functionen der Stände aus den Verfassungsgesetzen des Norddeutschen Bundes erwachsenden Verkürzungen.

Indem ich mir die mündliche Begründung meines Antrags vorbehalte, wage ich die durch die Sachlage wohl entschuldigte Bitte um thunlichste Beschleunigung der geschäftlichen Behandlung desselben.

In wahrer Verehrung beharrend des hohen Präsidiums gehorsamster

Professor Dr. Heinze,
Abgeordneter der Universität Leipzig
zur Ersten Kammer."

Der Nachtrag hierzu lautet:

An
das Präsidium der Ersten Kammer.

„Um möglichen Mißverständnissen vorzubeugen, amendire ich meinen Antrag vom 30./31. vor. M. wie folgt:

Stände beantragen, daß hohe Staatsregierung noch während der gegenwärtigen Berliner Ministerconferenzen auf Errichtung eines ständigen Bundesgerichts für den Norddeutschen Bund im Anschluß an §§. 126 und 127 des Reichsverfassungsentwurfs vom 28. März 1849 hinwirken wolle.

Verehrungsvoll beharrend

Professor Dr. Heinze."

Präsident von Friesen: Der Antrag des Directoriums wird nach dem Registrandenvortrage erfolgen.

(Nr. 66.) Communicat des hohen Gesammtministeriums vom 24. December 1866, den Wiederzusammentritt der Zwischendeputationen zur Vorberathung einer Berg- und Kirchenordnung, sowie den Austritt Sr. Königlichen Hoheit des Kronprinzen aus der zur Vorberathung einer Bergordnung erwählten Zwischendeputation der Ersten Kammer.

Präsident von Friesen: Das Schreiben des hohen Gesammtministeriums lautet:

„An
den Herrn Präsidenten der Ersten Kammer
der Ständeversammlung.

Das Gesammtministerium hat auf einen Antrag des Präsidiums der Zweiten Kammer Seine Zustimmung dazu ausgesprochen, daß der Wiederzusammentritt der Zwischendeputation der Zweiten Kammer zur Vorberathung einer Berg- und Kirchenordnung nach Vertagung des gegenwärtigen Landtags im unmittelbaren Anschlusse an denselben erfolge. Sollten die für die gedachten Vorlagen bestellten Zwischendeputationen der Ersten Kammer ihren gleichzeitigen Wiederzusammentritt beabsichtigen, so will das Gesammtministerium eventuell Seine Zustimmung dazu ebenfalls ertheilen und wird solchenfalls den Herren Vorsitzenden der betreffenden Deputation übertassen, das Erforderliche zu besorgen.

Das Präsidium der Ersten Kammer wird ergebenst ersucht, den Mitgliedern der betreffenden Deputationen Solches, sowie der Zwischendeputation zur Vorberathung einer Bergordnung insbesondere noch zu eröffnen, daß Se. Königl. Hoheit der Kronprinz durch sonstige dringende Geschäfte abgehalten ist, an den ferneren Berathungen derselben Theil zu nehmen.

Dresden, den 24. December 1866.

Gesammtministerium:
Dr. von Falkenstein."

Das Directorium bringt dieses Schreiben zur Kenntniß der geehrten Kammer und wird den Zwischendeputationen davon noch besondere schriftliche Mittheilung zugehen lassen.

(Nr. 67.) Petition des Stadtraths zu Löbau, die Ausgleichung der letzten Kriegsschäden und Lasten betreffend.

Präsident von Friesen: Diese Petition des Stadtraths zu Löbau ist auch bei der Zweiten Kammer eingegangen. Das Directorium schlägt vor, dieselbe zu asserviren, bis der jenseitige Protokollextract über diesen Gegenstand an uns gelangt sein wird.

(Nr. 68.) Amendement des Herrn Professor Dr. Heinze zu dem unter Nr. 65 der Registrande, die Errichtung eines ständigen Bundesgerichts für den Norddeutschen Bund betreffend.

Präsident von Friesen: Gehört zu Nr. 65 und ist bereits vorgelesen worden.

(Nr. 69.) Der städtische Archivar und Registrator Wilhelm August Gersdorf zu Crimmitschau übersendet 43 Exemplare einer Druckschrift: „Einige Sätze im Betreff einer neuen Einrichtung der Gerichts- und Verwaltungsbehörden im Königreiche Sachsen" zur Vertheilung an die Kammermitglieder.

Präsident von Friesen: Die Exemplare sind vertheilt.

(Nr. 70.) Die Zweite Kammer übersendet eine Anzahl Druckexemplare von 1) der Petition des Gewerbevereins zu Kamenz, die Herstellung einer Eisenbahn Radeberg-Kamenz aus Staatsmitteln betreffend; 2) der Petition des Dampfmühlenbesitzers August Weitzmann und 326 anderer Industriellen zu Pulsnitz, Kamenz rc., den vorgenannten Eisenbahnbau betreffend.

Präsident von Friesen: Diese beiden Petitionen befinden sich bereits in den Händen sämmtlicher Kammermitglieder.

(Nr. 71.) Petition der Braugenossenschaft zu Neustadt bei Stolpen, die Gewährung einer Entschädigung wegen des Wegfalls eines Verbietungsrechtes betreffend.

Präsident von Friesen: Die Zulässigkeit dieser Petition ist zwar einigermaßen zweifelhaft; das Directorium schlägt jedoch vor, dieselbe zur weiteren Prüfung an die vierte Deputation abzugeben. — Einverstanden.

(Nr. 72.) Protokollextract der Zweiten Kammer vom 2. Januar 1867, enthaltend die Berathung des königl. Decrets, eine Bewilligung zur Herstellung eines neuen städtischen Krankenhauses in Leipzig betreffend.

Präsident von Friesen: Dieser Protokollextract über das städtische Krankenhaus zu Leipzig ist sofort an die zweite Deputation abgegeben worden.

(Nr. 73.) Dergleichen Extract von demselben Tage, die anderweite Beschlußfassung enthaltend über die Petition des Advocat Hendel und Genossen, die Reactivirung der Gesetze vom 15. November 1848 betreffend.

Präsident von Friesen: Die Resolutionen auf diese Petition waren in beiden Kammern verschieden. In der Zweiten Kammer war beschlossen worden, diese Petition nach §. 115. f der Landtagsordnung als unzulässig beizulegen. Unsere Kammer hatte dagegen beschlossen, diese Petition an die erste Deputation zur Kenntnißnahme und eventuell weiteren geeigneten Beschlußfassung bei dem künftigen Wahlgesetze zur Berathung abzugeben. Die Zweite Kammer ist nun diesem Beschlusse beigetreten und ist dadurch die Differenz zwischen beiden Kammern erledigt. Das Directorium schlägt aber vor, den Protokollextract an die erste Deputation abzugeben, damit diese über den Erfolg in Kenntniß gesetzt sei.

(Nr. 74.) Bericht der zweiten Deputation der Ersten Kammer über das allerhöchste Decret vom 16. November 1866 Nr. 10, die auf den Domänenfond und die Veränderungen rücksichtlich des Staatsgutes bezüglichen Nachweisungen betreffend.

Präsident von Friesen: Der Bericht steht heute auf der Tagesordnung und gelangt zum Vortrag.

(Nr. 75.) Bericht der zweiten Deputation der Ersten Kammer über das allerhöchste Decret Nr. 12, die Errichtung eines neuen Lehrerseminars betreffend.

Präsident von Friesen: Auch dieser Bericht ist bereits gedruckt und vertheilt worden und kommt auf die nächste Tagesordnung.

(Nr. 76.) Das Präsidium der Handels- und Gewerbekammer zu Chemnitz übersendet je 46 Exemplare der Jahresberichte derselben auf die Jahre 1864 und 1865 zur Vertheilung an die Kammermitglieder.

Präsident von Friesen: Die Exemplare sind vertheilt.

(Nr. 77.) Herr Hofrath Ackermann allhier überreicht 45 Druckexemplare einer zunächst bei der Zweiten Kammer eingereichten Petition des Raths und der Stadtverordneten zu Dresden, den Gesetzentwurf über Vergütung der Kriegslasten und Schäden betreffend.

Präsident von Friesen: Auch diese Exemplare sind bereits vertheilt worden.

(Königl. Commissar Geh. Kriegsrath Mann tritt ein.)

Herr Kammerherr von Zehmen entschuldigt sich für heute wegen dringender Arbeiten in der Staatsschuldenbuchhalterei; ist aber zur Zeit noch gegenwärtig. Herr Graf von Schönburg entschuldigt sich für heute wegen Unwohlseins; hofft aber bald wieder eintreten zu können. Herr Graf Wilding bittet um Urlaub wegen dringender Geschäfte von heute an bis zum 10. d. M. und ich frage die Kammer: ob sie diesen Urlaub ertheilen will? — Einstimmig.

Sodann Herr Superintendent Dr. Lechler bittet wegen mehrfacher dringlicher Geschäfte um einen Urlaub von drei Wochen von heute an. Ich frage die Kammer: ob sie diesen Urlaub auf drei Wochen gewähren will? — Einstimmig.

Endlich bittet Herr Bischof Forwerk wegen dringlicher Geschäfte um einen Urlaub vom 7. bis mit 10. d. M. Ich frage die Kammer: ob sie auch diesen Urlaub bewilligen will? — Einstimmig.

Ich habe nun anzuzeigen, daß seiten des Kriegsministeriums eine Eröffnung an die Kammer gelangen wird. Herr Geh. Kriegsrath Mann hat sich dazu eingefunden und wird diese Eröffnung machen.

Königl. Commissar Geh. Kriegsrath Mann: In Bezug auf das neue Gesetz über Erfüllung der Militärpflicht vom 24. vorigen Monats hat das Kriegsministerium der hohen Kammer eine Mittheilung zu machen. Nach §. 39 dieses Gesetzes muß nämlich „die Anmeldung der einjährigen Freiwilligen und Beibringung der nöthigen Nachweise bei der Kreisprüfungscommission bei Verlust des Anspruchs auf die Vergünstigung zum einjährigen Dienst spätestens vier Wochen vor dem Anmeldungstermine zu der Aushebung des Jahres bewirkt werden, in welchem der betreffende junge Mann das 20. Lebensjahr zurücklegt." Der Termin zur Anmeldung für die Aushebung der militärpflichtigen Mannschaften des Jahres 1866 hat zur Beschleunigung der Aushebung selbst auf den 1. Februar d. J. anberaumt werden müssen und es würde daher nach der eben angezogenen Gesetzesbestimmung die Frist zur Anmeldung einjähriger Freiwilligen für diesmal nur wenige Tage gewährt und mit dem 4. dieses Monats bereits abgelaufen sein. Eine so kurze, mit dem Bekanntwerden des Gesetzes selbst beinahe wieder aufgehobene Frist würde zu einer völligen Verkümmerung des Rechts auf den einjährigen freiwilligen Dienst der Mannschaften des Jahres 1866 geführt haben und aus dieser Rücksicht und zur Abwendung einer solchen Folge hat denn das Kriegsministerium in die der Dringlichkeit der Sache wegen inzwischen bereits angefertigte und dermalen im Druck befindliche Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über Erfüllung der Militärpflicht in §. 95 unter Anderem auch folgende Bestimmung mit aufgenommen:

„Daß für die nächste, die Militärpflichtigen vom Jahre 1866 betreffende Aushebung die Anmeldungen zu einjährigem freiwilligen Eintritt bis zum Anmeldungstermine der Aushebung selbst, mithin bis zum 1. Februar 1867 angenommen werden sollen."

Es ist diese Bestimmung lediglich zu Gunsten und zum Vortheil der militärpflichtigen Mannschaften; sie ist auch nur eine transitorische, für die nächste Aushebung gültige. Inzwischen enthält sie immerhin doch eine Abänderung und Abweichung von dem Gesetze und aus diesem Grunde und zur Abwendung jeden Vorwurfs der Illoyalität hat daher das Kriegsministerium geglaubt, der hohen Kammer über diese Sachlage und über Das, was das Kriegsministerium gethan, Eröffnung und Mittheilung zugehen lassen zu sollen.

Präsident von Friesen: Die Kammer hat diese Eröffnungen Seiten der hohen Staatsregierung vernommen und es wird davon Kenntniß genommen und die Eröffnung im Protokoll erwähnt werden.

Bürgermeister Müller: Die Vergünstigung zum freiwilligen Eintritt, meine hochgeehrten Herren, ist eine sehr wichtige. Bereits in Preußen hat sich herausgestellt, daß von dieser Vergünstigung vielfach Gebrauch gemacht wird. Es ist also auch diese Frist, um die es sich hier handelt, eine sehr wichtige und es ist gewiß nur dankbar anzuerkennen, daß das hohe Kriegsministerium in dieser Beziehung eine Verlängerung der eigentlich im Gesetz bestimmten Frist durch die Ausführungsverordnung bestimmen will. Ich meinerseits habe die Erklärung nur mit Dank entgegenzunehmen und zwar vorzugsweise auch vom Standpunkte des constitutionellen Lebens aus; denn es ist, wie auch der Herr Commissar erwähnt hat, doch eine Abweichung von der eigentlichen gesetzlichen Bestimmung, rücksichtlich derer eine Vereinbarung zwischen Staatsregierung und Ständen getroffen ist. Ich habe also in dieser Beziehung Nichts zu bemerken. Nur einen Wunsch — und deshalb habe ich mir das Wort erbeten — möchte ich aussprechen. Ich möchte bitten, daß das hohe Ministerium die Fristverlängerung sowohl in allen sächsischen Zeitungen, als insbesondere in den Localblättern noch bekannt mache, damit ausdrücklich darauf hingewiesen wird, daß diese Vergünstigung bis zum 1. Februar statthaft ist. Da es sehr wichtig ist, so wird dieser Wunsch wohl gern Erfüllung erfahren.

Kammerherr von Zehmen: Wir können allerdings dem hohen Kriegsministerium nur sehr dankbar sein für die Mittheilung, die es uns heute gemacht hat; aber ich glaube auch, von unserem ständischen Standpunkte aus genügt es nicht, diese Mittheilung einfach zu Protokoll zu nehmen, sondern, da es doch eine Abweichung vom Gesetze ist, so zweckmäßig sie auch sein mag, es bedarf einer ständischen Genehmigung, und ich glaube daher, daß wir nicht blos die Erklärung zu Protokoll zu nehmen, sondern ausdrücklich darüber abzustimmen und die Genehmigung zu ertheilen haben.

Präsident von Friesen: Ich finde diesen Vorschlag gerechtfertigt. Es fragt sich nur, ob die erste Deputation der Meinung ist, daß dies ohne weitere Vorbereitung und gleich auf der Stelle geschehen soll.

Kammerherr von Zehmen: Ich bin der Ansicht, da die Sache so klar ist, daß wir sofort darüber abstimmen können.

Präsident von Friesen: Ich erwarte, ob sich Jemand noch darüber zu erklären wünscht? — Wäre dies nicht der Fall, so würde ich sofort die Kammer fragen. Wenn Niemand Etwas gegen diesen Modus erinnert, so frage ich die Kammer: ob sie zu der Eröffnung des Herrn königl. Comissars ihre Genehmigung ertheilen wolle? — Einstimmig.

Es würde nun die Verhandlung im Protokoll erwähnt werden.

Wir können nun übergehen zu dem Antrag des Herrn Professor Dr. Heinze. — Es ist zuvörderst zu erwähnen, daß das Directorium bei der Wichtigkeit der Sache sich veranlaßt finden mußte, das Verfahren, welches

in dieser Sache zu beobachten sei, besonders vorsichtig zu erwägen. Es ist der geehrten Kammer bekannt, daß es nach §. 109 der Verfassungsurkunde heißt:

„Die Stände haben das Recht, in Bezug auf alle zu ihrem Wirkungskreise gehörige Gegenstände dem Könige ihre gemeinsamen Wünsche und Anträge in der geeigneten Form vorzulegen.

Hierzu gehören auch Anträge auf Abstellung wahrgenommener Gebrechen in der Landesverwaltung oder Rechtspflege."

Gleichfalls fährt §. 109 fort:

„Ebenso ist jedes einzelne Mitglied der Stände befugt, seine auf dergleichen Gegenstände sich beziehenden Wünsche und Anträge in seiner Kammer vorzubringen. Diese entscheidet, ob und auf welche Weise selbige in nähere Erwägung gezogen werden sollen. Nimmt sie sich infolge der geschehenen Erörterung der Sache an, so hat sie den Beitritt der anderen Kammer zu veranlassen, indem selbige nur in Uebereinstimmung beider Kammern an den König gebracht werden kann."

Ueber die Berechtigung zu diesem Antrage und über seine Zulässigkeit konnte daher im Directorium ein Zweifel nicht entstehen. Es handelt sich daher allein um die Behandlungsart dieser Petition, mithin um eine formelle Frage. Nach §. 109 der Verfassungsurkunde entscheidet die Kammer. Es wird also vorausgesetzt, daß die Kammer sich des Antrages annehme, den Antrag zu dem ihrigen machen will, und hat sie hierauf die Zweite Kammer zum Beitritt einzuladen. Nun bestimmt die Landtagsordnung in den §§. 106, 107 und 108 weiter, daß solche Anträge schriftlich eingereicht und so abgefaßt sein müssen, daß sie mit Bestimmtheit ausdrücken, wie der Beschluß der Kammer lauten würde, wenn der Antrag unverändert Genehmigung findet. Das ist geschehen. Der Antragsteller ist ferner berechtigt, seinen Antrag vor der Verhandlung in der Kammer weiter zu entwickeln oder zu motiviren. Die Kammer kann diese Begründung entweder sofort zulassen, also heute, oder den Antrag zu diesem Zwecke auf eine weitere Tagesordnung setzen. Es hängt also von der Kammer ab, ob sie die Begründung heute zuläßt oder bei einer anderen Tagesordnung erledigen will. Soweit will ich mich jetzt auf die Landtagsordnung beziehen und behalte mir, nachdem der Antrag mit Genehmigung der Kammer begründet sein wird, die weiteren Anträge des Directoriums darüber vor. Ich frage also die Kammer: ob sie jetzt die mündliche Begründung und Motivirung des Antrages gestatten wolle? — Einstimmig.

Ich ersuche nun den Herrn Antragsteller, seinen Antrag zu motiviren.

Professor Dr. Heinze: Meine höchstgeehrten Herren! Ich weiß von den Verhandlungsgegenständen der Berliner Conferenzen nicht mehr und nichts Anderes, als was ich in den Zeitungen gelesen habe; allein ich glaube, dieses Wenige reicht hin, um mich zu der Annahme zu berechtigen, daß die Errichtung eines Bundesgerichtes in Berlin entweder gar nicht, oder daß doch nur die Errichtung eines Bundesgerichtes in sehr bescheidenen Dimensionen auf der Tagesordnung der Berathungen steht. Wer aber mit mir die Ueberzeugung theilt, daß ein Staatsgerichtshof in großem Style ein nothwendiges, ein unerläßliches Erforderniß für das Gedeihen des neuen Bundes sein wird, der würde, glaube ich, nicht wohl daran thun, die Entscheidung darüber, ob ein derartiger Staatsgerichtshof eingerichtet werden soll, einzig und allein dem künftigen Reichstag anheim zu stellen. Es wird vielmehr rathsam sein, bereits gegenwärtig die Errichtung eines solchen Bundesgerichts anzuregen, damit die Herstellung eines derartigen Gerichtshofs womöglich noch Aufnahme in die Regierungsentwürfe findet, somit die Chancen der Annahme durch den Reichstag verdoppelt werden, damit noch vor Zusammentritt des Reichstags gewissermaßen ein provisorischer Besitzstand in dieser Beziehung geschaffen werde. Was die Stellung der Sächsischen Stände anlangt, so geht mir darüber kein Zweifel bei, daß die Ständeversammlung nach Annahme der Bundesverfassung durch den Reichstag nicht mehr in der Lage sein wird, materielle Aenderungen der Bundesverfassung herbeizuführen. Will die Ständeversammlung auf den Inhalt der Bundesverfassung einwirken, so muß sie gegenwärtig ihre Stimme erheben.

Es ist, meine höchstgeehrten Herren, in Ihrer Mitte fast überflüssig, die elementaren Erfahrungssätze zu entwickeln, aus denen sich meines Dafürhaltens die Nothwendigkeit eines Bundesgerichts ergiebt. Es geht bekanntlich über menschliche Kräfte, Gesetze zu schaffen, die jede Verschiedenheit der Deutung ausschlössen, Gesetze, deren Sinn vollkommen unzweideutig wäre, deren Sinn im einzelnen vorkommenden Fall nicht in verschiedener Art und Richtung ausgelegt und benutzt werden könnte; es geht ebenso über menschliche Kräfte, Gesetze zu schaffen, die angepaßt wären an, die leicht und klar anwendbar wären auf alle Fälle, welche in der Zukunft vorkommen können; Gesetze, die berechnet wären für alle möglichen Eventualitäten und Gestaltungen. Nicht nur kommt es in der Gesetzgebung außerordentlich oft vor, daß Ausdrücke unabsichtlich gewählt werden, in welche späterhin verschiedene Deutungen gelegt werden können, sondern häufig genug auch geschieht es, daß von Haus aus Wendungen und Ausdrücke absichtlich aufgenommen werden, von denen man weiß und sich sagt, daß sie doppelsinnig sind, deren Erläuterung aber, deren Ausprägung man den künftigen Verhältnissen, der Praxis geflissentlich überlassen will. Das ist die objective Seite, die formelle Mangelhaftigkeit aller Gesetze. Auf der subjectiven Seite ist die allgemeine menschliche Schwäche bekannt, daß Jeder die Neigung hat, die Dinge so zu sehen, wie sie seinem wirklichen oder vermeintlichen Interesse günstig sind; daß Jeder geneigt ist, die Gesetze, die vorliegen, so auszulegen, wie sie seinem Interesse am meisten entsprechen. Diese beiden Momente in ihrer Vereinigung bringen die überall

und Tag für Tag entgegentretende Thatsache hervor, daß über die Auslegung, über den Sinn eines vorhandenen Gesetzes bei der Anwendung auf die einzelnen Fälle Zweifel, Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten auftauchen. Diesen Mängeln werden auch die Grundgesetze des Norddeutschen Bundes nicht entgehen; auch die Anwendung dieser Grundgesetze wird mit den Hindernissen und Schwierigkeiten, die ich andeutete, in der Zukunft unausgesetzt zu kämpfen haben. Vielleicht, ich sollte sagen wahrscheinlich, werden diese Hemmnisse und Schwierigkeiten bei den Grundgesetzen des Norddeutschen Bundes und deren dereinstigem Vollzug in erhöhtem Grade hervortreten. Ich erinnere an die Eile, mit der jetzt die Grundgesetze des Bundes geschaffen werden; ich erinnere daran, daß Einzelberathungen in parlamentarischen, in politischen Körperschaften erfahrungsmäßig oft nicht geeignet sind, die Unzweideutigkeit und die Correctheit der Wortfassung zu erhöhen. Ich weise darauf hin, daß, wie wir neulich in dieser Kammer aus sehr competentem Munde gehört haben, der Norddeutsche Bund ein Organismus ist, wie ihn die Welt noch nie gesehen hat; ich erwähne die außerordentlichen Abstände in Bedeutung, Größe und Wichtigkeit zwischen den einzelnen Gliedern des Norddeutschen Bundes; ich meine, Niemand kann bestreiten, daß innerhalb des Norddeutschen Bundes die verschiedenartigsten wirklichen oder vermeintlichen Interessen theils nebeneinander hergehen, theils auch sich kreuzen werden. Ich muß ferner darauf aufmerksam machen, daß die Entstehungsgeschichte des Bundes nicht danach angethan ist, späterhin die an und für sich vorauszusetzende Verschiedenheit der Ansichten über die Auslegung der Bundesgesetze zu mindern oder auszuschließen. Der Norddeutsche Bund ist nicht ein Moment in einer organischen Entwickelung der Dinge, sondern er enthält einen entschiedensten Bruch mit der Vergangenheit; ein Theil der Glieder ist dem Bunde nicht durch die Rücksicht auf die allerdings vorhandene innere Verwandtschaft und Gleichartigkeit zugeführt, sondern beigetrieben worden durch Feuer und Schwert, durch die Noth der Lage zwischen Hammer und Ambos.

Ich glaube, es ergiebt sich aus dieser Sachlage eine schwere Sorge für die Zukunft des Norddeutschen Bundes. Wenn ein Reichsgericht, ein Bundesgericht im großen Maßstab ausgeführt, fehlt, so wird bei den nicht ausbleibenden Differenzen zwischen Bundesgewalt und Bundesgliedern nur die Alternative gegeben sein: entweder Lähmung der Bundesgewalt oder Unterdrückung der Einzelstaaten. Ich für meine Person stehe nicht an, zu bekennen, daß ich weder in dem einen, noch in dem anderen Ausgang ein Heil für unser großes oder engeres Vaterland finden kann. Ich meine, der Genius Deutschlands deutet weder auf den Einheitsstaat, noch auf den Staatenbund hin, sondern er deutet auf etwas Mittleres, auf einen ehrlich gemeinten, ehrlich durchgeführten Bundesstaat. Aber, meine Herren, um den Bundesstaat ehrlich durchzuführen, dazu bedürfen wir unzweifelhaft eines Hüters, eines Wächters, dessen Beruf es ist, zu sorgen, daß der Verkehr der Reiter und Wagen auf der breiten Heerstraße des Bundes nicht gestört werde durch die Bewegung der Fußgänger auf den Pfaden der Einzelstaaten und umgekehrt. Ich behaupte, wir bedürfen eines Bundesgerichtes, das mit der für Menschen erreichbar höchsten Unparteilichkeit, Fachkunde, Unabhängigkeit, Unbefangenheit alle künftigen Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Bunde und den einzelnen Staaten schlichtet.

Ich finde, daß ganz auf dasselbe Verlangen eine Rücksicht auf die tiefinnersten nationalen Züge unseres Volkes hinführt. Es ist meiner Ueberzeugung nach ein Charakterzug der germanischen Welt, eine Eigenthümlichkeit des germanischen Volksgeistes, daß man Richter gesetzt sehen will, daß man die Competenz des Gerichtes erstreckt wissen will auch über ein weites Gebiet staatsrechtlicher Fragen. Nie ist dieser Grundsatz prägnanter ausgesprochen worden, als in der bekannten, bis zum Ende des Reichs im Jahre 1806 festgehaltenen These, daß auch der oberste Fürst der Christenheit, d. h. der deutsche Kaiser einen Richter über sich habe. Die Reichsgerichte, das kaiserliche und Reichskammergericht, sowie der Reichshofrath waren in den letzten anderthalb oder zwei Jahrhunderten des Reiches ganz bestimmt dessen werthvollste und mindest verkommene Institution; die Competenz beider Gerichte erstreckte sich auch über staatsrechtliche Fragen in weitem Umfange. Meine höchstgeehrten Herren! Wenn es wahr ist, daß England seine staatliche Blüthe einer Erbweisheit ohne Gleichen verdankt, dann irre ich sehr, oder zu den wirksamsten Sprüchen dieser Weisheit gehört der Grundsatz, daß die hohen Gerichtshöfe von Westminster auch über staatsrechtliche Fragen im weitesten Umfange aburtheilen. Bekanntlich ist auch auf dem Wiener Congresse in den Jahren 1814 und 1815 die Einrichtung eines Bundesgerichtes neben der Bundesversammlung von mehr als einer Seite, von den beiden mächtigsten und einer großen Anzahl der kleineren deutschen Staaten verlangt worden, von Preußen wiederholt und auf das Angelegentlichste. Ich darf mir vielleicht gestatten, aus der preußischen Note vom 10. Februar 1815 den einzigen Satz vorzulesen:

„so ist es unleugbar, daß, wenn es der künftigen Verfassung an einem Bundesgericht fehlt, man nie wird die Ueberzeugung aufheben können, daß dem Rechtsgebäude in Deutschland der letzte und nothwendigste Schlußstein mangle und die Unterzeichneten" — die Unterzeichner waren Wilhelm von Humboldt und Fürst Hardenberg — „theilen selbst vollkommen diese Ueberzeugung".

Selbst auf französischem Boden hatte dieser germanische Gedanke, auch staatsrechtliche Fragen einem Gerichtshof zu unterbreiten, Fuß gefaßt. Er ist dort erst ausgerottet worden mit dem Untergange der alten französischen Par-

tamente. Sicher ist es für unsere deutschen Verhältnisse charakteristisch, daß die erste große Neubildung Deutschlands, welche einen Staatsgerichtshof nicht kannte, der Rheinbund mit dem französischen Protector war. Es ist bekannt, daß seit 1848 das Verlangen nach Einrichtung eines Bundesgerichts nach einander von der großen Mehrzahl der deutschen Staaten anerkannt worden und überhaupt nie wieder von der Tagesordnung verschwunden ist.

Wir sind, meine höchstgeehrten Herren, in der glücklichen Lage, der Befriedigung des Bedürfnisses, das ich Ihnen vorzuführen gesucht habe, ein nationales Werk zu Grunde zu legen, dessen Bedeutung von Niemandem unterschätzt werden sollte. Ich tadle Vieles an der Reichsverfassung vom 28. März 1849. Keinesfalls ist der Entwurf Gesetz geworden; aber ich meine, wer auf diesen Entwurf sich beruft, der hat immerhin fundatam intentionem, d. h. aus der Pandectensprache übersetzt, er darf von Dem, der widerspricht, verlangen, daß der Widersprechende die Unausführbarkeit oder Unzulässigkeit der einzelnen Bestimmung nachweise. Man mag die Reichsverfassung lieben oder hassen, keinesfalls kann man sie ignoriren. Kein anderer der seit 1848 in zahlreicher Aufeinanderfolge hervorgetretenen Entwürfe kann an Lebensdauer oder an innerer Bedeutung mit dem Reichsverfassungsentwurfe sich messen, keiner hat sich dem Vorstellungskreise der Nation so tief eingeprägt, kein anderer hat in das Herz der Nation Wurzel getrieben. Aber wenn dem auch nicht so wäre, keinesfalls ist gegenwärtig Ort und Zeit, einen selbständigen Entwurf, und möchte es der vollkommenste sein, aufzustellen; nicht einmal Zeit, die einzelnen Bestimmungen der Reichsverfassung, soweit sie einschlagen, zu discutiren. Die Zeit drängt gegenwärtig so sehr, daß Nichts übrig bleibt, als der Anschluß an einen bereits vorhandenen Entwurf; und wenn dieser Anschluß Nothwendigkeit ist, so ist es gewiß räthlich, den Entwurf zu adoptiren, der an sich schon eine Macht ist. Ich brauche kaum hinzuzufügen, daß die einzelnen Bestimmungen im §. 126 des Reichsverfassungsentwurfs keinesfalls wörtlich herübergenommen werden, sondern nur ein Vorbild bieten können, nach welchem die Competenz des neuen Bundesgerichts festgestellt werden möge.

Gestatten Sie mir nun, meine höchstgeehrten Herren, Ihnen den Inhalt des oben citirten Paragraphen vorzuführen. Die Bestimmung in §. 126, auf die es mir vor Allem ankommt, ist in Ziffer a enthalten:

„Zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehören a) Klagen eines Einzelstaates wegen Verletzung der Reichsverfassung durch Erlassung von Reichsgesetzen und durch Maßregeln der Reichsregierung, sowie Klagen der Reichsgewalt gegen einen Einzelstaat wegen Verletzung der Reichsverfassung".

Es schließt sich hier unmittelbar an Litera b:

„Streitigkeiten zwischen dem Staatenhause und dem Volkshause unter sich und zwischen jedem von ihnen und der Reichsregierung, welche die Auslegung der Reichsverfassung betreffen, wenn die streitenden Theile sich vereinigen, die Entscheidung des Reichsgerichts einzuholen".

Gewissermaßen reihen sich auch an Litera g:

„Klagen deutscher Staatsbürger wegen Verletzung der durch die Reichsverfassung ihnen gewährten Rechte. Die näheren Bestimmungen über den Umfang dieses Klagerechts und die Art und Weise, dasselbe geltend zu machen, bleiben der Reichsgesetzgebung vorbehalten",

und h:

„Beschwerden wegen verweigerter oder gehemmter Rechtspflege, wenn die landesgesetzlichen Mittel der Abhülfe erschöpft sind".

Andere Gegenstände, die dem Reichsgerichte in dessen Eigenschaft als hohem Staatsgerichtshof zugewiesen werden, sind enthalten in Ziffer

„c) Politische Streitigkeiten aller Art zwischen den einzelnen deutschen Staaten;

e) Streitigkeiten zwischen der Regierung eines Einzelstaates und dessen Volksvertretung über die Gültigkeit oder Auslegung der Landesverfassung;

f) Klagen der Angehörigen eines Einzelstaates gegen die Regierung desselben wegen Aufhebung oder verfassungswidriger Veränderung der Landesverfassung.

Klagen der Angehörigen eines Einzelstaates gegen die Regierung wegen Verletzung der Landesverfassung können bei dem Reichsgericht nur angebracht werden, wenn die in der Landesverfassung gegebenen Mittel der Abhülfe nicht zur Anwendung gebracht werden können;

i) Die Strafgerichtsbarkeit über die Anklagen gegen die Reichsminister, insofern sie deren ministerielle Verantwortlichkeit betreffen";

Endlich d:

„Streitigkeiten über Thronfolge, Regierungsfähigkeit und Regentschaft in den Einzelstaaten".

Nur der Vollständigkeit wegen erwähne ich dann noch die Gegenstände unter:

„l) Die Strafgerichtsbarkeit in den Fällen des Hoch- und Landesverraths gegen das Reich.

Ob noch andere Verbrechen gegen das Reich der Strafgerichtsbarkeit des Reichsgerichts zu überweisen sind, wird späteren Reichsgesetzen vorbehalten;

m) Klagen gegen den Reichsfiscus;

n) Klagen gegen deutsche Staaten, wenn die Verpflichtung, dem Anspruche Genüge zu leisten, zwischen mehreren Staaten zweifelhaft oder bestritten ist, sowie wenn die gemeinschaftliche Verpflichtung gegen mehrere Staaten in einer Klage geltend gemacht wird".

Endlich:

„o) Privatrechtliche Streitigkeiten aller Art zwischen den einzelnen deutschen Staaten".

Es ist gewiß, meine höchstgeehrten Herren, nicht ohne große Bedeutung, daß der Entwurf, dessen Einzelheiten ich eben die Ehre hatte, Ihnen vorzutragen, man kann wohl sagen, in allen

wesentlichen Stücken von sämmtlichen Staaten, die gegenwärtig den Norddeutschen Bund bilden, in früherer Zeit bereits gebilligt und angenommen worden ist; von sämmtlichen kleineren Staaten als Theil des Reichsverfassungsentwurfs selbst; von Sachsen und Preußen als Stück der Unionsverfassung, die dem sogenannten Dreikönigsbündnisse vom 26. Mai 1849 zu Grunde lag.

Was die specielle Stellung Sachsens gegenüber diesen einzelnen Competenzen des künftigen Bundesgerichtes angeht, so möchte ich mir erlauben zu bemerken: Insoweit das Bundesgericht nach diesem Entwurfe an die Stelle eines inländischen Staatsgerichtshofes treten würde, kann es meines Erachtens keinem Zweifel unterliegen, daß das Bundesgericht durch Zahl, Fachkunde, Unabhängigkeit und Uebung seiner Mitglieder jedem Landesgerichte voraussetzlich und durchschnittlich überlegen sein wird; insoweit aber aus dem innern Leben unseres Staates an das Bundesgericht Fragen überantwortet werden sollten, die gegenwärtig zu einem gerichtlichen Austrage nicht gebracht werden können, so werden die kleineren Einzelstaaten im Norddeutschen Bunde in Zukunft überhaupt nur die Wahl haben, ob sie in Anbetracht derartiger Angelegenheiten den Aeußerungen und Meinungen politischer Körperschaften nachgeben oder auch über solche Fragen einen Richterspruch ergehen lassen wollen; eine Wahl, bei der augenscheinlich die Entscheidung nicht schwanken kann. Was endlich die durch die Litera f eröffnete Aussicht betrifft, eine rechtliche Entscheidung über die Rechtsbeständigkeit unserer 1850 restaurirten Ständeversammlung herbeigeführt zu sehen, so gestehe ich meinestheils, daß ich in einer solchen Aussicht auf rechtlichen Austrag dieser ewig neu auflebenden Frage nur einen Gewinn für unser inneres Sächsisches Staatsleben erblicken könnte.

Es ist leicht möglich, daß ich der Einseitigkeit beschuldigt werde, der Einseitigkeit um deswillen, weil ich mich bisher lediglich mit dem Wünschenswerthen beschäftigt habe; weil ich die Frage außer Acht gelassen hätte, ob das Wünschenswerthe auch erreichbar sei. Zur Unterstützung dieses Einwandes wird man gegen mich anführen, daß die Vormacht des Norddeutschen Bundes nicht geneigt scheine, ein Bundesgericht mit so weit gehender Zuständigkeit zu schaffen; man wird dabei besonders auf das völlige Schweigen der preußischen Grundzüge vom 10. Juni vorigen Jahres hinweisen. Ich möchte dagegen geltend machen, es ist sehr leicht denkbar, daß Preußen sich scheut, die Initiative zu ergreifen bei einem Vorschlag, der allerdings gedeutet werden könnte, wie ein Zweifel an der eigenen Enthaltsamkeit; daß man aber bereit ist, auf den Vorschlag einzugehen, wenn er von anderer Seite eingebracht werden sollte. Ich könnte mir wohl vorstellen, daß man maßgebendsten Orts beabsichtigt, die Einrichtung eines Bundesgerichts als ein Zugeständniß erscheinen zu lassen und deshalb erwartete, vielleicht sogar wünschte, es möchte von anderer Seite die Herstellung eines solchen Gerichts angeregt werden. Denn darüber möge sich Niemand täuschen, die Errichtung eines Staatsgerichtshofs im großen Style liegt im Interesse der Gesammtheit ebenso, wie im Interesse der einzelnen Glieder des Norddeutschen Bundes, und nicht am wenigsten im wohlverstandenen Interesse der Vormacht des Bundes selbst. Ich glaube, man wird der Behauptung unmöglich widersprechen können, daß gegenwärtig schon die Einzelstaaten bereiter sein werden, auf Rechte zu Gunsten der Bundesgewalt zu verzichten, wenn sie die Gewißheit haben, daß über die Rechte, die sie zurückbehalten, ein Gericht wachen und im Fall einer Verletzung sprechen wird. Ich glaube, es kann Dem kein Widerspruch entgegengesetzt werden, daß das ziemlich weit verbreitete Gefühl von dem Unbestande und der Unsicherheit der augenblicklich bestehenden staatsrechtlichen Verhältnisse Norddeutschlands, daß dies peinliche Gefühl verschwinden, sogar nach und nach in sein Gegentheil verkehrt werden wird, wenn dem Bundesstaate das Attribut hinzugefügt worden ist, das nach der germanischen Auffassung so nothwendig zum Staatswesen gehört, das Bundesgericht. Ich meine, es wird über das deutsche Volk eine Empfindung kommen, als ob das zu schaffende Bundesgericht Schloß und Schlüssel an dem Bande sei, welches im Bunde die einzelnen Staaten vereinigen soll. Ich glaube, diese sicher bevorstehende Auffassung wird auch keinesfalls ohne Rückwirkung bleiben auf die Geneigtheit der süddeutschen Regierungen und Bevölkerungen, sich enger an den Norddeutschen Bund anzuschließen. Ich zweifle nicht daran, daß die Zahl der Streitigkeiten zwischen dem Bunde und den einzelnen Regierungen, sowie zwischen den einzelnen Regierungen selbst eine geringere sein wird, wenn ein Bundesgericht existirt, wenn Jedermann von vornherein die Gewißheit eines streng rechtlichen Austrages vor Augen sieht. Es kann wohl Niemand bestreiten, daß in Zukunft der Theil, der bei einem Rechtsstreite unterliegen würde, den Sieg des Gegners im Rechtsstreit leichter ertragen wird, wenn er sich einem Richterspruche fügen muß, als wenn über sein Recht die Majorität einer politischen Versammlung einen Machtspruch gefällt hat; der Richterspruch zieht wenigstens den Stachel aus der Wunde.

Ich will mich zum Schluß ausdrücklich gegen die etwa mögliche Mißdeutung verwahren, als ob ich einen Gerichtshof geschaffen zu sehen wünschte, welcher irgendwie über Fragen der Politik zu entscheiden hätte. Ich verlange, der Bundesgerichtshof soll nur und ausschließlich über Rechtsfragen entscheiden. Was ich will, das ist mit einem Worte, daß auf den Zinnen des stolzen Baues, der im Norddeutschen Bunde gegenwärtig aufgeführt werden soll, nicht allein die, Macht, Sieg und Wohlfahrt bedeutende Fahne der Einigung aufgepflanzt wird, sondern daß von

jener Höhe herab auch der Schutz verheißende Schild der Gerechtigkeit glänze und winke.

Präsident von Friesen: Wir sind nun dahin gelangt, über den Antrag Beschluß fassen zu können, d. h. einen vorläufigen Beschluß. Die Kammer hat den Antrag sowohl, wie dessen Begründung vernommen und es handelt sich nun darum, was vor der Hand beschlossen werden soll. Nach §. 108 der Landtagsordnung können die Beschlüsse dahin gehen: entweder erstens, daß der Antrag als auf sich beruhend angesehen wird; zweitens, ihn auf unbestimmte Zeit zu vertagen; drittens, ihn zur genaueren Prüfung an eine Deputation zu verweisen oder endlich viertens, denselben ohne vorherige besondere Begutachtung sofort zu behandeln und darüber Beschluß zu fassen. Die sofortige Beschlußfassung über die Sache selbst ist jedoch bei den Anträgen, welche auf Abänderung eines Gesetzes oder auf eine nach §§. 110, 140, 141 der Verfassungsurkunde zu erhebende Beschwerde gerichtet sind, nicht statthaft; vielmehr wird, wenn die Behandlung über den Antrag ohne vorherige Begutachtung beschlossen wird, solche zu diesem Zwecke auf eine spätere Tagesordnung gebracht. Der Antrag kann aber dann immer noch an eine Deputation verwiesen werden. So lautet unsere Geschäftsordnung. — Das Directorium hat sich aber bei der Wichtigkeit des Antrags, welcher durch seine soeben vernommene Motivirung noch mehr an das Licht getreten ist, zur genauesten Erörterung veranlaßt gefunden und hat sich nicht bewogen finden können, Ihnen vorzuschlagen, daß der Antrag auf sich beruhen bleiben möge. Das Directorium hat nicht gewagt, einen solchen Vorschlag zu machen; ebensowenig den zweiten, ihn auf unbestimmte Zeit zu vertagen, weil die Dringlichkeit der Sache vor Augen liegt. Ferner ist das Directorium der Ansicht gewesen, daß eine sofortige Behandlung sich ebenfalls bei der Wichtigkeit der Sache nicht zu empfehlen scheine, indem jedes Kammermitglied vorbereitet sein muß, den Antrag in sorgfältige Erwägung zu ziehen und sich darüber seine Ansicht zu bilden. Es ist das Directorium daher dahin gelangt, Ihnen vorzuschlagen, den Antrag zur genaueren Prüfung an eine Deputation zu überweisen und damit den Weg einzuhalten, der in der Regel bei ständischen Anträgen immer beobachtet worden ist. Das Directorium schlägt Ihnen also vor, den Antrag des Professors Dr. Heinze an die dritte Deputation zur Berichterstattung zu verweisen, und ich habe nun zu fragen, was die Kammer beschließen wird.

Graf von Hohenthal: Ich trage darauf an, daß der vorliegende Antrag als auf sich beruhend angesehen werden möge, und bitte, diesen meinen Antrag zur Unterstützung zu bringen.

Präsident von Friesen: Das Directorium hat darauf angetragen, den Antrag an die dritte Deputation zu verweisen; Graf Hohenthal jedoch stellt den Antrag nach Punkt sub a der Landtagsordnung §. 108 dahin, daß der Antrag des Professors Dr. Heinze als auf sich beruhend angesehen werden möge. Es wird darüber nun eine Verhandlung stattzufinden haben. — Ich habe die Kammer zuerst zu fragen: ob sie den Antrag des Herrn Grafen Hohenthal unterstützt? — Der Antrag ist hinreichend unterstützt und habe ich den Herrn Grafen von Hohenthal zu bitten, seinen Antrag zu motiviren.

Graf von Hohenthal: Meine Herren! Indem ich das Wort ergreife, um meinen Antrag zu motiviren, habe ich zwei Bemerkungen vorauszuschicken. Die erste ist die, daß ich mit der materiellen Begründung des soeben vernommenen Antrags vollkommenen einverstanden bin. Ich unterschreibe, so zu sagen, jedes Wort von Dem, was wir aus dem Munde des Vorredners gehört haben. Es ist zu beklagen im Interesse der Fürsten und Völker Deutschlands, daß die Worte, die derselbe uns aus der Note des Fürsten Hardenberg und Freiherrn von Humboldt citirt hat, nicht eingelöst worden, sondern wie manche andere eine Phrase geblieben sind. Die zweite Bemerkung — und nun fange ich an, mich von dem geehrten Antragsteller zu trennen — bezieht sich auf die constitutionelle Praxis. Es ist häufig vorgekommen, daß vor Beginn einer Verhandlung und zwar namentlich in den constitutionellen Musterstaaten die Kammern sich gewissermaßen über das Programm ausgesprochen haben, welches sie der Regierung vorzuzeichnen wünschten. Die Regierungen haben darin sehr häufig eine Kraft gefunden, die sie gegenüber der Regierung zu verwerthen hatten, mit welcher die Negotiationen geführt wurden. Es ist vorgekommen, daß, wenn eine Verhandlung abgeschlossen war, sie einfach genehmigt wurde, und das ist die Regel; jedoch auch, daß die Verhandlung verworfen wurde. Aber, meine Herren, daß inmitten einer Verhandlung, welche dem Abschluß nahe ist, einer Verhandlung der geheimsten und vertraulichsten Natur, die Kammer eine Einwirkung auf dieselbe durch Stellung von Anträgen nehmen will, das ist meiner Erinnerung nach noch nicht vorgekommen. Würde es vorkommen, so glaube ich, daß jedes Ministerium nicht verpflichtet, aber berechtigt ist, darin eine Intervention der legislativen Gewalt in das Gebiet der Executive zu sehen oder eine derartige Ingerenz als ein Mißtrauensvotum zurückzuweisen. Ich bin indessen weit entfernt, zu glauben, daß der Antragsteller das Eine oder Andere beabsichtigt hat. Auch ist es nicht meines Amtes, diesen Standpunkt weiter zu verfolgen. Ich will vielmehr zur Motivirung meines Antrags mich auf einen Vorgang berufen, der weit näher liegt, auf einen Vorgang, der in Dresden, in diesem Saale vor wenigen Wochen sich zugetragen hat. Bei Gelegenheit der Debatte über das Reichswahlgesetz hat der verehrte Abg. Freiherr von Hausen die Frage angeregt, ob es nicht zweckmäßig sei, einen Antrag wegen

Errichtung eines Staatenhauses zu stellen. Er hat denselben sehr gründlich und für mich sehr schlagend motivirt; gleichwohl werden Sie sich zu erinnern wissen, daß dieser Antrag mit einem allgemeinen Stillschweigen aufgenommen wurde. Hier hieß es aber nicht: Qui tacet, consentit, sondern: dum tacent, loquuntur. Welche Anschauung war der Kammer wohl maßgebend? Man hat sich gesagt, daß es nicht an der Particularkammer ist, irgend welche Einwirkung auf die bevorstehenden Beschlüsse der Regierungen und des Parlaments zu nehmen. Meine Herren! Das Parlament soll aus dem Volke gewählt werden; es soll der unverfälschte, unbefangene und unbeeinflußte directe Volkswille zum Ausdruck kommen. Es handelt sich nicht um eine Versammlung von Delegirten, denen wir Instructionen zu geben haben; es kann nicht an uns sein, irgend ein Programm für das Parlament oder die Regierungen vorzubereiten. Außerdem ist ja das Parlament ein berathendes; die letzte Bestimmung und Entscheidung ist uns vorbehalten. Professor Dr. Heinze hat uns zwar gesagt, auf diese Bestimmung käme es nicht an, wir würden einfach Ja zu sagen haben. Nun, meine Herren, ich bin weit entfernt, die Bedeutung unseres Zustimmungsrechtes zu überschätzen; aber gerade deswegen, weil es so zu sagen auf schwachen Füßen steht, will ich es nicht hingeben, nicht compromittiren dadurch, daß wir uns vorzeitig präjudiciren. Von zwei Sachen eine. Entweder findet der Antrag des Professor Dr. Heinze die Zustimmung aller Instanzen, d. h. wir nehmen ihn an, die Zweite Kammer stimmt zu, die Regierung Sr. Majestät des Königs genehmigt ihn, der Staatsminister Freiherr von Friesen empfängt diesfällige Instruction, Graf Bismarck wird bekehrt, die zwanzig Minister der kleinen Staaten stimmen mit Freuden zu, das Parlament begeistert sich für den Antrag und derselbe ist gesichert! Aber die norddeutsche Bundesverfassung kann dabei eine Menge anderer Bestimmungen enthalten, die unerfreulicher Natur für uns sind. Sind wir, nachdem wir einen einzigen Gegenstand herausgenommen haben, nicht nun moralisch gebunden, Ja zu sagen? Oder aber — und so, glaube ich, wird die Sache kommen — der Antrag wird in früheren Instanzen scheitern. Dann aber, meine Herren, müssen wir wieder gewissermaßen gegen uns selbst votiren, wir müssen die Verfassung annehmen ohne Bundesgericht. Diese Anschauung, ich wiederhole es, war doch wohl maßgebend, als die Kammer auf den Antrag des geehrten Abg. Freiherrn von Hausen in keiner Weise einging. Wäre das nicht gewesen, ja, so wären von allen Seiten Anträge aufgetaucht; der Antrag des Freiherrn von Hausen hätte die Paternität gewiß in unserer Mitte gefunden. Es wären Anträge gekommen in Bezug auf die Militärfrage, in Bezug auf die Competenzfrage, in Bezug auf das Unanimitätsprincip bei organischen Bestimmungen, endlich in Betreff der Betheiligung an der Executive. Mit einem Worte, Dresden, in dessen Mauern bereits einmal nach dem unvergessenen Ausdrucke des Fürsten Schwarzenberg schätzbares Material für die Entwickelung der Deutschen Frage angesammelt worden ist, hätte abermals diesen Ruhm erworben. Ich glaube aber, das schätzbare Material aus dem Landhause würde wahrscheinlich denselben Weg gegangen sein, wie das schätzbare Material, welches im Jahre 1851 im Brühl'schen Palais zusammengetragen worden war. Ich erachte somit den Antrag für ganz inopportun. Ich muß aber auch noch weiter gehen; ich halte ihn auch für überflüssig. An welche Regierung richtet sich dieser Antrag? An keine andere, als an die königlich sächsische. Nun es wird Ihnen Allen erinnerlich sein, daß diese es nicht an diesfälligen Bemühungen und Bestrebungen hat fehlen lassen. — Der Minister von Beust hat, glaube ich, in diesem Saale sich zu wiederholten Malen darüber ausgesprochen. Im Jahre 1859 veranlaßte er die Würzburger Conferenz und brachte selbst die Errichtung eines Bundesgerichts zur Sprache. Im Jahre 1860 wurde infolge dessen ein Antrag von den vereinigten Regierungen bei der Bundesversammlung eingebracht. Im Jahre 1862 betheiligte sich Oesterreich ebenfalls dabei. Zuletzt im Jahre 1863 enthielt die bekannte Reformacte ein sehr ausführliches Project über das Bundesschiedsgericht. In den Jahren 1864, 1865 und 1866 erlahmte die Thätigkeit des Ministers in dieser Richtung; er sah wohl voraus, daß die schwebenden Differenzen in einer summarischeren Weise entschieden werden würden, wie dies im Wege des Bundesgerichts hätte geschehen können. Nun, Herr Minister von Beust ist aus Sachsen geschieden, er beschäftigt sich augenblicklich wohl mit anderen Dingen;

(Heiterkeit in der Kammer.)

indeß die übrigen Herren Minister sind geblieben und gemeinsam mit ihnen verfolgte ja Herr von Beust das gedachte Ziel. Ich besorge daher keinen Widerspruch von Seiten des Ministertisches, wenn ich die Voraussetzung ausspreche, daß sie die Sache nach wie vor im Auge haben. Nun, meine Herren, glaube ich aber, daß auch dieser Antrag erfolglos ist. Ich glaube keine Verletzung des Amtsgeheimnisses — zu dem ich mich als mehrjähriger Vertreter des Königs bei dem preußischen Hofe in Betreff der Vergangenheit für verpflichtet halte — zu begehen, wenn ich Ihnen sage, daß in Berlin eine sehr geringe, wenn Sie wollen, nicht die allergeringste Geneigtheit für ein Bundesgericht vorhanden ist. Es kommt mir nicht zu, die Gründe zu erörtern; aber die Thatsache muß ich constatiren. Ich hoffe nun meinerseits und bin darin mit dem geehrten Herrn Antragsteller einverstanden, daß das Bedürfniß nach einem Bundesgerichte sich mit der Entwickelung des Norddeutschen Bundes auch herausstellen wird, und ich hoffe, daß diese Abgeneigtheit oder Voreingenommenheit dann wohl schwinden wird. Aber, meine Herren, diese

Hoffnung kann nur einigermaßen consolidirt werden, wenn wir nicht in diesem Momente vorzeitig einen Druck in dieser Richtung ausüben wollen. Dem Optimismus, daß es genügen würde, wenn die Sache von anderer Seite angeregt werde, damit die königl. preußische Regierung darauf eingehe, kann ich nicht beistimmen und kann ihm nicht das Wort reden. Es trifft hier vielmehr der alte Erfahrungssatz zu, daß, wenn der Schwächere die Voreingenommenheit des Stärkeren durch frühzeitige Pressionsversuche beseitigen will, er in der Regel zu einem ganz anderen Resultate gelangt, als zu dem, das er erreichen will. Meine Herren! Ich will Sie nicht länger mit dieser Auseinandersetzung ermüden. Der Antrag scheint mir, um mich kurz zu resumiren, inopportun, überflüssig, erfolglos und auch nachtheilig. Ich bitte Sie, demselben Ihre Zustimmung zu versagen, und wiederhole vielmehr meinen Antrag, den Antrag des Herrn Professor Dr. Heinze als auf sich beruhend anzusehen.

(Bürgermeister Dr. Koch und Freiherr von Hausen bitten ums Wort.)

Präsident von Friesen: Ich muß nur die Bitte aussprechen, daß man das Eingehen auf das Materielle der Sache sorgfältig vermeiden möge. Wir haben uns mit einer Vorfrage zu befassen, nämlich mit der Frage: ob der Antrag auf sich beruhen bleiben soll oder zur weiteren Erwägung an eine Deputation abgegeben werde? Alles Eingehen auf die Sache selbst würde daher unzulässig sein.

Bürgermeister Dr. Koch: Ich werde mich streng an die Weisung halten, die wir soeben vom Herrn Präsidenten gehört haben. Meine Herren! Es sind zwei Reden in diesem Saale soeben gehalten worden, deren Bedeutsamkeit nicht unterschätzt werden darf. Die letztere Rede hat wichtige Gesichtspunkte hervorgehoben, welche den Antrag des Vertreters der Landesuniversität als inopportun, ja als überflüssig erscheinen lassen. Aber, meine Herren, gerade die Bedeutsamkeit dieser Gründe scheint mir darauf hinzuweisen, daß der Antrag des Herrn Professor Dr. Heinze nicht so ohne Weiteres ab und zur Ruhe verwiesen werden dürfe. Ich glaube, daß die Beseitigung eines Antrages in einer so wichtigen Angelegenheit, die das Wohl und Wehe unseres eigenen Vaterlandes, wie aller Einzelstaaten, die dem Norddeutschen Bunde angehören, so nahe betrifft, so ohne Weiteres beim Registrandenvortrage mindestens als ebenso inopportun bezeichnet werden kann, wie dies mit dem Hauptantrage vom Herrn Vorredner geschehen ist. Ich möchte daher dringend bitten, daß wir dem Antrage des geehrten Directoriums beipflichten und uns dafür entscheiden, daß dieser Antrag an eine Deputation zur weiteren Prüfung gewiesen werde. Es ist vorhin von dem Herrn Präsidenten darauf aufmerksam gemacht worden, daß Jedermann in der Lage sein müsse, genau erwogen zu haben, wofür er sich entscheiden wolle, und mit Rücksicht darauf ist von dem geehrten Directorium der Vorschlag gemacht worden, den Antrag an eine Deputation zu verweisen. Meine Herren! Wir werden aber durch den entgegengehaltenen Antrag, die Sache auf sich beruhen zu lassen, jetzt in die Nothwendigkeit gesetzt, ohne eine solche Vorbereitung uns darüber zu entscheiden, und ich halte dafür, daß gerade nach Dem, was der letzte geehrte Redner gesprochen hat, es doppelt dringend nothwendig ist, vorher nochmals die Sache reiflich zu erwägen. In materieller Beziehung hat sich der geehrte Vorredner mit dem Antragsteller einverstanden erklärt; es ist also blos noch eine Frage der Opportunität. Aber auch diese Frage will vorher gründlich und allseitig geprüft sein und es kann meiner Ansicht nach der Kammer kaum zugemuthet werden, darüber sofort einen Beschluß zu fassen. Ich wiederhole daher dringend die Bitte, daß es der Kammer gefallen möge, diesen Antrag des Herrn Professor Dr. Heinze an eine Deputation zur Vorprüfung zu verweisen.

Freiherr von Hausen: Ich wollte mir nur in aller Kürze zur Berichtigung der Worte des Herrn Grafen Hohenthal die Bemerkung erlauben, daß ich bei der Gelegenheit, die Excellenz im Sinne hatte, einen Antrag gar nicht gestellt habe. Ich habe mir vielmehr damals nur gestatten wollen, in einer Frage, die ich für politisch hochwichtig halte, die Aufmerksamkeit der Kammer auf meine Wünsche zu lenken. Nachdem ich aber allerdings sehr bald fand, daß der Fühler, den jene meine Worte eigentlich bilden sollten, nicht den Boden in der Kammer fand, den ich ihm wünschte, sondern das Terrain, das Herr Graf Hohenthal in so beredter Weise bezeichnet hat, habe ich damals ausdrücklich unterlassen, irgend Etwas weiter zu thun, zumal ich mir selbst sagen mußte, daß der Antrag schlüßlich doch vielleicht erfolglos bleiben möchte. Und namentlich die erheblichen Zweifel, die ich an den materiellen Erfolgen der Sache hege, bestimmen mich auch heute, den Antrag des Grafen Hohenthal, daß man den Heinze'schen Antrag auf sich beruhen lassen möge, lebhaft zu unterstützen.

Präsident von Friesen: Wünscht noch Jemand das Wort?

(Kammerherr von Erdmannsdorff, Kammerherr von Zehmen, Professor Dr. Heinze und Rittergutsbesitzer Rittner melden sich.)

Kammerherr von Erdmannsdorff: Ich werde um die Erlaubniß bitten, mich für die Ansicht des Herrn Grafen Hohenthal zu verwenden. Materiell stimme ich auch dem geehrten Herrn Antragsteller bei; aber ich habe vollständigst Dem beipflichten müssen, was der Herr Graf Hohenthal von den Gefahren dieses Antrags aussprach,

eines Antrags, der an sich ganz beherzigenswerth ist, der aber im jetzigen Zeitpunkte geradezu gefährlich werden kann. Meine Herren! Es kann eine ausgezeichnete Sache in einem gewissen Momente gefährlich werden. Eine und dieselbe Sache ist Medicin in dem einen Momente und Gift in dem anderen! Ich habe aber auch noch einen anderen Grund. Wenn der Antrag des Herrn Professor Dr. Heinze überhaupt einen Erfolg haben soll, so muß in schleunigster Weise die Ständische Schrift erlassen werden, damit die Instruction an unsern Herrn Minister in Berlin abgehen kann. Meine Herren! Weisen Sie den Antrag an eine Deputation, so vergehen mindestens vierzehn Tage mit den Verhandlungen der Deputationen der beiden Kammern bis zur Erlassung der Ständischen Schrift. Ich frage: ist es dann noch an der Zeit und hat er dann noch einen Erfolg? Da also ein Erfolg des Antrags nicht zu erwarten ist, wenn er an die Deputation kommt; da er aber andererseits Gefahren bringen kann, so halte ich es allerdings für zweckmäßiger, dem Antrage des Herrn Grafen Hohenthal beizustimmen, umsomehr, als aus den Andeutungen des Herrn Grafen Hohenthal hervorging, daß wir uns überzeugt halten können, daß es eines Erinnerns der Regierung unsererseits gar nicht erst bedarf, und wir ferner das Vertrauen zu dem Manne haben, der unsere Interessen in Berlin vertritt, daß er gewiß, so viel er kann, Alles beantragen und durchsetzen wird, was im Interesse unseres Staates ist. Also schon aus diesem Grunde, glaube ich, spricht es mehr von Vertrauen für unsere Regierung, wenn wir den Antrag auf sich beruhen lassen.

Kammerherr von Zehmen: Meine Herren! Ueber die Nothwendigkeit eines Bundesgerichts für den Norddeutschen Bund, namentlich im Interesse der schwächeren Staaten, kann unter uns wohl kaum ein Zweifel sein. Allerdings, soll ein Bundesgericht überhaupt Bedeutung erlangen, so wird erst der Grundsatz: „Gewalt geht vor Recht" begraben werden müssen. Dennoch, so sehr ich also meinerseits materiell mit dem Antrage des Herrn Professor Dr. Heinze einverstanden bin, glaube ich, bleibt uns im jetzigen Augenblicke Nichts übrig, als den Antrag desselben mit Achtung bei Seite zu legen. Wir wissen zunächst gar nicht, wie der Entwurf für die Verfassung des Norddeutschen Bundes, der gegenwärtig in Berlin berathen wird, ausfallen wird. Vor allen Dingen, glaube ich, liegt darüber gar keine Kenntniß vor, ob demselben die Reichsverfassung von 1849 zu Grunde gelegt werden wird, worauf sich Professor Dr. Heinze in seinem Antrage ausdrücklich bezieht. Es scheint mir auch, indem ich im Uebrigen den Gründen des Herrn Grafen Hohenthal meine volle Anerkennung zolle, durchaus nicht zweckmäßig, blos einen einzelnen Punkt der Verfassung des Norddeutschen Bundes herauszugreifen, darüber insbesondere Instructionen für unseren Bevollmächtigten bei den Verhandlungen in Berlin zu beantragen und eine Menge ebenso wichtiger Punkte zu übergehen. Es würden sich außer dem wichtigen Punkte des Bundesgerichtes noch eine Masse anderer Punkte finden, deren Fassung in der oder jener Weise wir in unserem Interesse zu wünschen hätten, und es scheint mir schon aus diesem Gesichtspunkte, als wenn wir unseren Bevollmächtigten in eine eigenthümliche Lage setzen würden, wenn wir ihm blos über einen einzelnen Punkt wollten Instructionen zukommen lassen. Außerdem aber möchte ich glauben, daß, wenn wir uns nicht heute über die Sache entscheiden und nach Lage der Sache nicht einmal gut entscheiden können, wir viel zu spät mit Einbringung irgend welcher Wünsche kommen würden. Aus diesen Gründen, indem ich mich nochmals auf die Bedenken beziehe, die Graf Hohenthal geltend gemacht hat, muß ich meinerseits die Ansicht aussprechen, daß wir auf den Antrag des Herrn Professor Dr. Heinze, so sehr wir auch materiell mit ihm einverstanden sein mögen, im jetzigen Augenblicke nicht einzugehen vermögen.

Professor Dr. Heinze: Meine höchstgeehrten Herren! Ich bin genöthigt, mich zunächst über die persönlichen Motive auszusprechen, aus denen ich meinen Antrag gestellt habe. Ich bin ein Mann des Rechts, ich darf gewissermaßen sagen, mein Leben ist dem Rechte geweiht, der Lehre und der Verwirklichung des Rechts. Ich gestehe nun offen, daß das gänzliche Schweigen über die Einrichtung eines Bundesgerichtes mich und mein Rechtsgefühl auf das Schmerzlichste berührt hat. Das Schweigen nicht allein in den wenigen Andeutungen, die durch die Wände des Berliner Berathungszimmers hindurchgesickert sind, sondern auch das Schweigen der öffentlichen Meinung des ganzen Deutschlands; das Schweigen insbesondere der preußischen Kammern. Ich gestehe, ich hätte lieber gewünscht, daß die Frage, das Bedürfniß an einem andern Orte zur Sprache gebracht worden wäre; da das nicht geschehen ist und da die sächsische Ständeversammlung derjenige parlamentarische Körper ist, der nächst den preußischen Kammern die bedeutendste Stellung unter den Volksvertretungen der Einzelstaaten einnimmt, so ist es mir als Gewissenspflicht erschienen, die Frage, soweit es in meinen schwachen Kräften liegt, an dieser Stelle anzuregen.

Ich muß mich aber gegen die Deutung, als ob dabei der Gedanke eines Mißtrauensvotums selbst nur als Möglichkeit mir vorgeschwebt hätte, auf das Nachdrücklichste verwahren. Er wäre vielleicht berechtigt, meine höchstgeehrten Herren, das gebe ich zu, wenn wir im englischen Parlament säßen. Wäre mein Antrag im englischen Parlament gestellt, würde er von der Versammlung angenommen und das Ministerium ginge nicht darauf ein, dann würde dort unter Umständen wohl allerdings eine Differenz zwischen Volksvertretung und Ministerium gegeben sein.

die die Folgen des Mißtrauensvotums nach sich ziehen könnte. Meines Wissens sind aber hier in unserer Mitte die Verhältnisse völlig andere; ich wenigstens habe mir den weiteren Verlauf so gedacht, daß, falls mein Antrag angenommen wird, dann die Staatsregierung ihrerseits die Frage zu prüfen und zu beantworten haben wird: ist dieser Antrag opportun? wird die Staatsregierung ihren Pflichten im Uebrigen entsprechen, wenn sie auf den Antrag eingeht? oder sind Gründe, die der Ständeversammlung nicht zu Gebote stehen, die innerhalb des speciellen Kenntnißgebietes der Staatsregierung liegen, sind solche Gründe vorhanden, die die Berücksichtigung des Antrags verbieten? Ich habe Nichts gewünscht, als daß die Stände ihre Ansicht über die Sachlage aussprechen mittelst Beschlußfassung über den Antrag, auf den natürlich der hohen Staatsregierung die freie Entscheidung zusteht. Ich meine, Inopportunitätsgründe schon jetzt in der Ständeversammlung zu berücksichtigen, ist überflüssig; die genügende Kenntniß derselben steht ausschließlich der Staatsregierung zur Seite; ihr muß auch die Abwägung derselben und die Feststellung des Ergebnisses vorbehalten bleiben. Unser Antrag kann ja für die Entschließung der Staatsregierung immer nur eines der maßgebenden Momente sein; neben unserem Antrage können vielleicht ganz andere ebenso entscheidende, vielleicht noch wichtigere Momente gegeben sein, die das Eingehen auf den Antrag widerriethen. Eben deshalb schien es mir jetzt vollkommen an der Zeit zu sein, meinen Antrag zu stellen.

Es ist mir weiter vorgeworfen worden, daß der Antrag Eingriffe in die Executive enthielte, wie sie in einem constitutionellen Staatsleben nicht stattfinden dürften. Es kommt mir fast so vor, als ob dieser Auffassung eine Verwechselung zu Grunde läge. Interpellationen über schwebende Angelegenheiten kommen ja in den parlamentarischen Körperschaften entweder nicht vor, oder sie werden häufig und zwar selbst im englischen Parlamente zurückgewiesen; aber Anträge und Wünsche in Bezug auf das Verhalten der Regierung gegenüber schwebenden Angelegenheiten, — ich glaube, es würde mir nicht schwer werden, Beispiele solcher Anträge aus mehr als einem parlamentarischen Körper beizubringen. Ich habe absichtlich vermieden, an die hohe Staatsregierung eine Interpellation zu richten, weil ich mir sagte, daß die Staatsregierung nicht in der Lage sein würde, diese Interpellation über eine eben der Berathung und zwar der geheimen Berathung unterliegende Angelegenheit zu beantworten. Der Ausdruck eines Wunsches in Bezug auf die Behandlung einer schwebenden Angelegenheit ist durchaus nicht inconstitutionell.

Weshalb nicht neben der Errichtung des Bundesgerichts andere, gleichfalls mehr oder weniger in das Gewicht fallende Einrichtungen für die Verfassung des Norddeutschen Bundes angeregt worden sind, das kann ich von meinem Standpunkte aus nur dahin beantworten, daß für mich die Errichtung des Bundesgerichts nächst Dem, was bereits feststeht, das Allerwesentlichste ist. Ich kenne keine Einrichtung, die wichtiger, bedeutungsvoller ist, als ein Bundesgericht im großen Styl.

Was die früheren königlich sächsischen Entwürfe in Betreff der Errichtung eines Bundesgerichts angeht, so möchte ich mir erlauben, zu bemerken, daß diesen Entwürfen von den Dresdner Conferenzen an — wenigstens aus der Zeit nach den Conferenzen weiß ich es gewiß; es gilt dies aber, so viel ich weiß, auch von den Entwürfen der Dresdner Conferenzen selbst — daß diesen Entwürfen gerade die staatsrechtliche Competenz des Bundesgerichtshofes, auf die das entscheidende Gewicht gelegt werden muß, nämlich das richterliche Vermitteln zwischen Centralgewalt und Einzelstaaten, fremd gewesen ist.

Von einem anderen Redner ist dann eingehalten worden, daß an einem Tage Das Medicin sei, was zu einer anderen Zeit gereicht Gift werde. Ich möchte diese scharfe Gegenüberstellung von Gift und Medicin nicht ohne Weiteres billigen. Auch das Gift kann unter Umständen, in gehörigen Dosen auf passende Weise beigebracht, als recht heilsame Medicin wirken.

Was dann den Einwand, den ich voraussah, anlangt, daß die Ständische Schrift nicht mehr zeitig genug an die hohe Staatsregierung wird gelangen können, so hat allerdings dieser Einwand, formell betrachtet, sehr viel für sich; aber ich glaube, es wird sich bei dieser Angelegenheit gar nicht darum handeln, daß der hohen Staatsregierung die Beschlüsse der Kammer in Form einer wohlverbrieften, wohlversiegelten und unterzeichneten Urkunde überreicht werden, sondern es würde vollständig ausreichend sein für den Zweck, den wir verfolgen, wenn die hohe Staatsregierung von den Beschlüssen und der Willensmeinung der Kammer irgendwie zuverlässige Kenntniß erhält. Von dieser Auffassung geleitet, kann ich nicht leugnen, daß ich mit hoher Befriedigung von allen Seiten Uebereinstimmung in materialibus mit meinem Antrage vernommen habe. Ich glaube auch, das wird für die hohe Staatsregierung ein brauchbares, nicht zu unterschätzendes „schätzbares Material" sein.

Es ist endlich das Vertrauen ausgesprochen worden, daß in der künftigen Entwickelung des Norddeutschen Bundes die Verkörperung des heute von mir aus angeregten Gedankens wohl Aussicht habe. Wohl möglich; aber ich meinerseits möchte denselben Optimismus, der mir beigemessen worden ist, in diesem Vertrauen finden. Wenn ich auf Das sehe, was in den Jahren 1814 und 1815 auf dem Wiener Congresse verhandelt worden und was trotzdem von dem Jahre 1815 an bis 1848 nicht geschehen ist; wenn ich mir dann vergegenwärtige, wie viele von den verschiedensten Seiten ausgehende Entwürfe zu einem Bundesgerichte in ziemlich bescheidenem Maßstabe seit 1848

ad acta gelegt worden sind; wenn ich endlich hinzunehme, daß uns soeben aus zuverlässigster Quelle die Mittheilung geworden, daß bei den entscheidendsten Stellen gegenwärtig wenig Geneigtheit besteht, auf Errichtung eines Bundesgerichts einzugehen, dann muß ich gestehen, daß ich auf diesem einen Punkt einstweilen lieber dem Pessimismus huldigen will.

Rittergutsbesitzer Rittner: Ich werde mich streng an das Formelle halten, Herr Präsident! Ich habe die Bedenken, die der Herr Graf von Hohenthal ausgesprochen hat, vollkommen geprüft nach meiner inneren Ueberzeugung und lege ihnen großen Werth bei. Ich habe auch Alles, was gegen den Antrag des Herrn Professor Dr. Heinze in meiner nächsten Nähe gesagt worden ist, sehr genau aufgefaßt; allein ich muß doch gestehen, daß ich bei meiner ursprünglichen Ansicht stehen geblieben bin und den Vorschlag unseres Präsidiums für den zweckmäßigsten halte, über den Antrag das Gutachten der Deputation zu hören. Es ist möglich, meine Herren, ja es mag auch Vielen von Ihnen wahrscheinlich sein, daß das Gutachten unserer Deputation nichts Anderes bringen wird, als daß die Kammer diese Sache auf sich beruhen läßt; aber, meine Herren, vergessen wir nicht, daß es sich um einen Gegenstand handelt, für dessen Erreichung wir in diesem Saale Jahre lang, ich möchte sagen, gefochten und ihn gewünscht haben; vergessen wir nicht, daß ein Mann, den wir Jahre lang nur mit großer Achtung und mit aufrichtigem Vertrauen in diesem Saale erscheinen sahen, es uns wiederholt vorgeführt und die Errichtung dieses Institutes als etwas sehr Wesentliches, mit seiner Meinung vollständig Uebereinstimmendes — ja, als für das Wohl Deutschlands Nothwendiges — mehrfach bezeichnet hat. Ich sollte meinen, diese Ansicht müßte genügen, um die geehrte Kammer mindestens dahin geneigt zu machen, daß sie der hohen Staatsregierung Gelegenheit giebt, sich im Schooße der Deputation über diese Angelegenheit auszusprechen. Wir werden hierzu nicht zu viel Zeit brauchen. Hören wir dann von der Deputation, daß die hohe Staatsregierung der Meinung des Herrn Grafen von Hohenthal beitritt, dann, meine Herren, haben wir gethan, was uns möglich ist, wir haben unserm Kammerleben die nöthige Rechnung getragen. Wenn aber feststeht, daß dieser Antrag nach allem Dem, was darüber gesprochen, von allergrößter Wichtigkeit ist nicht blos für uns, sondern für einen weit größeren Complex von Staaten, und wir wollen gegen den Antrag des Präsidiums stimmen, von dem wir annehmen müssen, daß dasselbe die Sache auch gründlich erwogen hat, und also auch gegen diese Ansicht die Sache so ohne Weiteres auf sich beruhen lassen, da muß ich aufrichtig gestehen, dies Verfahren harmonirt nicht mit der Ansicht, die ich über die Stellung und über die Thätigkeit der sächsischen Ersten Kammer im Herzen trage.

Klostervoigt von Posern: Ich schließe mich Dem an, was der geehrte Herr Vorredner ausgesprochen hat. Ich glaube doch, meine Herren, daß die Sache so wichtig ist, daß sie es verdient, an eine Deputation gegeben zu werden; diese wird die Sache prüfen, wird königliche Commissare zuziehen und dann wird die Kammer viel besser und leichter beurtheilen und darüber entscheiden können, ob es rathsam oder bedenklich ist, auf diesen Antrag schon jetzt näher einzugehen.

Staatsminister Dr. von Falkenstein: Ich gestatte mir, ohne irgendwie der weiteren Entschließung der hohen Kammer vorgreifen zu wollen, nur wenige Worte, und zwar vollkommen innerhalb der Grenzen, die der geehrte Herr Präsident gesteckt hat, an die Kammer zu richten. Es ist von dem geehrten Herrn Antragsteller die ganze Angelegenheit in seiner ersten Rede in einer sehr durchdachten und klaren Weise der geehrten Kammer vorgeführt worden. In seiner letzten Rede hat er aber selbst bemerkt, daß er sich gescheut habe, eine Interpellation in dieser Angelegenheit an die Regierung zu bringen, und hat dafür Gründe angeführt, die nicht nur den gegebenen Verhältnissen vollkommen zu entsprechen scheinen, sondern auch in der That dieselben Gründe im Wesentlichen sind, aus denen auch die Regierung jetzt nicht in der Lage sich befinden würde, auf eine materielle Discussion in der Sache einzugehen. Es ist, wie er selbst bemerkte, die Frage, um die es sich handelt, wahrscheinlich mit Gegenstand der in Berlin stattfindenden Conferenzen. Diese Conferenzverhandlungen sind schwebend und die Frage selbst, die er in Anregung gebracht hat, ist also voraussetzlich eine noch schwebende Frage, über die die Regierung natürlich während der Verhandlungen selbst, deren Verlauf ihr nicht einmal speciell bekannt ist, sich zu äußern völlig außer Stande sein würde. Ist doch, wie ich noch dazu bemerke, auch dem geehrten Herrn Antragsteller, wie er selbst andeutete, der eigentliche Entwurf für das Bundesgesetz nicht bekannt und noch weniger die Art und der Gang der Verhandlungen oder die Maßregel, die man dann in Bezug auf seinen Antrag bei jenen Verhandlungen vielleicht beabsichtigt oder ins Auge fassen wird. Ich erlaube mir aber noch hinzuzufügen, daß, wenn von mehreren Seiten darauf hingewiesen worden ist, wie die Regierung schon früher fortwährend die Nothwendigkeit anerkannt habe, irgend welche Einrichtungen zu treffen, wodurch Streitigkeiten der vom Herrn Antragsteller bezeichneten Art geschlichtet werden könnten, daß die Regierung auch in diesem Augenblicke noch denselben Standpunkt, auf den sie sich früher gestellt hat, unverrückt festhält und daß eben deswegen, und weil ich dies im Namen der Regierung erklären kann, der Antrag durchaus keinen besondern Zweck zu haben scheint; denn die Regierung ist auch ohne solchen Antrag vollkommen mit den allgemein

ausgesprochenen Wünschen, daß irgend eine entsprechende Einrichtung der obbezeichneten Art zu treffen sein werde, einverstanden. Ich sollte daher meinen, unbeschadet des etwaigen Beschlusses der hohen Kammer, daß der eigentliche Zweck, den ich vollkommen ehre und achte, zu welchem der Herr Antragsteller seinen Antrag an die Kammer gebracht hat, durch Das, was er gesagt hat und in der Kammer mit besprochen worden ist, so vollkommen erreicht sei, daß in der That eine specielle Berathung über diesen Gegenstand nicht nothwendig, ja in mancher Beziehung sogar für die hohe Kammer und die Regierung präjudicirlich sein könnte.

Präsident von Friesen: Ich will Niemandem vorgreifen, wenn Jemand wünscht, noch das Wort zu nehmen. Da sich aber für den Augenblick Niemand zum Worte meldet, will ich der Kammer meine Ansicht eröffnen. Das Directorium hat die formelle Behandlung der Geschäfte in dieser Kammer zu leiten und zu beobachten; dem Directorium liegt es daher ob, vorzuschlagen, wie die Geschäfte behandelt werden sollen und in welcher Weise dieselben zum Beschluß vorzubereiten sind. Der Kammer steht es dann zu, zu beschließen, und wird das Directorium den Rechten der Kammer nie in irgend einer Weise Eintrag thun, vielmehr die Freiheit der Berathung nach jeder Seite hin stets zu wahren suchen. Die Aufgabe des Directoriums ist aber im Wesentlichen eine dreifache; erstlich die Freiheit der Berathung, ferner die Gründlichkeit der Berathung wahrzunehmen und drittens füge ich noch hinzu, die Achtung, die die Kammer einem jeden Antrage und einer jeden Aeußerung und Meinung eines Kammermitgliedes schuldig ist, zu beobachten. Das Directorium kann also, wenn Anträge eingehen, nicht anders handeln, als nach diesen Gesichtspunkten. Dasselbe hat nun in dieser Sache seinen Vorschlag gemacht; es ist jedoch eine hiervon abweichende Ansicht ausgesprochen und von einem Mitgliede der Antrag gestellt worden, den Antrag des Professor Dr. Heinze auf sich beruhen zu lassen. Nun liegt aber nach einer so interessanten Debatte und Beleuchtung der Frage noch eine dritte Meinung vor und diese benutze ich, um einen anderen Weg vorzuschlagen. Der Herr Staatsminister hat erklärt, daß er aus der Discussion, welche wir soeben vernommmen haben, auf das Gründlichste von den Ansichten und Wünschen der Kammer und des Antragstellers unterrichtet sei und daß die Staatsregierung nicht unterlassen werde, von Dem, was sie gehört habe, Kenntniß zu nehmen. Der Zweck, den der Herr Antragsteller und den auch die Kammer gehabt hat, scheint mir dadurch vollkommen erreicht und die Sache dadurch erledigt zu sein. Ich erlaube mir daher, jetzt den Vorschlag zu machen, daß man sowohl den Antrag des Directoriums, als auch den Antrag des Herrn Grafen Hohenthal aufgeben und beschließen möge, daß die Kammer nach der vom Herrn Staatsminister abgegebenen Erklärung die Sache für erledigt ansehe, womit, wie ich glaube, der Herr Antragsteller sich für befriedigt erklären wird. Ich bitte nun, sich darüber zu äußern; die Verhandlung geht aber ihren Gang fort, wenn noch Jemand wünscht, sich um das Wort zu melden. — Da das nicht der Fall ist, so betrachte ich die Berathung für geschlossen und gehe zur Fragstellung über.

Ich frage nun die Kammer:

„ob sie beschließen will, den Antrag durch die Erklärung des Herrn Staatsministers als erledigt zu betrachten?"

wodurch der Herr Antragsteller sich für befriedigt erklären wird, und zwar frage ich durch Namensaufruf.

Hierauf antworten mit Ja:

Vicepräsident Oberbürgermeister Pfotenhauer.
Secretär von Egidy.
„ Bürgermeister Wimmer.
Königl. Hoheit Kronprinz Albert.
Königl. Hoheit Prinz Georg.
Staatsminister a. D. Dr. v. Behr.
Freiherr von Hausen.
Advocat von Könneritz.
Professor Dr. Heinze.
Capitular von Stammer.
Landesbestallter Hempel.
Geh. Finanzr. v. Nostitz-Wallwitz.
Klostervoigt von Posern.
Rittergutsbesitzer Meinhold.
Bürgermeister Müller.
Freiherr von Schönberg-Bibran.
Rittergutsbesitzer von Böhlau.
Freiherr von Rochow.
Rittergutsbesitzer Rittner.
Kammerherr von Zehmen.
Kreisvorsitzender Kasten.
Kammerherr von Metzsch.
Bürgermeister Löhr.
Bürgermeister Dr. Koch.
Freiherr von Beschwitz.
Bürgermeister Clauß.
Kammerh. von Erdmannsdorff.
Bürgermeister Hirschberg.
Kammerherr von Miltitz.
Graf Stolberg-Stolberg.
Geh. Rath von König.
Graf von Hohenthal, Excellenz.
Rittergutsbesitzer Kraft.
Kammerh. von Einsiedel-Scharfenstein.
Kammerh. v. Watzdorf-Störmthal.
Präsident von Friesen.

Der Beschluß ist einstimmig gefaßt worden.

Es steht ferner auf der Tagesordnung der Bericht der zweiten Deputation über das königl. Decret, die auf den Domänenfond und die Veränderungen rücksichtlich des Staatsgutes bezüglichen Nachweisungen betreffend. — Referent ist Herr Bürgermeister Löhr und ich ersuche ihn deshalb, den Vortrag zu beginnen.

Referent Bürgermeister Löhr: Das königl. Decret, worüber von der Finanzdeputation der hohen Kammer Bericht erstattet worden ist, lautet so:

Se. Königliche Majestät lassen in der Beilage D*) eine an die früheren diesfallsigen Nachweisungen sich anschließende summarische Uebersicht über Einnahme und Ausgabe bei dem Domänenfond in den Jahren 1863, 1864 und 1865 den getreuen Ständen mit der Eröffnung zugehen, daß die ausführlichen tabellarischen Zusammenstellungen über das in der nämlichen Zeit veräußerte und neu erworbene Staatsgut zur Mit-

*) Siehe am Schluß dieser Nummer.

theilung an die ständischen Deputationen bereit liegen, bezüglich der Veräußerung solcher Staatsgrundstücke aber, welche verfassungsmäßig zuvor einer ständischen Zustimmung bedürfen, nach Befinden nur die Buschmühle im Plauenschen Grunde bei Döltzschen und die Weßnitzmühle bei Pratzschwitz, da bei diesen Mühlen die bestehenden Pachtverträge mit dem 1. Mai 1868 ablaufen, während der Finanzperiode 1867/69 in Frage kommen können.

Allerhöchstdieselben verbleiben den getreuen Ständen in Huld und Gnaden jederzeit wohl beigethan.

Gegeben zu Dresden, am 16. November 1866.

Johann.

(L.S.) Richard Freiherr von Friesen.

Die dem Decrete beigefügte summarische Zusammenstellung ist eine einfache Rechnung, die nicht füglich zum Vorlesen geeignet ist. Ich darf mir daher wohl erlauben, sofort zum Vortrage des Berichts überzugehen.

Der Bericht der zweiten Deputation über das betreffende königl. Decret lautet:

Die Verfassungsurkunde enthält im §. 18 die Bestimmung, daß das Staatsgut stets in seinen wesentlichen Bestandtheilen zu erhalten ist und daher ohne Einwilligung der Stände weder durch Veräußerungen vermindert, noch mit Schulden oder anderen Lasten beschwert werden kann, und schreibt gleichzeitig vor, daß den Ständen bei jedem ordentlichen Landtage nachzuweisen ist, was seit dem letztvorherigen vom Staatsgute veräußert, warum die Veräußerung bewirkt, was dabei erlangt und in welcher Maße das erlangte Kaufgeld vorschriftmäßig angewendet worden.

In Gemäßheit dieser Verfassungsvorschrift hat nun die königl. Staatsregierung nicht nur nach Ausweis des königl. Decrets vom 16. November dieses Jahres der gegenwärtigen ordentlichen Ständeversammlung unter D eine an die früheren diesfallsigen Nachweisungen sich anschließende summarische Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben beim Domänenfond in den Jahren 1863 bis mit 1865 vorgelegt, sondern auch ausführliche tabellarische Zusammenstellungen über das in diesem Zeitraume mit allerhöchster Genehmigung veräußerte und beziehentlich erworbene Staatsgut mitgetheilt. Diese Specialübersichten, in welchen bezüglich jedes einzelnen Veräußerungs- und Erwerbungsfalles der verfassungsmäßige Nachweis gegeben ist, liegen unter A und C in der Kanzlei zur Einsicht bereit. Die unterzeichnete Deputation aber hat die Hauptergebnisse der solchergestalt gegebenen Nachweisungen, nach vorheriger sorgsamer Prüfung, der hohen Ersten Kammer in Folgendem vorzutragen.

1. Die Veräußerungen von Domänen- und Forstgrundstücken, ingleichen die stattgefundenen Allodificationen und Ablösungen von Geldzinsen,

welche auch die Einnahmen des Domänenfonds nachweisen, sind in der Specialübersicht A verzeichnet. Sie betreffen zunächst unter I in 44 Nummern den Verkauf einigen Domanialeigenthums im engeren Sinne und zerfallen theils in Immobiliar-, theils in Mobiliarveräußerungen. In letzterer Beziehung hat man zu gedenken, daß zu Nr. 16, 17, 39, 40 einige ziemlich werthlose Kammergutsinventarien, weil sie für die Kammergutswirthschaft entbehrlich, beziehentlich abhanden gekommen waren, veräußert, abgeschrieben und der Erlös, resp. Gelderſatz dafür in Einnahme berechnet worden. In ersterer Beziehung dagegen wurden (bei 28 Nummern) verschiedene, meist kleine, zum Theil uncultivirte, wüste und wenig rentable Parcellen an die Staatseisenbahnverwaltung zu einer Bahnhofserweiterung, an Kirchengemeinden zur Erweiterung der Kirchhöfe, an Communen zu Straßenbauten und zu Bauplätzen, ferner an Privaten zur Cultivirung, zum Betriebe und beziehentlich zur Erweiterung bestehender gewerblicher Anlagen, zur Anlegung von Wasserleitungen, zur besseren gegenseitigen Arrondirung und Regulirung der Grenzen, zu Hausbauplätzen, zu Beseitigung von Differenzen und wegen der für die Kammergutswirthschaft ganz ungünstigen Lage veräußert und an das königl. Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts ein unmittelbar vor dem Ausgange der Schäferstraße am Brießnitzer Schlage in Friedrichstadt-Dresden rechts von der Brießnitzer Chaussée gelegenes, zum Kammergute Ostra gehöriges Feldstück von 3 Ackern zur Errichtung eines neuen Schullehrerseminars überlassen, sowie einige Teiche wegen des zeitherigen geringen Nutzungsertrages und zu thunlichster Beschränkung der Teichwirthschaft an Private verkauft; auch findet sich hier der Erlös für veräußerte Baumaterialien abgebrochener Gebäude und für eine Anzahl auf die Straßenbauverwaltung übergegangener Lindenbäume in Lohmener Kammergutsflur, sowie das Bezeigungsquantum für eine Lehnspardonnirung verrechnet.

Was den für die vorerwähnte Baustelle zum neuen Friedrichstädter Seminar (Nr. 33) gezahlten Kaufpreis von 3000 Thlr. anlangt, so hat die Deputation auf geschehene Anfrage die Auskunft erhalten:

„derselbe sei durch Vereinbarung zwischen den Ministerien des Cultus und öffentlichen Unterrichts und der Finanzen festgestellt worden. Da es sich dabei im Wesentlichen um die Verwendung eines fiscalischen Besitzthums für andere öffentliche Zwecke gehandelt, so sei die für den Domänenfond beanspruchte Vergütung von 1000 Thlr. für den Acker Land umsomehr als angemessen erschienen, als eine höhere Forderung die für jenen Zweck überhaupt disponiblen Geldmittel unverhältnißmäßig in Anspruch genommen haben würde und als dort Areal an Private zu Baustellen nicht würde veräußert worden sein; mithin nur eine vollständige Entschädigung für die fernere ökonomische Benutzung der fraglichen Fläche in Frage gekommen und insofern jener Preis völlig zufriedenstellend sei, während die dem dermaligen Pachter des Kammergutes Ostra contractmäßig zu gewährende jährliche Vergütung nur 15 Thlr. für den Acker betrage."

Die Deputation meint, daß man bei dieser Auskunft sich vollständig beruhigen kann.

Von größerer Erheblichkeit, als die vorstehend gedachten Alienationen, waren die nachstehend besonders zu erwähnenden Veräußerungen sammt den damit verbundenen Einnahmeverschreibungen.

Zu Nr. 5

sind 11,918 Thlr. 13 Ngr. 2 Pf. und 300 Thlr. für das Postgebäude zu Budissin in Einnahme gestellt. Dieses

Gebäude wurde im Jahre 1833 aus Privathänden um die Summe von 12,000 Thlr. mit der Bestimmung gekauft, daß davon nur 11,700 Thlr. wirklich zur Auszahlung gelangen, 300 Thlr. aber als unablösliches Kapital noch ferner darauf stehen bleiben sollten. Auf diese 12,000 Thlr. wurden nun auch von der vormaligen Hauptstaatskasse und zwar zu Lasten des Domänenfonds in den Jahren 1833 und 1834 11,700 Thlr. im 20-Guldenfuße bezahlt, das Kapital der 300 Thlr. aber eine Reihe von Jahren als Ausgaberest des Domänenfonds bezeichnet, später jedoch auf Verordnung vom 23. Januar 1843 bei diesem Fond, wiewohl nur im 14-Thalerfuße, ebenfalls in Ausgabe verschrieben und bei der Hauptstaatskasse wieder in Einnahme gestellt. Da indeß das gedachte Posthaus seiner Bestimmung nach an und für sich zu einer Erwerbung für den Domänenfond nicht geeignet gewesen und folglich die daraus für solchen Zweck geleistete Zahlung als eine Indebiteausgabe erscheint, so hat das königl. Finanzministerium angeordnet, daß 11,918 Thlr. 13 Ngr. 2 Pf. statt 11,596 Thlr. 7 Gr. 8 Pf. im 20-Guldenfuße, nach Abzug von 103 Thlr. 16 Gr. 4 Pf. im 20-Guldenfuße dem Domänenfond im Jahre 1840 zugeflossener Ablösungskapitalien von obigen 11,700 Thlr. im 20-Guldenfuße, aus den Mitteln der Postverwaltung und 300 Thlr. durch Löschung obigen Passivrestes bei der Finanzhauptkasse dem Domänenfond zurückgewährt werden. Es sind daher beide Summen bei Letzterem wieder in Einnahme gestellt worden.

Die unterzeichnete Deputation hat in Hinblick auf die verfassungsmäßige Bestimmung und Stellung des Domänenfonds diese Maßregel der königl. Staatsregierung als vollständig gerechtfertigt anzuerkennen, da die den Staatskassen auf die jedesmalige Regierungszeit des Königs überwiesenen Nutzungen des königl. Domänengutes das Aequivalent für die königl. Civilliste bilden und letzteres daher auf möglichst vortheilhafte Weise werbend und nutzbar anzulegen ist, Ankäufe und Verwendungen aber, wodurch der Werth des gesammten Bestandes des Domanialgutes verringert werden könnte, zu vermeiden sind. (§§. 18 und 22 der Verfassungsurkunde und königl. Decret vom 27. Januar 1833.)

Zu Nr. 11/36

sind die alten Schloßgebäude zu Wiesenburg nebst dem dazu gehörigen Hofraum und dem an letzteren sich anschließenden Garten innerhalb der Ringmauer an den Bezirksarmenverein der Amtslandschaft Kirchberg verkauft worden. Dieselben sollen zur Errichtung eines Bezirksarmenhauses verwendet werden.

Da nach der in der Uebersicht A enthaltenen Versicherung der königl. Staatsregierung diese Gebäude und Grundstücke seit der Einziehung des Justizamtes Wiesenburg entbehrlich geworden, auch für das Kammergut Wiesenburg nicht zu benutzen waren und eine Rente nicht gewährten, so wird es, zumal in Berücksichtigung des bei der Veräußerung ins Auge gefaßten guten Zweckes, unbedenklich sein, bei dem erfolgten Verkaufe dieses Domanialgrundstückes Beruhigung zu fassen. Die gedachten Gebäude waren, nach einer weiteren Erklärung des Herrn königl. Commissars, seit Aufhebung des Justizamtes Wiesenburg dem Pachter des dasigen Kammergutes mit zur Benutzung überlassen, von welchem sie theils als Wirthschaftsräume, theils durch Vermiethung an Arbeiterfamilien verwendet wurden, ohne dafür eine besondere Pachtrente zu bezahlen. Da sie, wie schon erwähnt, auch für die Kammergutswirthschaft entbehrlich waren, so sind sie zu dem angegebenen Zwecke veräußert und ist der dafür erlangte Kaufpreis von 2200 Thlr. durch Würderung der Amtsbaugewerken und des Kammergutspachters Friedensrichter Kraft zu Wiesenburg ermittelt, von den fiscalischen Baubeamten aber, mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Gebäude, für angemessen erklärt worden. Derselbe repartirt sich mit 1900 Thlr. auf die Gebäude und 300 Thlr. auf den mit veräußerten Hofraum und Gartentheil und wurde später zur Errichtung eines eigenen Arbeiterwohngebäudes bei dem Kammergute Wiesenburg verwendet (vergl. Nr. 15 der Specialübersicht C).

Nr. 21

des Verzeichnisses enthält keine neue Veräußerung, sondern giebt lediglich Nachweis über die Ausführung eines ständischen Antrags. Zufolge desselben

(vergl. Ständische Schrift vom 20. August und allerhöchstes Decret vom 22. August 1864, Landt.-Acten 1863/64, I. Abth. 2. Bd. S. 749 und 779)

sollen die für Rechnung des Domänenfonds angekauften Braunkohlenfelder (ohne Oberfläche) in Kaditzer und Neunitzer Flur in das Staatseigenthum überwiesen werden. Dies ist geschehen und sind demnach die hierauf aus dem Domänenfond verwendeten Summen an zusammen 61,192 Thlr. dem letzteren restituirt und bei demselben wieder in Einnahme gestellt worden.

Zu Nr. 24 bis 30

finden sich 24,481 Thlr. für die Parcellen 1 bis 9 des fiscalischen Hoffischgartens in der Wilsdruffer Vorstadt zu Dresden in Einnahme berechnet. Da der Hoffischgarten schon seit längerer Zeit für die Teichwirthschaft zu Moritzburg entbehrlich geworden, seine anderweite Verwendung zu fiscalischen Zwecken aber nicht thunlich war, so erschien die Veräußerung desselben um die dafür erlangten sehr annehmbaren Meistgebote räthlich. Die Ständeversammlung hat sich mit dem gelegentlichen Verkaufe dieses Grundstücks wiederholt und zuletzt in der Ständischen Schrift vom 25. Mai 1864

(vergl. Landt.-Acten von 1864, I. Abth. 2. Bd. S. 619/620)

einverstanden erklärt.

Dasselbe ist inhalts derselben Ständischen Schrift

zu Nr 38

auch bezüglich der Hof- und Bäckermühle an der Annenstraße zu Dresden geschehen. Dieselbe war bisher verpachtet und ist nun im Wege öffentlicher Versteigerung veräußert worden; der dafür erlangte Kaufpreis an 53,600 Thlr. aber unter Nr. 38 zur Verrechnung gelangt.

Es folgen hierauf in derselben Uebersicht A unter II die Veräußerungen solcher Grundstücke, welche unter Forstverwaltung stehen. Dieselben sind in 126 Nummern speciell nachgewiesen und umfassen ein Gesammtareal von 211 Ackern 54,3 Quadratruthen, das aus einem im Tannebergsthaler Forstreviere gelegenen Teiche von 255 Quadratruthen Flächenraum, einigen wenigen Feld- und Wiesenparcellen, im Uebrigen aber und der Haupt-

sache nach aus Holzboden besteht. Es befinden sich unter Anderem hierunter 36 Acker 40 Quadratruthen zur Erbauung der Tharandt-Freiberger Eisenbahn und 15 Acker 287 Quadratruthen zur Erbauung der Borsdorf-Meißner Eisenbahn expropriirter forstfiscalischer Grund und Boden. Die Mehrzahl der übrigen veräußerten Parcellen bilden aber Grundstücke von kleinerem Umfange, wie schon daraus zu ersehen ist, daß von den verkauften Parcellen

39 nicht mehr als je ¼ Acker und darunter,
53 nicht mehr als je über ½ Acker

und

nur 11 je über 1 Acker, 3 je über 2 Acker, 4 je über 3 Acker, 4 je über 4 Acker, 4 je über 5 Acker, 4 je über 7 Acker und 1 mehr als 11 Acker Areal

enthalten.

Dieselben waren fast durchgehends theils wegen geringer Bodenbeschaffenheit, theils wegen zerstückelter isolirter oder hoher, rauher und den Frösten ausgesetzter Lage zum Forstanbau nicht geeignet und von geringem forstwirthschaftlichen Werthe. Es erfolgte deren Veräußerung zu besserer Formung der Reviergrenzen, zu Berichtigung zweifelhafter Grenzen, zu Bergbauzwecken, zur Anlegung und beziehentlich Erweiterung von Friedhöfen, zur Errichtung und Erweiterung von Gewerbsetablissements, namentlich Schneidemühlen und dergleichen, und zur Beschaffung von Hausbauplätzen. Zu letzterem Zwecke allein wurden vorzugsweise im Erzgebirge und Voigtlande 14 kleinere Parcellen veräußert. Unter den veräußerten Forstgrundstücken befindet sich auch ein Complex von 25 Ackern 60 Quadratruthen in Rittersgrüner Flur ausspringenden, bisher verpachtet gewesenen Nichtholzbodenflächen des Großpöhlaer Forstreviers (Nr. 110 bis 154 der Uebersicht A). Diese Flächen waren wegen ihrer Lage zum Holzanbau nicht geeignet und daher parcellenweise für ein jährliches Pachtgeld von überhaupt 69 Thlr. 10 Ngr. verpachtet gewesen und als Feld, beziehentlich als Wiese benutzt worden. Die Pächter hatten dieselben seit dem Jahre 1833 mit vieler Mühe und nicht unerheblichen Geldopfern erst in ertragsfähigen Zustand gebracht und mit Rücksicht darauf, daß Ende 1864 ihre Pachtcontracte abliefen, darum gebeten, daß sie ihnen käuflich überlassen werden möchten. Die Veräußerung ist auf dem Wege der Licitation und zwar in 45 Parcellen bewirkt und dafür ein Kaufgeld von überhaupt 3988 Thlr., wonach der Acker durchschnittlich auf 158 Thlr. 7 Ngr. 6 Pf. zu stehen kommt, offerirt worden. Da dieses Kaufgeld ein annehmbares war und die fraglichen Grundstücke sich zum Holzanbau nicht mit Nutzen wieder verwenden ließen, so war deren Veräußerung nicht nur unbedenklich, sondern auch finanziell vortheilhaft. Eine Teichparcelle wurde zu Beilegung von über deren Eigenthum entstandenen Differenzen, ein Stück Waldboden zu Befreiung des Staatsfiscus von der nicht unerheblichen Last der Instandhaltung eines längs der Parcelle hinlaufenden Communicationsweges verkauft und im Obererzgebirge konnte eine Fläche von 2 Ackern 102 Quadratruthen, zum größten Theile von sehr steiniger Bodenbeschaffenheit, ohne Störung des Arrondissements des Waldkörpers und ohne Herbeiführung sonstiger Unzuträglichkeiten in mehreren kleinen Parcellen abgelassen werden, um den Leuten Land zum Kartoffelbau zu verschaffen, woran es denselben ganz oder in ausreichender Maße mangelte. Zwei durch Verlegung von Forstdienstwohnungen und beziehentlich Neubau überflüssig gewordene derartige Grundstücke wurden ebenfalls veräußert und auf vier Grundstücken, welche lediglich wegen des dazu gehörigen Waldbodens zur Arrondirung des fiscalischen Forstes acquirirt worden waren, wurden die darauf gestandenen Gebäude, weil sie baufällig und zu forstwirthschaftlichen oder anderen Zwecken nicht zu benutzen waren, zum Abbruch verkauft, das Gebäudeareal aber zum Holzanbau verwendet.

Unter den Einnahmen aus veräußerten Forstgrundstücken erscheint auch die Summe von 7109 Thlr. 17 Ngr. 5 Pf. für das mit der König-Antonshütte bei Schwarzenberg veräußerte Areal von Bermsgrüner Forstrevier und zwar 12 Acker 282 Quadratruthen Kunstwiese, 3 Acker Revierdienstgrundstück und 1 Acker 285 Quadratruthen zu dem Hüttengraben abgetretenes Areal. Die Veräußerung erfolgte zur Erlangung eines angemessenen Kaufpreises für die Antonshütte, da viele zu dieser sich meldende Käufer an dem Vorbehalte Anstoß nahmen, welcher wegen Bewässerung dieser Wiesen zu stellen war, wenn dieselben im fiscalischen Besitz blieben. Der Preis wurde nach ihrem zeitherigen und beziehentlich zu erwartenden Ertrage bemessen. Da aus den Vorlagen mit voller Bestimmtheit nicht zu ersehen war, ob unter der vorerwähnten Summe der Erlös für die Antonshütte selbst mit begriffen sei, so hat man hierüber sich vom Herrn Regierungscommissar Aufklärung erbeten und diese dahin erhalten:

> Der Erlös für die Antonshütte selbst ist unter der Summe von 7109 Thlr. 17 Ngr. 5 Pf. nicht mit begriffen, vielmehr diese Summe nur für die zum fiscalischen Forste und mithin zum Domänengute gehörigen, zu der Antonshütte bei dem Verkaufe hinzugeschlagenen 17 Acker 267 Quadratruthen Wiesenland von den Forstbeamten nach ihrem zeitherigen und künftig noch zu erwartenden Ertrage berechnet worden. Die Hinzuschlagung mußte erfolgen, um der Antonshütte den unverkürzten und ungestörten Gebrauch der Wasserkraft, welche durch die fernere Bewässerung der Wiesen, wenn sie fiscalisch verblieben, beinträchtigt worden wäre, zu sichern und sie dadurch zu einem höheren Kaufpreise verkäuflich zu machen. Ein ständischer Antrag oder eine ausdrückliche ständische Genehmigung der Veräußerung der Antonshütte besteht nicht; doch ist den Ständen in den Unterlagen zum Rechenschaftsberichte auf die Finanzperiode 1858/60 die Einstellung des Betriebes der Antonshütte hauptsächlich aus Anlaß der Nachtheile des Hüttenrauchs für die umliegenden fiscalischen Forsten mitgetheilt worden.
>
> Die Antonshütte selbst gehörte übrigens nicht zu dem Domänengute und ist daher auch ihre Veräußerung in der vorliegenden Uebersicht nicht nachzuweisen gewesen. Sie ist, wie nebenbei bemerkt wird, nachdem eine im April 1863 vorgenommene Versteigerung und mehrfache sonst eingegangene Preisofferten ein angemessenes Ergebniß nicht gewährt hatten, im Jahre 1865 veräußert und dafür, nach Abzug der obgedachten 7109 Thlr. 17 Ngr. 5 Pf. für das umgebende Wiesenland, ein Erlös von 22,890 Thlr. 12 Ngr. 5 Pf. erlangt worden.

Es gehören nach Ansicht der unterzeichneten Deputation diese sämmtlichen Veräußerungen unter diejenigen

Veränderungen am Staatsgute, welche zur Beförderung der Landescultur, zur Entfernung wahrgenommener Nachtheile oder zu Berichtigung zweifelhafter Grenzen für nöthig oder gut befunden worden und nach dem zweiten Absatze des §. 18 der Verfassungsurkunde dem allgemeinen Veräußerungsverbote nicht unterliegen. Die stattgefundenen Veräußerungen geschahen übrigens unter Beachtung der in der Ständischen Schrift vom 2. September 1833 sammt Beilage

(Landt.=Acten 1833/34, I. Abth. 3. Bd. S. 203)

aufgestellten allgemeinen Grundsätze und hat daher die Deputation auch in dieser Beziehung dagegen etwas zu erinnern nicht gefunden.

Unter III des Verzeichnisses A werden die vorgekommenen 35 Allodificationen und unter IV in 42 Nummern die vorgekommenen Ablösungen und die hierbei erlangten Ablösungskapitalien aufgeführt.

Es befinden sich hierunter 17 Ablösungen von auf vererbte Forstgrundstücke gelegt gewesenen Grundzinsen, 9 Ablösungen der Canones für früher verliehene Jagdgerechtigkeiten, 15 Ablösungen von Rentenspitzen, Erbzinsen, Abdecker= und Häuslerzinsen, sowie verschiedenen anderen Geldleistungen.

Die Hauptpost dieser Abtheilung aber bildet der sub Nr. 218 verzeichnete, das ehemalige Klostergut Sornzig betreffende Einnahmebetrag an 74,982 Thlr. 27 Ngr. 1 Pf. Durch Ablösung der dem genannten Gute zuständig gewesenen Grund= und Laudemialgefälle wurden nämlich im Laufe der Jahre 1849 bis 1862 eine Reihe von Kapitalien im Gesammtbetrage von 74,982 Thlr. 27 Ngr. 1 Pf. erlangt und deren Vereinnahmung bei der Finanzhauptkasse von dem königl. Finanzministerium mit der Weisung angeordnet, dieselben dem apostolischen Vicariate im Königreiche Sachsen für die mit dem königl. Josephinenstifte hier vereinigte Burkersrodaische Fräuleinstiftung mit vier vom Hundert alljährlich zu verzinsen. Da aber das ehemalige Klostergut Sornzig ebenso, wie die demselben zuständig gewesenen Grund= und Laudemialgefälle im unbezweifelten Eigenthume des Staates sich befinden und die gedachte Fräuleinstiftung nur zur Nutznießung daran berechtigt ist, so ist mit allerhöchster Genehmigung dahin Anordnung getroffen worden, daß obgedachte Kapitalien aus der Reihe der verzinslichen Finanzhauptkassenschulden gestrichen und nachträglich zum Domänenfond gezogen, künftig aber und so lange nicht deren Betrag wieder in Grundbesitz angelegt und dieser der berechtigten Stiftung zur eigenen Benutzung in natura überwiesen wird, die derselben nach jährlich vier vom Hundert zu gewährenden Zinsen im jährlichen Betrage von 2999 Thlr. 9 Ngr. 7 Pf. aus den bei der Finanzhauptkasse durch Werbendmachung ihrer verfügbaren Kassenbestände einfließenden Activzinsen (vergl. Pos. 17 des Einnahmebudgets) übertragen werden. Die königl. Staatsregierung hat über den einschlagenden Sachverhalt auf Ersuchen der Deputation noch folgende Erläuterung gegeben:

„Das Klostergut Sornzig gelangte im Jahre 1761 in das Eigenthum des damaligen Kurprinzen Friedrich Christian und seiner Gemahlin Marie Antonie, als testamentarischer Universalerben der Freiin Marie Lucie von Burkersroda, während die Nutzungen desselben durch dasselbe Testament dem hiesigen Josephinenstifte zur Verwendung für die damit verbundene von Burkersrodaische Stiftung zugewiesen wurden. In dessen Folge und nach im Jahre 1770 erfolgter Abtretung der antheiligen Erbansprüche der verwittweten Kurfürstin Marie Antonie an den damaligen Landesherrn ist jetzt der Staatsfiscus unbezweifelt Eigenthümer dieses Gutes und es bildet dasselbe einen Bestandtheil des Domänengutes, indem laut eines unter dem 2. Februar 1770 ergangenen landesherrlichen Rescripts die Gleichstellung dieses Gutes mit anderen Kammergütern ausdrücklich ausgesprochen und selbiges als pars domanii anerkannt worden ist. Deshalb sind nun neuerdings die nach und nach eingegangenen Ablösungskapitalien im Ganzen dem Domänenfond zugeschrieben worden, wogegen die Nutzungen davon nach wie vor dem Josephinenstifte zufließen."

Es liegt hiernach ad Nr. 218 eine einfache Rechnungsoperation zur Herstellung eines correcten Sachverhalts vor, welche auf die Budgeteinnahmen ohne allen effectiven Einfluß ist. Kapitalien, welche der laufenden Verwaltung nicht gehörten, sind dem darauf allein berechtigten Staatsgute, für welches dieselben nun wieder verfassungsmäßig anzulegen sind, zurückgewährt und wieder überwiesen worden.

Ich habe dem Herrn Präsidenten anheimzugeben, ob über diesen, die Veräußerung von Domänen= und Forstgrundstücken betreffenden Theil des Berichts eine Berathung eintreten soll.

Präsident von Friesen: Der Herr Referent schlägt vor, hier einen Absatz zu machen. Der vorgelesene Theil des Berichtes bezieht sich auf Veräußerungen von Domänen= und Forstgrundstücken. Ich erwarte nun, ob Jemand über diesen Theil das Wort zu nehmen wünscht? — Es meldet sich Niemand; es würde also eine besondere Discussion nicht stattzufinden haben und ich bitte daher, fortzufahren.

Referent Bürgermeister Löhr:

2. Die Erwerbungen von Grundstücken, sowie die Ablösungen von auf dem Staatsgute haftenden Naturalgefällen, Geldzinsen, Renten rc.

und damit zugleich die Ausgaben des Domänenfonds sind in der Uebersicht C in 232 Nummern speciell nachgewiesen.

Abtheilung I dieser Uebersicht, Nr. 1 bis mit 22, giebt das Verzeichniß der zu den Domänen erworbenen Grundstücke und beschafften sonstigen neuen Pachtgegenstände. Es betreffen diese Erwerbungen zumeist theils die Acquisition mehrerer Grundstücke, theils die Ausführung nothwendiger und nicht sehr erheblicher Baue zur Vergrößerung, resp. besseren Arroudirung, sowie zur leichteren und vortheilhafteren Bewirthschaftung bei einzelnen Kammergütern, theils die Vervollständigung des Mühlenwerks bei der Friedrich=August=Mühle im Plauenschen Grunde.

Bei dem Kammergute Döhlen ist ein neuer Lagerbierkeller mit einem Aufwande von 1939 Thlr. 23 Ngr. 5 Pf. erbaut worden. Ein solcher war bisher bei

diesem Kammergute noch gar nicht vorhanden, daher aber dessen Beschaffung nöthig, wenn die Brauerei nicht hinter anderen zurückbleiben und in ihrem vollen Nutzungsertrage erhalten werden sollte. Die Kosten dieser Melioration werden von dem Pachter mit 4 vom Hundert verzinst. Beim Kammergute Wiesenburg ist zur besseren Unterbringung von Arbeitern von dem Kammergutspachter Kraft für ein Accordquantum von 2200 Thlr. ein Arbeitergebäude aufzuführen übernommen worden. Dasselbe dient als Ersatz für die Arbeiterwohnräume im vormaligen Schloßgebäude zu Wiesenburg, welches neuerdings an den Bezirksarmenverein daselbst zu Errichtung eines Bezirksarmenhauses für die gleiche Summe von 2200 Thlr. veräußert worden ist (vergl. Nr. 11 der Uebersicht A).

Zur Domäne Pillnitz wurden für den Preis von 3513 Thlr. mehrere den königl. Schloßgebäuden daselbst auf dem linken Elbufer gegenüberliegende Waldparcellen zu Vermeidung der weiteren Abholzung derselben und ihrer Bebauung mit Wohnhäusern, sowie drei in Hosterwitzer Flur an der sogenannten Maillebahn zu Pillnitz gelegene Parcellen für 3741 Thlr. 20 Ngr. angekauft, um die Bebauung derselben mit Häusern zu verhindern. Im Interesse der Erhaltung des landschaftlichen Reizes der Umgebungen des königl. Lustschlosses Pillnitz erscheinen diese Acquisitionen nicht nur wünschenswerth und angemessen, sondern aus dem Grunde auch ganz unbedenklich, weil die königl. Civilliste zur erstgedachten Kaufsumme einen Beitrag nach Höhe von 1250 Thlr. geleistet, den Kaufpreis der Hosterwitzer Parcellen aber dem Staatsfiscus mit 4 Procent alljährlich zu verzinsen übernommen hat.

Noch ist zu dieser Abtheilung der Uebersicht zu gedenken, daß von der Weißbäckerinnung zu Dresden, als vormaliger Pächterin der fiscalischen Friedrich-August-Mühle im Plauenschen Grunde, der Hof- und Bäckermühle und der Dammmühle hier, bei Auflösung des Pachtverhältnisses verschiedene Gebäude und Mühlenwerkseinrichtungen, welche zum Fortbetriebe der Mühlen unentbehrlich, beziehentlich sehr nützlich sind, dem Staatsfiscus überlassen und seiten des letzteren übernommen worden sind. Die dafür gezahlte Abfindungssumme beträgt 14,387 Thlr. 5 Ngr. 9 Pf. und ist sub Nr. 14 der Uebersicht C in Ausgabe gestellt.

Bezüglich dieser Anschaffungen hat der Herr Regierungscommissar der Deputation auf Anfrage folgende specielle Mittheilung gemacht:

Seit länger als hundert Jahren hatte sich die hiesige Weißbäckerinnung in dem Pachte der Friedrich-August-Mühle im Plauenschen Grunde, der Hof- und Bäckermühle und der Dammmühle in hiesiger Annenvorstadt befunden. Bei der langen Dauer dieses Pachtverhältnisses hatte sich die Pächterin nach und nach eine nicht geringe Anzahl von Einrichtungen in und bei den Mühlen selbst geschaffen, welche zu deren Betriebe wirklich nothwendig waren. Als daher und zwar in der Hauptsache infolge der neuen Gewerbeverfassung, welche der Innung als solcher die fernere Fortstellung des Pachtes zur völligen Unmöglichkeit machte, der letztere aufgehoben werden mußte, konnte das Finanzministerium es nicht vermeiden, einen Theil jener Einrichtungen für den Staatsfiscus zu übernehmen.

Im Wesentlichen waren dies folgende, durch zugezogene Sachverständige als unentbehrlich für den Betrieb bezeichnete und zu den beigesetzten Preisen nach dem Zeitwerth abgeschätzte Gegenstände, und zwar zu:

9,165 Thlr.	— Ngr.	— Pf.	das Magazin-Gebäude der Friedrich-August-Mühle einschließlich des Grund und Bodens,
1,119 =	— =	— =	mehrere Anlagen, Düngergruben, zwei Thore, ein Brunnen, ein Steg &c. und einige kleinere Wirthschaftsgebäude derselben Mühle,
2,409 =	15 =	9 =	unentbehrliche Einrichtungen im Mühlenwerke daselbst,
1,331 =	15 =	— =	dergleichen bei der Hof- und Bäckermühle, und
362 =	5 =	— =	dergleichen bei der Dammmühle
14,387 Thlr.	5 Ngr.	9 Pf.	Sa.

Von den genannten Mühlen ist inmittelst, wie bereits oben erwähnt, am 1. April 1865 die Hof- und Bäckermühle in Gemäßheit des königl. Decrets vom 2. Januar 1864 und der darauf erfolgten ständischen Zustimmung im Wege des Meistgebotes für 53,600 Thlr. veräußert worden (Nr. 38 der Specialübersicht A). Bis dahin vom 1. November 1863 an, wo der Pacht der Weißbäckerinnung gelöst worden war, war sie für jährlich 3000 Thlr. verpachtet. Es konnte dieses Pachtgeld wegen der Kürze der Pachtzeit allerdings ein vollständig angemessenes nicht sein, während andererseits der erlangte Kaufpreis — derselbe entspricht einer 4procentigen Jahresrente von 2124 Thlr. — bei Vergleichung des bisher der Staatskasse zur Last gefallenen durchschnittlichen Unterhaltungsaufwandes und mit Berücksichtigung des durch den Verkauf in Privathand vermehrten Steuereinkommens als entsprechend anerkannt werden mußte.

Die beiden anderen Mühlen sind zur Zeit ebenfalls anderweit verpachtet, jedoch, da auch sie nach und nach zur Veräußerung gebracht werden sollen, gleichfalls nur auf kürzere Zeit, und es können daher auch bei ihnen die Pachtgelder nicht ohne Weiteres als maßgebend für ihre wirkliche Ertragsfähigkeit angesehen werden. Die Zeitverhältnisse haben zu Realisirung angemessener Verkäufe noch nicht gelangen lassen; die Staatsregierung wird jedoch, sobald dazu eine günstige Gelegenheit sich darbietet, solche nicht unbenutzt lassen.

Den zahlreichsten Grundstückserwerbungen begegnet man in Abtheilung II der Specialübersicht C, worin in 192 Nummern diejenigen Acquisitionen verzeichnet sind, welche für den Forstbesitz des Staates gemacht worden. Es hat danach dieser einen Zuwachs von 3613 Ackern 42 Quadratruthen Areal erhalten, worin unter Anderem 1 Complex von 531 Ackern 178 Quadratruthen, 1 von 334 Ackern 283 Quadratruthen, 1 von 161 Ackern 165 Quadratruthen, 4 von je über 100 Ackern, 3 von je über 90 Ackern, 3 von je über 80 Ackern, 2 von je über 70 Ackern, 5 von je über 60 Ackern, und 5 von je 4 bis 50 Ackern begriffen sind. Die bei weitem größte Zahl der für den Staatsforst angekauften Grundstücke aber ist von geringerem Umfange; denn es befinden sich darunter 26 Parcellen unter je 3 Ackern, 31 Parcellen unter je 2 Ackern und 22 Parcellen unter je 1 Acker Flächeninhalt.

Entspricht es schon im Allgemeinen der wiederholt ausgesprochenen Intention und Befürwortung der Ständeversammlung, daß die Wiederanlegung der Bestände des Domänenfonds in Grundbesitz vorzugsweise durch Erweiterung des Staatsforstgutes erfolgt, so hat man aus den Vorlagen nur mit Befriedigung zu ersehen gehabt, daß dabei in der hier fraglichen Periode auch dem volkswirthschaftlichen Interesse des Staates insofern Rechnung getragen worden ist, als eine Anzahl kleiner Holzparcellen, welche wüste liegen und in den Händen der Privatbesitzer der Cultivirung vielleicht für immer sich entziehen, soweit dies ohne besondere Opfer von Seiten des Domänenfonds geschehen konnte, angekauft worden sind. Es wird auf diesem Wege Grund und Boden des Landes nach und nach der Nutzbarmachung sicher wieder zugeführt, welcher außerdem für immer oder doch auf lange Zeit hinaus ohne Ertrag bleiben würde. Es erscheint darum wünschenswerth und darf im Hinblick auf die beim letzten ordentlichen Landtage seiten der königl. Staatsregierung abgegebene Erklärung (Mittheilungen der Ersten Kammer von 1864 Nr. 14 S. 208) auch erwartet werden, daß in diesem Sinne, soweit dies thunlich und vortheilhaft ist, auch fernerhin werde verfahren werden.

Bei den gemachten Ankäufen hat man im Uebrigen theils die Vergrößerung, theils die bessere Arrondirung einzelner Forstreviere, theils beides, theils die Verbindung einzelner Reviere und Revierabtheilungen, resp. die Anbahnung einer solchen bezweckt und erreicht; auch sind dadurch eine große Anzahl lästiger Enclaven und Halbenclaven beseitigt worden. Einige wenige Erwerbungen erfolgten behufs angemessener Geradelegung von Waldwegen, zur Erlangung nothwendiger Holzabfuhrwege und zur Beseitigung von in dieser Beziehung und sonst entstandenen Mißhelligkeiten und Streitigkeiten.

Durch den Ankauf der Possecker Rittergutswaldung im Voigtlande und einiger angrenzender Waldparcellen gelangte der Domänenfond in den Besitz eines Areals von 531 Ackern 178 Quadratruthen und 114 Ackern 14 Quadratruthen. Es ist damit ein neues Staatsforstrevier gebildet und sind die darauf befindlichen Gebäude dem Verwalter desselben als Dienstwohnung überwiesen worden. Der Kaufpreis, in welchem der Werth der Holzbestände eingeschlossen ist, beläuft sich auf 52,000 Thlr. und 7500 Thlr. und berechnet sich bei überhaupt 645 Ackern 192 Quadratruthen der Preis für den Acker im Durchschnitt auf gegen 92 Thlr. 4 Ngr. 6 Pf. Das daraus gebildete neue Forstrevier hat infolge einiger späterer Ankäufe inzwischen einen Umfang von 695 Ackern 30 Quadratruthen erlangt. Uebrigens steht, nach der Versicherung der königl. Staatsregierung, eine weitere Vergrößerung dieses Areals durch den Ankauf passend gelegener Grundstücke zu erwarten, und vor Kurzem erst ist dem Staatsfiscus ein Areal von 114 Ackern 119 Quadratruthen in dortiger Gegend, größtentheils aus Waldboden bestehend, zum Ankauf offerirt worden.

Drei Güter wurden zur Vergrößerung und besseren Arrondirung von mäßig großen Forstrevieren erkauft, mit der Absicht, die Gutsgebäude und was vom Grund und Boden für gedachten Zweck nicht erforderlich ist, wieder zu veräußern; zum Theil sind in letzterer Beziehung bereits Verhandlungen im Gange. Nach Erklärung des Herrn Regierungscommissars ist ein Theil der zu den erkauften Gütern gehörigen Grundstücke zum Langenauer Forstrevier geschlagen, ein Theil aber gegen andere, für dieses Revier passender gelegene Privatgrundstücke vertauscht, ein weiterer Theil verkauft und der Rest bis zu sich darbietender Gelegenheit fernerer Austauschung gegen forstlich passend liegende Grundstücke für Rechnung des Forstfiscus verpachtet worden.

Die diesfälligen Veräußerungs- und Tauschgeschäfte sind wegen der dazu erforderlichen Dismembrationen noch nicht vollständig geordnet und kann zur Zeit der Umfang des wieder vertauschten und verkauften Grund und Bodens nicht genau angegeben werden.

Ein auf fiscalischem Areal stehendes und von der fiscalischen Waldung ganz umschlossenes Schankwirthschaftsetablissement wurde gekauft, um dasselbe nicht wieder in Privathände übergehen zu lassen und zugleich dem daselbst stationirten Waldwärter freie Wohnung gewähren zu können. Wohnungen für das Forstaufsichtspersonal wurden in zwei zu diesem Zwecke erkauften Gebäuden eingerichtet, ein nothwendiges Wirthschaftsgebäude bei einer Dienstwohnung neu erbaut und auch mit der Beschaffung von Dienstwohnungen für Revierverwalter gemäß der ständischen Ermächtigung in der Schrift vom 15. Mai 1846 (Landt.-Acten 1845/46, Abth. I Bd. 2 S. 692) fortgefahren, indem hierzu drei Grundstücke angekauft und eingerichtet worden sind.

Aus den der Ständeversammlung von Landtag zu Landtag vorgelegten Specialübersichten ist übrigens mit Befriedigung zu ersehen, daß die königl. Staatsregierung, eingedenk der wiederholt von den Kammern ausgesprochenen Ansicht, fortwährend darauf Bedacht genommen hat, günstige Gelegenheiten zur Anlegung der aus Veräußerungen und Ablösungen für den Domänenfono erlangten Gelder in Forstgrundstücken möglichst zu benutzen und auf diese Weise den Staatsforstbesitz zu erweitern. In den einundzwanzig Jahren 1845 bis mit 1865 wurden auf diesem Wege überhaupt

17,611 Acker 198 Quadratruthen in Forstgrundstücken mit einem Aufwande von 2,355,601 Thlr. 15 Ngr. 2 Pf.

für den Staat erworben. Auf die einzelnen bezüglichen Verwaltungsperioden beziffern sich diese Erwerbungen nach den Specialübersichten der königl. Staatsregierung wie folgt:

Periode	Areal:				Kaufpreis: Thlr.	Ngr.	Pf.
1845/47:	1,145	Acker	124	Q.-R.	146,216	16	1
1848/50:	897	„	260	„	85,256	17	9
1851/53:	1,071	„	222	„	92,736	10	—
1854/56:	2,804	„	6	„	326,848	15	5
1857/59:	3,798	„	82	„	438,860	7	1
1860/62:	4,281	„	62	„	805,259	18	1
1863/65:	3,613	„	42	„	460,423	20	5
	17,611	Acker	198	Q.-R.	2,355,601	15	2
	Sa. uts.				Sa. uts.		

im Durchschnitt

circa 133 Thlr. pro Acker.

In der Abtheilung III der Uebersicht C sind unter vier Nummern die Ablösungen von auf dem Staatsgute

seither haftenden Naturaldeputaten, und unter vierzehn Nummern die erfolgten Ablösungen von dasselbe belastenden Ablösungsrenten, Erbzinsen und sonstigen Geldgefällen verzeichnet.

Präsident von Friesen: Hiermit wäre der Schluß des Abschnittes über die Erwerbungen von Grundstücken, sowie die Ablösungen von auf dem Staatsgute haftenden Naturalgefällen, Geldzinsen, Renten u. s. w., erreicht und es ist zu erwarten, ob Jemand hier das Wort zu nehmen beabsichtigt? — Da sich Niemand meldet, so könnten wir nun zu dem dritten Abschnitte übergehen.

Referent Bürgermeister Löhr:

3. Der am Schlusse des Jahres 1865 verbliebene Bestand des Domänenfonds

berechnet sich nach der dem königl. Decret Nr. 10 vom 16. November 1866 beigefügten summarischen Uebersicht D und den der unterzeichneten Deputation mitgetheilten handschriftlichen Specialunterlagen A und C in folgender Weise:

1,818,942 Thlr.	20 Ngr.	7 Pf.	Baarbestand am 1. Januar 1863. Hierzu kommen an Baareinnahmen in der Periode vom 1. Januar 1863 bis mit 31. December 1865
184,171 =	23 =	6 =	für veräußerte Domänengrundstücke,
75,574 =	— =	4 =	für veräußerte Forstgrundstücke,
3,756 =	3 =	2 =	für Allodificationen,
79,457 =	26 =	1 =	für abgelöste Grundzinsen, Renten 2c.,
77,920 =	— =	— =	an eingegangenen Activresten aus früheren Jahren,
2,239,822 Thlr.	14 Ngr.	— Pf.	Gesammtsumme der Einnahmen.

Diesen gegenüber stehen folgende Ausgaben derselben Periode:

57,524 Thlr.	12 Ngr.	5 Pf.	für erkaufte Domänengrundstücke,
457,793 =	18 =	5 =	für erkaufte Forstgrundstücke (ausschließlich 2630 Thlr. 2 Ngr. rückständige Erfüllungszahlung auf zwei erst gegen Ende des Jahres 1865 angeordnete Ausgabeposten),
1,974 Thlr.	16 Ngr.	7 Pf.	für Ablösung von auf dem Staatsgute haftenden Naturaldeputaten,
860 =	18 =	2 =	für Ablösung v. Geldgefällen,
51,070 =	1 =	— =	Auszahlungen auf frühere Passivreste an Kauf-, Bau- und Ablösungskapitalien,
569,223 Thlr.	6 Ngr.	9 Pf.	Gesammtsumm der Ausgaben. Zieht man diese von obigem Gesammtbetrage an
2,239,822 =	14 =	— =	vorigem Bestand und stattgefundenen Baareinnahmen ab, so ergiebt sich die Summe von
1,670,599 Thlr.	7 Ngr.	1 Pf.	als am 31. December 1865 verbliebener Bestand des Domänenfonds.

Dieser Bestand wird jedoch nicht besonders baar asservirt, sondern er befindet sich mit in den Activbeständen der Finanzhauptkasse und repräsentirt diejenige Berechnungssumme, welche, um das Grundkapital der Domänen unvermindert zu erhalten, zu ferneren Acquisitionen oder zur Ablösung von auf dem Staatsgute ruhenden Lasten annoch zu verwenden ist. Diese Zinsen, welche bis dahin davon gewonnen werden, kommen bei Pos. 17 des Einnahmebudgets zur Verrechnung.

Die am Schlusse des Jahres 1862 noch verbliebenen Activreste an 77,920 Thlr. sind vollständig eingegangen, neue derartige Reste aber in der Periode 1863/65 nicht entstanden, so daß letztere ohne Activreste abschließt. Anlangend die Passivreste, so sind die am 31. December 1862 unbezahlt gebliebenen Ausgabebeträge an 51,090 Thlr. 14 Ngr. 4 Pf. im Laufe der Verwaltungsperiode 1863/65 mit 51,070 Thlr. 1 Ngr. baar abgeführt und mit 20 Thlr. 13 Ngr. 4 Pf. Ersparniß an der Anschlagssumme für bauliche Herstellungen in Wegfall gestellt worden. Die in der gedachten Periode unbezahlt gebliebenen neuen Ausgabebeträge belaufen sich auf nicht mehr als 2630 Thlr. 2 Ngr. Die Erledigung dieses geringen Passivrestes wurde gegen Ende des Jahres 1865 bereits angeordnet.

In welcher Weise übrigens der Bestand des Domänenfonds im Laufe der Zeit sich verändert hat, zeigt die nachstehende, aus den Specialübersichten der königlichen Staatsregierung gezogene Zusammenstellung.

Es betrug nämlich:

in der Periode	die Einnahme			die Ausgabe			der Bestand			
	Thlr.	Ggr.	Pf.	Thlr.	Ggr.	Pf.	Thlr.	Ggr.	Pf.	
1832/35:	390,689	4	5	201,761	8	5	188,927	20	1	20 = Fl. = Fuß.
1836/38:	550,819	2	11½	328,165	7	5½	222,653	19	6	
1839/41:	235,531	Ngr. 12	3½	106,176	27	5	223,595	5	—	14 = Thlr. = Fuß.
	und 523,702	Ggr. 16	$8\frac{5}{12}$	und 429,462	—	7	.	.	.	20 = Fl. = Fuß.
1842/44:	1,057,346	Ngr. 18	8	516,339	Ngr. 27	6	541,006	Ngr. 21	2	14 = Thlr. = Fuß.
1845/47:	1,395,612	5	4	511,873	18	6	883,738	16	8	
1848/50:	1,150,874	6	1	381,373	19	5	769,500	16	6	
1851/53:	2,003,746	16	5	529,077	7	6	1,474,669	8	9	
1854/56:	3,969,253	28	6	1,262,301	—	3	2,706,952	28	3	
1857/59:	3,041,299	25	2	632,383	1	2	2,408,916	24	—	
1860/62:	2,671,170	3	4	852,227	12	7	1,818,942	20	7	
1863/65:	2,239,822	14	—	569,223	6	9	1,670,599	7	1	

Während hiernach der Bestand des Domänenfonds, d. h. die zu dessen Besten in verfassungsmäßiger Weise zu verwendende Summe in den Jahren 1832 bis 1856 von 188,927 Thlr. 20 Ngr. 1 Pf. im 20-Guldenfuße allmälig bis auf 2,706,952 Thlr. 28 Ngr. 3 Pf. angewachsen war, hat dieselbe sich in dem Zeitraume von 1856 bis mit 1865 von 2,706,952 Thlr. 28 Ngr. 3 Pf. wiederum bis auf 1,670,599 Thlr. 7 Ngr. 1 Pf. vermindert, Beweis genug, daß es den Bemühungen der königlichen Staatsregierung im letztverflossenen Jahrzehnt gelungen ist, von den dem Domänenfond zugeflossenen Geldern immer beträchtlichere Summen in Grundbesitz anzulegen und so dessen Bestände an zinstragenden Werthspapieren mehr und mehr zu vermindern. Man hat sich hiermit umsomehr einverstanden zu erklären, als nicht nur die Verfassungsurkunde in §. 18 Absatz 3 die Anwendung der aus der Veräußerung von Staatsgut gewonnenen Kaufgelder zur Erwerbung inländischen Grundeigenthums, sobald sich eine vortheilhafte Gelegenheit findet, vorschreibt und nur, so lange dies nicht thunlich ist, deren einstweilige werbende Anlegung in anderer zweckmäßiger Weise nachläßt, sondern auch schon die Ständische Schrift vom 2. September 1833 (Landt.-Acten 1833/34 I. Abth. 3. Bd. S. 203) den Ankauf inländischer Staatspapiere nur als ein Mittel zu vorübergehender, einstweiliger Benutzung bezeichnet, dahingegen den Ankauf von inländischem Grundeigenthum als festzuhaltende Regel hingestellt hat und davon ausgegangen ist, daß die eigentliche und bleibende Wiederanlegung der aus dem Verkaufe von Staatsgut gelösten Gelder nur in der Erwerbung inländischen Grundeigenthums bestehen soll (vergl. Landt.-Acten 1833 III. Abth. 1. Bd., Beilagen zu den Protokollen der II. K. S. 17 sub c).

Nach Inhalt des königlichen Decrets Nr. 10 vom 16. November 1866 werden, was die Veräußerung solcher Staatsgrundstücke, bezüglich deren verfassungsmäßig dazu zuvor eine ständische Zustimmung auszuwirken ist, anlangt, nach Befinden nur die Buschmühle im Plauenschen Grunde bei Dölzschen und die Weßnitzmühle bei Pratzschwitz, da bei diesen Mühlen die bestehenden Pachtverträge mit dem 1. Mai 1868 ablaufen, während der Finanzperiode 1867/69 in Frage kommen können.

Die erstgedachte Mühle gehört zu den „Weißeritzmühlen im Amte Dresden", welche bereits in der Beilage A zum königlichen Decrete vom 27. Januar 1833 (Landt.-Acten 1833 I. Abth. 1. B. S. 369) als solche Bestandtheile des Staatsgutes aufgeführt worden sind, deren Veräußerung rathsam erscheine. Es haben zu deren Verkauf auch die Stände in der Ständischen Schrift vom 2. December 1833 (Landt.-Acten 1833 I. Abth. 3. Bd. Nr. 82 S. 203) ihre Zustimmung im Allgemeinen ertheilt, und was die in der Stadt Dresden und im Plauenschen Grunde gelegenen Weißeritzmühlen anlangt, mit deren beabsichtigtem gelegentlichen Verkauf erst neuerdings noch und zwar in der Ständischen Schrift vom 25. Mai 1864 (Landt.-Acten 1864 I. Abth. 2. Bd. S. 619) sich wiederum einverstanden erklärt. Die Gründe, welche bei diesen zustimmenden Beschlüssen früher für die Stände maßgebend gewesen sind, bestehen noch fort und gelten nicht blos für die Weißeritzmühlen, sondern auch in Bezug auf die vorstehends genannte Weßnitzmühle, wie überhaupt bezüglich aller Domanialmühlen. Die Kosten der Unterhaltung der Gebäude und Vorrichtungen, der Aufwand, welcher durch die von Zeit zu Zeit nothwendige, durch das Fortschreiten der Mühlentechnik gebotene Veränderung und Verbesserung der Mühlenwerke erwächst, die naheliegende Möglichkeit von Pachtgeldverlusten und die Schwierigkeit der Beaufsichtigung der pfleglichen Benutzung durch die Pächter (vgl. auch Landt.-Acten 1833 IV. Abth. S. 180 flg.) machen die Mühlen für den Staat im Allgemeinen zu einem so wenig vortheilhaften und in der Rentabilität so unsicheren und schwankenden Besitzthum, daß deren allmälige gänzliche Veräußerung im Interesse des Staatsfiscus nur im höchsten Grade wünschenswerth erscheint.

Die Deputation ist daher des Dafürhaltens, daß

zu der zunächst in das Auge gefaßten Veräußerung der Buschmühle im Plauenschen Grunde und der Weßnitzmühle bei Pratzschwitz die ständische Zustimmung unbedenklich zu ertheilen, beziehentlich wiederholt auszusprechen sei, setzt jedoch dabei voraus, daß der Verkauf, wie wohl selbstverständlich ist, nicht um jeden Preis, sondern nur dann ins Werk werde gesetzt werde, wenn dies nach dem Ermessen des königlichen Finanzministeriums mit Vortheil für den Staatsfiscus geschehen kann. Es ist seiten des Herrn Regierungscommissars auf Anfrage der Deputation die ausdrückliche Erklärung abgegeben worden, daß die Weßnitzmühle, zu welcher vier unterschlächtige Mahlgänge, Oel- und Knochenmühle mit 8 Paar Stempeln, Schneidemühle nebst Klötzerplan und überhaupt 5 Acker 69 Quadratruthen Garten, Feld, Wiesen und sonstiges Areal gehören, im Jahre 1856 auf zwölf Jahre für 655 Thlr. jährliches Pachtgeld verpachtet worden sei, wozu noch 51 Thlr. 10 Ngr. jährliche Zinsen nach 4 Procent für den Aufwand kommen, welchen die in den Jahren 1857, 1859 und 1860 ausgeführten nothwendigen Um- und Verbesserungsbaue, nämlich eine wesentliche Veränderung des Mühlenwerkes, die Ausschalung des Wasserbettes und die Herstellung des Schützenzeugs vor dem Wehrdurchlasse erfordert haben, und daß zu der in Frage gekommenen Veräußerung dieser Mühle nur dann verschritten werden solle, wenn sie sich als entschieden vortheilhaft für den Staatsfiscus herausstellt.

Nach Prüfung und auf Grund sämmtlicher Unterlagen des königlichen Decrets Nr. 10 vom 16. November 1866 trägt die unterzeichnete Deputation kein Bedenken, der geehrten Kammer vorzuschlagen:

> dieselbe wolle nicht nur mit den in den Jahren 1863, 1864 und 1865 vorgenommenen Veränderungen am Staatsgute sich einverstanden erklären, sondern auch aussprechen, daß sie mit dem gelegentlichen Verkaufe der Buschmühle im Plauenschen Grunde bei Döltzschen und der Weßnitzmühle bei Pratzschwitz einverstanden sei.

Präsident von Friesen: Hiermit wäre der dritte Abschnitt des Berichts über den am Schlusse des Jahres 1865 verbliebenen Bestand des Domänenfonds erledigt und es ist zu fragen, ob Jemand darüber das Wort zu nehmen wünscht? — Wenn dies nicht der Fall ist, wäre die Berathung auch über den dritten Abschnitt geschlossen und können wir zur Abstimmung übergehen. — Die Deputation schlägt vor:

> „Die Kammer wolle nicht nur mit den in den Jahren 1863, 1864 und 1865 vorgenommenen Veränderungen am Staatsgute sich einverstanden erklären, sondern auch aussprechen, daß sie mit dem gelegentlichen Verkaufe der Buschmühle im Plauenschen Grunde bei Döltzschen und der Weßnitzmühle bei Pratzschwitz einverstanden sei";

und ich frage nun die Kammer mittelst Namensaufrufs:

„ob sie diese Erklärung dem Deputationsgutachten gemäß abgeben will?"

Es antworten mit Ja:

Vicepräsident Oberbürgermeister Pfotenhauer.	Rittergutsbesitzer Rittner.
Secretär von Egidy.	Kammerherr von Zehmen.
" Bürgermeister Wimmer.	Kreisvorsitzender Kasten.
Staatsminister a. D. Dr. v. Behr.	Kammerherr von Metzsch.
Freiherr von Hausen.	Bürgermeister Löhr.
Advocat von Könneritz.	Freiherr von Beschwitz.
Professor Dr. Heinze.	Bürgermeister Clauß.
Capitular von Stammer.	Kammerh. von Erdmannsdorff.
Landesbestallter Hempel.	Bürgermeister Hirschberg.
Geh. Finanzr. v. Nostitz Wallwitz.	Graf Stolberg-Stolberg.
Klostervoigt von Posern.	Geh. Rath von König.
Rittergutsbesitzer Meinhold.	Graf von Hohenthal, Excellenz.
Bürgermeister Müller.	Rittergutsbesitzer Kraft.
Freiherr von Schönberg-Bibran.	Kammerh. von Einsiedel-Scharfenstein.
Rittergutsbesitzer von Böhlau.	Kammerh. v. Watzdorf-Störmthal.
Freiherr von Rochow.	Präsident von Friesen.

Es ist somit der Beschluß einstimmig gefaßt und dadurch die heutige Tagesordnung erledigt.

Das Protokoll über die heutige Sitzung wird in der nächsten Sitzung vorgelesen werden. — Zu derselben lade ich die Kammer auf morgen um 12 Uhr ein. Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht der zweiten Deputation über das königl. Decret, die Errichtung eines neuen Schullehrerseminars betreffend.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 1 Uhr 56 Minuten.)

D.

Summarische Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben des Domänenfonds in den Jahren 1863 bis mit 1865.

№	Titel.	Geldbetrag. Thlr.	Ngr.	Pf.	Bemerkungen.
	Einnahme.				
1.	eingezogene Kaufgelder für die in den Jahren 1863—65 veräußerten Domanial- u. Forstgrundstücke, ingleichen Ablösungskapitalien für Allodificationen, sowie für Grundzinsen, Canons, Renten rc.	342,959	23	3	
2.	eingezogene dergleichen Kaufgelder und Ablösungskapitalien aus früheren Jahren . . .	77,920	—	—	
	Summe der neuen Baar-Einnahme	420,879	23	3	
	Hierzu:				
3.	Bestand am 1. Januar 1863	1,818,942	20	7	
	Gesammtbetrag der Einnahme	2,239,822	14	—	
	Ausgabe.				
4.	Kaufgelder für die in den Jahren 1863—65 erworbenen Domanial- und Forstgrundstücke, Baugelder zu Beschaffung sonstiger neuer Pachtgegenstände rc., ingleichen Ablösungskapitalien für auf dem Staatsgute haftende Naturalgefälle, Geldzinsen, Renten rc. . .	518,153	5	9	ausschließlich 2,630 Thlr. 2 Ngr. — rückständige Erfüllungszahlung auf zwei, erst gegen Ende des Jahres 1865 angeordnete Ausgabeposten.
5.	dergleichen Kauf-, Bau- und Ablösungskapitalien nachträglich für die Jahre 1862 und früher	51,070	1	—	Von den in der Uebersicht für 1860—1862 (Landtags-Acten 1863/64, Abth. I Bd. 2 S. 5) als rückständig angemerkten 51,090 Thlr. 14 Ngr. 4 Pf. sind 20 Thlr. 13 Ngr. 4 Pf. Ersparniß an der Anschlagssumme für bauliche Herstellungen in Wegfall gekommen.
	Summe der Ausgabe	569,223	6	9	
	Mithin verblieb:				
6.	Bestand des Domänenfonds am letzten December 1865	1,670,599	7	1	Unter dieser Bestandssumme ist jedoch — wie wiederholt zu bemerken — nicht eine besonders asservirte Baarschaft zu verstehen, sondern die durch Berechnung ermittelte Summe, welche, um das Grundkapital der Domänen unvermindert zu erhalten, zu neuen Acquisitionen oder zu Ablösung der auf den Domanialbesitzungen ruhenden Lasten noch zu verwenden ist. Bis dahin bleibt diese Summe zinsbar angelegt: theils durch die von den Acquirenten unbezahlt gelassenen Kaufgelder, welche noch auf den vom Fiscus veräußerten Grundstücken hypothekarisch haften und unter den Activaußenständen der Finanzhauptkasse geführt werden, theils durch die Verstärkung der im Bestande der Finanzhauptkasse befindlichen Summe Staatspapiere.

Redacteur H. Meinhold, Secretär im Königl. Ministerium des Innern. — Druck von B. G. Teubner in Dresden.

Letzte Absendung zur Post: am 14. Januar 1867.

I. K. (1. Abonnement.)

Mittheilungen
über die Verhandlungen des Landtags.
I. Kammer.

№ 12. Dresden, am 13. Januar 1867.

Zwölfte öffentliche Sitzung der Ersten Kammer
am 8. Januar 1867.

Inhalt:

Präsident von Friesen eröffnet die Sitzung 12 Uhr 20 Minuten in Anwesenheit von 33 Kammermitgliedern und es wird zunächst das über die letzte Sitzung vom Secretär Bürgermeister Wimmer niedergeschriebene Protokoll vorgelesen, ohne Widerspruch genehmigt und von den Herren Kammerherrn von Metzsch und Bürgermeister Löhr vorschriftsmäßig mitvollzogen.

(Während der Vorlesung des Protokolls tritt der königl. Commissar Herr Geh. Rath Dr. Hübel ein.)

Präsident von Friesen: Hierauf folgt der Registrandenvortrag, beginnend mit Nr. 78.

(Nr. 78.) Protokollextract der Zweiten Kammer vom 5. Januar 1867, enthaltend die Berathung des Berichts über eine Petition des Ausschusses für eine zu Chemnitz projectirte Industrieausstellung, die Bewilligung eines Vorschusses aus Staatsmitteln betreffend.

Präsident von Friesen: Der Vorschuß aus Staatsmitteln, um welchen gebeten wird, erreicht die Höhe von 15,000 Thalern. Das Directorium schlägt vor, diesen Gegenstand an die Finanzdeputation zur Berichterstattung abzugeben. Ich frage: ob die Kammer damit einverstanden ist? — Genehmigt.

Eine weitere Nummer ist auf der Registrande nicht vorhanden. — Entschuldigt für heute hat sich der Herr Geh. Finanzrath von Nostitz-Wallwitz wegen Dienstgeschäfte und Herr Kammerherr von Zehmen wegen ständischer Geschäfte in der Staatsschuldenbuchhalterei. — Um Urlaub bittet der Herr Graf von Hohenthal wegen dringender Privatgeschäfte und zwar von heute bis Donnerstag den 10. d. M. — Ich frage: ob die Kammer diesen Urlaub ertheilen will? — Einstimmig.

Weitere Mittheilungen sind nicht zu machen.

(Staatsminister Dr. von Falkenstein tritt ein.)

Rittergutsbesitzer Meinhold: Meine Herren! Es ist Ihnen Allen bekannt, welche großen und bedauerlichen Eisenbahnunfälle in der jüngstvergangenen Zeit auf den Strecken Zwickau-Werdau und Chemnitz-Glauchau stattgefunden haben. Es ist Ihnen Allen ebenso bekannt, welches große und gerechte Aufsehen alle diese Unfälle gemacht haben, und halte ich es daher im Interesse sowohl des Publicums, als der hohen Staatsregierung, wenn derselben Gelegenheit gegeben wird, sich über diese Fälle gegenüber der Ständeversammlung auszusprechen. Ich beabsichtige, der hohen Staatsregierung diese Gelegenheit an die Hand zu geben, und gestatte mir, an dieselbe folgende Frage zu richten und zwar in Form einer Interpellation, die ich den Herrn Präsidenten ersuche, zur Kenntniß der Staatsregierung zu bringen mit dem weiteren Ersuchen, die Beantwortung derselben auf eine der nächsten Tagesordnungen zu bringen. Diese Interpellation lautet folgendermaßen:

„1) Welches ist das Ergebniß der bis jetzt in Betreff der Eisenbahnunfälle bei Zwickau, resp. Wüstenbrand angestellten Erörterungen?

2) Welches sind die Maßregeln, die die hohe Staatsregierung ergriffen hat zur Erleichterung der Lage der dabei Verunglückten, resp. deren Hinterlassenen?

3) Welche Maßregeln gedenkt die hohe Staatsregierung zu Verhütung ähnlicher Unglücksfälle in Kraft zu setzen?

Ich gestatte mir, diese Interpellation bei dem hohen Präsidium hiermit schriftlich einzureichen.

Präsident von Friesen: Die Landtagsordnung schreibt vor, daß Anfragen einzelner Kammermitglieder nach dem Registrandenvortrage jederzeit sowohl mündlich, als schriftlich gestellt werden können; wenn aber die Anfrage an die Staatsregierung selbst gerichtet ist zu einer Beantwortung, so ist dieselbe schriftlich an den Präsidenten einzureichen und von diesem sofort an die Staatsregierung mitzutheilen. Darauf kann die Interpellation erst nach drei Tagen vorgebracht werden und wird die Staatsregierung darauf nun sich erklären, ob sie sofort eine Erklärung abgeben will oder dieselbe später ertheilen wolle. — Die Anfrage ist an die Staatsregierung gerichtet und schriftlich übergeben, mithin sind die Vorschriften erfüllt und das Präsidium wird nun diese Interpellation an die Staatsregierung mittheilen und das Weitere zu erwarten haben.

Wir können nun zur heutigen Tagesordnung übergehen, zu dem Bericht der zweiten Deputation über das königliche Decret Nr. 12 vom 27. November 1866, die Errichtung eines neuen Schullehrerseminars betreffend*). Ich bitte den Herrn Kammerherrn von Erdmannsdorff, zu beginnen.

Referent Kammerherr von Erdmannsdorff:

(Das königl. Decret an die Stände s. L.M. II. K. S. 128.)

Ich erlaube mir den Antrag zu stellen, daß mit Genehmigung der hohen Staatsregierung von Vorlesung der Beilage sub S abgesehen werde.

Präsident von Friesen: Ich frage die Kammer: ob sie mit Genehmigung der Staatsregierung von Vorlesung der Beilage sub S absehen will? — Von beiden Seiten genehmigt.

(Die nicht zum Vortrag gelangte Beilage sub S s. L.M. II. K. S. 128 flgg.)

Referent Kammerherr von Erdmannsdorff: Der Bericht der zweiten Deputation über das königl. Decret, die Errichtung eines neuen Schullehrerseminars betreffend, lautet folgendermaßen:

Die Errichtung eines neuen Schullehrerseminars ist in dem genannten Decrete als ein so dringendes Bedürfniß bezeichnet, daß eine beschleunigte Erklärung der Ständeversammlung — noch vor deren Vertagung — für angemessen befunden wird.

Diese Dringlichkeit muß anerkannt werden; denn es würde für die Herstellung eines neuen Gebäudes ein volles Baujahr verloren gehen, wenn die Bewilligung erst bei Gelegenheit der Budgetberathung — mithin erst nach der Vertagung — erfolgte. Der Mangel an Schullehrern ist aber — wie sofort nachgewiesen werden wird — so groß und hat so vielseitige und so erhebliche Nachtheile, daß die Verzögerung um ein volles Jahr in keinem Falle zu rechtfertigen wäre. Die Dringlichkeit dieser Angelegenheit ist sonach zweifellos.

Die Beilage S zum königl. Decrete knüpft an die Unterlagen an, welche dem Landtage 1860/61 bei Gelegenheit des Postulats für das neunte in Borna zu erbauende Seminar gegeben worden sind. Nach den damals vorliegenden genauen statistischen Erhebungen bestanden an den öffentlichen Schulen des Landes am 31. December 1859

3421 Lehrerstellen,

von denen allein 98 im Laufe eines einzigen Jahres neu hinzugekommen waren.

Ferner wurde angegeben, daß der jährliche Bedarf an neuen Schulamtscandidaten sich nach den damaligen Erfahrungen auf

188

berechne. Der Bestand der Zöglinge in den acht Seminaren und dem Nebenseminare zu Grimma betrug 1859 in Summe

529.

Damals konnte also auf jährlich circa

132

neue Schulamtscandidaten gerechnet werden. Der aus den Seminaren gelieferte Zuwachs blieb sonach hinter dem Bedarfe um

jährlich 56

Lehrer zurück.

Die Deputation, welche auf dem Landtage 1860/61 Bericht zu erstatten hatte, machte daher wiederholt und eindringlich der hohen Staatsregierung gegenüber geltend, daß die Errichtung eines einzigen neuen Seminars nicht genügen werde, um dieses Mißverhältniß zu beseitigen. Es sei gestattet, hier einen Passus des damaligen Berichts zu citiren (vergl. Landt.-Acten von 1860/61 Beilage zur II. Abth. 2. Bd. S. 180 Zeile 11 von oben):

„Was übrigens den beklagten Lehrermangel betrifft, so ist derselbe so notorisch und so groß, daß die Deputation sich hiermit ernstlich beschäftigt und an die Herren Regierungscommissare die Frage gerichtet hat, ob diesem Lehrermangel mit der Errichtung eines einzigen neuen Seminars abgeholfen werden könne. Es wurde ihr hierauf die Antwort ertheilt, daß das Ministerium allerdings hoffen dürfe, wenigstens zunächst dem dringendsten Lehrermangel abgeholfen zu haben; aber nicht allein durch Errichtung eines neuen Seminars, sondern hauptsächlich dadurch, daß in diesem Jahre an allen Seminaren, wo der Bildungsstand der Schüler dies zulasse, ein zweimaliger Abgang stattfinde, wodurch also dieses Jahr beinahe die doppelte Zahl von Schullehrersubjecten geliefert wird."

Dieser doppelte Abgang ist damals wirklich erfolgt und auch außerdem hat das hohe Ministerium — wie dankbarst anerkannt werden muß — Alles gethan, was in seinen Kräften stand, indem es namentlich die Zahl

*) Vergl. L.M. II. K. S. 128 flgg.

der Seminarzöglinge so weit vermehrt hat, als die Räumlichkeiten und pädagogischen Rücksichten nur irgend gestattet haben.

Eine Zusammenstellung des damaligen und des jetzigen Bestandes in den einzelnen Seminaren wird dies nachweisen:

	enthielt 1860:	und enthält 1866:
das Friedrichstädter Seminar . .	77	79
" Freih. v. Fletcher'sche Seminar	35	61
" Rossener "	75	80
" Grimmaer "	72	78
" Grimmaer Neben- "	27	41
" Budissiner "	75	72
" Plauen'sche "	64	107
" Annaberger "	62	94
" Waldenburger "	42	52
" Bornaer "	—	77
Sa.	529	741

Die Frequenz hat also um

212

Zöglinge zugenommen.

Vorausgesetzt, daß alle Zöglinge ihren Cursus vollenden und nach vier Jahren als tüchtig entlassen werden, ist also der jährliche Zuwachs an Schulamtscandidaten von 132 auf 185 gestiegen.

Hierdurch ist nun zwar der im Jahre 1860 auf 188 berechnete jährliche Bedarf annähernd gedeckt, nicht aber der gegenwärtige; denn die für 1860 maßgebende Ziffer des Bedarfs ist für das gegenwärtige Bedürfniß nicht mehr genügend.

Die Beilage S hebt hervor, daß die evangelische Bevölkerung Sachsens in den letzten sieben Jahren um 204,387 Seelen gestiegen ist, wodurch nach den Angaben des Ministeriums die Zahl der schulpflichtigen Kinder sich um mindestens 37,470 erhöht. Rechnet man nun 120 Kinder auf einen Lehrer, so giebt dies einen Zuwachs von

312 Lehrerstellen.

Nach Angabe der Herren Commissare sind in der letzten Zeit beim Ministerium im Durchschnitte jährlich 45 neue Lehrerstellen angemeldet worden; dies beträgt auf die seit 1859 verflossenen sieben Jahre

315 Stellen,

ein Beweis, daß die Gründung neuer Stellen mit der Vermehrung der schulpflichtigen Kinder gleichen Schritt gehalten hat. Es erhöht sich also die ultimo December 1859 mit 3421 in Ansatz gebrachte Zahl der Lehrerstellen an öffentlichen Schulen auf

3736,

der jährliche Ersatzbedarf aber auf allermindestens 225.

Die Seminare liefern, wie oben bemerkt, jährlich nur 185 Schulamtscandidaten; der Bedarf ist also abermals um 40 höher, als der Zuwachs. Und selbst auf diesen jährlichen Zuwachs von 185 ist nicht mit voller Sicherheit zu rechnen; denn in jeder Seminarklasse finden sich durchschnittlich ein oder zwei Zöglinge, welche infolge von Gesundheits- und anderen Rücksichten den Cursus nicht beenden; also müssen bei der Zahl von neun Seminaren 9 bis 18 an der Summe von 185 gekürzt werden; der Zuwachs reducirt sich also mindestens auf

175.

Der jährliche Fehlbetrag stellt sich sonach auf

50 Lehrer

heraus.

Und hierbei sind — was wohl zu bemerken ist — die zahlreichen Privatschulen noch gar nicht in Anschlag gebracht, welche gleichwohl mit in Rechnung gesetzt werden müssen, weil deren Nichtberücksichtigung keine andere Folge haben würde, als das öffentliche Bedürfniß zu steigern.

Daß die Zahl der auf den jetzt bestehenden Seminaren gebildeten Lehrer dem Bedürfnisse bei Weitem nicht entspricht, ist somit nachgewiesen.

Vom hohen Ministerium ist ferner wiederholt versichert worden, daß eine noch größere Ueberfüllung der Seminare in keiner Weise rathsam sei; es bleibt also zur Beseitigung des Mangels kein anderer Ausweg, als die Zahl der vorhandenen Anstalten zu vermehren, für welche sich auch sofort die genügende Anzahl von Zöglingen finden wird, da in allen Seminaren der Andrang zur Aufnahme weit bedeutender ist, als die Zahl der vacant werdenden Stellen; ja, bei einzelnen Seminaren hat sogar mehrere Jahre hinter einander die Zahl der zur Aufnahme Angemeldeten mehr als das Doppelte von der Zahl der Vacanzen betragen.

Aus dem Allen geht also klar hervor, daß das Bedürfniß nach Vermehrung der Seminare nicht allein unabweisbar ist, sondern auch zu großer Beschleunigung drängt.

Daher ist auch weder in der Zweiten Kammer, noch überhaupt irgendwo eine Stimme laut geworden, welche dieses Bedürfniß oder die Dringlichkeit desselben bezweifelt hätte; wohl aber ist vielfach die Ansicht ausgesprochen worden, daß die Errichtung eines einzigen Seminars dem großen Mangel an Lehrern nicht hinlänglich abhelfe.

Die vorstehende Berechnung weist nach, daß selbst bei der jetzigen Ueberfüllung der bestehenden Seminare der Zuwachs um jährlich 50 Lehrer geringer ist, als der Bedarf. Ein neues Seminar liefert aber jährlich nur 20 Candidaten.

Die Deputation richtete demnach ganz wie im Jahre 1860 an die Herren Commissare die Anfrage, ob das Ministerium die Ueberzeugung habe, mit diesem einen Seminare dem Bedürfnisse genügen zu können.

Hierauf wurde ihr die Antwort:

„mit voller Gewißheit könne gegenwärtig nicht angegeben werden, ob dies eine Seminar völlig genügen werde oder nicht; die Zahl der unbesetzten Stellen im ganzen Lande wechsele beständig und könne mit Sicherheit nur am Schlusse eines Jahres constatirt werden; das Ministerium habe gegenwärtig ganz genaue Erörterungen über den status vom 31. December 1866 angeordnet; die Berichte könnten aber vor Mitte oder Ende Februar nicht eingegangen sein und bis dahin sei auch eine bestimmte Erklärung unmöglich; beim Wiederzusammentritt der Stände könne und werde jedoch Entschließung gefaßt sein und die nöthige Erklärung abgegeben werden."

Zu einer ähnlichen Erklärung ist das Ministerium bereits aufgefordert durch einen vom Herrn Abg. Ploß im Verlaufe der Verhandlungen der Zweiten Kammer über das Decret Nr. 12 eingebrachten, mit 40 gegen 30 Stimmen angenommenen Antrag, welcher also lautet:

„Der hohen Staatsregierung zur baldigen Erklärung noch auf diesem Landtage anheimzugeben, ob nicht zur zweckmäßigen, zeitgemäßen Beseitigung des anerkannten Lehrermangels, unbeschadet des heute gestellten Postulates,

die Errichtung eines zweiten neuen Seminars für Mädchen

dringend geboten erscheint."

Die Deputation hat hierüber Folgendes zu bemerken. Das einzige zur Zeit in Sachsen bestehende „Mädchenseminar" zu Callnberg hat anfänglich sehr harte und bittere Anfeindungen zu erdulden gehabt. Die glänzenden Leistungen dieses vortrefflichen Instituts haben aber endlich dennoch wohlverdiente Anerkennung gefunden. Die aus diesem Seminare hervorgegangenen Lehrerinnen haben gezeigt, daß sie die Disciplin trefflich zu handhaben, die Liebe der Kinder zu erwerben und deren Fortschritte rasch zu fördern verstehen, und dadurch den Beweis geliefert, daß das weibliche Geschlecht nicht allein in der Familie, sondern auch an der öffentlichen Schule mit gutem Erfolge zum Lehrberufe zu verwenden ist. Der Gedanke liegt daher nahe, dasselbe bei dem jetzigen Lehrermangel noch mehr heranzuziehen.

Eine andere Frage ist aber, ob hierzu schon jetzt der Moment gekommen sei.

Die jetzige Calamität ist dadurch entstanden und namentlich dadurch so groß geworden, daß die Zahl der Seminare nicht Schritt gehalten hat mit der rasch wachsenden Zahl der erforderlichen Lehrerstellen. Den Mangel an Seminaren, nicht aber den Mangel an Zöglingen für dieselben haben wir zu beklagen und zu beseitigen. Lehrer, möglichst viel Lehrer zu beschaffen, ist also jetzt die Aufgabe.

Die Gründung noch eines Mädchenseminars würde aber minder schnell und minder sicher zum Ziele führen, auch ungleich theurer sein, als eine neue Bildungsanstalt für männliche Schulamtscandidaten.

Erfahrungsmäßig ist nur etwa die Hälfte der Callenberger Abiturienten körperlich kräftig genug, um Stellen an öffentlichen Schulen annehmen zu können. Die andere Hälfte sucht Stellen als Erzieherinnen in Familien, geht daher dem Erziehungsberufe zwar keineswegs ganz verloren, befriedigt vielmehr dadurch auf diesem Felde das gleichfalls sehr dringende Bedürfniß, hilft aber doch dem gegenwärtigen Mangel nicht ab; denn nicht Hauslehrer oder Lehrerinnen, sondern Schullehrer müssen jetzt vor Allem geschafft werden. Für Schulstellen aber schaffen wir mit denselben Mitteln in einem männlichen Seminar mindestens doppelt soviel Candidaten, als in einem weiblichen.

Hieraus geht hervor, daß, wenn jetzt noch ein zweites Seminar postulirt werden sollte, ein Mädchenseminar in quantitativer Beziehung — und diese ist leider gegenwärtig die maßgebende — geringere Dienste leisten würde, als ein Seminar für Jünglinge.

Bei Motivirung seines Antrags hat der Herr Abg. Ploß unter Anderem auch mit hervorgehoben, daß durch Errichtung eines zweiten weiblichen Seminars zugleich „vielen achtbaren Mädchen, welche nach Bildung zum Lehrerberufe und einer gewissen Selbständigkeit streben, Gelegenheit geboten würde, sich in nützlicher und würdiger Weise beim Volksschulunterrichte zu betheiligen".

Hierüber darf aber ein sehr gewichtiges finanzielles Bedenken nicht außer Acht gelassen werden. Die Unterhaltung eines Mädchenseminars erfordert weit größere Summen, als eine Erziehungsanstalt für männliche Seminaristen. Der Herr Regierungscommissar hat dies in der Sitzung der Zweiten Kammer bereits angedeutet. Da aber Zahlen jederzeit die beredtesten Beweismittel sind, so gestattet sich die Deputation in der Beilage ⊙*) zu diesem Berichte eine Uebersicht darüber zu geben, wie viel Staatszuschuß jedes einzelne Seminar erfordert, wie groß die Zahl der Zöglinge und welches mithin der Kostenbetrag per Kopf ist.

Der größere oder geringere Betrag des Staatszuschusses hängt hauptsächlich davon ab, welche Einnahmen jeder einzelnen Anstalt aus Stiftungsfonds und aus den Beiträgen der Zöglinge zufließen.

Die Beilage ⊙ weist nun nach, daß der Durchschnitt aller Seminare für männliche Zöglinge einen Zuschuß von

68 Thlr. per Kopf

erfordert; eine Callnberger Seminaristin dagegen nur 60,8 Thlr. oder in runder Summe

61 Thlr.

kostet.

Daß für Callnberg ein so geringer Staatszuschuß erfordert wird, ist einerseits der Munificenz des seligen Stifters und andererseits dem Umstande zuzuschreiben, daß jede Seminaristin ein jährliches Kost- und Pensionsgeld von 120 Thlr. zahlt, während an den übrigen Seminaren die jungen Leute nur durchschnittlich 45 Thlr. entrichten.

Die Aufnahme in das Callnberger Mädchenseminar wurde in den ersten Jahren seines Bestehens fast nur von Ausländerinnen begehrt. Erst nach und nach haben sich auch junge Damen aus Sachsen um die Aufnahme beworben. Mehr als die Hälfte des Cötus hat Sachsen aber noch niemals geliefert.

Die Herren Regierungscommissare glauben annehmen zu dürfen, daß dieser geringere Zuwachs aus Sachsen nicht sowohl einer geringeren Neigung zum Lehrerberufe, als vielmehr dem Umstande zuzuschreiben sei, daß das Kostgeld von jährlich 120 Thlr. für die sächsischen Verhältnisse zu hoch erscheint.

Sollte also nach Absicht des Herrn Antragstellers durch Gründung eines zweiten Mädchenseminars dem weiblichen Geschlechte unseres Vaterlandes vermehrte Gelegenheit geboten werden, sich durch Ausbildung zum Lehrerberufe eine selbständige Existenz und nützliche Thätigkeit schaffen zu können, so müßte auch der Betrag des jährlich zu zahlenden Beitrags nach den hiesigen Verhältnissen regulirt und dem der übrigen Seminare gleichgestellt werden.

Das Budget für Callnberg weist nach, daß die Gesammtausgaben für 60 Zöglinge 11,724 Thlr. betra-

*) Siehe am Schluß dieser Nummer.

gen. Bei einem Mädchenseminare ohne Stiftungsfond und mit einem jährlichen Kostgelde von 45 Thlr. per Kopf müßte also der Staat

9024 Thlr.

zuschießen. Dies ergäbe also einen Aufwand von

150,4 Thlr. per Kopf.

Die Errichtung eines zweiten Seminars für Mädchen würde also für den jetzt vorliegenden Zweck, schleunigste Abhülfe des Lehrermangels, in keinem Falle anzurathen sein.

Dennoch dürfte nach Ansicht der Deputation der von der Zweiten Kammer angenommene Antrag nicht völlig zu verwerfen, sondern nur abzuändern sein.

Das Hauptmotiv des Herrn Antragstellers ist wohl in den eigenen Worten des Antrags:

„ob nicht zur zweckmäßigen, zeitgemäßen Beseitigung des anerkannten Lehrermangels" rc.

zu suchen.

Wie oben dargethan, wird aber dieser Zweck nicht gerade durch ein Mädchenseminar am besten und sichersten erreicht.

Die Deputation glaubt daher, dem vorliegenden großen Bedürfnisse besser zu entsprechen, wenn sie vorschlägt, die beiden Worte:

„für Mädchen"

aus dem von der Zweiten Kammer angenommenen Antrage zu streichen.

Durch diese Fassung würde dem Ministerium zur Erwägung und Erklärung noch auf diesem Landtage anheimgegeben, ob die Errichtung noch eines zweiten Seminars geboten erscheint. Ob dasselbe für Mädchen oder für Jünglinge einzurichten sein wird, bleibt nach dieser Fassung ebenfalls der Erwägung des Ministeriums überlassen.

Die Deputation beantragt daher, den Antrag der Zweiten Kammer nur mit Weglassung der beiden Worte: „für Mädchen", mithin in folgender Fassung anzunehmen:

„Der hohen Staatsregierung zur baldigen Erklärung noch auf diesem Landtage anheimzugeben, ob nicht zur zweckmäßigen, zeitgemäßen Beseitigung des anerkannten Lehrermangels, unbeschadet des heute gestellten Postulats, die Errichtung eines zweiten neuen Seminars dringend geboten erscheint."

Die Herren Regierungscommissare haben sich mit dieser Abänderung einverstanden erklärt.

Durch Annahme dieses Antrags erhalten die Kammern die Gewißheit, daß ihnen bald nach deren Wiederzusammentreten genauer Nachweis darüber ertheilt wird, ob das eine jetzt postulirte Seminar genügt oder nicht.

Hiermit ist also auch das einzige bei diesem Postulate auftauchende Bedenken gehoben.

Denn nicht die Unabweisbarkeit und Dringlichkeit des Postulats, auch nicht die Höhe der geforderten Summe haben zu einem Zweifel Veranlassung gegeben; wohl aber die Frage, ob das gestellte Postulat genüge, um seinen Zweck zu erfüllen. Durch obigen Antrag wird auch diese Frage ihrer Erledigung entgegengeführt.

Das Postulat selbst muß also mit vollster Ueberzeugung, wie hiermit geschieht,

zur Annahme empfohlen werden.

Endlich ist zu berichten, daß der Stadtrath zu Mügeln bei der Zweiten Kammer eine Petition eingereicht hat, in welcher er beantragt, das neu projectirte Seminar in diese Stadt zu legen.

Es ist nun zwar im jenseitigen Berichte dargelegt worden, daß und aus welchen Gründen das Ministerium sein Augenmerk auf eine andere Gegend gerichtet hat. Die Petenten dürften mithin wenig Aussicht auf Realisirung ihres Wunsches haben.

Indeß ist ein definitiver Beschluß vom Ministerium — so viel bekannt — noch nicht gefaßt.

Deshalb erscheint es unbedenklich, dem von der Zweiten Kammer gefaßten Beschlusse,

„diese Petition zur Kenntnißnahme an die Regierung abzugeben",

beizutreten, was die Deputation hiermit beantragt.

Präsident von Friesen: Es fällt nun die allgemeine Berathung über diesen Gegenstand mit der speciellen zusammen und ich erwarte, ob Jemand darüber das Wort zu nehmen wünscht. Es hat sich zunächst gemeldet Herr Secretär Wimmer.

(Die Herren Bürgermeister Müller und Hirschberg bitten ums Wort.)

Secretär Bürgermeister Wimmer: Der Deputationsantrag auf Bewilligung des Postulats ist im Berichte so tief begründet, daß es einer Bevorwortung desselben meinerseits nicht bedarf. Wenn ich das Wort ergreife, so nöthigt mich hierzu meine amtliche Stellung. Es geschieht, um eine von der Stadt Schneeberg an das hohe Ministerium gerichtete Bitte dringend zu befürworten, nämlich die Bitte: das neu zu errichtende Seminar nach Schneeberg zu verlegen. Die vorzugsweise gesunde Lage dieser gerade in der Mitte zwischen den Städten Annaberg und Plauen gelegenen Stadt, insbesondere noch die Lage derselben inmitten von neun Städten, von welchen keine weiter, als drei Stunden von Schneeberg entfernt ist, wodurch also die zahlreiche Benutzung des Seminars dort in sicherster Aussicht steht, dürften wohl umsomehr für die Wahl Schneebergs sprechen, je mehr noch die Einwohnerschaft jener Stadt bereit ist, in dieser Angelegenheit der Staatsregierung möglichst hülfreich zur Seite zu stehen. Möchte durch Gewährung des Seminars der Stadt Schneeberg wenigstens einiger Ersatz für die herben Verluste geboten werden, welche dieselbe durch die Aufhebung des Gymnasiums, durch Wegnahme des Forst- und Oberforstamts, durch Weglegung des Bergamts u. s. w. erlitten hat.

Bürgermeister Müller: Es ist Ihnen, meine hochgeehrten Herren, bekannt, daß, wenn in diesem Saale vom Lehrerstande oder von den Bildungsstätten desselben die Rede war, ich, seitdem ich in diesem Saale zu sitzen die Ehre habe, niemals habe schweigen können. Ich verehre, ich achte, ja ich liebe den Lehrerstand dergestalt, daß ich es mir als Sünde anrechnen müßte, wenn ich schweigen wollte, wo

es sich um das Wohl des Lehrerstandes oder um dessen Bildungsstätten handelt. Darum sei es mir auch heute vergönnt, wenigstens nach einigen Seiten hin meine Ansichten aussprechen zu dürfen. Daß dem Mangel an Lehrern durch Realisirung der Absicht, welche die Regierung hat, einigermaßen werde abgeholfen werden, ist gewiß anzuerkennen und darum auch die Vorlage ebenso, wie der Vorschlag der Deputation mit Dank entgegenzunehmen. Aber freilich, meine Herren, darauf muß ich hinweisen, daß man in Bezug auf den Lehrerstand und auf die Bildungsstätten der Lehrer damit noch nicht allen Wünschen gerecht werden wird. Dies erhellt sehr bald, wenn man sich genauer und näher um den Stand bekümmert. Sicherlich liegt auch darin ein Grund des Mangels an Lehrern, daß den Lehrern selbst doch wohl noch nicht diejenige Stellung angewiesen sein möchte, welche dieser Stand im Staate zu beanspruchen hat. Es ist in den letzten zwanzig Jahren für den Lehrerstand in Sachsen sehr viel geschehen und es ist dies dankbar anzuerkennen; aber immer scheint es mir, als wenn die äußere Stellung der Lehrer noch nicht so hinlänglich ins Auge gefaßt sei, wie es dieser Stand selbst verdient. Denn die Besoldungssummen, welche dem Lehrerstande gewährt werden, sind häufig noch sehr gering; sie sind insbesondere sehr gering, wenn man Vergleiche zieht zwischen Dem, was die Lehrer leisten müssen, und Dem, was man ihnen giebt. Ich gestatte mir also zunächst darauf aufmerksam zu machen, daß man sich bemühen möge, in der angedeuteten Richtung weiter vorwärts zu gehen und, wie es zeither schon angebahnt ist, noch mehr für den Lehrerstand im Allgemeinen zu sorgen. Dann wird sicherlich auch der Mangel an Lehrern ein geringerer werden. Wenn man dies thut, wenn man diesem Mangel abhilft, dann wird wohl auch von selbst einigen Mängeln abgeholfen werden, welche sich an den Stätten zeigen, auf welchen die Lehrer gebildet werden. Daß an den Seminaren viel und fleißig gearbeitet wird, wer wollte dies verkennen, wenn er die Verhältnisse genau ins Auge faßt? Aber ich glaube doch, es möchte eher ein Mangel, als ein Lob sein, daß unsäglich Viel und Vielerlei in kurzer Zeit von einem Lehrer gefordert wird. Was soll er in einer kurzen Zeit nicht Alles lernen! In der Regel geht er aus untergeordneten Lebenssphären in das Seminar über, aus Sphären, wo Mittel und Gelegenheit für eine ausreichende Vorbildung kaum vorhanden sind, und was soll er nun Alles in einer kurzen Zeit lernen? Zunächst wird er dem Proseminar überwiesen, wo eben der Boden, auf dem fortgebaut werden soll, erst gehörig befestigt werden muß, wo dem Zögling die allgemeine Bildung erst beigebracht werden muß, die in anderen Verhältnissen schon da ist. Die erste Zeit seiner Bildung ist eine solche, in welcher die äußerst mangelhafte allgemeine Vorbildung vervollständigt werden muß, und wenn er nun endlich so weit ist, daß man sagen kann: er bewegt sich auf einem Boden, in welchen Saamen mit Erfolg eingestreut werden kann, was wird dann von einem solchen Seminaristen, von einem Schüler auf dem Seminare verlangt? Was soll er leisten auf dem Gebiete der Religionsgeschichte, der Dogmatik, der Psychologie, der Pädagogik, der Katechetik, der Methodik, des Orgelspiels, des Klavierspiels, des Violinspiels, des Gesanges und wer weiß, was Alles noch! Denken Sie, meine Herren, in wie kurzer Zeit muß also Vieles und Vielerlei gelernt werden! Wenn man in dieser Beziehung nachhelfen kann, dann wird auch für die Lehrer selbst mehr gesorgt werden und es werden dann aus den Bildungsstätten auch die hinlänglichen Kräfte hervorgehen. Außerdem sei mir gestattet, die hohe Staatsregierung darauf aufmerksam zu machen, daß trotz ihres Strebens einen andern Mangel doch wohl noch nicht völlig abgeholfen sein möchte. Ich will denselben gleich näher bezeichnen. Es ist dies der Umstand, daß auch von den Seminarlehrern selbst viel zu viel gefordert wird im Gegensatz zu Dem, was man ihnen bietet. Der Seminarlehrer muß ein Muster sein für seine Schüler; denn er bildet ja eben Lehrer; also aus den wissenschaftlichst gebildeten Leuten müssen die Lehrer an die Seminare gebracht werden. Ist dies möglich, wenn man nicht ganz besondere Vergünstigungen denselben gewährt, wenn man nicht wenigstens Stellen gründet von 1000, 1200, 1400, 1600 Thlr.? Das Geld, was für diese Zwecke ausgegeben würde, wäre wahrlich nicht verloren! Das neu zu gründende Seminar dürfte ferner vielleicht auch im Bezug auf die Einrichtung selbst einige Aufmerksamkeit verdienen im Vergleich zu den schon bestehenden Seminaren. Es dürfte doch wohl der Versuch zu machen sein, das Proseminar ganz wegzulassen und in aufsteigenden Klassen die Bildungseinrichtung zu treffen. Da, wie dankbar anzuerkennen ist, von der Deputation darauf hingewiesen ist, daß mit einem Seminar kaum ausreichend geholfen werden würde, so erlaube ich mir, schlüßlich noch darauf hinzudeuten, daß doch wohl auch der Versuch von der hohen Staatsregierung gemacht werden möchte, ein Seminar höherer Klasse zu errichten, d. h. ein Seminar, aus welchem Lehrer hervorgehen, welche für die höheren Bürgerschulen erforderlich sind; denn gerade in dieser Beziehung ist ein ziemlich großer Mangel vorhanden. Doch ich will meine Wünsche nicht weiter fortführen; es genügt mir, im Allgemeinen meine Ansicht angedeutet zu haben, und ich weiß, daß die hohe Staatsregierung in dieser Beziehung lediglich Winke bedarf, um die Sache weiter zu verfolgen.

(Freiherr von Hausen und Bürgermeister Hirschberg bitten ums Wort.)

Präsident von Friesen: Zuerst Herr Freiherr von Hausen, dann Herr Bürgermeister Hirschberg.

Freiherr von Hausen: Meine hochgeehrten Herren! Ich kann mich nur auf ganz wenige Worte beschränken.

Ich befinde mich nämlich in der Lage, Etwas zur Constatirung der großen Concurrenz beizutragen, die bezüglich der Wünsche nach dem neu zu errichtenden Schullehrerseminar im ganzen Lande zu herrschen scheint. Während nämlich Herr Bürgermeister Wimmer in Bitten, die aus Schneeberg an ihn gelangt sind, bewegende Gründe dafür gefunden hat, sich für Schneeberg zu verwenden, ist mir die eindringlichste Veranlassung geworden, in derselben Weise für Wildenfels vorzugehen.

(Heiterkeit.)

In der That möchte ich die Gründe, die der geehrte Herr Bürgermeister Wimmer Schneeberg zur Seite gestellt hat, wenigstens in der Hauptsache auch Wildenfels zur Seite stellen und dabei noch die Frage ganz dahingestellt sein lassen, ob es nicht an gewissen Ausständen, zu denen Schneeberg Grund geben möchte, in Wildenfels völlig gebrechen dürfte. Indessen vermeide ich es gern, auf die weitere Erörterung der Frage mich einzulassen, wenn wohl bei dem schließlichen Wettstreit der Vorzug gebühren möchte, wie ich überhaupt nicht länger bei einem Gegenstand zu verweilen gedenke, der schlüßlich doch nur der competenzmäßigen Entschließung des königl. Cultusministeriums anheimgestellt bleiben muß. Vielmehr möchte ich mich nur auf das, jedoch angelegentliche Gesuch beschränken, daß die königl. Staatsregierung bei ihren diesfallsigen Erwägungen auch Wildenfels und die Momente nicht außer Acht lassen möchte, die für Errichtung eines Seminars in dortiger Stadt sprechen möchten.

Bürgermeister Hirschberg: Mehreres von Dem, was mein verehrter College Müller vorgebracht hat, ist bereits im Schooße der Deputation zur Sprache gekommen und wird wohl namentlich bei der Berathung des Budgets künftig die geeignete Zeit sein, näher darauf einzugehen; ich meinestheils wollte nur zu denjenigen Worten, die er uns in so warmer Weise hat hören lassen wegen der besseren äußeren Stellung der Seminarlehrer, mir hinzuzufügen erlauben, daß ich zwar im Wesentlichen mit denselben übereinstimme; aber gegen den Sinn derselben meinerseits protestiren müßte, daß damit noch ein weiterer Eingriff der Staatsgewalt in diese Angelegenheiten sollte provocirt werden. Ich verkenne nicht, daß es seiner Zeit sehr zweckmäßig gewesen sein kann, daß man bestimmte Scalen für die Erhöhung der Lehrergehalte aufgestellt hat; ich glaube aber, es ist in dieser Beziehung genug geschehen, es sind die Minima nun hinreichend festgestellt. Ich kann hierüber um so unparteiischer sprechen, als ich versichern kann, daß wir in Meißen zum Theil weit über Das hinausgehen, was der Staat verlangt; aber auf der anderen Seite kann ich auch nicht leugnen, daß es in vieler Beziehung eine unangenehme Fessel ist, die den Gemeinden mit Aufstellung der Gehaltsscalen angelegt wird. Ich habe auch das Vertrauen zu allen Gemeinden unseres Landes, daß sie ganz allein und ohne diesen indirecten Zwang Dasjenige thun werden, was zur Hebung des Volksschulwesens Noth thut. Nur in diesem Sinne möchte ich mich also gegen die sonst im Uebrigen von mir nur gebilligten Worte meines geehrten Herrn Collegen Müller verwahrt haben.

Referent Kammerherr von Erdmannsdorff: Anschließend an die letzte Aeußerung des Herrn Vorredners bedaure ich, mit dem sehr werthen Deputationscollegen in diesem Punkte nicht zu harmoniren. Hervorheben muß man, daß die Besserung der Gehalte der Schullehrer natürlich nicht Sache des Staates, sondern der Gemeinden ist. Wenn nun dankbarst anerkannt werden muß, daß einzelne Gemeinden sich sehr hervorgethan haben, namentlich — nach Dem, was ich gehört habe — die Stadt Chemnitz, die Stadt Dresden, die Stadt Leipzig, die Stadt Meißen, so ist doch andererseits nicht zu leugnen, daß sehr viele Gemeinden noch gar nicht daran denken, die Minimalgehalte oder die Gehalte ihrer Lehrer, wenn sie Minimalstellen sind, zu erhöhen, und daß an solchen Orten sehr häufig der Fall vorkommt, daß der Rittergutsvoigt oder der Großknecht theurer bezahlt ist, als der Gemeindeschullehrer.

(Widerspruch.)

Daß das nicht angemessen sein kann, meine Herren, das liegt auf der Hand ..... Es scheint Zweifel gehegt zu werden. Wenn Sie bei dem Rittergutsangestellten die Kost, die er in der Regel bekommt, nach den jetzigen Preisen veranschlagen, so glaube ich nicht zu viel behauptet zu haben, wenn ich sage, daß an vielen Orten der Rittergutsvoigt besser gestellt ist, als der Dorfschullehrer. Indessen, meine Herren, der zu niedrige Gehalt ist in diesem Moment nicht der durchschlagende Punkt und insofern kann ich dem Herrn Bürgermeister Müller nicht ganz Recht geben, wenn er sagt, durch Erhöhung der Gehalte würden wir dem Lehrermangel abhelfen. Daß der Andrang für den Lehrerstand auch bei der jetzigen Besoldung da ist, beweist, daß an den Seminaren viel mehr Anmeldungen zur Aufnahme erfolgen, als junge Leute aufgenommen werden können, selbst bei der jetzigen Dotirung der Lehrerstellen. Im Allgemeinen muß ich aber allerdings sagen, meine Herren, daß, wenn einzelne Fälle zu niedriger Besoldung, von denen ich die prägnantesten eben hervorgehoben habe, allerdings vorliegen, man im Allgemeinen denn ooch aber auch vorsichtig sein möchte, dieses Thema, was nun auf so und so viel Landtagen mit so und so viel Variationen gespielt worden ist, dieses Thema der besseren Stellung der Schullehrer auch allzuweit hinaufzuschrauben. Meine Herren! Auch in dieser Beziehung hat der jetzige Lehrermangel eine Verschuldung mit daran; denn so lange ein so großer Mangel an Lehrern ist, als jetzt, finden sich eben zu den niedrig dotirten

Stellen gar keine und wenn die jungen Leute, die sich bewerben, eben wissen, daß das Gereiße um sie ist, so bewerben sie sich nur um gut dotirte Stellen und man kann sich nicht wundern, — denn die Lehrer sind eben auch Menschen, wie alle andere — daß sie dadurch Ansprüche machen, die in anderen Ständen nicht gewährt werden. In allen anderen Ständen muß der Anfänger mit einer schlecht dotirten Stelle beginnen und mit einem geringen Gehalte sich begnügen; es wird also, wenn einmal der Mangel ausgeglichen sein wird, der Schullehrer sich auch sagen: für den Anfang mußt Du Dich mit einer niedrig dotirten Stelle begnügen. So lange wir aber freilich einen so großen Mangel haben, werden wir für die niedrig dotirten Stellen keine Bewerber finden. Im Allgemeinen ist aber wohl Das richtig, daß der Satz der Minimalstellen unbedingt baldigst erhöht werden möge. In dem jetzigen Moment aber, glaube ich, gestatten Sie mir das Wort, ist es noch dringender nöthig, die Minimalsubjecte wegzuschaffen, die bis jetzt noch unterlaufen, so lange der Lehrermangel so groß ist. Natürlich muß jetzt mancher Lehrer noch genommen werden, der unter anderen Verhältnissen, sobald die Concurrenz die Sache regulirt, nicht genommen würde. Das ist, was jetzt noch pressanter ist. Wenn Herr Bürgermeister Müller dann hervorgehoben hat die Schwierigkeiten, die ein Seminarist zu überwinden habe, so hat er mir aus der Seele gesprochen. Ja, er hat bei Weitem noch nicht genug hervorgehoben, womit Alles so ein Seminaristenkopf überfüllt werden muß. Er hat nach der Seminarordnung die Fächer ersten und zweiten Ranges genannt; aber die Fächer dritten und vierten Ranges hat er vergessen: Geschichte, Geographie, deutsche Sprache, Rechnen und Alles, was dahin gehört. Das Alles soll, wie er sehr richtig hervorgehoben hat, in vier Jahren in den Kopf eines jungen Menschen getrichtert werden, der eben frischweg aus der Dorfschule kommt — jetzt, wo wir Proseminare haben, in sechs Jahren — und in sechs Jahren soll also der Schullehrer fix und fertig sein. Das ist die Aufgabe der Seminare, meine Herren! Das können wir aber nicht ändern; wenigstens würden wir, wenn wir diesen Uebelstand beseitigen wollten, in eine noch größere Calamität kommen; denn wollen wir das so einrichten, daß sie es bequemer und vielleicht auch gründlicher lernen, so müssen wir den Cursus verlängern. Dann haben wir aber noch viel weniger Lehrer und die Seminare kosten uns noch mehr Geld. Aber in der Hauptsache hat der Herr Bürgermeister Müller Recht, ebenso wie ich ihm vollständig Recht geben würde, daß die Seminarlehrer immer noch viel zu niedrig dotirt sind, wenn ich nicht die Ehre hätte, diesen Platz als Referent der Finanzdeputation einzunehmen. Ich bin der Meinung, daß kaum ein anderer Posten im Lande ist, der solche Mustercharaktere und Musterkenntnisse verlangt, daß es auch angebracht wäre, sie mustermäßig zu besolden. Indeß ist es nicht Aufgabe des Referenten der Finanzdeputation, das hervorzuheben.

Staatsminister Dr. von Falkenstein: Die bisherige Discussion giebt mir eigentlich keinen speciellen Anlaß, irgend einem der geehrten Sprecher entgegenzutreten; indeß will ich mir doch erlauben, ein paar Bemerkungen hinzuzufügen, damit jedes etwaige Mißverständniß beseitigt werde. Was zuvörderst den Wunsch anlangt, der von zwei geehrten Mitgliedern der Kammer ausgesprochen worden ist in Bezug auf die Wahl des Ortes, so ist das Seminar, welches jetzt gebaut werden soll, in der Art in einer außerordentlich günstigen Lage, indem sich um seinen Besitz nicht 7, sondern 17 Orte streiten und ich in der letzten Zeit das Vergnügen gehabt habe, jeden Tag beinahe eine Deputation zu sehen, welche bemüht ist, die Herrlichkeiten ihrer Stadt und Umgegend so reizend, wie irgend möglich, mir zu schildern. Es ist also der Homerische Städtekrieg noch bei Weitem übertroffen. Ich kann den geehrten Herren Rednern, die hier für Schneeberg und Wildenfels gesprochen haben, in diesem Augenblicke selbstverständlich keine bejahende oder verneinende Erklärung; wohl aber die Versicherung geben, daß ich alle die Momente, die hier überhaupt in Frage kommen, in die sorgfältigste Erwägung zu nehmen unvergessen sein werde, und es sollte mich freuen, wenn diese Erwägung dahin führen würde, daß dem Einen oder dem Anderen, die sich überhaupt für die Errichtung eines Seminars in ihrer Stadt mündlich oder schriftlich beim Ministerium ausgesprochen haben, Berücksichtigung werden könnte. Es sind dabei aber so viel Momente in Erwägung zu ziehen, daß die Anschauung der Verhältnisse nöthig werden wird, um sich sagen zu können, daß die Entschließung, zu welcher man zuletzt kommt, die möglichst richtige sei. — Was die allgemeineren Fragen betrifft, die in der Discussion erwähnt worden sind, so will ich vorzugsweise zwei hervorheben. Erstlich die allgemeine Bemerkung des Herrn Bürgermeisters Müller aus Chemnitz, der ich insofern entgegentreten muß, als er bemerkte, es läge offenbar mit ein Grund des dermaligen großen Lehrermangels darin, daß die äußere Stellung der Lehrer nicht so sei, wie man wünschen müsse. Dem kann ich aus denselben Gründen, die, wenn ich mich nicht täusche, schon von dem Herrn Referenten hervorgehoben worden sind, allerdings nicht beistimmen. Es ist nämlich kein Mangel an Solchen, die Lehrer werden wollen, sondern es ist bis jetzt nur Mangel an Anstalten, wo die ausreichende Zahl von Lehrern gebildet werden kann. Es ist der Zudrang zu allen Seminaren ein so bedeutender, daß wir beinahe bei jeder Aufnahmeprüfung eine ziemlich bedeutende Anzahl junger Männer zurückstellen müssen, und eben Das hat es uns um so dringlicher erscheinen lassen, jetzt auf die Errichtung eines neuen Seminars zuzukommen. Bei alledem bin ich vollkommen seiner Meinung, daß gewiß

Nichts versäumt werden darf, um auch die äußere Stellung der Lehrer eine immer entsprechendere werden zu lassen; nur muß ich auch hinzufügen, daß das freilich nicht von der Regierung allein, sondern vorzugsweise von den Gemeinden ausgehen muß. Das Beispiel, das Chemnitz, Leipzig, Dresden und andere Städte gaben, ist gewiß sehr ermunternd für die übrigen Gemeinden geworden. Ich muß aber auch der Wahrheit die Ehre geben und hinzufügen, daß wirklich recht viele Landgemeinden und Gemeinden in kleineren Städten, auch solche, die recht schwer mit den Sorgen des täglichen Lebens zu kämpfen haben, große Anstrengungen gemacht haben, um ihre guten Lehrer zu erhalten und überhaupt die Stellen zu verbessern, um gute Lehrer zu bekommen. Ich könnte selbst aus den ärmsten Theilen des Landes solche Beispiele anführen. Ich gebe gern zu, daß hier und da, wie der Herr Referent bemerkte, der Lehrerstand selbst noch auf der Minimalstufe steht und deren Gehalt ebenfalls. Den Vergleich, den er aber machte mit dem Großknechte, möchte ich um so weniger unterschreiben, da er schon in Blättern gestanden hat, die in dieser Beziehung wenigstens den Bestrebungen der Regierung nicht sehr günstig zu sein scheinen. Ich erwähne dies um so mehr, weil gerade in einem dieser Blätter kürzlich eine Bemerkung stand, wie traurig es einem jungen Schulvicar gegangen sei, der nur so und so viel Thaler Gehalt bekommen und folglich sich in einem sehr elenden Zustande befunden habe. Man sagt dies natürlich, um die Regierung zu verdächtigen. Ich will aber nur beiläufig zur Erläuterung bemerken, daß jener Vicar kein sächsischer Schulvicar war, sondern ein Vicar, der allerdings, weil er unsern Mangel an Lehrern kannte, aus dem Auslande sich hierher gewendet hatte; der aber kein Seminarist, sondern ein Aspirant zum Seminar war; der aber doch zum Stundengeben an einer Schule verwendet wurde, weil man eben keine Lehrer hatte, und der nun freilich nicht so, wie unsere Lehrer, aber immer noch besser bezahlt wurde, als in seinem Lande, wo er nämlich als Aspirant noch gar Nichts bekommen haben würde. Ich erwähne das nur als Beispiel, wie vorsichtig man mit der Aufnahme solcher Nachrichten sein muß.

Ich habe ferner zu bemerken: Ueber die Stellung der Lehrer an den Seminaren und über die Wichtigkeit ihrer Geschäfte kann wohl auch nach Dem, was insbesondere vom Herrn Referenten bereits bezeichnet worden ist, kein Zweifel sein. Ich kann aber auch den geehrten Herren im Voraus die vielleicht nicht Allen erfreuliche Zusicherung geben, daß ich bei der nächsten Budgetvorlage nicht säumen werde und schon jetzt bei dem ersten Entwurfe nicht gesäumt habe, darauf hinzuwirken, daß die äußere Lage der Lehrer an den Seminaren eine bessere werde, sondern auch, was noch viel wichtiger ist, daß die Zahl der Seminarlehrer vermehrt werde. Was ist es eigentlich, was den Unterricht so sehr erschwert? Vorzugsweise die Nothwendigkeit der combinirten Klassen, und diese Combination der einzelnen Klassen kommt eben daher, daß wir Mangel an Lehrern für die Seminare haben; der Mangel an diesen aber kommt wesentlich mit daher, daß auf dem gegenwärtigen Budget im Verhältniß zu den Forderungen des Unterrichts offenbar zu wenig Stellen und für die Stellen zu wenig Geld steht. Das ist einer von den Gründen, aus denen ich nicht darauf angetragen habe, jetzt sofort zwei, sondern zunächst ein Seminar einzurichten, weil wir, wenn wir zwei Seminare in demselben Stadium errichten, fürchten müssen, daß wir einen Mangel an tüchtigen, vorzugsweise zu Seminarlehrern geeigneten Persönlichkeiten haben werden, zumal so lange sie nicht besser besoldet werden können. Daß unsere Seminarordnung überhaupt in mancher Beziehung Verbesserungen erheischt oder doch in vollkommenerer Weise ausgeführt werden könnte; daß es insbesondere wünschenswerth wäre, die Seminaristen länger, als wie nach der Seminarordnung bestimmt ist, in den Seminaren zu lassen; daß wir dann vielleicht noch bessere Lehrer in manchen einzelnen Zweigen des Unterrichts erzielen würden, das ist ganz gewiß. Aber die geehrten Herren werden sich auch von den Schwierigkeiten überzeugen, die gerade eine solche Maßregel haben würde. Dann erst würde der Mangel an Lehrern in sehr greller Weise hervortreten und wir würden dann auch durch noch mehr Seminare nicht im Stande sein, ihn vollständig zu decken. Wenn der Herr Bürgermeister aus Chemnitz auch auf die innere Organisation und die äußeren Verhältnisse der Seminare mit Bezug nahm, so ist es nicht zu leugnen, daß in früherer Zeit manche von den Seminaren vielleicht hier und da viel zu wünschen übrig ließen; allein daß in der neueren Zeit alles Mögliche geschehen ist, um auch in dieser Beziehung den Wünschen zu entsprechen, glaube ich nicht erst versichern zu dürfen und jeder von den geehrten Herren würde vielleicht nicht ohne Befriedigung das neue Seminar, das hier in Dresden gebaut und eingerichtet worden ist, besichtigen, um sich zu überzeugen, daß von Seiten der Regierung Alles geschieht, um auch für das körperliche Wohl der jungen Leute zu sorgen. Daß überhaupt die Stellung der Lehrer und auch ihr Geist ein wesentlich besserer geworden ist und daß wir das insbesondere der tüchtigen Leitung unserer Seminare und der an denselben wirkenden Directoren und Lehrer verdanken, davon hat insbesondere die letztvergangene Zeit die eclatantesten Beweise gegeben und ich freue mich, es aussprechen zu können, daß der Lehrerstand auch in den trüben Zeiten, die wir durchlebt haben, im Allgemeinen, soweit ich es zu beurtheilen im Stande bin, wirklich in sehr vorzüglicher Weise seine Treue und Liebe zum Könige und zum Vaterlande bewährt hat.

Geh. Rath von König: Meine Herren! Gestatten Sie mir, noch einige Augenblicke bei einem anderen Theile

des Berichts und bei einem anderen Gesichtspunkte zu verweilen, nämlich bei der culturhistorisch und national-ökonomisch außerordentlich wichtigen Frage von der Ausbildung weiblicher Lehrerinnen. Ich habe mich wahrhaft gefreut in die Seele des seligen menschenfreundlichen, hochgesinnten Stifters über die Anerkennung, welche das Seminar für weibliche Lehrerinnen in Callnberg gefunden hat. Wenn hinzugefügt worden ist, daß dasselbe dem Bedürfnisse nach weiblichen Lehrerinnen noch nicht zu entsprechen im Stande sei, so bleibt dieser Schöpfung doch immerhin zunächst das Verdienst, diesen neuen Weg gezeigt und betreten zu haben. Möge nun der Staat auf diesem Wege fortfahren und insbesondere die Mittel gewähren, um künftig auch jungen Frauenspersonen aus den minder bemittelten Klassen der Gesellschaft die Möglichkeit zu bieten, sich für den Lehrerberuf auszubilden und dadurch zugleich einem dringenden Bedürfnisse in vielen Familien zu genügen. Nun, meine Herren, der Bericht der geehrten Deputation schließt diese Aussicht und diese Hoffnung nicht aus, ebensowenig der gestellte Antrag, und ich hoffe und wünsche demnach, daß die Regierung und die Stände diese Angelegenheit auch ferner im Auge behalten wollen.

Präsident von Friesen: Wünscht noch Jemand das Wort zu nehmen? — Es findet sich Niemand und ist daher die Discussion geschlossen; der Herr Referent hat das Schlußwort.

Referent Kammerherr von Erdmannsdorff: Ich wollte blos noch eine kurze Bemerkung machen zu Dem, was der letzte geehrte Sprecher geäußert hat. Meine Herren! Es kann Niemand so sehr durchdrungen sein von den vortrefflichen Leistungen des Callnberger Seminars, als ich selbst. Ich habe wiederholt Gelegenheit gehabt, dieselben kennen zu lernen, und gebe auch dem geehrten Sprecher insofern Recht, daß die culturhistorische und national-ökonomische Frage wohl mit der Zeit an uns herantreten wird, ob es einerseits gerathen und andererseits nicht eine Pflicht der Gerechtigkeit sei, auch dem weiblichen Geschlechte, welches seine Befähigung, auch an öffentlichen Schulen zu wirken, genügend bewährt hat, gerecht zu werden und noch eine vermehrte Gelegenheit ihm dazu zu bieten. Ich sage, diese Frage wird an uns herantreten, und ich glaube aber auch im Berichte bereits die Ansicht dargelegt zu haben, daß der jetzige Moment nicht der geeignete ist, um dieselbe zu erschöpfen, wenigstens nicht nach der Richtung hin, wenn es sich handelt, dem jetzt so drückend fühlbaren Lehrermangel entgegenzutreten. Die Gründe hierfür sind bereits im Berichte dargelegt; ich kann also ganz kurz sein. — Meine Herren! Es ist nicht möglich, daß jedes junge Mädchen die physischen Kräfte hat, welche von einer Callnberger Lehrerin an der öffentlichen Schule verlangt werden; es kommt also sehr häufig der Fall vor, daß gerade von den zu dem Lehrerberufe ausgebildeten Damen die fähigsten an öffentlichen Schulen nicht verwendbar sind aus Mangel an physischen Kräften. Wir können also erfahrungsmäßig höchstens bei der Hälfte von Denen, die von dort abgehen, darauf rechnen, daß sie an einer öffentlichen Schule verwendet werden können. Von diesen aber verheirathet sich in der Regel wiederum die Hälfte, welche auch wieder dem Lehrerberufe an öffentlichen Schulen entfremdet werden, so daß wir also einen zahlreichen Zuwachs aus den Mädchenseminaren nicht erwarten können. Nun kommt auch noch dazu, wie wir auch im Berichte dargethan haben, daß ein Mädchenseminar viel theurer ist, als ein Seminar für Jünglinge. Wenn der geehrte letzte Sprecher dann auch noch sagte, er wünsche das Mädchenseminar zugänglich gemacht zu sehen für Mädchen aus weniger bemittelten Ständen, so ist das in vieler Beziehung richtig; aber sehr cum grano salis aufzunehmen. — Minder Bemittelte: Ja! Minder Gebildete: Nein! Man muß daran festhalten: mit allgemeiner Bildung. Meine Herren! Täuschen wir uns darüber nicht, wollen wir in das Mädchenseminar aus denselben Schichten die jungen Mädchen aufnehmen, aus denen unsere Jünglingsseminare sich recrutiren, so werden wir ganz andere Resultate haben. Wir bekommen junge Bauerburschen in die Seminare, die oft recht ungebildet sind, und die Seminare schaffen mitunter recht gute Lehrer aus ihnen. Ich muß aber bezweifeln, daß, wenn wir junge Bauermädchen in ein Seminar nehmen, man gute Lehrerinnen erzielen werde. Warum das Callnberger Seminar in seinen Leistungen so excellirt, liegt hauptsächlich darin, daß dessen Zöglinge den gebildeten Ständen entnommen sind und eine allgemeine Bildung schon mitbringen, die mit vieler Mühe und Noth erst im Proseminar hineingebracht werden muß in die jungen Leute und doch nicht so hineingebracht werden kann, als man sie wünschte und dort schon vorfindet.

Staatsminister Dr. von Falkenstein: Der geehrte Herr Referent hat bereits alles Das, was über diese Frage gesagt werden könnte, vollständig erschöpft, so daß ich nur eine einzige Bemerkung hinzufügen möchte. Man glaube ja nicht, daß ich der Errichtung eines Mädchenseminars entgegentreten will; ich freue mich der Anerkennung, die das Callnberger Seminar, für das das Ministerium mit großer Liebe zu sorgen bemüht ist und das es auf alle mögliche Weise zu fördern sucht, in beiden hohen Kammern gefunden hat; aber ich glaube allerdings aus den Gründen, die bereits entwickelt worden sind, daß es jetzt wichtiger wäre, an die Errichtung anderer Seminare noch zu denken, als gerade an Mädchenseminare. Es kommt zu jenen Gründen, die ich nicht wiederholen will, noch insbesondere einer hinzu. Wir hatten in der früheren Zeit, ehe so viele Seminare angelegt wurden, vielfältig die Erfahrung gemacht, daß einzelne Geistliche

oder tüchtige Lehrer Privatanstalten errichteten, in denen sie junge Leute aufnahmen und sie vollständig oder doch bis zu einer gewissen Grenze zu Lehrern ausbildeten, wozu hier und da Unterstützungen gegeben worden sind. In neuerer Zeit — es liegt vielleicht in den Zeitverhältnissen selbst — hat dies fast ganz aufgehört, selbst die verschiedenen Bestrebungen, Einzelne wieder dazu zu veranlassen, sind fehlgeschlagen. Anders steht es gerade in dieser Beziehung mit der Heranbildung von jungen Mädchen aus. Da haben sich bekanntlich nicht nur in Dresden, sondern auch an anderen Orten einzelne Persönlichkeiten gefunden, die sich damit beschäftigen und gewiß in recht zweckmäßiger Weise, um junge Mädchen nach und nach heranzubilden, und das Ministerium ist ihren Bestrebungen dadurch entgegengekommen, daß es auch dafür gesorgt hat, ein Examen einzurichten, in welchem die auch nicht in Callnberg erzogenen Mädchen geprüft werden und beweisen können, ob sie wirklich denjenigen Grad der Reife erlangt haben, der zu einer Lehrerin nothwendig ist. Ich bemerke das nur, um Ihnen zu zeigen, daß das Ministerium keineswegs gegen die Wichtigkeit dieser Frage selbst eingenommen ist, sondern daß nur jetzt der Zeitpunkt noch nicht der geeignete zu sein scheint, um in dieser Sache weiter vorzugehen.

Präsident von Friesen: Wir sind somit zur Abstimmung gelangt. Bei der Abstimmung kommt ohne allen Zweifel dem Regierungspostulate und dem Antrag, welcher darauf von der Deputation gestellt worden ist, der Vorzug vor allen anderen zu. Sodann werde ich die Frage richten auf den Antrag Seite 48 des Berichts, d. h. auf den modificirten Antrag der Zweiten Kammer und zuletzt die dritte Frage auf Abgabe einer Petition an die königl. Staatsregierung zur Kenntnißnahme. Die Abstimmung wird einfach in gewöhnlicher Weise erfolgen und wenn alle drei Anträge angenommen sind, so wird dann durch Namensaufruf abzustimmen sein. Die Deputation empfiehlt zuerst das Postulat des königl. Decrets von 45,000 Thalern zur Annahme und ich frage die Kammer:

„ob sie dieses Postulat von 45,000 Thalern bewilligen wolle?"

Einstimmig.

Sodann wird beantragt, den Antrag der Zweiten Kammer in folgender Modification und Fassung anzunehmen:

„Der hohen Staatsregierung zur baldigen Erklärung noch auf diesem Landtage anheimzugeben, ob nicht zur zweckmäßigen, zeitgemäßen Beseitigung des anerkannten Lehrermangels, unbeschadet des heute gestellten Postulats, die Errichtung eines zweiten neuen Seminars dringend geboten erscheint."

Ich frage nun die Kammer:

„ob sie diesen Antrag annehmen will?"

Gegen 1 Stimme.

Zuletzt wird beantragt, die Petition der Stadt Mügeln der Regierung zur Kenntnißnahme zu übergeben, und ich frage die Kammer:

„ob sie auch dieses beschließen will?"

Einstimmig.

Sodann frage ich die Kammer:

„ob sie sich gegen die Staatsregierung in der beschlossenen Weise erklären wolle?"

Auf diese Frage antworten mit Ja:

Vicepräsident Oberbürgermeister Pfotenhauer.	Rittergutsbesitzer Rittner.
Secretär von Egidy.	Kreisvorsitzender Kasten.
" Bürgermeister Wimmer.	Bürgermeister Hennig.
Staatsminister a. D. Dr. v. Behr.	Kammerherr von Metzsch.
Freiherr von Hausen.	Bürgermeister Löhr.
Advocat von Könneritz.	Bürgermeister Dr. Koch.
Professor Dr. Heinze.	Freiherr von Peschwitz.
Oberhofprediger Dr. Liebner.	Bürgermeister Clauß.
Capitular von Stammer.	Kammerh. von Erdmannsdorff.
Landesbestallter Hempel.	Bürgermeister Hirschberg.
Klostervoigt von Posern.	Graf Stolberg-Stolberg.
Rittergutsbesitzer Meinhold.	Geh. Rath von König.
Bürgermeister Müller.	Rittergutsbesitzer Kraft.
Freiherr von Schönberg-Bibran.	Kammerh. von Einsiedel-Scharfenstein.
Rittergutsbesitzer von Böhlau.	Kammerh. v. Watzdorf-Störmthal.
Freiherr von Rochow.	Präsident von Friesen.

Die Anträge sind einstimmig angenommen worden.

Geh. Rath von König: Herr Präsident, ich bin in der Lage, noch eine Ständische Schrift vorzutragen, wenn dies die Kammer genehmigt.

Präsident von Friesen: Welchen Gegenstand betreffend?

Geh. Rath von König: Den Antrag der Herren Abgg. Koch, Dr. Müller, Walther und Jordan, die Reform des Wahlgesetzes betreffend.

Präsident von Friesen: Genehmigt die Kammer den Vortrag dieser Ständischen Schrift? — Genehmigt.

(Hierauf wird die Ständische Schrift über den Antrag der Herren Abgg. Koch, Dr. Müller, Walther und Jordan, die Reform des Wahlgesetzes betreffend, durch Herrn Geh. Rath von König verlesen.)

Präsident von Friesen: Ist die Ständische Schrift bereits in der Zweiten Kammer genehmigt worden?

Geh. Rath von König: Sie ist in der jenseitigen Deputation genehmigt; aber noch nicht in der Zweiten Kammer vorgelesen worden.

Präsident von Friesen: Ich frage nun die Kammer: ob sie den Entwurf dieser Schrift genehmigen wolle? — Einstimmig. — Die Schrift wird nun an die Zweite Kammer zur Genehmigung abgegeben werden.

Was nun die nächste Sitzung anlangt, meine Herren, so bin ich nicht im Stande, deren Zeit zu bestimmen; es wird daher durch Karten eingeladen werden. Demungeachtet glaube ich darauf aufmerksam machen zu können, daß der Bericht über das Decret, den Entwurf eines Gesetzes, das Befugniß zu Aufnahme von Protokollen und zu Beglaubigungen bei Justiz- und Verwaltungsbehörden betreffend, fertig ist, wie mir angezeigt worden ist. Derselbe ist sofort zum Druck gelangt und wird später zur Vertheilung kommen. Wenn nun die Zeit es erlaubt, so würde wahrscheinlich Freitag Sitzung gehalten werden können; jedoch wird die Einladung hierzu noch erfolgen. Sollte die Frist nicht hinreichen, welche nach der Landtagsordnung zwischen der Vertheilung und der Berathung des Berichts inneliegen soll, so werde ich vor der Berathung die Frage stellen, ob die Berathung stattfinden kann. Also wahrscheinlich den Freitag.

Das Protokoll kann heute noch vorgelesen werden. (Geschieht durch Herrn Secretär Amtshauptmann von Egidy.)

Ich frage nun die Kammer, obgleich nur noch 21 Mitglieder gegenwärtig sind, ob sie das Protokoll genehmigen wolle? — Einstimmig genehmigt. — Um Mitvollziehung ersuche ich Herrn Bürgermeister Hennig und Herrn Kammerherrn von Metzsch.

(Geschieht.)

Die Sitzung ist geschlossen.

(Ende der Sitzung 1 Uhr 50 Minuten.)

Namen.	Summen des Staatszuschusses nach dem letzten Budget. Thlr.	Zahl der Zöglinge.	Mithin Kosten per Kopf. Thlr.	Bemerkungen.
Friedrichstädter Seminar	4503	79	57	
Freiherrl. v. Fletcher'sches Seminar	3400	61	55,74	
Rossener "	6230	80	77,87	
Grimmaer "	6333	78	81,21	
Budissiner "	3944	72	54,77	Durchschnitt pr. Kopf 68 Thaler.
Plauen'sches "	6351	107	59,35	
Annaberger "	6910	94	73,51	
Waldenburger "	3476	52	66,85	
Bornaer "	6600	77	85,71	
Callnberger "	3650	60	60,83	
Ein Mädchenseminar ohne Stiftungsfond und mit den Zöglingsbeiträgen der übrigen Seminare	9024	60	150,4	

Redacteur H. Meinhold, Secretär im Königl. Ministerium des Innern. — Druck von B. G. Teubner in Dresden.

Letzte Absendung zur Post: am 14. Januar 1867.

Mittheilungen
über die Verhandlungen des Landtags.
I. Kammer.

№ 13. Dresden, den 17. Januar **1867.**

Dreizehnte öffentliche Sitzung der Ersten Kammer
am 11. Januar 1867.

Inhalt:
Registrandenvortrag Nr. 79—84. — Entschuldigungen. — Beantwortung der Interpellation des Rittergutsbesitzers Meinhold, Mitglied der Ersten Kammer, die jüngsten Eisenbahnunfälle betreffend, seiten des königl. Commissars, Geh. Raths von Schimpff. — Berathung des Berichts der ersten Deputation über das königl. Decret, den Entwurf eines Gesetzes über das Befugniß zu Aufnahme von Protokollen und zu Beglaubigungen bei Justiz- und Verwaltungsbehörden betreffend, und dessen Annahme gegen 1 Stimme. — Feststellung der Tagesordnung für die nächste Sitzung.

Präsident von Friesen eröffnet die Sitzung 12 Uhr 17 Minuten in Gegenwart der Herren Staatsminister Dr. Schneider und von Nostitz-Wallwitz, und der Herren königl. Commissare Geh. Raths von Schimpff, Geh. Regierungsraths Schmalz und Geh. Justizraths Klemm, sowie in Anwesenheit von 35 Kammermitgliedern.

Präsident von Friesen: Ein Protokoll ist nicht zu verlesen, der Herr Secretär wird die Güte haben, die Registrande vorzutragen.

(Nr. 79.) Protokollextract der Zweiten Kammer vom 7. Januar, enthaltend eine Erklärung des hohen Kriegsministeriums bezüglich einer Abänderung in §. 39 des Gesetzes über Erfüllung der Militärpflicht.

Präsident von Friesen: Die Sache ist in beiden Kammern abgethan, daher ad acta.

(Nr. 80.) Dergleichen Extract von demselben Tage, die Berathung des Berichts über den Antrag des Herrn Abg. Schreck wegen Vereinfachung und größerer Beschleunigung des bürgerlichen Proceßverfahrens betreffend.

Präsident von Friesen: Ist sogleich an die erste Deputation zur Berathung abgegeben worden.

(Nr. 81.) Dergleichen von demselben Tage, enthaltend die Beschlußfassung über die Petition des Herrn Literaten Oettinger zu Dresden, Abnahme einer Anzahl Exemplare seines Werkes: „Moniteur des Dates" für Schulen und öffentliche Bibliotheken seiten des Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts betreffend.

Präsident von Friesen: Die Petition ist an die vierte Deputation abgegeben worden mit dem Protokollextracte.

(Nr. 82.) Bericht der ersten Deputation über den Entwurf eines Gesetzes, das Befugniß zu Aufnahme von Protokollen und zu Beglaubigungen bei Justiz- und Verwaltungsbehörden betreffend.

Präsident von Friesen: Der Bericht befindet sich auf der heutigen Tagesordnung.

(Nr. 83.) Die zweite Deputation zeigt an, daß sie den Bericht der jenseitigen zweiten Deputation über das königl. Decret Nr. 13, eine Bewilligung zur Herstellung eines neuen städtischen Krankenhauses zu Leipzig betreffend, adoptirt hat und denselben der diesseitigen Kammer vorzutragen bereit ist.

Präsident von Friesen: Der Bericht wird auf eine nächste Tagesordnung gebracht werden.

(Nr. 84.) Protokoll der Zwischendeputation der Ersten Kammer zur Vorberathung des Berggesetzentwurfs, die Ergänzung dieser Deputation, sowie den beabsichtigten Austritt des Herrn Bürgermeisters Wimmer aus derselben betreffend.

Präsident von Friesen: Dieses Protokoll der Zwischendeputation wird nach der heutigen Tagesordnung zum Vortrag gebracht werden.

Es haben sich entschuldigt für die heutige Sitzung Herr Freiherr von Bibran wegen dringender Geschäfte; sodann Herr Kammerherr von Einsiedel aus gleichem Grunde und Herr Oberhofprediger Dr. Liebner wegen Unwohlseins. — Um Urlaub ist nicht nachgesucht worden. Etwas Weiteres ist auch nicht mitzutheilen; es ist aber ein Herr Regierungscommissar erschienen, um eine in voriger Sitzung gestellte Interpellation zu beantworten*).

*) Vergl. L.-M. I. K. S. 137 flg.

Königl. Commissar Geh. Rath von Schimpff: Das geehrte Mitglied dieser Kammer, Herr Weinhold, hat an die Regierung drei Fragen gerichtet in Bezug auf den Eisenbahnunfall in Zwickau. Es kann der Regierung nur willkommen sein, daß die traurigen Vorkommnisse, die in den letzten Wochen die sächsischen Staatseisenbahnen betroffen und mit Recht die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich gezogen haben, hier in der Kammer und überhaupt bei den Ständen zur Sprache kommen, damit die Regierung auch ihrerseits Gelegenheit hat, öffentlich den Thatbestand richtig zu stellen. Dem Publicum kann es in der That kaum verdacht werden, daß es die in erschreckender Reihenfolge in den letzten Wochen auf den sächsischen Staatseisenbahnen vorgekommenen Unglücksfälle schlüßlich der Verwaltung selbst zur Last legt. Inwieweit das Publicum dabei im Rechte ist, wird eine offene und unverhohlene Darstellung des Thatbestandes an die Hand geben. Ich werde mir daher jetzt gestatten, den geehrten Herren die auf den Staatsbahnen in jüngster Zeit vorgekommenen Unfälle der Reihe nach vorzuführen. Ich bemerke aber im Voraus, daß ich mich dabei auf das Gedächtniß verlassen muß, weil die Acten den Untersuchungsgerichten vorliegen und mir daher nicht zur Hand sind. Ich halte es auch nicht für nöthig, auf das Detail einzugehen, da es durch die öffentlichen Blätter genügend bekannt ist; jedenfalls werde ich mich aber eines eigenen Urtheils über die Sache zu enthalten haben, um dem Urtheile des Strafrichters nicht vorzugreifen.

Die erste Frage des Herrn Interpellanten geht dahin:

„welches ist das Ergebniß der bis jetzt in Betreff der Eisenbahnunfälle bei Zwickau, resp. Wüstenbrand angestellten Erörterungen?"

Der Vollständigkeit wegen muß ich bemerken, daß leider nicht blos auf den westlichen, sondern auch auf den östlichen Bahnen Unglücksfälle vorgekommen sind. Der erste Fall hat sich ereignet auf der sächsisch-schlesischen Bahn am 28. November vorigen Jahres, wo ein von Löbau nach Bautzen gehender Güterzug gerissen und der abgerissene Theil des Zuges auf den vorderen Theil bei einem Falle von 1:140 aufgelaufen ist und die Zertrümmerung einer Anzahl Wagen veranlaßt hat. Es ist bei diesem Falle glücklicherweise Niemand verletzt worden; Passagiere waren überhaupt nicht auf dem Zuge. Das Gerichtsamt Bautzen hat sofort an Ort und Stelle die criminalpolizeilichen Erörterungen vorgenommen und das Ergebniß dem Staatsanwalte zur Kenntniß gebracht. Der Staatsanwalt hat aber keinen Anlaß gefunden, nach irgend einer Seite Anträge zu stellen, da Niemandem eine Verschuldung zur Last fiel, und auch die Verwaltung ist auf Grund der von ihr selbständig angestellten Erörterungen zu gleichem Schlusse gelangt. Die Zerreißung von Zügen ist ein Ereigniß, welches weder die Wissenschaft, noch die Erfahrung bis jetzt ganz unmöglich zu machen gewußt hat. — Der zweite und endlich traurige Fall in der Reihe der Unglücksfälle ist der Zwickauer. Die Details sind Ihnen bekannt, meine Herren, ich brauche sie Ihnen nicht noch einmal vorzuführen; nur kurz habe ich zu erwähnen, daß der Zug, der Abends in der neunten Stunde von Zwickau nach Werdau zu gehen hatte, noch auf dem Bahnhofe selbst durch eine falsch gestellte Weiche auf das unrechte Gleis gerieth, dann noch durch zwei Weichen hindurchlief und, das unrechte Gleis verfolgend, in einer Entfernung von nahezu einer halben Stunde von Zwickau auf den von Werdau entgegenkommenden Zug und zwar mit voller Kraft stieß. Die traurigen Folgen dieser entsetzlichen Katastrophe zu schildern, werden Sie mir erlassen. Auch hat der Staatsanwalt sofort die Sache in die Hand genommen und die nöthigen Erörterungen eingeleitet. Man muß erwarten, zu welchem Ergebniß diese Untersuchung führt. Leider kann ich aber nicht verhehlen, daß grobe Nachlässigkeiten seiten des Beamtenpersonals vorgekommen sind, und ich glaube dem Urtheile des Untersuchungsrichters nicht vorzugreifen, wenn ich bemerke, daß zunächst den Weichenwärter, durch dessen Schuld der Zug zuerst auf ein falsches Gleis gerathen ist, schwere Verantwortung treffen wird. Er hat seine Weiche verlassen, nachdem ihm der herrschende Sturm die Laterne ausgeblasen hat. Er durfte aber unter allen Bedingungen seine Weiche nicht verlassen; namentlich nicht, bevor er sie richtig gestellt hatte. Er will dem Zuge nachträglich noch das Haltezeichen gegeben haben. Ob das geschehen ist oder nicht, weiß ich nicht genau; es wird sich vielleicht auch kaum erörtern lassen. Die zwei weiteren Weichensteller, durch deren Weichen der Zug gefahren ist, haben, wie sie versichern, dem Zuge das Haltezeichen gegeben, jedenfalls ist es nicht bemerkt worden. Der Zug ist dann noch auf freier Bahn bei einem Bahnwärter vorbeigelaufen, welchen, soviel bis jetzt erörtert worden ist, wahrscheinlich keine Schuld trifft. Er hat das Zeichen von dem aus Zwickau abgegangenen Zuge empfangen, sich auf das andere Gleis gestellt, was ganz richtig war, und zwar mit dem Gesichte nach Werdau zu, um das Zeichen des Zuges zu erwarten, der von Werdau kam und in der dortigen Gegend den Zwickauer Zug zu kreuzen hatte. Er ist überrascht worden durch den dicht hinter ihm herankommenden Zug, ist voll Schrecken vom Gleis heruntergesprungen, um nicht überfahren zu werden, und will das Haltezeichen noch gegeben haben; wahrscheinlich war es schon zu spät; denn wenige Secunden darauf hat der Zusammenstoß stattgefunden. Auch dem Locomotivführer des Werdauer Zuges scheint keine Vernachlässigung zur Last zu fallen; er konnte nicht wissen, daß der Zwickauer Zug, mit dem er zu kreuzen hatte, auf falschem Gleise war, und in der dunklen Nacht war es schwer, auf große Entfernung zu erkennen, ob der entgegenkommende Zug sich auf dem rechten oder linken Gleise bewege. Als er bemerkte, daß der Zug auf seinem Gleise

entgegenkomme, hat er sofort gebremst; aber es ist zu spät gewesen. Dagegen bekenne ich offen, ist es mir nicht erklärlich, wie der Locomotivführer, der den Zwickauer Zug zu führen gehabt, es nicht bemerkt hat, daß er von dem geraden Gleise durch die Weiche abgelenkt worden ist, und wie er durch die Weiche hat hindurchfahren können, da sie nicht erleuchtet war — er mußte halten —; wie er noch durch zwei Weichen hat fahren können und endlich fast eine halbe Stunde noch auf dem falschen Gleise hinausfahren konnte, ohne seinen Irrthum gewahr zu werden. Der Mann gehört zu den Schwerverletzten und hat bis jetzt noch nicht befragt werden können. Wenn er wieder hergestellt ist, wird ihn eine harte Strafe treffen.

Die Reihe der Unglücksfälle ist damit bedauerlicherweise noch nicht geschlossen. Am 1. Januar ist zwischen Pirna und Dresden abermals ein Unglück vorgekommen, glücklicherweise ohne Beschädigung einer Person. Es hat ein mit Kohlen beladener Bauernwagen, der auf der Chaussée über die Eisenbahn hinweg hat fahren wollen, sich auf eine noch nicht erklärte Weise auf der Eisenbahn befunden. Ob der Kutscher geschlafen hat oder nicht, steht noch nicht fest. Bald darauf ist der Zug von Pirna nach Dresden signalisirt worden. Der Schlagwärter hat sofort gesehen, daß ein fremder Gegenstand auf der Bahn ist, er hat versucht, den Wagen von der Bahn herunter zu bringen; es ist ihm aber nicht möglich gewesen in der Eile, da der Wagen tief eingeschnitten hatte in den weichen Boden, und es sind schnell wenigstens die Pferde abgeschirrt worden. Der Schlagwärter ist dem Zuge entgegengelaufen, um das Haltezeichen zu geben mit der Laterne. Sei es nun, daß er die Laterne zu schnell bewegt hat, wodurch die Intensivität des Lichts sehr beeinträchtigt wird, oder sei es, wie der Locomotivführer anführt, daß des Letzteren ganze Aufmerksamkeit durch den aus Dresden ihm entgegenkommenden Zug in Anspruch genommen worden ist, gewiß ist es, daß der Locomotivführer das Haltezeichen des Bahnwärters nicht gesehen hat; wohl aber hat er das Rufen und Schreien des Bahnwärters vernommen, worauf er in der Meinung, daß ein Mensch überfahren worden sei, das Signal zum Halten gegeben hat. Das hat natürlich nicht sofort zur Ausführung gebracht werden können; der Zug ist noch eine Strecke fortgelaufen und hat den Bauernwagen zerstört. Eine Verunglückung und Beschädigung von Personen ist dabei nicht geschehen. — Der letzte und hoffentlich für lange Zeit letzte Fall, den ich hier zu erörtern habe, ist der auf dem Bahnhofe zu Wüstenbrand. Es hat ein Güterzug, der von Chemnitz nach Glauchau bestimmt war, in Wüstenbrand warten müssen, um den ihm nachkommenden Eilzug durchzulassen. Der Stationsvorstand in Wüstenbrand hat ganz richtig den Zug einstweilen auf das andere Gleis stellen und, nachdem der Eilzug vorüber war, den Güterzug wieder auf das richtige Gleis herübergehen lassen. Ob dabei mit zu großer Langsamkeit verfahren worden ist, oder ob es lediglich dem Umstande zuzuschreiben ist, daß, wie mir an Ort und Stelle bei den von mir veranlaßten Erhebungen versichert worden ist, die Station Hohenstein das Abgangssignal des nach Wüstenbrand und Chemnitz bestimmten Personenzugs mit dem electro-magnetischen Telegraphen nicht nach Wüstenbrand gegeben hat, — kurz, indem der Güterzug auf das rechte Gleis zurückgegangen ist, ist der Personenzug, der von Hohenstein in dieser Zeit nach Chemnitz abzulassen war, an dem Bahnhof Wüstenbrand angekommen und hat noch die letzten zehn Wagen des Güterzuges in der Weiche erfaßt und zertrümmert. Auch hier sind glücklicherweise weder an Passagieren, noch an dem Beamtenpersonal Beschädigungen vorgekommen; Wagen aber sind deren 10 zu Grunde gegangen. Hiermit glaube ich die erste Frage des Herrn Interpellanten beantwortet zu haben.

Was die zweite Frage betrifft:

„welches sind die Maßregeln, die die hohe Staatsregierung ergriffen hat zur Erleichterung der Lage der dabei Verunglückten, resp. deren Hinterlassenen?"

so bezieht sich diese Frage zunächst, da überhaupt sonst Beschädigungen nicht vorgekommen sind, auf den Zwickauer Unfall. Auch hier, meine Herren, ist es Ihnen bekannt, daß durch die aufopfernde Thätigkeit der alsbald aus Zwickau herbeigeeilten Aerzte und eines Theils der Einwohnerschaft, sowie durch die große Thätigkeit des Beamtenpersonals auf dem Bahnhofe zu Zwickau die vielen Verletzten sofort noch im Laufe der Nacht unter allerdings sehr schwierigen Witterungsverhältnissen in das Kreiskrankenstift und das Stadtkrankenhaus zu Zwickau untergebracht worden sind. Dort genießen sie der sorgsamsten ärztlichen Behandlung und der besten Pflege, und es versteht sich, daß dies lediglich auf Kosten der Verwaltung geschieht. Den Beschädigten wird die Regierung, soweit dies überhaupt möglich ist, die Beschädigungen zu vergüten suchen; den Wittwen und Waisen der verunglückten Beamten wird nach den Bestimmungen des Civilstaatsdienergesetzes die nöthige Unterstützung zu Theil werden.

Die dritte Frage des Herrn Interpellanten:

„welche Maßregeln gedenkt die hohe Staatsregierung zu Verhütung ähnlicher Unglücksfälle in Kraft zu setzen?"

nöthigt mich, etwas weiter auszuholen. Ich kann Ihnen die Versicherung ertheilen, daß zur Sicherheit des Betriebes auf den Staatseisenbahnen und zum Schutze der Reisenden auf diesen Bahnen alle Maßregeln und Maßnahmen getroffen sind, die Wissenschaft und Erfahrung an die Hand geben; alle Einrichtungen auf den sächsischen Staatsbahnen sowohl in Bezug auf die Dienstinstructionen, als auf die Reglements, das Signalwesen, überhaupt alle Vorschriften, die auf den Betrieb der Bahnen Bezug haben, sind den gleichen Einrichtungen auf anderen deutschen Eisenbahnen adäquat und es wird mit großer Strenge

sowohl seiten der Staatsregierung, als seiten der betriebsleitenden Directionen auf deren Ausübung und Handhabung gehalten. Ich bin dessenungeachtet weit davon entfernt, behaupten zu wollen, daß unsere Einrichtungen nicht einer Verbesserung und Vervollkommnung fähig seien; allein, meine Herren, man wird sich doch auch hüten müssen, nicht in allzu vieles Controliren und allzu minutiöse Bestimmungen hineinzugerathen; auch Das könnte nur vom Uebel sein. Wenigstens kann ich versichern, daß die Beamten an den Staatseisenbahnen durch die vorgekommenen Unglücksfälle jetzt so in Angst gerathen und eingeschüchtert sind, daß es fast nothwendig ist, ihnen Muth einzureden. Uebrigens darf nicht verkannt werden, daß auch die allerbesten und vollkommensten Einrichtungen doch eben in ihrer Handhabung nur den Händen von Beamten, also von Menschen, überlassen werden müssen, die dem Fehlen und Irren unterworfen sind. Geistesgegenwart und Entschlossenheit lassen sich anempfehlen; aber nicht befehlen, namentlich nicht erzwingen. In dem Zwickauer Fall, glaube ich mit Sicherheit annehmen zu können, würde das ganze Unglück vermieden worden sein, wenn der Weichenwärter, der übrigens bis dahin, soviel ich weiß, ein gutes Lob genossen und mir als tüchtiger Beamter geschildert worden ist, die Geistesgegenwart und Entschlossenheit gehabt hätte, noch im letzten Augenblick die Weiche richtig zu stellen; denn er kam noch an die Weiche, wie der Zug noch nicht passirt war. Inwieweit dieser Mangel an Entschlossenheit ihm noch zur Last fällt, wird Sache der obschwebenden Untersuchung sein. Im Allgemeinen will ich nicht darauf hindeuten, daß auch auf anderen deutschen Eisenbahnen und überhaupt auf den Eisenbahnen, soweit dieselben in der Welt existiren, Unglücksfälle vorgekommen sind, das wäre eben das traurige solamen miseris; allein darauf muß ich mir erlauben hinzudeuten, daß der Verkehr auf den Eisenbahnen in den letzten 10 Jahren allerdings ganz colossal in die Höhe gestiegen ist und daß freilich die Einrichtungen und Verhältnisse nicht immer mit der gleichen Schnelligkeit und Rapidität dem Verkehre nachwachsen, obgleich die Verwaltungen sich angelegen sein lassen, überall da, wo das Bedürfniß hervortritt, sofort Aushülfe zu schaffen. Ich glaube Sie nur darauf hinweisen zu dürfen, daß auf unseren sächsischen Staatseisenbahnen in den letzten 10 Jahren über 36 Millionen Menschen transportirt worden sind, auf den östlichen Bahnen über 15 und auf den westlichen Bahnen nahezu 21 Millionen. Es ist das eine so ungeheure Summe von Menschen, daß man in der That, ich möchte fast sagen, sich noch Glück wünschen kann, daß nicht mehr Unglück zu beklagen ist. Wenn Sie bedenken, daß eine so große Anzahl Menschen dem Pferde- und Wagentransport hätte überlassen werden müssen, so würden voraussichtlich noch viel mehr Unfälle eingetreten sein. Ich kann noch hinzufügen, daß unter außerordentlich erschwerenden Umständen im Laufe des letzten Herbstes eine enorme Truppenmasse auf unseren sächsischen Staatsbahnen transportirt worden ist — Gott sei Dank! ohne daß irgend der geringste Unfall vorgekommen ist. Ich führe Das nicht an, etwa um dadurch den Verwaltungen ein Lob spenden zu wollen, sie haben nur ihre Pflicht gethan; ich darf aber wohl darauf hinweisen, daß es doch eine Bestätigung dafür gewähren dürfte, daß die betriebsleitenden Directionen an den Staatsbahnen ihre Aufgabe zu lösen wissen.

Es ist noch eines Punktes zu gedenken, der mir in neuerer Zeit und auch wohl schon früher wiederholt entgegengehalten worden ist: man behauptet, daß die unteren Beamten an unseren Staatsbahnen zu schlecht bezahlt seien. Es ist dies jedenfalls ein Irrthum. Nach der Eisenbahnstatistik, welche alljährlich der Verein der deutschen Eisenbahnverwaltungen herausgiebt und deren letzter Jahrgang das Jahr 1864 enthält, ergiebt sich geradezu das Gegentheil. Die sächsischen Beamten an den Staatsbahnen sind besser bezahlt, als die gleichen Categorien auf den meisten deutschen Bahnen; nur sehr wenige bezahlen ihre Beamten besser und das hat wahrscheinlich in localen oder sonstigen Verhältnissen seinen Grund, z. B. die Nürnberg-Fürther Bahn bezahlt etwas besser die Bahnwärter und die Weichensteller; auch bei einigen der rheinischen Bahnen ist dies der Fall. Jedenfalls sind aber unsere Beamten besser bezahlt, als die gleichen Beamten auf den sächsischen Privatbahnen. Auch hier erlaube ich mir, Ihnen nur wenige Zahlen zu geben. Der durchschnittliche Gehalt für einen Oberbahnwärter beträgt auf den Staatsbahnen 390 Thlr., auf der Leipzig-Dresdner Bahn 350 Thlr., auf der Albertsbahn 300 Thlr. Ein Bahnwärter erhält auf den Staatsbahnen 180 Thlr., auf der Leipzig-Dresdner 175 Thlr. und auf der Albertsbahn 132 Thlr.; ein Hülfswärter erhält auf den Staatsbahnen 170 Thlr., auf der Leipzig-Dresdner Eisenbahn 140 Thlr.; die Albertsbahn hat keine Hülfswärter. Ein Weichensteller empfängt auf den Staatsbahnen 195 Thlr., auf der Leipzig-Dresdner Eisenbahn 185 Thlr., auf der Albertsbahn 156 Thlr. Zu den hier genannten Zahlen kommt noch die Dienstkleidung hinzu; auch haben die Bahnwärter und die Oberbahnwärter noch freie Wohnung. Ich muß hiernach behaupten, daß diese Beamten in ihren Verhältnissen nicht zu schlecht bezahlt sind, daß sie vielmehr besser bezahlt sind, als auf anderen Bahnen, und in der That können diese Beamten, die aus der Categorie der Arbeiter entnommen werden, sich nicht beklagen, wenn sie ihre Verhältnisse mit denjenigen der gewöhnlichen Arbeiter, wie sie in den großen oder kleinen Städten ihr tägliches Brod suchen müssen, vergleichen. Auch bei der Wahl der Beamten zu diesen Stellen wird mit der größten Vorsicht verfahren: man wählt sie, insbesondere die Weichenwärter, aus dem Arbeitercorps, was immer auf den Bahnhöfen beschäftigt ist, man wählt daraus die zuverlässigsten Leute und es werden die Weichen-

wärter nicht sofort definitiv ernannt, sondern zunächst Hülfswärter und erst, wenn sie sich bewährt haben, werden sie wirklich angestellt. Ich glaube, meine Herren, daß dies das Mögliche ist, was überhaupt seiten der Verwaltungen geschehen kann. Daß man sich in den Leuten irren kann und daß selbst früher gute Beamte später weniger gut werden oder sich einmal eines Fehlers schuldig machen, wer wollte Das leugnen? — Schlüßlich glaube ich der hohen Kammer die Versicherung geben zu können, daß die Regierung gewissenhaft Alles anwenden wird, was die Erfahrung und die Technik nur irgend an die Hand giebt, um die Sicherheit des Betriebes und den Schutz der Personen auf den Eisenbahnen zu gewährleisten.

Rittergutsbesitzer Meinhold: Darf ich mir an den geehrten Herrn Commissar noch die Frage erlauben, ob der Weichensteller, der in Zwickau das Unglück verschuldet hat, der eigentliche Weichensteller war, der an diese Weiche für gewöhnlich gestellt war, oder ob es dessen Stellvertreter war? Ich thue diese Frage, weil ich gehört habe, daß es nur der stellvertretende Weichensteller gewesen wäre. Nachher bitte ich den Herrn Commissar, mir die Frage zu beantworten, dafern der Herr Commissar Kenntniß davon hat, wie groß der Zwischenraum gewesen ist zwischen der Zeit, wo der Weichensteller die letzte Weiche gestellt hat, und der Zeit, zu welcher er, nachdem er in das Bahuhaus gegangen war, um sich Licht zu holen, wieder zu seiner Weiche gekommen ist? Es würde die Beantwortung dieser Frage dazu dienen, die Controle beurtheilen zu können, der dieser Weichensteller von Seiten seiner Vorgesetzten unterstellt worden ist. Und drittens erlaube ich mir die Frage an den Herrn Commissar, ob es in seiner Kenntniß steht, wie alt die betreffenden Locomotivführer gewesen sind, sowohl die beiden Zwickauer, als auch der Wüstenbrander?

Königl. Commissar Geh. Rath von Schimpff: In der Hauptsache dürften vielleicht diese Fragen mehr zur Competenz der Untersuchungsbehörde gehören; soweit ich aber darauf hier antworten kann, bemerke ich, daß, soviel ich weiß, der Weichenwärter wohl nicht ein Hülfswärter war, sondern ein definitiv angestellter Wärter. Es würde übrigens darauf Nichts ankommen; denn der Hülfswärter hat gerade dieselben Dienste zu leisten, wie der eigentliche Weichenwärter, und wenn der Hülfswärter sich eine Pflichtversäumniß zu Schulden kommen läßt, so hat er dieselbe Strafe zu gewärtigen. Die Zeit, die verflossen ist zwischen der Entfernung des Weichenwärters von seiner Weiche bis zu seiner Rückkehr, ist meines Wissens bis jetzt nicht genau bestimmt. Die Criminaluntersuchung wird das Weitere in dieser Beziehung feststellen haben. Jedenfalls wird es nur ein kurzer Zwischenraum gewesen sein. Der Locomotivführer, der von Zwickau nach Werdau gefahren ist, ist ein älterer Führer gewesen; ein Mann, den bis jetzt noch keine Verschuldung getroffen hat.

Präsident von Friesen: Ich habe nun mit Beziehung auf §. 58 der Landtagsordnung daran zu erinnern, daß eine weitere Verhandlung weder über die gestellten Anfragen, noch über die darauf ertheilte Antwort stattfinden kann. Die Antwort von Seiten der Staatsregierung ist ertheilt, es würde also eine weitere Verhandlung nicht mehr stattzufinden haben. Der Interpellant kann sich durch die Antwort für befriedigt erklären oder sich die Stellung eines besonderen Antrags vorbehalten und die Kammer hat nun zu erwarten, in welcher Weise sich der Herr Interpellant erklären will.

Rittergutsbesitzer Meinhold: Meine hochverehrten Herren! Vor Allem habe ich dem Herrn königl. Regierungscommissar meinen ergebensten Dank dafür auszusprechen, daß er in so eingehender Weise die Fragen beantwortet hat, die ich mir erlaubt habe, an die Staatsregierung zu stellen. Wenn ich mich nun darüber zu erklären habe, inwieweit ich mich durch diese Antwort befriedigt fühle, glaube ich etwas näher eingehen zu müssen auf die vorliegenden Unglücksfälle und die Art und Weise, in welcher der Herr Regierungscommissar meine Fragen der Beantwortung gewürdigt hat.

(Widerspruch und Unruhe in der Kammer.)

Zuvörderst habe ich . . . .

Präsident von Friesen (unterbrechend): Ich erlaube mir zu bemerken, daß eine weitere Erklärung und Ausführung über die geschehene Eröffnung nur durch einen besonderen Antrag würde geschehen müssen und der Herr Antragsteller würde sich die Stellung eines besonderen Antrags vorzubehalten haben, wenn er sich durch die Erklärung der Regierung nicht befriedigt fühlen kann.

Rittergutsbesitzer Meinhold: Dafern diese Auslegung der Landtagsordnung die richtige sein sollte, würde ich mich allerdings dahin zu erklären haben, daß ich mich durch die heutige Antwort des Herrn Commissars nicht allenthalben für befriedigt erachten könne und daß ich mir die Stellung weiterer Anträge vorbehalte. Inzwischen ist es möglich, daß durch diese Anträge nicht alle die Bedenken erledigt würden, die mir noch durch die Antwort des Herrn Commissars beigegangen sind, und insofern, glaube ich, dürfte es doch wohl in der Landtagsordnung begründet sein, diese Bedenken jetzt geltend zu machen und die Motiven anzuführen, weshalb ich mich durch die Antwort nicht für befriedigt erachten könne. Ich überlasse es jedoch lediglich dem geehrten Präsidium, darüber zu entscheiden, ob dies zulässig sei.

Königl. Commissar Geh. Rath von Schimpff: Wenn ich mir erlauben darf, das Wort zu ergreifen, so müßte ich, wenn der Herr Interpellant noch weitere Fra-

gen an die Regierung zu richten wünscht, ihm anheimgeben, eine neue Interpellation einzubringen. Ich würde dann mit Vergnügen bereit sein, auch diese Interpellation zu beantworten.

Präsident von Friesen: So lege ich auch die Vorschriften der Landtagsordnung aus und ich füge nur noch hinzu, daß die Regierung auf die Interpellation für jetzt Alles, wozu sie im Stande war, geantwortet hat. Sie hat den Gegenstand erschöpft; es ist daher jetzt nicht zulässig, neue Anträge zu stellen und neue Anfragen auszusprechen, auf welche die Staatsregierung unmöglich vorbereitet sein kann. Ich würde also dem Herrn Antragsteller nach der von ihm abgegebenen Erklärung doch rathen, einen besonderen neuen Antrag zu stellen.

Rittergutsbesitzer Meinhold: Auf die Erklärung des Herrn Präsidenten hin erkläre ich mich durch die Antwort des Herrn Regierungscommissars nicht für befriedigt und behalte mir weitere Anträge vor.

Präsident von Friesen: Somit wäre die Sache abgethan. Wir können nun zur Tagesordnung übergehen, zu dem Berichte der ersten Deputation über das königl. Decret, den Entwurf eines Gesetzes über das Befugniß zu Aufnahme von Protokollen und zu Beglaubigungen bei Justiz- und Verwaltungsbehörden betreffend. — Referent ist Herr Professor Dr. Heinze. — Ich bemerke noch, da ich darauf aufmerksam gemacht werde, daß das Vorlesen des Protokolls der Zwischendeputation über das Berggesetz am Schluß der Tagesordnung vorgenommen werden wird.

Referent Professor Dr. Heinze: Das betreffende königl. Decret Nr. 20, den Entwurf eines Gesetzes über das Befugniß zu Aufnahme von Protokollen und zu Beglaubigungen bei Justiz- und Verwaltungsbehörden betreffend, lautet wie folgt:

Se. Königliche Majestät lassen den getreuen Ständen in der Anlage den Entwurf eines Gesetzes, das Befugniß zu Aufnahme von Protokollen und zu Beglaubigungen bei Justiz- und Verwaltungsbehörden betreffend, nebst Motiven zur verfassungsmäßigen Berathung zugehen und sehen der Erklärung darüber in Huld und Gnaden entgegen.

Dresden, den 8. December 1866.

Johann.

(L.S.) Dr. Robert Schneider.

Gesetzentwurf,

das Befugniß zu Aufnahme von Protokollen und zu Beglaubigungen bei Justiz- und Verwaltungsbehörden betreffend.

Wir, Johann, von Gottes Gnaden König von Sachsen rc. rc. rc. haben für nöthig befunden, in Ansehung des Befugnisses zur Protokollaufnahme und zur Beglaubigung von Abschriften einige veränderte Bestimmungen eintreten zu lassen und verordnen deshalb mit Zustimmung Unserer getreuen Stände wie folgt:

Da der Gesetzentwurf den sehr geehrten Mitgliedern der hohen Kammer bekannt, jedenfalls auch nebst den Motiven erinnerlich ist, so würde ich mir erlauben, die Frage aufzuwerfen, ob die hohe Kammer vielleicht genehmige, daß die Vorlesung des Gesetzentwurfs und der Motiven unterbleibe?

Präsident von Friesen: Die Vorlesung des Gesetzentwurfs würde bei der Berathung des Deputationsberichts im Einzelnen zu erfolgen haben. Es wäre daher nur die Frage, ob die Vorlesung der Motiven unterbleiben könne. Ich frage die Kammer: ob sie auf Antrag des Referenten mit Genehmigung der Staatsregierung gestatten wolle, daß vom Vorlesen der Motiven abgesehen werde? — Genehmigt. — Es würde nun der Bericht und dabei die einzelnen Paragraphen vorgetragen werden.

In den nicht zum Vortrag gelangten Motiven heißt es:

Schon während des Landtages 1836/37 stellten die Kammern bei Gelegenheit der Beschlußfassung auf eine Petition mehrerer Rechtscandidaten an die Regierung den Antrag, es möge das Befugniß zu Abfassung gerichtlicher Registraturen nicht mehr, wie die Verordnung vom 22. Februar 1826 vorschreibt, von der Ertheilung des Approbationsscheines abhängig gemacht werden, indem zu Motivirung dieses Antrages darauf hingewiesen wurde, daß die angehenden Juristen, denen sofort nach Erlangung des Approbationsscheines die wichtigsten Patrimonialgerichts- und Actuariatsstellen übertragen würden, der Uebung im Protokolliren noch ganz entbehrten und daß seit dem Erscheinen jener Verordnung, welche auch die Nichtjuristen vom Protokolliren in Administrativsachen gänzlich ausschließe, die Justiz von der Verwaltung namentlich in der Städteordnung ganz getrennt sei.

(Landt.-Acten vom Jahre 1837, I. Abth. 3. Bd. S. 402.)

Infolge dieses Antrages wurde den Ständen der Entwurf zu dem Gesetze, einige Bestimmungen wegen des Registrirens u. s. w. betreffend, vom 3. Juli 1840 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 128) vorgelegt, welcher in seinen ersten vier Paragraphen eine Erweiterung des Befugnisses zum Registriren nach einer doppelten Richtung hin eintreten ließ, indem es

a) dieses Befugniß in Ansehung der reinen Verwaltungssachen den Vorständen und Mitgliedern der Verwaltungsbehörden ohne Unterschied beilegte und insoweit von dem Erfordernisse der in der Verordnung vom 22. Februar 1826 §. 1 angegebenen Qualification absah,

und

b) das gleiche Befugniß, obwohl unter den in §. 3 des Gesetzes angegebenen Beschränkungen, auch denjenigen Rechtscandidaten ertheilte, welche die academischen Studien zurückgelegt und das Examen bei der Juristenfacultät bestanden haben.

Der Entwurf fand, wie in den übrigen, so auch in den vorerwähnten Beziehungen die ständische Zustimmung und es wurden insbesondere auch die Gründe anerkannt, aus welchen nach den damaligen Verhältnissen das Befugniß zum Registriren nicht noch in weiterem Umfange ertheilt wurde. Seitdem ist nun in unverkennbarer Weise das Bedürfniß hervorgetreten, sowohl für die Justiz-, als auch für die Verwaltungsangelegenheiten jenes Befugniß auf eine Klasse von Angestellten überzutragen, welche bisher davon ausgeschlossen war, und es haben sich inzwischen auch die Verhältnisse, welche zur Zeit der Erlassung des Gesetzes vom 3. Juli 1840 dem früheren ständischen Antrage gegenüber die Festhaltung engerer Grenzen räthlich erscheinen ließen, dergestalt verändert, daß es gegenwärtig für unbedenklich angesehen werden kann, von dem an die Spitze der Verordnung vom 22. Februar 1826 gestellten Grundsatze noch weiter sich zu entfernen, als es in dem Gesetze von 1840 geschehen ist.

Zunächst läßt sich nicht füglich länger verkennen, daß es unter denjenigen bei den Behörden vorkommenden Handlungen, über welche Protokolle aufzunehmen sind, zum Theil infolge der neueren Gesetzgebung, namentlich derjenigen für die Verwaltung, viele giebt, zu deren zweckentsprechender Expedirung eine juristische Ausbildung nicht erforderlich ist, sowie, daß auch die Protokollaufnahme über solche Handlungen, welche an sich in erschöpfender und sonst genügender Weise nur von juristisch gebildeten Beamten expedirt werden können, unter Umständen ohne Bedenken Personen übertragen werden darf, denen eine rechtswissenschaftliche Bildung abgeht. Ist dies aber der Fall, so sind es hauptsächlich zwei Gründe, welche eine Erweiterung des Befugnisses zum Protokolliren nach der erwähnten Seite hin nicht nur räthlich, sondern auch nothwendig erscheinen lassen; einmal nämlich die Rücksicht auf Ersparung juristischer Arbeitskräfte, an denen überdies eine Zeit lang Mangel sich fühlbar machte, und dann die Ueberzeugung davon, daß es unangemessen sei, die juristisch gebildeten Beamten zu Arbeiten zu verwenden, welche ohne Nachtheil für das Gelingen derselben von anderen Angestellten besorgt werden können, eine Verwendung, durch welche jene nicht ohne nachtheilige Rückwirkung auf die Geschäfte von einer ihrem wissenschaftlichen Berufe entsprechenden Weiterbildung zurückgehalten werden.

Andererseits kann diejenige Klasse von Angestellten, der eine erweiterte Betheiligung an den Geschäften zugewiesen werden soll, als befähigt und auch sonst geeignet angesehen werden, einen Theil der bei den Justiz- und Verwaltungsbehörden vorkommenden protokollarischen Arbeiten zu übernehmen.

Vermöge der verbesserten Einrichtung des Schulwesens und insbesondere vermöge der ausgedehnteren Benutzung der Gelegenheiten zu Erlangung einer Ausbildung, wie sie Realschulen gewähren, tritt in den Stand der Expedienten eine immer größer werdende Anzahl von Personen ein, welche befähigt sind, auch solche Berufsarbeiten zweckentsprechend zu erledigen, zu deren Besorgung eine höhere geistige Gewandtheit, namentlich Fertigkeit im Auffassen von Verhandlungen und im schriftlichen Ausdrucke gehört, und es fehlt in dieser Beziehung insofern nicht an einer praktischen Erprobung, als seit etwa zwei Jahren die Anordnung besteht, daß Expedienten, welche hierzu geeignet sind, in möglichst ausgedehnter Weise zu schriftlichen Arbeiten verwendet werden sollen, eine Anordnung, deren Erfolg im Ganzen als ein zufriedenstellender sich erwiesen hat. Nächstdem sind die Erfahrungen, welche in Hinsicht der sittlichen Zuverlässigkeit der bezeichneten Klasse von Angestellten gemacht worden sind, im Allgemeinen so günstig, daß auch von dieser Seite ein Bedenken gegen die Zulassung derselben zu einer umfänglicheren Betheiligung an den Geschäften sich nicht ergiebt.

Die Regierung hatte früher die Absicht, eine Regelung der Angelegenheit zugleich mit der in der Bearbeitung begriffenen neuen Gesetzgebung für den bürgerlichen Proceß, mit welcher sie im nahen Zusammenhange steht, vorzunehmen; sie hat sich jedoch, da zu einer Ordnung dieser Gesetzgebung in nächster Zeit nicht zu gelangen sein wird, bei der Dringlichkeit des Bedürfnisses entschließen müssen, deshalb ein besonderes Gesetz auszuarbeiten zu lassen, und ist dazu auch noch durch einen Antrag bestimmt worden, welchen die im Anfange jetzigen Jahres versammelt gewesene Commission zu Berathung der Frage über Vereinfachung des Geschäftsbetriebes in der Staatsverwaltung ganz in Uebereinstimmung mit den Intentionen des Entwurfs gestellt hat

Referent Professor Dr. Heinze: Ich beginne zunächst damit, den allgemeinen Theil des Berichts vorzutragen.

Der in dem vorliegenden Gesetzentwurfe behandelte Gegenstand ist ständischerseits zuletzt zur Sprache gebracht worden während des ordentlichen Landtags 1854/55. Damals wurde der Antrag an die Staatsregierung gebracht:

daß das Befugniß zum Protokolliren bei den unteren Justiz- und Verwaltungsbehörden in Justiz- und Verwaltungssachen auch den zur juristischen Praxis nicht legitimirten Offizianten ertheilt werden möge.

(Landt.-Acten vom Jahre 1854/55 I. Abtheil. S. 789 flg.)

Vergleiche den den Gang der Gesetzgebung sehr anschaulich darstellenden Deputationsbericht der Zweiten Kammer (L.M. II. K. S. 1305 flg.)

Die jüngste Anregung der Angelegenheit ist vorgekommen bei der Commission zu Berathung der Frage über die Vereinfachung des Geschäftsbetriebs in der Staatsverwaltung. Dort gelangte in der Sitzung vom 18. Januar 1866

(Blatt 44 flg. der metallographischen Protokolle)

die von einem ständischen Mitgliede der Commission angeregte Abänderung des Gesetzes vom 3. Juli 1840, einige Bestimmungen wegen des Registrirens u. s. w. betreffend, zum Zweck der Erweiterung der Befugniß nicht juristisch befähigter Beamter zum Protokolliren in Verwaltungssachen, einschließlich der Polizeistrafsachen, zur Erörterung. Es wurde die in Vorschlag gebrachte Gesetzände-

rung von der Commission allgemein befürwortet, rücksichtlich der Polizeistrafsachen in der doppelten Voraussetzung, daß die betreffenden Expedienten auf ihre Protokollantenfunction eidlich in Pflicht genommen werden und außerdem die Vernehmungs- und Befragungsprotokolle in Gegenwart und, soweit nöthig, unter Leitung des zur Bescheidsertheilung berufenen richterlichen Beamten aufgenommen werden.

Bei Prüfung des vorliegenden Gesetzentwurfs ist die Deputation, welche die allgemeinen Motiven für die beabsichtigte Neuerung vollkommen anzuerkennen hatte, mit den königlichen Commissaren zum Theil wiederholt ins Vernehmen getreten. Dabei hat man sich allerseits im Einverständniß über folgende Gesichtspunkte und Auffassungen gefunden.

Vielleicht darf ich mir gestatten, den Theil des Berichts, der unter I folgt, hier anzureihen, weil er in der That mehr oder weniger den Charakter allgemeiner Erwägungen an sich trägt.

I.

Der Gesetzentwurf, welcher den Ausdruck „Protokoll" nicht in einem technisch beschränkten Sinne gebraucht, geht darauf aus, durch die Anerkennung, beziehentlich Ertheilung der Befugniß zu protokolliren, zugleich die Befugniß zu selbständiger Vornahme derjenigen Handlungen zu fixiren, über welche das betreffende Protokoll aufzunehmen ist; die Befähigung zu selbständiger Protokollaufnahme gilt sonach als Kriterium der Befähigung zu selbständiger Uebernahme der zu protokollirenden Verhandlung. Dagegen liegt die Absicht fern, an bestehenden Competenzverhältnissen der Behörden unter einander Etwas zu ändern. Ebensowenig soll der in Artikel 10 der Strafproceßordnung ausgesprochene Grundsatz, welcher die Beseitigung jeder formellen Beweistheorie involvirt, angetastet werden. Soweit aber das Gesetz Aenderungen mit sich bringt, sollen diese für sämmtliche Gerichte, einschließlich der Militärgerichtsbehörden, und für sämmtliche Verwaltungsbehörden in Kraft treten.

Zu § 1, 2.

Künftig wird auch den Accessisten die Befugniß zum Protokolliren nur infolge besonderer Ertheilung zustehen. Diese Befugniß ist für Accessisten und für Expedienten jederzeit und unbedingt revocabel. Auch wird der Beamte, welcher über die Arbeitskraft des mit solcher Befugniß im Allgemeinen ausgestatteten Accessisten oder Expedienten zu verfügen hat, überall nach Beschaffenheit des einzelnen Falles zu ermessen haben, ob die zu bewältigende Aufgabe der persönlichen Leistungsfähigkeit des Letzteren entspricht. Der für die Geschäftsvertheilung überhaupt verantwortliche Beamte bleibt daher dafür verantwortlich, daß er den ihm untergebenen Accessisten und Expedienten nur solche Geschäfte überträgt, denen deren Kräfte gewachsen sind.

Zu §. 3.

Der Ausdruck: „Handlung vor Gericht" im ersten Satze ist gleichbedeutend mit „gerichtliche Handlung" im zweiten Satze.

Zu §§. 3, 6, 7.

Die Ausdrücke: „Mitwirkung" und: „mitgewirkt" sollen keineswegs eine paritätische Stellung des der fraglichen Verhandlung vorstehenden richterlichen Beamten rc. mit dem Protokollführer andeuten. Sie sind nur darum den anderweit benutzten Ausdrücken: „Leitung" und: „leiten" vorgezogen worden, um zugleich die materielle Betheiligung des leitenden Beamten an der betreffenden Verhandlung einzubegreifen.

Zu §. 4.

Der erste Satz bezieht sich nicht auf die bei Verwaltungsbehörden vorkommenden gerichtspolizeilichen Erörterungen. Zu den im zweiten Satze erwähnten Bekanntmachungen richterlicher Entschließungen würde beispielsweise die Bekanntmachung eines Verhafteten mit der Haftursache gehören.

Zu §. 5.

Die Bestimmungen des §. 5 bringen es mit sich, daß die Aufnahme von Bagatellklagen, sowie von Reclamationen inner- und außerhalb des bürgerlichen Processes ohne Mitwirkung eines Richters erfolgen kann. Dagegen liegt es nicht in der Absicht dieses Paragraphen, an denjenigen Bestimmungen des geltenden Rechts etwas zu ändern, welche in Angelegenheiten der sogenannten freiwilligen Gerichtsbarkeit die Mitwirkung eines Richters ausdrücklich vorschreiben.

Es ist in Frage gekommen, ob den in §. 5 vorbehaltenen Handlungen nicht auch die Abnahme des nichteidesstattlichen Handschlags anzureihen sei. Man hat sich jedoch gegen diese Erweiterung entschieden, theils weil auf diese Weise nur minder wichtige Verpflichtungen vollzogen werden, theils weil derartige Verpflichtungshandlungen so häufig vorkommen können, daß durch die Erstreckung leicht mißliche Verzögerungen oder Störungen wichtigerer Geschäfte veranlaßt werden möchten.

Im Uebrigen ist, was Sinn und Tragweite der einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfs angeht, auf die dem Entwurfe beigegebenen Motiven zu verweisen und nur noch zu erwähnen, daß die am Schlusse der Motiven zu §. 9 erwähnte Bestimmung des Gesetzes vom 3. Juli 1840 lautet:

„die von Verwaltungsstellen hiernach unter Beobachtung der übrigen gesetzlichen Erfordernisse in diesen Angelegenheiten aufgenommenen Registraturen haben, wenn sie von den anwesenden Betheiligten unterzeichnet sind, volle Beweiskraft."

Präsident von Friesen: Es hat nun die allgemeine Berathung zu beginnen, wenn Jemand darüber das Wort zu nehmen wünscht.

Bürgermeister Hirschberg: Ich will nur kurz meine Freude über den Gesetzentwurf ausdrücken. Wenn nach der Ansicht berühmter Rechtslehrer alles geschriebene Recht hervorgegangen ist aus dem Gewohnheitsrechte, so glaube ich wohl behaupten zu dürfen, daß ein großer Theil von Demjenigen, was das Gesetz vorschreibt, bereits in der Uebung, mag es auch per nefas geschehen sein, bestanden hat.

Präsident von Friesen: Wünscht Jemand noch das Wort in der allgemeinen Berathung zu nehmen? — Es

meldet sich Niemand zum Worte. — Die allgemeine Berathung ist daher geschlossen. Der Herr Referent hat das Schlußwort.

Referent Professor Dr. Heinze: In der Deputation ist meines Erinnerns der vom Herrn Bürgermeister Hirschberg herbeigezogene Gesichtspunkt nicht ausdrücklich zur Sprache gekommen; ich bin daher nicht in der Lage, im Namen der Deputation eine Erklärung abgeben zu können; aber ich für meine Person und soweit meine Erfahrungen reichen, kann nur bestätigen, daß Tendenz und Inhalt des Gesetzes großentheils an eine, allerdings abusive, Praxis anknüpfen.

Präsident von Friesen: Wir können nun zur speciellen Berathung übergehen und ersuche ich den Herrn Referenten, die einzelnen Paragraphen vorzutragen. Wenn die Kammer Nichts einzuwenden hat, können wohl die §§. 1 bis 3 mit den dazu gehörigen Motiven nach einander vorgelesen werden.

Referent Professor Dr. Heinze:

§. 1.

Das Befugniß, in den bei Justiz- und Verwaltungsbehörden vorkommenden Angelegenheiten aller Art mit öffentlichem Glauben Protokolle aufzunehmen, steht zu

1) denjenigen Personen, welche bei diesen Behörden in einer Eigenschaft angestellt sind, mit welcher das Befugniß zur Protokollaufnahme ein für alle Male verbunden ist,
2) denjenigen bei diesen Behörden verwendeten Accessisten und angestellten Expedienten, denen dieses Befugniß für ihre Person ertheilt worden ist.

§. 2.

Bei Unterzeichnung der Protokolle haben die Protokollführer in dem Falle des §. 1 unter 1 das Dienstprädicat, in dem Falle des §. 1 unter 2 eine, das Befugniß zum Protokolliren aussprechende, durch Verordnung zu bestimmende Bezeichnung ihrer Namensunterschrift beizufügen.

§. 3.

Kann gesetzlicher Vorschrift zufolge eine Handlung vor Gericht nur unter Mitwirkung eines mit dem Richtereide verpflichteten Beamten vorgenommen werden, so ist das über diese Handlung aufzunehmende Protokoll von demjenigen mit dem Richtereide verpflichteten Beamten zu verfassen oder mitzuunterzeichnen, unter dessen Mitwirkung die Handlung vorgeht. Schreibt ein Gesetz vor, daß das Protokoll über eine gerichtliche Handlung von den mehreren, bei dieser Handlung betheiligten richterlichen Beamten zu unterzeichnen sei, so hat es hierbei sein Verbleiben.

Die Motiven hierzu lauten:

Zu §. 1.

Nach den jetzt bestehenden Vorschriften ist zu Aufnahme von Protokollen berechtigt:

a) nach der Verordnung vom 22. Februar 1826 §. 1, wer die Staatsprüfung für die juristische Praxis bestanden hat,

und

b) nach dem Gesetze vom 3. Juli 1840 unter den hier angegebenen sachlichen, beziehentlich persönlichen Beschränkungen, wer Vorstand und Mitglied einer Verwaltungsbehörde ist, oder das juristische Facultätsexamen bestanden hat.

In beiderlei Hinsicht bietet entweder die juristische Qualification, oder die amtliche Eigenschaft sichere Erkennungszeichen für die Berechtigung zur Protokollaufnahme, welche, und zwar die letztere in der jetzigen Beschränkung, nothwendig aufgegeben werden müssen, wenn der Kreis der Berechtigten in der oben angegebenen Weise erweitert werden soll. Nun lassen sich aber solche äußere Merkmale für das Erkennen jener Berechtigung nicht entbehren, indem, wenn es sich vor oder außer Gericht fragt, ob ein Protokoll in Ansehung des Befugnisses des Verfassers zur Aufnahme gültig sei, diese Frage nur dann genügend beantwortet werden kann, wenn die Gesetzgebung die Kriterien für das Befugniß in zweifelloser und möglichst einfacher Weise angiebt.

Zu diesem Zwecke erschien es angemessen, zuerst gewisse Kategorien von Beamten der verschiedenen Justiz- und Verwaltungsbehörden aufzustellen, zu deren amtlichem Wirkungskreise das Befugniß zu Aufnahme von Protokollen ein für allemal gehören soll. Es werden dies in der Hauptsache diejenigen sein, denen nach der Verordnung von 1826 und nach dem Gesetze von 1840 §. 1 dieses Befugniß dermalen zusteht und es wird nur darauf ankommen, dieselben bestimmt zu bezeichnen, wozu jedoch das Gesetz selbst um deswillen nicht der geeignete Ort sein kann, weil, wenn diese Bezeichnung hier erfolgte, bei jeder, auch der kleinsten Veränderung in der Behördenorganisation, ja schon bei dem Wechsel in der Bezeichnung eines Amtes ein neues Gesetz nothwendig werden würde.

Dagegen lassen sich diejenigen Angestellten, welche außerdem zum Registriren verwendet, mithin diejenigen, welche zu dieser Beschäftigung erst vermöge des vorliegenden Gesetzentwurfs gelassen werden sollen, nicht ausschließend nach der amtlichen Kategorie, welcher sie angehören, im Voraus bestimmen, sondern es ist rücksichtlich derselben eine Auswahl vorzubehalten, bei der zunächst und hauptsächlich auf persönliche Befähigung und Zuverlässigkeit gesehen werden muß. In der Regel soll diese Auswahl den einzelnen Behörden überlassen bleiben oder doch nach deren Gutachten vorgenommen werden, da dieselben vermöge der ihnen beiwohnenden Personalkenntniß am besten im Stande sein werden, die geeigneten Individuen ausfindig zu machen; es wird in dieser Beziehung als genügend angesehen werden können, wenn für die Wahl in der Ausführungsverordnung oder in einer Instruction gewisse allgemeine Gesichtspunkte bezeichnet werden, welche dabei jedesmal in das Auge zu fassen sind. Damit aber über die Ertheilung des Befugnisses dieser Angestellten zur Protokollaufnahme kein Zweifel bestehen könne, soll angeordnet werden, daß sowohl bei Ertheilung des Befugnisses, als bei dessen Aufhebung eine Nachricht zu den Verfassungsacten der Behörde gebracht werde, wie Dies in ähnlicher Weise rücksichtlich der Uebertragung der Function eines Grund-

und Hypothekenbuchführers in §. 87 Absatz 3 der Verordnung, das Verfahren in nichtstreitigen Rechtssachen betreffend, vom 9. Januar 1865 vorgeschrieben ist.

Zu §. 2.

Es ist nothwendig, daß aus der Unterschrift des Protokollführers die Berechtigung desselben zur Aufnahme des Protokolls hervorgehe, mag sich nun dieselbe auf eine amtliche Eigenschaft der in §. 1 unter t erwähnten Art oder auf besondere Uebertragung gründen. In letzterer Hinsicht wird sich eine geeignete Bezeichnung nur im Wege der Verordnung bestimmen lassen, da es bei einer Veränderung in der Behördenorganisation oder aus anderen Gründen angemessen sein kann, mit dieser Bezeichnung zu wechseln.

Zu §§. 3, 4, 5.

Es giebt eine Anzahl gerichtlicher Verhandlungen, welche nach der bestehenden Gesetzgebung nur unter Mitwirkung eines mit dem Richtereide verpflichteten Beamten gültig vorgenommen werden können. Dies ist z. B. der Fall in Ansehung der gerichtlichen Aufnahme, oder Annahme, oder des Widerrufs eines letzten Willens nach §§. 2093 und 2212 des bürgerlichen Gesetzbuchs, und auch die Vorschriften in Art. 130 in Verbindung mit Art. 361 der Strafproceßordnung werden dahin ausgelegt, daß die verschiedenen gerichtlichen Handlungen in Untersuchungssachen nur in Gegenwart eines richterlichen Beamten gültiger Weise expedirt werden dürfen. Es erschien nothwendig, dafür Sorge zu tragen, daß, wie nach dem Willen des Gesetzgebers der Vornahme dieser Handlungen die Autorität eines solchen Beamten nicht fehlen soll, auch die besondere Verantwortlichkeit für das Protokoll und die Uebereinstimmung desselben mit dem Verhandelten dem richterlichen Beamten zugetheilt und auch in dieser Hinsicht eine erhöhte Gewähr für die äußere und innere Gesetzlichkeit des Actes geschaffen werde. Nächstdem mußte man aber für angemessen erachten, diese Gewährleistung auch in solchen Fällen eintreten zu lassen, in welchen zwar die Mitwirkung einer richterlichen Person nicht ausdrücklich in den bestehenden Gesetzen vorgeschrieben, wohl aber wegen der Wichtigkeit der Handlung, wie sich solche theils in Ansehung der Folgen für die Rechtsverhältnisse der Betheiligten, theils in Ansehung ihrer sonstigen Bedeutung für das öffentliche Wohl äußert, als wünschenswerth anzusehen ist.

Hierher gehören zunächst die in §. 5 unter 1 a, b und c erwähnten Acte in allen Arten des bürgerlichen Processes, indem solche als Unterlage für das Erkenntniß, oder in der Gestalt von Vergleichsabschlüssen als Unterlage für das Vollstreckungsverfahren dienen, sowie nächstdem die daselbst unter 2 aufgeführten Verhandlungen.

Das gleiche Motiv der Wichtigkeit für die Interessen der Betheiligten war auch maßgebend für die Erwähnung der Recognition von Urkunden, während die Abnahme von Eiden und der Versicherungen an Eides statt, soweit letztere der Eidesleistung gesetzlich gleichgestellt sind, hier zu dem Zwecke mit aufgeführt worden ist, um bei der Wichtigkeit auch dieser Handlung derselben durch die Autorität eines richterlichen oder der Behörde selbst angehörenden, oder doch juristisch gebildeten Beamten die äußere Würde und zugleich volle Gesetzmäßigkeit der Vornahme zu sichern.

Aus der Fassung der Bestimmungen unter 1 a, b und c erhellt übrigens, daß Protokolle über einseitige Anbringen in bürgerlichen Processen, wenn sie außerhalb eines Termins geschehen, insbesondere auch Beweisantretungen und dergleichen der Abfassung oder Mitunterzeichnung durch einen Richter nicht bedürfen sollen.

Nicht minder erhellt aus den Vorschriften der §§. 3, 4 und 5, daß in allen Verwaltungssachen, insbesondere in Verwaltungs- und Polizeistrafsachen, mit Ausnahme der Eidesleistungen und der Versicherungen an Eides statt, sowie in allen nichtstreitigen Rechtssachen, mit Ausnahme der Recognitionen, Protokolle von solchen Personen aufgenommen werden dürfen, welchen juristische Bildung abgeht, oder welchen zum Zwecke ihrer juristischen Ausbildung erst der Acceß bewilligt worden ist. Unzweifelhaft giebt es unter diesen Sachen zwar in großer Anzahl solche, welche zweckentsprechend nur von einem juristisch ausgebildeten Beamten zu verhandeln und zu Protokoll zu bringen sind. Indeß kommen darunter doch auch viele vor, welche ganz genügend von einem Nichtjuristen expedirt werden können, und es muß bei der Schwierigkeit, ja Unmöglichkeit, jene von diesen durch hinlänglich bestimmte gesetzliche Vorschriften zu unterscheiden, dem umsichtigen Ermessen der Behörden bei der Geschäftsvertheilung überlassen werden, nach den Ansprüchen, welche die einzelne Sache an die Leistungsfähigkeit des mit deren Bearbeitung zu beauftragenden Beamten stellt, das Richtige zu treffen.

Im Berichte heißt es:

II.

Demnächst sind zwischen der Deputation und den königl. Commissaren die folgenden, größtentheils nur redactionellen, theils von der einen, theils von der anderen Seite vorgeschlagenen Abänderungen des Entwurfs vereinbart worden.

Zu §§. 1, 2, 3

sind Abänderungen nicht vorgeschlagen und ist daher die unveränderte Annahme zu empfehlen.

Präsident von Friesen: Wir können nun zur Berathung der §§. 1, 2 und 3 übergehen und erwarte ich, ob Jemand sich zum Worte melden will. — Es erfolgt keine Anmeldung und wird die Berathung über diese Paragraphen daher geschlossen sein. — Wünscht der Herr Referent das Schlußwort? (Wird verneint.)

Unsere Deputation beantragt auf Seite 54 des Berichts, da zu den §§. 1, 2 und 3 Abänderungen nicht vorgeschlagen sind, die unveränderte Annahme dieser drei Paragraphen und frage ich die Kammer:

„ob sie diesem Beschlusse zustimmt?"

Einstimmig.

Referent Professor Dr. Heinze:

§. 4.

Die Vorschrift des §. 3 im ersten Satze gilt insbesondere von den Protokollen über die in Gemäßheit

der Strafproceßordnung und der Militärstrafproceßordnung von einem zu Vornahme von Erörterungen beauftragten Richter, einem Untersuchungsrichter, oder einem Einzelrichter vorzunehmenden Handlungen. Doch können Protokolle über Anzeigen von verübten Verbrechen, über das Anerkenntniß von Strafanträgen, über Bekanntmachungen richterlicher und staatsanwaltschaftlicher Entschließungen und einzelrichterlicher Erkenntnisse, sowie über die bei Vollstreckung der Erkenntnisse in Strafsachen vorkommenden Handlungen auch von solchen Personen aufgenommen werden, welche nicht mit dem Richtereide verpflichtet sind.

Der Bericht sagt:

In §. 4

sollen hinter den Worten: „über das Anerkenntniß" die Worte:

„oder die Zurücknahme"

eingeschoben werden, wodurch ein völlig gleichartiger Fall ausdrückliche Aufnahme findet.

Präsident von Friesen: Beabsichtigt Jemand zu §. 4 das Wort zu nehmen? — Es meldet sich Niemand. — Wenn der Herr Referent Nichts hinzuzufügen hat, kann darüber abgestimmt werden. — Die Deputation beantragt, nach den Worten: „über das Anerkenntniß" die Worte: „oder die Zurücknahme" einzuschieben. Ich frage die Kammer:

„ob sie die Einschaltung der Worte: „„oder die Zurücknahme"" genehmigen will?"

Einstimmig.

Sodann habe ich zu fragen:

„ob die Kammer mit diesem Zusatz den §. 4 übrigens unverändert annehmen will?"

Einstimmig.

Referent Professor Dr. Heinze:

§. 5.

Die Abfassung oder Mitunterzeichnung des Protokolles durch einen mit dem Richtereide verpflichteten Beamten ist ferner erforderlich

1) in allen Arten des bürgerlichen Processes
   a) bei allen Terminshandlungen,
   b) bei den außerhalb der Termine vorkommenden Verhandlungen mit und zwischen den Parteien, einschließlich der Vergleichsverhandlungen, sowie
   c) bei Beweisaufnahmen;
2) bei den gütlichen und kostenfreien Vermittelungen streitiger, noch nicht gerichtlich anhängiger Civilansprüche, denen sich eine Gerichtsbehörde in Gemäßheit des Gesetzes vom 30. December 1861 unterzieht;
3) bei der Anerkennung von Urkunden;
4) bei der Abnahme eines Eides und einer förmlichen Versicherung an Eidesstatt in den Fällen, in welchen letztere nach den Gesetzen statt eines wirklichen Eides zulässig ist, auch wenn die Abnahme nicht im Laufe eines bürgerlichen oder eines Strafprocesses geschieht.

Kommen die unter 4 genannten Handlungen

a) bei einem Staatsanwalte, oder
b) in einer Verwaltungs- oder einer Verwaltungs- oder Polizeistrafsache vor, so ist das Protokoll in dem Falle unter a von dem Staatsanwalte, in dem Falle unter b von dem Vorstande oder einem Mitgliede oder einem Angestellten der Behörde, welcher nach beendetem rechtswissenschaftlichen Studium das Examen in der Universität zu Leipzig mit Erfolg bestanden hat, zu verfassen oder mitzuunterzeichnen.

In dem Berichte schlägt die Deputation vor:

In §. 5

soll die Ziffer 3 den erläuternden Zusatz erhalten:

„in Gemäßheit des Mandats vom 27. September 1819",

und der unter b ersichtliche Schlußsatz die veränderte Fassung erhalten:

„in einer Verwaltungssache, ingleichen in einer Verwaltungs- oder Polizeistrafsache vor, so ist das Protokoll in dem Falle unter a von dem Staatsanwalte, in dem Falle unter b von dem Vorstande oder einem Mitgliede der Behörde oder von einem bei derselben Angestellten, welcher nach beendetem rechtswissenschaftlichen Studium ein Examen mit Erfolg bestanden hat, zu verfassen oder mitzuunterzeichnen."

Soweit die hier angeregte Aenderung über Redactionsabweichungen hinausgeht, war der Wunsch maßgebend, in Ausnahmsfällen auch Individuen zu einer derartigen Anstellung zulassen zu können, welche zwar eine juristische Prüfung, aber nicht bei der Landesuniversität bestanden haben.

Präsident von Friesen: Wünscht Jemand zu §. 5 das Wort zu nehmen? — Es meldet sich Niemand und wenn der Herr Referent Nichts weiter hinzuzufügen hat, kann über diesen Paragraphen abgestimmt werden. Die Deputation beantragt, nach den Worten unter Ziffer 3 bei der Anerkennung von Urkunden hinzuzufügen: „in Gemäßheit des Mandats vom 27. September 1819", und frage ich die Kammer:

„ob sie den Zusatz dieser Worte beschließen will?"

Einstimmig.

Sodann beantragt die Deputation, bei Satz b am Schluß anstatt der im Entwurf gegebenen Fassung folgende Fassung anzunehmen:

„in einer Verwaltungssache, ingleichen in einer Verwaltungs- oder Polizeistrafsache vor, so ist das Protokoll in dem Falle unter a von dem Staatsanwalte, in dem Falle unter b von dem Vorstande oder von einem bei demselben Angestellten, welcher nach beendetem rechtswissenschaftlichen

Studium ein Examen mit Erfolg bestanden hat, zu verfassen oder mitzuunterzeichnen.'

Ich frage die Kammer:

„ob sie für den Satz b diese eben vorgelesene Fassung annehmen will?"

Einstimmig.

Und nun frage ich die Kammer:

„ob sie den §. 5 mit diesen beiden Veränderungen annehmen will?"

Einstimmig.

Referent Professor Dr. Heinze:

§. 6.

Diejenigen richterlichen Beamten, Staatsanwälte, sowie Vorstände, Mitglieder und sonstigen Angestellten der Behörden, welche in den in §§. 3, 4 und 5 gedachten Fällen das Protokoll mitunterschreiben, müssen bei der Handlung, auf welche das Protokoll sich bezieht, während ihrer ganzen Dauer gegenwärtig gewesen sein und bei derselben mitgewirkt haben; durch ihre Mitunterschrift versichern sie, daß diesem Erfordernisse genügt worden sei und daß der Inhalt des Protokolls mit dem Verhandelten übereinstimme.

In den Motiven heißt es:

Zu §. 6.

Daß die in §§. 3, 4 und 5 genannten Handlungen und die Aufnahme des Protokolls unter Autorität eines richterlichen oder eines der sonst darin genannten Beamten geschehen seien, bedarf in dem Falle keines weiteren Nachweises, wenn das Protokoll von einem derselben selbst abgefaßt worden ist. Dagegen ist dann, wenn der die Handlung vornehmende Beamte einen Protokollführer zugezogen hat, ein äußeres Zeichen dafür nothwendig, daß die Handlung unter der durch das Gesetz erforderten Mitwirkung des Ersteren vor sich gegangen sei. Es erschien als das Einfachste, hierzu die Mitunterschrift des Protokolls durch jenen Beamten zu wählen und dieser zugleich kraft des Gesetzes die Wirkung beizulegen, daß der die Handlung vornehmende Beamte durch seine Unterschrift für die Uebereinstimmung des Protokolls mit dem Verhandelten verantwortlich werde. Worin die Mitwirkung bestehe, welche durch die Mitunterschrift beurkundet werden soll, richtet sich nach dem Wesen und den gesetzlichen Erfordernissen der vorgenommenen Handlung, über deren Bedeutung und Umfang der Beamte, welcher die unterschriftliche Versicherung ertheilt, nicht im Zweifel sein kann. Die Unterschrift soll in Ansehung dieser Mitwirkung den Beweis herstellen, daß bei der Handlung alles Das beobachtet worden ist, was zu ihrer Gesetzlichkeit nothwendig gehört.

Der Bericht sagt:

Hinsichtlich des

§. 6

ist auf das sub ⊙ angehängte Separatvotum zu verweisen; die Majorität der Deputation ist für unveränderte Annahme des Entwurfs, indem sie der Ansicht ist, daß durch die Schlußworte des §. 6, soweit nöthig, etwaigen Unzuträglichkeiten vorgebeugt und soweit dies ja nicht der Fall sein sollte, infolge der Zusage der Herren Regierungscommissare durch die Ausführungsverordnung abgeholfen werden wird, insbesondere auch der Minoritätszusatz den Richter in einzelnen Fällen zu sehr bindet und über das in Absicht liegende Ziel hinausgeht.

Das Separatvotum sub ⊙ lautet:

Ich beantrage, in §. 6 nach den Worten: „mitgewirkt haben," den Zusatz:

„sie haben sich während der Verhandlung aller fremdartiger Verrichtungen zu enthalten,"

und dem entsprechend auf der vorletzten Zeile desselben Paragraphen die Vertauschung der Worte: „diesem Erfordernisse" mit:

„diesen Erfordernissen."

Es handelt sich hier lediglich um Vornahme derjenigen, durch Feierlichkeit oder Wichtigkeit ausgezeichneten Geschäfte, welche zu selbständiger Uebernahme einem Accessisten oder Expedienten auch dann nicht zugewiesen werden sollen, wenn ihm die persönliche Befugniß zum Protokolliren im Allgemeinen ertheilt ist. Der Gesetzentwurf gestattet einem solchen Accessisten oder Expedienten bei diesen vorbehaltenen Geschäften nur die Protokollführung und fordert in diesem Fall die Mitwirkung eines Richters u. s. w. Diese Mitwirkung kann eine der Wichtigkeit der Sache und der Würde der Behörde entsprechende nur dann sein, wenn der Richter ɔc. der Verhandlung seine volle Aufmerksamkeit zugewendet und bei derselben nicht blos als stumme Nebenperson, sondern als leitende Hauptperson auftritt. Die Erfahrung hat aber gezeigt, daß Bestimmungen so dehnbarer Art, wie sie im Entwurf enthalten sind, für diesen Zweck nicht genügen.

In dem Gesetz vom 3. Juli 1840 ist in §. 3 bestimmt:

Künftig sollen Rechtscandidaten, welche die academischen Studien zurückgelegt und das Examen bei der Juristenfacultät bestanden haben, auch noch vor Fertigung und Approbation der zur gerichtlichen Praxis erforderlichen Probeschriften, zum Registriren —— gebraucht werden können, sobald die Verhandlung, über welche das Protokoll aufzunehmen ist, bei Justiz- und Administrativjustizsachen von einem mit richterlicher Qualification versehenen Beamten der Behörde, bei Verwaltungssachen von einem Vorstande oder Mitgliede der Verwaltungsstelle selbst geleitet wird.

Durch Ministerialbekanntmachung vom 7. Januar 1845 wurde eingeschärft:

Es entspricht dieser Vorschrift nicht, wenn nur in einer besonderen Registratur neben dem Eingange des Protokolles bemerkt wird, daß die Verhandlung unter Leitung und in Gegenwart eines benannten richterlichen Beamten vorgenommen worden sei, vielmehr wird nur dann unzweifelhaft den Worten und dem Sinn des Gesetzes Genüge geleistet, wenn im Context des Protokolles selbst ein richterlicher Beamter als Derjenige, vor welchem die bei der Verhandlung betheiligten Personen erschienen und von welchem dieselben nach Verschiedenheit der Fälle befragt, verhört, vernommen worden seien, namentlich aufgeführt wird.

Gleichwohl hat sich mehrfach der Mißbrauch eingeschlichen, daß Protokolle aufgenommen werden, bei denen die versicherte „Gegenwart und Leitung" mit den thatsächlichen Verhältnissen nicht in Einklang steht, sondern eine völlig leere Form ist.

Zwar haben die königl. Commissare in der Deputationssitzung vom 7. dieses Monats die Zusicherung ertheilt, daß man in der Ausführungsverordnung noch Anordnungen zu treffen gedenke, welche dafür sorgten, daß die Mitwirkung der richterlichen Beamten u. s. w. eine ausreichende sei und daß dieselben nicht durch fremdartige Geschäfte abgezogen würden. Allein wenn die in diesem Punkte, verglichen mit dem Entwurfe, ohne Zweifel bestimmtere Fassung des Gesetzes vom 3. Juli 1840, verbunden mit der Bekanntmachung vom 7. Januar 1845, der Entstehung des oberwähnten Mißbrauchs zu steuern nicht vermocht hat, so muß auch befürchtet werden, daß die in Aussicht genommenen Bestimmungen der Ausführungsverordnung gegen Umgehungen des Gesetzes nicht sicherstellen werden. Dies umsomehr, als die königl. Commissare die Aufnahme der von mir vorgeschlagenen, den Uebelstand an der Wurzel treffenden Bestimmung in die Ausführungsverordnung beanstandet haben.

Ich bemerke schlüßlich zur Erläuterung meines Amendements, daß in den Pausen der Verhandlung, insbesondere auch während des Niederschreibens des Verhandelten, die Vornahme anderweiter Geschäfte selbstverständlich nicht schlechthin ausgeschlossen sein würde.

Gestatten Sie mir, meine hochgeehrten Herren, einige Worte zur Erläuterung und Begründung meines Separatvotums! Wenn ich die Bestimmungen des Gesetzes, die bisher von der hohen Kammer genehmigt worden sind, wissenschaftlich fixiren sollte, würde ich etwa sagen, es solle in Zukunft jeder Accessist und Expedient, dem für seine Person die Befugniß zum Protokolliren ertheilt ist, juristisch befähigt sein, alle die Handlungen bei Gerichten und Verwaltungsbehörden vorzunehmen, welche ihrer Bestimmung nach protokollarisch festgestellt werden sollen, mit gewissen Ausnahmen. Die Ausnahmen sind theils ausdrücklich aufgezählt in den §§. 3, 4 und 5, theils ist in diesen Paragraphen auf jene Ausnahmen hingewiesen. Zunächst bildet eine Ausnahme — die einzige in Verwaltungsangelegenheiten — die Eidesleistung und die Abnahme von Versicherungen an Eidesstatt. Hieran schließen sich vereinzelte Ausnahmefälle bei Handlungen der sogenannten freiwilligen Gerichtsbarkeit. Es existirt sodann eine Reihe von Ausnahmefällen für die in Gemäßheit der Strafproceßordnung vorzunehmenden Handlungen. §. 4 enthält die hier nöthigen Hindeutungen. Was den Civilproceß angeht, so sind die Handlungen, die dem Protokollanten nicht ohne richterliche Mitwirkung gestattet werden sollen, in §. 5 vorgeführt.

Diese vorbehaltenen Handlungen sollen insgesammt in der Regel ausgeführt werden vom Richter oder einem Mitgliede der Verwaltungsbehörde selbst. Es kann aber der Fall vorkommen, daß auch bei ihnen ein Protokoll concurrirt. Hierbei nun sind zwei verschiedene Gestaltungen des Zusammenwirkens möglich: entweder ist der Protokollant völlig unselbständig, das Protokoll wird ihm in die Feder dictirt, das ist der Fall des §. 7 des Entwurfes, oder der Protokollant nimmt eine selbständige Stellung ein zunächst in Bezug auf das Protokoll. Das ist der Fall des §. 6.

Es fragt sich nun: wie soll es hier mit der Haupthandlung selbst, die zu protokolliren ist, gehalten werden? welche Stellung dieser Handlung gegenüber ist dem Protokollanten zugewiesen? Die Antwort muß wählen zwischen zwei Möglichkeiten. Entweder läßt man den Protokollanten auch an dieser Haupthandlung sich betheiligen und legt dem richterlichen Beamten nur die Verpflichtung auf, den Protokollanten, ich möchte sagen, zu ergänzen, zu controliren. Meiner Ansicht nach würde aber eine solche Anlage der gemeinsamen Thätigkeit gegen einige der obersten Grundsätze verstoßen, die bei der Organisation der Beamtenarbeit, der Behördenarbeit im Auge behalten werden müssen. Beamte sind Durchschnittsmenschen. Ein Durchschnittsmensch ist aber schlechterdings nicht im Stande, in einem und demselben Augenblicke zweierlei gut zu thun. Diese und keine andere Intention müßte aber dem Gesetzentwurfe, wenn er in diesem Sinne zu verstehen sein sollte, unterliegen; der Gedanke, daß der Protokollant an der Handlung selbst sich betheiligen könne, daß die unzureichende Thätigkeit des Protokollanten nur ergänzt werden müsse durch die Thätigkeit des Richters, dieser Gedanke kann nur dann auftauchen, wenn man den Nebengedanken hegt, daß der Beamte gleichzeitig mit einem anderen Geschäfte sich noch beschäftigen könnte; wenn man sich die Aufmerksamkeit des Richters als theilbar vorstellt zwischen der Thätigkeit des Expedienten auf der einen Seite und der Thätigkeit, die der Beamte für eine andere Sache nach einer anderen Seite hin entwickelt. Hier schlägt meiner Ueberzeugung nach die vorhin ausgesprochene Wahrheit ein: kein Durchschnittsmensch kann in einem Augenblicke zweierlei gut thun, er wird das Eine gut, das Andere schlecht oder, was mir noch wahrscheinlicher ist, Beides schlecht machen. Ja, er wird sich mittelst solcher getheilter Aufmerksamkeit nur zu leicht daran gewöhnen, späterhin auch bei denjenigen Dingen, auf die er nach dem Willen des Gesetzes seine ungetheilte Aufmerksamkeit zu verwenden hätte, nur einen Theil derselben und seiner geistigen Thätigkeit für die Sache selbst aufzubieten; einen anderen Theil seiner Aufmerksamkeit aber Gott weiß, wo herumspazieren zu lassen. Wenn ferner der Beamte der Thätigkeit des Protokollanten seine halbe Aufmerksamkeit schenken soll, so ist das eine Theilung, die überhaupt nicht zu fixiren ist, er kann ebensogut $1/4$, $1/10$ oder einen nur noch in Decimalbrüchen auszudrückenden Theil der Aufmerksamkeit dem Geschäfte zuwenden, das nach dem Gesetze zur selbständigen Ver-

handlung dem Protokollanten nicht überlassen werden kann, weil es zu wichtig oder zu feierlich ist. Das ist der eine Grundsatz.

Der andere Grundsatz, der durch eine solche Intention des Gesetzes auf das Empfindlichste verletzt würde, ist der, daß, allgemein genommen, die Verantwortlichkeitssphären der verschiedenen Beamten nicht scharf genug oder wenigstens nicht zu scharf getrennt werden können. Es ist nach meiner Ueberzeugung für die Organisation der Beamtenarbeit eins der nothwendigsten Erfordernisse, daß 1) ganz genau fixirt wird: soweit reicht die Verantwortlichkeit des und des Beamten für die und die Handlung und 2) daß kein Beamter formell verantwortlich gemacht wird für Etwas, wofür er materiell gar nicht verantwortlich sein kann. Das Gefühl einer scharf abgegrenzten, aber dann auch vollen Verantwortlichkeit möchte ich vergleichen mit dem Gewichte an einer Uhr. Stört man das Gewicht der Uhr, nimmt man einen Theil des erforderlichen Gewichts hinweg, so kommt das ganze Uhrwerk in Unordnung. Man hat nicht blos in Sachsen in den letzten Jahrzehnten häufig darauf hingewiesen, daß die meisten Beamten nicht gewöhnt oder nicht einmal geschickt seien, selbständige Entschließungen in Fällen zu fassen, die außerhalb ihrer täglich gewohnten Thätigkeit liegen. Der Vorwurf ist zum großen Theile soweit begründet, dadurch veranlaßt, daß man den Beamten nicht streng genug einschließt in eine bestimmte Sphäre, innerhalb deren man ihm volle Freiheit der Entschließung und Ausführung gegen volle Verantwortlichkeit gewährt. Wenn man die Verantwortlichkeit in unserm Falle in der vorausgesetzten Weise theilt, so kann es leicht kommen, daß der Expedient sich verläßt auf den Beamten, der Beamte auf den Expedienten und dann der Mann, welcher vor Beiden steht, der Verlassene ist.

Es sind aber noch andere Momente, die meiner Ansicht nach der von mir bekämpften Deutung des Gesetzes mit Entschiedenheit widersprechen. Die vorbehaltenen Handlungen sind solche, die von dem Gesetzgeber für besonders wichtig angesehen werden und bei denen die staatlichen Organe, welchen die Leitung obliegt, in möglichst würdiger Weise auftreten sollen; ich behaupte, daß dieser anerkennenswerthe Zweck nicht erreicht werden wird, wenn der Expedient die Behandlung der Sache übernimmt und der Beamte nur mit einem Ohre zuzuhören braucht. Ich meine, die Autorität des Staates kann unmöglich gewinnen, wenn die Unterthanen sehen, daß ihre wichtigsten Angelegenheiten auf solche Weise betrieben werden. Ich hebe nur eine Handlung hervor, die einzige, bei der im Verwaltungsgebiete überhaupt die Mitwirkung des Beamten nothwendig ist. Die Heiligkeit, die Bedeutung der Eidesleistung kann unmöglich gesteigert werden, wenn das Gesetz die Möglichkeit offen läßt, daß der Eid von Expedienten abgenommen wird, während der Beamte mit halbem Ohre zuhört und inzwischen ganz andere Dinge treibt.

Meine Herren! Wenn wir den Blick nicht blos aus diesem Saale, sondern über die Grenzen dieses Landes hinausrichten, stoßen wir auf Einrichtungen, welche mit der hier vorausgesetzten Intention unseres Gesetzes in schneidendem Widerspruche stehen. Gemeinrechtlich gilt der Grundsatz, daß eine richterliche Handlung, ich will kurzweg sagen, eine der hier ausgenommenen Handlungen nur vom Richter ausgeführt werden soll in Gegenwart eines Actuars, der protokollirt. Dieser Grundsatz ist z. B. für alle wichtigeren Untersuchungen noch gültig in Preußen, Oesterreich, Bayern und in den thüringischen Staaten. Ich will andere deutsche Staaten unerwähnt lassen; er wird aber auch in Frankreich und England befolgt. Unsere Gesetzgebung hat bisher gegenüber diesen gemeinrechtlichen Erfordernissen für die Aufnahme wichtiger Protokolle schon ein Minus gehabt, das ich nicht für einen Vorzug der sächsischen Gesetze ansehe. Es hat bisher für alle diese Handlungen in der Regel gesetzlich die Thätigkeit eines Richters ohne Zuziehung eines Protokollführers ausgereicht. Anderwärts ist man der Ansicht gewesen, daß der Richter, der eine solche Handlung auszuführen hat, schon dadurch, daß er selbst die Protokollführung übernimmt, verhindert wird, der Behandlung des Geschäfts so viel Aufmerksamkeit, so viel Geistesthätigkeit und Spannkraft aufzuwenden, als er entwickeln sollte, um seiner Aufgabe vollkommen gerecht zu werden. Bei uns hat man in der Regel dem Richter neben der Hauptaufgabe auch die Protokollführung aufgebürdet. Das ist bestehendes Recht. Wollte man aber dem Gesetzentwurf den Sinn unterlegen, den ich hier charakterisirte, so würde man in jener Abweichung vom gemeinen Rechte, von der, ich darf sagen, in den meisten civilisirten Staaten Europas festgehaltenen Praxis noch weiter gehen; man würde nämlich nicht einmal die volle und ungetheilte Thätigkeit des Richters verlangen, sondern sich zufriedengeben mit der vollen Thätigkeit des Protokollanten, der von dem Gesetze selbst als nicht ausreichend befähigt erachtet wird, Das zu thun, was geschehen soll, und mit der zu irgend einem Bruchtheile erfolgenden Vervollständigung oder Gewährleistung der Thätigkeit des Protokollanten durch die Controle des Richters.

Ein anderer Gesichtspunkt, der unmittelbar einschlägt, ist dieser. Meine hochgeehrten Herren! Ueberall wird über die Menge der Meineide geklagt. An vielen Orten behauptet man, daß die Meineide zunehmen; ich will dahingestellt sein lassen, ob diese Klage begründet ist. Es wird höchst wahrscheinlich zum großen Theile nicht der Fall sein. Aber überall tritt uns das Bestreben entgegen, durch angemessenes Verfahren bei der Eidesleistung die Zahl der Meineide zu mindern. Ich erinnere an Preußen, wo man in den letzten Jahrzehnten wiederholt und energisch Maßregeln ergriffen hat, um die Feierlichkeit der Eidesleistung zu steigern. So werden z. B. in Preußen, wenigstens bei

den größeren Gerichten, in einem besonders dazu eingerichteten Schwurzimmer die Eidesleistungen großentheils vorgenommen. Der Gesetzentwurf in der Weise verstanden, die ich hier im Sinne habe, würde nicht eine Vermehrung der Eidesfeierlichkeit, die wahrhaftig wünschenswerth genug ist, sondern eine Minderung involviren.

Meine Herren! Wenn ich mich nicht täusche, sind diese Gründe gegen den hier vorausgesetzten Sinn des Gesetzes, d. h. gegen das erste Glied der Alternative, die ich an die Spitze meiner Entwickelung stellte, so treffend, so schlagend und so unwiderleglich, daß ich überzeugt bin, es kann eine derartige Handhabung des Gesetzes in den Intentionen der hohen Staatsregierung nicht gelegen haben. Dann tritt nothwendig die zweite der Auslegungen uns entgegen, welche der Gesetzentwurf in §. 6 sprachlich betrachtet zuläßt. Es wird allerdings verlangt, daß der Protokollant und der Richter oder Beamte beiderseits ihre volle und ungetheilte Thätigkeit und Aufmerksamkeit der Handlung, die vorzunehmen ist, widmen sollen. Aber wenn das die Intention des Gesetzes ist, dann glaube ich, sind die Bestimmungen im §. 6 nicht präcis genug gefaßt, um uns der Erreichung dieser Absichten zu vergewissern. Ich habe mir erlaubt, in dem vorhin vorgelesenen Separatvotum die hier einschlagenden Bestimmungen aus dem Gesetz vom 3. Juli 1840 und aus der Ministerialbekanntmachung vom 7. Januar 1845 Ihnen vorzuführen. Sie werden mir gewiß zugestehen, meine höchstgeehrten Herren, daß diese älteren Bestimmungen dem individuellen Ermessen, wenn Sie wollen, der Willkür des betreffenden Beamten oder Richters ohne Vergleich weniger Spielraum lassen, als die Bestimmungen, wie sie in dem Wortlaute des §. 6 fixirt sind; gleichwohl haben diese älteren Bestimmungen nicht ausgereicht, um einem bereits in dem Separatvotum angedeuteten Mißbrauche zu steuern. Es ist häufig, sehr häufig bei unseren Gerichten vorgekommen, daß Accessisten, die zur Protokollführung im vollen Maße nicht befähigt waren, sondern die gewisse Handlungen nur vornehmen durften in Gegenwart und unter Leitung eines Richters, doch selbst die betreffende Handlung vorgenommen, ein Protokoll darüber aufgenommen und darin versichert haben: „unter Leitung und Gegenwart des Richters", während dieser Richter in demselben Zimmer mit der Vernehmung anderer Personen beschäftigt war, oder auch in dem Nebenzimmer saß und dort irgend etwas Anderes trieb, oder vielleicht zwei, drei Zimmer weit entfernt war; eine Gegenwart, die nur dadurch hergestellt wurde, daß die Luftsäule zwischen dem Protokollanten und dem Richter, der angeblich gegenwärtig, nicht durch verschlossene Thüren unterbrochen war und eine Leitung, die augenscheinlich nur in einer homöopathisch verdünnten Lösung austrat. Wenn das gegenüber den präcisen, zweifellosen Bestimmungen des Gesetzes von 1840 und der Ministerialbekanntmachung von 1845 möglich war, dann glaube ich, wird es noch viel mehr möglich und die zuverlässig in der Praxis eintretende Gestaltung sein gegenüber dem Wortlaut des §. 6.

Ich werfe nun die Frage auf: wodurch hat sich der Mißbrauch, den ich eben charakterisirte, entwickelt? Einfach dadurch, daß der angeblich gegenwärtige und leitende Richter es vorzog, sich inzwischen mit anderen, ich will annehmen, ebenfalls dringenden Angelegenheiten beschäftigte. Daraus ergiebt sich die Folgerung: man kann die Quelle dieses Mißbrauchs für die Zukunft nur dadurch verstopfen, daß man dem gegenwärtigen leitenden, dem, wie §. 6 sagt, „mitwirkenden" Richter untersagt, inzwischen andere Dinge zu treiben, Etwas, was sich eigentlich ganz von selbst versteht, Etwas, was nach meinem Dafürhalten schon aus der Gegenwart in §. 6, wenn man diese Gegenwart nämlich im stricten Sinne nimmt, d. h. gegenwärtig nicht von der halben, sondern von der ganzen Aufmerksamkeit versteht, ohne Weiteres sich ergeben würde.

Man kann gegen den Vorschlag, den ich aus diesen Erwägungen mir erlaubt habe, ihrer Entschließung zu unterbreiten, nicht einwenden, daß dadurch unnöthig viel Arbeitskräfte in Anspruch genommen würden. Wenn der Vorschlag angenommen wird, dann wird immerhin noch eine sehr wesentliche Ersparniß von Arbeitskräften eintreten können. Während der Richter nämlich die Handlung selbst vornimmt, kann bereits der Protokollant das Protokoll aufnehmen. Das war bisher nicht möglich, wenn der Richter allein fungirte, und das wird auch in Zukunft nicht möglich sein. Der Richter, der allein fungirt, kann nicht gleichzeitig protokolliren, sondern es sind immer kleinere oder längere Pausen, die in der Verhandlung eintreten, welche er zur Aufnahme des Protokolls benutzt. Hat er einen Protokollführer im Fall des §. 6, dann kann während der Verhandlung selbst das Protokoll aufgenommen werden. Dies wäre die eine Ersparniß von Arbeitskräften. Eine anderweite Ersparniß würde dadurch ermöglicht werden, daß der Richter oder Beamte seine Thätigkeit einzusetzen hat nur während der Verhandlung selbst; erfordert die Protokollaufnahme nach der Verhandlung einen längeren Zeitraum, so würde der Richter nach meinem Dafürhalten keineswegs behindert sein, diese Zeit im Interesse des Dienstes anderweit zu verwerthen.

Präsident von Friesen: Ich erwarte nun, ob Jemand sich zu §. 6 zum Worte melden wird. — Vor Allem bemerke ich, würde wohl ein Mitglied der Deputation das Wort zu nehmen haben, da jetzt nur der Herr Verfasser des Separatvotums sein Separatvotum motivirt hat; indessen ist das Gutachten der Deputation schon im Bericht enthalten. Ich habe also zu erwarten, ob noch Etwas bemerkt werden soll? — Herr Bürgermeister Müller!

Bürgermeister Müller: Meine geehrten Herren! Die Motiven, welche die Majorität bestimmt haben, dem

Herrn Minoritätsvotanten nicht beizustimmen, sind bereits in dem Berichte, soweit sie nothwendig sind, enthalten und mindestens angedeutet. Die Majorität verkennt durchaus nicht, daß sehr viel Wahres in Dem enthalten ist, was Sie soeben vernommen haben; allein die Majorität geht von dem Satze aus: Das, was der Herr Separatvotant verlangt, ist schon in dem Gesetzentwurfe enthalten, insofern als in dem §. 6 ausdrücklich vorgeschrieben ist, daß der Beamte während der ganzen Dauer, wo er gegenwärtig sein muß, mitgewirkt haben muß und daß er durch die Unterschrift versichert, daß diesem Erforderniß vollständig Genüge geleistet sei und daß der Inhalt des Protokolls mit dem Verhandelten übereinstimme. Wenn nun ein Beamter wirklich mitwirkt, so kann er eben etwas Anderes nicht vornehmen. Der Separatvotant hat selbst gesagt, daß die Beamten als „Durchschnittsmenschen" nicht zweierlei auf einmal machen können. Nun, meine Herren, wenn beispielsweise ein Beamter einen Eid abnimmt, so ist es gar nicht möglich, daß er zugleich etwas Anderes thun kann; wenn er etwas Anderes thut, so unterbricht er die Handlung, das würde also eine Unterbrechung sein. Er kann also gar nicht etwas Anderes zugleich thun. Es würde sich bei der Eidesleistung, die ich beispielsweise angeführt habe, also blos darum handeln, ob, während der zugezogene Unterbeamte das Protokoll fertigt, der Beamte, welcher vorher mitgewirkt hat, etwas Anderes vornehmen kann? Das will aber der Herr Separatvotant selbst nicht abschneiden; er will dem Beamten gestatten, daß er in der Zwischenzeit, wo der Protokollführer das Protokoll fertigt, also nach der Eidesleistung etwas Anderes thun kann; denn es sagt am Schlusse seines Separatvotums der Separatvotant, daß die Worte, deren Einschaltung er beantragt, sich darauf gar nicht beziehen sollen; es soll also während der gedachten Zeit der Beamte Etwas vornehmen können. Aber, meine Herren, wenn einmal während der Handlung selbst nichts Anderes vorgenommen werden soll, so müssen wir eine vollständige Grenze haben und es kann blos die Vorlesung, die Vollziehung des Protokolls das Ende der Verhandlung sein; denn sonst haben wir keine Bestimmung, wann eine Verhandlung zu Ende ist. Nach der Ansicht der Majorität ist also Dasjenige, was der Herr Separatvotant verlangt, bereits als in dem Gesetze liegend zu betrachten; mithin erscheint nach der Ansicht der Majorität das Separatvotum als unnöthig. Es dürfte aber auch etwas zu weit gehen, indem in sehr vielen Fällen, wie ich schon angedeutet habe, man nicht verlangen kann, daß gar nichts Anderes vorgenommen werden dürfe. Welch hohe und wichtige Bedeutung die telegraphischen Depeschen haben, wissen wir Alle; also nicht einmal eine telegraphische Depesche könnte der Beamte annehmen und sofort beantworten, wenn die Worte des Herrn Separatvotanten so zu deuten sind, wie er sie selbst ausgelegt hat. Demnächst habe ich zu versichern, daß der Majorität die Zusicherung der hohen Staatsregierung, daß auf dem Verordnungswege möglichst den etwa vorhandenen Mängeln abgeholfen werden soll, genügend erschien. Die Majorität hat ferner darauf hinzuweisen, daß es in der allgemeinen Verpflichtung eines Beamten liegt, Nichts vorzunehmen, was nicht zur Sache selbst gehört; der pflichtgetreue Beamte wird das ohne alle weitere Bestimmung nach seiner allgemeinen Verpflichtung von selbst thun, was die Minorität verlangt, und Derjenige, der kein pflichtgetreuer Beamter ist, wird sich auch durch die Worte des Herrn Separatvotanten, wenn sie ins Gesetz kommen, nicht zu etwas Anderem bestimmen lassen. Ueberhaupt hat die Majorität nicht diejenige Anschauung in dieser Angelegenheit, die der Herr Separatvotant hat; wir gehen davon aus und sind durch die Erfahrung überzeugt, daß wir richtig erkannt haben: unsere sächsischen Beamten sind keineswegs dergestalt nicht pflichtgetreu, daß sie nicht von selbst nach ihrer allgemeinen Pflicht das Nöthige thäten.

Advocat von Könneritz: Die Mißbräuche, meine Herren, auf welche der geehrte Herr Referent in der eben vernommenen wissenschaftlichen Deduction Bezug genommen hat, sind allerdings sehr zu beklagen; aber wenn solche Mißbräuche hervortreten, so beruhen dieselben gewiß nicht auf der Mangelhaftigkeit der Gesetzgebung, sondern auf der Mangelhaftigkeit ihrer Ausführung. Auch wenn wir die Bestimmung, welche der geehrte Herr Separatvotant in Vorschlag gebracht hat, in den Gesetzentwurf aufnehmen wollten, so gewinnen wir dadurch keine Garantie für deren Ausführung; es wird vielmehr immer Sache der Aufsichtsführung durch die höheren Justizbehörden sein, daß gesetzliche Bestimmungen auch strict ausgeführt werden. Je höheren Werth man indessen, und zwar mit Recht, darauf legt, daß gesetzliche Bestimmungen nicht übertreten werden, desto mehr glaube ich, muß man sich davor hüten, den richterlichen Beamten zu beengende Grenzen vorzeichnen zu wollen. Wie bereits der Herr Bürgermeister Müller erwähnt hat, wird eine Verhandlung nur dann als geschlossen zu betrachten sein, wenn die Verhandlung selbst stattgefunden hat, das Protokoll aufgenommen, dasselbe vorgelesen und genehmigt worden ist. Ich stelle mich auf einen rein praktischen Standpunkt. Meine Herren! Unter den Handlungen, die hier in Frage kommen, befinden sich auch die Recognitionsregistraturen. Wie oft kommt der Fall vor, daß Jemand an Gerichtsstelle erscheint, um Inhalt und Unterschrift einer größeren Anzahl von Urkunden anzuerkennen. Der betreffende richterliche Beamte prüft die Urkunden, legt solche dem Recognoscenten vor und fragt, ob sich letzterer zu ihrem Inhalt und zu den Unterschriften bekenne. Dies wird uno tenore gemacht und nachdem sich der betreffende Recog-

noscent zu allen Documenten bekannt hat, so giebt der Beamte einem Protokollanten die Urkunden, um die Recognitionsregistraturen zu fertigen. Während der Fertigung der letzteren vergeht Zeit, während welcher der richterliche Beamte von diesem Geschäfte nicht in Anspruch genommen wird; seine Thätigkeit beginnt erst wieder bei der Vorlesung des Protokolls. Mich, meine Herren, hat es immer sehr angenehm berührt, wenn ich in der Zeit, die inzwischen vergeht, ohne daß der richterliche Beamte oder der Recognoscent beschäftigt ist, Gelegenheit gefunden habe, mit ersterem ein anderes Geschäft zur Erledigung zu bringen. Ich glaube, daß ein richterlicher Beamter hierdurch keineswegs seiner Pflicht untreu wird, sondern finde es höchst achtungswerth, wenn ein richterlicher Beamter den geschäftlichen Verkehr erleichtert und im Dienste des Staates mit seiner Zeit möglichst haushälterisch umgeht. Ich verwende mich daher dafür, daß Sie nicht dem Separatvotum, sondern dem Entwurfe beitreten.

Freiherr von Hausen: Ich würde um das Wort bitten, wenn der Herr Referent Nichts zu erwidern hat.

Bürgermeister Hirschberg: Herr Präsident, ich bitte auch ums Wort!

Präsident von Friesen: Zuerst Herr Freiherr von Hausen, dann Herr Bürgermeister Hirschberg.

Freiherr von Hausen: Meine Herren! Mir bietet der Antrag des Herrn Separatvotanten keine Veranlassung, gestehe ich, ihm auf das allgemeine Kapitel über den Durchschnittsbeamten, die Autorität des Staates u. s. w. zu folgen; ich bin in der That außer Stande, dem Antrage ein so erhebliches Gewicht beizulegen, wie das der Herr Separatvotant zu thun scheint. Im Allgemeinen glaube ich, ist ja der Entwurf und der Herr Separatvotant ganz einer Ansicht, es handelt sich ja in der That nicht darum beispielsweise, daß der Herr Separatvotant die Feierlichkeit des Eides wollte und der Entwurf nicht, — nein, sondern es handelt sich meines Erachtens darum, ob diese Feierlichkeit erreicht wird durch die Bestimmungen des Entwurfes oder ob es dazu der Bestimmungen bedarf, die der Herr Separatvotant wünscht. So steht, glaube ich, die Sache. Ich möchte also den Zusatz, den der Herr Separatvotant beantragt, mehr für einen rein redactionellen halten und da muß ich gestehen, bin ich gegen den Antrag, einmal weil ich ihn für überflüssig halte im Anschluß an Das, was die Herren Vorredner gesagt haben; zweitens aber, weil ich ihn, wie sie, für zu weitgehend halte, und drittens bekenne ich, daß ich in der Motivirung des Herrn Separatvotanten einen Widerspruch zu finden glaube. Ich halte ihn zunächst für überflüssig. Ich glaube es wird Nichts erreicht durch Das, was der Herr Separatvotant will. Meine Herren! Wer sich an das Gesetz kehren will, nur für den ist die Bestimmung des Gesetzes nicht zu dehnbar. Der Herr Separatvotant sagt selbst, daß im Gesetze von 1840 eine Bestimmung derart enthalten gewesen ist. Ich glaube, Niemand ist sich im Zweifel, was diese Gesetzesbestimmung bedeuten soll, und wenn sie trotzdem nicht gehalten worden ist, so fürchte ich, wird es nicht um ein Haar anders, wenn die Bestimmungen hineinkommen, welche der Herr Separatvotant will. Ich glaube, sie gehen viel zu weit. Der Herr Bürgermeister Müller hat bereits das Beispiel mit der telegraphischen Depesche erwähnt. Es können aber noch weitere Fälle vorkommen. Ein derartiger Richter darf nicht einmal eine Unterschrift vollziehen in einer Sache, die ihm vorgelegt wird. Ein solches Beispiel scheint auf die Spitze getrieben; aber es entspricht das in der That lediglich den Worten des Amendements; denn es ist das eine fremdartige Verrichtung. Wenn aber der Herr Separatvotant diese scheinbar zu weit gehenden Auslegungen seiner Wünsche mit der Bemerkung zu beseitigen sucht:

„daß in den Pausen der Verhandlung, insbesondere auch während des Niederschreibens des Verhandelten, die Vornahme anderweiter Geschäfte selbstverständlich nicht schlechthin ausgeschlossen sein würde“,

so ist das eben ein Widerspruch, den ich drittens in seinem Separatvotum finde. Ich frage: Was sind das für Pausen der Verhandlung? Namentlich in vielen Fällen, die hier einschlagen, wird die Protokollaufnahme von Aussage zu Aussage erfolgen müssen; dann bildet entschieden das Niederschreiben des Verhandelten einen integrirenden Theil der Verhandlung selbst. In diesem Falle genügt es mir nicht, wenn der Herr Separatvotant sagt, daß eingeschaltet werde, der Richter habe sich aller fremdartigen Verrichtungen beim Protokolle zu enthalten, und er doch wünscht, daß die Vornahme anderweiter Geschäfte selbstverständlich nicht schlechterdings ausgeschlossen sein soll. Diese Gründe bestimmen mich, gegen das Separatvotum zu stimmen.

Bürgermeister Hirschberg: Ich achte und ehre vollkommen die Motiven, die der Herr Referent zur Begründung seines Separatvotums vorgeführt hat; allein ich glaube, daß das Gesetz viel zweckmäßiger diese Beweggründe geltend macht. Ich bin sogar der Ansicht, daß, wenn die Bestimmung aufgestellt werden soll, die der Herr Referent uns vorschlägt, wir etwas höchst Bedenkliches thun. Mit je mehr Formen wir ein Gesetz bekleiden, um destomehr kommen wir in die Gefahr, Etwas zu thun, Nullitäten zu begehen. Es wird sich in sehr vielen Fällen von böswilligen Parteien voraussetzen lassen, daß sie den Ausdruck „fremdartige Verrichtungen“ aufgreifen, um zu behaupten, der Richter habe während des Actes Etwas gethan, was als eine fremdartige Verrichtung anzusehen sei, und somit wäre der ganze Act rechtsungültig. Es wird sich im Voraus nicht bestimmen lassen, welche Verrichtungen fremdartig sind, und es wird sich daher nach

und nach eine Casuistik zu diesem Gesetze bilden, die mir in höchstem Grade bedenklich ist.

Präsident von Friesen: Wünscht Jemand noch das Wort zu nehmen?

(Der Herr Referent meldet sich.)

Ich erinnere daran, daß die Vorschrift der Landtagsordnung sagt, daß, wenn eine Minorität vorhanden ist, einem Mitgliede der Majorität das Schlußwort gebührt. Der Herr Verfasser des Separatvotums hat aber vor dem Schlußworte der Majorität zu sprechen. Ich überlasse es nun dem Herrn Referenten, ob er das Schlußwort nehmen will als Referent der Minorität.

Referent Professor Dr. Heinze: Nein! Ich bitte einfach um Erlaubniß, als Referent zu sprechen.

Ich wende mich zunächst gegen den Referenten der Majorität mit einer kleinen Correctur. Derselbe gab uns den Inhalt des §. 6 so wieder, als ob er lautete, es müßte der betreffende Beamte bei der betreffenden Verhandlung während ihrer ganzen Dauer mitgewirkt haben. Das ist nicht der Fall; §. 6 lautet: „müssen bei der Handlung, auf welche das Protokoll sich bezieht, während ihrer ganzen Dauer gegenwärtig gewesen sein und bei derselben mitgewirkt haben." Augenscheinlich ist das „während der ganzen Dauer" auf das „bei derselben" nicht zu beziehen. Die Wortfassung ist unverkennbar so, daß zwischen der Gegenwart während der ganzen Dauer und der Mitwirkung bei der Handlung ein zeitlicher Unterschied offen gelassen werden soll.

Es hat dann der Herr Referent der Majorität sich darauf bezogen, daß für das Ende der Verhandlung ein anderer Termin, als das Vorlesen des Protokolls überhaupt gar nicht gedacht werden könne. Das kann ich bis zu einem gewissen Grade zugeben. Entschieden gehört — dies sei zugleich dem vorletzten geehrten Sprecher erwidert — entschieden gehört die Aufnahme des Protokolls nicht zur Handlung selbst; darüber ist unsere Wissenschaft wohl vollständig einverstanden, daß, will man anders die Dinge wissenschaftlich betrachten, zwischen der Handlung selbst und der Niederschrift, die über die Handlung aufgenommen wird, gründlich unterschieden werden muß. Das sind zwei ganz verschiedene Dinge. Ich gebe bereitwillig zu: die Niederschrift, die Beurkundung gehört zum Abschlusse des Actes. Die Beurkundung ist aber ganz etwas Anderes, als der Act selbst. Act und Beurkundung sind zwei total verschiedene Dinge, die allerdings äußerlich in einem sehr engen Zusammenhange stehen. Der Act ist nach Befinden werthlos ohne die Beurkundung, indem der Act sonst vielleicht nicht bewiesen werden könnte; aber Beurkundung und Act dürfen nimmermehr identificirt werden. Die Thätigkeit im Ganzen, die Vornahme der Gesammthandlung ist erst abgeschlossen mit dem Vorlesen des Protokolls; aber die Niederschrift des Protokolls, das Aufschreiben Dessen, was verhandelt worden ist, auf das Papier, das ist nimmermehr ein Stück der Verhandlung. Die Thätigkeit des Beurkundenden, die Herstellung der Urkunde über die Handlung ist ganz etwas Anderes, als die Handlung selbst; ebenso wie die Herstellung des Schuldscheines über das Geschäft, das soeben mündlich abgeschlossen worden ist, etwas ganz Anderes ist, als das Geschäft selbst. Es ist infolge dessen Nichts leichter — ich muß der Behauptung, die in dieser Behauptung aufgestellt worden ist, entschieden widersprechen — Nichts leichter, als den Unterschied zwischen Verhandlung und Beurkundung zu erkennen. Die Verhandlung erfolgt eben mündlich, sie erfolgt zwischen dem Richter und dem Betreffenden; die Beurkundung dadurch, daß Das, was verhandelt worden ist, niedergeschrieben wird. Das Niederschreiben kann allerdings eine Pause in der Verhandlung hervorbringen. Es ist freilich ebenso gut möglich, daß Verhandlung und Niederschrift nebeneinander hergehen, dann sind es zwei gleichzeitig und parallel verlaufende Thätigkeiten. Ist das nicht der Fall, so ist eine Pause auf die erkennbarste und greifbarste Weise von der Welt gegeben. Wo diese Pause eintritt, darüber kann sich Niemand täuschen.

Es ist mir ferner eingehalten worden, und zwar von mehr denn einer Seite, zum Theil durch Ausführungen ganz verschiedener, aber doch auf Dasselbe hinauskommender Behauptungen, ich verlangte zu viel damit, daß sich der Richter aller fremdartigen Geschäfte enthalten müsse. Meine hochgeehrten Herren! Ich bin überzeugt, daß ich nicht zu viel verlange, sondern nur so viel, was absolut nothwendig ist. Ich habe viel zu lange in der Praxis gelebt, als daß ich nicht wissen sollte, wie es mit Formvorschriften der Art, wie die vorliegende, zugeht. Erlauben Sie mir den Vergleich mit einem Packete, das sehr wohl verpackt auf die Post gegeben wird, das aber an seinem Bestimmungsorte ramponirt, mit beschmutzter Emballage, mit beschädigten Siegeln, mit verletzten Bindfäden ankommt. Ganz ähnlich ergeht es solchen Formvorschriften. In der vollen Exactität, wie der Wortlaut will, wenn man jedes Stäubchen hinwegblasen könnte, wird in der Regel oder doch sehr häufig in der Praxis das Gesetz nicht zur Verwirklichung gebracht. Allein ich meine, gerade wenn man das weiß, ist man doppelt und dreifach verpflichtet, um zu dem vorhin gebrauchten Bilde zurückzugreifen, von vornherein die Emballage mit möglichster Sorgfalt herzustellen, damit nicht die kleinen Beschädigungen, die in der Regel doch nicht ausbleiben, zu großen Schäden anwachsen. Ich meine, man sollte die Emballage wenigstens so herstellen, daß der Inhalt ursprünglich genügend verpackt ist, daß der Inhalt bei Aufgabe auf der Post, d. h. bei Emanation des Gesetzes genügend verwahrt ist, um vor Eingriffen von Außen möglichst sicher gestellt zu sein.

Das ist Alles, was ich wünsche. Ich stimme mit

dem Herrn Referenten der Majorität darin überein, daß ich den Zusicherungen der hohen Staatsregierung über die Bestimmungen, die in der Ausführungsverordnung getroffen werden sollen, hohen Werth beimesse. Allein, meine höchstgeehrten Herren, wenn die äußerst knapp gefaßten Bestimmungen in dem Gesetze und der Bekanntmachung von 1840 und 1845 den Mißbrauch, den auch einer der geehrten Redner bezeugt hat, nicht haben ersticken können, dann ist, glaube ich, der Schluß und die Befürchtung ganz unabwendbar, daß die elastischen, dehnbaren Bestimmungen des Entwurfs in §. 6 noch viel weniger im Stande sein werden, einem derartigen Unfug vorzubeugen; dies um so weniger, als die hohe Staatsregierung abgelehnt hat, eine Bestimmung des von mir vorgeschlagenen Inhalts auch nur in die Ausführungsverordnung aufzunehmen. Leuten, die bequem sind, die vielleicht fürchten, unter der Arbeitslast zu erliegen, würde bei dieser Sachlage allerdings einiger Anlaß zu der Annahme geboten sein, daß es nicht gemißbilligt werden würde, wenn andere, die Aufmerksamkeit vielleicht in höherem Grade in Anspruch nehmende Geschäfte neben dieser Ueberwachung und Controle des Protokollanten von dem Richter vorgenommen werden. Meine höchstgeehrten Herren! Wenn ich den gerügten Abusus nicht selbst einige Jahre lang häufig, ich könnte fast sagen, täglich mit Augen geschaut hätte, dann würde es mir vielleicht nicht beikommen, eine Vorschrift der vorliegenden Art mit solchem Nachdrucke zu beantragen. Allein gerade weil ich weiß, daß trotz der energischen Bestimmungen von 1840 und 1845 dieser Mißbrauch herrscht, kann ich mich der Befürchtung nicht erwehren, daß die äußerst nachgiebigen Bestimmungen des §. 6 jenem Mißbrauche Thor und Thür öffnen werden. Ich bin übrigens weit davon entfernt, der Diensttüchtigkeit, der Gewissenhaftigkeit und Treue der sächsischen Beamten irgendwie verkleinernd entgegentreten zu wollen; aber, meine höchstgeehrten Herren, wir dürfen nicht glauben, daß die sächsischen Beamten der menschlichen Schwäche mehr enthoben sind, als die Beamten in anderen Ländern. Bei aller Pflichttreue bleiben auch die sächsischen Beamten Menschen, die in dem oft außerordentlich ermüdenden täglichen Einerlei des Berufs der Versuchung, mit den Geschäften fertig zu werden, wie es eben geht, ausgesetzt sind. Erlauben Sie mir, eine Bemerkung hier anzuknüpfen, eine Thatsache zu constatiren, auf die ich ungern zurückkomme, die ich aber aussprechen muß, weil es mir in der That für die Sache nöthig erscheint. Ich erlaube mir die Bemerkung im Voraus: auf die Thatsache, die ich constatiren werde, bin ich nicht erst in den letzten Tagen oder Wochen oder selbst erst durch den Gesetzentwurf, der hier vorliegt, gekommen, sondern es handelt sich um eine Erfahrung, die ich seit Jahren gemacht und seit Jahren nach verschiedenen Seiten hin ausgesprochen habe. Der Richter, auch der Staatsanwalt im mündlichen Strafverfahren hat ein sehr bequemes Mittel, die Richtigkeit der Voruntersuchungsprotokolle zu controliren. Die Leute, die in der Voruntersuchung befragt werden, kommen meistens auch in die Hauptverhandlung. In der Hauptverhandlung treten diese Personen dem Richter und Staatsanwalt gegenüber und hier vernimmt man deren Wissenschaft und Aussage aus der unmittelbarsten Quelle. Es ist Ihnen vielleicht bekannt, daß ich eine Reihe von Jahren Staatsanwalt in einem kleinen thüring'schen Staate war und eine ähnliche Function noch länger in Sachsen bekleidete. Hierbei habe ich nun die Bemerkung gemacht, daß die Nichtübereinstimmung Dessen, was in der betreffenden Voruntersuchung von den betreffenden Individuen ausgesagt und als deren Aussage niedergeschrieben worden war, mit dem von ihnen in der Hauptverhandlung Ausgesagten in dem kleinen thüring'schen Staat — keine Regel ohne Ausnahme — sehr selten vorkam. Diese Uebereinstimmung aber ist in Sachsen, soweit meine Erfahrungen reichen, bei Sachen von größerer Ausdehnung oder von schwierigerer Auffassung die Ausnahme. Ich bin weit davon entfernt, meine höchstgeehrten Herren, die Differenz, die ich hier blosgelegt und heute nicht zum ersten Male ausgesprochen habe, vorzugsweise den sächsischen Beamten zur Last legen zu wollen. Sie mag zum Theil mit an den gesetzlichen Bestimmungen, namentlich über die Führung der Voruntersuchung liegen; aber eine solche Erfahrung, deren Richtigkeit ich hier nochmals feierlich versichere, eine solche Erfahrung sollte uns doch aufs Allerdringendste abmahnen, die Garantien für die Zuverlässigkeit gerichtlicher Protokolle noch irgendwie zu mindern.

Es sind mir von dem vorletzten Redner Widersprüche vorgeworfen worden, Widersprüche insofern, als wenn die Erlaubniß, während der Pausen der Verhandlung irgend etwas Fremdartiges zu treiben, unvereinbar wäre mit dem von mir aufgestellten Grundsatz. Ich kann mich hiergegen wohl auf Das beziehen, was ich schon vorhin in Bezug auf den Unterschied zwischen dem Act und dem Protokoll vorgebracht habe.

Es ist mir von dem zweiten der Herren, die gegen mich sprachen, eingehalten worden, ich und der Entwurf wären eigentlich derselben Ansicht. Es würde mir sehr lieb sein, wenn das in der That der Fall gewesen wäre. Aber, meine Herren, die Alternative, die ich an die Spitze des Separatvotums stellte, die ist gar nicht zu übersehen. Es soll entweder die ganze Leitung der Sache der Protokollant in die Hand nehmen können und der richterliche Beamte nur Das, was der Protokollant thut, mit seiner Autorität decken, oder der Protokollant soll Nichts weiter sein, als Protokollant. Diese Alternative ist gegeben. Es wäre überaus wünschenswerth, wenn die Staatsregierung über die Richtung, in welcher sie dieser Alternative gegenübertritt, sich aussprechen wollte. Ist die Staatsregierung gemeint, das erste Glied dieser Alternative, daß der Pro-

tokollant der eigentlich Thätige sein darf, abzuweisen und vielmehr darauf zu bestehen, daß das zweite Glied als allein berechtigt anerkannt wird, also anzuerkennen, daß der Protokollant nichts weiter sein soll, als Protokollant, so würden meine Wünsche mit dieser Auslegung des Gesetzes vollkommen übereinstimmen; dann aber behaupte ich, steht auch der Aufnahme des Zusatzes, wie er vorgeschlagen ist, durchaus Nichts im Wege. Dann ist er eigentlich und materiell betrachtet etwas Selbstverständliches; dann würde namentlich die Aufnahme dieses sichernden Zusatzes in die Ausführungsverordnung gewiß durchaus nichts Bedenkliches sein und eine Maßregel, die mich sofort bestimmen würde, mein Separatvotum fallen zu lassen.

Es ist noch darauf hingewiesen worden, unsere Beamten seien viel zu gewissenhaft, als daß Mißbräuche, wie ich sie befürchtete, jemals einreißen könnten. Meine Herren! Wer von Ihnen in der gerichtlichen Praxis gewesen ist, der wird aus eigener Erfahrung wissen, ein grober Mißbrauch entsteht nicht auf einmal; wenn das Gesetz das und das vorschreibt, ist es nicht der Fall, daß morgen oder übermorgen das directe Gegentheil geschieht, sondern es tritt zunächst eine unmerkbare Abbeugung von der Vorschrift des Gesetzes ein, die erst im Laufe der Zeit, bald früher, bald später zu einer klaffenden Abweichung von Dem, was das Gesetz will, sich erweitert. Gewiß hat es sich auch mit den heute constatirten Abweichungen von den 1840 und 1845 aufgestellten Normen so verhalten. Ganz ebenso wird es dem §. 6 unseres Entwurfs ergehen, wenn nicht die geeigneten Vorsichtsmaßregeln ergriffen werden.

Der letzte der mir gegenübertretenden Redner hat mir Schuld gegeben, ich wolle Formen häufen. Meine höchstgeehrten Herren! Kein Vorwurf scheint mir ungerechter zu sein von denen, die gegen mich erhoben worden sind, als dieser. Formen will ich durchaus nicht häufen, sondern ich will nur verhütet wissen, daß der Richter bei den Handlungen, die das Gesetz nicht dem Protokollanten gestattet, bei denen es vielmehr ausspricht: „hier muß der Richter eintreten", daß dabei der Richter blos mit dem halben oder vielleicht auch nur einem Zehntel Ohr zuhört und sich sonstigen Angelegenheiten zuwendet; ich will nur erreichen, daß der Richter mit seiner ganzen Thätigkeit, mit seiner ganzen Aufmerksamkeit und mit seiner vollen Verantwortlichkeit eintritt für Das, was geschieht und geschehen muß.

Ebenso völlig unbegründet war der Vorwurf, es werde sich gar nicht bestimmen lassen, welcherlei Angelegenheiten hierbei fremdartig sein würden gegenüber derjenigen, welche vorgenommen wird. Ich kann nicht umhin, zu bemerken, daß durch Inhalt und Zweck der Verhandlung selbst eine ganz unzweideutige und ohne Vergrößerungsglas wahrnehmbare Grenzlinie gezogen wird. Zur Verhandlung gehört Alles, was innerhalb dieser Kreislinie gelegen ist; Alles, was außerhalb dieses Kreises liegt, ist fremdartig.

Freiherr von Hausen: Ich hatte mich zum Wort gemeldet; doch verzichte ich nun gern auf dasselbe.

Präsident von Friesen: Ich frage, ob noch Jemand das Wort zu nehmen wünscht? — Die Verhandlung ist demnach geschlossen und frage ich nur noch den Verfasser des Separatvotums, ob er noch Etwas hinzuzufügen hat?

Referent Professor Dr. Heinze: Ich erlaube mir, noch zwei Bemerkungen zu machen. Es ist in §. 6 am Ende gesagt: „durch ihre Mitunterschrift versichern sie, daß diesem Erforderniſſe genügt worden sei und daß der Inhalt des Protokolls mit dem Verhandelten übereinstimme". Ich hatte eigentlich erwartet, daß dieser Schlußsatz des Paragraphen zu dem Versuch benutzt werden würde, die Ueberflüssigkeit des von mir gestellten Antrags nachzuweisen. Ich hatte erwartet, man würde sagen, wenn das der Richter versichert, da muß er ja in einer solchen Weise mitgewirkt haben, daß dadurch jedes Bedenken erledigt ist. Wenn ich den Elisivbeweis antreten darf, dann möchte ich in dieser Richtung bemerken, auch diesem Zutrauen stehen die Erfahrungen, die sich auf den Gebrauch der Gesetze von 1840 und 1845 beziehen, entgegen. — Aber ich gehe noch weiter, meine höchstgeehrten Herren! Daß der Richter während der ganzen Verhandlung gegenwärtig gewesen ist, daß er bei der Verhandlung mitgewirkt hat, daß der Inhalt des Protokolls mit den Aussagen übereinstimmt, damit wird der Umkreis dessen, wofür der Richter einzustehen hat, der Umkreis dessen, was der Richter bei den gerichtlichen Verhandlungen zu besorgen hat, durchaus nicht erschöpft. Der Richter soll nicht nur dafür sorgen, daß Das, was verhandelt worden ist, richtig niedergeschrieben ist, sondern auch dafür, daß Alles verhandelt wird, was zu verhandeln ist; er hat auch einzustehen für die Vollständigkeit. Der Richter hat nicht blos dafür einzustehen, daß den gesetzlichen Formen genügt werde, sondern er muß auch dafür bürgen, daß innerhalb der gesetzlichen Formen den Erfordernissen des Zweckmäßigen volles Genüge geschehen sei. Meine höchstgeehrten Herren! Etwas, was man den Richtern und nicht mit Unrecht zum Theil vorwirft, ist, daß sie bei dem täglichen Einerlei ihrer Geschäfte, das sich häufig bis auf die kleinsten Einzelheiten erstreckt, über der regelmäßigen Gleichartigkeit die Besonderheiten, die Individualität des einzelnen Falles vernachlässigen; daß sie sich daran gewöhnen, auch die innerlich verschiedenartigen Fälle, die nur äußerlich und scheinbar gleichartig sind, als völlig gleichgeartete aufzufassen, die Dinge schablonenartig zu behandeln. Meine höchstgeehrten Herren! Diese Gefahr würde durch die von mir bekämpfte Geschäftsbehandlung außerordentlich gesteigert werden. Der Richter, der den Expedienten Verhandlungen vornehmen läßt, mit einem Ohr nur hinhört und das andere Ohr auf andere Dinge richtet, der wird am wenigsten

im Stande sein, den Gang der Verhandlungen aufzufassen und in denselben entsprechend einzugreifen. — Es ist möglich, ich fahre in meinem Elisivbeweise fort, daß mir eingewendet würde — ich werde sehr bald zu Ende sein —, es wäre also doch möglich, daß mir eingewendet würde, es sei denkbar, daß der eine oder andere Richter eine solche Thätigkeit, wie ich sie ihm ansinne, dazu benutzt, andere Geschäfte, die vielleicht dringlicher sind, von sich abzuweisen und zu sagen: ich kann bei der Angelegenheit, bei der neben mir ein Protokollant thätig ist, nichts Anderes treiben 2c. Meine höchstgeehrten Herren! Diese Befürchtung wiegt mir nicht schwer; ich will eben, der Richter soll die Dinge selbst in die Hand nehmen, der Richter soll seine volle Thätigkeit auf die Sache verwenden und inzwischen ganz natürlich nichts Anderes treiben. Der Protokollant soll Nichts weiter thun, als protokolliren.

Präsident von Friesen: Ein Mitglied der Majorität hat das Schlußwort.

Kammerherr von Zehmen: Ich halte die Sache für genügend durchgesprochen und glaube auch das Einverständniß der übrigen Deputationsmitglieder der Majorität für mich zu haben, wenn ich dem Schlußwort entsage.

Präsident von Friesen: Es ist nun abzustimmen. Gewöhnlich ist, wenn ein Minoritätsantrag vorliegt, zuerst über das Majoritätsgutachten abgestimmt worden. Es würde auch hierbei Nichts verloren werden; denn es ist in der ganzen langen Verhandlung nur für das Separatvotum gesprochen und gegen dasselbe; daher ist auch vorauszusehen, daß die Kammer sich nur für das Eine oder für das Andere entscheiden wird. Wenn also die unveränderte Aufnahme des §. 6 nicht erfolgen sollte, so ist anzunehmen, daß die Dagegenstimmenden für das Separatvotum stimmen werden. Ich stelle also erst die Frage auf das Majoritätsgutachten. Das Majoritätsgutachten ist für die unveränderte Annahme des Entwurfs. Ich frage die Kammer:

„ob sie nach dem Gutachten der Majorität beschließen will, den Entwurf des §. 6 unverändert anzunehmen?"

Einstimmig.

Somit ist der Paragraph unverändert angenommen und dadurch das Separatvotum erledigt.

Referent Professor Dr. Heinze: Ich hatte vorausgesetzt, daß über das Separatvotum besonders abgestimmt werden würde.

Präsident von Friesen: Es ist nunmehr eine Verhandlung über die Fragstellung nicht mehr zulässig. Zur Beruhigung des Herrn Referenten aber und zur Rechtfertigung will ich nur bemerken, daß ich ausdrücklich gesagt habe, die Kammer wird sich bei ihrer Abstimmung nur über das Eine oder über das Andere zu entscheiden haben, nämlich entweder für die Annahme des Paragraphens ohne Veränderung, oder für dessen Annahme mit den durch das Separatvotum beantragten Abänderungen.

Referent Professor Dr. Heinze:

§. 7.

Den Vorständen und Mitgliedern der oberen und unteren Justiz- und Verwaltungsbehörden, sowie allen mit dem Richtereide verpflichteten Beamten ist gestattet, über die in ihrer Gegenwart und unter ihrer Mitwirkung vorgehenden Handlungen Protokolle mittelst Dictirens in die Feder aufzunehmen. Zu Gültigkeit eines in dieser Weise aufgenommenen Protokolls ist erforderlich:

a) daß Derjenige, welchem das Protokoll dictirt wird, eine bei der Behörde in Pflicht stehende Person ist und die Niederschrift am Schlusse mit Angabe seiner dienstlichen Eigenschaft unterzeichnet,

b) daß der dictirende Beamte das Protokoll im Zusammenhange vorliest und sodann eigenhändig unterzeichnet, auch dabei unter Angabe des Namens und der dienstlichen Eigenschaft des zum Niederschreiben verwendeten Angestellten bemerkt, daß er das Protokoll diesem in die Feder dictirt und den Erschienenen vorgelesen habe, sowie, daß es von den Erschienenen genehmigt worden sei.

In den Motiven heißt es:

Bei der Vorschrift

des §. 7

ist erwogen worden, ob nicht theils zur Niederschrift des Protokolls durch den Protokollführer selbst, theils zu dem Dictiren eines Protokolls die stenographische Niederschrift desselben gestattet werden könne. So wenig man dabei den Werth und den Nutzen der Stenographie im Allgemeinen verkannte, so vermochte man doch dieselbe zur Verwendung bei der Protokollaufnahme selbst (im Gegensatz zu den Notizen, welche der Protokollant sich etwa während der Verhandlung zum Behuf der späteren Aufsetzung des Protokolls macht, zu welchen Notizen sich der Gebrauch der Stenographie vorzugsweise eignet) um deswillen nicht als geeignet anzusehen, weil die nur dem Eingeweihten verständliche stenographische Niederschrift selbst ein Protokoll nicht darstellt und die Uebersetzung in Currentschrift eben nicht das aufgenommene Protokoll ist, deshalb aber mittelst der Stenographie ein Protokoll im technischen Sinne des Wortes überhaupt nicht gewonnen werden kann. Dazu kommt, daß die Befähigung zu einer stenographischen Niederschrift noch nicht so allgemein verbreitet ist, daß überall davon Gebrauch gemacht werden könnte, sowie daß der Gewinn an Zeit, welcher durch die Schnelligkeit der Niederschrift mit stenographischen Zeichen erzielt wird, durch die spätere Nothwendigkeit der Uebertragung in Currentschrift wieder verloren geht. Im Uebrigen kann weiterer Erwägung vorbehalten bleiben, ob nicht bei der bevor-

stehenden erweiterten Einführung der Mündlichkeit in das Proceßverfahren künftighin von der Stenographie Gebrauch gemacht werden könne.

Der Bericht sagt:

In §. 7

sollen die Worte:

„und die Niederschrift am Schlusse mit Angabe seiner dienstlichen Eigenschaft unterzeichnet"

aus dem Absatze a in Wegfall gebracht werden, weil die Beibehaltung dieses Zusatzes die Bedingungen für die Gültigkeit eines dictirten Protokolls über das Maß der Erfordernisse für die Gültigkeit eines selbstgeschriebenen Protokolls hinaus steigern würde.

Präsident von Friesen: Wünscht Jemand über §. 7 das Wort zu nehmen? — Es meldet sich Niemand; wenn der Herr Referent Nichts beizufügen hat, würde ich zur Abstimmung übergehen können. — Es wird von der Deputation beantragt, daß die Worte: „und die Niederschrift am Schlusse mit Angabe seiner dienstlichen Eigenschaft unterzeichnet", aus dem Absatze a in Wegfall gebracht werden, und ich frage die Kammer:

„ob sie beschließen will, daß diese Worte in Wegfall gebracht werden?"

Einstimmig.

Und sodann frage ich:

„ob die Kammer §. 7 nach Weglassung dieser Worte annehmen will?"

Einstimmig.

Referent Professor Dr. Heinze:

§. 8.

Eingangs-, Behändigungs- und Abgangsbemerkungen, sowie Niederschriften über Vorlegung und Mittheilung von Acten und niedergeschriebenen Beschlüssen können auch von solchen bei der Behörde in Pflicht stehenden Personen gefertigt werden, welche das Befugniß zur Protokollaufnahme nicht haben.

Besondere Motiven sind hierzu nicht gegeben. Der Bericht sagt:

In §. 8

soll nach: „Niederschriften" der Zusatz folgen:

„über Ausführung erhaltener amtlicher Aufträge",

und zwischen die Worte: „und" und: „niedergeschriebenen" das Wörtchen:

„von"

eingerückt werden. Motiv für jenen Zusatz ist die Erwägung, daß, wer die Befähigung zu Ausrichtung eines ihm ertheilten amtlichen Auftrags besitze, auch das Recht haben müsse, über die Vollführung des Auftrags eine amtliche Niederschrift in geeigneter Form zu fertigen.

Präsident von Friesen: Wünscht Jemand über §. 8 das Wort zu nehmen? — Es meldet sich Niemand. — Wenn der Herr Referent nicht Etwas hinzuzufügen hat, gehe ich zur Abstimmung über. — Es wird von der Deputation vorgeschlagen, nach dem Worte „Niederschriften" einzuschalten: „über Ausführung erhaltener amtlicher Aufträge" und ich frage:

„ob die Kammer diese Worte aufnehmen will?"

Einstimmig.

Sodann wird vorgeschlagen, auf der zweiten Zeile zwischen die Worte: „und niedergeschriebenen Beschlüssen" das Wörtchen: „von" einzuschalten und ich frage:

„ob das Wörtchen „„von"" an der bezeichneten Stelle eingeschalten werden soll?"

Einstimmig.

Und nun frage ich:

„ob die Kammer §. 8 mit diesen Veränderungen annehmen will?"

Einstimmig.

Referent Professor Dr. Heinze:

§. 9.

Das Befugniß zu Beglaubigung von Abschriften haben nur die Vorstände und Mitglieder der oberen und unteren Justiz- und Verwaltungsbehörden, ingleichen diejenigen bei solchen Behörden Angestellten, welche nach beendetem rechtswissenschaftlichen Studium das Examen in der Universität zu Leipzig bestanden haben, ferner die Archivare des Hauptstaatsarchivs und des Finanzarchivs in Ansehung der in diesen Archiven aufbewahrten Urkunden, und die Grund- und Hypothekenbuchführer in Ansehung der Auszüge aus den Grund- und Hypothekenbüchern.

In den Motiven heißt es:

Zu §. 9

ist zu bemerken, daß man Bedenken getragen hat, wie dies bisher der Fall war (§. 5 des Gesetzes vom 3. Juli 1840), das Befugniß zu Beglaubigung von Abschriften allen künftig zu Aufnahme von Protokollen Berechtigten zu übertragen. Diese Bedenken beruhen hauptsächlich darauf, daß bei der Beglaubigung von Urkunden häufig Eigenschaften der letzteren in Betracht kommen, zu deren Beurtheilung Rechtskenntnisse oder doch eine gereiftere geschäftliche Bildung nicht entbehrt werden können. Doch schien es auch von dem Standpunkte dieser Bedenken aus zulässig, in Ansehung der Auszüge aus den Grund- und Hypothekenbüchern die deshalb in dem Entwurfe enthaltene Bestimmung zu treffen und damit zugleich einem Bedürfnisse zu entsprechen, welches in der Praxis sich geltend gemacht hat. Im Uebrigen soll das hier und in §. 5 unter 4 b gebrauchte Wort: „Angestellte" ausdrücken, daß an beiden Stellen nicht solche Personen gemeint sind, denen nur der Acceß bei einer Behörde verliehen ist.

Der Bericht fährt fort:

Den §. 9

anlangend, entschied man sich dafür, hinsichtlich der Verwaltungsbehörden die Befugniß zu Beglaubigungen der Abschriften ganz auf gleichem Fuß zu behandeln, wie die Befugniß zum Protokolliren. Man ging dabei von der Erwägung aus, daß derartige Beglaubigungen seltener von so weitreichender Bedeutung sind, wie die in die Hand der Gerichte gelegten, daß Beglaubigungen von Abschriften bei mehreren Verwaltungsbehörden in großer Zahl und Ausdehnung vorkommen, daß es nicht wohl thunlich ist, innerhalb des Verwaltungsgebietes die einzelnen, der Erledigung durch Expedienten besonders bedürftigen Gruppen scharf zu begrenzen und daß erfahrungsmäßig viele der erfahreneren und geübteren Expedienten sehr wohl im Stande sind, diesen Theil der Geschäfte zufriedenstellend zu versehen. Uebrigens würde auch hier die wirkliche Thätigkeit im Einzelfall immer erst auf Weisung des vorgesetzten Beamten eintreten. Diesen geänderten Intentionen und der Aenderung am Schluß des §. 5 entsprechend, würde die neue Fassung des §. 9 lauten:

„das Befugniß zu Beglaubigung von Abschriften steht zu

1) bei Justizbehörden den mit dem Richtereide verpflichteten Beamten und denjenigen bei diesen Behörden Angestellten, welche nach beendetem rechtswissenschaftlichen Studium ein Examen mit Erfolg bestanden haben, den Grund- und Hypothekenbuchführern in Ansehung der Auszüge aus den Grund- und Hypothekenbüchern und den Führern der Handelsregister in Ansehung der Auszüge aus letzteren;
2) bei Verwaltungsbehörden den nach §. 1 zur Aufnahme von Protokollen berechtigten Personen, sowie nächstdem
3) den Archivaren des Hauptstaatsarchivs und des Finanzarchivs in Ansehung der in diesen Archiven aufbewahrten Urkunden."

Präsident von Friesen: Wünscht Jemand über §. 9 das Wort zu nehmen?

Freiherr von Hausen: Ich möchte nur ganz wenige Worte bemerken, nämlich mir geht in Bezug auf die Distinction zwischen der Verwaltungspartie und den Justizsachen ein Bedenken bei. Es heißt hier, es kämen gerade bei Verwaltungsbehörden eine große Anzahl von Fällen vor, wo Beglaubigungen von Abschriften erfolgen. Ich hätte gerade gedacht und glaube gefunden zu haben, daß bei der Verwaltung vorzugsweise wenig Beglaubigungen von Abschriften erfolgen, es ist mir wenigstens für den Moment nichts erinnerlich. In der Regel, wenn eine beglaubigte Abschrift erfordert wird, handelt es sich gewöhnlich um verbindliche Erklärungen und da sollte ich gerade meinen, daß es bedenklich wäre; doch halte ich dieses Bedenken nicht für erheblich, weil die betreffende Behörde stets die Mittel in der Hand hat; aber gegen den äußersten Fall dürfte es ebensowenig schützen, wie in der Justizverwaltung. Deswegen habe ich mein Bedenken nicht unterdrückt; ich möchte nämlich die Fälle wo möglich bezeichnet haben, wo Beglaubigungen von Abschriften bei der Verwaltung in großer Anzahl vorkommen. Momentan ist mir nichts erinnerlich.

Staatsminister von Nostitz-Wallwitz: Ich wollte nur Herrn Freiherrn von Hausen die gewünschte Erklärung geben. Zu Anfange war es nicht die Absicht der Regierung, die fragliche Erweiterung des Entwurfs zu beantragen; sie hat sich aber dazu bestimmt gefunden, weil bei den Steuerbehörden sehr viele Beglaubigungen stattfinden, die von Nichtjuristen gemacht werden müssen, wenn nicht die Stellen in ganz anderer Weise besetzt werden sollen.

Präsident von Friesen: Wünscht sonst noch Jemand über §. 9 zu sprechen? — Es meldet sich Niemand; die Berathung ist daher geschlossen. Der Herr Referent hat das Schlußwort.

Referent Professor Dr. Heinze: Ich könnte mich eigentlich mit Dem begnügen, was Se. Excellenz der Herr Staatsminister des Innern gesagt hat. Ich will nur noch hinzufügen, die Initiative zu dieser Aenderung ist nicht ausgegangen von der Deputation, sondern von der königl. Staatsregierung.

Präsident von Friesen: Es kann nun abgestimmt werden. Die Deputation beantragt eine Fassungsänderung des ganzen Paragraphen. Die neue Fassung soll lauten:

„Das Befugniß zu Beglaubigung von Abschriften steht zu

1) bei Justizbehörden den mit dem Richtereide verpflichteten Beamten und denjenigen bei diesen Behörden Angestellten, welche nach beendetem rechtswissenschaftlichen Studium ein Examen mit Erfolg bestanden haben, den Grund- und Hypothekenbuchführern in Ansehung der Auszüge aus den Grund- und Hypothekenbüchern und den Führern der Handelsregister in Ansehung der Auszüge aus letzteren;
2) bei Verwaltungsbehörden den nach §. 1 zur Aufnahme von Protokollen berechtigten Personen, sowie nächstdem
3) den Archivaren des Hauptstaatsarchivs und des Finanzarchivs in Ansehung der in diesen Archiven aufbewahrten Urkunden",

und ich frage nach dem Gutachten der Deputation:

„ob die Kammer beschließen will, die Fassung der Deputation an die Stelle der Fassung des Entwurfs zu setzen?"

Einstimmig.

Referent Professor Dr. Heinze:

§. 10.

Die Bestimmungen über das Registriren in den Verordnungen vom 22. Februar und 29. März 1826 (Gesetzsammlung Seite 17 und 45), sowie in dem Gesetze

vom 3. Juli 1840 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 128 flg.) werden hierdurch aufgehoben.

Die Motiven bemerken hierzu Nichts. — Der Bericht sagt:

In §. 10

sollen nach „Registriren" die Worte:

„und beziehentlich Beglaubigen"

eingerückt werden, weil das Gesetz vom 3. Juli 1840 Bestimmungen auch über die Befugniß zu Beglaubigungen enthält, deren Aufhebung durch gegenwärtiges Gesetz beabsichtigt ist.

Präsident von Friesen: Wünscht Jemand über §. 10 das Wort zu nehmen? — Herr Geh. Rath von König!

Geh. Rath von König: Es ist nicht meine Absicht, eine Aenderung von §. 10 zu beantragen oder einen Zusatz, sondern nur eine Voraussetzung auszusprechen, von der ich glaube, daß sie von dem Herrn Referenten und von der Staatsregierung getheilt wird. Ich setze nämlich voraus, daß durch die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes und insbesondere durch §. 10 etwas nicht geändert werden soll an den Bestimmungen der Verordnung vom 2. November 1837 über die Verpflichtung zum Protokolliren, über die eidliche Inpflichtnahme. Es ist daselbst vorgeschrieben, daß Jeder, der die Befugniß zum Registriren haben soll, ausdrücklich darauf zu verpflichten sei in einer bestimmten Form. Ich nehme, wie gesagt, als selbstverständlich an, daß dies auch künftig stattfinden soll, insbesondere in Betreff der Personen, welche erst neuerdings durch gegenwärtigen Gesetzentwurf die Befugniß zum Registriren erhalten; indessen hielt ich es doch nicht für überflüssig, diesen Punkt zur Sprache zu bringen, da überhaupt im Entwurfe von dieser eidlichen Verpflichtung im Allgemeinen nicht die Rede ist und gleichwohl die Legalität der Registraturen wesentlich auf diesem Punkte mit beruht.

Präsident von Friesen: Hat noch Jemand die Absicht, das Wort zu nehmen?

Referent Professor Dr. Heinze: Insoweit ich berechtigt sein sollte, auch über diesen Punkt Namens der Deputation Aufschluß zu geben, glaube ich, erklären zu können, daß der Deputation Zweifel am Fortbestehen der oben angezogenen Verordnung, sowie an der Nothwendigkeit der eidlichen Verpflichtung aller derjenigen Personen, die zum Protokolliren berufen sein werden, nicht beigekommen sind.

Staatsminister Dr. Schneider: Ich erlaube mir, auf die Bemerkung des Herrn von König zu erwidern, daß die Regierung daran, an den Bestimmungen der Verordnung von 1837 Etwas zu ändern, bei diesem Gesetzentwurfe nicht gedacht hat.

Referent Professor Dr. Heinze: In den Motiven heißt es endlich:

Zum Schlusse ist noch zu bemerken, daß die der Proceßgesetzgebung angehörenden Vorschriften über die Nothwendigkeit des Vorlesens der Protokolle und der Genehmigung derselben, sowie das Erforderniß der Unterschrift seiten der Interessenten durch den vorliegenden, allein von dem Befugnisse zur Protokollaufnahme handelnden Entwurf nicht haben berührt werden sollen. Nur die hierher gehörige Bestimmung in §. 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 3. Juli 1840 wird vermöge der Festsetzung in §. 10 des Entwurfs außer Kraft treten.

Der Bericht schließt:

Die Deputation empfiehlt der Kammer an:
dem vorliegenden Gesetzentwurfe mit den vorstehend aufgezählten Zusätzen und Abänderungen ihre Zustimmung zu ertheilen.

Präsident von Friesen: Zuerst ist über §. 10 abzustimmen. Es ist Nichts dagegen eingewendet worden; es bleibt daher bei dem Gutachten und den Anträgen der Deputation, welche beantragt, nach dem Worte: „Registriren" einzuschalten: „und beziehentlich Beglaubigen", und ich frage die Kammer:

„ob sie beschließen will, daß diese Worte eingeschaltet werden sollen?"

Einstimmig.

Und hierauf frage ich:

„ob die Kammer §. 10 mit dieser Veränderung annehmen will?"

Einstimmig.

Es ist nun zuletzt über das ganze Gesetz noch abzustimmen. Die Deputation empfiehlt der Kammer, dem vorliegenden Gesetzentwurfe mit den vorstehend ausgeführten Zusätzen und Abänderungen ihre Zustimmung zu ertheilen. Ich frage nun die Kammer:

„ob sie dem Gesetze mit den beschlossenen Abänderungen ihre Zustimmung ertheilen will?"

Auf diese Frage antworten mit Ja:

Vicepräsident Oberbürgermeister Pfotenhauer.	Geh. Finanzr. v. Nostitz-Wallwitz.
	Klostervoigt von Posern.
Secretär von Egidy.	Rittergutsbesitzer Meinhold.
„ Bürgermeister Wimmer.	Bürgermeister Müller.
Staatsminister a. D. Dr. v. Behr.	Rittergutsbesitzer von Böhlau.
Freiherr von Hausen.	Freiherr von Rochow.
Advocat von Könneritz.	Rittergutsbesitzer Rittner.
Bischof Forwerk.	Kammerherr von Zehmen.
Capitular von Stammer.	Kreisvorsitzender Kasten.
Graf Schönburg-Forderglauchau, Erlaucht.	Kammerherr von Metzsch.
	Bürgermeister Löhr.
Landesbestallter Hempel.	Kammerh. von Erdmannsdorff.

Bürgermeister Hirschberg.	Graf von Hohenthal, Excellenz.
Kammerherr von Miltitz.	Kammerh. v. Watzdorf-Störmthal.
Graf Stolberg-Stolberg.	Präsident von Friesen.
Geh. Rath von König.	

Mit Nein antwortet:

Professor Dr. Heinze.

Gegen 1 Stimme ist das Gesetz angenommen.

Somit sind die Gegenstände der Tagesordnung erledigt und ich lade die Kammer ein auf Montag den 14. d. M. 12 Uhr. Die Gegenstände der Tagesordnung werden sein: 1) ein adoptirter Bericht, das Leipziger Krankenhaus betreffend, und ich bitte deshalb, den Bericht der Zweiten Kammer mitzubringen; sodann ein Antrag der außerordentlichen oder Zwischendeputation für das Berggesetz auf eine Ergänzungswahl. Es ist jedoch erstlich der Antrag selbst zu berathen und, wenn die Wahl beschlossen werden sollte, so würde dieselbe auf eine spätere Tagesordnung kommen; also zunächst nur die Berathung über den Antrag selbst. Das wären die beiden Gegenstände.

Das Protokoll über die heutige Sitzung wird das nächste Mal vorgelesen werden.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 2 Uhr 32 Minuten.)

Redacteur H. Meinhold, Secretär im Königl. Ministerium des Innern. — Druck von B. G. Teubner in Dresden.

Letzte Absendung zur Post: am 18. Januar 1867.

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

I. Kammer.

№ 14. Dresden, den 18. Januar 1867.

Vierzehnte öffentliche Sitzung der Ersten Kammer
am 14. Januar 1867.

Inhalt:

Vorlesung und Genehmigung des Protokolls der vorigen Sitzung. — Registrandenvortrag Nr. 85—89. — Entschuldigungen. — Abgabe der Petition der Braugenossenschaft zu Neustadt bei Stolpen, die Gewährung einer Entschädigung wegen Wegfalls eines Verbietungsrechtes betreffend, wegen ihrer Connexität mit der Petition der Braugenossenschaft zu Königstein auf Vorschlag der vierten Deputation an die Zweite Kammer. — Berathung des adoptirten Berichts der zweiten Deputation der Zweiten Kammer über das königl. Decret, eine Bewilligung zur Herstellung eines neuen städtischen Krankenhauses zu Leipzig betreffend, und einstimmige Annahme des Deputationsvorschlags. — Antrag der Zwischendeputation zur Vorberathung des Berggesetzentwurfs, eine Ergänzungswahl betreffend. — Fortsetzung dieses Gegenstandes in geheimer Sitzung. — Ausdruck des Bedauerns über das Ausscheiden Sr. Königl. Hoheit des Kronprinzen aus der betreffenden Zwischendeputation seiten der Kammer durch Erhebung von den Sitzen. — Nichtbewilligung des Ausscheidens des Bürgermeisters Wimmer aus der betreffenden Deputation. — Beschluß der Kammer, die betreffende Zwischendeputation durch die Wahl eines neuen Stellvertreters zu ergänzen. — Feststellung der Tagesordnung für die nächste Sitzung.

Präsident von Friesen eröffnet die Sitzung kurz nach 12 Uhr in Gegenwart des Herrn königl. Commissars Geh. Raths Dr. Hübel, sowie in Anwesenheit von 36 Kammermitgliedern. Es wird zunächst das über die letzte Sitzung vom Secretär von Egidy niedergeschriebene Protokoll vorgelesen.

Präsident von Friesen: Genehmigt die Kammer dieses Protokoll? — Es erfolgt keine Erinnerung; das Protokoll ist genehmigt und ich ersuche den Herrn Freiherrn von Beschwitz und Herrn Bürgermeister Clauß um Mitvollziehung. (Geschieht.)

Hierauf bitte ich, mit dem Registrandenvortrage zu beginnen.

(Nr. 85.) Petition des Stadtraths und der Stadtverordneten zu Riesa, die Ablösung der dasigen Elbufergebühren betreffend.

Präsident von Friesen: Es wird vorgeschlagen, diese Petition an die vierte Deputation abzugeben.

(Nr. 86.) Protokollextract der Zweiten Kammer vom 9. Januar 1867, die fortgesetzte Berathung des Berichts über den Antrag des Herrn Abg. Schreck wegen Vereinfachung und größerer Beschleunigung des bürgerlichen Proceßverfahrens betreffend.

Präsident von Friesen: Der Anfang dieser Angelegenheit ist an die erste Deputation abgegeben worden; es wird daher jetzt dasselbe vorgeschlagen.

(Nr. 87.) Dergleichen Extract von demselben Tage, den Vortrag der Ständischen Schrift über den Antrag der Abgg. Koch und Genossen wegen Reform des Wahlgesetzes betreffend.

Präsident von Friesen: Die Schrift ist in beiden Kammern genehmigt, auch bereits unterschrieben zum Abgange gebracht, kommt daher ad acta.

(Nr. 88.) Dergleichen Extract vom 10. Januar 1867, enthaltend die Berathung des Berichts über die Beschwerde des ehemaligen Gemeindeschreibers Zimmermann allhier, dessen Bestrafung wegen Winkelschriftstellerei betreffend.

Präsident von Friesen: Es wird vorgeschlagen, diese Sache an die vierte Deputation abzugeben.

(Nr. 89.) Dergleichen Extract vom 11. Januar 1867, die Berathung des Berichts enthaltend über das königl. Decret Nr. 9, einen Nachweis in Bezug auf die Hüttenrauchschäden betreffend.

Präsident von Friesen: Diese Angelegenheit hat ihren Ursprung im Rechenschaftsberichte und der darauf erlassenen Ständischen Schrift; es wird daher vorgeschlagen, dieselbe an die zweite Deputation abzugeben.

Entschuldigt hat sich für heute Herr Graf Stolberg wegen Privatgeschäften, Herr Bürgermeister Dr. Koch

wegen dringender Geschäfte, Herr Freiherr von Schönberg-Bibran aus gleichem Grunde und zuletzt aus gleichem Grunde Herr von Könneritz. — Urlaubsgesuche sind nicht angebracht worden, auch sind sonstige Mittheilungen nicht vorhanden. Die vierte Deputation hat aber eine mündliche Anzeige zu erstatten.

Kammerherr von Metzsch: Im Auftrage der vierten Deputation habe ich der hohen Kammer Folgendes anzuzeigen: Die hohe Kammer hat an die vierte Deputation eine Petition der Braugenossenschaft zu Neustadt bei Stolpen, die Gewährung einer Entschädigung wegen Wegfall eines Verbietungsrechts betreffend, zur Begutachtung abgegeben. In der Zweiten Kammer ist nun eine Petition der Braugenossenschaft zu Königstein gleichen Inhalts eingegangen und dort der vierten Deputation sammt den Acten überwiesen worden. Ihre Deputation glaubt nun, daß der Connexität wegen die vorliegende Petition ebenfalls an die Zweite Kammer abgegeben werden dürfte, und erlaubt sich, dies hiermit zu beantragen.

Präsident von Friesen: Die Deputation beantragt die Abgabe an die Zweite Kammer. Genehmigt die Kammer diese Abgabe? — Genehmigt.

Wir können nun zur Tagesordnung gelangen, zu dem Berichte der zweiten Deputation unserer Kammer über das allerhöchste Decret, eine Bewilligung zur Herstellung eines neuen städtischen Krankenhauses zu Leipzig betreffend*), einem Berichte, welcher von unserer Deputation adoptirt worden ist.

Referent Landesbestallter Hempel:

(Das allerhöchste Decret nebst Beilage unter K s. L.M. II. K. S. 269 flg.)

Ich glaube wohl voraussetzen zu dürfen, daß die geehrten Mitglieder der Kammer sich mit der Beilage K bereits bekannt gemacht haben, und da überdem der wesentliche Inhalt derselben in den Bericht aufgenommen worden ist, den die Deputation der Zweiten Kammer hierüber erstattet und den die zweite Deputation Ihrer Kammer zu dem ihrigen gemacht hat, erlaube ich mir, an den Herrn Präsidenten die Bitte zu richten, an die geehrte Kammer die Frage zu richten, ob sie von Vorlesung der Beilage zu dem allerhöchsten Decrete absehen lassen wolle.

Präsident von Friesen: Demzufolge frage ich nun die Kammer: ob sie, unter Voraussetzung der Genehmigung der Staatsregierung, gestatten wolle, daß von Vorlesung der Beilage K abgesehen werde? — Es wird genehmigt.

Referent Landesbestallter Hempel:

(Den Bericht der zweiten Deputation der Zweiten Kammer über das vorliegende allerhöchste Decret siehe L.M. II. K. S. 270 flg.)

*) Vergl. L.M. II. K. S. 269 flgg.

Ich habe diesem Berichte vorläufig nur beizufügen, daß in der Zweiten Kammer eine Verhandlung darüber stattgefunden hat und die Zweite Kammer dem Antrage der jenseitigen Deputation einstimmig beigetreten ist. Sollte in der Kammer der Wunsch auftreten, noch einige Specialitäten über die fraglichen Verhältnisse zu hören, so bin ich, da die Deputation sich über die einschlagenden Verhältnisse auf das Genaueste orientirt hat, gern erbötig, diesen Wünschen zu entsprechen.

Präsident von Friesen: Es beginnt nun die Berathung. Ich habe zu erwarten, ob Jemand sich zum Worte melden wird.

Professor Dr. Heinze: Ich freue mich dieser Gelegenheit, um aus vollem Herzen den Dank der Universität aussprechen zu können: zunächst der hohen Staatsregierung für die Munificenz, mit der dieselbe gewohnt ist, die Bedürfnisse der Universität zu befriedigen; demnächst der hohen Kammer, die überall mit Liberalität den desfallsigen Anforderungen der Staatsregierung entgegengekommen ist; endlich aber auch der Stadtgemeinde Leipzig, die bei jeder Gelegenheit ihre Bereitwilligkeit an den Tag legt, den Interessen der Universität Rechnung zu tragen. Ich bin durch dieses Vorgehen der hohen Staatsregierung um so mehr erfreut, als ich darin ein Symptom für den Willen erblicke, auf dem bisher eingeschlagenen Wege fortzuschreiten.

Es kommt mir, meine höchstgeehrten Herren, nicht zu, die Rangstufe zu bezeichnen, welche in der Gesammtheit der deutschen Universitäten unsere Leipziger Universität gegenwärtig einnimmt; aber was ich nicht ungesagt lassen kann und was ich gleichwohl nicht sagen wollte, ohne mich der Richtigkeit meiner Auffassung durch vorherige Besprechung mit sehr unterrichteten Berufsgenossen vergewissert zu haben, das ist dies: in den letzten anderthalb Jahrzehnten hat keine zweite deutsche Regierung den Universitätsangelegenheiten so viel Eifer, Wohlwollen und Umsicht zugewandt, als die königl. sächsische Staatsregierung. Wenn der constitutionelle Brauch und §. 41 der Landtagsordnung mir es nicht verböten, so dürfte und müßte ich noch mehr sagen. Die Universität ist bestrebt gewesen, den Dank für diese Bevorzugung zu bethätigen, der vor allen Dingen von ihr gefordert wird, den Dank durch ihre Leistungen. Die Landesuniversität ist gegenwärtig, was die Zahl der Studirenden angeht, unter den sämmtlichen Universitäten Norddeutschlands die zweite; wenn man aber den bekannten relativen Maßstab anlegt und fragt: Wie verhält sich die Zahl der Ausländer, die auf der Universität studiren, zu der Zahl der Inländer? dann ist unsere Landesuniversität unter sämmtlichen Universitäten Norddeutschlands die erste; und was vielleicht noch mehr ins Gewicht fällt, seit dem Jahre 1853 hat die Zuhörerzahl an der Landesuniversität in stetigem, fast ununter-

brochenem Zuwachsen sich befunden, bis sie im Sommer vorigen Jahres die Ziffer von 1853 fast um 50 Procent überstiegen hatte.

Meine höchstgeehrten Herren! Wenn ich mich nicht vollständig täusche, ist gegenwärtig das deutsche Universitätsleben im Begriffe, einer Krisis entgegen zu treiben. Die Universitäten, obschon vermöge ihrer universellen Richtung dem Particularismus abgewandt, obschon innerhalb eines Bürgerrechtsverbands stehend, der ganz Deutschland, Deutschösterreich mit inbegriffen, ja selbst jenseits der politischen Grenzen des deutschen Landes noch manches Stück deutscher Erde umfaßt, — die Universitäten sind gleichwohl in ihrem Bestand, in ihrer jetzigen Existenz und Eigenart großentheils Kinder der Zersplitterung, die in Deutschland eine Mehrzahl selbständiger Staaten nebeneinander entstehen ließ. Der Wetteifer in den Wissenschaften, wie er auf den deutschen Universitäten seine Heimathsstätte gefunden hat, war nicht möglich ohne einen gleichartigen Wetteifer der Beschützer der Universitäten. Hätte es für Deutschland in den Sternen geschrieben gestanden, daß das ganze Land jemals einen Einheitsstaat nach romanischem Muster bilden sollte, dann wäre die thatsächlich eingetretene Entwickelung unserer Universitäten nicht möglich gewesen; dann würde die Centraluniversität Institute gleichen Ranges neben sich nicht geduldet haben; dann würden den Interessen der Centraluniversität gegenüber die Anliegen der Provinzialanstalten die gehörige Geltung sich zu erkämpfen nie im Stande gewesen sein. Es läßt sich nicht verkennen, daß der für die Universitäten äußerst günstige Zustand der Gesammtverfassung Deutschlands durch die Ereignisse des Jahres 1866 wesentlich beeinträchtigt worden ist. Mit dem Verschwinden von Schleswig-Holstein, Kurhessen und Hannover aus der Reihe der selbständigen Staaten sind drei ehedem nichtpreußische Universitäten preußisch geworden, so daß jetzt Preußen fast genau die Hälfte aller deutschen Universitäten, die österreichischen allerdings ungerechnet, sein nennt. Es wird nun darauf ankommen, will man die Eigenthümlichkeiten und Vorzüge der deutschen Universitäten gewahrt sehen, daß auch gegenwärtig noch der Gedanke und das Streben festgehalten wird, in den übrigen deutschen Universitäten — und Sachsen würde hier an die Spitze zu treten haben — Institute zu erhalten oder nöthigenfalls herzustellen, welche den Vergleich auch mit den besten, mit den hervorragendsten preußischen Universitäten nicht zu scheuen hätten. Man kann mir von dem specifisch-sächsischen Standpunkte aus vielleicht einwenden, den Aufwand und die Opfer, die bisher für die Universität gebracht worden seien und die bei dem constanten Fortschreiten in dieser Richtung auch ferner der Landesuniversität würden gewidmet worden sein, könne man als verhältnißmäßige wohl betrachten ohne die große Aenderung der Sachlage, die in jüngster Vergangenheit hinter uns liegt. Man müsse sie aber als unverhältnißmäßige bezeichnen, nachdem in und aus dem Kriege von 1866 unserem Vaterlande so außerordentlich große Opfer auferlegt worden seien. Ich würde dieser Auffassung von vornherein und absolut widersprechen; ich gehe aber noch hinaus über den Widerspruch, indem ich der Ansicht bin, daß, wo es sich um einige der höchsten Güter der Nation, um das wissenschaftliche und geistige Leben der Nation handelt, daß hier wohl auch einmal ein unverhältnißmäßiges Opfer nicht zu viel sein würde. Die Hand unseres Staates, die den Oelzweig trägt, ist ja im Wesentlichen unversehrt geblieben. Ich glaube, es kommt nur darauf an, daß diese treue Hand nicht ermattet, daß sie nicht vergißt den Wahlspruch, der vielleicht mehr, als irgend etwas Anderes, die Größe des alten und des neuen Rom begründet hat: **Tu ne cede malis, sed contra audactior ito!**

Präsident von Friesen: Wünscht noch Jemand das Wort zu nehmen? — Herr von König!

Geh. Rath von König: Herr Präsident! Ich will mir nur eine kleine Anfrage an den Herrn Referenten gestatten. Sie betrifft die Worte in der letzten Zeile des Vorschlages der Deputation: „für ihre Rechnung". Nach dem Zusammenhange sind diese Worte unstreitig auf die Universität zu beziehen. Die Universität hat demnach die Kosten für die von ihr benutzten Betten für die auf ihr Verlangen aufgenommenen Kranken zu tragen an Unterhalt, Medicin u. s. w. Die zu bewilligenden 4000 Thlr. würden sich demnach nur als ein Miethzins darstellen für Local und Inventarium. Es ist mir jedoch einigermaßen zweifelhaft, ob ich so das Sachverhältniß richtig auffasse und ob dieses Verhältniß, wie ich es annehme, nicht zu manchen Unzuträglichkeiten führe. Ich benutze daher das freundliche Anerbieten des Herrn Referenten, auf etwaige Fragen über auftauchende Zweifel Auskunft geben zu wollen, und ich ersuche denselben daher, insoweit es ihm möglich ist, um eine Erklärung hierüber.

Referent Landesbestallter Hempel: Wie aus dem königl. Decrete bereits hervorgeht und auch in dem Berichte erwähnt ist, besteht über die Benutzung des Jacobshospitals seiten der Universität für den klinischen Unterricht der Studirenden schon seit dem vorigen Jahrhundert ein Vertrag. Nach diesem Vertrage steht der Universität frei, zwölf Betten mit sogenannten instructiven Kranken gegen Gewährung der Verpflegkosten zu belegen. Die in festen Sätzen an die Stadtgemeinde zu gewährenden Verpflegkosten sind in der neueren Zeit zwischen der Universität und der Stadt neu geregelt worden und zwar wird für jede der zwölf klinischen Stellen 3 Thlr. pro Woche von der Universität bezahlt, jedoch nur insoweit sie wirklich belegt sind. Dieses Verhältniß bleibt auch für die Folge fortbestehen. Gesetzt demnach, daß die Universität 40 Betten

belegt und in einem Jahre diese Betten 40 Wochen lang belegt bleiben, so würde die Universität an die Stadt Leipzig an Verpflegkosten 4800 Thaler zu zahlen haben und mit Hinzurechnung der jetzt in Frage befindlichen und unabhängig von den Pflegegeldern zu gewährenden 4000 Thlr. eine Gesammtsumme von 8800 Thlr. Die Deputation hat auch mit Rücksicht darauf kein Bedenken gefunden, für das vorliegende Postulat sich auszusprechen.

Geh. Rath von König: Ich bin dem Herrn Referenten sehr dankbar für die ertheilte Auskunft und finde meine Zweifel und Bedenken namentlich dadurch, daß ein Fixum stattfindet für jedes einzelne aufgenommene Individuum, im Wesentlichen beseitigt.

Staatsminister Dr. von Falkenstein: Da in der hohen Kammer irgend ein Einwurf gegen die vorgeschlagene Bewilligung bis jetzt nicht erhoben worden ist, so habe ich mich alles Dessen zu enthalten, was ich sonst über die Sache speciell vielleicht noch zu sagen Gelegenheit gehabt hätte; zumal im Wesentlichen Das, was noch zu sagen wäre, bereits in der Zweiten Kammer von mir ausführlicher entwickelt worden ist. Was der geehrte Abgeordnete der Universität Leipzig bemerkt hat, dem habe ich insofern vollständig beizupflichten, als auch ich meinen Dank auszusprechen habe im Namen der Universität der hohen Kammer, und zwar der diesseitigen hohen Kammer, wie der jenseitigen, für die auch bei diesem Postulate wiederum bewiesene Liberalität, mit der sie gewohnt ist, immer die Anforderungen der Universität zu unterstützen und sich überhaupt für das Gedeihen und für den Fortschritt der Universität in ihren einzelnen Anstalten nach Möglichkeit zu interessiren. Wenn der geehrte Abgeordnete der Universität über die Entwickelung des Universitätslebens selbst sich ausgesprochen hat, so folge ich ihm in dieser Beziehung nicht, sondern bestätige nur, daß unsere Universität sich in diesem Augenblicke in einem sehr erfreulichen Zustande befindet und daß wir das vorzugsweise der Tüchtigkeit der ausgezeichneten Lehrer verdanken, die mit seltener Hingebung und Uebereinstimmung die Studien der jungen Leute zu leiten verstehen und zwar nicht blos die Gelehrsamkeit zu fördern, sondern auch überhaupt die Anregung zu geben wissen, um tüchtige Männer der Wissenschaft zu bilden. Auch auf das zweite Feld seiner Discussion, die Zweifel, die er sich macht, ob vielleicht die jetzigen Verhältnisse, wie sie in Deutschland eingetreten sind, bedeutenden Einfluß auf unsere Universität haben könnten, werde ich ihm nicht folgen. Es ist dies ein Thema, über das sich stundenlang sprechen ließe, wenn man darauf tiefer eingehen wollte. Nur eine einzige Bemerkung will ich mir hierbei doch gestatten. Wir haben in Leipzig seit geraumer Zeit schon immer das Princip verfolgt, nicht blos eine sächsische, sondern eine deutsche Universität zu sein; wir haben also immer versucht, das Princip des Particularistischen mit dem eigentlich Universalen zu vereinigen, und gerade in dieser Vereinigung und in diesem Streben, im höheren Sinne des Wortes eine deutsche Universität zu sein, suche ich vorzugsweise das Gedeihen unserer Universität. Es wird dadurch jedes engere und kleinliche Wesen möglichst entfernt gehalten und die zahlreichen Ausländer, die unsere Universität besuchen, liefern das deutlichste Zeugniß für die Richtigkeit jener Auffassung. Eben deshalb aber bezweifle ich auch keinen Augenblick, daß, wenn in diesem Sinne insonderheit auch von den auf der Universität angestellten Lehrern fortgearbeitet wird und wenn die Regierung dieses Princip festhält, ungeachtet der jetzt eingetretenen Veränderungen unsere Universität fortwährend in gutem Ansehen und in dem Flore bleiben werde, über den wir uns jetzt in der That zu freuen alle Ursache haben.

Präsident von Friesen: Wünscht noch Jemand über den Gegenstand das Wort zu nehmen? — Es meldet sich Niemand. — Es ist daher die Berathung geschlossen und der Herr Referent hat das Schlußwort.

(Derselbe verzichtet darauf.)

Wir können nun zur Abstimmung verschreiten. Der Antrag der Deputation, wie er auf Seite 86 des Berichts zu lesen ist, lautet dahin:

> „Die Staatsregierung zu ermächtigen, der Stadtgemeinde Leipzig zur Verzinsung des von ihr zur Errichtung eines an geeigneter Stelle aufzuführenden, den Forderungen der Neuzeit entsprechenden, für den klinischen Unterricht an der Landesuniversität mit zu benutzenden Krankenhauses aufzuwendenden Kapitals auf so lange, als solche Benutzung stattfinden wird, eine Beihülfe von jährlich 4000 Thlr. unter der Bedingung zu gewähren, daß die genannte Gemeinde der Universität gestatte, in der neuzuerrichtenden Anstalt mindestens 40 Betten mit instructiven Kranken für ihre Rechnung zu belegen."

Ich frage nun und zwar durch Namensaufruf die Kammer:

„ob sie beschließen wolle, die königl. Staatsregierung in dieser Weise zu ermächtigen?"

Auf diese Frage antworten mit Ja:

Vicepräsident Oberbürgermeister Pfotenhauer.	Graf Schönburg-Forderglauchau, Erlaucht.
Secretär von Egidy.	Landesbestallter Hempel.
" Bürgermeister Wimmer.	Geh. Finanzr. v. Nostitz-Wallwitz.
Königl. Hoheit Kronprinz Albert.	Klostervoigt von Posern.
Königl. Hoheit Prinz Georg.	Rittergutsbesitzer Meinhold.
Staatsminister a. D. Dr. v. Behr.	Bürgermeister Müller.
Freiherr von Hausen.	Rittergutsbesitzer von Böhlau.
Professor Dr. Heinze.	Freiherr von Rochow.
Graf Wilding von Königsbrück.	Rittergutsbesitzer Rittner.
Bischof Forwerk.	Kammerherr von Zehmen.
Capitular von Stammer.	Kreisvorsitzender Kasten.

Bürgermeister Hennig.	Geh. Rath von König.
Kammerherr von Metzsch.	Graf von Hohenthal, Excellenz.
Bürgermeister Löhr.	Rittergutsbesitzer Kraft.
Freiherr von Beschwitz.	Kammerh. von Einsiedel-Scharfenstein.
Bürgermeister Clauß.	Kammerh. v. Watzdorf-Störmthal.
Kammerh. von Erdmannsdorff.	Präsident von Friesen.
Bürgermeister Hirschberg.	
Kammerherr von Miltitz.	

Die von mir gestellte Frage ist einstimmig bejaht worden.

Es kann nun zum zweiten Gegenstand der Tagesordnung übergegangen werden. Es ist der geehrten Kammer aus einer Mittheilung des Gesammtministeriums bekannt, daß in der Zwischendeputation für die Bergwerksordnung eine Veränderung dadurch eingetreten ist, daß Se. königl. Hoheit der Kronprinz wegen sonstiger dringender Geschäfte abgehalten ist, an den ferneren Berathungen derselben Theil zu nehmen, und daher aus der Deputation ausscheidet. — Das Directorium ist ferner durch einen Protokollextract der genannten Zwischendeputation davon in Kenntniß gesetzt worden, daß Se. königl. Hoheit aus der Deputation ausgetreten. Es entsteht mithin eine Lücke in dieser Zwischendeputation, die bis jetzt aus 5 Mitgliedern und 3 Stellvertretern bestand, nämlich den Herren Dr. Koch, von Zehmen und von König. Nun wird von der Zwischendeputation im Weiteren Folgendes erläutert: Es handelt sich jetzt um die Frage, ob die durch den Austritt entstandene Lücke durch eine neue Wahl ausgefüllt werden soll? Die anwesenden Mitglieder der Deputation glauben, da die Erste Kammer in diesem Augenblicke versammelt ist, im Interesse der Sache den letzteren Modus befürworten zu sollen, ohne damit jedoch der Entschließung des Directoriums und der hohen Kammer vorzugreifen. Hieran anknüpfend stellt sodann der Herr Referent, Herr Bürgermeister Wimmer, das Gesuch:

„nicht blos um Entnahme des Referats, sondern auch um gänzliche Entlassung aus der Deputation, indem er darauf hinweist, daß er vom 6. November 1865 bis zum Ausbruche des Krieges und jüngst wieder seit dem 12. November 1866 als Mitglied der Zwischendeputation, resp. der Ständeversammlung seinem amtlichen Berufe entzogen gewesen sei und die Vollendung der Berathungen der Zwischendeputation, sowie die Fertigung des Berichtes ihn nöthigen würden, noch mehrere Monate von Schneeberg und seinem Amte abwesend zu sein; er aber eine fernere Abwesenheit von letzterem gegen seine Gemeinde nicht werde verantworten können und in dieser Beziehung er auch von Schneeberg aus ersucht worden sei, geeignete Schritte zu thun."

Die Zwischendeputation hat die Entschließung hierauf der hohen Kammer anheimgegeben. Es entsteht also die Frage, ob noch eine zweite Lücke durch eine Neuwahl zu ergänzen sei. Wenn ich nun die Frage über den Austritt Sr. königl. Hoheit des Kronprinzen zu übergehen habe, da es keinem Zweifel unterliegt, daß ihm dieser Austritt überhaupt gänzlich freisteht, so hat die Kammer nur darüber zu entscheiden, ob sie den Austritt des Herrn Bürgermeisters Wimmer genehmigen will; denn es steht in §. 90 der Landtagsordnung über die Wahl der Deputationen ausdrücklich, daß die Secretäre die Wahl in jede Deputation zwar ablehnen können; es hat aber der Herr Secretär Wimmer bei dem vorigen Landtage als Secretär die Wahl in die Deputation angenommen. Es dürfte also zweifelhaft sein, ob ihm das Recht, die Wahl als Secretär nicht anzunehmen, noch jetzt zusteht. Nun heißt es weiter: „daß andere Ablehnungen von der Entscheidung der Kammer abhängen, wenn dieselbe die vorgebrachten Gründe als triftige anerkennt". Die Kammer hätte also darüber zu entscheiden, ob sie anerkennt, daß der Austritt des Herrn Bürgermeisters Wimmer aus triftigen Gründen zuzulassen sei. Wenn die Kammer darüber entschieden hat, so würde dann erst noch die Frage wegen Wiederergänzung der Deputation eintreten und behält sich hierzu das Directorium noch seine besonderen Anträge vor, wenn erst die Kammer sich über den Austritt des Herrn Bürgermeisters Wimmer entschieden haben wird.

Secretär Bürgermeister Wimmer: In Bezug auf den soeben vorgetragenen, von mir an die Zwischendeputation für Berathung des Berggesetzes gerichteten Wunsch erlaube ich mir Folgendes zu bemerken. Die zur Berathung des gedachten Gesetzentwurfs bestellte Deputation hat mich zum Referenten ernannt und ich habe mich dieser Function vom 6. November 1865 ab unterzogen. Nur zu gut fühle ich, daß es für mich nur Ehrensache, ja, Ehrenpflicht ist, diese Referentenfunction bis zum Ende der Berathung der Deputation fortzusetzen und den Bericht zu fertigen, welcher voraussichtlich sehr umfänglich und zeitraubend werden wird; mit dieser Ehrenpflicht collidirt aber meine Amtspflicht als Vorstand des Stadtrathes zu Schneeberg. Ich habe, wie erwähnt, seit dem 6. November 1865 der gedachten Arbeit, sowie des gegenwärtigen Landtages halber mein Amt in Schneeberg verlassen müssen, in diesem langen Zeitraume von 1 Jahr und 3 Monaten nur sehr kurze Zeit in Schneeberg anwesend sein können und es ist vorauszusehen, daß, bevor die Deputationsberathungen vollendet sind und der Bericht vom Referenten erstattet werden kann, die Fortsetzung des gegenwärtigen Landtages eintreten wird. Nimmt man nun an, daß der fortgesetzte Landtag nur 5 Monate dauert, so würde das Ende des Jahres 1867 herankommen, bis wohin ich meinem städtischen Amte entzogen wäre. Es ist aber wohl anzunehmen, daß dieser Landtag bis zum Monat März 1868 dauern werde, so daß ich jedenfalls mindestens 2 Jahre lang meinem Amte in Schneeberg entzogen bliebe. Meine Herren! Dies glaube ich weder gegen die Stadtgemeinde Schneeberg, noch gegen meinen Stellvertreter verantworten zu können, zumal diesem ein Actuar nicht

zur Seite steht; ich bitte daher dringend, den von mir an die Zwischendeputation gerichteten, von dieser dem Ermessen und der Bestimmung der hohen Kammer anheimgegebenen Wunsch geneigtest berücksichtigen zu wollen.

Kammerherr von Zehmen: Ich gestatte mir, darauf anzutragen, daß dieser Gegenstand in einer geheimen Sitzung der Kammer besprochen werde. Es ist unvermeidlich, bei der zu fassenden Entschließung außer manchen zweifelhaften Bestimmungen der Landtagsordnung auch persönliche Verhältnisse zu besprechen. Es ist dieser Gegenstand mehr eine innere Angelegenheit der Kammer und ich bitte daher, die geehrte Kammer zu fragen, ob sie genehmigt, daß nach §. 50 der Landtagsordnung dieser Gegenstand in geheimer Sitzung berathen werde. Dazu würde nöthig sein, daß allerdings der Antrag auf geheime Sitzung von 2 Mitgliedern der Versammlung noch unterstützt werde; dann ist über diesen Antrag selbst erst in geheimer Sitzung zu berathen.

Präsident von Friesen: Ich frage nun: ob dieser Antrag des Kammerherrn von Zehmen noch von anderen Mitgliedern unterstützt wird? — Es unterliegt keinem Zweifel, daß er vollständig unterstützt ist. — Es tritt also über diesen Antrag geheime Sitzung ein. Doch ist noch zu bemerken, daß, nachdem die geheime Sitzung eingetreten ist, in derselben zu erwägen sein wird, ob sie fortdauern soll.

Bürgermeister Löhr: Nur ein Wort, welches nicht mit dem zuletzt angeregten Gegenstande im Zusammenhange steht, will ich mir hinzuzufügen erlauben. Ich glaube im Sinne der gesammten Mitglieder der Zwischendeputation zu handeln, wenn ich den gegenwärtigen Augenblick nicht vorübergehen lasse, ohne dem hochgestellten bisherigen Herrn Vorstand der Deputation für die Hingebung, für den Eifer und für die Liebe, womit von Hochdemselben die Berathungen der Deputation und zwar mit sicherer Hand geleitet worden sind, den Dank der Deputation auszudrücken. Es haben uns diese Berathungen tagtäglich Zeugniß davon gegeben, daß der hochgestellte Herr Vorsitzende auch auf unbekanntem Felde rasch sich zurecht zu finden wußte, und Sein Rath und Seine Leitung haben wesentlich dazu beigetragen, die Verhandlungen und Berathungen der Deputation in der Weise zu Ende zu führen, wenigstens ziemlich zu Ende zu führen, daß ein sehr reiches Material für die Berichterstattung vorhanden ist. Ich erlaube mir, im Namen der Mitglieder der Deputation diesem Gefühle des Dankes hiermit Ausdruck zu geben und daran gleichzeitig den Ausdruck des Bedauerns zu knüpfen, daß es der Deputation nicht mehr vergönnt sein wird, sich dieser hochschätzbaren Leitung erfreuen zu können.

Königl. Hoheit Kronprinz Albert: Ich habe mir schon erlaubt, in der Deputation selbst mein Bedauern darüber auszusprechen, daß es mir nicht vergönnt war, diesen interessanten Gegenstand in der Mitte derselben bis zu Ende zu führen. Leider haben es meine übrigen Geschäfte nicht erlaubt, einer so fortgesetzten Berathung beizuwohnen. Die viel zu schmeichelhaften Worte, welche der Herr Vorredner an mich richtete, kann ich demselben mit vollem Recht zurückgeben; denn der vollständigen Sachkenntniß wenigstens der Majorität der Deputation, welche sich viele Jahre mit diesem Gegenstande beschäftigt hat, ist es allein zu danken, daß die Berathungen, wenn auch nicht rasch, so doch gründlich bis zu dem Ende fortgeführt wurden, bis zu welchem wir sie gebracht haben.

Präsident von Friesen: Ich glaube, daß die Kammer in Das mit einstimmen wird, was der Herr Bürgermeister Löhr ausgesprochen hat, nämlich in den Dank für Se. königl. Hoheit und in das Bedauern seines Ausscheidens aus der Deputation, und ich schlage vor, sich, um dies auszudrücken, von den Sitzen zu erheben.

(Geschieht.)

Es tritt nun eine geheime Sitzung ein und sind die Tribünen zu räumen.

(Schluß der öffentlichen und Fortsetzung in einer Geheimsitzung.)

Nach Schluß derselben:

Präsident von Friesen: Wir fahren nun in öffentlicher Sitzung weiter fort. Die Kammer hat durch Majorität beschlossen, daß der Austritt des Herrn Bürgermeisters Wimmer aus der Zwischendeputation für die Bergordnung nicht zu bewilligen sei. Das Directorium hat nun wegen der von dieser Zwischendeputation beantragten Neuwahl weitere Vorschläge zu machen. Es steht nun fest, daß nur ein Mitglied der Deputation fehlt und wird zuvörderst an die Bestimmungen der Landtagsordnung über die Zwischendeputationen zu erinnern sein. Es heißt §. 150:

„Dergleichen Deputationen bilden, eine jede in ihrer Kammer, nach deren Wiederzusammentritt für die ihnen überwiesenen Berathungsgegenstände zugleich die für solche während der Kammerverhandlungen nach der Landtagsordnung und §. 123 der Verfassungsurkunde erforderlichen Deputationen."

Also diese Zwischendeputation ist dann keine eigentliche Zwischendeputation mehr, sondern eine gewöhnliche. Nun heißt es weiter im §. 150:

„Nur im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes oder eines bei der Vorberathung thätig gewesenen Ersatzmannes (§. 151) aus der Kammer bleibt eine nachträgliche Ergänzungswahl nachgelassen."

Also eine nachträgliche Ergänzungswahl bleibt nur nachgelassen, wenn ein Mitglied der Deputation oder ein Ersatzmann derselben aus der Kammer ausscheidet. — Nun heißt es weiter im §. 151 der Landtagsordnung:

„Neben den wirklichen Deputationsmitgliedern ist stets (§§. 149 und 150) eine gleiche Anzahl von Ersatz-

männern derselben zu ernennen, welche in der Reihenfolge, in der sie erwählt worden, dann einzuberufen sind, wenn ein Mitglied, sei es durch Ausscheiden aus der Kammer für immer, oder infolge vorübergehender Behinderung zeitweilig von der persönlichen Theilnahme an den Arbeiten der Deputation abgehalten ist."

Das sind die Bestimmungen der Landtagsordnung. Diesem gemäß ist das Directorium der Ansicht, daß, wenn eine Lücke unter den Mitgliedern der Deputation entsteht, es blos von der Deputation abhängt, diese durch Einberufung des nächsten Stellvertreters wieder zu ergänzen, daß also die Kammer darüber keinen Beschluß zu fassen hat, sondern nur die Deputation allein, indem sie ihren nächsten Stellvertreter einberuft. Gleichwohl ist nicht zu leugnen, daß durch Austritt eines Mitgliedes doch die Zahl der Stellvertreter vermindert wird. Wenn also der nächste Stellvertreter von der Zwischendeputation einberufen würde, wären nur noch zwei Stellvertreter für die Deputation übrig. Nun ist es bekannt, daß sowohl unter den Mitgliedern, als auch unter den Stellvertretern häufig Verhinderungen eintreten können durch Krankheit, durch Geschäfte oder Abwesenheit; es ist also nicht nur wünschenswerth, sondern auch nothwendig, daß die Zahl der Stellvertreter immer vollzählig erhalten bleibe; ja, es schreibt sogar §. 151 der Landtagsordnung vor, daß die Zahl der Stellvertreter der Zahl der Deputationsmitglieder gleich sein soll. Also genau genommen hätten fünf Stellvertreter gewählt werden müssen; es sind deren aber nur drei gewählt worden. — Das Directorium giebt daher der Zwischendeputation anheim, zuerst den nächsten Stellvertreter einzuberufen, das wird der Bürgermeister Dr. Koch sein; dann aber giebt das Directorium der Kammer anheim, die Zahl der Stellvertreter wieder zu ergänzen, mithin für das Mitglied, welches fehlt, einen neuen Stellvertreter zu wählen. Das ist der Antrag, den das Directorium bei dieser Gelegenheit der Kammer vorzulegen hat, und ich habe zu erwarten, ob die Kammer diesen Antrag genehmigt und die Erwählung eines neuen Stellvertreters beschließen will.

Wenn Niemand sich darüber oder dagegen erklärt, so frage ich die Kammer:

„ob sie beschließen will, daß die Zwischendeputation für die Bergordnung durch Erwählung eines neuen Stellvertreters wieder ergänzt werde?"

Einstimmig: Ja.

Die Erwählung würde jedoch, wie bereits angedeutet wurde, auf die nächste Tagesordnung zu bringen sein. — Hiermit ist dieser Gegenstand beendigt.

Das Protokoll wird heute nicht vorgelesen werden können, es wird also in der nächsten Sitzung zur Vorlesung gelangen. — Die nächste öffentliche Sitzung bestimme ich auf Donnerstag, den 17. Januar, Mittags 12 Uhr und lade die Kammer dazu ein. Gegenstände der Tagesordnung werden sein: der Bericht der zweiten Deputation über die Petition des Ausschusses der Chemnitzer Industrieausstellung, die Bewilligung eines Vorschusses aus Staatsmitteln betreffend. Der Bericht ist fertig und wird hoffentlich sofort gedruckt erscheinen. Ferner soll zur Tagesordnung gehören: der adoptirte Bericht der jenseitigen Deputation, die Hüttenrauchschäden betreffend. Ich bitte also, den Bericht der Zweiten Kammer mitzubringen. Sodann drittens: die Wahl eines Mitgliedes zur Ergänzung der Stellvertreter der Zwischendeputation für die Bergordnung.

Das wäre die Tagesordnung und hiermit ist die Sitzung geschlossen.

(Schluß der Sitzung 1 Uhr 37 Minuten.)

Redacteur H. Meinhold, Secretär im Königl. Ministerium des Innern. — Druck von B. G. Teubner in Dresden.

Letzte Absendung zur Post: am 19. Januar 1867.

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

I. Kammer.

№ 15. Dresden, den 24. Januar 1867.

Fünfzehnte öffentliche Sitzung der Ersten Kammer
am 17. Januar 1867.

Inhalt:

Vorlesung und Genehmigung des Protokolls der vorigen Sitzung. — Registrandenvortrag Nr. 90—93. — Entschuldigungen. — Berathung des Berichts der zweiten Deputation über die Petition des Ausschusses für eine zu Chemnitz projectirte Industrieausstellung, die Bewilligung eines Vorschusses aus Staatsmitteln betreffend, und einstimmige Annahme des Deputationsantrags. — Berathung des Berichts der vierten Deputation, die Beschwerde des Gasthofsbesitzers Zentzsch in Tolkewitz über das Verfahren des königl. Ministeriums des Innern in einer Schankconcessionssache und beziehentlich Petition um Schadenersatz ꝛc. betreffend, und einstimmiger Beschluß, dieselbe auf sich beruhen zu lassen. — Wahl des Herrn Bürgermeisters Müller als Stellvertreter für die Zwischendeputation zur Vorberathung des Berggesetzes. — Vorlesung und Genehmigung des Protokolls der heutigen Sitzung.

Präsident von Friesen eröffnet die Sitzung 12 Uhr 15 Minuten in Anwesenheit von 39 Kammermitgliedern. Es wird zunächst das über die letzte Sitzung vom Secretär von Egidy niedergeschriebene Protokoll vorgelesen, ohne Widerspruch genehmigt und von Herrn Kammerherrn von Erdmannsdorff und Herrn Bürgermeister Hirschberg vorschriftsmäßig mitvollzogen.

Präsident von Friesen: Es erfolgt nun der Registrandenvortrag, beginnend mit

(Nr. 90.) Bericht der vierten Deputation der Ersten Kammer über die Beschwerde des Gasthofsbesitzers August Wilhelm Zentzsch zu Tolkewitz über das Verfahren des königl. Ministeriums des Innern in einer Schankconcessionssache und beziehentlich Petition um Schadenersatz.

Präsident von Friesen: Dieser Bericht wird auf die heutige Tagesordnung gebracht werden, wenn dies die Kammer genehmigt, worauf ich noch eine besondere Frage stellen werde.

(Nr. 91.) Bericht der zweiten Deputation der Ersten Kammer über eine Petition des Ausschusses für eine zu Chemnitz projectirte Industrieausstellung, die Bewilligung eines Vorschusses aus Staatsmitteln betreffend.

Präsident von Friesen: Dieser Bericht kann auch heute zum Vortrag kommen, wenn es die Kammer genehmigt.

(Nr. 92.) Petition des Herrn Advocat Gustav Lehmann allhier um Verwendung bei der hohen Staatsregierung, daß der §. 120 des den ständischen Zwischendeputationen vorgelegenen Proceßentwurfs schon von jetzt ab im Verordnungswege in Kraft trete.

(Nr. 93.) Bericht der ersten Deputation der Ersten Kammer über den Antrag des Herrn Abg. Schreck, die Vereinfachung und größere Beschleunigung des bürgerlichen Proceßverfahrens betreffend.

Präsident von Friesen: Die Petition des Advocaten Lehmann um Verwendung, daß der §. 120 des Proceßentwurfs schon von jetzt ab im Verordnungswege in Kraft trete, hängt mit dem Schreck'schen Antrage zusammen und ist daher sofort an die erste Deputation überwiesen worden. Der Bericht der ersten Deputation über den Schreck'schen Antrag ist bereits fertig, wird morgen gedruckt vorgelegt werden und kommt dann auf die nächste Tagesordnung.

Weiter steht Nichts auf der Registrande. — Entschuldigt haben sich für heute der Herr Bürgermeister Dr. Koch wegen dringender Geschäfte und der Herr Freiherr von Rochow ebenfalls wegen dringender Privatgeschäfte. — Urlaubsgesuche sind nicht eingegangen, auch ist sonst weiter Nichts mitzutheilen.

Es liegt nun der Bericht der zweiten Deputation über eine Petition des Ausschusses für eine zu Chemnitz projectirte Industrieausstellung*) vor, einen Vorschuß aus Staatsmitteln zu bewilligen. Dieser Bericht ist vorgestern zur Vertheilung gekommen, es sind mithin noch nicht zwei volle Tage

---

*) Vergl. L.M. II. K. S. 280 flgg.

zwischen der Vertheilung und der Verhandlung vergangen. Es hängt daher von der Genehmigung der Kammer ab, ob dieser Bericht heute schon zum Vortrag gelangen soll, und frage ich die Kammer: ob sie gestattet, daß dieser Bericht heute schon berathen werde? — Es wird dies einstimmig genehmigt und ersuche ich den Herrn Referenten, den Vortrag zu halten.

Referent Rittergutsbesitzer Rittner: Die Petition anlangend, so ist dieselbe bereits im Bericht der Zweiten Kammer abgedruckt und die wesentlichen Momente sind auch gegenwärtig in den vorzutragenden Bericht aufgenommen worden. Es sollte daher meiner Ansicht nach wohl überflüssig sein, die Petition ihrem Wortlaute nach vorzulesen. Ich ersuche den Herrn Präsidenten, die Kammer und die Vertreter der Staatsregierung zu fragen, ob sie von der Vorlesung der Petition absehen wollen.

Präsident von Friesen: Ich frage daher die Kammer: ob sie mit Genehmigung der hohen Staatsregierung gestattet, daß von der Vorlesung der Petition selbst abgesehen werde? — Einstimmig genehmigt.

(Königl. Commissar Geh. Rath Dr. Weinlig tritt ein.)

Referent Rittergutsbesitzer Rittner: Der Bericht der zweiten Deputation über eine Petition des Ausschusses für eine zu Chemnitz projectirte Industrieausstellung, die Bewillung eines Vorschusses aus Staatsmitteln betreffend, lautet:

Es ist wohl der geehrten Kammer bekannt, daß im vorigen Sommer in der Stadt Chemnitz eine Industrieausstellung stattfinden sollte; die Eröffnung war auf Anfang Juli festgestellt. Ein großer Theil der Vorbereitungen war beendet und jedenfalls bereits bedeutende Kosten aufgewendet worden, als durch die eintretenden Kriegsereignisse die Vollendung des Werkes und somit die Eröffnung der Ausstellung unmöglich wurden.

Man kann nicht umhin, das Unternehmen als ein solches zu bezeichnen, welches der Stadt Chemnitz zur Ehre gereicht und sprechendes Zeugniß ablegt von dem Unternehmungsgeist der Männer, welche sich demselben widmeten, und die Hoffnung ist wohl gerechtfertigt, daß das Unternehmen bei ruhigem Verlauf des Jahres 1866 die darauf verwendeten Kosten wenigstens insoweit gedeckt haben würde, daß die Staatskasse nicht in Anspruch genommen worden wäre.

Die Unternehmer haben den Plan nicht aufgegeben und gedenken die Ausstellung Anfang Mai dieses Jahres zu eröffnen. Ganz natürlich ist es nun, daß durch die Verzögerung dieser Eröffnung um beinahe ein ganzes Jahr eine Menge sehr bedeutender Kosten entstehen müssen, welche bei Inangriffnahme des schwierigen Werkes Niemand voraussehen und daher auch nicht in Anschlag bringen konnte.

Die vorliegende Petition schildert diese unwillkommen kostspieligen Momente in sehr ausführlicher Weise und gründet darauf das Gesuch:

1) aus Staatskassen einen Vorschuß von 15,000 Thlr. zu gewähren zu vorläufiger Bestreitung eines Theiles dieser Ausgaben und
2) um die Zusage einer entsprechenden Garantiesumme, wenn ein Ausfall in den erwarteten Einnahmen entstehen und diese zu völliger Deckung der Kosten des Unternehmens nicht zulangen sollten.

Die Petition mußte als Bewilligungsgegenstand zuerst der Zweiten Kammer zugehen; diese hat infolge eines Berichtes ihrer zweiten Deputation ihre Zustimmung zu dem ersten Petitum ausgesprochen, zu dem zweiten — die Zusage einer Garantie — die Zustimmung versagt und mit diesen Beschlüssen ist die Angelegenheit in die Erste Kammer gelangt und von dieser der unterzeichneten Deputation zur Berichterstattung übergeben worden.

Die unterzeichnete Deputation hat der Angelegenheit ihre volle Aufmerksamkeit gewidmet; sie erkennt es vollständig an, daß das Unternehmen ohne alle Staatsunterstützung, aus eigenen Kräften der Unternehmer ins Leben gerufen und durchgeführt werden sollte. Wie schon angedeutet, kann man auch nicht umhin, in dem unvorhergesehenen Eintreten so unheilvoller Störungen, welche der Krieg dem Unternehmen bringen mußte, einen Umstand zu erkennen, welcher es wohl rechtfertigt, daß die Unternehmer nach einer Unterstützung zu Durchführung ihres Unternehmens sich umsehen und ihre Augen in diesem Moment auf die Staatskasse und die Befürwortung der Stände richten, eingedenk der bei allen Gelegenheiten bewährten Thatsache, daß die Kammern stets bereit gewesen sind, Industrie und Verkehr auf alle mögliche Weise und mit stets bereiten Mitteln zu unterstützen. Die Deputation hat es auch immer als einen schönen und erfreulichen Beruf erkannt, der hohen Kammer in zahlreichen Berichten die Gewährung von Geldmitteln zu ähnlichen Unternehmungen anzuempfehlen. Aber freilich in dem jetzigen Standpunkte unseres staatlichen Lebens war es nicht zu verwundern, wenn bei der betreffenden Berathung in der Deputation Stimmen sich erhoben, welche in den minder als sonst günstigen Verhältnissen unserer Staatskasse Veranlassung fanden zu minderer Bereitwilligkeit bei Verwendung von Staatsmitteln.

Zwar hat die jenseitige Kammer mit gewohnter, durch keine finanziellen Bedenken getrübten Bereitwilligkeit diese, sowie alle ihr bis jetzt vorgelegten Verwendungen von Staatsmitteln genehmigt; aber dennoch bedurfte es einer längeren Besprechung der einschlagenden Momente, ehe man dem jenseitigen Beschlusse beitreten konnte.

Als hauptsächliches volkswirthschaftliches Moment ist voranzustellen, daß Sachsen seit mehreren Jahrzehnten an ununterbrochener Aufmunterung es nicht hat fehlen lassen, die Ausdehnung der Industrie zu befördern; die Verweigerung der hier gebotenen Unterstützung würde aber unfehlbar ein Umkehren auf dem bisher betretenen Wege beurkunden und so sehr man auch geneigt ist, ein unbegrenztes Hinüberdrängen des volkswirthschaftlichen Lebens nach Industrie und Fabrikthätigkeit als nachtheilig, ja als gefährlich zu bezeichnen, so konnte die Deputation sich doch nicht entschließen, der Kammer einen ablehnenden Beschluß anzurathen.

Nicht weniger schwer fiel der Umstand in die Waage, daß man erst vor wenig Wochen den Kammern die Bewilligung einer viermal größeren Summe für die Ausstellung in Paris angerathen hat, während diese Chemnitzer Ausstellung, nach Ansicht Vieler — mehr oder weniger dabei Betheiligten — mindestens für die Industriezweige unseres engeren Vaterlandes, welche mit Massenproduction sich beschäftigen und demnach dem größten Theile der Industriebevölkerung lohnende Arbeit geben, von größerer Wichtigkeit sein dürfte, als die Weltausstellung in Paris.

Nicht verhehlen konnte man sich ferner die Befürchtung, daß durch Abweisung der vorliegenden Bitte das ganze Unternehmen leicht vollständig gefährdet werden könnte, indem die Stadt Chemnitz sowohl als Corporation, wie in ihren einzelnen Gliedern vielfache zwingende Veranlassung im letzten Jahre gehabt hat, ihre finanziellen Kräfte anzustrengen, um dem Eintritte schlimmerer Verhältnisse vorzubeugen. Unzweifelhaft aber ist es, daß die Gefährdung des Unternehmens sehr bedeutende Verluste an bereits aufgewendeten Kapitalien herbeiführen würde, während der Zweck des Unternehmens — Beförderung der Industrie im ganzen Lande — jedenfalls eher Förderung und Unterstützung verdient, als Nichtbeachtung und Nichtanerkennung; denn wirft man einen offenen, durch keine Selbsttäuschung getrübten Blick auf die nächste Zukunft unseres Vaterlandes, so tritt als unabweisliche Thatsache hervor, daß der Staat genöthigt sein wird, größere Ansprüche als bisher an seine steuerpflichtige und steuerfähige Bevölkerung zu machen. Wo anders soll aber der Staat voraussichtlich mit größerer Zuversicht die nöthigen Mittel suchen, als im Schooße der Industrie, zu einer Zeit, wo die Preise der Bodenproducte durch die immer und immer zunehmende Ausdehnung des Eisenbahnwesens in immer größere Mißverhältnisse zu den Productionskosten gedrängt werden.

Alle diese Momente zusammengenommen, ließen es der unterzeichneten Deputation als billig erkennen, der Kammer die Befürwortung des vorliegenden Gesuches anzuempfehlen.

Die Bitte der Petenten lautet wörtlich:

„Die hohe Ständeversammlung wolle genehmigen, daß aus Staatsmitteln uns für die Ausstellungszwecke jetzt schon ein Vorschuß von 15,000 Thlr. gewährt und zugleich die Zusage einer entsprechenden Garantiesumme, wenn ein Ausfall entstände, ertheilt werde",

und zerfällt demnach in zwei verschiedene Theile: in die Bitte um einen Vorschuß und in das Gesuch um Garantie für späteren Ausfall in den Einnahmen.

Den erbetenen Vorschuß anlangend, so drängt sich von selbst die Frage auf: Wer garantirt die Rückzahlung des Vorschusses? Der jenseitige Bericht unterläßt es, diese Frage zu beantworten. Die Petition ist unterzeichnet: „Der Ausstellungsausschuß"; in dieser Beziehung konnte die Deputation allerdings nicht die genügende Garantie finden; allein sicherem Vernehmen nach ist die Ausstellung vom Handwerkerverein hervorgerufen worden und dieser Verein besitzt, wie der Deputation versichert worden ist, die Rechte einer moralischen Person. Es kommt hinzu, daß bei Berathung dieser Angelegenheit in der jenseitigen Kammer, als der eben gerügte Mangel in ziemlich prägnanter Weise zur Sprache kam, die Herren Commissare in ganz beruhigender Weise sich darüber ausgesprochen haben, und diese Umstände waren der Deputation genügende Veranlassung, von näherer Erörterung der Frage abzusehen, in Erwägung, daß überhaupt die Vertretung der Ansprüche der Staatskasse nicht zu den Obliegenheiten der Kammern gehört, sondern vielmehr zu der Verpflichtung der königlichen Staatsregierung; man wird daher der Kammer die Zustimmung zu Gewährung dieses Vorschusses anrathen, ohne über dessen Rückzahlung irgend welche Bestimmung hinzuzufügen.

Anlangend dagegen das zweite Gesuch, welches bezweckt, von den Ständen im Voraus eine Zusage zu erlangen, daß, wenn die Einnahmen von der Ausstellung nicht den Erwartungen der Unternehmer entsprechen und demnach eine hinlängliche Deckung der aufgewendeten Kapitale sich nicht herausstellen sollte, dann der Ausfall aus Staatsmitteln gedeckt werde; diesem Wunsche konnte die Deputation ebensowenig ihre Unterstützung widmen, als wie dies auch in der jenseitigen Kammer nicht geschehen ist. Es erscheint mindestens als verfrüht, jetzt schon Unterstützung der Staatskasse zu diesem Zwecke in Aussicht zu stellen, da noch mancherlei Zwischenfälle denkbar sind, die auch für das nächste Frühjahr die Eröffnung der Ausstellung unmöglich machen können; andernfalls aber, wenn die Ausstellung ohne Störung stattfindet, möglicherweise eine sehr bedeutende Einnahme denkbar ist; endlich auch kein Grund vorliegt, in diesem Augenblicke die Kammern zu einem gewissermaßen vorgreifenden Beschluß zu drängen, für dessen etwaige spätere Fassung der Verlauf und das Resultat der Ausstellung weit genügendere Momente bei Wiederzusammentritt der Kammern bieten werden.

Demnach empfiehlt die Deputation der Kammer in Uebereinstimmung mit dem Beschlusse der Zweiten Kammer:

1) bei der königlichen Staatsregierung zu beantragen, daß hochdieselbe dem Ausschuß für die Industrieausstellung zu Chemnitz im Jahre 1867 einen unverzinslichen Vorschuß zu Ausstellungszwecken von im Ganzen 15,000 Thlr. aus Staatsmitteln gewähre und
2) das weitere Petitum, daß zugleich die Zusage einer entsprechenden Garantiesumme, wenn ein Ausfall entstände, ertheilt werde, zur Zeit auf sich beruhen zu lassen.

(Königl. Commissar Geh. Regierungsrath von Pflugk tritt ein.)

Präsident von Friesen: Es beginnt nunmehr die Berathung und ist zu erwarten, ob Jemand sich zum Worte meldet? — Kammerherr von Beschwitz!

Kammerherr von Beschwitz: Ich muß im Voraus erklären, daß ich principiell gegen alle Gewährung von Subventionen an Private seiten der Staatsregierung bin; es müssen nothwendig Consequenzen daraus entstehen, ferner Ungleichheiten, und Unzufriedenheit möchte schwer zu vermeiden sein. Außerdem dürfte es auch wirklich an der Zeit sein, daß jetzt möglichst haushälterisch mit derartigen Bewilligungen verfahren werde in Bezug auf die

ungeheuren Opfer, welche die Staatsregierung bereits in jüngster Zeit bringen mußte, ferner auch in Bezug auf die in sicherer Aussicht stehende bedeutend größere Höhe unseres Budgets. Wenn ich aber dennoch für die Bewilligung der gewünschten 15,000 Thlr. stimmen werde, so geschieht es, weil allerdings durch die Verzögerung der Ausstellung um ein Jahr infolge der Ereignisse des unheilvollen Jahres 1866 bedeutende Kosten den Unternehmern entstanden sind; ferner aber verkenne ich auch gar nicht die große Bedeutung derartiger Ausstellungen bezüglich der Förderung der vaterländischen Industrie, bezüglich auch darauf, daß gerade in Paris bei der bevorstehenden Ausstellung Sachsen ein sehr kleiner Raum angewiesen ist zur Ausstellung unserer industriellen Erzeugnisse. Immer aber geschieht diese Bewilligung in der bestimmten Voraussetzung, daß es mit den petirten 15,000 Thlr. auch vollständig abgethan sein möge, da ja ohnedem deren Rückzahlung zu der festbestimmten Zeit mir so felsenfest nicht zu sein scheint.

Präsident von Friesen: Wünscht Jemand sich um das Wort zu melden? — Es meldet sich Niemand, die Berathung kann daher als geschlossen angesehen werden; der Herr Referent hat das Schlußwort.

Referent Rittergutsbesitzer Rittner: Ich kann der Kammer noch versichern, daß die Bedenken, die der geehrte Sprecher soeben ausgesprochen hat, auch inmitten der Deputation obgewaltet haben und wie der Bericht ein deutliches Bild der Verhandlungen wiedergiebt, so hat man auch in der Deputation, ich leugne es nicht, anfangs Bedenken getragen, die Bewilligung zu empfehlen; allein wie es so in der Welt geht, man hat denn doch den Gründen, die vorgeführt worden sind, Rechnung tragen müssen und wir sind auf diesem Wege zum vorliegenden Bericht gekommen und es gereicht mir zur großen Befriedigung, daß die geehrte Kammer den Vorschlag der Deputation auch annehmen wird.

Präsident von Friesen: Es kann nun zur Abstimmung verschritten werden. Ich werde erstlich einfach über die Deputationsanträge abstimmen lassen und dann am Schlusse mit Namensaufruf. Die Deputation empfiehlt der Kammer in Uebereinstimmung mit dem Beschlusse der Zweiten Kammer:

> „1) bei der königl. Staatsregierung zu beantragen, daß hochdieselbe dem Ausschusse für die Industrieausstellung zu Chemnitz im Jahre 1867 einen unverzinslichen Vorschuß zu Ausstellungszwecken von im Ganzen 15,000 Thlr. aus Staatsmitteln gewähre",

und ich frage die Kammer:

„ob sie den Antrag der Deputation annehmen will?"

Einstimmig.

Sodann empfiehlt die Deputation weiter:

> „2) das weitere Petitum, daß zugleich die Zusage einer entsprechenden Garantiesumme, wenn ein Ausfall entstände, ertheilt werde, zur Zeit auf sich beruhen zu lassen".

Nun frage ich die Kammer:

„ob sie auch diesen Antrag der Deputation annehmen will?"

Einstimmig.

Sodann durch Namensaufruf frage ich die Kammer:

„ob sie sich in der Weise, wie sub 1 enthalten ist, gegen die Staatsregierung aussprechen will?"

Auf diese Frage antworten mit Ja:

Vicepräsident Oberbürgermeister Pfotenhauer.	Rittergutsbesitzer von Böhlau.
Secretär von Egidy.	Rittergutsbesitzer Rittner.
" Bürgermeister Wimmer.	Kammerherr von Zehmen.
Königl. Hoheit Kronprinz Albert.	Kreisvorsitzender Kasten.
Königl. Hoheit Prinz Georg.	Bürgermeister Hennig.
Staatsminister a. D. Dr. v. Behr.	Kammerherr von Metzsch.
Freiherr von Hausen.	Bürgermeister Löhr.
Advocat von Könneritz.	Freiherr von Beschwitz.
Professor Dr. Heinze.	Bürgermeister Clauß.
Graf Wilding von Königsbrück.	Kammerh. von Erdmannsdorff.
Oberhofprediger Dr. Liebner.	Bürgermeister Hirschberg.
Bischof Forwerk.	Kammerherr von Miltitz.
Capitular von Stammer.	Graf Stolberg-Stolberg.
Graf Schönburg-Forderglauchau, Erlaucht.	Geh. Rath von König.
Landesbestallter Hempel.	Graf von Hohenthal, Excellenz.
Geh. Finanzr. v. Nostitz-Wallwitz.	Rittergutsbesitzer Kraft.
Rittergutsbesitzer Meinhold.	Kammerh. von Einsiedel-Scharfenstein.
Bürgermeister Müller.	Kammerh. v. Watzdorf-Störmthal.
Freiherr von Schönberg-Bibran.	Präsident von Friesen.

Der Gegenstand ist somit beendigt.

Ein zweiter Bericht liegt vor von der vierten Deputation der Ersten Kammer: die Beschwerde des Gasthofsbesitzers Zentzsch in Tolkewitz über das Verfahren des königl. Ministeriums des Innern in einer Schankconcessionssache. — Auch dieser Bericht ist erst vorgestern vertheilt worden; die zwei vollen Tage Frist zwischen der Vertheilung und Berathung sind daher noch nicht abgelaufen. Ich habe daher zu fragen: ob die Kammer genehmigt, daß die Berathung des Berichts schon heute vorgenommen werde. Will die Kammer solches genehmigen? — Einstimmig. — Ich ersuche nun den Herrn Referenten, den Vortrag zu beginnen.

Referent Rittergutsbesitzer Meinhold: Ich habe zuvörderst den Herrn Präsidenten zu bitten, bei der hohen Kammer anzufragen, ob sie von Vorlesung der Petition, beziehentlich der Beschwerde absehen wolle? Ich kann Dem nur hinzufügen, daß etwas Neues gegenüber der früheren Beschwerde, beziehentlich Petition darin nicht enthalten ist.

Präsident von Friesen: Ich frage daher die Kam-

mer: ob sie gestatten will, daß von Vorlesung der Petition, respective der Beschwerde diesmal abgesehen werde? — Einstimmig.

Referent Rittergutsbesitzer Meinhold: Der Bericht der vierten Deputation lautet folgendermaßen:

Der Gasthofsbesitzer August Wilhelm Zentzsch zu Tolkewitz hatte bereits während des Landtags 1863/64 über das in einer Schankconcessionssache innegehaltene Verfahren des königl. Ministeriums des Innern mittelst zweier Eingaben vom 14. April und 2. Juni 1864 bei der hohen Ständeversammlung Beschwerde geführt und darauf angetragen, „dafür Sorge zu tragen, daß er entweder eine Entschädigung erhalte oder daß die einem Concurrenten von sich, Namens Kleppel, vom königl. Ministerium ertheilte Concession zurückgezogen werde".

Beide Kammern haben diese Beschwerde, beziehentlich Petition, auf Grund der deshalb von den betreffenden vierten Deputationen erstatteten Berichte, einer eingehenden Berathung gewürdigt, deren Resultat dahin ging, daß die Erste Kammer in ihrer 71. öffentlichen Sitzung vom 3. August 1864 mit allen gegen 11 Stimmen beschloß, die Beschwerde, resp. Petition auf sich beruhen zu lassen, die Zweite Kammer dagegen in ihrer 145., vorletzten öffentlichen Sitzung vom 22. August 1864 mit allen gegen eine Stimme beschloß, die Beschwerde der Regierung zur Berücksichtigung zu empfehlen. Der letztere Beschluß ward gefaßt auf Anrathen der vierten Deputation der Zweiten Kammer, welche ihrerseits die Ueberzeugung gewonnen hatte, daß das königl. Ministerium des Innern bei Ertheilung der Schankconcession an Kleppel von diesem selbst oder von einer Mittelsperson getäuscht worden sei und daß sonach eine Zurückziehung des ertheilten Concessionsrechts in Hinblick auf §. 42 des Gewerbegesetzes gerechtfertigt sei.

Da der ordentliche Landtag unmittelbar nach dieser Sitzung der Zweiten Kammer geschlossen ward und sonach ein Vereinigungsverfahren über die von einander abweichenden Beschlüsse der beiden Kammern nicht eingeleitet werden konnte, so mußte die Beschwerde Zentzsch's damals unerledigt bleiben. Gegenwärtig ist sie jedoch mittelst einer Eingabe an die hohe Ständeversammlung vom 29. November und 3. December 1866 erneuert worden und ohne daß irgend welche neue Unterstützungsmomente angeführt worden sind, hat Zentzsch am Schlusse seiner Eingabe gebeten, „die von ihm unter dem 2. Juni 1864 eingereichte Beschwerde und Petition durch eine entsprechende Ständische Schrift hochgeneigtest zur Erledigung zu bringen".

Die unterzeichnete Deputation, welcher die Beschwerde durch Beschluß der hohen Kammer vom 8. December 1866 zur Berichterstattung überwiesen worden ist, glaubt sich in der Hauptsache, und soviel den relatorischen Theil anlangt, auf den früheren sehr ausführlichen Bericht der vierten Deputation der Ersten Kammer, wie solcher in den Landtags-Mittheilungen Erster Kammer vom Jahre 1863/64 S. 1458 flg. zu ersehen ist, beziehen zu dürfen, und gestattet sich, die Angelegenheit nur durch folgende kurze Darstellung des Sachverhalts dem Gedächtnisse der hohen Kammer zurückzurufen:

In dem, nur 24 Häuser zählenden Dorfe Tolkewitz bei Dresden hat bis zum Jahre 1862 neben dem dort befindlichen Gasthofe, welcher dem gegenwärtigen Beschwerdeführer Zentzsch gehört, auch noch ein Reiheschank bestanden, welcher der Tolkewitzer Gemeinde gehörte und in den letzten 18 Jahren, mit kurzer Unterbrechung an den dortigen Fleischermeister Kleppel um die Summe von 25 Thlr. jährlich verpachtet worden war. Im Jahre 1862 aber faßte der Gemeinderath den Entschluß, diese Reiheschankgerechtigkeit zu verkaufen, und, dafern es irgend möglich, die fragliche Berechtigung mit dem Gasthofe zu vereinigen.

Man trat deshalb in vorläufige Besprechungen mit dem Besitzer des Gasthofes, August Wilhelm Zentzsch, und nachdem derselbe seine Bereitwilligkeit erklärt hatte, wurde von dem Gemeinderathe einstimmig der licitationsweise Verkauf des Reiheschankes beschlossen. In dem hierauf im October 1862 abgehaltenen Licitationstermine wurde die gedachte, zeither vom Fleischermeister Kleppel in Pacht gehabte Reiheschankgerechtigkeit um das Höchstgebot von

810 Thlr.

dem Gasthofsbesitzer Zentzsch zugeschlagen.

Es wurde hierüber ein Kaufcontract aufgesetzt, in welchem eine auch schon vor dem Licitationstermine ertheilte Zusicherung des Gemeinderaths Aufnahme fand: „Niemandem zur Erwerbung einer zweiten Schankconcession zu Tolkewitz behülflich sein zu wollen."

Dieser Kaufcontract ward gerichtlich vollzogen und der zeitherige Reiheschankpachter Kleppel hatte, als Gemeinderathsmitglied, durch seine Unterschrift seine Zustimmung zu der von der Gemeinde ertheilten Zusicherung ausdrücklich zu erkennen gegeben. Dies hielt jedoch besagten Kleppel nicht ab, kurze Zeit nach der erwähnten Veräußerung des Reiheschankes bei dem königl. Gerichtsamte zu Dresden mit einem Gesuche um Concession zum Schank einzukommen, indem er für sich anführte, daß zu Tolkewitz ein örtliches Bedürfniß zu zwei Schankstätten vorliege und übrigens die Veräußerung des Reiheschankes gegen ihn, als den zeitherigen Pachter, eine Verletzung billiger Rücksichten involvire.

Kleppel ward jedoch mit seinem Gesuche nicht allein vom Gerichtsamte, sondern auch, auf eingewendeten Recurs, von der königl. Kreisdirection und vom königl. Ministerium des Innern abgewiesen; durch letzteres mittelst Verordnung vom 7. Juli 1863 und unter Anführung des Grundes, „weil nach der mit der Ortsbehörde übereinstimmenden Ansicht der königl. Kreisdirection, der königl. Amtshauptmannschaft, des Gerichtsamtes und des Bezirksfriedensrichters ein Bedürfniß zu Errichtung einer zweiten Schankstätte zu Tolkewitz nicht anzuerkennen sei".

Wenn das königl. Ministerium bis hierher sich in erfreulicher Uebereinstimmung mit sämmtlichen unteren Instanzen befand und bei seiner abfälligen Entschließung ein nur zu billigendes Gewicht auf die örtliche Bedürfnißfrage legte, welche bei derartigen Concessionsertheilungen nach den auch vom königl. Ministerium selbst zeither constant befolgten Grundsätzen vor allen Dingen zu berücksichtigen ist, welche im vorliegenden Falle aber von sämmtlichen unteren Instanzen gleichmäßig verneint worden war: so mußte es um so auffälliger erscheinen, als unter dem 13. Februar 1864, nach einer vorhergegangenen Zwischenverordnung an die königl. Kreisdirection

vom 21. November 1863, eine Verordnung erlassen wurde, zufolge deren das königl. Ministerium des Innern — an welches sich der Fleischermeister Kleppel wiederholt mit einer Immediateingabe gewendet hatte — plötzlich befand, daß dem Fleischer Kleppel die erbetene ortsobrigkeitliche Concession nicht zu versagen sei.

Zu Begründung seines Immediatgesuches hatte Kleppel keine neuen Momente vorzubringen vermocht; ebenso waren die königl. Kreisdirection, die Amtshauptmannschaft und das Gerichtsamt zu Dresden bei ihren ursprünglichen, das Gesuch ablehnenden Begutachtungen auf nochmaliges Befragen allenthalben stehen geblieben.

Die Ministerialverordnung vom 13. Februar 1864, die aus collegialer Berathung hervorgegangen war, während die früheren Entschließungen im bureaukratischen Wege gefaßt zu sein scheinen, befindet,

„daß die Frage des örtlichen Bedürfnisses im vorliegenden Falle als die ausschließlich maßgebende nicht weiter zu betrachten sei; es sei dagegen aus überwiegenden Rücksichten der Billigkeit dem Gesuche des Bittstellers stattzugeben. Das Ministerium trage um so weniger Bedenken, sich auf diesen Standpunkt zu stellen, als namentlich gegenüber der ganz unzulässigen Punktation bei Veräußerung des communlichen Reiheschankes an den Gasthofsbesitzer Zentzsch auf die dem Bittsteller Kleppel nicht günstigen, aber aus einer unbefangenen Auffassung der Sache nicht hervorgegangenen Erklärungen der dasigen Gemeindeorgane ein erheblicher Werth nicht zu legen sei, sonstige zur Berücksichtigung sich eignende Bedenken persönlicher oder sonstiger Art aber seiten der Kreisdirection selbst nicht geltend zu machen gewesen seien, während das von dem Gerichtsamte als prävalirend hingestellte Interesse des Gasthofsbesitzers zu Tolkewitz als Ausschlag gebend nach der ganzen Sachlage ebensowenig betrachtet werden könne".

Durch diese unerwartete, der früheren Ministerialverordnung vom 7. Juli 1863 widersprechende Entscheidung fand sich nun der Gasthofsbesitzer Zentzsch in seinen Interessen verletzt und nachdem seine deshalb erhobene Beschwerde unter den oben erwähnten Umständen beim vorigen ordentlichen Landtage nicht zur vollen Erledigung gekommen war, wiederholt er jetzt diese Beschwerde und trägt von Neuem darauf an: „dafür Sorge zu tragen, daß er entweder eine Entschädigungssumme erhalte oder die an Kleppel ertheilte Concession zurückgezogen werde".

Zu richtiger Beurtheilung der Sachlage hat man sich vor allen Dingen darüber klar zu sein, daß dem Petenten ein Recht auf eine Entschädigung seiten des königl. Ministeriums unter allen Umständen nicht zur Seite steht, da eine Rechtsverletzung überhaupt gar nicht vorliegt.

Dem königl. Ministerium steht unbezweifelt verfassungsmäßig die Berechtigung zu, in letzter Instanz auf derartige Concessionsgesuche Entschließung zu fassen.

So lange, als an dieser Befugniß auf dem Wege der Gesetzgebung Etwas nicht geändert ist, kann daraus, daß das Ministerium von diesem Befugnisse Gebrauch gemacht hat, von einem Dritten, der sich dadurch nur in seinen Interessen verletzt fühlt, ein rechtlicher Anspruch auf Entschädigung natürlich nicht geltend gemacht werden.

Ein Recht auf Entschädigung könnte im vorliegenden Falle vom Petenten höchstens der Tolkewitzer Gemeinde gegenüber bestehend erachtet werden und es ist selbstverständlich, daß dem Petenten anheimgestellt bleibt, sein vermeintliches Recht im Wege Rechtens geltend zu machen, insoweit er sich damit durchzukommen getraut.

Für die hohe Ständeversammlung kann es sich sonach nur um die Untersuchung der Frage handeln:

„ob durch das vom königl. Ministerium des Innern in der Sache eingehaltene Verfahren die Grundsätze der Billigkeit in so erheblicher Weise verletzt sind, daß sich die Stände veranlaßt fühlen müssen, dem königl. Ministerium die Wiederherstellung der verletzten Billigkeitsregeln auf außerordentlichem Wege anzuempfehlen".

Die Deputation glaubt, nach gewissenhafter Erwägung der einschlagenden Verhältnisse diese Frage verneinen zu müssen.

Wenn schon nicht in Abrede gestellt werden mag, daß dem Zentzsch durch die Concessionirung Kleppels Einbußen an seinem Vermögen und Einkommen erwachsen sind, so läßt es sich andererseits nicht verkennen, daß Zentzsch einen guten Theil der Schuld davon selbst trägt, indem er die Tragweite des von ihm bewirkten Ankaufes des Reiheschankes offenbar überschätzt hat. Bei nur einiger vorsichtiger Ueberlegung hätte er sich selbst sagen können und müssen, daß das einseitige Versprechen der Gemeinde: „Niemandem zur Erwerbung einer Schankconcession behülflich sein zu wollen", an dem Rechte der Regierungsbehörden, Schankconcessionen zu ertheilen, im Entferntesten Etwas nicht ändern könne. Ein Verbietungsrecht gegen Concurrenten hat ihm diese einseitige, im Grunde nicht einmal zulässige Erklärung der Gemeinde auf alle Fälle nicht einräumen können und wenn sich Zentzsch irrthümlicher Weise im Besitze eines solchen Verbietungsrechtes geglaubt hat, so muß er sich die Consequenzen dieses Irrthums selbst zuschreiben.

Zwar kann der Einwand gemacht werden, Zentzsch habe eben nur im guten Glauben daran, daß die Regierung einen ihrer zeitherigen Praxis entsprechenden Gebrauch von ihrem Rechte machen werde, den Kauf abgeschlossen; es liege daher der Regierung die moralische Verpflichtung ob, den Schaden zu ersetzen, der dem Zentzsch dadurch entstanden ist, daß jene seine Voraussetzung nicht erfüllt worden ist. Dieser Einwand dürfte jedoch das Ziel überschreiten.

Es ist wahr, das königl. Ministerium hat im vorliegenden Falle ein von seiner gewöhnlichen Praxis abweichendes Verfahren beobachtet. Es hat eine zweite Schankconcession zu Tolkewitz ertheilt, obgleich die sämmtlichen befragten Behörden im Einklange mit der dortigen Gemeinde sich constant gegen das Gesuch, sowie überhaupt gegen die Bedürfnißfrage erklärt hatten; obgleich ferner das Gesuch Kleppels auch vom Ministerium bereits einmal zurückgewiesen worden war und obgleich in der Zwischenzeit nichts Neues eingetreten war, was die ursprüngliche abfällige Entschließung des Ministeriums hätte umändern können.

Nun kann man eine solche Handlungsweise des Ministeriums — wie auch bei den Verhandlungen beider

Kammern auf dem letzten ordentlichen Landtage unumwunden und theilweise sogar mit bitteren Worten geschehen ist — für ungerechtfertigt und inconsequent erklären; man kann den berechtigten Wunsch aussprechen, daß das königl. Ministerium in künftigen Fällen bei Ertheilung von dergleichen Schankconcessionen ein entscheidenderes Gewicht auf die Gutachten der betreffenden Behörden und auf die locale Bedürfnißfrage legen möge, als hier geschehen; man kann sogar von dem vorliegenden Falle Veranlassung nehmen, das ganze Schankconcessionswesen einer Reform unterstellen zu wollen: allein man würde nach Ansicht der Deputation offenbar zu weit gehen, wenn man daraus, daß das Ministerium von seinem Concessionirungsrechte Gebrauch machte, für Andere, die sich dadurch in ihren Interessen oder Speculationen verletzt fühlen, einen Entschädigungsanspruch ableiten wollte.

Dieser Grundsatz müßte, einmal aufgestellt, zu Consequenzen führen, die mit der Bedeutung des vorliegenden Falles außer allem Verhältniß stehen würden. Denn wenn auch dieser Fall ein ziemlich prägnanter genannt werden muß, so kommt es doch überhaupt gar nicht selten, ja im Grunde genommen jedesmal vor, daß durch Concessionirung des Einen das Einkommen des Anderen geschmälert wird. Wollte man aber in einer Angelegenheit, die in letzter Instanz lediglich auf das subjective Ermessen des königl. Ministeriums gestellt ist, dem letzteren eine Entschädigungspflicht aufbürden für den Fall, daß das subjective Ermessen Anderer nicht im Einklange steht mit dem des königl. Ministeriums, so würde das nichts Anderes heißen, als das ganze Concessionsrecht des Ministeriums in Frage stellen und die unumgängliche Folge davon würde die sein, daß dadurch eine nicht abzusehende Summe von Entschädigungsansprüchen hervorgerufen werden würde.

Die Billigkeit würde nach Ansicht der Deputation im vorliegenden Falle allerdings mehr für Zentzsch, als für Kleppel gesprochen haben. Allein wenn das Ministerium bei collegialer Berathung der Sache befunden hat, daß für Kleppel, der den Schank zu Tolkewitz, wenn auch nur auf Grund des Reiheschankpachtes, doch achtzehn Jahre lang neben dem dortigen Gasthofe ausgeübt hatte, ebenfalls und größere Rücksichten der Billigkeit zu nehmen seien, so kann man diese Rücksichtnahme, insbesondere in Hinblik auf die entgegenstehenden Gutachten der unteren Instanzen, zwar beklagen und sogar mißbilligen; aber dem königl. Ministerium die extreme Maßregel einer Entschädigung deshalb anzusinnen, dazu scheint der Deputation der vorliegende Fall doch nicht prägnant genug.

Hierzu kommt, daß sich kaum ein geeigneter Weg dürfte finden lassen, um dem Petitum Zentzsch's gerecht zu werden.

Denn von einer Zurückziehung der Kleppeln ertheilten Concession kann nach Ansicht der Deputation von vornherein keine Rede sein. Eine solche würde nach §. 42 des Gewerbegesetzes nur dann statthaft sein, wenn nachgewiesen oder doch vom Ministerium eingeräumt wäre, daß bei Ertheilung der Concession eine Täuschung stattgefunden habe.

Daß nun aber eine solche Täuschung, d. h. eine Vorspiegelung falscher Thatsachen in der Absicht, einen unerlaubten Gewinn daraus zu ziehen, stattgefunden habe, darüber findet sich in den der Deputation vorgelegenen Acten, die hier allein maßgebend sein dürfen, keinerlei Anhalt. Und da sich der damalige Minister des Innern in der Zweiten Kammer ebenso, wie der bestellte Regierungscommissar in der Ersten Kammer dahin ausgesprochen haben, daß das Ministerium nicht zugestehen könne, daß es hier getäuscht worden sei, so vermag man sich keinerlei Erfolg davon zu versprechen, wenn man dem königl. Ministerium jetzt ein Zurückziehen der ertheilten Concession auf Grund von §. 42 des Gewerbegesetzes ansinnen wollte.

Es würde sonach nur der Weg der Entschädigung übrig bleiben, um dem Zentzsch'schen Petitum eventuell zu entsprechen.

Doch genau betrachtet ist auch dieser Weg nahezu unthunlich. Vorerst ist es fraglich, wo diese Entschädigung hergenommen werden sollte? Dem königl. Ministerium des Innern stehen zu solchen Zwecken keine Fonds zur Disposition und da auch sonst schwerlich Fonds vorhanden sein dürften, aus denen, ihren Zwecken nach, derartige Entschädigungen genommen werden könnten, so würde Nichts übrig bleiben, als wegen dieser Entschädigung ein besonderes Postulat zu stellen.

Nun scheint aber der Deputation der ganze vorliegende Fall nach dem oben Gesagten nicht danach angethan, die Regierung zu einer solchen, immerhin exorbitanten Maßregel zu veranlassen.

Hiernächst ist es auch deshalb bedenklich, dem Ministerium eine Entschädigung Zentzsch's anzuempfehlen, weil die Quantificirung des dem Petenten erwachsenen Nachtheiles eine schwierige, wenn nicht geradezu unmögliche ist.

Daß Zentzsch durch Concessionirung Kleppel's der ganzen, auf Ankauf des Reiheschankes verwendeten Summe verlustig geworden sei, ist in Wahrheit nicht begründet. Zentzsch hat anstatt seines bis dahin nur persönlichen Schankrechtes durch Ankauf des Reiheschankes ein beschränktes Realrecht erworben, das ihm schon jetzt immerhin von entschiedenem Werthe sein muß. Dieser Werth wird aber noch weit entschiedener dann hervortreten, wenn die seinem Concurrenten Kleppel ertheilte Concession auf irgend eine Weise wieder in Wegfall kommt. Diese Concession ist eine rein persönliche; durch Verzicht, Wegzug oder Tod Kleppels kann dieselbe jeden Tag wieder erlöschen. Da aber das königl. Ministerium nach den gemachten Erfahrungen und auch zufolge der Erklärungen seiner Vertreter bei den gepflogenen Kammerverhandlungen gerechtfertigtes Bedenken tragen wird, ein zweites Mal eine anderweite Concession zum Schanke in Tolkewitz zu ertheilen, so wird in diesem Falle die zeitherige Benachtheiligung Zentzsch's sofort in Wegfall kommen. Da er somit jeden Tag in die Lage versetzt werden kann, von seinem Reiheschankkaufe doch noch in vollem Maße den erhofften Gewinn realisiren zu können, die Verletzung seiner Interessen sonach nur eine zeitweilige, vorübergehende ist, so vermag sich die Deputation auch aus diesem Grunde nicht für eine Entschädigung Zentzsch's zu verwenden.

Faßt die Deputation das Gesagte Alles zusammen, so gelangt sie zu dem Resultate, der hohen Kammer auch jetzt wieder anrathen zu müssen:

„die Beschwerde, resp. Petition Zentzsch's auf sich beruhen zu lassen."

Präsident von Friesen: Es beginnt nun die Berathung und ist zu erwarten, ob Jemand das Wort nehmen will?

Kammerherr von Erdmannsdorff: Meine Herren! In dem uns von der geehrten Deputation vorgelegten Berichte ist Seite 64 ein Blick geworfen worden auf die früheren Verhandlungen in der Ersten Kammer über diese Angelegenheit. Es ist gesagt worden, es sei damals innerhalb der Kammer das Verfahren des Ministeriums theilweise sogar mit bitteren Worten als ungerechtfertigt und inconsequent erklärt worden. Ich muß das Bekenntniß ablegen, daß ich glaube, Derjenige gewesen zu sein, der damals am entschiedensten gegen das Verfahren des Ministeriums vorging; muß aber eben deshalb heute mich der Pflicht unterziehen, zu erklären, daß ich, obwohl ich die Ansichten über das damalige Verfahren des Ministeriums noch heute theile, in der Sache dennoch unserer geehrten Deputation vollständig beipflichten muß und auch meinerseits glaube, daß das hier in Frage stehende Gesuch unbedingt auf sich beruhen muß. Man kann als Mitglied der Kammer die Ansicht hegen, daß ein Verfahren des Ministeriums anders zu wünschen gewesen wäre im allgemeinen und öffentlichen Interesse; das hindert aber nicht, daß deswegen das Recht des Ministeriums, so verfahren zu dürfen, doch unzweifelhaft ist, und aus diesem Grunde glaube ich, obschon ich damals der eifrigste Vertheidiger des Gesuchs und der eifrigste Angreifer des Ministeriums gewesen bin, doch, daß, wie die Sache jetzt liegt, dem Petenten durchaus nicht zu helfen ist; im Gegentheil, offen gesagt, zu wünschen gewesen wäre, er hätte sich das erspart, sich uns und sich selbst gesagt, daß von einer Eingabe im jetzigen Moment ein Erfolg gar nicht zu erwarten ist.

Präsident von Friesen: Wünscht noch Jemand das Wort zu nehmen?

Königl. Commissar Geh. Regierungsrath von Pflugk: Seiten der Regierung glaubt man, daß dieselbe sehr kurz sein kann bei der heutigen Verhandlung über diese Sache, nicht blos wegen der ausführlichen und wiederholten Erläuterungen am vorigen ordentlichen Landtage, worüber die Landtags-Mittheilungen vollständige Auskunft geben, sondern namentlich auch um deswillen, weil der Bericht der geehrten Deputation bereits die Beschwerde des Gasthofsbesitzers Zentzsch auf ihren wirklichen Werth zurückgeführt hat. Es ist zwar nicht zu verkennen, die geehrte Deputation hat in ihrem Berichte wiederum über das Verfahren des Ministeriums nicht beifällige Aeußerungen vernehmen lassen; auch hat ein sehr geehrtes Mitglied der hohen Kammer soeben in Bezug auf dieses Verfahren der Regierung seinen früheren Tadel wiederholt zu erkennen gegeben; allein seiten der Regierung glaubt man doch, auf diesen Gesichtspunkt nicht weiter eingehen zu müssen und auf einen nochmaligen Versuch verzichten zu dürfen, einer anderen Auffassung in Betreff dieser Concessionsangelegenheit Eingang zu verschaffen, und zwar hauptsächlich darum, weil es sich hier nicht um gesetzliche oder rechtliche Zweifel, sondern nur um einander entgegenstehende subjective Anschauungen handelt und es bekannt ist, daß es sehr schwierig ist, derartige Auffassungen auszugleichen. Das hindert indessen nicht, die wiederholte Zusicherung zu geben, daß die in der hohen Kammer vernommenen Ansichten und Aeußerungen für manche künftige Concessionsfälle nicht ohne Werth sein werden, ohne daß übrigens das Ministerium, so lange es eine verfassungsmäßige Instanz für Concessionsangelegenheiten, namentlich die oberste bildet, sich selbständiger, auf eigene freie Ueberzeugung sich gründender Erwägungen und Entschließungen zu begeben braucht.

Geh. Rath von König: Meine Herren! Ich möchte wenigstens nicht einstimmen, wenn ein gewisser Tadel hat ausgesprochen werden wollen, daß der Petent es nochmals versucht hat, sein Recht geltend zu machen; denn ich bin vollkommen überzeugt, daß die in seiner damaligen Zusammensetzung von dem Ministerium des Innern getroffene Entscheidung der allgemeinen Rechtsanschauung weder innerhalb, noch außerhalb der Kammer entsprochen hatte; denn es sind damals Billigkeitsgründe geltend gemacht worden zu Gunsten eines Mannes, Kleppel's, welcher ein Protokoll mit unterschrieben hat, betreffend den Kauf des Reiheschanks an den Gasthofsbesitzer Zentzsch, in welchem Protokoll die Gemeinde und er als Mitglied der Gemeinde sich verbindlich gemacht hat, eine weitere Schankconcession für die Gemeinde nicht in Anspruch zu nehmen und auch die Erlangung einer solchen von Seiten eines Dritten nicht zu unterstützen, und welcher gleichwohl kurze Zeit darauf Anstrengungen gemacht hat, die leider mit Erfolg gekrönt gewesen sind, eine solche Concession für sich zu erlangen. Es ist das gewiß ein tadelnswerthes Verhalten und es ist der Tadel, welcher damals und auch jetzt im Berichte über Begünstigung eines solchen Verfahrens ausgesprochen worden ist, allerdings gerechtfertigt. Wenn nun Zentzsch anderweit den Versuch gemacht hat, zumal gestützt auf den beinahe einstimmigen Beschluß der jenseitigen Kammer, eine Genugthuung zu erhalten, so ist ihm wenigstens daraus ein Vorwurf nicht zu machen, obwohl ich mich bescheide, daß die von der Deputation angeführten Gründe formell zulänglich sind und daß ein Weg, Zentzschen Genugthuung zu verschaffen, kaum gefunden werden möchte. Deshalb verzichte ich darauf, mich über die Sache weiter zu verbreiten, umsomehr, als, wie bereits erwähnt, auf dem vorigen ordentlichen Landtage die Angelegenheit ausführlich in beiden Kammern besprochen worden ist.

Kammerherr von Erdmannsdorff: Nur damit kein Mißverständniß entsteht, meine Herren, muß ich noch einmal ums Wort bitten. In der Sache trenne ich mich von dem geehrten Vorredner vollständig, insofern ich nämlich der Ansicht bin, daß der Umstand, daß der Petent Zentzsch durch das Verfahren des Kleppel und der Gemeinde übervortheilt worden ist, für die Kammer schwerlich maßgebend sein kann, deswegen Billigkeitsrücksichten eintreten zu lassen. Das, was für die Kammer damals maßgebend war, war das Verfahren des hohen Ministeriums, welches entgegen seiner eigenen früheren Entschließung, entgegen dem Gutachten des Gerichtsamtes, des Amtshauptmanns, des Bezirksfriedensrichters, der Kreisdirection, dennoch die frühere Entscheidung aufhob und die Concession ertheilte. Das war, meine Herren, für die Kammer meiner Ansicht nach das durchschlagende Moment. Ich bin sehr erfreut, aus der Aeußerung des geehrten Herrn Regierungscommissars zu entnehmen, daß die damals von uns ausgesprochenen Ansichten bei dem hohen Ministerium nicht ganz ohne Einfluß geblieben sind. Ich glaube, mich der Hoffnung hingeben zu dürfen, daß eine Aeußerung des Herrn Commissars uns die Versicherung giebt, daß bei ähnlichen Fällen in anderer Weise hoffentlich entschieden werden wird. Ich wiederhole, daß, als ich auf dem letzten Landtage mich für verpflichtet erachtete, gegen das Verfahren des Ministeriums in ziemlich lebhafter Weise aufzutreten, ich dennoch keinen Moment verkannt habe, daß das Ministerium ein Recht hatte, diese Entscheidung zu treffen. Ich habe damals, so viel erinnere ich mich, ausdrücklich hervorgehoben und muß auch heute hervorheben: Niemand kann dem hohen Ministerium das Recht absprechen, so entscheiden zu dürfen und zu können. Es handelte sich aber damals darum, zu constatiren, daß, wie der geehrte Herr Geh. Rath von König soeben sehr richtig sagte, die Entscheidung, welche das Ministerium getroffen hatte, weder der Rechtsansicht der Kammer, noch des Publicums entsprach. Der Punkt aber, den der letzte Sprecher hervorhob, daß dem Petenten Wehe geschehen ist durch das Verfahren des Gastwirths Kleppel und der Gemeinde selbst, ist, glaube ich, nicht von der Art, daß die Kammer deswegen intercediren möchte.

Königl. Commissar Geh. Regierungsrath von Pflugk: Ich habe allerdings vorher und zwar gestützt auf die bereits beim letzten ordentlichen Landtage an diesem Platze gegebene gleiche Versicherung geäußert, daß die Ansichten, die sehr werthvollen Ansichten, die in Bezug auf die Bedürfnißfrage, auf Billigkeitsrücksichten und sonst überhaupt bei Concessionsangelegenheiten vorkommende Gesichtspunkte in der hohen Kammer ausgesprochen worden sind, gewiß nicht ohne Nutzen für die Entschließungen in späteren Fällen bleiben würden. Etwas Weiteres und entschieden Bestimmtes habe ich natürlich nicht aussprechen können; ich bitte daher auch, meinen Worten eine größere Tragweite nicht zu geben. Was dagegen den hochgeehrten Herrn Geh. Rath von König betrifft, so will ich, nachdem ich vorher schon erklärt habe, daß die Regierung auf eine weitere Widerlegung in diesen Beziehungen verzichten zu können glaube, auch diese Rechtsanschauung dahingestellt sein lassen. Nur die thatsächliche Berichtigung wollte ich mir erlauben, daß die erwähnte Kaufspunctation des Gemeinderaths nicht nachher erfolgt ist, nachdem Zentzsch den Reiheschank käuflich acquirirt hat, sondern vorher und ehe überhaupt ein Kauf, der auf das Meistgebot gestellt werden sollte, stattgefunden hatte. Woher konnte man also, wenn die Frage über das örtliche Bedürfniß ventilirt wurde, wissen, daß gerade der Gasthofsbesitzer Zentzsch der Acquirent sein würde? Hätte den Reiheschank ein Anderer erworben, so würde diese ganze Frage nicht mehr von Gewicht gewesen sein.

Präsident von Friesen: Beabsichtigt noch Jemand das Wort zu nehmen? — Es meldet sich Niemand; die Berathung ist daher geschlossen. Der Herr Referent hat das Schlußwort. — Da derselbe hierauf verzichtet, kann also gleich abgestimmt werden. Die Deputation trägt darauf an: „Diese Beschwerde, resp. Petition Zentzsch's auf sich beruhen zu lassen", und ich frage nun die Kammer:

„ob sie beschließen will, diese Beschwerde, resp. Petition des Gasthofsbesitzers Zentzsch in Tolkewitz auf sich beruhen zu lassen?"

Einstimmig.

Somit wäre dieser Gegenstand erledigt.

Referent Rittergutsbesitzer Meinhold: Am Schlusse des Berichtes bemerkt die Deputation noch:

Da die Beschwerde, resp. Petition an die hohe Ständeversammlung im Allgemeinen gerichtet ist, so ist sie noch an die hohe Zweite Kammer abzugeben.

Präsident von Friesen: Die Petition ist also noch an die Zweite Kammer abzugeben.

Wir können nun zu dem letzten Gegenstande der Tagesordnung übergehen, nämlich zu der Wahl eines Stellvertreters für die Zwischendeputation zur Vorberathung des Berggesetzes. Ich erinnere noch einmal daran: Die Zwischendeputation besteht jetzt aus den Herren Bürgermeister Wimmer, Bürgermeister Clauß, Kammerherr von Metzsch und Bürgermeister Löhr. Die Stellvertreter sind die Herren Dr. Koch, Kammerherr von Zehmen und Geh. Rath von König. Es wird daher von der Deputation wahrscheinlich Herr Dr. Koch als erster Stellvertreter einberufen werden; es blieben daher noch Herr Kammerherr von Zehmen und Herr Geh. Rath von König als Stellvertreter übrig. Nun hat die Kammer beschlossen, an dritter Stelle einen neuen Stellvertreter zu erwählen, und ich ersuche Sie nun, nach dem gewöhnlichen Wahlverfahren einen Namen auf einen Zettel zu schreiben.

Ich bitte den Herrn Vicepräsidenten, zu assistiren. Es sind 38 Stimmzettel eingegangen; die absolute Majorität ist demnach 20.

(Nach Auszählung der Stimmzettel.)

Herr Bürgermeister Müller hat 32 Stimmen, mithin die absolute Mehrheit erhalten. Die Wahl wäre somit entschieden.

Was nun die nächste Sitzung anlangt, so liegt ein Bericht der ersten Deputation vor über den Antrag des Abg. Schreck, die Vereinfachung und größere Beschleunigung des Proceßverfahrens betreffend. Zu gleicher Zeit ist in Verbindung mit diesem Berichte die Petition des Advocaten Lehmann, daß der §. 120 des Proceßentwurfs schon von jetzt ab in Kraft trete, zu berathen. Es ist zu erwarten, daß dieser Bericht morgen wird vertheilt werden können, und könnte er daher auf die nächste Tagesordnung kommen; da sich aber die Vertheilung noch nicht im Voraus genau bestimmen läßt, so kann die Ansetzung der nächsten Sitzung noch nicht erfolgen und jedenfalls wird die zweitägige Frist zwischen der Vertheilung und Berathung eingehalten werden müssen, weil die Sache wichtig ist. Wir werden daher wahrscheinlich vor Dienstag die Sitzung nicht abhalten können. Indeß behalte ich mir noch die Einladung durch Karten vor und wird die Sitzung schon um 11 Uhr zu beginnen haben.

Das Protokoll über die heutige Sitzung kann der Kammer noch vorgelesen werden.

(Geschieht durch Secretär Wimmer.)

Wird das Protokoll genehmigt? — Es erfolgt keine Erinnerung und ist dasselbe daher genehmigt. — Ich ersuche die Herren von Miltitz und Graf Stolberg, dasselbe mit mir zu vollziehen.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 1 Uhr 16 Minuten.)

Redacteur H. Meinhold, Secretär im Königl. Ministerium des Innern. — Druck von B. G. Teubner in Dresden.

Letzte Absendung zur Post: am 25. Januar 1867.

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

I. Kammer.

№ 16. Dresden, den 26. Januar 1867.

Sechszehnte öffentliche Sitzung der Ersten Kammer
am 22. Januar 1867.

Inhalt:

Registrandenvortrag Nr. 94—101. — Entschuldigungen und Urlaubsgesuch. — Berathung des Berichts der ersten Deputation über den Antrag des Herrn Abg. Schreck, die Vereinfachung und größere Beschleunigung des bürgerlichen Proceßverfahrens betreffend, bis Punkt 13. — Feststellung der Tagesordnung für die nächste Sitzung.

Die Sitzung beginnt 13 Minuten nach 11 Uhr Vormittags in Anwesenheit von 31 Kammermitgliedern.

Präsident von Friesen: Ein Protokoll ist nicht zu verlesen, da dasjenige über die letzte Sitzung bereits genehmigt ist. Im Registrandenvortrage steht zuerst:

(Nr. 94.) Protokollextract der Zweiten Kammer vom 15. Januar 1867, enthaltend die Berathung des anderweiten Berichts über das königl. Decret, die Anwendung der sächsischen Ordonnanzen auf die zur Zeit in Sachsen stehenden königl. preußischen Truppen und der hierauf bezüglichen Anträge der Herren Abgg. Walther und Heinrich betreffend.

Präsident von Friesen: Da keinem Zweifel unterliegt, daß dieser Gegenstand für die erste Deputation gehört und die Sache pressant ist, so ist der Protokollextract sofort dahin abgegeben worden.

(Nr. 95.) Dergleichen Extract vom 16. Januar 1867, die Berathung des Berichts über den Entwurf eines Gesetzes über Vergütung der Kriegslasten und Schäden betreffend.

(Nr. 96.) Dergleichen Extract vom 17. Januar 1867, die fortgesetzte Berathung des vorerwähnten Gegenstandes betreffend.

(Nr. 97.) Dergleichen Extract von dem nämlichen Tage, die Schlußberathung über denselben Gegenstand betreffend.

Präsident von Friesen: Diese drei Protokollextracte sind aus gleichem Grunde sofort an die zweite Deputation abgegeben worden.

(Nr. 98.) Beschwerde Friedrich August Dammmüller's allhier wider das königl. Ministerium des Innern wegen einer ihm gewordenen Bescheidung zu Reparirung, resp. neuer Herstellung der schadhaften Einfriedigung eines an die Victoriastraße allhier angrenzenden Grundstücks.

Präsident von Friesen: Es wird vorgeschlagen, diese Sache an die vierte Deputation abzugeben.

(Nr. 99.) Herr Advocat Gustav Lehmann allhier überreicht mittelst Schreibens zu seiner unter Nr. 92 dieser Registrande eingereichten, den §. 120 des revidirten Civilproceßentwurfs betreffenden Petition 12 Exemplare der von ihm verfaßten Schrift: „Der Nothstand des Schädenprocesses und der Entwurf der königl. sächsischen Civilproceßordnung" zur Vertheilung in der Kammer.

Präsident von Friesen: Es waren nur 12 Exemplare übergeben worden und diese sind, soweit sie gereicht haben, vertheilt worden.

(Nr. 100.) Petition des Herrn Advocat Eduard Heinrich Heydenreich allhier, worin derselbe das Gesuch stellt, bei der hohen Staatsregierung darauf anzutragen, daß der in §. 271 des Entwurfs der bürgerlichen Proceßordnung vom Jahre 1864 aufgestellte Satz in Gesetzesform zur Publication gelange.

Präsident von Friesen: Wegen des Zusammenhanges dieser Petition mit den Schreck'schen Anträgen ist dieselbe sofort an die erste Deputation abgegeben worden.

(Nr. 101.) Die zweite Deputation zeigt an, daß sie den von der jenseitigen zweiten Deputation über das königl. Decret, einen Nachweis in Bezug auf die Hüttenrauchschäden betreffend, erstatteten Bericht adoptirt hat und solchen der diesseitigen Kammer vorzutragen bereit ist.

Präsident von Friesen: Der Bericht kommt auf die nächste Tagesordnung.

(Während der Vorlesung der Registrande tritt Herr Staatsminister Dr. Schneider und der königliche Commissar Herr Geh. Justizrath Klemm ein.)

Soweit geht die Registrande. — Entschuldigt haben sich für heute Herr von Stammer und Herr Bürgermeister

Dr. Koch, beide wegen dringender Privat- und Dienstgeschäfte. — Um Urlaub bittet Herr Oberhofprediger Dr. Liebner wegen einer dringenden Reise in Amtsgeschäften auf die Zeit vom 22. bis 24. d. M. Ich frage die Kammer: ob sie diesen Urlaub bewilligen will? — Einstimmig. Etwas Weiteres ist nicht mitzutheilen; wir können daher zur Tagesordnung übergehen, nämlich zu dem Berichte der ersten Deputation über den Antrag des Herrn Abg. Schreck, die Vereinfachung und größere Beschleunigung des bürgerlichen Proceßverfahrens betreffend*). — Referent ist Herr Bürgermeister Müller.

Referent Bürgermeister Müller: Der Bericht über den betreffenden Antrag des Herrn Abg. Schreck lautet:

Um bis dahin, wo beim Norddeutschen Bunde eine gemeinsame Civilproceßordnung zu Stande gebracht sein wird, eine Vereinfachung und größere Beschleunigung unseres bürgerlichen Proceßverfahrens zu erzielen, hat der Herr Abg. Schreck folgenden Antrag gestellt:

„Die Ständeversammlung wolle noch vor ihrer Vertagung beschließen:

A

an die königliche Staatsregierung den Antrag zu richten, daß hochdieselbe auf die Zeit bis zur Erledigung des vorgedachten Gesetzgebungswerkes beim Norddeutschen Bunde für Vereinfachung und größere Beschleunigung unseres bürgerlichen Proceßverfahrens baldthunlichste Sorge trage und die diesfallsigen Anordnungen, insbesondere auch

1) auf Ansetzung der Güte- und Verhörstermine auf eine bestimmte Stunde;
2) auf den Wegfall der dilatorischen Vorladung im Provocationsprocesse;
3) auf die Verweisung der zweiten Instanz in ganz geringfügigen Rechtssachen und sogenannten Extrajudicialsachen an die Bezirksgerichte;
4) auf Wegfall des privilegirten Gerichtsstandes des Staatsfiscus oder wenigstens den Wegfall einer besonderen Proceßform für die den Staatsfiscus betreffenden Immediatsachen;
5) auf bessere Beschleunigung des Verspruchs der Rechtssachen, namentlich auch
6) auf den Wegfall der Appellationszufertigungen, Notificationen vom Berichtsabgange und Berichte;
7) auf die Benutzung der Stenographie bei der Aufnahme von Protokollen

und

8) auf eine viel umfassendere Benutzung der Postanstalt zur Versendung und Behändigung gerichtlicher Vorladungen und Verfügungen

erstrecke;

*) Vergl. L.M. II. K. S. 291 flgg., 315 flgg.

B

im Voraus die Ermächtigung dazu zu ertheilen, daß die betreffenden Vorschriften, insoweit dieselben eigentlich zum Gegenstande von Gesetzen zu machen wären, auf dem Verordnungswege gegeben werden."

Von der Zweiten Kammer ist nach Vernehmung des von ihrer ersten Deputation hierüber erstatteten höchst gründlichen und gediegenen Berichtes, auf welchen allenthalben hiermit verwiesen wird, beschlossen worden:

zu 1

den auf die Zeit der abzuhaltenden Güte- und Verhörstermine gerichteten Antrag auf sich beruhen zu lassen (gegen 14 Stimmen);

zu 2

an die königliche Staatsregierung den Antrag zu richten, dieselbe wolle dahin Anordnung treffen, daß die im Provocationsprocesse jetzt noch als dilatorisch bestehende Ladung zum Verhörstermine in Wegfall gebracht und dafür sofort die Vorladung mit peremtorischer Wirkung erlassen werde (einstimmig);

zu 3

den Antrag auf sich beruhen zu lassen (gegen 10 Stimmen);

zu 4

an die Regierung den Antrag zu richten, daß dieselbe nach Maßgabe der im ersten und zweiten Satze des §. 64 des (neuesten) Entwurfs einer bürgerlichen Proceßordnung enthaltenen Grundsätze den Wegfall des privilegirten Gerichtsstandes des Fiscus, sowie der dort genannten Kassen und des Domkapitels zu Meißen baldthunlichst verordnen möge (einstimmig);

zu 5

den Antrag der Staatsregierung zu Berücksichtigung zu empfehlen (gegen 3 Stimmen);

zu 6

an die königliche Staatsregierung den Antrag zu richten, dieselbe wolle dahin Anordnung treffen, daß künftig die bisher bestandenen Formen der Appellations- und Läuterungszufertigungen, Notificationen vom Berichtsabgange und Berichte aller Art in Wegfall gelangen und durch eine einfachere, weniger aufhältliche und kostspielige Art der Schriften- und Actenmittheilung ersetzt werden möge, sowie überhaupt das Läuterungsverfahren vereinfacht werde (einstimmig);

zu 7

den Antrag auf Benutzung der Stenographie der königl. Staatsregierung zur Erwägung anheim zu geben (gegen 1 Stimme) und

zu 8

den Schreck'schen Antrag auf eine viel umfassendere Benutzung der Postanstalt zur Versendung und Behändigung gerichtlicher Vorladungen und Verfügungen in dem Sinne, daß mittelst der Post die Gerichte auch außerhalb ihres Bezirkes im Inlande den Be-

theiligten Zufertigungen unmittelbar zustellen lassen können, sowie in dem Sinne, daß bei Postbestellungen ein doppeltes Empfangsbekenntniß theils in dem Behändigungsscheine, theils in dem Recommandationsscheine nicht mehr ausgestellt werden müsse, anzunehmen und hinter die Worte: „und Verfügungen" noch die Worte hinzuzufügen: „sowie auf Abstellung der Insinuationsgestattungen" (einstimmig, beziehentlich der beigefügten Worte gegen 10 Stimmen), auch der Regierung die Ermächtigung zu geben, die Postzustellungen der fraglichen Art franco verlagsweise bewirken zu lassen (einstimmig).

Außer diesen vorstehend zu 1—8 aufgeführten Beschlüssen hat die Zweite Kammer auf Vorschlag ihrer ersten Deputation ferner noch beschlossen:

9.

im Verein mit der Ersten Kammer an die königl. Staatsregierung den Antrag zu richten:

daß dieselbe eine zeitgemäße Aenderung der gegenwärtig über die Zustellung und Behändigung gerichtlicher Zufertigungen bestehenden Vorschriften nach Maßgabe der in den §§. 170 und 171 des Entwurfes einer bürgerlichen Proceßordnung enthaltenen Bestimmungen und unter Berücksichtigung der von der Zwischendeputation mit der hohen Staatsregierung vereinbarten Abänderungsvorschläge, namentlich aber in der Art wolle eintreten lassen, daß Zufertigungen in Abwesenheitsfällen des Adressaten, wenn dieser ein Gewerbtreibender ist und als solcher ein Comptoir hält, auf diesem, für Advocaten aber auf deren Schreibstube den daselbst von ihnen beschäftigten erwachsenen Personen gültig sollen zugestellt werden können (einstimmig);

10.

im Verein mit der Ersten Kammer an die hohe Staatsregierung den Antrag zu richten:

daß dieselbe hinsichtlich der zur Gültigkeit von Proceßvollmachten erforderlichen Unterschrift des Ausstellers

a) bei Vollmachten einzelner physischer Personen den im ersten Satze des §. 342 des Entwurfes einer bürgerlichen Proceßordnung aufgestellten Grundsatz, daß es der Unterzeichnung des vollständigen Namens nicht mehr bedürfen, vielmehr die Unterzeichnung des Ausstellers mittelst Familiennamens genügen solle, zur gesetzlichen Regel erheben;

b) bei Vollmachten der Kaufleute aber und hinsichtlich der Unterzeichnung mit der Firma eine den Bestimmungen des §. 343 des Entwurfs einer bürgerlichen Proceßordnung, beziehentlich den hierzu von der Zwischendeputation mit den königl. Commissaren vereinbarten Abänderungen und Zusätzen entsprechende Gesetzesvorschrift erlassen möge (einstimmig).

Weiter ist von der Zweiten Kammer infolge zweier von den Herren Abgg. Bauer und Schenk bei der jenseitigen Debatte gestellten Anträge einstimmig beschlossen worden:

11.

zur Aufnahme in die zu erlassende Proceßnovelle bei der hohen Staatsregierung den Satz zu empfehlen:

daß die Vorladung der benannten Zeugen und Sachverständigen zum Productions- und beziehentlich Reproductionstermine in Wegfall gebracht und nur ihr einmaliges Erscheinen behufs ihrer sofortigen Abhörung und beziehentlich Vereidung erfordert werde, zugleich aber zu ihrer Production genüge, und

12.

im Verein mit der Ersten Kammer die Staatsregierung zu ersuchen:

die in §. 369 des (neuesten) Entwurfs einer bürgerlichen Proceßordnung enthaltene Bestimmung in die zu erlassende Proceßnovelle mit aufzunehmen, jedoch mit der Beschränkung, daß hierunter die Sätze im rechtlichen Verfahren nicht inbegriffen sein sollen.

Endlich hat die Zweite Kammer

zu B

einhellig beschlossen:

in Gemäßheit der gefaßten Beschlüsse der hohen Staatsregierung die Ermächtigung zu ertheilen, daß von derselben die betreffenden Vorschriften, insoweit sie eigentlich zum Gegenstand von Gesetzen zu machen wären, auf dem Verordnungswege gegeben werden.

Die vorstehend aufgeführten, von der Zweiten Kammer gefaßten Beschlüsse sind mittelst Protokollextracte am 9. und 12. Januar an die Erste Kammer gelangt und von dieser laut Beschlusses vom 11. und vom 14. Januar der unterzeichneten Deputation zur Begutachtung und Berichterstattung überwiesen worden, welchem Auftrage dieselbe nach Vernehmen mit den königl. Commissaren in Folgendem entspricht.

Daß in Sachsen ein verbessertes Civilproceßverfahren nöthig und auf ein solches mit thunlichster Beschleunigung hinzuwirken sei, haben sowohl die Regierung durch die auf ständischen Antrag erfolgte Vorlegung einer Civilproceßordnung auf dem Landtage 1863/64, als auch diejenigen Mitglieder der unterzeichneten Deputation, welchen damals die Prüfung und Begutachtung der Gesetzvorlage übertragen worden war, durch ihre fünf Berichterstattungen anerkannt und nachgewiesen; insbesondere haben sie darauf großen Werth gelegt, daß die Principien der Unmittelbarkeit (Mündlichkeit) und Oeffentlichkeit auch im Verfahren des bürgerlichen Processes schleunigst zur Anwendung kommen sollten.

(Landt.-Acten 1863/64, Beilage zu den Protokollen der Ersten Kammer 3. Bd. S. 1—262.)

Auch die Erste Kammer war bei ihren Berathungen und Beschlußfassungen von derselben Ueberzeugung durchdrungen und sie hat sich thunlichst bemüht, recht bald ein Endresultat in der Sache zu erzielen.

(Mittheilungen der Ersten Kammer von 1863/64 S. 507—562 und S. 672—829.)

Es machte sich jedoch auf Anregung des Herrn Abg. Schreck in der Zweiten Kammer die Ansicht geltend, daß ohne allzulange Ausdehnung des damaligen Landtages

die Erledigung dieser so umfänglichen Angelegenheit nicht thunlich und daher die Verweisung derselben an Zwischendeputionen um so mehr das zweckmäßigste Auskunftsmittel sein werde, als auch außerdem die Entwürfe einer Concursordnung und einer Gerichtsordnung noch in Frage ständen und der vorgelegte Entwurf einer Civilproceßordnung mit Rücksicht auf die Berathungen der über diesen Gegenstand in Hannover zusammenberufenen deutschen Commission mehrfacher Aenderungen bedürftig erscheine.

Die Regierung und die Erste Kammer traten nicht entgegen, und so wurden neue Vorlagen abgefaßt und den erwählten und am 1. December 1865 zusammengetretenen Zwischendeputationen beider Kammern zur Berathung übergeben. Noch vor deren Beendigung sind jedoch die begonnenen und ziemlich weit vorgeschrittenen Arbeiten durch die kriegerischen Ereignisse unterbrochen worden und an die Fortsetzung derselben ist gegenwärtig um deswillen nicht zu denken, weil in den Grundzügen der norddeutschen Bundesverfassung vom 10. Juni 1866 auch die Civilproceßgesetzgebung als eine gemeinsame für den Norddeutschen Bund bezeichnet ist und also von dort aus das Weitere zu erwarten steht.

Die unterzeichnete Deputation hatte sich hiernach zunächst die allgemeinen Fragen vorzulegen:

Ist es überhaupt zulässig und rathsam, gegenwärtig und unter den vorliegenden Verhältnissen Schritte auf dem Gebiete des Civilprocesses zu thun, und ist, wenn dies zu bejahen sein sollte, nicht geboten oder zu empfehlen, daß noch weiter gegangen werde, als die Beschlüsse der Zweiten Kammer gehen, und daß insbesondere die Staatsregierung ermächtigt werde, den zuletzt vorgelegten Entwurf einer bürgerlichen Proceßordnung provisorisch und bis zum Erscheinen einer allgemeinen Civilproceßordnung für die norddeutschen Staaten in Geltung zu setzen?

Bei näherer Erwägung konnte man zwar darüber nicht zweifelhaft sein, daß der Zulässigkeit der vorangedeuteten Schritte an sich um deswillen keine durchschlagenden Bedenken entgegenstehen, weil diese Schritte, gleichviel ob sie Nebensachen betreffen oder ob sie weiter gehen und selbst die Hauptprincipien unseres Civilproceßverfahrens berühren, nur provisorische sein können und dürfen, welche mit dem Erscheinen einer Civilproceßordnung für das Norddeutsche Reich außer Kraft zu setzen sind. Allein man gelangte doch zuletzt zu der Ueberzeugung, daß, obschon mehrfache Gründe und Vorgänge für die oben angeführte Ermächtigung der Staatsregierung zu Erlassung einer vollständigen provisorischen Civilproceßordnung sprechen, die Ertheilung derselben kaum anzurathen sein möchte. Abgesehen davon, daß dies als Mißtrauen gegen den Norddeutschen Bund gedeutet werden könnte, glaubt die Deputation insbesondere auf die Last der Beamten hinweisen zu müssen, welche für dieselben jetzt durch plötzliche Einführung einer Civilproceßordnung mit völlig neuen Hauptprincipien und Abänderungen aller Art, selbst in den kleinsten Nebendingen, und bald darauf wiederum durch Einführung einer norddeutschen Civilproceßordnung von vielleicht mehrfach anderem Inhalte entstehen würde.

Aus diesen und anderen in der Natur der Sache liegenden Gründen glaubt die Deputation von einem weitergehenden Antrage absehen und auf die in der Zweiten Kammer gefaßten Beschlüsse nebst einigen wenigen weiter unten zu erwähnenden Zusatzanträgen sich beschränken zu müssen.

Fast noch mehr Stoff lag zu der Erwägung vor, ob es, wenn einmal etwas Ganzes neu nicht herzustellen ist, nicht noch besser sei, jetzt von allen und jeden Abänderungen, selbst in Nebendingen, abzusehen und die in der Zweiten Kammer gefaßten Beschlüsse insgesammt abzulehnen. Allein auch hierzu mag die unterzeichnete Deputation nicht rathen. Sie verweist vielmehr auf die im jenseitigen Berichte hierüber enthaltenen Gründe und glaubt hier die allgemeinen Gesichtspunkte abbrechen und zu den einzelnen Beschlüssen übergehen zu können.

Präsident von Friesen: Hier würde also der Kammer Gelegenheit gegeben sein, sich im Allgemeinen über die Anträge auszusprechen und ob es überhaupt räthlich sei, dieselben jetzt zu stellen, und habe ich zu erwarten, ob Jemand sich zum Worte meldet. — Es beginnt daher jetzt die allgemeine Berathung.

Staatsminister a. D. Dr. von Behr: Ich habe um das Wort gebeten, hauptsächlich um meine Abstimmung zu motiviren. Es ist gewiß von jedem Vaterlandsfreunde tief zu beklagen, daß unsere Proceßgesetzgebung, die schon so lange Jahre so viele Mühe und Kosten verursacht hat, abermals unterbrochen worden und zur Zeit wenigstens vergeblich gewesen ist. Bei der Unsicherheit unserer öffentlichen Zustände und der noch so sehr entfernten Aussicht auf Erlangung einer anderen möglicherweise besseren Gesetzgebung würde ich mich sehr gern damit einverstanden haben, wenn die Regierung auf provisorischem Wege noch viel weiter gegangen wäre. Ich enthalte mich jedoch, irgend einen darauf bezüglichen Antrag zu stellen, weil ich glauben darf, daß vielleicht die Regierung selbst noch zu dieser Ansicht gelangt, sobald sich nur einigermaßen die politischen Verhältnisse übersehen lassen. Die vorgeschlagenen Abänderungen sind an und für sich sehr unbedeutend; sie sind aber auch, wie die Deputation selbst bemerkt hat, in der Hauptsache unbedenklich, zum Theil auch wohl räthlich. Ich werde daher im Wesentlichen dafür stimmen, so sehr ich auch wünschte, daß den precären und unsicheren Zuständen, die in unserer Proceßgesetzgebung herrschen, gegenüber dem wahrhaft dringenden Bedürfniß baldigst abgeholfen werden möchte.

Präsident von Friesen: Wünscht Jemand noch an der allgemeinen Berathung Theil zu nehmen? — Da sich Niemand zum Worte meldet, so ist die allgemeine Berathung als geschlossen anzusehen und ist zu erwarten, ob der Herr Referent noch Etwas hinzuzufügen hat.

Referent Bürgermeister Müller: Die soeben vernommenen Worte, meine Herren, entsprechen ganz dem Sinne und den Gedanken, von welchen die Deputation durchdrungen ist; sie hat deshalb auch sich die Frage vorgelegt, ob sie nicht solche Anträge stellen solle, um in der

Sache noch weiter vorzugehen in dem Sinne, wie wir es soeben vernommen haben. Ich meinerseits würde kein Bedenken getragen haben, diese Frage zu bejahen, wenn nicht ein Umstand von der größten Wichtigkeit allerdings dagegen zu sprechen schien, und das ist nämlich die Frage: ob das erste Verfahren mit dem zweiten Verfahren, das Vorbringungsverfahren mit dem Beweisverfahren zu verbinden sei, ob man in dieser Beziehung nach dem zuerst vorgelegtenen Entwurfe der Staatsregierung zu gehen habe oder nach dem neuesten Entwurfe, in welchem das Beweisinterlocut aufgegeben ist? Diese Frage scheint allerdings von der größten Wichtigkeit zu sein und die Deputation konnte bei der ihr zugemessenen kurzen Zeit es durchaus nicht wagen, in dieser Beziehung mit Anträgen hervorzutreten. Es würde sicherlich der Deputation und, ich darf wohl hoffen, auch vielen Kammermitgliedern erwünscht sein, wenn die hohe Staatsregierung diese so eben angeregte Frage in weitere Erwägung ziehen wollte, um zu einem bestimmten Resultate darüber zu kommen, ob es nicht zweckmäßig sei, mit provisorischer Inkraftsetzung der Principien der Unmittelbarkeit und Oeffentlichkeit vorzugehen? Denn darüber, meine Herren, dürfen wir nicht zweifelhaft sein, daß wir ziemlich lange und viele Jahre auf eine allgemeine Civilproceßordnung für die gesammten norddeutschen Staaten werden harren müssen.

Präsident von Friesen: Wir können nun weiter gehen.

Referent Bürgermeister Müller:

Zu 1.

Obschon nicht blos das Interesse der Sachwalter, sondern auch der Vortheil in der Zeiteintheilung der Gerichte dafür sprechen dürfte, daß, wie der Antragsteller wünscht, die Güte- und Verhörstermine und insbesondere die Verhandlungstermine in Bagatellsachen auf eine bestimmte Stunde dergestalt verlegt werden, daß die für das Ausbleiben gesetzten Präjudize gleich beim Beginn der betreffenden Stunde eintreten, so hat doch die Zweite Kammer den Antrag aus den im jenseitigen Berichte enthaltenen und bei der jenseitigen Debatte geltend gemachten überwiegenden Gründen zurückgewiesen, und dieselben Gründe, wozu noch kommt, daß bei den Güteterminen in Sachen, wo selbige mit den Rechtsterminen verbunden werden, die dem Antrage zu Grunde liegende Absicht schon jetzt thatsächlich erreicht wird, bestimmen auch die unterzeichnete Deputation zu dem Vorschlage:

dem Beschlusse der Zweiten Kammer beizutreten, welcher dahin geht:

„den auf die Zeit der abzuhaltenden Güte- und Verhörstermine gerichteten Antrag auf sich beruhen zu lassen".

Präsident von Friesen: Wünscht Jemand hierzu das Wort zu nehmen? — Wenn Niemand zu sprechen wünscht, so kann zur Abstimmung übergegangen werden, dafern der Herr Referent Nichts hinzuzufügen hat.

Referent Bürgermeister Müller: Nur das Eine will ich noch hinzufügen, daß das formelle Recht über das materielle Recht gesetzt würde, wenn wir dem Antrage nachgeben wollten. Während es in Bagatellsachen jetzt heißt: „Wenn der und der am Schlusse der bestimmten Stunde nicht anwesend sein wird, wird er verurtheilt", würde man bei Berücksichtigung des Antrages sagen müssen: „Wenn er beim Beginn der Stunde nicht da sein wird, wird er zur Erlegung des Objects verurtheilt werden". Dies erscheint allerdings insofern sehr wichtig, als dadurch das formelle Recht über das materielle Recht gesetzt würde, und deshalb glaubt die Deputation, daß es besser ist, den Antrag auf sich beruhen zu lassen.

Präsident von Friesen: Die Deputation beantragt, dem Beschlusse der Zweiten Kammer beizutreten, das heißt: „den auf die Zeit der abzuhaltenden Güte- und Verhörstermine gerichteten Antrag auf sich beruhen zu lassen" und frage ich die Kammer:

„ob sie Dieses beschließen wolle?"

Einstimmig.

Referent Bürgermeister Müller:

Dagegen empfiehlt sie

zu 2,

in Betracht, daß der ursprüngliche Zweck der dilatorischen Vorladung in dem allerdings nicht sehr häufig vorkommenden Provocationsprocesse sich erledigt hat, den Beitritt zu dem jenseitigen Beschlusse:

„die Staatsregierung zu ersuchen: sie wolle dahin Anordnung treffen, daß die im Provocationsprocesse jetzt noch als dilatorisch bestehende Ladung zum Verhörstermine in Wegfall gebracht und dafür sofort die Vorladung mit peremtorischer Wirkung erlassen werde".

Präsident von Friesen: Wünscht Jemand zu Punkt 2 das Wort zu nehmen? — Es meldet sich Niemand zum Wort; insofern der Herr Referent Nichts hinzuzufügen hat . . .

Referent Bürgermeister Müller: Nur zur Verdeutlichung des Antrages will ich nochmals bemerken, daß es heißen soll, statt mit „provocatorischer" Wirkung, mit „peremtorischer" Wirkung.

Präsident von Friesen: Zu Punkt 2 empfiehlt die Deputation auch hier den Beitritt zum jenseitigen Beschlusse, nämlich:

„Die Staatsregierung zu ersuchen, sie wolle dahin Anordnung treffen, daß die im Provocationsprocesse jetzt noch als dilatorisch bestehende Ladung zum Verhörstermine in Wegfall gebracht und dafür sofort die Vorladung mit peremtorischer Wirkung erlassen werde",

und ich frage die Kammer:

„ob sie nach dem von der Deputation gestellten Antrage Dies beschließen will?"

Einstimmig.

Referent Bürgermeister Müller:

Zu 3.

Gegen den Antrag auf Verweisung der zweiten Instanz in ganz geringfügigen Rechtssachen an die Bezirksgerichte würde die unterzeichnete Deputation an sich um so weniger einzuwenden haben, als auch im §. 3 unter 2 des neuesten sächsischen Civilproceßentwurfes die Bezirksgerichte für die bei den Gerichtsämtern anhängig gewesenen Rechtsstreitigkeiten ausersehen sind. Allein die im jenseitigen Berichte Seite 105 gegen die Verweisung der Appellation in den sogenannten Extrajudicialsachen an die Bezirksgerichte (vergl. dagegen §. 41 des Entwurfs einer Gerichtsordnung über das Verfahren in nichtstreitigen Rechtssachen und die Motiven dazu Seite 900) und die von den Regierungscommissaren gegen die beantragte Ueberweisung an die Bezirksgerichte überhaupt aufgestellten Gründe schlugen zuletzt doch bei der unterzeichneten Deputation durch, so daß sie empfiehlt:

die Erste Kammer wolle dem Beschlusse der Zweiten Kammer, den Antrag auf sich beruhen zu lassen, beitreten.

Präsident von Friesen: Wünscht Jemand zu 3 das Wort zu nehmen? — Da sich auch hierzu Niemand meldet, wird die Abstimmung vorgenommen werden können. — Die Deputation rathet an, dem Beschlusse der Zweiten Kammer, den Antrag auf sich beruhen zu lassen, beizutreten, und frage ich die Kammer:

„ob sie Dies beschließen will?"

Einstimmig.

Zu 4.

Referent Bürgermeister Müller:

Zu 4.

Diejenigen Mitglieder der unterzeichneten Deputation, welche beim Landtage 1863/64 zur Gesetzgebungsdeputation gehörten, haben in ihrem ersten Berichte Seite 27, 44, 45 und 51 auf Wegfall des privilegirten Gerichtsstandes des Fiscus 2c. angetragen und die Erste Kammer ist beigetreten. Infolge dessen hat die Staatsregierung in dem neuesten Entwurfe der Civilproceßordnung §. 64 bestimmt:

„Juristische Personen haben, soweit nicht etwas Anderes bestimmt ist, ihren allgemeinen Gerichtsstand vor dem Gerichte erster Instanz desjenigen Ortes, an welchem sich der Sitz ihrer Verwaltung befindet. Für den Staatsfiscus gilt Dresden und für die von höheren Behörden verwalteten nichtfiscalischen Kassen derjenige Ort als Wohnsitz, an welchem die verwaltende Behörde ihren Sitz hat. Vom Staate nicht bestätigte Personenvereine haben ihren allgemeinen Gerichtsstand vor dem Gerichte erster Instanz desjenigen Ortes, an welchem sich der Sitz ihrer Verwaltung befindet".

Mit Rücksicht hierauf und aus den im jenseitigen Berichte Seite 105—108 angeführten Gründen, welche sich sowohl auf die Rechtsgleichheit, als auch zugleich auf die Beschleunigung in den fiscalischen Rechtssachen beziehen, hat die Zweite Kammer einhellig den oben Seite 74 zu 4 referirten Beschluß gefaßt und die unterzeichnete Deputation war auch anfangs hiermit einverstanden. Bei der Vernehmung mit den Herren königl. Commissaren spaltete sich jedoch die Deputation in eine Majorität und eine Minorität. Während nämlich die Minorität (Professor Dr. Heinze und Bürgermeister Müller) in Consequenz des bisher Geschehenen und aus den im jenseitigen Berichte angeführten Gründen andurch

den Beitritt zum einhelligen Beschlusse der Zweiten Kammer vorschlägt und anrathet, an die Staatsregierung den Antrag zu richten:

„daß dieselbe nach Maßgabe der im ersten und zweiten Satze des §. 64 des Entwurfes einer bürgerlichen Proceßordnung enthaltenen Grundsätze den Wegfall des privilegirten Gerichtsstandes des Fiscus, sowie der dort genannten Kassen und des Domkapitels zu Meißen baldthunlichst anordnen möge",

ist die Majorität (von Zehmen, Bürgermeister Hennig und von Könneritz) anderer Ansicht.

Auch die Majorität der Deputation ist der obenerwähnten, von ihr auf dem Landtage 1863/64 gestellten Anträge, sowie der Berücksichtigung, welche dieselben in §. 64 des revidirten Entwurfs einer Proceßordnung, welche der Begutachtung der landständischen Zwischendeputation unterbreitet worden ist, ganz eingedenk; sie ist und bleibt materiell mit dem Wegfall des privilegirten Gerichtsstandes des Staatsfiscus, der von höheren Behörden verwalteten nichtfiscalischen Kassen und des Domkapitels zu Meißen einverstanden.

Die Majorität ist indessen der Meinung, daß die beabsichtigte Abänderung der Competenzverhältnisse durch eine Proceßnovelle nur dann zu empfehlen sein würde, wenn jene Abänderung zu einer mindestens ebenso großen Beschleunigung des Proceßverfahrens unter den obwaltenden concreten Verhältnissen beizutragen vermöchte, als die einstweilige Beibehaltung jener Competenzverhältnisse.

Erfolgt die Aufhebung des oben bezeichneten privilegirten Gerichtsstandes durch eine Proceßnovelle, so geht die Competenz bezüglich des größten Theiles der hier in Frage gekommenen Processe — desjenigen Theiles, in welchem der Staatsfiscus Beklagter ist — auf das hiesige Gerichtsamt im Bezirksgerichte über. Diese Behörde ist anerkannt mit Geschäften überhäuft. Aus diesem Grunde glaubt aber die unterzeichnete Majorität der Deputation, daß, wenn man den Wegfall einer besonderen Proceßform für die vor den königl. Appellationsgerichten verhandelten Immediatsachen herbeiführt, so daß die Processe vor den Appellationsgerichten und vor den Untergerichten ganz nach denselben Normen geführt werden, in der Führung dieser Processe zur Zeit eine größere Beschleunigung zu erzielen ist, als wenn man sie den Untergerichten überweisen wollte.

Auf Herbeiführung einer größeren Beschleunigung für die Führung derartiger Processe zielte auch die zweite Alternative des vom Herrn Abg. Schreck in dieser Hinsicht gestellten Antrages hin.

Da auch die Herren königl. Commissare mit dem

Wegfalle einer besonderen Proceßform für die hier in Frage kommenden Immediatsachen unter Beibehattung der zeitherigen Competenzverhältnisse einverstanden sind und hiervon eine größere Beschleunigung des Proceßverfahrens erwarten, als wenn der privilegirte Gerichtsstand des Staatsfiscus 2c. gegenwärtig aufgehoben wird, so ist der Majorität der Deputation für den Zweck der Proceßnovelle empfehlenswerther erschienen:

dem von der Minorität zur Annahme empfohlenen Beschluß der Zweiten Kammer nicht beizutreten,

dagegen aber vorzuschlagen, folgenden Antrag an die königl. Staatsregierung zu richten:

daß der Wegfall einer besonderen Proceßform für die den Staatsfiscus, andere von höheren Behörden verwalteten Kassen und das Domkapitel zu Meißen betreffenden Immediatsachen baldthunlichst angeordnet werden möge.

Für den Fall, daß das Minoritätsgutachten von der Kammer abgelehnt werden sollte, würde die Minorität dem zuletzt gestellten Antrage beitreten.

Advocat von Könneritz: Lediglich eine Opportunitätsfrage hat eine Majorität und eine Minorität innerhalb der Deputation hervorgerufen. Läge uns gegenwärtig der Entwurf einer bürgerlichen Proceßordnung, nicht aber blos ein Antrag auf Erlaß einer Proceßnovelle zur Berathung vor, so würde innerhalb der Deputation vollständiges Einverständniß über die Frage vorhanden sein, welche uns selbst beschäftigt. Daß aber gegenwärtig nur ein Antrag auf Erlaß einer Proceßnovelle vorliegt, daß wir uns gegenwärtig nicht mit der Berathung einer neuen Proceßordnung beschäftigen, hat nach Ansicht der Majorität der Deputation die Sachlage ganz anders gestattet. Wenn eine neue Proceßordnung eingeführt würde, meine Herren, so würde es unerläßlich erscheinen, daß nach der Einführung der neuen Proceßordnung die Geschäftslast, welche den einzelnen Behörden dabei zugetheilt wird, erwogen, daß auch die Kräfte danach bemessen werden müßten, welche zu Bewältigung einer solchen Geschäftslast erforderlich sind. Es würde dann namentlich auch in Frage zu ziehen sein, ob diejenigen Localitäten, in welchen gegenwärtig die einzelnen Behörden ihren Geschäften obliegen, sich als ausreichend darstellen oder auch etwa in dieser Beziehung Anschaffung neuer Localitäten einzutreten haben würde. Ich glaube, daß die Proceßnovelle, welche uns gegenwärtig vorliegt, zu Erwägungen von solcher Tragweite keine Veranlassung geben wird. Nach der Ansicht der Majorität der Deputation würde, wenn man diejenigen Immediatsachen, welche gegenwärtig vor den Appellationsgerichten in erster Instanz verhandelt werden, den Untergerichten überweisen wollte, der größte Theil dieser Immediatsachen dem Gerichtsamte im Bezirksgericht Dresden zufallen. Es würde hierdurch der Geschäftskreis einer Behörde sehr wesentlich erweitert werden, die bereits jetzt mit Geschäften überhäuft ist, die für Bewältigung der Geschäfte weder hinreichende Arbeitskräfte, noch die erforderlichen Localitäten besitzt. Denn wenn der Antrag der Minorität angenommen werden sollte, so würden zunächst alle Klagen gegen den Staatsfiscus vor dem Gerichtsamt Dresden anzubringen sein; denn es gilt in processualischer Hinsicht Dresden als Wohnsitz für den Staatsfiscus. Ebenso befindet sich der größte Theil der nichtfiscalischen Kassen, welche von höheren Behörden verwaltet werden, in Dresden. Wenn daher eine nichtfiscalische, von einer höheren Behörde verwaltete Kasse rechtlich in Anspruch zu nehmen wäre, so würde der Proceß ebenfalls in erster Instanz vor das Gerichtsamt des Bezirksgerichts Dresden gehören. Der ursprüngliche Antrag des Herrn Antragstellers ist doch auch nur darauf gerichtet gewesen, eine größere Beschleunigung bezüglich der Processe gegen den Staatsfiscus herbeizuführen. Nach Ansicht der Majorität der Deputation wird dies aber unter den jetzt gegebenen Verhältnissen dann nicht zu erreichen sein, wenn die Competenzverhältnisse in der Weise abgeändert werden, wie dies die Minorität beabsichtigt; denn die Geschäftsverhältnisse des königl. Gerichtsamts im Bezirksgericht Dresden stehen dem hindernd entgegen. Auf eine sicherere Weise glaubt die Majorität der Deputation, daß der Zweck, welchen der Herr Antragsteller hauptsächlich im Auge gehabt hat, dann zu erreichen sein würde, wenn man auf den eventuellen Antrag des Herrn Antragstellers zurückgeht. Ich bin der Ansicht, daß auf diese Weise zur Zeit eine größere Beschleunigung der Processe gegen den Staatsfiscus herbeigeführt wird, als wenn eine Aenderung der Competenzverhältnisse, wie sie die Minorität der Deputation beabsichtigt, von der hohen Kammer beliebt werden sollte. Ich empfehle Ihnen daher den Antrag der Majorität zur Annahme.

Professor Dr. Heinze: Ich hatte in der Deputationssitzung, in der die Spaltung eintrat, lange geschwankt, mit welcher der verschiedenen Ansichten ich gehen sollte; späterhin aber bei längerer Ueberlegung habe ich mich fester und fester der Ansicht der Minorität angeschlossen.

Das, was nach Ansicht der Minorität ins Leben treten soll, ist von der hohen Kammer im Principe bereits gut geheißen. Es handelt sich gegenwärtig nur um die Zeit der Einführung. Ich fürchte nun, die Erste Kammer würde leicht in eine schiefe Lage kommen, wenn sie etwas im Princip bereits Gebilligtes für diese Zeit, vielleicht nur für eine kurze Zeit nicht gewähren wollte, obgleich die Anregung auf sofortige Aufhebung dieses Privilegiums ausgegangen ist von der Zweiten Kammer und zwar mittelst einhelligen Beschlusses.

Was die Materialien der Aenderung angeht, so glaube ich, wird die Arbeitsvermehrung, die dem hiesigen Bezirksgerichtsamte durch sofortige Durchführung der Aufhebung des Privilegiums erwachsen würde, eine ganz unerhebliche, ja, ich kann sagen, eine unmerkliche sein. Sie würde namentlich für die Bagatellabtheilung des hiesigen Bezirksgerichts

beiläufig im Jahre nicht mehr, als etwa den achthundertsten Theil der bisherigen Arbeitslast ausmachen. Man darf wohl auch nicht behaupten, daß dieses $\frac{1}{800}$ der Tropfen sein könnte, der das bereits vollgefüllte Glas der bisherigen Arbeitsmasse zum Ueberfließen bringen würde; denn nach Dem, was bei der Berathung unseres Gegenstandes in der Zweiten Kammer mitgetheilt worden ist, steht es wohl fest, daß dieses Glas schon jetzt wirklich überfließt. Wenn dieser Zustand unabwendbar wäre, wenn der gegenwärtigen Geschäftsüberbürdung des hiesigen Bezirksgerichtsamtes Abhülfe in den nächsten Jahren schlechterdings nicht geschafft werden könnte, so würde ich mich unbedingt mit dem Majoritätsgutachten einverstanden erklären; aber ich bin überzeugt, es kann jener Geschäftsüberhäufung Halt geboten werden, und ich gebe mich der zuversichtlichen Hoffnung hin, daß die Staatsregierung Mittel und Wege finden wird, dieser Ueberbürdung in der That auch abzuhelfen. Gelingt dies, woran ich nicht zweifle, so würde ceteris paribus die Uebertragung einer Sache vom Appellationsgericht an das hiesige Bezirksgerichtsamt insofern auf die Beschleunigung des Geschäftsganges einwirken, als die collegiale Zusammensetzung des Appellationsgerichts die Dinge einigermaßen weitläufiger und zeitraubender zu betreiben nöthigt, als es bei der Verhandlung vor dem Einzelrichter im Gerichtsamte des Bezirksgerichts der Fall ist. Bei normalen Zuständen werden ceteris paribus Rechtssachen vor dem Einzelrichter doch immer in kürzerer Zeit erledigt werden, als in einem Collegium.

Was die Art der fraglichen Streitsachen betrifft, so dürfte eine bisher noch nicht berührte Erwägung in Betracht kommen. Diese fiscalischen Streitsachen spielen häufig in staatsrechtliche Fragen hinüber, in staatsrechtliche Fragen, die jetzt bei der großen Mehrzahl unserer Gerichte nicht vorkommen, die vielleicht mit besonderer Gewandtheit und Kenntniß bei hiesigem Appellationsgerichte erledigt werden. Allein, meine Herren, auch diese staatsrechtlichen Fragen werden nach der künftigen Proceßordnung den Gerichten erster Instanz competiren. Folgt man der Majorität, so würden durch Einführung des neuen, auf das mündliche und unmittelbare Verfahren basirten Civilprocesses dem künftigen Richter erster Instanz bei diesen Rechtssachen des Fiscus zwei Aufgaben gleichzeitig gestellt werden; die erste: der neuen, ihm gänzlich ungewohnten, die vollständige und ungetheilte Aufmerksamkeit des Richters erfordernden processualischen Formen Herr zu werden, und zugleich die zweite: das Material der Fragen zu studiren, der staatsrechtlichen Fragen, die den Gerichten erster Instanz bis dahin fern bleiben würden. Gehen Sie mit der Minorität, weisen Sie den Gerichten erster Instanz dieses staatsrechtliche Gebiet schon jetzt zu, wo die Bewältigung der neuen Formen noch in der Ferne steht, so theilen Sie die Aufgaben und erleichtern dadurch nach beiden Seiten hin die Bewältigung.

Ich möchte schlüßlich fast der Ansicht sein, daß einigermaßen auch die Consequenz aus dem Majoritätsantrage auf Das hinführt, was die Minorität beschlossen sehen möchte. Wenn man nämlich den privilegirten Proceß, um diesen Ausdruck zu gebrauchen, für fiscalische Sachen überhaupt aufgeben will, dann wird die Competenz beim Appellationsgerichte nur als ein Stück dieses Privilegiums erscheinen. Wenn wir die Proceßformen für den fiscalischen Proceß überhaupt gleichstellen den Formen für den gewöhnlichen Proceß, so wird zu jenen Formen auch die exceptionelle Competenz des Appellationsgerichts bei fiscalischen Sachen zu zählen sein.

Dies die Gründe, aus denen ich nicht anstehe, die Annahme des Minoritätsantrages Ihnen angelegentlich zu empfehlen.

Kammerherr von Zehmen: Es ist eine rein praktische Betrachtung, die mich der Majorität zugeführt hat. Der ganze Zweck der vom Herrn Abg. Schreck gestellten Anträge und der von der Zweiten Kammer und auch von unserer Deputation gemachten Vorschläge ist die Beschleunigung der Proceßführung. Diese, glaube ich, ist aber besser gewahrt, wenn wir diejenigen Sachen, wo der Fiscus der Beklagte ist, zur Zeit noch und, so lange nicht eine andere Einrichtung in Betreff der Geschäftsvertheilung bei den Justizbehörden getroffen worden ist, dort lassen, wo sie jetzt sind, bei dem Appellationsgerichte. Ich glaube nicht, daß es zur Beschleunigung der Processe dient, von einem Gerichte, was weniger beschäftigt ist, ehe und bevor eine Aenderung der Competenzverhältnisse eingetreten ist in Bezug auf allgemeine processualische Einrichtungen und Behördenorganisation, diese Sachen an eine Behörde zu verweisen, die bereits jetzt unter der Last der Geschäfte erliegt. Herr Professor Heinze meinte zwar, wir würden in eine schiefe Lage gegenüber den herrschenden Ansichten über die privilegirten Gerichtsstände überhaupt und die die Kammer bereits auch hier darüber früher ausgesprochen hat, kommen. Ich glaube das eben nicht; denn der Sachstand ist eben jetzt ein anderer. Allerdings rechnet man den Gerichtsstand des Fiscus beim Appellationsgerichte unter die Privilegien; aber ich glaube, es ist an und für sich ein unschuldiges Privilegium, welches so gut dem Beklagten, wie dem Kläger zu Gute kommt. Man hat bis jetzt immer geglaubt, es für einen Vortheil ansehen zu müssen, die Proceßsachen vor collegialen Gerichten verhandelt zu sehen. Ich meinestheils finde es nun keine Verbesserung, daß wir, wo Proceßangelegenheiten bereits collegialen Gerichten überwiesen sind, sie vor den Einzelrichter verweisen. Der Hauptgrund, warum nicht alle Proceßsachen in der neuen Proceßordnung collegialischen Behörden auch in der untersten Instanz überwiesen werden können, ist die Unmöglichkeit der Durchführung. Im Principe kann ich es nicht mißbilligen. Außerdem wurde

vom Herrn Professor Dr. Heinze eingehalten, daß durch Ueberweisung der fiscalischen Angelegenheiten an das hiesige Bezirksgericht an und für sich keine erhebliche Geschäftserhöhung für dasselbe entstehen würde. Nun, soweit Bagatellsachen in Frage stehen, wo der Fiscus Beklagter ist, ist das wohl zuzugeben; denn es sind eben Bagatellsachen. Aber keineswegs sind alle Sachen, wo der Fiscus Beklagter ist, auch Bagatellsachen, es handelt sich manchmal dabei um recht hübsche Bagatelle. Aber auch die Zahl der größeren Processe gegen den Fiscus ist zwar jetzt allerdings nicht so bedeutend; ich muß aber doch auf den Umstand aufmerksam machen, nämlich, daß wir im Berichte selbst eine veränderte Bestimmung in Bezug auf die Schädenprocesse beantragen, wodurch ein viel weiterer Spielraum dem Richter gegeben wird und diese leichter durchführbar werden. Nach den letzten Ereignissen der nur erst vergangenen Zeit ist es aber wohl möglich und denkbar, daß gerade das Kapitel der Schädenprocesse sich sehr vermehren und namentlich den Processen gegen den Fiscus ein ziemlich bedeutender Spielraum gegeben werden wird. Ich möchte daher es doch an sich nicht richtig finden, daß es sich um eine unbedeutende Geschäftsmasse hier handle, die dem Appellationsgerichte hier abgenommen und dem Bezirksgerichte zugewiesen werden soll, und aus diesen Rücksichten halte ich es für praktischer, die Competenzverhältnisse jetzt noch zu lassen, wie sie sind; die Fiscussachen also, soweit der Fiscus Beklagter ist, bei dem Appellationsgerichte vor der Hand und bis zu einer anderweiten Organisation unserer Rechtsverhältnisse zu lassen und nur das weitläufigere Proceßverfahren, was dabei noch stattgefunden hat, zu beseitigen. — Dieses sind die Gründe, welche mich für die Majorität bestimmt haben.

Geh. Finanzrath von Nostitz-Wallwitz: Mir scheint die Frage, ob wir bereits jetzt bei Gelegenheit der beabsichtigten Proceßnovelle die Einrichtung durchführen, welche für den Fall einer ganz neuen Civilproceßordnung für zweckmäßig erachtet wird, oder ob wir deren Einführung noch auf längere Zeit hinausschieben wollen, nicht wichtig genug, um deshalb eine Differenz mit der Zweiten Kammer herbeizuführen. Die Schilderung der Folgen, welche der Vertreter der Majorität von einem solchen Beschlusse erwartet, scheint mir doch etwas übertrieben; der Fiscus müßte die streitsüchtigste Person im ganzen Lande sein, wenn die Räumlichkeiten nicht ausreichen sollten, um einige Verhörstermine mehr bei den Untergerichten abhalten zu können. Soviel mir bekannt, beträgt die Zahl der gegenwärtig gegen den Fiscus angestrengten Processe höchstens einige 20. Nun will ich nicht verkennen, daß infolge der Ereignisse dieses Jahres eine Anzahl Processe mehr gegen den Fiscus angestrengt werden können; indessen, hätten wir vor drei Jahren die neue Civilproceßordnung durchgeführt, so hätten diese Processe auch von den Untergerichten auf irgend eine Weise bewältigt werden müssen. Zeigt sich die Nothwendigkeit, das Personal des hiesigen Bezirksgerichts deshalb zu verstärken, so kann dies kein Hinderniß sein, diese Einrichtung bereits jetzt ins Leben treten zu lassen. Wenn der geehrte Herr von Zehmen davon, daß die Verhandlungen der fiscalischen Processe bei den Appellationsgerichten verbleiben sollen, eine größere Beschleunigung erwartete, so muß ich mir doch auch einen kleinen Zweifel dagegen erlauben. Wenigstens schwebt mir ein Fall vor, wo eine Klage gegen den Fiscus anhängig geworden und, nachdem bei dem hiesigen Appellationsgerichte die Acten am 10. Juli v. J. inrotulirt worden sind, erst ein halbes Jahr darauf der erste Schritt erfolgt ist, um eine Präjudicialfrage zu erledigen. Ich glaube, das würde das hiesige Gerichtsamt im Bezirksgerichte auch ermöglichen. Ich sehe unter diesen Umständen, wenn wir einmal überhaupt die Aufhebung des privilegirten Gerichtsstandes als gerechtfertigt ansehen und gegenwärtig überhaupt noch Aenderungen in dem bisherigen Verfahren eintreten lassen wollen, keinen ausreichenden Grund, weshalb wir nicht dem Beschlusse der Zweiten Kammer beitreten wollen. Ich werde deshalb für die Minorität stimmen.

Staatsminister Dr. Schneider: Der Fall, welcher soeben berührt worden ist, ist derselbe, welcher von dem Abg. Schreck in der Zweiten Kammer erwähnt wurde. Ich habe inmittelst Erörterungen angestellt und muß bemerken, der Fall verhält sich nicht ganz so, wie er anfangs dargestellt wurde. Das Appellationsgericht hatte bei Einleitung des Processes überhaupt die Frage aufgeworfen, ob die Justizbehörden in diesem Falle competent seien, und das Appellationsgericht, dessen Präsident ich damals war, war der Meinung, daß sie nicht allenthalben competent seien. Es communicirte mit dem Finanzministerium dieserhalb; es wurde aber bei anderweiter Erwägung nach Eingang der Antwort beschlossen, wenigstens auszufertigen auf die Klage, indem man davon ausging, es würde sich bei dem Erkenntnisse schon finden, ob die Competenz anzuerkennen sei oder nicht. — Nun war im Juli die Sache spruchreif geworden, so daß sie dem Referenten zugetheilt werden konnte; im Sommer aber finden Freiwochen für die Appellationsräthe statt und der Referent konnte daher nicht gleich an die Sache gehen und wie er sie dann später, allerdings einige Monate später, als zu wünschen gewesen, vorgetragen hat, sind die Zweifel über die Competenz von Neuem aufgetaucht. Man hat die abgebrochene Frage wieder aufgenommen und es ist also nicht der erste Schritt jetzt geschehen, sondern ein Schritt, der schon geschah und jetzt wiederholt worden ist, weil nunmehr die Entscheidung zu ertheilen war. — Im Allgemeinen erlaube ich mir in Bezug auf die vorliegende Frage noch ein paar Worte hinzuzufügen. — Es ist gegenwärtig, wie schon

von mehreren Rednern hervorgehoben worden ist, nicht die Frage, ob überhaupt der privilegirte Gerichtsstand aufzuhören hat oder nicht; es ist auch nicht die Frage, ob dies in Bezug auf das mündlich-öffentliche Gerichtsverfahren geschehen soll. Wenn wir künftig eine neue Proceßordnung für dieses Verfahren bekommen, wird darüber entschieden werden; es handelt sich gegenwärtig um etwas Anderes. — Die Majorität und die Regierung sind mit der Minorität darüber einverstanden, daß künftig der privilegirte Gerichtsstand zu beseitigen sei; es fragt sich gegenwärtig nur: soll das für ganz andere Verhältnisse Beschlossene für das jetzige Verfahren maßgebend werden? Sollte dies bejaht werden, so müßten zwei Voraussetzungen vorhanden sein, entweder müßte die Fortdauer des privilegirten Gerichtsstandes so unerträglich sein, daß man sich damit schlechterdings nicht fortzukommen getraute, was doch Niemand behaupten wird, oder es müßte die Aufhebung desselben zu Beschleunigung des Verfahrens beitragen; aber auch das ist nicht begründet; denn alle Redner sind darin einverstanden, daß dadurch keine Beschleunigung herbeigeführt werden würde. Wenn also die Sache sich rücksichtlich der Beschleunigung gleich bleibt, so sehe ich auch keinen Grund, warum man ändern soll. Ich finde es vielmehr rathsamer, den Gerichtsstand des Staatsfiscus bei der collegialisch eingerichteten Oberbehörde zu lassen. Es wird dadurch auch kein Präjudiz für die Zukunft geschaffen, wie Herr Professor Heinze anzudeuten schien; denn künftig wird die Organisation der Behörden überhaupt eine ganz andere werden. Auch der Ansicht kann ich nicht beitreten, daß die Veränderung des Gerichtsstandes deshalb wünschenswerth sei, weil sich dann das Gerichtsamt im Bezirksgericht in staatsrechtliche Fragen, wie sie in Fiscalsachen vorkommen, schon jetzt einarbeiten könne. Wir wissen nicht, ob künftig dieselben Personen dasselbe Gerichtsamt bilden werden. Ich verwende mich daher angelegentlich für die Ansicht der Majorität, weil ich keine Veranlassung sehe, etwas Neues einzuführen. — Die zweite Alternative des Schreck'schen Antrages giebt Das vollständig an die Hand, was bezweckt, wodurch die gewünschte Beschleunigung herbeigeführt wird.

Staatsminister a. D. Dr. von Behr: Infolge der Stellungen, die ich früher einzunehmen die Ehre gehabt habe, bin ich in der Lage gewesen, die Verhältnisse, die bei der jetzt vorliegenden Frage durchschlagen, etwas näher kennen zu lernen. Insofern finde ich mich verpflichtet, es ausdrücklich auszusprechen, daß ich, wie es gar nicht zweifelhaft sein kann nach der Proceßvorlage, die unter meiner Leitung des Justizministeriums erschienen ist, zwar im Princip für die Minorität bin, doch für den jetzt vorliegenden provisorischen Zweck den Gründen der Majorität und Regierung beipflichten muß.

Präsident von Friesen: Wünscht noch Jemand zu Punkt 4 das Wort zu nehmen? — Es meldet sich Niemand, die Berathung über Punkt 4 ist daher geschlossen und es hat nun für die Minorität der Referent und für die Majorität ein anderes Mitglied der Deputation das Schlußwort. Herr von Zehmen hat für die Majorität darauf verzichtet.

Referent Bürgermeister Müller: Ich werde mich auch kurz fassen und schließe mich deshalb im Allgemeinen Dem an, was bereits für das Minoritätsgutachten ausgesprochen worden ist. Außerdem weise ich nur darauf hin, daß, wenn man erwartet, eine größere Beschleunigung herbeizuführen durch die Belassung der fiscalischen Processe bei dem Appellationsgerichte zu Dresden, diese Erwartung nicht in Erfüllung gehen dürfte. Wenn man die Sache speciell und näher prüft, so kann man durch die Aufstellung einer Zeitrechnung finden, daß das wahr ist, was Herr Professor Heinze sagte. Der Herr Minister hat in der Zweiten Kammer es selbst angeführt, daß im vergangenen Jahre 6387 Bagatellprocesse vor dem hiesigen Gerichtsamte im Bezirksgerichte verhandelt worden sind, ich sage 6387 Bagatellprocesse! Im Jahre 1866 sind acht, schreibe acht Bagatellprocesse gegen den Fiscus verhandelt worden. Nun frage ich Sie: werden da, wo im ganzen Jahre 6387 Processe verhandelt worden sind, im ganzen Jahre diese acht Processe nicht auch noch verhandelt werden können? Man kommt im Durchschnitte auf die Zahl von 20 Bagatellprocessen für den Tag, wenn man jährlich 6387 Processe annimmt und sechs Stunden Arbeitszeit für den Tag und 360 Arbeitstage für das Jahr rechnet, so daß ungefähr auf einen der erwähnten acht fiscalischen Bagatellprocesse pro Tag ⅛ Minute kommt, welche also das hiesige Gerichtsamt im Bezirksgerichte täglich mehr zu arbeiten hätte. Ich kann mich nicht überzeugen, daß es nicht möglich sein könnte, daß das hiesige Gericht Dasjenige nicht noch bewältigen könnte, was ihm bei Berücksichtigung des Minoritätsvorschlages noch auferlegt würde. Aber es ist auch bemerkt worden, daß der großen Arbeitslast, die hier vorhanden ist, abgeholfen werden muß; es geht nicht anders, der Herr Minister wird eingreifen müssen und wenn selbst die verwilligte Position überschritten werden müßte; es hilft Nichts, es muß eingeschritten werden. Und wenn die Arbeitskräfte vermehrt werden, so liegt es auf der Hand, daß die paar fiscalischen Bagatellprocesse mit erledigt werden können. Es ist auch nicht anders in Bezug auf die größeren Processe; denn 1866 sind auch nur sechs größere Processe, also zusammen vierzehn Processe gegen den Fiscus anhängig gemacht worden und es ist kaum begreiflich, wie man befürchten kann, daß das Bezirksgericht mit einiger Beschleunigung die paar Sachen nicht würde erledigen können. Wenn großes Gewicht darauf gelegt worden ist, daß es sich hier hauptsächlich um Erzielung der Beschleunigung handelt, so muß ich darauf hinweisen, meine Herren, daß

die Novelle doch einigermaßen einen anderen Charakter anzunehmen scheint, als man anfangs beabsichtigt hat. Es ist zwar in den Anträgen des Herrn Abg. Schreck von größerer Beschleunigung ausgegangen; aber er hat auch noch hinzugefügt, es solle die Vereinfachung erzielt werden, und wenn man die verschiedenen nunmehr vorliegenden Anträge, 17 an der Zahl, prüft, so wird man finden, daß es sich nicht allein um die Beschleunigung handelt, es kommen vielmehr noch verschiedene andere Gegenstände hinzu, die wünschenswerth sind, daß sie eingeführt werden. Wenn man nun einmal eine sogenannte Proceßnovelle erlassen will, warum soll man dann nicht gleich Das mit zu Stande bringen, was man schon lange hat zu Stande bringen wollen? In Bezug auf das collegialische Verfahren habe ich zu bemerken, daß auch nach den Ansichten der Minorität diese collegialische Verhandlung nicht ausgeschlossen ist, da die Gerichtsämter bekanntlich ermächtigt sind, die Civilproceßangelegenheiten zum Verspruch an die Bezirksgerichte zu versenden, und diese haben dann collegialisch zu entscheiden. Kurz, mit Rücksicht darauf, daß die Erste Kammer bereits beschlossen hat, daß der privilegirte Gerichtsstand des Fiscus aufgehoben werden soll, weiter mit Rücksicht darauf, daß die hohe Staatsregierung im neuesten Entwurfe dieses Privilegium in Wegfall gestellt hat und daß die allerhöchste Genehmigung bereits erlangt ist, ferner mit Rücksicht darauf, daß die Zweite Kammer einstimmig den Minoritätsantrag beschlossen, und endlich mit Rücksicht darauf, daß eine große Last jedenfalls den Gerichten unterster Instanz nicht aufgebürdet werden soll, empfehle ich der hohen Kammer, daß sie bei ihren früher gefaßten Beschlüssen stehen bleiben wolle und also das Minoritätsgutachten gut heißen möge.

Präsident von Friesen: Das war das Schlußwort der Minorität. Die Majorität hat auf das Schlußwort verzichtet; es kann daher abgestimmt werden. Es liegen zwei Anträge vor: ein Antrag der Majorität und ein Antrag der Minorität. Da ein dritter Antrag in der Berathung nicht weiter gestellt worden ist, so kann die Kammer bei ihrem Beschlusse nur zwischen dem einen oder dem anderen wählen, ein Drittes giebt es nicht. Wird der Majoritätsantrag angenommen, so ist damit der Antrag der Minorität, sowie der Beschluß der Zweiten Kammer gefallen und erledigt; geschieht dies, so ist dann noch ein zweiter Antrag der Majorität vorhanden, welchem in diesem Falle, daß nämlich der erste Antrag angenommen wird, die Minorität beitritt. Der Wirkung nach ist es nun ganz einerlei, ob zuerst über den Majoritätsantrag oder zuerst über den Minoritätsantrag abgestimmt wird. Indessen der Regel und Ordnung zufolge werde ich doch erst über den Antrag der Majorität abstimmen lassen.

Referent Bürgermeister Müller: Herr Präsident! Ich gestatte mir, darauf aufmerksam zu machen, daß nach meiner unmaßgeblichen Ansicht zunächst über den Minoritätsantrag abgestimmt werden müßte und zwar deswegen, weil derselbe weiter geht, als der Majoritätsantrag; so daß man also, wenn der Minoritätsantrag abgelehnt wird, nur dann auf den Majoritätsantrag kommt, welchem die Minorität dann selbst beistimmen würde. Mit Rücksicht darauf, daß der Minoritätsantrag weiter geht, als der Majoritätsantrag, würde ich der unmaßgeblichen Ansicht sein, daß zuerst über das Minoritätsgutachten abgestimmt werden müßte.

Kammerherr von Zehmen: Die Majorität erklärt sich einverstanden mit dem Vorschlage des Herrn Referenten.

Präsident von Friesen: Ich würde dem Herrn Referenten ebenfalls nicht widersprochen haben; denn ich wiederhole, es ist in der Wirkung gänzlich einerlei, ob über den einen oder den andern Antrag zuerst abgestimmt wird. Wird dem Antrage der Minorität entsprochen und derselbe angenommen, so ist der Beschluß der Zweiten Kammer angenommen. Da nun die Majorität selbst sich damit einverstanden erklärt, werde ich also die Frage zuerst auf das Minoritätsgutachten stellen. Die Minorität beantragt: „daß der Beschluß der Zweiten Kammer auf S. 108 ihres Berichtes angenommen wird“; ich will denselben aber doch noch einmal vorlesen:

> „Die Deputation der Zweiten Kammer beantragt, an die Staatsregierung den Antrag zu richten, daß dieselbe nach Maßgabe der im ersten und zweiten Satze des §. 64 des Entwurfs einer bürgerlichen Proceßordnung enthaltenen Grundsätze den Wegfall des privilegirten Gerichtsstandes des Fiscus, sowie der dort genannten Kassen und des Domkapitels zu Meißen baldthunlichst anordnen möge“.

Die Minorität empfiehlt uns, diesem Beschlusse beizutreten, und ich frage nun die Kammer:

„ob sie beschließen wolle, dem Beschlusse der Zweiten Kammer und der Minorität beizutreten?“

22 Stimmen sind gegen die Minorität.

Hiermit wird nun die Kammer einverstanden sein, daß der Antrag der Majorität angenommen sei, und es kommt nun die zweite Frage, nach dem Antrage der Majorität den Antrag an die königl. Staatsregierung zu richten:

> „daß der Wegfall einer besonderen Proceßform für die den Staatsfiscus, andere von höheren Behörden verwalteten Kassen und das Domkapitel zu Meißen betreffenden Immediatsachen baldthunlichst angeordnet werden möge“,

und ich frage nun die Kammer:

„ob sie nach dem Antrage unserer Deputation diesen Antrag an die königl. Staatsregierung beschließen will?“

Einstimmig.

Referent Bürgermeister Müller:

Zu 5.

Wegen der Allgemeinheit, welche in dem Antrage liegt, könnte der Regierung leicht zu viel, aber auch leicht nicht genug Gewalt in die Hand gegeben werden, um den Rechtssachenverspruch zu beschleunigen. Daraus mag es sich wohl auch erklären, daß die jenseitige Deputation in ihrem Berichte nach einer sehr ausführlichen Darlegung der Gründe, welche für und wider den Antrag sprechen, Seite 112 die Ablehnung des Antrages empfiehlt, während sie später, nachdem bei der Debatte in der Kammer die nähere Feststellung des Sinnes und der Tragweite des Antrages erfolgt ist, ihren Vorschlag ändert und den Antrag zur Berücksichtigung an die Staatsregierung abzugeben anrathet.

Nach der Erklärung des Herrn Justizministers in der Zweiten Kammer, daß er ohne Gesetzesabänderung alles Mögliche aufbieten werde, um die Beschleunigung des Rechtssachenverspruches herbeizuführen, und nachdem der Herr Antragsteller die bei der mündlichen Begründung empfohlene Modalität fallen gelassen hat, trägt die unterzeichnete Deputation kein Bedenken, die Zustimmung zum Beschlusse der Zweiten Kammer anzurathen und also vorzuschlagen:

die Erste Kammer wolle gleich der Zweiten Kammer beschließen, den von dem Abg. Schreck unter 5 gestellten Antrag auf bessere Beschleunigung des Verspruches der Rechtssachen zur Berücksichtigung zu empfehlen.

Präsident von Friesen: Beabsichtigt Jemand zu Punkt 5 das Wort zu nehmen?

Staatsminister Dr. Schneider: Ich muß mir hier ein paar Worte über die Beschleunigung der Processe, über welche in der Zweiten Kammer sehr viel verhandelt worden ist, erlauben. Es trifft gerade dieser Zeitpunkt mit dem zusammen, zu welchem die Verspruchsbehörden die Listen einreichen über die vorhandenen Reste, und ich kann zu meiner großen Freude bemerken, daß in der Hauptsache die Klagen über Verschleif der Erkenntnisse nicht begründet sind; denn von sämmtlichen Verspruchsgerichten des Landes — es haben nur wenige die Listen noch nicht eingereicht — sind es nureinige wenige, bei denen Reste über zwei Monate vorhanden sind. Es sind freilich bei einzelnen Gerichten Erkenntnisse auf längere Zeit zurückgeblieben; aber wie ich zu meiner großen Genugthuung und ebenso zur Befriedigung der hohen Kammer bemerken kann: es ist nicht Mangel an Pflichttreue von Seiten unserer Beamten, der der Grund zu diesen Resten wäre, sondern dieselben lassen sich fast überall auf solche Umstände zurückführen, die entweder in den Verspruchsachen oder in den Verhältnissen ihren Grund haben. Die Hindernisse einer Beschleunigung des Processes, die hier vorliegen, zu beseitigen, wird mein eifrigstes Bestreben sein. Ich habe bereits deshalb eine allgemeine Verordnung erlassen, die in der nächsten Nummer des Justizministerialblattes erscheinen wird; daneben aber werde ich bei den einzelnen Gerichten, bei denen, wo etwas Besonderes anzuordnen ist, wie ich schon zum Theil gethan, auch ferner die nöthigen Verfügungen zu treffen nicht unterlassen. Im Allgemeinen muß ich bemerken, daß bei den Gerichten, wo die Sachen nicht so schnell versprochen worden sind, als man wünschte, gründliche Hülfe geschafft werden wird; dazu wird nothwendig sein, die Zahl des Arbeiterpersonals zu vermehren, und da die hohe Kammer den Zweck will, so bin ich überzeugt, daß sie auch die Mittel will. Es wird also gewiß die Billigung der hohen Kammer finden, wenn es sich zeigen wird, daß, um den Uebelstand der Verzögerung des Verspruchs ganz zu beseitigen, etwas mehr Geld aufgewendet worden ist, als im Voraus berechnet worden war.

Präsident von Friesen: Wünscht noch Jemand zu Punkt 5 das Wort zu nehmen? — Es geschieht nicht. — Die Berathung ist daher geschlossen und der Herr Referent hat das Schlußwort.

Referent Bürgermeister Müller: Ich habe meinerseits ebenfalls darauf hinzuweisen, daß in dieser Beziehung jedenfalls den Behörden sehr viele ungerechtfertigte Vorwürfe gemacht werden. Ich habe gerade diesen Punkt näher ins Auge gefaßt und von verschiedenen Seiten Erkundigungen eingezogen und muß bemerken, daß ich zu meiner großen Freude diejenigen Anschuldigungen, die man vernommen hat, nicht begründet gefunden habe. Es ist das eine eigenthümliche Erscheinung, daß jetzt so sehr oft Klagen über Mißstände auftauchen, und wenn man den speciellen Fall näher einsieht, dieselben nicht begründet sind.

Präsident von Friesen: Es kann nun abgestimmt werden. Unsere Deputation ist in diesem Punkte mit der Zweiten Kammer einverstanden und schlägt vor:

„Die Erste Kammer wolle gleich der Zweiten Kammer beschließen, den von dem Abg. Schreck unter 5 gestellten Antrag auf bessere Beschleunigung des Verspruches der Rechtssachen zur Berücksichtigung zu empfehlen",

und ich frage die Kammer:

„ob sie in dieser Weise Beschluß fassen will?"

Einstimmig.

Referent Bürgermeister Müller:

Desgleichen kann

zu 6

dem Beschlusse der Zweiten Kammer aus den in ihrem Berichte aufgestellten Gründen, auf welche Bezug genommen wird, und in Betracht, daß die eingetretene Erweiterung desselben von den königl. Commissaren veranlaßt worden ist, beigetreten und somit der Ersten Kammer empfohlen werden:

sie wolle den Antrag an die Staatsregierung beschließen, dahin Anordnung zu treffen, daß künftig

die bisher bestandenen Formen der Appellations- und Läuterungszufertigungen, Notificationen vom Berichtsabgange und Berichte aller Art in Wegfall gelangen und durch eine einfachere, weniger aufhältliche und kostspielige Art der Schriften- und Actenmittheilung ersetzt werden möge, sowie daß überhaupt das Läuterungsverfahren vereinfacht werde.

Präsident von Friesen: Wünscht Jemand zu Punkt 6 das Wort zu nehmen? — Es meldet sich Niemand und ist nun zur Abstimmung überzugehen. Die Deputation empfiehlt der Ersten Kammer:

> „Sie wolle den Antrag an die Staatsregierung beschließen, dahin Anordnung zu treffen, daß künftig die bisher bestandenen Formen der Appellations- und Läuterungszufertigungen, Notificationen vom Berichtsabgange und Berichte aller Art in Wegfall gelangen und durch eine einfachere, weniger aufhältliche und kostspielige Art der Schriften- und Actenmittheilung ersetzt werden möge, sowie daß überhaupt das Läuterungsverfahren vereinfacht werde",

und ich frage nun die Kammer:

„ob sie nach dem Anrathen unserer Deputation in dieser Weise Beschluß fassen wolle?"

Einstimmig.

Referent Bürgermeister Müller:

Zu 7.

So wichtig auch die Stenographie in der Gegenwart überhaupt sich darstellt und so wenig man auch die hohe Bedeutung derselben in den verschiedenen Lagen des öffentlichen Lebens verkennen will, so dürfte doch dieselbe für das jetzt nur noch provisorisch beizubehaltende schriftliche Civilproceßverfahren sich weniger empfehlen. Sie ist ein durch die Mündlichkeit hervorgerufenes, höchst beachtungswerthes Hülfsmittel, durch welches manche Lücke des sonst allenthalben zu bevorzugenden Princips der Unmittelbarkeit ausgefüllt werden kann. Da aber die Hauptprincipien unseres schriftlichen Civilproceßverfahrens gegenwärtig nicht geändert werden sollen, so dürfte auch der jenseitige Beschluß zur Zeit keine besondere Wirkung herbeiführen. Die unterzeichnete Deputation vermag sich daher auch nicht davon zu überzeugen, daß es angemessen sei, der Regierung den hier einschlagenden Antrag zur Erwägung anheimzustellen. Und selbst wenn man auch nur an das Protokolliren bei Verhörsterminen und an die Zeugenabhörungen im jetzigen schriftlichen Civilprocesse oder insbesondere an das Verfahren in Bagatellsachen denkt, so kann der Antrag keine Folge haben, da das Resultat der von der Staatsregierung vorgenommenen Erwägung bereits vorliegt. In der Gesetzvorlage, das Protokolliren und Beglaubigen betreffend, hat die Regierung in den Motiven zu §. 7 die Gründe näher auseinandergesetzt, welche zur Zeit der Anwendung der Stenographie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten entgegentreten. Es rathet die Deputation der geehrten Kammer an:

sie wolle dem jenseitigen Beschlusse, den Antrag auf Benutzung der Stenographie bei der Aufnahme von Protokollen im Civilprocesse der Staatsregierung zur Erwägung anheimzugeben, nicht beitreten, vielmehr beschließen, den diesfalls gestellten Antrag zur Zeit auf sich beruhen zu lassen.

Durch die Beifügung „zur Zeit" will die Deputation zu erkennen geben, daß sie die Anwendung der Stenographie in bürgerlichen Rechtssachen nicht für absolut unzulässig erachtet.

Präsident von Friesen: Wünscht Jemand zu Punkt 7 das Wort zu nehmen? — Es meldet sich auch hier Niemand zum Worte; die Berathung ist daher geschlossen und wenn der Herr Referent Nichts hinzuzufügen hat, kann abgestimmt werden. Unsere Deputation rathet an:

> „Die Kammer wolle dem jenseitigen Beschlusse, den Antrag auf Benutzung der Stenographie bei der Aufnahme von Protokollen im Civilprocesse der Staatsregierung zur Erwägung anheimzugeben, nicht beitreten, vielmehr beschließen, den diesfalls gestellten Antrag zur Zeit auf sich beruhen zu lassen."

„Will die Kammer diesem Beschlusse beitreten?"

Einstimmig.

Referent Bürgermeister Müller:

Zu 8.

Den Intentionen, welche dem auf eine viel umfassendere Benutzung der Postanstalt bei Behändigungen gerichteten Antrage zum Grunde liegen, kann die unterzeichnete Deputation nur beipflichten. Sie empfiehlt daher aus den im jenseitigen Berichte und bei der Debatte dargelegten Gründen:

> Die Erste Kammer wolle den von der Zweiten Kammer beschlossenen Antrag auf eine viel umfassendere Benutzung der Postanstalt zur Versendung und Behändigung gerichtlicher Ladungen und Verfügungen, sowie auf Abstellung der Insinuationsgestattungen in dem Sinne, daß mittelst der Post die Gerichte auch außerhalb ihres Bezirkes im Inlande den Betheiligten Zufertigungen unmittelbar zustellen lassen können, sowie in dem Sinne, daß bei Bestellungen ein doppeltes Empfangsbekenntniß theils in dem Behändigungsscheine, theils in dem Recommandationsscheine nicht mehr ausgestellt werden müsse, annehmen.

Um etwaige Mißverständnisse zu vermeiden, bemerkt die unterzeichnete Deputation ausdrücklich, daß sie die Abstellung der Insinuationsgestattung in allen Fällen, wo sie noch vorkommt, in Wegfall gebracht wissen will, womit auch die Herren Regierungscommissare einverstanden sind. Sie beantragt daher auch in Erwägung, daß die obige Fassung, in welcher nur von Postbehändigungen die Rede ist, hierüber Zweifel übrig lassen könnte:

die geehrte Erste Kammer wolle ausdrücklich durch Beschluß erklären, daß die Insinuationsgestattungen in allen Fällen beseitigt werden sollen.

Hierbei glaubt die unterzeichnete Deputation noch

einen Schritt weiter gehen zu können, als die Zweite Kammer gegangen ist.

Es ist nämlich nachgelassen und infolge dessen bei größeren Gerichten vorzugsweise gebräuchlich, daß den Gerichtsboten, welche gerichtliche Vorladungen oder andere Verfügungen zur Bestellung an die Betheiligten erhalten, lithographirte Behändigungszeugnisse übergeben werden, in denen der Betreff der Sache und die aufzusuchenden Personen eingeschrieben, der nöthige Raum zum Eintragen der erfolgten Insinuation und zur Unterschrift des Dieners offen gelassen ist. Diese Behändigungszeugnisse werden nach erfolgter Ausfüllung von den Boten in die Gerichtsexpeditionen zurückgegeben und aus ihnen entnehmen die Registratoren und Expedienten den Inhalt für die in die Acten einzuschreibenden Behändigungsregistraturen. Es ist somit die Relation des Boten in doppelter Weise vorhanden, einmal schriftlich in dem Behändigungszeugnisse und das andere Mal in der zu den Acten geschriebenen Insinuationsregistratur. Diese letztere ist ohne alle Bedeutung und völlig überflüssig, wenn das Behändigungszeugniß einfach zu den Acten genommen wird. Es werden hierdurch in größeren Gerichten mehr als ein Expedient geradezu erspart, weshalb auch der Gebrauch der Insinuationsscheine in Preußen, Oesterreich und anderen Staaten ein sehr vielfacher ist, und wenn dabei zugleich in den Fällen, wo der Insinuat bei der Zustellung sich in der Lage befindet, zu schreiben, dessen Empfang durch Namensunterschrift von ihm selbst beigefügt wird, zugleich mehr Sicherheit über die erfolgte Behändigung erlangt. Mit Rücksicht auf dies Alles schlägt die Deputation andurch vor:

a) die Erste Kammer wolle den Antrag an die hohe Staatsregierung beschließen, bei Behändigung von obrigkeitlichen Vorladungen und Verfügungen die schon jetzt mehrfach üblichen Behändigungszeugnisse thunlichst benutzen, und wo dies geschehen, dieselben zu den Acten bringen und dagegen die Insinuationsregistraturen in Wegfall stellen zu lassen,

b) die Erste Kammer wolle die Zweite Kammer zum Beitritt zu diesem Beschlusse veranlassen.

Von den Herren Regierungscommissaren ist hiergegen Etwas nicht erinnert worden und wird hierbei nur noch bemerkt, daß durch den Ausdruck: „obrigkeitliche Vorladungen und Verfügungen" sowohl die von Justizbehörden, als auch die von Verwaltungs- und Polizeibehörden herrührenden Ladungen oder Mittheilungen getroffen werden sollen.

Präsident von Friesen: Ich frage: ob Jemand zu Punkt 8 das Wort nehmen will? — Es meldet sich Niemand. — Mir selbst ist eben ein Zweifel beigekommen und ich möchte den Herrn Referenten ersuchen, zu Seite 85 des Berichts zu erklären, ob die daselbst vorgeschlagene Erklärung blos ad Protokoll genommen oder auch gegen die Staatsregierung in der Schrift abgegeben werden soll?

Referent Bürgermeister Müller: Das Letzte möchte wohl angemessen sein, so daß ich bitten möchte, eine Frage darauf zu stellen.

Präsident von Friesen: Wenn Niemand sich zum Worte meldet, ist die Berathung zu Punkt 8 geschlossen. — Es liegen drei Anträge der Deputation vor; auf Seite 85 wird beantragt:

„Die Erste Kammer wolle ausdrücklich durch Beschluß erklären, daß die Insinuationsgestattungen in allen Fällen beseitigt werden sollen",

und frage ich die Kammer:

„ob sie Solches durch Beschluß erklären will?"

Einstimmig.

Ferner wird auf Seite 84 beantragt:

„Die Erste Kammer wolle den von der Zweiten Kammer beschlossenen Antrag auf eine viel umfassendere Benutzung der Postanstalt zur Versendung und Behändigung gerichtlicher Ladungen und Verfügungen, sowie auf Abstellung der Insinuationsgestattungen in dem Sinne, daß mittelst der Post die Gerichte auch außerhalb ihres Bezirkes im Inlande den Betheiligten Zufertigungen unmittelbar zustellen lassen können, sowie in dem Sinne, daß bei Bestellungen ein doppeltes Empfangsbekenntniß theils in dem Behändigungsscheine, theils in dem Recommandationsscheine nicht mehr ausgestellt werden müsse, annehmen",

und frage ich nun:

„ob die Kammer beschließen will, in dieser Weise den Beschluß der Zweiten Kammer anzunehmen?"

Einstimmig.

Sodann befindet sich der dritte Antrag auf Seite 85 des Berichts:

„Die Deputation schlägt vor:

a) die Erste Kammer wolle den Antrag an die hohe Staatsregierung beschließen, bei Behändigung von obrigkeitlichen Vorladungen und Verfügnngen die schon jetzt mehrfach üblichen Behändigungszeugnisse thunlichst benutzen, und wo dies geschehen, dieselben zu den Acten bringen und dagegen die Insinuationsregistraturen in Wegfall stellen zu lassen;

b) die Erste Kammer wolle die Zweite Kammer zum Beitritt zu diesem Beschlusse veranlassen."

Beides kann wohl zusammengefaßt werden; denn es versteht sich von selbst, wenn ein Beschluß gefaßt ist, daß er noch an die Zweite Kammer gelangen muß. — Ich frage daher:

„ob die Kammer Dasjenige, was die Deputation unter a und b beantragt hat, annehmen will?"

Einstimmig.

Referent Bürgermeister Müller:

Zu 9.

Die §§. 170 und 171 des Entwurfes einer Civilproceßordnung, auf welche sich der Beschluß der Zweiten Kammer bezieht, lauten wörtlich:

„§. 170.

Die Zustellung der Zufertigung erfolgt, wenn sie nicht an Gerichtsstelle stattfindet, an die betreffende Person in der von derselben bewohnten Behausung, oder in deren Gewerbslocale, oder, wenn sie weder eine eigene Behausung, noch ein Gewerbslocal hat, überall, wo sie anzutreffen ist. Jede auch außerhalb der Behausung oder des Gewerbslocales geschehene Zustellung ist gültig, wenn die Zufertigung angenommen wird. Ist die Annahme ohne Rechtsgrund verweigert worden, so hat das Angebot der Zustellung dieselbe Wirkung, wie die Zustellung; es kann jedoch noch später die Auslieferung der Zufertigung verlangt werden. Wer behauptet, daß das von ihm geschehene Angebot um deswillen unwirksam sei, weil es nicht in seiner Behausung oder in seinem Gewerbslocale geschehen sei, hat zu bescheinigen, daß er zur Zeit des Angebots eine eigene Behausung oder ein Gewerbslocal gehabt hat.

§. 171.

Bei Abwesenheit der Person, für welche die Zufertigung bestimmt ist, kann die Zustellung geschehen an ihre Ehegatten, an ihre **volljährigen** Kinder oder Enkel, an ihre Eltern, Großeltern oder die **zu ihrem Hausstande gehörigen** volljährigen Personen, vorausgesetzt bei allen diesen Personen, daß sie in der Behausung oder in dem Gewerbslocale der Person gegenwärtig sind, für welche die Zufertigung bestimmt ist, **nicht minder für Gewerbtreibende, welche ein Comptoir halten, daselbst an eine von ihnen auf demselben beschäftigte volljährige Person und für Advocaten auf ihrer Schreibstube an eine von ihnen daselbst beschäftigte volljährige Person**, übrigens nicht blos in eigenen Rechtsstreiten der Advocaten, sondern auch in den Rechtsstreiten ihrer Vollmachtgeber."

Die jenseitige Deputation erachtet in ihrem Berichte Seite 94 flg. diese Bestimmungen für angemessen und empfiehlt deren Annahme, jedoch mit der Modification, daß im §. 170 das vor dem Worte: „Behausung" stehende Wort: „bewohnten" als überflüssig gestrichen, im §. 171 das vier Mal vorkommende Wort: „volljährigen" in „erwachsenen" umgewandelt werde und daß unter den „als zum Hausstande gehörigen Personen" die in dauernden Dienstverhältnissen zum Adressaten Befindlichen mit zu verstehen seien.

Durch die Bestimmung, daß im Falle der Abwesenheit des Adressaten die Behändigung an „**erwachsene**" Kinder ꝛc. und Bedienstete ꝛc. solle erfolgen können, erstrebt sie eine Erleichterung des Zustellungsverfahrens, und die Zweite Kammer ist den von den Herren königl. Commissaren hiergegen gemachten Einwendungen ungeachtet, den Vorschlägen ihrer Deputation beigetreten.

Die Unterzeichneten erachten ebenfalls für zweckmäßig, daß die oben citirten Bestimmungen in den §§. 170 und 171 im Allgemeinen in Kraft gesetzt werden; sie finden auch die obige Erweiterung der zum Hausstande des Adressaten gehörigen Personen gerechtfertigt und sind damit einverstanden, daß statt der Worte in §. 170: „in der von derselben bewohnten Behausung", gesetzt werde: „in ihrer Behausung". Dagegen vermögen sie sich für die Umwandelung des im §. 171 viermal vorkommenden Wortes: „volljährigen" in das Wort: „erwachsenen" nicht auszusprechen. Dieser Ausdruck ist zu dehnbar und unbestimmt, als daß er sich zum Gebrauche an dieser Stelle empfehlen könnte. Zwar kommt er bereits in der Erl. Proceßordnung vor; allein dies hatte zur Folge, daß, wo darüber Streit entstand, derselbe gewöhnlich in der Entscheidung für gleichbedeutend mit „volljährig" erachtet worden ist. Sollte dies für die Zukunft vermieden werden, so müßte ein bestimmterer Ausdruck zur Anwendung kommen. Da aber in materieller Hinsicht die unterzeichnete Deputation für zweckmäßig erachtet, daß bei Abwesenheit des Adressaten nur in den Fällen, wo derselbe entweder als Geschäftsmann ein Comptoir oder als Sachwalter eine Expedition hält, eine Erleichterung gegen zeither sich als nothwendig herausstellt, und sie der Ansicht ist, daß in den letztgedachten Fällen weniger auf das Alter der daselbst angestellten Personen, als auf die vom Principal zu vertretende Anstellung Gewicht zu legen sei, so schlägt sie der geehrten Kammer vor:

1) sie wolle den von der Zweiten Kammer gefaßten Beschluß auf einen Antrag an die Staatsregierung dahin:

   daß dieselbe eine zeitgemäße Aenderung der gegenwärtig über die Zustellung und Behändigung gerichtlicher Zufertigungen bestehenden Vorschriften nach Maßgabe der in den §§. 170 und 171 des Entwurfs einer bürgerlichen Proceßordnung enthaltenen Bestimmungen und unter Berücksichtigung der von der Zwischendeputation mit der hohen Staatsregierung vereinbarten Abänderungsvorschläge, namentlich aber in der Art wolle eintreten lassen, daß Zufertigungen in Abwesenheitsfällen des Adressaten, wenn dieser ein Gewerbtreibender ist und als solcher ein Comptoir hält, auf diesem, für Advocaten aber auf deren Schreibstube der daselbst von ihnen beschäftigten erwachsenen Personen gültig sollen zugestellt werden können,

   ablehnen und dagegen

2) einen Antrag an die Staatsregierung dahingehend beschließen:

   daß dieselbe eine zeitgemäße Aenderung der gegenwärtig über die Zustellung und Behändigung gerichtlicher Zufertigungen bestehenden Vorschriften nach Maßgabe der in den §§. 170 und 171 des Entwurfs einer bürgerlichen Proceßordnung enthaltenen Bestimmungen, jedoch mit den Modificationen wolle eintreten lassen, daß

   a) die in §. 170 enthaltenen Worte: „in der von derselben bewohnten Behausung" vertauscht werden mit den Worten: „in ihrer Behausung";
   b) daß die in §. 171 vorkommenden Worte: „die zu ihrem Hausstande gehörigen volljährigen Personen" auch auf die in dauernden Dienstverhältnissen zum Adressaten befindlichen Personen sich beziehen;
   c) daß die in §. 171 zweimal vorkommenden Worte: „beschäftigte volljährige Per-

son" umgewandelt werden in die Worte: „angestellte Person".

Bei Vergleichung des vorstehenden Vorschlags mit dem Beschlusse der Zweiten Kammer wird man finden, daß nach unserem Vorschlage in Comptoirs und Advocatenexpeditionen an die daselbst angestellten (nicht blos beschäftigten) Personen ohne Rücksicht auf ihr Alter, im Uebrigen aber nur an volljährige Kinder, Enkel oder Bedienstete insinuirt werden darf, während nach dem jenseitigen Beschlusse die Insinuation in Comptoirs und Sachwalterexpeditionen nur an die daselbst beschäftigten erwachsenen Personen, im Uebrigen aber an erwachsene Kinder, Enkel oder Bedienstete erfolgen kann.

Die Herren Regierungscommissare sind mit unserem Vorschlage einverstanden und erklärten auf die Frage, ob den Angehörigen des Advocaten in fremden Rechtssachen gültig insinuirt werden könne, daß dies nur dann geschehen könne, wenn die Schrift an den Advocaten adressirt sei. Unter diesen Umständen würde es nach Ansicht der unterzeichneten Deputation zweckmäßig sein, wenn die Schriften ausdrücklich an den bevollmächtigten Rechtsbeistand adressirt würden. Die Herren Commissare wollen dies in Erwägung ziehen und etwa nöthig erscheinende Anordnungen im Verordnungswege treffen, weshalb man von einem Antrage absah.

Präsident von Friesen: Wünscht Jemand zu Punkt 9 das Wort zu nehmen? — Es folgt keine Anmeldung zum Wort, die Berathung ist daher geschlossen und es kann abgestimmt werden, wenn nicht der Herr Referent Etwas zu bemerken hat.

Referent Bürgermeister Müller: Ich habe Nichts zu bemerken.

Präsident von Friesen: Es liegen zwei Anträge vor. Der erste Antrag, daß der Beschluß der Zweiten Kammer abgelehnt werden möge, und der zweite Antrag, daß an Stelle des Beschlusses der Zweiten Kammer ein besonders gefaßter Antrag gestellt werde. Es wird nicht nöthig sein, den Beschluß der Zweiten Kammer vorzulesen. Er befindet sich auf Seite 87 des Berichts und Anfang Seite 88. Der Herr Referent hat ihn bereits vorgelesen und ich frage daher die Kammer:

„ob sie beschließen wolle, den Beschluß der Zweiten Kammer abzulehnen?"

Es ist dies einstimmig beschlossen und nun folgt der Antrag, wie ihn die Deputation zur Annahme empfiehlt:

„Dagegen

2) einen Antrag an die Staatsregierung dahingehend beschließen:

daß dieselbe eine zeitgemäße Aenderung der gegenwärtig über die Zustellung und Behändigung gerichtlicher Zufertigungen bestehenden Vorschriften nach Maßgabe der in den §§. 170 und 171 des Entwurfs einer bürgerlichen Proceßordnung enthaltenen Bestimmungen, jedoch mit den Modificationen wolle eintreten lassen, daß

a) die in §. 170 enthaltenen Worte: „in der von derselben bewohnten Behausung" vertauscht werden mit den Worten: „in ihrer Behausung";

b) daß die in §. 171 vorkommenden Worte: „die zu ihrem Hausstande gehörigen volljährigen Personen" auch auf die in dauernden Dienstverhältnissen zum Adressaten befindlichen Personen sich beziehen;

c) daß die in §. 171 zwei Mal vorkommenden Worte: „beschäftigte volljährige Person" umgewandelt werden in die Worte: „angestellte Person."

Ich frage nun die Kammer:

„ob sie beschließen will, den so gefaßten Antrag an die Staatsregierung zu richten?"

Ist einstimmig beschlossen.

Referent Bürgermeister Müller.

Zu 10.

Indem die Unterzeichneten mit dem Inhalte des jenseitigen Berichtes über den hier fraglichen Punkt Seite 96 bis 98 im Allgemeinen sich einverstanden erklären, haben sie nur zu dem Seite 98 unter a Angeführten zu bemerken, daß der Inhalt der Bekanntmachung des Oberappellationsgerichts vom 9. März 1838 nicht ganz genau wiedergegeben sein dürfte. Dieselbe lautet:

„Zur Gültigkeit einer Urkunde und zu Anstellung des Executiv- und Wechselprocesses aus derselben ist, wiefern nicht Gesetze für einzelne Fälle das Gegentheil ausdrücklich bestimmen, die Unterzeichnung der Vornamen des Ausstellers nicht nothwendig, wenn nur der Aussteller durch andere Umstände (z. B. durch den Geschlechtsnamen und Charakter desselben oder ein anderes deutliches Kennzeichen) von anderen Personen gleichen Namens zu unterscheiden ist."

Diese letzterwähnte Voraussetzung ist nach der Ansicht der unterzeichneten Deputation auch dem Beschlusse der Zweiten Kammer beizufügen.

Die Deputation empfiehlt daher folgenden Beschluß:

an die Staatsregierung den Antrag zu richten:

daß dieselbe hinsichtlich der zur Gültigkeit von Proceßvollmachten erforderlichen Unterschrift des Ausstellers

a) bei Vollmachten einzelner physischer Personen den im ersten Satze des §. 342 des Entwurfs einer bürgerlichen Proceßordnung aufgestellten Grundsatz, daß es der Unterzeichnung des vollständigen Namens nicht mehr bedürfen, vielmehr die Unterzeichnung des Ausstellers mittelst Familiennamens **nach Maßgabe der von dem Oberappellationsgerichte in der Bekanntmachung vom 9. März 1838 angegebenen Gesichtspunkte** genügen solle, zur gesetzlichen Regel erheben möge;

b) daß sie bei Vollmachten der Kaufleute aber und hinsichtlich der Unterzeichnung mit der Firma eine den Bestimmungen des §. 343

des genannten Entwurfes entsprechende und dahin gehende Gesetzesvorschrift erlassen möge, daß die Unterzeichnung mit der Firma zulässig sei;

Hier will ich gleich bemerken, daß es anstatt „zulässig" nach dem Beschlusse der Zweiten Kammer „genügend" heißen muß. — Ich fahre im Berichte fort:

> doch die Gegenpartei, wie das Gericht verlangen könne, daß innerhalb einer Frist durch Zeugniß der zuständigen Behörde oder durch einen das betreffende Folium enthaltenden, vom Registerführer unter Beifügung des Amtssiegels und der Ausstellungszeit unterschriebener Auszug aus dem Handelsregister nachgewiesen werde, welche Personen zur Vertretung des unter der Firma bestehenden Geschäfts vor Gericht berechtigt sind.

Dieser Vorschlag, welcher auch die Genehmigung der königl. Commissare erhalten hat, stimmt bis auf die unter a markirten Worte: „nach Maßgabe —— Gesichtspunkte" mit dem Beschlusse der Zweiten Kammer überein.

Ich habe blos zu der schon erwähnten Aenderung zu bemerken, daß der jenseitige Beschluß so gefaßt war, daß man Bezug nahm auf die Vereinbarung der Zwischendeputation der jenseitigen Kammer und der Regierungscommissare, und daher kam es, daß übersehen worden ist, daß das im Entwurfe stehende Wort „zulässig" nicht stehen geblieben ist, sondern bereits die Zwischendeputation beschlossen hatte, vorzuschlagen, statt „zulässig" zu setzen: „genügend". Um nun nicht eine Differenz mit der Zweiten Kammer herbeizuführen, schlägt die Deputation vor: statt „zulässig" zu sagen: „genügend".

Präsident von Friesen: Wünscht Jemand zu Punkt 10 das Wort zu nehmen?

Staatsminister Dr. Schneider: Bei der Berathung dieses Punktes in der Zweiten Kammer habe ich selbst die Frage aufgeworfen, ob Das, was unter b gesagt worden ist in Bezug auf den Gebrauch der Firmen bei Unterzeichnung von Vollmachten, nicht blos auf den Fall sich beziehe, wenn Handelsgesellschaften processiren, und ich wurde dazu veranlaßt, weil darüber in der Wissenschaft und in der Praxis Streit ist. Die Zulässigkeit der Unterzeichnung von Vollmachten von Seiten der Handelsgesellschaften wird meistens anerkannt, während man in Bezug auf den einzelnen Kaufmann sehr verschiedener Ansicht ist. Es ist später in der Deputation der Ersten Kammer die Frage an mich gerichtet worden, ob man nicht auch bei einzelnen Kaufleuten dasselbe zulassen, ob man nicht auch ihnen gestatten solle, mit ihrer Firma die Vollmachten zu unterzeichnen. Die erste Frage, die man hier aufwerfen muß, ist die: würde eine solche Gestattung dem Handelsgesetzbuche entgegenlaufen? Wäre das der Fall, so würden wir allerdings auf eine Abänderung verzichten müssen, da wir an dem Handelsgesetzbuche Nichts würden ändern wollen. Ich glaube aber, es ist dies keineswegs der Fall. Das Handelsgesetzbuch steht in diesem Punkte in keiner Weise entgegen. Im Artikel 15 des Handelsgesetzbuchs ist von jeder Firma, der der Handelsgesellschaften und der des einzelnen Kaufmanns die Rede. Es heißt dort:

> „Die Firma eines Kaufmanns ist der Name, unter welchem er im Handel seine Geschäfte betreibt und die Unterschrift abgiebt".

Allerdings haben nun Manche betonen wollen: „im Handel" und haben gesagt, Proceß ist kein Handel; allein das würde nach meiner Ansicht eine unrichtige Interpretation sein. Klagt ein Kaufmann aus einem Handelsgeschäfte, so giebt er seine Unterschrift gewiß in einer Handelssache, wenn er für diesen Proceß eine Vollmacht ausstellt. Das Handelsgesetzbuch Art. 111 hat nun in Bezug auf die Handelsgesellschaften die Consequenz aus dem allgemeinen Satze gezogen; aber nur in Bezug auf die Handelsgesellschaften. Das geschah darum, entweder, weil Handelsgesetze bis dahin in der Art, wie es im Handelsgesetzbuch geschieht, als etwas Gemeinsames im Rechte nicht anerkannt, sondern nach den gemeinrechtlichen Grundsätzen von der Gesellschaft oder societas beurtheilt wurden, weshalb die Handelsgesellschaft früher nur in ihren einzelnen Mitgliedern rechtlich zur Geltung kam, so daß natürlich jedes Mitglied unterschreiben mußte, wenn Etwas im gemeinsamen Namen geschehen sollte. Im Handelsgesetzbuche heißt es nun im Art. 111: „Die Handelsgesellschaft kann unter ihrer Firma Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden". Ueber den einzelnen Kaufmann sagt das Handelsgesetzbuch in dieser Beziehung gar nichts; ich finde es auch ganz natürlich, weil der gewöhnliche Fall der ist nach dem Handelsgesetzbuche, daß die Firma eines einzelnen Kaufmanns denselben Namen führt, den er selber trägt, so daß in der Regel Jeder mit seinem eigenen Namen unterzeichnet, wenn er seine Firma unterschreibt. Ausnahmen treten nur ein, wenn Jemand eine fremde Firma durch Erbschaft oder Vertrag erwirbt oder wenn eine alte Firma fortgeführt wird. Es war sonach kein dringendes Bedürfniß vorhanden, über unsere Frage Bestimmungen zu treffen, zumal die vorliegende Frage eine reine processualische ist und das Handelsgesetzbuch nicht bestimmt ist, processualische Fragen zu entscheiden. Ich glaube also, es stimmt mit dem Handelsgesetzbuche vollkommen überein, wenn auch dem einzelnen Kaufmann gestattet wird, mit seiner Firma eine Vollmacht zu unterzeichnen. Es würde sehr unpraktisch erscheinen, wenn man gerade dies einem einzelnen Kaufmanne, der doch sonst mit seiner Firma unterzeichnet, nicht gestatten wollte, um so mehr, als sehr leicht

der Fall eintreten kann, daß das Handelsgeschäft einer Handelsgesellschaft, welche doch Vollmachten mit ihrer Firma unterzeichnen darf, mit dieser Firma auf einen Einzelkaufmann übergeht. Im Handelsverkehr wird man es unerklärlich finden, warum Zwei als Gesellschafter mit ihrer Firma eine Vollmacht unterzeichnen können, ein Einzelkaufmann aber nicht, und ich glaube, es ist die Aufgabe des Gesetzgebers, dem Bedürfnisse des Verkehrs, welches in dieser Beziehung vorliegt, entgegenzukommen. Ich würde daher geneigt sein, wenn die hohe Kammer es billigt, daß auch der einzelne Kaufmann mit seiner Firma zeichnen kann, dies auszusprechen. Ich muß aber dabei bemerken, daß dieser Satz auch gewisse Consequenzen hat, die man sich vergegenwärtigen muß, damit die Regierung auch berechtigt ist, diese Consequenzen zu ziehen. Einmal würde eine Bestimmung darüber zu treffen sein, wie es zu halten ist, wenn im Laufe des Processes der Einzelkaufmann sich ändert, die Firma aber bleibt; wenn jetzt z. B. Karl Wilhelm Schmidt mit seiner Firma unterzeichnet und im Laufe des Processes das Geschäft an Schulze übergeht; wie ist es nun zu halten bei der Execution? Soll die Hülfe gegen den alten Inhaber des Geschäfts oder gegen den neuen vollstreckt werden? Ebenso wäre noch eine Bestimmung zu treffen über einen andern Punkt, nämlich: die Einträge in das Grund- und Hypothekenbuch. Nach der provisorischen Verordnung über das Verfahren in nichtstreitigen Rechtssachen vom 9. Januar 1865 sollen Einträge von Eigenthumserwerbungen und Forderungen immer Vor- und Zunamen des Eigenthümers und Gläubigers enthalten. Das würde nicht der Fall sein können z. B., wenn unter der Firma eines Einzelkaufmanns, der einen andern Namen führt, als die Firma enthält, Eigenthum oder eine Forderung erworben wäre. Es scheint allerdings wünschenswerth, daß auch dies gestattet wird, gerade wie bei Handelsgesellschaften, daß unter der Firma der Eintrag geschieht. Wenn also die hohe Kammer die Regierung ermächtigt, auszusprechen, daß auch Einzelkaufleute ihre Vollmachten mit ihren Firmen unterzeichnen können, so muß ich wünschen, daß darin auch die Ermächtigung enthalten sei, die nöthigen Anordnungen zu treffen, die infolge dessen im Rechtssysteme überhaupt sich ergeben. Ich will namentlich noch darauf aufmerksam machen, daß gerade der Eintrag eine nothwendige Folge des Processes sein kann. Es wird z. B. von einem Einzelkaufmann unter seiner Firma geklagt und der Beklagte verurtheilt; der Kläger läßt die Hülfe in ein Grundstück vollstrecken. Hier muß der Eintrag gemacht werden; es muß daher die Frage entschieden werden, ob die Firma eingetragen werden kann, wenn der Kläger unter einer Firma geklagt hat.

Präsident von Friesen: Wünscht Jemand noch über Punkt 10 das Wort zu nehmen? — Es meldet sich Niemand zum Worte und ist zu erwarten, ob der Herr Referent zum Schlusse noch Etwas bemerken will?

Referent Bürgermeister Müller: Soviel ich den Sinn der Deputation erforschen konnte, ist die Deputation ganz derselben Ansicht, die soeben der Herr Staatsminister ausgesprochen hat. Die Wortfassung in dem neuesten Entwurfe einer bürgerlichen Proceßordnung ist auch dieser Auffassung gar nicht entgegen; denn sie lautet so, wie sie hier ausdrücklich gegeben worden ist, und es ist keine Unterscheidung gemacht zwischen solchen Handelsgeschäften, deren Träger ein einzelner Kaufmann ist, und solchen, wo noch ein Compagnon hinzukommt. Ich meinerseits würde, wenn sich nicht die anderen Deputationsmitglieder dagegen aussprechen, ganz einverstanden sein, daß der Antrag so aufgefaßt würde, wie er vom Herrn Staatsminister ausgelegt worden ist. Als nothwendige Folge würde sich auch ergeben, daß die Regierung zu ermächtigen sein würde, diejenigen Bestimmungen, die nothwendig mit der hier zu treffenden Bestimmung im Zusammenhang stehen, abzuändern, weil die eine aus der andern sich ergeben würde.

Präsident von Friesen: Die Deputation empfiehlt nun den Beschluß, an die Staatsregierung den Antrag zu richten, wie er Seite 89 und 90 des Berichts steht:

„Daß dieselbe hinsichtlich der zur Gültigkeit von Proceßvollmachten erforderlichen Unterschrift des Ausstellers

a) bei Vollmachten einzelner physischer Personen den im ersten Satze des §. 342 des Entwurfs einer bürgerlichen Proceßordnung aufgestellten Grundsatz, daß es der Unterzeichnung des vollständigen Namens nicht mehr bedürfen, vielmehr die Unterzeichnung des Ausstellers mittelst Familiennamens **nach Maßgabe der von dem Oberappellationsgerichte in der Bekanntmachung vom 9. März 1838 angegebenen Gesichtspunkte** genügen solle, zur gesetzlichen Regel erheben möge;

b) daß sie bei Vollmachten der Kaufleute aber und hinsichtlich der Unterzeichnung mit der Firma eine den Bestimmungen des §. 343 des genannten Entwurfes entsprechende und dahingehende Gesetzesvorschrift erlassen möge, daß die Unterzeichnung mit der Firma „zulässig" sei, doch die Gegenpartei, wie das Gericht verlangen könne, daß innerhalb einer Frist durch Zeugniß der zuständigen Behörde oder durch einen das betreffende Folium enthaltenden, vom Registerführer unter Beifügung des Amtssiegels und der Ausstellungszeit unterschriebener Auszug aus dem Handelsregister nachgewiesen werde, welche Personen zur Vertretung des unter der Firma bestehenden Geschäfts vor Gericht berechtigt sind."

Nun ist aber Seite 89 auf der dritten Zeile von unten in diesem Antrage wieder beantragt, das Wort „zulässig" mit dem Worte „genügend" zu vertauschen und um der Sicherheit willen werde ich auf diese Worte eine besondere Frage richten.

Ich frage nun die Kammer:

„ob sie mit Vorbehalt dieser zweiten Fragstellung beschließen will, den Antrag an die Staatsregierung zu stellen, wie er Seite 89 und 90 des Berichts zu lesen ist?“

Einstimmig beschlossen.

Zuletzt frage ich die Kammer:

„ob sie das Wort „„zulässig““ auf der dritten Zeile von unten im Antrage durch das Wort „„genügend““, so daß es nun hieße: daß die Unterzeichnung mit der Firma genügend sei u. s. w., verändern will?“

Einstimmig beschlossen.

Referent Bürgermeister Müller:

Zu 11

wird auf die Landtags-Mittheilungen der Zweiten Kammer vom 14. Januar 1867 Seite 316 Bezug genommen und der Beitritt zum Beschlusse der Zweiten Kammer empfohlen, welcher dahin geht:

„die Staatsregierung wolle den Satz zum Gesetze erheben, daß die Vorladung der benannten Zeugen und Sachverständigen zum Productions- und beziehentlich Reproductionstermine in Wegfall gebracht und nur ihr einmaliges Erscheinen behufs ihrer sofortigen Abhörung und beziehentlich ihrer Vereidung erfordert werde, zugleich aber zu ihrer Production genüge.“

In der Praxis sind schon zeither die abwesenden Zeugen „tanquam praesentes“ producirt worden.

Präsident von Friesen: Wünscht Jemand zu Punkt 11 das Wort zu nehmen? — Es meldet sich Niemand; die Berathung ist daher geschlossen und es kann gleich abgestimmt werden. Der Antrag der Deputation geht dahin:

„Die Staatsregierung wolle den Satz zum Gesetze erheben, daß die Vorladung der benannten Zeugen und Sachverständigen zum Productions- und beziehentlich Reproductionstermine in Wegfall gebracht und nur ihr einmaliges Erscheinen behufs ihrer sofortigen Abhörung und beziehentlich ihrer Vereidung erfordert werde, zugleich aber zu ihrer Production genüge“,

und ich frage nun die Kammer:

„ob sie beschließen will, diesen Antrag an die Staatsregierung zu richten?“

Einstimmig.

Referent Bürgermeister Müller:

Desgleichen erachtet die unterzeichnete Deputation

zu 12

den Beitritt zu dem jenseitigen Beschlusse für zweckmäßig. Es lautet nämlich §. 369 des Entwurfes der bürgerlichen Proceßordnung, welcher demselben zum Grunde liegt, so:

„Jeder schriftliche Parteivortrag sammt Beilagen, auf welchen sich die Gegenpartei zu erklären hat oder sich zu erklären befugt ist, oder welcher eine Erklärung über den Vortrag der Gegenpartei enthält, ist in so vielen Exemplaren bei Gericht einzureichen, daß außer dem bei den Acten bleibenden Exemplare jeder Partei ein solches mitgetheilt werden kann. Für Streitgenossen, welche nicht durch einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten vertreten sind, müssen außer dem zu den Gerichtsacten zu nehmenden Exemplare so viele Exemplare übergeben werden, als Streitgenossen vorhanden sind oder infolge der Erlassung eines Umlaufes nach §. 168 nöthig werden.“

Diese Bestimmung erscheint allenthalben sehr zweckmäßig, weshalb die Deputation der geehrten Kammer vorschlägt:

sie wolle den Beschluß der Zweiten Kammer genehmigen, welcher dahin geht, die Staatsregierung zu ersuchen, die im §. 369 des Entwurfes einer bürgerlichen Proceßordnung enthaltene Bestimmung in die zu erlassende Novelle mit aufzunehmen, jedoch mit der Beschränkung, daß die Sätze im rechtlichen Verfahren hierunter nicht begriffen sein sollen.

Mit der hierbei von der unterzeichneten Deputation kundgegebenen Ansicht, daß es im Unterlassungsfalle angemessen sei, anstatt die Partei oder deren Sachwalter mit einer Ordnungsstrafe zu belegen, die Abschrift auf Kosten der Partei durch das Gericht besorgen zu lassen, waren die Herren Regierungscommissare einverstanden.

Präsident von Friesen: Beabsichtigt Jemand zu Punkt 12 das Wort zu nehmen?

Staatsminister Dr. Schneider: In Bezug auf ein paar Worte, welche in §. 369 des Entwurfs enthalten sind, habe ich zu bemerken, daß dadurch scheinbar unser jetziges Verfahren verlassen wird, indem es dort heißt: Jeder Parteivortrag, auf welchen die Gegenpartei sich zu erklären befugt ist, soll in so vielen Exemplaren, daß außer dem bei den Acten bleibenden jeder Partei ein solches mitgetheilt werden kann, also in der Regel in doppelten Exemplaren einzureichen sein. Das würde bei den Appellationen gegen das Verfahren den gegenwärtig bestehenden gesetzlichen Vorschriften nicht entsprechen, da bei diesen Appellationen mehrere Exemplare nicht eingereicht werden dürfen. Nun kann aber nicht im Sinne der jetzt beabsichtigten Abänderung liegen, die Schreiberei zu vermehren. Ich setze daher Einverständniß der hohen Kammer voraus, wenn ich erkläre, daß der Regierung künftig bei Emanirung dieser sogenannten Proceßnovelle ausdrücklich vorbehalten wird, daß das bisherige Verfahren bei den Extrajudicialappellationen beibehalten wird, daß mithin bei diesen der Antragsteller nicht mehrere Exemplare einzureichen und das Gericht ein Exemplar dem andern Theile nicht zuzufertigen hat.

Präsident von Friesen: Es hat sich Niemand zum Worte gemeldet; die Berathung ist daher geschlossen und der Herr Referent hat das Schlußwort.

Referent Bürgermeister Müller: Die Deputation tritt Dem allenthalben bei.

Präsident von Friesen: Die Deputation beantragt auf Seite 91 des Berichts:

„Die Kammer wolle den Beschluß der Zweiten Kammer genehmigen, welcher dahin geht, die Staatsregierung zu ersuchen, die im §. 369 des Entwurfes einer bürgerlichen Proceßordnung enthaltene Bestimmung in die zu erlassende Novelle mit aufzunehmen, jedoch mit der Beschränkung, daß die Sätze im rechtlichen Verfahren hierunter nicht begriffen sein sollen",

und ich frage nun die Kammer:

„ob sie in dieser Sache den Beschluß der Zweiten Kammer genehmigen wolle?"

Einstimmig.

Referent Bürgermeister Müller:

Demnächst gestattet sich die unterzeichnete Deputation

13.

den Umstand zur Sprache zu bringen, daß es zu Ersparung von Zeit und Arbeit führen werde, wenn in dazu geeigneten Fällen gedruckte Formulare zu Protokollen, Zufertigungen u. s. w. verwendet würden, z. B. bei der Aufnahme von gewöhnlichen Protokollen in Wechselsachen, bei Verpflichtungen von Beamten u. s. w.

Da nun aber die hierauf bezüglichen Bestimmungen der Erläuterten Proceßordnung den Gebrauch gedruckter Protokolle nicht zulassen und deshalb, wenn sie gegenwärtig angewendet würden, Cassationen der Verfahren erfolgen könnten, so schlägt die Deputation der geehrten Kammer als Beschluß vor:

die Regierung in allen ihr geeignet erscheinenden Fällen zu Verwendung von gedruckten Formularen, soweit nöthig, zu ermächtigen.

Die Herren Regierungscommissare erklärten, daß dem Antrage der Deputation in dieser Allgemeinheit ein Bedenken nicht entgegenstehe, wenn auch nur ein beschränkter Gebrauch davon zu machen sein werde.

Ich habe zu diesem und den folgenden Punkten zu bemerken, daß dieselben der Zweiten Kammer noch nicht zur Berathung vorgelegen haben.

Präsident von Friesen: Beabsichtigt Jemand zu Punkt 13 das Wort zu nehmen?

Königl. Commissar Geh. Justizrath Klemm: Ich will nur kurz auf die in der Deputation abgegebene Erklärung der Regierung zurückkommen. Es ist im Anfange von den Formularen zu Zufertigungen und Protokollen die Rede und daran der Antrag geknüpft:

„Die Regierung in allen ihr geeignet erscheinenden Fällen zu Verwendung von gedruckten Formularen, soweit nöthig, zu ermächtigen",

worauf als Erklärung des Regierungscommissars erwähnt wird, daß die Regierung dem Antrage der Deputation in dieser Allgemeinheit ein Bedenken nicht entgegensetzen, daß aber nur ein beschränkter Gebrauch zu machen sein werde. Diese Erklärung hat sich aber nur auf die Formulare zu den Protokollen bezogen; zu Zufertigungen und dergleichen sind die Formulare in großer Anzahl im Gebrauche, es wird deren Zahl noch vermehrt, auch jeder Wunsch in dieser Richtung berücksichtigt und gewährt. — Anders steht die Angelegenheit mit den Protokollen; hier steht die Sache mit dem Gange einer Verhandlung in Verbindung, und es könnte die Verwendung gedruckter Formulare nur dahin führen, daß die Wiedergabe der Verhandlung im Protokoll doch nicht so wahrheitsgetreu erfolgt. Daher ist in Bezug auf das Protokoll Vorsicht zu gebrauchen und es hat sich sonach diese Erklärung nur auf die Zufertigungen bezogen.

Präsident von Friesen: Wünscht Jemand noch zu Punkt 13 das Wort zu nehmen? — Es geschieht nicht. — Ich erwähne nur in Bezug auf die Bemerkung des Herrn Regierungscommissars, daß der Sinn des vorgeschlagenen Antrags der Staatsregierung bekannt ist, und da die Herren Regierungscommissare an den Deputations- und Kammerberathungen Theil genommen haben, so werden sie wissen, in welchem Sinne der Antrag zu verstehen ist und worauf derselbe sich zu beziehen hat.

Referent Bürgermeister Müller: Es ist der Deputation nicht unbekannt geblieben, daß für die Zufertigungen bereits verschiedene solche Schemata benutzt werden; sie wollte hier besonders auf die Protokolle hinweisen und hat deshalb auf einige Beispiele hingewiesen. Sie hat die Protokolle in gewöhnlichen Wechselsachen erwähnt, deren eine sehr große Zahl in dem hiesigen Handelsgerichte und anderwärts vorkommt, ohne daß eine Veränderung in dem einen oder anderen Protokolle zu bemerken sein wird, und daher glaubte die Deputation betonen zu sollen, daß, wie in anderen Staaten, auch bei uns Formulare zu diesen Protokollen zu benutzen sein möchten. Auch bei Verpflichtungen, welche insbesondere diejenigen Gerichtsämter vorzunehmen haben, die zugleich Verwaltungsbehörden sind, ja selbst bei Verpflichtung von Privatpersonen, wenn sie beantragt wird, sind die Protokolle so einfacher Natur und stets in der Gestalt gleich, daß Formulare dazu nach der Ansicht der Deputation verwendet werden sollen. Dies hat die Deputation als Beispiel hinstellen, aber auch den Antrag so fassen wollen, daß die Regierung in keiner Weise durch den Beschluß der Kammer gebunden werde, das Eine thun zu müssen und das Andere nicht zu thun. Gerade in der Allgemeinheit liegt die Ermächtigung der Regierung, nur soweit, als sie es für angemessen erachtet, dem Antrage Folge zu geben. Allerdings wird man sagen können, daß die Regierung auch ohne besondere Ermächtigung Manches hätte thun können von Demjenigen, was die Deputation wünscht; aber in der Praxis ist Zweifel vorhanden und in den meisten Sprüchen der Behörden wird angenommen,

daß ein gedrucktes Protokoll keine Gültigkeit hat, und darauf beziehen sich die Worte im Antrage „soweit nöthig". Er soll also die Regierung ermächtigen, gedruckte Exemplare einzuführen und, insoweit die Erläuterte Proceßordnung dagegen ist, sie aufzuheben. Dabei aber soll die Angelegenheit vollständig in die Hand der Regierung gelegt sein.

Präsident von Friesen: Wünscht noch Jemand das Wort zu Punkt 13 zu nehmen? — Wenn sich Niemand meldet, wäre somit die Berathung geschlossen, und da der Herr Referent Nichts weiter in dieser Beziehung zu erwähnen hat, kann abgestimmt werden. Der Antrag der Deputation geht dahin, Beschluß zu fassen:

„Die Regierung in allen ihr geeignet erscheinenden Fällen zu Verwendung von gedruckten Formularen, soweit nöthig, zu ermächtigen",

und ich frage nun:

„ob die Kammer beschließen will, die Regierung in dieser Weise zu ermächtigen?"

Einstimmig.

Es wird hiermit ein Stillstand zu machen und die Sitzung für heute zu schließen sein. Ich lade daher die Kammer auf morgen um 12 Uhr ein und bringe auf die Tagesordnung die Fortsetzung des heutigen Berichts von Punkt 14 an, und zweitens einen adoptirten Bericht der Zweiten Kammer über das Decret, die Hüttenrauchschäden betreffend, der von unserer zweiten Deputation vorgetragen werden wird. Ich ersuche daher, den Bericht der Zweiten Kammer morgen mitzubringen.

Das Protokoll über die heutige Sitzung wird morgen vorgelesen werden.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 1 Uhr 17 Minuten.)

Redacteur H. Meinhold, Secretär im Königl. Ministerium des Innern. — Druck von B. G. Teubner in Dresden.

Letzte Absendung zur Post: am 27. Januar 1867.

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

I. Kammer.

№ 17. Dresden, den 30. Januar 1867.

Siebenzehnte öffentliche Sitzung der Ersten Kammer am 23. Januar 1867.

Inhalt:

Vorlesung und Genehmigung des Protokolls der vorigen Sitzung. — Entschuldigungen. — Fortgesetzte Berathung des Berichts der ersten Deputation über den Antrag des Herrn Abg. Schreck, die Vereinfachung und größere Beschleunigung des bürgerlichen Proceßverfahrens betreffend, Punkt 14 bis zum Schluß. — Berathung des adoptirten Berichts der zweiten Deputation der Zweiten Kammer über das königl. Decret, einen Nachweis in Bezug auf die Hüttenrauchschäden betreffend, und einstimmige Annahme des Deputationsantrags der Zweiten Kammer. — Eventuelle Ankündigung der Tagesordnung für die nächste Sitzung, sowie des Directorialvortrags über die Vertagung des gegenwärtigen Landtags seiten des Präsidenten. — Vorlesung und Genehmigung des Protokolls der heutigen Sitzung.

Die Sitzung beginnt 12 Uhr 12 Minuten in Gegenwart des Herrn Staatsministers Dr. Schneider und des Herrn königl. Commissars Geh. Justizraths Klemm, sowie in Anwesenheit von 33 Kammermitgliedern mit Vorlesung des über die letzte Sitzung vom Secretär Amtshauptmann von Egidy niedergeschriebenen Protokolls, welches ohne Widerspruch genehmigt und von den Herren Geh. Rath von König und Graf von Hohenthal mitunterzeichnet wird.

Präsident von Friesen: In der Registrande ist heute nichts Neues eingetragen. — Entschuldigt hat sich Herr von Böhlau wegen dringender Privatgeschäfte und Herr Bürgermeister Dr. Koch wegen dringender Amtsgeschäfte. — Urlaubsgesuche sind nicht angebracht worden, auch sonstige Mittheilungen nicht zu machen, es kann daher sofort zur Tagesordnung übergegangen werden, zur fortgesetzten Berathung des Berichts der ersten Deputation über den Antrag des Herrn Abg. Schreck, die Vereinfachung und größere Beschleunigung des bürgerlichen Proceßverfahrens betreffend*). — Der Herr Referent wird uns weiteren Vortrag erstatten.

Referent Bürgermeister Müller:

Ferner kann die unterzeichnete Deputation nicht unterlassen,

14.

darauf hinzuweisen, daß es bei der jetzigen Gelegenheit recht zweckmäßig sein würde, die Kostencompensation bei Rechtsmitteleinwendungen in den Fällen, wo die Oberbehörde das vorher ergangene Erkenntniß bestätigt, aufzuheben. Der Entwurf einer bürgerlichen Proceßordnung bestimmt darüber in §. 266:

> „Wird ein Erkenntniß auf eine dagegen ergriffene Appellation durchgängig dieser entsprechend abgeändert, so ist die Gegenpartei, dagegen, wenn es durchgängig bestätigt wird, Derjenige, welcher es angefochten hat, in die Erstattung der Kosten des Rechtsmittels zu verurtheilen."

Da es sehr nahe liegt, daß die Anrufung der höheren Instanz, die nicht selten aus unlauteren Beweggründen erfolgt, öfter unterbleiben wird, wenn die Abweisung der Appellation jedesmal die Kostenerstattung zur Folge hat, als wenn, wie jetzt häufig geschieht, die Kostencompensation ausgesprochen wird und auch die Herren Regierungscommissare keine Bedenken hiergegen erhoben haben, so beantragt die unterzeichnete Deputation bei der geehrten Ersten Kammer:

> sie wolle im Vereine mit der Zweiten Kammer die Staatsregierung ersuchen, in die zu erlassenden Novellen den Inhalt des §. 266 des neuesten Entwurfes einer bürgerlichen Proceßordnung mit aufzunehmen.

Präsident von Friesen: Wünscht Jemand zu Punkt 14 das Wort zu nehmen?

Staatsminister Dr. Schneider: Ich bin der geehrten Deputation sehr zu Dank verpflichtet, daß sie diesen Satz mit in die Vorschläge aufgenommen hat; es ist dies jedenfalls ein kleiner Anfang zu der Revision in Bezug

*) Vergl. L.M. I. K. S. 194 flgg. II. K. S. 291 flgg., 315 flgg.

auf die Frage wegen der Kosten, welche unbedingt in der nächsten Zeit vorgenommen werden muß. Denn das ist gerade der Punkt, der zu außerordentlich vielen Klagen und nicht ohne Grund Veranlassung giebt, weil die Grundsätze über die Kosten in der That nicht überall der Gerechtigkeit entsprechen. Was die Kostencompensation anlangt, so beruht sie auf der Billigkeit und die ist natürlich hochzuachten, so lange sie nicht auf Kosten der Gerechtigkeit geübt wird; es ist aber oft Dasjenige, was gegen den einen Theil billig ist, gegen den andern Theil die ungerechteste Härte. Was nun jenen von der Deputation vorgeschlagenen Zusatz anlangt, so will ich an ein paar Punkten in dem Appellationsverfahren zeigen, wohin derselbe führen wird. Bisher wurden in der Appellationsinstanz die Kosten compensirt, wenn beide Theile appellirt hatten, wenn auch der eine Theil ganz grundlos und der andere Theil aus den triftigsten Gründen appellirte. Ferner trat der Fall der Kostencompensation ein, wenn abgeändert wurde. Wenn der eine Theil also eine vollständige Abänderung des Erkenntnisses erlangte, also mit allem Recht appellirt hatte, so wurden dennoch die Kosten compensirt, während nach dem neuen Satze eine Verurtheilung des Gegners in die Kosten eintreten soll. Ferner hatte man den Satz angenommen, wenn in früherer Instanz die Entscheidung gewechselt hatte, wurde allemal in der letzten Instanz compensirt; hatte also Jemand erst in der zweiten Instanz das richtige Urthel erlangt, es appellirte aber der Gegner ganz ohne Grund gegen dasselbe, da sagte man: es ist billig, hier die Kosten zu compensiren. Das wird nun in Wegfall gebracht werden und ich hoffe, daß das der Anfang zu einer gründlichen Revision der Kostenfrage sein wird.

Präsident von Friesen: Wünscht noch Jemand das Wort? — Es erfolgt keine Erinnerung, die Berathung ist daher geschlossen, wenn der Herr Referent nicht noch Etwas hinzuzufügen hat.

Referent Bürgermeister Müller: Die Deputation ist von den eben vernommenen Grundsätzen ebenfalls ausgegangen; insbesondere hat sie den Grundsatz zu dem ihrigen gemacht, daß eigentlich jedesmal der unterliegende dem obsiegenden Theile die Kosten zu erstatten habe. Dieser Grundsatz ist auch in dem Entwurfe der bürgerlichen Proceßordnung aufgestellt und nur einige Ausnahmebestimmungen sind aufgenommen worden. — Wegen der Kostencompensation in der Appellationsinstanz ist bereits vom Herrn Staatsminister das Nähere erwähnt worden und nur in einer Beziehung habe ich etwas Persönliches hinzuzufügen. — In einer einzigen Proceßart habe ich die Kostencompensation durch alle Instanzen in meiner früheren Stellung als Sachwalter für gerechtfertigt erachtet, das ist nämlich im Eheprocesse, weil in diesem eigenthümlichen Processe die Compensation dadurch häufig begründet ist, daß beide Theile, sowohl der Mann, wie die Frau, gleichviel, ob sie Beklagte oder Kläger sind, gewöhnlich Werg am Rocken haben.

Präsident von Friesen: Es kann nun abgestimmt werden. Die Deputation beantragt:

> „Die Kammer wolle im Vereine mit der Zweiten Kammer die Staatsregierung ersuchen, in die zu erlassenden Novellen den Inhalt des §. 266 des neuesten Entwurfes einer bürgerlichen Proceßordnung mit aufzunehmen",

und ich frage die Kammer:

„ob sie diesen Antrag an die Staatsregierung beschließen wolle?"

Einstimmig.

Referent Bürgermeister Müller: Der Bericht fährt fort:

Auch sieht sich die unterzeichnete Deputation, von mehreren Seiten dazu aufgefordert und durch einen in der Presse veröffentlichten Vorschlag veranlaßt,

15.

den Umstand zur Sprache zu bringen, daß die Abänderung der jetzt noch gültigen Bestimmungen über die Einzahlung der Erstehungsgelder bei Zwangsversteigerungen von unbeweglichen Gütern als höchst dringend sich darstellt. Die Vorschriften des Mandats vom 26. August 1732, wonach der Ersteher den zehnten Theil sofort im Subhastationstermine und drei Wochen später im Adjudicationstermine bei Rittergütern die Hälfte, bei städtischen Grundstücken den dritten und bei ländlichen den vierten Theil der Erstehungssumme unter Einrechnung des gezahlten Zehntels bei Gericht zu erlegen, den Rest aber binnen längstens zehn Jahren in einjährigen Terminen zu bezahlen, bis dahin aber mit fünf Procent zu verzinsen hat, sind den gegenwärtigen Verkehrsverhältnissen keineswegs mehr angemessen.

Deshalb ist auch schon in dem ersten von der Regierung den Ständen auf dem Landtage 1863/64 vorgelegten Entwurfe einer bürgerlichen Proceßordnung §. 835 und in dem von der Mehrzahl der Unterzeichneten als der damaligen Deputation erstatteten Berichte eine Abhülfe erstrebt worden. Nach §. 1126 des neuesten den Zwischendeputationen der beiden Kammern vorgelegenen Entwurfes wird Folgendes bestimmt:

„Es hat der Ersteher

1) ein Zehntheil, nach seinem Gefallen auch ein Mehreres, doch nicht über ein Drittheil der Erstehungssumme am Tage der Erstehung;
2) das Drittheil der Erstehungssumme, wenn oder soweit es nicht am Erstehungstage berichtigt worden, innerhalb dreier Monate und wenn die Erstehungssumme über zwanzigtausend Thaler beträgt, innerhalb sechs Monaten vom Erstehungstage an;
3) den Ueberrest in drei vom Erstehungstage an zu rechnenden jährigen Terminen, jedesmal mit einem Drittheile desselben,

zu erlegen, den jedesmaligen Erstehungsgelderrest vom Erstehungstage an bis zu dessen Bezahlung mit fünf vom Hundert für das Jahr zu verzinsen und die Zinsen halbjährig, vom Erstehungstage an gerechnet, abzuführen. Das Erstehungsgeld sammt Zinsen ist, wenn es nicht an Gläubiger überwiesen worden, an das Gericht zu erlegen, welches die Versteigerung vornahm."

Die der unterzeichneten Deputation vorgelegenen Vorschläge hat dieselbe nach allen Richtungen hin erwogen, ist auch darüber mit den Herren Regierungscommissaren in Vernehmung getreten und bei dem Umstande, daß man nach beiden Seiten hin gerecht zu sein verpflichtet ist und weder in wohlerworbene Rechte eingreifen, noch auch das Interesse der hypothekarischen Schuldner verletzen darf, insbesondere danach zu trachten hat, daß durch leicht erfüllbare Bedingungen thunlichst hohe Erstehpreise erzielt werden, schlüßlich zu der Ueberzeugung gelangt, daß die hauptsächlichsten jetzigen Nachtheile beseitigt werden, wenn man die obigen Bestimmungen des neuesten Entwurfs einer Civilproceßordnung in Kraft setzt.

Dieser Anschauung sind auch die Herren Regierungscommissare beigetreten. Die unterzeichnete Deputation befürwortet daher bei der geehrten Kammer den Beschluß:

die Regierung zu ermächtigen, die jetzt geltenden Vorschriften über Bezahlung der Erstehungsgelder bei Zwangsversteigerungen nach Maßgabe des neuesten Entwurfs einer bürgerlichen Proceßordnung abzuändern und dabei, unter Berücksichtigung der infolge dessen entstehenden Veränderung des geltenden Rechtes die etwa weiter in Kraft zu setzenden, mit §. 1126 zusammenhängenden Bestimmungen desselben Entwurfes im Wege der Verordnung einzuführen.

Präsident von Friesen: Beabsichtigt Jemand zu Punkt 15 das Wort zu nehmen?

Advocat von Könneritz: Zu den Klagen, die man im Publicum häufig darüber vernimmt, daß nach eingetretener Zwangsversteigerung für die Befriedigung der hypothekarischen Gläubiger in ungenügender Weise gesorgt wird, gehört namentlich auch die, daß diejenigen Gläubiger, deren Forderungen einen späten Rang haben, die Zinsen von ihren hypothekarischen Forderungen lange entbehren müssen und daß ihnen diese Zinsen erst dann gewährt werden, wenn die ihnen im Range vorgehenden hypothekarischen Gläubiger vollständig befriedigt sind. Man ist geneigt, hierin eine Unbilligkeit zu erblicken, und man meint, daß für die späteren hypothekarischen Gläubiger besser gesorgt werden könnte, wenn man nur gesetzlich bestimmte, daß denselben, dafern sie Aussicht darauf haben, ihre Forderungen aus den erlangten Licitalgeldern befriedigt zu sehen, die Zinsen ihrer Forderungen terminlich fortbezahlt werden sollen. Ich finde es vollkommen begreiflich, meine Herren, daß diejenigen hypothekarischen Gläubiger, welche einen späten Rang haben, es wünschen, daß in dieser Weise für sie gesorgt werde; allein die Erfüllung dieses Wunsches würde doch in die Rechte der vorhergehenden hypothekarischen Gläubiger eingreifen. Es würde die Erfüllung dieses Wunsches gegen einen der obersten Grundsätze des Hypothekenrechts verstoßen, wonach im Falle einer Zwangsversteigerung die Befriedigung der hypothekarischen Gläubiger in der Reihe zu erfolgen hat, in welcher ihre Forderungen in das Hypothekenbuch eingetragen sind. Erlauben Sie mir, die Sache durch ein Beispiel anschaulich zu machen. Ich nehme an, daß auf einem Grundstücke 10,000 Thlr. an hypothekarischen Forderungen haften und zwar in drei hypothekarischen Forderungen, von 5000 Thlr. zur ersten, von 1000 Thlr. zur zweiten, von 4000 Thlr. zur dritten Stelle; es tritt Zwangsversteigerung des Grundstückes ein und es verbleiben nach Abzug der Kosten 10,000 Thlr. zur Befriedigung der hypothekarischen Gläubiger. Wenn man diese 10,000 Thlr. den hypothekarischen Gläubigern in der Weise anweisen wollte, daß ihre Forderungen dem Range nach befriedigt, inzwischen aber verzinst werden sollten, so könnte dies dazu führen, daß der nachfolgende hypothekarische Gläubiger auf Kosten des vorhergehenden bevorzugt würde. Solange der Ersteher des Grundstückes seine Zahlungsverbindlichkeiten erfüllte, würde Alles in schönster Ordnung sein. Wie aber dann, wenn der Ersteher die späteren Zahlungen nicht zu leisten vermag, wenn es zu einer anderweiten Subhastation kommt und diese ein so ungünstiges Resultat ergiebt, daß die letzte und die vorletzte Forderung an Kapital ganz leer ausgingen? Dann hätte unbedingt der letzte hypothekarische Gläubiger seine Zinsen nur auf Kosten des vorletzten hypothekarischen Gläubigers bezogen; denn der letzte hypothekarische Gläubiger hat eben durchaus keinen Anspruch auf Befriedigung, solange der vorletzte hypothekarische Gläubiger bezüglich seiner Forderung nicht vollständig befriedigt worden ist.

Präsident von Friesen: Wünscht Jemand noch das Wort zu nehmen?

Referent Bürgermeister Müller: Auf das eben Bemerkte habe ich Folgendes zu erklären: Die Deputation ist insbesondere durch zwei Rechtsfälle, abgedruckt in dem Wochenblatte für merkwürdige Rechtsfälle von 1860, auf den vorliegenden Gegenstand aufmerksam gemacht worden und sie hat sich vielseitig bemüht, die verschiedenen Ansichten, die dort aufgestellt sind, dergestalt zu vereinigen, daß durch eine gesetzliche Bestimmung, die zu erlassen wäre, nach allen Seiten hin die vorkommenden Härten beseitigt werden könnten; die Deputation ist jedoch nicht zum Ziele gelangt. Jene beiden Fälle geben an die Hand, wie verschieden die Auffassungen in dieser Beziehung sind. In einer Entscheidung des königlichen Appellationsgerichts in Dresden sind diejenigen Grundsätze, welche soeben Herr von Könneritz ausgesprochen hat, zum Grunde gelegt und nach der Ansicht der Deputation ist mit Rücksicht auf die

Bestimmungen in den §§. 92, 93 und 109 des Gesetzes vom 6. November 1843 auch die Entscheidung eine richtige. In der anderen Entscheidung von dem königlichen Appellationsgerichte in Zwickau ist dagegen anders verfahren: da sind gleich von vornherein bei der Vertheilung die Zinsen den letzten Hypothekariern mit zugewiesen und zwar, weil sich aus dem Beispiele, das dort angeführt ist, recht deutlich ergiebt, daß, wenn dies nicht geschieht, sehr große Unbilligkeiten stattfinden. Die Deputation ist von der Ansicht ausgegangen, daß die Entscheidung des königlichen Appellationsgerichtes in Zwickau, welche im Wochenblatte für merkwürdige Rechtsfälle mitgetheilt ist, nicht vollständig begründet; dagegen die Entscheidung des königlichen Appellationsgerichts in Dresden richtig sei. Es war aber auch nicht zu verkennen, daß die Billigkeit für die Zwickauer Entscheidung spricht; aber der Richter hat sich freilich nur an das Gesetz zu halten; er kann nicht der Billigkeit Rechnung tragen, er hat das Gesetz zu handhaben. In Betreff der jetzigen Gesetzesbestimmungen mögen schon einige Härten vorhanden sein, welche auch im praktischen Leben sehr oft empfunden werden; die Deputation hat aber nicht gewagt, in dieser Beziehung weiter zu gehen, sondern hat geglaubt, es werde doch wenigstens in der Hauptsache abgeholfen, wenn nun die zehnjährigen Termine in dreijährige verwandelt würden. Dann kann der Umstand, daß Jemand innerhalb zehn Jahren von seinen Hypothekenforderungen, welchen andere vorhergehen, keine Zinsen bekommt, nicht mehr stattfinden; da kann eben nur ein dreijähriger Zeitraum in dieser Beziehung für die nachfolgenden hypothekarischen Gläubiger nachtheilig sein. Wenn also die Kammer dem Vorschlage der Deputation beitreten wollte, würde wenigstens in der Hauptsache geholfen sein und würden wir das Weitere der Zukunft zu überlassen haben.

Präsident von Friesen: Wünscht Jemand noch das Wort zu nehmen? — Es meldet sich Niemand; somit wäre die Berathung geschlossen. Der Herr Referent hat das Schlußwort.

(Der Referent verzichtet darauf.)

Es kann nun abgestimmt werden über den Antrag der Deputation Seite 93 des Berichts. Derselbe geht dahin:

„Die Regierung zu ermächtigen, die jetzt geltenden Vorschriften über Bezahlung der Erstehungsgelder bei Zwangsversteigerungen nach Maßgabe des neuesten Entwurfs einer bürgerlichen Proceßordnung abzuändern und dabei unter Berücksichtigung der infolge dessen entstehenden Veränderung des geltenden Rechtes die etwa weiter in Kraft zu setzenden, mit §. 1126 zusammenhängenden Bestimmungen desselben Entwurfes im Wege der Verordnung einzuführen",

und ich frage die Kammer:

„ob sie beschließen wolle, die Staatsregierung in dieser Weise zu ermächtigen?"

Einstimmig.

Referent Bürgermeister Müller: Im Berichte heißt es weiter:

16.

Im Begriff, den gegenwärtigen Bericht abzuschließen, geht der Deputation die Petition des Herrn Advocat Dr. Emil Lehmann in Dresden, den Schädenproceß betreffend, zur Berathung zu. Der Petent, dessen vielfache Bemühungen zu Beseitigung der Mängel bei Ausführung von Schädenansprüchen Anerkennung verdienen, bezieht sich auf seine hierüber erschienene Schrift und beantragt, daß die Regierung ermächtigt werde, den zwischen den Regierungscommissaren und der Zwischendeputation der Zweiten Kammer vereinbarten Inhalt des §. 120 des neuesten Entwurfs einer Civilproceßordnung sofort in Kraft zu setzen. Diese vereinbarte Fassung lautet:

„Ist in einem Falle, in welchem die Verpflichtung zum Schadenersatze in rechtlicher Gewißheit beruht, der Betrag des Schadens voraussichtlich nicht oder nur mit unverhältnißmäßiger Schwierigkeit zu beweisen, so hat das Gericht denselben nach Befinden unter Zuratheziehung von Sachverständigen mit Würdigung aller Umstände der Billigkeit gemäß festzusetzen, sowohl auf einseitigen Antrag, als auch amtswegen selbst dann, wenn über die Höhe des Schadens eine ganz oder theilweise erfolglos gebliebene Beweisaufnahme stattgefunden hat. Ist der Beschädigte zum Schätzungseide berechtigt, so darf das Gericht den Betrag der Ersatzleistung festsetzen, wenn auf den Schätzungseid verzichtet wird."

Dabei wird von dem Herrn Petenten die Ansicht ausgesprochen und zu beweisen gesucht, daß diese Bestimmung nicht an die Principien der Mündlichkeit und Oeffentlichkeit gebunden, sondern auch bei dem jetzt noch gültigen schriftlichen Verfahren recht füglich ausführbar sei.

Dieser Ansicht schließt sich auch die unterzeichnete Deputation, welche bereits als vormalige Zwischendeputation diesem Gegenstande besondere Erwägung gewidmet hat, mit dem Bemerken an, daß freilich nur die Höhe des Schadens hierbei in Frage kommen darf, dagegen aber das Entstehen desselben nach Maßgabe des jetzigen Verfahrens bewiesen werden muß.

Die Herren Regierungscommissare erklärten ihr Einverständniß damit, den §. 120 des gedachten Entwurfs in der oben bemerkten Fassung in die zu erlassende Novelle aufzunehmen, nur machten sie darauf aufmerksam, daß in der ursprünglichen Fassung des §. 120 auch der Fall mit getroffen sei, wo der Beweis des Betrags der Schadenersatzleistung unverhältnißmäßige Kosten verursache, und daß diese Worte mit aufgenommen werden möchten.

Infolge dessen ersucht die unterzeichnete Deputation die geehrte Kammer, zu beschließen:

im Verein mit der Zweiten Kammer an die hohe Staatsregierung den Antrag zu richten:

sie wolle den §. 120 des neuesten Entwurfs einer bürgerlichen Proceßordnung in der oben wörtlich erwähnten Fassung und unter alleiniger Beifügung der Worte: „unverhältnißmäßigen Kosten oder" nach den Worten: „nicht oder nur mit" baldigst in Kraft setzen.

Bei Annahme dieses Vorschlages würde die Petition des Herrn Advocat Dr. Lehmann für erledigt zu erklären, aber noch an die Zweite Kammer abzugeben sein.

Präsident von Friesen: Wünscht Jemand hierbei das Wort zu nehmen? — Da Niemand die Absicht hat, über diesen Punkt zu sprechen — der Herr Referent auch nicht —, wird also abgestimmt werden können. Der Sicherheit wegen werde ich aber doch die erste Frage auf die Worte:

„Ist in einem Falle, in welchem die Verpflichtung zum Schadenersatze in rechtlicher Gewißheit beruht, der Betrag des Schadens voraussichtlich nicht oder nur mit unverhältnißmäßiger Schwierigkeit zu beweisen, so hat das Gericht denselben nach Befinden unter Zuratheziehung von Sachverständigen mit Würdigung aller Umstände der Billigkeit gemäß festzusetzen, sowohl auf einseitigen Antrag, als auch amtswegen selbst dann, wenn über die Höhe des Schadens eine ganz oder theilweise erfolglos gebliebene Beweisaufnahme stattgefunden hat. Ist der Beschädigte zum Schätzungseide berechtigt, so darf das Gericht den Betrag der Ersatzleistung festsetzen, wenn auf den Schätzungseid verzichtet wird",

stellen und die zweite Frage auf die einzuschaltenden Worte: „unverhältnißmäßigen Kosten oder" richten. Die zweite Abstimmung wird daher vorbehalten. — Ich frage daher die Kammer:

„ob sie nach dem Antrage der Deputation an die Staatsregierung den Antrag richten wolle, den §. 120 des neuesten Entwurfs einer bürgerlichen Proceßordnung in der oben wörtlich erwähnten Fassung baldigst in Kraft zu setzen?"

Einstimmig.

Sodann frage ich:

„ob die Kammer beschließen will, zu beantragen, daß nach den Worten: „„nicht oder nur mit"" die Worte eingeschaltet werden: „„unverhältnißmäßigen Kosten oder""?

Auch dieses ist einstimmig beschlossen und somit wäre der Antrag der Deputation genehmigt, welcher nun noch an die Zweite Kammer abgegeben werden wird.

Referent Bürgermeister Müller: Der Bericht sagt weiter:

17.

Endlich hat die Advocatenkammer zu Leipzig bei der Staatsregierung die Aufhebung der Bestimmung in §. 42 des Bagatellgesetzes vom 16. Mai 1839 ganz vor Kurzem beantragt, welcher lautet:

„Auf das Verfahren beim Handelsgerichte zu Leipzig sind die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht anzuwenden."

Die Staatsregierung hat über die Räthlichkeit dieser Aufhebung zunächst Erörterungen angestellt, welche zur Zeit noch nicht haben zum Abschluß gebracht werden können; dieselbe wünscht aber für den nicht unwahrscheinlichen Fall, daß es für wünschenswerth zu erachten sein sollte, jene Bestimmung des Bagatellgesetzes ganz oder zum Theil außer Kraft zu setzen, ermächtigt zu sein, eine solche Aufhebung in der zu erlassenden Novelle mit auszusprechen.

Die erwähnte Bestimmung des Bagatellgesetzes hat nach den Motiven darin ihren Grund, daß bei dem Handelsgerichte zu Leipzig das Bedürfniß besonderer Vorschriften für die Behandlung ganz geringfügiger Ansprüche zur Zeit der Erlassung des Bagatellgesetzes nicht vorhanden gewesen ist, da dergleichen Ansprüche dort damals seltener vorgekommen sind und eintretenden Falles nach den Bestimmungen der Handelsgerichtsordnung und des Gesetzes vom 31. September 1833 (Gesetzsammlung S. 111) auf mündliche Ladung ohne Weitläufigkeit haben erledigt werden können. Diese Umstände haben sich insofern wesentlich verändert, als nach Einführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches die Zahl Derjenigen, welche bei dem Handelsgerichte zu Leipzig Recht zu leiden haben, und damit auch die Zahl der dort wegen geringfügiger Civilansprüche anhängig werdenden Processe sich sehr erheblich vermehrt haben.

Aus diesem Grunde sieht die Deputation für erwünscht an, daß die zweckmäßigen, eine beschleunigte Abwickelung des Verfahrens möglich machenden Vorschriften des Bagatellgesetzes, wie bei den übrigen Handelsgerichten des Landes, so auch bei dem Handelsgerichte zu Leipzig zur Anwendung kommen und trägt daher darauf an:

die Erste Kammer wolle im Verein mit der Zweiten Kammer der hohen Staatsregierung die Ermächtigung ertheilen, §. 42 des Gesetzes, das gerichtliche Verfahren in Streitigkeiten über ganz geringfügige Civilansprüche betreffend, vom 16. Mai 1839 ganz oder zum Theil außer Kraft zu setzen.

Präsident von Friesen: Begehrt Jemand das Wort zu Punkt 17?

Staatsminister Dr. Schneider: Die Erörterungen, welche hier erwähnt worden sind und welche die Regierung hat anstellen lassen, sind nunmehr beendigt. Es ist vorgestern ein sehr eingehender Bericht des Handelsgerichts zu Leipzig in Bezug auf diese Frage eingegangen und stimmt dasselbe mit der Advocatenkammer darin überein, daß es wünschenswerth sei, das Verfahren vom 16. Mai 1839 einzuführen mit gewissen Modificationen. Es würde dadurch, wie das Handelsgericht hervorhebt, die Kostspieligkeit vermindert werden und auch das Verfahren schneller gehen in den Fällen nämlich, in denen der Beklagte sich nicht treffen läßt oder widerspricht, wo also ein weiteres Verfahren gegen ihn stattfinden muß. Das Handelsgericht

hat allerdings einige Modificationen vorgeschlagen, z. B. will ich von denselben hier die erwähnen: es möchte dem Gläubiger die Wahl gelassen werden, ob er den bisherigen Proceß oder den sogenannten Bagatellproceß einleiten will und diese, sowie einige andere Modificationen scheinen, wie ich nach dem Durchlesen des Berichtes den Eindruck bekommen habe, im Allgemeinen richtig zu sein. Da die Deputation den Vorschlag gemacht hat, es solle der Regierung anheimgegeben werden, das Verfahren ganz oder zum Theil einzuführen, so würde das Ministerium über jene Modificationen in gewissenhafter Weise Entschließung fassen. Wenn es nun dahin kommen sollte, daß das Verfahren nach dem Gesetze vom 16. Mai 1839 beim Leipziger Handelsgericht eingeführt wird, so würde ich auch wieder bei diesem Punkte daran zu erinnern haben, daß, wer den Zweck will, auch gewiß die Mittel will. Es wird nämlich dann die Nothwendigkeit eintreten, daß noch ein Actuar und noch ein Expedient angestellt werden. Das hat seine besondere Schwierigkeit, weil das Directorium des Bezirksgerichts angezeigt hat, daß, wenn diese Beamten angestellt werden, auch die Localitäten erweitert werden müssen. Die Sache würde in mehrerer Beziehung Kosten verursachen; aber ich rechne bestimmt darauf, daß die hohe Kammer, wenn sie die Sache selbst, welche ihr durch ihre Deputation empfohlen worden, genehmigt, auch die Kosten dazu bewilligen wird.

Präsident von Friesen: Wünscht Jemand noch zu Punkt 17 das Wort zu nehmen? — Es meldet sich Niemand, die Berathung ist daher geschlossen. Sofern der Herr Referent Nichts zu erinnern hat, kann über den Antrag der Deputation Seite 95 abgestimmt werden. Der Antrag geht dahin:

„Die Erste Kammer wolle im Vereine mit der Zweiten Kammer der hohen Staatsregierung die Ermächtigung ertheilen, §. 42 des Gesetzes, das gerichtliche Verfahren in Streitigkeiten über ganz geringfügige Civilansprüche betreffend, vom 16. Mai 1839 ganz oder zum Theil außer Kraft zu setzen".

Ich frage die Kammer:

„ob sie beschließen will, der Staatsregierung diese Ermächtigung zu ertheilen?"

Einstimmig.

(Geh. Finanzrath Freiesleben tritt ein.)

Referent Bürgermeister Müller: Hier würde ich Etwas einschließen müssen, bevor ich den letzten Passus des Berichts vortrage. Es ist nämlich, nachdem der Bericht bereits gedruckt und vertheilt war, der Deputation noch eine Petition des Herrn Advocat Heydenreich in Dresden zugewiesen worden, in welcher derselbe darauf anträgt, daß die Kammer sich dahin bei der Staatsregierung verwenden möge, daß sofort §. 272 des Entwurfs einer bürgerlichen Proceßordnung in Kraft gesetzt werde. Dieser Paragraph lautet nach der Petition:

„Der Advocat kann, soweit der Gegner seiner Partei in Erstattung der Proceßkosten verurtheilt worden ist, seine Gebühren und Verläge von diesem oder von seiner Partei einfordern, auch beliebig von der getroffenen Wahl wieder abgehen".

Zunächst habe ich berichtigend zu bemerken, daß der Antrag, wie er von dem Petenten gestellt ist, nicht auf §. 272, sondern auf §. 271 des neuesten Entwurfs sich bezieht und daß demselben folgende Gründe untergelegt worden sind. Es heißt nämlich in der betreffenden Petition:

„Aus der Thatsache, daß die Thätigkeit des Rechtsanwaltes auf dem ihm vom Clienten ertheilten Auftrage beruhe, hatte sich die Ansicht gebildet, daß Auftragsertheilung und Auftragsübernahme Rechtsbeziehungen nur zwischen dem Auftraggeber und Uebernehmer, nicht auch selbständig zwischen Letzterem und dem Gegner seines Auftraggebers begründe. In consequenter Verfolgung dieser Anschauung kam man bis zu der Annahme,

daß die Anwaltskosten, in deren Erstattung der Gegner des Auftraggebers verurtheilt worden, dem Auftraggeber erworben würden und der Beauftragte sich lediglich an seinen Auftraggeber zu halten habe.

Bei eintretenden Veränderungen in der Persönlichkeit des Auftraggebers, namentlich wie solche durch Cession, Todesfall, Insolvenz und selbst betrügliche Manipulationen vielfach eintreten, sind vielfach die sonderbarsten Folgen jener einseitigen Auffassung vorgekommen, z. B. daß im Concursfalle der Gütervertreter die restitutionsberechtigten Kosten voll eingezogen hat; der Anwalt aber, dem man das Separationsrecht versagte, sich mit dem Procentsatze der gemeinen Gläubiger zu begnügen hatte.

Diese sonderbare Rechtsanschauung hat weder in der Advocatenordnung vom Jahre 1859, noch im bürgerlichen Gesetzbuche vom Jahre 1863 Theil 3 Abs. 2 Abschn. 1 Seite 1295 flg. Aufklärung und Berichtigung gefunden.

Nur erst der Entwurf der bürgerlichen Proceßordnung §. 271 hat die Selbständigkeit des Forderungsrechtes des Anwaltes anerkannt".

Das Schlußpetitum dieser Petition lautet dahin:

„daß die Kammer bei der hohen Staatsregierung darauf antragen möge, den in §. 271 des Entwurfs der bürgerlichen Proceßordnung vom Jahre 1864 Seite 52 jct. Seite 327 aufgestellten Satz in Gesetzesform zu publiciren".

Die Deputation hat sich nicht entschließen können, dem Petitum vollständig Rechnung zu tragen, und zwar deshalb nicht, weil eine specielle Bestimmung aus einem Abschnitt der Proceßordnung über die Kosten hier herausgehoben würde, die nicht einmal ganz fest steht; wenigstens haben sich wohl nicht alle beide Zwischendeputationen mit der Regierung darüber vollständigst geeinigt. Es muß daher die Deputation doch einige Bedenken tragen, diesen ein-

zelnen Satz aus dem Kostenkapital herauszunehmen und zu beantragen, daß diese Bestimmung in die zu erlassende Novelle aufgenommen werde. Nun wird zwar eingewendet werden können, daß die Deputation schon einen anderen Satz aus dem Kostenkapital, nämlich §. 266, zur Gesetzespublication vorgeschlagen, also auch eine specielle Ausnahme in dieser Beziehung empfohlen hat; allein einmal ist jener Punkt, den die Deputation vorgeschlagen hat, weit wichtiger, und das andere Mal hat sie insbesondere darauf aufmerksam zu machen, daß, dafern die Deputation sich nicht irrt, die Bestimmung, die hier beantragt wird, bereits in der Praxis Gültigkeit hat und dergestalt gehandhabt wird, wie sie der Herr Antragsteller wünscht. Es wird, soviel die Deputation weiß, eine stillschweigende Cession hinsichtlich der Advocatenkosten angenommen, so daß also diese stillschweigende Cession der Sachwalterkosten in dem Sinne wirkt, wie es der Herr Antragsteller haben will. Es kann sich sonach schon jetzt der Sachwalter an den Gegner halten, welcher die Kosten zu restituiren hat. Dafern sich die Deputation nicht täuscht, sind auch über diesen Punkt schon Entscheidungen in der Praxis bekannt geworden. Ich habe zwar den Fall nicht auffinden können; ich glaube mich aber nicht zu täuschen, wenn ich bemerke, daß in dem Wochenblatte für merkwürdige Rechtsfälle ein solcher Fall enthalten ist. Jedenfalls wird der Herr Staatsminister die Güte haben, uns darüber nähere Auskunft zu geben. Die Deputation glaubt, daß es angemessen sei, Ihnen vorzuschlagen, die Petition zur Zeit auf sich beruhen zu lassen. Wenn die Deputation die Worte „zur Zeit" beifügt, so will sie dadurch andeuten, daß, wenn eine allgemeine Proceßordnung erlassen wird, natürlicherweise dieser oder ein ähnlicher Satz nicht wird weggelassen werden können. Es schlägt also die Deputation vor, die Petition des Herrn Advocat Heydenreich zur Zeit auf sich beruhen zu lassen, selbige jedoch noch an die Zweite Kammer abzugeben.

Staatsminister Dr. Schneider: Ich bin in der glücklichen Lage, dem Herrn Referenten auf das Allergenaueste Auskunft geben zu können. Es steht im Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle für 1855 Seite 199 eine Entscheidung des Appellationsgerichts zu Dresden, worin allerdings ausgesprochen worden ist: es sei eine stillschweigende Cession anzunehmen, vermöge welcher der Sachwalter gegen den zur Kostenerstattung verurtheilten Gegner seines Clienten wegen der Advocatenkosten ohne Weiteres vorgehen könne. Ich kann diese Auskunft deshalb so genau geben, weil ich diese Entscheidung erst vorher gelesen habe. Bisher ist also die Sache schon so aufgefaßt worden, wie es der Herr Antragsteller ausgesprochen wünscht. Es sind aber auch wieder Zweifel gegen jenen Satz erhoben worden besonders dem bürgerlichen Gesetzbuch gegenüber, in welchem die Lehre von der Cession gegen früher etwas umgestaltet worden ist. Einen solchen Zweifel hat man z. B. daraus entnommen, daß in dem bürgerlichen Gesetzbuch mit der größten Schärfe ausgesprochen ist, daß im Augenblick der Cession die Forderung von dem Cedenten auf den Cessionar übergeht, mit welchem Satze man, wenn man in unserem Falle stillschweigende Cession annimmt, zu dem Resultate kommt, daß in dem Augenblick, wo dem Clienten gegenüber dessen Gegner zur Kostenerstattung verurtheilt wird, der erstere diese Forderung auch wieder verliert, nämlich an seinen Sachwalter; eine Consequenz, welche Manchem zu Zweifeln an dem Satze selbst Anlaß gegeben hat. Daß aber eine diesem Satze entgegenlaufende Entscheidung wirklich ausgesprochen worden sei, dessen erinnere ich mich nicht mit Bestimmtheit; vielmehr ist, so viel ich weiß, die Praxis auch in neuerer Zeit jenem Satze nachgegangen.

Präsident von Friesen: Ich bin nun darüber zweifelhaft, ob die Kammer geneigt sein wird, sofort auf diese Petition einzugehen und infolge des mündlichen Vortrages des Referenten die Berathung heute stattfinden zu lassen. Um jeden Zweifel darüber zu beseitigen, frage ich die Kammer: ob sie sofort die Berathung über diese Petition und über die Anträge des Herrn Referenten vornehmen will? — Einstimmig damit einverstanden.

Ich erwarte nun, ob Jemand sich zum Worte melden wird? — Es meldet sich Niemand zum Wort; es wird also die weitere Berathung nicht mehr stattzufinden haben und kann, wenn der Herr Referent Nichts hinzuzufügen hat, abgestimmt werden. Die Deputation beantragt aus den vorgetragenen Gründen, die Petition auf sich beruhen zu lassen; selbige aber noch an die Zweite Kammer abzugeben, und frage ich:

„ob die Kammer nach diesem Antrage des Referenten Beschluß fassen will?"

Einstimmig.

Referent Bürgermeister Müller: Am Schlusse des Berichts heißt es:

Schlüßlich empfiehlt die unterzeichnete Deputation

zu B.

den Beitritt zum Beschlusse der Zweiten Kammer, welcher dahin geht:

in Gemäßheit der gefaßten Beschlüsse der hohen Staatsregierung im Voraus die Ermächtigung zu ertheilen, daß von derselben die betreffenden Vorschriften, insoweit sie eigentlich zum Gegenstande von Gesetzen zu machen wären, auf dem Verordnungswege gegeben werden.

Präsident von Friesen: Das ist der Antrag auf Schlußabstimmung, über welchen nunmehr abzustimmen sein wird und zwar durch Namensaufruf. — Der Antrag der Deputation geht dahin:

„In Gemäßheit der gefaßten Beschlüsse der hohen Staatsregierung im Voraus die Ermächtigung zu ertheilen, daß von derselben die betreffenden Vorschriften, insoweit sie eigentlich zum Gegenstande von Gesetzen zu machen wären, auf dem Verordnungswege gegeben werden",

und ich frage nun die Kammer:

„ob sie in Gemäßheit der gefaßten Beschlüsse die Staatsregierung in dieser Weise ermächtigen wolle?"

Es antworten mit Ja:

Vicepräsident Oberbürgermeister Pfotenhauer.
Secretär von Egidy.
" Bürgermeister Wimmer.
Staatsminister a. D. Dr. v. Behr.
Freiherr von Hausen.
Advocat von Könneritz.
Professor Dr. Heinze.
Graf Wilding von Königsbrück.
Bischof Forwerk.
Capitular von Stammer.
Graf Schönburg-Forderglauchau, Erlaucht.
Landesbestallter Hempel.
Geh. Finanzr. v. Nostitz-Wallwitz.
Klostervoigt von Posern.
Rittergutsbesitzer Meinhold.
Bürgermeister Müller.
Freiherr von Schönberg-Bibran.
Freiherr von Rochow.
Rittergutsbesitzer Rittner.
Kammerherr von Zehmen.
Kreisvorsitzender Kasten.
Bürgermeister Hennig.
Kammerherr von Metzsch.
Bürgermeister Löhr.
Freiherr von Beschwitz.
Bürgermeister Clauß.
Bürgermeister Hirschberg.
Kammerherr von Miltitz.
Graf Stolberg-Stolberg.
Geh. Rath von König.
Graf von Hohenthal, Excellenz.
Rittergutsbesitzer Kraft.
Kammerh. von Einsiedel-Scharfenstein.
Kammerh. v. Watzdorf-Störmthal.
Präsident von Friesen.

Der Beschluß ist einstimmig gefaßt.

Es kommt nun der zweite Gegenstand der Tagesordnung an die Reihe, der adoptirte Bericht der zweiten Deputation der Zweiten Kammer über das königliche Decret, einen Nachweis in Bezug auf die Hüttenrauchschäden betreffend*). — Referent ist Herr Rittner und ich ersuche ihn, den Vortrag zu bewirken.

Referent Rittergutsbesitzer Rittner:

(Das königliche Decret, einen Nachweis in Bezug auf die Hüttenrauchschäden betreffend, siehe L.M. II. K. S. 351 flg.)

(Die Beilage sub H, ungefährer Nachweis der Verzinsung der bei der Generalschmelzadministration aus Anlaß der Hüttenrauchbeschwerden gemachten Ausgaben, von deren Vorlesung abgesehen wird, siehe L.M. II. K. S. 360 flg.)

Die Beilage besteht theils aus reinem Zifferwerke, was beim Vorlesen gar keinen Effect macht, der andere Theil ist in großer Ausführlichkeit in dem vorzutragenden Berichte enthalten; ich darf mir daher wohl den Vorschlag erlauben, daß die geehrte Kammer und die hohe Staatsregierung vom Vorlesen der Beilage sub H absehe.

*) Vergl. L.M. II. K. S. 351 flgg.

Präsident von Friesen: Ich frage demzufolge: ob die Kammer mit Einverständniß der Staatsregierung gestatten will, daß von Vorlesung der Beilage abgesehen werde? — Einstimmig. — Die Staatsregierung ist auch einverstanden, folglich allgemeines Einverständniß vorhanden.

Referent Rittergutsbesitzer Rittner:

(Den Bericht der zweiten Deputation der Zweiten Kammer über das betreffende allerhöchste Decret siehe L.M. II. K. S. 352 flgg.)

Meine hochgeehrten Herren! Hinsichtlich des Antrages, den ich soeben vorgelesen, habe ich im Auftrage der Deputation einige Worte hinzuzufügen. Es können nämlich die Worte der ersten Zeile wohl hier und da als Tadel gegen die Verwaltung aufgefaßt werden; allein die Deputation ist selbst für diesen Fall entschieden der Meinung, daß dieser nur begründet sein kann in Bezug auf das vorgelegte Rechnungswerk, während die großen und erfolgreichen Bemühungen zur Verminderung der Hüttenrauchschäden volle Anerkennung verdienen, wie auch nicht zu verkennen ist, daß die bisher angestellten Versuche über directen und indirecten Einfluß des Hüttenrauches auf das Pflanzenleben bereits zu wichtigen Resultaten für die Wissenschaft geführt haben, so daß man sich der Hoffnung hingeben darf, daß diese auch dazu dienen werden, die beregte Calamität zu mindern und die Resultate dieser großen Staatsanstalten zu vermehren.

Freiherr von Schönberg-Bibran: Auf dem Wege der Geldvergütung die Hüttenrauchschäden zu beseitigen, ist leider nicht gelungen; eben so wenig hat der Ankauf von bedeutenden Grundstücken ein Resultat herbeigeführt, was zum Abschlusse dieser höchst ungünstigen Ankäufe führen konnte, indem nicht blos Kapitale, sondern auch Zinsen für den Staat verloren gehen. Es bleibt also Nichts weiter übrig, als den radicalsten Weg einzuschlagen, der bereits Seite 144 unter 4 in den Worten angegeben ist:

„Die Möglichkeit eines veränderten, die Umgebung weniger belästigenden Hüttenbetriebes sei nicht ausgeschlossen. Man sei jetzt z. B. beschäftigt, durch verbesserte Construction einer Gattung Oefen die Zahl einer anderen Gattung, deren Rauchentwickelung schädlicher wirke, zu beschränken."

Nach den Erfahrungen, die man in England in dieser Beziehung gemacht hat, hat sich dem Vernehmen nach so viel herausgestellt, daß in einer veränderten Construction der Oefen ein Mittel gefunden worden ist, den schädlichen Hüttenrauch zu beseitigen. Es wäre mir sehr erwünscht, wenn der Herr Regierungscommissar darüber uns Auskunft geben wollte, welche Notizen die königl. Regierung in Bezug auf die gesammelten Erfahrungen in England gemacht hat oder welche weiteren Erfahrungen sie in dieser Beziehung

zu machen gemeint sei? Nach meiner Ueberzeugung sollten die in England gemachten Erfahrungen an Ort und Stelle in Berücksichtigung genommen werden.

Referent Rittergutsbesitzer Rittner: Ich werde soeben von dem Herrn Secretär darauf aufmerksam gemacht, daß ich unterlassen habe, der Kammer mitzutheilen, was die Zweite Kammer auf den Antrag beschlossen hat. Die Zweite Kammer hat nämlich diesen Antrag einstimmig angenommen und geht der Antrag Ihrer Deputation dahin, diesem Beschlusse beizutreten und dem Antrage Ihre Zustimmung zu geben.

Präsident von Friesen: Ich erwarte nun, ob Jemand das Wort zu nehmen wünscht?

Königl. Commissar Geh. Finanzrath Freiesleben: Die vom Herrn Freiherrn von Schönberg erwähnten Versuche und Erfahrungen, die man bei den Schmelzhütten und ähnlichen Fabriken in England gemacht hat, sind auch der sächsischen Regierung in keiner Weise fremd geblieben; es sind die Resultate jener Versuche und Beobachtungen theils auf dem Wege der Literatur in specieller Weise zur Kenntniß der hiesigen Verwaltung gekommen, theils ist auch vor ein paar Jahren eine unserer ersten geistigen Capacitäten aus der Reihe der Hüttenbeamten mit dem Auftrage nach Frankreich, Belgien und England geschickt worden, um sich dort in verwandten Werkstätten möglichst genau durch eigene Anschauung von den dort getroffenen Veranstaltungen und Maßregeln zu unterrichten. Ueber die gemachten Beobachtungen hat derselbe eine ausführliche Relation erstattet; allerdings hat aber diese im Wesentlichen nur die Bestätigung der bereits aus der Leetüre einschlagender Werke gefaßten Ansicht gebracht, daß auch anderwärts viel versucht, aber wenig ausgerichtet worden ist. Es ist zwar von den Maßregeln, die nicht blos auf Zurückhaltung des Kohlenstoffes und des Rußes der Schornsteine, sondern auch anderer schädlicher Bestandtheile, wie Schwefel, Salzsäure u. s. w. abzielen, manches Ergebniß erreicht worden; man hat aber gleichzeitig die Erfahrung gemacht, daß ein Theil der technischen Processe, die auf jenen Fabriken und Hütten betrieben werden, durch solche Rauchfänge, Condensationsvorrichtungen u. s. w. in ihrer richtigen Wirksamkeit beeinträchtigt werden und daß mithin jene Maßregeln nur auf Kosten der Rentabilität der vorliegenden Fabrikation getroffen worden sind. Es ist daher auch nur wenig von Dem, was von den Resultaten jener Reise hier vorgetragen worden ist, bei uns zur Ausführung gebracht worden. Aufgegeben ist aber in keiner Weise die weitere Verfolgung der im Berichte unter Nr. 4 citirten Aufgabe, auch fernerhin durch veränderte Hüttenprocesse, Construction der Oefen und anderer Apparate darauf hinzuwirken, daß die Schädlichkeit des Hüttenrauches mehr und mehr vermindert wird. In dieser Beziehung sind auch bereits zeither Erfolge bis zu einem gewissen Grade erlangt worden. Dem Herrn Referenten habe ich zu danken dafür, daß er zu dem in dem vorliegenden adoptirten Berichte ausgesprochenen Tadel wenigstens einige Milderung, insoweit es das Verfahren der Regierung selbst anlangt, hinzugefügt hat; er hat davon aber allerdings ausgeschlossen das Urtheil über das Formelle der gegenwärtigen Vorlage. Aber auch in dieser Beziehung erlaube ich mir die Bemerkung, daß Das, was an der Vorlage und der formellen Einrichtung derselben noch vermißt wird, und die Unvollkommenheiten, die man in dieser Beziehung, ohne sie speciell zu bezeichnen, erwähnt und deren Beseitigung man für die nächstfolgende Vorlage gewünscht hat, ihren Grund keineswegs darin haben, daß wir nicht ein vollständig klares und geordnetes Rechnungswesen über die einschlagenden Hüttenprocesse führen, sondern darin, daß vermöge der Natur der Sache und besonders vermöge der Natur der gestellten Fragen bei der Ausziehung der betreffenden Zahlen aus unserem Rechnungswerke und bei deren Zusammenstellung es sich nicht vermeiden läßt, daß mehr oder weniger ein sachverständiges und gewissenhaftes, aber doch immer willkürliches Ermessen angewendet werden muß. Es möge eine Mehrzahl von Sachkundigen sich mit Aufstellung solcher Vorlagen beschäftigen; wahrscheinlich wird Jeder ein einigermaßen abweichendes Resultat zum Vorschein bringen. Es liegt dies daran, daß man es hier nicht mit absoluten, abgeschlossenen Größen, sondern mit ausgezogenen Rechnungsresultaten zu thun hat. Jedenfalls soll aber, soweit es thunlich, auch bei der weiteren Bearbeitung dahin gestrebt werden, möglichst Vollkommenes zu liefern.

Bürgermeister Hirschberg: Ich wollte mir erlauben, auf einen kleinen Irrthum oder Druckfehler aufmerksam zu machen, der sich Seite 136 des Berichts befindet. Es ist dort der §. 389 des bürgerlichen Gesetzbuchs angezogen; es muß aber heißen 358, wie schon in der jenseitigen Kammer bemerkt worden ist. Es ist das jener Paragraph, der dem Nachbar verbietet, auf das benachbarte Grundstück Dampf, Dunst, Rauch, Ruß-, Kalk- oder Kohlenstaub zu leiten.

Präsident von Friesen: Wünscht noch Jemand in der Angelegenheit das Wort zu nehmen? — Es hat also Niemand die Absicht, weiter zu sprechen. Die Berathung ist daher geschlossen. Der Herr Referent hat das Schlußwort.

Referent Rittergutsbesitzer Rittner: Ich habe auch Nichts hinzuzufügen, als Das zu bestätigen, was der Herr Bürgermeister Hirschberg angeführt hat. Es ist schon in den Mittheilungen der Zweiten Kammer angemerkt und es ist richtig, es muß heißen: §. 358.

Präsident von Friesen: Die Berathung ist nun völlig geschlossen und es kann abgestimmt werden, und

zwar, da eine Ständische Schrift beantragt wird, durch Namensaufruf. — Der Antrag der Deputation geht dahin, zu beschließen:

„bei dem erhaltenen, strengen Anforderungen zwar nicht genügenden Nachweis zur Zeit Beruhigung zu fassen, weitere Erörterungen für die Zukunft sich vorzubehalten und die Hoffnung auszusprechen, daß es der Hüttenverwaltung gelingen möge, die Rauchschäden möglichst zu vermindern, die Natur der Schäden zu ergründen und hiernach im Stande zu sein, die zu ihrer Beseitigung ergriffenen Maßregeln und deren Wirkungen in klarerer Darstellung, als bis jetzt möglich gewesen, der Kammer seiner Zeit mitzutheilen."

Ich frage nun die Kammer:

„ob sie beschließen wolle, sich in dieser Weise gegen die Staatsregierung zu erklären?"

Hierauf antworten mit Ja:

Vicepräsident Oberbürgermeister Pfotenhauer.	Rittergutsbesitzer Rittner.
	Kammerherr von Zehmen.
Secretär von Egidy.	Kreisvorsitzender Kasten.
" Bürgermeister Wimmer.	Bürgermeister Hennig.
Staatsminister a. D. Dr. v. Behr.	Kammerherr von Metzsch.
Freiherr von Hausen.	Bürgermeister Löhr.
Advocat von Könneritz.	Freiherr von Beschwitz.
Professor Dr. Heinze.	Bürgermeister Clauß.
Graf Wilding von Königsbrück.	Kammerh. von Erdmannsdorff.
Bischof Forwerk.	Bürgermeister Hirschberg.
Capitular von Stammer.	Kammerherr von Miltitz.
Graf Schönburg-Forderglauchau, Erlaucht.	Graf Stolberg-Stolberg.
	Geh. Rath von König.
Landesbestallter Hempel.	Graf von Hohenthal, Excellenz.
Klostervoigt von Posern.	Rittergutsbesitzer Kraft.
Rittergutsbesitzer Meinhold.	Kammerh. von Einsiedel-Scharfenstein.
Bürgermeister Müller.	
Freiherr von Schönberg-Bibran.	Kammerh. v. Watzdorf-Störmthal.
Freiherr von Rochow.	Präsident von Friesen.

Der Antrag ist also einstimmig angenommen.

Anlangend die nächste Sitzung, so bin ich heute noch nicht im Stande, dazu einzuladen. Es wird zwar ein Bericht über die Zusätze zum Militärpensionsgesetze in Aussicht gestellt; die Zeit des Eingehens und des Drucks läßt sich aber noch nicht genau bestimmen, es wird daher nothwendig sein, durch Karten einzuladen. Außer dem Militärpensionsgesetz liegt uns vor: das Decret Nr. 15, Entwurf zu einem Gesetze, die Anwendung der Bestimmungen der Ordonnanzgesetze auf die zur Zeit in Sachsen stehenden königl. preußischen Truppen betreffend; zweitens das Decret Nr. 21, den Entwurf zu einem Gesetze über Vergütung der Kriegslasten und Schäden betreffend. Diese beiden Gegenstände liegen bei den Deputationen, resp. bei der ersten und zweiten Deputation; es ist aber billigerweise noch nicht zu erwarten, daß die Berichte darüber fertig sind, und werden wir daher noch einige Tage auf dieselben zu warten haben. Außerdem muß ich aber die Kammer noch auf einen anderen Gegenstand aufmerksam machen und darauf vorbereiten, wiewohl nur in der allergrößten Kürze. Es ist der Kammer bekannt, daß in dem Decrete Nr. 7, die Geschäftsbehandlung auf dem gegenwärtigen Landtage betreffend, den Ständen zu erkennen gegeben worden ist, daß die Kammer nach Erledigung der jetzt vorliegenden wichtigsten Angelegenheiten vertagt werden solle und zwar innerhalb der §. 116 der Verfassungsurkunde gesetzten Frist. Diese Grenze in der Verfassungsurkunde geht auf 6 Monate. Der Landtag würde danach nach 6 Monaten nach der Vertagung wieder einberufen werden müssen. Dagegen bestimmt die Landtagsordnung nach §. 146, daß durch eine Vereinbarung der Staatsregierung und der Ständeversammlung diese Frist verlängert werden könne. Um diese Vereinbarung handelt es sich jetzt. Das Directorium hat sich über diese Frage mit der ersten Deputation und mit der Staatsregierung berathen und ist so weit gediehen, daß dasselbe in dieser Beziehung der Kammer Vortrag erstatten und einen Antrag stellen kann. Die Sache ist heute schon in der Zweiten Kammer berathen und darüber Beschluß gefaßt worden. Wir werden daher nächstens in den Stand gesetzt sein, auch unsererseits darüber zu berathen. Ich wollte die geehrte Kammer nur darauf aufmerksam machen, damit sie vorbereitet sei und vorläufig wisse, worum es sich handelt. Der Vortrag wird in einer der nächsten Sitzungen gehalten werden.

Das Protokoll kann heute noch vorgetragen werden.

(Geschieht durch Bürgermeister Wimmer.)

Wird dieses Protokoll genehmigt? — Es erfolgt keine Erinnerung; dasselbe ist daher genehmigt und ersuche ich die Herren Geh. Rath von König und Graf von Hohenthal um ihre Mitunterschrift.

(Geschieht.)

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 1 Uhr 55 Minuten.)

Redacteur H. Meinhold, Secretär im Königl. Ministerium des Innern. — Druck von B. G. Teubner in Dresden.

Letzte Absendung zur Post: am 31. Januar 1867.

// Mittheilungen
über die Verhandlungen des Landtags.
I. Kammer.

№ 18. Dresden, den 1. Februar 1867.

Achtzehnte öffentliche Sitzung der Ersten Kammer
am 28. Januar 1867.

Inhalt:

Registrandenvortrag Nr. 102—113. — Entschuldigungen und Urlaubsgesuch. — Anzeige des Kammerherrn von Metzsch, dessen Wahl zum Vorstande der Zwischendeputation zur Vorberathung des Berggesetzentwurfs betreffend. — Berathung des Directorialvortrags über Verlängerung der Vertagung des ordentlichen Landtags über sechs Monate in Gemäßheit §. 146 der Landtagsordnung, und einstimmige Annahme des Directorialvorschlags der Zweiten Kammer. — Berathung des Berichts der ersten Deputation über das königl. Decret vom 26. November 1866 und den hierzu gehörigen Entwurf zu einem Gesetze, „Einige Zusätze und Nachtragsbestimmungen zu den Gesetzen über die Pensionirung der Militärpersonen und deren Hinterlassenen vom 17. December 1837 und 24. März 1852 betreffend" und einstimmige Annahme. — Feststellung der Tagesordnung für die nächste Sitzung.

Die Sitzung beginnt 11 Uhr 15 Minuten in Anwesenheit von 36 Kammermitgliedern.

Präsident von Friesen: Ein Protokoll ist nicht zu verlesen, wir können daher sofort zur Registrande übergehen.

(Nr. 102.) Bericht der ersten Deputation der Ersten Kammer über das königl. Decret Nr. 14 vom 26. November 1866 und den hierzu gehörigen Entwurf zu einem Gesetze, „Einige Zusätze und Nachtragsbestimmungen zu den Gesetzen über die Pensionirung der Militärpersonen und deren Hinterlassenen vom 17. December 1837 und 24. März 1852" betreffend.

Präsident von Friesen: Befindet sich heute auf der Tagesordnung.

(Nr. 103.) Protokollextract der Zweiten Kammer vom 18. Januar 1867, enthaltend den mündlichen Bericht über einen bei Berathung des königl. Decrets, die Errichtung eines neuen Schullehrerseminars betreffend, in der Ersten und Zweiten Kammer sich ergebenden Differenzpunkt.

Präsident von Friesen: Ist an die zweite Deputation übergeben worden.

(Nr. 104.) Dergleichen Extract von demselben Tage, die Berathung des Berichts der ersten Deputation enthaltend über das königl. Decret, die mit Frankreich und Belgien abgeschlossenen Verträge wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an Werken der Literatur und Kunst betreffend.

Präsident von Friesen: Ist an die erste Deputation abgegeben worden.

(Nr. 105.) Dergleichen Extract vom 22. Januar 1867, enthaltend die Berichte der ersten Deputation über die königl. Decrete vom 12. und 19. December 1866, die Expropriation von Grundeigenthum für Eisenbahnen in den Richtungen von Annaberg bis zur Landesgrenze bei Weipert und von Radeberg nach Kamenz und weiter in der Richtung nach Spremberg bis zur Landesgrenze betreffend.

Präsident von Friesen: Auch dieser Protokollextract ist an die erste Deputation abgegeben worden.

(Nr. 106.) Dergleichen Extract von demselben Tage, die Berathung des Berichts der zweiten Deputation über mehrere, die Erbauung einer Eisenbahn von Radeberg nach Kamenz und beziehentlich bis zur preußischen Landesgrenze bezweckende Petitionen betreffend.

Präsident von Friesen: Der Protokollextract sammt Petitionen ist an die zweite Deputation abgegeben worden.

(Nr. 107.) Anzeige der vierten Deputation, nach welcher dieselbe bereit ist, mündliche Vorträge zu erstatten über: a) die Petition des Literaten Oettinger allhier, dessen Werk: „Moniteur des Dates" betreffend; b) die Petition der Lehrer Jentzsch zu Crostewitz und Genossen um Verwendung, daß das Lehreremeritirungsgesetz auch auf katholische Lehrer Anwendung finde; c) die Beschwerde des Kaufmanns Zimmermann allhier, dessen Bestrafung wegen Winkelschriftstellerei betreffend.

Präsident von Friesen: Diese mündliche Anzeige wird auf die nächste Tagesordnung gebracht werden, wahrscheinlich auf morgen.

(Nr. 108.) Protokollextract der Zweiten Kammer vom 23. Januar 1867, enthaltend den Directorialvortrag über Verlängerung der Vertagung des ordentlichen Landtags über sechs Monate in Gemäßheit §. 146 der Landtagsordnung.

Präsident von Friesen: Dieser Vortrag wird in der heutigen Tagesordnung zur Erledigung gebracht werden.

(Nr. 109.) Dergleichen Extract von demselben Tage, die Berathung des schriftlichen Berichts der dritten Deputation der Zweiten Kammer über die Petition des Herrn Abg. Stier wegen Vorlegung eines Gesetzes über Wegebaupflicht betreffend.

Präsident von Friesen: Dieser Protokollextract ist an die dritte Deputation abgegeben worden.

(Nr. 110.) Der Director der königl. Turnlehrerbildungsanstalt, Herr Dr. Kloss allhier, überreicht 26 Exemplare der von ihm verfaßten Druckschrift: „Blick auf den früheren und jetzigen Stand des Schulturnwesens nach seiner äußeren und inneren Entwickelung 2c." zur Vertheilung an die Kammermitglieder.

Präsident von Friesen: Die Exemplare liegen in der Kanzlei und können, soweit sie reichen, in Empfang genommen werden.

(Nr. 111.) Der Landtagsausschuß zu Verwaltung der Staatsschulden überreicht die auf die drei Jahre 1862, 1863 und 1864 abgelegten 33 Rechnungen über die Staatsschulden zur Erinnerung und Justification.

(Die gewöhnliche Anzeige an die Ständeversammlung vom Landtagsausschuß zur Verwaltung der Staatsschulden wird verlesen.)

Präsident von Friesen: Die Staatsschuldenrechnungen werden an die zweite Deputation zur Berichterstattung abzugeben sein.

(Nr. 112.) Die erste Deputation zeigt an, daß sie den Bericht der jenseitigen ersten Deputation über die königl. Decrete Nr. 29 und 30, die Anwendung der Expropriationsgesetze auf die projectirten Eisenbahnlinien Annaberg-Weipert und Radeberg-Kamenz adoptirt hat und solchen der diesseitigen Kammer zur Berathung vorzutragen bereit ist.

Präsident von Friesen: Der Bericht wird in der nächsten Tagesordnung zum Vortrag gelangen, wahrscheinlich morgen.

(Nr. 113.) Petition des Gemeindevorstandes Karl Friedrich Schöne zu Großröhrsdorf um Verwendung bei der hohen Staatsregierung, daß die projectirte Chaussee über den Eierberg bei Pulsnitz wenigstens von Radeberg bis nach Großröhrsdorf auf Staatskosten erbaut und wegen der großen Dringlichkeit derselben schon nächstes Frühjahr mit dem Baue begonnen werde.

Präsident von Friesen: Diese Petition wird des Zusammenhanges wegen an die zweite Deputation abzugeben sein mit Nr. 106, mehreren Petitionen, die Erbauung von Eisenbahnen von Radeberg nach Kamenz betreffend.

Etwas Weiteres enthält die Registrande nicht. — Entschuldigt haben sich Herr Freiherr von Hausen für heute wegen Unwohlseins; Herr Freiherr von Schönberg-Bibran wegen dringender Geschäfte für heute; sodann Herr Kammerherr Freiherr von Rochow wegen Dienstgeschäften ebenfalls für heute. — Herr Superintendent Dr. Lechler bittet um einen Urlaub von heute, vom 28. an bis zum 14. Februar wegen dringender Geschäfte. Ich frage nun die Kammer, ob sie diesen Urlaub vom 28. d. M. bis zum 14. Februar ertheilen will? — Einstimmig bewilligt.

Etwas Weiteres ist nicht anzuzeigen. Es wird aber der Herr Kammerherr von Metzsch eine Anzeige machen im Namen der Zwischendeputation zur Vorberathung des Berggesetzentwurfs.

(Herr Staatsminister von Nostitz-Wallwitz tritt ein.)

Kammerherr von Metzsch: Im Auftrage der genannten Zwischendeputation habe ich der hohen Kammer anzuzeigen, daß nach dem Ausscheiden Sr. Königlichen Hoheit des Kronprinzen aus der Deputation ich zu deren Vorstand ernannt worden bin; ingleichen, daß auf Grund der Bestimmung des §. 153 der Landtagsordnung nunmehr von der Zwischendeputation die nöthige Eingabe an das königl. Gesammtministerium abgelassen werden wird wegen der Einberufung des betreffenden Stellvertreters.

Präsident von Friesen: Das Präsidium wird hierauf an das Gesammtministerium die nöthige Mittheilung gelangen lassen. Sodann hat die zweite Deputation der Kammer eine Schrift vorzutragen.

Vicepräsident Oberbürgermeister Pfotenhauer: Sie ist noch nicht in der Zweiten Kammer vorgelesen worden, wird also erst später erfolgen können.

Präsident von Friesen: Es ist daher der Vortrag noch abzuwarten. Hierauf folgt in der Tagesordnung der Directorialvortrag, den Antrag wegen Verlängerung der Vertagungsfrist des Landtags betreffend.*) — Herr Vicepräsident Oberbürgermeister Pfotenhauer wird die Güte haben, den Vortrag zu übernehmen.

Referent Vicepräsident Oberbürgermeister Pfotenhauer:

(Diesen Vortrag siehe L.M. II. K. S. 526 flg.)

(Während der Vorlesung tritt der königl. Commissar Herr Geh. Kriegsrath Mann ein.)

*) Vergl. L.M. II. K. S. 526 flgg.

Ich habe hierbei nur noch zu erwähnen, daß von der Zweiten Kammer am 23. d. M. dieser Ihnen soeben vorgetragene Antrag gegen eine einzige verneinende Stimme angenommen worden ist.

Präsident von Friesen: Es hat nun über den Antrag des Directoriums eine Berathung stattzufinden. Herr Graf von Hohenthal hat sich zuerst um das Wort gemeldet. Ich ersuche denselben, das Wort zu nehmen.

Graf von Hohenthal: Ich habe mich zum Worte gemeldet, um zunächst mein Einverständniß in der Hauptsache wenigstens mit dem soeben vernommenen Directorialantrage auszusprechen. Bevor ich jedoch in diesem Sinne mein Votum abgebe, erlaube ich mir, an den hier anwesenden Herrn Minister des Innern die Anfrage zu richten, ob die königliche Staatsregierung gewillt ist, die norddeutschen zu erwartenden Bundesacte entweder vor deren Unterzeichnung durch den diesseitigen Bevollmächtigten oder doch vor der Ratification Sr. Majestät des Königs der Ständeversammlung zur Zustimmung vorzulegen, soweit dieselbe verfassungsmäßig erforderlich ist. Gestatten Sie wenige Worte zur Begründung meiner Anfrage! Zuerst will ich bemerken, daß die Zustimmung der Stände, damit die norddeutschen Bundesacte formell rechtskräftig werden, absolut erforderlich ist; es kann sich nur darum handeln, ob diese Zustimmung, bevor Sachsen gebunden ist, oder nachträglich uns abverlangt wird. Die Verhandlungen in Berlin gehen ihrem Ende entgegen. Ich erkläre im Voraus, die Ueberzeugung zu haben, daß deren Ergebnisse weder mit der Würde der Krone, noch mit den Interessen Sachsens unvereinbar sind. Die Ständeversammlung wird die uns auferlegten Opfer zu bringen wissen mit frohem Muthe, Offenheit und aller Redlichkeit, wie es in der Thronrede Sr. Majestät des Königs gesagt worden ist. Es ist, meine Herren, eine annexionistische Verleumdung, wenn man das Gegentheil behauptet, eine annexionistische Verleumdung, erfunden zum Zwecke, mit diesem abgenutzten Schlagworte vom engherzigen sächsischen Particularismus Kapital zu machen. Aber, meine Herren, die norddeutsche Bundesverfassung hat, bevor sie die Basis unserer neuen Rechtszustände wird, noch andere Stadien zu durchlaufen; in erster Instanz das Stadium der parlamentarischen Berathung, in zweiter Instanz die Zustimmung des preußischen Landtages. Der preußische Landtag hat dasselbe Recht, wie wir, die Zustimmung nicht zu geben, und da kann es leicht kommen, daß diese formelle Zustimmung factisch zur Revision werden könnte. — In dieser Beziehung habe ich in Bezug auf die Zukunft eine Ueberzeugung nicht mehr auszusprechen; wohl aber die Hoffnung, daß trotz der zwei Instanzen, durch welche die Sache zu gehen hat, dennoch ein annehmbares Verhältniß für Sachsen sich herausstellen wird. Meine Herren! Die Aufgabe, die das Parlament zu lösen hat, ist: den Bundesstaat herzustellen, mächtig nach Außen, frei nach Innen; was über dieses Ziel hinausgeht, ist vom Uebel. Graf Bismarck selbst hat in einer seiner Reden vom Monat August sich in analogem Sinne geäußert. Ich kann es mir daher nicht denken, daß man es unternehmen wird, einem Regenten, der eine Krone trägt, die Stelle eines erblichen Oberpräsidenten anweisen zu wollen. Eine Verkümmerung des fürstlichen Ansehens in Sachsen würde ein Verfall der monarchischen Autorität in Deutschland sein und nicht ohne Nachtheile für das Ansehen des Bundesoberhauptes selbst bleiben können. Ich kann mir nicht denken, daß man ein Königreich, ein Königreich, welches eine vom Schicksal vielfach nicht begünstigte, ja verhängnißvolle, aber ruhmreiche Geschichte hinter sich hat, zu einer Provinz herabdrücken wolle; ein Königreich, welches in dem letzten Jahre Beweise seiner Lebensfähigkeit abgegeben hat, wie, mit Ausnahme des großen und siegreichen Gegners, kein zweites in Deutschland. Unsere erhabene Dynastie, unsere tapfere Armee, unsere Behörden von der Landescommission bis zum letzten Gensdarme herab, ja, die ganze Bevölkerung, wenn man von einem verschwindenden Bruchtheile absieht, hat in patriotischer Pflichterfüllung gewetteifert. Es kann uns daher nicht das Wort: „Finis Saxoniae“ zugerufen werden; im Gegentheil, es ist ein Gebot des Rechts und der Politik, einen solchen Organismus, wie der unsrige, für Deutschland zu verwerthen; wir werden dann nicht blos, wie schon jetzt, loyale und willige Bundesgenossen, sondern auch freudige Bundesgenossen werden und mehr leisten können in Krieg und Frieden, als es unter den jetzigen Umständen der Fall ist. Indeß, die Hoffnungen, die ich ausgesprochen habe, können auch zu Schanden werden. Es ist nicht unmöglich, daß die preußische Regierung mit den übrigen Regierungen in die Bahn des Einheitsstaates gedrängt werden. Ich will nicht untersuchen, wohin derartige Tendenzen führen können; aber wenn sie näher an uns herantreten, dann glaube ich, meine Herren, dann haben wir das Recht, gehört zu werden. Wir müssen im Verein mit der Regierung selbst entscheiden, ob wir ein Definitivum, welches unsere staatliche Existenz gefährdet, annehmen wollen oder ob wir das Provisorium in jetziger Gestalt vorziehen. Ich bin weit entfernt davon, die Mißstände des gegenwärtigen Provisoriums zu verkennen; sie sind in der anderen Kammer zur Sprache gebracht worden. Ein Grund, der dort nicht erwähnt ist, der für mich, wenn auch nicht entscheidend, aber doch sehr wichtig ist, ist der, daß das gegenwärtige Provisorium die Sympathien für Preußen, die ich in Sachsen wünsche, im Keime erstickt. Wir haben also möglicherweise die Wahl zwischen einem ungünstigen Definitivum und einem bedauerlichen Provisorium. Ein Drittes giebt es nicht. Es wäre eine Verletzung der der königl. preußischen Regierung schuldigen Achtung, wenn ich annehmen wollte, daß dieselbe für Zwecke, die ihr

vielleicht erwünscht sind, die sie aber nicht gebilligt und aufgestellt hat, daß sie für diese Zwecke uns vergewaltigen will. Damit aber unsere Entscheidung wirksam sei, muß sie zur rechten Zeit getroffen werden. Meine Herren! Nicht ein Atom von Mißtrauen gegen unser Ministerium liegt meiner Auffassung zu Grunde. Es kann Niemand in diesem Saale demselben lebhaftere Anerkennung zollen, wie ich; aber abgesehen davon, daß es sich hier um Factoren handelt, hinsichtlich deren weder von Mißtrauen, noch von Vertrauen von unserer Seite die Rede sein kann, wohl aber von Vorsicht die Rede sein muß, habe ich doch auch offen auszusprechen, daß ein für die Zukunft uns bindender Verzicht auf verfassungsmäßige Rechte weit über den Kreis eines Vertrauensvotums für irgend welches Ministerium hinausgeht. Meine Herren! Wir nehmen unsere Plätze in diesem Saale ein nicht um die Rechte des Landes zu vergeben, sondern um sie zu wahren. Müssen wir sie unter dem Druck einer weltgeschichtlichen Katastrophe zum Theil aufgeben und auf dem Altare des neuen Gesammtvaterlandes niederlegen, so soll es geschehen nach unbefangener Erwägung und freier Prüfung! — Von diesem Gesichtspunkte aus habe ich mir erlaubt, die oben erwähnte Anfrage an das Ministerium zu stellen.

(Lebhaftes Bravo.)

Staatsminister von Nostitz-Wallwitz: Nachdem die preußische Regierung bei Gelegenheit der Berathung des Wahlgesetzes für das norddeutsche Parlament im Berliner Abgeordnetenhause die Versicherung abgegeben hat, daß die aus den Berathungen der Beauftragten der dem Norddeutschen Bunde beigetretenen Fürsten und des Parlaments hervorgehende Verfassung nicht ins Leben treten wird, ohne daß sie vorher den preußischen Kammern zur Erklärung vorgelegt worden sei, so wird die sächsische Regierung dasselbe Recht für die sächsischen Kammern in Anspruch nehmen. Es ist dies die einzige Erklärung, die ich zur Zeit abzugeben im Stande bin. Die speciellen Formen und Modalitäten, in welchen in Zukunft die Bundesverfassung in den einzelnen Ländern zur Einführung gelangen wird, werden Gegenstand der jetzt in Berlin schwebenden Verhandlung und bezüglich der Vereinbarung mit dem Parlament selbst sein. Es ändert dieses aber Nichts daran, daß die Regierung mit Bestimmtheit an der von mir soeben gegebenen Erklärung festhält.

Graf von Hohenthal: Ich erkläre mich vollständig durch die soeben abgegebene Erklärung befriedigt und werde für die Vorlage stimmen.

Präsident von Friesen: Wünscht noch Jemand über diesen Gegenstand das Wort zu nehmen? — Es meldet sich Niemand, die Berathung ist daher geschlossen und hat der Herr Referent das Schlußwort.

Referent Vicepräsident Oberbürgermeister Pfotenhauer: Meine Herren! Ich kann nur freudig constatiren, daß die Kammer, wie mir geschienen hat, einhellig ihre vollste Uebereinstimmung mit den vorhin in der tiefbegründetsten Weise entwickelten Ansichten des geehrten Herrn Grafen Hohenthal zu erkennen gegeben hat. Zur Sache selbst habe ich nur noch hinzuzufügen, daß das Directorium und die erste Deputation allerdings den Fall als voraussichtlich angesehen und dessen in dem Antrage Erwähnung gethan hat, den Fall nämlich, daß wir innerhalb der Vertagung doch auf kurze Zeit zu einem außerordentlichen Landtage werden einberufen werden müssen. Wir haben keinen andern Grund dafür gehabt, als den, daß wir uns sagten, es würde von der Staatsregierung der zu vereinbarende Bundesvertrag den Ständen zur verfassungsmäßigen Zustimmung vorgelegt werden müssen; es wird zu diesem Behuf also eine außerordentliche Session des Landtages stattfinden müssen. Dies ist die Andeutung, die Sie in dem Antrage gefunden haben. Wir haben ihn deshalb für nöthig erachtet aufzunehmen, um im Voraus die Zweifel zu beseitigen, daß durch eine solche außerordentliche Einberufung keine Unterbrechung der Vertagungsfrist eintreten soll; daß wir also auch nach einem außerordentlichen Landtage doch spätestens allererst zum 1. November wieder zusammenzutreten genöthigt seien.

Präsident von Friesen: Wir sind nun zur Abstimmung gelangt und wird dieselbe durch Namensaufruf erfolgen. Der Antrag, um ihn noch einmal vorzulesen, lautet:

„Das Directorium schlägt der Kammer vor:

> Dieselbe wolle im Verein mit der Zweiten Kammer ihre Zustimmung dazu ertheilen, daß in Gemäßheit §. 146 der Landtagsordnung die in §. 116 der Verfassungsurkunde bestimmte Vertagungsfrist nach Befinden der Staatsregierung von ihr bis zum 1. November 1867, auch unbeschadet einer etwa inzwischen nöthig werdenden Einberufung der Kammern auf kurze Zeit, verlängert werde; daß während der Vertagung außer den bereits bestehenden Zwischendeputationen die Finanzdeputationen beider Ständekammern zu Vorberathung der bei Wiederzusammentritt der Kammern von ihnen zu erledigenden Geschäfte von der Regierung einberufen und denselben die betreffenden Vorlagen von dieser überwiesen werden können".

Ich frage nun die Kammer:

„ob sie in dieser Weise ihre Zustimmung zur Vertagung des Landtags geben will?"

Hierauf antworten mit Ja:

Vicepräsident Oberbürgermeister Pfotenhauer.	Staatsminister a. D. Dr. v. Behr.
	Advocat von Könneritz.
Secretär von Egidy.	Professor Dr. Heinze.
„ Bürgermeister Wimmer.	Graf Wilding von Königsbrück.

Oberhofprediger Dr. Liebner.	Bürgermeister Dr. Koch.
Bischof Forwerk.	Freiherr von Beschwitz.
Capitular von Stammer.	Bürgermeister Clauß.
Graf Schönburg Forderglauchau, Erlaucht.	Bürgermeister Hirschberg.
	Kammerherr von Miltitz.
Landesbestallter Hempel.	Graf Stolberg-Stolberg.
Geh. Finanzr. v. Nostitz-Wallwitz.	Geh. Rath von König.
Rittergutsbesitzer Meinhold.	Graf von Hohenthal, Excellenz.
Bürgermeister Müller.	Rittergutsbesitzer Kraft.
Rittergutsbesitzer Rittner.	Kammerh. von Einsiedel-Scharfenstein.
Kammerherr von Zehmen.	
Kreisvorsitzender Kasten.	Kammerh. v. Watzdorf-Störmthal.
Kammerherr von Metzsch.	Präsident von Friesen.
Bürgermeister Löhr.	

Der Antrag ist also einstimmig angenommen.

Wir gehen nun zum zweiten Gegenstande der Tagesordnung über, zu dem Berichte der ersten Deputation über das königl. Decret vom 26. November 1866 und den hierzu gehörigen Entwurf zu einem Gesetze, „Einige Zusätze und Nachtragsbestimmungen zu den Gesetzen über die Pensionirung der Militärpersonen und deren Hinterlassenen vom 17. December 1837 und 24. März 1852 betreffend"*) und ersuche ich den Herrn Referenten, der Kammer Vortrag zu erstatten.

Referent Advocat von Könneritz:

(Das königl. Decret, sowie den Eingang des Gesetzes siehe L.M. II. K. S. 250.)

Ich ersuche den Herrn Präsidenten, die hohe Kammer und die königl. Staatsregierung darüber zu befragen, ob dieselben die Genehmigung dazu ertheilen, daß von der Vorlesung der allgemeinen Motiven abgesehen werde.

Präsident von Friesen: Ich frage daher die Kammer, ob sie mit Genehmigung der Staatsregierung gestatten wolle, daß von Vorlesung der allgemeinen Motiven abgesehen werde? — Also genehmigt.

(Die nicht zum Vortrag gelangten allgemeinen Motiven hierzu siehe L.M. II. K. S. 250 flg.)

Referent Advocat von Könneritz: Der Bericht über das betreffende allerhöchste Decret lautet:

Die wohlwollende Fürsorge, welche von der königl. Staatsregierung den im letzten Feldzuge invalid Gewordenen, beziehentlich den Hinterlassenen der Gebliebenen zugewendet worden ist, hat in allen Schichten der Bevölkerung lebhaften Anklang gefunden. Selbstredend ist auch von der unterzeichneten Deputation dieser Gesetzentwurf mit Freuden begrüßt worden. Ist sich doch die Deputation dessen bewußt, daß auch die Erste Kammer mit Stolz auf die ausgezeichnete Haltung der vaterländischen Armee während des letzten Feldzugs zurückblickt.

Die königl. Staatsregierung und die Ständeversammlung begegnen sich daher gewiß in der Anschauung, daß es den Gefühlen des Dankes für jene musterhafte Haltung der vaterländischen Armee Ausdruck zu geben heißt, wenn man sich der Verpflichtungen lebendig erinnert, welche der Staat Denen schuldet, welche im Dienste des Letzteren ihre Erwerbskraft, ihre Gesundheit oder selbst ihr Leben zum Opfer gebracht haben.

Die königl. Staatsregierung hat den Weg eingeschlagen, die Grundsätze, auf welchen die Gewährung der Militärpensionen beruhen, nicht zu ändern, sondern nur da Zulagen, außerordentliche Zuschläge in Vorschlag zu bringen, wo ihr dies dringend nothwendig erschienen ist. Dies hat zu einer Erhöhung der Pension der im Kriege invalid Gewordenen, beziehentlich im Dienst Verstümmelten, sowie der von Militärpersonen hinterlassenen Wittwen geführt.

In den allgemeinen Motiven sind Beispiele angeführt, aus welchen sich ergiebt, wie gering sich die Pension der invalid gewordenen Offiziere und der Wittwen von Offizieren nach den gegenwärtig bestehenden Pensionsgesetzen bemißt. Daß mit diesen Pensionsgesetzen nicht auszukommen sei, ist in dem jenseitigen Deputationsberichte auf Seite 77 anerkannt und ausgeführt worden.

Wenn nach dem Gesetzentwurfe Wittwen, nicht aber auch von Militärpersonen hinterlassene Kinder mit Pensionszulagen bedacht worden sind, so hat die unterzeichnete Deputation hieraus Veranlassung entnommen, den Herrn königl. Commissar um Mittheilung der Gründe zu ersuchen, aus welchen dies geschehen ist.

Die diesfallsigen Vernehmungen mit dem Herrn königl. Commissar haben zu dem Ergebniß geführt, daß die Majorität der Deputation (von Zehmen, Müller, Hennig, von Könneritz) bei der Regierungsvorlage stehen geblieben, dagegen von einem Mitgliede der Deputation (Professor Dr. Heinze) eine Abänderung von §. 3 beantragt worden ist. Die für und wider dieses Amendement vorgebrachten Gründe werden in dem speciellen Theile des Berichts zu §. 3 vorgetragen werden.

Was die finanzielle Seite der von der königl. Staatsregierung beantragten Pensionserhöhungen anlangt, so ist in der Budgetaufstellung für 1867/69 der Militärpensionsfond unter Position 81 mit einer Jahressumme von

240,417 Thalern

in Ansatz gebracht. Nach den Angaben der königl. Staatsregierung würde sich diese Jahressumme durch das der Ständeversammlung vorgelegte Gesetz ungefähr um

15,000 Thaler

erhöhen.

Laut der im jenseitigen Deputationsberichte Seite 76 flg. enthaltenen Uebersicht vertheilt sich diese Summe unter

A.

428 Invaliden

aus dem vorjährigen Feldzuge, und zwar:

6 Offiziere,

33 Unteroffiziere, darunter 7 Invaliden erster Klasse, und

389 Soldaten, darunter 162 Invaliden erster Klasse; ingleichen

*) Vergl. L.M. II. K. S. 250 flgg.

B.

167 Hinterlassene

der in demselben Feldzuge Gefallenen oder Gestorbenen, als:

64 Wittwen, darunter:

18 Offizierswittwen,
10 Wittwen von Unteroffizieren und
36 Wittwen von Kriegsreservisten;

endlich

103 Kinder, darunter:

36 Kinder von Offizieren,
13 Kinder von Unteroffizieren,
54 Kinder von Kriegsreservisten.

Die zweite Deputation der Ersten Kammer, mit welcher man sich bezüglich des einschlagenden Finanzpunktes in Vernehmung gesetzt hat, ist der Ansicht, daß derselbe zu einem Bedenken keine Veranlassung giebt.

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf erhalten folgende drei Gesetze Zusätze und Abänderungen:

1) das Gesetz über die Pensionen der königl. sächsischen Militärpersonen und deren Hinterlassenen vom 17. December 1837.

Dieses Gesetz zerfällt in drei Abschnitte. Es handelt

Abschnitt A

von den Offizieren, den im Range der Offiziere stehenden Militärärzten und den Hinterlassenen der Vorgenannten.

Abschnitt B

von den Unteroffizieren, Gemeinen und diesen im Range gleichstehenden und in den Listen der Regimenter geführt werdenden Armeebeamten.

Abschnitt C

enthält allgemeine Bestimmungen.

2) Nach §. 26 dieses Gesetzes sollen hinsichtlich der Wittwen und Waisen der Offiziere und höheren Militärärzte die in den §§. 38 bis mit 50 des Gesetzes vom 7. März 1835, die Civilstaatsdiener betreffend, enthaltenen Bestimmungen zur Anwendung gelangen.

3) Das Gesetz vom 24. März 1852, die Abänderungen einiger Bestimmungen des Gesetzes über die Pensionen der Militärpersonen und deren Hinterlassenen vom 17. December 1837 betreffend, ändert die Abschnitte A und B des nurgedachten Gesetzes verschiedentlich ab.

Daraus sind die Bezeichnungen:

Zu Abschnitt A, B und C

in dem vorliegenden Gesetzentwurfe entstanden.

Man muß sonach drei ältere Gesetze:
das Gesetz vom 7. März 1835,
das Gesetz vom 17. December 1837,
das Gesetz vom 24. März 1852

zur Hand nehmen, um die materiellen Bestimmungen der Gesetzesvorlage festzustellen.

Die Frage liegt daher nahe, ob es in formeller Hinsicht nicht zweckmäßiger gewesen wäre, in einem Gesetze alle Dispositionen über die Pensionen der königl. sächsischen Militärpersonen und deren Hinterlassenen zusammenzufassen.

Aus zwei Gründen hat man indessen davon absehen zu sollen geglaubt, einen solchen Antrag zu stellen. Der erste derselben liegt darin, daß infolge der gleichmäßigen Organisation des Norddeutschen Bundesheeres eine Regelung der betreffenden Militärpensionsgesetze nach gleichen Grundsätzen zu erwarten steht. Einen zweiten Grund, von einem Antrage auf Erlassung eines neuen Militärpensionsgesetzes abzusehen, hatte man aber darin zu erblicken, daß die Vorlegung und Berathung eines neuen, das ganze Militärpensionswesen umfassenden Gesetzentwurfs einen weit größeren Zeitaufwand erfordert und den nächsten Zweck des Gesetzes, für die Invaliden und die Hinterlassenen der im vorjährigen Feldzuge Gebliebenen in angemessener Weise zu sorgen, erst in späterer Zukunft erreichbar machen würde.

Um übrigens der hohen Kammer die Prüfung der materiellen Bestimmungen des Gesetzentwurfs zu erleichtern, hat man die betreffenden Paragraphen aus den obgedachten drei Gesetzen in der Beilage ⊙ zu diesem Bericht abdrucken lassen. Analog beabsichtigt auch die königl. Staatsregierung, falls der Entwurf Gesetzeskraft erlangt, bei Publication des Gesetzes zu verfahren.

Die nicht zum Vortrag gelangte Beilage sub ⊙ lautet folgendermaßen:

Auszug aus dem Gesetz über die Pensionen der königl. sächsischen Militärpersonen und deren Hinterlassenen vom 17. December 1837.

§. 3.

Diejenigen Offiziere und Militärärzte, welche entweder unmittelbar im Dienste oder in unmittelbarer Folge desselben gänzlich erblinden, einen Arm, eine Hand oder einen Fuß verlieren oder des Gebrauchs der Sprache gänzlich beraubt worden sind, sollen, ohne Rücksicht auf die Dauer ihrer Dienstzeit, ihr volles Diensteinkommen (§. 8) als Pension erhalten. Doch sind Diejenigen, welche in der oben erwähnten Weise verstümmelt worden, eine ihren Kräften und früheren Dienstverhältnissen angemessene anderweite Anstellung im Staatsdienste anzunehmen verbunden und wird ihnen, wenn der Gehalt dieser Stelle der ihnen gebührenden Pension nicht gleich kommt, das Fehlende aus dem Pensionsfond zugelegt.

§. 26.

Hinsichtlich der Wittwen und Waisen der Offiziere und höheren Militärärzte finden die in den §§. 38 bis mit 50 des Gesetzes vom 7. März 1835, die Civilstaatsdiener betreffend, enthaltenen Bestimmungen, und zwar vom Tage der Publication nurgedachten Gesetzes an, volle Anwendung. Das hierbei zum Grunde zu legende Diensteinkommen der Offiziere und Militärärzte ist nach §. 8 dieses Gesetzes festzusetzen.

Auszug aus dem Gesetze, die Verhältnisse der Civilstaatsdiener betreffend, vom 7. März 1835.

§. 38.

Die Wittwen und Waisen der §. 1 dieses Gesetzes bezeichneten Staatsdiener, und mithin mit Ausschluß

der §. 2 ausgenommenen, haben nach den in den folgendem Paragraphen enthaltenen allgemeinen und besonderen Bestimmungen, und zwar, was die Pensionen anlangt, nur für jetzt und bis zu Errichtung einer Pensionsanstalt für Wittwen und Waisen der Staatsdiener, im Sinne dieses Gesetzes oder einer anderen, die Hinterlassenen der Staatsdiener vor Mangel sichernden Einrichtung eine Unterstützung aus Staatskassen — Gnadengenuß und Pension — anzusprechen.

§. 39.

Eine Unterstützung dieser Hinterlassenen aus Staatskassen findet nicht statt:

Für Wittwen und Kinder:

a) wenn der Staatsdiener ohne Pension freiwillig abgetreten, oder entlassen oder entsetzt worden ist;

b) wenn derselbe zur Zeit seines Absterbens wegen eines Vergehens in Untersuchung sich befindet oder nach seinem Tode, ehe wegen der Aussetzung einer Pension für die Relicten Entschließung gefaßt ist, sich Umstände von beschwerender Art gegen ihn ergeben und ihn in beiden Fällen nach Lage der Sache der Verlust des Gehalts, oder Wartegeldes oder der Pension getroffen haben würde;

c) wegen Unwürdigkeit der Hinterlassenen, wenn sie selbst Zuchthausstrafe oder Detention in einer Correctionsanstalt erlitten haben oder wegen sittenlosen Lebenswandels wiederholte Polizeistrafe verbüßten.

Die Beurtheilung und Entscheidung in den Fällen b und c gebührt der Anstellungsbehörde.

Wenn die Hinterlassenen sich bei derselben nicht beruhigen zu können glauben, so steht ihnen der Rechtsweg (die Klage auf Pension) offen;

d) wenn die Ehe, aus welcher die Wittwe oder die Kinder ihr Recht ableiten, erst während des letzten Krankenlagers des Staatsdieners geschlossen wurde.

Für Wittwen:

wenn zur Zeit des Ablebens des Dieners die Ehescheidung, Nichtigkeitserklärung oder eine beständige Trennung von Tisch und Bett ausgesprochen war.

Für Kinder:

wenn sie nicht ehelich geborne des ersten Grades sind.

Ausgeschlossen sind sonach die entfernteren Descendenten, z. B. Enkel u. s. w., zugebrachte, adoptirte, uneheliche Kinder.

Durch nachfolgende Heirath legitimirte Kinder sind, insofern die Trauung oder Legitimation nicht erst auf dem letzten Krankenlager geschah, den ehelich geborenen gleich zu achten.

Uebrigens hat der Besitz von Privatvermögen ebensowenig, als die von den Hinterlassenen aus anderen Pensionsanstalten oder sonst woher zu gewarten habende Unterstützung auf deren Unterstützung aus Staatskassen einen Einfluß.

§. 40.

Als Gnadengenuß beziehen unter den §. 39 gedachten Beschränkungen die Wittwen und Kinder des im activen Staatsdienste oder im Genusse von Wartegeld versterbenden Staatsdieners, dessen Gehalt oder Wartegeld in der Regel annoch auf Einen Monat außer dem Sterbemonate. Es kann jedoch die Regierung einen dreimonatlichen Gnadengenuß bewilligen, wenn die Dienstverhältnisse von der Art sind, daß eine Uebertragung in der Stelle ohne Schwierigkeiten und Kosten für die Verwaltung diese Zeit hindurch stattfinden kann. Bei pensionirten Dienern findet ein Gnadengenuß nicht statt.

Der Gnadengenuß ist lediglich zur Unterstützung der Wittwen und Waisen bestimmt und gehört daher nicht zum Nachlasse, wird auch nicht nach dem Erbrechte verfällt. Er wird unter die Wittwen und Kinder ersten Grades ohne Rücksicht auf Alter, Bedürftigkeit oder Versorgung nach Kopftheilen vertheilt.

Geht ein Percipient vor Ablauf der Gnadenzeit mit Tode ab, so wächst der von demselben zu beziehende Antheil nicht seinen Erben, sondern den übrigen Percipienten nach Kopftheilen zu.

Insofern der Dienstgenuß ganz oder zum Theil in zufälligen und unbestimmten Einnahmen besteht, beruht es lediglich auf dem Ermessen der Anstellungsbehörde, ob sie

1. diese den Relicten überlassen und, wo dies nöthig, auf deren Rechnung eine Interimsverwaltung anordnen oder auch in geeigneten Fällen den Dienst durch die Erben fortverwalten lassen, oder

2. denselben mit gänzlicher Auflösung des Verhältnisses den bei der Anstellung als Gehalt ausgeworfenen Betrag jener Emolumente gewähren will? Die Bewilligung eines Interimsgehaltes für den Nachfolger in der Dienststelle auf die Dauer der Gnadenzeit ist dem Ermessen der Staatsbehörde überlassen.

§. 41.

Wenn ein Staatsdiener in einer Stelle verstirbt, in welcher er bereits bei Erlassung gegenwärtigen Gesetzes angestellt war und in welcher den Relicten nach der zeitherigen Verfassung ein längerer Gnadengenuß gebührte, oder, wenn sonst einzelnen Dienern vor Publication gegenwärtigen Gesetzes ein längerer Gnadengenuß für ihre Relicten zugesichert ist, wohin diejenigen gehören, die ihre Stelle bereits vor dem 8. Mai 1816 bekleidet haben, so soll ihren Wittwen und Waisen ausnahmsweise dieser längere Gnadengenuß zugetheilt werden.

§. 42.

Zur Pension nicht berechtigt sind:

a) die Hinterlassenen, welche aus einer während des Pensionszustandes von einem emeritirten Staatsdiener geschlossenen Ehe herrühren;

b) eine Wittwe, welche 25 Jahre jünger ist, als ihr verstorbener Ehemann, dafern er sie erst nach seinem vollendeten 65. Lebensjahr geheirathet hat. Diese Beschränkung leidet jedoch auf die vor Erlassung dieses Gesetzes bereits geschlossenen dergleichen Ehen keine Anwendung;

c) Kinder, welche das 18. Lebensjahr bereits erfüllt haben;

d) die Hinterlassenen derjenigen pensionirten Staatsdiener, welche sich den §. 47 geordneten Abzügen nicht unterwerfen.

Würden jedoch unverehelichte Töchter oder gebrechliche Söhne eines verstorbenen Staatsdieners auch nach zurückgelegtem 18. Jahre ohne ihr Verschulden erwerbsunfähig und unvermögend sein, auch von ihren Verwandten nicht unterstützt werden können, so kann ihnen die Staatsbehörde, wiewohl lediglich nach ihrem Ermessen und ohne deshalb einen Anspruch zu begründen, auch über das 18. Jahr hinaus eine angemessene Unterstützung zugestehen.

§. 43.

Die Pension der Wittwen eines Staatsdieners beträgt den achten Theil desjenigen Diensteinkommens, den ihr Ehemann zuletzt im wirklichen Dienste bezog, selbst wenn derselbe zur Zeit seines Ablebens in Wartegeld oder Pension gesetzt war.

Bei Berechnung der den Wittwen und Kindern der bei der Publication gegenwärtigen Gesetzes bereits in Wartegeld oder Pension stehenden Diener gebührenden Pension tritt an die Stelle dieses Achttheils der fünfte Theil des ihrem Ehemann ausgesetzten Bezuges.

Jedes Kind bekommt, wenn und solange die Mutter lebt, ein Fünftheil, hingegen nach deren Tode drei Zehntheile der Wittwenpension.

Bei Kindern des Staatsdieners aus mehrfacher Ehe treten die Kinder der früheren Ehe sogleich in die drei Zehntheile für jedes ein, wenn auch ihre Stiefmutter Pension erhält.

Der niedrigste Satz einer Wittwenpension wird hiermit auf zwölf Thaler jährlich, eines Kindes auf sechs Thaler und einer vater- und mutterlosen Waise auf neun Thaler jährlich bestimmt.

Für Fälle ganz besonderen Bedürfnisses der Hinterlassenen eines Staatsdieners wird der Staatsregierung die Zubilligung einer größeren Pension, als die gesetzliche ist, welche jedoch den vierten Theil derselben nicht übersteigen darf, vorbehalten.

§. 44.

Der Pensionsgenuß tritt ein:

a) wenn die Hinterlassenen zu dem Gnadengenusse berechtigt sind, mit dem ersten Monat nach Ablauf des Gnadengenusses;

b) wenn der Verstorbene selbst im Pensionsgenusse war, mit dem nächsten Monat nach dessen Ableben.

§. 45.

Die Bestimmungen des §. 34 über das Verzehren der Pension im Auslande sind auch auf die Pensionen der Wittwen und Waisen anzuwenden.

Dagegen wird ihnen eine freiwillige Abtretung ihrer Pension vor der Verfallzeit gänzlich untersagt.

Auch findet eine Beschlagnahme der Pension der Wittwen und Waisen durch ihre Gläubiger mittelst Arrestschlags oder Hülfsvollstreckung nicht statt; ausgenommen, wenn der Fiscus wegen fiscalischer Ansprüche vermöge des ihm zustehenden Compensationsrechtes darauf anträgt.

§. 46.

A. Die Wittwen- und Waisenpension hört auf:

1) mit dem Tode jedes Percipienten. Ein Anwachsungsrecht der übrigen Percipienten findet nicht statt, mit Ausnahme der Erhöhung der Pension für die Kinder, wenn die Mutter stirbt (§. 43);

2) wegen von den Hinterlassenen sittenlosen Lebenswandels halber wiederholt erlittener Polizeistrafe, wegen erlittener Zuchthausstrafe oder wegen Detention in einer Correctionsanstalt.

B. Die Pension der Wittwe hört insbesondere auch mit ihrer anderweiten Verheirathung auf und tritt auch nicht wieder ein, wenn die Ehe für nichtig erklärt oder gänzlich aufgelöst worden. Ist jedoch ihr zweiter Ehemann ebenfalls Staatsdiener und vor ihr wieder verstorben, so hat sie als Wittwe ihres zweiten Mannes einen neuen Anspruch auf Pension.

Uebernimmt die Wittwe eine mit Gehalt verbundene Function im öffentlichen oder im königl. Hofdienste, so ist ihr der Betrag dieses Gehaltes von der Pension so lange abzuziehen, als sie diese Function bekleidet.

C. Die Pension der Kinder hört auf:

1) mit ihrem erfüllten 18. Lebensjahre (vergl. jedoch §. 42);

2) durch eine frühere Versorgung derselben und Verheirathung der Töchter. Inwiefern die Pension in dem Falle fortgezahlt werden soll, wenn die Hinterlassenen in einer Staatserziehungs- oder Versorgungsanstalt untergebracht werden, darüber wird in jedem einzelnen Falle Bestimmung getroffen werden.

Mit dem Austritte aus der Anstalt treten dieselben in den Pensionsgenuß wieder ein.

Wegen der zweijährigen Nichterhebung kommen die Bestimmungen des §. 36 in Anwendung.

§. 47.

Zur Erleichterung der vom Staate für Staatsdiener-Wittwen und Waisen übernommenen Pensionslast sind von Staatsdienern folgende Beiträge für den Pensionsfond mittelst Abzugs von dem Dienstgehalt, Wartegeld oder von der Pension zu erheben:

a) wenn der jährliche Gehalt, das Wartegeld oder die Pension Eintausend Thaler oder weniger beträgt, jährlich Ein Procent davon;

b) wenn jene über Tausend Thaler, doch nicht über Zweitausend Thaler betragen, jährlich Ein und Einhalb Procent;

c) wenn jene über Zweitausend Thaler betragen, jährlich Zwei Procent.

Dabei sind die Procentsätze nur von 25 Thalern zu 25 Thalern zu berechnen, mithin dasjenige, was zwischen 25 und 50 Thalern ist, außer Anschlag zu lassen.

Ungewisse oder steigende und fallende Nutzungen sind hierbei nach dem Betrage zu rechnen, wie sie bei der Anstellung zum Diensteinkommen angeschlagen sind.

Ueberdies wird zum Besten des Pensionsfonds ein einmonatlicher Abzug von jedem Gehalte und jeder Gehaltserhöhung stattfinden.

Den Pensionsbeiträgen sind die im activen Dienste oder im Wartegeld stehenden Diener auch dann unterworfen, wenn sie unverheirathet oder kinderlos sind, und keiner derselben kann sich durch Verzichtleistung auf alle Pension für sich und seine Kinder von jenen Beiträgen befreien. Auch während der Dauer der zweijährigen

widerruflichen Anstellung treten diese Abzüge ein, sowie auch bei den gegen Kündigung angestellten Dienern.

In Pension stehende Staatsdiener sind diesem Abzuge nur so lange unterworfen, als sie pensionsfähige Frauen oder Kinder haben oder nicht auf die Pensionen für ihre Hinterlassenen verzichten.

§. 48.

Die bei Erlassung gegenwärtigen Gesetzes bereits angestellten, oder in Wartegeld gesetzten oder mit Pension entlassenen Staatsdiener, letztere, insofern sie überhaupt den Abzügen unterworfen sind (§. 47), haben, so lange sie in ihren gegenwärtigen Stellen oder Bezügen bleiben, fünf Jahre hindurch nur nach den halben Sätzen beizutragen, wenn sie nach der zeitherigen Verfassung Besoldungsabzüge zur Armenhaus-, Haupt- und zur Prämienkasse zu entrichten gehabt haben.

§. 49.

Der Staatsregierung bleibt vorbehalten, auch den Hinterlassenen solcher Personen, welche nach §. 2 dieses Gesetzes im Sinne desselben zu den Staatsdienern nicht gehören, wenn sie durch gefährliche, dem Staate geleistete Dienste ihr Leben zum Opfer gebracht haben, eine jährliche Unterstützung zu bewilligen.

§. 50.

Die in den vorstehenden §§. 38 bis mit 49 enthaltenen Bestimmungen sind nur auf die Hinterlassenen derjenigen Diener anwendbar, welche nach der Publication dieses Gesetzes versterben.

In Ansehung der Hinterlassenen zuvor verstorbener Diener bewendet es bei den bereits erfolgten Entschließungen.

Auszug aus dem Gesetze, die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes über die Pensionen der Militärpersonen und deren Hinterlassenen vom 17. December 1837 betreffend; vom 24. März 1852.

§. 2.

Statt der in §. 2 des genannten Gesetzes vorgeschriebenen verschiedenartigen Normirung der jährlichen Pension ist letztere nach dem durchschnittlichen Betrage des in den der Pensionirung vorhergegangenen fünf Jahren wirklich bezogenen Diensteinkommens zu berechnen und beträgt:

vom erfüllten 10. bis mit dem erfüllten 15. Dienstjahre 30 100-Theile,
vom erfüllten 15. bis mit dem erfüllten 16. Dienstjahre 31 100-Theile,
vom erfüllten 16. bis mit dem erfüllten 17. Dienstjahre 32 100-Theile,
vom erfüllten 17. bis mit dem erfüllten 18. Dienstjahre 33 100-Theile,
vom erfüllten 18. bis mit dem erfüllten 19. Dienstjahre 34 100-Theile,
vom erfüllten 19. bis mit dem erfüllten 20. Dienstjahre 35 100-Theile,
vom erfüllten 20. bis mit dem erfüllten 21. Dienstjahre 36 100-Theile,
vom erfüllten 21. bis mit dem erfüllten 22. Dienstjahre 37 100-Theile,
vom erfüllten 22. bis mit dem erfüllten 23. Dienstjahre 38 100-Theile,
vom erfüllten 23. bis mit dem erfüllten 24. Dienstjahre 39 100-Theile,
vom erfüllten 24. bis mit dem erfüllten 25. Dienstjahre 40 100-Theile,
vom erfüllten 25. bis mit dem erfüllten 26. Dienstjahre 41½ 100-Theile,
vom erfüllten 26. bis mit dem erfüllten 27. Dienstjahre 43 100-Theile,
vom erfüllten 27. bis mit dem erfüllten 28. Dienstjahre 44½ 100-Theile,
vom erfüllten 28. bis mit dem erfüllten 29. Dienstjahre 46 100-Theile,
vom erfüllten 29. bis mit dem erfüllten 30. Dienstjahre 47½ 100-Theile,
vom erfüllten 30. bis mit dem erfüllten 31. Dienstjahre 49 100-Theile,
vom erfüllten 31. bis mit dem erfüllten 32. Dienstjahre 50½ 100-Theile,
vom erfüllten 32. bis mit dem erfüllten 33. Dienstjahre 52 100-Theile,
vom erfüllten 33. bis mit dem erfüllten 34. Dienstjahre 53½ 100-Theile,
vom erfüllten 34. bis mit dem erfüllten 35. Dienstjahre 55 100-Theile,
vom erfüllten 35. bis mit dem erfüllten 36. Dienstjahre 57½ 100-Theile,
vom erfüllten 36. bis mit dem erfüllten 37. Dienstjahre 60 100-Theile,
vom erfüllten 37. bis mit dem erfüllten 38. Dienstjahre 62½ 100-Theile,
vom erfüllten 38. bis mit dem erfüllten 39. Dienstjahre 65 100-Theile,
vom erfüllten 39. bis mit dem erfüllten 40. Dienstjahre 67½ 100-Theile,
vom erfüllten 40. bis mit dem erfüllten 41. Dienstjahre 70 100-Theile,
vom erfüllten 41. bis mit dem erfüllten 42. Dienstjahre 72½ 100-Theile,
vom erfüllten 42. bis mit dem erfüllten 43. Dienstjahre 75 100-Theile,
vom erfüllten 43. bis mit dem erfüllten 44. Dienstjahre 77½ 100-Theile,
vom erfüllten 44. bis mit dem erfüllten 45. Dienstjahre und weiter 80 100-Theile

des in obiger Weise ermittelten Diensteinkommens.

Tritt die Pensionirung plötzlich infolge eines unverschuldeten Unfalls im Dienste oder einer Verwundung im Kriege ein, so wird der Ruhegehalt nach dem Diensteinkommen berechnet, das der Offizier rc. zur Zeit seiner Entlassung bezogen hat.

Tritt dagegen bei einem in einer Commandostelle sich befindenden etatmäßigen Stabsoffizier allmälig, doch

unverschuldet, eine so unzureichende Dienstfähigkeit hervor, daß seine Entfernung im Interesse des Dienstes nothwendig erscheint, so kann der König statt der Versetzung in Wartegeld (vergl. §§. 16 und 17 des Gesetzes vom 17. December 1837) auch die Entlassung mit Pension verfügen und in einem solchen Falle statt der oben vorgeschriebenen fünfjährigen Durchschnittsberechnung ausnahmsweise eine dreijährige in Anwendung bringen lassen.

Der höchste Satz einer jährlichen Pension darf die Summe von 2000 Thalern niemals übersteigen.

§. 10.

Die Schlußbestimmung des §. 26 des Gesetzes vom 17. December 1837:

„daß hierbei zum Grunde zu legende Diensteinkommen der Offiziere und Militärärzte ist nach §. 8 dieses Gesetzes festzustellen"

wird in Wegfall gebracht und der Schlußsatz im §. 47 des Gesetzes vom 7. März 1835 von den Worten an: „In Pension stehende Staatsdiener ꝛc." auch hinsichtlich des Militärs außer Anwendung gesetzt. Es bleiben daher die in Pension stehenden Offiziere ꝛc. den gesetzlichen Beiträgen zum Staatspensionsfond auch dann unterworfen, wenn sie keine pensionsfähigen Frauen oder Kinder haben, oder auf die Pensionen für ihre Hinterlassenen verzichten wollen.

§. 13.

Als dem ersten Grade (der Invalidität) angehörend sind Diejenigen zu betrachten, welche zur Dienstleistung als Soldaten und zur Sicherung ihres Unterhalts im bürgerlichen Leben ganz unfähig geworden.

Dem zweiten Grade gehören Diejenigen an, welche zum Dienste als Soldaten nicht mehr geeignet, doch aber noch im Stande sind, sich einen wesentlichen Theil ihres Unterhalts im bürgerlichen Leben zu erwerben.

§. 14.

Die Pension für die §. 11 des gegenwärtigen Gesetzes bezeichneten Personen, welche entweder fünfunddreißig Jahre wirklich gedient haben oder als Invaliden ersten Grades (§. 13) zu betrachten sind, besteht:

1) für Unterärzte, Roßärzte, Regimentssecretäre, Wachtmeister, Feldwebel und Oberfeuerwerker in monatlich zwölf Thalern;
2) für Portepéejunker, Stabstrompeter, Stabssignalisten der Artillerie und Bataillonssignalisten in monatlich zehn Thalern;
3) für Stabs-, Brigade-, Regiments- und Bataillonsfouriere, Wirthschafts-, Schwadrons- und Compagniefouriere, Gerichtsschreiber, Stabswachtmeister, Fahnenträger, Unterwachtmeister, Feuerwerker, Sergeanten und Profose in monatlich acht Thalern;
4) für Oberjäger, Corporale, Trompeter und Brigadesignalisten in monatlich sechs Thalern;
5) für Vicecorporale, Handwerker, Oberpionniere, Oberpontoniere, Oberkanoniere, Signalisten, Zimmerleute und sämmtliche Soldaten aller Waffen in monatlich vier Thalern.

Diejenigen, welche vor dem Feinde oder unmittelbar im Dienste einen Arm, eine Hand, einen Fuß, die Sprache oder die Sehkraft verloren haben, erhalten in den Klassen 1, 2, 3 und 4 eine monatliche Pensionserhöhung von 2 Thalern, in der Klasse 5 eine dergleichen von 3 Thalern.

§. 15.

Die Pensionen für Invaliden zweiten Grades richten sich zwar auch nach den §. 14 näher bezeichneten Festsetzungen; es wird jedoch nach dem Verhältnisse der ferneren Erwerbsfähigkeit im bürgerlichen Leben ein Abzug von ein Drittheil bis zur Hälfte stattfinden.

§. 18.

Hinterlassenen von Unteroffizieren und übrigen Mannschaften, deren Männer oder Väter im Dienste geblieben oder erwiesenermaßen in unmittelbarer Folge des Dienstes verstorben sind, ist eine monatliche Unterstützung zu gewähren. Dieselbe besteht für eine Wittwe der §. 14 unter 1, 2 und 3 bezeichneten Unteroffiziere, so lange sie unverheirathet bleibt, in 3 Thalern; dagegen für eine Wittwe der unter 4 und 5 aufgeführten Militärpersonen auf dieselbe Zeit in 2 Thalern und für jedes der hinterlassenen Kinder bis zum erfüllten 18. Lebensjahre in 1 Thaler.

Präsident von Friesen: Das ist der allgemeine Theil des Berichts. Es wird nun die allgemeine Berathung über den ganzen Gesetzentwurf einzutreten haben und ich erwarte, ob sich Jemand zum Worte melden wird?

Geh. Finanzrath von Nostitz-Wallwitz: Ich bitte um das Wort! — Ich freue mich, daß mit dem heutigen Gesetzentwurfe uns Gelegenheit geboten worden ist, im Namen des Landes die Anerkennung und den Dank thatsächlich an den Tag legen zu können, welchen wir den Streitern schulden, die für König und Vaterland geblutet, ja sogar ihr Leben gelassen haben, und ich gönne aus vollem Herzen Denjenigen, welche davon betroffen worden sind, die Erhöhung der Pension, welche nach dem vorliegenden Gesetzentwurfe ihnen zugebilligt werden soll. Nur eine Frage möchte ich seiten des Herrn Referenten beantwortet sehen. Es ist nämlich im Berichte vielfach darauf hingewiesen, daß infolge der gleichmäßigen Organisation des norddeutschen Bundesheeres auch eine Regelung der Militärpensionen nach gleichen Grundsätzen zu erwarten steht. Der Natur der Sache nach müssen wir wohl annehmen, daß die Pensionsgesetze, welche im Norddeutschen Bunde zur Geltung gelangen werden, die preußischen sind. Es ist im Verlaufe des Berichts auch mehrfach darauf hingewiesen, daß man bei dem vorliegenden Gesetzentwurfe auf die neuen preußischen Bestimmungen Rücksicht genommen habe. Gleichwohl ist mir wenigstens der Zweifel beigegangen, ob nicht in einzelnen Fällen, wenn der heute uns vorliegende Gesetzentwurf zum Gesetze erhoben wird, möglicherweise Pensionen ausfallen

würden, die nach den künftig maßgebenden preußischen Bestimmungen nicht werden gewährt werden, d. h. also, Pensionen, welche höher sein würden, als sie nach den preußischen Bestimmungen ausfallen würden. Soviel mir die Einrichtungen des preußischen Budgets bekannt sind, ist dort der Betrag, welcher auf die Militärpensionen gerechnet wird, unter dem Militärbudget mit enthalten. Meiner Ansicht nach werden daher auch nach der künftigen Bundesverfassung die Beträge, welche innerhalb des Norddeutschen Bundes für Militärpensionen aufzubringen sein werden, gleichfalls aus der Bundeskasse zu berichtigen sein, wenigstens dann, wenn die Bundesverfassung in der Weise angenommen wird, wie sie nach den Zeitungsnachrichten beabsichtigt zu sein scheint. Ich bin mir nun darüber zweifelhaft, wie es in den Fällen gehalten werden würde, wo nach Maßgabe des heute uns vorliegenden Gesetzentwurfes an sächsische Invaliden oder Hinterlassene von sächsischen Militärs Pensionen zu gewähren sind, deren Sätze nicht den künftigen Bestimmungen entsprechen. Glaubt man, daß diese Pensionen nachher in dieser Höhe auch vom Bunde anerkannt werden würden, oder ist man der Ansicht, daß sie dann als besondere Last von dem einzelnen Staate zu tragen sein würden? Ich gebe zu, diese Frage ist vielleicht etwas voreilig; aber mir scheint, daß man bei Berathung des Gesetzentwurfs wenigstens darüber im Klaren sein müsse, welche Verpflichtungen das Land übernimmt. Daß Denjenigen, welchen bereits Pensionen ausgesetzt worden sind, dieselben nicht nachträglich gekürzt werden können, erachte ich meinerseits als selbstverständlich; denn es sind wohlerworbene Rechte, die durch das vorliegende Gesetz begründet werden; aber ich wünschte zu wissen, wie seiten der Deputation diese Frage aufgefaßt worden ist.

Referent Advocat von Könneritz: Die Deputation ist auf die vom Herrn Vorredner angeregte Frage nicht gekommen. Es liegt im Schooße der Zukunft, was in dieser Beziehung festgestellt werden wird. Die Ansicht theilt die Deputation, daß diejenigen Pensionen, die durch den vorliegenden Gesetzentwurf, wenn solcher Gesetzeskraft erlangt hat, irgend Jemand zugebilligt werden, den zum Empfange dieser Pensionen Berechtigten durch ein späteres Gesetz nicht wieder entzogen werden können. Wie sich die Verhältnisse aber später bezüglich der Zahlung dieser Pensionen gestalten werden, ob die Zahlung dieser Pensionen aus der sächsischen Staatskasse oder aus der Bundeskasse zu erwarten steht, darüber sieht sich die Deputation außer Stand, Auskunft zu geben.

Präsident von Friesen: Wünscht noch Jemand das Wort zu nehmen in der allgemeinen Berathung? — Es meldet sich Niemand zum Worte bei der allgemeinen Berathung; dieselbe ist daher geschlossen. Der Herr Referent hat das Schlußwort.

Referent Advocat von Könneritz: In dem Berichte ist bereits ausgesprochen, meine Herren, welche Anerkennung die Tapferkeit und der Muth unserer Armee verdienen. Diese Anerkennung hat auch in der Begeisterung, mit welcher unsere in das Vaterland zurückkehrenden Truppen an allen Orten empfangen worden sind, entsprechenden Ausdruck gefunden. Es hat daher der Deputation nur zu großer Genugthuung gereichen können, wenn soeben auch aus der Mitte der Kammer lebhafte Sympathien für die ausgezeichnete Haltung unserer braven Truppen kundgegeben worden sind. Die königl. Staatsregierung hat bei dem vorliegenden Gesetzentwurfe die Grundsätze der jetzigen Pensionsgesetze unangetastet gelassen; sie hat sich darauf beschränkt, Pensionszulagen da in Vorschlag zu bringen, wo ihr die jetzigen Pensionen nicht als auskömmlich erschienen. Darüber, ob die königl. Staatsregierung in dieser Beziehung weit genug gegangen sei oder nicht, können die Meinungen getheilt sein; es sind auch die Ansichten in der Deputation hierüber verschieden gewesen und es ist hieraus ein Separatvotum zu §.3 hervorgegangen. Im Allgemeinen glaube ich aber, daß die Grundsätze, von welchen die königl. Staatsregierung im vorliegenden Gesetzentwurfe ausgegangen ist, nur gebilligt werden können, und ich hoffe daher, daß das Gesetz auch von der hohen Ersten Kammer werde angenommen werden.

(Den Entwurf zu Abschnitt A zu §.2 des Gesetzes vom 24. März 1852, §.1 siehe L.M. II.K. S.253.)

Specielle Motiven zu §.1 sind nicht vorhanden. Der Bericht darüber besagt:

Indem die Deputation in ihrem Schlußantrage den Gesetzentwurf zur Annahme empfehlen wird, bemerkt man zu dessen einzelnen Paragraphen Folgendes:

Zu Abschnitt A.

Zu §. 1.

Die Frage, wie die Worte:

„im Kriege“

auf der zweiten Zeile zu verstehen seien, hat der Herr königl. Commissar dahin beantwortet, daß die Thatsache, ob ein Offizier 2c. im Kriege invalid geworden, nach Analogie von §. 1250 des Dienstreglements für die königl. sächsische Armee vom Jahre 1833 zu entscheiden sei. Es besagt

§. 1250 des Dienstreglements:

„Das Dienstjahr, in welchem eine Militärperson einem Feldzuge beigewohnt hat oder zur Besatzung einer im Belagerungszustand erklärten Festung gehört hat; ferner, wenn derselbe zu einer auf dem Kriegsfuße gestandenen Truppenabtheilung gehörte, welche gegen den Feind operirte, auch ohne daß diese selbst einem Gefecht beigewohnt hat, soll bei der Verabschiedung doppelt angerechnet werden“.

Solange also die Thatsachen andauern, welche einen Anspruch darauf begründen, daß einer Militärperson ein Dienstjahr doppelt angerechnet wird, so lange ist dieselbe als im Kriege befindlich zu betrachten.

Auf die in den Depots befindlich gewesenen Offiziere ꝛc. sind daher die Bestimmungen von §. 1 ebenfalls anwendbar, da jene Offiziere ꝛc. zu den auf dem Kriegsfuße gestandenen Truppenabtheilungen gehört haben.

Nach dem Schlußsatze von §. 2 des Gesetzes vom 24. März 1852 darf der höchste Satz einer jährlichen Pension die Summe von 2000 Thalern niemals übersteigen.

Bei der Berathung von §. 1 ist in der Zweiten Kammer die Frage aufgetaucht, ob dieser höchste Satz durch die im Paragraphen angeordnete Erhöhung überschritten werden könne.

Der Herr Referent hat, unter Zustimmung der königl. Staatsregierung, die Ansicht ausgesprochen, daß die Erhöhung als Zuschlag zur normalmäßigen Pension anzusehen sei und daß daher der höchste Satz der Pension, einschließlich der Zulage,

2100 Thaler

betragen könne.

Der in der Zweiten Kammer einstimmig angenommene §. 1 wird zur Annahme empfohlen.

Präsident von Friesen: Wünscht Jemand zu §. 1 das Wort zu nehmen? — Es meldet sich, wie es scheint, Niemand zu §. 1 zum Wort. Hat der Herr Referent noch Etwas hinzuzufügen? — Es ist nicht der Fall und kann daher abgestimmt werden. In der Zweiten Kammer hat §. 1 einstimmige Annahme gefunden und unsere Deputation empfiehlt Dasselbe. Ich frage daher:

„ob die Kammer §. 1 unverändert annehmen will?"

Einstimmig.

Referent Advocat von Könneritz:

(§. 2 nebst den darauf bezüglichen Motiven siehe L.M. II.K. S. 254.)

Der Bericht lautet:

Zu §. 2.

Gänzliche Erblindung, Verlust eines Armes, einer Hand oder eines Fußes oder gänzliche Beraubung des Gebrauches der Sprache begründen nach §. 3 des Gesetzes vom 17. December 1837 für diejenigen Offiziere und Militärärzte, welche entweder unmittelbar im Dienste oder in unmittelbarer Folge desselben von einem solchen Unglücksfalle betroffen werden, den Genuß ihres vollen Gehaltes als Pension.

Nach den Motiven ist diese Pension dennoch als unzureichend zu betrachten, wenn der von einem so großen Unglücksfall Betroffene unter dem Range eines Hauptmanns erster Klasse steht und wird für diesen Fall eine jährliche Zulage von 200 Thalern in Vorschlag gebracht.

Da der Gehalt
eines Rittmeisters zweiter Klasse 1100 Thlr.,
eines Hauptmanns zweiter Klasse der Artillerie 1000 Thlr.,
eines Hauptmanns zweiter Klasse der Infanterie 900 Thlr.

beträgt, so würde, wenn einer der vorbezeichneten Offiziere einen solchen Unglücksfall erlitte, die jährliche Pension

des Rittmeisters 1300 Thlr.,
des Hauptmanns der Artillerie 1200 Thlr.,
des Hauptmanns der Infanterie 1100 Thlr. betragen.

Die früher zweifelhafte Frage, ob die einen Erwerb ausschließende Unfähigkeit zum Gebrauche eines Armes, einer Hand oder eines Fußes dem Verlust eines solchen Gliedes gleichzuachten sei, ist durch den Paragraphen bejahend entschieden worden.

Dem in der Zweiten Kammer ohne Debatte einstimmig angenommenen §. 2 wolle die Erste Kammer ihre Genehmigung nicht versagen.

Präsident von Friesen: Wünscht Jemand zu §. 2 das Wort zu nehmen? — Es beabsichtigt Niemand das Wort zu nehmen; auch der Herr Referent verzichtet auf das Schlußwort. — In der Zweiten Kammer ist §. 2 einstimmig und unverändert angenommen worden. Unsere Deputation beantragt Dasselbe und ich frage nun die Kammer:

„ob sie §. 2 unverändert annehmen wolle?"

Einstimmig.

Referent Advocat von Könneritz:

(§. 3 nebst den dazu gehörigen Motiven siehe L.M. II.K. S. 255.)

Der Bericht sagt:

Zu §. 3.

Zur Erläuterung der auf der dritten Zeile gebrauchten Worte:

„im Felde"

hat der Herr königl. Commissar wiederum auf §. 1250 des Dienstreglements Bezug genommen und diese Worte dahin erklärt, daß unter den im Felde verstorbenen ꝛc. Offizieren ꝛc. diejenigen zu verstehen seien, welche „auf dem Feldetat gestanden" hätten. Auf die Frage, ob es nicht empfehlenswerther sei, die betreffende Stelle so zu fassen:

„sowie der beschädigten oder erkrankten und infolge dessen bis zum Tage der Demobilisirung verstorbenen Offiziere ꝛc., welche auf dem Feldetat gestanden haben",

hat der Herr königl. Commissar erwidert, daß der Ausdruck: „im Felde" ein technischer sei, der in gleichem Sinne auch in Gesetzen anderer Staaten gebraucht werde und daß daher dessen Beibehaltung als rathsam erscheine.

Hier schlägt eine vom Herrn Geh. Regierungsrath Eppendorff an die Ständeversammlung und zwar zunächst an die Erste Kammer gerichtete Petition ein.

Der Herr Petent sagt: „Aus den Worten: „„im Felde"" scheine hervorzugehen, daß der in §. 3 erwähnten Vergünstigung nur die Wittwen solcher Militärpersonen mit Offiziersrang, welche am Feldzuge selbst, sei es un-

mittelbar als Combattanten oder mittelbar wenigstens als Verwaltungszubehör der activen Armee Theil genommen hätten, theilhaftig sein, daß dagegen die Wittwen derjenigen Offiziere und Militärbeamten mit Offiziersrang davon ausgeschlossen sein sollen, welche, wenn schon durch ihre Stellung genöthigt, die Armee zu begleiten, doch nicht zu den vorgedachten Kategorien gehört hätten.

Dafür, daß neben dem tödtlichen Ausgange einer Verwundung oder Beschädigung im Felde auch der tödtliche Ausgang einer vor der Demobilisirung der Armee eingetretenen Erkrankung einen Grund zu jener Vergünstigung für die hinterlassenen Wittwen abgeben solle, sprächen sicherlich die anerkennungswerthesten Rücksichten der Billigkeit.

Wenn aber diese Rücksichten überhaupt gelten sollten, so dürften sie nicht weniger auch dafür sprechen, daß die vorgedachte Unterscheidung nicht statuirt werde."

Der Petent führt hierauf zwei aus dem Leben gegriffene, dem letzten Kriege angehörige Fälle als Beispiele an.

„In dem einen Falle handelt es sich um einen Offizier, der, nachdem die Feldactivität der Armee längst aufgehört hatte, in einem Cantonnement bei Wien an der Cholera erkrankt und vor der Demobilisirung verstorben ist; in dem anderen Falle um ein in Wien, wo sich das königliche Kriegsministerium aufhielt, an Blutzersetzung unter typhösen Erscheinungen erkranktes und vor der Demobilisirung verstorbenes Mitglied des genannten Ministeriums, um einen Offizier, der längere Zeit vor dem Abmarsche der Armee nach Böhmen sehr ernstlich schon krank gewesen, dem aber in der vorausgegangenen Mobilisirungsperiode Pflichtgefühl und die Rücksichten auf seine Stellung verboten haben, seiner Gesundheit die nöthige Beachtung zu schenken, und der schon zur Zeit des Abmarsches der Armee, dem er sich habe anschließen müssen, in einem Zustande sich befunden, der seinen Angehörigen zu den ernstesten Besorgnissen den begründetsten Anlaß geboten habe."

„In dem ersten Falle stehe nach dem Gesetzentwurfe die außerordentliche Unterstützung der Wittwe des betreffenden Offiziers mit jährlich 200 Thlr. in gewisser Aussicht; in dem letzteren Falle scheine sie, wenigstens dann, wenn die obgedachte Unterscheidung statuirt sein sollte, ausgeschlossen."

„Die von dem ersteren Offizier durchgemachten Strapazen des Feldzugs hätten kaum einen nachtheiligeren Einfluß zu äußern vermocht, als bei dem zweiten Offizier ein längeres ernstliches Siechthum bis zu Anfang des Krieges, unter gleichzeitiger Entziehung der Füglichkeit, dem durch dasselbe angezeigten Curverfahren sich überlassen zu können. Mit Rücksicht auf den nurgedachten Umstand dürfte der zu zwei gedachte Fall sogar der prägnantere sein.

Beiden Fällen gemeinsam bleibe sonach mindestens die mehr oder weniger zufällige Erkrankung mit tödtlichem Ausgange vor der Demobilisirung.

Der zu zwei erwähnte Fall betreffe den Bruder des Petenten, den am 8. October 1866 als Vorstand der Abtheilung für technische Angelegenheiten im königlichen Kriegsministerium in Wien verstorbenen Oberstleutnant Eppendorff.

Sollte dessen Wittwe von der Vergünstigung des §. 3 des Gesetzentwurfs ausgeschlossen sein, so würde dies, zumal bei den sonstigen Verhältnissen der Betroffenen, um so schwerer in das Gewicht fallen und um so tiefer empfunden werden, als der Verstorbene das auch von Seines Königs Majestät Allergnädigst anerkannte Zeugniß mit in das Grab genommen habe, sich innerhalb seiner Berufsstellung, die namentlich bis zum Abmarsche der Armee in hohem Grade mühevoll gewesen, durch treueste Pflichterfüllung, die keinerlei Rücksichten auf die eigene Person gekannt, auf den Dank der Armee und mit ihr des Vaterlandes in gleichem Grade gerechte Ansprüche erworben zu haben, als diejenigen seiner Kameraden, welchen es vergönnt gewesen, an den Kriegsoperationen Antheil zu nehmen.

Die Anzahl Derer, auf welche, die obgedachte Lücke vorausgesetzt, die Vergünstigung des §. 3 zu extendiren wäre, sei eine verschwindend kleine. Um so weniger würden selbst finanzielle Rücksichten, dafern sie in einer Angelegenheit, wie die hier fragliche sei, überhaupt einen Ausschlag geben könnten, der Beseitigung jener Lücke entgegentreten."

Von dem Herrn Petenten wird um Beseitigung dieser Lücke gebeten.

In thatsächlicher Beziehung hat der Herr königliche Commissar erläuternd bemerkt, daß das königliche Kriegsministerium während des letzten Feldzuges die Armee nicht begleitet habe. Es sei das königliche Kriegsministerium außer Landes gegangen, um sich den zu seinem Ressort gehörigen Geschäften ungehindert unterziehen zu können. Eine Begleitung der Armee habe aber weder in der Absicht gelegen, noch habe dieselbe stattgefunden. Darin liege auch der Grund, aus welchem weder der Vorstand, noch die Beamten des Kriegsministeriums auf den Feldetat gesetzt worden seien. Oberstleutnant Eppendorff habe als Verwaltungsbeamter des Kriegsministeriums den übrigen darin angestellten Verwaltungsbeamten, auch wenn solche keinen Offizierscharakter gehabt hätten, ganz gleich gestanden.

Der Fall, welcher zu der Petition Veranlassung gegeben habe, sei unter die Bestimmungen von §. 3 des Gesetzentwurfs nicht zu subsumiren. Was aber den Grundsatz anlange, von welchem die königl. Staatsregierung in §. 3 ausgegangen sei, so habe sich dieselbe darauf beschränkt, die hier in Frage kommende Erhöhung der Wittwenpension nur für diejenigen Fälle zu beantragen, in welchen der Tod eines auf dem Feldetat stehenden Offiziers ꝛc. eingetreten sei. Von gleichen Grundsätzen sei man bei der Beantragung von Pensionserhöhungen im Königreich Preußen ausgegangen.

Die unterzeichnete Deputation verkennt nicht, welche Hochachtung die Handlungsweise eines Beamten des Kriegsministeriums verdient, der trotz der ernstlichen Krankheit während der dem Ausmarsche der Truppen vorausgegangenen Mobilisirungsperiode, ohne jegliche Rücksicht auf die eigne Person, sich nur die treueste Erfüllung der ihm in seiner Berufsstellung obliegenden schweren Pflichten hat angelegen sein lassen. Sie muß es tief beklagen, wenn der gedachte Beamte seiner Pflichttreue zum Opfer gefallen ist.

Gleichwohl befindet sich die Deputation zu ihrem Bedauern nicht in der Lage, die nach der Ansicht des Herrn Petenten vorhandene Lücke im Gesetz, wonach

auch ein solcher Todesfall der von dem Verstorbenen hinterlassenen Wittwe Anspruch auf die in §. 3 erwähnte außerordentliche Beihülfe aus Staatsmitteln gewähren würde, zu ergänzen.

Trotz der in dem vorliegenden Falle sehr scharf hervortretenden Billigkeitsrücksichten, welche dafür sprechen, den in §. 3 enthaltenen Bestimmungen eine größere Ausdehnung zu geben, hatte sich doch die unterzeichnete Deputation zu vergegenwärtigen, daß selbst der prägnanteste einzelne Fall in einem Gesetze nur dann Berücksichtigung zu finden vermag, wenn es gelingt, denselben durch eine angemessene allgemeine Bestimmung zu treffen. Die königl. Staatsregierung hat die nicht zu entbehrende äußerlich erkennbare Grenze dafür, ob die Wittwe eines Offiziers ꝛc. der in §. 3 festgesetzten außerordentlichen Beihülfe theilhaftig werden solle, darin erblickt, ob der verstorbene Offizier auf dem Feldetat gestanden habe oder nicht, und will sie nur im ersteren Falle zugebilligt wissen.

Vergeblich hat man sich von Seiten der unterzeichneten Deputation bemüht, eine andere geeignete Grenze zu finden, wodurch eine Ausdehnung der in §. 3 enthaltenen Bestimmungen herbeigeführt würde, ohne das Ziel des Gesetzes zu überschreiten, und es befindet sich dieselbe daher nicht in der Lage, der gedachten Petition Folge zu geben.

Uebrigens weist die unterzeichnete Deputation noch darauf hin, daß in Gemäßheit des Schlußsatzes von §. 43 des Gesetzes vom 7. März 1835, die Verhältnisse der Civilstaatsdiener betreffend, nach dem Ermessen der königl. Staatsregierung die gesetzliche Pension sämmtlicher pensionsberechtigter Hinterlassenen desjenigen Offiziers, dessen während des letzten Krieges erfolgter Tod zu der nurgedachten Petition Veranlassung gegeben hat, um den vierten Theil erhöht zu werden vermag.

Hiernächst hat ein Mitglied der Deputation — Professor Dr. Heinze — eine Abänderung von §. 3 beantragt, deren Motivirung folgt.

Referent der Minorität Professor Dr. Heinze:

Nach §. 43 des Gesetzes vom 7. März 1835, verbunden mit §. 26 des Gesetzes vom 17. December 1837, sollen die von Offizieren ꝛc. hinterlassenen Kinder bis zur Erfüllung des achtzehnten Lebensjahres eine Pension genießen, welche für jedes Kind, wenn und so lange die Mutter lebt, 2/10, nach deren Tode 3/10 der Wittwenpension beträgt. Der vorliegende Gesetzentwurf ändert nicht an dieser Vorschrift; unterläßt aber eine Bestimmung dahin zu treffen, daß bei Berechnung dieser Zwei, beziehentlich Drei Zehntheile für die Kinder der in §. 3 des Entwurfs bezeichneten Offiziere ꝛc. der ebendaselbst normirte Zuschlag mit in Ansatz gebracht werden solle. Vielmehr spricht der zweite Absatz des §. 3 indirect das Verbot einer solchen Berechnungsweise aus. Danach würden die Quoten dieser Offizierskinder auch fortan lediglich nach dem Betrag der allgemeinen gesetzlichen Wittwenpension zu berechnen sein. So erhielte z. B. nach dem Gesetzentwurf zwar die Wittwe eines solchen Offiziers, welcher zuletzt 480 Thlr. Diensteinkommen gehabt hätte, 260 Thaler (60 + 200), das Kind aber nach den allgemein geltenden Sätzen nur 12, beziehentlich 18 Thlr. Jahrespension. In Fällen „ganz besonderen Bedürfnisses“ dürfte diese Kindespension um höchstens ¼, also auf 15, beziehentlich 22½ Thlr. erhöht werden. Dieses Ergebniß scheint nicht im Einklang zu stehen, weder mit den wohlwollenden Absichten des vorliegenden Gesetzes, welche doch wohl den Kindern nicht minder zu Gute kommen müßten, als der Wittwe, noch mit dem Grundsatz unserer Gesetzgebung, welcher die gesetzliche Pension der Kinder nach dem gesetzlichen Betrag der Wittwenpension abgestuft wissen will. Und zwar schlägt die letztgedachte Erwägung um deswillen ein, weil die „außerordentliche Beihülfe“ in §. 3 des Entwurfs nur durch den Namen, nicht aber dem rechtlichen Charakter nach von dem gesetzlichen Pensionsquantum sich unterscheidet. So lange die Wittwe am Leben ist, würde der in §. 3 des Entwurfs festgestellte, sehr erhebliche Zuschlag mittelbar allerdings auch den Kindern zufließen; sobald jedoch die Wittwe stirbt, ergiebt sich leicht ein peinliches Mißverhältniß zwischen dem Betrag der abgelaufenen und dem der neu beginnenden Bezüge. Auch die Lage derjenigen Kinder, deren Vater nach dem Tode der Mutter gefallen wäre, würde durch das Gesetz in Nichts gebessert werden.

Billigkeit und gesetzgeberische Consequenz dürften daher fordern, daß wenigstens für vater- und mutterlose Kinder der Berechnung des Pensionsquantums die Wittwenpension einschließlich des in §. 3 des Entwurfs verfügten Zuschlages zu Grunde gelegt werde. Um allzugroße Abstände von den regelmäßigen Pensionssätzen zu vermeiden, dürfte sich nur etwa die Limitirung der hiernach für eine Mehrzahl von Kindern Eines Offiziers ꝛc. ausfallenden Mehrbeträge durch die in §. 3 festgesetzte Summe als höchsten zulässigen Gesammtbetrag empfehlen.

Die Minorität (Professor Dr. Heinze) schlägt daher vor, nach dem ersten Absatz von §. 3 des Entwurfs folgende Bestimmung aufzunehmen:

„Bei Berechnung der den hinterlassenen Kindern solcher Offiziere ꝛc. zukommenden Pensionsbeträge ist für mutterlose Kinder die Pension der Wittwe einschließlich dieser außerordentlichen Beihülfe zu Grunde zu legen. Der Ueberschuß des hierdurch bedingten Mehrbezuges über die allgemeinen Pensionssätze darf jedoch für die Kinder Eines Offiziers ꝛc. nicht über den Gesammtbetrag von 200 Thalern ansteigen und sind demgemäß die Kindespensionen nöthigenfalls antheilig zu verkürzen.“

An diesen Zusatz würde sich folgende veränderte Fassung für den jetzigen zweiten Absatz des §. 3 anschließen:

„Auf Wittwen und beziehentlich Kinder, welche dergleichen erhöhte Pensionsbeträge beziehen, kommt die Schlußbestimmung in §. 43 des Gesetzes vom 7. März 1835 nicht weiter in Anwendung.“

Die Minorität bemerkt schlüßlich, daß, soviel ihr bekannt, der von ihr beantragte Zusatz augenblicklich entweder keine oder doch nur eine sehr geringfügige Steigerung des aus dem proponirten Gesetzentwurf sich ergebenden Bedarfsquantums mit sich bringen würde.

Referent Advocat von Könneritz:

Von dem Herrn Regierungscommissar sind dagegen folgende Gründe, aus welchen von der Beantragung der Gewährung von Pensionszulagen für Kinder von im Felde gebliebenen Militärpersonen abgesehen worden sei, angegeben worden.

Die königl. Staatsregierung habe sich darauf beschränken zu müssen geglaubt, nur den vorliegenden dringendsten Bedürfnissen abzuhelfen. Nach den von ihr gemachten Wahrnehmungen sei aber bei den Wittwen der Offiziere ꝛc. das Bedürfniß nach Gewährung von Pensionszulagen ein größeres gewesen, als bezüglich der hinterlassenen Kinder.

Vergleiche man zunächst die über Pensionirung der Kinder von Offizieren ꝛc. im Königreiche Sachsen bestehenden Bestimmungen mit den diesfallsigen Bestimmungen im Königreiche Preußen, so sei, insoweit man sich hierüber zu unterrichten vermocht habe, ein wesentlicher Unterschied vorhanden, welcher darin bestehe, daß im Königreiche Preußen Erziehungsbeihülfen an Kinder von verstorbenen Offizieren lediglich im Falle des Bedürfnisses verliehen würden.

Auch nach dem neuesten königl. preußischen Gesetz im Betreff der den Invaliden aus dem letzten Feldzuge und den Hinterlassenen der gebliebenen und verstorbenen Offiziere ꝛc. zu gewährenden Pensionszulagen würden den Kindern der gebliebenen und verstorbenen Offiziere nur im Falle des Bedürfnisses Erziehungsbeihülfen

für jeden Sohn im Betrage von 50 Thalern jährlich,
für jede Tochter im Betrage von 40 Thalern jährlich

zugebilligt.

Die gegenwärtig den Wittwen der königl. preußischen Offiziere gewährten Zulagen zu deren bei der Militärwittwenkasse versicherten Pension äußerten auf die Erziehungsbeihülfen der Kinder keinen Einfluß. Da darauf Rücksicht zu nehmen sei, daß infolge der bevorstehenden gleichartigen Organisation des gesammten norddeutschen Bundesheeres auch die Regelung der Pensionsverhältnisse der Militärpersonen nach gleichen Grundsätzen bevorstehe, so erscheine es als empfehlenswerth, schon jetzt die über Pensionszulagen im Königreiche Preußen befolgten Grundsätze nicht unberücksichtigt zu lassen, um nicht wesentliche Ungleichheiten zwischen den Hinterlassenen von Offizieren ꝛc., welche nach dem gegenwärtigen Militärpensionsgesetz, und den Hinterlassenen von Offizieren ꝛc., welche nach einem zu erwartenden neuen Militärpensionsgesetz als pensionsberechtigt erschienen, herbeizuführen.

Hatte sich die gesammte Deputation vorher zu der Ansicht hingeneigt, daß es der Billigkeit entsprechen möchte, auch eine Erhöhung der Pension der Kinder wenigstens dann eintreten zu lassen, wenn ein Kind vater- und mutterlose Waise sei, so hat doch die Majorität der Deputation von der Stellung eines derartigen Antrages abgesehen. Hierbei ist die Majorität außer von den in der vorerwähnten Erklärung des Herrn königl. Commissars enthaltenen Gründen von folgenden Erwägungen geleitet worden.

Nach Ansicht der Majorität der Deputation ist es ein höchst beachtungswerther Grundsatz, daß es nicht als rathsam erscheine, ohne dringende Veranlassung mehr zu bewilligen, als die königl. Staatsregierung verlangt hat.

Man hatte sich ferner zu vergegenwärtigen, daß durch die Annahme eines Amendements, wie solches vom Herrn Professor Dr. Heinze gestellt worden ist, große Ungleichheiten hervorgerufen werden würden, welche leicht das Gefühl einer Zurücksetzung bei Denen hervorrufen, welche ihre Ansprüche auf eine ihren Angehörigen zu gewährende höhere Pension auf eine weit längere Dienstzeit gründen.

Gesetzt, das Amendement des Herrn Separatvotanten gelangte zur Annahme, so könnten vater- und mutterlose Waisen eines im Kriege gefallenen Hauptmanns zweiter Klasse unter Umständen fast ebensoviel Pension beziehen, als von einem in Friedenszeiten verstorbenen Brigadier der Infanterie hinterlassene vater- und mutterlose Waisen.

Nehmen wir an, daß jeder dieser Offiziere 3 Kinder hinterlassen habe. Der Gehalt eines Hauptmanns zweiter Klasse bei der Infanterie beträgt 900 Thlr. Hiervon würde die Wittwenpension an sich ⅛ = 112 Thr. 15 Ngr., mit 200 Thlr. Zuschlag aber 312 Thlr. 15 Ngr. betragen. Nach dem Tode der Mutter würde nach den gegenwärtigen Bestimmungen jedes Kind $^{3}/_{10}$ von 112 Thlr. 15 Ngr. = 33 Thlr. 22 Ngr. 5 Pf. erhalten, bei der Berücksichtigung des Zuschlags aber $^{3}/_{10}$ von 312 Thlr. 15 Ngr. = 93 Thlr. 22 Ngr. 5 Pf.

Dagegen beträgt der Gehalt eines Brigadiers der Infanterie 2700 Thlr., hiervon die Wittwenpension ⅛ = 337 Thlr. 15 Ngr., die Pension jedes hinterlassenen vater- und mutterlosen Kindes 101 Thlr. 7 Ngr. 5 Pf., mithin nur wenig mehr, als die Pension eines vater- und mutterlosen Kindes eines im Kriege gebliebenen Hauptmanns zweiter Klasse.

Das Amendement des Herrn Separatvotanten würde aber jedenfalls insofern eine Lücke enthalten, als durch dasselbe die in §. 6 erwähnten Kinder von Unteroffizieren und Mannschaften nicht mit getroffen werden würden.

Die Majorität der Deputation rathet daher die Ablehnung des gestellten Amendements an.

In Betreff von § 3 werden daher folgende Anträge gestellt:

Die Majorität der Deputation empfiehlt, §. 3 unverändert anzunehmen.

Die Minorität der Deputation schlägt dagegen vor:

den ersten Absatz von §. 3 unverändert zu genehmigen,

auf den ersten Absatz den oben (S. 107) wörtlich angegebenen Zusatz folgen zu lassen,

dem zweiten Absatz von §. 3 aber folgende veränderte Fassung zu geben:

„Auf Wittwen und beziehentlich Kinder, welche dergleichen erhöhte Pensionsbeträge beziehen, kommt die Schlußbestimmung in §. 43 des Gesetzes vom 7. März 1835 nicht weiter in Anwendung.“

Schlüßlich empfiehlt die gesammte Deputation:

die Petition des Herrn Geheimen Regierungsraths Eppendorff auf sich beruhen zu lassen; solche aber, da sie an die Ständeversammlung im Allgemeinen gerichtet ist, noch an die Zweite Kammer abzugeben.

Präsident von Friesen: Ich erwarte nun, ob Jemand sich zum Wort meldet?

(Professor Dr. Heinze meldet sich.)

Ich wollte nur anheimgeben, ohne jedoch einen beschränkenden Vorschlag machen zu wollen, ob nicht die Herren Deputationsmitglieder den anderen Mitgliedern aus der Kammer, die etwa sprechen wollen, den Vorrang lassen, da sich die Mitglieder der Deputation im Berichte bereits ausgesprochen haben und vielleicht in den neuen Aeußerungen Etwas zum Vorschein kommen könnte, was die Deputationsmitglieder zu weiteren Bemerkungen veranlassen könnte.

Referent der Minorität Professor Dr. Heinze: Ich bin sehr gern bereit, zurückzutreten.

Geh. Rath von König: Meine Herren! Ich verwende mich für die Minorität; Consequenz und Billigkeit scheinen mir in gleichem Maße für dieselbe zu sprechen. Wenn man nämlich die Verhältnisse danach angethan findet, die Pensionen der Wittwen zu erhöhen, und wenn es Grundsatz unseres Pensionswesens ist, die Pensionen der Kinder nach der Höhe der Wittwenpensionen zu berechnen, so scheint mir daraus unmittelbar zu folgen, daß es nur consequent und richtig sei, wenn man auch in dem gegenwärtigen Falle so verfahre. Die von der geehrten Majorität dieser Ansicht entgegengestellten Gründe haben mich meinestheils nicht überzeugt. Ich erkenne allerdings den constitutionellen Grundsatz vollkommen an, daß die Kammern in der Regel über Forderungen der Regierung in Finanzsachen nicht hinauszugehen haben; allein anders stellt sich die Angelegenheit dar, wenn, wie hier, aus einem von der Regierung selbst aufgestellten Vorgange und Principe nur eine Consequenz gezogen wird. Es ist ferner Bezug genommen auf das Verhältniß zum preußischen Pensionsgesetze; allein auch dieses erscheint mir nicht durchaus maßgebend. Es bleiben, wir mögen der Majorität oder der Minorität beitreten, eine Menge Fälle übrig, in denen unser Pensionsgesetz sich günstiger darstellt. Namentlich geht es von liberaleren Grundsätzen in Betreff der Pensionen der Kinder aus. Diese Verschiedenheiten müssen wir aufrecht erhalten, wenn wir nicht in wohlerworbene Rechte eingreifen wollen. Also kann hier ein kleiner Schritt mehr oder weniger keinen erheblichen Unterschied machen. Ebensowenig überzeugt mich das auf Seite 109 des Berichts von der geehrten Majorität aufgestellte Beispiel. Wenn man es in der Billigkeit und in dem Rechte begründet findet, unter den vorliegenden besonderen Umständen die Pension der Wittwe eines Hauptmanns zweiter Klasse nahezu soweit zu erhöhen, daß sie der Pension der Wittwe eines Brigadiers gleichsteht, so finde ich es auch nur folgerichtig, wenn man unter denselben Verhältnissen die Kinder des einen mit denen des andern nahezu gleichstellt. Ja, es spricht gerade dafür noch der Grund, daß die Kinder eines jüngeren Offiziers, der in der Blüthe seiner Jahre und mitten in seiner Laufbahn den Seinigen durch den Tod im Felde entrissen worden ist, präsumtiv der Erziehung noch mehr und länger bedürftig sein werden und daß daher hier die helfende Hand des Staates um so weniger entbehrt werden kann. Wenn endlich noch gegen das Separatvotum eingewendet worden ist, daß eine Ungleichheit in Bezug auf die Kinder der Unteroffiziere und Mannschaften durch das Separatvotum entstehen würde bei §. 6, so muß ich das zwar für richtig anerkennen; allein diesem Desiderium läßt sich sehr leicht abhelfen durch ein Amendement zu §. 6, wodurch eben auch die Pensionen der Kinder der Unteroffiziere und Mannschaften angemessen und in ähnlichen Verhältnissen erhöht werden, und ich behalte mir eventuell, wenn die geehrte Kammer hier bei §. 3 der Minorität beitreten sollte, selbst vor, wenn es nicht von anderer Seite geschieht, ein betreffendes Amendement zu §. 6 zu stellen. Nach alledem, meine Herren, verwende ich mich für das Votum der Minorität und mache auf die Billigkeitsgründe aufmerksam, die nach meinem Dafürhalten gerade den unerzogenen Kindern zur Seite stehen, deren Väter mitten in ihrer Laufbahn, in ihren besten Jahren den Ihrigen entrissen worden sind. Wie indeß schon von dem Herrn Separatvotanten darauf aufmerksam gemacht worden ist, tritt dieser Uebelstand weniger hervor, wenn die Wittwe, die Mutter der betreffenden Kinder noch lebt und wenn diese durch eine Erhöhung der Pension in den Stand gesetzt ist, für die Erziehung der Kinder besser zu sorgen. Deshalb hat eben der Herr Separatvotant seinen Antrag nur auf solche Fälle beschränkt, wo die Mutter ebenfalls gestorben ist, und in diesem Falle scheint mir allerdings die Lage der nachgelassenen Kinder eine solche, daß sie wohl das Gefühl herausfordert, für dieselben Etwas mehr zu thun, als das gegenwärtige Pensionsgesetz zuläßt.

Bürgermeister Hirschberg: Im Principe, meine hochgeehrten Herren, stimme ich den Ansichten des geehrten Herrn Vorredners vollständig bei. Auch ich halte es für eine heilige Pflicht des Vaterlandes, für die Hinterlassenen Derjenigen, die ihr Leben für das Vaterland gelassen haben, Vater- und Ernährerstelle zu vertreten. Wenn ich demungeachtet dem Herrn Separatvotanten nicht beistimmen werde, so geschieht es deshalb, weil ich auch nach den Erklärungen der hohen Staatsregierung annehmen darf, daß die uns vorliegenden Bestimmungen nur provisorische oder transitorische sein sollen und daß daher die Regelung dieser ganzen Pensionsangelegenheiten der norddeutschen Bundesverfassung überlassen bleiben soll. Auch tröstet mich, wenn ja, wie ich aber nicht glaube, einzelne Nothfälle vorhanden sein sollten, d. h. wenn es also wirklich Hinterlassene gäbe von Offizieren, Unteroffizieren oder

Mannschaften, die jetzt vater- und mutterlos wären, der Hinblick darauf, daß in der Erziehungsanstalt in Struppen und, soviel ich weiß, auch im Cadettenhause Freistellen für solche sein werden. Das bestimmt mich, gegen das Separatvotum zu stimmen.

Rittergutsbesitzer Rittner: Bei aller Anerkennung, die ich den Gefühlen der Billigkeit zolle, welche unser Herr Separatvotant ausgesprochen hat und denen Herr von König beigetreten ist, muß ich doch gestehen, daß es vorzugsweise ein Grund war, der mich abhielt, diesen Gefühlen Rechnung zu tragen. Es ist die Rücksicht auf die Mißverhältnisse, welche durch die Annahme des Separatvotums entstehen müssen, die Ungleichheiten zwischen den Kindern der hier in Frage kommenden Militärs vis-à-vis denen der Civilstaatsdiener und aller übrigen Militärpersonen. Es ist wohl zu rechtfertigen, meine Herren, daß man auf die Wittwen eines im Kriege gefallenen Offiziers besondere Rücksicht nimmt; mehr, als auf eine Wittwe eines unter anderen Verhältnissen verstorbenen Staatsdieners; aber daß man diese Rücksicht auf die Kinder noch ausdehnt, das scheint mir zu weit gegangen, und dies ist der Hauptgrund, weshalb ich dem Herrn Separatvotanten nicht beitreten kann.

Referent der Minorität Professor Dr. Heinze: Ich glaube mit meinem Separatvotum mich vollständig und ausschließlich zu bewegen auf dem Boden der allgemeinen Regierungsmotiven. Dort heißt es:

„Wem im Kampfe für das Vaterland in der Blüthe seiner Jahre, oder doch zu einer Zeit, wo er nach menschlicher Berechnung noch lange in Kraft und Rüstigkeit hätte wirken und schaffen können, die Laufbahn, die er gewählt, zerstört, die Möglichkeit, für sich und seine Familie genüglich zu sorgen, ganz oder doch theilweise entzogen worden ist, wer in solchem Kampfe den Ernährer, der außerdem vielleicht noch lange Jahre erhalten geblieben wäre, durch den Tod gänzlich verloren, der hat wohl ein Anrecht darauf, daß ihm für Das, was er eingebüßt, wenigstens annähernd ein Ersatz gewährt werde."

Das trifft die Waisen ganz ebenso, wie die Wittwen. Es ist tief im allgemeinen menschlichen Gefühle, es ist besonders tief in unseren nationalen Anschauungen die Vorstellung begründet, daß ein bevorzugter Schutz, eine bevorzugte Hülfe gleichmäßig gebühre den Waisen und den Wittwen. Selbst sprachlich ist durch das Doppelwort „Wittwen und Waisen" die Zusammengehörigkeit, die Gleichstellung Beider anerkannt; die sächsische Gesetzgebung hat das Verdienst, dieser Forderung der Billigkeit und des Rechtsgefühls Rechnung getragen zu haben. Das Recht der Wittwen und der Kinder auf die Pension ist nach dem sächsischen Gesetz das gleiche, nur im Betrage sind es verschiedene; aber die Beträge der Kinderpensionen richten sich gleichfalls in gewissem Ebenmaße nach dem Betrage der Wittwenpension. Ich will nun weiter Nichts, als daß diese Rücksicht der Billigkeit und die Consequenz unseres Rechts auch gegenwärtig in diesem Ausnahmefall, der dem Gesetzentwurf unterliegt, zur Geltung gebracht werde.

Ich wende mich, meine hochverehrten Herren, sofort zu den Einwänden, die meinem Votum entgegengestellt worden sind. Ich kann mich im Allgemeinen hier vollständig an die Ausführungen des Herrn Geh. Raths von König anschließen.

Man hat eingewandt, es sei ungewöhnlich, bei einer finanziellen Vorlage über das Postulat der Regierung hinauszugehen; aber dieser constitutionelle Brauch ist nicht ohne Ausnahme. Gerade bei der jüngsten Berathung des neuen Recrutirungsgesetzes ist gleichfalls von der Ständeversammlung die Initiative ergriffen worden, um über die von der Regierung geforderte Entschädigung der Angehörigen der Kriegsreservisten und Landwehrleute, die einberufen worden sind, hinauszugehen. Mir schwebt hier überhaupt viel weniger der finanzielle, als der rechtliche und sittliche Gesichtspunkt vor. Ich frage: ist es möglich, die Entschädigung, die der auf dem Schlachtfelde verblutende Offizier für seine Kinder ganz ebenso verdient hat, wie für seine Wittwe, von dem vollkommen zufälligen Umstande abhängig zu machen, ob die Mutter noch lebt oder nicht? Sollen die Kinder, welche außer dem Vater auch noch die Mutter einbüßen, doppelt getroffen werden dadurch, daß ihnen dann auch die 200 Thlr., welche die Mutter bisher bezogen hat, entgehen? Es sind, vermuthe ich, einigermaßen verwandte Erwägungen gewesen, die innerhalb dieser Kammer entschieden haben, als das Referat über die Vorlage von der zweiten Deputation, die dasselbe zuerst in die Hand genommen hatte, übergegangen ist an die erste Deputation.

Man hat hingewiesen auf den möglichen Abstand zwischen der Pension der Kinder eines Hauptmanns und derjenigen der Kinder eines Brigadiers; es ist ferner hingewiesen worden von dem letzten sehr geehrten Vorredner auf den möglichen Abstand zwischen der Pension der Offizierskinder und der Pension der Kinder von Civilstaatsdienern. Die Existenz dieses Unterschiedes ist anzuerkennen; derselbe liegt aber bereits im Gesetzentwurf selbst und er ist durch die Verschiedenheit der Sachlage vollständig begründet. In dem einen Falle Pension nach dem völlig erschöpften natürlichen Ablauf der Laufbahn, in dem anderen Falle Pension infolge der mitten entzwei gebrochenen Laufbahn; in einem Falle natürlicher Tod, in dem anderen Falle gewaltsamer Tod. So kann es nach dem Gesetzentwurfe sehr leicht kommen, daß selbst ein Hauptmann zweiter Klasse, der unter §. 2 fällt, eine höhere Pension, wenn er im Krieg invalid wird, für seine Person erhält, als ein Brigadier im Frieden. Nach dem Gesetzentwurfe wird im Kriege die Wittwe eines Rittmeisters erster Klasse genau dieselbe Pension erhalten, wie im Frieden die Wittwe eines Brigadiers.

Es ist ferner geltend gemacht worden, daß die Consequenz meines Amendements eine gleiche Berücksichtigung der Soldaten- und Unteroffizierskinder erfordern werde. Herr Geh. Rath von König hat sich hier die Stellung eines besonderen Antrages eventuell vorbehalten. Die Consequenz, die von der Majorität der Deputation in dieser Richtung betont worden ist, hat bei dem ersten Anblick sehr viel für sich; ich glaube aber, bei genauerem Zusehen wird die Auffassung eine andere. Ein solches Ebenmaß zwischen der Unterstützung der Wittwen und der Unterstützung der Kinder findet bei den Soldaten und Unteroffizieren überhaupt nicht statt, wie zwischen der Offizierswittwenpension und der Kinderpension. Es wird zwischen dem Falle des Ablebens der Mutter und des Fortlebens der Mutter bei Kindern von Soldaten und von Unteroffizieren nicht unterschieden. Der Betrag der Unterstützungen der Kinder beläuft sich bereits in allen Fällen über zwei Zehntheile, in den meisten sogar über drei Zehntheile der Unterstützung, die nach dem vorliegenden Gesetzentwurfe der Wittwe zukommt. Aber das Maßgebendste ist, die Unterstützung, welche die Kinder der Unteroffiziere und Soldaten zu beanspruchen haben, kommt ihnen überhaupt nur in dem Ausnahmefalle zu, für welchen das gegenwärtige Gesetz erlassen worden ist.

Man hat endlich auf die preußischen Bestimmungen hingewiesen, die im Norddeutschen Bund wahrscheinlich bald für sämmtliche Militärpersonen allgemein gültige werden würden. Die preußischen Einrichtungen in Betreff der Wittwen- und Kinderpension weichen von den sächsischen auf das Allervollständigste ab. In Preußen ist die Wittwenpension keine nach dem Gehalte des Mannes sich berechnende, sondern es hat jeder Offizier bei seiner Verheirathung zu erklären, mit welchem Pensionssatz zwischen 50—500 Thlr. er für seine Wittwe in die Wittwenkasse eintreten will. Es haben ferner in Preußen die unverheiratheten Offiziere gar keine Pensionsbeiträge zu zahlen. Womöglich noch größer ist der Unterschied bei den Kindern. Für die Kinder wird keinerlei Beitrag von den Vätern gezahlt. Das, was die Kinder bekommen, steht in keinerlei Proportion zu den Bezügen der Wittwen, und das Entscheidendste: die Verwilligung an die Kinder ist reine Gnadensache. Die Kinder haben dort auf Unterstützung des Staates nimmermehr ein klagbares Recht; es ist lediglich Ausfluß eines Gnadenactes, wenn ich mich recht prägnant ausdrücken dürfte, es ist ein „Almosen", was den Kindern gereicht wird. Ich brauche, meine hochverehrten Herren, die gegenüberstehenden Bestimmungen des sächsischen Rechtes nicht weiter vorzuführen. So wenig ich sonst geneigt bin, im Voraus Partei zu nehmen gegen preußische Einrichtungen, in diesem Punkte, muß ich mit aller Bestimmtheit erklären, verdienen die sächsischen Einrichtungen im Grundsatz den zweifellosesten Vorzug vor den preußischen. Ich glaube, es würde uns nicht wohl anstehen, wenn wir deren gesetzliche Einrichtungen, welche, mit den betreffenden preußischen verglichen, vorzüglich sind, wenn wir nur geflissentlich aus Rücksicht für die mangelhaften preußischen Verhältnisse den Ausbau unserer sächsischen Rechtszustände unterlassen wollten. Ich will hier noch Eins beifügen. Was den Betrag anlangt, so würde mein Vorschlag für die Kinder der Offiziere auf den niedrigsten Gehaltsstufen vielleicht eher eine Annäherung an den preußischen Satz, als eine Abweichung von jenem involviren. Die Abweichung würde erst bei den Kindern der Offiziere aus den höheren Gehaltsstufen in allerdings fühlbarer Weise hervortreten.

Aber ich möchte weiter bemerken: für mich steht die Möglichkeit, daß die preußischen Bestimmungen über die Pensionirung der Militärswittwen und die Unterstützung der Kinder von Offizieren im ganzen Norddeutschen Bunde ins Leben treten sollten, außerordentlich fern. Es mag sehr leicht möglich sein, daß die preußischen Grundsätze die Norm abgeben werden für die allgemeinen norddeutschen Bestimmungen über die Pensionirung der Offiziere selbst. Die Pensionirung der Offiziere ist aber von der Regelung der Wittwengehalte und der Kinderpensionen vollständig getrennt; beide sind ganz verschiedene Institute; das eine bringt keineswegs die Annahme des andern mit sich. Ich könnte aus eigener Erfahrung davon erzählen, wie schon innerhalb eines und desselben Landes die Verschmelzung der Wittwenpensionsinstitute, die verschiedenen Landestheilen angehören, auf außerordentliche Schwierigkeiten zu stoßen pflegt; eine einheitliche Normirung der Berücksichtigung der Wittwen und Kinder von Offizieren im ganzen Norddeutschen Bunde würde mit noch viel größeren Schwierigkeiten zu kämpfen haben.

Hier schlägt endlich noch Eins ein. Die Bestimmungen, die bei uns gelten über die Pensionirung von Wittwen und Kindern, schließen sich eng an, es sind im Allgemeinen dieselben, wie die Bestimmungen über Pensionen von Staatsdienerwittwen und Staatsdienerkindern. Ganz dasselbe Verhältniß findet in Preußen statt. Würde Sachsen jemals zugemuthet, die preußischen Bestimmungen über Pensionirung von Offizierswittwen und Unterstützung von Offizierskindern bei sich einzuführen, dann würde, wenn man die preußischen Bestimmungen nicht gleichzeitig auf unsere Civilstaatsdiener erstrecken wollte, eine weite Kluft hervortreten zwischen dem Rechtsverhältniß der sächsischen Offiziers-, Staatsdienerwittwen und Kinder. Ich will diese Gesichtspunkte nicht weiter verfolgen; ich glaube, ich habe genug angedeutet, um die Behauptung zu begründen, daß die Einführung der preußischen Bestimmungen über die Unterstützung von Offizierskindern bei uns in nächster Zeit nur sehr wenig Wahrscheinlichkeit für sich habe.

Ich empfehle daher, nachdem ich glaube, die hauptsächlichsten Einwände in diesen Ausführungen widerlegt

zu haben, die Annahme meines Amendements der hohen Kammer auf das Angelegentlichste. Ich glaube, wird das Amendement angenommen, dann wird unser Vaterland seinen auf dem Schlachtfelde gefallenen Söhnen, soweit möglich, eine Ehrenschuld nicht halb, sondern ganz heimzahlen.

Kammerherr von Erdmannsdorff: Ich will nur in kurzen Worten erklären, daß ich für das Separatvotum stimmen werde, und in dieser Ansicht hat mich auch Das nicht irre gemacht, was der geehrte Abg. Rittner vorhin gesagt hat. Der Unterschied zwischen den Civilstaatsdienern und den Militärs, welcher dann hinsichtlich der Pensionsverhältnisse eintreten würde, kann mich nicht abhalten, für das Separatvotum zu stimmen. Meine Herren! Ich muß Ihnen ins Gedächtniß zurückrufen oder vielmehr, richtiger gesagt, Ihnen ans Herz legen: der Civilstaatsdiener trägt seine Knochen nicht zu Markte und wir sind es dem Soldaten, der für die Ehre und die Existenz seines Vaterlandes und seines Königs kämpft, schuldig, ihn nicht in die Lage zu versetzen, wenn er auf das Schlachtfeld geht, zu denken: was wird aus deinen Kindern? Haben wir Gelegenheit, ihn in dieser Beziehung noch mehr zu beruhigen — und diese Gelegenheit giebt uns das Separatvotum —, so ergreifen Sie bereitwillig dieselbe! Ich werde daher dem Separatvotanten beitreten.

Geh. Rath von König: Auch ich wollte dem Herrn Abg. Rittner noch Einiges erwidern in Bezug auf die Gegenüberstellung von Militär- und Civilstaatsdienern, obwohl nicht ganz in der Weise, wie es Herr von Erdmannsdorff gethan hat. Allerdings ist es richtig, daß der Civilstaatsdiener in der Regel seine Glieder unmittelbar nicht preisgiebt; allein nichtsdestoweniger erfordert häufig auch von ihm eine pflichttreue Erfüllung seines Amtes, daß er seine Gesundheit in die Schanze schlage, und nicht selten wird derselbe zum Opfer seiner Pflichterfüllung. Allein diese Rücksicht soll mich demungeachtet nicht abhalten, in diesem Falle eine größere Berücksichtigung des Militärs für geboten zu erachten; denn es kommt im Civilstaatsdienst nicht leicht vor, daß, wie hier im Kriege, eine so große Anzahl von jungen, blühenden, kräftigen Männern gleichzeitig der Pflicht zum Opfer fallen. Das war es, was ich dem Herrn Rittner entgegensetzen wollte, und ich füge nur noch bei, da ich einmal das Wort habe, daß auch durch die finanziellen Rücksichten sich die geehrte Kammer wohl nicht darf abhalten lassen, dem Herrn Separatvotanten beizutreten; denn die Anzahl der Fälle, wo solche Kinder, um deren Sustentation es sich hier handelt, gleichzeitig den Vater und auch die Mutter verloren haben, wird doch verhältnißmäßig eine sehr geringe sein. Kommen aber solche Fälle vor, treten sie wirklich ins Leben ein, dann ist auch das Bedürfniß ein sehr dringendes und verdient Berücksichtigung. Ich habe nur noch ein Wort hinzuzufügen über das von mir eventuell in Aussicht gestellte Amendement zu §. 6; auch dieses würde die Staatskasse meinem Dafürhalten nach nicht ungewöhnlich belasten. Ich habe nämlich im Sinne, falls bei §. 3 das Minoritätsvotum zur Geltung gelangt, bei §. 6 zu beantragen, daß die Unterstützung der Kinder von Mannschaften und Unteroffizieren von monatlich 1 Thlr. auf monatlich 2 Thlr. in den hier einschlagenden Fällen erhöht werde. Die jetzt gesetzliche monatliche Unterstützung von 1 Thlr., mithin jährlich 12 Thlr. für dergleichen unmündige, der Unterstützung noch bedürftige Kinder erscheint mir allerdings doch sehr geringfügig und einer Erhöhung wesentlich bedürftig. Also auch dieser Zusatz zu §. 6 scheint mir sehr empfehlenswerth.

Bürgermeister Dr. Koch: Ich wollte nur erklären, daß ich für das Minoritätsvotum stimmen werde, und füge zu den Gründen des Herrn Separatvotanten, die ich allenthalben als richtig anerkenne, nur noch hinzu, daß ich mich der Hoffnung hingebe, daß diese Grundsätze der größeren Berücksichtigung, die dem Militärdienste geschenkt werden soll, auch analog dem Civilstaatsdienste zugute kommen mögen; denn, meine Herren, in dieser Beziehung stimme ich mit einem geehrten Vorredner nicht überein. Auch im Civilstaatsdienst kommt der Fall nicht selten vor, daß ein Beamter, wenn er seine Pflicht treu erfüllt, Gesundheit und Leben zu Markte trägt. Ich erinnere hierbei nur an die Civilärzte, welche in Zeiten einer Epidemie nicht minder gefährdet sind, als der Soldat, der dem Feinde gegenübersteht.

Rittergutsbesitzer Rittner: Es ist immerhin ein eigenthümlicher Umstand, daß mehrere der Herren, die für das Separatvotum gesprochen haben, gerade den von mir angeführten Grund hervorgehoben haben, um diesen zu widerlegen, während viele Gründe, die im Deputationsberichte stehen, von den Herren, die dem Separatvotum beistimmen, so viel ich gehört habe, nicht Entgegnung gefunden haben. Es ist dies für mich Veranlassung, daß ich noch einmal den Grund, der mich bestimmt hat, dem Majoritätsgutachten beizutreten, der Kammer vorführe. Ich habe, meine Herren, den Schwerpunkt darauf gelegt, daß ich gesagt habe, man ist wohl geneigt, der Wittwe eines Mannes einen großen Theil der Achtung zuzuwenden, die man dem Manne gezollt hat; man ist auch geneigt, der früheren Stellung des Mannes nach seinem Tode Rechnung zu tragen in Bezug auf Pensionirung seiner Frau und solange diese lebt, geht auch dieses Gefühl ganz unwillkürlich auf die Kinder mit über, dies liegt in unseren allgemeinen geselligen und bürgerlichen Verhältnissen. Wenn aber Vater und Mutter todt sind, dann kann der Staat nicht mehr fragen: Wer waren Deine Eltern und wie sind sie gestorben? sondern man fragt einfach: Brauchst Du Unterstützung? Was hast Du bereits gelernt, diese

Unterstützung zu verwerthen? Meine Herren! Wenn Sie mir Das zugeben, dann ist es ganz egal, ob wir das Kind eines im Kriege gefallenen Hauptmanns vor uns haben oder das Kind eines subalternen Civilbeamten; beide sind in Bezug auf das Staatsleben gleich, beide Kinder können, sobald die Staatsunterstützung nicht ausreicht, in unseren zahlreichen Anstalten untergebracht werden und hier findet keine Rücksichtnahme darauf statt, wessen Vaters Kind es ist. Trotz Dessen, was die Herren gegen mich ausgesprochen haben, leugne ich nicht, daß der von mir angeführte Grund durchschlagend für mich geblieben ist, und ich werde daher bei meiner Ansicht stehen bleiben.

Kammerherr von Erdmannsdorff: Was der geehrte Herr Vorredner zuletzt sagte, das spricht recht wesentlich für das Minoritätsgutachten. Leider geht es im gewöhnlichen Leben so, wie er sagte, daß für die vaterlose Waise, solange die Mutter lebt, das Mitleid rege ist und ihr geholfen wird durch Stipendien, Unterstützungen und wo es nur geht. Der Herr Vorredner hat sehr richtig bemerkt, daß leider im Leben es so gehe, daß, wenn die Mutter gestorben ist, man nicht mehr danach fragt: wer war dein Vater? und deswegen hat der Staat die Pflicht, festzusetzen durch Gesetze, daß solche arme, unglückliche Kinder nicht vergessen werden. Ich bin daher dem geehrten Herrn Vorredner sehr dankbar für diese Bemerkungen; denn wenn ich nicht bereits für das Minoritätsgutachten eingenommen gewesen wäre, würde ich durch diese Bemerkungen dafür gewonnen worden sein.

Kammerherr von Zehmen: Die Kammer wird wohl der Majorität der Deputation nicht beimessen, daß sie aus geringeren Rücksichten und weniger Mitgefühl für die Waisen der gefallenen Offiziere ihren gutachtlichen Vorschlag Ihnen vorgelegt hat; diesen Gesichtspunkt also will ich ganz bei Seite lassen; aber, meine Herren, auf der anderen Seite muß ich doch darauf aufmerksam machen, daß der Vorschlag der Minorität, wie mir und der Majorität der Deputation scheint, wirklich zu unbilligen Mißverhältnissen führt; denn Sie werden doch wohl zugeben müssen, daß Waise Waise ist und jede Waise ernährt und erzogen sein will. Dies trifft ebenso gut auch die Waisen von Civilstaatsdienern, wie von Offizieren, die außer dem Falle des Krieges im Dienste invalid geworden und gestorben sind, und ich weiß nicht, ob ein langes Krankenlager, was einen Familienvater vor seinem Tode getroffen hat, schlimmer ist, als die Kugel auf dem Schlachtfelde für seine Hinterlassenen. Gerade oft ein langes Krankenlager des Vaters bringt die Familie in einen Zustand, der für die Waisenkinder oft schlimmer ist, als wenn ein rascher Tod den Vater hinwegrafft. Den Gesichtspunkt, daß wir die hinterlassenen Kinder von auf dem Schlachtfelde gefallenen Offizieren begünstigen sollen, kann ich also bei aller Anerkennung für unsere Truppen in diesem Grade nicht für durchschlagend erachten. Ueberhaupt, meine Herren, müssen wir, was die Wittwenpension anlangt, bedenken, daß es sich nur um einen außerordentlichen Zuschlag handelt und wir schon deshalb nicht gerechtfertigt sind, daß wir diesen Zuschlag hinüberziehen in alle möglichen Consequenzen des Gesetzes. Dazu eignet sich nicht ein vorübergehender Zuschlag auf den einzelnen Fall, dann würde es vielmehr einer gleichmäßigen Regulirung der ganzen Pensionsgesetzgebung bedürfen. Wie ungleich aber die Verhältnisse in einem oder dem anderen Falle sich gestalten, darüber gestatte ich mir noch durch Ziffern einige Belege zu bringen. Nach dem Gesetze würde also die Wittwe mit sechs Kindern eines Hauptmanns zweiter Klasse, der infolge des Dienstes außerhalb des vorliegenden Falles, des Krieges, verstorben ist — und wir haben dergleichen Fälle auch schon gehabt —, die gewöhnliche Pension bekommen. Die Wittwe würde erhalten 112 Thlr. 15 Ngr., die sechs Kinder 202 Thlr. 15 Ngr., zusammen also 315 Thlr.; die Wittwe eines im Feldzuge gefallenen Hauptmanns zweiter Klasse würde mit Zuschlag 312 Thlr. 15 Ngr. Pension bekommen und die Kinder nach dem Vorschlage des Gesetzentwurfs und der Majorität der Deputation 202 Thlr. 15 Ngr., also zusammen 515 Thlr. Im Falle der Annahme des Minoritätsantrages würde die Wittwe 312 Thlr. 15 Ngr. Pension bekommen und die Kinder ohne Berücksichtigung des Schlußantrags des Herrn Referenten 575 Thlr. 15 Ngr. oder, da der Zuschlag jedenfalls nicht über 200 Thlr. betragen soll, 404 Thlr. 15 Ngr., also zusammen 715 Thlr. Bei den Civilstaatsdienern würde die gewöhnliche Pension ebenfalls eintreten und viele Gründe, die von den Vertheidigern der Minorität aufgestellt worden sind, scheinen mir gegen dieselbe zu sprechen; denn, meine Herren, auch bei den Civilstaatsdienern muß berücksichtigt werden, daß sie eben so gut ihr Leben im Staatsdienste nur zu häufig opfern. Aus diesen Gründen, weil eben unbillige Mißverhältnisse eintreten würden, hat die Majorität der Deputation dem Antrage der Minorität nicht folgen können. Hätten wir die Mittel, mir wäre es ganz recht und wenn sie jedem Waisenkinde 150 Thlr. gäben; aber das Mißverhältniß wird zu groß.

Referent Advocat von Könneritz: Mit vieler Wärme hat der Herr Separatvotant sein Gutachten vertheidigt und es sind ihm verschiedene geehrte Kammermitglieder beigetreten; dessenungeachtet hat die Ansicht Einiges für sich, daß der Annahme des Separatvotums wegen seiner nicht geringen Tragweite in Bezug auf die Höhe der Pensionen erhebliche Bedenken entgegenstehen. Der geehrte Herr Separatvotant meinte zwar, daß die nach der Ansicht der Majorität in dem Minoritätsgutachten enthaltene Lücke nicht vorhanden sei; aber in dieser Beziehung kann ich demselben nicht beipflichten, sondern ich stehe auf dem Standpunkte des Herrn Geh. Raths

von König; ich bin der Ansicht, daß, wenn auf unsere Veranlassung das Gesetz für die von Offizieren 2c., welche im Kriege gefallen sind, hinterlassenen vater- und mutterlosen Waisen besonders sorgen soll, es schlechterdings nothwendig ist, daß wir uns hierbei mit gleicher Sorgfalt der von Unteroffizieren und Mannschaften hinterlassenen vater- und mutterlosen Waisen erinnern. Wenigstens würde es, glaube ich, keinen günstigen Eindruck hervorbringen, wenn die Erste Kammer nur der vater- und mutterlosen Waisen der Offiziere, nicht aber auch der von Unteroffizieren und Soldaten hinterlassenen vater- und mutterlosen Waisen gedenken wollte. Der geehrte Herr Separatvotant erachtet es als ein Erforderniß gesetzgeberischer Consequenz, daß das Separatvotum zur Annahme gelange. Aber was die Consequenz anlangt, so ist das von dem Herrn Vertreter der Universität zur Annahme empfohlene Princip, daß zum Zweck der Berechnung der Pension vater- und mutterloser Waisen, welche ihre Väter im Kriege verloren haben, nicht blos die Pension der Mutter, sondern auch deren durch §. 3 des Gesetzentwurfs bestimmte Pensionszulage in Ansatz gebracht werde, in dem Separatvotum nicht consequent durchgeführt. Es hängt vielmehr nach dem Minoritätsgutachten die Höhe des Pensionszuschlages für vater- und mutterlose Waisen von der Zahl ihrer Geschwister ab. Ich bleibe bei dem gewählten Beispiele stehen, ich nehme an, daß der Vater einen Gehalt von 480 Thlr. bezogen hat. Wenn der Vater drei Kinder hinterläßt, so würde jede vater- und mutterlose Waise einen Zuschlag von 60 Thlr. erhalten; hat aber der Vater sechs Kinder hinterlassen, so würde jede vater- und mutterlose Waise einen Zuschlag von nur 33 Thlr. 10 Ngr., nämlich ⅙ von 200 Thlr. bekommen. Es ist das eine Folge des von dem Herrn Separatvotanten gezogenen Limitums, dagegen keine consequente Durchführung der Grundsätze, welche im Civilstaatsdienergesetz §. 43 festgestellt sind; denn nach diesen Grundsätzen sollen die Pensionen der Waisen gleich ausfallen, unabhängig davon, ob dieselben mit einer größeren oder geringeren Anzahl von Geschwistern concurriren. Es giebt indessen das von dem Herrn Separatvotanten in Vorschlag gebrachte Amendement noch zu einem größeren Bedenken Veranlassung. Ich werde einen Fall erwähnen, den ich allerdings in der Deputation nicht zur Sprache gebracht, den ich vielmehr erst später bei der mir als Referenten ganz besonders obliegenden Prüfung aller Consequenzen der Annahme des Amendements ausfindig gemacht habe. Wenn wir das Amendement annehmen, können wir nämlich leicht in die Lage kommen, daß die Pensionsbezüge von den Wittwen und Waisen mehr betragen, als der Gehalt des Offiziers, von dem sie hinterlassen worden sind. Ich gehe wieder von der Voraussetzung aus, daß der Gehalt des Verstorbenen 480 Thlr. betragen hat; ich nehme ferner an, daß er zwei Mal verheirathet war und drei Kinder erster Ehe und eine Wittwe hinterlassen hat. Die drei Kinder erster Ehe würden ebensowohl nach den Grundsätzen von §. 43 des Civilstaatsdienergesetzes, als nach dem Amendement des Herrn Separatvotanten als vater- und mutterlose Waisen zu betrachten sein; hiernach aber würde sich die Pension so calculiren: es würde die Pension der Wittwe 260 Thlr. betragen, es würden ferner die Pensionen der drei Kinder, zunächst für jedes Kind 18 Thlr., mit 60 Thlr. Zuschlag, 78 Thlr., also für die drei Kinder zusammen 234 Thlr. betragen. Hier haben wir also eine Pension im Gesammtbetrage von 494 Thlr. für die Wittwe und Waisen, während der Gehalt des Verstorbenen nur 480 Thlr. betragen hat. Der Herr Separatvotant hat vorhin bemerkt, daß auch nach §. 2 des Gesetzentwurfs der Fall vorkommen könne, daß eine Pension mehr betragen könne, als der Gehalt. In §. 2 der Gesetzvorlage, wo der Fall vorliegt, daß das Haupt der Familie verstümmelt worden ist, sind aber die Verhältnisse ganz andere. In dem Falle des §. 2 kann die durch die Verstümmelung des betreffenden Offiziers eingetretene Hülflosigkeit desselben einen ganz besonderen Aufwand von Kosten bedingen; das fällt aber natürlich weg, wenn der Vater nicht mehr am Leben ist. — Mir scheint, als ob das Beispiel, was ich jetzt eben erwähnt habe, auf den Entschluß der hohen Kammer darüber, ob sie §. 3 nach der Regierungsvorlage annehmen oder in dieser Beziehung dem Amendement des Herrn Antragstellers den Vorzug geben will, nicht ohne Einfluß bleiben könnte.

Geh. Finanzrath von Nostitz-Wallwitz: Meine hochgeehrten Herren! Ich werde für die Majorität stimmen, theils aus den Gründen, welche der Herr Berichterstatter angeführt hat, theils aber wegen des Umstandes, dessen ich in der allgemeinen Debatte Erwähnung that, weil ich heute nicht weiß, wie es künftig mit dem Militärpensionswesen gehalten werden wird. Bleibt die Regulirung der Pensionen von Wittwen und Hinterlassenen gefallener Militärs den einzelnen Staaten überlassen, nun, so können wir künftig die Sätze erhöhen, wenn es gewünscht wird und einführbar erscheint; wird dagegen die Regulirung der Pensionen innerhalb des Norddeutschen Bundes nach gleichen Grundsätzen normirt, so halte ich es für möglich, daß dann die Pensionssätze niedriger ausfallen würden. Es kann daher der Fall eintreten, daß die Hinterlassenen von Militärs, welche im letzten Kriege gefallen sind, mehr Pension beziehen, als die Hinterlassenen von Militärs, die in einem nachfolgenden Kriege ihr Leben verlieren. Es träte dadurch eine Disparität ein, welche ich nicht wünschen könnte. — Sollte sich indessen meine Befürchtung nicht bestätigen und bleibt es den einzelnen Staaten überlassen, Abhülfe zu treffen, so wird dazu später noch Zeit sein und wir brauchen uns jetzt nicht in dieser Sache zu präjudiciren.

Präsident von Friesen: Hat noch Jemand die Absicht, das Wort zu nehmen zu §. 3? — Es meldet sich Niemand; die Berathung über §. 3 ist daher geschlossen und es erfolgt nun das Schlußwort. Zunächst hat es der Referent der Minorität und dann der Referent der Majorität.

(Professor Dr. Heinze als Referent der Minorität verzichtet darauf.)

Referent Advocat von Könneritz: Da der Herr Referent der Minorität auf das Schlußwort verzichtet hat, so will ich in Bezug auf den Majoritätsantrag ein Gleiches thun; will mir aber noch einige Worte über die Petition des Herrn Geh. Regierungsraths Eppendorff gestatten. In Betreff dieser Petition muß man daran festhalten, daß der verstorbene Bruder des Herrn Petenten nicht zu einer Abtheilung der Armee gehört hat, die auf den Kriegsfuß gestellt war und die Bestimmung hatte, an den Feldoperationen Theil zu nehmen. Der verstorbene Bruder des Herrn Petenten ist vielmehr Rath im Kriegsministerium gewesen und das ganze Kriegsministerium war nicht dazu bestimmt, an den activen Operationen der Armee Theil zu nehmen. Ich will durchaus nicht verkennen, daß im vorliegenden concreten Falle sehr erhebliche Billigkeitsrücksichten dafür sprechen, daß die Hinterlassenen eines Rathes des Kriegsministeriums, welcher durch den Krieg vorzugsweise in Anspruch genommen war und dessen frühzeitiger, höchst beklagenswerther Tod vielleicht nur infolge des Krieges stattgefunden, den Hinterlassenen derjenigen Offiziere, welche auf dem Felde geblieben sind, gleichgestellt werden. Indessen für den einzelnen Fall läßt sich kein Gesetz geben und wollte man die von der königl. Staatsregierung festgehaltene allgemeine Norm, daß die Anwendbarkeit von §. 3 auf Wittwen von Offizieren ꝛc. von der Voraussetzung abhängig sei, daß Letztere auf dem Feldetat gestanden haben, verlassen, so würde das zu weit führen. Sollte das Gesetz in der bezeichneten Richtung ausgedehnt werden, so würde es auch erforderlich sein, daß man §. 1250 des Dienstreglements abändere und bestimme, daß allen Beamten des Kriegsministeriums die Campagnejahre doppelt angerechnet würden, was gegenwärtig nicht der Fall ist, insofern nicht Einzelne auf den Feldetat transferirt worden sein sollten. Diese Petition greift daher in die militärischen Verhältnisse doch auch tiefer ein, als es auf den ersten Anblick scheint, und die Deputation konnte nach alledem nur dazu gelangen, der hohen Kammer vorzuschlagen, die Petition auf sich beruhen zu lassen.

Präsident von Friesen: Es kann nun zur Abstimmung verschritten werden. — Bei der Fragstellung gedachte ich folgenden Gang zu nehmen: Ueber den ersten Satz des §. 3 ist die ganze Deputation, Majorität und Minorität, einig, nämlich darüber, daß derselbe unverändert angenommen werde. Ich werde daher die erste Frage auf den ersten Satz des §. 3 stellen. Nachher folgt der Antrag des Herrn Separatvotanten, der am ersten Absatz des dritten Paragraphen Nichts ändert und ihm nicht präjudicirt; jedenfalls aber seiner Tendenz nach weiter geht, als der Paragraph, d. h. mehr bewilligen will, als das Gesetz bewilligt. Ich würde also die zweite Frage auf die Fassung stellen, wie sie Seite 107 des Berichts zu ersehen ist. Wird dieser Satz nach dem Antrage des Herrn Separatvotanten angenommen, so ist die natürliche Folge davon, daß auf den Schlußsatz, wie ihn der Herr Antragsteller beantragt, die dritte Frage zu richten wäre; würde aber das Separatvotum abgelehnt, so versteht es sich, daß die Frage auf den zweiten Absatz des §. 3 zu stellen wäre, und zwar: ob der zweite Satz des Paragraphen unverändert angenommen werden soll? — Die Petition des Herrn Geh. Regierungsraths Eppendorff ist für sich, darauf würde die vierte Frage zu stellen sein. — In dieser Weise gedenke ich zu verfahren.

Die ganze Deputation ist über den ersten Satz des §. 3 einig und schlägt vor, denselben unverändert anzunehmen. Der Satz heißt:

„Die Wittwen der im Kriege gebliebenen oder an den erlittenen Verwundungen verstorbenen Offiziere und ihnen im Range gleichstehenden Aerzte und sonstigen Militärbeamten, sowie der im Felde beschädigten oder erkrankten und infolge dessen bis zum Tage der Demobilisirung verstorbenen Offiziere ꝛc. erhalten, so lange sie im Wittwenstande bleiben, neben der gesetzlichen normalmäßigen Pension ohne Unterschied des Ranges, in welchem ihr Mann gestanden, eine außerordentliche Beihülfe von 200 Thlr. jährlich aus Staatsmitteln."

Da nun die Deputation darüber einig ist, so frage ich die Kammer:

„ob sie den ganzen ersten Satz des §. 3 unverändert annehmen will?"

Einstimmig: Ja.

Sodann stelle ist die Frage:

„ob die Kammer den folgenden Satz des Herrn Separatvotanten annehmen wolle:

Bei Berechnung der den hinterlassenen Kindern solcher Offiziere ꝛc. zukommenden Pensionsbeträge ist für mutterlose Kinder die Pension der Wittwe einschließlich dieser außerordentlichen Beihülfe zu Grunde zu legen. Der Ueberschuß des hierdurch bedingten Mehrbezugs über die allgemeinen Pensionssätze darf jedoch für die Kinder Eines Offiziers ꝛc. nicht über den Gesammtbetrag von 200 Thlr. ansteigen und sind demgemäß die Kindespensionen nöthigenfalls antheilig zu verkürzen?"

Mit 21 gegen 15 Stimmen abgelehnt.

Somit erledigt sich nun der zweite Satz, den der Herr Separatvotant vorgeschlagen hat, und es würde nun die Frage gestellt werden auf die unveränderte Annahme des zweiten Satzes des §. 3:

„Dafür kommt jedoch bei ihnen die Schlußbestimmung in §. 43 des Gesetzes vom 7. März 1835 nicht weiter in Anwendung, während diese Bestimmung bezüglich der pensionsberechtigten Kinder solcher verstorbener Offiziere und Militärbeamten fortwährend in Geltung bleibt."

Ich frage nun die Kammer:

„ob sie den zweiten Satz des §. 3 unverändert annehmen wolle?"

Einstimmig.

Endlich empfiehlt die gesammte Deputation:

„Die Petition des Herrn Geh. Regierungsraths Eppendorff auf sich beruhen zu lassen; solche aber, da sie an die Ständeversammlung im Allgemeinen gerichtet ist, noch an die Zweite Kammer abzugeben."

Ich frage nun die Kammer:

„ob sie Dies nach Anrathen der Deputation beschließen wolle?"

Einstimmig.

Referent Advocat von Könneritz: Mit §. 4 ist §. 5 in den speciellen Motiven und im Bericht zusammengefaßt; ich bitte daher um die Erlaubniß, den Vortrag von §. 5 anschließen zu dürfen.

(§§. 4 und 5 nebst den auf diese Paragraphen bezüglichen Motiven siehe L.M. II. K. S. 255 flg.)

Der Bericht lautet:

Zu Abschnitt B.

Zu §§. 4 und 5.

Wie die Pensionen der Unteroffiziere, Gemeinen und verschiedener in §. 14 des Gesetzes vom 24. März 1852 speciell bezeichneter unterer Armeebeamten gegenwärtig festgestellt sind, ergiebt sich aus den in der Beilage abgedruckten §§. 14 und 15 des nurgedachten Gesetzes.

Alle in §. 14 genannte Militärpersonen, dafern sie vor dem Feinde verwundet und infolge dessen zu Fortsetzung des Dienstes unfähig und Invaliden ersten oder zweiten Grades geworden sind, sollen eine monatliche Zulage von 1 Thaler zu der ihnen außerdem zukommenden Pension erhalten.

Unbeschadet dieser Zulage kann nach §. 37 des Gesetzes vom 17. December 1837 — wegen außerordentlicher Verhältnisse, insbesondere wegen geleisteter ganz ausgezeichneter Dienste — eine Pensionserhöhung von 1 bis 2 Thaler monatlich durch Königliche Gnade eintreten.

Ist eine Verstümmelung oder vollständiger Verlust der Sehkraft oder der Sprache vor dem Feinde oder unmittelbar im Dienste erfolgt, so werden die in §. 5 festgesetzten Zulagen von 5 und beziehentlich 3 Thalern monatlich gewährt.

Die Bestimmungen des außer Kraft tretenden Schlußsatzes von §. 14 des Gesetzes vom 24. März 1852 — worin die Pensionszulagen im Allgemeinen niedriger bemessen sind, auf den Verlust beider Hände, beider Füße, sowie den gleichzeitigen Verlust einer Hand und eines Fußes aber keine besondere Rücksicht genommen ist — sollen hierdurch eine weitere Ausdehnung erfahren.

Die unterzeichnete Deputation ist mit den vorgedachten, der Tendenz des Gesetzes entsprechenden Abänderungen der Bestimmungen von §§. 14 und 15 des Gesetzes vom 24. März 1852 einverstanden.

Durch das Wort:

„Soldaten"

am Eingang von §. 4 sollen alle in §. 14 unter 1 bis 5 des Gesetzes von 1852 genannte Militärpersonen getroffen werden.

Unter Genehmigung des Herrn königl. Commissars schlägt die Deputation vor, der größeren Deutlichkeit wegen das Wort:

„Soldaten"

mit den Worten:

„Die in §. 14 unter 1 bis 5 des Gesetzes vom 24. März 1852 genannten Militärpersonen"

zu vertauschen. Mit dieser Abänderung von §. 4 werden die in der Zweiten Kammer unverändert einstimmig angenommenen §§. 4 und 5 zur Annahme empfohlen.

Präsident von Friesen: Da die §§. 4 und 5 in den Motiven und dem Berichte zusammengefaßt sind, frage ich, ob Jemand die Absicht hat, über die §§. 4 und 5 das Wort zu nehmen? — Es meldet sich Niemand zum Worte zu diesen beiden Paragraphen. Die Discussion ist daher geschlossen und der Herr Referent hat das Schlußwort.

(Referent verzichtet.)

Es kann nun abgestimmt werden. Im Einverständniß mit der Staatsregierung soll §. 4 folgende Fassung erhalten:

„Die in §. 14 unter 1—5 des Gesetzes vom 24. März 1852 genannten Militärpersonen" u. s. w.

und so fährt der Paragraph unverändert fort bis zum Schlusse. Ich frage nun die Kammer:

„ob sie §. 4 in der soeben vorgetragenen Fassung, d. h. also mit der Veränderung, wie sie Seite 111 des Berichts zu ersehen ist, übrigens aber unverändert annehmen wolle?"

Einstimmig.

Sodann wird die unveränderte Annahme des §. 5 beantragt und ich frage nun die Kammer:

„ob sie §. 5 unverändert annehmen wolle?"

Einstimmig.

Referent Advocat von Könneritz:

(§. 6 nebst den zu §§. 6 und 7 gehörigen Motiven siehe L.M. II. K. S. 257.)

Der Bericht sagt:

Zu §. 6.

Bezüglich der Hinterlassenen der in §. 14 des Gesetzes vom 24. März 1852 genannten Militärpersonen

ist in der Gesetzesvorlage die Pension der Wittwen und zwar von 3 auf 4, beziehentlich von 2 auf 3 Thaler erhöht worden.

Dagegen besteht die monatliche Unterstützung jedes hinterlassenen Kindes bis zu dessen erfülltem 18. Lebensjahre nach wie vor in einem Thaler monatlich.

Die königl. Staatsregierung und die unterzeichnete Deputation theilen die Ansicht, daß die stattgefundene Pensionserhöhung durch die allgemeinen Motiven vollkommen gerechtfertigt erscheint.

Der in der Zweiten Kammer einstimmig genehmigte §. 6 wird auch diesseits zur Annahme empfohlen.

Präsident von Friesen: Wünscht Jemand zu §. 6 das Wort zu nehmen? — Es meldet sich Niemand zum Wort. Bei §. 6 findet also eine Discussion weiter nicht statt. — Der Herr Referent? — Verzichtet. — Die Deputation beantragt die unveränderte Annahme und ich frage nun die Kammer:

„ob sie §. 6 des Gesetzes unverändert annehmen will?"

Einstimmig.

Referent Advocat von Könneritz:

(§. 7 siehe L.M. II. K. S. 257.)

Die speciellen Motiven sind bereits verlesen und der Bericht lautet wie folgt:

Zu §. 7.

Das bürgerliche Gesetzbuch bestimmt, daß der Tod einer Person vermuthet wird, wenn sie verschollen und eine Todeserklärung erfolgt ist (§. 37); daß, wer in den Krieg gezogen und nicht zurückgekehrt ist, als verschollen gilt, wenn seit fünf Jahren von dem Friedensschlusse an keine Nachricht von seinem Leben vorhanden ist (§. 40); daß die Todeserklärung eines Verschollenen auf Antrag eines Betheiligten erfolgt (§. 42); daß die Todeserklärung durch richterliches Erkenntniß erfolgt und daß als Todestag der Tag gilt, an welchem die den Antrag auf Todeserklärung begründete Frist abgelaufen ist (§. 43). Dem richterlichen Erkenntniß hat ein Edictalverfahren vorauszugehen.

Wollte man diesen gesetzlichen Bestimmungen auch dann nachgehen, wenn der Tod einer Militärperson, die nach einem Feldzuge vermißt wird und deren Ableben, wenn auch nicht vollständig nachgewiesen, doch nach den darüber angestellten Erörterungen mit an Gewißheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu vermuthen ist, so würden deren Angehörige in der Zwischenzeit leicht dem drückendsten Mangel preisgegeben werden; sie würden aber auch die Pension auf eine Reihe von Jahren verlieren, nämlich auf die Zeit, von welcher an nach den Bestimmungen von §§. 7 und 9 der Gesetzesvorlage die Pension als zulässig erscheint, bis zu dem durch richterliches Erkenntniß festgestellten Todestag.

Die in §. 7 erwähnte Ermächtigung dem königl. Kriegsministerium unter den daselbst erwähnten Voraussetzungen zu ertheilen, möchte daher als empfehlenswerth erscheinen und würde nach Ansicht der unterzeichneten Deputation der diesseitigen Genehmigung des in der Zweiten Kammer einstimmig angenommenen §. 7 kein Bedenken entgegenstehen.

Präsident von Friesen: Wünscht Jemand zu §. 7 das Wort zu nehmen? — Wenn Niemand die Absicht zu erkennen giebt, zu sprechen über §. 7, wäre die Berathung geschlossen. . . . Der Herr Referent!

Referent Advocat von Könneritz: Die Bestimmung in §. 7 ist hauptsächlich aus der wohlwollenden Absicht des königl. Kriegsministeriums hervorgegangen, daß für die Wittwen und Waisen sobald, als möglich, in angemessener Weise gesorgt wird. Es kann indessen der Fall eintreten, daß die Erörterungen über Vermißte längere Zeit in Anspruch nehmen. Für diesen Fall würde ich der königl. Staatsregierung die Berücksichtigung des Wunsches ans Herz legen, daß, wenn die Erörterungen längere Zeit dauern, dann auch in der Zwischenzeit von Beginn der Erörterungen an bis zu deren Beendigung in angemessener Weise für die Hinterlassenen der Vermißten gesorgt wird, sei dies durch Vorschuß oder auf eine andere der königl. Staatsregierung zweckmäßig erscheinende Weise.

Präsident von Friesen: Somit kann nun abgestimmt werden. Dieser §. 7 ist von der Zweiten Kammer unverändert angenommen worden. Die Deputation empfiehlt für uns dasselbe und ich frage nun die Kammer:

„ob sie beschließen wolle, §. 7 unverändert anzunehmen?"

Einstimmig.

Referent Advocat von Könneritz:

(Abschnitt C §. 8 nebst Motiven siehe L.M. II. K. S. 458.)

Der Bericht sagt:

Zu Abschnitt C.

Zu §. 8.

Die in diesem Paragraphen enthaltenen Bestimmungen erscheinen der Deputation als eine nothwendige Folge der veränderten Organisation der Armee.

Es wolle daher die hohe Kammer dem auch in der Zweiten Kammer einstimmig genehmigten §. 8 die Annahme nicht versagen.

Präsident von Friesen: Wünscht Jemand zu §. 8 das Wort zu nehmen? — Es meldet sich Niemand zum Wort, der Herr Referent auch nicht. Die Deputation empfiehlt uns die unveränderte Annahme des §. 8 und ich frage nun die Kammer:

„ob sie beschließen wolle, §. 8 unverändert anzunehmen?"

Einstimmig angenommen.

Referent Advocat von Könneritz:

(§. 9 nebst Motiven siehe L.M. II. K. S. 258 flg.)

Der Bericht sagt:

Zu §. 9.

Würde dem im Entwurfe vorliegenden Gesetz keine rückwirkende Kraft beigelegt, so würden Denjenigen die Bestimmungen desselben nicht zu Gute kommen, deren Lage der nächste Bestimmungsgrund zur Vorlegung des Gesetzentwurfs gewesen ist.

Nach der Fassung des Paragraphen erscheint es als zweifelhaft, ob die rückwirkende Kraft vom Tage der Pensionirung oder erst von dem Tage an beginnen soll, an welchem das Gesetz in Kraft tritt. Das erstere wird von der königl. Staatsregierung beabsichtigt und steht der Ausführung dieser Absicht — welche der Tendenz des Gesetzes entspricht — nach Ansicht der unterzeichneten Deputation kein Bedenken entgegen.

Bei der Berathung dieses Paragraphen in der Zweiten Kammer hat Herr Abg. Baumann den Antrag gestellt, an die Stelle der Worte auf der vorletzten Zeile des Paragraphen:

„gebliebenen und verstorbenen"

mit Rücksicht auf die Bestimmung in §. 7 über vermißte Militärpersonen die Worte:

„gebliebenen, verstorbenen und nach §. 7 vermißten"

zu setzen.

Dieser Antrag, wodurch der Paragraph an Deutlichkeit gewinnt, ist in der Zweiten Kammer gegen zwei Stimmen angenommen worden und die Deputation hat in der unten in Vorschlag gebrachten neuen Fassung von §. 9 diesen Antrag berücksichtigt.

Ferner hat in der Zweiten Kammer Herr Secretär Schenk den Antrag gestellt:

„Die Kammer wolle beschließen, bei der hohen Staatsregierung zu beantragen, daß die rückwirkende Kraft des Gesetzentwurfs auch auf die in den Jahren 1848 und 1849 im Kampfe Verwundeten oder auf die Hinterlassenen der in dieser Zeit Gefallenen erstreckt werde von dem Zeitpunkte an, von welchem dieser Gesetzentwurf in Kraft tritt."

Bei der Debatte über diesen Antrag in der Zweiten Kammer ist zur Sprache gekommen, daß dem königlichen Kriegsministerium ein jährliches Dispositionsquantum von 5000 Thalern zustehe, um Invaliden, Veteranen, beziehentlich die Hinterlassenen von Militärpersonen, welche in den früheren Feldzügen ihr Leben verloren haben, zu unterstützen.

Es ist dabei constatirt worden, daß auch noch Veteranen und Invaliden aus den älteren Feldzügen von 1809, 1812, 1813—1815 existiren. Für diese und beziehentlich die Hinterlassenen der in jener Zeit Gebliebenen sei das Dispositionsquantum vorzugsweise verwendet worden; in neuerer Zeit aber auch in einzelnen besonderen Fällen für die Verwundeten und Invaliden aus den schleswig-holstein'schen Feldzügen. Für die letzteren allerdings nur ausnahmsweise und in beschränkterem Maße, weil einestheils diese Leute noch jünger und erwerbsfähiger seien, anderntheils, weil auf dieselben schon die günstigeren Pensionsbestimmungen des Gesetzes vom Jahre 1837 Anwendung litten.

Aus dem Dispositionsfond habe der Mann jährlich 6—8 Thaler, die Hinterlassenen hätten 10—15 Thaler jährlich erhalten. Ein in den letzten Jahren stattgefundener größerer Abgang von alten Invaliden werde es möglich machen, einem Manne jährlich 6—12 Thaler, den Hinterlassenen bis zu 20 Thaler zu gewähren.

Von den Herren königlichen Commissaren ist bei der Berathung in der jenseitigen Kammer hervorgehoben worden, daß durch den vom Herrn Secretär Schenk gestellten Antrag der Gerechtigkeit insofern Rechnung getragen werde, als die Pensionsberechtigten aus dem Jahre 1849 nicht erst um Gewährung von Pension bitten müßten, welchenfalls die Gewährung ihrer Bitten von der jedesmaligen Erwägung abhängig bleibe.

Der nurgedachte Antrag ist in der Zweiten Kammer gegen fünf Stimmen angenommen worden.

Aus diesem Antrage dürfte das Jahr 1848 indessen aus dem Grunde auszuscheiden sein, weil in jenem Jahre kein Feldzug stattgefunden hat, sondern nur 6000 Mann Executionstruppen zur Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung nach Altenburg und Thüringen marschirt sind.

Materiell ist die unterzeichnete Deputation mit diesem Antrage, namentlich aus dem letztgedachten, von der königlichen Staatsregierung angeführten Grunde einverstanden. In der Form, in welcher dieser Antrag in der Zweiten Kammer Annahme gefunden hat, würde derselbe indessen nur in die Ständische Schrift aufgenommen werden können. Da der materielle Inhalt dieses Antrags nach Ansicht der unterzeichneten Deputation in das Gesetz selbst aufzunehmen sein würde, so wird dieselbe vorschlagen, auch diesen Antrag in §. 9 mit aufzunehmen.

Hierbei dürfte es sich empfehlen, in Betreff der infolge des Feldzugs vom Jahre 1849 zu pensionirenden oder zu unterstützenden Personen den 1. Januar 1867 als den Termin anzunehmen, von welchem an dieselben die Vortheile des neuen Gesetzes genießen sollen.

Nach alledem hat die unterzeichnete Deputation für §. 9 mit dem Herrn königlichen Commissar folgende Fassung vereinbart:

§. 9.

„Rückwirkende Kraft wird diesem Gesetze insoweit beigelegt, als es sich um Personen, die infolge der Kriege von 1849 und 1866 zu verabschieden gewesen sind, beziehentlich um die Hinterlassenen der in diesen Kriegen und infolge derselben gebliebenen, verstorbenen und nach §. 7 vermißten Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften, beziehentlich Militärbeamten handelt und zwar, was die infolge des Krieges vom Jahre 1866 zu pensionirenden oder zu unterstützenden Personen anlangt, von dem Monate an, welcher auf den Monat der Verabschiedung, beziehentlich des Ablebens oder des Vermissens des betreffenden Mannes gefolgt ist; was aber die infolge des Feldzuges vom Jahre 1849 zu pensionirenden oder zu unterstützenden Personen betrifft, vom 1. Januar 1867 an."

Die Deputation rathet an, §. 9 des Entwurfs abzulehnen und §. 9 in der vorstehenden Fassung anzunehmen.

Präsident von Friesen: Wünscht Jemand das Wort zu nehmen? — Es meldet sich Niemand zum Wort.

— Es würde also über §. 9 eine weitere Discussion nicht stattzufinden haben. — Wünscht der Herr Referent noch das Wort? (Wird verneint.)

Da die neue Fassung des §. 9, wie sie Seite 114 des Berichts zu lesen ist, auf einer Vereinbarung mit der Staatsregierung beruht, so ist dieselbe nun als Regierungsfassung anzusehen und es wird die einfache Fragstellung auf den neuen §. 9 genügen. §. 9 Seite 114 ist bereits in seiner Fassung genau vorgelesen worden und frage ich die Kammer:

„ob sie §. 9 in der neuen Fassung, wie es Seite 114 des Berichts zu sehen ist, annehmen will?"

Einstimmig.

Referent Advocat von Könneritz: Der Bericht sagt zum Schlusse:

Weder Eingang, noch Schluß des Gesetzentwurfs geben zu Bedenken Veranlassung und geht daher der an die hohe Kammer gerichtete Schlußantrag der Deputation dahin:

dem vorliegenden Gesetzentwurfe mit den beschlossenen Abänderungen die Genehmigung zu ertheilen.

Noch giebt der vorliegende Berathungsgegenstand der unterzeichneten Deputation Veranlassung, darauf hinzuweisen, wie wünschenswerth es erscheint, daß, insoweit dies nicht bereits ohnehin der Fall ist, von allen königl. sächsischen Civil- und Militärbehörden in allen die Ausstellung von Todesscheinen für gebliebene oder im Kriege verstorbene Militärpersonen betreffenden Angelegenheiten, nicht minder bei allen diessfallsigen Erörterungen oder Ermittelungen, ingleichen in den zur Ermittelung des Todes von Militärpersonen etwa nothwendig werdenden Edictalprocessen, sowie die Ausantwortung der betreffenden Verlassenschaften kosten- und stempelfrei expedirt werde.

Es liegt nahe, wie schmerzlich derartige Kosten Diejenigen berühren müssen, welche das Unglück gehabt haben, Angehörige im Kriege zu verlieren, und wie hart es sein würde, den Hinterlassenen diese Kosten aufzuerlegen.

Dem königl. Commissar, welcher bestätigte, daß in derartigen Angelegenheiten nicht kostenfrei expedirt werde, ist hiergegen im Allgemeinen ein Bedenken nicht beigegangen und wird daher von Seiten der unterzeichneten Deputation empfohlen, folgenden Antrag in die Ständische Schrift aufzunehmen:

die hohe Staatsregierung zu ersuchen, daß, insoweit dies nicht bereits ohnehin der Fall ist, von allen königl. sächsischen Civil- und Militärbehörden in allen die Ausstellung von Todesscheinen für gebliebene oder im Kriege verstorbene Militärpersonen betreffenden Angelegenheiten, nicht minder bei allen diessfallsigen Erörterungen oder Ermittelungen, ingleichen in den zur Ermittelung des Todes von Militärpersonen etwa nothwendig werdenden Edictalprocessen, sowie die Ausantwortung der Verlassenschaften von gebliebenen und verstorbenen Militärpersonen an deren Erben kosten- und stempelfrei expedirt werde.

Präsident von Friesen: Wünscht Jemand über diesen Antrag, welchen die Deputation empfiehlt, das Wort zu nehmen? — Es meldet sich Niemand zum Wort über diesen Antrag. Der Herr Referent hat das Schlußwort. (Wird verzichtet.)

Der Antrag, welchen die Deputation empfiehlt, in die Ständische Schrift aufzunehmen, lautet:

„die hohe Staatsregierung zu ersuchen, daß, insoweit dies nicht bereits ohnehin der Fall ist, von allen königl. sächsischen Civil- und Militärbehörden in allen die Ausstellung von Todesscheinen für gebliebene oder im Kriege verstorbene Militärpersonen betreffenden Angelegenheiten, nicht minder bei allen diessfallsigen Erörterungen oder Ermittelungen, ingleichen in den zur Ermittelung des Todes von Militärpersonen etwa nothwendig werdenden Edictalprocessen, sowie die Ausantwortung der Verlassenschaften von gebliebenen und verstorbenen Militärpersonen an deren Erben kosten- und stempelfrei expedirt werde",

und frage ich die Kammer:

„ob sie beschließen wolle, daß dieser Antrag in die Ständische Schrift aufgenommen werde?"

Einstimmig beschlossen.

Sodann ist nun über das Gesetz mit den beschlossenen Abänderungen und beziehentlich der Aufnahme eines Antrages der Deputation in die Ständische Schrift die Abstimmung nothwendig und erfolgt dieselbe mittelst Namensaufrufs. Ich frage daher die Kammer:

„ob sie das Gesetz mit den beschlossenen Abänderungen annehmen und den vorgelesenen Antrag in die Ständische Schrift aufnehmen wolle?"

Es antworten mit Ja:

Secretär von Egidy.	Kreisvorsitzender Kasten.
Bürgermeister Wimmer.	Bürgermeister Hennig.
Staatsminister a. D. Dr. v. Behr.	Kammerherr von Metzsch.
Advocat von Könneritz.	Bürgermeister Löhr.
Professor Dr. Heinze.	Freiherr von Beschwitz.
Graf Wilding von Königsbrück.	Bürgermeister Clauß.
Bischof Forwerk.	Kammerh. von Erdmannsdorff.
Capitular von Stammer.	Bürgermeister Hirschberg.
Graf Schönburg-Forderglauchau, Erlaucht.	Kammerherr von Miltitz.
	Graf Stolberg-Stolberg.
Landesbestallter Hempel.	Geh. Rath von König.
Geh. Finanzr. v. Nostitz-Wallwitz.	Graf von Hohenthal, Excellenz.
Klostervoigt von Posern.	Rittergutsbesitzer Kraft.
Rittergutsbesitzer Meinhold.	Kammerh. von Einsiedel-Scharfenstein.
Bürgermeister Müller.	
Rittergutsbesitzer von Böhlau.	Kammerh. v. Watzdorf-Störmthal.
Rittergutsbesitzer Rittner.	Präsident von Friesen.
Kammerherr von Zehmen.	

Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Zur nächsten Sitzung lade ich die Kammer zu morgen, Dienstag den 29. d. M. ein und zwar mit Rücksicht auf dringende Deputationsarbeiten um 11 Uhr. — Gegenstände der Tagesordnung werden sein: 1) Adoptirter Bericht der Zweiten Kammer über die königl. Decrete vom 12. und 19. December 1866, die Anwendung der Expropriationsgesetze auf die projectirten Eisenbahnlinien Annaberg-Weipert und Radeberg-Kamenz betreffend, und bitte ich, den jenseitigen Bericht mitzubringen; sodann 2) mündliche Vorträge der vierten Deputation über a) eine Petition des Literaten Oettinger, dessen Werk „Moniteur des dates" betreffend; ferner b) die Petition des Lehrers Jentzsch zu Crostewitz und Genossen, die Anwendung des Lehreremeritirungsgesetzes auch auf katholische Lehrer betreffend und c) die Beschwerde des Kaufmanns Zimmermann allhier, dessen Bestrafung wegen Winkelschriftstellerei betreffend.

Das Protokoll wird morgen vorgelesen werden. Somit wäre die heutige Sitzung geschlossen.

(Schluß der Sitzung 1 Uhr 45 Minuten.)

Redacteur H. Meinhold, Secretär im Königl. Ministerium des Innern. — Druck von B. G. Teubner in Dresden.

Letzte Absendung zur Post: am 2. Februar 1867.

Mittheilungen
über die Verhandlungen des Landtags.
I. Kammer.

№ 19. Dresden, den 4. Februar 1867.

Neunzehnte öffentliche Sitzung der Ersten Kammer
am 29. Januar 1867.

Inhalt:
Vorlesung und Genehmigung des Protokolls der vorigen Sitzung. — Entschuldigung. — Berathung des adoptirten Berichts der ersten Deputation der Zweiten Kammer über die königl. Decrete vom 12. und 19. December 1866, die Expropriation von Grundeigenthum für Eisenbahnen in den Richtungen von Annaberg bis zur Landesgrenze bei Weipert und von Radeberg nach Kamenz und weiter in der Richtung nach Spremberg bis zur Landesgrenze betreffend, und Annahme des Deputationsantrags. — Berathung des mündlichen Berichts der vierten Deputation, die Petition Oettinger's bezüglich des Ankaufs seines Werkes „Moniteur des Dates" betr. und Beschluß, dieselbe als unzulässig zu erklären; dergleichen über die Petition des Lehrers Jentzsch und Genossen um Verwendung bei der Staatsregierung für Anwendung des Lehreremeritirungsgesetzes auf katholische Lehrer, und Beschluß, die Petition bis auf Weiteres zu asserviren; dergleichen über die Beschwerde des Kaufmanns Zimmermann, dessen Bestrafung wegen Winkelschriftstellerei betreffend, und eventuelle Verlegung derselben auf die nächste Tagesordnung. — Vorlesung und Genehmigung des Protokolls der heutigen Sitzung. — Feststellung der Tagesordnung für die nächste Sitzung.

Die Sitzung beginnt Vormittags 11 Uhr 10 Minuten in Gegenwart des Herrn Staatsministers von Nostitz-Wallwitz und der Herren königl. Commissare Regierungsraths von Charpentier und Geh. Raths von Schimpff, sowie in Anwesenheit von 30 Kammermitgliedern mit Vorlesung des über die letzte Sitzung vom Secretär Amtshauptmann von Egidy aufgenommenen Protokolls, welches, nachdem es von der Kammer genehmigt, von den Herren Rittergutsbesitzer Kraft und Kammerherrn von Einsiedel-Scharfenstein mitvollzogen wird.

Präsident von Friesen: In der Registrande ist heute keine Nummer eingetragen. — Entschuldigt hat sich Herr Bürgermeister Hennig wegen dringender Deputationsarbeiten. Urlaubsgesuche liegen nicht vor, sonstige Mittheilungen sind auch nicht zu machen; wir können daher zur Tagesordnung übergehen, zu dem adoptirten Berichte der ersten Deputation der Zweiten Kammer über die königl. Decrete vom 12. und 19. December 1866, die Expropriation von Grundeigenthum für Eisenbahnen in den Richtungen von Annaberg bis zur Landesgrenze bei Weipert und von Radeberg nach Kamenz und weiter in der Richtung nach Spremberg bis zur Landesgrenze betreffend*).

Referent Bürgermeister Müller:

(Die den Ständen zugegangenen zwei allerhöchsten Decrete, Eisenbahnexpropriationsangelegenheiten betreffend, siehe L.M. II. K. S. 520 flg.)

Diese beiden Decrete sind zunächst an die Zweite Kammer gelangt und es ist über diese Angelegenheit in der Zweiten Kammer von der ersten Deputation Bericht erstattet worden.

(Siehe denselben L.M. II. K. S. 521 flg.)

Die Zweite Kammer hat auf diesen soeben vorgetragenen Bericht einstimmig beschlossen, den Vorschlag, den die jenseitige Deputation gestellt hat, zum Beschluß zu erheben. Hierauf ist die Angelegenheit an unsere Kammer gelangt und an die erste Deputation zur Berichterstattung überwiesen worden. Nach der Ansicht der Deputation enthält der jenseitige Bericht weder etwas zu viel, noch zu wenig; er schien uns also ein praktischer Bericht zu sein und glaubten wir daher, denselben adoptiren zu können. So ist die erste Deputation mit dieser Angelegenheit nur kurz beschäftigt gewesen; auch nicht ein einziges Bedenken ist uns in irgend einer Beziehung aufgestoßen. Nachdem wir aber bereits den Beschluß gefaßt

*) Vergl. L.M. II. K. S. 520 flgg.

hatten, meine hochgeehrten Herren, den gedachten Bericht zu adoptiren, ist uns bekannt geworden und zwar gestern erst, daß in der Zweiten Kammer Petitionen in Bezug auf eine der gedachten Bahnlinien zur Berathung und Beschlußfassung eingegangen sind, weshalb die Frage entsteht, ob es angemessen sei, in Bezug auf die Linie Kamenz-Radeberg jetzt Beschlußfassung eintreten zu lassen. Es wäre leicht möglich, daß durch Annahme des Vorschlags, den wir machen, das eine oder andere Mitglied der Kammer sich präjudicirt fühlen könnte, und ich habe deshalb erst jetzt, kurz vor der Sitzung, mit dem Vorstande der Deputation Rücksprache genommen und wir sind, insofern in dieser Beziehung sich Bedenken kundgeben würden, bereit, einen anders redigirten Vorschlag, als den im Berichte enthaltenen, in Bezug auf die Linie Annaberg-Weipert vorzulegen. Ich habe jedoch alles Weitere dem Herrn Präsidenten und der Kammer anheimzustellen.

Präsident von Friesen: Ich bin ganz einverstanden mit dem Herrn Referenten, daß wir zu erwarten haben, ob eine Erinnerung oder ein Widerspruch seiten der Kammer eintritt gegen den Beschluß hinsichtlich der Radeberg-Kamenzer Bahn; wenn aber keine Erinnerung dagegen ausgesprochen wird, so würde die Berathung ihren Fortgang zu nehmen haben, auch würde über den Vorschlag der Deputation abzustimmen sein. — Es ist daher abzuwarten, was seiten der Kammer ausgesprochen wird, und es beginnt nun überhaupt die Berathung über die vorliegenden Anträge der Deputation. — Ich ersuche nun die Herren, die das Wort zu nehmen wünschen, sich zu melden. — Zuerst Herr von Hausen!

Freiherr von Hausen: Ich bitte um Erlaubniß, die Aufmerksamkeit der hohen Kammer specieller auf einen, mit der vorliegenden Angelegenheit im allerengsten Zusammenhange stehenden Gegenstand lenken zu dürfen, den ich geradezu für eines der dringendsten Bedürfnisse unserer ganzen Verwaltungsgesetzgebung halte. Das ist nämlich die Nothwendigkeit einer umfassenden Revision unserer ganzen Bestimmungen für Eisenbahnexpropriationen. Meine hochgeehrten Herren! Ich sehe ganz davon ab, daß das Gesetz vom 3. Juli 1835 beispielsweise in §. 9 wegen Sicherung der Hypothekarier bei Ausantwortung von Expropriationsgeldern eine mit dem Princip der später — 1843 — ins Leben getretenen neuen Hypothekengesetzgebung natürlicherweise nicht übereinstimmende, namentlich auch von dem Verfahren bei Straßenbausachen, die doch wesentlich denselben Principien des öffentlichen Rechtes unterliegen, ganz abweichende Procedur vorschreibt. Das ist eine Detailfrage, die ich gern auf sich beruhen lassen will, obwohl nicht zu leugnen ist, daß auch hier die Beseitigung jener Anomalie und die Herstellung dieser Gleichförmigkeit wohl wünschenswerth ist. Ich verlange auch vom Gesetze keineswegs eine Casuistik, indem ich mir vielmehr wohl bewußt bin, daß der Gesetzgeber, der für thunlichst alle Fälle eine specielles Anhalten bieten will, schon wegen der Unmöglichkeit dieser Bestrebung in den Fehler verfällt, gerade die meisten Lücken zu lassen. Aber was man von einem Gesetze verlangen kann, ist, daß es allgemeine Gesichtspunkte, die Principien enthält, unter die sich die concreten Fälle subsumiren lassen. Man kann das namentlich beanspruchen von einem Gesetz über die Maßregel, welche die äußerste Vorsicht erheischt, eine Vorsicht, die ich gegenwärtig namentlich in manchen ortsstatutarischen Normen, Localbaustatuten &c. ohnehin nicht immer so verwirklicht finde, wie es meines Dafürhaltens wünschenswerth wäre. An solchen Principbestimmungen aber läßt es das Gesetz von 1835 fehlen. Meine Herren! Ich habe über wenig Dinge so viel Klagen und so viel Beschwerden im Publicum gehört, als über das Verfahren bei Eisenbahnexpropriationen, namentlich seiten der Unternehmer. Man rügt, sie ließen sich nicht auf gütliche Abmachungen ein, sie seien nicht coulant, sie wären geneigt, das Institut der zwangsweisen Enteignung recht fühlbar zu machen, verführen eigenmächtig, ja — ich erwähne hier einen Ausdruck deshalb, weil er mir speciell aus verschiedenen Gegenden und Kreisen erinnerlich ist — es ginge zu, wie in Polen. Nun, ganz abgesehen davon, daß es damit dort noch nicht so übel zu sein braucht, indem Polen ja jetzt theilweise norddeutsch ist und sich da schon Etwas erwarten läßt, sowie abgesehen davon, daß wenigstens mir das tertium comparationis fehlt, weil ich durchaus nicht weiß, wie es in Polen bei Eisenbahnexpropriationen zugeht, so will ich doch gern zugeben, daß sich manche dieser Beschwerden unter der Lupe actenmäßiger Betrachtung auf ein Minus oder gar ein Minimum reducirt, wie ich denn nicht minder nicht in Abrede stelle, daß, eben weil hier Etwas genommen wird, sehr Viele zu übertriebenen Raisonnements geneigt und hieraus überhaupt Kapital zu schlagen beflissen sind. Allein Beeinträchtigungen, Behelligungen und mindestens Weiterungen, die dem Geiste nicht entsprechen, in welchem diese Maßregel aufgefaßt und applicirt sein will, die kommen denn doch vor. Nur dagegen möchte ich mich verwahren, daß ich damit den Unternehmern, unter welchen fast ausschließlich die Staatsbauverwaltungen zu verstehen sind, einen Vorwurf machen möchte. Mag auch gerade in diesen Gegenständen ein thunlichst unbefangener, über den nächsten greifbaren Nutzen für die Staatskasse hinausrechnender Blick recht zu wünschen sein, mag nicht minder gewünscht werden können, daß man sich hier nicht auf eine Lücke und unklare Fassung im Gesetze steift, was man dann im Publicum häufig mit dem Ausdrucke: „den Advocaten für den Fiscus machen“, bezeichnen hört, — wenn jene Regiebehörden es für ihre erste Pflicht erkennen, das ihnen anvertraute Interesse vor Anforderungen zu wahren, so sind sie deshalb nur zu loben,

nicht zu tadeln. Nein, ich messe die Schuld an jenen Inconvenienzen dem Gesetze bei. Meine Herren! Ich glaube, man ist bei den entscheidenden Behörden, die dasselbe anzuwenden haben, wohl am meisten in der Lage, die Richtigkeit dieser Behauptung zu empfinden und zu beklagen. Man ist dort sehr häufig, um dem materiellen Recht zu Hülfe zu kommen, genöthigt, sich mit ganz allgemeinen Rechtsanalogien zu behelfen, bei denen man sich aber immer selbst einhält und namentlich, was viel schlimmer ist, von dritten Betheiligten einhalten lassen muß: ja, aber eure ganze Deduction ist ja eigentlich vollkommen gegen das jus in thesi. Dies ist ein großer Uebelstand. Das Gesetz kennt beispielsweise nicht eine Vergütung der Schäden, die durch den Bahnbetrieb entstehen, es kennt blos Schäden, die durch den Bahnbau entstehen; es kennt weiter nicht Entschädigung für Rechte, insoweit sie nicht etwa mit einem Grundstücke zugleich betroffen werden, es kennt nur Vergütung für Abtretung von Grundeigenthum u. s. w. Das Gesetz kennt endlich nicht die Vergütung in einer anderen Form, als derjenigen einer Gegenleistung gegen gleichzeitige Abtretung von Grundeigenthum u. s. w. Meine Herren! Was daraus folgt, das zeigt sich wieder am besten an einem Beispiele, an einem von sehr vielen, das mir nur aus der letzten Zeit noch im Gedächtniß ist. Ein Schmied betreibt ein sehr schwunghaftes Hufbeschlaggeschäft; er bekommt an seinem Schmiedegrundstück, ohne daß jedoch dasselbe in den Rayon des Bahnkörpers selbst hineinfiele, die Bahn vorbeigeführt; der Beschlagschuppen ist mit seiner offenen Seite dem Bahnkörper zugekehrt und kann nicht verlegt werden. Die Pferde, die darin beschlagen werden, werden bei dem Vorüberfahren des Zuges scheu und es passiren Unfälle. Die Leute lassen nun infolge dessen ihre Pferde nicht mehr bei dem Manne beschlagen; er verlangt Expropriation des Grundstückes; die Bahnverwaltung weigert sich dessen; sie weigert sich aber auch sogar, überhaupt irgend welche Vergütung zu gewähren, weil in dem Gesetze für die Betriebsschäden keine Vergütung gewährt wird u. s. w. Was thut da die Behörde? Dem Manne muß geholfen werden; es geschieht ihm ein wirklicher Schaden, der früher nicht da war, er geschieht durch die Bahnlage; gleichwohl schweigt das Gesetz vollständig. Da hat man denn argumentiren müssen: ja freilich, das Gesetz kennt Betriebsschäden nicht; aber daß ihr auch dafür einstehen müßt, das folgt schon aus der allgemeinen Natur dieser Maßregel, die eben jede wirkliche Beeinträchtigung vergütet verlangt; außerdem habt ihr euch dessen ja auch in anderen Fällen nicht geweigert. Weiter ist zwar richtig: das Gesetz kennt blos Vergütung für Abtretung von Grundeigenthum; nicht für Beeinträchtigung von Rechten, soweit sie nicht mit dem Grundeigenthum zusammenfallen; allein das hier ist ja ein Realrecht — das war es nämlich zum Glück — und dasselbe steht auf gleicher Stufe, wie denn außerdem eben jeder wirkliche Schaden zu vergüten ist. Endlich kennt das Gesetz allerdings nur eine Vergütung in Form von Gegenleistung für geschehene Expropriation, also für Abtretung von Grund und Boden; aber daß nun deswegen hier das ganze Grundstück expropriirt werden müßte, das kannst du, Schmied, der Natur der Sache nach um so weniger verlangen, als ja dein Grundstück selbst gar nicht berührt wird, du darauf auch nicht blos Hufbeschlag treibst und endlich die Züge nicht den ganzen Tag vorbeifahren und deshalb aber auch nicht den ganzen Tag die Pferde scheu machen können. Nun, meine Herren, meines Dafürhaltens war diese Entscheidung vollkommen billig und sachgemäß; ich glaube sogar, man würde dem materiellen Recht bitteres Unrecht gethan haben, wenn man sie nicht hätte treffen wollen; allein streng genommen, steht sie vollständig in der Luft und man hat eigentlich bei jedem Satze vor Allem erst wegzuräumen, daß man das Gesetz gegen sich hat, was doch, wie Sie mir zugestehen werden, kein ganz günstiges Terrain für einen Durchschnittsbeamten ist. Nun, meine Herren, die Bahnverwaltung macht sich das natürlich zu Nutze und recurrirt und recurrirt und recurrirt. Hier lasse ich mir durchaus nicht einhalten, daß da das Gesetz nicht schuld wäre; ganz gewiß, das Gesetz inducirt dazu. Stände im Gesetz: es wird auch für Betriebsschäden vergütet, auch für Rechte ꝛc., so würde ganz gewiß Niemand, am allerwenigsten eine Behörde die Frivolität haben, das Gegentheil zu behaupten und zu beanspruchen. Aber was folgt denn nun bei diesem Falle oder bei einem anderen, z. B. wenn, wie dies auch vorkommt, die Bahnverwaltung sich weigert, harte Dachung einlegen zu lassen bei Gebäuden, die mehr an der Bahn liegen? Dort hat der Mann dadurch, daß jenes lange Remediren durch die Lücke im Gesetze möglich ist, monatelange Einbuße, oder hier: das Haus brennt während des Ganges der Sache ab, so lange noch nicht hart eingedeckt ist, dadurch, daß ein Funke aus der Maschine auf die weiche Bedachung fliegt und die entzündet. Nun, meine Herren, ex post kann hier die Verwaltungsbehörde nicht helfen; was bleibt da übrig? Blos das bekannte Kapitel von der Schäden- oder, soweit Entscheidungen mit in Frage kommen, von der Syndikatsklage mit seinem ebenfalls bekannten zweifelhaften Erfolge. Meine Herren! Das sind einige wenige von den Gründen, die mich meinestheils das baldige Erscheinen einer neuen Eisenbahnexpropriationsgesetzgebung als ebenso dringlich, wie erfreulich begrüßen lassen werden. Ich würde auch jedenfalls in der Angelegenheit einen Antrag stellen, da ich sie wenigstens für ebenso wichtig halte, als die Masse von Einzelfragen, in denen auf diesem Landtage Anträge gestellt worden sind; allein ich glaube, meinen Zweck auf einfachere Weise erreichen zu können. Ich habe nämlich andeuten gehört, daß die königl. Staatsregierung ohnehin schon mit Inten-

tionen umgeht, wie sie meinen Wünschen entsprechen würden. Ja, ich habe sogar erst vorhin vernommen, daß neulich in der Zweiten Kammer sogar eine dessfallsige gelegentliche Aeußerung vom Ministertische gefallen sein soll. Leider habe ich mich nicht genauer darüber vergewissern können, weil mir die Mittheilungen der Zweiten Kammer noch nicht zur Hand sind. Wenn aber demnach die königl. Staatsregierung wirklich in der Lage wäre, in Aussicht stellen zu können, daß eine baldige Inangriffnahme jener Arbeiten erfolgt, und wenn sie sich geneigt finden lassen wollte, ohne den Weg der förmlichen Interpellation zu verlangen, das schon heute zu thun, so würde das mir einestheils genügen; anderentheils aber um so willkommener sein, als ich allerdings eine in die Oeffentlichkeit dringende besondere Behandlung und Betonung dieses Gegenstandes für höchst zweckmäßig halte.

Staatsminister von Nostitz-Wallwitz: Ich nehme keinen Anstand, dem Wunsche des geehrten Freiherrn von Hausen zu entsprechen und seine Voraussetzung zu bestätigen, daß nämlich in der That ein Gesetzentwurf in Bezug auf Expropriationen für Eisenbahnzwecke in der Vorbereitung begriffen ist und wahrscheinlich in der Ständeversammlung bei ihrem Wiederzusammentritt vorgelegt werden wird. Es wird noch Gegenstand weiterer Erwägung sein, ob dieser Entwurf sich lediglich auf Expropriationen für Eisenbahnzwecke oder auch mit auf Expropriationen für Straßen- und Wegebauzwecke oder vielleicht endlich auf Expropriationen, soweit solche nach der Verfassungsurkunde zulässig sind, überhaupt zu erstrecken haben wird. Dies ist die schwierigste, zur Zeit der Erwägung der Staatsregierung noch vorliegende Frage.

Freiherr von Hausen: Es bleibt mir nun noch übrig, dem Herrn Staatsminister für seine Bereitwilligkeit meinen Dank auszusprechen und zugleich die Ueberzeugung hinzuzufügen, daß man, wie ich fest überzeugt bin, auch im ganzen Lande diese Erklärung mit großer Befriedigung vernehmen wird.

Präsident von Friesen: Ich bemerke nur noch das Eine: Wenn das Gesetz, welches der Herr Staatsminister ankündigt, vorgelegt und genehmigt wird, und wir ertheilen heute unsere Zustimmung zu dem Deputationsantrage, so bleibt immer noch die Frage übrig: sollen dann die beiden heute in Frage stehenden Eisenbahnen nach dem alten Gesetz beurtheilt und behandelt werden oder nach dem künftig erscheinenden Gesetz? Ich überlasse das dem Herrn Antragsteller und dem Herrn Staatsminister.

Freiherr von Hausen: Meinerseits glaube ich, deshalb Nichts weiter hinzufügen zu dürfen. Die Sachen müssen doch wohl jetzt erledigt werden; sie scheinen doch dringlicher Natur zu sein, sonst würde die Vorlage nicht gekommen sein, und da, glaube ich, bleibt eben nichts Anderes übrig, als sich an die jetzt bestehende Gesetzgebung anzuschließen.

Staatsminister von Nostitz-Wallwitz: Mir scheint keine Schwierigkeit in der Sache zu sein. Kommt das neue Gesetz eher zu Stande, als die jetzt in Rede stehenden Bahnen ausgeführt werden, was ich für sehr wahrscheinlich halten möchte, so wird das neue Gesetz, was doch immer gegen den vorigen Zustand Verbesserungen enthalten soll, auch auf diese Bahnbauten Anwendung zu leiden haben und hierfür durch eine Bestimmung in dem Gesetze Sorge zu treffen sein.

Präsident von Friesen: Der Herr Kammerherr von Zehmen hat sich zum Wort gemeldet.

Kammerherr von Zehmen: Meine Herren! Was die hohe Staatsregierung uns künftig vorlegen wird, das haben wir zu erwarten. Was die Wünsche und Ansichten des Herrn von Hausen betrifft, muß ich nur bemerken, daß unsere sämmtlichen Eisenbahnen, und wir haben deren doch eine bedeutende Zahl, worunter bereits die wichtigsten Linien ausgebaut sind, auf Grund des Gesetzes vom 3. Juli 1835 gebaut worden sind und also wenigstens auf den Augenblick die Dringlichkeit der von ihm angeregten Frage insofern nicht anerkannt werden kann, als wir gesehen haben, es geht recht gut und im Wesentlichen ist bereits Alles auf Grund dieses Gesetzes durchgeführt worden. Im Uebrigen muß ich bekennen, weiß ich nicht recht, wie wir bei dem Wege nach Weipert auf die angeregte polnische Frage kommen sollen und wie wir uns eingehend damit sollen beschäftigen können. Wünscht Herr von Hausen etwas Weiteres und glaubt er, noch mehr beantragen zu können, so müssen wir ihm gegenwärtig ganz überlassen, ob er dies auf dem Wege besonderer Petition thun will. Wenn er, wie es scheint, sich durch die Erklärung des Herrn Staatsministers zufrieden erklärt, so können wir, glaube ich, wie die Angelegenheit jetzt liegt, weiter keine Rücksicht auf seine Erinnerungen nehmen. Ich würde daher doch die geehrte Kammer bitten, jetzt ganz einfach in unserer Vorlage fortzufahren.

Freiherr von Hausen: Ich habe, wie ich glaube, schon vorhin deutlich genug zu erkennen gegeben, daß ich einfach jetzt eben Nichts weiter wünsche; denn ich habe mich ausdrücklich für befriedigt erklärt durch die Aeußerung des Herrn Ministers, die mich in der That befriedigen mußte und mich namentlich ganz selbstredend aller Veranlassung zu einer Petition überhebt. Das ist Alles, was ich entgegnen will.

Präsident von Friesen: Es ist Nichts weiter darauf zu thun; da sich der Antragsteller für befriedigt erklärt hat, ist die Sache abgethan.

Landesbestallter Hempel: Der Herr Referent hat nach dem Vortrage des Berichtes die Frage angeregt, ob

es heute an der Zeit sei, bereits auf denselben insoweit einzugehen, als es sich um Anwendung des Expropriationsgesetzes auf den Bau der Eisenbahn von Radeberg bis Kamenz handelt. Ich bin meinerseits der Meinung, daß es allerdings nicht an der Zeit sei, heute darüber Beschluß zu fassen; denn es handelt sich nicht blos nach dem von der Deputation uns zur Annahme empfohlenen Antrage darum, Beschluß zu fassen, ob überhaupt die Anwendung der Expropriationsgesetze auch für die Eisenbahn von Radeberg nach Kamenz erfolgen soll, ein Beschluß, der allerdings unbedenklich auch heute gefaßt werden könnte, deshalb, weil die Sache ziemlich klar vorliegt, da die Kammer bereits, wie mir erinnerlich ist, auf zwei verschiedenen Landtagen die nationalökonomische Wichtigkeit der Erbauung einer Eisenbahn von Radeberg nach Kamenz anerkannt hat, sondern es handelt sich auch um weitere Fragen; denn, meine Herren, die Deputation ist weiter gegangen; sie empfiehlt uns zugleich, auszusprechen, daß die Anwendung der Expropriationsgesetze auf die von mir bezeichnete Bahn nur unter der Voraussetzung erfolgen soll, daß das Bahnproject als Privatunternehmen zu Stande komme. Nun liegen gegenwärtig Petitionen um Bau der fraglichen Eisenbahn auf Staatskosten vor. Dieselben sind zur Zeit zwar in der Zweiten Kammer zur Erledigung gebracht; bei der Ersten Kammer liegt aber weder ein Bericht darüber vor, noch weniger hat deshalb hierüber überhaupt ein Beschluß bis jetzt gefaßt werden können. Wenn wir den Antrag der Deputation annehmen, wie er hier vorliegt, würde sich die Berichterstattung über die vorliegenden Petitionen gewissermaßen erledigen; denn wir haben dann das in den Petitionen gestellte Gesuch abgelehnt. Fassen wir heute auf den vorliegenden Bericht, insoweit er die Eisenbahn von Radeberg nach Kamenz zum Gegenstande hat, Beschluß, so ist dies aber nicht blos ein unzeitiger, sondern, ich möchte auch meinen, ein incorrecter. Denn gesetzt auch, daß wir die in der Zweiten Kammer angenommenen Beschlüsse zu den unsrigen machten, so beschließen wir nur, daß zur Zeit die fragliche Bahn auf Staatskosten nicht erbaut werden soll. Einem solchen Beschlusse ist aber die Fassung des Berichts meines Dafürhaltens nicht recht angepaßt. Ich möchte also beantragen, daß die Beschlußfassung auf den vorliegenden Bericht, soweit derselbe die Erbauung der Eisenbahn von Radeberg nach Kamenz zum Gegenstande hat, noch so lange ausgesetzt werde, bis über die eingegangenen Petitionen, welche sich auf diese Bahn beziehen, die hohe Kammer Beschluß gefaßt haben wird.

Klostervoigt von Posern: Ich schließe mich dieser Erklärung an, um so mehr, weil unbedingt ein heute zustimmender Beschluß über diesen von unserer ersten Deputation adoptirten Bericht der Zweiten Kammer, insoweit er die Kamenz-Pulsnitzer Eisenbahn betrifft, unserem künftigen Beschlusse über den Bericht, die Kamenz-Pulsnitzer Eisenbahnpetitionen betreffend, den die zweite Deputation noch bringen wird, präjudiciren würde. Nehmen Sie an, meine Herren, unsere zweite Deputation schlüge, wie ich dies zuversichtlich hoffe, uns vor, den Bau der Kamenz-Pulsnitz-Radeberger Eisenbahn aus Staatsmitteln zu übernehmen und auszuführen, so könnten wir diesen Beschluß ja gar nicht mehr fassen, weil hier ausdrücklich steht: unter dem Vorbehalte, daß dies nicht geschieht. Mir scheint es, als habe unsere erste Deputation das ganz übersehen oder vergessen, daß noch ein Bericht unserer zweiten Deputation über die Kamenzer Eisenbahn zu erwarten steht.

Graf zu Stolberg-Stolberg: Was der Herr Landesbestallte Hempel soeben vorgebracht hat, kann ich vollständig als meine Ansicht erklären. Der Herr Landesbestallte hat seine Ansicht so motivirt, daß es meiner Motivirung nicht bedarf und ich mich vollständig für seine Ansicht erklären kann.

Kammerherr von Schönberg-Bibran: Ich würde mich allerdings auch dieser Ansicht, die der Herr Landesbestallte Hempel aufgestellt hat, anschließen, da ich meiner Ansicht nach nur dafür halten kann, es sei möglich, heute über die Anwendbarkeit der Expropriationsgesetze zu sprechen; weiter hinauszugehen, halte ich nicht gut für möglich, da jedenfalls in den Bericht eingegriffen würde, den die zweite Deputation in die Zweite Kammer gebracht hat, in welchem es sich um Petitionen handelt.

Präsident von Friesen: Durch die soeben vernommenen Reden erhält Das, was der Herr Referent schon bemerkt hat, Bestätigung und Unterstützung und es wird daher die Frage zu beantworten sein, ob die Abstimmung über die Anwendung des Expropriationsgesetzes nur auf die Bahnen Annaberg und Weipert zu beschränken und daher heute der Beschluß über die Eisenbahn von Radeberg nach Kamenz auszusetzen sei. Dahin geht die Meinung der vernommenen Redner. Es wird nun ganz von der Deputation abhängen, ob sie ihren Antrag modificiren will. Ich erwarte hierüber Erklärung.

Rittergutsbesitzer Rittner: Ich wollte mir nur erlauben, ein Moment vorzuführen, durch welches die Angelegenheit eine etwas andere Wendung bekommt; wenn wir bedenken, daß die Ermächtigung bereits an vorigem Landtage ertheilt worden ist und daß es sich jetzt nur darum handelt, diese Ermächtigung noch auf weitere 1 oder 2 Jahre zu verlängern. Es handelt sich nicht um das Princip der Ermächtigung für die Anwendung des Expropriationsgesetzes auf diese Bahn, sondern nur um Verlängerung der bereits auf dem letzten Landtage ertheilten Ermächtigung. Es scheinen durch dieses Moment die Bedenken, die der Herr Landesbestallte Hempel angeregt hat, an Wichtigkeit zu verlieren.

Königl. Commissar Regierungsrath von Charpentier: Nur zur Berichtigung eines kleinen Irrthums er-

laube ich mir eine Bemerkung. Die Ermächtigung für die Anwendung des Expropriationsgesetzes für diese Bahnen ist auf dem Landtage von 1857/58 ertheilt worden, ausdrücklich mit der Beschränkung auf die Finanzperiode. Auf den späteren Landtagen ist sie nicht wiederholt worden; also gegenwärtig besteht diese Ermächtigung nicht. Es wird sich daher jetzt nicht um die Verlängerung einer bestehenden Ermächtigung, sondern um die Erneuerung der Ermächtigung handeln.

Referent Bürgermeister Müller: Ich meinerseits würde den geehrten Deputationsmitgliedern vorschlagen, nachdem Bedenken erhoben worden sind, sich dafür auszusprechen, daß heute die Beschlußfassung bezüglich der Bahn Radeberg-Kamenz ausgesetzt werde. Es würde, dafern die Deputationsmitglieder mit meinem Vorschlage einverstanden wären, dann der Vorschlag der Deputation auf Seite 197 des Berichtes folgendermaßen lauten:

„Der königlichen Staatsregierung die verlangte Ermächtigung zur Anwendung des die Abtretung von Grundeigenthum für Erbauung der Leipzig-Dresdner Eisenbahn betreffenden Gesetzes vom 3. Juli 1835 und der späteren gesetzlichen Bestimmungen, durch welche jenes Gesetz abgeändert worden ist, auf das Bahnunternehmen von Annaberg nach Weipert zu ertheilen; dabei aber die Voraussetzung auszusprechen, daß das Bauproject als reines Privatunternehmen zu Stande kommen und vor der Concessionsertheilung die Ausführbarkeit nachgewiesen wird; weiter aber nicht nur wegen Aufbringung und Beschaffung der Geldmittel zur Ausführung der Staatsregierung die erforderlichen Nachweise und Garantien gegeben, sondern auch unter gewissen, von der Staatsregierung festzustellenden Bedingungen ein Ankaufsrecht für den Staat vorbehalten werde".

Es würde sich dann der Vorschlag lediglich auf die Bahnstrecke von Annaberg nach Weipert beziehen und würde das Weitere in Bezug auf die andere Linie vorbehalten bleiben.

Königl. Commissar Geh. Rath von Schimpff: Die Regierung kann sich mit Dem, was der Herr Referent soeben gesagt hat, in der Hauptsache einverstanden erklären; doch möchte ich darauf aufmerksam machen, daß auch nach dem jetzigen Vorschlage des Herrn Referenten immerhin in dem Antrage Etwas enthalten sein würde, was, streng genommen, nicht in dem vorliegenden Falle zu der Beschlußfassung zu gelangen haben würde. Nach Vorschlag des Herrn Referenten soll nämlich auch in dem neuen Antrage der Passus enthalten sein, daß das Bauproject als ein reines Privatunternehmen zu Stande komme. Bei der Ertheilung der Erlaubniß zur Expropriation ist das eigentlich gleichgültig. Es ist allerdings richtig, daß gegenwärtig unter den dermaligen Finanzverhältnissen die Regierung im Einverständnisse mit den Ständen kaum daran denken kann, auf Staatskosten neue Eisenbahnprojecte zu machen. Darauf möchte ich aber aufmerksam machen, daß es in dem vorliegenden Falle nicht darauf ankommt, ob auf Staatsrechnung oder Privatrechnung gebaut wird; es handelt sich hier lediglich nur um die Erlaubniß zur Expropriation.

Bürgermeister Dr. Koch: Ich sollte meinen, meine Herren, daß alle Wünsche getroffen würden, wenn der Herr Präsident die Fragstellung theilen wollte, dergestalt, daß zuerst eine Frage auf die Worte: „der Staatsregierung" bis: „zu ertheilen", und von da ab bis zum Schlusse eine zweite Frage gestellt würde. Mögen die Bahnen auf Staatskosten gebaut werden oder als Privatunternehmungen zu Stande kommen, das Expropriationsgesetz muß in dem einen, wie in dem anderen Falle von uns genehmigt werden. Es ist mithin ganz gleichgültig in Bezug auf die Expropriationsfrage, ob aus Staatsmitteln oder aus Privatmitteln gebaut wird. Bei der Theilung der Fragstellung wird keiner Ansicht präjudicirt. Ich meinestheils bin schon heute darüber mit mir einig, daß ich auch den zweiten Theil, wie er von der jenseitigen Kammer angenommen worden ist, bejahen werde; denn ich kann unter den jetzigen Verhältnissen nimmermehr wünschen, daß Eisenbahnen noch aus Staatsmitteln gebaut werden. Es kann somit auch der zweite Theil des Antrags heute zur Abstimmung kommen und es wird sich da finden, ob die Majorität der Kammer für den Bau auf Staatskosten sein wird oder nicht. Ich erlaube mir daher nochmals den Antrag zu stellen, in dieser Weise die Fragstellung zu theilen.

Kammerherr von Erdmannsdorff: Meine hochgeehrten Herren! In der formellen Frage über den Antrag der Deputation stimme ich mit Dem, was der geehrte Herr Vorredner gesprochen hat, vollständig überein. Ich glaube, es würde der Ansicht vieler Kammermitglieder entsprechen, wenn die Fragstellung getrennt und auf diesen Passus eine besondere Frage gerichtet würde. Ich stimme auch mit dem geehrten Vorredner in der Ansicht überein, daß die Zeiten jetzt durchaus nicht dazu angethan sind, Eisenbahnen aus Staatsmitteln zu bauen; denn, ohne indiscret zu sein, darf ich wohl hinzufügen, daß wahrscheinlich die Finanzdeputation ganz Dasselbe vorschlagen wird. Ich muß der Ansicht beipflichten, welcher der Herr Landesbestallte Hempel Worte gegeben, der Ansicht, die auch zuletzt vom königl. Commissar ausgesprochen wurde, daß nämlich eine derartige Bestimmung in den Beschluß der Kammer, der die Regierung ermächtigt, das Expropriationsgesetz anzuwenden, gar nicht hineingehört. Meine Herren! Was soll dieser Passus darin? Etwa eine constitutionelle Sicherstellung für die Regierung, nicht ohne Zustimmung der Stände aus Staatsmitteln zu bauen? Der bedürfen wir in dieser Ermächtigung wahrhaftig nicht! Haben die Kammern das Geld nicht bewilligt, so kann die Regierung aus Staatsmitteln nicht bauen, und haben sie es be-

willigt, so wird aus Staatsmitteln gebaut und es bedarf gar keiner weiteren Veränderung der von der Kammer beschlossenen Ermächtigung. Nehmen Sie den Fall an, daß die hohe Kammer auf Antrag ihrer Finanzdeputation beschließt, den von der jenseitigen Kammer gefaßten Beschlüssen beizutreten, welche dahin gehen, den Antrag der Petenten, diese Bahn aus Staatsmitteln zu bauen, „zur Zeit" auf sich beruhen zu lassen; nehmen Sie ferner an, — es ist zwar nicht wahrscheinlich, aber immerhin möglich, — den erfreulichen Fall, daß in kurzer Zeit die politischen Verhältnisse sich bessern und daß, wenn die Stände wieder einberufen werden, man uns sagt, „wir haben uns überzeugt, wir können aus Staatsmitteln bauen", so bedürfte es weiter gar keines Beschlusses. Ich muß mich freilich bescheiden, daß dieser Fall wahrscheinlich nicht eintreten wird; aber er beweist, daß in diese Ermächtigung der beschlossene Zusatz nicht gehört.

Präsident von Friesen: Herr von Könneritz hat das Wort. (Derselbe verzichtet darauf.)

Wünscht Jemand noch das Wort zu nehmen? — Herr von Zehmen!

Kammerherr von Zehmen: Ich gestatte mir, darauf aufmerksam zu machen, daß die früher von der Regierung erbetene Ermächtigung zur Anwendung des Expropriationsgesetzes auf beide bezügliche Bahnen ausdrücklich mit den Zusätzen versehen gewesen ist, wie auch auf der ersten Seite des Berichts der jenseitigen Kammer wiederholt ist, nämlich: „insofern diejenigen Bahnen als reine Privatunternehmungen zu Stande kämen." In dem jetzigen königl. Decrete ist allerdings dieser Punkt weggelassen, so daß die Ermächtigung zur Anwendung des Expropriationsgesetzes ganz allgemein erbeten worden. Die Zweite Kammer hat aber geglaubt, die früheren Bedingungen an die Ertheilung der Ermächtigung zur Anwendung des Expropriationsgesetzes wieder knüpfen zu müssen, und wir haben allerdings auch geglaubt, über die Ansicht der Zweiten Kammer nicht hinausgehen zu dürfen, und nach der Lage der Sache möchte ich wohl annehmen, daß es nicht gerathen ist, diese Bedingungen wegzulassen. Glaubt man, daß die Frage, wie es in dieser Hinsicht zu halten sei in Beziehung auf die Bahn von Radeberg nach Kamenz, noch einer näheren Besprechung bedürfe, und da hierüber Wünsche von Seiten der geehrten Herren Abgeordneten von der Lausitz laut geworden sind, so kann ich mich ganz damit einverstanden erklären, wie auch der Herr Referent bereits vorgeschlagen hat, die Beschlußfassung über die Bahn von Radeberg nach Kamenz und weiter für heute auszusetzen und sie dann erst vorzunehmen, wenn wir über die einschlagenden Petitionen mit berathen können oder berathen haben. Was nun aber die Bahn von Annaberg nach Weipert betrifft, glaube ich allerdings, daß die Sache ganz einfach so liegt, daß wir heute darüber Beschluß fassen können und daß es auch gerathen ist, die früher von der Ständeversammlung gestellten Bedingungen, bei welchen die Finanzdeputationen beider Kammern früher auch concurrirt haben und wo wir als Mitglieder der ersten Deputation nicht geglaubt haben, daran Etwas ändern zu sollen, einfach wieder beizufügen. Ich kann versichern, daß wir uns nicht Etwas angemaßt haben, was in das Gebiet der Finanzdeputation hinüberschlüge; aber ebenso glaube ich, daß es thunlich ist, bei dem Stande der Sache über letztere Bahn heute Beschluß zu fassen.

Kammerherr von Erdmannsdorff: Ich bitte ums Wort zu einer kurzen Erklärung! Das, was ich vorhin sagte, ist durchaus nicht etwa der Eifersucht entsprungen oder dem Glauben, daß die Finanzdeputation hier hätte gehört werden müssen. Derartige Fragen befinden sich in den Händen der ersten Deputation genau ebenso gut, wie in den Händen der Finanzdeputation. Ich habe vielmehr vorhin meine Meinung nur im Allgemeinen, im Principe dargelegt.

Bürgermeister Dr. Koch: Es könnten, meine Herren, Bedenken gegen meinen Vorschlag insofern gefunden werden, daß, wenn der erste Theil des Antrags, wie in der jenseitigen Kammer, so auch hier zur Annahme gelangte, darin vielleicht schon eine Ermächtigung von der hohen Staatsregierung gefunden werden könnte, die Bahn aus Staatsmitteln bauen zu können. Das finde ich aber unter allen Umständen darin nicht; denn es handelt sich ausdrücklich nur um Ertheilung einer Ermächtigung, das Expropriationsgesetz auf diese Bahnlinien anzuwenden. Wollte die hohe Staatsregierung darin schon jene weitergehende Ermächtigung finden, so würde sie über ihre Befugnisse weit hinausgreifen; denn ein solches Unternehmen bedürfte einer ausdrücklichen Finanzbewilligung der Kammern. Um nun, meine Herren, meinen Vorschlag zu präcisiren, erlaube ich mir, denselben in Form eines Antrages hiermit einzubringen. Derselbe geht dahin:

„Das hohe Präsidium wolle bei der Fragstellung den in der Zweiten Kammer angenommenen Antrag in zwei Theile trennen, dergestalt, daß die Frage gestellt werde

1) auf die Worte: „der Staatsregierung die verlangte Ermächtigung" bis zu den Worten: „zu ertheilen", und
2) auf die Worte: „dabei aber die Voraussetzung" bis zum Schluß: „vorbehalten werde".

Auf diese Weise, glaube ich, würde allen Wünschen Rechnung getragen werden.

Königl. Commissar Geh. Rath von Schimpff: Ich erlaube mir nur eine ganz kurze Bemerkung, dahingehend, daß der Herr Bürgermeister Dr. Koch vollständig Recht hat, wenn er annimmt, daß die Regierung sich nicht für berechtigt hält, ohne ausdrückliche ständische Ermächtigung

und Bewilligung einen Staatseisenbahnbau zu unternehmen. Eine andere Frage aber möchte ich mir erlauben der hohen Kammer zur Erwägung zu geben, ob dadurch nicht etwa anderswo bei den Betheiligten der Wunsch auf Staatsbau rege würde, wenn dieser Passus wegbliebe. Es ist dies jedoch eine Frage, die ich lediglich der hohen Kammer anheimzustellen habe.

Präsident von Friesen: Nun erlaube ich mir, Folgendes zu bemerken: Durch die Rede des Herrn Bürgermeisters Dr. Koch und seinen gestellten Antrag wird allerdings die Frage sehr vereinfacht und gewinnt die Sache dadurch an Klarheit. Er hat zuletzt einen Antrag an das Präsidium gestellt und dieser Antrag bedarf keiner Unterstützung der Kammer; es ist nur ein Antrag hinsichtlich der Fragstellung, welchen ich ohnedies zu berücksichtigen habe. Der Antrag geht dahin, das Präsidium wolle bei der Fragstellung den in der Zweiten Kammer angenommenen Antrag in zwei Theile trennen, dergestalt, daß die Frage gestellt wird auf die Worte: „der Staatsregierung die verlangte Ermächtigung" bis zu den Worten: „zu ertheilen". Dasselbe wollte ich auch vorschlagen und ich finde, daß alle Bedenken beseitigt werden, wenn dieser Antrag angenommen wird. Wird beschlossen, der Staatsregierung diese Ermächtigung zu ertheilen, so ist darin meines Erachtens auf keine Weise ein Präjudiz für weitere Beschlüsse enthalten; denn die Frage, ob die fraglichen Bahnen aus Staatsmitteln oder als reines Privatunternehmen oder mit gewisser Staatsunterstützung zu Stande kommen sollen, ist hierin durchaus nicht enthalten, das kommt später zur Berathung und dann werden die Staatsregierung und die Kammer sich darüber weiter zu erklären haben.

In Ansehung des zweiten Satzes: „dabei aber die Voraussetzung auszusprechen" u. s. w. müssen wir uns heute meines Erachtens die Erklärung vorbehalten und überhaupt die darin enthaltene Frage heute ganz aussetzen. Auf diese Frage können wir erst wieder zurückkommen und näher eingehen, wenn der Bericht der Zweiten Kammer über die vorliegenden Petitionen zur Berathung kommt. Das scheint auch die Ansicht des Herrn Landesbestallten Hempel und anderer Redner zu sein. Ich glaube, es würde genügen, wenn heute nur die Frage auf den ersten Absatz bis zu den Worten: „zu ertheilen" gestellt würde und wenn sodann die Kammer beschlösse, sich den Beschluß auf den zweiten Theil vorzubehalten oder auszusetzen.

Ferner füge ich noch hinzu, wenn im ersten Satz auf der fünften Zeile die Worte enthalten sind: „auf die eingangserwähnten Bahnunternehmen", so halte ich es für ganz unbedenklich, daß wir diese Worte stehen lassen, daß diese Ermächtigung auch in Bezug auf die Radeberg-Kamenzer Bahn ertheilt werde, wobei die Frage über Staatsunterstützung oder Privatunternehmen gänzlich außer Betracht gelassen wird und unberührt bleibt.

Wenn von Seiten der Kammer Nichts weiter erklärt wird, so würde ich zuvörderst auf den ersten Satz bis zu den Worten: „zu ertheilen" abstimmen lassen und dann in Bezug auf den zweiten Satz die Frage stellen: ob die Kammer diesen Beschluß für heute aussetzen und sich denselben vorbehalten will?

Rittergutsbesitzer Rittner: Durch die mancherlei Ansichten, die über die vorliegende Abstimmung ausgesprochen worden sind, scheint mir die Sache etwas unklar und ich erlaube mir daher, den Antrag zu stellen, daß wir die Abstimmung über die ganze Vorlage aussetzen, bis wir den Bericht der zweiten Deputation über die Petitionen gehört haben.

Präsident von Friesen: Dieser Antrag geht noch weiter. (Heiterkeit.)

Referent Bürgermeister Müller: Meine Herren! Ich kann mich nicht davon überzeugen, daß die Sache sehr unklar sei; ich will mir aber gestatten, einigermaßen die Sache zu recapituliren. Es liegen zwei königliche Decrete vor. Das eine verlangt die ständische Zustimmung zu einem Expropriationsgesetz in Bezug auf die Bahn Annaberg-Weipert. Das zweite allerhöchste Decret verlangt die ständische Zustimmung zu einem Expropriationsgesetz bezüglich einer Bahn Radeberg-Kamenz. Beide sind von einander vollständig getrennt, unterscheiden sich sogar äußerlich von einander; das eine Decret enthält die Zahl 29, das andere die Zahl 30. Es würde also eigentlich über jedes Decret ein besonderer Bericht zu erstatten gewesen sein; da aber beide Decrete ziemlich zu gleicher Zeit an die Zweite Kammer gelangt sind, so hat die erste Deputation der Zweiten Kammer es vorgezogen, beide Decrete in einem Berichte zusammenzufassen und hat ihre Vorschläge gemacht, wie sie hier vorliegen. Wenn nun in Bezug auf einen Bahntract, nämlich Radeberg-Kamenz, besondere Petitionen inzwischen eingegangen sind, welche erledigt werden sollen, so kann das mindestens nicht auf den andern Bahntract, Annaberg-Weipert, Einfluß haben; sie hängen doch gar nicht zusammen. Folglich wüßte ich nicht einen einzigen Grund, warum heute die Beschlußfassung über das königliche Decret in Bezug auf die Bahn Annaberg-Weipert ausgesetzt werden sollte. Wenn ich als Referent und Mitglied der Deputation vorhin meine Geneigtheit gezeigt habe, in Bezug auf die Bahn Radeberg-Kamenz die Beschlußfassung auszusetzen, so muß ich ganz offen bekennen, daß ich das mit Rücksicht auf die Mitglieder gethan habe, welche andere Ansicht, als die Deputation, zu haben scheinen in Bezug auf die Petitionen, welche gekommen sind, und solchen Wünschen trägt natürlich sowohl die Deputation, als das Directorium und die Kammer gern Rechnung. Wenn also ein Beschluß in Bezug auf

die Kamenz-Radeberger Bahn ausgesetzt wird, so ist allen Wünschen vollständig genügt. Ziemlich auf ein und dasselbe geht der Antrag meines verehrten Collegen Dr. Koch hinaus; auch wenn dieser Antrag Berücksichtigung findet, ist den Wünschen der Lausitzer Mitglieder wenigstens formell Rechnung getragen; aber freilich materiell ist es insofern etwas Anderes, als sie heute den zweiten Theil des Deputationsvorschlages überhaupt nur verneinen könnten. In Bezug auf die Radeberg-Kamenzer Bahn, wenn sie gegen den zweiten Theil des Vorschlages stimmen, hätten sie dadurch nur Etwas verneint und sich in der Sache selber nicht ausgesprochen. Mit Rücksicht hierauf habe ich geglaubt, es sei am allerzweckmäßigsten, wenn die Kammer den Vorschlag der Deputation gefälligst annehmen wollte, welcher sich auf die Bahn Annaberg-Weipert bezieht, und die Beschlußfassung in Bezug auf die Kamenz-Radeberger Bahn aussetzte, bis Beschluß über die eingegangenen Petitionen gefaßt worden wäre. Dadurch präjudiciren wir uns in keiner Weise, sind allen Wünschen gerecht und sind in der Sache selbst vollständig klar.

Rittergutsbesitzer Rittner: Nach den Erläuterungen des Herrn Referenten ist allerdings im Principe dagegen Nichts zu sagen; allein es möchten dann auch im ersten Theile des Antrages die Worte geändert werden: „die eingangserwähnten Bahnunternehmen", indem diese Worte auf beide Unternehmen sich beziehen. Wenn wir den Beschluß über die Radeberg-Kamenzer Bahn aussetzen, so ist eine Aenderung dieser Worte unbedingt nothwendig. Am einfachsten bleibt es aber immerhin, die Abstimmung über die ganze Vorlage auszusetzen, bis Sie den Bericht der zweiten Deputation gehört haben, obgleich es sehr wahrscheinlich ist, daß der Antrag so stehen bleiben wird, wie er hier steht. Uebrigens gebe ich anheim, daß durch meinen Antrag materiell keine Aenderung vorgenommen werden soll; denn ich bin weit entfernt, in den Anträgen der ersten Deputation herumarbeiten zu wollen.

Referent Bürgermeister Müller: Meine Herren! Ich habe zu diesem Zwecke den Antrag der Deputation vorhin sehr langsam und, wie ich glaube, auch deutlich vorgelesen. Ich bin aber jedenfalls nicht ganz verstanden worden und ich erlaube mir daher, die Fassung nochmals vorzulesen, woraus Sie ersehen werden, daß vollständig Das erledigt ist, was Herr Rittner wünscht; denn ich habe das von Anfang an berücksichtigt. Der Vorschlag in Bezug auf die Annaberger Bahn lautet also:

„Der Staatsregierung die verlangte Ermächtigung zur Anwendung des die Abtretung von Grundeigenthum für Erbauung der Leipzig-Dresdner Eisenbahn betreffenden Gesetzes vom 3. Juli 1835 und der späteren gesetzlichen Bestimmungen, durch welche jenes Gesetz abgeändert worden ist, auf das Bahnunternehmen von Annaberg nach Weipert zu ertheilen; dabei aber die Voraussetzung auszusprechen, daß das Bauproject als reines Privatunternehmen zu Stande kommen und vor der Concessionsertheilung die Ausführbarkeit nachgewiesen wird; weiter aber nicht nur wegen Aufbringung und Beschaffung der Geldmittel zur Ausführung der Staatsregierung die erforderlichen Nachweise und Garantien gegeben, sondern auch unter gewissen, von der Staatsregierung festzustellenden Bedingungen ein Ankaufsrecht für den Staat vorbehalten werde".

Präsident von Friesen: Ich würde den Herrn Referenten ersuchen, sich darüber zu erklären, ob das als Deputationsantrag betrachtet werden soll, und sind die Deputationsmitglieder zu ersuchen, sich ebenfalls darüber auszusprechen.

(Kammerherr von Zehmen, Advocat von Könneritz und Professor Dr. Heinze erklären ihren Beitritt.)

Herr Bürgermeister Hennig ist nicht da; vier Deputationsmitglieder haben sich dafür erklärt, daß der vom Herrn Referenten soeben vorgelesene Antrag Deputationsantrag sei, und es wird solcher zur Abstimmung gebracht werden, jedoch mit Rücksicht auf die übrigen gestellten Anträge. Die Deputation hat also ihren Antrag modificirt in der Weise, wie er vom Herrn Referenten vorgetragen worden ist.

Bürgermeister Dr. Koch: Da die obwaltenden Zweifel durch die Debatte noch immer nicht gehoben sind, so halte ich es für das Kürzeste, wenn wir uns dem nunmehrigen Deputationsantrage anschließen. Ich wenigstens würde bereit sein, meinen Antrag zurückzuziehen und der Deputation beizustimmen, obschon für mich kein Zweifel mehr vorhanden ist, ich würde heute, wie gesagt, ebenso, wie später, gegen den Bau aus Staatsmitteln auch bei der Linie Radeberg-Kamenz mich erklären.

Präsident von Friesen: Der Antrag des Herrn Bürgermeisters Dr. Koch ist also zurückgezogen; es bleibt nur noch der des Herrn Rittner übrig, die ganze Fragstellung für heute auszusetzen.

Rittergutsbesitzer Rittner: Durch die Zurückziehung des Koch'schen Antrages ist die Sache wieder einfacher geworden. Doch ich habe gar nicht nöthig, meinen Antrag zurückzuziehen; denn wenn die Kammer den Antrag der Deputation annimmt, so fällt mein Antrag von selbst. Es ist nur gegen den gewöhnlichen Gebrauch, über einen veränderten Antrag abzustimmen, der blos vorgelesen worden ist. Nachdem ich der Verlesung des Antrages durch den Herrn Referenten möglichst gefolgt bin, finde ich doch, daß es ein wenig schwierig ist, wo es sich um zwei verschiedene Decrete handelt, sich die Frage zu vergegenwärtigen; aber wenn die Kammer diesen Antrag annimmt, fällt mein Antrag von selbst; zurückziehen will ich ihn nicht.

Präsident von Friesen: Der Antrag ist also so gut wie zurückgezogen; aber darin, was der Herr Antragsteller

über die Reihenfolge der Abstimmung sagt, könnte ich ihm nicht beistimmen; denn wenn derselbe seinen Antrag aufrecht erhalten hätte, so hätte ich über denselben zuerst abstimmen lassen müssen.

Rittergutsbesitzer Rittner: In diesem Falle will ich ihn aufrecht erhalten; ich habe geglaubt, daß er zuletzt zur Abstimmung kommen sollte.

Präsident von Friesen: Der von Herrn Rittner gestellte Antrag, daß die Abstimmung über den Deputationsantrag für heute gänzlich ausgesetzt werden möge, wird daher jetzt zur Unterstützung gebracht werden müssen und ich frage die Kammer: ob sie den Antrag unterstützen will? — Er ist nicht unterstützt; es liegt also nun nur der Antrag der Deputation vor.

Nun aber habe ich zu bemerken, daß die Berathung, so reichhaltig sie auch gewesen ist, noch nicht geschlossen ist; wenn daher noch Jemand das Wort zu nehmen wünscht, so wäre noch Zeit dazu. — Es meldet sich Niemand zum Worte; die Berathung ist daher geschlossen und der Herr Referent hat das Schlußwort.

Referent Bürgermeister Müller: Die Ausführung des Herrn Freiherrn von Hausen würde nur dann heute von praktischer Wichtigkeit gewesen sein, wenn derselbe dahin zu wirken gesucht hätte, daß die Decrete abgelehnt werden; dann würde allerdings seine Ausführung einen praktischen Nutzen gehabt haben. Außerdem habe ich natürlich nicht weiter darauf einzugehen, da es sich um eine künftige Gesetzvorlage handelt; nur Das sei mir gestattet, neben den Beispielen, die er gebracht hat, zu bemerken, daß auch andere sehr reichhaltige Beispiele vorhanden sind von bewiesener Coulanz in Bezug auf Expropriationen. Insbesondere sind mir Fälle bekannt geworden, in welchen die Leipzig-Dresdner Eisenbahngesellschaft bei dem jetzt in Angriff genommenen Neubau in der That höchst zuvorkommend und liberal sich verhalten hat. — Was den Punkt betrifft, der nach Befinden die Finanzdeputation berührt, so muß ich versichern, daß, wie man sich auszudrücken pflegt, wir es mit der Finanzdeputation nur gut gemeint haben; denn dadurch, daß wir durch ausdrückliche Worte eine Voraussetzung beigefügt haben, präjudiciren, wie der Herr Commissar sich ausgesprochen hat, wir uns in keiner Weise. Es ist das eine Bedingung, die beigefügt worden ist; die aber in dem Falle, daß wirklich der Staat die Bahn noch bauen sollte, keine Bedeutung mehr hat. Denn wenn die Regierung Vorschläge machen muß in Bezug auf die Verwilligung der Kosten, so würde es für dieselbe auch keine Beschwerde sein, wenn sie selbst noch einmal eine Expropriationsermächtigung vorzulegen genöthigt wäre. — In Bezug auf die zuletzt geäußerte Bemerkung des Herrn Rittner kann ich mir nicht anders helfen, ich muß noch einmal darauf aufmerksam machen, daß die Deputation es ihm nicht hat erschweren wollen dadurch, daß sie nur auf den einen Gegenstand ihren vorhin gemachten Vorschlag gerichtet hat; denn der Bericht ist ja gedruckt in Aller Händen und die Deputation hat auch nicht einen einzigen neuen materiellen Umstand in den Deputationsvorschlag auf Seite 197 hineingebracht; sie hat Nichts weiter, als eine ganz einfache Wortänderung vorgenommen; materiell ist auch nicht das Allergeringste geändert, die Deputation sagt nur jetzt und schlägt vor, daß unser Antrag sich lediglich auf das die Bahn Annaberg-Weipert betreffende Decret beziehen soll; im Uebrigen aber schlagen wir vor, daß die Beschlußfassung wegen des andern Decretes, die Bahn Radeberg-Kamenz betreffend, ausgesetzt bleiben soll. — Ich kann nicht begreifen, wie das so schwer zu erfassen sein soll!

Präsident von Friesen: Nun sind wir bis zur Abstimmung gelangt; damit aber kein Zweifel dabei entstehen kann, will ich den neuen Antrag nochmals vorlesen. Die Deputation rathet also der Kammer an:

„Der Staatsregierung die verlangte Ermächtigung zur Anwendung des die Abtretung von Grundeigenthum für Erbauung der Leipzig-Dresdner Eisenbahn betreffenden Gesetzes vom 3. Juli 1835 und der späteren gesetzlichen Bestimmungen, durch welche jenes Gesetz abgeändert worden ist, auf das Bahnunternehmen von Annaberg bis Weipert zu ertheilen; dabei aber die Voraussetzung auszusprechen, daß das Bauproject als reines Privatunternehmen zu Stande kommen und vor der Concessionsertheilung die Ausführbarkeit nachgewiesen wird; weiter aber nicht nur wegen Aufbringung und Beschaffung der Geldmittel zur Ausführung der Staatsregierung die erforderlichen Nachweise und Garantien gegeben, sondern auch unter gewissen, von der Staatsregierung festzustellenden Bedingungen ein Ankaufsrecht für den Staat vorbehalten werde",

und ich frage durch Namensaufruf:

„ob die Kammer diesem Antrage der Deputation beistimmen will?"

Es antworten hierauf sämmtliche Anwesende mit Ja:

Vicepräsident Oberbürgermeister Pfotenhauer.	Kammerherr von Zehmen.
Secretär Bürgermeister Wimmer.	Kammerherr von Metzsch.
Königl. Hoheit Kronprinz Albert.	Bürgermeister Löhr.
Staatsminister a. D. Dr. v. Behr.	Bürgermeister Dr. Koch.
Freiherr von Hausen.	Freiherr von Beschwitz.
Advocat von Könneritz.	Bürgermeister Clauß.
Professor Dr. Heinze.	Kammerh. von Erdmannsdorff.
Graf Wilding von Königsbrück.	Bürgermeister Hirschberg.
Oberhofprediger Dr. Liebner.	Graf Stolberg-Stolberg.
Bischof Forwerk.	Geh. Rath von König.
Capitular von Stammer.	Graf von Hohenthal, Excellenz.
Graf Schönburg-Forderglauchau, Erlaucht.	Rittergutsbesitzer Kraft.
Rittergutsbesitzer von Böhlau.	Kammerh. von Einsiedel-Scharfenstein.
Freiherr von Rochow.	Kammerh. v. Watzdorf-Störmthal.
Rittergutsbesitzer Rittner.	Präsident von Friesen.

Es folgen nun die weiteren beiden Gegenstände der Tagesordnung, zuerst der mündliche Vortrag der vierten Deputation über die Petition des Literaten Oettinger bezüglich des Ankaufs seines Werkes „Moniteur des Dates"*). — Herr Graf Wilding ist Referent.

Referent Graf Wilding von Königsbrück: Der Literat Herr Oettinger hat sich an die Kammern gewendet mit der Bitte um Verwendung bei dem Ministerium des Cultus dafür, daß es eine Anzahl Exemplare seines „Moniteur des Dates" für Bibliotheken und Schulen ankaufe. Diese Petition ist in der Zweiten Kammer auf Vorschlag der vierten Deputation nach §. 115h der Landtagsordnung als nicht zum Ressort der Kammern gehörig für unzulässig erklärt worden und die vierte Deputation der Ersten Kammer erlaubt sich, ihrer Kammer den gleichen Vorschlag zu machen.

Präsident von Friesen: §. 115 der Landtagsordnung lautet:

„Unzulässig sind Beschwerden und Petitionen rc. rc. h) alle Petitionen und Beschwerden, welche nicht zum Wirkungskreise der Stände gehören und deren Gewährung nur Sache der Regierung ist, z. B. Anstellungsgesuche rc.

Wird eine Beschwerde oder Petition für unzulässig erachtet, so ist auf deren Inhalt nicht einzugehen, dieselbe vielmehr zu den Acten zu nehmen".

Die Deputation beantragt, nach der Bestimmung dieses Paragraphen die Petition als unzulässig anzusehen, und erwarte ich, ob Jemand sich zum Worte melden will. — Es meldet sich Niemand, die Berathung darüber ist daher geschlossen und wenn der Herr Referent Nichts weiter hinzuzufügen hat, ist über den Antrag abzustimmen. Die Deputation beantragt:

„Die Petition auf Grund der Landtagsordnung §. 115 sub h als unzulässig zu betrachten",

und ich frage die Kammer:

„ob sie dem Deputationsantrage gemäß Solches beschließen wolle?"

Einstimmig.

Hierauf folgt der mündliche Vortrag der vierten Deputation über die Petition des Lehrers Jentzsch zu Crostewitz und Genossen um Verwendung bei der hohen Staatsregierung für Anwendung des Lehreremeritirungsgesetzes zugleich auch auf katholische Lehrer betreffend. — Referent ist Herr Graf Wilding.

Referent Graf Wilding von Königsbrück: Die Petenten gehen in ihrer Petition von der Ansicht aus, daß das Gesetz über Emeritirung der Lehrer bereits den Kammern vorgelegt worden sei. Da aber dieses Gesetz erst für die Zukunft in Aussicht gestellt ist, so ist die vierte Deputation, welcher die vorstehende Petition zur Berichterstattung überwiesen worden ist, zu der Ansicht gelangt, der Kammer vorzuschlagen, diese Petition bis zu dem Zeitpunkte zu asserviren, wo die Staatsregierung das in Aussicht gestellte Gesetz wirklich vorgelegt hat, und ich ersuche den Herrn Präsidenten, die hohe Kammer zu befragen, ob sie diese Asservirung genehmigen wolle.

Präsident von Friesen: Geht nicht der Antrag dahin, die Petition zur Kenntnißnahme an die Staatsregierung abzugeben?

Referent Graf Wilding von Königsbrück: Blos auf Asservirung!

Präsident von Friesen: Also der Antrag geht blos auf Asservirung. Wünscht Jemand über diese Angelegenheit das Wort zu nehmen? — Es meldet sich Niemand. Es kann daher über den Antrag der Deputation abgestimmt werden. Der Antrag der Deputation geht dahin: da jetzt ein Gesetz noch nicht vorliegt, die Petition bis auf Weiteres zu asserviren, und ich frage die Kammer:

„ob sie Beschluß in dieser Weise fassen wolle?"

Einstimmig.

Es folgt nun der dritte Gegenstand der Tagesordnung, nämlich der mündliche Vortrag der vierten Deputation, die Beschwerde des Kaufmanns Friedrich Zimmermann allhier, dessen Bestrafung wegen Winkelschriftstellerei betreffend. — Der Herr Referent ist aber unwohl geworden und kann für heute der Sitzung nicht beiwohnen. Es hat sich auch nach Anzeige der Deputation ein anderer Umstand ergeben, der noch zur Berathung gezogen werden muß. Die Sache wird daher heute ausgesetzt werden müssen und wird auf die nächste Tagesordnung kommen. Ich ersuche aber dann die Herren, den Bericht der Zweiten Kammer mitzubringen, den Bericht der vierten Deputation der Zweiten Kammer sub R Seite 123 über die Beschwerde des Kaufmanns Friedrich Zimmermann allhier, dessen Bestrafung wegen Winkelschriftstellerei betreffend.

Etwas Weiteres steht heute nicht mehr auf der Tagesordnung; das Protokoll kann noch vorgelesen werden.

(Vorlesung des Protokolls durch Herrn Secretär Bürgermeister Wimmer.)

Was die nächste Sitzung anlangt, so kann ich sie für heute noch nicht bestimmen; es wird daher durch Karten eingeladen werden.

Ich frage nun die Kammer, ob sie das soeben vorgelesene Protokoll genehmigt? — Eine Erinnerung erfolgt nicht; dasselbe ist daher genehmigt und ersuche ich den Herrn Kammerherrn von Watzdorf und den Herrn Staatsminister a. D. Dr. von Behr, dasselbe mit mir zu vollziehen.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 12 Uhr 57 Minuten.)

*) Vergl. L.M. II. K. S. 290.

Redacteur H. Meinhold, Secretär im Königl. Ministerium des Innern. — Druck von B. G. Teubner in Dresden.

Letzte Absendung zur Post: am 5. Februar 1867.

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

I. Kammer.

№ 20. Dresden, den 6. Februar 1867.

Zwanzigste öffentliche Sitzung der Ersten Kammer

am 1. Februar 1867.

Inhalt:

Registrandenvortrag Nr. 114—126. — Entschuldigungen. — Vortrag und Genehmigung der Ständischen Schriften: a) die Verlängerung der Vertagung des ordentlichen Landtags über sechs Monate betreffend; b) auf das königl. Decret, die Herstellung eines neuen städtischen Krankenhauses zu Leipzig betreffend, und c) auf eine Petition des Ausschusses für eine zu Chemnitz projectirte Industrieausstellung, die Bewilligung eines Vorschusses aus Staatsmitteln betreffend. — Berathung des Berichts der dritten Deputation über den Antrag des Herrn Abg. Schreck, eine Abänderung von §. 2 der Verordnung vom 24. Januar 1853 betreffend. — Berathung des adoptirten Berichts der vierten Deputation der Zweiten Kammer über die Beschwerde des Kaufmanns Zimmermann, dessen Bestrafung wegen Winkelschriftstellerei betreffend, und Beschluß, dieselbe auf sich beruhen zu lassen. — Vorlesung und Genehmigung des Protokolls der heutigen Sitzung. — Feststellung der Tagesordnung für die nächste Sitzung.

Die Sitzung beginnt 12 Uhr 12 Minuten in Gegenwart des Herrn Staatsministers Dr. Schneider und des königl. Commissars Herrn Geh. Justizraths Klemm, sowie in Anwesenheit von 34 Kammermitgliedern.

Präsident von Friesen: Ich bitte Platz zu nehmen! Ein Protokoll ist heute nicht zu verlesen. In der Registrande ist die erste Nummer

(Nr. 114.) Bericht der dritten Deputation der Ersten Kammer über den Antrag des Herrn Abg. Schreck, eine Abänderung von §. 2 der Verordnung vom 24. Januar 1853 betreffend.

Präsident von Friesen: Befindet sich auf der heutigen Tagesordnung.

(Nr. 115.) Protokollextract der Zweiten Kammer vom 24. Januar 1867, enthaltend die Berathung des Berichts über den Entwurf eines Gesetzes, das Befugniß zu Aufnahme von Protokollen und zu Beglaubigungen bei Justiz- und Verwaltungsbehörden betreffend.

Präsident von Friesen: Ist an die erste Deputation abgegeben worden.

(Nr. 116.) Dergleichen Extract von demselben Tage, den Vortrag der Ständischen Schrift über Bewilligung eines Vorschusses aus Staatsmitteln für eine zu Chemnitz projectirte Industrieausstellung betreffend.

Präsident von Friesen: Diese Schrift wird heute noch vorgelesen werden.

(Nr. 117.) Nachtragspetition des Gewerbevereins zu Kamenz, den Bau einer Eisenbahn Radeberg-Kamenz betreffend.

Präsident von Friesen: Ist an die zweite Deputation abgegeben worden.

(Nr. 118.) Petition des Rechtsanwalts Theodor Flemming und Genossen zu Dresden um Verwendung bei der hohen Staatsregierung für Abhülfe der jetzigen Creditcalamität mittelst zu Gunsten der städtischen Grundbesitzer zu emittirender fünfprocentiger Pfandbriefe in ähnlicher Weise, wie dem ländlichen Grundbesitz der Segen der Landrentenbank zu Gebote steht.

Präsident von Friesen: Es wird vorgeschlagen, diese Petition an die vierte Deputation abzugeben.

(Nr. 119.) Petition des Färbereibesitzers C. G. Hoffmann und Genossen zu Kamenz um Verwendung bei der Staatsregierung für alsbaldige Herstellung der Eisenbahnlinie Radeberg-Kamenz auf Staatskosten betreffend.

Präsident von Friesen: Ist, wie Nr. 117, an die zweite Deputation abgegeben worden.

(Nr. 120.) Die Zweite Kammer übersendet eine Anzahl Druckexemplare der oben unter Nr. 117 aufgeführten Nachtragspetition des Gewerbevereins zu Kamenz, den Bau einer Radeberg-Kamenzer Bahn betreffend, zur Vertheilung an die Kammermitglieder.

Präsident von Friesen: Die Exemplare sind vertheilt.

(Nr. 121.) Bericht der ersten Deputation der Ersten Kammer über das königl. Decret Nr. 15 und den Entwurf zu einem Gesetze: „die Anwendung der Bestimmungen der Gesetze vom 7. December 1837, 11. September 1843 und 21. September 1864 auf die zur Zeit in Sachsen stehenden königlich preußischen Truppen betreffend", sowie über die Vergütung des durch Leistungen für Letztere vom 25. October 1866 bis zu Publication obigen Gesetzes entstandenen Aufwandes aus der Staatskasse.

Präsident von Friesen: Dieser Bericht ist bereits vertheilt und wird auf eine der nächsten Tagesordnungen gebracht werden.

(Nr. 122.) Bericht der zweiten Deputation der Ersten Kammer über mehrere Petitionen, welche die Erbauung einer Eisenbahn von Radeberg nach Kamenz und bis zur preußischen Landesgrenze beantragen.

Präsident von Friesen: Kommt ebenfalls auf die nächste Tagesordnung.

(Nr. 123.) Anderweiter Bericht der ersten Deputation der Ersten Kammer über das königliche Decret Nr. 20, den Entwurf eines Gesetzes über das Befugniß zu Aufnahme von Protokollen und zu Beglaubigungen bei Justiz- und Verwaltungsbehörden betreffend.

Präsident von Friesen: Dieser Bericht wird ebenfalls auf die Tagesordnung gebracht werden.

(Nr. 124.) Bericht der ersten Deputation der Ersten Kammer über das königliche Decret Nr. 22, die mit Frankreich und Belgien abgeschlossenen Verträge wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an Werken der Literatur und Kunst betreffend.

Präsident von Friesen: Ist ebenfalls für eine der nächsten Tagesordnungen bestimmt.

(Nr. 125.) Bericht der zweiten Deputation der Ersten Kammer über den mittelst königlichen Decrets Nr. 21 vom 14. December 1866 vorgelegten Entwurf eines Gesetzes über Vergütung der Kriegslasten und Schäden.

Präsident von Friesen: Der Bericht ist zwar übergeben; aber noch nicht gedruckt und wird somit später auf eine Tagesordnung kommen.

(Nr. 126.) Die dritte Deputation zeigt an, daß sie den jenseitigen schriftlichen Bericht über die Petition des Abg. Stier, Vorlegung eines Gesetzes über Wegebaupflicht betreffend, adoptirt hat und solchen diesseits zur Berathung vorzutragen bereit ist.

Präsident von Friesen: Ist ebenfalls zu einer der nächsten Tagesordnungen bestimmt.

Weiter ist in der Registrande Nichts enthalten. — Entschuldigt haben sich für heute die Herren Kammerherr von Einsiedel wegen dringender Geschäfte, Geh.-Finanzrath von Nostitz-Wallwitz ebenfalls wegen dringender Geschäfte, Freiherr von Hausen wegen Unwohlseins, Oberhofprediger Dr. Liebner wegen Amtsgeschäften und Kammerherr von Miltitz wegen Krankheit. — Urlaubsgesuche sind nicht eingegangen, auch weitere Mittheilungen nicht zu machen.

Es könnten nun drei Ständische Schriften im Entwurfe vorgetragen werden. Zuerst die Ständische Schrift, den Antrag auf Verlängerung der Vertagung des ordentlichen Landtages über sechs Monate betreffend. Dieser Entwurf wird vom Herrn Vicepräsidenten vorgetragen werden.

(Geschieht.)

Diese Schrift ist in der Zweiten Kammer bereits vorgetragen und genehmigt worden und ich frage die Kammer: ob sie diesen Entwurf der Ständischen Schrift ebenfalls genehmigen will? — Einstimmig genehmigt.

Eine zweite Schrift ist abgefaßt worden auf das königl. Decret Nr. 13, die Bewilligung zur Herstellung eines neuen städtischen Krankenhauses in Leipzig betreffend, und wird vorgetragen werden vom Herrn Landesbestallten Hempel. (Geschieht.)

Der Entwurf ist in der Zweiten Kammer bereits genehmigt und ich frage die Kammer: ob sie denselben auch ihrerseits genehmigen will? — Einstimmig.

Eine dritte Schrift liegt vor im Entwurfe, die Bewilligung eines Vorschusses aus Staatsmitteln für die Chemnitzer Industrieausstellung betreffend, und wird vorgetragen werden von Herrn Rittner.

(Geschieht.)

Auch dieser Entwurf ist in der Zweiten Kammer genehmigt worden und ich frage die Kammer: ob sie auch ihrerseits die Genehmigung dazu ertheilen wolle? — Genehmigt.

Wir können nun zur Tagesordnung übergehen, zur Berathung des Berichtes der dritten Deputation der Ersten Kammer über den Antrag des Abg. Schreck, eine Abänderung von §. 2 der Verordnung vom 24. Januar 1853 betreffend.*) — Referent ist Herr Geh. Rath von König.

Referent Geh. Rath von König: Meine geehrten Herren! Der vorliegende Bericht zerfällt in zwei Abtheilungen und ebenso verhält es sich mit dem Votum, welches Ihnen am Schlusse des Berichtes von der Deputation vorgeschlagen wird. Es stehen jedoch beide Abtheilungen dergestalt im Zusammenhange, daß sich die Gründe für den Schlußantrag nur vollständig übersehen lassen, wenn man das Ganze vor Augen hat. Aus diesem Grunde geht meine Ansicht dahin, den Vortrag des Berichtes im Zusammenhange bis zu Ende zu bewirken, wenn der Herr Präsident und die Kammer es genehmigen.

Präsident von Friesen: Ich glaube, es wird wohl dagegen kein Bedenken erhoben werden, wenn der Herr Referent die Güte hat, uns den ganzen Bericht im Zusammenhange vorzutragen.

*) Vergl. L.M. II. K. S. 228 flgg.

Referent Geh. Rath von König: Der Bericht der dritten Deputation lautet:

In der dritten öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer am 26. November 1866 ist vom Herrn Abg. Schreck unter Anderem auch folgender Antrag eingebracht worden:

„Die Ständeversammlung wolle noch vor ihrer Vertagung beschließen, an die königl. Staatsregierung den Antrag zu richten:

Es möge hochdieselbe die Bestimmungen im zweiten Satze des §. 2 der Verordnung vom 24. Januar 1853, „„die Mitwirkung der Grund- und Hypothekenbehörden bei Grundstücksabtrennungen zum Staßenbaue betreffend““, entweder dahin:

daß in denjenigen Fällen der Abtrennung von Grundstückstheilen zum Straßenbaue, in welchen nach dem pflichtmäßigen Ermessen der Grund- und Hypothekenbehörde aus der Ueberlassung der Geldentschädigung an den Grundstücksbesitzer wegen der Geringfügigkeit dieser Entschädigung keine Gefährdung der etwa vorhandenen hypothekarischen Gläubiger entstehen kann, künftig auch die Untergerichte selbständig (also ohne Beobachtung der im §. 202 flg. der provisorischen Gerichtsordnung vom 9. Januar 1865 enthaltenen Vorschriften) die Einwilligung der gedachten Gläubiger ergänzen können,

oder wenigstens dahin abändern,

daß den Untergerichten die vorerwähnte selbständige Entschließung dann zustehen soll, wenn die erwähnte Geldentschädigung einen bestimmten Betrag nicht übersteigt“.

(Vergl. L.M. II. K. S. 20.)

Der Herr Antragsteller hat mit diesem Antrage, wie er bei mündlicher Begründung des letzteren noch weiter erläutert, eine Abkürzung und Vereinfachung des bei Dismembrationen in Straßenbausachen vorgeschriebenen Verfahrens bezweckt; denn während nach der vom Antragsteller berührten, in Geltung stehenden Vorschrift eine selbst geringe Geldentschädigung für eine zu Anlegung oder Erweiterung eines öffentlichen Weges abgetrennte Parcelle an den Eigenthümer des Grundstücks, wenn letzteres mit Hypotheken beschwert ist, nicht ausgezahlt werden darf, es haben denn zuvor entweder die hypothekarischen Gläubiger eingewilligt oder es sei deren Einwilligung auf Bericht der Grund- und Hypothekenbehörde von dem Appellationsgerichte des Bezirks supplirt worden — wird nach dem Schreck'schen Antrage die Grund- und Hypothekenbehörde selbst, ohne Berichterstattung, jenen Consens suppliren können — immer vorausgesetzt, daß nach pflichtmäßigem Ermessen der competenten Behörde wegen verhältnißmäßiger Geringfügigkeit des Trennstücks und der ausfallenden Geldentschädigung ein Nachtheil für die hypothekarischen Gläubiger nicht zu befürchten ist.

In dem hierüber von der dritten Deputation der Zweiten Kammer unter dem 15. December vorigen Jahres erstatteten Berichte ist nicht nur der gedachte Antrag des Herrn Abg. Schreck befürwortet, sondern auch noch einen Schritt weiter gegangen worden.

Gedachte Deputation hat sich nämlich dahin ausgesprochen, daß mit demselben Rechte und aus denselben Gründen, welche für den erwähnten Antrag sprechen, auch in allen anderen Dismembrationsfällen, mithin auch bei freiwilligen vertragsmäßigen Abtrennungen kleiner Parcellen von einem mit Hypotheken oder Reallasten beschwerten Grundstücke, ein analoges Verfahren innegehalten und die bestehende Vorschrift, wonach der Consens der hypothekarischen Gläubiger oder sonstiger Realberechtigter in geringfügigen Fällen von dem betreffenden Appellationsgerichte supplirt werden kann, dahin abgeändert werden möge:

daß in allen diesen Fällen die Ergänzung des Consenses von der Grund- und Hypothekenbehörde selbst bewirkt werden könne.

Die Zweite Kammer ist dieser Ansicht ihrer dritten Deputation bei der am 7. Januar stattgefundenen Verhandlung beigetreten und hat in Gemäßheit dessen mit großer Majorität den Beschluß gefaßt:

die hohe Staatsregierung im Vereine mit der Ersten Kammer zu ersuchen:

„sie möge auf dem Wege der Verordnung §. 202 des Ein- und Ausführungsverordnung zum bürgerlichen Gesetzbuche dahin abändern, daß unter der §§. 419, 421 und 514 des bürgerlichen Gesetzbuchs genannten zuständigen Behörde die betreffende Grund- und Hypothekenbehörde zu verstehen sei“.

Indem nun die unterzeichnete Deputation ihrerseits dem ihr gewordenen Auftrage sich unterzieht, über vorstehenden Beschluß der Zweiten Kammer Vortrag zu erstatten, wird sie bei ihrer Begutachtung zwischen 1) dem ursprünglich von dem Herrn Abg. Schreck gestellten Antrage und 2) dem weitergehenden Beschlusse der Zweiten Kammer unterscheiden.

Der leichteren Uebersicht halber sind die einschlagenden jetzt gültigen Bestimmungen — §. 2 der Verordnung vom 24. Januar 1853, — §§. 419, 421 und 514 des bürgerlichen Gesetzbuchs und §. 202 der Verordnung vom 9. Januar 1865 — in der Beilage sub ⊙ abgedruckt.

Zur Sache selbst aber ist Folgendes zu bemerken:

Zu 1.

In dem beschränkten Umfange, wie der Antrag des Herrn Abg. Schreck gestellt worden, findet die unterzeichnete Deputation ebenfalls kein Bedenken, denselben, und zwar dessen erste Alternative, zu befürworten.

Wenn eine Straßenbausache vorliegt und zu diesem Zwecke eine Grundstücksabtrennung vorgenommen wird, so wird an sich schon eine Benachtheiligung der hypothekarischen Gläubiger daraus nicht leicht hervorgehen. Zuvörderst kommen gerade hier erfahrungsmäßig sehr viele Dismembrationen von ganz geringem Belange vor. Die Abtrennung selbst kann, weil zu einem öffentlichen Zwecke, von dem betreffenden Grundstücksbesitzer weder verhindert, noch etwa aus eigennützigen Absichten in Gang gebracht werden. Eine Wiederholung derselben bei einem und demselben Grundstücke ist kaum oder nur in den seltensten Fällen anzunehmen. Der Vorgang selbst wird seiner Natur nach leicht bekannt und bietet daher den hypothekarischen Gläubigern um so eher Gelegenheit, ihre Rechte selbst wahrzunehmen.

Wenn es sich nun um Auszahlung der Entschädigungssumme für eine unter solchen Umständen expropriirte Parcelle an den Eigenthümer handelt, so kann man die Entscheidung darüber, ob deshalb noch die hypothekarischen Gläubiger ausdrücklich zur Wahrnehmung ihrer Rechte aufzufordern sind, oder ob der Betrag jener Summe verhältnißmäßig so gering sei, daß eine Benachtheiligung der hypothekarischen Gläubiger nicht zu befürchten stehe, wohl dem pflichtmäßigen Ermessen des Unterrichters überlassen und die mit dem Gegenstande gewöhnlich außer Verhältniß stehende Einholung der Entscheidung des Appellationsgerichts für entbehrlich achten.

Hierbei eine bestimmte Summe anzunehmen, bis zu welcher der Unterrichter den Consens solle suppliren können, scheint nicht räthlich, weil die nämliche Summe einem kleinen oder mit Hypotheken sehr belasteten Grundstücke gegenüber von Bedeutung für die Gläubiger sein kann, während sie in Rücksicht auf ein größeres oder nur wenig belastetes Grundstück als höchst geringfügig betrachtet werden kann.

Indem man daher, der Sache nach, für die voranstehende Modalität des Schreck'schen Antrags sich erklärt, hat man nur noch in formeller Beziehung zu bemerken, daß §. 202 der Verordnung vom 9. Januar 1865 — welcher sowohl in dem Antrage selbst, als in dem Beschlusse der Zweiten Kammer angezogen wird — streng genommen den hier vorliegenden Fall gar nicht berührt, da in gedachtem §. 202 nur von der Consenssupplirung zu einer Dismembration selbst, in §. 2 der Verordnung vom 24. Januar 1853 aber nur von der Consenssupplirung zu Auszahlung der Entschädigungssummen gehandelt wird. Uebrigens ist auch nicht die Verordnung vom 9. Januar 1865, die Ein- und Ausführung des bürgerlichen Gesetzbuchs betreffend, hier in Frage, sondern die Verordnung vom gleichen Tage, das Verfahren in nichtstreitigen Rechtssachen betreffend.

Würde daher an sich der gedachte Beschluß einer kleinen formellen Abänderung bedürfen, so glaubt die Deputation auch diesem Einwande durch den Antrag, welchen sie am Schlusse dieses Berichtes stellen wird, zu begegnen.

Zu 2.

Was den über den Schreck'schen Antrag hinaus gehenden Beschluß der Zweiten Kammer anlangt, so verkennt die unterzeichnete Deputation, wenigstens in ihrer Majorität, nicht, daß sich auch dafür sehr beachtenswerthe Gründe anführen lassen und wirklich angeführt worden sind.

Unbestritten wird es zur Abkürzung und Vereinfachung der Geschäfte dienen, dem Richter erster Instanz in möglichst vielen Fällen die Cognition über die vorkommenden Rechtsgeschäfte selbst zu überlassen, statt ihn auf Einholung des Beschlusses einer Oberbehörde zu verweisen. Ueberdies kann man zu diesen Richtern erster Instanz unbedingt das Vertrauen einer sachkundigen, umsichtigen und gewissenhaften Geschäftsführung hegen. Es werden ihnen auch sonst höchst wichtige und einflußreiche Entschließungen den bestehenden Vorschriften gemäß überlassen.

Was insbesondere die Consenssupplirung bei Dismembrationen betrifft, so ist ihnen solche auch jetzt schon selbständig in den dazu geeigneten Fällen überlassen, insoweit es sich nur um Wahrnehmung der Interessen eines Auszugsberechtigten handelt.

Trotzdem hat die unterzeichnete Deputation nicht umhin gekonnt, den dafür, daß es zur Zeit wenigstens noch bei den in dieser Beziehung bestehenden Einrichtungen bewenden möge, geltend gemachten Gründen ein größeres Gewicht zuzugestehen.

Ist es nämlich an sich schon eine nicht zu verkennende Abweichung von der Strenge des Rechts, daß dem hypothekarischen Gläubiger oder einem sonstigen Realberechtigten, dessen Hypothek oder Realrecht sich auf den ganzen Grundstückscomplex erstreckt, davon ein, wenn auch noch so unbedeutender, zu seiner Sicherstellung dienender Theil selbst gegen seinen Willen und seines Widerspruchs ungeachtet entzogen werden kann (cf. §§. 419, 421 und 514 des bürgerlichen Gesetzbuchs) — ist der Gläubiger und Realberechtigte insbesondere gegen eine mehrmalige Wiederholung solcher an sich und einzeln betrachtet, unbedeutender Abtrennungen nicht geschützt — und erhält er nach Befinden davon, wenn die Behörde in solchen Fällen die Genehmigung zur Abtrennung, wegen angenommener Geringfügigkeit des Objects, ertheilt hat, überhaupt nicht oder nur zu spät eine Nachricht, so erscheint es allerdings nöthig, die Befugniß zu dieser Genehmigung in möglichst enge Grenzen einzuschränken und — da der Begriff und die Beurtheilung des „verhältnißmäßig Geringfügigen" ihrer Natur nach eine ziemlich unbestimmte und schwankende ist — die Ermächtigung hierzu nur möglichst wenigen Behörden zu ertheilen. Und in dieser Beziehung gewährt die gegenwärtige Einrichtung, der in Vorschlag gebrachten gegenüber, unbeschadet aller hohen Achtung, in welcher die sächsischen Untergerichte stehen, den Vorzug theils einer nochmaligen, mithin doppelten Prüfung, theils einer collegialen Begutachtung, nachdem die Prüfung durch den mit den localen Verhältnissen und den Persönlichkeiten bekannteren Unterrichter bereits vorausgegangen ist.

Diese Rücksichten hat die unterzeichnete Deputation um so mehr für maßgebend erachtet, als bekanntlich der Credit überhaupt, einschließlich des Realcredits, mit ziemlicher Schonung behandelt sein will und leicht selbst gegen den Schatten einer Gefährdung sehr empfindlich ist — wie z. B. daraus hervorgeht, daß mehrere bedeutende Creditinstitute, unter anderen der erbländische ritterschaftliche Creditverein — Statut vom 26. April 1844, §. 40 — ihren Theilnehmern statutenmäßig die Verpflichtung auferlegt haben, ohne Genehmigung des Vereins überhaupt keine Abtrennung vorzunehmen und von einer Ergänzung des Consenses durch die Behörde gänzlich abzusehen. Eine ähnliche Bestimmung enthält auch das Statut des landwirthschaftlichen Creditvereins vom 23. März 1866, §. 54.

Ist nun überhaupt von keiner Seite behauptet worden, daß zu einer so weit greifenden Aenderung des Bestehenden ein wirklich dringendes Bedürfniß vorliege, kann vielmehr damit jedenfalls, ohne besonderen Nachtheil, so lange Anstand genommen werden, bis über die künftige Organisation der Untergerichte, in Verbindung mit der Reform der Proceßgesetzgebung, endgültig entschieden sein wird — läßt sich endlich, ohne Veränderung der Competenz, der zeitherige Geschäftsgang noch in

mehrfacher Beziehung vereinfachen, z. B. dadurch, daß die gutachtlichen Berichte und die beizufügenden Abschriften durch einfache Bemerkungen in den Dismembrationsacten ersetzt werden —, so hat die ganze Deputation, nach vorgängiger vorschriftmäßiger Vernehmung mit den Organen der königl. Staatsregierung, sich zu dem Antrage geeinigt, die Erste Kammer wolle beschließen:

1) den Antrag des Abg. Schreck, insoweit derselbe dahin geht,

die Staatsregierung möge die Bestimmungen im zweiten Satze §. 2 der Verordnung vom 24. Januar 1853 — die Mitwirkung der Grund- und Hypothekenbehörden bei Grundstücksabtrennungen zum Straßenbaue betreffend — dahin abändern:

daß in denjenigen Fällen der Abtrennung von Grundstücken zum Straßenbaue, in welchen nach dem pflichtmäßigen Ermessen der Grund- und Hypothekenbehörde aus der Ueberlassung der Geldentschädigung keine Gefährdung der etwa vorhandenen hypothekarischen Gläubiger entstehen kann, künftig auch die Untergerichte selbständig die Einwilligung der gedachten Gläubiger ergänzen können —

der Staatsregierung zur Berücksichtigung zu empfehlen; hingegen

2) den Beitritt zu dem auf gedachten Antrag gefaßten, weiter gehenden Beschlusse der Zweiten Kammer zwar abzulehnen, jedoch im Verein mit letzterer zu beantragen:

die Staatsregierung möge bei den nach §. 202 der Verordnung vom 9. Januar 1865, das Verfahren in nichtstreitigen Rechtssachen betreffend, zu behandelnden Ergänzungsfällen die möglichste, gleichzeitig auf Kostenersparniß gerichtete Vereinfachung und Abkürzung des Verfahrens eintreten lassen.

⊙

Auszug aus der Verordnung vom 24. Januar 1853, „die Mitwirkung der Grund- und Hypothekenbehörden bei Grundstücksabtrennungen zum Straßenbaue betreffend".

(Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 15.)

§. 2.

Die Grund- und Hypothekenbehörde hat auf diese Mittheilung zu ermessen, ob eine Gefährdung der etwa vorhandenen hypothekarischen Gläubiger hinsichtlich ihrer Forderungen aus der Ueberlassung der Geldentschädigung an den Grundstücksbesitzer nach Verhältniß der Forderungen und der Größe oder Geringfügigkeit des abzutrennenden Theils des Grundstücks und der zu erwartenden Geldentschädigung entstehen könne oder nicht. Im letzteren Falle ist den Vorschriften in §. 57 des Gesetzes vom 6. November 1843 und §. 23 der Ausführungsverordnung vom 15. Februar 1844 nachzugehen und kann unter Beobachtung dieser Vorschriften von einer Befragung der hypothekarischen Gläubiger abgesehen werden, wogegen im ersteren Falle die Grund- und Hypothekenbehörde ebenso, wie bei Ablösungen nach §. 170flg. des Gesetzes über Ablösungen und Gemeinheitstheilungen vom 17. März 1832 (Sammlung der Gesetze und Verordnungen vom Jahre 1832, Seite 210flg.) die hypothekarischen Gläubiger insgesammt, oder beziehentlich diejenigen, deren Befragung nach obigem Ermessen nothwendig erscheint, von der in Frage stehenden Landabtretung und der dafür zu erwartenden Geldentschädigung in Kenntniß zu setzen und, ob sie auf dieselbe Anspruch machen, zu befragen hat.

Auszug aus der Verordnung vom 9. Januar 1865, „das Verfahren in nichtstreitigen Rechtssachen betreffend".

(Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 38.)

§. 202.

In den Fällen, in welchen zufolge der §§. 419, 421, 514 des bürgerlichen Gesetzbuches die der Regel nach erforderliche Einwilligung der hypothekarischen Gläubiger zu Grundstücksabtrennungen, zur Veräußerung von mit einem verpfändeten Grundstücke verbundenen Berechtigungen, zur Eintragung einer Reallast oder zum Unterbleiben der Uebertragung eines Theiles einer Reallast unter den in jenen Paragraphen bemerkten Voraussetzungen durch die Behörde ergänzt werden kann, ist zur Ergänzung dieser Einwilligung dann, wenn das Grundstück bei dem Appellationsgerichte zu Dresden oder zu Budissin oder bei der Schönburg'schen Gesammtkanzlei als Lehnhof eingetragen ist, der betreffende Lehnhof, außerdem dasjenige Appellationsgericht zuständig, in dessen Bezirke das Grundstück gelegen ist. Die Einwilligung eines Auszugsberechtigten ist in allen Fällen von der Grund- und Hypothekenbehörde zu ergänzen.

Auszug aus dem bürgerlichen Gesetzbuche.

(Gesetz- und Verordnungsblatt von 1863 Seite 51.)

§. 419.

Zu Grundstücksabtrennungen, ingleichen zur Veräußerung mit dem verpfändeten Grundstücke verbundener Berechtigungen, welche in das Grundbuch eingetragen sind, bedarf der Eigenthümer der Einwilligung der hypothekarischen Gläubiger; dieselbe kann aber durch die zuständige Behörde ergänzt werden, wenn wegen verhältnißmäßiger Geringfügigkeit der Forderung oder des abzutrennenden Gegenstandes kein Nachtheil für die hypothekarischen Gläubiger zu befürchten ist.

§. 421.

Will der Eigenthümer eine Reallast in das Grundbuch eintragen lassen, oder soll bei einer Grundstücksabtrennung die Uebertragung eines Theiles der eingetragenen Reallast auf das Trennstück unterbleiben, so ist hierzu die Einwilligung der hypothekarischen Gläubiger nöthig; dieselbe kann aber unter den Voraussetzungen in §. 419 durch die zuständige Behörde ergänzt werden.

§. 514.

Soll im Falle einer Grundstücksabtrennung ein verhältnißmäßiger Theil der Reallasten auf das Trennstück nicht gelegt werden, letzteres vielmehr von denselben befreit sein, so bedarf es hierzu der Einwilligung der Berechtigten, doch kann diese durch die zuständige Behörde ergänzt werden, wenn wegen verhältnißmäßiger Geringfügigkeit der Last oder des abzutrennenden Theiles kein Nachtheil für die Berechtigten aus der Abtrennung zu befürchten ist. Die ohne Vorbehalt erklärte, ingleichen die durch die Behörde ergänzte Einwilligung des Berechtigten gilt als Verzicht auf das Recht an dem Trennstücke.

Ich habe nur noch hinzuzufügen, daß das fünfte Mitglied unserer Deputation, Herr Regierungsassessor von Hausen, durch Unwohlsein behindert gewesen ist, bei der Schlußredaction sich zu betheiligen und den Bericht selbst mit zu unterzeichnen; an den Vorarbeiten jedoch und an der Beschlußfassung hat derselbe sich betheiligt.

Präsident von Friesen: Es beginnt nun die Berathung über diesen Bericht und ich erwarte, ob sich Jemand zum Worte melden wird. — Zuerst Herr Professor Dr. Heinze und dann Herr Meinhold.

Professor Dr. Heinze: Ich unterscheide, meine höchstgeehrten Herren, in der vorliegenden Angelegenheit zwei Richtungen, eine principielle und eine Zweckmäßigkeitsfrage. Die principielle Frage ist die: kann dem Staate das Recht zugestanden werden, einem hypothekarischen Gläubiger oder sonst dinglich Berechtigten ohne dessen Zustimmung, unter Umständen sogar gegen seinen Willen ein Stück seines Rechtes zu entziehen? Diese Frage liegt hier nicht vor, die Principfrage ist vielmehr von unserer Gesetzgebung bereits entschieden; dem Staate ist insbesondere in den Fällen, die hier in Frage sind, dieses Recht principiell zugesprochen.

Es taucht nun die Zweckmäßigkeitsfrage auf: welchem Organe des Staates soll die Entscheidung derartiger Fragen zugestanden, die Entscheidung über Fälle dieser Art zugetheilt werden? Das Nächstliegende ist die Zutheilung an das Staatsorgan, das für alle Fragen ähnlicher Art das zuständige ist, also an die Grund- und Hypothekenbehörde, nach unserer Verfassung zusammenfallend mit den Gerichten erster Instanz. Es kann von diesem Standpunkte aus, wie mir scheint, nur ein Bedenken gegen die Zuweisung an die Behörde erster Instanz geltend gemacht werden, daß nämlich die Beschreitung des Rechtsmittelweges in solchen Fällen, wenn nicht ausgeschlossen, so doch von Zufälligkeiten abhängig ist. Dadurch ist der Gedanke nahe gelegt, die Entscheidung gleich an erster Stelle in die Hände der Behörde zweiter Instanz zu legen. Das ist diejenige Regelung des Verhältnisses, die bisher die allgemeine Norm gebildet hat; ich glaube indessen, es stehen auf der andern Seite Gründe von überwiegender Schwere der Beibehaltung der bisherigen Regel entgegen.

Die Zuweisung an die Behörde zweiter Instanz, an das Gericht zweiter Instanz schafft darum und dadurch an sich selbst noch nicht eine zweite Instanz. Das Wesen der zweiten Instanz, die Prüfung eines in erster Instanz bereits abgegebenen Erkenntnisses, fehlt in unserem Falle, wenn wir hier, nach der jetzigen Einrichtung, nicht zwei Entscheidungen, sondern nur eine einzige von Seiten des Appellationsgerichtes ertheilen sehen; es geht seiten des Gerichtes erster Instanz nicht ein Erkenntniß, das geprüft werden müßte, als nothwendige Voraussetzung voraus; ein Erkenntniß erster Instanz tritt überhaupt nie ein, ein Gutachten des Unterrichters kann gegeben werden, es braucht aber nicht. An Stelle einer zweiten Instanz tritt also nur Theilung der Verantwortlichkeit zwischen Ober- und Untergericht. Ich möchte behaupten, daß getheilte Verantwortlichkeit ein für allemal halbe Verantwortlichkeit ist; dagegen ungetheilte Verantwortlichkeit soviel, wie doppelte Verantwortlichkeit bedeutet.

Der Oberrichter ist ferner nicht in der Lage, seine Entschließung zu fassen auf Grund eigner Anschauung, selbsteigener Erwägungen, sondern er wird die Entscheidung treffen auf Grund der Darstellung und Färbung, die der Unterrichter in seiner Darlegung dem Sachverhältnisse gegeben hat. Wenn der Unterrichter es für gut findet, ein bestimmtes Gutachten beizufügen, wird es jemals vorgekommen sein, daß der Oberrichter von diesem Gutachten abgewichen ist? Es ist ferner Gewicht auf die Collegialität inmitten der Obergerichte gelegt worden, die bei den Gerichtsämtern fehle; hat es sich in Fällen dieser Art aber schon jemals ereignet, daß das Collegium bei den Obergerichten anderer Ansicht gewesen ist, als der Referent? — Ich meine, die Collegialität hat unschätzbaren Nutzen, wenn es sich um Beantwortung zweifelhafter Rechtsfragen handelt; dagegen, glaube ich meines Ortes, ist der Vortheil der Collegialität sehr gering anzuschlagen, wenn es nur darauf ankommt, nach sachverständigem und taktvollem Ermessen eine Entscheidung auf Grund eigener Selbstanschauung der Sachlage und Kenntniß des concreten Falles zu fällen.

Der Ansicht, die ich vertrete, steht demnächst entschieden zur Seite die Rücksicht auf größtmöglichste Vereinfachung des Geschäftsganges und thunlichste Verminderung der Kosten.

Wenn eine Specialfrage der vorliegenden Art an das englische Parlament gelangte, so würde dort vor allen Dingen eine eingehende Erörterung durch Sachverständige stattfinden. Das betreffende Comité würde zunächst Sachverständige aus allen betheiligten Lebens- und Berufskreisen über alle einzelnen in Betracht kommenden Punkte befragen und dann auf Grund eines solchen Materials

sein Gutachten der Plenarversammlung abgeben. Dieses Mittel ist uns nun zwar versagt; aber die hohe Kammer befindet sich in der Lage, die Vorberathung in der Zweiten Kammer, welche materiell von ähnlicher Bedeutung und mindestens gleichem Werthe sein dürfte, gegenwärtig verwerthen zu können. Während seiten der Herren Commissare in der vorliegenden Angelegenheit, wenn ich mich nicht täusche, vorzugsweise die principielle Seite betont wurde, haben die beiden Hauptvertreter der Ansicht, die ich theile, in der Zweiten Kammer vornämlich auf den Standpunkt der praktischen Erfahrung sich gestellt. Der Herr Referent der ersten Deputation der Zweiten Kammer war ein Gerichtsamtmann, er verlangt die Zutheilung auch der den Appellationsgerichten bisher vorgehaltenen Fälle an die Gerichtsämter, gewissermaßen als ein Vertrauensvotum, das meines Bedünkens diese Behörden auch in vollem Grade verdienen. Er deutete sogar an, daß hier wohl ein Punkt vorliege, wo, wenn keine Abänderung einträte, Bresche in die Autorität der Gerichtsämter gelegt werden könnte. — Dasjenige hochverehrte Mitglied der Zweiten Kammer, das demnächst die Ansicht, die ich vertrete, zur Geltung brachte, der Vorstand der jenseitigen Gesetzgebungsdeputation, ist seit langen Jahren Präsident eines sächsischen Appellationsgerichtes. Dieses Mitglied theilte aus seiner Geschäftserfahrung mit, daß bei dem Appellationsgericht Bautzen dann, wenn es sich um Grundstücke handle, deren Verhältnisse dem Appellationsgericht aus eigener Anschauung oder aus anderweiten actenmäßigen Vorlagen hinreichend bekannt seien, die Entscheidung eine leichtere und einfachere gewesen sei; er fügte aber hinzu, daß dann, wenn Grundstücke in Frage gekommen wären, hinsichtlich welcher nach seiner Meinung gegenwärtig den Gerichtsämtern die Entscheidung überlassen werden müßte, die Entscheidung dem Appellationsgericht regelmäßig schwierig und zweifelhaft erschienen sei.

Es ist von der geehrten Deputation der von der Deputation und dem Plenum der Zweiten Kammer beliebten Ausdehnung entgegengestellt worden die Rücksicht auf die äußerst empfindliche Natur des Realcredits. Ich kann mich mit dieser Rücksicht nur auf das Vollkommenste einverstanden erklären; allein ich möchte die Unterscheidung, die von der geehrten Deputation gemacht worden ist, gegenüber dieser Rücksicht für maßgebend nicht ohne Weiteres anerkennen. Wenn ich mich in die Lage des Directors eines Realcreditinstitutes versetze oder sonst in die Lage eines der betheiligten Creditoren, so würde ich, wenn für mich ein Unterschied überhaupt besteht, diesen Unterschied nicht darin suchen, ob die erste oder zweite Instanz entscheidet, ob das Gerichtsamt oder das Appellationsgericht im einzelnen Falle cognoscirt, sondern präjudiciell könnte für mich blos die Beantwortung der Frage werden: kann dem Gläubiger von dem einmal constituirten Recht durch die Autorität des Staates auch nur der kleinste Theil entzogen werden? — Diese Frage ist hier außer Frage. Nächstdem, gleichfalls vom Standpunkte der Creditanstalten: sollte den von der geehrten Deputation aufgestellten Unterscheidungsmerkmalen der verschiedenen Einzelfälle wirklich ein erhebliches Gewicht beizulegen sein? Sollten für den Gesichtskreis des Realcredits nicht die von der Deputation unterschiedenen Fälle einander völlig gleichstehen?

Vergegenwärtige ich mir alle diese Momente, dann komme ich zu demselben Ergebniß, wie die bei Weitem überwiegende Majorität der Zweiten Kammer, deren Mitglieder der Mehrzahl nach doch wohl den hier in Frage kommenden Verkehrs- und Grundstücksverhältnissen noch näher stehen, als die Mehrzahl der sehr verehrten Mitglieder in diesem Saale. — Ich kann trotzdem nicht verkennen, daß zwischen den Fällen, die unsere sehr geehrte Deputation auseinanderhält, ein Unterschied und ein nicht ganz geringfügiger Unterschied existirt; aber ich meine, gegenüber den Erwägungen, die ich mir erlaubte vorzuführen, tritt dieser Unterschied ganz entschieden in den Hintergrund. Ich werde keinen selbständigen Antrag stellen; ich habe nur die Gründe entwickeln wollen, die mich bestimmen würden, einem über den Deputationsantrag hinausgehenden Antrage, wenn er von anderer Seite eingebracht werden sollte, meinerseits beizustimmen.

Staatsminister Dr. Schneider: Ich bitte um das Wort, um einige irrige Voraussetzungen des geehrten Vorredners zu berichtigen, welche, wenn sie fortbestünden, auf die Debatte einen nachtheiligen Einfluß üben könnten. Die eine irrige Voraussetzung ist rechtlicher, die andere factischer Natur. Der Vorredner geht davon aus, das Gerichtsamt sei nicht verpflichtet, ein Gutachten abzugeben; es ist aber das eine durch das Gesetz vorgeschriebene Pflicht und das Gerichtsamt, welches ohne Gutachten berichten, wie das Appellationsgericht, welches ohne ein Gutachten des Gerichtsamts beschließen wollte, würde sich einer Pflichtverletzung schuldig machen. §. 203 der Verordnung vom 9. Januar 1865 sagt ausdrücklich:

„Das Gerichtsamt, welches wegen der im §. 202 gedachten Ergänzung der Einwilligung der hypothekarischen Gläubiger an das vorgesetzte Appellationsgericht Bericht erstattet, hat demselben einen vollständigen Auszug vom Folium des Grundstücks mit Angabe der Summe der auf dem ganzen Grundstücke sammt seinen Zubehörungen haftenden Steuereinheiten und sein Gutachten beizufügen".

Die beiden factisch irrigen Voraussetzungen brachte der geehrte Herr Vorredner in Frageform vor. Er fragte: ob es wohl jemals vorgekommen sei, daß das Collegium von dem Gutachten des Referenten abgewichen sei? Allerdings ist es nach meiner Erfahrung oft vorgekommen, daß das Collegium dem Referenten nicht beigestimmt hat. Die zweite Frage ging dahin, ob es jemals vorgekommen sei,

daß man von dem Gutachten des Gerichtsamtes abgewichen sei? Auch diese Frage muß ich mit Ja beantworten.

Präsident von Friesen: Wünscht noch Jemand das Wort?

Rittergutsbesitzer Meinhold: Wenn ich die Absicht des Herrn Antragstellers richtig verstanden habe, so geht sie lediglich dahin, eine Vereinfachung gegenüber dem jetzigen Verfahren herbeizuführen. Nun ist unzweifelhaft das Bestreben nach Vereinfachung ein sehr anerkennenswerthes; es berührt eine Saite, die nach der jetzt herrschenden Anschauungsweise und nach den jetzigen Bedürfnissen überall mit sicherer Aussicht auf Erfolg wird angeschlagen werden können. Sowohl die hohen Kammern, als das hohe Ministerium werden allen Anträgen, die auf Vereinfachung an sich hinausgehen, sehr gern zustimmen. In diesem Sinne hat sich neuerdings auch der Herr Justizminister in der Zweiten Kammer erklärt und sich dahin ausgesprochen, daß Vereinfachung der Geschäfte Hauptgrundsatz seiner Geschäftsführung sein werde. Diese Erklärung kann nicht verfehlen, überall die lebhafteste Genugthuung hervorzurufen, und ich stehe nicht an, dieselbe hiermit zu constatiren. Allein, meine Herren, wenn es sich um Vorschläge zur Vereinfachung handelt, durch welche gleichzeitig und gewissermaßen im Vorbeigehen Principien alterirt werden und wo es sich weiter fragt, ob diese Vereinfachung nicht auch auf leichterem Wege vor sich gehen könne, als auf dem der Abänderung von Verordnungen oder Gesetzen, so möchte ich mich nicht unbedingt für diese Vorschläge auf Vereinfachung erklären. In dem vorliegenden Falle scheint aber Beides stattzufinden. Vorerst wird allerdings ein Princip durch diesen Vereinfachungsvorschlag alterirt, und zwar das Princip, daß dem hypothekarischen Gläubiger, der durch die Hypothek das Recht erworben hat auf das ganze Grundstück ohne sein Wissen und ohne seine Einwilligung auch nicht das geringste Stück davon genommen werden könne; es sei denn durch einen Ausspruch des Obergerichtes, der sich wiederum auf ein vorgängiges Gutachten des Untergerichtes zu stützen hat. Es ist das ein durch bestehende Gesetze unzweifelhaft erworbenes Recht und der Herr Justizminister hat bei den Verhandlungen in der jenseitigen Kammer sehr mit Recht hervorgehoben, daß es ein Eingriff in wohlerworbene Privatrechte wäre, wollte man daran Etwas auf dem Verordnungswege abändern. Es ist übrigens um so bedenklicher, dieses Recht anzutasten, als es sich hier um den Bodencredit handelt, der mit der allergrößten Schonung behandelt sein will und von dem auch die geehrte Deputation in ihrem Berichte anerkennt, daß er leicht, selbst gegen den Schatten einer Gefährdung sehr empfindlich sei. — Im vorliegenden Falle bin ich um so mehr gegen die Abänderung einer bestehenden gesetzlichen Vorschrift, als ich diese Vorschrift für eine ganz angemessene halte und als ich ferner glaube, daß man auf viel einfacherem Wege zu eben demselben gewünschten Resultat gelangen kann. Wenn die Berichte künftig in einfacherer Weise erstattet werden, wenn das Gutachten vielleicht nur mittelst einer Marginalbemerkung seiten des Untergerichts an das Obergericht abgegeben würde, so würde das schon eine wesentliche Vereinfachung involviren. Im Uebrigen haben wir auch durch die Verhandlungen in der Zweiten Kammer erfahren, daß doch eigentlich keine so große Masse von derartigen Anträgen an die Appellationsgerichte kommen, daß es vielmehr eine ziemlich beschränkte Zahl ist. Die beabsichtigte Vereinfachung würde daher nicht eine so bedeutende werden, daß wir deswegen ein nicht unwichtiges Princip alteriren müßten. Ich gelange sonach zu dem Resultate, daß ich gegen den Antrag unserer geehrten Deputation und gegen den Schreck'schen Antrag stimmen werde und zwar um so mehr, als ich im Allgemeinen eine Abneigung dagegen habe, daß man die Regierung dazu drängt, Gesetze und Verordnungen da abzuändern, wo auf viel einfacherem Wege genau dasselbe Resultat erzielt werden kann. Es ist das entschieden eine Klippe, an der die Gesetzgebung unserer constitutionellen Staaten leicht scheitert, und es ist eine Klippe, die meiner Ansicht nach in unserem Staatsleben nicht allenthalben umschifft worden ist. Die Folge davon ist diese Unmasse von Gesetzen und Verordnungen, die wir haben. Es wird immer eine Verordnung nach der andern erlassen, wiederum abgeändert, mehrere neue an die Stelle einer alten gesetzt und zuletzt weiß man überhaupt nicht mehr vor lauter Gesetzen und Rechten, was Rechtens ist. Es hat die geehrte Deputation dasselbe gefühlt, wenigstens in Betreff der weitergehenden Anträge der Zweiten Kammer. Sie sagt in Bezug hierauf, daß damit füglich „so lange Anstand genommen werden könne, bis über die künftige Organisation der Untergerichte, in Verbindung mit der Reform der Gesetzgebung, endgültig entschieden sein werde". Ich glaube, mit demselben Rechte können wir auch den ganzen gegenwärtigen Antrag des Abg. Schreck abwerfen, unter der Voraussetzung wenigstens, daß die Staatsregierung die Vereinfachungen einführt, zu welchen sie in der Zweiten Kammer Aussicht eröffnet hat. Wir können uns mit einer Abänderung der zeitherigen gesetzlichen Bestimmungen ruhig so lange gedulden, bis die künftige Organisation der Untergerichte erfolgen wird, und es ist meiner Ansicht nach besser, es bis dahin bei dem jetzt bestehenden Rechte einfach zu belassen.

Graf von Hohenthal: Ihre Deputation hat sich mit dieser überaus geringfügigen Sache in einer sehr sorgsamen und tiefeingreifenden Weise beschäftigt. Ich muß es dem Herrn Referenten und dem Vorstande der Deputation überlassen, auf die Ausführungen, die wir bisher gehört haben, einzugehen; indem ich mir jedoch vorbehalte, auf Das, was wir annoch von dem Herrn Regierungs-

commissare hören werden, zu antworten. Einstweilen habe ich Dem, was der Herr Professor Dr. Heinze gesagt hat über die principielle Seite der Sache, vollständig beizustimmen. Es handelt sich nicht um das Princip; das Princip ist bereits verlassen. Es handelt sich jetzt um eine Behördenorganisations-, um eine Competenzfrage. Es gilt einfach zu entscheiden: wer soll den Consens suppliren? Ist es das Appellationsgericht? Ist es das Untergericht? Es ist dies eine Vertrauensfrage, deren Beantwortung freilich mehr den Herren am Ministertische überlassen werden muß, als ich mir selbst sie zu beurtheilen erlaube, nämlich: ob den Untergerichten so viel Pflichtmäßigkeit, so viel Sorgsamkeit zuzutrauen ist, daß sie diese ganz geringfügigen Sachen behandeln können? Ist es der Fall, so müssen wir den Antrag annehmen; ist es nicht — was ich aber bestreite — so muß die Angelegenheit bei den Appellationsgerichten verbleiben.

Referent Geh. Rath von König: Meine höchstgeehrten Herren! Das Votum der Deputation ist theils ein zustimmendes zu den gestellten vorliegenden Anträgen und Beschlüssen der jenseitigen Kammer, theils ein ablehnendes. Von den geehrten beiden ersten Sprechern ist nun von dem einen der zustimmende Theil des Deputationsgutachtens als nicht weitgehend genug angesehen und angefochten worden, von dem anderen aber als bereits zu weitgehend. Es dürfte daraus unmaßgeblich schon eine gewisse Präsumtion für die Richtigkeit des Deputationsgutachtens entstehen. Was den geehrten Redner anlangt, welchem der Vorschlag der Deputation nicht weit genug ging, so ist in dieser Beziehung von dem Herrn Justizminister bereits Mehreres erwidert worden, in welcher Beziehung ich zuzustimmen habe, namentlich insoweit, als es sich um die Nothwendigkeit handelt, daß von dem Untergericht ein Gutachten an das Appellationsgericht gebracht wird. Es ist eine darauf bezügliche Bestimmung nicht erst in neuerer Zeit durch die provisorische Gerichtsordnung getroffen worden, sondern es ist eine solche auch bereits enthalten in der Ausführungsverordnung zum Hypothekengesetze, in der Verordnung vom 15. Februar 1844 §. 23. Es ist da ausdrücklich bestimmt, daß von dem Unterrichter sein Gutachten beigefügt und so die Entschließung an das Appellationsgericht gebracht werden soll. Es ist daher kaum beizustimmen, wenn behauptet worden ist, daß von der Berichterstattung überhaupt ein Nutzen sich nicht erwarten lasse. Einen Grund aber, den der Herr Abgeordnete der Universität noch besonders erwähnt hat, erlaube ich mir noch mit ein paar Worten zu berühren; nämlich den, es sei, wenn man nicht den Beschlüssen der Zweiten Kammer vollständig beistimme, die Autorität der Untergerichte gefährdet. Ich bezweifle das um so mehr, als immer noch, wenn wir auch dem Beschlusse der Zweiten Kammer beitreten, Fälle übrig bleiben und zwar analoge und ähnliche Fälle, in denen die Entschließung dem Appellationsgerichte vorbehalten wird. Es ist das nämlich die Regel in allen Consolidationsfällen nach §. 207 der provisorischen Gerichtsordnung. Man würde also, wenn man diesen Grund in seinem ganzen Umfange gelten lassen wollte, noch weiter gehen müssen, als die Zweite Kammer gegangen ist. Einem anderen der geehrten Sprecher ist der Deputationsvorschlag schon zu weit gegangen; er findet auch schon in Dem, was die Deputation vorschlägt, eine gewisse Gefährdung des Realcredits und gleichzeitig eine Gefährdung erworbener Rechte. Was die letztere Frage betrifft, so ist wenigstens die ganze Deputation der Ansicht, daß, wo es sich um eine blose Veränderung der Competenz handle, darum, ob die eine oder die andere Behörde entscheiden solle, ein Eingriff in erworbene Rechte durchaus nicht vorliege. Sie ist aber der Meinung, daß, wo eine Vereinfachung ganz unbedenklich geschehen könne, es allerdings wünschenswerth ist, dieselbe auch wirklich eintreten zu lassen, und die Gründe, aus welchen gerade bei Straßenbausachen die Deputation diese Vereinfachung für unbedenklich erachtet, sind im Berichte des Ausführlicheren enthalten, namentlich auch die Gründe, weshalb die Deputation zwischen Straßenbausachen und anderen Dismembrationssachen einen Unterschied machen zu müssen geglaubt hat. Auf das Wenige will ich mich vorläufig beschränken.

Professor Dr. Heinze: Ich habe blos eine kurze Bemerkung zu machen, die eigentlich mehr einen persönlichen Charakter an sich trägt. Was die Rechtsfrage angeht, ob dem Untergerichte die Verpflichtung obliege, in Fällen der vorliegenden Art ein Gutachten dem Obergerichte vorzulegen, so hatte ich die Angabe, die ich vorhin aussprach, aus dem Sitzungsberichte der Zweiten Kammer geschöpft. Dort war von sehr competenter Seite geäußert worden:

> „Die Grund- und Hypothekenbehörde hat blos ihre Ansicht auszusprechen; ist aber nicht einmal dazu genöthigt und wir würden den Bericht eines Gerichtsamtes nicht zurückgeben, wenn wir auch ein ganz bestimmtes Gutachten darin vermißten."

Es ist dies dasselbe, was ich hier wiederholen wollte. Ich füge hinzu, daß damals in der Zweiten Kammer von Seiten der königlichen Staatsregierung dieser Rechtsauffassung ein Widerspruch nicht entgegengestellt worden ist. Für die Auskunft, die der Herr Justizminister so gütig war, auf meine Fragen über die Uebereinstimmung des Collegiums mit dem Gutachten des Referenten, die Uebereinstimmung des Obergerichtes mit dem Gutachten des Untergerichtes zu ertheilen, bin ich Sr. Excellenz sehr und von Herzen dankbar und ich gestehe gern, daß ich durch die erhaltene Auskunft in diesen Argumenten erschüttert worden bin.

Bürgermeister Müller: Ich schließe mich der Erklärung des Herrn Grafen Hohenthal an und spreche eben-

falls die Ansicht aus, daß es sich gegenwärtig nicht um Aenderung eines wichtigen Princips handelt, sondern lediglich darum, welcher Behörde die fragliche Angelegenheit zur Entscheidung vorgelegt werden soll. Die Präsumtion der besseren Einsicht seiten der höheren Behörden mag in früheren Zeiten wohl eine gute Begründung gehabt haben; aber, meine Herren, in jetziger Zeit kann man diese Präsumtion der besseren Einsicht den höheren Behörden unbedingt nicht zugestehen, im vorliegenden Falle auch um deswillen nicht, weil, wie der Herr Justizminister ganz richtig gesagt hat, der Unterrichter ein Gutachten beifügen muß; wer aber ein gründliches Gutachten in einer Angelegenheit abzugeben im Stande ist, der muß auch im Stande sein, nunmehr über die Sache selbst seine Entscheidung zu geben. Ich kann mir nicht denken, daß dies nicht möglich wäre, und ich verweise nur noch darauf, daß es bedenklicher wäre, dem Beschlusse der Zweiten Kammer beizutreten, als wie der Deputation beizustimmen, und ich muß bekennen, ich würde sogar sehr gern dem Beschlusse der Zweiten Kammer beitreten. Da aber die Deputation in jeder Hinsicht vorsichtig zu Werke gegangen ist, so muß ich wenigstens bitten, daß man nicht den Ansichten meines Herrn Nachbars beitritt, sondern den Ansichten der Deputation.

Kammerherr von Erdmannsdorff: Es ist Ihnen bekannt, daß ich nicht Jurist bin. Ich werde also natürlich die Sache nicht vom juristischen, sondern vom rein praktischen Standpunkte aus betrachten. Ich muß dem letzten geehrten Vorredner widersprechen, wenn er sagte, es handle sich nicht um Aenderung des Princips. Das ist sehr richtig, darum handelt es sich nicht, das Princip zu ändern, daß überhaupt eine Behörde die Einwilligung der Gläubiger suppliren kann; aber darum handelt es sich, ob es durch vier Augen oder durch zwei geschehen soll. Ich halte es für den Credit für besser, wenn es bei der bisherigen Einrichtung bleibt, und ich glaube, trotzdem, daß das vielleicht schwerfälliger, weitläufiger und zeitraubender ist, ist es sehr gut, und gerade auf dem sehr sorgfältigen, vielleicht etwas schwerfälligen Verfahren beruhen zum Theil mit die sicheren Creditverhältnisse unseres Landes. Meine Herren! Sprechen Sie Grundbesitzer aus anderen Ländern und hören Sie, wie schwer es dort ist, bei ganz sicheren Verhältnissen Credit zu finden, so werden sie es Ihnen bestätigen, daß es unseren hypothekarischen Einrichtungen zum größten Theile zuzuschreiben ist, daß bei uns der Credit so erleichtert ist, und die Deputation hat sehr Recht, wenn sie in ihrem Berichte sagt, der Credit ist sehr subtil in solchen Sachen. Rühren wir an dem Princip, daß die Supplirung, daß eine Bewilligung zwei Mal revidirt werden muß, dadurch, daß die Unterbehörde das Gutachten giebt und der Lehnhof, das Appellationsgericht die Genehmigung, so nehmen Sie natürlich den Realgläubigern einen Grad der Sicherheit und, meine Herren, das halte ich für bedenklich. Ich werde daher, wie der geehrte Herr Meinhold, gegen die Deputation stimmen, weil ich wünsche, daß es beim Alten bleibe.

Staatsminister Dr. Schneider: Ich bin der geehrten Deputation sehr dankbar für den ausführlichen Bericht, besonders in der Hinsicht, daß die Schatten- und Lichtseiten einander gegenübergestellt worden sind. Die geehrte Deputation hat sich zwischen zwei Principe gestellt und die Folge davon wird in diesem Falle die nämliche sein, wie sie so oft in solchen Fällen eintritt: — ich werde mir erlauben, die eigenen Waffen der geehrten Deputation gegen sie selbst zu gebrauchen und zwar gleich bei dem ersten Punkte, den ich berühren will. Die geehrte Deputation hat, was soeben vom Herrn Kammerherrn von Erdmannsdorff hervorgehoben worden ist, selbst gesagt, der Credit, einschließlich des Realcredits, müsse mit ziemlicher Schonung behandelt werden und sei selbst gegen den Schatten einer Gefährdung sehr empfindlich. Wenn das wahr ist, und ich halte es für vollkommen wahr, wie können wir dann in diesem Momente eine Aenderung, wie die beabsichtigte vornehmen? jetzt, wo die Geld- und Hypothekenverhältnisse so sehr alterirt sind, da allerdings, wie ich überzeugt bin, durch jene Aenderung der Realcredit gefährdet wird? Ich glaube, jetzt ist es für die Gesetzgeber die einzige Pflicht, stillzuschweigen und abzuwarten, bis sich die Sache geklärt hat, oder zu helfen; aber nicht den Realcredit zu schwächen. Das ist es, was ich im Allgemeinen für zeitgemäß halte. Gestatten Sie mir nun, über die Sache selbst zu sprechen, aber etwas ausführlich. — Es hat zwar einer der sehr geehrten Redner gesagt, die Sache sei sehr geringfügig; ich halte sie aber für sehr wichtig und ich hoffe, Sie werden mir nach Dem, was ich sagen werde, gewiß beistimmen. Es ist zunächst in das Auge zu fassen: um was handelt es sich in der Sache? Es handelt sich darum, ob die Garantie, die das Gesetz dem Berechtigten bisher gegeben hat, ihm genommen werden soll; ob ihm sein Recht entzogen werden soll, ohne daß er auch nur gehört wird und selbst wenn er widerspricht. Es ist das etwas so Exorbitantes, wie es im ganzen Rechte nicht weiter vorkommt. Ich will Ihnen ein Beispiel anführen. Ein hypothekarischer Gläubiger verlangt Rückzahlung des Kapitals und sein Schuldner sagt, er wäre ihm 200 Thaler weniger schuldig; der Gläubiger hat die schönste Urkunde in der Hand, worin es verbriest ist, daß das Kapital nicht 800 Thaler, sondern 1000 Thaler beträgt; der Schuldner sagt aber, es beträgt nur 800 Thaler. Was geschieht nun, um die Anerkennung des bestrittenen Rechtes zu erlangen? Der Gläubiger wird auf den Rechtsweg verwiesen; dort wird der Schuldner nur nach vorgängigem rechtlichen Gehör verurtheilt und gegen seine Verurtheilung kann er nach Befinden mehrmals appelliren. Es kommt also die Sache nicht blos an

die erste, sondern unter Umständen an die zweite, ja manchmal an die dritte und vierte Instanz; in jedem Falle aber wird dem Schuldner nicht das Geringste entzogen, ohne daß er vorher gehört wird. Und hier handelt es sich nur um die Anerkennung eines bestrittenen Rechtes. Nehmen wir aber an, jenem Schuldner sei infolge der Abtrennung eines Stück Landes zum Straßenbau die Entschädigungssumme von 200 Thalern zugebilligt und es frage sich, ob diese Summe dem Schuldner oder dem Gläubiger zu überlassen sei. In diesem unseren Falle, wo es sich um ein dem hypothekarischen Gläubiger nach dem Gesetze unzweifelhaft zustehendes und gar nicht bestrittenes Recht, nämlich um das Recht handelt, das ganze Grundstück oder seinen Werth zu seiner Befriedigung in Anspruch zu nehmen, und wo das Gesetz nur dann eine Ausnahme gemacht hat, wenn das Obergericht nach vorgängiger Begutachtung des Unterrichters die Einwilligung des Gläubigers darein, daß die für zum Straßenbau verwendete Grundstückstheile erlangte Entschädigungssumme dem Schuldner überlassen werde, ergänzt, hier will man dem Gläubiger eine zum Schutz seines Rechtes gesetzlich bestehende Garantie nehmen, man will ihm das Recht auf die Entschädigungssumme schon dann entziehen, wenn nur das Untergericht seine Einwilligung ergänzt, so daß also der Verlust eines Rechts durch blose unterrichterliche Resolution ohne alles rechtliche Gehör und selbst gegen den Widerspruch des Berechtigten herbeigeführt werden soll. Ich habe gesagt, es ist das etwas ganz Exorbitantes und ich halte es für einen entschiedenen Schnitt in das Fleisch des Rechts. Vor 25 Jahren, wo man in dieser Richtung zuerst vorging, war man sich bewußt, was es bedeute, und man hat sich sehr weise gesagt: das kann nicht geschehen durch eine Resolution, da muß auch der Oberrichter gehört werden, ob es zulässig ist, dem Gläubiger Das zu nehmen, was ihm gebührt. Man hat also damals eine Garantie in dieser Weise gefordert, jetzt wollen wir diese Garantie zum Theil nehmen. Meine Herren! Ich habe mich bei diesem Falle daran erinnert, was man oft gesagt hat: wer das Recht verläßt, kommt auf eine schiefe Ebene, wo es immer mehr bergunter geht. Vor 25 Jahren verließ man hier das Recht, das läßt sich nicht leugnen; man umgab es aber doch mit tüchtigen Garantien. Nach 20 Jahren ging man schon einen Schritt weiter; früher wurde der Gläubiger gehört, wenn er widersprach; jetzt sagte man: nein, sein Widerspruch ist auch nicht zu hören! Heute will man noch weiter gehen, man will ihm auch die eine und zwar die wichtigste Garantie nehmen. Ich glaube, wenn es so fortgeht, kommt man in weiteren 25 Jahren dahin, daß man dem Gläubiger auch die andere und also letzte Garantie nimmt. Frage ich nun: warum will man Das? warum will man diese außerordentliche Maßregel ergreifen, daß man Jemandem sein Recht, ohne ihn zu hören, durch Beschluß des Unterrichters nimmt? so lautet die Antwort: es sind Zweckmäßigkeitsgründe. Der Herr Abg. Schreck hat bei Begründung seines Antrages selbst gesagt:

> „Ich bin zur Stellung dieses Antrags veranlaßt worden theils durch Erfahrungen, welche ich bei Führung meiner Geschäfte gemacht habe, theils durch die wiederholten Klagen, welche von den Behörden deshalb gegen mich ausgesprochen worden sind".

Und weiter:

> „Wenn die Grund- und Hypothekenbehörde dadurch (durch Das, was ihr nach der jetzigen Einrichtung in unserem Falle obliegt) sich belästigt fühlt, so ist dies gewiß in vollem Maße gerechtfertigt".

Also wegen einer Belastung der Behörden will man dem Gläubiger die Garantie seines Rechtes nehmen! Ich meinerseits — und ich bin überzeugt, ich spreche im Sinne aller sächsischen Gerichte —, ich sage: die Behörden sind des Rechts wegen da, sie sind des Volkes wegen da; aber nicht soll das Recht ihrer Bequemlichkeit geopfert werden. Ist dem einen oder dem anderen Beamten sein Amt unbequem, so möge er ausscheiden; die Behörden im Ganzen haben zu jenen Klagen sicher keine Veranlassung gegeben. Und dann, nehmen wir an, es wäre dies der Fall, es wäre die jetzige Einrichtung eine unerträgliche Belastung der Gerichte, würde es denn anders werden, wenn künftig kein Bericht erstattet und kein Gutachten ertheilt zu werden brauchte? Die Vorarbeiten, welche dazu gehören, um die Einwilligung des Gläubigers ergänzen zu können, müßte der Unterrichter doch nothwendig durchmachen; er müßte das Grund- und Hypothekenbuch einsehen; er müßte sein Gutachten im Kopfe sich bilden, gerade wie jetzt, nur das Mechanische des Niederschreibens würde ihm erspart. Dazu sind aber die Schreiber da. Ich habe schon in der Zweiten Kammer erklärt und wiederhole es hier, daß ich für die Beschleunigung des Geschäftsganges sorgen will; im Uebrigen, soweit das Geschäft Verwaltungssache ist, wird auch Beschleunigung eintreten, da ein Expropriationsgesetz vorgelegt werden soll, welches eine Erleichterung, eine Vereinfachung der Sache herbeiführen wird. Es würde also durch die Annahme der Anträge keine große Erleichterung geschafft; soweit noch Umständlichkeiten vorhanden sind, können diese durch Anordnung des Ministeriums beseitigt werden. So steht es also mit den sogenannten Zweckmäßigkeitsgründen, die man angeführt hat, um jene exorbitante Maßregel zu rechtfertigen. Man hat mir Verschiedenes entgegengehalten; man hat mir gesagt, es sei nur eine Competenzänderung und zwar eine ganz unerhebliche; denn auch die erste Instanz sei pflichttreu; es hat ein hochgeehrter Redner gesagt, die Competenz der ersten Instanz sei eine Vertrauenssache für ihn, und ein anderer hat gemeint, die Präsumtion der höheren Einsicht bei den Obergerichten finde nicht mehr statt. Meine Herren! Das ist ja gar nicht in Frage, ob der Unterrichter Vertrauen verdient oder nicht. Ich würde der größte

Thor sein, wenn ich hertreten und sagen wollte, der Unterrichter verdiene kein Vertrauen. Es fragt sich vielmehr, wie vorhin ganz richtig angedeutet worden ist, ob mehrere Instanzen bei solchen Fragen wesentlich oder gut sind oder nicht. Wäre das Argument, welches ein Vorredner gegen die Competenz der Appellationsgerichte gebraucht hat, richtig, nun dann müssen wir überhaupt alle Instanzen aufheben, die Richter, welche die letzte Instanz bilden, in die erste setzen und damit ist das Problem gelöst. Es handelt sich aber hier gar nicht um das Vertrauen für die erste oder um die Einsicht der zweiten Instanz, sondern darum, daß zunächst der Unterrichter die Sache gewissenhaft prüfen und sein Votum darüber abgeben muß und daß dann ein zweiter Richter kommt, der den persönlichen Verhältnissen der Betheiligten nicht so nahe steht und die Sache noch einmal, zum Theil aus einem anderen Gesichtspunkte prüft. Wenn ich aber auch zugeben wollte, es wäre ein bloses Competenzverhältniß in Frage, dennoch würde ich mich gegen den Antrag erklären. Das Appellationsgericht ist zugleich die Aufsichtsbehörde und ich kann Ihnen aus meiner 23jährigen Erfahrung sagen, daß das hiesige Appellationsgericht in gar vielen Fällen Veranlassung gefunden hat, vor seiner Beschlußfassung in der Sache zu interloquiren, um sonst mögliche Nullitäten abzuwenden. Diesen Vortheil werden Sie für die Zukunft entbehren. Es liegt auch darum nicht blos eine Competenzfrage vor, weil, wie auch schon berührt worden ist, das Recht der hypothekarischen Gläubiger darauf, daß ohne Zustimmung des Appellationsgerichtes kein Theil des Grundstücks oder der Entschädigungssumme weggegeben werden darf, ein Bestandtheil ihres Privatrechtes geworden ist. Man hat mir ferner entgegengehalten, es seien nur geringfügige Beträge, die in Frage kommen, und darum dürfe man nicht so ein großes Aufheben darüber machen. Meine Herren! Im Rechtsgebiete sind die relativen Begriffe der geringfügigen und der großen Summe sehr mit Vorsicht zu gebrauchen. Dem Manne, der nicht mehr, als ein paar Groschen im Vermögen hat, sind ein paar Groschen eine sehr große Sache. Man darf in diesem Punkte ja nicht zu weit gehen. Die Sache ist aber auch in der That gar nicht blos geringfügig; ich citire hier wieder die hochgeehrte Deputation, welche Seite 130 selbst gesagt hat:

„sie hätte deshalb eine bestimmte Summe nicht angenommen, bis zu welcher der Unterrichter den Consens solle suppliren können, weil die nämliche Summe einem kleinen oder mit Hypotheken sehr belasteten Grundstücke gegenüber von Bedeutung für die Gläubiger sein kann, während sie in Rücksicht auf ein größeres oder nur wenig belastetes Grundstück als höchst geringfügig betrachtet werden kann".

Das ist vollkommen wahr und ich stimme Dem ganz bei. Aber, abgesehen davon, daß Geringfügigkeit hier nicht entscheidend ist und daß Das, was dem Einen wenig, dem Anderen viel ist, muß ich daran erinnern, daß unsere beiden großen hypothekarischen Creditinstitute in Sachsen, der erbländische Creditverein und die Oberlausitzer Bank, sich Privilegien haben geben lassen, daß ohne ihre Einwilligung auch nicht ein Groschen weggegeben werden darf. Sie sehen, auch hier legt man ohne alle Rücksicht auf die Größe der Summe auf das Recht ein großes Gewicht; auch hier giebt man zu erkennen, daß die Einwilligung des hypothekarischen Gläubigers in die Verminderung des Objects der Hypothek ein sehr wichtiges Recht sei. Man hat ferner noch gesagt, die ganze Sache wäre gerade beim Straßenbau unschädlich; denn der Gläubiger erfahre es ja, daß ein solcher Bau vor sich gehe. Erstlich muß ich dies thatsächlich in Abrede stellen; denn der Gläubiger ist oft nicht in dem Orte, wo gebaut wird; aber wir wollen annehmen, er erführe es, wenn Sie ihm die bisherige Garantie zum Theil nehmen, was hilft es ihm, wenn er die Sache erfährt? Der Unterrichter sagt: die Einwilligung beruht auf meinem Ermessen, ich zahle doch aus, wenn auch der Gläubiger widerspricht. Ich weiß nicht, was ihm die Kenntniß von dem Bau nützen sollte, als daß er etwa in die Lage käme, schnell kündigen zu können; aber auch das würde ihm nicht viel helfen und den etwaigen Verlust viel abwenden. Meine Herren! Hieraus ersehen Sie den Standpunkt der Regierung; ich glaube, Sie werden sich überzeugen, es sind nicht leicht aufgelesene Gründe, die sie dazu bestimmen, auf diesem Standpunkt stehen zu bleiben. Ich bitte die hohe Kammer, Das, was ich gesagt habe, zu prüfen und ich glaube, ich werde dann Das erlangen, was ich wünsche, daß man nicht von Sachsen sage: man hat hier einem Recht aus vermeintlichen Zweckmäßigkeitsgründen eine nothwendige Garantie entzogen und man hat die großen Hypothekare zum Schutz ihres Rechts privilegirt und den kleinen den Schutz ihres Rechtes genommen.

Referent Geh. Rath von König: Meine Herren! Gestatten Sie mir, von meinem Standpunkte aus Einiges zu erwidern auf Das, was von dem Herrn Justizminister soeben vorgetragen worden ist. Es wird mir dies um so leichter werden, weil ich ja im Wesentlichen, nämlich im Principe und in Bezug auf die Mehrzahl der Objecte ganz seine Ansicht theile. Die Deputation ist ebenfalls der Ansicht, daß in Bezug auf die freiwilligen, vertragsmäßigen Abtrennungen an den bisherigen Garantien nicht das Mindeste geändert werde; daß nach wie vor die Competenz der Appellationsgerichte in solchen Fällen aufrecht erhalten werden soll. Nur in Bezug auf einen Gegenstand, wo die Deputation geglaubt hat, daß es wegen der Uebersichtlichkeit und Geringfügigkeit der Sache ganz ohne Nachtheil für den Credit geschehen könne, nämlich in Bezug auf die Abtrennungen zu Straßenbauzwecken, nur in dieser einzigen Rücksicht ist die Deputation anderer, abweichender Meinung und hat Ihnen ein darauf bezügliches

Votum vorgeschlagen. Ich werde mir erlauben, die Gründe, aus welchen die Einwilligung vom Unterrichter in Straßenbausachen ertheilen zu lassen unbedenklich zu sein scheint, später einer weiteren Auseinandersetzung zu unterwerfen; jetzt aber möge es mir zuvörderst erlaubt sein, den Grundsatz selbst, den das bürgerliche Gesetzbuch und vor ihm das Hypothekengesetz eingeführt hat, daß nämlich überhaupt der Consens der Hypothekengläubiger ergänzt werden kann, einigermaßen zu rechtfertigen und in einem milderen Lichte darzustellen. Ich setze den Fall, daß von einem bedeutenden Grundstücke nur einige Quadratellen abgetrennt werden sollen, vielleicht nur tauschweise; es wird aber dieser dem Grundstücke sogar zum Vortheile gereicheuden Aenderung von einem Hypothekarier ein hartnäckiger Widerstand entgegengesetzt oder derselbe ist vielleicht gar nicht zu erlangen; er hat vielleicht keinen Bevollmächtigten zurückgelassen. Soll nun diese geringfügige Manipulation unterlassen werden blos mit Rücksicht auf das alleräußerste und strengste Recht? Diesen Fall hat man wohl bei Abfassung des bürgerlichen Gesetzbuches vor Augen gehabt. Aber auch schon im Jahre 1843, bei Berathung des Hypothekengesetzes, ist vielfach erörtert worden, ob die Ergänzung eines Consenses in solchen geringen Fällen nicht damals schon dem Unterrichter überlassen werden könnte. Man hat sich mit Rücksicht auf die damalige Gerichtsverfassung nicht dafür entscheiden zu dürfen geglaubt; aber keineswegs deswegen, weil man den Unterrichter überhaupt nicht für dazu befähigt oder nicht für gewissenhaft genug hielt. Doch ich brauche mich darüber nicht weiter zu verbreiten, weil bei vertragsmäßiger, freiwilliger Abtrennung von Grundstücken ja auch die Deputation nach wie vor die bisherige Einrichtung beibehalten und den Consens nur durch das Appellationsgericht supplirt haben will. Sie sagt ausdrücklich in ihrem Berichte, sie fände darin die Garantie einer nochmaligen Prüfung und zwar der Prüfung durch eine Collegialbehörde. Nur in Bezug auf die Objecte, die der Schreck'sche Antrag ursprünglich berührte, nur in Bezug auf Straßenbausachen hat die Deputation geglaubt, einer Erleichterung und Vereinfachung das Wort reden zu sollen ohne alle Gefahr für den Realcredit; denn allerdings unterscheiden sich diese Sachen wesentlich von denen, wo es sich um freiwillige und vertragsmäßige Dismembration handelt. Hier kann von Gefährdung des Gläubigers durch den Schuldner nicht die Rede sein; denn er kann sich den in den meisten Fällen geringfügigen Dismembrationen in keiner Weise widersetzen; es wird expropriirt, er mag wollen oder nicht. Es findet insbesondere noch der wesentliche Unterschied statt, daß eine wiederholte, stückweise, nach und nach Gefahr bringende Dismembration in solchen Fällen nicht eintritt; sie wird in der Regel mit einem Male zu Ende geführt und es wird leicht bekannt, wie weit sie sich erstreckt. Wenn in solchen Fällen der Unterrichter befugt ist, ohne weitere Anfrage das geringe Geldquantum auszuzahlen, so empfiehlt sich das allerdings, weil gerade bei Straßenbausachen eine große Anzahl von dergleichen Fällen gleichzeitig vorkommen und daher die Berichterstattungen und Anfragen sich außerordentlich häufen würden. Daß hierbei keine Gefahr für den Realcredit sei, glaube ich insbesondere noch daraus abnehmen zu sollen, daß, wie ich dafür halte, der Unterrichter, um nicht eine Gefahr und Verantwortung auf sich nehmen zu müssen, eher noch ängstlicher sein wird, als ein Collegialgericht. Es ist dies freilich ein Grundsatz, der zuviel beweisen würde, weil er auch auf andere Fälle angewendet werden könnte; ich denke aber, daß er in diesem Falle nicht ganz von der Hand zu weisen ist. Ich glaube ferner, daß eine Gefahr gerade hier nicht vorhanden sein kann, weil ja die vorsichtigsten Justizbeamten in der anderen Kammer nicht nur diesem, sondern einem noch weiter gehenden Antrage das Wort geredet haben. Wenn wir also noch nicht so weit gegangeu sind, wenn wir den Antrag der jenseitigen Kammer sehr reducirt haben, so habe ich geglaubt, daß man uns ganz gewiß nicht den Vorwurf machen könne, zu weit zu gehen oder gar etwas leichtsinnig mit erworbenen Rechten umzuspringen. Was die erworbenen Rechte betrifft, so bin ich nach wie vor der Meinung, daß man über den Ausspruch des bürgerlichen Gesetzbuches, wonach ohne Genehmigung des Hypothekariers abgetrennt werden kann, wohl verschiedener Ansicht sein köune. Wenn es sich aber nur darum handelt, welche Behörde den Consens suppliren kann, so weiß ich nicht, wie dadurch ein Recht verletzt würde und warum man nicht den Untergerichten ebenfalls volles Vertrauen sollte schenken können.

Graf von Hohenthal: Theils im Anschlusse an die vernommene Ausführung des Herrn Referenten, sowie infolge von Mittheilungen, die mir während der Debatte privatim gemacht worden sind, scheine ich insofern mißverstanden worden zu sein, als man angenommen hat, ich hätte mich von den Deputationsmitgliedern getrennt. Das ist durchaus nicht der Fall. Ich habe, indem ich sprach und die Sache als reine Vertrauenssache bezeichnete, nur an den Fall gedacht, der sich auf eine notbwendige, nicht gesuchte, unfreiwillige Dismembration zu Straßenbauzwecken bezieht. Wir haben Alle in der Deputation den sonstigen Ausführungen, die wir im Schooße derselben vom Herrn Minister gehört haben, vollkommen Rechnung getragen und deswegen hat auch Ihre Deputation sich von der Ansicht getrennt, welche in der Zweiten Kammer die Majorität erlangt hatte. Im Uebrigen kann ich aber auch jetzt nur wiederholt bei meiner Ansicht stehen bleiben, dahin gehend, daß es lediglich davon abhängt, ob man den Untergerichten Vertrauen schenken kann, daß sie in jenen Dismembrationsfragen mit der nöthigen Umsicht und Vorsicht verfahren. Ich kann endlich auch den Befürchtungen,

die von einigen Seiten ausgesprochen worden sind, als würde der Realcredit durch eine solche Veränderung erschüttert werden, glücklicherweise nicht beitreten. Ich glaube vielmehr, daß kein einziger Gläubiger infolge dieser veränderten Bestimmung sein Geld zurückziehen würde.

Präsident von Friesen: Die Berathung ist noch nicht geschlossen; wünscht daher Jemand noch zu sprechen?

Staatsminister a. D. Dr. von Behr: Lediglich zu Motivirung meiner Abstimmung bitte ich mir zu erlauben, noch einige Worte äußern zu dürfen! Man ist vielfach davon ausgegangen, daß das Princip entschieden sei; das ist es allerdings, davon kann nicht mehr die Rede sein; aber diese Entscheidung war eine solche, welche damals von vielen Seiten sehr bedenklich gefunden wurde, und ich stelle nicht in Abrede, ich habe immer zu Denen gehört, denen sie bedenklich erschienen ist. Ein sicherer Beweis für dieses Bedenken ist, was auf Seite 131 in Bezug auf die beiden Institute, auf den erbländischen ritterschaftlichen Creditverein und auf den landwirthschaftlichen Creditverein gesagt ist. Ich glaube, darin liegt der Beweis, daß die Gläubiger doch bedenklich geworden sind, und ich frage auch Jeden, der in der Lage ist, Anderen Kapital darzuleihen, ob er es nicht eher thun wird, wenn die bisherige Bestimmung stehen bleibt, und ob er nicht im Falle der Aenderung weniger dazu geneigt sein wird. Nun sind überdies die Darleiher oft Leute, welche die Tragweite der rechtlichen Bestimmungen nicht vollständig übersehen können. Der zweite Antrag der Deputation ist jedenfalls unbedenklich und dadurch kann vollständig Das erreicht werden, was ohne Nachtheil für den Credit selbst erreichbar ist. Mit ihm werde ich mich daher sehr gern einverstanden erklären; gegen den ersten werde ich stimmen.

Staatsminister Dr. Schneider: Ich möchte noch auf einen Punkt aufmerksam machen! Ein rationeller Grund, zwischen den Fällen unter Nummer 1 und 2 zu unterscheiden, wie es von der Deputation geschehen ist, scheint mir nicht vorzuliegen; denn wenn behauptet wird, es handle sich im zweiten Falle um kleinere Summen, so ist dies, ganz abgesehen von meinem Gesichtspunkte, ganz einerlei, weil es nicht blos auf die Zahl der Thaler ankommt, sondern auf die Beschaffenheit des Grundstücks überhaupt, welches auch im Falle einer an sich nicht großen Entschädigungssumme durch die Abtrennung eines Stücks für den Gläubiger minder sicher werden kann. Zweitens ist aber auch insofern kein Unterschied vorhanden, ob die Entziehung des Rechts in dem einen Falle oder in dem anderen stattfindet, als es für den Gläubiger, dem das Recht genommen wird, doch wahrhaftig ganz einerlei ist, ob es nach Nummer 1 oder nach Nummer 2 geschieht, ob infolge von Expropriation oder infolge von Dismembration.

Kammerherr von Erdmannsdorff: Ich bitte die hohe Kammer um Verzeihung, daß ich sie nochmals incommodire. Ich bin gezwungen, nach den letzten Worten des Herrn Grafen von Hohenthal das Wort zu ergreifen, weil es fast den Anschein gewinnen könnte, als wenn Diejenigen, welche erklärt haben, daß sie gegen den Deputationsantrag stimmen würden, nicht genügendes Vertrauen in die Gewissenhaftigkeit, Gründlichkeit und Sachkenntniß der Unterbehörden hätten. Ich erkläre ausdrücklich, daß dieser Grund durchaus nicht mich zu meinem Votum gebracht hat, ich habe vielmehr das vollständigste Vertrauen zu den Unterbehörden. Aber, meine Herren, so viel steht fest, daß zwei Garantien mehr sind, als eine, und mir liegt daran, dem sächsischen Realcredit möglichst seinen Werth zu erhalten. Wenn der geehrte Herr Referent in seiner Rede vorhin sagte, ein Beweis, daß das Votum der Deputation das richtigere sei, liege darin, daß es mehrere Redner zu weit und andere nicht weit genug gehend gefunden hätten, so ist das kein Beweis von der Richtigkeit; es kann dies ebenso gut beweisen, was das Schicksal jeder halben Maßregel ist, daß es nach keiner Seite genügt und Nichts hilft. Ich stimme also gegen den Deputationsantrag, nicht aus Mangel an Vertrauen zu den Unterbehörden, sondern aus der ganz praktischen Ueberzeugung, daß zwei Garantien besser sind, als eine.

Präsident von Friesen: Hat noch Jemand die Absicht, das Wort zu nehmen? — Es meldet sich Niemand; die Debatte ist daher geschlossen und der Herr Referent hat das Schlußwort.

Referent Geh. Rath von König: Meine Herren! Ich habe zunächst mit einigen Worten nochmals zu erwähnen, warum ich nicht glaube, daß der Beitritt zum Votum der Deputation irgend einen Eingriff in erworbene Rechte zur Folge habe. Die hypothekarischen Gläubiger haben meiner Ansicht nach kein Recht darauf, daß gerade eine bestimmte Behörde den Consens zur Abtretung supplire, nachdem im Gesetze ausgesprochen worden ist, daß in geringfügigen Fällen der Consens supplirt werden kann. Wenn wir annehmen wollten, daß ein hypothekarischer Gläubiger gerade auf einen bestimmten Richter ein besonderes Vertrauen gesetzt hätte, so würde dies in consequenter Durchführung dahin führen, daß, wenn ein Grundstück in einen Amtsbezirk einbezirkt ist und ein Gläubiger auf das Grundstück gerade geborgt hätte, vielleicht mit Rücksicht darauf, daß der betreffende Gerichtsamtmann als Hypothekenrichter ihm eines besonderen Vertrauens würdig erscheint, hieraus gefolgert werden müßte: dieses Grundstück darf nicht in ein anderes Gerichtsamt einbezirkt werden, weil der Gläubiger gerade mit Rücksicht auf diesen Gerichtsamtmann Credit gegeben hat. Ich glaube, daraus nachweisen und folgern zu können, daß dieser Punkt denn doch zu weit führen würde. Ebenso

ist die Bezugnahme auf die Creditanstalten in dieser Beziehung doch nicht ganz zutreffend; diese wollen überhaupt keine Consenssupplirung haben; sie sind daher gegen alle und jede Dismembration. Allein keine von ihnen hat gesagt: ich verlange zu meiner Sicherheit, daß nur das Appellationsgericht den Consens soll suppliren können. Eine volle Consequenz für alle Fälle findet auch jetzt schon nicht statt z. B. in Bezug auf die Auszugsberechtigten; in Bezug auf diese kann der Consens vom Unterrichter supplirt werden. Es wird also kein besonderer Vorwurf gegen den Deputationsvorschlag sein, daß er nicht alle Fälle gleich behandelt und nach einer und derselben Regel, sondern daß er so unterscheidet, wie wenigstens die Deputation glaubt, daß unterschieden werden muß, nämlich zwischen leichteren und schwereren Fällen; daß in Bezug auf die Straßenbausachen andere Rücksichten eintreten, als bei freiwilligen Dismembrationen. Insbesondere wichtig und nicht widerlegt scheint namentlich der Grund, daß Fälle der ersteren Art oft in großer Anzahl eintreten können. Daß auch hier bedeutendere Fälle und größere Abtretungen vorkommen können, ist zwar richtig; allein dann wird der Unterrichter ebenfalls einsehen, daß, wenn es sich um ganze Aecker handelt, er anders zu verfahren hat, als wo es nur einzelne Quadratruthen oder Quadratellen betrifft. Ich bin fest überzeugt, daß, wenn wir die Genehmigung aussprechen, daß bei kleinen Dismembrationen zu Straßenbauzwecken der Unterrichter den Consens suppliren kann, der Realcredit dadurch nicht gefährdet werden wird. Andererseits aber schafft man die wünschenswerthe Erleichterung für einfache und geringfügige Fälle und ich sehe wenigstens zur Zeit noch keinen Grund, um der blosen Consequenz willen in den einfachsten Fällen diese Erleichterung nicht zu gewähren. Ich glaube daher, die hohe Kammer kann mit voller Ueberzeugung beiden Anträgen der Deputation beitreten, welche ich für die rechte Mitte halte.

Präsident von Friesen: Es folgt nun die Abstimmung und es werden zwei Fragen zu stellen sein. Auf Seite 132 des Berichts ist der erste und zweite Antrag ersichtlich. Die beiden Anträge sind selbständig; der eine kann für sich angenommen, der andere abgelehnt werden. Ich werde zuerst die Frage stellen auf den ersten Antrag der Deputation:

> „Die Staatsregierung möge die Bestimmungen im zweiten Satze §. 2 der Verordnung vom 24. Januar 1853 — die Mitwirkung der Grund- und Hypothekenbehörden bei Grundstücksabtrennungen zum Straßenbaue betreffend — dahin abändern:
>
> daß in denjenigen Fällen der Abtrennung von Grundstücken zum Straßenbaue, in welchen nach dem pflichtmäßigen Ermessen der Grund- und Hypothekenbehörde aus der Ueberlassung der Geldentschädigung an den Grundstücksbesitzer wegen der Geringfügigkeit dieser Entschädigung keine Gefährdung der etwa vorhandenen hypothekarischen Gläubiger entstehen kann, künftig auch die Untergerichte selbständig die Einwilligung der gedachten Gläubiger ergänzen können."

Ich will nur einschalten, daß, wenn über beide Anträge abgestimmt ist, dann namentliche Abstimmung nothwendig ist. — Ich stelle nun die Frage zuerst:

„ob die Kammer beschließen will, der Staatsregierung den soeben vorgelesenen Antrag zur Berücksichtigung zu empfehlen?"

Gegen 11 Stimmen: Ja.

Es folgt nun der zweite Antrag:

> „Die Staatsregierung möge auf dem Wege der Verordnung §. 202 der Ein- und Ausführungsverordnung zum bürgerlichen Gesetzbuche dahin abändern, daß unter der §§. 419, 421 und 514 des bürgerlichen Gesetzbuches genannten zuständigen Behörde die betreffende Grund- und Hypothekenbehörde zu verstehen sei."

Unsere Deputation beantragt, diesen Antrag abzulehnen; dagegen aber beantragen zu wollen:

> „Die Staatsregierung möge bei den nach §. 202 der Verordnung vom 9. Januar 1865, das Verfahren in nichtstreitigen Rechtssachen betreffend, zu behandelnden Ergänzungsfällen die möglichste, gleichzeitig auf Kostenersparniß gerichtete Vereinfachung und Abkürzung des Verfahrens eintreten lassen",

und ich frage die Kammer:

„ob sie beschließen wolle, den Antrag der Zweiten Kammer abzulehnen; den Antrag unserer Deputation aber anzunehmen?"

Einstimmig.

Sonach frage ich die Kammer:

„ob sie nach den gefaßten Beschlüssen die fraglichen Anträge an die Staatsregierung stellen wolle?"

Hierauf antworten mit Ja:

Vicepräsident Oberbürgermeister Pfotenhauer.	Freiherr von Rochow.
Secretär von Egidy.	Rittergutsbesitzer Rittner.
" Bürgermeister Wimmer.	Kammerherr von Zehmen.
Königl. Hoheit Prinz Georg.	Kreisvorsitzender Kasten.
Staatsminister a. D. Dr. v. Behr.	Bürgermeister Hennig.
Advocat von Könneritz.	Kammerherr von Metzsch.
Professor Dr. Heinze.	Bürgermeister Löhr.
Bischof Forwerk.	Bürgermeister Dr. Koch.
Capitular von Stammer.	Freiherr von Beschwitz.
Graf Schönburg-Forderglauchau, Erlaucht.	Bürgermeister Clauß.
Landesbestallter Hempel.	Bürgermeister Hirschberg.
Klostervoigt von Posern.	Graf Stolberg-Stolberg.
Rittergutsbesitzer Meinhold.	Geh. Rath von König.
Bürgermeister Müller.	Graf von Hohenthal, Excellenz.
Freiherr von Schönberg-Bibran.	Rittergutsbesitzer Kraft.
Rittergutsbesitzer von Böhlau.	Kammerh. v. Wahdorf-Störmthal.
	Präsident von Friesen.

Mit Nein antwortet:

Kammerh. von Erdmannsdorff.

Es folgt nun der zweite Gegenstand der Tagesordnung, der mündliche Vortrag über den adoptirten Bericht der vierten Deputation der Zweiten Kammer, die Beschwerde des Kaufmanns Friedrich Zimmermann allhier, dessen Bestrafung wegen Winkelschriftstellerei betreffend*). — Der Bericht der Zweiten Kammer ist adoptirt und wird vom Herrn Referenten Kasten vorgetragen werden.

Referent Kreisvorsitzender Kasten: Der Bürger und Kaufmann Zimmermann hat bei der Zweiten Kammer eine Beschwerde über seine Bestrafung wegen Winkelschriftstellerei eingereicht. Die vierte Deputation der Zweiten Kammer, der diese Beschwerde übergeben worden ist, hat einen gedruckten Bericht erstattet, den wohl jedes Mitglied der Kammer gelesen hat. Ich kann mich daher wohl enthalten, den Bericht vorzutragen, sowie die Beschwerde selbst, und bitte den Herrn Präsidenten, die hohe Kammer zu fragen, ob sie vom Vorlesen der Beschwerde und des Berichts der Zweiten Kammer absehen wolle.

Präsident von Friesen: Der Herr Referent beantragt, daß von Vorlesung der Beschwerde selbst und des Berichts abgesehen werden solle, und ich frage die Kammer, ob sie Solches gestatten wolle? — Einstimmig.

(Den Bericht der vierten Deputation der Zweiten Kammer siehe L.M. II. K. S. 339 flgg.)

Referent Kreisvorsitzender Kasten: Der Beschwerdeführer hat in seiner Eingabe geleugnet, daß er der Winkelschriftstellerei sich schuldig gemacht habe und daß er wegen Wiederholung bestraft worden sei. Aus den Untersuchungsacten geht aber hervor und er selbst hat es zugestanden, daß er eine Eingabe für einen gewissen König in ganz geringfügigen Rechtssachen gefertigt habe, und ebenso hat er zugestanden, daß er bereits zwei Mal wegen Winkelschriftstellerei bestraft worden ist. Es dürfte daher in dieser Beziehung die Beschwerde als unbeachtlich erscheinen, da er selbst sein Vergehen eingeräumt hat. Er beschwert sich weiter darüber, daß er mit seinem Antrage beim Justizministerium auf Cassation der ergangenen Entscheidung abgewiesen worden sei. Es darf bei dieser Beschwerde nur auf die Bestimmung in Artikel 108 Absatz 2 der Strafproceßordnung hingewiesen werden, nach welcher richterliche Entscheidungen in Untersuchungssachen auf Beschwerden nicht abgeändert werden können. Weiter hat er zur Beschwerde gezogen, daß er bei der Einspruchsverhandlung die Richter abgelehnt habe, weil diese als Juristen bei seiner Sache betheiligt wären. Auch hier bedarf es blos der Verweisung auf Artikel 65 der Strafproceßordnung:

„Richter sind zu gerichtlichen Handlungen in einer Untersuchung unfähig, wenn sie durch das Verbrechen selbst verletzt oder wenn sie Angehörige des Angeschuldigten oder der Verletzten sind".

Es geht also auch hieraus hervor, daß seine diesfallsige Beschwerde als unzulässig erachtet werden muß. Ueber die Höhe der erkannten Strafe steht der Kammer eine Cognition nicht zu. Schlüßlich ist noch zu erwähnen, daß Petent noch eine Revision des Gesetzes vom 16. Mai 1839 beantragt hat; die Deputation hat sich aber nicht bewogen finden können, auf diesen Antrag einzugehen, da die Bestimmung, daß in geringfügigen Rechtssachen Anzeigen von Fremden für Parteien nicht gefertigt werden können, keine so wichtige ist, um eine Revision eines ohnehin guten Gesetzes zu beantragen. Die Deputation schlägt daher vor, die Beschwerde und beziehentlich Petition Zimmermann's auf sich beruhen zu lassen.

Professor Dr. Heinze: Ich wollte nur als Fachmann meinen Standpunkt, der mit der geehrten Deputation übereinstimmt, fixiren. Der Beschwerdeführer erstrebt zweierlei. Es soll ihm Abhülfe werden gegen ein rechtskräftig gewordenes Erkenntniß; bekanntlich aber ist die Antwort, welche ein rechtskräftiges Erkenntniß auf That und Rechtsfrage ertheilt, unantastbar. Eine Aenderung kann nur mittelst Restitution, also lediglich auf dem Rechtswege eintreten; Milderung oder Erlaß des Vollzuges kann in Strafsachen nur herbeigeführt werden durch Begnadigung seiten des Königs. Aber in dieser Beziehung ist der Ständeversammlung jede Einwirkung und jede Prüfung abgeschnitten. Ebenso verhält es sich mit der blosen Prüfung der ergangenen Erkenntnisse. Der wissenschaftlichen Kritik muß gegenüber den rechtskräftigen Erkenntnisse der weiteste Spielraum vergönnt werden, — eine amtliche und wirksame Prüfung eines rechtskräftigen Erkenntnisses existirt in unserem Staatsleben nicht.

Das Zweite, was der Beschwerdeführer will, ist Erlassung eines neuen Gesetzes, sei es in Form einer authentischen Interpretation, sei es dergestalt, daß die neue Bestimmung formell als neues Gesetz auftritt. Ich stimme auch hier mit den Ansichten der geehrten Deputation vollkommen überein; ich habe aber noch einen Grund mehr gegen den Antrag des Bittstellers. Ich glaube nämlich, im Wesentlichen wird dem Bittsteller schon durch die bevorstehende Emanation eines Gesetzes, das von der Ersten und Zweiten Kammer bereits angenommen worden ist, Genüge geschehen. Es enthält nämlich das Gesetz über die Befugniß zum Registriren in Artikel 5 die Bestimmung — wenigstens muß sie aus dem Artikel 5 entnommen werden —, daß in Zukunft zu Aufnahme von Bagatellanbringen bei den Gerichten auch diejenigen nicht rechtskundigen Expedienten befugt sein sollen, denen die

*) Vergl. L.M. II. K. S. 280, 339 flgg.

Aufnahme von Protokollen für ihre Person ein für allemal gestattet worden ist. Daraus wird meines Bedünkens unausbleiblich resultiren, daß erprobte und nachgewiesene juristische Fachkenntniß zur Aufnahme von derartigen Bagatellanbringen, also auch zu Abfassung von Bagatellklagen nicht ohne Weiteres verlangt werden kann. Ich halte es für mehr, als wahrscheinlich, daß diese Consequenz auf die Spruchpraxis unserer Gerichtsbehörden gegenüber Artikel 339 des Strafgesetzbuches einen Einfluß ausüben wird, der den hier einschlagenden Intentionen des Bittstellers entspricht.

Präsident von Friesen: Wünscht noch Jemand über die Petition das Wort zu nehmen? — Es hat Niemand die Absicht; die Berathung ist daher geschlossen. Der Herr Referent hat das Schlußwort.

(Derselbe verzichtet.)

Die Ansicht der Deputation geht dahin, die vorliegende Beschwerde Friedrich Zimmermann's auf sich beruhen zu lassen. Ich frage die Kammer:

„ob sie dasselbe beschließen will?"

Einstimmig.

Somit ist die Berathung beendigt. — Zur nächsten Sitzung lade ich die Kammer ein auf morgen, Sonnabend den 2. Februar, Vormittag 11 Uhr. — Gegenstände der Tagesordnung werden sein: 1) der anderweite Bericht der ersten Deputation über das königl. Decret, den Entwurf eines Gesetzes über die Befugniß zu Aufnahme von Protokollen und zu Beglaubigungen bei Justiz- und Verwaltungsbehörden betreffend. Der Gegenstand ist der geehrten Kammer bekannt und noch erinnerlich. Es wird also wohl keinen Zweifel haben, daß morgen darüber berathen werden kann; jedoch werde ich darauf eine Frage richten.

2) Der Bericht der ersten Deputation über das königl. Decret Nr. 22, die mit Frankreich und Belgien abgeschlossenen Verträge wegen Schutzes der Rechte an Werken der Literatur und Kunst betreffend. Auch ein einfacher Gegenstand, dessen Berathung wohl unbedenklich wird vorgenommen werden können.

3) Der Bericht der zweiten Deputation über mehrere Petitionen, die Erbauung einer Eisenbahn von Radeberg nach Kamenz betreffend. Bei diesem Berichte ist zu erwarten, daß vielleicht die erste Deputation sich über das Decret, die Expropriation für diese Eisenbahn betreffend, erklären und deshalb einen Antrag stellen wird.

Das wird die Tagesordnung für morgen sein. Außerdem liegt noch reichhaltiges Material zu weiterer Berathung vor, namentlich der Bericht der ersten Deputation über die Anwendung der Ordonnanz auf die Verpflegung fremder Truppen und dann der Bericht der ersten Deputation über die Kriegsschädenentschädigung. An welchen Tagen diese Berichte auf die Tagesordnung kommen, kann ich noch nicht bestimmen. Ich wollte es nur der Kammer vorläufig anzeigen, damit man sich in Zeiten darauf vorbereiten könne.

Das Protokoll kann noch vorgelesen werden.

(Geschieht durch Secretär Amtshauptmann von Egidy. Dasselbe wird von der Kammer nicht beanstandet und durch die Herren Advocat von Könneritz und Bischof Forwerk mitvollzogen.)

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 2 Uhr 13 Minuten.)

Redacteur H. Meinhold, Secretär im Königl. Ministerium des Innern. — Druck von B. G. Teubner in Dresden.

Letzte Absendung zur Post: am 7. Februar 1867.

I. K. (1. Abonnement.)

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

I. Kammer.

№ 21. Dresden, am 7. Februar 1867.

Einundzwanzigste öffentliche Sitzung der Ersten Kammer

am 2. Februar 1867.

Inhalt:

Registrandenvortrag Nr. 127. — Entschuldigungen. — Berathung des anderweiten Berichts der ersten Deputation über das königl. Decret, den Entwurf eines Gesetzes über die Befugniß zu Aufnahme von Protokollen und zu Beglaubigungen bei Justiz- und Verwaltungsbehörden betreffend, und Uebereinstimmung der Ersten und Zweiten Kammer über den betreffenden Gesetzentwurf. — Berathung des Berichts der ersten Deputation über das königl. Decret, die mit Frankreich und Belgien abgeschlossenen Verträge wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an Werken der Literatur und Kunst betreffend, und einstimmige Annahme. — Berathung des Berichts der zweiten Deputation über mehrere die Erbauung einer Eisenbahn von Radeberg nach Kamenz und beziehentlich bis zur preußischen Landesgrenze betreffende Petitionen, und einstimmige Annahme der Beschlüsse der Zweiten Kammer. — Referat über das stattgehabte Vereinigungsverfahren, den Antrag des Herrn Abg. Schreck, die Vereinfachung und größere Beschleunigung des bürgerlichen Proceßverfahrens betreffend, und Einverständniß zwischen beiden Kammern. — Mündlicher Nachbericht der ersten Deputation über das königl. Decret, die Anwendung des Expropriationsgesetzes auf die Eisenbahn Radeberg-Kamenz betreffend, und Einverständniß zwischen beiden Kammern. — Vorlesung, Berichtigung und Genehmigung des Protokolls der vorigen Sitzung. — Feststellung der Tagesordnung für die nächste Sitzung.

Die Sitzung beginnt 11 Uhr 10 Minuten Vormittags in Gegenwart des Herrn Staatsministers Dr. Schneider und des königl. Commissars Herrn Geh. Justizraths Klemm, sowie in Anwesenheit von 35 Kammermitgliedern.

Präsident von Friesen: Ich bitte Platz zu nehmen! Ein Protokoll ist nicht zu verlesen und in der Registrande befindet sich nur eine einzige Nummer.

(Nr. 127.) Protokoll vom 1. Februar 1867, das Vereinigungsverfahren zwischen den beiden ersten Deputationen beider Kammern wegen der differirenden Beschlüsse bezüglich des Antrages des Herrn Abg. Schreck auf Vereinfachung und größere Beschleunigung des bürgerlichen Proceßverfahrens betreffend.

Präsident von Friesen: Ich habe dabei Folgendes zu bemerken. Das Vereinigungsverfahren der beiden ersten Deputationen der Kammern hat gestern stattgefunden und ist man zur Vereinigung gelangt. Es ist wünschenswerth, daß diese Sache der Kammer bald vorgetragen werden könne, und ist von Seiten der ersten Deputation dafür gesorgt worden, daß die Punkte, über welche die Vereinigung zu Stande gekommen ist, in einem ganz kurzen gedruckten Berichte zusammengestellt worden sind. Dieser gedruckte Bericht wird vielleicht in einer Stunde ausgegeben werden. Wenn sich derselbe in den Händen der Kammermitglieder befindet, werde ich die Frage stellen, ob die Kammer die Berathung darüber heute noch vornehmen will; die Vertheilung ist aber noch zu erwarten.

Etwas Weiteres ist in der Registrande nicht enthalten. — Entschuldigt hat sich für heute Herr Kammerherr von Zehmen wegen dringender Geschäfte, Herr Freiherr von Hausen nochmals wegen Unpäßlichkeit. — Urlaub ist nicht nachgesucht worden, sonst ist auch etwas Weiteres nicht mitzutheilen.

Wir kommen zur Tagesordnung und zwar zuerst zum anderweiten Bericht der ersten Deputation über das königliche Decret, den Entwurf eines Gesetzes über die Befugniß zu Aufnahme von Protokollen und zu Beglaubigungen bei Justiz- und Verwaltungsbehörden betreffend*). — Referent ist Herr Professor Dr. Heinze.

Referent Professor Dr. Heinze. Der hohen Kammer ist erinnerlich, daß das königl. Decret Nr. 20 zuerst an die

*) Vergl. L.-M. I. K. S. 151 flgg. II. K. S. 535 flgg.

Erste Kammer gelangte. Der Gesetzentwurf ist in der Sitzung vom 11. Januar 1867 mit einigen Modificationen angenommen worden. Bei der Berathung in der Zweiten Kammer sind seiten der Zweiten Kammer einige Abweichungen von der in der Ersten Kammer beschlossenen Fassung beliebt worden. Lediglich über diese Abweichungen handelt der folgende anderweite Bericht:

Bei Berathung des Gesetzentwurfs hat die Zweite Kammer, den Anträgen der jenseitigen Deputation entsprechend, und theils mit ausdrücklicher Zustimmung, theils wenigstens ohne Einspruch der königl. Staatsregierung, an der von der Ersten Kammer genehmigten Fassung eine Reihe redactioneller Veränderungen beschlossen, deren Acception völlig unbedenklich erscheint.

Nach diesen Beschlüssen der Zweiten Kammer würden nämlich folgende Modificationen eintreten:

1.

Die Worte in §. 1 Zeile 2 des Entwurfs:

„mit öffentlichem Glauben Protokolle"

werden vertauscht mit den Worten:

„Protokolle mit der Wirkung öffentlichen Glaubens".

Die Deputation findet, daß die ursprüngliche Fassung sprachlich gedrungener, sachlich bezeichnender, dem juristisch-technischen Sprachgebrauch entsprechender ist. Allein, da auch die neue Fassung Anlaß zu Mißverständnissen nicht zu bieten scheint, so trägt die Deputation kein Bedenken, der hohen Kammer den Beitritt zu dem jenseitigen Beschluß anzuempfehlen.

Präsident von Friesen: Ich erwarte, ob Jemand über diesen Antrag zu sprechen wünscht? — Wenn das nicht der Fall ist und der Herr Referent nicht noch Etwas hinzuzufügen hat, so würde ich gleich die Frage stellen. Der Antrag geht dahin, im Eingange des Paragraphen, wo es heißt: „Das Befugniß 2c. 2c. steht zu" die Worte: „mit öffentlichem Glauben Protokolle" zu vertauschen mit den Worten: „Protokolle mit der Wirkung öffentlichen Glaubens". — Ich frage nun die Kammer:

„ob sie die Vertauschung dieser Worte beschließen will?"

Einstimmig.

Referent Professor Dr. Heinze:

2.

Die Ziffer 1 in §. 1, welche ursprünglich lautete:

Denjenigen Personen, welche bei diesen Behörden in einer Eigenschaft angestellt sind, mit welcher das Befugniß zur Protokollaufnahme ein für allemal verbunden ist,

soll lauten:

Denjenigen bei diesen Behörden angestellten Personen, mit deren Stelle das Befugniß zum Protokolliren ein für allemal verbunden ist.

Von der Deputation wird die Annahme dieser Abänderung der hohen Kammer angerathen.

Präsident von Friesen: Wünscht Jemand zu dieser Veränderung zu sprechen? — Es meldet sich Niemand zum Worte. Die beantragte Aenderung ist Seite 166 des Berichts zu ersehen. Es soll anstatt:

„Denjenigen Personen, welche bei diesen Behörden in einer Eigenschaft angestellt sind, mit welcher das Befugniß zur Protokollaufnahme ein für allemal verbunden ist",

lauten:

„Denjenigen bei diesen Behörden angestellten Personen, mit deren Stelle das Befugniß zum Protokolliren ein für allemal verbunden ist".

Ich frage die Kammer:

„ob sie diese soeben vorgelesenen Worte anstatt der ursprünglichen annehmen will?"

Einstimmig.

Referent Professor Dr. Heinze:

3.

In §§. 5 und 9 des diesseits angenommenen Entwurfs will die Zweite Kammer zwischen die Worte:

„ein Examen"

das Prädicat:

„juristisches"

eingeschoben wissen. Damit wird ein selbstverständliches, bereits im diesseitigen Deputationsbericht erwähntes Erforderniß ausdrücklich namhaft gemacht.

Die Deputation beantragt Anschluß an den Beschluß der Zweiten Kammer.

Präsident von Friesen: Wünscht Jemand über diesen Antrag das Wort zu nehmen? — Es meldet sich Niemand. — Ich stelle die Frage und zwar zuerst auf §. 5:

„ob die Kammer beschließen will, in der dritten Zeile von unten vor das Wort: „„Examen"" das Wort: „„juristisches"" hinzuzufügen?"

Einstimmig.

Das Gleiche ist der Fall in §. 9, nämlich in der Fassung, welche die Deputation vorgeschlagen und die Kammer angenommen hat. — Ich frage also die Kammer:

„ob sie beschließen wolle, in diese von uns zu §. 9 angenommene Fassung vor dem Worte „„Examen"" das Wort „„juristisches"" einschalten zu lassen? Will die Kammer Solches genehmigen?"

Einstimmig.

Referent Professor Dr. Heinze:

4.

Für §. 8 hat die Zweite Kammer die folgende, mit dem diesseitigen Beschluß in der Sache übereinstimmende, in der Form aber gelungenere Fassung angenommen:

Bemerkungen über Eingang, Behändigung und Abgang von Schriften, sowie Bemerkungen über Aus-

führung amtlicher Aufträge, über Vorlegung und Mittheilung von Acten und von niedergeschriebenen Beschlüssen können auch von solchen bei der Behörde in Pflicht stehenden Personen gefertigt werden, welche das Befugniß zur Protokollaufnahme nicht haben.

Die Deputation erklärt die Adoption dieser Aenderung für anempfehlenswerth.

Präsident von Friesen: Wünscht Jemand über §. 8 und über den vierten Antrag zu sprechen? — Da sich Niemand meldet, kann darüber abgestimmt werden. Der Entwurf zu §. 8 lautet:

„Eingangs-, Behändigungs- und Abgangsbemerkungen, sowie Niederschriften über Vorlegung und Mittheilung von Acten und niedergeschriebenen Beschlüssen können auch von solchen bei der Behörde in Pflicht stehenden Personen gefertigt werden, welche das Befugniß zur Protokollaufnahme nicht haben".

Dieser Paragraph hatte eine Aenderung erfahren und es soll nun heißen:

„Bemerkungen über Eingang, Behändigung und Abgang von Schriften, sowie Bemerkungen über Ausführung amtlicher Aufträge, über Vorlegung und Mittheilung von Acten und von niedergeschriebenen Beschlüssen können auch von solchen bei der Behörde in Pflicht stehenden Personen gefertigt werden, welche das Befugniß zur Protokollaufnahme nicht haben".

Die Deputation empfiehlt die Annahme dieses Satzes und ich frage die Kammer:

„ob sie den eben vorgelesenen Satz anstatt des ursprünglichen Paragraphen annehmen will?"

Einstimmig.

Somit ist diese Sache beendigt.

Referent Professor Dr. Heinze: In Betreff dieses Gesetzentwurfs würde nunmehr zwischen der Ersten und Zweiten Kammer vollständige Uebereinstimmung herrschen.

Präsident von Friesen: Es folgt nun der zweite Gegenstand der Tagesordnung, der Bericht der ersten Deputation über das königl. Decret, die mit Frankreich und Belgien abgeschlossenen Verträge wegen Schutzes der Rechte an Werken der Literatur und Kunst betreffend*). — Referent ist Herr Professor Dr. Heinze.

Referent Professor Dr. Heinze: Der Bericht der ersten Deputation lautet:

Auf dem außerordentlichen Landtag 1862 wurde der Ständeversammlung unter Anderem der Entwurf einer Uebereinkunft mit Frankreich wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst vorgelegt,

(Landt.-Acten von 1862 I. Abth. S. 147 flg. und S. 179 flg.)

welche Preußen unter Vorbehalt des Beitritts der übrigen Zollvereinsstaaten mit Frankreich getroffen, und deren Annahme von Seiten aller Zollvereinsstaaten Frankreich als unerläßliche Bedingung für das Zustandekommen der sämmtlichen damals schwebenden Verträge zu Förderung des Verkehrs mit dem Zollverein aufgestellt hatte.

Die Ständeversammlung ertheilte ihre verfassungsmäßige Zustimmung zu diesem Vertrag, indem sie gleichzeitig der hohen Staatsregierung eine Mehrzahl einschlagender Wünsche vortrug.

(Landt.-Acten von 1862 I. Abth. S. 209 flg., bes. S. 214 flg.)

Gleichzeitig wurde ständischerseits, soweit nöthig und unter Vorbehalt nachträglicher verfassungsmäßiger Genehmigung, der hohen Staatsregierung die Ermächtigung ertheilt: „diejenigen Zoll- und Handelsverträge mit anderen Staaten einzugehen, welche darauf abzielen, die mit den vorliegenden Verträgen seiten des Zollvereins eingeleitete handelspolitische Reform unter Einhaltung der darin vorgezeichneten hauptsächlichsten Grenzen zum weiteren und beziehentlich vollständigen Abschluß zu bringen".

Es handelt sich daher gegenwärtig hinsichtlich des Vertrags mit Frankreich nur um das Schicksal der ständischerseits der bereits ertheilten Genehmigung beigefügten Wünsche, hinsichtlich des Vertrags mit Belgien um die nachträgliche Genehmigung selbst.

Ich werde wohl noch die Vorlesung des königl. Decretes nachzuholen haben.

(Das königl. Decret I. den Vertrag mit Frankreich betreffend, siehe L.M. II. K. S. 483 flgg.)

Der Bericht, soweit er hier einschlägt, lautet:

I. Den Vertrag mit Frankreich betreffend.

Ueber die bezüglich des Vertrags mit Frankreich ausgesprochenen Wünsche und deren soweit thunlich erfolgte Erfüllung giebt der gegenwärtig der Zweiten Kammer der Ständeversammlung von deren erster Deputation erstattete Bericht

(Landt.-Acten Beil. zur III. Abth. S. 183 flg.)

in Verbindung mit dem königl. Decrete erschöpfende Auskunft. Dort ist auch bereits der im königl. Decrete citirten Ausführungsverordnung vom 16. Juli 1865 das richtige Citat „Publicationsverordnung vom 10. Juli 1865" substituirt worden.

Nur hinsichtlich des im Deputationsberichte ad 6 erwähnten, auf Einführung eines allgemeinen deutschen Gesetzes zum Schutze der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst gerichteten Wunsches, möge noch daran erinnert werden, daß nach den preußischen Grundzügen der Bundesverfassung vom 10. Juni 1866 unter VI, 5 der Schutz des geistigen Eigenthums künftig im Norddeutschen Bundesstaat der Gesetzgebung und Oberaufsicht der Bundesgewalt unterliegen soll.

*) Vergl. L.M. II. K. S. 483 flgg.

Die Deputation kann daher der hohen Kammer nur empfehlen, nach Vorgang der Zweiten Kammer in der Sitzung vom 18. Januar laufenden Jahres
bei dem I., den Vertrag mit Frankreich betreffenden Theile der Vorlage Beruhigung zu fassen.

Wenn mir gestattet ist, einen Punkt im Deputationsberichte gleich jetzt zu vervollständigen, so möchte ich eine Bitte an den Herrn königl. Commissar hier anreihen. Bei der Deputationsberathung gelangte es zur Sprache, daß es wünschenswerth sei, noch nähere Auskunft zu erhalten: erstens über die Bewandtniß der Seite 307 im königl. Decret Ziffer I Alinea 4 erwähnten Verabredung mit der kaiserl. französischen Regierung und dann zweitens über den Umstand, ob diese mit der französischen Regierung getroffene Uebereinkunft zur Kenntniß der sächsischen Buchhändler gebracht worden sei oder noch gebracht werden wird. Der Herr königl. Commissar hat die Gewogenheit gehabt, mir Auskunftsertheilung in Aussicht zu stellen.

Königl. Commissar Geh. Rath Dr. Weinlig: Was die Natur der Verabredung anlangt, die im Decrete citirt ist, so ist materiell allerdings Nichts hinzuzufügen; denn was sie materiell enthält, das steht im Decrete. Sie enthält, daß man auch von Beibringung der Verlagsscheine im jenseitigen Staate absehen will. Es wird sich also mehr darum handeln, in welcher Form diese Verabredung erfolgt ist, und da kann ich mittheilen, daß diese Verabredung nicht die Form eines Vertrages hat, sondern nur einer Verständigung zwischen beiden Regierungen über die Auslegung des bereits abgeschlossenen Vertrages. Es entstand der Zweifel, ob nach dem Vertrage, wie er lautet, bei dem Anbringen der Anmeldung zum Eintrag der Nachweis zu führen sei, daß der Eintrag in dem anderen Lande bereits wirklich erfolgt ist oder nicht. Der eine Theil hatte die Ansicht, daß das nöthig sei, der andere Theil hatte die Meinung, dies sei nach dem Vertrage nicht nöthig und man hat nach längerem Hin- und Herschreiben sich endlich dahin verständigt, daß man beiderseits absehen wolle von einem förmlichen Nachweis und es vielmehr dem späteren Streitfall überlassen, ob der Gegentheil, der als Nachdrucker etwa angegriffen wird, den Beweis führen wolle, daß dieser Formalität nicht entsprochen worden sei. Es fällt das also vollkommen innerhalb die Grenzen der so häufig vorkommenden Verständigung zwischen den beiderseitigen Regierungen, die einen Vertrag abgeschlossen haben, darüber, wie ein Punkt des Vertrages praktisch auszulegen sei. Es ist von dieser Verständigung die competente Kreisdirection in Leipzig durch Verordnung des Ministeriums beschieden worden. Und da nun derartige Dinge in der Regel im Buchhändlerbörsenblatt von der Kreisdirection mitgetheilt zu werden pflegen, so ist eine solche Mittheilung nicht erst besonders angeregt worden; indessen will ich mich erkundigen, ob dies geschehen ist. Es versteht sich von selbst, daß dem Nichts entgegensteht.

Referent Professor Dr. Heinze: Ich glaube, ich kann im Namen der Deputation die volle Befriedigung über die erhaltene Auskunft und zugleich dem Herrn königl. Commissar den Dank der Deputation aussprechen.

Präsident von Friesen: Hat Jemand die Absicht, über diese Angelegenheit zu sprechen? — Es handelt sich zuerst um den Vertrag mit Frankreich. — Es meldet sich Niemand zum Worte; die Berathung ist daher geschlossen und der Herr Referent hätte somit das Schlußwort.

(Derselbe verzichtet darauf.)

Es wird daher über den Antrag der Deputation abzustimmen sein, der Seite 162 des Berichtes zu ersehen ist. Der Antrag geht dahin:

„Bei dem unter I, den Vertrag mit Frankreich betreffenden Theil der Vorlage Beruhigung zu fassen."

Ich frage:

„ob die Kammer bei diesem Theile der Vorlage beschließen will, Beruhigung zu fassen?"

Einstimmig.

Referent Professor Dr. Heinze:

(Den zweiten, den Vertrag mit Belgien betreffenden Theil des königl. Decretes siehe L.M. II. K. S. 484 flg.)

Der zweite Theil des Berichtes lautet:

II. Den Vertrag mit Belgien betreffend.

In dem königl. Decrete und dem Deputationsberichte der Zweiten Kammer ist über Veranlassung, Abschluß und Inhalt des mit Belgien abgeschlossenen Vertrags bereits das Nöthige bemerkt, der im königl. Decrete herausgehobene Artikel 15, welcher sich an Artikel 28 des Handelsvertrags mit Frankreich anschließt, betrifft den gegenseitigen Schutz für Marken oder Etiquetten von Waaren und Emballagen, für Muster-, Fabrik- und Handelszeichen der beiderseitigen Staatsangehörigen.

Da hiernach der vorliegende Vertrag mit Belgien der oberwähnten, in der Ständischen Schrift vom 26. Juni 1862 ausgesprochenen Ermächtigung entspricht, auch im Uebrigen zu Bedenken nicht Anlaß giebt, so beantragt die Deputation:

hohe Kammer wolle zu der Vorlage sub II, dem sächsisch-belgischen Vertrag gegen Nachdruck, nachträglich die vorbehaltene verfassungsmäßige Genehmigung ertheilen, ein Beschluß, welchen die Zweite Kammer ihrerseits in der Sitzung vom 18. Januar laufenden Jahres gleichfalls bereits gefaßt hat.

Präsident von Friesen: Wünscht Jemand über diesen Theil des Berichtes das Wort zu nehmen? — Es meldet sich Niemand zum Worte; es würde daher eine Berathung nicht weiter stattzufinden haben. Hat der Herr Referent noch Etwas hinzuzufügen?

(Wird verneint.)

Da etwas Weiteres nicht bemerkt wird, so können wir zur Abstimmung übergehen. Die Deputation beantragt:

„die hohe Kammer wolle zu der Vorlage sub II, dem sächsisch-belgischen Vertrag gegen Nachdruck, nachträglich die vorbehaltene verfassungsmäßige Genehmigung ertheilen",

und ich frage nun die Kammer:

„ob sie dem Deputationsantrage gemäß diesen Beschluß fassen wolle?"

Einstimmig.

Nun ist noch namentlich abzustimmen. Ich frage daher die Kammer:

„ob sie sich auf das königl. Decret Nr. 22 in der beschlossenen Weise erklären wolle?"

Es antworten mit Ja:

Vicepräsident Oberbürgermeister Pfotenhauer.	Freiherr von Schönberg-Bibran.
	Rittergutsbesitzer von Böhlau.
Secretär von Egidy.	Freiherr von Rochow.
Secretär Bürgermeister Wimmer.	Rittergutsbesitzer Rittner.
Staatsminister a. D. Dr. v. Brbr.	Bürgermeister Hennig.
Advocat von Könneritz.	Kammerherr von Metzsch.
Professor Dr. Heinze.	Bürgermeister Löhr.
Oberhofprediger Dr. Liebner.	Bürgermeister Dr. Koch.
Bischof Forwerk.	Freiherr von Welck.
Capitular von Stammer.	Bürgermeister Clauß.
Graf Schönburg-Forderglauchau, Erlaucht.	Kammerh. von Erdmannsdorff.
	Bürgermeister Hirschberg.
Landesbestallter Hempel.	Graf Stolberg-Stolberg.
Geh. Finanzr. v. Nostitz-Wallwitz.	Geh. Rath von König.
Klostervoigt von Posern.	Rittergutsbesitzer Kraft.
Rittergutsbesitzer Meinhold.	Kammerh. v. Watzdorf-Störmthal.
Bürgermeister Müller.	Präsident von Friesen.

Wir kommen nun zum dritten Gegenstand der Tagesordnung, zum Bericht der zweiten Deputation über mehrere Petitionen, welche die Erbauung einer Eisenbahn von Radeberg nach Kamenz und bis zur preußischen Landesgrenze beantragen.*) — Referent ist Herr Kammerherr von Erdmannsdorff.

Referent Kammerherr von Erdmannsdorff: Der Bericht der zweiten Deputation lautet:

Das Project einer Eisenbahn von Radeberg über Pulsnitz und Kamenz bis an die preußische Landesgrenze und weiter nach Spremberg tritt nicht zum ersten Male vor die Kammer, ist vielmehr schon auf dem letzten ordentlichen Landtage besprochen worden, wo die Ständeversammlung Gelegenheit zu sehr umfassenden und tiefeingehenden Erörterungen über das gesammte vaterländische Eisenbahnwesen fand.

Das Königreich Sachsen hatte damals auf seinen 272 Quadratmeilen bereits 107 Meilen Staats- und Privateisenbahnen im Betriebe, und dennoch wurden dem letzten Landtage abermals 29 — oder wenn man die Concurrenztrakte für eine und dieselbe Hauptlinie mit einrechnet — 34 neue Projecte unterbreitet. Unter dieser Zahl befand sich auch der obenbezeichnete Trakt. Die Deputation glaubt daher sowohl den Wünschen der geehrten Kammer zuvorzukommen, als auch die gegenwärtige Berichterstattung wesentlich zu fördern, wenn sie einen, obschon nur ganz kurzen Blick auf die damaligen Verhandlungen wirft.

Die massenhaft eingegangenen Petitionen und namentlich auch ein königl. Decret vom 10. Mai 1864 legten damals den Kammern die Pflicht auf, die gewichtige Frage zu beantworten:

„welche Stellung der sächsische Staat der weiteren Entwickelung des Eisenbahnwesens gegenüber in Zukunft einzunehmen habe, ob er an dem bisher befolgten Systeme festhalten oder eine Aenderung desselben, und zwar welche er daran vornehmen wolle?"

Auf Grund der von den beiderseitigen Finanzdeputationen erstatteten Berichte haben in den Kammern sowohl über diese Haupt- und Principfrage, als auch über die einzelnen vorliegenden Projecte sehr lebhafte, langandauernde und zum Theil sehr interessante Debatten stattgefunden.

Die Zweite Kammer hat über diesen Gegenstand vom 8. bis 11. August sechs, die Erste Kammer am 16. und 17. August drei Sitzungen gehalten.

(Vergl. Landtags-Mittheilungen der Zweiten Kammer, Nr. 130—135 S. 3530—3747, und Landtags-Mittheilungen der Ersten Kammer Nr. 78—80 S. 1613—1695.)

Hinsichtlich des Hauptprincipes stellte die Finanzdeputation der Zweiten Kammer mit großer Majorität (7 gegen 2) den Satz auf:

„daß in Sachsen der Bau von Eisenbahnen auf Staatskosten im Wesentlichen das richtigste und förderlichste System sei".

Die Minorität (die Herren Abgg. Seiler und Pornitz) sprach dagegen folgende Ansicht aus, daß,

„wenn ein Princip überhaupt festgestellt werden solle, der Eisenbahnbau der Privatindustrie zu überlassen und Staatsbau nur gerechtfertigt sei für die zur Vollendung, resp. Verbindung der großen Staatsbahnlinien nöthigen Strecken und für diejenigen Linien, für deren Bau sich Privatgesellschaften nicht finden; deren Herstellung aber aus politischen oder staatswirthschaftlichen Gründen geboten erscheint, und zwar sobald die Verhältnisse der Staatskasse den entspringenden Aufwand gestatten, ohne die Steuerpflichtigen zu belasten".

Eine Abstimmung über die Majoritäts- und Minoritätsansicht hat nicht stattgefunden; doch kann nicht geleugnet werden, daß unter den Rednern der Zweiten Kammer die Majorität zahlreichere und wärmere Vertheidiger fand, als die Minorität.

Ganz anders verhielt es sich in der Ersten Kammer.

Die berichterstattende Finanzdeputation bekämpfte lebhaft das Princip: „der Staat müsse alle Eisenbahnen bauen". Sie hob besonders hervor, daß das Aufsuchen und Aufstellen eines solchen Generalprincips und Systems nur da vortheilhaft und nöthig sei, wo

*) Vergl. L.M. II. K. S. 500 flgg.

ein Land zum ersten Male die Frage zu erörtern habe, ob man sich überhaupt zum Baue von Eisenbahnen entschließen wolle und nach welchem Principe in Zukunft die sämmtlichen Bahnen des Landes auszuführen seien; daß dagegen in Sachsen gegenwärtig diese Vorfrage ein längst überwundener Standpunkt sei, daß es sich bei uns vielmehr darum handle, den bereits in voller Blüthe stehenden und nach allen Richtungen hin sich üppig ausbreitenden Gewerbs- und Gesammtverkehr naturwüchsig zu erhalten; daß man aber unfehlbar das Gegentheil bewirken werde, wenn man dem auf so hoher Stufe der Entwickelung stehenden Verkehre jetzt noch ein System aufzwingen wolle, welches, weil erst nachträglich geschaffen, den factischen Verhältnissen nicht angepaßt sein könne.

Die Deputation erklärte daher:

„daß es ein Fehler sein würde, jetzt noch ein unwandelbar feststehendes Princip darüber aufstellen zu wollen, ob die unserem Vaterlande noch nöthigen Eisenbahnen sämmtlich vom Staate gebaut oder der Privatspeculation überlassen werden sollen; über diese Frage könne nur bei jedem einzelnen Falle und erst dann entschieden werden, wenn die gesammten concreten Verhältnisse, als: die Bedürfnisse des Landes oder der einzelnen betreffenden Gegend, der Stand der Staatskassen, die größere oder geringere Leichtigkeit, Anleihen zu machen, die dem Staate zu dieser Zeit bereits obliegenden oder nahe bevorstehenden anderweiten Ausgaben ꝛc. ꝛc. sorgsam geprüft worden sind".

Bei den Erörterungen über diese abweichenden Ansichten hinsichtlich der Principfrage fiel das entscheidende Gewicht dadurch in die Wagschale der diesseitigen Deputation, daß die hohe Staatsregierung sowohl in dem königlichen Decrete vom 4. Mai 1864, als auch in einem ausführlichen Exposé des hohen Finanzministeriums de dato 4. Juli, ganz dieselben Ansichten ausgesprochen; namentlich hat der Herr Finanzminister während der Debatten der Zweiten Kammer in mehreren ebenso interessanten, als klaren Reden die entgegenstehenden Ansichten glänzend und gründlich widerlegt.

Dem war es wohl auch zuzuschreiben, daß in der Ersten Kammer kein einziger Redner gegen das von der Deputation in Uebereinstimmung mit dem Ministerium aufgestellte Princip auftrat; ein Redner bekannte sogar, daß ihm früher die Gründe für den Staatsbau als überwiegend erschienen seien, daß er aber in neuester Zeit seine Ansichten hierüber wesentlich modificirt habe und nunmehr der Deputation beipflichte.

Eine Abstimmung über das Princip hat auch in der Ersten Kammer nicht stattgefunden.

Insofern kann man allerdings nicht behaupten, daß die Differenz zwischen den Ansichten über dieses Princip ausgeglichen worden sei.

Dagegen waren beide Deputationen und sämmtliche Redner in beiden Kammern mit der hohen Staatsregierung vollkommen einig in der Ueberzeugung:

daß das frühere System, die Privateisenbahngesellschaften indirect, nämlich entweder 1) durch Uebernahme eines Theiles des Baukapitales, oder 2) durch Zinsgarantie, oder 3) durch Zinsenbeihülfe vom Staate zu unterstützen, ebenso unzweckmäßig, als für den Staat bedenklich, daher unbedingt zu verlassen sei.

Auf die allseitige Uebereinstimmung in dieser Hinsicht muß besonderes Gewicht gelegt werden, weil bei der gegenwärtig wieder in Anregung gebrachten Eisenbahn von Radeberg über Pulsnitz und Kamenz leicht die Ansicht Platz greifen könnte, das Unternehmen durch eine dieser drei, früher üblichen Modalitäten zu unterstützen.

Dagegen muß an einen anderen Vorgang des letzten Landtages in Eisenbahnangelegenheiten erinnert werden, welcher eine neue, von den früheren Modalitäten wesentlich verschiedene und für den Staat völlig ungefährliche Art indirecter Unterstützung an eine Privateisenbahngesellschaft auf die Bahn bringt, den Ausweg nämlich, diejenigen Summen für Privateisenbahnen zu verwenden, welche zu Chausseebauten auf dem betreffenden Trakte schon bewilligt waren.

Für die Erbauung einer Chaussee zwischen Kirchberg und Wilkau war die Summe von 80,000 Thalern bewilligt worden. In den allerletzten Tagen des letzten ordentlichen Landtages, am 8. August 1864, ging nun eine Petition ein, welche beantragte (vergl. Mittheilungen der Zweiten Kammer 2. Bd. S. 4019):

„daß hohe Ständekammern die hohe Staatsregierung ermächtigen, anstatt der projectirten Straße zwischen Wilkau und Kirchberg nach angestellten Erörterungen und deren günstigem Resultate eine Zweigeisenbahn zu bauen oder auch den Bau einer solchen Zweigeisenbahn an eine sich bildende Actiengesellschaft dergestalt zu überlassen, daß sich der Staat mit der Summe, welche die zu bauende neue Straße nebst Muldenbrücke ꝛc. kosten wird, bei dem Actienunternehmen betheiligt und für den Fall, daß anfänglich nicht 4 Procent Zinsen für die Actien sich ergeben sollten, auf eine gewisse Zeit auf Verzinsung des angelegten Kapitals verzichtet".

Beide Kammern haben damals auf Vorschlag ihrer Finanzdeputationen diese Petition der Regierung zur Erwägung übergeben und zugleich die Ermächtigung in der Ständischen Schrift ausgesprochen:

„wenn sich bis zum 30. Juni 1865 ein Privatunternehmer für die projectirte Zweigeisenbahn finden sollte, demselben Concession und Expropriationsbefugniß zu ertheilen, auch die für den Bau der bereits beschlossenen Chaussee von Wilkau nach Kirchberg bestimmte Summe von 80,000 Thlr. aus dem Bauetat zu entnehmen und sich damit als Actionär oder Darleiher zu betheiligen, eventuell unter Verzicht auf Dividenden oder Zinsen für gewisse Zeit, alles Dies jedoch unter der Voraussetzung, daß

1) sämmtliche nach Ansicht von Ew. Königlichen Majestät Staatsregierung dabei Betheiligten mit dem Bau einer Eisenbahn statt Herstellung einer Chaussee einverstanden sind;
2) die Unternehmer den von Ew. Königlichen Majestät Staatsregierung zu stellenden Bedingungen sich unterwerfen, und

3) außer Zweifel gesetzt ist, daß durch die Anlage der fraglichen Zweigbahn die Nothwendigkeit eines Chausseebaues zwischen Witkau und Kirchberg wirklich und vollständig beseitigt wird.

Sollte ein Uebereinkommen mit den Betheiligten bis zum 30. Juni 1865 nicht erfolgt sein, so würde die Angelegenheit in das jetzige Stadium zurücktreten und dann zur Ausführung des beabsichtigten Chausseebaues geschritten werden können".

(Vergl. Ständische Schrift vom 22. August 1864, Landt.-Acten I. Abth. 2. Bd. S. 867flg.)

Eine andere indirecte, die Staatsinteressen in keiner Weise gefährdende Unterstützung liegt in der Uebernahme des Bahnbetriebes von Seiten des Staates „unter billigen Bedingungen". Auch für diese Unterstützungsweise findet sich ein Vorgang auf dem letzten ordentlichen Landtage; denn beide Kammern haben einstimmig beantragt, daß die hohe Staatsregierung die von den Gemeinden Borna und Altstadt-Borna zu erbauende Eisenbahn von Kieritzsch nach Borna

„durch Uebernahme des Betriebes unter billigen Bedingungen dieses Unternehmen möglichst unterstütze".

Diese beiden Arten, ein Privateisenbahnunternehmen indirect zu unterstützen, erscheinen völlig ungefährlich und sind von der Zweiten Kammer, auf Anrathen der jenseitigen Deputation, für das hier in Rede befangene Unternehmen vorgeschlagen worden.

Die unterzeichnete Deputation wird den Beitritt zu diesem Beschlusse weiter unten beantragen und hat, fortfahrend in der Relation über die Verhandlungen des letzten Landtages, nur noch hervorzuheben, daß das Project Radeberg-Pulsnitz-Kamenz-Spremberg, wie schon oben erwähnt, unter den aufgetauchten 29 neuen Projecten mit aufgezählt war.

Dasselbe gehörte zwar nicht zu denjenigen, welche von der hohen Staatsregierung als besonders dringlich und demnach noch im Laufe der eben beendeten Finanzperiode auszuführen bezeichnet wurden; hatte sich aber dennoch in beiden Kammern warmer Befürwortung zu erfreuen. Ja, es kann nicht geleugnet werden, daß keines der „in zweiter Linie stehenden Projecte" so dringlich empfohlen wurde, als dieses.

Beide Deputationen hatten vorgeschlagen, die auf dieses Project bezüglichen Petitionen der Staatsregierung zur Kenntnißnahme zu empfehlen. Im Verlaufe der Debatte nahm aber die Zweite Kammer folgenden vom Herrn Abg. Beeg gestellten Antrag:

„die Kammer erkennt die Wichtigkeit dieser Bahn an und wolle im Vereine mit der hohen Ersten Kammer die Staatsregierung ersuchen, daß dieselbe die Erbauung der Radeberg-Kamenzer Eisenbahn aus Staatsmitteln in Erwägung ziehe und der nächsten Ständeversammlung Mittheilung hierüber mache",

mit 60 gegen 16 Stimmen an.

Die Deputation der Ersten Kammer vermochte Nichts weiter, als ein bloses Abgeben „an die Staatsregierung zur Kenntnißnahme" vorzuschlagen und widerrieth die Annahme des von der Zweiten Kammer adoptirten Beeg'schen Antrages, theils weil er die Erbauung „aus Staatsmitteln" enthielt; theils aber aus dem allgemeinen Principe, daß es nicht gerathen sei, aus der großen Masse der eingegangenen Petitionen einzelne hervorzuheben und wärmer zu empfehlen, als die übrigen. Es wurde aber im Laufe der Verhandlungen von dem Referenten Namens der Deputation ausdrücklich erklärt:

„wenn die Deputation sich hätte herbeilassen können, irgend einen Trakt mehr zu befürworten, als die anderen, so würde es gerade der Radeberg-Kamenzer gewesen sein".

(Vergl. Landtags-Mittheilungen S. 1689.)

Bei der Verhandlung in der Ersten Kammer brachte der Herr Landesbestallte Hempel den Beeg'schen Antrag wieder auf die Bahn. Derselbe wurde aber mit der — allerdings schwachen — Majorität von 5 Stimmen (19 gegen 14) abgelehnt.

Im Vereinigungsfahren konnte eine Vereinbarung nicht erzielt werden; die Petitionen wurden also weder „zur Kenntnißnahme", noch „zur Erwägung", sondern gar nicht abgegeben.

Soviel über die Vorgänge auf dem letzten Landtage. Die Deputation hofft durch Darlegung derselben der geehrten Kammer die Beschlußfassung über die gegenwärtig vorliegenden Petitionen wesentlich erleichtert zu haben.

Es sind dies folgende vier:

1) Petition von 41 Stadt- und Landgemeinden der nordwestlichen Lausitz, gezeichnet Kamenz und Milstrich, 20. September 1866;
2) drei gleichlautende, 18. December 1866 datirte, von beziehentlich 126, 101 und 114 Industriellen aus Pulsnitz, Radeberg, Kamenz, Großröhrsdorf und Umgegend, „Waitzmann und Genossen", „Boden und Genossen" und „von Zehmen und Genossen" unterzeichnete Anschlußpetitionen an die zuerstgedachte;
3) eine Petition des Advocat Beck zu Kamenz vom 1. Januar 1867;
4) eine dergleichen vom dortigen Gewerbeverein, datirt 30. December vorigen Jahres.

Die Petenten schildern die Wichtigkeit und Nothwendigkeit dieses Eisenbahntraktes, heben hervor, daß die Gegend, durch welche die Bahn führen soll, ebenso volk-, als industrie- und productenreich sei, mithin eine zahlreiche Eisenbahnfrequenz und daher auch gute Zinsen erwarten lasse; daß aber die dortige Industrie und mit ihr der Gesammtwohlstand der ganzen Gegend zurückgehen müsse, wenn ihr nicht baldigst durch eine Eisenbahn die Möglichkeit geschafft werde, mit anderen Gegenden zu concurriren. Ganz besonderes Gewicht wird auf die Verhältnisse der Stadt Kamenz gelegt, welche ohne alles Verschulden die alte bekannte Heerstraße von Breslau nach Leipzig und mit ihr den gesammten Handels- und Meßverkehr zwischen diesen beiden Plätzen verloren und durch den großen Brand 1842 nahezu den „Heerd seines Wohlstandes" eingebüßt habe, einer Aufhülfe daher dringend bedürfe, wenn man nicht die an Productivität so reiche Stadt und Umgegend dem gänzlichen Verfalle preisgeben wolle.

Auch als international wichtig wird dieser Trakt geschildert, indem er die geradeste und kürzeste Verbindung zwischen Frankfurt a. O. mit Dresden und daher auch mit Süddeutschland und Böhmen herstelle.

Sämmtliche Petitionen stimmen nun in dem einen Antrage: „baldigster Bau auf Staatskosten" überein; verschieden sind sie nur dadurch von einander, daß die sub 1 und 2 genannten nur den sofortigen Bau bis an die Landesgrenze ohne Rücksichtnahme auf eine Fortsetzung bis nach Preußen, die sub 3 aufgeführte dagegen eine Intercession unseres hohen Ministeriums bei der königl. preußischen Regierung um Genehmigung des Bahnbaues bis zur Berlin-Guben-Görlitzer Bahn beantragt, während endlich der Gewerbeverein zu Kamenz das Petitum stellt:

„die hohe Ständeversammlung wolle bei der hohen königl. Staatsregierung befürworten und hohe Genehmigung ertheilen, daß vor aller weiterer Inangriffnahme von Staatsbahnen in Sachsen der Bau einer Eisenbahn Radeberg-Kamenz aus Staatsmitteln erfolge; daß keine andere Verbindung der sächsisch-schlesischen Bahn mit der Berlin-Görlitzer jetzt entstehe, als die am vortheilhaftesten und kürzesten erkannte Linie über Kamenz und daß von Seiten unserer hohen Staatsregierung Schritte gethan werden möchten, welche einen Anschluß preußischerseits an diese Bahn herbeiführen."

Daß einem solchen Privilegium dieser Strecke, gegenüber allen anderen etwa später noch auftauchenden Projecten — deren Vorzüge und Nachtheile mithin im Voraus gar nicht zu ermessen sind — das Wort nicht geredet werden kann, bedarf keiner weiteren Darlegung. Die Deputation wird daher beantragen, wie in der Zweiten Kammer ebenfalls geschehen ist, dieses Petitum abzulehnen.

Am sachgemäßesten ist der Antrag der sub 3 genannten Petition des Advocaten Beck zu Kamenz und Genossen auf Intercession bei der königl. preußischen Regierung.

Schon auf dem letzten ordentlichen Landtage ist hervorgehoben worden, daß eine Sackbahn mit dem Endpunkte Kamenz wenig oder gar keine Zukunft hat, daß mithin das Gedeihen dieses Projectes von der weiteren Verbindung zwischen Kamenz und den Städten der jetzt preußischen Oberlausitz: Hoyerswerda, Spremberg, Cottbus, Guben abhängt.

Die Deputation wird demnach die Zustimmung zu diesem auch von der Zweiten Kammer befürworteten Petitum beantragen.

Es bleibt nun noch die Beurtheilung der Hauptfrage, ob Staats- oder Privatbau, übrig.

Nach den auf letztem Landtage acceptirten Principien gilt es, hierbei zu erörtern, ob

a) die für das Zustandekommen der Bahn sprechenden Momente so durchschlagend und gewichtig sind, ob durch das Scheitern des Projectes dem Lande ein so großer Nachtheil erwächst, daß es geboten erscheint, unter allen Umständen, selbst durch Aufwendung von Staatsgeldern, das Zustandekommen der Bahn zu sichern. Sowie ob

b) der Stand der Staatskasse und

c) die nahe bevorstehenden anderen Ausgaben des Staates eine solche Kapitalverwendung gestatten oder

d) die gegenwärtigen Verhältnisse einer Anleihe ausführbar oder doch räthlich erscheinen lassen.

Ueber Beantwortung der Fragen sub a läßt sich discutiren. Die Bedürfnisse der dortigen Industrie und productenreichen Gegend, sowie die Vortheile einer directen Verbindung mit Frankfurt a. d. O. werden nicht nur von den Petenten in hellen Farben geschildert, sondern auch von sachkundigen zuverlässigen Männern bestätigt.

Doch die definitive, ohne Berücksichtigung der augenblicklichen Zeitverhältnisse zu gebende Antwort auf die Frage: soll der Staat diese Strecke bauen oder nicht? kann gegenwärtig recht füglich ausgesetzt bleiben, da selbst, wenn sie bejaht werden sollte, dennoch die Antwort auf die drei anderen Fragen mit einem maßgebenden kategorischen Nein zu ertheilen ist.

Denn wir müssen uns ad b sagen, daß die Zeit vorüber ist, in welcher sich die Finanzverwaltung alljährlich eines Ueberschusses von 2 bis 3 Millionen Thalern erfreute; in ziemliches Dunkel ist noch immer ad c die Frage gehüllt, wie hoch sich unser Ausgabebudget belaufen, namentlich welche Summen das gewichtige Kapitel „F. Militärdepartement" verschlingen wird; was nun endlich die Frage sub d anlangt, so wird wohl in beiden Kammern Niemand gemeint sein, bei dem noch immer sehr bewölkten politischen Himmel eine Anleihe für Eisenbahnzwecke vorzuschlagen.

Daß also — zur Zeit wenigstens — von einem Baue auf Staatskosten keine Rede sein kann, werden die Petenten wohl selbst einsehen und sie werden zugeben müssen, daß durch den Zusatz der Worte: „zur Zeit wenigstens" ihnen das größte Zugeständniß gemacht wird, welches unter den obwaltenden Verhältnissen möglich ist.

Die jenseitige Deputation hat Seite 191, Zeile 1 bis 12 v. o., die finanziellen Bedenken gegen den Staatsbau in überwiegender Kürze zusammengefaßt; dagegen den Petenten ebenfalls die Concession gemacht, im Schlußantrage vorzuschlagen, die Gesuche um Erbauung auf Staatskosten „zur Zeit" auf sich beruhen zu lassen.

Die Zweite Kammer ist diesem Antrage einstimmig beigetreten und die unterzeichnete Deputation wird am Schlusse ihrer geehrten Kammer ebenfalls den Beitritt vorschlagen.

Das früher oft eingeschlagene Verfahren, Privatgesellschaften durch Uebernahme eines Theiles des Anlagekapitals, durch Zinsengarantie oder durch Zinsenbeihülfe zu unterstützen, wurde am letzten Landtage, wie oben referirt, von allen Seiten als ein unzweckmäßiger überwundener Standpunkt anerkannt.

Es hat zwar der Herr Abg. Amtshauptmann von Salza bei der Berathung in der Zweiten Kammer den Antrag eingebracht:

„die Staatsregierung ermächtigen zu wollen, für 300,000 Thaler Actien zu dem hier fraglichen Eisenbahnbau aus Staatsmitteln gewähren zu dürfen."

Derselbe wurde aber mit 38 gegen 26 Stimmen abgelehnt und die unterzeichnete Deputation ersucht die geehrte Kammer recht angelegentlich, weder auf diesen Antrag, noch sonst auf eine der früher üblichen Unterstützungsmodalitäten zurückkommen zu wollen.

Den Petenten bleibt also Nichts übrig, als entweder bessere Zeiten abzuwarten und zu versuchen, ob dann die Staatsregierung und Ständeversammlung im Stande und gewillt sein werden, den Bau auf Staatskosten zu be-

schließen oder — und dies ist ihnen dringend anzurathen — dem Beispiele von Großenhain und Borna folgend, möglichst rasch die Bahn bis Kamenz als kleine Localbahn durch eigene Anstrengung zu Stande zu bringen.

Es kann nur gebilligt werden, wenn von Regierung und Ständen Alles aufgeboten wird, um dieses Unternehmen möglichst zu fördern.

Die Ermächtigung zur Anwendung des Expropriationsgesetzes auf diese Strecke ist von der Regierung beantragt und von der Zweiten Kammer bereits genehmigt; die weiter zu gewährende Subvention durch Uebernahme des Betriebes unter billigen Bedingungen, sowie durch Verwendung der für einen durchgreifenden Chausseecorrectionsbau bis Großröhrsdorf schon bereit gehaltenen 65,000 Thlr. auf diese Eisenbahn ist von der Zweiten Kammer einstimmig genehmigt worden.

Das Nähere hierüber findet sich auf Seite 193 des jenseitigen Berichtes, die Deputation verweist hiermit ausdrücklich auf diesen Theil des Berichtes und wird beantragen, auch diesem Beschlusse der Zweiten Kammer beizutreten.

Die geehrte Kammer dürfte durch Vorstehendes vollständig in den Stand gesetzt sein, sich über die ganze Angelegenheit und die in der Zweiten Kammer gefaßten Beschlüsse zu entscheiden.

Dies sind folgende:

Bei der königlichen Staatsregierung zu beantragen:

I. Dieselbe wolle mit der königl. preußischen Regierung wegen Ertheilung der Concession zur Erbauung einer Radeberg-Kamenz-Spremberger Eisenbahn in Vernehmen treten und solche nach Kräften bevorworten;

II. daß sie die Erbauung einer Eisenbahn von Radeberg nach Kamenz, dafern dieselbe in Verbindung mit dem Trakte diesseits und jenseits der preußischen Grenze bis Spremberg durch eine Actiengesellschaft nicht zu Stande gebracht werden sollte, dadurch ermögliche, daß sie, wenn sich Unternehmer für dieselbe finden, dieselben auf deren Ansuchen durch Uebernahme des Betriebes für Staatsrechnung unter billigen Bedingungen und auf sonstige geeignete Weise, insbesondere durch behufige Hingabe der für Erbauung einer Chaussee um den sogenannten Eierberg herum aufzuwendenden Unkosten unterstütze;

III. das Suchen der Unterzeichner der oben unter 1 bis 4 aufgeführten Petitionen, soweit es auf alsbaldige Erbauung der gedachten Eisenbahn bis Kamenz oder bis zur Landesgrenze aus Staatsmitteln gerichtet ist, zur Zeit

und

IV. insofern dasselbe in Petition 4 auf Zuerkennung der Priorität und eines Privilegs anderen vaterländischen Bahnen und Richtungen gegenüber geht,

schlechthin auf sich beruhen lassen.

Zu dem sub II ersichtlichen Beschlusse der Zweiten Kammer ist nur noch Folgendes der Deutlichkeit wegen zu bemerken.

Auf dem letzten Landtage wurde beim Kirchberger Vorgange die Verwendung der für Chausseebauten bestimmten Summe zu Eisenbahnzwecken an die, oben auf Seite 153 sub 1 bis 3 ersichtlichen Bedingungen geknüpft. Dieselben sind in dem Beschlusse der jenseitigen Kammer nicht ausdrücklich wiederholt, sollen aber auch in dem vorliegenden Falle Geltung haben.

Dies geht hervor aus dem Seite 193 des jenseitigen Deputationsberichts Zeile 27, 28 und 29 ersichtlichen Satze:

„unter den bei letztem Landtage bezüglich einer Kirchberger Zweigbahn festgestellten Bedingungen, Landt.-Acten 1863/64 I. Abth. 2. Bd. S. 867 flg".

Auch hat der Herr Regierungscommissar in der Sitzung vom 22. Januar d. J. (vergl. Nr. 27 der Landtags-Mittheilungen Seite 512) wörtlich Folgendes als Regierungsansicht ausgesprochen:

„Die Regierung würde gar kein Bedenken haben, nach dem Kirchberger Vorgange in der dort beschlossenen Weise und unter den dort getroffenen Voraussetzungen, diejenige Summe, welche zum Umbau der Radeberg-Pulsnitzer Chaussee erforderlich ist, circa 65,000 Thaler dem Eisenbahnunternehmen darzubringen, d. h. wie dort in der Kirchberger Angelegenheit beschlossen war, auf bestimmte Zeit zinsenfrei darzuleihen; allein von einem weiteren Zugeständnisse, einer weiteren directen Subvention muß die Regierung der geehrten Kammer dringend abrathen".

Der Herr Commissar hat ferner die Güte gehabt, dieselbe Erklärung im Schooße der Deputation zu wiederholen, so daß die geehrte Kammer die gewisse Zuversicht haben kann, daß die bei dem Kirchberger Vorgange gestellten Bedingungen auch hier Anwendung finden werden.

Die Deputation kann daher auch den sub II ersichtlichen Beschluß der Zweiten Kammer zur unveränderten Annahme vorschlagen.

Demgemäß beantragt die Deputation hierdurch:

die Erste Kammer wolle die sub I bis IV mitgetheilten Beschlüsse der Zweiten Kammer unverändert annehmen.

Ich habe nun Diesem noch hinzuzufügen, meine hochgeehrten Herren, daß, als der Bericht schon festgestellt war, noch drei Petitionen eingegangen sind, erstens von Großröhrsdorf, welches durch Bekanntwerden der Verhandlungen in der Zweiten Kammer sehr erschreckt worden ist und zwar darüber, daß das für einen Chausseebau verwilligte Geld jetzt auf die Eisenbahn verwendet werden soll. Die Petenten befürchten, daß die Bahn wieder nicht zu Stande kommen wird und sie dann ohne alle Verkehrsmittel bleiben würden. Sie bitten daher die hohe Erste Kammer inständigst:

„Hochdieselbe wolle sich bei der hohen Staatsregierung dahin verwenden, daß die uns zugesagte Chaussee wenigstens von Radeberg bis an unseren Fabrikort auf Staatskosten erbaut und wegen der allzugroßen Dringlichkeit schon nächstes Frühjahr begonnen werde."

Sie sehen aus diesem Petitum, wie richtig und sachgemäß es ist, wenn bei Verwendung der für Chausseebau schon ausgesetzten Gelder für Eisenbahnzwecke verlangt wird, daß alle Betheiligten sich schriftlich bereit erklären, auf die Erfüllung ihrer Wünsche bezüglich einer Chaussee zu verzichten. Der Eingang dieser Petition ist auch wieder bekannt geworden und demgemäß hat der Gewerbeverein zu Kamenz und Herr Färbereibesitzer Hoffmann daselbst sich bewogen gefunden, wieder zwei Petitionen gegen diese Großröhrsdorfer Petition einzureichen. Die Petita lauten in der zuerst gedachten Petition des Gewerbevereins zu Kamenz:

„Die hohe Ständeversammlung wolle bei der fernerweiten Berathung über den Bau einer Eisenbahn Radeberg-Kamenz sich dennoch bewogen fühlen, höchstihre fürsorgliche Hand auch über diesen Landestheil auszustrecken, die hohe Bewilligung zum Bau dieser Bahn aus Staatsmitteln auszusprechen und bei der hohen Staatsregierung dies Unternehmen in seinem ganzen Umfange hochgeneigtest zu befürworten."

Sie heben darin hervor, daß sie durch die Verhandlungen in der Zweiten Kammer sehr enttäuscht worden sind, und kommen auf ihr früheres Petitum um Bau auf Staatskosten zurück. — Aehnlich diesem lautet das Petitum der Petition von Hoffmann und Genossen:

„Die hohe Kammer wolle die königl. sächsische Staatsregierung zur alsbaldigen Herstellung der Eisenbahnlinie Kamenz-Radeberg auf Staatskosten huldvollst ermächtigen."

Die Deputation wird Ihnen vorschlagen, diese Petitionen der hohen Staatsregierung zur Kenntnißnahme zu überweisen. — Sie haben vernommen aus diesen wenigen Worten über den Inhalt der Petitionen, daß diese pro und contra sprechen; die hohe Staatsregierung wird, wenn sie Kenntniß davon erlangt, schon am besten wissen, was sie zu thun hat, ob das eine oder andere Moment von solchem Gewicht ist, um Einfluß auf die Entschließung der Staatsregierung auszuüben.

Präsident von Friesen: Es beginnt nun die Berathung über diesen Gegenstand. Zuerst hat sich gemeldet Herr von Schönberg-Bibran und dann Herr Klostervoigt von Posern.

Freiherr von Schönberg-Bibran: Die hohe Wichtigkeit der Erbauung einer Eisenbahn von Radeberg über Kamenz bis an die preußische Grenze und beziehentlich bis Spremberg ist sowohl von Seiten der hohen Staatsregierung, als von der Ständeversammlung seit Jahren anerkannt worden. Ueber die Wichtigkeit selbst enthalte ich mich daher jeder weiteren Ausführung; was aber die Anträge unserer geehrten Deputation anlangt, die sich unter I bis IV befinden, so gestehe ich offen, wird es mir schwer, denselben beizustimmen, nachdem ich die nachträgliche Petition des Gewerbevereins von Kamenz, unter dem 27. Januar 1867 eingereicht, gelesen habe. Sie schildert mit eindringlichen und, wie ich bezeugen kann, in Wahrheit beruhenden Worten die mißlichen Geldverhältnisse der dortigen fleißigen gewerbtreibenden Bevölkerung unter den jetzigen Zeitverhältnissen. Ich verkenne das Gewicht der Gründe nicht, welche darin bestehen, daß man zur Zeit von einer Unterstützung aus Staatskassen bei diesem Eisenbahnproject ganz absieht. Allein es liegt auf der Hand, daß, wenn wir diese Anträge von I bis IV hier annehmen, die Petenten nicht allein in eine mißliche Lage kommen, sondern sie sehen auch dadurch alle ihre Hoffnungen gescheitert. Ich muß daher einen großen Werth auf den Antrag sub III legen, der allerdings nicht alle Hoffnungen vernichtet, sondern sowohl Denen, die von der Wichtigkeit dieses Eisenbahnprojects durchdrungen sind, als auch den Petenten selbst einige Hoffnung für die Zukunft übrig läßt. Dieser Antrag sub III lautet:

„Das Suchen der Unterzeichner der oben unter 1 bis 4 aufgeführten Petitionen, soweit es auf alsbaldige Erbauung der gedachten Eisenbahn bis Kamenz oder bis zur Landesgrenze aus Staatsmitteln gerichtet ist, zur Zeit auf sich beruhen lassen."

Nun, meine Herren, wir sind Alle davon durchdrungen, daß die Stürme der Gegenwart unsere finanziellen Verhältnisse tief berührt und tiefe Wunden geschlagen haben. Allein ich hege die Erwartung, daß unsere sächsische Finanzverwaltung, die stets mit Umsicht und Sparsamkeit die Wunden zu heilen wußte, welche die Ereignisse dem Lande geschlagen, daß es dieser möglich sein werde, das, was sie zur Zeit nicht vermag, späterhin nachzuholen und zwar im Interesse nicht allein der Lausitz, sondern des ganzen Landes. Mit dieser Beruhigung, hoffe ich, werden auch die Petenten einverstanden sein; denn aus eigenen Mitteln eine Eisenbahn jetzt zu bauen, dürfte ihnen allerdings unmöglich sein.

Klostervoigt von Posern: Meine Herren! Der Kamenz-Pulsnitzer Bezirk mit seinen großen Fabrikdörfern und seiner zahlreichen gewerbfleißigen und tüchtigen Bevölkerung, nach meiner langjährigen Erfahrung einer der besten und loyal gesinntesten des Landes, ist seit geraumer Zeit hinsichtlich seiner Verkehrsmittel — wie dies ja einmal leider in der Welt den geduldigen, gutmüthigen und vertrauenden Menschen zu ergehen pflegt —

(Heiterkeit.)

mit leeren Hoffnungen und Versprechungen abgespeist und stiefmütterlich behandelt worden. Insbesondere hat die Stadt Kamenz schweres Unglück heimgesucht. Nachdem nun der sächsische Staat mit großer, in vereinzelten Fällen vielleicht mit zu großer Liberalität fast allen seinen Landestheilen und Landestheilchen, nur mit Ausnahme unseres Bezirks, durch Staatsmittel Eisenbahnen verschafft,

hoffte und glaubte unser Bezirk um so mehr auf eine nachträgliche endliche gerechte Erhörung auch seiner Hülferufe und Bitten, weil, was andern gerecht, doch auch ihm billig gewährt werden müsse. — Dieses vertrauensvolle Hoffen, meine Herren, ist aber durch den Beschluß der hohen Zweiten Kammer in bittere Enttäuschung und Hoffnungslosigkeit umgeschlagen und die Stimmung in unserem Bezirke, so ist mir wenigstens vielfach versichert worden, ist eine sehr gedrückte; denn das Gerechtigkeits- und Billigkeitsgefühl der Bevölkerung ist schwer und tief verletzt. Viele der entstandenen oder noch im Werden begriffenen Etablissements, in der Hoffnung auf baldige wohlfeile Kohlen und Eisenbahnerleichterungen und Verkehr errichtet, werden wieder zu Grunde gehen und wer es vermag, wird lieber wegziehen; denn wo Hoffnungslosigkeit, Muthlosigkeit und trübe Stimmung herrschen, ist nicht gut sein und wohnen! Das Vertrösten auf den Bau dieser Eisenbahn durch eine Actiengesellschafft heißt wirklich die Sache ad calendas graecas verschieben; denn für Den, der unsere Verhältnisse näher kennt, heißt das eben so viel, als die Sache eben nicht wollen oder sie auf höfliche Art abschlagen. Denn da Kamenz und Pulsnitz fast gar kein Kämmereivermögen besitzen, ist es eben unmöglich für sie, eine so große Anleihe zu contrahiren. Sie haben zwar einige reiche Bürger; aber nicht so reich und wohlhabend, um so viel Geld flüssig machen zu können, und was den allerdings zahlreich vertretenen kräftigen und braven Mittelstand in Stadt und Land anlangt, so sagt darüber die uns mitgetheilte und gestern uns übergebene nachträgliche Petition des Gewerbevereins zu Kamenz sehr treffend und wahr:

„Unsere Gegend ist eine im Aufschwung begriffene Industriestätte. Wer das Wesen solcher Gegenden kennt, muß zugeben, daß alles Kapital derselben von den Geschäften absorbirt ist, durch diese wuchern muß und daß Entziehung desselben aus dem Verkehr den Fortgang und Aufschwung der Industrie in Frage stellt. Dazu kommt die Verstimmung des Geschäftslebens durch die letzten Kriegsereignisse, die Muth- und Vertrauenslosigkeit im gesammten geschäftlichen Verkehr, so daß ein Actienbau jetzt ein schwer zu lösendes Problem genannt werden darf";

und viele der anwesenden Herren wissen es vielleicht aus eigener Erfahrung oder werden es bald noch erfahren, wie schwer es dem einzelnen Privatmann jetzt wird, Geld zu schaffen. — Der Einwand, meine Herren, daß der Staat in der jetzigen unsichern, trüben und geldarmen Zeit kein Geld zu Eisenbahnen übrig habe und bewilligen dürfe, hat gewiß sehr viel für sich und Vielen wird er gewiß als durchschlagend und entscheidend erscheinen. Die Deputation möge mir es aber verzeihen, wenn ich ihn doch nicht für so ganz richtig und stichhaltig erachten kann; denn wenn der Staat eben gezwungen ist, seine Angehörigen höher und stärker zu besteuern, so ist es gewiß das Sicherste und Richtigste, wenn er zu gleicher Zeit durch gemeinnützige Unternehmungen seinen Angehörigen auch die Möglichkeit, Mittel und Gelegenheit verschafft, diese Steuern aufzubringen und zu verdienen. Mit gleichem Rechte, meine Herren, müßten wir dann auch mehrere andere Bewilligungen nicht geschehen lassen, z. B. die für die Universität, für das neue Laboratorium u. s. w. Meine Herren! Nachdem ich diese wenigen Worte, und gewiß sehr ungern, weil ich Vieles von dem in dem sonst vortrefflichen Bericht Gesagten anerkennen muß; aber gezwungen durch das Unglück und die mißliche Lage meiner Landsleute und meiner Heimath, als Klage- und Nothschrei ausgesprochen habe, will ich es, obschon bei der jetzigen Stimmung mit sehr schwacher Hoffnung, vorerst abwarten, ob mir vielleicht die Aussicht auf eine Hülfe von Seiten der erbländischen Mitglieder dieser hohen Kammer eröffnet wird. Geschieht dies, nun, so soll es an einem Antrage gewiß nicht fehlen; geschieht es nicht, so müssen wir uns eben als an die letzte Hoffnung an die drei Worte: „zur Zeit wenigstens" anklammern und dann, wenn die hohe Ständeversammlung wieder zusammenkommt, unsern Hülfe- und Nothruf wieder erneuern. Aber ich sage es Ihnen im Voraus, meine Herren, wir werden nicht aufhören zu bitten und werden immer und immmer wieder kommen, bis Sie es endlich satt bekommen und endlich doch bewilligen werden. Thun Sie es daher lieber jetzt, bevor durch die Verzögerung so manches Geschäft und hoffnungsreiche Unternehmen unterdessen ruinirt sein wird! Uebrigens, meine Herren, wollen Sie mein Bild nicht für übertrieben oder mit zu grellen Farben aufgetragen erachten; denn ich kann Ihnen versichern, ich selbst bin kein großer Freund von Eisenbahnen, namentlich was meinen Wohnort anlangt, weil es ihm nach meiner Ansicht manches Altehrwürdige, Gemüthlichkeit und Romantik raubt; aber das wird und soll mich nie abhalten, denn ich bin kein schroffer Egoist, den Versuch zu wagen, für meine Mitbürger eine Eisenbahn zu erkämpfen, weil es für diese eine wahre Lebensfrage geworden ist.

Präsident von Friesen: Zuerst der Herr Referent! — Herr von Nostitz-Wallwitz hat sich gemeldet.

Geh. Finanzrath von Nostitz-Wallwitz: Meine Herren! So lebhaft ich bei den Verhandlungen über die Eisenbahnfrage auf dem letzten Landtage unsrer geehrten Finanzdeputation und ihrem geehrten Herrn Referenten entgegengetreten bin, um so mehr freut es mich heute, im vollständigen Einverständniß mit denselben mich zu befinden. Der Schmerzensschrei, welchen wir soeben von meinem geehrten Herrn Nachbar vernommen haben, kann mich nicht bestimmen, anderer Ansicht zu werden. Abgesehen, daß ich principiell gegen die Vermehrung der Staatsbahnen bin, so würde ich es für vollständig unverantwortlich von uns halten, wenn wir in diesem Augenblick, wo noch

nicht einmal die Gestaltung unseres Budgets irgend zu übersehen ist, wo wir nicht wissen, welche Lasten uns durch den Eintritt in den Norddeutschen Bund aufgebürdet werden, wenn wir, sage ich, in diesem Augenblick nahe 2 Millionen für Eisenbahnzwecke verwilligen wollten. Daß die Bahn von Kamenz nach Radeberg für den betreffenden Landestheil wünschenswerth ist, bezweifle ich nicht im Geringsten und Niemand mehr, als ich, wünsche dem betreffenden Landestheile, daß die Eisenbahn ins Leben trete. Dagegen betrachte ich die Sache nicht so hoffnungslos, wie mein geehrter Herr Nachbar. Ich glaube vielmehr, wenn die Berlin-Görlitzer Bahn vollständig vollendet sein wird, und dies wird, glaube ich, im Laufe dieses Jahres der Fall sein, so wird diese Bahngesellschaft selbst den Anschluß in der Richtung nach Dresden wünschen; wir müssen daher, wenn die Geldverhältnisse sich günstiger gestaltet haben werden, später selbst in dieser Richtung arbeiten. Ob dann unter günstigeren Verhältnissen seiten des Staats durch den Bau bis Kamenz entgegengekommen werden kann oder soll, darüber, glaube ich, werden wir in späterer Zeit uns noch entschließen müssen; aber in diesem Augenblicke einen derartigen Beschluß zu fassen, würde ich nicht verantworten mögen. In Bezug auf den Antrag sub II, welchen uns die geehrte Deputation vorschlägt, möchte ich mir noch eine Erläuterung erbitten. Wie ich bemerkt habe, halte ich nicht allein für das Wünschenswertheste, sondern auch der Natur der Sache nach für das Wahrscheinlichste, daß die Berlin-Görlitzer Gesellschaft einmal diese Bahn von Spremberg nach Kamenz und Radeberg baut; nach der Fassung des Antrages unter II erscheint es aber, als ob die Unterstützung, für welche die Deputation sich verwendet, dieser Gesellschaft nicht gewährt werden solle; es heißt nämlich da:

„daß sie die Erbauung einer Eisenbahn von Radeberg nach Kamenz, dafern dieselbe in Verbindung mit dem Trakte diesseits und jenseits der preußischen Grenze bis Spremberg durch eine Actiengesellschaft nicht zu Stande gebracht werden sollte, dadurch ermögliche, daß sie, wenn sich Unternehmer für dieselbe finden, dieselben auf deren Ansuchen durch Uebernahme des Betriebes für Staatsrechnung unter billigen Bedingungen und auf sonstige geeignete Weise, insbesondere durch behufige Hingabe der für Erbauung einer Chaussee um den sogenannten Eierberg herum aufzuwendenden Unkosten unterstütze".

Nun glaube ich allerdings, daß, wenn die Berlin-Görlitzer Gesellschaft bis Radeberg bauen will, derselben wenig daran gelegen sein würde, daß der Staat den Betrieb bis Kamenz übernehme; wohl aber würde die Berlin-Görlitzer Gesellschaft möglicherweise sich leichter zum Bau dieses Traktes entschließen, wenn ihr 65,000 Thaler gewährt werden. Ich glaube zwar nicht, daß unsere Finanzdeputation der Ansicht gewesen ist, der Berlin-Görlitzer oder einer sonstigen größeren Actiengesellschaft diese Unterstützung abzuschneiden; aber nach Fassung des Deputationsantrages könnte diese Ansicht Platz greifen und ersuche ich daher den Herrn Referenten, sich hierüber zu äußern. Im Uebrigen bin ich meinerseits vollständig damit einverstanden, daß, weil die Erbauung dieser Bahn allerdings wünschenswerth ist, dieselbe in jeder Weise gefördert werden möge, wodurch nicht der Staatscredit in Anspruch genommen wird, und letzterer wird durch die Hingabe oder zinsfreie Ueberlassung der Summe von 65,000 Thalern meiner Ansicht nach nicht gefährdet.

Präsident von Friesen: Zunächst hat der Herr Referent und dann der Herr Graf Stolberg das Wort.

Referent Kammerherr von Erdmannsdorff: Ich werde gleich mit der Beantwortung der Anfrage beginnen. Meine Herren! Ich gestehe Ihnen ganz offen, daß in der Deputation dieser Fall nicht zur Sprache gekommen ist, ob, wenn gerade die Berlin-Görlitzer Gesellschaft die Sache übernehmen wolle, die 65,000 Thaler auch dieser Gesellschaft zur Unterstützung gegeben werden können. Ich glaube aber mich nicht zu täuschen, wenn ich sage, daß, dafern dieses nöthig werden sollte, gewiß nach der ausgesprochenen Ermächtigung das hohe Finanzministerium durchaus nicht abgehalten sein würde, diese Summe zu überlassen. Die Fassung des Antrages ist in der Zweiten Kammer so formulirt worden und wir haben beschlossen, ihn unverändert anzunehmen. Ich glaube, wenn ich richtig unterrichtet bin, verdankt die Fassung ihre Entstehung folgender Schlußfolgerung: Es ist früher die Hoffnung dagewesen, daß die Berlin-Görlitzer Actiengesellschaft den Bau dieses Traktes auch mit übernehme. Durch die jetzigen Geldverhältnisse ist ein Stillstand darein gekommen, was um so mehr zu bedauern ist, als jetzt preußischerseits die Concession vielleicht eher gegeben werden dürfte, als früher. Auf diesen Fall nun, daß die Görlitzer Bahn aus irgend welchem Grunde diesen Bau nicht übernähme, ist man auf die Idee gekommen, die 65,000 Thaler anderen Unternehmern zu offeriren, und das Protokoll über die Verhandlungen der jenseitigen Finanzdeputation enthält Nichts darüber, ob man dort an den Fall gedacht hat, daß die Görlitzer Gesellschaft diese 65,000 Thaler beanspruchen werde. So viel hierüber. — Das glaube ich bestimmt nicht, daß die Ermächtigung, wie sie hier ausgesprochen ist: „durch Uebernahme des Betriebes für die betreffende Bahn und Unterstützung" nur cumulativ gemeint ist, sondern, wenn eine Gesellschaft diesen Trakt baut, welche die Unterstützung des Staates nicht braucht, nun so würde sich es fragen, ob es nicht im Interesse des Finanzministeriums liegt, vielleicht seinerseits darauf zu bestehen, daß es den Betrieb der Bahn dennoch übernehme; doch scheint mir das nicht wahrscheinlich. In jedem Falle glaube ich gewiß, daß das Finanzministerium vollständig freie Hand hat, und andererseits glaube ich auch, wieder aussprechen zu können, wir dürfen bei der

anerkannten Vorsicht und Umsicht unserer hohen Finanzverwaltung uns der gewissen Hoffnung hingeben, daß, wenn eine Actiengesellschaft sich doch noch bereit finden sollte, den Tract zu bauen, und die 65,000 Thaler nicht braucht, das hohe Finanzministerium gewiß die letzte sein wird, welche ihr nachlaufen und die 65,000 Thlr. octroyiren wird. Also insofern hat, wenn der Antrag angenommen wird, wie er gestellt ist, das hohe Finanzministerium vollständig freie Hand.

Ich wende mich nun zu den Aeußerungen meines hochverehrten Freundes von Posern. Meine Herren! Das ist nicht zu leugnen, daß dieses Eisenbahnproject gewissermaßen etwas Unglück gehabt hat. Ich erinnere Sie nur an die Vorkommnisse auf dem letzten Landtage. Ein mir sehr befreundetes Mitglied der Zweiten Kammer, Herr von Nostitz-Paulsdorf, hat ziemlich treffend am Schlusse der damaligen Verhandlung in der Zweiten Kammer gesagt: „Wir befinden uns heute in einem Kirchthurmrennen, wo es über Hecken und Gräben geht und es sich darum handelt, ob man Etwas gewinnt oder ob Roß und Reiter den Hals brechen." So bezeichnete er nicht ganz untreffend die damalige Verhandlung. — Es ist allerdings ein Unglück für die Gegend, daß, um mich des Bildes noch weiter zu bedienen, welches mein Freund Nostitz gebraucht hat, das Rennen sich nicht auch auf diese Strecke nach Kamenz erstreckt hat. Wäre bei den damaligen zahlreichen Bewilligungen dieses Project vorbereiteter und wärmer befürwortet gewesen, so würde es gewiß ziemlich viel Aussicht gehabt haben. Jetzt freilich liegt die Sache anders und die Verhandlung der Zweiten Kammer hat das bewiesen. Trotzdem, daß eine sehr große Majorität auf dem letzten Landtage gar nicht Eisenbahnen genug gebaut bekommen konnte, auch auf Staatskosten, hat diesmal sich nicht eine einzige Stimme für den Bau auf Staatskosten ausgesprochen. Ich glaube, meine Herren, das ist eine laut redende Thatsache, und wenn mein Freund von Posern sich der Hoffnung hingiebt, daß, wenn nach der Vertagung die Ständekammern wieder zusammenkommen, die finanziellen Aussichten besser sein würden, so bedauere ich, in dieser Beziehung ihm nicht beistimmen zu können. Ich glaube, meine Herren, wir werden für Jahre hinaus die Gelder, die wir aufbringen, nur für eine Kaserne dort, für eine Kaserne hier, für eine Kaserne da und für die vierte Kaserne an einem anderen Orte brauchen. Ich glaube, das werden diejenigen Staatsbauten sein, die wir jetzt werden auszuführen haben, nicht die Eisenbahn. Wenn mein verehrter Freund von Posern die Ansicht aufstellt: was Einem recht ist, ist dem Andern billig; wenn der eine Landestheil Eisenbahnen hat, so muß auch der andere eine Bahn bekommen, so möchte ich doch bitten, dieses Princip nur mit großer Vorsicht auszusprechen; denn wir könnten sonst Ansprüche auf Staatseisenbahnen hervorrufen, die uns noch mehr über den Kopf zusammenwachsen würden, als die 34 neuen Projecte vom letzten Landtag. Wenn der geehrte Sprecher ferner uns in Aussicht stellt, er werde mit der ihm eigenen, von Allen ja rühmlichst erkannten Consequenz dieses Project stets wieder und immer wieder auf die Bahn bringen, bis wir es endlich bewilligen würden, weil es uns langweilig geworden wäre, so muß ich ihm freilich sagen, daß ich glaube, im Namen der Finanzdeputation aussprechen zu können, daß, wenn er versichert, seine Anschauungen werden sich nicht ändern, auch die Finanzdeputation eine Dosis dieser Consequenz in sich verspüren und der Consequenz des geehrten Sprechers mit gleicher Consequenz ein ablehnendes Votum entgegensetzen wird. Die Finanzdeputation möge zusammengesetzt sein, aus welchen Mitgliedern sie wolle, sie wird ihre Anschauung nicht ändern, solange die Verhältnisse sich nicht ändern. Ich glaube, der Freiherr von Schönberg-Bibran hat sehr richtig hervorgehoben, daß durch den Zusatz: „zur Zeit" die größte Concession gemacht worden ist, die man den Petenten machen kann; denn wir erkennen damit die Wichtigkeit des Traktes an. Es liegt indirect darin das Zugeständniß: wenn die Zeitverhältnisse günstiger wären, so würden wir den Bau aus Staatskosten befürworten. Das ist schon eine Concession, die weiter geht, als das Votum des letzten Landtages, wo ausdrücklich bemerklich gemacht wurde, daß man sich wohl hüten solle, einen Trakt besonders warm zu empfehlen im Verhältniß zu den anderen; aber noch weiter zu gehen, das würde ich dringend abrathen. Man kann und muß Das wiederholen, was im Berichte schon gesagt ist, nur den Petenten rathen, entweder bessere Zeiten abzuwarten oder den Bau selbst zu übernehmen; vielleicht, daß das frühere Project mit der Görlitzer Bahn sich jetzt besser realisirt, wie sonst. Ich wünsche das den Petenten von ganzem Herzen und muß bemerken, in dieser Beziehung ist die Regierung und Ständeversammlung außer Schuld. Daß am letzten Landtage, wo man so freigebig war, dieses Project nicht unter die gezählt wurde, welche auf Staatskosten gebaut werden sollten, beruhte wohl mit darauf, daß die Offerte der Berlin-Görlitzer Bahn vorlag, und es handelte sich blos um die Genehmigung seiten der preußischen Regierung. Dies mag wohl, wenn ich richtig unterrichtet bin, ein Hauptgrund gewesen sein, warum man von allen Seiten nicht mehr für diesen Trakt gethan und ihn besser vorbereitet hat, als es geschehen ist.

Königl. Commissar Geh. Rath von Schimpff: Nur um etwaige Mißverständnisse zu beseitigen in der geehrten hohen Kammer, muß ich mir erlauben, zu bemerken, daß, so sehr ich im Allgemeinen mit Dem, was der Herr Referent jetzt gesagt hat, übereinstimme, ich doch der Voraussetzung nicht beizutreten vermag, daß der Antrag in Punkt II des Deputationsberichts es nicht ausschließe, daß die 65,000 Thlr. auch einer anderen Gesellschaft be-

willigt werden könnten, die von Kamenz nach Spremberg weiter baut, also den ganzen Trakt Radeberg-Spremberg ausführt. Die ganze Fassung des Antrags schließt meines Erachtens eine solche Voraussetzung aus. Der Antrag lautet:

„daß sie die Erbauung einer Eisenbahn von Radeberg nach Kamenz, dafern dieselbe in Verbindung mit dem Trakte diesseits und jenseits der preußischen Grenze bis Spremberg durch eine Actiengesellschaft nicht zu Stande gebracht werden sollte, dadurch ermögliche, daß sie, wenn sich Unternehmer für dieselbe finden, dieselben auf deren Ansuchen durch Uebernahme des Betriebes für Staatsrechnung unter billigen Bedingungen und auf sonstige geeignete Weise, insbesondere durch behufige Hingabe der für Erbauung einer Chaussee um den sogenannten Eierberg herum aufzuwendenden Unkosten unterstütze."

Darin scheint die Voraussetzung enthalten zu sein, daß die 65,000 Thlr., die zum Bau einer Chaussee bestimmt sind, nur dann gewährt werden sollen, wenn eine Actiengesellschaft nicht zu Stande kommt, die die ganze Bahn baut, damit wenigstens eine Localbahn zwischen Radeberg und Kamenz gebaut wird. So ist meines Erinnerns auch in der Zweiten Kammer und namentlich auch in der Deputation der Zweiten Kammer der Antrag aufgefaßt worden. Inzwischen würde, wenn der Antrag eine erweiterte Fassung bekommen sollte, wie sie der Herr Referent vorhin in Aussicht genommen hat, die Regierung kein Bedenken finden, jene 65,000 Thlr. unter den allgemeinen Voraussetzungen, wie solche bei dem Kirchberger Falle bestimmt worden sind, auch dann zu bewilligen, wenn es sich nicht blos um eine Localbahn zwischen Radeberg und Kamenz, sondern um eine verlängerte Radeberg-Kamenz-Spremberger Bahn handeln sollte. Inzwischen darf ich nicht unerwähnt lassen, daß überhaupt die Hingabe jener 65,000 Thlr. etwas problematisch erscheint, wenigstens da noch vor kurzer Zeit von dem Gemeindevorstand zu Großröhrsdorf ausdrücklich beantragt worden ist, die Regierung solle sich nicht abwendig machen lassen von dem Chausseebaue, sie möge vielmehr von dem Antrage der Zweiten Kammer, wie er jetzt noch vorliegt, absehen und die Chaussee bauen lassen. Nun beruht aber der vorliegende Antrag auf der Voraussetzung, daß die Betheiligten damit einverstanden sind, und es hat daher die Regierung ganz anheimzugeben, ob überhaupt noch großer Werth auf die Zusicherung der 65,000 Thlr. zu legen ist.

Graf zu Stolberg-Stolberg: Der Gegenstand ist für Diejenigen, welche der zunächst betheiligten Gegend nahestehen, bei gegenwärtiger traurigen Lage der öffentlichen Verhältnisse ein peinlicher. Von der königl. Staatsregierung und in beiden Kammern ist es anerkannt, daß den Städten Kamenz und Pulsnitz und den umliegenden Landgemeinden gegründete Ansprüche oder wenigstens eine dringende Opportunität zur Seite steht. Seitdem die vormals durch Kamenz gehende Hauptverbindung zwischen Leipzig, Schlesien und Polen vor einigen und fünfzig Jahren durch die Anlage guter Verbindungsstraßen zwischen Leipzig, Dresden, Bautzen einen anderen Weg nahm, hat schon die Gegend sehr verloren. 1842 erschütterte ein Brand, welcher über die Hälfte der Stadt zerstörte, ihren Wohlstand tief; nur der großen Gewerbsthätigkeit und der Genügsamkeit der Bevölkerung war es möglich, solchen Unfällen nicht zu erliegen. Seit dreißig Jahren ist die königl. Staatsregierung der Gegend durch Chausseeanlagen zu Hülfe gekommen und das Land hat, von den Provinzialständen durch Prämien angeregt, die Verbindung unglaublich verbessert. Aber dennoch kann die Gegend gegenüber den Erleichterungen nicht aufkommen, welche anderen durch Eisenbahnen zu Theil geworden sind, und thatsächlich sind große Vermögen und gewerbliche Anstalten von Kamenz und Umgegend weggezogen worden. Aber dennoch muß ich zu Motivirung meiner Abstimmung sagen, daß unter den gegenwärtigen Verhältnissen der königl. Staatsregierung die Aufnahme eines Darlehns für Eisenbahnen nicht anzurathen ist. Die Geldverhältnisse sind schon jetzt sehr ungünstig und in einer Zeit, wo an die Stelle des öffentlichen Rechts in Deutschland Gewalt getreten, ist eine Besserung nicht abzusehen.

Rittergutsbesitzer Rittner: Ich glaube meine Sympathien für die Wünsche der Petenten aus den betreffenden Landestheilen und für ihr Unternehmen nicht besser an den Tag legen zu können, als wenn ich mir erlaube, den Umstand speciell hervorzuheben, auf welchen es mir ganz besonders anzukommen scheint, wenn der Staat diese Bahn bauen soll. Es ist der Umstand, daß nicht sowohl die Frage festgestellt werden mag, ob überhaupt die Berlin-Görlitzer Eisenbahngesellschaft einen Anschluß an unsere sächsisch-schlesische sucht, sondern die Frage: wo wird die Gesellschaft dies thun? Es liegt nach meiner Auffassung nicht fern, daß die betreffende Berlin-Görlitzer Eisenbahngesellschaft wohl geneigt sein möchte, einen andern, für sie weit kürzern, vielleicht auch in gewisser Beziehung weit bequemeren Anschlußpunkt für ihre Verbindung nach der Lausitz zu suchen. Sollte dies widerlegt werden, sollte festgehalten werden, daß der Anschlußpunkt von Spremberg nach Kamenz gesucht werden wird, so können die Petenten versichert sein, daß sie in der Deputation weit mehr Sympathien finden würden und daß man sich verwendete für eine Unterstützung seiten des Staates. So lange diese Frage nicht entschieden ist und daher die Möglichkeit vorliegt, daß die Bahn, um welche es sich hier handelt, eine Sackbahn bleibt, — um die Sache beim Namen zu nennen, wenn die Berlin-Görlitzer Eisenbahngesellschaft von Löbau nach Niesky bauen sollte, dann würde die Bahn nur eine Sackbahn —, dann würde, so leid es mir

thut, dies aussprechen zu müssen, die Hoffnung auf einen Staatsbau meiner Ansicht nach sehr verringert werden.

Landesbestallter Hempel: Ich habe mich um das Wort gemeldet, um Etwas auf die letzten Aeußerungen des Herrn Rittner zu entgegnen. Derselbe hat bereits beim letzten Landtage hervorgehoben, daß es sich um eine Sackbahn zu handeln scheine. Meine Herren! Das ist meinem Dafürhalten nach eine nicht richtige, den thatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechende Ansicht. Blos um einige thatsächliche Verhältnisse hervorzuheben, ergreife ich das Wort. Vor zwei Jahren stand die Sache so: die Berlin-Görlitzer Eisenbahngesellschaft hatte durch ihren Verwaltungsrath den sächsischen Interessenten eine ziemlich bestimmte Aussicht eröffnet, den Bau der Bahn von Spremberg nach Kamenz unter gewissen Voraussetzungen zu vollführen. Der preußische Handelsminister und die einflußreichen Mitglieder seines Ministeriums ertheilten mündlich bezüglich der Ertheilung der Concession zu diesem Baue zufriedenstellende Zusicherungen. Die Niederlausitzer Provinzialstände sowohl, als auch die preußischen Städte, welche durch den Bau der Eisenbahn von Spremberg nach Kamenz würden berührt werden, ebenso die Besitzer der an dem muthmaßlichen Trakt dieser Bahn gelegenen größeren industriellen Etablissements in Preußen zeichneten bedeutende Summen, um den Bau dieser Bahn zu ermöglichen. Die sächsischen Interessenten, soweit sie darum angegangen wurden, ihr Interesse an dem Bau der Eisenbahn von Spremberg nach Kamenz durch Actienzeichnung zu bekunden, zeichneten gleichfalls, obwohl der Trakt von Kamenz bis zur preußischen Grenze ein sehr kurzer ist, namhafte Summen. Ich glaube, meine Herren, daß hiernach die Ansicht eine Stütze findet, daß eine Radeberg-Kamenzer Bahn keine Sackbahn bleiben, sondern eine größere Bahn werden wird. Wenn die Aussichten, die im Anfange des Jahres 1865 sich so günstig für die Herstellung einer Spremberg-Kamenzer Bahn gestalteten, später schwanden, so liegt der Grund nur in den damaligen politischen Zerwürfnissen Sachsens mit Preußen. Unsere Regierung hat, wie dankbar anzuerkennen, im Anfange des Jahres 1865 die größte Bereitwilligkeit gezeigt, das Unternehmen der Erbauung einer Eisenbahn von Radeberg nach Kamenz und weiter nach Spremberg zu fördern und würde ohne Zweifel eine diesfallsige Vorlage an den gegenwärtigen Landtag gebracht haben, wenn sich die politischen Verhältnisse anders, als geschehen, gestaltet hätten. Das wollte ich nur bemerken, um der Ansicht zu begegnen, als sei hier nur eine Sackbahn in Frage, und glaube ferner, daß, wenn die Berlin-Görlitzer Eisenbahngesellschaft es in ihrem Interesse finden sollte, von Niesky nach Löbau eine Eisenbahn zu bauen, dennoch durch diese Bahn der Bau einer Eisenbahn von Spremberg nach Kamenz und Radeberg nach den thatsächlichen Verhältnissen nicht ausgeschlossen wird.

Präsident von Friesen: Ich habe zu erwarten, ob noch Jemand den Wunsch hegt, das Wort zu nehmen?

Referent Kammerherr von Erdmannsdorff: Meine Herren! Nach der Aeußerung des hochgeehrten Herrn Regierungscommissars glaube ich im Sinne der Finanzdeputation zu sprechen, wenn ich sage, daß, da das hohe Ministerium den Antrag sub II selbst in beschränkterer Weise auffaßt, die Finanzdeputation die letzte ist, die auf Erweiterung derselben anträgt. Sonach würde sich die Sache so gestalten, daß diese Ermächtigung zur Auszahlung der 65,000 Thaler nur für den Fall gilt, wenn es sich um eine Localbahn bis Kamenz handelt und nicht um eine durchgehende Bahn, die von einer Actiengesellschaft gebaut würde. Wie der Herr Commissar schon hervorgehoben hat, wird sich die Sache mit den 65,000 Thalern erledigen durch die Ansprüche der Gemeinde Großröhrsdorf.

Präsident von Friesen: Wünscht noch Jemand das Wort?

Königl. Commissar Geh. Rath von Schimpff: Ich wollte mir nur erlauben, darauf hinzudeuten, daß die jetzige Fassung des Antrags so zu verstehen ist, wie der Herr Referent hervorgehoben hat; ich constatire aber nochmals, daß die Regierung, wenn der Antrag erweitert würde, auch ihrerseits dagegen Nichts zu erinnern hätte, daß die 65,000 Thaler einer Actiengesellschaft gezahlt würden, die nicht blos eine Bahn von Radeberg nach Kamenz, sondern weiter baut, dergestalt, daß überhaupt der Zweck erreicht wird, Kamenz eine Bahn zu gewähren. Aber das Mittel selbst scheint doch außerordentlich fragil zu sein.

Präsident von Friesen: Da Niemand die Absicht zu haben scheint, das Wort zu nehmen, ist die Discussion geschlossen und hat der Herr Referent das Schlußwort.

Referent Kammerherr von Erdmannsdorff: Ich habe blos zu bemerken, daß natürlich dieser Antrag auf Erweiterung von der Finanzdeputation nicht gestellt wird.

Präsident von Friesen: Es ist also nun abzustimmen und zwar zuerst über die vier Anträge Seite 158 und 159 des Berichts, und wenn darüber entschieden ist, ist über den Schlußantrag Seite 160 mittelst Namensaufrufs abzustimmen. — Die Punkte sind einzeln zu beantworten und ich stelle daher die Frage einzeln auf die Deputationsanträge. Der erste Antrag geht dahin:

> „I. Die Staatsregierung wolle mit der königl. preußischen Regierung wegen Ertheilung der Concession zur Erbauung einer Radeberg-Kamenz-Spremberger Eisenbahn in Vernehmen treten und solche nach Kräften bevorworten";

und ich frage nun die Kammer:

„ob sie den Antrag sub I in der vorliegenden Weise stellen will?“

Einstimmig.

Es kommt nun der zweite Antrag:

„II. Daß die Staatsregierung die Erbauung einer Eisenbahn von Radeberg nach Kamenz, dafern dieselbe in Verbindung mit dem Trakte diesseits und jenseits der preußischen Grenze bis Spremberg durch eine Actiengesellschaft nicht zu Stande gebracht werden sollte, dadurch ermögliche, daß sie, wenn sich Unternehmer für dieselbe finden, dieselben auf deren Ansuchen durch Uebernahme des Betriebes für Staatsrechnung unter billigen Bedingungen und auf sonstige geeignete Weise, insbesondere durch behufige Hingabe der für Erbauung einer Chaussee um den sogenannten Eierberg herum aufzuwendenden Unkosten unterstütze“.

Ich frage nun die Kammer:

„ob sie beschließen will, den Antrag sub II ebenfalls zu stellen?“

Einstimmig.

Sodann kommt der dritte Antrag:

„III. das Suchen der Unterzeichner der oben unter 1 bis 4 aufgeführten Petitionen, soweit es auf alsbaldige Erbauung der gedachten Eisenbahn bis Kamenz oder bis zur Landesgrenze aus Staatsmitteln gerichtet ist, zur Zeit auf sich beruhen zu lassen“,

und ich frage nun die Kammer:

„ob sie ad III beschließen will, die erwähnten Petitionen zur Zeit auf sich beruhen zu lassen?“

Einstimmig.

Und endlich:

„IV. insofern dasselbe in Petition 4 auf Zuerkennung der Priorität und eines Privilegs anderen vaterländischen Bahnen und Richtungen gegenüber geht, schlechthin auf sich beruhen zu lassen“,

und ich frage nun die Kammer:

„ob sie auch hier beschließen will, die erwähnten Petitionen schlechthin auf sich beruhen zu lassen?“

Einstimmig.

Es kommen nun drei Petitionen hinzu. Die Deputation schlägt in Bezug auf die drei nachträglich eingegangene Petitionen vor, dieselben zur Kenntnißnahme an die Staatsregierung abzugeben. Die erste Petition, die des Gemeinderaths von Großröhrsdorf, will die Erbauung einer Chaussee auf Staatskosten, die zweite Petition aus Kamenz und die dritte des Fabrikbesitzers Hoffmann zu Kamenz wollen den Bau einer Eisenbahn aus Staatsmitteln. Die Deputation beantragt: diese drei Petitionen zur Kenntnißnahme an die Staatsregierung abzugeben und ich frage:

„ob die Kammer diese Abgabe zur Kenntnißnahme beschließen will?“

Einstimmig.

Die drei Petitionen sind noch an die Zweite Kammer abzugeben und dann über den Schlußantrag der Deputation abzustimmen. Die Deputation beantragt:

„Die Erste Kammer wolle die sub I—IV mitgetheilten Beschlüsse der Zweiten Kammer unverändert annehmen“.

Ich frage nun und zwar durch Namensaufruf:

„ob die Kammer sich in der beschlossenen Weise gegen die Staatsregierung erklären will?“

Es antworten hierauf sämmtliche Anwesende mit Ja:

Vicepräsident Oberbürgermeister Pfotenhauer.
Secretär von Egidy.
 „ Bürgermeister Wimmer.
Königl. Hoheit Kronprinz Albert.
Staatsminister a. D. Dr. v. Behr.
Advocat von Könneritz.
Professor Dr. Heinze.
Bischof Forwerk.
Capitular von Stammer.
Graf Schönburg-Forderglauchau, Erlaucht.
Landesbestallter Hempel.
Klostervoigt von Posern.
Rittergutsbesitzer Meinhold.
Bürgermeister Müller.
Freiherr von Schönberg-Bibran.
Rittergutsbesitzer von Böhlau.
Freiherr von Rochow.
Rittergutsbesitzer Rittner.
Bürgermeister Hennig.
Kammerherr von Metzsch.
Bürgermeister Löhr.
Bürgermeister Dr. Koch.
Freiherr von Leschwitz.
Bürgermeister Clauß.
Kammerh. von Erdmannsdorff.
Bürgermeister Hirschberg.
Graf Stolberg-Stolberg.
Geh. Rath von König.
Rittergutsbesitzer Kraft.
Kammerh. v. Watzdorf-Störmthal.
Präsident von Friesen.

Es tritt nun eine Unterbrechung ein, nämlich eine kurze Berathung über das Vereinigungsverfahren, welches gestern zwischen den beiden ersten Deputationen über die Schreck'schen Anträge stattgefunden hat. Es sind überhaupt vier Gegenstände, auf welche noch Beschluß zu fassen ist. Dieselben sind sehr einfach und die Deputation hat sie in einem gedruckten Berichte kurz zusammengefaßt. Ich frage nun die Kammer: ob sie gestatten wolle, daß dieser Vortrag jetzt schon vorgenommen werde?*) — Es ist also genehmigt und ich ersuche den Herrn Referenten Bürgermeister Müller, den Vortrag zu halten.

Referent Bürgermeister Müller: Die Beschlüsse beider Kammern über den Antrag auf Abkürzung und Vereinfachung des Civilproceßverfahrens stimmen in den Punkten 1, 2, 3, 5, 6, 8, 11—17 vollständig mit einander überein; nur rücksichtlich von vier Punkten hatte das Vereinigungsverfahren Platz zu greifen und über diese habe ich Ihnen jetzt das Resultat mitzutheilen. Das Vereinigungsverfahren, welches gestern Platz gefunden hat, hat folgendes Resultat gehabt. Zu 4 des ersten Berichts

*) Vergl. L.M. I. K. S. 191 flgg., 215 flgg. II. K. S. 291 flgg., 315 flgg., 578 flgg.

wird nunmehr, und zwar einstimmig, von der Deputation Ihrer Kammer vorgeschlagen:

Die Erste Kammer wolle ihren Beschluß,

„an die Staatsregierung den Antrag zu richten, daß der Wegfall einer besonderen Proceßform für die den Staatsfiscus, andere von höheren Behörden verwaltete Kassen und das Domkapitel zu Meißen betreffenden Immediatsachen baldthunlichst angeordnet werden möge",

aufgeben und der Zweiten Kammer beitreten, nach deren Beschluß die Regierung ersucht werden soll,

„daß sie nach Maßgabe der im ersten und zweiten Satze des §. 64 des neuesten Entwurfs einer bürgerlichen Proceßordnung enthaltenen Grundsätze den Wegfall des privilegirten Gerichtsstandes des Fiscus, sowie der dort genannten Kassen und des Domkapitels zu Meißen baldthunlichst anordnen möge".

Klostervoigt von Posern: Ich bitte ums Wort! Es scheint mir doch, als wenn ein Widerspruch zwischen dem Deputationsvorschlage und dem vorhin von der hohen Kammer angenommenen Antrage sub II läge.

Referent Bürgermeister Müller: Ich bitte um Entschuldigung. Es liegt wohl an mir, daß ich nicht recht deutlich vorausgesagt habe, daß nunmehr auf Anordnung des Herrn Präsidenten der Bericht der ersten Deputation über das abgehaltene Vereinigungsverfahren, die zu erlassende Civilproceßnovelle betreffend, vorgetragen wird. Jener Gegenstand wird später daran kommen.

Klostervoigt von Posern: Ich hatte nicht auf den Vortrag des verehrten Herrn Referenten gehört und glaubte, weil die ursprünglich festgesetzte Tagesordnung so auf einander folgt, der nächste Gegenstand würde jetzt verhandelt.

Präsident von Friesen: Wünscht Jemand über diesen Gegenstand das Wort zu nehmen? — Der Herr Justizminister Dr. Schneider hat das Wort.

Staatsminister Dr. Schneider: Die Staatsregierung hatte sich früher dahin erklärt, daß der privilegirte Gerichtsstand für den Fiscus und andere hier genannte juristische Personen aufgehoben werden solle bei dem künftigen öffentlichen und mündlichen Verfahren. Im Principe war also die Staatsregierung ganz mit der hohen Zweiten Kammer einverstanden, ich meinerseits auch vollständig. Mir schien es nur nicht opportun zu sein, für das jetzige Verfahren diese Aufhebung auszusprechen, und habe ich deshalb dem Antrage widersprochen. Die Majorität der hohen Ersten Kammer trat meiner Ansicht bei; bei dem gestrigen Vereinigungsverfahren aber ist die Majorität der ersten Deputation zur Ansicht der Zweiten Kammer übergetreten. Hiernach lag für mich die Nothwendigkeit vor, die Sache anderweit in Erwägung zu ziehen, und habe ich den Entschluß gefaßt, dem Wunsche der hohen Kammer zu entsprechen und jetzt schon beim schriftlichen Verfahren den privilegirten Gerichtsstand aufzuheben. Ich habe dabei nur zu bemerken, daß, ehe das geschehen kann, noch verschiedene organisatorische Veränderungen nothwendig sind; überhaupt mancherlei Erörterungen angestellt und Entschließungen gefaßt werden müssen, weshalb ich bitte, das Wort „baldthunlichst" so relativ, als möglich, zu fassen. Ich werde das Meinige ungesäumt thun; aber es kann sein, daß die Veränderung erst in der zweiten Hälfte des Jahres ausgeführt wird. In der Sache selbst bin ich aber jetzt ganz mit der hohen Kammer einverstanden.

Referent Bürgermeister Müller: Für das soeben Vernommene kann ich im Namen der Deputation dem Herrn Staatsminister nur Dank aussprechen. Wir sind erfreut, daß der Herr Minister dem Wunsche beider Kammern Rechnung tragen wird, und wir können die Versicherung beifügen, daß seiten der hohen Kammer dem Ausdrucke „baldthunlichst" nicht die strengste Auslegung gegeben wird, da sie erwarten kann, daß der Herr Minister Alles thun wird, was möglich ist. Das Weitere wird ihm vollständig anheimgegeben werden.

Präsident von Friesen: Die Deputation beantragt ad 4, den zuletzt gefaßten Beschluß der Ersten Kammer wieder aufzuheben und dem der Zweiten Kammer beizutreten, nach deren Beschlusse die Staatsregierung ersucht werden soll:

„daß sie nach Maßgabe der im ersten und zweiten Satze des §. 64 des neuesten Entwurfes einer bürgerlichen Proceßordnung enthaltenen Grundsätze den Wegfall des privilegirten Gerichtsstandes des Fiscus, sowie der dort genannten Kassen und des Domkapitels zu Meißen baldthunlichst anordnen möge."

Ich frage nun die Kammer:

„ob sie beschließen wolle, diesem Beschlusse der Zweiten Kammer beizutreten?"

Einstimmig.

Referent Bürgermeister Müller:

Zu 7 des ersten Berichts

wird die jenseitige Deputation der Zweiten Kammer den Beitritt zum Beschlusse der Ersten Kammer anempfehlen (Anwendung der Stenographie beim Protokolliren betreffend).

Es ist also der Beschluß der Zweiten Kammer hier abzuwarten.

Zu 9 des ersten Berichts:

in dem an die Staatsregierung zu stellenden Antrage, soweit darüber nicht bereits Einverständniß der beiden Kammern vorhanden ist, die Modification beizufügen:

die Staatsregierung wolle bei Inkraftsetzung der Vorschrift im §. 171 des Entwurfs einer bürgerlichen

Proceßordnung das Alter der Volljährigkeit hinsichtlich der Kinder oder Enkel oder zum Hausstande gehörigen oder im Dienste befindlichen Personen fallen lassen und dagegen das erfüllte 18. Lebensjahr als Norm annehmen; hinsichtlich der in einem Comptoir und auf Schreibstuben der Advocaten beschäftigten Personen aber ein gewisses Alter überhaupt nicht zur Bedingung machen, vielmehr anordnen, daß den in den Geschäften der Gewerbtreibenden und Advocaten verwendeten Personen ohne Ausnahme Zufertigungen und Ladungen für ihre Principale gültig zugestellt werden können (also in Comptoirs den Buchhaltern, Commis, Markthelfern und Lehrlingen, in den Expeditionen der Sachwalter den Gehülfen, Expedienten und Schreibern).

Präsident von Friesen: Wünscht Jemand zu Punkt 9 das Wort zu nehmen? — Es meldet sich Niemand und wird daher die Berathung geschlossen und zur Abstimmung verschritten. — Es soll also nach dem Vorschlage beider Deputationen in dem an die Staatsregierung zu stellenden Antrage die Modification beigefügt werden:

„die Staatsregierung wolle bei Inkraftsetzung der Vorschrift im §. 171 des Entwurfs einer bürgerlichen Proceßordnung das Alter der Volljährigkeit hinsichtlich der Kinder oder Enkel oder zum Hausstande gehörigen oder im Dienste befindlichen Personen fallen lassen und dagegen das erfüllte 18. Lebensjahr als Norm annehmen; hinsichtlich der in einem Comptoir und auf Schreibstuben der Advocaten beschäftigten Personen aber ein gewisses Alter überhaupt nicht zur Bedingung machen, vielmehr anordnen, daß den in den Geschäften der Gewerbtreibenden und Advocaten verwendeten Personen ohne Ausnahme Zufertigungen und Ladungen für ihre Principale gültig zugestellt werden können (also in Comptoirs den Buchhaltern, Commis, Markthelfern und Lehrlingen, in den Expeditionen der Sachwalter den Gehülfen, Expedienten und Schreibern)."

Ich frage nun die Kammer:

„ob sie beschließen will, in dieser Weise den Antrag an die Staatsregierung zu stellen?"

Einstimmig.

Referent Bürgermeister Müller:

Zu 10 des ersten Berichts:

die Erste Kammer wolle genehmigen, daß

in der zu erlassenden Novelle nicht auf die Bekanntmachung des Oberappellationsgerichts vom 9. März 1838 Bezug genommen, vielmehr der Regierung überlassen werde, eine dem materiellen Inhalte der Bekanntmachung entsprechende Fassung zu wählen.

Zum Verständniß der Sache will ich bemerken, daß im ersten von uns erstatteten Berichte vorgeschlagen war: an die Staatsregierung den Antrag zu richten,

„daß dieselbe hinsichtlich der zur Gültigkeit von Proceßvollmachten erforderlichen Unterschrift des Ausstellers

a) bei Vollmachten einzelner physischer Personen den im ersten Satze des §. 342 des Entwurfs einer bürgerlichen Proceßordnung aufgestellten Grundsatz, daß es der Unterzeichnung des vollständigen Namens nicht mehr bedürfen, vielmehr die Unterzeichnung des Ausstellers mittelst Familiennamens nach Maßgabe der von dem Oberappellationsgerichte in der Bekanntmachung vom 9. März 1838 angegebenen Gesichtspunkte genügen solle, zur gesetzlichen Regel erheben möge."

Diese Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 9. März 1838 soll in Wegfall kommen und es der Staatsregierung überlassen werden, im Sinne des Inhalts dieser Bekanntmachung die Redaction der Novelle selbst vorzunehmen. Es ist also nicht ein materieller Beschluß hier zu fassen, sondern es handelt sich lediglich um etwas Redactionelles und werden Sie daher um so eher beistimmen können.

Präsident von Friesen: Wünscht Jemand zu Punkt 10 das Wort zu nehmen? — Es meldet sich Niemand und kann ich daher die Abstimmung über Punkt 10 eintreten lassen. Der Antrag der Deputation geht dahin:

„Die Erste Kammer wolle genehmigen, daß

in der zu erlassenden Novelle nicht auf die Bekanntmachung des Oberappellationsgerichts vom 9. März 1838 Bezug genommen, vielmehr der Regierung überlassen werde, eine dem materiellen Inhalte der Bekanntmachung entsprechende Fassung zu wählen.

Ich frage nun die Kammer:

„ob sie in dem beantragten Maße den Beschluß fassen wolle?"

Einstimmig.

Somit ist nun von beiden Kammern über die Schreck'schen Anträge vollkommenes Einverständniß erzielt worden.

Es folgt nun noch der mündliche Nachbericht der ersten Deputation über das königl. Decret, die Anwendung der Expropriationsgesetze auf eine von Radeberg nach Kamenz und weiter in der Richtung nach Spremberg bis zur Landesgrenze zu erbauende Eisenbahn betreffend*). — Der Deputationsvorschlag ist bereits gedruckt vertheilt worden und ich ersuche den Herrn Referenten, der Kammer Vortrag zu erstatten.

Referent Bürgermeister Müller: Das königl. Decret Nr. 30 über den gedachten Gegenstand ist früher bereits von mir vorgelesen worden und daher nicht nöthig,

*) Vergl. L.-M. I. K. S. 253 flgg. II. K. S. 520 flgg.

den Inhalt wiederzugeben. Ebenso ist es der Fall rücksichtlich des Berichts, den die Zweite Kammer erstattet hat und welcher von der ersten Deputation adoptirt worden ist, und habe ich dem nur noch hinzuzufügen, daß die Deputation nach nochmaliger Erwägung bei ihrem früher gefaßten Beschlusse stehen geblieben ist und auch jetzt, nachdem rücksichtlich der vorhin verhandelten Petitionen ein einstimmiges Einverständniß der Kammer vorhanden ist, nichts Anderes, als die Annahme vorschlagen kann. Es ist dies der Antrag, welchen die Zweite Kammer bereits einstimmig angenommen hat und welcher gedruckt vor Ihnen liegt. Der Antrag der Deputation lautet so:

„der Staatsregierung die verlangte Ermächtigung zur Anwendung des die Abtretung von Grundeigenthum für Erbauung der Leipzig-Dresdner Eisenbahn betreffenden Gesetzes vom 3. Juli 1835 und der späteren gesetzlichen Bestimmungen, durch welche jenes Gesetz abgeändert worden ist, auf das obenerwähnte Bahnunternehmen von Radeberg nach Kamenz und weiter in der Richtung nach Spremberg bis zur Landesgrenze zu ertheilen; dabei aber die Voraussetzung auszusprechen, daß das Bauproject als reines Privatunternehmen zu Stande kommen und vor der Concessionsertheilung nicht nur wegen Aufbringung und Beschaffung der Geldmittel zur Ausführung der Staatsregierung die erforderlichen Nachweise und Garantien gegeben werden, sondern auch unter gewissen, von der Staatsregierung festzustellenden Bedingungen ein Ankaufsrecht für den Staat vorbehalten wird".

Präsident von Friesen: Wünscht Jemand über diese Angelegenheit zu sprechen? — Der Herr Landesbestallte Hempel hat das Wort.

Landesbestallter Hempel: Ich wollte mir nur die Bitte erlauben, bei der Abstimmung über den vorliegenden Antrag zwei Fragen zu stellen, und zwar die erste Frage auf den Satz:

„der Staatsregierung die verlangte Ermächtigung zur Anwendung des die Abtretung von Grundeigenthum für Erbauung der Leipzig-Dresdner Eisenbahn betreffenden Gesetzes vom 3. Juli 1835 und der späteren gesetzlichen Bestimmungen, durch welche jenes Gesetz abgeändert worden ist, auf das obenerwähnte Bahnunternehmen von Radeberg nach Kamenz und weiter in der Richtung nach Spremberg bis zur Landesgrenze zu ertheilen";

die zweite Frage aber auf den Nachsatz:

„dabei aber die Voraussetzung auszusprechen, daß das Bauproject als reines Privatunternehmen zu Stande kommen und vor der Concessionsertheilung nicht nur wegen Aufbringung und Beschaffung der Geldmittel zur Ausführung der Staatsregierung die erforderlichen Nachweise und Garantien gegeben werden, sondern auch unter gewissen, von der Staatsregierung festzustellenden Bedingungen ein Ankaufsrecht für den Staat vorbehalten wird".

Der Grund, weshalb ich diese Bitte mir gestatte, ist der, weil ich der Meinung bin, daß die in dem Deputationsantrag enthaltenen Voraussetzungen auszusprechen nicht nöthig ist; denn es kann doch die Beantwortung der Frage über die Zulässigkeit der Anwendung der Expropriationsgesetze auf die fragliche Eisenbahn gar nicht davon abhängig sein, aus welchen Mitteln die Eisenbahn erbaut wird, ob aus Privatmitteln oder aus Staatsmitteln. Ich halte auch die in dem Antrage enthaltenen weiteren Bedingungen nicht correct. Wenn unter Anderem die Anwendung der Expropriationsgesetze davon abhängig sein soll, daß das Bauproject als reines Privatunternehmen zu Stande komme, so erinnere ich nur an den vorhin gefaßten Beschluß, wonach das Ministerium ermächtigt sein soll, unter gewissen Voraussetzungen diejenigen 65,000 Thaler, die für Anlegung einer Chaussee nach Großröhrsdorf bestimmt sind, zu dem Bau der fraglichen Bahn den Privatinteressenten zu überlassen. Mit diesem Beschlusse steht die obige Bedingung nicht im Einklang. Ferner liegt in den gestellten Bedingungen ein gewisses Mißtrauen gegen die Regierung, als werde sie nicht das Staatsinteresse ohnehin wahrnehmen. Ich bitte daher um gesonderte Fragstellung, um gegen den letzten Theil des Antrages stimmen zu können.

Präsident von Friesen: Ich werde dem Antrage entsprechen.

Klostervoigt von Posern: Das ist Das, was ich vorhin sagen wollte, wo ich nicht darauf gehört, mit meinem Nachbar gesprochen, kurz, einige Allotria getrieben hatte. (Heiterkeit.) Ich schließe mich also dem soeben Gesagten an und behaupte, es ist ein Widerspruch zwischen diesem Deputationsvorschlage und unserem vorherigen Beschlusse sub II. In dem Beschlusse sub II haben wir die hohe Regierung ermächtigt, die zum Chausseeumbau bestimmten Staatsgelder zum Eisenbahnbau mit verwenden zu lassen und überhaupt den Betrieb unter billigen und erleichternden Bedingungen zu übernehmen. Hier im Deputationsvorschlage stehen nun aber die Worte: „dabei aber die Voraussetzung auszusprechen, daß das Bauproject als reines Privatunternehmen zu Stande komme". Ein reines Privatunternehmen ist es aber ja nicht mehr, wenn der Staat sich in irgend einer Weise dabei betheiligt. Ich wünsche deshalb, daß der Antrag gespalten wird. Ich würde mich vielleicht auch beruhigen können, wenn der verehrte Herr Referent eine beruhigende Erklärung darüber zu Protokoll abgeben würde und könnte. Lieber ist es mir aber hinsichtlich meiner späteren Abstimmung, wenn der Deputationsvorschlag gespalten wird.

Referent Bürgermeister Müller: Meine hochgeehrten Herren! Die Fassung rührt von der Zweiten Kammer her und Sie werden schon bei den ersten Zeilen gemerkt haben, daß wir nicht gern, wenn wir nicht materielle Gründe haben, blos aus redactionellen Gründen von den Beschlüssen der Zweiten Kammer abweichen. Was die

materielle Seite betrifft, so glaube ich nicht, daß die Aeußerung des Herrn Landesbestallten Hempel richtig ist, daß nämlich der Antrag nicht correct sei. Correct ist er, wenigstens nach Ansicht der Deputation und wohl auch nach Ansicht der Kammer; denn im Jahre 1858 haben Sie, meine Herren, ganz denselben Beschluß gefaßt; nur haben Sie damals ausdrücklich noch als besondere Bedingung hinzugefügt, daß die ganze Beschlußfassung nur bis zum nächsten Landtage dauern soll. Diese Bedingung ist jetzt weggelassen, sonst stimmt der Vorschlag vollständig mit Dem überein, was beide Kammern im Landtagsabschiede vom Jahre 1858 ausgesprochen haben. Also die Correctheit kann ich dem Antrage nicht nehmen lassen; aber dem Wunsche, daß eine Spaltung bei der Fragstellung eintritt, kann von Seiten des hohen Präsidiums stattgegeben werden, damit Diejenigen, die in dieser Beziehung ängstlich sind, sich salviren können. Auf die Anfrage des Herrn von Posern ist zu bemerken, daß nach Ansicht der Deputation durch Verabfolgung eines Beitrags zu Eisenbahnzwecken, der zu Chausseezwecken verwilligt war, das Unternehmen nicht zu einem Staatsunternehmen werden würde. Es ist auch nach dem vorhin vernommenen, sehr gründlichen, ausführlichen und genauen Berichte der zweiten Deputation kein Zweifel hierüber vorhanden. Auch nach dem Sinn und ausdrücklichen Ausspruch dieses Berichtes ist das Unternehmen, wenn nur ein Beitrag seiten des Staates gewährt wird, kein Staatsbauunternehmen, sondern ein reines Privatunternehmen, zu dem der Staat Etwas hinzugiebt. Also legen Sie nicht allzugroßen Werth auf das Wort „reines Privatunternehmen". Endlich habe ich noch darauf hinzuweisen, daß, wenn die Zeit da sein wird, was ich sogar recht bald wünsche, wo der Staat diese Bahn baut, der heutige Beschluß nicht das entfernteste Hinderniß darbieten wird. Denn dann wird die königl. Staatsregierung den Ständen ein Decret vorlegen oder an die Stände die Anforderung stellen müssen, die Verwilligung zum Staatsbau auszusprechen, und dabei bietet es keine Schwierigkeit, wenn die hohe Staatsregierung beifügt: auch erwarten wir, daß die Stände rücksichtlich der heute beschlossenen Voraussetzung den gefaßten Beschluß angemessen abändern. Das ist in der That kein Hinderniß, dadurch wird das Bahnbauunternehmen selbst nicht im Entferntesten aufgehalten.

Präsident von Friesen: Wünscht Jemand noch das Wort zu nehmen? — Es meldet sich Niemand. — Die Berathung ist daher geschlossen.. Der Herr Referent hat das Schlußwort.

(Derselbe verzichtet darauf.)

Es ist nun abzustimmen und zwar nach dem geschehenen Antrage mittelst Theilung der Frage. Die erste Abstimmung wird gehen von den Worten: „Der Staatsregierung" ꝛc. bis zu den Worten: „zu ertheilen". Die zweite Frage wird darauf gestellt werden, ob auch die Voraussetzung ausgesprochen werden soll, die im zweiten Satze steht. Ich werde zuerst zwei einfache Fragen stellen und dann, da eine Ständische Schrift zu erlassen ist, die Frage mittelst Namensaufrufs. Ich frage zunächst:

„ob die Kammer beschließen will:

„der Staatsregierung die verlangte Ermächtigung zur Anwendung des die Abtretung von Grundeigenthum für Erbauung der Leipzig-Dresdner Eisenbahn betreffenden Gesetzes vom 3. Juli 1835 und der späteren gesetzlichen Bestimmungen, durch welche jenes Gesetz abgeändert worden ist, auf das obenerwähnte Bahnunternehmen von Radeberg nach Kamenz und weiter in der Richtung nach Spremberg bis zur Landesgrenze zu ertheilen?"

Einstimmig.

Ferner frage ich:

„ob die Kammer beschließen wolle:

„dabei aber die Voraussetzung auszusprechen, daß das Bauproject als reines Privatunternehmen zu Stande kommen und vor der Concessionsertheilung nicht nur wegen Aufbringung und Beschaffung der Geldmittel zur Ausführung der Staatsregierung die erforderlichen Nachweise und Garantien gegeben werden, sondern auch unter gewissen, von der Staatsregierung festzustellenden Bedingungen ein Ankaufsrecht für den Staat vorbehalten wird?"

Es ist mittelst 23 gegen 10 Stimmen beschlossen worden, diese Voraussetzung auszusprechen.

Es ist nun noch mittelst Namensaufrufs abzustimmen und ich frage:

„ob die Kammer sich in der beschlossenen Weise gegen die Staatsregierung erklären will?"

Es antworten mit Ja:

Vicepräsident Oberbürgermeister Pfotenhauer.
Secretär von Egidy.
" Bürgermeister Wimmer.
Staatsminister a. D. Dr. v. Behr.
Advocat von Könneritz.
Professor Dr. Heinze.
Bischof Forwerk.
Capitular Stammer.
Graf Schönburg-Forderglauchau, Erlaucht.
Landesbestallter Hempel.
Klostervoigt von Posern.
Rittergutsbesitzer Meinhold.
Bürgermeister Müller.
Freiherr von Schönberg-Bibran.
Rittergutsbesitzer von Böhlau.
Freiherr von Rochow.
Rittergutsbesitzer Rittner.
Kreisvorsitzender Kasten.
Bürgermeister Hennig.
Kammerherr von Metzsch.
Bürgermeister Löhr.
Bürgermeister Dr. Koch.
Freiherr von Beschwitz.
Bürgermeister Clauß.
Kammerh. von Erdmannsdorff.
Bürgermeister Hirschberg.
Graf Stolberg-Stolberg.
Geh. Rath von König.
Graf von Hohenthal, Excellenz.
Rittergutsbesitzer Kraft.
Kammerh. v. Watzdorf-Störmthal.
Präsident von Friesen.

Das Protokoll ist fertig und kann noch vorgelesen werden. Es ist allerdings Beschleunigung wünschenswerth, damit das Protokoll an die Zweite Kammer gelangen kann.

(Secretär Bürgermeister Wimmer verlieſt das Protokoll.)

Professor Dr. Heinze: Dürfte ich vielleicht bitten, den Passus des Protokolls, der die Erklärung Sr. Excellenz des Herrn Staatsministers Dr. Schneider betrifft, nochmals vorzulesen?

Secretär Bürgermeister Wimmer: Welchen Gegenstand der heutigen Tagesordnung betreffend?

Professor Dr. Heinze: Die einzige Erklärung Sr. Excellenz des Herrn Staatsministers, die Schreck'schen Anträge, die Proceßnovellen betreffend.

(Der betreffende Passus wird vom Herrn Secretär Bürgermeister Wimmer vorgelesen.)

Hier glaube ich nun, hatte der Herr Staatsminister die bedeutungsvolle Erklärung vorausgeschickt, daß er den bisher aufrecht gehaltenen Widerstand gegen die Intention der Zweiten Kammer fallen lasse; daß er geneigt sei, dem Antrage, wie er in der Zweiten Kammer angenommen worden und wie ihn gegenwärtig die erste Deputation der Ersten Kammer gleichfalls anempfohlen, seinerseits beizutreten, dann würde sich das Weitere anschließen.

Secretär Bürgermeister Wimmer: Ich habe voraussetzen müssen, daß der Herr Staatsminister bei dem Vereinigungsverfahren als Commissar zugegen gewesen, also das Einverständniß mit dem Antrage dort von ihm erklärt worden ist; daher für unnöthig befunden, der heute von demselben abgegebenen Erklärung im Protokolle besondere Erwähnung zu thun.

Professor Dr. Heinze: Das ist nicht geschehen und da das nicht der Fall ist, halte ich es für nothwendig, es noch im Protokolle zu bemerken.

Referent Bürgermeister Müller: Ich schließe mich dieser Bitte an.

Secretär Bürgermeister Wimmer: Ich werde es thun.

Präsident von Friesen: Diese Bemerkung wird im Protokoll Beachtung finden und ich frage nun die Kammer: ob sie im Uebrigen das Protokoll genehmigen will? — Genehmigt. — Ich ersuche die Herren von Stammer und Graf von Schönburg, es mit mir zu vollziehen.

(Geschieht.)

Zur nächsten Sitzung lade ich die Kammer auf Montag den 4. Februar Vormittags 11 Uhr ein. Gegenstand der Tagesordnung wird sein: der Bericht der ersten Deputation auf das königliche Decret über den Entwurf zu einem Gesetze, „die Anwendung der Bestimmungen der Gesetze vom 7. December 1837, 11. September 1843 und 21. September 1864, auf die zur Zeit in Sachsen stehenden königlich preußischen Truppen betreffend", sowie über Vergütung des durch Leistungen für Letztere vom 25. October 1866 bis zur Publication obigen Gesetzes entstandenen Aufwandes aus der Staatskasse.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 1 Uhr 38 Minuten.)

Redacteur H. Meinhold, Secretär im Königl. Ministerium des Innern. — Druck von B. G. Teubner in Dresden.

Letzte Absendung zur Post: am 8. Februar 1867.

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

I. Kammer.

№ 22. Dresden, am 11. Februar **1867.**

Zweiundzwanzigste öffentliche Sitzung der Ersten Kammer

am 4. Februar 1867.

Inhalt:

Registrandenvortrag Nr. 128—131. — Berathung des Berichts der ersten Deputation auf das königl. Decret über den Entwurf zu einem Gesetze, „die Anwendung der Bestimmungen der Gesetze vom 7. December 1837, 11. September 1843 und 21. September 1864 auf die zur Zeit in Sachsen stehenden königl. preußischen Truppen betreffend", sowie über die Vergütung des durch Leistungen für Letztere vom 25. October 1866 bis zur Publication obigen Gesetzes entstandenen Aufwandes aus der Staatskasse, und dessen Annahme gegen 12 Stimmen. — Interpellation des Herrn Vicepräsidenten Pfotenhauer, die Ausgabe der Stimmzettel zur Parlamentswahl betreffend, und deren Motivirung. — Vorlesung und Genehmigung des Protokolls der heutigen Sitzung. — Feststellung der Tagesordnung für die nächste Sitzung.

Präsident von Friesen eröffnet die Sitzung 11 Uhr 12 Minuten Vormittags in Gegenwart von 41 Kammermitgliedern.

Präsident von Friesen: Ein Protokoll ist nicht zu verlesen. Ich ersuche daher den Herrn Secretär, den Vortrag der Registrande zu beginnen.

(Nr. 128.) Protokollextract der Zweiten Kammer vom 29. Januar 1867, enthaltend die Berathung des Nachberichts der jenseitigen zweiten Deputation über die im Berichte über das königl. Decret, die Vergütung der Kriegslasten und Schäden betreffend, erwähnten Petitionen unter C von Jost und Genossen, nachträgliche Erhöhung der Sätze für an sächsisches Militär geleistete Spannfuhren betreffend.

Präsident von Friesen: Ist an die zweite Deputation abgegeben worden.

(Nr. 129.) Dergleichen Extract von demselben Tage, die Berathung des Berichts über den Antrag des Herrn Abg. Schreck enthaltend wegen Ermächtigung der Staatsregierung zu Emanation des der ständischen Zwischendeputation vorgelegten Entwurfs einer Concursordnung betreffend.

Präsident von Friesen: Ist an die erste Deputation abgegeben worden.

(Nr. 130.) Eingabe W. Schönherr's zu Chemnitz, worin derselbe Notizen aus dem angeblichen Bereiche der Mechanik rc. der Kammer zur Kenntnißnahme unterbreitet.

Präsident von Friesen: Diese Petition ist der Art, daß sie eigentlich nach §. 115 der Landtagsordnung sofort hätte zurückgewiesen werden können; denn sie ist völlig unklar. Um indessen nicht gegen die Billigkeit zu verstoßen, ist der Beschluß gefaßt worden, vorzuschlagen, dieselbe an die vierte Deputation abzugeben. Genehmigt dies die Kammer? — Einstimmig.

(Nr. 131.) Protokollextract der Zweiten Kammer vom 29. Januar 1867, die Beschlußfassung enthaltend auf zwei Beschwerden und Petitionen des Fabrikanten Döhler und des Uhrmachers Adler, beide zu Lengenfeld, Verweigerung der Entschädigung für durch Brand beschädigte Keller betreffend.

Präsident von Friesen: Es wird vorgeschlagen, diese Petitionen ebenfalls an die vierte Deputation abzugeben.

Etwas Weiteres enthält die Registrande nicht. — Entschuldigungen sind für heute auch nicht eingebracht worden; ebenso auch nicht Urlaubsgesuche und ist auch sonst Etwas nicht mitzutheilen. — Es kann daher gleich zur Tagesordnung übergegangen werden, zu dem Berichte der ersten Deputation der Ersten Kammer, das königliche Decret über den Entwurf zu einem Gesetze, „die Anwendung der Bestimmungen der Gesetze vom 7. December 1837, 11. September 1843 und 21. September 1864 auf die zur Zeit in Sachsen stehenden königlich preußischen Truppen betreffend", sowie über Vergütung des durch Leistungen für Letztere vom

25. October 1866 bis zur Publication obigen Gesetzes entstandenen Aufwandes aus der Staatskasse betreffend*). — Ich ersuche den Herrn Referenten Bürgermeister Hennig, den Vortrag zu beginnen.

Referent Bürgermeister Hennig:

(Das königl. Decret siehe L.M. II.K. S.154.)

(Den Entwurf nebst allgemeinen Motiven siehe L.M. II.K. S.154 flgg.)

(Während dieser Vorlesung tritt der königl. Commissar Herr Geh. Kriegsrath Mann ein.)

Ich erlaube mir zu beantragen, daß von Vorlesung der allgemeinen Motiven abgesehen werden möge.

Präsident von Friesen: Ich frage die Kammer: ob sie gestatten wolle, daß im Einverständniß mit der Staatsregierung von dem Vorlesen der allgemeinen Motiven abgesehen werde? — Einstimmig.

Referent Bürgermeister Hennig: Der Bericht der ersten Deputation lautet:

Infolge des Friedensvertrages vom 21./24. October 1866 befinden sich in Sachsen königl. preußische Truppen und werden nach den Bestimmungen des Vertrages so lange im Lande bleiben, bis die Reorganisation der königl. sächsischen Armee im Wesentlichen durchgeführt sein wird, ein Zeitpunkt, der sich mit Sicherheit nicht im Voraus bestimmen läßt. Ueber die Vergütung dessen, was den preußischen Truppen an Quartier u. s. w. zu gewähren ist, giebt es keine gesetzlichen Bestimmungen, weil sich die vorhandenen Gesetze nur auf königl. sächsische, nicht aber auf fremde Truppen beziehen. Diese Lücke auszufüllen, ist der Zweck des vorgelegten Entwurfs und es soll dies dadurch geschehen, daß von Publication desselben an auf die Dauer des durch den Friedensvertrag festgesetzten Besatzungsverhältnisses bezüglich der Einquartierung königl. preußischer Truppen ganz dieselben gesetzlichen Bestimmungen zur Geltung kommen sollen, welche in Bezug auf die Einquartierung königl. sächsischer Truppen bestehen. Demnach würde nach §. 15 des Gesetzes vom 11. September 1843 den Quartiergebern für den Kopf 1 Ngr. täglich zu vergüten sein.

Da jedoch dem Gesetz eine rückwirkende Kraft nicht beigelegt werden kann, so beabsichtigt die Staatsregierung, auf die Zeit vom 25. October 1866 an bis zur Publication des Gesetzes den, den einzelnen Ortschaften durch Leistungen für preußische Truppen erweislich erwachsenen Aufwand aus der Staatskasse zu vergüten, und hat desfalls zugleich in dem erwähnten königl. Decrete um die diesfallsige ständische Ermächtigung gebeten.

Die erste Deputation der Zweiten Kammer, an welche letztere das königl. Decret zunächst zur Berathung überwiesen worden ist, erstattete hierauf Bericht, in welchem sie der Kammer anrieth: dem Gesetzentwurf die ständische Zustimmung zu ertheilen, nicht minder die von der Regierung wegen Vergütung des Aufwandes in der Zeit vom 25. October 1866 bis zur Publication des Gesetzes erbetene Ermächtigung auszusprechen.

Die Berathung in der Zweiten Kammer führte jedoch infolge der Anträge, welche von einzelnen Kammermitgliedern gestellt wurden, zu einem anderen Resultate.

Der Abg. Heinrich stellte den Antrag:

„Die Kammer wolle den Gesetzentwurf nur unter der Bedingung genehmigen, daß die königl. Staatsregierung der gegenwärtig tagenden Ständeversammlung, und zwar noch vor der Vertagung, wegen zeitgemäßer Erhöhung der in den Gesetzen vom 7. December 1837, 11. September 1843 und 21. September 1864 für Militärleistungen ausgeworfenen Entschädigungen Vorlage mache."

Dieser Antrag geht über den Entwurf hinaus; denn er will die Entschädigung für Militärleistungen zeitgemäß erhöhen und nicht wie der Entwurf blos provisorisch, sondern definitiv geregelt wissen.

Im Laufe der Debatte zog jedoch der Herr Antragsteller seinen Antrag aus der Verhandlung zurück und beantragte, daß derselbe als ein selbständiger Antrag an die erste Deputation unter Vernehmung mit der zweiten Deputation zur Berichterstattung verwiesen werde, womit sich die Kammer einverstanden erklärte.

Weiter wurde ein Antrag vom Abg. Walther eingebracht, welcher so lautet:

„Die hohe Kammer wolle in Erwägung, daß die Einquartierung königl. preußischer Truppen im Königreiche Sachsen ebenso, wie die gegenwärtig nothwendig gewordene Unterbringung eines größeren Theiles der königl. sächsischen Armee in einzelnen Städten und Ortschaften des Landes, als eine nothwendige Folge des Friedensvertrages vom 21. October d. J., mithin als eine allgemeine Staatslast zu betrachten,

1) zwar dem vorliegenden Gesetzentwurfe ihre Genehmigung ertheilen;

dabei aber die hohe Staatsregierung ermächtigen,

2) auf die Zeit vom 25. October 1866 an bis zum Aufhören der Besatzung des Landes durch königl. preußische Truppen, falls nicht vorher durch den norddeutschen Reichstag über die Unterbringung und Verpflegung von Bundestruppen allgemein gültige Bestimmungen getroffen werden, den mit königl. preußischen oder königl. sächsischen Truppen belegten Ortschaften den im gedachten Zeitraume durch Leistungen für diese Truppen erweislich erwachsenen Mehraufwand gleichfalls aus der Staatskasse zu vergüten und hiernach die etwa einzelnen Communen zu leistenden Vorschüsse zu bemessen."

Dieser Antrag schließt sich zwar an den Entwurf an und ist ebenfalls nur provisorischer Natur; geht aber insofern weiter, als er die Entschädigung des erweislichen Mehraufwandes aus Staatsmitteln nicht blos auf die Zeit vom 25. October 1866 bis zur Publication des Gesetzes, sondern über letztere hinaus und zwar auf so lange gewährt sehen will, als überhaupt die Besatzung

*) Vergl. L.M. II. K. S. 154 flgg., 364 flgg.

des Landes durch königlich preußische Truppen noch fortdauern wird, falls nicht vorher bundesrechtliche Bestimmungen hierüber getroffen werden, und zwar soll bezüglich der Entschädigung ein Unterschied zwischen sächsischen und preußischen Truppen nicht gemacht werden.

Dem Antrage liegt die Ansicht zu Grunde, daß die Einquartierung königlich preußischer Truppen in Sachsen und die infolge dessen nothwendig gewordene außergewöhnliche Garnisonirung der königlich sächsischen Truppen in den verschiedensten Orten des Landes eine Folge des Krieges und daher insofern eine Kriegslast sei, daß die Uebertragung derselben nach den völlig unzureichenden Sätzen der Ordonnanz den Hausbesitzern allein gerechterweise nicht zugemuthet werden könne, daß vielmehr in einem solchen Ausnahmezustand die Last von der Gesammtheit zu tragen und daher der Staat rechtlich verbunden sei, den erweislichen Mehraufwand auf die Dauer dieses Zustandes aus der Staatskasse zu vergüten.

Endlich stellt der Abg. Dr. Hertel den Antrag:

„Die Kammer wolle den Antrag des Abg. Walther zunächst an die erste Deputation zur Berathung und besonderen Berichterstattung nach Vernehmung mit den königlichen Commissaren gelangen lassen; bis dahin aber die Beschlußfassung über das vorliegende allerhöchste Decret aussetzen."

Der Hertel'sche Antrag wurde gegen 5 Stimmen angenommen, infolge dessen die Berathung abgebrochen und die ganze Angelegenheit der ersten Deputation zur nochmaligen Berichterstattung überwiesen.

Die erste Deputation hat hierauf nach erfolgter Vernehmung, mit der zweiten Deputation einen anderweiten Bericht erstattet.

In diesem Berichte sind der Kammer von der ersten Deputation folgende Anträge zu berathen empfohlen:

1) den Antrag des Abg. Heinrich zur Zeit auf sich beruhen zu lassen.

Dieser Vorschlag der Deputation ist in der Hauptsache damit begründet worden, daß gegenwärtig wohl kaum der geeignete Zeitpunkt sei, ein so tief in die finanziellen Verhältnisse eingreifendes definitives Gesetz zu erlassen, und daß auch jetzt, so lange die infolge des Friedensvertrages eingetretenen Ausnahmezustände nicht vorüber seien, es nicht rathsam sei, eine tiefer eingehende Revision der bestehenden Gesetzgebung vorzunehmen, da bei einem neuen definitiven Gesetze auf Ausmittelung einer möglichst gleichmäßigen Vergütung Bedacht genommen werden müsse; bei Feststellung derselben aber sehr verschiedenartige Verhältnisse berücksichtigt sein wollten.

2) Hat die jenseitige erste Deputation die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen, jedoch mit folgendem vor dem vorletzten Satze nach den Worten: „untergebracht werden" einzuschaltenden Zusatze:

„Die im §. 15 des Gesetzes vom 11. September 1843 festgesetzte Vergütung wird jedoch von Publication dieses Gesetzes an bis zum Eintritte des im Eingange dieses Gesetzes gedachten Ereignisses hinsichtlich der königlich sächsischen und königlich preußischen in Standquartieren befindlichen Truppen in der Art erhöht, daß sie bei Städten, welche mehr, als Zehntausend Einwohner zählen, in der Zeit vom 1. October jeden Jahres bis zum 1. April des darauf folgenden Jahres Drei Neugroschen, in der Zeit vom 1. April bis zum 1. October jeden Jahres aber Zwei Neugroschen, bei allen übrigen Ortschaften aber in der Zeit vom 1. October bis zum 1. April Zwei Neugroschen und in der Zeit vom 1. April bis zum 1. October Einen Neugroschen 5 Pfennige täglich für jeden Kopf beträgt.

Für denselben Zeitraum wird die in §. 123 des Gesetzes vom 7. December 1837 festgesetzte Vergütung, ohne Unterschied zwischen den belegten Ortschaften und den königlich sächsischen und königlich preußischen Truppen, in der Art erhöht, daß sie in der Zeit vom 1. October jeden Jahres bis zum 1. April des folgenden Jahres monatlich mit Vier Thalern pro Mann zu gewähren ist."

3) daß auf die Zeit vom 25. October 1866 an bis zu Publication des beabsichtigten neuen Gesetzes den mit königl. sächsischen und königlich preußischen Truppen belegten Ortschaften der durch Leistungen für diese Truppen erweislich erwachsene Aufwand aus der Staatskasse vergütet werde.

Durch den Deputationsvorschlag ist zum Theil dem Walther'schen Antrage entsprochen worden, insofern nämlich auf die Dauer des Ausnahmezustandes, vom 25. October 1866 an gerechnet, die Garnisonirung sächsischer Truppen aus Gründen der Billigkeit auf gleiche Linie mit der Einquartierung preußischer Truppen gestellt worden; dagegen weicht er insofern vom Walther'schen Antrage ab, als der erweisliche Mehraufwand nur bis zur Publication des Gesetzes vergütet, von letzterem Zeitpunkte an aber die Entschädigung je nach der Einwohnerzahl nach bestimmten festen Sätzen gewährt werden soll.

Den Deputationsvorschlägen unter 1, 2 und 3 ist die Zweite Kammer mit Stimmenmehrheit, und zwar dem unter 2 mit 36 gegen 33 Stimmen beigetreten und hat schlüßlich das ganze Gesetz gegen 1 Stimme mit dem Zusatze unter 2 und dem Antrage unter 3 angenommen.

Dagegen hat ein Mitglied der jenseitigen Finanzdeputation, der Herr Abg. Seiler, eine abweichende Ansicht geltend gemacht. Derselbe hält den Unterschied nach der Einwohnerzahl der betreffenden Orte nicht für gerechtfertigt und findet die von der Majorität vorgeschlagenen Sätze zu hoch; er hält es vielmehr für ausreichend, wenn von Publication des Gesetzes an auf die Dauer des Provisoriums im Winterhalbjahr 2 Ngr. und im Sommerhalbjahr 1 Ngr. pro Kopf täglich bezahlt werden, und hatte deshalb beantragt:

„den ersten Theil des unter 2 beantragten Zusatzes so zu fassen:

Die im §. 15 des Gesetzes vom 11. September 1843 festgesetzte Vergütung wird jedoch von Publication dieses Gesetzes an bis zum Eintritte des im Eingange dieses Gesetzes gedachten Ereignisses hinsichtlich der königl. sächsischen und königl. preußischen in Standquartieren befindlichen Truppen in der Art erhöht, daß sie in der Zeit vom 1. October jeden Jahres bis zum 1. April des darauf folgenden Jahres Zwei Neugroschen täglich für jeden Kopf beträgt".

Dieser Minoritätsantrag hat aber in der Zweiten Kammer keine Annahme gefunden.

Die unterzeichnete Deputation erlaubt sich nun über den Entwurf selbst und über die von der Zweiten Kammer gefaßten Beschlüsse Folgendes zu bemerken:

Sie erkennt zunächst die Nothwendigkeit an, daß die Leistungen für Einquartierung königl. preußischer Truppen nach Abschluß des Friedens gesetzlich geregelt werden. Das Verbleiben preußischer Truppen in Sachsen ist, wenigstens nach der Ansicht der Mehrheit der Deputation, nicht eine unmittelbare Folge des Krieges, sondern die Ausführung einer vertragsmäßigen Bestimmung des abgeschlossenen Friedens. Die diesfallsigen Leistungen gehören daher nicht zu den eigentlichen Kriegslasten oder Kriegsschäden, welche nach Maßgabe der Gesetzgebung der davon Betroffene selbst zu tragen hat, sondern sie erscheinen als eine vom Staate auferlegte Last und sind daher auch vom Staate zu vergüten. Die Staatsregierung theilt diese Ansicht und beabsichtigt die Einquartierung preußischer Truppen in derselben Weise zu vergüten, wie die der sächsischen Truppen, weshalb der Entwurf vorschlägt, daß die bestehenden Ordonnanzgesetze provisorisch auf den vorliegenden Fall angewendet werden sollen.

Ueber die von der Zweiten Kammer hierauf gefaßten Beschlüsse gestattet sich die unterzeichnete Deputation zu bemerken:

Zu 1.

Was zunächst den Antrag des Abg. Heinrich anlangt, welchen die Zweite Kammer zur Zeit hat auf sich beruhen lassen, so findet die unterzeichnete Deputation keine Veranlassung, denselben in seiner jetzigen Fassung wieder aufzunehmen, einmal, weil es der Regierung gar nicht möglich sein würde, ein solches Gesetz bis zur Vertagung des Landtags vorzulegen, und dann insbesondere auch deshalb, weil sich zur Zeit, wie dies von der jenseitigen Deputation gleichfalls geltend gemacht worden ist, gar nicht übersehen läßt, welchen Einfluß die künftige Bundesgesetzgebung auf die Militärverhältnisse äußern wird. Gleichwohl ist die Deputation materiell mit dem Antrage einverstanden, da auch sie eine Revision der Ordonnanzgesetze mit Rücksicht auf die ganz veränderten Zeit- und Werthsverhältnisse für geboten erachtet, und wird deshalb später einen Antrag vorschlagen.

Zu 2.

Der von der Zweiten Kammer beschlossene Zusatz unter 2 geht über den Entwurf hinaus, indem er nicht blos, wenn auch nur provisorisch, die Vergütungssätze gegen zeither wesentlich erhöht, sondern auch diese höheren Sätze während des Provisoriums auf die Garnisonirung königl. sächsischer Truppen ausgedehnt wissen will.

Die Deputation muß anerkennen, daß der Entwurf formell den richtigen Standpunkt einnimmt. Denn zur Zeit handelt es sich nur um Ausfüllung einer vorhandenen Lücke bezüglich der momentanen Einquartierung preußischer Truppen, um ein Provisorium; hinsichtlich der sächsischen Truppen aber bedarf es an sich eines solchen nicht, da in dieser Beziehung definitive gesetzliche Vorschriften vorhanden sind.

Dessenungeachtet glaubte die Deputation dem obigen Beschlüsse der Zweiten Kammer in den wesentlichsten Punkten beitreten zu müssen, wenn auch ein Theil der Deputation nicht ohne manche Bedenken.

Die Deputation vermag nicht, den formalen richtigen Standpunkt, den der Entwurf einnimmt, für den allein maßgebenden zu halten; in der vorliegenden Angelegenheit, wo es sich um begründete Rechtsansprüche der Staatsangehörigen handelt, fällt die materielle Seite der Angelegenheit weit schwerer ins Gewicht. Man mußte sich sofort die Frage vorlegen: Bietet der Entwurf Das, was die Belasteten nach Recht und Billigkeit verlangen können? und hierbei kann es keinen Unterschied machen, ob es sich um eine definitive oder nur provisorische Regulirung handelt. Die Deputation muß die aufgeworfene Frage nach reiflicher Erwägung mit Nein beantworten.

Nach der Ordonnanz wird dem Quartierwirth für den Mann täglich, ohne Unterschied zwischen Winter und Sommer, 1 Ngr. vergütet; dafür hat er dem Soldaten zu gewähren: Quartier, Lagerstätte mit den dazu gehörigen Requisiten, im Winter den Aufenthalt in einem geheizten Wohnungsraume, Benutzung des Kochgeschirrs und die Gelegenheit, sich die nöthigen Speisen mitkochen zu können. War die Vergütung von 1 Ngr. pro Mann täglich, also jährlich 12 Thlr., im Jahre 1837, wo die Ordonnanz erlassen wurde, eine entsprechende, wie man doch jedenfalls annehmen muß, so liegt es auf der Hand, daß sie jetzt zu niedrig ist; denn der Werth der Wohnungsräume ist seitdem auf das Doppelte und in einzelnen Orten noch darüber gestiegen. Hieraus folgt, daß alle diejenigen Orte, welche infolge des Friedensvertrages mit preußischen Truppen belegt worden sind, einen rechtlichen Anspruch darauf haben, daß die ihnen zu gewährende Entschädigung auch dem durchschnittlichen Werthe der gesetzlichen Leistung mindestens annähernd entspricht und daß demnach der ordonnanzmäßige Satz von 1 Ngr. täglich pro Mann, zumal für den Winter, nicht ausreicht, vielmehr eine höhere Vergütung zu gewähren ist. Wie hoch aber der Vergütungssatz sein soll, wenn er im einzelnen Falle der gegenüberstehenden Leistung entsprechen soll, darüber gehen die Ansichten auseinander, was um so natürlicher ist, als die hier in Betracht kommenden Verhältnisse in den verschiedenen Orten des Landes sehr verschieden sind; es ist notorisch daß in der Regel in größeren Städten die Wohnungsräume und die sonst hierbei in Frage kommenden Bedürfnisse theurer sind, als auf dem Lande und in kleinen Städten; bei allen aber macht es wieder einen Unterschied, ob der betreffende Ort vorzugsweise Handel und Fabrikindustrie treibt. Um diesen Verhältnissen Rechnung zu tragen, hat die Zweite Kammer beschlossen, daß in den Städten, welche mehr, als 10,000 Einwohner zählen, im Winterhalbjahr 3 Ngr. und im Sommerhalbjahr 2 Ngr., in allen übrigen Ortschaften aber im Winter 2 Ngr. und im Sommer 1 Ngr. 5 Pf. täglich pro Mann bezahlt werde.

Mit dem hier gemachten Unterschied der Städte bis zu 10,000 Einwohnern und darüber kann sich aber die Deputation nicht einverstanden erklären; er ist mehr willkürlich gegriffen, als den thatsächlichen Verhältnissen angepaßt. Es giebt Orte unter 10,000 Einwohnern, in denen der Werth der Quartiere ebenso hoch und vielleicht noch höher ist, als in einigen Städten über 10,000

Einwohnern, und bei den über 10,000 Einwohner zählenden Städten — es sind dies: Annaberg, Bautzen, Chemnitz, Crimmitzschau, Dresden, Freiberg, Glauchau, Leipzig, Meerane, Meißen, Plauen, Reichenbach, Werdau, Zittau und Zwickau — sind wiederum die Preisverhältnisse verschieden; insbesondere aber würden in der nach der Einwohnerzahl angenommenen Grenze diejenigen von preußischen oder sächsischen Truppen belegten Städte eine Zurücksetzung finden, welche hinsichtlich ihrer Einwohnerzahl der obigen Grenze sehr nahe stehen.

Was die aufgestellten Sätze von 3 Ngr. und 2 Ngr. und resp. 2 Ngr. und 1 Ngr. 5 Pf. betrifft, so gingen die Ansichten der Mitglieder der unterzeichneten Deputation sowohl, als auch der Mitglieder der Finanzdeputation, mit der man sich hierüber in Vernehmung gesetzt hat, sehr auseinander. Einige Mitglieder und zwar in beiden Deputationen näherten sich mehr dem Seiler'schen Antrage; theils fanden sie die Mehrbelastung des Budgets durch die erhöhten Sätze — nach einer ungefähren Berechnung würde bei der jetzigen Präsenz auf einen Wintermonat ein Mehraufwand von 24,000 Thlr. erfordert werden — nicht ohne Bedenken, theils machten sie geltend, daß die im Seiler'schen Antrag aufgestellten Sätze fürs platte Land und für einige kleine, mehr Ackerbau treibende Städte namentlich für den Sommer ausreichende Entschädigung gewährten; dazu komme noch, daß, wenn man jetzt auf die Zeit des Provisoriums die Sätze zu sehr erhöhe, es dann später bei einer definitiven Revision der Ordonnanz sehr schwer fallen werde, auf niedrigere Sätze zurückzukommen; man auch zur Zeit nicht übersehen könne, ob nicht vielleicht künftig für das Norddeutsche Bundesheer niedrigere Sätze festgestellt werden würden.

Von der anderen Seite wurde dagegen eingewendet: die Mehrbelastung des Budgets könne nicht maßgebend erscheinen, wo es sich darum handle, den Einzelnen wegen ihrer begründeten Ansprüche gerecht zu werden. Die Wintermonate würden ziemlich vorüber sein, ehe das Gesetz ins Leben trete, und die Bezugnahme aufs platte Land und kleinere Städte sei finanziell nicht von Bedeutung, da es sich nur um die Bequartierung in Standquartieren handle; die Garnisonirung auf Dörfern aber nur ganz vereinzelt vorkomme. Im Allgemeinen aber seien die Seiler'schen Sätze zu niedrig, die von der Zweiten Kammer angenommenen höchsten Sätze aber nicht einmal in allen Fällen ausreichend; das Letztere sei insbesondere der Fall in den großen Städten des Landes, in den meisten Fabrik- und Industrieorten und namentlich in den Orten, die früher keine Garnison gehabt hätten und wo man deshalb umfänglichere Einrichtungen habe treffen müssen, ohne irgend welche Garantie dafür, daß sich die getroffenen Einrichtungen durch längeres Verbleiben der Garnison am Orte wieder würden verwerthen lassen. Was endlich die Befürchtung betrifft, daß die jetzt bewilligten höheren Sätze für die künftige definitive Regulirung maßgebend sein würden, so sei darauf zu entgegnen, daß künftig die Vergütung unter allen Umständen erhöht werden müsse und daß man sich daher durch das Provisorium gar nicht oder nicht erheblich präjudiciren würde.

Hätten nun die Mitglieder der Deputation diese ihre einander so sehr entgegenstehenden Ansichten durch besondere Anträge zur Geltung bringen wollen, so würde man sich zu weit von den Beschlüssen der Zweiten Kammer entfernt und dadurch nach Befinden das Zustandekommen des ganzen Gesetzes in Frage gestellt haben. Der letzteren Gefahr, und hierüber waren sämmtliche Mitglieder einverstanden, mochte man sich aber nicht aussetzen. Das Zustandekommen des Gesetzes ist dringend nothwendig, da außerdem auf die Dauer der Besatzung des Landes durch preußische Truppen bezüglich der Quartierentschädigung der vorhandene gesetzlose Zustand fortdauern würde.

Die Mitglieder der unterzeichneten Deputation haben sich daher im Einverständniß der Finanzdeputation dahin geeinigt, daß der Unterschied der Städte, je nachdem sie über oder unter 10,000 Einwohner zählen, ganz in Wegfall kommt; daß in der Zeit vom 1. October bis 31. März 2 Ngr., vom 1. April bis 30. September aber 1 Ngr. 5 Pf. pro Mann täglich bezahlt, die Regierung aber ermächtigt werde, in manchen Orten eine höhere Entschädigung, jedoch nicht über 3 Ngr. im Winter- und nicht über 2 Ngr. im Sommerhalbjahr täglich pro Mann zu gewähren, so daß der Regierung innerhalb dieser Sätze und Zeitgrenzen ein entsprechendes Ermessen zustehen würde. Die Deputation hat hierbei, wie schon angedeutet, die größeren Städte, die Fabrik- und Industrieorte und diejenigen im Auge, wo man zu vorläufiger Aufnahme von Garnisonen umfänglichere Einrichtung hat treffen müssen. Es ist zwar nicht zu leugnen, daß es der Regierung nicht angenehm sein kann, in dergleichen Fällen nach Ermessen handeln zu müssen; allein in der vorliegenden Angelegenheit ist die Regierung ohnehin in einer ähnlichen üblen Lage, indem sie den Aufwand auf die **Vergangenheit** doch zu erörtern und festzustellen und mehr oder weniger gleichfalls doch nach ihrem Ermessen zu handeln haben wird.

Daß die Zweite Kammer auf die Zeit des Provisoriums die Garnisonirung sächsischer Truppen der Einquartierung preußischer Truppen bezüglich der Quartierentschädigung ganz gleich gestellt hat, findet die Deputation aus Gründen der Billigkeit für richtig und angemessen. Durch die Besatzung des Landes mit preußischen Truppen ist ein außergewöhnlicher Zustand herbeigeführt worden. Die augenblicklich eingetretene Nothwendigkeit, sächsische Truppen in vermehrter Zahl in Privathäusern einzuquartieren, ist lediglich eine Folge der Anwesenheit königlich preußischer Truppen und des Umstandes, daß es zur Zeit an den zu Unterbringung größerer Truppenmassen erforderlichen Einrichtungen fehlt; es würde voraussichtlich zu großer Unzufriedenheit führen, wenn während des Provisoriums in denjenigen Orten, wo zufällig sächsische Garnison eingelegt ist, für ganz dieselben Leistungen weniger bezahlt würde, als in den Orten, wo preußische Truppen einquartiert sind, es würde dieses Mißverhältniß am schärfsten da hervortreten, wo sich gemischte Garnison befindet.

Daß dem Gesetze keine rückwirkende Kraft beigelegt werden kann, ist schon bemerkt worden, und es bleibt daher Nichts weiter übrig, als auf die Zeit vom 25. October 1866 bis zur Publication des Gesetzes den erweislichen Aufwand aus der Staatskasse zu vergüten, weshalb man mit dem hierauf gerichteten Antrag der Zweiten Kammer einverstanden ist.

Nach alledem schlägt die Deputation vor:

I.

Die Kammer wolle zunächst folgenden Zusatz zu dem Gesetzentwurfe beantragen, welcher vor dem Satze: „Unser Kriegsministerium —— beauftragt" einzuschalten sein würde:

Die in §. 15 des Gesetzes vom 11. September 1843 festgesetzte Vergütung wird jedoch von Publication des Gesetzes an bis zum Eintritte des im Eingange dieses Gesetzes gedachten Ereignisses hinsichtlich der königl. sächsischen und königl. preußischen in Standquartieren befindlichen Truppen in der Art erhöht, daß sie in der Zeit vom 1. October jeden Jahres bis zum 31. März des darauf folgenden Jahres 2 Ngr., in der Zeit vom 1. April bis zum 30. September jeden Jahres 1 Ngr. 5 Pf. täglich für jeden Kopf beträgt. Das Kriegsministerium ist jedoch ermächtigt, in den Orten, wo die vorbemerkten Sätze als unzureichend erscheinen, eine höhere Entschädigung, jedoch nicht über 3 Ngr. im Winter- und nicht über 2 Ngr. im Sommerhalbjahr täglich pro Kopf zu gewähren.

Für denselben Zeitraum wird die in §. 123 des Gesetzes vom 7. September 1837 festgesetzte Vergütung ohne Unterschied zwischen königlich sächsischen und königlich preußischen Truppen in der Art erhöht, daß sie in der Zeit vom 1. October jeden Jahres bis zum 31. März des folgenden Jahres monatlich mit Vier Thalern pro Mann zu gewähren ist.

Dieser letztere Absatz, welcher in der Zweiten Kammer einstimmig angenommen worden ist, bezieht sich auf die Quartiere, welche den Wachtmeistern, Feldwebeln, Secretären u. s. w. zu gewähren sind. Dafür erhält der Quartierwirth jetzt monatlich Drei Thaler. Dieser Satz soll auf das Winterhalbjahr um Einen Thaler monatlich erhöht werden, was nach der vorausgegangenen Erhöhung der übrigen Quartiergelder angemessen erscheint.

II.

Die Kammer beantragt:

daß auf die Zeit vom 25. October 1866 an bis zu Publication dieses Gesetzes den mit königlich sächsischen und königlich preußischen Truppen belegten Ortschaften der durch Leistungen für diese Truppen erweislich erwachsene Aufwand aus der Staatskasse vergütet werde, und ist die Staatsregierung zu Bestreitung des hierdurch erwachsenen Aufwandes ermächtigt.

III.

Im Eingange des Gesetzentwurfs ist gesagt, daß die Ordonnanzgesetze auf die Einquartierung königlich preußischer Truppen auf die Dauer der Zeit Anwendung erleiden sollen, während welcher infolge des Friedensvertrags preußische Truppen in Sachsen ihren Standort haben. Dieser Endtermin erscheint nach dem Entwurfe ganz unbedenklich, da sich letzterer nur auf preußische Truppen bezieht. Nach dem Entwurfe würde, so lange noch preußische Truppen irgendwo einquartiert sind und wenn die Anzahl derselben noch so gering ist, ganz derselbe Satz gewährt, wie für Einquartierung sächsischer Soldaten. Allein dadurch, daß die unterzeichnete Deputation in Uebereinstimmung mit der Zweiten Kammer auf die Zeit des Provisoriums eine Erhöhung der Quartiergelder beantragt und die Gewährung dieser erhöhten Sätze nicht blos auf die preußischen, sondern während dieser Zeit auch auf die sächsischen Garnisonen ausgedehnt wissen will, erscheint ein so allgemein hingestellter Endtermin nicht ohne Bedenken. Damit, daß die Besatzung der Festung Königstein durch königlich preußische Truppen bei vorliegender Angelegenheit nicht in Frage kommt, ist die Deputation mit der Staatsregierung und der Zweiten Kammer einverstanden. Allein es ist der Fall denkbar, daß auf Grund neuer Vereinbarungen, die zwar mit der Ausführung des Friedensvertrags zusammenhängen, aber nicht gerade als eine unmittelbare Folge desselben zu betrachten sind, kleinere Abtheilungen königlich preußischer Truppen noch länger in Sachsen zurückbleiben. Tritt dieser Fall ein, so würden dem Buchstaben des Gesetzes nach die erhöhten Sätze auch für die sächsischen Garnisonen fortzugewähren sein. Dies geht aber über die Absicht der Deputation hinaus, da die Ausdehnung der erhöhten Quartierentschädigung auf sächsische Truppen unter Anderm mit darin seinen Grund hat, daß die vermehrte Garnison sächsischer Truppen eine nothwendige Folge der Anwesenheit der königlich preußischen Besatzungstruppen ist. Fällt die außergewöhnliche vermehrte Garnisonirung sächsischer Truppen weg, so hat sich nach Ansicht der Deputation auch das Provisorium erledigt. Die Deputation hätte daher gern vorgeschlagen, daß das Provisorium nur bis zu einem gewissen Zeitpunkt gelten solle, dafern nicht schon vorher die preußischen Truppen Sachsen verlassen hätten; allein diesen Zeitpunkt richtig zu bestimmen, ist nicht möglich, abgesehen davon, daß die Bestimmung eines festen Termins noch andere Bedenken hat. Man hält es daher für das Angemessenste, die Bestimmung des Endtermins in die Hände der Regierung zu legen und beantragt deshalb, dem oben unter I beantragten Zusatze noch als besonderen Absatz hinzuzufügen:

Das königliche Kriegsministerium wird im Verordnungswege bekannt machen, wenn Artikel 4 des Friedensvertrages vom 21./24. October 1866 in der eingangsgedachten Beziehung für erfüllt anzusehen ist.

IV.

Mit Rücksicht auf Das, was oben bei I zu dem Heinrich'schen Antrag gesagt ist, und in der Voraussetzung, daß sich bis zum Wiederzusammentritt der dermaligen Ständeversammlung übersehen lassen wird, welchen Einfluß die Bundesgesetzgebung auf die Militärverhältnisse äußern wird, schlägt die Deputation vor, in der Ständischen Schrift zu beantragen:

Die Staatsregierung wolle die Gesetze vom 7. December 1837, vom 11. September 1843 und 21. September 1864 einer Revision, insbesondere in Beziehung auf die Angemessenheit der Entschädigungssätze für Militärleistungen unterwerfen und hierüber der jetzigen Ständeversammlung nach deren Wiederzusammentritt eine Vorlage zugehen lassen.

V.

Da die Emanirung des Gesetzes durch die mehrfache Berathung in den Kammern aufgehalten worden, gleichwohl die baldige Inkrafttretung wünschenswerth erscheint, so beantragt die Deputation:

den vorletzten Absatz des Entwurfs: Unser Kriegsministerium —— beauftragt

in Wegfall zu bringen und dafür zu setzen:

Dieses Gesetz ist mit dem letzten Tage der Absendung des betreffenden Stückes des Gesetz- und Verordnungsblattes für bekannt gemacht zu erachten, und ist im Uebrigen Unser Kriegsministerium mit Ausführung desselben beauftragt.

Schlüßlich beantragt die Deputation:

die Kammer wolle dem vorliegenden Gesetz mit den von der Kammer genehmigten Zusätzen und Anträgen ihre Zustimmung ertheilen.

Endlich ist noch einiger Petitionen zu gedenken, welche in Bezug auf die vorliegende Angelegenheit bei der Ständeversammlung eingegangen sind:

a) Petition des Stadtraths zu Zittau: Derselbe bittet um Gewährung angemessener Vergütung für die hier in Frage befangenen Leistungen und insbesondere, daß nicht blos der von den Communen für Rechnung der Gemeinden gemachte Aufwand vergütet werde, sondern auch der, welchen die einzelnen Quartierwirthe zu dem gedachten Zwecke gemacht hätten.

b) Petition des angesessenen Theils des Dresdner Stadtverordnetencollegiums: Diese Petition fällt im Wesentlichen mit dem oben referirten Waltherschen Antrage zusammen, nur mit dem Unterschiede, daß sie sich blos auf Dresden bezieht. Die Petenten führen darin aus, daß der Grundbesitz der Stadt Dresden infolge der Kriegsereignisse ohnehin schwer gelitten, durch die Belastung mit vermehrter Einquartierung preußischer, wie sächsischer Truppen aber noch mehr entwerthet werde. Sie bitten, dem vorliegenden Entwurfe die Zustimmung zu versagen, dagegen die Staatsregierung zu ermächtigen, daß sie den erwachsenen und noch erwachsenden Aufwand aus der Staatskasse entschädige.

c) Zwei Petitionen der Stadträthe zu Leipzig und Wurzen schließen sich der Dresdner Petition an.

Da der Staatsregierung nach dem Antrage der Deputation die Ermächtigung ertheilt werden soll, auf die Vergangenheit bis zur Publication des Gesetzes den erweislichen Aufwand aus der Staatskasse zu vergüten; auf die Zeit vom Erscheinen des Gesetzes an aber höhere Entschädigungssätze für preußische, wie sächsische Truppen in Vorschlag gebracht worden sind, so dürfte hierdurch den erwähnten Petitionen im Wesentlichen entsprochen sein. Die Deputation schlägt daher, wie dies auch in der Zweiten Kammer geschehen, vor:

die Petitionen unter a, b und c, soweit sie nicht durch die Beschlüsse der Kammer als erledigt zu betrachten, auf sich beruhen zu lassen.

Die Staatsregierung hat sich den Anträgen der Deputation, soweit sie den Gesetzentwurf betreffen, nicht angeschlossen, sondern ist aus den, bei der Verhandlung in der Zweiten Kammer ausführlich entwickelten Gründen allenthalben bei dem Entwurfe stehen geblieben.

(Während des Vortrags des Berichts tritt Herr Staatsminister von Nostitz-Wallwitz ein.)

Präsident von Friesen: Es wird wohl darüber kein Zweifel obwalten, daß vorher eine allgemeine Berathung stattzufinden habe und dann eine specielle Berathung über die Anträge der Deputation eintreten müsse. Die Anträge der Deputation beziehen sich theils auf die Fassung des Gesetzes, gehören also zum Gesetze selbst, theils enthalten sie Anträge in die Ständische Schrift. Es wird zuerst die allgemeine Berathung über das Gesetz einzutreten haben; es wird aber dabei nicht zu vermeiden sein, daß Diejenigen, welche das Wort nehmen, auch diejenigen Anträge der Deputation mit behandeln und berühren, welche sich auf das Gesetz selbst beziehen. Es ist daher die allgemeine Berathung eröffnet und hat sich zuvörderst Se. Königliche Hoheit der Kronprinz zum Worte gemeldet und dann Herr Landesbestallter Hempel.

(Vicepräsident Oberbürgermeister Pfotenhauer meldet sich zum Wort.)

Der Herr Vicepräsident hat sich soeben zum Worte gemeldet, derselbe hat nach der Landtagsordnung den Vorzug vor allen Anderen.

Vicepräsident Oberbürgermeister Pfotenhauer: Meine hochzuverehrenden Herren! Einem nunmehr beinahe vier Monate andauernden und namentlich Orte, die, wie Dresden, mit einer starken preußischen Garnison belegt sind, höchst drückenden gesetzlosen Zustande soll durch die gegenwärtige Vorlage ein Ende gemacht werden; es soll für die Bequartierungspflicht der Angesessenen mit königl. preußischen Truppen eine rechtliche Basis gegründet werden. Geht man, wie ich, davon aus, daß diese Bequartierung königl. preußischer Truppen lediglich eine Folge des geschlossenen Friedensvertrages ist, so kann man auch nicht daran zweifeln, daß es eine Pflicht der Gesammtheit sei, die daraus hervorgehenden Schäden und Unkosten auf die Gesammtheit zu übernehmen, sie zu einer allgemeinen Staatslast zu erheben. Es erscheint daher offenbar als eine Anomalie, wenn in der Gesetzvorlage die Staatsentschädigung nur bis zu dem Augenblicke gewährt werden soll, wo die gegenwärtige Vorlage mit Gesetzeskraft wird publicirt sein. Ich muß daher das Verlangen, was in der Petition des angesessenen Theils der Dresdner Stadtverordneten gestellt ist und dahin geht, daß auf die ganze Dauer dieses provisorischen Zustandes durch die Besatzung unserer Stadt und unseres Vaterlandes mit königl. preußischen Truppen eine Vergütung aus Staatsmitteln gewährt werde, als vollkommen correct bezeichnen, wie ich dies auch thun muß hinsichtlich des Antrages, den in der jenseitigen Kammer ein Abgeordneter hiesiger Stadt, Herr Walther, gestellt hat und der dahin ging, daß diese Vergütung bis zum Tage des Aufhörens der Besatzung unseres Vaterlandes durch königl. preußische Truppen aus Staatsmitteln den Quartierträgern gewährt werde. Dieser Antrag hat leider in der jenseitigen Kammer keine An-

nahme gefunden, er hat sich auch keiner Sympathien im Schooße unserer vereinigten Deputationen zu erfreuen gehabt und es hat mir bei der voraussichtlichen Erfolglosigkeit nicht beikommen können, denselben wieder aufzunehmen. Daß er aber nicht angenommen worden ist, das muß ich aufrichtig bedauern. Wohl aber habe ich dankend anzuerkennen, daß sowohl in der jenseitigen Kammer, als in der diesseitigen Deputation nicht verkannt worden ist, daß die Folgen der Fortdauer dieser Besatzung nicht als eine Last, die ausschließlich auf die Schultern der Grundbesitzer zu wälzen sei, betrachtet werden dürfe, daß man sich vielmehr für eine angemessene Entschädigung aus Staatsmitteln entschieden hat. Ich muß offen bekennen, es würde mir angenehmer gewesen sein, die geehrte erste Deputation hätte sich pure für den Beitritt zum Beschlusse der jenseitigen Kammer entschieden; ich hätte dies darum gewünscht, weil ich lieber heute, als morgen die Publication des Gesetzes wünsche, damit den Grundbesitzern endlich einmal wenigstens ein kleiner Theil der Schäden baar vergütet werde, der enormen Schäden, die sie erlitten. Indessen habe ich mich damit befriedigt erklärt, daß man die Regierung ermächtige, Vergütungen nach denselben Sätzen und in derselben Höhe zu gewähren, wie sie in dem Beschlusse der Zweiten Kammer enthalten sind, Sätze nach 1½, 2 und 3 Ngr. Ueber die Höhe dieser Sätze selbst und über deren Angemessenheit glaube ich kein Wort verlieren zu dürfen; ich denke, daß der vor Jahrzehnten festgesetzte Satz von 1 Ngr. pro Tag und Kopf längst verdammt und in jeder Beziehung schlechterdings als ungenügend erkannt worden ist. Ich gebe mich der sichern Hoffnung hin, daß die geehrte Kammer den Anträgen, wie sie im Berichte vorliegen, beitreten wird, damit dadurch der so dringend zu wünschende Rechtszustand hergestellt, die Lasten wenigstens theilweise auf die Allgemeinheit übernommen und nicht auf die Schultern der Angesessenen des Landes und der Städte allein gebürdet werden. Durch Annahme dieser Vorschläge werden die Vertreter unseres Landes von Neuem den Beweis liefern, daß sie auch in calamitosen Zeiten dem Rechte und der Billigkeit zu entsprechen wissen. Ich befürworte also die Annahme der Vorschläge unserer Deputation auf das Angelegentlichste.

Königl. Hoheit Kronprinz Albert: Meine Herren! Als die Finanzdeputation in den Schooß der ersten Deputation gezogen wurde, um ihr Gutachten über den vorliegenden Gesetzentwurf abzugeben, war es mir, sowie Herrn Landesbestallten Hempel und Herrn Kammerherrn von Erdmannsdorff nicht vergönnt, an dieser Sitzung Theil zu nehmen. Wir müssen zu unserem Bedauern bemerken, daß wir uns in dieser Frage, was sonst gewöhnlich nicht der Fall ist, von der Majorität unserer Deputation getrennt hätten. Es sind verschiedenartige Gründe, die uns dazu bewegen und zum Entschluß gebracht haben, der Kammer vorzuschlagen, die Regierungsvorlage mit einem geringen Zusatze bestehen zu lassen. Wir können uns einmal, da wir das Glück haben, der Finanzdeputation zuzugehören, den Bemerkungen nicht entschlagen, welche auf den Stand unserer Finanzen Bezug haben. Wir sind, um mich so auszudrücken, für die Kammer die Wächter der guten Gebahrung der Finanzen, der sparsamen Gebahrung derselben; wir sind darauf angewiesen, oft gegen die Regierung diesen Standpunkt einzunehmen, geschweige denn dann, wenn die Regierung auf unserem Standpunkte steht und wir gegen eine andere Deputation, die das Gegentheil will, anzukämpfen haben. Meine Herren! Es ist im Berichte selbst ausgesprochen worden, daß allein die Erhöhung, welche das Budget durch dieses Verlangen der Deputation erfährt, pro Wintermonat 24,000 Thaler beträgt. Bedenken Sie, in einer Zeit, wo wir der Ausgaben so viele haben, wo, ich möchte mich ausdrücken, die Staatskasse behandelt wird, wie das Oelkrüglein der Wittwe, wo wir für alle möglichen Zwecke Geld schaffen müssen, jetzt uns noch freiwillig eine solche Vermehrung aufzulegen! Es scheint angenommen zu werden, daß diese Ausgabe blos provisorisch sei. Ich gebe es zu, wenn wir uns ganz genau an den Wortlaut halten. Allein, wie im Gutachten der Deputation als Grund gegen die Sache ausgesprochen ist:

> „dazu komme noch, daß, wenn man jetzt auf die Zeit des Provisoriums die Sätze zu sehr erhöhe, es dann später bei einer definitiven Revision der Ordonnanz sehr schwer fallen werde, auf niedrigere Sätze zurückzukommen."

Nun, meine Herren, auch wenn wir in ganz normale Verhältnisse zurückkehren, wäre eine Abänderung der Sätze wohl denkbar? Bedenken Sie, nach der Beendigung, hoffentlich baldigen Beendigung der preußischen Besatzung tritt die bedeutende Vermehrung unserer Armee, wie sie die Verfassung des Norddeutschen Bundes verlangt, eine Vermehrung bis 23,000 Mann präsent ein. Glauben Sie, daß wir in erster Zeit Räumlichkeiten, Kasernen schaffen werden, um alle Truppen unterzubringen? Wir werden noch lange Zeit in dem jetzigen Zustande fortfahren. Die jetzige Besatzung, inclusive der preußischen, beträgt noch nicht so viel, als unser Armeecorps betragen wird und werden wir demzufolge noch mehr zu zahlen haben. Das würde eine unerschwingliche Last für die Staatskasse werden. Wir würden diesen Aufwand mit Freuden tragen, wenn wir die unbedingte Nothwendigkeit einsähen, die Gemeinden in dieser Weise zu entschädigen. Meine Herren! Der Zustand, der jetzt in einem Theile des Landes besteht, nämlich die Einquartierung bei den Bürgern, ist für uns nichts Neues mehr. Wir haben eine große Anzahl von Garnisonen, wo diese schon seit vielen Jahren besteht. Diese Garnisonen Borna, Grimma, Pegau, früher auch Großenhain, haben sich nicht über die Höhe der Entschädigung beschwert. Ja, einige derselben haben in neuester

Zeit sogar um eine Erhöhung der Garnison petitionirt. Roßwein hat statt der einen Schwadron deren zwei verlangt, Grimma statt zwei, drei Schwadronen. Wäre dieser Satz von 1 Ngr. Entschädigung so unzureichend, wie dargestellt worden ist, so würde man eher wünschen, die Garnison los zu werden, und nicht danach trachten, sie zu erhöhen. Alle diese Gründe brachten uns dahin, doch diese Erhöhung im Allgemeinen als feststehendes Princip nicht für so wichtig zu halten, wie im Bericht ausgesprochen worden war. Wir verschließen uns keinesfalls der Bemerkung, daß für gewisse Orte, namentlich Fabrikorte oder Städte, wie Dresden, diese Last sehr drückend wird, daß die Entschädigung wohl ungenügend ist und erlauben wir uns, um dies möglichst auszugleichen, zu dem Gesetze folgenden Zusatz zu beantragen:

„Das Kriegsministerium ist jedoch auf die Dauer des im Eingange dieses Gesetzes bezeichneten Zustandes ermächtigt, in den Orten, wo die in §. 15 des Gesetzes vom 11. September 1843 und in §. 123 des Gesetzes vom 7. December 1837 festgesetzten Quartiervergütungen unzureichend erscheinen, dieselben ohne Unterschied zwischen königl. sächsischen und königl. preußischen Truppen angemessen zu erhöhen.

Diese Erhöhung darf jedoch nicht mehr betragen, als:

a) bei der in §. 15 des Gesetzes vom 11. September 1843 genannten Vergütung

3 Ngr. in der Zeit vom 1. October bis zum 31. März jeden Jahres und 2 Ngr. in der Zeit vom 1. April bis zum 30. September jeden Jahres

täglich pro Kopf, und

b) bei der im §. 123 des Gesetzes vom 7. December 1837 festgesetzten Vergütung

monatlich 4 Thlr. pro Mann im Winterhalbjahre."

Ich erlaube mir nur noch auf Eins zurückzukommen, was der Herr Vicepräsident in seiner vorhergehörten Rede aussprach. Auch wir wünschen das baldige Zustandekommen des Gesetzes, und hätte sich eine vollständige Uebereinstimmung der beiderseitigen Deputationen gezeigt, hätte uns die erste Deputation pure den Antrag der Zweiten Kammer vorgelegt, so wäre es möglich, daß wir uns, wenn auch schweren Herzens, darein gefügt hätten, um die Sache zu beschleunigen. Da aber doch eine Differenz bestand, da die Sache mit der heutigen Berathung noch nicht zu Ende war, glaubten wir es nicht über unser Gewissen bringen zu können, zu schweigen, und empfehlen daher die Wiederherstellung des Gesetzes mit dem von uns beantragten Zusatze.

Referent Bürgermeister Hennig: Nur eine einzige Bemerkung mehr thatsächlicher Natur wollte ich mir erlauben. Se. Königliche Hoheit der Kronprinz bemerkten, daß manche Städte um Vermehrung der Garnisonen nachgesucht hätten und daß daraus zu entnehmen sei, daß die Sätze, wie sie jetzt noch bestehen, als ausreichende Vergütung betrachtet würden. Se. Königliche Hoheit hatten unter Anderm die Güte, der Stadt Grimma zu gedenken. Ich muß mir erlauben, hierbei berichtigend zu bemerken, daß die Stadt Grimma nicht um eine Vermehrung der Garnison nachgesucht hat. Wir haben die Vermehrung der Garnison zwar gern gesehen; aber die Bürgerschaft ist dabei von der Ansicht ausgegangen, daß in allernächster Zeit die ordonnanzmäßigen Sätze erhöht werden würden, weil sich Jeder sagte, daß sie nach den dermaligen Zeitverhältnissen nicht ausreichend seien. Nur diese eine Bemerkung wollte ich mir jetzt erlauben.

Präsident von Friesen: Es ist bei der allgemeinen Berathung ein Antrag in einer bestimmten Fassung eingegeben worden, welcher auf die ganze Sache von Einfluß sein wird. Vor allen Dingen wird es nothwendig sein, daß der Antrag zur Unterstützung gebracht werde, um denselben zugleich mit den Anträgen der Deputation berathen zu können. Ich werde den Antrag noch einmal wiedergeben. Der Antrag geht also dahin, daß der Gesetzentwurf zwar unverändert, dagegen aber ein Zusatz in folgenden Worten angenommen werde:

„Das Kriegsministerium ist jedoch auf die Dauer des im Eingange dieses Gesetzes bezeichneten Zustandes ermächtigt, in den Orten, wo die in §. 15 des Gesetzes vom 11. September 1843 und in §. 123 des Gesetzes vom 7. December 1837 festgesetzten Quartiervergütungen unzureichend erscheinen, dieselben ohne Unterschied zwischen königlich sächsischen und königlich preußischen Truppen angemessen zu erhöhen.

Diese Erhöhung darf jedoch nicht mehr betragen, als:

a) bei der in §. 15 des Gesetzes vom 11. September 1843 genannten Vergütung

3 Ngr. in der Zeit vom 1. October bis zum 31. März jeden Jahres und 2 Ngr. in der Zeit vom 1. April bis zum 30. September jeden Jahres

täglich pro Kopf, und

b) bei der im §. 123 des Gesetzes vom 7. December 1837 festgesetzten Vergütung

monatlich 4 Thlr. pro Mann im Winterhalbjahre."

Es wird wohl da heißen müssen pro Kopf und nicht pro Mann.

Königl. Hoheit Kronprinz Albert: Wir haben uns nach dem Wortlaut des Gutachtens der ersten Deputation gerichtet.

Referent Bürgermeister Hennig: Im Bericht ist bereits das Wort „pro Mann" berichtigt und „pro Kopf" gesagt worden. Es würde daher das Wort in diesem Antrage in der Weise zu ändern sein.

Präsident von Friesen: Ich frage nun: ob die Kammer diesen Antrag unterstützen wolle? —

Mehr, als zahlreich unterstützt. — Es wird daher die Berathung ihren Fortgang nehmen können und zwar zugleich mit über den jetzt unterstützten Antrag.

Landesbestallter Hempel: Meine Herren! Se. Königliche Hoheit der Kronprinz hatte die Gnade, zu erwähnen, daß ich zu denjenigen Mitgliedern der Finanzdeputation gehöre, welche mit den Vorschlägen unserer ersten Deputation nicht durchgängig einverstanden sind. Ich wiederhole dies. Wenn die Regierung eine Vorlage wegen Vergütung des Aufwandes für die preußische Einquartierung gemacht hat, so lag hierzu eine Nothwendigkeit vor; denn es fehlt an gesetzlichen Bestimmungen, welche sich hierauf anwenden lassen. Es ist ferner den Verhältnissen entsprechend, wenn die königl. Staatsregierung beantragt hat, ihr die Ermächtigung zu ertheilen, den auf die Zeit vom 25. October 1866 bis zur Publication des beabsichtigten Gesetzes den Gemeinden und deren Angehörigen durch Belegung ihrer Ortschaften mit preußischen Truppen erwachsenen Aufwand aus der Staatskasse zu vergüten und zwar nach Höhe des stattgehabten Aufwandes. Die Regierung konnte zur Ordnung dieser Angelegenheit nur auf zwei Wegen gelangen, entweder dadurch, daß sie um eine Ermächtigung der fraglichen Art bat, oder dadurch, daß sie beantragte, dem vorliegenden Gesetze rückwirkende Kraft beizulegen. Ich glaube, meine Herren, daß die Regierung mehr der Gerechtigkeit entsprochen hat, wenn sie von einem Antrage der letzten Art abgesehen und vielmehr vorgeschlagen hat, zu genehmigen, daß der erweisliche Aufwand den betreffenden Gemeinden und Landeseinwohnern erstattet werde. Ich bin also darin mit der Deputation einverstanden, daß sie die Ertheilung dieser Ermächtigung befürwortet; auch finde ich kein Bedenken gegen die Annahme der weiteren Vorschläge, welche die Deputation unter III, IV und V des Berichts gemacht hat, und will dies zugleich bemerken, um dem Mißverständnisse zu begegnen, welches etwa durch die Aeußerung des Herrn Präsidenten entstehen könnte, als ginge die Absicht der Minorität der Finanzdeputation dahin, überhaupt die Annahme des Gesetzentwurfs in der vorliegenden Fassung und abgesehen von Punkt I des Berichts die Annahme der weiteren Vorschläge der Deputation zu widerrathen. Der Antrag, den die Minorität der Finanzdeputation sich erlaubt hat einzubringen, ist nur darauf gerichtet, anstatt der Bestimmungen, welche die Deputation unter I zur Annahme vorschlägt, die Bestimmungen zu setzen, welche der Herr Präsident der hohen Kammer vorgetragen hat. Se. Königliche Hoheit hat bereits ausführlich die Gründe entwickelt, welche diesem Vorschlage namentlich vom finanziellen Standpunkte entgegenstehen. Erlauben Sie mir, einiges Wenige in anderer Richtung beizufügen. Die Deputation schlägt eine Erhöhung der Quartiervergütung bei Unterbringung der sächsischen und preußischen Truppen in Standquartieren vor. Sie führt wiederum einen Unterschied ein, der nur erst im Jahre 1843 aufgehoben worden ist und bis dahin allerdings infolge der Bestimmung des Gesetzes vom Jahre 1837 bestand. Es war damals ein Unterschied zwischen der Vergütung der Standeinquartierung und der bei Märschen, Cantonnements und Commandos. Die Dauer der Wirksamkeit des vorliegenden Gesetzes kann wider Verhoffen eine längere sein und es entsteht dann ein nicht ganz gerechtfertigter Unterschied zwischen Stadt und Land. Die Vortheile der neuen Bestimmung werden in der Hauptsache nur den Städten zugute kommen und es liegt in der That kein Grund vor, wenn man überhaupt auf eine Erhöhung der Quartierentschädigung zukommt, dieselbe nicht auch für das Land mit zu bemessen. Weiter, meine Herren, — und ich möchte bitten, darauf einiges Gewicht zu legen —, scheint mir die von der Deputation vorgeschlagene Bestimmung dazu angethan, für die Zukunft das Rechtsgefühl etwas zu stören. Ich meine, daß die Hoffnung der Deputation, daß man in Zukunft zu einer Erhöhung der fraglichen Sätze überhaupt kommen müsse, keine begründete ist. Im Gegentheil möchten, wenn die Verfassung des Norddeutschen Bundes ins Leben getreten sein wird, Bestimmungen zu erwarten sein, welche diese Sätze bedeutend ermäßigen, und scheint es mir im Hinblicke hierauf nicht gerathen zu sein, jetzt, wo es sich nur darum handeln kann, bestehende gesetzliche Bestimmungen auch auf preußisches Militär anwendbar zu erklären, eine einzelne Bestimmung herauszunehmen und eine wesentliche Erhöhung eines Vergütungssatzes vorzunehmen. Meine Herren! Wenn Sie den Antrag der Minorität der Finanzdeputation annehmen, so scheint mir der Gerechtigkeit vollkommen Rechnung getragen zu werden. Wird der Regierung, wie es nach dem Deputationsgutachten geschehen soll, einmal eine gewisse Ermächtigung ertheilt, so ist es auch unbedenklich, diese Ermächtigung weiter auszudehnen. Wird die von der Minorität der Finanzdeputation vorgeschlagene Ermächtigung ertheilt, so bleibt das Gesetz überhaupt bestehen. Niemand kann einen Anspruch auf höhere Quartiervergütung, als die durch das Gesetz festgestellte, erheben; dennoch ist auf der anderen Seite die Regierung in der Lage, nach den Verhältnissen im concreten Falle eine höhere Vergütung, als die gesetzliche, zu gewähren. Ich erkenne vollständig an, daß in einzelnen Fällen die jetzt bestehenden Sätze nicht recht angemessen sein mögen, und bin damit einverstanden, — was die Deputation empfiehlt —, der Regierung anheimzugeben, eine Revision der betreffenden Gesetze von 1837, 1843 und 1864 vorzunehmen. Allein ich glaube, eine Abänderung derselben bedingt andere Unterlagen, als jetzt vorliegen, und ich möchte Ihnen deshalb den eingebrachten Antrag zur Annahme empfehlen.

Kammerherr von Metzsch: In der vorliegenden Angelegenheit darf man sich nicht blos von Billigkeits-

rücksichten leiten lassen. Es liegt uns vielmehr jetzt mehr, denn je, die Verpflichtung ob, auf die finanziellen Verhältnisse unseres Vaterlandes Rücksicht zu nehmen, und da müssen wir uns wohl hüten, die Staatsregierung zu Ausgaben in der von der Deputation beantragten Weise zu veranlassen, von denen sich noch gar nicht übersehen läßt, zu welcher exorbitanten Höhe diese steigen können. Meine Herren! Hat man einmal die Erhöhung ausgesprochen, so dürfte es trotz des angeblichen provisorischen Charakters des Gesetzentwurfes sehr schwer halten, von den einmal angenommenen höheren Sätzen dereinst wieder herabzugehen. Ich gebe zu, daß einzelne Städte, namentlich Dresden und Leipzig durch die eingelegten, bezüglich doppelten Garnisonen eine große Last zu tragen haben und eine gewisse Billigkeit für deren Erleichterung, für deren Entschädigung spricht. Ich glaube aber, den Wünschen dieser und anderer Städte im Lande kann auch bei dem Festhalten an der Regierungsvorlage genügt werden, wenn man sich lediglich auf die von der Minorität unserer Finanzdeputation vorgeschlagene Ermächtigung, der ich hiermit meinen ganzen Beifall zolle, beschränkt. Das Kriegsministerium wird es gewiß am besten ermessen können, wo billigerweise eine Erhöhung der Vergütungssätze einzutreten hat, wo nicht, und nachdem von Sr. Königlichen Hoheit dem Kronprinzen es bestätigt worden ist, daß viele Städte im Lande gar keine Klage über die sie drückenden Lasten geführt, vielmehr den Wunsch nach Garnisonen ausgesprochen haben, so halte ich auch uns nicht für berufen, diesen Städten eine Erhöhung der ordonnanzmäßigen Vergütung zu octroyiren. Das sind die wenigen Gründe, die mich bestimmen, für den Antrag der Minorität der Finanzdeputation zu stimmen.

(Kammerherr von Zehmen und Rittergutsbesitzer Rittner melden sich zum Wort.)

Präsident von Friesen: Kammerherr von Beschwitz hat sich zuerst zum Wort gemeldet.

Kammerherr von Beschwitz: Ich habe den Antrag Sr. Königlichen Hoheit des Kronprinzen unterstützt und werde auch dafür stimmen. Bekennen muß ich, daß ich nach genauer Prüfung des uns vorliegenden, sehr eingehenden Berichtes, auch nach genauer Prüfung der Debatten der jenseitigen Kammer sehr zweifelhaft geworden bin, nach welcher Seite hin ich mich wohl wenden soll. Indeß die Gründe, womit Se. Königliche Hoheit den Antrag unterstützt haben, sowie auch diejenigen Gründe, welche uns der Herr Landesbestallte Hempel vorgeführt hat, haben mich allerdings zu der Ueberzeugung gebracht, daß es am zweckmäßigsten sein dürfte, nun bei den Bestimmungen des Decretes in dieser Beziehung stehen zu bleiben. Wie dringend nothwendig die größten Rücksichten auf eine möglichst schonende Behandlung unserer Finanzen sein dürften, das, meine hochzuverehrenden Herren, ist schon mehrfach ausgesprochen worden und es dürfte ganz überflüssig sein, sich noch weiter darüber zu verbreiten. Indessen ich betrachte das Ganze ebenfalls als ein Provisorium und bin der festen Ueberzeugung, daß eine Revision der Ordonnanz von 1837, sowie der Ordonnanz von 1843 in der Folge unumgänglich nothwendig sein wird, indem gewiß allgemein anerkannt werden muß, daß die Bestimmungen dieser Gesetze den jetzigen Zeitverhältnissen nicht mehr entsprechend sind. Indessen, meine Herren, eben weil es ein Provisorium ist und weil in dem Antrage es hervorgehoben worden ist, daß unserer Staatsregierung ein sehr umfassendes Befugniß zur Ertheilung höherer Vergütung gegeben werden soll in denjenigen Orten, wo sich das dringende Bedürfniß dazu herausstellt, so werde ich nun mit desto größerer Sicherheit für den Antrag Sr. Königlichen Hoheit stimmen. Was nun diese Erweiterung des Befugnisses der königlichen Staatsregierung anbetrifft, so kann ich allerdings nichtumhin, zu bekennen, daß ich immer, wenn es möglich ist, gern mich dahin ausspreche, derartige erweiterte Befugnisse zu vermeiden, sowohl wegen der daraus nothwendig entstehenden Consequenzen, als auch im Interesse der hohen Staatsregierung selbst, welche nothwendig dadurch sehr leicht in Verlegenheiten und in unangenehme Lagen versetzt werden kann. Indessen hier ist ein so prägnanter Fall, daß mir gerade dieses Befugniß als unbedingtes Erforderniß erscheint. Es ist, wie schon erwähnt, das Ganze ein Provisorium, ein Act der Billigkeit, welchem wir Berücksichtigung schuldig sind. — Es wird sich, wenn die erwähnte bedeutende Vermehrung unserer Armee erfolgt sein wird, die Erbauung von Kasernen in nächster Zeit als unbedingt unabweisbares Bedürfniß herausstellen und erfolgt dieses, so entsteht dadurch eine große Erleichterung für die Quartiergeber und es ist auch die Möglichkeit gegeben, das Militär in gesunden und zweckmäßigen Localen unterzubringen. Jedenfalls aber, meine hochgeehrten Herren, gebe ich mich nun der unbedingten Hoffnung hin, daß, nachdem von Seiten unserer hohen Staatsregierung alle Bedingungen des Friedensvertrages vom October 1866 mit größter Gewissenhaftigkeit und Treue, soviel nur irgend möglich, erfüllt worden sind, auch die preußische Staatsregierung wohl Bedacht darauf nehmen werde, eingedenk der Bestimmungen von §. 4 des nurerwähnten Friedensvertrags, unser in dem vergangenen Jahre wahrhaft schwer geprüftes Vaterland von dem schweren Drucke der preußischen Einquartierung baldmöglichst zu befreien.

Kammerherr von Zehmen: Meine höchstgeehrten Herren! Wie der Bericht der Deputation an die Hand giebt, deren Vorstand zu sein ich die Ehre habe,

(Mehrere Kammermitglieder melden sich zum Worte.)

sind die Vorschläge, die wir der geehrten Kammer eröffnet haben, reinweg ein Compromiß und zwar ein Compromiß,

was zwischen der Ansicht der Majorität der jenseitigen Kammer und der Minorität der Zweiten Kammer, die indeß nur durch Stimmenverschiedenheit von 3 Stimmen sich unterschied, mitten inne liegt. Schon aus der Bezeichnung unserer Vorschläge in unserem Berichte als eines Compromisses unter uns selbst geht hervor, daß die Ansichten in der Deputation bei Berathung der Vorlage sehr wesentlich auseinander gegangen sind. Wenn zunächst auf Seite 140 des Berichts ausdrücklich bemerkt ist:

„Das Verbleiben preußischer Truppen in Sachsen ist, wenigstens nach der Ansicht der Mehrheit der Deputation, nicht eine unmittelbare Folge des Krieges, sondern die Ausführung einer vertragsmäßigen Bestimmung des abgeschlossenen Friedens",

so habe ich hier in der Kammer zunächst zu erklären und dies zu erklären mir auch bei der Berathung in der Deputation vorbehalten, daß ich namentlich schon in der Rechtsanschauung in der vorliegenden Frage von der Majorität der Deputation abgewichen bin. Nach meiner Ansicht ist das Verbleiben preußischer Truppen in unserem Lande im jetzigen Augenblick allerdings eine unmittelbare Folge des Kriegs; sie sind im Lande doch eigentlich nur als Occupationstruppen, um gewisse Bestimmungen des Friedensvertrages und deren Ausführung zu überwachen. Erst wenn durch eine spätere Vereinbarung mit der königlich preußischen Regierung eine andere Gestaltung des Verhältnisses erzielt sein wird, erst dann kann ich nach meiner Anschauung annehmen, daß das Verbleiben der preußischen Truppen hier im Lande nicht unmittelbare Folge des Krieges und des Friedensvertrages sei. Der Friedensvertrag schließt nur den augenblicklichen Kriegszustand; aber die Folgen des Krieges gehen weit über den Friedensvertrag hinaus. Dies zunächst meine Ansicht über die Rechtsfrage. — Was die Sache selbst betrifft, meine hochzuverehrenden Herren, so habe ich doch noch einige erläuternde Bemerkungen hinzuzufügen, wie wir zu dem Abschlusse des Compromisses unter uns, das wir Ihnen vorgelegt haben, gelangt sind. In der vorliegenden Frage kreuzen sich die Interessen der Gesammtheit mit den Interessen der einzelnen Gemeinden und namentlich der größeren städtischen Gemeinden im Lande. So viel Billigkeitsgründe den Wünschen der städtischen Gemeinden zur Seite stehen, die sogar eine noch höhere Entschädigung wünschen, als ihnen jetzt in Aussicht gestellt wird, so schwierig ist es aber auch, diese Wünsche mit den nothwendigen Rücksichten auf unsere Staatskasse und die Gesammtheit zu vereinigen. Wir haben drei Sitzungen über diese Frage gehalten und ich bekenne offen und die übrigen Herren Deputationsmitglieder werden mir zustimmen, wir waren nach Schluß der drei Sitzungen, nachdem die Ansichten herüber und hinüber vielfach ausgetauscht waren, gerade wieder am Anfange. Erst bei der Vernehmung mit der Finanzdeputation kam es zu einer Vereinbarung, um nur Etwas zu Stande zu bringen, und ich unterwarf mich diesem Compromiß, was meine Person betrifft, weil ich mit meiner Ansicht mich allein fand; jedenfalls aber es wünschenswerth erschien, irgend einen Abschluß in die Sache zu bringen. Meine ursprüngliche Ansicht über die Sache habe ich in dem Antrage Sr. Königlichen Hoheit jetzt wieder gefunden. Nach meiner Ansicht war es nicht gerathen, über die Vorschläge der Regierung weiter hinauszugehen, als wie jene Ermächtigung zu ertheilen, bis zu dem Betrage von 3 Ngr. für das Winterhalbjahr und 2 Ngr. für das Sommerhalbjahr in geeigneten Fällen die ordonnanzmäßigen Vergütungen an Quartiergeld zu erhöhen, ohne feste Minimalsätze aufzustellen, sei es, welche es wollen. Ich fürchtete zunächst die zu großen Consequenzen für die Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft; indeß, wie gesagt, ich fand mit dieser Ansicht keinen Anklang. Ich rückte weiter zu, ich schlug vor, die Minimalsätze der Minorität der Zweiten Kammer anzunehmen. Auch damit fand ich keinen weiteren Anklang, und so kam endlich eine Vereinigung zwischen dem Theile der Deputation, der unbedingt den Beschluß der Zweiten Kammer empfehlen wollte, und mir und beziehentlich denjenigen Herren, die meiner Ansicht etwas näher standen, zu Stande, so daß wir gegenwärtig den Deputationsvorschlag der Kammer unterbreitet haben, wie er jetzt vorliegt und der, wie bemerkt, etwas in der Mitte steht zwischen der Ansicht der Majorität der Zweiten Kammer und der sehr unbedeutend geringeren Minderheit der jenseitigen Kammer. Nach meiner Ansicht hat es Bedenken, feste Minimalsätze, die über die Ordonnanz hinausgehen, aufzustellen, und zwar deswegen, weil wir nur ein Provisorium schaffen wollen und, wenn feste höhere Sätze bereits gesetzlich bewilligt werden, dann allerdings es fast unmöglich ist, in Zukunft von diesen Sätzen herunterzugehen — wenigstens sehr schwer —, und wir doch die Aussicht haben, daß, wenn wir die ordonnanzmäßigen Sätze für das Norddeutsche Bundesheer, wie sie in Preußen bestehen, annehmen müssen, wir doch unter die Sätze noch heruntergehen müssen, die jetzt unsere Ordonnanz bestimmt.

(Bürgermeister Dr. Koch bittet ums Wort zur Widerlegung.)

Durch die Feststellung eines gewissen festen Minimalsatzes, glaube ich, wird also sowohl der Anschluß an die Vergangenheit, — da meine ich die Zeit vom Friedensvertrage bis jetzt, — als auch der Uebergang in die neuen Verhältnisse erschwert. Ich muß allerdings anerkennen, daß gerade im Augenblicke viele Momente zusammentreffen, um die Unterbringung unserer Truppen, beziehentlich auch der preußischen Truppen in den Standquartieren für die Communen drückend und erschwerend zu machen, weil viele gar keine Einrichtung dazu haben und eine Menge ähnlicher Momente noch

dazu beitragen. Deshalb war ich auch von Anfang an der Ansicht, daß man der Regierung einen gewissen Spielraum in Bewilligung eines gewissen höheren Satzes überlassen müsse, ohne sich jedoch an bestimmte Minimalsätze zu binden, namentlich für gewisse Klassen von Städten. Ich bin nun allerdings gegenwärtig in die Lage versetzt worden durch den Antrag Sr. Königlichen Hoheit, daß ich in seinem Antrag meine ursprünglich vergleichsweise ausgegebene Ansicht wiederfinde. Der dabei gehegte Zweck aber, eine Vereinigung zu Stande zu bringen, scheint von der Kammer nicht Annahme zu finden, weil sie es nicht für angemessen hält, auf das Compromiß, was vorgeschlagen, einzugehen. Dann aber, meine Herren, muß ich bekennen, daß ich gegen meine frühere Ansicht nicht mehr stimmen kann und also, da die früher getroffene Vereinbarung nur den Zweck hatte, eine Vereinigung zu Stande zu bringen, dann, wenn diese Vereinigung nicht zu Stande kommt, ich genöthigt bin, meine frühere Ansicht aufrecht zu erhalten. Man kann manche Bedenken haben gegen die Ermächtigung, welche der Regierung in einer solchen Ausdehnung ertheilt werden soll. Es ist allerdings eine schwierige Ermächtigung, die wir ihr entgegenbringen, zumal unsere Regierung selbst gerade keine übertriebene Neigung, sie anzunehmen, gehabt zu haben scheint; indessen, meine Herren, ist die Sache wohl nicht so schlimm, wie sie aussieht; jedenfalls ist die Regierung in ganz gleicher Lage in Beziehung auf die Zeit vom Friedensschlusse bis jetzt, wo ebenfalls nach Ermessen unter Verhandlung mit den betheiligten Communen die nachweislich ermittelte Einquartierungslast für die königl. preußischen Truppen und unsere Mannschaften soll vergütet werden und dadurch die gleichen Erhebungen schon ohnehin nothwendig sind und vorhergehen müssen. Auf die bezeichnete Zeit bekommt sie also allerdings fast alle Unterlagen, um dann die Frage beurtheilen zu können, inwieweit es nothwendig ist, in Betreff der Standquartiere bei einzelnen Gemeinden über den ordonnanzmäßigen Satz im Wege der Verhandlungen für die Zukunft hinauszugehen. Dadurch wird allerdings auch die Möglichkeit angebahnt, gewisse Zwischensätze für einzelne Orte zu bewilligen, und dies wird wieder um so zweckmäßiger sein, als doch die Grenzlinie, nach welcher nach der Ansicht der Majorität der Zweiten Kammer die höchsten Quartiersätze bewilligt werden sollen; wonach aber streng unterschieden werden soll zwischen Städten über 10,000 Einwohnern und Städten unter 10,000 Einwohnern, in vielen Fällen nicht richtig ist. Es wird sehr oft der Fall eintreten, daß Städten unter 10,000 Einwohnern ein höherer Satz wird bewilligt werden müssen, als die Zweite Kammer in ihrem Antrage vorschlägt. Deshalb schien es mir allerdings am zweckmäßigsten, lieber keine festen, über die Ordonnanz hinausgehenden Sätze zu bewilligen, sondern dem Ermessen der Regierung freieren Spielraum zu lassen. Dies, meine Herren, waren die Ansichten, die mich geleitet haben, und ich bekenne offen, daß, wenn die Kammer das von uns vorgeschlagene Compromiß ablehnt, mir nichts Anderes übrig bleibt, als meiner früheren Ansicht zu folgen.

Referent Bürgermeister Hennig: Ich kann nur bedauern, daß der geehrte Herr Vorstand unserer Deputation dieselbe verlassen will und sich bereits anschickt, in das entgegengesetzte Lager überzugehen. Prüfe ich die Gründe, die bis jetzt gegen die Vorschläge der Deputation vorgebracht worden sind, so reduciren sie sich in der Hauptsache auf zwei Punkte. Der erste und hauptsächlichste ist, daß man die zu große Belastung des Budgets fürchtet, um so mehr, als uns allerdings bedeutende Ausgaben in Aussicht stehen; ein anderer Grund ist, man fürchtet die Consequenzen, man fürchtet, wenn wir jetzt den Satz erhöhen, es später nicht mehr möglich sein wird, auf niedrigere Sätze zurückzukommen. Allein Beides halte ich nicht für stichhaltig. Daß die jetzigen ordonnanzmäßigen Sätze zu niedrig sind, ist kein Zweifel; es hat auch Herr von Beschwitz, wenn ich nicht irre, dies anerkannt. Sie sind vor nunmehr 30 Jahren aufgestellt worden und was man vor 30 Jahren mit 1 Ngr. bezahlt hat, das muß man jetzt gewiß mit dem Doppelten bezahlen. Sind aber die Zeitverhältnisse so, daß die Sätze zu niedrig sind, so würde es das größte Unrecht sein, wenn man da nicht nachhelfen wollte, wo der Einzelne im Interesse der Gesammtheit beschwert wird, und beschwert sind alle die Ortschaften, welche Garnisonen und Einquartierungen haben, im Verhältniß zu denen, welche keine haben. Es würde also gewissermaßen auf Kosten der Einzelnen sich die Gesammtheit einen Vortheil verschaffen, wenn man mit Rücksicht auf die ungünstige Finanzlage es jetzt bei den unzureichenden Sätzen bewenden lassen wollte. Die Consequenzen fürchte ich auch nicht. Sind die Sätze jetzt zu niedrig, so sehe ich auch nicht ein, warum wir davor zurückschrecken sollen, daß wir sie später erhöhen müssen. Sind sie zu niedrig, so müssen wir Etwas zulegen; denn wir können nicht — und das wiederhole ich — den Einzelnen zumuthen, daß sie im Interesse der Gesammtheit beschwert werden.

Präsident von Friesen: In der Reihe der Redner kommt nun Herr Bürgermeister Müller, dann folgt Herr Rittner, dann Professor Dr. Heinze und dann Herr Bürgermeister Dr. Koch. Dies die Herren, welche sich bis jetzt zum Worte gemeldet haben. — Ich ersuche also Herrn Bürgermeister Müller.

Bürgermeister Müller: Nach Dem, was ich soeben vernommen habe, kann ich mich sehr kurz fassen, da der Herr Referent bereits Das gesagt hat, was ich sagen wollte. Ich habe unserem geehrten Deputationsvorstand ans Herz zu legen, daß, wenn die Finanzdeputationsmitglieder die Wächter einer sparsamen Volkswirthschaft sind,

die Mitglieder der ersten Deputation die Wächter der Gerechtigkeit sind. Ich muß ihm also ans Herz legen, daß er als Deputationsvorstand mit der Deputation dafür fechten mag, daß nicht dem Einzelnen eine Last aufgebürdet wird, welche der Gesammtheit zukommt. Im Uebrigen habe ich nur auf Das, was in Bezug auf die einzelnen Orte gesagt worden ist, welche Garnisonen wünschen, zu bemerken, daß in der Regel in dem Augenblicke, wo ein Ort um eine Garnison nachsucht, die Bewohner desselben sich Dessen nicht bewußt sind, um was es sich eigentlich in Bezug auf die Orte handelt. Die Liebe zum Militärstand, die Liebe zum Vaterlande, besonders in der jetzigen Zeit, wo das Militär sich so bewährt hat, diese Liebe veranlaßt sie, mit ihnen eine Gemeinschaft zu bilden, welche sie gern haben möchten; sie sind sich allerdings auch der Vortheile bewußt, die in mancher Beziehung den Orten, die Garnison haben, zu Gute kommen, das ist gar nicht zu leugnen; aber in der Regel wissen sie nicht voraus, welche Lasten damit verbunden sind, und wenn solche Orte um Garnisonen nachsuchen, so darf man deswegen nicht folgern, daß der Satz, der hier von der Deputation vorgeschlagen wird, zu hoch wäre.

Rittergutsbesitzer Rittner: Meine hochgeehrten Herren! Abgesehen von der ehrenvollen Stellung, die ich in der Mitte von der Deputation einnehme, bin ich stets geneigt, bei Conflicten zwischen dem allgemeinen Interesse und den persönlichen Interessen sehr gern Partei für die Allgemeinheit zu nehmen, so daß ich geneigt bin, den Einzelnen soviel wie möglich aufzubürden, soweit es sich mit meinem Begriffe von Billigkeit verträgt. Meine Stellung als Mitglied der Finanzdeputation legt mir aber auch um so mehr die Pflicht auf, recht vorsichtig zu Werke zu gehen, wenn es sich um Bewilligungen aus dem Staatssäckel handelt. Auf diesem Standpunkte war ich vom Anfange an geneigt, mich mit noch niedrigeren Maximalsätzen zu begnügen, als die vorgeschlagenen, und ich würde gern für einen Maximalsatz von 2 Ngr. anstatt 3 Ngr. mich aussprechen. Aber ich habe mit großer Bereitwilligkeit meine Ueberzeugung zum Besten gegeben in dem Streben nach einem Compromiß, wie Herr von Zehmen es soeben bezeichnet hat. Es waren Compromisse gewesen in der ersten Deputation, Compromisse in den vereinigten Deputationen der ersten und der Finanzdeputation und es wird auch hier nur ein Compromiß der sich entgegenstehenden Ansichten in beiden Kammern uns zum Ziele führen. Es muß also Jeder Etwas von seiner Ueberzeugung dem Ganzen zum Opfer bringen. Ich komme nun zu dem Momente der Ermächtigung. In meinem langen parlamentarischen Leben in beiden Kammern habe ich sehr oft die Erfahrung gemacht, daß, eine Ermächtigung der Regierung zu ertheilen, mancherlei Bedenken hat, nicht etwa nur aus einem ungerechtfertigten Oppositionsgeiste hervorgehend oder aus Mißtrauen gegen die Regierung, was wenigstens in unserem Staate vollständig ungerechtfertigt wäre, dies ist es keineswegs, was mich gegen Ertheilung von Ermächtigungen im Allgemeinen abgeneigt macht, sondern die Bedenken scheinen mir von Seiten der Regierung gerade in diesen Verhältnissen, die hier vorliegen, sehr wichtiger, praktischer Art. Ich bin aber darüber weggekommen, auf die Betrachtung hin, daß unsere Staatsregierung bereits genöthigt gewesen ist, allerhand weitläufige Erörterungen anzustellen, um die schwierigen Verhältnisse während der jetzigen Zeit vor Emanirung dieses Gesetzes abzuwickeln; die Einquartierungsverhältnisse sind gegenwärtig ganz dieselben, wie sie auch nach Erlassung des Gesetzes sein werden. Ich komme nun zum eigentlichen Gegenstande des Antrages, der hier eingereicht worden ist, die Höhe der Sätze anlangend. Wie ich schon erwähnt habe, sind mir die Maximalsätze, welche zugestanden worden, vollkommen hoch genug; ich würde sogar viel lieber niedere annehmen; denn ich muß mir sagen, daß, wenn man 1 Ngr. als Minimalsatz festhält und der Regierung bis zu 3 Ngr. Ermächtigung ertheilt, dies ein zu weiter Spielraum ist. Ich kann mir nicht Verhältnisse denken, welche den Unterschied des Aufwandes, um dessen Deckung es sich hier handelt, um das Dreifache, bis auf 3 Ngr. steigern; denn selbst im kleinsten Dorfe, meine Herren, wenn im Winter Durchmärsche kommen, warum soll da ein Gutsbesitzer, wenn er 12 Mann bekommt, mit 1 Ngr. die Bedürfnisse befriedigen können, während in der Stadt das Doppelte und Dreifache gegeben werden soll? Da nun aber die Städte allgemein nach Erhöhung des Satzes bis 3 Ngr. dringen, so habe ich meine Zustimmung gegeben, daß der Minimalsatz erhöht werde. Nach alledem, was ich gesagt habe, kann ich mich nicht von dem Antrag trennen, sondern muß bei Dem stehen bleiben, was ich in der vereinigten Deputation zugestanden habe. Ich halte es immer noch für hart, für einen Fall an dem Minimalsatz, den wir vor dreißig Jahren aufgestellt haben, festzuhalten, im andern Fall das Dreifache zu geben. Es ist mancherlei gegen die Erhöhung eingehalten worden; es ist gesagt worden, wir müssen später wieder zurückgehen; es ist sogar als Möglichkeit hingestellt worden, daß Entschädigungssätze in Aussicht stehen, die unter die jetzigen Verhältnisse zurückgehen; das kann sein, aber im Augenblicke müssen wir die gegenwärtigen Verhältnisse auf billige Weise ausgleichen. Muß ich nun dabei stehen bleiben, daß 1 Ngr. Vergütung für einen Mann im Winter völlig ungenügend ist und wollen wir nicht nochmals durchgehends wieder andere Sätze vorschlagen, so ist es gewiß das Beste, man bleibt bei Dem, was die erste Deputation im Vereine mit der zweiten Deputation unter Zustimmung der Regierung vorgeschlagen hat.

Professor Dr. Heinze: Ich schließe mich Dem an was der geehrte Herr Vorredner gesagt hat, und bleibe

gleichfalls bei dem Gutachten der ersten Deputation stehen. Ich stütze mich dabei hauptsächlich auf den Rechtsstandpunkt; denn ich spreche meine staatsrechtliche Ueberzeugung dahin aus, daß die Einquartierung der preußischen Truppen im Königreich Sachsen gegenwärtig Friedenseinquartierung ist, und bin infolge dessen der Ansicht, daß die Angehörigen dieses Königreichs Anspruch auf vollen Ersatz der Leistungen haben, die diese Einquartierung für sie mit sich bringt. Die entscheidende Thatsache ist, wie mir scheint, daß die preußischen Truppen, die sich gegenwärtig in Sachsen aufhalten, nicht wider, sondern mit und unter der Autorität unseres Staates hier verweilen. Ich glaube, aus dieser Thatsache ergiebt sich ohne Weiteres die Eigenschaft dieser Einquartierung als einer Friedenseinquartierung, der ich freilich den Charakter einer mittelbaren Folge des Krieges keineswegs absprechen kann. Ist dies der Fall, dann, glaube ich, gebietet es eine Rechtspflicht, daß man für die Leistungen, die den preußischen Truppen gewährt werden müssen — und so lange preußische Truppen im Lande sind, wird zwischen den sächsischen und preußischen Truppen nicht wohl unterschieden werden können —, daß man dem Quartiergeber eine volle und ausreichende Entschädigung gewährt. Ich würde nur die Grenzlinie gezogen wissen wollen, daß keinesfalls eine Entschädigung zugebilligt werde, die für die Quartiergeber einen Gewinn mit sich brächte. Könnte ich nun davon überzeugt werden, daß der ordonnanzmäßige Satz von 1 Ngr. — ganz besondere Verhältnisse abgerechnet — eine ausreichende Entschädigung darstellte, so würde ich keinen Moment Bedenken tragen, dem Gutachten der Minorität unserer Finanzdeputation mich anzuschließen. Ich habe in dieser Beziehung keine eigene Erfahrung; ich habe daher bei der Deputationsberathung, was den Minimalsatz anlangt, geschwankt; allein nach der Hand habe ich aus den Versicherungen sachkundiger Mitglieder dieser Kammer und Nichtmitglieder derselben, namentlich auch sachkundiger Bewohner kleiner, mit Einquartierung belegter Städte die Auffassung gewonnen, daß — ganz besondere Verhältnisse abgerechnet — der Minimalsatz von 1 Ngr. nun und nimmermehr ausreichend ist. Es sind mir in dieser Beziehung mehrfach Aufschlüsse geworden, aus denen hervorgehen dürfte, daß die Schlußfolgerungen aus gewissen Petitionen u. s. w. denn doch, wenn man der Sache genau auf den Grund geht, nicht so vollkommen zuverlässig sind.

Ich beharre zweitens beim Deputationsgutachten vom constitutionellen Standpunkte aus. Eine Ermächtigung selbst in dem Umfange, wie Ihnen die erste Deputation vorgeschlagen hat, der königl. Staatsregierung zu ertheilen, ist unter allen Umständen, objectiv betrachtet, ein mißliches Auskunftsmittel. Die Mißlichkeit einer derartigen Maßregel wächst mit dem Spielraum des Ermessens und der Vorschlag der Minorität Ihrer Finanzdeputation erweitert diesen Spielraum in ganz wesentlicher, in ganz bedeutender Weise.

Ich bin endlich für das Gutachten der ersten Deputation aus anderweiten Nützlichkeitsrücksichten. Wenn nämlich nicht alle Zeichen trügen, so hätte der Vermittelungsantrag, welcher von der Gesammtheit der ersten Deputation angenommen worden ist, alle Aussicht gehabt, in der Zweiten Kammer adoptirt zu werden. Ich möchte daher die Frage aufwerfen: ob der Vorschlag, mit dem gegenwärtig die Minorität Ihrer Finanzdeputation hervortritt, irgendwelche Aussicht auf Annahme in der Zweiten Kammer hat? Wird er nicht angenommen, dann könnte es leicht dahin kommen, daß ein Gesetz über diese Frage überhaupt nicht zu Stande käme, und die finanzielle Folge des Nichtzustandekommens eines derartigen Gesetzes dürfte die sein, daß für die Sachsen der bisher geltende ordonnanzmäßige Satz beibehalten würde; daß aber den Quartiergebern, welche mit preußischen Truppen belegt sind, aus der Staatskasse unausgesetzt bis zum Abzuge des letzten Mannes volle Entschädigung gewährt werden müßte.

Bürgermeister Dr. Koch: Meine hochgeehrten Herren! Ich habe bisher keinen Unterschied gemacht zwischen der Kammer und den Deputationen in Bezug auf die ihnen obliegenden Verpflichtungen; ich habe vielmehr gemeint, nicht nur die Deputationen der Kammer, sondern auch die gesammte Kammer selbst habe sowohl die Finanzen, als auch das Recht streng zu wahren, und wenn zwischen diesen Pflichten zu wählen sei, dann müßten die Finanzen sich dem Rechte beugen. Was in dieser Sache die Frage des Rechts anlangt, so bin ich weit entfernt, dem noch Etwas hinzuzufügen, was der Vertreter der Universität darüber schon gesagt hat. Ich habe die feste juristische Ueberzeugung, daß alle Folgen, welche für das Land und dessen Staatsangehörige aus dem durch die Gesetzgebungsfactoren des Landes beschlossenen Friedensvertrage hervorgehen, von der Gesammtheit des Landes getragen werden müssen. Die Rücksichten der Billigkeit, die hier neben den Gründen des Rechts noch in Frage kommen müssen, dürften im Uebrigen so auf der Hand liegen, daß darüber kaum Etwas noch zu sagen wäre. Man hält entgegen, daß es für das Land eine unerschwingliche Last werde, wenn auf längere Zeit hinaus eine so hohe Entschädigung gezahlt werden müsse, wie die Deputation nach den Beschlüssen der jenseitigen Kammer vorgeschlagen hat. Meine Herren! Wenn dies für das gesammte Land eine unerschwingliche Last sein soll, dann möchte ich die Frage an Sie richten, wie für die einzelnen davon betroffenen Gemeinden diese Last eine erschwingliche werden soll, wenn man sie ihnen allein aufbürden will? Diese Frage wird gewiß von Niemandem bejaht werden können. Durch die Beschlüsse der jenseitigen Kammer und durch die Anträge unserer Deputation ist die Absicht verfolgt worden, daß wenigstens annähernd den

von den Folgen des Friedensvertrags Betroffenen Dasjenige vergütet werden möchte, was sie bisher geleistet und was sie ferner noch zu leisten haben, und auch der heute eingebrachte Antrag beabsichtigt, dasselbe zu erreichen mit einer Ermächtigung, welche der Staatsregierung ertheilt werden soll. Ich würde geneigt sein, mich bei einem solchen Antrage vollkommen zu beruhigen, wenn ich die Meinung hegen könnte, daß die königl. Staatsregierung von einer solchen Ermächtigung irgend welchen entsprechenden Gebrauch mache. Nach den Erklärungen aber, die in bestimmtester Weise in der Zweiten Kammer vom Ministertische aus gegeben worden sind, ist darauf gar keine Rechnung zu machen, daß die königl. Staatsregierung dieser Ermächtigung irgend welche Folge geben werde, und ich erlaube mir daher die directe Anfrage an die hohe Staatsregierung zu richten: was sie gegebenen Falls mit dieser Ermächtigung anzufangen gemeint ist? Denn, meine Herren, wenn die Staatsregierung uns hier erklärt, daß sie auf diese Ermächtigung nicht eingehen werde, so ist der heute eingebrachte Antrag ein völlig wirkungsloser und wir sind dann zurückgewiesen auf die frühere Gesetzgebung, namentlich auf die Ordonnanz von 1837. Wenn aber noch ein Opportunitätsgrund anzuführen wäre, weshalb ich glaube, daß es im Interesse der Gesammtheit des Staates liegen sollte, den Anträgen unserer Deputation beizupflichten und nicht dem heute eingebrachten Antrage, so glaube ich nicht verschweigen zu dürfen, daß eine Vereinigung zwischen beiden Kammern auf der Basis des heutigen Antrags sehr schwer zu erreichen sein wird, und je länger diese Differenz obwaltet, um so länger wird das Land nicht nur die höheren Sätze, welche die Deputation zu gewähren vorschlägt, zu vergüten, sondern alle erweislichen Lasten zu entschädigen haben. Nun, meine Herren, diese erweislichen Lasten gehen, dessen dürfen Sie sich versichert halten, weit über Das, was unsere Deputation vorgeschlagen hat, hinaus, und ich glaube, daß namentlich größere Städte, wenn sie ein Finanzexempel machen, schlüßlich ziemlich auf dasselbe hinauskommen, wenn ihnen noch Monate lang Das gezahlt wird, was wirklich als erweisliche Last zu vergüten ist. Ich sollte meinen, daß dies vom finanziellen Gesichtspunkte aus nicht ganz zu unterschätzen und wohl geeignet sein möchte, einigen Einfluß auf die letzte Entschließung der Kammer auszuüben. Meine Herren! Ich mag die Sache betrachten, wie ich will, vom Standpunkte des Rechts, der Billigkeit oder der Finanzen, ich komme immer wieder zu demselben Resultate. Nachdem der Krieg und der Friede durch die gesetzgeberischen Factoren des Staates gut geheißen worden, sind auch die Folgen desselben auf die Gesammtheit, nicht auf die Schultern einzelner zufällig betroffener Gemeinden zu werfen. Ich werde also mit der ersten Deputation stimmen.

Staatsminister Dr. von Falkenstein: Auf die Aufforderung des geehrten Herrn Redners habe ich zu entgegnen, daß, falls die geehrten Kammern der Regierung die Ermächtigung zu ertheilen sich bewogen fühlen sollten, die Regierung natürlich innerhalb der Grenzen, die ihr in diesem Antrage gestellt worden sind, von der Ermächtigung Gebrauch machen wird; sie wird aber, ehe sie einen Entschluß in den einzelnen Fällen fassen wird, zuvor die sorgfältigsten Erörterungen anzustellen haben. Was die Sache selbst betrifft, so erlaube ich mir nur Weniges hinzuzufügen; denn im Wesentlichen kann ich mich vollständig auf Das beziehen, was ich theils in der Zweiten Kammer über die ganze Sache gesprochen und theils auch bei der Berathung in der Deputation der Ersten Kammer bereits eingehend geäußert habe. Die ganze Sache ist in einen wesentlich anderen Standpunkt dadurch gekommen, daß man sich eben vom formellen Rechtsboden entfernt hat und auf den Weg der Billigkeit getreten ist. Und Das, was insbesondere auch heute der geehrte Abg. von Zehmen bemerkt hat, zeigt recht deutlich und klar, wie groß die Schwierigkeiten dadurch geworden sind und wie man sich immer mehr und mehr hat dahin drängen lassen, auf ein Compromiß einzugehen. Die Ansicht der Regierung hierüber habe ich ebensowohl in der Zweiten Kammer, als auch in der Deputation der Ersten Kammer ausgesprochen und auch jetzt muß ich erklären, daß die Regierung beim Entwurfe als Demjenigen stehen bleibt, was die einzige feste und rechtliche Norm giebt. Ich will nicht das wiederholen und ausführen, was gegen den Bericht und die verschiedenen Anträge, die in der jenseitigen und diesseitigen Kammer gestellt worden sind, schon eingehalten worden ist, daß nämlich die Regierung nicht an eine Aenderung der Ordonnanz, sondern nur an eine Anwendung derselben auch auf preußische Einquartierung gedacht hat; nur auf zwei Momente möchte ich noch aufmerksam machen. Es heißt nämlich hier im Berichte:

> „Die Deputation vermag nicht, den formalen richtigen Standpunkt, den der Entwurf einnimmt, für den allein maßgebenden zu halten; in der vorliegenden Angelegenheit, wo es sich um begründete Rechtsansprüche der Staatsangehörigen handelt, fällt die materielle Seite der Angelegenheit weit schwerer ins Gewicht."

Das ist freilich ein Satz, den ich unmöglich unterschreiben könnte; denn von Rechtsansprüchen in dem Sinne, wie der Deputationsbericht meint, ist eben nach der Ansicht der Regierung hier gar nicht die Rede, sondern Dasjenige, was in den Ordonnanzen vorgeschrieben ist, ist das Einzige, was von den einzelnen Betheiligten in Anspruch genommen werden kann, und daher liegt der ganze Unterschied zwischen Dem, was die geehrte Kammer beansprucht, und Dem, woran die Regierung festhält, in der Behandlung der Ordonnanzbestimmungen. Die Regierung sagt: es gilt, sowie das Gesetz gegeben ist, für die preußische Einquartierung Dasselbe, was das Gesetz in dieser Ordonnanz für sächsische Garnisonen festsetzt. Die geehrten Deputationen sowohl der jenseitigen, als der diesseitigen Kammer

sind aber schon auf eine wesentliche Aenderung dieser Ordonnanz eingegangen. Sie fügen freilich hinzu, es sei eine provisorische Aenderung; haben aber dabei wohl nicht im Auge gehabt, daß eben eine solche theilweise provisorische Aenderung eines Gesetzes immer große Gefahr hat und daß es ungeheuer schwer ist, Jemandem wieder zu nehmen, was man ihm gegeben hat, und zwar viel schwerer, als wenn man überhaupt Etwas nicht giebt. Es ist daher von großer Wichtigkeit, daß man bei dem Gesetze, wie es jetzt noch feststeht, stehen bleibt, vorbehältlich einer spätern Revision der Ordonnanz selbst. Man hat zwar gesagt, die Ordonnanzsätze von 1 Ngr. u. s. w. sind nach den jetzigen Zeitverhältnissen bereits nicht mehr genügend. Das will ich ganz dahin gestellt sein lassen und will ich die Möglichkeit zugeben, daß sie für die Verhältnisse einzelner Orte unzureichend sein mögen. Deshalb soll aber auch eine künftige Revision der Ordonnanz nicht ausgeschlossen sein. Aber das müssen wir uns doch vergegenwärtigen, daß, wenn wir uns den Fall einfach anders denken, wenn wir uns denken, es wäre keine preußische Einquartierung im Lande, sondern es wäre von Seiten des Kriegsministeriums Beschluß gefaßt worden, in verschiedene Städte, die bis jetzt noch keine Einquartierung gehabt haben, also nicht daran gewöhnt gewesen sind, jetzt sächsische Einquartierung zu verlegen, — was dem Kriegsministerium vollkommen freigestanden hätte, — es Niemandem eingefallen sein würde, irgend Etwas mehr zu fordern, als wie in der Ordonnanz steht. Man würde höchstens dann darauf gekommen sein, die künftige Revision der Ordonnanz zu beantragen; an eine provisorische Abänderung der Gesetze aber würde wahrscheinlich Niemand gedacht haben. Daraus folgere ich nun eben, daß man höchstens diejenigen Fälle auszunehmen hat, wo gemischte Garnison eintritt; sonst aber ist etwas Besonderes gar nicht eingetreten, was die provisorische Veränderung der jetzigen Ordonnanzgesetze als besonders dringend und nothwendig bezeichnen könnte. Deshalb glaubt auch die Regierung noch in diesem Augenblicke, daß es das consequent Richtigste und Einfachste, auch nach allen Seiten hin das Gerechteste und den finanziellen Verhältnissen Entsprechendste wäre, wenn man einfach bei der Vorlage der Regierung stehen bliebe. Ich gebe zu, daß der von Sr. Königlichen Hoheit dem Kronprinzen eingebrachte Antrag noch insofern einen wesentlichen Vorzug vor denjenigen Anträgen hat, welche im Berichte enthalten sind, als er wenigstens die gesetzliche Bestimmung immer als Basis festhält und nur der Regierung eine gewisse Ermächtigung giebt, für einzelne besonders hervortretende Fälle eine Erhöhung eintreten zu lassen. Allerdings wird, wenn die geehrten Kammern darauf eingehen und die Regierung sich entschließen sollte, Dem beizustimmen, der Weg, den die Regierung dabei zu betreten hat, in vieler Beziehung schwierig sein und es ist vorauszusehen, daß sehr Viele sich unbefriedigt zeigen werden und daß die Resolution des Kriegsministeriums im einzelnen Falle zu manchen Beschwerden wird führen können. Jedenfalls ist aber dieser Antrag noch wesentlich der Vorlage und der Idee, von welcher die Regierung dabei ausgegangen ist, entsprechender, als die Anträge in dem Berichte der geehrten Deputation, weil da geradezu provisorisch von der Ordonnanz abgegangen ist und man dann in der Lage sein wird, späterhin einmal die Ordonnanz, welche man jetzt provisorisch geändert hat, abermals, dann aber definitiv und wahrscheinlich in herabsteigender Weise zu ändern, d. h. in die Nothwendigkeit versetzt werden wird, den Leuten zu sagen: jetzt bekommt ihr anstatt 1 Ngr. 3 Ngr. und künftig statt 3 Ngr. vielleicht nur 5 Pfennige.

Präsident von Friesen: Es folgt nun der Kammerherr von Erdmannsdorff.

Kammerherr von Erdmannsdorff: Meine hochgeehrten Herren! Wie Ihnen erinnerlich sein wird, haben Se. Königliche Hoheit der Kronprinz bereits die Gnade gehabt, zu erwähnen, daß ich zu denjenigen Mitgliedern der Finanzdeputation gehöre, welche an der vereinten Sitzung der ersten und zweiten Deputation nicht Theil nehmen konnten, daß ich somit einer der heutigen Antragsteller bin. Ich würde das Wort nicht ergriffen haben, weil Se. Königliche Hoheit und der Herr Landesbestallte Hempel unsern Antrag bereits so beredt vertheidigt haben, daß ich kaum etwas Besseres hinzuzufügen vermag; indeß nach Dem, was der geehrte Herr Bürgermeister Dr. Koch unserm Antrage entgegengehalten hat, muß ich doch denselben vertheidigen und ihm in der Sache Einiges entgegenhalten. Der geehrte Redner hat auch heute wieder, wie das ja bekanntlich seine Stärke ist, in sehr ansprechender und höchst gewandter Form seinen Angriff gegen unsern Antrag geführt. Es sei mir daher gestattet, soweit es mir das bloße Zuhören möglich machte, seinem Ideengange zu folgen. Er stellt an die Spitze seiner Rede: nicht nur die Deputationen, sondern die ganze Kammer ist verpflichtet, der Wächter des Rechtes und der Finanzen zu sein. Nun, meine Herren, ich acceptire das und hoffe, der geehrte Herr Bürgermeister Dr. Koch, der das oft schon bewiesen hat, wird mit uns zusammen der Wächter des Rechts und der Finanzen sein. Das Recht wird bewahrt und bewacht durch den Antrag, daß der nachweisliche Aufwand, welcher durch die preußische Einquartierung erwachsen ist, vollständig entschädigt wird bis zum Tage der Emanirung des Gesetzes. Insofern ist das Wachen über das Recht vollständig ausgeübt. Ich bitte nun aber auch den geehrten Herrn Bürgermeister Dr. Koch, mit uns zusammen der Wächter der Finanzen zu sein, und wenn man Das sein will, meine Herren, kann man meiner Ansicht nach in der That nicht anders stimmen, als für den heute eingebrachten Antrag.

Die erste Deputation hat in ihrem Berichte bereits hervorgehoben, daß der Mehraufwand 24,000 Thlr. beträgt, welcher der Staatskasse erwächst, wenn wir den Antrag der Deputation annehmen, 24,000 Thlr. auf jeden Wintermonat; dazu kommen aber noch die sechs Sommermonate, wo nach den Vorschlägen der Deputation, welche also statt 1 Ngr., wie bis jetzt, täglich 15 Pfennige gewähren will, die Summe monatlich 6000 Thlr. betragen würde. Das beträgt auf die sechs Wintermonate 144,000 Thlr., auf die sechs Sommermonate 36,000 Thlr., in Summa für das ganze Jahr 180,000 Thlr. Sie haben durch die Rede Sr. Königlichen Hoheit gehört, daß in Zukunft der Präsenzstand der Armee mindestens 22,000 bis 23,000 Mann betragen wird. Soviel mir bekannt ist, und ich glaube mich hierin nicht zu irren, beträgt die jetzige Gesammtbesatzung des Königreichs Sachsen, sächsische und preußische Truppen zusammen, zwischen 15,000 und 16,000 Mann, also ungefähr 6000 bis 8000 Mann weniger, als wir in Zukunft mindestens präsent haben werden. Es wird also, wenn das jetzige Provisorium aufhört, wenn wir zu den stabilen Verhältnissen kommen, die uns das neue norddeutsche Bundesverhältniß bringt, der Gesammtaufwand gegen jetzt wenigstens um ein Dritttheil mehr betragen. Das beträgt also, statt daß wir jetzt 180,000 Thlr. des Jahres haben, dann 240,000 Thlr. das Jahr hindurch. Meine Herren! Das ist die Kleinigkeit, welche aus dem Vorschlage der geehrten Deputation hervorgeht, blos 240,000 Thlr. alle Jahre. Als ich am vorigen Sonnabend die Ehre hatte, vom Referentenstuhle aus zu sprechen als Referent wegen der Erbauung von Eisenbahnen, habe ich mich sehr gefreut, daß die hohe Kammer der Ansicht der Finanzdeputation beigepflichtet und gesagt hat, in der jetzigen Zeit könne man nicht daran denken, eine Eisenbahn aus Staatsmitteln zu bauen, welche 1,200,000 Thlr. kosten soll. Meine Herren! Haben Sie die Gewogenheit, sich ein Exempel zu machen, und Sie werden finden, daß die 240,000 Thlr., welche Sie jetzt bewilligen wollen, ein Kapital von 6 Millionen Thlr. repräsentiren. Ich frage Sie: würden wir für das Land nicht mehr Nutzen schaffen, wenn wir für 6 Millionen Thlr. Eisenbahn bauen, als wenn wir sie 15-pfennigweise an die Quartierwirthe geben? Der geehrte Herr Bürgermeister Dr. Koch stellt die sehr gefährlich klingende Frage hin, indem er sagt: Ist der Antrag Sr. Königlichen Hoheit gerecht und billig; ist es erlaubt, diesem Antrage gemäß die finanzielle Last, die für den Staat unerschwinglich erscheint, vom Staate abzuwenden und den Privaten aufzubürden? Der Redner fügte hinzu: Das, was für die Staatskasse unerschwinglich wäre, müsse für die einzelnen Städte noch weit unerschwinglicher sein. Meine Herren! Das klingt sehr gefährlich; ist es aber nicht. Der Unterschied zwischen unserem Antrage und dem der Deputation liegt darin, das bitte ich wohl zu bemerken, daß wir das wirklich Unerschwingliche — denn in einzelnen Städten ist es unerschwinglich — aus den Staatskassen vergütet haben wollen; aber wo es erschwinglich ist mit 1 Ngr., wollen wir es den Leuten, verzeihen Sie mir den Ausdruck, nicht in den Hals werfen. Ich muß darauf zurückkommen, daß mehrere Städte um Garnisonen petitionirt haben, ehe davon die Rede gewesen ist, daß man den ordonnanzmäßigen Satz der Vergütung erhöhe. Es ist von großer Wichtigkeit, zu betonen, daß gerade diejenigen Städte, welche viele Jahre hindurch Garnisonen gehabt haben, darum gebeten haben, ihnen ihre Garnison wiederzugeben. Das ist ein Beweis dafür, daß sie mit dem früheren ordonnanzmäßigen Satze vollständig zufriedengestellt worden sind. Wenn der geehrte Herr Bürgermeister von Chemnitz vorhin auf diesen Einwand erwiderte, mit den Petitionen hätten die Städte nicht recht gewußt gehabt, was sie damit aussprächen, das wäre nur so ein Ausfluß ihrer Liebe zum Militär und zum Militärstande, nun, meine Herren, dann mag die Liebe zum Militärstande noch einen kleinen Schritt weiter gehen und sich mit dem alten Satze begnügen, das wäre am besten.

(Heiterkeit.)

Ferner möchte ich wiederholt auf einen Punkt aufmerksam machen, welcher von der Deputation sehr richtig angedeutet; aber ich glaube, nicht genügend beherzigt worden ist, auf einen Punkt, welchen der Herr Minister am Schlusse seiner Rede sehr richtig hervorhob. Wie wollen Sie, meine Herren, in Zukunft von den hohen Sätzen wieder herunter kommen, wenn Sie jetzt die hohen Sätze bewilligen? Wenn in Zukunft die Verhältnisse des Norddeutschen Bundes jedem Einzelstaate gestatten, diese Verhältnisse nach seinem Belieben zu regeln, so behalten wir diese hohen Sätze immer, und wenn, was das Wahrscheinlichere ist, dieselben durch die Bundesgesetze normirt werden, so erhalten wir jedenfalls die preußischen Sätze; dort wird aber pro Kopf und Tag ein halber Silbergroschen bezahlt. Also stellt es sich ganz so heraus, wie Se. Excellenz sagt: Jetzt geben wir für das kurze Provisorium statt 1 Ngr. 3 Ngr. und dann für alle Zeiten statt 3 Ngr. nur 5 Pfennige. Ich frage, meine Herren, ist das billig, glauben Sie damit den Einwohnern des Landes eine Wohlthat zu erweisen? Gewiß nicht! Ich muß aber bei dieser Gelegenheit noch auf ein anderes Moment aufmerksam machen. Meine Herren! Ihre Deputation schlägt uns vor, den Antrag, welchen der Herr Abg. Heinrich in der Zweiten Kammer auf die Revision der Ordonnanzgesetze gestellt hat, wieder auf die Bahn zu bringen. Die heutigen drei Antragsteller werden mit diesem Antrage auch übereinstimmen. Wenn wir das thun, warum heute ändern, so lange man nach dem jetzigen Satze mit der der Regierung ertheilten Ermächtigung im prägnanten oder, wie ihn der geehrte Herr Bürgermeister Dr. Koch nannte, im unerschwinglichen Falle nachzuhelfen vermag? Kommt

der Antrag auf Revision der Ordonnanz zu Stande und es wird eine revidirte Gesetzgebung in dieser Beziehung den wieder zusammentretenden Kammern vorgelegt, dann, meine Herren, ist es an der Zeit, über den Vergütungssatz zu richten und zu handeln; dann aber haben wir auch den Vortheil, wenn die Revision vorgelegt ist, besser übersehen zu können, wie sich die Bundesgesetzgebung gestaltet. Auch nach dieser Seite hin halte ich es also nicht für angemessen, durch ein Provisorium eine Erhöhung zu schaffen. Ich komme nun noch auf den dritten Punkt, welchen der geehrte Herr Bürgermeister Dr. Koch berührte, der auch sehr gefährlich klang; aber es ebenfalls nicht ist. Er meint nämlich und stellt es auch von finanzieller Seite als gefährlich hin, wenn durch unseren heutigen Antrag die Vereinigung mit der Zweiten Kammer nicht ermöglicht würde, dann werde das Gesetz nicht emanirt und müsse dann das jetzige Provisorium fortbestehen, mithin die Staatskasse den erweislich vollen Betrag entschädigen. Aber, meine Herren, wo steht denn geschrieben, daß dadurch nicht eine Vereinigung mit beiden Kammern zu Stande komme? Ich muß den geehrten Herrn Bürgermeister Dr. Koch daran erinnern, daß in der Zweiten Kammer nur eine Majorität von drei Stimmen stattgefunden hat und daß an jenem Tage, so viel mir bekannt ist, sehr viele Mitglieder gefehlt haben, welche für unsere Ansicht gestimmt haben würden. Sollte aber wider Erwarten, was ich, wie ich aus voller Ueberzeugung versichern kann, nicht glaube — denn ich bin fest überzeugt, wenn dieser Gegenstand zum zweiten Male in der Zweiten Kammer zur Verhandlung kommt, geht unser heutiger Antrag durch —, das nicht der Fall sein, so kommt es zum Vereinigungsverfahren und dann wird das Stadium wieder eintreten, welches uns der Herr Kammerherr von Zehmen geschildert hat, das Stadium des Compromisses; dann werden wir sehen, wie wir zusammenkommen. Das kann uns aber heute nicht abhalten, dem von Sr. Königlichen Hoheit, dem Herrn Landesbestallten Hempel und mir gestellten Antrage beizustimmen. Nach jeder Beziehung halte ich es für klug, nicht jetzt einen Punkt herauszugreifen und eine provisorische Erhöhung eintreten zu lassen, die in jeder Weise eine hemmende und störende sein muß und ungemein gefährlich für die Finanzen ist. Ich wiederhole, sie repräsentirt ein Kapital von 6 Millionen Thalern.

Bürgermeister Müller: Ich bitte den Herrn Präsidenten ums Wort.

Präsident von Friesen: Zum Worte haben sich gemeldet die Herren von Könneritz, Bürgermeister Hirschberg, der Herr Vicepräsident und Herr von Nostitz.

Bürgermeister Müller: Ich habe nur einige Worte als Erwiderung auf das jetzt Gehörte zu sprechen.

Bürgermeister Dr. Koch: Auch ich bitte um das Wort zur Erwiderung.

Bürgermeister Müller: Meine höchstgeehrten Herren! Wenn ich in demselben Sinne, wie der Herr Kammerherr von Erdmannsdorff gegen mich gesprochen hat, mich aussprechen wollte, so würde es mir durchaus nicht schwer sein, ebenso, wie er die Heiterkeit der Kammer erregt hat, dieselbe zu erregen. Allein dies verschmähe ich und sage Nichts weiter, als: Es war kein Beweis, was er gegen mich ausgesprochen hat!

Bürgermeister Dr. Koch: Der Herr Kammerherr von Erdmannsdorff hat meinen unbedeutenden Worten eine solche Beachtung gewidmet, meine höchstgeehrten Herren, daß ich glaube, darauf eine Erwiderung schuldig zu sein. Zuerst sucht und findet derselbe bei der Beurtheilung der vorliegenden Frage das Recht nur bis zu dem Tage der Publication dieses Gesetzes, und damit ist sein Rechtsgewissen völlig beruhigt. Meine Herren! Meine Rechtsbegriffe gehen weiter! Ich suche und finde das Recht auch über diesen Termin hinaus und die Gesetze, die wir mit der Staatsregierung zu vereinbaren haben, müssen auf den Grundsätzen des Rechtes beruhen, wenn sie überhaupt rechte Grundsätze sein wollen, und wo das Recht sich nicht in den Gesetzen geltend macht, da werde ich wenigstens meine Zustimmung dazu nicht geben. Herr Kammerherr von Erdmannsdorff hat ferner einen Vergleich gezogen zwischen dem neulichen Beschluß der Kammer in Bezug auf Eisenbahnbauten und der heutigen Angelegenheit. Meine höchstgeehrten Herren! Wenn es heute in unserer Befugniß und in unserer Macht stünde, zu beschließen: wir wollen überhaupt gar keine Besatzung haben, die stehenden Truppen können abgeschafft werden, dann möchte der Vergleich zutreffen. Es steht in unserer Macht, Eisenbahnen auf Staatskosten zu bauen oder nicht zu bauen; nicht aber das Andere. Und weil wir dieses Befugniß nicht haben, weil wir vielmehr verbunden sind, Garnisonen in Orten unterzubringen, deshalb müssen wir uns darüber verständigen, was den mit Garnisonen zu belegenden Gemeinden für die ihnen aufgebürdete Quartierlast gewährt werden soll. Er hat ferner unter Aufstellung eines Rechenexempels über die dem Staate erwachsenden Ausgaben auf wichtige finanzielle Rücksichten hingewiesen und hier erlaube ich mir, ihm eine andere Rechnung entgegenzustellen. Nach seiner Angabe hat das Land monatlich 24,000 Thlr. für die erhöhte Vergütung aufzubringen. Nun, meine höchstgeehrten Herren, da setze ich Ihnen entgegen: die Stadt Leipzig hat in diesem Augenblicke monatlich 5000 Thlr. mehr aufzubringen. Leipzig hat nicht ganz 90,000 Einwohner. Jetzt wollen Sie die Güte haben, die Verhältnißzahl sich selbst aufzusuchen.

Präsident von Friesen: Herr von Könneritz und dann Herr Bürgermeister Hirschberg!

Advocat von Könneritz: Bei der Berathung des vorliegenden Gesetzentwurfs in der Zweiten Kammer hat

sich mit großer Entschiedenheit und mit überwiegender Majorität die Ansicht geltend gemacht, daß der Satz von 1 Ngr. für das Winterhalbjahr als vollkommen unzulänglich erscheine und daß es nothwendig sei, denselben auf 2 Ngr. zu erhöhen. Selbst wenn daher der Antrag Sr. Königlichen Hoheit angenommen werden sollte, so würden sich doch wahrscheinlich factisch die Verhältnisse so gestalten, daß für das Winterhalbjahr die königliche Staatsregierung sich in der Lage befinden würde, 1 Ngr. zuzulegen, eine Erhöhung auf 2 Ngr. eintreten zu lassen. Gestaltete sich aber die Lage in dieser Weise, so bliebe nur noch die Frage zur Erwägung übrig, ob der andere Minimalsatz von 1 Ngr. 5 Pf. für das Sommerhalbjahr zu Bedenken Veranlassung geben könnte. Die 5 Pfennige, welche nach dem Beschlusse der Zweiten Kammer für das Sommerhalbjahr provisorisch zugelegt werden sollen, schienen der Deputation kein solches Object zu sein — und hieran halte ich fest, — daß es gerechtfertigt erscheinen würde, deshalb eine Spaltung in der Deputation hervorzurufen und dem diesfallsigen Beschlusse der Zweiten Kammer nicht beizutreten. Der Regierung selbst, glaube ich, muß es angenehmer sein, wenn dieselbe möglichst mit festen Sätzen zu thun hat und sich nicht in der Lage befindet, Alles von ihrer Erwägung abhängig zu machen. Ebenso beruhigen sich die Percipienten der Vergütung leichter, wenn dieselben infolge einer gesetzlichen Norm einen festen Satz bekommen, als wenn die Bestimmung einer höheren Vergütung lediglich von dem Ermessen der Regierung abhängig ist. Dies scheint mir dafür zu sprechen, daß es zweckmäßiger ist, auch bezüglich des Minimalsatzes von 1 Ngr. 5 Pf. sich dem Beschlusse der Zweiten Kammer anzuschließen. Selbst wenn hierdurch ein Mehraufwand verursacht werden sollte, so würde es mir immer empfehlenswerther erscheinen, einen kleinen Mehraufwand, der doch nicht beträchtlich ist, herbeizuführen, als Alles dem Ermessen der Regierung anheimzugeben. Auch durch das Deputationsgutachten ist das Ermessen der königl. Staatsregierung allerdings nicht ganz ausgeschlossen; aber doch in viel engere Grenzen eingeschränkt. Aus diesen Gründen, meine höchstgeehrten Herren, werde ich bei dem Deputationsgutachten stehen bleiben und verwende mich für dessen Annahme.

Bürgermeister Hirschberg: Meine höchstgeehrten Herren! Ich werde für die Deputation stimmen. Es sind zwar anscheinend sehr gewichtige, jedenfalls sehr beredt ausgeführte Gründe gegen das Deputationsgutachten vorgebracht worden. Wer inzwischen davon ausging — ich muß das wiederholen —, daß man nicht verlangen kann, daß der einzelne Ort Das trage, was Sache des Landes ist, und wer endlich mit eigenen Augen die Plage, ja, ich kann sagen, die Noth mit angesehen hat, welche eine solche Einquartierung für eine Stadt herbeiführt, die in keiner Weise darauf vorbereitet ist und die lange andauert, der wird in der Vergütung, welche die Deputation vorgeschlagen hat, nur einen mäßigen Ersatz finden. Die finanzielle Seite anlangend, so fühle ich mich verpflichtet, als Mitglied der Finanzdeputation für unsere Finanzen ebenfalls möglichst zu sorgen und zu wachen, sowie auf Ersparnisse und auf Schonung der Finanzkraft, soweit meine Kräfte reichen, hinzuarbeiten. Indessen muß ich Etwas erwähnen, was bis jetzt mit Stillschweigen übergangen worden ist. Als das preußische Bataillon, welches die Besatzung von Meißen bildet, einzog, war es mein Erstes, die betreffende Militärbehörde zu fragen, wer die Kosten der Einquartierung bezahlen würde? Darauf wurde mir entgegnet, das würde seiten der preußischen Militärbehörde berichtigt werden, und zwar wurde im Anfange berichtet, daß wir pro Kopf für den Monat 15 Sgr. erhalten würden. Als ich darauf die entgegenstehenden höheren Sätze der sächsischen Gesetze entgegenhielt, wurde in Aussicht gestellt, daß in Rücksicht auf die Einwohnerzahl Meißens der Satz von 15 Sgr. auf 18 Sgr. 9 Pf. erhöht werden solle. Leider ist diese Berichtigung bis jetzt nicht erfolgt und den weiteren Anfragen, die ich gestellt habe, sind nur ausweichende Antworten geworden. Ich kann es indeß nicht bezweifeln, daß es der königl. Staatsregierung möglich sein wird, auf Grund der königl. preußischen Bestimmungen, die indeß rücksichtlich der Quartierentschädigung für die Bevölkerung größerer Städte noch höher hinausgehen, wenigstens einen Theil Desjenigen wieder zu bekommen, was wir bis jetzt so zu sagen verlagsweise bezahlt haben. Wenn im Uebrigen leider Gottes noch größere Militärlasten drohen, als uns jetzt schon obliegen, so werden sie doch von dem Norddeutschen Bunde ausgehen und der Norddeutsche Bund muß diesen Mehraufwand uns vergüten. Ist das freilich nicht möglich, reichen seine Finanzen dazu nicht hin, so ist doch wohl zu bedenken, daß die jetzige preußische Einquartierung uns so zu sagen über den Hals gekommen ist als eine unerwartete, unvorhergesehene Sache. Hinfüro wird man sich doch wenigstens einrichten können; das war aber bisher nicht möglich.

Vicepräsident Oberbürgermeister Pfotenhauer: Meine höchstgeehrten Herren! Ich bin durch alles Das, was ich von den Vertheidigern des heute eingebrachten Antrags bis jetzt gehört habe, in meiner Ueberzeugung nicht erschüttert worden, daß der Vorschlag der Deputation, wie er in dem Berichte uns vorliegt, der Gerechtigkeit am meisten entspricht und sich zudem auch noch am meisten als zweckmäßig empfiehlt. Es ist bei Stellung des Minoritätsantrags von allen Seiten der Finanzpunkt an die Spitze gestellt worden. Es ist auf die gegenwärtige Lage der Finanzen des Staates hingewiesen worden. Ja, einer der verehrten Sprecher meinte sogar, man möge rücksichts-

voll und schonend an die Behandlung unserer Finanzen herantreten. Meine höchstgeehrten Herren! Für mich bedarf es dieser Mahnung nicht; ich vergegenwärtige sie mir wie im Kleinen, wie bei unserem durch die Kriegsereignisse tief erschütterten Stadthaushalte, so täglich auch in Hinblick auf unseren großen Staatshaushalt. Aber Alles hat seine Grenzen; es giebt auch noch eine andere beachtenswerthe Partie, die schonend und rücksichtsvoll behandelt sein will, und das ist — das bitte ich wohl zu bedenken — das ist die Steuerkraft des angesessenen Theiles, namentlich des angesessenen Theiles unserer gesammten Staatsbürger in den Städten. Darum handelt es sich! Diese sind es, auf deren Schultern ausschließlich die Last der Bequartierung gelegt ist. Ich will, daß diese Last verallgemeinert, von der Gesammtheit aller Staatsgenossen getragen werde. Daß die zeitherigen ordonnanzmäßigen Sätze, eine Vergütung von 1 Ngr. pro Kopf und Tag, ungenügend sind, davon kann ich, meine höchstgeehrten Herren, ebenfalls ein Exempel aufstellen. Es wurde im Laufe des vorigen Jahres, als, wie Sie sich erinnern werden, auch hier ein großer Theil der vaterländischen Truppen, bevor sie auf den Kriegsfuß gestellt wurden, außerordentlicherweise zu bequartieren waren und zwar, weil es Friedenseinquartierung war, lediglich in den Bürgerhäusern, um mich dieses technischen Ausdruckes zu bedienen, bequartiert werden konnten, vom Staate die Vergütung nach den jetzt gültigen geringfügigen Ordonnanzsätzen gewährt. Es zeigte sich aber sofort, daß das die Grenzen der Billigkeit überschritt; die städtische Verwaltungsbehörde mußte sich entschließen, aus dem in den Friedensjahren angesammelten Servicefond Zuschüsse zu geben und diese Zuschüsse so lange fortzusetzen, bis diese Summe von circa 30,000 Thalern aufgezehrt war. Jetzt haben wir Nichts mehr zuzusetzen; das haben wir im vorigen Jahre zugesetzt. Ich behaupte, diese selben Verhältnisse gelten heute noch und werden so lange gelten, bis eben nicht dauernde Einrichtungen getroffen sind, dauernde Einrichtungen, deren Kosten von der Gesammtheit aller Staatsangehörigen zu tragen sind und getragen werden müssen. Dahin rechne ich die Erbauung von Kasernen, die Einrichtung von Servicekassen, wie sie in Preußen bestehen, die wir noch nicht in der Weise kennen, und darum paßt der von dem geehrten Kammerherrn von Erdmannsdorff gemachte Einwand, die Beziehung auf die dort gezahlte Entschädigung von ⅙ Sgr., nicht auf unsere Verhältnisse. Es kommt in Preußen nur selten vor, daß außerhalb der Kasernen massenhafte Bequartierung stattfindet, und dann giebt es eben die besondere Einrichtung der Servicekassen, aus welchen die Quartierträger entschädigt werden. Das wäre also Das, was ich zu sagen habe, wenn ich behauptete, der Vorschlag der Deputation entspräche am meisten der Gerechtigkeit. — Es bleibt mir nur noch übrig, wenige Worte hinzuzufügen, um meine zweite Behauptung zu rechtfertigen, daß sich der Deputationsvorschlag auch als der zweckmäßigste empfehle. Meine höchstgeehrten Herren! Die heutige Debatte in unserer Mitte beweist, auf welches gewagte Feld wir uns bei der Discussion dieser Frage begeben haben. Die Frage ist durch eine Majorität der Zweiten Kammer vorläufig entschieden. Mögen Mitglieder, die bei der diesfallsigen Berathung in der anderen Kammer zufällig abwesend gewesen sind, heute vielleicht anders denken und die Ansicht der heutigen Minorität theilen, das lasse ich dahingestellt, das kann an der Sache Nichts ändern. Diesem Majoritätsbeschluß hat sich in allen wesentlichen Punkten und mit einer nur ganz unerheblichen Abweichung — ich möchte sie eine formelle nennen — unsere Deputation angeschlossen. Wir werden hoffentlich in wenigen Tagen unsere Thätigkeit vorläufig sistiren. Ich frage: wie soll es möglich sein, bringen wir infolge abweichender Beschlüsse diesen Gegenstand zum zweiten Male in die jenseitige Kammer, wie sollen wir in dieser kurzen Zeit zur Verabschiedung eines Gesetzes gelangen? Ich würde dies beklagen und mich nur mit der Perspective trösten können, die auch ich allerdings als richtig bezeichnen muß, die von meinem Herrn Collegen aus Leipzig und dem Vertreter der Universität ausgesprochen worden ist, der Perspective nämlich, daß in solchem Falle der erweisliche Aufwand vergütet werden wird und zwar so lange de jure, als bis ein Gesetz wirklich zu Stande gebracht worden ist. Nach alledem meine ich, sowohl die Rücksichtsnahme auf die Finanzlage des Landes, als auch Zweckmäßigkeitsgründe sind durchschlagend; ich empfehle also nochmals, und zwar auf das Lebhafteste, den Beitritt zu dem Vorschlage der Deputation.

Geh. Finanzrath von Nostitz-Wallwitz: Meine Herren! Ich fürchte zwar, daß die Kammer durch die lange Debatte, welche über diesen Gegenstand bereits geführt worden ist, mehr oder weniger ermüdet worden ist; dessen ungeachtet halte ich die vorliegende Frage für zu wichtig, um nicht wenigstens meine Abstimmung durch wenig Worte zu motiviren. Obgleich ich die Ehre habe, dem Finanzministerium anzugehören, so sind doch in dieser Frage die finanziellen Rücksichten für mich nicht entscheidend. Würde ich davon überzeugt, daß den betreffenden Gemeinden Rechtsansprüche auf Gewährung einer höheren Entschädigung zur Seite stehen, so würde ich dafür stimmen; denn jedenfalls wird der Staat leichter im Stande sein, eine größere Last zu tragen, als die Gemeinden, leichter, als einzelne Hausbesitzer in den Gemeinden. Ich kann mich aber davon zur Zeit nicht überzeugen. Ich erkenne an, daß die Last, welche durch die Besatzung mit preußischen Truppen entsteht, eine Staatslast, daß sie von dem Staate zu vergüten ist. Die Differenz aber, um welche es sich handelt, scheint mir lediglich die Frage: nach welchem Grundsatze und wie hoch diese Last vergütet

werden soll? Nun scheint es mir aber am natürlichsten, wenn wir gesetzliche Bestimmungen über ganz analoge Lasten haben, daß diese gesetzlichen Bestimmungen auch auf den vorliegenden Fall ausgedehnt werden. Sind es sächsische Truppen, welche einquartiert werden, so ist dafür die Ordonnanz maßgebend; sind es aber andere, preußische, so scheint mir das an der Sache Nichts zu ändern; mir scheint daher der von der Regierung vorgeschlagene Ausweg, welcher die Ausdehnung der Ordonnanz auf die preußischen Besatzungstruppen betrifft, der natürlichste und auch der richtigste. Da die Ordonnanz jedoch bisher aus formellen Gründen auf die preußischen Truppen keine Anwendung litt, so betrachte ich, wie die Deputation, wie auch wohl die ganze Kammer, es als selbstverständlich, daß, so lange als nicht die Anwendbarkeit der Ordonnanz auf den vorliegenden Fall im Gesetzeswege ausgesprochen worden, der erweisliche Aufwand für deren Bequartierung den betreffenden Gemeinden vergütet wird. Indessen kann ich mich davon nicht überzeugen, daß wir durch Ausdehnung der Ordonnanz auf die preußische Besatzung ein Unrecht begehen; ich stehe in dieser Beziehung auf dem Standpunkte, welchen die hohe Staatsregierung einnimmt. Aus Billigkeitsgründen werde ich jedoch dem Antrage, wie er von Sr. Königlichen Hoheit dem Kronprinzen eingebracht worden ist, nicht entgegentreten; jedenfalls spricht mich dieser Antrag, wenn wir aus Billigkeit entschädigen wollen, mehr an, als der Vorschlag unserer geehrten Deputation und beziehentlich der Beschluß der Zweiten Kammer. Nach sämmtlichen Anträgen soll der hohen Staatsregierung die Ermächtigung gewährt werden, in gewissen Fällen ein Mehreres zu vergüten. Wird aber einmal eine derartige Ermächtigung für die hohe Staatsregierung ertheilt, so halte ich es für logischer, consequenter und zweckmäßiger, dieselbe für alle Fälle auszusprechen, wo eine höhere Entschädigung einzutreten habe, und es im Uebrigen als Regel bei der Ordonnanz zu belassen. Ich werde daher für den Gesetzentwurf und den von Sr. Königlichen Hoheit beantragten Zusatz stimmen.

Kammerherr von Zehmen: Gestatten Sie mir nur noch wenige Worte in Bezug auf einige Aeußerungen meiner geehrten Herren Collegen in der ersten Deputation und beziehentlich des Herrn Bürgermeisters Dr. Koch! Ich hatte allerdings von vornherein eine andere Auffassung der vorliegenden Frage vom Rechtsstandpunkte aus; ich habe meine abweichende Ansicht darüber ausgesprochen, es kann nicht Zweck der heutigen Sitzung sein, diese Meinungsverschiedenheiten auszuführen; es hat nur insofern für mich einen Einfluß gehabt, als ich, soweit man über die Regierungsvorlage hinausgehende Beschlüsse auf Bewilligung nach Befinden höherer Sätze für die Quartiervergütung annehmen zu müssen glaubte, das nur als einen Gegenstand ansehen konnte, wobei lediglich Billigkeitsrücksichten zu beobachten wären, der also außerhalb der eigentlichen Rechtsfrage liege. Von diesem Standpunkte aus konnte ich allerdings, auch ohne meine rechtliche Anschauung irgendwie zu beeinträchtigen, ohne das Princip zu verletzen, auf ein Compromiß eingehen, indem es sich schlüßlich nur um einen etwas höheren oder niederen festen Vergütungssatz handelte oder darum, ob man der Regierung im einzelnen Falle die Entschädigung ganz nach Ermessen anheimstellen wolle. Allerdings für Berücksichtigung der Billigkeitsgründe für die einzelnen verschiedenen Fälle schien mir ursprünglich das Angemessenste zu sein, der Regierung den allerwenigsten Spielraum für ihre Erwägung durch allgemeine Ermächtigung ohne feste Minimalsätze zu lassen; der einzige Unterschied zwischen dem Vorschlage der Deputation und dem in der Kammer eingebrachten Antrage der geehrten Mitglieder der Finanzdeputation besteht eben darin, daß nach dem Vorschlage der Deputation doch im Allgemeinen gewisse Minimalsätze, die über die Ordonnanz hinausgehen, festgestellt werden sollen, während in dem Antrage der geehrten Finanzdeputationsmitglieder diese Erhöhungen des Minimalsatzes wegbleiben sollen. An und für sich würde die Beachtung der einschlagenden Verhältnisse für diejenigen Orte, die in der That größere und unverhältnißmäßige Lasten zu übernehmen gehabt haben, weder bei dem einen, noch bei dem anderen Antrage außer Berücksichtigung gelassen und bei Seite gesetzt werden, nur daß also in einiger Hinsicht nach Ansicht der drei Finanzdeputationsmitglieder das Ermessen der Regierung etwas weiter geht. Uebrigens müssen wir freilich bei Vergütung der Quartierlast beachten, daß oft es nur mehr Unbequemlichkeiten sind, die die Quartierlast zu einer empfindlichen hier und da machen, und daß wir überhaupt unmöglich diese Unbequemlichkeiten durch Geld angemessen entschädigen können und also die Bestimmung eines gesetzlichen festen Quartiersatzes immer an Uebelständen leiden wird ein für allemal, wir mögen es machen, wie wir wollen. Der Satz, der dem Quartiergeber vielleicht zu niedrig ist, erscheint für die Communen und die Staatskasse wieder zu hoch. Uebrigens müssen wir doch auch berücksichtigen, daß, wenn diese Quartierlast auf eine größere Zahl von Schultern vertheilt wird, wie das der Fall ist, wenn die Quartierlast von den Quartierwirthen getragen wird und ihnen nicht ganz die volle Entschädigung gewährt werden kann, doch dies am Ende vielleicht für die Gesammtheit des Landes und selbst mit Berücksichtigung derjenigen Angehörigen des Landes, die die Quartierlast übertragen müssen, weniger fühlbar sein wird, als wenn ein zu großes Quartiergeld gezahlt, die Gesammtmasse auf die Staatskasse geworfen wird und doch schlüßlich die Staatskasse aus der Steuerkraft der Einzelnen mit den nöthigen Mitteln wieder versehen werden muß. Insofern kreuzen sich hier die Verhältnisse so durcheinander, daß es in der That

schwierig ist, das Richtige zu finden. Ich habe also keineswegs meine ursprünglichen Ansichten verleugnen zu sollen geglaubt, wenn ich ein Compromiß mit vorgeschlagen habe. Ich habe es mit vorgelegt, also die Kammer mag darüber entscheiden; so lange es die Kammer noch nicht verworfen hat, bin ich an das Compromiß gebunden; die Kammer wird mir aber verzeihen, wenn ich im Falle, daß es abgeworfen wird, noch für den Antrag Sr. Königlichen Hoheit stimme.

Geh. Rath von König: Meine Herren! Gestatten Sie mir noch einige Worte zur Motivirung meiner Abstimmung. Es ist nur wenige Tage her, daß in diesem Saale mir gegenüber der Grundsatz geltend gemacht worden ist, die Kammern dürften ohne die erheblichsten Gründe die von der hohen Staatsregierung an sie gebrachten Postulate nicht überschreiten. Heute ist von der Mehrheit der geehrten Deputation und einer ziemlich großen Anzahl von Mitgliedern dieser Kammer der entgegengesetzte Grundsatz adoptirt worden. Damals handelte es sich um einen Gegenstand von wenigen Tausend Thalern und zwar zu einem milden Zwecke; heute handelt es sich um Hunderttausende, ja, vielleicht um eine noch gänzlich unübersehbare Summe. Nun frage ich mich: sind heute in der That so überwiegende Gründe vorhanden, obigen Grundsatz zu verlassen? Wenigstens einem Grunde, der von mehreren Seiten geltend gemacht worden ist, vermöchte ich nicht beizustimmen. Er ist davon entnommen, daß die Ordonnanz und überhaupt die gesetzlichen Bestimmungen über die Vergütung für Militärleistungen soweit zurückblieben, 20, 30 Jahre weit, so daß die damals angenommenen Sätze den jetzigen Zeitverhältnissen nicht mehr entsprechen. Dieser Ansicht muß ich entgegnen, daß zuletzt über die Vergütung der Militärleistungen im Jahre 1864 verhandelt und Beschluß gefaßt worden ist. Es ist damals von keiner Seite geltend gemacht worden, daß gerade diese Vergütungen, um die es sich jetzt handelt, einer Erhöhung bedürften; im Gegentheil, in einer Beziehung sind sie sogar herabgesetzt worden. Daraus dürfte man doch folgern — und es ist dies auch heute in diesem Saale begründet worden —, daß in einer Mehrzahl von Fällen der dort geordnete Vergütungssatz auch noch jetzt der angemessene und richtige sei. Ist dies aber der Fall, so darf man ihn auch in der Allgemeinheit und als Regel nicht verlassen. Man wird gewiß in thesi nicht Unrecht thun, wenn man behauptet, dieser Satz ist gesetzlich, er gilt noch, man hat sich danach zu richten, es hat sich Niemand zu beschweren, wenn er zur Anwendung gebracht wird, so lange eben die betreffende gesetzliche Bestimmung nicht geändert worden ist. Das würde nun dazu führen, daß man sich unbedingt der Vorlage der Regierung anzuschließen hätte. Indessen, meine geehrten Herren, wir haben auf diesem Landtage bereits mehrfach das Gebiet der Billigkeit betreten und es dürfte sich insbesondere nicht empfehlen, daß gesagt werden könnte, die Erste Kammer berücksichtige die städtischen Interessen zu wenig. Aus diesen Rücksichten habe ich den Antrag Sr. Königlichen Hoheit willkommen geheißen und werde für denselben stimmen und dies zwar um so mehr, als er uns für die Zukunft am wenigsten präjudicirt und als ich auch die Ueberzeugung habe, daß auch auf dieser Basis mit der Zweiten Kammer eine Verständigung und Vereinigung sehr wohl zu erreichen sein wird, indem ja der Maximalsatz, welcher der Regierung anheimgegeben wird, mit Dem übereinstimmt, was als höchster Betrag von der Zweiten Kammer beschlossen und auch von unserer geehrten Deputation vorgeschlagen worden ist.

Staatsminister Dr. von Falkenstein: Ich habe noch zwei Momente der geehrten Kammer vorzuführen, einmal die Erklärung, daß, wenn überhaupt die Kammern über den Gesetzentwurf hinausgehen, ich allerdings Dem, was der geehrte Herr von Zehmen erwähnte, vollkommen beistimmen muß, daß der Antrag Sr. Königlichen Hoheit jedenfalls derjenige ist, der am wenigsten das Princip verläßt, indem er das Gesetz, die Ordonnanz aufrecht erhält und ein Hinausgehen über dieselbe nur auf gewisse einzelne, dem Ermessen der Regierung anheimgestellte Fälle erstreckt. Das zweite Moment, was ich zu erwähnen habe, ist das, was von dem geehrten Herrn Vicepräsidenten bemerkt wurde und gewissermaßen warnend bemerkt wurde, man möge sich hüten, Etwas zu beschließen, was keine Aussicht habe auf eine Uebereinkunft mit der Zweiten Kammer. Es läßt sich allerdings nicht voraussehen, ob ein solches Uebereinkommen möglich sein wird oder nicht; wenn er aber daraus folgerte, daß, wenn ein solches Uebereinkommen nicht zu Stande komme, dann die Nothwendigkeit für die Regierung entstehen werde, den erwiesenen Mehraufwand zu vergüten und zwar, wie er sagte, ohne Weiteres zu vergüten, so würde ich Dem widersprechen. Es würde dann eben nach wie vor die ganze Frage in der Luft schweben, rechtliche Ansprüche und Verpflichtungen beständen nicht und wir würden höchstens auf die Frage zukommen, ob in diesem unerwünschten und unerwarteten Falle vielleicht in einzelnen Orten mit preußischer Garnison — was dann künftig von der geehrten Kammer erst noch zu genehmigen sein würde — die für Sachsen bestimmte ordonnanzmäßige Vergütung könnte gewährt werden. Ich wollte das nur hinzufügen, um jedes Präjudiz in dieser Beziehung von der Regierung fern zu halten.

Präsident von Friesen: Ich frage, ob zum Gesetz im Allgemeinen und zum ersten Punkte des Deputationsberichts noch Jemand das Wort zu nehmen wünscht? — Es meldet sich Niemand und es wäre daher die Discussion über das Gesetz im Allgemeinen und über den ersten An-

trag der Deputation geschlossen. Der Herr Referent hat das Schlußwort.

Referent Bürgermeister Hennig: Es ist nach einer solchen Debatte kaum etwas Neues noch zu sagen; die heutige Debatte zeigte ganz dasselbe Schauspiel, wie in der Deputation, die Ansichten schwankten bald dahin, bald dorthin, endlich ergriff man das Auskunftsmittel, die Finanzdeputation zur Hülfe zu holen. Mit Hülfe dieser gelang es, ein Compromiß herzustellen, aus dem die heutigen Deputationsanträge hervorgegangen sind. Daß die Ansichten so sehr aus einander gingen und auch heute in der Debatte aus einander gegangen sind, ist ganz natürlich; denn es handelt sich hier um Feststellung von Werthsverhältnissen. Es werden jedesmal Differenzen entstehen bei der Feststellung des Werthes für eine Sache; der Eine hält den Preis für eine Sache für zu hoch, während der Andere glaubt, daß er zu niedrig sei. So war es auch der Fall mit dem Satze, der in den Ordonnanzen festgestellt ist und von dem ich wünsche, daß er neu festgestellt werden möchte. Daß der Satz von 1 Ngr. täglich im Allgemeinen zu niedrig sei, das, meine Herren, ist auch in der Kammer allseitig anerkannt worden. Dieser Satz reicht nicht mehr aus; denn Sie müssen nicht blos Das rechnen, was im Gesetze bezeichnet ist, Quartier, Lagerstätte und dergleichen, sondern es kommen auch viele Unbequemlichkeiten und Störungen hinzu, die durch die Einquartierung in Privathäusern hervorgebracht werden; ich kenne dies aus eigener Erfahrung. Ist in einem Hause auch nur ein einziger Soldat einquartiert, so giebt es doch Störung von früh bis Abends; bald kommt ein Offizier und revidirt, bald der Wachtmeister, bald ein Corporal oder es erhält der Soldat Besuch von einem oder mehreren Kameraden, kurzum, es treten Unbequemlichkeiten hinzu, die zwar nicht zur Ziffer gebracht werden können, auf die aber doch bei Festsetzung eines Satzes Rücksicht genommen werden muß. — Ferner kommt noch hinzu, man kann nicht auf die Einquartierung das ganze Jahr hindurch rechnen, also auch nicht auf 12 Thlr. jährliche Entschädigung. Der einquartierte Mann ist bei Weitem nicht das ganze Jahr im Quartier, er geht auf Urlaub, er ist zur Stabswache commandirt oder er bezieht das Cantonnement. Es sind also Wochen und Monate vorhanden, wo die Räumlichkeiten, die dem Soldaten zur Benutzung eingeräumt worden sind, nicht benutzt werden, und für diese Zeit, wo der Soldat auf Urlaub oder im Cantonnement war, wird für das Quartier Nichts bezahlt. Ich glaube also, selten kommt ein ganzer Jahresbetrag heraus. Daß unter solchen Umständen der jetzt feststehende Satz zu niedrig und zu wenig sei, darüber ist mir kein Zweifel; aber auf der andern Seite fürchtet man, daß die von der Deputation vorgeschlagenen Sätze zu hoch sind, namentlich für einzelne Fälle, und um aus diesem Dilemma herauszukommen, ist heute von der Minorität der Finanzdeputation der Antrag gestellt worden, daß es bei den Ordonnanzen verbleiben und nur ausnahmsweise die Bewilligung eines höheren Satzes ins Ermessen der Regierung gestellt werden solle. Mich befriedigt der Antrag nicht; denn wir erreichen damit den Hauptzweck nicht. Wird der Regierung diese Ermächtigung ertheilt, so ist vorauszusehen, daß es in der Hauptsache beim Alten bleibt; man wird in den meisten Ortschaften nur den ordonnanzmäßigen Satz von 1 Ngr. bezahlen, also auch für die Zukunft bis zum Erscheinen des neuen Gesetzes Das nicht gewähren, was Jedermann mit gutem Rechte zu verlangen hat, mit anderen Worten, man bleibt ungerecht. Auf der andern Seite finde ich eine so weitgehende Ermächtigung constitutionell nicht gerechtfertigt. Man kann zwar der Deputation einhalten, sie wolle ja auch der Regierung eine Ermächtigung ertheilen. Das ist allerdings richtig; aber in dem Vorschlage der Minorität der Finanzdeputation ist der Regierung ein Spielraum von 1 bis 3 Ngr. gegeben, während in unserm Antrage nur ein solcher von 2 bis 3 Ngr. vorhanden ist, und das ist doch ein großer Unterschied, zumal von uns die Städte und Ortschaften bezeichnet sind, von denen wir wünschen, daß ihnen eine höhere Entschädigung gewährt werde. Ich finde eine so weitgehende Ermächtigung nicht gerechtfertigt. Infolge derselben wird der Fall vorkommen, daß in einem Orte, wo preußische Truppen einquartiert sind, ein höherer Satz bezahlt werden muß, während im Nachbarorte, wo sächsische Truppen stehen, es jedenfalls bei dem niedrigeren Satze bewenden wird; das ist keine richtige gesetzgeberische Politik. — Es ist wiederholt hervorgehoben worden, daß die Belastung des Budgets ihre Bedenken habe. Das ist nicht zu leugnen; aber wo es sich um Rechtsansprüche handelt, und ich glaube, es handelt sich um solche, dann giebt es keinen genügenden Grund, zu sagen: es kostet dies dem Staate zu viel, wir können das Geld zu nützlicheren Dingen verwenden, wie Herr von Erdmannsdorff sagte, zu Eisenbahnen. Dieses Beispiel paßt gar nicht. Es ist bereits erwähnt, daß auf Herstellung von Eisenbahnen kein Mensch Ansprüche hat; ganz anders aber steht es da, wo die Bürger mit Einquartierung belastet werden auf Grund eines Regierungsvertrags. Die Nachtheile zu tragen, die aus demselben hervorgehen, kann nicht Einzelnen zugemuthet werden, sondern nur der Gesammtheit. Ich muß daher dabei bleiben, daß vom constitutionellen Standpunkte aus, vom Standpunkte der Gerechtigkeit aus und vom praktischen Standpunkte aus das Deputationsgutachten sich mehr empfiehlt, als derjenige Antrag, der an dem jetzigen notorisch ungenügenden Satze festhält und nur für Ausnahmefälle der Regierung eine Ermächtigung ertheilt. Der Herr Kammerherr von Erdmannsdorff hat noch geltend gemacht, daß der von Sr. Königlichen Hoheit gestellte Antrag geeignet sei, eine gute Basis für das künftige Ver-

einigungsverfahren zu bilden. Meine Herren! Ich bin der entgegengesetzten Ansicht, ich glaube, das Umgekehrte ist der Fall. Wenn Sie den Deputationsvorschlag annehmen und die Zweite Kammer tritt dem nicht bei, so glaube ich, daß der Vorschlag Sr. Königlichen Hoheit eine ganz gute Basis zum Vereinigungsverfahren bilden wird; aber für heute möchte ich Sie bitten, den Vorschlägen der Deputation beizutreten, sie sind wirklich reiflich erwogen worden.

Präsident von Friesen: Wir sind nun zur Abstimmung gelangt und zwar über den ersten Antrag der Deputation und es ist nach Lage der Sache nur zu wählen zwischen dem Antrage der Deputation und zwischen einem Abänderungsvorschlage, der von Sr. Königlichen Hoheit dem Kronprinzen, dem Landesbestallten Hempel und dem Kammerherrn von Erdmannsdorff eingereicht worden ist. Die andern Punkte des Deputationsberichts II bis V sind bis jetzt in der Discussion noch nicht berührt worden; über diese ist daher die Discussion, wenn wir dazu gelangen, noch offen. Was nun die Abstimmungsfolge anlangt, so werde ich die Frage zuerst auf das Deputationsgutachten stellen und zwar nicht blos in honorem der Deputation, weil es ihr Vorschlag ist, sondern weil der Vorschlag der Deputation augenscheinlich weiter geht und mehr umfaßt, als der Abänderungsvorschlag. Die Deputation will, daß in das Gesetz selbst eine Disposition aufgenommen werde, welche höhere Vergütungssätze bestimmt, als die zeitherigen, und will das Kriegsministerium ermächtigen, nach Befinden noch höhere Sätze zu bewilligen und dabei nach Umständen zu handeln. Dafür will der Antrag der drei Mitglieder der zweiten Deputation eine Ermächtigung für alle Sätze aussprechen, welche die bisherigen Sätze übersteigen, so daß es also in der Regel bei den Sätzen der Vergütung bleiben würde, welche das Ordonnanzgesetz von 1837 bisher bestimmt hat. Ich will aber den Abänderungsvorschlag doch noch einmal vorlesen, damit die Kammer denselben mit dem Deputationsantrage vergleichen könne. Der ganze Antrag lautet wörtlich:

„Das Kriegsministerium ist jedoch auf die Dauer des im Eingange dieses Gesetzes bezeichneten Zustandes ermächtigt, in den Orten, wo die in §. 15 des Gesetzes vom 11. September 1843 und in §. 123 des Gesetzes vom 7. December 1837 festgesetzten Quartiervergütungen unzureichend erscheinen, dieselben ohne Unterschied zwischen königl. sächsischen und königl. preußischen Truppen angemessen zu erhöhen.

Diese Erhöhung darf jedoch nicht mehr betragen, als:

a) bei der in §. 15 des Gesetzes vom 11. September 1843 genannten Vergütung

3 Ngr. in der Zeit vom 1. October bis zum 31. März jeden Jahres und 2 Ngr. in der Zeit vom 1. April bis zum 30. September jeden Jahres

täglich pro Kopf, und

b) bei der im §. 123 des Gesetzes vom 7. December 1837 festgesetzten Vergütung

monatlich 4 Thlr. pro Mann im Winterhalbjahre."

Ich stelle also die erste Frage auf den Deputationsantrag. Der Deputationsantrag ist Seite 144 und 145 des Berichtes zu ersehen und wird eine nochmalige Vorlesung nicht nothwendig sein. — Ich frage nun die Kammer:

„ob sie beschließen wolle, die Fassung anzunehmen, welche die Deputation sub I beantragt?"

Der Deputationsantrag ist mit 26 Stimmen gegen 15 abgelehnt worden.

Nun kommt der Abänderungsvorschlag. Auch bei diesem wird es nicht nothwendig sein, denselben nochmals vorzulesen, da er deutlich vorgetragen worden ist. — Ich frage die Kammer:

„ob sie dem Abänderungsvorschlage Sr. Königlichen Hoheit des Kronprinzen, des Herrn Landesbestallten Hempel und des Herrn Kammerherrn von Erdmannsdorff beistimmen wolle?"

Der Abänderungsvorschlag ist mit 26 gegen 15 Stimmen angenommen worden.

Soweit wären wir also gelangt. Ich sehe mich jedoch genöthigt, hierbei einen Stillstand zu machen und abzubrechen, weil noch vom Herrn Vicepräsidenten ein Antrag zu stellen ist.

Vicepräsident Oberbürgermeister Pfotenhauer: Hochzuverehrende Herren! Ich bin in letzter Zeit und namentlich seitdem mit der Vertheilung der Stimmzettel für die Parlamentswahl in hiesiger Stadt begonnen worden ist, um eine Auskunft ersucht worden, die ich nach Lage der Sache nicht zu geben vermocht habe. Ich sehe mich daher veranlaßt, eine Interpellation an die hohe Staatsregierung und zwar zunächst an das königl. Ministerium des Innern zu richten, eine Interpellation des Inhalts:

„Erachtet es die Staatsregierung als mit den Bestimmungen in §. 10 der Ausführungsverordnung zum Reichswahlgesetz vom 7. December 1866 für vereinbar, wenn bei der am 12. dieses Monats stattfindenden Abstimmung die hinausgegebenen abgestempelten Stimmzettel

entweder mit dem Namen, Stand und Wohnorte des zu Wählenden beschrieben

oder versehen mit einer gedruckten Namens-, Standes- und Wohnortsbezeichnung in die Wahlurne eingelegt werden?"

Ich würde der hohen Staatsregierung, wenn es mir zuvor vergönnt gewesen ist, diese Interpellation zu begründen, sehr dankbar sein, wenn sie ihre Erklärung möglichst rasch erfolgen lassen wollte, da bereits morgen über acht Tage

der Wahltag bevorsteht. Se. Excellenz der Herr Staatsminister des Innern, welcher vor Kurzem die Kammer verlassen mußte, hat, von meiner Interpellation von mir vorläufig benachrichtigt, mir Hoffnung gemacht, daß er sich morgen in der Lage befinden würde, darauf zu antworten.

Präsident von Friesen: Ich habe dabei Folgendes zu bemerken. Das, was der Herr Vicepräsident vorgetragen hat, ist eine Anfrage oder eine Interpellation an die Staatsregierung. Ueber dergleichen Anfragen oder Interpellationen bestimmt die Landtagsordnung im §. 58 das Nähere. Die beabsichtigte Anfrage ist schriftlich eingereicht und wenn der Herr Interpellant seine Anfrage der Kammer vorgetragen und näher entwickelt haben wird, wird dieselbe von dem Präsidium der Staatsregierung sofort mitgetheilt werden. Heute also würde die Beantwortung seiten der Staatsregierung nicht erwartet werden können. Ich habe die Kammer erstlich zu fragen: ob sie heute die Motivirung der Anfrage gestatten wolle? — Einstimmig. — Das wäre also heute vorzunehmen und ich gebe demgemäß dem Herrn Antragsteller zur Motivirung seiner Interpellation das Wort. — Nachdem hiermit die Anfrage motivirt ist und die Kammer von deren Inhalte Kenntniß genommen hat, wird die Mittheilung an die Staatsregierung sofort erfolgen.

Vicepräsident Oberbürgermeister Pfotenhauer: Ich hoffe, sehr kurz sein zu können. In §. 9 der Ausführungsverordnung zum Gesetz für die Wahl des Reichstags zum Norddeutschen Bund ist zuerst bestimmt: „die Behörden sollen zu diesem Behufe die auszutheilenden Stimmzettel vorher mit einem Stempelabdruck versehen hinausgeben.“ An dieser Vorschrift wäre jedenfalls Nichts zu ändern. In §. 10 ist gesagt: „auf dem Stimmzettel ist die Person des zu Wählenden so zu bezeichnen, daß über dieselbe kein Zweifel übrig bleibt.“ Es ist also nicht pure vorgeschrieben, daß die Stimmzettel beschrieben, gedruckt oder sonstwie ausgefüllt werden müssen. Es ist von Stimmzetteln überhaupt nur die Rede. Darauf gestützt ist von einigen Behörden des Landes vor längerer Zeit beim hohen Ministerium des Innern angefragt worden, ob gedruckte Zettel gestattet seien, und darauf hat das Ministerium eine verneinende Antwort gegeben. Nachdem aber im Abgeordnetenhause zu Berlin auf die Anfrage eines Mitglieds desselben der königl. preußische Staatsminister des Innern erklärt hat, es sei vollständig unbedenklich, wenn die Abstimmenden sich gedruckter Zettel bedienen, so ist die Frage auch hierorts und auch anderwärts im Lande aufgenommen und ventilirt worden. Es hat jedenfalls seine Vortheile; denn bei nur irgend mangelhaft geschriebener Bezeichnung Desjenigen, welchem die Wähler ihre Stimme zuwenden, wird die Folge sein, daß diese Zettel zurückgelegt, als ungültig betrachtet werden müssen, und ist es leicht möglich, daß infolge undeutlicher Ausfüllung der Wahlzettel gar leicht Minoritätswahlen zum Vorschein kommen und daß dann die Wahlen wiederholt werden müssen. Durch Gestattung z. B. des Aufklebens eines gedruckten Namens, Standes und Wohnortes des zu Wählenden auf die gestempelten Wahlzettel glaube ich, würde den Vorschriften der Ausführungsverordnung nicht entgegengehandelt werden, und meine Anfrage an die hohe Staatsregierung geht dahin, ob aus solchem Verfahren die Befürchtung der Nullität der Wahl als vorhanden anzunehmen sei. Diese Anfrage gereicht also zur Sicherstellung der Wahldirigenten und der mit den Wahlen betrauten Behörden.

Präsident von Friesen: Nun, meine hochgeehrtesten Herren, würde allerdings noch so viel Zeit übrig sein, daß wir den heutigen Gegenstand der Tagesordnung bis zu Ende berathen und beschließen können, und hoffe ich, daß es nicht mehr lange dauern wird. Da Niemand Etwas dagegen erinnert, wird zum zweiten Antrag übergegangen werden.

Referent Bürgermeister Hennig: Der zweite Punkt lautet:

II.

„Die Kammer beantragt:

daß auf die Zeit vom 25. October 1866 an bis zu Publication dieses Gesetzes den mit königlich sächsischen und königlich preußischen Truppen belegten Ortschaften der durch Leistungen für diese Truppen erweislich erwachsene Aufwand aus der Staatskasse vergütet werde, und ist die Staatsregierung zu Bestreitung des hierdurch erwachsenen Aufwandes ermächtigt.“

Präsident von Friesen: Wünscht Jemand zu Punkt II das Wort zu nehmen? — Es meldet sich Niemand zu Punkt II und wird daher zur Abstimmung übergegangen werden können. Da auch der Herr Referent Etwas nicht zu bemerken hat, frage ich die Kammer:

„ob sie diesen Antrag der Deputation genehmigen und annehmen wolle?“

Einstimmig.

Der dritte Theil des Deputationsberichtes ist bereits vorgelesen und schließt der Abschnitt mit dem Antrage, daß nach dem sub I beantragten Zusatze — und das paßt auch auf das Amendement — als besonderer Absatz hinzugefügt werden solle:

„Das königliche Kriegsministerium wird im Verordnungswege bekannt machen, wenn Artikel 4 des Friedensvertrages vom 21./24. October 1866 in der eingangsgedachten Beziehung für erfüllt anzusehen ist.“

Wünscht Jemand über diesen Theil das Wort zu nehmen? — Es meldet sich Niemand und findet daher eine Berathung nicht statt. — Da auch der Herr Referent Nichts zu bemerken hat, stelle ich sonach die Frage:

„ob die Kammer die auf Seite 146 des Berichts von der Deputation vorgeschlagene Fassung annehmen wolle?"

Einstimmig.

Es kommt nun der vierte Punkt. Hier handelt es sich um einen Antrag in der Ständischen Schrift und wird von der Deputation beantragt:

„Die Staatsregierung wolle die Gesetze vom 7. December 1837, vom 11. September 1843 und 21. September 1864 einer Revision, insbesondere in Beziehung auf die Angemessenheit der Entschädigungssätze für Militärleistungen unterwerfen und hierüber der jetzigen Ständeversammlung nach deren Wiederzusammentritt eine Vorlage zugehen lassen."

Wünscht Jemand über diesen Antrag zu sprechen? — Herr Meinhold hat das Wort.

Rittergutsbesitzer Meinhold: Ich ersuche den Herrn Präsidenten, diesen Antrag bei der Abstimmung zu theilen und zwar die Fragstellung zu richten vorerst auf den Passus von den Worten „die Staatsregierung" bis „unterwerfen" und hiernächst auf den übrigen Passus. Ich werde zwar gegen den ganzen Antrag stimmen, aus dem Grunde, weil er die Revision soeben erst revidirter Gesetze bezweckt und ich zu dieser neuen Revision an sich keinen Grund finde. Inzwischen, wenn die hohe Kammer nach Dem, was heute vielfach hier verlautbarte, doch wohl eine solche Revision für angemessen erachten wird, so wird dann wenigstens die Füglichkeit geboten, dagegen zu stimmen, daß die Staatsregierung veranlaßt werde, noch der jetzigen Ständeversammlung nach deren Wiederzusammentritt diese Vorlage zu bringen. Ich halte es durchaus nicht für räthlich, die Staatsregierung in dieser Weise zu drängen. Es dürfte möglich sein, daß die Regierung noch gar nicht in der Lage wäre, die Grundlagen, welche zu einer solchen Vorlage nothwendig sind, bis dahin beschaffen zu können. Es ist im Uebrigen im Berichte in der Einleitung zu dem Antrage sub IV noch die Voraussetzung ausgesprochen, „daß sich bis zum Wiederzusammentritt der dermaligen Ständeversammlung übersehen lasse, welchen Einfluß die Bundesgesetzgebung auf die militärischen Verhältnisse äußern werde". Ich meine, diese Voraussetzung hätte jedenfalls mit in den Antrag selbst aufgenommen werden sollen; dies ist aber nicht geschehen und auch aus diesem Grunde werde ich, wie überhaupt gegen den ganzen Antrag, so namentlich auch gegen dessen letzten Passus stimmen.

Präsident von Friesen: Wünscht Jemand noch zu Punkt IV das Wort zu nehmen? — Der Wunsch des Herrn Redners wird bei der Abstimmung jedenfalls berücksichtigt werden. Wenn sich weiter Niemand meldet, so ist die Berathung geschlossen. Der Herr Referent hat das Schlußwort.

Referent Bürgermeister Hennig: Der Herr Vorredner bemerkte, daß er nicht seine Zustimmung dazu geben könne, daß man wieder auf Revision eines Gesetzes antrage, das soeben revidirt worden sei. Mir ist von einer Revision der vorhandenen Gesetze, die soeben vorgenommen worden sein soll, Nichts bekannt. Allerdings weiß ich, daß in dem Falle, wo mit der Einquartierung zugleich die Verpflegung eintritt, im Gesetz von 1864 ein neuer Satz festgestellt worden ist. Allein bei der Revision der Ordonnanzgesetze handelt es sich nicht blos um die Sätze; es kommen auch noch andere wichtige Fragen vor, die einer gründlichen Erwägung bedürfen, die Frage, ob künftig diese ganze Einquartierung eine Reallast bleiben soll oder nicht. Diese Frage ist so dringend, daß eine baldige Erledigung sehr zu wünschen ist. Denn wie jetzt die Verhältnisse mit der Einquartierung sind, scheinen sie mir auf die Zeitverhältnisse nicht mehr zu passen. Sie sind nicht mehr gerechtfertigt, deshalb nicht, weil jetzt die Einquartierung nur eine Last der Angesessenen ist. Indeß, das will ich nur beiläufig erwähnen. Die Regierung selbst drängen wir nach der Form des Antrags nicht zur Revision; denn wir haben vorausgeschickt, daß sie das Gesetz nur dann vorlegen soll, wenn es möglich sein wird, bis dahin zu übersehen, welchen Einfluß die Bundesgesetzgebung auf die Militärverhältnisse überhaupt äußern wird, und diese Voraussetzung, die wir im Bericht selbst dem Antrage vorausgeschickt haben, wird in der Ständischen Schrift, wie ich bemerken will, aufgenommen werden. Sie bildet einen Theil des Antrags selbst.

Präsident von Friesen: Es kann nun die Abstimmung vorgenommen werden. — Es wird bei der Fragstellung der Satz getrennt werden, so daß zwei besondere Fragen gestellt werden. — Die erste Frage geht auf die Worte:

„Die Staatsregierung wolle die Gesetze vom 7. December 1837, vom 11. September 1843 und 21. September 1864 einer Revision, insbesondere in Beziehung auf die Angemessenheit der Entschädigungssätze für Militärleistungen unterwerfen",

und ich frage die Kammer:

„ob sie den Antrag in dieser Weise annehmen wolle?"

Gegen 1 Stimme.

Die zweite Frage richtet sich auf die Worte, die dem soeben angenommenen Antrage beigefügt werden sollen:

„und hierüber der jetzigen Ständeversammlung nach deren Wiederzusammentritt eine Vorlage zugehen lassen."

Ich frage nun die Kammer:

„ob sie auch diese Worte annehmen will?"

Gegen 2 Stimmen.

Somit wäre Punkt IV erledigt. — Wir kommen nun zum V. Punkt. — Wünscht Jemand zu Punkt V das Wort zu nehmen? — Es meldet sich Niemand. — Es findet also über Punkt V eine weitere Discussion nicht statt. — Die Deputation beantragt:

„den vorletzten Absatz des Entwurfs: Unser Kriegsministerium —— beauftragt"

in Wegfall zu bringen und dafür zu setzen:

„Dieses Gesetz ist mit dem letzten Tage der Absendung des betreffenden Stückes des Gesetz- und Verordnungsblattes für bekannt gemacht zu erachten und ist im Uebrigen Unser Kriegsministerium mit Ausführung desselben beauftragt."

Ich frage nun die Kammer:

„ob sie den soeben vorgelesenen Satz an Stelle des vorletzten Absatzes des Entwurfes annehmen wolle?"

Einstimmig.

Zuletzt beantragt die Deputation:

„die Kammer wolle dem vorliegenden Gesetz mit den von der Kammer genehmigten Zusätzen und Anträgen ihre Zustimmung ertheilen."

Referent Bürgermeister Hennig: Bevor zur Hauptabstimmung über das Gesetz selbst verschritten wird, erlaube ich mir noch eine redactionelle Bemerkung zu machen. Es heißt im Eingange des Gesetzes auf der sechsten Zeile:

„zwischen Preußen und Sachsen vereinbarten besonderen Bestimmungen königl. preußische Truppen in Sachsen ihren Standort haben, wegen der in Bezug auf diese Truppen auf Seiten unserer Unterthanen vorkommenden Leistungen Verfügungen zu treffen" u. s. w.

Das Gesetz bezog sich, als es vorgelegt wurde, blos auf die preußischen Truppen. Allein durch den Antrag, der von Sr. Königlichen Hoheit ausging und der in der Kammer angenommen worden ist, bezieht sich der Entwurf auch auf die königl. sächsischen Truppen. Es muß daher im Eingange des Gesetzes auf der sechsten Zeile heißen: „in Bezug auf diese, sowie auf königl. sächsische Truppen". Ich erlaube mir im Namen der Deputation diesen redactionellen Antrag zu stellen. Ich halte diesen Zusatz im Gesetz deshalb für nothwendig, weil der Antrag, welcher heute angenommen worden ist, nicht blos in die Ständische Schrift kommt, sondern in das Gesetz, und dieses handelt nicht blos von preußischen Truppen, sondern auch von sächsischen.

Königl. Commissar Geh. Kriegsrath Mann: Ich möchte mir hier die Bemerkung erlauben, daß ich den Zusatz, der soeben vom Herrn Referenten beantragt worden ist, doch eigentlich nicht für nothwendig erachten kann. In Bezug auf die sächsischen Truppen gelten ja ohnehin schon die ordonnanzmäßigen Bestimmungen, die jetzt auch auf die preußischen Truppen in Anwendung gebracht werden sollen. Es wird also einer Bestimmung dahin, daß dieses Gesetz auch auf königl. sächsische Truppen zur Anwendung gelangen soll, gar nicht bedürfen.

Präsident von Friesen: Also der Antrag der Deputation geht dahin, an die Stelle der Worte: „in Bezug auf diese Truppen" in der sechsten Zeile des ersten Absatzes zu setzen: „in Bezug auf diese, sowie auf die königlich sächsischen Truppen".

Referent Bürgermeister Hennig: Darauf erlaube ich mir zu bemerken, daß nicht blos das Ordonnanzgesetz auf die preußischen Truppen ausgedehnt wird, nachdem der Antrag angenommen worden ist, sondern auch die erhöhten Sätze, daß also höhere Sätze, als jetzt in der Ordonnanz stehen, künftig nicht blos bei preußischen, sondern auch bei sächsischen Truppen eintreten können. Indeß wenn die Staatsregierung es nicht für nothwendig findet, daß das Gesetz näher erläutert wird, so wird die Deputation selbst keinen besonderen Werth darauf legen. Jedenfalls ist unser Vorschlag ohne Bedenken und der Vollständigkeit halber würde ich ihn doch für gut halten.

Präsident von Friesen: Ich habe zu erwarten, ob die Deputation bei ihrem Antrage stehen bleibt? — Wünscht noch Jemand darüber zu sprechen? — Es meldet sich Niemand.

Rittergutsbesitzer Rittner: Zur Abstimmung, Herr Präsident! Wir haben hier nicht recht verstanden, an welche Stelle der Herr Referent den Satz hinhaben will?

Referent Bürgermeister Hennig: Im Gesetzentwurf Seite 270 auf der sechsten Zeile, wo es im Anfang heißt: „in Bezug auf diese Truppen" u. s. w. Diese Worte wollen wir in Wegfall haben und dafür setzen: „in Bezug auf diese" — das bezieht sich auf die vorhergehenden preußischen Truppen — „sowie auf die königl. sächsischen Truppen".

Staatsminister Dr. von Falkenstein: Ehe zur Abstimmung geschritten wird, möchte ich doch noch bemerken, daß es doch nicht so ganz unbedenklich zu sein scheint, ob wirklich diese Worte im Zusammenhange mit dem heute angenommenen Antrage so hereingebracht werden können, daß nicht dadurch möglicherweise ein Mißverständniß entsteht, besonders da auch Rücksicht auf die Ermächtigung der Regierung, für die Zeit vom 25. October bis zum Erlaß des Gesetzes Vergütung zu gewähren, genommen werden muß. Es dürfte daher, wenn, wie der geehrte Herr Referent sagt, seinerseits nicht ein großer Werth darauf gelegt wird, wohl am besten sein, wenn man diese Frage der Redaction der Regierung überließe und nicht eine besondere Abstimmung darauf richtete, weil man jetzt, ohne speciell das Gesetz durchzugehen, über die Fassung doch nicht ganz sicher urtheilen könnte.

Referent Bürgermeister Hennig: Ich bin ganz einverstanden mit Dem, was Se. Excellenz soeben in Vorschlag gebracht haben, und ich glaube, die übrigen Mitglieder der Deputation stimmen bei.

(Es erfolgt kein Widerspruch.)

Wir lassen also den Redactionsvorschlag fallen.

Präsident von Friesen: Es kann nun über das ganze Gesetz abgestimmt werden. — Die Deputation beantragt:

„Die Kammer wolle dem vorliegenden Gesetz mit den von der Kammer genehmigten Zusätzen und Anträgen ihre Zustimmung ertheilen".

Ich frage die Kammer:

„ob sie in dieser Weise ihre Zustimmung ertheilen wolle?"

Es antworten mit Ja:

Secretär von Egidy.	Rittergutsbesitzer Meinhold.
Königl. Hoheit Kronprinz Albert.	Rittergutsbesitzer von Böhlau.
Königl. Hoheit Prinz Georg.	Rittergutsbesitzer Rittner.
Staatsminister a. D. Dr. v. Behr.	Kammerherr von Zehmen.
Freiherr von Hausen.	Kreisvorsitzender Kasten.
Advocat von Könneritz.	Kammerherr von Metzsch.
Graf Wilding von Königsbrück.	Freiherr von Beschwitz.
Oberhofprediger Dr. Liebner.	Kammerh. von Erdmannsdorff.
Bischof Forwerk.	Kammerherr von Miltitz.
Capitular Stammer.	Graf Stolberg-Stolberg.
Graf Schönburg-Forderglauchau, Erlaucht.	Graf von Hohenthal, Excellenz.
Landesbestallter Hempel.	Rittergutsbesitzer Kraft.
Geh. Finanzr. v. Nostitz-Wallwitz.	Kammerh. von Einsiedel-Scharfenstein.
Klostervoigt von Posern.	Präsident von Friesen.

Mit Nein antworten:

Vicepräsident Oberbürgermeister Pfotenhauer.	Secretär Bürgermeister Wimmer.
Bürgermeister Müller.	Professor Dr. Heinze.
Freiherr von Schönberg-Bibran.	Bürgermeister Dr. Koch.
Freiherr von Rochow.	Bürgermeister Clauß.
Bürgermeister Hennig.	Bürgermeister Hirschberg.
Bürgermeister Löhr.	Kammerh. v. Watzdorf-Störmthal.

Das Gesetz ist gegen 12 Stimmen angenommen.

Es folgen zum Schluß noch die Petitionen. — Die Deputation schlägt der Kammer vor, wie auch in der Zweiten Kammer geschehen ist:

„Die Petitionen unter a, b und c, soweit sie nicht durch die Beschlüsse der Kammer als erledigt zu betrachten, auf sich beruhen zu lassen".

Ich frage nun die Kammer:

„ob sie beschließen will, die drei Petitionen a, b und c auf sich beruhen zu lassen?"

Gegen 6 Stimmen beschlossen.

Das Protokoll kann noch verlesen werden.

(Geschieht.)

Ich frage nun die Kammer: ob sie dieses Protokoll genehmigt? — Es erfolgt keine Erinnerung; ich ersuche daher Herrn Landesbestallten Hempel und Herrn Klostervoigt von Posern, dasselbe mit mir zu vollziehen.

(Geschieht.)

Ich lade nun die Kammer auf morgen Vormittag 11 Uhr zur nächsten Sitzung ein und bringe auf die Tagesordnung den Bericht der zweiten Deputation über den mittelst Decrets vom 14. December 1866 vorgelegten Entwurf eines Gesetzes über Vergütung der Kriegslasten und Schäden.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 2 Uhr 48 Minuten.)

Redacteur H. Meinhold, Secretär im Königl. Ministerium des Innern. — Druck von B. G. Teubner in Dresden.

Letzte Absendung zur Post: am 12. Februar 1867.

Mittheilungen
über die Verhandlungen des Landtags.
I. Kammer.

№ 23. Dresden, am 13. Februar 1867.

Dreiundzwanzigste öffentliche Sitzung der Ersten Kammer
am 5. Februar 1867.

Inhalt:

Registrandenvortrag Nr. 132—135. — Entschuldigung. — Beantwortung der Interpellation des Herrn Vicepräsidenten Oberbürgermeister Pfotenhauer, die Ausgabe der Stimmzettel bei der bevorstehenden Parlamentswahl betreffend, seiten des Herrn Staatsministers von Nostitz-Wallwitz. — Vortrag und Genehmigung der Ständischen Schriften: a) auf das königl. Decret, die auf den Domänenfond und die Veräußerungen rücksichtlich des Staatsgutes bezüglichen Nachweisungen betreffend; b) auf das königl. Decret, den Entwurf eines Gesetzes über das Befugniß zu Aufnahme von Protokollen und zu Beglaubigungen bei Justiz- und Verwaltungsbehörden betreffend. — Berathung des Berichts der zweiten Deputation über den mittelst königl. Decrets vom 14. December 1866 vorgelegten Entwurf eines Gesetzes über Vergütung der Kriegslasten und Schäden, und einstimmige Annahme. — Vorlesung und Genehmigung des Protokolls der heutigen Sitzung.

Die Sitzung beginnt 11 Uhr 15 Minuten in Gegenwart des Herrn Staatsministers von Nostitz-Wallwitz und des Herrn königl. Commissars Regierungsraths Meusel, sowie in Anwesenheit von 39 Kammermitgliedern mit Vortrag der Registrande.

(Nr. 132.) Protokollextract der Zweiten Kammer vom 31. Januar 1867, enthaltend die Berathung des anderweiten Berichts über den Antrag des Herrn Abg. Schreck, die Vereinfachung und größere Beschleunigung des bürgerlichen Proceßverfahrens betreffend.

Präsident von Friesen: Diese Angelegenheit ist durch die Vereinigung beider Kammern gänzlich erledigt.

(Nr. 133.) Dergleichen Extract von demselben Tage, den Vortrag der Ständischen Schrift enthaltend über den Antrag auf Verlängerung der Vertagung des ordentlichen Landtags 1866/67 über sechs Monate betreffend.

Präsident von Friesen: Diese Schrift ist in beiden Kammern genehmigt und auch bereits abgegeben, daher ad acta.

(Nr. 134.) Eingabe Hermann Adler's zu Lengenfeld wegen Bescheinigung seiner bei der Ständeversammlung eingereichten Beschwerde, eine Kellerentschädigung betreffend.

(Nr. 135.) Dergleichen Eingabe Eduard Döhler's zu Lengenfeld wegen Bescheinigung der auch seinerseits bezüglich einer Kellerentschädigung eingereichten Beschwerdeschrift.

Präsident von Friesen: Es wird vorgeschlagen, diese beiden Eingaben an die vierte Deputation zur Berichterstattung abzugeben.

Weiter enthält die Registrande Nichts. — Entschuldigt hat sich für heute und morgen der Herr Staatsminister a. D. Dr. von Behr wegen einer nothwendigen, unaufschieblichen Reise. — Urlaubsgesuche sind nicht eingegangen und auch weitere Mittheilungen nicht zu machen. — Ich ertheile dem Herrn Staatsminister von Nostitz-Wallwitz das Wort.

Staatsminister von Nostitz-Wallwitz: Wie zu meiner Kenntniß gelangt, ist vom Herrn Vicepräsidenten gestern an die Staatsregierung folgende Anfrage gerichtet worden:

> „Erachtet es die Staatsregierung als mit den Bestimmungen in §. 10 der Ausführungsverordnung zum Reichswahlgesetz vom 7. December 1866 für vereinbar, wenn bei der am 12. dieses Monats stattfindenden Abstimmung die hinausgegebenen abgestempelten Stimmzettel
> entweder mit dem Namen, Stand und Wohnorte des zu Wählenden beschrieben
> oder versehen mit einer gedruckten Namens-, Standes- und Wohnortsbezeichnung in die Wahlurne eingelegt werden?"

Da der Gegenstand nicht auf eine Tagesordnung der Kammer gekommen ist und ich daher auch nicht in der Lage gewesen bin, die gestern bewirkte Begründung der Anfrage

mit anzuhören, so muß ich mich auch lediglich auf die Beantwortung der Interpellation, soweit sie schriftlich an mich gekommen ist, beschränken. Ich habe in dieser Beziehung zunächst im Allgemeinen darauf aufmerksam zu machen, daß nach §. 16 des Wahlgesetzes die Prüfung der Vollmachten der Mitglieder des Reichstages und die Entscheidung über deren Zulassung dem Reichstage selbst vorbehalten ist. Ich bin daher auch nicht in der Lage, mit absoluter Bestimmtheit zu sagen, welche Handlung ein Wahlverfahren gültig oder ungültig machen wird. Ich muß mich vielmehr lediglich auf eine Erläuterung darüber beschränken, welchen Sinn die Staatsregierung den in der Ausführungsverordnung gegebenen Vorschriften beigelegt hat. Die Bestimmung in §. 10 der Ausführungsverordnung lautet:

„Auf dem Stimmzettel ist die Person des zu Wählenden so zu bezeichnen, daß über dieselbe kein Zweifel übrig bleibt".

Bei der Allgemeinheit dieser Fassung halte ich jede Bezeichnung für zulässig, welche die Person des zu Wählenden mit ausreichender Deutlichkeit bezeichnet und die in §. 9 gegebene Bestimmung, in welcher man in Festhaltung der bei Wahlen hierlands zeither befolgten Uebung den Gebrauch von durch die Behörde abgestempelten Wahlzetteln erfordert hat, nicht illusorisch macht. Es scheint mir hiernach Nichts darauf anzukommen, ob die Bezeichnung des zu Wählenden auf dem Wahlzettel durch Schrift oder durch Druck erfolgt. Aber weil §. 9 den Gebrauch von gestempelten Wahlzetteln verlangt, so muß die Bezeichnung auf dem Wahlzettel selbst erfolgen oder wenigstens mit letzterem ein untrennbares Ganze bilden. Die Bestimmung, daß nur gestempelte Wahlzettel verwendet werden sollen, ist abweichend von der neuerdings in Preußen gegebenen Vorschrift. Ich gebe auch zu, daß man über den Werth, welchen gestempelte Wahlzettel für die Unbefangenheit der Wahlen haben, getheilter Ansicht sein kann; indeß ich wiederhole, sie entspricht der zeitherigen Uebung in Sachsen und nach jetziger Lage der Sache findet die Regierung keine ausreichende Veranlassung, die Vorschrift bezüglich des Gebrauchs gestempelter Wahlzettel wieder aufzuheben.

Vicepräsident Oberbürgermeister Pfotenhauer: Durch die soeben vernommene Erklärung ist der Zweck meiner Anfrage vollkommen erreicht worden und spreche ich dem Herrn Staatsminister meinen Dank dafür aus; gleichzeitig aber auch die Ueberzeugung, daß durch diese Erklärung gewiß eine vortheilhafte Rückwirkung auf das Wahlgeschäft rücksichtlich dessen Vereinfachung vor Allem zur Vermeidung wiederholter Wahlen zu erwarten stehen dürfte.

Präsident von Friesen: Somit ist dieser Gegenstand erledigt und es folgt nun der Bericht der zweiten Deputation über den mittelst königl. Decrets vom 14. December 1866 vorgelegten Entwurf eines Gesetzes über Vergütung der Kriegslasten und Schäden*). — Referent ist der Herr Landesbestallte Hempel und ich ersuche denselben, der Kammer Vortrag zu erstatten.

Bürgermeister Löhr: Im Auftrage der zweiten Deputation bitte ich um die Erlaubniß, eine Ständische Schrift vortragen zu dürfen.

Präsident von Friesen: Die zweite Deputation hat zuvor noch die Absicht, eine Ständische Schrift vorzutragen.

Bürgermeister Löhr:

(Die Ständische Schrift über das königl. Decret, die auf den Domänenfond und die Veräußerungen rücksichtlich des Staatsgutes bezüglichen Nachweisungen betreffend, wird verlesen.)

Diese Ständische Schrift wird nach Genehmigung seiten der Ersten Kammer zunächst noch an die Zweite Kammer abzugeben sein.

Professor Dr. Heinze: Darf ich um die Erlaubniß bitten, auch Namens der ersten Deputation eine Ständische Schrift vorzulesen?

Präsident von Friesen: Erst ist die Frage auf diese Ständische Schrift zu stellen. Die Kammer hat den Entwurf der Schrift über den Domänenfond vernommen und ich frage die Kammer, ob sie diesen Entwurf genehmigen wolle? — Einstimmig. — Es ist nun diese Schrift zur Genehmigung an die Zweite Kammer zu übergeben.

Professor Dr. Heinze: Darf ich nun den Herrn Präsidenten um Erlaubniß bitten, Namens der ersten Deputation die Ständische Schrift über das Protokollirgesetz vorzulesen?

(Professor Dr. Heinze verliest die Ständische Schrift auf das königl. Decret vom 8. December 1866, den Entwurf eines Gesetzes über das Befugniß zu Aufnahme von Protokollen und zu Beglaubigungen bei Justiz- und Verwaltungsbehörden betreffend.)

Es würde, wenn diese Ständische Schrift die Genehmigung der hohen Kammer erlangt haben sollte, dieselbe noch an die Zweite Kammer abzugeben sein.

Präsident von Friesen: Ich frage nun die Kammer: ob sie den soeben vorgelesenen Entwurf der Ständischen Schrift über das Befugniß zum Protokolliren genehmigen wolle? — Einstimmig genehmigt. — Es würde nun die Schrift an die Zweite Kammer abgegeben werden. Es folgt nun die Tagesordnung.

---

*) Vergl. 2.K. II. K. S. 419 flgg., 440 flgg., 471 flgg., 556 flgg.

Referent Landesbestallter Hempel:

(Das königl. Decret, den Entwurf eines Gesetzes über Vergütung der Kriegslasten und Schäden nebst den betreffenden allgemeinen Motiven siehe L.M. II.K. S. 419.)

Ich bitte den Herrn Präsidenten, die Kammer zu fragen, ob sie unter Zustimmung der hohen Staatsregierung genehmigen wolle, daß vom Vorlesen der allgemeinen Motiven abgesehen werde.

Präsident von Friesen: Ich frage daher die Kammer, ob sie im Einverständnisse mit der Staatsregierung gestatten wolle, daß von Vorlesung der allgemeinen Motiven abgesehen werde? — Einstimmig.

Referent Landesbestallter Hempel: Der Bericht der zweiten Deputation lautet:

Mittelst königl. Decrets vom 14. December v. J. ist den versammelten Ständen und zwar zunächst der Zweiten Kammer der Entwurf eines Gesetzes über Vergütung der Kriegslasten und Schäden zur verfassungsmäßigen Berathung und Erklärung zugegangen. Auf den hierüber von der zweiten Deputation der Zweiten Kammer erstatteten Bericht vom 10. Januar d. J. und hierauf am 16. und 17. desselben Monats hierüber von der Zweiten Kammer stattgefundener Berathung ist von derselben der Entwurf mit den weiter unten anzugebenden Abänderungen und Zusätzen genehmigt worden.

Zufolge des Beschlusses der Ersten Kammer vom 22. v. M. ist hierauf der gedachte Gesetzentwurf nebst den darauf bezüglichen Petitionen der unterzeichneten Deputation zur Berichterstattung überwiesen worden und dieselbe entledigt sich des ihr hierunter ertheilten Auftrags, nachdem sie sich mit der ersten Deputation, auch mit den königl. Commissaren, soweit es erforderlich gewesen, vernommen hat, in Folgendem:

Der Gesetzentwurf bezieht sich nicht auf die für königl. sächsisches Militär vor und nach Ausbruch des Krieges stattgefundenen Leistungen und auf die von demselben verursachten Schäden; derselbe hat auch keinen Bezug auf diejenigen Kriegslasten, welche von Staatsanstalten und fiscalischen Kassen getragen worden sind; nach der Vorlage wird vielmehr die ständische Zustimmung dazu beantragt, daß die infolge der vorjährigen kriegerischen Besetzung des Königreichs Sachsen durch königl. preußische und andere mit diesen verbündete Truppen den Gemeinden und einzelnen Bewohnern des Landes entstandenen Lasten und Schäden aus der Staatskasse vergütet werden. Der Gesetzentwurf bezweckt einestheils, überhaupt festzustellen, daß eine Vergütung für die fraglichen Lasten und Schäden aus der Staatskasse zu erfolgen habe, anderentheils die zu vergütenden Lasten und Schäden näher zu bezeichnen, den Umfang der zu gewährenden Vergütung zu normiren und die Art und Weise der Feststellung derselben zu regeln. Es liegt mithin der Entwurf eines Gesetzes vor, dessen Wirksamkeit eine vorübergehende sein soll.

Ein Gesetz über die Vergütung von Kriegsschäden und Kriegslasten im Allgemeinen ist nicht vorhanden. Der Erlassung eines solchen allgemeinen Gesetzes würden auch nicht unerhebliche Schwierigkeiten entgegenstehen. Auch gewähren nach der Ansicht der Majorität der Deputation weder die Verfassungsurkunde, noch andere vaterländische gesetzliche Bestimmungen ein solches Anhalten, daß auf Grund derselben eine Vergütung der im vorliegenden Gesetzentwurf bezeichneten Kriegsschäden und Kriegslasten aus der Staatskasse, namentlich in ihrer Gesammtheit im Rechtswege möchte mit Erfolg geltend gemacht werden können. Es war daher, um eine Vergütung der fraglichen Lasten und Schäden aus der Staatskasse gewähren zu können, die Verbindlichkeit hierzu durch Gesetz, wie nach der Vorlage geschehen soll, auszusprechen. Der Entwurf ergänzt sonach für den vorliegenden Kriegsfall die Gesetzgebung; ändert aber solche nicht ab und läßt daher auch alle diejenigen Ansprüche unberührt, welche auf Grund des bestehenden Rechtes etwa erhoben werden können. Hieraus ergiebt sich aber von selbst, daß, wenn der Gesetzentwurf nicht den Wünschen Aller gerecht wird, dennoch in demselben keine Rechtsverletzung gefunden werden kann.

Der Gesetzentwurf, insofern er im Allgemeinen bezweckt, die im vorigen Jahre durch feindliche Truppen einzelnen Ortschaften des Landes und den Bewohnern erwachsenen Lasten und Schäden in gewissem Umfange auf die Allgemeinheit zu übernehmen, entspricht aber der Hauptsache nach der Ansicht der Ständeversammlung, wie sie solche auf dem außerordentlichen Landtage 1866 durch den auf die Petition des Stadtraths zu Freiberg um Errichtung einer Ausgleichungskasse der Kriegslasten gefaßten Beschluß, die gedachte Petition an die Staatsregierung zur Erwägung abzugeben, bekundet hat, und entspricht den Erwartungen des Landes. Dieselben beruhen auf einem natürlichen Rechtsgefühl, und demselben ist Rechnung zu tragen, da sich nach den stattgefundenen Erhebungen über die ungefähre Höhe der zu vergütenden Lasten und Schäden die Ausführbarkeit der vorgeschlagenen gesetzlichen Bestimmungen ergiebt. Die Deputation kann daher auch nur im Allgemeinen die Annahme des vorliegenden Gesetzentwurfs empfehlen und zwar um so mehr, als der Entwurf dazu angethan ist, das Vertrauen zur Landesverwaltung zu stärken, den Sinn für Recht und Gesetzlichkeit zu heben und durch Heilung der dem Staatskörper an einzelnen Theilen geschlagenen Wunden das Wohlbefinden des Ganzen zu befördern.

Präsident von Friesen: Dies ist der allgemeine Theil des Berichts und es tritt nun die allgemeine Berathung über das ganze Gesetz ein und erwarte ich, ob sich Jemand zum Wort melden will?

Geh. Finanzrath von Nostitz-Wallwitz: Meine höchstgeehrten Herren! Ich betrachte den vorliegenden Gesetzentwurf als einen weiteren Schritt auf dem in Sachsen so beliebten Wege, den Staat zu einer Unterstützungsanstalt für seine Angehörigen zu gestalten; denn eine Verpflichtung, den vom Kriege Betroffenen eine Entschädigung zu gewähren, kann ich meinerseits nimmermehr anerkennen. Die Behauptung, welche an die Spitze der Dresdner Petition gesetzt worden ist, der Staat sei zum

Schutz seiner Angehörigen verpflichtet und deshalb auch verpflichtet, in den Fällen, wo sie um seinetwillen Nachtheile erleiden, sie zu entschädigen, halte ich nicht für stichhaltig. Zunächst ist ein Staat von dem Umfange, wie Sachsen, eingeklemmt zwischen zwei Großstaaten, von vornherein nicht im Stande, für sich allein seine Angehörigen gegen alle Anfechtungen zu schützen. Selbst wenn dies aber der Fall wäre, so geht daraus nach meiner Ansicht noch keineswegs die Verpflichtung hervor, in allen den Fällen, wo er diesen Schutz zu leisten nicht vermag, die hierdurch nachtheilig Betroffenen zu entschädigen. Wäre dieser Grundsatz Rechtens, er würde uns sehr weit führen. Wenn irgend einmal der Staat durch Umstände verhindert ist, die Zwecke vollständig zu erreichen, die ihm nach gewöhnlicher Ansicht oder auch nur nach Ansicht Einzelner beigemessen werden, wenn er deshalb alle Diejenigen entschädigen sollte, die bei der Erreichung dieses Zweckes einen Vortheil erwarten, dann weiß man nicht, wo das Recht im Staate anfängt und aufhört; wenigstens würde dann die Möglichkeit, aus der Staatskasse diese Entschädigung zu gewähren, von selbst wegfallen. Ich begreife es, wenn ein Staat einen Krieg zu Eroberungszwecken beginnt, daß dann die Landestheile, welche zunächst von den Lasten des Krieges betroffen werden, ein gewisses Anrecht erlangen oder doch mit einem gewissen Anschein von Recht den Anspruch erheben, für diese Lasten vom Staate eine Vergütung zu erhalten. Es ist gewissermaßen ein Geschäft auf Gewinn und Verlust, welches der Staat bei einem solchen Kriege eingeht. Daß aber ein Staat, welcher mit Krieg überzogen wird, seine Angehörigen für alle hierdurch veranlaßten Verluste entschädigen soll, dies, meine Herren, scheint mir nimmermehr im Rechte begründet zu sein. Der Krieg ist ein Unglück für das Land, welches davon betroffen wird, ein Unglück für Diejenigen, welche in diesem Lande wohnen. Die Ertragung dieses Unglücks den davon Betroffenen zu erleichtern, dies ist eine Pflicht der Menschlichkeit und ich habe daher auch meinerseits Nichts dawider, wenn eine Calamität den Umfang erlangt, wie sie in diesem Falle in Sachsen erlangt hat, daß dann der Staat mit seinen großartigen Hülfsmitteln sich dem Unterstützungswerke unterzieht. Aus diesem Gesichtspunkte auch werde ich dem Gesetzentwurfe nicht entgegentreten. Freilich hätte ich gewünscht, daß die Unterstützung, welche wir den Calamitosen zu gewähren bereit sind, im Wege der Kriegssteuer hätte erfolgen können, daß wir die Last, die factisch die lebende Generation bereits getragen hat und welche auch meiner Ansicht nach von derselben zu tragen ist, weil es ein positiver Vermögensverlust ist, welchen das Land erlitten hat, nicht im Wege der Anleihe auf eine spätere Generation überwälzten. Indeß verkenne ich keineswegs die Schwierigkeiten, die großen Zeitverluste und die sehr erheblichen Kosten, welche die Gewährung der Unterstützung in diesem Wege verursacht hätte, und ich beruhige mich in dem Gedanken, daß in den vergangenen Finanzperioden die lebende Generation Kapitale für die Nachkommen gesammelt hat und daß nur ein Theil von Dem, was wir in der Vergangenheit erspart haben, jetzt wieder dahingegeben wird. Selbstverständlich aber stimme ich nur dann für den Gesetzentwurf, wenn die von unserer Deputation im Einverständniß mit der Zweiten Kammer vorgeschlagenen Sätze nicht erhöht werden.

Bürgermeister Dr. Koch: Meine höchstgeehrten Herren! Ich habe es für einen großen Vorzug des Berichts gehalten, daß derselbe die Rechtsfrage kaum berührt. Sie ist darin ganz offen gelassen, und ich glaube, das ist der rechte Standpunkt, den wir als Kammer in dieser Frage einzunehmen haben. Wenn dessen ungeachtet von dem geehrten Vorredner gesagt worden ist, er vermöge ein Recht nicht anzuerkennen, so ist das seine persönliche Ansicht, welcher wohl eine entgegengesetzte mit derselben Berechtigung gegenübergestellt werden darf. Ich möchte ihn nur auf ein einziges Beispiel hinweisen, um darzuthun, daß die Frage, ob ein Rechtsanspruch vorhanden sei oder nicht, tiefer gefaßt sein will und gewiß eine verschiedene Beurtheilung zuläßt. Es sind Requisitionen der Occupationstruppen vorgekommen mit dem ausdrücklichen Zusatz: die Gemeinde werde requirirt zu gewissen Leistungen und zwar als Verleger für den gesammten Staat. Ich führe nur dies einzelne Beispiel an, um mindestens die Rechtszweifel hervorzuheben, die auf Grund vorliegender Thatsachen gegen die Ansicht des geehrten Vorredners in sorgfältigste Beachtung zu ziehen sein werden.

Präsident von Friesen: Wünscht noch Jemand zum allgemeinen Theil das Wort zu nehmen?

Rittergutsbesitzer Rittner: Es bedarf keiner Erwähnung, daß der Emanation und Ausführung dieses Gesetzes von einem sehr großen Theile der Betheiligten mit großer Sehnsucht entgegengesehen wird, und ich glaube, man kann hinzufügen, daß die große Mehrzahl der dabei Betheiligten auch wünscht, daß die zu erfolgenden Vergütungen recht bald ausgezahlt würden. Es steht hierüber in dem vorgelegten Gesetze gar Nichts und die Deputation hat auch nicht geglaubt, auf diesen Gegenstand eingehen zu sollen. Soweit ich den Verhandlungen gefolgt bin in der jenseitigen Kammer, so wurde hierüber gar Nichts gesprochen, als daß in der darauf bezüglichen Sitzung am 29. Januar der Herr Staatsminister einige Worte darüber geäußert hat. Es ist nun die Frage, ob es nicht zweckmäßig wäre, über diesen Gegenstand auch dem Publicum einige beruhigende Mittheilungen zugehen zu lassen. Ich unterlasse es, in dieser Beziehung einen bestimmten Antrag zu stellen; ich habe es nur in der allgemeinen Debatte anregen wollen und ich ersuche den Herrn Staatsminister, im Laufe der Debatte eine passende Gelegenheit zu finden, einige Worte hierüber zu sagen;

denn es unterliegt gewiß gar keinem Zweifel, daß gerade in dieser Beziehung das Publicum, welches eingedenk ist, die Zahlungsfähigkeit der sächsischen Staatskasse seit Jahren stets in splendider Weise bei jeder Gelegenheit kennen gelernt zu haben, auch bei dieser Gelegenheit erwartet, die ihm gesetzlich zugesprochen werdenden Vergütungen recht bald zu erhalten; gleichwohl sind auch die Aeußerungen des Herrn Staatsministers in jener Kammer geeignet, diese Hoffnung im Allgemeinen zu ermäßigen.

Vicepräsident Oberbürgermeister Pfotenhauer: Nach dem Erfolge des gestrigen Tages lag es eigentlich nicht in meiner Absicht, heute über die Rechtsfrage, die auch jene des gestrigen Tages einschließt, das Wort zu nehmen; indessen die Rede des geehrten ersten Sprechers veranlaßt mich zu der Erklärung, daß meine rechtliche Anschauung über die Verpflichtung der seinigen diametral entgegensteht. Ich muß zugestehen, daß es eine positive civilrechtliche Bestimmung nicht giebt, nach welcher Kriegsschäden vergütet werden müssen; ich bestreite aber, daß hierbei die sonstig gültigen Grundsätze über die vis major und über die Rechtsregel casum sentit dominus Anwendung finden könnten. Ich folgere vielmehr daraus, daß, weil der Krieg ein allgemeines Unglück ist, wie ja der Herr Redner selbst zugegeben hat, die Folgen Einzelne nicht treffen können, sondern die Allgemeinheit, den ganzen Staat treffen und von ihnen getragen werden müssen. Dann folgere ich weiter, daß nur auf Seiten Derer, die durch den Krieg geschädigt worden sind, daß nur von dieser Seite von Beobachtung der Grundsätze der Billigkeit die Rede sein kann; nicht aber von der Seite des Staates als Demjenigen, der zu dem Ersatze verpflichtet ist. Dieser Grundsätze der Billigkeit werde ich auch im vorliegenden Falle unvergessen sein. Ich beschränke mich für jetzt auf diese wenigen Worte.

Freiherr von Schönberg-Bibran: Die Ansichten, die der geehrte Geh. Finanzrath von Nostitz ausgesprochen hat, würden für mich Bedeutung und praktischen Werth haben, sobald derselbe den Nachweis hätte führen können, daß die Drangsale des Krieges alle Theile unseres Vaterlandes betroffen und jeder Einzelne darunter gelitten hätte. Das scheint mir aber in dem Falle, der jetzt vorliegt, nicht zu sein. Es soll sich handeln um eine Ausgleichung ungleich vertheilter Lasten im ganzen Lande und wenn man hierbei den Ausdruck der Gerechtigkeit und Billigkeit gebraucht hat, so scheint mir das in einem constitutionellen Lande wahrlich nicht anders möglich zu sein. Wir haben den factischen Leistungen Derjenigen, die unter dem Drangsale des Krieges gelitten, allerdings eine Entschädigung zu gewähren; deshalb habe ich mich auch bei der gestrigen Debatte nicht zu den oft ausgesprochenen Ansichten bekennen können, wo es hieß, die Staatskasse erfordere die höchste Sparsamkeit. Ja, meine Herren, Sparsamkeit ist gewiß sehr wichtig und jetzt sogar uns dringend geboten; allein die Sparsamkeit kann nur nicht so weit gehen, daß man unbillig gegen die Einzelnen wird, indem nicht Jeder, sondern nur Einzelne große Lasten getragen haben. Deshalb habe ich diesen Gesetzentwurf mit großer Freude begrüßt und behalte mir bei den näheren Bestimmungen das Wort vor.

Geh. Finanzrath von Nostitz-Wallwitz: Meine Herren! Ich beabsichtige nicht, die Debatte über diesen Punkt zu verlängern; ich will mich nur dagegen verwahren, als ob ich durch mein Schweigen die Bemerkungen der geehrten Herren Vorredner als treffende Widerlegungen meiner Ansicht anerkennte. Der Umstand, den der geehrte Herr Bürgermeister Dr. Koch anführte, beweist meiner Ansicht nach nicht viel; denn wenn die requirirenden königl. preußischen Behörden jenen Beisatz gebraucht haben, die Gemeinde sei als Verleger für den Staat zu betrachten, so ist dies eine Ansicht der requirirenden Behörden; aber nicht eine Ansicht, die für mich maßgebend sein könnte. Ebenso, wie Herr von Schönberg, unterscheide ich zwischen Gerechtigkeit und Billigkeit. Ich habe erklärt, daß ich aus Billigkeitsgründen nicht gegen den Gesetzentwurf mich erklären würde; ich verwahre mich nur gegen den Satz, daß ein allgemeiner Rechtsanspruch auf Vergütung bestehe. Im Uebrigen habe ich das Wort nur zu dem Zwecke ergriffen, um meine persönliche Ansicht und meine Abstimmung zu motiviren, wie sich dies von selbst versteht.

Professor Dr. Heinze: Ich für meine Person stimme, was den Rechtspunkt anlangt, dem Herrn Geh. Finanzrath von Nostitz-Wallwitz bei. Ich bin auch der Ansicht, daß den Betheiligten Rechtsansprüche auf Entschädigung nicht zustehen. Ich glaube, das ist ohne Zweifel der Fall nach unserer Particulargesetzgebung. Aber ich möchte diese Behauptung auch von dem Standpunkte der allgemeinen Rechtsprincipien aus aufrecht erhalten. Es liegt augenscheinlich kein im Voraus gegebenes Versprechen von Seiten unseres Staates vor, es liegen ebenso wenig Leistungen an unseren Staat vor, für die derselbe Gegenleistungen zu gewähren hätte. Man kann ferner von dem Staate nimmermehr einen allgegenwärtigen oder allmächtigen Schutz verlangen in dem Sinne und mit der Wirkung, daß dann, wenn der Staat außer Stand gesetzt ist, gegen das Uebel zu schützen, welches seinen Angehörigen in diesem schutzlosen Zustande zugefügt wird, nun von dem Staate Ersatz geleistet werden müßte. Der letzte Grund, auf den man sich für die Geltendmachung eines Rechtsanspruchs berufen hat, ist der, daß unser Staat die Schäden verursacht habe. Hier ist Zweierlei einzuwenden. Es kann eine Art Causalzusammenhang zwischen der Thätigkeit unseres Staates und den hier fraglichen Schäden allerdings stattfinden; aber nicht existirt ein solcher Causalzusammenhang, wie er nach den Principien des Rechtes

erfordert werden muß, um rechtliche Verantwortlichkeit zu begründen. Zwischen die Thätigkeit unseres Staates und die verursachten Schäden ist getreten der freie Entschluß eines Dritten, die freie Entschließung der Krone Preußen, der preußischen Staatsregierung und der preußischen Befehlshaber. Das zweite Moment, welches in dieser Beziehung noch hervorzuheben ist, ist das: man kann Niemandem, der Ursache eines Schadens ist, ohne Weiteres die rechtliche Verpflichtung zur Ersatzleistung ausbürden, wenn er nicht in culpa versirt; es ist nothwendig, dem Verursacher zugleich eine Verschuldung nachzuweisen, und dies ist meiner Ansicht nach in dem Sinne, der hier in Rede ist, absolut unmöglich. Es bedarf dies wohl keiner weiteren Ausführung. Alle diese Gründe bestimmen mich, selbst den Ansichten ausgezeichneter Rechtslehrer gegenüber, meine Behauptung aufrecht zu erhalten, daß den Betheiligten ein Rechtsanspruch auf Entschädigung auch von dem Standpunkte allgemeiner Rechtsprincipien aus nicht zusteht. Dagegen bin ich der Ansicht, daß die entschiedensten und maßgebendsten Billigkeitsrücksichten allerdings für Entschädigung sprechen und daß diese im gegenwärtigen Falle soweit sich steigern, daß sie zu der Bedeutung einer sittlichen Pflicht sich erheben. Ich will, was den Rechtspunkt anlangt, noch Eins hinzufügen. Man könnte sich vielleicht die Möglichkeit denken, daß ausnahmsweise durch ganz besondere Verhältnisse eine rechtliche Ersatzverbindlichkeit des Staates begründet würde; aber selbst in dem Falle, den Herr Bürgermeister Dr. Koch vorhin vorführte, würde ich es noch für sehr zweifelhaft halten, ob diese rechtliche Verbindlichkeit besteht.

Staatsminister von Nostitz-Wallwitz: Ich habe auch meinerseits nach dem Gange, den der Bericht genommen hat, keine Veranlassung, auf die Rechtsfrage näher und ausführlicher einzugehen. Für den Standpunkt, den die Regierung einzunehmen hatte, mußte es genügen, daß unsere Gesetzgebung jedenfalls keine Vorschrift kennt, welche es dem Staate zur Pflicht macht, vollständigen Schadenersatz für Kriegsschäden zu leisten, und daß die Regierung auch nicht würde zustimmen können, wenn dieser Grundsatz für die Zukunft gesetzliche Anerkennung finden sollte. Und zwar aus einem einfachen Grunde: ich glaube, daß Niemand und am wenigsten der Staat eine Verpflichtung übernehmen soll, von der er nicht weiß, ob er in der Lage sein wird, sie zur Verfallzeit einzulösen; dagegen stimme ich dem letzten geehrten Redner darin vollständig bei, daß eine hohe Billigkeitspflicht, ich möchte fast sagen, Ehrenpflicht für uns besteht, Denjenigen, welche die Kriegslasten zunächst betroffen haben, dieselben thunlichst zu erleichtern. Es hat sich diese Ueberzeugung auch ganz unzweideutig in der öffentlichen Meinung kundgegeben, und zwar nicht nur hier, sondern beinahe in allen Ländern, die von dem Kriege des letzten Jahres betroffen worden sind. Soviel mir aber bekannt, ist in keinem dieser Länder bei den bezüglichen gesetzgeberischen Arbeiten eine Rechtspflicht des Staates vertreten worden. Was die Bemerkung des Herrn Bürgermeisters Dr. Koch anlangt, wie es dann gehalten werden solle, wenn Requisitionen mit dem ausdrücklichen Zusatze gemacht werden, daß die requirirten Gemeinden den Staat zu vertreten haben, so glaube ich allerdings auch, daß für den Staat keine Verpflichtung vorliegt, derartigen Anordnungen, wenn sie von feindlichen Befehlshabern oder Behörden ausgehen, eine die diesseitige Regierung bindende und die Staatskasse verpflichtende Wirkung beizulegen. Endlich hat der geehrte Herr Rittner gewünscht, daß ich die Gelegenheit benutzen möchte, um eine von mir in Bezug auf das Auszahlungsgeschäft in der Zweiten Kammer gegebene Erklärung noch zu erläutern. Ich kann hierbei in der Hauptsache nur wiederholen, daß die Regierung bemüht sein wird, das Entschädigungsgeschäft so schnell, wie möglich, abzuwickeln und es wird dies hauptsächlich dann erleichtert werden, wenn die Anmeldungen in möglichst übersichtlicher Weise und versehen mit den erforderlichen Nachweisen an die Commission gelangen und wenn die Anmeldenden möglichst davon Abstand nehmen, Forderungen zu stellen, die im Gesetze keine Begründung finden. Ich erkläre mich aber auch wiederholt bereit, soweit die vorhandenen Mittel der Staatskasse es zulassen werden, bereits liquid vorliegende Ansprüche herauszuheben und sofort zur Entschädigung zu bringen.

Präsident von Friesen: Hat Jemand noch die Absicht, an der allgemeinen Debatte Theil zu nehmen? — Es meldet sich Niemand. Die allgemeine Berathung ist geschlossen und der Referent hat das Schlußwort.

Referent Landesbestallter Hempel: Meine Herren! Die Deputation hat Ihnen im Allgemeinen den Gesetzentwurf zur Annahme empfohlen und alle geehrten Herren Redner, die sich an der Debatte betheiligt, haben gegen die Vorlage selbst Nichts erinnert. Ich habe deshalb nur nöthig, wegen einiger der gefallenen Bemerkungen Ihnen nochmals den Standpunkt darzulegen, den die Deputation in der Sache einnimmt. Um sich in Bezug auf die Rechtsfrage, die angeregt worden ist, klar zu werden, hat man zweierlei zu unterscheiden. Einmal ist zu fragen: haben bereits die einzelnen Gemeinden und Bewohner des Landes ein im Rechtswege mit Erfolg durchzusetzendes Recht auf Vergütung der Kriegslasten und Schäden aus der Staatskasse? sind mithin gesetzliche Bestimmungen bereits in unserem Vaterlande in Kraft, welche eine diesfallsige Verbindlichkeit des Staates aussprechen? Ist diese Frage zu verneinen, so ist die zweite: haben die Gesetzgebungsfactoren aus Billigkeitsrücksichten oder, wie der Herr Staatsminister hervorgehoben hat, um einer Ehrenpflicht zu genügen, die Verpflichtung, ein Gesetz zu

schaffen, welches die Verpflichtung des Staates zur Vergütung der Kriegsschäden und Kriegslasten des vorigen Jahres ausspricht? Meine Herren! Die erste Frage ist ganz in Uebereinstimmung mit der Ansicht der hohen Staatsregierung und der Deputation mit „Nein“ beantwortet worden; im Berichte ist hervorgehoben, daß namentlich die gesammten, in der Gesetzesvorlage bezeichneten Kriegsschäden und Lasten im Rechtswege würden mit Erfolg dermalen nicht geltend gemacht werden können. Es lassen sich wohl einzelne Fälle denken, in denen auch auf Grund der bestehenden Gesetze ein Anspruch an den Staat auf Vergütung eines Kriegsschadens mit möglichem Erfolg erhoben werden kann; nur den Fall, den der Herr Bürgermeister Dr. Koch hervorhob, möchte auch ich nicht für einen solchen anerkennen, in welchem unsere Justizbehörden eine Pflicht des Staates zur Entschädigung würden anerkennen, und im Allgemeinen existirt sicherlich nicht eine gesetzliche Verbindlichkeit des Staates zur Vergütung der in Rede stehenden Lasten und Schäden. Was aber, meine Herren, die zweite Frage anlangt, ob Billigkeitsrücksichten vorliegen, ein Gesetz zu schaffen, welches die Verbindlichkeit des Staates zur Uebertragung bestimmter Kriegslasten und Kriegsschäden des vorigen Jahres ausspricht, so ist die Deputation mit voller Ueberzeugung der Meinung gewesen, daß diese Rücksichten vorliegen. Wir befinden uns, wenn wir die Vorlage der Regierung zum Gesetz erheben, nicht nur im vollen Einklange mit Gesetzgebungsvorgängen im Anfange dieses Jahrhunderts, sondern ich meine, auch mit Vorgängen nach früheren Kriegen. Im Berichte der zweiten Deputation der jenseitigen Kammer ist zwar erwähnt, man sei nach Beendigung des dreißigjährigen und siebenjährigen Krieges auf eine Ausgleichung der Kriegsschäden nicht zugekommen. Ich muß bekennen, daß mir, was den dreißigjährigen Krieg anlangt, Vorgänge hierunter nicht bekannt sind; aber was die Ausgleichung von Kriegsschäden nach dem siebenjährigen Krieg und nach den kurz vorhergegangenen Kriegen anlangt, so wage ich allerdings zu behaupten, daß wenigstens in der Provinz, der ich angehöre, Verfügungen von den Behörden ergangen sind, die bezweckten, eine Ausgleichung der Kriegsschäden herbeizuführen, und damals von den einzelnen Gemeinden die gehabten Schäden in der speciellsten Weise liquidirt worden sind. Was aber unsere Gesetzgebung im Anfange dieses Jahrhunderts anlangt, so ist bekannt, daß 1807 ein Generale erlassen worden ist wegen thunlichster Ausgleichung der Kriegsschäden; freilich aber auch, daß es zu einer vollständigen Ausführung der erlassenen Bestimmungen nicht gekommen ist. In dem Generale von 1807 ist nur von einer thunlichsten Ausgleichung der Kriegsschäden die Rede. Man hat also auch damals eine bestehende allgemeine, unbedingte Verpflichtung des Staats zur Vergütung der Kriegsschäden nicht anerkannt. Hätte eine solche bestanden, so hätte auch die Bekanntmachung vom 2. November 1819 und das Gesetz vom 20. September 1834 nicht erlassen werden können. Meine Herren! Auch in anderen Staaten hat man es in gleicher Weise gehalten, daß man besondere Gesetze wegen Vergütung von Kriegsschäden aus der Staatskasse erlassen hat. Ich gedenke der Gesetzgebung in Baden und in Bayern. In Bayern ist allerdings unterm 22. Juli 1819 ein allgemeines Gesetz über die Peräquation der Kriegslasten erlassen worden; allein gerade dieser Vorgang mit Bayern zeigt recht klar, wie es nicht möglich ist, ein nicht blos auf einen einzigen Krieg bezügliches, sondern allgemeines Gesetz über Kriegsschädenvergütung zu erlassen; denn es hat sich in der neuesten Zeit gezeigt, daß das Gesetz von 1819 antiquirt ist und auf die jetzigen Zustände nicht mehr paßt. Auch hält jenes bayrische allgemeine Peräquationsgesetz den Grundsatz, daß Kriegslasten und Schäden allgemeine, von allen Landesbewohnern zu tragende Lasten seien, nicht fest, sondern unterscheidet zwischen allgemeinen Staatslasten, Kreis-, Bezirks- und Gemeindelasten und Privatlasten. Dies erwähne ich zur Rechtfertigung des Gesetzentwurfs, insofern er nur auf eine Vergütung der Kriegslasten und Kriegsschäden des vorigen Jahres zukommt und eine diesfallsige Verbindlichkeit des Staats auch nur in beschränktem Umfange ausspricht. Ich meine aber, meine Herren, daß es allerdings eine Aufgabe des Staates mit sei, da helfend einzuschreiten, wo eine Ueberbürdung Einzelner erfolgt ist in Bezug auf Lasten und Schäden, die er nicht verschuldet hat, die er nicht hat abwenden können und die er als Glied einer politischen Allgemeinheit hat tragen müssen. Ich möchte glauben, daß es dabei keinen Unterschied macht, ob eine mittelbare Ursache dieser Lasten und Schäden in dem Verhalten der Regierung und der Stände liegt. Wenn in einzelnen Petitionen die Staatsgewalt als Urheberin oder doch als mittelbare Ursache der entstandenen Lasten und Schäden bezeichnet und aus diesem Grunde ein Anspruch auf Vergütung der Kriegsschäden aus der Staatskasse hergeleitet wird, so bestreite ich mit Entschiedenheit die Richtigkeit dieser Behauptung; meine auch, daß man sich auf einen höheren Standpunkt zu stellen hat. Es scheint mir engherzig zu sein, nur unter einer Voraussetzung der gedachten Art eine Entschädigung aus der Staatskasse eintreten lassen zu wollen, und möchte selbst im Sinne der Petenten die Aufstellung eines solchen Grundsatzes bei etwaigen späteren Kriegsfällen bedenklich sein. Erkennen wir, meine Herren, demnach kein bestimmtes Recht auf Entschädigung aus der Staatskasse an; schaffen wir aber ein solches Recht in der in der Vorlage bezeichneten beschränkten Weise durch ein Gesetz, lassen wir uns dabei durch Billigkeitsrücksichten leiten, nehmen wir Rücksicht auf die Interessen der Beschädigten, aber auch auf die Interessen der Allgemeinheit und wir werden dann das Richtige treffen.

Es lautet der Gesetzentwurf folgendermaßen:

(Gesetzentwurf, die Vergütung der Kriegslasten und Schäden betreffend, nebst §. 1 und den dazu gegebenen Motiven, siehe L.M. II. K. S. 429.)

Der Bericht sagt:

Anlangend den speciellen Inhalt des vorliegenden Gesetzentwurfs, so hat die zweite Deputation der Zweiten Kammer vorgeschlagen, in der Ueberschrift vor dem Worte: „Kriegslasten“ einzuschalten

„innenbenannten“,

um anzudeuten, daß das Gesetz sich, wie im §. 1 ausdrücklich ausgesprochen ist, nur auf die Vergütung der im vorjährigen Kriege entstandenen Lasten und Schäden bezieht. Die jenseitige Kammer ist diesem Vorschlage beigetreten. Die unterzeichnete Deputation empfiehlt:

die Ueberschrift mit der jenseits beschlossenen Einschaltung des Wortes „innenbenannten“ vor „Kriegslasten“ zu genehmigen.

§. 1

ist mit der selbstverständlichen Abänderung des Wortes: „diesjährigen“ in das Wort: „vorjährigen“ von der Zweiten Kammer unverändert angenommen worden und man empfiehlt, diesem Beschlusse beizutreten.

Hervorheben will man hierbei nur das Einverständniß der Deputation mit der Staatsregierung, daß die feindliche kriegerische Besetzung des Landes bis zu und mit dem 24. October 1866 anzunehmen ist.

Präsident von Friesen: Es handelt sich hier nur um eine Vervollständigung der Ueberschrift und ich erwatte, ob Jemand darüber Etwas zu erinnern hat? — Wenn das nicht der Fall ist, so würde gleich darauf eine Frage gestellt werden können. Es wird von der Deputation vorgeschlagen, was bereits in der jenseitigen Kammer genehmigt worden ist, daß in der Ueberschrift des Gesetzes, die Vergütung der Kriegslasten betreffend, das Wort eingeschaltet werde vor „Kriegslasten“: „innenbenannten“ und ich frage die Kammer:

„ob sie diesen Antrag genehmigen will?“

Einstimmig.

Wünscht Jemand zu §. 1 das Wort zu nehmen? — Es meldet sich Niemand. — Die Deputation schlägt die einzige Veränderung vor, daß anstatt des Wortes: „diesjährigen“ das Wort: „vorjährigen“ in der ersten Zeile gesetzt werde, eine Aenderung, die sich zwar von selbst versteht, auf die ich aber doch eine Frage zu richten habe. — Ich frage die Kammer:

„ob sie das Wort „„vorjährigen““ in der ersten Zeile des §. 1 annehmen will?“

Einstimmig.

Und sodann:

„ob die Kammer §. 1 in seiner übrigens unveränderten Fassung genehmigen will?“

Einstimmig.

Referent Landesbestallter Hempel:

(§. 2 nebst den dazu gegebenen Motiven siehe L.M. II.K. S. 429 flg.)

Der Bericht sagt:

Zu §. 2.

Die Zweite Kammer hat nach einer längeren Debatte die Bestimmungen dieses Paragraphen unter 1, 2, 5 und 6 unverändert, die übrigen Punkte aber in folgender Fassung angenommen:

3) die geleisteten Spannfuhren, sowie die sonstigen Prästationen zu Beförderung von Mannschaften, Pferden und Armeebedürfnissen der genannten Truppen, insofern nicht deren Vergütung bereits von anderer Seite erfolgt ist oder noch erfolgt;

4) die Kosten der auf Anordnung der Militär-, resp. competenten Civilbehörde getroffenen Einrichtung und Unterhaltung von Kasernen, Massenquartieren, militärischen Dienstlocalitäten, Stallungen, Verkehrsanstalten und dergleichen, insoweit nicht für Benutzung derselben nach §. 3 Vergütung gewährt wird;

7) die von sächsischen Staatsbehörden zu Bestreitung von Kriegsleistungen ausgeschriebenen oder von feindlichen Truppenführern erhobenen Geldleistungen, soweit letztere nicht von anderer Seite zur Erstattung gekommen sind oder kommen werden.

Die unterzeichnete Deputation erlaubt sich Folgendes zu bemerken:

Bereits oben ist ausgesprochen worden, daß das vorliegende Gesetz kein Gesetz sein soll, welches die unbedingte allgemeine Ersatzleistungspflicht des Staates bezüglich der Kriegslasten und Schäden ausspricht; sowie daher im §. 1 bestimmt ist, daß sich das Gesetz nur auf die vorjährigen Kriegslasten und Schäden bezieht, so sind im §. 2 diese Lasten und Schäden, welche zur Vergütung gelangen sollen, näher bezeichnet. Die unterzeichnete Deputation ist mit der Staatsregierung und der Deputation der jenseitigen Kammer völlig einverstanden, daß diese nähere Bezeichnung erfolge; weiter zu gehen und alle im vorjährigen Kriege entstandenen Schäden und Lasten als solche zu bezeichnen, für welche der Staat Vergütung zu leisten habe, würde ganz unabsehbare Schwierigkeiten für die Ausführung haben und theilweise aus denselben Gründen bedenklich sein, aus welchen die Erlassung eines ganz allgemeinen, die Uebertragung der Kriegslasten betreffenden Gesetzes unräthlich erscheint. Auch im Jahre 1807 hat man durch das infolge des Generale vom 6. November 1807 (Cod. Aug. C. III. T. 1. p. 13) unterm 14. December 1807 (ibid. p. 625 flg.) erlassene Regulativ die Kriegslasten bezeichnet, welche zu einer Vergütung geeignet haben anerkannt werden sollen. Hiernach ist daher nach Ansicht der Deputation zunächst zu prüfen, ob §. 2 mit den jenseits beschlossenen Abänderungen alle diejenigen Leistungen und Verluste enthält, deren Vergütung Billigkeitsrücksichten gebieten. Nach Ansicht der unterzeichneten Deputation ist dies der Fall, und sie hat keine Veranlassung gefunden, Ergänzungen ihrerseits zu beantragen oder die auf solche gerichteten, weiter unten zu erwähnenden Anträge zu

befürworten. Zur Erläuterung der einzelnen Punkte des §. 2 gestattet sie sich Folgendes zu bemerken:

Zu Punkt 1.

Unter Naturalverpflegung ist auch das gewährte Quartier und unter Fütterung der Pferde die gewährte Stallung zu verstehen.

Zu Punkt 2.

Die im jenseitigen Bericht unter Zustimmung der Staatsregierung ausgesprochene Ansicht, daß da, wo es sich um verschiedene von fremden und sächsischen Sachverständigen abgegebene Taxen, z. B. bei der Aushebung von Pferden, handelt, der Betrag der sächsischen Taxe zu gewähren sei, und daß diejenigen Pferde, Wagen und Geschirre, welche von fremden Truppen benutzt wurden und nicht wieder zurückkehrten, den gelieferten gleich zu stellen seien, pflichtet die unterzeichnete Deputation bei.

Zu Punkt 3

erlaubt man sich insbesondere zur Erläuterung der von der jenseitigen Kammer beschlossenen Abänderung auf den Bericht der jenseitigen Deputation Seite 169 und 170 zu verweisen.

Zu Punkt 4.

Durch die Beschlüsse der Zweiten Kammer hat die Bestimmung im §. 2 unter 4 theils eine Einschränkung, theils eine Erweiterung erfahren; eine Einschränkung insofern, als nur die Kosten der auf Anordnung der Militär-, resp. competenten Civilbehörde getroffenen Einrichtung und Unterhaltung von Kasernen ꝛc. vergütet werden sollen; eine Erweiterung insofern, als auch die Kosten der angeordneten Einrichtung und Unterhaltung von Verkehrsanstalten vergütet werden sollen.

Die unterzeichnete Deputation hat sich mit diesen Abänderungen einverstanden zu erklären; denn was zunächst die erwähnte Einschränkung anlangt, so fällt die Entschädigung für die Benutzung von Localitäten zur Unterbringung von Mannschaften und Thieren im Allgemeinen dem Obigen zufolge mit unter die Bestimmung im §. 2 Punkt 1; es handelt sich daher um außergewöhnliche besondere Herstellungen; es würden möglicherweise ganz ungemessene Ansprüche erhoben werden, wollte man die fraglichen Einrichtungen nicht auf von der Behörde angeordnete Einrichtungen beschränken. Dergleichen Anordnungen sind während des Krieges nicht blos von der Militärbehörde, sondern, wie bei der Debatte in der jenseitigen Kammer hervorgehoben worden ist, auch von der Civilbehörde verfügt und deshalb ist auch der auf Anordnung der Letzteren erfolgten Einrichtungen zu gedenken gewesen.

Liegt hiernächst der Fall vor, daß die bei Beginn des Krieges zerstörte Eisenbahn und der gleichzeitig zerstörte Telegraph auf Kosten einer Stadtgemeinde infolge der Anordnung der preußischen Militärbehörde hat wieder hergestellt werden müssen, können gleiche oder ähnliche Fälle auch sonst vorgekommen sein und muß es zweifellos erscheinen, daß den Betreffenden für dergleichen Herstellungen Entschädigung zuzubilligen sei, so ist es gerechtfertigt, daß im Punkt 4 nach den Worten: „militärische Dienstlocalitäten, Stallungen" das Wort: „Verkehrsanstalten" eingeschaltet werde.

Der von der Zweiten Kammer auf den Antrag ihrer Deputation (vergl. Landtags-Mittheilungen S. 431) zu dem Punkt 4 im §. 2 beschlossene Zusatz: „insoweit nicht für Benutzung derselben nach §. 3 Vergütung gewährt wird", hat den Zweck, zu verhüten, daß für Quartiere und Stallungen eine doppelte Vergütung eintritt insofern, als in den im §. 3 für Naturalverpflegung und Fourage ausgeworfenen Sätzen zugleich die Quartiervergütung und das Stallgeld mit inbegriffen sein soll. Die unterzeichnete Deputation würde glauben, daß es dieses Zusatzes zur Erreichung des gedachten Zweckes nicht bedurft hätte und die Klarheit des Gesetzes dadurch nicht vermehrt worden ist. Da indessen über den Sinn kein Zweifel obwaltet, liegt für die Deputation keine genügende Veranlassung vor, der hohen Kammer eine von dem Beschlusse der Zweiten Kammer abweichende Beschlußnahme zu empfehlen.

Die Punkte 5, 6 und 7

bedürfen keiner besonderen Erläuterung; man gestattet sich in dieser Beziehung theils auf die Motiven zu §. 2, theils auf den Bericht der jenseitigen Kammer sich zu beziehen und darauf hinzuweisen, daß die allgemeine Fassung des Punktes 6 der Staatsregierung die Füglichkeit gewährt, billigen Schädenansprüchen in den verschiedensten Richtungen möglichst gerecht zu werden; es ist deshalb der vom Abg. von Nostitz-Paulsdorf gestellte Antrag auf Vergütung der in unmittelbarer Folge von geleisteten Spannfuhren wegen ansteckender Krankheiten zu tödten gewesenen Pferde auf die mit Zustimmung der Regierung vom Referenten der jenseitigen Kammer bei der Verhandlung abgegebene Erklärung, daß die diesfallsigen Verluste unter die Bestimmungen unter 6 §. 2 zu subsumiren seien, wiederum zurückgezogen worden. Unter die Bestimmungen im Punkte 6 des §. 2 werden, beispielsweise insoweit sie nicht unter die vorhergehenden Bestimmungen fallen, diejenigen Schäden zu subsumiren sein, welche einzelnen Gemeinden und deren Angehörigen durch die von feindlichen Truppenführern abgeforderten und nicht restituirten Waffen, chirurgischen Instrumente ꝛc. entstanden sind.

Hierüber hat Herr Abg. May den Antrag gestellt, dem §. 2 einen Zusatz des Inhalts zu geben, daß Handdienstleistungen und Botengänge, insoweit solche von den Gemeinden durch Baarauslagen zu bestreiten gewesen sind, vergütet werden. Die Zweite Kammer hat diesen Antrag gegen 22 Stimmen abgelehnt und nach dem Antrage ihrer zweiten Deputation beschlossen, diesen Theil des May'schen Antrags und der Zittauer Petition, soweit sich letztere hierauf bezieht, auf sich beruhen zu lassen.

Der Stadtrath zu Zittau hat in der von ihm eingereichten Petition hervorgehoben, daß es Entschädigungsobjecte geben möchte, welche nicht unter die Bestimmungen 1 bis 7 des §. 2 fallen und bei denen es doch die größte Verletzung sein würde, sollten sie nicht als zum Ersatz geeignete Kriegskosten erachtet werden. Der genannte Stadtrath hat deshalb einen Zusatz zu §. 2 beantragt, wonach auch solche Kriegslasten und Schäden zur Vergütung geeignet erklärt werden, welche von der Staatsregierung als solche anerkannt worden, auch wenn sie nicht unter 1 bis 7 des §. 2 zu subsumiren sein sollten. Die Zweite Kammer hat nach dem Antrage ihrer Depu-

tation einstimmig beschlossen, das vorerwähnte Gesuch des Stadtraths zu Zittau auf sich beruhen zu lassen.

Die unterzeichnete Deputation kann der hohen Kammer nur anrathen, auch in Bezug auf den vorgedachten May'schen Antrag und das Zittauer Gesuch den Beschlüssen der Zweiten Kammer beizutreten. Die baaren Auslagen der Gemeinden für Botengänge und Handdienstleistungen können kaum von solcher Erheblichkeit sein, um sich veranlaßt sehen zu können, eine Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen, von der sich voraussehen läßt, daß die Erschwerniß, welche sie in die schnelle Abwickelung des ganzen Entschädigungswerkes bringen würde, in keinem Verhältnisse zu dem Betrage der verlangten Entschädigungen steht und daher leicht möglich mehr allgemeine Nachtheile, als Vortheile schaffen würde. Was aber den Antrag des Stadtraths zu Zittau auf eine Zusatzbestimmung des oben angegebenen Inhalts zu §. 2 anlangt, so würde derselbe Beachtung verdienen, wenn die zu vergütenden Schäden und Kosten im §. 2 so speciell bezeichnet wären, daß überhaupt jedes Ermessen der Regierung über die Subsumtion einzelner Fälle unter die zu vergütenden Kriegsschäden ausgeschlossen wäre. Allein dies ist, wie aus dem Entwurfe hervorgeht, in welchem die zu vergütenden Lasten und Schäden nur nach allgemeinen Kategorien aufgeführt sind, nicht der Fall, und die unterzeichnete Deputation hegt nach genauer Prüfung der im §. 2 enthaltenen Bestimmungen die Ueberzeugung, daß diejenigen Lasten und Schäden, deren Vergütung Billigkeitsrücksichten erfordern, sich auch darunter subsumiren lassen, und sie ist in dieser Ueberzeugung um so mehr bestärkt worden, als weder bei den Verhandlungen in der Zweiten Kammer, noch in den eingereichten zahlreichen Petitionen auf diesfallsige Lücken des Gesetzes durch weitere specielle Bezeichnung von Kriegslasten und Kriegsschäden aufmerksam gemacht worden ist.

Die unterzeichnete Deputation erlaubt sich hiernach folgende Anträge zu stellen:

> Den Eingang des §. 2 und die Bestimmungen unter 1, 2, 5 und 6 unverändert nach Maßgabe des vorgelegten Entwurfs, dagegen die Bestimmungen unter 3, 4 und 7 in der oben referirten Fassung nach den Beschlüssen der Zweiten Kammer anzunehmen,

hierüber den oben erwähnten Antrag des Abg. May und das erwähnte Gesuch des Stadtraths zu Zittau auf sich beruhen zu lassen.

Präsident von Friesen: Es tritt nun die Berathung ein und ist zu erwarten, ob Jemand zu §. 2 das Wort zu nehmen wünscht? — Da sich Niemand zum Worte meldet, auch der Herr Referent Etwas nicht zu bemerken hat, kann sonach zur Abstimmung übergegangen werden. — Die Deputation stellt folgende Anträge: den Eingang des §. 2 und die Bestimmungen unter 1, 2, 5 und 6 unverändert nach Maßgabe des Entwurfs, dann die Bestimmungen unter 3, 4 und 7 in der oben referirten Fassung nach dem Beschlusse der Zweiten Kammer anzunehmen, und dann folgen Anträge, die Petitionen betreffend. Die Abänderungen zu Punkt 3, 4 und 7, welche die Zweite Kammer beschlossen hat, lauten:

Zu 3

hinter dem Worte „Spannfuhren" zu setzen: „sowie den sonstigen Prästationen zu Beförderung von Mannschaften, Pferden und Armeebedürfnissen der genannten Truppen, insofern nicht deren Vergütung bereits von anderer Seite erfolgt ist oder noch erfolgt."

Zu 4.

„Die Kosten der auf Anordnung der Militär-, resp. competenten Civilbehörde getroffenen Einrichtung und Unterhaltung von Kasernen, Massenquartieren, militärischen Dienstlocalitäten, Stallungen, Verkehrsanstalten und dergleichen, insoweit nicht für Benutzung derselben nach §. 3 Vergütung gewährt wird."

Zu 7.

„Die von sächsischen Staatsbehörden zu Bestreitung von Kriegsleistungen ausgeschriebenen oder von feindlichen Truppenführern erhobenen Geldleistungen, soweit letztere nicht von anderer Seite zur Erstattung gekommen sind oder kommen werden."

Die Deputation empfiehlt, diese Fassung zu Punkt 3, 4 und 7 in dem vorgeschriebenen Maße anzunehmen und ich frage zuerst:

„ob die Kammer beschließen wolle, die Fassung der Zweiten Kammer ad 3, 4 und 7 anzunehmen?"

Einstimmig.

Sodann frage ich:

„ob die Kammer den §. 2 mit diesen Veränderungen ad 3, 4 und 7; im Uebrigen aber unverändert annehmen wolle?"

Einstimmig.

Zuletzt schlägt die Deputation vor, den Antrag des Abg. May und das erwähnte Gesuch des Stadtraths zu Zittau auf sich beruhen zu lassen, und ich frage die Kammer:

„ob sie beschließen wolle, diesen Antrag und das Gesuch auf sich beruhen zu lassen?"

Einstimmig.

Referent Landesbestallter Hempel:

(§. 3a nebst den zu §. 3 gegebenen Motiven siehe L.M. II.K. S.440flg.)

(§. 3b siehe L.M. II. K. S. 471, §. 3c S. 473, §. 3d und e S. 477.)

Der Bericht sagt:

§. 3

enthält die Bestimmungen darüber, in welcher Weise die Vergütungen für die nach §. 2 zu vergütenden Kriegslasten und Kriegsschäden erfolgen sollen und die Motiven zu §. 3 legen im Allgemeinen dar, von welchen Gesichtspunkten man dabei ausgegangen ist. Die Vergütung soll nach dem Entwurfe erfolgen:

1) nach festen, im Gesetz selbst bestimmten Sätzen, und zwar hinsichtlich der im §. 2 unter 1 er-

wähnten Naturalverpflegung und des Quartiers für Soldaten, Offiziere und im Offiziersrang stehende Beamte, hinsichtlich der Rationen für Pferde und Stallung, weiter für gelieferten Hafer, Heu und Stroh, endlich hinsichtlich der im §. 2 unter 3 erwähnten Spannfuhren (Spannvieh, Wagen und Fuhrmann);

2) nach Höhe der nachgewiesenen baaren Auslagen

a) bezüglich der Lieferungsgegenstände im §. 2 unter 2, ausschließlich jedoch der Lieferungen an Hafer, Heu und Stroh; ferner

b) der im §. 2 unter 4, 5 und 7 erwähnten Kosten und Auslagen;

3) nach Marktpreisen bezüglich der Lieferungsgegenstände unter 2 im §. 2, insoweit diese Gegenstände nicht durch Einkauf beschafft worden sind oder die Einkaufspreise nicht nachweisbar sind, und

4) nach dem Ergebniß der Abschätzung durch unparteiische Sachverständige:

a) hinsichtlich der Lieferungen im §. 2 unter 2, insoweit nach den Bestimmungen im §. 3 a und b eine Vergütung nach festen Sätzen nicht eintritt, auch nach Einkaufspreisen oder Marktpreisen die Vergütung nicht geschehen kann; ferner

b) hinsichtlich der nach §. 2 unter 6 zu gewährenden Entschädigungsbeträge.

Hieraus geht hervor, daß, wenn auch nicht alle Kriegslasten und Schäden nach dem vollen Betrage zur Entschädigung gelangen sollen, der Entwurf doch bemüht ist, eine möglichst volle Entschädigung zu gewähren, und Abweichungen hiervon nur hinsichtlich solcher Lasten und Schäden eintreten, bei denen man sich bei unbefangener Auffassung der Sache sagen muß, daß es factisch unmöglich ist, vollständige Entschädigung in allen concreten Fällen zu gewähren, genügende Billigkeitsgründe für volle Vergütung stattgefundener Auslagen wegen concurrirender anderer Umstände nicht vorhanden sind, große Ungleichheiten dadurch entstehen würden und die im Fall der beabsichtigten vollständigen Entschädigung anzustellenden Ermittelungen so schwierig und zeitraubend sein würden, daß die hieraus für den Einzelnen entstehenden Vortheile nicht im Verhältniß zu den Nachtheilen stehen möchten, welche für das ganze Entschädigungswerk daraus entstehen möchten.

Die Zweite Kammer hat die Annahme der Bestimmungen

im §. 3 unter a

abgelehnt und dagegen unter Ablehnung aller in Beziehung hierauf gestellten sonstigen Anträge nach den von der jenseitigen zweiten Deputation mit den Herren Regierungscommissaren vereinbarten Vorschlägen einstimmig und beziehentlich gegen 1 Stimme beschlossen, folgende Bestimmungen zu treffen:

Die Vergütung für Naturalverpflegung wird nach folgenden Sätzen gewährt:

1) in Orten, wo auf eine Militäreinquartierungseinheit 100 Mann und mehr einquartiert gewesen sind, auf Tag und Kopf 12 Ngr. 5 Pf. (erste Klasse),

2) in Orten, wo auf eine Militäreinquartierungseinheit weniger, als 100 Mann einquartiert waren, auf Tag und Kopf 10 Ngr. (zweite Klasse).

Dresden, Leipzig und Chemnitz sind unbedingt in die erste Klasse zu bringen.

Für Offiziere, im Offiziersrang stehende Beamte und Offiziersdienst thuende Unteroffiziere:

1) der dreifache Satz bei Offizieren bis mit dem Hauptmann aufwärts,

2) der sechsfache Satz bei Stabsoffizieren bis mit dem Oberst aufwärts, und

3) der neunfache Satz bei den Generälen,

für Pferde eine volle Ration mit 10 Ngr.

Theilweise Verpflegung der Soldaten und Pferde wird nach Maßgabe der Höhe der Leistung verhältnißmäßig vergütet und dabei das auf einen Tag dem einzelnen Soldaten gegebene Quartier nach

2 Ngr. — Pf. bei der ersten Vergütungsklasse,
1 „ — „ bei der zweiten Vergütungsklasse, und
— „ 6 „ Stallgeld für ein Pferd

berechnet.

Die Gründe, welche die zweite Deputation der Zweiten Kammer zu den vorgedachten, von der jenseitigen Kammer angenommenen Vorschlägen bewogen und der Inhalt der eingegangenen zahlreichen hierauf bezüglichen Petitionen sind in dem jenseitigen Berichte so ausführlich behandelt und die fraglichen Vorschläge so gründlich bei der Verhandlung hierüber in der Zweiten Kammer durchsprochen worden, daß die Deputation glaubt, hierauf verweisen zu können, um sicher zu sein, daß es mit Rücksicht hierauf nicht schwer fallen kann, sich ein bestimmtes Urtheil über die Angemessenheit der fraglichen Bestimmungen zu bilden. Die Majorität der unterzeichneten Deputation ist ihrerseits überzeugt, daß die von der jenseitigen Kammer beschlossenen Vergütungssätze, welche hinter gleichen Vergütungssätzen in anderen Ländern, wie beispielsweise in Baden, nicht zurückbleiben, der Billigkeit entsprechend sind, und so wenig sie nach dem von der Regierung erklärten Einverständniß mit den fraglichen Sätzen sich in der Lage befindet, zu beantragen, auf den Entwurf zurückzugehen, eben so sehr auch Bedenken tragen muß, eine Erhöhung der in Rede stehenden Vergütungssätze in Vorschlag zu bringen. Die Majorität der Deputation ist daher nicht in dem Falle, die hierauf abzielenden jenseits gestellten, von der Zweiten Kammer aber, theilweise bereits durch die Vorfrage über die Unterstützung abgelehnten Anträge der Minorität der jenseitigen zweiten Deputation, bestehend aus Bürgermeister Dr. Hertel und Abg. Müller (Chemnitz), ferner der Abgg. Sachße, Riedel, Stauß, Barth und Günther, worüber die Mittheilungen über die Verhandlungen der Zweiten Kammer Nr. 24 S. 443, 447 flg. das Nähere enthalten, in der einen oder anderen Richtung wiederum aufzunehmen.

Die Majorität der unterzeichneten Deputation empfiehlt daher:

die Bestimmungen im §. 3 unter a in der durch die oben angegebenen Beschlüsse der Zweiten Kammer veränderten Fassung anzunehmen.

Die Minorität der unterzeichneten Deputation, bestehend aus Oberbürgermeister Pfotenhauer und den Bürgermeistern Löhr und Hirschberg ist nun zwar mit der Majorität der Deputation einverstanden, daß die Bestimmungen des vorgelegten Gesetzentwurfs im §. 3

unter a abzulehnen und anstatt derselben die von der Zweiten Kammer angenommenen, oben angegebenen Bestimmungen der Hauptsache nach, das heißt mit Ausschluß derjenigen, welche den zu gewährenden höchsten Verpflegungssatz auf 12 Ngr. 5 Pf. feststellt, in das Gesetz aufzunehmen seien. Sie kann aber diesen letzten Satz nicht der Billigkeit entsprechend finden, beantragt vielmehr unter Vorbehalt der mündlichen weiteren Begründung ihres Antrags die Vergütung für Naturalverpflegung in Orten, wo auf eine Militäreinquartierungseinheit 100 Mann und mehr einquartiert gewesen, auf 15 Ngr. pro Tag und Kopf festzustellen und deshalb in der von der Zweiten Kammer beschlossenen Fassung des §. 3 a unter 1 die Zahl 12 Ngr. 5 Pf. mit der Zahl 15 Ngr. zu vertauschen.

Anlangend die Bestimmungen des Gesetzentwurfs

in §. 3 unter b,

so hatte die Deputation der jenseitigen Kammer die unveränderte Annahme derselben in ihrem Berichte befürwortet. Sie hatte dabei im Einverständniß der Staatsregierung als selbstverständlich vorausgesetzt, daß unter den in §. 3 b bestimmten Vergütungssätzen die Transportkosten bis zum Orte der Ablieferung mit begriffen seien. Auf Antrag des Abg. von Könneritz hat jedoch zur Vermeidung jeden Zweifels die Zweite Kammer gegen 2 Stimmen beschlossen, solches im Gesetz ausdrücklich zu erwähnen und deshalb nach den Worten: „für Fourage wird vergütet" einzuschalten:

„einschließlich der Transportkosten bis zum Orte der Ablieferung".

Die unterzeichnete Deputation findet gegen diesen Zusatz kein Bedenken und wird solcher zur Annahme empfohlen.

Weiter hat bei der Verhandlung in der Zweiten Kammer der Abg. May geltend gemacht, daß der Satz von 25 Ngr. für einen Centner Heu zu niedrig gegriffen sei, und beantragt, diesen Satz auf 1 Thlr. zu erhöhen. Dieser Antrag ist gegen 32 Stimmen angenommen worden.

Auch gegen diesen Beschluß der Zweiten Kammer ist der Majorität der Deputation ein solches erhebliches Bedenken, welches sie nach dem hierzu erklärten Einverständniß der Staatsregierung veranlassen könnte, auf den Entwurf in der fraglichen Beziehung zurückzugehen, nicht beigegangen. Sie beantragt daher den Beitritt zu diesem Beschlusse der Zweiten Kammer.

Die Minorität (Bürgermeister Hirschberg) beantragt, den Satz pro Centner Heu auf 1 Thlr. 20 Ngr. zu erhöhen.

Die übrigen Bestimmungen des §. 3 unter b sind von der Zweiten Kammer unverändert einstimmig angenommen worden, und ein Gleiches zu thun, empfiehlt der hohen Kammer die unterzeichnete Deputation.

Die Bestimmungen

im §. 3 unter c

haben auf die von der jenseitigen Deputation und beziehentlich aus der Mitte der Zweiten Kammer bei der Verhandlung über den Gesetzentwurf gestellten Anträge eine mehrfache Aenderung erlitten, und zwar solche, welche theils nach den thatsächlichen Verhältnissen vorhandene oder infolge der Beschlüsse der Zweiten Kammer zu §. 2 Punkt 3 entstandene Lücken ergänzen, theils eine Erhöhung der im Entwurf enthaltenen Vergütungssätze bezwecken. Der Bericht der zweiten Deputation der Zweiten Kammer Seite 177 und 178 und die Mittheilungen über die Verhandlungen der Zweiten Kammer hierüber Seite 474 flg. legen die Motiven zu diesen Abänderungen ausreichend klar dar, und man erlaubt sich deshalb, hierauf sich zu beziehen. Nach den Beschlüssen der Zweiten Kammer sind die fraglichen Bestimmungen in folgender Fassung angenommen worden:

Für Spannfuhren rc. (Spannvieh, Wagen und Fuhrmann) werden folgende Sätze gewährt:
für eine einspännige Fuhre auf den Tag 1 Thlr. 5 Ngr.,
für eine zweispännige Fuhre auf den Tag 2 Thlr.;
für Vorspann, sowie für auf Zeit gestellte Reitpferde:
bei einem Pferde auf den Tag 1 Thlr.,
bei zwei Pferden auf den Tag 1 Thlr. 20 Ngr.,
für ein Ochsen- oder anderes derartiges Gespann:
zweispännig auf den Tag 1 Thlr. 15 Ngr.,
für ein Ochsen- oder anderes derartiges Gespann:
einspännig auf den Tag 20 Ngr.,
für Vorspann bei einem Ochsen auf den Tag 22 Ngr. 5 Pf.,
für Vorspann bei zwei Ochsen auf den Tag 1 Thlr. 7 Ngr. 5 Pf.

Für sonstige Beförderungen von Truppen, Truppenbedürfnissen rc. zu Wasser und zu Lande erfolgt die Vergütung, insoweit durch Concessionsbedingungen für Militärtransporte besondere Sätze und Beträge festgestellt sind, nach diesen Sätzen, außerdem nach Höhe von zwei Dritttheilen der niedrigsten tarifmäßigen Fahrt- und Frachtgeldsätze.

Die unterzeichnete Deputation empfiehlt, diesen Beschlüssen beizutreten.

Den vom Herrn Abg. May in der jenseitigen Kammer gestellten Antrag, die Vergütung für die einspännige Fuhre auf 1 Thlr. 15 Ngr. und für die zweispännige Fuhre auf 2 Thlr. 10 Ngr. festzusetzen, hat die Zweite Kammer mit 40 und resp. 42 Stimmen abgelehnt.

Die Bestimmungen

im §. 3 unter d

sind jenseits unverändert angenommen worden und werden hierorts gleichfalls zur unveränderten Annahme empfohlen.

Bei §. 3 e

hat die jenseitige Deputation beantragt, die Worte in der dritten Zeile: „mit der Maßgabe jedoch, daß —— geschmälert sind" in Wegfall zu bringen; im Uebrigen aber die fragliche Bestimmung unverändert anzunehmen, welchem Antrage die jenseitige Kammer einstimmig beigetreten ist.

Unter Bezugnahme auf den jenseitigen Bericht Seite 179 und die hierüber von dem Vertreter der Staatsregierung bei der Verhandlung hierüber in der Zweiten Kammer nach Seite 478 der Landtags-Mittheilungen der Zweiten Kammer abgegebenen Erläuterungen beantragt die unterzeichnete Deputation, dem jenseitigen Beschlusse beizutreten.

Präsident von Friesen: Es beginnt nun die Berathung über §. 3. Dieser Paragraph ist etwas ver-

wickelt. Es wird daher darauf ankommen, die Berathung darüber möglichst zu erleichtern. Ich werde, was ich vorausschicken will, auf die einzelnen Punkte a, b, c, d und e einzelne Fragen stellen und darüber besonders abstimmen lassen. Die Berathung dagegen schlage ich vor, gleich auf den ganzen Paragraph auszudehnen. Ich erwarte, ob sich Jemand zu §. 3 zum Worte melden will?

Vicepräsident Oberbürgermeister Pfotenhauer: Herr Präsident! Ich bitte ums Wort und zwar, um über die Bestimmungen des §. 3a zu sprechen, und wenn ich das im Namen der Minorität thue und deren Vorschlag: eine Vergütung für die Naturalverpflegung in Orten, wo auf eine Militäreinquartierungseinheit 100 Mann und mehr einquartiert gewesen, auf den Betrag von 15 Ngr. pro Tag und Kopf festzustellen, im Gegensatze zum Beschlusse der Zweiten Kammer und der Majorität: nur 12½ Ngr. zu vergüten, empfehle, so glaube ich nicht erst nöthig zu haben, mich vor dem Vorwurfe sichern zu sollen, daß ich die Sonderinteressen der größeren Städte und besonders die Dresdens zu vertheidigen mich anschicke. Meine höchstgeehrten Herren! Es befindet sich in Ihren Händen gedruckt die Petition des Rathes und der Stadtverordneten zu Dresden vom 31. December v. J. In dieser sind die Gründe, aus welchen der Satz von 20 Ngr. pro Tag und Kopf sich in jeder Beziehung als gerechtfertigt darstellt, ausführlich auseinander gesetzt. Es ist in dieser Petition eine Berechnung, wenn ich so sagen darf, von Heller und Pfennig aufgestellt, aus welcher sich ergiebt, daß eine Entschädigung von 20 Ngr. die den wahren Verhältnissen allein entsprechende ist. Ich bin überzeugt, daß dieselben Verhältnisse auch auf die Städte Leipzig und Chemnitz Anwendung finden. Ich habe mich bei der Abfassung, Unterzeichnung und Einreichung dieser Petition persönlich darum nicht betheiligt, weil ich mir meine Ansicht offen erhalten und meine selbständige Stellung in der Kammer wahren wollte. Ich theile die Ueberzeugung, daß die aufgestellten Berechnungen und die dargelegten Gründe vollständig der Wahrheit und um so mehr derselben entsprechen, als es ja notorisch ist, daß nur für die genannte Summe von 20 Ngr. die Verdingung der einzuquartierenden Mannschaften, die nicht, meine Herren, aus Bequemlichkeit der Bewohner, wie aus Unkenntniß der hiesigen Verhältnisse wiederholt fälschlich gesagt worden ist, die in den allermeisten Fällen als ein Gebot der Nothwendigkeit Platz gegriffen hat, möglich war, daß sie diejenige gewesen ist, welche als Minimum hat bezahlt werden müssen. Ich erlaube mir aber, vorhin anzudeuten, daß in dieser vorliegenden Frage die Billigkeit mit dem Rechte Hand in Hand gehen müsse. Ich befürworte deshalb nicht das Gesuch meiner Mitbürger um Gewährung einer Entschädigung von 20 Ngr.; ich beschränke mich vielmehr nur auf Das, was auch die Abgeordneten der Stadt Dresden in jenseitiger Kammer zu verfechten gesucht haben, ich will nur die Festsetzung einer Summe von 15 Ngr. bei Ihnen angelegentlich zu befürworten mich bemühen. Meine höchstgeehrten Herren! Es muß unbedingt hier in Betracht gezogen und ein Unterschied gemacht werden zwischen Orten, die lange andauernd mit massenhafter Einquartierung belegt gewesen sind, und solchen, die nur vorübergehend, vielleicht auf Tage und Stunden sich solcher unfreiwilliger Gäste wenn nicht zu erfreuen, so doch sie zu beherbergen und zu beköstigen gehabt haben. Ich darf daran erinnern, daß Dresden allein 816,665 Köpfe zu verpflegen gehabt hat außer circa 40,000 Durchziehender, Gefangener und Verwundeter, die auf dem Leipziger Bahnhofe, und 37,702 heimkehrender königl. preußischer Truppen, die auf dem böhmischen Bahnhofe zu verpflegen gewesen sind. Ich verschweige dabei allerdings nicht, erkenne es vielmehr hiermit ausdrücklich dankend an, daß der Gemeinde hierbei bereitwillige Beihülfe von Seiten des Staates gewährt worden ist; ohne eine solche wäre es sonst rein unmöglich gewesen, daß die Gemeinde diese Last hätte ertragen können. Wir haben Monate lang ununterbrochen die stärkste Belegung mit Truppen gehabt und da schlägt es allerdings sehr ins Gewicht, ob die Summe von nur 12½ oder 15 Ngr. vergütet wird. Würde von Ihnen der Beschluß aufrecht erhalten, den die Deputation Ihnen empfiehlt, würde nach Maßgabe des Vorgangs der Zweiten Kammer in dem Falle, in welchem wir hier in Dresden uns befinden, nur ein Betrag von 12½ Ngr. gewährt, so würde das gegen meinen befürwortenden Vorschlag von 15 Ngr. immerhin eine Differenz von einigen 60,000 Thlr. betragen, in der That eine ganz erhebliche Summe, wenn man alle die übrigen Opfer in Erwägung zieht, die der Krieg für uns gebracht hat. Ich muß dringend wünschen, daß Sie eine besondere Rücksicht auf die hiesige Stadt und deren allgemeine Lage, auf die Folge, welche der traurige Krieg für sie gehabt hat, nehmen mögen. Meine Herren! Ich spreche es ungern aus; aber ich muß es thun, ich muß darauf hinweisen, daß Dresden als die Landeshauptstadt wohl am schwersten dabei gelitten hat. Wir leiden aber noch darunter und werden leider noch längere Zeit darunter leiden müssen. Wir sind umgürtet worden mit einem Abschreckungsmittel fürchterlicher Art: mit Befestigungen. Ich fürchte nicht, daß sie je weder nach Innen, noch nach Außen werden in Wirksamkeit gesetzt werden; aber so viel steht fest, sie schrecken viele Tausende ab, die zeither aus Deutschland, ja aus Europa hier einen Ruhepunkt fanden, unserer Stadt Leben und Nahrung zuführten. Das ist ein bleibender, an unserem Mark und Blut nagender Krebsschaden, an dem wir leiden, den unsere Bürgerschaft auf lange Zeit schwer empfinden wird. Meine Herren! Lassen Sie mich nicht befürchten, daß Sie heute in karger Zumessung der Entschädigung meinen Mitbürgern einen neuen Schaden zuzufügen gemeint sind. Ich kann nicht glauben, daß

mein armes Dresden bestimmt sein soll, ein Pendant zu einer anderen unglücklichen Stadt, zu Frankfurt zu bilden. Meine höchstgeehrten Herren! Ich bitte nochmals angelegentlich, den Vorschlag der Minorität, diesen Satz von 12½ Ngr. auf 15 Ngr. zu erhöhen, anzunehmen.

Bürgermeister Hirschberg: Meine höchstgeehrten Herren! Ich kann mich in Allem Demjenigen auch für meine Stadt Meißen anschließen, was wir soeben von meinem Herrn Collegen gehört haben. Auch die Stadt Meißen hat schwer gelitten und eine kurze Uebersicht Desjenigen, was über den Betrag ihrer Leistungen in den Acten zu finden ist, wird Ihnen zeigen, daß sogar Dasjenige, was andere Orte haben erdulden müssen, weit hinter Dem zurückbleibt, was über Meißen verhängt gewesen ist. Es hat allerdings Dresden über 800,000 Mann verpflegt, hat aber 4669 Militäreinheiten und es kommen deshalb auf die Militäreinheit ungefähr 200 Köpfe. Die Stadt Chemnitz, welche ebenfalls als schwer bedrängt hingestellt worden ist, hat circa 175,000 Mann zu verpflegen gehabt, es hat 1251 Militäreinheiten und kommen auf die Einheit 142 Köpfe. Die Stadt Bautzen, welche ziemlich 98,000 Mann zu verpflegen gehabt hat, hat 324 Militäreinheiten, es kommen auf die Einheit 179 Köpfe. Meißen hingegen, welches 89,000 Mann zu verpflegen gehabt hat, hat nur 213 Militäreinheiten und es kommen daher auf die Einheit 415 Köpfe. Wir haben aber ebenso, wie in Dresden, nicht blos unmittelbare Belastungen zu erdulden gehabt, sondern es sind durch Meißen zwei Armeecorps durchgezogen, das Herwarth'sche und das von der Mülbe'sche, und es hat keines derselben unterlassen, nach Möglichkeit und nach Kräften in unserer Stadt zu requiriren. Außerdem war ein sehr starkes Lager um die Stadt aufgeschlagen, was mit Requisitionen des Mittags anfing und bis Tagesgrauen des anderen Tages fortfuhr. Welch unendlicher Schade ist aber unserer Stadt durch die Sprengung der Brücke geschehen, namentlich aber dadurch, daß es nicht möglich gewesen ist, für diese Brücke eine entsprechendes Aequivalent zu schaffen! Dieser Schade beläuft sich für Einzelne weit über den Betrag, den er unmittelbar an Kriegslasten zu tragen gehabt hat. Endlich besteht noch eine Minorität in der Deputation in Betreff der Vergütung des Heues und da wollte ich die Herren ersuchen, diesem Minoritätsantrag Beachtung zu schenken in Bezug auf die Stadt Meißen und die unmittelbar angrenzenden Dörfer. Ich habe gewünscht, daß Meißen und den unmittelbar angrenzenden Dörfern der Centner Heu nicht, wie die Deputation vorgeschlagen hat, mit 1 Thaler, sondern mit 1 Thaler 20 Ngr. vergütet werden möge. Ich fürchte nicht, damit ein Sonderinteresse zu verfechten; denn ich verlange nur ein gleichmäßiges Recht für Alle. Um zu beweisen, daß ich mich auch bescheiden kann, will ich nur bemerken: die volle Ration, wie sie mit 10 Ngr. vergütet werden soll, hat uns nicht unter 13 Ngr. 3 Pf., der dagegen mit 2 Thlr. Vergütung angesetzte Hafer nicht unter 2 Thlr. 5 Ngr., in der Regel 2 Thlr. 10 Ngr., auch 2 Thlr. 15 Ngr. gekostet. Das Stroh war nicht unter 28 Ngr. zu haben, ja, es ist das Schock nicht unter 9 Thlr., in der Regel mit 10 Thlr. bezahlt worden. Es soll aber nach den Motiven des Gesetzes, die auf Seite 304 zu lesen sind, eben nur eine annähernde Entschädigung stattfinden, und ich bin keineswegs so unbescheiden, etwas Mehreres zu verlangen, als hierunter durch die Gesetzvorlage in annähernder Weise geboten wird. Wenn jedoch für das Heu mehr, als das Doppelte bezahlt worden ist, als uns vergütet werden soll, so ist das gewiß keine genügende Entschädigung. Aus diesem Grunde habe ich nicht anders gekonnt, als zu verlangen, daß Allen gleiches Recht werde. Ich weiß, daß in der jenseitigen Kammer von landwirthschaftlichen Autoritäten gewiß mit Recht behauptet worden ist, daß in vielen Gegenden des Landes der Ersatz für das Heu zutreffend sein wird; aber für Meißen ist er's in keinem Falle. Noch will ich ferner darauf hinweisen, um zu zeigen, daß ich keineswegs zu weit gehe, daß der in der jenseitigen Kammer vom Herrn Abg. May gestellte Antrag, Botenlöhne und Handdienste zu vergüten, mir ein sehr billiger zu sein schien und von mir auch in unserer Deputation zur Sprache gebracht worden ist. Es würde das für Meißen ungefähr die Summe von 100 Thlr. betragen, die wir hierbei aufgewendet haben; allein ich bescheide mich, daß auch diese Auslage im Verhältniß zu den anderen schweren Lasten der Stadt nicht gerade ein besonders erheblicher Schaden ist und unter die minder erheblichen subsumirt werden kann. Ich verzichte also auch darauf; diese Differenz aber zwischen der Vergütung und dem Kostenpreise des Heues ist mir etwas zu groß.

Präsident von Friesen: Wünscht Jemand noch zu §. 3 das Wort zu nehmen? — Es meldet sich Niemand; es ist daher die Berathung geschlossen und der Herr Referent hat das Schlußwort.

Referent Landesbestallter Hempel: Meine Herren! Ich werde nur sehr Weniges zur Vertheidigung des Majoritätsgutachtens beizufügen haben. Niemand in diesem Saale, am wenigsten die Majorität der Deputation kann an der Richtigkeit Dessen zweifeln, was wegen der Schäden, die die Stadt Dresden durch die Einquartierung und sonst gehabt hat, von dem Herrn Oberbürgermeister Pfotenhauer gesagt worden ist. Ich zweifle ebenso wenig an der vollständigen Richtigkeit Dessen, was der Herr Bürgermeister Hirschberg in Bezug auf Meißen erwähnt hat; es ist uns ferner ja theilweise selbst aus eigener Erfahrung genügend bekannt, daß die im Gesetzentwurfe enthaltenen und die nach den Beschlüssen der Zweiten Kammer festgesetzten erhöhten Vergütungssätze durchaus keine

vollständige Entschädigung gewähren. Gestatten Sie mir deshalb nur, den Ideengang anzugeben, den die Majorität gehabt hat, um zu der Ansicht zu gelangen, daß etwas Weiteres, als die von ihr vorgeschlagenen Sätze, nicht befürwortet werden könne. Wir wollen eine Entschädigung aus der Staatskasse für gewisse Kriegslasten und Schäden gewähren, sie soll bald gewährt werden und in einem Betrage, daß die übrigen Steuerzahlenden nicht beeinträchtigt werden. Das Gesetz soll für das ganze Land gelten, soll ausführbar sein. Infolge dessen sind für gewisse Leistungen, wie namentlich für Naturalverpflegung feste Sätze anzunehmen. Die Annahme fester Sätze schließt aber volle Entschädigung für jeden einzelnen Fall aus. Ein fester Satz kann eben nach seiner Höhe nur ein Durchschnittssatz sein. Ist nun auch in einzelnen Städten 15, 20, 25 Ngr. und mehr pro Kopf und Tag für Naturalverpflegung bezahlt worden, so ist doch in Anbetracht dessen, daß, wie gesagt, das Gesetz für das ganze Land, für Städte und Dörfer bestimmt sein soll, ein Durchschnittssatz von 10 Ngr. und resp. 12 Ngr. 5 Pf. für Naturalverpflegung pro Kopf und Tag sicherlich ein nicht zu niedriger. Ich kann daher nur den Antrag der Majorität der Deputation befürworten. Was die Vergütung für einen Centner Heu anlangt, so würde ein Satz von 1 Thaler 20 Ngr., wenn man denselben für das ganze Land verlangen wollte, in keinem Verhältniß zu den üblichen Preisen stehen. Hat nun auch Herr Bürgermeister Hirschberg seinen Antrag im Laufe der Debatte modificirt und will derselbe nur für Meißen und die umliegenden Ortschaften die Vergütung für einen Centner Heu auf 1 Thaler 20 Ngr. festgestellt haben, so möchte auch mit dieser Modification sein Antrag nicht annehmbar sein. Andere Orte haben sich mit Meißen und Umgegend in gleicher Lage befunden und es kann für Meißen und Umgegend nicht eine besondere gesetzliche Bestimmung getroffen werden.

Präsident von Friesen: Nach gesprochenem Schlußwort kommen wir nun zur Abstimmung. Ich habe schon erwähnt, daß über die einzelnen Punkte a, b, c, d und e einzelne Fragen gestellt werden und es würde daher zuerst über Punkt 3a abzustimmen sein. Die Fassung, welche von der Zweiten Kammer angenommen worden ist, findet sich Seite 177 des Berichts und lautet:

„Die Vergütung für Naturalverpflegung wird nach folgenden Sätzen gewährt:

1) in Orten, wo auf eine Militäreinquartierungseinheit 100 Mann und mehr einquartiert gewesen sind, auf Tag und Kopf 12 Ngr. 5 Pf. (erste Klasse),

2) in Orten, wo auf eine Militäreinquartierungseinheit weniger, als 100 Mann einquartiert waren, auf Tag und Kopf 10 Ngr. (zweite Klasse).

Dresden, Leipzig und Chemnitz sind unbedingt in die erste Klasse zu bringen.

Für Offiziere, im Offiziersrang stehende Beamte und Offiziersdienst thuende Unteroffiziere:

1) der dreifache Satz bei Offizieren bis mit dem Hauptmann aufwärts,

2) der sechsfache Satz bei Stabsoffizieren bis mit dem Oberst aufwärts, und

3) der neunfache Satz bei den Generälen,

für Pferde eine volle Ration mit 10 Ngr.

Theilweise Verpflegung der Soldaten und Pferde wird nach Maßgabe der Höhe der Leistung verhältnißmäßig vergütet und dabei das auf einen Tag dem einzelnen Soldaten gegebene Quartier nach

2 Ngr. — Pf. bei der ersten Vergütungsklasse
1 „ — „ bei der zweiten Vergütungsklasse, und
— „ 6 „ Stallgeld für ein Pferd

berechnet."

Die Majorität der Deputation empfiehlt, diese Fassung anzunehmen anstatt des §. 3a; die Minorität ist zwar in der Hauptsache mit dieser Fassung einverstanden, will jedoch, daß der Satz von 12½ Ngr. pro Tag und Kopf auf 15 Ngr. erhöht werde. Darüber wird ganz besonders abgestimmt werden. Ich werde die Frage auf die ganze Fassung Seite 177 richten; jedoch aber mit Vorbehalt einer besonderen Abstimmung über den erhöhten Satz von 15 Ngr. Ich frage nun die Kammer:

„ob sie für den Satz §. 3a die vorgelesene Fassung nach den Worten Seite 177 des Deputationsberichts annehmen wolle, jedoch mit Vorbehalt einer besonderen Abstimmung auf den Satz von 15 Ngr.?"

Einstimmig.

Und nun stelle ich die Frage:

„ob die Kammer in der dritten Zeile dieser soeben angenommenen Fassung die Vergütung pro Tag und Kopf in der ersten Klasse mit 15 Ngr. bewilligen wolle?"

Der Satz von 15 Ngr. ist mit 25 Stimmen gegen 14 abgelehnt; der Satz §. 3a nach der Fassung der Zweiten Kammer daher angenommen.

Nun folgt der Satz 3b. Derselbe fängt in der Regierungsvorlage an:

„b) Für Fourage wird vergütet:

Hafer pro Centner	2 Thlr.	— Ngr.	— Pf.
Heu „ „	— „	25 „	— „
Stroh „ „	— „	22 „	5 „
oder pro Schock	8 „	— „	— „

Für die sonstigen in §. 2 unter 2 gedachten Lieferungsgegenstände werden, insoweit sie unmittelbar zum Zwecke der Lieferung durch Einkauf beschafft worden sind, die nachgewiesenen Einkaufspreise; insoweit dies nicht geschehen oder diese Preise nicht nachweisbar sind, die Marktpreise der betreffenden Qualität am nächsten Marktorte zur Zeit der Lieferung, für geliefertes Schlachtvieh, sowie gestellte Pferde, Wagen und Geschirre, insonderheit aber die im Wege der Würderung durch unparteiische Sachverständige vor

der Lieferung festgestellen, beziehentlich nach der Lieferung durch geeignete Erhebungen noch festzustellenden Taxwerthe gewährt."

Hierbei sind zwei Abänderungsvorschläge: Erstens bei „Für Fourage wird vergütet" soll eingeschaltet werden: „einschließlich der Transportkosten bis zum Orte der Ablieferung" und bei dem Satze für Heu von 25 Ngr. sind zwei höhere Sätze vorgeschlagen worden; der eine von 1 Thlr. 20 Ngr. von der Minorität und ein anderer, der von der Zweiten Kammer angenommen worden ist und von unserer Deputation zur Annahme empfohlen wird, von 1 Thlr. Ich habe nur noch den Sprecher der Minorität zu fragen, ob derselbe verlangt, daß der Satz von 1 Thlr. 20 Ngr. blos für die Stadt Meißen und die Umgegend angenommen werden solle? Im Berichte steht dies nicht. Ich würde hierüber um eine bestimmte Erklärung bitten.

Bürgermeister Hirschberg: Ich ersuche den Herrn Präsidenten allerdings, die Frage darauf zu richten, ob für die Stadt Meißen und Umgegend dieser Satz von 1 Thlr. 20 Ngr. gewährt werden solle?

Präsident von Friesen: Da müßte also wohl eingeschaltet werden — eigentlich sollte dieses Amendement schriftlich eingegeben werden: — „Heu 1 Thlr., dagegen für Meißen und Umgegend 1 Thlr. 20 Ngr."

(Herr Bürgermeister Hirschberg erklärt sein Einverständniß.)

Ich werde also darauf die Frage stellen. Es wird somit nicht nothwendig sein, mit dem höheren Satze anzufangen, da beide Sätze in Frage zu stellen sind, also: 1 Thlr. für das ganze Land und 1 Thlr. 20 Ngr. für Meißen und Umgegend. Es können beide Sätze, wenn sie genehmigt werden, nach einander gesetzt werden. Zuerst stelle ich die Frage auf die Transportkosten. Es soll nämlich, wie uns die Deputation empfiehlt, nach den Worten: „Für Fourage wird vergütet", hinzugefügt werden: „einschließlich der Transportkosten bis zum Orte der Ablieferung" und ich frage nun die Kammer:

„ob sie beschließen will, diesen Zusatz anzunehmen?"

Einstimmig.

Von der Minorität, dem Herrn Bürgermeister Hirschberg, ist beantragt, daß für Meißen und Umgegend der besondere Satz von 1 Thlr. 20 Ngr. angenommen werden soll. — Ich frage die Kammer:

„ob sie diesen Satz von 1 Thlr. 20 Ngr. für Meißen und Umgegend annehmen will?"

Der Satz von 1 Thlr. 20 Ngr. ist gegen 3 Stimmen abgelehnt worden.

Endlich wird von der Deputation beantragt, gemäß dem von der Zweiten Kammer angenommenen Antrag des Abg. May den Satz von 25 Ngr. für einen Centner Heu auf 1 Thlr. zu erhöhen.

„Will die Kammer diesen Antrag annehmen?"

Angenommen.

Die Deputation beantragt nun, die übrigen Bestimmungen §. 3b gemäß dem Beschlusse der Zweiten Kammer unverändert anzunehmen, und ich frage:

„ob die Kammer in dieser Weise §. 3b annehmen will?"

Einstimmig.

Es kommt nun §. 3c. Nach Beschluß der Zweiten Kammer sind die fraglichen Bestimmungen in folgender Fassung nach Seite 180 des Berichts angenommen worden:

„Für Spannfuhren ꝛc. (Spannvieh, Wagen, Fuhrmann) werden folgende Sätze gewährt:
für eine einspännige Fuhre auf den Tag 1 Thlr. 5 Ngr.,
für eine zweispännige Fuhre auf den Tag 2 Thlr.;
für Vorspann, sowie für auf Zeit gestellte Reitpferde:
bei einem Pferde auf den Tag 1 Thlr.,
bei zwei Pferden auf den Tag 1 Thlr. 20 Ngr.,
für ein Ochsen- oder anderes derartiges Gespann:
zweispännig auf den Tag 1 Thlr. 15 Ngr.,
für ein Ochsen- oder anderes derartiges Gespann:
einspännig auf den Tag 22 Ngr. 5 Pf.,
für Vorspann bei einem Ochsen auf den Tag 20 Ngr.,
für Vorspann bei zwei Ochsen auf den Tag 1 Thlr. 7 Ngr. 5 Pf.

Für sonstige Beförderungen von Truppen, Truppenbedürfnissen ꝛc. zu Wasser und zu Lande erfolgt die Vergütung, insoweit durch Concessionsbedingungen für Militärtransporte besondere Sätze und Beträge festgestellt sind, nach diesen Sätzen, außerdem nach Höhe von zwei Dritttheilen der niedrigsten tarifmäßigen Fahrt- und Frachtgeldsätze."

Unsere Deputation empfiehlt, diesen Beschlüssen beizutreten und ich frage die Kammer:

„ob sie §. 3c in der Fassung nach Seite 180 des Berichts annehmen will, wie die Zweite Kammer ihn angenommen hat?"

Einstimmig.

Es sind dabei, wie schon erwähnt worden ist, zwei Druckfehler zu berichtigen; in dem Satze: „für ein Ochsen- oder anderes derartiges Gespann" muß es heißen: „22½ Ngr." und in der folgenden Zeile: „für Vorspann bei einem Ochsen auf den Tag 20 Ngr." Nun frage ich die Kammer:

„ob sie beschließen will, Satz 3c in dieser Fassung anzunehmen?"

Einstimmig.

Es folgt nun §. 3d. Dieser Satz ist in der Zweiten Kammer unverändert angenommen worden. Er lautet:

„Der in §. 2 unter 4 und 5 gedachte Aufwand wird nach Höhe der nachgewiesenen baaren Auslagen vergütet",

und ich frage die Kammer:

„ob sie den Satz §. 3d unverändert annehmen will?"

Einstimmig.

Endlich bei dem Satze §. 3e sollen die Worte wegfallen: „Mit der Maßgabe jedoch, daß —— geschmälert worden sind". Es würde daher Punkt e so lauten:

„Die nach §. 2 unter 6 zu gewährenden Entschädigungsbeiträge nach den Ergebnissen der Abschätzung durch verpflichtete Sachverständige festzustellen sind".

Die Deputation beantragt, diese Worte in Wegfall zu bringen und ich frage nun die Kammer:

„ob sie den Wegfall dieser Worte beschließen will?"

Einstimmig.

Sodann:

„ob sie den übrigen Theil des §. 3 sub e, d. h. die beiden ersten Zeilen des Punktes e annehmen will?"

Einstimmig.

Somit ist der §. 3 in seinen einzelnen Theilen angenommen und es wird daher einer Abstimmung über den ganzen Paragraphen nicht bedürfen.

Referent Landesbestallter Hempel:

(§. 4 nebst Motiven siehe L.M. II.K. S.478.)

Der Bericht sagt:

§. 4

hat die jenseitige Kammer unverändert angenommen; indem die unterzeichnete Deputation gleichfalls die unveränderte Annahme dieses Paragraphen seiten der Ersten Kammer empfiehlt, findet sie zugleich keine ausreichende Veranlassung, dem in dem Berichte der zweiten Deputation der Zweiten Kammer niedergelegten Wunsche, daß die Regierung die im Verordnungswege festzustellende Präclusivfrist so kurz, als möglich stelle, besonderen Ausdruck zu geben. Die unterzeichnete Deputation hegt das Vertrauen, daß die Regierung ohnedem bemüht sein werde, das Vergütungsgeschäft möglichst rasch abzuwickeln; bei der zu stellenden Präclusivfrist aber auch mit Rücksicht darauf nehmen werde, daß, da innerhalb der Frist auch die Nachweise für die angemeldeten Ansprüche beizubringen sind, den Betheiligten angemessene Zeit zu deren Beibringung bleibt.

Präsident von Friesen: Wünscht Jemand zu §. 4 das Wort zu nehmen? — Es hat Niemand die Absicht zu sprechen, die Berathung ist daher geschlossen. — Der Herr Referent hat Nichts zu bemerken. — Die Zweite Kammer hat §. 4 unverändert angenommen. Unsere Deputation beantragt dasselbe und ich frage die Kammer:

„ob sie §. 4 nach der Fassung des Entwurfs unverändert annehmen will?"

Einstimmig.

Referent Landesbestallter Hempel:

(§. 5 nebst Motiven siehe L.M. II.K. S.478 flg.)

Der Bericht sagt:

Zu §. 5.

Die Bestimmungen im §. 5 empfehlen sich sowohl im Interesse einer möglichst einheitlichen und gleichmäßigen Behandlung des Gegenstandes, wie in den Motiven bemerkt, als auch im Interesse einer baldigen Erledigung des Vergütungsgeschäfts, sobald die Ausführung dieser Bestimmungen in zweckmäßiger Weise geschieht. Die Deputation ist, daß dies geschieht, nach den von dem Herrn königlichen Commissar über die hierunter vorwaltenden Absichten zufolge des Berichts der jenseitigen Deputation zu §. 179 gegebenen Andeutungen überzeugt, und es wird nach ihrer Ansicht die Feststellung der angemeldeten Ansprüche in Kürze und in einer dem Gesetz entsprechenden Weise um so eher erfolgen, je mehr zur Feststellung in den einzelnen Orten oder Amtsbezirken sachkundige Bewohner derselben herangezogen werden und, wo es zweckmäßig erscheint, das Liquidationsgeschäft in der untersten Instanz überhaupt in deren Hände gelegt werde.

Die Deputation empfiehlt deshalb §. 5 zur unveränderten Annahme.

Präsident von Friesen: Wünscht Jemand zu §. 5 das Wort zu nehmen? — Es meldet sich Niemand, es findet daher keine Debatte statt. Sonach kann sofort abgestimmt werden und ich frage die Kammer:

„ob sie §. 5 des Entwurfs in unveränderter Maße annehmen will?"

Einstimmig.

Referent Landesbestallter Hempel:

(§. 6 nebst Motiven siehe L.M. II.K. S.479.)

Im Berichte heißt es:

Zu §. 6

ist erläuterungsweise hinzuzufügen, daß die Auszahlung der festgestellten Vergütungen nach der Absicht der Staatsregierung in baarem Gelde erfolgen soll.

Die Deputation empfiehlt Annahme dieses Paragraphen.

Präsident von Friesen: Wünscht Jemand zu §. 6 das Wort zu nehmen? — Es hat Niemand die Absicht, darüber zu sprechen, es kann daher sofort abgestimmt werden und ich frage die Kammer:

„ob sie beschließen will, §. 6 des Entwurfs unverändert anzunehmen?"

Einstimmig.

Referent Landesbestallter Hempel:

(§. 7 siehe L.M. II.K. S.480.)

Die Deputation hat zu einer besonderen Bemerkung keine Veranlassung gehabt und empfiehlt die Annahme dieses Paragraphen.

(§§. 8, 9 und den Schluß siehe L.M. II.K. S.480.)

Der Bericht sagt:

Im Uebrigen bietet der Deputation §. 6 ebenso wenig, wie die folgenden

§§. 7, 8 und 9 und der Schluß

des Gesetzentwurfs zu einer besonderen Bemerkung Veranlassung und sie empfiehlt der hohen Kammer, in Uebereinstimmung mit den von der Zweiten Kammer einstimmig gefaßten Beschlüssen, die genannten Paragraphen nebst dem Schluß des Gesetzentwurfs unverändert anzunehmen und schlüßlich

dem gesammten vorliegenden Gesetzentwurf mit den von ihr beschlossenen Abänderungen und Zusätzen die Genehmigung zu ertheilen.

Präsident von Friesen: Da die Deputation die unveränderte Annahme dieser drei Paragraphen in einem Gutachten beantragt hat, so wird die Kammer wohl gestatten, daß gleich über diese drei Paragraphen zusammen das Wort ergriffen und abgestimmt werde. Zum Wort hat sich gemeldet Herr Rittner.

Rittergutsbesitzer Rittner: Ich wollte mir nur in Bezug auf §. 8 eine Anfrage an den Herrn Commissar erlauben. Es ist zwar in §. 8 speciell nur von den Kosten die Rede, die durch dieses Gesetz verursacht werden; allein ganz analog scheinen mir auch die Kosten einer Erwägung bedürftig, welche vor Emanirung des Gesetzes namentlich bei Einrichtung und Verausgabungen der eingelieferten Gegenstände in den Etappencommissionen verursacht worden sind oder, besser gesagt, bei Verwaltung und Vertheilung namentlich der Fouragegegenstände. Ich wollte mir an den Herrn Commissar die Frage erlauben, ob die Regierung gemeint ist, auch die Kosten zu vergüten, die bei diesen Etappenverwaltungen seiten der Gemeinden in Anschlag gebracht werden? Diese Frage ist bei mir dadurch rege geworden, daß ich weiß, daß wohl seiten der Landgemeinden die Bemühungen bei diesen Einlieferungen ganz unentgeldlich erfolgt sind, und ist in dieser Beziehung namentlich das Dorf Röderau bei Riesa hervorzuheben, welches vom Anfange des Krieges bis zuletzt außerordentlich belastet gewesen ist, und der dortige Gemeindevorstand, Herr Kaule, hat Alles mit großer Umsicht und Uneigennützigkeit verwaltet, so daß ich glaube, es ist in der Ordnung, diesen Mann öffentlich zu nennen. Als Gegensatz steht mir ein anderer Fall vor, wo in einer anderen Gemeinde, wenn ich recht unterrichtet bin, 80 Thlr. für die Verwaltung angesetzt worden sind. Der Gegensatz wird auch noch greller dadurch, daß, wie mir erzählt worden ist, bei abgelegter Rechnung an den eingelieferten Fleischvorräthen, welche natürlich in lebenden Thieren geliefert wurden, dennoch eine sehr namhafte Quantität Fleisch gefehlt hat. Trotz dieses ziemlich großen Mißverhältnisses hat die Staatsregierung, wie mir gesagt worden ist, Alles genehmigt und auch die angesetzten Kosten für die Mühewaltung der Gemeinde zugesprochen. Der Herr Commissar wird vielleicht die Gefälligkeit haben, mir darüber Auskunft zu geben, ob es wirklich der Fall ist, daß diese von den Gemeinden angesetzten Kosten für die Verwaltung vergütet werden sollen.

Königl. Commissar Regierungsrath Meusel: Der Fall, welchen der geehrte Herr Abg. Rittner eben erwähnte, betrifft, so viel mir bekannt ist, das Röderauer Magazin oder die Proviantstelle, die dort im Zusammenhange mit dem Feldmagazine zu Riesa seiner Zeit auf Befehl der königl. preußischen Truppen errichtet worden ist. Damals war seiten des königl. preußischen Gouvernements für das Königreich Sachsen befohlen worden, daß diese Magazine in Riesa mit Röderau, sowie in Meißen und in Dresden auf Staatskosten zu errichten und zu unterhalten seien, und ist allerdings auch der Verwaltungsaufwand, der dabei erwachsen ist, sowohl in Dresden und Meißen, als in Riesa auf die Staatskasse übernommen worden. Im Uebrigen aber dürften die Kosten für die Mühewaltungen der Etappencommissionen oder die sonst erwachsen sind bei Ausführung von Geschäften, wie sie der geehrte Herr Abg. Rittner im Sinne hat, zur Vergütung nicht geeignet sein, da §. 2 des Gesetzes ihrer nicht gedenkt.

Kammerherr von Metzsch: In Bezug auf §. 9, nach welchem die Ausführung des Gesetzes dem hohen Ministerium des Innern übertragen worden ist, erlaube ich mir die Anfrage an den Herrn Referenten, ob in der Deputation die Frage beleuchtet worden ist, auf welche Weise die Auszahlung der Kriegsentschädigung erfolgen soll, ob durch Baarzahlung oder durch Ausgabe von Staatspapieren?

Referent Landesbestallter Hempel: Die Angelegenheit, über welche vom Herrn Kammerherrn von Metzsch angefragt wird, ist allerdings im Schooße der Deputation verhandelt worden und man ist darüber nicht zweifelhaft gewesen, daß die Auszahlung in baarem Gelde zu erfolgen habe und nicht in Staatspapieren. Es würde, wenn man auf eine andere Auszahlungsmodalität eingehen und die Vergütungsbeträge in Staatspapieren auszahlen wollte, diese Auszahlungsmodalität eine Herabsetzung der festgestellten Vergütungssätze involviren.

Präsident von Friesen: Ich frage nun: ob Jemand noch zu §§. 7, 8 und 9 das Wort nehmen will? — Es meldet sich Niemand zum Wort und ich ertheile daher dem Herrn Referenten das Schlußwort. — Der Herr Referent verzichtet auf dasselbe. Da die Deputation beantragt, die

genannten §§. 7, 8 und 9 nebst dem Schlusse des Gesetzes unverändert anzunehmen, so wird die Kammer gestatten, daß auf diese drei Paragraphen eine Frage gestellt wird. Ich frage daher die Kammer:

„ob sie die §§. 7, 8 und 9 und den Schluß des Gesetzentwurfes unverändert annehmen wolle?"

Einstimmig.

Referent Landesbestallter Hempel: Im Berichte heißt es am Schlusse:

Hierüber ist zu gedenken, daß zahlreiche Anträge und Petitionen, welche auf den vorliegenden Gesetzentwurf Bezug haben, eingegangen sind; sie enthalten theils Anträge auf Ermittelung und Ausgleichung der Kriegsschäden im Allgemeinen, theils haben sie den Zweck, eine Erhöhung der verschiedenen im vorliegenden Gesetzentwurf enthaltenen Vergütungssätze seiten der Kammer herbeizuführen. Dieselben sind im Berichte der zweiten Deputation der Zweiten Kammer Seite 167 speciell unter A und B aufgeführt und es ist nur nachzutragen, daß seit Abschluß des jenseitigen Berichts noch folgende Petitionen ähnlichen oder gleichen Inhalts eingegangen sind:

vom Stadtrathe zu Budissin und
vom Stadtrathe zu Freiberg.

Der Inhalt dieser Petitionen, welcher theilweise in dem jenseitigen Berichte Aufnahme gefunden hat, ist bei der vorliegenden Berichterstattung allenthalben in Erwägung gezogen und, soweit es hat geschehen können, berücksichtigt worden. Die Zweite Kammer hat beschlossen:

die unter A des jenseitigen Berichts verzeichneten Anträge und Petitionen

als durch die Vorlage erledigt zu betrachten und die unter B angeführten Petitionen, soweit sie nicht durch die Vorlage und den Bericht ihre Erledigung gefunden haben,

auf sich beruhen zu lassen.

Die unterzeichnete Deputation empfiehlt:

auch diesem Beschluß der Zweiten Kammer beizutreten; die nachträglich eingegangenen Petitionen aber noch an die Zweite Kammer abzugeben.

Aus der Beilage sub ⊙ ist ersichtlich, wie sich der Gesetzentwurf nach den von der unterzeichneten Deputation zur Annahme empfohlenen Beschlüssen der Zweiten Kammer gestaltet.

⊙

Gesetzentwurf,

die Vergütung der innenbenannten Kriegslasten und Schäden betreffend.

Wir, Johann, von Gottes Gnaden König von Sachsen 2c. 2c. 2c. haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und verordnen wie folgt:

§. 1.

Die infolge der vorjährigen kriegerischen Besetzung des Königreichs Sachsen durch königl. preußische und andere mit diesen verbündete Truppen den Gemeinden und einzelnen Bewohnern des Landes entstandenen Lasten und Schäden werden in dem nachstehend bestimmten Umfange aus der Staatskasse vergütet.

§. 2.

Zur Vergütung geeignet sind:

1) die an die genannten Truppen und deren Kriegsgefangene geleistete Naturalverpflegung nebst der Fütterung der Pferde;

2) die Lieferungen an requirirten Proviant und Fouragegegenständen, an Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen aller Art, an Pferden, Wagen und Geschirr, an Bau- und Brennholz und dergleichen Bedürfnissen;

3) die geleisteten Spannfuhren, sowie die sonstigen Prästationen zu Beförderung von Mannschaften, Pferden und Armeebedürfnissen der genannten Truppen, insofern nicht deren Vergütung bereits von anderer Seite erfolgt ist oder noch erfolgt;

4) die Kosten der auf Anordnung der Militär-, resp. competenten Civilbehörde getroffenen Einrichtung und Unterhaltung von Kasernen, Massenquartieren, militärischen Dienstlocalitäten, Stallungen, Verkehrsanstalten und dergleichen, insoweit nicht für Benutzung derselben nach §. 3 Vergütung gewährt wird;

5) der Aufwand für die Herstellung und Unterhaltung von Lazarethen, die Lieferungen an Medicamenten und Lazarethbedürfnissen aller Art, sowie die sonstigen Leistungen zum Zwecke der Cur und Verpflegung kranker Militärpersonen und Pferde;

6) die erheblichen, durch Kriegsoperationen und militärische Maßnahmen der obgenannten Truppen unmittelbar herbeigeführten Schäden und Verluste an Feldfrüchten, Bauwerken und sonstigem beweglichen und unbeweglichen Eigenthum;

7) die von sächsischen Staatsbehörden zu Bestreitung von Kriegsleistungen ausgeschriebenen oder von feindlichen Truppenführern erhobenen Geldleistungen, soweit letztere nicht von anderer Seite zur Erstattung gekommen sind oder kommen werden.

§. 3.

a) Die Vergütung der Naturalverpflegung wird nach folgenden Sätzen gewährt.

1) in Orten, wo auf eine Militäreinquartierungseinheit 100 Mann und mehr einquartiert waren, auf Tag und Kopf

12 Ngr. 5 Pf. (erste Klasse);

2) in Orten, wo auf eine Militäreinquartierungseinheit weniger, als 100 Mann einquartiert waren, auf Tag und Kopf

10 Ngr. (zweite Klasse).

Dresden, Leipzig und Chemnitz sind unbedingt in die erste Klasse zu bringen.

Für Offiziere, im Offiziersrang stehende Beamte und Offiziersdienst thuende Unteroffiziere

1) der dreifache Satz bei Offizieren bis mit dem Hauptmann aufwärts,

2) der sechsfache Satz bei Stabsoffizieren bis mit dem Oberst aufwärts, und

3) der neunfache Satz bei den Generälen;

für Pferde eine volle Ration mit
10 Ngr.

Theilweise Verpflegung der Soldaten und Pferde wird nach Maßgabe der Höhe der Leistung verhältnißmäßig vergütet und dabei das auf einen Tag dem einzelnen Soldaten gegebene Quartier nach

2 Ngr. — Pf. bei der ersten Vergütungsklasse,
1 „ — „ bei der zweiten Vergütungsklasse und
— „ 6 „ Stallgeld für ein Pferd

berechnet.

b) Für Fourage einschließlich der Transportkosten bis zum Orte der Ablieferung wird vergütet:

Hafer pro Centner	2 Thlr.	— Ngr.	— Pf.,
Heu „ „	1 „	— „	— „
Stroh „ „	— „	22 „	5 „
oder pro Schock	8 „	— „	— „

Für die sonstigen im §. 2 unter 2 gedachten Lieferungsgegenstände werden, insoweit sie unmittelbar zum Zwecke der Lieferung durch Einkauf beschafft worden sind, die nachgewiesenen Einkaufspreise, insoweit dies nicht geschehen oder diese Preise nicht nachweisbar sind, die Marktpreise der betreffenden Qualität am nächsten Marktorte zur Zeit der Lieferung, für geliefertes Schlachtvieh, sowie gestellte Pferde, Wagen und Geschirre, insonderheit aber die im Wege der Würderung durch unparteiische Sachverständige vor der Lieferung festgestellten, beziehentlich nach der Lieferung durch geeignete Erhebungen noch festzustellenden Taxwerthe gewährt.

c) Für Spannfuhren ꝛc. (Spannvieh, Wagen und Fuhrmann) werden folgende Sätze gewährt:

für eine einspännige Fuhre auf den Tag 1 Thlr. 5 Ngr.
„ „ zweispännige „ „ „ „ 2 „ — „

für Vorspann, sowie für auf Zeit gestellte Reitpferde:
bei 1 Pferd auf den Tag 1 Thlr. — Ngr.,
„ 2 Pferden „ „ „ 1 „ 20 „

für ein Ochsen- oder anderes derartiges Gespann:
zweispännig auf den Tag 1 Thlr. 15 Ngr.,
einspännig „ „ „ — „ 22½ „

für Vorspann:
bei 1 Ochsen auf den Tag — Thlr. 20 Ngr. — Pf.,
„ 2 „ „ „ „ 1 „ 7 „ 5 „

Für sonstige Beförderungen von Truppen, Truppenbedürfnissen ꝛc. zu Wasser und zu Lande erfolgt die Vergütung, insoweit durch Concessionsbedingungen für Militärtransporte besondere Sätze und Beträge festgestellt sind, nach diesen Sätzen, außerdem nach Höhe von zwei Dritttheilen der niedrigsten tarifmäßigen Fahrt- und Frachtgeldsätze.

d) Der im §. 2 unter 4 und 5 gedachte Aufwand wird nach Höhe der nachgewiesenen baaren Auslagen vergütet, während

e) die nach §. 2 unter 6 zu gewährenden Entschädigungsbeträge nach den Ergebnissen der Abschätzung durch verpflichtete Sachverständige festzustellen sind.

§§. 4 flg.
gleichlautend mit dem Gesetzentwurf.

Präsident von Friesen: Wünscht Jemand zu den Petitionen sub A und B noch Etwas zu erinnern? — Es erfolgt keine Erinnerung und kann daher abgestimmt werden. Nach dem Bericht der Deputation hat die Zweite Kammer beschlossen, die Anträge und Petitionen sub A als erledigt zu betrachten, die Petitionen sub B aber auf sich beruhen zu lassen. Die Deputation schlägt der Kammer vor, diesem Beschlusse beizutreten; jedoch aber die nachträglich eingegangenen Petitionen noch an die Zweite Kammer abzugeben. Ich frage nun:

„ob die Kammer diese Anträge unserer Deputation genehmigen wolle?"

Einstimmig.

Somit bleibt weiter Nichts übrig, als die Abstimmung durch Namensaufruf über den ganzen Gesetzentwurf. Ich frage nun die Kammer:

„ob sie den Gesetzentwurf mit den dabei gefaßten besonderen Beschlüssen annehmen wolle?"

Hierauf antworten mit Ja:

Vicepräsident Oberbürgermeister Pfotenhauer.	Freiherr von Rochow.
Secretär von Egidy.	Rittergutsbesitzer Rittner.
„ Bürgermeister Wimmer.	Kammerherr von Zehmen.
Königl. Hoheit Kronprinz Albert.	Kreisvorsitzender Kasten.
Königl. Hoheit Prinz Georg.	Bürgermeister Hennig.
Freiherr von Hausen.	Kammerherr von Metzsch.
Advocat von Könneritz.	Bürgermeister Löhr.
Professor Dr. Heinze.	Freiherr von Beschwitz.
Graf Wilding von Königsbrück.	Bürgermeister Clauß.
Bischof Forwerk.	Kammerh. von Erdmannsdorff.
Capitular von Stammer.	Bürgermeister Hirschberg.
Graf Schönburg-Forderglauchau, Erlaucht.	Kammerherr von Miltitz.
Landesbestallter Hempel.	Graf Stolberg-Stolberg.
Finanzrath von Nostitz-Wallwitz.	Geh. Rath von König.
Klostervoigt von Posern.	Graf von Hohenthal, Excellenz.
Bürgermeister Müller.	Kammerh. von Einsiedel-Scharfenstein.
Freiherr von Schönberg-Bibran.	Kammerh. v. Watzdorf-Störmthal.
Rittergutsbesitzer von Böhlau.	Präsident von Friesen.

Das Protokoll kann heute noch verlesen werden. — Die nächste Sitzung vermag ich noch nicht zu bestimmen und wird daher durch Karten eingeladen werden. Jedoch wollte ich mir noch eine Bitte erlauben. Da die Tage unserer Berathungen sich ihrem Ende zuneigen und die Vertagung wahrscheinlich bald eintreten wird, so wird es manchmal mit den Berathungen unserer Geschäfte etwas pressiren und es ist daher doppelt nothwendig, daß zu Ende die Ordnung desto sorgfältiger beobachtet wird, um keine Zeit zu versäumen und Nichts zu übersehen. Ich wollte daher die geehrten Deputationen ersuchen, wenn sie Etwas

einzugeben, besonders wenn sie Ständische Schriften vorzulesen haben, daß sie die Güte haben mögen, solches baldigst und noch vor Eintritt der Sitzung anzuzeigen, damit man davon unterrichtet sei, was auf die Registrande gebracht werden soll, und wenigstens einigermaßen vorläufig vom Inhalt der Geschäfte Kenntniß nehmen kann. — Das Protokoll wird nun verlesen werden.

(Geschieht durch Herrn Secretär Bürgermeister Wimmer.)

Wird das vorgelesene Protokoll genehmigt?

Rittergutsbesitzer Rittner: Ich habe nicht recht gehört, was im Protokoll über die Antwort des Herrn königl. Commissars auf meine Anfrage steht. Ich habe den Herrn Commissar so verstanden, daß die Bezahlung der Kosten für die Etappenverwaltungen sich nur auf die Etappenanstalten in Röderau, Riesa und Dresden bezogen hat. Wenn ich recht verstanden habe, steht im Protokoll: auf alle derartige Einrichtungen. Ich bitte den Herrn Secretär, dies zu erörtern.

Secretär Bürgermeister Wimmer: Es wird sich dies noch bemerken lassen und soll dies nachträglich von mir geschehen.

Präsident von Friesen: Der Herr Commissar kann ja nochmals gefragt werden. — Wird das Protokoll im Uebrigen genehmigt? — Genehmigt. Um Mitunterschrift ersuche ich Herrn Meinhold und Herrn Bürgermeister Müller.

(Dieselben vollziehen das Protokoll mit.)

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 5 Minuten nach ½2 Uhr.)

Redacteur H. Meinhold, Secretär im Königl. Ministerium des Innern — Druck von B. G. Teubner in Dresden.

Letzte Absendung zur Post: am 14. Februar 1867.

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

I. Kammer.

№ 24. Dresden, am 14. Februar **1867.**

Vierundzwanzigste öffentliche Sitzung der Ersten Kammer

am 7. Februar 1867.

Inhalt:

Registrandenvortrag Nr. 136—142. — Urlaubsgesuche. — Vortrag und Genehmigung der Ständischen Schrift auf das königl. Decret, einen Nachweis in Bezug auf die Hüttenrauchschäden betreffend. — Berathung des adoptirten schriftlichen Berichts der dritten Deputation der Zweiten Kammer über die Petition des Herrn Abg. Stier, die Vorlegung eines Gesetzes über die Wegebaupflicht betreffend, und Beschluß, dieselbe an die Staatsregierung zur Kenntnißnahme abzugeben. — Berathung des Berichts der ersten Deputation über den Antrag des Herrn Abg. Schreck, die Vorlegung einer Concursordnung im Verordnungswege betreffend, und einstimmige Annahme des Deputationsvorschlags. — Mündlicher Bericht der ersten Deputation über den Antrag des Herrn Abg. Schreck, die Vereinfachung und größere Beschleunigung des bürgerlichen Proceßverfahrens betreffend, und Uebereinstimmung mit dem Beschluß der Zweiten Kammer bezüglich des §. 266 der bürgerlichen Proceßordnung. — Vorlesung und Genehmigung des Protokolls der heutigen Sitzung. — Feststellung der Tagesordnung für die nächste Sitzung.

Präsident von Friesen eröffnet die Sitzung 12 Uhr 15 Minuten in Gegenwart des Herrn Staatsministers Dr. Schneider und in Anwesenheit von 36 Kammermitgliedern.

Präsident von Friesen: Ein Protokoll ist nicht zu verlesen. — Ich ersuche den Herrn Secretär, mit dem Vortrage der Registrande zu beginnen.

(Nr. 136.) Protokollextract der Zweiten Kammer vom 29. Januar 1867, den Vortrag der Ständischen Schrift enthaltend über das königl. Decret, eine Bewilligung zur Herstellung eines neuen städtischen Krankenhauses in Leipzig betreffend.

Präsident von Friesen: Diese Schrift ist in beiden Kammern vorgetragen und genehmigt worden, auch bereits zum Abgange gebracht und kommt daher zu den Acten.

(Nr. 137.) Dergleichen Extract vom 1. Februar 1867, enthaltend die Berathung des Berichts über das königl. Decret, die auf den Domänenfond und die Veräußerungen rücksichtlich des Staatsgutes bezüglichen Nachweisungen betreffend.

Präsident von Friesen: Diese Schrift ist in beiden Kammern genehmigt; der Extract kommt daher ad acta.

(Nr. 138). Dergleichen Extract von demselben Tage, die Berathung des Berichts über den Antrag des Herrn Abg. Stier und die Petition der Grundstücksbesitzer Schneider und Genossen zu Röttis ꝛc., die Ausübung der Fischerei betreffend.

Präsident von Friesen: Ist als ständischer Antrag an die dritte Deputation übergeben worden.

(Nr. 139.) Protokollextract der Zweiten Kammer vom 4. Februar 1867, den Beschluß enthaltend über das königl. Decret, ein Postulat für das zweite chemische Laboratorium an der Universität Leipzig betreffend.

Präsident von Friesen: Ist an die zweite Deputation abgegeben worden.

(Nr. 140.) Dergleichen Extract von demselben Tage, den Vortrag über die Ergebnisse des Vereinigungsverfahrens bezüglich der in Betreff des Schreck'schen Antrages auf Vereinfachung und Beschleunigung des bürgerlichen Proceßverfahrens zwischen den Beschlüssen beider Kammern vorhandenen Differenzen betreffend.

Präsident von Friesen: Ist an die erste Deputation abgegeben worden.

(Nr. 141.) Bericht der ersten Deputation der Ersten Kammer über den Antrag des Herrn Abg. Schreck, die Publication einer Concursordnung im Verordnungswege betreffend.

Präsident von Friesen: Dieser Bericht ist heute früh gedruckt vertheilt worden und könnte nach Befinden, wenn die Kammer Solches genehmigt, noch heute vorgetragen werden; es ist aber darauf noch eine besondere Frage zu stellen.

(Nr. 142.) Die erste Deputation zeigt an, daß sie bezüglich des Antrages des Herrn Abg. Schreck, Vereinfachung und Beschleunigung des Proceßverfahrens betreffend, einen mündlichen Nachbericht zu erstatten bereit ist.

Präsident von Friesen: Dieser mündliche Nachbericht könnte, wenn die Kammer Solches genehmigen wollte, noch zum Vortrag kommen.

Entschuldigt hat sich für heute Niemand; um Urlaub aber bittet Herr Freiherr von Hausen auf die Zeit vom 11. bis 17. d. M. wegen der Leitung der Parlamentswahlen und ich frage: ob die Kammer diesen Urlaub bewilligen will? — Einstimmig.

Sodann bittet um Urlaub Herr Bischof Forwerk auf die Zeit vom 7. bis 14. d. M. wegen Amtsgeschäften und ich frage die Kammer: ob sie diesen Urlaub ertheilen will? — Einstimmig.

Etwas Weiteres ist nicht mitzutheilen. Es ist aber eine Ständische Schrift angemeldet auf das Decret, einen Nachweis in Bezug auf Hüttenrauchentschädigungen betreffend; die Schrift kann vorgelesen werden und ich ersuche Herrn Rittner, Solches zu thun.

(Geschieht.)

(Herr Staatsminister von Nostitz-Wallwitz tritt ein.)

Ich frage nun die Kammer: ob sie den Entwurf dieser Schrift nach Form und Inhalt genehmigt? — Einstimmig. — In der Zweiten Kammer ist dieselbe bereits genehmigt; sie kann also zum Abgang gebracht werden.

Der erste Gegenstand der Tagesordnung wird ausfallen müssen. Es war dies nämlich ein adoptirter Bericht der Zweiten Kammer über das königl. Decret, ein Postulat über das zweite chemische Laboratorium an der Universität Leipzig betreffend. Es ist nämlich infolge der Berathung der Zweiten Kammer von einem Abgeordneten noch ein neuer Antrag gestellt worden und dieser neue Antrag verlangt eine Vernehmung mit dem Herrn Regierungscommissar.

Sodann folgt ein schriftlicher Bericht der dritten Deputation der Zweiten Kammer über die Petition des Herrn Abg. Stier, die Vorlegung eines Gesetzes über die Wegebaupflicht betreffend*). — Dieser Bericht ist von unserer Deputation adoptirt worden und kann daher vorgetragen werden.

Referent Rittergutsbesitzer von Böhlau: Sofern die Kammer gesonnen ist, von Vorlesung der Petition selbst abzusehen, könnte sofort mit dem Vortrage des Berichts begonnen werden und ich ersuche den Herrn Präsidenten, eine darauf bezügliche Frage zu stellen.

Präsident von Friesen: Ich frage, ob die Kammer beschließen will, daß von Vorlesung der Petition selbst abzusehen sei? — Genehmigt.

Referent von Böhlau:

(Den Bericht der dritten Deputation der Zweiten Kammer siehe L.M. II. K. S. 525 flg.)

Diesem Beschluß ist die Zweite Kammer in ihrer 28. öffentlichen Sitzung am 23. Januar d. J. beigetreten. Auch Ihre Deputation hat aus den im Bericht ausgeführten Gründen nicht auf das Materielle der Petition selbst weiter eingehen zu müssen geglaubt. Sie würde jedoch im gegentheiligen Falle nicht Anstand genommen haben, den häufigen Angriffen auf das Straßenbaumandat von 1781 gegenüber ihrer Ueberzeugung dahin Ausdruck zu geben, daß sie dasselbe gerade in seiner, jede Casuistik vermeidenden Allgemeinheit bei entsprechender und zweckmäßiger Handhabung auch heute noch für ein vollständig brauchbares und im Wesentlichen ausreichendes Gesetz halte. Beweis dafür: der allgemein anerkannt gute und tüchtige, von Jahr zu Jahr noch sich hebende Zustand unserer Communwege, wiewohl andererseits nicht zu verkennen ist, daß durch die so vielfach veränderten Verkehrsverhältnisse die Wegebaulast in einzelnen Fällen eine in der That drückende und unverhältnißmäßige für die Baupflichtigen geworden sein kann. Sie empfiehlt Ihnen also, dem Beschlusse der Zweiten Kammer:

„die Petition zur Kenntnißnahme an die hohe Staatsregierung abzugeben",

beizutreten.

Präsident von Friesen: Es wird nun die Discussion über diesen Bericht einzutreten haben und ich erwarte, ob Jemand das Wort zu nehmen wünscht? — Da sich Niemand zum Worte meldet, wird eine Berathung weiter nicht stattzufinden haben und gebe ich dem Herrn Referenten das Schlußwort. — Der Herr Referent verzichtet auf dasselbe und so wäre nur noch über den Antrag abzustimmen. Der Antrag geht dahin, die Petition des Abg. Stier an die hohe Staatsregierung zur Kenntnißnahme abzugeben. Ich frage nun die Kammer:

„ob sie beschließen wolle, die Petition des Abg. Stier an die hohe Staatsregierung zur Kenntnißnahme abzugeben?"

Das ist einstimmig beschlossen worden und ist hiermit der Gegenstand erledigt.

Es liegt nun allerdings ein Bericht der ersten Deputation unserer Kammer vor auf den Antrag des Abg. Schreck, die Vorlegung einer Concursordnung im Verordnungswege betref-

*) Vergl. L.M. II. K. S. 525 flgg.

fend*). Dieser Bericht ist erst heute gedruckt vertheilt worden und würde also nach der Landtagsordnung nicht auf die Tagesordnung kommen können. Derselbe hängt zusammen mit dem Berichte der ersten Deputation der Zweiten Kammer sub Bb und ich kann Ihnen versichern, nachdem ich beide Berichte gelesen habe, daß der Gegenstand so einfach ist, daß die Kammer es wohl würde verantworten können, darüber heute noch die Berathung vorzunehmen. Damit aber die Kammer in den Stand gesetzt wird, darüber zu urtheilen, würde ich den Herrn Referenten ersuchen, zuerst den Bericht unserer ersten Deputation vorzulesen. Dann würde ich die Frage stellen, ob die Kammer heute auf die Berathung dieses Berichts eingehen wolle.

Referent Bürgermeister Hennig: Der Bericht der ersten Deputation auf den Antrag des Herrn Abg. Schreck, die Vorlegung einer Concursordnung im Verordnungswege betreffend, lautet:

Der Herr Abg. Schreck hat unter Anderem auch folgenden Antrag bei der Zweiten Kammer eingebracht:

„Die Ständeversammlung wolle noch vor ihrer Vertagung an die königliche Staatsregierung den Antrag richten und hochdieselbe ermächtigen, daß sie baldmöglichst auf die Zeit bis zur Zustandebringung einer Concursordnung für das Gebiet des Norddeutschen Bundes den während des letzten ordentlichen Landtags vorgelegten Entwurf einer Concursordnung für das Königreich Sachsen, soweit thunlich, nach vorgängiger Berücksichtigung der in den Zwischendeputationen beider Kammern gestellten Anträge und angeregten Bedenken, im Verordnungswege zur Geltung und Ausführung zu bringen."

Die Zweite Kammer, in welcher der Antrag bereits zur Berathung gelangt ist, hat auf Anrathen ihrer Deputation gegen 1 Stimme den Beschluß gefaßt:

den auf Erlaß des Entwurfs einer Concursordnung im Verordnungswege gerichteten Antrag des Abg. Schreck auf sich beruhen zu lassen.

Die unterzeichnete Deputation stimmt diesem Beschlusse bei. Der Entwurf der Concursordnung enthält nicht blos das Concursverfahren, sondern auch das materielle Concursrecht und ist daher ein so tief in das Gebiet des Privatrechts eingreifendes Gesetz, daß es kaum gerechtfertigt sein möchte, wenn sich die Kammern ihrer verfassungsmäßigen Mitwirkung dabei begeben und die Erlassung desselben im bloßen Verordnungswege befürworten wollten. Die Deputation räthet daher der Kammer an:

„dem erwähnten Beschlusse der Zweiten Kammer beizutreten".

Allein infolge des Umstandes, daß unser dermaliges Concursrecht und Concursverfahren den Ansprüchen der Wissenschaft und den Anforderungen des heutigen Verkehrslebens nicht entspricht und daß somit der Schreck'sche Antrag materiell seine Berechtigung hat, ist die jenseitige erste Deputation nach Inhalt ihres Berichts S. 213, auf den man sich deshalb bezieht, zu der Ansicht gelangt, daß eine baldige Verbesserung im Wege der Gesetzgebung dringend nothwendig ist. Sie hat deshalb zwei Anträge gestellt, von denen sich der eine auf's Concursverfahren, der andere auf's materielle Concursrecht bezieht und welche in der Zweiten Kammer Annahme gefunden haben.

A.

Bezüglich des Concursverfahrens ist geltend gemacht worden, daß dasselbe viel zu langwierig und kostspielig sei, und hieran sei vorzugsweise Schuld:

1) die langen Fristen der Ladungen,
2) die Dauer des rechtlichen Verfahrens,
3) die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand,
4) die Zusammenziehung allen Vermögens in eine einzige Masse und
5) der Umstand, daß die Masse nicht eher zur Vertheilung kommt, als bis sämmtliche Streitpunkte erledigt sind.

Durch die Grundzüge für die norddeutsche Reichsverfassung vom 10. Juni 1866 sei zwar ein gemeinsames Concursverfahren für die gesammten Staaten des Norddeutschen Bundes in Aussicht gestellt; allein es sei mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß noch mehrere Jahre vergehen würden, ehe ein solches gemeinsames Gesetz ins Leben treten werde. Deshalb sei es wünschenswerth, wenigstens zu Beseitigung der genannten Hauptübelstände mit einer provisorischen Reform im Wege der Particulargesetzgebung vorzugehen und dafür die Vorschriften in den §§. 108 bis mit 110, 153 bis mit 160, 163 bis mit 170, 174 bis mit 178, 214, 215, 224 bis mit 241 und 243 des Entwurfs einer Concursordnung, die Aufforderung der Gläubiger zu Anmeldung ihrer Ansprüche und zum Erscheinen in der Prüfungstagfahrt, die Feststellung der streitigen Forderungen der Concursgläubiger, die abgesonderte Befriedigung der hypothekarischen Gläubiger u. s. w. betreffend, zu substituiren.

Um diesen Zweck zu erreichen, hat die Deputation der jenseitigen Kammer folgenden Antrag gestellt:

„Die königl. Staatsregierung wolle nach der Vertagung des gegenwärtigen Landtages bei dem Wiederzusammentritt der Kammern diejenigen Bestimmungen aus dem zweiten Abschnitte des Entwurfes einer Concursordnung in einer provisorischen Novelle zur ständischen Genehmigung vorlegen, welche die im Berichte angedeuteten Uebelstände zu beseitigen geeignet sind."

Die unterzeichnete Deputation verkennt keineswegs, daß das dermalige Concursverfahren mangelhaft ist und daß Verbesserungen nothwendig sind; allein sie ist nicht so ohne Weiteres im Stande, die Tragweite der vorbemerkten Verbesserungsvorschläge zu übersehen, ganz abgesehen davon, ob überhaupt im Concursverfahren eine nur theilweise Ausbesserung gerathen erscheint. Sie vermag daher nicht, einem Antrage ihre Zustimmung zu geben, welcher direct darauf gerichtet ist, daß die Regierung unter Berücksichtigung der im Berichte angedeuteten Gesichtspunkte eine Gesetzvorlage mache.

B.

Was das Concursrecht anlangt, so ist von der jenseitigen Deputation bemerkt worden, daß die Mangel-

*) Vergl. L.-M. II. K. S. 568 flgg.

haftigkeit desselben nicht minder zur Langwierigkeit und Kostspieligkeit der Concurse beitrage und da die Grundzüge der norddeutschen Bundesverfassung nur das Concursverfahren, nicht aber das Concursrecht in das Bereich der gemeinsamen Gesetzgebung zu ziehen beabsichtigen, so sei letzteres durch die Landesgesetzgebung definitiv zu ordnen und hierzu sei um so mehr Anlaß vorhanden, als das bürgerliche Gesetzbuch das materielle Concursrecht, abgesehen von einzelnen wenigen Vorschriften, der künftigen Proceßgesetzgebung ausdrücklich überlassen habe.

Zu Ergänzung dieser Lücke hat nun die Zweite Kammer auf Vorschlag ihrer Deputation beschlossen:

„bei der königl. Staatsregierung zu beantragen, einen Entwurf des materiellen Concursrechts den nach der Vertagung wieder zusammentretenden Ständen vorzulegen."

Obschon die unterzeichnete Deputation anerkennen muß, daß das materielle Concursrecht nicht minder der Verbesserung bedürftig ist, als das Concursverfahren, so kann sie doch dem vorstehenden Antrage, welcher auf Vorlegung eines definitiven Gesetzes beim Wiederzusammentritt der Kammern gerichtet ist, nicht beitreten.

Dem Antrage liegt, wie schon bemerkt, die Ansicht zu Grunde, daß, weil die Grundzüge vom 10. Juni 1866 nur das Concursverfahren erwähnen, die Regelung des materiellen Concursrechts von der Bundesgesetzgebung ausgeschlossen sei. Dieser Interpretation kann die unterzeichnete Deputation nicht so ohne Weiteres beistimmen, da es häufig vorkommt, daß man mit dem Ausdrucke „Concursverfahren" nicht blos das formelle, sondern auch das materielle Concursrecht bezeichnet. Es ist daher die Vermuthung nicht ausgeschlossen, daß die Grundzüge das gesammte Concursrecht als einen Gegenstand der gemeinsamen Gesetzgebung im Auge haben. Für diese weitere Auslegung spricht aber noch der Umstand, daß das materielle Concursrecht mit dem Concursverfahren in vielfacher Beziehung in einem inneren Zusammenhange steht und daß aus diesem Grunde die neueren Gesetzgebungen in den verschiedenen Ländern beide Materien in Verbindung gebracht haben. Es würde auch in der That der Nutzen der Gemeinsamkeit sehr an Werth verlieren, wenn nur das Verfahren ein gemeinsames werden, das Concursrecht aber ein particulares und daher verschiedenes bleiben würde.

Ist aber die Auffassung der unterzeichneten Deputation richtig, und das Gegentheil wird zur Zeit kaum nachzuweisen sein, so scheint es jetzt nicht rathsam, eine definitive gesetzliche Regulirung des materiellen Concursrechtes zu beantragen und dadurch einer, mindestens zur Zeit nicht ausgeschlossenen Gemeinsamkeit der Gesetzgebung vorzugreifen, vielmehr scheint es zweckmäßiger zu sein, eine vorausgehende Erwägung der Staatsregierung eintreten zu lassen.

Nach alledem schlägt die unterzeichnete Deputation der Kammer vor:

den obigen von der Zweiten Kammer beschlossenen Anträgen unter A und B nicht beizutreten;

dagegen folgenden Antrag anzunehmen:

„Die königl. Staatsregierung wolle in Erwägung ziehen, ob und inwieweit es thunlich und angemessen erscheine, der Ständeversammlung bei ihrem Wiederzusammentritt eine, die Abkürzung des Concursverfahrens, sowie die zeitgemäße Abänderung des materiellen Concursrechts bezweckende Vorlage zu machen."

Präsident von Friesen: Nun entsteht also die Frage, ob die Kammer geneigt sein wird, auf die Berathung dieses Berichts heute noch, also sofort einzugehen. Wenn Niemand eine Erinnerung dagegen stellt, werde ich die Frage stellen. Ich frage nun die Kammer: ob sie beschließen wolle, auf die Berathung des soeben vorgetragenen Berichts sofort einzugehen? — Es hat sich Niemand dagegen ausgesprochen, ist also einstimmig bewilligt. — Es würde nun die Berathung beginnen und ich erwarte, ob Jemand das Wort zu nehmen wünscht.

Geh. Rath von König: Meine Herren! Der Antrag, den uns unsere geehrte Deputation vorlegt, unterscheidet sich nach meinem Dafürhalten nicht wesentlich, was den Erfolg betrifft, von dem in der Zweiten Kammer beschlossenen. Nach dem einen, wie nach dem anderen Antrag wird die endliche Entschließung, ob sie mit der Vorlegung einer Novelle vorgehen wolle, der hohen Staatsregierung vorbehalten. Deshalb glaube ich, daß man unbedenklich für den Vorschlag unserer Deputation stimmen kann. Derselbe unterscheidet sich nur dadurch, daß, während der Antrag der Zweiten Kammer etwas dringlicher und bestimmter, der Vorschlag unserer Deputation dagegen etwas vorsichtiger gehalten ist. Zu beklagen bleibt bei alledem, daß unsere hohe Staatsregierung für jetzt nicht in der Lage ist, von den sorgfältigen und umfänglichen Vorarbeiten auf dem Gebiete der Proceßgesetzgebung und des Concursrechtes einen ausgiebigen Gebrauch zu machen. Es bleibt nach Lage der Sache für jetzt nichts Anderes übrig, als durch Novellen in einzelnen dringenden Fällen nachzuhelfen. Ich glaube, daß dieser Weg von den Kammern in der gegenwärtigen Landtagsperiode nicht ohne Erfolg und nicht ohne Nutzen betreten worden ist. Demungeachtet gebe ich mich der Hoffnung hin, daß die gedachten Vorarbeiten weder für die vorzulegende Novelle, noch für eine künftig zu erwartende allgemeine Gesetzgebung verloren sein werden. Ich hoffe namentlich, daß die Vormacht des Norddeutschen Bundes das viele Gute und Vortreffliche, was sie nach meiner Ueberzeugung in den einzelnen kleineren Staaten vorfindet — ich rechne dahin namentlich die praktisch bewährten und allgemein anerkannten Grundprincipien des hannöver'schen Civilprocesses —, daß sie, sage ich, diese Dinge nicht bei Seite legen, daß sie dieselben vielmehr aufnehmen und im Interesse des großen Ganzen verwerthen und zur Geltung bringen werde.

Bürgermeister Müller: Die Mängel des Concursprocesses sind uns, hochverehrte Herren, bereits vielfach vor die Augen geführt worden. Wir haben schon auf dem Landtage von 1863/64 in dieser Beziehung ein klares

Bild vor uns liegen gehabt; die hohe Staatsregierung hat auch wesentlich dazu beigetragen, diesen Mängeln Abhülfe zu verschaffen, und wir sind leider aus bekannten Ursachen nicht in der Lage gewesen, diesen Uebelständen abzuhelfen. Es kann also einem Zweifel nicht unterworfen sein, daß in dieser Beziehung Wunden vorhanden sind, welche geheilt werden möchten. Das mag wohl auch der Grund sein, weshalb ein hiesiges Localblatt heute sogar sich dahin ausdrückt, daß der Gegenstand, um den es sich heute handle, eine „Sanitätsordnung" bilde. Also es ist wahr, es sind Wunden zu heilen. Allein man muß auch den Verhältnissen genau Rechnung tragen, welche in der neueren Zeit eingetreten sind, und diese Verhältnisse deuten insbesondere darauf hin, daß es schwierig sein wird, jetzt schon bestimmt formulirte Anträge an die Regierung zu stellen, insbesondere in Bezug auf das materielle Concursrecht. Ich verhehle nicht, daß mich bei der Berathung in der Deputation in dieser Beziehung eine gewisse Aengstlichkeit beschlichen hat; denn ich kann mir kaum denken, daß für die norddeutschen Bundesstaaten eine Concursordnung werde zu Stande gebracht werden, in welcher nicht auch zugleich auf das materielle Concursrecht eingegangen werde. Um diese meine Ansicht zu begründen, erlaube ich mir nur auf ein einziges Beispiel hinzuweisen. Es ist durchaus nicht gleichgültig für unsere Handelsverhältnisse, welche uns nach Norden weisen, ob für das Einbringen der Ehefrauen ein Vorzugsrecht eingeräumt wird oder nicht. Diese Frage ist an und für sich doch eine Frage des materiellen Concursrechts; sie greift aber tief in diese Verhältnisse hinein und so, wie es in dieser Beziehung ist, mag es auch in anderen Beziehungen sein. Und darum wollen Sie sich erinnern, meine Herren, daß es wirklich so gewesen ist, wie der Herr Geh. Rath von König gesagt hat, daß nämlich die Deputation sich hat vorsichtig ausdrücken wollen. Wir wären sehr gern dem Beschlusse der Zweiten Kammer beigetreten; glaubten aber doch, wir könnten in irgend einer Weise zu dringlich erscheinen und haben uns daher vorsichtig ausdrücken wollen.

Präsident von Friesen: Wünscht noch Jemand das Wort zu nehmen? — Es hat Niemand den Wunsch zu erkennen gegeben, noch über die Sache zu sprechen. Es wird daher die Berathung geschlossen. Der Herr Referent hat das Schlußwort.

Referent Bürgermeister Hennig: Wenn auf irgend einem Gebiete unserer Gesetzgebung Abhülfe Noth thut, so ist es gewiß das Gebiet unseres gesammten Concursrechtes. Es ist eine notorische Thatsache, daß unser Concursrecht und dessen Verfahren den dermaligen Bedürfnissen in keiner Weise mehr entspricht. Das hat unsere Staatsregierung thatsächlich auch schon anerkannt dadurch, daß sie der Zwischendeputation einen so gründlich ausgearbeiteten Entwurf über die Concursordnung zur Berathung vorgelegt hat. Wir waren auch bereits bei der Berathung der Concursordnung zu Ende, als aus bekannten Gründen ein Stillstand in der Berathung herbeigeführt wurde. Deshalb läßt sich auch erwarten, daß unsere Staatsregierung auch ohne weitere ständische Anträge diese wichtige Frage fortwährend im Auge behalten werde und daß sie, wenn die rechte Zeit gekommen sein wird, Abhülfe verschafft. Im Wesentlichen stimmt unser Antrag, obgleich er eine andere Form hat, mit dem Beschlusse der Zweiten Kammer überein. Der Unterschied ist eigentlich nur der, daß die Zweite Kammer in ihrem Beschlusse bestimmte Gesichtspunkte aufgestellt hat, nach denen sie die Vorlage regulirt wissen will. Wir dagegen lassen durch unseren Vorschlag der Staatsregierung vollkommen freie Hand, und das Letztere schien uns allerdings bei einer so wichtigen und umfänglichen Materie, wie die des Concursrechtes und des Concursverfahrens ist, zweckmäßiger zu sein.

Präsident von Friesen: Es kann nun zur Abstimmung verschritten werden. — Es sind drei Fragen zu stellen: erstens, den ursprünglichen Antrag des Abg. Schreck auf sich beruhen zu lassen; zweitens schlägt die Deputation vor, die beiden Anträge A und B, welche Seite 189 zu lesen sind, nicht anzunehmen und drittens ist die Frage zu stellen auf den Antrag, den uns die Deputation zur Annahme empfiehlt. Seite 188 des Berichts beantragt die Deputation, dem Beschlusse der Zweiten Kammer beizutreten, d. h. den Antrag des Abg. Schreck auf sich beruhen zu lassen. Ich frage die Kammer nun:

„ob sie diesem Beschlusse der Zweiten Kammer beitreten will?"

Einstimmig.

Sodann kommen zwei Beschlußfassungen der Zweiten Kammer, welche unsere Deputation abzulehnen beantragt. Die Deputation schlägt vor, den Beschlüssen der Zweiten Kammer sub A und B nicht beizutreten und ich frage die Kammer:

„ob sie Dieses beschließen will?"

Einstimmig.

Endlich folgt der Antrag, den unsere Deputation empfiehlt und der an die hohe Staatsregierung gerichtet werden soll. Dieser ist durch Namensaufruf zu erledigen. Die Deputation empfiehlt folgenden Antrag:

„Die königl. Staatsregierung wolle in Erwägung ziehen, ob und inwieweit es thunlich und angemessen erscheine, der Ständeversammlung bei ihrem Wiederzusammentritt eine die Abkürzung des Concursverfahrens, sowie die zeitgemäße Abänderung des materiellen Concursrechts bezweckende Vorlage zu machen".

Ich frage nun die Kammer:

„ob sie beschließen will, diesen Antrag an die hohe Staatsregierung zu stellen?"

Es antworten hierauf sämmtliche Anwesende mit Ja:

Vicepräsident Oberbürgermeister Pfotenhauer.
Secretär von Egidy.
" Bürgermeister Wimmer.
Königl. Hoheit Prinz Georg.
Staatsminister a. D. Dr. v. Behr.
Freiherr von Hausen.
Advocat von Könneritz.
Professor Dr. Heinze.
Graf Wilding von Königsbrück.
Oberhofprediger Dr. Liebner.
Capitular von Stammer.
Graf Schönburg-Forderglauchau, Erlaucht.
Landesbestallter Hempel.
Geh. Finanzr. v. Nostitz-Wallwitz.
Klostervoigt von Posern.
Rittergutsbesitzer Meinhold.
Bürgermeister Müller.
Freiherr von Schönberg Bibran.
Rittergutsbesitzer von Böhlau.
Freiherr von Rochow.
Kammerherr von Zehmen.
Kreisvorsitzender Kasten.
Bürgermeister Hennig.
Kammerherr von Metzsch.
Bürgermeister Löhr.
Bürgermeister Dr. Koch.
Freiherr von Leschwitz.
Bürgermeister Clauß.
Kammerh. von Erdmannsdorff.
Bürgermeister Hirschberg.
Graf Stolberg-Stolberg.
Geh. Rath von König.
Graf von Hohenthal, Excellenz.
Rittergutsbesitzer Kraft.
Kammerh. von Einsiedel-Scharfenstein.
Kammerh. v. Watzdorf-Störmthal.
Präsident von Friesen.

Es liegt nun noch ein ganz kurzer mündlicher Bericht der ersten Deputation vor über die Schreck'schen Anträge auf Vereinfachung und Beschleunigung des Proceßverfahrens*). — Eigentlich waren beide Kammern darüber schon ganz einverstanden und es war darüber keine Differenz mehr vorhanden. Es hat sich aber doch noch ein Zweifel ergeben, ein Antrag auf eine redactionelle Veränderung, die zu gleicher Zeit nicht ohne materiellen Einfluß ist. Es ist nun die Frage, ob die Kammer noch den Vortrag und die Berathung dieses Gegenstandes gestatten will? Lang ist er nicht und wenn die Kammer auf die Berathung eingehen wollte, hoffe ich, wird es infolge dessen geschehen, daß der Herr Referent die Güte hat, uns die Sache so klar und deutlich, als möglich, zu machen. Ich würde daher den Herrn Referenten zuerst ersuchen, die Sache vorzutragen, und dann würde ich die Kammer fragen: ob sie die Sache vornehmen will?

Referent Bürgermeister Müller: Die hohe Erste Kammer hat auf den ersten Bericht der ersten Deputation, die Erlassung einer Novelle in Angelegenheiten des Civilprocesses betreffend, beschlossen zu Punkt 14, daß an die Regierung der Antrag gestellt werde, sie möchte den Inhalt des §. 266 des neuesten Entwurfs einer bürgerlichen Proceßordnung in die Novelle mit aufnehmen und als Gesetz publiciren. Dieser §. 266 lautet, wie damals auch im Berichte enthalten war, wörtlich so:

„Wird ein Erkenntniß auf eine dagegen ergriffene Appellation durchgängig dieser entsprechend abgeändert, so ist die Gegenpartei, dagegen, wenn es durchgängig bestätigt wird, Derjenige, welcher es angefochten hat, in die Erstattung der Kosten des Rechtsmittels zu verurtheilen".

Der Vorschlag der Deputation, den Inhalt des jetzt erwähnten Paragraphen in die Novelle aufzunehmen, ist von der geehrten hohen Kammer einstimmig angenommen worden und auch die hohe Zweite Kammer ist diesem Beschlusse beigetreten, so daß in dieser Beziehung Einverständniß vorhanden ist, wie auch bei allen übrigen Punkten, die diesen Gegenstand betreffen. Es würde also eigentlich die Angelegenheit erledigt und nunmehr die Ständische Schrift abzufassen und Ihnen vorzutragen sein. Es ist jedoch in Bezug auf den jetzt bemerkten Punkt von dem Herrn Staatsminister noch darauf aufmerksam gemacht worden, daß es wünschenswerth sei, daß die Bestimmung des §. 266 des Entwurfs der bürgerlichen Proceßordnung nicht blos, wie in unserem Beschlusse bedingt ist, auf das Appellationsverfahren in rein bürgerlichen Proceßangelegenheiten bezogen werde, sondern daß auch in anderen gerichtlichen Angelegenheiten, wo Parteien einander nicht direct gegenüber stehen, wie ein Kläger und ein Beklagter, sondern es sich um andere Gegenstände handelt, diese Bestimmung in Kraft trete. Nun ist allerdings nicht zu verkennen, daß in der Praxis Fälle der erwähnten Art vorkommen, in denen jetzt die Kostencompensation ausgesprochen worden ist, ohne daß sie gerechtfertigt erscheint, nämlich Fälle, auf welche sich der Herr Staatsminister bezieht. In sogenannten Extrajudicial-Appellationssachen, z. B. in Erbschaftsangelegenheiten kommt es öfters vor, daß ein Theil der Erben Anträge stellt gegen einen andern Theil der Erben und wenn das Gericht den Antrag nicht berücksichtigt, so legt die eine Partei Appellation ein. Hier stehen auch Parteien einander gegenüber, ohne daß sie Kläger und Beklagte sind in einem civilproceßrechtlichen Sinne. Es findet aber auch hier wenigstens eine Art contradictorisches Verfahren unter den Betheiligten statt. Es wird nun der Abgang der Appellation den sämmtlichen Betheiligten notificirt und in der Entscheidung wird sich dann auf die einander gegenüberstehenden Ansichten bezogen, und wenn nun die Ansicht der einen Partei, die appellirt hat, für vollständig unbegründet erachtet wird, so ist es wünschenswerth, daß auch diese Partei die Kosten trage und die Kosten nicht compensirt werden, damit nicht der andere Theil, der dabei gar Nichts verschuldet hat, etwas mit zahlen muß. Wie in dieser Angelegenheit, so kommt es auch sehr häufig vor in anderen ähnlichen Angelegenheiten, wie z. B. in Grund- und Hypothekensachen. Materiell ist also der Wunsch des Herrn Staatsministers gerechtfertigt und die Zweite Kammer hat auch kein Bedenken getragen, in dieser Beziehung sich dem Wunsche des Herrn Ministers anzuschließen, und sie hat die Frage, welche an die jenseitige Kammer gestellt worden ist: ob sie mit der redactionellen Abänderung des Antrages, wonach das Wort „Erkennt-

*) Vergl. L.M. I. K. S. 194 flgg., 215 flgg., 298 flgg. II. K. S. 291 flgg., 315 flgg., 578 flgg., 610 flgg.

niß" verallgemeinert werden soll, einverstanden sei? einstimmig bejaht. Die erste Deputation Ihrer Kammer, meine Herren, hat diese Angelegenheit in Erwägung gezogen und sie trägt materiell durchaus keine Bedenken, den Zutritt zu dem Beschlusse der jenseitigen Kammer Ihnen anzuempfehlen. Nur habe ich noch darauf hinzuweisen, daß nach unserer Ansicht nicht blos eine redactionelle Aenderung vorliegt, sondern daß dadurch, daß das Wort „Erkenntniß" weggelassen und ein anderes allgemeineres dafür gewählt wird, überhaupt aber eine andere Fassung für den §. 266 gewählt wird, eine materielle Erweiterung stattfindet. Während jetzt nach den Beschlüssen der Zweiten und Ersten Kammer die Bestimmung des §. 266 sich lediglich auf den Civilproceß beziehen könnte, wird, wenn künftig das Wort „Erkenntniß" verallgemeinert wird nach dem Beschlusse der Zweiten Kammer, der Inhalt dieses Paragraphen weiter ausgedehnt auf solche Angelegenheiten, welche nicht blos proceßualischer Natur sind. Nach alledem erachtet die Deputation für angemessen, um nicht eine Differenz mit der jenseitigen Kammer herbeizuführen, jene Frage Ihnen zur Bejahung vorzulegen, also anzurathen, daß Sie die Frage, welche die jenseitige Kammer bejaht hat, ebenfalls bejahen; aber wir machen dabei die ausdrückliche Bemerkung, daß durch die veränderte Fassung, welche der Regierung anheimgegeben wird, etwas mehr, als blos Redactionelles erzielt wird. Ich bin erbötig, dafern ich nicht genug verständlich gewesen sein sollte, auf Anfragen weitere Auskunft zu geben.

Präsident von Friesen: Es fragt sich nun zuerst, ob die Kammer gestattet, daß die Berathung über diesen Gegenstand sofort vorgenommen und darüber heute noch beschlossen werden solle. Wenn Niemand dagegen Etwas erklärt, werde ich die Frage stellen. — Ich frage also die Kammer: ob sie beschließen will, auf die sofortige Berathung des soeben vorgetragenen Gegenstandes einzugehen? — Es ist dies beschlossen worden.

Es ist nun zu erwarten, ob Jemand das Wort zu nehmen wünscht.

Staatsminister Dr. Schneider: In der hohen Zweiten Kammer hat man die Sache als eine redactionelle Berichtigung angesehen, weil man sich überzeugte, daß beide hohe Kammern und die Regierung in der Frage selber ganz einverstanden seien und daß nur dadurch, daß man den Paragraphen aus dem Entwurfe der Proceßordnung angeführt und wörtlich wiedergegeben hat, die allseitig gleiche Meinung beschränkten Ausdruck gefunden hat. Insofern glaubte man, es liege gewissermaßen ein Fall der Erklärung nach der Absicht des Gesetzgebers vor: die Absicht sei weiter gegangen, als die Worte, welche gebraucht sind. Daß die Sache ganz unbedenklich sei, hat der Herr Referent bereits dargethan. Ich erlaube mir nur noch hinzuzufügen, daß es der Wunsch der Regierung ist, das Princip ausgesprochen zu sehen: es solle die Kostencompensation nicht mehr eintreten, wo in der Appellationsinstanz ein ganz Unterliegender unter den Betheiligten vorhanden ist. Dieser Grundsatz leidet nämlich ganz gleichmäßig, wie in Civilprocessen, wo rechtlich erkannt wird, so auch in allen denjenigen Fällen Anwendung, wo sogenannte Extrajudicial-Appellationen eingewendet werden, also in den Fällen, wo Betheiligte einander gegenüberstehen, ohne daß ihre Differenz zu richterlicher Entscheidung im Gegensatz einer bloßen Entschließung Veranlassung giebt. Zu diesen Fällen gehört unter Anderem auch der, wenn zwischen dem Beklagten und dem Kläger Streitigkeiten im processualischen Verfahren entstehen, welche durch Beschluß des Richters erledigt werden und hiergegen appellirt worden ist; also überhaupt in allen Fällen, wo sich, sei es im Civilproceß oder außerhalb desselben, Betheiligte bei einer Appellation gegenüber stehen, soll nach den übereinstimmenden Ansichten, wie sie in den allgemeinen Grundzügen des früheren Beschlusses niedergelegt sind, die Kostencompensation nicht mehr eintreten, wenn bei der Appellation der Eine ganz unterliegt und der Andere ganz obsiegt.

Präsident von Friesen: Wünscht Jemand noch über diese Sache das Wort zu nehmen? — Es meldet sich Niemand; ich betrachte also hiermit die Berathung als geschlossen und gebe dem Herrn Referenten das Schlußwort.

(Referent verzichtet.)

In Bezug auf die Abstimmung habe ich noch Etwas zu bemerken. Ich muß mich bei der Fragstellung zwar ganz genau nach dem Antrag richten, der von der Deputation vorgelegt wird, und dennoch habe ich bei dem Antrage, wie er gefaßt ist, noch einiges Bedenken und zwar um so mehr, weil der Herr Referent bemerkte, daß der Sinn des von der Zweiten Kammer beschlossenen und uns zur Annahme empfohlenen Antrages noch etwas bestimmter anzugeben sein würde. Ich muß ebenfalls allerdings bemerken, daß der Vorschlag, die Worte: „ein Erkenntniß" aus dem §.266 wegzulassen, eine Construction ergeben würde, die mir, ich gestehe es, nicht zusagen könnte und sehr undeutlich scheint. Indeß ist es nicht meine Sache, dies zu erledigen, und wenn die Fassung so bleiben soll, wie sie nach dem Beschlusse der Zweiten Kammer vorgetragen wurde, so würde ich darauf die Frage stellen. Aber aufmerksam muß ich doch darauf machen, daß die Abänderung nicht blos eine redactionelle, sondern auch materiell insofern von Einfluß ist, als der Wegfall der Kostencompensation auch auf Streitigkeiten in Extrajudicialsachen ausgedehnt werden soll und nicht blos auf rein bürgerliche Rechtssachen. Daher ist der Beschluß nicht blos ein redactioneller, sondern auch ein materieller. Indessen glaube ich, dies der Deputation und dem Herrn Re-

ferenten zu überlassen, und ich stelle die Frage, wie sie von der Deputation vorgeschlagen worden ist, wenn der Herr Referent und der Herr Staatsminister Nichts dagegen einzuwenden haben.

Referent Bürgermeister Müller: Nach der Erklärung des Herrn Justizministers ist über die Angelegenheit kein Zweifel vorhanden und es ist daher auch nicht nöthig, dem Vorschlage weiter Etwas hinzuzufügen. Die Deputation schlägt vor:

„Die Erste Kammer wolle die in der Zweiten Kammer bejahte Frage:

ob sie mit der redactionellen Abänderung des Antrages, wonach das Wort: „„Erkenntniß““ verallgemeinert wird, einverstanden ist?“

ebenfalls bejahen und möchte ich bitten, daß der Herr Präsident die Güte habe, die Frage in der vorgeschlagenen Weise zu stellen.

Präsident von Friesen: Sonach halte ich mich genau an die Vorschläge der Deputation. In der Zweiten Kammer ist die Frage gestellt: ob sie mit der redactionellen Abänderung des Antrages, wonach die Worte: „Ein Erkenntniß“ verallgemeinert werden sollen, einverstanden sei, und ich frage die Kammer:

„ob sie sich mit dieser redactionellen Abänderung ebenfalls einverstanden erklären wolle?“

Einstimmig.

Somit wäre die Sache beendet und die heutige Tagesordnung geschlossen.

Es ist nun noch ein Bericht der ersten Deputation über das Vereinigungsverfahren bezüglich der Anwendung der Ordonnanz auf die preußischen Truppen zu erwarten. Es ist der geehrten Kammer erinnerlich, daß das königl. Decret wegen Anwendung der Ordonnanz auf die preußischen Truppen vor einigen Tagen berathen und darüber Beschluß gefaßt worden ist. Mehrere diesseitige Beschlüsse waren jedoch abweichend von den Beschlüssen der Zweiten Kammer; diese aber hat in ihrer heutigen Sitzung unsere Anträge nicht angenommen und ist bei ihren ursprünglichen Anträgen stehen geblieben. Es wird nun morgen darüber das Vereinigungsverfahren abgehalten, wozu nicht nur die ersten Deputationen beider Kammern, sondern auch die beiden zweiten Deputationen eingeladen wurden, und das Resultat wird dann den Kammern vorgetragen werden. Da aber eine Beschleunigung wünschenswerth ist, damit das Ordonnanzgesetz bald erlassen werden könne, schlage ich vor, daß wir schon morgen über diese Frage hier verhandeln, was, da der Gegenstand uns Allen noch frisch im Gedächtniß ist, keine Schwierigkeit haben wird. Ich lade daher die Kammer ein auf morgen Mittag um 12 Uhr. Gegenstände der Tagesordnung würden der Bericht über das erwähnte Vereinigungsverfahren und mehrere Vorträge der vierten Deputation sein und ich hoffe, daß sich vielleicht noch etwas Anderes finden wird, was sich heute noch nicht bestimmen läßt.

Das Protokoll wird noch vorgelesen werden können.

(Geschieht.)

Wird dieses Protokoll genehmigt? — Es ist genehmigt und ich ersuche Herrn Freiherrn von Schönberg-Bibran und Herrn von Böhlau um die Mitunterschrift.

(Schluß der Sitzung 1 Uhr 16 Minuten.)

Redacteur H. Meinhold, Secretär im Königl. Ministerium des Innern. — Druck von B. G. Teubner in Dresden.

Letzte Absendung zur Post: am 14. Februar 1867.

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

I. Kammer.

№ 25. Dresden, den 14. Februar 1867.

Fünfundzwanzigste öffentliche Sitzung der Ersten Kammer

am 8. Februar 1867.

Inhalt:

Registrandenvortrag Nr. 143—146. — Vortrag und Genehmigung der Ständischen Schrift auf das königl. Decret und den hierzu gehörigen Entwurf zu einem Gesetze, „Einige Zusätze und Nachtragsbestimmungen zu den Gesetzen über die Pensionirung der Militärpersonen und deren Hinterlassenen vom 17. December 1837 und 24. März 1852 betreffend". — Mündlicher Vortrag der ersten Deputation auf das königl. Decret über den Entwurf zu einem Gesetze, „die Anwendung der Bestimmungen der Gesetze vom 7. December 1837, 11. September 1843 und 21. September 1864 auf die zur Zeit in Sachsen stehenden königl. preußischen Truppen betreffend", sowie über die Vergütung der durch Leistungen für Letztere vom 25. October 1866 bis zur Publication obigen Gesetzes entstandenen Aufwandes aus der Staatskasse betreffend (Vereinigungsverfahren). — Berathung des adoptirten Berichts der zweiten Deputation der Zweiten Kammer über das königl. Decret, ein Postulat für das zweite chemische Laboratorium an der Universität Leipzig betreffend, und einstimmige Genehmigung desselben. — Vorlesung und Genehmigung des Protokolls der heutigen Sitzung. — Feststellung der Tagesordnung für die nächste Sitzung.

Präsident von Friesen eröffnet die Sitzung 1 Uhr 25 Minuten in Gegenwart des königl. Commissars Herrn Geh. Kriegsraths Mann, sowie in Anwesenheit von 38 Kammermitgliedern.

Präsident von Friesen: Die Berathung der vereinigten Deputationen über das Ordonnanzgesetz hat bis zu diesem Augenblick gedauert, daher muß ich die Kammer um Entschuldigung bitten, daß die Sitzung erst so spät angefangen werden konnte. — Ein Protokoll über die letzte Sitzung ist nicht zu verlesen und aus der Registrande sind nur vier Nummern vorzutragen.

(Nr. 143.) Protokollextract der Zweiten Kammer vom 5. Februar 1867, die Berathung des anderweiten Berichts enthaltend über den Gesetzentwurf, einige Zusätze und Nachtragsbestimmungen zu den Militärpensionsgesetzen betreffend.

Präsident von Friesen: Die Ständische Schrift hierüber wird noch heute vorgelesen werden können.

(Nr. 144.) Dergleichen Extract von demselben Tage, enthaltend die Berathung des Berichts über die Petition des Gasthofsbesitzers Zentzsch in Tolkewitz, eine Schankconcessionssache betreffend.

Präsident von Friesen: Die Zweite Kammer ist unserem Beschlusse beigetreten und ist daher die Sache gänzlich erledigt.

(Nr. 145.) Anzeige der zweiten Deputation über erfolgte Adoption des jenseitigen Berichts über das königl. Decret, ein Postulat für das zweite chemische Laboratorium an der Universität Leipzig betreffend.

Präsident von Friesen: Wird nach Befinden heute noch zum Vortrage kommen.

(Nr. 146.) Die dritte Deputation zeigt an, daß sie mündlichen Vortrag zu erstatten bereit ist über den Antrag des Abg. Stier, die Ausübung der Fischerei betreffend.

Präsident von Friesen: Dieser mündliche Vortrag wird auf eine der nächsten Tagesordnungen gebracht werden.

Entschuldigungen und Urlaubsgesuche sind nicht eingegangen; auch ist sonst weiter Nichts mitzutheilen, so daß daher eine Ständische Schrift über das königl. Decret und den Gesetzentwurf, einige Zusätze und Nachtragsbestimmungen zu den Gesetzen über die Pensionirung der Militärpersonen und deren Hinterlassenen vom 17. December 1837 und 24. März 1852 betreffend, vorgetragen werden kann. Ich ersuche den Herrn von Könneritz, die Ständische Schrift im Entwurfe vorzutragen. Diese Ständische Schrift ist in der Zweiten Kammer bereits genehmigt.

(Die Vorlesung der Ständischen Schrift geschieht durch Herrn Advocat von Könneritz.)

Präsident von Friesen: Ich frage nun die Kammer: ob sie den soeben vorgelesenen Entwurf der Schrift genehmigen will? — Einstimmig genehmigt.

Es folgt nun der mündliche Vortrag der ersten Deputation über das Resultat des Vereinigungsverfahrens bezüglich des königlichen Decrets über den Entwurf zu einem Gesetze, „die Anwendung der Bestimmungen der Gesetze vom 7. December 1837, 11. September 1843 und 21. September 1864 auf die zur Zeit in Sachsen stehenden königlich preußischen Truppen betreffend", sowie über Vergütung des durch Leistungen für Letztere vom 25. October 1866 bis zur Publication obigen Gesetzes entstandenen Aufwandes aus der Staatskasse*). — Referent ist Herr Bürgermeister Hennig.

Referent Bürgermeister Hennig: Meine Herren! Das Vereinigungsverfahren hat stattgefunden über die Nachträge zum Ordonnanzgesetz und über die abweichenden Ansichten, die in beiden Kammern vorliegen. Ich habe Ihnen heute das Resultat vorzutragen. Wir sind zu einer Vereinigung gekommen und ich schicke nur einige Worte voraus. Sie werden sich erinnern, daß die Sache in den Kammern folgendermaßen stand. In der Zweiten Kammer war beantragt worden, daß die Quartiergelder erhöht werden sollten und zwar sollten in Städten und Ortschaften bis zu 10,000 Einwohnern statt 1 Ngr., wie zeither, gewährt werden für den Winter täglich pro Kopf 2 Ngr. und im Sommer 15 Pf., und in Städten über 10,000 Einwohner sollten im Sommer 2 Ngr. täglich und im Winterhalbjahr 3 Ngr. gewährt werden, natürlich nur auf die Zeit des Provisoriums. In der Ersten Kammer dagegen wurde auf Antrag Sr. Königlichen Hoheit des Kronprinzen ein Beschluß gefaßt, der dahin ging, es sollte beim Gesetz bewenden, das heißt, es sollten die jetzt bestehenden Ordonnanzen analoge Anwendung auf die königl. preußischen Truppen finden; es sollte aber die Staatsregierung ermächtigt werden, an den Orten, wo diese Sätze als unzureichend sich erweisen, diese Entschädigungssätze erhöhen zu können und zwar im Sommerhalbjahr von 1 Ngr. bis 2 Ngr. und im Winterhalbjahr bis zu 3 Ngr. Hauptsächlich hatte man die Orte im Auge, die eine besondere Einrichtung hatten treffen müssen, um die Garnison aufzunehmen, insbesondere solche Orte, die vorher keine Garnison gehabt, ferner die größeren Städte, die Industrie- und Fabrikorte. Vergleichen wir beide Beschlüsse, so ist der wesentliche Unterschied der: die Zweite Kammer hatte den ordonnanzmäßigen Satz von 1 Ngr. zu niedrig gefunden und deshalb den Minimalsatz überhaupt erhöht auf 15 Pf., resp. auf 2 Ngr. und hatte ferner in das Gesetz selbst aufzunehmen beschlossen, daß in den Städten von mehr, als 10,000 Einwohnern, die Regierung einen höheren, aber festen Satz geben solle, nämlich 2 und 3 Ngr., während der Beschluß der Ersten Kammer es bei dem jetzigen Minimalsatze bewenden ließ und der Regierung eine Ermächtigung im Gesetz ertheilte, daß sie da, wo die ordonnanzmäßigen Sätze sich als unzureichend erweisen, ermächtigt sein solle, höhere Sätze zu geben, jedoch in keinem Falle mehr, als im Sommer 2 Ngr. und im Winter bis zu 3 Ngr., also als Maximalsätze 2, resp. 3 Ngr. Das waren die wesentlichen Unterschiede der Beschlüsse beider Kammern. Heute hat nun das Vereinigungsverfahren stattgefunden und wir sind nach längerer Debatte — von 10 Uhr an hat die Sitzung gewährt — zu einem Resultate gelangt, freilich zu keinem übereinstimmenden, sondern nur zu einem Majoritätsbeschlusse. Der Beschluß ist nun folgender. Es schlägt Ihnen die Majorität der vereinigten Deputation vor:

„1. Den Gesetzentwurf: „„die Anwendung der sächsischen Ordonnanzen auf die zur Zeit in Sachsen stehenden preußischen Truppen 2c. betreffend"", mit den in beiden Kammern bereits vereinbarten Zusätzen anzunehmen."

Das waren nämlich die Zusätze, von denen der eine auf die Publication des Gesetzes sich bezieht. Der andere Antrag war der, daß die Regierung künftig durch Verordnung bestimmen solle, wenn das Provisorium als beendigt anzusehen sei. Das waren die beiden Anträge, über welche Uebereinstimmung in beiden Kammern war. Mit diesen Zusätzen soll das Gesetz zur Annahme empfohlen werden.

„2. Den für die Zeit vom Friedensvertrage, d. h. vom 25. October bis zum Erlaß des gegenwärtigen Gesetzes bereits vereinbarten Antrag in die Ständische Schrift (S. 145 des Berichts der Ersten Kammer) festzuhalten."

Das ist der Antrag in die Ständische Schrift, daß die Regierung ermächtigt sein soll, auf die Zeit vom 25. October 1866 bis zum Erscheinen des Gesetzes den betroffenen Ortschaften den erweislichen Mehraufwand zu vergüten. Darüber war Uebereinstimmung vorhanden.

3) Folgenden Antrag in die Ständische Schrift noch hinzuzufügen:

„Die Stände richten jedoch hierbei an die Staatsregierung den ferneren Antrag:

1) Dieselbe wolle in denjenigen Ortschaften, wo die in §. 15 des Gesetzes vom 11. September 1843 und in §. 123 des Gesetzes vom 7. December 1837 festgesetzten Quartiervergütungen unter den gegenwärtig vorwaltenden Verhältnissen unzureichend erscheinen, auf Antrag der betreffenden Gemeinde den betheiligten Quartierwirthen dann höhere Quartiervergütungssätze bewilligen und gewähren,

*) Vergl. L.-M. I. K. S. 305 flgg. II. K. S. 154 flgg., 364 flgg., 647 flgg.

wenn nach angestellten Erörterungen sich die Unzulänglichkeit und Unverhältnißmäßigkeit der gesetzlichen Quartiervergütungssätze für den betreffenden Ort herausstellt;

2) hierbei insbesondere die Größe der betroffenen Orte, den etwa nothwendig gewordenen außerordentlichen Aufwand für Unterbringung der Truppen in den Standquartieren, sowie die sonstigen Erwerbs- und Ernährungsverhältnisse des Ortes unter Berücksichtigung der Verschiedenheit des Aufwandes im Sommer und Winter in Erwägung ziehen; im Uebrigen aber bei Gewährung erhöhter Quartiervergütungssätze

3) einen Unterschied zwischen preußischen und sächsischen Truppen nicht machen.

Dabei bezeichnen wir indeß

a) bei der in §. 15 des Gesetzes vom 11. September 1843 genannten Vergütung

3 Ngr. in der Zeit vom 1. October bis zum 31. März jeden Jahres und
2 " in der Zeit vom 1. April bis zum 30. September jeden Jahres

täglich pro Kopf und

b) bei der in §. 123 des Gesetzes vom 7. December 1837 festgesetzten Vergütung

monatlich 4 Thlr. pro Mann in der Zeit vom 1. October bis zum 31. März

als den höchsten und beziehentlich nur ausnahmsweise zu bewilligenden Quartiervergütungssatz; beschränken aber überhaupt die Bewilligung der von uns beantragten angemesseneren Erhöhung der Quartiervergütungssätze hiermit ausdrücklich 1) auf Standquartiere und 2) auf die Dauer des im vorliegenden Gesetze, „„die Anwendung der sächsischen Ordonnanzen auf die zur Zeit im Königreiche Sachsen stehenden preußischen Truppen ꝛc. betreffend"", bezeichneten außergewöhnlichen Zustandes und ertheilen demgemäß der königlichen Staatsregierung die Ermächtigung zu Verwendung der erforderlichen Geldmittel, vorbehältlich deren Verrechnung im Rechenschaftsberichte."

Das sind die Anträge, die ich Ihnen vorgelesen habe, welche in die Ständische Schrift aufgenommen werden sollen und es hat nun die Deputation Ihnen vorzuschlagen: daß die Kammer dem vorliegenden Gesetzentwurfe mit den vereinbarten Zusätzen die ständische Genehmigung ertheile, jedoch ausdrücklich unter der Voraussetzung, daß die in die Ständische Schrift aufzunehmenden Anträge seiten der Staatsregierung Berücksichtigung finden. Lediglich unter dieser Voraussetzung empfehlen wir der Kammer die Annahme des Gesetzes. Es hat dies seinen Grund darin, weil die früheren Zusätze, um die es sich eigentlich in der Kammer gehandelt hat, in der Hauptsache wenigstens integrirende Theile des Gesetzes werden, also mit dem Gesetze fallen oder stehen sollten. Erwähnen muß ich dann noch, daß ein Antrag in Frage kam, welcher in der jenseitigen Kammer vom Abg. Heinrich gestellt worden ist. Auch dieser Antrag wird zur Annahme empfohlen mit einer kleinen redactionellen Abänderung; jedoch werde ich diesen Antrag erst dann zur Sprache bringen, wenn über Das, was ich bereits mitgetheilt habe, verhandelt ist, weil der Antrag nicht unbedingt mit dem Gesetze zusammenhängt.

Präsident von Friesen: Ich muß bitten, mir zu erläutern, worin die Anträge bestehen. Ich kenne nur einen Hauptantrag, das ist der Antrag wegen Ermächtigung der Staatsregierung, höhere Entschädigung zu gewähren, und einen zweiten Antrag des Herrn Abg. Heinrich mit einem neueren Zusatz.

Referent Bürgermeister Hennig: Es handelt sich also darum, meine Herren, erstens um die Ermächtigung, mit der wir uns bereits früher einverstanden erklärt haben. Diese erwähne ich heute blos deshalb, weil sie in die Ständische Schrift kommt und weil in Bezug auf diese Ermächtigung die von mir ausgesprochene Voraussetzung gilt, unter der das Gesetz angenommen werden soll, das ist die Ermächtigung, welche auf die Zeit gerichtet ist vom 25. October 1866 bis zum Erscheinen des Gesetzes. Dann kommen noch folgende Anträge in die Ständische Schrift:

„Die Stände richten jedoch hierbei an die Staatsregierung den ferneren Antrag:

1) „Dieselbe wolle in denjenigen Ortschaften, wo die in §. 15 des Gesetzes vom 11. September 1843 und in §. 123 des Gesetzes vom 7. December 1837 festgesetzten Quartierungsvergütungen unter den gegenwärtig vorwaltenden Verhältnissen unzureichend erscheinen, auf Antrag der betreffenden Gemeinde den betheiligten Quartierwirthen dann höhere Quartiervergütungssätze bewilligen und gewähren, wenn nach angestellten Erörterungen sich die Unzulänglichkeit und Unverhältnißmäßigkeit der gesetzlichen Quartiervergütungssätze für den betreffenden Ort herausstellt ꝛc.";

Das sind die im Vereinigungsverfahren beschlossenen Zusätze.

Präsident von Friesen: Ich muß freilich im Voraus zu meiner Entschuldigung erwähnen, daß mir ein geschriebener Antrag nicht vorliegt. Ich weiß die Sache so ziemlich auswendig; aber Geschriebenes habe ich nicht vor mir liegen. Der Herr Referent wird vielleicht die Güte haben, mir seinen geschriebenen Antrag bei der Abstimmung zu geben. — Meine Herren! Sie haben aus dem Vortrage entnommen, um was es sich handelt; ich erwarte nun, ob Jemand sich zum Worte meldet. — Es meldet sich Niemand. Ich betrachte daher die Berathung als geschlossen und es wird nun abgestimmt werden können, wenn nicht der Herr Referent noch Etwas zu bemerken hat. Wir haben vor einigen Sitzungen über die Anträge der Deputation zum Ordonnanzgesetze Beschluß gefaßt. Dabei war in dem Berichte der erste Hauptantrag dahingehend enthalten, daß

in das Gesetz zur Vergütung für Einquartierung gewisse Sätze aufgenommen werden sollten, die höher sind, als die im bisherigen Ordonnanzgesetze bestimmten. Bei der Berathung wurde von Mitgliedern der zweiten Deputation der Antrag eingebracht, daß diese höheren Sätze im Gesetze nicht fest bestimmt werden möchten, sondern daß die Regierung nur ermächtigt werden möchte, die Sätze, wenn das Bedürfniß sich dazu finde, nach Ermessen zu erhöhen, jedoch so, daß die Erhöhung im Winterhalbjahr nicht über 3 Ngr. pro Kopf und im Sommerhalbjahre nicht über 2 Ngr. pro Kopf hinausgehen dürfe und der Satz für Unteroffiziere und Feldwebel im Winterhalbjahre auf 4 Thlr. pro Mann erhöht werden könne. Das ist von der Ersten Kammer angenommen worden, von der Zweiten Kammer aber nicht. Nun soll an die Stelle dieser Beschlüsse der Ersten und Zweiten Kammer nach dem Vorschlage des Vereinigungsverfahrens ein Antrag in die Schrift treten, wonach das Gesetz mit den bereits angenommenen kleinen Abänderungen ohne Veränderung der Vergütungssätze angenommen werden soll; dagegen aber die Erhöhung der Sätze nach Bedürfniß und Umständen ganz in das Ermessen der Staatsregierung gelegt und darauf ein Antrag in der Schrift gestellt und der Staatsregierung die Ermächtigung zuertheilt werden soll, danach zu verfahren. Das Gesetz soll ferner mit den bereits genehmigten Zusätzen nur unter der Voraussetzung angenommen werden, daß die Anträge Berücksichtigung finden. Der von unserer Deputation früher gestellte und von uns angenommene Antrag sub II, daß nämlich der auf die Zeit vom 25. October 1866 bis zur Publication des Gesetzes entstandene nachweisliche Aufwand für bequartierte Truppen vergütet werden möge, ist von der Zweiten Kammer genehmigt worden. Darüber sind also beide Kammern einig. Ferner sind wir schon darüber einig, daß nach dem Antrage unserer Deputation sub III das Kriegsministerium den Zeitpunkt bestimmen könne, in welchem Artikel 4 des Friedensvertrages als erfüllt anzusehen sei. Ferner hatten wir ad IV des Berichtes unserer Deputation die Bitte um Revision des Gesetzes und um eine spätere Vorlage deshalb beschlossen; die Zweite Kammer war aber diesem Antrage nicht beigetreten. Dieser Antrag ist jetzt im Vereinigungsverfahren mit einer Modification wieder aufgenommen worden. Ferner hatten wir nach dem Vorschlage unserer Deputation sub V beschlossen, daß in das Gesetz am Schluß noch ein Zusatz aufgenommen werde, nach welchem dieses Gesetz mit dem letzten Tage der Absendung des betreffenden Stückes des Gesetz- und Verordnungsblattes für bekannt gemacht zu erachten und das Kriegsministerium mit der Ausführung zu beauftragen sei. Dieses ist von der Zweiten Kammer genehmigt worden. Das sind die Punkte, die jetzt schon im Gesetze als Zusätze beschlossen sind und bei denen wir auch verbleiben. Nun würde also die Fragstellung zu erfolgen haben und zwar in folgender Weise: es wird das Gesetz mit den veränderten Zusätzen noch einmal zur Annahme empfohlen und darüber noch einmal namentlich abzustimmen sein. Vorher habe ich jedoch die Kammer zu fragen: ob sie den Hauptantrag der Vereinigungsdeputation, die Erhöhung der Vergütungssätze betreffend, wie ihn der Herr Referent eben vorgelesen hat, annehmen wolle; denn da das ganze Gesetz nur unter der Voraussetzung der Berücksichtigung dieses Antrages angenommen werden soll, würde die Schlußabstimmung über das Gesetz selbst nachfolgen müssen; denn wenn der Antrag in Bezug auf die Vergütungssätze möglicherweise abgelehnt werden könnte, so wäre auch die Möglichkeit vorhanden, daß selbst noch das Gesetz abgelehnt werden könnte. Ich bitte den Herrn Referenten, mir den Antrag zu geben. Der Antrag, welchen die Deputation als Resultat des Vereinigungsverfahrens vorlegt, lautet folgendermaßen:

In die Ständische Schrift folgenden Antrag hinzuzufügen:

„Die Stände richten jedoch hierbei an die Staatsregierung den ferneren Antrag:

1) Dieselbe wolle in denjenigen Ortschaften, wo die in §. 15 des Gesetzes vom 11. September 1843 und in §. 123 des Gesetzes vom 7. December 1837 festgesetzten Quartiervergütungen unter den gegenwärtig vorwaltenden Verhältnissen unzureichend erscheinen, auf Antrag der betreffenden Gemeinde den betheiligten Quartierwirthen dann höhere Quartiervergütungssätze bewilligen und gewähren, wenn nach angestellten Erörterungen sich die Unzulänglichkeit und Unverhältnißmäßigkeit der gesetzlichen Quartiervergütungssätze für den betreffenden Ort herausstellt;
2) hierbei insbesondere die Größe der betroffenen Orte, den etwa nothwendig gewordenen außerordentlichen Aufwand für Unterbringung der Truppen in den Standquartieren, sowie die sonstigen Erwerbs- und Ernährungsverhältnisse des Ortes unter Berücksichtigung der Verschiedenheit des Aufwandes im Sommer und Winter in Erwägung ziehen; im Uebrigen aber bei Gewährung erhöhter Quartiervergütungssätze
3) einen Unterschied zwischen preußischen und sächsischen Truppen nicht machen.

Dabei bezeichnen wir indeß

a) bei der in §. 15 des Gesetzes vom 11. September 1843 genannten Vergütung
   3 Ngr. in der Zeit vom 1. October bis zum 31. März jeden Jahres und
   2 Ngr. in der Zeit vom 1. April bis zum 30. September jeden Jahres täglich pro Kopf, und
b) bei der in §. 123 des Gesetzes vom 7. December 1837 festgesetzten Vergütung
   monatlich 4 Thlr. pro Mann in der Zeit vom 1. October bis zum 31. März

als den höchsten und beziehentlich nur ausnahmsweise zu bewilligenden Quartiervergütungssatz; beschränken aber überhaupt die Bewilligung der von uns beantragten angemessenen Erhöhung der Quartiervergütungssätze hiermit ausdrücklich: 1) auf Standquartiere und 2) auf die Dauer des im vorliegenden Gesetze, „die Anwendung der sächsischen Ordonnanzen auf die zur Zeit im Königreiche Sachsen stehenden preußischen Truppen rc. betreffend" bezeichneten außergewöhnlichen Zustandes und ertheilen demgemäß der königl. Staatsregierung die Ermächtigung zu Verwendung der erforderlichen Geldmittel, vorbehältlich deren Verrechnung im Rechenschaftsberichte."

Ich stelle also nun die Frage:

„ob die Kammer dem soeben vorgelesenen Antrage ihre Zustimmung ertheilen wolle?"

Einstimmig.

Referent Bürgermeister Hennig: Es ist nun noch ein Antrag zu erwähnen, der Antrag, welchen der Abg. Heinrich in der jenseitigen Kammer gestellt hatte. Dieser Antrag ging dahin, daß die Staatsregierung der jetzigen Ständeversammlung bei ihrem Wiederzusammentritt ein Gesetz vorlegen wolle, durch welches die dermaligen Ordonnanzgesetze einer Revision zu unterwerfen sind. Also der Antrag ist darauf gerichtet, die Ordonnanzgesetze zu revidiren, besonders höhere Entschädigungssätze festzustellen und schon beim Wiederzusammentritt den Ständen vorzulegen. Die Zweite Kammer ging nicht darauf ein und faßte den Beschluß, diesen Antrag zur Zeit auf sich beruhen zu lassen. In der Ersten Kammer ist er wieder aufgenommen und auch angenommen worden. Wir hatten aber noch hinzugefügt: in der Voraussetzung, daß sich bis zum Wiederzusammentritt der Kammern übersehen lassen werde, welchen Einfluß die Bundesgesetzgebung auf unsere Militärverhältnisse äußern werde; unter dieser Voraussetzung wolle die Staatsregierung die Revision der Ordonnanzen vornehmen und der Ständeversammlung bei ihrem Wiederzusammentritt eine Vorlage zugehen lassen. Die Voraussetzung war dem Antrage nur vorausgeschickt. In den heute vereinigten Deputationen hat allseitig auch die Zweite Kammer sich mit dem Antrage selbst einverstanden erklärt, hat jedoch die Voraussetzung, welche dem Antrage in unserem Berichte nur vorausgeschickt war, in den Antrag selbst aufgenommen, so daß der Antrag folgendermaßen lautet:

„Die Staatsregierung wolle die Gesetze vom 7. December 1837, vom 11. September 1843 und 21. September 1864 insbesondere in Beziehung auf die Angemessenheit der Entschädigungssätze für Militärleistungen einer Revision unterwerfen und hierüber der jetzigen Ständeversammlung, dafern sich bis zu deren Wiederzusammentritt übersehen läßt" — das ist der Zusatz —, „welchen Einfluß die Bundesgesetzgebung auf die Militärverhältnisse äußern wird, eine Vorlage zugehen lassen."

Es ist genau genommen der Antrag, den wir bereits angenommen hatten, nur mit der Einschaltung der Worte:

„Dafern sich bis zu deren Wiederzusammentritt übersehen läßt, welchen Einfluß die Bundesgesetzgebung auf die Militärverhältnisse äußern wird."

Wir empfehlen Ihnen, den Antrag in dieser Form anzunehmen.

Präsident von Friesen: Wünscht Jemand über diesen Antrag noch besonders das Wort zu nehmen? — Da sich Niemand zum Worte meldet, können wir zur Abstimmung verschreiten. Der Antrag lautet:

„Die Staatsregierung wolle die Gesetze vom 7. December 1837, vom 11. September 1843 und 21. September 1864 insbesondere in Beziehung auf die Angemessenheit der Entschädigungssätze für Militärleistungen einer Revision unterwerfen und hierüber der jetzigen Ständeversammlung, dafern sich bis zu deren Wiederzusammentritt übersehen läßt, welchen Einfluß die Bundesgesetzgebung auf die Militärverhältnisse äußern wird, eine Vorlage zugehen lassen".

Ich frage nun die Kammer:

„ob sie diesem Antrage ihre Zustimmung ertheilen wolle?"

Einstimmig.

Staatsminister Dr. von Falkenstein: Nachdem die so gestellten Anträge, wie sie von der Vereinigungsdeputation besprochen worden sind, von der hohen Kammer angenommen worden sind, so kann ich, vorausgesetzt, daß auch die hohe Zweite Kammer sich Dem anschließt, erklären, daß die Staatsregierung kein Bedenken haben wird, diesen Anträgen gemäß künftig zu verfahren.

Präsident von Friesen: Ich stelle nun die Frage auf Annahme des Gesetzes. Die Fragstellung würde in folgenden Worten erfolgen: ob die Kammer das Gesetz mit den vereinbarten Zusätzen und Abänderungen unter der Voraussetzung, daß die in der Schrift gestellten Anträge Berücksichtigung finden werden, genehmigen wolle. Ich frage demnach die Kammer:

„ob sie dem Gesetze mit den dabei vereinbarten Zusätzen und Abänderungen und unter der Voraussetzung, daß die in der Schrift gestellten Anträge Berücksichtigung finden werden, ihre Zustimmung ertheilen wolle?"

Es antworten mit Ja:

Vicepräsident Oberbürgermeister Pfotenhauer.	Advocat von Könneritz.
Secretär von Egidy.	Professor Dr. Heinze.
„ Bürgermeister Wimmer.	Graf Wilding von Königsbrück.
Königl. Hoheit Prinz Georg.	Oberhofprediger Dr. Liebner.
Staatsminister a. D. Dr. v. Behr.	Capitular von Stammer.
Freiherr von Hausen.	Graf Schönburg-Forderglauchau, Erlaucht.

Landesbestallter Hempel.	Bürgermeister Dr. Koch.
Klostervoigt von Posern.	Freiherr von Beschwitz.
Rittergutsbesitzer Meinhold.	Bürgermeister Clauß.
Bürgermeister Müller.	Kammerh. von Erdmannsdorff.
Freiherr von Schönberg-Bibran.	Bürgermeister Hirschberg.
Rittergutsbesitzer von Böhlau.	Graf Stolberg-Stolberg.
Freiherr von Rochow.	Geh. Rath von König.
Rittergutsbesitzer Rittner.	Graf von Hohenthal, Excellenz.
Kammerherr von Zehmen.	Rittergutsbesitzer Kraft.
Kreisvorsitzender Kasten.	Kammerh. von Einsiedel-Scharfenstein.
Bürgermeister Hennig.	
Kammerherr von Metzsch.	Kammerh. v. Watzdorf-Störmthal.
Bürgermeister Löhr.	Präsident von Friesen.

Es folgt nun ein Bericht über das königliche Decret, das Postulat für das zweite chemische Laboratorium an der Universität Leipzig betreffend*). — Dieser Bericht ist von der zweiten Deputation der Zweiten Kammer erstattet; unsere zweite Deputation hat ihn adoptirt. Der Gegenstand hat gestern schon auf der Tagesordnung gestanden; konnte aber nicht vorgenommen werden, daher kann es keinem Bedenken unterworfen sein, daß er heute zur Berathung gelangen kann. Ich ersuche den Herrn Referenten, den Bericht vorzutragen.

Referent Bürgermeister Hirschberg:

(Das königliche Decret nebst Beilage L siehe L.M. II. K. S. 602 flgg.)

Ich ersuche den Herrn Präsidenten, die Kammer zu fragen, ob von Vorlesung der Beilage sub L abgesehen werden kann.

Präsident von Friesen: Ich frage die Kammer, ob sie in der Voraussetzung, daß die Staatsregierung es ebenfalls genehmigt, gestatten wolle, daß von Vorlesung der Beilage sub L abgesehen werden könne? — Die Kammer ist damit einverstanden.; die Staatsregierung auch.

Referent Bürgermeister Hirschberg:

(Den Bericht der zweiten Deputation der Zweiten Kammer über das betreffende königl. Decret siehe L.M. II. K. S. 604 flgg.)

Es ist dieser Antrag der Deputation in der jenseitigen Kammer gegen 1 Stimme angenommen worden; zu gleicher Zeit ist aber auch zu erwähnen, daß von dem Abg. Vogel folgender Antrag gestellt worden ist, der sich unmittelbar anschließt an die Schlußworte:

„billigerweise an dieselbe zu stellenden Anforderungen genüge".

Dieser Antrag des Herrn Abg. Vogel geht dahin:

„ja bereits beim Entwurfe zur neuen Anlage, soweit thunlich, im Voraus darauf Bedacht genommen werde, daß Erweiterungen durch Anbauten, mindestens nach einer Seite hin, in späterer Zeit erfolgen können, ohne erhebliche Veränderungen am Hauptbaue zu veranlassen".

Auch dieser Antrag hat in der jenseitigen Kammer gegen 1 Stimme Annahme gefunden. Ich selbst habe nur zu Dem, was gedruckt vorliegt, und zu dem Antrage, den ich eben mitgetheilt habe, Weniges zu bemerken. Auch Ihre Deputation hat sich aus den vorliegenden Gründen eingehender mit der Frage beschäftigt und sich namentlich gefragt: ob der königl. Staatsregierung eine wesentliche Verschuldung darin beizumessen sei, daß das vor nicht zu langer Zeit verlegte Laboratorium sich bereits als ungenügend im Raume und der Einrichtung darstelle. Inzwischen hat sie sich sagen müssen, daß, wenn der damalige Professor der Chemie es für gut und zureichend gefunden hat, desgleichen auch die Verwaltungsdeputationen keine Einwendungen erhoben, es wohl kaum zu erwarten war, daß die Staatsregierung über Das hinausging, was von Seiten der Universität gefordert wurde. Jedenfalls kann man, wenn Etwas versehen ist, darin einen Trost finden, daß das alte Laboratorium, ein durchweg nutzbringendes Gebäude, in guter Geschäftslage Leipzigs liegt und es möglich ist, dasselbe auf das Universitätsvermögen zu übernehmen. Nach den eingezogenen Erkundigungen ist auch die Summe von 30,000 Thalern keineswegs eine so hohe Summe, daß nicht deren landesübliche Verzinsung zu erwarten stände. Die zweite Frage, ob das neue Laboratorium als nothwendig anzusehen sei, die ist bereits in dem gründlichen Berichte der jenseitigen Kammer ausführlich beantwortet. Das jetzige Laboratorium ist nicht hell genug, ist nicht gehörig gelüftet; außerdem höre ich auch, daß die Nachbarschaft über die Ausdünstung, die von dort ausströmt, sehr erhebliche Klagen führt und sich das hier im Kleinen wiederholen würde, was wir bei Besprechung der Hüttenrauchschäden im Großen hatten. Es scheint nämlich, daß die Vorschrift des bürgerlichen Gesetzbuches, daß Dünste und Dämpfe von einem nach dem anderen Hause nicht zugeführt werden dürfen, bei der jetzigen Anlage nicht beobachtet worden. Die Hauptfrage, welche die Deputation stellen zu müssen glaubte, ist die, ob nach den jetzt vorliegenden Plänen, welche die Deputation eingesehen hat, man annehmen darf, daß die Uebelstände des mangelnden Raumes nicht nur genügend beseitigt, sondern auch solche Einrichtungen getroffen werden, daß in der nächsten Zeit, wie in dem Antrage des Abg. Vogel gesagt ist, keine Erweiterungen nothwendig werden und, wenn sie ja nothwendig werden sollten, durch Anbauten nach einer Seite hin ohne erhebliche Veränderungen im Hause angebracht werden könnten. Die Herren Regierungscommissare, welche in dieser Beziehung um Auskunft ersucht worden sind, haben darauf erwidert, daß vor der Hand noch Raum nicht blos für 100, sondern für 120 bis 130 Praktikanten vorhanden und daß nicht anzunehmen

*) Vergl. L.M. II. K. S. 602 flgg.

sei, daß in der nächsten Zeit ein Bedürfniß zur Veränderung der Praktikantenräume eintrete; wenn aber später dennoch dies der Fall sein sollte, die Füglichkeit vorhanden sei, das Gebäude ohne wesentliche Veränderung im Hausbau nach der Hinterseite zu zu vergrößern.

Präsident von Friesen: Es tritt nun die Berathung ein und erwarte ich, ob Jemand das Wort zu nehmen wünscht? — Es meldet sich Niemand zum Wort und ist daher anzunehmen, daß eine Berathung vor der Abstimmung nicht weiter stattfinden soll. Ich erwarte, ob der Herr Referent noch Etwas hinzuzufügen hat.

(Referent verzichtet.)

Die Anträge, die Seite 251 des Berichts der zweiten Deputation der Zweiten Kammer zu lesen sind, lauten:

„Die geehrte Kammer wolle zu Erbauung eines chemischen Laboratoriums an der Universität Leipzig die Verausgabung einer Summe von 50,000 Thlr. aus der Staatskasse genehmigen, dergestalt, daß außerdem dazu aus dem Universitätsvermögen gegen Uebernahme der Räume, in welchen sich gegenwärtig das zweite chemische Laboratorium befindet, die auf letzteres verwendeten 30,000 Thlr. restituirt werden;

hiermit aber den Ausdruck der bestimmten Erwartung verbinden:

daß die Staatsregierung ihrerseits in jeder ihr möglichen Weise dafür sorge, daß die neue Anlage allen nach den dermaligen Ansprüchen der Wissenschaft billigerweise an dieselbe zu stellenden Anforderungen genüge; ja bereits beim Entwurfe zur neuen Anlage, soweit thunlich, im Voraus darauf Bedacht genommen werde, daß Erweiterungen durch Anbauten, mindestens nach einer Seite hin, in späterer Zeit erfolgen können, ohne erhebliche Veränderungen am Hauptbaue zu veranlassen".

Wenn nicht ein Antrag gestellt wird, die Fragstellung zu trennen, würde ich über den ganzen Antrag, nämlich über den Hauptantrag, die dabei auszusprechende Erwartung und den damit verbundenen neuen Antrag die Frage stellen. Da Nichts dagegen erinnert wird, stelle ich die Frage und zwar durch Namensaufruf. Ich frage nun die Kammer:

„ob sie dem Antrage nach dem Deputationsgutachten Seite 251 des Berichts mit dem Vogel'schen Zusatz ihre Zustimmung ertheilen wolle?"

Auf diese Frage antworten mit Ja:

Vicepräsident Oberbürgermeister Pfotenhauer.	Freiherr von Rochow.
Secretär von Egidy.	Rittergutsbesitzer Rittner.
Secretär Bürgermeister Wimmer.	Kammerherr von Zehmen.
Königl. Hoheit Prinz Georg.	Kreisvorsitzender Kasten.
Staatsminister a. D. Dr. v. Behr.	Bürgermeister Hennig.
Freiherr von Hausen.	Kammerherr von Metzsch.
Advocat von Könneritz.	Bürgermeister Löhr.
Professor Dr. Heinze.	Bürgermeister Dr. Koch.
Graf Wilding von Königsbrück.	Freiherr von Beschwitz.
Oberhofprediger Dr. Liebner.	Bürgermeister Clauß.
Capitular Stammer.	Kammerh. von Erdmannsdorff.
Graf Schönburg-Forderglauchau, Erlaucht.	Bürgermeister Hirschberg.
Landesbestallter Hempel.	Graf Stolberg-Stolberg.
Klostervoigt von Posern.	Geh. Rath von König.
Rittergutsbesitzer Meinhold.	Graf von Hohenthal, Excellenz.
Bürgermeister Müller.	Rittergutsbesitzer Kraft.
Freiherr von Schönberg-Bibran.	Kammerh. von Einsiedel-Scharfenstein.
Rittergutsbesitzer von Böhlau.	Kammerh. v. Watzdorf-Störmthal.
	Präsident von Friesen.

Hiermit ist unsere Tagesordnung beendet, das Protokoll kann noch vorgelesen werden und werde ich demnächst die neue Tagesordnung angeben.

(Secretär Bürgermeister Wimmer verliest das Protokoll.)

Wird dieses Protokoll genehmigt? — Es ist genehmigt und ich ersuche Herrn Freiherrn von Rochow und Herrn Rittner um die Mitunterschrift.

(Geschieht.)

Ich ersuche die Kammer, sich morgen Vormittag 11 Uhr wieder zu versammeln. Die Tagesordnung würde in Folgendem bestehen: 1) in einer ganz kurzen Anzeige der zweiten Deputation über die Erledigung einer Differenz in Bezug auf das Decret, die Errichtung eines neuen Lehrerseminars betreffend; 2) in einem mündlichen Vortrage der vierten Deputation über eine Eingabe Schönherr's in Chemnitz und dann über zwei Beschwerden Döhler's und Adler's in Lengenfeld; sodann 3) in einem mündlichen Bericht der dritten Deputation über den Antrag des Abg. Stier, die Ausübung der Fischerei betreffend. — Vielleicht kommen noch einige andere Gegenstände hinzu, die sich nicht voraussagen lassen.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 2 Uhr 35 Minuten.)

Redacteur H. Meinhold, Secretär im Königl. Ministerium des Innern. — Druck von B. G. Teubner in Dresden.

Letzte Absendung zur Post: am 14. Februar 1867.

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

I. Kammer.

№ 26. Dresden, den 16. Februar 1867.

Sechsundzwanzigste öffentliche Sitzung der Ersten Kammer

am 9. Februar 1867.

Inhalt:

Präsident von Friesen eröffnet die Sitzung 11 Uhr 17 Minuten in Anwesenheit von 36 Kammermitgliedern.

Präsident von Friesen: Ich bitte, Platz zu nehmen! — Ein Protokoll ist nicht zu verlesen. In der Registrande ist die erste Nummer 147; ich bitte den Herrn Secretär, die Registrande vorzutragen.

(Nr. 147.) Petition der Staatstelegraphenbeamten zu Leipzig, Fr. Nestler und Genossen, um Befürwortung ihres bei dem königl. Finanzministerium eingereichten Gesuches um Gewährung einer Unterstützung zur Bestreitung der bei ihrem Uebertritt in preußische Dienste unvermeidlich werdenden bedeutenden Ausgaben.

Präsident von Friesen: Es wird vorgeschlagen, diese Petition an die vierte Deputation abzugeben.

(Nr. 148.) Protokollextract der Zweiten Kammer vom 6. Februar 1867, den anderweiten Beschluß über den Antrag des Herrn Abg. Schreck wegen Abänderung des §. 2 der Verordnung vom 24. Januar 1853 betreffend.

Präsident von Friesen: Die Zweite Kammer ist bei ihrem Beschlusse stehen geblieben, der von dem unserigen abweicht; es wird daher nach nochmaliger Berathung der Sache bei uns das Vereinigungsverfahren einzutreten haben; zuvor aber ist die Sache an die dritte Deputation zu übergeben.

(Nr. 149.) Dergleichen Extract von demselben Tage, den Vortrag der Ständischen Schrift über den Gesetzentwurf wegen des Befugnisses zu Aufnahme von Protokollen und zu Beglaubigungen bei Justiz- und Verwaltungsbehörden betreffend.

(Nr. 150.) Dergleichen Extract von demselben Tage, enthaltend den Vortrag der Ständischen Schrift auf das königl. Decret, die auf den Domänenfond und die Veräußerungen rücksichtlich des Staatsguts bezüglichen Nachweisungen betreffend.

(Nr. 151.) Dergleichen Extract von demselben Tage, den Vortrag der Ständischen Schrift enthaltend auf das königl. Decret, einen Nachweis in Bezug auf Hüttenrauchschäden betreffend.

Präsident von Friesen: Diese drei genannten Schriften sind in beiden Kammern bereits vorgetragen

und genehmigt worden; sie werden zum Abgang gebracht werden und die Protokollextracte sind daher nun ad acta zu legen.

(Nr. 152.) Dergleichen Extract von demselben Tage, die Berathung des schriftlichen Berichts enthaltend über die Beschwerde, resp. Petition Löhnig's und 15 Genossen zu Meißen, die Aufhebung des Verbots des Uhlig'schen Sonntagsblattes und die Erlassung eines Dissidentengesetzes in Sachsen betreffend.

Präsident von Friesen: Es wird vorgeschlagen, diese Beschwerde oder Petition an die vierte Deputation zu überweisen.

(Nr. 153.) Dergleichen Extract von dem nämlichen Tage, die Beschlußfassung über die Petition des Stadtrathes und der Stadtverordneten zu Riesa wegen gesetzlicher Regulirung der Armenkassenanlagen der Rittergüter betreffend.

Präsident von Friesen: Diese Petition wird ebenfalls mit dem Protokollextract an die vierte Deputation abzugeben sein.

(Nr. 154.) Beschwerde Ottomar Eger's zu Plauen wider den Stadtrath daselbst wegen angeblicher 1) widerrechtlicher Freiheitsberaubung, 2) der ihm hierdurch entstandenen materiellen Nachtheile, 3) Körperverletzung, mit der gleichzeitigen Bitte um Revision der wider ihn ergangenen Acten.

Präsident von Friesen: Die Beschwerde eignet sich ebenfalls für die vierte Deputation und wird daher vorgeschlagen, sie dahin abzugeben.

Entschuldigt hat sich für heute Herr Oberhofprediger Dr. Liebner wegen Amtsgeschäften. — Urlaubsgesuche sind nicht eingegangen; auch ist etwas Weiteres nicht mitzutheilen.

Eine Ständische Schrift ist jedoch zu verlesen auf das königl. Decret vom 14. December 1866, den Entwurf eines Gesetzes über Vergütung der Kriegslasten und Schäden betreffend.

Vicepräsident Oberbürgermeister Pfotenhauer: Wenn es mir gestattet ist, sie an Stelle des betreffenden Herrn Referenten, des Herrn Landesbestallten Hempel, vorlesen zu dürfen, so erkläre ich mich dazu bereit.

Präsident von Friesen: Der Herr Vicepräsident wird die Güte haben, diese Schrift vorzutragen.

(Geschieht. — Inzwischen tritt Herr Staatsminister von Nostitz-Wallwitz ein.)

Diese Schrift ist in der Zweiten Kammer bereits vorgetragen und genehmigt worden; ich frage nun auch die Kammer: ob sie den Entwurf dieser Schrift nach Form und Inhalt genehmigen wolle? — Einstimmig.

Hierauf folgt ein mündlicher Bericht der zweiten Deputation über das Vereinigungsverfahren bezüglich des königl. Decrets, die Errichtung eines neuen Lehrerseminars betreffend*). — Referent ist der Herr Kammerherr von Erdmannsdorff.

Referent Kammerherr von Erdmannsdorff: Meine geehrten Herren! Das Vereinigungsverfahren ist sehr kurz gewesen. Sie werden sich entsinnen, daß in der Zweiten Kammer bei Gelegenheit der Bewilligung eines Postulats für die Errichtung eines neuen Lehrerseminars von dem Herrn Abg. Ploß ein Antrag gestellt und von der Zweiten Kammer angenommen worden ist, die hohe Staatsregierung möge erwägen, ob es nicht zur Bekämpfung des Lehrermangels dienen möchte, daß ein zweites Mädchenseminar errichtet werde. Die Deputation dieser Kammer glaubte, daß der Lehrermangel eher bekämpft werde durch ein zweites Lehrerseminar, und schlug daher vor, in dem Antrage des Herrn Abg. Ploß die beiden Worte: „für Mädchen" wegzulassen. Bei der Berathung in der Zweiten Kammer hat man sich auf Anrathen der Deputation der Zweiten Kammer unserem Antrage nicht angeschlossen; hat aber weder den früheren Antrag der Zweiten Kammer, noch unsern Antrag angenommen, so daß also beide Anträge abgelehnt worden sind. Es liegt also jetzt die Sache so, daß nach dem Beschlusse der Zweiten Kammer das im Decret verlangte Postulat für das eine Seminar bewilligt; ein Zusatzantrag aber gar nicht angenommen ist. Die hohe Staatsregierung hat aber erklärt, daß sie, gleichviel, ob ein derartiger Antrag auf Erwägung an sie gelange oder nicht, dennoch verpflichtet und genöthigt sei, zu erwägen, ob ein zweites Seminar noch gebaut werden solle. Somit kommt es auch darauf gar nicht an, ob ein Antrag an die hohe Staatsregierung kommt und welcher; deswegen hat Ihre Deputation beschlossen, in dem Vereinigungsverfahren der Zweiten Kammer nachzugeben und unsererseits den diesseitig beschlossenen Antrag wieder fallen zu lassen. Die Deputation beantragt also: daß die geehrte Kammer von dem früheren Beschlusse insoweit abgehe, daß sie den hier beschlossenen Antrag in Uebereinstimmung mit dem der Zweiten Kammer wieder fallen lassen möge.

Präsident von Friesen: Nun bitte ich, den Antrag noch einmal vorzulesen.

Referent Kammerherr von Erdmannsdorff:

„Der hohen Staatsregierung zur baldigen Erklärung noch auf diesem Landtage anheimzugeben, ob nicht zur zweckmäßigen, zeitgemäßen Beseitigung des anerkannten Lehrermangels, unbeschadet des heute gestellten Postulates, die Errichtung eines zweiten neuen Seminars dringend geboten erscheint".

Es ist dieser Antrag, wie wir ihn angenommen hatten, in der Zweiten Kammer abgelehnt und wir schlagen daher vor, von diesem Antrage auch zurückzutreten.

*) Vergl. L.M. I. K. S. 138 flgg. II. K. S. 128 flgg.

Präsident von Friesen: Ich erwarte, ob Jemand über den Vorschlag der Deputation das Wort zu nehmen wünscht? — Wenn Niemand zu sprechen wünscht, habe ich die Frage zu stellen, ob die Kammer beschließen will, den in dieser Sache früher gefaßten Beschluß wieder fallen zu lassen. Ich frage daher die Kammer:

„ob sie beschließen wolle, den in der letzten Berathung über das Lehrerseminar von ihr angenommenen Antrag wieder fallen zu lassen und aufzugeben?"

Einstimmig.

Es folgt hierauf der mündliche Bericht der dritten Deputation über den Antrag des Herrn Abg. Stier und Genossen, die Ausübung der Fischerei, resp. die Vorlegung eines Gesetzes, die Beschränkung der Wildfischerei betreffend*). — Referent ist Herr Bürgermeister Clauß.

Referent Bürgermeister Clauß: Ich kann mich sofort zum Antrage selbst wenden. Der Abg. Stier beantragte in der jenseitigen Kammer:

„Die hohe Staatsregierung zu ersuchen, Fischereien, soweit zur Zeit dieselben von anderen Gemeinden ausgeübt werden, gänzlich zu beseitigen; auch den Kammern womöglich noch auf diesem Landtage ein Gesetz zur Beschränkung der Wildfischerei, ähnlich dem jetzt bestehenden Jagdgesetz, zur Benutzung der angrenzenden Grundstücksbesitzer vorzulegen".

Die Petition Schneider's und Genossen aus den Gemeinden Röttis, Reißig, Möschwitz, Chrieschwitz, Straßberg, Kürbitz und Pöhl, welche der Abg. Stier zu der seinigen machte, enthält im Ganzen das gleiche Petitum, nur mit der Erweiterung, „daß auch, wo nachweislich sich ein wirklicher Verlust für die jetzt Berechtigten herausstellen sollte, — was sich jedoch kaum nachweisen lasse —, derselbe aus Staatskassen zu vergüten und von den angrenzenden Grundstücksbesitzern, sei es nach und nach, oder durch Lösung von Karten oder in Baar wieder zu restituiren und dadurch der Staat schadlos zu halten sein soll". Zur Begründung der Anträge führen die Petenten kürzlich an, daß das Recht zur Ausübung der Fischerei in den Bächen und Flüssen, welche ihre Fluren und die Grundstücke der angrenzenden Petenten durchströmen, nicht ihnen, den Adjacenten, sondern fremden — dritten — Personen, insbesondere den ansässigen Bürgern der Stadt Plauen zustehe. Diese Letzteren aber legten wenig Werth auf dieses Recht; machten daher nur geringen oder gar keinen Gebrauch von selbigem und so komme es, daß die Fischerei von Unbefugten in Masse und schaarenweise ausgeübt werde. Von Solchen nun würden die Früchte und Gräser auf den angrenzenden Grundstücken schonungslos niedergetreten und verwüstet und so ihnen großer Schaden zugefügt, überhaupt ihnen die vollständige Ausnutzung ihrer Grundstücke unmöglich gemacht. Es kommt noch der weitere Nachtheil hinzu, daß auf diesem Wege der Fische in den genannten Bächen und Flüssen immer weniger würden und der frühere Fischreichthum ganz aufhöre, und ebenso, daß durch diese Störungen die dem Staate als Regal zustehende Perlenfischerei in der Elster erheblich geschädigt und nach und nach ganz vernichtet würde. Die dritte Deputation der anderen Kammer beschränkte sich jedoch, nachdem seiten des Herrn königl. Commissars die Zusicherung ertheilt worden war, daß den Kammern nach deren Wiederzusammentritt die frühere Vorlage eines Gesetzentwurfs über die Ausübung der Fischerei in den fließenden Gewässern, wenn auch vielleicht mit einigen Abänderungen, wieder zugehen würde; ich sage, die Deputation der andern Kammer beschränkte sich hiernach und ohne sich mit einer eingehenderen Begutachtung der Anträge zu befassen, darauf, ihrer Kammer anzurathen, den Antrag des Abg. Stier und die Petition von Schneider und Genossen an die Staatsregierung zur Kenntnißnahme abzugeben, vorher aber noch an die Erste Kammer gelangen zu lassen. Die Zweite Kammer trat in ihrer am 1. Februar dieses Jahres stattgehabten Sitzung ohne Debatte diesem Vorschlage einstimmig bei. Die diesseitige Deputation vermag sich nun zwar mit dem Inhalte und der Tragweite jener Anträge, die doch nur in der Hauptsache eine bequeme Ablösung der fraglichen Fischereibefugnisse mit Hülfe der Staatskasse zu Gunsten der Petenten zum Ziele haben, nicht ohne Weiteres einverstanden zu erklären, glaubt jedoch unter den vorliegenden Umständen und da der Antragsteller, Herr Abg. Stier, selbst sich mit dem Beschlusse der jenseitigen Kammer befriedigt erklärt hat, ebenfalls von näherer Prüfung der vorliegenden Anträge in materieller Beziehung absehen zu dürfen und der hohen Kammer vorschlagen zu können, dem Beschlusse der jenseitigen Kammer, dahin gehend: „den Antrag des Herrn Abg. Stier und die Petition von Schneider und Genossen an die Staatsregierung zur Kenntnißnahme abzugeben", beizutreten.

Präsident von Friesen: Hat Jemand die Absicht, über diese Petition das Wort zu nehmen? — Es meldet sich Niemand; der Herr Referent verzichtet auch auf das Schlußwort und würde sonach eine Berathung nicht weiter stattzufinden haben. Die Deputation beantragt, dem Beschlusse der Zweiten Kammer beizutreten, welcher dahin geht: den Antrag des Abg. Stier und die Petition von Schneider und Genossen an die Staatsregierung zur Kenntnißnahme abzugeben, und ich frage die Kammer:

„ob sie beschließen wolle, den soeben vorgelesenen Antrag und die Petition an die Staatsregierung zur Kenntnißnahme abzugeben?"

Einstimmig.

*) Vergl. L.M. II. K. S. 599 flg.

Es folgen nun zwei mündliche Berichte der vierten Deputation über eine Eingabe Schönherr's in Chemnitz, deren Inhalt der Kammer noch vorgetragen werden wird, und zwei Beschwerden des Fabrikanten Döhler und des Uhrmachers Adler in Lengenfeld, verweigerte Entschädigung für durch Brand beschädigte Keller betreffend. — Referent ist Herr Kammerherr von Metzsch.

Referent Kammerherr von Metzsch: Es ist mir wohl gestattet, den Vortrag vom Platze zu halten; er ist sehr kurz. Die vierte Deputation hat eine Eingabe des Mechanicus Schönherr aus Chemnitz zur Prüfung und Begutachtung überwiesen erhalten, welche überschrieben ist: „An die Herren Deputirten Sachsens". Sie gehört zur Kategorie solcher Schriftstücke, welche nach Form und Inhalt als unzulässig zurückzuweisen sind, um so mehr, als die vorliegende Eingabe eines Petitums ermangelt und nach der von der Deputation bei dem hier anwesenden Vertreter der Stadt Chemnitz eingezogenen Erkundigung Petent in einem krankhaften Zustande sich befindet. Das Gutachten der Deputation geht daher dahin, die Eingabe Schönherr's auf Grund der Bestimmung der Landtagsordnung in §. 115 sub e wegen vollständiger Unklarheit nach Form und Inhalt und wegen Mangel eines bestimmten Antrags als unzulässig zu bezeichnen, und ist nur noch zu bemerken, daß die Eingabe, da sie an die Ständeversammlung im Allgemeinen gerichtet, noch an die Zweite Kammer abzugeben ist. Von Seiten der vierten Deputation war hierüber der geehrten Kammer eine bloße Anzeige zu machen und dürfte es hierbei sein Bewenden haben.

Präsident von Friesen: Die Landtagsordnung bestimmt, daß, wenn die Deputation die betreffende Petition und Beschwerde für unzulässig erachtet, wie es hier nach §. 115 der Fall ist, auf deren Inhalt nicht weiter einzugehen, dieselbe vielmehr zu den Acten zu nehmen sei. Es wird daher einer Berathung und Beschlußfassung nach Anzeige der Deputation nicht bedürfen; jedoch ist die Petition noch an die Zweite Kammer abzugeben.

Es folgen nun die Beschwerden Döhler's und Adler's aus Lengenfeld*).

Referent Kammerherr von Metzsch: Es sind der vierten Deputation ferner von der hohen Kammer die Beschwerden, beziehentlich Petitionen des Fabrikbesitzers Döhler und des Uhrmachers Adler aus Lengenfeld, Verweigerung der Entschädigung für durch Brand beschädigte Kellerräume betreffend, zur Begutachtung überwiesen worden. Sie sind zunächst an die Zweite Kammer gerichtet und dort laut anher abgegebenen Protokollextractes vom 29. vorigen Monats als formell unzulässig betrachtet worden auf Grund der Landtagsordnung §. 115 sub g, weil die Beschwerdeführer nicht nachgewiesen, daß sie sich auf dem verfassungsmäßigen Wege bis zum betreffenden Ministerialdepartement gewendet und dort ihre Beschwerde ohne Abhülfe geblieben sei. Unter dem 1. Februar haben nun aber beide Beschwerdeführer der Zweiten Kammer angezeigt, daß die vermißten Nachweise in den Lengenfelder Rathsacten enthalten seien, die der vierten Deputation der Zweiten Kammer bereits zugesendet worden wären. Da sich nun aber somit nach Ansicht Ihrer Deputation der Grund erledigt haben dürfte, aus welchem die jenseitige vierte Deputation Bedenken getragen hat, auf das Materielle der Beschwerde einzugehen; sämmtliche Eingaben aber ohnedies zunächst an die Zweite Kammer gerichtet sind, so erachtet Ihre Deputation, daß unter so bewandten Umständen es am angemessensten sein dürfte, die genannten Beschwerden nebst nachträglichen Eingaben vom 1. Februar an die Zweite Kammer zurückzugeben.

*) Vergl. L.M. II. K. S. 556.

Präsident von Friesen: Die Deputation hat beschlossen, diese Beschwerden an die Zweite Kammer zurückzugeben, weil sie zuerst an dieselbe gerichtet waren. Es wird daher eine Berathung über diese Beschwerden nicht stattzufinden haben, auch nicht stattfinden können, vielmehr würde dem Antrage der Deputation stattzugeben sein und ich frage:

„ob die Kammer Solches genehmigt?"

Einstimmig.

Hiermit ist die Tagesordnung erschöpft.

Bürgermeister Hirschberg: Ich bitte noch um die Erlaubniß, eine Ständische Schrift vorzutragen.

(Die Ständische Schrift auf das königl. Decret vom 19. Januar 1867, ein Postulat für das zweite chemische Laboratorium an der Universität Leipzig betreffend, wird verlesen.)

Präsident von Friesen: Die Schrift ist in der Zweiten Kammer bereits genehmigt und ich frage nun die Kammer: ob sie den Entwurf dieser Schrift auch ihrerseits nach Form und Inhalt genehmigen wolle? — Einstimmig genehmigt.

Bürgermeister Hennig: Ich bitte um die Erlaubniß, eine Ständische Schrift vortragen zu dürfen.

Präsident von Friesen: Wegen des Ordonnanzgesetzes?

Bürgermeister Hennig: Wegen des Ordonnanzgesetzes.

Präsident von Friesen: Ich bin ganz bereit dazu; habe aber die Schrift selbst noch nicht gelesen.

Bürgermeister Hennig: Dann erlaube ich mir den Antrag zu stellen, daß die hohe Kammer das Directorium

ermächtigen wolle, diese Schrift abgehen zu lassen; sie ist in der Zweiten Kammer bereits genehmigt.

Präsident von Friesen: Ich wollte eben eine Frage darauf stellen, indem ich eine Uebersicht geben wollte über die noch rückständigen Geschäfte. — Dazu gehört zuerst die Schrift über das königl. Decret, die Anwendung der Ordonnanzen betreffend. — Diese Schrift ist in der Zweiten Kammer bereits vorgelesen und genehmigt worden. Ich habe meinerseits durchaus kein Bedenken, daß dieselbe jetzt vorgelesen wird. Ich kenne den Inhalt im Ganzen ziemlich genau; wenn die Kammer es daher genehmigen will, kann die Schrift noch vorgetragen werden und bedarf es einer Ermächtigung dann weiter nicht.

Bürgermeister Hennig:

(Die Ständische Schrift auf das königl. Decret über den Entwurf zu einem Gesetze, „die Anwendung der Bestimmungen der Gesetze vom 7. December 1837, 11. September 1843 und 21. September 1864 auf die zur Zeit in Sachsen stehenden königl. preußischen Truppen betreffend", sowie über die Vergütung des durch Leistungen für Letztere vom 25. October 1866 bis zur Publication obigen Gesetzes entstandenen Aufwandes aus der Staatskasse, wird verlesen.)

In der Zweiten Kammer ist, wie ich bemerkt habe, dieselbe bereits genehmigt.

Präsident von Friesen: Es ist schon erwähnt, daß der Entwurf dieser Schrift in der Zweiten Kammer bereits Genehmigung gefunden hat und ich frage nun die Kammer: ob sie auch ihrerseits dieselbe genehmigen wolle? — Einstimmig.

Die Tagesordnung ist nun beendigt und ich habe der geehrten Kammer nur noch eine Uebersicht über die noch zu erledigenden Geschäfte zu geben.

Es ist zuerst eine Anzeige der Staatsschuldencommission, Kassenrechnungen betreffend, schon früher eingegangen und ist die zweite Deputation, wie mir angezeigt worden, bereit, hierüber Bericht zu erstatten. — Ferner liegt eine Petition über höhere Spannfuhrenvergütungen vor, die in der Kammer bereits berathen worden ist und zu einem Beschlusse geführt hat. Auch hierüber wird uns in der nächsten Zeit ein Bericht vorgetragen werden. — Sodann ist noch ein Vereinigungsverfahren abzuhalten über die Schreck'schen Anträge, 1) die Concursordnung betreffend, und 2) eine Abänderung des §. 2 der Verordnung vom 24. Januar 1853 betreffend. Das Resultat dieses Verfahrens wird seiner Zeit mitgetheilt werden. — Sodann liegt vor ein königl. Decret, das Salzmonopol betreffend, das in der Zweiten Kammer bereits berathen worden ist, und eines dergleichen über einen geheimen Gegenstand. Auch dieser Gegenstand ist in der Zweiten Kammer bereits berathen und darüber Beschluß gefaßt worden.

Ich lade nun die Kammer ein zur nächsten Sitzung und erwähne dabei, daß auf Berufsgeschäfte und deshalb nothwendige Abwesenheit die allersorgfältigste Rücksicht genommen worden ist und Erkundigungseinziehung darüber stattgefunden hat, welche Mitglieder in den nächsten Tagen nicht werden anwesend sein können. Mit Rücksicht darauf lade ich die Kammer ein auf Donnerstag den 14. Februar Abends 6 Uhr. — Gegenstand der Tagesordnung wird sein: in der öffentlichen Sitzung: Bericht der zweiten Deputation, die Aufhebung des Salzmonopols betreffend, und dann, was außerdem etwa noch erscheinen und sich zur Berathung eignen könnte. — Sodann wird hierauf eine geheime Sitzung folgen über ein königl. Decret.

Hat Jemand vielleicht noch Etwas aus den Deputationen anzubringen?

Das Protokoll kann noch vorgelesen werden.

(Geschieht durch Secretär Amtshauptmann von Egidy.)

Kammerherr von Metzsch: Ich wollte mir nur die kleine Berichtigung zum Protokoll erlauben, daß der Petent aus Chemnitz nicht: „Schmidt", sondern: „Schönherr" heißt.

Secretär Amtshauptmann von Egidy: Im Präparationszettel steht freilich „Schmidt"; ich werde aber gern den Namen im Protokoll abändern und so wird die Sache in Einklang kommen.

Präsident von Friesen: Ich habe zwar Tag und Stunde der nächsten Sitzung angegeben, nämlich Donnerstag den 14. Februar Abends 6 Uhr; um aber keinen Zweifel übrig zu lassen, so wird noch durch Karten eingeladen werden.

Ich frage nun, ob die Kammer das vorgelesene Protokoll genehmigen will? — Einstimmig genehmigt. — Ich ersuche den Herrn Kammerherrn von Zehmen und den Herrn Kreisvorsitzenden Kasten, dasselbe mit mir zu vollziehen.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 12 Uhr 10 Minuten.)

Redacteur H. Meinhold, Secretär im Königl. Ministerium des Innern. — Druck von B. G. Teubner in Dresden.

Letzte Absendung zur Post: am 16. Februar 1867.

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

I. Kammer.

№ 27. Dresden, den 19. Februar **1867.**

Siebenundzwanzigste öffentliche Sitzung der Ersten Kammer

am 14. Februar 1867.

Inhalt:

Registrandenvortrag Nr. 155—170. — Entschuldigungen. — Urlaubsgesuch. — Berathung des adoptirten Berichts der zweiten Deputation der Zweiten Kammer über das königl. Decret, die Aufhebung des Salzmonopols und die Einführung einer Abgabe vom Salze betreffend, und einstimmige Annahme. — Berathung des Berichts der zweiten Deputation über die Petitionen Heinrich Jost's und Genossen wegen nachträglicher Erhöhung der Vergütung für dem königlich sächsischen Militär geleistete Spannfuhren, und Beschluß, dieselben auf sich beruhen zu lassen. — Berathung des Berichts der zweiten Deputation, die von dem Landtagsausschusse zu Verwaltung der Staatsschulden auf die Jahre 1862, 1863 und 1864 abgelegten Rechnungen betreffend, und einstimmige Genehmigung zu Ertheilung des Justificationsscheins. — Uebersichtliche Zusammenstellung der noch rückständigen Geschäfte. — Vorlesung und Genehmigung des Protokolls der heutigen Sitzung. — Feststellung der Tagesordnung für die nächste Sitzung.

Präsident von Friesen eröffnet die Sitzung 6 Uhr 17 Minuten Abends in Gegenwart des Herrn Staatsministers Freiherrn von Friesen und des königl. Commissars Herrn Oberst von Friesen, sowie in Anwesenheit von 34 Kammermitgliedern mit dem Vortrage der Registrande.

(Nr. 155.) Protokollextract der Zweiten Kammer vom 7. Februar 1867, den Vortrag der Ständischen Schrift enthaltend über den Gesetzentwurf, die Pensionirung der Militärpersonen und deren Hinterlassenen betreffend.

Präsident von Friesen: Die Schrift ist in beiden Kammern genehmigt und auch bereits abgegangen.

(Nr. 156.) Dergleichen Extract von demselben Tage, enthaltend die Berathung des dritten Berichts über den Gesetzentwurf, die Anwendung der sächsischen Ordonnanzen auf die zur Zeit im Königreich Sachsen stehenden königl. preußischen Truppen rc. betreffend.

Präsident von Friesen: Auch hier ist die Schrift bereits vorgetragen, genehmigt und abgegangen.

(Nr. 157.) Dergleichen Extract vom 8. Februar 1867, die Berathung eines geheimen Gegenstandes betreffend.

Präsident von Friesen: Ist sofort an die zweite Deputation übergeben worden.

(Nr. 158.) Anzeige der zweiten Deputation über erfolgte Adoption des jenseits erstatteten Berichts, den in vorhergehender Nummer bezeichneten Gegenstand betreffend.

Präsident von Friesen: Kommt morgen auf die Tagesordnung.

(Nr. 159.) Beschwerde des Malers und Zeichnenlehrers an der königl. Landesschule zu Grimma, Luther, über das Verfahren des Gerichtsamtes im Bezirksgerichte Dresden in einer Nachlaßsache.

Präsident von Friesen: Ist an die vierte Deputation abzugeben.

(Nr. 160.) Bericht der zweiten Deputation der Ersten Kammer über die Petitionen Jost's und Genossen wegen nachträglicher Erhöhung der Vergütung für dem königl. sächsischen Militär geleistete Spannfuhren.

Präsident von Friesen: Befindet sich heute auf der Tagesordnung.

(Nr. 161.) Bericht der zweiten Deputation der Ersten Kammer, die von dem Landtagsausschusse zu Verwaltung der Staatsschulden auf die Jahre 1862, 1863 und 1864 abgelegten Rechnungen betreffend.

Präsident von Friesen: Auf der heutigen Tagesordnung.

(Nr. 162.) Anzeige der zweiten Deputation über erfolgte Adoption des Berichts der jenseitigen Finanzdeputation über das königl. Decret Nr. 32, die Aufhebung des Salzmonopols und die Einführung einer Abgabe vom Salze betreffend.

Präsident von Friesen: Befindet sich heute auf der Tagesordnung.

(Nr. 163.) Protokollextract der Zweiten Kammer vom 8. Februar 1867, die Erledigung der Differenzen bezüglich des Gesetzentwurfs, die Anwendung der sächsischen Ordonnanzen auf die zur Zeit in Sachsen stehenden königl. preußischen Truppen betreffend.

(Nr. 166.) Dergleichen Extract vom 9. Februar d. J., den Vortrag der Ständischen Schrift über das königl. Decret, die Anwendung der sächsischen Ordonnanzen auf die zur Zeit in Sachsen stehenden preußischen Truppen betreffend.

Präsident von Friesen: Ist schon einmal erwähnt worden. Die Schrift ist vorgetragen, genehmigt und auch bereits abgegangen.

(Nr. 164.) Dergleichen Extract vom 6. Februar d. J., den Vortrag der Ständischen Schrift über den Gesetzentwurf wegen Vergütung der Kriegslasten und Schäden betreffend.

Präsident von Friesen: Die Schrift ist bereits abgegangen.

(Nr. 165.) Dergleichen Extract vom 9. Februar 1867, enthaltend den Vortrag der Ständischen Schrift über das königl. Decret, ein Postulat für das zweite chemische Laboratorium an der Universität Leipzig betreffend.

Präsident von Friesen: Die Schrift ist ebenfalls bereits abgegangen.

(Nr. 167.) Dergleichen Extract von demselben Tage, die Berathung des Berichts enthaltend über das königl. Decret, die Aufhebung des Salzmonopols und die Einführung einer Abgabe vom Salze betreffend.

Präsident von Friesen: Der Bericht befindet sich heute auf der Tagesordnung.

(Nr. 168.) Beitrittserklärung der ansässigen Bürger Dresdens, Louis Alexander Seyffarth und 53 Genossen, zu der von dem Rechtsanwalt Flemming und Genossen allhier unter Nr. 118 dieser Registrande eingereichten Petition um Verwendung bei der hohen Staatsregierung für Abhülfe der jetzigen Creditcalamität.

Präsident von Friesen: Ist an die vierte Deputation abgegeben worden.

(Nr. 169.) Protokollextract der Zweiten Kammer vom 4. Februar 1867, die Beschlußfassung enthaltend über die Beschwerde und Petition A. Arndt's zu Dresden und Genossen, ungenügende Berücksichtigung der unteren Staatsdiener bei der Einkommenaufbesserung zu der der höheren Staatsdiener betreffend,

Präsident von Friesen: An die vierte Deputation.

(Nr. 170.) Petition der Staatstelegraphenbeamten zu Dresden, Heinrich Schneider und 12 Genossen, um Verwendung für Gewährung einer Entschädigung als Gratification zu Bestreitung des ihnen bei ihrem Uebertritt in den preußischen Staatsdienst erwachsenden bedeutenden Aufwandes.

Präsident von Friesen: Gelangt an die vierte Deputation, welche auch bereits eine ähnliche Petition aus Leipzig erhalten hat.

Entschuldigt haben sich für heute Herr Bürgermeister Müller wegen Amtsgeschäften, Herr Meinhold wegen eines Todesfalls in seiner Familie und Herr Kreisvorsitzender Kasten wegen Unwohlseins. — Ferner bittet Herr von Böhlau um Urlaub bis zum 17. d. M. wegen Wahlgeschäften und ich frage die Kammer: ob sie diesen Urlaub ertheilen will? — Einstimmig.

Etwas Weiteres ist nicht mitzutheilen und es kann daher mit der Tagesordnung begonnen werden, mit der Berathung des Berichts der zweiten Deputation der Zweiten Kammer, welcher von unserer Deputation adoptirt ist, über das königl. Decret, die Aufhebung des Salzmonopols und die Einführung einer Abgabe vom Salze betreffend*). — Der Referent ist Herr Rittner.

Referent Rittergutsbesitzer Rittner:

(Das königliche Decret vom 29. Januar 1867 siehe L.M. II. K. S. 670.)

(Den Bericht der zweiten Deputation, der in jener Kammer abgefaßt worden ist, siehe L.M. II. K. S. 671 flg.)

(Während des Vortrags des Berichts tritt Staatsminister Dr. von Falkenstein ein.)

Im Laufe der Verhandlung über diesen Bericht in der Zweiten Kammer ist von dem Abg. Vogel ein Antrag eingebracht worden, welcher folgendermaßen lautet:

„Die hohe Staatsregierung wolle nach Aufhebung des Salzmonopols für Salztransporte auf den Staatsbahnen möglichste Verkehrserleichterungen anordnen und überhaupt dafür möglichst billige Frachtsätze eintreten lassen, auch dahin wirken, daß der Salztransport im Auslande, soweit der Bedarf Sachsens darauf verführt wird, nach billigen Frachtsätzen zur Verladung gebracht werden könne".

Ich habe nun der Kammer zu referiren, daß sowohl der Antrag der Deputation in der jenseitigen Kammer, als wie auch der Ihnen eben verlesene, im Laufe der Debatte gestellte Antrag einstimmig von der Zweiten Kammer angenommen worden ist. Ihre Deputation empfiehlt der Kammer, diesem Beispiele zu folgen und beide Anträge, sowohl den der Deputation, als den in der Kammer gestellten anzunehmen.

Präsident von Friesen: Es beginnt nun die Berathung über den Bericht und da blos zwei Anträge vorliegen, so würde die allgemeine mit der speciellen zu ver-

*) Vergl. L.M. II. K. S. 669 flgg.

binden sein. Ich erwarte nun, ob sich Jemand zum Worte meldet. — Es hat Niemand die Absicht, das Wort zu nehmen. Es wird daher eine Berathung nicht stattzufinden haben und ist dieselbe geschlossen. — Herr Referent!

Referent Rittergutsbesitzer Rittner: Ich habe doch noch Etwas hinzuzufügen. Es ist in dem Antrage, den ich Ihnen vorgelesen habe, nur von den Staatsbahnen die Rede. Es ist aber auch im Laufe der Debatte in der Zweiten Kammer ein Unterantrag gestellt, welcher dahin geht, einzuschalten die Worte: „auf den sächsischen Privatbahnen und" vor „Staatsbahnen". Wenn es der Herr Präsident für gut hält, würde ich den Antrag mit dem nachträglich gestellten Unterantrage vorlesen.

(Dies geschieht.)

Es ist das im Protokoll der jenseitigen Kammer nicht eingetragen und insofern ist es schwierig, es auf der richtigen Stelle hinzuzufügen. Es kann aber nicht anders sein. Das Protokoll lautet:

„Herr Abg. von Nostitz-Paulsdorf vervollständigte diesen Antrag dahin, daß in demselben nach den Worten: „daß der Salztransport" hinzugefügt werde: „auf den sächsischen Privatbahnen und". Auch dieser Zusatz fand die zahlreiche Unterstützung der Kammer und war Herr Abg. Vogel mit der Aufnahme dieser Worte in seinen Antrag der Art einverstanden, daß beide Anträge nunmehr als ein Ganzes zu betrachten sind".

Es ist auch nur eine Abstimmung darüber vorgenommen worden und in dieser ist der Antrag einstimmig angenommen worden.

Geh. Finanzrath von Nostitz-Wallwitz: Ich glaube, eine Aufklärung geben zu können. Der Antrag, welcher in der Zweiten Kammer angenommen worden ist, lautet etwas anders. Soviel ich weiß, lautet er so:

„Die hohe Staatsregierung möge Anordnung treffen, daß die Frachtsätze auf den sächsischen Staatsbahnen herabgesetzt werden, sowie dahin wirken, daß die Frachtsätze bei dem Transporte auf sächsischen Privatbahnen, sowie im Auslande" ꝛc.

ungefähr in dieser Weise.

Präsident von Friesen: So habe ich ihn gelesen. Für die Staatsbahnen wird eine Anordnung gegeben und für die Bahnen im Auslande, sowie für die Privatbahnen eine Verwendung erbeten.

Referent Rittergutsbesitzer Rittner: Es ist mir allerdings recht gut erinnerlich, daß der geehrte Herr Sprecher als königl. Commissar in der Zweiten Kammer mit verhandelt hat; allein in dem Protokoll, welches officiell im Original vorliegt, lautet der Antrag so, wie ich ihn vorgelesen habe, und es stehen ausdrücklich die später eingeschalteten Worte gar nicht in dem Antrage, sondern sie stehen nur im Texte des Protokolls, was ich eben vorgelesen habe. Ich muß dem Herrn Präsidenten anheimgeben, sowie der geehrten Kammer, ob das eine derartige Differenz ist, welche noch zu erörtern wäre. Wir haben in der Deputation geglaubt, daß dies nicht der Fall ist, indem das Wesentliche dieses Antrags darin liegt, daß man wünscht, es möge der Transport des Salzes so billig, als möglich hergestellt werden sowohl auf inländischen Staatsbahnen, auf Privatbahnen, wie auf ausländischen Staatsbahnen. Es handelt sich somit um billigen Transport und ich sehe mich also nicht im Stande, im Namen der Deputation etwas Anderes vorzuschlagen, als den Antrag, der in der Zweiten Kammer einstimmig angenommen worden ist.

Präsident von Friesen: Nach dem Protokolle?

Referent Rittergutsbesitzer Rittner: Nach dem Protokolle.

Präsident von Friesen: Ich kann allerdings an dem Deputationsgutachten Nichts ändern und habe die Fassung der Deputation noch anheim zu geben. Nach dem Sinne des Antrags würde es aber heißen müssen:

„Die hohe Staatsregierung wolle nach Aufhebung des Salzmonopols für Salztransporte auf den Staatsbahnen möglichste Verkehrserleichterungen anordnen und überhaupt dafür möglichst billige Frachtsätze eintreten lassen, auch dahin wirken, daß der Salztransport auf den sächsischen Privatbahnen und im Auslande, soweit der Bedarf Sachsens darauf verführt wird, nach billigen Frachtsätzen zur Verladung gebracht werden könne."

So habe ich den Antrag in den Mittheilungen des Dresdener Journals gelesen und ein Mitglied der Kammer hat bestätigt, daß der Antrag in diesen Worten in der Zweiten Kammer vorgeschlagen worden ist. Die Deputation ist aber anderer Meinung und zwar auf Grund des Protokolls und will die Worte: „auf sächsischen Privatbahnen" eingeschaltet wissen vor dem Worte: „Staatsbahnen". Nun bitte ich die Deputation um eine bestimmte Erklärung; ich richte mich natürlich nach dem Vorschlage der Deputation.

Referent Rittergutsbesitzer Rittner: Es ist allerdings Das, was der Herr Präsident vorgeschlagen hat, logisch richtiger; wir kommen zu einer kleinen Differenz mit der Zweiten Kammer, die an und für sich nicht bedenklich ist, aber jedenfalls einen Zeitaufwand verursacht. Es kommt namentlich das Wort: „Salztransport" zweimal vor im Antrage.

Königl. Hoheit Kronprinz Albert: Ich glaube im Sinne der Deputation meine Meinung dahin aussprechen zu müssen, daß wir uns doch an den Text des jenseitigen Protokolls halten müssen als der einzig wirklich beglaubigten Aeußerung der Zweiten Kammer. Das Protokoll

ist ja nicht nur verfaßt, sondern auch von der Kammer genehmigt worden; hätte sich also ein Fehler eingeschlichen, so wäre er wohl drüben auch besprochen worden. Ich glaube also im Sinne der Deputation zu handeln, wenn ich vorschlage, daß wir bei dem heutigen Bericht und bei der Fassung des Protokolls verharren.

Referent Rittergutsbesitzer Rittner: Wenn der Herr Präsident erlaubt, will ich noch einen Passus des Protokolls vorlesen:

„Nachdem noch der Herr Vicepräsident Oehmichen, die Herren Abgg. von Nostitz und Vogel, sowie der Herr Referent zum Schlusse das Wort ergriffen hatten, wurde die Debatte geschlossen und zur Abstimmung geschritten und dabei

a) der Antrag der Deputation Seite 281 des Berichts und
b) der durch den Zusatz des Herrn Abg. von Nostitz vervollständigte Antrag des Herrn Abg. Vogel unter I

beide einstimmig genehmigt."

Der Antrag lautet, wie ich ihn vorgelesen habe. Der Zusatz ist gar nicht darin; die Kammer hat ihn angenommen und hat der Redaction überlassen, wo sie diesen Zusatz am besten anpaßt. Ich glaube, es ist für unsere Verhandlung das Beste, wenn wir diesen Zusatz genehmigen, so wie er von der Zweiten Kammer angenommen worden ist, und es ist jedenfalls bei der Redaction des Antrages, welche der Herr Präsident mit in der Hand hat, freigestellt, die Worte: „auf den sächsischen Privatbahnen" an der zweckmäßigsten Stelle einzuschalten. Es ist kein wesentlicher Unterschied und die Herren Präsidenten werden vollkommen befähigt sein, den besten Platz für diesen Passus zu finden, wenn es zweifelhaft sein sollte. Es steht dem kein formelles Hinderniß entgegen und führt gewiß zum Ziel.

Präsident von Friesen: Ich richte mich jedenfalls nach dem Deputationsantrage; muß aber freilich bemerken, daß „sächsische Privatbahnen" in dem beglaubigten Protokolle gar nicht erwähnt sind. Ich folge dem Antrage der Deputation, daß die „sächsischen Privatbahnen" vor „Staatsbahnen" erwähnt werden.

Referent Rittergutsbesitzer Rittner: Wie ich schon zugegeben habe, es ist wohl eine Unvollständigkeit des Protokolls. In den vorgelesenen Worten des Protokolls liegt unzweifelhaft, daß die Worte „auf den sächsischen Privatbahnen" in den Antrag mit hinein sollen; wohin, ist im Augenblicke nicht deutlich zu ersehen.

Präsident von Friesen: Es wäre nun zur Abstimmung überzugehen; da aber zwei Anträge vorliegen, ein Antrag als Antwort auf das Postulat der Staatsregierung und ein Antrag, welcher erst später in der Kammer hinzugekommen ist, so werde ich zwei Fragen stellen, für jeden Antrag besonders. Der erste Antrag, der in der Kammer angenommen worden ist, lautet:

„Die Kammer wolle der königl. Staatsregierung die Ermächtigung ertheilen,

das im Königreich Sachsen bestehende Salzmonopol zu der preußischerseits dazu ausersehenen Zeit aufzuheben und das Salzwesen des Landes vorläufig im Verordnungswege und vorbehältlich nachträglich einzuholender ständischer Genehmigung in derselben Weise, wie in Preußen, zu ordnen."

Ich frage nun die Kammer mit Vorbehalt des Namensaufrufs:

„ob sie diesen Antrag der Deputation annehmen wolle?"

Einstimmig.

Sodann wird von der Deputation vorgeschlagen, folgenden zweiten Antrag in die Schrift aufzunehmen:

„Die hohe Staatsregierung wolle nach Aufhebung des Salzmonopols für Salztransporte auf den Staatsbahnen möglichste Verkehrserleichterungen anordnen und überhaupt dafür möglichst billige Frachtsätze eintreten lassen, auch dahin wirken, daß der Salztransport auf den sächsischen Privatbahnen und im Auslande, soweit der Bedarf Sachsens darauf verfahrt wird, nach billigen Frachtsätzen zur Verladung gebracht werden könne."

Und ich frage nun die Kammer:

„ob sie auch diesem Antrage ihre Zustimmung ertheilen wolle?"

Einstimmig.

Sodann frage ich mit Namensaufruf:

„ob die Kammer auf das königl. Decret, die Aufhebung des Salzmonopols und die Einführung einer Abgabe vom Salze betreffend, sich in der beschlossenen Weise gegen die Staatsregierung erklären wolle?"

Hierauf antworten mit Ja:

Vicepräsident Oberbürgermeister Pfotenhauer.
Secretär von Egidy.
Secretär Bürgermeister Wimmer.
Königl. Hoheit Kronprinz Albert.
Staatsminister a. D. Dr. v. Behr.
Advocat von Könneritz.
Professor Dr. Heinze.
Graf Wilding von Königsbrück.
Oberhofprediger Dr. Liebner.
Capitular Stammer.
Graf Schönburg-Forderglauchau, Erlaucht.
Landesbestallter Hempel.
Geh. Finanzr. v. Nostitz-Wallwitz.
Klostervoigt von Posern.
Freiherr von Schönberg-Bibran.
Freiherr von Rochow.
Rittergutsbesitzer Rittner.
Kammerherr von Zehmen.
Bürgermeister Hennig.
Kammerherr von Metzsch.
Bürgermeister Löhr.
Bürgermeister Dr. Koch.
Freiherr von Beschwitz.
Bürgermeister Clauß.
Kammerh. von Erdmannsdorff.
Bürgermeister Hirschberg.
Kammerherr von Miltitz.
Graf Stolberg-Stolberg.
Geh. Rath von König.
Graf von Hohenthal, Excellenz.
Rittergutsbesitzer Kraft.
Kammerh. von Einsiedel-Scharfenstein.
Kammerh. v. Watzdorf-Störmthal.
Präsident von Friesen.

Die gestellte Frage ist daher einstimmig bejaht.

Der zweite Gegenstand ist der Bericht der zweiten Deputation über die Petitionen Heinrich Jost's und Genossen wegen nachträglicher Erhöhung der Vergütung für dem königl. sächsischen Militär geleistete Spannfuhren*). — Referent ist Herr Landesbestallter Hempel.

Referent Landesbestallter Hempel: Der wesentliche Inhalt der zur Berathung vorliegenden Petitionen ist in dem vorliegenden Berichte enthalten und bitte ich deshalb den Herrn Präsidenten, an die Kammer die Frage zu stellen, ob sie genehmigen wolle, daß von dem Vorlesen der eingegangenen Petitionen abgesehen wird?

Präsident von Friesen: Ich frage die Kammer, ob sie gestatten will, daß von dem Vorlesen der Petitionen selbst abgesehen wird? — Wird genehmigt.

Referent Landesbestallter Hempel: Der Bericht der zweiten Deputation über die Petitionen Heinrich Jost's und Genossen lautet:

In den letzten Tagen vor Ausbruch des Krieges im vorigen Jahre hat das königliche Kriegsministerium den Bedarf an ihm noch fehlenden Geschirren zum Transport des Kriegsmaterials ꝛc. theils auf dem Wege freier Vereinbarung mit Lohnfuhrleuten durch Ermiethung, theils durch Requisition beschafft. Die ermietheten Geschirre sowohl, als die requirirten sind in der Mehrzahl bei der Armee bis zu deren Rückkehr nach Sachsen verblieben und erst mit derselben in die Heimath zurückgekehrt. Die Zahl der ermietheten Geschirre beträgt 98, die Zahl der requirirten Geschirre 260 Paar Pferde. Vertragsmäßig ist für die ermietheten Geschirre gewährt worden pro Tag und zweispänniges Geschirr 1 Thlr. 5 Ngr., ferner für den Führer derselben ein Trinkgeld von täglich 2 Ngr. 5 Pf., die Mundportion gleich jedem Soldaten und die Fourage für die Pferde. Verluste an Pferden und Geschirren sind während des Feldzuges ersetzt worden. Die requirirten Spannfuhrleute sind allenthalben in gleicher Weise behandelt worden.

Mit diesen Vergütungen ist jedoch ein Theil der Letzteren nicht zufrieden und in bei der Ständeversammlung eingereichten Vorstellungen beantragen

1.

die Lohnfuhrleute Heinrich Jost zu Dresden und 10 Genossen:

die Ständeversammlung wolle sich bei der Staatsregierung dafür verwenden, daß denjenigen Spannfuhrleuten, welche ohne vorgängigen Contractabschluß Spanndienste geleistet haben, 2 Thlr. 15 Ngr. statt 1 Thlr. 5 Ngr. gewährt werde;

2.

der Gutsbesitzer W. Fuhrmann und 19 Genossen, sowie der Gemeindevorstand Friedrich und 40 Genossen wollen, daß

a) für diejenigen zweispännigen Spannfuhrgeschirre, welche am letzten Feldzuge vollständig Antheil nahmen, ein Entschädigungssatz von täglich 3 Thlr. 15 Ngr. und zwar ohne Kürzung wegen Hufbeschlags oder etwaiger Geschirrreparaturen aus Staatsmitteln gewährt werde, dagegen

b) für diejenigen zweispännigen Spannfuhrgeschirre, welche beim Ausmarsche an der Grenze Sachsens wiederum entlassen worden, ein Vergütungssatz von 2 Thlr. pro Tag in Ansatz gebracht und aus Staatsmitteln bestritten werde,

c) nicht blos ihnen, den Petenten, sondern auch allen Denen, die mit ihnen gleiche Schäden erlitten, die pro Tag erbetenen Spannfuhrvergütungssätze an 3 Thlr. 15 Ngr. und beziehentlich 2 Thlr. verabfolgt werden;

3.

die Gemeinde zu Bockwen, deren Eingabe ihrem Inhalte nach in dem Berichte der zweiten Deputation der Zweiten Kammer vom 23. Januar d. J. näher dargestellt sich findet, beantragt:

zu vermitteln, daß sie für die durch die geleisteten Spannfuhren gehabten Verluste in angemessener Weise entschädigt werde.

Die Zweite Kammer hat über diese Petitionen auf Grund der hierüber von ihrer zweiten Deputation unterm 10. und 23. Januar d. J. erstatteten Berichte in der Sitzung am 29. Januar verhandelt und nach dem, von dem Herrn königlichen Commissar jedoch nicht gebilligten Vorschlage ihrer zweiten Deputation beschlossen, daß

a) die königl. Staatsregierung denjenigen sächsischen Fuhrwerksbesitzern, welche durch Umtausch oder sonst Vergütung für die zu Spannfuhren für die königl. sächsische Armee requirirt gewesenen, bei ihrer Rückkehr durch die geleisteten Dienste aber erweislich unbrauchbar gewordenen Pferde bis jetzt nicht erhalten haben, solche in billiger Weise nachträglich gewährt;

b) denjenigen Spannfuhrwerksbesitzern, deren Geschirre von der königl. sächsischen Armeeverwaltung requirirt worden sind und länger, als eine Woche unausgesetzt abwesend waren, außer der ihnen bereits gewährten Vergütung von täglich 1 Thlr. 5 Ngr. ferner noch für entzogene Arbeit des Geschirrführers täglich 7 Ngr. 5 Pf. als Vergütung gewährt werde, wobei jedoch die erste Woche nicht in Rechnung kommt;

c) im Uebrigen die obigen Petitionen, soweit sie sich auf höhere Entschädigung erstrecken, auf sich beruhen zu lassen.

Nachdem der Protokollextract über die vorgedachten Beschlüsse an die Erste Kammer gebracht und mittelst Beschlusses vom 4. dieses Monats die unterzeichnete Deputation mit der vorliegenden Angelegenheit beauftragt worden ist, gestattet sie sich, ihr Gutachten in Folgendem abzugeben.

Die oben unter 1 bis 3 aufgeführten Vorstellungen stellen sich ihrem theilweisen Inhalt nach als Beschwer-

*) Vergl. L.M. I. K. S. 337 flgg. II. K. S. 419 flgg., 440 flgg., 471 flgg., 556 flgg.

den über das königl. Kriegsministerium und zwar insofern dar, als die Petenten bestreiten, daß die gesetzlichen Bestimmungen, auf welche das königl. Kriegsministerium seine Entschließungen in der vorliegenden Angelegenheit gegründet hat, auf sie anwendbar seien. Es ist daher zunächst zu untersuchen, ob diese Beschwerden gegründet seien. Das königl. Kriegsministerium hält, wie aus den im Berichte der jenseitigen Deputation vom 23. Januar d. J. S. 209 abgedruckten und aus der weiteren bei der Verhandlung der fraglichen Angelegenheit in der Zweiten Kammer abgegebenen mündlichen Erklärung des Herrn königl. Commissars (Mittheilungen S. 559 flg.) hervorgeht, daran fest, daß bezüglich der Bezahlung der requirirten Spannfuhrwerksbesitzer für die geleisteten Spannungen die einschlagenden Bestimmungen des Bundesheerverpflegreglements maßgebend seien. Dasselbe ist mittelst königl. Verordnung vom 27. Februar 1864 publicirt worden und hat somit nach §. 1 des Gesetzes vom 5. Mai 1851 für das Königreich Sachsen Gesetzeskraft erlangt. Das gedachte Reglement ist weder durch Verordnung, noch durch Gesetz bis jetzt aufgehoben worden und es steht nach Ansicht der Deputation fest, daß zur Zeit, zu welcher von den Beschwerdeführern die fraglichen Spannleistungen gefordert worden, das Bundesheerverpflegreglement in voller Wirksamkeit bestand und dasselbe, in Verbindung mit dem Gesetz vom 7. December 1837, den ersten Theil der Ordonnanz betreffend, für das königl. Kriegsministerium jetzt noch die einzige gesetzliche Grundlage bildet, nach welcher es die den Spannfuhrwerksbesitzern zu gewährende Bezahlung bemessen konnte. Das königl. Kriegsministerium hat aber, wie aus der von ihm gegebenen ausführlichen Darstellung der stattgefundenen Verhältnisse hervorgeht, nicht allein Dasjenige vollständig gewährt oder zu gewähren sich bereit erklärt, was die gedachten gesetzlichen Bestimmungen erfordern, sondern hat es auch auf sich genommen, den requirirten Spannfuhrwerksbesitzern darüber hinausgehende Verwilligungen zu machen. Diese Abweichungen von gesetzlichen Vorschriften wird das königl. Kriegsministerium späterhin bei dem Rechenschaftsbericht über die zu seiner Disposition gestellt gewesenen Gelder zu rechtfertigen haben. Hier ist nur zu constatiren, daß diese Abweichungen nicht zu Ungunsten der Beschwerdeführer erfolgt sind und es stellen sich daher die eingegangenen Vorstellungen, insoweit sie als Beschwerde darüber zu betrachten sind, daß den Spannfuhrwerksbesitzern zu geringe **gesetzliche** Bezahlung gewährt worden, als unbegründet dar.

Hiernach fragt es sich, ob sonstige besondere Verhältnisse vorliegen, infolge deren auf die obigen Gesuche einzugehen sei? Die unterzeichnete Deputation kann diese Frage nur verneinen. Die vorliegenden Petitionen sind nicht von dem Gesichtspunkte aus zu beurtheilen, von dem aus der mittelst königl. Decrets vom 14. December vorigen Jahres vorgelegte Entwurf eines Gesetzes über Vergütung der Kriegslasten und Schäden zu beurtheilen gewesen ist. Während eine Vergütung der im vorgedachten Gesetzentwurfe bezeichneten Kriegslasten und Schäden aus der Staatskasse auf Grund bestehender gesetzlicher Vorschriften nicht gefordert werden konnte und die diesfallsige Verbindlichkeit der Staatskasse festzustellen war, sind nicht allein in Bezug auf die Vergütung der in Frage stehenden Militärleistungen bestimmte gesetzliche Vorschriften vorhanden, sondern es ist auch unzweifelhaft, daß die Petenten, wenn sie meinen, daß ihnen über das Gesetz hinaus gehende Leistungen angesonnen, oder sie für ihre Leistungen nicht hinlänglich entschädigt worden sind, in der Lage sich befinden, durch Ausspruch der Justizbehörden die Richtigkeit oder Unrichtigkeit ihrer Ansprüche völlig klar stellen zu können. Werden dieselben als begründet durch die Justizbehörden anerkannt, so wird und kann die Regierung sich nicht entbrechen, aus der Staatskasse die zugebilligte Entschädigung zu gewähren. Die Petenten haben den Rechtsweg zur Geltendmachung ihrer vermeintlichen Schäden zur Zeit nicht beschritten, sich vielmehr an die Ständeversammlung gewendet. Sowie nun aber in Fällen, in welchen durch Gesetz die zu gewährenden Vergütungen für gewisse Leistungen normirt sind, die Staatsbehörden die Verpflichtung haben, sich an das Gesetz zu halten und nach demselben nicht gerechtfertigte Ansprüche zurückzuweisen, so möchte auch die Ständeversammlung eine gleiche Obliegenheit haben, und es dürften überwiegende Gründe vorhanden sein müssen, um ein anderes Verfahren einzuschlagen. Die Zweite Kammer erachtet für die vorliegenden Fälle solche Gründe vorhanden, welche es nicht allein rechtfertigen, daß das königl. Kriegsministerium den Petenten mehr, als was das Gesetz ihnen zuspricht, gewährt hat, sondern auch, daß noch weitere Vergütungen erfolgen; ja, die Zweite Kammer hat die hierfür sprechenden Gründe so zweifellos gefunden, daß sie sich nicht darauf beschränkt hat, die Abgabe der fraglichen Petitionen an die Staatsregierung zur Kenntnißnahme, Erwägung oder Berücksichtigung zu beschließen oder auch das Kriegsministerium zu von der Kammer für billig gefundenen weiteren Ausgaben zu ermächtigen, sondern sich veranlaßt gesehen, die obigen bestimmten Anträge zu stellen. Die unterzeichnete Deputation befindet sich völlig außer Stande, sich dieser Auffassung der Sache anzuschließen. Sie kann weder der Ersten Kammer die Annahme der von der Zweiten Kammer beschlossenen Anträge anempfehlen, noch auch anrathen, der Regierung eine den erwähnten Anträgen entsprechende Ermächtigung zu ertheilen, oder die fraglichen Petitionen zur Berücksichtigung empfehlen.

Während nach der Beilage 6 zu dem Bundesheerverpflegreglement die Spannfuhrleute, wenn deren Verpflegung und die Verpflegung der Pferde auf Kosten der Heeresverwaltung erfolgt, für eine zweispännige Fuhre (Pferde, Wagen und Fuhrmann) auf einen vollen Tag 25 Ngr. zu erhalten, sie auch nach Punkt e unter A I 2 der gedachten Beilage für den Rückweg auf je drei Meilen Wegs nur die Hälfte der vollen Tagesgebühr zu beanspruchen haben, ist demselben gewährt worden:

1 Thlr. 5 Ngr. baar vom Tage des Ausmarsches an bis zum Tage der Rückkehr in die Heimath,
2 Ngr. 5 Pf. tägliches Trinkgeld,
die Mundportion gleich jedem Soldaten,
die Fourage für die Pferde,
unentgeldlicher Hufbeschlag und Reparaturen an den Wagen;

auch sind während des Feldzugs verloren gegangene oder unbrauchbar gewordene Pferde oder Wagen durch andere ersetzt, ja die während des Feldzugs ersetzten Pferde nach

der Rückkehr in die Heimath durch bessere Pferde auf Verlangen Einzelner umgetauscht worden. Der Geldbetrag der obenerwähnten Vergütungen berechnet sich nach der Angabe des königl. Commissars auf 2 Thlr. 13 Ngr. 5 Pf. Derselbe beträgt hiernach mehr, als der von den hohen Kammern in dem Gesetzentwurf über die Vergütung der Kriegslasten und Schäden für auf preußische Requisitionen geleistete Spannfuhren ausgeworfene Betrag; denn nach §. 3 unter c des gedachten Gesetzentwurfs soll hiernach für eine zweispännige Fuhre 2 Thlr. gewährt werden, und es macht dabei keinen Unterschied, ob die Spannfuhrleute Verpflegung für sich und ihre Pferde erhalten und ob sie Reparaturen am Wagen und den Hufbeschlag aus eigenen Mitteln bestritten haben oder nicht.

Die dem Obigen nach den requirirten Spannfuhrleuten gewährten Vergütungen entsprechen daher nicht blos dem Recht, sondern auch den bei anderer Gelegenheit von den Kammern zur Geltung gebrachten Billigkeitsrücksichten, und es kann daran, daß die fraglichen Sätze der Billigkeit entsprechend seien, um so weniger gezweifelt werden, als nicht allein die ermietheten Lohnfuhrleute, sondern auch eine Anzahl der requirirten Spannfuhrwerksbesitzer sich hiermit vollständig zufrieden gestellt gefunden und auf weitere Ansprüche an die Staatskasse ausdrücklich Verzicht geleistet haben. In der von dem königl. Kriegsministerium aber bereits beschlossenen Erhöhung der gesetzlichen, den Spannfuhrwerksbesitzern zu gewährenden baaren Vergütung liegt zugleich eine Entschädigung für die theilweise stattgefundene größere Abnutzung der Pferde und es geht nach Ansicht der unterzeichneten Deputation über die Billigkeit hinaus, wenn nach dem von der hohen Zweiten Kammer beschlossenen, oben unter a erwähnten Antrage, abgesehen von der baaren Vergütung an täglich 1 Thlr. 5 Ngr. für ein zweispänniges Geschirr, die bei 133 Tagen auf ein Geschirr 155 Thlr. 5 Ngr. beträgt, auch noch für die durch die geleisteten Dienste erweislich unbrauchbar gewordenen Pferde nach der Rückkehr nachträgliche Vergütung gewährt werden soll. Der vorerwähnte Antrag würde, wenn solcher zum ständischen Beschluß erhoben werden sollte, erhebliche Verlegenheiten dem königl. Kriegsministerium bereiten, auch bei den Spannfuhrwerksbesitzern Hoffnungen erregen, die bei der Schwierigkeit des ihnen angesonnenen Beweises sich in den einzelnen Fällen gar nicht oder doch nur in den wenigsten Fällen erfüllen werden und möchte deshalb nicht den Erfolg haben, welchen er nach der Absicht der Zweiten Kammer haben soll.

Wenn aber weiter die Zweite Kammer will, daß den requirirten Spannfuhrwerksbesitzern, welche länger, als eine Woche unausgesetzt abwesend gewesen sind, außer der ihnen bereits gewährten Vergütung von täglich 1 Thlr. 5 Ngr., ferner noch für entzogene Arbeit des Geschirrführers täglich 7 Ngr. 5 Pf. gewährt werde und dabei die erste Woche nicht in Rechnung kommen soll, so entbehrt dieser Antrag einer gesetzlichen Basis und beruht auf Voraussetzungen, die in einigen Fällen richtig sein können, in anderen aber unrichtig sein werden; denn nur im einzelnen gegebenen Fall ist zu bemessen, ob die Annahme in Richtigkeit beruht, daß im Laufe der ersten Woche nach dem Ausrücken der Geschirre ein Stellvertreter des Geschirrführers von dem Besitzer des Geschirrs nicht angenommen, für die spätere Zeit aber ein solcher angenommen worden sei. Gleichwohl macht der von der Zweiten Kammer beschlossene Antrag hierunter keinen Unterschied und läßt für den einzelnen Fall die Richtigkeit der obigen Annahme ohne Einfluß auf die Gewährung der fraglichen Vergütung sein. Die Folge ist hiernach die, daß Vergütungen da nicht gemacht werden, wo sie, wenn die Vergütung überhaupt gerecht ist, gewährt werden müßte; hierüber aber auch Vergütungen gewährt werden in Fällen, wo die als vorhanden angenommenen Voraussetzungen gar nicht vorhanden sind.

Nach dem Berichte der zweiten Deputation der Zweiten Kammer vom 23. Januar d. J. sollen ferner die fragliche Vergütung nicht erhalten:

a) Lohnfuhrleute,
b) solche, welche auf Grund freien Vertrags ihre Geschirre der Armeeverwaltung zur Disposition gestellt haben, und
c) diejenigen, welche mit oder ohne Geschirre desertirt sind.

Ob Solches auch die Meinung der hohen Zweiten Kammer sei, ist ungewiß, da eine Frage bei der Abstimmung hierauf nicht gestellt worden ist. Der Antrag spricht nur von requirirten Spannfuhrwerksbesitzern, so daß hiernach wenigstens nach dem Wortlaute die oben unter a und c bemerkten Spannfuhrwerksbesitzer nicht ausgeschlossen sein würden.

Hierüber schließt der Wortlaut des Antrags diejenigen requirirten Spannfuhrwerksbesitzer nicht aus, welche bereits vollständige Entschädigung nach Maßgabe der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen empfangen und sich ausdrücklich aller weiteren Ansprüche an die Staatskasse begeben haben. Der Staatskasse werden demnach Leistungen angesonnen, auf welche ein Theil der Betreffenden gar keinen Anspruch bis jetzt gemacht hat. Sollen die vorbezeichneten Spannfuhrwerksbesitzer von den nachträglich Anderen zugestandenen Vergütungen ausgeschlossen sein, so erscheint solches wiederum als eine Unbilligkeit. Der unterzeichneten Deputation will es scheinen, als führte hiernach die Absicht, gerecht auf der einen Seite zu werden, zu Ungerechtigkeiten auf anderen Seiten, und sie kann, da im Allgemeinen in dem fraglichen Antrage der Zweiten Kammer eine Erhöhung der vom königl. Kriegsministerium mit 1 Thlr. 5 Ngr. gewährten oder noch zu gewährenden Entschädigung für ein zweispänniges Geschirr pro Tag auf den Satz von 1 Thlr. 12 Ngr. 5 Pf. beruht, diese Erhöhung nicht genügend gerechtfertigt finden.

Die unterzeichnete Deputation nimmt deshalb Anstand, der Ersten Kammer anzurathen, den von der Zweiten Kammer auf die unter 1 bis 3 aufgeführten Petitionen gefaßten, oben angegebenen Beschlüssen beizutreten. Sie beantragt vielmehr: die vorbezeichneten Petitionen auf sich beruhen zu lassen.

Präsident von Friesen: Es tritt nun die Berathung ein und es steht zu erwarten, ob Jemand zu der Sache das Wort zu nehmen wünscht? — Es beabsichtigt Niemand das Wort zu nehmen; es findet daher eine Berathung nicht statt und ist dieselbe geschlossen. — Der Herr Referent hat das Schlußwort

(Derselbe verzichtet.)

Die Deputation nimmt Anstand, der Ersten Kammer anzurathen, den von der Zweiten Kammer auf die unter 1 bis 3 aufgeführten Petitionen gefaßten, vorhin angegebenen Beschlüssen beizutreten. Sie beantragt vielmehr, die vorbezeichneten Petitionen auf sich beruhen zu lassen, und ich frage nun die Kammer:

„ob sie beschließen wolle, vorbezeichnete Petitionen auf sich beruhen zu lassen?"

Einstimmig beschlossen.

Ein Namensaufruf findet nicht statt.

Wir gehen nun zum dritten Gegenstand der Tagesordnung über, zum Berichte der zweiten Deputation über die von dem Landtagsausschusse zu Verwaltung der Staasschulden auf die Jahre 1862, 1863 und 1864 abgelegten Rechnungen betreffend. — Referent ist Herr Bürgermeister Löhr.

Referent Bürgermeister Löhr: Der Bericht der zweiten Deputation, diese abgelegten Rechnungen betreffend, lautet:

Auf Grund der Vorschrift in §. 107 der Verfassungsurkunde enthält das Gesetz, die Einrichtung der Staatsschuldenkasse betreffend, vom 29. September 1834, im 15. Paragraphen die Bestimmung:

Der ständische Ausschuß zu Verwaltung der Staatsschulden ist verpflichtet, Jahresrechnungen über die Staatsschuldenkasse abzulegen. Diese werden zuvörderst von der obersten Rechnungsbehörde geprüft und mit deren Gutachten durch den ständischen Ausschuß den Ständen bei jedem ordentlichen Landtage zur Erinnerung und Justification vorgelegt.

Zur Erfüllung dieser gesetzlichen Vorschrift nun hat der genannte Ausschuß mittelst Schreibens vom 26. Januar 1867 (Nr. 112 der Hauptregistrande) der gegenwärtig versammelten Ständeversammlung folgende Rechnungen über die Verwaltung der Staatsschulden in den Jahren 1862, 1863 und 1864 zur Erinnerung und Justification vorgelegt:

1) drei Rechnungen über die älteren Steuerschulden;
2) drei dergleichen über die 3procentige Anleihe vom Jahre 1830 oder die sogenannten neueren Steuerschulden;
3) drei dergleichen über die verzinsliche Kammercreditkassenschuld;
4) drei dergleichen über den zum Behuf der gänzlichen Abwickelung der unzinsbaren Kammercreditkassenschuld werbend angelegten Nebenfond;
5) drei dergleichen über die in den Jahren 1844/48 creirte Staatsschuld zu 3 und resp. 5 Procent;
6) drei dergleichen über die im Jahre 1847 creirte vierprocentige Staatsschuld;
7) drei dergleichen über die im Jahre 1851 creirte 4½ procentige Staatsschuld;
8) drei dergleichen über die im Jahre 1851 übernommene 4procentige sächsisch-schlesische Eisenbahnschuld;
9) drei dergleichen über die in den Jahren 1852, 1855, 1858, 1859 und 1862 creirten, vereinigten 4procentigen Staatsanleihen;
10) drei dergleichen über die im Jahre 1855 wegen Erwerbung der sächsisch-bayer'schen Eisenbahn creirte 3procentige Staatsschuld und
11) drei dergleichen über den zur Abwickelung der bei Bezahlung ausgeloosster Kapitalien an denselben gekürzten Baarbeträge für fehlende Zinscoupons bestehenden Fond.

Diesen Rechnungen liegen die von den dazu autorisirten Rechnungsrevisionsbeamten zusammengestellten und von den Rechnungsfertigern schriftlich als richtig anerkannten besonderen Abschlüsse, sowie drei Gutachten der königlichen Oberrechnungskammer vom 22. Mai 1865, 18. Januar 1866 und 19. Januar 1867 bei. Danach sind bei letzterer jene Rechnungen bereits geprüft und hierbei insgesammt dergestalt als richtig befunden worden, daß von Seiten der genannten obersten Rechnungsbehörde nunmehr gegen die dem Landtagsausschusse darüber zu ertheilende Liberation ein Bedenken nicht weiter statt hat. Die Rechnungen sammt Beilagen sind zunächst an die Erste Kammer gelangt und von dieser durch Beschluß vom 28. Januar 1867 (Landtags-Mittheilungen von 1867 Seite 226) der unterzeichneten Deputation zur Prüfung und Begutachtung überwiesen worden. Bevor diese das Ergebniß der letzteren der geehrten Kammer vorträgt, schickt sie im Allgemeinen die Bemerkung voraus, daß sie von einer eingehenden und erschöpfenden Darlegung des Ursprunges und geschichtlichen Verlaufs der verschiedenen Staatsschulden gegenwärtig aus dem Grunde absehen zu können geglaubt hat, weil hierüber der hohen Kammer schon wiederholt ausführliche Mittheilungen gemacht worden sind, und zwar

betreffs der älteren Schulden sub 1 bis mit 6 in dem Berichte der Finanzdeputation der Ersten Kammer vom 4. Januar 1852

(Landt.-Acten von 1851/52 Beil. zur II. Abth. 1. Bd. S. 1 flg.),

betreffs der neueren Schulden und Fonds sub 7 bis mit 11 aber in dem Berichte derselben Deputation vom 30. November 1860

(Landt.-Acten von 1860/61 Beil. zur II. Abth. 1. Bd. S. 305 flg.).

Die Deputation erlaubt sich daher in der gedachten Beziehung lediglich auf den Inhalt der beiden vorerwähnten Deputationsberichte zu verweisen, und dies um so mehr, als die Verhältnisse der Staatsschulden noch bei zwei anderen Gelegenheiten der Kenntnißnahme und Beschlußfassung der Ständeversammlung unterliegen; einmal nämlich bei der Berathung des Ausgabebudgets auf die Periode 1867/69, in welchem unter der Abtheilung A, allgemeine Staatsbedürfnisse, ad Pos. 2 a, b die Etats zur Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden zur ständischen Bewilligung gelangen und dann in dem für die Periode 1861/63 vorgelegten Rechenschaftsberichte, in welchem

(vergl. Landt.-Acten 1866/67 I. Abth. S. 32, 33, 130 und 135)

darüber, wie die zur Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden bewilligten Mittel in der gedachten Periode die

planmäßige Verwendung gefunden haben, die erforderlichen Nachweisungen enthalten sind.

Ueber die einzelnen Rechnungen aber hat man Folgendes zu bemerken:

Zu 1.

Die älteren Steuerschulden betreffend.

Der Abschluß der Rechnung auf 1861 wies einen baaren Bestand von 2672 Thlr. 6 Ngr. 7 Pf. nach. Dieser hat sich in der Periode 1862/64 nicht verändert, weil in derselben keines der unabgehoben gebliebenen Kapitalien zur Abzahlung angemeldet worden ist. Es ist daher auch Schluß 1864 nach Ausweis der betreffenden Rechnung ein Baarvorrath von 2672 Thlr. 6 Ngr. 7 Pf. verblieben. Derselbe ist zur Tilgung der älteren, bereits im Jahre 1835 zahlbar gewordenen Steuerschulden im Betrage von 2600 Thlr. im 20-Guldenfuße = 2672 Thlr. 6 Ngr. 7 Pf. im 30-Thalerfuße bestimmt, und im Jahre 1866, soweit bis dahin die der Auszahlung entgegengestandenen Hindernisse nicht etwa Beseitigung gefunden haben sollten, durch Verjährung der Staatskasse anheim gefallen.

Zu 2.

Die dreiprocentige Anleihe vom Jahre 1830 über die sogenannten neueren Steuerschulden betreffend.

Der ursprüngliche Anleihebetrag von

10,270,250 Thlr.	hatte sich bis zum Schlusse des Jahres 1861, durch Tilgung von
3,677,175 „	bereits bis auf
6,593,075 Thlr.	vermindert; davon sind fernerweit
663,500 „	in den Jahren 1862, 1863, 1864 verloost worden, so daß auf
5,929,575 Thlr.	der Restbetrag der Anleihe ult. 1864 sich beläuft.

Zu demselben Zeitpunkte waren an fälligen Kapitalien und Zinsen unerhoben

24,353 Thlr. 29 Ngr. 1 Pf.,

und zur Abzahlung dieses Passivrestes nach Ausweis der Rechnungen und anerkannten Abschlüsse auch in der Staatsschuldentilgungskasse die gleiche Summe baar vorhanden.

Bei 1 Procent jährlichem Tilgungsfond und Zuschlag der ersparten Zinsen wird die Anleihe Ostern 1884 vollständig getilgt sein.

Zu 3.

Die mit 2 Procent verzinsliche Kammercreditkassenschuld betreffend.

Die Passivreste dieses Theils der Kammercreditkassenschuld berechneten sich am Schlusse des Jahres 1861 auf

2596 Thlr. 20 Ngr. 5 Pf.	und haben sich in den Jahren 1862, 1863, 1864 theils durch Verjährung und Abschreibung, theils durch Abzahlung um
207 „ 3 „ — „	vermindert, so daß darauf noch
2389 Thlr. 17 Ngr. 5 Pf.	vom Schlusse des Jahres 1864 zu decken verblieben sind, nämlich:
2250 Thlr. — Ngr. — Pf.	zweiprocentige ausgelooste Kapitalienscheine Ltt. Bb, Cc und Dd, sowie
75 „ — „ — „	Zinsreste.
2325 Thlr. — Ngr. — Pf.	im Zwanzig-Guldenfuße = 2389 Thlr. 17 Ngr. 5 Pf. im Dreißig-Thalerfuße.

Diese Summe ist nach Ausweis der gelegten Rechnungen in der Staatsschuldenkasse baar vorhanden; sie wird jedoch in die Staatskasse zurückfließen, wenn und insoweit nicht vor Ablauf der Verjährungsfrist für die einzelnen ungetilgten Posten noch Anmeldungen erfolgen sollten.

Zu 4.

Den zum Behuf der gänzlichen Abwickelung der unzinsbaren Kammercreditkassenschuld werbend angelegten Nebenfond betreffend.

Dieser Nebenfond ist dazu bestimmt, die unzinsbare Kammercreditkassenschuld vom Jahre 1766 allmälig abzuwickeln. Dies wird nach dem darüber aufgestellten Plan bis zum Michaelistermine 1871 vollständig geschehen können, und zwar mit Hülfe der durch die Ministerialverordnung vom 22. Februar 1845 der Staatsschuldenkasse hierzu in dreiprocentigen Obligationen überwiesenen 12,200 Thlr. und des demselben Zwecke dienenden Fonds von ursprünglich 4400 Thlr., sowie der daran zugewachsenen und fernerweit zuwachsenden Zinsen.

Der Vermögensbestand jenes Nebenfonds belief sich am Schlusse des Jahres 1861 auf

157 Thlr. 14 Ngr. 8 Pf.	baar und
21,825 „ — „ — „	in 3procentigen Obligationen vom Jahre 1830,
21,982 Thlr. 14 Ngr. 8 Pf.	Sa. Hierzu kommen:
654 „ 22 „ 8 „	auf 1862 } Zinsen von vereinnahmten, resp. verbliebenen Obligationen.
647 „ 7 „ 8 „	„ 1863 }
639 „ 11 „ 5 „	„ 1864 }
525 „ — „ — „	1863 und 1864 zurückgezahlte Kapitalien von ausgeloosten landschaftlichen Obligationen,
24,448 Thlr. 26 Ngr. 9 Pf.	Sa. der Einnahme. Dieser steht in der Periode 1862/64 eine Ausgabe von
429 „ 18 „ 4 „	(statt 418 Thlr. 20-Guldenfuß) im Jahre 1862,
670 „ 3 „ 6 „	(statt 652 Thlr. 20-Guldenfuß) im Jahre 1863,
524 „ 5 „ — „	(statt 510 Thlr. 20-Guldenfuß) im Jahre 1864, nach dem Nennwerthe im 20-Guldenfuße einzulösen gewesene unzinsbare Kammercreditkassenscheine, und
525 „ — „ — „	in den Jahren 1863 u. 1864 ausgelooste landschaftliche Obligationen vom Jahre 1830,
2,148 Thlr. 27 Ngr. — Pf.	Sa. gegenüber, so daß, wenn man von

24,448 Thlr. 26 Ngr. 9 Pf. Einnahme
2,148 = 27 = — = Ausgabe abzieht, sich die Summe von

22,299 Thlr. 29 Ngr. 9 Pf. als am Schlusse des Jahres 1864 verbliebener Bestand ergiebt, welcher aus
999 Thlr. 29 Ngr. 9 Pf. Baarschaft und
21,300 = — = — = landschaftlichen Obligationen von 1830 besteht.

Sa. w. o.

Auf diesen Fond bleiben Ende 1864 noch angewiesen:
4,798 Thlr. im 20-Guldenfuße oder
4,931 Thlr. 8 Ngr. 3 Pf. im 30-Thalerfuße in den Terminen Ostern 1865 bis Michaelis 1871 zahlbar werdende unzinsbare Kammercreditkassenscheine Lit. E und
11,103 = 2 = 5 = Betrag der in den Terminen Ostern 1834 bis mit Michaelis 1864 zur Zahlung zwar ausgesetzten, aber noch nicht erhobenen unzinsbaren Kammercreditkassenscheine,

16,034 Thlr. 10 Ngr. 8 Pf. Sa.

Zu Deckung dieses Passivrestes sind die vorstehend nachgewiesenen Vermögensbestände der Kasse mehr, als ausreichend.

Zu 5.

Die in den Jahren 1844/48 creirte Staatsschuld zu 3 und resp. 5 Procent betreffend.

Diese zu Gewährung der Entschädigung für Aufhebung der Grundsteuerfreiheit mit einer Creationssumme von 4 Millionen Thalern contrahirte Staatsschuld ist im Jahre 1852 mit Hülfe der zum Theil zu diesem Zwecke eröffneten neuen Anleihe seiten der Staatskasse vollständig getilgt worden. Nur einige kleine Kapital- und Zinsreste sind von den Eigenthümern nicht abgehoben worden, so daß die Staatsschuldenkasse damit so lange belastet bleiben wird, bis diese Abhebung erfolgt sein wird oder die unerhobenen Beträge auf Grund eingetretener Verjährung an die Staatskasse zurückfallen.

Diese Passivreste betrugen am Ende des Jahres 1861
290 Thlr., darauf sind
90 = in der Periode 1862/64 erhoben und ausgezahlt worden, so daß noch

200 Thlr. Passivbestand Schluß 1864 verblieben ist, welcher in
100 Thlr. 3procentigen Staatsschuldenkassenscheinen de anno 1844, sub Lit. E, Nr. 903 und 3059 und
100 = 5procentigen Staatsschuldenkassenschein de anno 1848, sub Lit. D, Nr. 1791 besteht.

Sa. w. o.

Zu Deckung dieses Restbetrags ist der erforderliche Baarbestand nach Ausweis des Rechnungsabschlusses pro 1864 in der Kasse vorhanden.

Zu 6.

Die im Jahre 1847 creirte 4procentige Staatsanleihe betreffend.

Die Creationssumme dieser Anleihe betrug 10 Millionen Thaler. Dieselbe ist vom Jahre 1852 an mit 1 Procent nebst Zuschlag der erspart werdenden Zinsen zu tilgen und belief sich am Schlusse des Jahres 1861 noch auf
8,785,500 Thlr., darauf wurden infolge Verloosung ferner getilgt:
150,000 Thlr. 1862,
156,000 = 1863,
162,000 = 1864,

Sa. w. nebenstehend
468,500 = so daß der ungetilgte Betrag der Anleihe am Schlusse des Jahres 1864 sich noch auf

8,317,000 Thlr. belief.

Von den planmäßig ausgeloosten Kapitalien sind am Schlusse des Jahres 1864
40,500 Thlr. und von den fällig gewordenen Zinsen bis zu dem nämlichen Zeitpunkte
6430 =

46,930 Thlr. Sa. unerhoben geblieben. Da die Rechnung auf 1864 mit einem baaren Kassenbestande von gleicher Höhe, welcher bei der nächsten Rechnung in Einnahme zu stellen sein wird, abschließt, so sind auch die zur Berichtigung der gedachten Passivreste erforderlichen Mittel in der Staatsschuldenkasse vorhanden.

Zu 7.

Die im Jahre 1851 creirte 4½procentige Staatsschuld betreffend.

Diese Anleihe, über deren Entstehung und Verlauf die Berichte der zweiten Deputation der Ersten Kammer vom 30. November 1860 und vom 23. November 1863, worauf man zu verweisen sich gestattet, ganz specielle Mittheilungen enthalten,

(vergl. Landt.-Acten 1860/61 Beil. zur II. Abth. 1. Bd. S. 314 bis 317 und Landt.-Acten 1863/64 Beil. zur II. Abth. 1. Bd. S. 74 und 75)

ist durch das Gesetz vom 11. Februar 1858 in eine 4procentige Staatsschuld umgewandelt worden.

Die Anleihesumme betrug 15 Millionen Thaler und war in Bezug auf diese die Convertirungsmaßregel am Schlusse des Jahres 1861 so weit durchgeführt, daß zu diesem Zeitpunkte überhaupt nur noch
1503 Thlr. 15 Ngr. an zur Convertirung nicht angemeldeten Kapitalbeträgen und an Zinsresten nicht zur Abwickelung gelangt waren. Darauf sind in der Periode 1862/64 fernerweit
903 = 15 = abgehoben worden, es bleiben mithin am Ende des Jahres 1864 nur noch

600 Thlr. — Ngr. Sa. von der fraglichen 4½procentigen Anleihe zur Abwickelung

übrig, wozu der in der Kasse vorhandene baare Vorrath zu verwenden ist. Die unerhobenen Kapitalien bestehen aus drei Anleihescheinen über:

200 Thlr. Serie II Nr. 5,477,
200 " " " " 5,478,
200 " " " " 28,340,

Sa. w. o.

Zu 8.

Die im Jahre 1851 übernommene sächsisch-schlesische Eisenbahnschuld betreffend.

Zur Verzinsung und Tilgung dieser Schuld von ursprünglich 4 Millionen Thalern sind vertragsmäßig alljährlich 200,000 Thlr. von der Finanzhauptkasse zur Staatsschuldenkasse abzugeben, wovon

160,000 Thlr. zur Verzinsung der Actien und
40,000 " zu deren Tilgung unter Zuwachs der durch Abzahlungen erspart werdenden Zinsen bestimmt sind,

Sa. w. o.

Am 31. December 1861 war dieselbe bereits bis auf

3,684,100 Thlr. getilgt; nachdem nun hierauf in der Periode 1862/64 fernerweit
164,300 " nämlich:
52,600 Thlr. im Jahre 1862,
54,800 " " " 1863,
56,900 " " " 1864,
Sa. w. o.
durch Verloosung getilgt worden sind, hat sich die gedachte Schuld am Schlusse des Jahres 1864 auf
3,519,800 Thlr. Sa. reducirt.

Die zur Berichtigung der ausgeloosten Kapitalbeträge sowohl, als zur Verzinsung erforderlichen Baarmittel sind aus der Finanzhauptkasse vertragsmäßig an die Staatsschuldenkasse richtig abgeliefert worden und befand sich in dieser am Ende des Jahres 1864 ein baarer Kassenbestand von 29,525 Thlr. 10 Ngr., welcher zur Abzahlung der unerhoben gebliebenen

20,300 Thlr.	— Ngr.	Kapitalien		
151 "	10 "	vertragsmäßigen Prämien	} bis mit 1864	
9,074 "	— "	Zinsen		

29,525 Thlr. 10 Ngr. Sa. w. o.

zu verwenden und in der nächstfolgenden, auf das Jahr 1865 abzulegenden Rechnung zu vereinnahmen sein wird.

Zu 9.

Die in den Jahren 1852, 1855, 1858, 1859 und 1862 creirten, vereinigten 4procentigen Staatsanleihen betreffend.

Die Creationssumme dieser Anleihen belief sich auf

5,850,000 Thlr. Anleihe von 1852,
8,650,000 " Anleihe von 1855,
14,524,000 " im Jahre 1858 convertirte 4½procentige Anleihe von 1851,
3,500,000 " Anleihe von 1859,
6,500,000 " Anleihe vom 2. Januar 1862.
39,024,000 Thlr. Sa.

Nach dem gesetzlich festgestellten Plane ist diese vereinigte 4procentige Anleihe mit jährlich 1 Procent des ursprünglichen Schuldbetrags, jedoch ohne Zinsenzuschlag, zu tilgen und wird selbige auf diese Weise im Jahre 1957 zur völligen Rückzahlung gelangen.

Bis jetzt sind durch planmäßige Verloosung getilgt worden:

29,200 Thlr. im Jahre 1857,
58,500 " " " 1858,
58,500 " " " 1859,
147,400 " " " 1860,
147,400 " " " 1861,
147,400 " " " 1862,
317,600 " " " 1863,
340,400 " " " 1864,
1,246,400 Thlr. Sa.

Es beträgt daher bei

39,024,000 Thlr. ursprünglichem Gesammtschuldbetrag und
1,246,400 " erfolgter Tilgung der Rest der vereinigten 4procentigen Staatsanleihen von 1852/62 überhaupt noch
37,777,600 Thlr. Sa.

Das planmäßige Tilgungs- und Zinsenquantum ist von der Finanzhauptkasse rechtzeitig an die Staatsschuldenkasse eingezahlt worden. Nach dem Abschlusse der auf das Jahr 1864 abgelegten Rechnung betrugen am Schlusse des genannten Jahres für die vorerwähnten Anleihen die in der Staatsschuldenkasse vorhandenen Baarbestände

213,692 Thlr. und zwar:
122,900 Thlr. zu Bezahlung der Kapital- und
90,792 " zu Bezahlung der Zinsrückstände
Sa. w. o.

Zu 10.

Die im Jahre 1855 wegen Erwerbung der sächsisch-bayerischen Eisenbahn creirte 3procentige Staatsschuld betreffend.

Zu der auf dem Wege halbjähriger Ausloosung nach und nach zu bewirkenden Rückzahlung dieser nach Höhe von 4,500,000 Thlr. creirten Anleihe ist als Minimum ein Drittelprocent der ursprünglichen Emissionssumme und der Zuwachs der durch successive Rückzahlung erspart werdenden Zinsen ausgesetzt. Das vertragsmäßige alljährliche Zinsen- und Tilgungsquantum berechnet sich hiernach auf 150,000 Thlr. Dasselbe ist aus der Staatskasse richtig an die Staatsschuldenkasse gelangt und hat bei dieser die dem Anleiheplane entsprechende Verwendung gefunden. Auf die ursprüngliche Gesammtschuld an

4,500,000 Thlr. sind
97,800 Thlr. bis Ende 1861, und
18,000 " pro Jahr 1862,
18,600 " " " 1863,
19,200 " " " 1864
153,600 Thlr. Sa.
153,600 Thlr. ausgeloost worden, so daß die Staatskasse am Ende des Jahres 1864 noch
4,346,400 Thlr. Sa. Kapitalschuld zu vertreten gehabt hat.

Auf Schluß 1864 sind von den ausgeloosten Kapitalien

2,700 Thlr.,	und an fälligen Zinsen
5,217	=
7,917 Thlr. Sa.	unerhoben geblieben. Zur Deckung dieser Passivreste ist der baare Kassenbestand an 7,717 Thlr. bestimmt, womit die Rechnung auf 1864 abschließt und welcher in der Rechnung auf das Jahr 1865 in Einnahme zu erscheinen hat.

Zu 11.

Den zur Abwickelung der, bei Bezahlung ausgelooster Kapitalien an denselben gekürzten Baarbeträge für fehlende Zinscoupons bestehenden Fond betreffend.

Es besteht in dieser Beziehung seit dem Jahre 1856 folgende Einrichtung:

a) allen als Belege zur Rechnung zu nehmenden Obligationen werden gleichzeitig auch die zurückzugebenden Talons und Coupons über noch unabgelaufene Zinstermine beigefügt;

b) über die Abwickelung der für fehlende Zinscoupons bei Zahlung der ausgeloosten Kapitalien gekürzten und sich ansammelnden Baarbeträge besteht ein besonderes, über alle Zweige des Staatsschuldenwesens sich erstreckendes Nebenrechnungswerk, worin jene Beträge als Einnahme und Dasjenige, was auf nachträglich producirte Zinscoupons zu vergüten gewesen, als Ausgabe aufgeführt wird.

Der am Ende des Jahres 1861 verbliebene Baarbestand bei diesem Nebenfond belief sich auf

79 Thlr.	7 Ngr.	6 Pf.	Dazu kamen	
24 =	26 =	3 =	im Jahre 1862	gekürzte Baarbeträge für nicht zurückgegebene ungültige Zinscoupons.
4 =	— =	— =	= = 1863	
32 =	15 =	— =	= = 1864	
140 Thlr.	18 Ngr.	9 Pf.	Sa. der Einnahme, wogegen	
70 =	3 =	9 =	in den Jahren 1862, 1863, 1864	

gegen nachträglich beigebrachte Coupons ausgezahlt und beziehentlich als verjährt an die Finanzhauptkasse abgeliefert worden sind, so daß am Schlusse des Jahres 1864: 70 Thlr. 15 Ngr. baarer Bestand verblieben ist, welcher in der auf das Jahr 1865 abzulegenden Rechnung in Einnahme zu stellen ist, und für den gleich hohen Bestand an ungültigen Zinscoupons der verschiedenen Staatsanleihen haftet, welche bei der Kapitalserhebung gefehlt haben. Dieselben werden bei der etwa nachträglich erfolgenden Präsentation der Coupons noch einzulösen sein, während die auf diese Weise nicht zur Abhebung kommenden dergleichen Geldbeträge nach Ablauf der für die Zinserhebung festgesetzten Verjährungszeit als verjährt in die Finanzhauptkasse zurückfließen werden.

Unter Bezugnahme auf die vorstehends gegebenen Erläuterungen zu dem der Ständeversammlung gegenwärtig zur Anerkennung vorliegenden Rechnungswerke über das Staatsschuldenwesen, sowie in Hinblick darauf, daß auch die königliche Oberrechnungskammer darüber dem Landtagsausschusse Liberation zu ertheilen für ganz unbedenklich erklärt hat, nimmt nun die unterzeichnete Deputation nach vorgängiger Prüfung der ihr mitgetheilten Rechnungsunterlagen keinen Anstand, auszusprechen, daß auch sie gegen die gelegten Rechnungen Erinnerungen zu ziehen nicht befunden; und die Ueberzeugung gewonnen hat, daß den hinsichtlich der Verzinsung und Tilgung bestehenden gesetzlichen Bestimmungen allenthalben entsprochen worden ist, und trägt daher darauf an:

Die Erste Kammer wolle, nach erfolgter Zustimmung der Zweiten Kammer, im Vereine mit dieser dem Landtagsausschusse zu Verwaltung der Staatsschulden rücksichtlich der von demselben über diese Verwaltung auf die Jahre 1862, 1863 und 1864 abgelegten Rechnungen den gewöhnlichen Justificationsschein ertheilen.

Die unter S diesem Berichte beigedruckte Tabelle*) bietet eine leichte und bequeme Uebersicht der neuern Staatsschulden und ihrer Verhältnisse bis zu und mit dem Jahre 1864. Danach belief sich deren Gesammtbetrag zu gedachtem Zeitpunkte auf:

5,929,575 Thlr.	im Jahre 1830 creirte 3procentige landschaftliche Obligationen,
8,317,000 =	im Jahre 1847 creirte 4procentige Staatsschuldenkassenscheine,
3,519,800 =	im Jahre 1851 auf den Staat übernommene 4procentige sächsisch-schlesische Eisenbahnactienschuld,
37,777,600 =	in den Jahren 1852, 1855, 1858, 1859 und 1862 creirte 4procentige Staatsschuldenkassenscheine,
4,346,400 =	im Jahre 1855 an Stelle der sächsisch-bayerischen Eisenbahnactien creirte 3procentige Staatsschuldenkassenscheine,
59,890,375 Thlr. Sa.	Dieselben betrugen am Schlusse des Jahres 1861
55,547,875 =	sind daher in der Periode 1862/64 effectiv um
4,342,500 Thlr.	gewachsen. Auf die Creationssumme dieser gesammten Anleihen im Betrage von
67,794,250 Thlr.	sind bis ult. December 1864 überhaupt
7,903,875 =	getilgt worden.
59,890,375 Thlr.	w. o. Passivbestand am Schlusse des Jahres 1864.

Präsident von Friesen: Ehe nun die Berathung beginnt, habe ich die geehrte Kammer darauf aufmerksam zu machen, daß der Bericht gedruckt erst gestern Nachmittag vertheilt worden, mithin die gesetzliche Frist zur Berathung nach der Landtagsordnung noch nicht abgelaufen ist. Ich habe daher die Kammer zu fragen: ob sie sofort auf die Berathung eingehen wolle? — Die Kammer hat Solches genehmigt; es wird also die Berathung beginnen und ich erwarte, ob Jemand sich zum Worte melden wird. — Es hat sich Niemand zum Wort gemeldet, es wird also eine Berathung nicht stattzufinden haben und die Berathung wäre daher geschlossen und zur Abstimmung überzugehen.

*) Siehe am Schluß dieser Nummer.

Die Abstimmung wird durch Namensaufruf zu erfolgen haben. Der Antrag der Deputation geht dahin:

„Die Erste Kammer wolle nach erfolgter Zustimmung der Zweiten Kammer im Vereine mit dieser dem Landtagsausschusse zu Verwaltung der Staatsschulden rücksichtlich der von demselben über diese Verwaltung auf die Jahre 1862, 1863 und 1864 abgelegten Rechnungen den gewöhnlichen Justificationsschein ertheilen",

und ich frage die Kammer:

„ob dieselbe unter der angegebenen Voraussetzung beschließen wolle, den gewöhnlichen Justificationsschein zu ertheilen?"

Auf diese Frage antworten mit Ja:

Vicepräsident Oberbürgermeister Pfotenhauer.	Kammerherr von Zehmen.
Secretär von Egidy.	Bürgermeister Hennig.
„ Bürgermeister Wimmer.	Kammerherr von Metzsch.
Königl. Hoheit Kronprinz Albert.	Bürgermeister Löhr.
Staatsminister a. D. Dr. v. Behr.	Bürgermeister Dr. Koch.
Advocat von Könneritz.	Freiherr von Leschwitz.
Professor Dr. Heinze.	Bürgermeister Clauß.
Graf Wilding von Königsbrück.	Kammerh. von Erdmannsdorff.
Oberhofprediger Dr. Liebner.	Bürgermeister Hirschberg.
Capitular von Stammer.	Kammerherr von Miltitz.
Graf Schönburg-Forderglauchau, Erlaucht.	Graf Stolberg-Stolberg.
Landesbestallter Hempel.	Geh. Rath von König.
Geh. Finanzr. v. Nostitz-Wallwitz.	Graf von Hohenthal, Excellenz.
Klostervoigt von Posern.	Rittergutsbesitzer Kraft.
Freiherr von Rochow.	Kammerh. von Einsiedel-Scharfenstein.
Rittergutsbesitzer Rittner.	Kammerh. v. Watzdorf-Störmthal.
	Präsident von Friesen.

Hiermit wäre die Tagesordnung erledigt. — Ich erlaube mir nur noch eine Uebersicht über die noch rückständigen Geschäfte zu geben und dabei die Deputationen zu ersuchen, bei Zeiten anzuzeigen, ob noch Schriften vorzutragen sind. Zu fertigen sind noch folgende Schriften:

(Werden verlesen.)

Diese sind noch rückständig außer den heutigen Gegenständen und was nun noch hinzukommt. — Ferner befinden sich noch folgende Petitionen theils bei den Deputationen, theils bei der Zweiten Kammer,

(Werden ebenfalls verlesen.)

welche noch nicht berathen sind.

Auf die nächste Sitzung lade ich die Kammer ein zu morgen, den 15. Februar Mittags 12 Uhr. Es wird nämlich vorher noch ein Vereinigungsverfahren stattfinden, weshalb die Kammersitzung erst um 12 Uhr beginnen kann. In dieser Sitzung wird zunächst vorgetragen werden, wenn es nämlich zu einem Vereinigungsverfahren kommt: der mündliche Bericht der dritten Deputation über den Antrag des Herrn Abg. Schreck, eine Abänderung des §. 2 der Verordnung vom 24. Januar 1853 betreffend. — Dann werden mehrere Schriften vorzutragen sein, wenn dieselben eingehen, und hierauf wird eine geheime Sitzung erfolgen und darin ein Gegenstand berathen werden, welcher der geehrten Kammer bereits bekannt ist. — Dem Vernehmen nach wird die letzte Sitzung übermorgen, Sonnabend, stattfinden und dann die Vertagung eintreten. Es ist also zu wünschen, daß Dasjenige, was noch zu berathen und vorzutragen ist, baldigst eingegeben werde. Das Protokoll kann heute noch verlesen werden.

(Geschieht durch Secretär Bürgermeister Wimmer.)

Wird dieses Protokoll genehmigt? — Es erfolgt keine Erinnerung dagegen und ersuche ich daher die Herren Bürgermeister Hennig und Kammerherrn von Metzsch um Mitunterschrift.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 7 Uhr 45 Minuten.)

S.

Uebersicht der neueren Staatsschulden

№	Schulden-Kategorie.	Creationssumme.	Auf Grund des Anleihe-Gesetzes d. d.	Neu hinzugekommen.
		Thlr.		Thlr.
1.	Im Jahre 1830 creirte 3 % landschaftliche Obligationen.	10,270,250	9. Septbr. 1807 7. Juli 1830 31. März 1837	—
2.	Im Jahre 1847 creirte 4 % Staatsschuldenkassenscheine.	10,000,000	27. März 1847	—
3.	Im Jahre 1851 auf den Staat übernommene 4 % sächsisch-schlesische Eisenbahnactienschuld.	4,000,000	31. Januar 1851	—
4.	In den Jahren 1852, 1855, 1858, 1859 und 1862 creirte 4 % Staatsschuldenkassenscheine.	39,024,000 (darunter sind enthalten 14,524,000 Thlr. convertirte 4½ % Anleihe v. J. 1851)	1. Juli 1852 13. August 1855 11. Februar 1858 3. Januar 1859 2. Januar 1862	—
5.	Im Jahre 1855 an Stelle der sächsisch-bayer'schen Eisenbahnactien creirte 3 % Staatsschuldenkassenscheine.	4,500,000	31. März 1855	—
	Summa	67,794,250	—	—

Dresden, am 5. Februar 1867.

am Schlusse des Jahres 1864:

Getilgt sind bis ult. December 1864.	Betrag der Schuld am Schlusse des Jahres 1864.	Bemerkungen.	Baare Geldbestände bei der Staatsschuldenkasse zu Berichtigung unabgehoben verbliebener Kapitalien und Zinsen am Schlusse des Jahres 1864.			
Thlr.	Thlr.		Thlr.	Ngr.	Pf.	
4,340,675	5,929,575	Bei 1 % jährl. Tilgungsfond und Zuschlag der ersparten Zinsen wird die Anleihe Ostern 1884 getilgt.	24,353	29	1	bei dieser Anleihe.
1,683,000	8,317,000	Bei denselben Tilgungsmitteln wird die Anleihe Michaelis 1891 erledigt.	46,930	—	—	= = =
480,200	3,519,800	Desgleichen. Die Schuld wird Johannis 1896 getilgt sein.	29,525	10	—	= = =
1,246,400	37,777,600	Bei 1 % jährlichem Tilgungsfond, jedoch ohne Zinsenzuschlag, ist die Anleihe im Jahre 1957 getilgt.	213,692	—	—	= = =
153,600	4,346,400	Bei ½ % jährl. Tilgungsfond mit Zinsenzuschlag wird die Anleihe Ostern 1933 getilgt.	7,917	—	—	= = =
						Hierüber:
			600	—	—	von der 4½ % Anleihe vom J. 1851.
			2,672	6	7	von den älteren Steuerschulden.
			200	—	—	= = = Staatsschulden vom Jahre 1844/48.
			2,389	17	5	= der zinsbaren Kammercreditkassenschuld.
7,903,875	59,890,375	—	328,280	3	3	

Die Staatsschulden-Buchhalterei.

Redacteur H. Meinhold, Secretär im Königl. Ministerium des Innern. — Druck von B. G. Teubner in Dresden.

Letzte Absendung zur Post: am 21. Februar 1867.

Mittheilungen
über die Verhandlungen des Landtags.
I. Kammer.

№ 28. Dresden, am 20. Februar 1867.

Achtundzwanzigste öffentliche Sitzung der Ersten Kammer

am 15. Februar 1867.

Inhalt:

Registrandenvortrag Nr. 171—172. — Entschuldigungen. — Vortrag und Genehmigung der Ständischen Schriften: a) auf das königl. Decret, die Errichtung eines neuen Lehrerseminars betreffend; b) auf die Petitionen, die Erbauung einer Eisenbahn von Radeberg nach Kamenz rc. betreffend; c) auf den Antrag des Herrn Abg. Stier, die Vorlegung eines Wegebaugesetzes betreffend. — Berathung des mündlichen Berichts der dritten Deputation über das Resultat des Vereinigungsverfahrens bezüglich des Antrags des Herrn Abg. Schreck auf Abänderung von §. 2 der Verordnung vom 24. Januar 1853 und Uebereinstimmung beider Deputationen. — Eröffnung des Herrn Staatsministers Freiherrn von Friesen, die Ergebnisse der in Berlin stattgefundenen Verhandlungen über den Entwurf der Verfassung des Norddeutschen Bundes betreffend, und Dankeserwiderung seiten der Kammer. — Vorlesung und Genehmigung des Protokolls der heutigen Sitzung. — Feststellung der Tagesordnung für die nächste Sitzung.

Die Sitzung beginnt 20 Minuten nach 12 Uhr in Gegenwart des Herrn Staatsministers Freiherrn von Friesen, sowie in Anwesenheit von 36 Kammermitgliedern.

Präsident von Friesen: Ich bitte, Platz zu nehmen! — Ein Protokoll ist nicht zu verlesen; die Registrande enthält nur zwei Nummern, welche jetzt vorgetragen werden.

(Nr. 171.) Petition des Comités für Erbauung einer Eisenbahn von Bautzen nach Spremberg durch den stellvertretenden Vorsitzenden Georg Heinrich Reinhardt um Verwendung bei der hohen Staatsregierung für Ausführung des gedachten Bahnbaues.

Präsident von Friesen: Es wird vorgeschlagen, diese Petition an die zweite Deputation abzugeben.

(Nr. 172.) Das hohe Finanzministerium übersendet mittelst Schreibens vier Exemplare eines Auszuges aus dem Berichte des Oberbergraths Dr. Reich über eine im Auftrage des hohen Finanzministeriums in Bezug auf die Hüttenrauchschäden vorgenommene Reise.

Präsident von Friesen: Es sind uns nur vier Exemplare zugekommen, davon kommt eins zur Bibliothek, eins an das Directorium und zwei stehen zur Disposition. Sollte jedoch ein Mitglied noch eine weitere Mittheilung wünschen, so würde es leicht sein, noch mehrere Exemplare zu erhalten.

Entschuldigt hat sich heute Herr Superintendent Dr. Lechler wegen Amtsgeschäften und Herr Oberhofprediger Dr. Liebner wegen Unwohlseins. — Beurlaubungen sind nicht angezeigt, auch keine anderen Mittheilungen zu machen, jedoch sind drei Ständische Schriften angemeldet, welche vorgetragen werden können. Zuerst auf das königliche Decret, die Errichtung eines Schullehrerseminars betreffend, von der zweiten Deputation.

(Kammerherr von Erdmannsdorff verliest dieselbe.)

Ich frage nun die Kammer: ob sie den Entwurf dieser Schrift genehmigen wolle? — Einstimmig. — In der Zweiten Kammer hat dieselbe bereits Genehmigung gefunden und sie kann nun abgehen.

Ferner eine Schrift auf die Petitionen, die Erbauung einer Eisenbahn von Radeberg nach Kamenz betreffend.

Kammerherr von Erdmannsdorff: Sie kommt im Augenblicke aus der Zweiten Kammer herüber.

Präsident von Friesen: Sodann ist noch eine Schrift der dritten Deputation über den Antrag des Abg. Stier auf Vorlegung eines Wegebaugesetzes vorzutragen.

(Bürgermeister Clauß verliest diese Ständische Schrift.)

Präsident von Friesen: Diese Schrift ist bereits in der Zweiten Kammer genehmigt und ich frage nun die

Kammer: ob sie auch ihrerseits die Genehmigung aussprechen will? — Genehmigt.

Auf der Tagesordnung, zu welcher wir übergehen, steht ein **mündlicher Bericht der dritten Deputation über das Resultat des Vereinigungsverfahrens bezüglich des Antrags des Abg. Schreck, eine Abänderung des §. 2 der Verordnung vom 24. Januar 1853 betreffend***). — Herr Geh. Rath von König wird als Referent die Güte haben, uns diesen Bericht vorzutragen.

Referent Geh. Rath **von König**: Es ist der hohen Kammer erinnerlich, daß von dem Herrn Abg. Schreck in der Zweiten Kammer ein Antrag gestellt worden war, welcher die Erleichterung der Dismembrationen für Straßenbauzwecke beabsichtigt, und zwar in der Weise, daß, während bisher auch bei geringen Geldbeträgen die Auszahlung der Gelder an den berechtigten Grundstücksbesitzer, im Falle Hypotheken auf dem Grundstücke hafteten, von der Genehmigung des Appellationsgerichts abhing, künftig diese Genehmigung von dem Hypothekenrichter selbst ertheilt werden soll. Bei Berathung dieses Gegenstandes in der Zweiten Kammer ist dieselbe nicht nur dem Schreck'schen Antrage beigetreten, sondern sie hat denselben auch noch erweitert, um ihn zur Geltung zu bringen für **sämmtliche** Dismembrationen. Als dann die Angelegenheit in diese Kammer gelangte, so hat sie es für unbedenklich gefunden, dem Schreck'schen Antrage in seiner ursprünglichen Gestalt beizutreten, jedoch den weitergehenden Antrag und Beschluß der Zweiten Kammer abgelehnt. Der Beschluß der Zweiten Kammer umfaßte sonach zwar den Beschluß der Ersten Kammer; er enthielt aber auch noch ein Mehreres und der Beschluß der Zweiten Kammer verhält sich demnach wie das Majus zu dem Beschlusse der Ersten Kammer als dem Minus. Als über diese Differenz anderweiter Bericht erstattet wurde, beschloß die Zweite Kammer, bei ihrem frühern Beschlusse stehen zu bleiben. Heute Vormittag hat nun über diese Differenz das Vereinigungsverfahren stattgefunden. Die dritte Deputation der Ersten Kammer hat dabei geglaubt, an der früheren Ansicht dieser Kammer festhalten zu müssen, indem sie sich von der Ueberzeugung nicht zu trennen vermochte, daß zwischen Abtrennungen zu Straßenbauzwecken und anderen beliebigen vertragsmäßigen Dismembrationen denn doch, soviel das Interesse der hypothekarischen Gläubiger anlange, ein wesentlicher Unterschied stattfinde, namentlich insofern, als die vertragsmäßigen Dismembrationen sich mehrfach wiederholen können und wenn vielleicht die erste und zweite an sich geringfügige Abtrennung von einem Grundstücke dem hypothekarischen Gläubiger unschädlich erscheinen könnte, doch der Fall nicht ausgeschlossen sei, daß möglicherweise durch eine dritte, vierte und fünfte Wiederholung das Grundstück und mithin die Sicherheit des hypothekarischen Gläubigers nach und nach auf empfindliche Weise beeinträchtigt würde. Deshalb glaubte Ihre Deputation bei dem früheren Beschlusse auch im Vereinigungsverfahren stehen bleiben zu müssen. Als nun von Seiten des Herrn Justizministers überdies erklärt wurde, daß die hohe Staatsregierung ohnehin mit der Erwägung umgehe, über Dismembrationsangelegenheiten und das Verfahren dabei neue gesetzliche Bestimmungen vorzubereiten und der Ständeversammlung nach ihrem Wiederzusammentritt vorzulegen, wobei insbesondere das Verfahren bei Dismembrationen zu Eisenbahnzwecken in Betracht gezogen werden würde, hinsichtlich dessen gegenwärtig bekanntlich wiederum ganz andere Bestimmungen gelten, da entschloß sich auch die dritte Deputation der Zweiten Kammer, von dem ursprünglichen Beschluß der Zweiten Kammer abzugehen und nunmehr den Ansichten dieser, der Ersten Kammer, und ihrer Deputation sich anzuschließen. Es ist also insofern eine vollständige Uebereinstimmung im Vereinigungsverfahren zwischen beiden Deputationen erlangt worden und die diesseitige Deputation hat Ihnen demnach anzuempfehlen, daß Sie nunmehr, nachdem diese Angelegenheit in Gemäßheit von §. 124 der Landtagsordnung zunächst wieder in dieser Kammer zum Vortrag gelangt ist, sich dahin erklären mögen, bei dem früheren Beschlusse der Ersten Kammer zu beharren.

Präsident **von Friesen**: Ich erwarte, ob sich Jemand zum Wort melden will über diese Sache. — Es hat daher also Niemand die Absicht, darüber zu sprechen, und würde, dafern der Herr Referent nicht noch Etwas hinzuzufügen hat, eine Abstimmung auch nicht erforderlich sein, da die dritte Deputation der anderen Kammer unserem Beschlusse vollständig beigetreten ist. Es bleibt also bei den Anträgen, die auf Seite 132 unseres Deputationsberichts zu ersehen sind, und bleibt, wenn die Zweite Kammer dem Antrage ihrer Deputation beitritt, weiter Nichts übrig, als die Abfassung der Schrift.

Staatsminister **von Friesen**: Die Staatsregierung hat, wie die hohe Kammer wohl selbst ermessen wird, den Wunsch gehegt, noch vor Eintritt der Vertagung der hohen Kammer eine Mittheilung zu machen über die Ergebnisse der jetzt in Berlin stattgefundenen Verhandlungen zum Behuf der Feststellung eines Entwurfs der Verfassung des Norddeutschen Bundes, wie er dem in der nächsten Zeit zusammentretenden Reichstage vorgelegt werden soll; ich bin aber verhindert gewesen, dies eher, als in diesem Augenblicke zu thun, weil der Entwurf der Verfassungsurkunde noch einer definitiven redactionellen Bearbeitung bedurfte, die in Berlin vorgenommen werden sollte und die erst vor wenig Augenblicken in meine Hände gekommen ist. Gegenwärtig kann ich nun der hohen Kammer mittheilen, daß

*) Vergl. L.M. I. K. S. 206 flgg. II. K. S. 228 flgg., 639 flgg.

am 7. d. Mts. der Entwurf der Verfassungsurkunde durch allseitige Zustimmung der betheiligten Commissare in der Form definitiv festgestellt worden ist, wie er dem Parlament vorgelegt werden soll. Gleichzeitig ist aber auch zwischen Preußen und Sachsen eine Convention abgeschlossen worden, wodurch der Abschnitt der Bundesverfassung, der sich auf das Kriegswesen bezieht, den besonderen Verhältnissen des Königreichs Sachsen angepaßt und demgemäß ergänzt worden ist. Ich bin aber auch, und ich glaube, die geehrte Kammer wird mir darin zustimmen, nicht in der Lage, in diesem Augenblicke nähere Mittheilung über den Inhalt dieser verschiedenen Urkunden zu machen; es ist nämlich gleichzeitig auch heute früh auf telegraphischem Wege zwischen den Regierungen von Preußen und Sachsen verabredet worden, sobald, als möglich, vielleicht noch heute Abend oder morgen den ganzen Entwurf der Verfassungsurkunde durch die öffentlichen Blätter zu veröffentlichen, und gleichzeitig wird auch das Wesentliche aus jener militärischen Convention bekannt gemacht werden. Es scheint mir nun, da die volle Kenntnißnahme von dem Gesammtinhalt der Documente in der allernächsten Zeit sämmtlichen Kammermitgliedern möglich sein wird, nicht an der Zeit und nicht gerathen, einzelne Punkte aus dem Zusammenhange herauszureißen und heute mitzutheilen, da begreiflicherweise eine jede Mittheilung einzelner, aus einem großen Ganzen herausgerissener Punkte nach verschiedenen Seiten hin zu unrichtiger Beurtheilung Anlaß geben könnte. Ich hoffe also, die geehrte Kammer wird es mir nicht übel deuten, wenn ich sie ersuche, bis zum erfolgten Abdruck dieser Documente noch Geduld zu haben.

Präsident von Friesen: Ich glaube, die Kammer hat nur Grund, diese Eröffnung seiten der Staatsregierung mit allem Dank anzunehmen und im Uebrigen sich bei derselben zu beruhigen. Ich betrachte daher die Eröffnung als geschehen und wird dieselbe im Protokoll erwähnt werden.

Es liegt nun kein Vortrag für die öffentliche Sitzung mehr vor. Jedoch will ich noch in aller Kürze erwähnen, welche Gegenstände noch zur Erledigung kommen werden. Es wird morgen die letzte Sitzung gehalten werden. Es werden von der vierten Deputation noch folgende Petitionen vorgetragen werden:

1) Die Petition des Stadtraths und der Stadtverordneten zu Riesa, die Ablösung der dasigen Elbufergebühren betreffend.
2) Die Beschwerde des Malers Luther in Grimma wider das Gerichtsamt Dresden in einer Nachlaßsache.
3) Die Beschwerde Dammmüller's allhier wider das Ministerium des Innern wegen einer angeordneten Herstellung einer Einfriedigung.
4) Die Petition des Rechtsanwalts Flemming und Genossen allhier, Abhülfe der Creditcalamität betreffend, nebst einer Anschlußpetition Seyffarth's und Genossen allhier.
5) Die Petition der Staatstelegraphenbeamten zu Leipzig, Nestler und Genossen, um Verwendung für Gewährung einer Unterstützung nebst einer gleichen Petition der Telegraphenbeamten zu Dresden.
6) Die Beschwerde und Petition Löhnig's und Genossen zu Meißen,
   a) das Uhlig'sche Sonntagsblatt und
   b) ein Dissidentengesetz betreffend.
7) Die Beschwerde Eger's wider den Stadtrath zu Plauen wegen Freiheitsberaubung rc.

Etwas Weiteres ist bis jetzt nicht angekündigt; die genannten Gegenstände aber würden wahrscheinlich morgen noch zum Vortrag gelangen. — Es ist nun noch das Protokoll über die öffentliche Sitzung vorzulesen.

(Geschieht durch Secretär Amtshauptmann von Egidy.)

Wird dieses Protokoll genehmigt? — Dasselbe ist genehmigt. — Ich ersuche die Herren Bürgermeister Löhr und Dr. Koch um ihre Mitvollziehung.

Zur nächsten Sitzung lade ich die Kammer ein auf morgen, Sonnabend, den 16. Februar Vormittags 11 Uhr. Gegenstand der Berathung wird sein: Vortrag mehrerer Ständischer Schriften und Anzeigen, resp. Berichterstattungen über die bereits genannten Petitionen.

Die öffentliche Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 12 Uhr 43 Minuten.)

Redacteur H. Meinhold, Secretär im Königl. Ministerium des Innern. — Druck von B. G. Teubner in Dresden.

Letzte Absendung zur Post: am 21. Februar 1867.

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

I. Kammer.

№ 29. Dresden, den 23. Februar 1867.

Neunundzwanzigste öffentliche Sitzung der Ersten Kammer

am 16. Februar 1867.

Inhalt:

Registrandenvortrag Nr. 173—174. — Anzeige der dritten Deputation, die Petition des Finanzprocurators Beschorner und Genossen in Dresden, die Abschaffung der Todesstrafe betreffend, und Beschluß, von einer Berathung derselben bis zum Wiederzusammentritt der Kammern abzusehen. — Vortrag und Genehmigung der Ständischen Schriften: a) auf den Antrag des Herrn Abg. Schreck, die Ermächtigung der königl. Staatsregierung zu Emanation des der ständischen Zwischendeputation vorgelegten Entwurfs einer Concursordnung im Verordnungswege betreffend; b) auf den Antrag des Herrn Abg. Schreck, die Vereinfachung und größere Beschleunigung des bürgerlichen Proceßverfahrens betreffend; c) auf das königl. Decret, die Expropriation von Grundeigenthum für Eisenbahnen in der Richtung von Annaberg bis zur Landesgrenze bei Weipert und von Radeberg nach Kamenz und weiter in der Richtung nach Spremberg bis zur Landesgrenze betreffend; d) auf das königl. Decret, die Aufhebung des Salzmonopols und die Einführung einer Abgabe vom Salze betreffend; e) auf die Petitionen, den Bau einer Eisenbahn von Radeberg nach Kamenz betreffend. — Mündliche Vorträge der vierten Deputation: a) über die Petition des Stadtraths zu Riesa, die Ablösung der dasigen Elbufergebühren betreffend; b) über die Beschwerde Luther's wider das Gerichtsamt Dresden in einer Nachlaßsache und einstimmiger Beschluß, die Berichterstattung über beide Petitionen zu asserviren; c) über die Beschwerde Dammmüller's gegen das königl. Ministerium des Innern, die Herstellung einer Einfriedigung betreffend, und Beschluß, dieselbe auf sich beruhen zu lassen. — Vortrag und Genehmigung des Justificationsscheins, die von dem Landtagsausschusse zu Verwaltung der Staatsschulden auf die Jahre 1862, 1863 und 1864 abgelegten Rechnungen betreffend. — Mündliche Vorträge der vierten Deputation: d) über die Petition Fleming's und Genossen, Abhülfe der jetzigen Creditcalamität betreffend, und Beschluß, dieselbe auf sich beruhen zu lassen; e) über die Petition der Staatstelegraphenbeamten zu Leipzig um Verwendung für Gewährung einer Unterstützung und deren Unzulässigkeitserklärung; f) über die Petition und Beschwerde Löhnig's und Genossen, die Aufhebung des Verbots des Uhlig'schen Sonntagsblattes und Vorlegung eines Dissidentengesetzes betreffend, und Beschluß, die betreffende Beschwerde für erledigt zu erklären und die Petition um Erlassung eines Dissidentengesetzes auf sich beruhen zu lassen; g) über die Beschwerde Eger's aus Plauen, Freiheitsberaubung und Körperverletzung betreffend, und deren Unzulässigkeitserklärung; h) über die Beschwerde des Stadtraths zu Wurzen, die Wiedererstattung der Kosten für Verpflegung eines Geisteskranken betreffend, und Beschluß, dieselbe zu asserviren. — Vortrag und Genehmigung der Ständischen Schriften: a) auf den Antrag des Herrn Abg. Schreck, die Abänderung des §. 2 der Verordnung vom 24. Januar 1853 betreffend, und b) auf den Antrag des Herrn Abg. Stier und die Petition Schneider's und Genossen, die Vorlegung eines Gesetzes zur Beschränkung der Wildfischerei betreffend. — Ermächtigung des Directoriums zu Anfertigung und Vollziehung rückständiger Ständischer Schriften. — Vortrag des königl. Decrets vom 16. Februar 1867, die Vertagung des gegenwärtigen Landtags betreffend, seiten des Herrn Staatsministers Dr. von Falkenstein, dessen Schlußrede und deren Erwiderung seiten des Herrn Präsidenten von Friesen. — Worte des Dankes und der Begrüßung seiten des Herrn Vicepräsidenten Oberbürgermeister Pfotenhauer im Namen der Kammer dem Herrn Präsidenten Freiherrn von Friesen durch Erhebung der Kammermitglieder von ihren Sitzen dargebracht. — Vorlesung und Genehmigung des Protokolls der heutigen Sitzung. — Feierliche Erklärung der Vertagung des Landtags im Namen Sr. Majestät durch Herrn Staatsminister Dr. von Falkenstein. — Dreimaliges Hoch auf Se. Majestät den König.

Die Sitzung beginnt 11 Uhr 25 Minuten in Gegenwart des Herrn Staatsministers Dr. von Falkenstein, sowie in Anwesenheit von 37 Kammermitgliedern.

Präsident von Friesen: In unserer heutigen letzten Sitzung ist ein Protokoll nicht zu verlesen; in der Registrande befinden sich nur zwei Nummern und ich bitte den Herrn Secretär, sie vorzutragen.

(Nr. 173.) Protokollextract der Zweiten Kammer vom 14. Februar 1867, die anderweite Berathung über den Antrag des Herrn Abg. Schreck wegen Publication einer Concursordnung im Verordnungswege betreffend.

Präsident von Friesen: Die Zweite Kammer hat in ihrer Sitzung vom 14. Februar beschlossen, unserem letzten Antrage beizutreten; es findet also vollkommene Uebereinstimmung statt und bleibt Nichts weiter übrig, als die Abfassung der Ständischen Schrift.

(Nr. 174.) Dergleichen Extract von demselben Tage, die Berathung des Berichts über die Beschwerde des Stadtraths zu Wurzen, Wiedererstattung von Kosten für Verpflegung eines Geisteskranken betreffend.

Präsident von Friesen: In der Zweiten Kammer ist beschlossen worden, die Beschwerde des Stadtraths zu Wurzen auf sich beruhen zu lassen. Wir haben keine Zeit mehr zur Berathung; jedoch schlage ich vor, daß dieser Protokollextract an die vierte Deputation abgegeben werde.

Entschuldigungen sind heute nicht erfolgt; um Urlaub ist auch nicht nachgesucht worden und etwas Weiteres ist ebenfalls nicht mitzutheilen. — Es folgt nun zuerst eine Anzeige der dritten Deputation über eine Petition des Herrn Finanzprocurators Beschorner und Genossen, die Abschaffung der Todesstrafe betreffend*). — Der Herr Vorstand der dritten Deputation wird die Güte haben, diese Anzeige zu machen.

Geh. Rath von König: Der dritten Deputation ist gestern Nachmittag die Petition des Advocaten und Finanzprocurators Beschorner zu Dresden und mehrerer dasiger Sachwalter zugegangen, betreffend die Aufhebung der Todesstrafe. Es befinden sich unter den Unterzeichnern dieser Petition viele sehr bekannte und sehr geachtete Namen. Die dritte Deputation der jenseitigen Kammer hat über diese Petition Bericht erstattet, ist zwar auf das Materielle derselben wenig eingegangen, hat dagegen aber in übersichtlicher und vollständiger Weise die früheren Verhandlungen der sächsischen Kammern über diesen Gegenstand dargestellt. Es ist im Ganzen vom Jahre 1833 bis zum Jahre 1861 zu sechs verschiedenen Malen über diese hochwichtige und bedeutsame Frage Berathung gepflogen worden und es haben sich in jedem dieser Fälle sehr entschiedene und beredte Gegner der Todesstrafe gefunden; ebenso auch aber entschiedene Vertheidiger derselben. Das praktische Resultat ist immer gewesen, daß die Todesstrafe im Princip beibehalten worden ist, wenn auch nach und nach die Anwendung derselben durch die Gesetzgebung auf sehr wenige Fälle beschränkt wurde und in noch weniger Fällen die wirkliche Ausführung stattfand, so daß in Sachsen, wie in den meisten der übrigen europäischen Länder der Vollzug der Todesstrafe wirklich nur noch als ein Ausnahmefall betrachtet werden kann und die Richtung allerdings mehr und mehr dahin zu gehen scheint, sie schlüßlich gänzlich zu beseitigen. Im vorliegenden Falle hat die dritte Deputation der Zweiten Kammer sich darüber mit einem königl. Commissar ins Einvernehmen gesetzt und es ist von demselben in der jenseitigen Deputation folgende Erklärung im Namen der Staatsregierung abgegeben worden:

„daß vor der Hand seiten der königl. Staatsregierung eine bestimmte Erklärung hierüber noch nicht abgegeben werden könne, da zunächst mit dem königl. Gesammtministerium zu verhandeln; daß aber jedenfalls bis zum Wiederzusammentritt der Kammern deshalb weitere Erörterungen angestellt werden würden, schon wegen der Revision der Strafgesetzgebung bezüglich Einführung der Schwurgerichte, daß es jedoch der königl. Staatsregierung erwünscht sei, wenn ihr die eingereichte Petition zur Erwägung übergeben werde."

(Herr Staatsminister von Nostitz-Wallwitz tritt ein.)

In diesem Stadium und mit dem allerdings auch erst gestern Vormittag vertheilten Berichte der Zweiten Kammer ist die Angelegenheit der dritten Deputation zugegangen, nachdem in der gestrigen, vorletzten Sitzung der gegenwärtigen Landtagsperiode auf Vorschlag der dritten Deputation der Beschluß gefaßt worden war: „Die gedachte Petition der hohen Staatsregierung zur Erwägung zu überweisen". Die Deputation hatte, wie gesagt, diesen Vorschlag gemacht und die jenseitige Kammer ist demselben einstimmig beigetreten. Die diesseitige Deputation hat nun unverzüglich den Gegenstand auch in Erwägung gezogen; sie ist aber dabei zu dem Resultate gelangt, daß in dem gegenwärtigen verspäteten Stadium der Wichtigkeit und dem Ernste der Sache gegenüber es ihr nicht angemessen erscheinen wollte, die hohe Kammer noch zur Verhandlung und Beschlußfassung über diesen Gegenstand zu veranlassen. Sie glaubt voraussetzen zu müssen, daß die hohe Kammer nicht genügend darauf vorbereitet sei, und die Deputation selbst gesteht, daß sie nicht in dem erforderlichen Maße in den letzten Stunden des Landtages über eine solche Frage sich auszusprechen vermöge, und zwar um so mehr, als die Deputation auch nicht einmal vollzählig ist, indem sie in der letzten Zeit mehrere ihrer Mitglieder durch Beurlaubung entbehrt hat. Die Depu-

*) Vergl. 2.K. II. K. S. 698 flgg.

tation glaubt übrigens, daß materiell dieser wichtigen Sache kein Eintrag geschähe, indem ja die hohe Staatsregierung schon erklärt hat, die Frage in weitere Erörterung und ernste Erwägung ziehen zu wollen, weshalb zu erwarten steht, daß beim Wiederzusammentritt der Kammern nach Befinden die Resultate dieser Erörterung werden vorgelegt werden. — Unter diesen Umständen glaubt die Deputation sich auf die einfache Mittheilung des Sachverhaltes beschränken zu können und bittet die hohe Kammer, bei dieser Darlegung Beruhigung zu fassen.

Präsident von Friesen: Die Deputation ist also der Ansicht, daß es wegen Mangel an Zeit zur Vorbereitung und wegen der großen Wichtigkeit der Frage jetzt nicht mehr an der Zeit und angemessen sei, darüber zu berathen. Sie schlägt daher vor, es bei ihrer Anzeige für jetzt bewenden zu lassen. — Ich erwarte nun, ob Jemand Etwas dabei zu erinnern hat und das Wort begehrt? — Es meldet sich Niemand zum Worte, die Kammer ist daher gemeint, daß weitere Berathung nicht stattfinden solle, und ich stelle nun die Frage:

„ob die Kammer beschließen wolle, es bei der Anzeige der dritten Deputation bewenden zu lassen?"

Einstimmig.

Es kann nun zuerst eine Ständische Schrift vorgetragen werden.

(Bürgermeister Hennig trägt die Ständische Schrift über den Antrag des Abg. Schreck, die interimistische Einführung der Concursordnung auf dem Verordnungswege betreffend, vor.)

Ich frage nun die Kammer: ob sie diese Schrift, die bereits in der Zweiten Kammer Genehmigung gefunden hat, auch ihrerseits genehmigen wolle? — Einstimmig.

Nun ist aber eine zweite Schrift zu verlesen.

(Bürgermeister Hennig verliest die Ständische Schrift auf den Antrag des Abg. Schreck, die Vereinfachung und größere Beschleunigung des bürgerlichen Proceßverfahrens betreffend.)

(Herr Staatsminister Freiherr von Friesen tritt ein.)

Ich frage nun die Kammer: ob sie diese eben vorgelesene Schrift, welche in der Zweiten Kammer bereits Genehmigung gefunden hat, auch ihrerseits genehmigen wolle? — Einstimmig.

(Bürgermeister Hennig verliest die Ständische Schrift über die Petition, die Anwendung der Expropriationsgesetze auf die projectirten Eisenbahnlinien Annaberg-Weipert und Radeberg-Kamenz betreffend.)

Ich frage nun die Kammer: ob sie den Entwurf dieser Schrift, welcher in der Zweiten Kammer bereits Genehmigung gefunden hat, auch ihrerseits genehmigen wolle? — Einstimmig genehmigt.

Weiter wird Herr Referent Rittner der Kammer eine Ständische Schrift vortragen, das Salzmonopol betreffend.

(Referent Rittner verliest die Ständische Schrift auf das königl. Decret, die Aufhebung des Salzmonopols und die Einführung einer Abgabe vom Salze betreffend.)

Auch der Entwurf dieser Schrift ist bereits in der Zweiten Kammer genehmigt worden und ich frage nun die Kammer: ob sie auch ihrerseits ihre Genehmigung dazu ertheilen wolle? — Einstimmig.

Die zweite Deputation hat ebenfalls eine Schrift vorzutragen über die Petitionen in Betreff der Radeberg-Kamenzer Eisenbahn.

(Referent Kammerherr von Erdmannsdorff verliest die Ständische Schrift über die Petitionen in Betreff der Radeberg-Kamenzer Eisenbahn.)

Auch dieser Entwurf hat in der Zweiten Kammer bereits Genehmigung gefunden und ich frage die Kammer: ob sie denselben auch ihrerseits genehmigen wolle? — Einstimmig.

Eine weitere Schrift liegt jetzt nicht vor. Nun ist zwar noch der Justificationsschein für den Staatsschuldenausschuß über die Staatsschuldenrechnungen von 1862/64 zu erwarten; wir haben aber mit der Vorlesung noch anzustehen, bis Nachricht aus der Zweiten Kammer herüberkommt, daß die Anträge ihrer Deputation dort genehmigt worden sind.

Es folgen nun mehrere mündliche Vorträge der vierten Deputation. Zuerst wird Herr Bürgermeister Clauß eine Petition des Stadtraths und der Stadtverordneten zu Riesa vortragen, die Ablösung der dasigen Elbufergebühren betreffend.

Referent Bürgermeister Clauß: Ich habe der hohen Kammer in Kürze nur Folgendes anzuzeigen. Der vierten Deputation sind unter Anderem zur Vortragerstattung auch übertragen worden:

1) eine Petition des Stadtraths und der Stadtverordneten zu Riesa, die Ablösung der dasigen Elbufergebühren betreffend, und worin es sich, beiläufig erwähnt, um einen Betrag von circa 27,000 Thalern handelt, die der Staat zur Schadloshaltung der Gemeinde Riesa im allgemeinen Interesse des Handels und der Schifffahrt zu übernehmen gebeten wird;

2) eine Beschwerde des Malers Luther in Grimma wider das Gerichtsamt Dresden in einer Nachlaßsache.

Bezüglich der ersten, der Riesaer Petition, machte sich die Bestellung eines königl. Commissars und die Einsicht der vorgängigen Verhandlungsacten nöthig; diese sind

auch erbeten worden; aber bis heute noch nicht zu erlangen gewesen. Ebenso verhält es sich rücksichtlich der zweiten Angelegenheit, der Luther'schen Beschwerde, wo es unumgänglich der Einforderung und Einsicht der vorgängigen Nachlaßacten bedarf; erstere hat aber bis jetzt noch nicht bewerkstelligt werden können. Aus diesen Gründen ist es daher der Deputation unmöglich gewesen, diese beiden Gegenstände bis heute zum Vortrag und zur Erledigung zu bringen; sie werden vielmehr bis zum Wiederzusammentritt der Kammern zu asserviren sein, wenn sie nicht inzwischen anderweitige Erledigung finden sollten. Es würden also diese beiden Petitionen bis zu gedachtem Zeitpunkte zurückzulegen sein.

Präsident von Friesen: Diese beiden Petitionen sind zur Berathung zu bringen und ich frage zuerst und erwarte, ob Jemand über die Petition des Stadtraths und der Stadtverordneten zu Riesa, Ablösung der dasigen Elbufergebühren betreffend, die Absicht hat, sich auszusprechen? — Es meldet sich Niemand zum Wort. — Die Deputation zeigt an, daß sie noch nicht im Stande gewesen sei, sich über diese Petition mit einem königl. Commissar zu vernehmen, und sie beantragt daher, die Petition bis zum Wiederzusammentritt der Kammern zu asserviren, und ich frage nun die Kammer:

„ob sie beschließen wolle, die Petition bis zu diesem Zeitpunkt zu asserviren?"

Einstimmig beschlossen.

Sodann folgt die Beschwerde des Malers Luther in Grimma wider das Gerichtsamt Dresden in einer Nachlaßsache. Die Deputation zeigt an, daß es ihr noch nicht möglich gewesen sei, die Nachlaßacten zu erhalten und zu prüfen; sie könnte daher Bericht in der Sache noch nicht erstatten und schlägt vor, die Petition ebenfalls bis zu dem eben genannten Zeitpunkte zu asserviren. Ich frage nun die Kammer:

„ob sie beschließen wolle, auch diese Beschwerde des Malers Luther bis zu dem genannten Zeitpunkt zu asserviren?"

Einstimmig beschlossen.

Es folgt nun die Anzeige der vierten Deputation über die Beschwerde Dammmüller's zu Dresden wider das königl. Ministerium des Innern wegen einer angeordneten Herstellung einer Einfriedigung.

Referent Rittergutsbesitzer Meinhold: Ich habe zuvörderst zu bemerken, daß es in Betreff dieser Beschwerde nicht blos bei einer Anzeige zu bewenden haben wird, sondern daß die vierte Deputation in der Lage ist, diese Angelegenheit der hohen Kammer zur Beschlußfassung vorzutragen. Ich ersuche nun den Herrn Präsidenten, zunächst an die hohe Kammer die Frage zu richten, ob sie von der Vorlesung der ziemlich umfänglichen Beschwerde absehen wolle.

Präsident von Friesen: Ich frage die Kammer, ob sie gestatten wolle, daß von der Vorlesung dieser Beschwerde abgesehen werde? — Einstimmig.

Referent Rittergutsbesitzer Meinhold: In Bezug auf den Sachverhalt erlaube ich mir der hohen Kammer Folgendes in Kürze mitzutheilen: Als es sich darum handelte, hier in Dresden die Victoriastraße zu eröffnen und den Ferdinandsplatz zu reguliren, wurde vor dem hiesigen Stadtrathe als Baupolizeibehörde die Regulirung mehrerer Verhältnisse nothwendig, welche gewisse Rechte und Verpflichtungen der verschiedenen Adjacenten betrafen. Zwei dieser Adjacenten waren: der Schuldirector Marquardt und der Bauunternehmer Dammmüller hierselbst. — Es scheint die ganze Angelegenheit der Eröffnung der neuen Straße mehr im Interesse Dammmüller's gelegen zu haben, als in dem Marquardt's; wenigstens scheint aus den Verhandlungen hervorzugehen, daß der Schuldirector Marquardt danach trachtete, sich mehrerer Verpflichtungen zu entledigen, die ihm ursprünglich als Adjacenten obgelegen hätten. Es brachte derselbe zu diesem Zwecke bei dem hiesigen Stadtrathe den Entwurf zu einer Vereinigung ein und es lauteten Punkt 6 und 7 dieses Entwurfs folgendermaßen — ich muß mir erlauben, diese Punkte speciell vorzulesen, weil es diejenigen sind, worauf es bei Beurtheilung der vorliegenden Beschwerde hauptsächlich ankommt —: Punkt 6 heißt es:

Marquardt trägt überhaupt keinerlei Unkosten oder Ausgaben, welche infolge der eintretenden Areatveränderung durch Arrondirung des Ferdinandplatzes und durch Eröffnung der neuen Straße längs der Marquardt'schen Gartenplanke zu irgend welchen Zwecken als durch die Bauordnung geboten oder sonstwie als nothwendig sich herausstellen sollten. Er hat daher nicht die Herstellung neuer Einfriedigung zu bestreiten".

Nun kommt noch ein Passus, der weniger hierher gehört; dann heißt es weiter:

„Und hat Dammmüller für sich und seine Besitznachfolger Marquardt in diesen Beziehungen der Behörde gegenüber vollständig zu vertreten".

In Punkt 7 heißt es, ebenfalls nach Wegfall eines Passus, der nicht hierher gehört:

„Sollte an der durch die neu zu eröffnende Straße bloßgelegten Marquardt'schen Gartenplanke irgend eine Aenderung oder Erneuerung des Materiales seiten der Behörde für erforderlich erachtet werden oder sonst als unumgänglich nöthig sich herausstellen, so ist dies nicht auf Marquardt's Kosten zu bewirken, doch begiebt Marquardt sich aller Eigenthumsansprüche an das hierbei zur Verwendung kommende Material".

Dieser Entwurf war, wie gesagt, von Marquardt bei dem Stadtrathe eingereicht worden. Der Stadtrath hat sodann ein Verhör mit den Betheiligten eröffnet und haben sich

hierbei beide Betheiligten, Marquardt sowohl, als Dammmüller, mit dem Inhalte dieses Entwurfs vollkommen einverstanden erklärt. In dieser Beziehung heißt es in dem betreffenden Protokolle:

„Insoweit durch den Inhalt dieses Protokolles die in der Marquardt'schen Erklärung vom heutigen Tage aufgestellten Bedingungen eine Abänderung oder Modification nicht erfahren, erklären Comparenten jene Bedingungen beiderseits für den Ausdruck ihrer wohlerwogenen Willensmeinung und sich an diese Voraussetzungen und Verpflichtungen definitiv gebunden".

Im Laufe der Zeit war nun die Gartenplanke, um die es sich hier mit handelte, schadhaft geworden. Im April vorigen Jahres war die Schadhaftigkeit bei dem hiesigen Stadtrathe zur Anzeige gekommen und der Stadtrath legte dem Dammmüller eine Ausbesserung, bezüglich Erneuerung dieser Planke auf bei Vermeidung von 20 Thalern Strafe. Dammmüller fühlte sich hierdurch beschwert; er ergriff Recurs zur königl. Kreisdirection, diese verwarf jedoch den Recurs, indem sie Dammmüller auf die Verpflichtung hinwies, die er nach Punkt 6 und 7 der obengedachten Vereinbarung übernommen habe. Dammmüller beruhigte sich jedoch hierbei nicht. Er ergriff Recurs an das königl. Ministerium, dasselbe verwarf diesen Recurs ebenfalls in der Hauptsache aus den von der Kreisdirection angeführten Gründen und als Dammmüller hierauf nochmals Recurs an das königl. Ministerium ergriff, ward dieser Recurs wiederum verworfen. Dammmüller beruhigte sich bei dieser Verwerfung wiederum nicht und glaubte die Sache vielmehr danach angethan, sie vor die hohe Ständeversammlung bringen zu müssen. Er hat daher über das vom königl. Ministerium des Innern eingehaltene Verfahren die vorliegende Beschwerde eingereicht. In dieser Beschwerde heißt es:

„Nach dem Vorausgeschickten richte ich an die hohe Ständeversammlung das ehrerbietigste Gesuch:

meine Beschwerde noch in gegenwärtiger Session in Berathung zu ziehen und nach deren Erfolg Sich gegen die hohe Staatsregierung dahin auszusprechen, daß das gegen mich eingeschlagene Administrationsverfahren wiederum zu cassiren sei, mindestens sich dahin zu verwenden, daß den darin gegebenen Entscheidungen keine weitere Folge gegeben wird und ich mit Abforderung von Kosten verschont, resp. die Rückerstattung der bereits gezahlten an mich angeordnet wird."

Es ist also diese Beschwerde hauptsächlich auf die formelle Behandlung der Sache gerichtet. Es soll nach dem Petitum im Administrativ-Justizwege Dasjenige entschieden werden, was seither im reinen Justizwege entschieden worden ist. Wenn es sich nun jetzt darum handelt, ob die hohe Kammer diese Beschwerde für begründet erachten solle, so ist die Deputation, welcher diese Sache zur Berichterstattung übergeben worden ist, zu der Ansicht gelangt, der hohen Kammer anrathen zu müssen, diese Beschwerde als begründet nicht anzusehen, sondern dieselbe vielmehr auf sich beruhen zu lassen. Nach §. 1 des Gesetzes sub D vom 30. Januar 1835, welcher das Verfahren in Administrativ-Justizsachen betrifft, ist eine zur Competenz der Verwaltungsbehörden gehörende Sache dann als eine streitige zu betrachten, wenn dabei mehrere Betheiligte einander gegenüber stehen, welche gewisse Befugnisse in Anspruch nehmen oder die ihnen angesonnene Verbindlichkeit bestreiten. Diese Voraussetzungen treffen nun aber hier nicht ein, da es sich hier vielmehr um eine Vereinbarung handelt, welche vor dem Stadtrathe in seiner Eigenschaft als Baupolizeibehörde gepflogen wurde und von ihm genehmigt worden ist. Es stellt sich diese Vereinbarung als eine die allgemeine baupolizeiliche Bestimmung modificirende und an deren Stelle tretende Regulirung dar. Eine solche Regulirung ist bei dem Einverständniß der Betheiligten und mit Genehmigung der Verwaltungsbehörde unzweifelhaft vollkommen zuläßig und es kann die Verwaltungsbehörde eintretenden Falls sofort im Verwaltungswege Diejenigen anhalten, ihren Verpflichtungen nachzukommen, welche solche anstatt der ursprünglich Verpflichteten der Behörde gegenüber übernommen haben. — Ein weiterer Paragraph, der hier in Betracht zu ziehen ist, ist §. 8 des Competenzgesetzes sub A. Dort heißt es sub 4 ausdrücklich: „daß die Verwaltungsbehörden zu entscheiden haben in Streitigkeiten „„über Polizeigegenstände"". Dieser Paragraph ist hier nach der Ansicht der Deputation um so mehr als einschlagend zu betrachten, als es sich hier, genau genommen, gar nicht einmal um eine „Streitigkeit" handelt; es handelt sich nicht um eine privatrechtliche Irrung zwischen Marquardt und Dammmüller, sondern blos um Ausführung einer der Polizeibehörde gegenüber übernommenen Verbindlichkeit, also um Ausführung einer baupolizeilichen Regulirung, zu welcher der Stadtrath nach Dem, was vorhin angeführt worden ist, unzweifelhaft in seiner Eigenschaft als Baupolizeibehörde befugt war. Die Deputation hat daher ihrerseits keinen Grund finden können, dem königl. Ministerium anzurathen, die Sache dem Administrativwege zu entnehmen und sie in den Administrativ-Justizweg überzuleiten. Sie befindet sich vielmehr in dieser Beziehung in voller Uebereinstimmung mit dem Herrn königl. Commissar, welcher zu den diesfallsigen Berathungen der Deputation zugezogen worden ist und welcher erklärte, daß das königl. Ministerium bei seiner zeitherigen Auffassung der Sache stehen bleiben müsse. Die Deputation räthet daher der hohen Kammer an, die Sache auf sich beruhen zu lassen und sie sodann noch an die hohe Zweite Kammer abzugeben.

Präsident von Friesen: Nach diesem Vortrage erwarte ich, ob sich Jemand zum Worte zu melden beabsichtigt? — Es meldet sich Niemand zum Worte; es wird

daher eine Berathung darüber nicht stattfinden. Die Deputation rathet uns an, die Beschwerde auf sich beruhen zu lassen, dieselbe aber noch an die Zweite Kammer zu geben und ich frage die Kammer:

„ob sie beschließen wolle, die Beschwerde auf sich beruhen zu lassen und sie an die Zweite Kammer abzugeben?"

Einstimmig.

Es folgt nun Vortrag über eine Petition des Rechtsanwaltes Flemming und Genossen allhier, Abhülfe der Creditcalamität betreffend. — Referent hierzu ist Herr Graf Wilding.

Bürgermeister Löhr: Es ist mir in diesem Augenblicke von dem Herrn Vorsitzenden der jenseitigen Finanzdeputation die Mittheilung zugekommen, daß auch die Zweite Kammer soeben Beschluß gefaßt hat über die vom Landtagsausschuß zu Verwaltung der Staatsschuldenkasse abgelegten Rechnungen und daß in der Zweiten Kammer dem diesseitigen Beschlusse einstimmig beigetreten worden. Ich würde daher in der Lage sein, den Justificationsschein, der bereits vorsorglich entworfen worden ist, vorzutragen.

(Geschieht. — Siehe denselben L.M. II.K. S.713.)

Präsident von Friesen: Die Kammer hat den Entwurf dieses Justificationsscheins vernommen und ich frage nun:

„ob sie denselben genehmigen wolle?"

Einstimmig.

Der Herr Graf Wilding wird die Güte haben, die Petition über die Creditcalamität vorzutragen.

Referent Graf Wilding von Königsbrück: Ich bitte um die Erlaubniß, die nicht lange Petition vortragen zu dürfen:

„Das letzte Jahr hat durch seine Ereignisse Stockung in Handel und Wandel erzeugt, alle Klassen der staatlichen Gesellschaft haben schwer unter den Folgen zu leiden, welche sich an den Krieg des Jahres 1866 knüpfen. Fast kein Theil der Bevölkerung wird aber so hart betroffen, wie der des städtischen und ländlichen Grundbesitzes. Indessen hat sich letzterer in den Jahren des Friedens immerhin einige ausreichende Hülfsquellen in landwirthschaftlichen Creditinstituten und dergleichen geschaffen; was jedoch den städtischen Grundbesitz anlangt, so ist er in eine wahrhaft traurige, durch keine Vorbereitungen erleichterte Lage gerathen. Hier in Dresden namentlich ist, wie der hohen Ständeversammlung bekannt sein dürfte, auf keinerlei Hypotheken Geld zu beschaffen, selbst auf mündelmäßige nicht, seitdem der Staat sich veranlaßt sah, 6procentige Handdarlehne und 5procentige Papiere aufzunehmen und dadurch die Kapitalien an anderer Stelle zu concentriren.

Die Verwirrung und üble Lage des Dresdner Grundbesitzes steigert sich von Tag zu Tag zur außerordentlichen. Kapitale werden gekündigt, andere an deren Stelle zu beschaffen, ist unmöglich; der an sich ganz wohlhabende Mann verliert auf solche Weise sein Grundbesitzthum, seinen Credit, oft seine Existenz. Zwei Jahre der wiedergewonnenen Ruhe dürften hinreichen, um die Bedrängten zu halten, wenn sich selbige nur im gegenwärtigen Augenblicke aufrecht erhalten könnten; allein ohne ganz besondere, den schwierigen Moment beseitigende Maßnahmen ist Letzteres jetzt nicht möglich.

Unter diesen Verhältnissen wenden sich die ehrerbietigst unterzeichneten Bürger und Hausbesitzer der Stadt Dresden an die hohe Ständeversammlung mit dem Ansuchen, der Noth des hiesigen Grundbesitzes auf geeignete Weise durch Staatshülfe Linderung zu gewähren. Sie bitten nicht um eine directe Unterstützung, sondern nur um Beihülfe für folgende einzuschlagende Maßregel. Sie ersuchen den Staat, in der Art bei dringenden Fällen Gläubiger der Grundbesitzer zu werden, daß derselbe die sicheren, nach Maßgabe der Steuereinheiten zu bemessenden ersten Hypotheken mittelst zu emittirender 5procentiger Pfandbriefe beleiht, so wie dem ländlichen Grundbesitz schon längst der Segen der Landrentenbank zu Gebote steht. Diese Beleihungen bitten sie unkündbar geschehen zu lassen, jedoch mit gehörigen gesetzlichen Bestimmungen über deren Amortisation.

Da die Zeit der Noth drängt, so wagen die Unterzeichneten die ehrerbietige Bitte auszusprechen:

Das Project dieser den hiesigen Grundbesitz unterstützenden Maßregel noch vor der demnächst zu erwartenden zeitweiligen Vertagung der beiden hohen Häuser des Landtags den betreffenden Deputationen zur Berichterstattung geneigtest zu überweisen und sodann die hohe Staatsregierung zur Ausführung zu ermächtigen.

Je größer die Steuerkraft ist, die der städtische Grundbesitz dem Staate entgegenbringt, desto gewichtiger spricht sicherlich die Nothwendigkeit, ihn aus seiner derzeitigen, geradezu dem Ruin entgegenlaufenden Lage durch geeignete Maßnahmen zu befreien.

Um dauernde Sicherung ihrer Interessen für alle Zukunft zu schaffen, so sind die Hausbesitzer hiesiger Stadt gesonnen, ein Creditinstitut für den städtischen Grundbesitz nach Analogie des landwirthschaftlichen Creditvereins zu bilden; allein es kann dieses wichtige Institut natürlich nicht dem augenblicklichen Nothstande abhelfen und sehen die Unterzeichneten deshalb geneigtem Gehöre für ihr obiges Gesuch entgegen."

Diese Petition ist mit circa 100 Unterschriften bedeckt. Vor einigen Tagen hat sich noch eine Anzahl von circa 50 Hausbesitzern in einer Beitrittserklärung an die Ständeversammlung gewendet. Die Petenten bringen Neues nicht vor, sondern betonen nur wiederholt die calamitose Lage, in welcher sich mancher Grundbesitzer der Stadt Dresden infolge der häufigen Kapitalkündigungen befinde. Obschon nun die Deputation nicht verkennt, daß die Petenten wirklich in dieser von ihnen geschilderten calamitosen Lage befindlich sind, und dieselben tief beklagen muß, so konnte sie doch nicht einen Augenblick darüber

zweifelhaft sein, daß es unmöglich sei, sie auf dem Wege der Staatshülfe aus ihrer bedrängten Lage zu befreien. Denn wenn es stets bedenklich erscheinen muß, die Mittel des Staates zu unproductiven Zwecken zu verwenden oder den Credit des Staates Privatpersonen zu ihren Unternehmungen zu gewähren, so muß es in dem jetzigen Momente ganz unthunlich erscheinen, wo der Staat sich genöthigt gesehen hat, zu eigenen Zwecken in bedeutender Weise an seinen Credit zu appelliren. Wollte man jetzt, wie die Petenten vorschlagen, eine in nicht abzusehender Summe stattfindende Emission 5procentiger Pfandbriefe eintreten lassen, so würde die neue Emission 5procentiger, durch den sächsischen Staatscredit garantirter Papiere voraussichtlich den Cours der bereits in Handel und Wandel übergegangenen sächsischen 5procentigen Staatspapiere wesentlich drücken, wodurch die Begebung der noch in den Händen des Finanzministeriums befindlichen Papiere erschwert, resp. der Staatskasse Verluste zugezogen werden würden, welche möglichst zu vermeiden sein dürften. Ja, es könnte auch sehr leicht eintreten, daß durch die vorgeschlagene Maßregel die Calamität der Hausbesitzer noch vermehrt würde; denn sehr leicht könnten sich manche hypothekarische Gläubiger, welche jetzt noch nicht gekündigt haben, veranlaßt finden, ihre immerhin schwer mobil zu machenden Hypotheken mit nicht ganz sicheren Zinsterminen gegen vom Staate garantirte 5procentige Papiere mit ganz sicheren Zinscoupons vertauschen zu wollen. Dagegen will es scheinen, daß die Petenten in einem höheren Zinsfuße, welcher mit der vorgeschlagenen Maßregel in Verbindung steht, einigermaßen ein Correctiv finden könnten gegen die bedrängte Lage, in welcher sie sich befinden; denn die Petenten schlagen vor, der Staat möge 5procentige Pfandbriefe ausgeben, die unkündbar sein sollen, aber für regelmäßige Amortisation sorgen; dies könnte aber nur durch einen weiteren Zuschlag zu den fünfprocentigen Zinsen erfolgen. Es scheint also möglich zu sein, daß, wenn die Petenten ihren Hypothekariern einen so hohen Zinsfuß in Aussicht stellen, entweder mancher Hypothekarier seine stattgefundene Kündigung rückgängig machen oder daß neue Kapitalien dann an die Stelle der gekündigten treten werden. Wenn die Petenten auch auf die Landrentenbank sich berufen, so trifft dies nicht ganz zu. Die Landrentenbank hatte hauptsächlich den Zweck, den Grundbesitz von Lasten und Abgaben zu befreien, folglich ist durch sie die Productivität des Grundbesitzes in wesentlichem Maße erhöht worden, während bei der vorgeschlagenen Maßregel es sich nur darum handelt, den Petenten aus einer momentanen Geldverlegenheit zu helfen; außerdem steht die Landrentenbank bei Ablösungen ebenso städtischem, als ländlichem Grundbesitz zu Gebote; also findet bei ihr eine besondere Bevorzugung des ländlichen Grundbesitzes nicht statt. Schlüßlich will ich noch erwähnen, daß die Deputation es nicht unterlassen hat, in dieser immerhin wichtigen Angelegenheit die Ansicht der hohen Staatsregierung zu hören. Diese ist ausgesprochen worden und ist ganz conform mit den Ansichten, welche im Schooße der Deputation laut geworden sind. Gekräftigt durch die Zustimmung der hohen Staatsregierung und in der Erwartung und Hoffnung, daß auch in der Kammer ihre Anschauungsweise keinen Widerspruch finden werde, erlaubt sich die Deputation, der hohen Kammer vorzuschlagen, die Petition auf sich beruhen zu lassen; dieselbe aber noch an die Zweite Kammer abzugeben.

Präsident von Friesen: Wünscht Jemand in dieser Angelegenheit das Wort zu nehmen? — Es meldet sich Niemand; die Kammer ist daher der Meinung, daß eine Berathung nicht stattzufinden habe. — Die Deputation schlägt vor, die Petition des Rechtsanwalts Flemming und Genossen auf sich beruhen zu lassen; sie aber noch an die Zweite Kammer abzugeben und ich frage die Kammer:

„ob sie Dies genehmigen wolle?"

Einstimmig.

Es folgt nun der Vortrag der vierten Deputation über eine Petition der Staatstelegraphenbeamten zu Leipzig um Verwendung für Gewährung einer Unterstützung bei ihrem Uebertritt in preußischen Staatsdienst.

Referent Kreisvorsitzender Kasten: Der Staatstelegraphist Friedrich Nestler und Consorten zu Leipzig haben sich an das königl. Finanzministerium zu Dresden mit folgender Petition gewendet:

„Ein hohes königl. Finanzministerium möge es wohlwollend aufnehmen, wenn unter dem gebieterischen Drange außergewöhnlicher Verhältnisse die ganz gehorsamst unterzeichneten Telegraphenbeamten sich genöthigt sehen, mit gegenwärtigem höchst dringlichem Gesuche vor hochdasselbe zu treten.

Durch den plötzlichen Uebergang des sächsischen Telegraphenwesens an Preußen stehen sämmtlichen in preußische Verwaltung übertretenden Beamten sofort mit dem Zeitpunkte des Uebertritts durch die plötzlich veränderten Verhältnisse außerordentliche Ausgaben bevor, die von Manchem gewiß nicht vorbedacht werden konnten, einer großen Anzahl derselben aber sicher auch unerschwinglich sein dürften. Zum Beweise dessen sei es erlaubt, nur auf einen hauptsächlich in die Augen springenden Punkt, die Bekleidungsfrage, Beziehung zu nehmen. Da nach preußischen Dienstvorschriften die Beamten im Dienste stets uniformirt zu erscheinen haben, so werden mit dem Uebergangstermine an jeden der übertretenden Beamten oft sehr bedeutende Anforderungen in Bezug neuer Dienstkleidung herantreten, wofür er von Seiten der neuen Verwaltung durchaus keinerlei Unterstützung zu gewärtigen hat. Diese müssen aber für eine größere Anzahl ganz besonders schwer ins Gewicht fallen. Ein Jeder hatte bisher dafür zu sorgen, seine Dienst-

kleidung stets in einem nach Beschaffenheit und Anzahl der Uniformstücke den diesfallsigen Dienstvorschriften genügenden Zustande zu erhalten, und so hat wohl Mancher noch in der letzten Zeit Anschaffungen nach dieser Seite hin machen müssen, die ihm entweder, wenn ihm vielleicht schon seit einer Reihe von Jahren der Bezug eines Bekleidungsgeldes entzogen war, bedeutende Ausgaben verursacht oder, falls er noch im Genuß des letzteren verblieben, ihn doch mit einer bedeutenden Bekleidungsschuld laut Buch belastet haben. Diese sämmtlichen, zum Theil noch neuen Uniformstücke aber werden für ihn nunmehr völlig zwecklos und würde bei einem etwaigen Verkaufe derselben wohl kaum der dritte Theil des Anschaffungspreises zu erlangen sein. Dazu kommt aber nun der große Mehraufwand für Beschaffung der sofort nöthig werdenden neuen Bekleidungsstücke, für welche, namentlich weil sie von auswärts zu beziehen sein werden, auch sofortige Baarzahlung erforderlich sein dürfte. Gewiß bedarf es nur eines Hinweises, um die durch die plötzlichen Veränderungen hervorgerufene bedrängte Lage des sicherlich größten Theiles der betreffenden Beamten einem hohen königl. Finanzministerium vor Augen zu führen, und hierdurch dürfte gewiß das daran sich schließende dringendste Gesuch:

> Hochdasselbe möge den zum Uebertritt genöthigten Beamten als Vergütung jener unverschuldeten Verluste und als Zuschuß zu den unabweislichen Mehrausgaben noch eine nach Bedürfniß bemessene überschlägliche Unterstützung, sei es nur in Nachgewährung eines Monatsgehaltes, geneigtest zufließen lassen,

seine volle Berücksichtigung finden."

Mit diesem ihren Gesuche sind die Petenten vom Finanzministerium abgewiesen worden, weil ungeachtet der geschehenen Befürwortung für die Bewilligung einer solchen Unterstützung kein genügender Grund vorliege. — Nach dieser Abweisung haben sich sowohl die Telegraphenbeamten der Station Leipzig, als auch später der Station Dresden an die Kammern gewendet und haben wiederholt gebeten, unter Berücksichtigung der eben vorgetragenen Gesuche und der darin angeführten Billigkeitsgründe, dem hohen königlich Finanzministerium die unterthänige Bitte nochmals befürwortend zu unterbreiten. Die vierte Deputation der Ersten Kammer, an welche diese Petitionen gewiesen worden sind, hat sich der Berathung unterzogen; sie hat aber diese Angelegenheit als nicht zum Ressort der Ständeversammlung gehörig betrachten müssen und schlägt daher der Kammer vor, sie auf Grund der Bestimmungen der Landtagsordnung in §. 115h als unzulässig zurückzuweisen.

Präsident von Friesen: Wünscht Jemand über diese Angelegenheit das Wort zu nehmen? — Es meldet sich Niemand zum Worte; eine Berathung hat nun weiter nicht stattzufinden; die Deputation hat diese Petition auf Grund der Bestimmung §. 115h der Landtagsordnung als unzulässig bezeichnet und beschlossen, sie noch an die Zweite Kammer gelangen zu lassen. Dabei hat es nach der Landtagsordnung zu bewenden.

Es folgt nun der Vortrag über eine Beschwerde und Petition Löhnig's und 19 Genossen zu Meißen, die Aufhebung des Verbots des Uhlig'schen Sonntagsblattes, sowie den Erlaß eines Dissidentengesetzes betreffend*).

Referent Kammerherr von Metzsch: Meine Herren! Das Verbot des Uhlig'schen Sonntagsblattes innerhalb der königlich sächsischen Lande war im Jahre 1851 auf Antrag des Cultusministeriums deshalb erfolgt, weil dasselbe die Tendenz verfolgte, den Glauben der im Staate anerkannten Religionsgesellschaften als irrig darzustellen und sie zu überzeugen, daß der völlige Umsturz und die Umwandlung der bestehenden Kirchen nothwendig sei. — Bereits bei dem letzten ordentlichen Landtage 1863 und 1864 hat Löhnig und 19 Genossen um Aufhebung dieses Verbotes gebeten, ingleichen um Vorlage eines Dissidentengesetzes nach dem Muster des im Großherzogthum Weimar bereits geltenden. Das letzte Gesuch um Erlassung eines Dissidentengesetzes wurde von beiden Kammern auf Grund der Landtagsordnung §. 115c als formell unzulässig beigelegt, während das erstere Gesuch von der Zweiten Kammer der Regierung zur Berücksichtigung, von der Ersten Kammer dagegen nur zur Kenntnißnahme abzugeben beschlossen wurde. Wegen Schluß des Landtages konnte das Vereinigungsverfahren nicht mehr stattfinden und es gelangte also gar kein Antrag an die hohe Staatsregierung; jedoch hatte in den beiden ziemlich umfänglichen Kammerdebatten der Regierungscommissar eine Erklärung dahin abgegeben:

> „daß sich die Staatsregierung über die Haltung des Blattes Kenntniß zu verschaffen gesucht habe und die Frage in Erwägung ziehen werde: ob das Blatt im Königreiche wieder zuzulassen sei?"

Inmittelst ist nun unter dem 8. December v. J. von demselben Petenten Löhnig und 15 Consorten sowohl das Gesuch um Wiederaufhebung des Verbotes des Uhlig'schen Sonntagsblattes, als das Gesuch um Erlassung eines Dissidentengesetzes beim gegenwärtigen Landtage und zwar zunächst durch eine Eingabe bei der Zweiten Kammer wiederholt worden. — Was zunächst das Gesuch um Aufhebung des Verbotes betrifft, so erledigt sich dasselbe aus dem Grunde, weil infolge der von der Staatsregierung beim letzten Landtage in Aussicht gestellten und stattgehabten Erörterungen und in Betracht des von dem Herrn Regierungscommissar der Deputation bestätigten Umstandes, daß die Haltung dieses Blattes in den letzten Jahren, seitdem es nicht mehr in Magdeburg, sondern im Verlage der Stollberg'schen Buchhandlung in Gotha erscheint,

*) Vergl. L.M. II. K. S. 642 flgg.

sich in Etwas gebessert hat, mittelst Ministerialverordnung vom 25. Januar d. J. das Verbot aufgehoben, also in dieser Beziehung den Wünschen der Petenten vollständig entsprochen worden ist.

Anlangend das zweite Gesuch, die Vorlegung eines Dissidentengesetzes nach dem Vorgange des Großherzogthums Weimar betreffend, d. h. also eines Gesetzes für die Rechtsverhältnisse neu sich bildender Religionsgesellschaften, so hat der von der jenseits Bericht erstattenden vierten Deputation zugezogene königl. Commissar erklärt, daß zur Zeit keine hinreichende Veranlassung zum Erlaß eines solchen Gesetzes gegeben sei, um so weniger, als die Petenten ihr diesfallsiges Gesuch gar nicht motivirt und fast nur so nebenbei eingebracht hätten. Uebrigens spricht die jenseitige Deputation in ihrem der Zweiten Kammer erstatteten schriftlichen Berichte sich noch besonders eingehend darüber aus und es sei mir daher gestattet, die hier einschlagende Stelle aus dem Berichte vorzulesen:

„Nach §. 33 der Verfassungsurkunde" bis: „die Petition Löhnig's und Genossen auf Erlassung eines Dissidentengesetzes auf sich beruhen zu lassen".

(Siehe L.M. II. K. S. 644 Z. 17 v. o.)

Soweit lautet der Bericht der zweiten Deputation der Zweiten Kammer. Diese ist dem Antrage ihrer Deputation gegen 1 Stimme beigetreten und Ihre Deputation macht die von der jenseitigen Deputation ausgesprochenen Ansichten zu den ihrigen und kann der hohen Kammer nur anrathen, dem Beschlusse der Zweiten Kammer ebenfalls beizutreten, welcher dahin geht, die Petition Löhnig's und Genossen um Erlassung eines Dissidentengesetzes auf sich beruhen zu lassen.

Präsident von Friesen: Wünscht Jemand über diese Angelegenheit das Wort zu nehmen? — Es giebt Niemand die Absicht zu erkennen, darüber zu sprechen, es wird daher eine Berathung nicht stattzufinden haben. Es sind zwei Anträge: die Beschwerde Uhlig's wegen des Sonntagsblattes ist als erledigt anzusehen aus dem Grunde, weil das Verbot, über welches er sich beschwert, wieder aufgehoben worden ist; es ist also eigentlich hierauf kein Beschluß darüber zu fassen, es ist eben eine Thatsache, daß die Beschwerde erledigt ist. Indessen werde ich die Fragen zusammenfassen.

Die zweite Petition geht auf Erlassung eines Dissidentengesetzes und in dieser Beziehung schlägt uns die Deputation vor, sie auf sich beruhen zu lassen, wie auch in der Zweiten Kammer gegen eine Stimme beschlossen worden ist, und ich frage daher die Kammer:

„ob sie mit dem Antrage der Deputation einverstanden ist, welcher dahin geht, daß die Beschwerde wegen des Uhlig'schen Sonntagsblattes als erledigt anzusehen sei, und zweitens, daß die Petition wegen des Dissidentengesetzes auf sich beruhen gelassen werde?"

Einstimmig genehmigt.

Nun folgt der Vortrag einer Beschwerde Eger's gegen den Stadtrath zu Plauen wegen Freiheitsberaubung und Körperverletzung u. s. w.

Referent Kammerherr von Metzsch: Ein gewisser Eger aus Plauen beschwert sich in einer „An die Herren Landstände" überschriebenen Petition über den Stadtrath zu Plauen. Derselbe sagt, er habe ihn schon seit einer Reihe von mehr als 10 Jahren „in periodischen Repulsen" widerrechtlich von seiner Freiheit mindestens 5 Jahre geraubt. Er beschwert sich ferner über die ihm zu Theil gewordene schlechte Behandlung im Armenhause zu Plauen und sagt unter Anderem: „soviel ist gewiß, daß hier Religion und Gesetz nicht die beiden Factoren des staatlichen und socialen Wohlseins bilden",

(Heiterkeit in der Kammer.)

und indem er schlüßlich noch ein Geschenk von 90 Thlr. aus dem Staatsfond haben will, um auswandern zu können, kommt er endlich, wie er sich ausdrückt, zu dem „ultimatorischen" Antrage,

(Große Heiterkeit.)

daß ihm von den hohen Kammern durch das Recht ständischer Autorität eine unparteiische Behörde zur Untersuchung überwiesen werde und schließt mit dem Antrage:

„daß er einer unparteiischen Behörde überwiesen werde, vor der seine Rügen

1) wegen widerrechtlicher Freiheitsberaubung,
2) wegen Körperverletzung,
3) wegen Actenrevision und
4) wegen der ihm durch die widerrechtliche Freiheitsberaubung entstandenen materiellen Nachtheile

treu untersucht werden dürften".

Die Deputation konnte nicht zweifelhaft sein, sich dahin zu entscheiden, daß die Eingabe nach der Bestimmung des §. 115 sub d und g der Landtagsordnung als unzulässig zu betrachten sei, theils wegen beleidigender, die betreffenden Behörden verletzender Ausdrücke, theils wegen Unklarheit und gänzlichen Unterlassens der Bescheinigung der angeführten Thatsachen. Es hat dies die Deputation der hohen Kammer nur anzuzeigen und dürfte es hierbei sein Bewenden haben.

Präsident von Friesen: Ich wollte noch hinzufügen: die vierte Deputation hat die vorgelesene Petition als unzulässig bezeichnet und hat beschlossen, sie beizulegen, und zeigt Solches der Kammer nun an. Es bedarf daher einer Berathung nicht.

Referent Kammerherr von Metzsch: Ich habe endlich der geehrten Kammer in aller Kürze noch Folgendes anzuzeigen. Es ist nach dem heutigen Registrandenvortrag mittelst Protokollextracts der Zweiten Kammer der vierten Deputation der Ersten Kammer die Begutachtung

der Beschwerde des Stadtraths zu Wurzen, Wiedererstattung von Kosten für Verpflegung eines Geisteskranken, Friedrich Petzold, betreffend*), zugegangen. — Meine Herren! Sie werden selbst ermessen, daß es der Deputation bei dem gegenwärtigen Schluß unserer Verhandlungen nicht möglich gewesen ist, die Eingabe zu berathen, und bleibt sonach nichts Anderes übrig, als sie mit den vorhin angezeigten wenigen anderen Gegenständen bis zum nächsten Wiederzusammentritt der Kammern zu asserviren.

Präsident von Friesen: Ist die Kammer damit einverstanden, daß die Petition asservirt werde? — Einverstanden.

Sodann wären noch zwei Schriften übrig und jetzt zu verlesen: Eine Schrift über den Antrag des Abg. Schreck, Abänderung des §. 2 der Verordnung vom 24. Januar 1853 betreffend, und sodann die Ständische Schrift, den Antrag des Abg. Stier und die Petition Schneider's zu Röttis und Genossen, die Ausübung der Fischerei betreffend.

Referent Geh. Rath von König: Herr Präsident! Beide Schriften sind mir in der heutigen Sitzung zugekommen, von mir und den übrigen Deputationsmitgliedern geprüft und signirt und sodann in die Zweite Kammer zum Verlesen abgegeben worden; von da aber noch nicht wieder zurückgelangt.

Präsident von Friesen: Sie sind in der Zweiten Kammer genehmigt und sind von da zurückgekommen.

Referent Geh. Rath von König: Sie befinden sich also in den Händen des Herrn Präsidenten. Dann bitte ich um die Erlaubniß, sie vorlesen zu dürfen.

(Verliest die Ständische Schrift auf den Antrag des Abg. Schreck, die Abänderung von §. 2 der Verordnung vom 24. Januar 1853 betreffend.)

Die Schrift ist in der Zweiten Kammer, wie schon gesagt, bereits vorgelesen und genehmigt worden.

Präsident von Friesen: Ich frage nun die Kammer: ob sie diese in der Zweiten Kammer bereits genehmigte Schrift auch ihrerseits genehmigen will? — Einstimmig.

Referent Bürgermeister Clauß:

(Die Ständische Schrift über den Antrag des Herrn Abg. Stier und die Petition Schneider's zu Röttis und Genossen, die Ausübung der Fischerei betreffend, wird verlesen.)

Die Schrift ist ebenfalls in der Zweiten Kammer genehmigt worden.

*) Vergl. L.M. II. K. S. 682 flgg.

Präsident von Friesen: Ich frage nun die Kammer: ob sie auch ihrerseits diese Schrift genehmigen wolle? — Einstimmig.

Es liegt nun in diesem Augenblick etwas Weiteres nicht vor. Es sind nur noch zwei Schriften rückständig und von der Kammer noch nicht genehmigt: die Schrift über das königl. Decret, den Vertrag mit Frankreich und Belgien betreffend, und sodann eine Schrift über einen Gegenstand, der gestern verhandelt wurde und der zur vierten Abtheilung gehört. Da diese Schriften nicht mehr vorgelesen werden können, so beantragt das Directorium die Ermächtigung, diese Schriften nach den gefaßten Beschlüssen abfassen und zum Abgang bringen lassen zu können. Ich frage nun die Kammer:

„ob sie diese Ermächtigung ertheilen wolle?“ Einstimmig.

In diesem Augenblicke liegt Etwas nicht vor.

(Herr Staatsminister von Fabrice tritt ein.)

Staatsminister Dr. von Falkenstein: Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs und in Gemäßheit der Vorschriften der Landtagsordnung habe ich auch dieser hohen Kammer das Allerhöchste Decret, die Vertagung betreffend, vorzulesen.

(Verliest das königl. Decret. Siehe dasselbe L.M. II. K. S. 713 flg.)

Bevor ich, meine Herren, dazu gelange, die eigentliche Vertagung auszusprechen, gemahnt es mich, einige Worte des aufrichtigen Dankes und der Anerkennung auch an diese hohe Kammer zu richten. Es war unstreitig eine verhängnißvolle und schwere Zeit an uns vorübergezogen, als die Ständeversammlung zusammentrat. Wie sich aber eben in jener schwierigen Zeit der gute Geist, der sich durch Nichts verbittern oder verkümmern ließ, die reinste Liebe zu König und Vaterland, die wohl von Zeit zu Zeit sorgenvoll, aber niemals muthlos werden kann, wie sich diese Liebe gerade zu jener Zeit in allen Schichten unserer Bevölkerung kundgab, so hat auch die Ständeversammlung und insbesondere auch diese hohe Kammer als Repräsentantin eines solchen guten Geistes und einer solchen treuen Gesinnung sich fort und fort bewährt. Die Regierung erkennt es mit dem aufrichtigsten Danke an, daß sie treulich auch in dieser hohen Kammer unterstützt worden ist in allen Dem, was die Neuzeit, in die wir eingetreten sind, erheischte und forderte; daß Sie Mittel bewilligt haben, um die mannigfachen Sorgen und die Noth zu lindern, die der Krieg in seinen unmittelbaren oder mittelbaren Folgen mit sich führen mußte auch für unser theures Vaterland; daß Sie aber dennoch nicht vergessen haben, auch für die Wissenschaft, für die Volksbildung und in einzelnen Zweigen für die Verbesserung der Rechtspflege auch in dieser Landtagssession zu

sorgen. Insbesondere bringt auch die Regierung ihren aufrichtigen Dank dem geehrten Herrn Präsidenten, welcher mit gewohnter Umsicht und mit ernster Ruhe die wichtigen Verhandlungen dieses Landtags zu leiten verstanden hat. Mit Dank erkennt auch die Regierung an den Eifer und die Thätigkeit des Directoriums, sowie der Deputationen dieser hohen Kammer, welche mit Sorgfalt bestrebt gewesen sind, ihre wichtigen Aufgaben zu lösen. Gebe der allmächtige Gott, daß wir bei dem freudigen Wiedersehen wenigstens einige der Früchte ernten mögen, für deren Erlangung, man darf es wohl sagen, von allen Seiten große Opfer gebracht worden sind. Das walte Gott!

Präsident von Friesen: Meine hochzuverehrenden Herren! Wir haben soeben aus dem Munde des Herrn königl. Commissars vernommen, daß Se. Majestät der König geruhet haben, durch allerhöchstes Decret die Vertagung des gegenwärtigen Landtages anzuordnen und zwar in einer Weise, welche den Wünschen der Ständeversammlung entspricht, indem ihre Anträge sowohl in Bezug auf die Dauer der Vertagung, als auch auf frühere Einberufung der Finanzdeputationen beider Kammern zur Vorberathung des Budgets die allerhöchste Berücksichtigung gefunden haben. Es werden daher die beiden Finanzdeputationen zu seiner Zeit in den Stand gesetzt werden, die ihnen vorgelegten Berathungsgegenstände für den Wiederzusammentritt des Landtages zu bearbeiten und bereitzuhalten. Unsere Thätigkeit ist nun für jetzt geschlossen. Wir werden wieder erscheinen, wenn Se. Majestät der König uns wieder einberuft, und zwar mit Freuden und mit denselben vaterländischen Gesinnungen, mit welchen wir stets in unsere Versammlung eingetreten sind. Die Verkündigung des allerhöchsten Decretes wird in dem Protokolle aufgenommen werden. Vor dem Schlusse aber gestatten Sie mir noch einen kurzen Rückblick auf unsere bisherige Wirksamkeit. Die größte und umfangreichste Arbeit der Ständeversammlung, das Budget, hat aus den uns Allen bekannten Gründen jetzt nicht vorgenommen werden können; es wird aber später und zu seiner Zeit um so gründlicher geschehen. Indessen ist nicht unterlassen worden, für alle Bedürfnisse des Staatshaushaltes auf die Anträge der Staatsregierung in ausreichender Weise Vorsorge zu treffen, auch sind einzelne Theile des Budgets ausgehoben worden und mehrere Bewilligungen für wissenschaftliche Zwecke bei der Universität Leipzig, sowie für die Errichtung eines neuen Lehrerseminars erfolgt, wodurch dem Mangel an Lehrern im Lande abgeholfen und dem Volksschulwesen eine wesentliche Unterstützung zu Theil wird. Durch die Zustimmung zu einem Gesetze, Nachträge zu den bisherigen Militärpensionsgesetzen enthaltend, hat die Ständeversammlung und das ganze Vaterland eine Pflicht der Dankbarkeit und der Gerechtigkeit gegen invalide Militärpersonen und ihre Hinterlassenen erfüllt. Durch die beschlossene Entschädigung der Kriegslasten und Schäden haben sich Regierung und Stände bemüht, die Calamitäten eines traurigen Krieges soviel, wie möglich zu erleichtern. Auch sind einige zweckmäßige Anträge zur Verbesserung im Justizwesen und im Proceßverfahren gestellt und der Staatsregierung übergeben worden. In der Zwischenzeit bis zur Wiedereinberufung der Stände werden die Zwischendeputationen für die Bergwerksordnung und für die Kirchen- und Synodalordnung ihre Arbeiten fortsetzen, um ihre Berichte dem Landtage zur rechten Zeit übergeben zu können. Auch ist nicht unterlassen worden, für zwei projectirte Eisenbahnen die erforderlichen Expropriationsgesetze zu genehmigen, und wenn die Ausführung dieser Eisenbahnen zur Zeit auch nur auf die eigenen Privatmittel der Unternehmer angewiesen ist, so ist doch zu hoffen, daß eine bessere Zeit die Ausführung dieser wünschenswerthen Eisenbahnen vielleicht bald ermöglichen wird. Die wichtigsten Beschlüsse aber, meine Herren, welche wir in dieser Versammlung gefaßt haben, sind die Genehmigung des Friedensvertrags zwischen den Königreichen Sachsen und Preußen, die Genehmigung eines Gesetzes für die Wahlen zum Reichstage des Norddeutschen Bundes, welcher demnächst seine Wirksamkeit beginnen wird. In den letzten Tagen sind bereits die Abgeordneten für das norddeutsche Parlament gewählt worden und werden am 24. d. M. sich an dem Orte ihrer Bestimmung befinden. Wir, meine Herren, begleiten sie mit unseren aufrichtigsten und herzlichsten Wünschen auf ihrer schweren Bahn. Wir haben die vertrauensvolle Gewißheit, sie werden als ächte Freunde des Vaterlandes nicht nur für die Würde Sachsens, sondern auch für Deutschlands Ehre und Recht einstehen, sprechen und handeln; sie werden nach treu erfülltem Berufe mit Ehren zu uns zurückkehren. Auch haben wir die Genehmigung ertheilt zu einem Gesetze, die Erfüllung der Militärpflicht betreffend; ein schweres Gesetz, in welches wir nur gewilligt haben in der festen Hoffnung, daß dadurch der Friede nur um so mehr werde gesichert und befestigt werden, der Friede, welchen unser Vaterland so dringend bedarf. Meine Herren! Wir handeln nicht nach Gunst und warten nicht auf Schmeicheleien; aber wir freuen uns der Anerkennung, welche uns im Lande zu Theil wird; wir freuen uns der wohlwollenden Anerkennung, welche soeben von dem Herrn Staatsminister über unser Wirken ausgesprochen worden ist, und danken ihm dafür; aber erlaubt ist es wohl auch, auf Vorwürfe zu antworten, welche ungerechterweise gegen uns erhoben werden. Ein Theil der Presse, welche oft so eilfertig im Urtheilen und Tadeln ist, hat sich nicht entblödet, die Ständeversammlung zu tadeln und zu sagen, daß sie saumselig in ihren Arbeiten und nachlässig gewesen sei. Diese Vorwürfe können wir ruhig anhören und hinnehmen; wir wissen, daß wir sie nicht verschuldet haben. Das sächsische

Volk hat in der jetzigen schweren Zeit einen Geist gezeigt, wie er sich wohl noch nie so bewährt hat; es hat in seiner Treue mehr gethan und erduldet, als es wohl jemals zu irgend einer Zeit geschehen ist. Wir aber, die Abgeordneten des Landes, wir wären in der That die Einzigen im ganzen Lande, welche der sächsischen Nation nicht würdig wären, wenn wir nicht von einem gleichen Sinne erfüllt, wenn wir nicht auch unsererseits bemüht gewesen wären, unsere Pflicht getreulich zu erfüllen. Es ist unbillig und ungerecht, die Arbeiten der Ständeversammlung blos nach schriftlichen Resultaten zu beurtheilen; es wird zu mancher Zeit wohl mehr gethan und geleistet, als man in geschriebenen Gesetzen erkennen kann.

Und nun zum Schlusse unserer Berathungen spreche ich zuerst im Namen der Kammer unsern ehrfurchtsvollsten Dank gegen die Königlichen Prinzen aus, daß sie uns wiederum die Ehre ihrer Gegenwart in unseren Versammlungen geschenkt und an unseren Berathungen so lebhaften Antheil genommen haben. Wir danken den Herren Staatsministern, die wir als die getreuen und gewissenhaften Rathgeber der Krone kennen, die sich als solche in der schwersten Zeit bewährt haben, die wir als die wahren Stützen des Thrones und des Vaterlandes betrachten, für ihre wohlwollende Mitwirkung bei unseren Geschäften. Es ist uns eine wahre Freude, zu wissen, daß wir mit ihnen im vollen Einverständniß handeln und gehandelt haben, und zwar nicht blos im vollen Einverständniß mit der Staatsregierung, sondern auch mit der Zweiten Kammer. Bei uns tritt glücklicherweise die Erscheinung nicht zu Tage, daß sich die besten Kräfte im unnützen Kampfe und Streite nur abnutzen und aufreiben; denn alle unsere Kräfte sind nur zu einem Zwecke vereint: mit einem Sinne und gleicher Kraft streben wir nur nach dem einen Ziele, nach dem Wohl des Königs und des Vaterlandes. (Mehrfaches Bravo.)

Für mich selbst, meine Herren, spreche ich meinen herzlichsten Dank aus gegen den Herrn Vicepräsidenten, der mich überall so freundschaftlich und collegialisch unterstützt hat, und danke den Herren Secretären ebenso für ihr treues Zusammengehen in allen unseren Geschäften. Der ganzen hohen Kammer aber und Ihnen Allen sage ich meinen lebhaftesten Dank für die Nachsicht, die Sie mir ertheilt, und für die Unterstützung, die Sie mir gewährt haben. Wir sind uns dessen Alle bewußt, wir handeln nur in einem Gedanken, und das hat die Erste Kammer von jeher ausgezeichnet und einig erhalten.

Zum Schluß füge ich nur noch den einen, aber innigsten Wunsch hinzu, den wir Alle theilen, den wir Alle gleich empfinden und aussprechen: daß Gott der Allmächtige unseren König, unser ganzes Vaterland zu allen Zeiten in seinen heiligen Schutz nehmen möge!

Vicepräsident Oberbürgermeister Pfotenhauer: Herr Präsident! Lassen Sie mich jetzt, wo wir nach tiefernsten Berathungen, so ernst und wichtig, wie sie jemals in diesem Hause gepflogen worden sind; lassen Sie mich in diesem Augenblicke die aufrichtige Versicherung der großen Hochachtung erneuern, die wir insgesammt und männiglich gegen Sie empfinden; lassen Sie mich aber auch im Namen der Kammer den Dank Ihnen zollen, den wir Ihnen für Ihre treffliche, umsichtige, gerechte und unparteiische Leitung bei unseren Verhandlungen schulden! Sodann gestatten Sie mir aber auch meinerseits einen Wunsch hinzuzufügen zu dürfen, den Wunsch, daß es uns bei unserem dereinstigen Wiederzusammentritte vergönnt sein möge, Sie, hochverehrtester Herr Präsident, den altbewährten, erprobten und hingebenden Patrioten, wiederum an der Spitze dieses Hauses zu sehen. Zum Zeichen Ihrer Zustimmung und Bestätigung, daß ich, meine hochverehrten Herren, Ihre Gesinnung ausgesprochen habe, ersuche ich Sie, sich von Ihren Plätzen zu erheben und mit mir den Herrn Präsidenten hochachtungsvollst zu begrüßen.

(Geschieht.)

Präsident von Friesen: Das Protokoll wird sofort vorgelesen werden.

(Geschieht durch Secretär Bürgermeister Wimmer.)

Wird dieses Protokoll genehmigt? — Es ist einstimmig genehmigt; um Mitvollziehung ersuche ich die Herren Freiherrn von Beschwitz und Bürgermeister Clauß.

(Geschieht.)

Staatsminister Dr. von Falkenstein: Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs und in Gemäßheit des der hohen Kammer vorgelesenen Allerhöchsten Decrets erkläre ich hiermit den Landtag für vertagt.

Präsident von Friesen: Und nun noch ein Wort, welches aus unserem Herzen fließt: daß Gott der Allmächtige unseren König lange noch segnen und erhalten möge! Wir rufen daher aus vollem Herzen:

Se. Majestät der König, Er lebe hoch!

(Sämmtliche Kammermitglieder stimmen mit Begeisterung in diesen dreimaligen Hochruf ein.)

(Schluß der Sitzung 1 Uhr 26 Minuten.)

Redacteur H. Meinhold, Secretär im Königl. Ministerium des Innern. — Druck von B. G. Teubner in Dresden.

Letzte Absendung zur Post: am 24. Februar 1867.

Mittheilungen
über die Verhandlungen des Landtags.
I. Kammer.

№ 30. Dresden, den 2. Mai 1867.

Dreißigste öffentliche Sitzung der Ersten Kammer
am 30. April 1867.

Inhalt:
Eröffnungsrede des Präsidenten. — Registrandenvortrag Nr. 175—189. — Urlaubsgesuche und Entschuldigungen. — Vortrag der Präsenzliste. — Vorlesung und Genehmigung des Protokolls der heutigen Sitzung.

Die Sitzung beginnt 12 Uhr 12 Minuten in Anwesenheit der Herren Staatsminister Freiherr Dr. von Falkenstein, Freiherr von Friesen, von Nostitz-Wallwitz und von Fabrice, sowie in Gegenwart von 35 Mitgliedern.

Präsident von Friesen: Ich bitte Platz zu nehmen! — Meine hochzuverehrenden Herren! Durch eine an Jeden von uns ergangene Mittheilung aus dem Ministerium des Innern sind wir davon in Kenntniß gesetzt, daß Se. Majestät der König beschlossen haben, den am 16. Februar d. J. vertagten Landtag wieder zusammentreten zu lassen; die allerhöchste Bekanntmachung darüber ist auch im „Dresdner Journal" Nr. 92 enthalten. Der allerhöchsten Aufforderung gemäß haben wir uns hier eingefunden und ich habe mich durch die erwähnte Einberufung und Bekanntmachung sowohl berechtigt, als auch verpflichtet gefühlt, die geehrte Kammer auch heute zum ersten Male wieder zu versammeln, obgleich eine besondere Veranlassung deshalb aus dem Gesammtministerium an mich nicht ergangen ist. Wir sind vollzählig erschienen und daher von heute an als die Erste Kammer der Ständeversammlung verfassungsmäßig wieder versammelt. Ich begrüße Sie bei diesem abermaligen Zusammentritt von Neuem und empfehle mich auch ferner Ihrem Wohlwollen.

Was die Geschäfte unseres Landtages anlangt, so werden uns die allerhöchsten Vorlagen noch zugehen; es sind bis jetzt deren noch keine an uns gelangt. — Der Personalbestand unserer Kammer ist unverändert geblieben. Es bedarf daher bei dem Wiederzusammentritte eines vertagten Landtags einer Legitimationsprüfung nicht; auch verändert sich Nichts in der Sitzordnung; ebenso wenig sind Wahlen nöthig, weder zu den Secretärstellen, noch zu den Deputationen; vielmehr bleibt Alles in seinem früheren Bestande.

Aus der Registrande sind allerdings einige Nummern mitzutheilen, die aber erst nach dem Schlusse unserer letzten Versammlung eingegangen sind; es sind dies die Nummern 175 bis 188. Sie enthalten jedoch nur solche Gegenstände, welche durch Beschluß in beiden Kammern ihre vollständige Erledigung gefunden haben; es sind Protokollextracte aus der Zweiten Kammer über Vorlesung und Genehmigung abgefaßter Schriften, über den Beitritt zu von uns gefaßten Beschlüssen u. dergl. Das Directorium war, wie Sie sich gefälligst erinnern wollen, ermächtigt, nach den gefaßten Beschlüssen die an die Staatsregierung zu erlassenden Schriften zu vollziehen und zum Abgang zu bringen. Da nun alle in der Registrande enthaltenen Nummern bis 188*) nur solche Gegenstände betreffen, welche vollkommen erledigt sind, so hat das Directorium sie als erledigt ad acta resolvirt. Nur eine einzige ist neu eingegangen und bedarf eines Vortrags und einer Resolution; das ist nämlich Nr. 189.

(Nr. 189.) Eingabe des Bergarbeiters Karl Gottlob Mäcke zu Neucoschütz, die Ansprüche der vormaligen Knappschaft der in Concurs verfallenen Steinkohlenbau-Actiengesellschaft zu Gittersee betreffend.

Präsident von Friesen: Das Petitum wiederholt eine schon bei dem vorigen Landtage eingereichte Petition. Das Directorium schlägt daher vor, diese Petition an die vierte Deputation abzugeben. — Einstimmig genehmigt.

Eine andere Eingabe ist anonym, unterschrieben von einem angeblichen Volksverein zu Leipzig und enthält einen Protest dieses Volksvereins zu Leipzig gegen die Rechtsverbindlichkeit der Beschlüsse der Stände über den

*) Siehe am Schluß dieser Nummer.

Norddeutschen Verfassungsentwurf. Da die Eingabe anonym ist, so hat das Directorium die Beilegung beschlossen und die Nummer gar nicht in die Registrande aufgenommen.

Es sind mehrere Entschuldigungen und Urlaubsgesuche eingegangen. Zuerst bittet Herr Graf von Einsiedel-Reibersdorf wegen seines bekannten Gehörleidens um Urlaub auf vier Wochen. Ich frage die Kammer, ob sie diesen Urlaub bewilligen will? — Einstimmig.

Sodann bittet Herr Freiherr von Schönberg-Bibran wegen dringender Geschäfte um einen Urlaub vom 29. d. M. bis zum 4. Mai. Ich frage die Kammer, ob sie auch diesen Urlaub bewilligen wolle? — Einstimmig.

Ferner bittet Herr Kammerherr von Metzsch um einen Urlaub auf den 29. und 30. d. M. Da sich dieses Gesuch eigentlich schon erledigt hat, so wird es wohl keiner Resolution darauf bedürfen. — Ebenso bittet Herr Professor Dr. Heinze um einen Urlaub auf den 29. und auf den heutigen Tag, den 30. Hier wird es ebenso sein, das Gesuch hat sich von selbst erledigt. — Endlich entschuldigt sich Herr Bürgermeister Dr. Koch wegen Krankheit; versichert aber, daß er, sobald als seine Gesundheit es ihm erlauben werde, in die Kammer einzutreten bereit sei.

Es wird nun dem Directorium noch obliegen, die Namen der erschienenen Mitglieder Ihnen bekannt zu geben, und ich bitte den Herrn Secretär, sie vorzulesen.

(Secretär Bürgermeister Wimmer verliest die Präsenzliste.)

Es haben sich im Ganzen, außer Ihren Königlichen Hoheiten — welche sich nicht anzumelden haben — 35 Mitglieder angemeldet, ohne diejenigen, welche um Urlaub gebeten oder sich entschuldigt haben.

Etwas Weiteres ist heute der Kammer nicht anzuzeigen. Die nächste Sitzung kann ebenso wenig heute bestimmt werden. Es wird daher zur nächsten Sitzung durch Karten eingeladen werden.

Das Protokoll kann heute noch verlesen werden.

(Die Verlesung erfolgt durch Herrn Secretär Bürgermeister Wimmer.)

Wird dieses Protokoll genehmigt? — Dasselbe ist genehmigt und ich ersuche den Herrn Vicepräsidenten und Se. Königl. Hoheit den Prinzen Georg, es mit vollziehen zu wollen. (Geschieht.)

(Schluß der Sitzung 12 Uhr 32 Minuten.)

(Nr. 175.) Allerhöchstes Decret vom 16. Februar 1867, die Vertagung der gegenwärtigen Ständeversammlung betreffend.

(Nr. 176.) Protokollextract der Zweiten Kammer vom 15. Februar 1867, den Vortrag der Ständischen Schrift enthaltend auf das königl. Decret vom 27. November 1866, die Errichtung eines neuen Schullehrerseminars betreffend.

(Nr. 177.) Dergleichen Extract von demselben Tage, enthaltend den Vortrag der Ständischen Schrift auf die Petition des Herrn Abg. Stier wegen Vorlegung eines Gesetzes über Wegebaupflicht.

(Nr. 178.) Dergleichen Extract von demselben Tage, den Vortrag der Ständischen Schrift über den Antrag des Herrn Abg. Schreck wegen Vereinfachung und größerer Beschleunigung des bürgerlichen Proceßverfahrens betreffend.

(Nr. 179.) Dergleichen Extract von dem nämlichen Tage, den Vortrag der Ständischen Schrift über mehrere Petitionen wegen Erbauung einer Eisenbahn von Radeberg nach Kamenz rc. betreffend.

(Nr. 180.) Dergleichen Extract vom 15. Februar 1867, enthaltend den Vortrag der Ständischen Schrift auf die königl. Decrete vom 12. und 19. December 1866, die Anwendung der Expropriationsgesetze auf die projectirten Eisenbahnlinien Annaberg-Weipert und Radeberg-Kamenz betreffend.

(Nr. 181.) Dergleichen Extract von demselben Tage, die Beschlußfassung enthaltend über die nachträglich bei der Ersten Kammer eingegangenen Petitionen wegen Erbauung einer Radeberg-Kamenzer Bahn.

(Nr. 182.) Dergleichen Extract von dem nämlichen Tage, die Berathung des Berichts über die Petition des Finanzprocurators Beschorner und Genossen zu Dresden wegen Abschaffung der Todesstrafe betreffend.

(Nr. 183.) Dergleichen Extract von demselben Tage, enthaltend den mündlichen Bericht über das Resultat des Vereinigungsverfahrens bezüglich des Schreck'schen Antrags wegen Abänderung des §. 2 der Verordnung vom 24. Januar 1853.

(Nr. 184.) Dergleichen Extract vom 16. Februar 1867, den Vortrag der Ständischen Schrift über den Antrag des Abg. Schreck wegen Abänderung des §. 2 der Verordnung vom 24. Januar 1853 betreffend.

(Nr. 185.) Dergleichen Extract von demselben Tage, den Vortrag der Ständischen Schrift enthaltend über den

Antrag des Abg. Schreck wegen Publication einer Concursordnung im Verordnungswege.

(Nr. 186.) Dergleichen Extract von demselben Tage, den Vortrag der Ständischen Schrift über den Antrag des Abg. Stier und die Petition Schneider's zu Röttis und Genossen, die Ausübung der Fischerei betreffend.

(Nr. 187.) Dergleichen Extract von demselben Tage, die seiten der vierten Deputation der Zweiten Kammer erklärte Unzulässigkeit der Petition W. Schönherr's in Chemnitz betreffend.

(Nr. 188.) Dergleichen Extract vom 16. Februar 1867, enthaltend die Berathung des adoptirten Berichts der Ersten Kammer über die vom Staatsschuldenausschusse auf die Jahre 1862, 1863 und 1864 abgelegten Rechnungen.

Berichtigung.

Nr. 29 I. K. S. 403 Sp. 1 Z. 6 v. u. ist statt „reinen Justizwege" zu lesen: „reinen Administrativwege".

Redacteur H. Meinhold, Secretär im Königl. Ministerium des Innern. — Druck von B. G. Teubner in Dresden.

Letzte Absendung zur Post: am 2. Mai 1867.

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

I. Kammer.

№ 31. Dresden, den 6. Mai **1867.**

Einunddreißigste öffentliche Sitzung der Ersten Kammer

am 4. Mai 1867.

Inhalt:

Registrandenvortrag Nr. 190—193. — Urlaubsgesuche. — Allgemeine Debatte über die Verfassung des Norddeutschen Bundes und dessen einstimmige Annahme. — Vorlesung und Genehmigung des Protokolls der heutigen Sitzung.

Präsident von Friesen eröffnet die Sitzung 12 Uhr 8 Minuten in Gegenwart der Herren Staatsminister Freiherr von Friesen, Freiherr Dr. von Falkenstein, von Nostitz-Wallwitz und von Fabrice, sowie in Anwesenheit von 38 Kammermitgliedern.

Präsident von Friesen: Das Protokoll der vorigen Sitzung ist bereits verlesen und genehmigt, es kann daher mit dem Registrandenvortrage begonnen werden und ich ersuche den Herrn Secretär, denselben zu halten.

(Nr. 190.) Protokollextract der Zweiten Kammer vom 30. April 1867, den Antrag des Herrn Vicepräsident Oehmichen und Genossen bezüglich der Berathung und Beschlußfassung über die Verfassung des Norddeutschen Bundes betreffend.

Präsident von Friesen: Gleich die nächste Nummer dazu!

(Nr. 191.) Protokollextract der Zweiten Kammer vom 3. Mai 1867, die Berathung und Beschlußfassung über die Verfassung des Norddeutschen Bundes betreffend.

Präsident von Friesen: Die Resolution darauf bitte ich einen Augenblick auszusetzen, es wird darauf zurückgekommen werden.

(Nr. 192.) Protest des Volksvereins zu Leipzig durch J. A. G. Hofmann daselbst gegen die Rechtsverbindlichkeit der von der Ständeversammlung bezüglich der Verfassung des Norddeutschen Bundes zu fassenden Beschlüsse.

Präsident von Friesen: Es ist dies dieselbe Petition, die in der vorigen Sitzung bereits angezeigt; aber weil sie anonym war, zurückgelegt und nicht zur Registrande genommen wurde. Heute erscheint dieselbe noch einmal, unterschrieben von J. A. G. Hofmann; sie ist also hier mindestens der Form nach zulässig. Ihr Inhalt ist der geehrten Kammer aus dem Vortrage der vorigen Sitzung bekannt; es wird daher einer Wiederholung der Angabe nicht bedürfen und sie wird durch die nächste Berathung über den Entwurf der Verfassung des Norddeutschen Bundes selbst zur Erledigung kommen; es bedarf also keiner weiteren Resolution.

(Nr. 193.) Herr Buchdruckereibesitzer Siegel allhier überreicht 40 Exemplare der Nr. 5 der in seinem Verlage erscheinenden politischen Wochenschrift „Vaterlandsblätter" zur Vertheilung an die Kammermitglieder.

Präsident von Friesen: Diese „Vaterlandsblätter" in 40 Exemplaren sind bereits an die geehrten Kammermitglieder vertheilt.

Es folgen nun einige Urlaubsgesuche. Unser verehrtes Mitglied, Herr Staatsminister a. D. Dr. von Behr bittet um einen Urlaub auf 6 Wochen und stellt dabei vor, daß er bereits seit längerer Zeit auf ärztlichen Rath beschlossen habe, das Teplitzer Bad zu besuchen. Er habe sich auch schon vom 1. Mai an daselbst ein Quartier gemiethet und wäre nur auf einige Tage hier geblieben, um die Wiedereröffnung des jetzigen Landtags abzuwarten; da aber nach dem Rathe des Arztes seine Abreise dringend und nothwendig wäre, so könnte er nun sein Urlaubsgesuch nicht länger zurückhalten und er bittet um einen 6wöchentlichen Urlaub. Ich frage die Kammer, ob sie diesen Urlaub bewilligen wolle? — Einstimmig.

Sodann schreibt Herr Rittner aus Schweden, daß er erst dort die Einladung zu dem jetzt wieder zu eröffnenden Landtag empfangen hat, und sei es ihm unmöglich gewesen, zu rechter Zeit einzutreten, auch bittet er nun weiter um Urlaub bis zum 11. Mai. Ich frage nun die Kammer: ob sie auch diesen Urlaub bewilligen will? — Einstimmig.

Sodann bittet Herr Graf Wilding von Königsbrück

wegen nothwendiger Geschäfte und einer Reise um einen Urlaub vom 13. bis 26. Mai, und frage ich die Kammer: ob sie diesen Urlaub genehmigen will? — Einstimmig bewilligt.

Weitere Mittheilungen sind nicht zu machen; es wäre daher auf die beiden Protokollextracte der Zweiten Kammer zurückzukommen, die Berathung der Verfassung des Norddeutschen Bundes betreffend. Bevor jedoch darüber entschieden wird, ersuche ich den Herrn Secretär, durch Vorlesung der Protokolle die Kammer von dem Inhalte in Kenntniß zu setzen.

Secretär Amtshauptmann von Egidy: Das erste Protokoll vom 30. April 1867 lautet:

Dresden, den 30. April 1867.

Herr Präsident Haberkorn eröffnete heute Vormittag 11 Uhr die 42. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer in Anwesenheit von 68 Mitgliedern derselben ꝛc.

Hierauf stellte der Herr Präsident den bei Nr. 367 der Registrande erwähnten

Antrag des Vicepräsidenten Oehmichen und 44 Abgeordneten,

welcher im Originale diesem Protokolle beiliegt, zur Verhandlung und eröffnete hierüber die Debatte, an welcher sich die Herren Abgg. Fahnauer, Riedel, Vicepräsident Oehmichen, Bering und Günther betheiligten.

Dieser Antrag wurde hierauf von der Kammer

einstimmig

genehmigt und, nachdem Herr Staatsminister Dr. von Falkenstein Namens der Staatsregierung und unter Bezugnahme auf §. 123 der Verfassungsurkunde verbunden mit §. 158 der Landtags-Ordnung die Zustimmung zu dem gestellten Antrage erklärt hatte, ferner

gegen 8 Stimmen

beschlossen, gemäß demselben die Berathung und Beschlußfassung über das königl. Decret Nr. 55, die Verfassung des Norddeutschen Bundes betreffend, für die Sitzung auf nächsten Freitag auf die Tagesordnung zu bringen

ꝛc. ꝛc.

Der betreffende Antrag lautet:

Die Kammer wolle unter einzuholender Zustimmung der Staatsregierung beschließen:

ohne vorherige Berichterstattung nach einer allgemeinen Debatte über die Vorlage, die Verfassung des Norddeutschen Bundes betreffend, über unveränderte Annahme oder völlige Ablehnung der Vorlage Beschluß zu fassen.

Oehmichen.	Ufer.
Müller (Chemnitz).	von Carlowitz.
Schenk.	von Ferber.
von Salza.	Seyfart.
von Criegern.	Lehmann.
von Reinhardt.	Voget.
von Könneritz.	Beeg.
Dr. Krauße.	Adler.
Mehnert.	Pötzsch.
von Schönberg.	Schade.
Stöhr.	Weidauer.
Kempte.	Heinze.
Thiele.	Dr. Hertel.
Mosch.	von Nostitz.
Ehrenberg.	Dr. Platzmann.
Caspari.	Heinrich.
Knechtel.	von Burgk.
Stier.	Dr. Loth.
Günther.	Sachße.
Uhtemann.	Seiler.
Belleville.	von Schönfels.
Müller (Reick).	Steiger.
Otto.	

Zur Nachricht niedergeschrieben von

Dr. Loth,
Secretär der Zweiten Kammer

ꝛc. ꝛc.

Der zweite Protokollextract vom 3. Mai 1867 lautet folgendermaßen:

Dresden, am 3. Mai 1867.

Die heutige 43. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer wurde von dem Herrn Präsidenten Haberkorn im Beisein von 73 Kammermitgliedern Vormittags 10 Uhr eröffnet.

Das Protokoll über die vorige Sitzung wurde vorgelesen, genehmigt und vorschriftsmäßig vollzogen.

Beim

Registrandenvortrag

wurde beschlossen:

Nr. 369 zum Druck und auf eine Tagesordnung;

Nr. 370 den Urlaub zu ertheilen und den Stellvertreter einzuberufen;

Nr. 371, weil ohne Unterschrift, zu den Acten.

Hierauf wurde als Stellvertreter des Herrn Abg. Dr. Müller aus Leipzig

Herr Stadtrath Raimund Härtel aus Leipzig in die Kammer eingeführt und unter Hinweis auf den nach §. 82 der Verfassungsurkunde bereits geleisteten Eid mittelst Handschlags verpflichtet.

Hierauf bemerkte der Herr Präsident:

§. 47 der Landtags-Ordnung gebe zur Durchsicht und Correctur der stenographischen Niederschriften den Rednern eine Frist von 48 Stunden, lasse auch zu die Vorlegung dieser Niederschriften in der Behausung.

Werde nun hierdurch das gewiß allgemein gewünschte möglichst schleunige Erscheinen der Landtags-Mittheilungen aufgehalten, so spreche er, um dies zu beseitigen und möglichst schleuniges Emaniren der Landtags-Mittheilungen anzubahnen, die Bitte aus, daß seiten der Abgeordneten die stenographischen Niederschriften, schon wenn solche in der Kammersitzung vorgelegt werden, sofort corrigirt, von der 48stündigen Frist, von der Berechtigung der Correctur abgesehen werde und denselben es gefallen möge, die in dem stenographischen Büreau ausliegenden Niederschriften bis Mittags 12 Uhr des auf die Abhaltung der Rede folgenden Tages zu corrigiren.

Bei der vorseienden Abänderung der Landtags-Ordnung werde es möglich sein, auf das zeitherige Erscheinen der Mittheilungen einwirkende Bestimmungen zu treffen.

Zur

Tagesordnung

übergehend, wurde eröffnet

die allgemeine Debatte über die Verfassung des Norddeutschen Bundes.

An dieser Debatte betheiligte sich Herr Vicepräsident Oehmichen, die Abgg. von Reinhardt, Bering, Riedel, Fahnauer, Mammen, Günther, von Criegern, Seiler. — Herr Staatsminister Freiherr von Friesen bemerkte hierauf:

Sämmtliche Redner hätten in anerkennender Weise die eigenthümliche Stellung berücksichtigt, in der die königl. sächsische Regierung bei den Verhandlungen in Berlin sich befunden.

Der leitende Gedanke der Vertreter der einzelnen Staaten sei das Wohl des eigenen Landes gewesen, mit Unterordnung aller persönlichen Beziehungen und Rücksichten. In Beantwortung der von dem Abg. Bering an die Staatsregierung gestellten Anfrage:

ob die Bestimmung in §. 32 es ausschließe, daß eine Vergütung für die einzelnen Abgeordneten von irgend wem gewährt werde?

bemerkte der Herr Staatsminister:

jede Erklärung der sächsischen Regierung in dieser Beziehung werde als eine authentische angesehen werden; zu einer solchen sei aber die sächsische Regierung nicht, sondern nur die künftige Bundesgesetzgebung berechtigt,

und auf die Anfrage des Abg. Fahnauer giebt derselbe an:

die Freiwilligenanzahl komme nicht in Frage. Die Bestimmungen in §§. 48, 49, 50 wegen des innerhalb acht Jahren den einzelnen Staaten zu Gute zu rechnenden Ueberschusses der Posteinnahme seien nur im Interesse Sachsens mit Mühe zu erreichen gewesen, weil Sachsens Posteinnahme eine sehr erhebliche und eigentlich beabsichtigt worden sei, die Ueberschüsse der Postkassen sofort in die gemeinschaftliche Bundeskasse zu ziehen.

Nach einer weiteren Bemerkung des Herrn Abg. Fahnauer führt der Herr Staatsminister von Friesen an:

Unter dem Normalsatz von 225 Thlr. für ein Procent der Bevölkerung zur Bundeskasse seien die Pensionsleistungen mit inbegriffen;

daß der sächsische Staat seine besondere Militärwirthschaft und Verwaltung behalte und die Normalsumme von 225 Thlr. pro Kopf von ein Procent der Bevölkerung nur für die Abrechnung in den einzelnen Bundesstaaten dienen werde.

Auf die Postverwaltungsverhältnisse, die seiten der sächsischen Regierung mit den Privateisenbahngesellschaften vertragsmäßig geregelt worden seien, werde nach Ablauf jener acht Jahre kaum eine wesentliche Aenderung herbeigeführt werden.

Weiter betheiligten sich an der Debatte die Herren Abgg. Dr. Hertel und Schreck, worauf gegen einige Bemerkungen des Letzteren der Herr Staatsminister Freiherr von Friesen sich dahin äußerte:

Bei der Diätenfrage, wie sie in der sächsischen Kammer früher verhandelt worden, habe es sich nur um einen einzelnen gegebenen Fall gehandelt. Bei den Verhandlungen in Berlin sei eine dauernde Bestimmung in dieser Beziehung zu treffen gewesen.

Nun sei er der Ueberzeugung, daß ein Wahlgesetz, wie das gegenwärtig geltende Reichswahlgesetz, wo fast gar keine Beschränkung der activen und passiven Wahlfähigkeit stattfinde, indem Jeder wählen und gewählt werden könne, mit dem gegenwärtigen Standpunkte der Civilisation nicht im Einklange stehe.

Gegen dieses allgemeine Wahlrecht seien zwei Wege der Abhülfe möglich gewesen. Nämlich Einführung eines Census für das passive Wahlrecht; dies aber wäre eine absolute Beschränkung gewesen.

Er habe daher dem zweiten Wege, dem Wegfall der Diäten, den Vorzug gegeben, da ja die Fractionen nicht durch die Vermögensverhältnisse bestimmt würden.

Er könne daher irgend welche Inconsequenz darin nicht zugestehen, daß er in Berlin dem Wegfalle der Diäten beigestimmt habe.

Nachdem der Herr Präsident in Entgegnung auf eine Aeußerung des Herrn Abg. Schreck bemerkt:

daß es ihm durch die Aeußerung in seiner Rede: „man müsse für den Entwurf stimmen" nicht in den Sinn gekommen, die Freiheit der Abstimmung zu beschränken; er hierdurch vielmehr nur die dura necessitas der Beistimmung zu dem Entwurfe andeuten habe wollen,

wurde von dem Herrn Abg. Lang der Schluß der Debatte beantragt, solches zwar auf Präsidialfrage unterstützt, jedoch, nachdem die Herren Abgg. Günther und von Nostitz dagegen gesprochen, mit großer Majorität abgelehnt.

Es ergriff noch Herr Abg. Sachße das Wort, worauf Niemand mehr das Wort begehrte und hierauf der Schluß der Debatte erfolgte.

Hierauf wurde die von dem Herrn Präsidenten gestellte Frage:

Nimmt die Kammer die Verfassung des Norddeutschen Bundes, wie ihr solche mittelst königl. Decretes vom 29. April 1867 vorgelegt worden, unverändert an?

und

ermächtigt die Kammer die Staatsregierung zur Ausführung der in dieser Verfassung enthaltenen Bestimmungen, soweit es einer solchen bedarf?

bei namentlicher Abstimmung der anwesenden 73 Abgeordneten mit

Sieben und Sechzig Stimmen bejaht gegen Sechs verneinende Stimmen.

Auf Verlesen wird dieses Protokoll genehmigt und unterschrieben, wie oben bemerkt, von

Schenk,
Secretär der Zweiten Kammer 2c. 2c.

(Herr Staatsminister Dr. Schneider tritt ein.)

Präsident von Friesen: Nach §. 123 der Verfassungsurkunde müssen alle königlichen Anträge, ehe sie bei einer Kammer zur Discussion und Abstimmung gelangen können, von einer Deputation erörtert und darüber Vortrag erstattet werden. Nun kann zwar nach §. 158 der Landtags-Ordnung ausnahmsweise im Einverständniß mit den Regierungscommissaren in einzelnen Fällen beschlossen werden, von den in der Landtags-Ordnung vorgeschriebenen Formen der Berathung und Beschlußfassung abzugehen; es fragt sich aber, ob diese Vorschrift auch zu einem Abgehen von der Verfassungsurkunde §. 123 ermächtigt. Es könnte sich zwar die Staatsregierung in dem Falle nicht darüber beklagen, wenn durch eine solche Ausnahme eine schnellere und unbedingte Bewilligung des Antrags der Regierung herbeigeführt würde; wohl aber könnte im Lande das Bedenken entstehen und erhoben werden, ob man gegen das Verlangen der Regierung nicht zu willfährig gewesen und ihren Wünschen zu eilig und ohne hinreichende vorherige Erwägung entsprochen habe. Letzteres dürfte unter den jetzt vorliegenden besonderen Umständen wohl kaum zu fürchten sein.

In der Zweiten Kammer ist am Dienstag in der 42. öffentlichen Sitzung von einer großen Anzahl von Mitgliedern der Zweiten Kammer der Antrag gestellt worden:

> Die Kammer wolle unter einzuholender Zustimmung der Staatsregierung beschließen, ohne vorherige Berichterstattung durch eine Deputation nach einer allgemeinen Debatte über die Vorlage, die Verfassung des Norddeutschen Bundes betreffend, über unveränderte Annahme oder völlige Ablehnung der Vorlage Beschluß zu fassen,

und ist nach einer kurzen Debatte der so beantragte Beschluß von der Zweiten Kammer einstimmig gefaßt worden; auch hat die Staatsregierung dazu ihre Zustimmung ausdrücklich erklärt.

Demzufolge hat die Berathung über die erwähnte Vorlage in der Zweiten Kammer am gestrigen Tage stattgefunden und hat diese mit 67 gegen 6 Stimmen ihre Zustimmung zu der Verfassung des Norddeutschen Bundes ausgesprochen und der Staatsregierung die in dem Decrete vom 29. April verlangte Ermächtigung zu ertheilen beschlossen, und zwar ist dieser Beschluß nach §. 152 der Verfassungsurkunde ein verfassungsmäßiger, da die verfassungsmäßige Zahl der Mitglieder der Zweiten Kammer 80 ist, 73 Mitglieder an der Beschlußfassung Theil genommen, davon aber 67 für die Vorlage gestimmt haben.

Die verfassungsmäßige Zahl der Mitglieder der Ersten Kammer ist 43. Es müssen daher 33 Mitglieder oder ¾ bei der Berathung anwesend sein und davon ⅔ oder 22 Mitglieder sich für die Vorlage erklären, wenn dieselbe verfassungsmäßig angenommen sein soll.

Es fragt sich nun, was auf die vorliegenden beiden Protokollextracte beschlossen werden, ob nach der gewöhnlichen Geschäftsform verfahren oder für diesmal davon abgegangen werden soll. Das Directorium hat sich nach allseitiger Berathung vereinigt, Ihnen das Letztere anzurathen und an die Kammer einen gleichen Antrag zu stellen, wie er in der Zweiten Kammer gestellt und einstimmig angenommen worden ist, den Antrag nämlich:

> Die Kammer wolle unter einzuholender Zustimmung der Staatsregierung beschließen, ohne vorherige Berichterstattung durch eine Deputation nach einer allgemeinen Debatte über die Vorlage, die Verfassung des Norddeutschen Bundes betreffend, über unveränderte Annahme oder völlige Ablehnung der Vorlage Beschluß zu fassen.

Diesen Antrag legen wir Ihnen denn hiermit zur Berathung und Beschlußfassung vor und ersuche ich Sie nun, sich darüber zu äußern.

(Es erhebt sich Niemand.)

Will die Kammer diesen Antrag des Directoriums genehmigen? — Einstimmig.

Nachdem der Antrag hiermit genehmigt worden ist, habe ich nun die Staatsregierung zu ersuchen, zu erklären, ob sie dem gefaßten Beschlusse ihre Zustimmung ertheilen wolle.

Staatsminister Dr. von Falkenstein: Ich habe mich lediglich in derselben Maße zustimmend zu erklären, wie bereits in der Zweiten Kammer geschehen ist, davon ausgehend, daß es sich nicht um eine Aufhebung oder Abänderung des §. 123 der Verfassungsurkunde handelt, sondern lediglich darum, daß in diesem ganz besonders gearteten Falle von der Bestimmung des §. 123 der Verfassungsurkunde den Wünschen der Kammer gemäß keine Anwendung gemacht werden soll.

Präsident von Friesen: Nachdem auch dies geschehen, entsteht nun weiter die Frage: wann die Berathung beginnen und die allgemeine Debatte eröffnet werden solle? Das Directorium ist auch hinsichtlich dieser Frage für die möglichste Vereinfachung und Abkürzung. Dasselbe schlägt Ihnen daher vor, die allgemeine Berathung sofort, d. h. also heute noch beginnen zu lassen und zwar aus folgenden Gründen:

Der Inhalt der Verfassung des Norddeutschen Bundes ist uns auch ohne nochmaliges Studium ebenso genau bekannt, wie der Weg langer Verhandlungen, auf welchem dieses Werk bis zu dem gegenwärtigen Stande gebracht worden ist.

Ebenso wenig ist es uns unbekannt, in welcher schwierigen Lage sich unsere Staatsregierung befand, als sie in die Arbeit der Vereinbarung dieser Verfassung eintrat.

Zwar wissen wir gar wohl, daß dem zu Berlin versammelten Reichstage nur eine berathende Stimme zustand und daß bei der von ihm ausgesprochenen Zustimmung

immer noch die Genehmigung der Landesvertretungen der einzelnen Bundesländer vorbehalten blieb. Daß uns daher das Recht der Prüfung der Annahme oder Ablehnung der Bundesverfassung zustehe, kann von Niemand bestritten werden. (Ich erinnere an die 18. öffentliche Sitzung I. Kammer Abthlg. II. S.96. Mittheil. S.228.) Andererseits ist aber die vom Reichstage, von einer aus den Wahlen des Volkes hervorgegangenen Versammlung ausgesprochene Genehmigung der Verfassung immer eine Thatsache von unleugbarer Wichtigkeit. Noch wichtiger ist für uns die Betrachtung, daß unsere Staatsregierung nach sorgsamer, mühevoller und gewissenhafter Prüfung dem Entwurfe jener Urkunde beigestimmt, daß sie selbst noch einige im Reichstage beantragte Abänderungen im Einverständniß mit den verbündeten Regierungen genehmigt hat. Daß unsere Regierung, ungeachtet der Schwierigkeit ihrer Stellung, keine Mühe gespart haben werde, um zum Wohle des Landes zu erlangen, was zu erreichen möglich war, daran dürfen wir gewiß nicht im Mindesten zweifeln. Was durch sie zu Stande gebracht worden, ist als ein Compromiß zu betrachten, bei welchem überall weit mehr äußere, als innere Gründe maßgebend waren. Wollen wir das durch so viele Verhandlungen zu Stande Gebrachte darum, weil es uns ja wohl nicht in Allem befriedigen kann, noch einmal in Frage stellen, noch einmal der Prüfung unterwerfen, so ist kaum zu hoffen, daß es uns gelingen werde, neue Momente mit Erfolg geltend zu machen; wohl aber zu besorgen, daß der peinlich unsichere Zustand der Gegenwart dadurch nur noch länger und drückender für uns werden könnte. Die allgemeine Sehnsucht nach Wiedergewinnung eines festen Rechtsbodens scheint vielmehr dringend zu einem Abschluß aufzufordern und zwar zu einem baldigen. So erheblich auch die Bedenken gegen das Dargebotene sein mögen, so schwer auch die Opfer wiegen, welche wir zu bringen haben, so ist doch die Fortdauer der bestehenden Ungewißheit fast noch ein größeres Uebel. Nur durch die Einigkeit der verbündeten Regierungen und der Volksvertretung, nur durch das gemeinsame Fortschreiten Beider zum Bessern kann nach und nach ein Zustand begründet werden, der zum wahren Wohle Deutschlands gereicht und zu einem dauernden Frieden führt. Die Lage Deutschlands nach Innen und nach Außen, die Beziehungen zu der leitenden Bundesmacht und zu den verbündeten Regierungen, dieses Alles scheint dringend zu einem zustimmenden Votum ohne lange Vorberathungen aufzufordern. Wenn vielleicht auch Mancher unter uns dasselbe nicht mit freudigem Herzen abgeben wird, so muß uns Alle doch dabei das vom Throne gegebene erhabene Beispiel zur Nachahmung bewegen; treulich werden wir unsererseits den Verpflichtungen nachkommen, welche wir durch unsere Zustimmung übernehmen; sowie wir aber auch nur dadurch der ebenso treuen Erfüllung der uns ertheilten Zusagen gewiß werden können.

Ich stelle nun den Antrag auf sofortigen Beginn der Berathung Ihrer Entschließung anheim und erwarte, ob Jemand darüber das Wort zu nehmen wünscht.

Da Niemand sich zum Worte meldet, nehme ich an, daß eine Discussion darüber nicht stattfinden soll und stelle daher die Frage: ob die Kammer beschließen wolle, die allgemeine Berathung über den Verfassungsentwurf sofort eintreten zu lassen? — Einstimmig.

Es würde nun noch nothwenig sein, das allerhöchste Decret vorzulesen.

(Secretär Wimmer liest das königl. Decret vor; siehe dasselbe nebst der Verfassung des Norddeutschen Bundes L.M. II. K. S. 750 flgg.)

Hierauf würde nun die allgemeine Debatte zu beginnen haben und ich erwarte, ob Jemand das Wort zu nehmen beabsichtigt. — Es meldet sich Niemand zum Wort. Es wird also, wenn Niemand zu sprechen beabsichtigt, eine Berathung nicht weiter stattfinden und ist dieselbe daher als geschlossen zu betrachten. Wir würden nun zu dem wichtigen Augenblicke der Abstimmung gelangt sein. Die Abstimmung erfolgt durch Namensaufruf und ist, wie auch in der Zweiten Kammer geschehen ist, in eine einzige Frage zusammenzufassen. Ich frage nun die geehrte Kammer:

„ob sie beschließen wolle, die Verfassung des Norddeutschen Bundes, wie ihr solche mittelst königl. Decrets vom 29. April 1867 vorgelegt worden ist, unverändert anzunehmen und ob sie die Staatsregierung zur Ausführung der in dieser Verfassung enthaltenen Bestimmungen, soweit es einer solchen Ermächtigung bedarf, ermächtigen wolle?"

Auf diese Frage antworten mit Ja:

Vicepräsident Oberbürgermeister Pfotenhauer.
Secretär von Egidy.
Secretär Bürgermeister Wimmer.
Königl. Hoheit Prinz Georg.
Freiherr von Hausen.
Hofrath von Könneritz.
Professor Dr. Heinze.
Graf Wilding von Königsbrück.
Oberhofprediger Dr. Liebner.
Bischof Forwerk.
Superintendent Dr. Lechler.
Capitular von Stammer.
Graf Schönburg-Forderglauchau, Erlaucht.
Landesbestallter Hempel.
Geh. Finanzr. v. Nostitz-Wallwitz.
Klostervoigt von Posern.
Rittergutsbesitzer Meinhold.
Bürgermeister Müller.
Rittergutsbesitzer von Böhlau.
Freiherr von Rochow.
Kammerherr von Zehmen.
Kreisvorsitzender Kasten.
Bürgermeister Hennig.
Kammerherr von Metzsch.
Bürgermeister Löhr.
Bürgermeister Dr. Koch.
Freiherr von Beschwitz.
Bürgermeister Clauß.
Kammerh. von Erdmannsdorff.
Bürgermeister Hirschberg.
Kammerherr von Miltitz.
Graf Stolberg-Stolberg.
Geh. Rath von König.
Graf von Hohenthal, Excellenz.
Rittergutsbesitzer Kraft.
Kammerh. von Einsiedel-Scharfenstein.
Kammerh. v. Watzdorf-Störmthal.
Präsident von Friesen.

Hierdurch ist der vorliegende Gegenstand erledigt und ist noch zu erwähnen, daß bei der Abstimmung 38 Mitglieder wirklich anwesend gewesen sind; daß also gegen die Verfassungsmäßigkeit des einstimmig gefaßten Beschlusses ein Zweifel nicht erhoben werden kann. Es haben bei der Berathung überhaupt nur fünf Mitglieder gefehlt.

Zur nächsten Sitzung, meine Herren, wird durch Karten eingeladen werden, da sich die Tagesordnung noch nicht bestimmen läßt; wobei ich jedoch bemerke, daß das Erste, was an uns gelangen wird, Finanzvorlagen sein werden.

(Hierauf verliest Secretär Wimmer das von ihm aufgenommene Protokoll.)

Wird dieses Protokoll genehmigt?

(Es erfolgt kein Widerspruch.)

Das Protokoll ist genehmigt. — Ich ersuche Herrn Freiherrn von Hausen und Herrn Hofrath von Könneritz um gefällige Mitunterschrift.

(Dieselben folgen dieser Aufforderung.)

Die heutige Sitzung ist beendet.

(Schluß der Sitzung 12 Uhr 47 Minuten.)

Redacteur H. Reinhold, Secretär im Königl. Ministerium des Innern. — Druck von B. G. Teubner in Dresden.

Letzte Absendung zur Post: am 7. Mai 1867.

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

I. Kammer.

№ 32. Dresden, den 14. Mai 1867.

Zweiunddreißigste öffentliche Sitzung der Ersten Kammer
am 11. Mai 1867.

Inhalt:

Mittheilung des Vicepräsidenten Oberbürgermeister Pfotenhauer, die Uebernahme des Präsidiums für die heutige Sitzung wegen Unwohlseins des Präsidenten betr. — Registrandenvortrag Nr. 194—201. — Urlaubsgesuch. — Vortrag und Genehmigung der Ständischen Schrift auf das königl. Decret, die Verfassung des Norddeutschen Bundes betreffend. — Referat des Herrn Geh Raths von König, die Asservirung der Petition des Abg. Weidauer, die Vorlegung eines Baupolizeigesetz-Entwurfs betreffend. — Einladung zur Eröffnungsfeier der Chemnitzer Industrie-Ausstellung. — Berathung des Berichts der zweiten Deputation über die königl. Decrete Nr. 56, 57 und 58, die außerordentlichen Zuschläge zur Stempelsteuer, die Nachträge zum Budget und zum provisorischen Finanzgesetze auf das Jahr 1867 und die Schlachtsteuer, die Uebergangsabgabe von zollvereinsländischem Fleischwerke, sowie die Verbrauchsabgabe von vereinsausländischem Fleischwerke betreffend, und Annahme der Deputationsvorschläge. — Ermächtigung des Directoriums zu Ablassung noch rückständiger Ständischer Schriften. — Vertagung des Landtags. — Vorlesung und Genehmigung des Protokolls der heutigen Sitzung. — Schluß des Landtags unter dreimaligem Hoch auf Se. Majestät.

Die Sitzung beginnt 12 Uhr 10 Minuten in Anwesenheit des Herrn Staatsministers Freiherrn von Friesen und des Herrn königl. Commissars Geh. Justizraths Klemm, sowie in Gegenwart von 36 Kammermitgliedern.

Vicepräsident Oberbürgermeister Pfotenhauer: Ich bitte Platz zu nehmen! — Meine Herren! Ich habe die heutige Sitzung leider mit der Mittheilung zu eröffnen, daß der Herr Präsident Freiherr von Friesen durch Unwohlsein behindert ist, den Vorsitz zu führen; es wird also meines Amtes sein, für ihn einzutreten. Ich thue es, indem ich die Hoffnung ausspreche, daß das Unwohlsein des geehrten Mannes nur vorübergehend sein möge und er recht bald seiner dem Vaterlande gewidmeten Thätigkeit zurückgegeben werde!

Zu den Geschäften übergehend, wenden wir uns zunächst mit der Bitte an den Herrn Secretär, die Eingänge der Registrande vorzulesen.

(Nr. 194.) Protokollextract der Zweiten Kammer vom 6. Mai 1867, enthaltend den Vortrag der Ständischen Schrift über das königl. Decret, die Verfassung des Norddeutschen Bundes betreffend.

Vicepräsident Oberbürgermeister Pfotenhauer: Der Vortrag dieser Schrift wird nach Beendigung der Registrande zu erfolgen haben.

(Nr. 195.) Dergleichen Extract von demselben Tage, die Berathung des Berichts der jenseitigen dritten Deputation über die Petition des Abg. Weidauer, die Vorlegung eines Baupolizeigesetzentwurfs betreffend.

Vicepräsident Oberbürgermeister Pfotenhauer: Es handelt sich um einen ständischen Antrag, der verfassungsmäßig zum Ressort der dritten Deputation gehört und auch bereits dahin abgegeben worden ist. Ich glaube, es wird nach Beendigung der Registrande dem Herrn Vorstande der dritten Deputation gefällig sein, uns einen kurzen Vortrag zu erstatten.

(Nr. 196.) Dergleichen Extract vom 7. Mai 1867, enthaltend die Berathung des Berichts der jenseitigen zweiten Deputation über die königlichen Decrete Nr. 56, 57 und 58, die außerordentlichen Zuschläge zur Stempelsteuer, die Nachträge zum Budget und zum provisorischen Finanzgesetze auf das Jahr 1867 und die Schlachtsteuer betreffend.

Vicepräsident Oberbürgermeister Pfotenhauer: Diese Extracte sind alsbald nach ihrem Eingange der zweiten Deputation übergeben worden.

(Nr. 197.) Die Zweite Kammer übersendet eine Anzahl Druckexemplare einer Petition August Moritz Meisel's zu Dresden und Genossen um Versagung der ständischen Genehmigung der seiten der Staatsregie-

rung beantragten außerordentlichen Zuschläge zur Stempelsteuer rücksichtlich des Kalenderstempels, zur Vertheilung an die Kammermitglieder.

Vicepräsident Oberbürgermeister Pfotenhauer: Sie werden, meine Herren, je ein Exemplar auf Ihren Plätzen vorgefunden haben.

(Nr. 198.) Petition des Stadtraths und der Stadtverordneten zu Dresden um gleichmäßigere Vertheilung des Zuschlags zur Grund- und Gewerbe- und Personalsteuer.

Vicepräsident Oberbürgermeister Pfotenhauer: Ist auch sofort an die Zweite Kammer abzugeben gewesen.

(Nr. 199.) Bericht der zweiten Deputation der Ersten Kammer über die königlichen Decrete Nr. 56, 57 und 58, die außerordentlichen Zuschläge zur Stempelsteuer, die Nachträge zum Budget und zum provisorischen Finanzgesetze auf das Jahr 1867 und die Schlachtsteuer betreffend.

Vicepräsident Oberbürgermeister Pfotenhauer: Der Bericht ist bereits gedruckt und gestern zur Vertheilung gelangt, es steht auch dessen Berathung eventuell auf der Tagesordnung und ich erlaube mir später auf den Gegenstand zurückzukommen.

(Nr. 200.) Beschwerde Samuel August Herrjarth's in Copitz über das königliche Finanzministerium wegen eines an ihn ergangenen Verbotes der Einfriedigung und Erhöhung seines nach dem Elbstrom zu gelegenen Gartens.

Vicepräsident Oberbürgermeister Pfotenhauer: Die Petition ist an die vierte Deputation zu verweisen gewesen.

(Nr. 201.) Petition des Stadtraths und der Stadtverordneten zu Freiberg um gleichmäßige Vertheilung der Steuerzuschläge auf die Grundsteuer und Gewerbe- und Personalsteuer.

Vicepräsident Oberbürgermeister Pfotenhauer: Wird ebenfalls an die zweite Deputation zu gelangen haben.

Urlaub für heute und die nächste Sitzung hat Herr Kammerherr von Watzdorf, durch Krankheit veranlaßt, erbeten und ich frage, ob die Kammer diesen Urlaub ertheilen will? — Geschieht.

Nun ersuche ich den Herrn Secretär von Egidy, die Ständische Schrift über das allerhöchste Decret, die Verfassung des Norddeutschen Bundes betreffend, uns vorzutragen. (Geschieht.)

Ich habe die Kammer zu fragen, ob sie die vorgetragene Schrift nach Form und Inhalt genehmigt? — Genehmigt.

Wenn dies der Fall ist, so wird sie nun zur allgemeinen Ablassung der Zweiten Kammer zurückzugeben sein.

Der Herr Vorstand der dritten Deputation wird nun gebeten, die vorhin erwähnte Mittheilung zu machen.

Referent Geh. Rath von König: In Bezug auf die Angelegenheit, welche heute durch Kammerbeschluß der dritten Deputation zugewiesen worden ist, nämlich die Petition des Herrn Abg. Weidauer, die Baupolizei betreffend, glaube ich im Namen der dritten Deputation ebensowohl der diesseitigen, wie der jenseitigen Kammer gegenüber eine Pflicht zu erfüllen, wenn ich anzeige, daß wir uns bereits, also noch bevor der Gegenstand formell uns zugewiesen war, eingehend mit demselben beschäftigt haben; daß es uns aber bei der, wie verlautet, unmittelbar wieder bevorstehenden Vertagung des Landtags unmöglich sein wird, die Sache in diesem Stadium noch an die Kammer zu bringen. Wir glauben indeß, daß materiell dadurch der Sache ein Nachtheil nicht erwachsen werde um deswillen, weil nach den in der jenseitigen Deputation abgegebenen Erklärungen des betreffenden Herrn Regierungscommissars, welche auf Seite 314 des jenseitigen Deputationsberichts abgedruckt sind, die Staatsregierung ohnehin beabsichtigt, bei dem Wiederzusammentritte der Kammern eine Vorlage zu machen in Bezug auf §. 4 unter Nr. 3 des Gesetzes vom 6. Juli 1863, welcher Paragraph gerade den Punkt betrifft, der am meisten zur Beschwerde gezogen worden ist, nämlich die Expropriationen, und daß außerdem überhaupt von dem Herrn Regierungscommissar in Aussicht gestellt worden ist, es sollten die betreffenden, der Ausführung zu dem genannten Gesetze beigegebenen Baupolizeiordnungen für Städte und Dörfer einer Revision unterworfen werden. Im Wesentlichen wird also Das getroffen, was durch den jenseitigen Kammerbeschluß zunächst beabsichtigt worden ist. Was dagegen den dort gefaßten weiter gehenden Beschluß anlangt, welcher gerichtet ist auf Vorlegung eines das gesammte Baupolizeiwesen umfassenden Gesetzes, so darf ich nicht verbergen, daß wenigstens Einigen von uns in dieser Beziehung materielle Bedenken beigegangen sind, Bedenken, die auch in der jenseitigen Kammer von dem Herrn Minister des Innern in ausführlicher und, wie mir scheint, überzeugender Weise dargelegt worden sind. Um so weniger würde es also statthaft sein, diesen schwierigen Gegenstand jetzt so in der Kürze abzuthun, und die geehrte Kammer wird es daher hoffentlich gerechtfertigt finden, wenn wir erklären, denselben gegenwärtig nicht an dieselbe bringen zu wollen. Wir glauben, wie gesagt, daß dadurch ein materieller Nachtheil nicht entstehen werde und daß dieser Beschluß nach Lage der Sache gerechtfertigt sei.

Vicepräsident Oberbürgermeister Pfotenhauer: Meines Bedünkens dürfte es bei dieser Anzeige bewenden und die Kammer vor der Hand auf den Gegenstand nicht weiter eingehen. Erfahre ich keinen Widerspruch aus der Kammer, so nehme ich an, daß meine unmaßgebliche Ansicht getheilt wird.

Unmittelbar vor der Sitzung ist folgendes Schreiben von dem Ausschusse der Industrieausstellung in Chemnitz eingegangen:

Dem Präsidium der Ersten Kammer erlaubt sich der gehorsamst unterzeichnete Ausschuß der Chemnitzer Industrieausstellung für alle Länder sächsischen Namens die ehrerbietige Bitte vorzutragen, die hohe Kammer zu ersuchen,

auch Ihrerseits der Eröffnungsfeier der Ausstellung, welche

Freitag den 17. Mai, Vormittags 11 Uhr

mit Genehmigung Sr. Majestät des Königs und in Allerhöchstseiner Gegenwart erfolgen wird, beiwohnen und anliegende Karten annehmen zu wollen.

Chemnitz, den 10. Mai 1867.

Zu größter Ehrerbietung
Der Ausschuß der Industrieausstellung.
Franz Xaver Rewitzer.

Wir werden für diese Einladung unseren Dank zu Protokoll erklären. Ich meinestheils bringe die an das Präsidium der Kammer gerichtete Bitte um Betheiligung derselben an dieser Eröffnungsfeier zur Kenntniß der Kammer und ich würde mich freuen, wenn sich viele der geehrten Herren veranlaßt finden sollten, dieser freundlichen Einladung zu folgen. Die Karten sind einstweilen im Büreau abgegeben und ich ersuche die geehrten Herren, die von der Einladung Gebrauch machen wollen, dort die Einladungskarten zu entnehmen.

Ich erlaubte mir vorhin zu bemerken, daß ich den bei der Registrande erwähnten, bereits vertheilten Bericht über die drei allerhöchsten Decrete eventuell auf die heutige Tagesordnung gebracht hätte. Ich habe indessen zuvörderst an die Vorschrift in §. 62 der Landtagsordnung zu erinnern, an die Vorschrift, daß alle schriftlichen Deputationsberichte — dafern nicht durch ausdrücklichen Kammerbeschluß unter Zustimmung der Regierungscommissare eine Ausnahme gestattet wird — erst am dritten Tage nach Vertheilung der gedruckten Berichte zur Berathung kommen können. — Es würde sich also zuvörderst darum handeln, ob die Kammer ausnahmsweise von dieser Vorschrift abgehen will und ob die hohe Staatsregierung ihre Zustimmung zu dieser Abweichung von der Landtagsordnung ertheilt. Ich sollte meinen, nachdem diese Decrete uns gleich am ersten Tage unseres Wiederzusammentritts vorgelegt worden sind, wird der Bericht mit seinen Anträgen die Kammer nicht unvorbereitet gefunden haben, und es dürfte wohl füglich gestattet und rathsam sein, sofort in die Berathung einzutreten. Ich habe dies aber von einem Beschlusse der Kammer abhängig zu machen und zu fragen, ob dieselbe in die Berathung des ihr vorliegenden Berichts heute eintreten will? — Einstimmig bejaht.

Ich habe nun auch an die hohe Staatsregierung die Frage zu richten, ob sie diesem Beschlusse ihre Zustimmung zu ertheilen gemeint sei?

Staatsminister von Friesen: Die Regierung ist einverstanden.

Vicepräsident Oberbürgermeister Pfotenhauer: Dann würde ich den Herrn Referenten, Bürgermeister Hirschberg, ersuchen, sich auf die Rednerbühne zu begeben und den Vortrag zu beginnen; im Voraus aber und im Interesse der möglichsten Abkürzung der Geschäfte mir noch die Bemerkung erlauben, daß es wohl rathsam sein dürfte, wenn wir zuvörderst durch den Herrn Referenten sämmtliche drei allerhöchste Decrete zum Vortrage bringen ließen. Der Bericht umfaßt nämlich sämmtliche drei Decrete; es wird also zweckmäßig sein, wenn die Kammer sofort vorschriftsmäßig von denselben in Kenntniß gesetzt wird. Wenn die Kammer damit einverstanden ist,

(Pause.)

so ersuche ich den Herrn Referenten, die allerhöchsten Decrete Nr. 56, 57 und 58 der Kammer vortragen zu wollen.

Referent Bürgermeister Hirschberg:

(Die königl. Decrete Nr. 56, 57 und 58 siehe LM. II. K. S. 781.)

Vicepräsident Oberbürgermeister Pfotenhauer: Ich erlaube mir an die Kammer die Bitte zu richten, daß es ihr gefällig sein möchte, zu beschließen, daß von der Vorlesung der betreffenden Gesetzentwürfe nebst den Motiven abgesehen werde.*) Ich frage die Kammer: ob sie solches genehmigt? — Genehmigt.

Ich darf wohl auch das Einverständniß der hohen Staatsregierung voraussetzen? — Zustimmend.

Nun wird der Herr Referent in der Lage sein, den Bericht der Kammer vorzutragen.

Referent Bürgermeister Hirschberg: Der Bericht der zweiten Deputation der Ersten Kammer über diese königl. Decrete lautet:

Die zweite Deputation der Ersten Kammer ist, was zunächst die formelle Seite betrifft, der Ansicht der jenseitigen Deputation beigetreten, daß es zweckmäßig sei, über alle drei königl. Decrete sich in einem Berichte zu verbreiten; in materieller Beziehung aber ist sie ebenfalls der Ueberzeugung, daß eine Erhöhung der Steuern unter den gegebenen Verhältnissen unabwendbar sei.

Anlangend sodann die im jenseitigen Berichte Seite 3 empfohlene Genehmigung der Mehraufnahme von 14,800 Thlr. Handdarlehnen, so ist diese von der Zweiten Kammer in ihrer 45. öffentlichen Sitzung einstimmig ausgesprochen worden, und es beantragt daher die diesseitige Deputation unter Bezugnahme auf die angezogene jenseitige Berichtsstelle:

1) die nachträgliche Genehmigung zu der Mehraufnahme von 14,800 Thlr. Handdarlehnen in Uebereinstimmung mit der Zweiten Kammer zu beschließen.

(Staatsminister Dr. von Falkenstein tritt ein.)

*) Die betreffenden Gesetzentwürfe nebst Motiven 2c. siehe LM. II. K. S. 810 flgg.

Wenn der Herr Präsident damit einverstanden ist, würde hier eine Pause zu machen sein, damit hierüber eine allgemeine Debatte stattfinden kann.

Vicepräsident Oberbürgermeister Pfotenhauer: Es ist dies auch meine Ansicht, daß hier wohl der Zeitpunkt gekommen wäre, wo die allgemeine Debatte eintreten könnte, insofern eine solche überhaupt beliebt wird. Der Bericht erstreckt sich über alle drei königl. Decrete. Die allgemeine Debatte wird selbstverständlich alle Decrete umfassen müssen; nichtsdestoweniger würde bei dem betreffenden Theile, der von den einzelnen Decreten handelt, auf die eine jedesmalige allgemeine Debatte zurückzukommen sein. Ich eröffne also jetzt die allgemeine Debatte und frage, ob Jemand das Wort begehrt? — Es wünscht Niemand zu sprechen. Ich bin also in der Lage, die Kammer zu fragen:

„ob sie den Vorschlag der Deputation auf Seite 1 des Ihnen vorliegenden Berichtes genehmigen will,

nämlich:

„die nachträgliche Genehmigung zu der Mehraufnahme von 14,800 Thlr. Handdarlehnen in Uebereinstimmung mit der Zweiten Kammer auszusprechen?"

Einstimmig beschlossen.

Wir können nun weiter fortfahren in dem Berichtsvortrage.

Referent Bürgermeister Hirschberg: Der Bericht fährt fort:

In Betreff der mittelst königl. Decretes Nr. 56 postulirten außerordentlichen Zuschläge zur Stempelsteuer hat die jenseitige Kammer den betreffenden Gesetzentwurf abzulehnen beschlossen.

Die Deputation hat sich hierbei ebenfalls der Ueberzeugung zwar nicht zu verschließen vermocht, daß gerade eine Erhöhung der Stempelsteuer in vieler Beziehung zulässig und selbst wünschenswerther, als die Erhöhung der Schlachtsteuer sei; allein mit Rücksicht auf die von der königl. Staatsregierung in Aussicht gestellte Reform der Stempelsteuer und in Hinblick auf die Seite 6 des jenseitigen Berichts angeführten Gründe hat sie sich zu dem Antrage vereinigt:

2) die Erste Kammer wolle die Erhöhung der Stempelsteuer ebenfalls ablehnen, sowie dem hiermit zusammenhängenden Beschlusse

3) der Zweiten Kammer beitreten, bei der königl. hohen Staatsregierung zu beantragen, daß dieselbe, wenn irgend möglich, schon der demnächst wieder zusammentretenden Ständeversammlung ein neues Stempelgesetz zur Berathung und Beschlußfassung vorlege.

Die Deputation hält es dabei für zweckmäßig, wenn hinfür Stempelmarken, wie die Postmarken, eingeführt würden, und es scheint auch die königl. Staatsregierung die Einführung solcher Marken zu beabsichtigen.

Auf die beabsichtigten Stempelsteuerzuschläge bezieht sich eine Petition von August Moritz Meisel und Genossen rücksichtlich der Befreiung der Kalender von den Stempelzuschlägen, welche durch die von der Deputation gestellten Anträge

4) als erledigt anzusehen

empfohlen wird.

Vicepräsident Oberbürgermeister Pfotenhauer: Hier wird nun die allgemeine Debatte über die königl. Decrete Nr. 56 und 57 und über den eben vorgetragenen Theil des Berichts zu erfolgen haben.

Bürgermeister Müller: Meine hochgeehrtesten Herren! Nach dem Vorschlage der Deputation kann man voraussetzen, daß die Kammer ebenso, wie die jenseitige Kammer, die Regierungsvorlage ablehnen wird. Ich habe nicht die Absicht, in dieser Beziehung Etwas zu sagen; aber infolge des weiteren Vorschlages der Deputation, daß die Regierung ein neues Stempelgesetz erlassen möge, wollen Sie mir gestatten, einige kurze Bemerkungen auszusprechen über einige Punkte, die vielleicht der hohen Staatsregierung nicht so bekannt sein könnten, als ich sie in dem praktischen Leben erfahren habe. Daß man sich vielseitig gegen eine Erhöhung der Kalenderstempelsteuer ausgesprochen hat, ist sicher gerechtfertigt. Die Gründe dafür sind durch die Presse bereits hinlänglich bekannt geworden; aber über einen Punkt habe ich noch Nichts vernommen, in Bezug auf den Punkt, auf welchen ich die hohe Staatsregierung aufmerksam machen möchte. Außer den in der Presse besprochenen Kalendern existiren einige oder wenigstens einer, rücksichtlich dessen die hohe Staatsregierung jedenfalls eine ganz besondere Milde vorwalten lassen möchte, ich meine den unter dem Namen „Pestalozzikalender" bestehenden Kalender, der in diesem Jahre seinen 21. Jahrgang feiert und welcher durchaus kein buchhändlerisches Unternehmen ist, sondern welcher für einen besonderen Stand, für den Geistlichen- und Lehrerstand bestimmt ist und welcher auch von Lehrern angefertigt wird, ohne irgend ein Honorar zu beanspruchen, dessen gesammte Reineinnahme lediglich für die Lehrerwaisen bestimmt ist. Wenn ich mich recht entsinne, so ist der Reinertrag dieses Kalenders jährlich etwas mehr, als 500 Thlr., und wenn die Besteuerung, namentlich eine hohe Besteuerung für die Zukunft auch solche Kalender treffen sollte, so würde dies nach meiner unmaßgeblichen Ansicht eine nicht gerechtfertigte indirecte Besteuerung der Lehrerwaisen sein. Deshalb wollte ich mir gestatten, hierauf die Aufmerksamkeit der hohen Staatsregierung zu richten mit der Bitte, wenn nicht von einer vollständigen Besteuerung solcher Kalender abgesehen werden kann, die lediglich für bestimmte Zwecke, namentlich zu milden Zwecken bestimmt sind und keine eigentlichen buchhändlerischen Unternehmen bilden, wenigstens die Steuer für diese und ähnliche Producte in Zukunft nicht zu erhöhen. Außer diesem Punkte sei es mir gestattet, darauf hinzuweisen, daß,

wenn ich im praktischen Leben recht gesehen habe, insbesondere der Bestallungsstempel für Beamte um deswillen sehr drückend ist, weil bei jeder neuen Bestallung, auch wenn eine Erhöhung des Gehaltes damit nicht verbunden ist, der volle Stempel zu bezahlen ist. Es ist in dieser Beziehung wenigstens im praktischen Leben viel geklagt worden und die hohe Staatsregierung wolle mir die Bitte erlauben, auch hierauf ihr Augenmerk zu richten.

Vicepräsident Oberbürgermeister Pfotenhauer: Begehrt noch Jemand das Wort? — Wenn das nicht der Fall ist, erkläre ich die Debatte für geschlossen. Hat der Herr Referent noch Etwas zu bemerken? — Er verzichtet auf das Wort und ich werde zur Fragstellung übergehen. Die Deputation schlägt vor:

„Die Erste Kammer wolle die Erhöhung der Stempelsteuer ebenfalls ablehnen."

Ich frage:

„ob die Kammer diesem Beschlusse beizutreten gemeint ist?"

Einstimmig.

Sie proponirt ferner:

„Die Kammer wolle dem hiermit zusammenhängenden Beschlusse der Zweiten Kammer beitreten, bei der königl. hohen Staatsregierung zu beantragen, daß dieselbe, wenn irgend möglich, schon der demnächst wieder zusammentretenden Ständeversammlung ein neues Stempelgesetz zur Berathung und Beschlußfassung vorlege."

„Tritt die Kammer diesem Antrage bei?"

Ebenfalls einstimmig.

Endlich beantragt die Deputation:

„Die Petition von August Moritz Meisel und Genossen rücksichtlich der Befreiung der Kalender von Stempelzuschlägen als durch die von der Deputation gestellten Anträge erledigt anzusehen."

Ich frage:

„ob die Kammer auch diesem Antrage beizutreten gemeint ist?"

Einstimmig.

Referent Bürgermeister Hirschberg: Der Bericht fährt fort:

Bezüglich der mittelst königl. Decrets Nr. 58 von der königl. Staatsregierung geforderten Erhöhung der Schlachtsteuer erklärt sich die Deputation mit den von der jenseitigen Deputation beantragten und von der Zweiten Kammer beschlossenen Abänderungen nach reiflicher Erwägung und vorgängiger Vernehmung mit der königl. Staatsregierung einverstanden und rathet daher der Ersten Kammer an:

5) Dieselbe wolle beschließen, die Bestimmungen unter 2 im Gesetzentwurfe dahin abzuändern, wie der Tarif sub †, sub A und B, sammt den zusätzlichen Bestimmungen und Erläuterungen, Seite 10 des jenseitigen Berichts besagt, dagegen die in dem Gesetzentwurfe beantragte Schlachtsteuer für Kälber und Schafe ablehnen;

außerdem aber

6) die Ueberschrift und den Eingang des Gesetzentwurfes und §. 1 desselben mit der von der königlichen Staatsregierung vorgeschlagenen und von der Zweiten Kammer beschlossenen Abänderung statt: „1. Juli dieses Jahres" „1. Juni dieses Jahres", §§. 3 und 4 aber unverändert zu genehmigen.

Ich bemerke dazu noch zur Erläuternng: daß der 1. Juni gesetzt ist, geschieht um deswillen, damit einigermaßen der Ausfall gedeckt werde, welcher durch die vorgeschlagene Ermäßigung eintreten wird.

Vicepräsident Oberbürgermeister Pfotenhauer: Die Debatte über diesen Theil des Berichtes wird auch zugleich über den Tarif sub †, sub A und B sich zu erstrecken haben. Ich erwarte, ob Jemand das Wort begehrt? — Es ist nicht der Fall.

Staatsminister von Friesen: Bei diesem Punkte halte ich es doch für Pflicht, hier in der Kammer zu erklären, daß die Regierung die Abänderung, welche die Zweite Kammer zum Tarif sub † bei Position 2 und 3 beschlossen hat, nämlich die Unterscheidung zwischen Kühen von 300 und mehr und unter 300 Pfund nur deswegen ohne erhebliche Einwendung gelassen hat, um nicht eine Differenz mit der Zweiten Kammer im jetzigen Stadium des Landtages hervorzurufen, und deshalb, weil es sich gegenwärtig nur um Steuerzuschläge für den letzten Theil dieses Jahres handelt; daß die Regierung aber jedenfalls sich vorbehält, auf diesen Punkt bei Vorlegung des Budgets nochmals zurückzukommen.

Vicepräsident Oberbürgermeister Pfotenhauer: Wenn weiter Niemand das Wort begehrt, gehe ich zur Fragstellung über. Die Deputation rathet der Kammer an:

„Dieselbe wolle beschließen, die Bestimmungen unter 2 im Gesetzentwurfe dahin abzuändern, wie der Tarif sub †, sub A und B sammt den zusätzlichen Bestimmungen und Erläuterungen Seite 10 des jenseitigen Berichtes besagt, dagegen die in dem Gesetzentwurfe beantragte Schlachtsteuer für Kälber und Schafe ablehnen."

Ich frage die Kammer:

„ob sie diesen Antrag annimmt?"

Einstimmig.

Weiter empfiehlt die Deputation:

„Die Ueberschrift und den Eingang des Gesetzentwurfes und §. 1 desselben mit der von der königlichen Staatsregierung vorgeschlagenen und von der Zweiten Kammer beschlossenen Abänderung statt: „1. Juli dieses Jahres" „1. Juni dieses Jahres", §§. 3 und 4 aber unverändert zu genehmigen."

Ich frage:

„ob die Kammer diesen Antrag genehmigt?"

Einstimmig.

Ich ersuche den Herrn Referenten, weiter fortzufahren.

Referent Bürgermeister Hirschberg: Der Bericht sagt weiter:

In Bezug auf die Zuschläge zu den directen Steuern (königl. Decret Nr. 57), welche von der Zweiten Kammer gegen 25 verneinende Stimmen in der postulirten Maße genehmigt worden sind, so konnte die Deputation, mehrfacher Verhandlungen ungeachtet, zu einer einmüthigen Ansicht nicht gelangen; es bildete sich nämlich eine Majorität, bestehend aus Sr. Königlichen Hoheit dem Kronprinzen, Herrn Kammerherrn von Erdmannsdorff und Herrn Landesbestallten Hempel, gegen die Minorität des Herrn Vicepräsidenten Pfotenhauer und des Referenten. Erstere ist der Meinung, daß bei den fraglichen Zuschlägen nicht die Summen ins Auge zu fassen seien, welche sie an und für sich, sondern welche sie in Verbindung mit den ordentlichen Jahresbeträgen darstellen. Diese ergeben nach dem letzten Budget:

Grundsteuern nach 9 Pf. pro Einheit 1,518,800 Thlr.,
Gewerbe- und Personalsteuern . . . 712,000 =

folglich würden nach den von der königl. Staatsregierung postulirten Zuschlägen an resp. 360,000 Thlr. und 728,000 Thlr. die Grundsteuern in diesem Jahre:

1,878,800 Thlr.

aufzubringen haben, und die Gewerbe- und Personalsteuer nebst Zuschlägen diese Gesammtsumme immer noch nicht erreichen, während doch nach stattgefundenen Erörterungen der jährliche Reinertrag aus den Grundstücken ohne Abzug der Passivzinsen als auf 35 Millionen Thaler, der aus den Gewerben dagegen jedenfalls auf 100 Millionen angenommen werden kann.

Die Majorität schlägt daher vor:

7) dem jenseitigen Kammerbeschlusse gemäß, nämlich:

I. Budget der Staatseinkünfte.

B. Steuern und Abgaben.

Zu Pos. 23 und 24

360,000 Thlr. Zuschlag zur Grundsteuer nach 2 Pfennigen von jeder Steuereinheit, und
728,000 = Zuschlag zur Gewerbe- und Personalsteuer nach $^{8}/_{10}$teln eines vollen Jahresbetrages

zu bewilligen.

Die Minorität dagegen geht von der Ansicht aus, daß einmal der jetzige Zeitpunkt, wo Handel und Gewerbe mehr oder weniger darniederliegen, während der Ackerbau seinen ungestörten Fortgang nimmt, zu einer Erhöhung der Gewerbesteuer ungeeignet sei, sowie daß ferner das jetzt zwischen der Grundsteuer einer- und der Gewerbe- und Personalsteuer andererseits bestehende Verhältniß ein gesetzlich geregeltes, zu Recht bestehendes und daher als ein gerechtes anzunehmen sei, was ohne Veränderung der Gesetzgebung selbst auch nicht verändert werden dürfe.

Die Minorität schlägt daher vor:

8) den Antrag der jenseitigen Deputationsminorität zu genehmigen.

(Landt.-Acten, Beilage zur III. Abth. 2. Bd. S. 18.)

Wegen dieser Zuschläge ist eine Petition von Rath und Stadtverordneten zu Dresden eingegangen, dahin gehend, daß dem Vorschlage der Minorität der jenseitigen Deputation beigetreten werden möge. Die Deputation schlägt vor:

9) diese Petition durch die zu fassenden Beschlüsse so als erledigt anzusehen.

Es ist schon bei dem Vortrag der Registrande mitgetheilt worden, daß heute auch eine Petition vom Rathe und den Stadtverordneten zu Freiberg, denselben Gegenstand betreffend, eingegangen ist, und es würde daher der Antrag der Deputation dahin gehen, auch diese Petition durch den zu fassenden Beschluß als erledigt anzusehen. Endlich heißt es im Berichte:

Weiter beantragt die Deputation, dem jenseitigen Kammerbeschlusse beizutreten und

10) den Zusatz aus den verfügbaren, soweit nöthig durch besondere Creditmaßregeln zu verstärkenden Beständen des mobilen Staatsvermögens im Betrage von 5,779,349 Thlr. zu genehmigen, ferner

II. Budget des Staatsaufwandes.

A. Allgemeine Staatsbedürfnisse.

Pos. 2. a)	zu Verzinsung der Staats- und Finanzhauptkassenschulden .	868,349 Thlr.
	D. Departement des Innern.	
= 22. a)	zur Betheiligung des Landes an der Pariser Ausstellung .	60,000 Thlr.
= 26a.	zur Vergütung der Kriegsschäden	2,500,000 =
	E. Departement der Finanzen.	
= 35.	zur Creation neuer Kassenbillets	90,000 Thlr.
	F. Militär-Departement.	
= 39/61.	zur Reorganisation und Vermehrung der Armee . . .	3,500,000 Thlr.
	G. Departement des Cultus und öffentlichen Unterrichts.	
= 65.	zu einem neuen chemischen Laboratorium bei der Universität Leipzig	50,000 Thlr.
= 65.	Beihülfe zu Errichtung eines neuen Krankenhauses an die Stadt Leipzig	4,000 =
= 66c.	zur Errichtung eines neuen Seminars	45,000 =
	Sa. des Aufwandes	7,117,349 Thlr.

zu bewilligen, sowie zu dem Gesetzentwurfe B (Landt.-Acten I. Abth. 2. Bd. S. 436), Nachträge zu dem Gesetze wegen provisorischer Forterhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1867 vom 24. December 1866 betreffend,

dem Eingang, sowie §§. 2 und 3 unverändert, §. 1 aber mit dem nach Obigem bedingten Wegfalle des Satzes unter d die Genehmigung zu ertheilen.

Endlich ist zu erwähnen, daß in der Zweiten Kammer vom Herrn Vicepräsident Oehmichen und Genossen folgender Antrag:

die königl. Staatsregierung wolle die Gesetzgebung über die Grundsteuer, sowie über die Gewerbe- und Personalsteuer, jede für sich und das Verhältniß Beider zu einander einer gründlichen Prüfung unterwerfen und die Resultate den Kammern bei deren nächstem Zusammentritte mittheilen und nach Befinden Abänderungsvorschläge machen,

gestellt und gegen 8 Stimmen angenommen worden ist.

Um die alte Streitfrage zwischen den beiden gedachten Steuern zur endlichen Erledigung zu bringen, schlägt die Deputation vor:

12) die Erste Kammer wolle obigem Antrage beitreten.

Vicepräsident Oberbürgermeister Pfotenhauer: Es ist über diesen Schlußtheil des Berichts zu sprechen und ich frage: ob Jemand das Wort begehrt? — Ich ertheile dem Herrn Geh. Finanzrath von Nostitz das Wort.

Geh. Finanzrath von Nostitz-Wallwitz: Meine Herren! Es ist für Jeden, der gewissenhaft bestrebt ist, in dieser schwierigen Materie das Richtige zu finden, äußerst mißlich, sich zu entscheiden, weil wir zum größten Theile mit mehr oder weniger unbekannten Größen zu rechnen haben oder doch mit Größen, welche wir erst durch Schlußfolgerungen finden können. Um so lebhafter aber beklage ich es, daß nicht blos im Landhause, sondern auch außerhalb desselben und besonders in den Verhandlungen einer öffentlichen Körperschaft dieser Stadt Aeußerungen gethan worden sind, welche alle diejenigen Grundbesitzer, die den Vorschlägen der Regierung beistimmen, geradezu des niedrigsten Egoismus zeihen und welche ich mir nur erklären kann entweder aus einem Aufwallen der Leidenschaft oder aus mangelhafter Kenntniß und Beurtheilung der einschlagenden Verhältnisse. Ich würde es persönlich unter meiner Würde erachten, Aeußerungen dieser Art gegenüber Etwas zur Rechtfertigung meiner Abstimmung zu sagen; halte es aber für meine Pflicht, derartige Beschuldigungen gegen eine öffentliche Körperschaft, wie die Ständeversammlung, nicht unwiderlegt ins Land hinausgehen zu lassen. Ich bin persönlich in dieser Frage vollständig unparteiisch. Als Grundbesitzer habe ich Grundsteuer zu zahlen; bin jedoch gleichzeitig in der Lage, in fünf verschiedenen Unterabtheilungen der Gewerbe- und Personalsteuer steuerpflichtig zu sein und würde durch die Vertheilung, wie sie von der Minorität der Deputation vorgeschlagen, nur gewinnen. Ich werde mich bemühen, die Sache rein objectiv aufzufassen und so kurz zu sein, als es bei der Umfänglichkeit des Gegenstandes nur irgend möglich ist. Unsere directen Steuern, meine Herren, sind sämmtlich Ertragssteuern oder sollen wenigstens Ertragssteuern sein. Daß bisher bei den sogenannten ordentlichen Steuern das grundsteuerpflichtige Einkommen in höherem Grade herangezogen und im Verhältniß, im procentalen Verhältniß prägravirt war, erklärt sich einfach durch die historische Entwickelung unseres directen Steuerwesens. Wir haben daher auch in der Ersten Kammer, sobald die Gleichstellung der Grundsteuer und der Gewerbe- und Personalsteuer den Steuersummen nach zur Frage gekommen ist, stets uns gescheut, hierauf einzugehen, weil wir dieses Mißverhältniß, welches bei den ordentlichen Steuern bestand und noch besteht, als ein historisches Ergebniß aufzufassen hatten, weil wir uns sagten, daß mit der Zeit einerseits durch die Stabilität der Grundsteuer und durch das Sinken des Geldwerthes, andererseits durch die Fortentwickelung der Gewerbe- und Personalsteuer eine Ausgleichung wenigstens in der Höhe der Steuersumme von selbst sich ergeben werde. Ganz etwas Anderes ist es aber, wenn es sich um Zuschläge zu den bestehenden Steuern, d. h. um neue Steuern handelt. Hier noch dasselbe historische Verhältniß aufrecht erhalten wollen, scheint mir wenigstens vollständig ungerecht. Wir müssen in diesem Falle zu ermitteln suchen: wie vertheilt sich der Ertrag bei den verschiedenen Steuerzweigen auf das grundsteuerpflichtige Einkommen einer- und das gewerbe- und personalsteuerpflichtige Einkommen andererseits im ganzen Lande? Mir scheint es gewiß nur gerecht, daß sämmtliche Steuerpflichtige nach gleichem Verhältniß, soweit dies unter Anwendung der bestehenden Steuergesetzgebung und ohne vollständige Umwandlung derselben möglich ist, beitragen. Meine Herren! In unserem Deputationsbericht ist angegeben worden, daß man das grundsteuerpflichtige Einkommen ohne Rücksicht auf die Passiva auf 35 Millionen Thaler annehmen könnte. Ich lasse dahin gestellt sein, ob diese Schätzung nicht vielleicht etwas zu hoch ist; ich meinerseits taxire es nach dem ungefähren Werthe der Steuereinheiten blos auf beiläufig 30 Millionen Thaler. Wenn wir Dem gegenüber das gewerbe- und personalsteuerpflichtige Einkommen ins Auge fassen, so sehen wir zunächst bei der Personalsteuer diejenige Unterabtheilung, bei der wir der Wahrheit vollständig auf den Grund kommen können, die Besoldungssteuer, d. h. die Steuer, welche Festbesoldete und Pensionäre zu entrichten haben. Diese Unterabtheilung der Personalsteuer vertheilt sich auf ein Einkommen von circa 5 Millionen Thaler. Die vierte Unterabtheilung der Personalsteuer, die Rentensteuer, repräsentirt jetzt etwa ein Einkommen von 11 Millionen Thalern. Wir können uns aber sehr leicht ein Exempel machen, daß bei der Rentensteuer mindestens die Hälfte verschwiegen wird. Das giebt zusammen, wenn ich das letztere Einkommen nur zu 20 Millionen Thalern rechne, 25 Millionen Thaler. Halten Sie nun die Annahme der Minorität, daß das grundsteuerpflichtige Ein-

kommen dem gewerbe- und personalsteuerpflichtigen Einkommen die Waage hält und daß aus diesem Grunde beide einen gleichmäßigen Zuschlagbetrag zu zahlen haben, für richtig? Glauben Sie, daß in einem Lande, wie Sachsen, wo die Mehrzahl der Bevölkerung Gewerbe und Industrie treibt, die ganze Einnahme dieser Leute blos 10 Millionen Thaler betrage? Ich will die Schätzung vom 100 Millionen Thaler, wie sie im Berichte enthalten ist, für das gewerbe- und personalsteuerpflichtige Einkommen nicht vertreten; aber auf 70,000,000 Thaler können wir es getrost veranschlagen. Dies entspricht genau dem Verhältnisse, nach dem die Zuschläge erhoben werden sollen, wenn der Antrag der Majorität angenommen wird. Denn der Zuschlag zur Grundsteuer nach 2 Pfennigen von jeder Steuereinheit ist auf 360,000 Thaler festgestellt worden. Der Zuschlag zur Gewerbe- und Personalsteuer nach $\frac{8}{10}$ eines vollen Jahresbetrags beträgt 718,000 Thaler. Soviel über das allgemeine Verhältniß beider Steuern zu einander. Nun ist in der Zweiten Kammer jedoch ausgesprochen worden, daß die Gewerbe besonders hart getroffen würden. Meine Herren! Es liegt mir hier eine Zusammenstellung der Ergebnisse der Gewerbe- und Personalsteuer vom Jahre 1866 vor. Danach hat die Gewerbesteuer bei sämmtlichen 11 Rubriken zusammen ungefähr 500,000 Thlr. oder 53 Procent der gesammten Gewerbe- und Personalsteuer betragen; 46 Procent hat die Personalsteuer zu dem Gesammtbruttoertrag von nahe 1 Million Thalern geliefert. Wenn bei besagten Steuern zu den gesammten directen ordentlichen Steuern von praeter propter 2½ Millionen Thlrn. die eigentlichen Gewerbe nur 500,000 Thaler oder 20 Procent beitragen, werden sie durch den Zuschlag von $\frac{8}{10}$ prägravirt werden? Nimmermehr. Ferner bedauere ich insbesondere, daß nicht blos in der Zweiten Kammer, sondern auch außerhalb derselben diese Frage wiederum zur Streitfrage zwischen Stadt und Land gemacht worden ist und man sich nicht gescheut hat, die Entscheidung als eine Machtfrage zu bezeichnen, je nachdem die eine oder andere Vertretung überwiegt. Auch dies ist bei näherer Beleuchtung keineswegs der Fall. Bei dieser Frage ist Stadt und Land nicht speciell interessirt, sondern Beide sind gleichmäßig betheiligt. Zuerst möchte ich darauf aufmerksam machen, daß ⅓ sämmtlicher Grundsteuern von den Stadtgemeinden aufgebracht werden. Ferner erlaube ich mir, Ihnen einige Hauptrubriken der Gewerbe- und Personalsteuer vorzuführen. In der ersten Unterabtheilung werden die Kaufleute benannt. Es sind im vorigen Jahre eingekommen 141,000 Thlr. Hierunter sind aber nicht weniger, als 86,000 Thlr. von den Actiengesellschaften gewährt worden, soweit dieselben nicht Fabrikbetrieb trieben. Das sind die Leipzig-Dresdner Eisenbahngesellschaft, überhaupt sämmtliche Privateisenbahn-, Dampfschifffahrtsgesellschaften und besonders Bankgeschäfte und Versicherungsinstitute. Treiben diese Gesellschaften ihr Geschäft blos in Städten? Gewiß nimmermehr! Unter der zweiten Abtheilung (Händler), welche 78,000 Thlr. aufzubringen gehabt hat, sind unter Anderm 20,000 Thlr. enthalten für Beiträge der Kohlenwerksbesitzer, soweit die betreffenden Werke in Privatbesitz sind. Meine Herren! Die Kohlenwerke liegen ebenfalls, abgesehen von einem oder zwei Werken in Zwickauer Stadtflur, außerhalb des städtischen Bezirks; die Händler vertheilen sich in jetziger Zeit ebenso sehr über das Land, wie über die Städte. In der nächsten Rubrik der Fabrikanten u. s. w. haben sämmtliche zusammen 85,000 Thlr. aufzubringen. Nun will ich zugeben, daß hiervon ein größerer Theil aus den Fabriken in den Städten aufgebracht wird; indessen in einem Lande, wo die Hausindustrie so verbreitet ist, wie in Sachsen, wird auch hier, wie sich bei näherer Erörterung auch ergiebt, ein großer Theil, vielleicht ⅔ vom Lande aufgebracht. Ich übergehe die nächsten kleineren Rubriken, als: Gast- und Speisewirthe, Branntweinbrenner &c., bei denen das Verhältniß sich so ziemlich ausgleichen dürfte. Die landwirthschaftlichen Gewerbe werden in der Hauptsache wenigstens ausschließlich auf dem Lande getrieben. Ebenso ist in neuerer Zeit auch ein großer Theil einer Handwerkerrubrik aus den Städten auf das Land ausgewandert. Man kann daher auch hier nicht einmal sagen, daß diese Beiträge von den Städten allein aufgebracht werden. Ferner ist unter der fünften Abtheilung der Personalsteuer eine Rubrik enthalten, welche sehr bedeutende Summen liefert, obgleich der Procentsatz der einzelnen Beiträge sehr niedrig ausfällt, die der sogenannten Gewerbsgehülfen u. s. w. Dieselben haben 161 oder praeter propter 162,000 Thlr. aufgebracht. Unter dieser Rubrik, meine Herren, sind aber sämmtliche Gehülfen der Hausindustrie, Lohnweber, Wirkmägde, Bergleute, landwirthschaftliche Arbeiter und das Gesinde enthalten und diese Personen vertheilen sich wieder gleichmäßig über das ganze Land. Nun ist allerdings nicht zu leugnen, daß die beiden Hauptrubriken der Personalsteuer, die festbesoldeten Beamten und Pensionäre und die Kapitalisten in der Hauptsache ihre Beiträge in den Städten abzuführen haben, d. h. daß sie dort veranlagt werden und dort ihre Beiträge zu entrichten haben; indeß, meine Herren, kann man auch hier nicht sagen, daß gerade dadurch die Städte besonders hart getroffen werden. Vergleichen wir die Procentsätze bei den verschiedenen Abtheilungen unserer Gewerbe- und Personalsteuer mit einander, so sehen wir, daß die Gewerbe einerseits, mit Ausnahme vielleicht der Actiengesellschaften, welche durchschnittlich etwa 2 Procent geben, daß die Gewerbe, sage ich, und die in der fünften Abtheilung der Personalsteuer besteuerten Gewerbsgehülfen und Privaten mit sehr mäßigen Steuersätzen, im Durchschnitt mit noch nicht 1 Procent besteuert sind. Härter besteuert bei unserer Personalsteuer sind allerdings die Festbesoldeten und die Rentiers; denn bei den Beamten und den ihnen

gleich zu rechnenden Personen steigert sich die Steuer von $^3/_5$ bis $2^2/_3$ Procent; sie werden also künftig bei den Zuschlägen allerdings bis $4^2/_3$ zu geben haben. Bei den Pensionären steigert sich die Steuer sogar, und ich muß sagen leider, von $^3/_5$ bis auf $3^5/_9$, daher die Zuschläge bis auf 6 Procent. Die Rentiers zahlen durchschnittlich 1 bis $2^2/_3$ Procent Steuer und mit den Zuschlägen kommt man bis auf $4^2/_3$. Meine Herren! Das sind aber beides Berufsklassen, die meines Erachtens in den Zeiten, wie sie jetzt sind, wo die Landwirthschaft auf der einen Seite gedrückt ist und die Gewerbe auf der andern Seite infolge der politischen Verhältnisse stockend sind, durch eine schärfere Heranziehung nicht ungerecht getroffen werden. Die Vortheile fixer Besoldungen haben sich namentlich im vorigen Jahre sehr eclatant herausgestellt und die Rentiers werden in Zeiten, wo der Zinsfuß auf 5 Procent gestiegen ist, ihre Steuerbeiträge mit Leichtigkeit geben können, sind also nicht zu Denjenigen zu zählen, denen man besondere Rücksichten schuldig ist. Ich folgere aus allen diesen Umständen, daß die Vorschläge der Regierung nur billig und gerecht sind und ich werde meinerseits daher für dieselben stimmen. Ich könnte noch den Umstand zu Gunsten meiner Ansicht anführen, daß bei den grundsteuerpflichtigen Personen die Passivzinsen nicht abgezogen werden und dieselben mithin gleichmäßig durch Erhöhung des Zinsfußes und durch die Erhöhung der Steuer getroffen werden; doch will ich Ihre Aufmerksamkeit nicht länger ermüden.

Vicepräsident Oberbürgermeister Pfotenhauer: Der Bürgermeister Müller hat das Wort.

(Bürgermeister Dr. Koch bittet ums Wort.)

Bürgermeister Müller: Meine Herren! Ich habe mich in entgegengesetzter Weise auszusprechen, als es der geehrte Vorredner gethan hat. Während er sich der Ansicht der Majorität der Deputation angeschlossen hat, habe ich zu erklären, daß ich dem Vorschlage der Minorität sowohl unserer Deputation, als dem Vorschlage der Minorität der jenseitigen Kammer den Vorzug gebe und ihn für richtiger halte, als den Vorschlag der Majorität. Speciell auf das Verhältniß einzugehen, beabsichtige ich um deswillen nicht, weil es allseitig anerkannt wird, daß sowohl für diese Ansicht, als für jene Gründe geltend gemacht werden können; weil auch von allen Seiten anerkannt wird, daß es Pflicht ist, die Sache später nochmals genau und sorgfältig zu prüfen, und weil bereits in der Zweiten Kammer beschlossen worden ist, wie auch von unserer Deputation beantragt wird, die Regierung zu ersuchen, daß sie recht gründlich das Verhältniß zwischen Grundsteuer und Gewerbe- und Personalsteuer prüfen möge. Man wird also gewissermaßen, wenn man ganz speciell auf die Sache eingeht, der Zukunft präjudiciren; aber gerade daraus entnehme ich meinen Grund, weshalb ich glaube, daß das Majoritätsgutachten nicht vollständig gerechtfertigt erscheint. Denn der Ansicht kann ich mich nicht anschließen, die soeben vernommen worden ist, daß die Zuschläge zu den Steuern vollständig neue Steuern wären; das kann ich nicht zugeben. Zuschläge zu den Steuern sind ja weiter Nichts, als eine Erhöhung derselben Steuersätze, die wir eben haben; bei Zuschlägen darf nach meiner unmaßgeblichen Ansicht das Princip nicht geändert werden. Hat man, wie der geehrte Herr Vorredner, die Ansicht, daß das Princip an und für sich kein richtiges ist, das zeither gegolten hat, so darf man ein neues Princip nicht blos bei den Zuschlägen anwenden, sondern dann müßte man das neue Princip sofort zur Regel machen, hätte es schon längst zur Regel machen sollen. Wenn dem aber so ist, so kann man bei Zuschlägen nicht anders handeln, als die bereits positiv gegebenen Verhältnisse noch ferner beizubehalten und kann nur die Prüfung der Zukunft überlassen und überweisen. Die geehrte Majorität thut dieses auch; sie schlägt uns selber vor: zu beschließen, die Regierung zu ersuchen, daß sie recht gründlich die Angelegenheit prüfen wolle; gleichwohl will sie uns aber sogar durch Zahlen vor Augen führen, daß schon jetzt es ausgemacht sei, daß die Gewerbe- und Personalsteuer eher zu gering, als zu hoch sei. Woher diese Zahlen kommen sollen, das weiß ich in der That nicht; die Majorität führt zwar an, daß nach den stattgefundenen Erörterungen sich das Resultat ergeben habe; aber, meine Herren, wenn das Resultat vorhanden ist, warum nimmt man die Sache nicht gleich vollständig her und geht gründlich auf sie ein und erläßt sofort ein Gesetz über die ganze Angelegenheit? Es können also diese Resultate vor der Hand durchaus noch keine solchen sein, daß man mit Bestimmtheit darauf bauen kann. Es ergiebt sich dies auch daraus, daß wir soeben von dem geehrten Herrn Vorredner wieder andere Zahlen erfahren haben. Es ergiebt sich dies ferner daraus, daß die geehrte Deputation selbst im Schlußantrage vorschlägt, daß die betreffenden Gesetze einer gründlichen Prüfung unterworfen werden sollen. Also wenn man bittet, daß eine Sache einer gründlichen Prüfung unterworfen werden soll, so darf man thatsächlich auf das Princip nicht eingehen, weil dieses der Zukunft überlassen bleiben muß. Ich habe zu erklären, daß ich mir einen so bedeutenden außerordentlichen Zuschlag — meinetwegen möge man es eine neue Steuer nennen, wie der geehrte Herr Vorredner es gethan hat, oder sonst wie — gefallen lassen würde, wenn uns ein günstiger Ausnahmezustand der Industrie vor Augen geführt werden könnte. Wenn in diesem Augenblicke sich die Industrie in einem ganz günstigen Zustande befände, wenn sie außergewöhnlich contribuabel wäre, wie sie zu manchen Zeiten contribuabel ist, so würde ich es für eine Pflicht erachten, daß Industrie und Gewerbe für ihre Schwester, die Landwirthschaft, recht gern noch mehr und wer weiß, wie viel, gäben; aber, meine Herren, es ist ja in der Industrie, namentlich

auch in kleinen Gewerben ein ganz außerordentlicher Nothstand vorhanden; ein weit größerer, als er bei Grundstücksbesitzern vorhanden ist. Ich kann es also nicht begreifen, wie man in einer so außerordentlichen Lage der einen Schwester so viel aufbürden will und der andern nicht allzuviel. Ich für meine Person stütze mich auf Gründe, die die Minorität sowohl in der Zweiten Kammer, als auch in unserer Kammer vorgebracht hat, und ich muß erklären, daß ich den Vorschlag der Majorität nicht für gerechtfertigt erachten kann.

Bürgermeister Dr. Koch: Meine hochgeehrten Herren! Ich werde Sie nicht lange incommodiren, ich fange auch meine Rede nicht mit der Voraussetzung an, daß ich hier vergeblich spreche, weil doch Alles, was gesprochen werden könnte, das bereits feststehende Resultat der heutigen Abstimmung nicht zu ändern im Stande wäre. Meine Herren! Ich habe in dieser Kammer sehr oft die Erfahrung gemacht, daß, wo es sich um Beachtung von Recht und Billigkeit handelte, der Darlegung von Gründen williges Gehör geschenkt worden ist, und so, meine Herren, halte ich mich für verpflichtet, selbst auf die Gefahr hin, daß der geehrte erste Redner auch mir Unkenntniß der Verhältnisse beimessen könnte, indem ich andere Ansichten, als die seinen, hier vertrete, das Wort zu ergreifen. Meine Herren! Soll ich mich erst noch zur Sache legitimiren, so möchte ich darauf Bezug nehmen, daß wir, die wir für die Städte in dieser Kammer sitzen, nicht nur einen Theil der Steuerpflichtigen, sondern sowohl die Gewerbesteuerpflichtigen, als die Grundsteuerpflichtigen in gleichem Maße zu vertreten haben und daß beide in den Städten sich so ziemlich die Waage halten. Nehme ich auf meine Heimathsstadt besondere Rücksicht, meine Herren, so erwähne ich, daß daselbst reichlich neun Theile der gesammten directen Steuern des Landes, d. i. in runder Summe 333,000 Thlr. aufzubringen sind, obgleich unsere Bevölkerung noch nicht 90,000 zählt. Diese 333,000 Thlr., die wir dem Staate in directen Steuern zu leisten haben, zerlegen sich in 186,000 Thlr. Personal- und Gewerbesteuer und in 147,000 Thlr. Grundsteuer. — Es wird mir eingeräumt werden, daß mich diese Ziffern insoweit legitimiren, daß ich jetzt nicht die Interessen des einen oder des anderen Theils vorwiegend im Auge habe. Ich will bemüht sein, beiden Interessen möglichst gerecht zu werden, und wenn ich das versuche, meine Herren, so muß ich allerdings bekennen, daß die Vorlage der hohen Staatsregierung und der Antrag der Majorität der Deputation dieser Forderung der gleichen Behandlung beider Klassen der Steuerzahler nicht entsprechen. Mit meinem geehrten Vorredner bin ich vollständig einverstanden, daß die Bezeichnung des Herrn von Nostitz-Wallwitz „neue Steuern" nicht die richtige ist. Der geehrte Herr Redner wechselte in seiner Ausdrucksweise selbst, bald sprach er von Zuschlägen zu Steuern, bald von neuen Steuern. Meine Herren! Es ist ganz zweifellos, daß Zuschläge zu bestehenden Steuern keine neuen Steuern sind, sondern daß ein Zuschlag ganz nach dem Grundsatz behandelt werden muß, nach welchem die Steuer, zu welcher dieser Zuschlag gehört, selbst behandelt wird. Der erste der geehrten Herren Redner, meine Herren, hat sich auf das Gebiet der Theorie begeben und hat die Frage näher beleuchtet, wie sich die Grundsteuer, Gewerbesteuer und Personalsteuer in unserem Lande zu einander verhalten. Ich glaube nicht, meine hochgeehrten Herren, daß auf so leichtem Wege, wie ihn der Herr Vorredner betreten, diese Frage zur Erledigung gebracht werden könne. Sie gehört zu den schwierigsten Problemen der Finanzwissenschaft. Ja, ich darf behaupten, daß man über die Natur unserer Grundsteuer sich noch niemals völlig klar geworden ist. Die Einen sehen in derselben eine Objectsteuer, Andere wieder eine feste Grundrente, Andere endlich das Gemisch einer festen Grundrente und einer Einkommensteuer. Ich will jedoch diese Fragen nicht näher erörtern; denn es liegt dazu keine Veranlassung vor. Wohl aber muß ich bemerken, daß alle Ausführungen des ersten geehrten Redners nur dann am Platze gewesen sein würden, wenn es sich heute um eine Revision unserer Steuergesetzgebung handelte. Das ist aber nicht der Fall; denn es handelt sich heute nicht um Einführung einer neuen Steuer, sondern um den Zuschlag zu bereits bestehenden Steuern. Und wenn wir darüber nicht im Unklaren sind und sein können, so wird auch zugegeben werden müssen, daß gelegentlich dieses Zuschlags das System, nach welchem unsere directen Steuern geregelt sind, nicht willkürlich — man verzeihe mir dieses Wort — geändert werden darf. Die Logik, die darin liegt, daß man bei dieser Aenderung sich damit zu rechtfertigen versucht, die Grundsteuer sei zu hoch und die Gewerbe- und Personalsteuer zu niedrig gewesen, ist eine sehr gefährliche und abschüssige. Wäre Letzteres wahr, meine Herren, so gehe man an eine grundsätzliche Aenderung der Gesetzgebung; aber man lasse sich nicht herbei, jetzt, wo es sich um eine größere außerordentliche Belastung durch Steuern handelt, das jetzt gesetzlich geltende Steuersystem zu Gunsten der einen oder andern Klasse der Steuerpflichtigen abändern zu wollen; das halte ich durchaus für unzulässig und dem Grundsatze von Recht und Billigkeit keineswegs entsprechend. Müssen wir aber daran festhalten, daß es sich nur um Zuschläge zu bestehenden Steuern und nicht um neue Steuern handelt, so müßte, streng genommen, auch das dermalen geltende Steuersystem mit seinen bestimmten Steuersätzen für diese Zuschläge zum festen Anhalt dienen; dann aber würden dieselben sich so gestalten, daß der Grundsteuerzuschlag mit 7,2 Pf. erhoben werden müßte, wenn die Gewerbe- und Personalsteuer um $^{8}/_{10}$ des ganzen Jahresbetrags erhöht werden soll. Ich

will indeß in der billigen Beurtheilung dieser Frage noch weiter gehen und will annehmen, es seien die Grundsteuer und die Gewerbe- und Personalsteuer zwei ganz gleich zu belastende Factoren. Dann, meine Herren, würde das einfachste Mittel gewesen sein, die Steuereinheit mit 4½ Pf. zu belegen und einen Zuschlag zur Gewerbe- und Personalsteuer nach $^{5}/_{10}$ des Jahresbetrags zu erheben. Hierin würde ich meiner Ansicht nach eine noch zulässige Vermittelung gefunden haben; aber mit demselben Rechte, mit welchem man, gestützt auf die Behauptung, daß das dermalige Verhältniß der Grundsteuer zur Gewerbe- und Personalsteuer ein unrichtiges sei, zur Steuereinheit nur 2 Pfennige oder $^{2}/_{9}$ der Grundsteuer, dagegen $^{8}/_{10}$ der Gewerbe- und Personalsteuer zuschlägt, mit demselben Rechte würde man — und das wäre die Consequenz der versuchten Beweisführung des geehrten ersten Redners — die Grundsteuerpflichtigen ganz freilassen und den ganzen außerordentlichen Bedarf der Staatskasse allein den Gewerbe- und Personalsteuerpflichtigen aufbürden können. Nun ich frage Sie selbst, ob der große Grundbesitz damit sich einverstanden erklären würde, daß in calamitosen Zeiten, wie sie uns das letzte Jahr gebracht hat, nur ein Theil der Steuerpflichtigen zu den außerordentlichen Ausgaben des Staates beitrage? Nein, nun und nimmermehr! Das ist, so lange die Erste Kammer besteht, nie der Sinn derselben gewesen; eine solche Auffassung hat hier nie Anklang gefunden und wird ihn auch heute nicht finden. Auch die Mitglieder der Ersten Kammer, auch der große Grundbesitz will an diesen Ausgaben mit participiren. Es handelt sich nur darum, daß er in gerechter Weise participire; dies geschieht aber nicht bei einem Systeme, welches inconsequent oder, man möge mir den Ausdruck verzeihen, willkürlich ist.

Im Berichte ist zur Begründung des Antrags der Minorität als Zweckmäßigkeitsgrund angedeutet worden, daß die Städte, wo sich die Gewerbesteuerpflichtigen vorzugsweise concentriren, im vorigen Jahre weit mehr gelitten haben, als das flache Land. Das wird zugegeben werden müssen; denn die Thatsache steht fest, daß viele Städte, die im vorigen Jahre hart getroffen wurden, in die Nothwendigkeit versetzt worden sind, Schulden und zwar in beträchtlicher Höhe zu machen. Es ist mir aber zu meiner großen Freude nicht bekannt geworden, daß Landgemeinden oder große Grundbesitzer im vorigen Jahre aus gleichem Grunde in eine ähnliche schlimme Lage gerathen seien. Indem ich diese Thatsachen hiermit constatire, will ich doch mich nicht zu Gunsten meiner Ansicht auf dieselben hier berufen; denn ich will nicht, daß Zweckmäßigkeitsgründe in dieser wichtigen Frage entscheiden sollen, da, wo das Recht so unwiderleglich klar für meine Auffassung spricht. Dieses Recht will ich gewahrt wissen und man soll und darf mir nicht damit kommen, daß es zulässig sei, aus Gründen, die eine neue Steuergesetzgebung rechtfertigen würden, wie z. B. das Anführen, daß das Einkommen aus den Gewerben sich auf Hundert Millionen belaufe, dagegen das Einkommen der Grundsteuerpflichtigen nur 35 Millionen betrage, so nebenbei und gelegentlich für den gegebenen Fall eine Aenderung in dem Systeme unserer Besteuerung vorzunehmen. Gestattet man sich dies, so wird es nicht fehlen, daß nicht nur in der jenseitigen Kammer, sondern im ganzen Lande gesagt wird, diese Art der Besteuerung habe man der Zusammensetzung der jetzigen Ständeversammlung zu danken. Es ist mir leid, darauf hindeuten zu müssen; aber ich constatire damit nur eine Thatsache. Ich glaube aber, meine Herren, daß gerade in diesem Hause nicht Veranlassung gegeben werden sollte, die Zusammensetzung der jetzigen Ständeversammlung in Frage zu stellen; wir würden mit derartigen Vorgängen einen Sturm gegen di jetzige Zusammensetzung der Ständeversammlung hervorrufen, den zu beschwören Sie vielleicht nicht im Stande wären! Ich wiederhole, was ich zu Anfange gesagt habe, ich habe hier immer Eingang gefunden für Grundsätze des Rechts und der Billigkeit und gehe auch heute bei Darlegung meiner Ansichten von dieser Ueberzeugung noch aus.

Zum Schluß lassen Sie mich noch darauf hinweisen, daß, wenn wir die Gewerbe- und Personalsteuer nach dem Antrage der Majorität der Deputation erhöhen, der sächsische gewerbsteuerpflichtige Stand auch diese schwere Last aufzubringen suchen wird; aber er wird es in seiner großen Mehrheit mit Seufzen thun; denn, meine Herren, ich erinnere Sie daran, daß nicht alle Gewerbsteuerpflichtigen in der glücklichen Lage sind, wie der erste geehrte Sprecher, der uns mitgetheilt hat, daß er nicht nur Grundsteuer zu bezahlen habe, sondern auch in fünf Abtheilungen zur Gewerbe- und Personalsteuer herbeigezogen werde. Diejenigen, die nicht in gleicher Lage sind, werden am heutigen Tage Gelegenheit haben, den geehrten Redner recht sehr zu beneiden.

Meine hochgeehrten Herren! Die Frage, die wir heute behandeln, ist in der That sehr tiefer und ernster Natur, so daß ein billiger Ausgleich der gegenüberstehenden Meinungen gewiß einer, wenigstens nach der Ansicht der großen Mehrheit der Bevölkerung, intendirten Rechtsverletzung vorzuziehen sein möchte, und ich sollte meinen, daß, wenn die Minorität beider Deputationen Ihnen mit dem überaus billigen Vorschlage der Erhöhung des Grundsteuerzuschlags auf 3 Pfennige für die Einheit und dagegen der Verminderung des Gewerbe- und Personalsteuerzuschlags auf sechs Zehntheile des Jahresbetrages entgegen kommt, Sie diese Forderung kaum zurückweisen könnten. Ich füge noch hinzu, daß ich im Sinne meiner geehrten Collegen in dieser Kammer, welche die Städte vertreten, gesprochen zu haben glaube, wenigstens bin ich von den Meisten derselben ersucht worden, dies hier ausdrücklich zu erklären.

Staatsminister von Friesen: Ich habe bei Berathung dieses Gegenstandes in der Zweiten Kammer erst ganz am Schlusse der Debatte das Wort genommen und mich in letztere selbst nicht eingemischt, weil, wie die Sache damals lag, es mir darauf ankam, die beiden Theile, in die sich auch dort die Kammer gespalten hatte, sich gegenseitig vollständig aussprechen zu lassen, und weil es mir wünschenswerther erschien, erst am Schlusse meine Ansicht auszusprechen. Heute liegt die Sache etwas anders. Da dieselbe Frage hier wieder zur Sprache kommt und, wie ich constatiren muß, die Minorität der Deputation der Ersten Kammer noch viel weiter geht, als die Minorität der Deputation der Zweiten Kammer, indem sie geradezu den Satz aufstellt, daß das gegenwärtige Verhältniß der Grundsteuer zur Gewerbe- und Personalsteuer maßgebend sein müsse für die Steuerzuschläge, so halte ich es für nothwendig, hier in einem früheren Stadium der Verhandlungen das Wort zu ergreifen. Dazu kommt noch, daß seit jener Zeit auch im Lande sich mehrfache Kundgebungen gezeigt haben, die von einer Ansicht ausgehen, welche die Regierung wenigstens nicht als richtig anerkennen kann. Beiläufig will ich hier nur noch bemerken, daß, wenn die Ansicht der Minorität der Deputation, die auf Seite 4 des Berichts ausgesprochen ist, richtig wäre, man noch zu einem ganz anderen Resultate kommen und viel weiter gehen müßte; dann müßte man ungefähr 4 bis 5 Pf. auf die Grundsteuer legen und nur ⅕ des gesammten Jahresbetrags von den Gewerbesteuerpflichtigen fordern. Es scheint die Minorität mit diesem Grundsatze es daher doch nicht ganz streng gemeint zu haben; denn sie macht späterhin billigere Vorschläge, indem sie dem Votum der Minorität der Zweiten Kammer beitritt.

Es ist die Frage, die heute vorliegt, wie bereits der Herr Abg. Dr. Koch bemerkte, eine tiefe, ernste Frage, theils an sich, theils aber auch wegen der Folgerung und Principien, die von verschiedenen Seiten an deren Entscheidung geknüpft werden, die aber meiner Ansicht nach gar nicht mit derselben zusammenhängen. Will man in dieser Sache detaillirt und rein sachlich sprechen, so muß man sich eine vollkommene Ruhe und Kälte erhalten; nur so wird man in dieser Angelegenheit etwas Ersprießliches erreichen. Daraus folgt wiederum und es ist dies natürlich, daß man nicht interessant und unterhaltend darüber sprechen kann; ich bitte daher im Voraus um Entschuldigung, wenn der Vortrag, den ich jetzt zu halten gedenke, in einzelnen Theilen etwas langweilig ausfällt; es gehört aber das Detail zur Sache und diese hat eine solche Wichtigkeit, daß ich es nicht scheuen darf.

Ich wiederhole zunächst, was ich in der Zweiten Kammer bereits gesagt habe, es liegen zwei Fragen vor, die man getrennt halten muß; zunächst die Frage, auf welche sich der Antrag bezieht, den die Zweite Kammer gestellt hat und den die geehrte Deputation der Ersten Kammer zur Annahme empfiehlt. Diesem Antrage hat die Regierung nicht widersprochen. Obgleich sie sich sagen mußte, es werde höchst wahrscheinlich bei weiteren Erörterungen nicht viel mehr heraus kommen, als schon jetzt bekannt ist, so ist doch der Gegenstand von solcher Wichtigkeit, daß er einer gründlichen Erörterung nach allen Seiten hin bedarf. Der Abg. Bürgermeister Müller hat nun einen Widerspruch darin gefunden, daß Zahlen über das steuerbare Kapital im Berichte angegeben sind und zugleich Erörterungen verlangt werden. Ich aber finde meines Theils darin keinen Widerspruch; denn man darf offenbar nach der jetzigen Kenntniß von der Sache eine Ansicht aussprechen über die Höhe des steuerbaren Einkommens, das jeder Steuer zu Grunde liegt, und gleichzeitig doch den Wunsch haben, daß diese Frage noch weiter gründlich möge erörtert werden, um sicher zu sein, daß jene vorläufig ausgesprochene Ansicht auch wirklich richtig ist. Wenn der geehrte Abgeordnete gefragt hat: woher kommen diese Zahlen? so antworte ich einfach: sie kommen von mir, ich habe sie der geehrten Deputation mitgetheilt und ich werde im weiteren Verlaufe meiner Worte um Erlaubniß bitten, diese Zahlen näher zu rechtfertigen. Ich glaube nun, eine specielle Erörterung darüber, ob das Verhältniß der jetzigen ordentlichen Grundsteuer zur ordentlichen Gewerbe- und Personalsteuer richtig sei oder nicht, würde jetzt nicht am Platze sein; eine Besprechung dieser Frage wird dann nothwendig werden, wenn wir beim nächsten Zusammentritt des Landtages der Kammer die Resultate der angestellten Erörterungen vorlegen.

Ich muß aber auch hier Dasselbe aussprechen, was ich bereits in der Zweiten Kammer ausgesprochen habe: ich bitte die hohe Kammer, sich keiner zu großen Erwartung über den Erfolg der anzustellenden Erörterungen hinzugeben. Der Gegenstand ist nicht nur schwierig, sondern die beiden Steuern sind auch in ihren inneren Verhältnissen wenig geeignet, einen Vergleich zwischen beiden herzustellen, so daß es überhaupt sehr schwierig sein wird, dabei zu einem Resultate zu kommen. Das aber, was uns heute vorliegt, ist nur die Frage: in welcher Weise der Mehrbedarf der Staatskasse, den wir gegenwärtig nun einmal haben, aufgebracht werden soll? Es handelt sich hierbei um etwas mehr, als 1 Million Thaler.

Hier tritt nun zu der Meinungsverschiedenheit, die bisher in dieser Beziehung obwaltete, in dieser Kammer eine neue Ansicht hinzu, von der ich wenigstens heute zum ersten Male gehört habe, nämlich die Ansicht, welche der geehrte Herr Abg. Dr. Koch vertreten hat, der als Grundprincip seiner Ansicht den Satz aufstellte, daß, weil es sich nur um Zuschläge zu bestehenden Steuern handele, die rechtliche Nothwendigkeit vorliege, daß diese Zuschläge nach denselben Principien, wie die Steuern, zu denen sie geschlagen werden, selbst erhoben werden müßten. Ich kann

mir nun nicht helfen, ich vermag mich von der Richtigkeit dieses Princips nicht zu überzeugen, ja, ich halte es geradezu für unrichtig! Ich halte diese Differenz, ohne irgend Jemand dabei zu nahe treten zu wollen, für einen blosen Wortstreit; es handelt sich dabei in der That nur um ein Wort, nicht um die Sache. Es liegt hier einfach ein Mehrbedarf der Staatskasse vor, den wir aufbringen müssen, und dabei fragt es sich um die Form, in welcher diese Aufbringung erfolgen soll. Wir können zur Deckung dieses Mehrbedarfs ganz neue Steuern einführen; wir können diese aber auch in der Form aufbringen, daß wir zu den bestehenden Steuern Zuschläge machen. Wird aber die letztre Form gewählt, so kann ich doch durchaus nicht die Nothwendigkeit finden, dann, wenn die bisherigen ordentlichen Steuern in einem unrichtigen Verhältnisse zu einander stehen, so daß die eine viel höher, als die andere ist, nun auch den Grundsatz aufzustellen, daß deshalb auch der Zuschlag auf diese ungleiche Weise vertheilt werden müßte; das kann ich nicht zugeben. Wir hätten ja eine ganz neue Steuer einführen können, es wäre ja möglich gewesen, daß wir, wie im Jahre 1848, auf eine Einkommensteuer gekommen wären, und da möchte ich doch die Behauptung aufstellen, daß die Vertreter des beweglichen Kapitals viel schlechter weggekommen sein möchten, als es jetzt der Fall sein wird.

Ich muß nun zunächst weiter bemerken: das Verhältniß, welches von der Regierung vorgeschlagen worden ist, das Verhältniß von 2 Pf. für die Grundsteuer und ⅘ eines Jahresbetrags für die Gewerbe- und Personalsteuer ist nicht neu; bereits seit mehr, als 17 Jahren ist dasselbe Verhältniß bei jedem Steuerzuschlage in Sachsen befolgt worden; es sind dabei zwar bei jeder Gelegenheit Differenzen in den Kammern entstanden; aber sie sind allemal schlüßlich in dieser Weise entschieden worden. Hier ist zunächst das Gesetz vom 1. Februar 1850 anzuführen — auf eine frühere Zeit gehe ich deswegen nicht zurück, weil vor 1848 Steuerzuschläge nicht nöthig waren; 1848 aber man das Auskunftsmittel der Einkommensteuer ergriff —; im Jahre 1850 also wurde durch das vorhin erwähnte Gesetz bestimmt, daß rückwärts auf 1849 1 Pf. Grundsteuer und ein Termin Gewerbe- und Personalsteuer erhoben werde. Für das Jahr 1850 sind durch zwei verschiedene Gesetze 2 Pf. Grundsteuer und ein voller Jahresbetrag Gewerbe- und Personalsteuer erhoben worden; für das Jahr 1851 wurden 3 Pf. Grundsteuer ausgeschrieben und 1½ Jahresbeträge der Gewerbe- und Personalsteuer. Im folgenden Jahre 1852 wurde ein Theil dieser Zuschläge erlassen, und zwar 1 Pf. Grundsteuer und ½ Jahresbetrag der Gewerbe- und Personalsteuer. Dasselbe Verhältniß ist für 1852 beobachtet worden. Auf diese Vorgänge gestützt, hatte die Regierung bei dem außerordentlichen Landtage 1859 denselben Vorschlag gemacht; damals kam aus dem Schooße der Grundbesitzer der Zweiten Kammer der Antrag, mit Rücksicht auf die damalige bedrückte Lage der Gewerbe zwar 2 Pf. der Grundsteuer, wie früher, aber nicht einen vollen Jahresbetrag der Gewerbe- und Personalsteuer, sondern nur ⅘ desselben zu erheben. Dies wurde damals als eine Concession für die Gewerbe- und Personalsteuerpflichtigen angesehen. Die Regierung hat daher geglaubt, auch jetzt am besten über eine Differenz hinwegzukommen, wenn sie sich genau an Das halte, was seit langer Zeit bei uns gegolten hat und bei dem letzten Male, wo es zur Sprache kam, von den Kammern selbst und nur im Interesse der Gewerbesteuerpflichtigen modificirt worden ist. Ich muß also, wenn behauptet worden, daß der Vorschlag der Regierung Ueberraschung im Lande erregt habe, annehmen, daß Diejenigen, welche dadurch überrascht worden sind, sich nicht erinnert haben, daß dasselbe Verhältniß seither stets bei uns gehandhabt worden ist. Die Regierung würde aber dessenungeachtet jenen früheren Vorgängen nicht unbedingt gefolgt sein, wenn sie die Ueberzeugung gewonnen hätte, daß das Verhältniß ungerecht wäre. Bei Entscheidung dieser Frage kann aber meiner Ueberzeugung nach als Maßstab nicht der Ertrag der jetzigen ordentlichen Steuern angenommen werden, sondern man muß so viel, als möglich zurückgehen auf das Einkommen, welches den beiden Steuern zu Grunde liegt.

Ehe ich mich zu einem andern Verfahren entschlossen hätte, ehe ich dazu gekommen wäre, die Zuschläge nach demselben Verhältnisse zu vertheilen, in welchem die ordentliche Grundsteuer jetzt zur Gewerbe- und Personalsteuer steht, würde ich trotz alledem, was einer Einkommensteuer entgegensteht, mich doch viel lieber zu einer solchen entschlossen haben, weil ich überzeugt bin, daß ich durch einen solchen Vorschlag den Kammern eine große Ungerechtigkeit empfehlen würde. Wir haben uns nun bemüht, soweit möglich und thunlich, zu erörtern, wie hoch das Einkommen ungefähr sich beläuft, was von der Grundsteuer, und wie groß dasjenige ist, was von der Gewerbe- und Personalsteuer betroffen wird. Für die Grundsteuer kann man zwar nicht zu einem ganz genauen Resultate kommen; aber eine annähernde Schätzung ist doch möglich. Nach der ursprünglichen Abschätzung wurde auf je 10 Ngr. Einkommen vom Grundstück eine Steuereinheit gelegt. In diesem Augenblicke haben wir in Sachsen 55,081,946 Steuereinheiten; sie sind nämlich seit der ersten Auflegung erheblich gewachsen. Wollten wir also den ersten Satz beibehalten, so würden wir nur auf ein steuerbares Einkommen von 18,360,000 Thlr. kommen. Nun ist aber bekannt, daß die Rentabilität des Grundeigenthums sich in Sachsen sehr vermehrt hat. Wir haben nun eine große Anzahl von Versuchen, dieses Einkommen zu berechnen; wir haben z. B. einen sehr bekannten Aufsatz darüber in dem Amtsblatte für landwirthschaftliche Vereine in Sachsen; wir haben außerdem in der Leipziger Zeitung neuerdings einen Auf-

satz darüber gelesen, der übrigens der Regierung ganz fremd ist, von dem ich nicht einmal weiß, wer der Verfasser ist; endlich hat auch ein hervorragendes Mitglied der Zweiten Kammer in einem sehr ausführlichen Berichte, den es auf dem vorigen Landtage erstattet hat, den Versuch gemacht, dieses Einkommen zu berechnen. Alle diese Berechnungen kommen im Wesentlichen so ziemlich überein, sie kommen alle auf 27 Millionen, 29 Millionen und nahe an 30 Millionen hinaus.

Nach den Unterlagen, die das Finanzministerium besitzt und soweit es die Sache demnach übersehen kann, ist das vielleicht Alles noch ein wenig zu niedrig gegriffen und ich will daher hier weiter gehen, als irgend einer von Denen, die über diese Frage bisher geschrieben haben. Ich glaube, es läßt sich vertheidigen, wenn man annimmt, daß das gesammte Einkommen, was von dem Grundbesitz in Sachsen herkommt, im Ganzen gegen 35 Millionen beträgt. Natürlicherweise ist darunter nicht das Einkommen zu verstehen, was die Besitzer selbst für ihre Person ziehen; denn davon gehen natürlich die Zinsen für die Hypotheken ab; es handelt sich nur um das von dem Grundeigenthum objectiv Einkommende. Ich glaube nun, das kann man unter allen Umständen nicht höher annehmen, als 35 Millionen; es ist das wahrscheinlich schon etwas zu viel.

Noch viel schwieriger, als hier, ist aber die Berechnung bei der Gewerbe- und Personalsteuer. Das wird mir Jeder zugeben, der diese Steuer kennt, daß es außerordentlich schwierig ist, hier ein genaues Resultat zu erhalten. Es liegt das hauptsächlich darin, daß die Grundsätze, nach denen die Gewerbe- und Personalsteuer erhoben wird, in den einzelnen verschiedenen Unterabtheilungen derselben selbst so gänzlich verschieden sind. Wir haben hier bei den Fabrikanten z. B. die freie Abschätzung; wir haben bei den Handwerkern verschiedene Principien, einmal nach der Zahl der Gewerbsgehülfen, dann nach der Zahl gewisser Gewerbeutensilien u. s. w.; wir haben ferner bei den Kaufleuten etwas ganz Besonderes, nämlich bestimmte Durchschnittsquoten, die für die einzelnen Städte festgesetzt sind. Diese werden mit der Anzahl der dort existirenden Geschäfte multiplicirt und der Gesammtbetrag wird dann in den einzelnen Städten selbst zur Vertheilung unter die einzelnen Geschäfte gebracht. Namentlich bei der letzteren Modalität ereignet es sich leicht, daß die kaufmännischen Geschäfte in den verschiedenen Städten ganz verschieden besteuert werden; daß es also ganz außerordentlich schwierig ist, über das Verhältniß der Steuer zu dem besteuerten Einkommen ins Klare zu kommen. Am leichtesten ist dies noch bei allen Denen, die ein festes Jahreseinkommen haben, bei Beamten, Pensionären u. s. w.; bei den Rentiers ist es schon schwieriger, weil da nur gewisse Klassen vorgeschrieben sind, nicht eine so bestimmt festgesetzte Scala.

Trotz dieser Schwierigkeiten ist bei dem Finanzministerium der Versuch gemacht worden, aus einer großen Anzahl von einzelnen vorliegenden Fällen, wo man geglaubt hat, der Sache nahe kommen zu können, einen Maßstab für jenes Verhältniß zu ermitteln. Ich mache jedoch hier noch auf eine besondere Schwierigkeit aufmerksam, die darin besteht, daß gerade unter den Gewerbtreibenden eine außerordentliche Abneigung dagegen herrscht, ihr Einkommen genau anzugeben; daß man also sich da immer auf mehr oder weniger unsichere Abschätzungen verlassen muß. Da jedoch gegen jede zu hohe Abschätzung eine Reclamation freisteht und bei diesen Reclamationen nachgelassen ist, zu hohe Beträge herabzusetzen, wovon auch sehr häufig Gebrauch gemacht wird; auf der anderen Seite aber wenigstens im Allgemeinen nicht anzunehmen ist, daß Diejenigen ebenso eifrig sein würden, zu reclamiren, welche zu niedrig angesetzt sind, so glaube ich, kann man im Allgemeinen annehmen, daß die wirklichen, thatsächlichen Ansätze im Durchschnitte noch etwas unter der Wahrheit bleiben. Nach diesen Berechnungen, die von dem Finanzministerium angestellt sind, mit deren Details ich Sie aber nicht aufhalten will, hat sich herausgestellt, daß im großen Durchschnitte aller Gewerbe- und Personalsteuerpflichtigen die Gewerbe- und Personalsteuer noch nicht ganz ein Procent der von ihr betroffenen wirklichen Einnahme beträgt. Es wird das für Jedermann sehr begreiflich sein, der weiß, bis zu welchen kleinen Sätzen die Gewerbesteuer namentlich bei den kleinen Gewerbtreibenden heruntergeht. Wir haben eine große Anzahl von Steuerpflichtigen, die mit ganz geringen Beträgen belegt sind, ich erwähne beispielsweise die Lohnweber, die nur mit einem Stuhl arbeiten und nicht mehr, als 5 Ngr. jährlich Gewerbsteuer geben; ähnliche niedrige Sätze haben wir noch viele.

Ich habe mich aber bei diesen Berechnungen noch nicht beruhigt, ich habe auch noch eine Gegenrechnung gemacht. Ich bin nämlich von der Ansicht ausgegangen, die, soviel ich weiß, im ganzen Lande getheilt wird, daß nämlich die Festbesoldeten eigentlich von der Gewerbe- und Personalsteuer am höchsten betroffen werden und zwar aus einem doppelten Grunde: weil einmal die Scala an sich ziemlich hoch gegriffen ist, d. h. ziemlich hoch im Verhältniß zu den anderen Steuerpflichtigen, und dann, weil man einem Festbesoldeten bis auf den letzten Pfennig seine Einnahme nachrechnen kann, was bei Anderen nicht möglich ist. Nun geben die Erörterungen, die wir vor dem vorigen Landtage bei Gelegenheit der Gehaltserhöhungen für die Staatsdiener angestellt haben, ein ziemlich sicheres Anhalten für die verschiedenen Kategorien von Gehalten; wir wissen genau, wie viel der Gesammtbetrag der Gehalte der Staatsdiener bis zu 500 Thlr., von 500 Thlr. bis zu 1000 Thlr., von 1000 Thlr. bis zu 1500 Thlr. u. s. w. beträgt, und es wird dadurch möglich, annähernd einen Durchschnittssatz auch für die Höhe der die Staatsdiener treffenden Personalsteuer zu berechnen.

Ich habe mir also die Mühe gegeben, vergleichen Durchschnitte für die einzelnen Gehaltshöhen zu berechnen, und da ergiebt sich denn, daß z. B. ein Beamter, der 400 Thlr. Gehalt hat, 3 Thlr. zahlt, also ¾ Procent; ein Beamter, der 600 Thlr. hat, zahlt 5 Thlr. 3 Ngr. also ziemlich genau ⅚ Procent; ein Beamter, der 1000 Thlr. Gehalt hat, zahlt 10 Thlr. 15 Ngr., also eine Kleinigkeit über 1 Procent. In den höheren Besoldungsklassen steigt das schlüßlich bis 2⅔ Procent. Wenn wir nun bedenken, daß von den circa 5 Millionen, die wir jährlich an Gehalten den Staatsdienern auszahlen, etwa 2½ Millionen auf Gehalte unter 500 Thlr. kommen, während etwa 1½ Millionen auf die Gehalte zwischen 500 Thlr. und 1000 Thlr. kommen, daß also alle diese Gehalte in die niedrigsten Steuersätze hineinfallen, so bin ich zu dem Resultate gekommen, daß man selbst bei den Staatsdienern und überhaupt bei den Festbesoldeten, die also nach der allgemeinen Annahme am meisten in Anspruch genommen werden und die höchste Steuer zahlen, kaum annehmen kann, daß im Durchschnitt der Gesammtheit 1 Procent gezahlt wird. Nehme ich nun hinzu die allgemein im Lande verbreitete Ansicht, daß die Festbesoldeten am höchsten betroffen werden, so schließe ich daraus rückwärts, daß der Durchschnittssatz auch bei den anderen nicht höher sein wird. Nehme ich nun hiernach an, daß die Gewerbesteuer im Durchschnitte nicht mehr, als höchstens 1 Procent beträgt, so komme ich bei einer Summe von circa 1 Million, die wir jetzt jährlich brutto erheben — und ich muß bemerken, daß wir in diesem Jahre vielleicht noch etwas höher kommen werden — zu der Gesammtsumme von mindestens 100 Millionen für das gesammte gewerbe- und personalsteuerpflichtige jährliche Einkommen. Das ist meiner Ansicht nach — ich wiederhole aber ausdrücklich, nach den immer noch sehr beschränkten Mitteln, die mir jetzt zu Gebote gestanden haben, um das Verhältniß zu berechnen —, das richtige Verhältniß zwischen demjenigen Einkommen, welches von dem Grundeigenthum herkommt, und demjenigen Einkommen, welches von den Gewerbe- und Personalsteuerpflichtigen gezogen wird. Hiernach stellt sich dies Verhältniß freilich ganz anders heraus, nämlich wie 35 zu 100, als wenn man das Verhältniß der Grundsteuer zur Gewerbesteuer annehmen wollte, wo es etwa 16 zu 10 betragen würde. Während nämlich die Gewerbe- und Personalsteuer nur etwa 1 Procent des davon betroffenen Einkommens wegnimmt, beträgt die Grundsteuer jetzt unter allen Umständen noch je nach den verschiedenen Gegenden zwischen 5 und 6 Procent. Es kann in einzelnen Gegenden etwas günstiger, in anderen schlimmer sein; aber ich glaube, die Abweichungen sind nicht sehr bedeutend und man wird als Durchschnitt immer wohl 5 bis 6 Procent annehmen können.

Was würde nun das für eine Forderung sein, wenn man sagen wollte: der Grundbesitz zahlte bisher 5 Procent seiner Einnahme als Steuer, also mindestens 5 mal mehr, als vom Einkommen vom beweglichen Vermögen gezahlt wird, und eben deshalb muß er nun auch zu den außerordentlichen Steuern zur Deckung außerordentlicher Ausgaben wieder in demselben Verhältniß beitragen? Ich halte eine solche Forderung für ungerecht und glaube, man muß nach Mitteln suchen, durch welche eine solche Härte beseitigt werden kann. Uebrigens will ich — um nicht nach der andern Seite hin mißverstanden zu werden — hier ausdrücklich bemerken, daß ich durchaus nicht behaupte, daß etwa der Grundbesitz nicht überhaupt eine höhere Steuer zahlen solle, als von dem beweglichen Vermögen und der Arbeit gezahlt wird. Es kommen bei der Grundsteuer noch eine ganze Menge verschiedener Verhältnisse in Betracht, die eine größere Höhe rechtfertigen; man kann meiner Ansicht nach durchaus nicht sagen, die jetzige Steuer sei absolut zu hoch und daher ungerecht; aber ich halte es für gänzlich ungerecht, wenn man verlangt, daß der Grundbesitz nach demselben, im Verhältniß so sehr hohen Maßstabe auch zu den außerordentlichen Lasten beitragen soll, und wenn man, um dies zu rechtfertigen, an das Wort „Zuschlag" Folgerungen knüpft, die daraus in keiner Weise hervorgehen.

Dies, meine Herren, soll dazu dienen, die Regierungsvorschläge zu rechtfertigen, und ich glaube, Sie werden sich dadurch überzeugt haben, daß es nicht eine Ungerechtigkeit ist, welche die Regierung vorgeschlagen hat und welcher die Majoritäten der beiden Deputationen zugestimmt haben.

Endlich erlaube ich mir noch Etwas zu bemerken zu der Petition, welche aus Dresden eingegangen ist, die allerdings, wenn man nur eben die Resultate und Zahlen ansieht, wohl geeignet sein kann, einigermaßen bedenklich zu machen. Ich will zunächst einmal die Sätze annehmen, wie sie gegeben sind; aber ich frage Sie, meine hochverehrten Herren, was folgt denn daraus? Daraus folgt meiner Ansicht nach für die Stadt Dresden selbst weiter Nichts, als daß die Einwohner, welche der Gewerbe- und Personalsteuer unterliegen, hier in Dresden bei Weitem größer sind, als diejenigen, welche der Grundsteuer unterworfen sind. Alles Andere ist eine nothwendige Folge von dieser Thatsache, und das ist nicht nur in Dresden der Fall, sondern mehr oder weniger in allen größeren Städten; dagegen giebt es aber Hunderte, ja Tausende von Orten in Sachsen, wo gerade der umgekehrte Fall stattfindet, und diejenigen Renten, welche vom Grundbesitz bezogen werden, viel höher sind, als diejenigen, die von den übrigen Einkommequellen herrühren. Da nun die Minorität der Deputation der Regierung dieselbe Summe bewilligen will, welche die Regierung verlangt, und daran Nichts abhandeln will,

(Heiterkeit.)

so folgt daraus, daß, wenn man eine Veränderung beantragt, durch welche Dresden weniger zahlen soll, als nach dem Verlangen der Regierung, dann andere Orte mehr zahlen und das Fehlende aufbringen müssen; diese werden dann aber ebenso gut über ungerechte Vertheilung klagen, als jetzt Dresden. Also damit ist an und für sich und für die Gesammtheit Nichts bewiesen. In einem Punkte muß ich aber die Dresdner Petition doch noch speciell ins Auge fassen. Wenn man sich fragt: die 174,265 Thlr. Gewerbe- und Personalsteuer, die in Dresden bezahlt werden, woraus setzen sich dieselben zusammen? Bekanntlich ist die eigentliche Gewerbesteuer von der Personalsteuer zu unterscheiden. Von den Gegnern der Regierungsvorlage wird nun hauptsächlich immer das Gewerbe als der leidende und von der Regierung prägravirte Theil uns vorgeführt. Ich kann aber doch unmöglich die Steuern, welche die hiesigen Beamten und Pensionäre, sowie die sich hier aufhaltenden Rentiers von ihrem Einkommen zahlen, als eine Belastung der Gewerbe und der Dresdner Gewerbtreibenden insbesondere betrachten. Rechnet man nun aber Alles zusammen, was von der in der Petition angeführten Summe nicht das Gewerbe trifft, sondern eigentliche Personalsteuer ist, so ergiebt sich, daß die in Dresden steuerzahlenden Beamten, Pensionäre, Prädicatisten und Rentiers 89,471 Thlr. zu dieser Summe zahlen, also die größere Hälfte darstellen, so daß auf die Gewerbe in Dresden nicht mehr, als 84,791 Thlr. kommen, und darunter sind noch die sämmtlichen hier steuerzahlenden Banken, Dampfschifffahrtsgesellschaften und Eisenbahngesellschaften mit inbegriffen. Ferner könnte man noch weiter Etwas abziehen; denn unter der letzten Summe ist auch die Steuer der Privatdiener mit inbegriffen, die in Dresden bedeutend ist; die ich aber nicht besonders angeben kann, weil sie in der mir vorliegenden Uebersicht mit den Gewerbsgehülfen zusammengefaßt sind. Ich kann nun aber unmöglich verstehen, wie man eine Steuer, welche die Beamten, die Rentiers und die vorhin genannten Personen zahlen, der Stadt und den hiesigen Gewerbtreibenden als eine Last anrechnen kann; ich glaube vielmehr, daß aus der Höhe dieser Steuer sich eher der Nutzen abnehmen läßt, der aus dem Aufenthalte dieser Personen der Stadt zu Gute kommt. Ich glaube also, durch diese Petition wird nicht viel bewiesen. Bei den anderen größeren Städten wird das Verhältniß vielleicht nicht ganz so sein. Ich gebe zu, daß z. B. in Leipzig das Verhältniß der eigentlichen Gewerbe- zu der Personalsteuer ein anderes ist, als in Dresden; aber es bleibt immer, soweit ich es übersehen kann, auch dort etwa ein Drittel abzuziehen. Endlich kann ich auch nicht zugeben, daß die größere Armuth auf der einen oder anderen Seite hier sehr maßgebend sein könne; denn bekanntlich ist ein sehr großer Theil des sächsischen Grundbesitzes sehr zertheilt und wenn man die Zahl der Grundbesitzer ansieht, so ist die bei Weitem größere Zahl der Grundbesitzer auf sehr kleinen Grundbesitz beschränkt.

Was nun noch die Noth betrifft, die gegenwärtig unter den Gewerbtreibenden herrscht, so will ich durchaus nicht in Abrede stellen, daß eine solche besteht; allein wenn ich auch die vielfachen und dringenden Klagen, die mir zu Ohren gekommen sind, bedenke, so muß ich annehmen, daß es unter den Grundbesitzern nicht besser aussieht. Wenn der Herr Bürgermeister Dr. Koch gesagt hat, in den Städten wäre es sogar so weit gekommen, daß sie hätten Schulden machen müssen, und er glaube nicht, daß seiten der Grundbesitzer dies auch geschehen sei, so scheint ihm unbekannt zu sein, welch' große Zahl von Grundbesitzern genöthigt gewesen ist, die bestehenden landwirthschaftlichen Creditinstitute, z. B. die Lausitzer Bank und die anderen ähnlichen Institute in Anspruch zu nehmen; diese werden es bestätigen können, daß viel Verlangen nach Kapital auch seiten des Grundbesitzes vorhanden ist. Wenn man aber in einigen Städten sogar auf das Auskunftsmittel gekommen ist, eine Emanation von Papiergeld zu beantragen, so kann ich auch hier eine vollkommene Parität constatiren; denn auch von dem neugebildeten landwirthschaftlichen Creditverein ist ein gleicher Antrag gestellt worden, weil der Verein, bei dem großen Verlangen nach Kapital seiten der Grundbesitzer, Mühe hatte, dasselbe auf andere Weise zu verschaffen.

Meine Herren! Ich habe es für nothwendig erachtet, diese Auseinandersetzung Ihnen zu geben, weil mir viel daran gelegen war, daß der Vorwurf, daß die Regierung einen ungerechten Vorschlag gemacht habe, nicht unwiderlegt bleibe. — Ich erkläre zum Schlusse noch ganz bestimmt, daß, wenn die Regierung irgendwie vermuthen könnte, daß die Zusammensetzung der Kammer auf die Entscheidung dieser Angelegenheit irgend welchen Einfluß ausüben werde, ich es für meine erste Pflicht gehalten haben würde, mich der Bedrückten anzunehmen und Diejenigen, deren Interessen durch die Kammer selbst nicht genügend vertreten würden, von Seiten der Regierung energisch zu vertreten. Da ich aber die feste Ueberzeugung habe, daß ein solcher Verdacht unbegründet sein würde, und ich überdies auch überzeugt bin, daß der von der Regierung gemachte Vorschlag nur gerecht ist, so kann ich auch nur seine Annahme Ihnen dringend empfehlen.

Geh. Rath von König: Meine Herren! Gestatten Sie mir die Verhandlung um nur einige wenige Minuten zu verlängern und einige Worte hinzuzufügen zur Beschwichtigung oder, wenn Sie lieber wollen, zur Abwehr, obwohl ich mich nach Dem, was von dem Herrn Finanzminister ausgeführt worden ist, des Wortes eigentlich wenigstens nach mehreren Richtungen hin begeben könnte; allein es liegt mir allerdings daran, auch meinerseits zu constatiren, daß nach meiner vollen Ueberzeugung jedem einzelnen

Mitgliede der jenseitigen, wie der diesseitigen Kammer unbedingt die Präsumtion zur Seite steht, daß es nicht im Stande sein werde, wegen eines Vortheils für sich oder für seine Klasse das Recht hintanzusetzen oder nur die Billigkeit außer Augen zu lassen. Meine Herren! Es handelt sich eben um verschiedene Ansichten in einer Sache, in welcher sehr schwer vollständig und mit mathematischer Gewißheit zu sehen ist; es handelt sich um Behauptung gegen Behauptung. Allein so viel steht wohl nach Allem, was ich heute und sonst gehört habe, unzweifelhaft fest, daß in gewöhnlichen normalen Zuständen der Procentsatz, nach welchem die Grundsteuer erhoben wird vom reinen Einkommen, ungleich höher ist, als der Procentsatz, nach welchem die Gewerbe- und Personalsteuer erhoben wird. Um ein Beispiel anzuführen, muß man, um vom Grundbesitze ein reines Einkommen von 2000 Thlr. jährlich zu haben, schon ein Grundstück von circa 5 bis 6000 Steuereinheiten besitzen. 6000 Steuereinheiten repräsentiren nach den gesetzlichen Vorschriften ein jährliches Einkommen von 2000 Thlr.; aber nur bei 10 Pf. auf die Steuereinheit im Jahre ist sonach von einem solchen Grundbesitze eine Grundsteuer von 200 Thlr. zu entrichten. Irre ich nun nicht und bin ich nicht ganz falsch unterrichtet, so wird von einem Renteneinkommen, oder von einem Diensteinkommen oder einem sonstigen Einkommen, was unter die Gewerbe- und Personalsteuer fällt, ich will nicht zu viel behaupten, doch jedenfalls kaum der vierte Theil derselben Steuer entrichtet. Ist also Jemand prägravirt in Bezug auf das Procent der Besteuerung vom reinen Einkommen, so kann es meiner Ueberzeugung nach nur der Grundbesitz sein. Diese und ähnliche Rücksichten sind es gleichwohl gewesen, welche bei den letzten Landtagen die dritte Deputation dieser Kammer bei einer ausführlichen und eingehenden Erörterung abgehalten haben, einen Antrag zu stellen auf eine Revision des Verhältnisses der Grundsteuer zur Gewerbe- und Personalsteuer. Nicht etwa, als ob die Deputation gefürchtet hätte, daß das Resultat dieser Erörterungen ein dem Grundbesitz ungünstiges sein möchte, sondern lediglich aus dem Grunde, um nicht einen Zankapfel in die Kammer und in die verschiedenen Elemente der Kammer zu werfen und um sich nicht dem Vorwurf auszusetzen, als berücksichtige man einseitig das Interesse des Grundbesitzes. Aus diesem Grunde habe ich auch den in der jenseitigen Kammer gestellten Antrag, eine derartige Erörterung und Revision des Verhältnisses nunmehr vorzunehmen, nicht etwa freudig begrüßt, weil ich dieselbe Befürchtung, daß es ein Zankapfel sein werde, immer noch hege; allein ich bescheide mich, daß diesem Antrage füglich nicht wird widersprochen werden können, weil man sich sonst einem, wie ich glaube, unbegründeten Vorwurfe aussetzt. Es wird nun aber freilich, abgesehen von den normalen Verhältnissen bei der Grundsteuer, behauptet und ist behauptet worden, die Unbilligkeit liege wenigstens in den hohen Zuschlägen zu der Gewerbe- und Personalsteuer im Verhältniß zur Grundsteuer. In dieser Beziehung möchte ich mir die einzige Gegenfrage erlauben: Wer ist prägravirt, wenn ein Theil fortwährend hohe Procente von seinem reinen Einkommen zahlt und gezahlt hat, dauernd, und wenn der andere Theil nur vorübergehend für außerordentliche Bedürfnisse einmal in einer Weise angestrengt wird, die bei dem andern Factor durchaus in derselben Weise nicht durchführbar ist? Ich glaube, auch hier kann höchstens der Grundbesitz sich für prägravirt erachten. Meine Herren! Wer, wie ich und Viele von uns, um mich des Ausdrucks zu bedienen, an beiden Strängen zieht, Gewerbe- und Personalsteuer auf der einen und auf der andern Grundsteuer entrichtet, hat wenigstens die Präsumtion für sich, daß er mit Unbefangenheit die Sache betrachtet, und in diesem Sinne allein glaube ich gesprochen zu haben. Vollkommen gebe ich zu, daß die Steuerzuschläge Vielen schwer fallen, daß sie drückend sein werden hier und dort. Das ist nun freilich unter den Zeitverhältnissen nicht zu ändern; am erfreulichsten wäre es allerdings, wenn von Steuerzuschlägen überhaupt abgesehen werden könnte.

Kammerherr von Erdmannsdorff: Meine hochgeehrten Herren! Ich werde sehr kurz sein können; Se. Excellenz der Herr Finanzminister hat über diese Sache selbst Alles so herrlich gesagt, daß ich nur in schwacher Weise wiederholen müßte. Ich würde mich überhaupt des Wortes begeben haben, wenn nicht einige Aeußerungen der Herren Bürgermeister Dr. Koch und Müller eine Erwiderung seiten der Deputationsmajorität verlangten. Der Herr Bürgermeister Dr. Koch hielt einer Apostrophe an den großen Grundbesitz, und ich möchte sagen, er appellirte gewissermaßen an den Patriotismus, an das Ehrgefühl des großen Grundbesitzes, daß man doch nicht blos um 2 Pf. die Grundsteuer erhöhen möchte und $^{3}/_{10}$ die Personalsteuer. Nun, meine Herren, ich glaube mich nicht zu täuschen, wenn ich nicht allein im Namen der Deputationsmajorität, sondern der ganzen Kammer ausspreche: der große Grundbesitz ist der Ansicht, er soll und will mehr zahlen, weil er auch seiner Zeit verlangen wird, daß auch hinsichtlich der Vertretung und überhaupt im Staate das nöthige Gewicht auf ihn gelegt werde. Allein, meine Herren, es hat Alles seine Grenze und wenn man vorhin schon gesagt hat, daß der jetzige Unterschied zwischen der Gewerbe- und Personalsteuer gewissermaßen historisch geworden sei, dann frage ich: was ist eben historisch? Die Gutmüthigkeit — um mich nicht eines anderen Wortes zu bedienen — des Grundbesitzes, sich Alles aufbündeln zu lassen! Derselbe zahlt seit 35 Jahren willig 6 Procent seines Einkommens, während der Gewerbtreibende nur 1 Procent giebt. Wenn der geehrte Herr Bürgermeister Müller die Gewerbe- und Personalsteuer

einerseits und die Grundsteuer andererseits, also den Grundbesitz und die Industrie als Geschwister bezeichnet hat, so acceptire ich diesen Vergleich; werde mir aber dann sagen müssen: die gehegte, gepflegte, gehätschelte und verwöhnte Schwester in Sachsen ist die Industrie; der Grundbesitz aber der brave Bruder, der immer hat zahlen müssen, und ich acceptire Das nicht, was der Herr Bürgermeister Müller sagte, daß jetzt die Industrie bereit sei, für den Grundbesitz zu zahlen. So steht die Sache nicht, meine Herren, und ich glaube nicht, daß die Bereitwilligkeit sehr vorhanden sein würde. Wenn von der anderen Seite, um dabei gleich zu bleiben, der Herr Bürgermeister Müller der Majorität der Deputation den Vorwurf macht, ihre Gründe könnten doch nicht ganz stichhaltig sein; denn sie hätte dann einen solchen Antrag nicht mit eingebracht, daß das Verhältniß zwischen Grundsteuer und Personal- und Gewerbesteuer gründlich geprüft werden sollte, und das war gerade der Punkt, wo Herr Bürgermeister Müller am eifrigsten und lebhaftesten wurde, so kann ich ihm die Versicherung geben: von der Majorität ist der Antrag nicht ausgegangen; die Majorität hat aber nicht nöthig gefunden, demselben entgegenzutreten, weil, wenn man weiß, nach welcher Seite hin das Resultat dieser Erörterung ausfallen wird, und es wird dahin ausfallen, daß offenbar der Grundbesitz unendlich mehr giebt, als die Personal- und Gewerbesteuer, dieser Antrag ganz ungefährlich ist. So viel über den hart angegriffenen Antrag auf gründliche Untersuchung. Wenn der geehrte Herr Bürgermeister Dr. Koch meinte, die Zahlen, die aus den Steuerlisten entnommen wären, bewiesen Nichts, so kann ich ihm nicht Recht geben. Sie beweisen allerdings. Sehr unbequem mögen sie allerdings manchmal sein; denn wenn die gesammten Kaufleute des Landes 143,000 Thlr. Steuern zahlen, davon aber 68,000 Thlr. auf die Banken, Actiengesellschaften und Genossenschaften kommen, also blos 55,000 Thlr. auf die gesammten Kaufleute Sachsens fallen, so glaube ich, meine Herren, kann man über Ueberbürdung nicht klagen und vollends, wenn man auf größere Details eingeht und sieht, daß die 27 größten Banquiers des Landes zusammen 4000 Thlr. Steuern zahlen — also durchschnittlich noch nicht einmal 150 Thlr. per Kopf! — ich glaube, dann kann die Calamität nicht so groß sein. Ich will nicht auf den Punkt der Klagen weiter eingehen, wir kämen sonst dahin, wie es eigentlich in der Zweiten Kammer gewesen ist, daß, wenn Einer aus den Städten lamentirt hat, gleich auch ein Grundbesitzer lamentirt. Dem, was der Bürgermeister Dr. Koch als Hauptgrund anführt, daß die Städte in neuerer Zeit gezwungen seien, Schulden zu machen, habe ich nur zu erwidern, daß, wenn dies auf dem Lande nicht so vorkommt, daß die Gemeinden Schulden machen, dies einfach darin liegt, weil die Landgemeinden von Gemeindeschulden Nichts wissen; denn sie bringen das nothwendige Geld pro Steuereinheit auf, wobei von einer Gemeindeanleihe nicht die Rede sein kann. Wenn man von Calamität und Gedrücktsein sprechen will, so kann man eigentlich nur nach Dem urtheilen, was man sehen und greifen kann, und da muß ich sagen, habe ich nicht eine gedrückte und calamitose Stimmung in den Städten gefunden. Alle Restaurationen, Concerte, Bälle und Theater sind voll; alle Vergnügungen finden nach, wie vor statt; ja in dieser so calamitosen Zeit haben wir öffentliche Feste in Sachsen erlebt, die sonst nicht Mode waren, einen großen Narrenauszug, der Tausende und Abertausende gekostet hat. Solche Klagen über Calamitäten in den Städten ziehen also nicht. Ebenso ist es mit Dem, was in der Petition der Stadt Dresden gesagt ist. Wenn ich außerdem schon bedauere, daß durch die Krankheit des Herrn Präsidenten der Herr Vicepräsident Oberbürgermeister Pfotenhauer, unser geehrter Deputationscollege, auf dem Präsidentenstuhle sitzt, daher der Debatte entrückt wird, so möchte ich das doppelt beklagen. Ich wäre gespannt auf seine Vertheidigung der Dresdner Petition; er würde uns vielleicht einige Auskünfte geben können, die ein anderes Licht werfen würden, als die Rede des Herrn Ministers. Leider kann er, da er an der Debatte nicht Theil nimmt, nicht darauf eingehen. So viel, meine Herren, steht fest, daß es der Apostrophe des Bürgermeisters Dr. Koch an den großen Grundbesitz nicht bedurfte, und ich muß dabei bleiben, wir sind nicht hier, um den großen Grundbesitz oder überhaupt unsere Interessen zu vertreten; ich muß wiederholen, daß wohl Wenige in diesem Saale sein werden, denen es nicht so geht, daß sie durch die Erhöhung der Gewerbe- und Personalsteuer noch höher getroffen werden, als durch die Grundsteuer. Wenn also von persönlichen Rücksichten die Rede sein könnte und dürfte, würden sie auf Seite der Minorität stehen.

Kammerherr von Zehmen: Ich entsage nunmehr dem Wort.

Vicepräsident Oberbürgermeister Pfotenhauer: Ich frage, ob sonst noch Jemand Verlangen trägt, zu sprechen? — Es ist nicht der Fall. — Ich schließe sonach die Debatte und ertheile zunächst dem Referenten der Minorität das Schlußwort.

Referent Bürgermeister Hirschberg: In Vertretung der Minorität möchte ich nur Folgendes bemerken. Die bedeutende und eingehende Schilderung des Herrn Staatsministers hat uns gewiß Alle, wenn wir Zweifel gehabt hätten, überzeugt, daß die hohe Staatsregierung bei dem Ausschreiben der Steuern geglaubt hat, gerecht zu verfahren. Indessen auch die hohe Intelligenz und der beste Wille entspricht nicht immer der Absicht und der Ausführung. Es ist ferner von einem geehrten Redner darauf hingewiesen worden, daß von den Stadtgemeinden

ein Drittel der Grundsteuer aufgebracht wird. Ich habe hierzu zu bemerken, daß unter der Rubrik der Städte in Sachsen sehr viele Ortschaften verstanden werden, die richtiger zu den Landgemeinden zu zählen sind, weil sie vorher schon Ackerbau treiben; denn in wirklichen Industriestädten stellt sich das Verhältniß, welches infolge der Zuschläge, wie sie die Regierung beantragt, eintritt, sehr ungünstig. Ich will z. B. von Meißen sprechen, wo infolge der auszuschreibenden 2 Pfennige von jeder Steuereinheit 750 Thlr. Grundsteuer aufgebracht werden, dagegen 4800 Thlr. von der Gewerbe- und Personalsteuer aufzubringen sind. In Freiberg würde die Erhöhung der Grundsteuer 2100 Thlr. und für Gewerbe- und Personalsteuer 12,000 Thlr. betragen. Im Allgemeinen glaube ich durchaus nicht nöthig zu haben, besonders hervorzuheben, wie jedes Mitglied der hohen Kammer nicht die eigenen oder Standesinteressen vertreten, sondern nur das Wohl des ganzen Landes im Auge haben wird. Auch wir Vertreter der Minorität haben uns bei unserer Abstimmung keineswegs davon leiten lassen, daß wir möglicherweise für unsere Personen besonders hart betroffen würden; wohl aber haben wir alle Umstände im Auge gehabt, daß wir nicht blos Steuern zu zahlen, sondern auch einzutreiben haben, und ich muß bekennen, meine Herren, daß ich mich davor fürchte, obwohl ich sonst im Ganzen nicht furchtsamer Natur bin. Ich will, da man sonst auf Principien eingehen müßte, noch Mehreres zu widerlegen unterlassen, was außerdem erwähnt worden ist. Zuletzt nur noch eine Bemerkung! Wenn Se. Excellenz gemeint hat, die Minorität hätte selbst die Gründe Seite 4 des Berichts nicht so ernstlich gemeint; denn sie habe sie später wieder verlassen und Ihnen angerathen, dem Vermittelungsvorschlage beizutreten, welcher von der jenseitigen Kammer gestellt worden ist, so will ich dazu nur bemerken, daß es uns mit den aufgestellten Grundsätzen ganz Ernst gewesen ist; daß wir aber geglaubt haben, Alles vermeiden zu müssen, was die Berührung von Principfragen herbeiführen könnte, daß wir geglaubt haben, es wäre am besten, wenn wir uns in die Steuerzuschläge brüderlich theilten.

Vicepräsident Oberbürgermeister **Pfotenhauer**: Ich ertheile ferner das Schlußwort auch noch einem Mitgliede der Majorität.

Landesbestallter **Hempel**: Die Majorität der Deputation verzichtet auf das Schlußwort mit Rücksicht auf die ausführlichen Erklärungen des Herrn Staatsministers, die, wie ich glaube, wohl für die Mehrzahl der Kammermitglieder schlagend sein werden, um sich für das Majoritätsgutachten auszusprechen.

Vicepräsident Oberbürgermeister **Pfotenhauer**: Sonach sind wir in der Lage, zur Abstimmung zu verschreiten. Ich gedenke zuvörderst die Frage auf das Minoritätsgutachten zu richten; für den Fall, daß dasselbe abgelehnt wird, habe ich den Vorschlag der Majorität zur Abstimmung zu bringen. Ich würde demnächst im Anschluß an den Beschluß der Zweiten Kammer die Frage an die Kammer richten:

„Will dieselbe nach Vorschlag der Minorität Steuern und Abgaben bewilligen und zwar Position 23, Zuschlag zur Grundsteuer nach 3 Pfennigen pro Steuereinheit 540,000 Thlr., zu Position 24, Zuschlag zur Gewerbe- und Personalsteuer nach $^{9}/_{10}$ eines vollen Jahresbetrags 546,000 Thlr.?"

Gegen 9 Stimmen **abgelehnt**.

Ich gehe über zur Fragstellung nach dem Vorschlag der Majorität und frage:

„Bewilligt die Kammer nach dem Vorschlage der Majorität die Position 23, Zuschlag zur Grundsteuer nach 2 Pfennigen von jeder Steuereinheit 360,000 Thlr. und die Position 24, Zuschlag zur Gewerbe- und Personalsteuer nach $^{8}/_{10}$ eines vollen Jahresbetrags 728,000 Thlr.?"

Gegen 9 Stimmen **angenommen**.

Ferner hat die Deputation sowohl auf Seite 4 des Berichts, als auch ferner beim Vortrag des Berichts mündlich vorgeschlagen, die heute eingegangene Petition des Rathes und der Gemeinde zu Freiberg, sowie die des Rathes und der Stadtverordneten zu Dresden durch die gefaßten Beschlüsse für erledigt anzusehen.

„Will die Kammer Solches beschließen?"

Einstimmig.

Unter Nr. 10 beantragt die Deputation weiter:

Dem jenseitigen Kammerbeschlusse beizutreten und

10) den Zusatz aus den verfügbaren, soweit nöthig durch besondere Creditmaßregeln zu verstärkenden Beständen des mobilen Staatsvermögens im Betrage von 5,779,349 Thlr. zu genehmigen.

Ich frage die Kammer:

„ob sie Dies thun wolle?"

Einstimmig.

Sie schlägt ferner vor, unter II. Budget des Staatsaufwandes

A. Allgemeine Staatsbedürfnisse.

Pos. 2. a) zu Verzinsung der Staats- und Finanzhauptkassenschulden 868,349 Thlr. zu bewilligen.

Ich frage die Kammer:

„ob sie Dies zu thun gemeint ist?"

Einstimmig.

Weiter:

„D. Departement des Innern.

Pos. 22. a) zur Betheiligung des Landes an der Pariser Ausstellung 60,000 Thlr. zu bewilligen?"

Einstimmig.

Pos. 26 a. zur Vergütung der Kriegsschäden 2,500,000 Thlr.

„Will die Kammer diese 2,500,000 Thlr. genehmigen?"

Einstimmig.

E. Departement der Finanzen.

Pos. 35. zur Creation neuer Kassenbillets 90,000 Thlr.

„Stimmt auch hier die Kammer zu?"

Ebenfalls einstimmig.

F. Militär-Departement.

Pos. 39/61. zu Reorganisation und Vermehrung der Armee 3,500,000 Thlr.

Ich frage:

„ob die Kammer diese Position in der angegebenen Höhe genehmigen will?"

Einstimmig.

G. Departement des Cultus und öffentlichen Unterrichts.

Pos. 65. zu einem neuen chemischen Laboratorium bei der Universität Leipzig 50,000 Thlr.

Ich bemerke hierbei, daß diese drei letzten Positionen bereits bei unserem vorigen Zusammensein einstimmig genehmigt worden sind, so daß es überflüssig erscheinen könnte, wenn eine neue Frage darauf gerichtet wird. Doch einerseits halte ich mich an den Vorgang in der jenseitigen Kammer, in welcher ebenfalls eine besondere Frage auf diese Positionen gerichtet worden ist; andererseits aber kann es mit vollem Recht geschehen; denn es liegt uns gegenwärtig ein neuer Budgetnachtrag vor, in welchen diese Positionen neu eingestellt sind, und deshalb dürfte es wohl angemessen sein, eine neue Frage darauf zu richten. Demgemäß frage ich die geehrte Kammer:

„ob sie die Summen zu Pos. 65 und 66c an 50,000 Thlr., 4000 Thlr. und 45,000 Thlr. zu bewilligen gemeint ist?"

Einstimmig.

Ich bin jetzt eben darauf aufmerksam gemacht worden, daß sich ein Druckfehler in dem Berichte eingeschlichen hat, insofern, als auf Seite 4 bei Pos. 2 die volle Summe von 868,349 Thlr. zu Verzinsung der Staats- und Finanzhauptkassenschulden aufgenommen worden ist; es sind aber in der That unter Zustimmung der Regierung davon 100,000 Thlr. gekürzt worden und die Position beträgt nur 768,349 Thlr. Das ist also die richtige Ziffer. Darauf ist also von mir eine neue nachträgliche Frage zu richten, die Frage nämlich:

„ob die Kammer letztere Summe zu genehmigen bereit ist?"

Einstimmig.

Wir fahren fort in der Abstimmung und wenden uns nun zu dem Gesetzentwurf zu B., Landtags-Acten I. Abth. 2. Bd. S. 436. In dieser Beziehung habe ich, wenn Niemand zuvor das Wort begehrt, die Frage an die Kammer zu richten:

„ob sie den Gesetzentwurf auf Seite 424 §. 1 bis zu den Worten sub C, Zuschläge zu der Schlachtsteuer, also mit Wegfall von D, Zuschläge zur Stempelsteuer, unverändert anzunehmen gemeint ist?"

Einstimmig.

§§. 2 und 3 werden von der Deputation zur unveränderten Annahme empfohlen. Ich habe zunächst zu fragen, ob Jemand zu diesen Paragraphen das Wort verlangt? — da dies nicht der Fall ist, frage ich die Kammer:

„ob sie die §§. 2 und 3 des Gesetzentwurfes unverändert anzunehmen gemeint sei?"

Einstimmig.

§. 3 wird ebenfalls zur unveränderten Annahme empfohlen. — Es fragt sich, ob Jemand hierüber zu sprechen wünscht? — Wenn nicht, so frage ich:

„wird §. 3 mit dem Schluß des Gesetzes angenommen?"

Einstimmig.

Endlich ist von der Deputation auch noch die Annahme des in der Zweiten Kammer von dem Herrn Vicepräsidenten Oehmichen und Genossen gestellten Antrags folgenden Inhalts zur diesseitigen Annahme empfohlen worden:

„die königl. Staatsregierung wolle die Gesetzgebung über die Grundsteuer, sowie über die Gewerbe- und Personalsteuer jede für sich und das Verhältniß beider zu einander einer gründlichen Prüfung unterwerfen und die Resultate den Kammern bei deren nächstem Zusammentritte mittheilen und nach Befinden Abänderungsvorschläge machen."

Die Deputation Ihrer Kammer empfiehlt die Annahme auch dieses Antrags und ich richte daher die Frage an Sie:

„ob auch Sie gemeint sind, diesem Antrage beizutreten?"

Einstimmig.

Es erübrigt nun also noch die Abstimmung mit dem Namensaufruf über sämmtliche drei allerhöchste Decrete und ich frage die Kammer:

„will sich dieselbe in der heute beschlossenen Weise auf die königl. Decrete Nr. 56, 57 und 58 der hohen Staatsregierung gegenüber erklären?"

Auf diese Frage antworten mit Ja:

Secretär von Egidy.	Graf Wilding von Königsbrück.
Secretär Bürgermeister Wimmer.	Oberhofprediger Dr. Liebner.
Königl. Hoheit Kronprinz Albert.	Bischof Forwerk.
Königl. Hoheit Prinz Georg.	Capitular von Stammer.
Freiherr von Hausen.	Graf Schönburg-Forderglauchau, Erlaucht.
Hofrath von Könneritz.	
Professor Dr. Heinze.	Landesbestallter Hempel.

Geh. Finanzr. v. Nostitz-Wallwitz.	Freiherr von Beschwitz.
Klostervoigt von Posern.	Kammerh. von Erdmannsdorff.
Rittergutsbesitzer Meinhold.	Kammerherr von Miltitz.
Bürgermeister Müller.	Graf Stolberg-Stolberg.
Freiherr von Schönberg-Bibran.	Geh. Rath von König.
Rittergutsbesitzer von Böhlau.	Graf von Hohenthal, Excellenz.
Freiherr von Rochow.	Rittergutsbesitzer Kraft.
Kammerherr von Zehmen.	Vicepräsident Oberbürgermeister Pfotenhauer.
Kreisvorsitzender Kasten.	
Kammerherr von Metzsch.	

Mit Nein antworten:

Bürgermeister Hennig.	Bürgermeister Clauß.
Bürgermeister Löhr.	Bürgermeister Hirschberg.
Bürgermeister Dr. Koch.	

Sonach wären alle Regierungsvorlagen erledigt und es bestehen zwischen den Beschlüssen der diesseitigen und der jenseitigen Kammer in keinem Punkte Differenzen. Das läßt mich nun die Vermuthung aussprechen, daß unsere Thätigkeit ihr Ende jetzt wohl ziemlich erreicht haben dürfte, und dies bestimmt mich zu dem Vorschlage, die geehrte Kammer wolle das Directorium ermächtigen, die Ständischen Schriften, die auf diese Decrete zu erlassen sind, als auch alle etwa noch rückständigen an die hohe Staatsregierung zu erlassenden Ständischen Schriften — die hohe Erste Kammer, sage ich, wolle die Prüfung und die Vollziehung dieser Schriften dem Directorium überlassen.

Staatsminister Dr. von Falkenstein: Hochzuverehrendste! Nach der Aeußerung, welche Sie von dem Herrn Präsidenten vernommen haben, daß die Geschäfte, zu welchen die hohen Kammern zusammenberufen worden sind, erledigt seien, erfülle ich nun den allerhöchsten Auftrag, indem ich der hohen Kammer das allerhöchste Decret vom 11. Mai d. J. vorzutragen die Ehre habe:

Nachdem die Gegenstände, wegen deren Se. Königliche Majestät die Ständeversammlung wieder einberufen zu lassen Allerhöchstsich bewogen gefunden haben, nunmehr erledigt sind, so haben Allerhöchstdieselben zu beschließen geruht, die Vertagung des Landtags hiermit anderweit eintreten zu lassen.

Se. Königliche Majestät behalten sich mit Bezugnahme auf das die Vertagung betreffende Allerhöchste Decret vom 16. Februar d. J. die weitere Entschließung wegen Wiedereinberufung des Landtags so, wie sonst vor und verbleiben den getreuen Ständen in Huld und Gnaden jederzeit wohl beigethan.

Dresden, den 11. Mai 1867.

Johann.

(L. S.) Freiherr von Falkenstein.
von Nostitz-Wallwitz.

Meine hochzuverehrenden Herren! Ernst und schwer wiegend sind die Vorlagen gewesen, zu deren Berathung die Ständeversammlung einberufen worden ist, und diese hohe Kammer hat die ernste Lage der Dinge in gewohnter Weise, ich darf es wohl hier aussprechen, mit staatsmännischem Blicke aufgefaßt und ihre Beschlüsse gerade in der wichtigsten Angelegenheit, die hier vorgelegen hat, in der Frage wegen Annahme der Verfassung des Norddeutschen Bundes in würdiger Weise einstimmig, wenn auch vielleicht nach manchem inneren Kampfe Einzelner, einstimmig und mit patriotischer Hingebung gefaßt. Meine Herren! Se. Majestät der König hat mich insbesondere beauftragt, dafür auch dieser hohen Kammer Seine volle Anerkennung und Seinen Dank hiermit auszusprechen. Indem ich dies thue, kann ich nur noch den Wunsch hinzufügen, daß diese Beschlüsse, die von der jetzigen Ständeversammlung gefaßt worden sind, zum wahren Segen unseres engeren, wie unseres weiteren Vaterlandes gereichen möchten! Und somit komme ich dem allerhöchsten Auftrage nach und habe hiermit die Vertagung des Landtags auszusprechen.

Vicepräsident Oberbürgermeister Pfotenhauer: Nachdem wir, meine Herren, die Allerhöchste Willensmeinung soeben vernommen haben, ist unserer ständischen Thätigkeit Ende und Ziel gesetzt. Wir haben nur noch den Vorgang der heutigen Sitzung durch das Protokoll zu constatiren. Dasselbe wird bald zur Verlesung bereit sein. Der Herr Secretär Wimmer wird das Protokoll vorlesen.

(Geschieht.)

Ich habe zu fragen: ob die Kammer dieses Protokoll genehmigt? — Einstimmig. Zur Mitvollziehung ersuche ich Herrn Professor Dr. Heinze und Herrn Grafen Wilding von Königsbrück.

Sodann schließe ich unsere Sitzung und thue das mit dem Wunsche, daß Alles, was wir berathen und beschlossen haben, gereichen möge zum Heile und Segen unseres deutschen und unseres geliebten engeren sächsischen Heimathlandes; ich thue es endlich in der Hoffnung, daß, wenn wir uns hier wieder begegnen, uns gesicherte, völlig gesicherte und dauernd friedliche Zustände entgegentreten, daß uns dann wenigstens die Morgenröthe besserer Zustände für Ackerbau, Handel und Gewerbe entgegenleuchten möge. Unser letztes Wort aber sei: „Heil und Hoch Sr. Majestät dem König!"

(Sämmtliche Kammermitglieder stimmen unter Erheben von ihren Sitzen dreimal begeistert in dieses Hoch ein.)

(Nach Unterzeichnung des Protokolls.)

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß derselben 2 Uhr 45 Minuten.)

Redacteur H. Meinhold, Secretär im Königl. Ministerium des Innern. — Druck von B. G. Teubner in Dresden.

Letzte Absendung zur Post: am 14. Mai 1867.

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

I. Kammer.

№ 33. Dresden, den 7. November 1867.

Dreiunddreißigste öffentliche Sitzung der Ersten Kammer

am 4. November 1867.

Inhalt:

Eröffnungsrede des Präsidenten. — Vereidung des Herrn Kammerherrn von der Planitz. — Registrandenvortrag Nr. 202—210. — Urlaubsgesuche und Entschuldigungen. — Anzeige der Zwischendeputation für das Berggesetz, den Stand der Berichterstattung betreffend. — Vorlesung und Genehmigung des Protokolls der heutigen Sitzung.

Präsident von Friesen eröffnet die Sitzung 12 Uhr 10 Minuten in Gegenwart der Herren Staatsminister von Friesen, von Nostitz-Wallwitz und Dr. Schneider, sowie in Anwesenheit von 33 Kammermitgliedern.

Präsident von Friesen: Meine hochzuverehrenden Herren! Von Sr. Majestät dem König zum Landtag wieder einberufen, versammeln wir uns heute nach dem 11. Mai d. J. zum ersten Male wieder und zwar zu unserer 33. öffentlichen Sitzung. Ich habe die Ehre, die erschienenen Herren beim Beginn unserer Arbeiten hochachtungsvoll zu begrüßen und mich aufs Neue Ihrem geneigten Wohlwollen zu empfehlen, sowie sich die ganze Erste Kammer mit mir selbst der geneigten Unterstützung der Herren Staatsminister bei unseren Arbeiten empfiehlt.

Unsere Kammer ist vollzählig. Mehrere Urlaubsgesuche und Entschuldigungen werden noch besonders vorgetragen werden. Nur Ein Mitglied fehlt in unserer Mitte, welches durch Austritt aus unserer Kammer ausgeschieden ist. Es ist dies der Herr Kammerherr Freiherr von Beschwitz auf Arnsdorf, welcher lange Zeit Mitglied der Zweiten Kammer und noch längere Zeit Mitglied unserer Kammer gewesen ist. Wir Alle verlieren ihn mit lebhaftem Bedauern; denn wir haben in ihm einen Mann gefunden, der sich treu und gewissenhaft den Arbeiten des Landtags gewidmet hat, selbst mit Aufopferung; der sich unter allen Umständen unerschütterlich treu gegen den König und das Vaterland bewiesen hat, uns aber stets eine freundschaftliche Collegialität bewahrte. Er war ein Mann von anerkannter Rechtschaffenheit und Billigkeit, der in der Lebhaftigkeit unserer Verhandlungen oft auf geschickte Weise zu vermitteln suchte. Wir bewahren ihm daher ein treues Andenken und wünschen, daß unsere Kammer immer solche Mitglieder zu den Ihrigen zählen möge. An seine Stelle ist durch Ernennung Sr. Majestät des Königs bestimmt worden Herr Kammerherr Edler von der Planitz auf Naundorf. Ich ersuche den Herrn Secretär, die Mittheilung des Gesammtministeriums vorzulesen und wird sodann die Verpflichtung des Herrn Kammerherrn von der Planitz vorgenommen werden.

(Secretär Wimmer verliest die Zuschrift und es erfolgt darauf die eidliche Verpflichtung des Herrn Kammerherrn von der Planitz.)

Ich habe noch zu erwähnen, daß beim Wiederzusammentritt des bis jetzt vertagt gewesenen Landtags Legitimationsprüfungen nicht erforderlich sind; daß ferner an der Sitzordnung sich Nichts ändert und daß auch eine Wahl, weder der Secretäre, noch der Deputationen, nicht vorzunehmen ist; es müßte sich denn in einer Deputation eine Personalveränderung ereignet haben, welches die Herren Vorstände dann anzuzeigen haben würden.

Es wird nun die Registrande vorgetragen werden können und ersuche ich den Herrn Secretär, damit zu beginnen.

(Nr. 202.) Allerhöchstes Decret vom 1. November 1867, den Entwurf eines Gesetzes, die Aufhebung der sogenannten Meßferien betreffend.

Präsident von Friesen: Das Decret ist zu verlesen. (Geschieht.)

Dieses ist ein Gegenstand für die erste Deputation und dahin abzugeben.

(Nr. 203.) Allerhöchstes Decret vom 1. November 1867, einen Gesetzentwurf wegen Aufhebung und Abänderung einiger Bestimmungen der allgemeinen Armenordnung vom 22. October 1840 betreffend.

Präsident von Friesen: Würde ebenfalls an die erste Deputation abzugeben sein.

(Nr. 204.) Schreiben des königl. Gesammtministeriums vom 1. November 1867, den Austritt des Herrn Kammerherrn Freiherrn von Beschwitz auf Arnsdorf aus der Ersten Kammer, sowie die an dessen Stelle erfolgte Ernennung des Herrn Kammerherrn Bernhard Edler von der Planitz zum Mitgliede dieser Kammer betreffend.

Das betreffende Schreiben lautet:

Während der jüngsten Vertagung der Ständeversammlung ist von Sr. Königlichen Majestät an der Stelle des Kammerherrn Freiherrn von Beschwitz auf Arnsdorf, nachdem derselbe wegen vorgeschrittenen Alters und aus Gesundheitsrücksichten resignirt hat, der Rittergutsbesitzer

Kammerherr Bernhard Edler von der Planitz auf Naundorf

zum Mitgliede der Ersten Kammer ernannt worden.

Das geehrte Präsidium der gedachten Kammer wird ergebenst ersucht, Letztere hiervon in Kenntniß zu setzen.

Dresden, den 1. November 1867.

Gesammtministerium.
von Falkenstein.

(Nr. 205.) Schreiben des königl. Gesammtministeriums vom 29. October 1867, den von den Kammern wegen Begründung eines besonderen, über die Verhandlungen des Landtags berichtenden Landtagsblattes gestellten Antrag betreffend.

(Vergl. das betreffende Communicat L.M. II. K. S. 851 flg.)

Präsident von Friesen: Ich habe hierzu zu bemerken: Wegen Einrichtung eines Landtagsblattes und Abkürzung der Landtagsverhandlungen und der deshalb zu machenden Vorschläge besteht eine besonders ernannte Zwischendeputation in der Zweiten Kammer sowohl, wie in unserer Kammer. An diese Deputation dürfte diese Schrift abzugeben sein zur weiteren Berathung. Ich frage nun: ob die Kammer damit einverstanden ist? — Einverstanden.

(Nr. 206.) Petition des Eisenbahncomités zu Zwönitz durch dessen Vorsitzenden Advocat Pfennigwerth, die Errichtung einer Eisenbahn von Chemnitz über Zwönitz, Adorf zum Anschluß an die bayer'sche Bahn betreffend.

Präsident von Friesen: Zum Vorlesen dürfte diese Schrift zu lang sein, sie bedarf ohnehin noch der genauesten Prüfung und ich schlage daher vor, die Petition an die zweite Deputation abzugeben, da dieselbe Petition bereits bei der Zweiten Kammer eingereicht worden ist. Also an die zweite Deputation!

(Nr. 207.) Petition der bei dem königl. Bezirksgerichte und den königl. Gerichtsämtern I und II zu Leipzig in den beiden niedrigsten Gehaltsklassen angestellten Expedienten und Hilfsexpedienten Johann Friedrich August Jentzsch und 28 Genossen um Verwendung für Aufbesserung ihrer Gehalte bei Gelegenheit der Berathung des Ausgabebudgets des Justizdepartements.

Präsident von Friesen: Auch diese Eingabe bedarf einer genauen Prüfung; daher würde die Verlesung jetzt Nichts nützen, und ich schlage daher vor, da es ein Budgetgegenstand ist, die Sache an die Zweite Kammer abzugeben.

(Nr. 208.) Antrag des Herrn Bürgermeisters Dr. Koch:

1. auf Beschränkung der Gesetzgebungsarbeiten nur auf die Berathung und Verabschiedung des neuen Wahlgesetzes und des Gesetzes über provisorische Forterhebung der Steuern und Abgaben für 1868;
2. auf Auflösung der Ständeversammlung nach Erledigung obiger Gegenstände und Einberufung der neuen Landesvertretung und
3. auf Ermächtigung der Staatsregierung, daß dieselbe mit Vorbehalt künftiger ständischer Genehmigung im Verordnungswege diejenigen Bestimmungen treffe, welche in Gemäßheit der Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes nothwendig sind.

Die vorgelesene Schrift ist ein ständischer Antrag; es unterliegt daher keinem Zweifel, daß dieselbe nach §. 108 der Landtags-Ordnung an eine Deputation zur Berathung und Beschlußfassung abzugeben ist. Ich schlage dazu, wie gewöhnlich, die dritte Deputation vor und frage, ob die Kammer damit einverstanden ist? — Einverstanden.

(Nr. 209.) Bericht der Zwischendeputation der Ersten Kammer über den Entwurf einer Kirchenvorstands- und Synodalordnung für die evangelisch-lutherische Kirche im Königreiche Sachsen und den Gesetzentwurf, die Vertretung der evangelisch-lutherischen Kirche betreffend.

Präsident von Friesen: Der Bericht kommt zum Druck und dann zur Vertheilung.

(Nr. 210.) Allerhöchstes Decret vom 2. November 1867, den Entwurf eines allgemeinen Berggesetzes für das Königreich Sachsen betreffend.

(Das allerhöchste Decret wird verlesen.)

Präsident von Friesen: Durch dieses allerhöchste Decret wird der Entwurf zu einem Berggesetz zunächst an die Erste Kammer zur Berathung überwiesen; es wird nun das Decret zu drucken und an die Zwischendeputation abzugeben sein. So viel ich aber weiß, ist der Bericht schon soweit beendigt, daß er bald wird gedruckt werden können. — Der Herr Vorstand der Deputation wird zum Schluß noch Anzeige darüber erstatten und ich behalte mir dann vor, der Kammer noch einen Antrag in dieser Beziehung vorzulegen.

Das war die letzte Nummer der Registrande. Es sind nun einige Urlaubsgesuche eingegangen, die ich vorzutragen habe. Zunächst vom Herrn Grafen Ernst von

Einsiedel; er bittet wegen seines bekannten Gehörleidens um Urlaub auf 5 Monate. Es fragt sich, ob die Kammer diesen Urlaub genehmigen will? — Genehmigt.

Sodann wird für den Herrn Grafen von Schönburg-Forderglauchau durch seinen Bevollmächtigten um Urlaub gebeten bis zum 9. November, da er noch auf einer Reise im Ausland begriffen ist. Ich frage die Kammer, ob dieselbe den Urlaub bis zum 9. November bewilligt? — Bewilligt.

Sodann bittet Herr Kreisvorsitzender Kasten auf Krostau wegen dringender Geschäfte um Urlaub bis zum 8. dieses Monats. Ich frage die Kammer, ob sie auch diesen Urlaub bewilligt? — Bewilligt.

Herr Freiherr von Hausen, Vertreter für die Besitzer der Herrschaft Wildenfels, bittet um Urlaub bis zum 6. November wegen dringender dienstlicher und Privatgeschäfte. Ich frage die Kammer, ob sie auch diesen Urlaub bewilligt? — Einstimmig.

Entschuldigt hat sich Herr von Stammer mit Geschäften, Herr Hofrath Dr. Heinze wegen dringender Amtsgeschäfte, Herr Graf Wilding von Königsbrück ebenfalls wegen dringender Geschäfte, und zuletzt Herr von Böhlau ebenfalls wegen dringender Geschäfte.

Das sind die Anzeigen, die ich der geehrten Kammer zu machen hatte. Ich erwarte nun, ob der Herr Vorstand der Berggesetzdeputation Etwas anzuzeigen hat?

Kammerherr von Metzsch: Meine hochgeehrten Herren! Als Vorstand der von der hohen Ersten Kammer für die Berathung des Berggesetzentwurfes erwählten Zwischendeputation und im ausdrücklichen Auftrag derselben hatte ich mich für verpflichtet, der hohen Kammer über den Stand unserer Berichterstattung Folgendes vorzutragen:

Die Zwischendeputation ist bereits am 3. August d. J. mit ihren Arbeiten zu Ende gewesen, hat den Bericht festgestellt und denselben am 10. August an das hohe Gesammtministerium abgegeben. Mit dem damals sofort beabsichtigten Druck desselben konnte aber aus dem Grunde nicht vorgegangen werden, weil der Herr königl. Commissar noch einige Nachträge und Vorlagen seiten des königl. Finanzministeriums für die Deputation in Aussicht stellte, worauf die zu fassenden Beschlüsse dem Berichte noch einverleibt werden sollten. In den ersten Tagen des Monats September d. J. erfolgte die erste dieser nachträglichen Vorlagen, sie ist einestheils redactioneller, anderntheils materieller Natur; unter dem 14. October erfolgte die zweite, durch welche ein ganzer Abschnitt des Berggesetzentwurfs, und zwar über die Behörden, in vollständig veränderter Fassung der Deputation vorgelegt wird, und endlich unter dem 1. November d. J., also erst vor wenigen Tagen, die dritte, mittelst welcher noch ein Zusatzparagraph zum 6. Abschnitt des Berggesetzentwurfs in Vorschlag gebracht wird. Die Zwischendeputation war in der Mehrzahl ihrer Mitglieder wegen dringender Geschäfte nicht eher im Stande, als mit dem Wiederzusammentritt der Kammer, die Berathung über die ihr noch zugegangenen Vorlagen vorzunehmen; sie gedenkt aber dieselbe dergestalt zu beschleunigen, daß in den nächsten Tagen der Bericht zur Registrande der hohen Ersten Kammer kommen kann; sie hofft aber auch unter so bewandten Umständen vor der hohen Kammer vollständige Entschuldigung zu finden, wenn die ihr übertragene Berichterstattung ohne ihre Verschuldung eine Verzögerung erlitten hat.

Präsident von Friesen: Die geehrte Kammer hat vernommen, daß der Bericht in den nächsten Tagen zur Registrande kommen soll; die Zeit ist jedoch noch nicht bestimmt und die Zeit der Berathung läßt sich daher noch weniger angeben. Es ist aber allerdings vorauszusehen, daß in Ermangelung von Berathungsgegenständen bis zur Berathung der Bergordnung kaum eine Sitzung wird gehalten werden können, und ich muß mir daher erlauben, schon jetzt einen Vorschlag an die Kammer zu stellen, dessen Genehmigung ich anheimzugeben habe. Bei früheren Landtagen ist bei der Berathung besonders umfänglicher Gesetze eine Abkürzung des Verfahrens von der Kammer beschlossen worden. Und da die Bergordnung 183 Paragraphen enthält, so darf zwar natürlich in der Berathung keine Uebereilung stattfinden; gleichwohl aber ist es doch zu wünschen, daß das Gesetz bald zu Stande komme. Daher wird eine Abkürzung dieser gewöhnlichen Berathungsform nicht blos zulässig, sondern im Gegentheil sehr zu empfehlen sein. Bei einem früheren Vorgange, 1854, hatte die betreffende Zwischendeputation darüber selbst Vorschläge gemacht und ich erlaube mir, der Kammer diese Vorschläge jetzt zu wiederholen, damit sie selbst beurtheilen könne, ob die meinigen annehmbar sind.

Secretär Bürgermeister Wimmer: Es wurde damals Folgendes vorgeschlagen:

I. Eine Specialberathung soll bei den bezeichneten Gesetzvorlagen über einzelne Paragraphen und Abschnitte nur stattfinden: a) bei denjenigen Paragraphen, wo eine Meinungsverschiedenheit stattfindet zwischen der Regierung und der Deputation, zwischen den Deputationen beider Kammern unter sich, zwischen einzelnen Mitgliedern der Deputation und der Mehrheit der Deputation; b) bei denjenigen Paragraphen, bei welchen ein Kammermitglied auf specielle Berathung ausdrücklich anträgt.

II. Die Anträge unter b müssen binnen einer jedesmal auf Vorschlag des Präsidiums von der Kammer festzusetzenden, von Fassung gegenwärtigen Beschlusses oder von Vertheilung des Berichts über die betreffende Vorlage, wenn letztere später erfolgt, beginnenden Frist an gerechnet, bei der Deputation der betreffenden Kammer mit den nöthigen Motiven versehen und unter Beifügung der darauf zu gründenden Anträge schriftlich eingegeben werden.

III. Nach genommener Rücksprache über den betreffenden Antrag mit dem Antragsteller, erforderlichenfalls auch mit den betreffenden Regierungscommissaren, erstattet die Deputation über denselben zugleich mit dem Vortrage über das Gesetz Bericht.

IV. Bei der Berathung über die nach Punkt I a und b erwähnten Punkte tritt das gewöhnliche Verfahren ein, und es ist das Recht der Kammermitglieder, Amendements zu stellen, unbeschränkt.

V. Bei allen Punkten, wo keiner der Punkt I unter a und b erwähnten Fälle eintritt, ist der Entwurf beziehentlich mit dem Deputationsgutachten als durch die Schlußabstimmung über das Gesetz für genehmigt und abgelehnt zu betrachten und es findet eine Vorlesung der betreffenden Theile des Berichtes nicht statt.

VI. Schlußabstimmung findet erst nach vollständig beendigter Berathung des Gesetzentwurfs in beiden Kammern besonders statt.

Präsident von Friesen: Diese Vorschläge sind damals bei dem außerordentlichen Landtage 1854 einstimmig genehmigt worden, auch hat die Staatsregierung ihre Zustimmung dazu erklärt. Ich schlage nun der Kammer vor, das damals beobachtete Verfahren auch jetzt wieder in Anwendung zu bringen. Da es nothwendig sein wird, eine Frist zu bestimmen, so würde sich die Kammer über die Länge dieser Frist auszusprechen und den terminus a quo zu bestimmen haben. Diese Frist kann nur von der Vertheilung des gedruckten Berichtes an beginnen. Ich schlage vor, von da an eine achttägige Frist zur Einreichung von Amendements anzunehmen, und glaube, daß diese Frist um so mehr genügen wird, weil die Kammermitglieder jetzt durch andere Arbeiten noch nicht so abgehalten sein werden, als es damals der Fall war. Ich erkläre aber übrigens, die Punkte nochmals zusammenfassend, daß diejenigen Paragraphen, über welche weder von der Deputation eine Erinnerung gestellt, noch von einem Kammermitglied ein Amendement eingereicht worden ist, nicht vorgelesen und nicht einzeln zur Abstimmung gebracht werden. Es würden dann bei der Schlußabstimmung über das ganze Gesetz die nicht vorgelesenen und berathenen Paragraphen mit inbegriffen sein.

Ich erwarte nun, ob Jemand darüber Etwas zu bemerken hat?

(Pause, in der sich Niemand zum Wort meldet.)

Ich ersuche nun die Staatsregierung, ihre Meinung über dieses Verfahren kund zu thun.

Staatsminister von Friesen: Die Regierung hat gar kein Bedenken gegen dieses abgekürzte Verfahren.

Präsident von Friesen: So stelle ich nunmehr die Frage:

„ob die Kammer genehmigen will, daß bei der Berathung der Bergordnung dasselbe Verfahren beobachtet werde, welches am Landtage 1854 bei dem damals vorgelegten umfänglichen Gesetze beobachtet worden ist?"

Einstimmig.

Etwas Weiteres habe ich der geehrten Kammer nicht vorzutragen. Zur nächsten Sitzung wird durch Karten eingeladen werden. — Das Protokoll wird noch vorgetragen werden.

(Dies geschieht durch Secretär von Egidy.)

Wird das Protokoll genehmigt? — Wenn keine Erinnerung erfolgt, so sehe ich es als genehmigt an. Um Mitunterschrift ersuche ich den Herrn Vicepräsidenten und Se. Excellenz den Herrn Staatsminister Dr. von Behr.

(Die Vollziehung des Protokolls erfolgt.)

Ich ersuche die geehrten Mitglieder, nach Schluß der Sitzung noch eine kurze Zeit versammelt zu bleiben.

Die öffentliche Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 12 Uhr 53 Minuten.)

Berichtigung.

L.M. I. K. 32. Sitzung S. 438 Sp. 2 Z. 5 v. u. muß es heißen: „Indessen auch bei hoher Intelligenz und dem besten Willen entsprechen sich nicht immer Absicht und Ausführung".

Redacteur H. Meinhold, Secretär im Königl. Ministerium des Innern. — Druck von B. G. Teubner in Dresden.

Letzte Absendung zur Post: am 7. November 1867

Mittheilungen
über die Verhandlungen des Landtags.
I. Kammer.

№ 34. Dresden, den 14. November 1867.

Vierunddreißigste öffentliche Sitzung der Ersten Kammer
am 12. November 1867.

Inhalt:

Registrandenvortrag Nr. 211—244. — Entschuldigungen. — Berathung des Berichts der dritten Deputation, die vom Herrn Bürgermeister Dr. Koch gestellten Anträge, das Wahlgesetz betreffend. — Vorlesung und Genehmigung des Protokolls der heutigen Sitzung.

Präsident von Friesen eröffnet die Sitzung 12 Uhr 12 Minuten in Gegenwart der Herren Staatsminister Freiherr von Friesen, von Nostitz-Wallwitz, Dr. von Falkenstein, von Fabrice und Dr. Schneider, sowie in Anwesenheit von 38 Kammermitgliedern.

Präsident von Friesen: Das Protokoll über die vorhergehende Sitzung ist in der letzten Sitzung bereits vorgelesen worden und kann daher sofort zum Vortrag der Registrande übergegangen werden. Ich bitte den Herrn Secretär, mit dem Vortrag zu beginnen.

(Nr. 211.) Petition des Ephorie- und Pfarrvicars Archidiaconus Eger und zwei Genossen zu Pirna, sowie Anschlußerklärung des Pfarrers und Superintendenten Dr. Schlurick daselbst, eine Abänderung des §. 3 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung betreffend.

Präsident von Friesen: Diese Petition ist bereits an die betreffende Zwischendeputation für die Kirchenvorstandsordnung abgegeben worden.

(Nr. 212.) Petition des Superintendenten Lic. Schmidt und zwei Genossen zu Werdau, denselben Gegenstand betreffend.

Präsident von Friesen: Ebenfalls an diese Deputation abgegeben worden. Nun folgt eine ganze Reihe gleichlautender Petitionen ganz gleichen Inhalts unter den Nummern 222, 224—231, 233, 235, 238, 241 und 243.

(Nr. 222.) Protokollextract der Zweiten Kammer vom 4. November 1867, die Berathung des Berichts der Zwischendeputation jenseitiger Kammer über den Entwurf einer Kirchenvorstands- und Synodalordnung für die evangelisch-lutherische Kirche des Königreichs Sachsen betreffend.

(Nr. 224.) Petition des Oberpfarrers und Superintendenten Gustav Moritz Franz und zwei Genossen zu Annaberg;

(Nr. 225.) desgleichen des Pfarrers M. Th. Leuchte und des Hilfsgeistlichen V. Weißbach zu Haynichen;

(Nr. 226.) desgleichen des Archidiaconus Ernst Heinrich Pfeilschmidt und 23 Genossen zu Dresden;

(Nr. 227.) desgleichen des Pastor primarius am Dom und Superintendenten Bernhard Wilhelm Merbach und fünf Genossen zu Freiberg;

(Nr. 228.) desgleichen des Pfarrers Ernst Krebs und zwei Genossen zu Döbeln;

(Nr. 229.) desgleichen des Pfarrers und Superintendenten Dr. Weineck und des Archidiaconus C. G. Fischer in Borna;

(Nr. 230.) desgleichen des Oberpfarrers und Superintendenten Dr. Pasig und zwei Genossen zu Schneeberg;

(Nr. 231.) desgleichen des Pfarrers und Superintendenten Dr. Wilisch und des Diaconus Karl Arthur Kirchner zu Wurzen,

sämmtlich um Abänderung des §. 3 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung.

(Nr. 233.) Protokollextract der Zweiten Kammer vom 5. November 1867, die fortgesetzte Berathung des Berichts der jenseittgen Zwischendeputation über den Entwurf einer Kirchenvorstands- und Synodalordnung betreffend.

(Nr. 235.) Protokollextract der Zweiten Kammer vom 6. November 1867, die weitere Berathung des Berichts über den Entwurf einer Kirchenvorstands- und Synodalordnung betreffend.

(Nr. 238.) Petition des Superintendenten Dr. Siebenhaar und zwei Genossen zu Penig, eine Abänderung des §. 3 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung betreffend.

(Nr. 241). Petition des Pfarrers Bernhard Gretschel und zwei Genossen zu Crimmitzschau, eine Abänderung des §. 3 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung betreffend.

(Nr. 243.) Protokollextract der Zweiten Kammer vom 7. November 1867, die fortgesetzte Berathung des Berichts über die Kirchenvorstands- und Synodalordnung betreffend.

Präsident von Friesen: Es wird also eines besonderen Vortrags dieser Petitionen nicht bedürfen und sind bereits alle diese Petitionen an die Zwischendeputation für die Kirchenvorstandsordnung abgegeben worden.

(Nr. 213.) Die Zweite Kammer überreicht 40 Druckexemplare einer bei ihr eingegangenen Petition des pädagogischen Vereins im Plauen'schen Grunde um Errichtung einer Pensionskasse für dienstunfähige Volksschullehrer und um eine zeitgemäße Gehaltserhöhung.

Präsident von Friesen: Die Druckexemplare sind vertheilt, die Berathung über die Petition erfolgt jedoch zunächst in der Zweiten Kammer, dieselbe ist daher vorerst zu asserviren.

(Nr. 214.) Petition der Mitglieder der Weißenberg-Löbauer Lehrerconferenz, Kirchschullehrer Katzer in Kittlitz und 25 Genossen, mit dem gleichen vorerwähnten Petitum.

(Nr. 215.) Anschlußerklärung der Lehrerconferenz zu Ebersbach und Großschönau durch deren Vorstand Wilhelm Hubrig an die Petition des pädagogischen Vereins im Plauen'schen Grunde.

Präsident von Friesen: Zwei Petitionen ganz gleichen Inhalts, welche daher, wie die vorige Nummer, zu asserviren sind.

(Nr. 216.) Die am 1. November 1867 hierselbst abgehaltene Volksversammlung überreicht durch ihren Vorstand Dr. med. Wigard eine Abschrift der von derselben gefaßten Resolution, das zeitherige Wahlgesetz und das gegenwärtig in Sachsen bestehende ständische Vertretungssystem betreffend.

Präsident von Friesen: Ich schlage der geehrten Kammer vor, diese Petition einstweilen zu asserviren und sie dann an die Deputation abzugeben, die über das neue Wahlgesetz Bericht zu erstatten haben wird. Genehmigt die Kammer Solches? — Einstimmig.

(Nr. 217.) Petition des stud. theol. Eugen Pöschmann und 28 Genossen zu Leipzig um Verwendung bei der hohen Staatsregierung, daß dem Uebungsschulvereine zu Leipzig ein bestimmter jährlicher Zuschuß aus Staatsmitteln zu Besoldung dreier an der mit dem pädagogischen Seminare des Professors Dr. Ziller verbundenen Uebungsschule anzustellender Lehrer gewährt werde.

Präsident von Friesen: Diese Petition betrifft einen Gegenstand des Budgets und wird daher zunächst an die Zweite Kammer abzugeben sein. Die Druckexemplare sind inzwischen zur Vertheilung gelangt.

(Nr. 218.) Die Vereine für die bergbaulichen Interessen zu Zwickau und Leipzig übersenden eine Anzahl Druckexemplare eines Elaborates, die Wünsche und Abänderungsvorschläge der Kohlenindustriellen des Zwickauer Kreisdirectionsbezirkes zu dem den Kammern vorliegenden allgemeinen Berggesetze betreffend.

Präsident von Friesen: Die Druckexemplare sind vertheilt.

(Nr. 219.) Petition des emeritirten Superintendenten Consistorialrath Dr. Hering allhier um gesetzliche Erhöhung der Ephoralpensionen.

Präsident von Friesen: Es wird der geehrten Kammer vorgeschlagen, diese Petition an die vierte Deputation abzugeben. Wird Solches genehmigt? — Einstimmig.

(Nr. 220.) Petition des Vorstandes und des Ausschusses des Uebungsschulvereins zu Leipzig um Verwendung bei der hohen Staatsregierung dahin, daß dem genannten Vereine zu Gunsten der von ihm begründeten Uebungsschule für Studirende eine jährliche Unterstützung von mindestens 600 Thalern aus Staatsmitteln gewährt werde.

Präsident von Friesen: Ist, wie Nummer 217, an die Zweite Kammer abzugeben; die Druckexemplare sind aber vertheilt.

(Nr. 221.) Mittelst Protokollextractes vom 4. November 1867 übersendet die Zweite Kammer eine Abschrift von dem von den Herren Abgg. Schreck und Schenk gestellten Antrage wegen Vorlegung eines Gesetzentwurfs über Veräußerungsverträge zwischen Ehegatten.

Präsident von Friesen: Dieser Gegenstand wird jedenfalls zuerst in der Zweiten Kammer berathen werden und ist daher zu asserviren, bis das Protokoll über die stattgefundene Berathung zu uns herüber gekommen sein wird.

(Nr. 223.) Das statistische Büreau übersendet 45 Exemplare eines von demselben veröffentlichten alphabetischen Repertoriums über die in seinen sämmtlichen Publicationen von 1831 bis 1866 behandelten Gegenstände zur Vertheilung an die Kammermitglieder.

Präsident von Friesen: Die Druckexemplare sind vertheilt.

(Nr. 232.) Petition des examinirten Apothekers und Droguisten F. L. Lohse in Zwickau: 1. um Verwendung bei der hohen Staatsregierung, daß bei Gelegenheit der Revision des Gewerbegesetzes unter Aufhebung des Concessionswesens jedem das Staatsexamen absolvirt habenden Apotheker das Recht der freien Niederlassung und Gründung einer Apotheke ertheilt werde, sowie 2. um Revision aller derjenigen Gesetze und Verordnungen, welche sich auf den Verkauf von sogenannten Arzneiwaaren beziehen.

Präsident von Friesen: Es wird vorgeschlagen, diese Petition an die vierte Deputation abzugeben. Wird Solches genehmigt? — Einstimmig.

(Nr. 234.) Der pädagogische Verein zu Chemnitz übersendet eine Anzahl Exemplare einer Druckschrift: „Thesen zu einer zeitgemäßen Reform des sächsischen Volksschulwesens", mit der Bitte, solche der hohen Staatsregierung zur Berücksichtigung zu empfehlen.

Präsident von Friesen: Diese Nummer ist zu asserviren, weil dieser Gegenstand zunächst in der Zweiten Kammer zur Berathung kommt; die Druckexemplare aber sind vertheilt.

(Nr. 236.) Bericht der dritten Deputation der Ersten Kammer über die vom Herrn Bürgermeister Dr. Koch aus Leipzig gestellten Anträge.

Präsident von Friesen: Ist Gegenstand der heutigen Tagesordnung.

(Nr. 237.) Mittelst Schreibens überreichen die stud. philol. Dr. Windisch und Constantin Angermann die Abschrift von einer an das hohe Cultusministerium abgesendeten Petition einer Anzahl Studirender der Philologie, Mathematik und Naturwissenschaften zu Leipzig um Befreiung der Candidaten des höheren Lehramtes, welche keinen Religionsunterricht zu ertheilen haben, von dem in der Verordnung vom 18. Mai 1862 sub Db angeführten und bei deren Amtsantritte zu leistenden Religionseide mit der Bitte um Unterstützung dieser Petition.

Präsident von Friesen: Es wird vorgeschlagen, diese Petition an die vierte Deputation abzugeben. Genehmigt die Kammer Solches? — Einstimmig.

(Nr. 239.) Das Eisenbahncomité zu Stollberg bittet mit der Beschlußfassung über die unter Nr. 206 dieser Registrande eingegangene Petition des Zwönitzer Eisenbahncomités so lange Anstand zu nehmen, bis eine demnächst von ihm ausgehende Petition für eine Eisenbahnanlage von Chemnitz über Neukirchen, Stollberg, Lößnitz nach Aue ꝛc. eingegangen sein wird.

Präsident von Friesen: Dieser Gegenstand kommt zunächst in der Zweiten Kammer zur Berathung und wird daher für jetzt zu asserviren sein.

(Nr. 240.) Bericht der Zwischendeputation der Ersten Kammer über den Entwurf eines Allgemeinen Berggesetzes für das Königreich Sachsen.

Präsident von Friesen: Der Bericht kommt zum Druck und dann zur Vertheilung. Ich erlaube mir aber, dabei noch einmal daran zu erinnern, daß die Kammer beschlossen hat, von der Vertheilung an eine achttägige Frist zur Einbringung von Erinnerungen und Amendements zu gestatten.

(Nr. 242.) Beschwerde des Rittergutsbesitzers Adolf Baumann auf Trebsen als Schulpatron zu Nerchau wegen Verweigerung der Bestellung eines Actors für das Schullehn zu Nerchau zu Geltendmachung des Rechtes der dasigen Kirchschulstelle auf verschiedene derselben zuständige, jedoch seiten des hohen Cultusministeriums der Schulstelle zu Cannewitz überwiesene Gefälle, resp. Herausgabe des dafür gewährten Ablösungskapitales.

Präsident von Friesen: Diese Petition oder Beschwerde ist an die dritte Deputation abzugeben.

(Nr. 244.) Beitrittserklärung von Lehrern der Oberlausitz zu der sub Nr. 213 dieser Registrande eingetragenen Petition des pädagogischen Vereines im Plauen'schen Grunde, Pensionskasse für Lehrer und Gehaltserhöhung betreffend.

Präsident von Friesen: Dieselbe Schrift ist bei der Zweiten Kammer eingegangen und wird da zuerst zur Berathung kommen und bis dahin zu asserviren sein.

Hiermit schließt die Registrande. — Bitten um Urlaub sind nicht eingegangen. — Entschuldigt haben sich für heute Freiherr von Rochow wegen dringender Geschäfte und Kammerherr von Watzdorf aus gleichem Grunde.

Etwas Weiteres ist nicht mitzutheilen; wir können daher zur Tagesordnung übergehen, zum Berichte der dritten Deputation der Ersten Kammer, die vom Bürgermeister Dr. Koch gestellten Anträge betreffend. Referent ist Herr Geh. Rath von König und ersuche ich denselben, den Vortrag zu beginnen.

Referent Geh. Rath von König: Es dürfte wohl zweckmäßig sein, zuvörderst die auf Seite 218 des Berichts abgedruckten Anträge selbst im Zusammenhange zum Vortrage zu bringen. Sie lauten so:

An die hohe Erste Kammer der Ständeversammlung des Königreichs Sachsen.

Sicherem Vernehmen nach legt die hohe königl. Staatsregierung den gegenwärtig versammelten Ständen ein neues Wahlgesetz vor. Ist dies der Fall, so erklärt dieselbe damit selbst, daß sie die dermalige Landesvertretung in ihrer Zusammensetzung nicht mehr den Forderungen der Zeit entsprechend erachte. Als einfache Consequenz ergiebt sich aus dieser Thatsache für mich, daß die Thätigkeit der jetzt versammelten Stände nur auf das nothwendigste Maß sich erstrecken dürfe.

Demgemäß stelle ich den Antrag:

Die hohe Kammer wolle beschließen, bei der hohen Staatsregierung zu beantragen:

1. daß die Gesetzgebungsarbeiten der gegenwärtigen Ständeversammlung nur auf die Berathung und Verabschiedung des neuen Wahlgesetzes und — um den ungestörten Fortgang der Staatsverwaltung sicher zu stellen — des Gesetzes über die provisorische Forterhebung der Steuern und Abgaben für das Jahr 1868 beschränkt;
2. die Ständeversammlung aber nach Erledigung dieser Gegenstände aufgelöst und sodann auf Grund des neuen Wahlgesetzes eine neue Landesvertretung einberufen und dieser die bereits eingegangenen und noch beabsichtigten Gesetzesvorlagen gemacht werden.

Da sich nicht verkennen läßt, daß die Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes auch auf unsere Landesgesetzgebung rückwirken muß und daß die deshalb vorzu-

nehmenden Veränderungen der letzteren keinen Aufschub erleiden, so beantrage ich weiter:

3. der hohen königl. Staatsregierung die Ermächtigung zu ertheilen, daß dieselbe mit dem Vorbehalte künftiger Zustimmung der nächsten einzuberufenden Landesvertretung im Verordnungswege diejenigen Bestimmungen treffe, welche in Gemäßheit der Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes nothwendig sind.

Endlich bitte ich:

4. diese meine Anträge seiner Zeit noch an die hohe Zweite Kammer abzugeben.

Dr. Koch.

Der Bericht der dritten Deputation über diese Anträge ist folgender:

Die beigedruckten, vom Herrn Bürgermeister Dr. Koch in der 33. öffentlichen Sitzung der Ersten Kammer vom 4. November dieses Jahres eingebrachten und in der nämlichen Sitzung der unterzeichneten Deputation zur Berichterstattung überwiesenen Anträge sind zwar an sich von großer Wichtigkeit und Tragweite; aber, nach dem Dafürhalten der Deputation, so wenig begründet und so wenig zur Empfehlung geeignet, daß man zu Rechtfertigung des auf Ablehnung sämmtlicher Anträge gerichteten Gutachtens sich auf nachstehende Andeutungen und Gegengründe beschränken zu können glaubt.

Es ist Allen erinnerlich, daß bei Eröffnung des gegenwärtigen Landtags, am 15. November vorigen Jahres, nach Inhalt der Thronrede „Umänderungen der Verfassungsurkunde und des Wahlgesetzes unseres engeren Vaterlandes" in Aussicht genommen, daß jedoch die betreffenden Vorlagen, sowie die definitive Feststellung des Staatshaushalts, als mit der Organisation des Norddeutschen Bundes zusammenhängend, einer späteren Periode des Landtags vorbehalten worden sind.

Es ist auch richtig, daß mittelst der Ständischen Schrift vom 10. Januar 1867 die Ständeversammlung ebenfalls die Nothwendigkeit anerkannt hat, das Wahlgesetz für die Landesvertretung den Zeitverhältnissen entsprechend einzurichten und insbesondere die möglicherweise darauf bezüglichen Bestimmungen der künftigen Verfassung des Norddeutschen Bundes zu beachten.

Man hat aber Bedenken getragen, dem ursprünglichen Wortlaute des betreffenden Antrags gemäß im Voraus sich dafür auszusprechen, daß das sächsische Wahlgesetz den Grundsätzen des künftigen Wahlgesetzes für das Norddeutsche Parlament entsprechen solle, weil das Letztere ein wesentlich anderes Feld der Thätigkeit haben werde, als die sächsische Landesvertretung.

Man hat sich deshalb für die Berathung des neuen sächsischen Wahlgesetzes volle Freiheit vorbehalten.

Bekannt ist auch, daß die unter dem 26. Juli 1867 publicirte Verfassung des Norddeutschen Bundes bindende Vorschriften für die Wahlgesetze der einzelnen Bundesstaaten nicht aufgestellt hat.

Es ist daher zur Zeit noch nicht zu übersehen, wie weit die zu erwartenden Vorlagen sich principiell von den Bestimmungen und Grundsätzen des gegenwärtigen Wahlgesetzes entfernen werden. Es läßt sich ebenso wenig voraussagen, wie weit die Kammern, die sich hierunter freie Hand vorbehalten haben, solcher Umänderung des Wahlgesetzes oder der Verfassungsurkunde ihre Zustimmung ertheilen werden.

Der Herr Antragsteller aber geht jedenfalls davon aus, daß die künftige sächsische Volksvertretung eine diametral andere sein werde und sein müsse, als die gegenwärtige, und er wünscht die practischen Folgen dieser seiner Auffassung schon jetzt zur Geltung zu bringen und der Ständeversammlung in ihrer gegenwärtigen Zusammensetzung möglichst alle Thätigkeit benommen und einer künftigen Volksvertretung zugewiesen zu sehen, von welcher man noch nicht weiß, wie sie beschaffen sein werde und ob überhaupt eine Vereinigung darüber zu Stande kommt.

Nach der Ansicht der unterzeichneten Deputation aber bedingt eine Verbesserung, welche man an einem, wenn auch wesentlichen Theile des Staatsorganismus vorzunehmen gedenkt, noch keineswegs, daß man, bis diese Verbesserung durchgeführt ist, diesen Organismus einstweilen gänzlich oder nahezu still stehen läßt. So viel der unterzeichneten Deputation bekannt, haben Anträge auf Reform des Wahlgesetzes und Verhandlungen über solche noch nirgends die Folge gehabt, daß inzwischen die gesetzgeberische Thätigkeit in anderer Beziehung unterbrochen worden wäre.

Die vorliegenden Anträge erscheinen daher in ihrer Totalität — nach der Ansicht der Deputation — nicht ausreichend begründet; ebenso wenig sind sie es in ihren Einzelheiten.

Zunächst erscheint es nicht recht consequent, wenn der gegenwärtigen Volksvertretung andere minder wichtige Gegenstände entzogen werden sollen, während gerade die wichtigste Aufgabe — Berathung und Feststellung des neuen Wahlgesetzes — ihr verbleibt und — wenn irgend ein practischer Erfolg erzielt werden soll — auch unbedingt verbleiben muß.

Ferner ist nicht wohl abzusehen, wie der Antrag unter 2 auf eine „Auflösung der Ständeversammlung" habe gerichtet werden können, während §. 116 der Verfassungsurkunde nur eine Auflösung der Zweiten Kammer und gleichzeitige Vertagung der Ersten Kammer kennt.

Der Antrag unter 3 aber würde dahin führen, die Beschlußfassung über zum Theil sehr wichtige Gegenstände der inneren Gesetzgebung ausschließlich in die Hand der Staatsregierung zu legen, indirect daher eine Schmälerung der verfassungsmäßigen ständischen Mitwirkung in Betreff dieser Gegenstände zur Folge haben.

Die vorbehaltene nachträgliche Genehmigung gewährt dafür keinen genügenden Ersatz, indem die nachfolgende Ständeversammlung nach Befinden in die Lage kommen würde, entweder in Dem, was die Staatsregierung ohne ständische Mitwirkung bereits festgestellt und eingeführt hat, alsbald wieder Veränderungen vorzunehmen und dadurch unerwünschte Schwankungen der Gesetzgebung herbeizuführen, oder — um diesen Uebelstand zu vermeiden — nachträglich doch auf jene Mitwirkung zu verzichten.

Zum Schluß kann die Deputation nicht umhin, auch noch auf die unmittelbaren practischen Nachtheile aufmerksam zu machen, welche der Koch'sche Antrag nach sich ziehen würde, wenn ihm Folge gegeben werden sollte.

Die Verhandlungen über Veränderungen des Wahlgesetzes und der Verfassungsurkunde sind voraussetzlich nicht in wenigen Stunden oder Tagen zu erledigen. Sie betreffen Gegenstände, die reiflich erwogen und geprüft sein wollen und vielfache Mittheilungen zwischen beiden Kammern und zwischen diesen und der Staatsregierung im Gefolge haben dürften.

Es würde mithin eine werthvolle Zeit, die gleichzeitig zu Berathung und Verabschiedung anderer Vorlagen verwendet werden könnte, ungenützt vorübergehen. Es würden Fragen, die einer gesetzlichen Regelung bedürfen, ohne innere Nothwendigkeit auf längere Zeit hinausgeschoben und dadurch finanzielle und andere Nachtheile für das Land herbeigeführt werden.

Noch schlimmer wäre es, wenn aus diesen Erwägungen ein der guten Sache nicht förderlicher Druck zur Eile in einer so wichtigen Angelegenheit hervorgehen sollte.

Die Deputation kann daher nach reiflicher und allseitiger Erwägung der hohen Kammer nur anrathen, zu beschließen:

die Anträge des Herrn Bürgermeister Koch unter Nr. 1, 2 und 3 auf sich beruhen zu lassen; dieselben jedoch in Gemäßheit der Schlußbitte unter Nr. 4 noch an die Zweite hohe Kammer abzugeben.

Ich würde diesem Berichte für den Augenblick nur eine einzige Bemerkung noch hinzuzufügen haben. Der Bericht ist nämlich bereits abgefaßt gewesen, als in der Zweiten Kammer auf eine Interpellation eine Auslassung der hohen Staatsregierung erfolgte, welche sich zum Theil auch auf den gegenwärtig zur Berathung vorliegenden Antrag mit erstreckte. Diese Erklärung war jedoch von der Art, daß die Deputation auch darin keine Veranlassung finden konnte, eine Vernehmung mit der hohen Staatsregierung eintreten zu lassen und sich zu diesem Ende einen Commissar zu erbitten; sie fand vielmehr in dieser Erklärung, daß sie sich im Wesentlichen dem gegenwärtigen Antrage gegenüber auf demselben Standpunkte befinde, wie die hohe Staatsregierung.

Präsident von Friesen: Es hat nun die Berathung über den Antrag der Deputation zu beginnen; bevor ich dieselbe jedoch eröffne, habe ich der Kammer noch anzuzeigen, daß ein Antrag hier eingereicht worden ist vom Herrn Professor Dr. Heinze, der also lautet:

„Die Anträge des Herrn Bürgermeisters Dr. Koch unter 1, 2 und 3 zur Zeit auf sich beruhen zu lassen; dieselben jedoch in Gemäßheit der Schlußbitte unter 4 noch an die hohe Zweite Kammer abzugeben."

Es werden also nach dem Wunsche des Herrn Antragstellers nur die Worte „zur Zeit" in der ersten Zeile unseres Antrages einzuschalten sein. Es ist sehr zweifelhaft, ob dieser Unterantrag der Unterstützung bedarf, da es ja nur der einfachen Abstimmung bedürfen würde, um zu beschließen, ob die Worte noch einzuschalten seien. Indeß um der Freiheit der Berathung in keiner Weise Eintrag zu thun, ziehe ich es doch vor, auf diese Worte: „zur Zeit" die Unterstützungsfrage zu richten. — Ich frage daher die Kammer: ob sie den Antrag des Herrn Professors Dr. Heinze, die Worte: „zur Zeit" einzuschalten, unterstützen will?

Professor Dr. Heinze: Der Herr Präsident wird vielleicht ....

Präsident von Friesen: Wird dieser Antrag unterstützt? — Er ist nicht unterstützt.

Professor Dr. Heinze: Nach der Landtagsordnung kann wenigstens gestattet werden, daß der Antragsteller oder der Steller eines Amendements, bevor die Unterstützungsfrage gestellt wird, zu Begründung seines Antrages zum Wort gelassen werde. Ich hatte mir erlaubt, vor Beginn der Sitzung eine deßfallsige Bitte an den Herrn Präsidenten zu richten.

Präsident von Friesen: Nun meinerseits, wenn die Kammer kein Bedenken hat, finde auch ich kein Bedenken, daß der Antrag noch besonders motivirt werde; aber zu meiner Entschuldigung muß ich sagen, daß ich die Worte so einfach, den ganzen Zusatz so klar finde, daß er mir der Motivirung gar nicht bedürftig schien; indessen will ich die Unterstützungsfrage, wenn die Kammer Solches genehmigt, noch einmal wiederholen, nachdem der Antrag motivirt worden ist. Genehmigt die Kammer, daß Herr Professor Dr. Heinze seinen Antrag noch besonders motivirt? — Einstimmig. — Und genehmigt die Kammer, daß darauf die Unterstützungsfrage noch einmal wiederholt werde? — Einstimmig.

Herr Professor Dr. Heinze hat das Wort.

Professor Dr. Heinze: Ich bin durch die eben vorausgegangene, durch den zweiten mir günstigen Beschluß der hohen Versammlung allerdings einigermaßen modificirte Abstimmung oder Aeußerung der hohen Kammer, in der, soviel ich weiß, kein einziges seiner verehrten Mitglieder zur Unterstützung meines Antrags sich erhoben hat, allerdings von vorn herein in eine etwas unvortheilhafte Lage versetzt worden. Indeß ich sehe die Möglichkeit doch offen, daß durch sehr kurze Entwickelung der Gründe, die meinem Amendement zur Seite stehen, die Auffassungen über die Berechtigung meines Amendements noch hin und wieder modificirt werden könnten.

Ich gehe von der Ansicht aus: dem Antrage des Herrn Bürgermeisters Dr. Koch liegt allerdings ein Kern von Wahrheit zu Grunde; ich glaube nämlich, jede Repräsentativversammlung, die selbst eine Nachfolgerin für sich hat schaffen helfen, muß, wenn diese Schöpfung vollendet ist, sich die Frage vorlegen: erfordert nicht die Sorge für das Gemeinwesen, daß die noch active Repräsentativversammlung während der etwa fortdauernden Legislaturperiode freiwillig vom Schauplatze abtritt und ihrer

voraussichtlich befähigteren Nachfolgerin die Wirksamkeit, die an und für sich der älteren Repräsentation zustehen würde, von freien Stücken überlasse? Ich glaube, diese Frage wird dereinst auch an die hohe Kammer herantreten; allein die Frage kann zutreffend und vollständig nur beantwortet werden, wenn man genau weiß: wie ist die neugeschaffene Repräsentativversammlung beschaffen, welche Vorlagen werden dieser Repräsentativversammlung möglicherweise überwiesen werden können, wie sind überhaupt alle anderen Verhältnisse, die doch auch hier hereinsprechen können? In allen diesen Beziehungen liegt gegenüber dem Antrage des Herrn Dr. Koch die Sachlage gegenwärtig noch keineswegs klar vor; wir wissen, soviel ich weiß, Nichts, als daß die hohe Staatsregierung den Entwurf eines neuen Wahlgesetzes definitiv festgestellt hat; es ist formell ungewiß: wird dieser Entwurf von beiden hohen Kammern angenommen werden? es ist formell ungewiß: wird überhaupt eine Vereinbarung über ein neues Wahlgesetz zwischen der hohen Staatsregierung und den hohen Kammern zu Stande kommen? es ist endlich ungewiß: welche Gesetzentwürfe werden der endgiltigen Erledigung dann noch harren, wenn das neue Wahlgesetz von allen Factoren der Gesetzgebung angenommen sein wird? Meines Dafürhaltens werden wir durch den Antrag des Herrn Dr. Koch in die Lage eines Mannes versetzt, der beabsichtigt, ein Haus zu bauen, dem darüber ein Riß vorgelegt werden soll; dem aber noch ungewiß ist, ob dieser Riß angenommen werden wird, der noch nicht weiß, wie der Riß ausfällt, der keine bestimmten Vorstellungen von der endlichen Gestaltung des Hauses nach dessen Vollendung hat und zu dem nun ein Dritter kommt und sagt: Höre, verkaufe mir dein Haus. Ich glaube, Der, dem das Angebot gemacht worden ist, wird nicht sagen können: Ja, ich verkaufe das Haus; aber wenn er Grund hat, Dem, der das Angebot gemacht hat, Rücksicht zu schenken und vorauszusetzen, Jener möge einmal in Zukunft der richtige Käufer sein, dann wird er allerdings zu antworten haben: Augenblicklich bin ich nicht in der Lage, auf dein Anerbieten einzugehen; aber ist das Haus fertig, dann werde ich über die Angelegenheit mit dir sprechen können. Ich denke also, sollte die hohe Kammer dem Antrage der sehr geehrten Deputation beipflichten, dann würde sie doch wohl einen Schritt zu weit gehen; es scheint mir, daß Herr Dr. Koch mit seinem Antrage etwas vor der Zeit, zu einer Zeit, wo die Verhältnisse zu endgiltiger Entscheidung noch nicht reif sind, eingetreten ist; aber das Votum der Deputation geht auf der anderen Seite über das richtige Ziel hinaus. Mein Amendement würde sich zur Zeit durchaus nicht wörtlich dem Antrage des Herrn Dr. Koch anschließen; die hochgeehrten Mitglieder der hohen Kammer brauchen sich nur die einzelnen Ziffern des Koch'schen Antrags anzusehen, um mit mir dahin übereinzustimmen, daß die Annahme meines Antrags identisch ist mit wörtlicher Ablehnung der unter 1, 2 und 3 speciell gestellten Anträge. Allein wenn mein Antrag angenommen wird, so wird anerkannt, ein Grundgedanke des Koch'schen Antrags ist richtig und der Berücksichtigung dieses Grundgedankens wird die hohe Kammer seiner Zeit sich nicht verschließen mögen. Ich habe nur noch hinzuzufügen, daß durch Annahme meines Amendements die hohe Kammer gleichwohl ihrer dereinstigen Entschließung in keiner Weise präjudiciren würde, und ich will nicht unterlassen, endlich zu bemerken, daß, wie mir scheint, mein Antrag geeignet ist, Mißverständnisse, die außerhalb dieser Versammlung durch Annahme des Deputationsgutachtens leicht entstehen könnten, in der Wurzel abzuschneiden.

Präsident von Friesen: Nachdem der Antrag ausreichend motivirt worden ist, stelle ich die Frage: ob die Kammer ihn unterstützen will? — Nur durch 3 Stimmen! Also nicht hinreichend unterstützt.

Es beginnt nun die Berathung über den Hauptgegenstand und über den Antrag der Deputation. Vor Allem hat sich Herr Kammerherr von Zehmen zum Worte gemeldet.

Kammerherr von Zehmen: Meine Herren! Ehe ich mich gegen die Anträge des Herrn Bürgermeisters Dr. Koch wende, muß ich zu meinem Bedauern dem Gutachten der geehrten Deputation entgegentreten. Dieselbe schlägt uns vor: „die Anträge des Herrn Bürgermeisters Dr. Koch unter Nr. 1, 2 und 3 auf sich beruhen zu lassen; dieselben jedoch in Gemäßheit der Schlußbitte unter Nr. 4 noch an die hohe Zweite Kammer abzugeben."

Ich halte diese Connivenz unserer Deputation in ihrem letzten Vorschlage, den Anträgen des Bürgermeisters Dr. Koch gegenüber, für direct im Widerspruche stehend mit §. 112 der Landtags-Ordnung. Nach den ausdrücklichen Worten dieses Paragraphen sind diejenigen Anträge, die ein Mitglied in seiner Kammer stellt und denen die Kammer nicht beigetreten ist, an die Zweite Kammer nicht abzugeben; ich glaube daher, was diesen Punkt des Vorschlages unserer Deputation betrifft, kann nach der Landtags-Ordnung ihm von der Kammer nicht Folge gegeben werden.

Ich gehe nun zu den Anträgen des Herrn Bürgermeisters Dr. Koch über. Es ist nicht das erste Mal, meine Herren, daß der Herr Dr. Koch das Bestehen unserer Verfassung, sowie den Bestand unserer Kammer, deren Mitglied er selbst ist, wiederholt angegriffen und uns durch diese Angriffe zu Entgegnungen herausgefordert hat. Es war Dem aber nicht immer so. Allerdings ist es richtig, daß der Bürgermeister Dr. Koch vor ungefähr 16 Jahren nicht ganz freiwillig in unsere Kammer eingetreten ist; in der darauf folgenden Zeit jedoch hat er in Frieden mit uns an den Geschäften dieser Kammer theilgenommen und ist eine Zeit lang mit uns im Wesentlichen denselben Strich gesegelt, ohne in der Hauptsache die politischen Zweifel zur Geltung zu bringen, die er heute in seinen Anträgen zusammenstellt.

Als nun vor einigen Jahren der politische Barometer mehr auf Sturm zeigte, hielt sich auch der Bürgermeister Dr. Koch für verpflichtet, als Jupiter tonans aufzutreten und uns ein kleines Gewitterchen von Zeit zu Zeit zu bereiten, und von der Zeit an datiren sich seine wiederholten Angriffe auf unsere Verfassung und Kammer. Gewöhnlich erfolgten sie unmittelbar, nachdem er erst an diesem Platze vor dem Stuhle des Präsidenten feierlich an Eidesstatt den Handschlag abgelegt hatte auf treue Festhaltung und Bewahrung der Verfassung, derselben, die er sodann wieder angegriffen hat. Wir haben seinen wiederholten Herausforderungen bis jetzt wenig Beachtung geschenkt; allerdings wird man aber doch schlüßlich an die Eingangsworte des Cicero in einer Rede gegen Catilina erinnert: Quousque tandem Catilina abutere patientia nostra? Ich kann die Anträge des Bürgermeisters Dr. Koch meinerseits nicht so mild beurtheilen, wie es die geehrte Deputation gethan hat in ihrer Begutachtung und wie es auch Professor Dr. Heinze vorhin gethan hat. Ich bekenne vielmehr meinerseits ganz aufrichtig, daß ich neulich bei dem Registrandenvortrage, wo diese Anträge uns vorgelesen wurden, nach meiner schwachen Auffassung — und es liegt also nur an mir — nicht habe begreifen können, wie ein ernster Mann, der Anspruch macht, Jurist und Politiker zu sein, solche Anträge hat einbringen können, und ich bekenne, daß ich auch heute noch nicht damit vorwärts gekommen bin. Diese Anträge widerstreiten nicht nur den unbestrittenen und unbestreitbar dastehenden Abschnitten unserer Verfassung, sondern sie widersprechen auch in ihren Grundzügen den Rechtsgrundsätzen einer jeden constitutionellen Verfassung und des constitutionellen Staatsrechtes überhaupt. Sie sind mir um so unfaßlicher gewesen, als sie von einer Seite herkommen, die gerade das verständnißvolle Durchführen des Constitutionalismus bisher immer als ihre Domäne betrachtet hat. Der Antragsteller wende mir nicht ein, daß der von einem Abgeordneten geleistete Eid und Handschlag ihn keineswegs hindre und keineswegs hindern könne, nach seinen Parteianschauungen im verfassungsmäßigen Wege die Abänderung einer Verfassung zu erstreben. Ich bestreite ihm dies Recht nicht; allein seine uns vorgelegten Anträge sind keine Anträge auf Abänderung der Verfassung im verfassungsmäßigen Wege, seine Anträge sind direct und in ihren Consequenzen eine Verleugnung der ganzen Verfassung und ihrer Grundlagen, und zwar nicht blos innerhalb des Rahmens, den das provisorische Wahlgesetz von 1848 und das mit demselben erlassene Gesetz über provisorische Verfassungsänderungen einschließen, sondern auch in Beziehung auf die neben diesen Fragen stehenden Grundzüge unserer Verfassung. Allerdings verdeckt der Antragsteller dieses sein Ziel durch die Form seiner Anträge; denn das decorum weiß er stets zu beobachten. Im Gegensatze mit dem Abg. Schreck der Zweiten Kammer will er uns noch als Brücke benutzen, die als altes Holz nachher abgebrochen werden soll, wenn er seine Zwecke erreicht hat. Aber ich muß ihm doch einhalten, daß nach der Rechtsregel: „plus valet, quod agitur, quam quod simulatur" ich mich meinerseits an den Kern und Inhalt seiner Anträge halten werde, ganz abgesehen von Dem, womit er ihn verdecken will. Was den formellen Standpunkt betrifft, den er bei Stellung der Anträge, die dem Berichte beigedruckt sind, eingenommen hat, so fordert er uns auf zum Beitritt zu denselben, daß wir in Gemeinschaft mit der Zweiten Kammer und in der Hoffnung, daß diese auch diesen Anträgen beitritt, an die hohe Staatsregierung die Bitte richten sollen, also im Wege der Ständepetition die Regierung auffordern sollen, uns aufzulösen und eine andere neue Landesvertretung zusammenzuberufen. Ob er Aussicht hat, mit diesem Antrage in der Kammer durchzukommen, lasse ich dahingestellt sein, das ist Nebensache; aber ich sollte meinen, der Antragsteller müsse fühlen, daß er sich selbst den Boden unter den Füßen entzieht, indem er die Berechtigung dieser Kammer angreift durch die in den Anträgen enthaltene Begründung und daß er, wenn er selbst die Grundlage unserer Verfassung und unseres Bestehens hier angreift, unmöglich Handschlag und Eid auf die Festhaltung der Verfassung hier leisten konnte.

Was den ersten Antrag unter 1 betrifft, so fordert uns der Bürgermeister Dr. Koch auf, darum zu bitten, daß die Gesetzgebungsarbeiten der gegenwärtigen Ständeversammlung nur auf die Berathung und Verabschiedung des neuen Wahlgesetzes und des Gesetzes über die provisorische Forterhebung der Steuern und Abgaben für das Jahr 1868 beschränkt werden. Der Antragsteller übergeht dabei, daß während der zweimaligen Zusammenberufung des gegenwärtigen Landtages nach erfolgter Vertagung sowohl die Erste Kammer, als die Zweite Kammer verschiedenartige Gesetzgebungsgegenstände bereits berathen hat neben den von ihm benannten und daß die Zweite Kammer gegenwärtig unbeanstandet fortgefahren hat, unbekümmert um seine Anträge, die ihr vorgelegten königl. Decrete zu berathen und ich werde allerdings darnach ihn fragen müssen, ob es im Bereich seiner Anträge und in deren Absicht liegt, alle die von beiden Kammern in verschiedener Hinsicht in der Gesetzgebung bereits an diesem Landtage gefaßten Beschlüsse, worauf wir zum Theil noch die königl. Entschließung zu erwarten haben, zu ignoriren, mit einem Striche zu beseitigen? Entweder wir sind berechtigt, als Vertretung des Landes dessen Rechte hier wahrzunehmen und auszuüben, oder wir sind es nicht. Sind wir berechtigt, so ermangeln die Anträge des Bürgermeisters Dr. Koch jeder Basis; sind wir nicht berechtigt, so haben wir weder über das provisorische Steuerausschreiben uns auszusprechen, noch das neue Wahlgesetz zu berathen und zu verabschieden; er würde von uns Etwas verlangen, wozu wir nicht berechtigt sein würden. Der Antragsteller scheint ferner zu übersehen, obgleich er es nicht übersehen durfte,

daß der gegenwärtige Landtag überhaupt kein außerordentlicher ist, der nach Berathung einiger Gegenstände wieder nach Hause entlassen werden kann, sondern daß der gegenwärtige Landtag, der nach §§. 98 und 115 der Verfassungsurkunde, beziehentlich §. 3 des Gesetzes vom 5. Mai 1851 zusammenberufen, ordentlicher Landtag ist, dem nach §. 3 des letztgedachten Gesetzes das Budget auf die anstehende dreijährige Finanzperiode vorzulegen gewesen ist und vorgelegt worden ist, der nach §. 100 der Verfassungsurkunde infolge dessen die Verpflichtung hat, das uns vorgelegte Budget zu berathen und zu verabschieden, und daß unsere Verfassung ein Verfahren nicht kennt, wie der Antragsteller vorschlägt, wornach dem ordentlichen Landtage die Ermächtigung gegeben werde, eine provisorische Steuerausschreibung auf das nächste Jahr zu bewilligen und dann um die Entlassung zu bitten. Es würde ein solches Verfahren thatsächlich einer Budgetverweigerung nahe stehen mit allen denjenigen nachtheiligen Consequenzen, die es für das Land haben würde. Betrachten wir einmal die Consequenzen, die entstehen würden, wenn dem Antrage des Bürgermeisters Dr. Koch Folge gegeben werden sollte: im günstigsten Falle würde die Regierung genöthigt sein, ungefähr zwei Jahre ohne Budget zu regieren. Wird der Antrag des Bürgermeisters Dr. Koch angenommen, so liegt es auf der Hand, daß vor Mitte December eine Verabschiedung des neuen Wahlgesetzes nicht auszuführen sein würde. Ist dieses verabschiedet und der gegenwärtige Landtag entlassen, so würden erst die Wahllisten anzufertigen sein; diese Wahllisten müßten ausliegen und vor Ende Januar wäre zu einer Neuwahl unmöglich zu gelangen. Sie wissen, daß Ende Februar das Zollparlament zusammentreten soll, daß darauf der Reichstag des Norddeutschen Bundes bald folgen soll, und nun möchte ich fragen, meine Herren, ob es zu erwarten oder überhaupt möglich wäre, daß die neu zusammenberufene Landesvertretung es im Laufe weniger Wochen bis zu Ende Februar bewerkstelligen könnte, das Budget, sowie die übrigen Vorlagen der Regierung zu erledigen. Zugegeben, daß dies unmöglich ist, in welche geschäftliche Verwirrung sollen wir auf diese Weise kommen, wenn der Antrag des Bürgermeisters Dr. Koch angenommen wird? in welche Lage sollen unsere ganzen öffentlichen Verhältnisse kommen? Ich muß offen gestehen, der Antrag des Bürgermeisters Dr. Koch ist nicht blos ein Unrecht gegen uns; nein, er ist eine Sünde gegen die Interessen des Landes

(Bravo!)

und kein Mann, der das Vaterland lieb hat, kann nach meiner Ansicht den Antrag annehmen. Ich wiederhole hier, daß alle hier in Frage stehenden und von mir citirten Paragraphen der Verfassung nicht unter die provisorisch abgeänderten Paragraphen, die im Jahre 1848 im Verein mit dem provisorischen Wahlgesetz vorläufig geändert worden sind, fallen; daß also die provisorischen Gesetze von 1848 hier nirgends einschlagen, sondern daß diese Paragraphen der Verfassungsurkunde unbestreitbar und unbestritten jetzt noch in Geltung sind. — In dem zweiten Antrage verlangt der Bürgermeister Dr. Koch von uns nur ganz einfach einen unschuldigen, politischen Selbstmord; seine Anträge sind entstanden Parteianschauungen zu Liebe und wir sollen selbst die Frohndienste thun, um uns das Grab zu schaufeln. Er hätte aber nicht übersehen dürfen und durfte nicht übersehen, daß nach §. 116 der Verfassungsurkunde nur die Auflösung der Zweiten Kammer möglich ist und die Erste Kammer nicht aufgelöst werden kann. Dennoch lautet sein Antrag auf beide. Einen solchen Antrag, wie der Bürgermeister Dr. Koch ihn gestellt hat, kann nur Jemand stellen, der unsere gegenwärtige Verfassung überhaupt nicht mehr anerkennt; denn allerdings das provisorische Gesetz von 1848 ändert den §. 116 der Verfassungsurkunde und nach dem provisorischen Gesetz von 1848 war die Auflösung beider Kammern zulässig. Ich weiß nicht und möchte den Herrn Antragsteller um Auskunft bitten, nach welchem Paragraphen er verlangt, daß unsere Regierung, wenn sein Antrag Annahme findet, die Auflösung der Kammer bewerkstelligen soll; nach §. 116 der Verfassungsurkunde oder nach dem provisorischen Gesetz von 1848. Der Antragsteller wird selbst fühlen, daß er mit diesem Antrage sich in einem vitiösen Zirkel herumdreht; er will nicht zugestehen, daß er die gegenwärtige Verfassung nicht anerkennt, und bringt doch Anträge ein, die auf die Nichtanerkennung gegründet sind. Das Wahlgesetz oder vielmehr die von der Regierung erklärte Absicht, ein Wahlgesetz vorzulegen, giebt an und für sich keinen genügenden Grund ab, die Auflösung der Stände zu beantragen. Im Jahre 1861 ist unser jetziges Wahlgesetz bereits abgeändert worden. Der Bürgermeister Dr. Koch war Mitglied der Kammer und hatte, wie ich voraussetze, damals dieselben politischen Ansichten, wie jetzt; er hat sie nicht zur Geltung gebracht, er hat nicht ähnliche Anträge eingebracht, gleichwie gegenwärtig. Wo war der Bürgermeister Dr. Koch? Er hatte sich krank gemeldet; jetzt hat er aber nun solche Eile, die Auflösung der Kammer zu beantragen, daß er, ohne daß noch das betreffende Wahlgesetz vorliegt, mit dem letzten Nothrechte einer constitutionellen Regierung, mit dem äußersten Rechte, das ihr zu Gebote steht, nämlich der Auflösung der Kammer, hier umgeht, als ob er es als ein Frühstück betrachtet, gleichviel, ob er über so und so viel Paragraphen der Verfassungsurkunde mit wegstürzt und sie zertritt. Meine Herren! Ob befähigtere Nachfolger nach uns in diesen Sälen tagen werden, das will ich ganz dahingestellt sein lassen; das wird von den künftigen Wahlen des sächsischen Volks abhängen; aber ich möchte wenigstens das von dem Professor Dr. Heinze gebrauchte Gleichniß von einem Hausverkaufe oder Ausverkaufe nicht ganz glücklich gewählt finden. — Ich wende mich zum dritten Antrage des Herrn Bürger-

meisters Dr. Koch. Der bringt uns allerdings das Außergewöhnlichste; er schlägt vor:

„der hohen königl. Staatsregierung die Ermächtigung zu ertheilen, daß dieselbe mit dem Vorbehalte künftiger Zustimmung der nächsten einzuberufenden Landesvertretung im Verordnungswege diejenigen Bestimmungen treffe, welche in Gemäßheit der Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes nothwendig sind."

Ich möchte hier sagen: Mein Freund, du sprichst ein großes Wort gelassen aus! Der Herr Bürgermeister Dr. Koch überspringt mit diesem Antrage das ganze Kapitel unserer Verfassung von der Gewähr derselben. Er verlangt also die Ermächtigung für die Regierung, im Verordnungswege Verfassungsbestimmungen zu ändern; in seinem Antrage bezieht er sich nicht einmal blos auf die bereits gegenwärtig verabschiedete Gesetzgebung für den Norddeutschen Bund, sondern er hält sich ganz allgemein. Hätte je ein conservatives Mitglied irgend einer Landesvertretung auch nur entfernt einmal einen ähnlichen Gedanken geäußert, ein Sturm der Entrüstung wäre durch alle liberalen Blätter und alle liberalen Parteien gegangen, während ich glaube, daß auch das reactionärste Mitglied irgend einer Landesvertretung es nicht gewagt hätte, einen solchen Antrag zu befürworten. Der Bürgermeister Dr. Koch scheint darüber allerdings leicht hinweggehen zu können, da er uns wiederholt mit einer gewissen Betonung die liberalen Grundsätze, die er habe, vorgehalten hat; ich möchte aber doch fragen, ob er wirklich glaubt, daß eine umsichtige und verfassungstreue Regierung überhaupt auf eine solche Ermächtigung eingehen könne. Wenn er aber nun selbst mit der Gewähr der Verfassung so leichthin umgeht, so möchte ich auch weiter fragen: welche Achtung verlangt er denn für die Verfassung, die er uns einmal bringen will? Was soll man überhaupt, meine Herren, zu solchen Anträgen sagen? Entkleidet man sie aller Nebenumstände, so sind sie eben Nichts weiter, als ein Mißtrauensvotum, was der Herr Bürgermeister Dr. Koch nach seiner Parteiauffassung und nach seinen Parteineigungen den Ständekammern dieses Landes giebt; ich fasse es auch ganz einfach so auf. Ich muß es allerdings beklagen, daß ein Mann, dessen geistige Schärfe wir sonst vielfach zu rühmen Gelegenheit gehabt haben, von einer Parteivoreingenommenheit sich soweit hat hinreißen lassen, daß er aus Animosität gegen uns einen zehnfachen Verfassungsbruch in seinen Anträgen fordert, angeblich, um eine vor 16 Jahren begangene vermeintliche Verletzung unserer Verfassung wieder zu sühnen; eine Verfassungsverletzung, über deren wirkliches Vorhandensein sich doch wenigstens noch sehr streiten läßt und über die mindestens die entschiedene Mehrheit des sächsischen Volkes innerhalb eines Zeitraumes von 17 Jahren nunmehr durch wiederholte staatsrechtliche Handlungen thatsächlich zur Tagesordnung übergegangen ist. Das sächsische Volk hat für diese Haltung durch die ganz unleugbare Blüthe des Landes innerhalb dieser Periode einen Lohn gefunden, während ich allerdings von doctrinären Streitigkeiten über Verfassungsfragen bis jetzt noch nicht viel Heil habe erwachsen sehen. Wenn ein Redner der Linken in der Zweiten Kammer neulich Unheil verkündet hat, wenn nicht seinen Ansichten, die allerdings auffällig mit den Ansichten des Bürgermeisters Dr. Koch übereinzustimmen schienen, sofort Folge geleistet wäre, so sind wir allerdings gewohnt, solche Drohungen zu hören: es werde Etwas geschehen, es werde nicht gut ablaufen, wenn man nicht den Ansichten der Herren sogleich folge. Der Herr Abgeordnete der jenseitigen Kammer hat allerdings nicht näher präcisirt, was er unter dem Unheil verstehe; indessen glaube ich, von Seiten der conservativen Partei des Landes wird dieses Unheil nicht in Scene gesetzt werden und die Verantwortlichkeit für derartige Aeußerungen muß ich also dem betreffenden Redner überlassen. Der Herr Bürgermeister Dr. Koch hat aber wenigstens gezeigt, daß er für die Erreichung seiner Wünsche es mit Verfassungsparagraphen nicht so genau nimmt. Die freisinnige Partei scheint allerdings das Privilegium für sich in Anspruch zu nehmen, immer über Verfassungsverletzungen zu schreien und stets bereit zu sein, solche zu begehen, wenn es ihr gerade in ihre Ansichten und Wünsche paßt, bis auf den berühmten Ausspruch der „Dresdner Zeitung" im Jahre 1848 oder 49, die damals, als der Barrikadenkampf in Dresdens Straßen entbrannte, jubelnd ausrief: „Endlich fängt man doch an, den abgeschmackten gesetzlichen Boden zu verlassen." Der Herr Bürgermeister Dr. Koch hat sich nun aber vorzugsweise berufen gefühlt, uns ein Mißtrauensvotum zu geben. Nun, ich muß bekennen, daß ich ihn am allerwenigsten dazu berufen glaube. Wenn seine Angriffe auch mich persönlich mit treffen nach der Regel: mit gefangen, mit gehangen, so beklage ich sie; tröste mich aber auch über sie und muß meinerseits wieder bekennen, daß ich seinen politischen Auffassungen, die mir bisweilen hin und her zu schwanken geschienen haben, meinerseits auch kein Vertrauen schenke; daß ich vielmehr die Schicksale meines Vaterlandes am allerwenigsten mit Vertrauen in seine und seiner politischen Freunde Hände gelegt haben möchte und muß ihm mit dürren Worten sagen, daß ich seinetwegen und wegen seiner politischen Freunde vom Nationalverein, der „Deutschen allgemeinen Zeitung" und des Herrn Siegel und des Herrn Löwenthal von der „Constitutionellen Zeitung", und wie sie alle heißen, noch lange, lange nicht gehen werde. Den besten Beleg dafür, was ich in Bezug auf die Berechtigung des Herrn Bürgermeisters Dr. Koch, uns ein Mißtrauensvotum zu geben, gesagt habe, den haben die Wahlen zum Reichstage des Norddeutschen Bundes gegeben. Für den constituirenden Reichstag des Norddeutschen Bundes wurde nach einem Wahlgesetze gewählt, welches so freisinnig war, wie es die Herren nur wünschen konnten, ein non plus ultra; denn es wurden sogar Diäten gezahlt.

Das sächsische Volk hat damals mehrere Mitglieder der so verrufenen reactionären Kammern gewählt von verschiedenen Parteien; aber sie hat nicht ein Mitglied des Nationalvereins, also der Freunde des Bürgermeisters Dr. Koch gewählt; dieselben haben damals kaum gewagt, als Candidaten aufzutreten im Lande. Bei den letzten Wahlen zum Reichstag des Norddeutschen Bundes hat die Partei des Bürgermeisters Dr. Koch und seine politischen Freunde, obgleich eine sehr große Erschlaffung in Bezug auf die Wahl eingetreten war, eine Flauheit, die einer rührigen kleinen Partei die beste Gelegenheit gab, sich geltend zu machen, da haben die Herren doch nur vier Abgeordnete im Lande durchgebracht und darunter allerdings ein ausgezeichnetes Mitglied des norddeuschen Reichstages, der Nichts weiter dort gethan hat, als den Denuncianten und Hetzer gegen sein Vaterland zu machen. Nach den Proben, die der genannte Herr uns von seiner Anhänglichkeit an sein Vaterland gegeben hat, muß ich allerdings nach dem Schüler die Lehrer perhorresciren, die ihn erzogen haben, (Heiterkeit.)
und ich sage ganz unumwunden, ich wollte lieber eine Majorität der Linken hier in diesem Saale tagen sehen, wenn sie sein soll, als wie eine Majorität der politischen Freunde des Bürgermeisters Dr. Koch vom Nationalverein; denn dann, das wüßte ich, wäre Sachsen geliefert. Der Bürgermeister Dr. Koch möge nur erst den Balken aus seinem Auge ziehen, ehe er sich zum Splitterrichter Anderer machen will, und deshalb lege ich sein Mißtrauensvotum, das er uns hat geben wollen, für meine Person ganz ruhig ad acta. Wenn ihm meine Erwiderung nicht gefällt, möge er bedenken, und ich rufe Sie zum Zeugniß auf, daß wir ihn nicht herausgefordert haben; im Gegentheil, daß er wiederholt die Kammer provocirt hat zu Entgegnungen infolge seiner wiederholten verdeckten und offenen Angriffe. Es schien mir allerdings nun einmal Zeit zu sein, mit solchen ewigen Angriffen einmal etwas deutlich und gründlich aufzuräumen.

Graf Hohenthal: Meine Herren! Ich nehme nicht das Wort, um den Bericht unseres Herrn Referenten zu unterstützen. Derselbe bedarf keiner Unterstützung. Was etwa noch zu ergänzen war, ist soeben in schlagender Weise durch Herrn von Zehmen erwähnt worden. Es kommt mir lediglich darauf an, meine heutige Abstimmung zu motiviren. Es liegt mir Nichts ferner, als eine Abneigung gegen eine Modification unseres Wahlgesetzes. Ich habe bereits bei einer anderen Veranlassung, als ein ähnlicher Antrag aus der Zweiten Kammer uns vorlag, die Abänderung unserer Wahlgesetzgebung als eine gebotene Consequenz unseres Eintritts in den Norddeutschen Bund bezeichnet, und zwar selbst für den Fall, der sich inmittelst zugetragen hat, daß die neue Verfassung des Norddeutschen Bundes auf die Particularverfassung der Einzelstaaten einen directen Einfluß nicht ausüben werde. Ich nehme jedoch keinen Anstand, zu erklären, daß auch manche innere Gründe eine Erweiterung des activen und passiven Wahlrechts sehr wünschenswerth erscheinen lassen. Hierunter verstehe ich allerdings nicht im Geringsten die Einführung des norddeutschen Wahlgesetzes mit Beibehaltung von Diäten, eine Combination, welche vor wenig Tagen in der Heimathsstadt des geehrten Herrn Antragstellers in sehr lebhafter Weise befürwortet ward und zwar der königl. Staatsregierung so dringend empfohlen wurde, daß man sie gebeten oder ihr wenigstens angedeutet hat, sie möge gefälligst in vierzehn Tagen sich darüber erklären, widrigenfalls würde man die Dazwischenkunft des Reichstags, respective des Bundesraths in Anspruch nehmen. Trotz dieser verwahrenden Bemerkung und trotz der in derselben liegenden Abweichung von der Partei, deren Moniteur uns bereits vor vierzehn Tagen auf den heutigen Antrag vorbereitet hatte und denselben alsdann mit lebhaftem Jubel begrüßt hat, wird aber der geehrte Bürgermeister Dr. Koch mich keiner Voreingenommenheit gegen den Standpunkt zeihen wollen, den er materiell in der Sache einnimmt. Um so mehr glaube ich Recht zu haben, mich auf das Entschiedenste gegen die Art und Weise aussprechen zu können, wie er diese Frage hier angeregt hat. Herr Bürgermeister Dr. Koch schlägt uns vor, bei der Staatsregierung zu beantragen, sie möge nach Erledigung des provisorischen Steuergesetzes und des zu erwartenden Wahlgesetzes den Schluß des Landtags aussprechen, die Ständeversammlung sogar auflösen. Nun, ich bin weit entfernt, einer Beschränkung des ständischen Petitionsrechts das Wort zu reden; ich bin weit entfernt, eine formelle Berechtigung dieses Antrags in Zweifel ziehen zu wollen; aber Herr Dr. Koch hätte sich doch des Wortes von Horaz: „est modus in rebus, sunt certi denique fines“ erinnern sollen. — Meine Herren! Der König ruft die Ständeversammlung zusammen, der König ordnet deren Schluß an. Es ist dies eine Prärogative der Krone, die nicht nur in präcisester Weise in unserer Verfassung ausgesprochen ist, sondern sie ist auch ganz und gar begründet in der Natur des constitutionellen Princips. Wollten wir durch die Annahme des Antrags uns auf das Gebiet der Executive — auf welchem uns eine Action nicht zusteht — begeben, so würden wir gegen einen Fundamentalgrundsatz des Constitutionalismus verstoßen, gegen den der Theilung der Gewalten. Aber, meine Herren, ich glaube, wir würden auch durch die Annahme des Antrages unserer eigenen Würde zu nahe treten. Wir sind gewohnt von der königl. Regierung, daß sie ihre Entschließungen wohl erwägt und dann ausführt; sie hat das Budget, sie hat andere wichtige Vorlagen eingebracht. Ist es anzunehmen, daß sie jetzt auf einmal ihre Ansichten dahin ändern wird, diese Vorlagen nicht mit uns zu verabschieden, sondern mit einer neuen Ständever-

sammlung zu erledigen? Ganz gewiß nicht, und es trägt sicher nicht zum Ansehen der Ständeversammlung bei, wenn sie Anträge stellt, deren Ablehnung man mit apodictischer Sicherheit voraussehen kann. Der Herr Minister des Innern hat gelegentlich der Interpellation des Abg. Schreck in der Zweiten Kammer angedeutet, daß er nicht mit dem Antrage des Herrn Dr. Koch einverstanden sei. Ich bin der Ueberzeugung, diese Erklärung hat Niemand unter uns, selbst den Herrn Dr. Koch nicht überrascht. Aber, meine Herren, noch viel bedenklicher erscheint mir der Antrag des Herrn Bürgermeisters, wenn wir ihn lediglich von unserem subjectiven Standpunkte, ohne Beziehung auf unsere Stellung zur Regierung, betrachten. Herr von Zehmen hat bereits hervorgehoben: es ist nichts Anderes, als ein Mißtrauensvotum, das wir uns selbst ertheilen sollen, ein Armuthszeugniß, das wir uns selbst ausstellen sollen. Meine Herren! Die sächsischen Kammern, glaube ich, können mit Stolz und Befriedigung auf eine mehr als dreißigjährige Wirksamkeit zurückblicken. Denken Sie sich einen Moment der Katastrophe des vorigen Jahres hinweg, so würden wir uns ebenso günstiger Steuerverhältnisse erfreuen, als unsere Gesetzgebung zu den vorzüglichsten gehört. Ich weiß, es ist dieser Zustand in erster Linie das Verdienst der Regierung; aber einen namhaften Theil werden sich auch die Kammern vindiciren können und das Land wird diesen Anspruch bestätigen. Ich bin überzeugt, daß beide Kammern der wahre Ausdruck des Landes sind. Das Land theilt die Richtung, die Auffassungen und Gefühle der Kammern, und wenn auch die Erweiterung unseres Wahlrechts große Dimensionen annehmen sollte, so habe ich ferner die feste Ueberzeugung, daß mehrere von den Männern, die bisher mit der Regierung Hand in Hand das Wohl des Landes berathen und gefördert haben, auch in der neuen Landesvertretung ihren Platz finden werden. Ich glaube, die Ständeversammlung kann von jener Kritik — ob sie eine directe oder nur indirecte sein soll, werden wir wohl noch erfahren — getrost an die öffentliche Meinung des In- und Auslandes appelliren.

Es erübrigt mir, nur ein einziges Wort zu sagen über den dritten Punkt des Antrags, er ist bereits von Herrn von Zehmen genügend kritisirt worden. Meine Herren! Die ständische Mitwirkung ist überhaupt schon geschmälert worden, allerdings durch Ereignisse, die Sachsen nicht in der Lage war, abzuwenden. Man kann in dieser Versammlung und außerhalb derselben verschiedener Meinung darüber sein, ob die vom Norddeutschen Bunde theils beschlossene, theils noch in Aussicht genommene Beschränkung der Selbständigkeit und Wirksamkeit der Einzelstaaten auf dem Gebiete der inneren Gesetzgebung ein Förderniß oder Hemmniß unserer nationalen Entwickelung ist. Man kann auch darüber verschiedener Ansicht sein, ob diese Centralisirung uns dereinst den lebenskräftigen Bundesstaat bringen oder ob dieselbe uns dem die Stammeseigenthümlichkeiten vernichtenden Einheitsstaate entgegenführen wird. Aber, meine Herren, darüber kann, darüber sollte wenigstens weder in dieser, noch in der anderen Kammer eine Differenz der Ansichten möglich sein, daß die Rechte, die uns noch geblieben sind, als ein heiliges Depositum für das Volk zu wahren sind. Wir haben eifersüchtig über sie zu wachen, wir haben sie mit der größten Festigkeit nach jeder Richtung hin zu vertheidigen. Ich vermag mit dem Herrn Bürgermeister Dr. Koch die Ermächtigung für die Regierung, Gesetze durch Verordnungen abzuändern, derselben nicht entgegenzutragen. Meine Herren! Ich glaube, das Schicksal des Antrags kann nicht zweifelhaft sein. Könnte die Entscheidung noch schwanken, so würde ich Sie dringend bitten, den Antrag zu verwerfen.

Präsident von Friesen: Zuerst hat Herr Rittner das Wort, dann Herr Bürgermeister Hirschberg.

Rittergutsbesitzer Rittner: Herr Präsident! Meine Stellung zu unserer Verfassung und unserem ständischen Leben ist wohl so hinlänglich bekannt, daß ich voraussetzen darf, es wird Niemand von mir erwarten, daß ich für die Anträge des Herrn Bürgermeisters Dr. Koch stimme. Um Wiederholungen zu vermeiden, so acceptire ich das, was mein Herr Nachbar über die materiellen und formellen Nachtheile gesagt hat, zu denen die Anträge des Herrn Bürgermeisters Dr. Koch unzweifelhaft in unserem Vaterlande führen würden. Ich würde daher auch nicht ums Wort gebeten haben, wenn es mir nicht darum zu thun wäre, auch über die beiden, als Zusatz gewünschten Worte „zur Zeit" ein paar Worte zu äußern. Ich weiß wohl, der Antrag ist nicht unterstützt; allein immerhin ist die Ansicht in der Kammer gefallen und soviel mir meine parlamentarische Praxis an die Hand giebt, ist es auch gestattet, über Aeußerungen in der Kammer sich auszusprechen, wenn sie auch nicht besonders unterstützt sind. Ich fasse die Worte nicht als besonders gestellten Antrag, sondern als Meinung auf und da ich anderer Meinung bin, glaube ich, das Recht zu haben, meine Meinung hier auszusprechen. Es ist mir nämlich unmöglich, einen Zusammenhang zu finden, wie man bezüglich des ersten Satzes der Anträge die Worte „zur Zeit" einschalten will. Der Antrag der Deputation umfaßt die Anträge 1, 2 und 3. Die Worte „zur Zeit" in Bezug auf den ersten Antrag einzufügen, ist — ich möchte sagen, — logisch unverständlich, wenn ich nicht fürchten müßte, dem Herrn Professor mit dieser Aeußerung auf unangenehme Weise entgegenzutreten. Ebenso geht es mir bezüglich des dritten Antrages. Auch hier muß ich bekennen, daß ich ihm weder „für jetzt", noch „in späterer Zeit" meine Zustimmung ertheilen könnte; die Annahme des dritten Satzes der Koch'schen Anträge würde gewissermaßen eine Octroyirung provociren. Nur

in Bezug auf den zweiten Antrag scheint es mir allerdings möglich, daß einmal die Zeit eintreten kann, wo die Ständeversammlung zu der Meinung kommt, daß ihre Thätigkeit für den Augenblick erschöpft ist und daß sie demnach wünscht, daß Se. Majestät die Landesvertretung, soweit es verfassungsmäßig möglich ist, auflösen und die Erste Kammer vertagen möge. Allein statt den Beschluß sub 2 jetzt zu fassen, können wir ganz ruhig warten, bis die Zeit da sein wird, wo wir glauben, daß unsere gesetzgebende Thätigkeit auf dem Standpunkte angekommen ist, um sagen zu können: sie ist für den Augenblick erschöpft. Also, meine Herren, auch dem gewünschten Zusatze „zur Zeit" kann ich keineswegs meine Zustimmung ertheilen.

Bürgermeister Hirschberg: Meine höchstgeehrten Herren! Im Materiellen bin ich einverstanden damit, daß der Antrag des Herrn Dr. Koch auf sich beruhen gelassen werde, und die Begründung des Antrags ist, glaube ich, allerdings gründlichst geführt worden. Um so mehr allerdings muß ich von meinem Standpunkte aus beklagen, daß mir namentlich Herr von Zehmen zu sehr das Gebiet des Persönlichen betreten zu haben scheint, und namentlich hat es mich, ich leugne es nicht, geradezu geschmerzt, daß Herr Dr. Koch wenigstens indirect mit einem Catilina verglichen wurde. Es war mir in demselben Moment lebendig jene Zeit vor Augen, als ich, der ich geborener Leipziger bin und im Jahre 1849 als öffentlicher Beamter in Leipzig angestellt war, damals mit der ganzen Stadt Leipzig die großen Verdienste dieses Mannes in Niederkämpfung revolutionärer Bewegungen anerkannte. Wir Alle wußten damals, als kein Militär in Leipzig stand, als der Straßenkampf blutig entbrannt war, wir Alle wußten damals, als nur die Communalgarde auf der Seite des Gesetzes stand, was die Stadt Leipzig ihm zu verdanken hatte, und ich kann es deshalb auch heute noch nicht billigen, wenn, wie es mir schien, in der Form zu sehr das Gebiet des Persönlichen betreten und nicht auch Das hervorgehoben wurde, was nicht nur die Stadt Leipzig, sondern auch das Vaterland indirect dem Herrn Antragsteller verdankt; das ist es, was ich bemerken wollte.

Kammerherr von Zehmen: Ich gestatte mir eine kurze Entgegnung auf die letzten Worte des geehrten Sprechers, des Herrn Bürgermeisters Hirschberg. Er beschuldigte mich, zu sehr persönlich geworden zu sein. Meine Herren! Giebt es etwas Persönlicheres, als wenn Jemand öffentlich durch einen Antrag Jemandem ein Mißtrauensvotum entgegenbringt? Ich glaube, wenn Jemand ein Mißtrauensvotum Jemandem öffentlich ausdrücken will, wie es der Antrag des Herrn Bürgermeisters Dr. Koch gethan hat, man allerdings berechtigt ist, ihm auch persönlich entgegenzutreten; denn ein solches Votum würde auch Jeden unter uns mit persönlich treffen. Wenn er die eine Bezugnahme auf die Eingangsworte einer Rede des Cicero zu stark gefunden hat, so möchte ich ihn nur daran erinnern, daß ich, als ich die betreffende Stelle erwähnte, ausdrücklich den Ton auf das Wort „patientia" gelegt habe und daß ich allerdings der Meinung bin, daß unsere Geduld nunmehr gegenüber den wiederholten Angriffen des Herrn Bürgermeisters Dr. Koch auf unsere Verfassung und den Bestand dieser Kammer nunmehr einmal zu Ende sein muß.

Präsident von Friesen: Wünscht noch Jemand zu sprechen?

Kammerherr von Erdmannsdorff: Nicht um gegen die Anträge des Herrn Dr. Koch zu sprechen, bitte ich ums Wort, — diese haben meiner Ansicht nach bereits die Kritik erfahren, die ihnen gebührt. Es ist ein anderes Wort, welches mich bewogen hat, ums Wort zu bitten. In der Rede, welche Professor Dr. Heinze hielt, sagte er unter Anderem: er halte es für nöthig und wünschenswerth, gewisse Dinge der zukünftigen, jedenfalls befähigteren Kammer zu überlassen. Meine Herren! Ich muß gestehen, daß ich hierin einen viel stärkeren Angriff finde, als in den Anträgen des Herrn Bürgermeisters Dr. Koch. Jener hat blos von seinem politischen Standpunkte aus gesprochen; dieses Wort bewegt sich auf einem anderen Felde. Es könnte mir zwar zum Troste dienen, daß zu dieser von dem Herrn Sprecher für so beispiellos unfähig gehaltenen Ständeversammlung, von der man noch gar nicht weiß....

(Bei diesen Worten fällt dem Redner der nächstfolgende ins Wort.)

Professor Dr. Heinze: Ich erlaube mir, Dem zu widersprechen; ich habe das nicht geäußert, was mir der Herr Kammerherr von Erdmannsdorff unterschiebt; es muß da ein Mißverständniß zu Grunde liegen.

Kammerherr von Erdmannsdorff: Ich berufe mich hierin auf die übrigen Herren, welche gleich mir verstanden haben.

(Professor Dr. Heinze versucht auf's Neue, dem Redner ins Wort zu fallen.)

Präsident von Friesen: Wollen Sie Herrn von Erdmannsdorff ausreden lassen? Ich kann es nicht zulassen, daß ein Kammermitglied dem anderen ins Wort fällt.

Kammerherr von Erdmannsdorff: Dann würde ich sofort schließen können; denn in der Erklärung des Professors Dr. Heinze, daß er die Aeußerung nicht gethan hat oder nicht hat thun wollen, liegt es, daß er es nicht so gemeint hat; ergo sind meine Bemerkungen gegenstandlos. Ich habe sie so verstanden und kann versichern, daß Viele in der Kammer sie eben so verstanden haben, daß er sagte, Vieles würde einer jedenfalls befähigteren Kammer zu überlassen sein. Ist ihm dieser Ausdruck nur entschlüpft, den er nicht so gemeint hat, so bin ich beruhigt.

Professor Dr. Heinze: Darf ich vielleicht bitten, daß einer der Herren aus den stenographischen Protokollen Das vorliest, was ich gesagt habe? Der Gedanke, den ich habe ausdrücken wollen und ausgedrückt habe, war nicht ein specielles Urtheil über die hohe Kammer, der ich die Ehre habe, als Vertreter der Universität anzugehören, sondern ich stellte an die Spitze meines Vortrags die allgemeine Wahrheit, die mir Niemand wird bestreiten können, daß jede Repräsentativversammlung, die, sei es allein, sei es mit anderen Factoren, eine neue — und nun setze ich hinzu — eine voraussetzlich befähigte Nachfolgerin für ihre eigenen Functionen geschaffen hat, in die Lage käme, sich die Frage vorzulegen" ꝛc.

Präsident von Friesen: Wünscht noch Jemand das Wort zu nehmen? — Es findet sich Niemand. Ich erkläre daher die Debatte für geschlossen und gebe dem Herrn Referenten das Schlußwort.

Bürgermeister Dr. Koch: Ich bitte ums Wort! Ich habe gestern an den Herrn Präsidenten die Frage gestellt, ob er die Güte haben würde, dem Antragsteller nach Schluß der Debatte das Wort vorzubehalten. Der Herr Präsident hatte die Güte, mir dies zuzusagen, und glaube ich daher das Recht zu haben, mir noch das Wort als Antragsteller zu erbitten.

Präsident von Friesen: Ich weiß wohl, daß der Herr Antragsteller mir gestern sagte, er wolle noch zum Schluß der Debatte das Wort nehmen; ich möchte aber doch bezweifeln, daß ich ihm das Wort **nach** Schluß der Debatte gegeben hätte. Vielmehr hatte ich es gestern so verstanden, daß er in der gewöhnlichen Reihenfolge das Wort nehmen würde, oder zuletzt. Ich habe aber durchaus kein Bedenken, wenn die Kammer es genehmigt, dem Herrn Dr. Koch das Wort noch zu geben.

Kammerherr von Zehmen: Ich bitte um das Wort zu dieser Frage! Ich muß darauf aufmerksam machen, daß das gegen die Landtags-Ordnung sein würde; denn nach der Landtags-Ordnung hat nach erstattetem Bericht der Deputation nur der Referent das Recht, noch zum Schluß zu sprechen, nicht der Antragsteller mehr. Der Herr Präsident hat auch lange genug Pause gemacht, um zu erproben, ob noch Jemand vor dem ausgesprochenen Schluß der Debatte das Wort ergreifen wolle. Es hat dies Niemand gethan und auch nicht Herr Dr. Koch; nachdem nun also die Debatte geschlossen ist, glaube ich, hat Niemand mehr das Recht, zu sprechen, außer dem Referenten, insofern nicht die Kammer überhaupt genehmigt, die Debatte wieder aufzunehmen, und das würde die erste Frage sein, die an die Kammer zu richten ist.

Präsident von Friesen: Die Aeußerung des Herrn Kammerherrn von Zehmen ist unbedingt richtig. Die Debatte ist geschlossen und es kann daher Niemand mehr sprechen, als der Referent. Auch muß ich hinzufügen, daß, wenn nach dem Schluß der Debatte noch Jemand das Wort nehmen wollte, der Kammer dadurch gänzlich das Recht und die Gelegenheit der Widerlegung entzogen werden würde. Ich habe also gar nicht geglaubt, daß der Herr Dr. Koch das verlangen würde. Indessen will ich es der Kammer anheimstellen, ob sie es gestatten will, daß Herr Dr. Koch noch das Wort nehme. Die Debatte ist allerdings geschlossen und es steht nach der Landtags-Ordnung fest, daß Niemand mehr zu reden hat, als der Herr Referent.

Rittergutsbesitzer Rittner: Wäre nicht aus diesem Dilemma zu kommen, wenn der Herr Präsident die Kammer fragen wollte, ob sie die Verhandlungen wieder aufnehmen will? Denn wenn der Herr Dr. Koch noch das Wort haben soll, dann müßte die Kammer auch noch erlaubt sein, weiter zu debattiren.

Präsident von Friesen: Ich bitte, zu bedenken, daß der ganze Gegenstand, über den wir berathen, für jedes Mitglied etwas Aufregendes hat; es ist daher, so schwer es ist, in dem gewöhnlichen Gleichgewichte zu bleiben, um so nothwendiger, daß Jeder das Recht hat, sich über diesen Gegenstand frei zu äußern. Ich glaube daher, die Kammer übt einen Act der Gerechtigkeit, wenn sie dem Herrn Antragsteller, der von so vielen Seiten angegriffen worden ist, doch noch das Wort gestattet; aber gestehen muß ich, daß derselbe es bei der Anmeldung versäumt hat und sich früher hätte melden können. Ich glaube aber, die Kammer wird es billig finden, wenn der Herr Antragsteller jetzt noch das Wort nimmt, und ich habe daher die Frage an die Kammer zu .... Geh. Finanzrath von Nostitz!

Geh. Finanzrath von Nostitz-Wallwitz: Ich möchte mir den Antrag erlauben, die Debatte wieder aufzunehmen.

Präsident von Friesen: Ich frage daher die Kammer, ob sie die bereits geschlossene Debatte wieder aufnehmen will? — Einstimmig.

Es hat also nicht nur Herr Dr. Koch das Recht, zu reden, sondern auch andere Kammermitglieder.

Bürgermeister Dr. Koch: Meine hochgeehrten Herren! Ich werde der Mahnung des Herrn Präsidenten zu entsprechen und mich im richtigen Gleichgewichte zu halten suchen. Ich werde daher auf persönliche Anfechtungen, die ich hier erfahren habe, kaum viel erwidern. Ich habe nur zu constatiren, daß diese persönlichen Anfechtungen auf thatsächliche Unrichtigkeiten basirt waren. Der erste geehrte Herr Redner stellte an die Spitze seiner Rede, daß die Kammer schon daran gewöhnt sei, von mir wiederholte Angriffe gegen die Verfassungsmäßigkeit der dermaligen Ständeversammlung, ja wiederholte Anträge gegen diese Verfassungsmäßigkeit zu hören. Das ist eine thatsächliche Unrichtigkeit! Meine Herren! Es wird mir Niemand nach-

weisen können, daß ich irgendwie die Verfassungsmäßigkeit dieser Kammer, so lange ich deren Mitglied bin, angegriffen habe; es wird mir Niemand nachweisen können, daß ein darauf abzielender Antrag von mir eingebracht worden ist. Thatsache ist, daß ich den Schritt, durch welchen die Stände reactivirt worden sind, allezeit rückhaltlos für einen verfassungswidrigen erklärt habe; Thatsache ist es aber auch, daß ich von Beginn meiner ständischen Thätigkeit an und, irre ich nicht, noch neuerdings auf diesem Landtage die Erklärung ungescheut abgegeben habe, daß, nachdem das Volk durch Vornahme der Wahlen zu den jetzigen Kammern sein Einverständniß mit dem Schritte der Regierung bethätigt hat, der nach meiner Ueberzeugung verhangene Verfassungsbruch wieder sanirt und somit die jetzige Landesvertretung durch die Thatsachen die verfassungsmäßige geworden ist. Wenn somit die Voraussetzung, auf welche die ganze Rede begründet war, eine thatsächliche Unrichtigkeit enthielt, so fällt damit der ganze Angriff gegen mich in sich zusammen. Meine Herren! Ich will nicht von Dem reden, was ich in meinem öffentlichen Leben gethan habe; aber ich bin meinem geehrten Collegen aus Meißen dankbar, daß er sich einer gefahrvolleren Zeit, als die jetzige, und meiner Wirksamkeit in derselben zu erinnern die Güte hatte. Mir stände es schlecht an, mich Dessen zu rühmen, was ich gethan habe, um für Gesetz und Recht einzustehen. Aber darum, daß ich dies verschmähe, räume ich noch Niemand, auch nicht einem Herrn Kammerherrn von Zehmen das Recht ein, mich zu verdächtigen, als ob ich jemals meinen Eid gebrochen, als ob ich jemals gegen Gesetz und Recht gehandelt, als ob ich jemals geheuchelt hätte. Es hat für diese mir zugeschleuderten Bemerkungen hier Niemand eine Zurechtweisung für nöthig befunden und so erkläre ich sie für meine Person für unparlamentarisch.

(Vereinzeltes Bravo!)

Aber, wie gesagt, meine Herren, ich gehe über diese Persönlichkeiten hinweg. Der Herr Kammerherr von Zehmen mit allen seinen Verdächtigungen ist nicht im Stande, auch nur einen rascheren Pulsschlag in mir hervorzurufen. Mein Bewußtsein sagt mir, daß ich alle Zeit so, wie ich es vor Gesetz und Recht, vor Gott, meinem Vaterlande und meinem König verantworten zu können glaube, gehandelt habe. Und, meine Herren, wer Dem entgegentreten will, der mag es zu beweisen versuchen, ich werde darauf zu antworten wissen. Ich habe oft in dieser Kammer zu den Mitgliedern in verschiedener Ansicht gestanden; aber ich habe alle Zeit prätendirt und prätendire das noch, daß man mir mindestens das Zeugniß eines ehrlichen Mannes giebt. Das fordere ich als mein gutes Recht und ich will Den sehen, der im Stande wäre, mir mit Grund dieses Zeugniß zu verweigern.

Nach dieser kurzen Verwahrung lasse ich den sonstigen Inhalt der Rede des Herrn Kammerherrn von Zehmen bei Seite; sie berührt mich nicht.

Es möge mir gestattet sein, nunmehr auf den Bericht und die Kritik einzugehen, welche derselbe gegen meine Anträge geübt hat. Meine Herren! Ich war anfangs, als ich die Anträge einbrachte, der Meinung, ich würde darüber sehr wenig zu äußern haben. Es ist indessen in dem Berichte mir der schwere Vorwurf des völligen Mangels einer Begründung, der Voreiligkeit in der Stellung meiner Anträge gemacht worden, und das, meine Herren, darf schweigend nicht übergangen werden. Ich gestehe offen, daß ich geglaubt habe, diese Anträge müßten sich von selbst rechtfertigen, und daß ich Demjenigen, bei dem dies nicht der Fall, auch dann, wenn ich ganze Druckbogen Motiven dafür geschrieben hätte, das Verständniß dafür zu eröffnen nicht vermöchte. Ich habe diese Anträge niemals als wie den Ausfluß einer Parteistellung angesehen; sie haben mit einer liberalen oder antiliberalen Parteistellung Nichts zu zu thun für mich — und ich betone das ausdrücklich, um damit zu bezeugen, meine Herren, daß ich mit den Aeußerungen, die ich jetzt thue, Niemand zu nahe treten will —, für mich sind diese Anträge Sache der innersten politischen Ueberzeugung, ja, ich möchte sagen, der politischen Logik oder — mißverstehen Sie mich nicht — des politischen Anstandsgefühls gewesen. Ich weiß, daß ich damit etwas völlig Subjectives sage, und ich weiß, daß meiner Ansicht gegenüberstehende Ueberzeugungen existiren können; ich verlange auch von Niemandem, daß er sich ohne Weiteres mit meinen Ansichten über diese Frage conformiren soll; aber ich glaube, daß, ebenso wie ich jene entgegenstehenden Ansichten, wenn auch sie bekämpfend, doch achtungsvoll behandle, auch ich das vollste Recht auf gleiche Behandlung habe. Zuvörderst muß ich vorausschicken, daß ich einen wesentlichen Unterschied mache zwischen Veränderungen der Verfassungsgesetze, die nur Nebensächliches berühren, und solchen, die das ganze Princip der bestehenden Wahlform alteriren, und wenn Letzteres der Fall ist, dann eben bekenne ich, daß mir in solchem Falle mein politisches Anstandsgefühl unnachsichtlich vorschreibt, nur noch Das, was unerläßlich ist, die Verabschiedung der neuen Verfassungs- und Wahlgesetze vorzunehmen; nicht aber noch an andere weittragende Gesetzgebungsarbeiten die Hand anzulegen. Bereits, meine Herren, als von allerhöchster Stelle durch die Thronrede uns zugesichert wurde, daß ein neues Wahlgesetz und eine darauf bezügliche Verfassungsveränderung den Ständen werde vorgelegt werden, bereits damals bin ich für mich ganz still zu Rathe gegangen und habe mich gefragt: wie stellt sich dann zu derartigen neuen Gesetzesvorlagen die gegenwärtige Ständeversammlung? Ich habe aber damals jeden Antrag auf Sistirung der weiteren Thätigkeit derselben zurückhalten zu müssen geglaubt, einmal weil die Vorlage, da die Vertagung uns gegenüberstand, noch längere Zeit auf sich warten ließ, und dann auch, weil ich gar keine Uebersicht hatte, ob eine principielle oder nur eine nebensächliche Aenderung in dem Wahlgesetz

eintreten würde. Jetzt bei dem Wiederzusammentritt der Ständeversammlung, meine Herren, ist mir — und zwar aus untrüglicher Quelle — bekannt geworden, daß die von der Regierung nunmehr festgestellte Vorlage im Princip diametral andere Wahlnormen, als die bisherigen, enthalte und daß namentlich über die Zusammensetzung der Wahlkammer völlig neue Bestimmungen werden vorgelegt werden. Nachdem mir dies bekannt war, bin ich anderweit mit mir zu Rathe gegangen und habe mir sagen müssen: Jetzt ist der Zeitpunkt gekommen, wo deine politische Ueberzeugung jede Ausdehnung der gesetzgeberischen Thätigkeit der jetzigen Stände über das Unerläßliche als unzulässig bezeichnen muß und diese Ansicht habe ich durch meine Anträge zu bethätigen gesucht. Meine hochgeehrten Herren! Hätte ich mich aber auch darin geirrt und wäre die Ansicht der Regierung über die Bestimmungen des neuen Wahlgesetzes nicht eine den jetzigen diametral entgegengesetzte, so würde ich mir doch selbst haben sagen müssen, daß die Beibehaltung der jetzigen Zusammensetzung der Ständeversammlung für die Dauer rein unmöglich sei, und mit Rücksicht darauf würde ich, selbst wenn mir die Ansichten der Regierung nicht bekannt geworden wären, einen derartigen Antrag doch eingebracht haben. Der Ausdruck meiner hiermit rückhaltlos bekannten Ueberzeugung, daß die jetzige Zusammensetzung der Kammern eine Unmöglichkeit geworden, meine Herren, ist kein neuer; ich habe dafür Autoritäten, die Sie selbst anerkennen werden. Im November des Jahres 1848, als das damalige Wahlgesetz in dieser Kammer berathen wurde, äußerte der Herr Freiherr von Welck:

„Ich erkenne die wesentlichsten Bestimmungen des Gesetzentwurfs als eine unabweisbare politische Nothwendigkeit und erachte es für die letzte Pflicht, die ich in diesem Saale auszuüben habe, dieser Nothwendigkeit jede andere Rücksicht zum Opfer zu bringen."

Herr Präsident von Schönfels aber fügte Dem hinzu:

„Jedermann ist völlig klar mit sich darüber, daß die Kammern in ihrer jetzigen Zusammensetzung sich der Art darstellen, daß sie nicht mehr ferner bestehen können, ja, daß sie eine reine Unmöglichkeit geworden sind."

Nun, meine Herren, wenn hervorragende Mitglieder dieses Hauses schon im Jahre 1848 Das an dieser Stelle bekannt haben, so werden meine Aeußerungen heute um so weniger auffallen, nachdem ja inmittelst die Zeit so mächtig vorwärts geschritten ist und völlig neue, veränderte Verhältnisse hervorgerufen hat, die ja selbst ein Mitglied der Deputation zu dem soeben gehörten Bekenntnisse veranlaßt haben, daß eine andere Wahlordnung auch für Sachsen wünschenswerth sei. Ich glaube daher, etwas Ungerechtfertigtes in dieser Aeußerung nicht gethan zu haben.

Wenn weiter im Berichte gesagt oder wenigstens zwischen den Zeilen zu lesen ist, daß mein Antrag ein voreiliger sei, weil man noch nicht wisse, was die Regierung bringen und ob die Vorlage der Staatsregierung bei den Kammern Annahme finden werde, so entgegne ich darauf: Vor allen Dingen kommt es darauf an, die Verfassungs- und Wahlreformfrage in den Kammern zur Erledigung zu bringen. Träte der Fall ein, daß die Vorlage der hohen Staatsregierung von den Kammern nicht angenommen würde, so wäre das Bestehende für eine Zeit lang noch erhalten und es würde während dieser Zeit mit den jetzigen Ständen weiter zu tagen sein, bis es der Regierung gelänge, mit denselben die Verabschiedung eines neuen Wahlgesetzes zu Stande zu bringen. Es wäre denn, daß die Regierung, was sie nicht thun wird, mit den jetzigen Ständen eben so gewaltsam verführe, wie sie es mit den Kammern des Jahres 1850 gethan. Hiernach, meine hochgeehrten Herren, wird meinen Anträgen Voreiligkeit nicht vorgeworfen werden können; ja, ich müßte mich sehr täuschen, wenn nicht bei dem einen oder anderen der geehrten Herren der Wunsch sich regen sollte, daß diese schwebende Frage je eher, desto lieber zum Austrage gebracht werde. Denn darüber kann doch kein Zweifel obwalten, daß die Regierung mit einer principiell neuen Vorlage den Ständen erklärt, daß die Zeitverhältnisse eine andere Vertretung des Landes erfordern und daß wir, die wir gegenwärtig versammelt sind, nicht mehr die Rechten seien. Nun, nach solcher thatsächlicher Kundgebung sollte ich meinen, meine Herren, müßte doch das Gefühl des Stolzes in uns lebendig werden, daß wir, die wir nicht einmal mehr im Vertrauen der Regierung stehen, geschweige denn in dem des Volkes, uns nicht weiter aufdrängen, sondern diese für uns brennende Frage so rasch, wie möglich, zum Austrag zu bringen suchen.

Die Deputation vermißt in ihrem Berichte weitere Angabe von Vorgängen, auf die ich mich bezüglich meiner Anträge stützen könnte. Sie sagt: es haben noch niemals Anträge auf Veränderungen des Wahlgesetzes Anlaß gegeben, um die Thätigkeit der bestehenden Landesvertretung zu sistiren. Es handelt sich aber jetzt nicht mehr nur um Anträge, sondern um den bestimmt ausgesprochenen Willen der hohen Staatsregierung, eine neue Wahlgesetzvorlage zu machen, wie schon durch die Thronrede bekannt gegeben und in neuester Zeit durch den Herrn Minister des Innern in der Zweiten Kammer bestätigt worden ist. Wir wissen, daß diese Vorlage bereits fertig ausgearbeitet und festgestellt ist und daß sie in diesen Tagen an uns gelangen wird. Nun wird es mir aber ein Leichtes sein, ohne große Studien in der Verfassungsgeschichte zu machen, mit der dermaligen Lage übereinstimmende, meine Anträge unterstützende Vorgänge selbst aus der Geschichte unseres engeren Vaterlandes Ihnen vorzuführen. Der sächsische constituirende Landtag von 1830 und 1831 wurde nur ad hoc einberufen, das heißt, nur zur Berathung und Vereinbarung der neuen Verfassung, des Wahlgesetzes und der damit in

Zusammenhang stehenden organischen Gesetze. Als er diese Aufgabe erfüllt hatte, wurde er entlassen. Soll ich auswärts greifen, so wurde im Jahre 1848 der vereinigte Landtag von 1848 in Berlin nur zusammenberufen, um für die constituirende Reichsvertretung ein neues Wahlgesetz zu Stande zu bringen. Kehre ich zu unserem Sachsen zurück, so darf ich erwähnen, daß im Jahre 1848 die Stände, nachdem sie am 15. November das Wahlgesetz mit der Regierung vereinbart hatten, am 17. November bereits entlassen wurden, ohne daß darnach gefragt worden wäre, ob denn irgend welche Vorlagen unerledigt geblieben seien. Endlich aber darf ich mich auch auf das Zeugniß der hohen Staatsregierung selbst berufen. Sie wissen, meine Herren, daß der Landtag von 1849/50 Anfangs Juli 1850 aufgelöst wurde; Sie erinnern sich auch, daß diesem Landtage eine sehr herbe Kritik — ob berechtigt oder unberechtigt, möge dahingestellt sein — in den officiellen Blättern des Landes nachgeschleudert wurde. In einem dieser officiellen Artikel erhob nun das „Dresdner Journal" gegen die aufgelösten Kammern die Anschuldigung: Sie hätten rasch die Vorlagen insbesondere die Finanzfrage und das Wahlgesetz erledigen und mit allen Kräften dahin wirken sollen, daß der Landtag nur eine kurze Zeit gedauert und bald ein neuer auf Grund des neuen Wahlgesetzes hätte einberufen werden können. Die damaligen Kammern, meine Herren, waren mindestens ebenso verfassungsmäßig, als wir jetzt zu sein prätendiren; und doch nahm die Regierung keinen Anstand, denselben das zu sagen, was ich Ihnen mit meinen Anträgen gesagt habe. Nun, meine Herren, ich meine, daß diesen Zeugnissen und insbesondere dem letzterwähnten der Staatsregierung Ihre Anerkennung nicht werde versagt werden können. Was ferner den Angriff gegen meine Anträge anlangt, der mit so großem Applaus in Scene gesetzt worden ist, daß nämlich nach Verabschiedung des Wahlgesetzes die Kammern aufgelöst werden sollen, so ist mir in dem Berichte nichts Neues gesagt worden. Ich kenne die Verfassungsbestimmung des §. 116; ich habe aber dessenungeachtet diesen Ausdruck absichtlich gebraucht; denn, meine Herren, es wird erlaubt sein, anzunehmen, daß eine principielle Aenderung des Wahlgesetzes für die Wahlkammer, wie die Regierung ein solches beabsichtigt, auch auf die Erste Kammer rückwirken muß. Auch für diesen Antrag habe ich in unserem engeren Vaterlande aus dem Jahre 1848 einen Vorgang, ungeachtet des §. 116 der Verfassungsurkunde, die ja auch schon damals in Geltung stand. Es wurde nämlich im Jahre 1848 nicht nur die Zweite Kammer aufgelöst, sondern die damalige Landesvertretung und mit ihr die Erste Kammer wurde aufgehoben. Ich wiederhole also, ich habe diesen Ausdruck ganz absichtlich gebraucht; halten Sie ihn nicht für ganz correct, nun gut, meine Herren, eine derartige Kritik werde ich mir leicht gefallen lassen, erröthen werde ich darüber nicht, gleich als ob ich ein Cardinalvergehen gegen die Gesetzesanwendung begangen hätte.

Weiter hat man mit großem Entsetzen Anstoß an dem Antrage genommen, es möchte der Regierung die Ermächtigung ertheilt werden, die etwa in Bezug auf die norddeutsche Bundesgesetzgebung nothwendig werdenden Gesetze im Wege der Verordnung zu erlassen. Mit den allerschärfsten Waffen ist ob dieses Antrages meine Verfassungswidrigkeit betont worden. Sie wollen mir gestatten, Ihnen darauf zu erwidern, daß die von mir ins Auge gefaßten Gesetze um deswillen nur eine geringe Wichtigkeit haben können, weil es sich nicht um neue Principien handelt, sondern nur um die Ausführung bereits festgestellter Principien, und auch hier ist die hohe Staatsregierung mein bester Gewährsmann. Sie hat keinen Anstand genommen, §. 3 der norddeutschen Bundesverfassung lediglich durch Verordnung einzuführen. Daß sie Das gethan, bekenne ich offen, habe ich vollkommen in der Ordnung gefunden, es konnte eben Nichts weiter gemacht werden, als §. 3 der norddeutschen Verfassung einfach auszuführen. Um etwas Weiteres kann es sich in meinen Anträgen auch nicht handeln und soll ich Ihnen kurz sagen, was ich dabei im Auge gehabt habe, so sind es die Bestimmungen, die ungesäumt erlassen werden müssen, um die für den Norddeutschen Bund beschlossene Freizügigkeit auch bei uns, wie wir müssen, einzuführen und insbesondere die Novelle zur Städteordnung, nach welcher nicht mehr, wie jetzt, der Gewerbebetrieb vom Bürgerrechte abhängig gemacht wird. So gut, wie §. 3 der norddeutschen Bundesverfassung durch Verordnung seiten der königl. Staatsregierung interpretirt und ausgeführt werden konnte, ebenso gut werden nach meiner Ueberzeugung auf gleichem Wege die wenigen sonst noch erforderlichen Ausführungsbestimmungen erlassen werden können, natürlich mit dem Vorbehalte, daß sie später den Ständen zur Zustimmung noch mitgetheilt werden. Was endlich über meinen Antrag auf eine provisorische Steuerbewilligung gesagt worden ist, das, meine Herren, ist unter Hinweis darauf, daß provisorische Steuerausschreiben bei uns auf jedem Landtage zum stehenden Gebrauche geworden sind, für mich ein unlösbares Räthsel geblieben, das ich ebenso, wie die Behauptung des ersten Redners, daß eine provisorische Steuerbewilligung nicht viel Anderes, als eine Steuerverweigerung sei, demselben zur Lösung zu überlassen habe. Es ist weiter auch angedeutet worden, meine Herren, daß mein Antrag eine Menge Arbeit zur vergeblichen machen würde, und da sind wahrscheinlich die umfänglichen Vorberathungen der gegenwärtig vorliegenden Gesetze über die Kirchenverfassung, das Bergrecht rc. gemeint worden. Meine hochgeehrten Herren! Wenn Thatsachen nicht abgeleugnet werden sollen, so wird die Deputation für Berathung der Kirchenverfassung mir das Zeugniß nicht vorenthalten können, daß kein Mitglied der Deputation mich in dem heißen Wunsche übertroffen hat, sobald als möglich Etwas zu Stande gebracht zu sehen. Wir

haben seit 1845 auf die Vorlage geharrt; sie ist 1865 an die Zwischendeputation verwiesen worden und wir stehen nunmehr an der Grenze der Vollendung dieses Werkes. Ich gebe zu, es würde durch meinen Antrag ein kurzer Aufschub herbeigeführt werden; aber ich gestehe, daß, wenn eine principiell anders gegliederte Vertretung des Landes in Aussicht steht, bei mir jenen Wunsch das Bedenken bei Weitem überwiegt, daß es politisch und gesetzgeberisch nicht richtig ist, derartige weittragende Gesetze einer Landesvertretung noch zu überweisen, die die hohe Staatsregierung, um mich dieses Ausdrucks zu bedienen, auf den Aussterbeetat gesetzt hat.

Ich glaube, meine Herren, gezeigt zu haben, daß weder Parteivoreingenommenheit, noch irgend welcher politische Parteistandpunkt in meinen Anträgen mitgewirkt hat. Ich fühle mich überhaupt frei von Partei**voreingenommenheit** und habe in meinem Leben gesucht, mich möglichst selbständig zu halten, und denke das auch weiter so zu thun. Dessenungeachtet fand ich, als ich den Bericht las, daß in demselben meinen Anträgen Motiven untergelegt waren, die bei mir durchaus nicht mitwirkend gewesen sind. Ich habe von diesem Momente an auch gewußt, was das Schicksal meiner Anträge sein würde. Indessen, meine Herren, ich habe schon wiederholt ganz vereinzelt in dieser hohen Kammer mit meinen Ansichten gestanden, und wenn ich auf diese Erfahrungen zurückblicke, so habe ich doch die Genugthuung, daß nicht selten Das, was ich früher allein vertreten, später durch die Thatsachen bewahrheitet worden ist. Ich denke, so lange ich auf diesem Platze stehe, wird Das noch manchmal vorkommen, daß ich mit meiner Ansicht isolirt oder darin nur mit wenigen geehrten Mitgliedern mich im Einverständniß befinde. Trotz alledem werde ich mir jederzeit die Treue und den Muth der Ueberzeugung wahren, selbst auf die Gefahr hin, daß ich persönlich verdächtigt oder mit Spott und Hohn, wie ja auch schon vorgekommen ist, beworfen werde. Meine Herren! Fürchten Sie nicht, daß ich jemals in diesen Ton, der sich selbst verurtheilt, eintreten werde. Ich werde demselben, wenn auch vielleicht in innerer sittlicher Entrüstung, doch das tiefste und ernsteste Schweigen entgegensetzen und ich denke, ein solches Schweigen ist beredter, als alle Worte, die ich gegen einen solchen Ton aufbringen könnte!

Präsident von Friesen: Die Reihenfolge der Redner, welche sich angemeldet haben, ist folgende: von Zehmen, von Erdmannsdorff und von Nostitz. — Herr von Zehmen!

Kammerherr von Zehmen: Meine Herren! Gestatten Sie mir erst, ehe ich auf die Antwort des Dr. Koch mich weiter äußere, zunächst einen Irrthum zu berichtigen, den ich durch ein falsches Wort in die Debatte hineingebracht habe und über den ich jetzt aufgeklärt worden bin. Indem ich ein gewisses öffentliches Blatt aus dem Jahre 1848 vorhin citirte, soll ich, wie mir mitgetheilt worden ist, gesagt haben: „Dresdner Nachrichten" Ich meinte aber die „Dresdner Zeitung", das Organ der Fortschrittspartei in damaliger Zeit, und so berichtige ich das hiermit. Was nun die Auslassung des Herrn Dr. Koch gegen mich betrifft, so stellte er an die Spitze derselben, daß ich mich auf irrige Thatsachen bezogen und sie als Basis meiner Entgegnungen gegen seine Anträge angewendet hätte, insofern als ich mich darauf berufen, daß von ihm wiederholt Angriffe gegen das Zurechtbestehen unserer Verfassung und den Stand dieser Kammer gerichtet worden seien, sowie daß ich behauptet, er hätte wiederholt Anträge in dieser Richtung eingebracht. Ich muß darauf entgegnen, daß ich Letzteres meines Wissens nicht behauptet habe, daß er nämlich bereits früher seine Ansichten in bestimmte Anträge formulirt habe. Wohl habe ich mich aber darauf bezogen, daß er wiederholt Angriffe gegen die Rechtsbeständigkeit der Verfassung und des Bestandes dieser Kammer in diesem Saale ausgesprochen hat und, meine Herren, in letzterer Beziehung beziehe ich mich auf die Landtags-Mittheilungen. Es ist noch nicht lange her, daß ähnliche Aeußerungen des Bürgermeisters Dr. Koch, wie sie seinen Anträgen als Motiven unterliegen, eine sehr lebhafte Debatte in unserer Kammer veranlaßten, und Herr Bürgermeister Dr. Koch, soviel ich mich entsinne, verfolgte damals dieselbe Taktik, wie heute, d. h. er ließ den Schluß der Verhandlung über den betreffenden Gegenstand von dem Herrn Präsidenten aussprechen und bei dem Fortgang der Verhandlungen kam er erst mit seinen Anschauungen und Entgegnungen heraus. Ich glaube, Herr von Erdmannsdorff wird sich dieses Falles noch besser entsinnen; denn es war damals Herr von Erdmannsdorff, der dem Bürgermeister Dr. Koch entgegentrat. Herr Bürgermeister Dr. Koch sprach vorhin bestimmt seine Anerkennung des Rechtsbestandes unserer gegenwärtigen Verfassung aus und ich freue mich, daß er es endlich einmal unumwunden gethan hat. Bis jetzt habe ich davon nicht viel gehört und die Anträge des Herrn Bürgermeisters Dr. Koch und die Grundsätze, die denselben unterliegen, stehen freilich im Widerspruche damit. Das habe ich vorhin genugsam ausgeführt.

(Redner wird durch Bürgermeister Dr. Koch wiederholt unterbrochen.)

Uebrigens kann der Herr Bürgermeister Dr. Koch nachher das Wort ergreifen und bitte ich, mich jetzt nicht zu unterbrechen. Diese Anträge sind es gerade, die heute uns hier vorgelegt werden zur Berathung, die in ihren Grundlagen die Nichtanerkennung der Verfassung enthalten; sie sind gerade darauf gestützt; denn sonst hätten sie überhaupt keinen Sinn. Er hat geäußert, daß er Niemandem das Recht zugestehen könne, den von ihm hier geleisteten Handschlag auf treue Festhaltung an unserer Verfassung zu kritisiren. Ich brauche ihn gar nicht zu kritisiren, seine Anträge selbst haben die Kritik gegeben und

liefern den Beweis, daß meine Einhalte nicht so unrecht wären, und ich bekenne es ganz offen, ich habe nicht die Elasticität des Geistes, solche Anträge, wie sie der Bürgermeister Dr. Koch gestellt hat, mit dem Handschlage zu vereinen, den wir geleistet; ich würde das nicht zusammenbringen. Wenn er sich darauf bezogen hat, daß insbesondere seine Fassung im zweiten Antrage in Betreff der Auflösung der Kammern aus besonderen, von ihm angeführten Gründen so gewählt worden sei, obgleich sie nicht mit §. 116 der Verfassungsurkunde übereinstimme, so hat er sich gerade auf das provisorisch die Verfassungsurkunde abändernde Gesetz von 1848 bezogen, und wenn er sich darauf bezieht, so steht seine Bezugnahme in Widerspruch mit der gegenwärtigen Verfassung. Ueberhaupt war die damalige provisorische Entlassung auch der Ersten Kammer nur möglich, nachdem die provisorische Aenderung der Verfassung vorhergegangen war. Seine Anträge, wenn man sie nach der Fassung, wie er sie uns vorgelegt hat, prüft, enthalten nichts Anderes, als die Aufforderung zur Verletzung der Bestimmungen der Verfassung; sie fordern ganz einfach auf, verfassungswidrige Anträge an die Regierung zu bringen. Ich kann das auch nicht mit der Pflicht des Abgeordneten vereinen; kann er es thun, gut, ich überlasse es ihm, ich kann es nicht.

Kammerherr von Erdmannsdorff: Meine Herren! In der Rede des Herrn Bürgermeisters Dr. Koch, in welcher er seine Anträge vertheidigte, habe ich eigentlich als wesentliches Vertheidigungsmoment nur die Aeußerung gefunden, daß er sagt: Er hätte es dem persönlichen Anstandsgefühl entsprechend gefunden, die Anträge zu stellen, daß die jetzige Ständeversammlung beseitigt oder aufgelöst werde, sobald das Gesetz für die neue verabschiedet sei. Ich glaube, der geehrte Antragsteller kann das füglich den einzelnen Mitgliedern überlassen. Er sagt selbst, es sei ein rein persönliches Gefühl, dieses persönliche Anstandsgefühl; er konnte und mußte dasselbe aber auch bei den übrigen Kammermitgliedern voraussetzen; dann aber ist es ganz zweckmäßig, jedem Einzelnen zu überlassen, ob ihn sein persönliches Gefühl dahin führt, wenn das neue Gesetz verabschiedet ist, derjenigen Corporation, der er seinen Sitz in der Kammer verdankt, seine Entlassung zu Füßen zu legen. Daß aber durch den Beschluß der Kammer und durch Ausführung der Regierung das persönliche Anstandsgefühl der Mitglieder geregelt werde, ist, glaube ich, nicht nöthig. Wie würde es sich ausnehmen, wenn nach seinem Antrage die hohe Staatsregierung die Koch'schen Anträge ausführte und die Mitglieder der Ständeversammlung erst veranlassen müßte, dem persönlichen Anstandsgefühl Rechnung zu tragen! Wenn aber der Herr Sprecher ferner darüber sein Bedauern und sein Befremden ausspricht, daß man ihm Parteistellung oder Parteistandpunkt bei Stellung dieser Anträge Schuld gebe, so wundere ich mich eigentlich nur darüber, daß er sich wundert, daß man dies thut. Da hat der Sprecher sich bei der öffentlichen Presse seiner Partei zu bedanken; denn, meine Herren, wenn derartige Anträge schon drei Tage vorher, ehe sie eingereicht worden, in den Zeitungen stehen, so liegt die Präsumtion sehr nahe, daß dieselben vorher besprochen und daß es Parteianträge sind; da kann also der Herr Antragsteller sich wenigstens nicht wundern, wenn man auf diese Idee kommt, und da ist der Vorwurf nicht uns, sondern der Presse seiner Partei zu machen. Was nun den ersten Theil seiner Rede anlangt, in der er darzulegen versucht, daß alle Anführungen des Herrn Kammerherrn von Zehmen auf Unrichtigkeiten basiren und daher die ganze Rede des Herrn von Zehmen hinfällig werde, so muß ich mir doch, damit es nicht den Anschein gewinnt, wie der Herr Bürgermeister Dr. Koch behauptet, als sei ihm großes Unrecht geschehen, erlauben, seinem Gedächtniß etwas zu Hilfe zu kommen. Constatiren muß ich zunächst — und ich divergire vielleicht mit meinem Freunde Zehmen in dieser Beziehung —, constatiren muß ich, daß Herr Dr. Koch wiederholt in der Kammer die Ansicht ausgesprochen hat, daß, nachdem das Volk so und so oft nach dem jetzigen Wahlgesetz gewählt habe, er anderer Ansicht geworden sei, und namentlich hat er wiederholt und ausdrücklich geäußert — was mich jedesmal sehr freute —, er begreife gar nicht, wie einzelne Mitglieder der Zweiten Kammer in die Kammer eintreten könnten und in demselben Moment, wo sie den Eid leisteten, protestirten gegen die Rechtsbeständigkeit der Kammer. Ich muß Herrn Bürgermeister Dr. Koch das Zeugniß geben, daß er das ausgesprochen hat; dagegen wird er sich erinnern, daß die Fälle, wo er mit ziemlich spitzen Redensarten auf die Rechtsbeständigkeit der Kammer stichelte, nicht selten sind. Ich entsinne mich eines Falles, wo er den Ausdruck brauchte: „Meine Herren! Unsere jetzige Ständeversammlung ist ein illegitimes Kind"; ferner eines anderen Vorganges, wo er sagte: „Es haftet einmal ein schwarzer Fleck, ein Makel auf unserer Geburt". Ich bin selbst Der gewesen, der damals ihn widerlegte und ihm entgegentrat, daher entsinne ich mich ganz genau dieser Vorgänge. Hat er seine jetzigen Anträge nicht so gemeint und sie werden ihm dennoch so ausgelegt, meine Herren, so hat er sich auch dieses selbst zuzuschreiben, nicht aber Denen, die ihm nicht trauen. Wenn man solche Vorgänge von ihm gewöhnt ist, so ist man allerdings, wenn nicht berechtigt, so doch sehr versucht, dasselbe wieder zu vermuthen; um mich eines gewöhnlichen Sprichwortes zu bedienen: man weiß in der Regel schon, hinter welchem Strauche man Jemand zu suchen hat. Wenn er hinter einem Strauche schon so und so oft gefunden worden ist, so weiß man, daß er hinter demselben Strauche auch wieder zu suchen ist; Das möge Dr. Koch beherzigen, wenn er wirklich die Anträge mit anderen Absichten gestellt hat und dieselben dennoch falsche

Deutung erfahren; die Erfahrungen mit ihm, welche vorliegen, die berechtigen uns vollständig dazu. Der Herr Bürgermeister sprach ferner als zweiten Grund für seine Anträge aus, der persönliche Stolz jedes Abgeordneten verlange, daß, sobald ein neues Wahlgesetz und eine neue Kammerzusammensetzung beschlossen sei, die jetzige auseinandergehe. Meine Herren! Ich glaube, das ist Stolz nach falscher Seite hin. Wer auf einen Posten gestellt ist, der hat auszuharren bis zu dem Moment, wo er entlassen wird; nicht aber sich seiner Verpflichtung vorher zu entziehen, sei es durch Flucht oder durch einen Antrag, der dasselbe bezweckt. So fasse ich die Sache auf; ich, meine Herren, ich werde ausharren, bis man sagt: ich bedarf Deiner nicht mehr! Bis dahin werde ich meine Pflicht thun und ich glaube, wie der Graf von Hohenthal sehr richtig angeführt hat, wir sind es dem Lande, wir sind es dem Volke schuldig, dessen Rechte zu wahren, so lange die Wahrung derselben in unsere Hand gelegt ist. Es wird sich finden, wie dann die Zusammensetzung der Kammer sein wird; es wird sich finden, ob es dann an der Zeit ist, daß wir sagen: wir legen unser Mandat zu den Füßen Derer, die es uns gegeben. Das ist eine andere Frage, die jeder Einzelne sich vorzulegen hat; aber durch Beschluß vorzeitig uns fortschicken, das geht nicht.

Geh. Finanzrath von Nostitz-Wallwitz: Meine Herren! Ich hätte gewünscht, es hätte dem Herrn Bürgermeister Dr. Koch gefallen, seine Anträge gleich zu Anfang der Debatte zu motiviren. Dann wären manche Mißdeutungen vermieden worden und die Debatte hätte nicht einen Verlauf genommen, der an Vorgänge in Berlin erinnert; die aber von der Ersten Kammer seither glücklicherweise fern gehalten worden sind. Dieses Gefühl wird von vielen Kammermitgliedern getheilt werden. Ich beabsichtige nicht, mich auf Persönlichkeiten einzulassen; aber die Aeußerungen, womit Herr Bürgermeister Dr. Koch die Stellung seiner Anträge begründete, nöthigen mich, wenigstens meine eigene Anschauung mit kurzen Worten auszusprechen. Ich habe bei einer Gelegenheit, welche schon mehrfach erwähnt worden ist, bei der Debatte über die Anträge der Abgeordneten der Zweiten Kammer, Schreck und Genossen, mich dahin ausgesprochen, daß ich eine Veränderung in der Zusammensetzung der Zweiten Kammer für nothwendig, Modificationen in der Zusammensetzung der Ersten Kammer für angezeigt halte; ich nehme davon auch heute kein Wort zurück. Dessenungeachtet bin ich aber nicht einen Moment zweifelhaft, daß ich in dieser Kammer zu sitzen habe, so lange uns von der Regierung Vorlagen zur Berathung überwiesen werden. Wir sind nicht allein nach der Verfassung dazu berufen, sondern auch verpflichtet, die uns zugehenden Vorlagen zu erledigen. Herr Bürgermeister Dr. Koch hat zu meiner Verwunderung sich darauf bezogen, er sei zu stolz, noch in der Kammer zu sitzen, wenn ihm die Regierung das Vertrauen entzogen habe. Wir sitzen aber in dieser Kammer nicht als Vertreter der Regierung, sondern wir vertreten das Land und beziehentlich die Corporationen, welche uns in die Kammern entsendet haben, und dieses Mandat haben wir zu erfüllen, so lange nicht die Verfassung geändert ist oder Se. Majestät der König die Zweite Kammer aufzulösen und die Erste Kammer zu vertagen beschließt.

Präsident von Friesen: Hat noch Jemand die Absicht, das Wort zu ergreifen? — Ehe ich die Discussion für geschlossen erkläre, sei es mir erlaubt, mit wenigen Worten meine Anschauung zu motiviren. Ich werde mit den Anträgen der Deputation bis zu den Worten: „auf sich beruhen zu lassen", stimmen; denn auch ich bin der Meinung, daß erst die Berathung über das vorzulegende Wahlgesetz hätte abgewartet werden müssen, um über dessen Inhalt und dessen weitere Folgen zu urtheilen. Das Wahlgesetz, welches uns mit einigen Abänderungen der Verfassungsurkunde vorgelegt werden wird, wird uns wohl manche Sitzung und Arbeit kosten; es wird nicht so leicht sein, sich sofort darüber zu einigen, und ich glaube, einen großen Theil der Zeit der heutigen Sitzung hätten wir auf die Berathung des Wahlgesetzes verwenden können; denn es ist im Voraus schon so Manches über das Wahlgesetz selbst und über die Grundzüge, auf denen die künftige Vertretung zu beruhen haben wird, geäußert worden. Nun, es versteht sich, daß Jedermann in und außer der Kammer das Recht hat, seine Meinung über eine künftige Volksvertretung auszusprechen, seine Wünsche zu erkennen zu geben, auf welche Weise das Land am besten zu vertreten sein möchte. Das sind Sachen der Meinung und der Discussion. Auch ist es wohl ganz in der Ordnung, wenn Manche der Meinung sind, die jetzige Zusammensetzung der Kammern sei eine unmögliche, sei nicht haltbar. Gut, zu seiner Zeit wird das Alles erwogen und es wird darüber Beschluß gefaßt werden. Aber soviel ist gewiß, jetzt bestehen wir noch in verfassungsmäßiger Wirksamkeit; wir sind die auf dem Boden der Verfassung und des Wahlgesetzes stehende Ständeversammlung; Niemand hat das Recht, unsere Rechtsbeständigkeit im Mindesten in Zweifel zu ziehen. Wie stimmt es aber freilich hiermit überein, wenn in der Presse zu verschiedenen Zeiten wiederholt die Ständeversammlung eine „sogenannte" Ständeversammlung genannt wird? Ich habe diesen Ausdruck noch in diesen Tagen in einem öffentlichen Blatte gelesen. Wie stimmt es damit überein, wenn man die Verordnung vom 3. Juni 1850 eine „Staatsstreichverordnung" nennt? also ausspricht, daß die Einberufung der jetzigen Ständeversammlung auf einem Staatsstreich beruhe? Nun, mit demselben Rechte, mit dem man die Ständeversammlung eine „sogenannte" nennt, könnte man auch noch viel

weiter gehen; man könnte am Ende wohl gar von einer „sogenannten" Staatsregierung, von einer „sogenannten" Verfassungsurkunde reden. Doch ich will in den Beispielen nicht fortfahren; ich wollte nur daran erinnern, wie weit die Unverschämtheit gehen könnte, wenn solche Aeußerungen erlaubt sind. Indessen die Regierung hat bis jetzt zu solchen Angriffen stillgeschwiegen; der Staatsanwalt hat, so viel mir bekannt ist, darin auch Nichts gethan; der Ständeversammlung werden Sie es aber nicht zumuthen, daß sie den Weg der Privatanklage betrete und es vom Staatsanwalt abhängen lasse, ob er die Anklage für begründet oder unbegründet halte; sie kann sich nicht in die Lage setzen, mit ihrem Antrage zurückgewiesen zu werden. Es giebt Fälle, wo die Würde des Stillschweigens beobachtet werden muß; indessen hat auch die Geduld ihre Grenzen und kann nicht bis in das Aeußerste fortgesetzt werden. So viel sollte doch wohl gewiß sein, daß die Ständeversammlung als eine verfassungsmäßige Corporation die Achtung des Landes, der Behörden und aller Staatsbürger zu beanspruchen hat. Unsere Ständeversammlung hat sich diese Achtung durch Pflichttreue und Liebe für König und Vaterland zu verdienen gesucht; aber auch das Land sollte dieses erkennen. Ich stelle daher das Weitere, was auf solche Aeußerungen zu thun ist, denjenigen Behörden anheim, welche darüber ihre Maßregeln zu ergreifen haben; wir unsererseits fahren ruhig fort in unserer Wirksamkeit, wie bisher, bis ein neues Wahlgesetz etwas Anderes vorschreibt. Wir setzen unsere Thätigkeit fort mit derselben Gewissenhaftigkeit und demselben Fleiße, wie bisher, und glauben, daß das Land, wie ein Vertreter der Staatsregierung in der anderen Kammer schon geäußert hat, der bisherigen Ständeversammlung für Das, was sie gethan hat, Gerechtigkeit widerfahren lassen wird.

Freiherr von Hausen: Ich wollte mir die Anfrage erlauben, ob die Debatte schon geschlossen ist?

Präsident von Friesen: Noch nicht.

Freiherr von Hausen: Ich habe nur wenig zu bemerken. Indem ich zurückgreife auf die Eingangsbemerkung des Herrn von Zehmen, welcher ich als richtig und begründet beistimme, stelle ich den Antrag:

„Die hohe Kammer wolle auch den vom Herrn Bürgermeister Dr. Koch unter 4 gestellten Antrag im Hinblick auf §. 112 der Landtags-Ordnung auf sich beruhen lassen."

Da hier ein Fall im Sinne von §. 70 Alinea 3 der Landtags-Ordnung vorliegt, so dürfte die Unterstützungsfrage unter der Voraussetzung sich verüberflüssigen, daß die Mehrheit der Deputation sich diesem Antrage anschließt. Ich würde mir daher den weiteren Vorschlag erlauben, daß die übrigen Mitglieder der Deputation gefragt werden und sich darüber aussprechen möchten, ob sie mit dem Antrage einverstanden sind oder nicht.

Bürgermeister Dr. Koch: Der vierte von mir gestellte Antrag ist erledigt, sobald die übrigen drei Anträge abgeworfen werden. Ich habe diesen Antrag natürlich stellen müssen für den von mir beabsichtigten Fall der Annahme der drei ersten Anträge. Wie jetzt die Sachen stehen, so erledigt sich der Antrag von selbst.

Freiherr von Hausen: An und für sich steht von Dem, was Herr Bürgermeister Dr. Koch soeben erwähnte, in seinem Antrage Etwas nicht; vielmehr wird dort die Abgabe desselben an die Zweite Kammer nicht blos für den Fall seiner Annahme in der Ersten Kammer, sondern eben ganz vorbehaltslos gefordert. Da aber Herr Bürgermeister Dr. Koch erklärt hat, daß sich, wenn die hohe Erste Kammer die Ablehnung der übrigen drei Punkte beschließe, dann nach seiner Ansicht auch der vierte Punkt erledige, so glaube ich allerdings, unter diesen Umständen von meinem Antrage absehen zu dürfen. Indem ich daher Act nehme von jener Erklärung des Herrn Dr. Koch, ziehe ich meinen Antrag im Hinblick auf dieselbe zurück.

Präsident von Friesen: Wünscht noch Jemand das Wort? — Es meldet sich Niemand zum Worte; die Berathung ist daher geschlossen. Ich ertheile dem Herrn Referenten das Schlußwort.

Referent Geh. Rath von König: Nach der Erklärung des Herrn Bürgermeisters Dr. Koch, auf den Antrag unter 4 verzichten zu wollen, wenn die übrigen Anträge abgeworfen werden, erledigt sich zunächst Das, was ich mir vorgenommen hatte zu sagen zur Vertheidigung des betreffenden Antrages der Deputation, indem der Vorschlag, die Sache noch an die Zweite Kammer abzugeben, von der Deputation gemacht war im Hinblick auf die unter 4 gestellte Bitte des Bürgermeisters Dr. Koch. Wenn derselbe nun persönlich darauf verzichtet, den Antrag jedenfalls noch an die Zweite Kammer gebracht zu sehen, so hat die Deputation keine Veranlassung, es zu rechtfertigen, daß sie darauf eingehen wollte.

Wende ich mich zu den Angriffen, die von verschiedener Seite in der Hauptsache gegen den Antrag der Deputation gemacht worden sind, so hat zunächst Herr von Zehmen die Deputation beschuldigt, daß sie nach seiner Ansicht die Anträge mit zu großer Milde und Schonung behandelt hat. Die Deputation mag diesen Vorwurf über sich ergehen lassen; es hat ihr genügt, rein objectiv die Sachlage zu beleuchten und die Gründe zusammenzustellen, welche gegen die Koch'schen Anträge sprechen. Soll ich mich freilich persönlich aussprechen, so kann ich meine Verwunderung darüber nicht bergen, daß fort und fort im Zusammenhange mit diesen Anträgen von einer Minorität in den Kammern und im Lande — denn für eine solche Minorität sehe ich sie an — beharrlich unsere Zustände als höchst mangelhaft und bedenklich geschildert und angegriffen werden, während ich mit vielen Anderen

im In- und Auslande die Ueberzeugung habe, daß diese Zustände und Verfassungsverhältnisse sogar beneidenswerthe und in ihren Resultaten höchst glückliche sind. Dieser Minorität — zu dem Schlusse gelange ich allerdings — ist damit nicht gedient, daß fort und fort allmälige Verbesserungen vorgenommen werden, sie will totale, principielle Veränderungen. Ich ziehe daraus den Schluß, daß sie mit keinen Zugeständnissen, mit keinem Entgegenkommen zufrieden sein, sondern fort und fort neue Veränderungen beantragen wird, weshalb ich es für weniger bedenklich erachte, in Zeiten ihr noch entgegen zu treten. Ueber die Verfassungsmäßigkeit unserer gegenwärtigen Volksvertretung will ich nicht sprechen; ich bin überzeugt, es ist dazu nicht mehr an der Zeit. Wenn die Zeit jemals dazu gewesen ist, so waren es die ersten beiden Landtage nach Reactivirung der Stände im Jahre 1850. Da aber nach fünf bis sechs ordentlichen und ebenso vielen außerordentlichen Landtagen an den thatsächlichen Zuständen gerüttelt wird, so weiß ich nicht, zu welchen Verwirrungen und Störungen es führen soll, wenn fort und fort Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit unserer Zustände erhoben werden. Auch gegen die meisten anderen europäischen Verfassungen würden sich solche Zweifel erheben lassen. Wende ich mich zu den Vorwürfen, welche der Antragsteller der Deputation gemacht hat, daß sie nach seiner Ansicht viel zu weit gegangen ist und ihn nicht glimpflich, sondern eher verletzend behandelt habe — wir sollen ihm den Vorwurf der Voreiligkeit gemacht haben —, so finde ich im Berichte Nichts von einem solchen Vorwurf; es ist dies auch nicht die Absicht der Deputation gewesen. Wir haben mit den uns zu Gebote stehenden rein sachlichen Mitteln und Gründen die Anträge bekämpft. Wenn der Antragsteller so überaus empfindlich ist, auch diese objective Behandlung der Sache für verletzend zu halten, so sollte er auf der anderen Seite die gerechte Empfindlichkeit der Deputationsmitglieder der Kammer nicht hervorrufen durch die Behauptungen, daß es gegen den politischen Tact und Anstand verstoße, wenn man nicht der Ansicht des Antragstellers ist, wenn er glaubt, daß die Kammer nur noch die zu erwartenden Vorlagen zu einer Reform der Volksvertretung berathen soll und ihre Geschäfte nur noch so lange fortdauern sollen. Was unsere einzelnen Gründe für die Verwerfung seines Antrags betrifft, so finde ich sie in keiner Weise widerlegt und namentlich die Bezugnahme auf die Vorgänge von 1831 und 1848 scheint mir nicht zu passen, weil andere Verhältnisse vorlagen. Ich bestreite die Möglichkeit nicht, daß eine Verfassung durch eine nur ad hoc berufene Versammlung berathen werden kann; aber wenn einer Ständeversammlung, wie gegenwärtig, noch viele andere dringende und wichtige Geschäfte vorliegen, so finde ich nicht die Nothwendigkeit, da sich die Form oder Tragweite der Reform noch nicht übersehen läßt, die anderen Geschäfte aufzugeben und außer Augen zu setzen. Ich kann daher diesen Einwand nicht für gerechtfertigt finden. Ein Cardinalvergehen, wie der Herr Bürgermeister Dr. Koch meint, haben wir ihm aus seiner entgegengesetzten Meinung nicht gemacht; wir gestatten ihm seine Ansicht; er möge aber auch der Deputation und der Kammer die ihrige lassen.

Präsident von Friesen: Es wird nun zur Abstimmung übergegangen werden können. Der Antragsteller hat erklärt, daß er seinen Antrag unter 4 zurücknehme, und die Deputation hat erklärt, daß sie nun weiter keine Veranlassung habe, diesen Antrag aufrecht zu erhalten. Es wird daher der Antrag der Deputation nur in den Worten bestehen: „Die Anträge des Bürgermeisters Dr. Koch auf sich beruhen zu lassen." — Nach der Landtagsordnung ist über einen ständischen Antrag durch Namensaufruf abzustimmen und ich frage nun die Kammer:

„ob sie nach dem Antrage der Deputation beschließen will, die Anträge des Bürgermeisters Dr. Koch auf sich beruhen zu lassen?"

Auf diese Frage antworten mit Ja:

Vicepräsident Oberbürgermeister Pfotenhauer.
Secretär von Egidy.
Secretär Bürgermeister Wimmer.
Staatsminister a. D. Dr. v. Behr.
Hofrath von Könneritz.
Graf Wilding von Königsbrück.
Oberhofprediger Dr. Liebner.
Bischof Forwerk.
Superintendent Dr. Lechler.
Capitular von Stammer.
Graf Schönburg-Forderglauchau, Erlaucht.
Landesbestallter Hempel.
Geh. Finanzr. v. Nostitz-Wallwitz.
Klostervoigt von Posern.
Rittergutsbesitzer Meinhold.
Bürgermeister Müller.
Rittergutsbesitzer Rittner.
Kammerherr von Zehmen.
Kreisvorsitzender Kasten.
Bürgermeister Hennig.
Bürgermeister Löhr.
Kammerherr Edler v. d. Planitz.
Bürgermeister Clauß.
Kammerh. von Erdmannsdorff.
Bürgermeister Hirschberg.
Kammerherr von Miltitz.
Graf Stolberg-Stolberg.
Geh. Rath von König.
Graf von Hohenthal, Excellenz.
Rittergutsbesitzer Kraft.
Präsident von Friesen.

Mit Nein antworten:

Professor Dr. Heinze.
Bürgermeister Dr. Koch.

Somit ist die Tagesordnung erledigt. Die nächste Sitzung läßt sich nicht bestimmen; es wird daher durch Karten eingeladen werden.

Das Protokoll kann noch verlesen werden.

(Geschieht durch Secretär Bürgermeister Wimmer.)

Wird dieses Protokoll genehmigt? — Es erfolgt keine Erinnerung; es ist daher genehmigt. Ich ersuche die Herren Freiherr von Hausen und Hofrath von Könneritz, dasselbe mitzuvollziehen.

(Geschieht.)

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 2 Uhr 47 Minuten.)

Redacteur H. Meinhold, Secretär im Königl. Ministerium des Innern. — Druck von B. G. Teubner in Dresden.

Letzte Absendung zur Post: am 15. November 1867.

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags

I. Kammer.

№ 35. Dresden, den 27. November **1867.**

Fünfunddreißigste öffentliche Sitzung der Ersten Kammer

am 25. November 1867.

Inhalt:

Registrandenvortrag Nr. 245—282. — Urlaubsgesuche und Entschuldigungen. — Berathung des Berichts der ersten Deputation über den Gesetzentwurf, die Aufhebung und Abänderung einiger Bestimmungen der allgemeinen Armenordnung vom 22. October 1840 betreffend. — Vorlesung und Genehmigung des Protokolls der heutigen Sitzung. — Feststellung der Tagesordnung für die nächste Sitzung.

Präsident von Friesen eröffnet die Sitzung 11 Uhr 3 Minuten in Gegenwart der Herren königl. Commissare Geh. Rath Körner und Geh. Regierungsrath Eppendorf, sowie in Anwesenheit von 37 Kammermitgliedern.

Präsident von Friesen: Ein Protokoll ist nicht zu verlesen; ich ersuche daher den Herrn Secretär, den Registrandenvortrag zu beginnen.

(Nr. 245.) Protokollextract der Zweiten Kammer vom 8. November 1867, die fortgesetzte Berathung des Berichts über die Kirchenvorstands- und Synodalordnung betreffend.

Präsident von Friesen: Ist an die betreffende Zwischendeputation abgegeben worden.

(Nr. 246.) Der Vorstand des königl. stenographischen Instituts, Herr Professor Dr. Heyde, überreicht 25 Exemplare von Herrn Dr. Zeibig's, Mitgliedes des genannten Institutes, Schrift: „Die Rechtspflege und die Stenographie" ꝛc. zur Vertheilung an die Kammermitglieder.

Präsident von Friesen: Die Schrift liegt in der Kanzlei zur Empfangnahme bereit.

(Nr. 247.) Allerhöchstes Decret vom 2. November 1867, die Immatriculation der Advocaten betreffend.

Präsident von Friesen: Das allerhöchste Decret gelangt zum Druck und ist an die erste Deputation abzugeben.

(Nr. 248.) Die Zweite Kammer übersendet eine Abschrift von der bei ihr eingegangenen Petition der seiten der Löbauer allgemeinen Predigerconferenz zur Beförderung würdiger Sonntagsfeier niedergesetzten Commission mit einer Anzahl Exemplaren einer Druckschrift: „Zur Sonntagsfrage" zur Vertheilung an die Kammermitglieder.

Präsident von Friesen: Die Petition ist bei der Zweiten Kammer eingegangen. Es sind daher die Druckexemplare jetzt nur zu vertheilen und die Eingabe zu asserviren, bis dieser Gegenstand bei uns zur Berathung kommt.

(Nr. 249.) Anschlußerklärung des Volksvereins zu Leipzig an die unter Nummer 216 dieser Registrande eingetragene Resolution der am 1. November d. J. hierselbst abgehaltenen Volksversammlung.

Präsident von Friesen: Es wird vorgeschlagen, diese Resolution zu asserviren, bis das Wahlgesetz bei uns zur Berathung kommt und dann der betreffenden Deputation zu übergeben.

(Nr. 250.) Allerhöchstes Decret vom 4. November 1867, die Entwürfe einer bürgerlichen Proceßordnung, einer Gerichtsordnung und einer Concursordnung betreffend.

Präsident von Friesen: Wird vorgeschlagen, an die erste Deputation abzugeben.

(Nr. 251.) Protokollextract der Zweiten Kammer vom 11. November 1867, die fortgesetzte Berathung des Berichts der Zwischendeputation, eine Kirchenvorstands- und Synodalordnung betreffend.

Präsident von Friesen: An die betreffende Zwischendeputation unserer Kammer abzugeben.

(Nr. 252.) Dergleichen Extract vom 13 November 1867, enthaltend die Berathung über das allerhöchste Decret Nummer 64, die provisorische Forterhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1868 betreffend.

Präsident von Friesen: Ist bereits an die zweite Deputation abgegeben worden.

(Nr. 253.) Der städtische Archivar und Registrator Wilhelm August Gersdorf zu Crimmitzschau übersendet 40 Exemplare einer Druckschrift: „Einige Sätze in Betreff eines neuen Wahlgesetzes für das Königreich Sachsen" zur Vertheilung an die Kammermitglieder.

Präsident von Friesen: Die Schrift ist vertheilt.

(Nr. 254.) Bemerkungen des Herrn Freiherrn von Hausen zu den Entwürfen einer Kirchenvorstands- und Synodalordnung.

Präsident von Friesen: Ist bereits an die betreffende Zwischendeputation abgegeben worden.

(Nr. 255.) Anzeige des Advocat Hartwig in Pirna im Auftrage des Grundstücksbesitzers Herfarth in Copitz, die erfolgte Erledigung der von Letzterem eingereichten, unter Nummer 200 dieser Registrande eingetragenen Beschwerde wider das königl. Finanzministerium in einer Elbufermauerbausache betreffend.

Präsident von Friesen: Die Beschwerde ist zwar für erledigt erklärt worden; da jedoch der Inhalt der Eingabe nicht sofort hat übersehen werden können, wird vorgeschlagen, die Sache an die vierte Deputation abzugeben. Genehmigt die Kammer Solches? — Einstimmig.

(Nr. 256.) Petition des Herrn Bürgermeisters Adolph Tuchatsch zu Neusalza und Genossen, die Weiterführung der Eisenbahnlinie Zittau-Großschönau durch die südliche Oberlausitz an die sächsisch-schlesische Bahn betreffend.

Präsident von Friesen: Ist als ein Finanzgegenstand an die Zweite Kammer abzugeben.

(Staatsminister von Nostitz-Wallwitz tritt ein.)

(Nr. 257.) Petition der Grubenvorstände Herren Bernhard Krüger und 3 Genossen zu Freiberg um Unterstellung des Erzbergbaues unter das Gewerbegesetz, sowie unter das Ressort des Ministeriums des Innern.

(Nr. 258.) Vorstellung der Spinnereibesitzer Herren Johann Christian Weisbach und Sohn zu Flöha und Genossen wegen der von dem Revierausschusse in dem Bergamtsrevier Freiberg versuchten Entziehung und Beschränkung des Wassers aus dem Flöhafluß.

(Nr. 259.) Petition des Bergarbeitercomités im Zwickauer Inspectionsbezirke um Abänderungen im Berggesetze bezüglich der Knappschaftsverbände und Kassen.

Präsident von Friesen: Diese drei Petitionen gleichen Inhalts würden zum Ressort der Zwischendeputation für das Berggesetz gehören und dahin abzugeben sein.

(Nr. 260.) Der Redacteur Julius Braun übersendet mittelst Schreibens 40 Exemplare von Nummer 10 der „Blätter für Geflügelzucht" zur Vertheilung an die Kammermitglieder.

Präsident von Friesen: Diese Blätter sind vertheilt.

(Nr. 261.) Bericht der ersten Deputation der Ersten Kammer über den mittelst königl. Decrets Nr. 63 vorgelegten Gesetzentwurf, die Aufhebung und Abänderung einiger Bestimmungen der allgemeinen Armenordnung vom 22. October 1840 betreffend.

Präsident von Friesen: Ist Gegenstand der heutigen Tagesordnung.

(Nr. 262.) Anschlußerklärung der Herren Kaufmann Karl Roth und Genossen zu Chemnitz vom 12. November 1867 an die vom Herrn Bürgermeister Dr. Koch unter Nr. 208 dieser Registrande gestellten Anträge.

Präsident von Friesen: Da die vom Herrn Dr. Koch gestellten Anträge bereits dem Beschlusse der Kammer unterlegen haben, so wird vorgeschlagen, diese Eingabe ad acta zu nehmen.

(Nr. 263.) Beschwerde Wilhelminen verwittweten Kellner zu Dresden wegen eines von ihr wider die Schulze'schen Erben geführten und in letzter Instanz zu ihrem Ungunsten entschiedenen Processes.

Präsident von Friesen: An die vierte Deputation abzugeben.

(Nr. 264.) Herr Commissar Mehnert, Abgeordneter der Zweiten Kammer, überreicht 44 Druckexemplare einer Petition des Directoriums des landwirthschaftlichen Kreisvereins im Erzgebirge um Revision der jetzigen Grundsteuergesetzgebung zur Vertheilung an die Kammermitglieder.

Präsident von Friesen: Die Exemplare sind vertheilt; der Gegenstand selbst aber kommt zunächst in der Zweiten Kammer zur Berathung.

(Nr. 265.) Mittelst Schreibens überreicht Herr Advocat Reinhold Schraps allhier Abschrift von den von den Volksvereinsmitgliedern zu Crimmitzschau, Leitelshain, Frankenhausen, Gablenz und Neukirchen in einer am 13. November dieses Jahres stattgefundenen Versammlung gefaßten Resolutionen zur Kenntnißnahme der Kammer.

Präsident von Friesen: Diese Resolutionen betreffen das neue Wahlgesetz oder den nach Meinung der Petenten anzunehmenden besten Wahlmodus. Es wird vorgeschlagen, diese Petition an diejenige Deputation abzugeben, die künftig Bericht über das Wahlgesetz zu erstatten haben wird; einstweilen aber zu asserviren. Genehmigt die Kammer Solches? — Einstimmig.

(Nr. 266.) Mittelst Schreibens überreicht Herr Bürgermeister Leuthold zu Schöneck Abschrift von einer an die königl. Ministerien des Innern und der Finanzen gerichteten Petition um Erbauung einer Eisenbahn von Chemnitz über Zwönitz, Lößnitz, Aue, Eibenstock, Schöneck, Markneukirchen nach Adorf mit Zweigbahn von Schöneck über Klingenthal und Graßlitz nach Falkenau mit der Bitte um Befürwortung dieses Projects.

Präsident von Friesen: Dieselbe Petition ist bereits bei der Zweiten Kammer eingegangen; es wird daher vorgeschlagen, dieselbe für jetzt an die zweite Deputation abzugeben.

(Nr. 267.) Protokollextract der Zweiten Kammer vom 14. November 1867, enthaltend die Berathung des anderweiten Berichts der jenseitigen Zwischendeputation über die Kirchenvorstands- und Synodalordnung.

Präsident von Friesen: Ist an die betreffende Zwischendeputation abgegeben worden.

(Nr. 268.) Bericht der zweiten Deputation über das allerhöchste Decret Nr. 64, den Gesetzentwurf wegen provisorischer Forterhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1868 betreffend.

Präsident von Friesen: Gelangt auf die nächste Tagesordnung.

(Nr. 269.) Die zweite Deputation der Ersten Kammer zeigt an, daß sie die von der jenseitigen Finanzdeputation erstatteten Berichte über die königl. Decrete,

a) Aufhebung der Gebühren für Begleitscheine und Bleie betreffend,
b) Steuervergütung bei der Ausfuhr inländischen Bieres betreffend,

adoptirt hat und solche diesseits vorzutragen bereit ist.

Präsident von Friesen: Wird auf die nächste Tagesordnung gebracht werden.

(Nr. 270.) Das königl. Finanzministerium übersendet 12 Exemplare der Nachweisung über die Betriebsergebnisse der Staats- und Privat-Eisenbahnen im Königreiche Sachsen auf die Jahre 1863, 1864 und 1865, zunächst zur Vertheilung an die Mitglieder der Finanzdeputation.

Präsident von Friesen: Ein Exemplar davon liegt in der Kanzlei zur Einsicht bereit; die übrigen werden, soweit sie zureichen, vertheilt werden.

(Nr. 271.) Anschlußerklärung des Herrn Bürgermeisters Stockmar und Genossen zu Ernstthal an die vom Herrn Bürgermeister Dr. Koch gestellten Anträge.

Präsident von Friesen: Wie bei Nr. 262, ein bereits berathener Gegenstand, kommt daher ad acta.

(Nr. 272.) Der städtische Ausschuß zu Glauchau theilt der Kammer die in der dort abgehaltenen Volksversammlung gefaßten 5 Resolutionen bezüglich des Wahlgesetzes und der Volksvertretung zur Kenntnißnahme mit.

Präsident von Friesen: Wieder eine Resolution über das beste Wahlgesetz. Es wird vorgeschlagen, sie an die betreffende Deputation abzugeben; einstweilen aber zu asserviren.

(Nr. 273.) Anschlußerklärung Ferdinand Rülke's und Genossen zu Annaberg an die vom Herrn Bürgermeister Dr. Koch gestellten Anträge.

Präsident von Friesen: Ein bereits berathener Gegenstand; kommt daher ad acta.

(Nr. 274.) Petition des Gemeindevorstandes Barth in Eyla und 2 Genossen um Verwendung bei der hohen Staatsregierung, daß die Verpflichtung der Gemeinden zur Haltung besonderer Tagewächter aufgehoben und deren Anstellung lediglich in das Ermessen der Gemeinden selbst gestellt werde.

Präsident von Friesen: Es wird vorgeschlagen, diese Petition an die vierte Deputation abzugeben.

(Nr. 275.) Allerhöchstes Decret vom 19. November 1867, einen Gesetzentwurf, das Halten des Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes betreffend.

Präsident von Friesen: Es wird vorgeschlagen, dieses allerhöchste Decret an die erste Deputation zur Berichterstattung abzugeben.

(Nr. 276.) Protokollextract der Zweiten Kammer vom 18. November 1867, die Berathung des Berichts enthaltend über das königl. Decret, die Aufhebung der nach Vorschrift des Zollvereinstarifs zeither erhobenen Gebühren für Begleitscheine und anzulegende Bleie betreffend.

Präsident von Friesen: Ist bereits an die zweite Deputation abgegeben worden.

(Nr. 277.) Dergleichen Extract von demselben Tage, enthaltend die Berathung des Berichts über das königl. Decret, die auf Grund von §. 88 der Verfassungsurkunde erlassene Verordnung vom 23. Juli 1867 wegen der Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Bier betreffend.

Präsident von Friesen: Ist an die zweite Deputation abgegeben.

(Nr. 278.) Dergleichen Extract von demselben Tage, die Berathung des Berichts über die Petition des Herrn Abg. Weidauer wegen Reorganisation des Immobiliarbrandversicherungswesens betreffend.

Präsident von Friesen: Ist eine ständische Petition und wird daher vorgeschlagen, dieselbe an die dritte Deputation abzugeben.

(Nr. 279.) Dergleichen Extract vom 21. November 1867, die Berathung des Vorberichts der jenseitigen Finanzdeputation zum Allerhöchsten Decret, die Budgetvorlage auf die Jahre 1868 und 1869 betreffend.

Präsident von Friesen: Ist bereits an die zweite Deputation gelangt.

(Nr. 280.) Dergleichen Extract von demselben Tage, enthaltend die Berathung über die Petitionen der Braugenossenschaften zu Königstein und Neustadt bei Stolpen, Entschädigung wegen Wegfalls gewerblicher Verbietungsrechte betreffend.

Präsident von Friesen: Es wird vorgeschlagen, diese Petition an die vierte Deputation zu übergeben.

(Nr. 281.) Zustimmungserklärung Gotthold Schneider's und Genossen zu Buchholz zu den vom Herrn Bürgermeister Dr. Koch gestellten Anträgen.

Präsident von Friesen: Da über den Gegenstand bereits Beschluß gefaßt ist, so wird die Sache nur ad acta zu nehmen sein.

(Nr. 282.) Gesuch des Eisenbahncomités zu Stollberg um Befürwortung des Weiterbaues der Chemnitz-Lugauer Eisenbahn bis Stollberg und weiter nach Aue.

Präsident von Friesen: Ist an die Ständeversammlung gelangt; wird aber als Finanzgegenstand zuerst an die Zweite Kammer abzugeben sein.

So weit reichen die Nummern in der Registrande. — Urlaubsgesuche sind drei eingegangen. Zuerst bittet Freiherr von Schönberg-Bibran wegen provinzialständischer Geschäfte um Urlaub bis zum 28. November. Will die Kammer diesen Urlaub genehmigen? — Einstimmig.

Sodann bittet Herr Graf zu Stolberg-Stolberg wegen Geschäften um Urlaub bis zum 30. November. Will die Kammer auch diesen Urlaub bewilligen? — Einstimmig.

Endlich bittet Herr Graf von Hohenthal um Urlaub wegen Geschäften vom 25. bis 28. November. Genehmigt die Kammer auch dieses Urlaubsgesuch? — Ebenfalls einstimmig.

Entschuldigt haben sich erstens der Herr Bürgermeister Dr. Koch von Leipzig für heute wegen dringender Amtsgeschäfte; sodann der Herr Kammerherr von Miltitz ebenfalls wegen Geschäften.

Etwas Weiteres ist der Kammer nicht anzuzeigen; es kann daher zur Tagesordnung verschritten werden, zum Bericht der ersten Deputation über den Gesetzentwurf, die Aufhebung und Abänderung einiger Bestimmungen der allgemeinen Armenordnung vom 22. October 1840 betreffend. Referent ist Herr Kammerherr von Zehmen.

Referent Kammerherr von Zehmen: Die erste Deputation Ihrer Kammer hat die Ehre, über das königl. Decret Nr. 63 Bericht zu erstatten. Dasselbe lautet:

Se. Königliche Majestät lassen den getreuen Ständen den anliegenden Gesetzentwurf, die Aufhebung und Abänderung einiger Bestimmungen der Allgemeinen Armenordnung vom 22. October 1840 betreffend, nebst Motiven zur verfassungsmäßigen Berathung und Erklärung zugehen, indem Sie denselben in Huld und Gnaden jeder Zeit wohl beigethan verbleiben.

Dresden, den 1. November 1867.

(L.S.) **Johann.**

Herrmann von Nostitz-Wallwitz.

Die beigegebenen Motiven sind zwar nicht gerade lang; ich gestatte mir aber die Bitte, an die geehrte Kammer die Frage zu richten, ob sie die Vorlesung derselben wünscht. Da sie sich im Berichte der Hauptsache nach aufgenommen finden, könnte wohl davon abgesehen werden.

Präsident von Friesen: Ich frage daher die Kammer: ob sie, wenn die hohe Staatsregierung Solches genehmigt, von Vorlesung der Motiven absehen will? — Einstimmig. — Das hohe Ministerium ist auch damit einverstanden.

Die allgemeinen Motiven lauten:

Mittelst Ständischer Schrift vom 2. August 1861 war von der Ständeversammlung des Landtags 18 60/61 auf Anlaß von Petitionen einer größeren Anzahl von Landgemeinden der Antrag gestellt worden, dem nächsten Landtage einen Gesetzentwurf vorzulegen, in welchem §. 20 der allgemeinen Armenordnung vom 22. October 1840 in einer, den jetzt bestehenden Verhältnissen entsprechenden Weise geregelt werde, und es war hierauf in dem Landtagsabschiede vom 2. August 1861 die Berücksichtigung dieses Antrages zugesichert worden.

Demgemäß ist ein entsprechender Gesetzentwurf bereits auf dem ordentlichen Landtage von 1863/64 vorgelegt worden.

Die verfassungsmäßige Berathung desselben seiten der Stände wurde jedoch durch den dazwischengetretenen Schluß des Landtags behindert.

Inmittelst hat die Regierung, beziehentlich auf deshalb von der Geschäftsvereinfachungscommission, die im Jahre 1866 einberufen gewesen ist, geschehene Anregung für angemessen befunden, außer in Bezug auf den §. 20 der allgemeinen Armenordnung, dessen Aufhebung auch eine Abänderung der Bestimmungen des §. 21 dieses Gesetzes nothwendig machte, auch noch in Betreff der Bestimmungen in §§. 19 und 83 des gedachten Gesetzes einige Aenderungen zu treffen. Mit Rücksicht darauf ist der gegenwärtige neue Gesetzentwurf bearbeitet worden.

Geh. Finanzrath von Nostitz-Wallwitz: Ich trage darauf an, daß von Vorlesung des allgemeinen Theils des Berichts abgesehen werde, da derselbe jedenfalls sämmtlichen Kammermitgliedern bereits vollständig bekannt ist.

Referent Kammerherr von Zehmen: Wenn die Kammer die Vorlesung nicht wünscht, habe ich auch Nichts dagegen.

Präsident von Friesen: Will die Kammer, frage ich, genehmigen, daß von Vorlesung des allgemeinen Theils des Berichts abgesehen werde? — Einstimmig genehmigt.

Der allgemeine Theil des Berichts lautet:

Die Motiven zu dem mittelst königl. Decrets vom 1. November dieses Jahres unter Nr. 63 vorgelegten Gesetzentwurfe, die Aufhebung und Abänderung einiger Bestimmungen der allgemeinen Armenordnung vom 22. October 1840 betreffend, verweisen auf die ständischen Anträge des Landtags 1861.

Die geehrte Kammer wird sich erinnern, und man erlaubt sich hierbei hauptsächlich auf den Bericht der dritten Deputation der Zweiten Kammer

(Landt.-Acten von 1861 Beil. zur III. Abth. 1. Bd. S. 867 flg.

L.M. II. K. S. 2139 flg.)

sowie der dritten Deputation der Ersten Kammer

(Landt.-Acten Beil. zur II. Abth. 3. Bd. S. 171 flg. L.M. S. 1792 flg.),

hinzuweisen, daß die Frage, welche den Kernpunkt des gegenwärtig vorgelegten Gesetzentwurfs bildet: ob und inwieweit nämlich eine gesetzliche Abänderung des §. 20 und mehrerer damit zusammenhängender Bestimmungen der Armenordnung vom 22. October 1840 nöthig oder wenigstens angemessen erscheine, in beiden Kammern der Ständeversammlung während des Landtags 1861 infolge mehrfacher deshalb an die letztere gerichteter Petitionen bereits eine eingehende Erörterung und Berathung gefunden hat.

Beide Kammern der Ständeversammlung einigten sich damals zu den zunächst von der Zweiten Kammer, in welcher jener Gegenstand zuerst zur Berathung gekommen war, gestellten Anträgen:

1. den auf Abänderung des §. 20 der Armenordnung gerichteten Antrag der Petenten an die königl. Staatsregierung zur Erwägung abzugeben und damit

2. das Ersuchen zu verbinden, dem nächsten Landtage einen Gesetzentwurf vorzulegen, in welchem §. 20 der Armenordnung in einer den jetzt bestehenden Verhältnissen entsprechenden Weise geregelt werde;

dagegen aber

3. den auf Abänderung einer Bestimmung in §. 13 A2 der Armenordnung gerichteten Theil der Petitionen der königl. Staatsregierung lediglich zur Kenntnißnahme mitzutheilen;

während man

die übrigen auf Abänderung der §§. 16, 17, 18, 19 und 80 der Armenordnung gerichteten Wünsche der Petenten auf sich beruhen ließ.

(Vergl. Ständische Schrift, Landt.-Acten I. Abth. 4. Bd. S. 352.)

Der vorliegende Gesetzentwurf ist sonach die Erfüllung der auf die ständischen Anträge unter 1 und 2 des Landtags 1861 im Landtagsabschiede ertheilten königl. Zusage, und wird schon hierdurch seine Vorlegung an sich gerechtfertigt, abgesehen noch zur Zeit von dem materiellen Inhalte desselben.

Warum derselbe erst gegenwärtig zur Verhandlung vor die Kammern gebracht werden kann, deuten die Motiven an.

Der §. 20 der Armenordnung, um den es sich, wie bemerkt, im vorliegenden Gesetzentwurfe hauptsächlich handelt, stellt zunächst

1. den allgemeinen Grundsatz auf, daß die Ausschreibung außerordentlicher Armenanlagen in Städten nach der allgemeinen Städteordnung, auf dem Lande nach der Landgemeindeordnung zu erfolgen habe;

2. daß Eigenthümer bewohnbarer oder nicht bewohnbarer Grundstücke, die ihren wesentlichen Wohnsitz außerhalb des Heimathsbezirkes haben, lediglich bei Ausschreibung von Grundanlagen nach Maßgabe des Werthes ihres innerhalb des Letzteren gelegenen Grundbesitzes, mithin abgesehen von ihrem sonstigen persönlichen Vermögen und Erwerbe, beizuziehen sein, und trifft

3. Bestimmungen über die Ausbringung von Armenanlagen in aus mehreren politisch-selbständigen Bestandtheilen zusammengesetzten Heimathsbezirken, namentlich wenn in denselben eximirte Grundstücke mit städtischen oder ländlichen Gemeinden vereinigt sind.

In den letztbezeichneten zusammengesetzten, also nicht blos aus einer einzigen Gemeinde bestehenden Heimathsbezirken soll es zunächst bei dem durch Verträge, Vereinigungen, Entscheidungen oder Herkommen festgestellten Repartitionsfuße ferner bewenden.

Nur insofern ein solcher nicht feststeht und auch eine zunächst unter den Betheiligten zu versuchende Vereinigung nicht zu erzielen ist, soll die Regierungsbehörde für die eximten Grundstücke die Beitragsmodalität provisorisch, bis zu anderweiter gesetzlicher Bestimmung nach Einführung des neuen Grundsteuersystems — das immittelst zur Einführung gelangt ist — nach den am Schlusse des Paragraphen aufgestellten Gesichtspunkten, wonach im Wesentlichen das Ganzbauer- oder Hufenverhältniß als Anhalten dienen soll, feststellen.

Diese letzteren Bestimmungen, sowie eventuell die darauf gegründeten Regulirungen sind daher nach der Bestimmung des Gesetzes selbst an sich nur provisorisch. Demnächst haben sie, ebenso wie der ganze Inhalt des §. 20, in doppelter Hinsicht nur eine subsidiäre Natur, erstlich weil der ganze Inhalt des §. 20 nur in den Fällen zur Anwendung kommen soll, wenn außerordentliche Armenanlagen ausgeschrieben werden müssen — deren Ausschreibung die Armenordnung überhaupt nur im dringendsten Falle und wenn die regelmäßigen Einnahmen der Armenkasse und die Einsammlung freiwilliger Beiträge nicht ausreichen sollten, angewendet wissen will —, und zweitens auf die Entscheidung der Regierungsbehörde unter Zugrundelegung der Schlußbestimmungen des Paragraphen nur dann zurückgegriffen werden soll, wenn eine Vereinigung unter den Betheiligten über den anzuwendenden Repartitionsfuß nicht zu erzielen gewesen ist und auch sonstige Verträge rc. darüber nicht bestehen.

Infolge dessen sind die Fälle nur selten gewesen, wo die Schlußbestimmungen des §. 20 zur Anwendung haben gebracht werden müssen, da bei Regulirung der Heimathsbezirke auf Grund des §. 5 des Heimathsgesetzes vom 26. November 1834 nicht nur die Heimatsbezirkszubehörigkeit der sogenannten eximten Grundstücke festgestellt, sondern auch gleichzeitig der Anlagefuß innerhalb der Heimaths- und Armenversorgungsbezirke, welchen sie sich anzuschließen gehabt haben, fast durchgängig bereits mit geregelt worden ist, und zwar meistentheils infolge gütlicher Vereinigung unter den Betheiligten.

Daß der vorliegende Gesetzentwurf diesen freien Vereinigungen, sowie überhaupt den unter den einzelnen selbständigen Gliedern in zusammengesetzten Armenversorgungsbezirken bestehenden Verhältnissen, nicht direct auflösend entgegentritt, kann die Deputation nur billigen und sie findet sich dabei in Uebereinstimmung mit den früheren ständischen Ansichten.

Insofern beanspruchen die Hauptbestimmungen des vorliegenden Gesetzentwurfs auch nur eine subsidiäre

Geltung, als derselbe einen Antrag auf Abänderung eines bestehenden Anlagefußes seiten der Betheiligten abwarten will, ehe seine weiteren Bestimmungen eintreten sollen. Allein er unterscheidet sich doch andererseits wieder wesentlich von der subsidiären Natur des §. 20 der Armenordnung dadurch, daß er den einzelnen Betheiligten ein gesetzliches Recht auf Revision der über den Anlagefuß für Armenanlagen bestehenden Localverfassungen beilegt und infolge dessen überall da, wo sich ein Theil durch den bestehenden Anlagefuß prägravirt glaubt, man von selbst auf den im Gesetzentwurfe aufgestellten Maßstab zukommen wird, dafern nicht eine anderweite, alle Theile befriedigende Einigung zu Stande kommt. Hierdurch gewinnen allerdings die im Gesetzentwurfe subsidiär aufgestellten Vorschriften über den Repartitionsfuß bei Armenanlagen eine viel wesentlichere Bedeutung.

Nach alle Dem werden nun auch gegenwärtig noch die Fälle nicht so häufig sein, in welchen auf den im Gesetzentwurfe aufgestellten Repartitionsmaßstab wird zurückgegangen werden und werden müssen, und könnte es sonach in Zweifel gezogen werden, ob eine gesetzliche Aenderung in Betreff des §. 20 der Armenordnung in der That ein dringendes Bedürfniß sei, so muß doch die Deputation unter Bezugnahme auf die bereits in dem oben erwähnten Berichte der dritten Deputation dieser Kammer (S. 1795 der L.M. der I. K. vom Jahre 1861) geltend gemachten Gründe, denen man auch gegenwärtig wieder allenthalben beitritt, eine definitive gesetzliche Feststellung der in §. 20 der Armenordnung berührten Verhältnisse um so mehr für wünschenswerth und geboten erachten, als nicht nur einerseits die obbezeichneten Entscheidungsnormen des §. 20 der Armenordnung in den Fällen, wo sie ausnahmsweise in Anwendung haben gebracht werden müssen, nur ein sehr schwankendes Anhalten gewähren und daher geeignet sind, leicht zu großen Ungleichheiten Veranlassung zu geben und auf die gegenwärtigen Verhältnisse nirgend mehr passen, worüber auch früherhin schon manche Beschwerden laut geworden sind; — andererseits gerade aber bei der thatsächlichen und erfahrungsmäßigen Entwickelung, welche die Verhältnisse in Betreff des Armenwesens genommen haben, die Nothwendigkeit, directe Armenanlagen auszubringen, immer mehr zur Regel geworden ist, während die Fälle immer seltener geworden sind, wo die gewöhnlichen Zuflüsse der Armenkasse und die Einsammlung freiwilliger Beiträge ausreichen und somit die factischen Verhältnisse sich gegenüber den Voraussetzungen der Armenordnung immer mehr und mehr geändert haben.

Die Deputation beschränkt sich auf Constatirung dieser Thatsache, ohne auf die Gründe, die sie veranlassen, näher einzugehen und ohne die achtungswerthen Motiven der Armenordnung zu verkennen; aber die Nothwendigkeit, die Armenkassen gesetzlich auf gewisse feste regelmäßige und nachhaltige Deckungsmittel — zuverlässiger, als freiwillige Beiträge es der Natur der Sache nach sein können — zu gründen, um den staats- und polizeiwegen an sie zu stellenden Forderungen zu genügen, ist mehr und mehr absolute Nothwendigkeit geworden. Daneben bleibt der privaten Wohlthätigkeit noch ein ungemessenes Feld offen, wo sie sich ergänzend bethätigen kann, und nirgends wird dem rein christlichen Sinne gewehrt, die Thätigkeit für das Armenwesen zu durchdringen.

Kann sich hiernach die Deputation mit der allgemeinen Tendenz des Entwurfs nur einverstanden erklären, so treten bei der Erwägung nun, wie der Entwurf der an ihn gestellten Aufgabe zu genügen versucht, hauptsächlich zwei Bestimmungen desselben in den Vordergrund:

1. die Beseitigung der Hindernisse, welche §. 19 der Armenordnung der Ausschreibung directer Anlagen entgegenstellte, und
2. die Aufstellung eines neuen subsidiär zur Anwendung zu bringenden Repartitionsfußes für die aus mehreren politisch-selbständigen Theilen bestehenden Armenversorgungsvereine, insbesondere in Betreff der sogenannten exemten Grundstücke.

Der Entwurf schlägt hier vor, die Beitragsquote der einzelnen politischen Bestandtheile des Bezirkes zu den auszuschreibenden Armenanlagen zur einen Hälfte auf die Steuereinheiten, welche auf dem zum Heimathsbezirke gehörigen Grundbesitze haften, zur andern Hälfte auf die Kopfzahl der nach §. 19,1 jet. §. 16 der Armenordnung für die Person beitragspflichtigen Einwohner des Bezirkes auszuwerfen, während im Uebrigen den einzelnen politischen Gemeinden überlassen bleiben solle, die hiernach auf sie fallende Quote nach ihrem Belieben unter sich auszubringen. In einfachen, nur aus einer Gemeinde bestehenden Heimaths- und Armenversorgungsbezirken bewendet es bei der schon gegenwärtig bestehenden Vorschrift der Armenordnung, wornach die Bestimmungen der Städte- beziehentlich Landgemeindeordnung für die Ausbringung der Armenanlagen zum Anhalten dienen.

Der gleiche Repartitionsmaßstab (halb nach Köpfen, halb nach Steuereinheiten) ist bereits mehrfach in unserer Gemeindegesetzgebung eingeführt. Die Landgemeindeordnung §. 65 spricht zwar das Quotalverhältniß zwischen dem nach dem Grundbesitze und dem nach der Kopfzahl auszubringenden Theile der Gemeindeanlagen nicht aus; allein bestimmt doch, daß dieselben theils nach dem Grundbesitze, unter Berücksichtigung der verschiedenen Klassen, theils nach der Kopfzahl zu vertheilen seien.

Dieselben Grundsätze liegen der Armenordnung zu Grunde. Das Parochiallastengesetz vom 8. März 1828 stellt für Landgemeinden jenen Maßstab bereits ausdrücklich fest, und das Gesetz vom 12. December 1855, welches den einzelnen Gemeinden unter sich übrigens einen größeren Spielraum läßt, wendet den gedachten Maßstab speciell auf die eingepfarrten und eingeschulten Rittergüter an.

Der vorgeschlagene Maßstab ist allerdings ein einfacher und leicht anwendbarer.

Die Landgemeinden sind vertraut mit Handhabung des darauf sich gründenden Rechnungswerkes und die Anwendung gleicher Grundsätze für die Repartition der Anlagebeiträge zu den Armenkassen in zusammengesetzten Heimathsbezirken empfiehlt sich daher mehrfach schon von dieser Seite. Zu verkennen ist nicht, daß auch er in einzelnen Fällen nicht ganz gleichmäßig treffen wird und trifft, da das Verhältniß der Steuereinheiten zu der Kopfzahl in den Bezirken sehr verschieden sich gestaltet, bald zum Nachtheile der einen, bald zum Nachtheile der andern Seite, und daß einerseits Erwerbsverhältnisse

und mobiles Vermögen keineswegs genügende Berücksichtigung finden, während andererseits auf die auf dem Grundbesitze haftenden Schulden keine Rücksicht genommen wird.

In den Berathungen der Deputation hat man deshalb auch allerdings in Erwägung gezogen und sich darüber mit den königl. Commissaren in Vernehmung gesetzt, ob nicht vielleicht ein noch gerechterer Maßstab sich böte, wenn man den nach der Kopfzahl umzulegenden Antheil nach den Gewerbe- und Personalsteuerbeiträgen umlege, oder nach drei gleichen Theilen, nämlich nach Steuereinheiten, Kopfzahl und den Gewerbe- und Personalsteuerbeiträgen, repartire, welchen letztern Maßstab auch das Gesetz vom 12. December 1855 für Ausbringung von Parochiallasten eventuell in Aussicht nimmt, oder eine Art Abschätzung zu Grunde lege. Allein bei genauerer Prüfung hat sich keine dieser Modalitäten als geeignet erwiesen. Insbesondere ist zu bemerken, daß die Berechnung der Armenkassenbeiträge nach Maßstab der Gewerbe- und Personalsteuer auch ihrerseits wieder zu großen Ungleichheiten führt, da unleugbar manche Klassen doch auch bei genannten Steuern prägravirt erscheinen und diese Prägravation sich durch Anwendung dieses Maßstabes auf die Armenanlagen nur vervielfältigen würde. Auffällig bleibt jedenfalls, daß, obschon die Anwendung dieses Maßstabes sowohl durch die Landgemeindeordnung, als auch beziehentlich in dem Gesetze vom 12. December 1855 der Entschließung der Gemeinden frei überlassen wird, er doch fast nirgends in Anwendung gebracht worden ist und die Gemeinden vorgezogen haben, den einfacheren Aufbringungsmaßstab nach der Kopfzahl und beziehentlich nach Steuereinheiten zu wählen. Nur in einigen gewerbreicheren Landgemeinden, die in ihren Verhältnissen schon den Städten sich mehr nähern, ist, soviel der Deputation bekannt, und auch von den königl. Commissaren bestätigt worden ist, die Berechnung nach der Gewerbe- und Personalsteuer in Anwendung gekommen.

Im Uebrigen ist zu erwägen, daß mehr oder weniger dieselben oder ähnliche Ausstellungen jedem aufzustellenden und zu ersinnenden allgemeinen Repartitionsmaßstabe werden entgegengehalten werden können und daher bei keinem ganz zu vermeiden sind. Der von der Regierung im Entwurfe gegenwärtig vorgeschlagene Repartitionsmaßstab wird immer insofern noch der verhältnißmäßig gerechteste sein, als in ländlichen Heimathsbezirken, für welche er practisch hauptsächlich in Anwendung kommen wird, die speciellen Erwerbsverhältnisse der Angehörigen des Bezirkes mehr als in städtischen Bezirken in den Hintergrund treten und weniger ungleich und verschiedenartig sind und ebenso das mobile Vermögen weniger in Betracht kommt. Die Hauptfactoren bleiben dort Grundbesitz und Kopfzahl. Gemildert wird dieser Repartitionsmaßstab außerdem noch in seiner Anwendung durch den Umstand, daß er nur in den aus mehreren politisch-selbstständigen Bestandtheilen zusammengesetzten Heimathsbezirken und auch da nur als Repartitionsmaßstab für die von jedem derselben aufzubringende Quote in Anwendung kommen soll, und daß hierbei das vielleicht in einem Theile des Heimathsbezirkes vorwaltende Mißverhältniß zwischen Steuereinheiten und Kopfzahl durch die Zusammenrechnung derselben für den ganzen Bezirk und Auswerfung der Quote nach dem Durchschnittsverhältniß pro Kopf und Steuereinheit meistentheils ganz oder theilweise ausgeglichen wird; im Uebrigen aber sodann jeder einzelnen Gemeinde überlassen bleibt, die auf sie ausfallende Quote der aufzubringenden Gesammtsumme nach einem ihr besser zusagenden Anlagefuße auf ihre Mitglieder zu vertheilen; überhaupt aber der ganze im Gesetze vorgeschlagene Maßstab nur dann in Anwendung kommen soll, wenn eine mehr den Verhältnissen entsprechende Aufbringungsmodalität in dem betreffenden Heimathsbezirke entweder nicht besteht, oder eine Vereinigung darüber nicht zu Stande zu bringen ist.

Es empfiehlt sich der seiten der Regierung vorgeschlagene Repartitionsfuß noch besonders dadurch, daß er auf alle Fälle anwendbar ist, gleichviel, ob die einzelnen Bestandtheile eines Heimathsbezirkes aus städtischen oder ländlichen Gemeinden, einzelnen Theilen derselben, Forensern, Ritter- oder Kammergütern oder sonstigen sogenannten eremten Grundstücken bestehen, und spricht man sich hierbei insbesondere auch damit einverstanden aus, daß keinerlei besondere Bestimmungen in Betreff der sogenannten eremten Grundstücke Platz ergreifen. Die Deputation glaubt im Voraus der Bereitwilligkeit namentlich des ritterschaftlichen Grundbesitzes sich versichert halten zu können, sich der gleichen gesetzlichen Regel, wie die übrigen Grundstücksbesitzer unterwerfen zu wollen. Die Deputation hat überhaupt die Bestimmungen des §. 20 der Armenordnung nicht als eine beabsichtigte Bevorzugung der eremten Grundstücke aufzufassen vermocht, sondern nur als eine Bestimmung, die, dem damaligen Stande der Gesetzgebung entsprechend, den sehr verschiedenartig vorwaltenden thatsächlichen Verhältnissen gegenüber einen möglichst der Billigkeit entsprechenden Beitragsmodus aufzusuchen bemüht ist. Mit der Einführung der neuen Grundsteuergesetzgebung hat sie ohnehin ihre weitere Berechtigung verloren.

Einen größeren Theil der Beiträge, als nach dem Vorschlage der Regierung geschieht, auf die eine oder andere Seite, auf die Kopfzahl oder Steuereinheiten zu werfen, dazu hat die Deputation, um dies noch beiläufig zu erwähnen, nach den oben bereits entwickelten Gründen keine genügende Veranlassung finden können; insbesondere würde sie in Betreff der auf den Grundbesitz zu repartirenden Hälfte eine mehrere Belastung des Grundbesitzes für ungerechtfertigt und bedenklich erachten müssen, theils weil, wie oben bemerkt, die Verhältnisse oft sehr verschieden treffen und der Grundbesitz namentlich in allen den nicht seltenen Fällen, die aber vorzugsweise bei der Armenversorgung schwer in das Gewicht fallen, wo im Heimathsbezirke zwar eine große Kopfzahl, aber wenig Grundbesitz vorhanden ist, schon ohnehin sehr belastet ist und überdies auch indirect und nebenher noch manche Beschwerungen ihn zu Gunsten der Armenunterstützung treffen, denen sich das mobile Vermögen nach der Natur der Sache entzieht; namentlich aber auch, weil die Steuereinheiten des Grundstücks, nicht aber der Grundwerth, nach Abzug der darauf haftenden Schulden, als Maßstab dienen sollen. Es würden sonst in einzelnen Fällen zu harte Prägravationen hervortreten.

Die Deputation glaubt hiernach, die von der Regierung im Entwurfe aufgestellten Grundzüge im Allgemeinen der Genehmigung der Kammer empfehlen zu können

und wird hiernach zu den einzelnen Paragraphen nur noch wenige Bemerkungen hinzuzufügen haben.

Ehe sie jedoch zu diesen im speciellen Theile ihres Berichts übergeht, hat sie noch einige Punkte zu erwähnen, die mit dem vorgelegten Gesetzentwurfe im Zusammenhange stehen.

Sie hatte

1.

zunächst eingedenk zu sein des dritten im Eingange des Berichts erwähnten Beschlusses der Ständeversammlung des Jahres 1861 und hielt es infolge dessen für ihre Pflicht, sich durch Vernehmung mit den königl. Commissaren Auskunft zu erbitten über die seiten der Regierung deshalb etwa gepflogenen Erwägungen.

Die Herren Commissare haben darauf erklärt, daß seiten der Regierung ein dringendes Bedürfniß zu Regulirung der zu den zufälligen Einnahmen der Armenkassen gehörigen herkömmlichen Abentrichtungen bei Grundstückserwerbungen u. s. w. (Armenordnung §. 13 A 2) im Wege gesetzlicher Vorschrift auch gegenwärtig nicht habe als vorhanden angesehen werden können, weshalb man sich auf die bei den Verhandlungen des Jahres 1861 über diesen Gegenstand geltend gemachten Gründe beziehe und deshalb auch diesen Gegenstand im vorliegenden Gesetzentwurfe unberücksichtigt gelassen habe.

Indeß begegneten sich doch die Ansichten sämmtlicher Mitglieder der Deputation mit denen der Herren Commissare in dem Wunsche, durch eine feste Regulirung jenes Gegenstandes bei Gelegenheit des vorliegenden Gesetzes den aus den gegenwärtig deshalb in §. 13 A 2 der Armenordnung bestehenden Gesetzvorschriften vielfach erwachsenen Streitigkeiten und Beschwerden ein Ende zu machen und das hieraus nur zu häufig entlehnte Agitationsmittel zu beseitigen, insbesondere da der Werth des ganzen hier in Frage stehenden Objectes in keinem Verhältnisse dazu steht.

Aber auch ganz abgesehen von letzterem Gesichtspunkte, ist allerdings nicht zu leugnen, daß die Bestimmungen des §. 13 A 2 der Armenordnung in Betreff des berührten Gegenstandes überhaupt nicht wohl verständlich sind, wenn man nicht auf die historische Entwickelung derselben zurückgeht und daß infolge dessen jetzt, nachdem die Erinnerung der früheren Verhältnisse immer mehr geschwunden ist, sie so unvermittelt dastehen, daß es ganz natürlich ist, daß sie von Vielen als eine Anomalie und Ungleichheit angesehen, beziehentlich nur als eine ungerechtfertigte Begünstigung des ritterschaftlichen Grundbesitzes ausgelegt werden.

Die Hauptgründe, warum im Jahre 1861 die Stände Abstand genommen haben, einen Antrag auf Abänderung des §. 13 A 2 der Armenordnung zu stellen und die betreffenden Petitionen nur zur Kenntnißnahme der Regierung zu übergeben, beruhten darauf, daß diese ursprünglich jedenfalls nur von dem guten Willen der Contrahenten abhängigen Abgaben in Ansehung ihrer Höhe nach örtlichem Herkommen sich gebildet haben und daher hierunter die größte Verschiedenheit herrscht; daß die Armenordnung §. 13 diese Abgaben zwar sanctionirt, aber nicht etwa feststellt und nur die Disposition neu trifft, daß dieselben fortan, auch soweit sie von eximirten Grundstücken entrichtet wurden, den Ortsarmenkassen überlassen werden sollten, während sie früher theils zu den Gerichtsarmenkassen der Untergerichte eingezahlt, theils, so viel die bei der Lehnscurie zu Dresden zur Lehn gehenden Grundstücke betraf, nach dem herkömmlichen Satze von 5 Ngr. pro Mille von Letzterer erhoben und an die Ortsarmenkasse zu Dresden abgeliefert wurden.

Durch jene Bestimmung der Armenordnung wurde also nur den Ortsarmenkassen ein neuer, nicht unerheblicher Zuwachs überwiesen, auf den sie bis dahin keinen Anspruch hatten.

Im Uebrigen ist schon jetzt nach der Ausführungsverordnung zur Armenordnung vom 22. October 1840 unter II 1 den Gemeinden freigestellt, so viel die Höhe jener Abentrichtung betrifft, das hierunter bestehende Ortsherkommen zu ändern und nach Befinden ein Mehreres oder ein Minderes festzusetzen.

Insofern Besitzer eximirter Grundstücke betheiligt sind, können zwar die Gemeinden das bestehende Herkommen nicht zum Nachtheile der eximirten Grundstücke ohne Zustimmung der Besitzer derselben ändern; aber wohl den ihrerseits ortsüblichen Satz verhältnißmäßig herabsetzen und auf diese Weise Gleichheit herstellen. Es würde dies freilich zur Folge haben, daß die in §. 13 A 2 der Armenordnung bezeichneten zufälligen Einnahmen sehr zusammenschmelzen würden; es liegt aber nicht im Interesse der Armenverwaltung, diese und ähnliche zufällige Einnahmen der Armenkassen zu schmälern, vielmehr durch sie das Bedürfniß möglichst zu decken und dadurch die Nothwendigkeit, directe Anlagen auszuschreiben, thunlichst zu mindern.

Diesen letzteren Gesichtspunkt erachtete aber die unterzeichnete Deputation für sehr wesentlich und insbesondere traten die Vertreter aus der Mitte der Städte in der Deputation einem Vorschlage auf gänzliche Aufhebung jener Abentrichtungen, obschon nicht zu verkennen sein dürfte, daß jene Abentrichtungen in neuerer Zeit immer mehr an Begründung verloren haben und noch mehr verlieren werden, wenn das gegenwärtige Gesetz zur Durchführung gelangt, entschieden entgegen, weil zu nachtheilig für den städtischen Armenversorgungshaushalt; ebenso ward von derselben Seite der Aufstellung eines gleichen festen niedrigen Satzes für alle Fälle der Erwerbung von Grundeigenthum, ohne Rücksicht auf die Qualität der Grundstücke, entschieden widersprochen, vielmehr völlige Freiheit für Regulirung dieser Angelegenheit im ortsstatutarischen Wege für die Städte vorbehalten. Man einigte sich daher dahin, einen gleichen niedrigen Satz nur für die ländlichen Armenversorgungsbezirke, einschließlich der eximirten Grundstücke in Vorschlag zu bringen, und zwar nach Höhe von 2 Ngr. 5 Pf. vom Hundert der Erwerbungs-, eventuell Werthssumme — welcher Satz ungefähr der durchschnittliche Mittelsatz sein wird —; jedoch den Vertretern der einzelnen politisch-selbständigen Theile des Armenversorgungsbezirkes nachzulassen, im Wege freier Vereinigung die gedachten Beiträge höher oder niedriger zu stellen.

Die hierauf bezüglichen Vorschläge wird die Deputation unter §. 1a im speciellen Theile der Kammer unterbreiten.

2.

Die Deputation war ferner erinnert, daß in den im Jahre 1861 an die Stände gelangten Petitionen mehrfach

darüber Beschwerde geführt worden war, daß einzelne Behörden, sich streng an den Wortlaut des §. 80 der Armenordnung haltend, es nicht für zulässig erachtet hätten, wenn seiten der Armenvereine einzelnen, besonders mit dem Armenwesen beschäftigten Mitgliedern der Armenvereine Geldentschädigungen bewilligt worden seien. Die unentgeldliche Besorgung der Geschäfte der Armenvereine und Armenpfleger, wie sie die Armenordnung im Allgemeinen vorschreibt, glaubt die Deputation festhalten zu müssen; dagegen erachtet sie der Billigkeit und Dem, was hierunter schon meistentheils gebräuchlich worden ist, entsprechend, wenn den Armenvereinen gestattet werde, denjenigen ihrer Mitglieder, welche die Armenkasseneinnahme und Rechnungsführung besorgen, wie dies auf dem Lande häufig ist, oder welchen eine besondere Mühwaltung, z. B. Beaufsichtigung eines Baues, übertragen wird, eine Gratification oder Einnehmergebühr zu bewilligen, auch wenn sie nicht als förmliche und besonders für diesen Zweck angestellte Officianten (Armenordnung §. 80) anzusehen sind. Daß jene Auslegung des §. 80 wohl eine zu enge gewesen ist, unterliegt nach der Ansicht der Deputation wohl keinem Zweifel. In den meisten Fällen ist er wohl nicht so eng ausgelegt worden.

Da im gegenwärtigen Gesetzentwurfe das Armenkassenrechnungswesen überhaupt mit neu geordnet werden soll, so erschien es der Deputation angemessen, durch einen neuen, an Stelle des gedachten §. 80 tretenden Zusatzparagraphen den ersteren in gedachtem Sinne authentisch zu interpretiren, und wird dieselbe unter §. 11a ihre Vorschläge der Kammer unterbreiten.

Die Deputation geht nun zum speciellen Theil über und wird demnach bis hierher die allgemeine Berathung zu beginnen haben. Ich erwarte, ob Jemand zum allgemeinen Theil des Berichts das Wort zu nehmen wünscht?

Rittergutsbesitzer Rittner: Das Gesetz, um dessen theilweise Abänderung es sich im Augenblicke handelt, hat seit langen Jahren als ein gutes und zweckmäßiges im Lande gegolten. Ich bin auch keineswegs der Meinung, dieser allgemeinen Anschauung entgegenzutreten. Im Gegentheile habe ich durch langjährige Erfahrungen kennen gelernt, daß die Bestimmungen des Gesetzes in vielen Beziehungen segensreich gewirkt haben. Dennoch glaube ich, daß es Niemand überrascht, daß ein Gesetz, welches so sehr in die inneren speciellen Verhältnisse des Volkes eingreift, nach einer Reihe von ziemlich ein Menschenalter umfassenden Jahren einiger Abänderungen bedarf. Ich gehe sogar in Bezug auf die zu wünschenden Abänderungen einen Schritt weiter. Ich glaube nämlich, daß die Grundsätze, die Elemente des Volkslebens, auf denen das Gesetz basirt ist, seit der Emanation sich in mehreren Beziehungen vollständig geändert haben. Um dies näher nachzuweisen, bin ich zunächst der Meinung, daß damals, bei Emanation des Gesetzes, die Unterstützung der Armen in der Hauptsache wenigstens nur Sache der Humanität und Religion war; gegenwärtig aber ist die Unterstützung und Verpflegung der Armen zu einer ganz gewöhnlichen Gemeindepflicht geworden. Es ist dies, wie die Herren wohl Alle aus eigener Erfahrung wissen werden, ein sehr großer Unterschied; denn während die in das Armenhaus Gewiesenen in früherer Zeit mit sehr mäßigen Ansprüchen und bescheidenen Forderungen der Gemeinde gegenübergetreten, so sind jetzt die Fälle sehr zahlreich, wo die Armen oder Bedrängten im Gemeindehause nicht nur durch ihre Anzahl, sondern noch viel empfindlicher und unangenehmer durch ihre Forderungen und Ansprüche, die sie auf das Gesetz basiren, den Gemeinden zur Last fallen; ja, es geht zum Theil so weit, daß die Gemeindevorstände keinen Tag ruhig ihrer Arbeit obliegen können, ohne von den Insassen des Armenhauses belästigt zu werden. Das sind Erscheinungen, die namentlich in kleinen Gemeinden stattfinden, welche wieder in natürlichem Zusammenhange damit stehen, daß infolge unseres Heimathsgesetzes die Familie und Kinder der Arbeiter, die eine Zeit lang in größeren Städten gelebt haben, in ihren Geburtsort zurückgewiesen werden, was immer dahin führen muß, daß kleine Gemeinden, wo vorzugsweise solche Arbeiterfamilien wohnen, mit Armen und Bedrängten noch mehr überhäuft werden, als größere Gemeinden. In anderer Richtung ist aber auch noch die Grundbasis des vorliegenden Gesetzes erschüttert worden durch die Verkehrsverhältnisse. Es ist allgemein bekannt, daß infolge des Eisenbahnbetriebs in die Dörfer, welche zunächst der größeren Bahnhöfe liegen, auch wieder eine Menge Arbeiter zuströmen, sich dort während ihrer kräftigen Arbeitszeit verheirathen und dann bei eintretendem Alter oder Tode die Kinder in unverhältnißmäßiger Anzahl der Gemeinde zur Last fallen. Es sind dies Verhältnisse, die sehr allgemein bekannt und in der Praxis überall aufzufinden sind. Ich hätte daher wohl gewünscht, wenn einmal an diesem viel gerühmten und auch wirklich guten Gesetze gerüttelt werden sollte, daß vielleicht auch dazu geschritten worden wäre, die ersten Abschnitte, die eben von der eigentlichen Stellung und den Ansprüchen der im Armenhause befindlichen Personen handeln, einer Revision zu unterwerfen. Es ist Das nicht geschehen und auch unsere geehrte Deputation hat nicht Veranlassung gefunden, auf diesen Punkt einzugehen. Auch ich sehe davon ab, meine Herren, in dieser Beziehung Anträge einzubringen. Einmal weil ich mir zunächst sagen mußte, daß in der Kürze der Zeit, in welcher uns der Bericht vorgelegen hat, ich nicht im Stande gewesen bin, einen zweckmäßigen Antrag auszuarbeiten, da die Sache selbst gewiß mit großen Schwierigkeiten verbunden ist. Andererseits glaube ich aber auch, daß wir über kurz oder lang in Verbindung mit unserem Norddeutschen Bunde zu einer allgemeinen Gesetzgebung über Heimathsangehörigkeit und die damit in Verbindung stehende Armenpflege kommen werden. Das sind die Gründe, weshalb ich für diesmal von Stellung bezüglicher Anträge absehe und nur die Gelegenheit habe

benutzen wollen, diese Uebelstände zu besprechen und die Aufmerksamkeit der geehrten Mitglieder dieser hohen Kammer auf dieselben hinzuweisen.

Präsident von Friesen: Wünscht Jemand noch zum allgemeinen Theil des Gesetzes das Wort zu nehmen?

Staatsminister von Nostitz-Wallwitz: Ich glaube, daß, wenn der geehrte Vorredner von der Voraussetzung ausgegangen ist, daß die Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes sich demnächst mit Fragen zu beschäftigen haben wird, welche mit der Aufgabe der Armenversorgung in Verbindung stehen, dies vollständig richtig ist. Sowohl das Freizügigkeitsgesetz, als auch das bereits für die nächste Reichstagssitzung in Aussicht gestellte Gesetz über den Gewerbbetrieb wird nothwendig zur Folge haben, daß auch eine gemeinschaftliche Ordnung der Heimathsgesetzgebung und mittelbar die gesetzlichen Bestimmungen über die Armenversorgung in Angriff genommen werden. Ich bin also ganz einverstanden mit ihm darin, daß es nicht an der Zeit sein würde, jetzt wesentliche Aenderungen an den Grundsätzen unserer Armenordnung vorzunehmen, und namentlich hat der Gesetzentwurf, der der hohen Kammer vorliegt, nicht, wie der geehrte Herr Vorredner seiner Ausdrucksweise nach anzunehmen schien, an dem Gesetze rütteln wollen, sondern er hat nur die Füglichkeit bieten sollen, die Zwecke des Gesetzes noch besser und in gerechterer Weise zu erreichen, als es nach den zeitherigen Bestimmungen der Fall war.

Präsident von Friesen: Es hat sich Niemand weiter zur allgemeinen Berathung gemeldet; dieselbe ist aber noch offen. Will sich noch Jemand melden? — Es meldet sich Niemand zum Worte. — Die allgemeine Berathung ist daher geschlossen; der Herr Referent hat das Schlußwort.

Referent Kammerherr von Zehmen: Das Gutachten der Deputation über den vorliegenden Gesetzentwurf ist von keiner Seite angegriffen worden. Was die Aeußerung des Herrn Abg. Rittner betrifft, so hat schon der Herr Staatsminister einen Punkt berührt und beziehentlich beantwortet. Was die von Herrn Rittner gerügten Uebelstände bei der Armenpflege und Versorgung betrifft, so sind sie allerdings nicht zu leugnen; indessen liegen die Principien der Armenpflege und Armenversorgung überhaupt außerhalb des vorliegenden Gesetzes und ich glaube daher, auch keine Verpflichtung zu haben, weiter darauf einzugehen, und möchte nur bemerken, daß die Uebelstände, die Herr Rittner vorhin genannt hat, mehr durch eine Regulirung im Verwaltungswege, durch Bildung größerer Armenbezirke da, wo einzelne Gemeinden zu sehr bedrückt sind, beseitigt werden können; nicht aber durch die Gesetzgebung. Namentlich kann ein Gesetz an und für sich sich unmöglich damit befassen, was in einzelnen Fällen einzelnen zu versorgenden Armen zu gewähren ist. Dies wird stets von dem concreten Falle abhängen und ist eine reine Verwaltungsangelegenheit. Etwas Weiteres finde ich im Allgemeinen nicht für nöthig, in Bezug auf den vorliegenden Gegenstand zu erwähnen.

Präsident von Friesen: Wir kommen nun zum speciellen Theile, zur Berathung über §. 1.

Referent Kammerherr von Zehmen: Die Ueberschrift des Gesetzentwurfs lautet:

Gesetzentwurf,
die Aufhebung und Abänderung einiger Bestimmungen der allgemeinen Armenordnung vom 22. October 1840 betreffend.

Wir, Johann, von Gottes Gnaden König von Sachsen rc. rc. rc. haben unter Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen, wie folgt:

Der Bericht sagt:

Die Deputation geht nun zum speciellen Theile ihres Berichts über.

Zu der Ueberschrift und dem Eingange des Gesetzentwurfs hat die Deputation Etwas nicht zu erinnern.

Vor dem §. 1 desselben schlägt die Deputation vor, folgenden Zusatzparagraphen einzuschalten:

„§. 1a.

Die bei Grundstückserwerbungen gebräuchlichen Beiträge zur Armenkasse (Armenordnung §. 13 A 2) werden für ländliche Armenversorgungsbezirke, insofern die Vertreter der letzteren nicht nach Maßgabe der §§. 4 und 5 dieses Gesetzes sich über einen höheren oder geringeren Betrag einigen, gleichmäßig auf 2 Ngr. 5 Pf. vom Hundert der Erwerbungs-, beziehentlich in deren Ermangelung Werthssumme für sämmtliche in denselben gelegene Grundstücke ohne Unterschied festgesetzt; in Städten, wo die Städteordnung eingeführt ist, bleibt die Höhe derselben localstatutarischer Feststellung überlassen."

Die Gründe für diesen Zusatz sind bereits im allgemeinen Theile des Berichts niedergelegt.

Die Deputation empfiehlt sonach:

diesen Zusatz in vorstehender Fassung zur Annahme.

Die königl. Commissare haben sich mit demselben einverstanden erklärt.

Präsident von Friesen: Es wird nun über §. 1a, wie ihn die Deputation vorschlägt, das Wort zu nehmen sein.

Freiherr von Hausen: Ich möchte mir hier zwei Anfragen an die Herren Regierungscommissare erlauben. Es betrifft dies Punkte oder — wenigstens was die zweite Frage anlangt — richtiger eine Gattung von Fällen, für die es um so wünschenswerther sein möchte, von vornherein eine authentische Interpretation mitzubringen, je weniger

selten Ansprüche dieser Art zur Contestation gelangen. Zunächst ist es wohl richtig, wenn ich voraussetze, daß durch diese neue Gesetzesbestimmung, durch den Zusatzparagraphen und beziehentlich die Eingangsworte desselben eine Begriffsbestimmung oder eine Erweiterung der Anzahl derjenigen Acquisitionsarten, von denen die fraglichen Beiträge entrichtet werden müssen, nicht beabsichtigt wird. Es ist also wohl aus den Eingangsworten nicht zu folgern, daß nunmehr von allen Grundstückserwerbungen die Beiträge zu bezahlen sind, sondern es soll damit wohl blos die Höhe der Beiträge für diejenigen Arten von Acquisitionen eventuell festgesetzt werden, die nach den bisherigen Grundsätzen als zahlungspflichtig angesehen worden sind. Es erscheint dies nicht ohne Wichtigkeit, namentlich in Ansehung der nothwendigen Subhastation, hinsichtlich deren, soviel ich weiß, — allerdings an sich wohl nicht unterstützt durch die Fassung des §. 13 A 2 der Armenordnung — sich die Praxis gebildet hat, davon Abgaben dieser Art nicht zuzulassen, weil man hiervon eine Schmälerung des Realcredits fürchtete. — Der zweite Punkt betrifft den Fall, wenn sich Jemand nach Emanation des Gesetzes in einem ländlichen Orte ankauft, wo zwar bisher herkömmlich ein höherer Satz bestanden hat und unweigerlich gezahlt worden ist; ein Antrag aber auf Beibehaltung dieses höheren Satzes im Sinne des Gesetzes von Seiten der Vertreter des Heimathsbezirks nicht erfolgt und überhaupt das dort gedachte Verfahren nicht zur Absetzung gelangt ist. Es fragt sich, ob in einem solchen Falle der Acquirent ein Widerspruchsrecht gegen Abentrichtung des hohen Satzes, nachdem und da das gesetzlich vorgeschriebene Verfahren wegen Einigung über Beibehaltung desselben noch nicht erfolgt ist, in dem Sinne und mit der Wirkung hat, daß er blos zur Zahlung der eventuellen Minimalsätze von 2½ Groschen angehalten werden kann. Ich sollte denken, daß dies der Fall sei. Es kauft also beispielsweise Jemand in einem Orte, wo bisher 4 Groschen gezahlt worden sind, das neue Verfahren wegen Annahme dieses Satzes aber nicht stattgefunden hat, hat derselbe nun hier das Recht zu verlangen, daß er, obwohl bisher 4 Groschen entrichtet wurden, seinerseits doch in Gemäßheit des Zusatzparagraphen nur 2½ Groschen zahle? Ich möchte es, wie gesagt, bejahen und namentlich glauben, es kann ihm seiten der Heimathsgemeinde nicht eingehalten werden: Nein, du wartest noch, bis wir die Sache purificiren, uns wegen des hohen Satzes anderweit einigen und dann zahlst du nach diesem höheren Satze. Denn er hat das Recht, wie die Pflicht, wenn seine Verbindlichkeit existent wird, mithin sobald er Civilbesitzer geworden ist, derselben sofort nachzukommen und zwar selbstverständlich nach den zu diesem Zeitpunkte rechtlich geltenden Sätzen. Das aber sollte ich denken, sind eben die Sätze von 2½ Groschen, weil wegen des höheren Betrags die neuerlich durch das Gesetz geordnete Voraussetzung noch nicht vorliegt. — Namentlich der letztere Fall wird allerdings nicht häufig vorkommen, weil sich in Dörfern die Sätze wohl überhaupt selten auf höher, als 2½ Groschen belaufen. Es ist indessen vielleicht nicht ohne Wichtigkeit für ihn, wie für den ersten Punkt, wenn auch beide nicht sehr zweifelhaft sein mögen, von vorn herein definitive Gewißheit zu haben. — Ich will noch bemerken, daß die Seitenzahl 219 im Berichte verdruckt ist, es wird wohl 291 heißen müssen.

Referent Kammerherr von Zehmen: Die Anfrage des geehrten Kammermitgliedes, Herrn von Hausen, ist zwar zunächst an den Herrn Regierungscommissar gerichtet; da dieser Zusatzparagraph aber nicht von der Regierung, sondern von der Deputation ausgegangen ist, so wird mir der Herr Staatsminister es nicht als Vorgriff in seine Rechte ansehen, wenn ich mir zu antworten erlaube auf die Aeußerungen und Anfragen des Herrn von Hausen. Was den Fall einer nothwendigen Subhastation betrifft, so habe ich die darauf gerichtete Anfrage dahin zu beantworten, daß nach §. 13 A 2 der Armenordnung die bei Grundstückserwerbungen gebräuchliche Abentrichtung nur bei Verträgen gestattet ist. Also die nothwendige Subhastation wird von selbst, da sie nicht unter die Verträge gerechnet werden kann, herausbleiben. Was die fernere Frage betrifft, wie es zu halten sei, wenn gerade Jemand ein Grundstück kauft, während in der betreffenden Heimathsgemeinde die Frage in Verhandlung steht, ob der Satz, welcher bei Grundstückserwerbungen zur Armenkasse zu entrichten ist, erhöht oder gemindert werden soll, so glaube ich, kommt es darauf an, was zu dem Zeitpunkte, wo der Kauf geschlossen worden ist, noch ortsstatutarisch besteht. Was später an den ortsrechtlichen Verhältnissen geändert wird, berührt den Kauf nicht mehr. Ein Recht, eine Aenderung zu verlangen, hat überhaupt auch der Einzelne nicht, sondern den Beschluß darüber haben entweder in einfachen Heimathsbezirken die Vertretungen der einzelnen Armenversorgungs- und Heimathsbezirke oder die politisch selbständigen Mitglieder derselben in zusammengesetzten Heimathsbezirken.

Freiherr von Hausen: Ich möchte mir erlauben, dem Herrn Referenten zu erwidern, daß auch bei nothwendigen Subhastationen ein Vertrag vorhanden ist; denn das betreffende Grundstück geht infolge der Subhastation durch einen Kauf an den Ersteher über, und zwar durch einen Kauf desselben von der Masse. Das ist also auch eine Eigenthumsübertragung durch Vertrag. Deshalb glaube ich insofern dem Herrn Referenten nicht beistimmen zu dürfen, als nach ihm an und für sich Eigenthumsübertragungen infolge von Subhastationen gar nicht unter die Bestimmung in §. 13 A 2 der Armenordnung fallen sollen. Was den zweiten Punkt betrifft, so bin ich dem Herrn

Referenten dankbar für die Aufklärung; ich hätte aber gedacht, daß eo ipso die gesetzlichen Sätze mit der Verpflichtung und dem Befugniß, sie und nicht höhere zu zahlen, da eintreten, wo die neue gesetzliche Voraussetzung, mithin der Antrag, die Einigung und beziehentlich, wie §. 5 verlangt, die Genehmigung der Ortsobrigkeit wegen Einführung, beziehentlich wegen Beibehaltung einer bisher üblichen höheren Abgabe noch fehlt. Ich hätte daher allerdings geglaubt, daß der Acquirent in solchen Fällen zu einem Mehreren nicht angehalten werden dürfte, als zu 2½ Ngr., wenn auch der höhere Satz bisher üblich gewesen ist. So lange sich nicht, wie das Gesetz vorschreibt, die Vertreter des Heimathsbezirkes unter obrigkeitlicher Zustimmung ausdrücklich geeinigt haben, es solle bei dem höheren Satze auch nunmehr bleiben, so lange, glaube ich, existirt nach Emanation des Gesetzes nicht die rechtliche Voraussetzung, wornach der neue Erwerber zu einer höheren Summe, als sie das Gesetz eventuell ordnet, angehalten werden könnte. Indessen bescheide ich mich, daß meine Ansicht irrig sein mag.

Referent Kammerherr von Zehmen: Ich darf mir wohl noch einige Bemerkungen erlauben. Was die erste Frage, die Herr von Hausen stellt, betrifft, so möchte ich doch widersprechen, daß die nothwendige Subhastation unter den Begriff von Verträgen fällt oder darunter zu rechnen sein würde. Ich glaube, es würde dies der Entscheidung der Justizbehörde überlassen werden müssen; ich glaube aber nicht, daß die Justizbehörde die nothwendige Subhastation unter den Begriff von Verträgen subsumiren würde. Was die weitere Auseinandersetzung des Herrn von Hausen betrifft, infolge deren ich eigentlich erst ganz gefaßt habe, was der Herr Vorredner meint, so gebe ich zu, daß, wo jetzt schon verschiedene Sätze gewesen sind in Beziehung auf Abentrichtung bei Grundstücksveräußerungen, allerdings der gesetzliche Maßstab nunmehr eintritt, insofern nicht durch Beschluß der gesetzlichen Vertreter des Heimathsbezirkes derselbe geändert und also ein anderer Satz ortsstatutarisch festgestellt wird. Es würde darauf ankommen, was zu der Zeit, wo der Kauf geschlossen wurde, ortsstatutarisch feststeht.

Königl. Commissar Geh. Rath Körner: In Bezug auf die Anfragen des Herrn von Hausen erlaube ich mir, einige Bemerkungen zu geben. Vor allen Dingen ist von Seiten der Regierung davon ausgegangen worden, daß es bei dem Vorschlage der Deputation, den §. 1 a in das Gesetz einzufügen, nicht die Absicht gewesen ist, die jetzigen Kategorien der betreffenden Grundstückserwerbungen zu erweitern, sondern die beigefügte Hinweisung auf §. 13 A 2 der Armenordnung deutet nach meiner Ansicht genügend an, daß man es bei den in der Armenordnung erwähnten Grundstückserwerbungen bewenden lassen wolle. Was die Frage in Bezug auf die nothwendigen Subhastationen betrifft, so würde dieselbe gerade durch die jetzige Fassung des vorgeschlagenen Zusatzes nach meiner Ansicht nicht besonders angeregt, sondern könnte ebenso gut schon mit Rücksicht auf die zeitherige Fassung der Armenordnung angeregt werden und ist auch in der That zur Entscheidung gekommen. Denn es ist zwischen den betreffenden Oberbehörden, dem Justizministerium und dem Ministerium des Innern, bereits vor vielen Jahren die Vereinbarung getroffen und seitdem in der Praxis der Grundsatz festgehalten worden, daß bei Gelegenheit der nothwendigen Subhastation diese Gebührnisse nicht erhoben werden, und ich glaube, dabei wird es auch künftig zu bewenden haben. Was endlich die Frage über den Zeitpunkt betrifft, wo nunmehr die jetzt gesetzlich festzustellenden Gebührnisse zu erheben sein werden, so giebt schon die jetzige Fassung der Armenordnung an die Hand, daß der Eintrag in das Grund- und Hypothekenbuch der entscheidende Zeitpunkt sei, wo die vorgeschriebenen Beiträge zu entrichten seien. Auf die Zeit, wann der Kauf abgeschlossen worden ist, kommt Nichts an, sondern nur auf den Eintrag in das Grund- und Hypothekenbuch.

Präsident von Friesen: Beabsichtigt noch Jemand zu §. 1 das Wort zu ergreifen? — Herr von Könneritz!

Hofrath von Könneritz: Ich erlaube mir nur zu bemerken; daß bei nothwendigen Subhastationen keine Bestätigung vorkommt, daß mithin nach Fassung von §. 13 sub A 2 nothwendige Subhastationen keinenfalls unter den Begriff der Verträge fallen, welche gerichtlich bestätigt werden und infolge deren eine Abgabe zu entrichten ist.

Geh. Rath von König: Bei Durchlesung des Zusatzparagraphen, den unsere Deputation vorschlägt, sind mir die von Herrn von Hausen angeregten Zweifel nicht aufgestoßen und ich möchte glauben, daß dieselben auch in der That nicht vorhanden seien. In Bezug auf den ersten Punkt hat der Herr Regierungscommissar bereits vollständig sich erklärt und zwar in derselben Art und Weise, wie ich diese Frage auch beantworten würde. Was den zweiten Punkt betrifft, so glaube ich nach der Fassung des vorgeschlagenen Zusatzparagraphen, daß die neue Bestimmung, wonach nur jedesmal 2 Ngr. 5 Pf. vom Hundert entrichtet werden sollen, in allen den Fällen eintritt, welche sich ereignen, nachdem das Gesetz zur Geltung gelangt ist. Ich glaube, daß diese Geltung des Gesetzes eine unbedingte sein werde, daß mit dem Momente der Giltigkeit des Gesetzes auch der in dem Zusatzparagraphen 1 a normirte Satz eintritt und daß alle entgegenstehenden anderen Einrichtungen wegfallen. Ich glaube dies aus der unbedingten Fassung des vorgeschlagenen Zusatzparagraphen folgern zu können und insofern weicht meine Auffassung einigermaßen von der des Herrn Referenten ab, wenn ich dieselbe richtig verstanden habe.

Referent Kammerherr von Zehmen: Ich constatire, daß der Paragraph so gemeint ist, wie es Herr von König ausgesprochen hat; nur wollte ich darauf aufmerksam machen, daß die Heimaths- und Versorgungsbezirke nach den von uns als Gesetz vorgeschlagenen Normen berechtigt sein werden, für die Zukunft den gesetzlichen Maßstab zu ändern, und ist die Abänderung erfolgt, so kommt es immer darauf an, wenn der Eintrag des Grundstücksbesitzers erfolgt und was zu dieser Zeit statutarisch feststeht. Dahingegen bin ich der Ansicht gewesen und bin es noch, daß die bisher bestandenen Einrichtungen wegfallen, sobald der Zusatzparagraph Gesetzesgeltung erlangt hat, und ich theile insofern die Zweifel des Herrn von Hausen über die Auslegung des Paragraphen nicht.

Freiherr von Hausen: Gegen Herrn von Könneritz wollte ich mir nur die Bemerkung erlauben, daß Bestätigungen in dem von ihm angedeuteten Sinne überhaupt nicht mehr existiren, sondern an deren Stelle der Eintrag in das Grund- und Hypothekenbuch getreten ist und daß dieser Eintrag allerdings auch bei Käufen geschehen muß, die infolge von Subhastationen stattfinden. Im Uebrigen aber bin ich zufrieden gestellt durch Das, was in Uebereinstimmung mit meiner eigenen Ansicht vom Herrn Referenten und dem Herrn Regierungscommissar gesagt worden ist. Es lag mir nur daran, gleich von vorn herein für die Praxis eine Gewißheit herzustellen, da sonst Differenzen dieser Art sehr leicht entstehen und oft zu großen Weiterungen zu führen pflegen.

Geh. Rath von König: Wenn der Herr Referent nur hat sagen wollen, daß nach Emanation des Gesetzes den Betheiligten nachgelassen bleiben würde, sich über eine andere Einrichtung zu einigen, so bin ich vollkommen befriedigt und mit ihm einverstanden. Daß eine solche nachträgliche Einigung noch möglich sei, liegt allerdings in dem Zusatzparagraphen ausgesprochen und ist außer Zweifel; denn es heißt: „insofern die Vertreter der Letzteren nicht sich über einen höheren oder geringeren Betrag einigen". Dahingegen bin ich der Ansicht gewesen und bin es noch, daß die bisherigen etwa entgegenstehenden Einrichtungen wegfallen, sobald der Zusatzparagraph Gesetzesgeltung hat, und daß ich insofern den Zweifel des Herrn von Hausen nicht theile.

Staatsminister von Nostitz-Wallwitz: Ich halte es für sehr erwünscht, daß Herr von Hausen diese Bemerkungen gemacht hat; denn es scheint mir dadurch mehr Klarheit in das Verhältniß gekommen zu sein. Ich glaube, es ist jetzt kein Zweifel mehr darüber vorhanden, wohin die Absicht der Deputation gegangen ist; ich glaube aber, daß die Sache noch klarer werden würde, wenn die geehrte Deputation sich dahin einverstehen wollte, aus dem vorgeschlagenen §. 1a die Worte wegzulassen: „nach Maßgabe der §§. 4 und 5 des Gesetzes"; denn gerade durch diese Worte werden die Zweifel angeregt. §. 4 und §. 5 schließen sich an §. 3 und im letzteren ist festgesetzt, daß die zeitherigen Verhältnisse gelten sollen, so lange etwas Anderes nicht festgesetzt wird. Das bezieht sich aber blos auf den Anlagefuß, es soll sich nicht beziehen auf die Abgaben von Besitzveränderungen, wie sie §. 1a im Sinne hat. Diese Abgaben sollen durch das Gesetz neu werden; sobald das Gesetz erlassen ist, gilt die bisherige Einrichtung nicht mehr, sondern die Bestimmung des Gesetzes tritt ein, bis eine neue Vereinigung der Betheiligten zu Stande kommt.

Präsident von Friesen: Es würde sich nun die Deputation und der Herr Referent über die Bemerkung des Herrn Staatsministers zu erklären haben.

Referent Kammerherr von Zehmen: Wenn die hohe Staatsregierung meint, daß nach Weglassung der Worte: „nach Maßgabe der §§. 4 und 5 des Gesetzes", eine größere Deutlichkeit in den Paragraphen kommt, so habe ich Nichts dagegen einzuwenden. Die Bezugnahme auf §. 4 des gegenwärtigen Gesetzes sollte nur andeuten, daß ein Antrag gestellt werden kann und auch gestellt werden soll, wenn eine Veränderung seiten der Betheiligten gewünscht wird. Wenn diese Worte wegfallen, lautet der Paragraph: „insofern die Vertreter der Letzteren nicht sich über einen höheren oder geringeren Betrag einigen."

Präsident von Friesen: Sind die übrigen Mitglieder der Deputation gleicher Ansicht, wie der Herr Referent?

(Es erklären sich sämmtliche Deputationsmitglieder damit einverstanden.)

Die Deputation ist also damit einverstanden, daß die Worte: „nach Maßgabe der §§. 4 und 5 dieses Gesetzes" wegfallen sollen aus der Fassung.

Nun würde weiter über §. 1a zu sprechen sein, wenn Jemand das Wort wünscht. — Es meldet sich Niemand und es ist daher die Berathung geschlossen, wenn nicht der Herr Referent noch zu sprechen wünscht.

(Wird verneint.)

Es kann also abgestimmt werden. Die Deputation beantragt einen Zusatzparagraphen als §. 1a, mit welchem das Gesetz angefangen werden soll, folgenden Inhaltes:

„§. 1a.

Die bei Grundstückserwerbungen gebräuchlichen Beiträge zur Armenkasse (Armenordnung §. 13 A 2) werden für ländliche Armenversorgungsbezirke, insofern die Vertreter der letzteren nicht sich über einen höheren oder geringeren Betrag einigen, gleichmäßig auf 2 Ngr. 5 Pf. vom Hundert der Erwerbungs-, beziehentlich in deren Ermangelung Werthssumme für sämmtliche in denselben gelegene Grundstücke ohne Unterschied festgesetzt; in Städten, wo die Städteordnung eingeführt ist, bleibt die Höhe derselben localstatutarischer Feststellung überlassen."

Ich frage die Kammer:

„ob sie beschließen will, diesen Zusatzparagraphen 1a anzunehmen?“

Einstimmig.

Wir kommen nun zu §. 1.

Referent Kammerherr von Zehmen:

§. 1.

Was in der allgemeinen Armenordnung vom 22. October 1840 in §. 19 von den Worten an: „Die durch die Obrigkeit rc.“, ferner in §. 20 verbunden mit Nr. II 2 der Ausführungsverordnung zu dem genannten Gesetze, sowie in §. 21 und in §. 83 des letzteren vorgeschrieben ist, wird hierdurch aufgehoben.

An dessen Stelle treten folgende Bestimmungen:

Die Motiven zu diesem Paragraphen sind etwas langer Natur und ich weiß nicht, ob ich der Kammer den Vorschlag machen darf, von Vorlesung der Motiven abzusehen. Ich bitte den Herrn Präsidenten, die Kammer hierüber zu fragen.

Präsident von Friesen: Will die Kammer von Vorlesung der Motiven absehen? — Es wird genehmigt.

Die nicht zum Vortrag gelangten Motiven zu §. 1 lauten:

§. 1.

Obwohl der obgedachte ständische Antrag zunächst nur eine Regulirung des Beitragsverhältnisses der vom Landgemeindeverbande eximirten Grundstücke zur Aufbringung des Bedarfs der Armenverwaltung auf einer anderen, als der durch §. 20 der Armenordnung gegebenen Basis bezweckt und die sonstigen, in den beiden ersten Sätzen, sowie im Schlußsatze dieses Paragraphen enthaltenen Bestimmungen nicht berührt, so erscheint es doch des Zusammenhanges und der Deutlichkeit wegen erforderlich, den §. 20 seinem ganzen Umfange nach aufzuheben; folgbar aber die nurgedachten, in den Eingangssätzen und im Schlußsatze des Paragraphen enthaltenen Bestimmungen in das neue Gesetz wieder mit aufzunehmen, was durch die §§. 2, 8 und 9 des Entwurfs geschehen ist.

Der in §. 1 als künftig wegfällig bezeichnete Abschnitt des §. 19 der Armenordnung von den Worten an: „Die durch die Obrigkeit rc.,“ bezieht sich auf den Fall der Ausschreibung von Anlagen unter den überhaupt beitragspflichtigen Angehörigen des Heimathbezirkes, und bestimmt, daß die von der Obrigkeit zu veranstaltende Erhebung von solchen Anlagen, außer der verfassungsmäßigen Zustimmung der Gemeindevertreter, die Genehmigung der vorgesetzten Regierungsbehörde erfordere, die nur unter gewissen, unter a und b näher bestimmten Bedingungen und Beschränkungen ertheilt werden soll.

Hierin liegt eine Abweichung von den nach §. 20 im Uebrigen maßgebenden Vorschriften sowohl der allgemeinen Städteordnung, als der Landgemeindeordnung. Denn die Städteordnung unterstellt (§. 92) zwar den Fuß, nach welchem die städtischen Gemeindeanlagen auszuschreiben sind, der Genehmigung der Regierungsbehörde. Allein innerhalb der dadurch gezogenen Grenze ist die Aufbringung des durch Anlagen zu deckenden Geldbedürfnisses Gegenstand des alljährlich festzustellenden Haushaltplans, für welchen es nur der Zustimmung der Stadtverordneten, nicht aber einer Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf.

In analoger Weise macht die Landgemeindeordnung die Feststellung des Beitragsfußes für die Gemeindeleistungen, einschließlich der Geldanlagen, von der Genehmigung, jedoch nicht der Regierungsbehörde, sondern der Ortsobrigkeit zwar abhängig; überläßt aber die Beurtheilung der Nothwendigkeit und des Umfanges der Anlagenerhebung nach dem einmal festgesetzten Maßstabe dem Gemeinderathe (§. 64).

Der Grund der hiernach zwischen der Armenordnung einerseits und der Städte- und Landgemeindeordnung andererseits bestehenden Anomalie beruht wesentlich in der, zur Zeit des Erlasses der Armenordnung noch vorwaltenden, aus der älteren Gesetzgebung entlehnten Tendenz, der öffentlichen Armenpflege so viel und so lange, als möglich den Character eines Werkes christlicher Liebe zu wahren, zu dem Ende den Bedarf der Armenkasse, soweit die ordentlichen Zuflüsse derselben nicht ausreichen, zunächst durch freiwillige Beiträge zu decken; die Herbeiziehung von zwangsweise zu erhebenden Anlagen aber nur ausnahmsweise und im Nothfalle eintreten zu lassen. Um die Handhabung dieses Grundsatzes zu sichern, wurde die Uebung einer Controle für nöthig erachtet und diese allenthalben in die Hand der Regierungsbehörde gelegt.

Dieses Verfahren entspricht jedoch nicht mehr den wirklichen Verhältnissen, wie sie sich im Laufe der Zeit gestaltet haben. Diese bringen es mit sich, daß die Deckung des Bedarfs der Armenkasse, beziehentlich des bei derselben bestehenden Deficits, als ein Theil des Gemeindehaushalts betrachtet und nach den nämlichen Grundsätzen, wie letzterer, behandelt werde. Die regelmäßige Sammlung freiwilliger Beiträge nach Vorschrift der §§. 16, 17 der Armenordnung hat in der Mehrzahl der Heimathsbezirke thatsächlich aufgehört. Es kommt daher wohl auch kaum noch der Fall vor, daß einer von der Gemeindeverwaltung beschlossenen und beantragten Erhebung von Anlagen zur Armenkasse, sei es als besondere Leistung, sei es in Verbindung mit den allgemeinen Gemeindeanlagen, von der Regierungsbehörde die Genehmigung zu versagen wäre.

Unter diesen Umständen hat der Grund, aus welchem bei Erlaß der Armenordnung für die Erhebung von Armenkassenanlagen eine besondere, von Frist zu Frist zu erneuernde Genehmigung der Regierungsbehörde vorbehalten worden ist, seine practische Bedeutung verloren und es erscheint jetzt vollständig unbedenklich, jene Gattung von Anlagen mit den Gemeindeanlagen im engeren Sinne fortan auf gleiche Linie zu stellen.

Dies bezweckt die in §. 1 des Entwurfs vorgeschlagene Beseitigung des dort näher bezeichneten Abschnittes des §. 19 der Armenordnung, durch welche zugleich nach der einen Seite hin eine zweckmäßige Geschäftsvereinfachung erzielt wird, während auf der anderen das Gebiet der gemeindlichen Selbstverwaltung eine erwünschte Erweiterung erfährt.

Referent Kammerherr von Zehmen: Der Bericht zu §. 1 lautet folgendermaßen:

Zu §. 1 des Entwurfs.

Die Tendenz des Entwurfs geht, wie auch von den königl. Commissaren anerkannt wird, dahin, den Vertretern der Armenversorgungsbezirke, beziehentlich den ortsstatutarisch eingesetzten Armenvereinen und Armenverwaltungen, auch die Entscheidung der Frage künftig zur selbsteigenen Entschließung zu überlassen, ob ferner noch zur Einsammlung freiwilliger Beiträge (Armenordnung §. 13 B 3) vor Ausschreibung von directen Armenanlagen (Armenordnung §. 191) verschritten werden solle. Die Deputation glaubt, daß diese Frage allerdings füglich denselben überlassen bleiben könne; ist aber der Ansicht, daß dies aus den Bestimmungen des Entwurfs nicht mit genügender Sicherheit abzuleiten sei, namentlich so lange die Bestimmungen des §. 18 der Armenordnung daneben unverändert stehen bleiben, nach welchen die Einstellung der ferneren Erhebung freiwilliger Beiträge (§. 13 B 3) dem Ermessen der Armenbehörde überwiesen ist.

Um darüber keinen Zweifel zu lassen, schlägt die Deputation im Einverständnisse mit den königl. Commissaren folgenden Zusatz zu §. 1 vor:

„Die fernere Einsammlung freiwilliger Beiträge (§. 13 B 3) bleibt dem Ermessen der Vertretung des Armenbezirks überlassen.

Insoweit der §. 18 der Armenordnung etwas Anderes bestimmt, wird derselbe hiermit außer Kraft gesetzt."

Dagegen sind, wie man weiter empfiehlt, die ohnehin überflüssigen und nun nicht mehr passenden Worte am Schlusse des §. 1:

„An dessen Stelle treten folgende Bestimmungen:"

zu streichen.

Gegen den sonstigen Inhalt des §. 1 hat man Etwas nicht zu erinnern, und beantragt somit unter Bezugnahme auf die Motiven und die im allgemeinen Theile enthaltenen Bemerkungen:

dessen Annahme in der vorgeschlagenen veränderten Weise.

Eine redactionelle Aenderung ist noch vorzubehalten bis zur Abstimmung über §. 11a.

Präsident von Friesen: Ich frage, ob Jemand das Wort zu nehmen wünscht? — Es meldet sich Niemand zum Wort und ich habe zu erwarten, ob der Herr Referent noch Etwas hinzuzufügen hat?

(Verzichtet.)

Es ist in Vorschlag gebracht, §. 1 soll an zwei Stellen Veränderungen erhalten. Auf Seite 294 des Berichts sind die Worte, welche die Deputation in Vorschlag bringt:

„Die fernere Einsammlung freiwilliger Beiträge (§. 13 B 3) bleibt dem Ermessen der Vertretung des Armenbezirks überlassen.

Insoweit der §. 18 der Armenordnung etwas Anderes bestimmt, wird derselbe hiermit außer Kraft gesetzt."

Und sodann sollen Seite 295 die Worte in Wegfall gebracht werden: „An dessen Stelle treten folgende Bestimmungen". — Ich habe daher die Frage zunächst auf die Worte Seite 294 zu richten:

„Die fernere Einsammlung freiwilliger Beiträge (§. 13. B 3) bleibt dem Ermessen der Vertretung des Armenbezirks überlassen.

Insoweit der §. 18 der Armenordnung etwas Anderes bestimmt, wird derselbe hiermit außer Kraft gesetzt."

Ich frage die Kammer:

„ob sie diesen Zusatz annehmen will?"

Einstimmig.

Sodann frage ich:

„ob die Kammer beschließen will, daß die Worte: „An dessen Stelle treten folgende Bestimmungen" in Wegfall gebracht werden?"

Einstimmig.

Und endlich frage ich:

„ob die Kammer den §. 1 mit diesen beiden Abänderungen und unter Vorbehalt später zu erfolgender redactioneller Abänderung annehmen will?"

Einstimmig.

Referent Kammerherr von Zehmen:

§. 2.

Die Ausschreibung außerordentlicher Armenanlagen (§. 191 der Armenordnung) zu Bestreitung des durch die ordentlichen Einnahmen der Armenkasse (§§. 13—18 der Armenordnung) nicht zu deckenden Bedarfes erfolgt in solchen Heimath- und Armenversorgungsbezirken, die mit dem Gemeindebezirke zusammenfallen, in Städten, welche die allgemeine Städteordnung angenommen haben, nach der letzteren, in anderen Städten und auf dem Lande nach der Landgemeindeordnung.

Der Bericht zu §. 2 lautet:

Zu §. 2.

Infolge des zu §. 1 beantragten Zusatzes werden nunmehr die Worte:

„nicht zu deckenden"

auf der dritten Zeile zu verändern sein in die Worte:

„nicht gedeckten".

Mit dieser Veränderung empfiehlt man die Annahme des Paragraphen.

Präsident von Friesen: Wünscht Jemand zu diesem Paragraphen das Wort? — Es meldet sich Niemand zum Wort, es bleibt daher nur das Schlußwort des Herrn Referenten und die Abstimmung übrig. Da der Herr Referent Nichts hinzuzufügen hat, so richte ich die Frage auf die Veränderung, welche bei §. 2 beantragt ist, daß statt der Worte: „nicht zu deckenden" gesetzt werde: „nicht gedeckten".

„Will die Kammer diese Veränderung annehmen?"

Einstimmig.

Und:

„erklärt sich die Kammer mit §. 2 unter dieser Veränderung einverstanden?"

Einstimmig.

Referent Kammerherr von Zehmen:

§. 3.

In zusammengesetzten, d. h. solchen Heimath- und Armenversorgungsbezirken, welche nicht blos aus Einer politischen Gemeinde bestehen, hat es bei dem bisher üblichen gegenseitigen Leistungsverhältnisse der einzelnen Bestandtheile des Bezirkes auch ferner und so lange zu bewenden, als nicht auf dem §. 5 flg. bezeichneten Wege eine Abänderung erfolgt.

Ich gestatte mir hier, von der Vorlesung der Motiven abzusehen und werde bei den übrigen Paragraphen Dasselbe thun, wenn die Kammer dies genehmigt und die hohe Staatsregierung Nichts dagegen hat, um nicht bei jedem einzelnen Paragraphen diese Frage stellen zu müssen.

Präsident von Friesen: Genehmigt die Kammer, daß die Vorlesung der Motiven unterbleibt? — Genehmigt.

Die nicht zum Vortrag gelangten Motiven lauten:

Zu §§. 3, 4.

In einem großen Theile, vielleicht in der Mehrzahl der bestehenden zusammengesetzten Heimathbezirke sind im Laufe der Zeit die Verhältnisse, die sich auf die Beitragsleistung der eremten Grundstücke und ihrer Besitzer oder Bewohner zu den Armenversorgungsbedürfnissen des Heimathbezirkes beziehen, auf der, durch §. 20 der Armenordnung gegebenen provisorischen Grundlage entweder im Wege gütlicher Vereinigung oder durch Entscheidung der Regierungsbehörde bereits geordnet. Wo dies der Fall ist und die betheiligten Gemeinden und eremten Gutsbesitzer sich dadurch zufriedengestellt finden, würde es weder nöthig, noch rathsam sein, die bestehende, vielleicht erst nach langwierigen und mühsamen Verhandlungen erzielte Ordnung der Dinge blos aus dem Grunde wieder in Frage zu stellen, weil der durch die Armenordnung dafür dargebotene provisorische Maßstab nunmehr durch einen definitiven ersetzt werden soll.

Es erscheint vielmehr ganz unbedenklich, es bei den auf Grund des §. 20 erfolgten Regulirungen auch ferner so lange bewenden zu lassen, als nicht von Seiten der Betheiligten selbst das Bedürfniß einer Aenderung gefühlt und kundgegeben wird.

Nur muß das Recht, eine solche Aenderung zu beantragen, jedem politisch selbständigen Bestandtheile eines Heimathbezirkes (Gemeinde oder vom Gemeindeverbande erimirtes Grundstück) gesetzlich zustehen, worauf §. 4 des Gesetzentwurfs abzweckt.

Staatsminister von Nostitz-Wallwitz: Die Staatsregierung hat auch Nichts dagegen einzuwenden.

Referent Kammerherr von Zehmen: Der Bericht zu §. 3 lautet:

Zu §. 3.

Die §§. 3 bis mit 7 beziehen sich lediglich auf zusammengesetzte Heimaths- und Armenversorgungsbezirke.

Ueber den Hauptinhalt derselben hat man sich schon im allgemeinen Theile des Berichtes ausgesprochen und insbesondere auch mit dem in diesem Paragraphen vorangestellten Grundsatze, daß nicht ohne Anregung seiten der Betheiligten in die bestehenden Verhältnisse eingegriffen werden solle, sich einverstanden erklärt. Dagegen würde die Anwendbarkeit des Gesetzes fast illusorisch werden, wenn nicht gleichzeitig den einzelnen politisch-selbständigen Theilen eines Armenversorgungsbezirkes das Recht auf Revision der bestehenden Normen über den zeither zur Anwendung gebrachten Anlagefuß eingeräumt würde.

Die Deputation beantragt unveränderte Annahme des Paragraphen.

Präsident von Friesen: Hat Jemand die Absicht, zu §. 3 das Wort zu nehmen? — Es meldet sich Niemand und bleibt Nichts übrig, als das Schlußwort des Herrn Referenten und, da derselbe hierauf verzichtet, die Abstimmung. Die Deputation beantragt die unveränderte Annahme des §. 3 und frage ich die Kammer:

„ob sie den §. 3 unverändert annehmen will?"

Einstimmig.

Referent Kammerherr von Zehmen:

§. 4.

Jeder politisch selbständige Bestandtheil eines zusammengesetzten Heimathbezirkes ist berechtigt, auf Abänderung des bisher üblich gewesenen gegenseitigen Verhältnisses der Leistungen zur Armenkasse anzutragen.

Die Motiven sind schon gegeben bei §. 3. Der Bericht zu §. 4 lautet:

Zu §. 4.

Da nach §. 4 jeder politisch-selbständige Bestandtheil eines zusammengesetzten Heimathsbezirkes berechtigt ist, auf Abänderung des bisher üblich gewesenen gegenseitigen Verhältnisses der Leistungen zur Armenkasse anzutragen, gleichviel auf welchem Grunde Letzteres beruhte, so hat sich die Deputation die Frage vorzulegen gehabt, welche Wirkung einem solchen Antrage gegenüber den in Beziehung auf die bezeichneten Verhältnisse früherhin geschlossenen Verträgen, bei Bildung der Heimathsbezirke getroffenen Vereinigungen, früheren Entscheidungen oder Herkommen beizulegen sein werde.

Man betritt hiermit ein vielfach bestrittenes und bestreitbares Feld. Die bei Bildung der Heimathsbezirke getroffenen Vereinbarungen sind wohl jedenfalls unbestritten nur als Regulirungen im Sinne des öffentlichen Rechtes angesehen worden, und der in §. 5 des Entwurfs für die Zukunft aufgestellte Grundsatz entspricht dieser Auffassung. Auf gleichen Fuß dürften wohl auch die auf Grund der Bestimmungen des öffentlichen Rechtes ertheilten Entscheidungen über das Beitragsverhältniß zu

stellen sein, und ebenso dürfte das Herkommen, soweit sich dasselbe in Betreff eines Anlagefußes festgestellt hat, kaum als ein Rechtstitel im Sinne des Privatrechtes angesehen werden können.

Die Deputation einigte sich sonach zu der Ansicht, daß, da es sich hier lediglich um Regulirung eines Verhältnisses des öffentlichen Rechtes handle, somit die früherhin über diesen Gegenstand geschlossenen Verträge, Vereinigungen ꝛc. an sich auch lediglich nur von dem Gesichtspunkte von Regulirungen auf Grund des öffentlichen Rechtes anzusehen seien, daher die Gesetzgebung unbehindert durch sie sei, die Normen aufzustellen, wornach die betreffenden Anlagen ausgebracht werden sollen, die Heberegister darnach anfertigen und die Erhebung der Anlagen auf Grund derselben bewirken zu lassen, und mithin Jedem, der dem entgegen einen speciellen Rechtstitel für sich glaube geltend machen zu können, es überlassen zu müssen, im Rechtswege einen Regreßanspruch gegen Denjenigen geltend zu machen, mit welchem er meint, in einem privatrechtlich-klagbaren Vertrags- oder sonstigen Verhältnisse zu stehen.

Das Gesetz vom 12. December 1855 über Ausbringung der Parochiallasten giebt darüber allerdings nähere Normen, hauptsächlich indeß mit Rücksicht auf die Verhältnisse der Filialisten zu der Mutterparochie. Die Deputation glaubt aber, daß es wohl kaum erforderlich sei, ähnliche Bestimmungen in gegenwärtiges Gesetz aufzunehmen, bei welchem der öffentliche Character der fraglichen Verhältnisse viel mehr in den Vordergrund tritt, und empfiehlt sonach: §. 4 zur unveränderten Annahme.

Präsident von Friesen: Hat Jemand die Absicht, zu §. 4 das Wort zu nehmen? — Es meldet sich Niemand. — Der Herr Staatsminister!

Staatsminister von Nostitz-Wallwitz: Man beschreitet allerdings, wie die geehrte Deputation bemerkt, gerade bei diesem Paragraphen ein sehr bestrittenes Feld. Ich halte es daher für nöthig, zu constatiren, daß die Regierung im Allgemeinen sich mit der Deputation in Uebereinstimmung befindet. Betrifft eine frühere Vereinbarung nur die Vertheilung einer allgemeinen, aus den gesetzlichen Bestimmungen unmittelbar oder aus den nothwendigen Consequenzen der letzteren fließenden Verpflichtung, so gehört sie auch nach der Ansicht der Regierung lediglich dem öffentlichen Recht an. Handelt es sich dagegen um die Feststellung eines Rechtsverhältnisses, welches zwar mit dem hier einschlagenden Gebiete des öffentlichen Rechts in Verbindung steht; aber nicht nothwendig aus den Bestimmungen des Gesetzes oder aus den nothwendigen Consequenzen desselben folgt, so glaube ich, daß dann allerdings wird eine andere Beurtheilung eintreten und Privatrechtstitel werden in Frage kommen können.

Freiherr von Hausen: Das wird also, wenn ich recht verstanden habe, auch dann zu geschehen haben, wenn ein Herkommen vorliegt. Denn ein Herkommen ist immer ein Rechtsverhältniß, welches an und für sich nicht dem öffentlichen Rechte angehört, sondern dem Privatrecht; wohl auch dann, wenn es sich um seine Anwendung handelt in Fällen, die ihrerseits allerdings dem Gebiete des öffentlichen Rechtes anheimfallen. Es würde dann also Dasjenige, was die Deputation in den Bemerkungen zu §. 4, Absatz 1 am Schlusse sagt, sich wohl etwas modificiren müssen nach dieser Erklärung des Herrn Staatsministers.

Staatsminister von Nostitz-Wallwitz: Ich habe meine Erklärung allerdings nicht auf das Herkommen bezogen. Handelt es sich z. B. darum, das Leistungsverhältniß festzustellen zwischen einem eximten Grundstücke und einer Gemeinde oder zwischen einem Grundstück, was früher zur Zeit der Erlassung des Gesetzes einem Gemeindeverbande nicht angehört hat, aber nach den Bestimmungen des Heimathsgesetzes seiner Lage nach mit einem benachbarten Heimathsbezirke hat vereinigt werden müssen, so tritt lediglich der Gesichtspunkt des öffentlichen Rechts ein. Dasselbe würde der Fall sein mit denjenigen Gemeinden, die man für zu klein erachtet hat, um selbständig einen Armenbezirk bilden zu können, und die deshalb in nothwendiger Consequenz der Zwecke des Heimathsgesetzes zu einem Armenversorgungsbezirke vereinigt worden sind. Es sind aber auch andere Fälle denkbar und auf diese bezog sich meine vorige Aeußerung. Es könnte sich finden, daß zwei Gemeinden an sich vollständig in der Lage gewesen wären, einen besonderen Armenversorgungsbezirk zu bilden; sie es gleichwohl aber für zweckmäßig erachtet hätten, sich zu einem zu vereinigen, und dabei übereingekommen wären, nach einem bestimmten Quotalverhältnisse zu dem gemeinschaftlichen Zwecke zu contribuiren. In diesem Falle würde, glaube ich, auch gegenwärtig der geschlossene Vertrag einer zu beantragenden neuen Regulirung gegenüber nicht unbeachtet bleiben können.

Rittergutsbesitzer Rittner: Nur weil ich vollständige Aufklärung der Verhältnisse wünsche, veranlaßt mich die letzte Aeußerung des Herrn Staatsministers, noch ein Wort zu fragen. Wenn ich recht gehört habe, bezog sich der Herr Staatsminister auf den Fall, wo zwei Gemeinden in einem vertragsmäßigen Verhältnisse stehen. Es sind aber die Fälle viel häufiger, wo Rittergüter mit Gemeinden in einem derartigen Vertragsverhältniß stehen, und habe ich die Sache bis jetzt so aufgefaßt, daß, wo zwischen Rittergut und Gemeinde ein derartiger Vertrag besteht, derselbe infolge der Bestimmungen des uns vorliegenden Gesetzes unbedingt aufgehoben werden kann. Ist das so richtig, Herr Referent?

Referent Kammerherr von Zehmen: Es wird auf den einzelnen Fall ankommen. Was in dem einzelnen Falle als Rechtstitel anzusehen sei, haben wir nicht zu entscheiden, sondern darüber werden nach Befinden die Justizbehörden zu entscheiden haben. Das Herkommen als Rechtstitel des Privatrechtes ist ein sehr schwieriger Be-

griff und auf die hier aufgeworfene Frage, wenn es als Rechtstitel anzusehen sei, kann ich mir auch keine Entscheidung erlauben. Die Deputation hatte lediglich ins Auge zu fassen, ob es nöthig wäre, besondere Bestimmungen nach Analogie des Parochiallastengesetzes vom 12. December 1855 über die einschlagenden Rechtstitel in das Gesetz aufzunehmen und hat sich dahin ausgesprochen, daß es ihr nicht nöthig erschiene, ähnliche Bestimmungen, wie sie allerdings jenes Gesetz enthält, hier aufzunehmen. Die Fälle, wo Rechtstitel in der vorliegenden Angelegenheit in Frage kommen, werden außerordentlich selten sein und deshalb glaubte die Deputation, den Paragraphen zur unveränderten Annahme empfehlen zu können.

Staatsminister von Nostitz-Wallwitz: Herr Rittner wünscht möglichste Klarheit in die Sache zu bringen und ich will diesem Wunsche möglichst zu entsprechen suchen. Die Vereinbarungen, die er zuletzt erwähnte, werden nach meinem Dafürhalten fast immer unter die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes fallen; denn daß das Rittergut mit der betreffenden Ortsgemeinde einen Heimathsverband bilden soll, folgt unmittelbar aus dem Heimathsgesetze. Die bisher zwischen Rittergütern und Gemeinden getroffenen Vereinbarungen haben aber nothwendig die frühere Gesetzgebung zur Grundlage gehabt und müssen folgerichtig einer Modification unterzogen werden können, sobald die gesetzlichen Bestimmungen, die ihre Grundlage bildeten, sich ändern. Gleichwohl will ich nicht gesagt haben, daß nicht denkbarerweise auch zwischen einem Rittergute und einer Gemeinde ein Vertragsverhältniß obwalten könnte, das einem nach §. 4 des vorliegenden Entwurfs zu stellenden Antrage auf anderweite Regulirung des Leistungsfußes gegenüber nicht wird völlig unberücksichtigt bleiben können. Mir ist zufällig ein Fall bekannt, wo ein Rittergut dem Armenversorgungsverbande eine Kapitalleistung gemacht hat unter der Bedingung, daß es für alle Zukunft von Armenkassenbeiträgen frei sei. Ich glaube, daß diese Kapitalleistung durch das vorliegende Gesetz nicht auf einmal aus der Welt geschafft wird, sondern daß sie allerdings einen Privatrechtstitel begründet, der wenigstens innerhalb der Grenzen und nach dem Maße der seitherigen Beitragsverpflichtungen der Rittergüter zur Armenkasse Beachtung finden muß.

Präsident von Friesen: Ich erwarte, ob noch Jemand zu §. 4 das Wort zu nehmen wünscht? — Es meldet sich Niemand. Die Berathung ist geschlossen. Der Herr Referent hat Nichts weiter hinzuzufügen. Es kann nun abgestimmt werden. Die Deputation beantragt die unveränderte Annahme des §. 4 und ich frage nun die Kammer:

„ob sie §. 4 unverändert annehmen will?"

Einstimmig.

Referent Kammerherr von Zehmen:

§. 5.

Erfolgt ein solcher Antrag, so ist die Erledigung desselben zunächst Sache der freien Vereinbarung unter den Betheiligten.

Eine vermittelnde Concurrenz der dem Heimathbezirke vorgesetzten Verwaltungsobrigkeit findet nur dann statt, wenn auf dieselbe von der einen oder der anderen Seite angetragen worden ist.

Vereinbarungen der vorberegten Art bedürfen der obrigkeitlichen Genehmigung und sind lediglich als Regulirungen öffentlich rechtlicher Verhältnisse, und daher nicht von dem Gesichtspunkte eines Privatrechtstitels im Sinne von §. 11 des Gesetzes über Competenzverhältnisse zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden vom 28. Januar 1835 aus aufzufassen.

Die Motiven lauten:

Zu §. 5.

Daß der Regulirung auf Grund des Gesetzes allemal zunächst der Versuch einer freien Vereinbarung unter den Bestandtheilen des Heimathbezirkes vorangehen soll, entspricht nicht nur dem zeitherigen Verfahren, sondern empfiehlt sich auch um so mehr, als die hier einschlagenden, sich sehr verschieden gestaltenden örtlichen Verhältnisse es den Betheiligten selbst nach Umständen wünschenswerth erscheinen lassen können, anstatt des in §. 6 aufgestellten, ein anderes, beziehentlich mehr oder weniger modificirtes Leistungsverhältniß zur Anwendung zu bringen.

Der Vorbehalt der obrigkeitlichen Genehmigung entspricht der Bestimmung in §. 61 der Landgemeindeordnung.

Die Schlußbestimmung bezweckt die Verhütung unfruchtbarer und störender Competenzdifferenzen zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden.

Der Bericht zu §. 5 hat Nichts zu erinnern. Man empfiehlt §. 5 zur unveränderten Annahme.

Präsident von Friesen: Wünscht Jemand zu §. 5 das Wort zu nehmen? — Es meldet sich Niemand. Es wird daher, sofern der Herr Referent nicht Etwas hinzuzufügen hat, abgestimmt werden können. Die Deputation empfiehlt §. 5 zur unveränderten Annahme und ich frage nun die Kammer:

„ob sie §. 5 unverändert annehmen wolle?"

Einstimmig.

Referent Kammerherr von Zehmen:

§. 6.

Kommt auf dem in §. 5 gedachten Wege eine andere Vereinigung nicht zu Stande, so ist der Beitrag der einzelnen politischen Bestandtheile des Bezirkes zu dem durch die ordentlichen Einnahmen der Armenkasse nicht zu deckenden jährlichen Bedarfe der letzteren zur einen Hälfte auf die Steuereinheiten, welche auf dem zum Heimathbezirke gehörigen Grundbesitze haften, zur anderen Hälfte auf die Kopfzahl der nach §. 19 1 jct. §. 16 der

Armenordnung für die Person beitragspflichtigen Einwohner des Bezirkes auszuwerfen.

In den Motiven heißt es:

Zu §. 6.

Wenn davon auszugehen gewesen ist, daß die Tendenz des ständischen Antrags formell auf den Ersatz der provisorischen Bestimmung in §. 20 der Armenordnung durch eine, den Verhältnissen nach Einführung des jetzt giltigen Grundsteuersystems entsprechende definitive Bestimmung, materiell aber auf Beseitigung der auf der angezogenen Gesetzstelle beruhenden scheinbaren Begünstigung des eximirten Grundbesitzes vor dem zum Gemeindeverbande gehörigen gerichtet sei, so fand man sich in dieser Hinsicht ganz von selbst auf denjenigen Grundsatz hingewiesen, welchen die bestehende Gesetzgebung bereits für ein, dem vorliegenden in vieler Beziehung analoges Verhältniß, nämlich für die Beitragsleistung der Rittergüter bei Aufbringung des Bedarfs für Kirchen und Schulen sanctionirt hat (Gesetz vom 8. März 1838, §§. 5, 9, und vom 12. December 1845, §. 7). Die bei den Parochiallasten bestehende Modalität, wonach der durch Anlagen zu deckende Bedarf zur einen Hälfte nach der Kopfzahl, zur anderen Hälfte auf die, auf dem Grundbesitze haftenden Steuereinheiten umgelegt wird, darf auch in der Anwendung auf die für die Armenkasse zu erhebenden Anlagen wohl als geeignet angesehen werden, um einerseits den billigen Ansprüchen der Gemeinden und Heimathbezirke auf Gleichstellung des eximirten Grundbesitzes mit den zum Gemeindeverbande gehörigen Beitragspflichtigen zu genügen; andererseits aber auch einer Prägravation namentlich des größeren Grundbesitzes wenigstens für die große Mehrzahl der Fälle vorzubeugen.

Im Bericht heißt es:

Zu §. 6

hat man, wie bei §. 2, darauf anzutragen, die Worte:

„zu deckenden"

in der dritten Zeile in das Wort:

„gedeckten"

abzuändern, und empfiehlt mit dieser Veränderung die Annahme des Paragraphen.

Der vorliegende Paragraph giebt die Grundzüge, wonach die Beitragsquoten für die einzelnen selbständigen Theile eines zusammengesetzten Armenversorgungsbezirkes ausgeworfen werden sollen, deren Ausbringung dann jedem Theile nach seinem eigenen freien Ermessen überlassen bleiben soll. Ueber den hier aufgestellten Vorschlag der Regierung hat sich die Deputation im allgemeinen Theile des Berichts ausgesprochen, auf den man hier verweist.

Es ist jedoch noch von auswärts in einigen der Deputation vorgelegten Erinnerungen gegen den Entwurf das Bedenken angeregt worden, daß die Feststellung des Begriffes: wer als selbständiger beitragspflichtiger Einwohner, §. 16 der Armenordnung, auf welchen §. 6 des Entwurfs verweist, anzusehen sei, oft schwierig sein werde, und deshalb in Frage gestellt worden, ob nicht bei der nach der Kopfzahl zu berechnenden Quote die reine einfache Bevölkerungskopfzahl dergestalt zu Grunde zu legen sei, daß jeder über 14 Jahre alte Bewohner in Ausrechnung gebracht werde. Allein abgesehen davon, daß seit dem nun länger als 30jährigen Bestehen der Armenordnung besondere Schwierigkeiten bei Anwendung des §. 16 der Armenordnung nicht hervorgetreten sind, so würden durch Anwendung der reinen Bevölkerungszahl gerade die ärmeren, meist mit reicher Kinderzahl gesegneten Ortschaften und Familien am härtesten betroffen werden. Die Deputation hat daher nicht für räthlich erachtet, auf diese Modalität einzugehen und beantragt unveränderte Annahme des Paragraphen.

Präsident von Friesen: Wünscht Jemand zu §. 6 das Wort zu nehmen? — Freiherr von Hausen!

Freiherr von Hausen: Hier ist wohl ein kleines Uebersehen im Druck vorgekommen. Es wird nämlich auf Seite 296, beziehentlich auf Seite 297 oben die Annahme des §. 6 empfohlen und dann auch auf Seite 297 unten. Zu §. 6 sind Tabellen im Bericht gedruckt; auf Seite 296 unten heißt es schon: „Zu §. 6", und auf Seite 297 oben heißt es nach den Worten: „die Annahme des Paragraphen," noch einmal „zu §. 6" und dann heißt es vor „Zu §. 7" wieder: es wird empfohlen „die unveränderte Annahme des Paragraphen", nämlich des §. 6.

Referent Kammerherr von Zehmen: Hier ist allerdings ein Druckfehler untergelaufen. Der Sinn ist nicht entstellt. Es müssen die Worte das zweite Mal „zu §. 6" heraus und die letzte Empfehlung zur unveränderten Annahme bezieht sich eben nur auf den Einwurf, der gemacht worden war.

Präsident von Friesen: Wünscht Jemand zu §. 6 das Wort zu nehmen? — Es meldet sich Niemand zu §. 6. Es findet also eine weitere Berathung nicht mehr statt. Wenn der Herr Referent Nichts mehr hinzuzufügen hat, so kann mn abgestimmt werden. Es ist nur eine einzige Veränderung in Vorschlag gebracht worden: auf der dritten Zeile anstatt: „zu deckenden" zu sagen: „gedeckten". Ich frage nun die Kammer:

„ob sie die Veränderung in dieser Weise genehmigt?"

Einstimmig.

Und sodann:

„ob sie §. 6 mit der soeben beschlossenen Abänderung annehmen wolle?"

Einstimmig.

Referent Kammerherr von Zehmen:

§. 7.

Den einzelnen politischen Gemeinden bleibt überlassen, denjenigen Antheil an der aufzubringenden Armenkassenanlage, der sich nach Maßgabe des §. 6 gedachten Repartitionsfußes nach Grundsteuereinheiten und Kopfzahl auf sie berechnet, nach dem für Gemeindeanlagen bei ihnen

im Allgemeinen geltenden, oder nach den einschlagenden Vorschriften der Landgemeindeordnung, beziehentlich der Städteordnung für die Armenanlagen besonders festzustellenden Leistungsfuße umzulegen.

In den Motiven heißt es:

Was

in §. 7

bestimmt ist, beruht auf der durch die Städte- und beziehentlich Landgemeindeordnung sanctionirten Autonomie der Gemeinden und ist Consequenz des in §. 2 ausgesprochenen Grundsatzes.

Der Bericht sagt:

Zu §. 7.

Den einzelnen politisch-selbstständigen Theilen eines zusammengesetzten Armenversorgungsbezirkes will §. 7 völlige Freiheit gewähren in Betreff der Ausbringung ihres antheiligen Beitrags zu den gemeinsamen Bedürfnissen, und zwar, wie man hier erläuterungsweise bemerkt, in Betreff der gesammten auf sie gefallenen Quote, sowohl des nach Verhältniß der Kopfzahl, als des nach den Steuereinheiten ausgefallenen Antheils. Hierdurch wird die Möglichkeit gegeben, etwaige Härten, welche durch unbedingte Anwendung des Maßstabes bald nach Köpfen, bald nach Steuereinheiten entstehen könnten, innerhalb der Gemeinde auszugleichen.

Die Deputation empfiehlt unveränderte Annahme des Paragraphen.

Präsident von Friesen: Wünscht Jemand zu §. 7 das Wort zu nehmen? — Es meldet sich Niemand zum Wort. Die Berathung wird also geschlossen sein und da der Herr Referent Nichts mehr hinzuzufügen hat, kann über den Paragraphen abgestimmt werden. Die Deputation empfiehlt die unveränderte Annahme des Paragraphen und ich frage die Kammer:

„ob sie §. 7 unverändert annehmen wolle?"

Einstimmig.

Referent Kammerherr von Zehmen:

§. 8.

Grundstückseigenthümer, die ihren wesentlichen Wohnsitz außerhalb des Heimathbezirkes haben, sind, wenn Armenanlagen auszuschreiben sind, lediglich bei der Erhebung der auf den Grundbesitz zu vertheilenden Quote derselben nach Maßgabe des Umfanges ihres innerhalb des Heimathbezirkes gelegenen Grundbesitzes beizuziehen.

In den Motiven heißt es:

Zu §. 8.

Die hier getroffenen Bestimmungen sind, zum Theil wörtlich, aus den entsprechenden Sätzen des §. 20 der Armenordnung entlehnt, welche, da sie von dem Eingangs gedachten ständischen Antrage nicht berührt werden und an sich zweckmäßig erscheinen, in das neue Gesetz überzutragen waren.

Der Bericht sagt:

Zu §. 8

hat die Deputation Nichts zu erinnern. Sein Inhalt ist schon jetzt in Geltung.

Präsident von Friesen: Wünscht Jemand zu §. 8 das Wort zu nehmen? — Es meldet sich Niemand. Der Herr Referent verzichtet ebenfalls und es kann daher über §. 8 abgestimmt werden. Es wird beantragt, §. 8 unverändert anzunehmen, und ich frage die Kammer:

„ob sie §. 8 unverändert annehmen wolle?"

Einstimmig.

Referent Kammerherr von Zehmen:

§. 9.

Jedem Beitragspflichtigen bleibt nachgelassen, diejenigen fortlaufenden Beiträge, die er der Armenkasse etwa freiwillig und ohne daß eine Gegenleistung dafür bedungen worden ist, zugesichert hat, von dem ihn treffenden Betrage der Armenkassenanlage abzurechnen.

Dasselbe gilt bei den Armenkassenanlagen vom Grundbesitze hinsichtlich solcher Leistungen für die Armenkasse, welche etwa von einem Grundstücke in der Eigenschaft einer auf demselben haftenden Reallast regelmäßig und ohne daß eine Gegenleistung dafür bedungen ist, an die Armenkasse zu entrichten sind.

In den Motiven heißt es:

Zu §. 9.

Was in diesem Paragraphen bestimmt ist, beruht theils auf der Analogie der Bestimmung in §. 22 des Parochiallastengesetzes vom 8. März 1838, theils ist es Consequenz des dort ausgesprochenen Grundsatzes.

Der Bericht sagt:

Zu §. 9.

Der erste Absatz §. 9 giebt eine in der Armenordnung bereits enthaltene Bestimmung in etwas veränderter Weise wieder. Dieselbe scheint der Billigkeit zu entsprechen.

Der zweite Absatz ist neu; gegen dessen Annahme haben sich aber in der Deputation Bedenken erhoben. Sie befindet sich dabei in Uebereinstimmung mit den von ihr zu §. 4 entwickelten Ansichten, glaubt aber, daß in deren Consequenz der zweite Absatz des §. 9 gestrichen werden müsse. Wenn auf einem Grundstücke Leistungen für die Armenkasse in der Eigenschaft einer Reallast haften, so setzt dies für deren Entstehung einen speciellen Privatrechtstitel voraus. Derartige Verhältnisse liegen außerhalb des Bereiches des gegenwärtigen Gesetzes und dasselbe hat daher auch nicht darüber zu entscheiden, ob Derjenige, welcher zu Leistungen der bezeichneten Art verpflichtet ist, für berechtigt zu erachten sei, sie auf die

von ihm für seine Person zu leistenden Armenkassenbeiträge einzurechnen.

Die Deputation beantragt sonach, den ersten Absatz des §. 9 anzunehmen, den zweiten abzulehnen.

Präsident von Friesen: Wünscht Jemand zu §. 9 das Wort zu nehmen? Es meldet sich Niemand zu §. 9. Dafern der Herr Referent Nichts weiter hinzuzufügen hat, kann abgestimmt werden. Ich werde die erste Frage auf die Annahme des ersten Absatzes von §. 9 und die zweite auf den Wegfall des zweiten Satzes richten. Ich frage nun die Kammer:

„ob sie den ersten Absatz des §. 9 unverändert annehmen will?“

Einstimmig.

Ferner frage ich:

„ob die Kammer beschließen wolle, daß der zweite Absatz in Wegfall gebracht werde?“

Einstimmig.

Referent Kammerherr von Zehmen:

§. 10.

Anleihen für die Armenkasse dürfen nur unter denselben Bedingungen aufgenommen werden, welche für die Aufnahme von solchen seiten der politischen Gemeinden maßgebend sind (cfr. §. 38 der allgemeinen Städteordnung von 1832 und §§. 60 und 62 der Landgemeindeordnung vom 7. November 1838).

In den Motiven heißt es:

Zu §. 10.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen sind Consequenz der sonstigen Gleichstellung der Armenversorgungsbezirke mit den politischen Gemeinden in der Verwaltung ihrer inneren Angelegenheiten.

Der Bericht sagt:

Zu §. 10.

Erläuterungsweise ist zu bemerken, womit auch die Herren Regierungscommissare einverstanden waren, daß §. 10 durch Hinweisung auf die Städte- beziehentlich Landgemeindeordnung nur auf die Bedingungen hinweisen will, unter welchen für Gemeinden Anleihen contrahirt werden dürfen; dagegen bleibt ganz unabhängig davon die Selbständigkeit sämmtlicher einzelner politisch von einander unabhängiger Bestandtheile eines Armenversorgungsverbandes in Betreff der Entscheidung der Vorfrage, ob und unter welchen Modalitäten eine Anleihe für den ganzen Verein überhaupt contrahirt werden soll.

Die Deputation beantragt unveränderte Annahme des Paragraphen.

Präsident von Friesen: Wünscht Jemand zu §. 10 das Wort zu nehmen? Es erfolgt keine Anmeldung zum Worte. Es bleibt daher nur noch die Abstimmung zu dem Paragraphen übrig. Die Deputation empfiehlt die unveränderte Annahme des Paragraphen. Ich frage daher die Kammer:

„ob sie §. 10 unverändert annehmen will?“

Einstimmig.

Referent Kammerherr von Zehmen: Ehe ich zu §. 11 des Entwurfs übergehe, habe ich noch einen Theil des Berichts vorzutragen:

Unter Hinweisung auf das im allgemeinen Theile des Berichts unter 2 Bemerkte beantragt die Deputation, hier unter §. 11a folgenden Zusatzparagraphen:

„§. 11a.

Die Mitglieder des Armenvereins und die Armenpfleger haben sich ihren Bemühungen ohne Entschädigung zu unterziehen. Dagegen kann für die Kassenverwaltung und Rechnungsführung bei dem Armenwesen, sowie für einzelne besondere Mühewaltungen, z. B. Beaufsichtigung eines Baues, nach dem Ermessen des Armenvereins eine entsprechende Vergütung gewährt, auch können ausnahmsweise an Orten, wo die Umfänglichkeit und Schwierigkeit der Armenpflege es unerläßlich macht, und zu Verrichtungen, welche schicklicherweise den Mitgliedern nicht angesonnen werden können, besoldete Officianten angestellt werden;“

einzuschalten.

Die Herren Commissare haben mit vorstehender Fassung sich einverstanden erklärt.

Für den Fall der Annahme wird sodann §. 80 der Armenordnung unter den in §. 1 des vorliegenden Gesetzentwurfs aufgeführten, für aufgehoben erklärten Paragraphen der Armenordnung mit zu nennen sein, was die Deputation hiermit beantragt, und zwar dergestalt, daß an der betreffenden Stelle des §. 1 zu sagen wäre:

„§§. 21, 80 und 83 ꝛc.“

Präsident von Friesen: Es wird nach §. 10 von der Deputation ein Zusatzparagraph beantragt. Würde er angenommen, so würde auch noch zu §. 1 ein Zusatz zu beschließen sein. — Ich erwarte nun, ob Jemand zu §. 11a das Wort nimmt? — Es meldet sich Niemand. — Es kann daher abgestimmt werden. Die Fassung des vorgeschlagenen §. 11a ist bereits vorgelesen. Ich frage nun die Kammer:

„ob sie dem vorgeschlagenen Zusatzparagraphen 11a ihren Beifall schenken will?“

Einstimmig.

Hierauf frage ich nun die Kammer:

„ob sie beschließen wolle, zu §. 1 zu sagen an der betreffenden Stelle: §§. 21, 80 und 83 ꝛc.?“

Einstimmig.

Referent Kammerherr von Zehmen:

§. 11.

Die Armenkassenrechnung ist von dem Rechnungsführer ultimo December jeden Jahres zu schließen und

binnen einer nach Maßgabe ihres Umfanges jedes Ortes zu bemessenden Frist

1. in Städten, in welchen die allgemeine Städteordnung eingeführt ist, an den Stadtrath,
2. in anderen Orten aber an die zur Leitung des gesammten Armenwesens berufenen Organe des Armenversorgungsbezirkes (Armenvereine) zur Prüfung und Justification einzureichen.

Die Vorschriften in §§. 223 bis 226 der allgemeinen Städteordnung leiden auch auf die Armenkassenrechnungen Anwendung.

Nach erfolgter Justification ist die Rechnung an einem hierzu geeigneten Orte zu Jedermanns Einsicht auszulegen; in größeren Orten aber, wo die Kräfte den dazu nöthigen Kostenaufwand verstatten, auszugsweise durch den Druck zu veröffentlichen.

Ausstellungen gegen die Rechnung, die bei Gelegenheit der Prüfung derselben nicht zur Erledigung kommen, sind zu obrigkeitlicher Entschließung zu bringen.

In den Motiven heißt es:

Zu §. 11

gilt dasselbe. Die Aufhebung der Bestimmung in §. 83 der allgemeinen Armenordnung, derzufolge an Orten, in welchen die allgemeine Städteordnung nicht gilt, die Prüfung und Justification der Armenkassenrechnungen durch die Obrigkeit zu erfolgen hat, bezweckt die Beseitigung der Ungleichheit, welche zwischen den Vorschriften der Landgemeindeordnung über die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten im engern Sinne des Wortes und denjenigen der allgemeinen Armenordnung über die Verwaltung des Armenwesens bisher insofern bestanden hat, als in der letzteren Beziehung den Obrigkeiten nicht blos eine überwachende, sondern eine unmittelbar und selbständig eingreifende Mitwirkung zugewiesen ist, welche die Landgemeindeordnung nicht kennt.

Die Beseitigung der beregten Ungleichheit liegt eben so sehr im Interesse der Vereinfachung des Geschäftsganges, als im Interesse größerer Selbständigkeit und Selbstthätigkeit der Gemeinden und Armenversorgungsbezirke.

An dem Aufsichtsrecht der Obrigkeiten und der Regierungsbehörden auf das Armenwesen und die Verwaltung desselben in den einzelnen Gemeinden wird selbstverständlich Etwas nicht geändert.

Im Berichte heißt es:

Zu §. 11 des Entwurfs.

Um die in manchen Ortschaften, namentlich den Städten, in Betreff der Armenverwaltung bestehenden localstatutarischen Einrichtungen nicht zu stören, was nach der Erklärung der Herren Commissare auch gar nicht die Absicht des Gesetzentwurfs ist, beantragt die Deputation, dies ausdrücklich im Eingange des §. 11 auszusprechen, und schlägt dazu folgende Fassung vor:

„Insoweit durch bestätigtes örtliches Regulativ nicht etwas Anderes bestimmt ist, sind die Armenkassenrechnungen von den Rechnungsführern ultimo December u. s. w."

In Beziehung auf die in den Städten bestehenden Einrichtungen ändert somit der Paragraph gar Nichts; für die ländlichen Armenversorgungsbezirke beseitigt er die Prüfung und Justification der Armenkassenrechnungen durch die Gerichtsämter und überweist sie, ähnlich wie in der Landgemeindeordnung, zunächst an die zur Leitung des gesammten Armenwesens berufenen Organe des Armenversorgungsbezirkes.

Die Deputation empfiehlt die Annahme des Paragraphen mit der vorgeschlagenen Modification.

Königl. Commissar Geh. Rath Körner: Herr Präsident! Ich wollte mir das Wort erbitten, um eine kleine Fassungsänderung in Bezug auf die von der geehrten Deputation vorgeschlagene Modification des §. 11 zu beantragen; nämlich statt der Worte: „Insoweit durch örtlich bestätigtes Regulativ nicht etwas Anderes bestimmt ist", ist zu sagen: „Insoweit durch bestätigtes örtliches Regulativ u. s. w." Es scheint mir das sprachlich richtiger zu sein, wie denn auch von bestätigten Localstatuten gesprochen wird. Ich stelle diese Aenderung anheim.

Referent Kammerherr von Zehmen: Es ist dies lediglich bei der Durchsicht des Berichtes übersehen worden. Ich bin mit dieser Aenderung ganz einverstanden.

Präsident von Friesen: Hat Jemand die Absicht, zu §. 11 das Wort zu nehmen? — Es meldet sich Niemand, die Berathung kann daher als geschlossen angesehen werden, wenn der Herr Referent nicht noch Etwas hinzuzufügen hat? (Wird verneint.)

Die Deputation beantragt anstatt der Eingangsworte:

„Insoweit durch bestätigtes örtliches Regulativ nicht etwas Anderes bestimmt ist, sind die Armenkassenrechnungen von den Rechnungsführern ultimo December u. s. w."

Ich frage die Kammer:

„ob sie beschließen wolle, im Eingange des §. 11 die von der Deputation vorgeschlagenen Worte anzunehmen?"

Einstimmig.

Und sodann:

„ob sie mit dieser Veränderung den §. 11 annehmen wolle?"

Einstimmig.

Referent Kammerherr von Zehmen: Der Schluß des Gesetzes lautet:

Mit Ausführung dieses Gesetzes ist Unser Ministerium des Innern beauftragt.

Der Bericht bemerkt:

Gegen den Schluß des Gesetzentwurfs hat die Deputation Etwas nicht zu erinnern und beantragt sonach:

die Annahme des ganzen Gesetzentwurfs mit den beschlossenen Modificationen.

Mit dessen Annahme findet zugleich auch die bei der Zweiten Kammer eingegangene, von Letzterer der Ersten Kammer durch Beschluß vom 6. Februar d. J. mitgetheilte Petition des Stadtrathes zu Riesa ihre Erledigung, welche um beschleunigte Vorlegung des gegenwärtig zur Berathung gebrachten Gesetzes bittet.

Präsident von Friesen: Ueber die Petition des Stadtrathes zu Riesa wird besonders abzustimmen sein, wenn das Gesetz angenommen ist. Ich frage die Kammer:

„ob sie nach dem Vorschlage der Deputation das vorliegende Gesetz mit den beschlossenen Modificationen annehmen wolle?"

Auf diese Frage antworten mit Ja:

Vicepräsident Oberbürgermeister Pfotenhauer.	Rittergutsbesitzer Meinhold.
	Bürgermeister Müller.
Secretär von Egidy.	Rittergutsbesitzer von Böhlau.
Secretär Bürgermeister Wimmer.	Freiherr von Rochow.
Königl. Hoheit Prinz Georg.	Rittergutsbesitzer Rittner.
Staatsminister a. D. Dr. v. Behr.	Kammerherr von Zehmen.
Freiherr von Hausen.	Kreisvorsitzender Kasten.
Hofrath von Könneritz.	Bürgermeister Hennig.
Professor Dr. Heinze.	Kammerherr von Metzsch.
Oberhofprediger Dr. Liebner.	Bürgermeister Löhr.
Bischof Forwerk.	Kammerherr Edler v. d. Planitz.
Superintendent Dr. Lechler.	Bürgermeister Clauß.
Capitular von Stammer.	Kammerh. von Erdmannsdorff
Graf Schönburg-Forderglauchau, Erlaucht.	Bürgermeister Hirschberg.
	Geh. Rath von König.
Landesbestallter Hempel.	Rittergutsbesitzer Kraft
Graf Wilding von Königsbrück.	Graf von Einsiedel-Reibersdorf.
Geh. Finanzr. v. Nostitz-Wallwitz.	Kammerh. v. Watzdorf-Störmthal.
Klostervoigt von Posern.	Präsident von Friesen.

Sodann wird von der Deputation erwähnt, daß durch Annahme des Gesetzes die Petition des Stadtrathes zu Riesa ihre Erledigung gefunden habe. Ich frage nun die Kammer:

„ob sie diese Petition als erledigt betrachten wolle?"

Einstimmig.

Hiermit ist die Tagesordnung beendigt. Was die nächste Sitzung anlangt, so lade ich die Kammer auf Mittwoch, den 27. November, Mittags 12 Uhr ein. Gegenstände der Tagesordnung werden sein:

1. Vorbericht der zweiten Deputation zum Allerhöchsten Decrete Nr. 62, die Budgetvorlage auf die Jahre 1868 und 1869 betreffend;
2. Bericht derselben Deputation über das Allerhöchste Decret Nr. 64, den Gesetzentwurf wegen provisorischer Forterhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1868 betreffend;
3. adoptirte Berichte der Zweiten Kammer über die Allerhöchsten Decrete Nr. 70 und 65:
   a) Aufhebung der Gebühren für Begleitscheine und Bleie betreffend;
   b) Steuervergütung bei der Ausfuhr inländischen Bieres betreffend.

Das Protokoll kann noch vorgelesen werden und bitte ich, wenn es genehmigt ist, den Herrn Professor Dr. Heinze und Graf Wilding, es mit zu vollziehen.

Wird dieses Protokoll genehmigt? — Es erfolgt kein Widerspruch; dasselbe ist daher genehmigt.

(Die Vollziehung erfolgt.)

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 12 Uhr 55 Minuten.)

Redacteur H. Meinhold, Secretär im Königl. Ministerium des Innern. — Druck von B. G. Teubner in Dresden.

Letzte Absendung zur Post: am 27. November 1867.

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags

I. Kammer.

№ 36. Dresden, den 29. November 1867.

Sechsunddreißigste öffentliche Sitzung der Ersten Kammer

am 27. November 1867.

Inhalt:

Registrandenvortrag Nr. 283—289. — Entschuldigungen. — Berathung des Vorberichts der zweiten Deputation zum königl. Decrete, die Budgetvorlage auf die Jahre 1868 und 1869 betreffend. — Berathung des Berichts der zweiten Deputation über das königl. Decret, die provisorische Forterhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1868 betreffend. — Berathung des adoptirten Berichts der zweiten Deputation der Zweiten Kammer über das königl. Decret, die Aufhebung der nach Vorschrift des Vereinszolltarifs zeither erhobenen Gebühren für Begleitscheine und Bleie betreffend. — Berathung des adoptirten Berichts der zweiten Deputation der Zweiten Kammer über das königl. Decret, die auf Grund von §. 88 der Verfassungsurkunde erlassene Verordnung vom 23. Juli 1867 wegen Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Biere betreffend. — Feststellung der Tagesordnung für die nächste Sitzung. — Vorlesung und Genehmigung des Protokolls der heutigen Sitzung.

Präsident von Friesen eröffnet die Sitzung 12 Uhr 13 Minuten in Gegenwart der Herren Staatsminister von Nostitz-Wallwitz, von Fabrice und der königl. Commissare Geh. Finanzrath Koch und Finanzrath Wahl, sowie in Anwesenheit von 35 Kammermitgliedern.

Präsident von Friesen: Ein Protokoll ist nicht zu verlesen. Ich ersuche daher den Herrn Secretär, mit dem Registrandenvortrage zu beginnen.

(Nr. 283.) Petition des Eisenbahncomités zu Zwönitz, die Weiterführung der Lugau-Würschnitzer Eisenbahn über Stollberg nach Zwönitz auf Staatskosten betreffend.

Präsident von Friesen: Diese Petition ist an die Zweite Kammer eingegangen, kommt dort zuerst zur Berathung, daher vorläufig an die zweite Deputation.

(Nr. 284.) Vorbericht der zweiten Deputation zum allerhöchsten Decrete Nr. 62, die Budgetvorlage auf die Jahre 1868 und 1869 betreffend.

Präsident von Friesen: Ist der erste Gegenstand der heutigen Tagesordnung.

(Nr. 285.) Petition des Comités für Erlangung einer Eisenbahn durch die oberen Muldenthäler durch Hugo Edler von Querfurth und Bürgermeister Friedrich Christian Funk um Ausführung des Bahnprojectes Chemnitz-Aue-Adorf, eventuell des Projectes Aue-Eibenstock-Schönhaide, auf Staatskosten, mit Druckexemplaren dieser Petition und einer hierauf bezüglichen Denkschrift.

Präsident von Friesen: Diese Petition ist bei der Zweiten Kammer ebenfalls eingegangen, wird auch daselbst zuerst zur Berathung gelangen und ist daher vorläufig an die zweite Deputation abzugeben.

(Nr. 286.) Petition des Centralcomités für Erlangung einer Eisenbahn von Chemnitz nach Adorf, Hugo Edler von Querfurth zu Schönhaide und Genossen, um Verwendung für Ertheilung der Concession zum Bau dieser Bahn, nebst Druckexemplaren dieser Petition, sowie einer hierauf bezüglichen Denkschrift.

Präsident von Friesen: Ist, wie die vorige Nummer, daher an die zweite Deputation abzugeben.

(Nr. 287.) Bericht der ersten Deputation der Ersten Kammer über das königl. Decret Nr. 78, einen Gesetzentwurf über die Verpflichtung der Gemeinden zu Anschaffung und Haltung des Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes betreffend.

Präsident von Friesen: Wird auf eine der nächsten Tagesordnungen gebracht werden.

(Nr. 288.) Anschlußerklärung des Stadtraths zu Waldheim an die Petition des Vorstandes des unter dem Namen „Sächsischer Städtetag" zusammengetretenen Vereines, Abänderung der gesetzlichen Bestimmungen über die Militärleistungen betreffend.

(Die Petition wird verlesen.)

Präsident von Friesen: Die erste Petition, an welche sich diese Petition anschließt, ist bei der Zweiten Kammer eingereicht, daher wird auch diese Eingabe dorthin abzugeben sein.

(Nr. 289.) Interpellation des Herrn Rittergutsbesitzers Rittner, die abgeänderte, provisorisch eingeführte öffentliche Gerichtszeit in den königl. Untergerichten betreffend.

Präsident von Friesen: Nach §. 58 der Landtagsordnung ist diese Interpellation zuerst und zwar sofort an die Staatsregierung abzugeben und es ist daher heute nur der Eingang dieser Interpellation zu erwähnen. Später, in 3 Tagen kann der Herr Interpellant seinen Antrag in der Kammer selbst vortragen.

Es ist noch anzuzeigen, daß Herr Professor Dr. Heinze sich für heute wegen dringender Amtsgeschäfte entschuldigt, ebenso Herr Bürgermeister Dr. Koch aus Leipzig aus gleichem Grunde.

Etwas Weiteres ist nicht anzuzeigen; wir können daher zur Tagesordnung verschreiten und zwar zuvörderst zum Vortrage des Vorberichts der zweiten Deputation zum allerhöchsten Decrete, die Budgetvorlage auf die Jahre 1868 und 1869 betreffend.*)

Referent Königl. Hoheit Kronprinz Albert: Ehe ich den Bericht verlese, habe ich nur zu bemerken, daß sich ein Druckfehler in Absatz 4 eingeschlichen hat, indem es dort heißt: „Position 25 und 26" anstatt: „24 und 26".

Durch Ständische Schrift vom 18. December 1866 ist genehmigt worden, daß die Budgetsätze der Finanzperiode 1864/66 auch für das Jahr 1867 Geltung behalten sollten. Das ordentliche Budget erstreckt sich daher nur auf die Jahre 1868 und 1869. Angesichts der obenerwähnten Bewilligung hatte die unterzeichnete Deputation kein Bedenken, auf die Berathung des vorliegenden Budgets einzugehen.

Entspricht dasselbe in seiner Gestalt und Eintheilung auch den früheren, so sind doch wesentliche Theile desselben der ständischen Cognition entzogen, wie in der Einnahme der größere Theil der indirecten Steuern und die Postnutzungen, im Ausgabebudget die Abtheilung F (Militäretat).

Die Aufgabe der unterzeichneten Deputation erleichtert sich daher um so mehr, als die übrigbleibenden Positionen des Ausgabebudgets gegen das letzte Budget nur geringe Veränderungen ergeben.

Positionen 24 und 26 des Einnahmebudgets werden so lange ausgesetzt bleiben müssen, erstere, bis über das Decret vom 30. October dieses Jahres (über weitere Abänderung und Ergänzung der Gewerbe- und Personalsteuer) Beschluß gefaßt, letztere, bis die auf Seite 736 des Budgets erwähnte Gesetzvorlage über die Stempelsteuer an die Stände gelangt und von denselben berathen worden ist.

Das vorgelegte Budget ist so reichlich mit speciellen Nachweisen versehen, daß es der Deputation möglich sein wird, bei ihren Berichten darauf hinzuweisen und die Berichte selbst Dem entsprechend kürzer zu fassen.

Der Praxis früherer Landtage folgend, gedenkt auch diesmal die Deputation, der Beschleunigung wegen, die Berichte abschnittweise vorzutragen, wozu sie indeß der Zustimmung der Kammer bedarf.

Diese wird hiermit beantragt.

Präsident von Friesen: Es wird nun die Berathung einzutreten haben und ich erwarte, ob Jemand das Wort zu nehmen wünscht.

Bürgermeister Müller: Herr Präsident, ich bitte ums Wort! — Es ist uns, meine Herren, in Aussicht gestellt, daß die Berichte über die einzelnen Theile des Budgets kürzer werden gefaßt werden. Sie sind gewiß in dieser Beziehung einverstanden, sofern nicht einzelne Wünsche sich kund geben; ich wage einen solchen Wunsch auszusprechen in Bezug auf Pos. 66d, die Ausgaben für das Volksschulwesen betreffend. In dieser Beziehung habe ich in den Vorlagen nicht diejenige Auskunft gefunden, welche ich zu erlangen gewünscht habe, und ich wage daher den Wunsch auszusprechen, daß in dem betreffenden Berichte darüber nähere Auskunft ertheilt werden möge.

Referent Königl. Hoheit Kronprinz Albert: Ich glaube, daß die Aeußerung der Deputation über die kürzere Fassung der Berichte durchaus nicht darauf hinausgehen soll, daß die Berathung und namentlich die Vorberathung der Deputation deswegen weniger gründlich erfolge; sie bezieht sich auf die Fassung des Berichtes selbst, da man, soviel ich weiß, beabsichtigt, die Positionen mehr zusammen zu fassen, wodurch dann die Berichte kürzer werden, wenn bei Unterpositionen Nichts zu erinnern ist, sondern ganze Positionen zur Bewilligung empfohlen werden. Handelt es sich aber um Gegenstände, wie die vom Bürgermeister Müller erwähnten, so wird die Deputation nicht anstehen, sich die verlangte Auskunft zu verschaffen und dann der Kammer, wenn man sich nicht durch die Unterlagen überzeugen kann, auch ihrerseits gründlichen Bericht zu erstatten.

Bürgermeister Müller: Ich statte für diese Zusage meinen verbindlichsten Dank ab.

Präsident von Friesen: Wünscht Jemand das Wort zu nehmen? — Es meldet sich Niemand zum Wort. Die Berathung ist daher geschlossen und es kann nunmehr abgestimmt werden. Die Deputation beantragt bei der Kammer, zu genehmigen, wegen Beschleunigung die Berichte nach ihren einzelnen Abtheilungen abschnittsweise vortragen zu dürfen. Einer Beantwortung der Frage durch

*) Vergl. L.M. II. K. S. 1092.

Namensaufruf bedarf es nicht und ich frage daher die Kammer:

„ob sie den Antrag der Deputation genehmigen wolle?“

Einstimmig.

Es folgt nun der zweite Gegenstand, der Bericht der zweiten Deputation über den Gesetzentwurf wegen provisorischer Forterhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1868.*) — Herr Referent!

Referent Oberbürgermeister Pfotenhauer: Nach den Vorgängen in der letzten Sitzung bei Berathung der Novelle zu der Armenordnung darf ich wohl von der Voraussetzung ausgehen, daß es im Wunsche der Kammer liegt, daß die Vorlesung sich nur auf das Allerhöchste Decret, den Gesetzentwurf und Bericht beschränke; daß aber von der Motivenvorlesung abgesehen wird, und ich würde zuerst also das Allerhöchste Decret vorzutragen haben. (Geschieht.)

(Das betreffende königl. Decret siehe L.M. II. K. S. 1052.)

Präsident von Friesen: Ich stelle daher zunächst an die Kammer die Frage, ob sie unter Genehmigung der Staatsregierung gestatten wolle, daß von Vorlesung der Motiven abgesehen werde. Ich frage die Kammer, ob sie das genehmigt? — Einstimmig. — Ist auch die Regierung einverstanden? — Einverstanden.

(Die bezüglichen Motiven siehe L.M. II. K. S. 1053.)

Referent Oberbürgermeister Pfotenhauer: Der Bericht sagt:

Dem ihr ertheilten Auftrage entsprechend, hat die unterzeichnete Deputation sich der Prüfung der oben bezeichneten Regierungsvorlage unterzogen und sich zunächst die Frage gestellt, ob es eines Gesetzes wegen provisorischer Forterhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1868 überhaupt bedürfe.

Die Deputation hat diese Frage zu bejahen gehabt, weil auch sie die bereits im Berichte der jenseitigen Deputation ausgesprochene Ueberzeugung theilt, daß das mittelst Allerhöchsten Decrets vom 30. October dieses Jahres den Ständen vorgelegte Finanzgesetz auf die Jahre 1867/69 vor Ablauf des gegenwärtigen Jahres nicht zur Publication werde gelangen können.

Bedarf es sonach gesetzlicher Vorkehrungen wegen einstweiliger Forterhebung der Steuern und Abgaben, so muß sich die Deputation auch im Allgemeinen mit der Vorlage einverstanden erklären.

In den Motiven zu dem Gesetzentwurfe ist bereits darauf hingewiesen worden, daß, weil die im Gesetze vom 24. December 1866 aufgeführten indirecten Steuern vom Grenzzoll, der Branntweinsteuer, der Biermalzsteuer, der Tabaksteuer, der Rübenzuckersteuer, der Uebergangssteuer von vereinsländischem Branntwein, Bier und Tabak vom Jahre 1868 an nur noch für die Kasse des Norddeutschen Bundes zu erheben sind, gegenwärtig lediglich die Grund-, Gewerbe- und Personal-, die Stempel- und die Schlachtsteuer von vereinsländischem und die Verbrauchsabgabe von vereinsausländischem Fleischwerke in Frage stehen.

Mit Rücksicht auf die ausweislich der Budgetvorlage auf die Jahre 1868/69 gesteigerten Bedürfnisse hat die Staatsregierung in §. 1 der Vorlage unter b und d die Ermächtigung zur Forterhebung außerordentlicher Zuschläge zur Grundsteuer nach 2 Pfennigen von jeder Steuereinheit und zur Gewerbe- und Personalsteuer nach Höhe von drei Fünftheilen eines ganzen Jahresbetrags beantragt; die Zweite Kammer hat aber auf Anrathen ihrer Finanzdeputation diese Ermächtigung abgelehnt.

Wenn die unterzeichnete Deputation ihrer geehrten Kammer den Beitritt zu diesem ablehnenden Beschlusse der andern Kammer anräth, so thut sie dies keineswegs in der jedenfalls als irrthümlich sich erweisenden Voraussetzung, daß es dieser Zuschläge überhaupt nicht, oder wenigstens nicht in der postulirten Höhe bedürfen werde; vielmehr lediglich deshalb, weil auch sie die Unmöglichkeit erkennt, vor vollendeter Prüfung des gesammten Staatshaushaltes ein endgiltiges Urtheil über die absolut nothwendige Höhe dieser außerordentlichen, offenbar vielseitig drückend empfundenen Steuerzuschläge fassen zu können.

Präsident von Friesen: Hiermit tritt die allgemeine Berathung ein und ich erwarte, ob sich Jemand zum Wort melden wird. — Es meldet sich Niemand zum Wort; die allgemeine Berathung ist daher geschlossen und es kann durch Herrn Referent zum speciellen Theil übergegangen werden.

Referent Oberbürgermeister Pfotenhauer:

(Den Eingang des Gesetzes, die provisorische Forterhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1868 betreffend, siehe L.M. II. K. S. 1052.)

In dem Berichte heißt es weiter:

Dies vorausgeschickt, empfiehlt die Deputation der Kammer, die Ueberschrift des Gesetzes in folgender Weise:

„Gesetz, die provisorische Forterhebung der innenbenannten Steuern und Abgaben im Jahre 1868 betreffend, vom .....“

zu genehmigen; weiter zu dem Eingange des Gesetzes von den Worten:

„Wir, Johann ꝛc.“ bis mit den Worten: „wie folgt:“

die Zustimmung zu ertheilen.

Präsident von Friesen: Ich erwarte, ob Jemand zu diesem Antrage das Wort nehmen will? — Es erfolgt keine Anmeldung und es würde über den Antrag der De-

*) Vergl. L.M. II. K. S. 1052 flgg.

87*

putation abzustimmen sein. Er geht dahin, die Ueberschrift so zu fassen:

„Gesetz, die provisorische Forterhebung der innenbenannten Steuern und Abgaben im Jahre 1868 betreffend, vom ..."

und ich frage die Kammer:

„ob sie diese Veränderung der Ueberschrift genehmigen will?"

Einstimmig.

Referent Oberbürgermeister Pfotenhauer:

(§. 1 siehe L.M. II. K. S. 1053.)

Der Bericht sagt:

zu §. 1

I. die Worte:

„b) ein außerordentlicher Zuschlag zur Grundsteuer nach 2 Pfennigen von jeder Einheit;

d) ein außerordentlicher Zuschlag zu derselben nach Höhe von drei Fünftheilen eines ganzen Jahresbetrags"

abzulehnen; dagegen

II.

§. 1

in folgender Fassung:

„Im Jahre 1868 sind bis zum Eintritte der durch das künftige Finanzgesetz auf die Finanzperiode 1867/69 zu treffenden Bestimmungen, den bestehenden gesetzlichen Vorschriften gemäß, zu erheben:

a) die Grundsteuer nach 9 Pfennigen von jeder Steuereinheit;

b) die Gewerbe- und Personalsteuer,

c) die Schlachtsteuer, ingleichen die Uebergangssteuer von vereinsländischem und die Verbrauchsabgabe von vereinsausländischem Fleischwerke;

d) die Stempelsteuer,"

anzunehmen.

Präsident von Friesen: Wünscht Jemand zu §. 1 das Wort zu nehmen? — Da das nicht der Fall ist, so würde über zwei Anträge abzustimmen sein, erstlich über die Weglassung der bezeichneten Worte und dann über die veränderte Fassung des Paragraphen. Es wird beantragt, in §. 1 die Worte:

„b) ein außerordentlicher Zuschlag zur Grundsteuer nach zwei Pfennigen von jeder Einheit,

d) ein außerordentlicher Zuschlag zu derselben nach Höhe von drei Fünftheilen eines ganzen Jahresbetrages"

abzulehnen und ich frage daher die Kammer:

„ob sie beschließen wolle, daß diese Worte weggelassen werden?"

Einstimmig.

Und sodann:

„ob die Kammer §. 1 in der Fassung annehmen wolle:

„Im Jahre 1868 sind bis zum Eintritte der durch das künftige Finanzgesetz auf die Finanzperiode 1867/69 zu treffenden Bestimmungen, den bestehenden gesetzlichen Vorschriften gemäß, zu erheben:

a) die Grundsteuer nach 9 Pfennigen von jeder Steuereinheit,

b) die Gewerbe- und Personalsteuer,

c) die Schlachtsteuer, ingleichen die Uebergangssteuer von vereinsländischem und die Verbrauchsabgabe von vereinsausländischem Fleischwerke,

d) die Stempelsteuer?"

Einstimmig.

Referent Vicepräsident Pfotenhauer:

(§. 2 siehe L.M. II. K. S. 1053.)

Im Berichte heißt es:

Zu §. 2

empfiehlt die Deputation, die Worte:

„und der in §. 1 unter b und d ausgeschriebenen Zuschläge, nicht minder die Vergütung für die Erhebung, Ablieferung und Berechnung dieser Zuschläge"

abzulehnen; §. 2 vielmehr so gefaßt:

„Die Termine für die Erhebung der Gewerbe- und Personalsteuer hat Unser Finanzministerium festzustellen,"

zu genehmigen.

Präsident von Friesen: Wünscht Jemand zu §. 2 das Wort zu nehmen? — Es ist nicht der Fall. Es kann daher abgestimmt werden über die zwei Anträge der Deputation. Erstens empfiehlt die Deputation, die Worte:

„und der in §. 1 unter b und d ausgeschriebenen Zuschläge, nicht minder die Vergütung für die Erhebung, Ablieferung und Berechnung dieser Zuschläge"

abzulehnen und ich frage die Kammer:

„ob sie beschließen will, diese Worte abzulehnen?"

Einstimmig.

Und sodann empfiehlt die Deputation, die Worte so zu fassen:

„Die Termine für die Erhebung der Gewerbe- und Personalsteuer hat Unser Finanzministerium festzustellen"

und ich frage die Kammer:

„ob sie §. 2 in dieser Fassung annehmen will?"

Einstimmig.

Referent Vicepräsident Pfotenhauer:

(§. 3 siehe L.M. II. K. S. 1053.)

Der Bericht sagt:

§. 3, nicht minder der Schluß des Gesetzes werden zur unveränderten Annahme empfohlen.

Präsident von Friesen: Wünscht Jemand zu §. 3 und dem Schluß des Gesetzes zu sprechen? — Es meldet sich Niemand; es kann daher abgestimmt werden. Die Deputation empfiehlt §. 3 und den Schluß des Gesetzes zu unveränderter Annahme und ich frage die Kammer:

„ob sie §. 3 und den Schluß des Gesetzes unverändert annehmen will?"

Einstimmig.

Referent Vicepräsident Pfotenhauer: Der Bericht fährt fort:

Schlüßlich ist noch Seite 13 flg. der Motiven zum Gesetzentwurfe von der Staatsregierung die Ertheilung einer Ermächtigung beantragt worden, durch welche sie für den Fall, daß der mittelst Allerhöchsten Decrets Nr. 69 vom 30. October d. J. vorgelegte Gesetzentwurf über weitere Abänderung und Ergänzung der Gewerbe- und Personalsteuer, nach welchem neue und feste Vorschriften rücksichtlich der Besteuerung der Bankschlächter, Branntweinbrenner und Bankbäcker ertheilt werden sollen, nicht so zur rechtzeitigen Verabschiedung gelangt, daß darauf bei Aufstellung der Gewerbe- und Personalsteuerecataster für das Jahr 1868 in Rücksicht genommen werden kann, in die Lage versetzt wird:

„die im provisorischen Finanzgesetze vom 24. December 1866 §. 2 enthaltenen Bestimmungen im Betreff der vorerwähnten Gewerbtreibenden auch im Jahre 1868 in Anwendung zu bringen und das deshalb Nöthige im Verordnungswege zu verfügen."

Je wahrscheinlicher aber der Eintritt jenes vorgesehenen Falles ist, um so nothwendiger erscheint diese Bestimmung; die Deputation rathet daher der Kammer an:

der Staatsregierung die beantragte Ermächtigung in der obigen Maße zu ertheilen.

Präsident von Friesen: Wünscht Jemand wegen dieser beantragten Ermächtigung das Wort zu nehmen?

Geh. Finanzrath von Nostitz-Wallwitz: Bei dieser Gelegenheit erlaube ich mir eine Anfrage an die geehrte Deputation zu richten. Unser Budget für die nächsten Jahre und namentlich die Frage, in welcher Art und Weise die außerordentlichen Steuern aufzubringen sein werden, hängt wesentlich davon ab, ob es gelingen wird, das Gewerbe- und Personalsteuer-Ergänzungsgesetz noch im Laufe dieses Jahres zur Verabschiedung zu bringen oder nicht. Gelingt Ersteres nicht, so werden wir, da an den Ausgaben schwerlich viel herabzumindern sein wird, die Steuern durchgängig in gleicher Weise auflegen müssen, wie im vorigen Jahre; es werden also Ungleichheiten, welche aus der Natur der jetzigen Gewerbe- und Personalsteuergesetzgebung hervorgehen, auch im nächsten Jahre fortdauern und infolge der Zuschläge doppelt drückend empfunden werden. Ist vielleicht der geehrten Finanzdeputation bekannt, in welcher Lage diese Sache sich in der Zweiten Kammer befindet und ob das gedachte Gesetz bereits in der nächsten Zeit dort berathen werden wird?

Referent Oberbürgermeister Pfotenhauer: Wenn ich im Namen der Deputation antworten soll, so kann ich nur bedauern, daß die Finanzdeputation nicht davon unterrichtet ist, wieweit die Vorberathung und Berichterstattung über das fragliche Gesetz in der Zweiten Kammer gediehen ist. Soviel steht aber fest, daß die jenseitige Kammer von der Ueberzeugung durchdrungen ist, daß vor Ablauf dieses Jahres die Verabschiedung des ganzen Budgets nicht stattfinden kann. Das hat die jenseitige Deputation unter stillschweigendem Anerkenntniß der Kammer bei der Berathung des vorliegenden Gesetzentwurfs ausgesprochen. Die Deputation hat absichtlich den Passus in den Bericht aufgenommen, daß man sich nicht der trügerischen Hoffnung hingeben dürfe, als ob von jeglichen Steuerzuschlägen in dem nächsten Jahre abzusehen sein würde. Sie hat diese Erklärung für um so nöthiger erachtet, als es den Anschein hat, daß in einem Theile der Tagespresse irrthümliche Auffassungen hierunter vorherrschen, und dieser irrthümlichen Auffassung entgegenzutreten, hat sie für ihre Pflicht gehalten. Denn wenn man die Hoffnung nähren wollte, es bedürfe der Steuerzuschläge überhaupt oder in der jetzigen Höhe nicht, so wäre das ein Irrthum. Wenn der Geh. Finanzrath von Nostitz-Wallwitz seinerseits meint, es werde nach Lage der Sache, wenn ein neues Gewerbe- und Personalsteuergesetz nicht zur Verabschiedung komme, jedenfalls bei den zeitherigen Steuerzuschlägen zur Grundsteuer und zur Gewerbe- und Personalsteuer bewenden, so befindet er sich im Irrthum; denn die Staatsregierung fordert jetzt an Steuerzuschlägen weniger, nämlich nur Drei Fünftel Zuschlag zur Gewerbe- und Personalsteuer, während in diesem Jahre acht Zehntel gegeben werden mußten, und bei der Grundsteuer nur einen Zuschlag von 2 Pfennigen von jeder Steuereinheit. Ich hoffe, daß in den Kammern die Ueberzeugung vorherrschend sein wird, daß die Abänderungen, die durch das neue Gesetz in Bezug auf die Gewerbe- und Personalsteuer herbeigeführt werden sollen, einen wesentlichen Einfluß auf die Staatseinnahmen äußern werden und daß man sich mit der Berichterstattung thunlichst beeilen wird, damit das Gesetz so rechtzeitig noch die Genehmigung der Kammern findet und zur Publication gelangt, daß womöglich schon im neuen Jahre die Ansätze desselben in Anwendung zu bringen sind.

Geh. Finanzrath von Nostitz-Wallwitz: Es thut mir leid, einen Irrthum des Herrn Referenten berichtigen zu müssen. Er sagte nämlich, die Regierung habe in dem nächsten Budget nur $^3/_5$ Zuschläge bei der Gewerbe- und Personalsteuer beantragt. Dies ist zwar richtig; dieser Antrag gründet sich jedoch ausdrücklich auf die Voraussetzung, daß das abgeänderte Gewerbe- und Personal-

steuergesetz so zeitig zur Verabschiedung gelangt, daß bereits im nächsten Jahre die Gewerbe- und Personalsteuer nach dem neuen Gesetz würde erhoben werden können. Gelangt es nicht so zeitig zur Verabschiedung, daß die Kataster für das Jahr 1868 nach demselben ausgestellt werden können und wird die Mehreinnahme, die aus den Bestimmungen des neuen Gesetzes erwartet wird, nicht bereits im nächsten Jahre erlangt, so würde die Regierung in der Lage sein, auf die ⅘ Zuschläge zurückgreifen zu müssen.

Königl. Commissar Geh. Finanzrath Koch: Ich muß dem Herrn Vorredner darin beipflichten, daß bei der gegenwärtig vorliegenden Normirung der Steuerzuschläge die Staatsregierung davon ausgegangen ist, es werde gelingen, das Gewerbe- und Personalsteuergesetz so zeitig zur Verabschiedung zu bringen, daß bereits im nächsten Jahre die Ausschreibung nach dem neuen Gesetz werde erfolgen können. Wir haben gehofft, das Gesetz in dem nächsten Monate durch beide Kammern durchzubringen. Würde das nicht der Fall sein, so würde allerdings über die Abmessung der Zuschläge die Regierung sich weitere Erwägung vorbehalten müssen, sowie über das Verhältniß zwischen den Zuschlägen zur Grundsteuer und denen zur Gewerbe- und Personalsteuer.

Referent Oberbürgermeister Pfotenhauer: Ich will die Richtigkeit dieser Behauptung dahin stellen und weiter nicht bestreiten und mich nur der Hoffnung hingeben, daß es den beiden Kammern möglich sein wird, das Gesetz in dem nächsten Monate noch zur Verabschiedung zu bringen.

Präsident von Friesen: Wünscht noch Jemand das Wort zu nehmen in Bezug auf diese Ermächtigung? — Es meldet sich Niemand; ich kann daher die Debatte als geschlossen betrachten und zur Abstimmung übergehen. Die Deputation rathet der Kammer an: „Der Staatsregierung die beantragte Ermächtigung wegen provisorischer Forterhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1868 zu ertheilen", und frage ich nun:

„ob die Kammer diese Ermächtigung in dieser Weise ertheilen will?"

Einstimmig.

Es bleibt nun noch in Bezug auf das ganze Gesetz der Namensaufruf übrig und frage ich:

„ob die Kammer das vorgelegte Gesetz in der beschlossenen Weise genehmigen will?"

Auf diese Frage antworten mit Ja:

Vicepräsident Oberbürgermeister Pfotenhauer.
Secretär Bürgermeister Wimmer.
Königl. Hoheit Kronprinz Albert.
Staatsminister a. D. Dr. v. Behr.
Freiherr von Hausen.
Hofrath von Könneritz.
Oberhofprediger Dr. Liebner.
Bischof Forwerk.
Superintendent Dr. Lechler.
Capitular von Stammer.
Graf Schönburg-Forderglauchau, Erlaucht.
Landesbestallter Hempel.
Geh. Finanzr. v. Nostitz-Wallwitz.
Klostervoigt von Posern.
Rittergutsbesitzer Meinhold.
Bürgermeister Müller.
Rittergutsbesitzer von Böhlau.
Freiherr von Rochow.
Rittergutsbesitzer Rittner.
Kammerherr von Zehmen.
Kreisvorsitzender Kasten.
Bürgermeister Hennig.
Kammerherr von Metzsch.
Bürgermeister Löhr.
Kammerherr Edler v. d. Planitz.
Bürgermeister Klauß.
Kammerh. von Erdmannsdorff.
Bürgermeister Hirschberg.
Geh. Rath von König.
Rittergutsbesitzer Kraft.
Kammerh. von Einsiedel-Scharfenstein.
Kammerh. v. Watzdorf-Störmthal.
Präsident von Friesen.

Wir gehen nun zum dritten Gegenstand der Tagesordnung über, zu dem adoptirten Bericht der zweiten Deputation der Zweiten Kammer über das königl. Decret, die Aufhebung der nach Vorschrift des Vereinszolltarifs zeither erhobenen Gebühren für Begleitscheine und Bleie betreffend.*)

Referent Oberbürgermeister Pfotenhauer:

(Das königl. Decret siehe L.M. II. K. S. 1072.)

Ich würde abermals den Herrn Präsidenten zu ersuchen haben, die Kammer zu fragen, ob sie von Vorlesung der Motiven absehen will.

Präsident von Friesen: Ich frage die Kammer, ob sie unter Genehmigung der Staatsregierung gestattet, daß von Vorlesung der Motiven abgesehen werde? — Gestattet.

(Die nicht zum Vortrag gelangten Motiven siehe L.M. II. K. S. 1073.)

Referent Oberbürgermeister Pfotenhauer: Der von der zweiten Deputation der Zweiten Kammer erstattete Bericht erschöpft die Sachlage vollständig und ist die Deputation in der Lage gewesen, denselben wörtlich zu adoptiren.

(Den Eingang des Gesetzes und §§. 1 und 2 siehe L.M. II. K. S. 1072 flg.)

Die Deputation empfiehlt den Eingang des Gesetzentwurfs und §. 1, sowie auch §. 2 zur unveränderten Annahme.

Präsident von Friesen: Es fällt hier die allgemeine Debatte mit der speciellen zusammen und ich erwarte, ob Jemand das Wort zu nehmen wünscht? — Es geschieht nicht, es wird daher abgestimmt werden. Es ist nur ein Antrag, daher nur eine Frage zu stellen. Die Deputation rathet der Kammer an, die Vorlage unverändert zu genehmigen, und ich frage nun die Kammer und zwar durch Namensaufruf:

*) Vergl. L.M. II. K. S. 1072 flgg.

„ob sie beschließen wolle, die Vorlage unverändert zu genehmigen?“

Es antworten mit Ja:

Vicepräsident Oberbürgermeister Pfotenhauer.
Secretär Bürgermeister Wimmer.
Königl. Hoheit Kronprinz Albert.
Staatsminister a. D. Dr. v. Behr.
Freiherr von Hausen.
Hofrath von Könneritz.
Oberhofprediger Dr. Liebner.
Bischof Forwerk.
Superintendent Dr. Lechler.
Capitular von Stammer.
Graf Schönburg-Forderglauchau, Erlaucht.
Landesbestallter Hempel.
Geh. Finanzr. v. Nostitz-Wallwitz.
Klostervoigt von Posern.
Rittergutsbesitzer Meinhold.
Bürgermeister Müller.
Rittergutsbesitzer von Böhlau.
Freiherr von Rochow.
Rittergutsbesitzer Rittner.
Kammerherr von Zehmen.
Kreisvorsitzender Kasten.
Bürgermeister Hennig.
Kammerherr von Metzsch.
Bürgermeister Löhr.
Kammerherr Edler v. d. Planitz.
Bürgermeister Clauß.
Kammerh. von Erdmannsdorff.
Bürgermeister Hirschberg.
Geh. Rath von König.
Rittergutsbesitzer Kraft.
Kammerh. von Einsiedel-Scharfenstein.
Kammerh. v. Watzdorf-Störmthal.
Präsident von Friesen.

Das Gesetz ist einstimmig angenommen.

Es folgt nun der weitere Gegenstand der Tagesordnung, der adoptirte Bericht der zweiten Deputation der Zweiten Kammer über das königl. Decret, die auf Grund von §. 88 der Verfassungsurkunde erlassene Verordnung vom 23. Juli 1867 wegen Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Bier betreffend.*)

Referent Rittergutsbesitzer Rittner:

(Das königl. Decret vom 30. October 1867, die auf Grund von §. 88 der Verfassungsurkunde erlassene Verordnung vom 23. Juli 1867 wegen Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Biere betreffend, siehe L.M. II.K. S. 1074.)

Ich darf wohl, früheren Vorgängen folgend, auch hier den Herrn Präsidenten ersuchen, bei der Kammer anzufragen, ob sie von der Vorlesung der Beilagen absehen will, vorausgesetzt, daß die königl. Staatsregierung Nichts dagegen einzuwenden hat?

Präsident von Friesen: Die Beilagen zu diesem königl. Decrete bestehen in einer Bekanntmachung der königl. preußischen Regierung, welche sub ⊙ abgedruckt ist, und in der Verordnung sub ☽. Ich frage die Kammer, ob sie unter Genehmigung der Staatsregierung gestatten wolle, daß von der Vorlesung der Beilagen abgesehen werde? — Einstimmig. — Ist die Staatsregierung ebenfalls damit einverstanden? — Wird bejaht.

(Die bezüglichen Beilagen sub ⊙ siehe L.M. II.K. S. 1074 flg. sub ☽ 1076 flg.)

*) Vergl. L.M. II. K. S. 1074 flgg.

Referent Rittergutsbesitzer Rittner:

(Den Bericht der Zweiten Deputation der zweiten Kammer, den Ihre Deputation adoptirt hat, siehe L.M. II.K. S. 1077 flg.)

Ihre Deputation beantragte ebenfalls, dem Inhalte der eingangsbezeichneten königl. Verordnung vom 23. Juli dieses Jahres in allen ihren Theilen nachträgliche Zustimmung zu geben.

Präsident von Friesen: Es findet nur eine Berathung statt: eine allgemeine und eine specielle. Ich frage nun, ob sich Jemand zum Wort zu melden wünscht? — Herr Bürgermeister Hirschberg!

Bürgermeister Hirschberg: Ich würde sehr dankbar sein, wenn ich darüber genaue Auskunft haben könnte, wie hoch ungefähr der Betrag ist, um welchen es sich hier handelt, wenn es wohl auch die Sache selbst nicht ändern wird.

Referent Rittergutsbesitzer Rittner: Die Bonification für die ausgeführten Biere ist etwas ganz Neues in Sachsen, sie hat bisher noch nicht stattgefunden; auch hat die Ausfuhr von Bier bisher noch keiner Controle unterlegen und kann daher auch nicht gut etwas irgend Annäherndes über die finanzielle Tragweite dieser Rückvergütung gesagt werden. Es steht zu erwarten, inwieweit die sächsischen Brauereien ihre Ausfuhr über die Grenze erweitern werden; zur Zeit ist es beinahe nur eine einzige von den uns zunächst liegenden Brauereien, das ist das Waldschlößchen, welches Bier in Tonnen ausgeführt hat. Es läßt sich aber auch bezweifeln, ob überhaupt eine bedeutende Summe sich herausstellen wird, um dieser hier zugesprochenen Bierausfuhrvergütung zu genügen; denn, wenn man annimmt, daß, wie Sie eben gehört haben, für eine Tonne Bier noch nicht 10 Ngr. vergütet werden, dann gehört schon ein ziemliches Quantum Bier dazu, um 1000 Thlr. zu beanspruchen. Vielleicht ist es nicht übel an der Zeit, noch einige Worte hinzuzufügen, um die Zweckmäßigkeit der Maßregel selbst zu begründen. Ich erlaube mir, in dieser Beziehung daran zu erinnern, daß unsere Biersteuer überhaupt eine Consumtionssteuer ist und deshalb principiell nur von dem Bier bezahlt werden soll, welches im Lande genossen wird. Wenn also Bier ausgeführt wird, liegt es eigentlich sehr nahe, daß man dem Fabrikanten des Bieres die Consumtionssteuer zurückgiebt, die man ihm eben abgenommen hat in der Erwartung, daß das Bier im Lande getrunken würde. Ganz analog mit dieser Biersteuervergütung haben wir es auch bei anderen Consumtionssteuern, wie bei Zucker, Tabak, Spiritus, wie Ihnen Allen, meine Herren, bekannt ist. Diese Anschauung der Deputation und die Betrachtung, daß die Sache selbst eben nur für

kurze Zeit Giltigkeit hat, da von Anfang nächsten Jahres an umfassendere Maßregeln in dieser Richtung ergriffen werden, — diese waren die Ursachen, weshalb man geglaubt hat, diesen Bericht der Zweiten Kammer zu adoptiren, ohne weitere Auslassungen gedruckt hinzuzufügen.

Präsident von Friesen: Wünscht Jemand noch das Wort zu nehmen über diesen Gegenstand? — Es meldet sich Niemand; es findet also eine weitere Berathung nicht statt und es kann nun abgestimmt werden, und zwar ist die Frage durch Namensaufruf zu beantworten. Ich frage nun die Kammer:

„ob sie dem Antrage ihrer Deputation und dem Beschluß der Zweiten Kammer gemäß zu dem Inhalte der Eingangs bezeichneten königl. Verordnung vom 23. Juli dieses Jahres in allen ihren Theilen nachträglich ihre Zustimmung geben wolle?"

Hierauf antworten mit Ja:

Vicepräsident Oberbürgermeister Pfotenhauer.
Secretär Bürgermeister Wimmer.
Königl. Hoheit Kronprinz Albert.
Staatsminister a. D. Dr. v. Behr.
Freiherr von Hausen.
Hofrath von Könneritz.
Oberhofprediger Dr. Liebner.
Bischof Forwerk.
Superintendent Dr. Lechler.
Capitular von Stammer.
Graf Schönburg-Forderglauchau, Erlaucht.
Landesbestallter Hempel.
Geh. Finanzr. v. Nostitz-Wallwitz.
Klostervoigt von Posern.
Rittergutsbesitzer Meinhold.
Bürgermeister Müller.
Rittergutsbesitzer von Böhlau.
Freiherr von Rochow.
Rittergutsbesitzer Rittner.
Kreisvorsitzender Kasten.
Bürgermeister Hennig.
Kammerherr von Metzsch.
Bürgermeister Löhr.
Bürgermeister Clauß.
Kammerh. von Erdmannsdorff.
Bürgermeister Hirschberg.
Geh. Rath von König.
Rittergutsbesitzer Kraft.
Kammerh. von Einsiedel-Scharfenstein.
Kammerh. v. Watzdorf-Störmthal.
Präsident von Friesen.

Die Genehmigung ist daher einstimmig ertheilt.

Hiermit ist die Tagesordnung erledigt. Ich ersuche den hochgeehrten Herrn Vorstand der Finanzdeputation um Auskunft über einen Bericht der zweiten Deputation, welcher in den nächsten Tagen zu erwarten ist, und ob er so weit ist, daß er auf eine der nächsten Tagesordnungen gebracht werden kann.

Königl. Hoheit Kronprinz Albert: Wenn es sich um den Bericht, um das auswärtige Ministerium, um den Beitrag zu den norddeutschen Bundeskosten handelt, so ist dieser bereits berathen worden; aber der Bericht ist noch nicht fertig, soviel ich weiß. Der Referent hat den Bericht der Deputation noch nicht vorgetragen; ich glaube, daß er Anfangs nächster Woche in der Kammer vorgetragen werden kann.

Präsident von Friesen: Ich lade nun die Kammer ein auf Montag, den 2. December, Mittags 12 Uhr und setze vorläufig auf die Tagesordnung den Bericht der ersten Deputation über die Publication des Bundes-Gesetzblattes und eventuell zwei Berichte der zweiten Deputation über das auswärtige Ministerium und über die Beiträge zum Norddeutschen Bunde.

Das Protokoll kann heute noch vorgelesen werden.

(Geschieht.)

Um Mitunterschrift ersuche ich Herrn Oberhofprediger Dr. Liebner und Herrn Bischof Forwerk.

Wird dieses Protokoll genehmigt? — Es erfolgt keine Erinnerung, dasselbe ist genehmigt. Ich ersuche um Unterzeichnung.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 1 Uhr 15 Minuten.)

Redacteur H. Meinhold, Secretär im Königl. Ministerium des Innern. — Druck von B. G. Teubner in Dresden.

Letzte Absendung zur Post: am 29. November 1867.

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags

I. Kammer.

№ 37. Dresden, den 4. December **1867.**

Siebenunddreißigste öffentliche Sitzung der Ersten Kammer

am 2. December 1867.

Inhalt:

Registrandenvortrag Nr. 290—302. — Entschuldigungen. — Feststellung der Frist für Einreichung von Anträgen zum Berggesetzentwurfe bis zum 9. December d. J. — Anzeige der vierten Deputation, die Zurückziehung der Beschwerde Herfort's aus Lopitz gegen das königl. Finanzministerium, die Einfriedigung seines Gartens betreffend. — Berathung des Berichts der ersten Deputation über das königl. Decret, den Gesetzentwurf über die Verpflichtung der Gemeinden zur Anschaffung und Haltung des Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes betreffend. — Berathung des Berichts der ersten Deputation über das königl. Decret, den Gesetzentwurf wegen Aufhebung der sogenannten Meßferien betreffend. — Interpellation des Herrn Rittergutsbesitzers Rittner, die abgeänderte, provisorisch eingeführte öffentliche Gerichtszeit in den königl. Untergerichten betreffend, und Beantwortung derselben durch Herrn Staatsminister Dr. Schneider. — Berathung des Berichts der zweiten Deputation über Abtheilung J des Ausgabebudgets, Ausgaben in Bezug auf den Norddeutschen Bund betreffend (Pos. 75 a, b, c). — Berathung des Berichts der zweiten Deputation über Abtheilung H des Ausgabebudgets, das Departement des Auswärtigen betreffend (Pos. 72—74 b). — Vorlesung und Genehmigung des Protokolls der heutigen Sitzung.

Präsident von Friesen eröffnet die Sitzung 12 Uhr 8 Minuten in Gegenwart der Herren Staatsminister Dr. von Falkenstein, Freiherr von Friesen, von Nostitz-Wallwitz, von Fabrice und der Herren königl. Commissare Geh. Finanzrath Koch und Geh. Justizrath Hebrich, sowie in Anwesenheit von 35 Kammermitgliedern.

Präsident von Friesen: Ein Protokoll ist nicht zu verlesen und ersuche ich den Herrn Secretär Wimmer, mit dem Registrandenvortrage zu beginnen.

(Nr. 290.) Protokollextract der Zweiten Kammer vom 23. November 1867, enthaltend die Berathung des Berichts über die Abtheilung H des Ausgabebudgets, das Departement des Auswärtigen betreffend.

Präsident von Friesen: Ist an die zweite Deputation abgegeben worden.

(Nr. 291.) Dergleichen Extract von demselben Tage, die Berathung des Berichts über Abtheilung J des Ausgabebudgets, Ausgaben in Bezug auf den Norddeutschen Bund betreffend.

Präsident von Friesen: Gleichfalls an die zweite Deputation abgegeben.

(Nr. 292.) Bericht der ersten Deputation der Ersten Kammer über das Allerhöchste Decret Nr. 67, den Entwurf eines Gesetzes wegen Aufhebung der sogenannten Meßferien betreffend.

Präsident von Friesen: Befindet sich auf der heutigen Tagesordnung.

(Nr. 293.) Protokollextract der Zweiten Kammer vom 26. November 1867, enthaltend die Berathung des Vorberichts der jenseitigen ersten Deputation über den Antrag der Herren Abgg. Schreck und Schenk wegen Vorlegung eines Gesetzentwurfs über Veräußerungsverträge zwischen Ehegatten.

Präsident von Friesen: Es wird vorgeschlagen, diese Sache an die erste Deputation abzugeben. Genehmigt die Kammer Solches? — Einstimmig.

(Nr. 294.) Dergleichen Extract von demselben Tage, die Berathung des Berichts über Abtheilung A des Ausgabebudgets, die allgemeinen Staatsbedürfnisse betreffend.

Präsident von Friesen: Ist an die zweite Deputation abgegeben worden.

(Nr. 295.) Die Zweite Kammer remittirt die unter Nr. 288 dieser Registrande eingegangene und an erstere abgegebene Anschlußerklärung des Stadtraths zu Waldheim an die Petition des Vereines „Sächsischer Städte-

tag" wegen Abänderung der gesetzlichen Bestimmungen über die Militärleistungen und fügt die bei ihr eingegangene Hauptpetition des Herrn Bürgermeisters Streit und sechs Genossen bei.

Präsident von Friesen: Alle diese Petitionen sind bei der Ständeversammlung eingegangen, mithin zuerst in der Ersten Kammer zu berathen und ich schlage vor, dieselben an die vierte Deputation abzugeben. Genehmigt die Kammer Solches? — Einstimmig.

(Nr. 296.) Bericht der zweiten Deputation der Ersten Kammer über Abtheilung J des Ausgabebudgets, Ausgaben in Bezug auf den Norddeutschen Bund betreffend.

Präsident von Friesen: Befindet sich heute auf der Tagesordnung.

(Nr. 297.) Petition der Bürger- und Einwohnerschaft zu Zwönitz, Elise von Schönberg und Genossen, die Eisenbahnprojecte: „Chemnitz-Zwönitz-Adorf" und „Lugau-Zwönitz" betreffend.

Präsident von Friesen: Diese Petition ist auch bei der Zweiten Kammer eingegangen, es wird daher vorgeschlagen, sie einstweilen an unsere zweite Deputation gelangen zu lassen.

(Nr. 298.) Bericht der zweiten Deputation der Ersten Kammer über Abtheilung H des Ausgabebudgets, das Departement des Auswärtigen betreffend.

Präsident von Friesen: Befindet sich heute auf der Tagesordnung.

(Nr. 299.) Herr Gustav Dörstling zu Chemnitz übersendet eine Anzahl Exemplare einer von ihm verfaßten Schrift: „Einige Worte zur Eisenbahnfrage im Königreiche Sachsen" zur Vertheilung an die Kammermitglieder.

Präsident von Friesen: Die Schrift ist bereits vertheilt.

(Nr. 300.) Bericht der zweiten Deputation der Ersten Kammer über Abtheilung B des Ausgabebudgets, das Gesammtministerium nebst Dependenzen betreffend.

Präsident von Friesen: Der Bericht wird gedruckt und wahrscheinlich heute vertheilt und kommt dann auf die nächste Tagesordnung.

(Nr. 301.) Erklärung der am 25. November dieses Jahres im Gasthofe zu Thurm abgehaltenen Volksversammlung durch deren Vorsitzenden Karl Friedrich Hermann Flechsig, das vorgelegte Wahlgesetz betreffend.

Präsident von Friesen: Diese Erklärung kann als Material an die Zweite Kammer abgegeben werden zur Benutzung bei Berathung des Wahlgesetzes.

(Nr. 302.) Herr Advocat Moritz Francke zu Plauen theilt der Kammer eine von ihm und 240 Genossen unterzeichnete, an das hohe Ministerium des Innern gerichtete, die Wahlgesetzfrage betreffende Eingabe zur Kenntnißnahme mit.

Präsident von Friesen: Diese Eingabe ist gleichen Inhalts, wie die vorherige Erklärung. Da dieselbe aber bei der Zweiten Kammer ebenfalls eingegangen ist, so wird vorgeschlagen, sie an die zweite Deputation einstweilen abzugeben.

Urlaubsgesuche liegen nicht vor. Entschuldigt haben sich aber Herr Professor Dr. Heinze für heute wegen dringender Amtsgeschäfte, Herr von Watzdorf und Herr Graf Wilding auf Königsbrück für heute wegen Privatgeschäften; der Herr Landesbestallte Hempel wegen Unwohlseins für heute und zuletzt Herr Oberhofprediger Dr. Liebner ebenfalls für heute wegen dringender Geschäfte.

Es ist der Kammer anzuzeigen, daß der Bericht über den Berggesetzentwurf heute und gestern vollständig vertheilt worden ist, daß daher, wie die Kammer beschlossen hat, die Frist von Einreichung von Anträgen mit heute beginnen würde und, wenn die Kammer nach ihrem bereits gefaßten Beschlusse auch dies genehmigt, schlage ich vor, daß die Frist bis mit Montag den 9. December laufen möge, also bis heute über acht Tage. Genehmigt die Kammer Solches? — Einstimmig.

Es folgt nun eine Anzeige der vierten Deputation durch ihren Vorstand über eine Beschwerde Herfort's aus Copitz.

Kammerherr von Metzsch: Unterm 10. Mai d. J. ist bei der Ersten Kammer eine Beschwerde des Herrn August Herfort aus Copitz bei Pirna eingegangen, in welcher derselbe sich über das königl. Finanzministerium wegen eines an ihn ergangenen Verbots der Einfriedigung seines nach dem Elbstrome zu gelegenen Gartens beklagt und bei der Ständeversammlung um Abhilfe bittet. Diese Beschwerde wurde Ihrer vierten Deputation kurz vor der letzten Vertagung des Landtags zur Begutachtung überwiesen. Inmittelst ist jedoch unterm 15. November d. J. an die Ständeversammlung ein Schreiben eingegangen, welches der Sachwalter des Beschwerdeführers, Herr Adv. Hartwig in Pirna, abgefaßt hat, worin derselbe anzeigt, daß, da sein Client Herfort durch Krankheit verhindert wäre, zu schreiben, er von ihm beauftragt sei, die Erklärung abzugeben, daß, nachdem inzwischen die Verhältnisse sich geändert hätten, die Beschwerde ihre Erledigung gefunden habe. Ich habe dies im Namen der vierten Deputation der hohen Kammer anzuzeigen.

Präsident von Friesen: Es bewendet daher bei der Anzeige. — Es liegt nun eine Interpellation vor, welche von Herrn Rittner angekündigt worden ist und worauf das Justizministerium antworten wird. Da aber der Herr Justizminister zur Zeit noch nicht anwesend ist, bitte ich um die Erlaubniß, zu den anderen Gegenständen der Tagesordnung übergehen und die Interpellation erst später

einschalten zu dürfen. Es folgt daher zuerst der **Bericht der ersten Deputation über den Gesetzentwurf, die Verpflichtung der Gemeinden zur Anschaffung und Haltung des Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes betreffend.** — Referent ist Herr Bürgermeister Müller.

(Königl. Commissar Herr Geh. Regierungsrath von Pflugk tritt ein.)

Referent Bürgermeister Müller: Das königl. Decret lautet:

Se. Königliche Majestät erachten mit Rücksicht auf Artikel 2 der Verfassung des Norddeutschen Bundes für erforderlich, die Gemeinden des Landes auf dem Gesetzgebungswege zum Halten des Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes zu verpflichten und lassen den zu dem Ende bearbeiteten kurzen Gesetzentwurf nebst Motiven den getreuen Ständen in der Beifuge zur verfassungsmäßigen Berathung und Erklärung zugehen, indem Sie denselben mit Huld und Gnaden jeder Zeit wohl beigethan bleiben.

Dresden, den 19. November 1867.

Johann.

(L.S.) Hermann von Nostitz-Wallwitz.

Der Gesetzentwurf lautet:

Wir, Johann, von Gottes Gnaden König von Sachsen rc. rc. rc. verordnen mit Rücksicht auf Artikel 2 der Verfassung des Norddeutschen Bundes und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

1.

Alle Gemeinden des Landes sind verbunden, das Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes zu halten.

Der Preis eines Exemplars, sowie die Höhe der Bestellgebühr wird durch Verordnung bestimmt.

2.

In Ansehung der Bekanntmachung und Aufbewahrung dieses Gesetzblattes ist den für das Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes in den §§. 9, 15 und 16 des Gesetzes vom 6. September 1834 (Gesetzsammlung vom Jahre 1834, Seite 189) bestehenden Vorschriften nachzugehen.

Unser Ministerium des Innern ist mit Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich haben Wir gegenwärtiges Gesetz eigenhändig vollzogen und das Königliche Siegel beidrucken lassen.

In den Motiven heißt es:

Zu 1.

Da die Gesetze des Norddeutschen Bundes in Sachsen Gesetzeskraft haben, so folgt hieraus die Nothwendigkeit, dafür Sorge zu tragen, daß die Bevölkerung rechtzeitig von deren Inhalt Kenntniß erlange.

Der Abdruck der Bundesgesetze in dem Gesetz- und Verordnungsblatte des Landes würde nicht allein einen unverhältnißmäßigen Kostenaufwand verursachen, sondern könnte, der Bestimmung im Artikel 2 der Verfassung des Norddeutschen Bundes gegenüber, auch leicht zu Zweifeln über den Eintritt der Giltigkeit eines Bundesgesetzes Anlaß geben.

Es ist daher nicht zu umgehen, die Gemeinden zur Haltung des Bundesgesetzblattes zu verpflichten.

Die Feststellung des Preises für ein Exemplar und der Bestellgebühr muß der Verordnung vorbehalten bleiben.

Nach den jetzt beim Bundeskanzleramte getroffenen Einrichtungen wird der erstere steigend und fallend nach Anzahl der Bogen sein, dergestalt, daß für 40 Bogen Text ein Abonnementspreis von 10 Ngr. berechnet wird.

Denjenigen Behörden und Personen, welche das Gesetz- und Verordnungsblatt unentgeldlich erhalten, wird der getroffenen Vereinbarung zufolge auch das Bundesgesetzblatt unentgeldlich, jedoch abgesehen von dem zu entrichtenden Bestellgelde, verabfolgt werden.

Zu 2.

Die Anwendung der hier erwähnten gesetzlichen Vorschriften auch bei dem Bundesgesetzblatte empfiehlt sich als zweckentsprechend.

(Herr Staatsminister Dr. Schneider tritt ein.)

Der Bericht sagt:

Die unterzeichnete Deputation hat den Motiven des gegenwärtigen königl. Decrets allenthalben beizutreten gehabt, durch dieselben den Gegenstand erschöpft gefunden und auch an der Fassung des Gesetzentwurfes Etwas nicht auszusetzen, daher

unveränderte Annahme des Gesetzentwurfes unter 1 und 2

der hohen Kammer hiermit anempfohlen wird.

Herr Präsident! Ich bitte ums Wort, um noch Etwas hinzusetzen zu dürfen. — Meine hochgeehrten Herren! Ich habe zu dem Bericht mündlich noch Etwas hinzuzusetzen. Es dürfte nämlich nothwendig werden mit Rücksicht auf die Zeit, daß die hohe Staatsregierung ermächtigt werde, von der bekannten vierzehntägigen Frist zu Inkraftsetzung des Gesetzes abzusehen, damit dieses Gesetz sofort in Kraft treten kann, wenn in beiden Kammern die Genehmigung ertheilt worden ist. Da außerdem die Frist nicht ausreicht, so daß der Eintritt am 1. Januar in Kraft treten könnte, so schlage ich daher im Namen der Deputation vor, daß der Herr Präsident die Kammer um die Ermächtigung der Staatsregierung angehen wolle, von der vierzehntägigen Frist zur Inkraftsetzung des Gesetzes abzusehen.

Präsident von Friesen: Die Frage würde der Kammer nach der Erklärung und Abstimmung über das Gesetz vorzulegen sein. Ich habe zu erwarten, ob Jemand über die Vorlage das Wort zu nehmen wünscht?

Staatsminister von Nostitz-Wallwitz: Die Anregung, die Herr Bürgermeister Müller gegeben hat, ist

der Regierung sehr erwünscht; ich glaube aber, daß der beabsichtigte Zweck wohl besser dadurch erreicht werden würde, wenn als §. 3 die ausdrückliche Bestimmung, daß das Gesetz sofort mit seiner Publication in Wirksamkeit treten soll, in den Entwurf Aufnahme findet, als durch eine Ermächtigung der Regierung, wie sie vorgeschlagen worden ist. Es ist in dieser Weise bereits früher verfahren worden, ich entsinne mich speciell, auch noch in jüngster Zeit und es steht eine solche ausdrückliche Bestimmung jedenfalls mehr in Uebereinstimmung mit den Vorschriften des Gesetzes vom 6. September 1834, als eine blose Ermächtigung der Regierung.

Referent Bürgermeister Müller: Ich glaube, unsere Deputation kann mit dem Vorschlage des Herrn Staatsministers nur vollkommen einverstanden sein. Materiell sind wir einer und derselben Ansicht; es würde dies nur eine andere Form sein und zwar präciser, und ich schlage den Deputationsmitgliedern vor, dem Vorschlage des Herrn Staatsministers beizutreten und der Kammer den Vorschlag zu machen, daß §. 3 lautet: „Dieses Gesetz tritt mit seiner Publication sofort in Kraft."

Präsident von Friesen: Es würde nun also das Gesetz aus drei Paragraphen bestehen und der dritte Paragraph nach dem Vorschlage des Herrn Staatsministers und des Herrn Referenten lauten: „Dieses Gesetz tritt mit seiner Publication sofort in Kraft", und ich richte die Frage an die anderen Deputationsmitglieder, ob sie dem Antrage des Herrn Referenten beitreten?

(Kammerherr von Zehmen und Hofrath von Könneritz erklären ihr Einverständniß.)

Drei Mitglieder sind also mit dem Antrage einverstanden. Es ist zu erwarten, ob Jemand über die Vorlage das Wort nehmen will? — Wenn Niemand darüber zu sprechen beabsichtigt, so ist die Berathung geschlossen; der Herr Referent hat, da nöthig, noch das Schlußwort.

Referent Bürgermeister Müller: Ich habe Nichts weiter zu bemerken.

Präsident von Friesen: Ich schlage der Kammer vor, über das ganze Gesetz mit seinen drei Paragraphen sofort abzustimmen. Die Deputation schlägt vor die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs mit seinen Paragraphen 1, 2 und 3, und ich frage daher die Kammer durch namentlichen Aufruf:

„ob sie das Gesetz in seinen Paragraphen 1, 2 und 3 unverändert annehmen wolle?"

Auf diese Frage antworten mit Ja:

Vicepräsident Oberbürgermeister Pfotenhauer.
Secretär von Egidy.
Secretär Bürgermeister Wimmer.
Staatsminister a. D. Dr. v. Behr.
Freiherr von Hausen.
Hofrath von Könneritz.
Bischof Forwerk.
Superintendent Dr. Lechler.
Capitular von Stammer.
Graf Schönburg-Forderglauchau, Erlaucht.
Geh. Finanzr. v. Nostitz-Wallwitz.
Rittergutsbesitzer Meinhold.
Bürgermeister Müller.
Freiherr von Schönberg Bibran.
Rittergutsbesitzer von Böhlau.
Freiherr von Rochow.
Rittergutsbesitzer Rittner.
Kammerherr von Zehmen.
Kreisvorsitzender Kasten.
Bürgermeister Hennig.
Kammerherr von Metzsch.
Bürgermeister Löhr.
Kammerherr Edler v. d. Planitz.
Bürgermeister Clauß.
Bürgermeister Hirschberg.
Kammerherr von Miltitz.
Graf Stolberg-Stolberg.
Geh. Rath von König.
Graf von Hohenthal, Excellenz.
Rittergutsbesitzer Kraft.
Kammerh. von Einsiedel-Scharfenstein.
Präsident von Friesen.

Das Gesetz ist einstimmig angenommen.

Wir gehen nun zur Berathung des Berichts der ersten Deputation über das königl. Decret, den Entwurf eines Gesetzes wegen Aufhebung der sogenannten Meßferien betreffend, über.

Referent Bürgermeister Müller: Das königl. Decret lautet:

Se. Majestät der König lassen den getreuen Ständen beiliegend den Entwurf zu einem Gesetze, die Aufhebung der sogenannten Meßferien betreffend, sammt den dazu gehörigen Motiven zugehen, sehen ihrer Erklärung hierüber entgegen und verbleiben denselben in Huld und Gnaden stets wohl beigethan.

Dresden, den 12. October 1867.

(L. S.) Johann. Dr. Robert Schneider.

Der Gesetzentwurf lautet folgendermaßen:

Wir, Johann, von Gottes Gnaden König von Sachsen rc. rc. rc. haben unter Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und verordnen hierdurch:

§. 1.

Die sogenannten Meßferien, während welcher zeither bei Geltendmachung civilrechtlicher Ansprüche gegen in Leipzig aufhältliche Personen an der für die Stadt Leipzig geordneten Gerichtsstelle weder Termine abzuhalten, noch executorische Maßregeln in Vollziehung zu setzen gewesen, finden fortan nicht mehr statt.

§. 2.

Die hierauf bezügliche Bestimmung der Erl. Proceßordnung zu tit. XI. §. 5 wird andurch aufgehoben.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am

In den Motiven heißt es:

Die Erl. Proceßordnung zu tit. XI. enthält, indem sie zunächst davon ausgeht, daß die Ernte- und andere in den Rechten sonst geordnete feriae humanae wegen derer Termine und übrigen actuum judicialium weiter

nicht zu attendiren seien, im Gegensatze hierzu die weitere Bemerkung:

„daß jedoch Solches zu Leipzig (und Naumburg) auf die daselbst gewöhnlichen Meßferien nicht zu erstrecken, sondern dieselben, auch in Wechselsachen, wenn nicht die Marktfreiheit ausdrücklich renuncirt, noch ferner zu observiren seien."

Es sind denn auch, wie bei dem früheren Municipalstadtgerichte zu Leipzig

vergl. Hensel, Bemerkungen und Excurse rc. Abth. 2, S. 271 flg.,

so auch nach der im Jahre 1856 eingetretenen Behördenorganisation, bei den mit der Behandlung der Civilproceßsachen beschäftigten Abtheilungen des Bezirksgerichtes, einschließlich des Handelgerichtes, in den im Laufe des Jahres abgehaltenen drei Leipziger Messen je während der mittleren, d. h. eigentlichen Meßwoche, nämlich der Zeit vom Einlanten bis zum Auslauten der Messe, weder Termine abgehalten, noch Executionen, Exmissionen und ähnliche gerichtliche Maßregeln in Vollzug gesetzt, hiernach also die sogenannten Meßferien (Meßfreiheit) fortdauernd in Obacht genommen worden. Erst im Laufe der letztvergangenen Jahre glaubte die VI. Abtheilung des genannten Bezirksgerichtes — Abtheilung für ganz geringfügige Rechtssachen — von der Ansicht ausgehen zu dürfen, daß die Meßferien als längst abgeschafft anzusehen seien, — eine Ansicht, deren Richtigkeit jener ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung gegenüber bei dem Mangel eines die Meßferien wiederum aufhebenden Gesetzes schon an sich zu gegründeten Zweifeln Veranlassung geben mußte. So kam es denn auch, daß das Appellationsgericht zu Leipzig, als gegen Ende des Jahres 1865 in einer ganz geringfügigen Rechtssache, in welcher der Beklagte wegen seines Außenbleibens in dem (auf einen in die Meßferien fallenden Tag) angesetzten Verhandlungstermine als ungehorsam durch den erstinstanzlichen Bescheid in Bezahlung der geklagten Summe verurtheilt worden war; aber unter Berufung auf die Unzuläßigkeit jener Ansetzung des Termins in die eigentliche Meßwoche gegen diesen Bescheid Appellation eingewendet hatte, denselben außer Wirksamkeit setzte, indem sich das Appellationsgericht hierbei dahin aussprach, daß zufolge obiger Bestimmung der Erl. Proceßordnung die Meßferien in allen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, ohne Unterschied ihres Gegenstandes, der Proceßart und der Proceßbehörde auch noch ferner zu beachten seien, sobald sich der Beklagte in Leipzig aufhalte und auf Grund dieses Aufenthaltes vor einem dort seinen Sitz habenden Gerichte in Anspruch genommen werden solle.

Hiernach nun hat die eigentliche Civilrechtspflege — vom Standpunkte des bestehenden positiven Rechtes aus betrachtet — für das Gebiet der Stadt Leipzig in dieser Zeit so gut, wie gänzlich zu ruhen.

Die Aufhebung dieser Einrichtung ist aber, da die letztere durch das Bedürfniß bei den nach und nach wesentlich veränderten Verhältnissen nicht weiter geboten wird, dringend zu empfehlen.

Zunächst fällt die sogenannte Meßfreiheit dermalen in eine Periode der Messe, in welcher nach der bisherigen Gestaltung der letzeren die Hauptgeschäfte bereits längst abgewickelt sind, da, wie notorisch, der eigentliche Meßverkehr zum weitaus größten Theile einer früheren Zeit, namentlich der sogenannten Vorwoche und Böttcherwoche angehört. Noch abgesehen hiernächst davon, daß durch die Erwartung eines siebentägigen Stillstandes der Rechtspflege ein außerordentliches Andrängen der Parteien nach der Gerichtsstelle in den der Meßwoche unmittelbar vorausgehenden Tagen hervorgerufen wird, liegt überhaupt eine derartige Meßfreiheit schon an sich nicht im Interesse des rechtsuchenden Publicums, stellt sich sogar als eine dem soliden Geschäftsverkehre geradezu nachtheilige Einrichtung dar. Denn durch dieselbe wird unreellen auswärtigen Handelsleuten, welche eine energische Handhabung der Justiz, insbesondere die rasche gerichtliche Entscheidung über die von ihnen eingegangenen Verbindlichkeiten zu fürchten Ursache haben und deshalb zu anderer Zeit den Platz meiden, der Besuch der Messe und das Eingehen neuer Verpflichtungen erleichtert, während die Einklagung von Forderungen wider dergleichen Schuldner, welche nicht selten, namentlich gegenüber der Kundschaft aus dem ferneren Osten, nur während der Meßzeit selbst und am Meßorte thunlich erscheint, erschwert oder sogar ganz verhindert wird.

Mit diesen Nachtheilen einer Beeinträchtigung der Rechtsverfolgung stehen aber die nur scheinbaren Vortheile, beziehentlich Rücksichten, auf denen die einstige Entstehung und die allmälige weitere Ausbildung des Instituts der Meßferien beruht haben mag — thunlichste Bewahrung des Meßverkehrs vor Störungen und Heranziehung einer möglichst großen Anzahl Fremder nach dem Meßplatze — außer allem Verhältnisse. Insbesondere wird auch die Unbequemlichkeit, während der durch die Messe bedingten Geschäftshäufung gerichtlichen Ladungen Folge leisten zu müssen, und der mit den Gängen nach der Gerichtsstelle verbundene Zeitaufwand jenen Erwägungen gegenüber um so weniger von Gewicht sein können, als in den meisten Fällen Vertretung durch Sachwalter thunlich, wenn nicht geboten sein wird.

Es haben denn auch für Aufhebung dieser veralteten Einrichtung sowohl das Appellationsgericht, beziehentlich das Bezirksgericht zu Leipzig, als auch die darüber, namentlich wegen der Handels- und Wechselsachen, gutachtlich gehörte Handelskammer daselbst sich ausgesprochen, und die Regierung ihrerseits hat die Aufhebung der Meßferien, so daß künftighin in der sogenannten Meßwoche die bisher während derselben bestandenen Behinderungen des Rechtsweges in Wegfall kommen würden, im Interesse der Justizpflege um so dringender zu wünschen, je mehr zu fürchten sein möchte, daß bei dem Fortbestehen jener Ferien eine nach deren Verfluß hervortretende Anhäufung der Geschäfte und in Verbindung hiermit eine Geschäftsstockung nicht zu vermeiden sein würde.

Der Bericht sagt:

Die unterzeichnete Deputation hat den vorbemerkten Gesetzentwurf in Berathung gezogen. Sie pflichtet den demselben beigegebenen Motiven vollständig bei und rathet daher der Kammer an:

den Entwurf (§§. 1 und 2) unverändert anzunehmen.

Präsident von Friesen: Es beginnt nun die Berathung und ich erwarte, ob Jemand über die Vorlage

zu sprechen beabsichtigt. — Es meldet sich Niemand zum Worte, der Herr Referent verzichtet auf das Schlußwort; es kann daher die Abstimmung vorgenommen werden und zwar die Abstimmung durch Namensaufruf sogleich über das ganze Gesetz.

Die Deputation schlägt vor, den Entwurf mit seinen zwei Paragraphen unverändert anzunehmen, und ich frage die Kammer:

„ob sie die §§. 1 und 2 des Gesetzes unverändert annehmen will?"

Hierauf antworten mit Ja:

Vicepräsident Oberbürgermeister Pfotenhauer.	Rittergutsbesitzer Rittner.
Secretär von Egidy.	Kammerherr von Zehmen.
Bürgermeister Wimmer.	Kreisvorsitzender Kasten.
Staatsminister a. D. Dr. v. Behr.	Bürgermeister Hennig.
Freiherr von Hausen.	Kammerherr von Metzsch.
Hofrath von Könneritz.	Bürgermeister Löhr.
Bischof Forwerk.	Bürgermeister Dr. Koch.
Superintendent Dr. Lechler.	Kammerherr Edler v. d. Planitz.
Capitular von Stammer.	Bürgermeister Clauß.
Graf Schönburg-Forderglauchau, Erlaucht.	Kammerh. von Erdmannsdorff.
Klostervoigt von Posern.	Kammerherr von Miltitz.
Rittergutsbesitzer Meinhold.	Graf Stolberg-Stolberg.
Bürgermeister Müller.	Geh. Rath von König.
Freiherr von Schönberg-Bibran.	Graf von Hohenthal, Excellenz.
Rittergutsbesitzer von Böhlau.	Rittergutsbesitzer Kraft.
Freiherr von Rochow.	Kammerh. von Einsiedel-Scharfenstein.
	Präsident von Friesen.

Das Gesetz ist einstimmig angenommen.

Wir können nun den ausgesetzten Gegenstand vornehmen, die Interpellation des Herrn Rittner. Der Herr Interpellant hat nach der Landtags-Ordnung das Recht, seine Interpellation zu begründen und frage ich denselben, ob er die Absicht hat, dies zu thun?

Rittergutsbesitzer Rittner: Nach einer Verordnung des Ministeriums der Justiz ist die öffentliche Gerichtszeit in den königl. Gerichtsämtern seit dem 1. Juni dieses Jahres auf die Stunden von 8 Uhr Morgens bis 3 Uhr Nachmittags festgesetzt. Ich habe mich in dieser Beziehung zu einer Anfrage an das hohe Justizministerium veranlaßt gesehen:

„Welches Resultat ergeben die bisher gemachten Erfahrungen bezüglich der Zweckmäßigkeit der versuchsweisen Einrichtung in doppelter Richtung: nämlich für die Insassen der Gerichtsamtsbezirke und für die Angestellten in den Gerichtsämtern?"

Ich habe mich zu dieser Frage veranlaßt gefunden, weil es mir darauf ankommt, darzuthun, daß wir Bewohner des platten Landes sehr unangenehm von dieser Einrichtung berührt werden. Ich glaube, den Ausdruck „wir" brauchen zu dürfen; denn ich habe Anfragen über diesen Punkt an viele Bewohner des platten Landes gerichtet und auch an mehrere geehrte Herren dieser Kammer und kann versichern, daß beinahe einstimmig meine Ansicht von der Unzweckmäßigkeit dieser Einrichtung getheilt wurde. Diese Maßregel führt zunächst dahin, daß unsere, durch die natürlichen Verhältnisse gebotene Ordnung, den Tag in zwei Hälften zu theilen, gestört wird. Wir ziehen weit eher vor, die minder wichtigen Gerichtsgeschäfte, namentlich in freiwilliger Gerichtsbarkeit, in den Nachmittagsstunden abzumachen; denn es ist für den Landmann sehr nothwendig, in den Mittagsstunden Haus und Hof zu überwachen; dies wird ihm aber unmöglich, wenn er zur Mittagszeit ins Gericht bestellt wird. Es wird auch unzweifelhaft für den Betreffenden die Abwartung eines Termines an Gerichtsstelle sehr vertheuert, wenn er genöthigt ist, deshalb den Mittag über in der Stadt zu verweilen. Insofern liegt es unverkennbar in unserem Interesse, zu erfahren, wie das königl. Ministerium für die Zukunft über diese Angelegenheit denkt.

Ich sollte aber auch meinen, für das Beamtenpersonal könne die betreffende Aenderung eben nicht erfreulich sein. Man denke an die zahlreichen Familienväter, deren Kinder um 2 Uhr zur Schule müssen, diesen allen wird es unmöglich, mit ihren Kindern während der Mittagsstunden beisammen sein und mit ihnen essen zu können; ein doppelter Mittagstisch ist aber eine wesentliche Vertheuerung des Haushalts. Ferner glaube ich kaum, daß ein gewöhnlicher Mensch im Stande ist, 7 Stunden hintereinander geistig thätig zu sein; ja, auch der physische Mensch, zumal in jüngeren Jahren, wird sich schwer gewöhnen können, 7 Stunden ohne Einnahme von Nahrung thätig zu sein. Kurze Unterbrechungen der Arbeitszeit werden hierdurch nöthig und diese führen aber zu dem in vielem Betracht unerwünschten Besuch der Frühstücksstuben, und dies ist wiederum eine Vertheuerung des Lebensunterhaltes für die Beamten.

Meine zweite Frage lautet:

„Für den Fall, daß das königl. Ministerium beabsichtigt, diesem Versuche eine längere Dauer zu geben, gedenkt dasselbe, den jetzt versammelten Kammern eine hierauf bezügliche Mittheilung zu machen, um die Ansichten des Landes hierüber zu vernehmen?"

Der Zweck dieser zweiten Frage ist der, zu erfahren, wie das Staatsministerium darüber denkt, ob dasselbe gesonnen ist, diese Angelegenheit als reine Verwaltungsangelegenheit zu betrachten und dieselbe ohne Besprechung mit den Kammern einzuführen. Sollte dies der Fall sein, so bin ich zu dem Entschluß gekommen, mittelst einer Eingabe an die Kammern dagegen aufzutreten. Jedoch würde dieser mein Antrag überflüssig werden, sobald der Herr Justizminister erklärt, daß er diese Einrichtung nicht ohne vorherige Rücksprache mit den Kammern definitiv einzuführen gedenkt.

Um Mißverständnissen vorzubeugen, füge ich nun noch hinzu, daß sich meine Ansicht nur auf das flache Land

und die kleinen Städte erstreckt und daß ich mir keineswegs ein Urtheil darüber anmaße, wie sich die Verhältnisse in den größeren Städten gestalten. Uebrigens dürfte es keine Schwierigkeit sein, die Einrichtung da einzuführen, wo sie sich als zweckmäßig und passend erweist; uns Landbewohner aber damit zu verschonen.

Präsident von Friesen: Die bei einer früheren Sitzung angekündigte Interpellation ist sofort an das Justizministerium abgegeben worden und hat sich dasselbe bereit erklärt, auf die Interpellation heute zu antworten. — Der Herr Justizminister!

Staatsminister Dr. Schneider: Zunächst will ich nur darauf aufmerksam machen, daß der Ausdruck des Herrn Interpellanten zu einer nicht richtigen Folgerung veranlassen könnte; der Herr Interpellant sagt: „Es hat das Justizministerium die Gerichtszeit verlegt." Das ist nicht geschehen; es hat nur die Geschäftszeit geändert, die Gerichtszeit besteht, wie früher. Was nun die Veränderung der Geschäftszeit anlangt, so habe ich mich hierzu erst entschlossen auf vielfache Anträge und umfänglich angestellte Erörterungen. Die Anträge ergingen von den Städten und vom Lande; insbesondere vom platten Lande hat man mich gebeten, die Geschäftszeit zu ändern, weil es den Landleuten außerordentlich erwünscht sei, die Geschäfte in den Mittagsstunden abzumachen und zu rechter Zeit nach Hause zu gehen. Das ist ein Moment, das vielfach geltend gemacht worden ist. Ich habe aber jene Aenderung nicht blos im Interesse dieser Gerichtsbefohlenen, sondern auch in dem der städtischen Bevölkerung, insbesondere der Fabrikarbeiter getroffen, in Bezug auf welches geltend gemacht worden ist, daß in der Mittagszeit mit Schnelligkeit kleine gerichtliche Geschäfte abgemacht werden können, wozu sonst ein Theil der Arbeitszeit verwendet werden mußte, und daß für diese Leute mehr, als für andere, die Zeit Geld ist. Die Einrichtung ist ferner getroffen im Interesse des Beamtenstandes, indem man mir erklärt hat, daß namentlich die jungen Beamten nicht mehr mit der Gesetzgebung und der Wissenschaft gleichen Schritt zu halten im Stande seien, wenn sie nicht einige freie Stunden hintereinander darauf verwenden könnten, was bei der früheren Geschäftszeit nicht möglich gewesen sei, indem sie ermüdet und abgespannt wären, wenn sie Vormittags und Nachmittags bis 6 oder 7 Uhr gearbeitet hätten. Wenn sie dagegen um 3 Uhr entlassen würden, könnten sie doch des Nachmittags und Abends noch einige Arbeitsstunden erübrigen. Die Einrichtung ist provisorisch getroffen worden, provisorisch in der Art, daß sie den 1. Juni d. J. begonnen hat und am 31. Mai des nächsten Jahres schließen wird, wenn sie bis dahin nicht definitiv beschlossen wird. Ich habe die sämmtlichen Gerichte des Landes veranlaßt, im April ihre Erfahrungen mitzutheilen, damit das Ministerium im Stande ist, vor Ende Mai definitive Beschlüsse zu fassen. Sie sehen daraus, daß ich die erste Frage nicht beantworten kann, wie es gewünscht wird, die Erfahrungen liegen officiell noch nicht vor; aber so viel kann ich schon jetzt sagen, daß ich bei meinen Reisen im Lande auf der einen Seite enthusiastische Anhänger dieser Einrichtung sowohl unter der Bevölkerung, als unter den Beamten, auf der anderen Seite aber auch entschiedene Gegner derselben getroffen habe und daß es vorgekommen ist, daß mir Einzelne erklärt haben, sie könnten ohne diese Einrichtung, und Andere, sie könnten mit dieser Einrichtung nicht bestehen. Soweit gingen die Ansichten aus einander. Ich habe allerdings meine Einrichtung darauf berechnet, daß auch von anderen Behörden eine entsprechende Maßregel ins Leben gesetzt werden würde; denn ich mußte mir sagen, wenn nicht in anderen öffentlichen Angelegenheiten die Geschäftszeit so eingerichtet werden würde, die Justiz allein kaum mit ihrer besonderen Einrichtung durchkommen würde. Leider ist aber dieselbe Einrichtung nur von einer Behörde, nämlich von der Zoll- und Steuerdirection getroffen worden, wo dieselbe zur vollsten Zufriedenheit und unter Zustimmung des Publicums und der Beamten besteht. So liegt die Sache. Daher kann ich im Augenblicke noch nicht sagen, ob die Einrichtung beibehalten werden wird oder nicht, da zur Zeit noch keine vollständigen officiellen Unterlagen zur Beurtheilung der Frage vorliegen.

Was der Herr Interpellant zweitens beantragt, so würde ich nicht geglaubt haben, das Recht zu haben, den hohen Kammern eine reine Verwaltungsmaßregel zur Entscheidung vorzulegen. Hätte ich aber auch dieses Bedenken überwunden, so würde ich es doch nicht gewagt haben, den Kammern jetzt eine Sache vorzulegen, die erst halb entschieden ist und erst im April spruchreif wird, und da ich nicht voraussetzen kann, daß im Mai die hohen Kammern noch versammelt sein werden, so kann ich in dieser Beziehung nur erklären, daß es nicht in meiner Absicht liegt, denselben deshalb eine Vorlage zu machen.

Präsident von Friesen: Es ist von Seiten der Staatsregierung auf die Interpellation geantwortet worden und nach einer ausdrücklichen Vorschrift der Landtags-Ordnung findet eine weitere Verhandlung weder über die gestellte Frage, noch über die später ertheilte Antwort statt; die Angelegenheit ist daher für heute geschlossen. Der Interpellant hat das Recht, sich weitere Anträge vorzubehalten oder sich mit der Beantwortung zufrieden zu erklären. So schreibt es die Landtags-Ordnung vor.

Rittergutsbesitzer Rittner: Ich werde mir nach der Erklärung des Herrn Staatsministers vorbehalten, Das, was mir in der Angelegenheit nothwendig erscheint, später einzubringen. Jedenfalls erkläre ich, daß ich nicht ein Recht behauptet habe, dem gemäß diese Angelegenheit den Kammern vorgelegt werden müßte; aber das Recht, über

diese Verwaltungsmaßregel sich auszusprechen, wird der Kammer nicht bestritten werden können.

Präsident von Friesen: Der Gegenstand ist hiermit erledigt; es kann nun weiter fortgefahren werden mit dem Berichte der zweiten Deputation über die Abtheilung J des Ausgabebudgets, die Ausgaben in Bezug auf den Norddeutschen Bund betreffend.*)

Referent Vicepräsident Oberbürgermeister Pfotenhauer: Der Bericht über die Abtheilung J des Ausgabebudgets lautet, wie folgt:

Im Staatsbudget für die Jahre 1864/66 waren unter J Position 75 als Beiträge zu den Ausgaben des Deutschen Bundes

35,000 Thlr.

gefordert; gegenwärtig werden unter derselben Position aber unter dem Titel: Ausgaben in Bezug auf den Norddeutschen Bund,

1,545,490 Thlr. überhaupt,

also

1,510,490 Thlr. mehr

postulirt.

Unter dem Hinweis auf die der Budgetvorlage beigegebenen Erläuterungen unter C, insbesondere aber auf die ausführlichen Mittheilungen in dem Berichte der zweiten Deputation der Zweiten Kammer, kann sich die unterzeichnete Deputation auf folgende kurze Bemerkung beschränken.

Nach Artikel 70 der Verfassung des Norddeutschen Bundes sind die Bedürfnisse des Bundes, soweit sie nicht durch gemeinschaftliche Einnahmen gedeckt werden und so lange eigene Bundessteuern nicht eingeführt sind, durch Matricularbeiträge der einzelnen Bundesstaaten, und zwar nach Maßgabe ihrer Bevölkerung, aufzubringen.

Wenn nun nach dem vom letzten Reichstage genehmigten Bundesbudget an Matricularbeiträgen von sämmtlichen Bundesstaaten überhaupt

19,837,567 Thlr.

aufzubringen sind, so entfällt davon auf das Königreich Sachsen mit seiner auf

2,426,031 Köpfe

angesetzten Bevölkerung ein Betrag von

1,868,296 Thlr. Hiervon ist vertragsmäßig der Antheil an den Postüberschüssen mit

326,806 " zu kürzen, mithin verbleiben

1,541,490 Thlr. in Sa. zu decken.

Dieser letztere Betrag ist nun unter

Pos. 75a

in das Staatsbudget für jedes der beiden Jahre 1868 und 1869 — was das letztere Jahr anlangt, mit der Bemerkung, daß es sich erst nach Publication des Bundesbudgets auf das Jahr 1869 zeigen könne, ob diese Position eine Ersparniß ergeben oder eine Ueberschreitung unvermeidlich machen werde — von der Staatsregierung eingestellt worden.

Die Zweite Kammer hat in ihrer am 23. dieses Monats abgehaltenen Sitzung dieses Postulat einstimmig bewilligt, und die unterzeichnete Deputation hat auch ihrer Kammer

die Bewilligung der zu Pos. 75a geforderten 1,541,490 Thlr.

zu empfehlen.

Unter

Pos. 75b

werden 1000 Thlr. zu den Kosten der Reichstagswahlen beansprucht.

Auch diesen Posten hat die Zweite Kammer einstimmig genehmigt und die unterzeichnete Deputation hat keinen Anstand zu nehmen,

die Bewilligung dieser 1000 Thlr.

anzurathen.

Dasselbe thut sie auch rücksichtlich der unter

Pos. 75c

mit 3000 Thlr. veranschlagten sonstigen, durch das Bundesverhältniß bedingten Ausgaben an Auslösungen und Reisekosten für die diesseitigen Mitglieder des Bundesraths &c., indem sie

die Genehmigung auch dieser 3000 Thlr.

befürwortet und schlüßlich

die Bewilligung der Gesammtausgaben in Bezug auf den Norddeutschen Bund an 1,545,490 Thlr.

beantragt.

Präsident von Friesen: Die ganze Vorlage bezieht sich auf die Pos. 75a, b und c. Die erste Position enthält die Bewilligung für Beiträge für den Bund; die anderen Positionen betreffen innere Bedürfnisse. Daher wird es der Kammer unbedenklich erscheinen, wenn die Berathung gleich über sämmtliche Positionen gefaßt wird, und wenn Nichts dagegen eingewendet wird, so erwarte ich, ob Jemand das Wort zu dem Bericht zu nehmen beabsichtigt. — Es meldet sich Niemand zum Worte; eine Berathung findet daher nicht weiter statt und es ist nach dem Schlußworte des Referenten zur Abstimmung überzugehen. (Der Referent verzichtet.)

Ich werde nun die Frage auf jede Position einzeln stellen und erinnere nur daran, daß, wie der Kammer bekannt ist, über das ganze Budget erst, wenn es durchberathen ist, durch Namensaufruf abgestimmt wird, also jetzt nur durch einfache Abstimmung.

Bei Pos. 75a wird von der Deputation vorgeschlagen, 1,541,490 Thlr. zu genehmigen. Ich frage die Kammer:

„ob sie die Pos. 75a in dieser Höhe bewilligen wolle?"

Einstimmig.

*) Vergl. L.M. II. K. S. 1124 flgg.

Zu Pos. 75b wird die Genehmigung von 1000 Thlr. vorgeschlagen und ich frage die Kammer:

„ob sie diese 1000 Thlr. bewilligen wolle?"

Einstimmig.

Endlich zu Pos. 75c wird die Genehmigung von 3000 Thlr. anempfohlen und ich frage nun die Kammer:

„ob sie auch diese 3000 Thlr. bewilligen wolle?"

Einstimmig.

Hiermit ist die ganze Summe von 1,545,490 Thlr. bewilligt.

Es kann nun der vierte Gegenstand folgen, der Bericht der zweiten Deputation unserer Kammer über Abtheilung H des Ausgabebudgets, das Departement des Auswärtigen betreffend.*)

Referent Vicepräsident Oberbürgermeister Pfotenhauer: Der Bericht lautet:

Bei der Vergleichung der jetzigen Voranschläge für das Departement des Auswärtigen mit den früheren ergiebt sich zu Gunsten der ersteren ein nicht unerheblicher Minderbedarf.

Für jedes der drei Jahre 1864, 1865 und 1866 waren

91,445 Thlr. normalmäßig,
7,300 „ transitorisch,
98,745 Thlr. in Sa.

etatisirt worden, gegenwärtig werden für jedes der beiden Jahre 1868 und 1869 nur

65,540 Thlr. normalmäßig,
11,467 „ transitorisch,
77,007 Thlr. in Sa.

postulirt.

Es ergiebt sich sonach eine Abminderung von

21,738 Thlr.

und nach Abrechnung von 6000 Thlr., welche von Pos. 72 abgeschrieben und auf Pos. 19 des Ausgabeetats überwiesen worden sind, ein effectives Ersparniß von

15,738 Thlr.

Unter

Pos. 72

werden für das Ministerium nebst Kanzlei

14,340 Thlr. etatmäßig und
3,500 „ transitorisch,
17,840 Thlr. in Sa.,

und wenn in Erwägung zu ziehen ist, daß dieses Postulat in der letzten Finanzperiode

25,445 Thlr.

betrug, gegenwärtig

7,605 Thlr.

weniger gefordert.

Die Gründe für diese Abminderungen sind auf Seite 714 der Budgetvorlage speciell aufgeführt, auch auf Seite 24 des jenseitigen Berichts wiederholt. An letzterer Stelle sind auch die Erklärungen der Herren Regierungscommissare niedergelegt, aus welchen die bestimmte Absicht der Staatsregierung erhellt, weitere Ersparnisse, wenn und sobald solches thunlich, eintreten lassen zu wollen.

Die unterzeichnete Deputation gestattet sich, zur Vermeidung von Wiederholungen auf Obiges zu verweisen und hat, nachdem das Postulat von der Zweiten Kammer gegen 11 Stimmen genehmigt worden ist, ihrer Kammer anzurathen:

Pos. 72 mit 14,340 Thlr. etatmäßig und
3,500 „ transitorisch,
17,840 Thlr. in Sa.

zu bewilligen.

Präsident von Friesen: Es ist abzuwarten, ob Jemand zu dieser Pos. 72 das Wort zu nehmen wünscht... Der Herr Kammerherr von Erdmannsdorff!

Kammerherr von Erdmannsdorff: Ich benutze diese Position, ausgehend von der Ansicht, daß hier der Platz sei zu einer allgemeinen Debatte über diesen Budgettheil, zu einer Aeußerung; wenn ich mich darin nicht täusche, bitte ich ums Wort. — Es liegt mir daran, meine Herren, hier in der Oeffentlichkeit einer Ansicht zu begegnen, die leider jetzt ziemlich landläufig geworden ist, der Ansicht nämlich, als thue das Königreich Sachsen besser, seine Gesandtschaftsposten einzuziehen und die Vertretung Sachsens entweder dem Norddeutschen Bunde, oder der Krone Preußen mit zu übergeben. Ich setze voraus, daß viele Derer, die diese Ansicht ausgesprochen, den Glauben haben, es werde dadurch eine namhafte Summe erspart. Dem ist aber in der That nicht so, wie der Herr Finanzminister und Minister der auswärtigen Angelegenheiten in der Zweiten Kammer auf das Schlagendste nachgewiesen hat; denn sollte die Vertretung der sächsischen Interessen dem Norddeutschen Bunde oder der Krone Preußen übertragen werden, so würde dafür natürlich ein Aufwand gefordert werden, der nach den angestellten Berechnungen nicht nur nicht niedriger, sondern jedenfalls höher sein würde, als der jetzige Aufwand. Aber was hier weit mehr in die Waagschale fällt, ist Das, was ich hauptsächlich hervorheben möchte. Bei einem so industriellen und handeltreibenden Lande, wie Sachsen, kommt natürlich unendlich oft der Fall vor, daß sehr wesentliche Interessen der einzelnen Staatsangehörigen in Frage sind und nur wirksam befördert werden können durch die Gesandtschaften, und, meine Herren, da liegt es wahrlich auf der Hand, daß der Gesandte eines kleinen Landes, welcher also weniger oft in solche Lage kommt, nicht so viel Geschäfte hat, die Verhältnisse der Einzelstaatsangehörigen genau kennt oder doch leichter kennen lernen kann, weit befähigter und geeigneter ist, die Interessen wirksamer zu vertreten, als der Gesandte

*) Vergl. L.M. II. K. S. 1121 flgg.

eines großen Staates, wie der des Norddeutschen Bundes oder Preußens.

Meine Herren! Es ist wiederholt mir versichert worden, ich entsinne mich auch, es in öffentlichen Blättern gelesen zu haben, wie sehr es dankbar anerkannt worden ist, daß durch die Bemühungen und durch die erfolgreichen Schritte der sächsischen Gesandten einzelnen sächsischen Staatsangehörigen unendliche Verluste erspart worden sind, Verluste in einer Summe, die größer ist, als der Gesandtschaftsposten an dem Orte auf viele Jahre kostet. Meine Herren! Ich für meine Person werde wohl nie in die Lage kommen, Geschäfte an einem solchen Orte zu machen, wo wir Gesandtschaften halten; aber der Fabrikstand, der Handelsstand und überhaupt der geschäftstreibende Theil unserer Bevölkerung, und daher glaube ich, darf denn doch diese Erfahrung nicht unterschätzt werden. Es hat mich ferner — ich darf nicht sagen, daß diese weitere Aeußerung, auf die ich zukommen will, auch landläufig sei; sie ist aber leider in neuerer Zeit geläufig worden in der Presse einer gewissen Partei —, meine Herren, es hat mich wahrhaft schmerzlich berührt, ja indignirt, in einzelnen sächsischen und außersächsischen Zeitungen zu lesen, die Regierung Sachsens postulire wieder so und so viel Tausend Thaler für Gesandtschaften; das sei ein Postulat, was dem armen sächsischen, mit Steuern belasteten Volke auferlegt sei rein in dynastischen Interessen. Ich sage, meine Herren, es hat mich schmerzlich berührt und indignirt. Denn diejenigen Blätter, die das schreiben, kennen entweder die Verhältnisse nicht, oder sie wollen sie nicht kennen. Eins ist so schlimm, wie das Andere. Das Wort „dynastische Interessen" zählt überhaupt zu den jetzt sehr häufig vorkommenden Schlagwörtern der Partei und hat so etwas Nebelhaftes, daß man alles Mögliche darunter verstehen kann. Er klingt freilich sehr schrecklich, dieser Ausdruck; es ist aber nichts dahinter. Soll damit gesagt werden, unsere Dynastie verfolge Zwecke gegen und wider den Norddeutschen Bund, so beweist das wiederum, daß die Blätter, in denen man dies liest, entweder auch nicht eine Spur von dem haben, wie die Verhältnisse wirklich sind, oder daß sie, was noch schlimmer ist, sich den Schein geben, Nichts zu wissen, Nichts wissen wollen, um dadurch Aufregung im Lande und Volke zu verbreiten.

Meine Herren! Es ist kein Geheimniß für jeden Sachsen, in welcher wahrhaft hochherzigen Weise gerade unsere Dynastie dem Lande voran geht, in der Weise, in welcher sie bona fide in das Verhältniß des Norddeutschen Bundes getreten und jetzt mit dem Norddeutschen Bunde Hand in Hand fortgeht. Wer Das nicht weiß, meine Herren, der kennt die Verhältnisse nicht, und wer etwas Anderes sagt, kennt sie nicht oder will sie nicht kennen.

(Bravo!)

Soll aber darunter verstanden werden, daß die Gelder verwendet werden, um innerhalb des Norddeutschen Bundes unsere Dynastie zu erhalten, nun, meine Herren, dann sage ich, obschon ich nicht vom Volke auf diesen Sitz hier gewählt bin — aber ich behaupte, daß das ganze sächsische Volk, wenigstens soweit es achtbar ist, hinter mir steht, wenn ich dies sage: — für diesen Zweck, die Dynastie zu erhalten, sind 70,000 Thaler nicht zu viel. Das zahlt das sächsische Volk gern und noch mehr! Das, meine Herren, ist die Ansicht des sächsischen Volkes, gleichviel, was die Presse darüber sagt. Es ist kaum ein Jahr her, wo das sächsische Volk in lautredendster Weise bewiesen hat, was ihm die Dynastie ist, und Das will ich mir und dem treuen sächsischen Volke durch die schlechte Presse nicht verunglimpfen lassen; sie wird auch die Ansichten nicht corrumpiren; aber energisch widersprechen mußte ich, das war mir Bedürfniß und Pflicht!

(Allseitiges, lebhaftes Bravo!)

Präsident von Friesen: Wünscht Jemand noch an der allgemeinen Debatte Theil zu nehmen? — Es meldet sich Niemand zur allgemeinen Debatte. Es wird nun noch über Position 72 zum speciellen Inhalt derselben gesprochen werden können. Wenn sich Niemand dazu meldet, so wäre auch diese Berathung geschlossen und da der Herr Referent verzichtet, kann also über Position 72 abgestimmt werden.

Es wird von der Deputation anempfohlen, bei Position 72 14,340 Thaler etatmäßig und 3500 Thaler transitorisch zu bewilligen, und ich frage die Kammer:

„ob sie diese beiden Posten, in Summa 17,840 Thaler bewilligen wolle?"

Einstimmig.

Referent Vicepräsident Oberbürgermeister Pfotenhauer: Der Bericht fährt fort:

Weiter sind unter

Pos. 73

zu Unterhaltung der Gesandtschaften:

38,200	Thlr.	normalmäßig,
7,967	„	transitorisch,
46,167	Thlr.	in Sa.

postulirt.

In der letztvergangenen Finanzperiode bezifferte sich diese Ausgabe auf

57,000 Thlr., einschließlich 7000 Thlr. transitorischem Aufwande;

es erscheint also ein Mindererforderniß von

10,833 Thlr.

Die unterzeichnete Deputation nimmt auch hier auf die Erläuterungen auf Seite 716 der Budgetvorlage Bezug, aus welcher hervorgeht, daß die Gesandtschaften zu London und Lissabon, das Generalconsulat zu London, die Agentur in Rom und die Generalhandelsagentur in Neapel gänzlich eingezogen, dagegen Etatserhöhungen für die Legationssecretäre zu Wien und Paris eingetreten sind. Sie verweist ferner auf die Seite 23 des Berichts

der zweiten Deputation der Zweiten Kammer zu lesende Erklärung der Herren Regierungscommissare, daß in den jetzt schon nicht zu verkennenden Bemühungen, die möglichsten Verminderungen der Ausgaben bei dieser Position herbeizuführen, fortgefahren werden soll und sieht ebenso, wie die berichterstattende Deputation der anderen Kammer, davon ab, gegenwärtig, wo eine gemeinsame Vertretung des Norddeutschen Bundes durch Bundesgesandte noch nicht besteht, auch nicht zu übersehen ist, ob bei Einschlagung anderer Wege wirkliche Ersparnisse für die Staatskasse erreicht werden können, Anträge auf weitere Einziehung von Gesandtschaften zu stellen.

Nach dem Vorgange der Zweiten Kammer, welche diese Position gegen 13 Stimmen genehmigt hat, rathet die Deputation deshalb an:

Pos. 73 mit 38,200 Thlr. etatmäßig und
7,967 „ transitorisch,
46,167 Thlr. in Sa.

zu bewilligen.

Präsident von Friesen: Hat Jemand die Absicht, zu Position 73 das Wort zu nehmen? — Es meldet sich Niemand. — Wenn der Herr Referent Nichts hinzuzufügen hat, so kann abgestimmt werden. Die Deputation rathet an, 38,200 Thaler etatmäßig und 7967 Thaler transitorisch zu bewilligen, und ich frage die Kammer:

„ob sie bei Position 73 in Summa 46,167 Thaler bewilligen wolle?"

Einstimmig.

Referent Vicepräsident Oberbürgermeister Pfotenhauer: Unter

Pos. 74a,

Gesandtschaftsspesen und Extraordinaria

sind statt in der abgelaufenen Finanzperiode 11,300 Thaler, gegenwärtig und nach Einziehung zweier Gesandtschaften nur

10,000 Thlr.,

mithin 1300 Thlr. weniger postulirt worden.

Mit Rücksicht darauf, daß erfahrungsmäßig in den letzten Jahren eine weit geringere Summe zur Verwendung gekommen ist, hat die Zweite Kammer unter stillschweigend erklärtem Einverständnisse der Staatsregierung nur 5000 Thlr. etatmäßig bewilligt.

Da es sich nach Ansicht der unterzeichneten Deputation hierbei lediglich um ein Berechnungsgeld handelt, dessen Verwendung im späteren Rechenschaftsberichte nachzuweisen sein wird, so empfiehlt dieselbe, dem gegen 11 Stimmen gefaßten Beschlusse der Zweiten Kammer:

Pos. 74a mit 5000 Thlr. etatmäßig zu bewilligen; die weiter geforderten 5000 Thlr. aber abzulehnen,

beizutreten.

Präsident von Friesen: Wünscht Jemand zu Position 74a das Wort zu nehmen? — Es meldet sich Niemand. — Da auch vom Herrn Referenten auf das Wort verzichtet wird, so gehe ich zur Fragstellung über. Die Deputation empfiehlt, zu Position 74a 5000 Thaler etatmäßig zu bewilligen; die weiter geforderten 5000 Thaler aber abzulehnen. Ich frage die Kammer:

„ob sie dieses Gutachten der Deputation genehmigen will?"

Einstimmig.

Referent Vicepräsident Oberbürgermeister Pfotenhauer: Der Bericht fährt fort:

Bei der letzten Position

74b

zur Disposition des Ministeriums,

sind wegen zu erwartenden verminderten Bedarf 2000 Thlr. weniger, als früher, nämlich nur

3000 Thlr.

verlangt und gegen 12 Stimmen von der Zweiten Kammer bewilligt worden.

Die unterzeichnete Deputation steht nicht an, der Kammer zu empfehlen:

Pos. 74b mit 3000 Thlr. etatmäßig auch ihrerseits zu bewilligen.

Präsident von Friesen: Wünscht Jemand über diese Position das Wort zu nehmen? — Es beabsichtigt Niemand darüber zu sprechen. Der Herr Referent hat auch Nichts hinzuzufügen und es kann daher abgestimmt werden. Die Deputation rathet an, Position 74b mit 3000 Thalern etatmäßig zu bewilligen und ich frage die Kammer:

„ob sie diese 3000 Thaler etatmäßig bewilligen will?"

Einstimmig.

Somit wäre auch dieser Gegenstand und damit auch die ganze heutige Tagesordnung erledigt. Es liegt zwar in dem Bericht der zweiten Deputation über Abtheilung B des Ausgabebudgets, Gesammtministerium nebst Dependenzen betreffend, ein Berathungsgegenstand für eine nächste Sitzung vor; indessen ist dieser Bericht noch nicht gedruckt und vertheilt. Es läßt sich daher die Tagesordnung und die Zeit der Sitzung noch nicht bestimmen und wird deshalb durch Karten eingeladen werden. Nur bemerke ich noch, daß die nächsten Gegenstände der Berathung die Bergwerksordnung und später auch die Kirchenordnung sein werden.

Das Protokoll kann heute noch verlesen werden und ich bitte Herrn Superintendent Dr. Lechler und Herrn Capitular von Stammer um Mitvollziehung.

(Die Vorlesung des Protokolls erfolgt durch Herrn Secretär von Egidy.)

Wird dieses Protokoll genehmigt? — Es erfolgt keine Erinnerung gegen dasselbe und bitte ich um Mitunterschrift.

Die heutige Sitzung ist beendigt.

(Schluß der Sitzung 1 Uhr 25 Minuten.)

Redacteur H. Meinhold, Secretär im Königl. Ministerium des Innern. — Druck von B. G. Teubner in Dresden.

Letzte Absendung zur Post: am 4. December 1867.

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

I. Kammer.

№ 38. Dresden, den 9. December 1867.

Achtunddreißigste öffentliche Sitzung der Ersten Kammer

am 7. December 1867.

Inhalt:

Registrandenvortrag Nr. 303—323. — Entschuldigungen und Urlaubsgesuch. — Antrag des Bürgermeisters Hirschberg zu Pos. 23 b und d des Ausgabebudgets, die Polizeiverwaltung der Stadt Dresden betr., und dessen mündliche Begründung. — Berathung des Berichts der zweiten Deputation über Abtheilung B des Ausgabebudgets, Gesammtministerium nebst Dependenzen betreffend. — Berathung des Berichts der ersten Deputation über das königl. Decret, die Entwürfe einer bürgerlichen Proceßordnung, einer Gerichtsordnung und einer Concursordnung betreffend, sowie über den Antrag der Abgg. Schreck und Schenk, Veräußerungsverträge zwischen Ehegatten betreffend — Berathung des Berichts der ersten Deputation über das königl. Decret, die Immatriculation der Advocaten betreffend. — Vorlesung und Genehmigung des Protokolls der heutigen Sitzung. — Feststellung der Tagesordnung für die nächste Sitzung.

Präsident von Friesen eröffnet die Sitzung 12 Uhr 11 Minuten in Gegenwart des Herrn Staatsministers Dr. von Falkenstein und des königl. Commissars Geh. Finanzraths Koch, sowie in Anwesenheit von 32 Kammermitgliedern.

Präsident von Friesen: Ein Protokoll ist nicht zu verlesen. Ich ersuche den Herrn Secretär, mit dem Registrandenvortrag zu beginnen.

(Nr. 303.) Protokollextract der Zweiten Kammer vom 28. November 1867, enthaltend die Berathung des Berichts über die Petition des Rechtsanwaltes Theodor Flemming und Genossen in Dresden um Verwendung bei der hohen Staatsregierung für Abhülfe der vorhandenen Creditcalamität durch zu emittirende 5procentige Pfandbriefe.

Präsident von Friesen: Die Zweite Kammer hat diese Petition bereits berathen und hat beschlossen, sie auf sich beruhen zu lassen. Es ist eine Petition, die nicht von einem Mitgliede der Kammer ausgeht, sondern von Einwohnern der Stadt Dresden; es wird daher vorgeschlagen, die Berathung über diese Petition an die vierte Deputation zu überweisen. Genehmigt die Kammer Solches? — Einstimmig. — An die vierte Deputation.

(Nr. 304.) Dergleichen Extract von demselben Tage, die Berathung des Berichts über Abtheilung B des Ausgabebudgets, das Gesammtministerium nebst Dependenzen betreffend.

Präsident von Friesen: Ist sofort an die zweite Deputation abgegeben worden.

(Nr. 305.) Mittelst Protokollextractes übersendet die Zweite Kammer eine bei ihr eingegangene Petition der Löbauer allgemeinen Predigerconferenz, die Beförderung würdiger Sonntagfeier betreffend.

Präsident von Friesen: Es ist dabei zu bemerken, daß die Petition dahin geht, die Ständeversammlung wolle bei Berathung und Beschlußfassung über das ihr vorgelegte neue Sonntagsgesetz darauf bedacht sein, daß der Sonntag als ein nach der göttlichen Stiftung heiliger Tag anerkannt werde u. s. w. Es ist daher auf ein noch vorzulegendes Gesetz Bezug genommen und wird vorgeschlagen, die Petition zu asserviren bis zu dem Eingange des genannten Gesetzentwurfs. Genehmigt die Kammer Solches? — Einstimmig.

(Nr. 306.) Abschrift von einer bei der Zweiten Kammer eingegangenen Petition des emeritirten Lehrers Stahlknecht zu Chemnitz, die Einführung einer Schulbibel betreffend.

Präsident von Friesen: Diese Petition ist an die Zweite Kammer gerichtet und wir erhalten davon nur Abschrift. Es wird daher mit der weiteren Resolution zu warten sein, bis der Protokollextract über die Berathung in der Zweiten Kammer an uns gelangt sein wird.

(Nr. 307.) Der vorgenannte emeritirte Lehrer Stahlknecht übersendet eine Anzahl Druckexemplare zweier von ihm verfaßter, die Einführung einer Schulbibel betreffender Druckschriften zur Vertheilung an die Kammermitglieder.

Präsident von Friesen: Die Druckschriften sind vertheilt.

(Nr. 308.) Protokollertract der Zweiten Kammer vom 30. November 1867, die Berathung des Berichts über mehrere Petitionen wegen Aufhebung der Winkelschänken betreffend.

Präsident von Friesen: Hierbei ist Folgendes zu bemerken: Diese Petition geht aus von der Amtslandschaft Chemnitz und mehreren Privatpersonen, mithin nicht von einem Ständemitgliede. Die Petition enthält zwei Gegenstände: erstens die Bitte um Ermäßigung der Kosten bei geringfügigen Dismembrationen und zweitens die Bitte um Abhilfe oder um Maßregeln gegen das Ueberhandnehmen der Winkelschänken. Nun ist der erste Gegenstand, nämlich die Ermäßigung der Dismembrationskosten, von einem Mitgliede der Zweiten Kammer, dem Abg. Beeg, unterstützt worden; er hat die Petition zu der seinigen gemacht. Zufolge dessen hat man in der Zweiten Kammer den Antrag wegen der Dismembrationskosten an die dritte Deputation überwiesen und diese hat auch den Bericht darüber erstattet. Der zweite Gegenstand, die Maßregeln gegen die Winkelschänken, ist blos eine Petition von Unterthanen, nicht von einem ständischen Mitgliede; mithin würde sie an die vierte Deputation zu überweisen sein. Es wird daher vorgeschlagen, da der Protokollertract über den ersten Gegenstand zur Zeit noch nicht bei uns eingegangen ist, diesen zweiten Gegenstand an die vierte Deputation zu überweisen. Genehmigt die Kammer diesen Vorschlag? — Einstimmig.

(Nr. 309.) Beschwerde des Malers und Zeichnenlehrers Luther an der Landesschule zu Grimma wider das königl. Gerichtsamt im Bezirksgericht Dresden in einer Nachlaßsache.

Präsident von Friesen: Wird vorgeschlagen, diese Beschwerde an die vierte Deputation abzugeben.

(Nr. 310.) Bericht der ersten Deputation der Ersten Kammer über das Allerhöchste Decret, die Entwürfe einer bürgerlichen Proceßordnung, einer Gerichtsordnung und einer Concursordnung betreffend.

Präsident von Friesen: Befindet sich auf der heutigen Tagesordnung.

(Nr. 311.) Nachbericht der Zwischendeputation der Ersten Kammer über die Entwürfe einer Kirchenvorstands- und Synodalordnung und eines Gesetzes, die Vertretung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden betreffend.

Präsident von Friesen: Kommt auf eine der nächsten Tagesordnungen.

(Nr. 312.) Bericht der ersten Deputation der Ersten Kammer über das königl. Decret, die Immatriculation der Advocaten betreffend.

Präsident von Friesen: Befindet sich heute auf der Tagesordnung.

(Nr. 313.) Antrag des Herrn Bürgermeisters Hirschberg zu den Positionen 23b und 23d des Ausgabebudgets, die Auflösung des seiten der Staatsregierung mit der Stadt Dresden bezüglich der Polizeiverwaltung abgeschlossenen Vertrages betreffend.

Präsident von Friesen: Wegen dieses Antrags gelten die Vorschriften in §. 108 der Landtags-Ordnung. Zuvörderst würde der Antrag zu verlesen sein. Er lautet:

„In Erwägung, daß es Sache der Stadt Dresden ist, ihren Polizeiaufwand selbst zu bestreiten, daß viel kleinere und ärmere Städte dieser Verpflichtung ohne Staatsbeihilfe nachkommen, daß die Stadt Dresden auch durchaus in der Lage sich befindet, eine Staatsbeihilfe entbehren zu können, daß weiter der Staat dagegen den jährlichen Zuschuß von 53,171 Thalern bei jetziger Finanzlage so rasch wie möglich abzuwätzen volle Veranlassung hat, daß endlich die Sicherheit namentlich des flachen Landes durch die vermehrten groben Verbrechen gegen Leben und Eigenthum wesentlich bedroht und eine starke Vermehrung der Gensdarmerie angezeigt erscheint,

wolle die Erste Kammer im Verein mit der Zweiten Kammer die königl. Staatsregierung ersuchen, den mit der Stadt Dresden bezüglich der Polizeidirection bestehenden Vertrag unverzüglich aufzulösen und die Polizeiverwaltung an die Stadt Dresden zurückzugeben, dagegen die dadurch ersparte Summe auf Vermehrung der Gensdarmerie zu verwenden."

Es hängt nach §. 108 der Landtags-Ordnung nun von dem Antragsteller ab, den Antrag zu motiviren. Es hängt jedoch von der Kammer ab, ob sie Solches sofort gestatten oder die Motivirung auf eine besondere Tagesordnung setzen will. Das Directorium schlägt vor, die Motivirung sofort zuzulassen, und fragt die Kammer, ob sie einverstanden ist? — Einstimmig.

Bürgermeister Hirschberg: Meine hochgeehrten Herren! Der Antrag, den Sie soeben gehört haben, das schicke ich voraus, ist weit entfernt, eine Kritik der hiesigen königl. Polizeidirection zu involviren; diese liegt ihm durchaus fern; ich habe von dieser Behörde nur Gutes gehört und wenn es nicht der Fall wäre, so würden die Aufsichtsbehörden gewiß abhelfend einschreiten. Es hat der Antrag ferner eine wesentlich politische Bedeutung und ich würde mich nicht wundern, wenn mir hier und da der Vorwurf gemacht würde, daß, indem ich eine so wichtige königl Behörde auflösen wollte, ich indirect an der königlichen Machtvollkommenheit selbst mich vergriffe. In dieser Beziehung bin ich ganz entgegengesetzter Ansicht; ich würde der Letzte sein, der an der Grundsäule des Staats,

am monarchischen Princip sich vergreifen möchte; ich bin vielmehr der Ansicht und Ueberzeugung, daß durch Vermehrung der königl. Unterinstanzen und Behörden das monarchische Princip auf keine Weise gestärkt werde. Ich beziehe mich, um dies zu beweisen, auf unsere eigene Geschichte; auf jene Zeit, als noch die Municipal- und Patrimonialgerichte bestanden und wir noch blutwenig königl. Unterbehörden hatten, und ich glaube nicht, daß damals die königl. Autorität auf lockererm Boden gestanden hat, als jetzt. Ich beziehe mich ferner auf die Geschichte Frankreichs, welches bekanntlich der concentrirteste Staat ist und die meisten Regierungsbeamten hat, wo die communalen Behörden entweder sehr bedeutend beschränkt oder in den größeren Städten thatsächlich gar nicht mehr vorhanden sind und wo doch trotzdem die monarchische Gewalt so oft zerstört und die Regierungform wie ein Handschuh gewechselt worden ist. Ich bin ferner der Ueberzeugung, daß im Allgemeinen wenigstens die Gemeinde überhaupt zur Handhabung der Polizei geeigneter ist, als die königl. Behörden innerhalb des Weichbildes, und was die städtische Obrigkeit selbst anlangt, so möchte ich für meine Person die volle Polizeigewalt nimmermehr missen; ich würde mir vorkommen, wie ein Mann, der nur einen Arm hat. Es scheint zur obrigkeitlichen Autorität zu gehören, daß man die volle Polizeigewalt unverletzt hat; ich glaube auch, daß die Trennung zwischen Wohlfahrts- und Sicherheitspolizei überhaupt eine Künstelei ist, sowie daß bei einer Theilung der Polizeigewalt zwischen Staat und Gemeinde unangenehme Reibungen entstehen müssen, endlich daß die Geschäfte an Schnelligkeit und Sicherheit nicht gewinnen können. Ich weiß hierüber nichts Thatsächliches, sondern es ist dies nur meine Vermuthung; es würde mich aber wundern, wenn alle Verhältnisse so ausgezeichnet wären, daß diese Befürchtung sich als unbegründet erwiese. Es ist bekannt, daß noch zu Anfang dieses Jahrhunderts die königl. Polizeibehörden in Deutschland ungemein selten waren; soviel ich habe erfahren können, sind sie zuerst in unserm großen Nachbarstaate Preußen eingeführt worden, um die freien Grundsätze, auf denen die Stein'sche Städteordnung beruhte, zu paralysiren dadurch, daß man den städtischen Obrigkeiten durch königl. Behörden möglichste Schranken setzte. In den letzten Jahren ist in dieser Beziehung in unserm Nachbarstaate eine rückläufige Bewegung eingetreten, insofern die Justizbehörden gewisse Ausgaben, die man der städtischen Gemeinde für Polizeiinstitute zumuthete, als dem Staate obliegend rechtskräftig erkannte. Dadurch ist es gekommen, daß in mehreren größeren preußischen Städten wenigstens einzelne Polizeizweige an die Stadt zurückgegeben worden sind. Ich halte das, wie ich wiederhole, für einen bedeutenden Fortschritt, und wenn in unserem Lande gleiche Eingriffe der Staatsgewalt in die Gemeinderechte nicht zu beklagen sind, sondern eine ziemliche Anzahl von Städten im Besitz der vollen Polizeigewalt sind, wenn es auch etwa gegen Hundert nicht sind, so sind doch bei diesen die pecuniären Verhältnisse so, daß sie diesen Aufwand nicht gestatten. Jedenfalls ist und bleibt es mein Grundsatz, daß es nicht gut ist, wenn man, um den Staat mit einem Schiffe zu vergleichen, die Lasten in die Segel, das Tauwerk und das Steuerruder legt, während sie unten im Schiffsraume sein müssen. So kommt es mir ungefähr vor, wenn man alle Gewalt im Staate concentriren will, während der Staat doch möglichst nur eine beaufsichtigende Gewalt sein soll. Inzwischen, so wichtig für meine politische Ueberzeugung diese Betrachtungen immerhin sind, so will ich doch mit der Ausführung derselben, da eine gründliche Darstellung zu weitläufigen Excursen führen würde, die Geduld der hohen Kammer nicht ermüden und sodann und hauptsächlich um deswillen von einer weiteren Ausführung absehen, weil mich zu diesem Antrage durchaus nicht die politischen Erwägungen brachten, sondern ich aus anderen Rücksichten dazu gekommen bin. Es wird, meine politische Ueberzeugung über Verwaltungsorganisation vorzutragen, die Gelegenheit gegeben sein, wo wir besonders darüber zu berathen haben werden. Mein Antrag geht zunächst lediglich aus practischen Rücksichten hervor und zwar im Hinblick auf die entsetzliche Thatsache, daß Mord und Todtschlag in der letzten Zeit sich auf eine wahrhaft scheußliche Weise gemehrt haben. Kein Zeitungsblatt kann man in die Hand nehmen, ohne Verbrechen gegen Leben und Eigenthum zu lesen. Ich will dahin gestellt sein lassen, aus welchen Ursachen diese gräßliche Erscheinung stammt. Man sagt: die Industrie sei daran schuld, weil sie so oft schonungslos die Menschen vernichtet; man sagt ferner: der Krieg sei daran schuld, in dem ein Menschenleben als Nichts angesehen wird. Jedenfalls ist und bleibt es ein untrügliches Zeichen einer gesunkenen Moralität und geschwundenen Religiosität. Diese Ursachen zu beseitigen, liegt nicht in unserer Hand; aber wohl ist volle Veranlassung für uns vorhanden, wenigstens vorbeugend hier einzuschreiten und das Leben der Staatsbürger so sicher zu stellen, wie sie es beanspruchen dürfen.

Wenn wir unser Budget ansehen, so finden wir, daß das flache Land im Ganzen nicht mehr, als 188 Fußgensdarmen hat, exclusive der militärisch hinzugezogenen Hilfsgensdarmen, für welche noch ein Dispositionsquantum von 3000 Thalern postulirt wird; für Dresden aber finden wir außerdem 125 Stadtgensdarmen. Letztere Zahl ist nach meiner Ueberzeugung eine durchaus nicht zu große. Wenn wir das Beispiel Frankreichs ansehen, was in sonstiger Beziehung ich durchaus nicht als Musterstaat hinstellen will, wohl aber hinsichtlich seiner ausgezeichnet organisirten Polizei, so finden wir, daß wenigstens in kleinen Städten auf 1000 Einwohner ein Polizeimann gerechnet wird, ausschließlich der Executivoberbeamten und Commissare; das

würde für Dresden 150 Gensdarme ergeben. Für Paris rechnet man 3 Mann auf 1000 Einwohner, das würde für Dresden, welches ebenfalls Haupt- und Residenzstadt ist, eine ungleich größere Anzahl herausstellen. Diese 125 Stadtgensdarmen stehen aber ganz gewiß in keinem Verhältniß zu den 188 Fußgensdarmen für das ganze Land. Paris hat bekanntlich ein ungeheuer starkes Proletariat, was namentlich dadurch hervorgerufen worden ist, daß in den letzten Jahren massenhafte Häuserdemolirungen stattgefunden haben und dafür entsprechend neue Häuser gebaut worden sind. Daß das Proletariat sehr groß und stark ist, geht auch daraus hervor, daß im vorigen Jahre 105,000 Almosenpercipienten gewesen sind. Demungeachtet ist gerade in dieser Stadt eine außerordentliche Sicherheit des Lebens und des Eigenthums, und dies kommt daher, daß man der Polizei ein so großes Heer von Organen zur Verfügung gestellt hat und auf diese Weise im Stande ist, die bösen Elemente, die sich gegen die Sicherheit der Gesellschaft verschworen haben, zu unterdrücken. Nun will ich allerdings zugeben, daß wir so Viele bei Weitem nicht brauchen; aber daß 188 für das ganze Land viel zu wenig sind, das ist meine Ueberzeugung, und ich glaube, ich theile sie mit vielen practischen Männern. Auch die Ueberzeugung habe ich, daß, wenn wir die Maschen unseres Sicherheitsnetzes enger ziehen, wir die Verbrecher wenigstens schrecken, sie leichter ergreifen und damit mittelbar die Verbrechen mindern werden. Nun liegt es auf der Hand, daß, wenn wir Das wollen, wir dazu Geld brauchen und daß unsere jetzige finanzielle Lage, die uns bedeutende Steuerzuschläge in Aussicht stellt, nicht hierzu angethan ist, daß wir mit der Vermehrung der Gensdarmerie vorgehen könnten, und aus diesem Grunde habe ich geglaubt, daß wir Das, was wir bei der Stadt Dresden ersparen, in zweckmäßiger Weise zum Wohle des ganzen Landes verwenden dürften. Es wird nun freilich möglicherweise vom Herrn Vicepräsidenten mir eingehalten werden, daß die Finanzen der Stadt Dresden auch nicht der Art sind, um diese neue Last zu übernehmen; ich muß Dem aber widersprechen; denn wenn die kleinen, ärmeren Städte in der Lage sind, diese Lasten zu tragen, so kann es Dresden ganz gewiß auch, Dresden, welches durch den Staat so außerordentlich viel Vorschub erhält und so viel Vortheile genießt, die zu seinem Glanze beitragen, einem Glanze, den ich von Herzen gönne; denn ich weiß, daß der Glanz der Haupt- und Residenzstadt auf das ganze Land zurückstrahlt. Aber ich appellire an das Selbstgefühl der städtischen Behörde und der Vertreter Dresdens und wenn auch die fraglichen Einrichtungen durch Contracte festgestellt sind, so weiß ich auch, daß sie durch den Willen der beiderseitigen Contrahenten zu jeder Zeit aufgelöst werden können.

Präsident von Friesen: Es hängt nun von der Kammer ab, was sie über diesen Antrag des Herrn Redners beschließen will. Das Directorium erlaubt sich jedoch folgenden Vorschlag: Der Antrag bezieht sich, wie wir aus der Rede des Herrn Antragstellers und seiner schriftlichen Eingabe vernommen haben, auf den Ansatz von 53,474 Thalern etatmäßig und 600 Thalern transitorisch, welcher als Polizeiaufwand namentlich für die Polizeidirection in Dresden im Budget befindlich ist. Die Position befindet sich bei dem Ministerium des Innern unter der Nummer 23d. Der ganze Gegenstand gehört also offenbar zu der Budgetberathung. Da nun das Budget in der Zweiten Kammer zuerst berathen wird und erst nach völliger Berathung in der Zweiten Kammer an uns herüber gelangt, so schlägt das Directorium vor, den Antrag an die Zweite Kammer zur Berathung zu überweisen und frage ich die Kammer, ob sie mit dem Vorschlage des Directoriums einverstanden ist? — Einverstanden.

(Nr. 314.) Die Verlagsbuchhandlung von Fr. Kortkampf in Berlin übersendet für die Bibliothek der Kammer: „Archiv des Norddeutschen Bundes" Heft II und III; „Grundzüge conservativer Politik"; „Die Reden des Grafen von Bismarck-Schönhausen" rc; „Die preußische Verfassung" rc., sowie eine Anzahl Prospecte zur Vertheilung an die Kammermitglieder.]

Präsident von Friesen: Die Druckschriften, welche die Verlagsbuchhandlung von Kortkampf in Berlin übersendet hat, sind zur Bibliothek genommen, liegen aber in der Kanzlei zu Jedermanns Einsicht aus. Die Prospecte sind vertheilt.

(Nr. 315.) Petition des Herrn Oberpfarrers Eger zu St. Jacobi in Chemnitz und Genossen, eine Abänderung der §§. 4 und 34 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung betreffend.

Präsident von Friesen: Diese Petition ist an die Zwischendeputation für die Kirchenvorstands- und Synodalordnung abgegeben worden.

(Nr. 316.) Petition des Stadtraths und der Stadtverordneten zu Neustadt bei Stolpen um Verwendung bei der hohen Staatsregierung für die Weiterführung der Zittau-Großschönauer Eisenbahn durch die südliche Oberlausitz und das Meißner Hochland zum Anschluß an die sächsisch-schlesische Bahn bei Fischbach mit Berührung der Stadt Neustadt.

Präsident von Friesen: Ist als Finanzgegenstand zunächst an die Zweite Kammer zu geben.

(Nr. 317.) Petition der Consistorien der evangelisch-reformirten Gemeinden zu Dresden und Leipzig um Befreiung von der Verpflichtung zur Leistung des Religionseides für alle diejenigen Lehrer, welche keinen Religionsunterricht ertheilen.

Präsident von Friesen: Es wird vorgeschlagen, diese Petition an die vierte Deputation zu übergeben.

(Nr. 318.) Herr Kaufmann O. Weitzmann allhier überreicht eine Anzahl Druckexemplare zweier, demnächst

den Kammern in den Originalen zu überreichender Petitionen hiesiger Gewerbtreibender, eine Abänderung des §. 14 Punkt 2 des Gesetzentwurfes, weitere Abänderung und Ergänzung der Gewerbe- und Personalsteuer betreffend, zur vorläufigen Vertheilung an die Kammermitglieder.

Präsident von Friesen: Die Druckexemplare sind vertheilt.

(Nr. 319.) Beitrittserklärung des Rathes und der Stadtverordneten zu Plauen zu der unter Nr. 295 dieser Registrande eingereichten Petition des sächsischen Städtetages, Militärleistungen betreffend.

(Nr. 320.) Beitrittserklärung des Rathes zu Crimmitzschau zu der vorgedachten Petition.

Präsident von Friesen: Es wird vorgeschlagen, die beiden Petitionen der Städte Plauen und Crimmitzschau an die vierte Deputation zur Berichterstattung zu übergeben.

(Nr. 321.) Petition der katholischen Lehrer Joseph Löbmann zu Ostritz und Genossen um Verwendung, daß die Gleichstellung der katholischen Lehrer mit den evangelischen auch in Rücksicht auf das Emeritirungsgesetz zur Geltung gebracht werde.

Präsident von Friesen: Das betreffende Gesetz befindet sich bei der Zweiten Kammer, es wird daher die Petition dahin abzugeben sein.

(Nr. 322.) Das Directorium des Vereins zur Pflege verwundeter und erkrankter Soldaten übersendet 15 Exemplare seines Rechenschaftsberichts.

Präsident von Friesen: Dieser Rechenschaftsbericht wird von dem Verein zur Pflege verwundeter und erkrankter Soldaten im Königreich Sachsen übergeben und umfaßt das Verwaltungsjahr 1866/67. Es ist der geehrten Kammer bekannt, wie viele Verdienste sich dieser Verein für verwundete und erkrankte Soldaten in der neuesten Zeit erworben hat; es verdient daher dieser Rechenschaftsbericht die größte Aufmerksamkeit und Theilnahme aller Vaterlandsfreunde in der Kammer, wird Ihnen daher zur geneigten Beachtung empfohlen mit der Bitte, diesem Vereine Ihre Theilnahme zu schenken. Die Druckschrift darüber liegt in der Kanzlei zur Ansicht aus.

(Nr. 323.) Eingabe der Braugenossenschaft zu Neustadt bei Stolpen, worin dieselbe ihre frühere Petition um Gewährung einer Entschädigung für weggefallene Verbietungsrechte weiter zu begründen sucht.

Es wird vorgeschlagen, diese Petition an die vierte Deputation abzugeben.

Eine Mittheilung des Kriegsministeriums ist noch zur Kenntniß der Kammer zu bringen.

(Wird vorgelesen.)

Es folgen nun Urlaubsgesuche und Entschuldigungen.

— Um Urlaub bittet Herr Graf Wilding von Königsbrück vom 9. bis 19. December. Ich frage die Kammer, ob sie den Urlaub bewilligen wolle? — Einstimmig.

Entschuldigen lassen sich für heute: Herr Freiherr von Hausen wegen Landtagsgeschäften, Herr Professor Dr. Heinze wegen Amtsgeschäften, Herr Kammerherr Edler von der Planitz und Herr Graf von Hohenthal wegen Privatgeschäften, Herr Landesbestallter Hempel wegen Unwohlseins, Herr Kammerherr von Einsiedel, weil er einer friedensrichterlichen Conferenz beizuwohnen habe, Herr Geh. Finanzrath von Nostitz-Wallwitz wegen Amtsgeschäften und Herr Bürgermeister Dr. Koch aus dem gleichen Grunde.

Wir können nun zur Tagesordnung übergehen. Auf derselben steht zuerst der Bericht der zweiten Deputation der Ersten Kammer über Abtheilung B des Ausgabebudgets, das Gesammtministerium nebst Dependenzen betreffend.*) — Referent Herr Vicepräsident.

Referent Vicepräsident Oberbürgermeister Pfotenhauer: Der Bericht der zweiten Deputation über Abtheilung B des Ausgabebudgets lautet:

Ohne irgend welche Veränderung und in vollständigster Uebereinstimmung mit der Bewilligung für 1864/66 sind auch für jedes der beiden Jahre 1868 und 1869 für das Gesammtministerium nebst Dependenzen wiederum:

29,490	Thlr.	normalmäßig,
2,400	"	transitorisch,
31,890	Thlr.	in Sa.

postulirt worden.

Die unterzeichnete Deputation hat sich der erneuerten Prüfung der einzelnen Ansätze unterzogen; bei keinem derselben aber Veranlassung zu einer Bemerkung oder Ausstellung gefunden.

Nachdem nun dieser Abschnitt des Ausgabebudgets von der Zweiten Kammer bereits einstimmig genehmigt worden ist, hat auch die unterzeichnete Deputation ihrer geehrten Kammer anzurathen:

Pos. 7
Gesammtministerium und Staatsrath nebst Kanzlei,
mit 6810 Thlr.;

Pos. 8
Kabinetskanzlei,
mit 2030 Thlr.;

Pos. 9
Ordenskanzlei,
mit 1500 Thlr.;

*) Vergl. L.M. II. K. S. 1142 flgg.

Pos. 10
Hauptstaatsarchiv,
mit 6200 Thlr. normalmäßig,
2400 " transitorisch,
8600 Thlr. in Sa.;

Pos. 11
Oberrechnungskammer,
mit 9450 Thlr.

und

Pos. 12
Gesetz- und Verordnungsblatt,
mit 3500 Thlr.

zu bewilligen.

Präsident von Friesen: Wir haben nun zuerst eine allgemeine Berathung vorzunehmen und dann zu seiner Zeit eine specielle Berathung zu jeder einzelnen Position. Ich erwarte nun, ob Jemand zur allgemeinen Berathung das Wort zu nehmen wünscht.

(Pause.)

Es hat Niemand die Absicht, zu sprechen, und es wird nunmehr zu Position 7, Gesammtministerium und Staatsrath nebst Kanzlei, übergegangen werden können. Wünscht Jemand zu dieser Position das Wort zu ergreifen? — Es meldet sich Niemand; es kann daher über Position 7 abgestimmt werden, und ich frage die Kammer:

„ob sie Position 7, Gesammtministerium und Staatsrath nebst Kanzlei, mit der Summe von 6810 Thalern bewilligen wolle?"

Einstimmig.

Position 8, Kabinetskanzlei. — Wünscht Jemand darüber zu sprechen? — Es meldet sich Niemand; ich habe daher die Frage auf Position 8 zu stellen und frage die Kammer:

„ob sie diese Position mit 2030 Thalern bewilligen wolle?"

Einstimmig.

Position 9, Ordenskanzlei. — Wünscht Jemand hierbei das Wort zu nehmen? — Es geschieht nicht. Ich frage daher die Kammer:

„ob sie Pos. 9, Ordenskanzlei, mit 1500 Thalern bewilligen wolle?"

Einstimmig.

Ferner Position 10, Hauptstaatsarchiv. — Wenn Niemand das Wort zu nehmen wünscht, so stelle ich sofort die Frage zu Position 10, Hauptstaatsarchiv, und frage die Kammer:

„ob sie diese Position mit 6200 Thalern normalmäßig und 2400 Thalern transitorisch, in Summa 8600 Thaler bewilligen wolle?"

Einstimmig.

Position 11, Oberrechnungskammer. — Wenn Niemand darüber zu sprechen wünscht, so stelle ich die Frage:

„ob die Kammer Position 11, Oberrechnungskammer, mit 9450 Thlr. bewilligen wolle?"

Einstimmig.

Und endlich Position 12, Gesetz- und Verordnungsblatt. — Wenn auch hierüber Niemand das Wort zu nehmen wünscht, so stelle ich die Frage:

„ob die Kammer auch Pos. 12, Gesetz- und Verordnungsblatt, mit 3500 Thlr. ebenfalls genehmigen wolle?"

Einstimmig.

Somit wären alle Positionen genehmigt; die Abstimmung durch Namensaufruf erfolgt erst am Schluß des Budgets.

Der zweite Gegenstand ist der Bericht der ersten Deputation der Ersten Kammer über das königl. Decret, die Entwürfe einer bürgerlichen Proceßordnung, einer Gerichtsordnung und einer Concursordnung betreffend. — Referent Herr Bürgermeister Müller.

Referent Bürgermeister Müller: Das königl. Decret lautet:

Nachdem Se. Königliche Majestät die auf dem Landtage 1863/64 den Kammern vorgelegten Entwürfe einer bürgerlichen Proceßordnung, einer Gerichtsordnung und einer Concursordnung mittelst Decrets vom 22. Juli 1864, unter Zurückziehung der Entwürfe in der vorgelegten Gestalt, zur Vorberathung für den nächsten ordentlichen Landtag an Zwischendeputationen verwiesen und die Kammern zu diesem Zwecke der Wahl von Zwischendeputationen sich unterzogen hatten, haben die Letzteren am Schlusse des Jahres 1865 ihre Thätigkeit begonnen und sind in die Berathung der ihnen in veränderter Gestalt vorgelegten Entwürfe zu den gedachten Gesetzen eingetreten. Diese Berathung wurde durch den Ausbruch des vorjährigen Krieges unterbrochen und auch vor und bei dem Zusammentreten der getreuen Stände zu dem gegenwärtigen ordentlichen Landtage um deswillen nicht wieder aufgenommen, weil die Verfassung des Norddeutschen Bundes, welchem das Königreich Sachsen immittelst beigetreten war, die Erlassung von Gesetzen in Aussicht stellte, welche den Zweck haben, das bürgerliche Proceßrecht für das ganze Gebiet des Norddeutschen Bundes neu zu ordnen. Zur Ausführung der hierher gehörigen Bestimmungen der Bundesverfassung sind bereits einleitende Schritte geschehen; es hat der Bundesrath eine Commission erwählt, welcher ein Entwurf einer bürgerlichen Proceßordnung zur Berathung vorgelegt werden soll, und es haben damit die oben erwähnten, zu Herstellung einer für das Königreich Sachsen bestimmten Proceßordnung begonnenen Arbeiten jedenfalls ihre Erledigung gefunden.

Hierdurch wird aber auch verhindert, daß der Entwurf einer Gerichtsordnung in der Gestalt, in welcher er vorliegt, der gesetzlichen Geltung weiter entgegen-

geführt werde. Derselbe nimmt in zahlreichen einzelnen Bestimmungen auf die Vorschriften des Entwurfs der bürgerlichen Proceßordnung Bezug und setzt die Letzteren als gesetzlich bestehend voraus, so daß die Gerichtsordnung, wenn sie zur Publication kommen sollte, während diese Vorschriften der Proceßordnung dem Obigen nach nicht zur gesetzlichen Geltung gelangen können, namhafte Lücken aufweisen würde. Eine Ausfüllung dieser Lücken aber in der Weise vorzunehmen, daß man anstatt auf eine neue bürgerliche Proceßordnung, auf das jetzt geltende Proceßrecht Bezug nähme, ist insofern zu widerrathen, als die Abänderung des Letzteren im Wege der Bundesgesetzgebung binnen Kurzem bevorsteht, und daher nach dem Eintritte dieser Abänderung auch die davon betroffenen Bestimmungen der Gerichtsordnung wieder geändert werden müßten.

Nächstdem ist auch dem Bedürfnisse, welchem die Gerichtsordnung abhelfen soll, dadurch in einer für jetzt ausreichenden Weise Genüge geschehen, daß unter Benutzung der hierzu von den getreuen Ständen in der Schrift vom 19. Juli 1864 ertheilten Ermächtigung diejenigen Bestimmungen des Entwurfs, welche zu Ausführung des inmittelst in Kraft gesetzten bürgerlichen Gesetzbuchs nicht entbehrt werden konnten, durch die Verordnung vom 9. Januar 1865 (Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 3) publicirt worden sind. Diese Verordnung umfaßt die Bestimmungen im 5. Kapitel des gedachten Entwurfs über das Verfahren in den die Grund- und Hypothekenbücher betreffenden Angelegenheiten, den größten Theil der Bestimmungen des 4. Kapitels über das Verfahren in Vormundschafts- und ähnlichen Angelegenheiten, sowie nächstdem einzelne der im 2. und 3. Kapitel des Entwurfs enthaltenen Vorschriften über das Verfahren bei Ausstellung von Zeugnissen und in Todesfällen, und es sind damit alle diejenigen Theile des Verfahrens in nichtstreitigen Rechtssachen neu geordnet, in Bezug auf welche das Bedürfniß einer solchen Ordnung bei Inkraftsetzung des bürgerlichen Gesetzbuchs hauptsächlich sich geltend machte, wogegen für die übrigen Theile dieses Verfahrens, welche durch die noch nicht publicirten Bestimmungen des Entwurfs der Gerichtsordnung geregelt werden sollten, die jetzt in Kraft befindlichen Vorschriften wenigstens bis zu dem nicht mehr fernen Zeitpunkte ausreichen werden, mit welchem die Gesetzgebung über den bürgerlichen Proceß ihren definitiven Abschluß erhält.

Indem daher Se. Königliche Majestät Sich vorbehalten, nach Eintritt dieses Zeitpunktes den Entwurf einer Gerichtsordnung mit den dann nöthig werdenden Abänderungen anderweit den Kammern zur Berathung vorzulegen, gedenken Allerhöchstdieselben die angezogene Verordnung vom 9. Januar 1865 bis zu Verabschiedung eines Gesetzes über das Verfahren in nichtstreitigen Rechtssachen noch ferner in Kraft bestehen zu lassen und sehen daher der in der Schrift vom 19. Juli 1864 seiten der getreuen Stände vorbehaltenen Prüfung dieser Verordnung, von welcher ein Abdruck hier beiliegt, und der Erklärung wegen der Genehmigung derselben, huldreichst entgegen.

Unter den vorstehends dargelegten Verhältnissen ist auch von der früher in Aussicht gestellten Vorlegung eines Gesetzes zu Publication der bürgerlichen Proceßordnung und der Gerichtsordnung, sowie einer Taxordnung für die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten in bürgerlichen Rechtssachen, gegenwärtig Umgang zu nehmen. Dagegen behalten Se. Königliche Majestät in Ansehung des Entwurfs einer Concursordnung zur Zeit Sich noch vor, den getreuen Ständen auf gegenwärtigem Landtage weitere Eröffnung zugehen zu lassen und verbleiben denselben in Huld und Gnaden jederzeit wohl beigethan.

Dresden, den 4. November 1867.

(L.S.) **Johann.** Dr. Robert Schneider.

Der Bericht lautet folgendermaßen:

Das obenerwähnte königl. Decret bezieht sich auf die Entwürfe einer Civilproceßordnung, einer Gerichtsordnung und einer Concursordnung, ingleichen auf die Vorlegung eines Gesetzes zu Publication der bürgerlichen Proceßordnung und der Gerichtsordnung, sowie einer Taxordnung für die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten in bürgerlichen Rechtssachen, welche Gegenstände von den Kammern an besondere Zwischendeputationen verwiesen waren oder, soweit dies noch nicht erfolgt war, verwiesen werden sollten. In demselben sind die Gründe, aus welchen die zum Theil schon weit vorgeschrittenen Berathungen nicht weiter fortgestellt worden sind, näher dargelegt.

1.

Hinsichtlich des Entwurfes einer Civilproceßordnung bestehen diese Gründe darin, daß für das ganze Gebiet des Norddeutschen Bundes das bürgerliche Proceßrecht neu geordnet werden soll und zu diesem Zwecke vom Bundesrathe bereits eine Commission erwählt worden ist, welche nächstens ihre Arbeit beginnen wird.

2.

Der Fortgang in den Berathungen über den Entwurf einer Gerichtsordnung wird nach Ansicht der Regierung durch den Zusammenhang verhindert, welcher zwischen der Gerichtsordnung und der Civilproceßordnung vorhanden ist. Auch wird auf die infolge ständischer Ermächtigung erlassene Verordnung vom 9. Januar 1865, das Verfahren in nichtstreitigen Rechtssachen betreffend, hingewiesen, wodurch dem Bedürfnisse einstweilen Genüge geschehen sei.

Für diese Verordnung wird zugleich die seiten der Stände vorbehaltene Prüfung und Genehmigung derselben erwartet.

3.

Unter den vorliegenden Verhältnissen ist nach Inhalt des Decrets auch von Vorlegung eines Gesetzes zu Publication der Civilproceßordnung und der Gerichtsordnung, sowie einer Taxordnung Umgang zu nehmen.

4.

Was die Concursordnung betrifft, so ist in dem Allerhöchsten Decrete weitere Eröffnung noch während des jetzigen Landtags zugesagt.

Die unterzeichnete Deputation hat diese Gründe sorgfältiger Erwägung unterzogen und dieselben als ge-

eignet befunden, das Verfahren der Regierung vollständig zu rechtfertigen.

Zu 1.

Am klarsten liegt dies hinsichtlich der Civilproceßordnung vor. Denn wenn auch einerseits zu bedauern ist, daß die Principien des mündlichen und öffentlichen Verfahrens im bürgerlichen Processe nicht schon 1865, wie die unterzeichnete Deputation und mit ihr die Erste Kammer ursprünglich gewünscht hat, zur practischen Handhabung in Sachsen gelangt sind, so tritt andererseits gegenwärtig der höchst beachtenswerthe Vortheil, daß wir in nicht allzulanger Zeit ein gemeinschaftliches bürgerliches Proceßrecht für die gesammten zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staaten erhalten werden, entscheidend in den Vordergrund. Ein anderer Weg, als der von der Regierung vorgeschlagene, würde nach der Norddeutschen Bundesverfassung gar nicht zulässig sein.

Zu 2.

Zwar ist die Möglichkeit, in Sachsen eine neue Gerichtsordnung noch vor dem Erscheinen einer Norddeutschen Civilproceßordnung in Kraft zu setzen, an sich nicht ausgeschlossen; aber als räthlich und zweckmäßig könnte die Deputation das Vorgehen in dieser Angelegenheit durchaus nicht bezeichnen. Mit dem Erscheinen einer norddeutschen Civilproceßordnung würden sich umfangreiche Abänderungen an der sächsischen Gerichtsordnung nöthig machen, welche wiederum veränderte Einrichtungen bedingen und mehrfache jetzt erforderliche Geldaufwände zu nutzlos erfolgten Ausgaben machen würden.

Nach Ansicht der Deputation ist daher bis zum Erscheinen einer Civilproceßordnung für die zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staaten von definitiver Feststellung einer Gerichtsordnung für Sachsen um so mehr abzusehen, als durch die sogenannte provisorische Gerichtsordnung vom 9. Januar 1865 (Gesetz- und Verordnungsblatt von 1865 S. 3—42) einstweilen gesorgt ist.

Ueber diese Verordnung, welche aus 233 Paragraphen besteht, wird die unterzeichnete Deputation der Kammer besonderen Bericht vorlegen.

Zu 3.

Das Umgangnehmen der hier bemerkten Gesetzentwürfe ist eine Folge aus dem Vorhergehenden und bedarf daher keiner weiteren Rechtfertigung.

Zu 4

hat die unterzeichnete Deputation zu bemerken, daß sie sich zur Zeit außer Stand befindet, hinsichtlich des ihr mitüberwiesenen Antrags, welcher von den Herren Abgg. Advocat Schreck und Secretär Schenk gestellt und auf Grund des Vorberichts der ersten Deputation der Zweiten Kammer

(Landt.-Acten Beil. zur III. Abth. 1. Bd. S. 483 flg.)

an die Erste Kammer abgegeben worden und am Schlusse dieses Berichts sub A abgedruckt ist, etwas Anderes, als die Abgabe an die Staatsregierung zur Erwägung vorzuschlagen.

Die Uebelstände, welche der Antrag zur Sprache bringt, sind unverkennbar; lassen sich aber gründlich nur durch eine Reform des ehelichen Güterrechts heilen, an die man jetzt, zwei Jahre nach Publication des bürgerlichen Gesetzbuchs, nach Ansicht der unterzeichneten Deputation füglich nicht gehen kann. Palliative lassen sich aber nur entweder in der Civilproceßordnung bei den Bestimmungen über das Executionsverfahren oder in der Concursordnung treffen. Der sächsische Entwurf einer bürgerlichen Proceßordnung hat auch in §. 1053 eine einschlagende Bestimmung aufgenommen und die unterzeichnete Deputation hat als Zwischendeputation die Sache in sorgfältige Erwägung gezogen. Es steht aber, wie zu 1 bemerkt worden ist, dieses Gebiet der sächsischen Gesetzgebung zur Zeit nicht offen. Dasselbe scheint auch hinsichtlich der Concursordnung der Fall zu sein. Doch vermag die Deputation sich gegenwärtig hierüber um deswillen nicht bestimmt auszusprechen, weil die im Decrete vorbehaltene Regierungseröffnung noch zurücksteht und nach der Vernehmung mit dem königl. Commissar noch vom Eingange weiterer Mittheilungen abhängt.

Sollte aber selbst wegen einer Concursordnung in Sachsen selbständig vorgegangen werden können, so wird es sich immer wieder fragen, ob es angemessen sei, wegen der im Schreck-Schenk'schen Antrage berührten Uebelstände Bestimmungen aufzunehmen, von denen man nicht weiß, ob sie durch den Inhalt der künftigen Civilproceßordnung für den Norddeutschen Bund nicht abermals geändert werden müssen. Unter diesen Umständen empfiehlt sich ein Beschluß, welcher nach keiner Seite hin präjudicirlich erscheint.

Die Deputation schlägt vor:

a) die Kammer wolle sich mit dem Verfahren der Staatsregierung hinsichtlich der unter 1, 2, 3 erwähnten Gegenstände einverstanden erklären;
b) sie wolle sich die Entschließung wegen der Verordnung vom 9. Januar 1865, das Verfahren in nichtstreitigen Rechtssachen betreffend, bis zu dem zu erwartenden Specialberichte vorbehalten;
c) sie wolle beschließen, den Antrag der Herren Abgg. Schreck und Schenk an die Staatsregierung zur Erwägung abzugeben, und
d) die Beschlüsse unter a und c an die Zweite Kammer gelangen zu lassen.

A.

Die Ständeversammlung wolle beschließen, an die königl. Staatsregierung den Antrag zu richten:

daß Hochdieselbe den Kammern noch während des gegenwärtigen Landtags einen Gesetzentwurf vorlegen möge, durch welchen in geeigneter Weise die durch Veräußerungsverträge zwischen Ehegatten für die Gläubiger der betreffenden Ehemänner entstehenden Verluste verhütet werden.

Schreck. Schenk.

Ich wollte mir gestatten, der geehrten Kammer noch den Inhalt des in dem Berichte angezogenen §. 1053 des Entwurfs einer bürgerlichen Proceßordnung für Sachsen mitzutheilen. Dieser Paragraph lautet:

„Ist der Intervenient der Ehegatte des Beklagten und bezieht er sich zur Begründung seiner Intervention auf eine von dem Letzteren an ihn geschehene entgeltliche Veräußerung, so wird, wenn dieselbe innerhalb

der dem Befriedigungsgebote vorausgegangenen zwei Monate stattgefunden hat, bis zum Beweise des Gegentheiles vermuthet, daß sie im beiderseitigen Einverständnisse der Ehegatten zur Hinterziehung der Vollstreckung vorgenommen worden ist."

Präsident von Friesen: Es tritt nun die Berathung über diesen Bericht ein und es wird der Kammer wohl nicht unangemessen erscheinen, wenn die Berathung sich zugleich auf alle 4 Punkte a, b, c und d erstreckt. Ich erwarte, ob Jemand das Wort zu ergreifen beabsichtigt? — Herr Bürgermeister Hirschberg!

Bürgermeister Hirschberg: Nachdem in dem allerhöchsten Decrete ausdrücklich auf Seite 138 und 139 darauf hingewiesen war, daß man die Verordnung vom 9. Januar 1865 noch ferner in Kraft bestehen zu lassen gedenke, so hätte ich allerdings erwartet, daß unsere geehrte Deputation sich über diese Verordnung heute schon mit ausgesprochen hätte. Sie hat uns aber Seite 311 ihres Berichtes nur einen Bericht dazu in Aussicht gestellt. Im Hinblick darauf, daß hier Fragen vorkommen, die von großer Wichtigkeit sind, wünsche ich deshalb eine nähere Auskunft vom Herrn Referenten, warum nicht dieser Bericht uns heute schon vorgelegt worden ist. Ich meine namentlich die Bestimmung in §. 224 in der Verordnung, wornach von Subhastationsfällen außerhalb des Concurses gewisse Beschwerden, welche namentlich Steuerbehörden empfinden, allerdings theilweise abgeändert worden sind; aber doch nicht so, wie es mir und ich glaube vielen Anderen, ich denke namentlich auch dem Herrn Referenten selbst, wünschenswerth erscheint. Es ist bekannt, daß früher der Gerichtsbrauch wohl ziemlich allgemein im Lande herrschte — infolge einer wissenschaftlich allerdings wohl gegründeten Ansicht der Appellationsgerichte aber geändert wurde —, daß nämlich Reallasten aller Art, auch wenn sie nicht eingetragen waren, bei der Vertheilung der Erstehungsgelder berücksichtigt wurden, während sie nach der gedachten Verordnung als Abgaben realer Natur durchaus nicht berücksichtigt werden können. Es ist aber auch bekannt, daß diese Ansicht der Gerichte uns viele Schwierigkeiten bereitet, indem wir, die Steuerbehörden, gewöhnlich nach der Subhastation Mühe haben, uns mit dem neuen Ersteher auseinanderzusetzen wegen der von dem Vorbesitzer in Rest gelassenen Abgaben, insbesondere der Grundsteuer und Brandversicherungsbeiträge. Das ist der Grund, weshalb ich allerdings, wie ich gestehe, etwas ungeduldig bin, den Bericht zu vernehmen, und ersuche den Herrn Referenten, mir den Grund der Verzögerung gefälligst anzugeben.

Hofrath von Könneritz: Ich habe in Bezug auf Das, was von dem geehrten Vorredner soeben geäußert wurde, zu bemerken, daß die Prüfung der provisorischen Gerichtsordnung, der Verordnung vom 9. Januar 1865 mir übertragen worden ist. Es hat auch bereits diese Prüfung stattgefunden. Sie ist in der Deputation durchberathen worden, wir sind bereits mit dem Herrn königl. Commissar in Vernehmung getreten und sehr bald wird auch eine Berichterstattung erfolgen. Wenn der geehrte Vorredner namentlich auf §. 224 Bezug genommen hat, so kann ich demselben im Voraus die Versicherung ertheilen, daß sich die Deputation gerade mit diesem Paragraphen in sehr eingehender Weise beschäftigt hat. Es ist dies der einzige Paragraph, bezüglich dessen die Deputation eine Novelle zur Verordnung vom 9. Januar 1865 beantragen wird. Auf diese Mittheilung beschränke ich mich heute, weil sich bei der Berathung des Berichts Gelegenheit findet, auf die in §. 224 enthaltenen Bestimmungen näher einzugehen.

Referent Bürgermeister Müller: Die Deputation hätte auch nach der Ansicht des geehrten Herrn Collegen aus Meißen verfahren, sie hätte recht füglich die jetzt vorgelegte Berichterstattung noch ausschieden und die Berichterstattung über die provisorische Verordnung vom 9. Januar 1865 damit verbinden können; indessen hat dieses Verfahren ihr doch nicht ganz zweckmäßig geschienen. Zunächst mußte sich die Deputation fragen: Wird auch die Deputation mit der Ansicht der Kammer in Harmonie sich befinden? Wird die Kammer insbesondere rücksichtlich der Gerichtsordnung die Ansicht der Deputation theilen? Diese Frage scheint präjudicieller Natur zu sein; denn, meine Herren, wenn Sie nicht die Ansicht der Deputation theilen sollten, daß rücksichtlich der sächsischen Gerichtsordnung Anstand genommen werde, bis die norddeutsche Civilproceßordnung erschienen ist, so würde allerdings die Prüfung der provisorischen Verordnung vom 9. Januar 1865 in ganz anderer Weise vorzunehmen sein. Man würde dann zu warten haben, bis der Entwurf einer Gerichtsordnung für Sachsen vorgelegt würde, und deshalb schien es der Deputation zweckmäßig zu sein, erst die Ansicht der Kammer darüber zu erfahren, ob sie mit der Deputation ein und derselben Ansicht ist, daß nämlich eine sächsische Gerichtsordnung nicht eher festgesetzt werde, als bis eine norddeutsche Civilproceßordnung vorliegt. Wenn Sie der Deputation in dieser Beziehung beistimmen, so wird, wie bereits der geehrte Herr Vorredner erklärt hat, die Berichterstattung über die Verordnung vom 9. Januar 1865 sehr bald in Ihre Hände gelangen.

Präsident von Friesen: Ich habe zu erwarten, ob noch Jemand an der Debatte Theil zu nehmen wünscht?

Bürgermeister Hirschberg: Ich bin der geehrten Deputation dankbar für die Auskunft und erkläre mich vorläufig für befriedigt.

Geh. Rath von König: Nur in Bezug auf den

unter Nr. 4 miterwähnten Antrag der Herren Abg. Schreck und Schenk will ich mir eine kurze Bemerkung gestatten. Nach Dem, was über diesen Antrag in der jenseitigen Kammer von der Staatsregierung geäußert worden ist, und nach den eigenen Motiven unserer geehrten Deputation würde ich erwartet haben, daß der gedachte Antrag nur zur Kenntnißnahme an die Staatsregierung abgegeben und dieser Vorschlag von der Deputation gemacht würde, statt daß sie uns vorgeschlagen hat, den Antrag zur Erwägung zu geben. Ich bin nämlich mit der geehrten Deputation ganz einverstanden, wenn sie es für wirklich recht bedenklich erachtet, an dem erst vor kurzer Zeit festgestellten bürgerlichen Gesetzbuche durch eine Novelle wesentliche Veränderungen vorzunehmen, und noch übler wäre es, wenn diese Abänderung in einem Proceßgesetze vorgenommen werden soll, welches vielleicht in Kurzem abermals einer Veränderung unterläge. Ich will nicht in Abrede stellen, daß solche Uebelstände, wie sie von den Herren Antragstellern bemerkt worden sind, vorkommen und bisweilen recht widerwärtig erscheinen; allein ich bin auch der Meinung, daß durch keine Gesetzgebung es ganz verhindert werden wird, daß einerseits durch betrügerische Vorspiegelungen und durch Unvorsichtigkeit auf der andern Seite eclatante Rechtsverletzungen vorkommen. Man muß aber auch meiner Meinung nach dahin sehen, daß das Mittel, durch welches man einem Uebelstande abhelfen will, nicht eventuell schlimmer sei, als der Uebelstand selbst, und das würde meiner unmaßgeblichen Ansicht nach der Fall sein, wenn man nach einer Andeutung bei der Berathung in der jenseitigen Kammer dahin kommen wollte, das eheweibliche Güterrecht wesentlich und dahin abzuändern, daß man den Ehefrauen das ihnen bisher zugestandene Vorzugsrecht entziehen wollte. Ich fürchte, man würde dadurch häufig Ehefrauen und ganze Familien gewissenlosen Ehemännern gegenüber in großen Nachtheil bringen und Störungen in das Familienleben hineintragen; man würde dann die Betheiligten nöthigen, Vorsichts halber bei Eingehung der Ehe Stipulationen vorzunehmen, die dem eigentlichen Zwecke der Ehe fremd sind und die Ehe immer mehr und mehr unter den Gesichtspunkt eines bloßen bürgerlichen Vertrages zu bringen geeignet wären. Aus allen diesen Gründen wünschte ich, daß die geehrte Deputation uns vorgeschlagen hätte, den gedachten Antrag nur zur Kenntnißnahme, nicht mit der etwas stärkern Empfehlung: zur Erwägung an die Staatsregierung abzugeben. Indeß will ich mich enthalten, hierauf einen Antrag zu stellen, weil ja doch der Unterschied zwischen: zur Kenntnißnahme und: zur Erwägung, ein nicht so scharfer und wesentlich hervortretender ist. Etwas Anderes wäre es gewesen, wenn die geehrte Deputation uns vorgeschlagen hätte, den Antrag zur Berücksichtigung zu empfehlen. Indessen habe ich geglaubt, diesen Ansichten bei der gegenwärtigen Gelegenheit bereits Ausdruck geben zu sollen.

Präsident von Friesen: Wünscht Jemand noch das Wort zu nehmen? — Es meldet sich Niemand. Ich habe nur noch meinerseits an den Herrn Referenten eine Frage zu stellen. Jedenfalls wird es angemessen erscheinen, über jeden der Punkte a, b, c, d besonders abzustimmen und zwar zuletzt durch Namensaufruf, weil eine Regierungsvorlage zu berathen ist. Allein wegen des Punktes sub a bin ich in Zweifel; denn die Deputation schlägt vor, sich mit dem Verfahren der Staatsregierung hinsichtlich der Gegenstände sub 1, 2, 3 einverstanden zu erklären; nun enthält aber Punkt 2 ausdrücklich die Gerichtsordnung und deren einstweilige Sistirung und Punkt b betrifft die Verordnung vom 9. Januar 1865, welche vorzugsweise einige Bestimmungen der Gerichtsordnung enthält zur einstweiligen Anwendung. Die Deputation räth uns an, uns über die Verordnung vom 9. Januar 1865 noch eine besondere Erklärung vorzubehalten, und will sie darüber noch einen besondern Bericht erstatten. Es scheint mir Das nicht wohl vereinbar, im Antrage sich mit Punkt 2 einverstanden zu erklären und sich gleichwohl über die Verordnung vom 9. Januar 1865 noch eine Erklärung gegen die Staatsregierung vorzubehalten. Darüber bitte ich den Herrn Referenten um Auskunft, ob in dieser Weise die Anträge stehen bleiben sollen und in dieser Weise die Frage darauf gestellt werden soll?

Referent Bürgermeister Müller: Zunächst in Bezug auf Das, was der Herr Geh. Rath von König erwähnt hat, gestatte ich mir die Bemerkung, daß die Deputation glaubte, keineswegs zu weit gegangen zu sein, wenn sie den Antrag der Regierung zur Erwägung empfiehlt. Zur Kenntnißnahme diesen Antrag an die Staatsregierung abzugeben, schien um deswillen nicht angemessen, weil die Staatsregierung darüber schon vollständige Kenntniß hat, sogar von Seiten des Herrn Staatsministers zugesagt worden ist, diese Angelegenheit in Erwägung zu ziehen, und es in dieser Beziehung fast scheinen könnte, daß unser Antrag eher zu wenig, als zu viel enthatte, da die Erwägung von Seiten des Herrn Staatsministers schon zugesagt worden ist. Die Deputation hat aber diesen Modus lediglich um deswillen vorgeschlagen, weil sie dadurch zu erkennen geben will, daß sie die Uebelstände, welche im practischen Leben sich zeigen, anerkennt; daß sie wünscht, daß Abhilfe erfolgt; daß sie auch in gewisser Beziehung die Dringlichkeit anerkennt, gleichwohl in diesem Augenblicke nicht in der Lage ist, die Regierung gar zu sehr zu drängen, da hier in Sachsen in der That ein anderes Verhältniß vorliegt, als in Preußen. Bei Berathung in der jenseitigen Kammer hat man hauptsächlich auf das preußische Gesetz vom 9. Mai 1855 Bezug genommen, und hätten wir bereits seit zehn Jahren ein solches Gesetz in Sachsen, so würden wir auch in einer anderen Lage sein. Allein, meine Herren, wenn jetzt ein

solches Gesetz erlassen werden sollte, so würde das kaum anders aussehen, als ob wir den Inhalt des §. 1053 der sächsischen Civilproceßordnung in das Leben setzen wollten, trotzdem, daß nächstens an die Berathung einer norddeutschen Civilproceßordnung gegangen wird, bei welcher jedenfalls über das Executionsverfahren ähnliche Bestimmungen zur Sprache und zur Erwägung kommen müssen. Um also in jeder Beziehung der Regierung freie Hand zu lassen, sie weder zu sehr zu drängen, noch aber andererseits zu verkennen, daß die Uebelstände, die dem Antrage zu Grunde liegen, wirklich vorhanden sind, um also nach allen Seiten hin so viel als möglich zu thun, hat die Deputation vorgeschlagen, den Antrag an die Staatsregierung abzugeben, und ich darf wohl annehmen, daß die hohe Kammer die Absicht der Deputation nicht verkennen werde.

In Bezug auf die Anfrage des Herrn Präsidenten gestatte ich mir, zu bemerken, daß die Deputation in dem Punkt unter a, in dem sie auf 1, 2, 3 verweist, lediglich die bürgerliche Proceßordnung, die Gerichtsordnung und das Publicationsgesetz nebst Taxordnung im Sinne hat. Es soll sich die Kammer also darüber aussprechen, ob sie mit dem Verfahren der Regierung in Bezug auf die Civilproceßordnung und mit dem Verfahren der Regierung wegen einer definitiven sächsischen Gerichtsordnung einverstanden sei? Das heißt, wenn Sie das Decret zu Hilfe nehmen, daß Sie durch Beschluß aussprechen sollen: wir sind mit dem Verfahren der Regierung ganz einverstanden; wir genehmigen, daß die Staatsregierung jetzt eine definitive Gerichtsordnung nicht vorlegt, vielmehr wartet, bis die norddeutsche Civilproceßordnung vorliegen wird. Auf die provisorische Gerichtsordnung, wie sie gewöhnlich genannt wird, vom 9. Januar 1865 soll sich der heutige Beschluß gar nicht beziehen; in dieser Beziehung soll die Kammer lediglich freie Hand für die Zukunft haben. Wenn wir gleich jetzt über den Inhalt der Verordnung vom 9. Januar 1865 mit abstimmen könnten, wenn der Bericht bereits vorläge, so würde in Bezug auf die Abstimmung es erleichtert sein; ich kann mir aber nicht denken, daß durch die von der Deputation vorgeschlagene Weise eine Unklarheit sich einschleichen würde oder etwa Widersprüche entstehen könnten; denn die Deputation schlägt eben der Kammer nur vor, sie solle sich dahin aussprechen, daß sie mit dem Vorhaben der Regierung einverstanden ist, daß nicht eine definitive Gerichtsordnung erlassen wird.

Präsident von Friesen: Die Berathung war noch nicht geschlossen; ich erwarte daher, ob Jemand noch das Wort nehmen will? — Es meldet sich Niemand; die Berathung kann daher als geschlossen betrachtet werden. — Hat der Herr Referent noch Etwas hinzuzufügen?

(Wird verneint.)

Sonach kann zur Abstimmung übergegangen werden. — Ein Antrag zu dem Vorschlag sub c, auf Vertauschung der Worte „zur Erwägung" mit den Worten „zur Kenntnißnahme" ist nicht gestellt worden; es wird also bei dem Deputationsvorschlag bleiben. — Der erste Vorschlag der Deputation geht dahin:

a) die Kammer wolle sich mit dem Verfahren der Staatsregierung hinsichtlich der unter 1, 2, 3 erwähnten Gegenstände einverstanden erklären;

und ich frage nun die Kammer,

„ob sie zu dem Punkte a ihr Einverständniß aussprechen wolle?"

Einstimmig.

Zu b wird vorgeschlagen:

b) sie wolle sich die Entschließung wegen der Verordnung vom 9. Januar 1865, das Verfahren in nichtstreitigen Rechtssachen betreffend, bis zu dem zu erwartenden Specialberichte vorbehalten.

Ich frage die Kammer:

„ob sie bei dem Punkte b dem Antrage der Deputation stattgeben wolle?"

Einstimmig.

Unter c wird vorgeschlagen:

c) sie wolle beschließen, den Antrag der Herren Abgg. Schreck und Schenk an die Staatsregierung zur Erwägung abzugeben.

Ich frage die Kammer:

„ob sie den Beschluß ad c so fassen wolle, wie die Deputation beantragt?"

Einstimmig.

Unter d wird vorgeschlagen:

d) die Beschlüsse unter a und c an die Zweite Kammer gelangen zu lassen.

Ich frage die Kammer:

„ob sie auch den Antrag sub d genehmigt?"

Einstimmig.

Zuletzt ist über eine Regierungsvorlage namentlich abzustimmen und ich frage die Kammer:

„ob sie die soeben erwähnten Deputationsanträge genehmigt?"

Hierauf antworten mit Ja:

Vicepräsident Oberbürgermeister Pfotenhauer.	Rittergutsbesitzer Meinhold.
Secretär von Egidy.	Freiherr von Schönberg-Bibran.
„ Bürgermeister Wimmer.	Bürgermeister Müller.
Staatsminister a. D. Dr. v. Behr.	Rittergutsbesitzer von Böhlau.
Hofrath von Könneritz.	Freiherr von Rochow.
Oberhofprediger Dr. Liebner.	Rittergutsbesitzer Rittner.
Bischof Forwerk.	Kreisvorsitzender Kasten.
Superintendent Dr. Lechler.	Bürgermeister Hennig.
Capitular von Stammer.	Kammerherr von Metzsch.
Graf Schönburg-Forderglauchau, Erlaucht.	Bürgermeister Löhr.
Klostervoigt von Posern.	Bürgermeister Clauß.
	Kammerh. von Erdmannsdorff.
	Bürgermeister Hirschberg.

Kammerherr von Miltitz. Kammerh. v. Watzdorf-Störmthal.
Geh. Rath von König. Präsident von Friesen.
Rittergutsbesitzer Kraft.

Es folgt nun der dritte Gegenstand der Tagesordnung, der **Bericht der ersten Deputation über das königl. Decret, die Immatriculation der Advocaten betreffend.**

Referent Bürgermeister **Müller**: Das königl. Decret lautet:

Den getreuen Ständen sind die Verhandlungen in Erinnerung, welche auf dem Landtage 1863/64 aus Anlaß einer Petition des Rechtscandidaten Dr. Wolf und Genossen über die Räthlichkeit einer Abänderung der Vorschrift im §. 5 der Advocatenordnung vom 3. Juni 1859 und über die unerwartet einer solchen Abänderung vorzunehmende zeitigere Immatriculation der um die Advocatur sich bewerbenden Candidaten gepflogen worden sind. Diese Verhandlungen hatten das Ergebniß, daß die getreuen Stände in der Schrift vom 20. August 1864

den Antrag der Petenten, insofern derselbe die gesetzliche Normirung der Vorbedingungen für Erlangung der Advocatur, insbesondere aber die feste Bestimmung der Vorbildungs- und Wartezeit für die Erwerbung des Rechtes auf die advocatorische Praxis und die dadurch bedingte Abänderung des §. 5 der Advocatenordnung betrifft;

ferner

das Gesuch der Petenten, daß die beantragte Immatriculation auf alle Rechtscandidaten, welche vor drei Jahren speciminirt haben, erstreckt werde,

Sr. Königlichen Majestät Staatsregierung zur Berücksichtigung empfohlen, auch zu letzterer Maßregel im Voraus die ständische Ermächtigung ertheilten.

Die Entschließung der Regierung auf diese Erklärung der getreuen Stände ist, soweit sie den zweiten Theil derselben betrifft, eine beifällige gewesen, indem durch die Bekanntmachung des Justizministeriums vom 21. November 1864 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 365) zur öffentlichen Kenntniß gebracht wurde, daß für die Jahre 1865, 1866 und 1867 alle diejenigen Rechtscandidaten zur Advocatur zugelassen werden sollten, welche bis zum Schlusse des, einem jeden der genannten drei Jahre vorhergehenden Jahres darum nachsuchen und wenigstens drei Jahre vor Anbringung des Gesuches ihre Probeschriften behufs der Prüfung für die juristische Praxis eingereicht, auch darauf diese Prüfung bestanden haben würden. In Gemäßheit dieser Bekanntmachung hat die Ernennung zu Advocaten in den Jahren 1864, 1865 und 1866 stattgefunden und es haben neuerdings die von den getreuen Ständen befürworteten Wünsche der Petenten insofern noch weitere Berücksichtigung gefunden, als der früher festgehaltene Grundsatz, daß in jedem Jahre nur Ein Mal und zwar am Schlusse desselben für das nächstfolgende Jahr eine Immatriculation aller geeigneten Bewerber gleichzeitig vorzunehmen sei, verlassen; vielmehr jeder einzelne Bewerber alsbald nach Anbringung des Gesuches zum Advocaten ernannt worden ist, dafern seit Einreichung der Probeschriften behufs der später mit Erfolg bestandenen Prüfung mindestens drei Jahre verflossen waren. In dieser Weise sind die Ernennungen zur Advocatur insbesondere auch während des laufenden Jahres vorgenommen worden und sie geschehen auch nach demselben Grundsatze noch gegenwärtig.

Nächstdem haben **Se. Königliche Majestät** in der Allerhöchsten Verordnung vom 20. Februar 1867 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 33) dahin Bestimmung getroffen, daß künftig an die Stelle der in der Verordnung vom 16. November 1859 festgesetzten zwei Prüfungen, der für die juristische Praxis und der für ein selbständiges Richteramt, Eine juristische Staatsprüfung für Alle stattfindet, welche ein selbständiges Richteramt, die Stelle eines Staatsanwaltes oder die Advocatur erlangen wollen, als wodurch die Vorbedingungen zu Erlangung der Letzteren in Ansehung der formellen Berechtigung zu solcher, den deshalb laut gewordenen, als berechtigt anerkannten Wünschen entsprechend, neu geregelt worden sind.

Dagegen müssen **Allerhöchstdieselben** zur Zeit Anstand nehmen, die vorliegende Frage unter Abänderung der Vorschrift in §. 5 der Advocatenordnung, auch im Uebrigen im Wege der Gesetzgebung definitiv zu ordnen. Dieselbe hängt, wie schon bei den Berathungen über die im Eingange erwähnte Petition mehrfach hervorgehoben worden ist, eng mit der Gesetzgebung über den bürgerlichen Proceß zusammen, insofern es sich fragt, ob hier das Princip des Anwaltszwanges durchgeführt, insbesondere auch, ob dabei jedem Collegialgerichte eine bestimmte Anzahl von Anwälten mit angewiesenem Wohnsitze zugetheilt ist, sowie insofern es weiter darauf ankommt, ob im bürgerlichen Processe der, mehreren ausländischen, darunter auch deutschen Gesetzen eigene Unterschied zwischen Anwaltschaft und Advocatur Anerkennung findet, oder nicht. Die Gesetzgebung über den bürgerlichen Proceß kann aber, wie den getreuen Ständen in einem besonderen Decrete eröffnet werden wird, zur Zeit in Sachsen um deswillen nicht zum Abschlusse gebracht werden, weil sie nach der Bestimmung der Verfassung des Norddeutschen Bundes Art. 4 unter 13 der Thätigkeit des Bundes unterliegt und die Vorbereitungen zu einer für das ganze Bundesgebiet zu erlassenden Proceßordnung bereits getroffen werden. Im Uebrigen kann es nur als erwünscht angesehen werden, wenn noch einige Zeit hindurch Gelegenheit gegeben ist, über die Wirkungen der jetzt in Uebung befindlichen Modalität der Ernennung zur Advocatur auf die Befriedigung des vorhandenen Bedürfnisses, die Thätigkeit und sonstige Haltung des Advocatenstandes und die äußere Lage der Mitglieder desselben weitere Erfahrung zu sammeln.

Se. Königliche Majestät haben daher anzubefehlen geruht, daß bis zu endlicher gesetzlicher Regelung der vorliegenden Frage mit der Ernennung zur Advocatur in der vorerwähnten, auf Grund der Ermächtigung der getreuen Stände jetzt üblichen Weise fortgefahren werde und setzen die Letzteren hiervon zugleich mit der Eröffnung in Kenntniß, daß infolge der Allerhöchsten Verordnung vom 20. Februar 1867 in den Vorbedingungen der Ernennung künftig insofern eine Aenderung eintreten wird, als dieselbe für Diejenigen, welche die nunmehr abgeschaffte Prüfung für die juristische Praxis nicht bestanden haben, unmittelbar nach dem Bestehen der neu eingeführten juristischen Staatsprüfung erfolgen soll.

Eine Verkürzung oder Verlängerung der bei dem jetzt üblichen Modus sich ergebenden, von den getreuen Ständen befürworteten Dauer der Vorbereitungs- und Wartezeit wird hierbei nicht eintreten. Denn während nach den früheren Bestimmungen die Prüfung für die juristische Praxis nach einjähriger, seit der Zeit des Universitätsexamens begonnener practischer Ausbildung nachgesucht werden konnte und dermalen die Ernennung zum Advocaten drei Jahre nach Einreichung der zum Zwecke jener Prüfung gefertigten Probeschriften erfolgt, sonach aber, ausschließlich der zu Fertigung der schriftlichen Probearbeit verwendeten Zeit, zwischen der Beendigung der Universitätsstudien und der Ernennung ein vierjähriger Zeitraum innenliegt, kann die juristische Staatsprüfung in Gemäßheit der Bestimmung in §. 3 unter 3 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. Februar nach einer vierjährigen, practischen Ausbildnng bestanden und daher auch künftig die Advocatur nach einer vierjährigen, seit Beendigung der Universitätsstudien begonnenen Vorbereitungs- und Wartezeit erlangt werden.

Se. Königliche Majestät werden anbefehlen, daß die Bedingungen, unter welchen, dem Vorstehenden gemäß, die Ernennung zur Advocatur erfolgt, noch vor Ablauf des gegenwärtigen Jahres anderweit zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden und verbleiben den getreuen Ständen in Huld und Gnaden jeder Zeit wohl beigethan.

Dresden, den 2. November 1867.

(L.S.) **Johann.**

Dr. Robert Schneider.

Der Bericht der ersten Deputation der Ersten Kammer über das königl. Decret, die Immatriculation der Advocaten betreffend, lautet:

Die unterzeichnete Deputation hat nach Prüfung des königl. Decrets Nr. 73 das bisherige Verfahren der Staatsregierung bezüglich der Immatriculation der Advocaten mit den Anträgen der Stände in der Ständischen Schrift vom 20. August 1864

(Landt.-Acten von 1863/64 I. Abth. S. 803)

übereinstimmend befunden und es kann sich nur fragen; ob die damit nicht mehr im Einklang stehende Bestimmung in §. 5 der Advocatenordnung, wonach das Justizministerium rücksichtlich der Ernennungen zur Advocatur nicht an eine feststehende Zahl gebunden ist, sondern dieselben nach dem Bedürfnisse des Verkehrs und Geschäftslebens zu bemessen hat, sofort jetzt aufgehoben und dafür das Verfahren der Staatsregierung in der im Decrete gedachten, infolge ständischen Antrags befolgten zeitherigen Weise angeordnet oder ob §. 5 der Advocatenordnung entgegen die Regierung ermächtigt werden soll, in dieser Weise vor der Hand und bis dahin so fortzufahren, bis sich nach dem Erscheinen der in Aussicht stehenden Civilproceßordnung für die Staaten des Norddeutschen Bundes überschauen läßt, ob darin das Princip des Anwaltszwanges durchgeführt, insbesondere auch, ob dabei jedem Collegialgerichte eine bestimmte Anzahl von Anwälten mit angewiesenem Wohnsitze zugetheilt sein wird?

Die Deputation billigt das Vorhaben der Staatsregierung, obschon bei der Verhandlung der Angelegenheit am vorigen ordentlichen Landtage der Zusammenhang mit der bürgerlichen Proceßordnung von einigen Seiten nicht zugestanden werden wollte.

(L.M. vom Jahre 1863/64 I.K. 2. Bd. S. 1743 flg.)

Allein die Deputation hat darauf hinzuweisen, daß es sich damals um den Zusammenhang mit dem sächsischen Entwurfe einer Civilproceßordnung handelte, deren Inhalt man in der Hauptsache schon kannte. Gegenwärtig steht es anders, und die Deputation empfiehlt daher:

die Erste Kammer wolle in Verbindung mit der Zweiten Kammer das im königl. Decrete Nr. 73 dargelegte Verfahren der Staatsregierung allenthalben genehmigen.

Präsident von Friesen: Wünscht Jemand über den Bericht der ersten Deputation das Wort zu nehmen?

Rittergutsbesitzer Meinhold: Meine Herren! Ich werde mit dem Antrage der Deputation stimmen und zwar im Hinblick darauf, daß es wohl jetzt nicht thunlich sei, Angesichts der neuen Civilproceßordnung, die der Bund höchst wahrscheinlich in die Hand nehmen wird, zu einem weitergehenden Antrage zu gelangen. Allein ich kann nicht umhin, mein Bedauern darüber auszusprechen, daß wir uns gegenwärtig nicht in einer anderen Lage befinden und daß wir nicht schon so weit vorgerückt sind, gegenwärtig über eine, die Verhältnisse des Advocatenstandes regulirende Vorlage der Regierung Entschließung fassen zu können. Ich bedaure, daß es zu einer Ermächtigung der Regierung, wie wir sie heute ertheilen, nochmals kommen muß, in doppelter Hinsicht. Ich bedaure es einmal im Interesse des Standes selbst, das andere Mal im Interesse des Staates. In Bezug auf den Advocatenstand scheint mir eine Ueberfüllung constatirt zu sein. Es sind zwar die Ansichten darüber verschieden, ob eine derartige Ueberfüllung gegenwärtig in der That stattfindet; allein ein großer Theil des Publicums wird darüber keinen Zweifel mehr hegen, und ich glaube, ein großer Theil des betreffenden Standes wird darüber ebenfalls längst im Klaren sein. Eine Ueberfüllung hat folgeweise eine Schmälerung des Erwerbes in seinem Gefolge. Es hängen damit wieder andere Folgen zusammen und so kommt es denn, daß wir in den letztvergangenen Jahren in wirklich betrübender Weise wiederholt die Wahrnehmung zu machen gehabt haben, daß sächsische Advocaten von der Praxis removirt und criminalrechtlich haben zur Bestrafung gezogen werden müssen. Diese bedauerlichen Erscheinungen haben natürlicherweise ihre Wirkung nicht verfehlen können auf das Urtheil des Publicums, da die Vergehen der Einzelnen in gewissen Zusammenhang gebracht wurden mit dem ganzen Stande. Die Folge davon ist, daß der ganze Stand gegenwärtig nicht in derjenigen Achtung steht, in welcher dieser hochwichtige Stand meiner Ueberzeugung nach stehen sollte und müßte. Es wird das nicht leicht anders werden, wenn nicht überhaupt eine eingreifende Aenderung in Bezug auf die Verhältnisse

dieses Standes stattfindet, und ich bedaure deshalb, daß wir auch jetzt noch nicht weiter kommen, sondern eben durch eine, doch eigentlich schrankenlose Vermehrung der Advocaten den alten Zustand nach wie vor beibehalten. Ich bedaure das im Interesse des Standes; aber auch ebenso im Interesse des Staates. Wenn ein so wichtiger Factor des Staatsorganismus, wie der Advocatenstand, kränkelt, dann kann es nicht fehlen, daß dieser Krankheitszustand auch auf mancherlei Verhältnisse im Staatenleben zurückwirkt. Ich glaube der Mühe überhoben zu sein, der hohen Kammer diese Rückwirkungen alle vors Auge führen zu müssen. Daß sie da sind, darüber, glaube ich, werden Alle mit mir einverstanden sein. Es liegt mir daher viel daran, daß in dieser Beziehung sobald als möglich eine befriedigende Aenderung geschaffen werde. Dann wird der Advocatenstand, der dazu berufen ist, eine feste Säule in unserem Staatsorganismus zu bilden, künftighin diesen hohen Beruf auch wirklich ausfüllen und wir werden nicht mehr, wie gegenwärtig, das Schauspiel haben, daß Viele oder wenigstens Einzelne aus diesem Stande, ihre Beschäftigung darin suchen, die Säulen des Staates zu unterminiren.

Geh. Rath von König: Wenn die Absicht des geehrten Herrn Vorredners gewesen sein sollte, zu bevorworten, daß die früheren Beschränkungen hinsichtlich der Immatriculation von jungen Juristen als Advocaten wieder aufgenommen werden möchten; wenn seine Absicht wäre, herbeizuführen, daß die Zahl der zu immatriculirenden Advocaten in jedem Jahre wieder eine gewisse festgesetzte, sehr beschränkte werden sollte, so müßte ich mir erlauben, diesen Ansichten zu widersprechen. Der Gegenstand ist auf dem vorigen Landtage in sehr ausführlicher Weise besprochen worden und die großen, von beiden Kammern gefühlten Uebelstände, welche die lange, oft von reinen Zufälligkeiten abhängige Exspectanz der jungen Juristen, welche sich dem Advocatenstande widmen wollten, mit sich führte, die Erwägung dieser Uebelstände hat dazu geführt, das Justizministerium zu ersuchen, in dieser Beziehung eine größere Freiheit walten zu lassen. Meine Ansicht ist auch heute noch, daß dieser Weg ein empfehlenswerther und für den Advocatenstand, wie für das Publicum vortheilhafter und segensreicher ist. Denn was von dem geehrten Vorredner erwähnt worden ist, daß einzelne Advocaten ihrem Stand nicht zur Ehre gereichen, das ist leider früher auch vorgekommen, als die Zahl der Aufzunehmenden eine sehr beschränkte war, und es konnte dadurch nicht verhindert werden, daß einzelne unwürdige Individuen immatriculirt wurden und daß dieselben in Abfall der Nahrung geriethen und das Publicum benachtheiligten. Es ist mir nicht bekannt und ich möchte sehr bezweifeln, daß dieser Uebelstand in der neueren Zeit zugenommen habe. Es sind wenigstens in der früheren Zeit dergleichen Fälle auch gar nicht selten vorgekommen; allein der Vortheil ist entschieden hoch anzuschlagen, daß ein junger Mann, der dem Advocatenstande sich widmen will, nicht durch eine gar zu lange Exspectanz ermüdet wird, die besten Jahre seiner Thatkraft verliert und seine Mittel zusetzt, ehe er zu einer wirklich ersprießlichen Thätigkeit gelangt. Diese Gründe sind damals vorgeführt und für durchschlagend erachtet worden und ich möchte nicht, daß wir in dieser Beziehung wieder zu einem Rückschritte veranlaßt würden.

Präsident von Friesen: Wünscht noch Jemand das Wort zu nehmen? — Ich schließe die Berathung, der Herr Referent verzichtet auf das Schlußwort, ich verschreite daher zur Fragstellung. Es liegt nur ein Antrag der Deputation vor. Sie empfiehlt:

„die Erste Kammer wolle in Verbindung mit der Zweiten Kammer das im königl. Decrete Nr. 73 dargelegte Verfahren der Staatsregierung allenthalben genehmigen."

Ich stelle hierauf die Frage und zwar durch Namensaufruf:

„ob die Kammer sich in der von der Deputation beantragten Weise erklären will?"

Es antworten mit Ja:

Vicepräsident Oberbürgermeister Pfotenhauer.	Freiherr von Schönberg Bibran.
Secretär von Egidy.	Rittergutsbesitzer von Böhlau.
Secretär Bürgermeister Wimmer.	Freiherr von Rochow.
Staatsminister a. D. Dr. v. Behr.	Rittergutsbesitzer Rittner.
Hofrath von Könneritz.	Kreisvorsitzender Kasten.
Oberhofprediger Dr. Liebner.	Bürgermeister Hennig.
Bischof Forwerk.	Kammerherr von Metzsch.
Superintendent Dr. Lechler.	Bürgermeister Löhr.
Capitular von Stammer.	Kammerh. von Erdmannsdorff.
Graf Schönburg-Forderglauchau, Erlaucht.	Bürgermeister Hirschberg.
Klostervoigt von Posern.	Kammerherr von Miltitz.
Rittergutsbesitzer Meinhold.	Geh. Rath von König.
Bürgermeister Müller.	Rittergutsbesitzer Kraft.
	Kammerh. v. Watzdorf-Störmthal.
	Präsident von Friesen.

Einstimmig angenommen.

Hiermit ist die Tagesordnung beendigt. Das Protokoll kann noch vorgelesen werden. Zur nächsten Sitzung lade ich die Kammer ein auf Montag, den 9. December Vormittag 11 Uhr. Gegenstand der Tagesordnung wird sein: Bericht und Nachbericht der Zwischendeputation über die Entwürfe einer Kirchenvorstands- und Synodalordnung.

(Secretär Bürgermeister Wimmer verliest das Protokoll.)

Wird dieses Protokoll genehmigt? — Einstimmig. — Um Mitvollziehung ersuche ich die Herren Graf von Schönburg und Klostervoigt von Posern.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 1 Uhr 50 Minuten.)

Redacteur H. Meinhold, Secretär im Königl. Ministerium des Innern. — Druck von B. G. Teubner in Dresden.

Letzte Absendung zur Post: am 9. December 1867.

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

I. Kammer.

№ 39. Dresden, den 14. December **1867.**

Neununddreißigste öffentliche Sitzung der Ersten Kammer

am 9. December 1867.

Inhalt:

Registrandenvortrag Nr. 324—327. — Urlaubsgesuche. — Berathung des Berichts und Nachberichts der Zwischendeputation, den Entwurf einer Kirchenvorstands- und Synodalordnung für die evangelisch-lutherische Kirche, und über den Gesetzentwurf, die Vertretung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden betreffend. — Feststellung der Tagesordnung für die nächste Sitzung.

Die Sitzung wird durch Präsident von Friesen 11 Uhr 16 Minuten eröffnet in Gegenwart der königl. Commissare Herren Geh. Rath Dr. Hübel und Geh. Kirchenrath Dr. Feller, sowie in Anwesenheit von 37 Kammermitgliedern.

Präsident von Friesen: Ich bitte, Platz zu nehmen! Das Protokoll der letzten Sitzung ist bereits verlesen und ich ersuche den Herrn Secretär, den Registrandenvortrag zu beginnen.

(Nr. 324.) Anschlußerklärung des Stadtraths und der Stadtverordneten zu Elsterberg an die unter Nr. 295 dieser Registrande eingetragene Petition des „Sächsischen Städtetags", Abänderung der gesetzlichen Bestimmungen über Militärleistungen betreffend.

Präsident von Friesen: Petitionen gleichen Inhalts sind bereits von mehreren Städten eingegeben und der vierten Deputation zur Berichterstattung überwiesen worden. Es wird dasselbe also auch mit dieser Petition der Fall sein.

(Nr. 325.) Protokollextract der Zweiten Kammer vom 3. December 1867, enthaltend die Berathung des Berichts über den Antrag des Herrn Abg. Beeg, die Dismembrationskosten, und über die Petition der Vertreter der Amtslandschaft Chemnitz, das langsame Verfahren der Behörden in Dismembrationssachen betreffend.

Präsident von Friesen: Ist ein ständischer Antrag, wird daher an die dritte Deputation abzugeben sein.

(Nr. 326.) Anschlußerklärung des Stadtraths und der Stadtverordneten zu Bischofswerda an die Petition des Vorstandes des „Sächsischen Städtetags", Abänderung der gesetzlichen Bestimmungen über Militärleistungen betreffend.

Präsident von Friesen: Wie Nr. 324 an die vierte Deputation abzugeben.

(Nr. 327.) Petition des Herrn Superintendent Dr. Kunze zu Meißen und Genossen um Abänderung der §§. 4 und 34 des Entwurfes einer Kirchenvorstands- und Synodalordnung.

Präsident von Friesen: Ist sofort an die betreffende Zwischendeputation abgegeben worden.

Etwas Weiteres ist in der Registrande nicht enthalten. — Um Urlaub haben nachgesucht der Herr Graf von Hohenthal wegen Unwohlseins vom 9. bis mit 13. December. Bewilligt die Kammer diesen Urlaub? — Einstimmig. — Ferner Herr Bischof Forwerk wegen Amtsgeschäften vom 9. bis 14. December. Will die Kammer auch diesen Urlaub ertheilen? — Ebenfalls einstimmig.

Noch habe ich der Kammer Folgendes anzuzeigen: Ein Schreiben von der Direction der königl. Thierarzneischule, welches so lautet:

(Siehe L.M. II. K. S. 1210 flg.)

Die Stunde des Festactes ist noch nicht angezeigt und wird jedenfalls deshalb noch eine bestimmte Einladung erfolgen.

Etwas Weiteres ist nicht anzuzeigen und wir können daher zur Tagesordnung übergehen, zur Berathung des Berichts und Nachberichts der Zwischendeputation über die Entwürfe einer Kirchenvorstands- und Synodalordnung.*) — Da ich in der

*) Vergl. L.M. II. K. S. 855 flgg., 897 flgg., 926 flgg., 963 flgg., 983 flgg., 1019 flgg., 1060 flgg.

Sache selbst Referent bin, so ersuche ich den Herrn Vicepräsidenten, das Präsidium zu übernehmen.

(Geschieht.)

(Staatsminister Dr. von Falkenstein tritt ein.)

Referent Präsident von Friesen:

(Das königl. Decret siehe L.M. II. K. S. 855.)

Der erste Bericht der Deputation lautet:

Die unterzeichnete Zwischendeputation, durch Beschluß des Gesammtministeriums vom 4. November 1865 auf den 6. desselben Monats einberufen, hat ihre Berathungen am genannten Tage begonnen und nach deren Beendigung der Kammer über die beiden obengenannten Vorlagen folgenden Bericht zu erstatten:

Die erste Vorlage,

der Entwurf einer Kirchenvorstands- und Synodalordnung für die evangelisch-lutherische Kirche des Königreichs Sachsen, ist bestimmt:

A. den Kirchengemeinden eine größere Theilnahme an der Verwaltung ihrer Angelegenheiten durch von ihnen gewählte Vertreter zu gewähren und handelt in den §§. 1 bis 32 von den Kirchenvorständen;

B. dem Bedürfniß einer Vertretung der gesammten evangelisch-lutherischen Landeskirche durch Synoden zu entsprechen und ertheilt in den §§. 33 bis 45 die erforderlichen Vorschriften über die Berufung, Zusammensetzung und Wahl einer Synode und deren Befugnisse.

Die zweite Vorlage,

der Entwurf zu einem Gesetze, handelt in neun Paragraphen, wie die Ueberschrift besagt, von der Vertretung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden.

Schon am 27. Januar 1833, bei der Eröffnung des ersten constitutionellen Landtags, wurde durch den damaligen Vorsitzenden des Gesammtministeriums eine Vorlage, „die Umgestaltung der evangelischen Kirchenverfassung" betreffend, angekündigt, deren Mittheilung an die Stände aber damals wegen Mangel an Zeit unterblieb. Bei jenem ersten Landtage kam unter Zustimmung der Stände nur eine veränderte Organisation der evangelisch-lutherischen kirchlichen Mittelbehörden zu Stande. Seitdem verging fast nicht ein Landtag, wo nicht jene Reform, sowie namentlich eine mehrere Betheiligung der Kirchengemeinden an den Angelegenheiten der Kirche und eine Vertretung derselben durch Synoden, durch zahlreiche Petitionen aus dem Lande und aus den Kammern in Anregung gebracht worden wären. Was infolge dessen in beiden Kammern, besonders im Jahre 1845, verhandelt und beantragt worden ist, davon geben die von den Zwischendeputationen der Ersten und Zweiten Kammer im Jahre 1860 über den Entwurf einer Kirchenordnung für die evangelisch-lutherische Kirche erstatteten Berichte eine gedrängte Rechenschaft und Uebersicht.

(Siehe Landt.-Mittheilungen der Ersten Kammer 1860, 1. Bd., S. 182 bis 186, und Bericht der Deputation der Zweiten Kammer vom 17. November 1860, Landt.-Acten, Beil. zur III. Abth. 1. Bd., S. 181 flg.).

Auch verbreiten sich über denselben Gegenstand die dem Decrete vom 14. März 1864 beigefügten „Erläuterungen und Beweggründe" Seite 185 flg. sehr gründlich.

Es sind nun die allgemeinen Motiven, Erläuterungen und Beweggründe zum allerhöchsten Decret vorzulesen; indessen gebe ich anheim, ob die Kammer gestatten wolle, daß von Vorlesung dieser Erläuterungen und Beweggründe abgesehen werde, da der Hauptinhalt im Berichte enthalten ist, und ich ersuche den Herrn Präsidenten, die Kammer darüber zu fragen.

Vicepräsident Oberbürgermeister Pfotenhauer: Ich habe die Kammer zu fragen, ob sie beschließen will, daß von Vorlesung der Motiven, Erläuterungen und Beweggründe abgesehen werde? — Einstimmig. — Ist die hohe Staatsregierung damit einverstanden? — Einverstanden.

(Die betreffenden Motiven siehe L.M. II. K. S.856 flgg.)

Referent Präsident von Friesen: Ich fahre weiter fort im Berichte:

Eine Benutzung dieser sehr reichhaltigen Materialien wird die geehrte Kammer vollständig in den Stand setzen, die Frage, um welche es sich dermalen handelt, richtig zu beurtheilen; daher denn auch die Deputation ohne Weiteres zur Sache selbst übergehen und sich nur auf eine kurze Vorbemerkung beschränken zu können glaubt.

Bekanntlich kam die Vorlage vom 15. August 1860 nur in der Ersten Kammer zur Berathung, welche aber zur Ablehnung des Entwurfes der Kirchenordnung führte. In der Zweiten Kammer fand eine Berathung über den Bericht ihrer Deputation nicht statt, weil die Vorlage von der Staatsregierung durch das Decret vom 15. Februar 1861 für dieses Mal zurückgezogen wurde. Dessenungeachtet wird man das bisher betriebene Werk nicht als eine vergebliche Arbeit betrachten oder gar annehmen dürfen, daß das im Lande mit so lebhaftem Antheil verfolgte Streben nach einer Reform der kirchlichen Einrichtungen damit als aufgegeben anzusehen sei. Weit entfernt, die Lösung dieser hochwichtigen Aufgabe einer ungewissen Zukunft überlassen zu wollen, haben vielmehr die bis jetzt gemachten Versuche die Ständeversammlung immer mehr in der Ueberzeugung befestigt, daß, wenn die Kirche ihrem höchsten Berufe gerecht werden solle, ihrer äußeren Verfassung auch diejenige Form gegeben werden müsse, in welcher das Ganze mit den Theilen, das Haupt mit den Gliedern frei und selbständig zum Wachsen an dem inneren Leben zusammenwirken können. Eine Umgestaltung der dermaligen Kirchenverfassung,

namentlich der in derselben wirksamen Behörden, eine Vertretung der Einzelgemeinden und eine Betheiligung derselben an den eigenen Angelegenheiten, sowie endlich eine Vertretung der gesammten Landeskirche im innigen Zusammenwirken mit dem Kirchenregimente — ist und bleibt die Aufgabe, deren Lösung der Gegenwart als eine Schuld zugewiesen worden ist.

Daß die Staatsregierung in ihrem Handeln von der gleichen Ueberzeugung getragen werde, davon geben ihre bisherigen Bestrebungen und die uns jetzt zur Berathung vorliegenden Entwürfe sprechendes Zeugniß. Die Deputation ist daher auf deren Berathung bereitwillig eingegangen und wird der Kammer die Annahme derselben mit einigen Modificationen am Schlusse dieses Berichtes ohne Bedenken empfehlen können.

Die Seite 185 flg. der Motiven entwickelten Gründe für eine fortschreitende Reform der dermaligen Kirchenverfassung entsprechen im Ganzen auch den Ansichten der Deputation und kann dieselbe dem Plane der Staatsregierung nur beipflichten, wenn dieselbe mit der Ausbildung der presbyterialien und synodalen Einrichtungen zu beginnen und diese als Grundlage zu einer weiteren organischen Entwickelung zu benutzen beabsichtigt, so daß die Kirchengesellschaft selbst schon vorbereitet dastehe und befähigt sei, bei dem weiteren und völligen Ausbau der Kirchenverfassung durch Schaffung kirchlicher Mittel- und Oberbehörden thätig mitzuwirken, wobei andererseits auch die Deputation, und zwar im Einverständniß mit der Deputation der Zweiten Kammer, die zuversichtliche Erwartung hegt, daß die Staatsregierung bei dem jetzt vorzunehmenden ersten Schritt nicht stehen bleiben, denselben vielmehr nur als Uebergang zur Vollendung des ganzen Werks betrachten und benutzen werde.

Ganz in Uebereinstimmung mit früheren Anträgen beantragt daher die Deputation zuvörderst, die Ständeversammlung wolle beschließen, in der Ständischen Schrift zu erklären:

Dieselbe halte durch die vorgelegte Kirchenvorstands- und Synodalordnung die Verfassung der evangelisch-lutherischen Kirche im Königreiche Sachsen nicht für abgeschlossen, erwarte vielmehr den weiteren Ausbau durch Hinzufügung einer Consistorialverfassung und die ehebaldige Einberufung einer Synode, hege auch die Zuversicht, das Kirchenregiment und die Synode werden ihrerseits alles Mögliche thun, um die Kirchenverfassung dadurch zum vollständigen Abschluß zu bringen.

Die Herren königl. Commissare haben gegen diese denselben von den vereinigten beiden Deputationen vorgelegte Erklärung eine Erinnerung nicht erhoben.

Indem hierauf die Deputation zu ihrem Berichte über die Vorlagen sub I und II selbst übergeht, bemerkt dieselbe, daß sie sich über jede zu machende Erinnerung mit der Deputation der anderen Kammer fortwährend berathen hat, daß aber zuletzt beide Deputationen zusammen zu ihren vereinigten Sitzungen die königl. Commissare zugezogen und ihnen sämmtliche Erinnerungen, auch diejenigen, über welche ein Einverständniß zwischen beiden Deputationen nicht zu erlangen war, zur Erklärung vorgelegt haben. Hierdurch ist, wie an den geeigneten Stellen bemerkt werden wird, in einem großen Theile der der Kammer zu machenden Vorschläge Uebereinstimmung herbeigeführt worden und zwar nicht blos mit der anderen Deputation, sondern auch mit den königl. Commissaren, während in mehreren anderen zum Theil wichtigen Punkten die Ansichten nicht zu vereinigen waren und sich Majoritäten und Minoritäten, zum Theil auch in der Mitte unserer Deputation selbst gebildet haben.

Der Eingang des Nachberichts, meine Herren, enthält weiter Nichts, als die Angabe derjenigen Paragraphen, welche die Zweite Kammer ebenso anzunehmen beschlossen hat, wie von unserer Deputation beantragt wird, so daß zwischen der Zweiten Kammer und unserer Deputation in diesen Paragraphen Uebereinstimmung stattfindet. Außerdem wird im Nachberichte noch einer Eingabe des Herrn Freiherrn von Hausen Erwähnung gethan, welche die Deputation ebenfalls berathen hat und hinsichtlich welcher sie im Berichte das Nöthige bemerkt hat. Diese Eingabe des Freiherrn von Hausen ist dem Nachberichte unter H beigefügt und erwähne ich noch, daß, wo bei den betreffenden Paragraphen die Anträge des Herrn von Hausen nicht besonders erwähnt worden sind, das aus dem Grunde geschehen ist, weil die Deputation mit diesen Anträgen nicht einverstanden sein konnte. Es wurden diese Anträge ganz so behandelt, als ob sie aus der Mitte der Deputation hervorgegangen wären und, sowie eine Menge Anträge und Zweifel, die in der Deputation zur Sprache kamen, aber nachher erledigt worden sind, nicht erwähnt werden, so ist auch Vieles von den Hausen'schen Anträgen nicht besonders erwähnt worden, weil sonst der Bericht allzu weitläufig geworden wäre. Hiermit schließt nun der allgemeine Theil des Berichts und habe ich nun zu erwarten, ob die allgemeine Berathung beginnen wird, ehe wir zur speciellen übergehen.

Der Eingang des Nachberichts lautet:

Nachdem die Zweite Kammer in ihrer 50., 51., 52., 53., 54., 55. und 57. öffentlichen Sitzung die obbenannten Entwürfe in der Zeit vom 4. bis 14. November dieses Jahres berathen und mit den in Nachstehendem zu erwähnenden Veränderungen angenommen hat, ist von der unterzeichneten Deputation nach anderweiter Vernehmung mit den königl. Commissaren folgender Nachbericht zu erstatten und zuvörderst zu bemerken, daß die Zweite Kammer die

§§. 1, 2, 6, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 16, 17, 19, 20, 21, 26, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 37, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, sowie das folgende Gesetz in den §§. 1 bis 9,

ganz mit den nämlichen Veränderungen, Zusätzen oder Weglassungen anzunehmen beschlossen hat, welche die unterzeichnete Deputation, beziehentlich ihre Majorität, in dem ersten Berichte beantragt, so daß, wenn die Kam-

mer diesen Anträgen der Deputation, resp. der Majorität Beifall schenken sollte, hinsichtlich der genannten Paragraphen zwischen beiden Kammern vollständige Uebereinstimmung bestehen würde.

Die unterzeichnete Deputation hat daher in ihrem Nachberichte nur noch über diejenigen Paragraphen zu berichten, welche im Vorstehenden nicht genannt sind, hinsichtlich welcher sie daher entweder Anträge zu stellen oder sonst noch Etwas zu bemerken hat.

Außerdem hat aber auch eine gutachtliche Eingabe des Herrn Freiherrn von Hausen, welche der Deputation erst nach Abfassung ihres ersten Berichts zuging, derselben Veranlassung gegeben, diese schon so vielfach und von allen Seiten durchberathene Angelegenheit in mehreren Punkten noch einmal einer Prüfung zu unterwerfen. Auch hat die Deputation nicht unterlassen, Herrn von Hausen deshalb bei einer ihrer Berathungen zuzuziehen und die Ansicht der königl. Commissare darüber zu vernehmen. Die Deputation hat geglaubt, diese Eingabe ihrem Nachberichte als Beilage sub H beifügen zu müssen und wird Dasjenige, was infolge derselben zu bemerken sein wird, an den betreffenden Stellen mit zur Sprache bringen.

Vicepräsident Oberbürgermeister Pfotenhauer: Zunächst habe ich den Referenten der Minorität zu fragen, ob er die Vorlesung seines Separatgutachtens, Seite 273 des Berichts, jetzt bewirken will oder ob er von dessen Vorlesung absieht, deshalb, weil ein besonderer Antrag mit den allgemeinen Vorbemerkungen nicht verbunden ist. Ich ersuche den Herrn Bürgermeister Dr. Koch, sich darüber zu erklären.

Bürgermeister Dr. Koch: Die Minorität darf voraussetzen, daß die Kammer von dem Minoritätsgutachten eingehende Kenntniß genommen hat, und da ein Antrag darin nicht enthalten ist, gebe ich der geehrten Kammer anheim, ob nicht von der Vorlesung dieses Theils des Minoritätsberichts abgesehen werden könne.

Vicepräsident Oberbürgermeister Pfotenhauer: Genehmigt die Kammer, daß von der Vorlesung dieses Theils des Berichts abgesehen wird? — Einstimmig.

Das Minoritätsgutachten lautet:

Bevor der unterzeichnete Referent der Minorität auf die Punkte näher eingeht, in welchen er sich mit der Majorität der Deputation nicht zu einigen vermocht hat, möge es demselben gestattet sein, auf eine Vorfrage zurückzukommen, die er bei Berathung des Entwurfs einer Kirchenordnung im Jahre 1860 in der Ersten Kammer der Erörterung unterzogen hat, auf die Vorfrage nämlich:

ob die politische Landesvertretung als das competente oder auch nur geeignete Organ angesehen werden könne, welches in Gemeinschaft mit der königl. Staatsregierung die äußeren Verhältnisse der Landeskirche endgiltig zu ordnen habe?

Wie damals in Bezug auf die vorgelegte Kirchenordnung, so muß auch heute noch bezüglich der obengenannten Gesetzentwürfe diese Frage verneint werden. Die damals zur Rechtfertigung dieser verneinenden Ansicht und des darauf fußenden Antrags auf Berufung einer Vorsynode geltend gemachten Gründe haben auch heute noch nach Ueberzeugung des Referenten Nichts von ihrer Wahrheit verloren, und zur Ergänzung derselben darf noch hinzugefügt werden, daß dem Referenten kein Fall bekannt ist, in welchem ohne jegliche Betheiligung der Kirche von einer ausschließlich politischen Körperschaft ein Verfassungsgesetz für die Kirche zu Stande gekommen wäre. Wenn dessenungeachtet Referent seine über diese Vorfrage festgestellte Auffassung, wenn auch mit schwerem Herzen, endlich doch dem bestimmt ausgesprochenen Willen der Regierung und der Kammern, diesen bisher ohne bekannten Vorgang gebliebenen Weg zu betreten, gebeugt hat, so ist er dazu bestimmt worden, weil er die Befriedigung des Bedürfnisses nach einer Regelung der äußeren Verhältnisse der Landeskirche schlüßlich doch höher anzuschlagen hatte, als die Form, in welcher dieses Ziel erreicht würde, und weil er anerkennen mußte, daß die Vorlage, wenn auch mit einigen wesentlichen Modificationen, doch in der Hauptsache diesem Bedürfnisse Befriedigung zu gewähren geeignet sei.

Jetzt ist die Zeit gekommen, wo jedes Mitglied sich im Allgemeinen über die Vorlage auszusprechen Gelegenheit hat. Es haben sich zum Wort gemeldet die Herren Oberhofprediger Dr. Liebner, Kammerherr von der Planitz und Kammerherr von Zehmen.

(Professor Dr. Heinze meldet sich zum Wort.)

Ich ertheile das Wort dem Herrn Oberhofprediger Dr. Liebner.

Oberhofprediger Dr. Liebner: Herr Präsident! Hochgeehrte Herren! Wir stehen mit der gegenwärtigen Vorlage ohne Zweifel vor einem überaus wichtigen Wendepunkt unseres gesammten landeskirchlichen Lebens. Machen wir Das, was hier die Aufgabe ist, recht, d. h. recht eigentlich aus und nach dem Wesen und der Wahrheit der Kirche, so mögen wir wohl einem bedeutenden Fortschritt unseres kirchlichen Lebens entgegensehen; im Gegenfall wird unsere Landeskirche, wie die Dinge einmal liegen, neuen großen Gefahren entgegen gehen und vielleicht auf lange hin tief kranken und wir, die wir durch eine ganz eigenthümliche Fügung gesetzt waren, vorzusehen: ne quid detrimenti neque respublica, neque ecclesia caperet — wir werden dann den Stachel der Verschuldung haben. Ich gestehe aufrichtig, ich kann nicht Worte finden, um hinlänglich auszudrücken, wie schwer ich diese unsere Verantwortung fühle. Verfassungsformen machen nicht, erzeugen nicht das Leben der Kirche — das kommt von anderswo her — wie überhaupt nicht die Form den Inhalt erzeugen

kann; aber sie können, wenn sie adäquat sind, die Entwickelung des kirchlichen Lebens in hohem Grade fördern, und ebenso, wenn sie inadäquat, heterogen sind, von fremd- und außenher genommen und der Kirche octroyirt, können sie die Entwickelung des kirchlichen Lebens schwer hemmen, lähmen oder in ganz falsche und ungesunde Bahnen hineintreiben. Uns wird diese Sache noch ganz besonders erschwert durch die bisherige geschichtliche Verfassungslage unserer Landeskirche. Wir kommen her von einer ganz eigenthümlichen Gebundenheit, Verschlungenheit der Kirche in den Staat, gleichsam einem Eingewickeltsein der Kirche in den Staat — wir haben ja nicht einmal eine wirkliche Consistorialverfassung — und dies mit allen den Uebelständen, die daran hängen, gemildert nur durch die anerkannte vielfache, obwohl schwer zu üben gewesene Weisheit der obersten Leitung. Je länger nun jenes gewährt hat, trotz mancher Versuche, die Gebundenheit zu durchbrechen — bei uns mit am längsten —, desto mehr kann es nahe liegen, von dem einen Aeußersten gerade in das entgegengesetzte Andere zu verfallen, von der staatskirchlichen Gebundenheit und, daß ich so sage, Absolutie in die ganz abstracte und leere gemeindekirchliche Freiheit. Das sind ja auch sonst so oft in der Geschichte sich wiederholende Vorgänge, gleichsam geschichtliche Naturprocesse, Zeitströmungen. Ein Extrem ruft das andere hervor, und man kann da bei solchem Umschlag gar nicht etwa immer einzelne Personen oder Organe anklagen; die Schuld liegt mehr im Ganzen. Wir nun aber, die Ständeversammlung, sind doch nicht dazu da, in solche geschichtliche Naturprocesse ganz und gar nur mit unterzutauchen und uns von Zeitströmungen fortreißen zu lassen, sondern uns und womöglich mit uns das Land über sie zu erheben und das Irrige und Krankhafte an ihnen durch das Wahre und Gesunde zu überwinden. Das ist jetzt auch für unsere Frage der brennende Punkt. Auf die Competenzfrage will ich nicht eingehen, sondern ich will nur sagen: sind wir einmal factisch und unter bewandten Umständen auf die Vorlage eingetreten, nun so müssen wir, als zunächst politische Versammlung, die über kirchliche Dinge berathen soll, nur um so vorsichtiger sein, wie auch der Nachbericht der geehrten Deputation das angedeutet hat. — Wir stehen nun hier in der allgemeinen Debatte. Es läßt sich aber hier vom Allgemeinen gar nicht reden, ohne sofort auf zwei Hauptpunkte zu kommen, welche eigentlich das Allgemeine einschließen, in sich selbst allgemein sind, also den Geist des Ganzen characterisiren und signalisiren, das ist: die Zusammensetzung des Kirchenvorstandes und die Zusammensetzung der Synode und das Verhältniß des geistlichen Amtes zu beiden. Man kann auch nicht etwa beide von einander trennen und jedes für sich betrachten, so daß sie nur in der Detailberathung vorkämen, sondern wenn man gründlich über die Sache urtheilen will, so gehört Beides zusammen, es ist ein organisches Ganze. Und in diesem Sinne bitte ich, noch einige Bemerkungen hinzufügen zu dürfen.

Der Entwurf sagt: „Den Vorsitz im Kirchenvorstande hat der Pfarrer und bei der Synode bestimmt er die Parität der geistlichen und weltlichen Mitglieder“, und unsere geehrte Deputation auch noch in ihrem Nachberichte stimmt dem bei. Die geehrte jenseitige Kammer ist nach einer eingehenden und Bedeutendes enthaltenden Berathung zu anderen Beschlüssen gekommen. Man kann schon hier bei dem Allgemeinen dies nicht ignoriren oder umgehen; man muß darauf eingehen. Es hat dieses Eingehen seine große Schwierigkeit, die ich ganz fühle, besonders in Hinblick auf die möglichen Mißverständnisse, die da auftauchen können. Aber aus Gewissen kann ich nicht anders und ein ehrliches und aufrichtiges Wort findet am Ende doch seine Statt. Ich will am Allerwenigsten reizen oder verletzen, ich will mit Freuden anerkennen, was anzuerkennen ist; aber vor Allem will ich doch suchen, dahin zu wirken, daß zuletzt ein Beschluß hervorgehe, der unserer Landeskirche wahrhaft heilsam ist. — Lassen Sie mich von einem ganz unmittelbar practischen Momente anfangen. Es sollen also, setzen wir, die Geistlichen, die Träger des kirchlichen Amtes, in den neuen Einrichtungen eine mehr oder weniger precäre Stellung haben. Nun, die Geistlichen, denen doch, wie auch die Verfassung sei, immer der bei weitem größte Theil der Arbeit am kirchlichen Leben zufällt, die Geistlichen werden sich durch einen solchen Beschluß und seine eventuelle Ausführung nicht sehr ermuntert fühlen, auf die neuen Einrichtungen mit ganzer Liebe, Hingabe und innerster Freudigkeit einzugehen, ohne welche, täuschen wir uns darüber nicht, Alles, was wir etwa im Verfassungswege einrichten mögen, doch wenig oder Nichts helfen wird. Ja, ist nicht durch einen solchen Beschluß, wenn man ihn theilt, — obschon vielleicht unabsichtlich und nur unter dem Eindruck ganz vereinzelter Fälle — ein gewisses Mißtrauen gegen die Geistlichen ausgesprochen? Es handelt sich doch auch bei den neuen presbyterialen und synodalen Einrichtungen vornehmlich um die inneren kirchlichen Angelegenheiten, am wenigsten nur um die äußeren. Da sollen also die Geistlichen, die Träger des kirchlichen Amtes, mehr oder weniger zurücktreten. Warum? Sie könnten die Sache gefährden? Sie sind vielleicht in der Mehrzahl nicht geeignet? Man kann zu ihnen nicht volles Vertrauen haben? Es wird weiterhin zu erörtern sein, daß alle bisher in dem evangelischen Deutschland eingeführten presbyterialen und synodalen Ordnungen, mit einer einzigen, aber bei genauerem Zusehen auch wieder verschwindenden Ausnahme, die Stellung der Geistlichen festsetzen, wie sie der Entwurf enthält. Nun, diese haben also das Vertrauen zu ihren Geistlichen gehabt. Sollte es in unserer sächsischen Landeskirche schlimmer stehen, als in allen jenen anderen? Ich glaube, ich darf darüber Etwas sagen, unterstützt dabei

vielleicht durch eine mir mögliche Vergleichung infolge von mehr als zwanzigjährigem Verweilen in drei anderen Landeskirchen. Ein Rühmen will ich nicht machen: es fehlt uns noch Viel. Aber das darf ich — und in voller Uebereinstimmung zunächst mit meinen Collegen im evangelischen Landesconsistorium, als der Aufsichtsbehörde gerade über die innere Qualification und Thätigkeit der Geistlichen —, das darf ich nach aller Erfahrung und eingehender Kenntnißnahme der betreffenden Leistungen sagen: es ist nicht so, daß unsere sächsischen Geistlichen, nach ihrer bisherigen Gesammtwirksamkeit an den Gemeinden beurtheilt, etwa der Vermuthung Raum gäben, sie würden sich in den neubeabsichtigten presbyteriaten und synodalen Einrichtungen, zunächst nach deren innerkirchlichen Seite, vorzugsweise als minder befähigt erweisen. Vielmehr muß ich ganz Das bestätigen, was in dieser Beziehung von so manchen Seiten auch in der jenseitigen Kammer, besonders von deren Präsidenten, wie auch vom Ministertische aus anerkennend ausgesprochen worden ist. Wie ich auch andererseits sehr bezweifeln möchte, daß durch ein, theils im Kirchenvorstande mögliches, theils in der Synode gesichertes Uebergewicht der Nichtgeistlichen der Fortschritt der inneren Angelegenheiten unserer Landeskirche mehr gefördert und zugleich die wahrhaft kirchliche Behandlung auch der äußeren Kirchensachen mehr begünstigt werden sollte, als durch das Verhältniß, welches im Entwurfe vorgesehen ist. — Sodann aber und hauptsächlich muß ich mich auch im Princip gegen eine mögliche oder unausbleibliche Zurückstellung des geistlichen Elements in den beabsichtigten neuen Einrichtungen erklären. Wie schon angedeutet, die ganze bisherige Praxis in der Einführung presbyterialer und synodaler Institute innerhalb der deutschen evangelischen Kirche sammt den doch auch schon gemachten Erfahrungen von denselben, ebenso wie das Urtheil der Wissenschaft dieser Dinge spricht bei Weitem überwiegend — bis auf ein fast verschwindendes Minimum — dafür, daß die Stellung, welche der Entwurf dem geistlichen Element in beiden Instituten anweist, die richtige sei. Was das Erste betrifft, die eingeführten Ordnungen, so darf ich wohl hier nicht erst die ganze lange Reihe derselben durch die größeren Territorien hindurch bis zu den kleineren und kleinsten aufzählen. Ich bemerke nur, daß die oldenburgische, bei der Synode scheinbar abweichende Kirchenordnung, wie auch schon in der jenseitigen Kammer bemerkt worden ist, genauer besehen doch wieder auf eine gewisse Parität hinauskommt, und daß, wenn ein Bericht einer Kirchenzeitung, die mir kürzlich zu Händen gekommen ist, in Wahrheit beruht, der neueste preußische Entwurf für die Provinzialsynoden, welche ungefähr dem Umfange nach der unsrigen gleichkommen werden, daß diese Vorlage — welche also alles bisherige Factische und Gutachtliche hinter sich hat — auch die Parität aufweist. Und was das Urtheil der Wissenschaft betrifft, so hat, um nur Einiges anzuführen, die wohl jetzt größte Autorität in diesem Gebiete, der Geschichtsschreiber der protestantischen Kirchenverfassung, der Meister des Kirchenrechts, Richter, die beiden Punkte, wie sie im Entwurfe enthalten sind, wiederholt aufs Stärkste betont. Er sagt in Beziehung auf den Kirchenvorstand:

„Für die Zusammensetzung des Kirchenvorstands muß es als entscheidend gelten, daß zur Leitung der Gemeindeorgane schlechterdings die Geistlichen berufen sind."

Und bei der oldenburgischen Kirchenordnung, die bei der Synode nicht ganz correct ist, sagt er: „Diese Kirchenordnung hat die Geschichte der Kirche und die Grundlagen der evangelischen Kirchenverfassung auf sehr bedenkliche Weise den politischen Zeitmeinungen zum Opfer gebracht." Und ein anderer Kirchenrechtslehrer, der sich besonders durch geistvolle Kritik der bisherigen Verfassungsentwürfe hervorgethan hat, Hermann in Göttingen, überdies, so viel ich weiß, ein geborner Sachse und mit sächsischen Verhältnissen genau vertraut, nimmt in seiner Beurtheilung des früheren sächsischen Entwurfs, aus dem die jetzigen beiden Hauptbestimmungen wiederholt sind, diese Momente als selbstverständlich und vollkommen correct an. Ebenso ließe sich verweisen auf die verschiedenen einschlagenden Schriften des Kirchenrechtslehrers Dove. Endlich Derjenige, der vielleicht am geistvollsten und durchdringendsten über diese Angelegenheit geschrieben hat, Höfling, der Vertheidiger des allgemeinen Priesterthums der Christen gegen alle hierarchischen Amtsbegriffe — ich erwähne dies besonders deswegen, weil das allgemeine Priesterthum der Christen gerade bei dieser Frage als negative Instanz gebraucht werden kann — sagt in seiner berühmten Schrift:

„In Betreff der Synoden sprechen sich fast alle Verfassungsentwürfe und Gutachten dafür aus, daß die Zahl der geistlichen Mitglieder von der der weltlichen wenigstens nicht überstiegen werde. Ebenso sind aber auch fast alle der Ansicht, daß den gegenwärtigen Verhältnissen und Stimmungen zufolge wohl kaum eine geringere Zahl weltlicher, als geistlicher Mitglieder zu berufen sein möchte;"

und fährt dann weiter fort, dieses zu motiviren. Am Ende bringt er folgenden Vorschlag als den geeignetsten. Es wäre das Allerbeste, wenn ein Drittheil Mitglieder des Kirchenregiments, ein Drittheil Laienmitglieder und ein Drittheil geistlicher Amtsträger die Synode constituirten. Thatsächlich kommt aber auch hier wieder zuletzt offenbar eine Parität heraus. Dieser großen Uebereinstimmung in kirchlicher Praxis und gutachtlichem Urtheil gegenüber sollten wir nun in Sachsen etwas ganz absonderlich Abweichendes machen müssen? Diese große Uebereinstimmung hat aber nach meiner Ansicht ihre Begründung in gewissen theoretischen Ueberzeugungen, auf die ich jedoch an dieser Stelle der allgemeinen Debatte, um hier nicht zu viel Raum einzunehmen, nicht genauer

eingehen will; es wird sich dazu wohl anderweit noch Gelegenheit finden. Nur das Eine will ich mir noch erlauben hinzuzufügen in ein paar kurzen Bemerkungen. Es handelt sich hier vor allen Dingen um das kirchliche Amt, um seine Herkunft und sein Wesen; ohne auf dieses einzugehen, ohne zu wissen, wie es im letzten Grunde mit dem Kirchenamte steht, ist es ganz unmöglich, einen Gesetzentwurf, wie der vorliegende, nur einigermaßen richtig zu beurtheilen. Es ist darüber freilich gerade neuerlich fast eine Bibliothek geschrieben worden und ist dies wenigstens ein Zeichen, daß das kirchliche Amt nicht eine Sache ist, die nur so auf der Oberfläche liegt, sondern daß da Weiten und Tiefen sind, die beachtet sein wollen. Das Eine jedoch kann aus Allem, was neuerdings darüber verhandelt worden, als feststehend angesehen werden: das kirchliche Amt κατ' ἐξοχήν, Lehramt, geistliche Amt ist, wie überhaupt der centrale Träger, Einheitspunkt der kirchlichen Lebensthätigkeit, vornehmlich nach deren innerer Seite, derjenigen Thätigkeit, in welcher sich die Kirche auf dem Einen Grunde, „der gelegt ist", selbst erbaut, so insbesondere die Grundlage aller kirchlichen Verfassung. Ohne das kirchliche Amt ist die Kirche noch gar nicht verfaßt, geht sie noch atomistisch auseinander oder chaotisch durcheinander, und in diesem Sinne gehören das allgemeine Priesterthum der Christen und das kirchliche Amt nothwendig zusammen. Daher auch die Kirche von Anfang an und zu allen Zeiten das kirchliche Amt in sich gesetzt, aus sich herausgesetzt hat und gar nicht gemeint hat, wirklich organisirte Gemeinde zu sein ohne das Amt. Wie nun auch weiter das kirchliche Leben, insbesondere die Verfassung, nach der einen oder anderen Seite sich ausgestalten mag, das kirchliche Amt, Lehramt, muß in seiner centralen Stellung und Bedeutung fortwährend bleiben, darf darin nicht alterirt oder auf irgend eine Weise ignorirt, zurückgedrängt und zur Seite gestellt werden. Wo das Letztere wirklich geschieht, da wird das Ganze von vornherein als verfehlt und unkirchlich erscheinen müssen. So muß denn das kirchliche Amt in dieser Weise und in diesem Maße auch in die Einrichtung presbyterialer und synodaler Institute eingehen. Diese können nur darauf gerichtet sein, über das blose Empfangen vom Amte hinaus die lebendige und zweckvolle Mitthätigkeit der Gemeinde oder der Gemeinden als solcher mit dem kirchlichen Amte als solchem möglich zu machen, zu sammeln, zu ordnen und in jeder Weise zu fördern; nicht aber sie vom Amt irgendwie loszulösen und für sich hinzustellen. Jene positive Erweiterung geschieht nun in der einzelnen Gemeinde durch den Kirchenvorstand, in der Gesammtkirche durch die Synode, wie diese auch ihrem Umfange nach gedacht werde, als Provinzial- oder Generalsynode. Schon daraus ergeben sich wichtige Folgerungen für unsere Frage. Es kommt aber noch ein Weiteres hinzu. Es kommt hinzu das Verhältniß des kirchlich Allgemeinen — was nicht blos das landeskirchlich Allgemeine ist, sondern auch das evangelisch-, für uns lutherisch-kirchliche Allgemeine, ja, selbst das ökumenische — und des kirchlich Besonderen und Individuellen oder Localen, worin sich das Allgemeine individualisirt; und andererseits: das Verhältniß des kirchlich Inneren und des kirchlich Aeußeren. Je das erste Glied dieser beiden Verhältnisse, also das kirchlich Allgemeine in jenem weitschauenden Sinne und das kirchlich Innere, wird naturgemäß vorzugsweise vertreten sein durch das kirchliche Amt; wogegen die Vertretung des anderen Gliedes, des kirchlichen Individuellen und Aeußeren, vorzugsweise den geeigneten Gliedern der Gemeinde und der Gemeinden zufallen wird. Gerade das Ineinandergehen, die Ausgleichung, die gegenseitige Ergänzung der beiden Momente soll im Kirchenvorstande und in der Synode auf die lebendigste Weise vor sich gehen. Das ist das Wesen der Sache. Daß dies nun aber gesichert sei, das ist nur zu erreichen durch die feststehende Leitung des geistlichen Amtes im Kirchenvorstand und durch die Parität der geistlichen Mitglieder mit den nicht geistlichen in der Synode. Es versteht sich von selbst, daß hier nicht irgend von etwas Ausschließlichem die Rede ist, sondern eben nur vom Vorwiegen des einen Moments auf der einen oder auf der anderen Seite. Welche Uebelstände hervorgehen müssen, wenn dieses Ganze nicht beachtet wird, namentlich nicht in Beziehung auf die Synode, welcher doch die tiefgreifendsten Fragen zu entscheiden vorkommen über die Lehr-Verwaltung, Cultus u. s. w., zu deren durchdringender, nicht blos oberflächlicher Erkenntniß ein ganzes wissenschaftliches Leben gehört, ja eine gewisse Mehrheit und Unterschiedenheit persönlicher Gaben und Eigenthümlichkeiten nach dieser Seite, um das Ganze allseitig zu erfassen, darüber will ich mich hier nicht weiter verbreiten. Es sei hier nur noch gesagt. Alle diese Gründe und was damit zusammenhängt, gehen nicht darauf aus, irgend ein angemaßtes Standesansehen oder etwas Hierarchisches, Orthodoxistisches und dergleichen zu vertheidigen, sondern sie gehen nur darauf aus, die Kirche, die theuere Kirche unseres Herrn Jesu Christi in ihrer vollen Wahrheit, Lebendigkeit und innersten Freiheit — denn durch die abstracte kirchliche Demokratie wird sie nicht frei — zu sichern auch in den neu beabsichtigten Einrichtungen. Und in diesem Sinne werde ich zuletzt die hohe Kammer zu bitten haben, bei den im Entwurfe vorgesehenen beiden Hauptpunkten unverrückt bis auf das Allerletzte stehen zu bleiben. Es ist gegenwärtig durch diese ganze Berathung bis zu ihrem letzten Austrage hindurch ein schwer ernster Moment für die evangelische Kirche unseres Vaterlandes. Thun wir, was dem Wesen und der Wahrheit der Kirche wahrhaft entspricht, was hier noth, was nütze, was heilsam ist, und die ganze weitere Geschichte unserer Landeskirche wird uns dafür segnen.

(Vielfaches Bravo.)

Kammerherr von der Planitz: Das Wort zu ergreifen nach der vortrefflichen und überzeugenden Rede, die wir soeben aus so würdigem und zugleich sachverständigem Munde vernommen haben, hat für mich zwar sein Bedenkliches, indessen, ich wage es und fühle mich dazu gedrungen durch die tief in mir wurzelnde Ueberzeugung, die ich hege, daß die endliche Neugestaltung unserer Kirchenverfassung Bedürfniß geworden ist, ein Bedürfniß, welches nicht länger vergeblich der Befriedigung harren sollte. Meine Herren! Eine eben so oft beklagte, als schwer zu bestreitende Thatsache ist die in kirchlicher Beziehung vorherrschende Lauheit. Mag diese bedauerliche Erscheinung zusammenhängen mit der Richtung der Zeit, die mit immer größerer Vorliebe den materiellen Interessen sich zuzuwenden geneigt ist; zum Theil und gewiß zu einem nicht unbeachtlichen wird sie darauf zurückgeführt werden müssen, daß nach unserer bisherigen, rein büreaukratischen Kirchenverfassung den Gemeinden jedwede Antheilnahme an der Verwaltung und Verfassung der Kirche wenn nicht ganz versagt, so doch bis auf ein Minimum verkürzt ward. Dieser Zustand, der meines Erachtens dem Geiste und dem Wesen der evangelischen Kirche widerstreitet und dessen nachtheiligen Einfluß auf das allgemeine Interesse für die äußeren Angelegenheiten der Kirche ich soeben schon andeutete, dieser Zustand bedarf der Abhilfe. Sie soll gewährt werden, indem unserer heutigen Berathung ein Gesetzentwurf vorgelegt ist, der ausdrücklich die Hebung des kirchlichen Lebens und eine weitere Betheiligung der Gemeinden an der Kirchenverfassung und Verwaltung bezweckt. Meine Herren! Wenn anders Dasjenige, was ich soeben über die Gründe des Indifferentismus sagte, nicht ganz auf irriger Auffassung beruht, so läßt sich schon mit logischer Nothwendigkeit folgern, welcher hohe Gewinn aus dem vorgelegten Gesetzentwurfe für die kirchliche, wie staatliche Gemeinschaft erwachsen muß, dafern es nur gelingt, den Entwurf zum Gesetz zu erheben. Wo es sich aber um so große Zwecke handelt, da darf nicht nur keine Mühe gescheut werden, sondern auch kein Opfer, und wären es selbst Opfer an sonst wohlbegründeten und wohlberechtigten Ueberzeugungen. Ich weiß wohl, es giebt Ueberzeugungen, an denen Nichts nachgelassen werden darf; daneben aber halte ich einen gewissen Optimismus — wenn ich so sagen darf — für nicht minder berechtigt, der, ohne eine Gewissenspflicht zu verletzen, Selbstverleugnung ausübt namentlich da, wo es sich um Erreichung eines so begehrenswerthen Zieles handelt, wie hier. Dies ist der Standpunkt, den ich bei meinen Abstimmungen über die einzelnen Paragraphen, sowie über Modificationen, die durch Berathungen der jenseitigen Kammer in die Vorlage hineingebracht worden sind, festzuhalten mir vorgenommen habe. Zu meiner großen Genugthuung finde ich, daß die geehrte Deputation im Nachberichte von denselben Anschauungen getragen worden ist. Ich schließe das daraus, daß in vielen Punkten zu den abweichenden Beschlüssen der jenseitigen Kammer der Beitritt angerathen wird. Freilich bleiben noch andere Punkte übrig, denen zuzustimmen weder von der Deputation vorgeschlagen, noch auch im Gremium der Kammer, wenigstens soweit ich die Ansichten zu beurtheilen vermag, unternommen werden wird. Hier bleibt wohl Nichts übrig, als von dem eventuellen Vereinigungsverfahren das Beste zu hoffen. Möge es da gelingen, die etwa noch vorhandenen Differenzpunkte auszugleichen und von der Vorlage ein abermaliges Scheitern abzuwenden, — eine Eventualität, die ich tief beklagen müßte im Interesse der Landeskirche, wie des ganzen Landes.

Kammerherr von Zehmen: Wie die hochgeehrten Herren sich entsinnen werden, war ich, als vor einigen Jahren eine Kirchenordnung zur Berathung vorgelegt wurde, lebhafter Opponent. Erwarten Sie von mir diesmal keine principielle Opposition gegen die Vorlage der Regierung. Ich werde mich den Ansichten und Entschließungen der Kammer unterwerfen, nachdem ich Gelegenheit gehabt habe, zu beobachten, daß nicht nur von vielen Seiten immer mehr und immer dringender die Umgestaltung unserer kirchlichen Verfassung als eine Nothwendigkeit angesehen und erstrebt wird, und nachdem ich zu bemerken Gelegenheit gehabt habe, daß zwischen der Mehrheit unserer Deputation, der Mehrheit der Deputation der jenseitigen Kammer unter theilweisem Beitritt der Zweiten Kammer und beziehentlich mit den Regierungsorganen insoweit Einverständniß über mindestens viele wesentliche Punkte erzielt worden ist, daß die schlüßliche allseitige Verständigung über das Ganze wenigstens nicht mehr in das Bereich der Unmöglichkeit gehört. Allerdings kann ich auch gegenwärtig meine Ansicht nicht zurückhalten, daß ich glaube, daß viele Klagen, die gegen unsere gegenwärtigen kirchlichen Einrichtungen erhoben worden sind, nicht in der Maße begründet sind, wie von vielen Seiten vorgestellt wird, und andererseits kann ich auch manchen Zweifel in mir nicht unterdrücken, ob durch die gegenwärtig vorgelegte Synodal- und Kirchenvorstandsordnung in der Weise, wie sie schlüßlich zur Verabschiedung gelangen wird, wirklich für unsere Kirche in erheblichem Maße günstigere Zustände werden herbeigeführt werden. Ich fühle in dieser Hinsicht mit der warmen Rede des Herrn Oberhofpredigers Dr. Liebner. Nach meiner Ansicht liegt der Kern der Gebrechen unserer kirchlichen Zustände überhaupt gar nicht auf dem kirchlichen Verfassungsgebiet, er liegt nach meiner Ansicht in gewissen eigenthümlichen Richtungen unserer Zeit, um mit kurzen Worten zu sagen, in der vorwiegend materialistischen Richtung unserer Zeit. Indem ich dies bemerke, will ich durchaus keinen Vorwurf gegen die Regierungsvorlagen aussprechen; ich will nur die Ansicht begründen, daß ich Besorgniß hege, daß auch selbst durch die vorgelegte Kirchenvorstands- und Synodalordnung

nicht in so ausgedehntem Maße die zeither gefühlten Uebelstände beseitigt werden, als von vielen Seiten erwartet wird, daß mit einem Worte meine Hoffnungen nicht so hoch reichen, wie dies bei Vielen der Fall ist. Ich will zugeben, daß insbesondere durch die Einführung synodaler Einrichtungen in unserer Kirche manches Gute erreicht werden wird; ich will ferner zugeben, daß durch die Einrichtung besonderer Kirchenvorstände in den Städten und größeren Parochien des Landes manches Gute erzielt werden kann; dagegen kann ich namentlich die Besorgniß nicht unterdrücken, daß durch die Einführung besonderer Kirchenvorstände neben den Gemeindevertretungen auf dem platten Lande viele Rivalitäten hervorgerufen werden und vielleicht mehr Unfrieden, als Segen in unsere kirchlichen Einrichtungen hineingetragen werden wird. Insbesondere muß ich hier bemerken, daß mir die Spaltung und Theilung der Vertretung der Gemeinden in kirchlichen Angelegenheiten zwischen den Kirchenvorständen und den politischen Gemeindevertretungen, wie sie der Entwurf in Beziehung auf die Herbeischaffung der Bedürfnisse der Kirche, also namentlich in Beziehung auf das Besteuerungsrecht und die Ausschreibung von kirchlichen Anlagen noch enthält, nicht zusagen will. Mir scheint es, daß es hier nur ein Entweder, Oder giebt. Entweder man überläßt in dieser Beziehung die Vertretung der kirchlichen Gemeinden auch fernerhin den politischen Gemeindevertretungen, wie zeither, oder man überweist auch das Recht, Kirchenanlagen auszuschreiben, also das Besteuerungsrecht, dem Kirchenvorstande. Der Entwurf überweist dieses Recht dem Kirchenvorstande nicht; die politischen Gemeindevertretungen sollen nach ihm mit ihren Ansichten in dem Falle, daß kirchliche Bedürfnisse aufzubringen sind, auch nur gehört werden; die schlüßliche Entscheidung aber ist der Kircheninspection überwiesen. Das will mir aber nicht zusagen. Wir haben in einem Gesetz, was wir kürzlich bei uns berathen haben, über §. 20 der Armenordnung den Grundsatz anerkannt, daß die Armenversorgungsbezirke ihre Bedürfnisse nach freiem, selbständigem Ermessen aufbringen dürften; warum dasselbe Recht den Kirchengemeinden vorenthalten? Ich muß bekennen, daß ich in diesem Punkte — der allerdings ein Hauptpunkt der Vorlage ist; denn auf diesem Punkte beruht die Regelung der kirchlichen Gemeindeselbständigkeit —, daß ich in diesem Punkte die Ansicht, die die Minorität zu §§. 18 und 21 des Entwurfes aufgestellt hat, nur richtig finden kann. Was das Patronatsrecht betrifft, so stimme ich mit meinem geehrten Collegen, Herrn von der Planitz, darin überein, daß wir uns hier auf einen möglichst unparteiischen Standpunkt zu stellen haben, und ich bekenne, um dies kürzlich zu erwähnen, daß mir in dieser Hinsicht das Gutachten der Minorität der Deputation der jenseitigen Kammer am meisten zugesagt hat, wonach der Patron drei Geistliche für die zu besetzende Stelle vorzuschlagen hat, von denen die Gemeinde einen zu wählen hat. Was ich sonst noch zu dem Einzelnen zu bemerken habe, das behalte ich für die Specialdebatte.

Hofrath Professor Dr. Heinze: Meine höchstgeehrten Herren! Die vorliegenden Gesetzentwürfe begegnen einem Bedürfniß des kirchlichen Lebens, das von allen Seiten oder — nach Anhörung des geehrten Herrn Vorredners darf ich wohl nur sagen — von fast allen Seiten anerkannt wird. Die evangelisch-lutherischen Ortskirchengemeinden des Landes und die evangelisch-lutherische Landeskirchengemeinde, die bisher kaum anders, als stammelnd und flüsternd ihren Gesinnungen Worte geben, ihre Anliegen andeuten konnten, sollen in den Stand gesetzt werden, in Zukunft ihre Stimmen laut und vernehmlich zu erheben.

Sie werden, meine höchstgeehrten Herren, mit mir darüber einverstanden sein, daß für mich in der allgemeinen Debatte zunächst die rechtliche Seite der Vorlagen im Vordergrunde steht. Hier ist zuvörderst die Frage aufgetaucht: welches ist die richtige formelle Stellung der hohen Ständeversammlung den beiden Vorlagen gegenüber? Ist der Gegenstand der Vorlagen überhaupt ein solcher, der der Berathung der Stände zu unterstellen ist? soll eine blose Begutachtung eintreten oder hat die Ständeversammlung eventuell ihre Zustimmung auszusprechen? Man hat hierbei, wenigstens in der anderen Kammer u. A. Bezug genommen auf die Stellung der alten Stände. Meines Wissens haben die Stände nie und nimmer von der Kirche selbst eine formelle Legitimation erhalten, die Kirche zu vertreten; aber zur Zeit des Reichs oder richtiger seit der Reformation erblickten die Stände in dem Anliegen der evangelisch-lutherischen Kirche ein Anliegen des Landes selbst. Unter diesem Gesichtspunkte hielten sie sich ebenso für berechtigt, als verpflichtet, alle Interessen der evangelisch-lutherischen Kirche als Landesinteressen zu wahren. Dieser Gesichtspunkt ist, das läßt sich deutlich verfolgen, schon vor der Auflösung des Reichs im Laufe der Zeit in den Hintergrund getreten. Während wir nämlich im 16. und 17. Jahrhundert sehen, wie Landesherrschaft und Stände pari passu als gleichberechtigte Factoren in der kirchlichen Gesetzgebung thätig sind, können wir bemerken, daß während des 18. Jahrhunderts die Stände mehr auf die Stufe einer blos anregenden Mitwirkung zurückgetreten sind; sie machen aufmerksam auf Uebelstände, sie richten Petitionen an die Landeshoheitsinhaber und die Kirchengewalt erläßt dann auf Grund jener Anregungen selbständig die kirchlichen Gesetze. Aber auch diese Stellung ist für die Stände verloren gegangen, sobald die politische Gleichberechtigung anderer Confessionen für Sachsen ausgesprochen wurde. So lange Sachsen staatsrechtlich ein rein protestantisches Land war, so lange konnten die sächsischen Stände sich berufen erachten, als negotiorum gestores für die evangelisch-lutherische Landeskirche einseitig einzu-

treten; sowie aber festgesetzt wurde, daß andere Confessionen dieselbe politische Berechtigung im Staate haben sollten, wie die Lutheraner, da war es Pflicht der Unparteilichkeit — die jedem Staatsorgan, also auch den Ständen oblag —, es war Pflicht der Unparteilichkeit für die Stände, diese althergebrachte Stellvertretung aufzugeben; denn anderen Falles würden die Stände sich einseitig gerirt haben als Vertreter einer einzelnen unter mehreren gleichberechtigten Religionsparteien. Aus jenen Verhältnissen der alten Stände läßt sich also die Berechtigung der gegenwärtigen Ständeversammlung, mit zu rathen bei den vorliegenden Gesetzentwürfen, nicht deduciren.

Läßt sie sich deduciren aus dem Jus episcopale, das dem Staatsoberhaupt zukommt? Auch diese Frage ist zu verneinen. Ich halte es überhaupt, wissenschaftlich betrachtet, für eine incorrecte Ausdrucksweise, zu sprechen von einem Jus episcopale, das dem Staatsoberhaupt zukomme. Ohne in Einzelheiten einzugehen, will ich bemerken: summus episcopus ist der Landesherr über protestantische Unterthanen nicht in der Eigenschaft als Staatsoberhaupt, sondern in der Eigenschaft als Landesherr; eine Eigenschaft, die ich begrifflich von dem Staatsoberhaupt unterscheiden möchte. Die Bezeichnung Landesherr entspricht der früheren auf die Landeshoheit gegründeten Verfassung; das Wort Staatsoberhaupt ist die technische Bezeichnung bei der gegenwärtigen Verfassung; sie knüpft an die Existenz und das Wesen des modernen Staates an. Die Dinge scheinen mir hier so zu liegen: Bekanntlich wird die landesherrliche Gerechtsame und Pflicht des summus episcopus in Sachsen schon seit Beginn des 18. Jahrhunderts ausgeübt von der obersten protestantischen Landesbehörde, gegenwärtig von den in Evangelicis beauftragten Staatsministern; aber mit zu rathen neben den in Evangelicis beauftragten Staatsministern, könnten berechtigt und verpflichtet nur sein die alten Stände, die nicht mehr existiren; die Ständeversammlung dagegen, die jetzt verfassungsmäßig wirklich existirt, steht nicht jener obersten Kirchenbehörde zur Seite. Auch aus dem Jus episcopale kann daher die Competenz der Ständekammern nicht abgeleitet werden.

Man wird mir nun mit vollem Recht den §. 86 der Verfassungsurkunde entgegenhalten. Da steht mit dürren Worten geschrieben, daß keine Gesetze erlassen werden können ohne Zustimmung der Stände; es handelt sich aber jetzt um Erlassung von Gesetzen, also ist auch hier die Zustimmung der Stände unerläßlich. Allein will man correct verfahren, so ist man genöthigt, eine Unterscheidung eintreten zu lassen. Diejenigen Kirchengesetze, die der Staat anerkennen oder sogar vollziehen helfen soll, können ohne Mitwirkung des Staats und folgeweise ohne Zustimmung der Stände nicht erlassen werden. Soweit dagegen diese Voraussetzung nicht zutrifft, der evangelische Glaube aber menschliche Gesetzgebung doch zuläßt, könnte die Kirche unzweifelhaft ohne Mitwirkung des Staates und also auch der Stände Gesetze sich geben. Daraus ergiebt sich: Kirchengesetze, die mit ihrem Vollzug auf die Organe des Staates angewiesen sind, können nicht in Geltung treten und nicht gegeben werden, ohne daß die Vertreter der staatlichen Gesetzgebung, also namentlich auch die Ständekammern, ihr Einverständniß aussprechen. Ich erinnere, was die vorliegenden Gesetzentwürfe betrifft, an die Bestimmung, daß die Mitglieder der Synode Diäten aus der Staatskasse erhalten sollen; ich erinnere daran, daß die Ortskirchenvorstände berechtigt sein sollen, ihre Kirchen nach Außen, nöthigenfalls auch vor den Gerichten des Staates zu vertreten. Man muß von hier aber noch einen Schritt weiter gehen. Bei dem Vollzug vieler kirchengesetzlicher Bestimmungen, die an sich auf das innere Leben der Kirche sich beziehen und beschränken, ist doch der Staat höchlich interessirt; daher der allgemeine Grundsatz: es muß dem Staat und der staatlichen Gesetzgebung eine Cognition darüber zugestanden werden, ob die Forderungen der Kirche mit den sittlichen Aufgaben des Staates im Einklang stehen, ob also die kirchlichen Gesetze vom staatlichen Standpunkte aus zulässig sind. Mit diesen Limitationen ist das Zustimmungsrecht der Stände zu dem Entwurf einer Kirchenvorstands- und Synodalordnung außer Frage zu stellen und ich glaube, die von den ursprünglichen Intentionen der Staatsregierung allerdings abweichende, von der geehrten Zwischendeputation jedoch unter schlüßlichem Beitritt der Staatsregierung angenommene Formulirung der Art der ständischen Mitwirkung: „Nach eingeholtem Gutachten, bezüglich unter Zustimmung der Ständeversammlung", ist nicht nur vollkommen correct, sondern auch durchaus practisch; practisch um deswillen, weil die Aussonderung der der Kirche allein zu überlassenden Punkte von denjenigen Bestimmungen, bei denen Staat und Ständekammern mitzusprechen haben, die größten Schwierigkeiten machen würde.

Der zweite Hauptpunkt, der in Betracht und Frage kommt, ist: Haben die Gesetzentwürfe, die hier vorgelegt werden, diejenigen Vorstadien schon durchlaufen, die einer definitiven Beschlußfassung seiten der Ständekammern nothwendig vorausgehen müssen? Denken wir uns, daß man späterhin ähnliche Gesetze erlassen sollte, wenn die Synode bereits in Thätigkeit getreten sein wird; dann würde der Geschäftsgang gewiß der sein, daß der Gesetzentwurf der Ständeversammlung erst dann unterbreitet würde, wenn die Synode ihr Votum darüber abgegeben, ihre Uebereinstimmung mit dem Entwurf zu erkennen gegeben hätte. In der Zweiten Kammer ist ein ähnliches Verfahren hinsichtlich der gegenwärtigen Vorlage von mehr als einer Seite als wünschenswerth und nothwendig betont worden. Ich kann diesem Verlangen eine formelle Berechtigung nicht zugestehen; nach dem gegenwärtig be-

stehenden Recht sind die in Evangelicis beauftragten Staatsminister, wenn die Staatsregierung damit einverstanden ist und die hohe Ständeversammlung dem beistimmt, unter Sanction des Königs berechtigt, jedwedes Gesetz über Kirchenangelegenheiten, die überhaupt gesetzlich geordnet werden können, zu erlassen. Formell also ist dieses Verlangen nach einer Vorsynode ganz entschieden unberechtigt; allein ein materieller Mangel ist allerdings bei dem gegenwärtig eingehaltenen Verfahren, wie mir scheint, nicht zu bestreiten und nicht zu verkennen. Zwar nicht der Buchstabe der kirchenrechtlichen Vorschriften, die für die evangelisch-lutherische Kirche gelten; aber der Geist, ich möchte sagen, der Geist des Evangeliums selbst bringt es mit sich, daß bei wichtigen Fragen über Aenderung des Kirchenlebens, der Kirchenverfassung die Gemeinden gehört werden; daß über solche Fragen nicht anders entschieden wird, als mit Zustimmung der Gemeinden. Eine solche Zustimmung ist hier nicht erlangt worden, sie ist nicht vorausgegangen; doch glaube ich, kann man über dieses Erforderniß einer kirchlichen Gesetzgebung unter den gegenwärtig obwaltenden Verhältnissen einigermaßen sich hinwegsetzen, weil nämlich Surrogate vorliegen. Zunächst hat über den vorliegenden Gesetzentwurf das evangelische Landesconsistorium verfassungsmäßig um sein Gutachten angegangen werden müssen; sodann ist dem Vernehmen nach die theologische Facultät der Landesuniversität gleichfalls aufgefordert worden, ihr Gutachten über Kirchenvorstands- und Synodalordnung abzugeben; zwei Autoritäten, deren Bedeutung für Ausfüllung der hier besprochenen Lücke kaum zu bestreiten sein wird. Noch wichtiger scheint mir, daß in sehr vielen und sehr wesentlichen Punkten die vorliegenden Entwürfe sich in Uebereinstimmung befinden mit denjenigen Gesetzen, die in einer großen Anzahl anderer evangelisch-lutherischer Landeskirchen über die Besetzung und die Competenz der Presbyterien und Synoden zum Theil schon seit der Mitte der dreißiger Jahre angenommen und ausgeführt worden sind. Aber selbst diese beiden Ersatzmittel würden, nach meinem Dafürhalten, noch nicht vollständig ausreichen, wenn nicht noch ein Drittes hinzuträte, zu dem ich vollständige Zuversicht habe. Die Synode, die auf Grund dieses Gesetzes zusammenberufen werden wird, wird sich der Aufgabe, das Gesetz zu prüfen, die Mängel des Gesetzes hervorzuheben, das Kirchenregiment auf diese Mängel aufmerksam zu machen, nicht entschlagen können. Ich glaube nicht, daß es nothwendig ist, eine Bestimmung dem Gesetze beizugeben, wie sie der §. 198 der österreichischen provisorischen Kirchenverfassung enthält:

„Es ist die Aufgabe der nächsten Synode und der folgenden Synoden, die zur Feststellung, Vervollständigung, weiteren Entwickelung und Vervollkommnung der evangelischen Kirchenordnung für geeignet erachteten Vorlagen zu machen",

sondern ich meine, unsere künftigen Synodalen werden sich in ihrem Gewissen verpflichtet fühlen, auf alle etwaigen Gebrechen des vorliegenden Gesetzes hinzuweisen, die Abstellung dieser Mängel, so weit sie irgend können, herbeizuführen. Ich bin also der Ansicht, die Vorsynode ist deswegen erläßlich, weil wir nach der Natur der Sache eine revidirende Synode haben werden.

Meine Herren! Ich bin mit der Vorführung der rechtlichen Momente, die dem allgemeinen Theile der Debatte angehören, zu Ende und es bleibt mir nun nur noch übrig, die materiellen Gesichtspunkte anzudeuten, welche mir maßgebend zu sein scheinen für die Behandlung des Stoffes der Vorlagen und die sich größtentheils als Consequenzen aus jenen rechtlichen Betrachtungen ausweisen können. Zunächst kann kein Organismus seiner individuellen und eigenthümlichen Aufgabe Genüge leisten, wenn man ihm nicht Selbständigkeit, nicht Freiheit der Bewegung läßt. Dieser Satz findet ganz vorzugsweise Anwendung auf die Kirche. Die Kirche kann Das, was ihres Amtes ist, nur dann erreichen und vollbringen, wenn sie sich der größtmöglichen Selbständigkeit erfreut. Ich bin überzeugt, es muß unserer evangelisch-lutherischen Kirche derselbe Grad von Unabhängigkeit, wie der römisch-katholischen, gewährt werden, wenn unsere Kirche Das soll wirken können, was als Pflicht ihr obliegt.

Das Zweite ist: eine politische Versammlung, wie die hohe Ständeversammlung, wird mit äußerster Behutsamkeit, ich möchte fast sagen, mit äußerster Zurückhaltung zu Werke gehen müssen, wenn sie es unternehmen will, im Innern der Kirche neue Organe ins Leben zu rufen und unerprobte Gestaltungen aufzustellen. Die politische Versammlung sieht die Dinge doch nur an mit politischem Auge, mit dem Auge des Staates, nicht mit dem der Kirche. Von diesem einseitigen und außerhalb der Kirche liegenden Standpunkte aus der Kirche Gestaltungen zu octroyiren, die nicht in deren Innerm entstanden sind, hat meines Dafürhaltens etwas außerordentlich Bedenkliches. Um mich etwas deutlicher auszusprechen: ich stelle den Grundsatz auf, daß die Ständeversammlung sich die größte Enthaltsamkeit zur Pflicht machen sollte gegenüber solchen Bestimmungen über das Innere der Kirchenverfassung, die nicht gewissermaßen die Sanction der Kirche schon dadurch erhalten haben, daß sie in andere Kirchenverfassungsgesetze aufgenommen, in der Praxis einer anderen Landeskirche approbirt sind; ich behaupte, es ist ein großes Wagestück für eine politische Versammlung, selbständig aus sich heraus Vorschriften über die innere Organisation der Landeskirche aufstellen zu wollen, die ihres Gleichen in der Verfassung anderer gleichgearteter Landeskirchen nicht finden.

Daran reiht sich die dritte Maxime, die ich für geboten und maßgebend ansehe, daß nämlich bei den gegenwärtigen Gesetzentwürfen die möglichste Beschränkung auf

den unmittelbar vorliegenden Gegenstand, das heißt, auf die Organisation der Presbyterien und die Organisation der Synoden stattfinde und das Hinübergreifen zu fernerliegenden Gegenständen des kirchlichen Lebens nach Thunlichkeit vermieden wird; namentlich deswegen vermieden wird, damit für diese weiteren Organisationsfragen die überaus werthvolle, ja unentbehrliche Stimme der künftigen Synode mit verwerthet werden könne. Natürlich müssen Synode und Kirchenvorstand sofort mitten ins kirchliche Leben hineingestellt werden und es werden dadurch Aenderungen nöthig auf denjenigen Gebieten, welche unmittelbar mit diesen neuen Organen in Berührung treten. Aber ich finde, wenn irgendwo, so wäre der Conservatismus hier gerechtfertigt, wenn irgendwo, so würde es sich hier empfehlen, vorerst noch den status quo beizubehalten. Ich komme zum Schluß! Es ist vorzugsweise die Umgestaltung eines außerhalb der Kirche bestehenden, aber innerhalb der Kirche wirksamen Privatrechts in Frage gekommen, ich meine das Patronatsrecht. Hier würde es von Seiten der Ständeversammlung gewagt sein, wenn sie an einschneidende Aenderungen herantreten wollte. Ueber die Frage: soll das Patronatsrecht aufrecht erhalten, soll es beschränkt, soll es modificirt, soll es mit weiteren Garantien einer der Kirche ersprießlichen Ausübung umgeben werden? über diese Frage muß vor Allem Willensmeinung und Gutachten der Synode gehört werden. Die Synode ist dazu berufen, auszusprechen, was an diesen Verhältnissen erhalten, was geändert werden soll. Es würde inconsequent, es würde ein Vorgreifen gegenüber dem neuzuschaffenden Synodalorgan sein, wenn hierin jetzt tiefeingreifende Umgestaltungen vorgenommen werden sollten. Unter tiefeingreifenden Aenderungen aber verstehe ich alle diejenigen, die nicht erforderlich sind, um einen organischen Zusammenhang zwischen dem dermaligen Bestand des Patronatsrechts und den neuzuschaffenden Kirchenvorständen herzustellen.

Rittergutsbesitzer Rittner: Herr Präsident! Wenn auch ich als Deputationsmitglied mir erlaube, in der gegenwärtigen allgemeinen Debatte ein paar Worte zu sagen, so geschieht dies nur in der Absicht, meinen großen Eifer zu documentiren, welchen ich stets für das Gelingen dieser Angelegenheit gehabt habe. Auch von mir ist wohl noch hier und da in frischem Andenken die lebhafte Opposition, mit welcher ich an der Berathung der letzten Gesetzesvorlage theilgenommen habe; ja, wohl auch, wie ich manchem Erlasse unseres Kirchenregiments bei früherer Gelegenheit entgegengetreten bin. Für Diejenigen, welche in meinem gegenwärtigen Eifer für diese Vorlage eine Inconsequenz mit meinen damaligen Ansichten finden oder wohl gar schließen möchten, daß ich meinen damaligen Standpunkt und meine damaligen Ansichten verlassen hätte, Diesen gegenüber halte ich es für zweckmäßig, zu erklären, daß ich auch jetzt noch auf demselben Standpunkte stehe, dieselben Ansichten habe, wie damals; daß ich auch jetzt noch der Meinung bin, daß unsere evangelische Kirche nicht nur in ihrem Aeußeren und in der Verfassung, sondern auch in ihrem Inneren wesentlicher Reformen bedarf, wenn nicht die Lauheit immer mehr zunehmen soll innerhalb der Kirchenmitglieder; ja, wenn die Spaltung nicht immer größer werden soll, die besteht zwischen der Kirche und einem großen Theil ihrer Mitglieder. Bin ich nun auch nicht der Meinung, daß Dasjenige, was die jetzige Gesetzesvorlage uns bringt, als wesentliche Reform in der eben angedeuteten Richtung zu bezeichnen sei, so glaube ich doch, daß die Organe, die wir schaffen wollen, die Kirchenvorstände und die Synode, die einzigen Mittel sind, um die Kirche mit dem practischen Leben wieder in lebendige Wechselwirkung zu versetzen. In der Herstellung dieser besonderen Organe für das kirchliche Leben in den einzelnen Gemeinden und für die ganze Kirchengesellschaft erkenne ich den wesentlichen Fortschritt, daß diese Organe in der Zukunft dem Streben nach Reformen sich werden widmen können, ohne dabei dem Treiben politischer Parteien in die Hände zu fallen, wie dieses bisher immer leicht der Fall war. Ich glaube, daß in Zukunft wahrhaft kirchlich und christlich gesinnte Männer ein würdiges Terrain finden werden für ihre Bestrebungen, ohne dabei der Gefahr ausgesetzt zu sein, mehr oder weniger identificirt zu werden mit gewissen politischen Parteien, deren Bestrebungen sie niemals gehuldigt haben. Auf die Erfüllung dieser Hoffnungen lege ich so großen Werth, daß ich, in Uebereinstimmung mit mehreren geehrten Vorrednern, gern bereit bin, speciellen Wünschen und persönlichen Meinungen zu entsagen, wenn nur der Grund gelegt wird zum wesentlichen Fortschritt, und wenn auch unvollkommen in ihrer ursprünglichen Herstellung, so werden sich doch diese Organe zum Segen der Kirche und der Gemeinde immer mehr und mehr ausbilden; sie werden dann im Stande sein, Manches nachzuholen, was unsere großen Reformatoren und ihre Nachfolger in den Stürmen des 16. und 17. Jahrhunderts nicht erreichen konnten. Möge das Werk, an dem wir heute Hand anlegen, unseren Nachkommen als die Grundlage wahren Fortschrittes dienen für lange Zeit! Das ist mein Wunsch und meine Hoffnung.

Freiherr von Hausen: Ich habe zunächst dem Herrn Referenten meinen Dank für die Erklärung auszusprechen, warum die meisten meiner gutachtlichen Bemerkungen im Nachberichte mit Stillschweigen übergangen worden sind. Ich kann auch nicht umhin, diese Erklärung durch die Bemerkung zu ergänzen, daß die Gründe der Deputation hierfür mit meiner eigenen, dem Herrn Referenten seiner Zeit unterbreiteten ausdrücklichen diessfallsigen Bitte sich begegneten. Diese Bitte beruhte eben in dem Wunsche der geehrten Deputation, eine Arbeitsvermehrung

thunlichst zu ersparen. Sodann aber bitte ich um die Erlaubniß, eine besondere Erklärung dafür hinzufügen zu dürfen, warum ich, als Katholik, für dieses Gesetz nicht allein schon ein besonderes Interesse gezeigt habe, sondern mich auch künftighin an der Verhandlung darüber betheiligen werde. Diese Erklärung liegt einfach darin, daß mit der Herrschaft Wildenfels das Collatur- und Patronatsrecht über eine verhältnißmäßig sehr bedeutende Anzahl von Parochien verbunden ist und daß mithin für den Vertreter dieser Herrschaft allerdings besondere Veranlassung vorliegt, einem Gesetze specielles Interesse zuzuwenden, welches so vielfach in Verhältnisse eingreift, die mit diesem Rechte in Beziehung stehen. — Daher halte ich auch die Gelegenheit für geeignet, um sofort hier die Stellung zu bezeichnen, die ich nach dieser Richtung zum Gesetze, insbesondere aber zu den mancherlei Vorschlägen der sehr geehrten Deputation einnehme, welche auf eine Schmälerung und Beengung des Collatur- und Patronatsrechts hinauslaufen. Ich werde dadurch der Nothwendigkeit überhoben, dies jedes Mal bei den einzelnen in Frage kommenden Bestimmungen thun zu müssen. — Was zunächst die rechtliche Beurtheilung des Collatur- und Patronatsrechts anlangt, so gestehe ich, giebt es für mich logischer Weise nur zwei Möglichkeiten. Entweder das Collatur- und Patronatsrecht ist nicht ein Privatrecht; gut, dann werde ich mich der Erwägung nicht entziehen, ob und inwieweit eine Umgestaltung desselben möglich, ob und inwieweit sie nöthig ist, dann werde ich vor Allem gern die Möglichkeit einer Discussion hierüber statuiren. Oder aber das Collatur- und Patronatsrecht ist ein Privatrecht; dann statuire ich nicht einmal diese Möglichkeit, dann steht es unter demselben verfassungsmäßigen Schutze freier Gebahrung, den man für andere Privatrechte so gern aufruft, dann bedaure ich, nach meiner Auffassung, eine Schmälerung desselben als eine Eigenthumsentziehung bezeichnen zu müssen, welcher ich durch ein Gesetz rechtlichen Boden nicht verliehen wissen möchte. Nun begegnen sich aber Gesetz, Motiven, Bericht und Kirchenrecht in der Auffassung, daß das Collatur- und Patronatsrecht ein Privatrecht ist; folglich muß ich eine Schmälerung desselben rechtlich als nicht zulässig oder mindestens als sehr bedenklich bezeichnen. — Was dagegen die practische Seite der Sache anlangt, so wird ja wohl auch von den Gegnern des Patronats- und Collaturrechts nicht in Abrede gestellt, daß Beschwerden, die im Gefolge desselben aufgetreten wären, sowohl auf Seiten der Kirchengemeinden, als auf Seiten der Geistlichen überaus selten sind. Daß Fälle vorkommen, in denen das Patronatsrecht nicht in dem Maße ausgeübt wird, wie es ausgeübt werden sollte, das, meine Herren, ist erklärlich und kann und soll zugegeben werden; daß aber diese Fälle verschwinden gegen die übrigen, in denen das Patronatsrecht von wohlthätigen Folgen ist für die Gemeinden sowohl, wie für die Geistlichkeit, das glaube ich auch annehmen zu dürfen. Ich werde daher weder rechtlich, noch practisch den Vorschlägen, welche nur zu einer Schmälerung desselben führen, Beifall schenken können und gegen alle Anträge stimmen müssen, die hierauf hinauslaufen.

Hofrath von Könneritz: Ich bin im Allgemeinen einverstanden mit dem Gesetzentwurfe, wie uns derselbe von der königl. Staatsregierung vorgelegt worden ist. Ich habe mir daher nur das Wort erbeten, um eine Erklärung abzugeben, die sich auf besondere receßherrschaftliche Verhältnisse bezieht. Meine hohen Herren Mandanten gehen davon aus, daß denjenigen Rechten, welche sie in kirchlicher Beziehung genießen, namentlich auch die Verpflichtung gegenüber steht, das evangelisch-lutherische Predigtamt in derjenigen Stellung zu schützen, die ihm von Gottes- und Rechtswegen zukommt. Um diesen Schutz in einer wirksamen Weise ausüben zu können, werden meine Herren Constituenten an allen denjenigen Rechten festhalten, welche ihnen in kirchlicher Beziehung verliehen sind. Sie wahren sich diejenigen Rechte, welche daraus fließen, daß ihnen ein Theil der anordnenden, aufsehenden und vollziehenden Kirchengewalt, daß ihnen ein eigenes Consistorium zusteht. Sie bestehen darauf, daß ihnen die Patronats- und namentlich auch die Collaturrechte, wo und wie sie dieselben hergebracht haben, unverändert verbleiben. Insoweit denselben ein Aufsichtsrecht über die Kirchen und über das Kirchenvermögen zusteht, sind dieselben nicht gemeint, dasselbe aufzugeben. Es reserviren sich meine Herren Constituenten ferner das Recht, was ihnen in §. 5 des Hauptrecesses von 1740 ganz im Allgemeinen verliehen worden ist, ihre Rechte nicht blos in Person, sondern auch durch Stellvertreter geltend zu machen. Alle diese Rechte nehmen meine Herren Constituenten als receßmäßige Rechte in Anspruch, die ihnen wider ihren Willen durch ein Gesetz nicht entzogen zu werden vermögen. Ich habe bei der allgemeinen Debatte die Gelegenheit wahrgenommen, diese Erklärung abzugeben, damit aus meinen Abstimmungen nicht etwa ein Aufgeben irgend eines receßmäßigen Rechtes gefolgert werde.

Kammerherr von Metzsch: Es ist bereits heute von mehreren Seiten bemerkt worden, wie dringend wünschenswerth es sei, daß der vorliegende Gesetzentwurf zur Geltung und Ausführung gelange. Ich trete, meine Herren, diesem Wunsche unbedingt und aus voller Ueberzeugung bei, sobald die Vorlage nicht so ins Leben tritt, wie sie aus der Zweiten Kammer hervorgegangen ist; daß dies aber nicht geschieht, dafür hat bereits unsere geehrte Deputation in ihrem Nachberichte, wie ich mit Befriedigung gesehen habe, Vorkehrungen getroffen. Kann man auch im Allgemeinen über einzelne Bestimmungen des Entwurfes verschiedener Meinung sein, so steht doch fest und

ist anzuerkennen, daß damit ein wesentlicher Fortschritt erreicht und ein Weg betreten wird, auf welchem die Gemeinden der Kirche gegenüber selbständig sich entwickeln können, vor Allem aber das kirchliche Gemeindeleben vom politischen Gemeindeleben getrennt werden soll. Es ist ferner nur dankbar anzuerkennen, daß die hohe Staatsregierung bei Entwerfung dieser Vorlage von dem Bestehenden auszugehen sich verpflichtet gehalten hat, daß sie ein wohlerworbenes und historisch begründetes Privatrecht, das Patronatrecht, in seiner vollen Kraft möglichst aufrecht erhalten und sich nur darauf beschränkt hat, in Bezug auf seine Ausübung einige wenige Modificationen eintreten zu lassen. Daß die geehrte Zwischendeputation noch über diese Modificationen hinausgegangen ist, kann ich allerdings nur beklagen. Ich sollte meinen, daß sie es in dieser Beziehung bei den Bestimmungen des Gesetzentwurfes hätte bewenden lassen können, und behalte mir vor, wenn ich im Verlaufe der Verhandlung nicht eines Bessern belehrt werden sollte, bei der speciellen Berathung meine abweichende Ansicht auszusprechen. Ist nun aber überhaupt das Patronats- und Collaturrecht im Allgemeinen nicht der Gegenstand des gegenwärtigen Gesetzentwurfes, sind in diesem vielmehr nur die Beziehungen der Patrone zum Kirchenvorstande und der Synode festgestellt worden, so konnten auch die in der jenseitigen Kammer gestellten Anträge auf völlige Beseitigung des Patronatsrechtes keinerlei Boden finden. Auch die Mehrheit der Zweiten Kammer ist von der Ueberzeugung durchdrungen, daß ein wohl erworbenes, gesetzlich bestehendes Recht nicht so ohne Weiteres und gelegentlich gestrichen werden kann, wie die vereinzelt dastehenden Herren in der jenseitigen Kammer es von ihrem Parteistandpunkte aus beliebt haben. Ich räume aber auch im Gegensatze der soeben vom Professor Dr. Heinze ausgesprochenen Ansicht der künftigen Synode keineswegs die Befugniß ein, über das Fortbestehen des Patronatsrechtes abzuurtheilen. Auch sie muß meines Erachtens sich fest an das Bestehende halten, und wenn ich recht verstanden habe, so hat auch der geehrte Herr Professor Dr. Heinze diesen Grundsatz ausgesprochen; ist aber gleichwohl zu einer anderen diesem Grundsatz widersprechenden Schlußfolgerung gekommen. Unsere geehrte Deputation hat nun aber auch einem in der jenseitigen Kammer vom Herrn Abg. Günther nach dieser Richtung hin gestellten und von der Kammer angenommenen Antrag ihren Beifall ebenfalls nicht geschenkt und vielmehr angerathen, denselben abzulehnen, welcher Ansicht ich unbedingt beitrete. Was die übrigen Bemerkungen betrifft, die ich etwa noch zu machen hätte, so spare ich selbige auf die specielle Debatte.

Geh. Rath von König: Meine Herren! Ich werde mich nur noch auf einige wenige Bemerkungen beschränken. Es hat einer der geehrten Herren Vorredner das Recht der gegenwärtigen Ständeversammlung, bei kirchlichen Gesetzen mitzuwirken, zur Erörterung gezogen. Nun ist derselbe allerdings zu dem Schlusse gelangt, daß dieses Recht existire und im vorliegenden Falle zur Anwendung zu kommen habe und insofern hätte ich keine Ursache, seiner Schlußfolgerung zu widersprechen; allein er gelangte zu eben dieser Schlußfolgerung, wenn ich recht aufgefaßt habe, nur durch Zweckmäßigkeitsgründe, indem er nämlich erörterte, daß es sehr schwierig sein würde, im vorliegenden Falle diejenigen Fragen, bei denen der Ständeversammlung eine Competenz zusteht, von denjenigen zu trennen, wo ihr ein solches Recht nicht zusteht. Dagegen schien er die Ansicht aussprechen zu wollen, daß die Cognition und Competenz der früheren Ständeversammlung vor 1830 auf die gegenwärtigen Stände nicht übergegangen, vielmehr, so zu sagen, ins Freie gefallen sei, und in dieser Beziehung bin ich allerdings anderer Meinung und halte mich für verpflichtet, dies auszusprechen, damit das gedachte Princip wenigstens nicht als ein allgemein in der Kammer anerkanntes angenommen werde. Ich halte die Competenz der gegenwärtigen Stände auch in kirchlichen Gesetzgebungsdingen als durchaus in der gegenwärtigen Verfassung begründet und ich beziehe mich natürlich zunächst wieder auf §. 86 der Verfassungsurkunde, welchen der geehrte Vorredner selbst angezogen hat. Außerdem scheint mir Dasselbe wesentlich aus §§. 57 und 58 der Verfassungsurkunde hervorzugehen. Wenn §. 57 die Anordnungen in Betreff der inneren kirchlichen Angelegenheiten der besonderen Kirchenverfassung einer jeden Confession überweist, so folgt schon aus dem Gegensatze, daß es noch andere, nämlich äußere Rechtsverhältnisse giebt, welche zu dem Gesetzgebungsgebiete der Ständeversammlung gehören. Die gleiche Folgerung ziehe ich aus §. 58, wonach Beschwerden über den Mißbrauch der kirchlichen Gewalt bis an die obersten weltlichen Behörden gebracht werden können und folgerichtig auch zu dem Ressort der Ständeversammlung gehören müssen — und so vindicire ich der gegenwärtigen Ständeversammlung, sowohl was die Gesetzgebung, als was die Beschwerdeführung in geeigneten Fällen, insbesondere aber, was das Budget betrifft, nach wie vor und selbst nach Erlaß der neuen Kirchenordnung die gesetzlich fundirte Competenz und Mitwirkung, wiewohl ich selbstverständlich es für höchst zeitgemäß und zweckmäßig erachte, daß die Ständeversammlung einen Theil dieser Attribute an die künftige Synode überweist und auf diese Weise eine richtige Abgrenzung des weltlichen und kirchlichen Gebietes anbahnt. Das habe ich wenigstens im Allgemeinen — obwohl die Frage so schwierig ist, daß sie nicht beiläufig zum völligen Austrage gebracht werden kann — doch auch zu Wahrung des Rechtes der gegenwärtigen Stände auszusprechen für angezeigt gehalten. — Da ich nun einmal das Wort habe, will ich auch

in Betreff einiger anderer Punkte nur noch kurz meine Ansicht aussprechen. Was das Patronatsrecht betrifft, so bin ich weit entfernt, dessen rechtliche Begründung, sowie dessen Zweckmäßigkeit zu verkennen; nur das Eine möchte ich, um zu schroffe Standpunkte zu vermeiden, doch nicht unbeachtet wissen, daß das Patronatsrecht jedenfalls auch gleichzeitig die Natur eines den statum publicum angehenden Rechtes an sich trägt und daß es daher unausbleiblich denjenigen Modificationen sich anbequemen müsse, welche im Interesse des Ganzen und zum öffentlichen Wohl für zweckmäßig und begründet erachtet werden. Unsere gegenwärtige Gesetzvorlage im Allgemeinen anlangend, so befürworte ich dieselbe ebenfalls, wie es mehrere Vorredner bereits gethan haben, und heiße sie willkommen, insbesondere von dem Gesichtspunkte aus, daß zu verhoffen steht, es werde neue Anregung und Belebung des kirchlichen Lebens aus derselben hervorgehen; und was insbesondere den vorhin angedeuteten Conflict zwischen den weltlichen und den künftigen kirchlichen oder geistlichen Gemeindebehörden betrifft, so hoffe ich, daß derselbe in Wirklichkeit nicht grell hervortreten werde, schon aus dem Grunde, weil es ja den Gemeinden gestattet ist und in der Mehrzahl der Fälle wirklich eintreten wird, daß diejenigen Männer des Vertrauens, von hervorragender Intelligenz und Rechtlichkeit in den Gemeinden, denen die Gemeindeangelegenheiten überhaupt anvertraut werden, zum großen Theil auch in den künftigen Kirchenvorstand berufen werden. Das sind die wenigen Vorbemerkungen, die ich mir bei dem gegenwärtigen Stande der Berathung beizufügen gestatten wollte.

Hofrath Professor Dr. Heinze: Es ist mir lieb, daß durch zwei der sehr geehrten Herren Vorredner ich aufmerksam gemacht bin, daß einige von meinen Ausführungen der Art waren, daß sie zu Mißverständnissen Anlaß geben konnten. Es ist mir zunächst in bedingter Weise in den Mund gelegt worden, ich habe der künftigen Synode das Recht zusprechen wollen, das Patronatsrecht aufzuheben. Das ist keineswegs meine Absicht gewesen, sondern was ich aussprechen wollte, war, daß die Bedürfnisse der Kirche in Beziehung auf das Patronatsrecht allein constatirt werden könnten durch die künftige Synode. Was weiter mit dem Patronatsrecht zu geschehen haben wird, ob bei etwaiger Collision der Kirche mit diesem Rechte von Privatleuten das letztere umgewandelt werden wird oder gänzlich weichen muß, das ist Sache der Gesetzgebung, also auch der Ständeversammlung; Privatrechte werden nie modificirt oder aufgehoben ohne Zustimmung der hohen Ständeversammlung. Das ist das Eine.

Dann bin ich so verstanden worden, als ob ich das Recht der hohen Ständeversammlung, Theil zu nehmen an der Beschlußfassung über die gegenwärtig vorliegenden Gesetzentwürfe, nur aus Zweckmäßigkeitsrücksichten hätte deduciren wollen. Dies hat nicht in meiner Absicht gelegen. Ich würde Bedenken tragen, aus Zweckmäßigkeitsrücksichten überhaupt ein Recht abzuleiten; aber ich wollte ausdrücklich die Ansicht aussprechen: die staatliche Gesetzgebung und — die einfache Consequenz davon ist es — die Ständeversammlung als zweiter Hauptfactor habe bei der Kirchengesetzgebung allerdings ihre Stimme abzugeben und zwar nicht blos ein votum consultativum, sondern ein votum decisivum abzugeben. Aber ich beschränke allerdings diese Berechtigung der staatlichen Gesetzgebung, nämlich einestheils auf diejenigen kirchlichen Gesetze, die nothwendig der Mitwirkung des Staates bedürfen, um vollzogen zu werden. Ich sprach dabei vom Finanzpunkt und von den Staatsbehörden, die seiten der kirchlichen Organe in Anspruch genommen würden. Der zweite von mir hervorgekehrte Gesichtspunkt war der, daß dem Staat immer ein Cognitionsrecht darüber zustehen müsse: ob die Durchführung eines Kirchengesetzes innerhalb der Kirche, an den Interessen und den Aufgaben des Staates gemessen, zulässig erscheint. Damit ist derselbe Gedanke ausgesprochen, der dem placet regium zu Grunde liegt. Auch in der Form der Gesetzgebung geübt, würde das Placet in das jus circa sacra einschlagen, das in §. 57 der Verfassungsurkunde ausdrücklich unter den Attributen der Staatsgewalt aufgezählt wird; da sind ja die Stände mit einbegriffen.

Eine verwandte Frage ist: ob durch die Functionen der künftigen Synode die Competenz der Ständeversammlung eine Minderung erleiden wird? Ich bin nicht ganz mit Dem einverstanden, was hierüber einer der sehr geehrten Herren Vorredner geäußert hat; doch habe ich vorhin den Punkt nur beiläufig berührt. Es wird nämlich kein Theil der Competenz der hohen Ständeversammlung gegenwärtig an die Synode abgegeben werden sollen, wenn man diesen Theil auffaßt nach der Kategorie der Quantität. Von den Befugnissen, die die Ständeversammlung gegenwärtig besitzt, wird, so viel ich im Augenblicke sehe, keine an die Synode übergehen; aber qualitativ wird die bisherige Machtbefugniß der Ständeversammlung eine Minderung allerdings erleiden. Die Dinge lagen bisher so, daß Gesetze ohne Weiteres gegeben werden konnten, sobald die Krone mit den verantwortlichen Ministern und die Ständeversammlung übereinstimmten; in Zukunft aber werden kirchliche Gegenstände nicht anders geregelt werden können, als in Uebereinstimmung dieser bisherigen Factoren der Gesetzgebung und der Synode. Es wird also die bisherige Zustimmungsbefugniß der Stände dem Umfang nach die gleiche bleiben; aber die Bedeutung, die Qualität dieses ständischen Zustimmungsrechtes etwas milder intensiv werden.

Nur Einen Punkt will ich noch erwähnen, indem ein sehr geehrter Vorredner sich gegen meine Auffassung

erklärt hat; auch hier muß ich bei meiner Meinung bleiben. Die gegenwärtige Ständeversammlung ist meiner innersten Ueberzeugung nach — und ich darf wohl sagen, daß ich auf diesem Gebiete mannichfache Studien gemacht habe — nicht die Nachfolgerin der früheren Stände. Die Aenderung des Verhältnisses aber, von der ich sprach, nämlich der Berechtigung der früheren Stände, als negotiorum gestores der Kirche thätig zu sein, ist zu einer anderen Zeit eingetreten, als welche der Vorredner nannte; die Aenderung datirt nicht aus dem Jahre 1830, sondern von 1807. Als äußerliches und greifbares Factum, das für diese Umgestaltung kennzeichnend ist, erscheint die Gleichstellung der Angehörigen der römisch-katholischen Kirche mit den evangelisch-lutherischen Glaubensverwandten; damit hörte der Staat Sachsen auf, ein specifisch protestantisches Land zu sein, damit trat er ein in die Functionen des modernen Staates, der mehr als eine Confession als gleichberechtigt anerkennt. Die Bemerkungen, die ich hier anknüpfte, glaube ich, können gar nicht widerlegt werden; der moderne Staat kann nicht für eine Confession Partei nehmen, er muß alle Confessionen gleich achten und kann daher auch nicht der specifische Vertreter einer einzelnen Confession bleiben.

Kammerherr von Rochow: Die allgemeine Debatte möchte fast erschöpft sein; es drängt mich aber, in dieser wichtigen Angelegenheit meinen Standpunkt auch mit zwei Worten darzulegen. Ich glaube, das Land ist der Regierung aufrichtigen Dank schuldig, daß sie den Kammern abermals den Entwurf vorgelegt hat, der einer freieren Entwickelung Bahn bricht, ohne von ihrer Seite die Achtung und Pietät vor dem bestehenden Rechte zu verlassen. An Stelle des zeitherigen büreaukratischen Regiments tritt unverkennbar der Fortschritt freiheitlicher Entwickelung in die Gemeinden. Die Regulirung der inneren kirchlichen Fragen ist künftighin den Synoden vorbehalten; diesen wird auch die wichtige Aufgabe zufallen, das Patronatsrecht zu reformiren. Ich habe schon auf dem Landtage 1864 erklärt und wiederhole auch heute die Erklärung, daß ich für meine Person willig Opfer bringen werde, wenn sie zum Besten der Kirche gebracht werden.

Staatsminister Dr. von Falkenstein: Hochzuverehrende Herren! Es ist mir ziemlich schwer gemacht, irgend Etwas noch in der allgemeinen Debatte zu besprechen, nachdem von vielen Mitgliedern dieser hohen Kammer die Grundsätze, die allgemeinen Gesichtspunkte, sowie die verschiedentlich schon ins Detail eingehenden Momente hervorgehoben und beleuchtet worden sind. Ich habe auch hier eine andere Stellung, als in der jenseitigen Kammer, einzunehmen, weil es sich hier zwar um verschiedene Ansichten, aber nicht um ein Separatvotum, welches auf die Ablehnung des Entwurfes gerichtet ist, handelt. Das Separatvotum, das dem Berichte beigedruckt ist, bespricht blos einzelne Punkte, auf die nach Befinden bei der speciellen Berathung zurückzukommen sein wird und die ich daher, bis auf einen einzigen, jetzt ganz mit Stillschweigen übergehen zu können glaube. Dieser einzige Punkt ist der, um welchen sich eine ausführliche Discussion zuletzt gedreht hat: der Punkt über die Competenzfrage. Aber eben diese Discussion überhebt mich der Nothwendigkeit, irgend etwas Weiteres hinzuzufügen; im Wesentlichen, glaube ich, werden die Ansichten der beiden letzten Sprecher sich vollkommen vereinigen lassen und ein Antrag ist weder von Seiten des Separatvotanten, noch von anderer Seite in dieser Beziehung gestellt. Auch die Regierung ist mit der geehrten Deputation vollkommen einverstanden und man hat dabei besonders den Gesichtspunkt, der auch in einer sehr bekannten, neulich herausgegebenen Schrift aufgestellt ist, festgehalten, daß jedenfalls so viel feststehe, daß der größte Theil der Kirchenvorstands- und Synodalordnung der ständischen Zustimmung bedarf, und da überhaupt in dieser Angelegenheit der Regierung und den Kammern die Sache höher steht, als die Form, so glaube ich, über die Zweifel, die, wie ich zugebe, von einem oder dem anderen Gesichtspunkte in dieser Frage erhoben werden können, hinweggehen zu können. Ebenso wenig hätte ich eigentlich besonderes Interesse, über das Wesentliche der Vorlage selbst und über die Nothwendigkeit derselben mich auszusprechen, wenn nicht insbesondere in der Rede des geehrten Kammerherrn von Zehmen noch einige Zweifel an der Zweckmäßigkeit oder wenigstens an den Erfolgen des Entwurfs aufgetaucht wären, die ich zwar nicht widerlegen, aber über die ich mich aussprechen zu müssen glaube. Das Ministerium ist vollkommen der Ansicht des geehrten Vorredners, wenn er sagt: er glaube, daß die Klage, die hier und da verlautet über die jetzigen kirchlichen Einrichtungen, keineswegs so begründet wäre, wie von mancher Seite dargestellt wird; er glaube aber auch nicht, daß, wenn dies wirklich der Fall sei, die mannichfachen Hemmnisse, die der Entwickelung des kirchlichen Wesens und dem Fortschreiten zu einer wahrhaft kirchlichen Gesinnung etwa entgegenstehen möchten, durch die Maßregeln, die überhaupt getroffen werden können, durch eine Verfassung zu beseitigen seien. Bis auf einen gewissen Grad, glaube ich, wird Niemand sein, der der Ansicht nicht vollkommen beistimmen könnte; wir Alle müssen sagen, daß wir nicht in Phantasien leben und uns einbilden, es werde durch die Kirchenvorstands- und Synodalordnung sofort ein christlicher Sinn in höherem Grade in das Land einziehen; als würden nun die Gemeinden im kirchlichen und wahrhaft sittlichen Geist also gefördert werden, daß wir sagen könnten: nun geht die neue Zeit auf! Nein, meine Herren, von solchen Phantasien hat das Ministerium sich nicht hinreißen lassen. Auf der einen Seite hat das Ministerium sich nicht entmuthigen lassen weder dadurch, daß bei

der vorigen Berathung es der hohen Kammer gefallen hatte, den Entwurf zurückzuweisen, noch durch die mannichfachen Erfahrungen, die im kirchlichen Wesen in neuerer Zeit gemacht worden sind. Entmuthigt ist das Ministerium nicht; aber es hat gelernt und ich glaube, es hat zum Besten der Sache gelernt. Wir haben einmal gelernt, daß man nicht Alles mit einem Male zu organisiren versuchen müsse; wir haben gelernt, daß man auch in diesen kirchlichen Dingen von unten anfangen müsse, um erst das richtige Fundament für das weitere Fortschreiten der Entwickelung im kirchlichen Sinne zu legen, und haben gelernt, daß es so, wie es jetzt ist, trotzdem, daß ich vollkommen den Ansichten des Herrn von Zehmen beitrete, daß hier und da die Klagen übertrieben sind, doch nicht wohl fortgehen kann, ohne wirklich sich sagen zu müssen: man hat eine große Verantwortung auf sich geladen und hat den kirchlichen Sinn nicht so geregelt, geleitet, so zur Entwickelung hingeführt, wie es in der Macht der betreffenden Factoren der Gesetzgebung liegt. Wir dürfen uns doch gewiß nicht verbergen, meine Herren, es ist eine sehr ernste Zeit nicht blos in politischer, auch in kirchlicher Beziehung; es ist ein zerrissenes Wesen in unsere Kirche hereingekommen; es ist ein Parteigeist in der Kirche trotz alles kirchlichen Sinns, den ich vollkommen, namentlich was Sachsen betrifft, anerkenne, trotz des fleißigen Besuchs der Kirche, trotz der fast jedes Jahr sich mehrenden Theilnahme an dem heiligen Abendmahl; trotz alle Dem dürfen wir uns doch nicht verbergen, daß etwas Ungesundes in der Kirche nach zwei Seiten hin ist: auf der einen Seite sucht man, ich möchte sagen, eine völlige regel- und schrankenlose Freiheit und auf der andern Seite lebt man in einer unglaublichen Trägheit und wahrhaftem Indifferentismus gegen Alles, was geistliches, kirchliches Wesen im höheren Sinne des Worts betrifft. Solchen Zuständen, meine Herren, kann man freilich von Seiten der Regierung kein Quos ego! entgegenstellen, das ist richtig; aber wir dürfen auch nicht unthätig zusehen, bis eine Zeit kommt, wo wir gar Nichts mehr thun können, und deshalb glaube ich, ist es hohe Zeit, auf der einen Seite dieses Streben nach Freiheit auf die rechte Weise zu regeln, zu ordnen, und auf der andern Seite die Gemeinden heranzuziehen, daß sie aus dem Indifferentismus herauskommen und wirkliches Leben in der Kirche, also auch in der kirchlichen Gemeinde entstehe. Meine Herren! Das Ministerium ist nicht sofort darauf zugekommen, um, ich möchte sagen, wie aus heiler Haut mit der Kirchenvorstands- und Synodalordnung hervorzutreten; wir haben einmal die Sache bei uns selbst erwogen, es ist ja auch, wie im Bericht selbst gesagt worden, ein langer Zeitraum bereits vergangen, seitdem zum ersten Male die Frage aufgetaucht, und die Deputationsberichte und die Berathungen in dieser hohen Kammer insbesondere haben dem Ministerium vielfach Gelegenheit gegeben, sich auch mit den practischen Ansichten vertraut zu machen, die im Volke leben. Das Ministerium ist aber weiter gegangen, es hat, wie vorhin bereits, wenn ich nicht irre, von dem geehrten Vertreter der Universität bemerkt wurde, nicht nur das evangelische Landesconsistorium darüber gehört, es hat auch die theologische Facultät zu Leipzig befragt, es hat ein Gutachten von den Kreisdirectionen vernommen und hat besondere Anweisungen ergehen lassen, daß ihm Alles, was besonders von Geistlichen, von Ephoren mit Gemeinden etwa über die Vorlagen gesprochen worden ist, zukommen möge, und auch in dieser Beziehung hat ihm reichliches Material vorgelegen. Aber das Alles bei Seite. Einen anderen Gegenstand halte ich für wichtiger in unserer Vorlage und das ist der: wir sind auch hier dem Principe der allmäligen Entwickelung vollständig eingedenk gewesen, wir haben vor allen Dingen die jetzige Vorlage anzubahnen gesucht durch die in früheren Jahren schon vielfach auch hier zur Sprache gebrachten Kirchenvisitationen. Diese Kirchenvisitationen waren gewissermaßen das erste Stadium, durch welche ein gewisses Leben in die Kirchengemeinden sollte gebracht werden; sie sollten ihnen Verständniß davon geben, was es heiße, zur Kirche in ein bestimmtes Verhältniß zu kommen; sie wollten ihnen zeigen, daß Gemeinsamkeit etwas sehr Wichtiges sei, das Gefühl der Gemeinsamkeit, der Zusammengehörigkeit der einzelnen Gemeinden zum Ganzen und auch der Gemeinden zu dem in ihnen selbst wirkenden geistlichen Amt. Der Erfolg dieser Kirchenvisitationen — ich glaube mich auf die große Mehrzahl der geehrten Herren hier berufen zu können — ist, was man auch von manchen Seiten dagegen hat sagen mögen, im Großen und Ganzen doch günstig gewesen. Wir haben den sprechendsten Beweis davon insbesondere auch dadurch erlangt, daß von vielen Gemeinden späterhin der Wunsch ausgesprochen worden ist, doch fort und fort solche Kirchenvisitationen zu haben, weil mit einem Male das Leben zu ihrem Wohle angeregt, aber nicht so lebendig erhalten wird, wie eigentlich gewünscht werden muß. Wir können also hoffen, daß durch diese Maßregel, bei der wir allerdings namentlich auch von sehr vielen Patronen und den Obrigkeiten unterstützt worden sind, wirklich eine heilsame Anregung in das Bewußtsein der Gemeinden gekommen sei; und so dürften wir auch hoffen, daß ein besserer Sinn, ein lebendigerer Sinn und Eifer für die Angelegenheit erwachen werde, die jetzt in Frage steht, für die Herstellung einer Kirchenvorstands- und Synodalordnung. Daß, wie der Herr von Zehmen bemerkte, mit einer solchen Einrichtung mannichfache Bedenken verbunden sind, meine Herren, wer könnte das mehr fühlen, als wie ich selbst, und wer einigermaßen mit den Verhältnissen des Lebens bekannt ist, wird mir zustimmen, daß bei allen, namentlich aber bei kirchlichen Dingen der Mißbrauch einer solchen der Gemeinde und sonstigen Corporationen

gegebenen Machtvollkommenheit allerdings sehr nahe liegt. Es ist ja möglich, daß Elemente in den Vorstand kommen, daß Elemente in die Synode kommen, die gerade das Gegentheil anstreben von Dem, was wir insgesammt beabsichtigen. Aber, meine Herren, sollen wir uns dadurch abhalten, entmuthigen lassen, eine Sache einzuführen, von deren Zweckmäßigkeit wir an sich überzeugt sind? Im Gegentheil, wir wollen dahin streben, daß alles Mögliche geschieht, um die Gemeinden, um jeden Einzelnen davon zu überzeugen, daß nur durch ernsten, kirchlichen Sinn auch wirklich für das Ganze nachhaltig gesorgt werden kann. Von diesem Gesichtspunkte ist das Ministerium ausgegangen, als es diesen Entwurf vorlegte, ohne sich irgend die Gefahren zu verhehlen, die freilich möglicherweise damit verbunden sein können; aber ich frage Sie selbst, wenn man sich dadurch sollte entmuthigen lassen, dürfte man mit einer irgendwie eingreifenden Maßregel vorgehen? — Es ist von einigen geehrten Herren noch insbesondere ausführlich über das Patronatsrecht gesprochen worden; ich habe nicht geglaubt, daß hier der Ort sei, darüber in specielle Discussion einzugehen, weil die Art und Weise, wie das Ministerium diese Einrichtung behandelt hat, auch deutlich zeigt, von welchem Gesichtspunkte das Ministerium ausgeht. Es ist dem Ministerium nicht beigekommen, das Patronatsrecht aufzuheben; es hat aber darauf zukommen müssen, es in die jetzt beabsichtigte Organisation, wenn ich so sagen soll, einzureihen, und Das, was die geehrte Deputation in ihrem Berichte darüber sagt, scheint mir darzulegen, daß das Ministerium hier keinen unrichtigen Weg gegangen ist. Ob und inwieweit künftig noch weitere Modificationen eintreten sollen, darüber ist hier nicht der Ort, zu sprechen.

Was die vom Herrn von Könneritz eingelegte Protestation in Beziehung auf das Patronatsrecht betrifft, so habe ich mich darüber um so weniger zu äußern, als mir nicht erinnerlich ist, daß im Entwurfe davon die Rede sei, daß den Schönburg'schen Gerechtsamen irgend zu nahe getreten werde. Ich glaube also, über diesen Punkt, so weit er zur allgemeinen Debatte gehört, mit Stillschweigen hinweggehen zu können. Sonstige Bemerkungen, die von einzelnen Herren gemacht worden sind, waren, wenn mich mein Gedächtniß nicht trügt, nur solche, die sich im Allgemeinen über einzelne Paragraphen oder doch Detailfragen aussprachen, die bei den betreffenden Paragraphen zu erwähnen sein dürften, wohin ich vor Allem die hochwichtige Frage des Vorsitzes und die Zusammensetzung der Synode rechne, über die zu sprechen wir später Gelegenheit finden werden.

Oberhofprediger Dr. Liebner: Ich glaube im Sinne der ganzen Versammlung zu reden, wenn ich dem Herrn Staatsminister für die eben gegebenen Erklärungen den aufrichtigsten Dank sage. Diese beziehen sich besonders auf die Vorbereitungen der gegenwärtigen Vorlage. Es ist mit großer Wahrheit vom Herrn Staatsminister gesagt worden, daß eine Anbahnung geschehen sei für Das, was jetzt beabsichtigt werde, auch bereits in der Kirchenvisitation, und daß diese Anbahnung nicht ohne Erfolg gewesen sei, daß sie besonders in den sogenannten Gemeindebesprechungen bisweilen tief in das Leben der Gemeinden eingedrungen sei und den Wunsch der Wiederholung und Fortsetzung erweckt habe. Ich habe selbst Gelegenheit gehabt, durch wiederholte Kirchenvisitationsreisen davon Notiz zu nehmen, und darf auch hinzufügen, daß, als ich neulich in einer Ephorenconferenz in der Kreisdirection Zwickau anwesend war, gerade dieser Punkt der Besprechung mit den Gemeinden in der Kirchenvisitation als ein wahrer Lebenspunkt bezeichnet wurde. Von da aus auch ist mir von Neuem deutlich geworden, wie wichtig die correcte Behandlung des jetzt Vorliegenden ist. Dort sind Keime gegeben, die hier völlig auswachsen und gedeihen sollen. Ich kann also nur sagen, daß die eben gehörten Bemerkungen dazu dienen, die gegenwärtige Aufgabe wesentlich zu unterbauen.

Vicepräsident Oberbürgermeister Pfotenhauer: Die Reihe der angemeldeten Redner ist erschöpft und wenn Niemand weiter das Wort ergreift — was ich erwarten werde —, so wäre ich in der Lage, die allgemeine Debatte zu schließen und zwar mit Vorbehalt der beiderseitigen Schlußworte der Herren Referenten. Ich gebe zunächst dem Referenten der Minorität das Wort.

Bürgermeister Dr. Koch: Meine hochgeehrten Herren! Ich würde kaum noch auf die Frage der Competenz der Ständeversammlung, über die jetzige Vorlage zu berathen, wieder zurückgekommen sein, da ich bereits im Berichte meinen diesfallsigen Standpunkt festgestellt habe, dieselbe auch bei der Berathung der ersten Vorlage einer Kirchenverfassung ausführlich erörtert worden ist, daß dem kaum noch Etwas hinzugefügt werden kann, wenn nicht mehrere geehrte Vorredner diese Frage heute berührt hätten. Ohne jedoch tiefer auf dieselbe einzugehen, beschränke ich mich auf folgende wenige Bemerkungen. Erlauben Sie mir zu diesem Ende, daß ich Ihnen zur Begründung meiner Ansichten als Gegensatz folgende Frage vortrage: Wie würde es dem Staate gefallen, wenn die Kirche ohne Betheiligung des Staates demselben eine Verfassung octroyiren wollte? Meine Herren! Sie würden mit mir ganz entschieden gegen ein solches Verfahren, und zwar mit vollem Rechte, protestiren. In diesem Proteste aber würden Sie zugleich anerkennen, daß Kirche und Staat zwei neben einander bestehende gleichberechtigte Gemeinschaften sind, die zwar mit einander in engster Wechselwirkung stehen und mit einander Hand in Hand zu gehen, aber dessenungeachtet doch jede für sich ihre besonderen Rechte in Anspruch zu nehmen und zu vertheidigen haben. Nur

insoweit erachte ich auch die Kirche als dem Staate und den weltlichen Gesetzen untergeordnet, insofern sie sich Uebergriffe in die Rechte des Staates erlauben würde, und in solchem Falle bin ich allerdings der Ansicht, daß dann der Staat mit voller Consequenz gegen sie einschreiten müßte. Meine Herren! Man hat mir entgegenhalten wollen, es sei zur historischen Thatsache geworden, daß bisher die Stände das Wohl und Wehe der Kirche, und zwar zu deren Bestem, in unserem Vaterlande berathen und beschlossen haben. Ich kann Das zugeben, meine Herren; bekenne mich aber mit diesem Zugeständnisse noch keineswegs für widerlegt; denn es wird ungeachtet jener Thatsache Niemand behaupten wollen, daß dieser bisher eingehaltene Weg ein correcter gewesen sei. Er war ein anomaler und sein Betreten die Folge eines Ausnahme-, eines Nothzustandes, weil eben die Kirche der sie vertretenden Organe entbehrte. Ist dies richtig, und es wird nicht bestritten werden können, so meine ich, wäre es nun endlich an der Zeit gewesen, diesen incorrecten Weg zu verlassen, und um dies zu ermöglichen, um jeden aus unserer Gesetzgebung abzuleitenden Zweifel hierüber zu beseitigen, war es Sache der Regierung und der Stände, hierzu bereitwillig die Hand zu bieten und zu diesem Zwecke ein vorbereitendes Gesetz zu vereinbaren, wodurch es der Kirche möglich gemacht worden wäre, ihre eigenen Angelegenheiten, voran ihre Verfassung, selbst zu berathen. Das, meine Herren, ist, wie ich fortgesetzt beklagen muß, nicht geschehen, und die Minorität stand somit vor der Alternative, auf das Zustandekommen eines Verfassungsgesetzes für die Kirche zu verzichten, oder aber sich dem gemeinsamen Willen der Regierung und Stände zu beugen. Sie hat, wie der Minoritätsbericht constatirt, diese letztere Alternative gewählt, weil es ihr vor Allem um die Sache zu thun war. Es ist heute der Zweifel ausgesprochen worden, ob in so weit gehendem Maße, wie von Vielen gehofft werde, die Folgen dieser Gesetzesvorlage, wenn sie zur Ausführung gelangen, für die Kirche günstig sein würden. Nun, meine Herren, ich sollte meinen, daß, wenn dadurch auch nur in niederem Maße Vortheil für die Kirche gewonnen wird, wir dann selbst um solchen hinter den gehegten Erwartungen zurückbleibenden, geringeren Vortheils willen darauf angewiesen wären, dieselbe nicht von der Hand zu weisen, sondern sie anzunehmen. Hieran knüpfe ich noch die weitere Erklärung, daß ich mit der größten Gewissenhaftigkeit die Vorlage der hohen Staatsregierung mit anderen Kirchenverfassungen verglichen, dessenungeachtet aber in der ersteren keine so wesentlichen Abweichungen von den Kirchenordnungen, die uns bisher als mustergiltig bezeichnet worden sind, gefunden habe, als daß ich um deren willen die vielfachen Anfeindungen, die sie erfahren hat, für gerechtfertigt halten könnte. Meine Ueberzeugung steht fest, daß selbst mit einer minder guten Vorlage, als die ist, die wir bekommen haben, das Wohl der Kirche gefördert werden wird, und deshalb, meine höchstgeehrten Herren, hat auch die Minorität sich nicht veranlaßt gefunden, am Schlusse ihres Gutachtens die Ablehnung der Vorlage anzurathen. Ich für meinen Theil, und dies spreche ich auch im Namen meines Herrn Mitvotanten aus, werde, selbst wenn in einzelnen Punkten die Kirchenverfassung, wie wir sie berathen und schlüßlich verabschieden werden, meinen Wünschen nicht entspricht, dennoch dazu meine Zustimmung geben, weil ich hoffe, es ist zum Segen der Kirche. (Bravo!)

Referent Präsident von Friesen: Bevor ich das Schlußwort ergreife, erlaube ich mir noch zwei Punkte in Erwähnung zu bringen. Erstens werden wohl der Herr Präsident und die Kammer damit einverstanden sein, daß der Antrag, welcher Seite 222 des Deputationsberichts vorgelegt wird, erst am Schlusse der Berathung zur Abstimmung zu gelangen haben wird. In der Zweiten Kammer ist es ebenso gehalten worden und ist es natürlich, daß der Antrag, der sich auf die weitere Ausbildung der Kirchenverfassung bezieht, erst dann an die Reihe kommen kann, wenn die Vorlage selbst angenommen worden ist. Das Zweite, was ich zu erwähnen habe, sind einige Petitionen, die der Deputation erst nach Abfassung des zweiten Berichts zugekommen sind, nämlich Petitionen von der Stadtgeistlichkeit zu Chemnitz und einer Anzahl Geistlichen aus der Umgegend, und eine Petition gleichen Inhalts von der Stadtgeistlichkeit zu Meißen und einigen Geistlichen der Umgegend. Diese Petitionen beziehen sich nur auf die §§. 4 und 34. Es wird daher genügen, wenn diese Petitionen erst bei den betreffenden Paragraphen zur Sprache kommen. Was nun aber die Sache anlangt, so habe ich zum Schlusse sehr wenig Stoff, noch Etwas hinzuzufügen. Es ist die Vorlage im Allgemeinen schon so beleuchtet worden, daß fast Nichts mehr zu sagen übrig bleibt. Sie hat von mehreren Seiten eine ebenso gründliche, als würdige Bevorwortung erfahren und hoffe ich, daß sie nach Beseitigung einiger Bedenken schlüßlich die Genehmigung der Kammer finden wird. Man ist noch einmal zurückgekommen auf die formelle Berechtigung der gegenwärtigen Stände, die Vorlage zu berathen, und auf ihre ganze Stellung zu derselben. Man hat eine Vergleichung zwischen dem Rechte der vormaligen Stände und dem der gegenwärtigen Stände angestellt. Man hat auch das überaus wichtige Jahr 1807 in Erwähnung gebracht und das als einen Scheidepunkt für die Competenz der dermaligen Stände bezeichnet. Im Ganzen aber sind die aufgestellten Zweifel auch von der Minorität mit so großer Rücksicht vorgebracht worden, daß ich darin einen Hauptangriff auf unser Recht zur Berathung der Vorlage nicht erblicken kann. Es wäre also vielleicht besser und gerathener, auf diese Reden nicht weiter einzugehen. Andererseits kann man es doch nicht über sich gewinnen, dem Vorwurfe ausgesetzt

zu sein, als ob man sich unbefugterweise in eine Angelegenheit gemischt habe, für welche man ein sehr warmes Interesse hat. Ich entsage daher einer weitläufigen Entgegnung auf diese Frage, die allerdings durch ihr großes Interesse etwas Verführerisches hat; denn sie führt uns auf den Boden der ganzen sächsischen Verfassung und namentlich der sächsischen Kirchenverfassung, ein Studium, bei dem man sich kaum enthalten kann, tief einzugehen und etwas weitläufig zu werden. Ich beschränke mich daher nur auf die einzige Bemerkung, daß die landesherrliche Kirchengewalt in Sachsen, das jus episcopale von demselben Staatsoberhaupte, von derselben erhabenen Person ausgeübt wird, welche nach §. 4 der Verfassungsurkunde das souveräne Oberhaupt des Staates ist und alle Staatsgewalten in sich vereint und dieselben nach den Bestimmungen der Verfassung und unter Zustimmung der Stände ausübt. Es ist über diese verfassungsmäßige Beschränkung nirgends eine Ausnahme zu finden in den Worten unserer Verfassungsurkunde. Diese landesherrliche Kirchengewalt ist aber eine so große und so wichtige, eine so fest begründete, daß sie vom Landesherrn selbst dann ausgeübt wird, wenn derselbe einer anderen Confession zugethan ist, als der der Kirche, über welche ihm die Kirchengewalt zusteht. Er übt diese Kirchengewalt entweder selbst aus, oder läßt sie, wie im §. 57 steht, durch die §. 41 der Verfassungsurkunde bezeichnete Ministerialbehörde ausüben. Diese Ministerialbehörde, meine Herren, ist aber eine ganz weltliche Behörde und ich mache Sie aufmerksam auf die Worte in der letzten Zeile dieses §. 57, die keineswegs ohne Bedeutung sind. Diese landesherrliche Kirchengewalt wird nämlich unmittelbar oder mittelbar ausgeübt, „ferner in der zeitherigen Maße". Nun, was unter dieser zeitherigen Maße zu verstehen ist, meine Herren, das wissen wir Alle, die wir die Geschichte Sachsens und seiner Verfassung und namentlich seiner Kirchenverfassung kennen. Die Stände haben dieses Recht seit der Reformation stets ausgeübt; das ist von 1557 an bis 1831 gar keinem Zweifel unterworfen. Ich muß einen der geehrten Herren Redner, so geistreich auch sein Vortrag war, darauf aufmerksam machen, daß, wenn wir zulassen wollten, daß in Ansehung der landesherrlichen Kirchengewalt in der Verfassungsurkunde eine Ausnahme statuirt wäre, wir auf dem ganz richtigen Wege einer logischen Schlußfolge dahin gelangen würden, daß die landesherrliche Kirchengewalt absolut ausgeübt werden könnte ohne alle ständische Einrede und Zustimmung. Wollen wir das? Ich glaube schwerlich, daß irgend ein Lehrer des Kirchenrechts oder des weltlichen Rechts oder ein Kenner unserer Verfassung diese Ansicht vertheidigen würde. Es ist gesagt worden, daß, was die inneren Angelegenheiten der Kirchengesellschaft anlangt, das heißt die gesellschaftlichen Rechte der Kirche, man da mit der größten Behutsamkeit zu Werke gehen müsse, wenn man Bestimmungen darüber treffen wolle. Ganz natürlich! Es ist Dem vollkommen beizustimmen; aber hinzufügen muß ich, daß ich in diesen beiden Entwürfen, und wenn ich alle Paragraphen einzeln durchgehe, nichts Anderes, als die größte Behutsamkeit, die größte Schonung und Berücksichtigung der bestehenden Rechte erblicke und daß sich hier der Gesetzentwurf durchaus in Nichts eingemischt, Nichts bestimmt hat, was die Kirchengesellschaft und deren einzelne Glieder und Organe hindern könnte, ihre Gesellschaftsrechte frei und selbständig auszuüben, das versteht sich allemal, soweit die Grenze ihrer Rechte überhaupt geht und soweit das äußere Rechtsgebiet des Staates nicht berührt wird, und darüber sind wir gewiß Alle einverstanden. Nun mögen auch die Stände seit 1807 sich in einem anderen Zustande befinden, als vorher; mag ihre Competenz seitdem geschwächt und eingeschränkt sein, Das wollen wir nicht untersuchen, wollen auch Einiges von diesem Einwande als richtig zugeben; aber das Eine muß ich doch noch erwähnen: im Jahre 1833, meine Herren —, und das war nach 1807, auch nach 1831 —, im Jahre 1833 waren wir nur zu competent; denn da haben wir den Kirchenrath und das Oberconsistorium und das Consistorium zu Leipzig ohne Weiteres mir Nichts dir Nichts aufgehoben und die Staatsregierung hat sogleich zugestimmmt.

(Heiterkeit.)

Das wollen wir freilich nicht vertheidigen; denn da waren wir, ich wiederhole es, leider nur zu competent. Nun aber in jener beschränkten Competenz, wir wollen einmal annehmen, daß wir uns jetzt in diesem Zustande befinden, haben wir doch im Jahre 1845 über eine Reform der evangelisch-lutherischen Kirchenverfassung berathen und unsere Wünsche darnach ausgesprochen in vielen Sitzungen. Im Jahre 1860 haben wir Dasselbe gethan, und zwar gründlich, weitläufig, mit großem Interesse und lebhafter Theilnahme; jetzt wollen wir es doch wieder ebenso machen und dasselbe thun. Der Verfasser des Minoritätsgutachtens hat es mit großer Rücksicht und Unparteilichkeit, was ich anerkennen muß, auch gethan. Er bezweifelt zwar unsere Competenz; sagt aber doch: „um der guten Sache willen will ich mich der einmal geltenden Ansicht unterordnen"; er will mit berathen, will auch mit Beschluß fassen und der Vorlage beistimmen. Das wollen auch wir thun und will ich nur noch den einen Wunsch als letztes Wort hinzufügen. Meine Herren! Wollen wir doch an die Stände von 1807 denken und ihr Beispiel ja nicht verachten. Ich bin der festen Ueberzeugung, daß die ständische Theilnahme an den Angelegenheiten der Kirche in der langen Zeit von mehr als 300 Jahren für die Kirche und ihre Verfassung eine große, wahre Wohlthat gewesen ist; wir wollen Das nicht verkennen. Wollen wir doch also jetzt, wenn auch unter veränderten Umständen und in beschränkten Grenzen, Dasselbe

thun, was die damaligen Stände gethan, wollen wir uns der Kirche ebenso treulich annehmen, wie sie es gethan! Und wenn Das geschieht — und man hat das an der ganzen Stimmung, die in den gehaltenen Reden laut geworden, bemerkt —, wenn Das geschieht, so wird die Vorlage angenommen werden und sie wird dem Lande gewiß Heil und Segen bringen.

(Allseitiges Bravo!)

Vicepräsident Oberbürgermeister Pfotenhauer: Meine hochgeehrten Herren! Das Präsidium theilt vollständig die von den geehrten Vorrednern ausgesprochenen Ansichten über den Antrag auf Seite 222 des Hauptberichtes, über den natürlicherweise ihrerseits allererst nach Schluß der Hauptberathung abgestimmt werden kann. Ich glaube, es ist dies auch die Ansicht der geehrten Kammer, und wenn ich mich hierunter nicht täusche, so wären wir jetzt in der Lage, auf die specielle Berathung eingehen zu können; indessen die vorgerückte Zeit mahnt uns zum Schluß; ich erlaube mir daher, vorzuschlagen, die Berathung jetzt abzubrechen und morgen Vormittag um 11 Uhr wieder aufzunehmen, und ich schließe daher die heutige Sitzung.

(Schluß der Sitzung 1 Uhr 55 Minuten.)

Redacteur H. Meinhold, Secretär im Königl. Ministerium des Innern. — Druck von B. G. Teubner in Dresden.

Letzte Absendung zur Post: am 14. December 1867.

Mittheilungen
über die Verhandlungen des Landtags.
I. Kammer.

№ 40. Dresden, am 15. December **1867.**

Vierzigste öffentliche Sitzung der Ersten Kammer

am 10. December 1867.

Inhalt:

Vorlesung, Berichtigung u. Genehmigung des Protokolls der vor. Sitzung. — Registrandenvortrag Nr. 328—333. — Fortgesetzte Berathung des Berichts u. Nachberichts der Zwischendeputation über den Entwurf einer Kirchenvorstands- u. Synodalordnung für die evangelisch-lutherische Kirche (§§. 1—4) und den Gesetzentwurf, die Vertretung der evangelisch-lutherischen Kirche betreffend. — Vortrag und Genehmigung der Ständischen Schrift auf das königl. Decret, den Gesetzentwurf über die Verpflichtung der Gemeinden zur Anschaffung und Haltung des Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes betreffend. — Vorlesung und Genehmigung des Protokolls der heutigen Sitzung. — Feststellung der Tagesordnung für die nächste Sitzung.

Präsident von Friesen eröffnet die Sitzung 11 Uhr 9 Minuten in Gegenwart des Herrn Staatsministers Dr. von Falkenstein und der Herren königl. Commissare Geh. Rath Dr. Hübel und Geh. Kirchenrath Dr. Feller, sowie in Anwesenheit von 35 Kammermitgliedern. Secretär von Egidy verliest das Protokoll der letzten gestrigen Sitzung.

Präsident von Friesen: Wird das Protokoll genehmigt?

(Professor Dr. Heinze bittet ums Wort.)

Hofrath Professor Dr. Heinze: Ich habe Das, was über meinen gestrigen Vortrag mitgetheilt ist, nicht genau verfolgen können; vielleicht wird mir gestattet werden, privatim das Protokoll einzusehen und unter Zustimmung des Herrn Secretärs etwaige Aenderungen vorzunehmen.

Secretär Amtshauptmann von Egidy: Ich werde es dem Herrn Professor sogleich im Originale präsentiren!

Präsident von Friesen: Ich setze voraus, daß die in das Protokoll aufzunehmenden Modificationen nicht gerade von sehr wesentlicher Beschaffenheit sein werden; denn es würde doch nicht gut gehen, daß ein von der Kammer genehmigtes Protokoll hinterdrein noch Veränderungen erfahren sollte. Wenn die Kammer es genehmigt, kann die betreffende Stelle noch einmal vorgelesen werden. — Genehmigt.

(Geschieht durch den Herrn Secretär Amtshauptmann von Egidy.)

Hofrath Professor Dr. Heinze: Mit dem letzten Theile des Protokolls kann ich mich vollständig einverstanden erklären; aber was die im Eingange mitgetheilten Sätze angeht, ist es mir doch zweifelhaft, ob sie dem, was ich gestern vorgetragen, völlig entsprechen. Die correcte Legitimation der Stände, in Kirchenangelegenheiten mitzusprechen, die habe ich allerdings von der einen Seite, von der Seite der Kirche aus, bestritten; aber von der andern Seite, der Seite des Staates aus, anerkannt, und in der Weise, wie das Protokoll gefaßt ist, weil dieser sehr wesentliche letzterwähnte Zusatz in das Protokoll nicht aufgenommen worden ist, könnte Das, was ich gestern gesagt habe, sehr leicht mißdeutet werden. Dann habe ich auch nicht, wenigstens nicht mit so dürren Worten sagen wollen, daß die Kirche allein und ohne alles Zuthun des Staates ihre Verfassung sollte feststellen sollen und für den Weg der Berufung der Vorsynode habe ich mich auch nicht in dieser Präcision ausgesprochen. Ich möchte fast auf meinen vorigen Vorschlag zurückkommen und das Bedenken, welches der Herr Präsident dagegen geltend machte, erledigt sich vielleicht dadurch, daß in tantum die Genehmigung des Protokolls suspendirt bleibt.

Präsident von Friesen: Ich habe auch, da ich die Erklärung nicht für so wesentlich halte, meinerseits kein Bedenken, daß der Herr Professor Dr. Heinze seine Rede

noch etwas genauer erklärt und sie im Protokoll so wiedergeben läßt, wie er es wünscht.

Secretär Amtshauptmann von Egidy: Ich muß den Herrn Professor Dr. Heinze bitten, daß er die Güte hat und mir dies speciell angiebt.

Vicepräsident Oberbürgermeister Pfotenhauer: Dieser Vorgang giebt mir Veranlassung, die Bitte an die Herren Secretäre zu richten, daß sie bei Aufnahme der Protokolle doch in Zukunft so streng wie möglich an die Bestimmung der Landtags-Ordnung §. 52 sich halten mögen. Es ist gewiß sehr anerkennenswerth, wenn mit solcher Genauigkeit und Sorgfalt, wie heute geschehen, versucht wird, im Protokoll die Verhandlung der Kammer vollständig wiederzugeben; aber unangenehm ist es, wenn dann Einsprüche erfolgen und Weitläufigkeiten hervorgerufen werden, wie dies heute geschehen ist. §. 52 der Landtags-Ordnung bestimmt:

„Ueber das in den Sitzungen Verhandelte wird von einem Secretär ein Protokoll aufgenommen. Dasselbe hat die Zahl der anwesenden Kammermitglieder, die Namen des vorsitzenden Präsidenten und der gegenwärtigen Organe der Staatsregierung, sowie die von Letzterer etwa abgegebenen erheblichen Erklärungen aufzunehmen, auch wichtigere thatsächliche Vorgänge zu bemerken, hiernächst die Gegenstände der Verhandlung zu bezeichnen und die gefaßten Beschlüsse treu wiederzugeben (vergl. §. 81); dagegen, wenn Stenographen anwesend sind, in die Einzelheiten der Berathung nicht einzugehen."

Wäre das im vorliegenden Falle beobachtet worden, so wäre keine Veranlassung vorhanden gewesen zu vorliegenden Einsprüchen, wie wir sie aus dem Munde des Herrn Professor Dr. Heinze haben hören müssen. Damit will ich also meinen Wunsch rechtfertigen, daß die Herren Secretäre künftighin sich des Eingehens auf Einzelheiten der Debatte enthalten mögen und sich vielmehr nur ganz genau nach den Bestimmungen der Landtags-Ordnung §. 52 richten.

Secretär Amtshauptmann von Egidy: Ich bin dem Herrn Vicepräsidenten sehr dankbar für die gemachte Bemerkung und acceptire ich sie bestens. Ich gestehe ganz aufrichtig, die gestrige Debatte, die anerkennende Würde bei der Stoffbehandlung hatte mich so erglüht, daß es mir kaum möglich gewesen wäre, mein Protokoll streng nach der Landtags-Ordnung nur in die kurze Bemerkung zu bringen: „Man trat in die allgemeine Debatte ein und schloß sie nach Verlauf dreier Stunden, in welcher Zeit sich zehn Sprecher über den Stoff, auf solchen tief eingehend, ausließen!" Der ganze Stoff war dazu angethan, daß ich mich in meinem Protokoll unmöglich streng an die Landtags-Ordnung hätte halten können. Ich glaubte, ich wäre es der Würde des Gegenstandes schuldig, das Gehaltvolle in einigen der vernommenen Reden möglichst treu zu recapituliren. Ich kann versichern, daß mir das Protokoll sehr viel Mühe und Zeit gekostet hat, um hierunter gebotene Schranken inne zu halten, und wäre ich in meinem Interesse viel besser weggekommen, wenn ich mich ganz kurz nach der Vorschrift der Landtags-Ordnung in ganz steriler Fassung gehalten hätte. Ich werde mir indeß die sehr richtige Hinweisung des Herrn Vicepräsidenten auf die Vorschrift in §. 52 der Landtags-Ordnung hinfüro zur genauesten Beachtung dienen lassen.

Präsident von Friesen: Ich schlage also vor, daß dem Herrn Secretär überlassen wird, die Rede des Herrn Professor Dr. Heinze seinen Worten nach im Protokolle zu berichtigen und frage die Kammer, ob sie Solches genehmigt? — Die Kammer genehmigt Solches.

Ich frage nun die Kammer, ob sie das Protokoll im Uebrigen genehmigt? — Das Protokoll ist genehmigt und ersuche ich um ihre Mitvollziehung die Herren Meinhold und Bürgermeister Müller.

Wir gehen nun zum Registrandenvortrag über, indem wir mit Nr. 328 beginnen.

(Nr. 328.) Mittelst Schreibens übersendet das Eisenbahncomité zu Stollberg eine Anzahl Druckexemplare zweier Petitionen an die Ständeversammlung, sowie eines Gesuches an die Staatsregierung, den Bau einer Eisenbahn von Chemnitz nach Stollberg betreffend, zur Vertheilung an die Kammermitglieder.

Präsident von Friesen: Die Druckschrift ist vertheilt.

(Nr. 329.) Protokollextract der Zweiten Kammer vom 5. December 1867, enthaltend die Berathung des adoptirten diesseitigen Berichts über den Gesetzentwurf, die Verpflichtung der Gemeinden zur Anschaffung und Haltung des Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes betreffend.

Präsident von Friesen: Der Gegenstand ist in der Zweiten Kammer berathen und genehmigt worden und bedarf somit nur der Fertigung einer Ständischen Schrift, weshalb der Protokollextract an die erste Deputation abgegeben worden ist.

(Nr. 330.) Allerhöchstes Decret vom 5. December 1867, den Entwurf eines Gesetzes über das Verfahren in den an die Justizbehörden zur Untersuchung und Aburtheilung abgegebenen Verwaltungsstrafsachen betreffend.

Präsident von Friesen: Ich bitte den Herrn Secretär, das königl. Decret zu verlesen.

(Geschieht.)

Das Decret wird an die erste Deputation zur Berathung abzugeben sein.

(Nr. 331.) Petition des Stadtraths und der Stadtverordneten zu Frohburg, die Eisenbahnanlage zwischen

Leipzig und Chemnitz mit Berührung der Städte Penig und Frohburg, sowie mit Anschluß an Borna betreffend.

Präsident von Friesen: Ist zunächst an die Zweite Kammer abzugeben.

(Nr. 332.) Beitrittserklärung des Stadtraths und der Stadtverordneten zu Marienberg zu der Petition des Vorstandes des „Sächsischen Städtetags", Militärleistungen betreffend.

Präsident von Friesen: Wie schon mehrere frühere Petitionen gleichen Inhalts an die vierte Deputation abzugeben.

(Nr. 333.) Petition der Geistlichen der Ephorie Frauenstein durch Herrn Superintendent Dr. Hasse, Abänderung der §§. 4 und 34 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung betreffend.

Präsident von Friesen: Ist ebenfalls eine Petition gleichen Inhalts, wie mehrere schon früher eingegangene und wird an die Zwischendeputation der Kirchenvorstandsordnung abzugeben sein.

Urlaubsgesuche sind nicht eingegangen, Entschuldigungen ebenfalls nicht. Etwas Anderes ist der Kammer nicht mitzutheilen und können wir daher zu der Tagesordnung übergehen, zur fortgesetzten Berathung des Berichts und Nachberichts der Zwischendeputation über das königl. Decret, den Entwurf einer Kirchenvorstands- und Synodalordnung für die evangelisch-lutherische Kirche betreffend.*) — Ich ersuche den Herrn Vicepräsidenten, den Vorsitz zu übernehmen.

(Geschieht.)

Referent Präsident von Friesen: Wir gelangen nun zu dem Entwurfe einer Kirchenvorstands- und Synodalordnung für die evangelisch-lutherische Kirche des Königreichs Sachsen und zwar zunächst zu dem Eingange, welcher lautet:

(Das königl. Decret siehe L.M. II. K. S. 855. Erläuterungen und Beweggründe S. 856 flgg. Eingang zum Gesetz S. 890.)

Referent Präsident von Friesen: Der Bericht sagt hierzu:

Anlangend

I. **den Entwurf einer Kirchenvorstands- und Synodalordnung für die evangelisch-lutherische Kirche des Königreichs Sachsen,**

so beantragt die Deputation in den Eingangsworten Seite 163 eine an sich nicht sehr wesentliche Abkürzung in folgender Fassung:

„Um den evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden eine größere Theilnahme an der Verwaltung ihrer Angelegenheiten durch von ihnen gewählte Vertreter zu gewähren und dem Bedürfniß einer Vertretung der gesammten evangelisch-lutherischen Landeskirche durch Synoden zu genügen, wird nachstehende u. s. w."

Die Zweite Kammer hat diese Fassung ebenfalls und zwar einstimmig angenommen.

Vicepräsident Oberbürgermeister Pfotenhauer: Ich erwarte, ob Jemand hierüber zu sprechen wünscht? Wenn nicht, so frage ich die Kammer:

„ob sie nach Vorschlag ihrer Deputation den Eingang des Entwurfs, so wie er auf S. 222 vorgeschlagen wird, gefaßt sehen will, nämlich dergestalt, daß es heißen soll:

Um den evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden eine größere Theilnahme an der Verwaltung ihrer Angelegenheiten durch von ihnen gewählte Vertreter zu gewähren und dem Bedürfniß einer Vertretung der gesammten evangelisch-lutherischen Landeskirche durch Synoden zu genügen, wird nachstehende u. s. w.?"

Einstimmig.

Referent Präsident von Friesen:

(§. 1 nebst Motiven siehe L.M. II. K. S. 891.)

Hierzu sagt der Bericht:

Zu §. 1

haben sich nach vielfachen, später aber zurückgenommenen Abänderungsvorschlägen beide Deputationen mit den königl. Commissaren dahin geeinigt,

a) Zeile 1 die Worte: „und Leitung" in Wegfall zu bringen,

b) Zeile 4 und 5 anstatt der Worte: „als Glied eines größeren Ganzen"

die Worte zu gebrauchen:

„als Glied der evangelisch-lutherischen Kirche".

Mit diesen beiden Veränderungen wird die Annahme des §. 1 im Uebrigen unverändert angerathen.

Die Zweite Kammer hat den Paragraphen in derselben Weise angenommen. Der Nachbericht aber fügt noch eine Bemerkung hinzu. Ich möchte die geehrte Kammer ersuchen, zu gestatten, von Vorlesung des Nachberichts zu §. 1 abzusehen, da der Inhalt des Berichts der Kammer bekannt ist und es wohl genügen dürfte, wenn nur der Schluß vorgelesen wird.

Im Nachbericht heißt es:

§. 1

würde zwar, da die Deputation in ihrem Berichte S. 223 Dasselbe beantragt, was die Zweite Kammer beschlossen

*) Vergl. L.M. I. K. S. 528 flgg. — L.M. II. K. S. 855 flgg., 897 flgg., 926 flgg., 963 flgg., 983 flgg., 1019 flgg., 1060 flgg.

hat, einer besonderen Erwähnung nicht bedürfen, wenn nicht Freiherr von Hausen erinnert hätte, daß es außer den hier erwähnten geistlichen Fonds und Stiftungen, in deren Verwaltung die Kirchengemeinde nicht eingreifen dürfe, auch noch andere kirchliche Fonds im Lande gebe, deren Nichterwähnung im Gesetze, da sie nicht gerade den Character einer Stiftung an sich trügen, möglicherweise Ansprüche auf Verwaltung oder Theilnahme daran erregen oder sonstiges Eingreifen wenigstens scheinbar rechtfertigen könnte. Ein solcher unveräußerlicher, blos zu geistlichen Zwecken bestimmter Stammfond bestehe in der Herrschaft Wildenfels.

(S. Verordnung vom 18. Februar 1846 Gesetz- und Verordnungsblatt S. 15.)

Die Deputation mußte jedoch nach Vernehmung mit den Herren Regierungscommissaren hierbei in Erwägung ziehen, daß die Bestimmung des fraglichen Fonds auf einem Vertrage zwischen der Staatsregierung und dem Besitzer der Herrschaft Wildenfels beruht, daß derselbe namentlich bestimmt ist, zum Besten sämmtlicher Kirchengemeinden der Herrschaft Wildenfels zu dienen und daß über dessen Verwaltung und Benutzung bei der Kreisdirection zu Zwickau ein besonderes Regulativ festgestellt worden, „nach dessen Bestimmungen sich die Betheiligten durchgehends zu fügen haben". Ist nun schon hierdurch der Versuch einer einzelnen Gemeinde, in die Verwaltung einzugreifen, abgeschnitten, so ist auch ferner zu beachten, daß das im ersten Absatz des §. 1 den Kirchengemeinden beigelegte Recht der Verwaltung sich ausdrücklich nur auf das Vermögen ihrer Kirche und der kirchlichen Stiftungen bei solcher, mithin nur auf das locale innerhalb der Parochie vorhandene Vermögen bezieht; demzufolge aber über diese Grenzen nicht hinausgehen und sich auf Fonds, welche zum Besten einer Gesammtheit von Kirchengemeinden dienen sollen, nicht erstrecken kann. Ist nun ferner in Ansehung bestehender localer Stiftungen im zweiten Absatze auf die Beobachtung der wegen deren Verwaltung geordneten Bestimmungen ausdrücklich hingewiesen, wie viel mehr muß diese beschränkende Vorschrift folgegerecht auf solche Fonds Anwendung leiden, welche nicht der Kirchengemeinde allein angehören und deren Verwaltung und Benutzung durch besondere Verträge und Regulative geregelt ist. Auch werden sich Diejenigen, welchen aus solchen Fonds Vortheile zufließen, bei jener Bestimmung um so mehr beruhigen können, als das Verbot des Eingreifens in die Verwaltung immer nicht die Befugniß ausschließt, bei der verwaltenden Behörde Gesuche, Anträge und Erinnerungen anzubringen oder über nähere Umstände Auskunft zu erlangen. In den Paragraphen noch mehr specielle Bestimmungen aufzunehmen, dürfte, da doch nicht alle Fälle vorgesehen und getroffen werden können, eher dazu dienen, neue Zweifel hervorzurufen, während die allgemein anerkannte Regel, daß stiftungs- oder vertragsmäßige oder localstatutarische Bestimmungen in jedem vorkommenden Falle nach ihrem Sinne und Inhalte zu beobachten sind, dem Rechte weit mehr Sicherheit gewähren dürfte.

Die Deputation unterläßt es daher, einen weiteren Zusatz zu diesem Paragraphen zu beantragen, läßt es vielmehr bei Dem, was sie Seite 223 ihres Berichts angerathen hat, bewenden.

Vicepräsident Oberbürgermeister Pfotenhauer: Ich zweifle nicht, daß die Kammer damit einverstanden ist, stelle jedoch die Frage darauf: ob sie genehmigt, von einer solchen Vorlesung abzusehen? — Es ist dies der Fall und so frage ich: ob Jemand über §. 1 zu sprechen wünscht?

Freiherr von Hausen*): Die Gründe, welche die geehrte Zwischendeputation, die anfänglich meinem Vorschlage nicht abgeneigt war, schlüßlich bestimmt haben, denselben nicht für annehmbar zu halten, sind auch mir nicht entgangen und haben mich meinerseits sogar veranlaßt, auf Seite 2 meiner Bemerkungen den Fortbestand des hier fraglichen Verhältnisses als selbstverständlich zu bezeichnen. Wenn ich gleichwohl mir den Vorschlag erlaubt habe, geschah es um deswillen, einmal um eine größere Sicherheit herbeizuführen und sodann, weil ich den Zusatz, wenn auch nicht für nöthig, so doch ebenso wenig für schädlich hielt. Nachdem indessen die geehrte Zwischendeputation erklärt hat, daß ein Zweifel in der Sache nicht denkbar sei, sehe ich natürlich von Weiterem ab und acceptire dies dankbar. Indem ich es aber thue, setze ich einmal voraus, daß die königl. Staatsregierung die Anschauung der Zwischendeputation theilt, und will ich andererseits vorsorglich nicht unterlassen, meinem Herrn Constituenten und dessen Rechtsnachfolgern sein Recht zur Verfügung über den Rentengelderfond bei der Herrschaft Wildenfels so, wie dasselbe aus dem unter ständischer Ermächtigung und allerhöchster Sanction zu Stande gekommenen Receß vom 18. Februar 1846 abzuleiten ist, ebenso wie seine Concurrenz bei Verwaltung dieses Fonds so, wie diese in demjenigen Regulativ, welches auf Grund des Recesses festgestellt worden, normirt ist, hiermit ausdrücklich und besonders zu wahren.

Königl. Commissar Geh. Rath Dr. Hübel: Ich will von Seiten des Ministeriums nur bemerken, daß das Ministerium mit der Anschauung der Deputation ganz einverstanden ist. Es bedarf hier einer Einschaltung, wie der Freiherr von Hausen beantragt hatte, nicht. In meiner langen Praxis ist mir kein Fall vorgekommen, der unter einer Bestimmung, wie der Freiherr von Hausen beantragt, subsumirt werden könnte; der Fall, den er aus der Herrschaft Wildenfels anführt, kommt aber bei diesem Paragraphen gar nicht in Frage. Es handelt sich in diesem Paragraphen blos um die dem Kirchenvorstande einzuräumende Verwaltung des Localkirchenvermögens. Nur diese Verwaltung ist dem Kirchenvorstande zuständig. Fonds, welche größeren Complexen von Kirchengemeinden gehören, wie der Fond, welcher vom Herrn Grafen von Solms-Wildenfels verwaltet wird, fallen nicht unter die Localverwaltung des Kirchenvorstandes. Es wird also die Verwaltung dieses Fonds durch die dem Kirchenvorstande eingeräumten Rechte auf keine Weise beschränkt, sondern ganz in Gemäßheit des einschlagenden Regulativs fortbestehen.

*) Siehe dessen Bemerkungen am Schluß der Nummer unter H.)

Vicepräsident Oberbürgermeister Pfotenhauer: Da sich ein weiterer Sprecher nicht meldet, so kann ich die Debatte bis auf das Schlußwort des Herrn Referenten schließen.

Referent Präsident von Friesen: Ein einziges Wort möchte ich nur hinzuzufügen und Das bestätigen, was der Herr Commissar gesagt hat. Die Deputation war schon bereit, einen Zusatz in §. 1 im Sinne des Herrn Antragstellers aufzunehmen, auch war der Zusatz bereits gefaßt; aber durch Vernehmung mit den königl. Commissaren sind wir belehrt worden, daß es eines solchen Zusatzes in der That nicht bedürfen würde.

Vicepräsident Oberbürgermeister Pfotenhauer: Die Deputation beantragt zuerst, aus §. 1 in Zeile 1 die Worte „und Leitung" in Wegfall zu bringen.

„Ist die Kammer mit diesem Vorschlage einverstanden?"

Einstimmig.

Es wird ferner beantragt, es möchten die Worte in Zeile 4 und 5: „als Glied eines größeren Ganzen" ausfallen und dafür gesetzt werden: „als Glied der evangelisch-lutherischen Kirche". Ich frage die Kammer:

„ob sie auch mit diesem Aenderungsvorschlage einverstanden ist?"

Ebenfalls einstimmig.

Endlich frage ich die Kammer:

„wird §. 1 mit diesen Abänderungen genehmigt?"

Einstimmig.

Referent Präsident von Friesen:

(§. 2 nebst Motiven siehe L.M. II.K. S. 894.)

Im Berichte heißt es:

Da zu §. 2 nirgends Etwas erinnert worden, wird dessen unveränderte Annahme anempfohlen.

Dieser Paragraph wird zur unveränderten Annahme empfohlen; er ist auch in der Zweiten Kammer unverändert angenommen worden.

Vicepräsident Oberbürgermeister Pfotenhauer: Wünscht Jemand über §. 2 das Wort zu nehmen? — Wenn nicht, so frage ich:

„erklärt sich die Kammer für unveränderte Annahme des §. 2?"

Einstimmig.

Referent Präsident von Friesen:

(§. 3 nebst Motiven siehe L.M. II.K. S. 897.)

Im Berichte heißt es:

Bei

§. 3

machte sich zuvörderst in beiden Deputationen das Bedenken geltend, ob ein Pfarrer, welcher zugleich Ephorus ist, Mitglied und nach §. 4 auch Vorsitzender des Kirchenvorstands sein könne, da er doch als Mitglied der Kircheninspection den Kirchenvorständen vorgesetzt ist und nicht selten in die Lage kommen kann, über die Giltigkeit eines unter seinem Vorsitze gefaßten Beschlusses in erster Instanz entscheiden zu müssen.

Man nahm jedoch im weiteren Verlauf der Berathung und nach genommener Rücksprache mit den königl. Commissaren dieses Bedenken wieder zurück, weil man sich überzeugte, daß die hier stattfindende doppelte Eigenschaft des ersten Mitgliedes des Kirchenvorstands diesem nicht nur nicht zum Schaden gereichen, sondern für die Berathung und Geschäftsführung im Gegentheile eher förderlich sein könne. Da nämlich die Theilnahme des Pfarrers an den Geschäften des Kirchenvorstands für schlechterdings nothwendig, ja sogar für wesentlich und unentbehrlich erachtet werden muß, so würde es widersprechend sein, wenn man den Kirchenvorstand dieser Theilnahme des Pfarrers blos darum berauben wollte, weil letzterer zugleich auch Superintendent ist. Gerade darum, weil er es ist, wird sein Wirken im Kirchenvorstande um so nützlicher, seine Ansicht eine um so vielseitigere sein. Auch werden durch diese Doppelstellung Collisionen eher vermieden, als erzeugt werden, da der Superintendent, wenn er an den Berathungen des Kirchenvorstands Theil nimmt, den Beschlüssen und Anträgen desselben um so eher eine Richtung zu geben vermag, durch welche dieselben bei der Kircheninspection desto leichter Eingang finden, abgesehen von der Erleichterung des Geschäftsverkehrs, welcher dadurch zwischen dem Kirchenvorstande und der Kircheninspection bewirkt wird. Die Deputation glaubte daher in dieser Beziehung jedem weiteren Bedenken entsagen zu können.

Hiernächst sind beide Deputationen unter sich, wie mit den königl. Commissaren darüber einig, daß zu den Worten:

„1. aus dem Pfarrer"

noch hinzugefügt werde:

„oder dessen Stellvertreter im Pfarramte";

damit kein Zweifel darüber entstehe, daß in allen Fällen der Erledigung des Pfarramtes, oder bei zeitweiliger Behinderung des fungirenden Pfarrers allemal derjenige dem Kirchenvorstande in der Eigenschaft „als Pfarrer" anzugehören habe, welchem unter beiden Voraussetzungen die Verwaltung des eigentlichen Pfarramtes überhaupt obliegt.

Diesem Satze soll aber nach dem Antrage beider Deputationen, welchem nur ein Mitglied der jenseitigen Deputation nicht beigetreten ist, sich folgender Zusatz anschließen:

„In größeren Parochien, in welchen ein zweiter ordinirter Geistlicher angestellt ist, soll auch dieser, oder wenn mehrere dergleichen angestellt sind, ein von sämmtlichen ordinirten Geistlichen gewählter zweiter dem Kirchenvorstande angehören."

Dafür aber soll der ganze dritte Satz von den Worten an: „Alle neben dem Pfarrer ꝛc." in Wegfall kommen, theils weil es mit der Eigenschaft der hier genannten Personen nicht wohl vereinbar scheint, ihnen blos eine berathende Stimme ohne Stimmrecht beizulegen, theils weil durch ihre Zuziehung die Zahl der Kirchenvorstandsmitglieder ins Ungewisse vermehrt werden; das geistliche Element aber, auch ohne Stimmrecht, ein immer zu großes Uebergewicht erlangen würde. Auch ist bei den Kirch- und anderen Schullehrern nicht ausgeschlossen, daß sie durch Wahl als weltliche Mitglieder in den Kirchenvorstand eintreten können.

Die königl. Commissare haben sich für obigen Zusatz, sowie auch nicht gegen den Antrag auf Wegfall des **letzten Satzes** erklärt.

Endlich soll nach der übereinstimmenden Ansicht beider Deputationen der zweite Satz also lauten:

„2. aus einer Anzahl weltlicher Mitglieder der Kirchengemeinde (Kirchenvorsteher), welche von letzterer gewählt werden. Das erste Mal wird die Zahl derselben von der Kircheninspection unter Vernehmung mit den zeitherigen Vertretern der Kirchengemeinden festgestellt. Es dürfen jedoch dann für das erste Mal nicht weniger, als 4 und nicht mehr, als 16 sein. Die endgiltige Feststellung der Zahl bleibt statutarischer Bestimmung vorbehalten (§. 6)."

Der Zweck dieses Vorschlages ist, der großen Verschiedenheit localer Verhältnisse und Interessen die größtmögliche Freiheit und Rücksicht angedeihen zu lassen. Da gewiß überall schon eine herkömmliche oder sonst geordnete Einrichtung über die Theilnahme an Kirchensachen, über die Vertretung, über Beitragsleistung ꝛc. besteht, so wird es den Betheiligten unter Leitung und Vermittelung der Kircheninspection weit leichter werden, durch freie Vereinigung zu einer neuen Ordnung der Dinge überzugehen und sich durch freie Vereinigung nach den ihnen selbst am besten bekannten Umständen über ein Localstatut zu vergleichen, als allgemeine gesetzliche Bestimmungen in Anwendung zu bringen, welche, da es unmöglich ist, alle Verschiedenheiten zu kennen und vorauszusehen, doch unmöglich für alle Fälle passend sein können. Zugleich wird sich eine Hinweisung auf die später unter §. 6 gegebenen Bestimmungen und die Anziehung des §. 6 in Parenthese durch die am angegebenen Orte gemachten Vorschläge rechtfertigen.

Die königl. Commissare haben dieser Fassung ihre Zustimmung ertheilt.

Die Deputation beantragt daher, die Kammer wolle beschließen:

a) den Satz 1 und zwar mit den vorgeschlagenen zwei Zusätzen,
b) den Satz 2 in obiger Fassung anzunehmen,
c) Satz 3 gänzlich abzulehnen,
d) §. 3 aber mit diesen Veränderungen anzunehmen.

Das hat sich nun freilich in der Zweiten Kammer bedeutend geändert. Es sind auch noch Petitionen von verschiedenen Seiten hinzugekommen, die im Berichte bereits ihre Erwähnung finden und hoffentlich durch die Beschlüsse der Kammer ihre Erledigung finden werden. Ich erlaube mir, wenn es die Kammer gestatten will, daß ein Theil aus dem Nachbericht nicht vorgelesen werde, mit den Anträgen zu schließen.

Im Nachbericht heißt es:

Zu §. 3,

ist eine große Anzahl von Petitionen der Geistlichen in fast allen Städten des Landes eingegangen, §. 3 dahin zu ändern, daß sämmtliche confirmirte Geistliche einer Parochie Sitz und Stimme im Kirchenvorstande unverkürzt erhalten.

In der Zweiten Kammer sind diese Petitionen einstimmig durch die von ihr gefaßten Beschlüsse für erledigt erklärt worden (L.M. S. 904). Die Deputation hat sich zwar für verpflichtet gehalten, diese Petitionen durch Aufnahme der Beilage G*) zur Kenntniß der Kammer zu bringen; vermag aber nicht, sich für dieselben zu verwenden, rathet vielmehr an:

der Zweiten Kammer beizutreten und, wenn die Kammer den von der Deputation zu machenden Vorschlägen Beifall schenkt, jene Petitionen für erledigt zu erklären, und zwar aus folgenden Gründen:

Wenn der Antrag der Deputation zum dem Satze 1 angenommen wird, wie er denn von der Zweiten Kammer schon einstimmig angenommen worden ist, so wird dadurch den Geistlichen in Parochien, wo deren zwei angestellt sind, schon mehr gewährt, als ihnen der Entwurf zugestand. Denn dieser legte nur dem Pfarrer Sitz und Stimme im Kirchenvorstande bei, während alle übrigen Geistlichen und Vicare dem Kirchenvorstande nur ohne Stimmrecht beiwohnen durften. Durch diesen Vorschlag werden also da, wo in einer größeren Parochie zwei Geistliche angestellt sind, die hinsichtlich der in den Petitionen ausgesprochenen Wünsche vollkommen zufriedengestellt. Es könnte sich daher nur derjenige Theil der Geistlichen über eine Zurücksetzung beklagen, welche in noch größeren Parochien, meistentheils in Städten, angestellt sind, wo drei und noch mehr Geistliche an einer Kirche oder in einer Parochie fungiren. Dieser Theil ist aber verhältnißmäßig ein ganz geringer; denn es giebt im Lande überhaupt nur 38 Parochien, in welchen drei und mehr Geistliche angestellt sind, nämlich:

27 Parochien mit 3 Geistlichen,
7 „ „ 4 „
4 „ „ 5 und mehr Geistlichen,

während es nach Seite 242 des Berichts überhaupt 1143 geistliche Stellen im Lande giebt, deren allergrößte Zahl auf Kirchspiele mit einem oder zwei Geistlichen zu rechnen ist. Wäre nun die geringe Zahl Derer, von welchen sonach die fraglichen Petitionen ausgehen können, an sich kein Grund, um ein Unrecht zu rechtfertigen, so muß doch als ein wirklicher Grund, durch welchen sich der Deputationsvorschlag empfiehlt, angeführt werden, daß die dem Kirchenvorstande zugewiesenen Functionen eine zu große Erweiterung seines Personenkreises nicht räthlich erscheinen lassen, indem Berathung, Geschäftsführung und Verwaltung durch eine zu große Zahl der Theilnehmenden nicht gewinnen würden, sondern leicht verlieren können. Ein Kirchenvorstand hat es

*) Siehe dieselben unter G am Schluß dieser Nummer.

nicht, wie eine Synode, mit Berathung allgemeiner Bedürfnisse und Interessen des ganzen Landes und der Kirche, sondern vorzugsweise nur mit Berathung und Besorgung localer Angelegenheiten in einem engeren Kreise zu thun. Auch die zu einer Parochie gehörenden Gemeinden sind aus diesem Grunde in der Zahl der weltlichen Mitglieder, welche sie zum Kirchenvorstande wählen dürfen, einer nothwendigen Beschränkung unterworfen und wird es besonders in größeren zusammengesetzten Kirchengemeinden in dieser Beziehung nicht allemal ausführbar sein, allen laut werdenden Wünschen volle Berücksichtigung zu schenken. Der eine Grund, daß dem geistlichen Stande im Kirchenvorstande nicht eine zu große Ueberlegenheit zugestanden werden dürfe, soll hier nicht besonders geltend gemacht werden, da, wenn auch mehr als zwei Geistliche im Kirchenvorstände säßen, das Gleichgewicht dem Laienelemente wenigstens der Zahl nach immer gesichert bleiben würde, und es nach Ansicht der Deputation bei dem Kirchenvorstande überhaupt nicht darauf ankommen dürfte, das Gleichgewicht so ängstlich nach der Zahl abzuwägen. Gewiß aber ist es, daß, wenn der geistliche Stand selbst in dem Vorstande einer größeren Stadt bei einer größeren Anzahl weltlicher Mitglieder auch nur durch zwei Mitglieder vertreten ist, eine Beeinträchtigung des geistlichen Ansehens und Einflusses nicht zu befürchten sein dürfte, besonders wenn mit dem Pfarramte der Vorsitz verbunden bleibt.

An den von der Deputation Seite 225 des Berichts vorgelegten Anträgen ändert sich nur Folgendes:

1. in dem Satze Seite 224: „In größeren Parochien" ist Zeile 3 hinter: „ordinirten Geistlichen" noch einzuschalten: „der Parochie," wie hiermit beantragt wird;
2. hat die Zweite Kammer in dem Satze: „2. aus einer Anzahl 2c." Seite 224 des Berichts unten, anstatt der Worte Zeile 3:

   „unter Vernehmung mit den zeitherigen Vertretern der Kirchengemeinde,"

   die Worte anzunehmen beschlossen:

   „im Einverständnisse mit den Vertretern der politischen Gemeinde unter Berücksichtigung der Bestimmungen §. 6."

Die Deputation empfiehlt den Beitritt.

3. Endlich hat die Zweite Kammer folgenden Schlußsatz angenommen:

   „In Parochien, welche aus einer Stadtgemeinde und eingepfarrten Landgemeinden zusammengesetzt sind, wird das Zahlenverhältniß der Mitglieder von Stadt und Land nach Maßgabe der Bevölkerung und der Beitragspflicht statutarisch festgestellt."

   (L.M. S. 909.)

Die Deputation rathet auch hier an, beizutreten.

Außerdem bleiben alle Anträge Seite 225 des Berichts unverändert.

Referent Präsident von Friesen: Zu mehrerer Deutlichkeit und Uebersichtlichkeit werde ich gleich den ganzen §. 3 verlesen, wie er sich nach diesen Anträgen gestalten wird:

„§. 3.

Dieser soll bestehen:

1. aus dem Pfarrer oder dessen Stellvertreter im Pfarramte. In größeren Parochien, in welchen ein zweiter ordinirter Geistlicher angestellt ist, soll auch dieser, oder wenn mehrere dergleichen angestellt sind, ein von sämmtlichen ordinirten Geistlichen der Parochie gewählter zweiter dem Kirchenvorstande angehören;
2. aus einer Anzahl weltlicher Mitglieder der Kirchengemeinde (Kirchenvorsteher), welche von letzterer gewählt werden. Das erste Mal wird die Zahl derselben von der Kircheninspection im Einverständnisse mit den Vertretern der politischen Gemeinde unter Berücksichtigung der Bestimmungen §. 6 festgestellt. Es dürfen jedoch deren dann für das erste Mal nicht weniger als 4 und nicht mehr als 16 sein. Die endgiltige Feststellung der Zahl bleibt statutarischer Bestimmung vorbehalten (§. 6).

In Parochien, welche aus einer Stadtgemeinde und eingepfarrten Landgemeinde zusammengesetzt sind, wird das Zahlenverhältniß der Mitglieder von Stadt und Land nach Maßgabe der Bevölkerung und der Beitragspflicht statutarisch festgestellt."

Vicepräsident Oberbürgermeister Pfotenhauer: Zu §. 3 haben ums Wort gebeten die Herren Bürgermeister Müller und Rittergutsbesitzer Meinhold. Herr Bürgermeister Müller hat das Wort.

Bürgermeister Müller: Es wird Sie, höchstgeehrte Herren, kaum überraschen, wenn ich der von den Geistlichen aus Chemnitz abstammenden Petition mich annehme, in welcher beantragt wird, daß im Kirchenvorstande nicht blos ein Geistlicher und auch nicht, wie unsere Deputation vorschlägt, in den Parochien, wo zwei Geistliche und mehr angestellt sind, lediglich zwei im Kirchenvorstande sein sollen, sondern in welcher beantragt wird, daß die gesammten an einer Parochialkirche angestellten Geistlichen zu dem Kirchenvorstande gehören sollen. Diese Petition ist auch noch von den meisten Geistlichen in den Städten des Landes zu der ihrigen gemacht worden, wie im Nachberichte gesagt ist. Ich nehme mich dieser Petition nicht blos um deswillen an, weil ich mich mit den Petenten in ausgezeichnet gutem Einvernehmen in amtlicher Beziehung befinde, auch nicht blos um deswillen, weil das Bewußtsein mir innewohnt, daß diese Petition von Männern herrührt, welche keineswegs aus egoistischen Interessen petiren, vielmehr lediglich für die Kirche und das Wohl derselben auftreten, sondern ich werde hierzu insbesondere dadurch bestimmt, daß mich die innerste Ueberzeugung zu der Ansicht hingeführt hat, daß, wenn nicht die gesammten Geistlichen einer Parochie in dem Kirchenvorstande Mitglieder sind,

verschiedene Unzuträglichkeiten sich zeigen werden; daß man ferner dadurch ungerechtfertigtes Mißtrauen gegen die Geistlichen im Allgemeinen zu erkennen giebt und daß mehrfache nachtheilige Folgen in Zukunft sich herausstellen werden. Sollten die Vorschläge, wie sie von unserer Deputation gemacht werden und wie sie in der Zweiten Kammer beschlossen worden sind, zu gesetzlichen Bestimmungen erhoben werden, so wird späterhin Das eintreten, worauf ich hingedeutet habe; wenigstens ist dies meine innerste Ueberzeugung, insbesondere, wenn ich ins practische Leben schaue. Die Gründe, die mich bestimmen, der Petition beizustimmen und einen entsprechenden Antrag zu stellen, ergeben sich aus der Petition, welche dem Nachberichte beigedruckt ist, und ich kann mich daher wohl darauf beschränken, auf diese Gründe hinzuweisen, da dieselben gedruckt in Ihren Händen sind. Ausdrücklich hervorheben möchte ich aber wenigstens Folgendes. Wenn in der Petition darauf hingewiesen ist, daß in den gesammten Kirchenordnungen Deutschlands, insbesondere auch in den freisinnigen Kirchenordnungen von Weimar und Baden bestimmt ist, daß die gesammten Geistlichen in den Kirchenvorstand gehören sollen, so ist gewiß hierauf mit Recht von den Petenten Bezug genommen worden. Wenn sich in anderen Staaten kein Nachtheil davon gezeigt hat — und ich habe hiervon Nichts gehört —, so wüßte ich in der That nicht, warum man nicht bereits bestehende Bestimmungen sich zum Muster in Sachsen nehmen wollte. Ich verweise noch darauf, daß, wie der Herr Commissar in der Zweiten Kammer angeführt hat, auch in den Kirchenordnungen für reformirte Kirchengemeinden dieselben Bestimmungen enthalten sind, die in anderen Kirchenordnungen zu finden und in der Petition angeführt sind. Der hauptsächlichste Grund, welcher mich bestimmt hat, der Petition beizutreten, ist der, welcher auf Seite 335 des Nachberichtes enthalten ist, wo die Frage aufgeworfen ist:

„ob es etwas Unnatürlicheres, mit dem Wesen des kirchlichen Dienstes Streitenderes geben könne, als wenn man einem Geistlichen gerade dasjenige Feld seiner Thätigkeit verschließen will, das ausdrücklich dazu eingerichtet wird (vergl. §§. 1 und 2), sein amtliches Wirken gemeinnütziger und segensreicher zu machen?"

In der That wünschte ich jetzt die beredten Worte aussprechen zu können, die wir gestern von dem Herrn Oberhofprediger Dr. Liebner gehört haben, um Ihnen dies zu Herzen zu führen. Mögen diese Worte nicht ungehört an uns vorübergegangen sein! Mit demselben Rechte ist in der Petition darauf hingewiesen, wie es gewiß nicht begründet ist, wenn befürchtet wird, daß ein zu großes Uebergewicht der Geistlichen in dem Kirchenvorstande sich herausstellen werde, wenn man ihnen insgesammt Sitz und Stimme gewähre. Schon die Präsumtion, daß Jemand eines Mißbrauchs sich schuldig machen werde, ist keine richtige. In den gesammten übrigen Lebensverhältnissen gilt bekanntlich die Regel: quilibet praesumitur bonus. Soll ich bei den Geistlichen das Gegentheil annehmen? Ich würde mir dies nicht zu verantworten getrauen. Aber es sind ja auch Mittel gegeben, daß, wenn ein ungerechtfertigter Mißbrauch zu befürchten wäre, Dem vorgebeugt werden könnte dadurch, daß die Zahl der weltlichen Mitglieder in dem Kirchenvorstand angemessen erhöht werde. Nach den Vorschlägen, welche uns die Vorlagen machen, kann die Zahl der weltlichen Mitglieder des Kirchenvorstandes das erste Mal aus 16 bestehen. Ich glaube kaum, daß es in Sachsen eine Parochie giebt, in welcher mehr als sechs oder sieben confirmirte Geistliche angestellt sind; der Bericht stellt uns das Zahlenverhältniß dar, aus welchem hervorgeht, daß nur vier Parochien vorhanden sind, an welchen fünf Geistliche und mehr angestellt sind. In diesen wenigen Parochien mag also das Verhältniß dergestalt eingerichtet werden, daß das erste Mal die allerhöchste Zahl von weltlichen Mitgliedern bestimmt wird und das wären 16. Selbst wenn man acht Geistliche annimmt, ich weiß nicht, ob eine Parochie vorhanden ist, die acht Geistliche hat — aber angenommen, daß es der Fall ist —, so würde der Kirchenvorstand immer nur aus 24 Mitgliedern bestehen. Es wird also die von mir angedeutete Befürchtung, die wir hier und da vernommen haben, nicht zu beachten sein; denn sie erscheint als keine begründete. Auch nicht mit Unrecht dürfte in der Petition darauf hingewiesen sein, daß eine Wahl unter den Geistlichen selbst keine eigentliche Wahl ist und sein kann. Zwar hat der königl. Commissar in der Zweiten Kammer darauf hingewiesen, daß sich im practischen Leben eine eigentliche Wahl wohl gar nicht nothwendig machen, daß diese auf Vereinigung unter den Geistlichen selbst beruhen werde. Aber, meine Herren, schauen wir in das practische Leben und fragen wir uns, wie da die Verhältnisse liegen, so werden wir uns sagen, daß in dieser Beziehung die Ansicht des königl. Commissars gewiß nicht vollständig gerechtfertigt sein kann; es werden immer Fälle vorkommen, wo nach Befinden eine eigentliche Wahl stattfindet, und selbst wenn nicht eine Wahl durch Stimmzettel stattfände, so wird es factisch wohl dasselbe Verhältniß sein, welches ich andeutete. Insbesondere wird es in den Parochien, deren 27 sind, wie der Nachbericht sagt, wo drei Geistliche angestellt sind, eine sehr mißliche Sache für die Geistlichen sein, zu bestimmen, welches der zweite Geistliche sein soll, der in den Kirchenvorstand kommen soll. Denn wenn ein Pfarrer und zwei Diaconen vorhanden sind, so wird selbstverständlich jeder von den Diaconen dafür stimmen, daß der andere Diaconus in den Vorstand kommen soll und es wird sonach ganz in der Hand des Pfarrers liegen, welchen von den beiden Diaconen er in den Kirchenvorstand haben will. Dies ist in der That kein angemessenes Verhältniß. Es werden die Geistlichen in sehr große Verlegenheit kommen, ja, es ist sogar denkbar, daß hier und

da vielleicht auch Unfriede sich zeigt; denn wenn der Pfarrer nicht vollständig und aufs Genaueste seinen Pflichten genügt, so wird er, da er es in den Händen hat, welchen von den Diaconen er nehmen will, dann immer den ihm angenehmen Diacon in den Kirchenvorstand wählen. Was also in der Petition rücksichtlich der Wahl angeführt ist, ist keineswegs so unbegründet, wie von den Herren königl. Commissaren in der Zweiten Kammer erwähnt worden ist. Auch nicht ohne Grund ist in der Petition darauf hingewiesen, daß die verschiedenen Kräfte Berücksichtigung verdienen. Meine Herren! In allen Verhältnissen des Lebens ist es so, daß, je älter wir werden, desto weniger productiv wir sind; es ist dies eine Erscheinung, die Jeden trifft, mich erst recht! Man kann in den späteren Jahren Dasjenige nicht mehr leisten, was man in jüngeren Jahren zu leisten vermocht hat. So ist es auch bei den Geistlichen. Aber gerade die jüngeren Kräfte, die Diaconen, werden ausgeschlossen werden. Ist dies richtig, meine Herren, gerade die jüngeren Kräfte auszuschließen bei einer Angelegenheit von so großer Bedeutung und Wichtigkeit? Unsere geehrte Deputation hat diesen Gründen in dem Nachberichte entgegengehalten, daß nur wenige Parochien von diesen Fällen, die ich hier erwähnt habe, betroffen würden; sie führt 38 an und sagt, daß im Gegensatz von den übrigen dies nicht zu viel sei. Aber, meine Herren, wie kommen denn gerade die 38 Parochien dazu, daß diese nicht ihre sämmtlichen Geistlichen in dem Kirchenvorstande haben sollen, während diejenigen Parochien, die nur einen Geistlichen oder nur zwei Geistliche haben, ihre Geistlichen vollständig in dem Kirchenvorstande haben und alle Kräfte des geistlichen Amtes in demselben vertreten sehen sollen? Ich kann kaum glauben, daß es angemessen ist, dem Vorschlage der Deputation zuzustimmen, und ich wage daher mit der innigsten Bitte, zu bedenken, daß es sich um eine höchst wichtige Angelegenheit handelt, einen Antrag einzugeben, mit dem Ersuchen, daß Sie denselben unterstützen und dann zum Beschluß erheben mögen. Mein Antrag zu §. 3 geht dahin, daß der Kirchenvorstand aus dem Pfarrer oder dessen Stellvertreter im Pfarramte und beziehentlich, d. h. wo mehrere Geistliche angestellt sind, aus allen in der Parochie angestellten Geistlichen bestehen soll, so daß der ganze Satz 1, wie in den übrigen Kirchenordnungen Deutschlands, lautet:

„Der Kirchenvorstand soll bestehen:
1. aus dem Pfarrer oder dessen Stellvertreter im Pfarramte und beziehentlich allen an der Parochialkirche angestellten confirmirten Geistlichen."

Vicepräsident Oberbürgermeister Pfotenhauer: Die Kammer hat den Antrag des Herrn Bürgermeisters Müller vernommen. Ich habe zuvörderst die Unterstützungsfrage darauf zu richten und frage die Kammer: ob sie diesen Antrag unterstützt? — Mehr als hinreichend unterstützt.

Die Debatte ist eröffnet. Ich habe mich zuvörderst insofern zu berichtigen, als ich vorhin erwähnte, daß sich Herr Meinhold zunächst zum Worte gemeldet hatte. Ich hatte vergessen, zu notiren, daß sich der Herr Freiherr von Schönberg zuvor gemeldet hatte. Ich ertheile diesem zuerst das Wort.

Freiherr von Schönberg-Bibran: Meine Herren! Ich habe den Antrag unterstützt, der ein Princip enthält, das ich für ganz unbedenklich halte; aber auch für unerläßlich! Ich recapitulire nochmals den Antrag, den die Petenten zu §. 3 gestellt haben, der dahin lautet:

„§. 3 zu ändern: daß sämmtliche confirmirte Geistliche einer Parochie Sitz und Stimme im Kirchenvorstande neben einer je vier- und fünffachen Anzahl von Laienvorstehern unverkürzt erhalten."

Der Kirchenvorstand soll aus Männern bestehen, die das öffentliche Vertrauen genießen; gleichwohl will man den confirmirten Geistlichen einer Parochie nicht Sitz und Stimme im Kirchenvorstande gewähren. Ich weiß recht wohl, das öffentliche Vertrauen läßt sich nicht verlangen; allein ebensowenig dürfte es gerechtfertigt erscheinen, Mißtrauen auszusäen und zwar gegen Geistliche einer Parochie, die mit dem Parochus gewiß nur ein Streben — denn sie haben ein Amt — und eine Gesinnung haben. Ich selbst habe Veranlassung gehabt, in einem Nachbarlande den Kirchenvorstandssitzungen öfters beizuwohnen und ich kann versichern, daß ich hierbei die Erfahrung gemacht habe, wie segensreich gerade diese Vereinigung von Geistlichen und Laien in einer solchen Angelegenheit sich herausstellte. Wenn dies aber schon auf dem platten Lande der Fall ist, wie viel mehr, glaube ich, dürfte das Bedürfniß, aber auch die Zweckmäßigkeit an den Tag kommen in größeren Städten! Wir können es nicht leugnen: in größeren Städten steht der Geistliche der Gemeinde ferner; er hat vielleicht längere Zeit keine andere directere Einwirkung auf die Gemeinde, als durch seine Predigt. Ganz anders wird es sich gestalten, wenn der Kirchenvorstand in größeren Städten aus einer Anzahl Geistlichen und Laien zusammengesetzt ist; hier tritt der Geistliche dem Laien, dem Gemeindemitglied näher; berichtigend werden Ansichten hin und her debattirt und der eigentliche Segen, der bei so einer größeren Kirchenvorstandssitzung hervorgehen dürfte, besteht meiner Ansicht nach darin, daß der Geistliche zugleich als Seelsorger practisch wird. Wenn es auch wünschenswerth erscheint, daß in größeren Städten die Zahl des Kirchenvorstandes nicht allzugroß sei, so dürfen wir doch auch nicht verkennen, daß die Vortheile, die sich gerade in größeren Städten durch solche Sitzungen herausstellen, weit überwiegender sind, als die vermeintlichen Nachtheile. Ich würde daher glauben, es seien wesentliche Bedingungen, um den Kirchenvorstand lebendig, kräftig, eingreifend in alle Verhältnisse, wo es sich um das leib-

liche und geistige Wohl der Gemeinde handelt, zu machen, daß wir alle confirmirten Geistlichen bei einer Parochie dem Kirchenvorstande beiwohnen lassen. Möchte der Antrag des geehrten Herrn Bürgermeisters Anklang finden und möchten wir zugleich damit den Beweis geben, wie wichtig diese Angelegenheit für die Gemeinden, wie wichtig wir sie aber auch für Geistliche selbst halten, und in dieser Beziehung wünschte ich nicht, daß in einer Stadt, groß oder klein, die Geistlichen ausgeschlossen werden möchten, um die Erfahrungen auf einem Gebiete zu machen, die schwer in einer Stadt auf eine andere Weise herbeigeführt werden könnten, als gerade durch Sitzungen eines Kirchenvorstandes.

Rittergutsbesitzer Meinhold: Meine Herren! Ich habe nicht nur den Antrag des Herrn Bürgermeisters Müller unterstützt, sondern ich stimme auch so vollkommen mit demselben überein, daß ich mir erlaubt haben würde, einen gleichen Antrag zu stellen, wenn der Herr Bürgermeister Müller mich dieser Pflicht nicht enthoben hätte. Mir will es scheinen, als wenn der §. 3 den Beweis liefere, wie eine an sich klare und selbstverständliche Frage durch zufällige Umstände zu einer complicirten gemacht werden könne und es dann, wie solches sich im constitutionellen Leben allerdings zuweilen ereignet, dahin kommt, daß man schlüßlich bei einem ziemlich unzufriedenstellendene Resultat anlangt. Wenn es sich darum handelte, in §. 3 Das festzustellen, wer in Zukunft den Kirchenvorstand bilden solle, da sollte doch von vornherein gar kein Zweifel darüber bestehen, daß man an die Spitze des Paragraphen den Satz stellen müsse, daß in den Kirchenvorstand der Pfarrer und die sonst in der Parochie angestellten confirmirten Geistlichen gehören. Es ist das meiner Auffassung nach ganz selbstverständlich und es ist das auch im Entwurfe, wie er im Jahre 1860 der Kammer vorgelegt worden ist, ausgedrückt. Da heißt es im §. 21: „Der Kirchenvorstand soll bestehen aus: 1. dem Pfarrer und beziehentlich aus allen an der Parochialkirche angestellten confirmirten Geistlichen." So viel ich weiß, ist damals diesem Paragraphen in der Ersten Kammer Nichts entgegengestellt worden. Nur der damals nicht zur Berathung gekommene Bericht der Zweiten Kammer hatte es bedenklich erachtet, alle confirmirten Geistlichen zu Mitgliedern des Kirchenvorstandes mit Stimmrecht zu erheben, da dies heißen würde, den Standpunkt der Kirchengemeindevertretung verrücken. Was nun hierunter gemeint ist, verstehe ich nicht recht; denn ich kann mir eben die Kirchengemeinde ohne die Träger des geistlichen Amtes nicht wohl denken. Das Ministerium oder vielmehr die in Evangelicis beauftragten Minister haben gleichwohl das damals von der Deputation der Zweiten Kammer erhobene Bedenken für so beachtlich erachtet, daß sie gegenwärtig dem entsprechend nur dem Pfarrer Sitz und Stimme, den übrigen Geistlichen dagegen nur den Beisitz zugestanden haben. Die Zweite Kammer hat nun das Mißliche herausgefühlt, was darin liegt, wenn man den Geistlichen nur den Sitz geben will in dem Vorstande und nicht auch Stimme; sie hat sich daher veranlaßt gefunden, in allen denjenigen Parochien, wo blos zwei Geistliche angestellt sind, diesen zwei Geistlichen Sitz und Stimme zu geben; in den übrigen Parochien aber hat sie die Vornahme noch einer Wahl gewollt. Hierdurch war schon mehr erreicht, als die Regierung vorschlug, und die Regierung hat kein Bedenken getragen, sich diesem Votum anzuschließen. Der Bericht unserer geehrten Deputation ist nun leider nicht darauf zurückgekommen, das allgemeine Princip wieder herzustellen, nach welchem neben dem Pfarrer auch die übrigen confirmirten Geistlichen in dem Kirchenvorstande Sitz und Stimme haben. Die geehrte Deputation wird entschuldigen, wenn ich supponire, daß sie eigentlich und an sich mit dem nurgedachten Principe einverstanden ist. Es will mir scheinen — doch bitte ich, mich hier zu berichtigen, wenn ich mich irre —, daß auch die geehrte Deputation gar nicht mit sehr großem Eifer die gegentheilige Ansicht vertritt. Wenn sie dennoch Bedenken getragen hat, einen Antrag auf die Aufnahme sämmtlicher Geistlicher in den Kirchenvorstand zu stellen, so ist das vielleicht geschehen mit Rücksicht darauf, daß sie befürchtet hat, in der hohen Zweiten Kammer würde ein derartiger Antrag nicht durchgehen. Nun, meine Herren, ich glaube, diese Befürchtung, die sich auch in eigenthümlicher Weise durch die ganze Behandlung dieser Paragraphen durchzieht, diese Befürchtung dürfte jetzt wenigstens nicht mehr zutreffen. Der Herr Referent spricht in der Debatte der Zweiten Kammer ausdrücklich aus, man wäre deshalb nicht weiter gegangen, weil man geglaubt habe, es würde ein weitergehender Antrag in der Kammer nicht durchdringen. Wir begegnen hier wiederum jener Befürchtung; doch ich hoffe und glaube, sie ist gegenwärtig nicht mehr begründet. Ich glaube, einestheils ist durch den Antrag des Herrn Abg. Müller in der Zweiten Kammer schon einige Klarheit in diese Frage gekommen und anderntheils haben sich die Ansichten, wie ich wenigstens glaube, seit der Berathung in der Zweiten Kammer schon wesentlich geklärt. Man ging damals noch von einem gewissen Mißtrauen gegen die Geistlichen aus. Wenn ich nicht ganz irre, ist man inzwischen davon zurückgekommen, da namentlich die gesammte Meinung im ganzen Lande von einem solchen Mißtrauen Nichts wissen will. Ueberdies wird sich die Zweite Kammer bei ihrer nochmaligen Berathung des §. 3 gewissermaßen einem Novum gegenüber befinden. Bei der Verhandlung in der Zweiten Kammer hat man damals nicht angeben können, wie viele Parochien im Lande mehr als zwei Geistliche haben. Es ist nun das dankenswerthe Verdienst des Berichts unserer geehrten Deputation, die bis dahin unbekannte Zahl namhaft gemacht zu haben.

Von den 1143 Parochien, die es im ganzen Lande giebt, sind es nur 38, in welchen drei oder mehr Geistliche angestellt sind. Nun, meine Herren, wenn unter diesen 38 Parochien wieder 27 sind, die drei Geistliche haben, so bleiben nur 11 Parochien, welche vier und mehr Geistliche haben. Nun, glaube ich, ist diese Zahl doch so unbedeutend, daß ihretwegen das allgemeine und meiner Ansicht nach selbstverständliche Princip nicht alterirt werden dürfte. Ich stimme deshalb vollkommen dem Antrage des Herrn Bürgermeisters Müller zu und hoffe auch, daß die Kammer demselben beitreten und dadurch dazu beitragen wird, daß alle Geistlichen des Landes sich mit noch viel mehr Liebe dem neuen Werke zuwenden werden.

Königl. Commissar Geh. Kirchenrath Dr. Feller: Das Ministerium würde sich dem Verdachte aussetzen, als hätte es die Interessen der Geistlichkeit des Landes nicht genügend gewahrt, wenn es schweigend sich verhalten wollte zu Dem, was der geehrte Vorredner soeben andeutete, daß nämlich die vorgeschlagene Bestimmung quasi durch Compromiß in die Vorlage aufgenommen sei. Die Sache verhält sich in der That anders. Nach dem Entwurfe der Kirchenordnung vom Jahre 1860 §. 22 sollten allerdings alle an der Parochialkirche angestellten ordinirten Geistlichen mit Stimmrecht in den Kirchenvorstand eintreten. In dem neuen Entwurfe hatte man den neben dem Pfarrer angestellten Geistlichen zwar das Theilnahmerecht eingeräumt; aber nur mit berathender Stimme. Diese Beschränkung beruhte keineswegs in einem Mißtrauen gegen die Geistlichkeit des Landes, sondern sie fußt auf gut lutherischem Grunde. Man zog in Betracht, daß die Sphäre des Kirchenvorstandes von der Wirksamkeit des geistlichen Amtes im Grunde überragt wird und daß, wo ein Organ in die Lebensäußerung des anderen eingreift und sie absorbirt, das organische Leben in der That beeinträchtigt, wo nicht aufgehoben wird. Nun handelt es sich in dem vorliegenden Falle um die Organisation in der Gemeindevertretung und es war in Berücksichtigung Dessen zuerst Bedacht darauf zu nehmen, so wenig wie möglich kraft des Amtes eintretende Persönlichkeiten in den Kirchenvorstand aufzunehmen. Nebenbei aber würde man den Begriff einer Gemeindevertretung aufheben oder wesentlich alteriren, wenn man eine zu starke, vollberechtigte Vertretung der Geistlichkeit in den Kirchenvorstand aufnehmen wollte. Man wollte mit einem Worte nicht ein schottisches Presbyterium schaffen und deshalb hielt man sich nach der Aehnlichkeit doch wenigstens einiger deutschen Kirchenordnungen für berechtigt, den neben dem Pfarrer angestellten Geistlichen nur berathende Stimmen im Kirchenvorstande einzuräumen. Bei den Berathungen mit der geehrten Zwischendeputation wurde nun die Befürchtung hervorgehoben, daß dem geistlichen Amte durch diese nur berathende Stellung im Kirchenvorstande doch ein Nachtheil zugefügt werden möchte. Es wurde auf das Unangenehme der Stellung eines blos mitberathenden Geistlichen hingewiesen, der mit dem Rechte der Beschlußfassung nicht ausgestattet sei. Gleichwohl verkannte man nicht, daß den Geistlichen in größeren Parochien auch eine umfänglichere Vertretung eingeräumt werden möchte, und aus dieser Erwägung ist der Vermittelungsvorschlag hervorgegangen, daß in größeren Parochien zu dem Parochus noch ein zweiter Geistlicher mit vollem Stimmrechte hinzutreten möchte. Die Regierung hat diesen Vermittelungsvorschlag angenommen und sie hat sich dazu durch die Erwägung bestimmt gefunden, daß dem kirchlichen Interesse und dem Einflusse und Ansehen der Geistlichkeit besser Rechnung getragen werden dürfte, wenn ein zweiter Geistlicher mit vollem Stimmrecht dem ersten hinzutritt, als wenn noch mehrere Geistliche im Kirchenvorstande sich befinden, die dieses Rechts entbehren. Dies sind die Gesichtspunkte, von denen aus dem Vorschlage der geehrten Zwischendeputation beigetreten werden konnte.

Hofrath Professor Dr. Heinze: Ich hatte ursprünglich die Absicht, meine höchstgeehrten Herren, einen selbständigen Antrag auf Wiederherstellung der Regierungsvorlage in dem eben mehrfach besprochenen Punkte einzubringen. Nachdem indeß von anderer Seite ein verwandter, nur weiter gehender Antrag gestellt und zahlreich unterstützt worden ist, sehe ich davon ab, meinen Antrag noch besonders vorzubringen. Ich will eine etwaige Zersplitterung bei der Abstimmung verhüten. Die practische Seite ist von den Herren Vorrednern aus der Kammer so überzeugend, lichtvoll und erschöpfend dargelegt worden, daß ich in der That darauf verzichten kann, hier noch Etwas hinzuzufügen. Aber was ich nicht unterlassen will, ist eine principielle Beleuchtung der Bestimmung, die hier in Frage kommt. Ich bin der Ansicht, es tritt uns hier in der Kirchenvorstandsordnung, wie sie aus den Berathungen der Zweiten Kammer hervorgegangen ist, das πρῶτον ψευδός, der erste Irrthum entgegen, die Wurzel, die dann in den weiteren Beschlüssen über den Vorsitz im Kirchenvorstande und über die Zusammensetzung der Synode Stamm und Blüthe getrieben hat. Dieser Irrthum scheint mir der zu sein, daß man an die Herstellung kirchlicher Organe denselben Maßstab anlegt, an den man gewöhnt ist bei Neuschaffung, beziehentlich Beurtheilung politischer Organe. Man hat den bei Etablirung politischer Körperschaften geläufigen Grundgedanken wissentlich oder unwissentlich auf die Organe übertragen wollen, die berufen sein sollen, die Kirche zu vertreten. Man hat den Gedanken der Herrschaft, der Macht, auf dem die politische Organisation sich aufbaut, untergeschoben dem Gedanken, in dem das Leben der Kirche wurzelt, nämlich dem Gedanken der Pflicht. Man hat davon ge-

sprochen, Rechte der Geistlichkeit durch gewisse Bestimmungen einengen zu wollen, anstatt anzuerkennen, daß im innersten Wesen das Recht des Geistlichen nichts Anderes ist, als sein Amt, seine Pflicht und sein Dienst. Unsere protestantische Kirche hat gewiß das Recht, daß die Organe, die ihr verliehen werden sollen, geschaffen werden nach dem Lebensgesetz, nach dem Rechte der Kirche selbst. Zu diesem Recht der Kirche gehört vorzugsweise und als ein Hauptelement das geistliche Amt. Das geistliche Amt aber ist seinem Wesen nach ein Inbegriff von Pflichten, der Geistliche ist der Diener der Kirche an der Gemeinde. Einige der wichtigsten Pflichten des Geistlichen nun sollen nach §. 18 der Vorlage mit Unterstützung des Kirchenvorstandes ausgeübt werden. Ich erinnere an die Erhaltung von Zucht und Sitte und Belebung des christlichen Sinnes in der Kirchengemeinde, an die Mitwirkung bei der Armen- und Krankenpflege. Ganz gewiß hat man diese Functionen dem Kirchenvorstande zum Theil deshalb zugedacht, weil man zu der Ueberzeugung gekommen ist, daß bei der bisherigen Kirchenverfassung, bei dem Mangel einer kirchlichen Gemeindevertretung die Geistlichen nicht im Stande sind, den Pflichten, die ihnen obliegen, in voller Genüge nachzukommen. In der überzeugendsten Weise ist bereits von anderer Seite ausgeführt worden, wie durch das Zusammenwirken aller Geistlichen und des Kirchenvorstandes den Mängeln, die hier bemerkbar geworden sind, abgeholfen werden kann und wird. Es ist weiter — und ich möchte Wort für Wort dem Freiherrn von Schönberg nachsprechen — ausgeführt worden, daß für die Geistlichen selbst ein werthvolles Bildungsmittel darin liegen kann, an den Berathungen des Kirchenvorstandes theilzunehmen. Ich möchte fast sagen, das Deputationsgutachten schließe einen Theil der befähigten Geistlichen von dem Wirkungskreise aus, der für den Geistlichen recht eigentlich geschaffen ist, auf dem zu bestehen und in dem thätig zu werden der Geistliche kraft seines Amtes, seines Dienstes recht eigentlich verpflichtet ist; die Minderbefähigten aber hindert das Deputationsgutachten, würde der Beschluß der Zweiten Kammer hindern, sich in der Art zu vervollkommnen, wie sie es ihren Pflichten und dem Interesse der Kirche schuldig sind. Scheinbar schmälert das Deputationsgutachten den Dienern der Kirche ein Recht, thatsächlich hindert es sie an Erfüllung ihrer Pflicht. Es ist nicht gleichgiltig, meine Herren, daß alle protestantischen Kirchenvorstandsordnungen, die erlassen sind in Preußen, in Hannover, Baden, Württemberg, Oesterreich, Oldenburg, Sachsen-Weimar-Eisenach u. s. w., sämmtlichen Geistlichen wenigstens den Sitz inmitten des Kirchenvorstandes verleihen. Ich möchte sagen, wenn bisher mit einigem Grund behauptet worden ist, das Kirchenregiment in unserem Lande werde büreaukratischer gehandhabt, als in manchen anderen deutschen Staaten, so würde man nach dem Beschlusse, der in der Zweiten Kammer gefaßt worden ist, mit vollem Grunde sagen müssen, es habe in diesem Punkte die sächsische Kirchenordnung dem Geiste der Kirche weniger Rechnung getragen, als alle anderen deutschen Kirchenordnungen.

(Mehrfaches Bravo!)

Superintendent Dr. Lechler: Meine höchstgeehrten Herren! Ich bin in der eigenthümlichen Lage, daß ich als Mitglied der Deputation diesem angegriffenen Vorschlage zugestimmt habe und zugleich als Geistlicher in einem Widerspruche mit mir selbst zu stehen scheine. Es ist ganz natürlich, daß von mir erwartet wird, daß ich, wo es sich um die Stellung und um die Berechtigung der Geistlichen in den neuen Ordnungen handelt, nicht gegen die Rechte der Geistlichen sein werde, und doch scheint es so, weil ich dem Vorschlage zugestimmt habe. Allein, meine Herren, so gewiß es richtig ist, was vorhin ausgesprochen worden ist, daß die Deputation ihrem innersten Herzen nach gern Dem zugestimmt haben würde, was der jetzige Antrag begehrt, so gewiß steht auf der anderen Seite fest, daß Verhältnisse, factische Lagen da sind, die uns allerdings verhindert haben und wo ich in alle Dem, was ich bisher habe reden hören, noch keinen Weg gefunden habe, wie da durchzukommen wäre. Es ist vom Herrn Bürgermeister Müller nämlich gesagt worden, es werden doch höchstens in irgend einer Parochie des Landes, wenn es viel ist, sechs bis sieben confirmirte Geistliche sich befinden. — Darin, daß er sagt, „confirmirte Geistliche", erkenne ich eine richtige Verbesserung gegenüber Dem, was in dem Berichte steht: „ordinirte", es muß heißen: „confirmirte". — Aber so steht die Sache nicht. Wir haben in der Parochie, an der ich selber stehe, zu St. Thomä in Leipzig, nicht weniger als acht confirmirte Geistliche, nicht gerechnet drei ordinirte Hilfsprediger und noch einige Katecheten, die auch als Hilfsprediger arbeiten. Nun, meine Herren, führen wir die Sache aus in dem Sinne, in welchem die Petition von Chemnitz gehalten ist, nämlich, daß immerhin zu den sämmtlichen confirmirten Geistlichen in den Kirchenvorstand eine je vier- oder fünffache Anzahl von Laienvorstehern kommen mögen. Ich will nicht von der fünffachen Zahl sprechen, ich bleibe bei der vierfachen Anzahl stehen; aber das würde schon 32 nichtgeistliche Kirchenvorstandsmitglieder machen, dazu acht Geistliche im Kirchenvorstande; meine Herren, das sind 40 Männer, das sind mehr, wie unsere ganze Erste Kammer. Das ist kein Kirchenvorstand mehr; nirgends in der Welt finden Sie einen Kirchenvorstand von 40 Mitgliedern; das ist eine Synode, schon eine ganz hübsche Synode. Ich muß sagen, für die Geschäfte, die der Kirchenvorstand zu verrichten hat, ist eine solche Anzahl wirklich lästig. Dabei weise ich Sie hin auf die Zwecke, die ganz richtig und mir aus dem Herzen gesprochen Herr Kammerherr von Schönberg-Bibrau erwähnt hat, auf das gegenseitige Zusammenleben

von Geistlichen und Nichtgeistlichen, auf den gegenseitigen Austausch; dieser Zweck kann, je größer das Collegium ist, desto weniger erfüllt werden. Bei der gemessenen und mäßigen Zahl von 12 bis 16 Mitgliedern geht das viel eher, als wenn es eine Zahl von 40 ist. Was den Einwand betrifft, der aus der Chemnitzer Petition hervorgeht, wenn drei Geistliche sind, so könne von einer wirklichen Wahl gar nicht die Rede sein, das muß ich bekennen, verstehe ich nicht. Das scheint mir so einfach zu sein, als irgend Etwas, daß die zwei Diaconen unter sich wechseln, mögen sie es halbjahrweise oder jahrweise thun. Kurz, durch den Wechsel scheint mir Alles ganz gut sich machen zu lassen, was im Wege läge. Wenn gesagt worden ist: alle lutherischen Kirchenordnungen haben Das, daß sämmtliche confirmirte Geistliche in der Parochie mit im Kirchenvorstande sitzen, so muß ich bemerken, das entspricht eben dort den je gegebenen factischen Verhältnissen. Z. B. ist auch die württembergische Kirchenordnung genannt. In ganz Württemberg ist, soviel mir bekannt, nirgends eine Parochie, welche mehr, als drei Geistliche hätte. Ich glaube, wenn wir so in Sachsen stünden, so wären wir in der Deputation gar nicht auf den Vorschlag gekommen, dann hätten wir es annehmen können, daß sämmtliche confirmirte Geistliche einer Parochie auch im Kirchenvorstande sitzen. Aber irgendwo müssen Sie die Grenze setzen; denn daß ein Kirchenvorstand von 40 Mann nicht mehr ein Kirchenvorstand ist, darauf will ich nicht wieder zurückkommen. Im Uebrigen stehe ich allerdings so, daß, wenn Sie mir einen loyalen, consequenten Weg zu nennen wissen, ich zu allererst mit zustimme. Nehme man alle confirmirten Geistlichen in den Kirchenvorstand hinein, ich wäre dann von Herzen einverstanden; aber ich sehe bis jetzt nach Dem, was vorgeschlagen ist, einen der Sache, der Arbeit und dem Berufe des Kirchenvorstandes wirklich entsprechenden Weg nicht. Ich würde sehr dankbar sein, wenn da geholfen würde.

Oberhofprediger Dr. Liebner: Ich bekenne, daß ich Dem, was einige meiner Herren Vorredner für den Eintritt sämmtlicher Geistlicher in den Kirchenvorstand gesagt haben, im Wesentlichen beitrete. Der Kirchenvorstand ist ein Ort, in welchem der Geistliche der Gemeinde und den Gemeindeverhältnissen in besonderer Weise nahe tritt und außerordentlich viel wirken kann in einer Form und nach einer Seite, wie es in der Predigt und anderen geistlichen Functionen nicht möglich ist. Wenn wir hier in einem Ueberblick alle bisherigen Erfahrungen der Art zusammen schauen könnten, so würden wir für unsere Frage wohl schöne Unterlagen haben. Und je größer immer eine Parochie ist, desto größer ist auch die geistliche Aufgabe für den Kirchenvorstand und desto mehr Mannichfaltigkeit von geistigen und geistlichen Gaben, sowie selbst die Vereinigung älterer und jüngerer Kräfte, ist erforderlich, gerade die Wirksamkeit im Kirchenvorstande erfolgreich zu üben. Aus diesen Gründen kann ich nicht anders, als für den Antrag des Herrn Bürgermeisters Müller zu sein, wiewohl ich auch bereit bin, auf jeden anderen Vorschlag einzugehen, durch den irgend im Wesentlichen Dasselbe erreicht würde.

Kammerherr von Erdmannsdorff: Meine hochgeehrten Herren! Ich meldete mich zu dem Worte, als mein sehr geehrter Freund, das geehrte Mitglied Meinhold, die Deputation angriff. In der Hauptsache ist nun dieselbe schon ausgezeichnet vertheidigt durch das Deputationsmitglied Herrn Superintendenten Dr. Lechler. Ich gestatte mir nur Weniges hinzuzufügen. Ich darf die Versicherung geben, daß Nichts der Deputation bei ihrem Votum ferner gelegen hat, als eine ungünstige Meinung, als der Mangel an Ehrerbietung vor dem geistlichen Stande und dem geistlichen Amte. Wir haben das Glück gehabt, einen ausgezeichneten Geistlichen selbst in unserer Mitte zu haben, unseren Referenten, im ganzen Lande bekannt als ein treuer Anhänger seiner Kirche und Verehrer des geistlichen Amtes und Standes. Also Das genügt, um diesen Verdacht von der Deputation abzuwenden; vielmehr waren es rein practische Gründe, welche unseren Beschluß veranlaßten. Herr Dr. Lechler hat schon einen Gesichtspunkt vorgeführt. Wir hatten in der Deputation die beiden Herren Oberbürgermeister und Bürgermeister von Dresden und Leipzig, welche gerade vorzugsweise bekannt sind mit den Verhältnissen der größten Städte des Landes. Herr Dr. Lechler hat angeführt, daß in der Parochie, an der er selbst angestellt ist, acht Geistliche vorhanden sind. Wenn ich mich aus den Verhandlungen der Deputation noch richtig entsinne, giebt es in Dresden eine Parochie, nämlich die vereinigte Kreuz- und Frauenkirchenparochie, bei welcher zehn bis eilf Geistliche angestellt sind. Dann, meine Herren, würde, auch wenn ich nur die vierfache Zahl von Laien annehme, ein Kirchenvorstand von 50 bis 55 Mitgliedern herauskommen; dies würde, wie Herr Dr. Lechler sehr richtig sagte, kein Kirchenvorstand, sondern eine Synode sein. Das der eine practische Grund. Den anderen hat Herr Meinhold ziemlich richtig bezeichnet. Er meint, er glaube, der Hauptgrund der Deputation sei der gewesen weil sie befürchtet habe, einen derartigen Antrag in der Zweiten Kammer nicht durchzubringen. Ich glaube nicht indiscret zu sein gegen die Herren Collegen in der Deputation, wenn ich offen sage: es ist wahr, das ist unser Hauptgrund gewesen. Der geehrte Herr Professor Dr. Heinze hat vorhin sehr richtig gesagt: wir stehen hier an dem ersten Punkte, wo er — wenn ich nicht irre, waren dies seine Worte — sehr richtig bezeichnet, daß der Irrthum, der in der Zweiten Kammer waltet, zu sehr vielen Beschlüssen geführt hat, die wir nicht theilen können. Meine Herren! Als Ihre Deputation die Verhandlungen de-

r

Zweiten Kammer durchgegangen hatte, hatte sie, ich darf hinzusetzen, mit Wehmuth die Ueberzeugung gewonnen, daß ein Antrag, der, wenn auch nur scheinbar, den Geistlichen ein größeres Recht einräumt, wie die Verhandlungen der Zweiten Kammer gezeigt haben, nicht durchzubringen wäre. Wir haben noch sehr bedeutende Differenzen mit den Beschlüssen der Zweiten Kammer und Ihre Deputation ist wohl zu entschuldigen, wenn sie diese Differenzpunkte nicht noch um einen wesentlich vermehren wollte. Ist Das richtig, was Herr Meinhold sagt, und ich glaube, es ist richtig, daß mittlerweile die Ansichten sich geändert haben — hauptsächlich um deswillen, weil sich gezeigt hat, daß das Land solches Mißtrauen gegen die Geistlichkeit nicht hegt —, ich sage, ist das der Fall, und ich hoffe und glaube es, so ist vorauszusetzen, daß die zweite Berathung in der Zweiten Kammer eine bessere Gestalt gewinnt, als die erste. Ich gebe mich der Hoffnung hin, daß Das, was Herr Meinhold sagt, richtig ist. Das kann ich versichern, meine Herren, die Gründe, welche für die Sache sprechen, haben der Deputation sehr lebhaft vorgeschwebt. Ich kann auch das Bekenntniß ablegen, daß sogar noch Gründe geltend gemacht worden sind, welche bis jetzt von den Vertheidigern des Müller'schen Antrages noch nicht zur Sprache gebracht worden sind; ich halte mich aber nicht für verpflichtet, als Gegner des Antrages dieselben hier mitzutheilen. (Heiterkeit.)

Es giebt aber noch einen rein practischen Grund, weshalb die Deputation geglaubt hat, der Petition der Chemnitzer Geistlichen nicht Folge geben zu können; das ist das numerische Verhältniß in den Parochien. Herr Bürgermeister Müller und Herr Meinhold sagten: Wenn das Zuziehen sämmtlicher confirmirter Geistlichen Unzuträglichkeiten habe, so würden diese Unzuträglichkeiten nur in höchstens 20 Parochien eintreten. Meine Herren! Ich glaube, das ist nicht der gesetzgeberisch richtige Standpunkt. Es ist eine Specialität, daß gerade in diesen 20 Parochien soviel Geistliche sind. Es ist aber ein feststehender und nie ohne Nachtheile zu verletzender gesetzgeberischer Grundsatz, daß man einzelner Specialitäten wegen nicht ein Gesetz ändert. Es ist richtiger von den Gesetzgebungsfactoren gehandelt, wenn sie sagen: wegen zwanzig einzelner Fälle können wir nicht das ganze Gesetz ändern, als wenn sie sagen: es kann geändert werden, um dadurch in zwanzig Fällen Unzuträglichkeiten vorzubeugen. Das ist der Grund, der mich bewogen hat, so leid es mir auch gethan hat, gegen die Ansicht der Chemnitzer Geistlichen aufzutreten. Ich wiederhole es, es ist dies aus practischen Gründen und durchaus nicht infolge von Abneigung gegen den geistlichen Stand geschehen.

Referent Präsident von Friesen: Ich muß mir als Referent doch auch erlauben, meine geheimsten Gedanken über diese Angelegenheit zu offenbaren, da schon von anderer Seite der Versuch gemacht worden ist, solche zu errathen. (Heiterkeit.)

Zuvörderst wird im Allgemeinen der erste Redner und Antragsteller der Deputation Gerechtigkeit widerfahren lassen, daß sie nicht wegen der geringen Zahl der Parochien, die hier in Frage kommen können, ihren Vorschlag gemacht, vielmehr im Berichte ausdrücklich gesagt hat, daß die geringe Zahl der Betheiligten immer kein Grund sei, wodurch ein Unrecht entschuldigt werden könne. Im Berichte steht ausdrücklich, daß es andere Gründe gewesen, welche den Vorschlag der Deputation veranlaßt haben. Die Deputation hat gewiß anerkannt, wie auch der Herr Kammerherr von Schönberg richtig gesagt hat, daß die Theilnahme einer größeren Anzahl von Geistlichen im Kirchenvorstande sehr vieles Empfehlenswerthe und Zweckmäßige hat, und erkennt namentlich an, was heute gesagt worden ist, daß die Verbindung der Geistlichen unter einander, sowie eine nähere Verbindung mit der Kirchengemeinde von außerordentlichem Segen sein werde, ja, fast könnte man sagen, unentbehrlich nothwendig, wenn wirklich etwas Gutes zu Stande kommen soll. Aber einige Bedenken stehen Dem doch entgegen. Vorher aber will ich noch Etwas über die Schwierigkeiten bei unseren Deputationsberathungen einschalten. Meine Herren! Wenn Sie in einer großen Anzahl Sitzungen mit 16 Mitgliedern der Deputation verhandelt hätten — denn wir waren 7 Mitglieder aus der Ersten Kammer und 9 aus der Zweiten Kammer —, wenn Sie die Verhandlungen mit diesen Sechzehn hätten führen sollen, so würden Sie sich überzeugt haben, daß man manchmal in großen schwierigen Fragen in Kleinigkeiten nachgeben muß, um nur die Hauptsache zu Stande zu bringen. In diesem Falle haben wir uns auch hier befunden; denn die andere Deputation war der Aufnahme einer größeren Anzahl von Geistlichen im Kirchenvorstande nicht geneigt und wollte dieselbe nicht. Sie Alle sind so glücklich, sich nicht in diesem Falle zu befinden, sondern in der Lage, sich freier bewegen zu können, und wir erkennen Ihre Gründe im Allgemeinen sehr gern an. Aber zu erwägen ist doch, daß hier wirklich practische Rücksicht auf die Wirksamkeit des Kirchenvorstandes zu nehmen wäre. Es sollen im Kirchenvorstande die geistlichen, kirchlichen und weltlichen Geschäfte besorgt werden, mit einem Worte: es sollen Geschäfte besorgt werden. Da ist nun eine zu große Anzahl hinderlich, und dann soll auch, wie schon von mehreren Rednern geltend gemacht worden ist, der Kirchenvorstand keine kleine Synode werden. Nun mache ich Sie auch noch auf einen Umstand aufmerksam. Wir sind gewiß frei von Mißtrauen gegen den geistlichen Stand; aber wir müssen doch die Möglichkeit und Fälle aller Art bedenken, wenn wir eine bleibende Einrichtung schaffen wollen. Wenn nun dem Kirchenvorstande gar zu viel Geistliche angehören und unter ihnen vielleicht eine gewisse Anzahl ganz junger, jugendlicher Geistlicher, die vielleicht sehr eif-

rig und lebendig sind, diese träten aber mit dem Pfarrer in Opposition, wie dann? Würde da nicht dem Pfarrer, dem ersten Geistlichen, ein Verhältniß bereitet, was man gar nicht genug in Anschlag bringen kann? würde da nicht dem geistlichen Amte zu nahe getreten? könnte da nicht leicht Streit, Widerstand und Zwiespalt entstehen? Uebrigens haben wir bei unserem Vorschlage, nur eine gewisse Zahl aufzunehmen, viel weniger die Personen im Auge gehabt, als eben das geistliche Amt. Das geistliche Amt aber soll dem Kirchenvorstande angehören und der Pfarrer, der Parochus ist Derjenige, der das geistliche Amt vertritt. Allein damit will ich keineswegs die sehr beachtenswerthen Bemerkungen niederschlagen, die bei den jetzigen Reden geäußert worden sind. Ich erkenne Vieles davon an, erkläre mich auch bereit, zu einer Abhilfe die Hand zu bieten und den Vorschlägen entgegen zu kommen, wenn die Staatsregierung Solches genehmigt und die anderen Deputationsmitglieder beistimmen. Ueberhaupt habe ich immer von Hause aus bei jeder Gelegenheit den Wunsch gehabt, man möge es in jeder Gemeinde bestimmen, wie es am besten geht. Man möge doch localstatutarische Verabredungen, Festsetzungen, Bestimmungen treffen, wie man will und wie es paßt; Dem aber steht immer entgegen, meine Herren, daß wir Alle — und Dem können wir uns leider nicht entziehen und herauswickeln — daß wir Alle unter der Herrschaft der Schablone stehen. Unter dieser Herrschaft steht auch besonders unsere ganze Gesetzgebung; das ist ein Fehler, den ich hundert Mal schon gerügt habe; wir machen viel zu viel genaue ängstliche gesetzliche Bestimmungen, da soll Alles hineinpassen und doch paßt es nicht. Daher die vielen Klagen und Mißbehagen. Daher kommt es, daß, wenn man einmal ein Gesetz gemacht hat, es nicht passen will, daß es nicht gefällt und daß dann immer wieder geändert werden soll. Man lasse doch mehr Freiheit und mehr örtliche Bestimmungen und freie Bewegung nach örtlichen Umständen und Bedürfnissen. Nun will ich versuchen, ob es vielleicht möglich wäre, eine Vereinigung herbeizuführen oder doch zu erleichtern. Wenn man nämlich Seite 224 den Zusatz zu Nr. 1, welcher lautet:

„In größeren Parochien, in welchen ein zweiter ordinirter Geistlicher angestellt ist, soll auch dieser, oder wenn mehrere dergleichen angestellt sind, ein von sämmtlichen ordinirten Geistlicher gewählter zweiter dem Kirchenvorstande angehören",

in folgender Weise veränderte:

„In größeren Parochien, in welchen ein zweiter confirmirter (nicht ordinirter) Geistlicher angestellt ist, soll auch dieser, oder wenn mehrere dergleichen angestellt sind, eine durch localstatutarische Bestimmung festzusetzende Anzahl confirmirter Geistlichen der Parochie dem Kirchenvorstande angehören."

Vicepräsident Oberbürgermeister **Pfotenhauer**: Ich werde zuvörderst die Erklärung der Deputationsmitglieder zu veranlassen haben, ob sie sich mit diesem Vorschlage des Herrn Referenten ihrerseits einverstehen wollen; dann handelt es sich um den Deputationsvorschlag.

(Die einzelnen Deputationsmitglieder werden befragt und antworten sämmtlich bejahend.)

Sonach läge ein neuer Vorschlag der gesammten Deputation vor. — Die Reihe der vorhin unterbrochenen Redner war an Herrn Rittner.

(Rittergutsbesitzer Rittner verzichtet.)

Herr Bürgermeister Dr. Koch!

Bürgermeister Dr. **Koch**: Ich hatte mir erlaubt, dem geehrten Präsidium einen ziemlich gleichlautenden Antrag einzureichen, und kann mich daher um so mehr mit der Fassung des Herrn Präsidenten einverstanden erklären. Ich würde somit auf das Wort verzichten, wenn es mir nicht nothwendig zu sein schiene, den Antrag meines Herrn Collegen Müller in einem Worte zu berichtigen; denn in seiner jetzigen Fassung trifft der Antrag nicht vollständig Das, was der Herr Antragsteller will. Nach dem Wortlaute sollen nur die sämmtlichen Geistlichen „der **Parochialkirche**" in den Kirchenvorstand aufgenommen werden können. Nun aber ist vom Herrn Superintendenten Dr. Lechler bereits erwähnt worden, daß wir in Leipzig Parochien haben, zu welchen mehrere Kirchen gehören, daß aber nur eine dieser Kirchen Parochialkirche ist. Somit würden die Geistlichen der anderen in dieselbe Parochie gehörigen Kirchen durch den Antrag meines Herrn Collegen Müller ausgeschlossen werden, und das will er nicht. Es muß daher in seinem Antrage das Wort „**Parochialkirche**" in „Parochie" verwandelt werden. Um aber die Deputation gegen die wider sie gerichteten Angriffe noch weiter zu vertheidigen, füge ich dem bereits Gesagten noch hinzu, daß im Wesentlichen practische Gründe die Deputation zu den Anträgen veranlaßt haben, welche Ihnen zur Beschlußfassung vorgelegt worden sind. Der Herr Präsident und zugleich Referent hat Ihnen bereits als eines dieser Bedenken vorgeführt, daß, wenn eine größere Anzahl von Geistlichen und unter diesen insbesondere auch jüngere im Kirchenvorstande Sitz und Stimme haben, diese bei der Berathung in inneren Kirchenangelegenheiten mit einander selbst leicht in Widerspruch gerathen würden, und die Deputation konnte sich nicht verhehlen, daß derartige Differenzen ebenso leicht eine Form annehmen könnten, welche dem geistlichen Amte selbst nicht förderlich sein möchte. Ich füge aber dem noch hinzu, daß der Kirchenvorstand neben den inneren Fragen der Kirche auch äußere Angelegenheiten derselben zu behandeln hat, und hier, meine Herren, kommt ein sehr practisches Moment in Frage, welches es sehr zweifelhaft erscheinen läßt, ob es geeignet sei, eine Ueberzahl von Geistlichen im Kirchenvorstande zu haben. Unter die äußeren Angelegenheiten

gehören namentlich auch die Beschlüsse über Geldausgaben. Nun wird aber, meine Herren, durch unsere jetzige Vorlage darin Nichts geändert, daß die Geistlichen zu den Parochiallasten nicht mit beizutragen haben. Es liegt ganz in der Natur der Sache und darin nicht entfernt ein Vorwurf für die Geistlichkeit, daß die Geistlichen im Interesse ihrer Kirche, mögen diese begründete sein oder nicht, sehr gern geneigt sind, viel Geld auszugeben, und diese Neigung kann, wenn die Zahl der im Kirchenvorstande sitzenden Geistlichen eine größere ist, leicht maßgebend werden, so daß die Gefahr eintreten kann, daß mehr Geld, als räthlich ist, für Kirchenzwecke ausgegeben wird. Sie wissen aus meinem Antrage in dem Minoritätsgutachten, wie gern ich die Kirche auch in Bezug auf ihre Geldausgaben völlig selbständig gemacht wissen möchte; dessenungeachtet bin ich doch zu sehr Practiker, um die Gefahr zu verkennen, die in dem Vorangedeuteten liegt. Es ist nun zwar durchaus nicht nothwendig, daß die Zahl der im Kirchenvorstande sitzenden Geistlichen vervierfacht oder verfünffacht werde; aber dem Geiste unserer Vorlage wird jedenfalls nur dann entsprochen, wenn die Zahl der weltlichen Mitglieder die der Geistlichen überwiegt, und dies macht eine Gesammtzahl der Mitglieder nothwendig, welche den Geschäften keineswegs Vorschub leistet. Man bleibe nur bei dem Beispiele der Kirchenparochie zu St. Thomas in Leipzig stehen und man wird zugeben müssen, daß hier bei 8 Geistlichen mindestens 16 bis 24 Weltliche im Kirchenvorstande sitzen müßten, wenn die Ersteren nicht das entscheidende Wort auch über die Finanzen der Kirche haben sollten. Diese practischen Bedenken mußten uns dahin führen, sorgfältig zu erwägen, welche Zahl von Geistlichen im Kirchenvorstande zu gestatten sei, und wir haben schlüßlich der Beschränkung dieser Zahl dem Vorschlag der hohen Staatsregierung den Vorzug einräumen zu müssen geglaubt, der dahin ging, daß die Geistlichen im Kirchenvorstande nur berathende Stimme haben sollten. Denn, meine Herren, wir insgesammt waren in der Deputation der Ansicht, daß es der Würde des geistlichen Amtes nicht entspreche, im Kirchenvorstande zwar mitsitzen und berathen, aber nicht mit beschließen zu können. Endlich aber betone ich noch ganz besonders, daß uns insgesammt vor Allem daran gelegen sein muß, etwas Ersprießliches zu Stande zu bringen; ich meine aber, daß wir zu diesem Zwecke der Stimmung in der jenseitigen Kammer Rechnung zu tragen haben. Mir wenigstens liegt vor Allem daran, daß für die Kirche eine Verfassung geschaffen wird, und weil dies der Fall ist, so bin ich auch zu Concessionen bereit, so lange mir meine Ueberzeugung nicht ein gebieterisches Halt entgegenruft!

Bürgermeister Müller: Durch meinen Antrag habe ich, wie bereits constatirt ist, doch schon Etwas errungen und kann ich dafür nur meinen wärmsten Dank aussprechen. Allein, meine Herren, ich muß immer wieder darauf zurückkommen, daß sich die verschiedensten Ungleichheiten zeigen werden, auch selbst noch dann, wenn wir nach dem neuen Vorschlage unserer Deputation gehen. Man hat doch im Voraus nicht in der Hand, wie sich die Verhältnisse gestalten werden, und rücksichtlich des fraglichen Punktes werden dann sehr verschiedene Regulative in die Welt gefördert werden. Doch wollte ich meinerseits, meine Herren, ein nicht allzugroßes Gewicht hierauf legen. Es wäre vielleicht das Beste, wenn die hohe Kammer den jetzt von der Deputation gemachten neuen Vorschlag zum Beschluß gelangen ließe und die Sache dadurch abgethan würde, daß die Zweite Kammer sofort die Hand zum Vergleiche reichen und sagen würde: wie wir zufrieden, daß nicht allzuviel gefordert worden ist! Allein, meine Herren, wer steht uns und bürgt uns dafür, daß die hohe Zweite Kammer den Vorschlag unserer Deputation annimmt? Wenn Sie dagegen meinen Vorschlag zum Beschluß erheben, so haben wir für das sogenannte Vereinigungsverfahren sehr passende Vorlagen insofern, als dann für die gemeinschaftliche Ausgleichung der jetzige Vorschlag unserer Deputation dienen kann. Lassen Sie mich den Entgegnungen, die mir gemacht worden sind, nur einige Erklärungen entgegenstellen. Man hat auf zu große Corporationen hingewiesen, die entstehen würden, wenn man nach meinem Vorschlage ginge, wenn auch nicht in allzuvielen, doch in einzelnen Parochien. Aber, meine Herren, in anderen Verhältnissen trägt man doch gar kein Bedenken, eine so große Zahl von Collegen zusammenzusetzen. Der Stadtrath zu Chemnitz besteht aus 21 Mitgliedern, wahrscheinlich der Rath in Dresden als Residenz und der Rath in Leipzig aus noch mehr Mitgliedern. Das Stadtverordnetencollegium in Chemnitz besteht aus 48, die Stadtverordnetencollegien in Dresden und Leipzig bestehen aus 60 Mitgliedern. Diese verwalten ja auch nur städtische und locale Verhältnisse und man kann nicht sagen, daß die Zahl derselben zu groß ist. Auch wenn Sie nur den Stadtrath allein ins Auge fassen, werden Sie das zugestehen. Ich begreife deshalb die Furcht nicht, die man vor einem so zahlreich zusammengesetzten Kirchenvorstande hat. Wo dies der Fall ist, meine Herren, da ist ja auch eine größere Einwohnerzahl, welche der Kirchenvorstand zu vertreten hat. Die eine Parochie in Chemnitz zählt ungefähr 45 bis 50,000 Seelen; an derselben sind vier Geistliche angestellt; ist dies eine zu große Zahl bei 45,000 Seelen, eine Zahl von vier Geistlichen im Kirchenvorstande? Nun, ich weiß wohl, daß es Parochien giebt, die eine kleinere Einwohnerzahl und mehr Geistliche haben; aber das Verhältniß wird beziehentlich immer dasselbe sein und Verhältnißmäßigkeit, worauf ich ein großes Gewicht lege, wird vorhanden sein, wenn man meinen Vorschlag annimmt, und deshalb muß ich besondes an demselben festhalten. Meine Herren! Wir wollen das Princip festhalten und die gesammte Geistlichkeit in den Kirchenvorstand bestimmen.

Bedenken wir: Vertrauen erweckt wieder Vertrauen! Das Weitere wird sich finden.

Geh. Finanzrath von Nostitz-Wallwitz: Ich trage auf Schluß der Debatte an.

Bürgermeister Müller: Herr Präsident! Noch ein einziges Wort möchte ich hinzufügen. Was der Herr College Koch in Bezug auf das Wort „Parochialkirche" gesagt hat, ist vollständig richtig und ich bin demselben zu Danke verpflichtet und bitte, das Wort „Parochialkirche" in meinem Antrage in „Parochie" zu verwandeln.

Vicepräsident Oberbürgermeister Pfotenhauer: Nach dem letzten Antrage des Herrn Bürgermeisters Müller würde der Antrag so lauten:

„Dieser soll bestehen:

1. „aus dem Pfarrer oder dessen Stellvertreter im Pfarramte und beziehentlich allen in der Parochie angestellten confirmirten Geistlichen."

Ich werde wohl nicht nöthig haben, darauf erst eine Unterstützungsfrage zu richten. Ich halte dies für eine redactionelle Verbesserung und somit für erledigt. Wohl aber ist von dem Geh. Finanzrath von Nostitz-Wallwitz auf Schluß der Debatte angetragen worden und es wird dieser Antrag zunächst an die Kammer zur Unterstützung zu bringen sein. Ich frage die Kammer: ob sie diesen Antrag unterstützt? — Er ist hinreichend unterstützt.

Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen, um gegen den Schluß der Debatte zu sprechen?

Geh. Rath von König: Es scheint mir, daß die Debatte ohnehin sich erschöpft haben würde in sehr kurzer Zeit; daß es aber wünschenswerth wäre, noch einige Gründe für den Antrag des Herrn Bürgermeisters Müller zu hören, und aus diesem Grunde erkläre ich mich gegen den Schluß der Debatte.

Vicepräsident Oberbürgermeister Pfotenhauer: Es hatten sich noch gemeldet zum Worte die Herren Professor Dr. Heinze, Kammerherr von Metzsch, Oberhofprediger Dr. Liebner. — Ich gebe zunächst dem Herrn Staatsminister das Wort; frage jedoch zuvor:

„will die Kammer den Schluß der Debatte beschließen?"

Ist mit Stimmenmehrheit beschlossen.

Herr Staatsminister!

Staatsminister Dr. von Falkenstein: Meine Herren! Nur wenige Worte will ich hinzufügen, um die Kammer nicht durch nochmalige Darlegung der mannichfachen Gründe, die für die vorliegende Frage aufgestellt sind, zu ermüden. Die Gesichtspunkte, von denen das Ministerium bei seiner Vorlage und bei den Verhandlungen mit der Deputation ausgegangen ist, sind bereits durch den königl. Regierungscommissar der geehrten Kammer dargelegt worden. Daß das Ministerium von keinem Mißtrauen gegen den geistlichen Stand erfüllt sei, meine Herren, bedarf wohl von meiner Seite einer Versicherung nicht; wohl aber sind wir von einem Gesichtspunkte ausgegangen, der, wie mir scheint, eine Berechtigung hat, nämlich von dem auch bereits vom Herrn Referenten erwähnten, daß es sich hier nicht um die Personen, sondern um die Vertretung des Amtes handle und daß sonach für das Ministerium die wichtigste Frage war, daß das geistliche Amt vollständigst im Kirchenvorstande vertreten sei, und diese glaubten wir in dem Berichte der geehrten Deputation auch zu finden. Die practischen Gründe, die gegen den Antrag des geehrten Herrn Bürgermeisters Müller aus Chemnitz vorgebracht worden sind, insbesondere was der geehrte Herr Superintendent Dr. Lechler gesagt hat, dürften allerdings sehr schlagend sein und mannichfache Bedenken ließen sich außerdem noch ausführen, die es den einzelnen der vielen Geistlichen in solchen großen Parochien selbst in hohem Grade wünschenswerth erscheinen lassen würden, nicht die Pflicht auf sich nehmen zu müssen, im Kirchenvorstande gemeinschaftlich zu sitzen und zu wirken. Ich könnte dafür Einzelnes anführen, was mir selbst aus dem Munde eines solchen Geistlichen mitgetheilt worden ist. Ich unterlasse es aber um so mehr, da, wenn ich mich nicht täusche, die Frage selbst, über die, wie gar nicht zu verkennen ist, verschiedene Ansichten obwalten können, durch den Vorschlag des Herrn Referenten, dem auch die Mitglieder der Deputation beigetreten sind, im Wesentlichen auf eine, wie mir geschienen hat, überaus zweckmäßige Weise gelöst worden ist. Das Hauptprincip, welches dieser Kirchenvorstandsordnung zu Grunde gelegt ist, ist ja das Princip der Selbstverwaltung und Selbstbestimmung. Wir wollen ja, daß die Gemeinde dazu gebracht werde, sich selbst ernstlich um ihre kirchlichen Angelegenheiten zu kümmern. Wir wünschen, daß gerade Das, was für die Interessen jeder einzelnen Gemeinde zweckmäßig erscheint, innerhalb der ihr vom Gesetz gesteckten Grenzen durch ihren Beschluß möglichst erreicht werden könne. Nun, meine Herren, es scheint mir, wenn eine Gemeinde es wirklich in ihrem Interesse findet und wenn man also glaubt, daß mannichfache andere Inconvenienzen dadurch vermieden werden können, das naturgemäßeste und mit den übrigen Punkten der Vorlage übereinstimmendste Princip zu sein, daß man die Zahl der Geistlichen, die man im Kirchenvorstand zu haben wünscht, localstatutarisch feststellt, dann kann sich wenigstens keine Gemeinde darüber beklagen und auch kein Geistlicher wird sich darüber beklagen; denn es ist eben dann ein Recht, was die Gemeinden kraft der Gesetzgebung ausüben: Das localstatutarisch festzustellen, was ihren besonderen Interessen entspricht. Ich glaube daher aus voller Ueberzeugung, diesem mit den

Principien unserer Vorlage vollkommen im Einklang stehenden Vorschlage der geehrten Deputation mit gutem Gewissen beitreten zu können. Es mag sein, daß auch diese Bestimmung noch hier und da Widerspruch findet; ich glaube aber, sie liegt recht eigentlich im Principe der Selbstbestimmung der Gemeinde.

Vicepräsident Oberbürgermeister Pfotenhauer: Ich gebe Herrn Professor Dr. Heinze das Wort zur thatsächlichen Berichtigung.

Hofrath Professor Dr. Heinze: Zur Berichtigung einer früheren, wenn ich mich nicht täusche, thatsächlich gemachten Angabe bemerke ich, daß nach einem Gesetze vom 6. Juni 1857 der evangelisch-lutherische Gemeindevorstand der Stadt Frankfurt 36 Gemeindemitglieder des nicht geistlichen Standes zählt und außerdem in sich sämmtliche Pfarrer der Gemeinde enthält.

Superintendent Dr. Lechler: Ich bitte auch um das Wort zur Berichtigung einer Thatsache!

Vicepräsident Oberbürgermeister Pfotenhauer: Herr Superintendent Dr. Lechler zur Berichtigung einer Thatsache!

Superintendent Dr. Lechler: Ich will nur bemerken, daß dabei ein kleines Mißverständniß unterzulaufen scheint, insofern in Frankfurt dieses Collegium, von dem hier die Rede ist, dasselbe ist, wie in den preußisch-rheinischen Provinzen die sogenannte Repräsentation, ein Collegium, das sämmtliche Kirchenvorstände aller Parochialkirchen in Frankfurt umfaßt. Die Kirchenvorstände der einzelnen Parochialkirchen hingegen sind ganz klein. Sie werden das finden, wenn Sie suchen.

(Heiterkeit.)

Hofrath Professor Dr. Heinze: Der Artikel des Gesetzes lautet wörtlich:

„Der evangelisch-lutherische Gemeindevorstand besteht aus sämmtlichen Pfarrern der Gemeinde (Singular!) mit Ausnahme derjenigen, welche Mitglieder des Consistoriums sind, und aus 36 Gemeindegliedern nicht geistlichen Standes."

Vicepräsident Oberbürgermeister Pfotenhauer: Es würde nun noch der Herr Referent, Präsident Freiherr von Friesen das Schlußwort haben.

(Derselbe verzichtet.)

Demnach können wir zur Abstimmung verschreiten. Die Deputation ist mit dem Antrage des Herrn Bürgermeisters Müller darüber einverstanden, daß der erste Satz unter 1 lauten soll: „Dieser soll bestehen aus dem Pfarrer oder dessen Stellvertreter im Pfarramte". Hierauf werde ich die erste Frage stellen; die zweite Frage werde ich richten auf den Vorschlag der Deputation und darauf, ob die Kammer den Satz in folgender Fassung folgen lassen will:

„In größeren Parochien, in welchen ein zweiter confirmirter Geistlicher angestellt ist, soll auch dieser, oder wenn mehrere dergleichen angestellt sind, eine durch localstatutarische Bestimmungen festzusetzende Anzahl confirmirter Geistlicher der Parochie dem Kirchenvorstande angehören."

Sollte dieser Vorschlag den Beifall der Kammer nicht finden, so komme ich zurück auf den Antrag des Herrn Bürgermeisters Müller und würde fragen, ob Sie zu Absatz 1 den Worten: „aus dem Pfarrer und dessen Stellvertreter im Pfarramte", hinzufügen wollen „und beziehentlich allen in der Parochie angestellten confirmirten Geistlichen". Die weitere Abstimmung würde sich nach Maßgabe des Deputationsvorschlages richten.

Bürgermeister Müller: Ich bitte um das Wort in Bezug auf die Fragstellung.

Vicepräsident Oberbürgermeister Pfotenhauer: Herr Bürgermeister Müller hat das Wort zur Fragstellung.

Bürgermeister Müller: Der Ansicht des Herrn Präsidenten könnte ich mich um deswillen nicht anschließen, weil mein Antrag weiter geht, als der Vorschlag der Deputation. Wer für meinen Antrag ist, wird sich zunächst auszusprechen haben, weil dieser am weitesten geht. Es ist thunlich, daß Jemand für meinen Antrag stimmt, und wenn derselbe abgelehnt wird, sich dann für den Antrag der Deputation erklärt, und ich selbst würde, wenn mein Antrag abgelehnt werden sollte, dann für den gemeinschaftlichen Deputationsvorschlag stimmen. Ich bitte also den Herrn Präsidenten, mit Rücksicht darauf, daß mein Antrag über den Deputationsvorschlag hinausgeht, zunächst über meinen Antrag abstimmen zu lassen.

Vicepräsident Oberbürgermeister Pfotenhauer: Ich bemerke darauf, daß sich allerdings nicht verkennen läßt, daß der Antrag des Herrn Bürgermeisters Müller ein weitergehender ist; indessen habe ich auch darauf hinzuweisen, daß es keine stricte Vorschrift der Landtags-Ordnung ist, daß derartige Anträge unter allen Umständen den Vorzug bei der Fragstellung haben sollen. Das Präsidium ist davon ausgegangen, daß der Vorschlag der Deputation sich in der Hauptsache mit der Vorlage der Staatsregierung im Einklang befindet, und hat aus diesem Grunde geglaubt, dem Deputationsantrage den Vorzug geben zu müssen. Ich bin meines Orts sehr gern bereit, dafern ich keinen Widerspruch erfahre, die zweite Frage auf den Antrag des Herrn Bürgermeisters Müller zu stellen. Die erste Frage ist und bleibt die: ob die Kammer beschließen will, daß der Eingang zu §. 3 so lautet: „Dieser soll bestehen aus dem Pfarrer oder dessen Stellvertreter im Pfarramte". — Die zweite Frage ist die: ob die Kammer einen weiteren Zusatz nach dem Antrage des Bürgermeisters

Müller beschließen und die Worte hinzufügen will: „und beziehentlich allen in der Parochie angestellten confirmirten Geistlichen". Ich würde in letzterem Falle, wenn dieser Antrag nicht Annahme in der Kammer fände, meinem ersten Vorschlage entsprechend, auf den Vorschlag der Deputation die Frage zu richten haben. Die Kammer hat zu entscheiden. Zunächst hat der Herr Präsident Freiherr von Friesen das Wort.

Referent Präsident von Friesen: Ich will keinen Rangstreit über die Fragstellung erregen. Der eine oder der andere Antrag wird angenommen werden und die Kammer hat darüber vollständige Freiheit, es möge nun der eine oder der andere zuerst zur Abstimmung gebracht werden. Das scheint mir ganz gleich. Aber das muß ich doch bemerken für künftige Fälle, eine so stricte Vorschrift, daß allemal der weitergehende Antrag zuerst genommen werden müßte, befindet sich in der Landtags-Ordnung nicht. Es steht nur darin, bei verwickelten Fragen, wo man zweifelhaft ist über die Bedeutung, über den Inhalt der Anträge, ist in der Regel derjenige vorzuziehen, der sich am weitesten von der Gesetzvorlage entfernt. Hier scheint mir aber etwas Verwickeltes gar nicht obzuwalten, jeder Beschluß kann frei gefaßt werden. Kein Antrag thut dem anderen Eintrag und präjudicirt der Abstimmung. Nach meiner parlamentarischen Erfahrung ist allemal der Deputationsantrag in der Regel zuerst genommen worden; indessen überlasse ich es der Kammer und dem Herrn Präsidenten. Ich lege keinen Werth darauf. Eins wollte ich noch hinzufügen. Der Herr Antragsteller ließ hindurchblicken, man möge sich eine Vermittelung, eine Vereinbarung mit der anderen Kammer vorbehalten. Wenn der Antrag aus diesem Grunde gestellt ist, etwas mehr vorzuschlagen, um etwas weniger zu erlangen, so möchte ich nicht an dieser Art der Verhandlung theilnehmen; ich liebe, daß man die Beschlüsse bestimmt faßt nach seiner Ueberzeugung und der Zweckmäßigkeit der Sache; daß man sie aber nicht als Unterhandlungsmaterial benutzt.

Bürgermeister Müller: Ich gestatte mir blos die Bemerkung, daß dies nicht zur Fragstellung gehört.

Vicepräsident Oberbürgermeister Pfotenhauer: Bewandten Umständen nach werde ich von meinem ersten Vorschlage zurückgehen und ich frage also die Kammer:

„will sie beschließen, daß der Eingang zu §. 3 lauten soll:

Dieser soll bestehen

1. aus dem Pfarrer oder dessen Stellvertreter im Pfarramte?"

Einstimmig.

„Genehmigt ferner die Kammer, daß diesen Worten nach dem Vorschlage und Antrage des Herrn Bürgermeisters Müller hinzugefügt werde:

und beziehentlich allen in der Parochie angestellten confirmirten Geistlichen?"

(Die Mehrheit erhebt sich.)

Ich ersuche die Herren Secretäre, das Stimmverhältniß genau zu constatiren. Es waren 24 Stimmen dagegen, anwesend sind 35 Mitglieder. Der Antrag ist also mit überwiegender Majorität abgelehnt worden.

Ich frage demnächst die Kammer:

„Will sie beschließen, daß diesem ersten Absatz, der so lautet:

Dieser soll bestehen

1. aus dem Pfarrer oder dessen Stellvertreter im Pfarramte"

folgender Zusatz nach dem Vorschlage der Deputation im Haupt- und Nachberichte nachgefügt werde:

„in größeren Parochien, in welchen ein zweiter confirmirter Geistlicher angestellt ist, soll auch dieser, oder wenn mehrere dergleichen angestellt sind, eine durch localstatutarische Bestimmung festzusetzende Anzahl confirmirter Geistlicher der Parochie dem Kirchenvorstande angehören?"

Ich frage:

„will die Kammer diesen Zusatz beschließen?"

Einstimmig.

Nach den weiteren Vorschlägen der Deputation würde, beziehentlich unter Ablehnung des dritten Satzes des §. 3 der Regierungsvorlage, so fortzufahren und die Frage zu stellen sein:

„will diesem Antrage gemäß die Kammer beschließen:

2. aus einer Anzahl weltlicher Mitglieder der Kirchengemeinde (Kirchenvorsteher), welche von letzterer gewählt werden. Das erste Mal wird die Zahl derselben von der Kircheninspection im Einverständnisse mit den Vertretern der politischen Gemeinde unter Berücksichtigung der Bestimmungen §. 6 festgestellt. Es dürfen jedoch dann für das erste Mal nicht weniger als 4 und nicht mehr als 16 sein. Die endgiltige Feststellung der Zahl bleibt statutarischer Bestimmung vorbehalten (§. 6)?"

Ich stelle zuvörderst auf diesen Vorschlag der Deputation die Frage:

„will die Kammer, daß in dieser Weise der Satz unter 2 geschlossen werden soll?"

Einstimmig.

Endlich beantragt die Deputation noch folgenden Zusatz:

„In Parochien, welche aus einer Stadtgemeinde und eingepfarrten Landgemeinden zusammengesetzt sind, wird das Zahlenverhältniß der Mitglieder von Stadt und Land nach Maßgabe der Bevölkerung und der Beitragspflicht statutarisch festgestellt."

Ich frage:

„ob die Kammer auch diesen Zusatz genehmigen will?"

Einstimmig.

Und nun frage ich:

„ob sie in der beschlossenen Maße §. 3 im Allgemeinen annehmen will?"

Einstimmig.

Endlich habe ich zu fragen:

„ob die Kammer, wie von der Deputation im Nachberichte auf S. 318 vorgeschlagen wird, der Zweiten Kammer beitreten und die eingegangenen Petitionen für erledigt erklären will?"

Einstimmig.

Wir können nun zu §. 4 übergehen.

Referent Präsident von Friesen:

(§. 4 nebst Motiven siehe L.M. II. K. S. 909.)

Der Bericht hierzu sagt:

Ueber

§. 4

und namentlich über den im Kirchenvorstande zu führenden Vorsitz hat in beiden Deputationen eine langwierige Berathung stattgefunden, indem man anfangs der Ansicht war, daß dem Pfarrer der Vorsitz nur in der Regel zuzutheilen sei; daß aber nach örtlichem Bedürfniß eine besondere Bestimmung nachgelassen werden müsse und über den Vorsitz auch etwas Anderes festgesetzt werden könne. Auch hielt man es für nöthig, daß dem Vorsitzenden, d. h. also dem Pfarrer, oder dessen Stellvertreter im Pfarramte noch ein Stellvertreter in der Geschäftsführung beigeordnet werden müsse, welcher in zeitweiliger Abwesenheit oder Behinderung des Pfarrers oder des pfarramtlichen Stellvertreters den Vorsitz und die Leitung der Berathung zu führen habe. Das letztere wurde von den königl. Commissaren zugegeben, dagegen aber der Vorsitz des Pfarrers für unerläßlich erklärt. Auf ihren Vorschlag nahm hierauf die gesammte Deputation der Ersten Kammer, sowie die Majorität der Deputation der Zweiten Kammer für die erste Zeile des Paragraphen folgende Fassung an:

„Den Vorsitz im Kirchenvorstande führt der Pfarrer oder ein Stellvertreter desselben, welcher letztere vom Kirchenvorstande aus dessen Mitgliedern frei gewählt wird."

Die Deputation rathet nun der Kammer an, den Eingang des Paragraphen in diesen Worten zu genehmigen. Die Minorität der jenseitigen Deputation ist jedoch mit dem Inhalte dieser Abänderung nicht einverstanden und schlägt eine andere Fassung vor, hinsichtlich welcher die Deputation auf den jenseitigen Bericht verweist.

Einverstanden sind ferner die Deputationen darüber, daß es zweckmäßig sei, den zweiten Satz des Paragraphen wegzulassen und an die Stelle desselben die Worte vorzuschlagen:

„Der Kirchenvorstand ordnet seine Geschäftsführung selbständig."

Die königl. Commissare haben sich hiermit zufrieden erklärt und empfiehlt daher die Deputation der Kammer, diesen Satz anstatt des zweiten, hiermit aber den ganzen Paragraphen und zwar mit obiger Veränderung anzunehmen.

Der Nachbericht lautet:

§. 4.

Die Zweite Kammer hat anstatt des ersten Satzes folgenden Satz anzunehmen beschlossen:

„Den Vorsitzenden im Kirchenvorstande wählt der Kirchenvorstand selbst aus seiner Mitte. Für den Vorsitzenden ist ein Stellvertreter vom Kirchenvorstande frei aus seiner Mitte zu wählen."

(L.M. S. 924.)

Es wird nur beiläufig bemerkt, daß, wenn diese Sätze ihrem Sinne nach zur Geltung kommen sollten, sie wohl richtiger und kürzer so gefaßt werden müßten:

„Den Vorsitzenden im Kirchenvorstande, sowie einen Stellvertreter für denselben, wählt der Kirchenvorstand frei aus seiner Mitte."

Allein die Deputation vermag einen solchen Beschluß nicht anzurathen; dieselbe bleibt vielmehr auch jetzt noch bei dem Antrage stehen:

den Satz so anzunehmen, wie er Seite 226 des Berichts gefaßt ist, so daß derselbe an die Stelle der ersten Zeile des Entwurfs zu treten hat.

Dagegen aber giebt sie unter Zustimmung der Regierungscommissare zu, daß es räthlich sei, die drei folgenden Zeilen: „und wenn bei Erledigung des Pfarramts — welcher den Vorsitz zu führen hat" in Wegfall zu bringen und empfiehlt daher: diese Worte abzulehnen.

Des Zusammenhangs wegen wird noch erwähnt, daß der Satz: „Der Kirchenvorstand ordnet seine Geschäftsführung selbständig," in der Zweiten Kammer nicht, wie die Landtags-Mittheilungen Seite 924 berichten, abgelehnt, sondern nach Ausweis des Protokolls einstimmig angenommen worden ist. Wohl aber soll dafür der zweite Satz des Paragraphen: „Wo das örtliche Bedürfniß u. s. w." in Wegfall gebracht werden.

Die Gründe, aus welchen die Majorität der Deputation, mit welcher sich nun auch die Minorität vereinigt, den Vorsitz des Pfarrers vertheidigen zu müssen glaubt, sind in den §§. 1, 18,1 und 19 des Entwurfs enthalten. Es ist in dem Vorsitze des Pfarrers und seines pfarramtlichen Vertreters nicht die Absicht enthalten, daß er über die Gemeinde herrschen, wohl aber, daß er in Allem ihr Vorbild sein solle (1. Petr. 5, V. 3). Soll aber die Kirchenvorstandsordnung wirklich auf einer kirchlichen Grundlage beruhen, soll der Träger des geistlichen Amts, in Verbindung mit dem Kirchenvorstande, kirchliches Leben erhalten und erwecken und soll die Kirchengemeinde sich unter Anregung des geistlichen Amts, aber immer mit Hilfe des Vorstands, zu einer Pflanzstätte evangelisch-christlichen Lebens gestalten, so darf man, ohne mit dem ganzen Principe in Widerspruch zu gerathen, und ohne Das zu verleugnen, was bis jetzt alle bestehenden Kirchenordnungen anerkennen, dem Geistlichen die erste Stelle im Kirchenvorstande nicht versagen, ihm mithin den Vorsitz nicht entziehen.

Der Einwand, daß im Kirchenvorstande auch solche Geschäfte zu besorgen seien, welche als blos äußerliche Angelegenheiten oft besser von einem Anderen, als dem Pfarrer, vorgetragen werden können, erledigt sich dadurch, daß es dem Pfarrer unbenommen ist, sich mit seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitgliede des Vorstands über die Vertheilung der Geschäfte zu vereinigen, sowie denn auch in der vom Vorstande selbständig zu regelnden Geschäftsordnung die deshalb erforderlichen Bestimmungen getroffen werden können. Auch ist nicht zu übersehen, daß während einer Vacanz des Pfarramts dem gewählten Stellvertreter der Vorsitz, die Leitung und das directorum actorum verbleiben.

Die Gründe der Deputation werden in der Kammer bereits gelesen worden sein und ich bitte daher, von Vorlesung dieser Gründe absehen zu dürfen und nur unsere Vorschläge zu den zu fassenden Beschlüssen zu wiederholen.

Vicepräsident Oberbürgermeister Pfotenhauer: Ich frage die Kammer, ist sie mit dem Vorschlage, von Verlesung der Motiven abzusehen, einverstanden? — Einverstanden.

Referent Präsident von Friesen: Die Deputation schlägt also vor, wie Seite 226 des ersten Berichtes angegeben ist, im Eingang zu sagen:

„Den Vorsitz im Kirchenvorstand führt der Pfarrer oder ein Stellvertreter desselben, welcher letztere vom Kirchenvorstande aus dessen Mitte frei gewählt wird."

Zweitens sollen die Worte in Wegfall kommen:

„und wenn bei Erledigung des Pfarramtes die Besorgung der Parochialgeschäfte abwechselnd mehreren Geistlichen obliegt, so bestimmt der Superintendent denjenigen, welcher den Vorsitz zu führen hat."

Und drittens soll der zweite Satz: „wo das örtliche Bedürfniß es erfordert" weggelassen und dafür die Worte gesetzt werden: „der Kirchenvorstand ordnet seine Geschäftsführung selbständig." Das sind die Deputationsvorschläge.

Im Minoritätsgutachten heißt es:

Zu §. 4 des Entwurfs.

Richtig ist, daß die gesammte Deputation sich über die im Majoritätsberichte vorgetragene Fassung des ersten Satzes von §. 4 geeinigt hat. Zu derselben hat aber die Minorität, um einer Uebereinstimmung nicht entgegentreten zu wollen, ihre Zustimmung nur unter der Voraussetzung erklärt, daß der zweite Theil dieses ersten Satzes:

„wenn bei Erledigung des Pfarramts — welcher den Vorsitz zu führen hat,"

gänzlich in Wegfall komme, so daß in Vacanz- oder Behinderungsfällen des Pfarrers der freigewählte Stellvertreter des Vorsitzenden ohne Ausnahme den Vorsitz im Kirchenvorstande zu führen habe und insbesondere dadurch vermieden werde, daß fremde Elemente — ein auswärtiger Pfarrer — in die Verhandlungen des Kirchenvorstandes und deren Leitung ohne Concurrenz der Kirchengemeinde eingeführt werden könnten.

Durch den von der Majorität an die Kammer gebrachten Antrag gelangt aber die Frage über den Vorsitz bei Erledigung des Pfarramts nicht zur Entscheidung; es muß vielmehr angenommen werden, daß auch bei der vorgeschlagenen neuen Fassung des ersten Theils des ersten Satzes von §. 4 der zweite Theil desselben:

„wenn bei Erledigung — zu führen hat,"

aufrecht erhalten werden solle. Um nun hierüber keinen Zweifel aufkommen zu lassen, und von dem ausdrücklichen Vorbehalte Gebrauch machend, auf die zuerst geltend gemachte, auch in der Deputation der jenseitigen Kammer vertretene Ansicht zurückzukommen, beantragt die Minorität (Dr. Koch und Rittner), den ersten Absatz von §. 4 in folgender Fassung:

„Den Vorsitz im Kirchenvorstande führt in der Regel der Pfarrer. Es ist jedoch nachgelassen, localstatutarisch die freie Wahl des Vorsitzenden im Kirchenvorstande unter Genehmigung der Kircheninspection festzustellen. Für den Vorsitzenden ist ein Stellvertreter vom Kirchenvorstande frei aus seiner Mitte zu wählen";

und weiter demgemäß:

den zweiten Theil des ersten Satzes von den Worten an: „und wenn bei Erledigung des Pfarramts" bis „zu führen hat" gänzlich zu streichen.

Vicepräsident Oberbürgermeister Pfotenhauer: Zu der Debatte über diesen Paragraphen haben sich die Herren Oberhofprediger Dr. Liebner und Kammerherr von Watzdorf gemeldet. Herr Oberhofprediger Dr. Liebner hat zuerst das Wort.

Oberhofprediger Dr. Liebner: Ich habe in der Hauptsache mich gestern schon ausführlich erklärt und will heute die Kammer nicht durch eine längere Exposition aufhalten. Ich überlasse die Ausführung derselben meinem Herrn Collegen Dr. Lechler, mit dem ich im Voraus mich einverstanden erklären zu können glaube.

Kammerherr von Watzdorf-Störmthal: Die Deputation hat auf Seite 320 des Berichtes bereits die Gründe sehr richtig zusammengestellt, welche es durchaus nothwendig machen, den Vorsitz in dem Kirchenvorstande den Geistlichen zu übertragen. Wenn der §. 1 der Kirchenordnung Wahrheit werden soll und wenn überhaupt dieselbe zur Erhaltung von Zucht und Sitte und zur Belebung des kirchlichen Sinnes beitragen soll, so ist diese Bestimmung nach meiner Ansicht ganz unerläßlich. Die Abänderung dieser Bestimmung würde aber auch im Gegensatze stehen zu den schon in kleineren Gemeinden auf dem Lande bestehenden örtlichen Verhältnissen. Betrachten Sie die Verhältnisse, wie sie auf dem Lande jetzt sind; werden nicht die Kirchenväter in allen Angelegenheiten der

Kirche, die von Wichtigkeit sind, sich jedesmal an den Geistlichen wenden, um von ihm Rath und Weisung zu erhalten, wie sie sich in den gegebenen Fällen zu benehmen haben? Wollten wir von der Bestimmung der Vorlage abweichen und den Vorsitz im Kirchenvorstand der Wahl überlassen, so würde dadurch eine gewisse Herabsetzung des geistlichen Amtes stattfinden; denn der Geistliche würde auf gleiche Linie gestellt werden mit allen anderen Mitgliedern der Kirchengemeinde, die doch offenbar in dieser Angelegenheit weniger Erfahrung haben. Ich kann die geehrte Kammer nur dringend ersuchen, an dem Vorschlage der Deputation und an der Bestimmung des Entwurfes festzuhalten und den Vorsitz des Geistlichen im Kirchenvorstand als einen Cardinalpunkt zu betrachten.

Superintendent Dr. Lechler: Meine hochgeehrtesten Herren! Es ist eine sehr schwierige Aufgabe, in einem Stadium, wie dem, in welchem unsere heutige Sitzung sich jetzt befindet, noch eine so bedeutende Frage, wie die hier vorliegende ist, ein wenig ausführlicher zu besprechen. Es ist zwar die gesammte Deputation in ihrem Vorschlage hier einhellig, es ist auch möglich, ich kann dies nicht wissen, daß aus der Mitte der hohen Kammer vielleicht keine große Opposition gegen die Vorschläge der Deputation hervortreten wird; aber ich mache doch darauf aufmerksam, daß der Beschluß der jenseitigen Kammer ein so principiell einschneidender ist und daß in solchem Maße auch Principien für den fraglichen Beschluß ins Feld geführt worden sind, daß ich es nach meinem persönlichen und unmaßgeblichen Gefühle nicht ganz angemessen finden würde, wenn man über eine solche Sache, über die vielleicht der größte principielle Gegensatz zwischen unserer Deputation und dem Beschlusse jenseits vorliegt, über ein Princip, das, wie der Herr Kammerherr von Watzdorf ganz richtig und mir aus dem Herzen gesprochen hat, der Cardinalpunkt der ganzen Vorlage ist; ich meine, es widerstrebt mir persönlich, wenn wir über eine solche Sache, ohne sie gehörig beleuchtet zu haben, einen Beschluß fassen wollten; aber ich bin bereit, darauf einzugehen; nur muß ich allerdings bitten, daß um der Wichtigkeit der Sache willen mir die hohe Kammer so viel Nachsicht und Geduld gewähren möge, als die Sache erfordert. Ich beginne also in der Voraussetzung, daß diese Nachsicht und Geduld mir gewährt werde.

Meine verehrtesten Herren! Wenn ich, selbst ein Pastor und Superintendent, über eine solche Frage spreche, so kann ich unmöglich dem Scheine entgehen, daß ich eine oratio pro domo halte, mit anderen Worten, daß ich persönliche oder wenigstens Standesinteressen verfolge. Und doch, wenn ich, um diesen Schein zu meiden, mich des Wortes begeben wollte, so würde ich fürchten, eine wirkliche Pflicht zu verletzen. Denn ich glaube, die hohe Kammer hat ein Recht auf unseren wissenschaftlich-theologischen und practisch-kirchlichen Beirath, wenn es sich um eine Kirchenordnung handelt, wenn es sich zumal um einen solchen principiellen Punkt, wie der, bei welchem wir stehen, handelt. Ja, ich bin auch überzeugt, daß selbst die Mitglieder der jenseitigen Kammer nicht um deswillen, weil die Verfassung uns Beiden unsere Sitze in diesem Saale angewiesen hat, sich werden Dessen überhoben glauben, wenigstens zu hören oder zu lesen und — redlich zu prüfen, was wir zu sagen haben. Ich verspreche dagegen, daß ich nicht im eigenen oder im Standesinteresse, sondern hauptsächlich sachlich die Frage werde zu behandeln suchen. Ich wünsche, in Ihnen, meine Herren, die klare Einsicht und die bestimmte Ueberzeugung zu befestigen, daß der Vorsitz im Kirchenvorstande dem Pfarrer von Amtswegen gebührt.

Ich kann nichts Besseres zu Grunde legen, als ein Wort Luther's, gesprochen, als es sich gleichfalls um eine Kirchenordnung handelte, nämlich für Hessen. Luther gab sein Gutachten über die Sache in einem Schreiben an den Landgrafen von Hessen, Philipp den Großmüthigen, im Jahre 1527. Darin sagte er unter Anderem folgende Worte, die mir scheinen für uns sehr beherzigenswerth zu sein, da wir ebenfalls eine Kirchenordnung zu berathen haben:

> „Es ist fürwahr Gesetzmachen ein groß, herrlich, weitläuftig Ding, und ohne Gottes Geist wird nichts Guts draus. Darum ist mit Furcht und Demuth vor Gott zuzufahren und diese Maaß zu halten: Kurz und gut, wenig und wohl, sachte und immer an."

Nun, meine Herren, wenn wir „sachte" verfahren wollen, so gehört gewiß dazu, daß wir mit Vorsicht und Weisheit und mit zarten Händen den Gegenstand behandeln. Nun ist die ganze neue kirchliche Schöpfung, mit der wir umgehen, in unserem Lande ein völliges Novum. Man hat schon öfters dafür gearbeitet; aber in die Welt der Wirklichkeit ist die Sache noch nicht getreten. Um so mehr muß man die Erfahrungen, wo dergleichen gemacht sind, befragen und ihnen folgen. Nun will ich gar nicht auf die Einstimmigkeit der neuen Kirchenordnungen in diesem Punkte nochmals aufmerksam machen, nur Eins muß ich berühren. Als ich, um vollständig fundirt zu sein, die sämmtlichen Ordnungen in dieser urkundlichen Zusammenstellung — von Dove — hinsichtlich unserer Frage nochmals sorgfältig prüfte, glaubte auch ich zuerst, die Frankfurter Kirchenordnung mache eine Ausnahme in Betreff des Vorsitzes; aber ich habe bei genauerem Studium gesehen, das bezieht sich blos darauf: wenn die sämmtlichen Kirchenvorstände von ganz Frankfurt zusammentreten, dann wählen sie ihren Vorsitzenden selbständig; allein bei dem Kirchenvorstande der einzelnen Parochien in Frankfurt, was ganz kleine Kirchenvorstände sind, hat auch dort der Pfarrer den Vorsitz. Aber doch ist, ich will es nicht verhehlen — Sie müssen sich darauf verlassen können, daß ich nicht blos die reine, sondern auch die volle Wahrheit sage —, es giebt doch eine Kirchenord-

nung, die Das anders hat. Das ist die Kirchenordnung für Lübeck, welche aber blos die sechs Parochien der Stadt betrifft. Nun so eine alte Hansestadt, wie das mir theure Lübeck, muß immer Etwas extra haben. Aber auch diese exceptio firmat regulam. Also mit Ausnahme dieser einzigen Kirchenordnung ist Einmüthigkeit in dem Punkte: der Pfarrer hat den Vorsitz im Kirchenvorstand. Allein diese Kirchenordnungen alle sind erst ein Menschenalter alt; die älteste ist die rheinisch-westphälische, die zählt 32 Jahre, sonst sind sie alle noch jünger, aus den letzten Jahrzehnten. Aber ich mache darauf aufmerksam, daß die Presbyterialordnung selbst eine mehr als 300jährige Geschichte hat, nur nicht in unserer lutherischen Kirche, sondern in der reformirten Schwesterkirche. Und wo irgend Kirchenvorstände in der reformirten Kirche existiren, in der französischen Schweiz und in Frankreich, in Schottland und Holland, in verschiedenen reformirten Landestheilen Deutschlands, überall und ausnahmslos hat man dem Pfarrer den Vorsitz zugewiesen. Und das hat die reformirte Kirche gethan, die niemals in der Weise, wie doch die lutherische dann und wann, eine Geistlichkeitskirche geworden ist. Ich glaube, daß eine solche mehrhundertjährige Erfahrung auf Seiten unserer Schwesterkirche doch nicht ohne Schaden unterschätzt oder bei Seite gesetzt werden darf. Ich glaube auch nicht, daß die hohe Kammer diese Zeugnisse der Geschichte und Erfahrung gering schätzen wird.

Nun sagt man freilich, diese Vorgänge seien nicht bindend für uns und wer wolle es wehren, wenn wirs besser machen? Nun, meine Herren, bindend sind diese Vorgänge freilich nicht. Der Mensch ist frei, auch gesetzgeberische Factoren sind frei. Man kann auch auf Sand bauen statt auf den Fels, wenn man nicht etwa durch vernünftige Ueberlegung sich davon abhalten läßt. Sagt man aber: Wir wollen es besser machen, so bin ich ganz einverstanden; nur Eins muß ich erinnern: Gesetze ändern und Gesetze bessern ist zweierlei Ding. Und hierbei erlauben Sie mir auch auf Worte Luther's zurückzukommen, die in demselben Briefe stehen:

> „Die Leute sind nicht darnach geschickt, wie die meinen, so da sitzen bei sich selbst und malen's mit Worten und Gedanken ab, wie es gehen sollte. Fürschreiben und Nachthun sind weit von einander!"

Freilich man führt gegen uns Principien ins Feld: das Wesen des Protestantismus dulde es nicht, daß dem Pfarrer der Vorsitz von Amtswegen gehöre, und das Wesen des evangelischen Predigtamtes lasse es nicht zu. Man macht erstlich das Wesen des Protestantismus geltend: die protestantische Kirchenverfassung lasse den officiellen Vorsitz des Geistlichen im Kirchenvorstande nicht zu. Da muß ich nur sagen: Das, was ausgesprochen worden ist, ist eine Behauptung ohne die mindeste Spur von Beweis. Jeder, der gewohnt ist, zu denken und selbst zu prüfen, der wird sich durch eine Behauptung, wenn sie noch so voll klingt, aber nicht durch Beweise unterstützt ist, nicht so ohne Weiteres imponiren lassen. Woher schöpft man denn diesen Grundsatz? Man frage die sämmtlichen Lehrer der practischen Theologie an allen evangelischen Universitäten Deutschlands, man frage die evangelischen Kirchenrechtslehrer an den Juristenfacultäten darüber, ob das Princip des Protestantismus wirklich unverträglich damit sei, daß dem Pfarrer der Vorsitz im Kirchenvorstande von Amtswegen gegeben werde? Sie werden das Gegentheil hören. Sie finden Dasselbe in allen alten und neuen presbyterialen Kirchenordnungen, wie gesagt mit einer einzigen vorhin erwähnten Ausnahme: sie treten für das Gegentheil ein. Und die altreformirten Kirchenordnungen sind zum Theil von Männern verfaßt, die ihr Lebenlang für den Protestantismus gearbeitet, gekämpft und geduldet haben. Die haben auch gewußt, was der Protestantismus zuläßt oder ausschließt. Also die Berufung auf das Wesen der protestantischen Kirchenverfassung beweist Nichts gegen unseren Antrag. Zum Andern führt man das Wesen des evangelischen Predigtamts ins Feld und sagt: Das evangelische Predigtamt besteht im Dienen und nicht im Herrschen! Das ist das Wort des Herrn, das ist die apostolische Weisung, auf die der Herr Referent im Bericht mit Anführung der apostolischen Worte und Stelle schon aufmerksam gemacht hat; also Das ist wahr und steht unerschütterlich fest. Aber nun schließt man so: der Geistliche soll nicht Herr über die Gemeinde, nicht Herr über den Kirchenvorstand sein, also soll er nicht den officiellen Vorsitz im Kirchenvorstande haben. Ich muß entgegnen: Der letztere Satz beruht auf einer unrichtigen Schlußfolgerung, nämlich auf der unglücklichen Verwechslung zwischen Stellung und Gesinnung, die Einer hat. Als ob das Vorsitzführen identisch wäre mit Herrschen, mit einem herrschsüchtigen Wesen, mit einem „Dominiren", wie es ausgedrückt wurde. Ich frage Sie Alle, meine Herren, sind Sie gewohnt, zu sehen, daß unser verehrter Herr Präsident, der jetzt Referent ist, sonst, wenn er auf dem Präsidentenstuhle sitzt, dort dominirt? Ich habe das noch nie gefunden, ebensowenig in der jenseitigen Kammer. Ich berufe mich getrost auch auf die sämmtlichen Herren Bürgermeister in diesem Saale, die den Vorsitz führen in ihren Rathscollegien. Ich glaube, sie werden mir zustimmen, daß den Vorsitz führen und Dominiren, den Vorsitz führen und Alles durchsetzen, was man will, zweierlei Ding ist. Also daß das evangelische Predigtamt ein Dienen ist, nicht ein Herrschen, das ist gewiß kein Grund gegen den Vorsitz des Geistlichen, weil das Vorsitzführen nicht unverträglich ist mit dem Dienen. Wenn der Pfarrer den Vorsitz führt im Kirchenvorstande, so wird er dessen eingedenk bleiben, daß er zu dienen hat und nicht zu herrschen. Diese Gewissensmahnung wollen

wir uns auch gern sagen lassen. Ich glaube demnach, alle diese Gründe, die gegen die Vorschläge des Entwurfs, denen die Deputation beistimmt, angeführt sind, die beweisen Nichts. Ich glaube auch nicht unbemerkt lassen zu dürfen, daß, so viel ich weiß, in manchen Gegenden, wo presbyteriale Ordnungen altherkömmlich sind, durch das Bestehen des Kirchenvorstandes, trotzdem, daß der Pfarrer den Vorsitz darin führt, das geistliche Amt manchmal mehr beschränkt ist, als gut sein dürfte; es läßt sich nicht ändern; aber ich muß sagen, es findet statt, obgleich stets dem Geistlichen der Vorsitz gegeben wird.

Nun, meine Herren, es handelt sich um die Natur der Sache, und dabei muß ich sagen, es ist nothwendig und liegt in der Vernunft der Dinge, daß der Pfarrer den Vorsitz von Amtswegen haben muß. Ich gehe davon aus: Was soll der Kirchenvorstand sein? Nichts Anderes, als eine Vertretung der Kirchengemeinde. Die Kirchengemeinde besteht aber aus Amt und Gemeinde. Beide müssen also im Kirchenvorstande vertreten sein. Wäre im Kirchenvorstande blos das Amt vertreten, so wäre es kein richtiger Kirchenvorstand; wäre in ihm blos die Gemeinde vertreten, so wäre es wieder nicht ein richtiger Kirchenvorstand. Beide müssen darin vertreten sein. Aber ich sage weiter: Damit die Vertretung der Kirchengemeinde die richtige sei, so müssen beide Elemente auch in der richtigen Ordnung vertreten sein, das heißt, entsprechend dem wirklichen Verhältniß, in welchem im Leben das geistliche Amt und die Gemeinde zu einander stehen. Nun aber liegt die geistliche und kirchliche Leitung der Kirchengemeinde in den Händen des geistlichen Amtes; bisher ausschließlich, künftig, wenigstens zum Theil, unter Mitwirkung und Theilnahme des Kirchenvorstandes. Aber in Wesen, Aufgabe Stellung und Verantwortung des geistlichen Amtes vor Gott und Menschen wird Nichts dadurch geändert, daß ein Kirchenvorstand besteht; es soll Nichts dadurch geändert werden. Deshalb muß, entsprechend der Stellung des Amtes in der Gemeinde, der Träger des Amtes auch den Vorsitz im Kirchenvorstand haben, damit der Kirchenvorstand die richtige Vertretung des Amtes und der Gemeinde nach dem wirklichen Verhältniß beider zu einander sei. Wenn Sie nun dem Pfarrer nur den Beisitz, nicht aber den Vorsitz im Kirchenvorstand zuerkennen wollten, so wäre dies einfach eine Verkennung und eine Verkehrung des richtigen Verhältnisses zwischen Amt und Gemeinde, und ich füge hinzu, es wäre eine Halbheit obendrein. Entweder Sie geben dem Pfarrer den Vorsitz im Kirchenvorstand, oder Sie nehmen ihm lieber auch den Beisitz im Kirchenvorstand. Dann ist doch Methode und Consequenz in der Sache. Dann sieht aber auch Jedermann auf den ersten Blick, daß dieser Kirchenvorstand eine Vertretung der Gemeinde sein soll im Gegensatz zu dem Pfarramt, nicht in Einheit mit dem Pfarramt. Daß aber dem Pfarrer um des Amtes willen der Vorsitz eo ipso gehöre, das haben bei den Verhandlungen der jenseitigen Kammer mehrere Mitglieder ganz richtig erkannt und treffend ausgesprochen.

Nun hat aber dessenungeachtet die Mehrheit der jenseitigen Kammer den Beschluß gefaßt, daß der Kirchenvorstand den Vorsitzenden frei aus seiner Mitte wählen soll. Ich kann nicht verschweigen, daß dieser Beschluß Land auf Land ab tiefen Eindruck gemacht hat. Sind doch schon in der Mitte der jenseitigen Kammer von manchen Mitgliedern Aeußerungen gethan worden, welche diese Erwartung aussprachen. Ich will nur die Aeußerung eines sehr liberalen Mitgliedes erwähnen, welches sprach von der „berechtigten Empfindlichkeit" des geistlichen Standes. Und glauben Sie nur nicht, meine Herren, daß irgendwie auf scharfe, verletzende Aeußerungen Einzelner ein übergroßes Gewicht gelegt worden wäre. Das ist nicht der Fall gewesen. Kein billig und gerecht Denkender macht für die Aeußerungen eines einzelnen Mitgliedes die ganze Kammer verantwortlich. Das thun auch in diesem Falle meine Brüder im Amte nicht. Aber Beschlüsse und Abstimmungen stehen doch da. Ueber diese muß ein Urtheil erlaubt sein. Nun sind die Empfindungen sehr verschieden gewesen. Ich weiß, es ist der Eindruck bei recht wackeren und treuen Geistlichen wahrhaft niederschlagend gewesen, bei anderen hat sich ein sittlicher Unwille dagegen geltend gemacht. Einer hat mich gefragt: „Sagen Sie mir, womit haben wir in Sachsen dieses Mißtrauen verdient?" Und ein anderer sagte mir: „Man sieht, wo es hinaus will; man will nicht geistlichen Einfluß, sondern ungeistlichen Einfluß im Kirchenvorstand prävaliren sehen; sonst hätte man nicht den Vorsitz des Geistlichen abgelehnt." Und, meine Herren, die Männer, die die letzten Aeußerungen gethan haben, das sind beide keine kirchlichen Ultra's; sie sind Männer, die in ihren Gemeinden, der Eine in einer kleineren Stadt, der Andere in einer großen Stadt, alle Achtung genießen und allgemein beliebt sind. Ich führe das nur an als Zeichen von der Stimmung, welche dieser Beschluß hervorgerufen hat. Aber, meine Herren, glauben Sie auch nicht, daß Verwahrungen viel helfen, wie, wenn man sagt, man handle nicht aus Mißtrauen gegen den geistlichen Stand, man hege die größte Hochachtung vor den sächsischen Geistlichen, wie vor den Anderen, die von Amtswegen den Vorsitz in dem Kirchenvorstande haben. Meine Herren, das sind Worte! Ueberhaupt unsere Aeußerungen und Reden in der Debatte sind Worte; unsere Abstimmungen und Beschlüsse sind Handlungen, nach Umständen können sie sogar Thaten sein. Wenn ich mit einem Manne zu thun habe, dessen Reden und dessen Handeln ich nicht recht gut mit einander zu reimen vermag, dann beurtheile ich seine innersten Gesinnungen und Motive gewiß nicht nach Dem, was er redet, sondern nach Dem, was er thut. Ich glaube, auch eine Kammer kann sich nicht beschweren, wenn man sie beurtheilt nach ihren Handlungen,

d. h. nach ihren Abstimmungen und Beschlüssen. Nun befindet sich die Geistlichkeit des Landes ungefähr in der Lage eines Mannes, dem ein Dritter einen Backenstreich versetzt, aber gleichzeitig sagt: „Bitte, nehmen Sie das nicht etwa als eine Beleidigung auf, ich hege die größte Hochachtung vor Ihnen!" Auf der anderen Seite muß ich aber die Frage berühren: wem, glauben Sie, kann eine Freude und eine Genugthuung bereitet werden durch Beschlüsse, welche, wenn sie etwas wirken, doch nur geeignet sind, die Achtung vor dem geistlichen Stande in der öffentlichen Meinung herabzusetzen und die Stellung des evangelischen Predigers zu erschüttern? Dadurch kann eine Genugthuung nur bereitet werden den Feinden der evangelischen Kirche, mögen dieselben außerhalb oder innerhalb des äußeren Umkreises der evangelischen Gemeinschaft sich befinden! Und dann kann ich mich nicht enthalten, weiter zu fragen: ist eine solche Handlungsweise ein Beweis von protestantischem Gemeinsinn? Ich werfe nur die Frage auf, die Antwort überlasse ich einem jeden Einzelnen.

Aber verstehen Sie mich nicht falsch, meine Herren, es handelt sich nicht um unsere Personen; es handelt sich auch nicht blos um den geistlichen Stand. Auf unsere Personen kommt wenig an; unsere Zeit ist gemessen; wir gehen ab und zu. Wenn es sich nur um unsere Personen handelte, dann könnten wir viel leichter verschmerzen, was vorgekommen ist. Aber es handelt sich nicht blos um uns selbst, nicht blos um den geistlichen Stand, sondern es handelt sich hierbei wesentlich um das geistliche Amt. Und das Amt bleibt, wenn wir gehen; das Amt wird bleiben, so lange die evangelische Kirche bleibt. Und wenn dem geistlichen Amte eine Beeinträchtigung widerfährt und ein Nachtheil zugefügt wird in der öffentlichen Meinung und in seiner Stellung, dann können und dürfen wir nicht schweigen, sonst würde das prophetische Wort uns treffen von „stummen Hunden", die nicht bellen können, wenn man ihren Herrn ansicht! Wir dürfen um so weniger schweigen, als feststeht: wenn dem Amte ein Schaden geschieht, so geschieht zugleich, und man kann es nicht hindern, der Gemeinde ein Schaden damit. Und das ist der Hauptgesichtspunkt, den ich dabei als maßgebend betrachte; denn es giebt auch hier, meine Herren, ein „ungetrenntes Wohl"; ich meine das ungetrennte Wohl von Amt und Gemeinde, um einen Verfassungsausdruck, der auf eine viel höhere Stelle hinweist, analog auf das Kleine anzuwenden.

Damit Sie das im practischen Leben sehen und sich verdeutlichen können, erlaube ich mir noch auf die Folgen hinzuweisen, welche es haben würde, wenn der Beschluß, welcher gefaßt ist — ein Fall, der, wie ich hoffe, nicht eintreten wird —, Gesetzeskraft erhielte. Ich nehme aber einen Augenblick an, es wird Gesetz, daß der Geistliche nicht von Amtswegen den Vorsitz in dem zu schaffenden Kirchenvorstande erhält, sondern daß der Kirchenvorstand, wenn er sich constituirt, den Vorsitzenden ganz frei aus seiner eigenen Mitte wählt. Wenn das ist, was wird dann geschehen? Nun, meine Herren, ich glaube gewiß, in vielen Gemeinden — ich wage nicht zu sagen, in den meisten, aber ich sage, in vielen Gemeinden — wird niemand Anderes, als der Pfarrer gewählt werden. Es giebt Landgemeinden, wo gar nichts Anderes vernünftigerweise denkbar und möglich ist. Wenn aber der Pfarrer gewählt wird, werden Sie sagen, dann ist es ja gut! Ich sage: Nein, dann ist es nicht gut! und ich werde Ihnen beweisen, daß es nicht gut ist. Es sind nur zwei Fälle denkbar, wenn der Pfarrer zum Vorsitzenden im Kirchenvorstande gewählt wird. Entweder, er wird gewählt um seiner Persönlichkeit willen, oder er wird gewählt um seines Amtes willen. Wählt man ihn um seiner Persönlichkeit willen, sei's, weil er ein rechtschaffener, frommer Geistlicher ist oder weil er sich im Umgang angenehm macht; vielleicht aber auch, weil er nach allen Seiten hin Rücksichten nimmt — ich will das nicht weiter verfolgen; aber wenn er um seiner Persönlichkeit willen gewählt wird, so kann er versucht sein, sich Etwas darauf einzubilden, und kann sagen, wie jener Geistliche, den ich kannte, bei der Einführung in die Gemeinde gesagt hat: „Alles, was ich geworden bin und was ich bin, habe ich lediglich mir selbst zu verdanken!" So könnte auch dieser denken; aber er soll nicht so denken dürfen. Es demüthigt ihn viel mehr und hält ihn im Bewußtsein seiner Pflicht, wenn er sich sagen muß: „den Vorsitz im Kirchenvorstande führst du lediglich um des heiligen Amtes willen, das dir einmal aufgetragen ist!" Aber es wird vielleicht auch in einer Gemeinde der Geistliche zum Vorsitzenden gewählt um seines Amtes willen, und dann, sage ich, ist es erst recht nicht gut. Ich setze den Fall, die Wahl zum Kirchenvorstande ist vorüber; es sind in einer einfachen Landgemeinde vielleicht recht brave, würdige, das allgemeine Vertrauen genießende Männer, auch kirchliche Männer gewählt. Nun kommen sie zum ersten Male zusammen und sollen sich als Kirchenvorstand constituiren. Der Pastor sagt ihnen: „Kinder, ihr habt nach dem Gesetz euren Vorsitzenden ganz frei zu wählen; wen ihr wählt, es ist mir recht." Und nun nimmt Einer von den Männern das Wort und spricht, vielleicht den Anderen aus der Seele: „Niemand anders, als unser Herr Pastor soll unser Vorsitzender sein! Nicht weil wir sonst mit ihm zufrieden sind und weil wir ihn überhaupt gerne mögen, sondern eben weil er unser Pastor ist!" Ich glaube, daß so Etwas vorkommen kann. Das lautet auch ganz schön. Aber ich müßte nun doch sagen: dann ist es erst recht nicht gut! Warum? Sie sehen doch, meine lieben Herren, es handelt dann so eine einfache Landgemeinde aus richtigem kirchlichen Gefühl und Tact; ihr Kirchenvorstand wählt den Pfarrer zum Vorsitzenden, weil er ihr Pastor ist; nicht aus irgend einem anderen Nebengrunde, sondern aus diesem Hauptgrunde, weil er ihr Pastor ist. Nun, ich

denke, das ist doch nichts Anderes, als gewissermaßen eine Rectification, eine Correctur gegenüber Dem, was ex hypothesi die gesetzgebenden Factoren bestimmt haben. Diese sollten nicht blos den Tact, nicht blos dieses richtige Gefühl, sondern die klare Einsicht in die Sache gehabt und demzufolge ausgesprochen haben: der Vorsitz im Kirchenvorstande gebührt dem Pfarrer, eben weil er der Pfarrer ist. Solche Dinge würden eben nicht zur Erhöhung des Ansehens der gesetzgebenden Factoren dienen und gewiß nicht das Vertrauen zur Weisheit der Gesetzgebung erhöhen und den Respect vor der Weisheit, mit der Ordnungen gesetzt und gemacht werden. Also selbst in diesem Falle ist es, wenn man die Sache nach allen Seiten betrachtet, nicht ganz wünschenswerth, was da folgen wird.

Aber in vielen Fällen wird doch der Geistliche nicht gewählt zum Vorsitzenden des Kirchenvorstandes. Wer wird dann gewählt? Meine Herren! Der Herr Referent der jenseitigen Deputation hat in seiner Rede, als die Sache zur Verhandlung kam, zwei Gattungen von Fällen in Erwähnung gebracht, die vorkommen können. Der eine Fall ist der: Es ist in der Gemeinde Parteiung; bei der Wahl zum Kirchenvorstande siegt die Partei, welche vielleicht schon lange Zeit dem Pastor opponirt und gegen ihn agitirt hat. Nun kommt dieser oppositionelle Kirchenvorstand zusammen, um sich zu constituiren. Es wird dann niemand Anderes gewählt — ich referire nur, nicht buchstäblich, aber dem Sinne nach, wie es gesagt worden ist —, als Derjenige, welcher an der Spitze der Agitation gegen den Pfarrer bisher gestanden hat; er wird zum Vorsitzenden gewählt, ungeachtet er vielleicht ungleich weniger Fähigkeit, Tüchtigkeit und Gabe hat zu Dem, was er als Vorsitzender einer solchen Körperschaft zu leisten hat, vielleicht ungleich weniger, als der Pfarrer; aber er wird gewählt, wenn er nur auf den Zinnen der Partei steht. Ich frage Sie da nur: glauben Sie, daß für die Gemeinde daraus viel Ersprießliches kommen wird? Eine andere Kategorie von Fällen hat ebenfalls der Herr Referent der jenseitigen Deputation erwähnt. Das ist die Gattung, wo der Lehrer in den Kirchenvorstand gewählt wird, was ich mit Freuden begrüßen werde; aber nun wird infolge von Agitationen eben der Lehrer zum Vorsitzenden im Kirchenvorstande gewählt. Also der Lehrer, der vielleicht Kirchschullehrer ist, führt den Vorsitz; unter seiner Leitung muß der Pfarrer, der sein Localschulinspector ist, der im Schulvorstand den Vorsitz führt, dann mit arbeiten. Ich rede nicht mehr von der Unbill, die geschieht; ich frage Sie nur, ob Sie glauben, daß aus diesem Verhältniß viel Ersprießliches für die Gemeinde herauskommen würde? Eine dritte Gattung von Fällen hat, soviel ich bemerkt habe, bis jetzt Niemand erwähnt, und doch glaube ich, würden sie dann und wann vorkommen. Ich habe Gemeinden im Auge, wo mehrere Geistliche angestellt sind. Nun sind nach dem eben vorhin gefaßten Beschlusse vielleicht drei oder vier Geistliche im Kirchenvorstand nach localstatutarischer Bestimmung. Der Kirchenvorstand wählt frei. Wenn der Pfarrer nicht durch das Gesetz, weil er Pfarrer ist, den Vorsitz zugewiesen erhält, so kann einer von den übrigen Geistlichen zum Vorsitzenden gewählt werden. Man wird sagen: es ist auch gut; dann ist doch eine theologisch gebildete Persönlichkeit da, das geistliche Amt ist doch gewahrt. Ich sage: Nein, es ist doch nicht gut! Da muß ich mir freilich gefallen lassen, daß man sagt: hier hört man doch recht, daß ein Pastor redet. Aber ich versichere Sie, meine Herren, ich rede so, nicht weil ich Pastor bin, sondern obgleich ich Pastor bin; ich will Ihnen das auch beweisen, wenn Sie mir erlauben, eine kleine persönliche Erinnerung einzuflechten, die jedoch zur Sache gehört.

Im Jahre 1848 hat das würtembergische Kirchenregiment eine Commission von Vertrauensmännern einberufen, Nichtgeistliche und Geistliche, um den Entwurf einer neuen Kirchenordnung mit zwei Abgeordneten des Consistoriums berathen zu helfen. Da waren Nichtgeistliche, vom Geheimen Rath bis zum Schulmeister und Dorfschultheißen; und wir hatten einen Dorfschultheißen dabei, der an biblisch-christlicher Erkenntniß vielleicht manchem Geistlichen gleichkam; sodann waren Geistliche da vom Prälaten bis zum Diaconus, unter den Diaconen war auch ich. Als wir nun an den Punkt kamen, wo es sich um den Vorsitz im Kirchenvorstande handelt, da verwendeten sich die zwei Decane in der Commission, die also in Städten waren, wo Diaconen neben ihnen standen, dafür, daß, wo zwei Geistliche oder mehr im Kirchenvorstande seien, der Kirchenvorstand unter diesen Geistlichen seinen Vorsitzenden wählen dürfe. Ich habe dagegen gekämpft und habe mich also damals, wo ich selbst Diaconus war, dafür verwendet, weil ich es für sachlich richtig und nothwendig hielt, daß nicht freie Wahl sein sollte, sondern daß der Pfarrer, der Pastor, von Amtswegen den Vorsitz haben müßte. Ich dachte, es ist vielleicht die Möglichkeit in deiner Gemeinde, wenn der Kirchenvorstand seinen Vorsitzenden frei wählen kann, daß du selbst gewählt wirst. Aber ich mußte mir sagen: wer hätte dann eine peinlichere Lage, als Du selbst, wenn unter deinem Vorsitz dein alter ehrwürdiger Decan sollte mitarbeiten? Ich hätte auch wirklich nicht geglaubt, daß dieses Verhältniß viel Ersprießliches für die Gemeinde hätte haben können, während ich ohne Vorsitz mit allen meinen Gaben hätte dazu beitragen können, was ich nach meinen geringen Kräften vermochte. Es könnte leicht sich ereignen, was in Bezug auf einen andern Punkt vorhin erwähnt worden ist, daß so eine Wahl den ersten Zwietrachtsapfel hineinwürfe zwischen einige Geistliche, die sonst miteinander ganz Hand in Hand gegangen waren; ich glaube, daß auch dabei nichts Ersprießliches herauskommen kann. Ich halte mich hiebei an unsere lutherische Ordnung, die wir haben; während in der reformirten Kirche bekanntlich

jeder Pfarrer dem andern in allen Obliegenheiten und Rechten vollständig gleichgestellt ist, haben wir in der lutherischen Kirche, nicht nur in Deutschland, auch in Schweden und wo sonst lutherische Verfassungen sind, einen Pastor, der die Pastoralien in der Hand hat, und dann Diaconen, denen gewisse Amtsverrichtungen und Geschäfte zugewiesen sind. Und da wir Das haben, so glaube ich auch, muß der Kirchenvorstand diesem rechtlich und nicht ohne Segen bestehenden Verhältnisse gerecht werden, indem gesagt wird: wo mehrere Geistliche sind, hat der Pastor von Amtswegen den Vorsitz.

Aber es mag nun dieser oder jener Andere zum Vorsitzenden gewählt werden, ich frage Sie, meine Herren, was ist Das, wenn der Pfarrer nicht gewählt wird? Und ich antworte: damit geschieht einfach eine Unbill. Ich gebrauche mit Absicht einen Ausdruck und adoptire eine Behauptung, welche zuerst von einem Abgeordneten gebraucht worden ist, dem Niemand unter uns eine parteiische Voreingenommenheit für den geistlichen Stand Schuld geben wird: Herr Sachße hat diesen Ausdruck gebraucht. Als er seinen Antrag begründete, daß nicht nur der Geistliche nicht von Amtswegen den Vorsitz haben dürfte, sondern daß er auch nicht einmal sollte gewählt werden können, als er den letzteren Satz begründete, hat er unter Anderm ausgesprochen: „Ich will die Geistlichkeit nicht der — lassen Sie mich das so ausdrücken — der Unbill aussetzen, daß, während sie gewählt werden könnte, sie nicht gewählt wird."

Meine Herren! Ich glaube, hier hat Herr Sachße den Nagel auf den Kopf getroffen, wie er es schon manchmal gethan hat. Ich glaube, hier hat er als ein echter Jurist ein Urtheil gefällt, als ein Jurist, der das Jus im höchsten, im sittlichen Sinne inne hat; denn „Jus est ars aequi et boni". Und ich stimme nicht nur in diesem Urtheil mit Herrn Sachße überein, sondern auch in dem zweiten, dem Grundsatz, dieser Unbill müsse die Gesetzgebung im Voraus steuern. Freilich um diesen Zweck zu erreichen, schlägt er einen ganz entgegengesetzten Weg ein, als ich. Nun, meine Herren, ich bitte Sie, Act zu nehmen von dieser Erklärung: Wenn der Geistliche zum Vorsitzenden des Kirchenvorstands gewählt werden kann und er nicht gewählt wird, so geschieht eine Unbill — ich sage nicht sowohl, wie es Herr Sachße verstanden zu haben scheint — gegen den Einzelnen, sondern ich sage, gegen das geistliche Amt. Ich appellire an Ihr Aller Gefühl für das aequum et bonum, für Das, was gut und billig ist! Um eine solche Unbill zu verhüten, thun Sie das Ihrige, damit geordnet werde, was nach meiner Ansicht die Vernunft der Dinge und die Natur der Sache erfordert.

Ich bin am Schlusse. Gestatten Sie mir nur noch einen einzigen Gedanken auszusprechen. Ich weiß aus dem Munde eines hochgestellten preußischen Geistlichen, der lange Zeit der rheinisch-westphälischen Kirche gestanden ist und der von dort her eine außerordentliche Liebe und Begeisterung für das presbyteriale Wesen in sich trägt, der aber jetzt einen kirchenregimentlichen Posten in einer der östlichen Provinzen Preußens bekleidet; ich weiß aus seinem Munde, wie schwer in diesen östlichen Provinzen Preußens die presbyteriale Kirchenordnung einwurzelt und sich einlebt. Mir scheint, daß unser Sachsen in kirchlicher Beziehung sehr viel Aehnlichkeit hat mit derjenigen kirchlichen Provinz, an deren Spitze jener ehrwürdige Mann steht. Ich glaube, wir dürfen es uns nicht verfehlen, es wird auch in unserm Sachsen, wo diese Kirchenordnung, wie ich anfangs bemerkt habe, ein novum ist, seitdem es eine evangelisch-sächsische Kirche giebt, gar nicht so leicht gehen mit dem Einwurzeln und Einleben dieser, unseren bisherigen kirchlichen Verhältnissen heterogenen neuen Kirchenordnung. Wenn Dem so ist, und ich bin überzeugt, es ist so, dann glaube ich, müssen wir doppelt darauf Bedacht nehmen, um nicht in einer Sache, in der ohnehin, um Luther's Wort noch einmal zu gebrauchen, „Fürschreiben und Nachthun weit von einander ist", das Nachthun noch viel schwieriger zu machen, als es selbst dann sein wird, wenn wir ganz correct „fürschreiben". Ferner, wir Geistliche sehen Das ganz klar ein, daß unser Amt durch die neue Ordnung keineswegs einfacher und leichter werden wird. Es ist uns vollständig klar, daß unser Amt durch die neue Ordnung, wenn sie eingeführt ist, nicht nur in vieler Beziehung eingeschränkter, sondern auch verwickelter, geschäftsreicher, hier und da auch kampfreicher sich gestalten wird, als es bisher war. Dessen ungeachtet sind wir bereit — und ich glaube, daß ich damit der bei weitem größten Mehrzahl der sächsischen Geistlichen aus der Seele spreche —, trotz alledem sind wir bereit, die neue Ordnung mit Freuden zu begrüßen, uns ihr zu fügen und zu sehen, was wir dabei werden Gutes ausrichten können. Ich komme hierbei auf einige Aeußerungen von gestern zurück und spreche aus: es wird der geistliche Stand in Sachsen nicht der letzte sein, der der neuen Ordnung Opfer zu bringen haben wird, und er wird sie der Kirche zu Liebe gern bringen. Aber die Bitte dürfen wir doch aussprechen: Liebe Herren! Erschweren Sie es uns Geistlichen nicht über das Maß! Sie werden es nicht thun wollen, dieses Zutrauen habe ich zu Ihnen! Hochgeehrte Herren! Erschweren Sie uns dieses Opfer nicht noch durch irgend welche Beschlüsse, welche dem geistlichen Stande, ja dem geistlichen Amte zu nahe treten. Ich bin vollständig überzeugt, man will doch, wenn man diese neue Kirchenordnung einmal will, etwas Lebensfähiges schaffen, etwas Lebenskräftiges ins Dasein rufen. Wenn aber Beschlüsse gefaßt werden, die nicht nur bei den Geistlichen, sondern bei Vielen, die es mit der Kirche redlich meinen und die das Reich Gottes lieben, eine Verstimmung und ein Mißtrauen hervorrufen, so thut man damit nur das Seine, um die neue Ordnung möglichst auf dem Papier bleiben zu lassen; wenigstens hindert man damit, daß sie nicht so

lebenskräftig, so wirksam, so segensreich eingreife, sich einwurzele und einlebe, wie sie sollte und könnte.

Sachsen ist im Reformationsjahrhundert lange voran gewesen auf dem Gebiete evangelischer Kirchengesetzgebung, Kirchenordnung und Verwaltung. Sorgen Sie, daß es jetzt nicht allzuweit zurückbleibe! Und noch mehr, wachen Sie, daß es nicht auf unkirchliche und verderbliche Abwege gerathe! Es bleibt mir Nichts mehr übrig, als Ihnen, meine hochgeehrtesten Herren, so dringend, als es mir möglich ist, meine Bitte ans Herz zu legen, wahrlich nicht um unserer Standesinteressen willen, sondern um des ungetrennten Wohls von Amt und Gemeinde willen, um des Besten der evangelischen Kirche willen, um der Ehre unserer sächsischen Landeskirche willen, bitte ich Sie so warm ich nur kann: treten Sie dem einmüthigen Gutachten Ihrer Deputation ebenso einmüthig bei! Ich trage die volle Ueberzeugung in mir, wenn Sie das thun, dann haben Sie eine gute That gethan! Dixi, et salvavi animam!

(Wiederholtes Bravo!)

Hofrath von Könneritz: Es scheint mir der Sachlage zu entsprechen, wenn ich, meine hochgeehrten Herren, den Standpunkt kennzeichne, welchen in dieser hochwichtigen Frage meine Herren Constituenten einnehmen. Ich stelle an die Spitze, daß meine Herren Mandanten einen sehr großen Werth darauf legen, daß der Vorsitz im Kirchenvorstande dem Pfarrer gewährt werde. Meine Herren Mandanten argumentiren in folgender Weise. Diejenigen Functionen, welche nach §. 18 der Vorlage dem Kirchenvorstand zugewiesen werden sollen, seien zeither mit wenigen Ausnahmen im Wesentlichen von dem Geistlichen allein ausgeübt worden. Es sei dies nicht etwa geschehen infolge eines allmälichen Anfallens, noch viel weniger infolge einer willkürlichen Aneignung, sondern es beruhe dies in der rechtsgiltigen Stellung des geistlichen Amtes in der lutherischen Kirche. Wenn man daher die Functionen, welche zeither der Geistliche fast durchgängig allein ausgeübt habe, dem Kirchenvorstande überweisen wolle, so sei es ganz in der Ordnung, daß in dem Kirchenvorstand der Geistliche den Vorsitz führe. Meine Herren Mandanten erkennen in dem Pfarrer den für die geistliche Versorgung und Leitung des Gemeindewesens ausgebildeten und ordnungsmäßig berufenen Beamten. Sie halten es nicht für zulässig, daß dem Pfarrer dieser Beruf aberkannt werde; sie halten es nicht für zulässig, den Geistlichen in den Kirchenvorstand, wie alle anderen Mitglieder desselben, einzureihen, um ihn nur für den Fall seiner Wahl zum Vorsitz gelangen zu lassen. Sowie seit 350 Jahren der Schwerpunkt der lutherischen Kirche in dem geistlichen Amte beruht hat, so wollen meine Herren Constituenten diesen Schwerpunkt auch für die Zukunft festgehalten wissen.

Hofrath Professor Dr. Heinze: Ich bekenne Ihnen, höchstgeehrte Herren, daß ich in dieser Frage gewissermaßen convertit bin. Ich war früher der Ansicht, man solle dem Kirchenvorstand die freie Wahl seines Vorsitzenden überlassen, und dazu bestimmten mich zwei Gründe. Durch die freie Wahl des Vorsitzenden im Kirchenvorstande erschien mir einigermaßen ein Surrogat gegeben für das der Gemeinde so wünschenswerthe und so nothwendige, gegenwärtig aber bekanntlich noch äußerst beschränkte Mitwirkungsrecht bei der Wahl des Pfarrers selbst. Da, wo die Gemeinde selbst die Pfarrer wählt, kann die Frage, die uns gegenwärtig beschäftigt und mit der Zweiten Kammer zu entzweien droht, überhaupt nicht aufkommen. Das andere Moment, von dem ich ausgegangen bin, war die bestimmte Voraussetzung, daß bei Weitem in der großen Mehrheit der Fälle der Geistliche factisch der Einzige sein wird, der von dem Vorstand zum Vorsitzenden gewählt werden kann. Ich erwartete daher, daß nach dem thatsächlichen und äußerlichen Erfolg die freie Wahl im Ganzen und Großen auf dasselbe hinauskommen werde, wie die gesetzliche Verbindung des Vorsitzes mit dem geistlichen Amt. Ich argumentirte weiter, die Function des Vorsitzenden in der Hand des Geistlichen würde einen ungleich höheren Werth haben, wenn sie durch die freie Liebe und das Zutrauen der Gemeinde und des Kirchenvorstandes ihm überantwortet ist, als wenn sie ihm kraft des Gesetzes zusteht. Ich meinte auch, der Geistliche, der doch immer auch die Möglichkeit vor Augen sähe, daß er nicht gewählt wird, werde in dieser Möglichkeit vielleicht noch einen Antrieb mehr finden, seinem Berufe treu zu leben und mit allem Eifer sich hinzugeben; aber auch in christlicher Demuth und Eintracht mit der Gemeinde Hand in Hand zu gehen. Ich sprach über diese Frage vor einigen Wochen mit einem Kirchenrechtslehrer, der seit länger als 30 Jahren zu den glänzendsten Sternen an dem Firmamente unserer deutschen Wissenschaft gehört, einem Mann, der im Kreis der Fachleute als Gelehrter eben so hoch geachtet wird, wie von der ganzen Nation als Character. Der wendete mir ein: Und wenn nun der Pfarrer gleichwohl nicht gewählt wird, wenn er ohne seine Schuld zum Vorsitzenden des Kirchenvorstandes nicht gewählt wird, was dann? Ich mußte ihm die Antwort auf diese Frage schuldig bleiben. Es kann sich bei freier Wahl ereignen, daß der Pfarrer ganz ohne sein Verschulden vom Vorsitz ausgeschlossen wird, und diese Nichtwahl enthält, ich möchte noch weiter gehen, als der Herr Superintendent Lechler, ich möchte sagen, sie enthält nicht nur eine Unbill für ihn, sondern geradezu eine Degradation. Ich bin überdies, namentlich durch das Studium des äußerst werthvollen Werkes, das der unsterbliche Meister Georg Friedrich Puchta über das Recht der Kirche geschrieben hat, zu der Ueberzeugung gekommen, daß auch bei Betrachtung der Frage vom Standpunkte des evangelischen Kirchenrechtes

aus Niemand anders den Vorsitz im Kirchenvorstande übernehmen und führen kann, als der Pfarrer und Geistliche. Wessen ganzes Leben dem Dienste der Kirchengemeinde geweiht ist, der muß auch diesen hochwichtigen Dienst seiner Gemeinde leisten und die Führerschaft im Kirchenvorstande übernehmen; wer mit seinem Gewissen von der Kirche an erster Stelle verantwortlich gemacht werden soll für das Seelenheil der Gemeinde, der er vorsteht, dem muß auch diese Gelegenheit in die Hand gegeben werden, die äußeren kirchlichen Anstalten, die mittelbar doch auf das Seelenheil einwirken können, zu lenken und zu handhaben. Ich bin überzeugt, auch vom Standpunkte der kirchenrechtlichen Auffassung aus, die dem Evangelium entspricht, ist der Pfarrer der einzig mögliche Krystallisationskern für den Kirchenvorstand.

Bürgermeister Hirschberg: Meine hochgeehrten Herren! Nach den gediegenen, überzeugenden und erschöpfenden Worten des Herrn Vorredners kann und darf ich nicht wagen, für den Vorsitz des Pfarrers noch Etwas zu sagen. Nur Eins wollte ich noch anknüpfen an Das, was der Herr Superintendent Dr. Lechler erwähnt hat, und wie ich glaube, sehr schlagend. Er gedachte namentlich des Vorsitzes der Bürgermeister und der politischen Gemeindevorstände. Es gab eine Zeit in Sachsen vor der allgemeinen Städteordnung, wo eine andere Person die Geschäfte leitete und eine andere Person den Vorsitz hatte. Die Stadtschreiber machten im Wesentlichen alles Das, was dem Bürgermeister zukam, und der Bürgermeister selbst hatte den Vorsitz. Es traf damals der Schluß Virgil's: „quos ego versiculos feci, tulit alter honores.“ Wer aber die Lasten des Amtes hat, soll auch dessen Ehre haben. Um ein Gleichniß zu gebrauchen: der Kirchenvorstand, in welchem der Pfarrer nicht den Vorsitz führt, erinnert an das Mährchen von dem Mann, welcher sein Haupt unter dem Arme trug; das gehört aber oben hin.

Kammerherr von Erdmannsdorff: Eine ganz kurze Bemerkung! Es drängt mich, eine kleine, aber, wie ich glaube, schwerwiegende historische Notiz zu geben. Ich habe unlängst die Verhandlungen über die Kirchenordnung vom Jahre 1860 speciell wieder studirt und zwar sowohl die Verhandlungen über diese Verfassung, als auch den Bericht der Zweiten Kammer und, meine Herren, es ist damals weder mit einem Worte in der Verhandlung der Kammer, noch mit einem Jota im Bericht der Zweiten Kammer nur ein einziges Wort darüber verloren worden, daß der Pfarrer den Vorsitz nicht haben solle; man hat es vielmehr sich gar nicht anders für möglich gedacht. Nun frage ich Sie, meine Herren, wie kommt es, haben sich unsere Geistlichen in 7 Jahren denn so verändert? Hat unser geistlicher Stand in den 7 Jahren sich des Vertrauens unwürdig gemacht, welches ihm damals einstimmig bezeugt worden ist? Ebenso, meine Herren, als wie man sagen kann: taugt er weniger zum Vorsitz, als der geistliche Stand anderer Länder? Sind hier die Geistlichen nicht ebenso gut und tüchtig, als in anderen Ländern? Was die Geistlichen in anderen Ländern können, das können unsere Geistlichen auch; wir haben sie ebenso gut, wenn nicht noch besser. Deshalb bitte ich dringend, beschließen Sie einstimmig, daß sie den Vorsitz erhalten.

Vicepräsident Oberbürgermeister Pfotenhauer: Es begehrt Niemand das Wort? — Herr Staatsminister!

Staatsminister Dr. von Falkenstein: Die Frage ist so vielseitig hier berathen worden und es ist gar keine Opposition gegen den Grundsatz, wie ihn der Entwurf aufgestellt hat, entstanden, daß ich es in der That für unrecht halten würde, noch Etwas hinzuzufügen, als den aufrichtigen Dank nicht in meinem Namen, sondern, wenn ich so sagen darf, im Namen der Kirche, daß auf eine so würdige Weise dieser Punkt in der Kammer zur Sprache gekommen und hoffentlich auch in derselben Weise zur Erledigung gebracht werden wird.

Vicepräsident Oberbürgermeister Pfotenhauer: Ich gedenke die Debatte zu schließen und thue es, wenn Niemand mehr das Wort begehrt. Es ist dies nicht der Fall und ich gebe das Schlußwort dem Herrn Präsidenten Freiherrn von Friesen als Referenten.

Referent Präsident von Friesen: Im Schlußworte habe ich als Referent diesmal gar Nichts hinzuzufügen; ich kann nur alles Das bestätigen als aus meiner Seele gesprochen, was schon gesagt worden ist; aber etwas Besseres habe ich nicht hinzuzufügen. Jedoch habe ich der Kammer noch anzuzeigen, daß zu §. 4 auch noch eine Petition von der Geistlichkeit der Ephorie Frauenstein, sowie mehrere von Pirna, von Meißen und den umliegenden Gegenden eingegangen sind. Diese Petitionen könnten vorgelesen werden; aber ich kann der geehrten Kammer versichern, daß in Bezug auf §. 4 auch Nichts weiter darin enthalten ist, als was heute schon in der Kammer besprochen worden ist. Es hängt also von der geehrten Kammer ab, ob die Petition verlesen werden soll. Ich bitte den Herrn Präsidenten, hierauf eine Frage zu richten.

Vicepräsident Oberbürgermeister Pfotenhauer: Es würde die Frage hierauf an die Kammer zu richten sein; es könnte aber auch ein anderweitiger Vorschlag dahin unterbreitet werden, daß diese Petition zur Einsichtnahme in der Kanzlei ausgelegt werde. — Will die Kammer im Augenblick von der Vorlesung der Petition absehen? — Abgesehen.

Referent Präsident von Friesen: Wird der §. 4 in der Weise angenommen, wie die Deputation vorschlägt,

so ist die betreffende Petition in dem Theile, der den §. 4 angeht, erledigt.

Vicepräsident Oberbürgermeister Pfotenhauer: Wir gehen zur Abstimmung über. Es wird hierbei eine dreifache Frage an die Kammer zu richten sein und zwar nach Anleitung theils des Hauptberichts, theils des Nachberichts der Deputation.

Die erste Frage ist die: ob die Kammer unter Ablehnung des von der jenseitigen Kammer gefaßten Beschlusses ihrerseits beschließen will, daß der §. 4 im Anfang so lautet:

„Den Vorsitz im Kirchenvorstande führt der Pfarrer oder ein Stellvertreter desselben, welcher letztere vom Kirchenvorstand aus dessen Mitgliedern frei gewählt wird."

Ich frage die Kammer:

„ob sie sich in solcher Weise schlüssig machen wolle?"

Sie thut es mit Stimmeneinhelligkeit.

Die Deputation schlägt ferner vor: aus Alinea 1 von §. 4 die zweite Zeile und zwar von den Worten: „und wenn bei Erledigung des Pfarramtes" bis zu den Worten: „welcher den Vorsitz zu führen hat" in Wegfall zu bringen. — Ich frage die Kammer:

„ob sie sich mit dieser beantragten Weglassung einverstanden erklären will?"

Einstimmig.

Endlich schlägt die Deputation vor: Alinea 2 der Regierungsvorlage und die Worte: „wo das Bedürfniß u. s. w." bis zu den Worten: „Kircheninspection festgestellt" abzulehnen; dagegen ihren Vorschlag, dahingehend, anzunehmen, daß Alinea 2 lautet:

„der Kirchenvorstand ordnet seine Geschäftsführung selbständig."

Ich frage:

„ob die Kammer auch hier der Deputation beizutreten gemeint sei?"

Ebenfalls einstimmig.

Soweit hätten wir den §. 4 und mit solchem einen der wichtigsten Theile der Vorlage erledigt.

Ich breche die Verhandlung hier ab; ersuche Sie aber, noch einen Augenblick zu verweilen, um die Verlesung einer Ständischen Schrift, die einen Gegenstand pressanter Natur betrifft, sodann die Verlesung des Protokolls anzuhören.

Ich ersuche den Herrn Professor Dr. Heinze, die Schrift vorzulesen.

Hofrath Professor Dr. Heinze:

(Verliest die Ständische Schrift auf das königl. Decret, das Halten des Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes betreffend.)

Vicepräsident Oberbürgermeister Pfotenhauer: Zuerst habe ich die Kammer zu fragen, ob sie diese Schrift nach Inhalt und Fassung genehmigt? — Einstimmig bejaht.

Jetzt bitte ich noch einen Augenblick zur Verlesung des Protokolls zu verweilen.

(Die Verlesung erfolgt durch Secretär Bürgermeister Wimmer.)

Ich stelle die Frage auf die Genehmigung des Protokolls.

Freiherr von Hausen: Ich bitte, blos das Wort „Antrag zu §. 1" zu vertauschen mit einem andern Worte. Einen Antrag im Sinne der Landtags-Ordnung habe ich dort nicht gestellt. Es handelt sich dabei blos um eine Bemerkung im Sinne von §. 92 der Landtags-Ordnung.

Vicepräsident Oberbürgermeister Pfotenhauer: Das betreffende Wort wird geändert werden. Das Protokoll ist genehmigt und ich ersuche den Herrn Bürgermeister Müller und Herrn Meinhold, es mitzuvollziehen.

Ich beraume die nächste Sitzung auf morgen früh 10 Uhr an und setze auf die Tagesordnung die Fortsetzung des heute abgebrochenen Berichts.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 3 Uhr 3 Minuten.)

Die nicht zum Vortrag gelangten Bemerkungen des Herrn Freiherrn von Hausen unter II zu den Entwürfen der Kirchenvorstands- und Synodalordnung, sowie eines Gesetzes, die Vertretung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden betreffend, lauten:

Indem der Unterzeichnete von der in §. 92 der Landtags-Ordnung, verbunden mit §. 126 der Verfassungsurkunde, ausgedrückten Ermächtigung Gebrauch macht, erlaubt er sich der nebengenannten geehrten Zwischendeputation seine Ansichten über die derselben vorliegenden Gesetzentwürfe in Folgendem ergebenst zu unterbreiten.

I.

Die Kirchenvorstands- und Synodalnung betreffend.

1.

Zu §. 1 Alinea 2.

1. Die hier anzutreffende Bestimmung, wonach die Kirchengemeinde in die Verwaltung der den Geistlichen rc. angewiesenen Grundstücke und Fonds nicht eingreifen darf, scheint mit dem Inhalte des §. 22 Alinea 2 insofern nicht völlig im Einklange zu stehen, als darnach dem Kirchenvorstande, somit — vergl. §. 2 — der Vertretung der Kirchengemeinde, die antheilige Fürsorge für Erhaltung des Kirchen-, Pfarr- und Stiftungsvermögens, der Kirchen- und Pfarrgüter, der geistlichen Gebäude und deren Inventarien nicht nur zusteht, sondern obliegt.

Um den hiernach möglicherweise übrig bleibenden Zweifel zu beseitigen, möchte es sich empfehlen, zwischen:

„darf die Kirchengemeinde"

und

„nicht eingreifen"

einzuschalten:

„außer in der zu §. 22 Absatz 2 bezeichneten Weise."

2. Hiernächst ist weder an dieser Stelle, noch in §§. 18, 21, 22, 26 oder sonst im Gesetze der Fall genügend vorgesehen, wo über Verwaltung kirchlicher den Character von Stiftungen nicht tragender Fonds ausdrückliche, unter Cognition der gesetzgeberischen Gewalten, resp. der obersten geistlichen Aufsichtsbehörden, zu Stande gekommene Verträge bestehen. Auch in diesen Fällen wird es bei den getroffenen Abmachungen um so mehr bewenden müssen, als die letzteren, zumal sie die Eigenschaft von Staatsverträgen haben, durch später erlassene Gesetze nicht alterirt werden können.

Insbesondere liegt ein derartiger Fall bezüglich der Herrschaft Wildenfels insofern vor, als auf Grund der im Gesetz- und Verordnungsblatte von 1846 auf S. 16 flg. abgedruckten „Uebereinkunft" vom 18. Februar 1846 wegen Verwaltung des dort im §. 5f gedachten, ansehnlichen kirchlichen Fonds ein Regulativ festgestellt worden ist und gehandhabt wird, welches mit den obigen Bestimmungen des Entwurfs nicht im Einklange stehen würde.

Versteht es sich nun zwar um so mehr ganz von selbst, daß hieran, durch diese letzteren Etwas nicht geändert werden kann, als die Uebereinkunft, auf der die nurerwähnte Festsetzung beruht, mit allerhöchster Sanction und, wie sich in der Bestätigungsurkunde (Gesetz- und Verordnungsblatt von 1846, S. 20) ausdrücklich hervorgehoben findet, auf Grund ständischer Ermächtigung getroffen worden ist, mithin allerdings zweifellos den Charakter eines Staatsvertrags hat, so möchte es doch im Mangel besonderer, ihre fernere Geltung deutlich verbürgender Bestimmungen des Entwurfs und zur Sicherstellung derartiger Verhältnisse namentlich gegen etwaige, bei diesem Mangel nicht hinreichend ausgeschlossene gegentheilige Ansprüche der Kirchengemeinden angemessen erscheinen, noch einen behufigen Vorbehalt aufzunehmen, zumal ein solcher, wenn nicht unbedingt nöthig, doch jedenfalls ebenso wenig schädlich sein könnte.

Es wird daher anzurathen sein, in §. 1 Alinea 2 zwischen:

„und wo"

und

„die Verwaltung"

noch die Worte einzuschalten:

„die Gebahrung mit kirchlichen Fonds auf Grund von besonderen, unter Betheiligung der Staatsregierung abgeschlossenen Verträgen geregelt, oder";

dann aber noch zwischen:

„bei den"

und

„getroffenen Bestimmungen"

hinzuzufügen:

„hiernach."

Mit diesen Abänderungen und Zusätzen würde daher Absatz 2 von §. 1 folgendermaßen lauten:

„In die Verwaltung der den Geistlichen und Kirchendienern zu ihrem Nießbrauche und Unterhalt angewiesenen Grundstücke und Fonds darf die Kirchengemeinde außer in der zu §. 22 Absatz 2 bezeichneten Weise nicht eingreifen, und wo die Gebahrung mit kirchlichen Fonds auf Grund von besonderen, unter Betheiligung der Staatsregierung abgeschlossenen Verträgen geregelt, oder die Verwaltung des Vermögens einer Stiftung durch den Stifter geordnet ist, bewendet es bei den hiernach getroffenen Bestimmungen."

2.

Zu §. 5.

Die Einführung der Kirchenvorstände hat offenbar eine Beschränkung des Kirchenpatronatsrechts im Gefolge. Es ist dies nicht allein an Einzelheiten leicht nachzuweisen, sondern auch im Allgemeinen durch den Entwurf selbst schon dadurch anerkannt, daß darnach der Patron auf Grund des Patronatsrechts Sitz und Stimme im Kirchenvorstande hat.

Wenn aber die Errichtung der Kirchenvorstände eine Beschränkung des Kirchenpatronatsrechts ist, und wenn den Kirchenpatronen als Aequivalent hierfür die Betheiligung im Kirchenvorstande, ja sogar — vergl. §. 5 Alinea 3 — der Ehrenvorsitz darin eingeräumt wird, so läßt es sich nicht rechtfertigen, daß diese Mitgliedschaft und Auszeichnung nur den evangelisch-lutherischen, und namentlich nicht auch den römisch-katholischen Kirchenpatronen zustehen soll.

Denn bekanntlich ist das Kirchenpatronatsrecht, beziehentlich das Realpatronat, wie namentlich auch der Bericht der Zwischendeputation der Zweiten Kammer auf Seite 321 nicht verkennt, ein Eigenthumsrecht, welches — vergl. Weber cit. S. 209 und Theil I S. 60 — in keiner Weise von einer bestimmten Confession abhängig oder darnach zu beschränken ist. Insbesondere aber sind die römisch-katholischen Kirchenpatrone in Ausübung ihrer Patronatsrechte den Patronen evangelisch-lutherischer Confession schon durch das Rescript vom 28. Juli 1807

(Codex des sächsischen Kirchen- und Schulrechts S. [198] 205)

vollständig, ausdrücklich und zeitlich unbegrenzt gleichgestellt.

Der Unterzeichnete vermag daher auch den Motiven zu §. 5 nicht darin beizustimmen, daß, obwohl dort selbst die Mitwirkung der Patrone im Kirchenvorstande als nothwendige Folge ihrer verfassungsmäßigen Stellung bezeichnet wird, gleichwohl die Confessionsangehörigkeit „nach den allgemein giltigen Rechtsgrundsätzen" vorauszusetzen sein soll. Wenigstens würde das Rescript vom 28. Juli 1807 kaum die Quelle sein können, aus der diese Grundsätze abgeleitet zu werden vermöchten, und ebensowenig kann füglich eine derartige Rechtsanschauung bei der wiederholt zu betonenden privatrechtlichen Eigenschaft des Kirchenpatronats und der Thatsache seiner Beschränkung durch den Kirchenvorstand mit der verfassungsmäßigen Parität der Confessionen als völlig im Einklange stehend bezeichnet werden.

Wenn es daher um so gewisser der Gerechtigkeit und der bestehenden Gesetzgebung entsprechen möchte, daß auch den nicht evangelisch-lutherischen, beziehentlich den römisch-katholischen Patronen für die durch den Entwurf herbeigeführte Schmälerung ihres Eigenthumsrechts der eben darin ihren evangelisch-lutherischen Collegen zugestandene Ersatz nicht vorenthalten bleibe, als einmal die mit dem Patronatsrechte verbundenen Pflichten auch für sie durch den Entwurf keine Verminderung erleiden, und als ihnen andererseits verfassungsmäßig

(vergl. Codex cit. S. 412 Note 70)

im Schulvorstande die Theilnahme zusteht; es somit aber eine Anomalie sein würde, ihnen dieselbe im Kirchenvorstande zu nehmen, so bedarf es doch kaum einer näheren Darlegung, wie es ebenso gerechtfertigt sein, als sicherlich nur in den eigenen Wünschen der wenigen im Lande vorhandenen nicht evangelisch-lutherischen, resp. katholischen Kirchenpatrone liegen wird, daß ihre Betheiligung an der Thätigkeit des Kirchenvorstands bei allen denjenigen Gegenständen der Competenz desselben, welche sich irgendwie auf confessionellem Gebiet bewegen, ausgeschlossen und nur mehr auf die, ohnehin den wesentlichen Inhalt der Zuständigkeit des Patrons bildenden, mit der Verwaltung des Kirchenvermögens zusammenhängenden Angelegenheiten beschränkt bleibe.

Dies Alles würde — zumal die auch durch die That zu verwirklichende thunlichste Gleichstellung nicht allein der römisch-katholischen Confession, sondern sämmtlicher Glaubensbekenntnisse zu den berechtigten und früher oder später unabweislichen Forderungen der Zeit gehören dürfte — nach dem Dafürhalten des Unterzeichneten am Unbedenklichsten und Geeignetsten in der Weise erreicht werden, daß

in §. 5 Alinea 1

die Worte:

„der evangelisch-lutherischen Confession zugethan und" in Wegfall kämen, nach den Worten:

„Sitz und Stimme im Kirchenvorstande"

aber folgender Zusatz Aufnahme fände:

„Es haben sich jedoch solche Kirchenpatrone, welche nicht der evangelisch-lutherischen Confession angehören, einer Mitwirkung bei der Berathung und Beschlußfassung über die nach §. 18 unter 1, 2 und 8 dem Kirchenvorstande zugewiesenen Angelegenheiten, sowie über die am Schlusse von §. 18 unter 6 erwähnten Aenderungen der Liturgie zu enthalten,"

und schlüßlich fortgefahren würde:

„der Patron hat sein Sitz- und Stimmrecht u. s. w."

3.

Zu §. 6 Alinea 2.

Aehnliche Bedenken stellen sich nach der Auffassung des Unterzeichneten der Bestimmung in §. 6 Alinea 2 entgegen, wonach — vergl. Alinea 4 des dort angezogenen §. 8 — von solchen Besitzern eximirter Grundstücke, welche nicht Patrone sind, nur diejenigen, die der evangelisch-lutherischen Confession angehören, Sitz und Stimme im Kirchenvorstande haben sollen; ja, es gestaltet sich hier die Sache um deswillen noch auffälliger, weil dabei, sowie in den Motiven zu §. 6, besonders scharf betont wird und schon durch die Fassung sofort in die Augen springt, daß das Motiv der Betheiligung solcher Personen im Vorstande lediglich in der Exemtion des Grundbesitzes von dem politischen Gemeindeverbande zu suchen ist. Denn das Verhältniß des Grundbesitzes zur Parochie richtet sich bekanntlich in keiner Weise und namentlich nicht

(vergl. Parochiallastengesetz vom 8. März 1838, §. 21 Absatz 2 jcto. §. 7 Absatz 1 des Erläuterungsgesetzes vom 12. December 1855)

rücksichtlich der Beitragspflicht zu den Parochiallasten nach der Confession seines zufälligen Inhabers; mithin aber liegt nicht nur auch für den katholischen, beziehentlich den nicht evangelisch-lutherischen Eigenthümer solcher eximirter Grundstücke ganz das nämliche Interesse vor, mit im Kirchenvorstande zu sitzen, wie für derartige, der evangelisch-lutherischen Kirche angehörige Grundbesitzer, sondern es steht denselben auch vollständig dasselbe Motiv zur Begründung des nämlichen Anspruchs zur Seite.

Wohin die Ausschließung derartiger, nicht evangelisch-lutherischer Elemente führen müßte, ist unschwer nachzuweisen.

In der That könnte sie nämlich lediglich dazu dienen, die durch §. 6 Alinea 2 nach den Motiven zu §. 6 allein angestrebte besondere Mitvertretung des eximirten Grundbesitzes als solchen beispielsweise dann vollkommen illusorisch zu machen, wenn zu einer Parochie blos ein, einem nicht evangelisch-lutherischen Besitzer gehöriger eximirter Complex, oder zwar mehrere, aber sämmtlich nur in den Händen solcher nicht evangelisch-lutherischer Eigenthümer befindliche eximirte Besitzungen gehören.

Nur eine consequente Durchführung des dieser Bestimmung zu Grunde liegenden Princips und ein durch die Gleichstellung des Grundbesitzes begründetes Zugeständniß wird es daher zu nennen sein, wenn auch die, der evangelisch-lutherischen Confession nicht zugethanen eximirten Besitzer — jedoch aus den oben unter 2 entwickelten Gründen mit den nämlichen Beschränkungen, wie die nicht evangelisch-lutherischen Patrone — in dem Kirchenvorstande Aufnahme finden.

Freilich ist hierbei noch in Betracht zu ziehen, daß der Entwurf die Qualification solcher Grundbesitzer zur Mitwirkung im Kirchenvorstande gegen die in §. 5 vor-

ausgesetzte Befähigung der Patrone hierzu insofern erschwert, als er hier die Wählbarkeit, d. i. neben treuem Bekenntnisse zur evangelisch-lutherischen Kirche die Vollendung des 30. Jahres und die Stimmberechtigung, mithin aber — vergl. §. 8 Alinea 1 — Selbständigkeit, Nichtverachtung des Wortes Gottes und ehrbaren Lebenswandel fordert.

Außer dem evangelisch-lutherischen Glaubensbekenntnisse würde nun aber bei den hier fraglichen Personen auch die Verachtung des Wortes Gottes wohl um deswillen kaum als Ausschließungsgrund beibehalten werden können, weil das Vorhandensein desselben von dem in §. 11 gedachten — evangelisch-lutherischen — Wahlausschusse zu prüfen; wäre dieser aber in den in Rede stehenden Fällen nicht immer in der Lage sein könnte, ein begründetes Urtheil abzugeben, da es ihm z. B. an einem Anhalte zur Beantwortung der Frage fehlen würde, ob und inwieweit die betreffenden Individuen den Gottesdienst besuchen, beziehentlich durch fortgesetzte Unterlassung dieses Besuches eine Verachtung des Wortes Gottes bethätigen möchten.

Dagegen wird darüber, ob ein unehrbarer Lebenswandel im Sinne von §. 8 Alinea 1 vorliegt, recht wohl auch hier der evangelisch-lutherische Wahlausschuß judiciren können.

Hiernach allenthalben würde es dem Unterzeichneten billig und angemessen erscheinen, in §. 6 Alinea 2 nach:

„Sitz und Stimme im Kirchenvorstande"

etwa einzuschalten:

„Nicht evangelisch-lutherischen Grundbesitzern dieser Art steht zwar dieselbe Mitwirkung im Kirchenvorstande dann zu, wenn sie selbständig sind, das 30. Lebensjahr zurückgelegt und nicht nach dem Urtheile des in §. 11 gedachten Wahlausschusses durch unehrbaren Lebenswandel öffentliches, durch nachhaltige Besserung nicht wieder gehobenes Aergerniß gegeben haben; sie haben sich jedoch bei der Berathung und Beschlußfassung über die in §. 18 unter 1, 2 und 8 bezeichneten Gegenstände, ingleichen über die am Schlusse von §. 18 unter 6 gedachten Aenderungen der Liturgie nicht zu betheiligen."

Fortzufahren würde dann sein:

„Befinden sich mehrere eximte Grundstücksbesitzer x."

Sodann ist

zu §. 6 Alinea ult.

anheimzugeben, ob hier nicht auch der in §. 39 erwähnten Schwesterkirchengemeinden Erwähnung zu thun, somit aber bei:

„Filialgemeinden"

„Gemeinden" zu streichen und dafür:

„Filial- und Schwestergemeinden,"

und ebenso anstatt: „Mutterkirche"

„Mutter- und Schwesterkirche"

zu setzen wäre.

Die Feststellung darüber, wie und von wem der in §. 6 Alinea 2 gedachte Turnus zu bestimmen wäre, dürfte Sache der Ausführungsverordnung sein.

4.

Zu §. 8 Alinea 3,

sowie zu §. 13, §. 16 unter 3, fragt es sich, ob die Kircheninspection die endgiltige Entscheidung treffen, oder ob — wie es nach den Motiven zu §. 8 am Schlusse den Anschein gewinnen könnte — der gewöhnliche Recursweg vorbehalten bleiben soll?

Letzterenfalls möchte es kaum überflüssig sein, den betreffenden Bestimmungen des Gesetzentwurfs an geeigneter Stelle etwa hinzuzufügen:

„und auf eingewendete Recurse die competenten oberen Behörden."

5.

Zu §. 10 Alinea 1

möchte sehr in Frage kommen, ob nicht lieber, anstatt der im Berichte der Zwischendeputation der Zweiten Kammer auf Seite 352 vorgeschlagenen Abänderung, nach:

„ernennt der Kirchenvorstand"

der Zusatz sich empfehlen dürfte:

„aus seiner Mitte."

Es erscheint dies zur Vermeidung von Mißstimmungen und Zerwürfnissen in der Gemeinde in der That nicht ohne Wichtigkeit.

Denn je schwieriger und bedeutungsvoller die nach §§. 11, 13 dem Wahlausschusse zustehende Entscheidung der Frage über die Stimmberechtigung und Wählbarkeit ist, um so mehr wird darauf Bedacht zu nehmen sein, dieselbe in die Hände solcher Männer zu legen, die in der Gemeinde möglichst allgemeines Vertrauen genießen. Sollen nun aber, wie dies auch durch die von der jenseitigen Zwischendeputation beantragte Modification nicht ausgeschlossen würde, zu Beisitzern des Wahlausschusses beliebige Gemeindemitglieder gewählt werden können, so liegt die Gefahr, bei der in das sociale Leben, den sittlichen Ruf, ja die materielle Existenz der Einzelnen nach Befinden tief eingreifenden Wirksamkeit des Ausschusses die unter solchen Umständen ohnehin gewiß leicht erregbare Empfindlichkeit der Gemeinde gegen dieses Organ zu einem unerwünschten Odium zu steigern, jedenfalls näher, als wenn man die Ernennung jener Beisitzer auf die Mitglieder des Vorstands beschränkt, denen der Einwand der Ungeeignetheit, Parteilichkeit und des Mangels an Vertrauen in der Gemeinde von allem Anfang an um so weniger wird entgegenstehen können, je mehr sie ja selbst — vergl. §. 3 sub 2 — aus der Wahl und dem Vertrauen der Gemeinde hervorzugehen haben.

6.

Zu §. 31 Alinea 2

ist zwar zu hoffen, daß diese Bestimmung zu einem fleißigen Kirchenbesuche führen möge, indessen doch der in dem jenseitigen Zwischendeputationsberichte S. 398 unerwähnt gebliebene Zweifel nicht ganz auszuschließen, ob, namentlich in städtischen Parochien, die Abkündigung von der Kanzel genügen und sich nicht vielmehr noch eine anderweite Einladung räthlich machen, demgemäß aber vielleicht der Zusatz empfehlen möchte:

„und durch eine Bekanntmachung im Amtsblatte."

Nicht minder wird

zu §. 31 Absatz 3

die Leitung der Verhandlung durch den ganzen, zufolge §. 3 Alinea 2 nach Befinden bis zu 12 Mitgliedern an-

wachsenden Kirchenvorstand gar nicht wohl thunlich sein, oder doch nicht zu dem nothwendigen Halt in der Berathung und Beschlußfassung führen können. Es empfiehlt sich daher, nach den Worten:

„der Kirchenvorstand"

hinzuzufügen:

„durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter."

7.

Zu §. 32 Alinea 1.

Da auch die weltlichen Coinspectionsbehörden an den kirchlichen Angelegenheiten der Kirchengemeinden ihrer Bezirke ein unverkennbares Interesse haben, so erscheint es angemessen, auch ihnen die Theilnahme an den Diöcesanversammlungen, wenn nicht zur Pflicht zu machen, so doch ausdrücklich vorzubehalten; demzufolge aber hinter:

„gemeinsamen Besprechung"

noch aufzunehmen:

„zu welchen auch die weltlichen Coinspectionsbehörden der Ephorie behufs ihrer etwaigen Theilnahme einzuladen sind."

8.

Zu §. 34 Alinea 4.

Dafern die hohe Erste Kammer die in §. 34 gedachte Zusammensetzung der Synode und namentlich Punkt 4 ibid. aufrecht erhalten sollte, hätte der Unterzeichnete zu wünschen, daß dort hinter:

„Receßherrschaften"

hinzugefügt würde:

„dem jedesmaligen Besitzer der Herrschaft Wildenfels."

Da es sich indessen hier nur um eine Eventualität handelt, deren Eintritt gegenüber den diesfallsigen in der Zweiten Kammer gefaßten Beschlüssen zweifelhaft erscheint, so will sich der Unterzeichnete zwar weitere Schritte nach dieser Richtung lediglich für den hier im Eingange angedeuteten Fall vorbehalten; demohnerachtet aber nicht verfehlen, die geehrte Zwischendeputation wenigstens vorläufig von seiner eventuellen Absicht ergebenst in Kenntniß zu setzen.

9.

Zu §. 35

erschiene es zwar dem Unterzeichneten in mancher Beziehung empfehlenswerth, die Ephoralbezirke beizubehalten und beziehentlich consequent die eximirten Parochien Netzschkau und St. Afra zu selbständigen Wahlbezirken zu constituiren; er zieht es indessen vor, dies — zumal sich damit freilich auch eine Betheiligung sämmtlicher Ephoren, resp. der eremten Parochien zu Netzschkau und St. Afra in der Synode als räthlich darstellen möchte — gegenüber den betreffenden Beschlüssen der Zweiten Kammer, durch welche die Zusammensetzung der Synode, wie die Bildung der Wahlbezirke eine wesentliche Umgestaltung erfahren würde, hier nur andeutungsweise zu erwähnen.

10.

Zu §. 39 Alinea 5

ist der von der Zwischendeputation der Zweiten Kammer bei anderen Wahlbestimmungen des Entwurfs, z. B. bei §. 31 — Seite 398 des Berichts — nach dem Dafürhalten des Unterzeichneten sehr mit Recht zum Gegenstande von Abänderungsvorschlägen gemachte Zweifel anzuregen, ob auf das Erscheinen der beschlußfähigen Anzahl von Wahlmännern mit Sicherheit zu rechnen, sowie ob insbesondere nicht noch darüber, wie es werden soll, wenn sich bei der ersten Zusammensetzung nicht die nöthige Zahl einfindet, eine Bestimmung aufzunehmen sein möchte.

II.

Den Gesetzentwurf über die Vertretung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden betreffend.

1.

Zu §. 2.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen möchte anheimzustellen sein, ob nicht noch ausdrücklich auszusprechen wäre, daß die pecuniären Mittel zur Ausführung der Anträge des Kirchenvorstands — soweit dazu nicht kirchliche, der Disposition der politischen Gemeinde entzogene Fonds vorhanden sind, beziehentlich ausreichen — nach den Beschlüssen dieser politischen Gemeindevertreter — selbstverständlich in Gemäßheit der hierüber bestehenden, durch die vorliegenden Entwürfe nicht alterirten gesetzlichen Bestimmungen — aufzubringen sind.

2.

Zu §. 5

erscheint es dem Unterzeichneten rechtlich und practisch zweifelhaft, wie von den dort bezeichneten Personen Schuldverschreibungen für Darlehne der Kirchengemeinde ausgestellt werden sollen, ohne daß dadurch andere Schuldner substituirt oder Vermögensobjecte haftbar gemacht würden, die zu anderen Zwecken bestimmt sind. — Denn für Darlehne, welche auf den Namen der Kirchengemeinden contrahirt werden, können doch an sich wohl füglich auch nur die letzteren, beziehentlich deren gesetzliche Vertreter, mithin aber die Kirchenvorstände als Schuldner, und nach Befinden nur solche Objecte, welche zum Vermögen der Kirchengemeinde als solcher gehören, als Pfand- oder Ersatzgegenstände haftbar gemacht werden.

Weitere Bedenken, welche dem Unterzeichneten in Ansehung beider Entwürfe beigingen, sind bereits durch die Vorschläge der Zwischendeputation der Zweiten Kammer zur Erledigung gediehen. Ob und inwieweit sich die hier niedergelegten Bemerkungen durch die Auffassungen der geehrten Zwischendeputation der Ersten Kammer erledigen, vermochte der Unterzeichnete zur Zeit nicht zu ermessen, da der desfallsige Bericht noch nicht zur Vertheilung gelangt ist.

Insoweit es aber nicht der Fall sein sollte, werden die vorstehenden, freilich nur auf einem sehr kurzen Studium der bezüglichen Vorlagen beruhenden und daher einer nachsichtigen Beurtheilung um so dringender bedürftigen Andeutungen der letztgenannten sehr geehrten Zwischendeputation mit der ergebensten Bitte:

dieselben geneigtest prüfen und, soweit sie begründet erscheinen möchten, der hohen Ersten Kammer zur Berücksichtigung anempfehlen zu wollen,

sowie mit dem Reservat hiermit vorgelegt, sie — dafern dies für unthunlich erachtet oder vielleicht aus sonstigen Gründen vermieden werden wollte — nach Befinden bei den bevorstehenden Berathungen zum Theil in bestimmte Anträge kleiden zu dürfen.

Die nicht zum Vortrag gelangten Petitionen unter G lauten folgendermaßen:

An die
hohe Ständeversammlung des Königreichs Sachsen.

Der von den in Evangelicis beauftragten Staatsministern der beiden hohen Kammern demnächst zur Berathung vorliegende Entwurf einer Kirchenvorstands- und Synodalordnung für die evangelisch-lutherische Kirche des Königreichs Sachsen bestimmt über die Zusammensetzung des in jeder Parochie zu bildenden Kirchenvorstands in §. 3:

„daß alle neben dem Pfarrer angestellten confirmirten Geistlichen berechtigt sein sollen, den Versammlungen des Kirchenvorstands beizuwohnen, doch nur mit berathender Stimme".

Die von der hohen Zweiten Kammer zur Begutachtung dieses Entwurfs niedergesetzte Zwischendeputation hat in ihrem Berichte, wie sie sagt, um nicht dem geistlichen Amte ein bedenkliches Uebergewicht einzuräumen, und um den betreffenden Geistlichen die Mißlichkeit einer blos berathenden stimmlosen Gegenwart zu ersparen, den Wegfall jener Bestimmung beantragt, und statt derselben in ihrer Majorität folgenden Zusatz vorgeschlagen:

„in größeren Parochien, in denen ein zweiter Geistlicher angestellt ist, soll auch dieser, oder wenn mehrere angestellt sind, ein von den sämmtlichen ordinirten Geistlichen der Parochie gewählter zweiter dem Kirchenvorstande angehören".

Ein Mitglied der Zwischendeputation (Abg. Sachße) will dann den zweiten Geistlichen auch

„nur mit berathender Stimme"

zulassen, ein anderes Mitglied (Abg. Riedel) die Wahl desselben, statt von seinen Collegen,

„durch den Kirchenvorstand"

bewirkt wissen. Die bei der Deputationsberathung zugezogenen Commissare des hohen Kirchenregiments haben zu dem vorerwähnten Majoritätsvorschlage leider ihre Zustimmung erklärt.

Die ehrerbietigst Unterzeichneten, sobald sie von dieser principiellen Aenderung des §. 3 Kunde erlangt, beeilen sich, ihre nachfolgenden Gegenvorstellungen den hohen Kammern zu geneigter Rücksichtnahme dringend zu empfehlen und erlauben sich schlüßlich, ihrerseits einen Gegenantrag der hohen Versammlung zu geneigter Berathung bittweise zu unterbreiten.

In den anerkannt freisinnigsten Kirchenordnungen der deutschen evangelischen Kirche, namentlich in denen von Weimar, Oldenburg, Baden und Oesterreich, gilt es als selbstverständlich und ist allenthalben ausdrücklich festgesetzt, daß in dem für das kirchliche Leben und die religiös-sittliche Pflege der einzelnen Gemeinde so hochwichtigen Kirchenvorstande sämmtliche confirmirte Träger des kirchlichen Amts, der Pfarrer als Vorsitzender, wie der letzte Diaconus, vollberechtigt Sitz und Stimme haben, weil sie eben von Amtswegen als Seelsorger, Beichtväter, Confirmandenlehrer in völlig gleichberechtigter Weise der ganzen Gemeinde dienen und an ihr arbeiten. Soll nun auch in Sachsen nach §§. 18, 19, 24 u. a. des Entwurfs der Kirchenvorstand nicht blos ein äußeres jus circa sacra, um so zu sagen, bekommen, sondern ein lebendiges, vollthätiges Organ der religiös-sittlichen Selbsterziehung der Gemeinde werden, so muß er in der fortwährenden intimsten und allseitigen Wechselwirkung mit den zu demselben Zwecke bestellten Trägern des geistlichen Amtes stehen.

Kann es daher etwas Unnatürlicheres, mit dem Wesen des kirchlichen Dienstes Streitenderes geben, als wenn man einem Geistlichen gerade dasjenige Feld seiner Thätigkeit verschließen will, das ausdrücklich dazu eingerichtet wird (vergl. §§. 1 und 2), sein amtliches Wirken gemeinnütziger und segensreicher zu machen?

Man besorgt beim Eintritte aller confirmirten Geistlichen in den Kirchenvorstand ein Uebergewicht des stationären Amts über die weltlichen Gemeindevertreter. Aber sind denn die Geistlichen — zumal wenn sie später doch von der Gemeinde in ihre Aemter gewählt werden sollen —, sind sie nicht eben so gut Delegirte des öffentlichen Vertrauens, im besten Sinne „Vertreter" der Gemeinde, in Bezug auf deren religiös-sittliche Interessen? Das ist ja die Krone eines evangelischen Geistlichen, daß er nicht Herr über die Gemeinde, sondern Gehilfe und Diener ihrer religiösen Bedürfnisse ist und sein will!

Und womit hat denn — vergl. die lobenden Eingangsworte des Deputationsberichts — womit hat denn gerade die sächsische Geistlichkeit das beleidigende Mißtrauen verdient, daß man von ihr katholisirende, hierarchische Gelüste befürchtet, während es in Baden, Oldenburg, Weimar, Oesterreich und Hannover Niemandem eingefallen ist, dem geistlichen Stande sein allernatürlichstes Recht, die volle Mitarbeit im Kirchenvorstande, zu verkümmern?

Die Zwischendeputation sagt in ihrem Berichte zu §. 34, die Zusammensetzung der Synode betreffend, gegen ihr Mitglied, den Abg. Sachße, der doppelt so viel Laien, als Geistliche in die Synode gewählt haben will, daß es hier dem geistlichen Stande gezieme, die Hälfte der Stimmen gemäß dem Entwurfe zu behalten. Es sei die Sache der Wähler, tüchtige weltliche Abgeordnete in die Synode zu senden, die den Geistlichen an Sachverständniß und Beredtsamkeit das Gleichgewicht hielten.

Und im Kirchenvorstande der Einzelgemeinde, wo auf je einen Geistlichen drei, vier, ja fünf Laienvorsteher gewählt werden sollen und können, da vergißt man aller Gerechtigkeit, die das Wesen des geistlichen Amtes fordert, und meint, befürchten zu müssen, daß vier Geistliche über sechszehn tüchtige, vom Vertrauen der Gemeinde gewählte Laienvorsteher „ein bedenkliches Uebergewicht" erlangen könnten.

Und was die Majorität der Deputation vorschlägt, daß den zweiten Geistlichen in den Kirchenvorstand „sämmtliche ordinirte Geistliche" der Parochie aus ihrer Mitte wählen sollen — hat man sich Das wirklich practisch ausführbar vorgestellt, wo, wie in den meisten hierher gehörigen Fällen, drei Geistliche oder vier an einer Parochie concurriren, von denen noch dazu Einer, der Pfarrer, von Amtswegen der Vorsitzende

im Kirchenvorstande ist. Kann hier von einer wirklichen „Wahl“ die Rede sein?

Endlich, wenn schon jeder größeren Gemeinde daran gelegen ist, auf der Kanzel die mancherlei Gaben ihrer Prediger wirken zu lassen, sollte sie nicht das gleiche, eigene Interesse haben, dieselben im Kirchenvorstande zu ihrer Selbsterbauung zu verwerthen?

Nach alle Dem stellen wir, wahrlich nicht aus persönlichem Ehrgeize, sondern durchdrungen von der Ueberzeugung, daß hier eine Lebensader geistlicher Wirksamkeit von vornherein unterbunden zu werden droht, an die Gerechtigkeit und Einsicht unserer hohen Ständekammern die ebenso ehrerbietige, wie dringende Bitte:

Hochdieselben wollen §. 3 des Entwurfs der neuen Kirchenordnung nach dem Vorbilde der obengenannten evangelischen Kirchenordnungen des übrigen Deutschlands dahin ändern, daß sämmtliche confirmirte Geistliche einer Parochie Sitz und Stimme im Kirchenvorstande — neben einer je vier- oder fünffachen Anzahl von Laienvorstehern — unverkürzt erhalten.

Redacteur H. Meinhold, Secretär im Königl. Ministerium des Innern. — Druck von B. G. Teubner in Dresden.

Letzte Absendung zur Post: am 16. December 1867.

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

I. Kammer.

№ 41. Dresden, am 16. December **1867.**

Einundvierzigste öffentliche Sitzung der Ersten Kammer

am 11. December 1867.

Inhalt:

Registrandenvortrag Nr. 334—338. — Fortgesetzte Berathung des Berichts und Nachberichts der Zwischendeputation über den Entwurf einer Kirchenvorstands- und Synodalordnung für die evangelisch-lutherische Kirche (§§. 5—20) und den Gesetzentwurf, die Vertretung der evangelisch-lutherischen Kirche betreffend. — Mittheilung des Präsidenten, den Besuch der Parade zur Geburtstagsfeier Sr. Majestät des Königs betreffend. — Feststellung der Tagesordnung für die nächste Sitzung.

Die Sitzung beginnt 15 Minuten nach 10 Uhr in Gegenwart des Herrn Staatsministers Freiherrn Dr. von Falkenstein und des Herrn königl. Commissars Geh. Rath Dr. Hübel, sowie in Anwesenheit von 37 Mitgliedern.

Präsident von Friesen: Die Sitzung ist eröffnet. Das Protokoll der gestrigen Sitzung ist verlesen und ich ersuche den Herrn Secretär, uns die Registrande vorzutragen.

(Nr. 334.) Petition des Herrn Superintendenten Lic. Schmidt zu Werdau und Genossen, eine Abänderung der §§. 4 und 34 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung betreffend.

Präsident von Friesen: Wird an die betreffende Zwischendeputation abzugeben sein.

(Nr. 335.) Protokollextract der Zweiten Kammer vom 5. December 1867, enthaltend die Berathung des adoptirten diesseitigen Berichts über den Entwurf eines Gesetzes wegen Aufhebung der Meßferien.

Präsident von Friesen: Der Gesetzentwurf ist in der Zweiten Kammer berathen und genehmigt worden und es wird nun die Ständische Schrift anzufertigen sein.

(Nr. 336.) Dergleichen Extract von demselben Tage, die Berathung des Berichts enthaltend über den Gesetzentwurf, die Verhütung und Tilgung der Rinderpest und die dabei sowie in anderen Seuchenfällen vorkommenden Entschädigungen betreffend.

Präsident von Friesen: Ist an die erste Deputation abgegeben.

(Nr. 337.) Petition des Pfarrers und Superintendenten Dr. Wilisch zu Wurzen und Genossen um Abänderung der §§. 4 und 34 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung.

Präsident von Friesen: In Beziehung auf §. 4 ist die Petition bereits erledigt; im Uebrigen aber wird sie an die Zwischendeputation abzugeben sein.

(Nr. 338.) Beitrittserklärung des Stadtrathes zu Pirna zu der Petition des Vorstandes des „sächsischen Städtetags", Abänderung der gesetzlichen Bestimmungen über Militärleistungen betreffend.

Präsident von Friesen: Alle früher eingegangenen Petitionen desselben Inhalts sind an die vierte Deputation abgegeben worden und es wird daher auch diese dorthin abzugeben sein.

Etwas Weiteres ist der Kammer nicht anzuzeigen; Urlaubsgesuche sind nicht eingegangen, Entschuldigungen ebenso wenig; es kann daher sofort zur Tagesordnung übergegangen werden, zur fortgesetzten Berathung der Berichte der Zwischendeputation über das königl. Decret, die Kirchenvorstands- und Synodalordnung betreffend.*) — Ich bitte den Herrn Vicepräsidenten, den Vorsitz zu übernehmen.

(Geschieht.)

Referent Präsident von Friesen:

(§. 5 nebst Motiven siehe L.M. II. K. S. 926.)

*) Vergl. L.M. I. K. S. 528 flgg., 551 flgg. — L.M. II. K. S. 855 flgg., 897 flgg., 926 flgg., 936 flgg., 943 flgg., 1019 flgg., 1060 flgg.

Der Deputationsbericht sagt:

Zu §. 5.

Die von einem Mitgliede der anderen Deputation, dem Abg. Riedel, gestellten Anträge auf völlige Beseitigung des Patronatsrechts, welchen in diesem Umfange kein Mitglied beider Deputationen beigetreten ist, glaubt die Deputation hier übergehen und dem Antragsteller zur eigenen Ausführung überlassen zu können.

Dagegen aber haben sich beide Deputationen zu §. 5 über mehrere Abänderungen und Zusätze unter einander vereinigt, welche sie der Kammer hiermit zur Annahme empfehlen.

1. Wenn der benannte Paragraph bestimmt, unter welchen Voraussetzungen dem Kirchenpatrone Sitz und Stimme im Kirchenvorstande zustehen solle, so erschienen der Deputation einerseits die Bestimmungen, welche in §. 8 über Stimmberechtigung und Wählbarkeit enthalten sind, überhaupt genauer, andererseits schien es der Rechtsgleichheit zu widersprechen, wenn man bei der Wählbarkeit zum Kirchenvorstande ein Alter von 30 Jahren erfordere, dem Kirchenpatrone aber die Theilnahme an den Sitzungen des Kirchenvorstandes in einem früheren Lebensalter zugestehen wollte. Es wird daher vorgeschlagen, auf der dritten Zeile anstatt der Worte: „seine Angelegenheiten selbständig zu verwalten befähigt ist", die Worte zu setzen:

„die zur Wählbarkeit für den Kirchenvorstand erforderlichen Eigenschaften besitzt".

Die königl. Commissare haben diesem Antrage zugestimmt.

Ferner wird beantragt:

2. im dritten Satze Zeile 1 hinter den Worten: „während dem Pfarrer" die Worte aufzunehmen:

„beziehentlich dessen Stellvertreter" xc.,

wobei zu bemerken, daß hier unter dem Worte: „Stellvertreter" ebensowohl der Stellvertreter im Pfarramte (§. 3), als auch der Stellvertreter in der Geschäftsleitung oder im Vorstande (§. 4) zu verstehen ist. Auch hierzu haben die königl. Commissare ihre Einwilligung erklärt. Weiter wird

3. vorgeschlagen, zu Satz 3 nach dem Worte: „verbleibt", noch hinzuzufügen:

„wo nicht darüber etwas Anderes localstatutarisch festgestellt ist",

um dadurch nicht nur das Recht des Kirchenvorstands, seine Geschäftseinrichtung selbständig zu ordnen, sondern auch überhaupt für jeden Ort besondere Bestimmungen zu treffen, zu wahren. Auch diesem Vorschlage haben die königl. Commissare ein Bedenken nicht entgegengestellt.

4. Zu Verhütung jedes Zweifels wird beantragt, dem vierten Satze, gleichwie dem ersten nach den Worten: „eins ihrer Mitglieder" die Worte beizufügen:

„welches die zur Wählbarkeit für den Kirchenvorstand erforderlichen Eigenschaften besitzt",

und endlich

5. im letzten Satze des Paragraphen, welcher anfängt: „Findet der Kirchenpatron — so kann er," die Worte: „die Ausführung desselben suspendiren u. s. w." gänzlich hinwegzulassen und dafür die Worte zu setzen:

„auf Entscheidung der Kircheninspection, beziehentlich der Consistorialbehörde antragen",

wodurch mit anderen Worten dieselbe Wirkung erreicht wird, nämlich: daß die Ausführung eines Beschlusses bis zu erfolgter höherer Entscheidung ausgesetzt wird.

Die königl. Commissare haben ihre Zustimmung zu beiden vorstehenden Veränderungen erklärt.

Hiernächst hat die Deputation noch der bei ihren Verhandlungen angeregten Frage zu gedenken: ob ein Patron anderer, als evangelisch-lutherischer Confession, aber christlicher Religion, Patronatrechte überhaupt ausüben könne, welches von den königl. Commissaren dahin bejahend beantwortet wurde, daß dies unter den durch die Confessionsverschiedenheit bedingten gesetzlichen Beschränkungen stattfinde.

Die Deputation glaubt aber, daß bei dieser Erklärung für jetzt um so mehr Beruhigung gefaßt werden könne, als die Patronat- und Collaturrechte im Allgemeinen nicht Gegenstand der neuen Kirchenvorstandsordnung sind, in solcher vielmehr nur die Beziehungen des Patrons zum Kirchenvorstande und zur Synode festgestellt werden sollen. Wenn nun die Theilnahme des Patrons an den Sitzungen und Verhandlungen des Kirchenvorstandes in §. 5 ausdrücklich von dessen evangelisch-lutherischem Bekenntnisse abhängig gemacht wird, so könnte sich jene Frage hier nur darauf beschränken, ob einem Patrone anderen Bekenntnisses das Recht zugestanden werden könne, von der Verwaltung des Kirchenvorstands Kenntniß zu nehmen, ein Recht, welches aber dem ganzen Begriffe des Patronatrechts überhaupt so entsprechend ist, daß die Trennung des Einen von dem Andern kaum denkbar ist, sowie denn auch aus dem bloßen Kenntnißnehmen ein störendes Eingreifen in die Verwaltung des Kirchenvorstandes, oder gar eine Beeinträchtigung des Kirchenwesens unmöglich folgen kann. Auch waren beide Deputationen der Ueberzeugung, daß einem Patrone nicht christlicher Religion eine Einmengung in die Kirchenvorstandsbeschlüsse und Geschäfte nur insoweit zustehen könne, als nicht innere kirchliche Angelegenheiten in Frage kommen.

Die Deputation beantragt nun zum Schluß, den §. 5 mit den oben vorgeschlagenen fünf Abänderungen die Zustimmung zu ertheilen.

Dies hat sich bei der Berathung in der Zweiten Kammer einigermaßen geändert.

Im Nachberichte heißt es daher:

Bei

§. 5

hat die Zweite Kammer im dritten Satze anstatt der Worte: „während dem Pfarrer, beziehentlich dessen Stellvertreter xc." die Worte anzunehmen beschlossen:

„während dem gewählten Vorsitzenden, beziehentlich dessen Stellvertreter xc."

Auch sollen nach Beschluß der Zweiten Kammer die im dritten Satze einzuschaltenden Worte:

„wo nicht darüber etwas Anderes localstatutarisch festgestellt ist,"

als erledigt und wegfallend angesehen, mithin nicht aufgenommen werden. (L.M. S. 939.)

Im Uebrigen aber sind alle Zusätze und Veränderungen §. 5 von der Zweiten Kammer so genehmigt worden, wie es S. 227 des ersten Deputationsberichts beantragt wird.

Es folgt aus dem zu §. 4 abgegebenen Gutachten, daß die Deputation die freie Wahl der Vorsitzenden auch hier nicht anempfehlen kann; wogegen aber, was den Beschluß anlangt, den Satz wegen Vorbehalt localstatutarischer Bestimmungen wegzulassen, kein Grund vorzuliegen scheint, sich hierin von der Zweiten Kammer zu trennen und diesen Satz wieder aufzunehmen.

Bei nochmaliger gründlicher Erwägung der Beziehungen, in welche der Kirchenpatron nach §. 5 zu dem Kirchenvorstande treten soll, machte sich jedoch in der Deputation die Ansicht geltend, daß sich das Verhältniß des Kirchenpatrons in dem Kirchenvorstande durch Theilnahme an den Verhandlungen des Kirchenvorstands ohne Stimmrecht weit einfacher und natürlicher gestalten würde. In dem Befugnisse, von der Verwaltung des Vorstands jederzeit Kenntniß zu nehmen, in dem Rechte der Anwesenheit und Betheiligung an den Berathungen, in der dadurch gegebenen Gelegenheit, sich zu erklären, Auskunft zu ertheilen, Vorstellungen zu machen, Anträge zu stellen ꝛc., sowie endlich in dem Rechte, gegen bedenklich scheinende Beschlüsse auf höhere Entscheidung anzutragen, sind im Wesentlichen alle Befugnisse des Kirchenpatronats enthalten. Das förmliche Stimmrecht dagegen ist unwesentlich, abgesehen davon, daß die eine Stimme des Patrons unter einer weit größeren Zahl Abstimmender keinen Ausschlag zu geben vermag. Kommen im Vorstande Beschlüsse vor, bei welchen die Einwilligung des Patrons erforderlich ist und auch schon bisher als nothwendig angesehen wurde, so kann er dieselbe ohne Stimmrecht gleich im Vorstande mündlich, daher auf viel kürzerem Wege, aussprechen. Ja, es erscheint die Theilnahme an der Abstimmung mit dem letzten Absatze des Paragraphen nicht einmal ganz vereinbar, wenigstens nicht angemessen, die Erreichung des gewünschten Beschlusses erst durch Abstimmung zu versuchen; dann aber, wenn Solches nicht gelingt und der gefaßte Beschluß der Ansicht des Abstimmenden entgegen ist, die Entscheidung der Behörde noch in Anspruch zu nehmen. Der im dritten und vierten Satze dem Patrone und den collaturberechtigten Stadträthen zugedachte Ehrenvorsitz ist etwas ganz Bedeutungsloses, worauf gern verzichtet werden wird, wenn nur wesentliche Rechte gewahrt bleiben. Die Deputation beabsichtigt daher, auf den Wegfall des Stimmrechts und des Ehrenvorsitzes für die Kirchenpatrone in diesem Paragraphen anzutragen.

Fände Solches die Genehmigung der Kammer, so würden auch die Sätze 3 und 5 ganz entbehrt werden können; denn, wenn dem Pfarrer der Vorsitz verbleibt, so versteht es sich von selbst, daß hierin auch die Leitung der Verhandlungen und das directorium actorum enthalten sind. Hieraus würde sich mit Beibehaltung der S. 237 des Berichts gestellten Anträge, aber unter Weglassung des Antrags sub 3, folgende Fassung des ganzen Paragraphen ergeben:

„Der Kirchenpatron kann — Kenntniß nehmen, und wenn er der evangelisch-lutherischen Confession zugethan ist, auch die zur Wählbarkeit für den Kirchenvorstand erforderlichen Eigenschaften besitzt, den Sitzungen des Kirchenvorstands beiwohnen, und sich, jedoch ohne Stimmrecht, an dessen Verhandlungen betheiligen. Er hat dieses Recht persönlich auszuüben, doch können — Landes wohnt.

Gestattet — zuzusenden.

Stadträthe und andere Corporationen, denen ein Patronatrecht zusteht, können durch eines ihrer Mitglieder, welches die — besitzt, den Versammlungen des Kirchenvorstands unter Betheiligung an dessen Verhandlungen, jedoch ohne Stimmrecht, beiwohnen.

Findet der Kirchenpatron — bedenklich, so kann er auf Entscheidung der Kircheninspection, beziehentlich der Consistorialbehörde, antragen."

Die königl. Commissare haben gegen diesen Vorschlag und die demselben entsprechende Fassung ein Bedenken nicht erhoben. Es wird daher

die Annahme des §. 5 in dieser Fassung hiermit beantragt,

jedoch ehe es zur Abstimmung kommt, noch Folgendes bemerkt:

Herr Freiherr von Hausen hat in der Deputation beantragt, die Worte des ersten Satzes:

„der evangelisch-lutherischen Confession zugethan, und"

in Wegfall zu bringen, um damit den Kirchenpatronen römisch-katholischen Bekenntnisses die Theilnahme an den Verhandlungen des Kirchenvorstands und das Stimmrecht zu sichern, wünscht auch die Aufnahme eines Zusatzes in der Fassung, welche in der Beilage sub H Seite 341 zu lesen ist.

Die Motiven seiner Anträge sind in derselben Beilage Seite 339 flg. enthalten.

Die Deputation vermag jedoch nicht, sich für dieses Verlangen zu verwenden und zwar aus folgenden Gründen:

Eine wirkliche Verkürzung und Einschränkung des Patronat- und Collaturrechts liegt eigentlich überhaupt nicht in der Tendenz der ganzen Vorlage; vielmehr bleibt die in §. 1 ausdrücklich erwähnte verfassungsmäßige Mitwirkung des Kirchenpatrons in Angelegenheiten der Kirchengemeinde nach wie vor immer die allgemeine Regel. Sollten aber dennoch solche Verkürzungen in dem Entwurfe erkannt werden, so würden dieselben mit Ausnahme der Bestimmungen über den Kirchenvorstand den katholischen, wie den evangelisch-lutherischen Kirchenpatron ohne Unterschied immer nur gleichmäßig treffen. In Ansehung des neuen Instituts der Kirchenvorstände sind die Ansichten darüber, ob in demselben eine Beschränkung oder eine Erweiterung des Rechts der Kirchenpatrone enthalten sei, sehr getheilt. Viele behaupten sogar das Letztere. Mit besserem Grunde dürfte sich aber die Ansicht vertheidigen lassen, daß weder das Eine, noch das Andere der Fall sei, daß nämlich das eigentliche Recht des Patronats durch das Bestehen eines Kirchenvorstands im Wesentlichen nicht verändert werde. Nur die Art der Ausübung dieses Rechts wird verändert, d. h. abgekürzt, vereinfacht und erleichtert, also nicht zum Nachtheile der Sache, indem der Weg der mündlichen Verhandlung und Erklärung allemal dem schriftlichen Wege vorzuziehen sein und wohl auch meistentheils

sicherer zum Ziele führen wird. Wenn nun der Kirchenpatron römisch-katholischen Glaubens dieses einen Rechtes zwar nicht theilhaftig wird, so verliert derselbe doch Nichts an dem Rechte, welches demselben bisher verfassungsmäßig zustand, nur daß er an den Verhandlungen und Versammlungen einer evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde und ihrer Vertreter über kirchliche Dinge nicht theilnehmen kann, weil eben die neue Verfassung ausdrücklich für die evangelisch-lutherische Kirche und ihre Gemeinden gegeben wird. Denkt man sich im entgegengesetzten Falle die Rechte eines Kirchenpatrons evangelischer Confession in einem katholischen Lande und einer katholischen Kirchengemeinde gegenüber, so würde jener bei den Verhandlungen einer katholischen Parochie oder ihrer Vertreter über kirchliche Angelegenheiten ebensowenig Zutritt haben können, sonst aber aller übrigen Patronatsrechte in der durch die Confessionsverschiedenheit bedingten Abgrenzung theilhaftig bleiben. Die Deputation vermag daher ihrerseits nicht, die Anträge des Freiherrn von Hausen zu befürworten, bleibt vielmehr bei dem oben ausgesprochenen Gutachten stehen.

Endlich ist von dem Abg. Günther zu §. 5 noch folgender Antrag gestellt und von der Zweiten Kammer mit 39 gegen 24 Stimmen angenommen worden (L.M. S. 939):

„Die Staatsregierung wolle der ersten zusammentretenden Synode eine die Neugestaltung, beziehentlich Beschränkung und Aufhebung des Collatur- und Patronatsrechts, insbesondere aber die erweiterte Mitwirkung der Gemeinden bei Besetzung geistlicher und Schulstellen betreffende Vorlage zur Berathung unterbreiten."

Die Deputation sieht sich außer Stande, diesem Antrage das Wort zu reden, da sie weder mit dessen Inhalt einverstanden ist, noch auch der Ständeversammlung rathen kann, in das selbständige Recht der Synode, über ihre eigenen Angelegenheiten zu berathen, schon im Voraus einzugreifen. Die Deputation rathet daher an: den Beitritt zu diesem Antrage abzulehnen.

Vicepräsident Oberbürgermeister Pfotenhauer: Zu der jetzigen Verhandlung über §. 5 haben sich ums Wort gemeldet Herr Freiherr von Hausen und Herr Professor Dr. Heinze.

Freiherr von Hausen: Meine Herren! Ich hatte allerdings die Absicht, bei diesem Paragraphen eine gleichmäßige Betheiligung, jedoch nicht allein der römisch-katholischen, sondern aller nicht evangelisch-lutherischen Kirchenpatrone im Kirchenvorstande, natürlich mit Ausnahme der rein confessionellen Gegenstände, zu beantragen. Ich würde auch glauben, diese meine Auffassung gegenüber der Argumentation der sehr geehrten Deputation aus sachlichen Gründen aufrecht erhalten zu können. Nachdem ich aber in Erfahrung gebracht habe, daß ein diesfallsiger Antrag, selbst ganz dahingestellt, welchen Anklang er in der hohen Kammer finden würde, bei der hohen Staatsregierung jedenfalls keine Aussicht auf Erfolg haben würde, kann und darf ich mir nicht verhehlen, daß unter diesen Umständen eine Verfolgung meines Antrages mir nur den begründeten Vorwurf einer unnöthigen Verzögerung zuziehen könnte. Außerdem, meine Herren, gestehe ich Ihnen aber ganz offen und es kann mich bei Ihnen nicht herabsetzen: es ist keine Scheu vor einer überwiegenden Mehrheit; die Verhandlungen über dieses Gesetz, die vorgestrige und gestrige Debatte und die Einhelligkeit, die sich namentlich gestern gezeigt hat, haben auf mich, ich bekenne es offen, so einen, ich möchte fast sagen, erhebenden Eindruck gemacht, daß ich es nicht über mich gewinnen könnte, einen Mißton hineinzubringen, wie es doch vielleicht möglich ist bei einer Sache, die auf confessionellem Gebiete steht. Ich werde daher die Geltendmachung dieser persönlichen, und ich gestehe es, allerdings meiner Ueberzeugung nach wohlbegründeten Wünsche unterlassen, — so wenig ich sonst anstehen würde, dieselben, selbst gegen eine überwiegende Mehrheit zu vertreten —, nicht aus Scheu vor der Mehrheit, sondern aus diesem Grunde, und erkläre daher, daß, obwohl meine Privatansichten dieselben bleiben, ich doch von einer Weiterführung dieser Frage hier in der Kammerberathung vollständig absehe. (Bravo!)

Vicepräsident Oberbürgermeister Pfotenhauer: Es wird diese Erklärung im Protokoll niedergelegt werden.

Professor Dr. Heinze: Meine höchstgeehrten Herren! Freiherr von Hausen hat in einer früheren Sitzung die Frage aufgeworfen, ob das Patronatsrecht, insbesondere das reale Privatpatronatsrecht, um das es sich hier vorzugsweise handelt, ein Privatrecht oder ein öffentliches Recht sei. Ich glaube, er hätte noch eine dritte Möglichkeit offen lassen sollen, auf die ich dann mit Ja geantwortet haben würde, nämlich die, daß das Patronatsrecht gemischter Art sei. Das Verhältniß ist in der That dies: der Inhalt des Patronatsrechtes gehört dem öffentlichen Rechte an, die Innehabung des Privatpatronatrechtes ist Gegenstand des Privatrechtes. Die sächsische Gesetzgebung ist freilich in diesem Punkte noch einen Schritt weiter gegangen. Insofern nämlich durch das A-Gesetz vom 28. Januar 1835 Streitigkeiten über das Patronatsrecht den Verwaltungsbehörden zugewiesen worden sind, ist auch einigermaßen die öffentlich-rechtliche Natur der Innehabung des Patronatsrechtes anerkannt worden. Vom wissenschaftlichen Standpunkte aus kann man nicht anders sagen, meine höchstgeehrten Herren, als daß das Patronat ein Ueberbleibsel des Mittelalters ist. Ich urtheile nicht zu hart über das Patronatsrecht, wenn ich es, von demselben Standpunkte aus betrachtet, einen Anachronismus nenne. Wir haben im Mittelalter häufig ganz ähnliche Erscheinungen, die vielfach bis in die neuere Zeit hineingeragt haben, öffentliche Rechte in der Hand eines Privatmannes. Ich kann erinnern an das Lehnsrecht, an die Patrimonialge-

richtsbarkeit. Ich will damit keineswegs dem Patronatsrecht abgesprochen haben, daß es in alter Zeit Nutzen gestiftet hat und Nutzen auch in neuerer Zeit noch stiften kann. Ich glaube, das maßgebende Urtheil über das Patronatsrecht wird zu sprechen sein von der künftigen Synode oder von den künftigen Synoden. Die Synoden werden die Stellung zu constatiren haben, welche die Kirche gegenüber dem Patronatsrecht einnimmt. Ich wiederhole, ich habe das neulich schon bemerkt, die Synode wird in keinem Fall in der Lage sein, endgiltige Beschlüsse über den Bestand oder die Umwandlung des Patronatsrechtes zu fassen; aber die Synode wird die Stimme der Kirche, das Urtheil der Kirche über das Patronatsrecht auszusprechen haben, die staatliche Gesetzgebung wird sich möglicherweise eine Zeit lang, wenn das Urtheil der Synode dem Patronatsrecht ungünstig ausfallen sollte, sträuben, sie wird Modificationen versuchen; aber wenn die Kirche kategorisch erklärt: mit meinem Wohle ist der Fortbestand des Patronatsrechtes unvereinbar, dann wird der Staat diesem Ausspruch der Kirche schlüßlich Rechnung tragen müssen. Ich will hierbei einflechten: Wenn man die verschiedene Stellung, welche die Juristen und die Geistlichen dem Patronatsrecht gegenüber einnehmen, vergleicht, so findet man im Allgemeinen, daß die Juristen dem Patronatsrecht günstiger gestimmt sind, als die Geistlichen; eine Erscheinung, die auch in der älteren sächsischen Kirchengeschichte in häufigen Controversen zwischen dem Kirchenrathe und dem höchsten Gerichte des Landes hervorgetreten ist. Ich will noch auf Eins aufmerksam machen: die volle Aufhebung des Patronatsrechtes wird in Sachsen leichter sein, als anderwärts, und sie findet vielleicht in Sachsen auch mehr Motive, als anderwärts. Die Gründe sind: das Patronatsrecht hat in Sachsen mehr Rechte, mehr Befugnisse, als bei weitem in den meisten anderen deutschen Ländern; namentlich ist das Recht einer weltlichen Coinspection, das hier dem Patronatsrecht zugestanden ist, in diesem Umfange kaum in einem anderen deutschen Lande anerkannt. Dort reducirt sich dieses weltliche Coinspectionsrecht auf eine viel minder bedeutungsvolle sogenannte cura beneficii. Auf der anderen Seite liegt dem Patronatsrecht in unserem Lande eine Pflicht nicht ob, die ihm als Last in den meisten anderen deutschen Staaten und Landeskirchen aufliegt, das ist nämlich die Pflicht, nöthigenfalls die Baulasten der Kirche zu bestreiten. Das, was in anderen deutschen Gesetzgebungen der Aufhebung des Patronatsrechtes anerkanntermaßen als Haupthinderniß entgegensteht, ist gerade diese Pflicht, die man nicht ohne Weiteres auf die Gemeinden überwälzen kann. Diese Stütze also, dieser Pfeiler des Patronatsrechtes fehlt ihm meines Bedünkens in unserem Lande.

Ich habe gesagt, das Patronatsrecht hat Nutzen gestiftet und kann auch in Zukunft Nutzen stiften. Es hat dies gethan und kann dann fortfahren, namentlich da, wo die Verfassung und Verwaltung der Kirche eine wesentlich büreaukratische war und ist. Im Allgemeinen aber, glaube ich, wird die Zukunft und der Fortbestand des Patronatsrechts wesentlich dadurch bedingt sein, daß das Patronatsrecht sich der Neugestaltung der Kirche assimilirt, daß es nicht darauf Anspruch macht, genau in der bisherigen Verfassung, mit den bisherigen Rechten, in seinem vollen bisherigen Bestande fortzudauern, sondern vielmehr der Kirche und dem kirchlichen Bedürfnisse einen, nöthigenfalls auch zwei Schritte entgegenkommt; daß es sich unter den allgemeinen Geist, der in der Kirche herrschen, walten und verkörpert werden soll, stellt. §. 5 der Vorlage führt ein Moment dieser allgemeinen Aufgabe vor. Nach der bisherigen Kirchenverfassung wurde die Gemeinde — ich will es mit einem Worte aussprechen — als unmündig betrachtet; Einer ihrer Vormünder — ich denke hier an den weltlichen Coinspector — war eben der Patron. Es ist ein wesentlicher Fortschritt der vorliegenden Kirchenvorstandsordnung, daß die Gemeinde mündig gesprochen wird. Aber kann daneben, meine höchstgeehrten Herren, das alte Vormundsverhältniß fortexistiren? Ich glaube nicht, und hier ist der Punkt, wo ich mich im Widerspruch mit dem neuen Deputationsvorschlag befinde. Ich möchte das ältere Deputationsgutachten in Schutz nehmen gegen das neuere. Ich werde den Antrag stellen: „die hohe Kammer wolle anstatt des neuen Deputationsgutachtens das alte annehmen und was die Ziffer 1 des §. 5 anlangt, den Beschlüssen der Zweiten Kammer beitreten." Ich will zunächst auf einige äußerliche Momente hinweisen, die, wie mir scheint, meiner Auffassung zur Seite stehen.

Die geehrte Zwischendeputation hat sich in dem Nachberichte darauf beschränkt, dem Patrone die Stimme im Kirchenvorstande zu entziehen. Das ist der äußerlich in die Augen fallende Unterschied; nach der neuern Ansicht der Zwischendeputation soll der Patron im Kirchenvorstande oder neben dem Kirchenvorstande einen Sitz einnehmen, er soll in die Berathungen hineinsprechen, Erklärungen, Rathschläge geben können; aber er soll nicht mit zu stimmen haben, er soll nicht den Ehrenvorsitz haben und was damit zusammenhängt; der vorliegende Entwurf gesteht ähnliche Rechte, wie den Patronen, auch den Besitzern anderer eximirter Grundstücke in §. 6 zu. Ich meine nun, es wäre — die Deputation hat diese Folgerung nicht gezogen — eine naheliegende Consequenz, aus der neuerdings bei §. 5 beliebten Abänderung auch bei §. 6 das Recht dieser Besitzer eximirter Grundstücke, die nicht Patrone sind, in entsprechender Weise umzugestalten. Es hat ferner die sehr geehrte Zwischendeputation darauf hingewiesen, daß, wenn der Patron in der Mitte des Kirchenvorstandes mit abstimme, doch Incompatibilitäten entstehen könnten mit der Stellung, die er dem Kirchenvorstande überhaupt gegenüber einnehme.

Ich glaube, die sehr geehrte Zwischendeputation würde sich ganz dieselben Bedenken und vielleicht mit verstärktem

Gewicht zu machen gehabt haben bei der Frage, ob der Superintendent, d. h. der geistliche Inspector Stimme in dem Kirchenvorstand haben dürfe. Bei dieser Gelegenheit — sie ist in §. 3 gewesen; die geehrte Zwischendeputation ist auch in dem Hauptbericht auf diese Frage zugekommen — hat die Deputation über dieses Bedenken sich hinweggesetzt und ich glaube, die Gründe, die dort überwogen, die können auch hier als überwiegend bezeichnet werden.

Es hat weiter bei §. 2 die sehr geehrte Zwischendeputation an dem bloßen votum consultativum Anstoß genommen, das dem zweiten, dritten u. s. w. Geistlichen der Kirche in dem Kirchenvorstand nach der Regierungsvorlage eingeräumt werden sollte; sie hat aber daran nicht Anstoß genommen daß sie in dem nachträglichen Deputationsbericht das votum decisivum des Patrons im Kirchenvorstand zu einem votum consultativum verflüchtigen will.

Ich meine, das grundsätzliche Streben der Deputation, dem Patronat seine Eigenart zu erhalten, ist unverkennbar; es ist nicht nur zwischen den Zeilen, sondern ich möchte sagen, geradezu in den Worten des Deputationsberichts ausgesprochen. Aber ich glaube, bei diesem Streben versetzt man sich bereits in Widerspruch mit dem Geiste, der in der Kirchenverfassung weht, mit dem Princip, unter dessen Herrschaft die Kirche und die Kirchenverfassung in Zukunft stehen soll. Ich glaube, es kommen diese Abänderungsvorschläge großentheils darauf hinaus, daß dem Kirchenpatron, der nach den ursprünglichen Vorschlägen, nach den Beschlüssen der Zweiten Kammer eine Stellung, eine ausgezeichnete Stellung, wie ich sie ihm gern gewahrt sehen möchte, innerhalb des Kirchenvorstandes einnehmen würde, eine Stellung außerhalb des Kirchenvorstandes, ich will sagen, eine eximirte Stellung zugewiesen werden soll. Meine hochgeehrten Herren! Die Kirche kennt keine Exemtionen. Die sehr geehrte Zwischendeputation kann sich darauf berufen, daß sie bei den neuerlich vorgeschlagenen Abänderungen recht eigentlich, recht unmittelbar an dem bisher bestehenden Rechte festhalte. Aber ich glaube, die Deputation ist hier in der Lage Jemandes, der eine Uebersetzung aus einer fremden Sprache oder genauer aus einer alten Sprache in die neue liefern soll. Man kann auch zu wörtlich übersetzen; ich glaube, es ist der Fehler der Deputation, daß sie zu wörtlich übersetzt hat und dadurch dem Sinn, dem Geist des neueren Idioms, ich sage, der neuen Kirchenverfassung untreu geworden ist. Es ist gerade der innere Widerspruch, an dem das Patronatsrecht überhaupt krankt, dessen Fortdauer, wie mir scheint, aus den Aenderungen der Deputation zwar nicht als Absicht, aber als unbeabsichtigte Consequenz sich ergeben wird, — der Widerspruch, daß das Patronatsrecht eine Art Herrschaftsrecht, ein regiminelles Recht gegenüber der Kirche oder über die Kirche darstellt, ohne daß diesem Recht derjenige Inhalt inne wohnte, der jedem kirchlichen Vorrechte zu Grunde liegen muß, der allein dem kirchlichen Vorrecht die Berechtigung zur Existenz giebt, nämlich in höherem Grade Diener der Kirche zu sein. Das kirchliche Vorrecht kann in dem Geiste des Evangeliums kein anderes sein, als das Vorrecht, erst recht, mehr, als jeder Andere, eifriger, als jeder Andere, gewissenhafter und verpflichteter, als jeder Andere der Kirche Dienste zu leisten. Ich glaube, diesem Sinne, diesem Geiste entspricht es durchaus nicht, daß man das Patronatsrecht neben dem Kirchenvorstand in der bisherigen Weise fortbestehen läßt, sondern Dem kann nur dann Rechnung getragen werden, wenn der Patron in den Kirchenvorstand mit den Ehren, die ihm gebühren, eingegliedert wird. Ich will, der alte Deputationsbericht will, die Zweite Kammer will, daß das Patronatsrecht an diesem Punkte in die neue Kirchenverfassung einmünde; der neue Deputationsbericht geht darauf hinaus, daß das Patronatsrecht hier fortlaufend neben der neuen Kirchenverfassung hergehe. Zum Schluß nur noch eine ganz kurze Bemerkung. Ich bitte die hochgeehrten Herren, als Maßstab für die Berechtigung meiner Ausführungen die Annehmbarkeit der allerdings zurückgezogenen — ich bitte sie deshalb blos als Maßstab zu betrachten — Anträge des Freiherrn von Hausen zu betrachten.

Nach dem neuerlichen Deputationsantrag wäre es ganz gut denkbar, daß der Patron katholischer Confession bei der Berathung zugegen wäre, daß er selbst seine Meinung mit hineingäbe. Er kann ja nur Gründe vorbringen oder Erklärungen abgeben über Rechte, die ihm zustehen; denn er stimmt nicht mit, er spricht mit den Vertretern der Gemeinde; aber er handelt nicht selbst als Vertreter der Kirchengemeinde. Nach dem neueren Deputationsgutachten ginge das, da stünde von dem Standpunkt des Kirchenrechts und von dem Standpunkt des Evangeliums aus dem Nichts im Wege, daß der katholische Patron den Berathungen des Kirchenvorstandes selbst mit beiwohnte. Nach meinem Vorschlag aber und nach dem früheren Deputationsgutachten würde dies unmöglich sein; denn der katholische Patron kann wohl regiminelle Befugnisse über die Kirche üben; aber Vertreter der evangelischen Kirchengemeinde selbst kann er nimmermehr sein. Ich stelle daher den Antrag, die hohe Kammer wolle den ursprünglichen Deputationsantrag hinsichtlich des §. 5 annehmen; es würde darnach der ursprüngliche Tenor der Regierungsvorlage beizubehalten sein mit der einzigen Ausnahme der Worte: „wenn er“ — nun folgt die Aenderung — „die zur Wählbarkeit für den Kirchenvorstand erforderlichen Eigenschaften besitzt.“

Referent Präsident von Friesen: Obgleich ich die Erinnerungen abwarten könnte, die über den §. 5 und das Deputationsgutachten in der Kammer etwa noch gemacht werden — es werden gewiß deren noch viele kommen —, so halte ich es doch für nothwendig, Einiges auf die Rede des Herrn Professor Dr. Heinze zu antworten. Ich glaube,

es der Kammer schuldig zu sein, um unsern Bericht und dessen Tendenzen deutlicher zu machen. Vorläufig will ich nur Folgendes erwähnen. Herr Professor Dr. Heinze sagte unter Anderem, man könne zwischen den Zeilen sehr deutlich lesen, daß die Deputation das Patronatsrecht in seinem vollen Umfange erhalten wolle. Ich will ihm die Mühe des zwischen den Zeilen-Lesens erleichtern und ganz klar und deutlich erklären: ja, das Patronatsrecht wollen wir allerdings erhalten. In welchem Umfange es der Kirche zum Nutzen und ohne Schaden ist, das wird die Zeit lehren und das wird die Kirchenverfassung und die Gesetzgebung schon bestimmen. Das Patronat mit seinem Schutz- und Aufsichtsrechte wollen wir allerdings erhalten; aber wie es auszuüben ist, darüber hat der Staat natürlich das volle Recht, Bestimmungen zu treffen, nämlich so, daß es immer nur zum Nutzen, aber nie zum Schaden der Kirche ausgeübt werden kann. Ich mache doch auf einige Widersprüche des Herrn Professors Dr. Heinze aufmerksam. Er sagte unter Anderem: das Patronatsrecht stehe eigentlich in vollem Widerspruch mit der Kirchenverfassung und mit den Bedürfnissen und dem ganzen Wesen der Kirche; aber sehr bald darauf sagte er mehrmals: nein, er wolle es in seiner Ehre erhalten. Er fühlt doch also selbst, daß es erhalten werden könne ohne Schaden der Kirche. Nun sagte er ferner, wir sollten ja nicht etwa herrschen, bevormunden wollen, wir sollten kein prävalirendes Recht über die Kirchengemeinde ausüben, wir sollten im Gegentheil, wie das geistliche Amt, Diener des Amtes, wir sollten Diener der Kirchengemeinde und der Kirche sein. Ja, da stimme ich ihm ganz vollkommen bei; denn nach meiner Ueberzeugung ist das Patronat nur zum Vortheil, nur zum Schutze der Kirchengemeinde und der Kirche; aber nie zu deren Schaden. Ich habe in allen Angriffen gegen das Patronat, so feindseliger Natur sie auch größtentheils waren, nie gehört, daß man dem Patronat eine schädliche Wirkung vorwerfen könne; es hat mir Solches noch Niemand nachgewiesen. Es wäre ja auch wirklich gegen allen Sinn, wenn man annehmen wollte, ein Schutzrecht könne etwas Schädliches sein; ein Schutzrecht kann doch nur wohlthätige Wirkungen haben, nur wohlmeinende Tendenzen und Absichten. Ein Schutzrecht ist kein Eingriff, keine Störung, keine Beeinträchtigung. Ferner sagte Herr Professor Dr. Heinze, wenn die Synode erklärte, das Patronat gereiche nicht zum Wohle, sondern zum Nachtheile der Kirche, dann müsse man es aufheben und wir würden uns dann fügen müssen. Nein, meine Herren, zu diesem Beschlusse werden wir es gar nicht kommen lassen. Wenn wir überzeugt sind, wenn wir durch unser Leben in der Kirchengemeinde und durch unsere Theilnahme an den Angelegenheiten der Kirche uns selbst überzeugen, das Patronat sei von Nachtheil, es gereiche zum Hindernisse des Guten, es sei eine Störung, eine Beeinträchtigung, dann geben wir es von selbst auf. Ich bin der Allererste, wenn ich davon überzeugt werde, daß es schädlich sei, der Allererste, der es aufgiebt; ich mag es dann gar nicht haben, da brauchen Sie sich nicht so sehr zu beunruhigen. Die Synode wird über das Patronatsrecht auch nichts Neues erklären, was wir nicht schon Alles wissen; sie wird uns auch keine Vorlesung darüber halten, worin eigentlich das Patronatsrecht bestehe und welchen Inhalt es habe, ob es ein Privatrecht, oder ein gemischtes, oder ein öffentliches oder ein mittelalterliches Recht sei; das wissen wir Alle schon jetzt, wo es herstammt, welches seine Attribute sind, welches sein Inbegriff ist. Das haben wir längst gewußt; also darüber wird die Synode uns auch nichts Besonderes erklären und lehren können. Accommodiren den Beschlüssen, den Gesetzen des Kirchenregiments über die Art der Ausübung, das versteht sich ebenfalls, accommodiren werden wir uns müssen; denn die Art der Ausübung kann sich immer nur innerhalb der Gesetze bewegen, sie kann nur den Nutzen der Sache zum Zwecke haben. So gut wie wir uns bei der Patrimonialgerichtsbarkeit, die wir auch nicht absolut ausüben konnten, den Gesetzen des Staates fügen mußten, ebenso müssen wir es auch bei dem Kirchenpatronate. Also das versteht sich wiederum von selbst. Es wurde gesagt, wir hätten die Coinspection. Verzeihen Sie aber, das ist eine ganz falsche Ansicht, die haben wir eben nicht. Wir haben sie gehabt so lange, als wir Gerichtsherren waren. Als Gerichtsherren sind wir wirklich neben den Superintendenten die weltliche Coinspection gewesen und es ist an mehreren Stellen unserer älteren Gesetze gesagt, die Superintendenten sollen sich nicht einbilden, das Directorium in der Kircheninspection sich anmaßen zu dürfen, sie ständen ausdrücklich nur neben dem Patronat. Ich beziehe mich auf die ausdrücklichen Worte der Erledigung der Landesgebrechen von 1661, habe auch bei den Behörden mehrmals darauf hingewiesen. Aber dieses Recht der weltlichen Coinspection haben wir längst verloren, damit hat es gute Wege; das existirt nicht mehr, das haben uns schon die Herren Gerichtsdirectoren genommen, so lange wir noch Gerichtsinhaber waren. Sie haben mit den Superintendenten und mit den Consistorien so lange daran gerüttelt, bis wir es gänzlich verloren haben. Also so gut wir haben Rückschritte machen müssen in unseren Rechten und so gut wie von anderer Seite her Fortschritte gegen unser Recht gemacht wurden, so gut wird es auch künftig geschehen, wir werden nicht Alles behalten, was wir haben, ich glaube, da können Sie ganz außer Sorge sein. Diese gewöhnlichen Redensarten, das Patronatsrecht rühre aus dem Mittelalter her, kennen wir auch. Damals, als es ganz natürlich entstand, war eben Niemand Anderes da, der Kirchen stiftete, der Pfarren dotiren konnte, als der Gutsherr; es war eben Niemand so vermögend, als der Gutsherr; seine Unterthanen waren eben nicht in den

Verhältnissen und Vermögenszuständen, um Etwas beizutragen; also war es natürlich, daß die Gutsherren die Kirchen stifteten und die Pfarren dotirten. Daher rührt das Patronat. Also diese Gründe, es rühre aus dem Mittelalter her, es sei ein veraltetes Feudalrecht, meine Herren, das zieht nicht, damit kann man wohl Meinungen und auch eine Majorität gewinnen; aber Gründe und Beweise sind das nicht. Ich habe aber vor der Hand alles Nöthige gesagt und glaube, die Kammer wird vollkommen im Stande sein, das Deputationsgutachten richtig zu würdigen und zu beurtheilen und demgemäß die geeigneten Beschlüsse zu fassen.

Vicepräsident Oberbürgermeister Pfotenhauer: Was den vom Herrn Professor Dr. Heinze angemeldeten Antrag anlangt, so liegt derselbe noch nicht schriftlich vor und ich kann ihn deshalb noch nicht zur Unterstützung bringen; ich glaube aber, es bedarf gar keiner Unterstützungsfrage; denn wenn bei der endlichen Abstimmung zunächst eine Frage auf den neuen Vorschlag der Deputation auf Annahme des Vorschlages zu Alinea 1 Seite 322 des Nachberichts gestellt wird und diese Frage würde von der Kammer verneint, so würde naturgemäß zurückgegangen werden müssen auf die Regierungsvorlage; es würde dann die Frage zu stellen sein, ob die Kammer für Annahme des §. 5, Alinea 1 desselben nach der Vorlage mit den Abänderungsvorschlägen der Deputation in ihrem Hauptberichte, wie solche auf Seite 227 zu lesen ist, sich entscheiden wolle, dann würde auch der Meinung des Herrn Professors Dr. Heinze entsprochen werden, also gegenwärtig weder die Stellung eines besonderen Antrages, noch die Unterstützungsfrage nöthig sein. Jedoch sehe ich seiner Erklärung entgegen.

Hofrath Professor Dr. Heinze: Ich erkläre mich vollkommen einverstanden. Ich hatte den Antrag eben formulirt. Ich stelle den Antrag: In Uebereinstimmung mit dem ersten Deputationsberichte in Satz 1 des §. 5 die Worte: „der evangelisch-lutherischen Confession zugethan und“ in Wegfall zu bringen und dafür die Fassung, wie sie im ersten Berichte ersichtlich, anzunehmen.

Vicepräsident Oberbürgermeister Pfotenhauer: Das Präsidium wird eventuell in der von ihm angedeuteten Weise vorgehen. Herr Geh. Finanzrath von Nostitz-Wallwitz!

Geh. Finanzrath von Nostitz-Wallwitz! Meine Herren! Ich bin mit den Ansichten des Herrn Professors Dr. Heinze nicht einverstanden. Im Gegentheil betrachte ich die neuen Vorschläge der Deputation, wie sie auf Seite 322 zu lesen sind, als eine Verbesserung des Entwurfes. Mir scheint, der geehrte Herr Professor hat übersehen, daß nach dem Entwurfe, welchen er angenommen zu sehen wünscht, der Patron selbst, wenn er mit abgestimmt hat, das Recht behält, seinen Widerspruch durch Berufung auf eine höhere Behörde geltend zu machen; ein Recht, welches weder den nach §. 2 zur Theilnahme an den Sitzungen des Kirchenvorstandes berechtigten Geistlichen, noch den im §. 6 erwähnten Besitzern exempter Grundstücke beiwohnt. Wenn ich mir den Fall denke, daß der Patron an einer Sitzung theilnimmt, sich an den Berathungen betheiligt, mit abstimmt und in dem Falle, wenn er überstimmt wird, hinterher erklärt: „die Abstimmung gilt nicht für mich, ich berufe mich auf die höhere Entscheidung der Kirchenbehörde“, so würde das auf die Gemeinde mehr oder weniger einen sehr sonderbaren Eindruck machen. Ich finde also gerade diese neuen Vorschläge der Deputation der verfassungsmäßigen Stellung des Patrons dem Kirchenvorstande gegenüber nur entsprechend und correct. Daß aber dessenungeachtet der Patron an den Sitzungen und Verhandlungen des Kirchenvorstandes sich betheiligt, thätig dabei eingreift, halte ich nicht allein für wünschenswerth, weil dadurch erhebliche Weiterungen vermieden, mögliche Differenzen in der Wurzel abgeschnitten werden, sondern auch unter Umständen für unentbehrlich, namentlich in Fällen, wo bei den Verhandlungen des Kirchenvorstandes das Interesse des Vorsitzenden, des Pfarrers, in Frage kommt, z. B. bei Pfarrbauangelegenheiten. In solchen Fällen wurden bisher, meines Wissens wenigstens, die Verhandlungen meist durch die Kircheninspection geleitet. Nach dem neuen Entwurfe hat sich aber an den Berathungen des Kirchenvorstandes die genannte Behörde selbst nicht zu betheiligen, es wird also nicht außenbleiben, daß in diesem Falle, wo das persönliche Interesse des Pfarrers in Frage kommt, der Pfarrer selbst den Vorsitz abgiebt, sich momentan zurückzieht und Jemand Anderem die Leitung der Verhandlungen übergiebt. Das natürlichste Auskunftsmittel ist nun, daß der Patron die Leitung übernimmt, er muß also den Sitzungen des Kirchenvorstandes beiwohnen. Es wird sich aber auch ein jeder pflichtgetreuer Patron zur besondern Aufgabe machen, bei den Berathungen des Kirchenvorstandes thätig mitzuwirken. Nur noch einige wenige Worte gestatte ich mir in Bezug auf den Antrag des Herrn Abg. Günther. Ich theile auch in dieser Beziehung die Ansichten unserer geehrten Deputation zunächst deshalb, weil ich es in keiner Weise für angemessen halte, daß wir unsererseits bereits der Synode vorgreifen und ihr gewissermaßen in den Mund legen, womit dieselbe sich beschäftigen und was für Beschlüsse sie fassen solle; außerdem aber auch, weil es nach der Fassung des Antrages den Anschein gewinnen könnte, als betrachteten die Antragsteller die Synode für befugt, das Patronat aufzuheben. Ich bin der Ansicht, daß dieses Recht der Synode entschieden nicht zusteht. Die Synode kann, wie der Herr Professor Dr. Heinze ausgeführt hat, darauf

hinweisen, daß es im Interesse der Kirche wünschenswerth sei, das Patronat aufzuheben und an dessen Stelle andere Einrichtungen zu setzen; aber Beschlüsse wegen Aufhebung wohlerworbener Rechte zu fassen, dazu wird die Synode meines Erachtens nimmermehr befugt sein. Soweit es sich um die Aufhebung wohlerworbener Rechte handelt, wozu ja auch nach der Ansicht des Herrn Professors Dr. Heinze das Realpatronat gehört, kann nur nach §. 31 der Verfassungsurkunde vorgegangen werden. Nun ist allerdings gerade bei dem Patronat das Eigenthümliche, daß es einer Schätzung sich nicht unterstellen läßt und daher die in §. 31 der Verfassung vorgesehene Entschädigung für Aufgabe des Patronats nicht füglich berechnet und gewährt werden kann. Ich glaube daher, wie auch bereits der Herr Referent bemerkt hat, daß der Staat, wenn dies im Interesse des öffentlichen Wohles und aus allgemeinen höheren Rücksichten erforderlich sein sollte, die Ausübung des Patronats gewissen Beschränkungen und Modificationen unterwerfen kann; aber eine vollständige Aufhebung durch die Gesetzgebung ist meines Dafürhaltens, ohne eine Rechtsverletzung zu begehen, unmöglich. Ob einzelne Patrone sich nicht aus eigenem Antriebe veranlaßt finden werden, auf das Patronat zu verzichten, ist eine andere Frage, die wir unsererseits hier nicht zu beantworten haben.

Hofrath Professor Dr. Heinze: Nur einige wenige Worte, meine höchstgeehrten Herren! In einem Punkte glaubte ich der Zurechtweisung durch den Herrn Präsident-Referenten bereits zuvorgekommen zu sein; er hat sie mir aber doch nicht erspart. Ich hatte nämlich geäußert, es lasse sich die und die Tendenz der Deputation zwischen den Zeilen lesen; aber weil ich bemerkte, daß ich damit etwas nicht ganz Angemessenes gesagt habe, fügte ich sogleich hinzu: „sogar in den Worten des Deputationsberichts" und glaubte dadurch das Verletzende meiner ersten Bemerkung zur Genüge ausgeglichen. Der Herr Präsident-Referent hat mir weiter vorgeworfen, ich hätte einestheils dem Patronatsrechte beigemessen, daß es mit den Lebensgesetzen der Kirche in vollem Widerspruche stehe; auf der anderen Seite aber hätte ich gleichwohl dem Patronatsrechte einiges Nutzbringende für die Anliegen der Kirche zuerkannt. Ich weiß nicht, ob ich die Worte „voller Widerspruch" gebraucht habe, ich glaube blos vom inneren Widerspruche gesprochen zu haben; gewiß aber habe ich mich dabei einer **contradictio in adjecto** nicht schuldig gemacht; denn der Widerspruch, der dem Wesen nach vorhanden ist, kann bis zu einem gewissen Grade ausgeglichen werden, einmal durch angemessene, den Lebensgesetzen der Kirche Rechnung tragende Ausübung des Rechtes, darauf habe ich nicht hingewiesen; er kann aber auch ausgeglichen werden durch das Verhältniß des Patronats zu anderweiten positiv bestehenden Verhältnissen der Kirchenverfassung, wenn die letzteren, nämlich die inneren Gesetze der Kirche, nicht adäquat sind, so daß sie bei consequenter Durchführung dem Anliegen der Kirche noch weniger gerecht werden würden, als wenn sie durch das anomale Institut des Patronats durchbrochen und gemäßigt werden. Ich bin allerdings der Ansicht, gegenüber der bisherigen Kirchenverfassung hatte das Patronat seine relative Berechtigung. Ohne Zweifel! Aber diese relative Berechtigung gründete sich nur darauf, daß diese bisherige Kirchenverfassung eine sehr unvollkommene, mangelhafte war.

Der Herr Präsident-Referent schien darauf anzuspielen, daß ich mir angemaßt habe, der hohen Kammer eine „Vorlesung" halten zu wollen. Ich bin Professor; aber profiteri heißt nicht „vorlesen", sondern „bekennen"; ich halte mich verpflichtet, als Professor des Rechts nicht nur ein Bekenner des Rechts zu sein, sondern auch meine rechtliche Ueberzeugung frank und frei, ohne Rücksicht auf Das, was daraus für meine Person resultire, auszusprechen. Ich habe Nichts weiter gethan, als dieser Pflicht treu zu sein. Daß ich dabei einige allgemeine, Ihnen längst geläufige, vielleicht aber eben darum zum Theil wieder vergessene Wahrheiten in Erinnerung gebracht habe, das wird mir doch nicht übel gedeutet werden können, zumal wenn ich den allgemeinen Standpunkt, den ich bei den Berathungen in der hohen Kammer einnehme, noch mit einigen Worten näher bezeichne. Ich treibe nicht Gefühlspolitik, ich lasse mich bei diesen meinen Voten in Sachen der Kirche nicht von Gefühlen leiten, sondern ich strebe überall und bei Allem, was ich an dieser Stelle zu sagen habe, darnach, Principien, Grundsätze aufzusuchen und aus diesen Principien bestimmende Momente abzuleiten für die Einzelheiten. Dies kann ich aber nicht ausführen, ohne an allbekannte Wahrheiten anzuknüpfen; aber ebenso wenig bin ich im Stande, diese Grundsätze zu entwickeln und mich Ihnen gegenüber verständlich zu machen, wenn es mir nicht erlaubt ist, Ihnen diese fundamentale Begründung vorzutragen. Weiter habe ich Nichts gewollt und Nichts gethan.

Der Herr Präsident-Referent hat mir einen Irrthum nachweisen wollen; es ist vielleicht ein Irrthum in den Worten, aber gewiß kein Irrthum in der Sache. Die Coinspection, die früher den Patronen zustand, die ist ihnen nominell allerdings genommen; aber die Rechte, die im Gesetz vom 11. August 1855 den Patronen gewährt worden sind, sind eine Coinspection in der Sache.

Ich will nicht unterlassen, schlüßlich hervorzuheben, daß meines Dafürhaltens die eigenen Interessen des Patronats selbst darauf gewiesen sind, sich mit der neuen Kirchenverfassung möglichst in Einklang zu setzen. Soll ich dem Patronat ein Prognostikon stellen, und ich bemerke, daß es mein Lehramt mit sich bringt, geschichtliche Verhältnisse, die durch Jahrhunderte lange Zeiträume sich

hinziehen, und Evolutionen, die einen Jahrhunderte langen Verlauf nehmen, zu verfolgen; soll ich auf Grund dieser, ich möchte fast sagen, Uebung, dem Patronat ein Prognostikon stellen, so kann ich nicht anders sagen, als: das Patronat, das mit den Lebensgesetzen, mit der Verfassung der Kirche sich innerlich in Einklang zu setzen weiß, wird fortbestehen; das Patronat, das es versäumt oder sich darüber hinwegsetzt, die Nothwendigkeit dieser inneren Gleichstellung einzusehen und sich selbst als Gesetz aufzuerlegen, wird sich sein Grab selbst graben. Es handelt sich darum — und hier ist wieder ein sehr kleiner, unscheinbarer, aber im Principe und für die practischen Consequenzen sehr wichtiger Punkt — es handelt sich hier darum: soll das Patronatsrecht mit dem Kirchenvorstande in eine organische oder in eine anorganische Verbindung treten? Ich bin für die organische Verbindung, das neue Deputationsgutachten ist für die anorganische.

Nur ein Wort gegenüber dem Herrn Geh. Finanzrath von Nostitz-Wallwitz, insofern von ihm ausgeführt wurde, daß die Eigenschaft der Patrone als wirkliche Mitglieder des Kirchenvorstandes in Widerspruch treten könne mit deren sonstigen Functionen. Ich kann mich hier einfach auf den älteren Deputationsbericht beziehen. Da ist gesagt, was mut. mut. vollkommen auf die Patrone paßt:

„Das Bedenken machte sich geltend, ob ein Pfarrer, welcher zugleich Ephorus ist, Mitglied und nach §. 4 auch Vorsitzender des Kirchenvorstandes sein könne, da er doch als Mitglied der Kircheninspection den Kirchenvorständen vorgesetzt ist und nicht selten in die Lage kommen kann, über die Giltigkeit eines unter seinem Vorsitze gefaßten Beschlusses in erster Instanz entscheiden zu müssen.

Man nahm jedoch im weiteren Verlauf der Berathung und nach genommener Rücksprache mit den königl. Commissaren dieses Bedenken wieder zurück, weil man sich überzeugte, daß die hier stattfindende doppelte Eigenschaft des ersten Mitgliedes des Kirchenvorstandes diesem nicht nur nicht zum Schaden gereichen, sondern für die Berathung und Geschäftsführung im Gegentheile eher förderlich sein könne."

Vicepräsident Oberbürgermeister Pfotenhauer: Das Präsidium hat seiner Zeit in der ersten Rede des Herrn Professors Dr. Heinze Etwas nicht gefunden, was zu einer Unterbrechung Veranlassung hätte geben können; es hat auch nicht geglaubt, daß Das, was seiten des Herrn Präsidenten als Referenten zur Widerlegung bemerkt wurde, Etwas enthalten habe, woraus der Herr Sprecher eine Verletzung hätte finden können und was das Präsidium berechtigt hätte, einzugreifen.

Freiherr von Hausen: Ich muß den Herrn Vorredner bitten, mir nur eine ganz kurze Einwendung auf seine erste Rede zu erlauben, eine Einwendung, welche ich wegen der Interessen, die ich hier vertrete, nicht umgehen kann. Er deutete nämlich an, ich hätte seiner Zeit die Frage aufgeworfen, ob das Patronatsrecht ein öffentliches oder ein Privatrecht ist. Meine Herren! Da ist der Herr Vorredner im Irrthum. Einen Zweifel darüber habe ich nicht aufgeworfen; nein, ich lege einen Werth darauf, wenn ich mir erlaube, es zu berichtigen. Ich habe blos damals gesagt: wenn das Patronatsrecht ein Privatrecht ist, dann steht es unter dem verfassungsmäßigen Schutze der freien Gebahrung, alsdann ist eine beliebige Schmälerung desselben rechtlich unzulässig. Ich habe fortgefahren: nun begegnen sich Kirchenrecht, Gesetz, Motiven und Bericht in der Auffassung, daß das Patronatsrecht ein Privatrecht sei; folglich ist es nach dieser Auffassung rechtlich unzulässig, das Patronatsrecht anders, als allerdings nach §. 31 der Verfassungsurkunde — eine Modalität muß da gefunden werden — zu behandeln. Das ist meine Ansicht, daran halte ich auch noch jetzt fest und kann also auch nicht der Synode die Befugniß einräumen, an dem Rechte selbst, ohne diesen Weg zu betreten, zu rütteln. Insofern giebt mir allerdings die Rede des sehr geehrten Herrn Professors Dr. Heinze Veranlassung, hier im Namen meines Herrn Constituenten die Verwahrung zu wiederholen, die ich gegen jedwede, wie immer gestaltete, jetzige oder zukünftige Beeinträchtigung oder Schmälerung der Collatur- oder Patronatsrechte ohne den gesetzlich und verfassungsmäßig vorgeschriebenen Weg ein für allemal einzulegen habe.

Bürgermeister Dr. Koch: Wenn ich, meine hochgeehrten Herren, den Ausführungen des Vertreters der Universität nicht allenthalben beizupflichten vermag, so fühle ich mich veranlaßt, den Gesichtspunkt darzulegen, welcher mich geleitet hat, als ich das neueste Gutachten, welches im Nachbericht der Deputation vorliegt, unterschrieb. Nach der Vorlage der hohen Staatsregierung und dem Hauptbericht der Deputation wurden dem Patronat neue, ihm bis dahin noch nicht zugestandene Rechte beigelegt, nämlich das Recht der unmittelbaren Mitgliedschaft im Kirchenvorstande mit allen Befugnissen der übrigen Kirchenvorstandsmitglieder, ohne daß dadurch die sonstigen Rechte des Patronats beeinträchtigt worden wären, wie der letzte Satz des §. 5 nachweist. Ich habe mich bereits an anderer Stelle dahin ausgesprochen, daß ich es unter allen Umständen nicht für gerathen erachten könne, daß dem Patronate, gegen welches sich so gewichtige Stimmen erhoben haben, zur Zeit neue Rechte beigelegt werden, und darum habe ich bereitwilligst dem neuesten Vorschlage der Deputation meine Zustimmung ertheilt; denn ich finde darin, daß die Rechte des Patronats gelegentlich der neuen Schöpfung des Kirchenvorstandes keinen Zuwachs erhalten haben. Allerdings unterscheide ich beim Patronat sehr wohl zwischen dem mit demselben zusammenhängenden Collaturrechte und den sonstigen Befugnissen des Patrons, welchen sehr gewichtige Pflichten gegenüber stehen, und während

ich diesen letztgedachten Theil des Patronats für minder fraglich halte, glaube ich allerdings, daß die Interessen der Kirche eine gründliche Aenderung in dem bisherigen Collaturrecht erheischen. Allein ich gehe hier nicht näher auf die sehr tief liegende Rechtsfrage ein, ob und inwieweit das Patronat durch die Gesetzgebung aufgehoben werden könne. Nur das Eine fühle ich mich gedrungen zu erklären, daß ich in dieser Beziehung den Ansichten des geehrten Vorredners des Geh. Finanzraths von Nostitz-Wallwitz nicht beitreten kann. Denn, meine Herren, wir haben an der Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit einen Vorgang, welcher nachweist, daß wohl auch ein Recht gleicher Art, wie das Patronat, im Interesse der Gesammtheit des Staates durch das Gesetz aufgehoben werden kann. Aber, wie gesagt, die Frage liegt zu tief, als daß wir sie hier gelegentlich erledigen könnten. Ich gehe daher nicht weiter darauf ein.

Geh. Finanzrath von Nostitz-Wallwitz: Ich kann dem geehrten Herrn Professor Dr. Heinze nicht zugeben, daß die Stellung des Superintendenten, wenn er sich als Pfarrgeistlicher im Kirchenvorstande befindet, identisch sei mit der Stellung des Patrons. Es ist allerdings eine Anomalie, wenn ein Superintendent auf Grund eines von anderer Seite gestellten Antrages oder Recurses in die Lage gesetzt wird, als Mitglied der Kircheninspection über eine Sache zu entscheiden, bei deren ersten Berathung und beziehentlich Entscheidung er gewissermaßen als Partei Theil genommen hat. In solchen Fällen wird jedoch immer die Möglichkeit gegeben sein, daß die Kircheninspection die Entscheidung der Consistorialbehörde übertrage. Außerdem ist der Superintendent in dem Kirchenvorstande nicht als Superintendent, sondern in seiner Eigenschaft als Pfarrgeistlicher; der Patron aber würde in seiner Eigenschaft als Patron stimmen und in derselben Eigenschaft die Abstimmung anfechten. In Bezug auf Das, was der geehrte Herr Bürgermeister Dr. Koch erwähnte, und den von ihm gezogenen Vergleich mit der Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit möchte ich nur den einen Einwand mir erlauben, daß die Patrimonialgerichtsbarkeit wenigstens nach der gewöhnlichen Ansicht ein Bestandtheil der Staatsgewalt war, welcher von den Inhabern der höchsten Staatsgewalt zur Ausübung den Patrimonialgerichtsherren überlassen war, während das Patronat, soviel mir bekannt, nirgends von Seiten des Staates übertragen ist, sondern ursprünglich, wie bereits der Herr Referent bemerkt hat, lediglich aus der Fundation der Stelle selbst hervorgegangen ist.

Kammerherr von Erdmannsdorff: Meine hochgeehrten Herren! Nur wenige Worte noch gegen die erste Rede des Herrn Professor Dr. Heinze. Das Meiste derselben ist schon widerlegt worden. Zugleich gestatte ich mir ein Wort der Differenz auszusprechen gegen die Ansichten eines geehrten Deputationscollegen, des Herrn Bürgermeisters Dr. Koch. Der Deputationsbericht sagt schon, daß die Ansichten darüber verschieden seien, ob der jetzt uns vorliegende Entwurf eine Schmälerung oder eine Erweiterung des Patronatsrechtes sei. Es tritt hier gleich der Beweis ein, daß die Ansichten da verschieden sind. Herr Bürgermeister Dr. Koch äußerte, es habe der Ehrenvorsitz und das Stimmrecht im Kirchenvorstande seiner Meinung nach das Patronatsrecht erweitert. Ich meines Orts behaupte, daß es im Gegentheil eine Beschränkung des Patronatsrechts ist, und möchte das hier hervorheben, weil namentlich in der Zweiten Kammer so unendlich oft Gewicht darauf gelegt worden ist, hierdurch werde das Patronatsrecht erweitert. Ich glaube aber, es liegt klar auf der Hand, daß das nicht eine Erweiterung, sondern eine Beeinträchtigung der Rechte ist. Die Patrone hatten bis jetzt, wie der Herr Professor Dr. Heinze ziemlich richtig sagte, das Recht der weltlichen Coinspection, wenn auch nicht in dem engeren Sinne, wie schon der Herr Referent widerlegt hat; aber doch in einer gewissen Beziehung. In einem Punkte hört das auf dadurch, daß ihm sein Platz im Kirchenvorstande angewiesen wird. Er hat dort zu erscheinen, wird dorthin citirt, muß dort seine Ansichten geltend machen, während sonst an ihn, wie an eine vorgesetzte Behörde, Alles berichtet werden mußte. Dagegen harmonire ich mit dem Herrn Bürgermeister Dr. Koch vollständig darin, daß es eine Pflicht der Deputation war, einen neuen Vorschlag zu machen. Das ist namentlich einer der Punkte, wo ich mich gegen Herrn Professor Dr. Heinze wende. Er gebrauchte den Ausdruck: er wollte den alten Deputationsbericht vertheidigen gegen den neuen. Hier muß ich nun dem Professor Dr. Heinze einhalten, daß er wohl nicht mit voller Aufmerksamkeit den Verhandlungen der Zweiten Kammer gefolgt ist. Wenn ihm aber erinnerlich ist, was der an und für sich so unschuldige „Ehrenvorsitz im Kirchenvorstande" für Entgegnungen und ich möchte fast sagen, Mißstimmung hervorgerufen hat, so wird er es wohl begreiflich finden, wenn die Deputation sagte: nun, den Ehrenvorsitz kann man fallen lassen; wenn er solchen Anstoß erregt, wollen wir ihn fallen lassen. Ich nehme keinen Anstand, hier offen auszusprechen, daß für mich der Hauptgrund gewesen ist, diesem Vorschlage, der von dem Herrn Referenten in der Deputation ausging, beizutreten, weil ich hoffte, daß wir dadurch unbedingt das gestern beschlossene Recht des wirklichen Vorsitzes für den Geistlichen wieder erlangen würden. Ich meines Orts habe diesen Vorschlag unterschrieben als eine der Zweiten Kammer gemachte Concession und hoffe, daß, nachdem wir für den Patron auf den Ehrenvorsitz verzichtet haben, nun wirklich der Pfarrer den Vorsitz erhält. Ganz entgegengesetzt von den Ansichten, die Herr Professor Dr. Heinze in dem Deputationsantrag finden wollte, beabsichtigten wir, den

Patron nicht außerhalb des Vorstandes zu stellen, sondern wir wollten, daß er in gewisser Beziehung Das bleibe, was er zuvor war. Er behält das Recht, gegen bedenkliche Beschlüsse einen Einspruch zu erheben; das hatte er vorher und hat es jetzt. Da ich übrigens einmal bei diesem Punkte bin, möchte ich Herrn Professor Dr. Heinze noch einhalten, was schon der Herr von Nostitz gesagt hat: uns hat es geschienen, daß es, wenn ich mich des Ausdrucks bedienen darf, „gentiler", anständiger ist, wenn der Patron nicht erst abstimmt und, wenn er überstimmt würde, noch nachträglich sein Veto geltend macht. Er kommt dadurch in eine schiefe Stellung, die weder für ihn passend, noch für die Gemeinde von Nutzen sein kann. Herr Professor Dr. Heinze und auch Herr Bürgermeister Dr. Koch und gleichfalls Viele in der Zweiten Kammer haben auf die vermeintlichen Patronats**rechte** ein sehr großes Gewicht gelegt. Auch ich unterscheide, wie der Herr Bürgermeister Dr. Koch, zwischen Patronat und Collatur. Meine Herren! Ich behaupte, das Patronat ist nicht ein **Recht**, sondern eine **Pflicht** und zum Theil sogar eine Lasten mit sich bringende Pflicht und ich stimme Dem ganz bei, was der Herr Referent vorhin sagte: wenn ich mich überzeuge, daß durch den Wegfall des Patronats, dieser Schutzpflicht, der Kirche ein Nutzen erwächst, so bin ich, da der Herr von Friesen der Erste sein will, der das Patronatsrecht aufgiebt, dann unbedingt der Zweite. Aber wie Herr von Friesen sehr richtig auseinandersetzte, dieser Schutz der Kirche, ihres Vermögens, ihres Substantialeinkommens kann nun und nimmermehr ein Nachtheil sein. Es ist eine Last für Den, der den Schutz auszuüben hat; aber ganz gewiß nicht ein Nachtheil oder eine Last für Den, der geschützt wird. Wenn der Herr Professor Dr. Heinze meinte, für die Wissenschaft sei das Patronatsrecht Nichts weiter — ich glaube, das waren seine Worte —, als ein Anachronismus oder ein Ueberbleibsel aus dem Mittelalter, so vergißt, wie Herr von Nostitz schon angedeutet hat, die Wissenschaft die Entstehung des Patronats. Der Herr Referent hat schon nachgewiesen und ich muß es wiederholen, daß das Patronat entstanden ist dadurch, daß der Patron die Kirche, meistens sogar Kirche und Pfarre fundirt und dotirt hat. Daher ist das Recht, oder richtiger gesagt, die Pflicht gekommen, nun auch Das in dem Bestande zu erhalten, was er eben mit seinen Mitteln der Kirche geschenkt und geopfert hatte. Das, meine Herren, sind die Gründe, die mich wenigstens bewogen haben, für den neuen Deputationsvorschlag mich zu erklären. Ich wiederhole: ich meines Orts habe diesem Vorschlage meine Zustimmung gegeben als eine Concession für die Zweite Kammer; ich habe gesagt: wir wollen lieber den Ehrenvorsitz des Patrons aufgeben, das Stimmrecht der Patrone aufgeben, damit wir für den Geistlichen den wirklichen Vorsitz im Kirchenvorstande retten.

Vicepräsident Oberbürgermeister **Pfotenhauer**: Der Herr Professor Dr. Heinze begehrt das Wort zu einer thatsächlichen Bemerkung.

Hofrath Professor Dr. **Heinze**: Ich habe nicht gesagt, daß für die Wissenschaft das Patronat Nichts weiter, als ein Anachronismus sei, sondern habe nur gesagt, es sei für die Wissenschaft ein Anachronismus.

(Heiterkeit.)

Vicepräsident Oberbürgermeister **Pfotenhauer**: Es fragt sich, ob noch Jemand zu §. 5 zu sprechen wünscht? — Herr Hofrath von Könneritz!

Hofrath **von Könneritz**: Nur noch auf einen Gesichtspunkt möchte ich aufmerksam machen und denselben besonders betonen. So oft es sich darum handelt, daß ein in dem Privateigenthum befindliches Recht seinem Eigenthümer enteignet werden soll — und ich halte das Patronatsrecht für ein Recht —, so oft tritt zunächst die Frage in den Vordergrund, ob, wie dies in der Verfassungsurkunde vorausgesetzt wird, hierzu eine dringende Nothwendigkeit vorhanden sei. Diese Frage muß vor allen Dingen auf das Reiflichste erwogen werden. Stelle ich mich auf den Standpunkt derjenigen Herren, welche der Ansicht sind, daß das Patronatsrecht seinem seitherigen Inhaber entzogen werden müsse, so glaube ich, müssen dieselben Herren doch zunächst wünschen, daß vorher die dringende Nothwendigkeit auf eine eingehende Weise erörtert werde. Es ist schon vielfach darauf hingewiesen worden, daß es ein ganz besonderer Beruf der Synode sein werde, sich auch mit der Frage zu beschäftigen, welches Interesse die Kirche an der Beibehaltung oder Aufhebung des Patronatsrechts in seiner gegenwärtigen Gestalt habe. So lange sich hierüber die Synode nicht ausgesprochen hat, so lange, glaube ich, meine Herren, ist die Sache noch gar nicht spruchreif und schon aus diesem Grunde muß das Patronatsrecht im status quo verbleiben.

Vicepräsident Oberbürgermeister **Pfotenhauer**: Es hat sich Niemand weiter zum Worte gemeldet. — Ich schließe also die Debatte und überlasse dem Herrn Präsidenten Freiherrn von Friesen, ob er als Referent noch Etwas hinzuzufügen will.

Referent Präsident **von Friesen**: Ich habe Nichts weiter hinzuzufügen.

Vicepräsident Oberbürgermeister **Pfotenhauer**: So gehen wir zur Abstimmung über und bewirken dieselbe nach Anleitung des Hauptberichts sowohl, als des Nachberichts. Ich wiederhole hierbei, daß ich die erste Frage auf den neuen Vorschlag der Deputation, wie solcher auf Seite 322 zu erblicken ist, und zwar auf Alinea 1 richten werde. Ich wiederhole, daß, wenn dieser Vorschlag den

Beifall der Kammer nicht findet, ich dann auf die ursprüngliche Regierungsvorlage zurückzukommen und zu fragen haben würde, ob die Kammer dieses Alinea 1 mit der Modification, die die Deputation auf Seite 227 des Hauptberichts der Kammer anrathet, anzunehmen gemeint sein werde? — Ich denke, daß ich damit dem Wunsche des Herrn Professors Dr. Heinze genügen werde.

(Zustimmung des Professor Dr. Heinze.)

Ich richte also die erste Frage auf Annahme des Deputationsvorschlags auf Seite 322, wonach Alinea 1 des §. 5 so lauten soll:

„Der Kirchenpatron — kann Kenntniß nehmen, und wenn er der evangelisch-lutherischen Confession zugethan ist, auch die zur Wählbarkeit für den Kirchenvorstand erforderlichen Eigenschaften besitzt, den Sitzungen des Kirchenvorstands beiwohnen, und sich, jedoch ohne Stimmrecht, an dessen Verhandlungen betheiligen. Er hat dieses Recht persönlich auszuüben, doch können — Landes wohnt.

Ich frage:

„ist die Kammer gemeint, diesem Vorschlag stattzugeben, Alinea 1 in dieser Weise anzunehmen?"

Es ist gegen 2 Stimmen geschehen.

Die Deputation schlägt auf Seite 322 ihres Nachberichts weiter vor: als Alinea 2 folgenden Satz in den Paragraphen aufzunehmen: „Gestattet — zuzusenden" Es entspricht dies der ursprünglichen Vorlage. Ich frage:

„ob die Kammer sich für die Annahme dieses zweiten Satzes des §. 5 entscheiden will?"

Einstimmig.

Ferner beantragt die Deputation in ihrem mehrerwähnten Nachberichte auf Seite 322 als dritten Satz nun folgenden in den Paragraphen aufzunehmen:

„Stadträthe und andere Corporationen, denen ein Patronatsrecht zusteht, können durch eines ihrer Mitglieder, welches die — besitzt, den Versammlungen des Kirchenvorstands unter Betheiligung an dessen Verhandlungen, jedoch ohne Stimmrecht, beiwohnen."

Auch hier habe ich die Kammer zu fragen:

„ob sie sich für diesen Vorschlag entscheidet?"

Einstimmig.

Als Schlußsatz empfiehlt die Deputation die Aufnahme des folgenden Satzes in den Paragraphen:

„Findet der Kirchenpatron — bedenklich, so kann er auf Entscheidung der Kircheninspection, beziehentlich der Consistorialbehörde, antragen."

Ich frage die Kammer:

„ob sie diesem Vorschlag stattzugeben gemeint sei?"

Einstimmig.

Endlich habe ich auf Seite 324 des Nachberichts zu verweisen, woselbst wir lesen, daß in der Zweiten Kammer mit 39 gegen 24 Stimmen der folgende Antrag zur Annahme gelangt ist:

„Die Staatsregierung wolle der ersten zusammentretenden Synode eine die Neugestaltung, beziehentlich Beschränkung und Aufhebung des Collatur- und Patronatsrechts, insbesondere aber die erweiterte Mitwirkung der Gemeinden bei Besetzung geistlicher und Schulstellen betreffende Vorlage zur Berathung unterbreiten."

Unsere Deputation empfiehlt, diesem Antrag nicht beizutreten. Ich frage:

„ob Sie hierin, meine hochzuverehrenden Herren, mit der Deputation übereinstimmen?"

Gegen 1 Stimme.

So könnten wir zu §. 6 übergehen.

Referent Präsident von Friesen: Hiermit ist entschieden — wenn ich mir noch die Frage erlauben darf — daß die Sätze 3 und 5 aus dem Regierungsentwurfe weggefallen sind?

Vicepräsident Oberbürgermeister Pfotenhauer: Ganz recht, die Deputation hat deren Annahme nicht empfohlen.

Referent Präsident von Friesen:

(§. 6 nebst Motiven siehe L.M. II. K. S. 940.)

Der erste Bericht sagt:

Für den

§. 6,

welcher eine Fortsetzung und weitere Ausführung des §. 3 enthält, haben sich beide Deputationen mit den königl. Commissaren geeinigt, folgende Fassung anzunehmen und vorzuschlagen:

„Aus jeder eingepfarrten politischen Gemeinde ist in der Regel wenigstens ein Mitglied in den Kirchenvorstand zu wählen, doch können auch kleinere Ortschaften zu diesem Ende zusammengeschlagen werden.

Der Besitzer eines mit Wohngebäuden versehenen, von dem politischen Gemeindeverbande eximirten Grundstücks ohne Patronatrecht hat, sofern er die §. 8 bezeichneten Eigenschaften der Wählbarkeit besitzt, Sitz und Stimme im Kirchenvorstande.

Befinden sich mehrere solche Grundstücksbesitzer in der Kirchengemeinde, so werden sie durch Einen oder Einige, welche sie selbst aus ihrer Mitte wählen, im Kirchenvorstande vertreten. Die Vertretung sowohl der einzelnen eingepfarrten Gemeinden, als auch der vom Gemeindeverbande eximirten Grundstücksbesitzer im Kirchenvorstande ist nach Maßgabe der Bevölkerung und der Beitragsleistung localstatutarisch zu ordnen."

Die Deputation empfiehlt der Kammer, unter Annahme dieser Fassung den ersten und zweiten Satz des Paragraphen in Wegfall zu bringen; dagegen aber den

dritten Satz beizubehalten und in dieser Weise §. 6 anzunehmen.

Der Vorschlag oben bei §. 3, auf §. 6 hinzuweisen und diesen Paragraphen bei §. 3 Satz 2 einzuschalten, geschah in der Voraussetzung, daß §. 6 in obiger Fassung angenommen werden würde.

Ich füge nur noch hinzu, daß die Fassung, welche Seite 228 des Berichts enthalten ist, nun eigentlich ein Regierungsvorschlag ist. Die Regierung hat sich mit beiden Deputationen darüber vereinigt, auch ist §. 6 in dieser Fassung von der Zweiten Kammer angenommen werden.

Vicepräsident Oberbürgermeister Pfotenhauer: Ich habe zu erwarten, ob Jemand über §. 6 zu sprechen wünscht? — Herr Freiherr von Rochow!

Freiherr von Rochow: Ich wollte mir nur zu §. 6 eine Anfrage erlauben. Nämlich es giebt viele ausländische Gemeinden, die in Sachsen eingepfarrt sind, diese müssen doch wohl auch im Kirchenvorstande eine Vertretung finden? Sollte es deshalb nicht angemessen erscheinen, wenn in §. 6 gesagt würde: „aus jeder eingepfarrten in- oder ausländischen Gemeinde?" Ich werde mir vorbehalten, vielleicht darauf einen Antrag zu richten.

Vicepräsident Oberbürgermeister Pfotenhauer: Ich würde zunächst zu erwarten haben, ob sich die hohe Staatsregierung darüber äußern will.

Staatsminister Dr. von Falkenstein: Es würde zwar an und für sich kein Bedenken entgegenstehen, einen solchen Zusatz aufzunehmen; er scheint mir aber von selbst sich zu verstehen.

Hofrath Professor Dr. Heinze: Ich meines Orts würde gegen diesen Vorschlag staatsrechtliche Bedenken haben. Ich glaube, es würde vor der Betheiligung auswärtiger, wenn auch im Inlande eingepfarrter Gemeinden dem Staate, dem diese auswärtigen Gemeinden angehören, und der Gesetzgebung jenes Staates ein Cognitionsrecht kaum vorenthalten bleiben können. Ich sollte denken, es würden mindestens Staatsverträge vorauszugehen haben, ehe die diesseitige Gesetzgebung in dieses immerhin zweifelhafte und bedenkliche Gebiet kategorisch eingreifen könnte.

Vicepräsident Oberbürgermeister Pfotenhauer: Ich glaube nicht eine weitere Debatte gestatten zu können, bis der Herr Antragsteller seinen Antrag schriftlich eingereicht hat.

Freiherr von Rochow: Ich würde meinen Antrag zurückziehen nach der Erklärung des Herrn Staatsministers.

Vicepräsident Oberbürgermeister Pfotenhauer: Begehrt der Herr Freiherr von Hausen noch das Wort?

Freiherr von Hausen: Ich wollte mir blos eine Anfrage gestatten, die mehr auf die künftige Anwendung des Gesetzes sich bezieht. Wie sind eigentlich die Worte in der letzten Alinea zu verstehen:

„Die Vertretung sowohl der einzelnen eingepfarrten Gemeinden, als auch der vom Gemeindeverbande eximirten Grundstücksbesitzer im Kirchenvorstande ist nach Maßgabe der Bevölkerung und der Beitragsleistung localstatutarisch zu ordnen."

Es sind verschiedene Wege denkbar. Ist es so zu verstehen, daß die größeren Gemeinden auch mehr Vertreter zu schicken haben in den Kirchenvorstand und die kleineren Gemeinden weniger? Oder wie ist das überhaupt aufzufassen, wenn ich fragen darf?

Referent Präsident von Friesen: Allerdings ist es so zu verstehen, daß die Zahl der Kirchenvorstandsmitglieder sich nach der Bevölkerung und Beitragsleistung richtet und darnach zu reguliren ist, wie in §. 3 ausdrücklich gesagt ist.

Vicepräsident Oberbürgermeister Pfotenhauer: Wünscht noch Jemand das Wort? — Wenn nicht, schließe ich die Debatte über §. 6, und wenn nicht der Herr Referent noch Etwas zu bemerken hat ....

Referent Präsident von Friesen: Ich habe Nichts hinzuzufügen.

Vicepräsident Oberbürgermeister Pfotenhauer: So können wir zur Abstimmung übergehen und da es sich, wie bereits von dem Herrn Präsidenten Freiherrn von Friesen erwähnt worden ist, bei der Fassung, wie solche auf Seite 228 des Hauptberichts zu lesen ist, in der That um eine neue Regierungsvorlage handelt, da diese Fassung im vollständigsten Einverständniß mit der hohen Staatsregierung aufgestellt worden ist, so wird bei dieser Sachlage keine Frage auf Ablehnung des ursprünglich vorgeschlagenen Entwurfs zu stellen sein. Ich werde daher blos zu fragen haben, ob die Kammer mit dieser neuen Fassung, welche so lautet:

„Aus jeder eingepfarrten politischen Gemeinde ist in der Regel wenigstens ein Mitglied in den Kirchenvorstand zu wählen, doch können auch kleinere Ortschaften zu diesem Ende zusammengeschlagen werden.

Der Besitzer eines mit Wohngebäuden versehenen, von dem politischen Gemeindeverbande eximirten Grundstücks ohne Patronatrecht hat, sofern er die §. 8 bezeichneten Eigenschaften der Wählbarkeit besitzt, Sitz und Stimme im Kirchenvorstande.

Befinden sich mehrere solche Grundstücksbesitzer in der Kirchengemeinde, so werden sie durch Einen oder Einige, welche sie selbst aus ihrer Mitte wählen, im Kirchenvorstande vertreten. Die Vertretung sowohl der einzelnen eingepfarrten Gemeinden, als auch der vom Gemeinde-

verbande eximirten Grundstücksbesitzer im Kirchenvorstande ist nach Maßgabe der Bevölkerung und der Beitragsleistung localstatutarisch zu ordnen,"

sich einverstehen will? — Ich frage die Kammer:

„ob sie sich für diese Fassung entscheidet?"

Einstimmig.

Referent Präsident von Friesen:

(§. 7 nebst Motiven siehe L.M. II. K. S. 942.)

Der erste Bericht sagt zu §. 7:

Zu §. 7.

In Uebereinstimmung mit der jenseitigen Deputation und unter Zustimmung der königl. Commissare räthet die Deputation an, zu Wahrung der städtischen Patronatsrechte dem Paragraphen den Zusatz beizufügen:

„Der Ehrenvorsitz gebührt auch in solchen Fällen dem Patrone,"

mit diesen Worten aber den Paragraphen sonst unverändert anzunehmen.

Der Nachbericht sagt aber:

Zu §. 7.

Die Deputation empfiehlt mit Beziehung auf §. 5: den Seite 229 beantragten Zusatz: „Der Ehrenvorsitz rc." nicht anzunehmen,

desgleichen dem Beschlusse der Zweiten Kammer, auf der letzten Zeile anstatt: „des ersten Geistlichen" zu sagen: „eines von der Versammlung gewählten Mitglieds"

nicht beizutreten,

so daß hiernach §. 7 unverändert bleibt.

Ich glaube unmaßgeblich, daß es bezüglich des ersten Antrags, daß der Ehrenvorsitz wegfallen solle, keiner Abstimmung bedürfe. Die Deputation nimmt diesen Antrag zurück, dagegen beruht die zweite Veränderung auf einem Beschluß der Zweiten Kammer; also hierüber müßte doch wohl abgestimmt werden, um nach Befinden den Paragraphen in seiner unveränderten Gestalt wieder herzustellen.

Vicepräsident Oberbürgermeister Pfotenhauer: Ich erwarte, ob sich Jemand zum Worte meldet; wenn nicht, so wird zur Fragstellung geschritten werden. Ich werde solche so einrichten, daß ich die Kammer frage:

„ob Sie unter Ablehnung der von der Zweiten Kammer zum Paragraphen gefaßten Beschlüsse für die unveränderte Annahme des §. 7 der Regierungsvorlage sich entscheidet?"

Einstimmig.

Referent Präsident von Friesen:

(§. 8 nebst Motiven siehe L.M. II. K. S. 944.)

Der erste Bericht sagt:

Anlangend den

§. 8,

dessen Inhalt in beiden Deputationen anfangs mehrfache Zweifel veranlaßte, wird im Einverständnisse mit der jenseitigen Deputation und mit den Regierungscommissaren beantragt,

den ersten Absatz zwar unverändert anzunehmen, demselben aber die Worte beizufügen:

„oder von der Stimmberechtigung bei Wahlen der politischen Gemeinde ausgeschlossen sind,"

was einer näheren Begründung nicht bedürfen wird.

Demnächst empfiehlt die Deputation, unter Billigung der jenseitigen, in dem zweiten Alinea nach dem Worte: „hierfür" die Worte einzuschalten:

„schriftlich oder mündlich,"

sowie den Satz: „das erste Mal rc." dahin zu fassen:

„das erste Mal von dem Pfarrer, in Städten in Gemeinschaft mit den Stadträthen in den übrigen Orten in Gemeinschaft mit den Gemeindevorständen, künftig von dem Kirchenvorstande die Liste der stimmberechtigten Gemeindeglieder aufzustellen,"

damit durch die Nachlassung schriftlicher Anmeldung, z. B. durch Einreichung von Hauslisten und durch die Theilnahme der Stadt- oder Gemeinderäthe, später der Kirchenvorstände, das ohnehin schwierige Werk der Aufstellung der Listen erleichtert und sicherer gefördert werde.

Eine Folge vorstehender Fassung ist, daß, wie hiermit beantragt wird, im dritten Satze nach den Worten: „des Kirchenvorstandes" die Worte hinzugefügt werden:

„oder der beim ersten Male mit Aufstellung der Liste Beauftragten."

Die königl. Commissare sind mit diesen drei Vorschlägen einverstanden.

Endlich haben beide Deputationen sich dahin vereinigt, den vierten Satz in folgender von den königl. Commissaren veränderter Fassung anzunehmen:

„Wählbar sind alle — vollendet haben.

Die Wähler haben ihr Augenmerk auf Männer von gutem Rufe, bewährtem christlichen Sinn, kirchlicher Einsicht und Erfahrung zu richten."

Es wird daher der Kammer diese Fassung zur Annahme empfohlen; im Uebrigen aber die Genehmigung des ganzen Paragraphen mit obigen Abänderungsvorschlägen beantragt.

Im Nachberichte heißt es:

Zu

§. 8

hat die Zweite Kammer den zweiten Satz in folgender Fassung verändert angenommen:

„Aus diesen werden die Listen der Stimmberechtigten, sowie die der Wählbaren das erste Mal von dem Pfarrer und den politischen Gemeindevertretern, später von dem Kirchenvorstande aufgestellt."

Die Deputation empfiehlt jedoch, da es vorzuziehen sein dürfte, die Listen auf Grund der erfolgten Anmel-

dung aufnehmen zu lassen, nachstehende Fassung zur Annahme:

„Nach dieser Norm werden auf Grund der hierfür schriftlich oder mündlich erfolgten Anmeldung in jeder Kirchengemeinde die Listen der Stimmberechtigten und Wählbaren das erste Mal von dem Pfarrer in Gemeinschaft mit den Vertretern der politischen Gemeinde, später von dem Kirchenvorstande aufgestellt."

Die übrigen Anträge Seite 229 und 230 des Berichts sind in der Zweiten Kammer angenommen worden.

Vicepräsident Oberbürgermeister Pfotenhauer: Begehrt Jemand über §. 8 zu sprechen? — Es meldet sich Niemand zum Wort und es kann zur Abstimmung verschritten werden. — Zunächst wird von der Deputation die Annahme des Alinea 1 von §. 8 empfohlen, jedoch mit folgendem Zusatze beantragt, daß hinzugefügt werden soll: „oder von der Stimmberechtigung bei Wahlen der politischen Gemeinde ausgeschlossen sind". Ich frage:

„ob die Kammer sich für Annahme des Alinea 1 §. 8 mit dem von der Deputation auf S. 229 des Hauptberichtes empfohlenen Zusatze entscheiden wolle?"

Einstimmig.

Alinea 2 dieses Paragraphen ist durch Beschluß der Zweiten Kammer in veränderter Gestalt hervorgegangen. Es ist dies zu lesen auf S. 325 des Nachberichtes und die Deputation empfiehlt uns, diesem Beschluß der Zweiten Kammer nicht beizutreten; daß vielmehr Alinea 2 folgendermaßen zu fassen sein wird:

„Nach dieser Norm werden auf Grund der hierfür schriftlich oder mündlich erfolgten Anmeldung in jeder Kirchengemeinde die Listen der Stimmberechtigten und Wählbaren das erste Mal von dem Pfarrer in Gemeinschaft mit den Vertretern der politischen Gemeinde, später von dem Kirchenvorstande aufgestellt."

„Ist die verehrte Kammer mit diesem Vorschlage einverstanden?"

Einstimmig.

Alinea 3 der Vorlage in §. 8 wird mit einer Einschaltung, hinter „Kirchenvorstands" folgende Worte hinzuzufügen „oder der beim ersten Male mit Aufstellung der Listen Beauftragten" empfohlen und ich frage:

„ob die Kammer diese Einschaltung Alinea 3 des §. 8 anzunehmen gesonnen ist?"

Einstimmig.

Bei Alinea 4 beantragt die Deputation die Fassung folgendermaßen: „Wählbar sind alle — vollendet haben" und nun empfiehlt sie die Fassung:

„die Wähler haben ihr Augenmerk auf Männer von gutem Rufe, bewährtem christlichen Sinn, kirchlicher Einsicht und Erfahrung zu richten."

Ich frage:

„ob hiermit die geehrte Kammer sich einverstehet?"

Einstimmig.

Endlich frage ich:

„ob die Kammer Alinea 5 und den Schluß des Paragraphen annimmt:

„Personen, welche als Einzelne mit der Kirche oder den geistlichen Lehnen Proceß führen, können während der Dauer des letzteren nicht Mitglieder des Kirchenvorstandes sein."

„Genehmigt die Kammer den Schlußsatz dieses Paragraphen?"

Einstimmig.

„Genehmigt sie endlich den Paragraph mit allen soeben beschlossenen Abänderungen im Allgemeinen?"

Einstimmig.

Referent Präsident von Friesen:

(§. 9 nebst Motiven siehe L.M. II. K. S. 953.)

Der erste Bericht sagt:

Bei

§. 9

machte sich wiederum der Wunsch geltend, den Gemeinden eine noch neue und ungewohnte Wahlhandlung nach Möglichkeit zu erleichtern. Es schien daher nicht empfehlenswerth, die absolute Stimmenmehrheit bei der ersten Wahl zur Bedingung zu machen, oder selbst in größeren Parochien Wahlmänner dazwischen treten zu lassen. Auch schien es einer besonderen Bestimmung für die aus mehreren politischen Gemeinden und aus Exemten bestehenden Kirchengemeinden zu bedürfen.

Dies hat dahin geführt, daß sich beide Deputationen unter Einverständniß der Regierungscommissare dahin vereinigt haben, den Wegfall des ganzen Paragraphen nach dem Entwurfe und dafür folgende Fassung vorzuschlagen:

„Die Kirchengemeinde wählt die Kirchenvorsteher nach Stimmenmehrheit. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet das Loos. In Kirchengemeinden, welche aus mehr als einer politischen Gemeinde bestehen, sind die nach §§. 3 und 6 in den Kirchenvorstand zu wählenden Mitglieder jeder Gemeinde allein, in zusammengeschlagenen Gemeinden aber von diesen gemeinschaftlich zu wählen Ebenso steht die Wahl der Exemten diesen selbst zu."

deren Annahme daher empfohlen wird.

Vicepräsident Oberbürgermeister Pfotenhauer: Da sich zu §. 9 Niemand zum Worte gemeldet hat, so werde ich, zur Abstimmung übergehend, fragen:

„ob die Kammer unter Zustimmung zu der Seite 230 des Berichts zu lesenden, in Uebereinstimmung mit der Staatsregierung aufgestellten Fassung sich einverstanden erklärt?"

Einstimmig.

Referent Präsident von Friesen:

(§. 10 nebst Motiven siehe L.M. II. K. S. 954.)

Der erste Bericht sagt dazu:

Mit dem ersten Satze des

§. 10

und dessen unveränderter Annahme waren beide Deputationen gleich anfangs einverstanden. Nur bei dem Schlußsatze schien es, daß, wenn man nach §. 8 dem Pfarrer überläßt, das erste Mal die Wahlliste unter Mitwirkung der Stadt- und Gemeinderäthe aufzustellen, man ihm auch für die erste Wahl die Ernennung des Wahlausschusses übertragen könne. Es haben sich daher beide Deputationen zu dem Vorschlage vereinigt, daß mit Wegfall der Worte: „die Kircheninspection" nach dem Worte: „ernannt" hinzugefügt werde:

„der Pfarrer in Städten in Gemeinschaft mit den Stadträthen, in den übrigen Orten in Gemeinschaft mit den Gemeindevorständen."

Die königl. Commissare haben diese Veränderung gebilligt, und wird daher mit derselben die Annahme des §. 10 anempfohlen.

Die Zweite Kammer hat den Paragraphen in derselben Maße angenommen.

Vicepräsident Oberbürgermeister Pfotenhauer: Wünscht Jemand zu §. 10 das Wort zu nehmen?

Rittergutsbesitzer Meinhold: Ich bin mit §. 10 in der Hauptsache ganz einverstanden; nur ist es mir befremdend erschienen, daß die Abkündigung der Wahl von der Kanzel herab geschehen soll. Einestheils scheint mir das die Anordnung einer Specialität zu sein, die nicht in ein Gesetz gehört, und anderntheils darf es mit Recht angezweifelt werden, ob die Kanzel wirklich der Ort ist, von dem Abkündigungen zu erfolgen haben. Meiner Auffassung nach ist die Kanzel nur dazu da, von dort aus das Evangelium lauter und rein zu verkünden und Bitten und Gebete zum Himmel zu senden. Abkündigungen gehören meines Wissens ans Pult und nicht auf die Kanzel. Nun bin ich aber ganz einverstanden damit, daß die Abkündigungen der hier fraglichen Art überhaupt in der Kirche erfolgen müssen, und erlaube ich mir deshalb einen Antrag zu stellen, die Worte: „von der Kanzel" zu vertauschen mit den Worten: „in der Kirche". Ich bitte den Herrn Präsidenten, darauf die Unterstützungsfrage zu richten.

Vicepräsident Oberbürgermeister Pfotenhauer: Der Antrag Herr Meinhold's lautet, die Worte: „von der Kanzel" zu vertauschen mit den Worten: „in der Kirche". Ich stelle hierauf die Unterstützungsfrage und frage die Kammer: ob sie den Antrag unterstützt? — Der Antrag ist hinreichend unterstützt und kommt demnach mit zur Discussion.

Wünscht sonst noch Jemand das Wort zu nehmen?

Oberhofprediger Dr. Liebner: Ich glaube, daß diese Veränderung ganz zweckmäßig ist; es ist nicht nothwendig, daß die Abhaltung der Wahl von der Kanzel herab verkündet wird; es kann dies auch auf andere Weise in der Kirche geschehen. Es ist Gebrauch in manchen Kirchen, daß gerade an anderen Orten solche Dinge verkündet werden. Ich stimme also dem Antrage sehr gern zu.

Königl. Commissar Geh. Rath Dr. Hübel: Ich muß mich für Beibehaltung des Entwurfes verwenden. Es liegt wohl etwas Anstößiges nicht darin, wenn Angelegenheiten, welche die Kirchengemeinde angehen, welche ihre kirchlichen Verhältnisse betreffen, ihr von der Kanzel bekannt gemacht werden; es geschieht dies denn auch jetzt in vielen Fällen. Diese Verkündigung erfolgt nach dem Schlusse der Predigt und dem darauf folgenden Gebete, wo die ganze Kirchengemeinde noch in der Kirche versammelt ist. Wollte man die Ankündigung an das Pult verweisen, so würde sie zu einer weniger geeigneten Zeit geschehen müssen, zu einer Zeit, wo die Kirchengemeinde sich erst nach und nach in der Kirche einfindet oder wo der Geistliche von der Kanzel heruntergegangen ist und die Gemeinde schon angefangen hat, die Kirche zu verlassen. Die kirchlichen Collecten, die in der Gemeinde angestellt werden, und ähnliche kirchliche Angelegenheiten werden jetzt auch von der Kanzel abgekündigt, ohne daß Jemand hieran Anstoß nimmt; so dürfte es auch ganz unbedenklich sein, eine so wichtige Kirchengemeindeangelegenheit, wie die Wahl der Kirchenvorstände, von der Kanzel bekannt zu machen.

Rittergutsbesitzer Meinhold: Ich gebe dem Herrn königl. Commissar vollständig Recht, daß etwas Anstößiges nicht darin liegt; ich glaube nur, es gehören derartige specielle Bestimmungen nicht in ein Gesetz; es ist vielmehr den einzelnen Gemeinden zu überlassen, wie sie derartige Angelegenheiten regeln wollen. Meines Wissens wird die Praxis in dieser Beziehung verschieden gehandhabt; in meiner Gemeinde beispielsweise werden alle Abkündigungen nicht von der Kanzel herab verkündigt, sondern vom Pulte. Es geschieht dies allerdings auf meinen besonderen Wunsch und weil ich nun einmal die Ansicht hege, solche Abkündigungen gehören nicht auf die Kanzel. Wenn man die Bestimmungen hierüber nun aber den Gemeinden überlassen wollte, wie dies mein Antrag beabsichtigt, so würde es ihnen nach wie vor freistehen, die Abkündigungen von dem Orte herab erfolgen zu lassen, von welchem dies zeither bei ihnen geschehen ist, also auch von der Kanzel herab. Dagegen könnte der Fall eintreten, daß die Synode künftig in dieser Beziehung andere Ansichten

ausſprechen werde; ſie könnte möglicherweiſe die Frage in die Hand nehmen und die Abkündigungen, um eine Uebereinſtimmung im ganzen Lande einzuführen, an das Pult verweiſen. Dann würde die Beſtimmung in ihrer jetzigen Faſſung den Anſichten der Synode hindernd in den Weg treten. Ich muß daher auch aus dieſem Grunde bei meiner Anſicht ſtehen bleiben, daß eine derartige ſpecielle Beſtimmung nicht in ein Geſetz gehört; daß es vielmehr gerathen iſt, den Gemeinden ſelbſt zu überlaſſen, wie ſie es in dieſer Beziehung bei ſich künftig halten wollen. Das wird aber durch meinen Vorſchlag bewirkt.

Hofrath Profeſſor Dr. Heinze: Ich habe ein formelles und ein materielles Bedenken gegen dieſen Vorſchlag. Das formelle Bedenken beruht auf der allgemeinen Baſis. Wenn irgend ein Gegenſtand, ſo iſt der vorliegende rein kirchlicher Natur und nicht dazu angethan, Object einer materiellen Beſchlußfaſſung in einer politiſchen Verſammlung zu ſein. Die Conſequenz iſt die, daß die politiſchen Verſammlungen, d. h. die Ständekammern, hier ganz beſonders alle Veranlaſſung haben, bei Dem, was ſeiten der Kirche vorgeſchlagen iſt, ſtehen zu bleiben. Ich glaube nicht, daß die Aenderung ſehr bedeutungsvoll ſein würde; aber principiell wäre es fehlerhaft von uns als politiſcher Verſammlung, an Dem, was von dem Kirchenregiment vorgeſchlagen iſt und an ſich lediglich Sache der inneren kirchlichen Beſtimmung und Behandlung ſein ſollte, ſelbſtändige Aenderungen vorzunehmen. Den materiellen Grund betreffend, ſo ſchließe ich mich aus voller Ueberzeugung den Ausführungen des Herrn Geh. Rath Dr. Hübel an und möchte noch hinzufügen, daß, wenn die Ankündigung von der Kanzel erfolgt, dies mir erſt recht lieb iſt, damit auf dieſe ungewöhnliche Weiſe angedeutet wird, um welch' eine äußerſt wichtige Angelegenheit bei der Wahl des Kirchenvorſtandes es ſich handelt.

Geh. Rath von König: Ich will nur die Erfahrung des Herrn Oberhofpredigers Dr. Liebner beſtätigen, daß es an vielen Orten üblich iſt, alle Abkündigungen in Bezug auf die Fürbitten, Aufgebote u. ſ. w. nicht von der Kanzel, ſondern von einem Pulte oder vom Altare vornehmen zu laſſen. Ich glaube, wo eine derartige Einrichtung einmal beſteht, iſt es doch ganz zweckmäßig, daß auch Ankündigungen der vorliegenden Art in derſelben Weiſe vorgenommen werden, und der Antrag des Herrn Meinhold empfiehlt ſich dadurch, daß in dieſer Beziehung den örtlichen Einrichtungen und Dispoſitionen vollſtändig freie Hand gelaſſen wird. Wenn die Beſtimmung ſo getroffen wird: „in der Kirche", ſo iſt ja dadurch nicht ausgeſchloſſen, daß es auch von der Kanzel geſchieht. Dagegen, wenn geſagt wird: „von der Kanzel", dann iſt es ausgeſchloſſen, daß es auf irgend eine andere Art geſchieht. Deshalb kann ich auch den Einwand des Herrn Profeſſors Dr. Heinze nicht für begründet erachten. Es wird eben dadurch dem Kirchenregiment, der Kircheninſpection oder Dem, was üblich iſt im Orte, vollkommen Rechnung getragen. Die Sache iſt zwar von keiner principiellen Wichtigkeit; aber da es einmal angeregt und beſprochen worden iſt, ſo glaubte ich auch dieſe meine Wahrnehmung nicht vorenthalten zu ſollen.

Freiherr von Rochow: Ich finde es dem Ernſte und der Bedeutung dieſer Wahlen ganz angemeſſen, daß die Abkündigung von der Kanzel erfolgt auf die Weiſe, wie es auch in anderen Ländern geſchieht. Uebrigens iſt auch in §. 31 eine Abkündigung von der Kanzel vorgeſchrieben.

Oberhofprediger Dr. Liebner: Ich finde nur, daß dieſer Punkt ganz der Freiheit zu überlaſſen iſt innerhalb des Bereiches, den die Worte bezeichnen: „in der Kirche". Es iſt ja wirklich ſo, daß die kirchliche Sitte hier an vielen Orten variirt. Warum ſollen wir da zwingen und binden? Ich kann mich nicht damit einverſtanden erklären.

Staatsminiſter Dr. von Falkenſtein: Ich habe nur, obgleich die Frage nicht von ſehr tief eingreifender Wichtigkeit zu ſein ſcheint, mich doch auch dafür auszuſprechen, daß man es bei Dem, was der Entwurf vorſchlägt, bewenden laſſen möge. Es iſt das geſchehen nach ſorgfältiger Erwägung der Gründe, die ſich dafür aufſtellen laſſen, und man hat dabei ebenfalls auf andere Kirchenordnungen Rückſicht genommen. Allenthalben iſt die ganz gleiche oder eine ganz ähnliche Vorſchrift enthalten. Man hat auch dort aus wohlerwogenen Rückſichten die Kanzel gewöhnlich als den Ort bezeichnet, von welchem aus die Abkündigung geſchehen ſoll. Allein auch davon abgeſehen, hat man überhaupt gerade für die hier fragliche wichtige Handlung etwas beſonders Abweichendes von den vielleicht hier und da bei gewöhnlichen Abkündigungen vorkommenden Einrichtungen herzuſtellen beabſichtigt. Erwägt man nämlich die Momente, die in den vorigen Sitzungen hervorgehoben worden ſind, daß hier und da in den Gemeinden ein bedeutender Indifferentismus hervortritt, ſo ſcheint ganz beſonders von Wichtigkeit, daß es bei dieſer Gelegenheit den Gemeinden recht nahe gelegt wird, daß es ſich um etwas beſonders Bedeutendes, für die Gemeinde höchſt Einflußreiches handelt, alſo nicht zu vergleichen ſei mit den gewöhnlichen, leider oft mit großer Unaufmerkſamkeit angehörten Abkündigungen. Von der Kanzel hat der Pfarrer aber auch nicht blos abzukündigen, ſondern es ſteht ausdrücklich da: „Die Wahl iſt mindeſtens acht Tage vorher unter angemeſſener Ermahnung abzukündigen." Es ſcheint mir, für eine ſolche, im chriſtlichen Sinne zu haltende Ermahnung iſt gerade die Kanzel der vollſtändig richtige, ja ich möchte ſagen, der einzig richtige Ort und ich ſollte wohl denken, daß auch ſelbſt die Gemeinden, wo jetzt in Bezug auf die Abkündigungen etwas Anderes

besteht, jede es dankbar erkennen würden, wenn von der Kanzel in diesem ganz besonderen Falle eine solche Ermahnung von dem Geistlichen an sie erlassen würde.

Vicepräsident Oberbürgermeister Pfotenhauer: Es meldet sich Niemand weiter zum Worte; ich schließe die Debatte und überlasse es dem Herrn Referenten, ob er noch Etwas zum Schlusse hinzufügen will?

Rittergutsbesitzer Meinhold: Ich ziehe meinen Antrag nach den Worten des Herrn Staatsministers zurück.

Vicepräsident Oberbürgermeister Pfotenhauer: Der Antrag war hinreichend unterstützt; genehmigt die Kammer jetzt die Zurückziehung desselben? — Einstimmig. — Die Debatte ist geschlossen und der Herr Referent hat das Schlußwort.

Referent Präsident von Friesen: Nach Zurückziehung des Antrages habe ich Nichts weiter hinzuzufügen.

Vicepräsident Oberbürgermeister Pfotenhauer: Wir gehen zur Abstimmung über. Die Deputation rathet Ihnen die unveränderte Annahme des ersten Absatzes. Ich frage die Kammer:

„ob sie Alinea 1 des §. 10 unverändert annimmt?"

Einstimmig.

Sie beantragt ferner, in Alinea 2 die Worte: „die Kircheninspection" wegfallen zu lassen und dafür folgenden Satz einzuschalten, so daß Alinea 2 seinem ganzen Umfange nach lauten würde:

„Den Wahlausschuß für die erste Wahl ernennt der Pfarrer in Städten in Gemeinschaft mit den Stadträthen, in den übrigen Orten in Gemeinschaft mit den Gemeindevorständen."

Ich frage zuvörderst:

„will die Kammer die Worte: „die Kircheninspection" ausfallen lassen?"

Einstimmig.

„Genehmigt die Kammer sodann die Fassung des Zusatzes, den ich soeben vorgetragen habe?"

Ebenfalls einstimmig:

Wir gehen nun zu §. 11 über.

Referent Präsident von Friesen:

(§. 11 siehe L.M. II. K. S. 955.)

Der Bericht sagt:

Bei

§. 11

ist von keiner Seite Etwas erinnert worden, daher dieser Paragraph zur unveränderten Annahme empfohlen wird.

Vicepräsident Oberbürgermeister Pfotenhauer: Wünscht Jemand über §. 11 zu sprechen? — Es ist nicht der Fall. Wir verschreiten zur Abstimmung. Die Deputation schlägt die unveränderte Annahme dieses §. 11 vor. Ich frage die Kammer:

„ob sie dieser Empfehlung folgend, sich für die unveränderte Annahme des §. 11 entscheidet?"

Einstimmig.

Wir gehen nun über zu §. 12.

Referent Präsident von Friesen:

(§. 12 nebst Motiven siehe L.M. II. K. S. 955.)

Der Bericht sagt:

Auch bei

§. 12

wird der Abkürzung und Vereinfachung wegen von beiden Deputationen mit Genehmigung der königl. Commissare beantragt, diesen Paragraphen nur mit der Veränderung anzunehmen, daß anstatt der letzten Worte: „und solches in einer — vorzulegen," gesagt werde:

„und das Ergebniß der Wahl der Kircheninspection anzuzeigen."

Vicepräsident Oberbürgermeister Pfotenhauer: Ich erwarte, ob Jemand zu §. 12 das Wort begehrt? Wenn nicht, so stimmen wir ab, und ich frage die Kammer:

„ob sie §. 12 in folgender Weise annehmen will:

„Die Wahl erfolgt durch mündliche oder schriftliche, jedenfalls aber persönliche Stimmgebung auf eine nach den örtlichen Verhältnissen festzustellenden Weise. Ueber den Erfolg der Abstimmung und Wahl ist ein Protokoll aufzunehmen und das Ergebniß der Wahl der Kircheninspection anzuzeigen."

Ich wiederhole meine Frage:

„Genehmigt die Kammer diese Fassung von §. 12?"

Einstimmig.

Referent Präsident von Friesen:

(§. 13 siehe L.M. II. K. S. 956.)

Der Hauptbericht sagt:

Zu §. 13 ist Nichts erinnert worden, und wird dessen unveränderte Genehmigung beantragt.

Vicepräsident Oberbürgermeister Pfotenhauer: Wenn zu §. 13 von keiner Seite das Wort ergriffen wird, so frage ich:

„will die Kammer §. 13 unverändert nach der Vorlage annehmen?"

Einstimmig.

Referent Präsident von Friesen:

(§. 14 siehe L.M. II. K. S. 956.)

Im Hauptberichte heißt es:

Bei

§. 14

ist von beiden Deputationen nur die einzige Erinnerung zu machen gewesen, daß es billig scheint, die Beurtheilung, ob es nothwendig sei, daß die Leitung einer Wahlhandlung von der Kircheninspection übernommen werde, dem Wahlausschusse selbst anheimzugeben und diesem die Veranlassung dazu zu überlassen. Dieselben beantragen daher, und zwar im Einverständniß mit den königl. Commissaren, die Aufnahme der Worte:

„auf Antrag des Wahlausschusses"

nach dem Worte: „kann," Zeile 2, und mit diesen die Genehmigung des Paragraphen in seiner übrigen Fassung.

Vicepräsident Oberbürgermeister Pfotenhauer: Ich erwarte, ob Jemand zu §. 14 zu sprechen wünscht; wenn nicht, schreiten wir zur Abstimmung. Die Deputation beantragt, und zwar im Einverständniß mit der königl. Staatsregierung, den Zusatz, die Einschaltung der Worte: „auf Antrag des Wahlausschusses" und ich frage daher:

„ob die Kammer gemeint ist, §. 14 in folgender Fassung anzunehmen:

„In größeren Kirchengemeinden oder wo sonst die Verhältnisse schwieriger sind, kann auf Antrag des Wahlausschusses auch die Kircheninspection die Leitung der Wahlhandlung übernehmen. Sie tritt dann mit dem Wahlausschusse zusammen und hat in Gemeinschaft mit demselben dessen Obliegenheiten und Befugnisse."

Ich frage die Kammer:

„beschließt sie die Fassung des §. 14 in der eben von mir vorgetragenen Weise?"

Einstimmig.

Referent Präsident von Friesen:

(§. 15 nebst Motiven siehe L.M. II. K. S. 956.)

Im Hauptberichte heißt es:

§. 15

wird zur unveränderten Annahme empfohlen und ist dabei nur zu bemerken, daß die hier erwähnte Bekanntmachung und Amtsübertragung jedenfalls erst nach völliger Erledigung aller gegen die Wahlen etwa erhobenen Bedenken zu erfolgen, auch nicht blos nach den ersten, sondern auch künftig bei den späteren Wahlen Platz zu ergreifen haben wird.

Der Nachbericht sagt:

Zu §. 15

hat die Zweite Kammer beschlossen, auf der dritten Zeile nach dem Worte: „Pfarrer" einzuschalten:

„bei der ersten Wahl,"

am Schlusse aber hinzuzufügen:

„Später Gewählte aber sind von dem Vorsitzenden in der ersten Sitzung, an welcher sie Theil nehmen, in Pflicht zu nehmen."

Die Deputation kann jedoch einen ausreichenden Grund für diese Veränderungen nicht auffinden, beantragt vielmehr, dieselben abzulehnen und wie Seite 231 des Berichts §. 15 unverändert anzunehmen.

Vicepräsident Oberbürgermeister Pfotenhauer: Wünscht Jemand zu §. 15 zu sprechen? — Es ist nicht der Fall. Ich darf also auch hier sofort zur Fragstellung übergehen. Ich frage demnach die Kammer:

„ob sie unter Ablehnung der von der Zweiten Kammer gefaßten, soeben vorgetragenen, auf S. 325 des Nachberichts ersichtlichen Beschlüsse sich auf Rathen der Deputation für unveränderte Annahme des §. 15 erklären will?"

Einstimmig.

Referent Präsident von Friesen:

(§. 16 nebst Motiven siehe L.M. II. K. S. 957.)

Im Hauptberichte heißt es:

Da gegen

§. 16

von keiner Seite Etwas einzuwenden war, so beantragt man dessen unveränderte Genehmigung.

Vicepräsident Oberbürgermeister Pfotenhauer: Ich erwarte, ob Jemand zu §. 16 das Wort begehrt? — Es ist nicht der Fall. Wir stimmen also ab und ich frage die Kammer:

„ob sie nach dem Rathe ihrer Deputation sich für unveränderte Annahme von §. 16 entscheiden will?"

Einstimmig.

Referent Präsident von Friesen:

(§. 17 nebst Motiven siehe L.M. II. K. S. 963 flg.)

Im Hauptberichte heißt es:

Zu

§. 17

sind beide Deputationen über die unveränderte Annahme der beiden ersten Sätze bis zu den Worten: „wieder wählbar" einig. Dagegen ist für den dritten Satz mit den königl. Commissaren folgende Fassung vereinbart worden:

„Scheiden im Laufe der dreijährigen Wahlperiode von der Gemeinde gewählte Kirchenvorsteher aus, so werden die erledigten Stellen, so lange der Kirchenvorstand wenigstens noch aus drei gewählten Mitgliedern besteht, von diesen selbst durch Zuwahl auf die noch übrige Amtsdauer der Ausgeschiedenen wieder

ersetzt; außerdem findet außerordentliche Ergänzungswahl durch die Kirchengemeinde statt.

Vertreter der Exemten werden auch in diesem Falle von den übrigen Exemten gewählt.

Bestehenden localstatutarischen Bestimmungen ist auch hierbei nachzugehen" (vergl. §§. 3 und 6).

Es wird daher die Genehmigung dieses Satzes, welcher sich durch seinen Inhalt selbst rechtfertigen dürfte, und mit demselben die unveränderte Annahme der beiden ersten Sätze des Paragraphen beantragt.

Freiherr von Hausen: Ich bin hier durch den vorhin vom Herrn Referenten ertheilten Hinweis auf §. 3 zu einem Zweifel gekommen. Es heißt hier, daß nach drei Jahren die Hälfte des Kirchenvorstandes ausscheiden soll. Nach §. 3 unter 2 kann die Anzahl der Kirchenvorstandsmitglieder eine ungleiche sein. Wenn also beispielsweise sieben Kirchenvorsteher sind, kann doch nicht die Hälfte ausscheiden. Wie soll das nun nach dem Gesetze gehalten werden?

Referent Präsident von Friesen: Da muß das erste Mal die größere Hälfte ausscheiden und das zweite Mal die kleinere Hälfte.

Freiherr von Hausen: Da scheint mir doch unmaßgeblich eine Lücke im Gesetz zu sein. Größere und kleinere Hälften sind eben keine Hälften.

Hofrath Professor Dr. Heinze: Ich will hier keinen besondern Antrag stellen, muß aber doch auf ein Bedenken hinweisen, das mir gegen Seite 232 des Berichtes beigeht. Darnach würde nämlich der Pfarrer, der nicht gewähltes Mitglied des Kirchenvorstandes ist, an dieser Ergänzungswahl sich nicht zu betheiligen haben. Ich glaube nicht, daß auf den Umstand gerade ein großes Gewicht zu legen ist; allein principiell bin ich dagegen. Grundsätzlich glaube ich, muß man das Cooptationsrecht, das dem Kirchenvorstande zugestanden wird, auf den Pfarrer mit erstrecken. Es ist in diesem Falle sonst doch eine Art Scheidung zwischen dem Pfarrer und dem übrigen Kirchenvorstande, mit der ich mich nicht einverstanden erklären könnte.

Vicepräsident Oberbürgermeister Pfotenhauer: Begehrt noch Jemand das Wort? — Wenn nicht, so schließe ich die Debatte und behalte dem Präsidenten Freiherrn von Friesen als Referenten das Schlußwort vor.

Referent Präsident von Friesen: Durch Herrn Professor Dr. Heinze werde ich darauf aufmerksam gemacht, daß hier ein Druckfehler besteht. Es muß heißen statt „von diesen", „von diesem", nämlich vom Kirchenvorstande mit Einschluß des Pfarrers.

Vicepräsident Oberbürgermeister Pfotenhauer: Alinea 1 und 2 werden von der Deputation zur unveränderten Annahme empfohlen; dagegen wird eine veränderte Fassung des 3. Satzes vorgeschlagen, die sich S. 233 des Berichtes findet. Demgemäß frage ich zuvörderst die Kammer,

„will sie die beiden ersten Alinea des §. 17 unverändert annehmen?"

Einstimmig.

Ferner frage ich:

„will sie an Stelle des dritten Alinea der Regierungsvorlage die Fassung annehmen, die sich Seite 233 findet, zugleich mit der Verbesserung des Druckfehlers, daß es auf der vierten Zeile dieses Satzes statt „von diesen" heißt „von diesem"?"

Einstimmig.

Referent Präsident von Friesen: Nur um zu bestätigen, daß es sich hier nur um einen Druckfehler handelt, bemerke ich, daß auch im Berichte der Zweiten Kammer Seite 359 steht „von diesem" und es ist um so gewisser, daß dies richtig ist, weil in dem ersten Entwurfe steht: „Vacanzen, welche im Laufe der ersten drei Jahre eintreten, werden bis zur ersten ordentlichen Wahl vom Kirchenvorstande rc." Es konnte wohl also nicht die Absicht sein, hier eine Hauptveränderung vorzunehmen.

Vicepräsident Oberbürgermeister Pfotenhauer: Der Zweifel wäre also gründlich gelöst. §. 18 dürfte bis nach Beschlußfassung über §§. 19 bis 27 auszusetzen sein.

Referent Präsident von Friesen:

(§. 19 nebst Motiven siehe L.M. II. K. S. 965.)

Im Hauptberichte heißt es:

Bei

§. 19

beantragen zuvörderst beide Deputationen, und zwar unter Zustimmung der königl. Commissare, daß in dem ersten Satze die Worte:

„beziehungsweise unter Vernehmung mit den weltlichen Behörden und mit freien christlichen Vereinen für allgemeine sittliche und christlich kirchliche Zwecke"

gänzlich in Wegfall gebracht werden.

Ferner ist die unterzeichnete Deputation der Ansicht, daß die Worte zu Ende des zweiten Satzes:

„und bekämpfen"

zu vermeiden sein möchten, so daß der Satz mit dem Worte: „hindern" zu schließen haben würde.

Dagegen will die Minorität der jenseitigen Deputation noch etwas weiter gehen und die Weglassung der Worte am Schlusse des ersten Satzes:

„als dasjenige, was sitten- und seelenverderblich wirken kann, nach Kräften hindern und bekämpfen."

beantragen, so daß hiernach der Satz mit „fördern" schließen würde.

Die Majorität der jenseitigen Deputation aber

erklärt sich für Beibehaltung dieser Worte, jedoch unter Wegfall der Worte: „und bekämpfen," ist also mit der Deputation der Ersten Kammer einig. Die Regierungscommissare stimmen dieser Meinung bei, erklären sich daher gegen die Minorität.

Hiernächst sind aber wieder beide Deputationen darüber einig, daß der zweite Satz in folgender Weise abgeändert und gefaßt werde:

„Den einzelnen Kirchenvorstehern steht ein amtliches Urtheil über das Privatleben Anderer nicht zu, sie haben vielmehr ihre Wirksamkeit in obiger Beziehung nur inmitten des Kirchenvorstands auszuüben."

Ebenso stimmen beide Deputationen in dem Antrage völlig überein, daß der dritte Satz: „Ist der Fall von der Art ꝛc." ganz gestrichen werden möge, wozu die Regierungscommissare, ebenso, wie zu der in obiger Weise veränderten Fassung des zweiten Satzes, ihre Zustimmung erklärt haben.

Nach diesem Allen beantragt die Deputation die Annahme des §. 19 mit den in Vorstehendem angegebenen und von den Regierungscommissaren gebilligten Weglassungen und Veränderungen.

Der Grund der gemachten Anträge beruht auf dem Bestreben, alles Dasjenige aus dem Gesetze zu entfernen, was zu einem unzeitigen Eifer veranlassen und zu einer unbefugten Einmischung in das Privat- und Familienleben verleiten könnte; auch dürfte der Inhalt des Paragraphen, wie er nach obigen Vorschlägen gefaßt werden soll, vollkommen hinreichen, die Mitglieder des Kirchenvorstands auf ihren eigentlichen Beruf und auf einen besonnenen Gebrauch der zu dessen Erfüllung geeigneten Mittel hinzuweisen.

Vicepräsident Oberbürgermeister Pfotenhauer: Wünscht Jemand über §. 19 zu sprechen? — Es ist nicht der Fall. — Ich darf zur Abstimmung verschreiten. Zunächst wird beantragt, aus Alinea 1 §. 19 die Worte ausfallen zu lassen:

„beziehungsweise unter Vernehmung mit den weltlichen Behörden und mit freien christlichen Vereinen für allgemeine sittliche und christlich kirchliche Zwecke."

Ich frage die Kammer:

„ob sie sich für den Ausfall der gedachten Worte entscheidet?"

Einstimmig.

Es wird ferner beantragt, die Worte: „und bekämpfen" in derselben Alinea 1 am Schlusse zu streichen. Ich frage die Kammer:

„ob man sich mit dem Ausfalle der gedachten Worte einverstanden erklären will?"

Einstimmig.

Ich frage daher weiter:

„ob die Kammer mit dieser Abänderung Alinea 1 anzunehmen gemeint sei?"

Einstimmig.

Die Deputation beantragt dann, Alinea 2 der Vorlage auf Seite 170 zu streichen und dafür anzunehmen die Fassung, wie sie auf Seite 253 des Hauptberichtes zu lesen ist und so lautet:

„Den einzelnen Kirchenvorstehern steht ein amtliches Urtheil über das Privatleben Anderer nicht zu; sie haben vielmehr ihre Wirksamkeit in obiger Beziehung nur inmitten des Kirchenvorstands auszuüben."

Ich frage die Kammer:

„ob sie sich hiermit einverstanden erklärt?"

Einstimmig.

Zuletzt habe ich zu fragen:

„ob sich die Kammer mit dem ganzen Ausfall der Alinea 3 von den Worten:

„Ist der Fall von der Art, daß nach fruchtloser Ermahnung die Hilfe der kirchlichen oder weltlichen Obrigkeit angerufen werden muß, so kann dies vom Pfarrer oder von dem gesammten Kirchenvorstande geschehen."

einverstanden erklären will?"

Einstimmig.

Wir können zu §. 20 übergehen.

Referent Präsident von Friesen:

(§. 20 nebst Motiven siehe L.M. II. K. S. 966.)

Im Hauptberichte heißt es:

Bei den beiden ersten Sätzen des

§. 20

zeigte sich zu einer Erinnerung keine Veranlassung und dürfte es keinem Zweifel unterliegen, daß unter der amtlichen Geschäftsführung, welche Zeile 6 noch besonders erwähnt wird, alles Das zu verstehen sei, was in den Worten: „Lehre, Seelsorge, Sacramente und andere heilige Handlungen" nicht enthalten ist, namentlich jener äußerliche Theil der Geschäftsführung, welcher aus der Verbindung mit weltlichen Behörden hervorgeht, sonst durch Gesetze vorgeschrieben ist. Auch ist die Deputation ganz damit einverstanden, daß der Pfarrer hierin vom Kirchenvorstande unabhängig sein müsse, obwohl andererseits durch den ersten und dritten Satz auch wieder für eine angemessene Wachsamkeit gegen nachtheilige Unterlassungen und Zuwiderhandlungen gesorgt werden soll. Damit aber nicht die Meinung entstehen könne, als ob es in einem solchen Falle einem einzelnen Kirchenvorsteher zustehe, Anzeige zu machen, auch nach Beschaffenheit der Sache die Competenz des weltlichen Coinspectors nicht umgangen werde, schlägt die Deputation in Uebereinstimmung mit der jenseitigen und mit den Regierungscommissaren vor, anstatt der Worte am Schlusse: „und nöthigenfalls — Anzeige davon zu machen" die Worte zu substituiren:

„welcher nöthigenfalls dem Superintendenten, beziehentlich der Kircheninspection Anzeige davon zu machen hat,"

mit dieser einzigen Veränderung aber den Paragraphen anzunehmen.

Die Zweite Kammer hat den Paragraphen angenommen.

Vicepräsident Oberbürgermeister Pfotenhauer: Wünscht Jemand zu §. 20 das Wort zu ergreifen? — Wenn es nicht der Fall ist, so stimmen wir über denselben ab. Es werden zuvörderst von der Deputation die beiden ersten Alineas von den Worten: „amtliche Beziehung" bis zu den Worten: „Kirchenvorstand unabhängig" zur unveränderten Annahme empfohlen und ich frage die Kammer:

„ob sie Solches beschließen wolle?"

Einstimmig.

In Alinea 3 beantragt die Deputation die Worte am Schlusse zu streichen: „und nöthigenfalls — Anzeige davon zu machen"; sie schlägt vielmehr vor, diesen Worten Folgendes zu substituiren:

„welcher nöthigenfalls dem Superintendenten, beziehentlich der Kircheninspection Anzeige davon zu machen hat."

Ich frage die Kammer:

„ob sie in dieser veränderten Fassung und mit diesem Zusatze Alinea 3 des §. 20 annehmen wolle?"

Einstimmig.

Meine Herren! Aus Ihnen bekannten Gründen erlaube ich mir, hier die Verhandlung für heute abzubrechen. Ich habe Sie zuvörderst noch von dem Eingange des vorliegenden Schreibens des Herrn Gouverneurs der Residenz, Freiherrn von Hausen, in Kenntniß zu setzen, durch welches das Präsidium benachrichtigt wird, daß die Herren Landstände, welche gesonnen sind, der Parade zur morgenden Geburtstagsfeier Sr. Majestät des Königs auf dem Theaterplatze beizuwohnen, ihren Weg durch das königliche Schloß zu nehmen hätten, woselbst dieselben bei den Herren Offizieren der Wache sich nur als Landstände zu bezeichnen brauchen.

Ich schließe die heutige Sitzung und beraume die nächste Sitzung auf Freitag Vormittag 11 Uhr an und setze auf die Tagesordnung die fortgesetzte Berathung der Berichte der Zwischendeputation über das königliche Decret, die Kirchenvorstands- und Synodalordnung betreffend.

(Schluß der Sitzung 12 Uhr 48 Minuten.)

Redacteur H. Reinhold, Secretär im Königl. Ministerium des Innern. — Druck von B. G. Teubner in Dresden.

Letzte Absendung zur Post: am 16. December 1867.

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

I. Kammer.

№ 42. Dresden, den 16. December 1867.

Zweiundvierzigste öffentliche Sitzung der Ersten Kammer

am 13. December 1867.

Inhalt:

Mittheilung des Präsidenten, den Empfang der Directorien beider Kammern bei Sr. Majestät dem König am Tage der Allerhöchsten Geburtstagsfeier betreffend. — Vorlesung und Genehmigung des Protokolls der vorigen Sitzung. — Registrandenvortrag Nr. 339—348. — Vorlesung und Genehmigung der Ständischen Schriften: a) auf das königl. Decret, die Forterhebung der Steuern und Abgaben auf das Jahr 1868 betreffend; b) auf das königl. Decret, die Aufhebung der Gebühren für Begleitscheine und Bleie betreffend. — Entschuldigung. — Fortgesetzte Berathung des Berichts und Nachberichts der Zwischendeputation, den Entwurf einer Kirchenvorstands- und Synodalordnung für die evangelisch-lutherische Kirche (§. 21), und über den Gesetzentwurf, die Vertretung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden betreffend. — Feststellung der Tagesordnung für die nächste Sitzung.

Präsident von Friesen eröffnet die Sitzung 11 Uhr 12 Minuten in Gegenwart des Herrn Staatsministers Dr. von Falkenstein und der Herren königl. Commissare Geh. Rath Dr. Hübel und Geh. Kirchenrath Dr. Feller, sowie in Anwesenheit von 35 Kammermitgliedern.

Präsident von Friesen: Meine hochgeehrten Herren! Bevor wir zur Protokollverlesung verschreiten, habe ich der geehrten Kammer anzuzeigen, daß gestern die Directorien der beiden Kammern Sr. Majestät dem Könige im Namen der Ständeversammlung ihre ehrerbietigen Glückwünsche zur Feier des gestrigen Tages vorgetragen haben und daß Se. Majestät der König uns Allerhöchst beauftragt hat, Ihnen dafür Seinen Dank auszusprechen; zugleich aber auch das Vertrauen, daß das gute Einvernehmen zwischen Seiner Staatsregierung und den Ständen auch fernerhin in der bisherigen Weise fortbestehen und immer mehr befestigt werden möge. Dieses allerhöchsten Auftrags habe ich mich hiermit entledigen wollen.

Wir können nun zur Protokollverlesung verschreiten.

(Das Protokoll wird durch Secretär von Egidy verlesen.)

Wird dieses Protokoll genehmigt? — Es wird kein Widerspruch erhoben, es ist also einstimmig genehmigt. Um Mitvollziehung ersuche ich Herrn Freiherrn von Schönberg-Pibran und Herrn von Böhlau.

(Dieselben unterzeichnen das Protokoll.)

Wir können nunmehr den Registrandenvortrag beginnen und zwar mit:

(Nr. 339.) Protokollertract der Zweiten Kammer vom 9. December 1867, enthaltend die Berathung des Berichtes über das allerhöchste Decret Nr. 66, die Verwendung der Bestände des Stellvertretungsfonds betreffend.

Präsident von Friesen: Es wird vorgeschlagen, die Nummer an die zweite Deputation abzugeben.

(Nr. 340.) Mittelst Protokollextractes vom 5. December 1867 übermittelt die Zweite Kammer eine Petition des Gasthofsbesitzers Großer in Rottluff um Befreiung von gewissen Gemeindeabgaben.

Präsident von Friesen: Wird ein Gegenstand der vierten Deputation sein.

(Nr. 341.) Petition und Beschwerde mehrerer Schänk- und Gastwirthe im Gerichtsamtsbezirk Wurzen, Karl Gottlob Nitschke zu Falkenhain und Genossen, das in diesem Bezirke seiten der Behörde angeblich geduldete unbefugte Bier- und Branntweinschänken betreffend.

Präsident von Friesen: Eine Petition und Beschwerde gleichen Inhalts ist bereits an die dritte Deputation resolvirt worden. Auch diese wird dahin abzugeben sein.

(Nr. 342.) Petition des Herrn Superintendent Dr. Großmann zu Grimma um Abänderung des §. 3 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung betreffend.

(Nr. 343.) Petition des Herrn Superintendent Dr. Pasig zu Schneeberg;

(Nr. 344.) Petition des Herrn Superintendent Dr. Großmann in Grimma;

(Nr. 345.) Petition des Herrn Superintendent Dr. Kohlschütter und Genossen zu Dresden;

(Nr. 346.) Petition des Herrn Superintendent Dr. Siebenhaar zu Penig,

sämmtlich die Abänderung der §§. 4 und 34 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung betreffend.

Präsident von Friesen: Alle diese Nummern werden an die Zwischendeputation für die Kirchenvorstands- und Synodalordnung abzugeben sein; jedoch bemerke ich, daß die vier ersten Nummern blos §. 3 der Vorlage betreffen und durch Beschluß der Kammer bereits erledigt sind; dagegen ist Nr. 346 zwar auch, soweit sie sich auf §. 4 bezieht, durch Kammerbeschluß vollständig erledigt, wird aber noch bei §. 34 der Vorlage erwähnt werden.

(Nr. 347.) Das königl. Gesammtministerium übersendet eine Anzahl Exemplare eines auf Veranlassung des königl. Ministeriums des Cultus ausgearbeiteten „Exposés über das Seminarwesen im Königreiche Sachsen" nebst Beilage: „Die Revisionsprotokolle enthaltend" zur Vertheilung an die Kammermitglieder.

Präsident von Friesen: Die Kammer wird diese Mittheilung mit Dank anzunehmen haben. Die Druckschriften sind bereits vertheilt.

(Nr. 348.) Petition des Herrn Superintendent Dr. Otto zu Glauchau und Genossen um Abänderung der §§. 4 und 34 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung.

Präsident von Friesen: Diese Nummer ist an die Zwischendeputation für die Kirchenordnung abgegeben worden.

Es sind zwei Ständische Schriften eingegangen, welche verlesen werden können,

Vicepräsident Oberbürgermeister Pfotenhauer:

(verliest die Ständische Schrift über das königl. Decret, den Gesetzentwurf, die Forterhebung der Steuern und Abgaben vom Jahre 1868 betreffend.)

In der Zweiten Kammer ist diese Ständische Schrift bereits genehmigt und die zweite Deputation empfiehlt, die hohe Kammer wolle auch ihrerseits die Genehmigung aussprechen.

Präsident von Friesen: Ich frage sonach die Kammer: ob sie den Entwurf zu dieser Ständischen Schrift genehmigen wolle? — Einstimmig.

Vicepräsident Oberbürgermeister Pfotenhauer: Die zweite Ständische Schrift ist über das königl. Decret, die Aufhebung der nach Vorschrift des Vereinszolltarifs zeither erhobenen Gebühren für Begleitscheine und Bleie betreffend. Auch hier findet dasselbe Verhältniß statt. Die Zweite Kammer hat auch diese Ständische Schrift genehmigt.

Präsident von Friesen: Ich frage die Kammer: ob sie auch diesen Entwurf genehmigen wolle? — Einstimmig.

Urlaubsgesuche liegen nicht vor. Zu entschuldigen habe ich für die heutige Sitzung den Herrn Grafen von Stollberg-Stollberg. Sonst ist Etwas weiter nicht mitzutheilen.

Wir können zur Tagesordnung übergehen, zur fortgesetzten Berathung der Berichte der Zwischendeputation über das königl. Decret, die Kirchenvorstands- und Synodalordnung betreffend.*) — Ich ersuche den Herrn Vicepräsidenten den Vorsitz zu übernehmen.

(Geschieht.)

Referent Präsident von Friesen: Wir fangen heute mit §. 21 der Vorlage an.

§. 21 nebst Motiven siehe L.M. II. K. S. 968.)

Der Hauptbericht sagt dazu:

Bei

§. 21

sind beide Deputationen dahin übereingekommen, den Wegfall der Worte:

„nachdem die Zustimmung des Kirchenpatrons, auch" Zeile 6 zu beantragen, womit die königl. Commissare einverstanden sind, da der Kirchenpatron in der Regel den Versammlungen des Vorstands beiwohnt, derselbe auch von dessen Verwaltung jederzeit Kenntniß nehmen, es ihm daher nicht an Gelegenheit fehlen kann, seine abweichenden Ansichten anzubringen und begründen.

Hierbei erwähne ich nur vorläufig, daß das Wörtchen: „nachdem" nicht wird wegfallen können, sondern wird beibehalten werden müssen, weil sonst der Satz seinen stylistischen Zusammenhang verlieren würde. „Nachdem" muß also bleiben. Es kommt nun eine Stelle des Berichtes über die Frage, ob die Anlagen bei Bedürfnissen der Kirche von dem Kirchenvorstande selbständig zu beschließen

*) Vergl. L.M. I. K. S. 528 flgg., 551 flgg., 585 flgg. — L.M. II. K. S. 855 flgg., 897 flgg., 926 flgg., 936 flgg., 983 flgg., 1019 flgg., 1060 flgg.

sein sollen oder ob darüber die Erklärung der Vertreter der politischen Gemeinde eingeholt werden müsse. Ich erlaube mir, das Gutachten der Deputation, oder vielmehr der Majorität der Deputation, welche die Beibehaltung des Entwurfs in diesem Punkte beantragt, zu übergehen.

Der Bericht fährt fort:

Dagegen war aber über den zweiten Absatz des Paragraphen zu einem vollständigen Einverständniß nicht zu gelangen. Es ist dabei zuvörderst darauf aufmerksam zu machen, daß, wenn es sich um Ausführung von Baulichkeiten an der Kirche und dem Gottesacker, oder an Amtswohnungen der Kirchendiener handelt, es mögen nun größere oder kleinere Baue in Frage kommen, in dem Entwurfe wohl schon hinreichender Schutz gegen zu weit gehende und nachtheilige Unternehmungen enthalten sein dürfte. Zuerst ist dazu ein Beschluß des Kirchenvorstands erforderlich und im Voraus wohl nicht anzunehmen, daß derselbe in der Bau- und Verschönerungslust das rechte Maß überschreiten werde. Sodann wird auch der Kirchenpatron, wenn er sich das Wohl der Kirchengemeinde angelegen sein läßt, nicht unterlassen, durch seine Stimme bei dem Beschlusse mitzuwirken, und wenn er bei demselben Bedenken und bei dem Kirchenvorstande kein Gehör findet, höhere Entscheidung zu beantragen.

Hiernächst ist aber auch, wenn Anlagen erforderlich sind, hierzu die Erklärung der Vertreter der politischen Gemeinden einzuholen, mithin auch hierdurch wieder zu einer sorgfältigen Erwägung Veranlassung genug geboten. Ist man nun auf diesem Wege zu einem einhelligen Beschluß gelangt, oder hat einen solchen auch nur durch Majorität zu Stande gebracht, so soll nach dem Entwurfe auch noch wenigstens in den vorbehaltenen Fällen die Genehmigung der Kircheninspection, beziehentlich der Consistorialbehörde zur Ausführung erforderlich sein.

Die Deputation würde im Interesse der freien Bewegung und der Abkürzung der Geschäfte lieber beantragt haben, den Kirchenvorstand von der Genehmigung beider Behörden ganz unabhängig sein zu lassen, da hier nur Handlungen zum eigenen Besten der Kirchengemeinde, wie zum Besten der der Obhut des Kirchenvorstandes anvertrauten Anstalten in Frage kommen, auch die Ausführung meistentheils aus den eigenen Mitteln der Kirchen- oder der politischen Gemeinde zu bewirken ist, wenn nicht der Schritt zu einem solchen Grade von Unabhängigkeit, bei der jetzt noch herrschenden Gewöhnung der Behörden und Gemeinden an Anfragen und Anträge, Berichtserstattung und Genehmigung, vor der Hand fast zu groß erschienen wäre. Jedenfalls dürfte aber die Genehmigung der Consistorialbehörde in nicht streitigen Fällen als entbehrlich zu betrachten sein.

Die königl. Commissare wollten Solches jedoch nicht einräumen und bemerkten zur Erläuterung, daß es in der Absicht liege, der Consistorialbehörde nur die Genehmigung der in §. 81 sub d des Entwurfs einer Kirchenordnung von 1860/61 bezeichneten Bauten vorzubehalten.

Es kommt nun der wörtliche Inhalt dieses §. 81 sub d:

Derselbe §. 81 lautet (s. L. M. S. 644):

„Dasselbe hat daher

1. die obere Aufsicht, a, b, c 2c.
   d) über die Kirchen und andere zum kirchlichen Gebrauche, sowie zum Gebrauch der Geistlichen und Kirchendiener bestimmten Gebäude; die Genehmigung aller Bauten an und in denselben, welche nicht allein deren Erhaltung in ihrem dermaligen Umfange und Bestande zum Zwecke haben."

Beide Deputationen vermochten sich jedoch von der Nothwendigkeit einer Genehmigung der Consistorialbehörde in Fällen, wie die fraglichen, nicht zu überzeugen, wenn nur die an dem Beschlusse theilnehmenden drei Factoren über die Ausführung eines Baues einverstanden sind und die Genehmigung der Kircheninspection dazu ertheilt worden ist, und halten den Wegfall der Worte:

„beziehentlich der Consistorialbehörde" (im zweiten Satze)

fortwährend für gerechtfertigt, auch um so mehr für unbedenklich, als es der Consistorialbehörde vermöge des ihr zustehenden Oberaufsichtsrechts ohnehin unbenommen ist, eine wichtigere Angelegenheit der Art vor ihre Cognition zu ziehen und, wo keine Einigkeit zwischen den Betheiligten zu erzielen und Widersprüche dazwischentreten, ihre Entscheidung in sehr vielen Fällen von selbst erforderlich werden wird.

Im Uebrigen war die Majorität in beiden Deputationen für unveränderte Annahme des zweiten Satzes, d. h. mit Ausnahme der Worte: „beziehentlich der Consistorialbehörde".

Die Minorität aber nahm in Beschließung von Anlagen für den Kirchenvorstand ein erweitertes Befugniß in Anspruch.

Es würde also zuerst in dem zweiten Satz der Wegfall der Worte: „die Zustimmung des Kirchenpatrons" und der Wegfall der Worte: „beziehentlich der Consistorialbehörde" in Frage kommen.

Weiter heißt es im Berichte:

Die Minorität, bestehend aus Dr. Koch in der diesseitigen und den Abgg. Oedmichen und Uhlemann in der jenseitigen Deputation, schlug nämlich anfangs vor, anstatt der Worte: „auch soweit Anlagen erforderlich sind," die Worte zu setzen:

„auch soweit im ordentlichen Etat nicht vorhergesehene Anlagen erforderlich sind,"

modificirte jedoch im weiteren Verlaufe der Handlungen ihren Antrag dahin, daß mit gänzlichem Wegfall der Worte:

„auch soweit Anlagen — Betheiligten eingeholt,"

am Schlusse des zweiten Satzes die Worte hinzugefügt werden mögen:

„Die Deckungsmittel hierzu hat die politische Gemeinde der Kirchengemeinde zu gewähren. Hiergegen erhobene Widersprüche sind von dem Cultusministerium unter Vernehmung mit dem Ministerium des Innern endgiltig zu entscheiden."

Da nun aber schlüßlich jeder Theil seine Ansicht festhielt, so wird die Kammer zu entscheiden haben, ob sie sich für den Antrag der Majorität, oder für den der Minorität, welcher sich auch noch der Abg. Vering angeschlossen hat, erklären wolle.

Die Majorität vermag ihrerseits einen wesentlichen Unterschied zwischen der Fassung des Entwurfs und dem Vorschlage der Minorität und daher einen daraus hervorgehenden Gewinn nicht zu erkennen, da, wenn die Minorität Widersprüche der politischen Vertreter selbst für zulässig und eine Entscheidung darüber selbst für nothwendig anerkennt, dies mit der Einholung einer Erklärung dieser Vertreter über die zu bewilligenden Anlagen ganz auf eins hinausläuft. Eine völlige Unabhängigkeit des Kirchenvorstands im Beschließen von Anlagen würde nur dann erlangt werden, wenn den politischen Vertretern jedes Recht des Widerspruchs abgeschnitten und untersagt würde, was aber selbst die Minorität nicht beabsichtigt. Auch durch Hinzufügung der Worte: „Anlagen zu außerordentlichen Ausgaben" oder „im ordentlichen Etat nicht vorhergesehene Anlagen" wird Nichts gewonnen, da kein vorher aufgestellter Etat, keine vorher gegebene Bestimmung jemals ausreichend sein werden, um jedem Zweifel und Einspruch im Voraus und für alle Fälle vorzubeugen. Der sicherste Weg, das gewünschte Ziel zu erreichen, wird allemal eine freie, jeden Zwang möglichst vermeidende Vereinigung sein und sowie die Deputation überhaupt dringend empfehlen muß, bei Einführung des noch neuen Instituts der Kirchenvorstände den Kirchen- und politischen Gemeinden die möglichste Freiheit zu lassen, sich über localstatutarische Bestimmungen unter einander selbst zu vereinigen, so betrachtet es auch die Majorität als ganz selbstverständlich, daß durch die im zweiten Satze enthaltenen Bestimmungen eine freie Vereinbarung zwischen den politischen Vertretern und dem Kirchenvorstande nicht ausgeschlossen werde, welche ja selbst soweit gehen kann, daß durch dieselbe der Kirchenvorstand im Voraus zur selbständigen Beschlußfassung über das Ausschreiben gewisser Anlagen ermächtigt werden kann.

Endlich sind aber wieder beide Deputationen, und zwar mit Genehmigung der Regierungscommissare, darüber einig, ihren Kammern vorzuschlagen, daß das Wort „Consistorialbehörde" auf der letzten Zeile des dritten Satzes mit dem Worte:

„Kircheninspection"

vertauscht, sowie am Schluß des Paragraphen noch der Zusatz hinzugefügt werde:

„die Genehmigung des Kirchenpatrons ist nicht erforderlich, wenn er sich außerhalb des Königreichs Sachsen aufhält und wird von dem im Inlande wohnenden angenommen, wenn er nicht binnen acht Tagen nach erhaltener Nachricht widerspricht".

Sämmtliche Anträge sind dahin zusammenzufassen:

a) Satz 1 unverändert anzunehmen;
b) Satz 2, Wegfall der Worte: „nachdem die Zustimmung des Kirchenpatrons, auch";
c) Vorschlag der Minorität anstatt des Satzes: „soweit Anlagen ꝛc.";
d) Satz 2, Wegfall der Worte: „beziehentlich der Consistorialbehörde";
e) Satz 3, anstatt; „Consistorialbehörde": „Kircheninspection";
f) am Schlusse der soeben erwähnte Zusatz;
g) mit diesen Veränderungen und Zusatz, Annahme des Paragraphen.

Vicepräsident Oberbürgermeister Pfotenhauer: Ich habe zuvörderst der Minorität zu überlassen, den betreffenden Theil des Berichts zum Vortrag zu bringen.

(Ruf: Der Vertreter der Minorität ist nicht da!)

Der Herr Minoritätsvotant ist abwesend; es erfordert aber die Gerechtigkeit, daß die Verlesung des Minoritätsvotums nicht unterbleibe. Ich würde daher den Herrn Secretär Amtshauptmann von Egidy ergebenst ersuchen, das Minoritätsgutachten, wie es auf Seite 275 des Hauptberichtes sich findet, der Kammer vorzutragen. Das Minoritätsvotum steht allerdings mit §. 18 in directer Verbindung und es wird daher nicht umgangen werden können, daß das im Zusammenhange vorgetragen wird, also über §. 18 und §. 21 zusammen.

Secretär Amtshauptmann von Egidy: Das Minoritätsgutachten zu §§. 18 und 21 lautet:

Zu §. 18.

Unter den dem Kirchenvorstande beigelegten Obliegenheiten und Befugnissen ist

das Recht, Kirchenanlagen auszuschreiben,

in der Vorlage zu vermissen gewesen. Hierin hat die Minorität (Dr. Koch) einen grundsätzlich schwer wiegenden Widerspruch mit der Bestimmung in §. 1 des Entwurfs:

daß die Kirchengemeinde ihre Angelegenheiten selbständig zu ordnen befugt sein solle,

erblicken müssen; denn diese Selbständigkeit wird völlig illusorisch, wenn die Kirchengemeinde in dem Rechte verhindert oder auch nur beschränkt werden sollte, für die Deckung ihres finanziellen Bedarfs nach eigenem Ermessen zu sorgen. Dies wird sie aber, sobald sie in der Aufbringung ihrer Geldmittel von einem dritten Factor — der politischen Gemeinde — abhängig gemacht werden soll. Mit der Entziehung dieser Selbständigkeit geht ein guter Theil des ganzen Zweckes der Vorlage, wie ihn §. 1 derselben präcisirt, verloren, und die Minorität hatte sich daher ernst die Frage vorzulegen, ob mit Beibehaltung der in §. 21 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung und in §. 2 des Gesetzes über die Vertretung der Kirchengemeinde enthaltenen Vorschriften über die Aufbringung der der Kirchengemeinde nothwendig werdenden Geldmittel für sie nicht die ganze Vorlage hinfällig werde? Sie hat daher Nichts unversucht gelassen, um auch in diesem Punkte der Kirchengemeinde die für sie unerläßliche Selbständigkeit wenigstens annähernd zu wahren. Da jedoch die hierauf abzielenden Vermittelungsvorschläge, wie sie bei §. 21 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung und bei §. 2 des Vertretungsgesetzes der Majoritätsbericht getreulich vorgetragen hat, sich des Beifalls der Deputation nicht zu erfreuen gehabt, so geht die Minorität ihrem gemachten Vorbehalte gemäß

davon wieder zurück, und fordert für den Kirchenvorstand das Recht, Anlagen auszuschreiben. Dieselbe hat sich bei Prüfung des dagegen geltend gemachten Bedenkens, daß bei unbeschränkter Ertheilung dieses Befugnisses an den Kirchenvorstand die finanziellen Kräfte der Gemeinde die gebührende Beachtung nicht finden und demzufolge überbürdet werden könnten, von dessen Richtigkeit nicht zu überzeugen vermocht. Denn die Kirchengemeinde ist ein Theil der politischen Gemeinde, ihr Vorstand ist daher von selbst schon im eigenen Interesse der Mitglieder seiner Kirchengemeinde darauf angewiesen, bei der Ausübung dieses Befugnisses sorgsam in Betracht zu ziehen, welche Bedürfnisse den Haushaltplan der politischen Gemeinde belasten, um darnach die auszuschreibenden Kirchenanlagen zu regeln, beziehentlich zu modificiren, da ohnedies jede Ueberbürdung mit Abgaben die Mitglieder der Kirchengemeinde von selbst mit treffen würde, und da nicht angenommen werden kann, daß Jemand sich selbst über Gebühr in Anspruch nehmen werde. Wäre die gehegte Befürchtung richtig, so würde sie bezüglich des der politischen Gemeinde gewährleisteten Rechtes, sich selbst zu besteuern, weit schwerer wiegen müssen; denn die politische Gemeinde geht nicht in der kirchlichen auf, wie es umgekehrt der Fall ist, und es würde daher weit eher die Annahme zu rechtfertigen sein, daß die Gefahr vorhanden sei, dieselbe werde bei Ausschreibung ihrer Anlagen auf die nothwendig zu deckenden Bedürfnisse der Kirchengemeinde gar keine oder wenigstens nicht die gehörige Rücksicht nehmen, zumal ja der Fall, wenn auch nicht wahrscheinlich, so doch nicht unmöglich wäre, daß die Mitglieder der politischen Gemeindevertretung in überwiegender Zahl der evangelische Kirche nicht angehörten und somit kein Interesse daran hätten, die Anlagen der Kirchengemeinden bei der Ausschreibung ihrer Steuern in billige Berücksichtigung zu ziehen. Dessenungeachtet hat noch Niemand daran gedacht, die die Steuerausschreibungen der politischen Gemeinde von der Bewilligung der Kirchengemeinde abhängig zu machen. Es ist daher nur gerecht, wenn man die Ordnung der Verhältnisse der Kirchengemeinde auch in Bezug auf die Aufbringung ihrer Geldbedürfnisse dieser selbst überläßt und sie hierin nicht ungünstiger behandelt, als die politische Gemeinde, zumal durch entsprechende Erschwerung der Beschlußfassung des Kirchenvorstands, sowie durch vorbehaltene Genehmigung der Kircheninspection ausreichende Vorkehrungen getroffen werden können, um der obengedachten Befürchtung selbst den letzten Schein der Berechtigung zu nehmen.

Würde dagegen diese Frage im Sinne der Vorlage und der Majorität der Deputation entschieden, dann wäre schon durch diesen Vorgang das Eingangs erwähnte Bedenken thatsächlich begründet, daß die Feststellung eines Verfassungsgesetzes für die Kirchengemeinden ohne jegliche Concurrenz derselben ausschließlich durch eine politische Körperschaft als eine bisher vorgangslose Abnormität zu bezeichnen sei. Denn diese Entscheidung würde beweisen, daß bei deren Fassung die Interessen der politischen Gemeinden auf Kosten der Interessen der Kirchengemeinden vorzugsweise oder richtiger ausschließlich den Ausschlag gegeben hätten.

Damit aber ein solcher nicht wegzuleugnender schwerer Vorwurf nicht erhoben werden könne, empfiehlt die Minorität ihren Antrag:

in §. 18 die Bestimmung einzuschalten:

„4b) Ausschreibung von Kirchenanlagen,"

und folgerecht:

in §. 21 Alinea 2 die Worte:

„auch, soweit Anlagen erforderlich sind, die Erklärung der in den §§. 2, 3 und 4 des Gesetzes über die Vertretung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden vom heutigen Tage genannten Betheiligten eingeholt,"

zu streichen;

dagegen aber

folgenden §. 21b hinzuzufügen:

„§. 21b.

Zu 4b.

Reichen die der Kirchengemeinde aus dem Kirchenvermögen und sonst regelmäßig zufließenden Einnahmen zur Bestreitung ihrer laufenden oder außerordentlichen Ausgaben nicht aus, so ist der Kirchenvorstand berechtigt, zur Deckung des Fehlbetrags mit Genehmigung der Kircheninspection Anlagen auszuschreiben. Die Ausschreibung der Kirchenanlagen kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder des Kirchenvorstandes beschlossen werden. Diese Kirchenanlagen haben die rechtliche Natur der Gemeindesteuern und werden auf Antrag des Kirchenvorstandes von der Steuerhebestelle der politischen Gemeinde mit erhoben. Gegen die Verweigerung der Genehmigung beschlossener Kirchenanlagen seiten der Kircheninspection steht dem Kirchenvorstande einmaliger Recurs zu.

Ueber dieses Rechtsmittel, sowie über Differenzen in Betreff der Frage der Genehmigung auszuschreibender Kirchenanlagen zwischen den geistlichen und weltlichen Mitgliedern der Kircheninspection entscheidet nach vorheriger Vernehmung mit dem Ministerium des Innern das Cultusministerium."

Vicepräsident Oberbürgermeister Pfotenhauer: Soweit das Minoritätsvotum.

Referent Präsident von Friesen: Ich habe noch aus dem Nachberichte folgende Stelle nachzuholen:

Bei

§. 21

findet zwar zwischen den von der Majorität der Deputation Seite 237 und 238 gestellten Anträgen und den von der Zweiten Kammer gefaßten Beschlüssen Uebereinstimmung statt; doch ist hier des von dem Freiherrn von Hausen in der Deputation angeregten Bedenkens Erwähnung zu thun, daß auch hier der katholische Kirchenpatron benachtheiligt werde, wenn man die Zustimmung des Kirchenpatrons nicht ausdrücklich einschalte, wie es im Entwurfe Zeile 6 geschieht. Die Deputation glaubte jedoch, daß durch die Weglassung dieser Worte der Kirchenpatron Nichts an seinen Rechten verlieren werde, da demselben,

sei er nun der einen oder der anderen Confession zugethan, immerfort das Recht der Kenntnißnahme und der Erklärung in allen den Fällen gewahrt bleibt, in welchen er bisher um seine Zustimmung zu fragen war, namentlich also auch bei Bauten.

Vicepräsident Oberbürgermeister Pfotenhauer: Nun würde ich dem Herrn Hofrath von Könneritz das Wort ertheilen.

Hofrath von Könneritz: Meine Herren! Ich erlaube mir den Antrag zu stellen, daß die Worte auf der zweiten Zeile der zweiten Alinea: „die Zustimmung des Kirchenpatrons, auch", welche unsere geehrte Deputation im Einvernehmen mit der königl. Staatsregierung in Wegfall gebracht wissen will, stehen bleiben und der von der Deputation in Vorschlag gebrachte Zusatz am Schlusse des Paragraphen:

„Die Genehmigung des Kirchenpatrons ist nicht erforderlich, wenn er sich außerhalb des Königreichs Sachsen aufhält, und wird von dem im Inlande wohnenden angenommen, wenn er nicht binnen acht Tagen nach erhaltener Nachricht hiervon widerspricht"

in Wegfall gebracht werde. Ich ersuche den Herrn Präsidenten, die Unterstützungsfrage auf diesen Antrag zu richten und mir eventuell dann das Wort zu dessen näherer Begründung zu ertheilen.

Vicepräsident Oberbürgermeister Pfotenhauer: Ich werde dem Antrage nur theilweise entsprechen können; insoweit nämlich der Herr Vorredner beantragt, es sollen die Worte im zweiten Satze: „die Zustimmung des Kirchenpatrons, auch" stehen bleiben, unbedingt. Auf seine weiteren Wünsche aber, die zusätzliche Bestimmung nach Maßgabe des Vorschlages der Deputation in den Paragraphen aufzunehmen, „die Genehmigung" u. s. w. u. s. w., glaube ich die Unterstützungsfrage nicht richten zu müssen; das wird Sache der endlichen Abstimmung sein. Wer sich der Ansicht des Herrn Hofraths von Könneritz anschließt und diese Worte in Wegfall gebracht zu sehen wünscht, darf nur auf die spätere Präsidialfrage eine verneinende Antwort ertheilen. Wenn Herr Hofrath von Könneritz damit einverstanden ist — Einverstanden —, so frage ich blos: „ob die hohe Kammer den ersten Antrag, die Worte: „die Zustimmung des Kirchenpatrons, auch" in Alinea 2 stehen zu lassen, unterstützen will? — Mehr als hinreichend unterstützt.

Nun ertheile ich Herrn Hofrath von Könneritz das Wort zur Begründung seines Antrages.

Hofrath von Könneritz: Die königl. Staatsregierung ist der Ansicht, daß es der Zustimmung des Kirchenpatrons zur Ausführung der hier fraglichen Bauten bedarf; denn außerdem würden die betreffenden Worte nicht in den Entwurf aufgenommen worden sein. Eine gleiche Ansicht hat unsere geehrte Deputation gehabt. Sie ist aber des Dafürhaltens, daß es dem Kirchenpatrone durchaus nicht an Gelegenheit fehle, sein etwaiges Widerspruchsrecht geltend zu machen, indem der Kirchenpatron einerseits den Sitzungen des Kirchenvorstandes in der Regel beiwohne; andererseits aber auch der Kirchenpatron in der Lage sei, von der Verwaltung des Vermögens durch den Kirchenvorstand fortwährend Kenntniß zu nehmen. Nach meiner Ansicht findet allerdings dadurch, daß das Zustimmungsrecht des Patrons in ein Widerspruchsrecht verwandelt werden soll, nicht blos eine formelle, sondern eine materielle Aenderung statt. Hat der Kirchenpatron seine Zustimmung zu ertheilen, so kann der Auftrag zur Ausführung der betreffenden Baulichkeit nicht eher gegeben werden, als bis diese Zustimmung erlangt ist. Dagegen hängt es von den Verhältnissen ab, ob der Kirchenpatron sich in der Lage befindet, ein Widerspruchsrecht geltend zu machen. Es ist richtig, der Kirchenvorstand kann keine Sitzung anberaumen, ohne den Kirchenpatron dazu einzuladen. Es kann aber sehr leicht der Fall eintreten, daß der Kirchenpatron durch eine zufällige Abwesenheit von einigen Tagen abgehalten ist, an der Sitzung sich zu betheiligen. Solchenfalls würde der Kirchenvorstand an der Abhaltung der Sitzung durchaus nicht behindert sein. Der Kirchenvorstand würde in dieser Sitzung über die Ausführung einer wichtigen Baulichkeit, einer kostspieligen Reparatur Beschluß fassen können und der Kirchenvorstand wäre eben so gut in der Lage, in dieser Sitzung selbst eines seiner Mitglieder zu beauftragen, daß der betreffende Bau auch ausgeführt werde, oder unmittelbar nach der Sitzung einem Dritten hierzu Auftrag zu ertheilen. Nach dem Entwurfe ist angenommen worden, daß die Zustimmung des Kirchenpatrons der Auftragsertheilung bezüglich der Ausführung der Baulichkeit vorausgehen müsse, und das ist ganz gewiß sehr zweckmäßig. Denn es würde zu großen Unzuträglichkeiten führen, wenn, nachdem einmal der Auftrag zur Ausführung der Baulichkeit ertheilt worden ist, dieser letztere später wegen mangelnder Zustimmung des Kirchenpatrons zurückgenommen werden könnte. Consequenterweise muß man aber auch annehmen, daß das Widerspruchsrecht vor Ertheilung des Auftrages ausgeübt werden muß; denn dieselben Inconvenienzen würden daraus hervorgehen, wenn, nachdem bereits der Auftrag ertheilt worden ist, nachträglich die Ausübung des Widerspruchsrechtes die Zurücknahme des Auftrages zur Folge haben könnte. Wird mithin von dem Kirchenvorstande in einer Sitzung, welcher der Kirchenpatron nicht beiwohnt, oder unmittelbar nach dieser Sitzung zur Ausführung einer in derselben beschlossenen Reparatur einem Mitgliede des Kirchenvorstandes oder einem Dritten Auftrag ertheilt, so wird hiermit dem Kirchenpatrone sein Zustimmungsrecht oder sein Widerspruchsrecht abgeschnitten. Nach dem Vor-

schlage unserer geehrten Deputation finde ich daher das Recht des Patrons nicht hinlänglich gewahrt. Der zweite Theil meines Antrages, der keiner Unterstützung bedarf, wie ich mich dessen beschieden habe, zielt auf den Wegfall des Schlußsatzes ab, welchen unsere geehrte Deputation vorgeschlagen hat. Nach der Fassung der Deputation würde sich dieser Zusatz jetzt nur auf Alinea 3 beziehen, wo ebenfalls die Zustimmung des Kirchenpatrons erwähnt wird, und diese Zustimmung des Kirchenpatrons soll hier auch nach Ansicht der Deputation beibehalten werden. Wenn aber, wie das mein Antrag bezweckt, die Zustimmung des Kirchenpatrons auch in Alinea 2 Aufnahme findet, so würde sich dann der gedachte Zusatz auch auf die Zustimmung des Kirchenpatrons in Alinea 2 mit erstrecken. Dieser Zusatz scheint nun aber nicht unbedenklich zu sein. Zunächst wird es wohl zu vielfachen Differenzen und zu sehr verschiedenen Auffassungen Veranlassung geben, was ein solcher Aufenthalt des Kirchenpatrons außerhalb des Königreichs Sachsen sei, der dazu geeignet erscheint, von der Einholung seiner Zustimmung abzusehen. Dann ist in diesem Zusatze auch auf den Fall keine Rücksicht genommen, daß der Kirchenpatron zwar abwesend ist; daß er aber einen Bevollmächtigten bestellt und diesen damit beauftragt hat, vorkommenden Falles die Sache zu prüfen und nach Befinden die Zustimmung für den Kirchenpatron zu ertheilen. Endlich scheint mir aber auch die Frist von acht Tagen, die hier dem Kirchenpatrone gewährt worden ist, um innerhalb derselben sein Widerspruchsrecht bei dessen Verlust geltend zu machen, eine viel zu beengende zu sein. Nehmen wir an, daß es sich um eine Hauptreparatur handelt, so kann dem Kirchenpatrone sehr viel daran liegen, ehe er sich dafür entscheidet, ob er zustimmt oder nicht, sich das Urtheil Sachverständiger zu verschaffen und vorher noch Prüfungen veranstalten zu lassen. In solchen Fällen wird eine Frist von acht Tagen jedenfalls eine außerordentlich kurze sein, in der es nicht möglich ist, die erforderlichen Erörterungen anzustellen, und der Kirchenpatron wird möglicherweise in die Lage gedrängt werden, ehe er die Sache gehörig hat prüfen können, seinen Widerspruch einzulegen, nur um das Widerspruchsrecht nicht ganz zu verlieren. Ebenso kann der Fall eintreten, daß der Kirchenpatron auf kurze Zeit abwesend ist, und eine solche kurze Abwesenheit läßt sich dann dazu benutzen, um über eine Sache, an der er ein wesentliches Interesse hat, einen endgiltigen Beschluß zu fassen, ohne daß der Kirchenpatron in irgend einer Weise gehört wird. Aus diesen Gründen, meine Herren, erlaube ich mir, meinen Antrag zu empfehlen, daß die hohe Kammer, insoweit das Deputationsgutachten darauf gerichtet worden ist, daß die Worte: „die Zustimmung des Kirchenaptrons, auch" in Wegfall kommen sollen, dem Deputationsgutachten entgegentreten und sich für die Annahme meines Antrages entscheiden, ebenso aber auch den Schlußsatz, den die Deputation in Vorschlag gebracht hat, durch den Beschluß der hohen Kammer in Wegfall bringen möge.

Professor Dr. Heinze: Meine höchstgeehrten Herren! Ich bin zwar nicht allenthalben in die Gründe des Herrn Minoritätsvotanten eingeweiht; aber ich nehme gegenüber dem §. 21 des vorliegenden Gesetzentwurfs und gegenüber dem vorgeschlagenen Zusatzparagraphen 21 b den Standpunkt des Minoritätsgutachtens ein. Ich habe mich zunächst gefragt: es kann doch die Concurrenz, die nach der Regierungsvorlage und nach dem Majoritätsgutachten der politischen Gemeinde bei Ausschreibung von Kirchenanlagen zugestanden werden soll, nicht blos die Bedeutung haben, daß die politische Gemeindevertretung einfach ihre Unterschrift unter Dasjenige setzen soll, was die kirchliche Gemeinde, d. h. der Kirchengemeindevorstand einmal beschlossen hätte. Es scheint mir nicht beabsichtigt zu sein, daß die politische Gemeindevertretung ohne Weiteres Das zu ratihabiren hätte, was die Kirchengemeindevertretung gut befunden hat. Denn wenn das die Meinung wäre, dann läge in dieser Concurrenz der beiderseitigen Gemeindevertretungen nur eine Complication des Geschäftsganges, die ganz gewiß dem so berechtigten Streben nach Einfachheit und Durchsichtigkeit der Geschäftsführung entgegenlaufen würde. Die Tendenz kann also nur die gewesen sein, der politischen Gemeindevertretung ein wirkliches Cognitionsrecht, nicht blos ein formelles Zustimmungsrecht, sondern ein materielles Cognitionsrecht zuzuweisen. Es würde also ein Cognitionsrecht sein über Höhe, Zeit und Art der Aufbringung rc. der Anlagen. Dies würde der unmittelbare Inhalt dieses Rechtes sein. Aber mittelbar, meine höchstgeehrten Herren, würde in diesem Cognitionsrechte zugleich das Recht liegen, über die Bedürfnisse und Anliegen der Kirchengemeinde, über Das, was der Kirche Noth thut oder entbehrlich erscheint, materielle Entschließung zu fassen. Wir hätten dann, wie mir scheint, in diesen kirchlichen Angelegenheiten gewissermaßen eine höhere Instanz, die Vertretung der politischen Gemeinde, und eine untere Instanz, die Vertretung der Kirchengemeinde. Die Vertretung der Kirchengemeinde postulirt, darauf würde es hinauslaufen, und die Vertretung der politischen Gemeinde bewilligt und hat damit die Entscheidung über Existenz, Umfang und Dringlichkeit kirchlicher Bedürfnisse. Ich meine, damit ist in einem sehr wichtigen Punkte die Selbständigkeit des Kirchengemeindevorstandes negirt. Es kommt hier noch Eins hinzu. Die politische Gemeinde ist zum Theil local und personell aus anderen Elementen zusammengesetzt, als die Kirchengemeinde. Wenn wir uns die Parochien inmitten einer größeren Stadt denken, so finden wir den Kirchengemeindevorstand auf einen viel engeren Kreis von Personen und auf einen viel engeren Raum beschränkt, als den politischen Gemeindevorstand. Also auch diese äußerliche Gleichstel-

lung, wie sie in den meisten ländlichen Kirchspielen vorhanden ist, tritt in diesen größeren Städten nicht ein. Die Kirchengemeindevertretung des einen Theils der Stadt tritt vielmehr gegenüber und würde untergeordnet sein der politischen Gemeindevertretung der ganzen Stadt, sämmtlicher Theile der Stadt. Das entgegengesetzte Verhältniß kann bei kleineren Landgemeinden vorkommen. Da ist eine Divergenz nach einer andern Richtung bemerkbar. Häufig wird ein Kirchspiel durch mehrere kleine Landgemeinden gebildet; hier hätten gegenüber der einen Kirchspielsgemeinde das Cognitionsrecht die einzelnen kleinen politischen Gemeinden unter Hinzunahme der Exemten. Ich glaube, die Exemten würden noch in eine ganz eigenthümliche Stellung gerathen, nachdem ihnen durch §. 6 der Vorlage die Mitgliedschaft im Kirchenvorstande eingeräumt ist; sie würden zuerst inmitten des Kirchenvorstandes bei Beschlußfassung über kirchliche Anliegen und alsdann, wenn nach §. 21 der Vorlage der Beschluß, der vom Kirchenvorstande gefaßt ist, der Supercognition der politischen Gemeinden und der Exemten unterstellt wird, in einer neuen Eigenschaft abermals zu concurriren haben. Nun glaube ich, können leicht sich Collisionen herausstellen, die für die Betheiligten recht unangenehm werden dürften.

Ich bin, wie gesagt, überzeugt, dadurch, daß der kirchlichen Gemeinde und ihrem Vorstande in solcher Weise das Recht der Anlagenausschreibung vorenthalten bleiben soll, sind der Kirchengemeinde selbst eins der wesentlichen Attribute ihrer Selbständigkeit entzogen. Gerade von dem äußerlichsten, vom greifbarsten, vom materiellsten Standpunkte aus scheint mir eine Verkürzung der Kirchengemeinde und ihres Vorstandes in dieser Betheitigung, d. h. in der Supercognition der politischen Gemeindevertretung unleugbar enthalten zu sein; aber ich möchte mich nicht darauf beschränken, diesen materiellen und äußerlichen Standpunkt einzunehmen, sondern ich glaube, es wirkt das auch weiterhin, es kann und wird das auch einwirken auf die Function des Kirchenvorstandes, die mir vorzugsweise am Herzen liegt. Dem Kirchenvorstande sind nicht blos Verwaltungs-, finanzielle, persönliche &c. Angelegenheiten zugewiesen, sondern er soll den kirchlichen Geist in der Gemeinde überhaupt fördern. Ich glaube, das kann er mit dem Erfolge, den wir Alle wünschen, doch nur dann thun, wenn ihm die äußerliche selbständige Stellung zugewiesen ist, die ihm gebührt, und ich meine, je selbständiger, je vollberechtigter der Kirchenvorstand äußerlich gestellt ist, desto erfolgreicher wird er seine Wirksamkeit auch auf dem geistigen und geistlichen Gebiete entwickeln können, desto erfolgreicher wird er dieser seiner höchsten Aufgabe nachkommen können. Es sind nun zwei Bedenken, so viel ich weiß, nur zwei Bedenken, die dieser Selbständigkeit des Kirchenvorstandes, wie ich sie befürworten möchte, entgegengehalten werden, nämlich, um es mit einem Worte zu bezeichnen: man befürchtet Collisionen mit den politischen Gemeindeausgaben. Ich bin nicht geneigt, diesem Bedenken ein überwiegendes Gewicht beizulegen. Zunächst scheint es mir ein allgemeiner menschlicher Zug zu sein, daß, wer selbst die Steuern zu zahlen hat, die er bewilligt, bei der Bewilligung in der Regel nicht allzu voreilig sein wird. Der Kirchengemeindevorstand, der die Anlagen bewilligt, muß diese Anlagen selbst mit tragen und wahrscheinlich in hervorragender Weise, d. h. zu einem namhaften Bruchtheile selbst tragen. Ich meine, diese Aussicht wird von selbst darauf hinführen, daß der Kirchengemeindevorstand mit dem Säckel der Gemeindeglieder nicht allzu freigebig wirthschafte. Aber ich glaube auch, wenn man die Frage aufwirft, ob denn der Kirchengemeindevorstand in der Lage sein wird, bemessen zu können, welche politischen Gemeindeanlagen etwa gleichzeitig mit den kirchlichen Anlagen erhoben werden und inwieweit durch diese politischen Gemeindeanlagen dieselben Contribuenten belastet werden, wird man sich sagen müssen, daß dies bei Weitem in der großen Mehrzahl der Fälle der Kirchenvorstand ebenso gut zu beurtheilen und zu constatiren im Stande sein wird, als der Vorstand der politischen Gemeinde. Andererseits bin ich durch dieses Bedenken gegen den Minoritätsvorschlag auf ein fernerweites Bedenken gestoßen, welches dem Majoritätsvorschlag entgegensteht. Ich sprach vorhin darüber, daß die äußerliche Selbständigkeit der Kirchengemeinde durch §. 21 der Regierungsvorlage gefährdet würde; aber ich glaube, es liegt hier auch eine innerliche Gefährdung vor. Es läßt sich sehr leicht der Fall als möglich denken, daß kirchliche Bedürfnisse, die in der That vorhanden sind und von dem Kirchengemeindevorstand ausgesprochen, festgestellt sind, dadurch Hindernisse in ihrer Anerkennung und Verkürzung in ihrer Befriedigung erleiden, daß der politische Gemeindevorstand hineinzusprechen hat und Rücksichten auf die Verhältnisse der politischen Gemeinde nimmt, welche die Kirche wenigstens als maßgebende meines Erachtens nicht anerkennen kann. Ich bin der Ansicht, man solle den kirchlichen Gemeindevorstand und den politischen Gemeindevorstand auch hier vollständig gleichberechtigt einander gegenüberstellen. Die Folge würde sein, daß auch die Interessen der politischen Gemeinde und der kirchlichen Gemeinde materiell einander gleich vertreten gegenüberstehen und bei Weitem in der Mehrzahl der Fälle Hand in Hand mit einander gehen würden. Die Vorlage scheint mir auf das Uebergewicht der Gesichtspunkte der politischen Gemeinde hinauszulaufen; ich möchte der Kirche volle Gleichberechtigung gegenüber der politischen Gemeinde verliehen wissen. Das war das practische Bedenken.

Principiell, ich bekenne es offen, habe ich einem zweiten gegen den Minoritätsantrag erhobenen Einwand anfangs bedeutende Tragweite beigemessen, daß nämlich nach dem Minoritätsgutachten die Kirchengemeinde als solche berechtigt

sein würde, mit einer Anlage solche Personen zu belasten, die nicht zu ihr gehören. Ich denke namentlich an Angehörige anderer Confessionen und an die Forenser. Sobald ich diese beiden Kategorien von Nichtgemeindegliedern genannt habe, muß ich aber sogleich hinzufügen, daß ganz ähnliche Verhältnisse schon der bisher bestehenden Gesetzgebung bekannt sind. Der politische Gemeindevorstand kann Gemeindeanlagen ausschreiben, durch die die Forenser mit getroffen werden, ohne daß die Forenser gehört und um ihre Einwilligung angegangen werden, und in Städten können politische Gemeindevertretungen Anlagen ausschreiben, durch welche die Schutzverwandten ganz ebenso, wie die Bürger getroffen werden, ohne daß die Schutzverwandten gehört und um ihre Zustimmung angegangen werden. Daher würde, wenn auch nach dem Minoritätsvorschlage der kirchliche Gemeindevorstand Anlagen ausschreiben dürfte, durch die bedingungsweise Nichtmitglieder der Kirchengemeinde getroffen würden, doch damit etwas Unerhörtes, Etwas, was unserer Gesetzgebung nicht schon geläufig wäre, nicht geschaffen. Es kommt noch ein Moment hinzu, durch welches diesem principiellen Bedenken die Spitze nicht nur umgebogen, sondern vollständig abgebrochen wird. An und für sich ist es freilich ein Widerspruch, daß eine evangelisch-lutherische Gemeindevertretung die Mitglieder einer anderen Confession mit Steuern soll belasten können; allein in das Minoritätsgutachten ist ausdrücklich die Bestimmung aufgenommen, daß die Ausschreibung solcher Anlagen nie anders erfolgen soll, als unter Zustimmung der Kircheninspection; in der Kircheninspection aber ist nicht allein die evangelisch-lutherische Kirche vertreten, sondern neben ihr der Staat, ich meine sogar vor allen Dingen der Staat. Ich bin geneigt, die Kircheninspectionen ganz wesentlich als Organ der Staatsgewalt zu Ausübung des jus circa sacra zu betrachten; es wird also recht eigentlich eine Aufgabe der Kircheninspection sein, gegenüber den Angehörigen der einen Confession die Rechte der Anhänger einer anderen Confession zu wahren, und soweit diese Aufgabe in dieser Instanz nicht erfüllt werden sollte, sind jedenfalls noch höhere Instanzen da, die Consistorialbehörde und das Cultusministerium, von denen die etwa divergirenden Interessen oder etwa verletzten Rechte anderer Confessionsverwandter gewiß Anerkennung und, soweit billig, Remedur mit vollem Vertrauen erwarten dürfen.

Geh. Finanzrath von Nostitz-Wallwitz: Meine Herren! Ich stimme ebenfalls dem Minoritätsgutachten bei; auch ich betrachte es als logische Consequenz des Entwurfes, wodurch den Kirchengemeinden eine Vertretung gewährt werden soll, daß diese Vertretung volle Kraft und Geltung habe. Eine Vertretung, die nicht das Recht hat, die Gemeindemitglieder zu Steuern heranzuziehen, die sich deshalb wieder an andere Corporationen wenden soll, also nicht auf eigenen Füßen steht, ist keine wirkliche Vertretung. Ich gebe mich keiner Illusion darüber hin, daß wenigstens im Anfange der höhere Beruf des Kirchenvorstandes zurücktreten werde hinter der Beschlußfassung über die seiner Competenz zugewiesenen materiellen Gegenstände. Wie soll aber der Kirchenvorstand wirkliche Liebe zu seinem Beruf nur in dieser Beziehung gewinnen, wenn er nicht selbständig zu beschließen vermag, wenn er sich erst mit anderen Corporationen und einer Anzahl von Behörden in Vernehmen setzen soll, um sicher zu sein, daß sein Beschluß auch ausgeführt werden kann? Steht es also für mich principiell fest, daß die Kirchenvorstände mit diesem Rechte auszustatten sind, so halte ich es auch in practischer Beziehung für das vorzüglichere. Wenn ich mir die gewöhnlichen Fälle vergegenwärtige, die in dieser Beziehung vorkommen können, so fange ich zunächst an mit den einfachsten Verhältnissen, also denen einer Parochie, wo die Parochie mit der politischen Gemeinde vollständig zusammenfällt. Hier wird in der Praxis in der Regel der Kirchenvorstand in seiner Zusammensetzung ziemlich identisch sein mit der Gemeindevertretung. Es ist also blos eine Verweitläufigung des Verfahrens, wenn der Kirchenvorstand, nachdem er die Ausschreibung von Anlagen beschlossen, nochmals mit der Gemeindevertretung sich vernehmen soll. Aehnlich, wenn auch vielleicht nicht ganz ebenso, wird das Verhältniß sich herausstellen in kleinen städtischen Parochien, wo mehr oder weniger der Umfang der Parochie mit der politischen Gemeinde zusammenfällt. Anders ist es aber in gemischten Parochien; sei es, daß in städtischen Kirchen benachbarte ländliche Gemeinden eingepfarrt sind, sei es, daß überhaupt in ländlichen Parochien eine Anzahl politischer Gemeinden in dieselbe Kirche eingepfarrt ist; soll hier der Kirchenvorstand — wir haben meines Wissens Parochien z. B. in der Lausitz, wo 30—40 Dörfer eingepfarrt sind — soll also hier der Kirchenvorstand, nachdem er einen Beschluß wegen Erhöhung der Anlagen gefaßt hat, die Genehmigung der politischen Vertreter von 30—40 Gemeinden einholen? Dann wird er sehr schwer und langsam zum Ziele kommen. In größeren Städten allerdings wird der Kirchenvorstand nicht mit der Gemeindevertretung identisch sein und hier kann es deshalb seine Bedenken haben, demselben eine derartige Machtvollkommenheit zuzugestehen; es kann hier möglicherweise der Fall eintreten, daß Mitglieder des Kirchenvorstandes in dem Streben, die kirchlichen Anstalten möglichst zu heben und zu verbessern, den Parochianen Anlagen ansinnen, ohne auf deren Betaiung mit Gemeindeanlagen und sonstigen Abgaben für communliche Zwecke die wünschenswerthe Rücksicht zu nehmen. Die Opferwilligkeit für kirchliche Zwecke ist indessen bei uns noch nicht derart, daß ich der Befürchtung mich hingebe, der Kirchenvorstand werde mit der Bewilligung von Parochialanlagen so außerordentlich freigebig sein, wo sie nicht dringend nöthig sind. Außerdem ist für große Parochien durch den Zusatz des Minoritätsgutachtens, wonach die Einwilligung der

Kircheninspection erforderlich sein soll, meines Erachtens eine werthvolle Garantie gegen Ueberbürdung der Parochianen gegeben. Weltliches Mitglied des Kirchenvorstandes in den Städten ist bekanntlich der Stadtrath, dem die Verhältnisse des Gemeindevermögens ebenso bekannt sind, wie der Gemeindevertretung selbst; er ist also in derselben Lage, Bedenken in dieser Richtung geltend zu machen. In kleinen städtischen Parochien und auf dem Lande bedarf es in dieser Beziehung nicht einmal der Cognition der Kircheninspection, weil den Mitgliedern des Kirchenvorstandes die Communal- und sonstigen Lasten der Parochianen ebenso und vielleicht besser bekannt sein werden, als der Kircheninspection. — Da ich einmal das Wort habe, erlaube ich mir noch einige Bemerkungen in Bezug auf die vorbehaltene Cognition der Behörde bei Baulichkeiten. Nach dem Berichte unserer geehrten Deputation scheint es, als ob die hohe Staatsregierung ursprünglich die Absicht gehabt habe, der Consistorialbehörde die Genehmigung vorzubehalten bei allen Bauten, wo es sich um Umbaue oder Neubaue handelt. Daraus folgere ich, daß die hohe Staatsregierung die Absicht gehabt habe, der Kircheninspection und Consistorialbehörde die Cognition in demselben Maße, wie sie jetzt besteht, bei allen Ausgaben, welche nicht aus den gewöhnlichen Einkünften des Kirchenärars bestritten werden können oder eine gewisse Höhe übersteigen, vorzubehalten. Unsere geehrte Deputation scheint nach Dem, was sie uns Seite 235 des Berichts sagt, in dieser Beziehung ein Bedenken auch gefühlt zu haben, und ich bedauere, daß sie nicht weiter gegangen ist. Sie ist mit einer gewissen Aengstlichkeit verfahren, welche ich unserer geehrten Deputation sonst nicht beimessen zu dürfen geglaubt hätte. Sie sagt unter Anderem:

„Es würde ein zu großer Schritt sein, wenn wir in dieser Beziehung dies gerade thäten und sie von der noch herrschenden Gewöhnung, die Berichterstattungen zu machen, entbinden wollten."

Ich enthalte mich in dieser Beziehung eines Antrages; aber den Wunsch möchte ich mir gegen die hohe Staatsregierung auszusprechen erlauben, daß sie in dieser Hinsicht doch, nachdem einmal eine Vertretung der Kirchengemeinden durch den Kirchenvorstand gegründet sein wird, der Kirchengemeinde die möglichste Selbständigkeit gewähre, wie es auf dem politischen Gebiete, in neuerer Zeit mindestens, geschehen ist und noch angestrebt wird. Ich möchte mir die Bitte erlauben, daß auch die Genehmigung der Kircheninspection blos auf Fälle beschränkt werde, wo es sich um wirkliche Neubauten und größere Umbauten handelt; wo es sich aber um blose Reparaturen handelt, auch wenn sie den Betrag von 20—50 Thlr. übersteigen, dem Kirchenvorstande freie Hand zu lassen.

Bürgermeister Müller: Ich bin zwar ebenfalls der Ansicht, daß das Minoritätsgutachten theoretisch das richtigere ist; es gehen mir aber außer den Bedenken, welche von dem Herrn Professor Dr. Heinze aufgestellt wurden und nach seiner Meinung bereits widerlegt sind, doch noch einzelne Bedenken bei, rücksichtlich deren ich vielleicht weitere Auskunft im Laufe der Debatte erhalte, wie sie sich in der Praxis lösen werden. Ich denke an größere Orte, in welchen zugleich mehrere Parochien vorhanden sind. Wenn nun der eine Kirchenvorstand für seine Parochie Anlagen für nothwendig findet und ausschreibt, der Kirchenvorstand in einer anderen Parochie dagegen eine Kirchenanlage für seine Gemeinde nicht erforderlich erachtet, so wird namentlich in großen Städten es sehr leicht vorkommen, daß sogar aus einer Kirchengemeinde in die andere umgezogen wird lediglich um deswillen, um die Anlagen der einen Parochie zu vermeiden. Denken Sie sich, daß es in der Praxis vorkommt, daß die Parochialgrenze von einer Straße gebildet wird, so daß ein Theil der Straße zur Parochie A, der andere zur Parochie B gehört, so werden sich da verschiedene Unzuträglichkeiten zeigen. Zeither ist zwar auch schon etwas Aehnliches vorhanden gewesen; aber da hat man sich dadurch geholfen, daß die Gemeindevertreter in dieser Beziehung ein Auskunftsmittel geschaffen haben. Es wurde nämlich eine sogenannte Parochialkasse geschaffen, aus der die nöthigen Leistungen für jede Parochie beschafft worden sind, und es kam nicht darauf an, ob die eine Parochie eigentlich gar keine Anlage brauchte, während sie die andere brauchte. Kurz, es fand sich darin ein sehr practisches Auskunftsmittel. Wenn wir nach dem Minoritätsvotum gehen, so wird in dergleichen Fällen ein Auskunfts- und Ausgleichungsmittel sich doch wohl nicht so leicht zeigen, weil die Gemeindevertreter, die Stadtverordneten nicht gefragt werden; während, wenn sie nach der Majoritätsansicht gefragt werden, sie als Vertreter der ganzen Stadt eher Gelegenheit haben, ein Auskunftsmittel zu schaffen. Sollte man mich über diesen Fall beruhigen, so würde ich für das Minoritätsgutachten stimmen. Ich will im Allgemeinen noch bemerken, daß der von mir angeregte Passus sich nicht blos in Bezug auf die Anlagen, sondern überhaupt als ein wohl sehr wichtiger herausstellt. Uebrigens sei noch des Umstandes gedacht, daß, wenn die Stadtverordneten in dieser Angelegenheit zu sprechen haben, ihr Ausspruch nicht als Entscheidung angesehen werden darf, wie es vom Herrn Professor Dr. Heinze bezeichnet worden ist. Es ist Nichts weiter, als ein Beschluß seiten der Gemeindevertreter, und die Entscheidung steht natürlich einer anderen Behörde zu.

Rittergutsbesitzer Rittner: Meine Herren! Ich habe mich trotz längerer und sorgfältiger Prüfung und Ueberlegung nicht der Ansicht des Herrn Bürgermeisters Dr. Koch anschließen können; ich kann den gänzlichen Ausschluß der Concurrenz der Vertreter politischer Ge-

meinden bei Bewilligung der Anlagen innerhalb der Gemeinde als keine zweckmäßige Einrichtung erkennen. Meine Ansicht beruht zunächst auf principiellen Bedenken, welche ich in kurzen Worten dahin aussprechen will, daß ich eine vollständige Lostrennung der Kirche vom Staate unter keinen Verhältnissen wünsche, sondern daß ich unter allen Verhältnissen dem Staate das Oberaufsichtsrecht über die Kirche zugestehe und daß ich überhaupt nicht die Kirche als einen Staat im Staate, sondern nur als eine Gesellschaft im Staate betrachtet wissen möchte. Es kommt hierzu ein noch weiteres principielles Bedenken, daß ich nach meiner Anschauung den Kirchenvorständen eine höhere, edlere Thätigkeit im Allgemeinen und im Princip zugewiesen sehen möchte, als die Beschäftigung mit solchen trivialen Gegenständen. Es ist dies wohl ein Ideal, wie mir Viele einhalten werden; aber, meine Herren, mehr oder weniger muß es doch vorbehalten bleiben, nach diesem Ideale zu streben, und gewiß ist dieses Streben etwas Anerkennenswerthes und nicht zu verwerfen. Wende ich mich dem practischen Leben zu, so kann ich mich von der Befürchtung nicht trennen, daß, wenn wir zwei Steuerausschreibungsorgane in einer Gemeinde haben, dies unvermeidlich mindestens zu Gegensätzen innerhalb der Gemeinde führen muß. Aus diesen Gegensätzen werden in den meisten Fällen Widersprüche, Streitigkeiten und sonst andere unangenehme Dinge hervortreten. Aber auch der Gegensatz schon allein ohne diese Folge, ein Gegensatz, der sich allmälig immer mehr herausstellen wird zwischen den Organen der Kirche und der Gemeinde, wenn Beide Steuern ausschreiben können, wird sicher unangenehme Spaltungen zwischen Kirche und Staat hervorrufen. Meiner Ansicht nach ist es vielmehr erwünscht, wenn die beiden Organe Hand in Hand gehen und gemeinschaftlich das Beste der Gemeinde fördern. Ich füge noch hinzu, daß es meistens dahin kommen wird, daß die Organe der politischen Gemeinden die von dem Kirchenvorstande ausgeschriebenen Steuern einnehmen müssen, und finde ich auch hierin eine verstärkte Gefahr, daß unter diesen Organen Unfriede und Uneinigkeit hervorgerufen wird, und wie ich schon gesagt habe, dies möchte ich um keinen Preis herbeigeführt sehen. Dieses sind die Betrachtungen, die mich dahin geführt haben, mit der Majorität zu gehen und trotz Dem, was ich bis jetzt gehört habe, mit der Majorität zu stimmen.

Rittergutsbesitzer Meinhold: Meine Herren! Da ich mich dem Minoritätsgutachten zuneige, so habe ich zu Dem, was die Herren Professor Dr. Heinze und Geh. Finanzrath von Nostitz gesagt haben, nicht viel hinzuzufügen. Ich bin auch in meiner Ansicht, die ich von vornherein in dieser Sache gefaßt habe, vorläufig nicht wankend gemacht durch Das, was im Laufe der Debatte gegen das Minoritätsgutachten vorgebracht worden ist. In der Hauptsache hat sich bis jetzt nur Herr Rittner dagegen gewendet. Er motivirt seine widerstrebende Ansicht vornehmlich damit, daß er durch das Minoritätsgutachten eine vollständige Lostrennung der Kirche von dem Staate befürchtet und mit dieser Lostrennung nicht einverstanden sich erkläre. Ich glaube indeß doch, daß diese Befürchtung des Herrn Rittner nicht ganz begründet ist. Selbst wenn der Kirchenvorstand über die hier fragliche materielle Angelegenheit entscheiden kann, so bleibt er den Behörden des Staates immerhin nach wie vor unterstellt. Eine völlige Lostrennung der Kirche vom Staate kann ich daher nicht darin finden, wenn der Kirchenvorstand in dieser einen materiellen Frage Entschließung fassen kann. Hiernächst hat Herr Rittner angeführt: er wünsche nicht, daß die materielle Richtung des Kirchenvorstandes so hervortrete; er wolle demselben mehr nur ideale Zwecke zuweisen. In dieser Beziehung möchte ich darauf aufmerksam machen, daß es viel leichter sein wird für den Kirchenvorstand, diese idealen Zwecke — die ja auch ich ihm unbedingt nicht entziehen will — zu verfolgen, wenn ihm auch eine größere Macht und ein größeres Ansehen zur Seite steht. Dieses Ansehen und diese Macht werden ihm aber nur erst durch das Minoritätsgutachten beigelegt. Meine Herren! Ich betrachte deshalb die Sache von einschneidender, principieller Wichtigkeit; es wird eine gar große Bedeutung im practischen Leben haben, ob das Recht des Ausschreibens von Anlagen dem Kirchenvorstande zugewiesen ist oder nicht. Ich für meinen Theil halte dafür, daß der Kirchenvorstand erst dann, wenn ihm dieses Recht zugetheilt wird, die ihm durch die Kirchenvorstandsordnung zugewiesenen idealen Zwecke wird erreichen können; außerdem wird er schwach und machtlos sein. Endlich hat Herr Rittner gesagt, indem er die practische Seite der Frage beleuchtete, daß er nicht innerhalb der Gemeinde widerstrebende Organe geschaffen haben wolle. Ich glaube dagegen, gerade wenn wir das Minoritätsgutachten nicht annehmen, werden wir widerstrebende Organe schaffen. Dafern die Vertreter der Kirchengemeinde und der politischen Gemeinde ein und dieselben Personen sind, wie das auf dem Lande voraussichtlich oft der Fall sein wird, so wird sich Alles von selbst machen. Aber wenn der Zufall eintritt, daß die politischen Vertreter und die Vertreter der Kirche verschiedene Personen sind, so glaube ich, daß es gar nicht anders kommen kann, als daß Conflicte zwischen Beiden eintreten müssen. — Zum Schluß will ich noch hinzufügen, daß ich vorerst blos in Rücksicht meiner Bekanntschaft der Verhältnisse auf dem Lande spreche. Wie sich die Verhältnisse in den Städten gestalten, das vermag ich freilich nicht zu beurtheilen, und deshalb ist es mir von großem Werth, daß Herr Bürgermeister Müller bereits auf einige Bedenken hingewiesen hat, die dem Minoritätsvotum in den Städten entgegentreten werden Um so mehr ist es zu bedauern, daß der Herr Bürger-

meister Dr. Koch heute nicht gegenwärtig ist; er würde uns namentlich haben sagen können, weshalb er, obgleich Vertreter einer größeren Stadt, dennoch diesen Antrag gestellt hat. Er scheint das Bedenken eben nicht zu theilen, daß in den Städten die Sache sich anders gestalten wird. Unter diesen Umständen würde es aber von Wichtigkeit und Interesse sein, wenn die übrigen anwesenden Herren Bürgermeister uns Aufklärung verschaffen und uns ihre Ansichten darüber mittheilen wollten, wie sich die Angelegenheit nach dem Minoritätsgutachten in den Städten wohl gestalten werde.

Bürgermeister Hirschberg: Meine höchstgeehrten Herren!. Der Antrag der Minorität hat allerdings für den ersten Anblick etwas Bestechendes; denn er scheint einfach, natürlich und darum gerecht zu sein. Indessen soweit meine Erfahrungen aus den Städten reichen, muß ich mich doch dagegen erklären. Dasjenige, was Herr Rittner sprach, ist mir ganz aus der Seele geredet. Ich erlaube mir, darauf hinzuweisen, indem ich immer nur von Städten spreche, daß nach Vorschrift der allgemeinen Städteordnung den politischen Vertretern, welche zugleich Vertreter der Kirchengemeinde sind, nicht das Recht zusteht, die Bedürfnisse der Kirche abzulehnen; sie dürfen also die Anlagen, die zu diesem Behufe erforderlich sind, nicht versagen. Was zunächst meine Vaterstadt Leipzig betrifft, deren öffentliche Verhältnisse ich seit vielen Jahren genau verfolgt habe, so erinnere ich mich nicht, daß nur ein Fall vorgekommen ist, wo die Kirche in der Lage gewesen wäre, zu beklagen, daß sie in dieser Beziehung nicht selbständiger da gestanden hätte. Es thut mir leid, daß der Vertreter der Minorität, Herr Bürgermeister Dr. Koch, nicht anwesend ist, um einen möglichen Irrthum zu berichtigen. Indessen aus meiner länger als 17jährigen Erfahrung als Bürgermeister in zwei verschiedenen Städten habe ich niemals gefunden, daß irgendwie die Kirche bei dieser Bestimmung zu kurz gekommen wäre. Ich will durchaus nicht behaupten, daß die Stadtverordnetencollegien allemal in allen Gliedern von durchaus kirchlichem Geiste erfüllt gewesen wären; aber es hat sich in solchen Fragen selbst bei Indifferenten eine gewisse Achtung vor der Würde des Gegenstandes doch gezeigt und ich wiederhole, ich habe in dieser Beziehung die Hände nie faul gefunden. Nun ist bei der Sache auch ein zweiter Punkt mit ins Auge zu fassen, und da muß ich denn sagen, dieser scheint mir sehr kitzlicher und bedenklicher Natur zu sein. Wir haben einstimmig beschlossen, daß der Vorsitz im Kirchenvorstande dem Geistlichen gebühre; er wird es also auch künftig sein, unter dessen Namen, als des Vorsitzenden, die Kirchenanlagen auszuschreiben sind. Es ist allerdings wohl auch mit Recht darauf hingewiesen worden, dieses Recht des Kirchenvorstandes sei etwas sehr Bedeutendes und durchaus nicht zu Unterschätzendes; aber dieses Recht ist noch weit mehr eine Last; es ist eine Last, die Derjenige sehr tief empfinden wird, der eben diese Anlagen unter seinem Namen ausschreibt. Die Beschlüsse der Vertreter der politischen Gemeinde rücksichtlich der Anlagen in ihrem Kreise können auch bei den Parochialanlagen nicht außer Acht gelassen werden und es werden namentlich in den Städten, wo die Anlagen nicht unbedeutend sind, wie in meinem Wohnorte, diese Anlagen mit einer gewissen Gleichartigkeit ausgeschrieben werden müssen. Etwas ganz Anderes ist es, wenn die Ausschreibung dieser Anlagen lediglich und ohne Rücksicht auf die Anlagen der politischen Gemeinde dem Träger des geistlichen Amtes obliegt. Es wird sein geistliches Amt sehr oft mit der Last, Anlagen einzutreiben, auf bedenkliche Weise vermengt werden. Es liegen mir aus meiner Erfahrung sehr concrete Beispiele vor Augen, von denen ich nicht wünschen möchte, daß sie sich gerade dem geistlichen Amte gegenüber im Leben wiederholen möchten. Wenn man jetzt Anlagen ausschreibt, so kommt wenigstens in den meisten Städten das Erträgniß in die allgemeine Kasse; es werden davon die Bedürfnisse der Stadt, der Kirche, der Schule und auch der Armenversorgung befriedigt. Ehe wir das Budget machen, wägen wir sorgfältig ab, weil die Bedürfnisse in den verschiedenen Jahren sich verschieden herausstellen, welche Bedürfnisse wohl die bringendsten sind. Nun könnte man wohl annehmen, daß die geistlichen immer die dringendsten sind; aber die geistlichen Dinge sind mit den weltlichen so verschlungen und verwachsen, daß die Rücksichten auf das Weltliche durchaus nicht umgangen werden können, und ich fürchte, daß der Kirchenvorstand, der die Sache nur einseitig ansehen kann, sehr oft da in üble Lage gerathen wird. Der Ansicht endlich des Herrn Rittner, daß wir die Trennung des Staates von der Kirche mit Annahme des Minoritätsantrages anbahnen, möchte ich allerdings beitreten; denn wenn wir consequent sein wollen, so müssen wir auch der künftigen Synode das Recht einräumen, für das ganze Land Kirchenanlagen zu erheben; wenn wir es der Gemeinde zugestehen, können wir es doch der Synode nicht versagen. Das führt allerdings zu der Consequenz, daß, wenn wir einen ständigen Ausschuß der Synode bekommen, endlich unser Cultusministerium aus den Angeln gehoben wird. Wir kommen da möglicherweise auf concordatliche Zustände. Dies möchte ich von meinem Standpunkte aus, als ständischer Vertreter, geltend machen.

Oberhofprediger Dr. Liebner: Ich gestehe, daß mich das Minoritätsgutachten des Herrn Bürgermeisters Dr. Koch mit wahrer Freude erfüllt hat und daß ich glaube, daß wir, wenn irgend jemals, ihm in dieser Sache dankbar sein müssen. Was er auf Seite 275 und 276 sagt, ist im Wesentlichen so innerlich und geistig und im Sinne der Kirche gefaßt, daß es kaum schöner gesagt werden kann. Ich glaube auch, es liegt in der innersten Consequenz

unseres Entwurfs, den Inhalt des Minoritätsgutachtens der Substanz nach aufzunehmen. Es ist auch darüber bereits von einigen Herren Vorrednern sehr Einschlagendes gesagt worden, dessen ich mich also überheben kann. Der bedeutendste Gegner, bekenne ich, war mir Herr Rittner mit seinen Einwendungsmomenten. Besonders die Partie von der Lösung der Kirche vom Staate konnte sorglich machen. Die Sache steht doch aber so, daß mit der gegenwärtigen Vorlage und mit der ganzen neuen Bewegung, in die wir damit eintreten wollen, die relative Lösung der Kirche vom Staate beabsichtigt wird. Das wird sich auch immer mehr und mehr, wenn das Ganze wirklich wird, so herausstellen. Ich sage nicht: Scheidung, Auseinanderwerfung; aber die relative Lösung zweier großer Gemeinschaften, welche in Verbindung bleiben müssen, ohne daß sie so sehr zusammenfallen dürften, wie es bisher bei uns der Fall gewesen ist. Herr Rittner hat weiter gesagt, es sollten doch dem Kirchenvorstande mehr ideale Geschäfte vorbehalten werden, als daß er sich mit Geldangelegenheiten befassen müßte. Dagegen muß ich sagen, wie auch schon angedeutet ist, diese Idealität läßt sich nicht halten; sie hat auch ihre reale Seite und ich möchte dabei anwendend auf ein altberühmtes Wort hinweisen: „Das Ende auch der höchsten Wege ist nicht ohne Leiblichkeit". Das Innere und das Aeußere lassen sich nicht schlechthin trennen. Was die Gegensätze, die Streitigkeiten betrifft, die auf dem Wege einer solchen Selbständigkeit des Kirchenvorstandes mit den politischen Vertretern hervorgehen möchten, so bestimmen sie mich gar nicht. Es muß sich Das finden und wird sich seiner Zeit ausgleichen lassen. Man darf sich durch solche mehr untergeordnete und blos practische Rücksichten nicht von der Sache selbst abwenden lassen, die in ihrem Grundprincipe der Wahrheit entspricht. Ich dächte doch, daß auch der Name und das Amt des Herrn Bürgermeisters Dr. Koch — von dem diese Sache hier zunächst unter uns ausgeht — als des Bürgermeisters einer der größten Städte des Landes, wo also der alleräußerste Conflict in dieser Beziehung unter Umständen zu fürchten sein müßte, daß gerade dies die Bedeutung haben könnte, uns zu beruhigen über so manche Möglichkeiten, von denen die Rede gewesen ist. Ich will noch hinzufügen, daß das evangelische Landesconsistorium ganz und gar derselben Ansicht ist, die es auch in seinem Gutachten ausgesprochen und seinerzeit hinreichend motivirt hat.

Professor Dr. Heinze: Ich gestehe, meine höchstgeehrten Herren, ich bin durch die Einwendungen, durch die zum Theil allerdings auf gründlichste Erfahrung basirten, zum Theil sehr scharfsinnigen Einwendungen, die gegen das Minoritätsgutachten gemacht worden sind, in meiner Ueberzeugung doch nicht wankend geworden.

Herr Bürgermeister Müller erwähnte, daß in größeren Städten eine Verschiedenheit der Kirchenanlagen in den verschiedenen Parochien eintreten könnte und daß die Folge davon sogar Umzüge sein könnten. Ich kann Dem in keinem Falle widersprechen; aber ich meine, sind die kirchlichen Bedürfnisse der verschiedenen Parochien in größeren Städten sehr verschieden, dann entspricht es nur der Verschiedenheit der Bedürfnisse, daß in den einzelnen Parochien auch die kirchlichen Anlagen von verschiedenem Betrage sein können. Diese Verschiedenheit der Anlagen ist dann eben nur ein Ausdruck der effectiv vorhandenen Verschiedenheit der Verhältnisse selbst, und ich würde von meinem Standpunkte aus dagegen, daß die Verschiedenheit der Verhältnisse sich bis zu dieser Consequenz geltend machen dürfte, Nichts einzuwenden haben. Wenn übrigens meine Erinnerungen aus meinem früheren langjährigen Aufenthalte in der größten Stadt des Landes mich nicht trügen, so hat ganz dasselbe Verhältniß hier in Dresden eine Zeit lang stattgefunden. Es existirt hier eine Parochie, die Annenparochie, der ich selbst angehört habe, die Jahre lang noch eine besondere Kirchenanlage zahlen mußte, eine Anlage, die meines Wissens von den Angehörigen der übrigen Parochien nicht zu zahlen war; also Das, was Herr Bürgermeister Müller von der Zukunft und dem Minoritätsgutachten befürchtete, ist bereits jetzt in der Vergangenheit auf Grund der bisherigen Verhältnisse eingetreten.

Ich möchte übrigens sogleich hier noch einem anderen Bedenken begegnen. Ich kann mir vorstellen, daß in einer vielleicht kleineren Parochie und einer armen Parochie inmitten einer größeren Stadt Bedürfnisse hervortreten, denen die Hilfsmittel der Angehörigen dieser kleinen Parochie in der That nicht gewachsen sind. Da, glaube ich, würde es nach Annahme des Minoritätsgutachtens nicht ausgeschlossen sein, daß der Kirchenvorstand der kleinen Parochie sich an die politische Gemeindevertretung wendet und die politische Gemeindevertretung erklärt: Es liegt hier nicht blos ein Interesse der kleinen Parochie, sondern ein Gesammtinteresse vor; die Kräfte der wenigen Parochianen reichen nicht aus, also reichen wir, die politische Gemeinde, mit unseren gesammten Mitteln jenen die Hand. Es würde meines Dafürhaltens ein derartiger Ausweg immer noch offen bleiben. Ich habe hier von politischer Gemeindevertretung gesprochen. Herr Bürgermeister Müller hat einigermaßen Anstoß an diesem Ausdrucke genommen, insofern er voraussetzte, daß ich die Gemeindevertretung der Gemeindebehörde habe gegenübersetzen wollen. Ich habe dagegen hier — und wenn ich das Wort wiederholt gebrauchen sollte, so würde es wohl eben wieder der Fall sein — ich habe hier unter politischer Gemeindevertretung Beide, nämlich die Vertretung im eigentlichen Sinne, insbesondere die Stadtverordneten und die Gemeindebehörde begreifen wollen, wie ich denn auch die Ausdrücke Gemeindevorstand und Gemeindevertretung nicht

in dem technischen Sinne unserer Verwaltungsgesetze, sondern promiscue gebrauchte.

Es hat dann Herr Rittner — es ist ihm freilich schon von mehr als einer Seite, wie mir scheint, treffend entgegnet worden — es hat Herr Rittner gemeint, er lege das Gewicht bei der Thätigkeit des Kirchenvorstandes auf höhere, edlere Functionen; aber ich bin doch der Ansicht, wenn man im Gebiete des Geistes Etwas wirken können soll, muß man im Stande sein, auf seinen eigenen Füßen zu stehen, und ich möchte hinzufügen, das Majoritätsgutachten zieht einigermaßen dem Kirchenvorstande den Boden unter den Füßen, den Boden, auf dem er stehen muß, hinweg. Es ist dann berührt worden, namentlich von Herrn Rittner, es würden sich, wenn man den Gemeindevorstand und den Kirchenvorstand einander gegenüber stelle, Gegensätze ausbilden. Auch darauf ist von anderer Seite bereits entgegnet worden. Aber ich möchte noch einen Schritt weiter gehen. Ich erkenne hier nicht Gegensätze an, ebenso wenig, wie ich überhaupt zwischen Staat und Kirche eine Gegensätzlichkeit zugebe; ich bin im Gegentheil der Ansicht, die größte Eintracht dieser beiden Gebiete ist nicht nur das Wünschenswertheste, sondern auch das Naturgemäßeste. So möchte ich auch bezweifeln, daß wirklich Gegensätze zwischen den Interessen der Kirchengemeinde und denen der politischen Gemeinde existiren können, wenn man beide wohl versteht; aber was ich unbedenklich zugebe, ist dieses: die Interessen der beiden Gemeinden können verschieden sein, und ich meine nun, es liegt gerade in den Aufgaben der Gesetzgebung, den verschiedenen Interessen der einen und der anderen, d. h. der kirchlichen, wie der politischen Gemeinde Gelegenheit zu bieten, sich mit allem der Sache selbst innewohnenden Gewichte geltend zu machen. Ich glaube, das kann man nur dadurch erreichen, daß man jedem von Haus aus berechtigten Interesse ein vollberechtigtes Organ giebt, daß man dem Kircheninteresse die Möglichkeit eröffnet, mit derselben Entscheidungskraft, mit demselben Gewichte sich geltend zu machen, wie das politische Interesse es thut. Ich will nicht, daß das eine Interesse, wenn es von dem anderen verschieden ist, diesem andern untergeordnet, von demselben beherrscht wird. Ich glaube übrigens, diesem Einwand ist von Herrn Meinhold bereits eine sehr treffende Replik entgegengesetzt worden, daß nämlich Mißhelligkeit und Zwietracht zwischen den Vertretern der politischen Gemeinde und der Kirchengemeinde viel leichter dann entstehen wird, wenn man den Vertretern der Kirchengemeinde die Rechte, die vermöge der Selbständigkeit der Kirche ihnen gebühren, vorenthalten würde; wenn man sie gewissermaßen unter Vormundschaft der politischen Gemeinde und der politischen Gemeindevertretung stellt, als dann, wenn man diese beiden Vertretungen als einander gleichberechtigt betrachtet, d. h. der Kirchengemeindevertretung das Recht, Anlagen zu Kirchenzwecken selbständig auszuschreiben, gestattet. Es ist dann eingewendet worden vom Herrn Bürgermeister Hirschberg, der Vorsitzende des Kirchenvorstandes würde dadurch, daß das Ausschreiben der Kirchenanlage unter seinem Namen erfolge, in eine üble Stellung versetzt. Ich glaube nicht, daß es gerade nothwendig ist, daß der Pfarrer den betreffenden Erlaß selbst unterzeichne. Ich glaube, der Pfarrer wird in vielen Fällen gut thun, die Leitung des Vorstandes bei solchen Angelegenheiten seinem Stellvertreter zu überlassen; aber ich meine, das, was hier etwa wirklich dem Pfarrer Nachtheiliges herauskommen kann, das trifft ihn ganz in gleicher Weise, mögen wir dem Kirchengemeindevorstand das Recht, Anlagen unter Zustimmung der Kircheninspection auszuschreiben, zuerkennen oder aberkennen. Ich glaube, wenn man dem Majoritätsgutachten folgt, sind in praxi nur folgende Fälle möglich: die politische Gemeindevertretung erkennt das von der Kirchengemeindevertretung ausgesprochene Bedürfniß nicht an und geht auf die proponirte Anlage oder Umlage nicht ein, dann wäre präsumtiv das kirchliche Bedürfniß verletzt, oder die politische Gemeindevertretung kommt dem Verlangen der Kirchengemeindevertretung nach; hier ist es aber allerdings möglich, daß aus den Anlagen, die dann für die Kirche ausgeschrieben werden, ein Odium höheren oder geringeren Grades erwächst. Aber wenn ich mich nicht ganz täusche, so würden in solchen Fällen die politischen Gemeindevertreter gewiß nicht unterlassen, bemerkbar zu machen, daß die materielle Verantwortlichkeit für die Belastung der Einzelnen viel weniger sie, als die Vertreter der Kirchengemeinde trifft. Ich meine, das Odium, das eine derartige Maßregel ja freilich im Gefolge haben kann, wird von den Vertretern der politischen Gemeinde höchst wahrscheinlich dann doch abgeladen werden auf die Vertreter der Kirchengemeinde und, wie der Herr Bürgermeister Hirschberg befürchtet, allerdings vielleicht auch mit auf den Geistlichen. Eine große Aenderung in der Sache selbst wird gegenüber der Gestaltung der Kirche nach dem Majoritätsvotum nicht eintreten: die Nachtheile, die den Geistlichen direct treffen können, wenn man dem Minoritätsgutachten folgt, werden ihm nicht erspart werden; sie werden auf indirectem Wege ihn erreichen, wenn man sich dem Majoritätsgutachten anschließt.

Es hat dann Herr Bürgermeister Hirschberg als bedenkliche Consequenz hingestellt, daß, wenn man den Vertretern der Kirchengemeinde das Recht, Anlagen auszuschreiben, gestatte, man dieses Recht consequenter Weise auch der Synode verleihen müßte. Ich gestehe, daß ich diese Consequenz theoretisch anerkenne, und ich füge bei, daß ich solche Consequenz practisch für so außerordentlich bedenklich gar nicht ansehen würde. Es würde sich bei Geldverwilligungen, die von der Synode auszuschreiben wären, nie um allzubeträchtliche Summen handeln, und wenn gegenüber der Kirchengemeindevertretung die Kircheninspec-

tion als Vertreterin des Staats, als Handhaberin des jus circa sacra fungirt, so würde der Synode gegenüberstehen das Collegium der in Evangelicis beauftragten Staatsminister und namentlich das königl. Cultusministerium. Eine einseitige Beschlußfassung der Synode würde ebensowenig stattfinden können, wie eine einseitige Beschlußfassung der Kirchengemeindevertretung von der Minorität proponirt wird. Unter dieser Aufsicht aber und gegenüber diesen Organen der Kirchen- und Staatsgewalt, glaube ich, würde ein solches Bewilligungsrecht der Synode bei dem geringen Umfang, auf den es wohl Anlaß haben würde, sich zu beschränken, etwas Bedenkliches nicht haben; practisch freilich, muß ich bemerken, ist diese Consequenz gegenwärtig gar nicht, es ist von Niemand ein solches Recht für die Synode postulirt worden und, glaube ich, wird sich ein solches Bedürfniß zunächst gar nicht geltend machen.

Kammerherr von Zehmen: Bereits bei der allgemeinen Debatte habe ich mich für den Zusatzparagraphen 21 b und für das Minoritätsgutachten ausgesprochen. Ich will meine Gründe nicht wiederholen, die ich neulich dafür geltend gemacht habe; sie haben nähere wesentliche Ausführung und Unterstützung gefunden theils durch die Aeußerungen des Herrn Professors Dr. Heinze, theils durch mehrere andere Mitglieder der hohen Kammer, die sich für das Minoritätsgutachten verwendet haben. Ich will mir nur gestatten, auf einige Bedenken näher einzugehen, die von mehreren Seiten erhoben worden sind, und ich glaube, die hohe Kammer wird mir dies bei der Wichtigkeit der Sache gestatten. Was zunächst das platte Land betrifft, so glaube ich, ist es wirklich eine practische Nothwendigkeit, den Kirchenvorständen auch das Recht zur Ausschreibung der laufenden Anlagen für die jedes Jahr doch in den meisten Parochien unabweisbar wiederkehrenden kirchlichen Bedürfnisse zu gewähren, ohne erst den weiten Umweg nehmen zu müssen, der durch die Befragung der einzelnen Gemeindevertretungen in den ländlichen Parochien entstehen würde. Daß daraus namentlich häufig Zerwürfnisse, Rivalitäten und dem kirchlichen Wesen nachtheilige Weiterungen entstehen möchten, dieses Bedenken habe ich bereits in der allgemeinen Debatte geäußert. Zweifelhaft kann, wie mir es scheint, der practische Nutzen des Minoritätsgutachtens nur sein in Bezug auf die Städte, namentlich wenn sich mehrere Parochien in derselben Stadt befinden. Herr Bürgermeister Müller äußert hierbei zunächst die Besorgniß, daß, wenn in der einen städtischen Parochie bedeutende Kirchenanlagen auszuschreiben seien, dann die Bewohner dieser Parochie sehr geneigt sein würden, in andere städtische Parochien zu ziehen, wo diese Kirchenanlagen sich nicht so hoch belaufen würden. Ich kann dieser Besorgniß gegenüber wenigstens aus einer practischen Erfahrung, die ich zu machen Gelegenheit gehabt habe, ihm einhalten, daß diese Besorgniß in der That sich nicht so groß herausstellt. Die ländliche Parochie, der ich angehöre, hat einen kirchlichen Neubau unternommen, der auf diese einzelne ländliche Parochie eine Schuldenlast von 45,000 Thaler gewälzt hat. Man hätte hiernach meinen sollen, daß eine große Anzahl namentlich ärmerer Bewohner dieser Parochie die Parochie verlassen haben würde, um sich einer sehr bedeutenden und drückenden Kirchenanlage zu entziehen, die infolge dieses Kirchenbaues und zur Tilgung und Verzinsung der hierfür aufgenommenen Schuldenlast nothwendig werden mußte. Trotzdem ist davon Nichts oder nur sehr wenig zu bemerken gewesen. Es ist Jeder eben da geblieben, wo er sich nach seiner Convenienz am besten befunden hat, wo er am meisten Beschäftigung zu finden glaubte, wo ihn sonstige Verhältnisse banden. Wenn übrigens der Herr Bürgermeister Hirschberg meinte, die städtische Gemeindeverwaltung, die Stadtverordneten insbesondere, hätten sich nie karg gegenüber dem kirchlichen Bedürfnisse erwiesen, nun, so ist um so weniger eine Besorgniß daraus zu entnehmen, wenn künftig die Kirchenvorstände in den Städten über die kirchlichen Bedürfnisse Beschluß zu fassen und das Recht zu Ausschreibung der Anlagen haben werden. Denn dann werden sie sich mit den Stadtverordneten ganz auf gleichem Boden befinden. Ich möchte doch glauben, daß das Minoritätsgutachten auch gegenüber den städtischen Verhältnissen so ausreichende Garantien giebt, daß dessen Annahme unbedenklich sein möchte. Zunächst, was noch nicht erwähnt ist, verlangt das Minoritätsgutachten, daß für einen Beschluß über auszuschreibende Kirchenanlagen mindestens eine Zweidrittelmehrheit im Kirchenvorstande sich ausgesprochen habe. Es genügt also nicht die einfache Majorität. Ferner tritt hier der Werth des Patronatsrechtes auch für die Städte recht in den Vordergrund, sein Werth für die Städte, wo es fast ohne Ausnahme in den Händen der Stadträthe ist. Der Patron, der Stadtrath hat sonach das Recht, als solcher den Sitzungen des Kirchenvorstandes beizuwohnen, seine Ansicht im Interesse des Stadthaushaltes und des Finanzwesens der Stadt geltend zu machen; er hat unbedingt die Befugniß, gegen die Beschlüsse des Kirchenvorstandes, wenn er sie bedenklich erachtet für das Wohl der Stadt, Einspruch zu erheben. Ferner verlangt drittens das Minoritätsgutachten, daß außerdem noch die Zustimmung der Kircheninspection zu Ausschreibung von Kirchenanlagen eingeholt und ertheilt werde. Die Kircheninspection steht über Allen; sie ist also vollständig in der Lage, auch die Interessen der Gesammtheit der städtischen Gemeinde ins Auge zu fassen und zu wahren. Ich kann deshalb auch das Bedenken nicht für stichhaltig halten, wonach die Oberaufsicht des Staates überhaupt durch den Minoritätsvorschlag sollte beeinträchtigt werden, wenn dem Kirchenvorstande das Recht verliehen würde, Anlagen auszuschreiben. Gerade

die Kircheninspection ist ganz und gar geeignet, das Oberaufsichtsrecht des Staates zu wahren. Ebenso, glaube ich, ist die vom Herrn Bürgermeister Hirschberg befürchtete Consequenz nicht so zu besorgen, daß namentlich die Synode dann nach Befinden ihre Rechte ebenfalls auszudehnen versuchen würde und in Bezug auf die Bewilligung für kirchliche Bedürfnisse in einer Weise vorgehen könne, welche die Staatsinteressen gefährden könne. Ich glaube auch nicht, daß eine solche Befugniß der Synode theoretisch begründet sei, wie der Herr Professor Dr. Heinze meinte. Ich glaube, die Synode wird künftig überhaupt mit Vermögensverwaltung gar Nichts zu thun haben; sie ist gar nicht in der Lage, irgend eine Vermögensverwaltung zu führen, also auch nicht darüber zu beschließen und Bedürfnisse dafür auszuschreiben. Ebenso wenig kann ich aus dem Vorsitz des Pfarrers im Kirchenvorstande irgend ein Bedenken entnehmen. Diesen Punkt hat aber Herr Professor Dr. Heinze so vollständig berührt, daß ich Dem Nichts hinzuzusetzen habe. Meine Herren! Zum Schlusse möchte ich Ihnen noch einen allgemeinen Gesichtspunkt vorführen. In den meisten Kirchenordnungen unserer deutschen Schwesterkirchen ist dem Kirchenvorstande das Recht beigelegt, auch kirchliche Anlagen auszuschreiben für die Bedürfnisse der Kirche, ohne die nun einmal das Kirchenwesen nicht bestehen kann. Mein Wunsch bei der Berathung der gegenwärtigen Kirchenvorstands- und Synodalordnung ist der, daß wir uns, soweit irgend möglich, in Uebereinstimmung setzen möchten mit den Kirchenordnungen und Kirchenverfassungen unserer evangelisch-lutherischen Schwesterkirchen. Das ist für mich ein Hauptgrund, warum ich auch in diesem Punkte eine Annäherung an diese allgemein giltigen Normen in den evangelisch-lutherischen Kirchen wünsche.

Landesbestallter Hempel: Da das Minoritätsgutachten sehr lebhafte Befürwortung erfahren hat, mag es mir erlaubt sein, als Mitglied der Majorität für deren Gutachten Einiges zu bemerken, zumal da von Seiten des Herrn Oberhofpredigers Dr. Liebner die Bemerkungen des Herrn Bürgermeisters Dr. Koch auf S. 276 ausdrückliche Anerkennung erfahren haben. Herr Bürgermeister Dr. Koch hat mit besonders hervorgehobener Schrift angedeutet, daß die Ständeversammlung ihren Nichtberuf zur Berathung der vorliegenden Kirchenvorstandsordnung documentiren würde, wenn das Majoritätsgutachten und nicht das Minoritätsgutachten angenommen würde. Dieser Beschluß würde den Beweis liefern, daß bei der Fassung desselben die Interessen der politischen Gemeinde auf Kosten der Interessen der Kirchengemeinde vorzüglich oder richtiger ausschließlich den Ausschlag gegeben hätten. Gegen die Richtigkeit einer solchen Ansicht müßte ich mich, wie alle Anderen, die nach Befinden für das Majoritätsgutachten stimmen, ganz entschieden verwahren. Mir scheint die vorliegende Frage nicht von dieser großen Erheblichkeit zu sein, welche ihr von einigen Seiten beigelegt wird. Ich finde die Beistimmung zum Gutachten der Majorität der Deputation und die Annahme des Entwurfs in der fraglichen Beziehung unbedenklich. Die Unbedenklichkeit möchte sich ergeben, wenn wir den Unterschied in das Auge fassen, der zwischen dem Vorschlage der Majorität und dem der Minorität liegt. Die Minorität will bei der Ausschreibung von Anlagen jedes Gehör der politischen Gemeindevertretung in Wegfall gebracht wissen. Die Majorität dagegen will mit der Vorlage, daß zunächst zwar der Kirchenvorstand Beschluß faßt über die Aufbringung von Anlagen, vor dessen Ausführung aber die Erklärung der politischen Gemeindevertreter erfordert werde, macht aber die Ausführung des Beschlusses des Kirchenvorstandes keineswegs davon abhängig, daß auch der Kirchenvorstand ausdrücklich seine Zustimmung erklärt. Findet keine Uebereinstimmung zwischen dem Beschluß des Kirchenvorstands und der Erklärung der politischen Gemeindevertreter statt, so liegt die Entscheidung der Kircheninspection ob, und es kann daher nicht der Fall vorkommen, daß wirklich fundirte Beschlüsse des Kirchenvorstandes zur Ausführung nicht gelangen. Die Annahme des Entwurfes nach Maßgabe des Gutachtens der Majorität birgt daher keine Gefahren für das kirchliche Leben in sich und ich finde eine Unterstützung dieser Ansicht in dem Vorschlage der Minorität, daß, wenn eine Anleihe für kirchliche Zwecke gemacht werden soll, die politische Gemeinde intercediren soll. Eine Anlage scheint mir das Majus zu sein, die Ausschreibung vorübergehender Anlagen das Minus. Ist es unbedenklich und gerechtfertigt, zu verlangen, daß die Vertreter der politischen Gemeinde zu einer Anleihe ihre Zustimmung geben, dann muß es noch viel unbedenklicher sein, deren Zustimmung zur Aufbringung von Anlagen zu erfordern. Wir haben aber weiter in Betracht zu ziehen, daß wir nicht eine Verfassung herzustellen haben nach reinen theoretischen Principien. Wenn wir eine Verfassung zu construiren hätten, bei der wir nicht mit gegebenen Verhältnissen zu rechnen hätten, so bin ich vollständig der Meinung, daß wir nicht darauf kommen würden und nicht darauf kommen könnten, bei der Beschlußfassung über die Ausschreibung von Anlagen für kirchliche Zwecke die Einmischung politischer Gemeindevertreter zu statuiren. Nun ist bei uns die Verpflichtung der Kirchengemeinden zur Beschaffung des für ihre Kirchen erforderlichen Geldbedarfs gesetzlich regulirt. Die Gesetzgebung soll nach der Vorlage nicht abgeändert werden. Auch die Minorität der Deputation hat keinen Antrag auf Abänderung der gesetzlichen Bestimmungen über die Verpflichtung zur Uebertragung der Parochiallasten gestellt. Das Parochiallastengesetz vom 8. März 1838 schlägt hier ein. Dasselbe bestimmt, wie Ihnen erinnerlich ist, daß die Parochiallasten in

Städten nach §. 92 der Städteordnung aufgebracht werden sollen, wonach der Fuß vom Stadtrathe in Einvernehmung mit den Stadtverordneten unter Zustimmung der Regierungsbehörde festzustellen ist. In ländlichen Parochien sollen die Anlagen zur Hälfte vom Grundbesitz, zur Hälfte nach der Kopfzahl aufgebracht werden. Meine Herren! Was die Aufbringung der Hälfte vom Grundbesitze anlangt, so tragen dazu alle innerhalb des Parochialbezirks befindlichen Grundbesitzer bei, sie mögen der evangelischen Confession angehören, oder nicht. In einem Landestheil kommt es sogar vor, daß auch bei der von den Köpfen aufzubringende Hälfte die Confessionszubehörigkeit nicht maßgebend ist. Mithin sind die zur Uebertragung der Parochiallasten Verpflichteten nicht vollständig identisch mit den evangelischen Mitgliedern einer evangelischen Kirchengemeinde und die einer andern, als der evangelischen Confession zugehörigen Beitragspflichtigen haben keine Vertretung in dem Kirchenvorstande. Zeither ist es aber bei uns immer Rechtens gewesen, daß, wenn es aufs Steuerzahlen ankommt, die Beitragspflichtigen bei Denen, welche das Zahlen beschließen, vertreten sein müssen. Der Mangel einer vollständigen Vertretung der zur Uebertragung der Parochiallasten Verpflichteten in dem Kirchenvorstand ist auch schon vom Herrn Professor Dr. Heinze bei der Vertheidigung des Minoritätsgutachtens gefühlt worden und er hat sich beruhigen zu müssen geglaubt im Hinblick darauf, daß zur Ausschreibung von Anlagen nach dem Vorschlage der Minorität der Deputation die Genehmigung der Kircheninspection erforderlich sein soll, und meint, daß hiernach die einer anderen Confession zugehörigen Beitragspflichtigen durch das weltliche Mitglied der Kircheninspection vertreten sind. Aber, meine Herren, wenn es auf das Zahlen ankommt, so will ich mich nicht durch eine Behörde vertreten lassen, sondern will in Uebereinstimmung mit Dem, was in dieser Beziehung allgemein verfassungsmäßig ist, selbst oder durch legale Vertreter meine Erklärung abgeben, und dies sind die Gründe und Anschauungen, die mich veranlaßt haben, für das Majoritätsgutachten einzutreten. Ich füge noch bei, daß, wenn in dem Gutachten der Minorität bemerkt ist, daß noch Niemand daran gedacht habe, die Steuerausschreibungen der politischen Gemeinde von der Bewilligung der Kirchengemeinde abhängig zu machen, ich dieser Bemerkung deshalb keinen entscheidenden Werth beilegen kann, weil unsere Gesetzgebung nirgends eine Vorschrift enthält, daß Mitglieder einer Kirchengemeinde als solche zu den Lasten einer politischen Gemeinde beizutragen haben; wohl aber das Gesetz besteht, daß Mitglieder einer politischen Gemeinde ohne Rücksicht auf die Confession Beiträge zu den Lasten einer Kirchengemeinde zu gewähren haben, wenn sie auch dieser Kirchengemeinde nicht angehören. Mir scheint, meine Herren, dies Zahlen von Abgaben ist eine weltliche Sache und kann dabei nach dem Stande unserer Gesetzgebung, so lange diese nicht abgeändert ist, die Concurrenz weltlicher Behörden und politischer Gemeindevorsteher nicht entbehrt werden. Unsere Gesetzgebung scheint die Sache nicht anders aufgefaßt zu haben; denn das Gesetz von 1838 bezieht sich nicht blos auf die Aufbringung von Parochiallasten der evangelischen Kirchengemeinden, sondern auch auf die Aufbringung der Parochiallasten anderer Kirchengemeinden. Eine Abänderung der Gesetzgebung im Sinne der Minorität möchte Folgen haben, von denen ich ungewiß bin, ob Sie sich solche vergegenwärtigt haben. Beispielsweise würden dann in den katholischen Parochialbezirken, wie wir solche auch haben und auf welche das Parochiallastengesetz gleichmäßig Anwendung leidet, Einrichtungen getroffen werden können, die es mit sich bringen, daß dann auch hier die einer anderen Confession zugehörigen Beitragspflichtigen keine Vertretung bei denjenigen Verwaltungsorganen haben, welche die Ausschreibung von Anlagen beschließen.

Freiherr von Hausen: Ich beantrage den Schluß der Debatte.

Vicepräsident Oberbürgermeister Pfotenhauer: Es ist der Antrag gestellt, die Debatte zu schließen. Ich frage: ob dieser Antrag unterstützt wird? — Mehr als ausreichend unterstützt. — Begehrt Jemand gegen den Schluß der Debatte zu sprechen?

(Staatsminister Dr. von Falkenstein meldet sich zum Wort.)

Ich frage die Kammer, ob sie den Schluß der Debatte beschließen will? — Gegen zwei Stimmen genehmigt.

Der Herr Staatsminister!

Staatsminister Dr. von Falkenstein: Ich habe, zumal nachdem soeben die Debatte geschlossen worden ist, um so weniger Anlaß, noch tiefer auf die Frage einzugehen, die bis jetzt Gegenstand einer sehr gründlichen und umfassenden Behandlung gewesen ist. Gerade diese Frage, die uns hier vorliegt, ist eine solche, bei der vorzugsweise die practischen Rücksichten einschlagen, und das Ministerium hat sich da der Ueberzeugung hingeben können, daß gerade von den hohen Kammern diese practischen Rücksichten auch werden zur vollständigen Geltung gebracht werden. Es ist daher auch nur meine Absicht, darauf hinzuweisen, daß die verschiedenen Ansichten, die sich über die Frage fassen lassen, dem Ministerium bei der Entwerfung der Vorlage keineswegs entgangen sind; ja vielmehr, daß es sich wenigstens den größten Theil der Schwierigkeiten, die hervorgehoben worden sind und die fast mit Nothwendigkeit aus einer consequenten Durchführung des Princips folgen, vollkommen klar gemacht und auch in den Motiven, auf die ich mich deshalb beziehe, hervorgehoben hat. In den Mo-

tiven, insbesondere zu §§. 2 und 6 des Gesetzentwurfs heißt es ausdrücklich:

In Bezug auf §. 2 ist die Frage erwogen worden, ob man nicht den Kirchengemeinden ohne alle Einschränkung das Befugniß zugestehen müsse, Anlagen für ihre Zwecke in der Parochie zu erheben. Denn es ist nicht zu verkennen, daß deren Selbständigkeit in einem wichtigen Stücke beschränkt wird, wenn sie nicht das Recht haben, sich selbst zu besteuern; vielmehr ihre, eine solche Besteuerung beabsichtigenden Beschlüsse zunächst nur als Anträge an die politischen Gemeindevertreter zu gelten haben. Die Befürchtung liegt nicht allzufern, daß die letzteren bei ihrer Beschlußfassung über die Erhebung von Anlagen zu kirchlichen Zwecken das Interesse der politischen Gemeinde und den finanziellen Gesichtspunkt dem kirchlichen Interesse hier und da voranstellen möchten, zumal sie nicht mehr, wie bisher, zugleich als Vertreter der Kirchengemeinde sich anzusehen haben werden.

Wenn man gleichwohl eine Concurrenz der politischen Gemeinden bei der Feststellung der kirchlichen Bedürfnisse für zweckmäßig erkannt hat, so ist man hierbei davon ausgegangen, daß diese Feststellung ohne alle Rücksicht auf die sonstigen Lasten der Gemeinden kaum erfolgen kann, will man nicht im einzelnen Falle der Gefahr einer Ueberbürdung der Gemeinden sich aussetzen. Dafür aber, daß die kirchlichen Zwecke nicht etwa durch ungerechtfertigte Widersprüche der politischen Gemeindevertreter beeinträchtigt werden können, ist im §. 6 Vorsorge getroffen, worin die Entscheidung über bezügliche Meinungsverschiedenheiten in solcher Maße den Behörden überlassen wird, daß dadurch ebenso die Interessen der Kirchengemeinde, als die der politischen Gemeinde gewahrt erscheinen.

Dies waren — wenn ich so sagen darf — die inneren maßgebenden Gründe, weshalb sich ebenso, wie geschehen ist, das Ministerium in der Vorlage ausgesprochen hat. Ein mehr äußerlicher Grund — wenn ich den hinzusetzen darf — war noch der, daß auch in dem vorigen Entwurfe in ganz ähnlicher Weise der Grundsatz hingestellt worden und — wenn ich mich nicht ganz täusche — sowohl hier in dieser hohen Kammer Beifall gefunden, als auch in dem Deputationsbericht der Zweiten Kammer als zweckmäßig bezeichnet worden ist. Ich habe diesen Bericht nicht hier; ich glaube mich aber nicht zu irren, wenn ich in dieser Weise mich ausgesprochen habe. Im Wesentlichen hat sich freilich auch das Ministerium nicht bergen können, daß die Interessen der politischen und kirchlichen Gemeinden in gewisser Beziehung verschiedene sein können; wenn aber wirklich ein guter kirchlicher Sinn durch den Kirchenvorstand in die Gemeinde gebracht wird, so ist wohl anzunehmen, daß da, wo es sich wirklich um nothwendige Anlagen handelt, auch von Seiten der politischen Gemeinde einem solchen Antrage des Kirchenvorstands unbegründete Bedenken nicht werden entgegengestellt werden. Sollte das aber der Fall sein, nun dann bleibt immer die Entscheidung der Behörde übrig, die freilich nicht gerade sehr erfreulich sein wird; aber in solchen Verhältnissen nach der einen, wie nach der andern Seite nicht vermieden werden kann, wie denn auch selbst in dem Separatvotum auf diese Möglichkeit und diese Nothwendigkeit durch einen Zusatz hingewiesen worden ist. Ich habe daher der Kammer lediglich anheimzustellen, sich dem Entwurfe der Regierung entsprechend schlüssig zu machen.

Vicepräsident Oberbürgermeister Pfotenhauer: So bin ich nunmehr in der Lage, die Debatte zu schließen. Ich würde, wenn der Herr Minoritätsvotant anwesend wäre, diesem zuerst das Wort zu verleihen gehabt haben; er ist abwesend, deshalb ersuche ich sofort den Herrn Präsidenten Freiherrn von Friesen als Referenten der Majorität, wenn er es wünscht, das Schlußwort zu ergreifen.

Referent Präsident von Friesen: Ehe ich zur Entwickelung der Gründe für die Majorität übergehe, sei es mir nur erlaubt, zu bemerken, daß in der Zweiten Kammer der erste und zweite Satz des Paragraphen mit Ausnahme der beiden Stellen „die Zustimmung des Kirchenpatrons" und „beziehentlich der Consistorialbehörde" einstimmig angenommen worden sind. Ich will die Schwierigkeiten, welche die Deputation, wenn das Minoritätsgutachten angenommen werden sollte, bei dem Vereinigungsverfahren zu überwinden haben würde, nicht zu sehr in Anschlag bringen; ich füge aber nur noch die Bemerkung hinzu, daß auch die ganze Verhandlung über diesen 21. Paragraphen in der Zweiten Kammer ausnahmsweise sehr kurz gewesen ist und daß man sich sehr bald über das Gutachten der Majorität der Deputation zu diesem Punkte vereinigt hat, was doch auch das Vorhandensein practischer Gründe und Rücksichten als gewiß annehmen läßt.

Was nun die Sache selbst angeht, so glaube ich, daß man die ganze Frage doch etwas zu theoretisch aufgefaßt und etwas zu wichtig behandelt hat. Ein Theil hat gesagt, es wäre in der Theorie unbedingt richtig, daß der Kirchenvorstand seine Anlagen selbständig ausschreiben könne; ein anderer Theil hat aber wieder das Gegentheil behauptet, daß gerade das Princip für unser Majoritätsgutachten spreche, und dieser Meinung bin ich auch. Ich glaube, ebensowohl das Princip, als die Praxis spricht für uns. Die Gründe der Minorität auf S. 275 bestätigen meine Ansicht, daß sie doch die ganze Frage etwas zu schwer nimmt und bei der Niederschreibung ihres Gutachtens von etwas zu schwarzen Gedanken geleitet worden ist. So sagt dieselbe: Durch die fragliche Bestimmung werde die Selbständigkeit des Kirchenvorstandes und der Kirchengemeinde fast ganz illusorisch; durch die Bestimmungen des §. 21 über die Anlagen werde die ganze Vorlage hinfällig. Herr Professor Dr. Heinze fügte demnach hinzu, daß durch den Beschluß im Sinne der Majorität dem Kirchenvorstande geradezu der Boden unter den Füßen weggezogen würde. (Heiterkeit.)

Ich muß gestehen, das kommt mir doch etwas zu schauerlich vor und ich kann unmöglich glauben, daß es so gefährlich werden wird. Ferner sind auf S. 276 alle diese Befürchtungen der Minorität noch einmal zusammengefaßt und mit großen Buchstaben gedruckt, damit man ja recht aufmerksam darauf merken möge. In milderndem Sinne fügte Herr Professor Dr. Heinze hinzu, die beiden Vertretungskörper, nämlich der Kirchenvorstand und die Vertreter der politischen Gemeinde, müßten Hand in Hand gehen; es dürfte keiner über den anderen herrschen wollen. Nun ja, ganz richtig; das ist ja eben das ganz Richtige und ganz die Ansicht der Majorität und des Entwurfs. Von dem Gebiete der Befürchtungen ging unser verehrter Herr Oberhofprediger Dr. Liebner wieder auf das Gebiet der Freude über, indem er sagte, das Gutachten der Minorität habe ihn mit Freude erfüllt. Hierauf antworte ich nun, ganz auf den practischen Standpunkt übergehend, daß nach meiner Erfahrung das Ausschreiben von Steuern und Anlagen noch nie zu den erfreulichen Geschäften gerechnet worden ist. Gern wird das keine Behörde thun, auch unsere Staatsregierung nicht bei Vorlegung des Budgets; ebenso wenig eine jede Gemeinde; sie würde es nur im äußersten Falle thun, wenn sie sich dazu genöthigt sieht.

Oberhofprediger Dr. Liebner: Darf ich mir ein einziges Wort der Widerlegung erlauben?

(Unterbrechung durch den Herrn Vicepräsidenten.)

Referent Präsident von Friesen: Nun, meine Herren, der ganze Bericht wird Ihnen Zeugniß ablegen und haben Sie es auch in den Verhandlungen erkannt, daß es uns um die Selbständigkeit der Kirche, der Kirchengemeinde und des Kirchenvorstandes wirklich sehr ernstlich zu thun gewesen ist. Wir wünschen Nichts weiter, als was wir immer gewünscht und befürwortet haben, nämlich, daß die Kirche so selbständig als möglich werden möge. Die Kirche hat darum auch ihr Kirchengut, sie hat ihre Stiftungen und ich wünschte, daß das Kirchengut groß genug und hinreichend sein möchte, um alle Bedürfnisse der Kirche zu decken. In der Verwaltung des Kirchengutes und der kirchlichen Stiftungen ist die Kirche, soweit nicht etwa stiftungsmäßige Beschränkungen bestehen, völlig unabhängig, frei und selbständig; darüber kann sie selbständig schalten und walten, wie sie will; natürlich immer unter verfassungsmäßiger Oberaufsicht. Was freilich darüber hinausgeht, meine Herren, Anlagen ausschreiben, ja, das geht eben über das Vermögen, da reichen die eigenen Kräfte nicht mehr zu, da muß sie sich an andere Stellen wenden, da muß sie ihren Arm nach weltlicher Hilfe ausstrecken und die weltliche Gemeinde oder die Stände um Bewilligung bitten. Das ist eben nicht anders; wenn ich nicht reich bin, bin ich nicht vollkommen selbständig. Nur der Reiche braucht keine Hilfe von anderer Seite, braucht keine Anlagen, Vorschüsse und dergleichen. Die Kirche, so unabhängig wir sie auch stellen wollen, lebt doch, das dürfen wir nicht vergessen, eben im Staate; sie lebt in der Welt und die Bedürfnisse dieses Lebens sind eben ein sehr weltliches Ding. Wir haben es keineswegs für ein Unrecht gehalten, daß die Kirchengemeinde sich dann, wenn sie Anlagen braucht, an die weltliche Gemeinde wende, oder auch nach Befinden an die Ständeversammlung, oder an die Staatsregierung oder an andere politische Körperschaften, welche der Kirche von Herzen gern gewähren werden, was sie bedarf; aber von selbst nehmen kann man sich das nicht. Das Gleichniß mit der Synode ist — man kann ja zugeben omne simile claudicat — vielleicht nicht ganz zutreffend. Aber darin paßt es doch, daß die Synode sehr oft in den Fall kommen wird, der Unterstützung des Staates zu bedürfen. Ich will nur zwei Beispiele anführen: die Verstärkung des Emeritirungsfonds oder die Gründung eines Pensionsfonds für emeritirte Schullehrer, für ihre Wittwen und Waisen. Wo soll die Synode das Geld hernehmen, wenn sie es nicht vom Staate erhält? Die Synode kann keine Anlagen ausschreiben, sie muß sich an die Staatsregierung wenden und die Staatsregierung muß diese Positionen ins Budget aufnehmen. Die Stände aber können solches bewilligen oder auch abschlagen. Practisch, glaube ich, wird sich die Sache von selbst machen und gestalten. Betrachten Sie nur den Paragraphen noch einmal genau. Der Kirchenvorstand kann über vorzunehmende Bauten Beschluß fassen. Der Beschluß muß gewiß gute Gründe haben, wenn er zu Stande kommt. Er braucht Anlagen und wendet sich an die Vertreter der politischen Gemeinde, er verlangt ihre Erklärung; das scheint mir doch nicht etwas so gar Beschwerliches und Unerhörtes zu sein. Glauben Sie, meine Herren, daß, wenn diese Worte aus der Kirchenvorstandsordnung wegfallen, die Sache anders werden würde? Glauben Sie, daß der Kirchenvorstand es wagen wird, es unternehmen wird, Anlagen ganz ohne Vernehmung mit den politischen Vertretern auszuschreiben? Ich glaube es schwerlich. Auch hierin hat uns Herr Professor Dr. Heinze schon ein Bild vorgehalten, was meine Ansicht sehr zu bestätigen scheint. Er meinte, wenn der Pfarrer in Gemeinschaft mit dem Kirchenvorstande Anlagen ausschreiben sollte und er fürchtete sich doch vor dem Odium, welches dadurch in der Kirchengemeinde hervorgerufen werden möchte, da brauchte er ja das Ausschreiben der Anlage nicht selbst zu unterschreiben; er könne ja den Stellvertreter darum bitten und sagen: Herr College, seien Sie doch so gut und unterschreiben Sie Das einmal, ich habe keine Lust dazu u. s. w.

(Heiterkeit.)

Gerade ebenso wird aber auch der Kirchenvorstand selbst denken. Der Kirchenvorstand wird sich wohl hüten, so mir nichts, dir nichts Anlagen auszuschreiben. Er wird sich allemal erst mit den politischen Vertretern vernehmen

und wird fragen, ob die Lasten, welche die Gemeinde schon zu tragen hat, es erlauben, auch noch mit einer kirchlichen Anlage hinzuzutreten. Es werden die Herren, denen das städtische Leben und das Gemeindeleben auf dem Lande bekannt ist, wohl wissen, wie viel Anlagen zusammenkommen. Armenanlagen, Schulanlagen, Parochialanlagen, gewöhnliche Gemeindeanlagen, Miethzinssteuer, alles Dieses zusammen macht Etwas aus und mahnt zur Vorsicht. Wenn z. B. in einer Stadt drei Parochien mit drei Kirchenvorständen sind, die politische Gemeinde aber nur durch eine Vertretung vertreten wird und es kämen alle diese drei Kirchenvorstände mit Anlagen und mutheten das der städtischen Gemeinde zu ohne gehörige Vernehmung und Vereinbarung, so fürchte ich doch, daß da sehr leicht Zwiespalt und Mißstimmung entstehen kann, was in der leichtesten Weise vermieden werden kann, wenn der Kirchenvorstand sich über Das, was er bedarf, ganz freundlich und collegialisch mit den politischen Vertretern vernimmt und vereinigt. Ich halte es nur für eine gütliche Verständigung, was hier vorgeschrieben ist; aber allerdings für eine sehr wesentlich nothwendige, und deswegen, glaube ich, empfiehlt sich das Majoritätsgutachten sowohl in theoretischer Hinsicht, wie in practischer Beziehung. Die anderen Anträge der Deputation sind in der Hauptsache nicht angefochten worden, ich habe also nicht nöthig, noch Etwas darauf zu sagen.

Vicepräsident Oberbürgermeister Pfotenhauer: Der Herr Oberhofprediger Dr. Liebner schien eine Thatsache berichtigen zu wollen. Würde dies der Fall sein, so ertheile ich ihm hiermit das Wort.

Oberhofprediger Dr. Liebner: Ich hatte Nichts weiter zu bemerken, als daß der Herr Präsident die Neigung hatte, zu scherzen, und daß dies meine Worte gar nicht trifft, die einen ganz anderen Sinn hatten, als daß sie jemals hätten zum Scherz dienen können.

Referent Präsident von Friesen: Ich bitte um Verzeihung, wenn das geschehen ist; aber ich glaubte, gehört zu haben, daß den Herrn Oberhofprediger das Gutachten der Minorität mit Freude erfüllt habe.

Oberhofprediger Dr. Liebner: Ich habe nur geredet von der „Substanz“ und Tendenz der Sache. Weiter konnte ich gar Nichts meinen.

Vicepräsident Oberbürgermeister Pfotenhauer: Meine Herren! Ehe ich zur Fragstellung übergehe, erlauben Sie mir, daß ich von der Befugniß in §. 20 der Landtags-Ordnung Gebrauch mache und meine Abstimmung motivire. Ich werde es mit um so kürzeren Worten thun können, als alle die verehrten Herren, welche für die Majorität gesprochen haben, in der That die Gründe bereits vollständig erschöpft haben. Ich beschränke mich nur auf einige ganz kurze Bemerkungen. Ich habe in der Deputation gegen die Ansichten meines verehrten Collegen aus Leipzig gekämpft und fort behauptet, daß der von ihm angeregten Streitfrage in der That nicht die Wichtigkeit beizulegen sei, die er ihr beizulegen gemeint ist. Ich habe nicht verkannt, daß es principiell richtig ist, daß man, wenn man sich einmal für die Selbständigkeit des Kirchenvorstandes entscheiden will, ihm auch das Recht, Anlagen auszuschreiben, zugestehen müsse; ich habe aber auch darauf hingewiesen, daß weder in §. 21, über den wir jetzt debattirt haben, noch weniger in §. 2 des Gesetzes, die Vertretung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden betreffend, gegen dieses Princip verstoßen worden sei; ja, in §. 2 des zuletzt angezogenen Gesetzes ist ausdrücklich bestimmt, daß, wenn zur Ausführung eines vom Kirchenvorstande gefaßten Beschlusses eine Anlage in der Gemeinde erhoben werden soll, vor der Ausführung entweder in den Städten die nach der Städteordnung berufenen Organe, oder in den Landgemeinden die dort nach der Landgemeindeordnung eingesetzten Instanzen zu hören sind. Meine Herren! Das ist ein sehr wesentlicher Unterschied. Es wird nicht gesagt, sie sollen zur Zustimmung aufgefordert, nein, sie sollen nur mit ihrer Meinung gehört, also mit einem unbedingten Widerspruchsrechte nicht ausgestattet werden. Ich glaube mich also in der That nicht zu irren, wenn ich für beide Gesetzvorlagen die Beobachtung des vermißten Princips einer Selbständigkeit des Kirchenvorstandes in Anspruch nehme. In Wahrheit hat die Frage nur für große Gemeinden eine Tragweite. In großen Gemeinden laufen die Fäden der Finanzverwaltung nicht im Kirchenvorstande, sie laufen vielmehr lediglich in den Händen der Gemeindeobrigkeit und in der Gemeindevertretung zusammen. Nur diese können einen vollständigen Ueberblick haben über die finanziellen Kräfte der ganzen Gemeinde, über das Maß Dessen, was man der Gemeinde auferlegen kann, und eben weil ich will, daß die Kirchengemeinde und politische Gemeinde Hand in Hand gehen, weil ich von der Ansicht ausgehe, daß beide nur Glieder eines Körpers sind, will ich durch gegenseitiges Gehör ein amicables Einvernehmen zwischen beiden. Ich berufe mich auf eine länger als 25jährige Praxis im öffentlichen Communaldienste. In dieser langen Zeit ist mir nur ein einziger Fall und zwar in der allerneuesten Zeit vorgekommen, wo die Vertreter der politischen Gemeinde eine Anforderung der Gemeindeobrigkeit, die zugleich die weltliche Kircheninspection hat und Collaturbehörde ist, abgeschlagen haben. Sie haben es aber nicht gethan aus Abneigung gegen die Kirche und Alles, was damit zusammenhängt, sondern lediglich deshalb, weil sie sich über das harte Princip eines Gesetzes beschwerten. Es betraf das Gesetz über den Emeritirungsfond der Geistlichen, das allerdings hier in seiner Con-

sequenz hart und drückend war und die abfällige Erklärung der Gemeindevertreter hervorrief. Ich habe im Uebrigen dieselbe Erfahrung gemacht, die mein Herr College aus Meißen gemacht hat; ich bin stets der größten Bereitwilligkeit der politischen Gemeindevertretung da, wo es der Befriedigung kirchlicher Bedürfnisse galt, begegnet. Ich stimme also auch gegenwärtig mit der vollsten Ueberzeugung für das Majoritätsvotum und glaube damit die Interessen auch der Stadt, die ich vertrete, gewahrt zu haben.

Wende ich mich nun zur Fragstellung, so habe ich zu bemerken, daß zuvörderst Alinea 1 des §. 21 von der Deputation zur unveränderten Annahme empfohlen wird. Ich habe also auch die erste Frage an die Kammer darauf zu richten:

„ob sie Alinea 1 in unveränderter Weise annehme?"

Einstimmig.

Bei Alinea 2 liegt eine größere Schwierigkeit vor. Ich gehe von der Ansicht aus, daß, weil der Vorschlag der Minorität sich sowohl von der Tendenz, namentlich aber auch von der Oekonomie des Paragraphen sehr entfernt, das Minoritätsvotum bei der Abstimmung den Vorrang verdient. Ich bezweifle in der That, daß wir anders auf einen geordneten Zustand bei Formirung des Paragraphen zukommen können. Die Minorität beantragt Seite 277 des Hauptberichts, aus Alinea 2 des §. 21 die Worte ausfallen zu lassen:

„auch soweit Anlagen erforderlich sind, die Erklärung der in den §§. 2, 3 und 4 des Gesetzes über die Vertretung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden vom heutigen Tage genannten Betheiligten eingeholt;"

sie läßt also im Uebrigen den Eingang des Satzes unberührt, sie widerspricht auch nicht, ist im Gegentheil mit der Majorität einverstanden, daß die Worte: „nachdem die Zustimmung des Kirchenpatrons, auch" wegfallen und substituirt im Uebrigen eine andere Fassung. Ich glaube, aus diesen Gründen zunächst den Antrag der Minorität zur Abstimmung bringen zu müssen; sie beantragt nämlich, anstatt der zum Ausfall in Vorschlag gebrachten Worte folgenden Paragraphen zu substituiren:

„Reichen die der Kirchengemeinde aus dem Kirchenvermögen und sonst regelmäßig zufließenden Einnahmen zur Bestreitung ihrer laufenden oder außerordentlichen Ausgaben nicht aus, so ist der Kirchenvorstand berechtigt, zur Deckung des Fehlbetrags mit Genehmigung der Kircheninspection Anlagen auszuschreiben. Die Ausschreibung von Kirchenanlagen kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder des Kirchenvorstands beschlossen werden. Diese Kirchenanlagen haben die rechtliche Natur der Gemeindesteuern und werden auf Antrag des Kirchenvorstands von der Steuerhebestelle der politischen Gemeinde mit erhoben. Gegen die Verweigerung der Genehmigung beschlossener Kirchenanlagen seiten der Kircheninspection steht dem Kirchenvorstande einmaliger Recurs zu.

Ueber dieses Rechtsmittel, sowie über Differenzen in Betreff der Frage der Genehmigung auszuschreibender Kirchenanlagen zwischen den geistlichen und weltlichen Mitgliedern der Kircheninspection entscheidet nach vorheriger Vernehmung mit dem Ministerium des Innern das Cultusministerium."

Ich werde nun also zuvörderst die Frage darauf richten, ob die Kammer mit diesem Minoritätsvorschlage einverstanden ist, und würde, dafern derselbe abgelehnt würde, dann in geordneter Weise auf den Vorschlag der Majorität zurückkehren. Will die Kammer diesen meinen Vorschlag billigen?

Geh. Finanzrath von Nostitz-Wallwitz: Ich fürchte, daß doch möglicherweise ein Mißverständniß hervorgerufen werden würde. Ich glaube, es wäre richtiger, wenn Alinea 2, insoweit als die Majorität der Deputation und die Minorität übereinstimmen, also mit Ausschluß der Worte: „nachdem die Zustimmung des Kirchenpatrons, auch" zunächst zur Abstimmung käme. Das können Alle annehmen und dann erst würde §. 21b zur Abstimmung zu bringen sein.

Vicepräsident Oberbürgermeister Pfotenhauer: Ich glaube aus den von mir angedeuteten Gründen hierauf nicht eingehen zu können; denn sollte möglicherweise die Annahme des §. 21b nach dem Vorschlage der Minorität erfolgen, wüßte ich in der That nicht, was mit den vorher beschlossenen Sätzen werden sollte; sie würden dann ohne allen Zusammenhang und Verbindung stehen.

Professor Dr. Heinze: Ich möchte mir den Vorschlag erlauben, über §. 21b zuerst abzustimmen, weil er die positive Bestimmung enthält.

Vicepräsident Oberbürgermeister Pfotenhauer: Das ist mein Vorschlag. Ist die Kammer mit mir einverstanden, so frage ich:

„genehmigt sie den auf Seite 277 des Hauptberichts zu lesenden Antrag der Minorität auf Ausfall der vorhin bezeichneten Worte und damit zugleich den §. 21b, wie er in Vorschlag gebracht worden ist?"

Mit 26 gegen 9 Stimmen abgeworfen.

Ich folge nun wieder dem Hauptbericht auf Seite 237. Zuerst wird beantragt, aus Alinea 2 die Worte: „die Zustimmung des Kirchenpatrons, auch" in Wegfall zu bringen. Hier schlägt aber der Antrag des Herrn Hofrath von Könneritz ein: diese Worte nicht zu streichen, vielmehr stehen zu lassen, und ich werde daher mit Vorbehalt besonderer Abstimmung über die Worte: „die Zustimmung des Kirchenpatrons, auch" die Kammer zuvörderst fragen:

„Genehmigt sie die Fassung von Alinea 2 in folgender Weise:

„Er hat auch über alle zu diesem Zwecke vorzunehmenden Bauten Beschluß zu fassen und nachdem, soweit Anlagen erforderlich sind, die Erklärung der in den §§. 2, 3 und 4 des Gesetzes über die Vertretung der evangelisch-lutherischen Kirchgemeinden vom heutigen Tage genannten Betheiligten eingeholt, endlich in den, specieller Cognition der Behörde vorbehaltenen Fällen die Genehmigung der Kircheninspection hierzu ertheilt ist, mit der Ausführung solcher Baulichkeiten Einzelne seines Mittels oder auch Dritte zu beauftragen?"

Ich stelle also die Frage hierauf mit Vorbehalt besonderer Frage über die Worte: „die Zustimmung des Kirchenpatrons, auch", die jetzt in Wegfall kommen.

„Genehmigt die Kammer Alinea 2 in der vorgeschlagenen Weise?"

Einstimmig.

„Will die Kammer die Worte: „die Zustimmung des Kirchenpatrons, auch" — das ist der Antrag des Herrn Hofraths von Könneritz — stehen lassen?"

Es wird gegen 6 Stimmen bejaht.

„Genehmigt die Kammer weiter den Ausfall der Worte: „beziehentlich der Consistorialbehörde?"

Einstimmig.

Alinea 3 wird von der Deputation auf Seite 237 des Hauptberichtes zur Annahme empfohlen.

„Ist die Kammer damit einverstanden?"

Einstimmig.

Folgenden Zusatz will die Deputation nach Seite 237 am Schluß des Paragraphen eingeschalten wissen:

„Die Genehmigung des Kirchenpatrons ist nicht erforderlich, wenn er sich außerhalb des Königreichs Sachsen aufhält und wird von dem im Inlande wohnenden angenommen, wenn er nicht binnen 8 Tagen nach erhaltener Nachricht widerspricht."

Herr von Könneritz hat aber gewünscht, daß dieser Satz in Wegfall komme. — Ich frage die Kammer:

„Genehmigt sie, daß dem Vorschlage der Deputation gemäß dieser Satz am Schluß der Alinea 3 der Regierungsvorlage eingeschalten werde?"

Ist gegen 7 Stimmen abgelehnt.

Ich habe nachträglich noch die Frage auf die Vertauschung des Wortes im dritten Satze „Consistorialbehörde" mit dem Worte „Kircheninspection" zu stellen.

„Genehmigt die Kammer die Vertauschung dieses Wortes: „Consistorialbehörde" mit dem Worte: „Kircheninspection?"

Einstimmig.

Und:

„Genehmigt sie nun mit den soeben beschlossenen Abänderungen §. 21?"

Gegen 2 Stimmen.

Ich gehe von der Voraussetzung aus, daß der folgende §. 22, namentlich aber auch §. 25 wohl wiederum eine weitläufige Debatte zur Folge haben wird; ich schlage daher vor, heute hier abzubrechen, lade Sie ein, zur Fortsetzung der Verhandlung morgen um 11 Uhr hier zu erscheinen, und da das Protokoll heute nicht verlesen werden kann, so schließe ich die Sitzung.

(Schluß der Sitzung 1 Uhr 55 Minuten.)

Redacteur H. Meinhold, Secretär im Königl. Ministerium des Innern. — Druck von B. G. Teubner in Dresden.

Letzte Absendung zur Post: am 17. December 1867.

Mittheilungen
über die Verhandlungen des Landtags.

I. Kammer.

№ 43. Dresden, am 17. December 1867.

Dreiundvierzigste öffentliche Sitzung der Ersten Kammer

am 14. December 1867.

Inhalt:

Vorlesung und Genehmigung des Protokolls der vorigen Sitzung. — Registrandenvortrag Nr. 349—357. — Entschuldigungen. — Vorlesung und Genehmigung der Ständischen Schrift auf das königl. Decret, die Aufhebung der sogenannten Meßferien betreffend. — Fortgesetzte Berathung des Berichts und Nachberichts der Zwischendeputation über den Entwurf einer Kirchenvorstands- und Synodalordnung für die evangelisch-lutherische Kirche (§§. 22—27, einschließlich §. 18), und den Gesetzentwurf, die Vertretung der evangelisch-lutherischen Kirche betreffend. — Feststellung der Tagesordnung für die nächste Sitzung.

Die Sitzung beginnt 11 Uhr 9 Minuten in Gegenwart des Herrn Staatsministers Freiherrn Dr. von Falkenstein und der Herren königl. Commissare Geh. Rath Dr. Hübel und Geh. Kirchenrath Dr. Feller, sowie in Anwesenheit von 35 Mitgliedern.

Präsident von Friesen: Ich bitte Platz zu nehmen! Zuerst wird das Protokoll der letzten Sitzung vorgelesen werden.

(Geschieht durch Secretär Bürgermeister Wimmer.)

Wird dieses Protokoll genehmigt? — Es ist ein Einspruch dagegen nicht erhoben und daher genehmigt. Um Mitunterschrift ersuche ich die Herren Freiherrn von Rochow und Rittergutsbesitzer Rittner.

(Geschieht.)

Es folgt nun der Vortrag aus der Registrande.

(Nr. 349.) Anschlußerklärung des Stadtraths zu Oelsnitz an die Petition des Vorstandes des sächsischen Städtetages, Abänderung der Bestimmungen über Militärleistungen betreffend.

(Nr. 350.) Dergleichen Anschlußerklärung des Stadtraths und der Stadtverordneten zu Burgstädt an dieselbe Petition.

Präsident von Friesen: Sämmtliche frühere Petitionen gleichen Inhalts sind bereits an die vierte Deputation abgegeben worden und wird daher vorgeschlagen, diese beiden Petitionen auch dahin abzugeben.

(Nr. 351.) Petition des Gewerbevereins zu Neustadt bei Stolpen durch dessen Vorsteher Gabriel Scheibner, die Anlegung des Ausgangspunktes der künftigen südlausitzer Eisenbahn entweder bei Pirna oder bei Fischbach betreffend.

Präsident von Friesen: Als ein Finanzgegenstand an die Zweite Kammer abzugeben.

(Nr. 352.) Petition des Obermeisters der Weberinnung Karl Gottlob Binder und Genossen zu Meerane um Ablehnung des den Kammern vorliegenden Gesetzentwurfs über Abänderung der Gewerbe- und Personalsteuer, soweit derselbe die Weberei betrifft.

Präsident von Friesen: Das betreffende Gesetz befindet sich zur Berathung bei der Zweiten Kammer. Es wird daher auch diese Petition dahin abzugeben sein.

(Nr. 353.) Petition des Herrn Superintendenten Dr. Schlurick zu Pirna und Genossen um Abänderung der §§. 4 und 34 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung.

Präsident von Friesen: Der §. 4 ist zwar bereits erledigt; es wird aber der Vorschlag zu §. 34 an die Deputation zur Berücksichtigung übergeben werden.

(Nr. 354.) Anschlußerklärung des Stadtraths und der Stadtverordneten zu Schneeberg und

(Nr. 355.) dergleichen Anschlußerklärung des Rathes und der Stadtverordneten zu Zwickau an die Petition des sächsischen Städtetages, Abänderung der gesetzlichen Bestimmungen über Militärleistungen betreffend.

Präsident von Friesen: Ist gleich den Petitionen unter Nr. 349 und 352 und dürfte daher an die vierte Deputation abzugeben sein.

(Nr. 356.) Petition des Herrn Pfarrers Ziller zu Oberwiesa und Genossen und

(Nr. 357.) Petition des Herrn Superintendenten Leo zu Waldenburg und Genossen um Abänderung der §§. 4 und 34 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung.

Präsident von Friesen: Beide Petitionen werden an die Zwischendeputation für die Kirchen- und Synodalordnung abzugeben sein.

Urlaubsgesuche sind nicht eingegangen. — Entschuldigen lassen sich aber für heute Herr Bürgermeister Dr. Koch wegen Krankheit, zugleich nachträglich auch für gestern, und Herr Graf von Stolberg für heute wegen Geschäften.

Etwas Weiteres ist der geehrten Kammer nicht mitzutheilen; jedoch ist eine Ständische Schrift vorzulesen auf das königl. Decret, die Aufhebung der Meßferien betreffend.

(Bürgermeister Müller verliest dieselbe.)

Genehmigt die Kammer den Entwurf dieser Schrift? — Einstimmig. — Er wird nun der Zweiten Kammer mitgetheilt werden.

Wir können nun zur Tagesordnung übergehen, zur fortgesetzten Berathung der Berichte der Zwischendeputation über das königl. Decret, die Kirchenvorstands- und Synodalordnung betreffend.*) — Ich ersuche den Herrn Vicepräsidenten, den Vorsitz zu übernehmen.

(Geschieht.)

Referent Präsident von Friesen:

(§. 22 nebst Motiven siehe L.M. II. K. S. 973 flg.)

Der Hauptbericht lautet:

Bei

§. 22

hat die Deputation in Uebereinstimmung mit der jenseitigen Deputation folgende Veränderungen vorgeschlagen, welche sämmtlich die Billigung der königl. Commissare erlangt haben:

a) in Satz 1, Zeile 4, wird beantragt, vor den Worten: „von der Consistorialbehörde" den Satz einzuschalten:
 „nach Gehör der derzeitigen Anstellungsberechtigten",
 damit an bereits bestehenden Ordnungen nicht ohne Noth und voreilig Etwas geändert werde.
b) Zu Anfang des vierten Satzes zu sagen:
 „Alle drei Jahre, oder nach Beschluß des Kirchenvorstands alljährlich ist u. s. w."
c) Bei dem Worte: „Stiftungskassen" einzuschalten und hinzuzufügen:
 „Stiftungs- und andere Kassen, sowie über die Bedürfnisse der Kirchengemeinde überhaupt ein Vorschlag u. s. w.";
 dem sechsten und letzten Satze aber folgende Fassung zu geben:
 „Hinsichtlich der Einrichtung und Abnahme der Kirchrechnungen wird das Nöthige im Verordnungswege verfügt. Besondere Bestimmungen hierüber bleiben localstatutarischer Festsetzung vorbehalten",
 da einige Modificationen in der jetzt bestehenden Verordnung vom 13. Juli 1862 nicht zu umgehen sein werden, und damit hierbei auf besondere örtliche Verhältnisse Rücksicht genommen werden könne.

Mit diesen Veränderungen beantragt die Deputation den §. 22 zu genehmigen.

Alle diese Anträge sind in der Zweiten Kammer angenommen worden; sie hat jedoch noch einige Abänderungen beschlossen. Es heißt nämlich im Nachbericht:

Bei

§. 22

sollen nach Beschluß der Zweiten Kammer:

a) im vierten Satze die Worte: „von dem Patrone — Genehmigung auszusprechen" in Wegfall gebracht und dafür gesetzt werden:
 „(und derselbe) der Kircheninspection zur Prüfung vorzulegen,"
 (L.M. S. 977),
b) im fünften Satze die Worte weggelassen werden: „welcher darüber zuvor die Erklärung des Patrons zu erfordern hat."

Die Deputation rathet jedoch an, den Beitritt zu beiden Beschlüssen abzulehnen, und bleibt bei den Anträgen Seite 238 des Berichts stehen, welche im Uebrigen auch von der Zweiten Kammer angenommen worden sind.

Vicepräsident Oberbürgermeister Pfotenhauer: Ich erwarte, ob Jemand zu §. 22 das Wort zu nehmen wünscht?

Rittergutsbesitzer Meinhold: Ich ersuche das geehrte Präsidium, auf das Wort „eidlich" im ersten Absatze eine besondere Frage zu richten. Es wird durch diese Bestimmung eine sehr große Zahl von Eiden im Lande neuerdings auferlegt, und da ich der Ansicht bin, daß Eide nur auf das allergeringste Maß des Nothwendigen zu beschränken sind, so werde ich gegen dieses Wort „eidlich" um so mehr stimmen, als ich der Ansicht bin, daß alle die hier auferlegten Eide völlig überflüssig sind; eine einfache Verpflichtung mittelst Handschlages an Eidesstatt wird vollkommen dieselbe Wirkung thun. — Hiernächst setze ich voraus, daß auf alle einzelnen Abschnitte dieses ganzen Paragraphen besondere Fragstellungen gerichtet werden. Ich beabsichtige auch gegen Absatz 4 zu stimmen, nach welchem Voranschläge nothwendig sind über die Aus-

*) Vergl. L.M. I. K. S. 528 flgg., 551 flgg., 586 flgg., 610 flgg. — L.M. II. K. S. 855 flgg., 897 flgg., 926 flgg., 986 flgg., 983 flgg., 1019 flgg., 1060 flgg.

gaben und Einnahmen bei dem Vermögen der Kirche. Ich kann bei dieser Bestimmung allerdings wiederum nur von den Erfahrungen ausgehen, die ich auf dem Lande in dieser Beziehung gemacht habe. Aber auf dem Lande sind diese Voranschläge völlig überflüssig; ich möchte sagen, sie sind das Papier nicht werth, worauf sie geschrieben sind, und da man überhaupt auf dem Lande das Schreiben als eine nicht sehr angenehme Beschäftigung betrachtet, so bin ich noch viel mehr dagegen, daß man zu dieser Art von Schreiben hier Veranlassung gebe, die wohl so gut wie gar Nichts nützen wird. Ich bitte also, auch darauf bei der Fragstellung Rücksicht zu nehmen.

Vicepräsident Oberbürgermeister Pfotenhauer: Es soll beiden Wünschen Rechnung getragen werden.

Professor Dr. Heinze: Ich halte zunächst, meine Herren, mit einer Aeußerung über den zuletzt vernommenen Vorschlag des Herrn Meinhold zurück, weil ich in der That noch näherer Instruction über das Factische selbst durch die weitere Debatte bedürfen würde. Ich habe das Wort ergriffen eigentlich blos, um meine Abstimmung zu den Abschnitten 4 und 5 der Regierungsvorlage zu motiviren; ich werde mich hier in Uebereinstimmung mit der Majorität der Zweiten Kammer und gegenüber dem Gutachten unserer sehr geehrten Deputation befinden. Es handelt sich um die Modalität der Mitwirkung des Patrons bei den in diesen beiden Abschnitten namhaft gemachten Administrationsgeschäften. Für das Richtigste und Correcteste würde ich ansehen, daß der Patron in Mitte des Kirchenvorstandes im Wesentlichen Dasselbe thäte, was er bisher gethan hat. Es liegt mir fern, die Rechte des Patrons in diesem Punkte irgend wie schmälern zu wollen; aber, wie ich schon ausgesprochen habe, ich glaube, es liegt im Interesse der Kirche und des Patronats, daß das Patronat den neuen kirchlichen Institutionen sich assimilire. Die hohe Kammer hat bereits zu §. 5 der Vorlage gegen mich entschieden. Der Patron ist nach diesem Beschluß nicht Mitglied des Kirchenvorstands; aber — und das würde denn doch hier von Einfluß sein können — er wirkt zusammen mit dem Kirchenvorstande, er fungirt neben dem Kirchenvorstande, ist zu allen Verhandlungen einzuladen, hat bei allen Verhandlungen seine Ansichten zu entwickeln. Ich glaube, diese Mitwirkung des Patrons genügt auch in den Fällen, die in Ziffer 4 und 5 des §. 22 erwähnt worden sind. Ich glaube, wenn diese formelle und materielle Mitwirkung von dem Patrone pflichtmäßig entwickelt wird, dann bedarf es nicht der weiteren und gesteigerten formellen Thätigkeit, die die Regierungsvorlage dem Patrone in den beiden genannten Absätzen des Paragraphen zuweist. Mir kommt es so vor, als ob das vormundschaftliche Verhältniß, das gegenüber der Kirche das Patronat wenigstens zu einem Theile bisher characterisirt hat, ein Verhältniß, das denn doch wohl wesentliche Modificationen erleiden sollte und müßte, nachdem die Gemeinde durch den vorliegenden Entwurf mündig gesprochen werden soll, daß dieses vormundschaftliche Verhältniß hier beibehalten wird. Es will mir scheinen, als ob durch die beiden Absätze 4 und 5 des §. 22 der Patron eigentlich im Kirchenvorstand stehen sollte nicht mehr blos neben, sondern über den Kirchenvorstand gestellt würde.

Vicepräsident Oberbürgermeister Pfotenhauer: Wünscht noch Jemand zu §. 22 zu sprechen? — Wenn nicht, schließe ich die Debatte, um dem Herrn Präsidenten Freiherrn von Friesen das Schlußwort zu überlassen.

Referent Präsident von Friesen: Ich muß gestehen, daß mir die beantragten Aenderungen nicht gerade von sehr großer Erheblichkeit zu sein scheinen, um darüber ein langes Schlußwort zu halten. — Der Wegfall des Wortes „eidlich", was Herr Meinhold wünscht, kann geschehen. Ich glaube, wenn ein ehrlicher Rechnungsführer das Amt übernimmt, so wird er es auch ohne Eid rechtschaffen verwalten. Das Wort steht aber einmal im Entwurfe und überlasse ich daher der Kammer, wie sie darüber stimmen will. Es ist ferner für den Wegfall der Voranschläge gesprochen worden. Auch dieses kann gut sein; wenn der Kirchenvorstand es nicht für nöthig hält, mag er es unterlassen. Ich erinnere daran, daß im §. 4 ausdrücklich beschlossen worden ist — und zwar waren darüber beide Deputationen gleich im Anfang ganz einstimmig —, daß dem Kirchenvorstand die Ordnung seiner Geschäftsführung selbständig überlassen werden soll. Er mag sich daher seine Geschäftsordnung einrichten, wie er will; wird daher auch wohl über die Voranschläge seine Bestimmungen treffen können und die Kircheninspection wird Nichts dawider einzuwenden haben, wenn die Aufstellung von Voranschlägen da, wo sie nicht nöthig ist, unterbleibt. Ich erinnere daran, daß wir auch in der Landtags-Ordnung sehr viel bindende und enge Bestimmungen haben, und dennoch ist es uns freigestellt, uns davon zu dispensiren; wir können alle Aenderungen daran vornehmen, wenn die Kammer es beschließt und es ohne Nachtheil für die Geschäfte geschehen kann. So wird es bei dem Kirchenvorstand auch gehen und auch gehen können. Wenn ferner der Herr Professor Dr. Heinze mit den Beschlüssen der Zweiten Kammer übereinstimmt, daß in den beiden Sätzen 4 und 5 die Genehmigung der Kirchenpatrone wegfallen soll, so ist das auch von keiner großen Erheblichkeit. Der Patron hat Gelegenheit genug, seine Ansicht zu erklären; aber jene Worte stehen einmal in den Sätzen des Entwurfs und ich sehe keinen recht durchschlagenden Grund ein, warum die Worte wegfallen sollen. Von Bevormundung ist auch hier wieder nicht die Rede, sondern nur von einer Theilnahme an den Geschäften; man interessirt sich für das Geschäft, ist aufmerksam für das Geschäft, nimmt Theil daran; das drücken die

Worte aus; aber keineswegs Bevormundung. Ich erinnere noch daran, so sehr ich auch zugebe, daß die Patrone sich der neuen Ordnung der Dinge assimiliren oder accommodiren oder anschließen oder wie man das nennen will, müssen, daß es doch manche Geschäfte giebt, welche sich nicht sogleich im Kirchenvorstande abmachen lassen; eine Menge Sachen, die man zu Hause durchlesen muß, namentlich Rechnungssachen, Voranschläge, besonders wo eine Ueberschreitung derselben vorkommt. Solche Sachen muß man zu Hause prüfen und einsehen; das läßt sich nicht so stante pede im Kirchenvorstande machen und deshalb scheint mir die Beibehaltung dieser Bestimmung doch nothwendig zu sein.

Vicepräsident Oberbürgermeister Pfotenhauer: Wir gehen zur Abstimmung über und ich werde dabei, wie ich von Haus aus zu thun beabsichtigt hatte, die Frage auf jeden der einzelnen sechs Sätze, aus welchen der §. 22 besteht, richten. — Ich wende mich also nun zu dem ersten Absatz Alinea 1 des Paragraphen. Hierzu wird von der Deputation der Kammer angerathen, eine Einschaltung zu bewirken und zwar auf der vierten Zeile vor den Worten: „von der Consistorialbehörde" den Satz einzuschalten: „nach Gehör derderzeitigen Anstellungsberechtigten." — Ich frage:

„ob die Kammer sich mit dieser Einschaltung einverstanden erklärt?"

Einstimmig.

Sodann hat Herrn Meinhold beantragt, es soll auf das Wort der letzten Zeile dieses Alinea „eidlich" eine besondere Frage gerichtet werden. Ich frage also, mit Vorbehalt einer besonderen Fragstellung auf das Wort: „eidlich":

„ob die Kammer sich mit Alinea 1 mit der vorher beschlossenen Einschaltung einverstanden erklären will?"

Einstimmig.

Ich frage ferner:

„genehmigt sie, daß in der letzten Zeile dieses Alinea auch das Wort: „eidlich" aufgenommen werde?"

11 haben gegen die Nichtaufnahme gestimmt, es bleibt also stehen.

Wir gehen nun zum zweiten Satz über. Dieser, ebenso wie der dritte werden von der Deputation zur unveränderten Annahme empfohlen. Ich frage zuvörderst:

„genehmigt die Kammer Alinea 2?"

Einstimmig.

„Will sie sich auch für Alinea 3 und dessen unveränderte Annahme erklären?"

Ebenfalls einstimmig.

Was das vierte Alinea betrifft, so wird von der Deputation beantragt, daß hinter den Worten: „Alle drei Jahre" hinzugefügt werde: „oder nach Beschluß des Kirchenvorstandes alljährlich". Ich frage:

„ob die Kammer den vierten Satz in seinem Eingange in dieser Fassung annimmt?"

Gegen 2 Stimmen.

Ferner wird beantragt, bei dem Worte: „Stiftungskassen" einzuschalten und hinzuzufügen: „Stiftungs- und andere Kassen, sowie über die Bedürfnisse der Kirchengemeinde überhaupt ein Voranschlag u. s. w."

„Genehmigt die Kammer diesen Satz?"

Einstimmig.

Nun schlägt hier ein Antrag der Zweiten Kammer ein. Ihr Beschluß ist darauf gerichtet, in diesem Satze die Worte: „von dem Patrone — Genehmigung auszusprechen" in Wegfall zu bringen und dafür zu setzen: „(und derselbe) der Kircheninspection zur Prüfung vorzulegen." Unsere Deputation rathet die Ablehnung dieses Antrags an. Ich frage die Kammer:

„ob sie sich für Ablehnung dieses Antrags erklären will?"

Gegen 1 Stimme.

Professor Dr. Heinze: Ich wollte blos zur Abstimmung bemerken, daß hierdurch zunächst nur die negative festgesetzt sein dürfte, daß der Beschluß der Zweiten Kammer nicht adoptirt worden ist; es fehlt noch die positive Abstimmung.

Vicepräsident Oberbürgermeister Pfotenhauer: Ich stelle nun die weitere Frage:

„Genehmigt die Kammer Absatz 4 nach Maßgabe der Regierungsvorlage?"

Gegen 1 Stimme.

Zu Absatz 5 übergehend, so hat die Zweite Kammer beschlossen, hier die Worte wegzulassen: „welcher darüber zuvor die Erklärung des Patrons zu erfordern hat." Unsere Deputation rathet an, diesem Beschlusse nicht beizutreten, und ich frage die Kammer:

„ob sie dem Antrage ihrer Deputation Beifall schenkt?"

Gegen 1 Stimme.

Weiter frage ich:

„ob die Kammer Absatz 5 nach der Vorlage genehmigt?"

Einstimmig.

Den sechsten Absatz endlich anlangend, so empfiehlt die Deputation, demselben unter Ablehnung der Regierungsvorlage folgende Fassung zu geben:

„Hinsichtlich der Einrichtung und Abnahme der Kirchrechnungen wird das Nöthige im Verordnungswege verfügt. Besondere Bestimmungen hierüber bleiben localstatutarischer Festsetzung vorbehalten."

Ich frage die Kammer:

„ob sie sich für diese Fassung erklären will?"

Einstimmig.

Endlich frage ich die Kammer:

„ob sie gemäß den soeben gefaßten Beschlüssen §. 22 annimmt?"

Einstimmig.

Referent Präsident von Friesen:

(§. 23 siehe L.M. II. K. S. 979.)

Der Hauptbericht lautet:

Bei

§. 23

kam in Frage, ob es nicht überhaupt wünschenswerth sei, das Verlösen der Kirchenstühle mit Beachtung bestehender Rechte nach und nach in Wegfall zu bringen, und hielt man es für nöthig, der Meinung vorzubeugen, als ob die gesetzlichen Bestimmungen über das Verlösen der Kirchenstände, welche mit der Kirchenordnung von 1580, Gen. Art. 36 und den Synodaldecreten von 1624 und 1673 §. 85 beginnen, für alle Zeit unabänderlich beibehalten werden müßten. Gleichwohl schien es nicht rathsam, in diese ziemlich verwickelte Materie (siehe Weber's Kirchenrecht Theil II., Abth. 3, S. 894, der älteren Ausgabe von 1829) weiter einzugehen; man bemühte sich vielmehr nur, eine Fassung zu finden, welche den Uebergang zu einer neuen Ordnung wenigstens nicht hinderte. Ebenso hielt man es für nützlich, die Einführung neuer Gottesackerordnungen, zu welchen an vielen Orten ohnedies schon das Bedürfniß geführt hat, zwar nicht vorzuschreiben; aber durch deren Erwähnung wenigstens daran zu erinnern. Dies hat beide Deputationen zu einer Fassung des Paragraphen geführt, welche mit Genehmigung der Regierungscommissare in folgender Weise vorgeschrieben wird:

„Der Kirchenvorstand hat darüber zu wachen, daß die Verlösung der Kirchenstühle, wo eine solche stattfindet, und die Anweisung der Grabstellen auf den Gottesäckern ordnungsmäßig erfolge, auch etwa vorhandenen Gottesackerordnungen nachgegangen werde. Um die gehörige Verrechnung der erhobenen Gebühren in der Kirchrechnung oder Gottesackerkassenrechnung controliren zu können, ist er befugt, in die über Kirchenstühle und Grabstellen von dem Pfarrer oder anderen Beamten zu führenden Register jederzeit Einsicht zu nehmen."

Mit dieser Veränderung wird die Annahme des §. 23 angerathen.

Im Nachberichte heißt es:

Bei §§. 23 und 24

findet zwar in der Hauptsache Uebereinstimmung der jenseits gefaßten Beschlüsse mit den Anträgen des diesseitigen Berichts Seite 239 und 241 statt, nur muß es in §. 23 am Schlusse

nicht „Rechnungen", wie Seite 979 und 980 der Mittheilungen, sondern „Register" heißen, wie auch die königl. Commissare bestätigen;

desgleichen muß in §. 24, wenn einmal von der Einführung eines neuen rc. Gesangsbuches die Rede ist, anstatt „Katechismen" gesetzt werden:

„Katechismus".

Die Zweite Kammer hat also diese Fassung angenommen; jedoch mit dem einzigen kleinen Unterschiede, daß sie auf der letzten Zeile anstatt „Register" „Rechnungen" gesetzt hat. Es muß aber „Register" heißen, wie es im Entwurfe steht und wie solches auch die Regierungscommissare bestätigt haben.

Vicepräsident Oberbürgermeister Pfotenhauer: Ich frage, ob zu §. 23 das Wort begehrt wird?

Geh. Rath von König: Unserer geehrten Deputation gebührt nach meinem Dafürhalten Dank dafür, daß sie die Frage wegen Verlösung der Kirchenstühle angeregt hat. Es macht in der That häufig einen nicht ganz angenehmen Eindruck, wenn man in evangelischen Kirchen sieht, wie Personen, welche sich eines eigenthümlichen oder für die Person ihnen zuständigen Kirchenstuhles nicht erfreuen, bei Beginn des Gottesdienstes nach einem solchen umhersuchen, oder wie sie, was vielleicht noch schlimmer ist, wenn sie von einem solchen Besitz genommen haben, von dem später ankommenden Berechtigten, wenn auch in freundlichster Weise, veranlaßt werden, denselben wieder zu verlassen. Er scheint mir, als ob diese Einrichtung mit dem Wesen und der Bestimmung eines der allgemeinen Erbauung und Gottesverehrung gewidmeten Gebäudes nicht recht vereinbar wäre. Indessen bescheide ich mich, daß die localen Verhältnisse in dieser Beziehung sehr verschieden sein können und daß jedenfalls die Ständeversammlung nicht der Ort ist, um diese Frage zum definitiven Austrag zu bringen. Es bleibt mir daher nur übrig, die Hoffnung und den Wunsch auszusprechen, daß die künftige Synode sich mit dieser Angelegenheit beschäftigen und sich dadurch Dank und Anerkennung verdienen werde.

Vicepräsident Oberbürgermeister Pfotenhauer: Ich erwarte, ob noch Jemand sich zu äußern gemeint ist? — Wenn nicht, schließe ich die Debatte.

(Der Referent verzichtet auf das Schlußwort.)

Wir gehen zur Abstimmung über. Die Deputation empfiehlt uns, §. 23 nach der Regierungsvorlage abzulehnen; dafür aber §. 23 in der Fassung, wie sie Seite 239 zu lesen ist, anzunehmen:

„Der Kirchenvorstand hat darüber zu wachen, daß die Verlösung der Kirchenstühle, wo eine solche stattfindet, und die Anweisung der Grabstellen auf den Gottesäckern ordnungsmäßig erfolge, auch etwa vorhandenen Gottesackerordnungen

nachgegangen werde. Um die gehörige Verrechnung der erhobenen Gebühren in der Kirchenrechnung oder Gottesackerkassenrechnung controliren zu können, ist er befugt, in die über Kirchenstühle und Grabstellen von dem Pfarrer oder anderen Beamten zu führenden Register jederzeit Einsicht zu nehmen."

Ich frage die Kammer:

„ob sie sich für diese Veränderung des §. 23 erklären will?"

Einstimmig.

Referent Präsident von Friesen:

(§. 24 nebst Motiven siehe L.M. II. K. S. 980.)

Im Hauptberichte heißt es:

Bei

§. 24

wurde von beiden Deputationen gewünscht, daß im dritten Satze dem Kirchenvorstande nicht blos die Wahl zwischen mehreren von der Behörde genehmigten Gesangbüchern gelassen, sondern vielmehr seine Erklärung jedesmal erfordert werden möge, wenn die Einführung eines neuen Gesangbuchs überhaupt in Frage kommt und von irgend einer Seite beantragt oder veranlaßt wird.

Die königl. Commissare bezogen sich hierauf auf das Rescript an den Kirchenrath vom 7. Februar 1793 und an die von diesem darauf erlassene Generalverordnung vom 10. April 1793, nach welcher den Kirchengemeinden bei der Einführung verbesserter Gesangbücher völlige Freiheit gegönnt wurde und solche den Gemeinden „nicht wider ihren Willen aufgedrungen werden sollten" und erklärten, daß es nicht in der Absicht des Entwurfes liege, die Gemeinden mehr, als es nach diesem Gesetze zulässig sei, bei Einführung neuer Gesangbücher zu beschränken. Gleichwohl kam hierbei in Erwägung, daß in früheren Zeiten nicht immer nach den gerechten und billigen Vorschriften des erwähnten Gesetzes verfahren worden sein müsse, da es nach den Angaben in Weber's Kirchenrechte (Thl. II. 1. Abth., S. 71 flg. ält. Ausg.) bei Einführung des neuen Dresdener Gesangbuchs in manchen Gemeinden zu heftigen Streitigkeiten, ja sogar zu tumultuarischen Unordnungen kam, worauf der Kirchenrath durch Verordnung vom 15. Juli 1799 befahl, daß es zwar bei dem Rescript vom 10. April 1793 zu bewenden habe; dennoch aber eine ausdrückliche und einstimmige Einwilligung der Gemeinde zur Einführung des neuen Gesangbuchs nicht nothwendig sei, vielmehr die Anordnung nur dahin gehe, daß der größere Theil zur Annahme des besseren Gesangbuchs geneigt gemacht werde, und habe daher, um dies zu ermitteln, eine wirkliche Stimmenzählung stattzufinden und dann in der Regel die Stimmenmehrheit zu entscheiden (a. a. O., S. 73). „Sobald aber das neue Gesangbuch", sagt jenes Rescript, „nach erfolgter Abkündigung ohne lauten und gehörig angebrachten Widerspruch eines merklichen Theils der Gemeinde einmal ruhig eingeführt worden, sei sodann weiter keine Abstimmung dawider zuzulassen und der Widerspenstigkeit gesetzlich obrigkeitlicher Ernst und Zwang entgegenzusetzen."

In dieser Weise ist denn auch weiter verfahren und in vorkommenden Fällen entschieden worden, auch folgten den früheren Verordnungen noch mehrere dem entsprechende Rescripte. Auf vom Kirchenrathe erstatteten Vortrag erhielten die bisherigen Anordnungen durch ein höchstes Rescript vom 23. Januar 1800 zwar allenthalben Bestätigung, doch wurde in diesem Rescript das Vertrauen ausgesprochen, „es werden die Consistorien, Superintendenten und übrigen Geistlichen nicht nur bei Dem, was ihnen unter Anderem in Betreff der mit Prudenz zu beurtheilenden Stimmenmehrheit nachgelassen sei, auf einzelne in keiner übeln Absicht dissentirende Gemeindeglieder alle schonende Rücksicht nehmen, sondern auch überhaupt Alles sorgfältig vermeiden, was zu ärgerlichen Auftritten, Untersuchungen und Bestrafungen oft nur entfernte Veranlassung geben könne" u. s. w.

Zuletzt wurde durch Generalverordnung des Kirchenraths vom 20. Mai 1803 nochmals angeordnet, die Aufmerksamkeit der Gemeinden auf die Vorzüge des neuen Dresdener Gesangbuchs zu lenken und zu dessen Einführung behufige Einleitung zu treffen.

Ist nun in den eben angeführten Vorgängen aufs Neue der Geist der Milde und Gerechtigkeit zu erkennen, welcher die Gesetzgebung und Verwaltung Sachsens von jeher ausgezeichnet hat, und ist auch mit Gewißheit zu erwarten, daß man seiten der höheren Behörden in so wichtigen Angelegenheiten stets in gleichem Sinne verfahren werde, so konnte es doch von der Deputation nicht für überflüssig erachtet werden, bei einer neuen Gesetzgebung und in Fragen, wie die vorliegende, an die größtmögliche Schonung und Vorsicht zu erinnern.

Auch ist mit Hinweisung auf §. 31 zu bemerken, daß die Abänderung liturgischer Einrichtungen, daher auch die Einführung eines neuen Gesangbuchs, wohl meistens zu denjenigen Fällen werde gerechnet werden, deren Entscheidung man billigerweise von dem Beschlusse der ganzen versammelten Kirchengemeinde abhängig machen würde, und wenn die Deputation bei dem siebenten Satze des §. 31 beantragt, daß, wenn die Versammlung auch dann noch nicht zu einem giltigen Beschlusse gelange, die endliche Entscheidung dem Kirchenvorstande zu überlassen sein solle, womit die königl. Commissare einverstanden sind, so dürfte hierdurch die Erwägung der vorliegenden Frage Nichts an ihrer Gründlichkeit verlieren, vielmehr der Vorstand dadurch nur um so besser in den Stand gesetzt werden, die Stimmung der Gemeinden zu erkennen und sich in seinem endlichen Urtheile nach derselben zu richten.

Beide Deputationen sind daher schlüßlich und zwar unter Zustimmung der Regierungscommissare dahin übereingekommen, zu beantragen, an die Stelle der Worte: „bei der Wahl zwischen — Katechismen" die Worte zu setzen:

„bei der Einführung eines neuen im Lande genehmigten Gesangbuchs."

Infolge dessen würde dann aber auch das Wort: „Katechismen" mit dem Worte:

„Katechismus"

vertauscht werden müssen, wie die Deputation weiter beantragt, so daß der Kirchenvorstand ebenso, wie bei Gesangbüchern, nicht blos bei der Wahl zwischen mehreren Katechismen, sondern überhaupt bei der Einführung

eines neuen Katechismus und zwar eines im Lande genehmigten, zu befragen sein und sich zu erklären haben würde.

Endlich erschien es noch nothwendig, in der vierten Zeile des dritten Satzes das Wort: „da" in Wegfall zu bringen, und wird mit diesen drei Veränderungen die Annahme des §. 24, bei welchem sich übrigens Nichts zu erinnern fand, beantragt.

Die Zweite Kammer hat den Paragraphen in derselben Weise angenommen.

Vicepräsident Oberbürgermeister Pfotenhauer: Ich erwarte, ob Jemand zu §. 24 das Wort begehrt? — Es ist nicht der Fall. So könnten wir denn zur Fragstellung verschreiten. Alinea 1 und 2 werden zur unveränderten Annahme empfohlen. Ich frage die Kammer:

„ob sie die unveränderte Annahme beschließen wolle?"

Einstimmig.

Bei dem dritten Satze liegt eine von der Deputation und der Zweiten Kammer beschlossene Abänderung mit dem Einverständnisse der Staatsregierung vor. Ich kann daher wohl sofort die Frage an die Kammer richten:

„ob sie die nunmehr so beschlossene Fassung dieses Satzes genehmigen wolle?"

Der Satz lautet:

„Wo endlich die allgemeinen Kirchengesetze und Verordnungen den Gemeinden eine Stimme zugestehen oder die Wahl frei lassen, z. B. bei Einrichtung neuer oder Aufhebung bestehender localer Gottesdienste, bei der Einführung eines neuen im Lande genehmigten Gesangbuches, Katechismus und dergleichen, ist der Kirchenvorstand zu befragen und hat sich für die Gemeinde zu erklären."

Ich frage:

„ob die Kammer sich für diese Fassung des Alinea 3 von §. 24 aussprechen wolle?"

Einstimmig.

Wir könnten somit zu §. 25 übergehen.

Referent Präsident von Friesen:

(§. 25 nebst Motiven siehe L.M. II. K. S. 983 flg.)

Der Hauptbericht lautet:

Bei

§. 25

ist es, vielfacher Bemühungen ungeachtet, nicht gelungen, zu einer völligen Vereinigung zu gelangen, so daß die Deputation der Kammer zu dem ersten Satze des Paragraphen nur einen Majoritätsantrag und mehrere Minoritätsanträge vorzulegen vermag, von welchen jedoch der erstere die Genehmigung der Regierungscommissare erlangt hat. Zwar war die unterzeichnete Deputation anfangs der Ansicht, daß in der Fassung des ersten Satzes des Entwurfs auf die Wünsche der Kirchengemeinde wegen Besetzung geistlicher Stellen hinreichende Rücksicht genommen sei und es daher in der Hauptsache bei dieser Fassung wohl bewenden könnte, wobei zu bemerken ist, daß der Satz, nach welchem der Kirchenvorstand die von der Gemeinde in Beziehung auf die Besetzung einer Stelle gehegten Wünsche zu erkennen gegeben hat, in dem früheren Entwurfe §. 43 fehlte und erst jetzt in Beachtung der in dem Berichte der damaligen Zwischendeputation der Zweiten Kammer darauf gestellten Erinnerung hinzugefügt worden ist. Nur erschien es der diesseitigen, wie der jenseitigen Deputation zweckmäßiger, die Erklärung über den Verzicht auf die Probe dem Kirchenvorstande zu übertragen, wie Solches auch der frühere Entwurf §. 43 bestimmt hatte, und war man der Ansicht, daß in diesem Falle der Beschluß des Kirchenvorstandes einstimmig gefaßt sein müsse, weil es sich hier um das Aufgeben eines Rechtes der Kirchengemeinde handelt.

Im weiteren Verfolge der Berathung aber entwickelten sich sehr verschiedene Vorschläge, welche bei allen Mitgliedern beider Deputationen, mit Ausnahme des Abg. Riedel, dahin zielten, die Theilnahme und Mitwirkung des Kirchenvorstandes bei Besetzung geistlicher Stellen zu erweitern, oder doch die Berücksichtigung der Wünsche der Kirchengemeinde noch mehr zu sichern, als es im Entwurfe geschehen ist. Nur der Abgeordnete der Zweiten Kammer, Riedel, wollte, wie er schon bei §. 5 sich für gänzliche Beseitigung aller Patronatsrechte ausgesprochen hatte, auch die Aufhebung des ganzen bisherigen Collaturrechts und die Uebertragung aller in demselben enthaltenen Rechte an die Kirchengemeinde, stellte auch in der Deputationssitzung vom 22. November 1865 den im Protokolle aufgenommenen Antrag, zu bestimmen, daß der Kirchenvorstand die Geistlichen und Kirchendiener frei zu wählen habe. Die Absicht aller übrigen Mitglieder beider Deputationen wird am deutlichsten werden, wenn die Deputation die verschiedenen Anträge genau in ihrer Wortfassung vorträgt.

Vorher aber will dieselbe noch einschalten, daß von den 1143 geistlichen Stellen, welche im Lande bestehen,

388 von der Collatur des Cultusministeriums,
518 „ „ „ von Rittergutsbesitzern,
179 „ „ „ „ Stadträthen,
53 „ „ „ „ Amtsinhabern abhängen,
5 aber alternirend besetzt werden, und zwar:
1 Stelle vom Ministerium und einem Stadtrath,
4 Stellen vom Ministerium und Besitzern von Rittergütern.
w. o.

1143 Stellen.

Die zu §. 25 Satz 1 vorgeschlagenen Fassungen lauten aber, wie folgt:

1.

„Der Kirchenvorstand hat, soviel an ihm ist, dafür zu sorgen, daß nach Erledigung eines geistlichen Amtes dessen Wiederbesetzung rechtzeitig erfolge. Vor jeder Designation eines Geistlichen ist der Collator verpflichtet, dem Kirchenvorstande Diejenigen, welche sich um das geistliche Amt bei ihm beworben haben, oder auf welche er auch ohne Bewerbung sein Absehen zu richten gemeint ist, namhaft zu machen. Hat hierauf der Kirchenvorstand binnen vier Wochen Diejenigen bezeich-

net, welche nach seiner Ansicht die Kirchengemeinde vorzüglich berücksichtigt zu sehen wünscht, so steht dem Collator die freie Wahl unter den sowohl von ihm, als von dem Kirchenvorstande Genannten zu. Nach erfolgter Designation und nach abgehaltener Probepredigt des Designirten hat der Kirchenvorstand binnen längstens acht Tagen nach Letzterer sich Namens der Gemeinde darüber zu erklären, ob gegen des Designirten Person, Lehre, Wandel, abgelegte Probe oder sonst etwas Erhebliches einzuwenden sei, und wenn er Einwendungen zu machen findet, solche gehörig zu begründen. Ein Verzicht auf die Probe ist nur dann zulässig, wenn solcher vom Kirchenvorstande in einer von mindestens zwei Drittheilen seiner Mitglieder besuchten Sitzung einstimmig beschlossen wird."

Diese Fassung anstatt des ersten Absatzes des §. 25, welche die Genehmigung der königl. Commissare gefunden hat, wird beantragt von: Vicepräsident Pfotenhauer, Dr. Lechler, von Erdmannsdorff, Hempel, dem Referenten von Friesen, Präsident Haberkorn, Sachße und Günther.

Doch wird hierbei noch ausdrücklich hinzugefügt, daß die im Antrage ausgesprochene Verpflichtung des Collators sich auf alle Collatoren ohne Ausnahme zu beziehen haben soll, also ebensowohl auf das landesherrliche Collaturrecht, welcher Erklärung die königl. Commissare beigestimmt haben.

2.

Eine andere Fassung wird von den Abgg. Oehmichen und Uhlemann in folgenden Worten vorgeschlagen.

§. 25.

„Der Kirchenvorstand hat, so viel an ihm ist, dafür zu sorgen, daß nach Erledigung eines geistlichen Amtes dessen Wiederbesetzung rechtzeitig erfolge. Hegt die Kirchengemeinde besondere Wünsche in Bezug auf die Besetzung, so hat er dieselben der Collaturbehörde, beziehentlich dem Collator, im Namen der Gemeinde zu erkennen zu geben.

§. 25a.

Die Besetzung erledigter geistlicher Stellen geschieht in folgender Weise:

Die Bewerbungen erfolgen bei dem zur Collatur Berechtigten. Dieser wählt mit Berücksichtigung der Bedürfnisse der Gemeinde und der Interessen der Landeskirche unter den Bewerbern drei aus, welche er dem Kirchenvorstande binnen drei Monaten namhaft zu machen hat. Ebenso ordnet er die erforderlichen Gastpredigten an.

Der Kirchenvorstand, welcher außerdem befugt ist, sich über die bezeichneten Bewerber durch Deputationen von der Art ihrer bisherigen Amtswirksamkeit und sonst nähere Auskunft zu verschaffen, wählt innerhalb der nächsten vier Wochen einen von demselben aus und hat ihn der Collaturbehörde, beziehentlich dem Collator, zur Designation zu bezeichnen.

Zur Wahl des Geistlichen ist die Anwesenheit von mindestens zwei Drittheilen der sämmtlichen Mitglieder des Kirchenvorstands und absolute Stimmenmehrheit erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Collators oder in dessen Abwesenheit die des Vorsitzenden.

Jedem, der als Bewerber aufgetreten ist, ist es verboten, bei den Wählern um Stimmen zu werben, bei Strafe der Nichtigkeit seiner Wahl.

Ein Verzicht auf die Probe ist nur in dem Falle zulässig, wenn der Kirchenvorstand einstimmig darauf anträgt.

§. 25b.

Sind nur drei Bewerber aufgetreten und alle drei mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Gemeinde und Interessen der Landeskirche für die zu besetzende Stelle geeignet zu erachten, so werden sie dem Kirchenvorstande zur Wahl genannt.

Wenn jedoch weniger, als drei Bewerber aufgetreten sind, oder wenn bei einer stattgehabten Wahl keiner der Vorgeschlagenen die erforderliche Stimmenmehrheit nach Maßgabe der Bestimmung in §. 25a erhalten hat, so wird die Stelle, ohne nothwendige Beschränkung auf die Bewerber, von der Collaturbehörde, beziehentlich dem Collator, unmittelbar besetzt."

Ich ersuche das eine Mitglied der Minorität, da er heute anwesend ist, das Minoritätsgutachten vorzutragen.

Rittergutsbesitzer Rittner: Der Minoritätsbericht lautet:

Zu §. 25.

Der Majoritätsbericht weist nach, wie wenig es möglich gewesen ist, zu einer Uebereinstimmung über die Frage des Collaturrechts zu gelangen. Der seiner Erledigung noch harrende Angelpunkt derselben ist und bleibt der, daß man einerseits an dem bestehenden, mit dem Patronate zusammenhängenden Collaturrechte festhalten will, andererseits aber den zu §. 2 in den Motiven hervorgehobenen Zweck der Einführung der Kirchenvorstände: „Hebung des kirchlichen Lebens in der Gemeinde," nur dann erreichen zu können glaubt, wenn das Collaturrecht an die Kirchenvorstände übergehe. Diese letztere Ansicht hat nach der Ueberzeugung der Minorität (Dr. Koch, Rittner) ihre volle Berechtigung, und sie ist daher auch bemüht gewesen, durch die von ihr zu §. 25 eingebrachten, im Majoritätsberichte unter 3 vorgetragenen Anträge derselben dergestalt Rechnung zu tragen, daß unter Achtung des Bestehenden ein Uebergang in die neue Ordnung vermittelt werde. Nachdem jedoch die Mitglieder der Deputation der Zweiten Kammer, welche sich in diesem Punkte mit der Minorität geeinigt hatten, von diesen Vermittelungsvorschlägen wieder zurückgetreten sind, so erachtet sich auch die Minorität nicht mehr an dieselben gebunden und tritt vielmehr von Neuem in die Erwägung dieser Frage, auf ihre ersten in der Deputation geltend gemachten Ansichten zurückgreifend, ein. Zu diesem Ende schickt sie voraus, daß sie einen wesentlichen Unterschied zwischen dem auf Grundbesitze haftenden Collaturrechte und dem Collaturrechte der Behörden politischer Gemeinden anerkennt. Denn während Ersteres auf einem Privatrechtstitel beruht und somit nicht ohne Weiteres aufgehoben werden kann, wird Letzteres nur kraft ertheilten Auftrages ausgeübt, und es kann somit bei dessen Auf-

hebung von einer Rechtsverletzung nicht die Rede sein; vielmehr wird das Recht nach wie vor gewahrt bleiben, wenn dessen Ausübung vom Beauftragten in die Hände des Auftraggebers zurückgelegt wird, so daß nur die Zweckmäßigkeit einer solchen Maßregel entscheidend sein kann. Wenn nun aber die Minorität, wie schon oben angedeutet worden ist, in der Ausübung des Collaturrechts durch den Kirchenvorstand nur ein Mittel zur Hebung und Kräftigung des kirchlichen Lebens in der Gemeinde erblicken kann, so hält sie sich auch verpflichtet, dieser Ueberzeugung im Interesse der Kirche einen practischen Ausdruck zu geben. Indem sie daher ihre im Majoritätsberichte unter 3 referirten Vorschläge ausdrücklich wieder fallen läßt, auch mit der unter 1 von der Majorität vorgeschlagenen Fassung des ersten Absatzes von §. 25 im Wesentlichen und soweit derselbe durch den nachstehenden Antrag eine Ergänzung nicht erfährt, sich einverstanden erklärt, beantragt die Minorität:

nach dem mit den Worten: „rechtzeitig erfolge“ schließenden ersten Satze der von der Majorität beantragten Fassung von §. 25 noch folgende Bestimmung einzuschalten:

„Das Wahlrecht (Collaturrecht), welches bisher Behörden politischer Gemeinden zustand, geht in derselben Maße auf die Ortskirchengemeindevorstände über. Wo aber das Wahlrecht den Kirchengemeindevorständen solchergestalt nicht zusteht, ist der Collator verpflichtet, vor jeder Designation eines Geistlichen dem Kirchenvorstande diejenigen &c.“

Daß diesem Antrage irgend welche Bedenken nicht entgegenstehen, hat die sechszehnjährige Erfahrung im Großherzogthume Sachsen-Weimar zur Genüge dargethan. Die dort in Geltung stehende Kirchengemeindeordnung vom 24. Juni 1851 enthält in §. 5 dieselbe Bestimmung, und sie hat zu keiner Beschwerde Veranlassung gegeben.

Ich richte noch das Ersuchen an den Herrn Präsidenten, mir Gelegenheit zu geben, meine eigenen Ansichten noch neben dem Separatvotum des Herrn Dr. Koch vortragen zu dürfen, entweder gleich nach dem Herrn Referenten oder im Laufe der Debatte.

Referent Präsident von Friesen: Ich fahre nun weiter fort. Der Antrag und die Fassung der Majorität sind vorgetragen worden, sie befinden sich auf S. 242 und 243 unseres ersten Berichts. Ich will, damit gar kein Zweifel über die Abänderungen entsteht, welche die Minorität beantragt, die Fassung vorlesen, wie die Minorität dieselbe wünscht und beantragt. Die Minorität würde also den ersten Absatz des Paragraphen so gefaßt haben wollen: nach den Worten: „rechtzeitig erfolge“ soll folgen der Satz:

„Das Wahlrecht (Collaturrecht), welches bisher Behörden politischer Gemeinden zustand, geht in derselben Maße auf die Ortskirchengemeindevorstände über. Wo aber das Wahlrecht den Kirchengemeindevorständen solchergestalt nicht zusteht, ist der Collator verpflichtet, vor jeder Designation eines Geistlichen dem Kirchenvorstande Diejenigen &c.“

Ich fahre nun weiter fort im Berichte:

3.

Nach dem Vorschlage der Abgg. Dr. Koch und Rittner, Dr. Hertel, Seiler und Bering aber soll an die Stelle des §. 25 Satz 1 folgende Fassung treten:

„§. 25a

Der Kirchenvorstand hat, so viel an ihm ist, dafür zu sorgen, daß nach Erledigung eines geistlichen Amtes dessen Wiederbesetzung rechtzeitig erfolge. Die Collaturbehörde oder der Collator ist verpflichtet, vor der Designation des neuen Geistlichen den Kirchenvorstand wegen etwaiger besonderer Wünsche der Gemeinde zu hören. Nach erfolgter Designation und nach abgehaltener Probepredigt des Designirten hat der Kirchenvorstand binnen längstens acht Tagen nach letzterer sich Namens der Gemeinde darüber zu erklären, ob gegen des Designirten Person, Lehre und Wandel oder sonst etwas Erhebliches einzuwenden sei, und wenn er Einwendungen zu machen findet, solche gehörig zu begründen.

Ein Verzicht auf die Probe ist nur dann zulässig, wenn solcher vom Kirchenvorstande in einer von mindestens zwei Drittheilen seiner Mitglieder besuchten Sitzung einstimmig beschlossen wird.

§. 25b.

Dieses Mitwirkungsrecht der Gemeinde kann jedoch mit Zustimmung des Kirchenpatrons durch Ortsverfassung dahin erweitert werden, daß das Wahlrecht zu geistlichen Stellen mit auf den Kirchenvorstand der betreffenden Kirchengemeinde übergeht, dergestalt, daß dieser jedoch mit Ausschluß seiner geistlichen Mitglieder mit dem bisherigen Collator zu gemeinschaftlicher Sitzung zusammentritt, in welcher die Wahl von diesem vereinigten Wahlkörper, der nach Köpfen abstimmt, durch Stimmenmehrheit vollzogen wird.

Auf Antrag des Kirchenvorstands haben der Wahl Gastpredigten der in Frage kommenden Candidaten vorauszugehen.

Gegen eine nach diesen Bestimmungen vorgenommene Wahl greift das nach §. 25a der Kirchengemeinde zuständige Widerspruchsrecht nicht Platz.

Die Vorbereitungen zur Wahl sowie deren Leitung sind vom zeitherigen Collator zu bewirken.

Zur Giltigkeit der Wahl genügt es, wenn alle Mitglieder des Kirchenvorstands zu der dazu anzuberaumenden Sitzung des vereinigten Wahlkörpers schriftlich eingeladen worden sind.“

Hiernach stimmen von sämmtlichen Mitgliedern der beiden Zwischendeputationen:

1 Mitglied der Zweiten Kammer für den Wegfall des bisherigen Collaturrechts,

8 Mitglieder in beiden Deputationen für die Fassung sub 1 und zwar:

5 Mitglieder Erster Kammer und
3 Mitglieder Zweiter Kammer,

2 Mitglieder der Zweiten Kammer für die Fassung sub 2,

5 Mitglieder in beiden Deputationen für die Fassung sub 3 und zwar:

2 Mitglieder Erster Kammer und
3 Mitglieder Zweiter Kammer,

so daß in der Ersten Kammer eigentlich nur die Anträge sub 1 und 3 in Frage kommen, deren ersterer von der Majorität der diesseitigen Deputation von fünf Mitgliedern empfohlen wird, während der letztere der Minorität von zwei Mitgliedern angehört. Den ersteren haben außerdem noch drei Mitglieder der jenseitigen Deputation zu dem ihrigen gemacht, während derselbe auch die Genehmigung der Regierungscommissare erlangt hat. Der Antrag der Minorität wird außerdem auch noch von drei Mitgliedern der jenseitigen Deputation vertreten.

Liegt es nun der Deputation ob, die Gründe ihrer Vorschläge näher zu entwickeln, so bedarf hierbei das schon jetzt bestehende Recht der Kirchengemeinde, wider die Anstellung eines Geistlichen aus zureichenden Gründen Einwendungen zu erheben, das sogenannte votum negativum, keiner weiteren Begründung, da dieses Recht von allen Seiten anerkannt wird und es daher ohne allen Einwand feststeht, daß keiner Kirchengemeinde ein Kirchen- oder Schuldiener wider ihren Willen aufgedrungen werden dürfe, oder, wie schon die Kirchenordnung von 1580, Cod. Aug. Tom. I. S. 530, sich ausdrückt:

„Vorsehung getroffen und mit Fleiß dahin gehandelt werden soll, daß der Pfarrer nicht mit Unwillen, sondern mit gutem Willen der Pfarrkinder aufgenommen werde und in sein Amt nicht mit Seufzen eintreten möge."

Wenn aber die ganze Deputation in diesem Punkte übereinstimmend in ihren beiden Fassungen vorschlägt, daß es dem Kirchenvorstande und nicht der Kirchengemeinde selbst überlassen werde, auf die Ablegung einer Probe zu verzichten, wie solches schon in dem früheren Entwurfe §. 43 bestimmt war, so dürfte hierin eine Schmälerung des Rechts der Kirchengemeinde darum nicht zu finden sein, weil der Kirchenvorstand sich wohl hüten wird, auf die Probe zu verzichten, wenn, was ihm unmöglich unbekannt bleiben kann, in der Gemeinde ein Widerwille gegen den Designaten vorhanden sein sollte. Die Erklärung des Kirchenvorstandes bleibt daher immer das sicherste Mittel, um die Gesinnung der Kirchengemeinde zu erforschen, und das von ihm beschlossene Verzichten auf die Probe dürfte allemal das untrüglichste Kennzeichen von der Zufriedenheit der Kirchengemeinde sein.

Es treffen also die gegen §. 25 von den Deputationen erhobenen verschiedenartigen Zweifel nicht die Erklärung über des Designirten Person, Lehre, Leben und Wandel und nicht den Verzicht auf die Probe, nicht die Bestimmungen über die sogenannte Umfrage, sondern vielmehr das Recht und die Art und Weise der Wahl selbst. Bei dieser wird eine erweiterte Mitwirkung, eine unmittelbare Theilnahme an dem Rechte der Designation für die Kirchengemeinde in Anspruch genommen, oder gar, wie von einem Mitgliede, dem Abg. Riedel geschehen, die vollständige Uebertragung dieses Rechts an die Kirchengemeinde oder an den Kirchenvorstand verlangt.

Die Majorität der unterzeichneten Deputation will sich nun nicht weiter bei der Bemerkung aufhalten, daß aus der Art, wie das Collaturrecht bisher ausgeübt worden ist, sich wohl schwerlich ein Nachtheil für das Kirchenwesen ergeben haben dürfte; kann aber im Allgemeinen nicht zugeben, daß bei der bisherigen Ausübung dieses wichtigen Rechts die geistigen Bedürfnisse der Kirchengemeinde mißachtet worden und das Wohl der Kirche unberücksichtigt geblieben seien. Wäre dieses der Fall gewesen, so müßte man öfter, als es geschehen, von Widersprüchen in den Gemeinden und von Unzufriedenheiten etwas vernommen haben; es müßte nicht so oft vorkommen, daß die Umfrage gänzlich unterblieben und auf die Probe verzichtet worden ist.

Das Streben nach einer allgemeineren Theilnahme an der Wahl geeigneter Personen für geistliche Stellen darf aber, insofern es wirklich das Erwachen eines lebendigen, kirchlich-christlichen Sinnes zu erkennen giebt, gewiß nicht übersehen werden und es ist die Majorität der Deputation weit entfernt, dieses Verlangen nach erweiterter Theilnahme und Mitwirkung verkennen und die gute Absicht, welche demselben zu Grunde liegt, leugnen zu wollen. Nur muß, wenn eine Veränderung bestehender Einrichtungen vorgenommen werden soll, damit auch wirklich etwas Besseres erreicht werden.

Wenn die Kirchengemeinde dem Collaturberechtigten bei einer so wichtigen Handlung, wie die Wahl zu einem geistlichen Amte ist, im rechten Sinne entgegenkommt, wenn beide sich in diesem Sinne vereinigen, so kann dies für die Sache der Kirche nur von Nutzen sein und ihr zum Segen gereichen.

Obwohl daher die Deputation anfangs, wenigstens in ihrer Mehrheit, des Dafürhaltens war, daß die Worte des Entwurfs: „Hegt die Kirchengemeinde besondere Wünsche ꝛc." zu einer gütlichen Vereinbarung Anleitung genug darbieten, so ist dieselbe doch nach den darauf gestellten Anträge weit entfernt, eine noch bestimmtere Fassung zu widerrathen. Dem Collator kann es allemal nur erwünscht sein, von den Wünschen der Kirchengemeinde genau unterrichtet zu werden; es kann nur von Nutzen sein, wenn derselbe, wie es in der Fassung der Majorität vorgeschlagen wird, dem Kirchenvorstande die Bewerber um die Stelle, oder die, welche er sonst zu berücksichtigen gedenkt, namhaft zu machen verpflichtet ist; viele Collatoren haben solches wohl auch jetzt schon aus eigenem Antriebe so gehalten. Ob diese Namhaftmachung und die Erklärung darauf schriftlich oder durch mündliche Besprechung geschehen soll, kann vom Gesetze nicht vorgeschrieben werden, muß vielmehr den Betheiligten billig gänzlich überlassen bleiben. Eine mündliche Berathung wird sich in den meisten Fällen von selbst ergeben und am sichersten zum Ziele führen, und wenn der Collator in einer mit dem ganzen Kirchenvorstande, also auch mit den dazu gehörigen Geistlichen gehaltenen gemeinschaftlichen Besprechung die Wünsche des Kirchenvorstandes vernimmt, dagegen die ihm seinerseits geeignet scheinenden Bewerber benennt und darauf gemeinschaftliche Berathung mit Anhörung aller Gründe gepflogen wird, so dürfte dadurch die in der Fassung unter 1 enthaltene Absicht vollkommen erreicht werden, ohne daß man nöthig hat, weitere bindende Formen hinzuzufügen. Daß aber zuletzt, wenn alle Wünsche mit ihren Gründen ausgesprochen worden sind, dem Collator die freie Wahl unter den Genannten belassen wird, dürfte jedenfalls der geeignetste Weg sein, um nach allseitiger Erwägung der Sache zu einem endlichen Schluß zu gelangen und das keineswegs immer sichere Mittel der Entscheidung durch Abstimmung und

Majorität völlig entbehrlich machen. Auch bleibt ja zuletzt die Probe und die sogenannte Umfrage immer noch übrig, um die Kirchengemeinde gegen eine dieselbe nicht befriedigende Wahl zu schützen.

Betrachtet man hierauf den Vorschlag

sub 3

genau und vergleicht man denselben mit der eben besprochenen Fassung sub 1, so wird man finden, daß der erste Theil desselben §. 25a der Sache nach mit dem Vorschlage der Majorität fast ganz, an mehreren Stellen sogar wörtlich übereinstimmt. Wo aber eine Verschiedenheit stattfindet, dürfte die Vergleichung jedenfalls nicht zum Nachtheile des Majoritätsantrags ausfallen, da dieser dem Kirchenvorstande offenbar mehr Freiheit der Bewegung gewährt, als jener.

Ein wesentliches Auseinandergehen ist erst in dem zweiten Theile des Minoritätsantrags §. 25b zu bemerken und wird daher nur auf diesen Theil näher einzugehen nöthig sein. Durch das in der ersten Zeile der Fassung des §. 25b gebrauchte Wort „kann" tritt zwar der Vorschlag der Minorität nicht gerade in Widerspruch mit dem der Majorität. Denn was hindert, wenn die Fassung sub 1 zum Gesetz erhoben wird, den einzelnen Collator, oder den Commissar der landesherrlichen Collaturbehörde, oder den Stadtrath, welcher das Collaturrecht ausübt, eine solche gemeinschaftliche Berathung mit dem Kirchenvorstande zu halten. Soll aber diese Berathung sich nicht blos auf den Austausch der beiderseitigen Ansichten und Wünsche beschränken, sollen Collator und Vorstand die Wahl selbst gemeinschaftlich vornehmen, sollen sie zusammen einen vereinigten Wahlkörper bilden, welcher nach Köpfen abstimmt und durch Stimmenmehrheit Beschluß faßt, wie der Vorschlag unter §. 25b will, so wird dadurch weiter Nichts erreicht, als die Uebertragung des Collaturrechts von dem Einen auf den Anderen, d. h. von dem bisherigen Collator auf einen größeren vielstimmigen Wahlkörper.

Für die Kirchengemeinde wird hiermit durchaus Nichts gewonnen, ja dieselbe wird vielmehr von dem Beschlusse des Wahlkörpers noch mehr abhängig gemacht, als sie es bisher von der Wahl des Collators gewesen ist, wenn ihr nach dem Vorschlage des §. 25b auch sogar noch das votum negativum verloren gehen soll. Ist die Maßregel der Abstimmung und die Entscheidung durch Majorität, welche bei Stadträthen mit Collaturrecht in der Regel unvermeidlich ist, immer nur ein zweifelhaftes Hilfsmittel, um das Beste zu finden, so wird solches, je mehr Köpfe an der Abstimmung Theil nehmen, nur um so trügerischer, und wie die Erfahrung lehrt, oft der Weg, welcher von der Wahrheit am weitesten abführt. Soll aber das Wahlverfahren nach dem Vorschlage §. 25b darum ein besseres sein, weil der nach diesem gebildete Wahlkörper größer ist, d. h. aus mehr Personen besteht, als z. B. ein Stadtrathscollegium; nimmt man an, daß, je größer die Zahl der Wählenden ist, auch die Wahl desto umsichtiger und gewissenhafter werde ausgeübt werden und das Interesse der Kirchengemeinde dadurch besser vertreten sei, so wäre es ja folgerechter, die ganze Kirchengemeinde selbst wählen zu lassen und der Majorität der Abstimmenden die Entscheidung anheimzugeben. Und doch wird man wohl schwerlich diesen Weg als den geeigneten anerkennen. Soll endlich der §. 25b vorgeschlagene Modus durch Ortsverfassung und nur mit Zustimmung des Kirchenpatrons eingeführt werden, so könnte es kommen, daß die fragliche Einrichtung an dem einen Orte so, an einem andern Orte anders und wieder an anderen Orten gar nicht ins Leben träte, eine Ungleichheit, welche dadurch noch auffallender werden würde, wenn jene Umgestaltung auf das landesherrliche Collaturrecht nicht Anwendung finden sollte, wie es wenigstens nach der Erläuterung eines der Theilnehmer an diesem Antrage die Absicht zu sein scheint.

Den Ausschluß der Geistlichen von der Berathung sowohl, als von der Abstimmung, wie solcher in dem Vorschlage §. 25b enthalten ist, kann die Majorität der Deputation ebenso wenig für gerecht, als für zweckmäßig halten. Während man den Geistlichen als ein unentbehrliches Glied des Kirchenvorstandes zur Leitung und Berathung aller ihm anvertrauten Geschäfte betrachtet, während von ihm die lebendigste Vertretung in Sachen der Kirche und der Kirchengemeinde erwartet wird, würde es inconsequent sein, ihm die Mitwirkung gerade in derjenigen Angelegenheit zu versagen, welche für die Kirchengemeinde die allerwichtigste ist. Während man überall nach größerer Freiheit strebt, nach Freiheit in der Berathung über die eigenen Angelegenheiten, nach Freiheit in der Verwaltung und in der Wahrnehmung der eigenen Interessen, hieße es dieser Freiheit offenbar entgegentreten, wenn man den Geistlichen, als Mitglied des Kirchenvorstandes, als den geistlichen Vorsteher der Kirchengemeinde des Rechts der Mitberathung berauben wollte, zugleich aber auch den übrigen Mitgliedern des Kirchenvorstandes das natürliche Recht entziehen, sich seines Beirathes zu bedienen und seine Stimme zu hören. Während man bei allen anderen Mitgliedern des Kirchenvorstandes und des vereinigten Wahlkörpers voraussetzt und mit allem Rechte annimmt, daß sie in einer so hochwichtigen Sache frei von Nebenrücksichten urtheilen und über dieselben erhaben ihre Stimme abgeben werden, wäre es ungerecht, bei dem Geistlichen eine gewisse Voreingenommenheit zu befürchten und vorauszusetzen, daß sein Urtheil durch die Hinneigung zu einer einseitigen Richtung befangen sei. Nichts könnte dem Rechte mehr entgegen sein und dem Vertrauen zu der Wahlhandlung mehr Abbruch thun, als eine solche Bestimmung.

Die Majorität der Deputation muß sich daher gegen diese gänzlich erklären und aus vorstehenden Gründen

die Ablehnung des Antrags sub §. 25b überhaupt anrathen.

Eine nähere Beleuchtung des oben

sub 2

referirten Vorschlags, welcher in drei §§. 25, 25a und 25b gefaßt ist, könnte die unterzeichnete Deputation eigentlich unterlassen, da kein Mitglied derselben an ihm Theil genommen, derselbe vielmehr nur von zwei Mitgliedern der jenseitigen Deputation ausgegangen ist (Oehmichen und Uhlemann), daher auch dort die Majorität nicht für sich hat.

Die Deputation macht in dieser Beziehung nur darauf aufmerksam, daß die Nothwendigkeit, drei Candidaten vorzuschlagen und aus diesen einen zu wählen, für beide Theile nicht weniger Verlegenheiten hervorbringen dürfte, als der in dem Vorschlage der Majorität bezeich-

nete Weg, die beiderseitigen Wünsche und Ansichten auszutauschen und sich darüber zu verständigen. Während der Letztere eine freiere Bewegung der Gedanken gestattet, sucht der andere das gewünschte Resultat durch vorgeschriebene Formen zu erreichen, von welchen man sich mehr Erfolg zu versprechen scheint, als die unterzeichnete Deputation derselben zuzutrauen vermag. Wie die Fassung selbst dem Collator in drei verschiedenen Fällen die allein entscheidende Stimme zugesteht, so würde es wohl in den meisten Fällen damit enden, daß die letzte Entscheidung in seinen Händen verbliebe.

Die Deputation kann daher in dem Vorschlage sub 2 oder §§. 25, 25a und 25b keinen großen Fortschritt erkennen, überhaupt aber sich nicht mit demselben einverstanden erklären.

Zum Schluß beantragt nun die Deputation:

a) anstatt des ersten Satzes von §. 25: „Der Kirchenvorstand — darauf anträgt" die Fassung der Majorität anzunehmen, wie solche oben sub 1 referirt worden ist;

b) zu beschließen, die Erklärung: „Doch wird hierbei — Collaturrecht" in der Ständischen Schrift hinzuzufügen;

c) hiernächst aber den Antrag und die Fassung der Minorität sub 3 oder §§. 25a und 25b abzulehnen.

Absatz 2 des §. 25 erregte das Bedenken, daß die in diesem Satze enthaltenen Vorbehalte und Ausnahmen die Regel fast ganz wieder aufheben. Denn wenn der Kirchenvorstand die hier genannten unteren Kirchendiener nur dann wählen soll, wenn mit ihrer Function kein Schulamt verbunden ist und wenn wegen ihrer nicht schon ein begründetes Berufungsrecht besteht, wird dem Kirchenvorstande selten oder wohl nie ein Wahlrecht übrig bleiben, gleichwohl aber leicht Zweifel über behauptete oder bestehende Collaturrechte entstehen können. Auch schien die Benennung „untere Kirchendiener" für solche Cantoren und Organisten in großen Städten, welche sich oft eines künstlerischen Rufes erfreuen, nicht immer anwendbar. Endlich aber war man des Dafürhaltens, daß die Art der Verpflichtung Sache der Ausführung sei, und daß daher das Wort: „eidlich", sowie die Beziehung auf das Formular sub B und auf die Verordnung vom 2. November 1837, welche ja auch geändert werden kann, in dem Gesetze entbehrt werden könne.

Mit Rücksicht auf alle diese Erinnerungen wurde von den königl. Commissaren in der vereinigten Sitzung beider Deputationen folgende Fassung vorgelegt:

„Glöckner, Kirchner, Cymbelträger und andere niedere Kirchendiener, insofern deren Stellen nicht mit Schulämtern verbunden sind, werden von dem Kirchenvorstande frei gewählt und von der Kircheninspektion verpflichtet."

In dieser Fassung fand der zweite Absatz die Zustimmung der Deputation, weil es nach derselben hinsichtlich der Cantoren und Organisten bei den bestehenden Collaturbefugnissen verbleiben soll.

Es wird daher Satz 2 der Kammer in dieser Fassung zur Annahme empfohlen.

Die Erklärung wegen der Anwendbarkeit dieser Bestimmung auf jedes Collaturrecht ohne Ausnahme, also auch auf das landesherrliche. — Im Hauptberichte heißt es endlich:

Gegen

Absatz 3

ist in keiner der beiden Deputationen Etwas erinnert worden, es wird daher dessen unveränderte Annahme, im Uebrigen aber

die Genehmigung des §. 15 mit den oben beantragten Veränderungen angerathen.

Ich komme nun zu dem Nachbericht; dort heißt es:

§. 25.

Die Fassung, welche die Majorität der diesseitigen Deputation anstatt des ersten Hauptsatzes vorschlägt, ist im Wesentlichen und dem Sinne nach mit dem Vorschlage der jenseitigen Deputationsmajorität Seite 375 des Berichts völlig gleich, obschon beide in einigen Worten von einander abweichen.

Diese Fassung der jenseitigen Majorität, siehe S. 375 des jenseitigen Berichts, ist nun zwar in der Zweiten Kammer angenommen worden; aber mit Weglassung einiger Worte, wodurch die Sache wesentlich verändert und das Recht des Collators bedeutend geschmälert (L.M. S. 1009) oder fast aufgehoben werden würde.

Wenn nämlich S. 375 des jenseitigen Berichts Zeile 11 die Worte: „sowohl von" und „als auch" ausfallen sollen, wie die Zweite Kammer mit 32 gegen 29 Stimmen beschlossen hat, so hat der Collator nur die Wahl aus denjenigen Bewerbern, welche ihm vom Kirchenvorstande genannt werden. Macht also der Collator z. B. dem Kirchenvorstande zwei Bewerber namhaft, dieser nennt ihm aber zwei ganz andere Personen, wie ihm unverwehrt sein würde, so darf der Collator auch nur aus diesen letzteren Zweien Einen wählen; oder wenn der Vorstand dem Collator vielleicht gar nur einen Einzigen, als von der Kirchengemeinde gewünscht, benennen sollte, so würde der Collator auch diesen Einen sich gefallen lassen, d. h. also ihn nicht wählen, sondern annehmen müssen. Hiermit würde aber in der That das Collaturrecht nicht von dem bisherigen Collator, sondern vom Kirchenvorstande ausgeübt. Ja, es wäre der Collator noch weit übler daran, als der Kirchenvorstand und die Kirchengemeinde, da er nicht einmal ein Verweigerungsrecht, ein votum negativum hätte, welches doch der Kirchengemeinde zusteht und durch ihren Vorstand ausgeübt wird. Hiermit wäre also das bisherige Collaturrecht so gut wie ganz aufgehoben und vereitelt.

Die Majorität der Deputation kann nun aber, unbeschadet des Antrags der Minorität S. 278 ihres Gutachtens, der Kammer den Beitritt zu diesem Beschlusse nicht anrathen. Denn abgesehen davon, daß durch denselben dem bisher Berechtigten sein Recht völlig entzogen würde, wäre auch für die Sache selbst hiermit in keiner Weise Etwas gewonnen und nur soviel bewirkt, daß das Wahlrecht von dem Einen auf den Andern übertragen würde. Wenn es aber bei der Wahl weit weniger darauf ankommt, wer dieselbe ausübt, als darauf, wie von demselben Gebrauch gemacht wird, so muß dieselbe auch jetzt noch an der Ueberzeugung festhalten, daß durch den von ihr gemachten Vorschlag zu der gründlichsten Er-

wägung und zu einer freien Vereinigung alle Gelegenheit gewährt, mithin für das Interesse der Kirchengemeinde und des geistlichen Amts am Besten gesorgt sein dürfte. Dieselbe bleibt daher auch jetzt noch bei ihrem Antrage auf Genehmigung der Fassung sub 1 S. 242 des Berichts stehen.

Anlangend den zweiten Satz des §. 25, so ist derselbe in der S. 251 dieses Berichts ersichtlichen Fassung von der Zweiten Kammer gegen 3 Stimmen, endlich aber der dritte Satz gegen 2 Stimmen unverändert angenommen worden.

Vicepräsident Oberbürgermeister Pfotenhauer: Nunmehr können wir in die Debatte über §. 25 eintreten. Es haben sich zum Worte gemeldet die Herren Freiherr von Schönberg-Bibran, Kammerherr von Metzsch und Rittner. Herr Freiherr von Schönberg-Bibran würde darnach zuerst das Wort haben.

Freiherr von Schönberg-Bibran: Die Majorität unserer geehrten Deputation schlägt uns auf S. 242 und 243 eine Fassung vor, die beim Vorlesen des geehrten Herrn Referenten allerdings die Billigung der Majorität erhalten hat. Ich will nicht noch einmal auf den Vorschlag zurückkommen, der ja auch in der Zweiten Kammer gemacht worden ist, wonach dem Collator drei vom Kirchenvorstande besonders bezeichnete Personen genannt werden möchten und unter diesen Personen solle dann der Collator das Wahlrecht haben. Ich komme nicht noch einmal darauf zurück, weil ich fürchte, daß in dieser Beziehung die geehrte Kammer nicht beistimmen dürfte. Ich muß allerdings hervorheben, daß nach dieser Fassung, welche die Majorität der Deputation uns vorschlägt, die Mitwirkung des Kirchenvorstandes bei Besetzung einer geistlichen Stelle vollkommen illusorisch wird; denn der Collator hat sodann das Recht, die Wünsche der Kirchengemeinde zu berücksichtigen oder nicht zu berücksichtigen. Das scheint mir aber nicht eine angemessene Stellung des Kirchenvorstandes zu sein. Nachdem der Collator das Wahlrecht hat in Betreff Derer, die er zur Probepredigt ernennen will, wie gesagt, verzichte ich auf weitere Ausführungen, weil ich glaube, daß in dieser Beziehung wohl keine Hoffnung vorhanden sein dürfte, dem Kirchenvorstande bei Besetzung geistlicher Stellen ebenfalls eine wirkliche wirksame Mitwirkung zu sichern und zu verschaffen. Ich hoffe jedoch, daß bei späterer Berathung dieses wichtigen Punktes vielleicht auch diese Ansicht, die ich jetzt nur angedeutet habe, werde in Ueberlegung und Berücksichtigung gezogen werden.

Kammerherr von Metzsch: Meine Herren! Infolge der von mir in der allgemeinen Debatte über das Patronatsrecht ausgesprochenen Ansichten müßte ich eigentlich consequenterweise für die Fassung des §. 25 nach der Regierungsvorlage stimmen. Nach der Lage der Sache aber halte ich es nicht für gut möglich, diese Fassung durchzubringen, und ich erkläre mich daher für die, welche die Majorität unserer geehrten Deputation uns vorschlägt, weil durch sie das Patronatsrecht noch am meisten gewahrt, auch dadurch den Beschlüssen der Zweiten Kammer, die das Patronatsrecht völlig illusorisch machen, entgegengetreten wird. Nach dieser Fassung unserer geehrten Majorität soll nun aber dem Collator künftighin die Verpflichtung obliegen, vor der Designation eines Geistlichen dem Kirchenvorstande Diejenigen zu benennen, welche sich um das geistliche Amt bei ihm beworben haben oder auf welche er auch ohne Bewerbung sein Absehen zu richten gemeint ist; dem Collator steht jedoch die freie Wahl unter den sowohl von ihm, als von dem Kirchenvorstande Genannten zu. Auf die hiernach also gesetzlich ausgesprochene Verpflichtung lege ich aber um deswillen keinen so großen Werth, weil ich überzeugt bin, daß auch ohne diese gesetzliche Vinculation ein jeder Kirchenpatron, der seine Stellung und seinen Beruf richtig erfaßt hat, nicht allein blos sein Recht, sondern hauptsächlich auch die Verpflichtung im Auge hat, welche ihn bei Besetzung einer Stelle leiten soll, nämlich die Interessen und die Wünsche der Kirchengemeinde, insoweit es sich mit seiner, des Kirchenpatrons, Ueberzeugung nur einigermaßen vereinigen läßt, zu berücksichtigen. Trotzdem also, daß ich diese gesetzlich auszusprechende Verpflichtung nicht für wesentlich halte, stimme ich doch der Fassung der Majorität bei. Noch gestatte ich mir, beiläufig hier zu bemerken, daß, wenn in der Zweiten Kammer geäußert worden ist, daß durch die Ausübung des Patronatsrechtes öfters Zerwürfnisse und Mißstimmung hervorgerufen werden, dies wohl hier und da vorgekommen ist; allein es mag das Besetzungsrecht ausüben, wer da will, die Wünsche Aller können nie befriedigt werden, es werden gewisse Mißstimmungen in der Gemeinde immer dann und wann vorkommen. Es fragt sich nur, wer derartige Zerwürfnisse am meisten in seinem Nutzen auszubeuten sucht; ob in der Regel nicht diejenigen Kirchengemeindeglieder, die ihre liberale politische Färbung auch auf das kirchliche Gebiet hinübertragen, die kirchlichen Angelegenheiten lediglich nach ihrem liberalen politischen Standpunkte, den sie gerade einnehmen, bemessen und sie somit lediglich zur Parteisache machen. Das ists, was ich hier nebenbei noch zu erwähnen mich gedrungen fühlte als Erwiderung auf die Aeußerungen, die in dieser Beziehung in der Zweiten Kammer gefallen sind.

Rittergutsbesitzer Rittner: Ich will nicht von Neuem versuchen, Beweise vorzubringen für die Behauptung, die wiederholt ausgesprochen worden ist, daß das kirchliche Leben und die Interessen der Gemeinden und des Kirchenvorstands im kirchlichen Leben wahrhaft gehoben werden würden in dem Maße, wie man ihnen eine Be-

theiligung bei Besetzung der vacant gewordenen Pfarrstellen einräumt. Ich will nur das eine Wort zur Verstärkung dieser Ansicht hinzufügen, daß es gewiß jedem Mitgliede der Kirche, welches lebhaft und wahrhaft Theil nimmt an dem Gedeihen der Kirche, daß es diesem nur unangenehm — ich brauche mit Ueberlegung dieses milde Wort, um keine Polemik hervorzurufen —, daß es diesem nur unangenehm sein muß, wenn eins der wichtigsten Ereignisse im äußeren Leben seiner Kirche ganz ohne seine Theilnahme ins Leben tritt, wie dies bisher der Fall war. Sollte darüber noch ein Zweifel sein, so glaube ich, daß das hohe Interesse, welches die Herren Collaturinhaber, die Patrone selbst wiederholt an den Tag gelegt haben für die Aufrechthaltung ihres Rechts, den besten Beweis dafür liefert, daß das Gegentheil ihnen sehr unangenehm sein würde. Von diesem Standpunkte aus habe ich mich nun eingedenk meiner früheren Vorgänge in dieser Kammer fragen müssen: bis zu welchem Ziele ist es wohl an der Zeit, den bestehenden Verhältnissen der Collaturrechte entgegenzutreten, und da bin ich zu der Anschauung gekommen, daß namentlich zwei Momente von Einfluß sind, mich zu hindern, in dieser Beziehung weiter zu gehen, als ich es gegenwärtig in Gemeinschaft mit Herrn Dr. Koch unternommen habe. Diese zwei Punkte sind: einmal Achtung und Wahrung persönlicher Rechte, welche anzutasten ich mich um so weniger berufen fühle, da ich Einer von den Wenigen von Ihnen, meine Herren, bin, der an keinem Collaturrechte betheiligt ist; das andere Moment ist das Nützlichkeitsprincip, nämlich die Frage: Was ist für unsere Kirche das Beste? Diese beiden Gesichtspunkte auf die vorliegenden Verhältnisse anwendend, komme ich zu der Anschauung, an den Collaturrechten Einzelner durchaus nicht zu rütteln, weil es Privatrechte sind, deren Beseitigung gegenwärtig wenigstens ich durchaus nicht für angemessen halte. Komme ich weiter zu den Collaturrechten, welche dem Cultusministerium zustehen, so wird man wohl sofort im Allgemeinen einräumen, daß von einem Rütteln an bestehenden Privatrechten dabei nicht die Rede sein könnte. Allein, meine Herren, hier kommt mein anderer Gesichtspunkt in Frage: ich weiß zur Zeit keinen besseren Weg vorzuschlagen, um die Cultusministerialstellen zu besetzen, als daß es in der Hauptsache in der bisherigen Weise fortgeht. Ich halte unsere ländlichen Gemeinden, um die es hierbei größtentheils sich handelt, ich will nicht sagen, nicht reif genug, aber doch gewiß nicht hinlänglich organisirt, um dies wichtige Werk ohne Nachtheil für das innere Wesen der Sache auszuführen. Ich komme nun zu dem dritten Theile der Collaturrechte im Lande, mit welchen sich das Minoritätsgutachten vorzugsweise beschäftigt. Es sind das die Collaturrechte der Stadträthe. Hier will es mir nun scheinen, daß einmal von einer Verletzung von Privatrechten auch nicht die Rede sein kann, wie mein Mitvotant Dr. Koch in seinem Exposé ausgeführt hat; aber ich glaube auch, daß der Gesichtspunkt der Nützlichkeit und Zweckmäßigkeit hier ein anderes Resultat giebt, als bei den meisten ländlichen Pfarrstellen; insofern nämlich, als man doch annehmen darf und annehmen muß, daß in unseren Städten so viel Bildung, Intelligenz und wahrer kirchlicher Sinn vorhanden ist, daß wohl Niemand ernstlich daran zweifeln wird, daß es in Städten, selbst in solchen, die nicht zu den größten des Landes zählen, möglich, ja im höchsten Grade wahrscheinlich ist, daß der Kirchenvorstand aus Personen bestehen wird, die nicht nur ein gleiches Interesse, wie die Stadträthe, an der Besetzung der Stellen haben, sondern auch im gleich hohen Grade kirchlichen Sinn besitzen und von dem Ernste der Angelegenheit durchdrungen sind. Dies, meine Herren, ist mein Ideengang gewesen, der mich dazu geführt hat, dieses Minoritätsgutachten zu unterschreiben. Sollten sich in der Kammer Anträge hören lassen, welche auch in Bezug auf die anderen beiden Abtheilungen der Collaturbehörden weiter gehen, als wie im Berichte zu ersehen ist, wie z. B. Herr von Schönberg-Bibran angedeutet hat, so würde ich mich auch denen sehr wahrscheinlich anschließen. Ich will nur noch bemerken, daß dergleichen Anträge sehr gut neben dem Minoritätsgutachten bestehen können, indem sich der Minoritätsantrag eben nur auf einen speciellen Theil der Collaturbehörde bezieht.

Geh. Finanzrath von Nostitz-Wallwitz: Meine Herren! Ich habe bereits bei der Berathung über §. 5 meine Ansicht ausgesprochen, daß die Aufhebung des Patronats, ohne eine Rechtsverletzung zu begehen, nicht möglich sei. Ich bin daher auch zu der Ansicht gelangt, daß man in Bezug auf die Ausübung des Patronats und des daraus hervorgehenden Collaturrechts und in Bezug auf die den Patronen in dieser Beziehung aufzuerlegenden gesetzlichen Beschränkungen nicht füglich weiter gehen kann, als die Majorität unserer Deputation vorschlägt. Herr Kammerherr von Schönberg hat uns zwar gesagt, daß hiernach die Mitwirkung des Kirchenvorstands, bei der Collatur mitzuwirken, ein vollständig illusorisches Recht werde. Ich kann Letzteres noch nicht zugeben. Ich werde mir erlauben, nachher darauf zurückzukommen. Jedenfalls aber würde der Vorschlag, den er macht, das Patronatsrecht und das damit verbundene Collaturrecht illusorisch machen. Denn sobald der Patron nur unter drei ihm vom Kirchenvorstande frei vorzuschlagenden Personen zu wählen hat, beschränkt sich sein Recht mehr oder minder auf das Recht der Vocation oder Bestellung eines vom Kirchenvorstande gewählten Geistlichen. Ich sagte vorhin, daß nach den Vorschlägen der Majorität unserer Deputation keineswegs der Kirchenvorstand ein illusorisches Recht erlangt. Meine Herren! Bisher war es allerdings die Regel, daß ein Patron, welcher es gut mit der Kirchengemeinde meinte, welcher namentlich auch den Gesichtspunkt im Auge hatte, den neu zu ernennenden Geist-

lichen nicht von vorn herein in ein schiefes Verhältniß zur Kirchengemeinde zu bringen, unter der Hand wenigstens die Wünsche der Kirchengemeinde in Bezug auf die betreffende Wahl zu erforschen suchte. Er war gesetzlich aber dazu nicht verpflichtet, es lag in seinem Gutdünken, es zu thun oder zu unterlassen, und ich lasse dahingestellt, ob es nicht in einzelnen Fällen auch unterlassen worden sein mag. Nach dem Vorschlage unserer Majorität ist er jedoch verpflichtet, die Wünsche der Kirchengemeinde zu hören. Thut er dies nicht, ernennt er eine Person, für welche der Kirchenvorstand sich nicht ausgesprochen hat, dann muß er entweder sehr gewichtige Gründe haben, oder er muß sehr eigenwillig sein. Hat er erstere, beruhen diese Gründe auf von ihm eingezogenen Erkundigungen über die Persönlichkeit des vorgeschlagenen Candidaten oder auf den Erfahrungen die er selbst in Bezug auf das kirchliche Leben in seiner Gemeinde gemacht hat, so glaube ich, ist es nur zu wünschen, daß seine Gründe auch wirklich practische Geltung erlangen, und es ist nur zu oft im Leben vorgekommen, daß Geistliche, die gegen den Wunsch der Gemeinde vom Patron berufen und von der Gemeinde mit großem Mißtrauen aufgenommen wurden, ja sogar entschiedene Widerhaarigkeit erfahren haben, später und oft binnen sehr kurzer Zeit das volle Vertrauen und die Liebe der Gemeinde sich errungen haben; ja, mir persönlich ist ein Fall bekannt, wo einem Geistlichen, der gegen den Wunsch der Gemeinde berufen worden war, am Abende nach seinem Antritte die Fenster eingeworfen worden sind, und als er nach Jahresfrist sich um eine bessere Stelle bewarb, dieselbe Gemeinde wesentliche Opfer gebracht hat, um ihn sich zu erhalten. Sie sehen, meine Herren, daß in dieser Beziehung die Anschauungen in den Gemeinden sich sehr oft rasch ändern. Die Fälle, daß ein Patron aus blosem Eigensinn an seinem Candidaten festhält gegen den Wunsch der Gemeinde, diese Fälle werden in Sachsen wirklich äußerst selten vorgekommen sein und werden sich auch in Zukunft selten wiederholen. Ich kann also dieses Recht, welches der Kirchenvorstand jetzt durch das Gesetz erlangt, das Recht, drei ihm besonders angenehme Candidaten dem Patron zu bezeichnen, als ein illusorisches nicht ansehen. Ich muß mir hierbei jedoch noch eine Anfrage an die hohe Staatsregierung gestatten. Ich kann mir nämlich Verhältnisse denken, welche es einem Patrone erwünscht erscheinen lassen können, von seinem Rechte keinen Gebrauch zu machen, dasselbe dem Kirchenvorstande oder der Kirchengemeinde abzutreten. Als Realberechtigter würde ich nicht im Zweifel sein, daß ich dies im einzelnen Falle factisch kann. Ich brauche eben blos dem Kirchenvorstande zu sagen: ich werde berufen, wen ihr mir vorschlagt; dann würde ich nicht gehindert sein. Eine andere Frage ist es aber, ob, wenn in dieser Beziehung ein bleibendes Abkommen zwischen dem Patrone und der Kirchengemeinde getroffen werden wollte, wenn also in dieser Beziehung ein Localstatut begründet werden sollte, ob solches Localstatut, welches nach unserer bisherigen Verfassung wenigstens jedenfalls der Genehmigung der Consistorialbehörde bedürfen würde, ungeachtet der in unserer Kirchenordnung zu treffenden gesetzlichen Bestimmung Genehmigung finden werde. Ich ersuche daher die hohe Staatsregierung, in dieser Beziehung, sofern es ihr möglich ist, ihre Ansichten uns kund zu geben. Schlüßlich gestatte ich mir noch einige Worte in Bezug auf das Minoritätsgutachten. Ich halte dasselbe in der Fassung, wie es von den Herren Minoritätsvotanten vorgelegt wird, für entschieden bedenklich. Zunächst halte ich die Ansicht, daß das stadträthliche Patronat auf anderen Grundlagen beruht, als das Patronat der Rittergutsbesitzer, das sogenannte Realpatronat, oder auch als das Patronat des Cultusministeriums als des Kirchenregiments für irrig. Ich glaube, daß in der Regel wenigstens das stadträthliche Patronat auf keinem anderen Grunde beruht, als die übrigen; es wird meist darauf beruhen, daß die Stadtgemeinde in früherer Zeit die Stelle fundirt und die Mittel dazu hergegeben hat. Daß der Stadtrath und nicht die Stadtgemeinde selbst das Collaturrecht ausübt, dies, glaube ich, beruht auf der ganzen historischen Entwickelung, welche das Patronats- und das Collaturrecht seit der Reformation in Sachsen gefunden hat. Eine allgemeine gesetzliche Bestimmung in dieser Beziehung zu treffen, wie sie uns vorgeschlagen wird, halte ich daher für bedenklich, da uns die einzelnen Verhältnisse, welche in den Städten zum Theil sehr verschieden sind, nicht ausreichend bekannt sind.

Kammerherr von Erdmannsdorff: Meine hochgeehrten Herren! Wir stehen heute an einem der Punkte, der die wichtigsten und tief eingreifendsten Differenzen mit den Beschlüssen der Zweiten Kammer enthält. Gestatten Sie mir, ganz offen auch hier, wenn ich so sagen darf, eine Erklärung abzugeben, wie sie der Freiherr von Friesen und ich bei §. 5 abgegeben haben, wo es sich um die Patronatsrechte handelte, während es sich hier um die Collaturrechte handelt. Ich gebe Ihnen mein Wort, daß, sobald mich Jemand überzeugt, daß das Collaturrecht für das Wohl der Kirche und der Gemeinde in bessere Hände gebracht werden kann, ich der Erste bin, der es in diese Hände legt. Ich hege aber die feste Ueberzeugung, daß es weder zum Glück der Kirche und der Schule, noch der Gemeinde beiträgt, wenn es in andere Hände kommt. Mein sehr geehrter Freund, Herr Rittner, sprach es aus, daß er das Collaturrecht in den Händen des Ministeriums deshalb erhalten wissen wolle, weil seiner Ansicht nach die ländlichen Gemeinden noch nicht reif seien, dasselbe selbst in die Hand zu bekommen. Abgesehen davon, meine Herren, daß ich nicht recht begreife, wie er in einer und derselben Rede den Privatcollatoren ihr Recht ungeschmälert erhält und andererseits dem Ministerium

gegenüber das Collaturrecht nur um deswillen aufrecht erhalten will, weil die Gemeinden noch nicht reif seien, dieses Recht selbst auszuüben; ich sehe nicht ein, warum die Gemeinden, wo das Ministerium jetzt das Collaturrecht hat, weniger reif sein sollen, als die, wo es Privatpersonen haben. Aber ich gehe gar nicht so weit, als Herr Rittner, zu sagen, die Gemeinden wären nicht reif dazu; aber, meine Herren, haben Sie die Gewogenheit, lenken Sie Ihre Augen auf die Gemeinden, die jetzt schon Collaturrechte haben, wie es namentlich bei Schulstellen sehr viel der Fall ist, und wenn es die besten, die reifsten Gemeinden sind, so werden darin bei jeder Besetzung eine Menge von Uebelständen sich zeigen, die wohl selten ausbleiben werden. Ich will das nur andeuten. Es tritt dann das Protegiren von Gevattern und Basen ein und das Ambiren und Antichambriren Derjenigen, die sich gemeldet haben. Meine Herren! Das wird nicht ausbleiben; sie sind Alle Menschen und daher schleichen sich solche Sachen sehr häufig ein. Nun weiß ich sehr wohl, daß Privatcollatoren ebenfalls Menschen sind und sich dort auch Mängel einschleichen können; es fragt sich aber, meine Herren, auf welcher Seite mehr Uebelstände sind und wo mehr Gelegenheit ist, daß derartige Mängel vorkommen. Ich bin daher der Meinung, daß der Vorschlag, den die Majorität gemacht hat, nach allen Seiten hin die berechtigten Wünsche der Gemeinden und das Interesse der Kirche und der Gemeinden wahrt. Herr von Nostitz hat vorhin schon angedeutet, der Fall wird selten vorkommen, daß der Collator aus Eigensinn auf den von ihm Berufenen beharrt; wohl könnte aber der Fall vorkommen, und er ist öfter vorgekommen, daß Collatoren nicht an Ort und Stelle sind, oder wenn das Collaturrecht in todten oder minorennen Händen ist, daß in solchen Fällen die Wünsche und Ansichten der Gemeinden nicht gehört worden sind. Dem Uebelstande ist dadurch abgeholfen worden, daß durch die gesetzliche Bestimmung im §. 25 festgesetzt wird, daß der Kirchenvorstand gehört werden muß. Es wird, wie schon angedeutet, wohl sehr selten der Fall eintreten, daß, wenn der Kirchenvorstand seine Wünsche kundgiebt und nicht ganz erhebliche Bedenken gegen die von ihm Bezeichneten vorliegen, denselben nicht Rechnung getragen wird. Meine Herren! Liegen aber erhebliche Bedenken vor, so muß auch die Möglichkeit da sein, die Gemeinde vor einer Fehlwahl zu schützen. Ich glaube, nicht zu viel zu sagen, wenn ich behaupte, es kommen diejenigen Fälle, wo die Gemeinde mit ihrem Geistlichen oder mit ihrem Lehrer nicht zufrieden ist, viel häufiger vor da, wo die Gemeinde selbst ihn gewählt hat, als da, wo die Collaturbehörde oder ein Privatcollator ihn gewählt hat. Namentlich muß ich auch darauf Werth legen Herrn Rittner gegenüber; ich glaube fest, der Privatcollator ist wahrlich besser noch im Stande, die Bedürfnisse der Gemeinde zu kennen und diese zu berücksichtigen, als selbst das hohe Cultusministerium, welches natürlich nicht die Local- und Personalkenntniß haben kann, wie der Patron, der in der Gemeinde lebt und obendrein die Pflicht hat, endlich alle Candidaten zu versorgen. Dies Herrn Rittner gegenüber, der die Rechte beim Cultusministerium erhalten wissen, während er sie den Stadträthen genommen haben will; denn auch ich verstehe es nicht, in welcher Weise das Recht der Stadträthe ein anderes sein soll, als das Recht der Privatcollatoren; kurz, ich mag die Sache ansehen, von welcher Seite ich will, das Interesse der Kirche und der Schule, das Interesse der Gemeinden ist nach allen Seiten am besten gewahrt nach dem Vorschlage, wie ihn die Majorität in ihrem Berichte aufgenommen hat, selbstverständlich mit Beseitigung des Geyer'schen Antrages in der Zweiten Kammer, der, wie der Bericht sagt, das Collaturrecht vollständig illusorisch macht und alle Nachtheile zur Folge haben würde, wie ich sie angedeutet habe, sobald die Gemeinde als solche das Collaturrecht in die Hand nimmt.

Professor Dr. Heinze: Meine höchstgeehrten Herren! Ich bin der Meinung, daß das Collaturrecht allerdings im Wege der Gesetzgebung aufgehoben werden kann; ich habe auch meine Ansicht über die Stellung des Collatur- und Patronatsrechts im System schon neulich ausgesprochen; aber meines Bedünkens steht die gegenwärtige practische Bedeutung des Collaturrechts auf ganz einem anderen Blatte geschrieben. Ich meines Ortes gestehe gern ein, daß die Frage: ist jetzt das Collaturrecht aufzuheben oder auch nur wesentlich zu beschränken? für mich eine völlig unreife ist. Ich wage nicht, darauf irgend eine kategorische Antwort zu geben; meine vielmehr, die Frage ist von der künftigen Synode zum Austrage zu bringen; einzig die Synode ist es, auf deren Urtheil man wird bauen dürfen und müssen. Die Scheu, eine materielle Antwort auf diese unmittelbar practische Frage zu geben, ist in mir so lebendig, daß ich mich selbst dazu nur zögernd verstehen kann, gegenwärtig und inmitten dieser politischen Versammlung eine Erklärung über diejenigen Beschränkungen des Collaturrechtes abzugeben, welche von der sehr geehrten Zwischendeputation beantragt werden. Meinem Gefühle würde es bei Weitem am meisten entsprechen, wenn man sich gegenüber dem landesherrlichen Patronatsrechte, welches ausgeübt wird von dem hohen Cultusministerium, und gegenüber dem Realpatronatsrechte beschränkte und bände auf und an den Tenor der Regierungsvorlage. Ich werde gleichwohl mit der Majorität der Deputation stimmen, soweit nämlich Modificationen des Privatpatronatsrechts und des landesherrlichen Patronatsrechts vorgeschlagen sind, weil ich mich doch überzeugt habe, es handle sich beim Vorschlage der Majorität weniger um eine materielle Minderung oder Einengung bestehender Privatrechte, als um formelle Beschränkungen; das Recht selbst will man nicht kürzen; der wesentliche Inhalt des Deputationsvor-

schlags ist vielmehr nur, daß man einen bestimmten, der Sache nach wohl dienlichen Modus der Ausübung des Rechts vorschreibt. Dies ist der Grund, weshalb ich, obwohl die Stimme der Synode noch nicht hat gehört werden können, mich dazu verstehen werde, für eine wenigstens äußerliche Beschränkung der Collaturrechte des Realpatronats und des landesherrlichen Patronats zu stimmen.

Anders ist meine Situation gegenüber dem Minoritätsgutachten, das in der neuen Redaction sich beschränkt auf die Collaturrechte städtischer Behörden. Hier glaube ich einen wesentlich anderen Standpunkt einnehmen zu müssen. Es handelt sich nämlich in meinen Augen gegenüber dem landesherrlichen und dem Realpatronatsrechte um die Frage: ob ein Recht aufgehoben oder verkürzt werden soll? Hier dagegen bei dem Patronatsrecht städtischer Behörden tritt nach meiner Auffassung im Gutachten der Minorität eigentlich mehr eine Organisationsfrage in den Vordergrund. Ich kann Dem, was Herr von Nostitz ausführte, nicht völlig widersprechen; ich will bereitwillig zugestehen, daß das Patronatsrecht städtischer Behörden mehrfach auf dieselbe Weise entstanden ist, wie das Realpatronatsrecht von Gutsbesitzern 2c. Doch möchte ich einige Modificationen zufügen. Was zunächst die historische Auffassung anlangt, so ist auf diese Weise doch nur ein Theil, vielleicht nur ein geringer Theil der städtischen Collaturrechte entstanden; ein anderer und namhafter Theil der Patronatsrechte städtischer Behörden — von den Rechten, die sie z. B. als Rittergutsbesitzer innehaben, spreche ich nicht — ein namhafter Theil dieser städtischen Patronatsrechte ist doch wohl einst von den Gemeinden an die Gemeindebehörden devolvirt. Aber ganz abgesehen von der historischen Auffassung, nach der gegenwärtigen Lage und Betrachtungsweise der Verhältnisse möchte ich im Allgemeinen die Gemeindebehörden bei Ausübung des städtischen Collaturrechtes als Repräsentanten der Kirchengemeinde betrachten. Ich sollte meinen, gleichviel, wo Ursprung und Entstehungsgrund des Rechts im einzelnen Fall liegen, in der gegenwärtigen Ausübung fühle sich jede Gemeindebehörde als ein Repräsentant in der Kirchengemeinde. Sobald man diesen Gesichtspunkt ins Auge faßt, wird man, glaube ich, nicht viel weiter zu gehen haben, um mit mir dahin sich zu verständigen, daß es sich hier wesentlich um eine Organisationsfrage handelt. Es würde nämlich nun die Frage auftreten: Soll diese Repräsentation der Kirche und Kirchengemeinde, die bisher der politischen Gemeindebehörde, deren Qualification doch wohl nach anderen, als eigenthümlich kirchlichen Maßstäben bemessen wird, mit schwerer Verantwortlichkeit oblag, soll also diese Function der politischen Gemeindebehörde vorbehalten bleiben, oder soll sie übertragen werden an diejenige Körperschaft, welche die Kirchengemeinde überhaupt repräsentirt, welche die volle Befähigung zu dieser Repräsentation durch die Gesetzgebung unter Aufgebot alles Dessen, was die Letztere nur zu leisten vermag, erhalten hat? Wenn man die Frage so stellt, und von meinem Standpunkte aus kann ich sie nicht anders stellen, so ist es eine einfache Consequenz der Trennung der kirchlichen von der politischen Gemeinde, daß man auch diese kirchliche Function, die einer politischen Gemeinde bisher anvertraut gewesen ist, nunmehr der Kirchengemeinde in die Hand giebt. Hier wechselt nur das Organ der Ausübung; die Innehabung des Patronats bleibt wesentlich dieselbe, nur die Organe der Ausübung werden andere. Ich kann noch weiter gehen und im Verfolg dieser Auffassung sagen: der bisherige Stellvertreter, der Stadtrath, giebt die Rechte und Pflichten, die er stellvertretend gehandhabt hat, zurück in die Hand derjenigen Gemeinde und ihrer Vertreter, denen sie ursprünglich und als rechten Inhabern gebühren. Ich schließe mich deshalb dem Minoritätsgutachten aus voller Ueberzeugung an; denn ich glaube, daß hier überwiegend eine Organisationsfrage vorliegt, während ich der Majorität nur zögernd auf ihrem Wege folge, weil ich in dem Vorschlage mindestens den Schein einer Verkürzung wohlerworbener Rechte erblicken möchte.

Staatsminister Dr. von Falkenstein: Ich habe mich über die vorliegende Frage in der Zweiten Kammer bereits so ausführlich ausgesprochen und die Ansichten entwickelt, von welchen das Ministerium sowohl bei der Vorlage, wie bei der gegebenen Zustimmung zum Majoritätsgutachten geleitet worden ist, daß ich nicht auf Einzelnes zurückkommen kann, ohne Das zu wiederholen, was ich bereits dort gesagt habe. Dennoch veranlassen mich einzelne Aeußerungen, die in dieser hohen Kammer gefallen sind, Etwas darauf zu entgegnen. Wie das Ministerium die Frage aufgefaßt hat, handelt es sich hier nicht um Wahrung des Patronatsrechts und nicht um eine Beseitigung. Keineswegs! Weder das Eine, noch das Andere hat das Ministerium an die Spitze seiner Erwägung zu stellen gehabt. Es hat lediglich den Gesichtspunkt festgehalten: Welches ist die richtige Form, um möglichst den Zweck zu erreichen, den wir Alle vor Augen haben, tüchtige Geistliche in jede Gemeinde zu bringen und die Wünsche der Gemeinden zu befriedigen? Es handelt sich also hier nicht um eine Beschränkung oder Ausdehnung des Patronatsrechts, sondern um die zweckmäßigste Ausübung desselben; das wird auch Dem entgegengehalten werden können, was den Herrn Professor Dr. Heinze so zagend gemacht hat, dem Majoritätsvorschlage beizutreten, weil es sich hier eben gar nicht um das Recht selbst, sondern um die zweckmäßige Ausübung handelt. Ebenso ist aus diesem Principe auch Dem entgegenzutreten, was Herr Kammerherr von Metzsch wegen Wahrung des Patronatsrechts spricht; denn auch eine besondere Wahrung hat dem Ministerium nicht nöthig geschienen, weil das Recht gar nicht in Gefahr ist und wenigstens dem Mini-

sterium nicht beikommen konnte, Privatrechte aufzuheben. Gehe ich nun aber die einzelnen Fragen durch, die in dem Berichte über die verschiedene Art der Ausübung aufgestellt sind, so komme ich immer wieder darauf zurück, daß ein glückliches Einvernehmen zwischen Collaturberechtigten und den Gemeinden doch eigentlich Das ist, was wir zu erzielen beabsichtigen. Wir wünschen, daß der Patron, wer er auch sei, ob Ministerium oder Stadtrath oder eine Privatperson, die Wünsche, die Interessen der Gemeinde berücksichtige und es hat eben uns geschienen, daß das am Einfachsten dadurch zu erreichen sei, wenn der Patron die Ansichten der Gemeinde hört, wenn die Gemeinde auf der anderen Seite in die Lage gesetzt wird, die Ansichten der Patrone zu kennen, und wenn man dann es der Gewissenhaftigkeit des Patrons überläßt, aus den bezeichneten Individuen Denjenigen, den er nach gewissenhafter Ueberzeugung für den Geeigneten hält, zu wählen. Diesen Weg hat das Ministerium als Collaturbehörde schon seit mehreren Jahren in verschiedenen Fällen eingeschlagen, wo die Gemeinde einen Wunsch ausgesprochen hat, entweder, weil sie meinte, eine besondere Qualification des Geistlichen in Anspruch nehmen zu müssen für ihre eigenthümlichen Verhältnisse, oder wo die Gemeinde überhaupt wünschte, die Männer kennen zu lernen, auf die das Ministerium Rücksicht zu nehmen sich bewogen finden könnte. In solchen Fällen hat das Ministerium ohne Weiteres Diejenigen bezeichnet, die es von seiner Seite in Berücksichtigung gezogen haben würde; es hat aber gleichzeitig den Gemeinden anheimgegeben, ihrerseits dem Ministerium Personen zu bezeichnen, die sie besonders wünschen möchten, oder überhaupt denjenigen der von beiden Seiten Bezeichneten, der ihnen am wünschenswerthesten erschien. Indem das Ministerium aber diese Rücksichten genommen hat, ist es ihm bis jetzt gelungen, überall in solchen Fällen den Wünschen der Gemeinde zu entsprechen und so die besonderen Verlangen zu befriedigen, ohnerachtet das Ministerium andere Rücksichten zu nehmen hat, als der Privatpatron, weil es in Bezug auf die Verschiedenheit des Alters, auch wohl auf die besondere Qualification u. dergl. mehr Rücksicht zu nehmen hat, als der Privatpatron. Dennoch hat sich auf diese Weise das Verhältniß so gut gestaltet, daß ich diese Erfahrung zur Unterstützung des Majoritätsgutachtens in Anspruch nehmen kann. Man hat wohl von einer Seite gesagt, und insbesondere ist Dies, wenn ich nicht irre, vom Herrn von Schönberg erwähnt worden, es sei diese ganze Form eigentlich illusorisch, die Gemeinde bleibe in derselben Lage, wie jetzt; denn es hänge stets von dem Patron ab, wen er wählen wolle und wen nicht. Es ist aber in dieser Anschauung ein doppelter Irrthum begriffen; es liegt nämlich sehr viel daran, — und es ist dies von anderer Seite schon hervorgehoben worden —, daß Das, was jetzt von wohlgesinnten, wohlmeinenden und gewissenhaften Patronen, wie sie das in der Mehrzahl der Fälle bei uns auch sind, freiwillig geschieht, jetzt unter allen Umständen auch von den anderen, die nicht so ängstlich und gewissenhaft zu Werke gegangen sind, geschehen muß: nämlich den Kirchenvorstand zu hören in der in dem Vorschlage bezeichneten Weise. In dieser Verpflichtung liegt nun aber einerseits eine ernste Mahnung an jeden einzelnen Patron; es liegt aber auch andererseits darin eine große Zuversicht für die Gemeinden, daß sie nunmehr im Voraus bestimmt wissen: ihr müßt gehört werden; ihr habt das Recht, euere Vorschläge zu machen, und sollte nun dennoch der Fall vorkommen, daß wirklich der Patron trotzdem ohne Rücksicht auf den Wunsch der Gemeinde einen Andern wählt, nun, meine Herren, dann ist ihr noch das Recht vollständig gewahrt und zwar innerhalb eines bestimmten Zeitpunktes — viel besser, als zeither —, von dem votum negativum Gebrauch zu machen, und endlich steht der Gemeinde der Weg der Beschwerde offen, um die Angelegenheit zu einem gedeihlichen Ende zu führen. Ich glaube also — ich mag die Sache betrachten, von welcher Seite ich will —, es ist für die Gemeinde und für das Collaturrecht auf diese Weise weit besser gesorgt, als durch jeden andern Vorschlag, namentlich auch durch den: drei Personen in Vorschlag zu bringen. Ich will in wenig Worten nur ein Moment hervorheben, daß nämlich der Fall vorkommen kann, daß die Collaturbehörde oder auch der Privatpatron in dem Fall ist, mehrere Stellen zu besetzen, unter denen aber keine mit sehr bedeutendem Einkommen verbunden ist, oder daß auch nur eine Stelle zu besetzen ist, die ein geringes Einkommen hat. Da wird es sehr häufig vorkommen, gar nicht drei Personen vorschlagen zu können, und um so weniger würde dann auch die Gemeinde im Stande sein, dem Patron drei zu nennen. Ich traue mir einiges Urtheil darüber zu, weil ich versichern muß, daß selbst im Ministerium, das doch über eine ziemliche Anzahl von Stellen das Collaturrecht hat, dieser Fall nicht so selten vorkommt, daß, wie ich bereits in der Zweiten Kammer schon erwähnt habe, bei kleinen Stellen, wie sie z. B. vorzugsweise im Voigtlande und im Gebirge vorkommen, sehr häufig kaum Einer gefunden wird, der so recht mit Freuden zugreift und der die beschwerlich und kümmerlich dotirten Stellen anzunehmen bereit ist, so daß das Ministerium selbst, geschweige der Privatpatron, oft nicht in der Lage sein wird, mehr Personen vorzuschlagen. Was folgt nun daraus? Nach dem Vorschlage der Minorität in der Zweiten Kammer ist beantragt worden, daß dann der Patron frei wählen kann und gar nicht die Gemeinde zu fragen hat. Es wird also hier gerade das Entgegengesetzte von Dem erreicht, was erreicht werden soll, wenn die Gemeinden gehört werden. Ich kann also in der That nur den Vorschlag der Majorität empfehlen und bemerke nur, daß, wenn man behaupten wollte, es wäre den Gemeinden nicht mehr gegeben, als sie bis jetzt haben, man auch insofern im

Irrthum wäre, als, wie ich in der Zweiten Kammer auseinandergesetzt habe, die Gemeinde nicht nur vorher gehört wird, sondern auch nachher noch das votum negativum hat, und daß die für dessen Ausübung gewährte Zeit zur Erwägung eine weit längere ist, als jetzt, so daß die Gemeinden viel sorgfältiger Alles in Betracht ziehen können, als es bisher der Fall war. Auch in dieser Beziehung werden also die Gemeinden vollkommen beruhigt sein können. Was den Minoritätsvorschlag der Herren Rittner und Dr. Koch betrifft, so ist zum großen Theil bereits Geeignetes darüber gesagt worden; ich bemerke nur, daß es auch hier sich in gleicher Weise um den historischen Ursprung in den einzelnen Fällen handelt. Ich bemerke: diese Fälle würden sehr verschieden sein, und wenn in einzelnen Fällen das Collaturrecht dem Stadtrath wirklich nur im Auftrag der Kirchengemeinde zustünde, immerhin würde, wenn es aufgehoben werden sollte, ein nicht berechtigter Zwang ausgeübt werden. Ein der Obrigkeit zustehendes Recht aber ohne Weiteres aufzuheben, würde hier um so bedenklicher sein, als wir eben gar nicht im Stande sind, sofort zu constatiren, wie in einzelnen Stadtgemeinden das Collaturrecht entstanden sei; wir können auch nicht speciell sagen, wie weit sich dann dieser Verzicht auf das Collaturrecht zum Besten des Kirchengemeindevorstandes erstrecken soll, da, wie von dem Professor Dr. Heinze selbst erwähnt wurde, hierbei auch, wie es bei Stadträthen sehr häufig vorkommt, besondere Collaturrechte über Rittergüter einschlagen; soll dann der in seiner Eigenschaft als Obrigkeit verzichtleistende Collator noch als ausübender Collator eines Privatpatrons dastehen? Das würde doch, wenn man die Sache practisch nimmt, zu eigenthümlichen und schwierigen Verhältnissen führen, nicht zu gedenken, daß in Städten, besonders in größeren Städten oft verschiedene Parochien sind; die Stadträthe aber als Obrigkeiten über die Bedürfnisse aller ihrer Parochien urtheilen können, während der betreffende Kirchenvorstand eben nur Erfahrung für seine Parochie haben könnte. Es würden also auch in dieser Beziehung den Gemeinden schwerlich dadurch Vortheile erwachsen.

Wenn endlich der Geh. Finanzrath von Nostitz-Wallwitz, wenn ich nicht irre, die Frage an das Ministerium stellte, ob es denn zulässig sein würde, daß localstatutarische Bestimmungen getroffen würden, wonach der Patron auf sein Recht, den Wünschen des Kirchenvorstandes entsprechend, verzichten könnte, so läßt sich, wie der Herr Redner sich selbst überzeugen wird, auf diese Frage in dieser Allgemeinheit nicht antworten. Ein Bedenken würde nämlich bei solcher Allgemeinheit der Frage entgegenstehen, nämlich das allgemeine juristische Bedenken, daß auf diese Art eine Art von Handel eintreten würde und das Patronatsrecht bekanntlich nicht in commercio sein soll. Aber auch abgesehen davon, würden solche Fälle nur höchstens dazu führen können, daß die vorgesetzten Behörden sich speciell über die einschlagenden Verhältnisse im einzelnen Falle vorher orientiren müßten, ehe sie eine Erklärung darüber abgeben könnten. Ich will aber selbst annehmen, es käme wirklich ein solcher Fall vor, es verzichtete ein Patron innerhalb seines Bereichs auf das Patronatsrecht und sagte: ich erkläre hiermit, daß ich dem Kirchenvorstande für alle Zeiten mein Patronatsrecht abtrete; ich will selbst annehmen, daß es möglich wäre, daß man ein solches Abkommen genehmigen könnte, so würde das Abkommen, beiläufig gesagt, allerdings dem Grundprincip des Patronats mit seinen Rechten und Pflichten schwerlich convenient sein. Allein ich will selbst zugeben, man könnte es genehmigen, was würde die Folge davon sein? Es würde dadurch in allen Gemeinden und für alle die Patrone, die eben nicht ein gleiches Verfahren einschlügen, eine Art von Mißgunst und Neid eintreten und es würde also, wenn das nicht im ganzen Lande eingeführt würde, d. h. mit einem andern Worte, wenn nicht das Patronatsrecht ganz aufgehoben würde, ein solches Mißverhältniß und eine solche Unzufriedenheit in den einzelnen Gemeinden entstehen, daß ich schon deshalb solchen Wunsch zu befürworten mich unmöglich entschließen könnte. Ich glaube, dadurch würde erst, wenn man in der einen Gemeinde vielleicht die Wünsche derselben berücksichtigt hätte, in allen anderen Gemeinden eine große Unzufriedenheit hervorgerufen. Aber, wie gesagt, ich glaube, die Frage läßt sich im Allgemeinen und in der Weise, wie sie der geehrte Redner an das Ministerium stellte, nicht beantworten, sondern man muß die einzelnen Fälle, die etwa vorkommen sollten, in Erwägung ziehen. Ich kann nur wiederholen, ich bin weit entfernt, das Patronatsrecht erweitern oder unnöthig beschränken zu wollen; ich bin der Meinung und glaube, das ist die Meinung eines jeden Patrons, der es mit seiner Kirche und seiner Gemeinde gut meint. Wir suchen insgesammt, und das ist in der Zweiten Kammer geschehen und geschieht in dieser Kammer, diejenige Art der Ausübung auf, durch welche der Zweck, den wir Alle vor Augen haben, möglichst sicher erreicht werden kann. Nach meiner Ueberzeugung ist das diejenige, welche die Deputation in ihrer Majorität vorgeschlagen hat. Wir wollen der Kirche nützen, nicht dem Patronatsrecht!

Bürgermeister Hirschberg: Der Grundzweck und das edelste Ziel unserer neuen Kirchenverfassung ist ganz offenbar der, daß wir kirchlichen und überhaupt religiösen Sinn im Volke zu beleben und zu wecken suchen. Ist das der Fall, so glaube ich, kann man auch darüber nicht zweifelhaft sein, daß es wünschenswerth sei, dem Kirchenvorstande als dem Repräsentanten der Kirchengemeinde das Collaturrecht zu übertragen. Nun stehen Dem aber, ich gebe es zu, Bedenken zunächst materieller Art, aber auch ganz besonders historische Rechte entgegen, die allerdings nicht ohne Weiteres beseitigt werden können. Da hat mir

denn nun der Antrag der Herren Abgg. Oehmichen und Uhlemann in der Zweiten Kammer sehr gefallen, welche eine Vermittelung des historischen Rechts und des fortgeschrittenen Zeitbedürfnisses — ich sage: des Zeitbedürfnisses, nicht der Tagesmeinung, sondern des wirklichen Zeitbedürfnisses — darin gefunden haben, daß der Patron Drei vorschlägt und der Kirchenvorstand aus diesen wählt. Sind freilich Drei nicht vorhanden, so kann man es eben nicht ausführen und man muß sich mit weniger begnügen. Indessen, um auf diesen Antrag hier zurückzukommen, so sehe ich allerdings zu meiner Verwunderung, daß er nirgends Anklang gefunden hat; ich halte es also für überflüssig, ihn hier wieder aufzunehmen; ich glaube, ich würde nur vergebens sprechen.

Was den Antrag der Minorität anlangt, den Antrag Rittner-Koch, so hat er allerdings zunächst etwas sehr Bestechendes, weil er wenigstens für die Städte dem Kirchenvorstande allein das Collaturrecht übertragen will, eine Befugniß, die mein verehrter Freund Professor Dr. Heinze als eine blose Organisation ansieht. Jedoch ich habe auch gegen diesen Antrag meine gewichtigen Bedenken. Zunächst muß ich in formeller Hinsicht gestehen, es ist mir nicht recht klar geworden, auf welche Gründe hin und auf welche Kirchenrechtslehre hin die Ansicht aufgestellt worden ist, daß gerade die städtischen Patrone ihr Amt im Auftrage der Gemeinde ausüben, daß überhaupt das ganze Recht ganz anders entstanden sei, als das Recht der Privatpatrone. Mir ist darüber Nichts bekannt und ich würde Herrn Rittner sehr dankbar sein, wenn er mir darüber einige Aufklärungen geben könnte. Soviel ich concrete Erfahrungen habe, weiß ich nur, daß die Stellen, die der Rath zu besetzen gehabt hat und noch zu besetzen hat, aus dem Grunde ihm zur Besetzung zustehen, weil er aus dem Kämmereivermögen Fundationen gemacht hat. Darüber habe ich ganz specielle Erfahrungen. Hat er das nicht gethan, sondern hat vielleicht ein Stift am Orte die Stelle eigentlich gegründet, oder der Bischof, dessen Nachfolger infolge von Staatsverträgen der Staat geworden ist, so übt der Rath seine Collaturrechte, wiewohl er Patron der betreffenden Kirche ist, nicht aus. Ich kann nur also eine Vermuthung aufstellen, die die Vertretung der Minorität zu dieser Ansicht gebracht hat, nämlich die, daß infolge unserer veränderten Städteverfassung insbesondere das Kämmereivermögen nicht mehr besteht, dasselbe vielmehr auf die Stadt mit übergegangen ist. Indessen aus dieser Thatsache ohne Weiteres Schlüsse zu ziehen, daß nun der Magistrat infolge dessen auch in Betreff der Kirchenpatronatsrechte nur Beauftragter der Gemeinde sei, halte ich für etwas kühn. Ferner auch ist mir nicht recht ersichtlich geworden, warum man gerade bei den Stadträthen eine besondere Ausübung des Collaturrechts in Vorschlag bringt, ganz unterschieden von dem der anderen Patrone, während doch gerade hier eigentlich das Patronatsrecht am allerwenigsten bedenklich erscheint; denn der Stadtrath ist ja durchaus nur ein gewähltes Organ, vertritt ja recht eigentlich die Gemeinde. Das schien mir also gerade von allen Patronatsrechten noch das mildeste zu sein, am wenigsten dasjenige, was mit dem Zeitbedürfniß im Widerspruch stände. Demungeachtet und trotz aller dieser Erwägungen verhehle ich nicht, daß mir bei wiederholten Malen, wo ich an der Spitze des städtischen Collegiums geistliche Stellen zu besetzen gehabt habe, diese Besetzung als eine schwere Last und höchst verantwortungsvolle Pflicht erschienen ist und ich es sehr gern gesehen hätte, wenn ich die definitive Wahl hätte dem Kirchenvorstande übertragen können. Und da begrüßte ich denn mit Freuden die Andeutung des Herrn Geh. Finanzrath von Nostitz, daß man vielleicht die Sache localstatutarischen Einrichtungen im concreten Falle überlassen könnte. Nach der Erklärung des Herrn Staatsministers indessen kann ich nicht annehmen, daß diese Idee wird ins Leben treten, und so finde ich mich denn schlüßlich in der Lage, doch mit der Majorität gehen zu müssen, die mich aus allen diesen Bedenken wenigstens in der Hauptsache herauswindet.

Superintendent Dr. Lechler: Ich bitte um die Erlaubniß, nur einige wenige Bemerkungen machen zu dürfen. Fürs Erste wende ich mich zu Dem, was der Herr Professor Dr. Heinze, Vertreter der Universität, gesprochen hat. Es hat mich das einigermaßen beruhigt, kann ich sagen, gegenüber Demjenigen, was derselbe geehrte Deputirte früher einmal, aber bei einem ganz connexen Gegenstand, nämlich bei §. 5 geäußert hat. In Beziehung nämlich auf das Collaturrecht hat er den Vorwurf nicht gegen die Deputation erhoben, den er dort in Bezug auf das Patronatsrecht bei §. 5 erhoben hat. Der Worte erinnere ich mich nicht so genau; aber sie gingen, soviel ich sie verstanden habe, dahin: was das Patronatsrecht betreffe, so habe die Deputation die Sache aus dem alten Idiom in das neue Idiom der neuen Kirchenordnung nicht ganz richtig übersetzt, sie habe zu wörtlich übersetzt. Nun freilich, für Meister in der Uebersetzungskunst hat sich noch kein Mitglied unserer Deputation erklärt. Das ist unsere eigentliche Lebensaufgabe nicht. Es liegt jedoch etwas Anderes dahinter, nämlich daß ausgesprochen wurde, die Deputation habe sich nicht richtig oder gründlich genug in den Geist der Vorlage vertieft, habe den Geist derselben nicht getreu und richtig aufgefaßt. Nun, meine Herren, das finde ich einigermaßen moderirt, ich will nicht sagen, zurückgenommen, aber einigermaßen temperirt durch Das, was der geehrte Deputirte der Universität heute ausgesprochen hat. Wenigstens wenn er noch an dem dort Ausgesprochenen festgehalten hätte, so hätte ich mir doch müssen erlauben, nur zur Vertheidigung, ganz gewiß nicht zur Offensive — dessen werde ich mich ganz enthalten — aber nur zur Vertheidigung der Deputation — das muß doch erlaubt

sein — zu bemerken: Wenn wir den Geist der Vorlage nicht richtig gefaßt hätten, dann könnte nur eine dreifache Ursache sein: entweder die Deputation hätte nicht den gehörigen Willen dazu gehabt, oder nicht die gehörige Fähigkeit oder Beides zusammen nicht. Nun, dagegen würde ich in keinem Falle geglaubt haben, nöthig zu haben, Ihre Deputation zu vertheidigen, daß es uns an dem gehörigen Willen gefehlt habe; ich glaube auch gar nicht, daß das irgendwie die Meinung gewesen ist. Ob es uns an der nöthigen Fähigkeit dazu gefehlt hat, ist freilich eine andere Frage. Darüber haben wir nicht zu urtheilen. Das Urtheil darüber: ob wir vielleicht die Fähigkeit nicht gehabt haben, die Sache mehr als nur wörtlich und buchstäblich zu behandeln, sie vielmehr auch nach ihrem Geiste aufzufassen — das Urtheil darüber, sage ich —, muß ich ganz allein der hohen Kammer überlassen. Ich gestatte mir dabei, kurz zu beweisen, daß die Deputation auch über den Geist der Sache sich einigermaßen Auskunft gegeben hat. Wir haben gedacht einmal, die Kirchenordnung hat das presbyterial-synodale Wesen einzuführen, und zum Anderen, sie solle dem Geiste nach gewiß nicht anders, als in ächt lutherischem Geiste eingeführt werden. Was das Erstere betrifft, das presbyterial-synodale Wesen, so glaube ich zur Richtigstellung mancher Ansichten bemerken zu dürfen: es giebt altpresbyteriale Gemeinschaften nicht nur einzelner Gemeinden, sondern ganzer Landestheile und Landeskirchen, in welchen ungeachtet ihrer presbyterialen Gemeindeordnung in Beziehung auf die Collatur oder die Besetzung der geistlichen Stellen die größte Mannichfaltigkeit existirt. Z. B. in Rheinland-Westphalen, was nicht nur erst seit dem Jahre 1835, seit Einführung seiner gegenwärtigen Kirchenordnung, sondern dem größten Theile seiner Gemeinden nach seit Jahrhunderten presbyterial und synodal verfaßt ist, herrscht heute noch, wie vor Alters her, die größte Mannichfaltigkeit in dieser Beziehung. Da giebt es allerdings einzelne Gemeinden, welchen, wenn eine Pfarrstelle erledigt ist, die Gemeindewahl ihrer Geistlichen zusteht; sodann giebt es solche, in denen das preußische Kirchenregiment die Ernennung der Geistlichen hat, und endlich giebt es eine dritte Gattung von Gemeinden, in denen das Privatpatronat die Geistlichen ernennt. Alles Das muß demnach ganz wohl verträglich sein mit dem Wesen der presbyterial-synodalen Verfassung. Andererseits haben wir uns gesagt, daß die neue Kirchenordnung ihrem Geiste nach nicht anders, als in echt evangelisch-lutherischer Weise solle gefaßt und eingeführt werden. Ich meine damit, daß nicht etwa der bestehende Bau niedergerissen und ein vollständiger Neubau von Grund aus aufgeführt werde, sondern daß, wie die lutherische Kirchenreformation überhaupt verfahren ist, mit großer Schonung alles Bestehenden, wo es irgend möglich ist, blos Dasjenige beseitigt werde, was entschieden unevangelisch und unbiblisch ist; so soll auch hier im Geiste der evangelisch-lutherischen Kirche verfahren werden. Was also nicht nach entschiedener Ueberzeugung unevangelisch und unverträglich mit biblischer Wahrheit ist, das soll mit Achtung, mit Schonung behandelt und bewahrt werden. So betrachte ich namentlich auch das Patronat.

Eine zweite Bemerkung bezieht sich darauf, daß ich überzeugt bin, wir können den Beschluß, wie er in der jenseitigen Kammer gefaßt worden ist, in keinem Falle annehmen, nämlich mit dem sogenannten Geyer'schen Antrage; ich glaube sogar, wir thun der jenseitigen Kammer einen wahren Dienst damit, wenn wir diesen Antrag ablehnen; denn der genannte Antrag, ungeachtet er nur auf ein paar Worte sich bezieht, bewirkt doch, daß in der That durch ein paar Striche das Patronats- und Collaturrecht aufgehoben würde. Das ist in dem Nachberichte ganz überzeugend nachgewiesen und ich bin viel zu gut constitutionell, um zu wollen, daß man durch das Streichen oder Aendern von ein paar Worten einen so radical eingreifenden Beschluß verdecke. Ich glaube auch, die jenseitige Kammer ist viel zu loyal und constitutionell, als daß sie das wollte. Sie würde lieber offen und geradezu verfahren, und ich würde meinerseits, wenn ich das Collaturrecht aufheben wollte, das ganz offen sagen.

(Bravo von zwei Kammermitgliedern.)

Ferner will ich bemerken, daß mir ein kleines Mißverständniß obzuwalten scheint bei einer Bemerkung, die Herr von Nostitz gegen den Gedanken des Herrn von Schönberg aufgestellt hat. Es wurde bemerkt, bei diesem Gedanken des Herrn von Schönberg würde das Patronatsrecht illusorisch. Dem könnte ich deswegen nicht beitreten, weil, wenn ich recht verstanden habe, immer die Meinung des Herrn von Schönberg war, daß der Patron Diejenigen bestimmt, welche etwa Gastpredigten zu halten haben oder auf welche er überhaupt bei der Besetzung der betreffenden Stelle Bedacht nehmen will. Das wollte auch Herr von Schönberg durchaus nicht aus der Hand geben und da der Collator auch im weiteren Verlauf der Sache seine Mitwirkung hat, so scheint mir, kann man nicht mit Recht sagen, daß dadurch das Collaturrecht illusorisch gemacht würde. Was den weiteren Antrag der Minorität betrifft in Hinsicht der städtischen Collaturbehörden, so ist mir doch noch ein Zweifel übrig geblieben. Ich finde in dem Vorschlage Seite 278 keinen Unterschied gemacht zwischen der Besetzung von geistlichen Stellen in der Stadt, wo der Magistrat das Collaturrecht hat, und zwischen der Besetzung von vielleicht etlichen ländlichen geistlichen Stellen, bei denen derselbe Stadtrath die Collatur hat. In dem Antrage der Minorität ist darüber gar Nichts gesagt; nach der Fassung dieses Antrages würde auch das Collaturrecht in Bezug auf ländliche Gemeinden wegzufallen haben. Es heißt: „das Wahlrecht, welches bisher Behörden politischer Gemeinden zustand"; es ist aber

nicht gesagt: „innerhalb der Stadt". Es heißt weiter: „geht in derselben Maße auf die Ortskirchengemeindevorstände über", also auch auf Gemeinden, die zwei, drei Stunden von der Stadt entfernt liegen. Ob diese Auslegung richtig ist, muß ich den Herren von der Minorität überlassen; aber ich mache darauf aufmerksam, daß, wenn dieser Antrag angenommen würde, meines Erachtens die städtischen Collaturbehörden mit verzichtet hätten auf die Besetzung der ländlichen Pfarr- und Geistlichenstellen, die sie bisher als Collatoren in den Händen hatten. Wenn ferner Herr Rittner bemerkt hat, es sei jedem Freunde der Kirche natürlicherweise unangenehm, wenn das wichtigste Ereigniß in der Kirchengemeinde, eine neue Besetzung der Pfarrstelle, ohne seine Theilnahme vor sich geht, so hat er, soviel ich verstanden, allerdings die Besetzung durch einen Privatcollator im Auge gehabt. Soll aber dies geändert werden, so glaube ich, führt dies viel weiter, als man zunächst im Auge hat. Denn hätte künftig der Kirchenvorstand, und nicht ein Privatcollator, die Pfarre zu besetzen, so würde ebenfalls der einzelne Freund der Kirche in der Gemeinde sagen können: „nun geht doch die Sache ohne meine Theilnahme vor sich; denn ich bin nicht Mitglied des Kirchenvorstandes und nun machen sie, was sie wollen". Ich will sagen: die Gedanken werden dahin führen, daß nothwendig die Wahl nicht durch den Kirchenvorstand, sondern durch die ganze Gemeinde stattfinde. Nun, das könnte ich an und für sich gar nicht für etwas so Erschreckliches halten. Es existirt das schon vielfach in der evangelischen Kirche in Verbindung auch mit dem Privatpatronate. Nach Beendigung der Gastpredigten sind die einzelnen Gastprediger einer Wahl der ganzen Gemeinde viritim unterworfen, d. h. die ganze Gemeinde stimmt in der Kirche Mann für Mann darüber ab. Das ist wenigstens in Schleswig-Holstein in vielen Gemeinden, ob in allen, weiß ich nicht, der Fall. Im Uebrigen aber muß ich doch sagen: ich stimme mit denjenigen Herren überein, welche sagen, diese Frage ist wahrscheinlich noch nicht spruchreif. So lange die Synode sich darüber noch nicht ausgesprochen hat, haben wir, glaube ich, das völlig fundirte subjective Recht, das moralische Recht nicht dazu, um hier so wesentlich eingreifende und umgestaltende Beschlüsse zu fassen. Ich erinnere nun aber, daß der Majoritätsvorschlag nicht das will. Er läßt das bestehende Collaturrecht, mag es in den Händen des Kirchenregimentes liegen, oder in den Händen von politischen Behörden und Magistraten oder in der Hand von Privatcollatoren, in seinem Wesen ganz unangetastet und ordnet blos Etwas an, was aber nicht ganz unbedeutend für die Gemeinde ist, blos für die Art der Ausübung des Collaturrechtes. Also nach dem Grundsatze, daß wir nicht glauben sollen, Alles auf einmal machen zu müssen, o wie es vielleicht dem Einzelnen am besten vorkommt, nach dem Grundsatze, daß wir sachte und immer angehen sollen, rathe ich Ihnen, den Antrag der Majorität anzunehmen.

Vicepräsident Oberbürgermeister Pfotenhauer: Es liegt mir ein soeben eingereichter Antrag des Herrn Kammerherrn von Zehmen auf Schluß der Debatte vor. Ich frage zuvörderst: ob dieser Antrag unterstützt wird. — Mehr als hinreichend unterstützt. — Ich frage, ob Jemand gegen den Schluß der Debatte zu sprechen begehrt?

Professor Dr. Heinze: Ich hatte um das Wort gebeten nicht um nochmals über die Sache selbst zu sprechen, sondern blos, um eine Erklärung auf einige Aeußerungen des Herrn Superintendenten Dr. Lechler abzugeben, die mir einigermaßen einen persönlichen Character an sich zu tragen schienen.

Vicepräsident Oberbürgermeister Pfotenhauer: Das ist jetzt nicht mehr möglich.

Professor Dr. Heinze: Aus diesem Grunde würde es eben meinem Interesse sehr entgegen sein, wenn der Schluß der Debatte ausgesprochen würde.

Vicepräsident Oberbürgermeister Pfotenhauer: Ich muß es dem Herrn Professor überlassen, auf meine Frage wegen Schluß der Debatte mit Nein zu stimmen. Ich frage daher die Kammer: Beschließt sie den Schluß der Debatte? — Gegen 3 Stimmen.

Professor Dr. Heinze: Ich bitte ums Wort zu einer thatsächlichen Berichtigung!

Vicepräsident Oberbürgermeister Pfotenhauer: Zu einer solchen steht das Wort jederzeit frei.

Professor Dr. Heinze: Ich habe gegenüber einzelnen Aeußerungen des Herrn Superintendenten Dr. Lechler zu constatiren, daß bei meinen neulichen Bemerkungen über Collatur- und Patronatsrecht und bei etwaigen sonstigen Bemerkungen, welche Herr Superintendent Dr. Lechler im Sinn gehabt hat, die Absicht eines persönlichen Angriffes gegen irgend Wen mir so fern als möglich gelegen hat. Ich hatte aber nicht nur nicht die Absicht eines persönlichen Angriffes, sondern glaube auch nicht, unabsichtlich durch den Inhalt Dessen, was ich vortrug, es verschuldet zu haben, daß irgend welche Personen sich verletzt fühlen konnten.

Vicepräsident Oberbürgermeister Pfotenhauer: Die Debatte ist geschlossen. Es haben nur noch das Recht zum Schlusse zu sprechen die beiden Herren Referenten und ich gebe zunächst dem Herrn Referenten der Minorität das Wort.

Rittergutsbesitzer Rittner: Ich benutze zunächst das Schlußwort, um eine Aeußerung des Herrn Kammer-

herrn von Erdmannsdorff speciell gegen mich zu berichtigen, indem er mich gewiß falsch verstanden hat. Ich habe ausdrücklich gesagt, daß zwei Momente vorhanden sind, welche mich abhalten, meinem Wunsche in der hier vorliegenden Frage weitere Rechnung zu tragen, und dies seien einmal die Achtung vor Privatrechten und dann die Frage der Nützlichkeit: ob es zweckmäßiger und segenbringender für die Kirche ist, an dem bestehenden Collaturrecht zu rütteln? Dann habe ich fortgefahren und gesagt, daß in Bezug auf die Privatcollaturrechte der Rechtspunkt allein genüge, um von Aufhebung der bestehenden Rechte abzusehen. Zu den Cultusministerialstellen übergehend, habe ich gesagt, daß zwar hier von einem Privatrecht nicht die Rede sein könne; allein daß ich zur Zeit keine bessere, für die Kirche segenbringende Besetzungsweise vorzuschlagen wüßte, als die jetzige Besetzung durch das Cultusministerium. Es ist mir nicht klar, wie der Herr Kammerherr von Erdmannsdorff aus diesen Aeußerungen hat folgern wollen, als ob ich den Gemeinden, die unter Patronatscollaturrecht stehen, eine andere Stellung im Staate in Bezug auf eigene Qualification zu Besetzung ihrer Pfarrstellen einzuräumen beabsichtige, als den Gemeinden, welche unter landesherrlicher Collatur stehen. Es ist dies wahrscheinlich eben nur ein Mißverständniß des Herrn Kammerherrn von Erdmannsdorff und beruhige mich hierbei. In Bezug auf die Cultusministerialstellen mache ich darauf aufmerksam, wie wir wiederholt vom Cultusminister gehört haben, daß derartige Schritte gethan werden, um den Gemeinden eine active Betheiligung bei Besetzung dieser Stellen zu gewähren. Es ist das doch ein deutlicher Beweis dafür, daß die Wünsche, die ich angedeutet habe und die ich im Vereine mit sehr Vielen hege, eben nicht unmögliche, sondern wohlausführbare sind. Ich nehme auch in dieser Beziehung die Aeußerungen des Herrn Superintendenten Dr. Lechler für mich in Anspruch, die allerdings auch darauf hinausgehen, daß der Wunsch in der Brust eines eifrigen Kirchenmitgliedes wohl gerechtfertigt ist, die wichtigsten Ereignisse des äußeren Lebens der Kirche nicht ohne seine Theilnahme geschehen zu lassen. Zu Dem, was wir als Minorität speciell beantragt haben, mich wendend, so will ich zunächst erklären, daß hier nicht gemeint sind die Collaturrechte, welche die Stadträthe ausüben infolge besonderer Besitztitel, namentlich wenn Rittergüter zu einer Stadt gehören, daß wir nicht auf diese unsern Antrag erstreckt haben.

Was nun die Sache selbst anlangt, so muß ich doch trotz alle Dem, was ich gehört habe, dabei stehen bleiben, daß die Stadträthe vorzugsweise als das Organ städtischer Gemeinden erscheinen. Ich habe, Dank der Fürsorge mehrerer Männer von Fach! Gelegenheit gehabt, in sehr zahlreichen Büchern über den Ursprung des Collaturrechtes nachzuschlagen, und bekenne, daß ich Nichts darin gefunden habe, was mir einen andern Ursprung des Collaturrechts auf Seiten der Stadtbehörden documentirte. Aber immerhin sind die Stadträthe entschieden die Organe ihrer städtischen Gemeinden. Die eignen Worte des Herrn Bürgermeisters Hirschberg bestätigen dies; denn er sagte ausdrücklich: der Stadtrath vertritt die Gemeinden; er ist das Organ der Gemeinde. Nun, in diesen Worten, glaube ich, liegt für mich die Rechtfertigung, wenn ich dabei verharre, daß das Zurückgeben des Collaturrechts durch die Stadträthe in die Hände ihrer Beauftragten weder ein Eingriff in ein Recht ist, noch irgend welche Gefahr in seinem Gefolge haben wird. Uebrigens, meine Herren, will ich gern zugeben, daß die Abwägung dieser Gefahren, welche möglicherweise eintreten können bei Abgabe des Collaturrechts seiten des Cultusministeriums in die Hände der Gemeinden, gegenüber dem Segen, den dieser Actus mit sich bringen würde bezüglich der lebendigeren Theilnahme der Gemeinden an der Kirche, daß dies eine Aufgabe der Synode sein wird. Ich hoffe dies wenigstens und dann wird es sich auch finden, was ich vorhin andeutete in Bezug auf die gegenwärtig nicht genügende Organisation unserer Gemeinden behufs der Besetzung einer Pfarrstelle. Ich glaube, daß, wenn unsere Kirchenvorstände sich einmal mehr und mehr entwickelt haben werden in der Richtung, die ich mir erlaubte, gestern anzudeuten, daß mit solchen Kirchenvorständen sich wohl Mittel und Wege finden lassen werden, um die Collaturrechte aus den Händen des Staatsoberhauptes und des Cultusministeriums in die Hände der Gemeinden überzuweisen, ohne daß wir wahrhafte Nachtheile und Gefahren für das Bestehen und das Wirken der Kirche zu befürchten haben werden.

Uebrigens bin ich mir wohl bewußt, daß der Antrag der Minorität in der Kammer nicht viel Anklang gefunden hat, und bestätige nur noch, daß ich Das, was die Majorität in Bezug auf die Privatpatronate geboten hat, mit Freuden unterschrieben habe und daß ich auch dieses vollständig aufrecht erhalte, es möge nun unser Minoritätsgutachten abgeworfen oder angenommen werden.

Vicepräsident Oberbürgermeister Pfotenhauer: Der Herr Präsident Freiherr von Friesen als Referent der Majorität hat das Wort.

Referent Präsident von Friesen: Nur um meiner Pflicht zu genügen, will ich nach einer so interessanten Debatte die Vertheidigung des Majoritätsgutachtens noch einmal übernehmen; aber ich werde sehr kurz sein. Denn wenn ich der geehrten Kammer alles Dasjenige wiederholen wollte, was über diese Sache schon gesagt, geschrieben, verhandelt und auch nachgedacht worden ist, da würde ich der Kammer zu viel zumuthen. Ich glaube auch wirklich, daß die Kammer sich ein ganz klares Bild gemacht und ihr Urtheil schon so fest begründet hat, daß meine Worte auch nicht viel daran ändern werden. Ich beziehe mich nur in aller Kürze nochmals auf die Worte der

verschiedenartigen Fassungen und spreche wenigstens die Ueberzeugung und zwar mit Bestimmtheit aus, daß, wenn und so lange das Collaturrecht überhaupt erhalten bleibt, der Vorschlag der Majorität ohne allen Zweifel ein Fortschritt ist, ein Fortschritt zu Gunsten der Kirchengemeinde, ein entschiedener Fortschritt zu Beförderung einer wohlüberlegten und guten Wahl. Ich bitte Sie nur nochmals, die Worte zu erwägen in der zweiten Zeile des Entwurfs: „Hegt die Kirchengemeinde besondere Wünsche in Bezug auf die Besetzung, so hat er dieselben dem Collator im Namen der Gemeinde zu erkennen zu geben." — Das ist Alles, was der Entwurf zu Gunsten der Kirchengemeinde bestimmt. Der Kirchenvorstand soll blos die Wünsche der Kirchengemeinde zu erkennen geben. Dagegen sagt unser Gutachten und das Gutachten der Majorität der anderen Deputation:

„Vor jeder Designation eines Geistlichen ist der Collator verpflichtet, dem Kirchenvorstande Diejenigen, welche sich um das geistliche Amt bei ihm beworben haben oder auf welche er auch ohne Bewerbung sein Absehen zu richten gemeint ist, namhaft zu machen."

Also ist der Patron verpflichtet, alle Diejenigen namhaft zu machen, die bei der Wahl in Frage kommen können. Hierauf hat der Kirchenvorstand binnen vier Wochen Diejenigen zu bezeichnen, welche die Kirchengemeinde vorzüglich berücksichtigt zu sehen wünscht, und aus diesen, sowie aus den von dem Collator Benannten hat der Collator zu wählen; also wohlverstanden: auch aus Denen, welche die Kirchengemeinde berücksichtigt zu sehen wünscht, also aus den von beiden Theilen Genannten.

Ich muß hier noch auf ein Wort aufmerksam machen, was in unserer Fassung Seite 243 des Berichts vielleicht ausgelassen worden ist. Es muß nämlich heißen: „so steht dem Collator die freie Wahl unter den sowohl von ihm, als auch von dem Kirchenvorstand Genannten zu." Wenn man das „auch" nicht mit hinein setzt, dann fehlen die verhängnißvollen Worte, welche von der Zweiten Kammer ausgelassen worden sind und auf die Alles ankommt; denn den ganzen übrigen Satz hat die Zweite Kammer angenommen ohne diese entscheidenden Worte. Nun, meine Herren, wenn Sie den Satz S. 243 des Berichts bedenken und in seinem Inhalte würdigen, da begreife ich nicht, wie man sagen kann, das wäre illusorisch, oder das wäre nur eine formelle Beschränkung oder, wie hierin zu liegen scheint, doch nur eine scheinbare Concession. Mir scheint das doch eine sehr wesentliche Concession zu sein und von etwas Illusorischem, von etwas Scheinbaren ist gar nicht die Rede, sondern es wird durch unsern Vorschlag Gelegenheit gegeben zu einer vernünftigen Besprechung, zu einer gründlichen Austauschung der Gedanken und der Wünsche und zu einer gründlichen Ueberlegung; wohlverstanden — was ich immer voraussetze — unter vernünftigen Leuten, unter Leuten, denen die Sache wirklich am Herzen liegt, die wirklich die gute Absicht haben, sich zu verständigen und Dasjenige zu wählen und sich für Das zu entscheiden, was zum Besten der Kirchengemeinde und — ich muß auch sagen — zum Besten des geistlichen Amts gereicht; denn das geistliche Amt verliert bei dieser gründlichen Ueberlegung gewiß am allerwenigsten Etwas. Aus voller, innigster Ueberzeugung muß ich daher das Majoritätsgutachten — ich will es aufrichtig sagen — für das Beste erklären und halten, was wir haben finden können. Im Gegentheil ist von mancher Seite uns schon der Vorwurf gemacht worden, wir wären zu weit gegangen. Das glaube ich nicht; denn wir haben es bisher bei dem Collaturrecht beinahe schon eben so gehalten, wie es hier vorgeschlagen wird.

Was nun die Minorität anlangt, so begreife ich wirklich nicht, warum man mit der Beseitigung des Collaturrechts gerade mit den Städten den Anfang machen will. Wenn über die Privatcollatoren, über die Rittergutsbesitzer, über die sogenannten privilegirten Feudalstände hergezogen werden sollte, so wäre mir das erklärlich;

(Heiterkeit.)

aber bei den Stadträthen? Ich habe nie in einem Stadtrath gesessen; aber Das weiß ich doch, daß gerade bei den Stadträthen vielleicht die allergründlichste Erwägung stattfinden kann. Ebenso unbegreiflich ist es mir, warum nun gerade dieses Recht, was bisher von dem Stadtrath ausgeübt wurde, auf den Kirchenvorstand übergehen soll. Dadurch wird doch auch nicht im Allermindesten Etwas geändert und gewonnen. Der Stadtrath ist eine collegialische Behörde von 12 oder 25 Mitgliedern, der Kirchenvorstand ist eine collegialische Behörde von 16, 18, 20 Mitgliedern. Wo da der Unterschied liegen soll und was daraus für ein Gewinn für eine gute, wohlüberlegte Wahl hervorgehen soll, da, muß ich gestehen, hört meine Urtheilskraft auf, das verstehe ich nicht.

(Heiterkeit.)

Der Vorschlag enthält daher nur etwas Neues, um scheinbar zu befriedigen; hat aber die sehr bedenkliche Folge, daß dadurch eine große Unzufriedenheit erregt werden würde durch die Ungleichheit, welche dadurch im Lande entstehen würde. Die Privatcollatoren würden in tantum — d. h. mit gewissen Einschränkungen — ihr Recht behalten, das Cultusministerium würde sein Recht behalten und gerade diejenige Behörde, die es jetzt collegialisch, also mit gründlichster allseitiger Ueberlegung ausgeübt hat, die soll es verlieren.

Ich bin am Schlusse. Ich kann wirklich etwas Weiteres nicht hinzufügen und ich überlasse den Beschluß der wohlwollenden oder vielmehr der einsichtsvollen Beurtheilung und Entscheidung der Kammer. Die beiden Worte, in welchen wir mit der Zweiten Kammer differiren, sind

nur die: „sowohl von" „als auch", welche nach Beschluß der Zweiten Kammer wegfallen sollen. Darauf will ich noch aufmerksam machen, daß dieser sehr wichtige Beschluß in der Zweiten Kammer mit 29 gegen 32 Stimmen, also nur mit einer Majorität von 3 Stimmen gefaßt wurde.

Vicepräsident Oberbürgermeister Pfotenhauer: Wir haben nunmehr zur Abstimmung zu schreiten. Ich werde auch hierbei auf jeden der drei einzelnen Sätze, aus denen der Paragraph besteht, eine Frage richten. Die Fassung des ersten Satzes, wie Sie solche auf Seite 242 des Hauptberichts lesen, ist unter Zustimmung und Genehmigung der Herren Regierungscommissare aufgestellt worden; sie ist also als Vorlage der Staatsregierung zu betrachten, so daß es einer Frage auf Ablehnung der Fassung auf Seite 263 nicht bedarf. Majorität und Minorität ist mit der Fassung dieses ersten Satzes einverstanden. Die Unterschiedenheit der Majorität und Minorität besteht nur darin, daß die Minorität die Einschaltung des auf Seite 278 zu lesenden Satzes wünscht, beginnend mit den Worten:

„Das Wahlrecht (Collaturrecht), welches bisher Behörden politischer Gemeinden zustand, geht in derselben Maße auf die Ortskirchengemeindevorstände über. Wo aber das Wahlrecht den Kirchengemeindevorständen solchergestalt nicht zusteht, ist der Collator verpflichtet, vor jeder Designation eines Geistlichen dem Kirchenvorstande Diejenigen rc."

Diesen Satz wünscht die Minorität eingeschaltet zu sehen hinter den Worten der zweiten Zeile auf Seite 243 „rechtzeitig erfolge". Ihre Fassung, die der Minorität nämlich, schließt sich dann unmittelbar mit einer kleinen redactionellen Abänderung der Fassung der gesammten Deputation auf Seite 263 an. Ich werde mir daher erlauben, die erste Frage auf Annahme der Fassung des ersten Satzes, wie er auf Seite 241, 242, 243 zu lesen ist, zu richten und zwar so, daß ich frage: ob die Kammer diese Fassung unter gleichzeitiger Ablehnung des entgegenstehenden Beschlusses der Zweiten Kammer genehmigt? — Darauf werde ich eine zweite Frage auf Annahme des von der Minorität vorgeschlagenen Zusatzes richten und endlich die dritte Frage auf Annahme des Antrags in die Ständische Schrift, wie Sie solche auf Seite 243 der Vorlage bemerkt finden.

In dieser Weise gedenke ich vorzugehen. Ich frage, ob gegen den von mir proponirten Modus ein Bedenken erhoben wird? — Wenn nicht, so frage ich:

„Genehmigt die Kammer unter gleichzeitiger Ablehnung des entgegenstehenden Beschlusses der Zweiten Kammer, wie solcher auf Seite 326 des Nachberichts zu finden ist, die Fassung des ersten Satzes des §. 25 in der Seite 242 und 243 des Berichts vorgeschlagenen Weise:

„Der Kirchenvorstand hat, so viel an ihm ist, dafür zu sorgen, daß nach Erledigung eines geistlichen Amtes dessen Wiederbesetzung rechtzeitig erfolge. Vor jeder Designation eines Geistlichen ist der Collator verpflichtet, dem Kirchenvorstande Diejenigen, welche sich um das geistliche Amt bei ihm beworben haben, oder auf welche er auch ohne Bewerbung sein Absehen zu richten gemeint ist, namhaft zu machen. Hat hierauf der Kirchenvorstand binnen vier Wochen Diejenigen bezeichnet, welche nach seiner Ansicht die Kirchengemeinde vorzüglich berücksichtigt zu sehen wünscht, so steht dem Collator die freie Wahl unter den sowohl von ihm, als auch von dem Kirchenvorstande Genannten zu. Nach erfolgter Designation und nach abgehaltener Probepredigt des Designirten hat der Kirchenvorstand binnen längstens acht Tagen nach letzterer sich Namens der Gemeinde darüber zu erklären, ob gegen des Designirten Person, Lehre, Wandel, abgelegte Probe oder sonst etwas Erhebliches einzuwenden sei, und wenn er Einwendungen zu machen findet, solche gehörig zu begründen. Ein Verzicht auf die Probe ist nur dann zulässig, wenn solcher vom Kirchenvorstande in einer von mindestens zwei Drittheilen seiner Mitglieder besuchten Sitzung einstimmig beschlossen wird?"

Wird gegen 1 Stimme genehmigt.

„Ist die Kammer, frage ich weiter, damit einverstanden, daß nach dem Vorschlage der Minorität hinter den Worten: „daß nach Erledigung eines geistlichen Amtes dessen Wiederbesetzung rechtzeitig erfolge" folgender Satz eingeschoben wird:

„Das Wahlrecht (Collaturrecht), welches bisher Behörden politischer Gemeinden zustand, geht in derselben Maße auf die Ortskirchengemeindevorstände über. Wo aber das Wahlrecht den Kirchengemeindevorständen solchergestalt nicht zusteht, ist der Collator verpflichtet, vor jeder Designation eines Geistlichen dem Kirchenvorstande Diejenigen rc."

wie er in dem bereits angenommenen Satze 1 lautet?"

Ich frage:

„ist die Kammer mit diesem Vorschlage der Minorität einverstanden?"

Abgelehnt und zwar mit großer Majorität, indem nur 3 Mitglieder dafür gestimmt haben.

Ich frage die Kammer darauf weiter:

„Ist sie gemeint, in der Ständischen Schrift die Erklärung aufzunehmen, daß die im Antrag, wie er soeben angenommen worden ist, ausgesprochene Verpflichtung des Collators sich auf alle Collatoren ohne Ausnahme zu beziehen hat, also ebensowohl auch auf das landesherrliche Collaturrecht?"

Ich frage die Kammer:

„ist sie mit der Aufnahme dieser Erklärung in die Ständische Schrift einverstanden?"

Gegen 1 Stimme.

Alinea 2 des Paragraphen kommt nun in Frage. Die Deputation beantragt hier eine andere Fassung anzunehmen. Sie finden diese Fassung auf Seite 251 des Berichts und es ist auch hier der Fall, daß die Herren königl. Commissare mit derselben sich einverstanden erklärt haben. Die Fassung lautet:

„Glöckner, Kirchner, Cymbelträger und andere niedere Kirchendiener, insofern deren Stellen nicht mit Schulämtern verbunden sind, werden von dem Kirchenvorstande frei gewählt und von der Kircheninspection verpflichtet."

Ich frage die Kammer:

„ob sie sich hiermit einverstanden erklären will?"

Einstimmig.

Endlich der dritte Satz:

„Die Trennung eines Kirchenamtes von einem Schulamte oder die Verbindung des ersteren mit einem solchen kann nach Gehör des Schulvorstandes nur mit Genehmigung der Consistorialbehörde erfolgen,"

wird von der Deputation zur unveränderten Annahme empfohlen.

„Will die Kammer diese unveränderte Annahme beschließen?"

Einstimmig.

Endlich frage ich die Kammer;

„Will sie mit den eben beschlossenen Abänderungen den ganzen Paragraphen annehmen?"

Abermals gegen 1 Stimme.

So können wir denn zu §. 26 übergehen.

Referent Präsident von Friesen:

(§. 26 nebst Motiven siehe L.M. II. K. S. 1009 flg.)

Der Hauptbericht sagt nun:

§. 26.

Beide Deputationen waren darüber einig, zu beantragen, daß in dem zweiten Satze nach den Worten: „Zur Verwendung von Kapitalien" hinzugefügt werde:

„aus dem Stammvermögen der Kirche,"

und sind, obgleich die königl. Comissare sich gegen diesen Zusatz erklärten, schlüßlich dennoch bei diesem Antrage stehen geblieben, in der Absicht, den Kirchenvorstand gegen zu große Beschränkungen seiner Wirksamkeit zu verwahren.

Sind alle Mitglieder des Kirchenvorstands mit dem Patrone über eine solche Verwendung, bei welcher das Stammvermögen unversehrt bleibt, einig, so dürfte man wohl annehmen können, daß der Beschluß wohlüberlegt und ohne Schaden für Kirche und Gemeine sei; sind aber die Beschlußfassenden nicht völlig einig unter einander, so bedarf es ja nur des Widerspruchs und der Provocation der Dissentirenden auf höhere Entscheidung, um eine solche von der Consistorialbehörde dennoch einzuholen. Die Deputation beantragt daher, wie solches auch seiten der Deputation der Zweiten Kammer geschehen ist, daß die Kammer

sich mit diesem Zusatze einverstanden erklären möge.

Einen weiteren Antrag zum zweiten Absatze, Zeile 4 die Veräußerung von Grundstücken und nutzbaren Rechten, sowie die Aufnahme von Kapitalien auf den Credit der Kirche, der Genehmigung der Consistorialbehörde, also nicht der des Ministeriums des Cultus anheim zu geben, haben die Deputation auf Vorstellung der königl. Commissare und mit Rücksicht auf die Verordnung vom 12. November 1837 und das dazu gehörige Regulativ über die Ressortverhältnisse zwischen dem Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts und den in Evangelicis beauftragten Staatsministern (Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 103) wieder fallen zu lassen beschlossen.

Nach diesem Regulative gehört nämlich sub g „die Veräußerung von Grundeigenthum und nutzbaren Rechten evangelischer Kirchen, Schulen und Stiftungen außer dem Falle einer Grenzberichtigung" zu denjenigen Geschäftsgegenständen, welche dem Ministerium des Cultus nicht allein überwiesen sind, sondern welche von demselben auch bei den in Evangelicis beauftragten Staatsministern in Vortrag zu bringen sind. Ist nun allerdings auch die Aufnahme von Kapitalien auf den Credit der Kirche in dem angezogenen Regulative nicht erwähnt, so leuchtet es doch ein, daß ein Antrag, wie der erwähnte, die höheren Ressortverhältnisse der dermaligen Kirchenverfassung berühren und daher in der gegenwärtigen Vorlage, welche nicht die Verfassung der evangelisch-lutherischen Kirche im Ganzen, sondern nur einen Theil derselben behandelt, nicht am Platze sein würde. Umgestaltungen in den bisherigen Competenz- und Ressortverhältnissen dürften erst von dem wirklichen Ausbau unserer Kirchenverfassung und namentlich von der Wiederherstellung einer Landesconsistorialbehörde oder eines Kirchenrathes zu erwarten sein und es wird daher für jetzt dabei bewenden müssen, die zuversichtliche Erwartung eines solchen Ausbaues auszudrücken, wie solches nach dem Antrage der Deputation im Eingange dieses Berichts bei Erfassung der Ständischen Schrift geschehen soll. Im Uebrigen dürfte es nicht gerade zu tadeln sein, wenn die Veräußerung von Grundeigenthum und die Contrahirung von Schulden, zumal auf den Credit einer Kirche, an etwas gemessenere Formen gebunden werden.

Nun folgt weiter im Berichte eine Bemerkung über den zweiten Absatz Zeile 4 und über die Absicht der Deputation, hierzu eine Aenderung vorzuschlagen, welche aber später zurückgenommen worden ist, daher einer weiteren Erwähnung wohl nicht bedürfen wird. — Der Bericht fährt nämlich fort:

Es wird ferner bei Absatz 4 beantragt, nach den Worten: „über die Erhaltung" die Worte hinzuzufügen:

„sowie pflegliche Benutzung",

da durch dieselbe die bessere Erhaltung der Gebäude, sowie der übrigen Grundstücke ebenfalls bedingt wird.

Die Deputation der Zweiten Kammer, sowie die königl. Commissare sind mit diesem Zusatze einverstanden und wird derselbe daher zur Annahme empfohlen.

Endlich hat die unterzeichnete Deputation in Uebereinstimmung mit der Majorität der jenseitigen Deputation es für zweckmäßig gehalten, daß in diesem Paragraphen, und zwar bei Abschnitt a, welcher von der Vertretung des Kirchenlehns durch den Kirchenvorstand handelt, auch an das Aufsichts- und Schutzrecht über die Kirche erinnert werde, welches jetzt schon den Kirchenpatronen gesetzlich zusteht. Zu diesem Ende soll nach Absatz 4, welcher mit den Worten: „mit seinem Gutachten zu hören" schließt, ein Satz eingeschaltet werden, welcher lautet:

„Hierüber bewendet es bei den Bestimmungen in §. 10 unter 4 der Beilage ⊙ zu dem Gesetze vom 11. August 1855, die künftige Einrichtung der Behörden erster Instanz für Rechtspflege und Verwaltung betreffend, soweit nicht durch gegenwärtige Kirchenvorstands- und Synodalordnung ausdrücklich etwas Anderes bestimmt ist."

Durch diesen Zusatz wird etwas Neues nicht festgesetzt, eben so wenig ein Widerspruch mit dem jetzt gegebenen Gesetze erregt, noch weniger aber künftiger Gesetzgebung und Abänderung ein Hinderniß bereitet. Obgleich durch die vorgelegte Kirchenvorstands- und Synodalordnung etwas Wesentliches an den Rechten der Kirchenpatrone nicht geändert wird, als insoweit die Vorlage solches ausdrücklich bestimmt, so steht doch diese Vorlage zu dem Gesetze von 1855 in der nächsten Beziehung; daher es denn nicht überflüssig erscheinen möchte, wenn in dem neueren Gesetze auf das ältere hingewiesen wird.

Die königl. Commissare haben gegen diesen Zusatz Nichts erinnert, nur die Minorität der jenseitigen Deputation erklärt sich dagegen (Oehmichen, Riedel, Uhlemann und Bering).

Die unterzeichnete Deputation beantragt die Annahme, endlich aber §. 26 mit diesem und den beiden obenerwähnten Zusätzen, sonst aber unverändert, zu genehmigen.

Die Zweite Kammer hat §. 26 ganz nach den Anträgen der Deputation angenommen, es findet also hier Uebereinstimmung statt und es hat nun unsere Kammer sich über diesen Paragraphen zu entscheiden.

Vicepräsident Oberbürgermeister Pfotenhauer: Ich frage, ob Jemand über §. 26 das Wort zu ergreifen wünscht? — Es ist nicht der Fall; ich darf also ohne Weiteres zur Abstimmung übergehen. Zuerst empfiehlt unsere Deputation, den ersten Satz in §. 26, welcher beginnt: „Der Kirchenvorstand vertritt a) das Kirchenlehen ꝛc." und endet mit den Worten: „hierüber einzuholen" zur unveränderten Annahme. Ich frage:

„Will die Kammer dies beschließen?"

Einstimmig.

Zum zweiten Satze, „zur Verwendung von Kapitalien", wird beantragt einzuschalten: „aus dem Stammvermögen der Kirche". Ich frage:

„ob die Kammer unter Genehmigung dieser Einschaltung Alinea 2 des §. 26 ihre Zustimmung ertheilen will?"

Gleichfalls einstimmig.

Der dritte Satz: „Collidiren die Interessen ꝛc." bis zu den Worten: „Consistorialbehörde über" ist wiederum zur unveränderten Annahme empfohlen. Ich frage:

„Will die Kammer sich in dem Beschlusse vereinigen, diesen Absatz unverändert anzunehmen?"

Einstimmig.

Der vierte Satz lautet:

„Die Vertretung der geistlichen Lehne steht zwar nicht dem Kirchenvorstande, sondern der Kircheninspection zu; der Kirchenvorstand hat aber über die Erhaltung derselben die nächste Aufsicht zu führen und ist bei jeder Veränderung oder Verminderung der Substanz mit seinem Gutachten zu hören."

Hier wird von der Deputation hinter den Worten: „hat aber über die Erhaltung" eine Einschaltung folgenden Inhalts beantragt: „sowie pflegliche Benutzung". Mit dieser Einschaltung empfiehlt unsere Deputation die Annahme des vierten Satzes. Ich frage:

„ob die Kammer auch hierin einen mit der Deputation übereinstimmenden Beschluß fassen will?"

Einstimmig.

Ferner beantragt die Deputation, hinter diesen Satz folgenden Zusatz einzuschalten:

„Hierüber bewendet es bei den Bestimmungen in §. 10 unter 4 der Beilage sub ⊙ zu dem Gesetze vom 11. August 1855, die künftige Einrichtung der Behörden erster Instanz für Rechtspflege und Verwaltung betreffend, soweit nicht durch gegenwärtige Kirchenvorstands- und Synodalordnung ausdrücklich etwas Anderes bestimmt ist."

Ich frage die Kammer:

„ob sie sich für diese Einschaltung entscheiden will?"

Einstimmig.

Die beiden letzten Sätze 5 und 6: „Der Kirchenvorstand vertritt ferner b) die Kirchengemeinde ꝛc." bis mit den Worten: „Kirchengemeinden zu beurtheilen" werden ebenfalls zur unveränderten Annahme der Kammer angerathen. Ich frage die Kammer:

„ob sie diesem Rathe entsprechend die unveränderte Annahme beider Schlußsätze beschließen will?"

Einstimmig.

Endlich frage ich:

„ob die Kammer sich mit diesen Veränderungen für die Annahme des §. 26 erklärt?"

Einstimmig.

Referent Präsident von Friesen:

(§. 27 nebst Motiven siehe L.M. II. K. S. 1012.)

Im Hauptberichte heißt es:

Zu

§. 27

ist eine völlige Vereinigung mit der jenseitigen Deputation nicht erreicht worden. Anfangs war die unterzeichnete Deputation für den Wegfall des ganzen Paragraphen, weil man von der Thätigkeit des Kirchenvorstands in Armensachen Collisionen mit der schon bestehenden Armenversorgungsbehörde und mehr Uneinigkeit, als Förderung des Zweckes voraussah. Doch verstand man sich dazu, Punkt 10 des §. 18 beizubehalten. Eine Majorität der jenseitigen Deputation stimmte ebenfalls für Wegfall des §. 27, wollte aber, daß dann zugleich auch Punkt 10 in §. 18 wegbleiben solle. Eine Minorität der jenseitigen Deputation (Dr. Hertel, Sachße, Seiler, Günther) erklärte sich für Beibehaltung des §. 27 und des Punkt 10 in §. 18.

Endlich hat sich die unterzeichnete Deputation mit der Minorität der jenseitigen dahin vereinigt, daß §. 27 mit Weglassung der Worte: „aufzusuchen und sie", sowie des ganzen zweiten Satzes, lauten soll:

„Der Kirchenvorstand soll unbeschadet der Wirksamkeit der Behörden für die Armenversorgung sich angelegen sein lassen, die Armen, Kranken und Hilfsbedürftigen in der Gemeinde mit Rath und That zu unterstützen",

dagegen aber Punkt 10 in §. 18 so gefaßt werden solle: „Uebung der Armen- und Krankenpflege".

Die Majorität der jenseitigen Deputation (Haberkorn, Oehmichen, Bering, Riebel und Uhlemann) blieb jedoch dabei, für den Wegfall beider Sätze zu stimmen.

Die königl. Commissare erklärten, daß sie, obwohl sie die Bestimmungen der §§. 27 und 18 sub 10 für vorzüglicher hielten, doch den anstatt dessen vorgeschlagenen Fassungen nicht entgegen sein wollten.

Die unterzeichnete Deputation beantragt daher:

die Annahme der §§. 27 und 18 sub 10 in obiger Fassung.

Der Nachbericht lautet:

Bei

§. 27

ist der von der Minorität der jenseitigen Deputation S. 388 ihres Berichts, sowie von der diesseitigen Deputation gemachte Fassungsvorschlag in der Zweiten Kammer durch überwiegende Majorität abgelehnt, hiernächst aber der Wegfall des ganzen Paragraphen im Entwurfe einstimmig beschlossen worden. Die Deputation kann jedoch nicht umhin, den hier bezeichneten Theil der Thätigkeit des Kirchenvorstands als einen vorzüglich wichtigen anzusehen. Der Nothdurft der Armen abzuhelfen, betrachtete schon die erste christliche Kirche als ihr Amt und gleichsam als ein Vorrecht der christlichen Gemeinde (Apostelgesch. Kap. 4 V. 23; Kap. 6 V. 3). Auch die Kirchenordnung von 1580, General-Art. XXXIV, C. A. 1, S. 703 flg., geht in ihren Vorschriften über Gotteskasten und Armenversorgung von dem gleichen Sinne aus. Die Deputation hält es daher für ihre Pflicht, ihre S. 254 des Berichts gestellten Anträge zu §. 27 und zu §. 18 sub 10, welcher letztere Punkt in der Zweiten Kammer ebenfalls abgelehnt worden ist, zu wiederholen, indem sie dabei nochmals die Ueberzeugung ausspricht, daß durch Beibehaltung des §. 27 in seiner beschränkten Fassung zu einem störenden Eingreifen in die Befugnisse der schon gesetzlich bestehenden Armenversorgungsbehörden auf keine Weise Veranlassung gegeben werden dürfte.

Vicepräsident Oberbürgermeister Pfotenhauer: Ich habe zu erwarten, ob sich ein Sprecher zu §. 27 meldet? — Es ist nicht der Fall. Wir gehen zur Abstimmung über. Die Deputation empfiehlt uns unter Ablehnung der Regierungsvorlage die Fassung des §. 27 in folgender Weise zu genehmigen:

„Der Kirchenvorstand soll unbeschadet der Wirksamkeit der Behörden für die Armenversorgung sich angelegen sein lassen, die Armen, Kranken und Hilfsbedürftigen in der Gemeinde mit Rath und That zu unterstützen."

Ich frage die Kammer:

„ob sie den Vorschlag der Deputation zum Beschlusse erheben will?"

Einstimmig.

Und nun wären wir in der Lage, auf den in einer früheren Sitzung ausgesetzten §. 18 zurückzukommen und diesen noch zu erledigen.

Referent Präsident von Friesen:

(§. 18 nebst Motiven siehe L.M. II. K. S. 1013.)

Im Hauptberichte heißt es:

Es wird nun, nachdem die zur Erläuterung des §. 18 dienenden §§. 19 bis 27 berathen sind, auf

§. 18

zurückzukommen und über ihn Beschluß zu fassen sein.

Beide Deputationen sind darüber einig, die unveränderte Annahme des §. 18 bis mit Punkt 9 anzurathen. Nur eine Stimme, Abg. Riedel, erklärt sich infolge der von ihm beantragten Aufhebung des Patronats und der freien Wahl aller Kirchendiener, für Weglassung mehrerer Worte in Punkt 4 und 7, welche Anträge aber von keiner Seite Unterstützung fanden.

Ueber Punkt 10 ist bei dem §. 27 bereits das Erforderliche berichtet worden.

Den Schlußsatz anlangend, glaubte man aber in beiden Deputationen, daß eine Vereinfachung in der Bestimmung sowohl, als in der Fassung möglich sei, wenn man sage:

„Wo es bei der Gleichheit des Kirchen- und Schulbezirks oder sonst ausführbar ist, können sich der Kirchen- und Schulvorstand dahin vereinigen, daß alle Geschäfte des letzteren auf den ersteren übergehen."

Dieser Schlußsatz stimmt in der Fassung der Vorlage wörtlich mit §. 8 des angefügten Gesetzentwurfs

überein; man war daher anfangs für gänzliche Weglassung an dem einen oder dem anderen Orte. Später aber entschied man sich für dessen Beibehaltung bei §. 18, jedoch mit obiger veränderter Fassung,

deren Annahme man der Kammer anraihet.

Endlich beantragt die Deputation:

die Genehmigung des §. 18 mit den erwähnten, den Punkt 10 und den Schlußsatz betreffenden Veränderungen.

Hierin hat sich auch in der Zweiten Kammer Nichts geändert, nur daß Punkt 10, die Mitwirkung bei der Kranken- und Armenpflege gänzlich abgelehnt worden ist.

Vicepräsident Oberbürgermeister Pfotenhauer: Wünscht Jemand über §. 18 zu sprechen? — Es ist nicht der Fall. Ich halte es für meine Pflicht, nur darauf aufmerksam zu machen, daß das Minoritätsgutachten Seite 275 sich auch über §. 18 mit verbreitet hat. Die Vorlesung dieses Theiles des Minoritätsgutachtens ist gestern erfolgt und ich werde heute nicht nöthig haben, eine Frage auf Vortragung desselben zu richten.*) Daß in diesem §. 18 anstatt der Regierungsvorlage unter 4 gesetzt werde: „gegen Ausschreibung von Kirchenanlagen", habe ich der Kammer bereits gestern eröffnet; indessen wünsche ich doch, das Einverständniß des Herrn Minoritätsvotanten zu constatiren und seine Erklärung zu vernehmen, ob er meine Ansicht theilt, daß von einer Abstimmung über diesen Minoritätsvorschlag auf Seite 277 unter 4 anstatt der Worte der Regierungsvorlage gesetzt werden soll: „Ausschreibung von Kirchenanlagen". Ich glaube, es liegt in der Natur der Sache und kann gar nicht anders sein.

Hofrath von Könneritz: Der Herr Vertreter der Minorität ist heute abwesend.

Vicepräsident Oberbürgermeister Pfotenhauer: Ich bitte um Entschuldigung, da erledigt es sich von selbst.

Referent Präsident von Friesen: Es ist vorgeschlagen worden, in §. 18 unter 4b einzuschalten: „Ausschreibung von Kirchenanlagen", und da der ganze Minoritätsvorschlag zu §. 21 abgelehnt worden ist, so scheint es unzweifelhaft zu sein, daß auch dieses wegfällt.

Vicepräsident Oberbürgermeister Pfotenhauer: Es wird also von weiterer Beachtung dieses Minoritätsvorschlages Umgang zu nehmen sein und ich kann mich nun zur Fragstellung wenden. — Die Deputation empfiehlt uns die Annahme des §. 18, welcher in zehn verschiedenen Punkten den Wirkungskreis des Kirchenvorstandes umfaßt, und zwar rathet sie uns an, den Paragraph von seinem Anfang mit den Worten: „der Kirchenvorstand soll u. s. w." bis mit Punkt 9, der so schließt: „Rechtsangelegenheiten" unverändert anzunehmen. Ich glaube, daß ich keine Rücksicht verletze, wenn ich nicht auf jeden der neun Punkte die Frage richte, sondern die Gesammtfrage an die Kammer stelle:

„ob sie diesen Theil des Paragraphen: „Wirkungskreis" bis mit den Worten: „in Rechtsangelegenheiten", ihre Zustimmung ertheilen will?

Einstimmig.

Bei Punkt 10 schlägt aber die Deputation eine Veränderung in der Fassung der Regierungsvorlage vor. Der Punkt 10 lautet:

„Mitwirkung bei der Armen- und Krankenpflege."

Unsere Deputation empfiehlt, zu setzen:

„Ausübung der Armen- und Krankenpflege."

Ich frage die Kammer:

„ob sie mit diesem Aenderungsvorschlage einverstanden ist?"

Einstimmig.

Sodann ist von der Deputation beantragt worden, den Schlußsatz in der Regierungsvorlage von den Worten: „wo es bei der Gleichheit" bis „übertragen werden", mit folgender Fassung zu vertauschen:

„wo es bei der Gleichheit des Kirchen- und Schulbezirkes oder sonst ausführbar ist, können sich der Kirchen- und Schulvorstand dahin vereinigen, daß alle Geschäfte des letzteren auf den ersteren übergehen."

Ich frage die Kammer:

„ob sie sich für Annahme dieses Vorschlages erklären will?"

Einstimmig.

Endlich:

„ob sie den soeben berathenen abgeänderten §. 18 annimmt?"

Einstimmig.

Bei der vorgerückten Zeit schlage ich vor, die Verhandlung heute hier abzubrechen, solche aber nächsten Montag Vormittags 11 Uhr wiederum aufzunehmen.

Die heutige Sitzung erkläre ich, da ein Protokoll nicht vorgelesen werden kann, für geschlossen.

(Schluß der Sitzung 2 Uhr 19 Minuten.)

*) Vergl. §. 21 L.M. I. K. S. 612 flg.

Redacteur H. Reinhold, Secretär im Königl. Ministerium des Innern. — Druck von B. G. Teubner in Dresden.

Letzte Absendung zur Post: am 18. December 1867.

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

I. Kammer.

№ 44. Dresden, am 18. December **1867.**

Vierundvierzigste öffentliche Sitzung der Ersten Kammer

am 16. December 1867.

Inhalt:

Vorlesung und Genehmigung des Protokolls der vorigen Sitzung. — Registrandenvortrag Nr. 358—367. — Urlaubsgesuch und Entschuldigungen. — Fortgesetzte Berathung des Berichts und Nachberichts der Zwischendeputation über den Entwurf einer Kirchenvorstands- und Synodalordnung für die evangelisch-lutherische Kirche (§§. 28—34), und den Gesetzentwurf, die Vertretung der evangelisch-lutherischen Kirche betreffend. — Feststellung der Tagesordnung für die nächste Sitzung.

Präsident von Friesen eröffnet die Sitzung 11 Uhr 15 Minuten in Gegenwart des Herrn Staatsministers Dr. von Falkenstein und der Herren königl. Commissare Geh. Rath Dr. Hübel und Geh. Kirchenrath Dr. Feller, sowie in Anwesenheit von 31 Kammermitgliedern. Secretär Amtshauptmann von Egidy verliest das Protokoll der letzten Sitzung; dasselbe wird ohne Widerspruch genehmigt und von den Herren Kreisvorsitzenden Kasten und Bürgermeister Hennig mitvollzogen.

Präsident von Friesen: In der Registrande sind folgende Nummern enthalten:

(Nr. 358.) Protokollextract der Zweiten Kammer vom 10. December 1867, enthaltend die Berathung des Berichts über den Gesetzentwurf, die Aufhebung und Abänderung einiger Bestimmungen der allgemeinen Armenordnung vom 22. October 1840 betreffend.

Präsident von Friesen: Es wird vorgeschlagen, diesen Protokollextract an die erste Deputation abzugeben.

(Nr. 359.) Dergleichen Extract von demselben Tage, den Vortrag der Ständischen Schrift über den Gesetzentwurf wegen des Anschaffens und Haltens des Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes betreffend.)

Präsident von Friesen: Die Schrift ist in beiden Kammern genehmigt, auch bereits abgegangen, daher kommt diese Nummer ad acta.

(Nr. 360.) Petition des Herrn Stadtpredigers Dr. Meier in Dresden und Genossen um Abänderung der §§. 4 und 34 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung.

(Nr. 366.) Petition des Herrn Superintendent Dr. Körner zu Frankenberg und Genossen um Abänderung der §§. 4 und 34 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung.

(Nr. 367.) Petition des Pfarrers Zimmermann zu Seifersdorf und Genossen, den vorgenannten Gegenstand betreffend.

Präsident von Friesen: §. 4 ist bereits erledigt; §. 34 kommt heute zur Berathung.

(Nr. 361.) Die Direction der königl. polytechnischen Schule übersendet je 45 Exemplare der Rechenschaftsberichte über den 38. Cursus 1865/66 und über den 39. Cursus 1866/67 zur Vertheilung an die Kammermitglieder.

Präsident von Friesen: Die Exemplare sind vertheilt.

(Nr. 362.) Petition des hydro-diätetischen Vereins zu Dresden um Abänderung einiger gesetzlicher Bestimmungen zu Gunsten der freien Ausübung der Naturheilmethode mit 8 Exemplaren der „Physiatrischen Blätter", 2. Heft.

Präsident von Friesen: Diese Eingabe ist auch bei der Zweiten Kammer eingegangen und ausdrücklich zunächst an die Zweite Kammer adressirt. Daher wird diese Nummer diesseits zu asserviren sein, bis der Protokollextract über die Berathung der Zweiten Kammer herüberkommt.

(Nr. 363.) Herr Advocat Schraps allhier übersendet die vom Volksvereine zu Werdau formulirten Resolutionen, die Wahlgesetzreform betreffend.

Präsident von Friesen: Da das Wahlgesetz bei der Zweiten Kammer zur Berathung liegt, wird diese Nummer dorthin abzugeben sein.

(Nr. 364.) Anschlußerklärung des Stadtraths und der Stadtverordneten zu Freiberg an die Petition des Vorstandes des „Sächsischen Städtetages“ um Abänderung der gesetzlichen Bestimmungen über Militärleistungen.

Präsident von Friesen: Alle Erklärungen und Petitionen gleichen Inhalts sind bereits an die vierte Deputation abgegeben worden, daher auch diese dahin abzugeben sein wird.

(Nr. 365.) Die Zweite Kammer übersendet eine Anzahl Druckexemplare einer Petition des Directors des sächsischen Genossenschaftsverbandes, Herrn Karl Reinhold Fröhner allhier, die Stellung der sächsischen Creditgesellschaften zu dem Gesetzentwurfe über juristische Personen betreffend, nebst einer Anzahl Exemplare der Druckschriften: „Das preußische Genossenschaftsgesetz ꝛc.“ und „Rechenschaftsbericht des Creditvereins zu Meißen ꝛc.“

Präsident von Friesen: Diese Petition ist zunächst an die Zweite Kammer gerichtet, daher bis zum Eingang des betreffenden Protokollextractes bei uns zu asserviren. Die Druckexemplare liegen in der Kanzlei zur Empfangnahme bereit.

Etwas Weiteres enthält die Registrande nicht. Herr Bischof Forwerk bittet um Verlängerung seines Urlaubs vom 16. bis zum 31. December wegen Amtsgeschäften. Ich frage die Kammer, ob sie diesen Urlaub ertheilen will? — Einstimmig.

Ferner läßt sich Herr Bürgermeister Dr. Koch wegen Krankheit für heute entschuldigen; desgleichen Herr Graf Stolberg wegen Privatgeschäften; Herr Geh. Finanzrath von Nostitz-Wallwitz wegen Amtsgeschäften; Herr von der Planitz und Herr von Böhlau ebenfalls wegen Geschäften; aus gleichem Grunde endlich Herr Oberhofprediger Dr. Liebner.

Etwas Weiteres ist nicht mitzutheilen; es kann daher zur Tagesordnung übergegangen werden, zu der fortgesetzten Berathung der Berichte der Zwischendeputation über das königl. Decret, die Kirchenvorstands- und Synodalordnung betreffend.*) — Ich ersuche den Herrn Vicepräsidenten, den Vorsitz zu übernehmen.

(Geschieht.)

Referent Präsident von Friesen: Wir beginnen heute mit §. 28.

(§. 28 nebst Motiven siehe L.M. II. K. S. 1020.)

Der Bericht sagt hierzu:

§. 28.

Beide Deputationen sind darüber einig und wünschen, daß in der Verpflichtung, das Amt unentgeldlich zu verwalten, keinerlei Ausnahme gemacht werden möge; halten es aber für zulässig, daß den Rechnungsführern eine Vergütung ausgesetzt werden könne. Die königl. Commissare sind damit einverstanden.

Man beantragt daher bei der Kammer, zu genehmigen:

a) daß in der Ueberschrift das Wort: „Ausnahmen“ wegbleibe;
b) daß im zweiten Satze die Worte: „Ausnahmen von dieser Regel bedürfen der Genehmigung der Kircheninspection,“ weggelassen werden;
c) daß der folgende Satz: „So kann namentlich ꝛc.“ mit den Worten beginnen möge:

„Den Rechnungsführern kann ꝛc.“

Dagegen sind beide Deputationen des Dafürhaltens, daß, wenn einem Vorstandsmitgliede die Aufsicht über Ausführung eines Baues oder eine andere besondere Mühwaltung außer den Vorstandssitzungen übertragen wird, z. B. Abwartung einer Holzauction oder eines Termins und dergleichen, es mit dem Grundsatze der Unentgeldlichkeit nicht in Widerspruch stehe, für solche Aufträge eine verhältnißmäßige Entschädigung zu gewähren. Die Bezahlung von Wegegeldern an diejenigen Mitglieder, welche sich etwa von einem anderen Dorfe zu der Vorstandssitzung zu begeben haben, erachten aber beide Deputationen nicht für zulässig, womit die königl. Commissare ebenfalls übereinstimmen.

In dem Nachberichte ist hierzu weiter Nichts bemerkt, die Zweite Kammer hat dieselben Anträge angenommen.

Vicepräsident Oberbürgermeister Pfotenhauer: Ich habe zuvörderst zu fragen, ob zu §. 28 Jemand das Wort zu ergreifen wünscht? — Es ist nicht der Fall. Ich fordere daher zur Abstimmung auf und frage die Kammer:

„will sie sich damit einverstanden erklären, daß in der Ueberschrift des §. 28 das Wort „Ausnahmen“ gestrichen werde?“

Einstimmig.

Ich frage weiter:

„ob die Kammer dem ersten Satz, so lautend:

„Das Amt eines Kirchenvorstehers ist ein Ehrenamt und daher unentgeltlich zu verwalten.“

ihre Genehmigung ertheilen will?“

Gleichfalls einstimmig.

Die Deputation beantragt ferner, in dem zweiten Satz die Anfangsworte: „Ausnahmen von dieser Regel bedürfen der Genehmigung der Kircheninspection“ ausfallen zu lassen.

„Genehmigt die Kammer den Ausfall dieser Worte?“

Einstimmig.

Endlich schlägt sie vor, in dem zweiten Satz des §. 28 also fortzufahren:

„Den Rechnungsführern kann für ihre besondere Mühwaltung aus dem Kirchenvermögen oder

*) Vergl. L.M. I. K. S. 528 flgg., 551 flgg., 585 flgg., 610 flgg., 632 flgg. — L.M. II. K. S. 855 flgg., 897 flgg., 926 flgg., 936 flgg., 983 flgg., 1019 flgg., 1060 flgg.

anderen hierzu geeigneten Fonds mit Genehmigung der Kircheninspection eine angemessene Vergütung ausgesetzt werden u. s. w."

„Erklärt sich mit dieser Fassung die Kammer einverstanden?"

Gleichfalls einverstanden.

Wir könnten also zu §. 29 übergehen.

Referent Präsident von Friesen:

(§. 29 nebst Motiven siehe L.M. II. K. S. 1020 flg.)

Der Hauptbericht sagt:

§. 29

ist, nachdem anfangs bei demselben verschiedene Zweifel zur Sprache gebracht und Versuche gemacht worden waren, denselben durch Zusätze oder Weglassungen abzuhelfen, zuletzt nach Vernehmung mit den königl. Commissaren unverändert geblieben. Namentlich verzichtete man später auf den früher gemachten Vorschlag, in der vorletzten Zeile die Worte: „nach Beschaffenheit der Sache dem Superintendenten oder" ausfallen zu lassen, weil man anerkennen mußte, daß es unter den Beschlüssen, welche bedenklich gefunden werden, solche geben könne, welche sich wirklich mehr zur Vorlegung an den Superintendenten allein, als zur Cognition der Inspection eignen; man auch in solchen Fällen dem Pfarrer, als dem Vorsitzenden, nicht die Hände binden darf. Demnächst hielt man es für selbstverständlich, daß, wenn nach §. 4 der Vorlage der Vorstand seine Geschäftsführung selbständig zu ordnen hat, demselben auch das Befugniß zustehen müsse, Strafbestimmungen wegen Ausbleibens ohne genügende Entschuldigung zu treffen und dadurch einen Aufenthalt in der Geschäftsführung oder gar die willkürliche Vereitelung von Beschlüssen zu verhindern. Ebenso gehören die Protokollführung, die Ausführung gefaßter Beschlüsse, die Geschäftsverbindung, die Vertheilung gewisser Aemter und Aufträge, wie §. 28 und dergleichen in die Geschäftsordnung, ohne daß es deshalb näherer Bestimmungen im Gesetze bedarf. Endlich hielt man es, auch ohne daß solches im Paragraphen erwähnt ist, für ein nicht zu bezweifelndes Recht jedes Mitglieds, der Kircheninspection von solchen Beschlüssen Mittheilung zu machen, welche ihm bedenklich erscheinen, nur daß solches keine aufschiebende Wirkung haben kann, wie wenn es vom Vorsitzenden geschieht. Besser wird ein Mitglied aber allemal thun, wenn es sich über solche Bedenken zuvor mit dem Vorsitzenden berathet, um diesen zu überzeugen oder sich von ihm überzeugen zu lassen.

Die Deputation kann daher der Kammer anrathen, §. 29 unverändert anzunehmen.

Vicepräsident Oberbürgermeister Pfotenhauer: Ich erwarte, ob Jemand zu §. 29 zu sprechen wünscht? — Wenn nicht, so frage ich:

„ob die Kammer nach Anrathen ihrer Deputation sich für unveränderte Annahme des Paragraphen entscheiden will?"

Ist einstimmig geschehen.

Referent Präsident von Friesen:

(§. 30 nebst Motiven siehe L.M. II. K. S. 1021 flg.)

Der Hauptbericht sagt:

§. 30.

Beide Deputationen sind darüber einig, daß im ersten Satze vorgeschlagen werde, nach den Worten: „und von dieser", einzuschalten:

„falls der Antrag nicht vom Kirchenvorstande selbst ausgeht, nach vorheriger Vernehmung mit demselben",

weil es sich ereignen kann, daß ein solcher Antrag nicht vom Kirchenvorstande, sondern von einem Mitgliede der Kirchengemeinde ausginge und es dann doch nothwendig scheint, den Kirchenvorstand mit seiner Erklärung darüber zu hören.

Die königl. Commissare haben diesen Zusatz gebilligt und wird daher dessen Genehmigung beantragt.

Demnächst halten beide Deputationen im zweiten Satze mildere Bestimmungen in der Weise für rathsam, daß zuerst die aus der Städteordnung entnommenen Worte:

„oder in Unordnungen und Parteiungen verfallen",

dann aber die Worte:

„oder auch auf immer"

in Wegfall gebracht werden, wofür beantragt wird, anstatt des ersten Satzes nach dem Worte: „vernachlässigen", hinzuzufügen:

„oder verletzen",

anstatt der Worte aber: „oder auch auf immer", die Worte zu gebrauchen:

„jedoch auf nicht länger, als sechs Jahre".

Da die königl. Commissare gegen beide Veränderungen nichts einzuwenden haben, so wird deren Annahme und hiermit die des §. 30 angerathen.

Vicepräsident Oberbürgermeister Pfotenhauer: Ich frage, ob Jemand zu §. 30 zu sprechen wünscht? — Es ist nicht der Fall. Ich frage also sofort weiter:

„ist die Kammer einverstanden, daß im ersten Satz auf Zeile 3 hinter den Worten: „und von dieser" eingeschaltet werde:

„Falls der Antrag nicht vom Kirchenvorstande selbst ausgeht, nach vorheriger Vernehmung mit demselben."

Ich frage die Kammer:

„ob sie mit dieser Einschaltung sich einversteht und nun dem Absatz 1 mit dieser Einschaltung ihre Genehmigung ertheilt?"

Einstimmig.

Im zweiten Satze wird, wie Sie soeben vernommen haben, beantragt, die Worte ausfallen zu lassen: „oder in Unordnungen und Parteiungen verfallen"; dafür aber nach dem Worte: „vernachlässigen" einzuschalten: „oder verletzen"; weiter die Worte zu streichen auf der letzten Zeile: „oder auch auf immer", dafür vielmehr zu schreiben: „jedoch auf nicht länger, als sechs Jahre." Ich frage:

„ob die Kammer mit diesen vorgeschlagenen Auffassungen und Einschaltungen einverstanden ist?"

Einstimmig.

Referent Präsident von Friesen:

(§. 31 nebst Motiven siehe L.M. II. K. S. 1022 flg.)

Der Hauptbericht sagt hierzu:

§. 31.

In Ansehung dieses Paragraphen sind zuvörderst beide Deputationen darüber einig und mit den königl. Commissaren darin einverstanden, daß Satz 1, 2 und 3 unverändert bleiben, Satz 5 und 6 aber gänzlich ausfallen sollen, da, was Satz 5 anlangt, das Recht, localstatutarische Bestimmungen einzuführen, einer Erwähnung im Gesetze nicht zu bedürfen scheint. Soviel aber Satz 6 betrifft, so war man, obgleich das Recht der Kirchengemeinde, sich in einer wichtigen Angelegenheit selbst auszusprechen, gewiß nicht mißachtet und erschwert werden soll, doch der Ansicht, daß derselben durch eine einmalige Versammlung Gelegenheit genug geboten werde, ihre Rechte wahrzunehmen. Um das Zustandekommen eines giltigen Beschlusses zu erleichtern, wird dafür auch wieder zu Satz 4 eine entsprechende Veränderung dahin vorgeschlagen, daß derselbe lauten soll:

„Zur Giltigkeit eines Beschlusses ist erforderlich, daß sich zwei Drittheile der erschienenen stimmberechtigten Gemeindemitglieder für eine Ansicht erklärt haben".

Endlich wird anstatt des siebenten Satzes folgende Fassung vorgeschlagen:

„Gelangt die Versammlung zu keinem giltigen Beschlusse, so ist die Entschließung in dieser Angelegenheit dem Kirchenvorstande zu überlassen",

welche beiden Vorschläge die Zustimmung der königl. Commissare erlangt haben.

Noch wird bemerkt, daß es weder räthlich noch nöthig schien, dem Kirchenvorstande im Gesetze ausdrücklich die Ermächtigung zu ertheilen, daß auch er auf Berufung einer Versammlung der Kirchengemeinde antragen könne. Eines Theils kann ja die Zulässigkeit eines solchen Antrags, über welchen die höheren Behörden zu entscheiden haben, ohnehin nicht bezweifelt werden und wird es schon von selbst an Fällen und Fragen nicht fehlen, in welchen der Kirchenvorstand die Verantwortung allein zu übernehmen sich nicht getrauen wird; andern Theils aber ist es zu wünschen, daß die Kirchenvorstände das richtige Gefühl einer gewissen Selbständigkeit gewinnen und muß die Gesetzgebung es vermeiden, dieses Gefühl zu schwächen und zur Unsicherheit in den Entschlüssen Anlaß zu geben.

Die Deputation beantragt daher:

die drei ersten Sätze des §. 31 bis zu dem Worte: „übertragen" zu genehmigen;

den übrigen Theil des Paragraphen aber abzulehnen und anstatt desselben die beiden oben vorgeschlagenen Sätze anzunehmen.

Vicepräsident Oberbürgermeister Pfotenhauer: Ich stelle zunächst die Frage, ob Jemand zu §. 31 das Wort wünscht? — Herr Meinhold!

Rittergutsbesitzer Meinhold: Zuvörderst erlaube ich mir an das geehrte Präsidium die Bitte, auf die Worte: „von der Kanzel" eine besondere Frage zu richten, da ich gegen diese Worte stimmen werde aus den Gründen, welche ich bei §. 10 entwickelt habe. Ich werde um so mehr dagegen stimmen, als die von dem Herrn Minister damals angeführten Gründe hier nicht mehr zutreffen. — Hiernächst erlaube ich mir, an den Herrn Referenten oder an die Herren Regierungscommissare die Frage zu richten, warum in Absatz 3 gesagt ist: „die Versammlung leitet in der Regel der Kirchenvorstand?" Der Kirchenvorstand ist nach der Terminologie in diesem Gesetze und nach §. 3 ff. eine collegiale Behörde und ich halte eine solche doch an sich nicht geeignet, eine derartige Versammlung zu leiten. Ich glaube vielmehr, es würde correcter sein, wenn anstatt „Kirchenvorstand" gesagt würde: „der Vorsitzende des Kirchenvorstandes."

Referent Präsident von Friesen: Ich antworte hierauf, daß dieselbe Erinnerung auch schon in der Deputation gemacht worden ist und auch später durch eine besondere Eingabe des Freiherrn von Hausen. Natürlich kann hier nicht der Kirchenvorstand im Ganzen das Dirigiren übernehmen; vielmehr wird vorausgesetzt, daß zu dem Vorsitz bei der Gemeindeversammlung einem einzelnen Mitgliede der Auftrag ertheilt werde. Es kann also der gewöhnlich vorsitzende Pfarrer, oder dessen Stellvertreter oder auch sonst ein Mitglied des Vorstandes, aber allemal nur eine Person die Direction übernehmen. Was die Abkündigung von der Kanzel anlangt, so habe ich nur zu bemerken, daß es sich hier um eine wirkliche Kirchengemeindeversammlung handelt und daß durch die Abkündigung in der Kirche von der Kanzel die Gemeinde einmal recht nachdrücklich daran erinnert werden soll, daß sie als Kirchengemeinde einen Beschluß über eine wichtige Angelegenheit zu fassen hat. Und deshalb scheint die Abkündigung von der Kanzel mit der damit verbundenen Ermahnung wohl geeignet und nothwendig.

Rittergutsbesitzer Meinhold: In Bezug auf meine Anfrage finde ich mich durch die Erläuterung des Herrn Präsidenten vollständig befriedigt.

Vicepräsident Oberbürgermeister Pfotenhauer: Wenn Niemand das Wort mehr begehrt, so schließe ich die Debatte und gehe zur Abstimmung über. Ich würde, wenn ich nicht auf den Wunsch des Herrn Meinhold jetzt Rücksicht zu nehmen hätte, sofort nur eine Frage auf die ersten drei Sätze, deren unveränderte Annahme die Deputation empfiehlt, gestellt haben. Entsprechend aber dem aus-

gesprochenen Wunsche, muß ich die Frage über alle drei Sätze theilen und ich frage demnach:

„ob die Kammer Alinea 1 in §. 31 von den Worten:

„Wenn die Consistorialbehörde oder eine höhere Behörde des Kirchenregiments für angemessen findet, eine Angelegenheit nicht der Entschließung des Kirchenvorstands zu überlassen, sondern einen Beschluß der ganzen Kirchengemeinde herbeizuführen, so ist auf deren Anordnung eine Versammlung sämmtlicher stimmberechtigter Gemeindeglieder zu berufen."

genehmigt?"

Einstimmig.

Auf den zweiten Absatz ist eine besondere Fragstellung zu richten auf die Worte „von der Kanzel" und ich frage die Kammer:

„ob sie den Satz in folgender Weise genehmigen will:

„Dies geschieht durch Abkündigung an zwei auf einander folgenden Sonntagen."

Genehmigt dies die Kammer?"

Einstimmig.

„Genehmigt sie auch die Worte „von der Kanzel?"

Gegen 1 Stimme genehmigt.

Alinea 3 wird zur unveränderten Annahme empfohlen.

„Genehmigt dies die Kammer?"

Einstimmig.

Die Deputation räthet ferner an, an Stelle des vierten, fünften und sechsten Satzes der Vorlage folgenden Zusatz zu genehmigen:

„Zur Giltigkeit eines Beschlusses ist erforderlich, daß sich zwei Drittheile der erschienenen stimmberechtigten Gemeindemitglieder für eine Ansicht erklärt haben,"

womit die Herren Regierungscommissare sich einverstanden erklärt haben und endlich an Stelle des ausfallenden Satzes 7 folgenden einzuschalten:

„Gelangt die Versammlung zu keinem giltigen Beschluß, so ist die Entschließung in dieser Angelegenheit dem Kirchenvorstande zu überlassen."

„Ist die Kammer hiermit allenthalben einverstanden?"

Einstimmig.

Referent Präsident von Friesen:

(§. 32 nebst Motiven siehe L.M. II. K. S. 1023 u. 1024.)

Der Hauptbericht sagt:

§. 32.

Der Inhalt dieses Paragraphen, welcher in dem früheren Entwurfe der Kirchenordnung nicht enthalten war, hat zu mehreren Anträgen Veranlassung gegeben, deren Zweck ist, theils ein Gleichgewicht zwischen dem geistlichen und weltlichen Elemente zu erhalten, theils aber auch den Diöcesanversammlungen das Befugniß zu wahren, Wünsche und Anträge unmittelbar an die Synode zu bringen und dieses Recht, wenn es sich auch von selbst verstehen sollte, nicht unerwähnt zu lassen.

Die Deputation beantragt daher, und zwar in völliger Uebereinstimmung mit der jenseitigen Deputation und mit den Commissaren der Staatsregierung, im ersten Absatze anstatt der Worte: „die Geistlichen, Kirchenpatrone und Kirchenvorsteher," die Worte anzunehmen:

„die Mitglieder der Kirchenvorstände (geistliche und weltliche, sowie Kirchenpatrone)"

und am Schlusse des ersten Satzes nach „Besprechung," die Worte hinzuzufügen:

„Jeder Kirchenvorstand hat hierzu wenigstens ein weltliches Mitglied abzuordnen;"

ferner den dritten Satz ganz zu streichen und dafür den Satz anzunehmen:

„Wünsche und Anträge, welche die Billigung der Versammlung erlangen, sind zur Kenntniß der Consistorialbehörde, nach Befinden auch unmittelbar an die Synode zu bringen;"

mit diesen Veränderungen aber dem §. 32 beizustimmen.

Der Nachbericht lautet:

Bei

§. 32

stimmen die von der Zweiten Kammer gefaßten Beschlüsse ganz mit Dem überein, was in dem diesseitigen Berichte S. 259 vorgeschlagen wird. Es sollen jedoch dem ersten Absatze nach den Worten: „ein weltliches Mitglied abzuordnen", nach dem einstimmig gefaßten Beschlusse, Mittheilungen S. 1025, noch die Worte hinzugefügt werden:

„Diese Versammlungen sind öffentlich."

Die unterzeichnete Deputation hat gegen diesen Beschluß eben so wenig ein Bedenken anzuführen, wie es in der Zweiten Kammer seiten der Staatsregierung geschehen ist, empfiehlt daher den Beitritt.

Vicepräsident Oberbürgermeister Pfotenhauer: Auch hier habe ich zu fragen, ob Jemand zu §. 32 das Wort begehrt?

Bürgermeister Müller: Die Regierungsvorlage bestimmt in §. 32, daß die gesammten Geistlichen an den Diöcesanversammlungen theilnehmen sollen, und dies nach meiner Ansicht mit vollem Rechte. Ich würde daher in Consequenz meines Antrages zu §. 3 eigentlich auch hier einen Antrag auf Erweiterung zu stellen haben. Da indessen mein Antrag bei der Berathung des §. 3 durch Majorität gefallen ist und ich dort wenigstens Etwas errungen dadurch, daß die geehrte Deputation ihren zu §. 3 gemachten ursprünglichen Vorschlag erweitert und einen neuen Vorschlag uns vorgelegt hat, wonach in den Parochien, wo mehr als zwei Geistliche angestellt sind, die

Zahl der Geistlichen durch Localstatut bestimmt werden soll, so beruhige ich mich auch hier, zumal ich annehmen kann, daß nunmehr unsere Deputation durch den Vorschlag, den sie uns zu §. 32 macht, meint, daß infolge des Beschlusses zu §. 3 auch hier bei §. 32 zu verfahren ist. Die Worte passen auch vollständig, wenn man sie redactionell ansieht; denn die Deputation schlägt vor, daß die Worte so lauten sollen: „die Mitglieder, geistliche und weltliche, sowie Kirchenpatrone." Es wird also §. 3 erweitert und es wird damit zugleich §. 32 erweitert. Ich bemerke dies nur zur Erläuterung und in der Hoffnung, daß auch die Zweite Kammer dem Beschlusse der Ersten zu §. 3 beitreten werde.

Vicepräsident Oberbürgermeister Pfotenhauer: Ich erwarte, ob noch Jemand das Wort begehrt? — Wenn nicht, so schließe ich die Debatte, indem ich dem Herrn Referenten das Schlußwort vorbehalte.

Referent Präsident von Friesen: Ich habe Nichts hinzuzufügen.

Vicepräsident Oberbürgermeister Pfotenhauer: Wir gehen zur Abstimmung über. Es wird zunächst von der Deputation der Ausfall der Worte: „die Geistlichen, Kirchenpatrone und Kirchenvorsteher" im ersten Absatz beantragt und dafür vorgeschlagen, zu setzen: „die Mitglieder der Kirchenvorstände (geistliche und weltliche, sowie Kirchenpatrone)".

Ich frage die Kammer:

„ob sie mit dieser Aenderung einverstanden ist?"

Einstimmig.

Die Deputation empfiehlt uns ferner, im ersten Satze nach dem Worte: „Besprechung" die Worte hinzuzufügen:

„Jeder Kirchenvorstand hat hierzu wenigstens ein weltliches Mitglied abzuordnen."

Ich frage die Kammer:

„ob sie sich mit der Annahme dieses Zusatzes einverstanden erklärt?"

Einstimmig.

Ebenso empfiehlt die Deputation, dem Beschlusse der Zweiten Kammer beizutreten und dem soeben angenommenen Zusatze noch folgenden hinzuzufügen: „Diese Versammlungen sind öffentlich".

Ich frage:

„ob die Kammer diesem Beschlusse beitritt?"

Einstimmig.

Endlich beantragt die Deputation, die ursprüngliche Fassung des dritten Satzes zu streichen und dafür zu setzen:

„Wünsche und Anträge, welche die Billigung der Versammlung erlangen, sind zur Kenntniß der Consistorialbehörde, nach Befinden auch unmittelbar an die Synode zu bringen."

Ich frage:

„ob die Kammer sich mit dieser Veränderung einverstanden erklärt?"

Einstimmig.

Referent Präsident von Friesen:

(§. 33 nebst Motiven siehe L.M. II. K. S. 1025.)

Der Hauptbericht sagt:

Von der Synode.

§. 33.

Im Einverständniß mit der jenseitigen Deputation sowohl, als auch mit den königl. Commissaren, schlägt die Deputation vor, daß mit Wegfassung der Worte: „wichtige" und „betreffende Fragen" der Paragraph in folgender Fassung angenommen werde:

„Zur Vertretung der Gesammtheit der Kirchengemeinden und Berathung über die Bedürfnisse der Landeskirche wird das landesherrliche Kirchenregiment — berufen."

Die Zweite Kammer hat den Paragraphen in derselben Fassung angenommen.

Vicepräsident Oberbürgermeister Pfotenhauer: Die Debatte über §. 33 ist eröffnet. — Es begehrt aber Niemand zu sprechen; ich frage daher:

„ob die Kammer, dem Vorschlage der Deputation entsprechend, in §. 33 die Worte: „wichtige" und „betreffende Fragen" streichen und die Fassung annehmen will, die auf Seite 259 des Hauptberichtes steht und soeben vom Herrn Präsidenten vorgetragen worden ist?"

Sie lautet:

„Zur Vertretung der Gesammtheit der Kirchengemeinden und Berathung über die Bedürfnisse der Landeskirche wird das landesherrliche Kirchenregiment — berufen."

Ich frage:

„ob die Kammer diese Fassung annimmt?"

Einstimmig.

Referent Präsident von Friesen:

(§. 34 nebst Motiven siehe L.M. II. K. S. 1026.)

Der Hauptbericht sagt:

§. 34.

Vergleicht man diesen Paragraphen mit dem Entwurfe von 1860 §. 61, so findet man, daß, wie auch in den Motiven Seite 202 bemerkt wird, die in der gegenwärtigen Vorlage enthaltene Bildung der Synode in der Hauptsache mit jenem und den bei dessen Berathung in

der Ersten Kammer gemachten Anträgen übereinstimmt, nur daß der evangelische Oberhofprediger noch hinzugefügt worden, dagegen aber die Zahl der zu ernennenden Superintendenten oder Geistlichen dieselbe geblieben ist, wobei übrigens der die Oberlausitz betreffende §. 36 berücksichtigt werden muß und die daselbst genannten Mitglieder hinzuzurechnen sind. Eine Vereinigung über den ganzen Paragraphen hat aber in beiden Deputationen nicht erreicht werden können. Nur über die Annahme der Punkte 1, 2 und 3 ist man wenigstens mit der Majorität der jenseitigen Deputation einig geworden, dagegen in Ansehung der Punkte 4, 5 und 6 die Ansichten und Anträge auseinandergehen.

Ebenso sind beide Deputationen, und zwar mit Zustimmung der königl. Commissare, in dem Vorschlage übereingekommen, daß für die sub 1 des §. 34 aufgeführten geistlichen und weltlichen Mitglieder der Synode, nach Analogie der Verfassungsurkunde von 1831 §. 69, Stellvertreter gewählt werden möchten, worauf die Deputation unten bei §. 39 zurückkommen wird.

Was nun die in Ansehung der Punkte 4, 5 und 6 zu machenden Vorschläge anlangt, so will die Deputation dieselben der Kammer zu ihrer eigenen Beurtheilung und zwar ohne Unterschied, ob jene Vorschläge aus der diesseitigen, oder aus der jenseitigen Deputation hervorgegangen sind, in folgender Ordnung vortragen, um hierdurch den von der Deputation der Kammer vorzulegenden Schlußantrag womöglich desto besser begründen zu können.

Nun bitte ich um Erlaubniß, die einzelnen Vorschläge von a an bis f übergehen zu dürfen und nur die beiden Vorschläge vorzulesen, welche bei der jetzigen Berathung allein noch in Frage kommen.

Diese Vorschläge betreffend, fährt der Bericht fort:

In der Deputation der Zweiten Kammer wurde zuerst

a) vorgeschlagen, gegen Wegfall der Punkte 4 und 6, zu setzen:

„4. einem der Besitzer der fünf Schönburg'schen Receßherrschaften und acht Kirchenpatronen, von denen vier aus und durch die collaturberechtigten Städte und vier aus und durch die übrigen Patronatsberechtigten des Meißner Kreises — für jeden Kreis zwei gewählt werden."

(Siehe Protokoll vom 29. November 1865.)

b) Eine andere Fassung wurde laut Protokoll vom 14. Februar 1866 in folgenden Worten vorgeschlagen:

„Punkt 1, 2, 3 unverändert,
4. der evangelische Oberhofprediger,
5. ein weltliches Mitglied des Landesconsistoriums; so daß die Synode aus 30 Geistlichen und 30 Laien zu bestehen habe."

c) In der Sitzung der Deputation der Ersten Kammer vom 8. Februar 1866 war man, jedoch ohne Dr. Koch und Rittner, dafür gestimmt, §. 34 ganz unverändert anzunehmen; zugleich aber nicht abgeneigt, auf eine nähere Besprechung über den Vorschlag sub a einzugehen, um zu einer Ausgleichung zu gelangen, wenn es nicht schiene, als ob dieser Vorschlag wieder fallen gelassen worden wäre.

In einer Sitzung der beiden vereinigten Deputationen vom 27. Februar 1866 kamen wieder die verschiedenartigsten Vorschläge zur Berathung.

d) Zuerst wurde mit Rücksicht auf die früher gemachten Vorschläge eröffnet, daß die ganze Deputation der Zweiten Kammer, mit Ausnahme eines Mitgliedes, gesonnen sei, Punkt 1, 2, 3 und 5 anzunehmen, wenn Punkt 4 und 6 gestrichen und anstatt deren ein weltliches Mitglied des Landesconsistoriums aufgenommen werde.

Dies wäre also dem Vorschlage sub b gleich.

e) Von einem Mitgliede wurde angerathen, die Sätze 4, 5 und 6 ganz zu streichen und es bei den Punkten 1, 2 und 3 bewenden zu lassen.

f) Ein Mitglied hielt eine Zusammensetzung der Synode in der Weise als die angemessenste, daß solche bestehe aus:

18 Geistlichen,
36 Laien; nach Befinden auch zu denselben
8 Kirchenpatrone
2 Professoren
treten.

g) Ein Vermittelungsvorschlag ging dahin, Punkt 1, 2, 3 unverändert zu lassen und Punkt 4, 5, 6 zu streichen; dafür aber zu bestimmen:

„4. acht, und zwar zur Hälfte aus Geistlichen, zur andern Hälfte aus Laien bestehenden, von den in Evangelicis beauftragten Staatsministern für jede einzelne Synode zu bestellenden Mitgliedern, welche die nach §. 8 erforderlichen Eigenschaften der Wählbarkeit besitzen."

Für diesen Vorschlag erklärten sich anfangs neun Mitglieder beider Deputationen; dagegen aber sieben Mitglieder.

h) Eine weitere Modification wurde von einem anderen Antragsteller in folgende Worte gefaßt:

„4. Acht von den in Evangelicis beauftragten Staatsministern, zur Hälfte aus der Mitte der Kirchenpatrone und der Vertreter der collaturberechtigten Städte und zur Hälfte aus der Mitte der Superintendenten oder anderen im Amte stehenden Geistlichen für jede einzelne Synode zu bestellenden Mitgliedern, welche die nach §. 8 erforderlichen Eigenschaften der Wählbarkeit besitzen."

Dies ist die Fassung, die von der Zweiten Kammer angenommen worden ist und zwar mit der Einschaltung: „unter möglichster Berücksichtigung aller Theile des Landes." Dieser Vorschlag ist derselbe, den unsere Minorität in ihrem Minoritätsgutachten ebenfalls gemacht hat, wobei jedoch die Worte: „unter möglichster Berücksichtigung aller Theile des Landes" noch fehlen. Sie wird sich aber wahrscheinlich mit dieser Einschaltung auch noch einverstanden erklären.

Weiter heißt es im Berichte:

In einer hierauf folgenden Sitzung der unterzeichneten Deputation vom 1. März 1866 neigte man sich dahin, darauf einzugehen, daß an die Stelle der Sätze 4, 5, 6 folgende Bestimmung trete:

i) Acht von den in Evangelicis beauftragten Staatsministern, für jede Synode zur Hälfte aus der Mitte der Kirchenpatrone und der Vertreter der collaturberechtigten Städte und Körperschaften, zur Hälfte aus der Mitte der Superintendenten oder anderer im Amte stehenden Geistlichen unter möglichster Berücksichtigung aller Theile des Landes zu ernennenden Mitgliedern."

Nach wiederholter Besprechung aller anderen zu §. 34 gestellten Anträge erschien der Deputation dieser Vorschlag als der einzige annehmbare in der Ansicht, daß, wenn auf Grund dieses Vorschlags nicht eine Vereinbarung mit der jenseitigen Majorität zu erzielen sein sollte, die Bestimmungen des §. 34 unter 4, 5, 6 vorzuziehen sein möchten.

Es ist dabei zu bemerken, daß es einer Erwähnung der in §. 8 bestimmten Eigenschaften deshalb nicht zu bedürfen schien, nicht nur weil eine Berücksichtigung solcher Eigenschaften von der ernennenden hohen Behörde schon von selbst erwartet werden kann, sondern auch, weil in §. 38 bereits an diese Erfordernisse erinnert ist.

In einer anderweiten vereinigten Sitzung beider Deputationen vom 14. März erläuterten die königl. Commissare noch einmal die Absicht, welche den Bestimmungen des §. 34, Punkt 4 und 6 zum Grunde gelegen; gaben aber zur Erwägung anheim, ob nicht durch Annahme des Antrags sub g eine Vereinbarung wenigstens der Majorität beider Deputationen zu erreichen sei, wenn in den Berichten derselben die Wählbarkeit der Patrone ausdrücklich erwähnt werde.

Die Deputationen behielten sich hierauf ihre Entschließungen vor. Die unterzeichnete Deputation aber entschied sich in einer weiteren Sitzung vom 16. März dieses Jahres in ihrer Mehrheit, bestehend aus Pfotenhauer, von Erdmannsdorff, Dr. Lechler, Hempel und von Friesen, dafür, bei dem Beschlusse vom 1. März, wie er in der Fassung sub i enthalten ist, stehen zu bleiben, während zwei Mitglieder, Dr. Koch und Rittner, sich für den oben sub g referirten Vorschlag erklärten.

Nach dieser Darstellung der Verhandlungen über §. 34 will die Deputation unter Beziehung auf die Berathung in der Ersten Kammer über §. 61 des früheren Entwurfs bei dem Landtage des Jahres 1861

(s. L. M. I. K. S. 551—561)

ihre Ansichten über die Zusammensetzung einer Synode in Folgendem kürzlich entwickeln.

Wenn eine Synode alle geistigen Kräfte der Landeskirche in sich vereinigen soll, um das Bestehen der Kirche zu befestigen und ihren höchsten Zweck zu befördern, so kann von einem Gegenüberstehen der einen Kraft gegen die andere in ihren Versammlungen nicht die Rede sein. Auch eine sogenannte Vertretung im politischen Sinne ist bei einer Synode nicht die Absicht und eigentlich nicht denkbar, da Niemand in derselben seine Rechte zu vertreten, oder seinen Vortheil zu wahren und zu vertheidigen hat, sondern Alle im kirchlichen Sinne nur für das Beste der Kirche gleichmäßig und einig zusammenzuwirken haben. Darum kann es nicht die Absicht sein, dem Laien eine Vertretung gegen den geistlichen Stand, oder der Gemeinde einen Schutz gegen das Kirchenregiment zu gewähren; denn sie Alle sollen niemals gegen einander, sondern immer nur mit einander wirken, sie Alle sind Glieder und Bestandtheile einer Kirche, wenn auch der äußeren Stellung nach verschieden und den geistigen Kräften nach unmöglich von gleicher Begabung. Alle diese Kräfte und Glieder vom höchsten bis zum niedrigsten, die Gemeinde und der Laienstand, Geistliche und Lehramt, wie auch Kirchenregiment und Wissenschaft müssen in der Synode da sein und am gemeinschaftlichen Werke Theil nehmen, oder auch, wenn man es in diesem Sinne verstehen will, in der Synode vertreten sein; denn nur sie sind es, welche die Kirche äußerlich darstellen können. Wie der Geistliche wesentlich zu seiner Kirchengemeinde gehört, so soll auch das Kirchenregiment zur Landeskirche gehören und unzertrennlich mit ihr verbunden sein. Die Ungleichheit der geistigen Gaben hindert die Einheit keineswegs und nicht im mindesten, wenn nur Jeder leistet, was er vermag; die höhere Intelligenz, die reifere Erfahrung in Sachen der Kirche, das bessere Verständniß über Das, was sie bedarf, kann ja dem minder Befähigten in der Synode niemals zum Schaden gereichen, vielmehr müssen alle diese Eigenschaften höchst willkommen sein und können dem Ganzen nur zum Besten dienen, wenn nur der kirchliche Sinn überall vorhanden und unter Allen gleich ist.

Von dieser Anschauung der Sache ausgehend, hat daher die unterzeichnete Deputation in das Bedenken, daß in der vorliegenden Zusammensetzung ein Uebergewicht des geistlichen Elements über das weltliche enthalten sei, oder daß aus der Gegenwart von Männern in höherer amtlicher Stellung ein Hinderniß der freien Bewegung der Meinungen folgen könne, nicht einzustimmen vermocht. Dieselbe war vielmehr von allem Anfange an der Ansicht, daß die vorgeschlagene Zusammensetzung dem protestantischen Kirchenrechte oder vielmehr dem Lehrbegriffe von dem Wesen der Kirche im Ganzen entsprechend sei, sowie dieselbe denn auch die Vorgänge anderer Kirchenordnungen für sich hat. Was die vielfach bestrittene Aufnahme von Kirchenpatronen in der Synode anlangt, so konnte die Deputation in der Zuziehung Einiger derselben nur die Absicht erkennen, eine vorhandene Einrichtung zum Besten der Synode zu benutzen und die Thätigkeit auch dieses Elements mit heranzuziehen. Ein neues Recht soll den Kirchenpatronen damit eben so wenig beigelegt werden, wie man sagen wird, daß den sub 1, 2, 3 und 5 genannten Mitgliedern der Synode ein neues Recht verliehen werden solle. Betrachtet man die Kirchenpatrone auch zu ihrem Theile als Glieder der Kirche, ja als einen Mitbestandtheil des Kirchenregiments, so ist nicht abzusehen, aus welchem Grunde man ihnen einen Antheil an der Thätigkeit der Synode mißgönnen, oder auch wie man solchen nur entbehren könnte. Betrachtet man es nicht als ein neues Recht, als eine Erweiterung schon bestehender Rechte, daß der Kirchenpatron Sitz und Stimme im Kirchenvorstande haben soll, dessen Einrichtung doch auch etwas Neues ist, so ist es nicht damit zu vereinigen, wenn man in der Verleihung eines Sitzes in der Synode

einen Zuwachs an Rechten erblicken und solche bedenklich finden will. Seine eigenen Rechte geltend machen, seine Rechte vertreten und vertheidigen, soll überhaupt kein Mitglied der Synode, also auch der Kirchenpatron nicht, abgesehen davon, daß Solches bei der geringen Zahl der Kirchenpatrone in einer so großen Versammlung nur von sehr geringem Erfolge sein würde. Von eigenen Rechten Einzelner soll überhaupt in der Synode nicht die Rede sein; sie hat sich mit den Rechten und Ansprüchen einzelner Personen und Stände nicht zu beschäftigen, sondern wenn sie ihre Bestimmung erfüllen soll, nur mit dem Wohle der Kirche.

Die Majorität der Deputation beantragt nun am Schlusse:

a) die Sätze 1, 2, 3 des §. 34 unverändert anzunehmen,

b) die Sätze 4, 5, 6 abzulehnen, dafür aber

c) den Satz zu genehmigen: „Acht von den — Mitgliedern" (wie i),

d) in solcher Weise aber §. 34 anzunehmen.

Im Nachberichte ist nun Folgendes gesagt:

Von der Synode.

Die zu

§. 34

in der Zweiten Kammer gefaßten Beschlüsse weichen von Dem, was die Deputation S. 264 ihres Berichts vorschlägt, in zwei Punkten wesentlich ab.

Zwar sind jenseits die Punkte zu 2 und 3 des Entwurfs unverändert angenommen worden, auch trifft der Vorschlag der Deputation, die Punkte 4, 5 und 6 des Entwurfs abzulehnen, mit dem in dieser Beziehung jenseits gefaßten Beschlusse zusammen.

Dagegen hat man in der Zweiten Kammer auch den Punkt 1 abgelehnt und an dessen Stelle gegen 22 Stimmen die Worte zu setzen beschlossen:

„Die Synode soll bestehen aus:

1. 18 Geistlichen und 36 Laien, welche in 18 Wahlbezirken gewählt werden."

Hiernächst soll an die Stelle der Punkte 4, 5 und 6 der Satz treten:

„4. acht und zwar zur Hälfte aus Geistlichen, zur anderen Hälfte aus Laien bestehenden von den in Evangelicis beauftragten Staatsministern für jede einzelne Synode unter möglichster Berücksichtigung aller Theile des Landes zu bestimmenden Mitgliedern, welche die nach §. 8 erforderlichen Eigenschaften der Wählbarkeit besitzen."

Dieser letztere Satz ist derselbe, welchen die Minorität der unterzeichneten Deputation in ihrem Gutachten Seite 280 vorschlägt.

Die Deputation, resp. die Majorität derselben, kann sich aber mit diesen beiden Beschlüssen nicht einverstanden erklären. Anlangend Punkt 1 des §. 34, so kam die Frage über die Parität der Geistlichen und Laien in der Synode schon bei den im Jahre 1861 in der Ersten Kammer darüber geführten Verhandlungen in Erwägung; wurde aber nach mehrfachen Einwendungen zuletzt zu Gunsten der Parität entschieden. Auch jetzt muß man, wie es schon damals geschah, anerkennen, daß man sich auf einem Felde bewegt, auf welchem, da es sich um ein ganz neues Institut handelt, Erfahrungen noch nicht gemacht worden sind. Selbst die in den Kirchenordnungen anderer Länder darüber enthaltenen Bestimmungen geben, da sie noch zu neu sind, keinen Beweis an die Hand, daß es unbedingt so sein müsse und nicht anders sein dürfe. Aber gerade dieser Umstand dürfte am meisten dafür sprechen, bei dem jetzt zu machenden ersten Versuche den Grundsatz der Parität nicht zu verlassen, und wo ein anderes Anhalten fehlt, das Vorbild aus den ersten Zeiten der christlichen Kirche wenigstens nicht ganz zu übersehen. Man hat bisher so oft und so lange über die sogenannte Verweltlichung der Kirche geklagt, man hat schon so lange den Satz aufgestellt und anerkannt, daß die Kirche kirchlich regiert werden müsse, nicht aber von blos weltlichen Behörden regiert werden dürfe. Dieser Klage wird nicht abgeholfen, wenn man in der Synode dem Laienelemente ein Uebergewicht über das geistliche Amt zugestehen wollte, gerade in der Synode, welche eine Vertretung der Gesammtkirche, eine Stütze für das Kirchenregiment werden soll, in der Synode, welche berufen ist, die Selbständigkeit der Kirche wieder herzustellen und zu begründen und den weiteren Ausbau der Kirchenverfassung zum vollständigen Abschluß zu bringen, wie ihn die Ständeversammlung selbst beantragt und wünscht. So wenig man dem andern Extreme das Wort reden, so entschieden man sich dagegen erklären würde, wenn von der andern Seite verlangt werden wollte, eine überwiegende Anzahl von Geistlichen in der Synode und in die Consistorien aufzunehmen, so ist es andererseits eine Forderung der Gerechtigkeit, dem geistlichen Stande die gleiche Theilnahme, die gleiche Vertretung in Sachen der Kirche einzuräumen. Ja es ist sogar ein Grundsatz der evangelischen Kirche, daß, sowie die geistliche Gewalt in ihr nicht herrschen, ebenso auch das Leben der Kirche nicht von der weltlichen Macht gestört und unterdrückt werden soll. Diese Macht würde aber auf das kirchliche Wesen gleich verderblich wirken, möge sie von Oben oder von Unten herkommen. Es wäre von keiner guten Vorbedeutung für das Gelingen des ganzen Werkes, wenn man gleich von Haus aus eine Störung des Gleichgewichts in demselben befürchten wollte; es würde wenig Vertrauen zu den weltlichen Mitgliedern der Synode verrathen, wenn man glauben wollte, Das, was ihnen an Intelligenz und kirchlichem Sinne fehlte, durch die Zahl ersetzen und ergänzen zu müssen. Und doch ist es gerade dieser kirchliche Sinn, auf welchen, wenn das Werk gedeihen soll, Alles ankommt, eine Eigenschaft, welche auf beiden Seiten in vollkommen gleicher Stärke vorhanden sein kann, was ja nur von dem guten Willen jeden Theiles abhängt. Was der Kirche so lange gefehlt, was von ihr schon so lange ersehnt und verlangt worden ist, was die Stände selbst schon oft und wiederholt beantragt haben, das soll der Kirche nicht länger vorenthalten, nicht in kärglichem Maße zugetheilt, sondern im vollen Vertrauen auf einen bessern Zustand gewährt werden, damit sie ihre volle Selbständigkeit, das ungeschmälerte Recht der Selbstverwaltung unter dem Schutze und der Oberaufsicht des Staats, die ungestörte Verbindung aller ihrer Glieder geistlichen und weltlichen Standes zu einem Ganzen er-

lange, und darum soll auch dem geistlichen Stande nicht blos eine nothdürftige halbe, sondern eine volle gleichberechtigte Vertretung in der Synode zu Theil werden. Die Ständeversammlung als eine politische Versammlung dürfte aber eine um so größere Verpflichtung haben, der Kirche zu ihrem Rechte zu verhelfen, als diese noch nicht im Stande ist, ihre Stimme selbst zu erheben, ihr Schicksal daher gänzlich in den Händen der Stände liegt. Seit dreihundert Jahren haben die Stände des Landes ihre schützende Hand über die evangelische Kirche Sachsens gehalten, mögen dieselben nun, da dieselbe Kirche die Ausübung der ihr gebührenden Rechte selbst übernehmen soll, ohne Verkümmerung und Rückhalt zurückgeben, was ihr gehört.

Die Deputation, resp. die Majorität und Minorität, bleiben daher bei ihrem Seite 264 und 280 des Berichts abgegebenen Gutachten stehen.

Vicepräsident Oberbürgermeister Pfotenhauer: Es würde hier zuvörderst die Verlesung des Minoritätsgutachtens auf Seite 279 zu erfolgen haben.

Rittergutsbesitzer Rittner: Zu §. 34 sagt die Minorität Ihrer Deputation:

Zu §. 34.

Bezüglich der Zusammensetzung der Synode konnte sich die Minorität (Dr. Koch und Rittner) des Bedenkens dagegen nicht entschlagen, daß in derselben die Zahl der Geistlichen und Laien ganz gleich sein solle. Sie erwog dabei an der Hand der Geschichte, daß hierarchische Bestrebungen zum Unheile der Kirche einem großen Theile der Geistlichkeit zu allen Zeiten eigen gewesen, und daß solchen Bestrebungen ein wirksames Gegengewicht nur dadurch entgegengestellt werden könne, wenn in der Synode die Anzahl der Laien eine durchschlagend größere sei, als die der Geistlichen, indem bei gleicher Zahl die Mehrheit leicht auf die Seite der letzteren zu ziehen sei, weil diese an sich schon durch größere Uebung in geistlichen Dingen überhaupt und durch größere Gewandtheit in der Rede insbesondere das Uebergewicht in der Synode gewinnen müssen. Wenn die Minorität dessenungeachtet diesem Bedenken durch einen Antrag Ausdruck nicht gegeben hat, so ist sie schlüßlich nur dadurch hiervon abgehalten worden, daß andere in Kraft stehende Kirchenordnungen das System der Gleichheit in der Zahl der Laien und Geistlichen bei Zusammensetzung der Synode ebenfalls befolgen, ohne daß daraus wesentliche Nachtheile hervorgegangen sind. Die Minorität hat sich daher für die Annahme der Punkte 1, 2 und 3 erklärt.

Nicht also hat sie sich mit der Beibehaltung der Punkte 4, 5 und 6 einverstehen können; denn

zu 4

muß sie auf der Ansicht beharren, daß ein den Patronen beizulegender gesetzlicher Anspruch, durch eine Anzahl aus ihrer Mitte in der Synode vertreten zu werden, den Kreis der bisherigen Rechte des Patronats vermehrt. Nun wird es aber unter allen Umständen gesetzgeberisch nicht als richtig bezeichnet werden können, ein Institut, gegen dessen Fortbestehen sich sehr entschiedene Stimmen erheben, noch durch Beilegung neuer Rechte in seiner Bedeutung verstärken zu wollen, zumal Gründe der Zweckmäßigkeit für eine solche Neuerung nicht anerkannt werden können, da ja die Patrone so gut wie jedes andere Mitglied der Kirchengemeinde, wenn sie sonst wählbar sind, in die Synode gewählt werden können.

Zu 5.

Der evangelische Oberhofprediger gehört vermöge seiner Stellung im Ministerium des Cultus dem Kirchenregimente an. Bildet nun aber in der Gesetzgebung für Kirchensachen das Kirchenregiment den einen und die Synode den anderen Factor, so will es sich nicht mit der sonst geltenden Auffassung vertragen, daß kraft des Gesetzes, nicht kraft einer Wahl, ein Mitglied des Kirchenregiments auch in der Synode Sitz und Stimme habe. Ueberdies aber würde auch die Gleichheit der Zahl der Geistlichen und Laien durch Beibehaltung des Oberhofpredigers als gesetzliches Mitglied der Synode gestört werden, nachdem Punkt 4 nach dem Antrage der Minorität in Wegfall kommen soll.

Zu 6.

Dieser Punkt correspondirt mit Punkt 4 und 5 und muß somit, wenn diese fallen, ebenfalls abgelehnt werden.

Indem daher die Minorität:

die Ablehnung der Punkte 4, 5 und 6 empfiehlt,

beantragt sie zugleich, an deren Stelle die im Majoritätsberichte unter g referirte Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen:

> „4. acht, und zwar zur Hälfte aus Geistlichen, zur anderen Hälfte aus Laien bestehenden, von den in Evangelicis beauftragten Staatsministern für jede einzelne Synode zu bestellenden Mitgliedern, welche die nach §. 8 erforderlichen Eigenschaften der Wählbarkeit besitzen."

Die Minorität motivirt diesen Antrag dadurch, daß es im Interesse der Kirche gelegen sein kann, Autoritäten in kirchlichen Sachen aus dem geistlichen und Laienstande der Synode beizugesellen, welche in dieselbe nicht gewählt worden sind, obgleich sie das Bedenken nicht zurückhält, daß ein solches Ernennungsrecht in den Händen des Kirchenregiments auch eine große Gefahr für Patronisirung einer bestimmten kirchlichen Richtung in sich tragen kann.

Ich erlaube mir hier auf die Einschaltung der Worte zurückzukommen, welche in der Zweiten Kammer als Zusatz zu diesem Theile des Paragraphen angenommen worden sind; die Worte: „unter möglichster Berücksichtigung aller Theile des Landes". Herr Dr. Koch ist nicht anwesend; es handelt sich daher gegenwärtig nur um meine Ansicht. Diese geht dahin, daß ich zwar nicht recht einsehen kann, zu was es gerade nöthig sein soll . . . .

Vicepräsident Oberbürgermeister Pfotenhauer (unterbrechend): Ich bitte um Entschuldigung! Das würde zur Debatte gehören. Jetzt betrachte ich die Worte: „unter möglichster Berücksichtigung aller Theile des Landes" als einen von der Minorität in den Antrag eingeschalteten Zusatz. Bei dem nunmehrigen Eintritte in die Debatte über §. 34 habe ich vorauszuschicken, daß zu

dem Vorschlag der Majorität der Deputation sub i auf Seite 261 ein Antrag vom Herrn Staatsminister Dr. von Behr angemeldet worden ist. Ich werde unvergessen sein, bei der Debatte darauf zurückzukommen und dem Herrn Antragsteller das Wort zu ertheilen. Ich frage nunmehr, wer über §. 34 zu sprechen wünscht? — Herr Hofrath von Könneritz!

Hofrath von Könneritz: Meine Herren! In Bezug auf die Zusammensetzung der Synode sind die Ansichten sehr wesentlich auseinandergegangen. Hier und da hat man durchblicken lassen, daß es wohl am zweckmäßigsten sein möchte, sich der Regierungsvorlage anzuschließen. Es ist dies die Ansicht, welche ich auch zur meinigen gemacht habe. Ich bin weit davon entfernt, mir ein Urtheil darüber anzumaßen, wie eine Synode am zweckmäßigsten zusammenzusetzen sein möchte; nur für den Grundsatz der Parität der Geistlichen und Laien erkläre ich mich ganz entschieden. In dieser Beziehung hat ein Grund, welcher von unserer geehrten Deputation unter Anderem hervorgehoben worden ist, vorzugsweise bestimmend auf mich eingewirkt; der Grund, daß da, wo es an einem Anhalte fehle, es als sehr empfehlenswerth erscheine, das Vorbild aus der Zeit der ersten christlichen Kirche nicht ganz zu übersehen.

Was die Betheiligung der Herren Receßherrschaftsbesitzer an den Landessynoden anlangt, so beschränke ich mich darauf, Ihnen einige thatsächliche Mittheilungen zu machen. Nach dem Receß vom Jahre 1740 haben meine Herren Constituenten das Recht, innerhalb der Receßherrschaften besondere Synoden zu halten; sie sind aber auch verpflichtet, für den Fall, daß eine allgemeine Landessynode zusammenberufen wird, ihre Geistlichen dazu zu stellen. Zwischen der Staatsregierung und meinen Herren Mandanten haben Verhandlungen darüber stattgefunden, dieses Recht, eigene Synoden zu halten, in Wegfall zu bringen; dafür aber eine entsprechende Betheiligung der Receßherrschaften an den Landessynoden herbeizuführen. So lange eine solche Theilnahme der Receßherrschaften an den Landessynoden stattfinden würde, so lange würden meine Herren Constituenten auf das Recht, besondere Synoden in den Receßherrschaften zu halten, verzichten. Meine Herren Mandanten haben an die königl. Staatsregierung das Gesuch gerichtet, daß für die Receßherrschaften folgende Betheiligung an der Landessynode gewährt werden möge: Erstens, daß Einer der Herren Receßherrschaftsbesitzer unter analoger Anwendung der Bestimmungen in §§. 63 und 64 über deren Vertretung in der Ständeversammlung zur Landessynode zugezogen werde, und zweitens, daß es meinen Herren Constituenten gestattet werde, einen ihrer Geistlichen zur Landessynode zu ernennen und zu entsenden. Ob es zweckmäßiger sei, daß die besonderen Synoden in den Receßherrschaften beibehalten werden, oder ob es sich mehr empfehle, daß eine Betheiligung der Receßherrschaften an der Landessynode in der angegebenen Weise stattfinde, das, meine Herren, habe ich dem Urtheile der hohen Kammern anheimzugeben. Nur dies möchte ich noch constatiren, daß es den Ansichten meiner Herren Constituenten nicht im Entferntesten entsprechen würde, zu einer Zeit, in welcher unsere evangelische Kirche in ernste Kämpfe verwickelt ist, sich von der Kirche irgendwie zurückzuziehen, sondern daß sie gerade in solcher Zeit die Verpflichtung doppelt fühlen, sich der Kirche für kirchliche Zwecke zur Verfügung zu stellen.

(Vereinzeltes Bravo.)

Vicepräsident Oberbürgermeister Pfotenhauer: Ich erwarte, wer weiter sich zum Worte meldet. — Herr Geh. Rath von König!

Geh. Rath von König: Ich werde nur eine kurze Erklärung abgeben. Mir will es nicht einleuchten, daß eine Synode der evangelischen Kirche gedacht werden könne ohne den Oberhofprediger, den ersten evangelischen Geistlichen des Landes. Indessen beruhige ich dieses Bedenken damit, daß bei dem den evangelischen Ministern ertheilten Ernennungsrechte diese Lücke ausgefüllt werden kann, und obwohl ich es für correcter gehalten haben würde, den Punkt 5 stehen zu lassen, so werde ich doch aus dem gedachten Grunde einen hierauf gerichteten Antrag nicht stellen.

Vicepräsident Oberbürgermeister Pfotenhauer: Ich komme auf den schon vorhin angekündigten Antrag Sr. Excellenz des Herrn Staatsministers Dr. von Behr zurück. Derselbe beantragt, daß dem Votum der Majorität Seite 261 des Berichtes in dem Satz unter i nach den Worten auf Seite 262: „unter möglichster Berücksichtigung aller Theile des Landes zu ernennenden Mitgliedern" folgender Zusatz angeführt werde: „einschließlich eines Mitgliedes aus dem Domcapitel zu Meißen". — Ich ertheile Sr. Excellenz zur Begründung des Antrags das Wort.

Staatsminister a. D. Dr. von Behr: Meine hochzuverehrenden Herren! Im Begriff, den Antrag, der Ihnen soeben mitgetheilt worden ist, etwas näher zu erläutern und zu begründen, bin ich mir klar bewußt sowohl der Schwierigkeiten, die ich dabei zu bekämpfen habe, als auch besonders — wie soll ich sagen? — jener Voreingenommenheit, die insbesondere einem stift'schen Antrag der Art doch wohl noch hier und da entgegenstehen könnte. Wenn ich dessen ungeachtet meinen Antrag nicht aufgebe, so geschieht es in dem vollen und festen Vertrauen auf die Gerechtigkeit sämmtlicher Mitglieder beider hohen Kammern, von denen ich ja doch erwarten darf, daß sie meinen Antrag jedenfalls unbefangen prüfen werden. Geschieht das aber, dann glaube ich allerdings mich auch der Hoffnung

hingeben zu dürfen, sie werden bald zu der doppelten Ueberzeugung gelangen, einmal, daß mein Antrag mit Dem, was die Majoritäten der Deputationen beider Kammern vorgeschlagen haben, völlig übereinstimmt, und dann auch, daß überdies die äußerste Billigkeit dafür spricht.

Wenden Sie mir nicht ein, meine Herren, daß durch die Wahl eines Mitgliedes aus dem Capitel die freie Wahl der Herren in Evangelicis beauftragten Minister beschränkt werde. Es scheint das so auf den ersten Anblick; es ist aber in der That nicht so; denn das Capitel hat in Erledigungsfällen keineswegs das Recht freier Selbstergänzung; es hat nur den wiederholten Vorschlag dreier Candidaten zur Wahl. Wird unter diesen keine annehmliche Persönlichkeit befunden, so erfolgt die Wahl höheren Orts ohne allen weiteren Einfluß des Capitels ganz nach freier Entschließung. Hieraus folgt, daß die Herren in Evangelicis beauftragten Staatsminister es immer in der Hand haben werden, daß Niemand in das Capitel eintreten könne, den sie nicht selbst auch für befähigt erachten, in die Synode einzutreten. Es kommt aber noch hinzu, daß nach der gegenwärtigen neuen, im Vertragswege vereinbarten Verfassung des Stiftes — die seiner Zeit den hohen Kammern mitgetheilt worden ist, auf die ich aber noch einmal zurückkommen zu dürfen bitte — das Capitel zwar Candidaten ohne alle Rücksicht auf Geburt und Abstammung, aber immer nur solche Männer vorschlagen kann und darf, die sich bereits Verdienste um die Kirche oder um das Schulwesen oder um die Universität oder um den Staat selbst erworben haben. Hieraus geht hervor, daß dasjenige Mitglied, welches aus dem Capitel in die Synode gewählt wird, eigentlich vorher schon eine dreifache Prüfung bestanden haben muß, einmal bei dem Vorschlage des Capitels zum Candidaten für den Eintritt in das Capitel bezüglich jener vorhin erwähnten Verdienste, dann bei der Auswahl aus den Candidaten in das Capitel und endlich wieder bei der Auswahl aus dem Capitel in die Synode — gewiß doch eine sehr umsichtige Wahl! Dazu kommt aber noch, daß durch ein solches Verfahren weder die Zahl, noch auch die Qualification der von den Herren in Evangelicis beauftragten Staatsministern zu wählenden Mitglieder irgendwie alterirt würde; denn das Capitel hat in seiner Mitte Mitglieder sowohl geistlichen, als weltlichen Standes. Glaube ich nun hierdurch dargelegt zu haben, daß die Wahl eines Mitgliedes aus dem Capitel in die Synode völlig gleichsteht einer freien Wahl aus sämmtlichen Befähigten im Allgemeinen, ja, daß sie vielleicht noch einen Vorzug haben dürfte, da nothwendigerweise solche Mitglieder aus dem Capitel von den Herren Ministern viel länger und viel genauer gekannt sein müssen, so darf ich wohl auch hoffen, daß von dieser Seite meinem Antrage ein Bedenken nicht entgegenstehen wird. Daß aber das Capitel, als eine ursprünglich kirchliche Corporation, die dann doch auch nach der jetzigen allgemeinen Landesverfassung ihrem ursprünglichen Zwecke wieder näher zugeführt werden soll, daran das größte Interesse haben muß, eines seiner Mitglieder in die Synode gewählt zu sehen, in die Synode, in welcher ja zunächst über kirchliche Gegenstände verhandelt werden soll, das scheint mir so einfach auf der Hand zu liegen, daß ich fürchten würde, Ihre Geduld zu mißbrauchen, wollte ich das noch weiter ausführen. Gestatten Sie mir daher vielmehr noch mit einigen Worten darzuthun, daß außer der Gleichheit des Wahlverfahrens auch die äußerste Billigkeit für meinen Antrag spricht. Wenden Sie mir nicht ein, meine Herren, daß, wenn dies der Fall ist, die Herren evangelischen Minister schon selbst so billig sein würden, ein Mitglied des Capitels in die Synode zu wählen, ohne daß es dafür einer besonderen Bestimmung bedürfe. Ich zweifle nicht, daß sie das thun werden, hat doch das königl. Cultusministerium selbst schon bei Gelegenheit des erwähnten Vertrages dem Stifte ausdrücklich die Zusage gegeben, es werde bei Verwendung der Gelder, die vom Stifte zu Kirchen-, Schul- und Universitätszwecken überwiesen worden sind, die Ansicht des Capitels mit hören und thunlichst berücksichtigen; aber, meine Herren, es handelt sich nicht blos um die Gegenwart oder die nächste Zukunft, es handelt sich um dauernde Zustände. Wir leben offenbar in einer Zeit der Uebergänge, in einer Zeit der politischen Wandelungen. Das Stift aber ist bereits im Jahre 967 vom Kaiser Otto I. lediglich für kirchliche Zwecke gegründet und damals reich dotirt worden. Es wäre also gerade im laufenden Jahre in dem Falle gewesen, sein 900jähriges Jubelfest zu feiern, wenn überhaupt Zeit und Umstände zum Jubiliren angethan erschienen wären. Nun, meine Herren, 900 Jahre, so lange, wie sich dieses kirchliche Institut erhalten hat, pflegen unsere politischen Institutionen nicht zu dauern. Man darf es also dem Capitel nicht verargen, wenn es seine kirchliche Wirksamkeit urkundlich festgestellt wissen will, damit zu keiner Zeit stillschweigend darüber hinweggegangen werden könne. Es kommt jedoch noch hinzu, daß ja das Capitel fast sein ganzes Vermögen oder wenigstens den größten Theil namentlich seines Präbenden-Vermögens lediglich für Zwecke der Kirche, der Schulen und der Universität, also immerhin indirect auch für den Staat dahingegeben hat. Diese Thatsache darf ich vielleicht noch mit ein paar Worten näher erläutern. Nach den Erschütterungen und Verlusten während und nach der Reformationszeit hat das Hochstift eigentlich einen festen Rechtsboden nur erst wieder durch den Vertrag gewonnen, den es im Jahre 1663 mit dem Kurfürsten Johann Georg II. abgeschlossen hat. Durch diesen Vertrag ist einerseits dem Landesherrn als Stiftsherrn die immerwährende Administration des Stifts übergeben, andererseits sind von dem Landesherrn dem Stifte seine bis dahin innegehabten Rechte, mit einem Worte, sein ganzer damaliger Besitzstand garantirt worden.

Es wird nun wohl weder in dieser, noch in jener Kammer irgend Jemand sitzen, der sich dem Glauben hingeben könnte, von unseren sächsischen Fürsten würde dieser Vertrag jemals rechtswidrig oder gar gewaltthätigerweise verletzt werden. Er ist es auch nicht bisher. Er hat im Gegentheile bis jetzt bestanden. Als jedoch nach dem Eintritt der Verfassung das Verlangen immer lauter öffentlich ausgesprochen worden, auch das Hochstift seiner ursprünglichen kirchlichen Bestimmung wieder näher zugeführt zu sehen, da hat die Regierung es unternommen, auf dem Wege des Vertrags eine Reform des Stiftes anzubahnen; das Capitel aber, als Vertreter des Stiftes, hat freiwillig sich bereit erklärt, dem allgemeinen Staatswohle die desiderirten Opfer zu bringen. Demzufolge ist unter dem 15. December 1859 jener Vertrag, den ich vorhin schon berührt habe, zu Stande gekommen. Durch diesen Vertrag sind nicht blos die Vorzüge der Geburt und Abstammung für den Eintritt in das Capitel beseitigt worden, sondern es ist auch das künftige Einkommen sämmtlicher acht Domherren zusammen auf die Summe von 3300 Thlr. in Abstufungen von 300 bis zu 700 Thlr. herabgesetzt worden. Alles übrige jetzige und künftige Präbendeneinkommen wird unter Aufsicht des Cultusministeriums lediglich für Zwecke der Kirche, Schule und Universität verwendet, wie denn auch damit bereits das Predigerseminar zu Leipzig begründet worden ist. Mit Hinweis auf diese Thatsachen hat auch schon auf dem Landtage des Jahres 1864 der damalige stiftische Beauftragte es ausgesprochen und zwar in der Sitzung der Ersten Kammer vom 22. Mai, wie das Capitel sich der Hoffnung hingebe, daß für diese von ihm bewiesene Willfährigkeit ihm für die Zukunft auch ein entsprechender Wirkungskreis werde angewiesen und dazu die bei der Kirchenordnung gegebene Gelegenheit benutzt werden. Ich erlaube mir nun zu fragen, ob das wohl ein unbilliger Wunsch sei? Mir hat es nicht so erscheinen wollen; darum habe ich auch den Auftrag, ihn in Erinnerung zu bringen, gern und mit Vertrauen übernommen. Ich habe mich darin auch nicht irre machen lassen können durch noch so wohlgemeinte, wie ausgesprochene Besorgnisse, sei es bezüglich der einen oder der andern Kammer; ich habe Vertrauen zur Gerechtigkeit beider Kammern. Denn, meine Herren, was wünscht, was bittet denn das Hochstift? Nichts weiter, als daß ihm vergönnt werde, auf demselben Gebiete, dem es seine materiellen Kräfte zum größten Theile gewidmet hat, auch seine geistigen mit verwendet zu sehen. Nun, meine Herren, es ist ein altüblicher und altbewährter Grundsatz, der wohl auch in der Natur der Sache begründet sein dürfte und der vielfach und mit Recht auch für rechtliche Begründung der ständischen Wirksamkeit angeführt wird, daß man da, wo man mit gethatet hat, auch mit rathen dürfe. Ich habe es nun der gerechten Entscheidung der hohen Kammern anheimzustellen, ob das Stift diesen Grundsatz auch für sich anführen dürfe. Doch, wie auch immer diese Entscheidung falle, Eines wird dadurch das Stift in jedem Falle erreichen: Niemand wird ihm in Zukunft zum Vorwurfe machen können, wenn es auf dem Gebiete, das seinem Berufe so nahe liegt, nicht auch durch seine geistigen Kräfte mitwirkte; es hat durch den Antrag, den zu stellen es mir den ehrenvollen Auftrag ertheilte, jedenfalls seinen redlichen Willen bethätigt. Ich habe für den Augenblick etwas Weiteres nicht hinzuzufügen; würde es aber mit Dank erkennen müssen, wenn einem etwa noch vorhandenen Bedenken mündlicher Ausdruck gegeben würde, damit ich ihm womöglich noch begegnen könne. Ich muß mir daher auch vorbehalten, nach Befinden noch einmal um das Wort zu bitten; für jetzt aber bitte ich zunächst um Unterstützung meines Antrags. (Bravo!)

Vicepräsident Oberbürgermeister Pfotenhauer: Es hat die Kammer den Antrag und die Motivirung vernommen und ich richte die Unterstützungsfrage nun darauf. — Unterstützt also die Kammer den eben jetzt vernommenen Antrag? — In ausreichendster Weise unterstützt.

Soweit ich bei dem ungünstigen Lichte übersehen kann, haben sich folgende Redner noch angemeldet: die Herren Bürgermeister Hirschberg, Dr. Lechler, Dr. Heinze, von Erdmannsdorff. — Ist diese Reihenfolge richtig?

(Wird bejaht.)

Ich würde demzufolge Herrn Bürgermeister Hirschberg auffordern, das Wort zu ergreifen.

Bürgermeister Hirschberg: Meine hochgeehrten Herren! So überraschend für mich der soeben gehörte Antrag gewesen ist, so sehr gebe ich ihm meine ganze Zustimmung und werde für ihn stimmen. Die Gründe dafür sind so beredt und so erschöpfend dargelegt worden, daß ich nicht nöthig habe, noch etwas Besonderes dafür anzuführen. Für mich persönlich ist es stets angenehm gewesen, zu sehen und zu hören, wenn große historische Erinnerungen so lange, wie möglich, erhalten werden, zumal wenn sie dem Zeitbedürfnisse nicht widersprechen. Wir haben aber soeben gehört, daß durch neue wichtige Bestimmungen des Hochstiftes den Zeitbedürfnissen vollständig Rechnung getragen worden ist. Eine historische Erinnerung von der Art, wie sie das Hochstift hat, sollte nimmermehr aus dem Volke verschwinden; dieser Bischofssitz und dieses Capitel ist bei der Christianisirung nicht nur der Mark Meißen, sondern auch des ganzen nordöstlichen Deutschlands thätig gewesen und es ist mir als ein sehr berechtigter Wunsch erschienen, daß an dieses unendlich wichtige Ereigniß die Erinnerung wachgehalten wird. Dadurch, daß ein Mitglied des Capitels in die Landessynode eintritt, wird nicht nur diese Erinnerung wach gehalten, sondern auch dem

Hochstift ein neuer Lebenskeim gegeben. Ich bin zur Uebereinstimmung mit dem vernommenen Antrage um so leichter gekommen, als ich auf der anderen Seite mich zu meinem Bedauern nicht in der Lage befunden habe, völlig mit unserer geehrten Deputation gehen zu können. So sehr ich aber ein stabiles Element begünstigt habe, so sehr möchte ich auf der anderen Seite doch, daß in der Synode einer größeren Beweglichkeit Rechnung getragen werde. Kurz, ich wollte mir erlauben, den in der jenseitigen Kammer gefaßten Beschluß hier einzuführen, wonach die Synode aus 18 Geistlichen und 36 Laien bestehen soll, welche in 38 Wahlbezirken gewählt werden. Ich bin zu diesem Antrage und Entschlusse nur nach langem Schwanken gekommen und ich leugne nicht, daß ich um so mehr geschwankt habe, als die Worte unserer Deputation, welche für die sogenannte Parität der Geistlichen und Laien sprechen, so warm und herzergreifend geschrieben sind, daß nur eine längere Erwägung mich zu meinem Entschlusse bestimmen konnte. Ich bin zunächst zu meinem Antrage dadurch geführt worden, daß, wie §. 30 des Entwurfes selbst sagt, die Synode eine Vertretung der Gesammtheit der Kirchengemeinden sein soll. Wenn allerdings die Kirchengemeinden nur zum geringsten Theile aus Geistlichen bestehen sollen und wenn der Laienstand selbst in der Diöcesanversammlung als überwiegendes Element eingeführt ist, so will es mir nicht gerecht erscheinen, wenn man bei der Synode die Laien auf so auffällige Weise zurücksetzen will. Es ist allerdings gesagt worden, es müssen Geistliche und Laien gleichberechtigt sein; ich glaube aber, schon in der Zusammensetzung, wie sie nach den Beschlüssen der jenseitigen Kammer geschehen soll, ist dem geistlichen Elemente und der hohen Würde des geistlichen Berufes Rechnung getragen; denn wenn die Zahlenverhältnisse maßgebend sein sollten, würde wohl bei Weitem noch nicht eine solche Anzahl, wie die jenseitigen Beschlüsse bestimmen, Aufnahme finden können. Ein zweiter Grund, der mich zu meinem Antrage bewegt, ist der, daß ich die feste und innige Ueberzeugung habe, daß die Beschlüsse einer Synode, welche zum größeren Theile aus Laien zusammengesetzt ist, auf die Landeskirchengemeinde von weit größerem moralischen Einflusse und von viel kräftigerer Wirkung sein werden, als wenn das geistliche Element nach dem Deputationsgutachten in ihr vorwalten sollte. Es wird dann immer gesagt werden, wenn Beschlüsse von der Synode zum Vorschein kommen, welche vielleicht unliebsame Neuerungen einführen werden: „Ja, das wäre nicht geschehen, wenn nur das Laienelement stärker vertreten gewesen wäre!" Gewiß wird, wenn man darauf hinweisen kann, daß eine größere Anzahl Laien in diesem Punkte so und so gedacht haben, die moralische Wirkung in der öffentlichen Meinung eine größere sein. Die Gefahr, welche die geehrte Deputation von einer solchen Zusammensetzung angedeutet hat, läßt sich zwar nicht ganz weglengnen; indessen die anderen Elemente, welche nach unseren Beschlüssen in die Synode selbst kommen sollen, besonders das immer noch bestehende Oberaufsichtsrecht des Kirchenregiments, werden völlig genügen, um diese Gefahren zu beseitigen. Ich erlaube mir also, den Antrag zunächst schriftlich einzureichen.

Vicepräsident Oberbürgermeister Pfotenhauer: Das Präsidium muß zuvörderst die Ansicht aussprechen, daß es einer Unterstützung dieses Antrages gar nicht bedarf; denn es liegt ein gleichlautender Beschluß der Zweiten Kammer vor. Ich würde also von meiner Stelle aus erst dann, wenn der Antrag der gesammten Deputation, der in vollem Einklange mit dem Vorschlage der Regierung steht, abgelehnt werden sollte, zu fragen haben, ob die Kammer sich dem Beschlusse der Zweiten Kammer anzuschließen gemeint sei. Wenn der Herr Bürgermeister Hirschberg sich dieser meiner Ansicht anschließt, so wird es einer weiteren Frage nicht bedürfen.

(Ganz einverstanden.)

Das Wort ertheile ich jetzt zunächst dem Herrn Superintendenten Dr. Lechler.

Superintendent Dr. Lechler: Ich bitte um die Erlaubniß, vornehmlich über den Hauptpunkt mich etwas verbreiten zu dürfen. Ich glaube, dieser ganze, viel umfassende Paragraph enthält so Verschiedenes, das je in seiner Art wichtig genug ist, daß hierbei gewiß eine Theilung der Arbeit unter den Sprechenden ganz angezeigt sein möchte. Ich werde daher auch nicht über den auf so ausgezeichnete Weise motivirten Antrag des Herrn Staatsministers von Behr mich aussprechen, indem ich das den nach mir kommenden Rednern überlassen kann. Das, woraus ich mich beschränken möchte, ist die Parität zwischen Geistlichen und Nichtgeistlichen in der Synode. Nur einen einzigen anderen Punkt gestatte ich mir ganz im Vorübergehen zu berühren; es ist derjenige, den der Herr Geh. Rath von König erwähnt hat in Beziehung auf den jeweiligen Oberhofprediger. Es würde mir am allerwenigsten zustehen, hier entgegenzutreten dem Vorschlage, der gemacht ist; aber ich erinnere daran, was schon berührt worden ist, daß in dieser Beziehung der jetzige Vorschlag der Majorität unserer Deputation ganz vollkommen übereinstimmt mit dem früheren Entwurfe, den wir im Jahre 1864 hatten; dort war auch der Oberhofprediger nicht mit aufgenommen; es war dort gesagt:

Diese Synode soll bestehen aus:

1. 32 Geistlichen und 32 Laien, welche in 16 Wahlbezirken gewählt werden;
2. einem ordentlichen Professor der Theologie an der Universität Leipzig, welcher von der theologischen Facultät zu wählen ist;
3. dem Professor des Kirchenrechts an der Universität Leipzig;

4. fünf Kirchenpatronen, welche von den Kreisständen des Meißner, Leipziger, Erzgebirgischen und Voigtländischen Kreises und von den Provinzialständen der Oberlausitz, von jedem Kreise einer, in Kreis- und Provinzialversammlungen gewählt werden;
5. fünf von den in Evangelicis beauftragten Staatsministern für jede Synode zu ernennenden Superintendenten oder im Amte stehenden Geistlichen.

So habe ich es mir auch gedacht in Sachen des Oberhofpredigers und seiner Stellung in unserer sächsischen Landeskirche, wie sie einmal althergebracht besteht. Es kann nichts Beeinträchtigendes darin gefunden werden, wenn er nicht ausdrücklich genannt ist; denn ich setze voraus, ganz wie der Herr Geh. Rath von König, daß unter den von dem Kirchenregiment zu bestimmenden Mitgliedern der Synode in der Reihe der Geistlichen ganz gewiß der Oberhofprediger der erste sein wird und muß. Ich beschränke mich also auf den Cardinalpunkt, die Parität der Geistlichen und Nichtgeistlichen in der Synode. Das ist, meine Herren, ein principieller Punkt, ähnlich so, wie der gewesen ist über den Vorsitz im Kirchenvorstande. Es ist das ein Punkt, den ich auch nicht besprechen kann, ohne auf Dasjenige, was in der jenseitigen Kammer über die Sache mitunter sehr Eingehendes gesagt worden ist, auch Rücksicht zu nehmen. Ich werde aber auch das nicht thun in dem Sinne, als ob Streit und Polemik meine Liebhaberei wäre, sondern ich muß es thun um der Sache willen und um zu zeigen, daß ich meinerseits Alles redlich geprüft habe. Es ist gesagt worden von einem Herrn Abgeordneten der Zweiten Kammer, „daß kein Grund zu erfinden ist" — wenn ich mir erlauben darf, diese wenigen Worte aus den Mittheilungen vorzulesen:

„daß kein Grund zu erfinden ist, warum gleich wie Parteien Geistliche und Laien sich einander gegenüber gestellt werden, wie auf einem Kampfplatze, wo erst Sonne und Wind getheilt werden sollen; hier aber ist kein Platz zu erobern, kein Platz aufzugeben, Geistliche und Laien haben für einen Zweck gemeinschaftlich zu wirken. Deshalb ist es nicht erfindlich gewesen, wie man dazu kommen kann, bei der numerischen Minderheit dennoch den Geistlichen ein solches Gleichgewicht einzuräumen."

Und an diesen Gedanken hat sich, wenn ich es nicht irrig aufgefaßt habe, auch Herr Bürgermeister Hirschberg angeschlossen nur im Vorübergehen. Ich bemerke hierauf, es ist mir eine eigene Antwort auf diesen Haupteinwand erspart durch eine Antwort, die ein anderes Mitglied der jenseitigen Kammer so treffend gemacht hat, daß ich es nicht besser zu sagen wüßte. Es hat nämlich ein anderes Mitglied — es ist mir vielleicht erlaubt, den Namen zu nennen — der Herr Abg. Thiele, hierbei ganz das Richtige bemerkt; aber sich dessen ungeachtet schlüßlich einverstanden erklärt mit dem Antrage, es sollen nur ein Drittheil Geistliche und zwei Drittheil Nichtgeistliche in der Synode sitzen. Der geehrte Abgeordnete hat nämlich gesagt, wenn ich auch hier die Erlaubniß habe, die wenigen Worte zu lesen:

„Ich gehe hierbei vielmehr von der Ansicht aus, daß die Zusammensetzung der Synode, wie sie die Minorität fordert, eine nothwendige Consequenz des §. 33 ist, welcher sagt, daß zur Vertretung der Gesammtheit der Kirchengemeinden eine Synode geschaffen werden soll."

Hiermit ist ganz das Richtige getroffen. Nun freilich geht er sofort weiter und sagt:

„Ich kann mir nicht denken, wie die Gesammtheit der Kirchengemeinde unseres Landes vertreten sein soll, wenn der geistliche Stand, welcher doch numerisch im ganzen Lande sehr gering ist, zu gleicher Zahl mit den Laien repräsentirt ist,"

und hier schließt sich, ich kann nicht anders sagen, ich muß es so nennen, ein Irrthum an das vollständig Wahre, was vorher gesagt ist, an. Derselbe hat weiterhin Dasjenige sich angeeignet, was jenseits insbesondere ein Abgeordneter hervorgehoben hatte, indem er sagte:

„Wollen Sie blos die Zahl betrachten, so stellt sich das Verhältniß so dar, daß auf die Zahl von 300,000 Hausvätern rc."

Ich bemerke hierauf, so, wie ich die Sache ansehe, so ist jenes Obige ein vollständig richtiger Gesichtspunkt; der ist maßgebend und führt schlüßlich zum richtigen Ziel. Die Synode ist die Vertretung der Kirchengemeinden; die Synode will also nicht die Vertretung sein der einzelnen Geistlichen oder der einzelnen evangelischen Hausväter im Lande, sondern die Synode ist die Vertretung der Kirchengemeinden. Nun gehe ich weiter und sage: die Kirchengemeinde aber — ganz im Zusammenhange mit Dem, was ich mir letzthin gestattet habe, zu bemerken —, die Kirchengemeinde besteht aus Amt und Gemeinde. Wenn also die Synode die Vertretung der Kirchengemeinden ist, so muß auch das Amt und die Gemeinde in der Synode vertreten sein, und das hat von jeher, seitdem es protestantisch-gemischte Synoden giebt, dazu geführt, daß man die Synoden constituirt hat auf der Grundlage der Parität zwischen Geistlichen und Nichtgeistlichen. Die geistlichen Mitglieder der Synode repräsentiren das evangelische geistliche Amt; die nichtgeistlichen Mitglieder in der Synode repräsentiren die evangelischen Gemeinden, und wenn nun gesagt worden ist, es liege eine Zurücksetzung der Nichtgeistlichen darin — ich vermeide mit Absicht das Wort „Laien," weil ich es nicht für gut protestantisch halte —, wenn gesprochen worden ist von einer Zurücksetzung der Nichtgeistlichen dadurch, daß in der Synode ihre Zahl blos gleich sein solle der Zahl der Geistlichen, so muß ich gestehen, ich könnte das nur für richtig finden, wenn die Synode die Vertretung der Einzelnen sein sollte, während sie nach der richtigen und historisch

auch in der evangelischen Kirche angenommenen Ansicht eine Vertretung der Kirchengemeinden ist. Ja, in manchen sehr streng verfaßten reformirten Landeskirchen ist sogar angenommen worden, die Synode ist nicht einmal die Vertretung der Kirchengemeinden, sondern, wo es Provinzialsynoden und Generalsynoden giebt, hat man angenommen, die Generalsynode ist die Vertretung der einzelnen Provinzialsynoden und diese sind wieder auf dem Fuße der Parität constituirt und diese Parität wiederholt sich wieder auf der höchsten Potenz in der Generalsynode. Aber wir halten daran gar nicht besonders fest. Ich kann nun Das, wenn man von Zurücksetzung der Nichtgeistlichen spricht, nur dann für plausibel ansehen, wenn man eben die Vertretung der Einzelnen und nicht der Kirchengemeinden in der Synode sieht. Letzteres halte ich aber, wie gesagt, für das allein Richtige. In dieser Beziehung muß ich rühmend erwähnen, daß auch die Minorität der Deputation sehr im sachlichen Interesse und sehr loyal daran sich gehalten und ausgesprochen hat: man habe sich des Bedenkens zwar nicht ganz entschlagen können, daß in der Synode die Zahl der Geistlichen und Nichtgeistlichen nicht ganz gleich sein sollte; aber man habe dessen ungeachtet diesem Bedenken nicht durch einen Antrag Ausdruck geben zu müssen geglaubt, weil eben andere Kirchenordnungen auch Parität haben. Nur Eins gestatten Sie mir noch, aus diesem Minoritätsgutachten zu erwähnen; es ist Folgendes: man habe erwogen: an der Hand der Geschichte, daß hierarchische Bestrebungen zum Unheil der Kirche einem großen Theil der Geistlichkeit zu aller Zeit eigen gewesen und daß solchen Bestrebungen ein wirksames Gegengewicht nur durch die präponderirende Zahl von Nichtgeistlichen in der Synode entgegengestellt werden könne. In Beziehung hierauf erlaube ich mir ein einziges Wort zu sagen, nämlich, daß es in der That leicht geschieht und ich kenne Fälle, wo das geschehen ist, daß ein Geistlicher oder eine Anzahl Geistliche in den Schein hierarchischen Bestrebens oder hierarchischer Gesinnungen und Stimmungen kommen, daß, soviel ich urtheilen kann, dies in den fraglichen Fällen begründet war. Es kommt nicht selten im Leben vor, daß einem Geistlichen hierarchische Stimmungen Schuld gegeben werden, aus keinem anderen Grunde manchmal, als weil er nicht jeder flüchtigen aura popularis sich ganz gehorsamst beugt. Ich meine damit also nur Das: was ist hierarchisch? Das Wort wird oft, glaube ich, mißbraucht und der Vorwurf des hierarchischen Bestrebens erhoben, während dies gar nicht der Fall ist. Ich will damit nicht sagen, daß in der evangelischen Kirche nichts Hierarchisches vorkommen könne; nein, gewiß, wir müssen stets gegen uns selber auf der Hut sein, um auch in keiner Weise, in keinem Falle irgend Etwas zu thun, was nach Hierarchie aussieht. Was dann den Gedanken betrifft, um etwaigen hierarchischen Gelüsten entgegenzutreten, müßte die Synode so constituirt sein, daß die Ueberzahl auf Seiten der Nichtgeistlichen sei, indem man voraussetzt, die Geistlichen würden jedenfalls zusammenhalten und dann gleich die Majorität bekommen. Nun da, meine Herren, erlauben Sie mir, auf die Geschichte der evangelischen Synoden nur einen ganz flüchtigen Blick zu werfen, eine Sache, die ich einigermaßen zu kennen glaube; z. B. die Geschichte der französisch-reformirten Nationalsynode im ganzen 16. und im 17. Jahrhundert, die in ihren ganzen Acten noch heutzutage vorliegt und gedruckt vorliegt, habe ich durchgegangen und auch die Geschichten anderer Synoden. Ich kann sagen, es ist mir nirgends ein Fall bekannt, wo in solchen Synoden der evangelischen Kirche, speciell der reformirten Kirche, die Geistlichkeit, als eine Curie gleichsam, den Nichtgeistlichen als der anderen Curie geschlossen gegenüber getreten wäre. Ich sage, nirgends ist ein solcher Fall bekannt und wenn ich meinen Blick werfe auf die neueren deutschen Generalsynoden in einigen Landeskirchen, so ist das ebenso. Ich erinnere an die so Wichtiges verhandelnde und so bedeutend gewesene bayerische Generalsynode vom Jahre 1849, an diejenige baden'sche Generalsynode, welche über die neue Agende sich hat schlüssig zu machen gehabt, zum Dritten an die hannover'sche Vorsynode. So viel ich von der Sache kenne, so kann ich behaupten: nirgends in allen diesen neueren deutschen Synoden — ich könnte auch noch andere nennen; aber ich beschränke mich beispielsweise auf diese drei — hat man gefunden, daß in irgend einer erheblichen Sache die geistlichen Synodalmitglieder den nichtgeistlichen Synodalmitgliedern geschlossen gegenüber gestanden hätten. Die Ansichten sind auf der einen wie auf der anderen Seite immer getheilt gewesen. — Und wenn Sie mir erlauben, meine Herren, auf eine jetzt lebende Autorität mich berufen zu dürfen, so ist das einer der ehrwürdigsten Senioren deutscher theologischer Wissenschaft, ein Mann, der zugleich gerade durch seine frühere Stellung im Fall gewesen ist, verschiedene synodale Stufen mitzumachen; ich meine den berühmten alten Dr. und Probst Nitzsch in Berlin. Dieser sagt in dem erst vor wenigen Monaten erschienenen Schlußbande seiner practischen Theologie, der von den Kirchenordnungen handelt, bei diesem Punkte: „ich bin mehr denn 20 Jahre meines Lebens auf allen Stufen Synodalmitglied gewesen; ich erinnere mich aber keines einzigen Falles, wo in einer erheblichen Sache nur der eine Stand, der der Nichtgeistlichen oder der Geistlichen, die Majorität ausgemacht hätte." — Ferner darf ich vielleicht berühren, daß eine Anzahl von Petitionen aus geistlichen Kreisen vorliegt, die uns beim Vortrag aus der Registrande je und je genannt worden und, soviel ich die Sache kenne, auch darauf mit gerichtet sind, es möchten doch die hohen Kammern und es möchte das hohe Kirchenregiment an dem im Entwurf ausgesprochenen Grundsatze der Parität zwischen Nichtgeistlichen und Geistlichen in der Synode ja festhalten. Ich

für meine Person glaube nicht, daß hierbei irgend unberechtigte Standesgefühle und Interessen leitender Beweggrund gewesen sind; sondern ich bin überzeugt, daß dies nur geschehen ist, weil man es für das Beste der Kirche räthlich und nothwendig angesehen hat. Und demgemäß, nach Erwägung alles Dessen, was für das Gegentheil gesagt worden ist, auch nach Erwägung wieder — um des Grundsatzes, daß das Wesen des Protestantismus Gleichheit zwischen Nichtgeistlichen und Geistlichen auf der Synode nicht zulasse, worüber ich nach dem Gesagten nicht ein Wort weiter zu verlieren brauche —, nach alle Diesem halte ich allerdings den Vorschlag, den der Entwurf macht, den auch die Majorität der Deputation, und jetzt kann man doch wohl sagen, nach Dem, was im Berichte der Minorität auf Seite 279 ausgesprochen ist, die gesammte Deputation befürwortet, um der Sache willen für den wirklich sachgemäßesten und empfehlenswerthesten.

Rittergutsbesitzer Rittner: Ich wende mich zunächst zur Hauptdifferenz, zwischen unserem Minoritätsgutachten und dem Majoritätsgutachten in der Fassung des Satzes sub 4; sie besteht darin, daß die Minorität nicht mehr zweckmäßig erachtet, ausdrücklich zu bestimmen, daß unter den acht von den Herren Ministern in Evangelicis zu ernennenden Mitgliedern der Synode die Hälfte Patrone sein soll. Schon bei dem ersten Stadium der Berathung dieser Angelegenheit war es uns Minoritätsvotanten bedenklich, daß — man mag sagen, was man wolle, dennoch ist es so — daß man dem Patronate neue Rechte hinzufügte. Nach meiner Meinung war es von vorn herein ein neues Recht, das man den Herren Kirchenpatronen zugesteht, wenn sie nothwendigerweise als solche in der Synode vertreten sein sollen. Es will mir nun aber scheinen, daß in dem gegenwärtigen Stadium der Berathung, wo wir bei §. 5 bereits eingewilligt haben, daß die Herren Kirchenpatrone eigentlich ganz auf ihren privatrechtlichen Standpunkt verwiesen worden sind, indem sie in den Wegfall ihres Stimmrechtes und des Ehrenvorsitzes im Kirchenvorstand gewilligt haben, daß hiermit mindestens diese Erweiterung ihrer Privatrechte durch die neue Stellung in der Synode nicht zu vereinbaren ist. Ich beziehe mich ausdrücklich auf die Worte unseres Majoritätsberichtes auf S. 264, wo das Vorhandensein der Patrone als solcher als Consequenz des §. 5 geschildert ist, wo ihnen der Ehrenvorsitz und das Stimmrecht in den Kirchenvorstandsversammlungen zugewiesen werden sollte. Ich glaube, meine Herren, daß Sie mehr oder weniger wohl geneigt sein werden, diese Differenz mit der Zweiten Kammer in der von Ihrer Minorität angestrebten Weise auszugleichen.

Die kleine Differenz, welche ferner zwischen unserem Minoritätsgutachten und der jenseitigen Kammer besteht, betrifft die Einschaltung der Worte: „unter möglichster Berücksichtigung aller Theile des Landes." Ich will für den Fall, daß die hohe Kammer dem Beschluß der jenseitigen Kammer beitritt, diese Worte in meinen Antrag aufnehmen, obgleich ich nicht recht einsehe, wozu es nothwendig sein soll, daß die Mitglieder der Synode in diesem Theile der Zusammensetzung aus allen Landestheilen genommen werden sollen. Es scheint mir zu genügen, daß die große Mehrheit der Synode, die von den Kirchenvorständen gewählten Mitglieder alle Theile des Landes vertreten. Wenn man nun in diesen acht, von den Herren Ministern in Evangelicis Gewählten die Koryphäen der Kirche sucht, so möchte ich zweifeln, ob es da noch nothwendig ist, zu sagen, man solle die Personen gerade aus allen Theilen des Landes wählen. Es ist aber, wie gesagt, dies untergeordneter Natur und ich für meine Person habe, wenn die hohe Kammer dem jenseitigen Beschluß beitritt, Nichts dagegen, auch diesen Zusatz aufzunehmen. Ich komme zu dem Antrag des Herrn Geh. Rath von König in Bezug auf die Beibehaltung der Gegenwart des Oberhofpredigers. Ich bin von Anfang an ganz anderer Meinung gewesen, als der Herr Antragsteller, und ich verweise in diesem Punkte auf Das, was der Majoritätsbericht hierüber enthält und was soeben Herr Superintendent Dr. Lechler über die von Herrn von König behauptete Nothwendigkeit gesagt hat.

Ich wende mich zu dem Antrag des Herrn Staatsministers Dr. von Behr, die Worte: „worunter ein Mitglied des Domstiftes Meißen" auch in dem vierten Absatz aufzunehmen. Ich gestehe, daß ich von Anfang an, als der Herr Staatsminister diesen Antrag in der Deputation motivirte, ihn sehr ansprechend fand. Seitdem habe ich mir die Sache überlegt, namentlich mit Sachverständigen darüber gesprochen und das Resultat alles Dessen ist, daß ich mit Vergnügen diesem Antrage beistimmen werde. Es scheint mir wohl in der Ordnung, daß man einem Organismus, der sein Hauptstreben und seine Hauptmittel kirchlichen Zwecken in der uns bekannten Art und Weise widmet, eine Stellung in der Synode anweist. Uebrigens wird es auch materiell kein großer Unterschied sein; denn es ist wohl zweifellos anzunehmen, daß unter den acht von den Herren Ministern zu Wählenden gewiß ein, wo nicht mehrere Mitglieder dieses Capitels sein werden.

Ich komme nun zu der Differenz über die Kopfzahl, aus welcher die Synode in der Hauptsache zusammengesetzt sein soll, welche durch den Antrag des Herrn Bürgermeisters Hirschberg hier zur nothwendigen Besprechung in der Kammer gebracht worden ist. Ich bekenne zunächst, daß ich in dieser Frage kein so wichtiges Princip finde, als wie in dem Vorsitz für den Pfarrer im Kirchenvorstande. Ich bin auch überzeugt, daß die Intelligenz der Geistlichen, die in der Synode sitzen werden, wenn sie auch an Anzahl geringer sind, als die Anzahl der Laien, dennoch genügen wird, das Nöthige im Interesse der Kirche den Laien anschaulich zu machen, und ich hoffe mit Zuversicht, daß die Laien, welche in der Synode sitzen werden, gewiß geneigt sein werden,

alles Das aufzufassen und richtig zu beurtheilen im Interesse der Kirche, was von den Geistlichen vorgetragen werden wird. Ich habe aber auch keine große Furcht vor der Hierarchie und es würde mir schlecht anstehen, hierüber mit dem Herrn Superintendent Dr. Lechler in Kampf zu treten. Mein Entschluß, bei dem Antrage der Deputation stehen zu bleiben, beruht auf einem gewissen Gefühl der Gerechtigkeit. Ich meine, wenn man einmal im Laien- und im geistlichen Stande zwei Factoren erkennt, die in der Synode vertreten sein sollen, und von diesen zwei Factoren Einer allein über die Zusammensetzung Beschluß zu fassen hat, so gebietet es die Gerechtigkeit, dem anderen Factor das volle Maß von gleichen Rechten zukommen zu lassen. Ich beziehe mich hierbei auf die Worte im Nachbericht auf Seite 330 am Schlusse über §. 34:

„Die Ständeversammlung als eine politische Versammlung dürfte aber eine um so größere Verpflichtung haben, der Kirche zu ihrem Rechte zu verhelfen, als diese noch nicht im Stande ist, ihre Stimme selbst zu erheben; ihr Schicksal daher gänzlich in den Händen der Stände liegt. Seit dreihundert Jahren haben die Stände des Landes ihre schützende Hand über die evangelische Kirche Sachsens gehalten, mögen dieselben nun, da dieselbe Kirche die Ausübung der ihr gebührenden Rechte selbst übernehmen soll, ohne Verkümmerung und Rückhalt zurückgeben, was ihr gehört."

In diesen Worten und Grundsätzen liegt das Maßgebende für mich, an der Zusammensetzung der Synode so fest zu halten, wie sie in der Vorlage im ersten Satze des §. 34 steht. Ich werde mich daher durchaus nicht von der Deputation trennen.

Professor Dr. Heinze: Meine höchstgeehrten Herren! Ich stoße inmitten der Berathung des §. 34 wiederholt auf eine Richtung, gegen die ich mich bereits früher ausgesprochen habe. Ich meine die Neigung, den politischen Baustyl zu übertragen auf Constructionen auf dem Gebiete der Kirche, die Zusammensetzung politischer Versammlungen als Modell zu verwerthen für die Zusammensetzung kirchlicher Organe. Um ohne Umschweife auszusprechen, was ich meine, diese Bemerkung ist zunächst gerichtet gegen die in dem Regierungsentwurfe sehr prononcirt enthaltene, in dem Deputationsberichte etwas modificirte und gemäßigte, aber immer noch festgehaltene bevorrechtete Vertretung der Herren Patrone in der Synode. Ich glaube, die Vertretung ähnlicher Interessen in der Ersten Kammer und auch in der Zweiten Kammer der hohen Ständeversammlung ebensowohl nach der gegenwärtigen Verfassung, als auch nach dem jüngst vorgelegten Entwurfe eines neuen Wahlgesetzes liegt zu nahe, um übersehen werden zu können. Ich meine nun in der That, daß durch eine derartige privilegirte Stellung der Patrone die Kirche in einem ihrer innersten Lebensnerve verletzt werden würde. Ich gehe dabei von der Ansicht aus, daß die Kirche wirkliche Vorrechte von Haus aus nicht anerkennen kann. Das Vorrecht auf dem kirchlichen Gebiete soll lediglich darin bestehen, daß man vorzugsweise der Kirche Dienste leiste, und diese wichtigeren, schwereren, verantwortungsvolleren Dienste können nur gefordert werden von Denen, die den inneren Beruf zu dieser Dienstleistung in besonders hohem Grade in sich tragen. Meine hochgeehrten Herren! Ich bin weit davon entfernt, mit dieser Bemerkung die vorzügliche Qualification einer großen Anzahl der gegenwärtigen Herren Patrone zu bestreiten; ich erkenne im Gegentheil diese vorzügliche Befähigung eines großen Theils der gegenwärtigen Herren Patrone für die zukünftige Synode auf das Bereitwilligste an. Ich kann mir sagen und ich will noch hinzufügen, ich wünsche und hoffe, daß eine namhafte Anzahl von Patronen in der künftigen Synode als Synodalen auftreten und zum Besten der Kirche mitwirken werde. Aber, meine Herren, was ich bekämpfen möchte, ist die Vertretung des Patronats in der Synode, die Vertretung des Patronats, die in der Vorlage angestellt, im Deputationsvorschlage beibehalten ist. Ich glaube, diese Vertretung, die Vertretung dieses Vorrechts, dieses Einzelrechts, dieses Privatrechts in der Synode steht mit dem Geiste der Kirche in Widerspruch. Ich kann kaum hoffen, mit dem Gedanken, den ich eben ausgesprochen habe, durchzudringen; die Zeit ist auch bereits soweit vorgeschritten, daß ich gern darauf verzichten will, eine weitere Begründung meiner Ansicht vorzuführen; nur Eins erlauben Sie mir hinzuzufügen. Die Vertretung des Patronats in der Synode, wie sie hier beabsichtigt wird, ist ohne Beispiel in den übrigen deutschen Kirchenverfassungen, ohne Beispiel wenigstens, soweit diese Verfassungsgesetze in der Sammlung von Dove enthalten sind und soweit ich bei meinen historischen Studien namentlich an der Hand des Richter'schen Werkes über Entwickelung der Kirchenverfassung seit der Reformation habe nachkommen können.

Das ist der eine Punkt, wo, wie ich glaube, das bewußt oder unbewußt verfolgte Vorbild politischer Gestaltungen störend in die kirchliche Organisation eingreifen würde. Der andere Punkt, der, wie mir scheint, nur nach einer anderen Seite eine Aeußerung desselben Gedankens ist und den ich hier hauptsächlich anreihe, um Das, was ich eben bemerkte, in das richtige Licht zu stellen, der andere Punkt ist der Beschluß der Zweiten Kammer, hier vertreten von dem Herrn Bürgermeister Hirschberg, daß die Geistlichen durchschnittlich nur ein Drittheil der Ziffer der Synodalen ausmachen sollen, die Nichtgeistlichen zwei Drittheile. Ich glaube, auch dieser von der Zweiten Kammer beliebten Vertheilung der Ziffer der Synodalen liegt der Hinblick auf politische Verhältnisse, das Streben nach einer Interessenvertretung zu Grunde, die auf dem kirchlichen Boden, um nicht mehr zu sagen, völlig unberechtigt ist. Es ist eigenthümlich, dieselbe Bemerkung, die ich vorhin machte über das Beispiellose der besonderen

Vertretung des Patronats in der Synode, dieselbe Bemerkung schlägt auch hier ein. Es ist unter den gegenwärtig bestehenden Kirchenverfassungen keine, und ich kenne auch keine Kirchenverfassung aus älterer Zeit, selbstverständlich für die protestantische Kirche, in der von vornherein dem nichtgeistlichen Element ein numerisches Uebergewicht über das geistliche Element eingeräumt wäre. Selbst der bekannte Entwurf, die Homberger Reformation vom Jahre 1526, ein Entwurf, in dem der kirchliche Radicalismus bis zu seinen äußersten Consequenzen vorgeschritten ist, kennt in der Synode nicht eine numerisch stärkere Vertretung des nichtgeistlichen, als des geistlichen Elements. Ich glaube, im Geiste der evangelischen Kirchenverfassung ist es unmöglich, daß eine Synode nur aus Geistlichen bestehe; einer evangelischen Kirche wird ihr echtes Recht nur dann, wenn neben den geistlichen ein Theil, vielleicht ein numerisch kleinerer Theil von nichtgeistlichen Synodalen mitwirkt. Die äußerste Grenze dieses Mischungsverhältnisses scheint mir aber erreicht zu sein, wenn die Ziffer der nichtgeistlichen Mitglieder derjenigen der geistlichen Mitglieder gleichkommt. Wenn man nun noch weiter geht, wenn man den Schritt macht, den die Zweite Kammer gethan hat, dann, glaube ich, schafft man eine Vertretung der Kirche, welche in der That nicht Synode ist, dann schafft man eine Körperschaft, die ihrerseits wohl die Kirche zu vertreten streben mag; die aber von der Kirche als eine richtige Vertreterin nicht anerkannt werden kann.

Ich will zum Schluß nur noch das Verhältniß des Princips, auf das ich mich hier bezogen habe, zu zwei anderen den §. 34 betreffenden Fragen kürzlich berühren. Ich glaube nicht, dem ausgesprochenen Grundsatz und meiner Auffassung der Dinge untreu zu werden, wenn ich mich für die von vornherein festzusetzende Aufnahme des Oberhofpredigers unter den Kreis der Synodalen erkläre. Es findet sich eine ähnliche Einrichtung auch in anderen der unserigen nahe stehenden Kirchenverfassungen, sie entspricht den historischen Traditionen; ich glaube, es ist von Haus aus in der Ordnung, daß der Oberhofprediger kraft seines Amtes der Synode angehöre. Ebensowenig glaube ich von meiner Auffassung der Verhältnisse abzukommen, wenn ich dem Antrage Sr. Excellenz des Herrn Staatsministers Dr. von Behr aus voller Seele beistimme; denn ich glaube, es entspricht vollständig dem Geiste und den Lebensgesetzen der Kirche, daß man einer hochverdienten, altehrwürdigen, aus den verdientesten, namentlich auch im Kirchenfache verdienten Männern zusammengesetzten Corporation das Recht einräumt oder die Befugniß zugesteht, in besonders hervorragender Weise an den Functionen des kirchlichen Lebens Theil zu nehmen, d. h. durch einen ihres Mittels an den Verhandlungen der Synoden sich zu betheiligen, zu Lösung der Aufgaben der Synode mitzuwirken.

Staatsminister Dr. von Falkenstein: Meine Herren! Ueber diesen Paragraphen ist in der jenseitigen, sowie diesseitigen Kammer bereits so viel und so gründlich gesprochen worden, daß ich kaum noch weiß, Neues dem hinzuzufügen; namentlich ist auch von dem letzten geehrten Redner der Gesichtspunkt hervorgehoben worden, auf welchem eine richtige Zusammensetzung der Synode beruht, und wenn er auch im Einzelnen der Regierung den Vorwurf gemacht hat, es sei unrichtig, daß sie wissentlich oder unwissentlich — wie er sich ausdrückte — den politischen Gesichtspunkt im Auge gehabt habe, so hat er doch im Wesentlichen insbesondere dem Hauptpunkt unter 1 über die Zahl und die Parität vollständig beigestimmt. Was aber diese Aeußerungen in Beziehung auf den politischen Gesichtspunkt betrifft, die sich wohl hauptsächlich auf die Hereinziehung der Patrone bezogen, so erlaube ich mir in dieser Hinsicht zur Entgegnung nur noch wenige Worte. Die Regierung hat — und ich glaube, es geht aus den Motiven sehr deutlich hervor — durchaus nicht, und zwar wissentlich nicht, die Idee verfolgt, als müsse man sich in einer Synode das Bild einer politischen Versammlung vorstellen, sondern sie hat ganz einfach gesagt, daß es sich hier um Vertretung der Kirche, der ganzen Kirchengemeinde in dem Sinn, wie vorhin der Herr Superintendent Dr. Lechler ausgeführt hat, handelte, und daß also von einem Gegenüberstehen, von verschiedenen Parteien des geistlichen Standes und des Laienstandes gar nicht die Rede sein soll. Die Synode hat die Vertretung der Kirchengemeinde im Großen, im Gegensatz zur Vertretung der einzelnen Kirchengemeinden durch den Kirchenvorstand. Daß man nun — wie der geehrte Redner meinte — in Widerspruch mit einer solchen Ansicht die Patrone aufgenommen habe, darin kann ich ihm nicht Recht geben, abgesehen von der Frage, ob man diese oder jene Ansicht über das Patronatsrecht selbst habe. Denn in dem Entwurf hat nicht der einzelne Patron, sondern das Patronatsrecht als Ganzes vertreten werden sollen und zwar — wie ebenfalls, wenn ich mich nicht irre, in den Motiven angegeben ist — aus dem Grunde, weil wir das Patronatsrecht, wie schon der Name sagt, als ein Schutzrecht der protestantischen Kirche zu betrachten haben und Diejenigen, die es üben, also als die zu betrachten sind, denen dieses Schutzrecht aus dem einen oder anderen Grunde anvertraut worden ist. Wir haben ferner der Patrone aus dem Grunde gedacht, weil sie in gewisser Beziehung wenigstens kraft jenes Schutzrechtes, wenn auch nicht vollständig, einen Theil mit an dem Kirchenregiment haben und es allgemeiner Grundsatz der protestantischen Synoden ist, daß das Kirchenregiment in den Synoden in irgend welcher Weise mit zu vertreten sei. Nicht also eine besondere Vorliebe für die Patrone im Einzelnen, sondern die Gerechtigkeit schien es zu fordern, das Patronatsrecht als ein Schutzrecht der Kirche mitvertreten zu

sehen. Ich gebe zu, daß sich die Sache auch auf andere Weise gestalten ließe; ich gebe zu, daß die Möglichkeit, ja, die Wahrscheinlichkeit vorhanden ist, daß auf diese oder jene Weise solche Patrone, die wirklich sich des Kirchenwesens ernstlich annehmen, ohnehin mit in die Synode kommen werden; das gebe ich vollkommen zu; aber das Ministerium glaubte aus den Gesichtspunkten, die ich eben angeführt habe, es doch zweckmäßig finden zu müssen, das Patronatsrecht als Ganzes mit hereinzunehmen und es nicht auf die zufällige Wahl Einzelner ankommen zu lassen.

Was die Parität in Punkt 1 betrifft, so ist nur von einem einzigen Sprecher, dem Herrn Bürgermeister Hirschberg, angezweifelt worden, daß sie zweckmäßig wäre, und er ist in dieser Hinsicht dem Beschluß der Zweiten Kammer beigetreten. Es ist für diese Parität sowohl von dem Herrn Superintendenten Dr. Lechler, als namentlich auch von dem Professor Dr. Heinze so eingehend und klar gesprochen worden und auch in der Zweiten Kammer ist die Vertheidigung dieser Frage so beredt geführt worden, daß ich Nichts hinzufügen will. Ich meine, es giebt Fragen, die nicht mit bestimmten Sätzen, nicht mit apodictischer Gewißheit beantwortet werden können; die aber, wenn man den richtigen Geist der Sache aufgefaßt hat, sich eigentlich von selbst beantworten, und so — ich muß es ganz ehrlich gestehen — scheint es mir bei dieser Frage zu sein. Ich habe die Kirchenordnungen älterer und neuerer Zeit durchgesehen und finde überall das Paritätsverhältniß; es muß also doch wirklich in der Sache selbst begründet sein! Ich habe schon in der Zweiten Kammer gefragt: Haben wir denn nun in Sachsen besondere Gründe, von dieser im ganzen protestantischen Deutschland angenommenen Ansicht abzugehen? Wollen wir denn hier auf einmal Particularisten sein? Sind denn unsere Geistlichen etwa auf einem Standpunkt, daß wir fürchten müssen, sie würden nun die ganze Kirche unterjochen, wenn sie im gleichen Verhältniß zur Zahl der Laien in der Synode ständen? Meine Herren! Aeußerungen, die in dieser Beziehung auch in der Zweiten Kammer selbst von Anhängern des Minoritätsdeputationsgutachtens gefallen sind, sprechen keineswegs diese Befürchtung aus; sie leugnen vielmehr jedes Mißtrauen gegen den geistlichen Stand ab und berufen sich nur auf den allgemeinen Satz: man dürfe doch nicht zugeben, daß der geistliche Stand den Laienstand überwiege! Nun möchte ich noch Dem, was vorhin darüber gesagt worden ist, die Bemerkung hinzufügen: Gerade das Gegentheil war freilich in der früheren protestantischen Kirche der Fall. Wir haben in der protestantischen Kirche, wir haben in Sachsen Synoden gehabt, wo das eigentliche, wenn ich so sagen darf, speciell so bezeichnete Laienelement gar nicht vertreten war. Sie bestanden aus den Consistorialmitgliedern unter Zuziehung der Superintendenten. Es war also eigentlich nur die Geistlichkeit vertreten und das Laienelement meistens keineswegs in dem Sinne, wie wir es jetzt wollen. Jetzt durch diese Synodalordnung wird erst an die **Laien** das **Recht**, an den Synoden Theil zu nehmen, ertheilt und es ist also nicht etwa eine Zurücksetzung der Laien, sondern im Gegentheile eine sehr wesentliche Begünstigung des Laienstandes, wenn die Kirchenordnung jetzt sagt: wir wollen von den früheren Ansichten, wo vorzugsweise aus Geistlichen die Synode gebildet war, abgehen und wollen eben Geistliche und Laien in vollkommen gleichem Maße, gleichberechtigt **neben einander stellen**. Ueberhaupt darf man — und das bezieht sich auf Das, was der geehrte Professor Dr. Heinze sagte, worin ich vollkommen mit ihm einverstanden bin — man darf nur nicht immer denken, als wenn in der Synode auf der **einen** Seite die **Geistlichen** stünden und auf der **anderen** Seite die **Laien** und diese sich gegenseitig bekämpfen müßten. Nein, meine Herren, wenn die Synode ihren Zweck erreichen soll, so liegt es zwar in der Natur der Sache, daß verschiedene Elemente — gleichviel ob aus dem geistlichen oder Laienstande — verschiedene Ansichten haben werden; aber es folgt nur nicht daraus, daß auf der einen Seite die Gesammtheit der Geistlichen eine Ansicht festhalten würde und auf der anderen Seite die Gesammtheit der Laien. Alle diese Gründe sprechen also in der That nur dafür, daß man die Parität als das Naturgemäße zu betrachten habe. Wenn ich nun noch ein paar Worte über die anderen Fragen hinzufügen soll, die aufgestellt worden sind, so will ich bezüglich Dessen, was rücksichtlich des Oberhofpredigers gesagt worden ist, nur bemerken, daß allerdings die Gesichtspunkte verschieden sein können, aus welchen man dessen Aufnahme betrachtet; es ist das nicht von der Wichtigkeit, die man vielleicht an und für sich darin finden könnte. Das Ministerium ist vorzugsweise durch die anderen Kirchenordnungen darauf zugekommen, in denen, namentlich wie in Hannover, ausdrücklich der erste Geistliche, z. B. der Abt von Loccum, Mitglied der Synode ist, der in einer ganz ähnlichen Stellung, wie unser Oberhofprediger ist. Meine Herren! Ein principielles Gewicht lege ich auf diesen Punkt nicht; denn es liegt in der Natur der Sache, wenn der Oberhofprediger — wie immer vorauszusehen ist — ein ausgezeichneter Mann ist, so wird er immer auf irgend einem Wege in die Synode hereinkommen und gewiß zum Besten der Kirche mitzuwirken haben. Viel wichtiger könnte der letzte Satz sein über die Frage wegen bestimmter Aufnahme einiger Patrone, wie er respective von der Zweiten Kammer und der Ersten Kammer aufgefaßt worden ist und über den bereits von mehreren Seiten Aeußerungen gefallen sind, aus denen ich ersehen habe, daß mehrere von den Herren gewünscht haben, man möge das ganz den evangelischen Ministern überlassen, die ja auch Patrone wählen könnten; während auf der anderen Seite wieder gewünscht worden,

man möge die Patrone ausdrücklich mit aufnehmen. Ich will das ganz der geehrten Kammer überlassen; wohl aber muß ich noch Einiges bemerken in Bezug auf den Antrag meines verehrten Freundes, des Herrn Ministers Dr. von Behr. Er hat mit außerordentlich viel Wärme und Klarheit seinen Antrag motivirt und es war vorauszusehen, daß Jeder sich davon ergriffen fühlen mußte, dem einigermaßen die Verhältnisse des Hochstifts Meißen bekannt sind. Nun, meine Herren, ich bin glücklicherweise in der Lage, vielleicht am genauesten mit der Sache bekannt zu sein, da ich die Ehre gehabt habe, in einem Augenblicke die Sache in die Hand nehmen zu müssen, wo eigentlich die Auflösung des Stiftes weit näher lag, als die Erhaltung, so daß ich selbst Derjenige gewesen bin, der die ganzen Verhandlungen geleitet und zu dem Ende geführt hat, in dem sie sich jetzt befinden. Ich bin also gewiß kein Feind, sondern im Gegentheil ein Freund des Hochstifts, welches ich zu meiner Freude noch erhalten sehe. Was jedoch den Antrag selbst betrifft, so bin ich beim besten Willen nicht im Stande, mich demselben so unbedingt anzuschließen. Allerdings ist es richtig, es verdankt dem Hochstift Meißen unsere Culturgeschichte überhaupt und auch die Kirche — darf ich wohl sagen — außerordentlich viel und es ist eine gewisse Ehrfurcht, die Einen beschleicht, wenn man an die alten Zeiten der Wirksamkeit dieses würdigen Stiftes denkt. Daß es in späterer Zeit freilich in ganz andere Bahnen gekommen ist, darf man dabei nicht verschweigen und es war eben die Absicht der Regierung, es wieder in die eigentlichen, seinem Ursprung entsprechenden Bahnen zu leiten, sich dem kirchlichen Wesen mehr, als eine Zeit lang vielleicht geschehen sein mag, zu widmen. Es ist also, wie ich gern zugestehe, eine aus der Kirche hervorgegangene Corporation, deren Vermögen zum großen Theil auch kirchlichen Zwecken gewidmet ist, deren Vermögen zum Theil auch, soweit es an das Ministerium zur Verwaltung gelangt ist, zu sehr guten Zwecken verwendet worden ist, die schon sehr erfreuliche Resultate gehabt haben; ich meine namentlich die Herstellung des Predigercollegiums in Leipzig. Ich erkenne auch vollkommen an, daß das Stift sich in neuerer Zeit auch mehr für kirchliche Dinge interessirt hat; ich erkenne ferner, daß Mitglieder im Stift sind, die ein warmes Herz für die Kirche haben; aber, meine Herren, wie hängt das Alles mit der Synode zusammen? In die Synode können wir doch nicht einzelne Personen aus einer Corporation als nothwendig in die Synode gehörig hineinbringen, weil die Corporation einst aus der Kirche hervorgegangen ist. Einen Einfluß auf einzelne Kirchen wohl, aber nicht auf das gesammte kirchliche Wesen hat sie. Ich muß freilich meinem geehrten Freunde Recht geben, wenn er sagt, es sei vom Ministerium selbst gesagt worden, man wolle so viel wie möglich die Mitglieder des Stiftes für kirchliche Zwecke mit berücksichtigen und benutzen. Dem muß ich vollkommen beistimmen. Ich habe sogar den Gedanken gehabt und habe ihn noch, in geeigneter Weise einzelne Mitglieder bei Berathungen, vielleicht auch künftighin bei Gelegenheit der Constituirung einer höheren kirchlichen Behörde in der oder jener Weise mit zu benutzen. Aber, meine Herren, zur Synode? Es würde mich außerordentlich freuen, wenn der geehrte Redner ein Mitglied der Synode oder wenn sonst ein geeignetes Mitglied des Capitels Mitglied der Synode würde; aber dem Capitel als solchem ein Recht zu geben, in der Synode zu sitzen, und das Ministerium zu nöthigen, unter allen Umständen ein Mitglied aus diesem Capitel in die Synode hineinzubringen, das, gestehe ich, kann ich mit der Freiheit der Zusammensetzung der Synode und mit der derartigen Stellung des Capitels nicht vereinbaren. Man könnte mir sagen, warum habe man dann die Patrone hereingebracht? Meine Herren! Das ist etwas ganz Anderes. Ich wiederhole: nicht die einzelnen Patrone hat man hereingerufen, sondern das Patronatsrecht und also nicht eine specielle Corporation, sondern einen Theil des Kirchenregiments. Als einen solchen kann ich aber freilich das Hochstift Meißen beim besten Willen nicht anerkennen. Ich bin überzeugt, die evangelischen Minister — und ich würde mich dessen sehr freuen — werden stets gern geneigt sein, Männer, die im Hochstift sitzen, mit in die Synode zu wählen; sie werden um so mehr geneigt sein, weil, wie der Herr Vorredner ganz richtig bemerkt hat, jetzt die Bestimmung getroffen ist, daß namentlich solche Männer, die sich um Staat und um Kirche verdient gemacht haben, Mitglieder des Hochstifts werden sollen. Es wird also ohnehin gar keinem Zweifel unterworfen sein, daß solche Männer mit gewählt werden können; nur möchte ich sogar im eigenen Interesse des Hochstifts nicht den Wunsch aussprechen, eine unbedingte Verpflichtung dem Ministerium aufzuerlegen, aus dem Hochstifte ein Mitglied ernennen zu müssen. Dazu kommt noch ein practischer Grund. Es sind im Hochstifte bekanntlich auch Professoren der Universität Leipzig; es würde, wenn nun z. B. ein Geistlicher dort aus dem Hochstifte gewählt würde, möglicherweise selbst das Verhältniß in der Synode dadurch wieder gestört, wenn man nicht darauf zukommen wollte, daß man wieder einen Unterschied macht zwischen einem Geistlichen, der ein berechtigtes besonderes geistliches Amt hat, wie im Entwurfe steht, und zwischen anderen Geistlichen. Kurz, wie ich auch die Sache betrachten mag, ich glaube, daß es zweckmäßig ist, wenn man in dieser Beziehung eine gewisse Freiheit läßt, und ich bezweifle keinen Augenblick, daß man gewiß die an und für sich sehr billigen Wünsche des geehrten Sprechers nach Möglichkeit berücksichtigen werde; nur kann ich ihm darin nicht beistimmen, wenn er ausspricht, es wäre eine Forderung der Gerechtigkeit. Ich kann wenigstens beim besten Willen

eine Ungerechtigkeit, wenn diesem Wunsche nicht nachgekommen wird, nicht finden.

Kammerherr von Erdmannsdorff: Ich werde kurz sein, meine Herren, da sehr Vieles von Dem, was ich sagen wollte, schon erwähnt worden ist. Anknüpfend an Das, was Se. Excellenz zuletzt sagte, an den Antrag des Vertreters des Hochstifts Meißen, so habe ich nur ein practisches Bedenken gegen diesen Antrag hervorzuheben. Man urtheile über die Zuträglichkeit dieses Antrags seinem Inhalte nach, wie man wolle, so muß man denn doch bedenken, daß, wenn der Antrag durchgeht, also die Minister in Evangelicis verpflichtet sind, bei den von ihnen in die Synode zu wählenden Mitgliedern allemal ein Mitglied des Hochstifts Meißen zu ernennen, darin die Zahl Derer, welche die Minister ganz frei zu wählen haben, wiederum um Einen schwindet. Man denke sich ferner, daß der Oberhofprediger allemal unter dieser Zahl sein werde, so haben wir eigentlich nur noch sechs, über welche das Ministerium zu verfügen hat. Sollte also der Antrag Sr. Excellenz des Herrn Ministers Dr. von Behr angenommen werden, dann, meine Herren, würde es wohl wegen der Freiheit der Herren Minister in Evangelicis nöthig werden, die Zahl Derer zu vermehren, welche diese Herren in die Synode zu ernennen haben. Da ich einmal den Oberhofprediger erwähnt habe, sei es mir gestattet, mitzutheilen, warum ich in der Deputation mich sofort bereit erklärt habe, den Punkt 4, wornach der Oberhofprediger geborenes Mitglied der Synode sein soll, zu streichen. Meine Herren! Auch ich kann, wie Herr Professor Dr. Heinze und Herr Geh. Rath von König, mir eine Synode ohne die Theilnahme des Oberhofpredigers gar nicht denken; aber ich würde es für noch zweckmäßiger halten, wenn der jedesmalige Oberhofprediger nicht als Synodale dasäße, sondern — um mich so auszudrücken — auf der Ministerbank. In die Synode gehört er jedenfalls; es würde den Herren Ministern in Evangelicis zu überlassen sein, ob sie es für zweckmäßiger erachten, ob er als eigentlicher Synodale durch die Wahl in die Synode eintrete oder auf der Ministerbank als Vertreter des Kirchenregimentes. Das aber wiederhole ich, ich kann mir eine Synode ohne seine Theilnahme auch nicht denken. Wenn Herr Rittner sagt, der Unterschied zwischen der Majorität und Minorität sei ein sehr kleiner, so stimme ich Dem bei und kann dem Herrn Professor Dr. Heinze, der namentlich gegen die Majorität auftrat, die Versicherung geben, daß, wenn wir über alle anderen Differenzpunkte mit der Zweiten Kammer hinwegkommen, wir über diesen am leichtesten wegkommen werden. Ich für meine Person erkläre ganz offen, wenn ich bei der Zusammensetzung der Synode die Parität wieder retten kann, bin ich bereit, fallen zu lassen, daß die Patrone ausdrücklich genannt werden; aber nur unter der Bedingung, und ich muß dem Herrn Professor Dr. Heinze, der gerade eine sehr liebenswürdige captatio benevolentiae einem Theile der jetzigen Patrone zu Theil werden ließ, einhalten, daß er nicht in Abrede stellen wird, daß es wünschenswerth ist, wenn auch dafür gesorgt wird, daß eine Anzahl Patrone in der Synode sitzen. Wenn der Herr Professor Dr. Heinze gerade wegen der Befähigung der Patrone wünscht, daß solche in der Synode sitzen, dann muß man auch consequent sein und eine Bestimmung treffen, daß eine gewisse Anzahl derselben darin sitzen muß, weil die Patrone doch immer Leute sind, die vorzugsweise durch ihren Beruf am öftersten unter den Laien mit Angelegenheiten der Kirche sich zu beschäftigen haben und denen daher Erfahrungen zur Seite stehen. Diese Erfahrungen zu verwerthen, liegt aber unbestritten im Interesse des Ganzen, deswegen nehme man sie hinein. Ich wiederhole aber, wenn wir keine größere Differenz mit der Zweiten Kammer haben, wenn wir über die Parität der Synode, über den Vorsitz des Geistlichen im Kirchenvorstande, wenn wir über §. 25 einig wären, die Differenz wegen der vier Patrone würden wir schnell ausgleichen.

Bürgermeister Hirschberg: Ich lasse mich sehr gern belehren und auch bekehren; aber durch Dasjenige, was der Herr Superintendent Dr. Lechler und Herr Professor Dr. Heinze mir entgegengehalten haben, bin ich in meiner Ansicht eher noch bestärkt worden; denn wenn der Herr Superintendent Dr. Lechler anführte, daß erfahrungsgemäß in den von ihm citirten Synoden Laien und Geistliche nicht als geschlossene Curien sich gegenüber gestanden und eine außerordentliche Einmüthigkeit geherrscht habe, da sehe ich nicht ein, warum ein so großes Gewicht auf die gleiche Anzahl der Geistlichen gelegt und warum das damit motivirt wird, daß man eben etwaige Gefahren damit beschwören und beseitigen wolle. Wenn, wie Herr Professor Dr. Heinze sagte, keine Interessenvertretung sein soll in der Synode, finde ich eben in dieser Behauptung einen Grund für meine Ansicht. Darin möchte ich noch besonders Herrn Superintendent Dr. Lechler doch direct widersprechen, daß die Parität zwischen Laien und Geistlichen in der Synode ebenso ein principieller Punkt sei, wie der Vorsitz des Geistlichen im Kirchenvorstande. Ich glaube doch, daß darin kein principieller Punkt zu finden ist, und ich berufe mich auf die Ansicht des Herrn Staatsministers, welcher selbst erklärte, mit apodictischer Gewißheit ließe sich nicht darüber urtheilen, es liege mehr im Gefühle; aber der Vorsitz des Geistlichen in der Kirche ist naturgemäß und darüber, glaube ich, kann man nicht zweifelhaft sein, an dem muß man mit apodictischer Gewißheit festhalten, so lange ein Geistlicher Vorsitzender in der Synode ist. Mich bestimmen zu meiner Ansicht Zweckmäßigkeitsgründe und die Ueberzeugung, daß man Demjenigen, was man aus eigner und freier Ueberzeugung

sagt und thut, viel mehr Glauben schenkt, als was Jemand ex professo und Berufswegen vorbringt.

Bürgermeister Müller: Ich beabsichtigte, bei Punkt 1 für die Parität, also für die gesammte Deputation, und bei Punkt 4 für die Minorität zu sprechen. Da aber insbesondere Herr Professor Dr. Heinze Dasjenige, was ich zu sagen beabsichtigte, bereits und besser, als ich vermocht hätte, gesagt hat, so will ich auf das Wort verzichten.

Superintendent Dr. Lechler: Meine hochgeehrten Herren! Ich werde nicht auf Dasjenige erwidern, was zuletzt Herr Bürgermeister Hirschberg gesprochen hat; nur einen einzigen Punkt möchte ich, damit nicht meine früher gebrauchten Worte falsch aufgefaßt werden, noch präcisiren. Der Herr Bürgermeister Hirschberg hat sich auf meine Worte berufen in dem Sinne, wie wenn nach meinem Referate in den bisherigen gemischten Synoden aus Geistlichen und Nichtgeistlichen auf protestantischem Gebiete eine große Einmüthigkeit geherrscht haben sollte. Meine hochgeehrten Herren! Das wollte ich eigentlich nicht sagen und deswegen möchte ich nur ein Wort zur Berichtigung bemerken. Kämpfe, große principielle Gegensätze sind auf dieser und jener Generalsynode schon hier und da gewesen, von durchaus ungetrübter Einmüthigkeit im ganzen Corpus der Synode wollte ich nicht erzählen. Kämpfe sind stets gewesen; aber nur nicht so, daß jemals die Geistlichen auf der einen Seite und die Nichtgeistlichen auf der andern gegen einander gekämpft hätten, sondern stets sind pro et contra sowohl Geistliche, als Nichtgeistliche gewesen. Nur das Eine in Beziehung auf das vom Herrn Bürgermeister Hirschberg Gesprochene selbst. Ich hatte mich jedoch nur zum Worte gemeldet zu einer einzigen Bemerkung in Bezug auf unseren Majoritätsvorschlag wegen der ausdrücklich genannten Patrone, daß nämlich unter den Nichtgeistlichen, die das Kirchenregiment in die Synode ernennen soll, ausdrücklich die Patrone genannt sind. Nur ein Wort zur Vertheidigung der Majorität wollte ich mir hier erlauben. Es ist schon bemerkt worden, daß nicht etwa politische Analogien uns, wie Herr Professor Dr. Heinze ganz weise gewarnt hat, dabei maßgebend gewesen seien; dessen bin ich mir wenigstens gar nicht bewußt. Ich fühle mich nicht etwa zum Anwalte der Herren Patrone berufen. Sie sind Mannes genug, ihre Rechte selbst zu verfechten. Doch möchte ich mir die Bemerkung gestatten, wenn man sagt: lediglich nur aus kirchlichen Principien solle man ordnen, was zu ordnen ist, so ist das auch ganz mein Sinn. Aber ich möchte dabei eine andere Erinnerung anbringen, welche der geehrte Herr Referent in einer früheren Sitzung ausgesprochen hat. Wir sind gar zu leicht geneigt, etwas schablonenartig zu ordnen, wenn wir einmal ordnen. Das, glaube ich, schlägt auch auf diesen Punkt ein. Es ist behauptet worden und soviel ich die Sache kenne, ganz richtig behauptet worden vom Herrn Professor Dr. Heinze, in anderen Kirchenordnungen finde man diese Bevorzugung der Patrone zu irgend einem Sitze oder so und so viel Sitzen in der Synode nicht. So viel ich weiß, ja. Aber da möchte ich doch eben sagen, so sehr die Uebereinstimmung in den Principien zwischen den einzelnen Kirchenordnungen wünschenswerth ist, so möge doch ja in einem, wie mir scheinen will, untergeordneterem Punkte die Rücksicht auf die gegenwärtigen landeskirchlichen Verhältnisse, auf die, wie man sich auf einem anderen Gebiete gern ausgedrückt hat, „berechtigten Eigenthümlichkeiten" eines Landes auch ihre Stätte finden. Ich habe das im Auge, daß in der Landeskirche, der ich ursprünglich angehörte, das Patronatsrecht, das Privatcollaturrecht weitaus nicht dieselbe historische Stelle einnimmt, wie innerhalb der sächsischen Landeskirche. In der württembergischen evangelischen Landeskirche sind verhältnißmäßig sehr wenige Stellen, die durch Privatcollatoren besetzt werden. Wenn dort also und wieder in anderen ähnlich beschaffenen Landeskirchen das Patronat keine eigene Vertretung in der Synode hat, so finde ich das gerade den gegebenen Verhältnissen entsprechend. Hingegen den gegebenen Verhältnissen unserer sächsischen Landeskirche, wie sie seit der Reformation sich entwickelt hat, würde es entsprechen, wenn wir dagegen auf das Patronat, das in der sächsischen Landeskirche eine bedeutende Stelle einnimmt und sein historisches Verdienst hat, wesentlich Rücksicht nehmen und Dem in der Kirchenordnung einen Ausdruck geben. Ich darf vielleicht etwa hinzufügen, ohne zu fürchten, eine Indiscretion zu begehen: Es ist ein Gutachten über diese Kirchenordnung eingegangen bei dem hohen Kirchenregiment, welches überhaupt eingehend die Sachen geprüft hat und dahin gekommen ist, in dem Gebiete der einzelnen Gemeinden den Patronen Dasjenige eher nicht zu gewähren, was der Entwurf den Patronen gewährt hat, was wir aber jetzt nach dem zu §. 5 gefaßten Beschluß nicht mehr haben. Hingegen hat sich dasselbe Gutachten auf der Stufe der Synode entschieden dafür ausgesprochen mit Rücksicht auf die historisch gegebenen Verhältnisse unserer sächsischen evangelischen Landeskirche, daß, ihrer berechtigten Eigenthümlichkeit gemäß, das Patronat auch auf der Synode vertreten sein möge. Demgemäß würde ich glauben, es würde unsere Kirchengesetzgebung, wenn dieser Punkt schlüßlich durchgeht — was ich nicht wissen kann — dem Gepräge des historisch Gegebenen, den eigenthümlichen Verhältnissen, wie sie in unserem Sachsen herkömmlich sind, gerecht werden. Ich darf schlüßlich noch darauf aufmerksam machen, daß es Zeiten gegeben hat in unserer Landeskirche, wo es gerade dem Privatpatronat zuzuschreiben war, daß mitunter ganz tüchtige, würdige und einflußreiche Vertreter des kirchlichen Gedankens und evangelisch-lutherischer kirchlicher Theologie wieder in die Landeskirche hereingekommen

sind und dadurch eine Wendung zum Besseren herbeigeführt worden ist.

Vicepräsident Oberbürgermeister **Pfotenhauer**: Es hat sich kein Mitglied weiter zum Wort gemeldet. — Herr Staatsminister Dr. von Behr!

Staatsminister a. D. Dr. **von Behr**: Ich werde die Geduld der hohen Kammer gewiß nicht ermüden; ich bitte nur, wenige Worte zu Dem, was ich vorhin gesprochen, noch hinzuzufügen zu dürfen. Was zuvörderst die Bemerkung des Herrn Staatsministers betrifft, daß das Hochstift keinen Einfluß auf das kirchliche Wesen zu üben habe, so wiederhole ich in dieser Beziehung, daß das Stift den größten Theil seines Vermögens zu Kirchen-, Schul- und Universitätszwecken überwiesen hat. Der Herr Staatsminister hat selbst bestätigt, daß das Leipziger Predigerseminar bereits davon begründet worden ist, und ich kann es wohl füglich dem Ermessen der hohen Kammer überlassen, ob unter diesen Umständen nicht schon an sich ein Einfluß des Capitels auf das kirchliche Wesen sich annehmen lasse. Ich habe aber auch geglaubt, daß, wenn künftighin acht um Kirche, Schule oder Universität verdiente Männer weltlichen und geistlichen Standes in dem Capitel sitzen sollen, diese doch wohl auch selbst eine Unterstützung der Zwecke der Synode gewähren könnten. Wenn ein wesentliches Gewicht auf das Patronat gelegt wird, so bin ich keineswegs gemeint, dem entgegenzutreten; das Hochstift hat selbst auch mehrere Patronate zu verwalten. Wenn das Verhältniß der Professoren dadurch alterirt werden könnte, daß aus dem Capitel ein Leipziger Professor der Theologie zur Synode gewählt würde und andererseits auch ein solcher schon nach dem Gesetz gewählt wird, so hat es mir geschienen, daß es nicht gerade ein Nachtheil sein möchte, wenn die Theologie nach verschiedenen Richtungen hin vertreten wäre. Zuletzt hat der Herr Staatsminister hauptsächlich darauf aufmerksam gemacht, daß er nicht zugeben könne, es sei die Aufnahme eines Mitgliedes des Capitels eine Forderung der Gerechtigkeit. Ich muß gestehen und darf mich vielleicht darin auch auf die stenographischen Niederschriften beziehen, als eine Forderung der Gerechtigkeit erinnere ich mich nicht das bezeichnet zu haben; dazu müßte schon ein Recht vorhanden sein. Aber als eine Forderung der äußersten Billigkeit, dafür habe ich es gehalten und halte es noch dafür. Herr von Erdmannsdorff hat das Bedenken geäußert, es schwinde die Zahl der von den evangelischen Herren Ministern zu Wählenden immer mehr zusammen, wenn ein aus dem Capitel zu Wählender abginge. Diesem Bedenken glaubte ich durch die Bemerkung schon begegnet zu haben, daß in das Capitel Niemand kommen kann, den nicht die Herren Minister in Evangelicis schon selbst auch für befähigt zum Eintritt in die Synode angesehen haben. Ich erlaube mir nur noch, einen Umstand zu berühren, von dem ich zufällig erfahren habe, daß er vielleicht zu Mißverständnissen führen könnte. Mein Antrag ist nicht blos ein Antrag zu dem Majoritätsbeschlusse unter i, sondern auch zu dem Minoritätsbeschlusse unter g; es wird schlüßlich Sache der Redaction sein, an welcher Stelle er anzuschließen sei. Das Capitel beansprucht durchaus nicht, selbst noch einen Deputirten über die bereits bestimmte Zahl in die Synode zu senden; es hat blos den Wunsch, daß unter Denjenigen, welche von den Herren Ministern in Evangelicis gewählt werden, auch ein Mitglied aus dem Capitel gewählt werde, und diesen Wunsch gebe ich nochmals der billigen Entscheidung der hohen Kammer anheim.

Staatsminister Dr. **von Falkenstein**: Es scheint, daß wir uns beiderseitig in unseren Ausdrücken mißverstanden haben; namentlich, soviel ich mich entsinne, habe ich auch nicht gesagt, daß das Hochstift keinen Einfluß auf das kirchliche Wesen gehabt habe; ich habe im Gegentheil gesagt, daß von dem Hochstift überhaupt unsere Culturzustände so zu sagen ausgegangen seien, ich habe sogar dargelegt, daß die alte Kirche ihm viel verdanke. Den Einfluß aber, den es jetzt durch Verwendung von Geldmitteln für kirchliche Zwecke, namentlich also auch auf das Leipziger Predigerseminar hat, den kann ich nicht als einen solchen hinstellen, der gewissermaßen die Berechtigung, in die Synode aufgenommen zu werden, mit sich brächte. Meine Herren! Bei der Wahl von Mitgliedern der Synode muß, glaube ich, wenn einmal die Wahl von einer Anzahl Mitgliedern in den Händen der evangelischen Minister liegt, dahin gestrebt werden, daß die Minister die tüchtigsten, für die Synode geeignetsten Männer wählen. Ich bezweifle nicht, ich wiederhole es, daß von Zeit zu Zeit in dem Hochstift sich solche Männer befinden werden, und ich bezweifle nicht, daß die in Evangelicis beauftragten Minister auf solche zukommen. Aber das Verlangen, unter allen Umständen Einen aus dem Hochstift wählen zu müssen, das war es, was ich nicht als wünschenswerth, nicht als passend und zweckmäßig für die Synode erachten konnte. Wenn der geehrte Herr Staatsminister nicht, wie ich annahm, von der Gerechtigkeit der Sache gesprochen hat, so hat er wenigstens das Wort Gerechtigkeit gebraucht und ich glaube, vielleicht in dem Sinne, daß er von der Gerechtigkeit der Kammer die Zustimmung erwarte, und insofern, glaube ich, bleibt auch Das, was ich gesagt, nicht ganz unrichtig.

Vicepräsident Oberbürgermeister **Pfotenhauer**: Sollte ich mich in der Annahme nicht täuschen, daß von keiner Seite das Verlangen getragen wird, weiter über §. 34 zu sprechen, so würde ich hiermit die Debatte schließen und den beiderseitigen Herren Referenten das Schlußwort vorbehalten. Der Herr Referent der Minorität!

Rittergutsbesitzer **Rittner**: Ich habe Nichts hinzuzufügen.

Vicepräsident Oberbürgermeister Pfotenhauer: Herr Präsident Freiherr von Friesen, als Referent der Majorität!

Referent Präsident von Friesen: Zuvörderst sei es mir erlaubt, den Stand unserer Berathung noch einmal zu beleuchten und zu allererst die eingegangenen Petitionen zu erwähnen. Es ist schon bei verschiedenen Sitzungen im Registrandenvortrag der Kammer angezeigt worden, daß eine sehr große Anzahl von Petitionen von Geistlichen aus fast allen Theilen des Landes eingegangen ist in Bezug auf §. 4 und §. 34 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung. §. 4 ist erledigt und entschieden und zwar ganz zu Gunsten der Herren Petenten. Ihre Motiven enthalten in der That nicht ein Wort mehr, als was über den Gegenstand in den Berichten und in unserer heutigen Berathung bereits gesagt worden ist. Ich glaube daher, die Gründe der Petenten, womit sie ihren Antrag unterstützen, übergehen zu können und nur den Antrag erwähnen zu müssen. Sie sprechen nämlich die dringende Bitte aus:

„Die hohe Ständeversammlung wolle bei §. 4 den Vorsitz des Pfarrers im Kirchenvorstande von Amtswegen, bei §. 34 die Beschickung der Synode durch eine gleiche Anzahl von Geistlichen und Laien, wie Beides in dem Regierungsentwurfe und dem Majoritätsgutachten der Deputation der hohen Zweiten Kammer angenommen ist, gegenüber den bis jetzt gefaßten abweichenden Beschlüssen der hohen Zweiten Kammer festhalten, resp. wieder herstellen."

Das ist der Schlußantrag sämmtlicher Petitionen. Was nun die Punkte anlangt, die durch Abstimmung zur Entscheidung zu bringen sind, so ist es erstens Punkt 1 des §. 34, die Frage über die Parität oder Ungleichheit der beiden Elemente, aus welchen die Synode zusammengesetzt werden soll. Zweitens die Fassung, welche an die Stelle der Punkte 4, 5 und 6 treten soll, nämlich entweder der Antrag der Majorität sub i oder der Antrag der Minorität sub g. Drittens war von einem Redner die Beibehaltung des ganzen vierten Punktes nach dem Entwurfe und namentlich eines Mitgliedes aus den Schönburg'schen Receßherrschaften befürwortet worden und endlich hat der Herr Staatsminister Dr. von Behr zu Punkt 4 den Antrag eingebracht in Bezug auf das Domcapitel zu Meißen, welcher ebensowohl zu dem Vorschlage sub i, wie zu dem Vorschlage sub g passen würde und nur einer redactionellen Vereinigung mit diesen Anträgen bedarf. Ich fange zuerst mit diesem letzten Antrage des Herrn Dr. von Behr an und erkläre, daß ich mich sehr gern für denselben verwende und ihm zustimme, wenn auch nur in Erinnerung an eine große Vergangenheit und um die Pflicht der Dankbarkeit für Das, was das Hochstift Meißen seit 967 gethan hat, auszuüben, nämlich die Gründung der christlichen Kirche in dem Meißner Theile der sächsischen Lande, die erste Pflanzung des Kreuzes Christi mitten im heidnischen Lande! Und wenn auch nur aus diesem Grunde ein Vertreter des Domstiftes aufgenommen werden sollte, so wäre das doch schon ein würdiger Ausdruck des Dankes gerade jetzt, wo wir im Begriffe stehen, für die ganze Kirche des Landes ein neues Institut zu begründen.

Ich erwähne nun noch Einiges in Bezug auf den ersten Punkt, über die Frage der Parität oder Disparität. Obgleich eigentlich Alles erschöpft ist und meine schwachen Worte keinen besonderen Einfluß auf den Entschluß der hohen Kammer haben werden, so handelt es sich doch auch manchmal nicht blos darum, zu seiner eigenen Kammer zu reden, sondern auch über die Gesinnung Zeugniß abzulegen, in welcher man ein neues wichtiges Institut betrachtet und zu dessen Zustandekommen beitragen will. Wenn man die Einwände prüft und genau besieht, welche gegen die Parität erhoben und immer von Neuem wiederholt werden, so beruhen sie einzig und allein — ich habe wenigstens nie einen anderen gehört — in der Furcht vor hierarchischen Bestrebungen, vor hierarchischen Uebergriffen. Es ist schon mit beredtem Munde daran erinnert worden, daß diese Furcht eigentlich ein Phantom ist und die vorgebrachten Gründe Nichts, als leere, hohle Phrasen sind. Wirft man nur einen Blick auf Das, womit sich eigentlich die künftige Synode, außer den äußerlichen Angelegenheiten des Kirchengutes, dessen Verwaltung, Begründung und Erhaltung, außer den kirchlichen Stiftungen, den Dotationen und der Besoldung und Emeritirung der Geistlichkeit und Schullehrer zu beschäftigen haben wird, so weiß man eigentlich nicht, wo die Gelegenheit zu hierarchischen Bestrebungen herkommen soll. Beschäftigt sie sich z. B. mit der Haltung des Gottesdienstes und dessen würdiger Feier, mit liturgischen Einrichtungen, mit der Einführung einer neuen Agende, eines Katechismus, überhaupt mit dem Religionsunterricht in den Schulen, mit der Einführung neuer Gesangbücher, mit Bestimmungen über die Qualificationen zum geistlichen Amte, mit dem Examen, mit der Abfassung von Eidesformeln und dergleichen, wo ist da Gelegenheit zu hierarchischen Bestrebungen im Lande und zu einem hierarchischen Zwange? Gutachten in Ehesachen, z. B. Bestimmungen über gemischte Ehen und dergleichen greifen schon in die Competenz der politischen Stände herüber. Betrachte man nur unsere bisherige Verfassung. Wer hatte denn bisher dieses Alles auszuüben? Das Cultusministerium ganz allein mit Befragung des Landesconsistoriums, welches aber nur ein Gutachten abzugeben hatte, und der Kreisdirectionen. Wo war denn da eine Vertretung der Kirche, wer wurde denn da gehört von Seiten der Kirche sowohl, als von dem Laienstande? Ja, wenn das Ministerium vielleicht Geistliche zur Begutachtung solcher Fragen einberufen wollte, so konnte es dies thun; aber es brauchte solches nicht. Also hier war keine Vertretung und doch hat man von einem hierarchischen Uebergewicht bisher Nichts

empfunden und sich nie darüber zu beklagen gehabt. Wer heut zu Tage noch von hierarchischen Bestrebungen und hierarchischem Zwange spricht, der muß die Geschichte der Reformation und ihre Genesis ganz vergessen haben; der muß gar nicht in Erwägung ziehen, daß wir durch die Hinzuziehung des Laienstandes zur Synode der sogenannten Hierarchie die Spitze abgebrochen haben. Mit der Theilnahme des Laienstandes ist der Idee eines hierarchischen Princips ein für allemal entsagt. Man vergißt übrigens ganz — wenn man jetzt noch von Hierarchie spricht —, daß in unseren Tagen selbst der Papst zu Rom, in seiner Hauptstadt, nicht mehr sicher ist,

(Heiterkeit.)

und daß in Oesterreich, in einem fast ganz katholischen Lande, sich nur eine Stimme gegen das Concordat erhebt. Also, wo wollen wir da noch von Hierarchie sprechen? Mit Angelegenheiten des Glaubensbekenntnisses hat sich übrigens die Synode gar nicht zu beschäftigen; denn unser Bekenntniß steht unantastbar fest. — Wäre es wirklich einmal möglich, daß hierarchische Tendenzen in der Synode ganz schüchtern laut werden und hervortreten könnten, so würde das sicherste Gegengewicht dagegen das jus circa sacra, das Oberaufsichtsrecht des Staates und die Einsprache der politischen Stände sein, so daß es zu einem hierarchischen Uebergewicht wohl schwerlich jemals kommen dürfte. Ueberhaupt kann man nicht oft genug daran erinnern, daß bei der Vertretung in der Synode oder bei der Zusammensetzung der Synode die Personen gar nicht so sehr in Betracht kommen; nicht auf die Personen, sondern auf den Stand kommt es an, der geistliche Stand und der Laienstand soll in der Synode vereinigt sein. Ob der geistliche Stand etwas mehr vertreten ist, ist nicht so wichtig; es sind beide Stände, die nach dem protestantischen Kirchenbegriff zusammentreten, um die Gesammtheit der Kirche, den ganzen Körper der Kirche zu bilden. Das ist es, was uns so lange gefehlt hat und wornach wir so lange die Hände ausgestreckt haben. Ueberhaupt möchte man in dieser ganzen Frage dem Idealismus doch etwas mehr Recht einräumen und nicht immer die Mitglieder nach der Kopfzahl zusammenrechnen, worauf gar nicht so viel ankommt. Dem ganzen Institut liegt die Idee zu Grunde: die Kirche soll einmal erscheinen als ein ganzer geschlossener Körper, sie soll sich einmal als Kirche fühlen; da muß zu allererst der geistliche Stand dabei sein und der Laienstand in gleicher Stärke. Alle die Vorstellungen von Vertretung, von Gleichstellung der Rechte und Abwägung der Interessen sind mir, ich muß es aufrichtig gestehen, wenn es sich um etwas so Erhabenes handelt, wie hier, zu kleinlich, zu menschlich und materiell gedacht. Es soll in der Synode Niemand vertreten sein, als die Kirche; die Kirche kennt aber kein Widerstreben, kein Gegenübertreten, keinen Streit und keine Partei; sie kennt nur Einigkeit und Frieden und diese sollen von dem Laien so gut befördert und unterstützt werden, als von dem geistlichen Stande. Ich glaube nun, daß Alles gesagt worden ist, und zweifle nicht daran, daß unsere Kammer die Parität anerkennen wird. Wegen der Patrone verliere ich nicht ein Wort; darüber ist schon so viel Gutes gesagt worden, daß ich hier der Abstimmung und Entscheidung der Kammer mit Vertrauen entgegensehen kann.

Vicepräsident Oberbürgermeister Pfotenhauer: Wir kommen nun zur Abstimmung; sie scheint eine einfache zu sein. Die Deputation empfiehlt auf Seite 264 des Hauptberichts, die Sätze 1, 2, 3 des §. 34 unverändert anzunehmen, dagegen 4, 5, 6 abzulehnen; dafür aber den Vorschlag sub i auf Seite 261 zu adoptiren. Eine Minorität empfiehlt dagegen mit einem heute aufgenommenen Zusatze den Beitritt zu Dem, was die Zweite Kammer beschlossen hat, wie es auf Seite 329 des Nachberichts zu lesen ist, und endlich schlägt noch der Herr Staatsminister Dr. von Behr einen Zusatz zu Nr. 4 vor. Ich werde mir erlauben, auf jeden dieser 6 Punkte eine besondere Frage zu richten und zwar deshalb, weil der abweichende Beschluß der Zweiten Kammer bei Punkt 1 einschlägt und ein besonderer Wunsch in dieser Richtung vom Herrn Bürgermeister Hirschberg geäußert worden ist. Dasselbe Verhältniß liegt bei Punkt 4, 5, 6 vor, wo von einzelnen Mitgliedern im Laufe der Debatte erklärt worden ist, daß sie für die Beibehaltung dieser Punkte stimmen würden.

Wenn ich auf das Einverständniß der Kammer rechnen kann, glaube ich in der Weise zu Werke gehen zu dürfen. Zunächst werde ich über Punkt 1, 2, 3 einzeln abstimmen lassen und werde die Kammer fragen, ob sie sich hierfür entscheidet? — Ich werde dann auf Punkt 4, 5, 6 übergehen und fragen, ob die Kammer für den Vorschlag der Majorität sub i auf Seite 261, vorbehältlich der weiteren Frage auf den von Behr'schen Zusatz sich entscheiden will. Sollte dieses abgelehnt werden, so komme ich auf den Vorschlag der Minorität, der mit dem Beschluß der Zweiten Kammer zusammenfällt.

Erklärt sich die Kammer mit diesen meinen Vorschlägen über die von mir beabsichtigte Abstimmungsweise einverstanden?

Hofrath von Könneritz: Herr Präsident! Werden die Sätze 4, 5, 6 der Vorlage nicht auch zur Abstimmung gebracht? Von der königl. Staatsregierung ist für diese drei Punkte eine veränderte Fassung nicht in Vorschlag gebracht, also dürfte auch über die Sätze 4, 5, 6 abzustimmen sein.

Vicepräsident Oberbürgermeister Pfotenhauer: Der Herr Hofrath von Könneritz muß mich mißverstanden haben; denn ich habe Das, was er desiderirt, ausdrücklich proponirt. Ich frage nun zuvörderst:

„Will sich die Kammer darin schlüssig machen, die Einleitung sub 1 des §. 31, welche lauten soll:

„Die Synode soll bestehen aus:

1. 28 Geistlichen und 28 Laien, welche in 28 Wahlbezirken gewählt werden."

anzunehmen?"

Gegen 4 Stimmen.

Ich frage weiter:

„ob die Kammer beschließen will, daß die Synode bestehen soll 2. aus einem außerordentlichen Professor der Theologie, welcher von der theologischen Facultät der Universität Leipzig zu wählen ist?"

Einstimmig.

Drittens frage ich:

„ob die Kammer beschließt, daß der Satz 3:

„3. aus einem von der juristischen Facultät zu wählenden Professor des Kirchenrechts an der Landesuniversität"

angenommen werden soll?"

Einstimmig.

Weiter frage ich:

„ob die Kammer nach dem Vorschlage der Deputation sich für Ablehnung des Punktes 4, welcher so lautet:

„Die Synode soll bestehen: 4. aus einem der Besitzer der fünf schönburgischen Receßherrschaften und vier Kirchenpatronen, welche von den Kreisständen des Meißner, Leipziger, erzgebirgischen und voigtländischen Kreises — für jeden Kreis einer — gewählt werden"

entscheidet?"

Gegen 1 Stimme: Ja.

Die Deputation beantragt, daß Punkt 5 in Wegfall kommen soll. Ich frage die Kammer:

„will sie Dieses beschließen?"

Gegen 2 Stimmen beschlossen.

Endlich stelle ich auf Punkt 6 die Frage:

„Will die Kammer, daß dieser Punkt 6 von den Worten: „vier von den in Evangelicis beauftragten Staatsministern 2c." in Wegfall kommt?"

Gegen 1 Stimme.

An Stelle dieser drei mit Majorität abgelehnten Punkte des §. 34 unter 4, 5 und 6 empfiehlt die Deputation in ihrer Majorität auf Seite 261 die Annahme folgenden Satzes:

i) Acht von den in Evangelicis beauftragten Staatsministern, für jede Synode zur Hälfte aus der Mitte der Kirchenpatrone und der Vertreter der collaturberechtigten Städte und Körperschaften, zur Hälfte aus der Mitte der Superintendenten oder anderer im Amte stehenden Geistlichen unter möglichster Berücksichtigung aller Theile des Landes zu ernennenden Mitgliedern."

Ich frage die Kammer:

„ob sie sich für diesen Vorschlag der Majorität entscheiden will?"

Ist gegen 7 Stimmen genehmigt.

Hiermit erledigt sich zugleich das Minoritätsgutachten und der damit conforme Beschluß der Zweiten Kammer. — Endlich frage ich die Kammer:

„ob sie dem Antrage des Herrn Staatsministers a. D. Dr. von Behr stattzugeben gemeint sei und beschließen wolle, daß dem soeben angenommenen Satze unter 4 sub i auf Seite 261 und 262 des Berichts noch hinzugefügt werde: „einschließlich eines Mitgliedes aus dem Domcapitel zu Meißen"?"

Gegen 7 Stimmen.

Ich frage endlich die Kammer nun:

„ob sie den solchergestalt veränderten §. 34 annimmt?"

Einstimmig.

Und zuletzt stelle ich die Frage:

„Will die Kammer die eingegangenen bezüglichen Petitionen durch die eben gefaßten Beschlüsse für erledigt erklären?"

Einstimmig.

Meine hochgeehrten Herren! Das Protokoll ist zwar sehr bald zum Verlesen fertig, indessen schlage ich vor, daß wir uns bis zum Anfang der morgenden Sitzung diese Verlesung vorbehalten. Ich beraume zur Fortsetzung und hoffentlich Beendigung unserer hier abgebrochenen Verhandlung morgen Vormittag um 11 Uhr eine anderweitige Sitzung an und schließe hiermit für heute.

(Schluß der Sitzung 2 Uhr 35 Minuten.)

Redacteur H. Meinhold, Secretär im Königl. Ministerium des Innern. — Druck von B. G. Teubner in Dresden.

Letzte Absendung zur Post: am 19. December 1867.

Mittheilungen
über die Verhandlungen des Landtags.
I. Kammer.

№ 45. Dresden, den 19. December 1867.

Fünfundvierzigste öffentliche Sitzung der Ersten Kammer
am 17. December 1867.

Inhalt:

Vorlesung und Genehmigung des Protokolls der vorigen Sitzung. — Registrandenvortrag Nr. 368—379. — Entschuldigung. — Fortgesetzte Berathung des Berichts und Nachberichts der Zwischendeputation, den Entwurf einer Kirchenvorstands- und Synodalordnung für die evangelisch-lutherische Kirche (§§. 35—46), und über den Gesetzentwurf, die Vertretung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden betreffend. — Anfrage des Bürgermeisters Hirschberg, eine zu erwartende Petition der Stadtgemeinde zu Meißen, die Abhaltung der Synode daselbst betreffend, und Erwiderung seiten des Präsidiums. — Feststellung der Tagesordnung für die nächste Sitzung.

Präsident von Friesen eröffnet die Sitzung 11 Uhr 12 Minuten in Gegenwart des Herrn Staatsministers Dr. von Falkenstein und der Herren königl. Commissare Geh. Rath Dr. Hübel und Geh. Kirchenrath Dr. Feller, sowie in Anwesenheit von 35 Kammermitgliedern, und es wird zunächst das über die letzte Sitzung vom Secretär Bürgermeister Wimmer niedergeschriebene Protokoll vorgelesen, ohne Widerspruch genehmigt und von den Herren Kammerherrn von Metzsch und Bürgermeister Löhr vorschriftsmäßig mitvollzogen.

Präsident von Friesen: Hierauf wird der Herr Secretär die Güte haben, den Registrandenvortrag zu beginnen.

(Nr. 368.) Die Zweite Kammer übersendet 40 Druckexemplare einer bei ihr eingegangenen Petition des Gemeindevorstands Berndt zu Seifhennersdorf und Genossen, die Weiterführung der Eisenbahn von Großschönau durch die südliche Lausitz betreffend.

Präsident von Friesen: Die Druckexemplare sind vertheilt; die Berathung über diese Petition selbst erfolgt zunächst in der Zweiten Kammer.

(Nr. 369.) Anderweiter Bericht der ersten Deputation der Ersten Kammer über das königl. Decret, die Entwürfe einer bürgerlichen Proceßordnung, einer Gerichtsordnung und einer Concursordnung betreffend, vom 4. November 1867.

Präsident von Friesen: Dieser Bericht wird heute noch gedruckt vertheilt werden und kann auf die nächste Tagesordnung gebracht werden.

(Nr. 370.) Petition des Lehrers Jentzsch zu Crostwitz in der Oberlausitz um Gleichstellung der katholischen mit den evangelischen Lehrern in dem den Kammern vorliegenden Lehreremeritirungsgesetze.

Präsident von Friesen: Das betreffende Gesetz befindet sich zur Berathung in der Zweiten Kammer; es sind daher die Petitionen mit den früher eingereichten dahin abzugeben.

(Nr. 371.) Petition Karl Gottlob Fickenwirth's und Genossen zu Werdau, die Beseitigung des Unwesens der Winkelschänken betreffend.

Präsident von Friesen: Diese Petition ist ständischerseits unterstützt worden und wird daher an die dritte Deputation abzugeben sein.

(Nr. 372.) Protokollextract der Zweiten Kammer vom 13. December 1867, die Berathung des Berichts über Abtheilung K des Ausgabebudgets, den Pensionsetat betreffend.

Präsident von Friesen: Ist sofort an die zweite Deputation abgegeben worden.

(Nr. 373.) Dergleichen Extract von demselben Tage, enthaltend den Vortrag der Ständischen Schrift über das königl. Decret, die Aufhebung der nach Vorschrift des Vereinszolltarifs zeither erhobenen Gebühren für Begleitscheine und Bleie betreffend.

Präsident von Friesen: Die Schrift ist in beiden Kammern genehmigt, auch bereits abgegangen; daher ad acta zu legen.

(Nr. 374.) Dergleichen Extract von dem nämlichen Tage, den Vortrag der Ständischen Schrift auf das königl. Decret, den Gesetzentwurf wegen provisorischer Forterhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1868 betreffend.

Präsident von Friesen: Eine ebenfalls schon genehmigte Schrift, welche auch schon abgegangen ist; daher ad acta.

(Nr. 375.) Das Directorium des landwirthschaftlichen Creditvereins im Königreiche Sachsen überreicht 43 Exemplare seiner Vereinsstatuten zur Vertheilung an die Kammermitglieder.

Präsident von Friesen: Die Statuten sind vertheilt.

(Nr. 376.) Beschwerde des Gutsbesitzers Johann Andreas Zapf zu Etzoldshain wider das königl. Gerichtsamt Lausigk, verweigerte Kostenrestitution betreffend.

Präsident von Friesen: Wird ein Gegenstand für die vierte Deputation sein.

(Nr. 377.) Protokollextract der Zweiten Kammer vom 11. December 1867, die Berathung des Berichts enthaltend über den Antrag des Abg. Barth und Petition des Kaufmanns Harnapp und Genossen zu Dresden, die Abfassung von Schriften in Processen über ganz geringfügige Civilansprüche betreffend.

Präsident von Friesen: Wird vorgeschlagen, diesen Protokollextract an die dritte Deputation zu überweisen.

(Nr. 378.) Dergleichen Extract von demselben Tage, enthaltend die Berathung des schriftlichen Berichtes über die Petition der Jagdgenossenschaft zu Schellerhau, Revision des bestehenden Jagdgesetzes betreffend.

Präsident von Friesen: An die vierte Deputation abzugeben.

(Nr. 379.) Anschlußerklärung des Stadtraths und der Stadtverordneten zu Glauchau an die Petition des Vorstandes des sächsischen Städtetages, die Gesetzgebung über Militärleistungen betreffend.

Präsident von Friesen: Es wird vorgeschlagen, diese Petition an die vierte Deputation abzugeben.

Hiermit schließt der Registrandenvortrag. Urlaubsgesuche sind nicht eingegangen. Entschuldigen läßt sich Herr Bürgermeister Dr. Koch wegen Krankheit. Etwas Anderes ist nicht mitzutheilen und es kann daher sofort zur Tagesordnung übergegangen werden, zu der fortgesetzten Berathung der Berichte der Zwischendeputation über das königl. Decret, die Kirchenvorstands- und Synodalordnung betreffend.*) — Ich ersuche den Herrn Vicepräsidenten, den Vorsitz zu übernehmen.

(Geschieht.)

*) Vergl. L.M. I. K. S. 528 flgg., 551 flgg., 585 flgg., 610 flgg., 632 flgg., 862 flgg. — L.M. II. K. S. 855 flgg., 897 flgg., 926 flgg., 936 flgg., 963 flgg., 1019 flgg., 1060 flgg.

Referent Präsident von Friesen: Wir beginnen heute mit §. 35.

(§. 35 nebst Motiven siehe L.M. II. K. S. 1060 flg.)

Der erste Bericht sagt:

Zu §. 35

ist in keiner Deputation Etwas erinnert worden, so daß dessen unveränderte Annahme angerathen wird.

Im zweiten Berichte heißt es:

§. 35

ist von der Zweiten Kammer auf einen anderweiten Bericht ihrer Deputation und deren Antrag dahin abgeändert worden, daß er lauten soll:

„Das Ministerium des Cultus stellt die Wahlbezirke fest und zwar so, daß die evangelisch-lutherische Bevölkerung der Erblande in dieselben möglichst gleich vertheilt werde."

welchen Satz die Zweite Kammer einstimmig angenommen hat.

Die Deputation kann kein Bedenken darin finden, wenn der Staatsregierung die Eintheilung des Landes und zuvörderst der Erblande in möglichst gleiche Wahlbezirke überlassen wird, und da solches ebensowohl bei 18, als bei 28 Bezirken geschehen kann, schlägt die Deputation vor: §. 35 in obenstehender Fassung anzunehmen.

Vicepräsident Oberbürgermeister Pfotenhauer: Ich habe zu fragen, ob zu §. 35 Jemand das Wort zu nehmen wünscht? — Es ist nicht der Fall und wir gehen zur Abstimmung über. Die Deputation empfiehlt uns, §. 35 nach der ursprünglichen Vorlage abzulehnen, dagegen die Fassung anzunehmen, wie sie auf Seite 330 und 331 des Nachberichts zu lesen ist und wie sie der Herr Präsident Freiherr von Friesen soeben vorgelesen hat. Ich frage die Kammer:

„ob sie, dem Rathe der Deputation entsprechend, sich für diese Fassung des §. 35 erklären will?"

Einstimmig.

Referent Präsident von Friesen:

(§. 36 nebst Motiven siehe L.M. II. K. S. 1061.)

Der erste Bericht sagt hierzu:

Bei

§. 36

blieb der erste Satz ohne Erinnerung.

Wenn aber bei §. 34 der Satz angenommen wird, wie ihn die unterzeichnete Deputation sub i vorgeschlagen hat und die Oberlausitz beitritt, müßte unter entsprechender Fassung das Wort: „Acht" in §. 34 in „Zehn"

verwandelt werden, und wird mit diesem Vorbehalte die Annahme des §. 36 beantragt.

Der Nachbericht sagt:

§. 36.

Bei diesem Paragraphen soll nach Beschluß der Zweiten Kammer (L.M. S. 1062) im ersten Satze, anstatt: „4 Geistlichen und 4 Abgeordneten des Laienstandes" gesetzt werden: „2 Geistliche und 4 Laien".

Das Gutachten zu §. 34 bringt es aber mit sich, daß der Beitritt hier ebenfalls nicht angerathen werden kann.

Ebenso wird die bei dem zweiten Satze nöthig werdende Abänderung davon abhängen, welcher von den zwei zu den Punkten 4, 5 und 6 des §. 34 gemachten Vorschlägen die Oberhand gewinnen wird.

Die Deputation, resp. die Minorität, bleibt daher einstweilen bei den Seite 264 des Berichts zum ersten und zweiten Satze gestellten Anträgen stehen.

Vicepräsident Oberbürgermeister Pfotenhauer: Ich erwarte, ob Jemand das Wort verlangt, um über §. 36 zu sprechen. — Es ist dies auch hier nicht der Fall. Wir gehen daher zur Abstimmung über und ich frage:

„ob die Kammer Alinea 1 zu §. 36 nach dem Rathe der Deputation unverändert annehmen wolle?"

Einstimmig.

Die Deputation ist beim zweiten Satz von der Voraussetzung ausgegangen, daß, wenn ihr Vorschlag zu §. 34 sub i die Annahme der Kammer gefunden haben würde — was sich inzwischen verwirklicht hat —, das Wort „acht" in „zehn" in §. 34 zu verwandeln sein werde. Sie ist übrigens der Ansicht, daß die Fassung des Paragraphen noch feinerer Vereinbarung vorzubehalten sei. Ich frage:

„ob die Kammer diese Ansicht der Deputation theilt?"

Einstimmig.

„Genehmigt sie, daß in §. 34 die Zahl 8 in 10 verwandelt werde?"

Ebenfalls einstimmig.

Referent Präsident von Friesen:

(§. 37 nebst Motiven siehe L.M. II. K. S. 1062.)

Der erste Bericht sagt hierzu:

Bei

§. 37

werden die beiden ersten Sätze zur Annahme empfohlen.

Auch der dritte Satz kann bis zu den Worten: „seit ihrer Wahl aus" beibehalten werden. Die folgenden Worte aber: „sie haben also Alle — ausgeschieden war," werden durch den bei §. 39 anzunehmenden Zusatz wegen der Wahl von Ersatzmännern entbehrlich. Es wird daher der Wegfall dieser Worte beantragt.

Satz 4 wird entbehrlich, wenn der ad §. 34 von der Deputation gemachte Vorschlag wegen der Ernennung von acht, resp. zehn Mitgliedern für jede Synode angenommen wird.

Die Deputation beantragt daher den Wegfall.

Satz 5 ist beizubehalten.

Satz 6 würde zu lauten haben:

„Die Synodalen, §. 34 Nr. 2, 3 und 4, werden immer nur für eine Synode gewählt und ernannt.

Mit diesen Veränderungen wird §. 37 zur Annahme empfohlen.

Der Nachbericht lautet:

§. 37.

Bei diesem Paragraphen ändert sich Nichts an den Seite 264 und 265 gestellten Anträgen, welche auch von der Zweiten Kammer (L.M. S. 1062) angenommen worden sind.

Vicepräsident Oberbürgermeister Pfotenhauer: Ich frage, ob Jemand zu diesem Paragraphen zu sprechen wünscht? — Es ist nicht der Fall und können wir ohne Weiteres zur Abstimmung übergehen. Die beiden ersten Sätze des §. 37 von den Worten: „Nach dem" bis mit den Worten: „austretende Hälfte bestimmt wird" werden zur unveränderten Annahme empfohlen. Ich frage die Kammer:

„ob sie diese unveränderte Annahme beschließen will?"

Einstimmig.

Die Deputation empfiehlt ferner, aus dem dritten Satze die Worte: „sie haben also Alle — ausgeschieden war," in Wegfall zu bringen; dagegen den Eingang bis zu den Worten: „seit ihrer Wahl aus" stehen zu lassen. Ich frage die Kammer:

„ob sie sich hiermit einverstanden erklärt?"

Einstimmig.

Der vierte Satz soll ausfallen und zwar darum, weil die Voraussetzung eingetreten ist, die von der Deputation daran geknüpft war, nämlich, daß der §. 34 Satz 4 sub i nach dem Vorschlage der Deputation gestern Annahme gefunden hat. Ich frage die Kammer:

„ob sie mit dem Ausfall des Satzes einverstanden ist?"

Einstimmig.

Der fünfte Satz wird zur unveränderten Annahme empfohlen:

„Will Dies die Kammer beschließen?"

Einstimmig.

Bei Satz 6 wird beantragt, denselben so lauten zu

lassen: „Die Synodalen, §. 34, Nr. 2, 3 und 4 werden immer nur für eine Synode gewählt und ernannt." Ich frage die Kammer:

„ob sie Solches zu beschließen gemeint ist und ob sie mit dieser Veränderung den §. 37 anzunehmen gewillt ist?"

Einstimmig.

Referent Präsident von Friesen:

(§. 38 nebst Motiven siehe L.M. II. K. S. 1043.)

Der erste Bericht sagt:

§. 38.

Die beiden letzten Zeilen des ersten Satzes: „Diese Eigenschaften müssen auch — die Kirchenpatrone besitzen" sind als überflüssig anzusehen, da ihr Sinn schon in dem vorhergehenden Satze enthalten ist, um so mehr, als die Deputation es für unzweifelhaft hält, daß unter den §. 34 Nr. 1 aufgeführten weltlichen Abgeordneten auch Kirchenpatrone, wie jeder Andere, gewählt werden können.

Es wird daher der Wegfall dieses Satzes beantragt.

Den zweiten Satz anlangend, so ist die Majorität für dessen Annahme, folglich für die Wahl der Abgeordneten in und aus dem Wahlbezirke. Die Minorität ist jedoch anderer Meinung.

Die Majorität rathet daher an:

§. 38, unter Wegfall der oben bezeichneten Worte, anzunehmen.

Der Nachbericht sagt:

§. 38.

Die Zweite Kammer hat (L.M. S. 1044) den zweiten Satz dieses Paragraphen gänzlich abgelehnt, welches mit dem Antrage der Minorität der diesseitigen Deputation Seite 280 des Berichts übereinstimmt. Hiernach würde also die Beschränkung der Wahl auf Abgeordnete in und aus dem Wahlbezirke in Wegfall kommen. Die Majorität der Deputation rathet nach weiterer Erwägung der Kammer an,

der Minorität, sowie dem Beschlusse der Zweiten Kammer beizutreten, mithin den Wegfall des zweiten Satzes ebenfalls zu beschließen.

Die zum ersten Satze Seite 265 des Berichts beantragte Veränderung ist auch von der Zweiten Kammer angenommen worden.

Das Minoritätsgutachten lautet:

Bei

§. 38

beantragt die Minorität (Dr. Koch und Rittner) die Ablehnung des zweiten Absatzes.

Der Bezirkswahlzwang wird sich auf die Dauer selbst bei politischen Wahlen nicht mehr aufrecht halten lassen. Fällt er aber bei diesen, so ist er bei den Wahlen zur Synode um so weniger erst noch einzuführen, als er bei dieser jeder, auch der scheinbaren, Rechtfertigung entbehrt; denn wenn für denselben bei politischen Wahlen bisher hat angeführt werden wollen, daß es für die Landesvertretung sehr wichtig sei, daß in derselben eine genaue Kenntniß der örtlichen und provinziellen Verhältnisse walte, so darf gegen diesen Grund bezüglich der Wahlen zur Synode mit vollster Entschiedenheit behauptet werden, daß die von der Synode zu vertretenden Interessen der Kirche nur einheitliche, nicht aber durch provinzielle oder örtliche Besonderheiten geschiedene sind.

Vicepräsident Oberbürgermeister Pfotenhauer: Wünscht Jemand zu §. 38 zu sprechen? — Es ist nicht der Fall; wir stimmen daher auch hier ohne Weiteres ab. Die Deputation empfiehlt die Annahme des ersten Satzes von den Worten: „zu einem geistlichen Abgeordneten" bis mit den Worten: „welches die für einen Kirchenvorstand erforderliche Eigenschaft hat", und beantragt sodann die Streichung des folgenden Satzes, der mit den Worten beginnt: „Diese Eigenschaften müssen auch". Ich frage die Kammer:

„ob sie nach Anrathen der Deputation den ersten Satz bis zu den Worten: „erforderliche Eigenschaft hat" annehmen will und ob sie sich für eine Streichung des Satzes:

„Diese Eigenschaften müssen auch die in die Synode zu wählenden Kirchenpatrone besitzen"

erklärt?"

Einstimmig.

Bei Satz 2, wo ursprünglich Majorität und Minorität sich gespalten hatte, ist jetzt Einverständniß der Gesammtdeputation vorhanden. Die Gesammtdeputation beantragt den Wegfall dieses Satzes und frage ich die Kammer:

„ob sie Dieses beschließen will?"

Einstimmig.

Referent Präsident von Friesen:

(§. 39 nebst Motiven siehe L.M. II. K. S. 1062 flg.)

Der erste Bericht lautet:

Bei

§. 39.

schlägt die Deputation im Einverständniß mit der jenseitigen Deputation und den königl. Commissaren der größeren Deutlichkeit wegen nur für Satz 3 eine Aenderung dahin vor, daß anstatt dessen jetziger Fassung gesagt werde:

„Der Kirchenvorstand jeder Filial- und Schwestergemeinde wählt ebenfalls einen Laien als Wahlmann. Sind an der Mutterkirche mehrere Geistliche angestellt, so tritt jenem der Geistliche bei, welcher bei der Filial- oder Schwesterkirche die pfarramtlichen Geschäfte besorgt."

Dieser Satz wird zur Annahme empfohlen.

Mit Beziehung auf Das, was bei §. 34 hinsichtlich

der Ersatzmänner erwähnt wurde, raihet die Deputation an, nach den Worten Satz 4:

„Jeder Wahlbezirk wählt einen geistlichen und einen weltlichen Abgeordneten zur Synode"

folgenden Zusatz anzunehmen:

„und für jeden derselben einen Ersatzmann. Dieser tritt in Fällen zeitiger Abwesenheit oder Behinderung des Abgeordneten ein; im Falle des Todes oder gänzlichen Austritts aber nur auf die Zeit, für welche der Ausgeschiedene gewählt war. Ueber die Einberufung des Ersatzmanns entscheidet die Synode."

Ferner wird beantragt, die Sätze 1, 5, 6 und 7 unverändert anzunehmen.

Hinsichtlich des **zweiten Satzes** ist zu bemerken, daß eine Minorität der jenseitigen Deputation mit Beziehung auf ihr Gutachten zu §. 4 das Wort: „vorsitzenden" in Wegfall gebracht wissen und nur die Worte: „den Geistlichen" zur Annahme empfehlen will, wogegen die unterzeichnete Deputation im Vereine mit dem übrigen Theile der jenseitigen Deputation beantragt, das Wort: „vorsitzenden" beizubehalten und daher auch Satz 2 unverändert anzunehmen.

Im Uebrigen sind beide Deputationen, mit Ausnahme des Abg. Riedel, über den Sinn des Satzes 4 dahin einverstanden, daß jeder Wahlkörper die geistlichen und weltlichen Abgeordneten gemeinschaftlich zu wählen hat, daher nicht gemeint ist, daß die geistlichen einen geistlichen und die Laien einen weltlichen Abgeordneten zu wählen hätten. Die königl. Commissare haben die Richtigkeit dieser Ansicht bestätigt.

Im Nachberichte heißt es:

Bei

§. 39

hatte die Deputation Seite 265 und 266 ihres Berichts die Sätze 1, 2, 4, 5, 6, 7 zur unveränderten Annahme empfohlen und nur für Satz 3 eine veränderte Fassung, sowie zu Satz 4 einen Zusatz beantragt, welcher sich auf die Wahl von Stellvertretern bezieht und der Sache nach Dem entspricht, was die jenseitige Deputation in gleicher Absicht bei §. 34 in Vorschlag gebracht hatte.

Die jenseitige Deputation hat nun aber in ihrem Nachberichte vom 12. November dieses Jahres, S. 457, für §. 39 eine ganz neue Fassung vorgeschlagen, welche auch (L.M. S. 1064) von der Zweiten Kammer einstimmig angenommen und von den königl. Commissaren gebilligt worden ist. Die unterzeichnete Deputation verkennt nun zwar die Vorzüge dieser neuen Fassung und die Vereinfachung nicht, welche dadurch für das Wahlverfahren gewonnen würden, glaubt auch, daß der vierte Satz, welcher auf die Wahl **eines** geistlichen und **zweier** weltlicher Abgeordneten berechnet ist, sich ebensowohl auf die Wahl einer gleichen Anzahl geistlicher und weltlicher Abgeordneter einrichten lassen wird. Gleichwohl aber dürfte es rathsam sein, ehe man sich über die Annahme dieses neuen §. 39 entschließt, die bei §. 34, Punkt 1, obwaltende Differenz zuvörderst zur Entscheidung zu bringen. Dagegen hat die Deputation bei nochmaliger Erwägung, und zwar unter Zustimmung der königl. Commissare, ihre Ansicht wegen der Wahl von Ersatzmännern geändert und ist des Dafürhaltens, daß, da die Synoden wahrscheinlich nicht von allzu langer Dauer sein werden, auch der Ausfall eines oder mehrerer Mitglieder für kurze Zeit kaum von nachtheiligem Einflusse sein dürfte, man von der Wahl von Stellvertretern überhaupt ohne Nachtheil absehen könnte. Auch kann ja später, wenn sich dazu eine Nothwendigkeit zeigen sollte, dem Bedürfnisse durch Anträge der Synode abgeholfen werden.

Die Deputation läßt daher den bezüglichen Antrag fallen; inhärirt aber im Uebrigen ihren Anträgen S. 266 des Berichts.

Vicepräsident Oberbürgermeister **Pfotenhauer**: Ich frage, ob Jemand zu §. 39 das Wort zu ergreifen gemeint ist? — Es ist nicht der Fall und wir schreiten daher zur Abstimmung. Die Deputation empfiehlt der Kammer zuvörderst den ersten Absatz des §. 39:

„In Dresden, Leipzig und Chemnitz treten die Kirchenvorstände aller evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden daselbst zur Veranstaltung der Wahl unter Leitung der Kircheninspection zusammen und es sind diese Wahlkörper weiter noch durch den Hinzutritt sämmtlicher neben den Pfarrern angestellten Parochialgeistlichen, denen sonach Stimmrecht bei den Wahlen für die Synode zukommt, zu verstärken."

zur unveränderten Annahme. Ich frage die Kammer:

„**will sie dem Rathe folgend die unveränderte Annahme dieses ersten Absatzes beschließen?**"

Einstimmig.

Sie empfiehlt uns in gleicher Weise den zweiten Absatz:

„In den übrigen 24 Wahlbezirken sendet jeder Kirchenvorstand den vorsitzenden Geistlichen und einen Laien aus seiner Mitte zu einer Wahlversammlung, welche von einem durch das Ministerium des Cultus zu ernennenden Commissar berufen und geleitet wird."

zur ebenfallsigen unveränderten Annahme. Ich frage die Kammer:

„**ob sie diesen Beschluß fassen will?**"

Einstimmig.

Damit ist der jenseitige gefaßte Beschluß, das Wort: „vorsitzenden" ausfallen zu lassen, gleichzeitig erledigt. Den Absatz 3, der in der Vorlage heißt:

„Die Kirchenvorstände der Filial- und Schwesterkirchen senden in dem Falle, daß für die Mutter- und Tochterkirche oder Schwesterkirche nur ein Geistlicher angestellt ist, keinen besonderen Wahlmann zur Wahlversammlung; im anderen Falle wählen sie einen Laien ihres Mittels hierzu, dem sich ein Geistlicher anschließt, der nicht im Kirchenvorstande der mater Sitz und Stimme hat."

will die Deputation mit folgendem vertauschen:

„Der Kirchenvorstand jeder Filial- und Schwestergemeinde wählt ebenfalls einen Laien als Wahlmann. Sind an der Mutterkirche mehrere Geistliche angestellt, so tritt jenem der Geistliche bei,

welcher bei der Filial- oder Schwesterkirche die pfarramtlichen Geschäfte besorgt."

Ich frage die Kammer:

„ob sie nach Anrathen der Deputation sich für diese veränderte Fassung des Absatzes 3 des §. 39 zu erklären gesonnen ist?"

Einstimmig.

Zu Satz 4 war im Hauptberichte ein Zusatz beantragt; im Nachberichte aber hat die Deputation darauf verzichtet und nunmehr die unveränderte Annahme des vierten Satzes, welcher so lautet:

„Jeder Wahlbezirk wählt einen geistlichen und einen weltlichen Abgeordneten zur Synode."

angerathen.

Ich frage:

„will sich die Kammer für die Annahme dieses vierten Satzes entscheiden?"

Einstimmig.

Die drei folgenden Sätze 5, 6 und 7 und zwar von den Worten:

„Zur Giltigkeit der Wahl ist erforderlich, daß wenigstens zwei Drittheile der Wahlmänner an der Wahlhandlung Theil genommen haben.

Die Entscheidung der Wahl erfolgt in der Regel nach absoluter Stimmenmehrheit. Wenn jedoch zwei Mal gestimmt worden ist, ohne daß eine absolute Stimmenmehrheit sich gezeigt hat, so entscheidet bei der dritten Abstimmung die relative Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit das Loos, welches für Abwesende durch ein von der Kircheninspection, beziehentlich von dem Wahlcommissar aufgerufenes Mitglied der Wahlversammlung gezogen wird.

Zweifel über die Wählbarkeit eines gewählten Abgeordneten entscheidet die Synode."

werden zur unveränderten Annahme empfohlen und ich frage die Kammer:

„ob sie sich in diesem Beschluß vereinigen wolle?"

Einstimmig.

Endlich frage ich die Kammer:

„ob sie in dieser soeben beschlossenen Weise sich für die Annahme des so veränderten §. 39 entscheidet?"

Einstimmig.

Referent Präsident von Friesen:

(§. 40 nebst Motiven siehe L.M. II. K. S. 1044.)

Der Bericht sagt:

§. 40.

Bei diesem Paragraphen hat die Deputation zuvörderst darauf anzutragen, daß in der zweiten Zeile die Worte: „von dem Ministerium des Cultus" und „aus demselben" in Wegfall gebracht werden und daß der Eingang wie folgt gefaßt werde:

„Die Synode wird von den in Evangelicis beauftragten Staatsministern berufen und tritt auf die an die Abgeordneten ergehenden Ladungen in Dresden zusammen."

Die §§. 41 und 57 der Verfassungsurkunde dürften diesen Antrag vollständig rechtfertigen, da die Berufung einer Synode ohne Zweifel zur Competenz der landesherrlichen Kirchengewalt gehört. Auch stimmt derselbe mit dem Sinne des im Eingange dieses Berichts der Kammer vorgelegten Antrags überein, über welchen beide Deputationen sich mit den königl. Commissaren vereinigt haben.

Wenn auch der endliche Ausbau unserer Kirchenverfassung und mit diesem die Wiederherstellung der Consistorialverfassung zur Zeit noch eine Aufgabe der nächsten Zukunft ist, welche aber gewiß nicht unerfüllt bleiben wird, wenn daher auch die vorgeschlagene Wortveränderung eine sofortige Veränderung in den dermaligen Behördenverhältnissen nicht zur Folge haben wird, so glaubte doch die Deputation darauf Werth legen zu müssen, daß die verfassungsmäßige Stellung der in Evangelicis beauftragten Staatsminister jetzt schon klarer bezeichnet werde und der Unterschied zwischen dem Oberaufsichtsrechte der Staatsgewalt und den Rechten der landesherrlichen Kirchengewalt deutlicher hervortrete, als es durch die Fassung des Entwurfs geschieht. Die jenseitige Deputation stimmt dieser Ansicht allenthalben bei und die königl. Commissare haben erklärt, daß ihnen ein ernstes Bedenken gegen diese Fassung nicht beigehe, obwohl sie die Fassung des Entwurfs im Allgemeinen für zweckmäßiger hielten und sich die Sache factisch doch nicht anders gestalten werde, bis die neue Consistorialverfassung ins Leben getreten sein werde.

Weiter wird im Einverständniß mit der jenseitigen Deputation und unter Genehmigung der königl. Commissare beantragt, Satz 2 folgendermaßen zu fassen:

„Sie hat unter dem Vorsitze eines Alterspräsidenten einen Präsidenten, dessen Stellvertreter und zwei Secretäre aus ihrer Mitte zu wählen. Die Wahlen erfolgen — Loos";

ein Antrag, welcher keiner besonderen Motiven bedürfen wird.

Endlich schien der Deputation eine Bestimmung über das von den Synodalen zu leistende Angelöbniß nach Analogie des Eides der Landstände und dem Vorgange sämmtlicher den Deputationen bekannter Kirchenordnungen anderer Länder nicht fehlen zu dürfen. (Vergl. hannöver'sche Kirchenordnung §. 63, baden'sche Kirchenordnung §. 73, österreichische Kirchenordnung §. 116, oldenburg'sche Kirchenordnung §. 72.) Die jenseitige Deputation war damit einverstanden und legten die königl. Commissare, dem Wunsche beider Deputationen gemäß, folgende in der Hauptsache den Worten der österreichischen Kirchenverfassung entsprechende Formel zur Annahme vor:

„Ich gelobe vor Gott, bei meinem Wirken in der Synode die innere und äußere Wohlfahrt der evangelisch-lutherischen Kirche nach bestem Wissen und Gewissen zu wahren und darnach zu trachten, daß die Kirche in allen Stücken wachse an Dem, der das Haupt ist, Christus!"

Schlüßlich aber und um einen Vorschlag über die-

zu wählenden Worte des Gelöbnisses zu vermeiden, vereinigten sich beide Deputationen mit Zustimmung der königl. Commissare, folgenden Zusatz zu §. 40 und zwar als zweiten Satz vorzuschlagen, so daß die Worte: „Sie hat unter dem Vorsitz u. s. w." den dritten Satz bilden würden:

„Bei seinem ersten Eintritt in die Synode hat jedes Mitglied ein Gelöbniß abzulegen, für welches bei der ersten Synode die Formel von den in Evangelicis beauftragten Staatsministern zu bestimmen ist, während die endgiltige Feststellung dieser Formel der Vereinbarung zwischen der ersten zusammentretenden Synode und dem Kirchenregimente vorbehalten bleibt."

Mit diesem Zusatze und den beiden oben vorgetragenen Veränderungen beantragt die Deputation §. 40 anzunehmen.

Im Nachberichte heißt es:

Bei

§. 40

hat die Zweite Kammer die von der Deputation S. 266 bis 268 gestellten drei Anträge auch ihrerseits angenommen, so daß weder dieser Paragraph, noch die folgenden Paragraphen, mit Ausnahme §. 5 des Gesetzes, zu neuen Anträgen Veranlassung geben.

Vicepräsident Oberbürgermeister Pfotenhauer: Wünscht Jemand zu §. 40 zu sprechen? — Es ist nicht der Fall; wir können zur Abstimmung verschreiten. Die Deputation empfiehlt §. 40 in einer veränderten Fassung so lautend anzunehmen:

„Die Synode wird auf den Beschluß der in Evangelicis beauftragten Staatsminister berufen und tritt auf die an die Abgeordneten ergehenden Ladungen in Dresden zusammen."

Ich frage die Kammer:

„ob sie sich mit dieser Veränderung einverstanden erklärt?"

Einstimmig.

Die Deputation empfiehlt nun diesem ersten Satze folgende Einschaltung folgen zu lassen:

„Bei seinem ersten Eintritt in die Synode hat jedes Mitglied ein Gelöbniß abzulegen, für welches bei der ersten Synode die Formel von den in Evangelicis beauftragten Staatsministern zu bestimmen ist, während die endgiltige Feststellung dieser Formel der Vereinbarung zwischen der ersten zusammentretenden Synode und dem Kirchenregiment vorbehalten bleibt."

Ich frage die Kammer:

„ob sie dieser Einschaltung, welche nunmehr den zweiten Satz des §. 40 bilden wird, zustimmen wolle?"

Einstimmig.

Endlich schlägt die Deputation vor, den zeitherigen zweiten als nunmehrigen dritten Satz der Regierungsvorlage in folgender Fassung anzunehmen.

„Sie hat unter dem Vorsitze eines Alterspräsidenten einen Präsidenten, dessen Stellvertreter und zwei Secretäre aus ihrer Mitte zu wählen. Die Wahlen erfolgen — Loos."

Auch hier frage ich die Kammer:

„ob sie sich mit diesem Deputationsvorschlage conformiren will?"

Einstimmig.

Und endlich frage ich die Kammer:

„ob sie in solcher Gestalt den §. 40 anzunehmen gesonnen?"

Einstimmig.

Referent Präsident von Friesen:

(§. 41 nebst Motiven siehe L.M. II. K. S. 1045.)

Der Bericht sagt:

§. 41.

Zu dem ersten und zweiten Satze ist Nichts zu erinnern.

Bei dem dritten Satze aber wird aus den bei §. 40 entwickelten Gründen beantragt, die Worte: „von dem Ministerium des Cultus," mit den Worten:

„von den in Evangelicis beauftragten Staatsministern"

zu vertauschen, ebenso aber den vierten Satz, mit Ausfall der Worte: „das Ministerium des Cultus," so zu fassen:

„Sie richtet ihre Schriften und etwaige Beschwerden über das Ministerium des Cultus an die in Evangelicis u. s. w."

Endlich scheint es sehr nahe zu liegen, das Befugniß der Synode, Anträge zu stellen und Beschwerden anzubringen, dahin zu erweitern, daß dieselbe dergleichen auch von Kirchenvorständen und Diöcesanversammlungen annehmen dürfe, weshalb beantragt wird, nach den Worten: „von einzelnen Mitgliedern," die Worte einzuschalten:

„oder von Kirchenvorständen, beziehentlich Diöcesanversammlungen u. s. w."

Die königl. Commissare haben hierzu allenthalben ihr Einverständniß erklärt und wird daher in dieser Weise die Annahme des §. 41 empfohlen.

Diesen §. 41 hat die Zweite Kammer in derselben Weise angenommen, wie hier empfohlen wird.

Vicepräsident Oberbürgermeister Pfotenhauer: Ich frage, ob Jemand zu §. 41 zu sprechen wünscht? — Es ist nicht der Fall. Ich frage die Kammer:

„ob sie sich nach dem Rathen der Deputation zunächst für die unveränderte Annahme des ersten und zweiten Satzes dieses Paragraphen, beginnend mit den Worten:

Die Erlassung von Gesetzen, welche den Cultus oder die Kirchenverfassung betreffen, und die Abänderung allgemeiner kirchlicher Einrich-

tungen ist an die Zustimmung der Synode gebunden.

Auch wird das Kirchenregiment alle wichtigeren, das Interesse der Landeskirche berührenden Fragen der Synode zur Erklärung vorlegen.

einverstanden erklären will?"

Einstimmig.

Bei dem zweiten und dritten Satze wird zuvörderst von der Deputation beantragt, die Worte des zweiten Theiles: „von dem Ministerium des Cultus" zu vertauschen mit den Worten: „von den in Evangelicis beauftragten Staatsministern." Ich frage:

„ob die Kammer hierzu ihre Zustimmung ertheilen wolle?"

Einstimmig.

Die Deputation beantragt ferner, zu diesem dritten Satze nach den Worten: „von einzelnen Mitgliedern" die Worte einzuschalten: „oder von Kirchenvorständen, beziehentlich Diöcesanversammlungen" 2c. Ich frage:

„ob auch hierzu die Kammer ihre Zustimmung erklärt?"

Einstimmig.

Die Deputation beantragt endlich, in dem vierten Absatze die Worte: „das Ministerium des Cultus" ausfallen zu lassen und dafür den Satz so zu formen:

„Sie richtet ihre Schriften und etwaige Beschwerden über das Ministerium des Cultus an die in Evangelicis beauftragten Staatsminister."

„Will die Kammer sich mit diesem Vorschlage einverstanden erklären?"

Einstimmig.

„Genehmigt die Kammer mit den vorgeschlagenen Abänderungen §. 41?"

Einstimmig.

Referent Präsident von Friesen:

(§. 42 nebst Motiven siehe L.M. II. K. S. 1046 flg.)

Der erste Bericht sagt:

§. 42.

In Conformität mit der in §. 128 der Verfassungsurkunde für die Zweite Kammer gegebenen Vorschrift dürfte es nicht unangemessen sein, es im ersten Satze

„bei einer Anwesenheit von mindestens zwei Drittheilen der §§. 34 und 36 bestimmten Zahl der Mitglieder"

anstatt drei Viertheilen bewenden zu lassen. Auch stellt es sich als empfehlenswerth dar, im dritten Satze in der obersten Zeile S. 181 zu sagen:

„nach dem Abtreten der Zuhörer."

In dieser Weise wird unter Zustimmung der königl. Commissare die Annahme des §. 42 angerathen.

Die Zweite Kammer hat dieselben Anträge zum Beschluß erhoben und es waltet daher mit unserer Deputation Uebereinstimmung ob.

Vicepräsident Oberbürgermeister Pfotenhauer: Ich frage, ob Jemand über §. 42 das Wort ergreifen will? — Es ist dies nicht der Fall. Wir stimmen daher ab und ich frage zuvörderst:

„ob die Kammer nach dem Vorschlage der Deputation in der zweiten Zeile des ersten Satzes des §. 42 die Worte: „drei Viertheile" verwandeln will in „zwei Drittheile?"

Einstimmig.

Ich frage weiter:

„ob sie nach dem Rathe der Deputation Absatz 2 von den Worten:

„Sie beschließt durch Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist die Abstimmung in der nächsten Sitzung zu wiederholen, und, wenn auch dann eine Stimmenmehrheit nicht erlangt wird, so entscheidet die Stimme des Präsidenten."

anzunehmen gemeint sei?"

Einstimmig.

Ich frage:

„ob sie mit der veränderten Fassung des dritten Satzes, wo es heißen soll: „nach dem Abtreten der Zuhörer" einverstanden sich erklären will?"

Einstimmig.

Ich frage ferner:

„ob sie Absatz 4 nach dem Rathe der Deputation unverändert anzunehmen gemeint sei?"

Einstimmig.

Endlich habe ich noch zu fragen:

„ob die Kammer mit diesen Abänderungen §. 42 ihre Zustimmung ertheilt?"

Einstimmig.

Referent Präsident von Friesen:

(§. 43 nebst Motiven siehe L.M. II. K. S. 1047.)

Der Bericht sagt:

§. 43.

Auch in Ansehung dieses Paragraphen ist man mit der jenseitigen Deputation, wie mit den königl. Commissaren einverstanden, zu beantragen, daß dieser Paragraph so gefaßt werde:

„Der Staatsminister des Cultus und öffentlichen Unterrichts, die in Evangelicis beauftragten Staatsminister, sowie die von denselben ernannten Commissare haben Zutritt — Stimmrecht haben sie nicht."

Es ist zwar nach §. 41 der Verfassungsurkunde der Vorstand des Ministeriums des Cultus zugleich mit dem Auftrage in Evangelicis bekleidet. Allein es muß durch obige Fassung hervorgehoben werden, daß derselbe auch ver-

möge der ihm nach §. 57 der Verfassungsurkunde zustehenden Oberaufsicht über alle Confessionen und in dieser Eigenschaft den Zutritt zu der Synode hat.

Die Zweite Kammer hat diesen Paragraphen in derselben Weise angenommen.

Vicepräsident Oberbürgermeister Pfotenhauer: Ich frage, ob Jemand über §. 43 zu sprechen wünscht? — Es ist nicht der Fall; ich stelle daher sofort die Frage:

„ob die Kammer die im Einverständniß mit den königl. Commissaren beschlossene veränderte Fassung des §. 43, wie sie vom Herrn Präsidenten soeben vorgelesen worden ist und die mit den Worten beginnt „Staatsminister des Cultus" u. s. w. und mit den Worten endigt: „Stimmrecht haben sie nicht" genehmigen will?"

Einstimmig.

Referent Präsident von Friesen:

(§. 44 siehe L.M. II. K. S. 1047.)

Der Bericht sagt:

§. 44.

Auch hier wird aus den bereits angeführten Gründen und unter Zustimmung der königl. Commissare der Antrag wiederholt, den Paragraphen so zu fassen:

„Die Synode wird von einem der in Evangelicis beauftragten Staatsminister oder einem von denselben abgeordneten Commissar eröffnet und geschlossen";

den zweiten Satz aber unverändert anzunehmen.

Die Zweite Kammer hat diesen Paragraphen in derselben Weise angenommen.

Vicepräsident Oberbürgermeister Pfotenhauer: Ich frage, ob Jemand über §. 44 zu sprechen wünscht? — Da das nicht der Fall ist, stimmen wir also auch hier sofort ab. Während die Deputation uns die Annahme des zweiten Satzes des Paragraphen anräth, schlägt sie der Kammer im Einverständniß mit dem königl. Regierungscommissare zu dem ersten Absatz eine veränderte Fassung vor. Die Fassung ist soeben beim Vortrag des Berichts wörtlich verlesen worden und ich frage:

„ob sich die Kammer mit solcher einzuverstehen gemeint ist?"

Einstimmig.

Ich frage weiter:

„ob die Kammer den zweiten Absatz des §. 44 unverändert anzunehmen Willens ist?"

Einstimmig.

Referent Präsident von Friesen:

(§. 45 nebst Motiven siehe L.M. II. K. S. 1048.)

Der Bericht sagt zu §§. 45 und 46:

Die

§§. 45 und 46,

sowie der Schlußsatz: „Auch ergeht rc." werden zur unveränderten Annahme empfohlen. Zum Schlusse beantragt die Deputation:

die vorgelegte Kirchenvorstands- und Synodalordnung für die evangelisch-lutherische Kirche des Königreichs Sachsen mit den dabei beschlossenen Abänderungen und Zusätzen anzunehmen,

sowie

die im Eingange dieses Berichts vorgeschlagene Erklärung in die Ständische Schrift zu genehmigen.

Zu §. 45 ist Nichts zu erinnern und wird die unveränderte Annahme beantragt, wie derselbe auch von der Zweiten Kammer unverändert angenommen worden ist.

Vicepräsident Oberbürgermeister Pfotenhauer: Begehrt Jemand zu §. 45 das Wort? — Nein. — Ich frage:

„ob die Kammer dem §. 45 ihre Zustimmung ertheilen will?"

Einstimmig.

Referent Präsident von Friesen:

(§. 46 siehe L.M. II. K. S. 1048.)

Zu diesem Paragraphen ist Nichts zu erinnern und wird die unveränderte Annahme beantragt. Auch die Zweite Kammer hat Nichts dagegen zu erinnern gehabt.

Der Schluß der Vorlage lautet:

Auch ergeht nach vorgängiger Vernehmung mit den Provinzialständen der Oberlausitz und nach erklärtem Einverständniß derselben wegen Einführung der Kirchenvorstands- und Synodalordnung in diesem Landestheile besondere Bekanntmachung.

Es wird die unveränderte Annahme des Schlusses angerathen.

Vicepräsident Oberbürgermeister Pfotenhauer: Wenn Niemand über §. 46 und den Schluß der Vorlage das Wort ergreift, so frage ich auch:

„Ertheilt die Kammer dem §. 46 und dem Schluß der Vorlage ihre Zustimmung?"

Einstimmig.

Die Kammer hat auch hierzu ihre Zustimmung ertheilt und somit wäre die Berathung der ganzen Vorlage beendet. Es erübrigt nur noch, an die Kammer die Frage zu richten:

„ob sie die vorgelegte Kirchenvorstands- und Synodalordnung für die evangelisch-lutherische Kirche des Königreichs Sachsen mit den dabei beschlossenen Abänderungen und Zusätzen anzunehmen Willens sei?"

Ich habe diese Frage durch Namensaufruf zu bewirken und frage:

„ob die Kammer diese Erklärung, die ich soeben vorzutragen die Ehre hatte, abzugeben gemeint ist?"

Es antworten mit Ja:

Präsident von Friesen.
Secretär von Egidy.
" Bürgermeister Wimmer.
Staatsminister a. D. Dr. v. Behr.
Freiherr von Hausen.
Hofrath von Könneritz.
Professor Dr. Heinze.
Superintendent Dr. Lechler.
Capitular von Stammer.
Graf Schönburg-Forderglauchau, Erlaucht.
Landesbestallter Hempel.
Geh. Finanzr. v. Nostitz-Wallwitz.
Klostervoigt von Posern.
Rittergutsbesitzer Meinhold.
Bürgermeister Müller.
Freiherr von Schönberg-Bibran.
Rittergutsbesitzer von Böhlau.
Freiherr von Rochow.
Rittergutsbesitzer Rittner.
Kammerherr von Zehmen.
Kreisvorsitzender Kasten.
Bürgermeister Hennig.
Kammerherr von Metzsch.
Bürgermeister Löhr.
Kammerherr Edler v. d. Planitz.
Bürgermeister Clauß.
Kammerh. von Erdmannsdorff.
Bürgermeister Hirschberg.
Kammerherr von Miltitz.
Geh. Rath von König.
Graf von Hohenthal, Excellenz.
Rittergutsbesitzer Kraft.
Kammerh. von Einsiedel-Scharfenstein.
Kammerh. v. Watzdorf-Störmthal.
Vicepräsident Oberbürgermeister Pfotenhauer.

Die einstimmige Annahme seiten der Kammer ist also erfolgt.

Wir könnten nun zur Berathung des Gesetzentwurfs über die Vertretung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden übergehen, wenn nicht zuvor noch auf den allgemeinen Theil des Berichtes zurückzukommen und auf den dort gestellten Antrag noch eine Frage zu richten ist. Es ist nämlich noch Seite 222 des Berichtes von der Deputation beantragt worden:

„Die Kammer wolle beschließen, in die Ständische Schrift folgende Erklärung niederzulegen:

Dieselbe halte durch die vorgelegte Kirchenvorstands- und Synodalordnung die Verfassung der evangelisch-lutherischen Kirche im Königreiche Sachsen nicht für abgeschlossen; erwarte vielmehr den weiteren Ausbau durch Hinzufügung einer Consistorialverfassung und die ehebaldige Einberufung einer Synode, hege auch die Zuversicht, das Kirchenregiment und die Synode werden ihrerseits alles Mögliche thun, um die Kirchenverfassung dadurch zum vollständigen Abschluß zu bringen."

Ich frage die Kammer:

„ob sie diese Erklärung in die Ständische Schrift niederlegen will?"

Einstimmig.

Wir haben gestern bereits beschlossen, daß die zu §§. 4 und 34 eingegangenen zahlreichen Petitionen durch die von der Kammer gefaßten Beschlüsse als erledigt zu erklären seien und es hat dabei auch heute sein Bewenden. Ich schlage aber noch vor, daß die Kammer beschließen wolle, diese Petitionen noch insgesammt der Zweiten Kammer zu überweisen. Ist die Kammer, wie wir annehmen, hiermit einverstanden, so können wir nunmehr zur Berathung des Berichtes über die vorhin bezeichneten Gesetzentwürfe übergehen.

Referent Präsident von Friesen:

(Das betreffende königl. Decret siehe L.M. II. K. S. 855. Die allgemeinen Motionen L.M. II. K. S. 856 flgg.)

(Den Gesetzentwurf, die Vertretung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden betreffend, siehe L.M. II. K. S. 1067 flgg.)

Der Bericht sagt hierzu:

Uebergehend

II. zu dem Entwurf eines Gesetzes, die Vertretung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden betreffend,

so beantragt die Deputation im Einklang mit der jenseitigen Deputation und der darauf abgegebenen Erklärung der königl. Commissare, daß im Eingange Zeile 4 nach den Worten: „zur Begutachtung" die Worte hinzugefügt werden:

„beziehentlich Genehmigung,"

sowie, daß die Worte Zeile 5 und 6: „mit Rücksicht auf das ständische Gutachten" mit den Worten vertauscht werden:

„mit Rücksicht auf die ständische Erklärung."

Zur Begründung dieses Antrags bezieht sich die Deputation, um nicht frühere Erklärungen zu oft zu wiederholen, auf den Bericht, welchen die Zwischendeputation der Ersten Kammer über die durch Decret vom 6. November 1860 vorgelegte Kirchenordnung erstattet und auf Das, was dieselbe in diesem Berichte namentlich über die ständische Competenz und das Recht der Zustimmung gesagt und beantragt hat. In dem damals vorgelegten Gesetzentwurfe (Landt.-Acten 1860/61, I. Abth. 1. Bd. Seite 77) waren genau dieselben Worte enthalten, wie in dem jetzt vorliegenden. Die Aeußerung der jetzigen Deputation befindet sich in den Mittheilungen der Ersten Kammer von 1860, Seite 185, und beginnt mit den Worten: „Ehe aber auf die einzelne Berathung eingegangen werden kann, wird zuvor eine wichtige Vorfrage, die Frage nämlich über die Stellung der Landstände zu diesem Act der kirchlichen Gesetzgebung zu beantworten sein", schließt aber mit dem Antrage, das Recht der ausdrücklichen Zustimmung in Anspruch zu nehmen (Seite 186).

Die unterzeichnete Deputation muß auch jetzt noch die damals ausgesprochene Ansicht für die richtige hatten, wie denn auch in Sachsen die kirchliche Verfassung von Regierung und Ständen stets als ein wesentlicher Be-

standtheil der Landesverfassung betrachtet worden ist und zwar nicht blos wegen der dabei einschlagenden, dem äußeren Rechtsgebiete angehörenden Fragen, (Worte des königl. Decrets vom 16. September 1845, Landt.-Acten I. Abth. 2. Bd. Seite 79 und 82), sondern auch wegen der ganzen Beziehungen einer Kirchenverfassung zu der Verfassung des Staates im Allgemeinen. Wenn gerade wegen dieser vielfachen Beziehungen dem Staate die oberste Staatsgewalt als solche — außer der eigentlichen Kirchengewalt über die evangelischen Glaubensgenossen, — unbestritten über alle Confessionen zustehen und verbleiben muß, so folgt daraus ebenso unzweifelhaft das Recht der ständischen Mitwirkung und Zustimmung in allen denjenigen Gegenständen der kirchlichen Gesetzgebung, welche die Rechte und Interessen des Landes berühren.

Die Deputation beantragt daher, die Kammer wolle obigen Zusatz und Veränderung genehmigen. Die königl. Commissare haben dagegen Nichts eingewendet.

Vicepräsident Oberbürgermeister Pfotenhauer: Wünscht Jemand über den Eingang des Gesetzentwurfes zu sprechen? — Wenn nicht, so frage ich die Kammer:

„ob sie nach dem Vorschlage der Deputation nach den Worten auf der vierten Zeile: „zur Begutachtung" hinzufügen will die Worte: „beziehentlich Genehmigung."

Ich frage:

„ob die Kammer dies zu thun gemeint ist?"

Einstimmig.

Weiter rathet unsere Deputation an, die Worte auf der fünften Zeile: „mit Rücksicht auf das ständische Gutachten" zu vertauschen mit den Worten: „mit Rücksicht auf die ständische Erklärung." — Ich frage die Kammer:

„ob sie diese Vertauschung eintreten lassen will?"

Einstimmig.

Endlich frage ich:

„ob sie mit diesen Veränderungen dem Eingang des Gesetzentwurfes ihre Zustimmung ertheilt?"

Einstimmig.

Referent Präsident von Friesen:

(§. 1 siehe L.M. II. K. S. 1067.)

In den Erläuterungen heißt es:

§. 1.

Da der Kirche zukommt, ihre Vertretung und die der einzelnen Kirchengemeinden, als eine innere Angelegenheit selbst zu ordnen, und dies in der neuen Kirchenvorstands- und Synodalordnung unter der verfassungsmäßigen Sanction der Staatsgewalt geschehen soll, so hat die politische Gesetzgebung diejenigen Bestimmungen, durch welche die Vertretung der Kirchengemeinden bisher vom Staate einseitig geordnet war, aufzuheben.

Zu §. 1 war Nichts zu erinnern und wird die unveränderte Annahme angerathen, wie auch in der Zweiten Kammer die unveränderte Annahme erfolgt ist.

Vicepräsident Oberbürgermeister Pfotenhauer: Ich erwarte, ob Jemand zu §. 1 des Gesetzentwurfes das Wort begehrt? — Es ist nicht der Fall und ich frage:

„will die Kammer nach dem Rathe der Deputation §. 1 unverändert annehmen?"

Einstimmig.

Referent Präsident von Friesen:

(§. 2 siehe L.M. II. K. S. 1067.)

In den Erläuterungen heißt es:

Zu §§. 2 und 6.

In Bezug auf §. 2 ist die Frage erwogen worden, ob man nicht den Kirchengemeinden ohne alle Einschränkung das Befugniß zugestehen müsse, Anlagen für ihre Zwecke in der Parochie zu erheben. Denn es ist nicht zu verkennen, daß deren Selbständigkeit in einem wichtigen Stücke beschränkt wird, wenn sie nicht das Recht haben, sich selbst zu besteuern; vielmehr ihre, eine solche Besteuerung beabsichtigenden Beschlüsse zunächst nur als Anträge an die politischen Gemeindevertreter zu gelten haben. Die Befürchtung liegt nicht allzufern, daß die letzteren bei ihrer Beschlußfassung über die Erhebung von Anlagen zu kirchlichen Zwecken das Interesse der politischen Gemeinde und den finanziellen Gesichtspunkt dem kirchlichen Interesse hier und da voranstellen möchten, zumal sie nicht mehr, wie bisher, zugleich als Vertreter der Kirchengemeinde sich anzusehen haben werden.

Wenn man gleichwohl eine Concurrenz der politischen Gemeinden bei der Feststellung der kirchlichen Bedürfnisse für zweckmäßig erkannt hat, so ist man hierbei davon ausgegangen, daß diese Feststellung ohne alle Rücksicht auf die sonstigen Lasten der Gemeinden kaum erfolgen kann, will man nicht im einzelnen Falle der Gefahr einer Ueberbürdung der Gemeinden sich aussetzen. Dafür aber, daß die kirchlichen Zwecke nicht etwa durch ungerechtfertigte Widersprüche der politischen Gemeindevertreter beeinträchtigt werden können, ist im §. 6 Vorsorge getroffen, worin die Entscheidung über bezügliche Meinungsverschiedenheiten in solcher Maße den Behörden überlassen wird, daß dadurch ebenso die Interessen der Kirchengemeinde, als die der politischen Gemeinde gewahrt erscheinen.

Zu §. 2 sagt der Bericht:

§. 2

wird von der Majorität unter Beziehung auf ihr Gutachten zu §. 21 der Kirchenvorstandsordnung ebenfalls zur unveränderten Annahme empfohlen.

Die Minorität aber beantragt, in Uebereinstimmung mit ihrem Antrage zu §. 21 der Kirchenvorstandsordnung, nach den Worten: „so sind" die Worte einzuschalten:

„soweit im ordentlichen Etat nicht vorhergesehene Anlagen erforderlich sind."

Die königl. Commissare erklären sich für die Majorität.

Damit es aber wegen Erhebung der Anlagen an einer Bestimmung nicht fehle und dieselbe wo möglich in einer Hand bleibe, schlagen beide Deputationen einen Zusatz

§. 2b

in folgender Fassung vor:

„Diejenigen Organe, welche die Gemeindeanlagen erheben, haben sich auf Antrag des Kirchenvorstands auch der Einziehung der beschlossenen Kirchenanlagen — nach Befinden gegen besondere Remuneration — zu unterziehen,"

womit die königl. Commissare einverstanden sind.

Die abweichende Ansicht der Minorität zu §. 2 hat sich durch den Beschluß zu §. 21 erledigt; es bleibt daher nur das Gutachten stehen, nach welchem §. 2 zur unveränderten Annahme empfohlen wird, wie auch in der Zweiten Kammer geschehen ist.

Es heißt nämlich im Minoritätsgutachten:

Zu consequenter Durchführung der zu §§. 18 und 21 gestellten Anträge sind auch in diesem Gesetze die wegen Ausschreibung von Anlagen vorgesehenen Vorschriften, da für diese der Kirchenvorstand, nach der Ansicht der Minorität (Dr. Koch) von der politischen Gemeinde unabhängig sein soll, in Wegfall zu bringen. Wogegen im Bezug auf von der Kirchengemeinde zu negocirende Anleihen, diese Frage insofern anders zu beurtheilen ist, als nur in seltenen Fällen die Kirchengemeinden für dieselben die erforderliche Sicherheit darzubieten im Stande sein werden. Hier bedürfen sie somit der Beihilfe der politischen Gemeinden und diese kann nicht gefordert werden, ohne daß den Vertretern derselben eine Cognition darüber eingeräumt wird. Demgemäß werden die in §§. 2, 3, 4, 5 enthaltenen Bestimmungen nur auf diese Frage zu beschränken sein, und zu diesem Ende bedarf es nur einer Abänderung von §. 2, während die §§. 3, 4 und 5 in ihrer bisherigen, auf §. 2 Bezug nehmenden Fassung beibehalten werden können.

Indem daher die Minorität (Dr. Koch) ihren im Majoritätsberichte referirten Antrag zu §. 2 hierdurch ausdrücklich zurückzieht, beantragt sie nunmehr, die Eingangsworte von §. 2:

„Sollen zur Ausführung eines vom Kirchenvorstande gefaßten Beschlusses Anlagen in der Gemeinde erhoben werden,"

abzulehnen, und an deren Stelle folgende Fassung anzunehmen:

„Soll zur Ausführung eines vom Kirchenvorstande gefaßten Beschlusses eine Anleihe aufgenommen werden, so rc."

Endlich wird, da bereits in dem von der Minorität beantragten §. 21b der Kirchenvorstands- und Synodalordnung besondere Vorschriften für die Beschließung und Erhebung von Kirchenanlagen vorgesehen sind, im Falle der Annahme dieses §. 21b, der von der Majorität beantragte §. 2b des Kirchengemeinde-Vertretungsgesetzes sich erübrigen und die Minorität empfiehlt daher die Ablehnung desselben.

Vicepräsident Oberbürgermeister Pfotenhauer: Ich frage, ob Jemand zu §. 2 das Wort verlangt? — Herr Professor Dr. Heinze!

Professor Dr. Heinze: Ich werde für die Regierungsvorlage stimmen, weil ich die Annahme des §. 2 in der vorliegenden Fassung als formelle und unausbleibliche Consequenz aus demjenigen Beschluß betrachte, den die hohe Kammer zu §. 21 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung gefaßt hat.

Vicepräsident Oberbürgermeister Pfotenhauer: Wenn Niemand weiter das Wort begehrt, so schließe ich die Debatte und gehe zur Abstimmung über. Es ist bereits von dem Herrn Präsidenten Freiherrn von Friesen erwähnt worden, daß auf das Minoritätsvotum eine weitere Rücksicht nicht zu nehmen, solches vielmehr durch den von der Mehrheit der Kammer zu §. 21 gefaßten Beschluß gegenstandslos geworden ist, und es bleibt daher nur die Frage zu stellen:

„ob nach dem Anrathen der Majorität der Deputation die Kammer dem §. 2 ihre Zustimmung in unveränderter Weise ertheilen will?"

Einstimmig.

Die Deputation beantragt aber noch einen Zusatz zu §. 2b in folgender Fassung:

„Diejenigen Organe, welche die Gemeindeanlagen erheben, haben sich auf Antrag des Kirchenvorstands auch der Einziehung der beschlossenen Kirchenanlagen — nach Befinden gegen besondere Remuneration — zu unterziehen."

„Will sich die Kammer für diesen Zusatzparagraphen entscheiden?"

Einstimmig.

Referent Präsident von Friesen:

(§. 3 siehe L.M. II. K. S. 1068.)

In den Erläuterungen heißt es:

Zu §§. 3 und 4.

Die Bestimmungen dieser Paragraphen sind aus dem Gesetze vom 30. März 1844 entlehnt. Es ist nöthig, dieselben beizubehalten, weil die Parochialbezirke mit den politischen Gemeindeverbänden ihrem Umfange nach nur in wenigen Fällen identisch sind, auch von den Letzteren eximirte Grundstücke zum Parochialverbande gehören. Demnächst muß die besondere Vertretung eines einzelnen Gemeindetheiles durch ein Particularstatut zu ordnen für die Fälle vorbehalten bleiben, wo nicht das Interesse des ganzen Gemeindebezirkes am Kirchenwesen betheiligt ist.

§. 3 wird zur unveränderten Annahme empfohlen, was auch in der Zweiten Kammer geschehen ist.

Vicepräsident Oberbürgermeister Pfotenhauer: Ich erwarte, ob Jemand zu §. 3 das Wort zu nehmen wünscht? — Es ist nicht der Fall, ich frage daher:

„will die Kammer sich für unveränderte Annahme des §. 3 erklären?"

Einstimmig.

Referent Präsident von Friesen:

(§. 4 siehe L.M. II. K. S. 1068.)

§. 4 wird zur unveränderten Annahme empfohlen, wie er auch in der Zweiten Kammer unverändert angenommen ist.

Vicepräsident Oberbürgermeister Pfotenhauer: Wenn auch zu §. 4 das Wort nicht begehrt wird, frage ich die Kammer:

„ob sie §. 4 unverändert annimmt?"

Einstimmig.

Referent Präsident von Friesen:

(§. 5 siehe L.M. II. K. S. 1068.)

In den Erläuterungen heißt es:

Zu §. 5.

Der Inhalt dieses Paragraphen ist Folge der Concurrenz, die man der politischen Gemeinde bei der Aufbringung kirchlicher Lasten einräumt und der ihr zustehenden Freiheit, über die Modalität der Aufbringung zu beschließen.

§. 5 wurde im ersten Berichte zur unveränderten Annahme empfohlen, wie dies auch in der Zweiten Kammer geschehen ist; bei einer nochmaligen Berathung hat sich aber ein anderer Antrag ergeben. Es heißt nämlich im Nachberichte:

Zu §. 5 des Gesetzes,
die Vertretung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden betreffend,

wurde von den königl. Commissaren bei Zeile 1 nach den Worten: „Die §§. 2, 3 und 4 bezeichneten Vertreter" folgende Einschaltung beantragt:

„in Gemeinschaft mit dem Kirchenvorstande",

um daran zu erinnern, daß das Darlehn auf Antrag und Beschluß des Kirchenvorstands und zum Besten der Kirchengemeinde contrahirt worden sei. Die Deputation trägt in Anerkennung dieses Grundes kein Bedenken,

die Genehmigung des erwähnten Zusatzes zu beantragen.

Vicepräsident Oberbürgermeister Pfotenhauer: Wünscht Jemand zu §. 5 das Wort? — Es ist nicht der Fall; ich fordere also zur Abstimmung auf. §. 5 ist im Hauptbericht zur unveränderten Annahme empfohlen; im Nachbericht Seite 333 wird jedoch eine Einschaltung dergestalt empfohlen, daß hinter den Worten: „die §§. 2, 3 und 4 bezeichneten Vertreter" soll noch hinzugefügt werden: „in Gemeinschaft mit dem Kirchenvorstande." Ich frage die Kammer:

„ob sie mit dieser Einschaltung den §. 5 annehmen will?"

Einstimmig.

Referent Präsident von Friesen:

(§. 6 siehe L.M. II. K. S. 1069.)

Der Bericht sagt:

§. 6.

Da man in beiden Deputationen der Ansicht war, daß ein Stadtrath, welcher selbst Mitglied der Kircheninspection ist, an einer Entscheidung, wie die hier fragliche, nicht Theil nehmen könne, so schlägt man, unter Billigung der königl. Commissare, vor, die dritte Zeile des Paragraphen so zu fassen:

„insofern jedoch Stadträthe mit Kircheninspectionsbefugnissen, oder solche politische Gemeinden oder Gemeindetheile concurriren, die außerhalb des rc."

So wird der §. 6 vorgeschlagen und so ist er auch in der Zweiten Kammer angenommen worden. Es ist jedoch zu §. 6 noch ein Antrag des Herrn Hofrath von Könneritz gestellt, daß an Stelle des Wortes: „Kreisdirection" in §. 6 in der ersten Zeile auf Seite 186 das Wort „Consistorialbehörde" gesetzt werde.

Vicepräsident Oberbürgermeister Pfotenhauer: Ich gebe zuvörderst dem Herrn Hofrath von Könneritz das Wort zur Begründung seines Antrags.

Hofrath von Könneritz: Insoweit in §. 6 der Kreisdirection die Entscheidung überwiesen worden ist, würde innerhalb der Schönburg'schen Receßherrschaften nicht die Kreisdirection, sondern das Gesammtconsistorium zu Glauchau als die zuständige Behörde erscheinen. Ich erlaube mir, in dieser Beziehung mich namentlich auch auf §. 9 der Verordnung vom 10. April 1835, die veränderte Organisation der evangelisch-lutherischen kirchlichen Mittelbehördenbetreffend, und auf Abschnitt I §. 18 des Erläuterungsrecesses vom Jahr 1835 zu beziehen. In den Schönburg'schen Receßherrschaften hat das gedachte Gesammtconsistorium die sämmtlichen Consistorialbefugnisse der Kreisdirection auszuüben. Ebenso bildet in den Receßherrschaften das Gesammtconsistorium in Kirchen- und Schulsachen die ausschließliche Mittelinstanz zwischen der Kircheninspection und dem hohen Ministerium des Cultus.

Infolge dessen erscheint es mir als empfehlenswerth, wenn hier in §. 6 anstatt des Wortes: „Kreisdirection“ gesagt würde „Consistorialbehörde,“ ganz in gleicher Weise, wie in §. 4 die Entscheidung der „Consistorialbehörde“ zugewiesen worden ist. Der Ausdruck „Consistorialbehörde“ trifft alle hier in Frage kommenden Fälle. Ich glaube annehmen zu dürfen, daß das hohe Ministerium des Cultus hiergegen Nichts einzuwenden haben wird, und von der diesfallsigen Erklärung des königl. Cultusministeriums wird es abhängen, ob mein Antrag überhaupt der Unterstützung bedarf.

Vicepräsident Oberbürgermeister Pfotenhauer: Ich werde zuvörderst die Erklärung der Staatsregierung erwarten.

Königl. Commissar Geh. Kirchenrath Dr. Feller: Wo in der Gesetzgebung die Kreisdirection in der Absicht genannt ist, um damit die Consistorialbehörde zu bezeichnen, ist bisher schon für den Bereich der Schönburg'schen Receßherrschaften jederzeit das Gesammtconsistorium zu Glauchau der Kreisdirection substituirt worden, weil eben für den Bereich dieser Herrschaften die Kreisdirection nicht Consistorialbehörde ist, sondern das Gesammtconsistorium. Das würde auch im vorliegenden Falle geschehen. Gleichwohl liegt seiten der Regierung ein Bedenken nicht vor, wenn die hohe Kammer es angemessen finden sollte, das Wort „Kreisdirection“ mit „Consistorialbehörde“ zu vertauschen.

Vicepräsident Oberbürgermeister Pfotenhauer: Ich werde sonach vorerst die Frage auf Unterstützung des Antrags des Herrn von Könneritz, auf die Vertauschung des Wortes „Kreisdirection“ auf der ersten Zeile Seite 184 der Vorlage mit dem Worte „Consistorialbehörde“ zu richten haben. Ich frage: ob die Kammer diesen Antrag unterstützt? — Zahlreich unterstützt.

Wird noch Jemand zu §. 6 sprechen? — Es ist nicht der Fall. — Ich schließe die Debatte. Die Deputation empfiehlt im Einverständniß mit den Herren Regierungscommissaren, die dritte Zeile des §. 6 so zu fassen:

„Insofern jedoch Stadträthe mit Kircheninspectionsbefugnissen oder solche politische Gemeinden oder Gemeindetheile concurriren, die außerhalb des ꝛc.“

wie die Vorlage lautet. — Ich frage:

„ob die Kammer gemeint ist, in dieser Weise §. 6 anzunehmen?“

Einstimmig.

Ich frage ferner:

„ob sie nach dem Antrage des Herrn von Könneritz das Wort „Kreisdirection“ vertauschen will mit dem Worte: „Consistorialbehörde“?“

Einstimmig.

Referent Präsident von Friesen:

(§. 7 siehe L.M. II. K. S. 1069.)

In den Erläuterungen heißt es:

Zu §. 7.

Dieser Paragraph enthält eine ebenfalls aus dem Gesetze vom 30. März 1844 beibehaltene Bestimmung.

Zu §. 7 ist Nichts zu erinnern und wird dessen unveränderte Annahme empfohlen, wie dies auch in der Zweiten Kammer geschehen ist.

Vicepräsident Oberbürgermeister Pfotenhauer: Wenn Niemand sich zum Worte meldet, frage ich:

„will die Kammer §. 7 unverändert annehmen?“

Einstimmig.

Referent Präsident von Friesen:

(§. 8 siehe L.M. II. K. S. 1069.)

In den Erläuterungen heißt es:

Zu §. 8.

Die Kirchenvorstände, wenn die rechten Männer dazu gewählt werden, sind gewiß vorzugsweise dazu geeignet, die Obliegenheiten der Schulvorstände mit zu übernehmen; auch wird durch eine solche Vereinigung, wo sie ausführbar ist, eine wesentliche Vereinfachung der Geschäfte herbeigeführt werden. Da aber die Schulvorstände durch politische Gesetze, durch das Schulgesetz vom 6. Juni 1835 und durch das Gesetz vom 14. September 1843, eingesetzt sind, so müssen auch die Abweichungen, welche hier und da gewünscht werden dürften, durch das Gesetz nachgelassen werden.

Der Bericht sagt:

Den

§. 8

beantragt man mit dem Schlußsatze des §. 18 der Kirchenvorstandsordnung durch folgende Fassung in Uebereinstimmung zu bringen:

„Wo es bei der Gleichheit des Kirchen- und Schulbezirks oder sonst ausführbar ist, können sich der Kirchen- und Schulvorstand dahin vereinigen, daß alle Geschäfte des letzteren auf den ersteren übergehen.“

Auch hiermit sind die königl. Commissare einverstanden.

Vicepräsident Oberbürgermeister Pfotenhauer: Wünscht Jemand zu §. 8 zu sprechen? — Es ist nicht der Fall. — Im Einverständniß mit der Staatsregierung schlägt die Deputation vor, der ursprünglichen Fassung des §. 8 folgende Fassung zu substituiren:

„Wo es bei der Gleichheit des Kirchen- und Schulbezirks oder sonst ausführbar ist, können sich der Kirchen- und Schulvorstand dahin vereinigen,

daß alle Geschäfte des letzteren auf den ersteren übergehen."

Ich frage die Kammer:

„ob sie sich hiermit einverstanden erklären will?"

Einstimmig.

Referent Präsident von Friesen:

(§. 9 siehe L.M. II. K. S. 1070.)

Der Bericht sagt:

Zu §. 9 und zum Schlußsatz ist Nichts zu erinnern.

Die Deputation beantragt nun schlüßlich die Annahme des vorliegenden Gesetzentwurfs mit den dabei beschlossenen Abänderungen und Zusätzen.

Vicepräsident Oberbürgermeister Pfotenhauer: Wenn auch hier von keiner Seite das Wort begehrt wird, so frage ich:

„ob die Kammer sich mit §. 9 und dem Schlußsatze des Gesetzes einverstanden erklären will?"

Einstimmig.

Es erübrigt nur noch, die Frage an die Kammer zu richten:

„ob sie die Annahme des vorliegenden Gesetzentwurfs mit den dabei beschlossenen Abänderungen und Zusätzen beschließen wolle?"

Diese Frage ist durch Namensaufruf zu entscheiden und ich frage demnach die Kammer:

„ob sie die Annahme des vorliegenden Gesetzentwurfs mit den beschlossenen Abänderungen und Zusätzen beschließen wolle?"

Hierauf antworten mit Ja:

Präsident von Friesen.
Secretär von Egidy.
Bürgermeister Wimmer.
Staatsminister a. D. Dr. v. Behr.
Freiherr von Hausen.
Hofrath von Könneritz.
Professor Dr. Heinze.
Superintendent Dr. Lechler.
Capitular von Stammer.
Graf Schönburg-Forderglauchau, Erlaucht.
Landesbestallter Hempel.
Klostervoigt von Posern.
Rittergutsbesitzer Meinhold.
Bürgermeister Müller.
Freiherr von Schönberg-Bibran.
Rittergutsbesitzer von Böhlau.
Freiherr von Rochow.
Rittergutsbesitzer Rittner.
Kammerherr von Zehmen.
Kreisvorsitzender Kasten.
Bürgermeister Hennig.
Kammerherr von Metzsch.
Bürgermeister Löhr.
Kammerherr Edler v. d. Planitz.
Bürgermeister Clauß.
Kammerh. von Erdmannsdorff.
Bürgermeister Hirschberg.
Kammerherr von Miltitz.
Geh. Rath von König.
Graf von Hohenthal, Excellenz.
Kammerh. von Einsiedel-Scharfenstein.
Kammerh. v. Watzdorf-Störmthal.
Vicepräsident Oberbürgermeister Pfotenhauer.

Es ist also abermals mit Stimmenmehrheit genehmigt worden und somit wäre die heutige Tagesordnung erledigt.

Das Protokoll über die heutige Sitzung wird in der nächsten Sitzung vorgelesen werden. Ich beraume solche auf Donnerstag Vormittag 11 Uhr an.

(Bürgermeister Hirschberg bittet ums Wort zur Tagesordnung.)

Bürgermeister Hirschberg: Ich wollte mir an das geehrte Präsidium die Bitte erlauben, für die nächste Tagesordnung mit anzusetzen eine Petition der Stadtgemeinde zu Meißen, welche man im Begriff ist, abgehen zu lassen; aber noch nicht eingegangen ist, und zwar dahingehend, daß die Synode nicht in Dresden, sondern in Meißen abgehalten werde. Ich hoffe, daß diese Petition morgen eingehen wird, und es wäre sehr erwünscht, daß der Beschluß der hohen Kammer darauf — sie wird zunächst an die hohe Erste Kammer gerichtet sein — doch mit den ganzen Beschlüssen, die wir in Betreff dieses Gesetzentwurfes gefaßt haben, an die hohe Zweite Kammer gelangen könnte.

(Widerspruch in der Kammer.)

Ich höre, daß es der hohen Kammer sehr überraschend kommt; indessen, nur kurz will ich bemerken, daß die Stadtgemeinde Meißen davon ausgeht, daß der Gottesdienst in der alt-ehrwürdigen Domkirche für die Synode gehalten werden möge und daß die Versammlung selbst in einem der herrlichen und ehrwürdigen, zu solchen Zwecken geeigneten Säle der Albrechtsburg zweckmäßig abgehalten werden dürfte.

Vicepräsident Oberbürgermeister Pfotenhauer: Ich bedaure, darauf erwidern zu müssen, daß ich diesem Wunsche schlechterdings nicht stattgeben kann; eine Petition, die noch nicht einmal bei der Registrande eingegangen und der Kammer zur Beschlußfassung vorgelegt worden ist, kann unmöglich auf eine Tagesordnung gesetzt werden. Ich hoffe daher, daß mein College aus Meißen sich dessen bescheiden und seinen Wunsch später noch zu erreichen suchen werde. Ich muß aber wiederholt erklären, daß ich dem Wunsche nicht stattgeben kann. — Ich beraume also die nächste Sitzung auf Donnerstag Vormittag 11 Uhr an und setze auf die Tagesordnung: 1. den anderweiten Bericht der ersten Deputation über das königl. Decret, den Entwurf einer bürgerlichen Proceß-, Gerichts- und Concursordnung betreffend, und 2. den Bericht ebenfalls der ersten Deputation, den Gesetzentwurf über das Verfahren in den an die Gerichte abgegebenen Verwaltungsstrafsachen betreffend. Beide Berichte werden jedenfalls heute noch gedruckt ausgegeben werden.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 12 Uhr 52 Minuten.)

Redacteur H. Reinhold, Secretär im Königl. Ministerium des Innern. — Druck von B. G. Teubner in Dresden.

Letzte Absendung zur Post: am 19. December 1867.

Mittheilungen
über die Verhandlungen des Landtags.
I. Kammer.

№ 46. Dresden, den 22. December 1867.

Sechsundvierzigste öffentliche Sitzung der Ersten Kammer
am 19. December 1867.

Inhalt:

Vorlesung und Genehmigung des Protokolls der vorigen Sitzung. — Registrandenvortrag Nr. 380—387. — Entschuldigungen. — Bemerkung des Grafen Hohenthal, die Auslassung des Kramermeisters Lorenz in Leipzig, die Verfassungsfrage und das Wahlgesetz betreffend, nach einem Referat in der „Constitutionellen Zeitung". — Berathung des anderweiten Berichts der ersten Deputation über das königl. Decret, die Entwürfe einer bürgerlichen Proceßordnung, einer Gerichts- und Concursordnung betreffend. — Vorlesung und Genehmigung der Ständischen Schrift auf das königl. Decret, die Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Biere betreffend. — Berathung des Berichts der ersten Deputation über das königl. Decret, den Entwurf eines Gesetzes, das Verfahren in den an die Justizbehörden zur Untersuchung und Aburtheilung abgegebenen Verwaltungsstrafsachen betreffend. — Vorlesung und Genehmigung des Protokolls der heutigen Sitzung.

Die Sitzung wird durch Präsident von Friesen 11 Uhr 17 Minuten in Gegenwart des Herrn Staatsministers Dr. Schneider und des Herrn königl. Commissars Generalstaatsanwalt Dr. Schwarze, sowie in Anwesenheit von 34 Kammermitgliedern mit Vorlesung des über die letzte Sitzung durch Secretär Amtshauptmann von Egidy aufgenommenen Protokolls eröffnet.

Präsident von Friesen: Wird dieses Protokoll genehmigt? — Es ist von keiner Seite eine Erinnerung erfolgt; es ist daher genehmigt. Ich ersuche die Herren Kammerherr von der Planitz und Bürgermeister Clauß um Mitvollziehung. (Geschieht.)

Der Herr Secretär wird der Kammer die Registrande zum Vortrag bringen.

(Nr. 380.) Bericht der ersten Deputation der Ersten Kammer über den Entwurf eines Gesetzes, das Verfahren in den an die Justizbehörden zur Untersuchung und Aburtheilung abgegebenen Verwaltungsstrafsachen betreffend.

Präsident von Friesen: Dieser Bericht ist zwar eventuell auf die Tagesordnung gebracht worden, indessen muß ich noch die Frage an die Kammer richten, ob sie die Berathung hierüber heute eintreten lassen will, weil der Bericht erst gestern früh gedruckt vertheilt worden ist. Ich werde die Frage stellen, wenn wir mit dem ersten Gegenstande fertig sind und dieser zweite Bericht an die Reihe kommen soll.

(Nr. 381.) Protokollextract der Zweiten Kammer vom 16. December 1867, enthaltend die Berathung des Berichts über das allerhöchste Decret Nr. 80, das Elsterbad betreffend.

Präsident von Friesen: Ist sofort an die zweite Deputation abgegeben worden.

(Nr. 382.) Petition des Herrn Superintendenten Dr. Haan in Leisnig und Genossen und

(Nr. 383.) Petition des Herrn Superintendenten Dr. Weinert zu Borna und Genossen und

(Nr. 387.) Petition des Herrn Superintendenten Dinter zu Auerbach und Genossen um Abänderung der §§. 4 und 34 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung.

Präsident von Friesen: Bezüglich dieser drei Petitionen, welche bei uns bereits erledigt sind, wird vorgeschlagen, dieselben an die Zweite Kammer abzugeben.

(Nr. 384.) Anschlußerklärung des Stadtraths zu Neustadt an die Petition des Vorstandes des sächsischen Städtetages um Abänderung der gesetzlichen Bestimmungen über Militärleistungen.

Präsident von Friesen: Wird an die vierte Deputation abzugeben sein, wie alle früheren Petitionen gleichen Inhalts.

(Nr. 385.) Petition der Weberinnung zu Burgstädt, den Gesetzentwurf über weitere Abänderung und Ergänzung der Gewerbe- und Personalsteuer betreffend.

Präsident von Friesen: Da der bezügliche Gesetzentwurf der Zweiten Kammer zur Berathung vorliegt, so ist diese Petition an die Zweite Kammer abzugeben.

(Nr. 386.) Petition des Stadtrathes zu Meißen durch Herrn Bürgermeister Hirschberg um Verwendung bei der hohen Staatsregierung für Abhattung der Synoden der sächsischen Landeskirche in Meißen.

Präsident von Friesen: Eine Petition, unterschrieben von dem Rath zu Meißen, dahin gehend, daß die künftige Synode in Meißen, anstatt in Dresden abgehalten werden soll. Da der betreffende Gesetzentwurf bei uns vollständig berathen ist und die Protokollextracte bereits an die Zweite Kammer abgegeben sind, so wird der Kammer vorgeschlagen, auch diese Petition an die Zweite Kammer zur Berathung abzugeben. Ist die Kammer damit einverstanden? — Einverstanden.

Etwas Weiteres ist heute nicht in der Registrande enthalten; Urlaubsgesuche sind nicht eingegangen. Zu entschuldigen habe ich bei der Kammer die Herren Domcapitular von Stammer, Freiherr von Schönberg-Bibran und Kammerherr von Einsiedel wegen Privatgeschäften; Herrn Bürgermeister Dr. Koch wegen Krankheit und Herrn Oberhofprediger Dr. Liebner wegen Unwohlseins.

Etwas Weiteres ist nicht anzuzeigen, so daß zur Tagesordnung übergegangen werden kann, zum anderweiten Bericht der ersten Deputation über das königl. Decret, die Entwürfe einer bürgerlichen Proceßordnung, einer Gerichts- und Concursordnung betreffend.*)

Graf von Hohenthal: Ich ersuche um die Erlaubniß, der hohen Kammer eine persönliche Bemerkung vortragen zu dürfen. Obgleich meine Person gewissermaßen in den Vordergrund tritt, so bitte ich doch die Kammer, überzeugt zu sein, daß lediglich sachliche Gründe mich bestimmt haben, das Wort zu ergreifen. Die heute ausgegebene „Constitutionelle Zeitung" enthält in einem Correspondenzartikel aus Leipzig ein Referat über eine Versammlung der vereinigten liberalen Parteien, die daselbst, glaube ich, vor einiger Zeit stattgefunden hat. In dieser Versammlung hat der Kramermeister Lorenz in Leipzig, wie es nach dem Referat heißt: „vielleicht jetzt das bedeutendste Rednertalent", das Wort genommen, um gegen einige Angriffe, welche von den Mitgliedern der Ersten Kammer und von der sogenannten Volkspartei gegen ihn gerichtet waren, zu antworten. Inwieweit diese Rede, die hier citirt, von der „Constitutionellen Zeitung" wiedergegeben ist, richtig ist, kann ich allerdings um so weniger beurtheilen, als, wie wenigstens die gegnerischen Zeitungen sagen, die betreffenden Herren sich in einem bekannten Leipziger Hotel versammeln, dort bei verschlossenen Thüren zusammentreffen und nur gegen Einlaßkarte den Zutritt gestatten. Ob also der Wortlaut der Auslassungen des Herrn Lorenz richtig ist, muß ich, wie gesagt, dahin gestellt sein lassen; aber da ein Organ dieser Partei diese Rede veröffentlicht hat, so wird sie, so lange ein Dementi nicht erfolgt, als authentisch betrachtet werden müssen. In dieser Rede des Herrn Lorenz hat er sich zunächst mit der Frage beschäftigt, ob es angemessen sei, die sächsische Verfassungsfrage in specie und das sächsische Wahlgesetz vor das Forum des Reichstags zu bringen. In dieser Beziehung sagt er — ich bitte um die Erlaubniß, das vorlesen zu dürfen —:

> „Wenn er einen Vorschlag gemacht habe, sich an die höchste, gesetzlich feststehende Instanz zu wenden, um Verfassung und Recht in Sachsen wiederhergestellt zu sehen, so sei es erstaunlich, daß der Graf Hohenthal, welcher zeither mit Diplomatie beschäftigt worden sei, dies „unschicklich" zu nennen wagen könne. Man sehe daraus, mit welchen Gefühlen und welcher Treue solche Diplomaten bei dem Norddeutschen Reiche seien, dessen Verfassung jenes Recht für Fälle des Verfassungsbruches gebe. Es sei bekannt, welche geringe Fähigkeit kleinen Ländern, wie Sachsen, eigen sei, wirkliche Diplomaten zu entwickeln; aber eine solche Mißachtung der Bundesorganisation übertreffe doch die schlimmsten Befürchtungen."

Nun, meine Herren, ich muß mir die Kritik des Herrn Lorenz vollständig gefallen lassen; wer dem politischen Leben angehört, darf sich der Kritik nicht entziehen. Ich habe allerdings das Recht der Antikritik, von der wir ja hier Gebrauch machen können. Ich muß jedoch gleich hinzufügen, daß nur vom politischen Standpunkte aus — die Person ist mir durchaus unbekannt — es mir manchmal erwünschter ist, Tadel als Lob über mich ergehen zu lassen. Aber die ganze Sache ist eben nur eine rein tendenziöse Entstellung. Ich habe bei Gelegenheit der Debatte über den Koch'schen Antrag allerdings Einiges in dieser Beziehung gesagt; aber ich habe nicht mit einem Worte die Competenzfrage erwähnt, nicht mit einem Worte die Opportunitätsfrage des in Leipzig in Aussicht genommenen Schrittes und endlich den Ausdruck „unschicklich", von dem ich noch bemerken muß, daß er sich inmitten von Gänsefüßchen befindet, habe ich ganz und gar nicht gebraucht. Ich bitte um die Erlaubniß, die wenigen Worte, die ich damals gebraucht habe und die auf diese Weise ausgebeutet worden sind, ebenfalls nach den stenographischen Niederschriften vorlesen zu dürfen. Ich habe gesagt:

> „Ich nehme jedoch keinen Anstand, zu erklären, daß auch manche innere Gründe eine Erweiterung des activen und passiven Wahlrechts sehr wünschenswerth

*) Vergl. L.-M. I. K. S. 518 flgg. — II. K. S. 1314 flgg.

erscheinen lassen. Hierunter verstehe ich allerdings nicht im Geringsten die Einführung des norddeutschen Wahlgesetzes mit Beibehaltung von Diäten, eine Combination, welche vor wenig Tagen in der Heimathsstadt des geehrten Herrn Antragstellers in sehr lebhafter Weise befürwortet ward und zwar der königl. Staatsregierung so dringend empfohlen wurde, daß man sie gebeten oder ihr wenigstens angedeutet hat, sie möge gefälligst in vierzehn Tagen sich darüber erklären, widrigenfalls würde man die Dazwischenkunft des Reichstags, respective des Bundesraths in Anspruch nehmen."

Dieses ist der einzige Satz, der darauf Bezug hat. Also, Sie sehen daraus, daß es sich doch in der That um eine ganz tendenziöse Entstellung handelt. Man hat mir Dinge in den Mund gelegt, um vielleicht in Ermangelung von Argumenten sich das wohlfeile Vergnügen verschaffen zu können, Sachen zu widerlegen, die nicht gesagt worden sind. Ja, meine Herren, wann ist das aber geschehen? Vor vier bis fünf Wochen hat die Debatte über die bekannten Koch'schen Anträge stattgefunden, sie ist in einer Weise ausgebeutet und für Parteizwecke verwerthet worden, daß wirklich die Erwartungen der kühnsten Phantasie Bankerott gemacht haben. Endlich nach vier Wochen hat sich der Sturm im Glase Wasser beruhigt, nun kommt die „Constitutionelle Zeitung" und bringt von Neuem Artikel, die auf positiver Erfindung beruhen. Ja, das geht denn doch zu weit. Ich glaube, wenn man aufrichtig sein will, so wird Freund und Feind bekennen müssen, es handelt sich hier nur um ein Glied einer Kette von Parteimanövern, von Minen, die man springen läßt, von Mitteln, die man anwendet, um zum Zwecke zu gelangen, und es handelt sich weniger um ein freisinniges Wahlgesetz für die Zweite Kammer, als um einen Sturm gegen diese Kammer. Ja, meine Herren, das Parteiwesen ist nun einmal untrennbar vom constitutionellen Staate, wie er sich in der Neuzeit ausgebildet hat. Die eifrigste Partei ist die nationalliberale Partei, die, wie Sie wissen, eine besondere Idiosynkrasie in Bezug auf Sachsen hat, die deshalb auch nicht sehr hoch hinausreicht, noch weniger aber in die Tiefe geht; sie hat aber, da ich einmal von Dimensionen spreche, allerdings das Talent, sich recht breit zu machen und die Dinge auch recht breit zu treten. — Nun, diese nationalliberale Partei möge in ihren Vereinen, in der Presse, mit allen Waffen des Geistes — es sind ja befähigte Leute darunter — arbeiten und kämpfen, wir werden den Kampf in der Allen offen stehenden Arena annehmen. Aber daß gerade diese Partei dem Gegner Sachen in den Mund legt, die er nicht gedacht und die er nicht gesprochen hat, das ist unzulässig. Ich glaube, es ist die Pflicht eines jeden guten Bürgers, derartige Vorkommnisse zu rügen, und ich glaube, eben diese Pflicht erfüllt zu haben. Ich bitte, diese Erklärung mit wenig Worten in das Protokoll aufzunehmen.

(Vielseitiges Bravo.)

Präsident von Friesen: Die Kammer wird damit einverstanden sein, daß die von dem Herrn Grafen von Hohenthal ausgesprochene Erklärung über die von ihm gesprochenen Worte im Protokoll aufgenommen werde und daß es bei dieser Erklärung zu bewenden hat.

Wir gehen zur Tagesordnung über, zum anderweiten Bericht der ersten Deputation der Ersten Kammer über das königl. Decret, die Entwürfe einer bürgerlichen Proceßordnung, einer Gerichts- und Concursordnung betreffend.

Referent Hofrath von Könneritz: Das königl. Decret, über welches ich der hohen Kammer Vortrag zu erstatten habe, ist derselben bereits vorgetragen worden und ich erlaube mir daher, sofort zur Verlesung des Berichts überzugehen.

Der allgemeine Theil des Berichts lautet:

Bei Erstattung ihres ersten Berichts über das nurgedachte königl. Decret hat sich die unterzeichnete Deputation eine besondere Berichterstattung über Prüfung der Verordnung vom 9. Januar 1865, das Verfahren in nichtstreitigen Rechtssachen betreffend, vorbehalten und beehrt man sich, der hohen Kammer in Betreff dieser Verordnung Folgendes vorzutragen.

Durch Ständische Schrift vom 19. Juli 1864 ist die Ermächtigung ausgesprochen worden:

daß die königl. Staatsregierung zur provisorischen Erlassung derjenigen Bestimmungen der im Entwurfe vorgelegten Gerichtsordnung, welche zur Ausführung des bürgerlichen Gesetzbuchs nicht entbehrt werden können, im Wege der Verordnung, vorbehältlich der Prüfung und Genehmigung dieser Bestimmungen durch die nächste ordentliche Ständeversammlung, verschreite.

Bei der Emanation der vorgedachten Verordnung hat sich die königl. Staatsregierung mit großer Gewissenhaftigkeit innerhalb der derselben durch den vorgedachten Beschluß der Ständeversammlung gezogenen Grenzen bewegt.

Würde auf dem gegenwärtigen Landtage eine definitive Gerichtsordnung zur Verabschiedung gelangen, so würde mit dem Eintritte der Gesetzeskraft der Gerichtsordnung jene Verordnung sich erledigen.

Die Gründe, aus welchen dies nicht zu erwarten steht, aus denen es vielmehr als zweckmäßig erscheint, die Bestimmungen der Verordnung so lange fortgelten zu lassen, bis sich nach Einführung einer neuen bürgerlichen Proceßordnung für sämmtliche Staaten des Norddeutschen Bundes zum Erlaß einer Gerichtsordnung im Königreiche Sachsen ein geeigneterer Zeitpunkt darbieten wird, sind in dem königl. Decrete auseinandergesetzt.

Mit diesen Motiven der königl. Staatsregierung ist die Deputation einverstanden.

Erstere hat sich auch mit der Letzteren in der Anschauung begegnet, daß, wenn es den Verhältnissen als entsprechend erscheint, die Wirksamkeit der Verordnung vom 9. Januar 1865 so lange fortdauern zu lassen, bis eine sich an die bürgerliche Proceßordnung für die Staa-

ten des Norddeutschen Bundes anschließende Gerichtsordnung emanirt sein wird, es sich nicht empfiehlt, die nurgedachte Verordnung in mannichfacher Weise abzuändern.

Man hat daher nur in Bezug auf zwei Paragraphen, welche in dem Berichte einer näheren Prüfung unterzogen worden sind, die am Schlusse ersichtlichen, der Deputation als dringlich erschienenen Anträge gestellt, die Kundgebung anderer Wünsche, deren Erfüllung weniger dringend erscheint, bis zur Berathung einer definitiven Gerichtsordnung aufgeschoben und sich im Uebrigen darauf beschränken zu sollen geglaubt, diejenigen Paragraphen der mehrgedachten Verordnung, über welche man sich mit dem Herrn königl. Commissar vernommen hat, ohne daß gegenwärtig Anträge der Deputation hieraus hervorgegangen sind, in der diesem Berichte beigedruckten Beilage sub ⊙ kurz zu erwähnen. Zu Stellung von Anträgen haben nur die §§. 155 und 224 Veranlassung gegeben.

Die Beilage sub ⊙ lautet:

Zu §. 11

ist die Frage aufgeworfen worden, ob der Richter, bei welchem ein Testament niedergelegt worden sei, wenn der Errichter dieses letzten Willens für verschollen zu achten, diejenigen Erörterungen anzustellen habe, welche dem Edictalprocesse wegen Todeserklärung eines Verschollenen vorausgehen müssen. Zweifelhaft erschien dies um deswillen, weil der Richter, bei welchem ein Testament niedergelegt worden, sehr oft nicht der persönliche Richter des Errichters sein wird. Jene Frage ist von dem Herrn königl. Commissar bejahend beantwortet worden.

Zu §. 25.

Mit dem persönlichen Gerichtsstande der Mutter, nach welchem sich bei minderjährigen außerehelichen Kindern die Zuständigkeit zu deren Bevormundung richtet, ist zunächst der Gerichtsstand des wesentlichen Wohnorts und nur in dessen Ermangelung der Gerichtsstand des vorübergehenden Aufenthaltsortes gemeint.

Zu §. 57.

Nach dem Wortlaute dieses Paragraphen würde der Vormund zur Ausleihung von Geldvorräthen seines Pflegebefohlenen, wenn solche gegen eine nach §. 1935 des bürgerlichen Gesetzbuchs ausreichende Hypothek erfolgt, der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts nicht bedürfen. Der Deputation erschien es nicht unbedenklich, dem Vormunde die Prüfung der Güte der Hypothek ohne Concurrenz des Richters zu überlassen. Man hat indessen bei dieser Bestimmung deshalb Beruhigung gefaßt, weil sich die für den Pflegebefohlenen auszuleihenden Geldvorräthe in der Regel im Gerichtsdepositum befinden und der Vormund hierdurch genöthigt wird, wegen Erlangung der Auszahlung des auszuleihenden Geldes sich mit dem Vormundschaftsgericht in Verbindung zu setzen und demselben die Prüfung der das zu verpfändende Grundstück betreffenden Papiere zur eigenen Prüfung zu überlassen.

Vom königl. Commissar wurde hierbei noch auf §. 45 verwiesen, wonach das Vormundschaftsgericht darüber zu wachen habe, daß der Vormund bei zinsbarer Anlegung von Geld auf die erforderliche Sicherheit Bedacht nehme.

Zu §§. 60, 73, 76.

Der königl. Commissar ist mit der Deputation darüber einverstanden, daß die drei sogenannten Decretsfälle — wonach der Veräußerung unbeweglicher Sachen eines Minderjährigen ꝛc., wenn ferner dem Vormunde für seine Mühwaltungen ein Honorar gewährt werden soll, endlich, wenn es sich um die Bevormundung eines Verschwenders oder die Aufhebung dieser Vormundschaft handelt, an das Appellationsgericht Bericht erstattet werden muß — bei der Emanirung einer definitiven Gerichtsordnung in Wegfall gebracht werden sollen.

Zu §§. 171 und 172.

Diese Paragraphen enthalten die Bestimmungen über die Legalisirung von Urkunden, welche

a) in einem zum vormaligen Deutschen Bunde gehörigen Staate (§. 171);
b) in anderen als zum vormaligen Deutschen Bunde gehörigen Staaten (§. 172) vor Gerichten oder vor Notaren ꝛc. aufgenommen oder anerkannt worden sind.

Durch Verordnung des königl. Justizministeriums vom 10. Mai 1867 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 129) ist bereits angeordnet, daß an die Glaubwürdigkeit von Urkunden, welche vor Gerichten oder vor Notaren solcher Staaten aufgenommen oder anerkannt worden, die dem vormaligen Deutschen Bunde zugehörig gewesen sind, nicht aber auch dem Norddeutschen Bunde angehören, sofern nicht überhaupt durch hierauf bezügliche Staatsverträge etwas Anderes bestimmt sei, auch hinkünftig andere Anforderungen, als in §. 171 der zur Prüfung vorliegenden Verordnung vom 9. Januar 1865 vorgezeichnet, nicht zu stellen seien.

Bei Berathung dieser Paragraphen hat die Deputation den Wunsch ausgesprochen, daß das Erforderniß der Legalisirung von öffentlichen Urkunden möglichst beschränkt werden möge. Der königl. Commissar hat hierauf erklärt, daß die königl. Staatsregierung diesen Wunsch als berechtigt anerkenne, und zugleich auf die in dieser Hinsicht neuerdings abgeschlossenen Nachtragsconventionen mit Weimar, Altenburg, Reuß beider Linien (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1866, Seite 76, 94, 133, 236) und die Convention mit Oesterreich (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1866, Seite 35), Schwarzburg-Sondershausen (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1867, Seite 48) hingewiesen.

Zu §. 192

hat die Deputation darauf aufmerksam gemacht, daß die Benachrichtigung des passiv Betheiligten von einem grundbücherlichen Eintrage die Hypothekenbehörde dann in Verlegenheit setze, wenn der Passivbetheiligte nicht zu ermitteln oder an ihn nicht zu gelangen sei. Der königl. Commissar hat erklärt, daß solchenfalls die Hypothekenbehörde nach Maßgabe des Gesetzes vom 27. October 1834 unter III eine öffentliche Bekanntmachung zu erlassen haben werde.

Zu §. 202.

Dieser Paragraph betrifft die Ergänzung der Einwilligung der hypothekarischen Gläubiger bei Grund-

stücksabtrennungen ꝛc. und ist die Deputation der Ansicht, daß diese Ergänzung in allen Fällen der Hypothekenbehörde zu überlassen sei. Mit dieser Frage hat sich die Ständeversammlung infolge eines Antrags des Herrn Abg. Schreck, eine Abänderung von §. 2 der Verordnung vom 24. Januar 1853 betreffend, bereits auf dem gegenwärtigen Landtage beschäftigt und sind die gefaßten Beschlüsse in der Ständischen Schrift vom 16. Februar 1867 niedergelegt. Nach der Versicherung des königl. Commissars werden die Kammern bei der noch während dieses Landtags zu erwartenden Berathung eines Expropriationsgesetzes auch nochmals Gelegenheit haben, auf diese Frage zurückzukommen.

Zu §. 213.

Die allgemeine Fassung dieses Paragraphen:

„Wenn die Hypothek durch Ablauf der Zeit nach §. 451 des bürgerlichen Gesetzbuchs erloschen ist, kann der Grundstückseigenthümer verlangen, daß die Erlöschung derselben im Grund- und Hypothekenbuche eingetragen werde,“

erschien der Deputation etwas zu weit. Wenigstens haben wir Entscheidungen, nach welchen nach dem Tode eines Auszüglers der für denselben grundbücherlich eingetragene Auszug nicht sofort gelöscht werden darf, vielmehr dessen Erben — wegen der etwaigen Auszugsrückstände — vor der Löschung gefragt werden müssen, ob sie mit derselben einverstanden sind.

Vom königl. Commissar wurde dieses Bedenken nicht getheilt.

Präsident von Friesen: Es tritt die allgemeine Berathung ein. Ich habe zu erwarten, ob Jemand sich zum Worte melden wird? — Es will Niemand das Wort nehmen; es kann daher auf die specielle Berathung eingegangen werden.

Referent Hofrath von Könneritz: Es lautet §. 155:

„Ist dieselbe Forderung auf verschiedene, mit eigenem Folium versehene Grundstücke im Grund- und Hypothekenbuche desselben oder eines anderen Gerichts einzutragen, so ist auf dem Folium eines jeden dieser Grundstücke an der Seite des Eintrags zu bemerken, auf welchen anderen Grundstücken die Forderung noch außerdem haftet.

Gehören die wegen derselben Forderung verpfändeten verschiedenen Grundstücke unter verschiedene Grund- und Hypothekenbehörden, so hat eine jede derselben von dem Eigenthümer des Grundstücks den Nachweis zu verlangen, daß die Forderung auch im Grund- und Hypothekenbuche der anderen Grund- und Hypothekenbehörden auf dem Folium des mitverpfändeten dortigen Grundstücks eingetragen worden, und kann eine jede erst, nachdem derselbe beigebracht worden ist, die Mitverhaftung in ihrem Grund- und Hypothekenbuche bemerken.“

Der Bericht sagt:

I.

Zu §. 155.

Absatz 1 von §. 155 harmonirt mit §. 180 des Gesetzes vom 6. November 1843, Absatz 2 mit §. 15 der Verordnung vom 20. December 1844.

Man schickt die Bemerkung voraus, daß sich der in Absatz 2 vorgezeichnete Geschäftsgang im Betreff der Verpfändung verschiedener Grundstücke unter verschiedenen Hypothekenbehörden für dieselbe Forderung vereinfachen ließe. Nehmen wir an, daß für dieselbe Forderung ein Grundstück in Dresden und ein solches in Leipzig verpfändet wird und daß die Einreichung der Pfandverschreibung zuerst bei dem Gerichte in Dresden erfolgt. Solchenfalls würde nach dem dermaligen Geschäftsgange der Eintrag auf dem Folium des Dresdner Grundstücks geschehen, dem Eigenthümer dieses Grundstücks würde die Pfandverschreibung nebst Hypothekenbrief ausgeantwortet, um die Einträge auf dem Folium des Leipziger Grundstücks zu beantragen, und nach dessen Erfolg wären die betreffenden Urkunden anderweit bei dem Dresdner Gerichte einzureichen, um die Mitverhaftung des Leipziger Grundstücks im hiesigen Hypothekenbuche zu verlautbaren.

Einfacher und sicherer scheint es zu sein, wenn in einem solchen Falle die verschiedenen Hypothekenbehörden unter sich in Vernehmung träten und die Ausantwortung der bei einer Hypothekenbehörde eingereichten Urkunden erst nachdem alle durch die Verpfändung verschiedener im Inlande gelegener Grundstücke bedingten Einträge bewirkt sind, an den zur Empfangnahme der Urkunden Berechtigten erfolgte.

Als unerläßlich stellt es sich aber dar, daß, wenn für dieselbe Forderung verschiedene Grundstücke unter verschiedenen Hypothekenbehörden verpfändet worden sind, letztere verpflichtet werden, bezüglich aller derjenigen Veränderungen, welche in Betreff der Forderung, rücksichtlich deren eine Simultanhaftung stattfindet, vorkommen, sich unter einander Nachricht zu geben.

Sobald auf dem Folium des einen mitverpfändeten Grundstücks mit der Forderung, für welche das Pfandrecht bestellt ist, eine Veränderung vorgeht, sobald dieselbe cedirt oder gelöscht wird, oder eine Abschreibung erfolgt, muß die betreffende Hypothekenbehörde gehalten sein, die übrigen Hypothekenbehörden, unter welche die mitverpfändeten Grundstücke gehören, hiervon zu benachrichtigen.

Unterbleibt eine solche Benachrichtigung, so kann der Fall eintreten, daß auf dem Folium des einen mitverpfändeten Grundstücks die Cession oder Löschung der betreffenden Forderung eingetragen wird, während ein ebenmäßiger Eintrag auf dem Folium des anderen mitverpfändeten Grundstücks nicht erfolgt. Dieselbe Forderung, welche — um bei dem obigen Beispiele stehen zu bleiben — auf dem Folium des Leipziger Grundstücks gelöscht ist, kann solchenfalls auf dem Folium des Dresdner Grundstücks Jahre lang nach jener Löschung auf den Namen des ursprünglichen Inhabers dieser Forderung, und zwar mit der Anmerkung, daß für die Forderung das Grundstück in Leipzig mitverpfändet sei, eingetragen bleiben.

Wird die Forderung, für welche mehrere Grundstücke verpfändet sind, getilgt und infolge dessen auf dem einen Folium gelöscht, so kann dieselbe Forderung nicht auf dem mitverpfändeten Grundstücke stehen bleiben. Ebensowenig kann dieselbe Forderung auf zwei verschiedenen Folien als verschiedenen Inhabern zuständig eingetragen sein. Offenbar würden in beiden Fällen aus

einer Forderung zwei gemacht werden und der fortbestehende Eintrag der Mitverpfändung würde den obwaltenden thatsächlichen Verhältnissen durchaus nicht entsprechen.

Welche große Inconvenienzen daraus entstehen können, wenn die betreffenden Hypothekenbehörden von den Veränderungen, welche bezüglich einer Forderung, für welche verschiedene Grundstücke verpfändet sind, vorgehen, keine Nachricht erhalten, liegt auf der Hand.

Jedenfalls hat es auch in der Absicht des Gesetzgebers gelegen, daß sich die Hypothekenbehörden unter einander über derartige Veränderungen Nachricht geben sollen, und von verschiedenen Hypothekenbehörden wird dies auch gethan. Allein, da es an einer hierzu verpflichtenden gesetzlichen Bestimmung zur Zeit fehlt, so werden die fraglichen Benachrichtigungen häufig auch unterlassen.

Der Herr königl. Commissar, mit welchem sich die Deputation hierüber vernommen hat, war der Ansicht, daß, wenn es auch in dieser Hinsicht an einer bindenden Bestimmung für die Hypothekenbehörden gebreche und auf Ergänzung dieser Lücke hinzuwirken sei, das hierunter Erforderliche auf dem Verordnungswege geregelt zu werden vermöge. Im Einverständnisse hiermit wird von der Deputation am Schlusse dieses Berichts ein dem entsprechender Antrag gestellt werden.

Präsident von Friesen: Wünscht Jemand zu Nr. I des Berichts das Wort zu nehmen? — Es meldet sich Niemand zum Worte; wir gehen daher zu Nr. II und zu zu den Anträgen über.

Referent Hofrath von Könneritz: Im Bericht heißt es weiter:

II.

Zu §. 224.

§. 224 der vorliegenden Verordnung lautet, wie folgt:

„Nach außerhalb des Concurses erfolgter Zwangsversteigerung eines Grundstücks hat die Grund- und Hypothekenbehörde dafür zu sorgen, daß die eingetragenen Gläubiger, ingleichen diejenigen, für welche eine Reallast eingetragen ist, wegen der etwaigen Rückstände aus den Erstehungsgeldern nach gesetzlicher Ordnung befriedigt werden."

In Gemäßheit dieser Bestimmung werden diejenigen Gläubiger, für welche eine Reallast eingetragen ist, wegen der etwaigen Rückstände aus den Erstehungsgeldern befriedigt. Eine ebenmäßige Befriedigung aus den Erstehungsgeldern wird für die Rückstände von öffentlichen Abgaben an den Staat und an die Gemeinde, welche auf dem versteigerten Grundstücke haften, in Anspruch genommen. Daß dies mit Recht geschieht, dürfte sich aus Folgendem ergeben.

In dem Gesetze, das Vorzugsrecht der rückständigen Abgaben im Concurse betreffend, vom 4. November 1843, ist in §. 1 nachstehende Bestimmung enthalten:

„In allen Concursen, welche nach dem 31. December 1844 durch öffentliche Vorladung der Gläubiger eröffnet werden, kommen die öffentlichen und andere, sowohl persönliche, als auf Grundstücken haftende Abgaben, insoweit sie aus den letzten drei Jahren vor Ausbruch des Concurses oder vor Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens zu ihrer Beitreibung rückständig sind, unter den absolut privilegirten Forderungen gleich nach dem Liedlohne in Ansatz und zur Befriedigung, und zwar werden die auf einem Grundstücke haftenden zunächst aus den Kaufgeldern dieses Grundstücks und nur aushilfsweise aus der freien Masse, die persönlichen hingegen nur aus der freien Masse befriedigt."

Ob dagegen den auf einem Grundstücke haftenden öffentlichen Abgaben nach dessen Zwangsversteigerung außerhalb des Concurses eine Befriedigung aus den Erstehungsgeldern zukomme und in welcher Ordnung dies der Fall sei, war früher eine sehr bestrittene Frage.

Ebenso bestritten war es, ob und in welcher Ordnung die Rückstände von Reallasten, welche auf dem außerhalb des Concurses zwangsweise versteigerten Grundstücke ruhen, aus den Erstehungsgeldern zu befriedigen seien.

Bezüglich der Reallasten ist diese streitige Rechtsfrage durch das bürgerliche Gesetzbuch §§. 417, 510, 511 und 765 in der Hauptsache dahin entschieden worden:

„daß bei der Zwangsversteigerung außerhalb des Concurses die Rückstände solcher Reallasten, die in wiederkehrenden Leistungen bestehen und in Gelde zu entrichten oder nach Gelde zu schätzen sind, auf die drei letzten Jahre von der außerhalb des Concurses bewirkten Zwangsversteigerung an zurückgerechnet vor den Hypothekengläubigern zu befriedigen sind,"

und ist in §. 8 der Verordnung, die Ein- und Ausführung des bürgerlichen Gesetzbuchs betreffend, vom 9. Januar 1865 ausgesprochen worden:

„daß vermöge der §§. 417, 511, 765 des bürgerlichen Gesetzbuches getroffenen Bestimmungen Rückstände von Reallasten im Falle des Zusammentreffens mehrerer Gläubiger bei Unzulänglichkeit des belasteten Grundstücks dieselbe Priorität, wie im Falle des Concurses haben."

Da das bürgerliche Gesetzbuch nur das Privatrecht zum Gegenstand hat, so ist durch dasselbe die streitige Frage nur bezüglich der auf Privatrechtstiteln beruhenden Reallasten zur Entscheidung gelangt.

Ist indessen das Princip anerkannt, daß bei der Zwangsversteigerung eines Grundstücks außerhalb des Concurses die Rückstände der auf Privatrechtstiteln beruhenden Reallasten prioritätisch aus den Erstehungsgeldern zu befriedigen sind, so folgt hieraus mit nothwendiger Consequenz, daß den Rückständen von Reallasten des öffentlichen Rechts, als welche die auf einem Grundstücke haftenden Abgaben an Staat und Gemeinde sich darstellen, bei einer Zwangsversteigerung des betreffenden Grundstücks außerhalb des Concurses ebenfalls eine prioritätische Befriedigung vor den hypothekarischen Gläubigern gebührt.

Von gleicher Erwägung ist die königl. Staatsregierung ausgegangen, wenn dieselbe in §. 1150 des den ständischen Zwischendeputationen vorgelegten Entwurfs einer bürgerlichen Proceßordnung nach erfolgter Zwangs-

versteigerung eines Grundstücks außerhalb des Concurses bezüglich der Befriedigung aus den Erstehungsgeldern in Vorschlag gebracht hat:

„daß die dem Versteigerungsgerichte angezeigten Rückstände von den auf der unbeweglichen Sache haftenden öffentlichen Abgaben, soweit sie in den letzten drei Jahren vor der Versteigerung fällig geworden sind, noch vor den angezeigten Rückständen von Reallasten, die letzteren aber wiederum vor den hypothekarischen Forderungen das Vorzugsrecht genießen sollen."

Wenn es sich nach der Ansicht der unterzeichneten Deputation als dringend wünschenswerth darstellt, daß die nurgedachte, im Entwurfe der bürgerlichen Proceßordnung enthaltene Bestimmung wegen des Vorzugsrechts der Rückstände von auf Grundstücken haftenden öffentlichen Abgaben durch eine Novelle alsbald gesetzliche Geltung erhalte, so liegt das Motiv hierzu vorzugsweise darin, daß, falls die Rückstände von öffentlichen, auf einem Grundstücke haftenden Abgaben bei Zwangsversteigerungen außerhalb des Concurses aus den Erstehungsgeldern nicht prioritätisch befriedigt werden, nach zwei Richtungen hin nicht unerhebliche Verletzungen des materiellen Rechts eintreten.

Während nach §. 510 des bürgerlichen Gesetzbuches der infolge einer Zwangsversteigerung eingetretene Nachfolger im Eigenthum für die unter seinem Vorgänger fällig gewordenen, jedoch rückständig gebliebenen Leistungen nicht haftet, giebt es öffentliche Abgaben, namentlich Grundsteuern (§. 14 des Gesetzes vom 9. September 1843, die Einführung eines neuen Grundsteuersystems betreffend) und Brandkassenbeiträge (§. 58 des Brandversicherungsgesetzes vom 23. August 1862), rücksichtlich welcher der nachfolgende Eigenthümer die etwaigen Reste seiner Vorgänger unbedingt zu vertreten hat.

Erfolgt eine prioritätische Befriedigung der Rückstände dieser Abgaben aus den durch eine Zwangsversteigerung gelösten Erstehungsgeldern, so wird der Fall kaum je eintreten, daß der Ersteher eines Grundstücks von seinem Vorgänger unberichtigt gebliebene Abgaben dieser Art aus eigenen Mitteln bezahlen muß.

Ganz anders, wenn eine prioritätische Befriedigung der Rückstände von den vorerwähnten Abgaben aus den Licitalgeldern nicht eintritt. Dann wird es zu den Ausnahmen gehören, daß der Ersteher des Grundstücks, welcher die von seinem Vorgänger nicht abgeführten Rückstände der Abgaben hat berichtigen müssen, auf dem Wege des Regresses gegen seinen Vorgänger das Gezahlte wieder zu erlangen vermag. Dem Ersteher des Grundstücks wird somit die Berichtigung von Rückständen öffentlicher Abgaben angesonnen, welche ihm nach den gegenwärtig geltenden Grundsätzen des materiellen Rechts nicht obliegt. Der Ersteher muß einen Verlag bestreiten — was an und für sich eine Belastung ist — und hat überdies außerordentlich wenig Aussicht auf dessen Erstattung.

Dies die Nachtheile für den Ersteher.

Nicht minder treten aber auch sehr wesentliche materielle Benachtheiligungen der Gemeinden rücksichtlich der denselben zuständigen Forderungen an Rückständen von dinglichen Abgaben ein, wenn nicht deren prioritätische Befriedigung aus den Erstehungsgeldern erfolgt.

Diese Rückstände von dinglichen Abgaben hat der Ersteher des Grundstücks nicht zu vertreten. Wenn es daher an einer vorzugsweisen Befriedigung derartiger Rückstände aus den Erstehungsgeldern gebricht, so gehen diese Reste den betheiligten Gemeinden nur zu häufig verloren.

Sowohl über die den Erstehern von Grundstücken, als den Gemeinden dadurch, daß bei Zwangsversteigerungen außerhalb des Concurses eine prioritätische Befriedigung der rückständigen öffentlichen Abgaben aus den Erstehungsgeldern nicht stattfindet, zugezogenen Verluste ist vielfach geklagt worden und die unterzeichnete Deputation hat diese Klagen als begründet anzuerkennen.

Abhilfe kann in dieser Hinsicht nur geschaffen werden, wenn die oben wiedergegebene, in §. 1150 des Entwurfs der bürgerlichen Proceßordnung bezüglich des Vorzugsrechts der auf einer unbeweglichen Sache haftenden öffentlichen Abgaben enthaltenen Bestimmungen alsbald Gesetzeskraft erhalten.

Der königl. Commissar hat sich mit den Ansichten der Deputation materiell im Wesentlichen einverstanden erklärt, hat es indessen als nicht opportun bezeichnet, in Bezug auf die Verordnung vom 9. Januar 1865, das Verfahren in nichtstreitigen Rechtssachen betreffend, eine Novelle zu erlassen.

Die Deputation ist aber aus den vorstehend entwickelten Gründen bei ihrer Ansicht stehen geblieben.

Mit Rücksicht auf das zu §. 155 und zu §. 224 vorstehends Bemerkte empfiehlt daher die unterzeichnete Deputation der hohen Kammer:

1. zu der Verordnung vom 9. Januar 1865, das Verfahren in nichtstreitigen Rechtssachen betreffend, die in der Ständischen Schrift vom 19. Juli 1864 vorbehaltene Genehmigung nachträglich zu ertheilen, jedoch, was §. 224 anlangt, für die Zukunft nur unter der Voraussetzung, daß §. 224 durch eine zu erlassende Novelle dahin abgeändert wird:

   „daß, nach außerhalb des Concurses erfolgter Zwangsversteigerung eines Grundstücks, die dem Versteigerungsgerichte angezeigten Rückstände von den auf dem versteigerten Grundstücke haftenden öffentlichen Abgaben, soweit sie in den letzten drei Jahren vor der Versteigerung fällig geworden sind, noch vor den angezeigten Rückständen von Reallasten zu befriedigen sind";

2. in der Ständischen Schrift die königl. Staatsregierung zu ermächtigen:

   „diese Novelle im Verordnungswege zu erlassen".

3. Im Uebrigen wolle die hohe Kammer bei der königl. Staatsregierung zu §. 155 der mehrgedachten Verordnung beantragen:

   „die Grund- und Hypothekenbehörden anzuweisen, sich über alle diejenigen Veränderungen, welche rücksichtlich einer Forderung, für welche verschiedene, in den Bezirken von verschiedenen Hypothekenbehörden gelegene Grundstücke verpfändet sind, bei einer dieser Hypothekenbehörden vorkommen, unter einander Nachricht zu geben."

Präsident von Friesen: Wünscht Jemand zu Nr. II des Berichts zu sprechen?

Staatsminister Dr. Schneider: Ich muß zu meinem lebhaften Bedauern erklären, daß ich den Anträgen der geehrten Deputation zu Nr. I und II in keiner Beziehung stattgeben kann, und würde ich vollständig meine Rechtsüberzeugung verleugnen, wenn ich das thun wollte. Die geehrte Deputation hat mit diesem Antrag der Sache nach die Wiedereinführung einer stillschweigenden privilegirten Hypothek für Abgaben beantragt, einer derart bevorzugten Hypothek, daß sie allen eingetragenen Hypotheken vorhergehen soll. Das System der stillschweigenden Hypothek ist von der Gesetzgebungspolitik einstimmig verurtheilt worden und würde es nach meiner Ansicht ein trauriger Rückschritt sein, wenn wir zu ihm zurückkehren wollten, um so mehr, als gerade in unserer Zeit leider der Realcredit außerordentlich krankhaft ist und als man bei vorurtheilsfreier Betrachtung der Sache sich sagen muß, daß das nicht ohne die Schuld unserer Gesetzgebung geschehen ist. In dieser Zeit zu einem solchen System zurückzukehren, das würde nach meiner Ansicht in jeder Hinsicht verwerflich sein. Ich verkenne nicht, es mag mit manchen Unzuträglichkeiten für die Gemeindeobrigkeiten verbunden sein, daß sie diese stillschweigenden Hypotheken nicht haben; aber, meine Herren, viel schlimmer ist es, wenn durch eine derartige Maßregel der Realcredit gefährdet wird. Das führt nicht blos Verluste für die einzelnen Gemeinden in einzelnen Fällen herbei, sondern wird zu einer Landescalamität und diese zu verhüten, dazu fühle ich mich, so weit meine Kräfte reichen, allerdings verpflichtet.

Referent Hofrath von Könneritz: Meine Herren! Die wohlwollende Fürsorge, welche der Herr Staatsminister für den Realcredit stets bewiesen hat, ist gewiß dankbar anzuerkennen; sie wird auch in der hohen Kammer allseitigen Anklang finden. Ihre Deputation ist indessen durchaus nicht etwa gemeint, sich für die Wiedereinführung von stillschweigenden Hypotheken zu verwenden. Sie ist jedoch der Ansicht, daß, wenn wir ein Vorzugsrecht für die öffentlichen, auf Grundstücken haftenden Abgaben bei Zwangsversteigerungen außerhalb des Concurses einführen, damit eine stillschweigende Hypothek nicht geschaffen wird. Ich erlaube mir zu bemerken, daß wir jetzt keine stillschweigende Hypothek haben und daß dennoch bei Zwangsversteigerungen im Concurs die öffentlichen, auf Grundstücken haftenden Abgaben ein solches Vorzugsrecht genießen, wie es die Deputation bei Zwangsversteigerungen außerhalb des Concurses eingeführt sehen will. Der vorsichtige Kapitalist, der seine Gelder gegen Hypothek ausleihen will, wird immer den ungünstigsten Fall im Auge behalten und sich fragen: Wie steht es denn, wenn zum Vermögen Dessen, dem du ein Kapital dargeliehen hast, der Concurs ausbricht? Wirst du dann befriedigt werden? Ich bin, was die Beantwortung dieser Frage anlangt, der Ansicht, daß, wenn der Eigenthümer des verpfändeten Grundstückes in Concurs verfällt, die Stellung des Hypothekengläubigers bedeutend ungünstiger sein wird, als bei einer Zwangsversteigerung außerhalb des Concurses; denn im Concurs werden noch andere absolut privilegirte Forderungen den Hypothekariern vorgehen, welche außerhalb des Concurses gar nicht in Frage kommen. Daß öffentliche Abgaben auf einem Grundstücke haften, weiß Jedermann und läßt sich auch ungefähr ein Ueberschlag machen, wie viel für öffentliche Abgaben von den Licitatgeldern zu verwenden sein wird; denn es stehen die öffentlichen Abgaben zu der Größe des Grundstückes nicht außer allem Verhältniß. Bei den stillschweigenden Hypotheken, wie wir sie früher hatten, lag das Bedenklichste darin, daß man nicht wissen konnte, ob auf einem Gute eine stillschweigende Hypothek aufhaftete, und daß man noch viel weniger den Betrag der Forderungen übersehen konnte, für welche dies der Fall war. Ich will jedoch dieses Feld verlassen, meine Herren, und zu den ganz einfachen Argumenten der Deputation übergehen. Wir haben es mit Fleiß vermieden, auf irgend welche Controversen des früheren Rechts einzugehen; wir haben sofort festen Fuß gefaßt und uns an die Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches angelehnt. Im bürgerlichen Gesetzbuche ist bestimmt, daß für den Fall einer Zwangsversteigerung außerhalb des Concurses die Reallasten, welche auf Privatrechtstiteln beruhen, auf drei Jahre von der Zwangsversteigerung zurückgerechnet, eine prioritätische Befriedigung genießen sollen. Wir sind ferner davon ausgegangen, daß die öffentlichen Abgaben auch Reallasten sind. Es sind das die sogenannten Reallasten des öffentlichen Rechtes. Wenn nun für die Reallasten des Privatrechtes ein Vorzugsrecht bedingt ist, so hat es uns angemessen erschienen, für die Reallasten des öffentlichen Rechtes ein Gleiches zu beanspruchen. Auf diese einfache Weise, meine Herren, sind wir zur Stellung der Anträge unter I und II gelangt, und enthalten diese Anträge materiell nur Das, was von der königl. Staatsregierung im Entwurfe der bürgerlichen Proceßordnung vorgeschlagen worden ist. Ich glaube daher, daß diese Anträge der Deputation als vollständig gerechtfertigt erscheinen.

Bürgermeister Müller: Zu Dem, was der Herr Referent soeben geäußert hat, gestatten Sie mir noch Folgendes hinzuzusetzen. Die Bemerkung des Herrn Staatsministers, daß es sich hier um Realcredit handle, kann ich nicht als zutreffend bezeichnen. Denn, meine Herren, man muß berücksichtigen, wie sich die Sache im practischen Leben gestaltet. Der Bieter, der Liebhaber bei einer Subhastation, kommt auf das Gericht und bietet auf das betreffende Grundstück. Nachdem er es zugeschlagen erhalten

hat, erfährt er erst, daß 200 Thlr. Brandkassenrückstände und 100 Thlr. Grundsteuerrückstände auf dem Grundstücke haften. Kommt man dann zum Ersteher und fordert diese Reste ein, so spricht er: Ich habe das Grundstück eben erst erstanden in diesem Augenblicke und bin nicht verpflichtet, diese Reste zu zahlen. Indeß, es hilft Nichts, er wird dazu gezwungen. Sie werden mir gewiß zugeben, meine Herren, daß es moralisch nothwendig ist, dem Ersteher, ehe er das Grundstück ersteht, zu sagen, daß auf diesem Grundstücke 300 Thlr. Steuerreste haften. „So," sagt er, „da werde ich mich darnach richten." Nun bietet er 300 Thlr. weniger, als er außerdem geboten haben würde, weil er 300 Thlr. Steuerrest zahlen muß, und die Hypothekengläubiger bekommen nicht Einen Pfennig mehr, als es außerdem der Fall wäre. Also, nach meiner Ansicht kann im practischen Leben von dem Realcredit hier nicht die Rede sein.

Professor Dr. Heinze: Ich bin mit Sr. Excellenz dem Herrn Staatsminister in vollständigem Einverständniß, soweit es sich um die Verwerflichkeit der stillschweigenden Hypotheken handelt; allein ich kann dem Herrn Referenten nur beipflichten, wenn er der Ansicht ist, daß durch die von der Deputation vorgeschlagene Bestimmung eine stillschweigende Hypothek, eine hypothekarische Belastung des betreffenden Grundstücks nicht constituirt wird oder daß wenigstens die bedenkliche und gefährliche Seite der stillschweigenden Hypotheken hier ausgeschlossen ist. Gegenüber den Gefahren und den Nachtheilen der stillschweigenden Hypotheken giebt es nur ein Mittel, das ist die Publicität; die hauptsächlichste Maßregel, um den Gefährdungen vorzubeugen, welche im Gefolge der stillschweigenden Hypotheken eintreten, ist die Publicität der Hypothekenbücher. Aber ich meine, die Publicität der Hypothekenbücher ist da überflüssig, wo eine andere Publicität bereits vorliegt, und in dem Falle, den die Deputation durch ihren Antrag zu treffen gesucht hat, ist diese Oeffentlichkeit bereits gegeben; es ist die Publicität der Steuergesetzgebung und die Publicität der Bestimmungen über die öffentlichen Abgaben. Es handelt sich hier ja blos um öffentliche Abgaben, die bereits gesetzlich bestehen. Die Gefahren der stillschweigenden Hypotheken werden also in unserer Gesetzgebung regelmäßig aus dem Wege geräumt durch die Publicität der Hypothekenbücher. Aber in dem vorliegenden Falle scheint mir diese Publicität der Hypothekenbücher erläßlich zu sein, weil das Surrogat gegeben ist, die Publicität des Abgabensystems.

Staatsminister Dr. Schneider: Zunächst bitte ich die hohe Kammer, davon Act zu nehmen, daß die Vorgänge, die vor meiner Zeit liegen, von mir nicht weiter berührt werden sollen. Ich bemerke nur in Bezug auf die Proceßordnung, daß diese zurückgezogen ist; schon deshalb kann sie hier nicht geltend gemacht werden. In Bezug auf die anderen vor meiner Zeit getroffenen Bestimmungen, die ich hier nicht kritisiren will, obgleich ich mit ihnen nicht einverstanden bin, glaube ich um so weniger, daß sie für die jetzige von entscheidender Bedeutung sind, als sie Privilegien betreffen und von einem Privilegium nicht der Schluß gezogen werden kann, daß auch ein anderes bewilligt werden müsse. Gegen Das, was der Herr Vorredner bemerkt hat, habe ich Folgendes zu erwidern. Ich habe geglaubt, indem ich davon ausging, thatsächlich würde die Einführung einer stillschweigenden Hypothek von den Herren Antragstellern beantragt, ihnen noch einen Rechtsboden für ihren Antrag schaffen zu können. Die Herren scheinen dies zurückzuweisen und dann begreife ich in der That nicht, wie Sie noch einen Anspruch machen wollen auf die Erstehungsgelder. Es verhält sich mit den Erstehungsgeldern so: Wird im Concurse ein Grundstück zur Subhastation gebracht, so verkauft der Concursrichter dasselbe für den Concursgläubiger; die Concursgläubiger sind Diejenigen, welche das Recht haben auf die Erstehungsgelder, welchen die Forderung der Erstehungsgelder gehört. Es kann uns hiernach nicht Wunder nehmen, daß der Gesetzgeber in dem Concurse Vorzugsrechte gegeben hat, weil in Concursen allen Concursgläubigern der Anspruch auf die Erstehungsgelder zusteht. Zwar ist dabei die Beschränkung getroffen, daß sie zunächst verwendet werden sollen zu Befriedigung der dinglichen Gläubiger; aber das Grundstück ist für den Concurs, also für alle Gläubiger, welche sich gemeldet haben, verkauft. Außerhalb des Concurses wird das Grundstück bei einer nothwendigen Subhastation verkauft für die eingetragenen hypothekarischen Gläubiger, nur für die hypothekarischen Gläubiger; kein anderer Berechtigter der Welt hat das Recht, den Verkauf zu verlangen, und für keinen Anderen wird verkauft. Der Richter verkauft mit der Verpflichtung, das Kaufgeld unter die hypothekarischen Gläubiger zu vertheilen. Wie die Stadtgemeinden, ohne das Recht der stillschweigenden Hypotheken zu haben, dazu kommen, das Kaufgeld, welches den Hypothekariern gehört, in Anspruch zu nehmen, das ist mir unergründlich. Man müßte sagen, man nimmt das Geld, wo es liegt, um es Denen zu geben, die es haben wollen. Es kann also in diesem Falle von einem Rechte nicht die Rede sein und also auch nicht von einem Vorzugsrecht. Man hat, wie schon erwähnt, den Concurs angeführt und auf die Vorzugsrechte in Concursen Bezug genommen. Meine Herren! Wenn bei diesen Vorzugsrechten eine Frage aufzuwerfen ist, so ist es die, ob sie nicht abzuschaffen seien; daß man sie aber noch erweitert und aus den Concursen heraustragen solle, davon kann nimmermehr die Rede sein; sie sind Ueberbleibsel einer früheren Zeit, in welcher man eine Fürsorge für den Staat darin fand, daß man zu dessen Gunsten durch Privilegien die Unterthanen schädigte. Ueber diesen Gesichtspunkt ist man jetzt einig, und wie

gesagt, wenn es jetzt gilt, Etwas zu ändern, so sind diese Vorzugsrechte abzuschaffen; nicht aber zu erweitern. Es ist ferner gesagt worden, es sei hier von stillschweigenden Hypotheken gar nicht die Rede, weil Jeder erfahren könne, wie viel Abgaben das Grundstück beitrüge und dergleichen mehr. In der That muß man aber von der Voraussetzung einer stillschweigenden Hypothek bei dem Antrage der geehrten Deputation ausgegangen sein. Kommt Jemand und verlangt Zahlung aus den Erstehungsgeldern, die blos den Hypothekariern gehören, so muß er nothwendig sagen und nachweisen, daß er Hypothekarier sei und deswegen diese Bezahlung verlangen könne; ist er nun nicht als Hypothekarier eingetragen, so muß er eine stillschweigende Hypothek für sich geltend machen können; anders kann er nimmermehr zur Befriedigung aus den Erstehungsgeldern kommen. Es ist vorhin von dem Herrn Bürgermeister Müller darauf aufmerksam gemacht worden, daß im einzelnen Falle sich die Sache ausgleichen werde. Das gebe ich zu; aber man kann unmöglich das Unrecht deshalb, weil man manchmal dessen nachtheilige Folgen nicht empfindet, zum Recht machen. Wenn Etwas in der Sache zu thun ist, dann ist es Das, die Verhältnisse der Ersteher zu regeln; man wird dadurch schon manche Ungleichheiten beseitigen können. Aber Das kann nimmermehr Aufgabe sein, den hypothekarischen Gläubigern das Geld, das ihnen von Rechtswegen gehört, zu nehmen und es Jemandem zu geben, dem es nicht gehört.

Bürgermeister Hirschberg: Meine Herren! Ich gehe ganz und gar mit der Deputation; denn so scharfsinnig die Deductionen des Herrn Staatsministers auch sind, so haben sie doch im practischen Leben, das kann ich aus mehrfacher Erfahrung bestätigen, sich nicht als durchführbar erwiesen. Es sind bei einem Subhastationsfalle außerhalb des Concurses nur zwei Fälle denkbar; entweder, wie schon mein Herr College aus Chemnitz bemerkt hat, es weiß der Ersteher und er denkt daran, daß Realabgaben im Rückstande sind, er geht zur Steuerbehörde, erkundigt sich und bietet so viel weniger, als die Summe der rückständigen Abgaben beträgt; um so viel weniger aber auch geht das Grundstück weg und so viel weniger können die Hypothekarier Befriedigung finden; — oder er denkt nicht daran, und das ist leider nach meiner Erfahrung regelmäßig der Fall, er hat keine Ahnung, daß er mit seiner Person für die Abgaben des Grund und Bodens eintreten soll, und nachdem er eingetragen ist, erhält er zu seinem Entsetzen eine nicht unbedeutende Liquidation von rückständigen Abgaben. Er fragt, wie es gekommen, daß er für Dinge, die er in keiner Weise verschuldet hat, mit seinem persönlichen Vermögen einstehen soll; wie es komme, daß, wenn in Sachsen die Grundsteuer, Brandkassenbeiträge rc. nach ausdrücklicher Vorschrift Realabgaben sind, die auf Grund und Boden haften, man an ihn persönlich solche Anforderungen stellen könne? Ich habe in dieser Beziehung sogar mit einem sehr beschäftigten und als tüchtig anerkannten Juristen einen heißen Kampf zu bestehen gehabt, ehe er sich vermöge meiner Ausführungen entschloß, die rückständigen Realabgaben in solchem Falle zu bezahlen. Er mußte es zwar schlüßlich thun; aber dann entsteht die Frage, ob eine solche Verletzung des Rechtsbewußtseins ein nicht viel größeres Uebel ist, als eine möglicherweise eintretende Kürzung der hypothekarischen Gläubiger. Die mir bekannten Fälle, und in der größten Anzahl von Fällen wird dies eben so sein, waren nicht derart angethan, daß die Realgläubiger wirklich eine Verkürzung erlitten. Mir scheint eine Collision des Privatrechtes mit dem öffentlichen Rechte vorzuliegen. So lange unsere öffentliche Abgabenverfassung den Grundsatz feststellt und sie stellt ihn fest, daß Grund und Boden für diese Abgaben haftet, so lange ist es die stärkste Ungerechtigkeit, die in einzelnen Fällen schmerzlich empfunden wird, wenn für diese Abgaben ein Fremder haften soll mit seinem Vermögen, weil er möglicherweise nicht daran denkt, sich vorher über den Stand der Sache zu erkundigen. Die Erfahrung zeigt es, daß der Ersteher nicht daran denkt; denkt er daran, so wären zwar in solchen Subhastationsfällen diese Verluste für den Ersteher vermieden; aber dann tritt der erste Fall wieder ein, daß die hypothekarischen Gläubiger infolge Kürzung der Abgaben von der Erstehungssumme nicht mehr erhalten.

Staatsminister Dr. Schneider: Noch ein paar Worte erlaube ich mir gegen Herrn Bürgermeister Hirschberg. Wenn die Ansichten so verbreitet sind, wie der Herr Bürgermeister bemerkt hat, so wäre es das Angemessenste, die Leute zu belehren in Schriften und Zeitungen über das Rechtsverhältniß; aber sie nicht im Irrthum zu lassen und daraus Consequenzen für die Gesetzgebung zu ziehen. Ich möchte übrigens wünschen, daß nicht solche Ansichten herrschend würden, wie sie der Herr Bürgermeister Hirschberg aussprach, daß nämlich für die Abgaben Grund und Boden hafte; das ist nicht der Fall; es bestehen für die Abgaben keine Hypotheken, sondern der jeweilige Besitzer haftet für die Abgaben. Es ist das bei der Beurtheilung unserer Frage wohl zu beachten, daß man nicht Hypotheken und die Rechte auf Reallasten verwechselt. Das einzige Recht auf der Welt, für welches das Grundstück haftet, ist die Hypothek, und nur der Hypothekarier kann sich aus dem Grundstücke bezahlt machen. Für die den Reallasten gegenüberstehenden Realrechte hat aber nicht das Grundstück, sondern der jeweilige Besitzer aufzukommen; nicht jenes, sondern dieser haftet für sie. Der Herr Sprecher hat traurige Erfahrungen gemacht, ich habe nicht minder traurige gemacht. Ich habe in meinem früheren practischen Leben wiederholt den Fall gehabt, daß Hypothekarier, die mit großer Umsicht bei ihren Darlehnen verfahren waren,

doch bei der Subhastation des Grundstückes leer ausgingen, weil die rückständigen Abgaben vorher weggenommen worden waren. Das waren allerdings in der Regel kleine Leute, bei denen es sich nicht um große Summen handelte; aber es ist für den Credit und das Nationalvermögen von außerordentlichem Werth, daß man die kleinen Leute nicht untergehen lasse. Haben sie in dem durch das Recht begründeten Vertrauen darauf, daß sie als Hypothekarier allein das Recht haben, sich mit dem aus dem Verkaufe des Grundstückes gelösten Gelde zu befriedigen, ihr Vermögen dem Grundbesitzer dargeliehen, so darf man dieses Vertrauen nicht täuschen und sie das Ihrige dadurch verlieren lassen, daß man mit dem Kaufgelde Personen befriedigt, die kein Recht auf dasselbe haben. In welche traurige Lage die hypothekarischen Gläubiger dadurch gelangen, leuchtet von selbst ein. Ein Hypothekarier muß, wenn die Hypothekengesetzgebung gut ist, gesichert sein können, sobald er Gewißheit erlangt hat, bevor er sein Geld hingab, daß das Grundstück ausreiche, um seine hypothekarische Forderung zu decken. Bei uns soll aber forthin die Ueberzeugung hiervon nicht genügen. Diejenigen Herren, welche die Abgaben von dem vorhandenen Gelde abziehen, muthen dem hypothekarischen Gläubiger zu, dem Besitzer immer nachzulaufen und sich zu erkundigen, ob er Geld und insbesondere Abgaben schuldig sei, um sich darnach mit den Hypotheken einzurichten. Dabei wird der beste Hypothekarier niemals sicher sein, daß er befriedigt wird. Denn wenn das Grundstück an einen liederlichen Mann kommt, so hilft dem Hypothekarier alle seine Vorsicht rücksichtlich der Zulänglichkeit des Grundstückes Nichts; der Staat sagt: Du mußt auch für die Schulden, welche der Grundbesitzer durch Abgabenreste und dergleichen contrahirte, haften.

Bürgermeister Müller: Der Herr Staatsminister hat erklärt, daß die Deputation nicht auf dem Rechtsboden stehe. Nun, in dieser Beziehung kann die Deputation sich vollständig beruhigen; denn wenn die Deputation sich nicht auf dem Rechtsboden befindet, so hat sich auch das hohe königl. Justizministerium nicht auf dem Rechtsboden befunden, das hohe Justizministerium hat uns ganz Dasselbe vorgelegt, was wir beantragen. Also wenn in dieser Beziehung die Deputation nicht Recht hat, so hat auch das Justizministerium nicht Recht. Wenn weiter gesagt worden ist, daß ein Unrecht begangen werde, wenn nach dem Deputationsberichte verfahren würde, so kann ich auch Dem nicht beistimmen; denn der Herr Minister hat nur den Fall stets im Auge, daß er den Hypothekarier schützen will, und das ist zwar schön und löblich; aber ich sage: er hat dieselbe Pflicht gegen die übrigen Betheiligten. Er spricht: „Der Besitzer haftet für die Steuern"; ist das aber Recht, wenn heute Jemand in den Besitz gelangt und muß für den Vorgänger die schuldigen Steuern bezahlen? Und wenn sich der Bieter vorher erkundigt, wie er nach Dem, was Herr von Erdmannsdorff im Stillen soeben sagte, thun soll, dann büßt der Hypothekarier ebenso viel ein; denn der Bieter bietet nun so viel weniger und es findet dann dasselbe Verhältniß statt. Weiter will ich darauf aufmerksam machen, daß, wenn der Herr Staatsminister dafür sorgt, daß bei nicht ausreichender Masse die Brandkassen- und Grundsteuerrückstände in Wegfall gestellt, also von Niemandem dann verlangt werden; vom Besitzer nicht, weil er Nichts mehr hat, vom Ersteher nicht, weil er nur die im Grund- und Hypothekenbuche eingetragenen Reallasten bezahlen soll, von den Hypothekariern auch nicht, wir dann beruhigt sein können. Das hohe Finanzministerium und das hohe Ministerium des Innern aber verlangen es ganz anders, und darum liegt es klar vor, daß der Herr Justizminister dafür sorgen muß, daß solche Brandkassen- und Grundsteuerrückstände in Wegfall geschrieben werden, daß sie also der Staat einbüßt, dann bin ich beruhigt. So lange dies aber nicht der Fall ist, so lange das Finanzministerium und das Ministerium des Innern anordnen, daß die Rückstände vom Ersteher getragen werden müssen, so lange liegt ein Unrecht vor und so lange muß so verfahren werden, wie die Deputation meint.

Bürgermeister Hirschberg: Ich will nicht gänzlich den Aeußerungen meines Collegen beitreten, ich möchte es nicht ein positives Unrecht nennen und bin auch vollständig von Achtung durchdrungen für die warme Fürsorge, welche die hohe Staatsregierung für den Grundstückscredit darlegt; aber ich erlaube mir, die Frage so zu präcisiren: Nützt es Etwas den hypothekarischen Gläubigern, wenn Das geschieht, was der Herr Justizminister wünscht, daß nämlich Jeder davon unterrichtet sei, er habe in dem betreffenden Falle für die Sünden des Vorgängers einzustehen? Geschieht das und wird durch Wort und Schrift, worauf hingewiesen wurde, das Publicum aufgeklärt, so wird um so viel weniger, als die Abgabenreste betragen, auf die Grundstücke geboten werden. Also nur wenn Jemand so unvorsichtig ist und die rückständigen Abgaben nicht berücksichtigt, nur in diesem Falle können überhaupt den Hypothekengläubigern Vortheile aus der Ansicht des Herrn Staatsministers erwachsen. In diesem Falle aber, meine Herren, wird Jemand reicher durch den Schaden eines Dritten; nur durch den Schaden eines Dritten kann bei der Ansicht des Herrn Staatsministers dem hypothekarischen Gläubiger in solchen Subhastationsfällen ein Vortheil geschaffen werden, und ich glaube nicht, daß dieser Grundsatz bisher in unserem Rechte Geltung gehabt hat.

Kammerherr von Erdmannsdorff: Meine Herren! Ich bin bekanntlich nicht Jurist und kann mich daher in juristische doctrinäre Fragen nicht mengen; ich gestatte mir aber Das laut zu sagen, was ich, wie Herr Bürgermeister Müller sagte, leise ausgesprochen, was ich als Nichtjurist

von der Sache halte. In der Hauptsache handelt es sich darum, ob die Hypothekengläubiger geschützt werden sollen, oder Der, der ein Grundstück ersteht. Nun ist nach einer Ausführung, die die Deputationsmitglieder gemacht haben, mir so viel klar geworden, daß Diejenigen, welche ein Grundstück kaufen und sich dadurch schaden, daß sie nicht nach den vorhandenen Steuerresten gefragt haben, sich dies lediglich allein zuzuschreiben haben; den Hypothekengläubigern ist dies dagegen nicht zuzumuthen, die geben ihr Geld im guten Glauben hin, daß ihren Hypotheken keinerlei andere Forderung vorgehe. Deshalb werde ich gegen den Deputationsantrag stimmen, wenn ich nicht eines Besseren belehrt werde.

Geh. Rath von König: Ich kann nicht umhin, aus — wie mir scheint — überwiegenden sachlichen Gründen in dieser Angelegenheit mich auf die Seite der Deputation zu stellen. Mir scheint, daß, nachdem einmal den Rückständen von Reallasten auf einen dreijährigen Zeitraum ein Vorzugsrecht vor den Hypothekengläubigern zugestanden worden ist, nachdem auch den öffentlichen Abgaben ein solches Vorzugsrecht im Concurse zusteht, schon die Consequenz es erfordere, daß man ein solches Vorzugsrecht auch außerhalb des Concurses zugestehe. Ich kann nicht glauben, daß damit dem Rechte der Hypothekare oder dem Realcredit Eintrag geschieht; denn wer als Hypothekengläubiger auf Grundstücke Geld ausleiht, der weiß im Voraus, daß auf dem Grundstücke Abgaben, Reallasten, Brandkassengelder rc. haften; er kann sich also sagen, daß nach Befinden davon Etwas im Rückstande verblieben sein kann und kann darnach bei Gewährung des Credits sein Exempel machen. Er weiß aber auch, daß diese Rückstände ein Vorzugsrecht über einen dreijährigen Zeitraum hinaus nicht genießen, und deshalb habe ich die Ueberzeugung, daß die angedeutete Besorgniß für den Realcredit keine sehr weitgehende ist. Aus diesen Gründen werde ich mit der Deputation stimmen.

Staatsminister Dr. Schneider: Ich wollte nur noch bitten, in dieser Frage das Politische nicht mit dem Rechtlichen zu verwechseln; politisch mag es vielleicht sein, daß die Stadtgemeinde und der Staat die Abgaben vorwegnehmen; aber mit dem bestehenden Rechte läßt sich das nicht vereinigen. Die Sache würde in ihrem Ergebniß auf Dasselbe hinauskommen, was Crispin gethan hat. Wenn der Herr Bürgermeister Hirschberg gesagt hat, daß bei Festhaltung meiner Ansicht die Hypothekarier sich mit dem Schaden eines Dritten, des Erstehers, bereichern würden, so muß ich erwidern, daß, gerade umgekehrt, wenn nach dem Antrage der Deputation vom Staate oder von einer Stadt die Abgaben von den Erstehungsgeldern, auf welche sie kein Recht haben, vorweggenommen werden, dies Geld den Hypothekariern, welchen es gehört, ohne Recht entzogen und dadurch die Staats- oder Stadtkasse auf Kosten der Hypothekarier bereichert wird.

Präsident von Friesen: Wünscht Jemand noch über diesen Gegenstand das Wort zu nehmen? — Es meldet sich Niemand; die Berathung ist daher geschlossen und gebe ich dem Herrn Referenten das Schlußwort.

Referent Hofrath von Könneritz: Der Herr Staatsminister äußerte unter Anderem, daß der Hypothekenrichter lediglich im Interesse der hypothekarischen Gläubiger das verpfändete Grundstück zu verkaufen und nur unter diesen den Erlös aus dem Grundstücke zur Vertheilung zu bringen habe. Hierin scheint mir doch durch das bürgerliche Gesetzbuch eine Aenderung herbeigeführt worden zu sein. Da das bürgerliche Gesetzbuch anerkennt, daß Rückstände von Reallasten auf drei Jahre vor den Hypothekengläubigern zu befriedigen sind, so verkauft der Hypothekenrichter das Grundstück nicht blos im Interesse der Hypothekengläubiger; es geschieht dies vielmehr auch im Interesse Derjenigen, welche Ansprüche auf Befriedigung wegen Rückständen von Reallasten haben. Unter diesen und den Hypothekariern sind die Erstehungsgelder zu vertheilen. Wollte ich bezüglich der Hinweisung des Herrn Staatsministers auf das Beispiel des Crispin Etwas erwidern, so könnte hierdurch eine etwas gereizte Stimmung hervorgerufen werden; es liegt indessen nicht im Entferntesten in meiner Absicht, einen Mißton in diese hohe Versammlung zu bringen. Wie die Deputation argumentirt hat, das habe ich, als ich das erste Mal gesprochen, glaube ich, klar auseinandergesetzt und finde ich daher zu einer nochmaligen Darlegung unserer Argumentation keine Veranlassung. Die Klagen, welche darüber entstanden sind, daß die auf Grundstücken haftenden öffentlichen Abgaben bei Zwangsversteigerungen außerhalb des Concurses keine Berücksichtigung finden, sind von der Deputation von einem rein objectiven Standpunkte aus geprüft worden. Die Deputation ist dabei zu der Ueberzeugung gelangt, daß diese Klagen begründet sind, und sie hat als ihre Pflicht anerkannt, dahin zu wirken, daß die Veranlassung zu diesen Klagen beseitigt werde. Ich vermag mich daher nur aufs Wärmste dafür zu verwenden, daß die hohe Kammer den Ansichten der Deputation ihren Beifall schenken möchte.

Präsident von Friesen: Wir gehen nun zur Abstimmung über die drei Anträge über, welche von der Deputation Seite 356 des Berichts gestellt sind. Was den ersten Antrag der Deputation anlangt, so leuchtet es ein, daß hier zwei Fragen entstanden sind; die erste Frage über die nachträgliche Genehmigung der Verordnung vom 9. Januar 1865, und zwar, ob diese nachträgliche Genehmigung unbedingt ausgesprochen werden soll, oder unter

einer gewissen Bedingung oder Voraussetzung. Es wird sich daher von selbst verstehen, daß auf diesen ersten Antrag zwei Fragen gestellt werden und zwar die erste Frage auf die Genehmigung der Verordnung vom 9. Januar 1865, jedoch mit Vorbehalt der daran geknüpften Bedingung; sodann aber auf die Voraussetzung selbst, die sich auf §. 224 bezieht. Es werden also in dieser Weise zwei Fragen gestellt; sollte die Voraussetzung von der Kammer abgelehnt werden, so folgt daraus, daß die Genehmigung zu der Verordnung vom 9. Januar 1865 unbedingt ertheilt wird ohne jeden Vorbehalt und dann würde die Fragstellung auch über den zweiten Antrag der Deputation unnöthig werden. Wird aber die Voraussetzung angenommen, so erfolgt die Abstimmung über den zweiten Punkt. Die Abstimmung über den dritten Punkt unterliegt keinem Zweifel.

Ich stelle nun die erste Frage auf den ersten Punkt:

„ob die Kammer gemeint sei, die vorbehaltene Genehmigung zu der Verordnung vom 9. Januar 1865 zu ertheilen, jedoch unter Vorbehalt einer weiteren Voraussetzung?“

Einstimmig.

Ich frage nun weiter:

„ob die Kammer an dieses Gesetz die Voraussetzung knüpft, daß der §. 224 durch eine zu erlassende Novelle dahin abgeändert wird, wie es wörtlich auf Seite 356 enthalten ist? Will die Kammer diese Voraussetzung auszusprechen beschließen?“

Einstimmig.

Ich komme nun zum zweiten Punkte.

„Will die Kammer beschließen, in der Ständischen Schrift die Staatsregierung zu ermächtigen, diese Novelle im Verordnungswege zu erlassen?“

Einstimmig.

Drittens:

„Will die Kammer bei der Staatsregierung beantragen:

zu §. 155 der mehrgedachten Verordnung die Grund- und Hypothekenbehörden anzuweisen, sich über alle diejenigen Veränderungen, welche rücksichtlich einer Forderung, für welche verschiedene, in den Bezirken von verschiedenen Hypothekenbehörden gelegene Grundstücke verpfändet sind, bei einer dieser Hypothekenbehörden vorkommen, unter einander Nachricht zu geben.“

„Will die Kammer diesen Antrag beschließen?“

Einstimmig.

Es ist noch der Namensaufruf übrig. Ich frage nun die Kammer:

„ob sie sich in der beschlossenen Maße gegen die Staatsregierung erklären will?“

Hierauf antworten mit Ja:

Vicepräsident Oberbürgermeister Pfotenhauer.	Freiherr von Rochow.
Secretär von Egidy.	Rittergutsbesitzer Rittner.
Bürgermeister Wimmer.	Kammerherr von Zehmen.
Königl. Hoheit Prinz Georg.	Kreisvorsitzender Kasten.
Staatsminister a. D. Dr. v. Behr.	Bürgermeister Hennig.
Freiherr von Hausen.	Bürgermeister Löhr.
Hofrath von Könneritz.	Kammerherr Edler v. d. Planitz.
Professor Dr. Heinze.	Bürgermeister Clauß.
Bischof Forwerk.	Kammerh. von Erdmannsdorff.
Superintendent Dr. Lechler.	Bürgermeister Hirschberg.
Graf Schönburg-Forderglauchau, Erlaucht.	Kammerherr von Miltitz.
Landesbestallter Hempel.	Graf Stolberg-Stolberg.
Klostervoigt von Posern.	Geh. Rath von König.
Rittergutsbesitzer Meinhold.	Graf von Hohenthal, Excellenz.
Bürgermeister Müller.	Rittergutsbesitzer Kraft.
Rittergutsbesitzer von Böhlau.	Kammerh. v. Watzdorf-Störmthal.
	Präsident von Friesen.

Es ist hierauf eine Ständische Schrift aus der zweiten Deputation angemeldet worden. Diese würde vorzulesen sein.

(Herr Rittergutsbesitzer Rittner verliest die Ständische Schrift auf das königl. Decret, die Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Biere betreffend.)

Ich frage die Kammer, ob sie den Entwurf dieser Schrift genehmigt? — Einstimmig. — Sie ist in der Zweiten Kammer ebenfalls genehmigt, so daß sie nun zum Abgang kommen kann.

Es kann nach Befinden der zweite Gegenstand der Tagesordnung beginnen, der Bericht der ersten Deputation über den Entwurf eines Gesetzes, das Verfahren in den an die Justizbehörden zur Untersuchung und Aburtheilung abgegebenen Verwaltungsstrafsachen betreffend. Da aber der Bericht erst gestern Morgen ausgegeben worden ist und daher, streng genommen, nach der Landtags-Ordnung heute noch nicht berathen werden kann, so habe ich es der Kammer zu überlassen, ob sie in die Berathung eintreten will; auch die Staatsregierung zu fragen, ob dieselbe ihre Einwilligung dazu geben will. Ich erwarte nun, ob Jemand darüber sprechen will? — Wo nicht, so frage ich die Kammer: ob sie beschließen wolle, mit Genehmigung der Staatsregierung über diesen Bericht, und zwar schon heute, zu berathen? Will die Kammer dies genehmigen? — Einstimmig. — Ertheilt auch die Staatsregierung ihre Genehmigung?

(Wird bejaht.)

Ich ersuche nun den Herrn Referenten, den Vortrag zu beginnen.

Referent Professor Dr. Heinze: Das allerhöchste Decret Nr. 81, den Entwurf eines Gesetzes über das Verfahren in den an die Justizbehörden zur Untersuchung und

Aburtheilung abgegebenen Verwaltungsstrafsachen betreffend, lautet:

Se. Königliche Majestät lassen den getreuen Ständen in der Anlage den Entwurf eines Gesetzes, das Verfahren in den an die Justizbehörden zur Untersuchung und Aburtheilung abgegebenen Verwaltungsstrafsachen betreffend, nebst Motiven zur verfassungsmäßigen Berathung zugehen und sehen der Erklärung darüber in Huld und Gnaden entgegen.

Dresden, am 5. December 1867.

(L. S.) Johann. Dr. Robert Schneider.

Der Eingang des Gesetzes lautet:

Wir, Johann, von Gottes Gnaden König von Sachsen 2c. 2c. 2c. erachten für angemessen, einige Bestimmungen über das Verfahren in den an die Justizbehörden zur Untersuchung und Aburtheilung abgegebenen Verwaltungsstrafsachen zu ertheilen und verordnen, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Ich würde bitten, Herr Präsident, an die hohe Kammer die Frage zu richten, ob ich vielleicht die Vorlesung der allgemeinen Motiven zu dem Gesetzentwurfe, die wohl hinreichend bekannt sein werden, unterlassen darf.

Präsident von Friesen: Will die Kammer genehmigen, daß von der Vorlesung der allgemeinen Motiven abgesehen werde? — Einstimmig. — Ist auch die Staatsregierung damit einverstanden? — Zustimmung.

Die nicht zum Vortrag gelangten allgemeinen Motiven lauten:

Nach der gegenwärtigen Gesetzgebung gehört die Untersuchung und Bestrafung der Handlungen und Unterlassungen gegen Polizei- und andere Verwaltungsgesetze vor die Polizeibehörden (§. 13 des Gesetzes A vom 28. Januar 1835, Gesetz- und Verordnungsblatt S. 58). Dessenungeachtet hört auch in solchen Sachen die Competenz der Verwaltungsbehörden auf und es tritt die der Justizbehörden ein, wenn die zu erwartende Strafe im Falle der Verurtheilung des Bezüchtigten das in der angezogenen Gesetzesstelle bestimmte Maß übersteigt.

Ebenso hat, wenn in einem Falle Punkte vorkommen, welche zur Justiz, und andere, welche zur Verwaltung gehören, über jene die Justiz, über diese die Verwaltungsbehörde zu entscheiden. Es kann jedoch in Straffällen (§. 13 des angezogenen Gesetzes) eine Polizeibehörde die Untersuchung eines Polizeivergehens und die Entscheidung und Bestrafung der Justizbehörde, welche gegen dieselbe Person eine Untersuchung zu führen hat, mit überlassen (§. 14 des angezogenen Gesetzes).

In Gemäßheit dieser Bestimmungen ist auch in einzelnen Kategorien von Untersuchungsfällen die Grenze zwischen der Competenz der Justiz- und der Verwaltungs-Strafgewalt festgehalten worden, wie z. B. in den Zoll- und Steuerstrafsachen. Vergl. auch noch §. II 4 der Publicationsverordnung zur Strafproceßordnung vom 13. August 1855 und §§. 12, 15 flg. der Ausführungsverordnung zur Strafproceßordnung vom 31. Juli 1856.

In den von der Verwaltungsbehörde an die Justizbehörde abzugebenden Verwaltungsstrafsachen soll nach der angezogenen Publicationsverordnung §. II am Schlusse das in der Strafproceßordnung vorgeschriebene Verfahren stattfinden, und zur Ausführung dieser Bestimmung sind in §. 15 der angezogenen Ausführungsverordnung mehrere Vorschriften ertheilt worden.

Zu den obigen Fällen, in welchen eine Verwaltungsstrafsache an die Justizbehörde zur Fortstellung abgegeben wird, ist in der neuesten Gesetzgebung noch ein dritter Fall hinzugekommen.

Durch das Bundesgesetz vom 2. November 1867, §. 40, das Postwesen des Norddeutschen Bundes betreffend, ist verordnet worden, daß die Untersuchung in Post- und Portodefraudationssachen von den Postbehörden geführt und von ihnen die Entscheidung ertheilt werden soll. Es können jedoch, nach der Bestimmung in diesem Paragraphen, die Postbehörden, so lange noch kein Strafbescheid erlassen worden ist, die Verweisung der Sache zum gerichtlichen Verfahren verfügen, und ebenso kann der Angeschuldigte während der Untersuchung bei der Postbehörde auf rechtliches Gehör antragen, wodurch die Sache an die Justizbehörde zur richterlichen Untersuchung und Entscheidung gelangt.

Es würden daher auch diese Fälle nach den angezogenen Vorschriften der Publications- und der Ausführungsverordnung zur Strafproceßordnung zu behandeln sein.

Allein bei näherer Erwägung hat sich als zweckmäßig herausgestellt, die Frage über das Verfahren der Justizbehörde in allen an sie gelangenden Verwaltungsstrafsachen im Wege der Gesetzgebung zu regeln, zumal auch bei der Durchführung der erwähnten Vorschriften einige Zweifel in der Praxis sich gezeigt haben, deren Lösung im Wege der Gesetzgebung wünschenswerth erscheint. Insbesondere gilt Letzteres von der Frage wegen des Gerichtsstandes und wegen der Rechtsmittel.

Man ist bei den einzelnen Vorschriften des vorliegenden Entwurfs von dem Grundsatze ausgegangen, daß die an die Justizbehörde zur Untersuchung und Aburtheilung abgegebene Verwaltungsstrafsache von der Abgabe an lediglich als Justizstrafsache behandelt werden muß, und daß diese Behandlung sich eben sowohl auf die Untersuchung, als auch auf die Aburtheilung und auf den Instanzenzug erstreckt. Es ist dabei selbstverständlich, daß im Falle einer Verurtheilung die Justizbehörde das betreffende Verwaltungsstrafgesetz und die in diesem enthaltenen Vorschriften anzuwenden hat. Auch hat der vorliegende Entwurf überhaupt nur die processuale Seite der Sache regeln können und davon absehen müssen, irgendwie eine Bestimmung über das bei der Aburtheilung anzuwendende materielle Recht ertheilen zu wollen. Es blieben daher alle hierber bezüglichen Vorschriften von dem vorliegenden Entwurfe unberührt. Insbesondere gilt dies auch von den Bestimmungen über die strafrechtliche Behandlung der Concurrenz von mehreren Verwaltungsstrafsachen und von Verwaltungs- und Justizstrafsachen.

Der, für die processuale Behandlung der hier einschlagenden Strafsachen oben an die Spitze gestellte Grund-

satz entspricht nicht nur der Theorie und der gesammten Sachlage, sondern wird auch in den Postdefraudensachen im Königreiche Preußen, aus dessen Gesetzgebung die oben erwähnte Bestimmung in das Bundespostgesetz übergegangen ist, anerkannt, und es erschien angemessen, hierbei sich der königl. preußischen Gesetzgebung, behufs der Herstellung möglichster Conformität, anzuschließen.

Insbesondere wird dieser Grundsatz sich in Bezug auf die Rechtsmittelinstanz geltend machen. Wenn es schon zeither in der Praxis anerkannt war, daß die Zuständigkeit der Justizbehörde in den ihr zufallenden Verwaltungsstrafsachen nicht dadurch bedingt sei, daß die Justizbehörde in der Verwaltungsstrafsache zu einer Verurtheilung gelange, so kann es auch in der Rechtsmittelinstanz und in Bezug auf die Zuständigkeit der hier zur Entscheidung berufenen Behörden keinen Unterschied machen, welcher Theil der in erster Instanz ertheilten Entscheidung, ob der die Verwaltungsstrafsache oder der die Justizstrafsache betreffende Theil der Entscheidung zum Gegenstande des Rechtsmittels gemacht worden ist. Dasselbe gilt von der Verwaltungsstrafsache, welche allein zufolge der Höhe der zu erwartenden Strafe an die Justizbehörde gelangt ist. In allen hierher gehörigen Fällen wird die abgegebene Verwaltungsstrafsache, ohne Unterschied des Grundes der Abgabe, als eine Justizstrafsache behandelt und in den processualen Formen derselben für alle Instanzen durchgeführt.

Da jedoch über die ausnahmslose Festhaltung dieses Satzes in der Praxis Zweifel entstanden sind

(vergl. allgemeine Gerichtszeitung für das Königreich Sachsen, Bd. IV S. 357, Bd. VII S. 64, Bd. VIII S. 392, Bd. X S. 110),

so erschien es zweckmäßig, denselben noch besonders auszusprechen.

Im Allgemeinen ist noch zu bemerken, daß durch den vorliegenden Entwurf an der Competenz der Justizbehörden zur Untersuchung und Bestrafung von Hinterziehungen der Schriften und Werthstempelsteuer (§. 12 der Ausführungsverordnung zur Strafproceßordnung vom 31. Juli 1856, in Verbindung mit der Verordnung vom 9. November 1860 — Gesetz- und Verordnungsblatt S. 173), sowie an den Bestimmungen in §. 28 flg. des Gesetzes vom 14. December 1837 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 184) Nichts geändert wird, da in den Fällen der Stempelhinterziehung die Voraussetzungen, welche in §. 1 des gegenwärtigen Entwurfs aufgestellt sind, nicht zutreffen; übrigens die zuletzt angezogenen Bestimmungen sich lediglich auf die Competenz zur Entscheidung über Rechtsmittel in Untersuchungen wegen Stempelhinterziehungen beziehen.

Ebenso wird an den Bestimmungen in §. 3 der Ausführungsverordnung zur Strafproceßordnung über die Competenz zur Untersuchung von Excessen Nichts geändert.

Referent Professor Dr. Heinze: Dann würden wir wohl übergehen können zum allgemeinen Theil des Berichts der Deputation. Derselbe lautet:

Die unterzeichnete Deputation hat den mit allerhöchstem Decrete vom 5. laufenden Monats (Nr. 81) der Ständeversammlung zugefertigten Gesetzentwurf geprüft und demnächst Veranlassung genommen, mit einem königl. Commissar sich ins Vernehmen zu setzen, welcher zu den nachstehenden Erläuterungen und Aenderungen allenthalben die Zustimmung der hohen Staatsregierung ausgesprochen hat.

Das im Entwurfe vorliegende Gesetz soll theils Vorsorge treffen für die durch §. 40 des Bundesgesetzes vom 2. November 1867, betreffend das Postwesen des Norddeutschen Bundes, neueingeführten Fälle der Abgabe einer Administrativstrafsache an die Gerichte, theils das bisherige Verfahren in anderen bereits seither gesetzlich bestehenden Fällen einer solchen Abgabe, gesetzlich reguliren, beziehentlich zweckmäßig ändern. Ein Mitglied der Deputation regte an, der hohen Staatsregierung zur Erwägung zu stellen, ob nicht die in §. 40 des Bundespostgesetzes dem Bezüchtigten zugesprochene Befugniß der Provocation auf richterliches Gehör auf das Verfahren in anderen Administrativsachen auszudehnen sei. Diese Motion fand jedoch keinen Anklang bei den anderen Mitgliedern der Deputation, welche es vielmehr für bedenklich erklärten, gelegentlich einer singulären, der Bundesgesetzgebung angehörigen Bestimmung, ein Princip von solcher Tragweite für die Landesgesetzgebung zu befürworten. Demnächst kam in Frage, ob es nicht rathsam sei, die Beschlußfassung über den gegenwärtigen Gesetzentwurf mit der Berathung über die zu erwartenden Novellen zur Strafproceßordnung zu verbinden. Man hat jedoch diese Frage verneinen können, theils weil gegenwärtig nur die Anwendbarkeit der im Strafprocesse überhaupt geltenden Normen auf gewisse Verwaltungsstrafsachen in Rede steht, theils weil die Regulirung des Verhältnisses der postalischen Strafsachen zur Eile drängt.

Präsident von Friesen: Es wird nun die allgemeine Berathung beginnen. Wünscht Jemand das Wort zu nehmen? — Es meldet sich Niemand, wir gehen daher zur speciellen Berathung über.

Referent Professor Dr. Heinze:

§. 1.

Das gegenwärtige Gesetz leidet auf die Untersuchung und Aburtheilung der Handlungen und Unterlassungen gegen Polizei- und andere Verwaltungsgesetze in den Fällen Anwendung, in welchen die Zuständigkeit der Justizbehörde hierzu begründet ist, entweder

1. wegen der Höhe der im Falle der Verurtheilung des Bezüchtigten zu erwartenden Strafe (§. 13, Absatz 2 des Gesetzes A, die Competenzverhältnisse zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden betreffend, vom 28. Januar 1835), oder
2. infolge der durch die Verwaltungsbehörde wegen des Zusammentreffens der Verwaltungsstrafsache mit einer Justizstrafsache bewirkten Abgabe an die Justizbehörde (§. 14 desselben Gesetzes), oder
3. infolge der auf Grund besonderer gesetzlicher Vorschrift von der Verwaltungsbehörde ohne ein solches Zusammentreffen beschlossenen Abgabe der Verwaltungsstrafsache an die Justizbehörde oder infolge des in einer solchen Sache auf Grund

besonderer gesetzlicher Vorschrift von dem Beschuldigten gestellten Antrags auf rechtliches Gehör.

In den Motiven heißt es:

Zu §. 1.

Die Strafgrenze, welche in §. 13 Absatz 2 des Gesetzes A bestimmt worden, hat zwar zu Zweifeln in der Praxis Anlaß gegeben; diese sind jedoch durch constante Auslegung des Gesetzes für erledigt zu betrachten, so daß es auch nicht nöthig erschien, speciell auf sie einzugehen und sie im Wege der Gesetzgebung zu lösen.

Bei dem Falle unter 3 hat man zur Zeit lediglich die oben angezogenen Bestimmungen des Bundespostgesetzes vor Augen. Weiter hierher gehörige Fälle kennt zur Zeit unsere Gesetzgebung nicht. Der „Antrag auf rechtliches Gehör" ist gegen den Verwaltungsstrafbescheid gerichtet und setzt, nach ausdrücklicher Vorschrift des Bundespostgesetzes, diesen Bescheid außer Kraft. Die Sache wird hierauf an den Staatsanwalt und an das Gericht erster Instanz abgegeben, woselbst die Sache von Neuem verhandelt und abgeurtheilt wird. Keineswegs ist daher, wie schon vorstehend bemerkt worden, hierher auch der angezogene Fall des Gesetzes vom 14. December 1837 §. 28 flg. zu beziehen.

Der Bericht sagt:

Zum speciellen Theile ihres Berichts übergehend, befürwortet

1.

die Deputation, indem sie die einschlagenden gesetzlichen Bestimmungen in der Note*) zusammenstellt:

unveränderte Annahme des §. 1 der Vorlage.

Präsident von Friesen: Wünscht Jemand zu §. 1 der Vorlage das Wort zu nehmen? — Es meldet sich Niemand und insofern der Herr Referent Etwas nicht hinzuzufügen hat, kann abgestimmt werden und ich frage die Kammer:

„ob sie §. 1 der Vorlage in der gefaßten Weise annehmen wolle?"

Einstimmig.

Referent Professor Dr. Heinze:

§. 2.

Die Abgabe der Verwaltungsstrafsache an die Justizbehörde erfolgt in allen Fällen von §. 1 an den Staatsanwalt des Bezirks.

Lehnt nach der Abgabe der Staatsanwalt die Stellung des Antrags auf Untersuchung ab, so hat er dies der Behörde, von welcher die Sache abgegeben worden war, zu eröffnen.

Dieselbe kann hierauf selbständig die Anklage bei Gericht durch einen mit Auftrag zu versehenden Beamten oder Sachwalter betreiben. Geschieht dies, so leiden auf diese Anklage die strafproceßualen Bestimmungen über die Privatanklage Anwendung.

In den Motiven heißt es:

Zu §. 2.

Die hier vorgeschlagenen Bestimmungen entsprechen in Absatz 1, 2 den zeitherigen Einrichtungen.

So viel die Bestimmungen in Alinea 3 anlangt, so ist die Rechtfertigung derselben in dem besonderen, hier einschlagenden Verhältnisse zu finden.

Auch die königl. preußische Gesetzgebung gestattet der Oberpostdirection, für den Fall der Ablehnung des Strafantrags, selbständig die Anklage zu erheben und mit Betreibung derselben bei Gericht einen Beamten oder einen Rechtsanwalt zu beauftragen.

Diese Stellung der Verwaltungsbehörde und des von ihr Beauftragten läßt sich am Einfachsten und Sichersten in dem Gesetze kennzeichnen und in der Praxis ausführen, wenn man hier die Bestimmungen der Strafproceßordnung über die Privatanklage anwendet.

Auch schien es angemessen, diese Berechtigung auf alle Verwaltungsbehörden, welche in gleicher Lage sich befinden, auszudehnen.

Mit derselben wird insbesondere der Verwaltungsbehörde bei Betreibung der Anklage dasselbe Befugniß zur Einwendung von Rechtsmitteln gewährt, wie es die Strafproceßordnung in Art. 32 dem Privatankläger eingeräumt hat.

Es schließt sich auf diese Weise die neue Einrichtung einfach und ohne Schwierigkeiten dem bereits bestehenden Verfahren an.

*) A. Gesetz vom 28. Januar 1835, die Competenzverhältnisse zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden betreffend.

§. 13 Absatz 2. Besteht in solchen Sachen die Strafe nicht blos in Gelde, oder in der Confiscation eines Gegenstandes, oder in körperlicher Züchtigung, oder übersteigt die ordentliche Strafe, wenn sie stattfände, acht Wochen Gefängniß (einerlei, ob auf Gefängniß allein oder alternativ zugleich auf Handarbeit oder Geldbuße zu erkennen ist), so hört die Competenz der Verwaltungsbehörden auf und die der Justizbehörden tritt ein, soweit nicht in anderen gleichzeitig oder künftig erscheinenden Gesetzen eine Ausnahme festgesetzt wird; jedoch können Verwaltungsbehörden auch in solchen zur Competenz der Justizbehörden gehörigen Fällen vorläufige Erörterungen anstellen.

§. 14. Kommen in einem Falle Punkte vor, welche zur Justiz, und andere, welche zur Verwaltung gehören, so hat über jene die Justizbehörde, über diese die Verwaltungsbehörde zu entscheiden. Es kann jedoch in Straffällen (§. 13) eine Polizeibehörde die Untersuchung eines Polizeivergehens und die Entscheidung und Bestrafung der Justizbehörde, welche gegen dieselbe Person eine Untersuchung zu führen hat, mit überlassen. Dasselbe findet im umgekehrten Falle statt, wenn die Strafe beider Vergehen zusammengenommen das §. 13 bestimmte Strafmaß nicht übersteigt.

Bundespostgesetz vom 2. November 1867.

§. 40. Die Untersuchung in Post- und Portodefraudationssachen wird summarisch von den Postanstalten oder von den Bezirks-Aufsichtsbeamten geführt und darauf im Verwaltungswege von den Ober-Postdirectionen, beziehungsweise von den mit deren Functionen beauftragten Postbehörden, entschieden. Diese können jedoch, so lange noch kein Strafbescheid erlassen worden ist, die Verweisung der Sache zum gerichtlichen Verfahren verfügen und ebenso kann der Angeschuldigte während der Untersuchung bei der Postbehörde und binnen zehn Tagen präclusivischer Frist, nach Eröffnung des von letzterer abgefaßten Strafbescheids, auf rechtliches Gehör antragen. Dieser Antrag ist an die Postbehörde zu richten. Der Strafbescheid wird alsdann als nicht ergangen angesehen.

Einer ausdrücklichen Anmeldung der Berufung auf rechtliches Gehör wird es gleich geachtet, wenn der Angeschuldigte auf die Vorladung der Postbehörde nicht erscheint oder die Auslassung vor derselben verweigert.

Der Bericht sagt:

2.

Zu §. 2 bringt die Deputation im Interesse größerer Deutlichkeit die redactionelle Aenderung in Vorschlag, am Schlusse von Absatz 1 zuzufügen:

„vergl. §. 3,"

und den Absatz 2 mit den Worten beginnen zu lassen:

„Der Staatsanwalt hat über die Einleitung einer gerichtlichen Strafverfolgung Entschließung zu fassen. Lehnt er die Stellung u. s. w."

Uebrigens war man darüber einverstanden, daß der Verwaltungsbehörde, gegenüber der Ablehnung von Seiten des Staatsanwalts, der Beschwerdeweg an den königl. Oberstaatsanwalt und nöthigenfalls an das königl. Justizministerium auch in Zukunft ebenso unbenommen bleibe, wie in den Fällen des §. 1 Nr. 1 die Befugniß der Verwaltungsbehörde fortdauere, trotz Ablehnung durch den Staatsanwalt eine innerhalb ihrer eigenen Competenz liegende Strafe nachträglich zu verhängen. Auch erledigte sich das Bedenken, welches gegen die in §. 2 Absatz 2 zugelassene Verfolgung öffentlicher Interessen und beziehentlich Rechtsansprüche im Wege der Privatanklage erhoben ward, theils durch den Hinblick auf die analogen Bestimmungen der königl. preußischen Gesetzgebung (Art. 138 flg. des Gesetzes vom 3. Mai 1852), theils durch die Erwägung, daß neben dieser neuen Berechtigung alle bisherigen, auf strafrechtliche Verfolgung abzielenden Befugnisse der Verwaltungsbehörden unverkürzt erhalten bleiben, so daß die Privatanklage nur als ein neues und letztes Mittel, das öffentliche Interesse zu wahren, hinzutritt.

Mit den obigen beiden Aenderungen wird daher Annahme des §. 2 der Vorlage gerathen.

Präsident von Friesen: Wünscht Jemand zu §. 2 das Wort zu nehmen? — Es meldet sich Niemand und es kann abgestimmt werden. Die Deputation beantragt erstens: am Schlusse des ersten Satzes §. 2 die Worte hinzuzufügen: „vergleiche §. 3" und ich frage die Kammer:

„ob sie die Hinzufügung dieser Worte genehmigt?"

Einstimmig.

Sodann schlägt die Deputation vor, daß der zweite Satz des Paragraphen mit den Worten beginne:

„Der Staatsanwalt hat über die Einleitung einer gerichtlichen Strafverfolgung Entschließung zu fassen. Lehnt er die Stellung u. s. w."

und ich frage die Kammer:

„ob sie die Seite 363 des Berichtes in Antrag gebrachten Worte aufnehmen wolle?"

Einstimmig.

Und sodann frage ich zuletzt:

„ob die Kammer §. 2 in der beschlossenen Weise und sonst unverändert annehmen wolle?"

Einstimmig.

Referent Professor Dr. Heinze:

§. 3.

In den Fällen von §. 1 unter 1 und 3 ist das Gerichtsamt des Wohnorts und in dessen Ermangelung des letzten Aufenthaltsort und in dessen Ermangelung des Orts, wo der Bezüchtigte ergriffen worden ist; in den Fällen von §. 1 unter 2 aber dasjenige Gericht, welches für die Justizstrafsache zuständig ist, zur Untersuchung und Aburtheilung der Verwaltungsstrafsache zuständig.

In den Motiven heißt es:

Zu §. 3.

Die zeitherige Gesetzgebung führte dahin, in allen Verwaltungsstrafsachen, welche wegen der Strafhöhe an die Justizbehörde abgegeben wurden, das Bezirksgericht als zuständig zu erklären. (Vergl. Art. 45 der Strafproceßordnung.) In den meisten Fällen wurden die Verwaltungsstrafsachen jedoch von den Bezirksgerichten nach Art. 47 zur Untersuchung und Aburtheilung an die Gerichtsämter verwiesen, da die im Falle der Verurtheilung zu erwartende Strafe die Höhe einer im Gerichtsgefängnisse zu verbüßenden Strafe nicht überstieg.

Eine Ausnahme hiervon macht das Gesetz vom 4. December 1837 über das Lotto rc. in Verbindung mit §. 20 des Gesetzes A vom 28. Januar 1835. Die in dem erstgedachten Gesetze angedrohten Strafen begründen in vielen Fällen infolge ihrer Höhe nicht nur die Zuständigkeit der Gerichte, sondern schließen auch die Möglichkeit einer Verweisung nach Artikel 47 der Strafproceßordnung aus, so daß in diesen Fällen die Competenz der Bezirksgerichte unabänderlich eintritt.

Gerade hierin hat sich aber in der Praxis ein erheblicher Nachtheil gezeigt und es ist ein längst gefühltes Bedürfniß, diese Bestimmung in Betreff des Spielens im Lotto rc. zu ändern und die unter das gedachte Gesetz fallenden Contraventionen ausnahmelos, soweit sie überhaupt an die Gerichtsbehörde gewiesen werden, den Gerichtsämtern zu überweisen.

Aus diesen Gründen erschien es angemessen, überhaupt hier (mit Ausschluß der Bezirksgerichte) die Gerichtsämter für zuständig zu erklären.

Selbstverständlich leidet diese Bestimmung nur auf die Fälle Anwendung, in welchen eine Verwaltungsstrafsache nach §. 1 unter 1 und 3 an die Justizbehörde abgegeben wird.

Erfolgt dagegen die Abgabe nach §. 1 unter 2, so bestimmt natürlich die Competenz sich lediglich nach der für die Justizstrafsache vorhandenen Competenz, dergestalt, daß die Justizstrafsache auch in dieser Beziehung die Verwaltungsstrafe an sich zieht. Auf dieser Erwägung beruht der Schlußsatz des §. 3.

Der Bericht sagt:

3.

Die Annahme des §. 3 der Vorlage schlägt die Deputation mit der Modification in der Wortfassung vor, daß mit den Worten:

„Zuständig zur Untersuchung und Aburtheilung der Verwaltungsstrafsache ist in den Fällen u. s. w."

begonnen wird, sodann in Zeile 2 nach „Aufenthaltsort" die Worte folgen sollen:

„des Bezüchtigten, in dessen u. s. w."

und auf Zeile 3 nach „Ermangelung" die Worte:

„aber das Gerichtsamt"

eingeschoben werden, endlich die Worte: „welches für die Justizstrafsachen zuständig ist," den Schluß des Paragraphen bilden.

Präsident von Friesen: Wünscht Jemand zu §. 3 das Wort zu nehmen? — Sonst kann ich zur Abstimmung schreiten. Wenn Nichts dagegen eingewendet wird, lassen sich die vier Anträge der Deputation zu §. 3 in eine Frage zusammenfassen, sonst müßte ich die vier Fragen einzeln stellen. Dagegen wird Nichts erinnert und ich frage daher die Kammer:

„ob sie bei §. 3 die Zusätze und Abänderungen beschließen wolle, die die Deputation S. 363 des Berichtes in Antrag gebracht hat?"

Einstimmig.

Nun frage ich die Kammer:

„ob sie mit diesen Veränderungen und Zusätzen den §. 3 genehmigen wolle?"

Einstimmig.

Referent Professor Dr. Heinze:

§. 4.

In dem Falle von §. 1 unter 2 werden die Verwaltungs- und die Justizstrafsache gleichzeitig untersucht und abgeurtheilt.

§. 5.

Die Untersuchung und Aburtheilung der Verwaltungsstrafsache, sowie die Vollstreckung der etwa erkannten Strafe richtet sich in sämmtlichen Fällen von §. 1 nach den für die Untersuchung und Aburtheilung der Justizstrafsachen bestehenden Vorschriften.

Die Motiven lauten:

Zu §§. 4, 5.

Die Bestimmung in §. 4 und in Absatz 1 des §. 5 finden in den allgemeinen Motiven ihre Rechtfertigung. Insbesondere kann hier wiederholt werden, daß diese Bestimmungen sich nur auf die processuale Behandlung der Sache beziehen.

Im Berichte heißt es:

4.

§. 4 der Vorlage wird unverändert zur Annahme empfohlen.

5.

Das Gleiche geschieht hinsichtlich des §. 5.

Präsident von Friesen: Wünscht Jemand zu §. 4 das Wort zu nehmen? — Es meldet sich Niemand. §. 4 wird zur unveränderten Annahme empfohlen. Ich frage die Kammer:

„ob sie §. 4 unverändert annehmen will?"

Einstimmig.

Ich habe nun zu erwarten, ob Jemand zu §. 5. das Wort nehmen will? — Es geschieht nicht. Es kann daher auch sogleich über §. 5 abgestimmt werden; die Deputation schlägt die unveränderte Annahme dieses Paragraphen vor. Ich frage die Kammer:

„ob sie §. 5 unverändert annehmen will?"

Einstimmig.

Referent Professor Dr. Heinze:

§. 6.

Dasselbe gilt von den Rechtsmitteln und dem Instanzenzuge, einschließlich der Nichtigkeitsbeschwerde, sowie von der Wiederaufnahme des Verfahrens.

Es macht hierbei in dem Falle von §. 1 unter 2 keinen Unterschied, ob und inwieweit nur wegen der Justizstrafsache oder nur wegen der Verwaltungsstrafsache eine Verurtheilung in erster oder beziehentlich zweiter Instanz erfolgt ist, und ob nur der, die Verwaltungsstrafsache oder nur der die Justizstrafsache betreffende Theil der Entscheidung den Gegenstand des Rechtsmittels bildet.

Die Motiven lauten:

Zu §§. 6, 7.

Auch hier kann man sich auf die allgemeinen Motiven beziehen.

Im Berichte heißt es:

6.

Im zweiten Absatze des §. 6 des Entwurfs schien es räthlich, den Fall, daß Verurtheilung nur wegen der Justizstrafsache eintritt oder das Rechtsmittel nur der Justizstrafsache gilt, auszuscheiden, weil hierbei Zweifel überhaupt nicht auftauchen können. Daraus ergiebt sich die folgende veränderte Fassung:

„Es macht hierbei in dem Falle von §§. 1 und 2 keinen Unterschied, wenn lediglich wegen der Verwaltungsstrafsache eine Verurtheilung in erster oder beziehentlich zweiter Instanz erfolgt ist, oder lediglich der die Verwaltungsstrafsache betreffende Theil der Entscheidung den Gegenstand des Rechtsmittels bildet;"

mit welcher Annahme des Paragraphen vorgeschlagen wird.

Präsident von Friesen: Wünscht Jemand zu §. 6 zu sprechen? — Es meldet sich Niemand zum Worte. Der erste Absatz des §. 6 wird zur unveränderten Annahme empfohlen. Im zweiten Absatze wird eine veränderte Fassung vorgeschlagen, welche der Herr Referent soeben vorgetragen hat. Ich frage nun die Kammer:

„ob sie den ersten Absatz zu §. 6 unverändert annehmen will?"

Einstimmig.

Sodann frage ich die Kammer:

„ob sie statt des zweiten Absatzes die Fassung annehmen will, welche die Deputation S. 364 des Berichts in Vorschlag bringt?"

Einstimmig.

Referent Professor Dr. Heinze:

§. 7.

Die Mitwirkung der Staatsanwaltschaft erstreckt sich auch auf die Verwaltungssache in demselben Umfange, in welchem sie bei der Justizstrafsache, je nach dem Gerichte, bei welchem sie anhängig ist, eintreten würde.

Der Bericht sagt:

7.

§. 7 der Vorlage beschränkt sich seinem Wortlaute nach auf den in §. 1 unter 2 erwähnten Fall. Es erschien aber zweckmäßig, den ausgesprochenen Grundsatz allgemeiner zu fassen und auf sämmtliche in §. 1 hervorgehobenen Fälle anzuwenden. Dies führte zu der veränderten Fassung:

„Die Mitwirkung der Staatsanwaltschaft erstreckt sich auf die Verwaltungsstrafsache in demselben Umfange, in welchem sie bei Justizstrafsachen je nach dem Gerichte, bei welchem diese anhängig sind, eintritt."

Die Deputation räth: Genehmigung des §. 7 mit dieser Aenderung.

Präsident von Friesen: Wünscht Jemand zu §. 7 das Wort zu nehmen? — Es meldet sich Niemand. Der Herr Referent hat Nichts weiter hinzuzufügen. Es wird daher nur noch der Fragstellung bedürfen. Die Deputation schlägt für §. 7 eine veränderte Fassung vor, welche der Referent soeben vorgetragen hat. Ich frage die Kammer:

„ob sie §. 7 in dieser veränderten Fassung annehmen will?"

Einstimmig.

Referent Professor Dr. Heinze:

§. 8.

Ist nach besonderer gesetzlicher Vorschrift eine von einer Verwaltungsbehörde erkannte Geldstrafe, weil sie nicht beigetrieben werden kann, von dem Richter in eine Freiheitsstrafe zu verwandeln, so ist hierzu das Gerichtsamt des Wohnorts oder in dessen Ermangelung des Aufenthaltsorts des Verurtheilten zuständig.

Gegen den Beschluß des Gerichtsamts über die Verwandlung ist nur Beschwerde an das Bezirksgericht zulässig.

In den Motiven heißt es:

Zu §. 8.

Es ist hier lediglich der in §. 35 des Bundespostgesetzes vorgesehene Fall berücksichtigt worden. Es schreibt §. 35 vor, daß die Verwandlung der von einer Postbehörde wegen einer Contravention erkannten, aber inexigibeln Geldstrafe in eine Freiheitsstrafe von dem Richter bewirkt werden soll. Es war daher hier zu bestimmen, welcher Richter hierzu zuständig ist und welche Rechtsmittel gegen seine Entschließung zulässig sind.

Der Bericht sagt:

8.

Den §. 8 empfiehlt man zur unveränderten Annahme.

Präsident von Friesen: Wünscht Jemand zu §. 8 das Wort? — Es meldet sich auch hier Niemand. Es kann daher abgestimmt werden. §. 8 wird zur unveränderten Annahme empfohlen. Ich frage die Kammer:

„ob sie §. 8 unverändert annehmen will?"

Einstimmig.

Referent Professor Dr. Heinze:

§. 9.

Unsere Ministerien der Finanzen, der Justiz und des Innern sind mit der Ausführung des Gesetzes beauftragt.

Im Berichte heißt es:

9.

§. 9 wird ebenfalls zur unveränderten Annahme empfohlen.

Präsident von Friesen: Zu §. 9 meldet sich auch Niemand zum Wort. Es kann daher abgestimmt werden. §. 9 wird ebenfalls zur unveränderten Annahme empfohlen. Ich frage die Kammer:

„ob sie §. 9 unverändert annehmen will?"

Einstimmig.

Referent Professor Dr. Heinze: Im Berichte heißt es schlüßlich:

Endlich empfiehlt die Deputation der hohen Kammer: dem vorliegenden Gesetzentwurfe im Ganzen unter den vorstehend vorgeschlagenen Modificationen ihre verfassungsmäßige Genehmigung zu ertheilen.

Präsident von Friesen: Hierüber würde mittelst Namensaufrufs abzustimmen sein. Ich frage die Kammer:

„ob sie dem Gesetzentwurfe mit den beschlossenen Modificationen ihre verfassungsmäßige Genehmigung ertheilen will?"

Es antworten mit Ja:

Vicepräsident Oberbürgermeister Pfotenhauer.	Professor Dr. Heinze.
Secretär Bürgermeister Wimmer.	Bischof Forwerk.
Staatsminister a. D. Dr. v. Behr.	Superintendent Dr. Lechler.
Freiherr von Hausen.	Graf Schönburg-Forderglauchau, Erlaucht.
Hofrath von Könneritz.	Landesbestallter Hempel.

Klosterpoigt von Posern.	Bürgermeister Clauß.
Rittergutsbesitzer Meinhold.	Kammerh. von Erdmannsdorff.
Bürgermeister Müller.	Bürgermeister Hirschberg.
Rittergutsbesitzer von Böhlau.	Kammerherr von Miltitz.
Freiherr von Rochow.	Graf Stolberg-Stolberg.
Rittergutsbesitzer Rittner.	Geh. Rath von König.
Kammerherr von Zehmen.	Graf von Hohenthal, Excellenz.
Kreisvorsitzender Kasten.	Rittergutsbesitzer Kraft.
Bürgermeister Hennig.	Kammerh. v. Watzdorf-Störmthal.
Bürgermeister Löhr.	Präsident von Friesen.
Kammerherr Edler v. d. Planitz.	

Somit ist dieser Gegenstand erledigt. Etwas Weiteres findet sich auf der Tagesordnung nicht. Weitere Berichte liegen zur Zeit nicht vor; es kann daher auch die Zeit der nächsten Sitzung nicht angegeben und wird dazu durch Karten eingeladen werden. Wahrscheinlich werden die nächsten Berichte, die zur Berathung kommen, aus der zweiten Deputation erstattet werden; indeß wird dieß noch seiner Zeit bestimmt angegeben werden. Das Protokoll kann heute noch verlesen werden.

(Geschieht durch Secretär Bürgermeister Wimmer.)

Genehmigt die Kammer dieses Protokoll? — Es erfolgt keine Erinnerung; es ist daher genehmigt und ersuche ich die Herren zur Mitvollziehung, welche das erste Protokoll mitunterzeichnet haben: die Herren von der Planitz und Bürgermeister Clauß.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 1 Uhr 18 Minuten.)

Redacteur H. Meinhold, Secretär im Königl. Ministerium des Innern. — Druck von B. G. Teubner in Dresden.

Letzte Absendung zur Post: am 23. December 1867.

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

I. Kammer.

№ 47. Dresden, den 6. Januar 1868.

Siebenundvierzigste öffentliche Sitzung der Ersten Kammer

am 3. Januar 1868.

Inhalt:

Begrüßung der Kammermitglieder seiten des Präsidenten beim Eintritt ins neue Jahr. — Registrandenvortrag Nr. 388 bis 498. — Urlaubsgesuche und Entschuldigungen. — Berathung des Berichts der zweiten Deputation über das königl. Decret, das Elsterbad betreffend. — Berathung des Berichts der zweiten Deputation über Abtheilung K des Ausgabebudgets, den Pensionsetat betr. — Vorlesung und Genehmigung des Protokolls der heutigen Sitzung. — Feststellung der Tagesordnung für die nächste Sitzung. — Geheime Sitzung.

Präsident von Friesen eröffnet die Sitzung 12 Uhr 15 Minuten in Gegenwart der Herren königl. Commissare Geh. Regierungsrath Eppendorff und Geh. Finanzrath Koch, sowie in Anwesenheit von 27 Kammermitgliedern.

Präsident von Friesen: Meine Herren! Erlauben Sie mir, daß ich die erste Sitzung in diesem neuen Jahre mit den lebhaftesten und innigsten Glückwünschen beginne und mich aufs Neue Ihrem schätzbaren Wohlwollen empfehle. Möge das neu angetretene Jahr ein reich gesegnetes sein für unseren verehrten König und das königliche Haus und für das ganze geliebte Vaterland; möge es ein Jahr des Friedens sein und der gesetzlichen Ordnung! Möge es auch uns an der Kraft und dem redlichen Willen nicht fehlen, um zum Wohle unseres Vaterlandes, soviel an uns ist, mitzuwirken und Alles zu thun, was zu seinem Besten dienen kann! Und so beginnen wir heute unser Tagewerk. Ein Protokoll ist nicht zu verlesen; wir können daher sofort anfangen mit dem Registrandenvortrage und ich ersuche den Herrn Secretär, damit zu beginnen.

(Nr. 388.) Petition des Herrn Superintendent Clauß zu Großenhain und Genossen und

(Nr. 389.) Petition des Herrn Superintendent Dr. Grimm zu Markneukirchen und Genossen

um Abänderung der §§. 4 und 34 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung.

Präsident von Friesen: Sind sofort an die Zweite Kammer abgegeben worden.

(Nr. 390.) Anschlußerklärung des Stadtrathes und der Stadtverordneten zu Werdau an die Petition des Vorstandes des sächsischen Städtetages um Abänderung der gesetzlichen Bestimmungen über Militärleistungen.

(Nr. 398.) Anschlußerklärung des Stadtrathes und der Stadtverordneten zu Döbeln an die Petition des Vorstandes des sächsischen Städtetages, Abänderung der gesetzlichen Bestimmungen über Militärleistungen betreffend.

(Nr. 407.) Beitrittserklärung des Stadtverordnetencollegiums zu Hainichen zu der Petition des Vorstandes des sächsischen Städtetages, Abänderung der gesetzlichen Bestimmungen über die Militärleistungen betreffend.

(Nr. 409.) Anschlußerklärung des Stadtrathes und der Stadtverordneten zu Riesa an die Petition des Vorstandes des sächsischen Städtetages, Abänderung der gesetzlichen Bestimmungen über Militärleistungen betreffend.

(Nr. 450.) Anschlußerklärung des Stadtrathes zu Nossen an die Petition des Vorstandes des sächsischen Städtetages, Abänderung der gesetzlichen Bestimmungen über Militärleistungen betreffend.

Präsident von Friesen: Alle früher eingegangenen Petitionen gleichen Inhalts sind an die vierte Deputation abgegeben worden; es wird daher vorgeschlagen, auch diese Petitionen an dieselbe abzugeben.

(Nr. 391.) Petition des Gemeinderathes zu Langburkersdorf, die Eisenbahnverbindung der Lausitz mit dem Meißner Hochlande mit Anschluß bei Pirna betreffend.

Präsident von Friesen: Diese Petition wird als ein Finanzgegenstand an die Zweite Kammer abzugeben sein.

(Nr. 392.) Protokollextract der Zweiten Kammer vom 16. December 1867, enthaltend den Vortrag der Ständischen Schrift auf das königl. Decret, den Entwurf eines Gesetzes über Aufhebung der sogenannten Meßferien betreffend.

Präsident von Friesen: Die Schrift ist bereits in beiden Kammern genehmigt, auch abgegangen, daher der Extract zu den Acten zu nehmen.

(Nr. 393.) Petition des Herrn Pfarrers Rudolph zu Bernsbach und Genossen um Abänderung der §§. 4 und 34 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung.

Präsident von Friesen: Ist an die Zweite Kammer sofort abgegeben worden.

(Nr. 394.) Petition des Herrn Bürgermeisters Maaz zu Schirgiswalde und Genossen, die Weiterführung der Eisenbahnlinie Zittau-Großschönau durch die südliche Oberlausitz betreffend.

Präsident von Friesen: An die Zweite Kammer abzugeben.

(Nr. 395.) Bericht der zweiten Deputation der Ersten Kammer über das königl. Decret Nr. 80, das Elsterbad betreffend.

Präsident von Friesen: Ist Gegenstand der heutigen Tagesordnung.

(Nr. 396.) Der Comité für Erbauung einer Eisenbahn von Dresden über Dippoldiswalde nach Schmiedeberg überreicht eine Anzahl Druckexemplare einer Petition um Erbauung dieser Eisenbahnlinie aus Staatsmitteln.

Präsident von Friesen: Die Druckexemplare sind vertheilt; die Berathung selbst aber erfolgt zunächst in der Zweiten Kammer.

(Nr. 399.) Petition des Herrn Superintendent Anacker zu Lößnitz und Genossen um Abänderung der §§. 4 und 34 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung.

Präsident von Friesen: Ist sofort an die Zweite Kammer abgegeben worden.

(Nr. 400.) Protokollextract der Zweiten Kammer vom 17. December 1867, enthaltend die Berathung des diesseitigen adoptirten Berichts über das königl. Decret, die Entwürfe einer bürgerlichen Proceßordnung, einer Gerichtsordnung und einer Concursordnung betreffend.

Präsident von Friesen: Gelangt an die erste Deputation zurück.

(Nr. 401.) Dergleichen Extract von demselben Tage, die Berathung des Berichts über eine Petition des landwirthschaftlichen Creditvereins im Königreiche Sachsen, Stempelbefreiung betreffend.

Präsident von Friesen: An die zweite Deputation.

(Nr. 402.) Dergleichen Extract vom 19. December 1867, die Berathung des diesseitigen adoptirten Berichts über das königl. Decret, die Immatriculation der Advocaten betreffend.

Präsident von Friesen: Gelangt an die erste Deputation zur Fertigung der Ständischen Schrift.

(Nr. 403.) Dergleichen Extract von demselben Tage, den Vortrag der Ständischen Schrift über das königl. Decret, die auf Grund §. 88 der Verfassungsurkunde erlassene Verordnung vom 23. Juli 1867 wegen Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Biere betreffend.

Präsident von Friesen: Eine in beiden Kammern genehmigte Schrift, die auch bereits abgegangen ist.

(Nr. 404.) Dergleichen Extract vom 20. December 1867, enthaltend die Berathung des Berichtes über die Beschwerden und Petitionen des Fabrikanten Döhler und des Tuchmachers Adler in Lengenfeld, eine Kellerentschädigung betreffend.

Präsident von Friesen: An die vierte Deputation abzugeben.

(Nr. 405.) Dergleichen Extract von demselben Tage, die Berathung des Nachberichts über den Gesetzentwurf wegen Aufhebung und Abänderung einiger Bestimmungen der allgemeinen Armenordnung vom 22. October 1840 betreffend.

Präsident von Friesen: Zur anderweiten Berichterstattung an die erste Deputation.

(Nr. 406.) Petition des Eisenbahncomités zu Neustadt bei Stolpen um Verwendung bei der hohen Staatsregierung für Erbauung einer Eisenbahn durch die südliche Lausitz.

Präsident von Friesen: An die Zweite Kammer abzugeben.

(Nr. 408.) Königl. Decret vom 10. December 1867, den Entwurf eines Gesetzes, die Mortification gewisser inländischer öffentlicher Werthpapiere betreffend.

Präsident von Friesen: Das Decret ist zu verlesen und dann an die Zweite Kammer abzugeben.

Das königl. Decret lautet:

Die getreuen Stände sind bei Eröffnung des gegenwärtigen ordentlichen Landtages davon benachrichtigt worden, daß denselben unter anderen auch der Entwurf

eines Gesetzes, die Mortification gewisser inländischer öffentlicher Werthpapiere betreffend,

welcher während des Landtages 1863/64 mittelst Decretes vom 30. März 1864 ihnen zugegangen, mittelst Decretes vom 22. Juli desselben Jahres aber wieder zurückgezogen worden war, anderweit zur Berathung werde vorgelegt werden.

Nachdem inmittelst das Königreich Sachsen dem Norddeutschen Bunde beigetreten und in der Verfassung des Letzteren Artikel 4 unter 13 die Gesetzgebung über das gerichtliche Verfahren den Organen des Bundes vorbehalten, auch zu Erlassung einer für das Bundesgebiet giltigen bürgerlichen Proceßordnung bereits Einleitung getroffen worden ist, so wollen Seine Königliche Majestät die getreuen Stände in die Berathung des bezeichneten Entwurfs zur Zeit nicht eintreten lassen, hal-

ten vielmehr für nothwendig, daß zunächst erwartet werde, ob und welche Vorschriften über das Verfahren zum Zwecke der Mortification von Werthpapieren der gedachten Art in der bürgerlichen Proceßordnung für den Norddeutschen Bund Aufnahme finden werden.

Seine Königliche Majestät wollen daher von anderweiter Vorlegung des gedachten Entwurfs während des gegenwärtigen Landtags absehen und verbleiben, indem Sie die getreuen Stände hiervon in Kenntniß setzen, denselben in Huld und Gnaden wohl beigethan.

Dresden, den 10. December 1867.

(L.S.) Johann. Dr. Robert Schneider.

Es wird vorgeschlagen, das Decret an die Zweite Kammer mitzutheilen, wo es ebenfalls zur Verlesung gelangen wird.

(Nr. 410.) Petition des Stadtrathes und der Stadtverordneten zu Burgstädt um Errichtung eines Gymnasiums in Chemnitz.

Präsident von Friesen: An die Zweite Kammer abzugeben.

(Nr. 411.) Anschlußerklärung der Gemeinde Stürza bei Stolpen;

(Nr. 412.) Dergleichen der Gemeinde Oberhelmsdorf bei Stolpen;

(Nr. 413.) Dergleichen der Gemeinde Gießenstein bei Pirna;

(Nr. 414.) Dergleichen der Gemeinde Großcotta;

(Nr. 415.) Dergleichen der Stadtgemeinde Lauenstein

an die Petition des Eisenbahncomités zu Pirna, den Ausgang der südlausitzer Eisenbahn an der Elbe bei Pirna betreffend.

Präsident von Friesen: Die Hauptpetition, an welche diese Petitionen sich anschließen, befindet sich bereits bei der Zweiten Kammer; es wird daher vorgeschlagen, auch diese Anschlußerklärungen dorthin abzugeben.

(Nr. 416.) Bericht der zweiten Deputation der Ersten Kammer über Abtheilung K des Ausgabebudgets, den Pensionsetat betreffend.

Präsident von Friesen: Befindet sich heute auf der Tagesordnung.

(Nr. 397.) Petition des Herrn Diaconus Leber zu Reinsdorf und Genossen um Abänderung der §§. 4 und 34 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung.

(Nr. 417.) Petition des Herrn Pfarrers Friedrich zu Limbach bei Chemnitz und Genossen um Abänderung der §§. 4 und 34 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung.

(Nr. 449.) Petition des Herrn Superintendenten M. Zschucke zu Bischofswerda und Genossen um Abänderung der §§. 4 und 34 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung.

Präsident von Friesen: Sind bereits an die Zweite Kammer abgegeben worden.

Secretär Bürgermeister Wimmer: Es kommen nun unter Nr. 418 bis 433 und unter Nr. 438 bis mit 448 Anschlußerklärungen an die Petition des Eisenbahncomités in Pirna, den Ausgang der südlausitzer Eisenbahn bei Pirna betreffend:

(Nr. 418.) Anschlußerklärung der Gemeinde Mügeln bei Pirna;

(Nr. 419.) Dergleichen der Gemeinde Kleincotta;

(Nr. 420.) Dergleichen der Gemeinde Rennersdorf bei Stolpen;

(Nr. 421.) Dergleichen der Gemeinde Zehista;

(Nr. 422.) Dergleichen der Gemeinde Großsedlitz;

(Nr. 423.) Dergleichen der Gemeinde Langwolmsdorf bei Stolpen;

(Nr. 424.) Dergleichen der Gemeinde Meuslitz;

(Nr. 425.) Dergleichen der Gemeinde Themnitz;

(Nr. 426.) Dergleichen der Gemeinde Ober- und Niederjohnsbach;

(Nr. 427.) Dergleichen der Gemeinde Börnersdorf;

(Nr. 428.) Dergleichen der Gemeinde Copitz;

(Nr. 429.) Dergleichen der Gemeinde Ottendorf;

(Nr. 430.) Dergleichen der Gemeinde Ebenheit;

(Nr. 431.) Dergleichen der Gemeinde Struppen;

(Nr. 432.) Dergleichen der Gemeinde Borna;

(Nr. 433.) Dergleichen der Gemeinde Friedrichswalde;

(Nr. 438.) Anschlußerklärung der Gemeinde Förderjessen;

(Nr. 439.) Dergleichen der Stadtgemeinde zu Bärenstein;

(Nr. 440.) Dergleichen der Gemeinde Weesenstein;

(Nr. 441.) Dergleichen der Gemeinde Herbergen;

(Nr. 442.) Dergleichen der Gemeinde Niedergersdorf;

(Nr. 443.) Dergleichen der Gemeinde Neudörfel;

(Nr. 444.) Dergleichen der Gemeinde Zatzschke;

(Nr. 445.) Dergleichen der Gemeinde Hellendorf;

(Nr. 446.) Dergleichen der Gemeinde Oelsengrund;

(Nr. 447.) Dergleichen der Gemeinde Kleingraupa;

(Nr. 448.) Dergleichen der Gemeinde Niederposta.

Präsident von Friesen: Sämmtliche Anschlußerklärungen sind ebenfalls an die Zweite Kammer abzugeben.

(Nr. 451.) Petition der städtischen Collegien zu Bischofswerda, die Fortführung der südlausitzer Eisenbahn betreffend.

(Nr. 452.) Anschlußerklärung der Gemeinde Mockethal;

(Nr. 453.) Dergleichen der Gemeinde Niederhartmannsbach;

(Nr. 454.) Dergleichen der Gemeinde Oberhartmannsbach;

(Nr. 455.) Dergleichen der Gemeinde Oberposta;

(Nr. 456.) Dergleichen der Gemeinde Heeselicht;

(Nr. 457.) Dergleichen der Gemeinde Altstadt;

(Nr. 458.) Dergleichen der Gemeinde Schmorsdorf;

(Nr. 459.) Dergleichen der Gemeinde Krebs;

(Nr. 460.) Dergl. der Gemeinde Niedermeusegast;

(Nr. 461.) Dergleichen der Gemeinde Mühlsdorf;

(Nr. 462.) Dergleichen der Gemeinde Dauba;

(Nr. 463.) Dergleichen der Gemeinde Crotta;

(Nr. 464.) Dergleichen der Gemeinde Falkenhain;

(Nr. 465.) Dergleichen der Gemeinde Biensdorf;

(Nr. 466.) Dergleichen der Stadtgemeinde Gottleuba;

(Nr. 467.) Dergleichen der Gemeinde Borschendorf;

(Nr. 468.) Dergleichen der Stadtgemeinde Liebstadt;

(Nr. 472.) Anschlußerklärung der Gemeinde Zeichen;

(Nr. 473.) Dergleichen der Gemeinde Uttewalde;

(Nr. 474.) Dergleichen der Gemeinde Doberzeit;

(Nr. 475.) Dergleichen der Gemeinde Kleinborthen;

(Nr. 476.) Dergleichen der Gemeinde Großborthen;

(Nr. 477.) Dergleichen der Gemeinde Burgstädtel;

(Nr. 478.) Dergleichen der Gemeinde Breitenau;

(Nr. 479.) Dergleichen der Gemeinde Bahra;

(Nr. 480.) Dergleichen der Gemeinde Birkwitz;

(Nr. 481.) Dergleichen der Gemeinde Großgraupa;

(Nr. 482.) Dergleichen der Gemeinde Elbersdorf;

(Nr. 483.) Dergleichen der Gemeinde Niederseidewitz;

(Nr. 484.) Dergleichen der Gemeinde Goës;

(Nr. 485.) Dergleichen der Gemeinde Wölka;

(Nr. 486.) Dergleichen der Gemeinde Großröhrsdorf;

(Nr. 487.) Dergleichen der Gemeinde Obermeusegast;

(Nr. 488.) Dergleichen der Gemeinde Pratzschwitz;

(Nr. 491.) Anschlußerklärung der Gemeinde Rückersdorf;

(Nr. 492.) Dergleichen der Gemeinde Rathewalde;

(Nr. 493.) Dergleichen der Gemeinde Berthelsdorf;

(Nr. 494.) Dergleichen der Gemeinde Bühlau;

(Nr. 495.) Dergleichen der Gemeinde Wingendorf;

(Nr. 496.) Dergleichen der Gemeinde Göppersdorf;

(Nr. 497.) Dergleichen der Gemeinde Hinterjessen;

(Nr. 498.) Dergleichen der Gemeinde Lauterbach

an die Petition des Eisenbahncomités zu Pirna ꝛc., den Ausgang der südlausitzer Eisenbahn an der Elbe bei Pirna betreffend.

Präsident von Friesen: Es werden alle die erwähnten Anschlußpetitionen, wie die früheren, an die Zweite Kammer abzugeben sein.

(Nr. 434.) Petition des Herrn Superintendent Schmalz zu Waldheim, Abänderung der §§. 4 und 34 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung betreffend, nebst einer dergleichen Petition des Herrn Pfarrers Dietrich zu Rossau und Genossen.

Präsident von Friesen: Sind sofort an die Zweite Kammer abgegeben worden.

(Nr. 435.) Herr Diaconus Härting in Zschopau übersendet 43 Exemplare einer Druckschrift: „Zeugniß über die Thesen des pädagogischen Vereins zu Chemnitz zu einer zeitgemäßen Reform des sächsischen Volksschulwesens", zur Vertheilung an die Kammermitglieder.

Präsident von Friesen: Die Druckschrift ist bereits vertheilt und die Berathung selbst wird in der Zweiten Kammer erfolgen.

(Nr. 436.) Herr Superintendent Dr. Siebenhaar zu Penig übersendet eine Anzahl Exemplare einer Druckschrift: „Votum über den Entwurf einer Kirchenvorstands- und Synodalordnung ꝛc." zur Vertheilung an die Kammermitglieder.

Präsident von Friesen: Die Druckschrift ist bereits vertheilt.

(Nr. 437.) Petition des Herrn Superintendent Dr. Körner zu Frankenberg und Genossen, die Errichtung eines Gymnasiums zu Chemnitz betreffend.

Präsident von Friesen: Wird, wie die früheren Petitionen gleichen Inhaltes, an die Zweite Kammer abzugeben sein.

(Staatsminister Freiherr von Friesen tritt ein.)

(Nr. 469.) Die Dresdner Handels- und Gewerbekammer übersendet 1 Exemplar ihres Jahresberichtes pro 1866.

Präsident von Friesen: Dieser Jahresbericht liegt in der Kanzlei zur Einsicht bereit.

(Nr. 470.) Herr Abg. Schnoor übersendet eine Anzahl Druckexemplare einer an die königl. Ministerien des Innern und der Finanzen gerichteten Petition des Centralcomités für die directe Chemnitz-Leipziger Eisenbahn zur Vertheilung an die Kammermitglieder.

Präsident von Friesen: Die Exemplare sind vertheilt.

(Nr. 471.) Anderweiter Bericht der Zwischendeputation der Ersten Kammer über den Entwurf eines allgemeinen Berggesetzes.

Präsident von Friesen: Dieser anderweite Bericht wird nächstens gedruckt vertheilt werden, wahrscheinlich heute noch, und kommt dann auf die nächste Tagesordnung.

(Nr. 489.) Petition der Volksvereine zu Lichtenstein, Callnberg, Rödlitz und Heynsdorf, den Gesetzentwurf über Abänderung und Ergänzung der Gewerbe- und Personalsteuer betreffend.

Präsident von Friesen: Das betreffende Gesetz befindet sich zur Berathung in der Zweiten Kammer. Die Petition wird deshalb ebendahin abzugeben sein.

(Nr. 490.) Petition des Herrn Pastors Dr. Hering zu Lodmen und Genossen um Abänderung der §§. 4 und 34 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung.

Präsident von Friesen: Ist bereits an die Zweite Kammer abgegeben worden. Hiermit schließt die Registrande.

Um Urlaub haben gebeten Herr Staatsminister a. D. Dr. von Behr wegen Krankheit und zwar zunächst auf 14 Tage, also von heute, dem 3. bis zum 17. Januar; ferner Herr Graf von Hohenthal auf 3—4 Tage wegen Privatgeschäften.

(Staatsminister von Nostitz-Wallwitz tritt ein.)

Ich frage die Kammer, ob sie diese Urlaubsgesuche bewilligen will? — Einstimmig.

Entschuldigen lassen sich für heute Herr Freiherr von Hausen wegen dringender Privatgeschäfte, Herr Bürgermeister Dr. Koch wegen Amtsgeschäften, Herr Kammerherr von Metzsch wegen Unwohlseins, Herr Superintendent Dr. Lechler wegen Amtsgeschäften, Herr Graf Wilding von Königsbrück wegen dringender Privatgeschäfte, Herr Kammerherr von Miltitz desgleichen wegen Geschäften; Herr Bürgermeister Löhr kann wegen Krankheit heute nicht erscheinen, Herr Oberhofprediger Dr. Liebner entschuldigt sich mit Amtsgeschäften, ingleichen Herr Geh. Finanzrath von Nostitz-Wallwitz.

Etwas Weiteres ist der geehrten Kammer nicht mitzutheilen. Wir können daher zur Tagesordnung übergehen, zur Berathung des Berichts der zweiten Deputation über das königl. Decret, das Elsterbad betreffend.*) — Ich ersuche Herrn Landesbestallten Hempel, der Kammer Vortrag zu erstatten.

Referent Landesbestallter Hempel:

(Das allerhöchste Decret siehe L.-M. II. K. S. 1295.)

*) Vergl. L.-M. II. K. S. 1294 flgg.

Ich darf wohl annehmen, daß die geehrten Kammermitglieder sich mit dem Inhalt der Beilage sub D bekannt gemacht haben, und erlaube mir daher an den Herrn Präsidenten das Ersuchen zu stellen, die hohe Kammer zu fragen, ob sie genehmigen wolle, daß von dem Vorlesen dieser Beilage abgesehen werde, sofern die hohe Staatsregierung damit einverstanden ist.

Präsident von Friesen: Ich frage demnach die geehrte Kammer, ob sie gestatten wolle, daß von der Verlesung der Beilage sub D unter Voraussetzung der Genehmigung der hohen Staatsregierung abgesehen werde. Genehmigt die Kammer Solches? — Einstimmig.

(Die nicht zum Vortrage gelangte Beilage sub D siehe L.-M. II. K. S. 1295 flgg.)

Referent Landesbestallter Hempel: Der Bericht lautet:

In dem Budget für die Jahre 1868 und 1869 sind bei Pos. 24e für das Elsterbad 315 Thlr. als gemeinjährige Ausgabesumme postulirt. Die Staatsregierung hält jedoch im Interesse des Elsterbades eine Erweiterung des Betriebs desselben für nöthig und verlangt deshalb in dem königl. Decrete vom 29. November 1867 nachträglich die Summe von 24,626 Thlr. Die Beschlußfassung hierüber ist dringlich, weil, wenn die postulirte Summe bereits für die Badesaison 1868 nutzbar gemacht werden soll, die Einleitungen hierzu sofort zu treffen sind. Die zweite Deputation der Zweiten Kammer hat über das obgedachte königl. Decret den in der Beilage zur III. Abth. der Landt.-Acten 1. Bd. S. 695 flg. ersichtlichen Bericht erstattet und auf Grund desselben ist von der Zweiten Kammer in der 70. öffentlichen Sitzung am 16. d. M. die Bewilligung der postulirten Summe einstimmig beschlossen worden.

Die unterzeichnete Deputation hat das Postulat einer eingehenden Prüfung unterworfen und es ist ihr gegen dessen Genehmigung kein Bedenken beigegangen. Sie gestattet sich, was die Einzelnheiten desselben und die Motivirung betrifft, sowohl auf die Beilage zu dem vorliegenden königl. Decrete unter D, als auf den ausführlichen Bericht der zweiten Deputation der Zweiten Kammer vom 12. December dieses Jahres zu verweisen, auch zu gedenken, daß in einer an die Ständeversammlung gerichteten Petition Karl Schieboth's und 55 Genossen um die Bewilligung des Regierungspostulats im Interesse des Elsterbades noch besonders gebeten worden ist, und beantragt, den in der Sache von der Zweiten Kammer gefaßten Beschlüssen allenthalben beizutreten und

a) entsprechend der Regierungsvorlage, wonach

unter 1 8545 Thlr. zur Vermehrung der Badezellen, einschließlich der Mobiliareinrichtung des als Warte- und Conversationszimmer einzurichtenden Balconzimmers, sowie eines kleineren Wartezimmers für Damen und zweier Lesecabinete,

unter	2	3100 Thlr.	zur Beschaffung einer größeren Dampfmaschine von 8 Pferdekräften,
"	3	2000 "	zur Anschaffung und Montirung eines dritten großen Dampfkessels als Reservekessel,
"	4	1500 "	zur Erweiterung des neuen Kesselhauses und Vergrößerung des Inventarienschuppens,
"	6a	2470 "	zur Beschaffung einer größeren Räumlichkeit für die Bereitung der Moorbäder,
"	6b	700 "	zur Aufstellung eines Moorzerkleinerungs- und Reinigungsapparats,
"	6c	500 "	zur Anbringung von Rührapparaten in den Moorbottichen,
"	6d	730 "	zur Asphaltirung der Moorwannenfahrbahn,
"	7	4600 "	zur Anschaffung von 28 sogenannten Schwarze'schen kupfernen Wannen, anstatt der im alten Badehause noch befindlichen Holz- und Zinnwannen,
"	8	800 "	zur Deckung etwa nothwendiger Ueberschreitungen der unter den vorstehenden Nummern angeführten Anschlagesummen und
"	9	300 "	zu Gratificationen

gefordert werden, mit Anrechnung von 619 Thlr. Restbestand der am Landtage 1864/66 für das Elsterbad bewilligten Geldmittel, also in Summa 24,626 Thlr. zu bewilligen; auch

b) zu genehmigen, daß die bewilligte Gesammtsumme zur einen Hälfte mit 12,313 Thlr. auf das Jahr 1868 und zur anderen Hälfte mit gleichfalls 12,313 Thlr. auf das Jahr 1869 in das ordentliche Budget unter Pos. 24e der Staatsausgaben als transitorische Post eingestellt werde, und

c) die obenerwähnte Petition Schieboth's und Genossen durch die gefaßten Beschlüsse als erledigt zu betrachten.

Präsident von Friesen: Die Berathung ist eröffnet und ich erwarte, ob Jemand zu dem Berichte im Allgemeinen und in seinen einzelnen Theilen das Wort nehmen will? — Es meldet sich Niemand zum Wort; die Berathung ist also geschlossen. — Der Herr Referent hat das Schlußwort; er verzichtet, also kann ich zur Abstimmung übergehen.

Die Deputation beantragt sub a, entsprechend der Regierungsvorlage, 24,626 Thlr. zu bewilligen und es wird darauf die erste Frage gestellt werden, worauf dann die Anträge sub b und c und der Namensaufruf übrig bleiben. Ich frage daher die Kammer:

„ob sie dem Deputationsantrage entsprechend die Summe von 24,626 Thlr. bewilligen wolle?"

Einstimmig.

Die zweite Frage ist die:

„b) zu genehmigen, daß die bewilligte Gesammtsumme zur einen Hälfte mit 12,313 Thlr. auf das Jahr 1868 und zur anderen Hälfte mit gleichfalls 12,313 Thlr. auf das Jahr 1869 in das ordentliche Budget unter Pos. 24e der Staatsausgaben als transitorische Post eingestellt werde."

Ich frage die Kammer:

„ob sie die Bewilligung der vorstehenden Summe in den beiden Jahren 1868/69 aussprechen wolle?"

Einstimmig.

Sodann frage ich die Kammer:

„ob sie die Petition Schieboth's und Genossen nunmehr als erledigt betrachten wolle?"

Einstimmig.

Es bleibt nun noch der Namensaufruf übrig. — Ich frage die Kammer:

„ob sie sich in der beschlossenen Weise gegen die Staatsregierung erklären wolle?"

Es antworten mit Ja:

Vicepräsident Oberbürgermeister Pfotenhauer.	Rittergutsbesitzer von Böhlau.
	Freiherr von Rochow.
Secretär von Egidy.	Rittergutsbesitzer Rittner.
" Bürgermeister Wimmer.	Kammerherr von Zehmen.
Königl. Hoheit Kronprinz Albert.	Kreisvorsitzender Kasten.
Königl. Hoheit Prinz Georg.	Bürgermeister Hennig.
Hofrath von Könneritz.	Kammerherr Edler v. d. Planitz.
Professor Dr. Heinze.	Bürgermeister Clauß.
Bischof Forwerk.	Kammerh. von Erdmannsdorff.
Capitular von Stammer.	Bürgermeister Hirschberg.
Graf Schönburg-Forderglauchau, Erlaucht.	Graf Stolberg-Stolberg.
	Geh. Rath von König.
Landesbestallter Hempel.	Rittergutsbesitzer Kraft.
Klostervoigt von Posern.	Kammerh. von Einsiedel-Scharfenstein.
Rittergutsbesitzer Meinhold.	
Bürgermeister Müller.	Kammerh. v. Watzdorf-Störmthal.
Freiherr von Schönberg Bibran.	Präsident von Friesen.

Der zweite Gegenstand der Tagesordnung betrifft den Bericht der zweiten Deputation über Abtheilung K des Ausgabebudgets, den Pensionsetat betreffend.*)

Referent Landesbestallter Hempel: Der Bericht lautet:

Für jedes der Jahre 1868 und 1869 tritt der die Positionen 76 bis mit 80, sowie 82/84 umfassende Pensionsetat mit einem Gesammtpostulate von

*) Vergl. L.M. II. K. S. 1286 flgg.

11,000 Thlr.	transitorisch und
359,131 "	etatmäßig
370,131 Thlr.	Summa

auf. Als Grundlage für die Berechnung und Aufstellung dieses Postulats hat der Staatsregierung der Stand der Pensionen Ende Juni 1867 gedient.

Da für die Finanzperiode 1864/66 die Bewilligungssumme sich auf

596,910 Thaler

belief, so erscheint im gegenwärtigen Budget das Postulat der in Rede stehenden Abtheilung um

226,779 Thaler

niedriger.

Man würde sich indeß täuschen, wenn man hieraus auf einen Minderbedarf bei dem Pensionsetat schließen wollte. Jene Differenz erklärt sich vielmehr einfach daraus, daß in der Bewilligungssumme pro 1864/66

231,929 Thlr.	Pos. 81, Pensionsetat des Kriegsdepartements, und der in Pos. 80 innenbegriffene Bedarf an Pensionen und Wartegeldern für den Postetat, welche bei der gegenwärtigen Budgetaufstellung nach Höhe von
24,143 "	auszuscheiden gewesen sind, mit enthalten war; dieser Betrag an zusammen
256,072 Thlr.	aber infolge des Uebergangs des Post- und des Militäretats auf den Norddeutschen Bundeshaushalt aus Pos. 80 und 81 des vorliegenden Ausgabebudgets ganz in Wegfall zu bringen gewesen ist, so daß bei
256,072 Thlr.	Wegfall gegen früher und
226,779 "	Minderbedarf gegen früher für den Pensionsetat, soweit er nicht dem Bundeshaushalte zur Last fällt, dieses Mal in Wirklichkeit nicht sowohl weniger, als vielmehr
29,293 Thlr.	jährlich mehr gefordert werden, als im Voranschlage auf die Finanzperiode 1864/66.

In welcher Weise dieser Mehrbedarf und bei welchen Positionen er sich ergiebt, darüber enthalten nicht blos die Specialetats (Landt.-Acten I. Abth. 2. Bd. S. 717 flg.), sondern auch der Bericht der zweiten Deputation der Zweiten Kammer S. 40 nähere Angaben. Die unterzeichnete Deputation gestattet sich, auf dieselben hiermit zu verweisen und beschränkt sich darauf, hier nur im Allgemeinen so viel hervorzuheben, daß, während darnach der Bedarf beim Hofetat und im Departement des Gesammtministeriums und des Kriegsministeriums um 12,198 Thaler gesunken ist, er in den übrigen Departements um 41,491 Thlr. gestiegen ist. Fast die Hälfte dieses Mehrbedarfs trifft mit 20,253 Thaler das Ministerium der Justiz, ohne Zweifel eine Folge des Uebergangs der Patrimonialgerichtsbarkeiten auf den Staat und der dadurch bedingten sehr wesentlichen Erhöhung des Justizbudgets im Allgemeinen.

Da die Grundsätze, nach welchen Pensionen und Wartegelder zu gewähren und zu berechnen sind, gesetzlich feststehen, so folgt daraus von selbst die Nothwendigkeit, der Staatsregierung, so lange hierunter nicht eine andere Einrichtung getroffen sein wird, diejenigen Summen zu bewilligen und zur Verfügung zu stellen, deren sie bedarf, um gesetzlich berechtigten Pensionsansprüchen gerecht werden zu können. Es sind jedoch diese Bewilligungen lediglich aus dem Gesichtspunkte einer auf Berechnung zu gewährenden Summe zu betrachten, deren Höhe der Natur der Sache nach mannichfachen Schwankungen unterworfen ist und nur erst durch den Rechenschaftsbericht bestimmt nachgewiesen werden kann. Wie wenig sich über die Veränderungen im Pensionsetat mit nur einiger Sicherheit Annahmen im Voraus feststellen lassen, ergiebt sich aus den Schwankungen, welche derselbe nach der auf Seite 41 des jenseitigen Deputationsberichts abgedruckten tabellarischen Zusammenstellung in den letzten zehn Jahren, sowie nach Ausweis der vorhandenen Rechenschaftsberichte erfahren hat, nach welchen letzteren für die Zwecke des Pensionsetats incl. des Militärdepartements wirklich verausgabt worden sind:

1,861,291 Thlr.	in der Budgetperiode	1849/51,
1,853,250 "	" " "	1852/54,
1,861,072 "	" " "	1855/57,
1,794,072 "	" " "	1858/60,
1,786,562 "	" " "	1861/63,

während der Voranschlag auf die Periode 1864/66 in der Höhe von

1,790,730 Thlr.

festgestellt worden ist.

Immerhin aber wird man in der Höhe dieser Zahlen eine erneute Aufforderung zu finden haben, auch fernerhin alle Mittel und Wege aufzusuchen und in Anwendung zu bringen, welche dazu beitragen können, in Bezug auf die so überaus erhebliche Pensionslast eine Erleichterung für den Staatshaushalt herbeizuführen, zumal diesen beträchtlichen Ausgaben in den zur Staatskasse fließenden Pensions- und Besoldungsabzügen der Staatsdiener nur eine verschwindend klein zu nennende Einnahme (Pos. 20) gegenübersteht, welche nach Ausweis der Rechenschaftsberichte nicht mehr als

120,845 Thlr.	in der Finanzperiode	1849/51,
121,718 "	" " "	1852/54,
131,026 "	" " "	1855/57,
170,234 "	" " "	1858/60,
157,112 "	" " "	1861/63

betrug und im Budget 1864/66 auf

210,000 Thlr.

veranschlagt worden ist.

Sind in dieser Beziehung die neueren Pensionsgesetze vom 24. April 1851 und 22. Mai 1852 schon jetzt nicht ohne günstige Rückwirkung gewesen, so wird man, da die sonstigen, auf directe Abhilfe gerichteten Bestrebungen ohne jedes befriedigende Ergebniß geblieben sind, neben dem fortdauernden günstigen Einflusse der neueren Pensionsgesetzgebung zur Zeit zunächst und vor Allem an der Hoffnung festzuhalten haben, daß auch für das Postulat des Pensionsetats eine, wenn auch schlüßlich immer nach den Verhältnissen sich bestimmende, so doch nachhaltige Grenze im Interesse des Staatshaushalts und damit eine Erleichterung der Staatskasse sich um so sicherer werde finden und erreichen lassen, je ernster die königl. Staatsregierung auf Vereinfachung der Staatsverwaltung, Kräftigung der Selbstverwaltung in den Gemeinden und auf Verminderung der Staatsdiener Be-

dacht nimmt; wie sie dies wiederholt auf die bezüglichen Anträge der Ständeversammlung zugesichert hat.

Uebergehend zu den einzelnen Positionen des Pensionsetats, so hat die unterzeichnete Deputation die im jenseitigen Deputationsberichte Seite 42 und 43 mitgetheilten Zahlenverhältnisse geprüft und mit den bezüglichen Unterlagen durchgängig übereinstimmend gefunden; hierbei aber, gleich der jenseitigen Deputation, zu Ausstellungen irgend welcher Art keine Veranlassung gehabt. Von der Zweiten Kammer ist in deren 69. öffentlichen Sitzung in Einzelabstimmungen über jede Position einstimmig beschlossen worden, die Postulate des Pensionsetats zu bewilligen, wie folgt:

	Summa. Wartegeld. Thlr.	Pensionen. Thlr.	Transitorisch. Thlr.	Etatmäßig. Thlr.
Pos. 76. Hofetat . .	974.	10,026.	11,000.	—
„ 77. Gesammtministerium ꝛc.	—	4,474.	—	4,474.
„ 78. Justizministerium . .	1,960.	83,022.	—	84,982.
„ 79. Ministerium des Innern	3,604.	61,931.	—	65,535.
„ 80. Finanzministerium . .	3,434.	185,371.	—	188,805.
„ 82. Cultusministerium . .	560.	3,153.	—	3,713.
„ 83. Ministerium des Auswärtigen . . .	1,750.	9,872.	—	11,622.
„ 84. Insgemein	—	—	—	—
Summa:	12,282.	357,849.	11,000.	359,131.

Die unterzeichnete Deputation empfiehlt der geehrten Ersten Kammer, diesen Beschlüssen beizutreten.

Hierüber hat die Zweite Kammer auf Anregung ihrer Deputation mit Stimmeneinhelligkeit noch einen auf die Wartegelder bezüglichen früheren ständischen Antrag zu erneuern beschlossen. Nach den Wartegeldverzeichnissen, welche nebst einigen anderen Specialunterlagen in der Kanzlei zur Einsicht ausliegen, beläuft sich nämlich die Zahl der Wartegeldempfänger beim Hofetat auf 3 mit 974 Thlr. jährlichem Wartegelde, und in den übrigen Departements (ausschließlich des Post- und Kriegsetats) auf 24 mit einem jährlichen Wartegelde von zusammen 11,828 Thlr. Da nun zehn dieser Wartegeldempfänger das ihnen ausgesetzte Wartegeld an zusammen 4854 Thlr. jährlich bereits länger als drei Jahre beziehen, so ist zu möglichster Verminderung der Wartegelder von der Zweiten Kammer nach früheren Vorgängen wiederum der Antrag beschlossen worden:

„Die Staatsregierung wolle den, in der der Deputation mitgetheilten Uebersicht aufgeführten Wartegeldempfängern, welche bereits über drei Jahre Wartegeld erhalten haben, baldmöglichst eine ihren Kräften angemessene anderweite active Stellung anweisen, und Denjenigen, bei denen dies nicht thunlich ist, die gesetzliche Pension gewähren."

Hält nun auch die unterzeichnete Deputation in Hinblick auf die seiten der königl. Staatsregierung in der fraglichen Beziehung beim vorigen ordentlichen Landtage gemachten ausführlichen Mittheilungen die Erneuerung dieses Antrags nicht für unbedingt nothwendig, so wird diese doch dazu beitragen, der Staatsregierung den Wunsch der thunlichsten Beseitigung der fraglichen Wartegelder von Neuem als einen recht dringlichen erscheinen zu lassen. Die Deputation trägt daher, zumal nachdem bei den Verhandlungen in der Zweiten Kammer auch der Herr Finanzminister principiell mit dem Antrage sich einverstanden erklärt und auch seinerseits es als im hohen Grade wünschenswerth bezeichnet hat, die Wartegelder nach und nach zu vermindern und dadurch Ersparnisse für die Staatskasse herbeizuführen, kein Bedenken, der geehrten Ersten Kammer

den Beitritt zu dem vorgedachten Beschlusse der Zweiten Kammer hiermit anheimzugeben.

Präsident von Friesen: Es tritt nun die Berathung ein und ich setze voraus, daß die geehrte Kammer damit einverstanden sein wird, daß gleich über den ganzen Bericht berathen werde, und erwarte, ob Jemand sich zum Worte melden wird. — Es meldet sich Niemand. Die Kammer beabsichtigt also keine Berathung und ist dieselbe daher geschlossen. Da der Herr Referent Nichts mehr hinzuzufügen hat, kann zur Abstimmung verschritten werden. Es ist jedoch der geehrten Kammer noch anheimzugeben, ob über die Positionen von Nr. 76 an bis 84 einzeln abgestimmt werden soll oder ob sie genehmigt, daß gleich die ganze Summe zusammengefaßt wird. Ich setze Letzteres voraus, da eine Erinnerung über den ganzen Bericht nicht erfolgt ist, und werde daher, wenn Niemand Etwas dagegen erinnert, gleich die Frage auf die volle und ganze Summe stellen. Die Deputation empfiehlt der Kammer, folgende Summe zu bewilligen: An Wartegeldern die Summe von 12,282 Thlr., an Pensionen im Ganzen 357,849 Thlr., transitorisch 11,000 Thlr., etatmäßig 359,131 Thlr. Es handelt sich also um diese letztere Summe mit Anrechnung der Summe von 11,000 Thlr. transitorisch und beträgt dieselbe 370,131 Thlr. Ich frage die Kammer:

„ob sie diese Summe bewilligen wolle?"

Einstimmig.

Sodann befindet sich Seite 23 des Berichts folgender Antrag:

„Die Staatsregierung wolle den, in der der Deputation mitgetheilten Uebersicht aufgeführten Wartegeldempfängern, welche bereits über drei Jahre Wartegeld erhalten haben, baldmöglichst eine ihren Kräften angemessene anderweite active Stellung anweisen, und Denjenigen, bei denen dies nicht thunlich ist, die gesetzliche Pension gewähren."

Ich frage die Kammer:

„ob sie diesem Antrage, welcher in der Zweiten Kammer bereits angenommen worden ist, beistimmen will?"

Einstimmig.

Hiermit ist die Tagesordnung erledigt; das Protokoll kann noch vorgelesen werden.

Zunächst lade ich die geehrte Kammer noch ein auf Dienstag, den 7. d. M. Vormittags 11 Uhr. Gegenstand der Berathung wird sein: Bericht und Nachbericht der Zwischendeputation der Ersten Kammer über den Berggesetzentwurf.

(Das Protokoll wird vom Secretär Amtshauptmann von Egidy vorgelesen.)

Wird dieses Protokoll genehmigt? — Es ist einstimmig genehmigt. — Um Mitvollziehung ersuche ich Herrn Kammerherrn von Erdmannsdorff und Herrn Bürgermeister Hirschberg.

Ich ersuche die geehrten Herren, nach Schluß der öffentlichen Sitzung noch einen Augenblick zusammenzubleiben.

Die öffentliche Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 1 Uhr 10 Minuten.)

Redacteur H. Reinhold, Secretär im Königl. Ministerium des Innern. — Druck von B. G. Teubner in Dresden.

Letzte Absendung zur Post: am 7. Januar 1868.

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

I. Kammer.

№ 48. Dresden, den 10. Januar **1868.**

Achtundvierzigste öffentliche Sitzung der Ersten Kammer

am 7. Januar 1868.

Inhalt:

Registrandenvortrag Nr. 499 — 513. — Urlaubsgesuche und Entschuldigungen. — Mittheilung des Grafen von Hohenthal, die gegen den Kramermeister Lorenz ausgesprochene Rüge, resp. deren Erledigung betr. — Vorschlag des Präsidenten, die Unterstützung des Secretärs während der Berathungszeit des Berggesetzes betreffend. — Berathung des Berichts und Nachberichts der Zwischendeputation über den Entwurf eines allgemeinen Berggesetzes (Allgemeiner Theil und §. 1). — Feststellung der Tagesordnung für die nächste Sitzung. — Anhang: Entwurf eines Allgemeinen Berggesetzes nebst Motiven, sowie Publicationsverordnung zu demselben.

Präsident von Friesen eröffnet die Sitzung 11 Uhr 15 Minuten in Gegenwart des Herrn Staatsministers Freiherr von Friesen und des königl. Commissars Geh. Finanzrath Freiesleben, sowie in Anwesenheit von 29 Kammermitgliedern.

Präsident von Friesen: Ein Protokoll ist nicht zu verlesen; es kann daher sofort der Registrandenvortrag beginnen und ersuche ich den Herrn Secretär, denselben zu erstatten.

(Nr. 499.) Anschlußerklärung des Vereins der Ortsgerichtspersonen im königl. Gerichtsamtsbezirke Bischofswerda an die Petition Henke's und Genossen in Ebersbach, das Winkelschänkenunwesen betreffend.

Präsident von Friesen: Mehrere Petitionen gleichen Inhalts befinden sich bereits bei der dritten Deputation und es wird daher vorgeschlagen, auch diese Petition dahin abzugeben.

(Nr. 500.) Anschlußerklärung der Gemeinde Wehlen;

(Nr. 501.) Dergleichen der Gemeinde Kleindrebnitz;

(Nr. 502.) Dergleichen der Gemeinde Großdrebnitz

an die Petition des Eisenbahncomités zu Pirna &c., den Ausgang der südlausitzer Eisenbahn an der Elbe bei Pirna betreffend.

Präsident von Friesen: Frühere Anschlußerklärungen gleichen Inhalts sind an die Zweite Kammer abgegeben worden; es wird daher vorgeschlagen, auch diese Anschlußerklärung dahin abzugeben.

(Nr. 503.) Petition der Strumpfwirker zu Bernsdorf durch Karl Gottlob Steinbach, den Gesetzentwurf über Abänderung der Gewerbe- und Personalsteuergesetze betreffend.

Präsident von Friesen: Da das Gesetz über Gewerbe- und Personalsteuer sich bei der Zweiten Kammer befindet, so wird vorgeschlagen, diese Petition dahin abzugeben.

(Nr. 504.) Die Zweite Kammer übersendet eine Anzahl Druckexemplare einer Petition des Eisenbahncomités zu Pirna, Stolpen und Umgegend für den Ausgang der südlausitzer Eisenbahn an der Elbe bei Pirna zur Vertheilung an die Kammermitglieder.

Präsident von Friesen: Diese Druckschriften sind bereits vertheilt. Die Berathung über den betreffenden Gegenstand erfolgt zunächst in der Zweiten Kammer.

(Nr. 505.) Petition des Vereins für die bergbaulichen Interessen und der Conferenz des Würschnitzer Kohlenreviers um nachträgliche weitere Abänderungen des Entwurfes eines allgemeinen Berggesetzes.

Präsident von Friesen: Diese Petition ist sofort an die betreffende Zwischendeputation abgegeben worden.

(Nr. 506.) Herr Abg. Beeg übersendet eine Anzahl Druckexemplare zweier Petitionen der Gemeinderäthe von Friedersdorf mit Thiemendorf &c., sowie der Gemeinderäthe in Meißnisch-Pulsnitz und Böhmisch-Vollung &c., die Herstellung einer Eisenbahn Radeberg-Pulsnitz-Kamenz aus Staatsmitteln betreffend, zur Vertheilung unter die Kammermitglieder.

Präsident von Friesen: Die Druckexemplare sind

vertheilt. Die Berathung erfolgt zunächst bei der Zweiten Kammer.

(Nr. 507.) Petition der Strumpfwirkerinnung zu Hermsdorf, den Gesetzentwurf, Abänderung und Ergänzung der Gewerbe- und Personalsteuer betreffend.

Präsident von Friesen: Wie bei Nr. 503 zunächst an die Zweite Kammer.

(Nr. 508.) Petition des Vereins von Deputirten und Ausschußmitgliedern der Gesellenkrankenkassen und Arbeitergenossenschaften zu Dresden um Verwendung bei der hohen Staatsregierung, daß das Mandat vom 7. December 1810 aufgehoben und ein neues Gesetz über Gesellenkrankenkassen auf Grund der Selbstverwaltung den Kammern vorgelegt werde.

Präsident von Friesen: Die Petition bezieht sich auf eine Novelle zum Gewerbegesetz, welche sich zur Berathung in der Zweiten Kammer befindet, und würde daher diese Petition an die Zweite Kammer abzugeben sein.

(Nr. 509.) Anschlußerklärung der Gemeinde Neugraupa an die Petition des Eisenbahncomités zu Pirna rc., den Ausgang der südlausitzer Eisenbahn an der Elbe bei Pirna betreffend.

Präsident von Friesen: Wie die Nummern 501 und 502 an die Zweite Kammer abzugeben.

(Nr. 510.) Allerhöchstes Decret vom 10. December 1867, die Zurückziehung des Gesetzentwurfs über die Ortsgerichtspersonen und polizeilichen Organe auf dem Lande betreffend.

Präsident von Friesen: Dieses allerhöchste Decret ist zunächst zu verlesen.

Das allerhöchste Decret lautet:

Die getreuen Stände sind bei Eröffnung des gegenwärtigen Landtages davon benachrichtigt worden, daß der ihnen mittelst Decrets vom 26. Mai 1864 vorgelegte

Entwurf eines Gesetzes über die Dorfgerichtspersonen und polizeilichen Organe auf dem Lande nebst Taxordnung für die Gerichtspersonen auf dem Lande,

welcher mittelst Decrets vom 22. Juli desselben Jahres zurückgezogen worden war, anderweit zur Berathung vorgelegt werden solle.

Inmittelst ist das Königreich Sachsen dem Norddeutschen Bunde beigetreten, in dessen Verfassung Artikel 4 unter 13 die Gesetzgebung über das gerichtliche Verfahren den Organen des Bundes vorbehalten wird, und es ist in dessen Folge seiten des Bundes bereits Einleitung getroffen worden, die Erlassung einer für das Bundesgebiet giltigen bürgerlichen Proceßordnung herbeizuführen. Die Bestimmungen dieser Proceßordnung aber, sowie die bereits verkündeten Bundesgesetze über das Paßwesen und die Freizügigkeit werden für die Thätigkeit der Ortsgerichtspersonen, wie sie in dem gedachten Entwurfe und einer dem Gesetze beizugebenden Instruction geregelt werden sollen, mehrfach maßgebend sein und es wollen daher Se. Königl. Majestät von Wiedervorlegung des gedachten Entwurfs während des gegenwärtigen Landtages absehen, Sich jedoch vorbehalten, über denselben Gegenstand künftig eine anderweite Vorlage ausarbeiten zu lassen.

Se. Königliche Majestät setzen die getreuen Stände hiervon in Kenntniß und verbleiben denselben in Huld und Gnaden jeder Zeit wohl beigethan.

Dresden, den 10. December 1867.

(L.S.) **Johann.**

Dr. Robert Schneider.

Präsident von Friesen: Da die geehrte Kammer den Inhalt dieses allerhöchsten Decrets kennt, wird dieselbe damit einverstanden sein, daß es nun zur Kenntnißnahme mittelst Protokollextracts auch an die Zweite Kammer mitzutheilen sein wird.

(Nr. 511.) Protokollextract der Zweiten Kammer vom 2. Januar 1868, die Berathung des dritten Berichts der Zwischendeputation über die Kirchenvorstands- und Synodalordnung betreffend.

(Nr. 512.) Dergleichen Extract vom 3. Januar 1868, die fortgesetzte Berathung des Berichtes über den vorgedachten Gegenstand betreffend.

Präsident von Friesen: Ist an die betreffende Zwischendeputation zur Berathung abgegeben worden.

(Nr. 513.) Dergleichen Extract vom 21. December 1867, enthaltend die Berathung des Berichts über den Gesetzentwurf, die allgemeine Einführung einer Hundesteuer betreffend.

Präsident von Friesen: Ein Gegenstand der Gesetzgebung; wird daher an die erste Deputation abzugeben sein.

Etwas Weiteres enthält die Registrande nicht. — Um Urlaub haben folgende Herren nachgesucht: zuerst Herr Rittergutsbesitzer Kraft wegen dringender Geschäfte vom 13. bis eventuell zum 25. Januar. — Ich frage die Kammer, ob sie diesen Urlaub bewilligen wolle? — Einstimmig.

Sodann bittet um Urlaub Herr Rittergutsbesitzer Meinhold wegen eines schweren Krankheitsfalles in seiner Familie vom 4. bis mit 18. Januar und ich frage die Kammer, ob sie diesen Urlaub bewilligen wolle? — Einstimmig.

Zuletzt bittet Herr Bürgermeister Dr. Koch um Urlaub wegen Unwohlseins für heute und für morgen. Ich frage die Kammer, ob sie diesen Urlaub bewilligen wolle? — Einstimmig.

Entschuldigen lassen sich für heute Herr Edler von der Planitz wegen Privatgeschäften, sodann Herr Graf Wilding für heute und morgen wegen Collatur- und Privatgeschäften, Herr Hofrath von Könneritz für heute

wegen Privatgeschäften, Herr Bischof Forwerk für heute wegen Unwohlseins und Herr Bürgermeister Löhr für heute wegen noch immer fortdauernden Unwohlseins.

Etwas Weiteres ist der geehrten Kammer nicht mitzutheilen.

(Graf von Hohenthal bittet ums Wort.)

Herr Graf von Hohenthal!

Graf von Hohenthal: Es wird Ihnen, meine Herren, erinnerlich sein, daß ich in der Sitzung vom 19. vorigen Monats und Jahres gegen einige mich betreffende und von der „Constitutionellen Zeitung" wiedergegebene Aeußerungen des Kramermeisters Lorenz in Leipzig eine Reclamation zu erheben hatte. Infolge derselben hat nun Herr Lorenz in einem entweder von ihm selbst geschriebenen oder inspirirten Artikel jene Aeußerungen als fehlerhaft reproducirt bezeichnet und in einer Weise berichtigt, daß dadurch meine damals ausgesprochene Rüge sich erledigt. Zu gleicher Zeit ist in diesem Artikel der Wunsch ausgedrückt worden, es möge von jener Berichtigung die hohe Erste Kammer unterrichtet werden. Ich halte dies Verlangen nicht für ungerechtfertigt und habe mir deshalb erlaubt, Ihnen, meine Herren, vorstehende Mittheilung zu machen.

Präsident von Friesen: Diese Erklärung wird im Protokoll erwähnt werden.

Wir können nun zur Tagesordnung übergehen, zur Berathung der Berichte der Zwischendeputation über den Entwurf eines Berggesetzes. Referent ist Herr Bürgermeister und Secretär Wimmer. Bevor wir aber den Vortrag beginnen, meine Herren, habe ich einen Antrag zu stellen auf Unterstützung der beiden Herren Secretäre. In §. 23 der Landtags-Ordnung ist vorgeschrieben, daß die Herren Secretäre sich überhaupt, aber auch bei besonderen Geschäftsanhäufungen gegenseitig zu unterstützen haben. In der vorliegenden Sache ist nun einer von den Herren Secretären selbst Referent; es würde daher dem andern Herrn Secretär zu schwer fallen, die Geschäfte allein zu führen, nicht nur das Protokoll für die Kammer, sondern auch die anderen Geschäfte. Es kann nun, wie die Landtags-Ordnung vorschreibt, der Präsident diesfalls zur Unterstützung die Führung des Protokolls einem andern Kammermitgliede übertragen oder die Kammer, wenn es nöthig ist, einen Stellvertreter des Secretärs bestellen. Die Nothwendigkeit hierzu, glaube ich, wird in dem gegenwärtigen Falle eintreten; es ist jedenfalls zu wünschen, daß der eine Secretär, welcher nicht Referent ist, eine Unterstützung in seinen Geschäften habe, und ich erlaube mir daher den Vorschlag, daß ein Mitglied der Kammer für einige Zeit, d. h. für die Dauer des Vortrags die Function des Secretärs übernimmt. Ich bitte darum den Herrn Bürgermeister Hirschberg, der auch bereits seine Bereitwilligkeit zur Annahme dieses einstweiligen Amtes zugesagt hat. Wenn die geehrte Kammer damit einverstanden ist, ersuche ich den Herrn Bürgermeister Hirschberg, für die Dauer des Referats des vorliegenden Gesetzes das Amt des Secretärs zu übernehmen, und würde ich bitten, wenn die Kammer Solches genehmigt, auch sogleich den Platz einzunehmen, den der Herr Referent soeben verlassen hat. — Ist die Kammer damit einverstanden? — Einstimmig. — Ich ersuche den Herrn Referenten, seinen Vortrag zu beginnen.

Referent Secretär Bürgermeister Wimmer: Zunächst ist das allerhöchste Decret zu verlesen. Dasselbe lautet:

Decret an die Stände,
den Entwurf eines Allgemeinen Berggesetzes für das Königreich Sachsen betreffend.*)

Se. Königliche Majestät lassen den mittelst Allerhöchsten Decrets vom 9. November 1863 bereits dem vorigen ordentlichen Landtage vorgelegten, wegen herangerückten Landtagsschlusses aber mittelst Allerhöchsten Decrets vom 22. Juli 1864 einstweilen wieder zurückgezogenen Entwurf eines Allgemeinen Berggesetzes für das Königreich Sachsen, nachdem derselbe nachträglich noch einigen, als zweckmäßig erkannten Abänderungen unterworfen und im November 1865 durch das Gesammtministerium an die besage der Ständischen Schrift vom 23. August 1864 zu diesem Behufe gewählten Zwischendeputationen gegeben worden ist, den getreuen Ständen zur verfassungsmäßigen Berathung vorlegen und sehen der ständischen Erklärung darüber, und soweit nöthig über die beigefügte Publicationsverordnung, in Huld und Gnaden entgegen.

Gegeben zu Dresden, am 2. November 1867.

(L.S.) Johann.

Richard Freiherr von Friesen.

Präsident von Friesen: Es wird nun zuerst der Vortrag des Deputationsberichtes beginnen; vorher aber habe ich die geehrte Kammer an die Beschlüsse zu erinnern, welche sie in der 33. Sitzung am 4. November v. J. auf Abkürzung der Berathung gefaßt hat. Diese Beschlüsse lauten folgendermaßen:

„I. Eine Specialberathung soll bei den bezeichneten Gesetzvorlagen über einzelne Paragraphen und Abschnitte nur stattfinden: a) bei denjenigen Paragraphen, wo eine Meinungsverschiedenheit stattfindet zwischen der Regierung und der Deputation, zwischen den Deputationen beider Kammern unter sich, zwischen einzelnen Mitgliedern der Deputation und der Mehrheit der Deputation; b) bei denjenigen Paragraphen, bei welchen ein Kammermitglied auf specielle Berathung ausdrücklich anträgt.

II. Die Anträge unter b müssen binnen einer jedesmal auf Vorschlag des Präsidiums von der Kammer

*) Das Gesetz nebst Motiven, sowie die Publicationsverordnung zu demselben siehe am Schluß dieser Nummer.

festzusetzenden, von Fassung gegenwärtigen Beschlusses oder von Vertheilung des Berichts über die betreffende Vorlage, wenn letztere später erfolgt, beginnenden Frist an gerechnet, bei der Deputation der betreffenden Kammer mit den nöthigen Motiven versehen und unter Beifügung der darauf zu gründenden Anträge schriftlich eingegeben werden."

Diese Frist ist in einer späteren Sitzung von der Kammer bestimmt worden und sie lief bis zum 9. December v. J. Diese Frist ist somit abgelaufen und es sind auch während derselben, wie der Bericht zeigen wird, Anträge von einzelnen Kammermitgliedern eingereicht worden. Weiter lautet der Beschluß:

„IV. Bei der Berathung über die nach Punkt I a und b erwähnten Punkte tritt das gewöhnliche Verfahren ein, und es ist das Recht der Kammermitglieder, Amendements zu stellen, unbeschränkt.

V. Bei allen Punkten, wo keiner der Punkt I unter a und b erwähnten Fälle eintritt, ist der Entwurf beziehentlich mit dem Deputationsgutachten als durch die Schlußabstimmung über das Gesetz für genehmigt und abgelehnt zu betrachten und es findet eine Vorlesung der betreffenden Theile des Berichtes nicht statt."

Dies sind die Beschlüsse, welche die Kammer gefaßt hat, und es würde nun darnach bei der Berathung zu verfahren sein. Ich ersuche den Herrn Referenten, den allgemeinen Theil des Berichts vorzutragen.

Referent Secretär Bürgermeister Wimmer: Vor Allem erlaube ich mir folgende Bemerkung. Die zur Berathung des Entwurfs eines allgemeinen Berggesetzes ernannte Zwischendeputation hatte am 3. August 1867 den Bericht festgestellt und denselben am 6. August 1867 an das königl. Gesammtministerium eingereicht. Zu womöglicher Ausgleichung mehrfach bestandener abweichender Ansichten der hohen Staatsregierung von denen der Deputation gelangten von der Regierung an sie am 14. September 1867 anderweite Vorschläge und unterm 10. October 1867 eine neue Vorlage über die Behördenorganisation. Es hatte sich die Deputation der Berathung dieser neuen Vorlagen zu unterziehen, welche von wesentlichstem Einfluß auf die ganze Gesetzesvorlage waren. Beide Vorlagen machten in mehrfachen Beziehungen Abänderungen und Umarbeitungen des bereits festgestellten Berichtes unerläßlich. Bei dieser Berichtsrevision hat die Deputation zugleich die neuerdings bei den Kammern eingegangenen und ihr zur Prüfung zugewiesenen Petitionen mit zu berücksichtigen. Diese Petitionen sind folgende:

Eine unterm 12. November 1867 eingegangene Druckschrift, welche durch Vertheilung den Kammermitgliedern zugekommen ist. Mit dieser Druckschrift sind Vorschläge zur Abänderung des Entwurfes zu dem Berggesetze für das Königreich Sachsen eingereicht worden und zwar von dem Verein für bergbauliche Interessen in Zwickau und von der Conferenz des Würschnitzer Kohlenreviers in Leipzig. Diese Vorschläge sind bereits früher der Deputation zugegangen; sie sind ein erneuter Abdruck der im allgemeinen Theile des Berichts unter II 2 erwähnten Vorschläge und ist der Inhalt derselben von der Deputation bereits mit erwogen worden, wie schon der allgemeine Theil des Berichtes darlegt.

Eine fernerweite Petition ist eingegangen am 18. November 1867 vom Comité für sämmtliche Bergarbeiter des Zwickauer Inspectionsbezirks. Sie enthält im Wesentlichen alles Das, was in einer von dem gedachten Comité unterm 28. Januar 1866 an das Ministerium gerichteten Bittschrift enthalten ist. Diese von dem Ministerium an die Deputation abgegebene Bittschrift ist in dem Berichte sub II 18 Seite 7 des Berichts mit aufgeführt und ihrer besonders zu §. 82 der neuen Vorlage Seite 149 des Berichts gedacht.

Die dritte Petition ist von mehreren Grubenvorständen des Freiberger Bergwerksvereins, Bernhard Krüger und Genossen, ergangen. Es wird darin gebeten, den Bergbau künftighin nicht mehr beim königl. Finanzministerium, sondern beim königl. Ministerium des Innern ressortiren zu lassen. Dieser Petition hat die Deputation nachträglich noch Seite 264 des Berichtes gedacht und sich darüber ausgesprochen.

Eine vierte Petition ist am 14. November 1867 von mehreren Besitzern von Fabriketablissements im Flöhathale, Johann Christian Weißbach und Sohn zu Flöha und fünf Genossen ergangen, worin dieselben um Schutz ihrer Fabriken gegen Wasserentziehung von Seiten des Revierausschusses zu Freiberg bitten. Die Deputation hat dieser Petition noch nachträglich Seite 241 des Berichtes Erwähnung gethan.

Endlich ist am vergangenen Sonnabend, dem 3. Januar d. J., eine Petition von dem Vereine für die bergbaulichen Interessen zu Zwickau und von der Conferenz des Würschnitzer Kohlenvereins zu Leipzig ergangen und der Deputation überwiesen worden. In dieser Petition ist wiederholt um Ausschließung des Kohlenbergbaues aus der Gesetzesvorlage und eventuell um Abänderung der §§. 59, 119 und 120 gebeten. Den ersten Theil dieser Petition hat die Deputation wiederholter Erwägung ungeachtet aus den von ihr im allgemeinen Theil des Berichts unter IV aufgestellten Gründen nicht berücksichtigen zu können vermocht. Ueber die zu §§. 59, 119 und 120 von den Petenten neugestellten Anträge wird sie sich bei der Berathung des speciellen Theiles des Berichts mit aussprechen.

Ueber die bei der Deputation eingegangenen Anträge, welche von Seiten der Kammermitglieder gestellt sind, hat sich die Deputation im Nachbericht ausgesprochen und, insoweit sie dieselben berücksichtigen zu können geglaubt hat, Vorschläge gemacht.

Es würden nun von mir die allgemeinen Motiven und der allgemeine Theil des Berichts vorzutragen sein; ich erlaube mir aber die Bitte an den Herrn Präsidenten zu richten, die hohe Kammer zu befragen, ob sie mit Genehmigung der hohen Staatsregierung von Vorlesung der allgemeinen Motiven und des allgemeinen Theils des Berichts insoweit absehen will, daß nur diejenigen Theile derselben zur Vorlesung gelangen, über welche eine Discussion beliebt wird.

Präsident von Friesen: Ich habe diesem Antrage gemäß die Kammer zu fragen, ob sie unter Genehmigung der Staatsregierung gestatten wolle, daß von einer Vorlesung der allgemeinen Motiven zum Gesetz, sowie von Vorlesung des allgemeinen Theils des Berichts, jedoch mit Vorbehalt derjenigen Theile des Berichts, über welche eine Berathung stattzufinden hat, absehen wolle. Der Herr Referent wird noch die Theile näher bezeichnen, welche aus dem Bericht vorzulesen sein werden. Genehmigt die Kammer Solches? — Genehmigt.

(Die allgemeinen Motiven siehe am Schlusse dieser Nummer.)

Der allgemeine Theil des Berichts lautet:

I.

Dringendes Bedürfniß, die in Bezug auf den Bergbau seit Jahrhunderten in der Hauptsache unverändert bestandene Gesetzgebung und Verfassung einer durchgreifenden Revision zu unterwerfen und ein deshalb von den Ständekammern in der Ständischen Schrift vom 28. Januar 1843 gestellter Antrag:

„Se. Majestät der König wolle eine zeitgemäße Umgestaltung der sächsischen Bergverfassung in baldige Erwägung zu nehmen geruhen,"

(cf. Landt.-Acten 1843 I. Abth. 2. Bd. S. 158)

veranlaßte die Staatsregierung, den im Jahre 1849/50 versammelt gewesenen Abgeordneten-Kammern unterm 20. October 1849 den Entwurf zu einem neuen Berggesetze vorzulegen, welcher auf den Regalbergbau beschränkt war.

Es gelangte dieser Entwurf zunächst an die Zweite Kammer, welche denselben einem außerordentlichen Ausschusse zur Berichterstattung überwies. Dieser entledigte sich des ihm ertheilten Auftrags; es wurde jedoch der von ihm erstattete Bericht wegen der inzwischen erfolgten Auflösung des Landtags nur bis zu §. 113 des Gesetzentwurfs berathen. Er gelangte daher auch nicht an die Erste Kammer.

Infolge bei den am 1. Juli 1850 zum Landtag wieder zusammengetretenen Ständekammern eingegangener Petitionen, worin die Petenten um ständische Verwendung nachgesucht hatten, daß jener im Jahre 1849/50 den versammelt gewesenen Kammern vorgelegte Gesetzentwurf der anderweiten Ständeversammlung zur Berathung vorgelegt werden möge, stellte diese in der Ständischen Schrift vom 3. Januar 1851 den Antrag:

„Se. Königliche Majestät wolle den gedachten Gesetzentwurf den jetzt versammelten Ständen vorlegen zu lassen geruhen, damit denselben die Möglichkeit gegeben werde, über dessen Annahme en bloc sich zu erklären."

(cf. Landt.-Acten 1850/51 I. Abth. S. 615.)

Die Staatsregierung entsprach diesem Antrage und legte mittelst Allerhöchsten Decrets vom 7. Januar 1851 jenen Berggesetzentwurf sammt einigen nachträglichen Abänderungen desselben mit Ausführungsverordnung der Ständeversammlung mit dem Bemerken vor, daß Se. Königliche Majestät im Hinblick auf die nur noch kurze Dauer des Landtags eine wirkliche Berathung des Entwurfs nicht für zulässig erachten, vielmehr Sich vorbehalten, denselben dann wieder zurückzuziehen, wenn nicht seine Annahme en bloc von den Ständekammern beschlossen werden sollte. Dabei ertheilte die Regierung den Ständekammern die Zusicherung, daß für den Fall einer Enbloc-Annahme das in deren Folge zu erlassende Gesetz zwar so lange, bis Regierung und Stände über dessen Aufhebung oder Abänderung in verfassungsmäßiger Weise sich vereinigt, als ein definitives gelten, dasselbe aber den Kammern, dafern diese nach Ablauf der nächsten zwei Finanzperioden darauf antragen, von Seiten der Staatsregierung zur Revision vorgelegt werden solle.

(cf. Landt.-Acten 1850/51 I. Abth. S. 617.)

Die Ständekammern erklärten darauf in der Ständischen Schrift vom 7. Januar 1851, daß von ihnen beschlossen worden sei:

„den vorgelegten Gesetzentwurf unter den in dessen Nachtrage bemerkten Abänderungen und Zusätzen en bloc anzunehmen und die Staatsregierung zu der Publication desselben mit denjenigen Exemtionen, welche für die Schönburg'schen Receßherrschaften sich erforderlich machen, zu ermächtigen, diese Ermächtigung, da nöthig, auch in Bezug auf die Oberlausitz zu ertheilen, und daß man die wegen Revision des Gesetzes ertheilte Zusage acceptire,"

und stellte dabei noch folgende Anträge:

„1. bei Einführung der neuen Bergordnung in allen Branchen der Bergwerksverwaltung und der damit in Verbindung stehenden Anstalten auf möglichste Vereinfachung und Ersparniß hinzuwirken und eine diesfallsige Uebersicht spätestens bis Ablauf der nächsten Finanzperiode an die Ständekammern gelangen zu lassen;

2. auf Anstellung solcher Officianten, welche durch Abgabe der Bergregalität seiten einiger Privatpersonen an den Staat außer Brod kommen, insoweit dieses Geschäft ihren hauptsächlichen Erwerb begründet, möglichst Bedacht zu nehmen;

3. eine Vorlage über gesetzliche Regulirung der fließenden Wässer, sobald nur möglich, an eine der nächsten Ständeversammlungen gelangen zu lassen und bei dieser Gelegenheit die Bestimmungen des IX. Abschnitts des vorgelegten Berggesetzes einer anderweiten Revision zu unterwerfen und insbesondere die Frage in Erwägung zu ziehen: ob und inwieweit die Bergwerksgewässer den übrigen fließenden Wässern gleichgestellt werden könnten."

(cf. Land.-Acten 1850/51 I. Abth. S. 756 flg.)

Im Landtagsabschiede vom 12. April 1851 sprachen Se. Königliche Majestät aus:

„Das von den getreuen Ständen en bloc angenommene Berggesetz werden Wir möglichst bald mit den nöthigen Exemtionen und unter Berücksichtigung der in der Ständischen Schrift vom 22. März 1851 niedergelegten Anträge in das Leben treten lassen, eingedenk der von Uns eventuell bereits ertheilten, die spätere Revision dieses Gesetzes betreffenden Zusage."

(cf. Landt.-Acten 1850/51 I. Abth. S. 914.)

Die Publication jenes Gesetzes erfolgte am 22. Mai 1851 mit der Bestimmung, daß dasselbe vom 5. Januar 1852 (dem Beginne des neuen Bergrechnungsjahres) ab in Wirksamkeit treten, diese Bestimmung sich jedoch nicht mit auf die Receßherrschaften der Fürsten und Grafen Herren von Schönburg und eben so wenig auf die Oberlausitz beziehen sollten, indem über den Zeitpunkt und den Umfang, in welchem das Gesetz dort in Geltung gelangen solle, erst nach Beseitigung der entgegenstehenden Bergregalitätsverhältnisse das Erforderliche werde bekannt gemacht werden.

Infolge gepflogener Verhandlungen entsagten später die Ersteren ausdrücklich für den Bereich der Receßherrschaften jedem Widerspruche gegen die Geltung des gedachten Gesetzes und es verordnete darauf die Regierung unterm 20. November 1856:

„daß das Berggesetz vom 22. Mai 1851 vom 4. Januar 1857 ab auch in den erwähnten Receßherrschaften zur Geltung gelangen solle."

Die Oberlausitzer Provinzialstände dagegen, welche aus den in den Motiven zum jetzt vorliegenden Berggesetzentwurfe Seite 80 angegebenen Gründen vor Einführung jenes Gesetzes in der Oberlausitz zu befragen waren, erklärten, daß sie solche weder durch das Bedürfniß geboten, noch die Bestimmungen desselben auf die in der Provinz bestehenden Raseneisenstein-Gräbereien allenthalben anwendbar erachten und deshalb nicht vermögen, zu der Aufhebung der ihnen durch die Verträge von 1534 und 1775 zugesicherten Bergregalitätsrechte ihre Zustimmung zu geben.

Sonach gilt das den Regalbergbau betreffende Gesetz vom 22. Mai 1851 zur Zeit nur für die sächsischen Erblande.

II.

Als die Ständekammern im Jahre 1857 zusammengetreten waren, gelangten zwei dieses Berggesetz betreffende Petitionen an dieselben, und zwar die eine vom Herrn Kammerherrn von Metzsch auf Reichenbach und 48 Grundbesitzern des sächsischen Voigtlandes an die Erste Kammer, die andere von einigen Grubenvorständen, Herrn Mende zu Annaberg und Genossen an die Zweite Kammer.

Beide Petitionen enthielten den Antrag auf Revision des Gesetzes vom 22. Mai 1851, nur bezweckte die erstere größere Sicherstellung der Landwirthe gegen Beeinträchtigungen ihres Grundeigenthums durch Bergwerksunternehmungen und Erhöhung der den Grundeigenthümern zu gewährenden Entschädigung; letztere dagegen wollte das Interesse der Bergbautreibenden mehr berücksichtigt wissen, namentlich durch Beseitigung der nach gedachtem Gesetze noch stehen gebliebenen Beschränkung freierer Bewegung.

Beide Ständekammern ersuchten darauf in der Ständischen Schrift vom 1. August 1858

(cf. Landt.-Acten 1857/58 I. Abth. 2. Bd. S. 721)

die Staatsregierung:

„1. der im Landtagsabschiede vom 12. April 1851 ertheilten Allerhöchsten Zusage gemäß, wenn nicht der nächsten, doch der übernächsten Ständeversammlung das Berggesetz zur Revision vorzulegen;

2. inmittelst und bis zu einer allgemeinen Revision des Berggesetzes, soweit es im Verordnungswege geschehen könne, darauf hinzuwirken, daß der in den Motiven bezeichnete Zweck desselben „die möglichst unbeschränkte Benutzung des Bergwerkseigenthums und Entbehrlichmachung einer speciellen Behördencontrole" ungestört verfolgt, sonach die Vereinfachung des Geschäftsganges und mit ihm Beschränkung des Kostenaufwandes bewirkt und im Allgemeinen die Ausführung des Gesetzes im Sinne desselben geregelt werde,"

und gaben zugleich beide gedachte Petitionen an die Regierung zur Erwägung ab.

Von Seiten der Staatsregierung wurde darauf, um die mit den bergmännischen Schurfarbeiten verbundenen Unzuträglichkeiten für die Grundbesitzer möglichst zu mindern, durch Verordnung vom 13. Juni 1860 dem Grundbesitzer, auf dessen Areal ein Schürfer seine Arbeit vornehmen will, die Füglichkeit gegeben, seine Rechte und Wünsche rechtzeitig zur Geltung zu bringen, auch dafür gesorgt, daß eine erleichterte, möglichst anhaltende und sorgfältige Beaufsichtigung der Schurfarbeiten erfolgen konnte.

An den Landtag 1863/64 gelangte darauf mittelst Allerhöchsten Decrets vom 9. October 1863

(cf. Landt.-Acten 1863/64 I. Abth. 2. Bd. S. 651)

ein neuer Berggesetzentwurf zur Berathung und Erklärung; es wurde jedoch derselbe wegen herangerückten Landtagsschlusses mittelst Allerhöchsten Decrets vom 22. Juli 1864

(cf. Landt.-Acten 1863/64 I. Abth. 2. Bd. S. 693)

von der Regierung mit dem Vorbehalte der Wiedervorlegung auf dem nächsten Landtage zurückgezogen; gleichzeitig aber an eine Zwischendeputation verwiesen.

Um jedoch einige der dringendst gefühlten Uebelstände zu beseitigen, beantragte die Staatsregierung mittelst Allerhöchsten Decrets vom 23. Juli 1864

(Landt.-Acten 1863/64 I. Abth. 2. Bd. S. 695),

ihr die ständische Genehmigung und Ermächtigung zu ertheilen, durch Verordnung bestimmen zu können:

„1. daß (zu §. 80 des Gesetzes vom 22. Mai 1851) von der Einreichung von Betriebsplänen in geeigneten Fällen Dispensation ertheilt,

2. daß (zu §. 93 ibid.) die Verpflichtung der Grubenofficianten rc. bei den Bergämtern von dem freien Willen der Bergwerksbesitzer abhängig gemacht, und

3. daß (zu §. 103 ibid.) von der persönlichen Vorstellung der anzunehmenden Bergarbeiter bei den Bergämtern, von der Anzeige der angenommenen

Bergarbeiter und (zu §. 105 ibid.) von der Verbindlichkeit der Bergwerksbesitzer zur vorzugsweisen Annahme feiriger Bergarbeiter abgesehen werden könne."

Die Kammern haben in der Ständischen Schrift vom 22. August 1864

(cf. Landt.-Acten 1863/64 I. Abth. 2. Bd. S. 811)

diese Ermächtigung der Regierung ertheilt, und es sind von der Letzteren dem entsprechende Verordnungen unterm 11. und 14. November 1864

(Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1864 S. 353 und 354)

erlassen worden.

In Bezug auf jenen wieder zurückgezogenen Gesetzentwurf, welcher sowohl den Erz- als den Kohlenbergbau umfaßte, hatte die Staatsregierung vor dessen Vorlegung an die Ständekammern den Bergwerksbesitzern und sonstigen Betheiligten (nicht aber den Grundeigenthümern oder deren Vertretern) dadurch Gelegenheit gegeben, denselben kennen zu lernen, zu prüfen und ihre etwaigen Bedenken, Wünsche und Vorschläge auszusprechen, daß sie diesen vorläufigen Entwurf (jedoch ohne Motiven dazu) im gedruckten Manuscripte durch die Bergämter an die Revierausschüsse und Bergwerksbesitzer gelangen ließ.

Es sind darauf mehrfache gutachtliche Bemerkungen und Vorstellungen bei der Regierung eingegangen, welche Letztere infolge dessen sich veranlaßt gefunden hat, zum Theil mehrfache wichtige und eingreifende Abänderungen an dem ursprünglichen Entwurfe vorzunehmen. Diese Abänderungen enthält der den Kammern mittelst Allerhöchsten Decrets vom 9. November 1863 vorgelegte, aber wieder zurückgezogene Entwurf.

Den auf Grund Allerhöchsten Decrets erwählten Zwischendeputationen wurde der jetzt vorliegende, nach nochmaliger, von der Staatsregierung geschehener Revision gegen die Vorlage an den Landtag 1863/64 an einigen Stellen abgeänderte Entwurf eines Allgemeinen Berggesetzes für das Königreich Sachsen nebst Motiven und Publicationsverordnung vorgelegt.

Bei der Berathung dieser neuesten Vorlage sind von der unterzeichneten Deputation die bei der ersten Ständekammer in Bezug auf die frühere Vorlage im Jahre 1863/64 eingegangenen Petitionen und Bemerkungen zu jenem Gesetzentwurfe, als:

1. Erinnerungen gegen den vorläufigen Entwurf eines allgemeinen Berggesetzes für das Königreich Sachsen; aufgestellt von dem Revierausschusse zu Schneeberg, dem Vereine für bergbauliche Interessen in Zwickau und der Würschnitzer Conferenz;
2. Vorschläge zu Abänderung des Entwurfs eines allgemeinen Berggesetzes für das Königreich Sachsen, von den Revierausschüssen zu Schneeberg und Scheibenberg, dem Vereine für bergbauliche Interessen zu Zwickau und der Conferenz der vereinigten Kohlenwerke des Chemnitz-Lugau-Würschnitz-Oelsnitzer Kohlenbassins;
3. der Entwurf eines allgemeinen Berggesetzes für das Königreich Sachsen vom Standpunkt des Kohlenbergbaues, kurz beleuchtet von L. Beschoren;
4. Kritik des vorläufigen Entwurfs eines allgemeinen Berggesetzes für das Königreich Sachsen, von L. Beschoren;
5. Bemerkungen zu den §§. 26, 123, 124, 125, 136, 140, 141, 143 und 183 des Gesetzentwurfs, von Seiler;
6. Petition des Bergarbeitervereins zu Brand, Freiberg und Umgegend, um Verbesserung der Lage der Bergarbeiter und Abstellung mehrfacher Uebelstände;
7. Darlegung mehrerer Bedenken gegen einige in dem Entwurfe eines allgemeinen Berggesetzes mit aufgenommene Bestimmungen und Aufstellung der Bedenken gegen die im V. Abschnitte dieses Entwurfs enthaltenen Bestimmungen, von Bergfactor Nicolai in Altenberg, überreicht durch Advocat Rüger in Dresden;
8. Bemerkungen Kolcher's zu Zittau zu §§. 5, 63, 69, 73, 79,4, 120 und 177;
9. Beitrittserklärung mehrerer Grubenvorstände und Grubenbesitzer im Bergrevier Johanngeorgenstadt, Friedrich Christian Fickentscher und Genossen zu den sub 2 bezeichneten Vorschlägen zu Abänderung des Gesetzentwurfs;
10. Petition des Kohlenwerkbesitzers Wirthgen zu Dresden, den Gesetzentwurf auch auf den Kalkbau auszudehnen;
11. Wünsche, Ansichten und Bedenken gegen mehrere Bestimmungen des Gesetzentwurfs, ausgesprochen von den Vertretern mehrerer Gruben des Freiberger Bergamtsreviers, B. Krüger und Genossen;
12. Bemerkungen zu dem allgemeinen Berggesetze, von Advocat Julius Rachel in Dresden;
13. Ansichten und Bemerkungen zum Entwurfe eines allgemeinen Berggesetzes, von Freiherrn Dathe von Burgk auf Burgk;
14. Ansichten und Bemerkungen des Directoriums des Hänichener Steinkohlenbauvereins zum Berggesetzentwurfe, von A. F. Lüder und Genossen;
15. dergleichen vom Directorium des Dresden-Possendorfer Steinkohlenbauvereins, Ed. Herrmann und Genossen;
16. Bedenken, Wünsche und Ansichten über den Gesetzentwurf, ausgesprochen vom Revierausschuß zu Altenberg,

ebenso als die neuerdings an die Deputation noch gelangten Eingaben, nämlich:

17. Einige Facta zur Beurtheilung, wie weit das in dem bisherigen Berggesetze vorgesehene Muthungsrecht auch in Bezug auf Wasserkräfte zu führen vermag, dargestellt vom Major a. D. von Lüttichau auf Bärenstein;
18. Petition des Bergarbeitercomités zu Zwickau vom 28. Januar 1866, das Knappschaftskassenwesen betreffend;
19. Beitrittserklärung zu vorstehend gedachter Petition, vom Bergarbeitercomité zu Lugau, vom 2. November 1866;

20. Aufsatz über den Entwurf zu einem Berggesetze für das Königreich Sachsen und die Kohlenindustrie, enthalten in der Deutschen Industriezeitung von 1865 Nr. 50, S. 492,

nicht weniger die Bestimmungen der neuen Berggesetzgebungen anderer Staaten mit erwogen worden.

Was die vorstehend aufgeführten Petitionen, Bedenken, Ansichten, Wünsche und Schriften anlangt, so wird die Deputation insbesondere im speciellen Theile des Berichts darüber sich aussprechen, inwieweit sie solche berücksichtigen zu können geglaubt hat.

Im Allgemeinen hat sie zunächst in Bezug auf den vorgelegten Gesetzentwurf dahin sich auszusprechen:

daß die Staatsregierung wegen dessen Vorlegung vollständig gerechtfertigt erscheint, da sie auf ständischem, auf Revision der bestehenden Berggesetzgebung gerichteten Antrage beruht.

III.

Die bekannten politischen Verhältnisse unterbrachen die Thätigkeit der Zwischendeputation. Sie trat erst am 25. März dieses Jahres zu Fortsetzung ihrer Berathungen wieder zusammen und beschloß in ihrer ersten Sitzung, die Meinung der Staatsregierung darüber zu hören, ob im Hinblick darauf, daß seit dem Zeitpunkte, wo die Deputation im vorigen Jahre ihre Arbeiten sistirte, die allgemeinen politischen Verhältnisse sich wesentlich geändert haben, eine allgemeine Revision der sächsischen Berggesetzgebung in diesem Augenblicke noch geboten oder überhaupt an der Zeit sei, und ob nicht zu erwarten stehe, daß der Norddeutsche Bund auch diesen Gegenstand der Gesetzgebung in das Bereich seiner Thätigkeit ziehen und auf diese Weise das revidirte sächsische Berggesetz vielleicht schon nach wenigen Jahren von selbst wieder außer Kraft und an dessen Stelle ein allgemeines Berggesetz des Norddeutschen Bundes treten werde?

Es wurde auf diesfallsige Anfrage von der Regierung dahin sich ausgesprochen:

Die Staatsregierung könne sich nicht veranlaßt finden, die Sistirung der Verabschiedung des vorgelegten Gesetzentwurfs zu veranlassen, nachdem die Arbeit wenigstens in der Deputation fast vollständig beendigt sei. Abgesehen von der Frage, ob überhaupt die Deputation berechtigt sein würde, ohne Zustimmung der Kammer die Vorlage zurückzulegen, so sei es, wenigstens soweit die Verhältnisse im gegenwärtigen Augenblicke sich übersehen lassen, mehr, als unwahrscheinlich, daß die Berggesetzgebung in nahe liegender Zeit in das Bereich der gesetzgeberischen Thätigkeit des Norddeutschen Parlaments werde gezogen werden; jedenfalls vermöge die Staatsregierung sich nicht dazu zu entschließen, das ziemlich vollendete Werk auf's Ungewisse hin zurückzulegen.

Die Deputation hat daher ihre Berathung über die Vorlage fortgesetzt und vollendet.

IV.

Während das Berggesetz vom 22. Mai 1851 sich nur auf den Regalbergbau bezog, bestanden für den der Regalität in Sachsen nie unterworfenen Kohlenbergbau das Mandat vom 10. September 1822 für die Erblande und vom 2. April 1830 für die Oberlausitz, für das Zwickauer Kohlenbassin noch besonders das Polizeiregulativ, den Betrieb des Steinkohlenbergbaues betreffend, vom 23. Mai 1856.

Die Motiven zur Vorlage enthalten Seite 72 und 73 unter 2 ausführlich die Gründe, weshalb die Regierung die Ansicht gewonnen hat, für den gesammten Bergbau nur ein Gesetz zu geben; in diesem aber Das zu trennen, was auf den Regalbergbau allein Anwendung zu erleiden habe.

Hiergegen ist von Kohlenbergbautreibenden lebhaft remonstrirt worden. Sie haben vorstellig gemacht, daß es eines Gesetzes bezüglich des Kohlenbergbaues, welcher seine Entstehung aus dem Grundeigenthume ableitet, gar nicht bedürfe und es genüge, wenn auf den Kohlenbergbau die Vorschriften des Gewerbegesetzes vom 15. October 1861 Anwendung finden; dieser Bergbau sei seiner Natur nach ein freies Gewerbe, nur ein Zweig der allgemeinen industriellen Thätigkeit im Volke, er bedürfe daher zu seiner Entwickelung keiner besonderen Gesetzgebung und Behörden; es bedürfe bei demselben um so weniger Aufstellung von Rechtsnormen, als der Grundeigenthümer das ausschließliche Recht habe, die in seinem Grund und Boden befindlichen Kohlen zu gewinnen; man müsse zwar für nöthig anerkennen, daß der Kohlenbergbau bergpolizeilichen Vorschriften unterworfen werde, es bedürfe aber deshalb keines besonderen Gesetzes; am wenigsten lasse es sich rechtfertigen, denselben mit dem auf ganz anderen Ursprung beruhenden Regalbergbau einem und demselben Gesetze zu unterwerfen. Beweis für die Richtigkeit dieser Ansicht ergebe der Umstand, daß der bisher einem besonderen Gesetze nicht unterworfene und sich einer selbständigen freien Bewegung erfreuende Kohlenbergbau im Stande gewesen, sich kräftig zu entwickeln und zu einem der wichtigsten volkswirthschaftlichen Gewerbe zu erblühen.

Insbesondere haben die Kohlenbergbautreibenden darauf angetragen, daß die Bestimmungen des V. Abschnittes der Vorlage (vom Betriebe des Bergbaues) auf ihre Gewerbsbranche keine Anwendung erleide, weil der Kohlenbergbau in dieser Beziehung sich von anderen Gewerben nicht unterscheide und unter Beiziehung des bergpolizeilichen Aufsichtspersonals vollständig von dem Gewerbegesetze getroffen werde; und daß ferner die im VII. Abschnitte §§. 117 bis 119 aufgestellten gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten verschiedener Bergwerke, die im VIII. Abschnitte §§. 121 bis 155 bestimmten Verhältnisse der Bergbautreibenden, Grundeigenthümer und Wasserberechtigten, sowie die in Abschnitt X §§. 172 und 177 bezüglich des Erlöschens des Bergbaurechts u. s. w. für den Kohlenbergbau nicht in Anwendung kommen möchten, weil das daselbst Bestimmte, so weit es für einen rationellen, dem volkswirthschaftlichen Interesse entsprechenden Bergbau erforderlich ist, einestheils schon genügend in den bezüglichen Paragraphen des Mandats vom Jahre 1822 bestimmt sei und anderntheils eine darüber hinausgehende gesetzliche Feststellung von gegenseitigen Rechten und Verpflichtungen, deren Entscheidung hier wie bei anderen Gewerben nach den Grundsätzen des allgemeinen bürgerlichen Rechtes zu erfolgen habe, als ein Eingriff in das Recht des Privatbesitzes zu bezeichnen sei.

Wenn bisher besondere Gesetze für den Erz- und für den Kohlenbergbau bestanden, so hat dies seinen

Grund nicht nur in dem großen Abstande der Zeitperioden, in welchen die eine und die andere dieser Bergbaubranchen zur Entwickelung und somit das Bedürfniß einer gesetzlichen Regelung zur Geltung kam, sondern auch materiell in der Beschaffenheit der rechtlichen Grundlagen der beiderlei Bergbaurechte, indem das Eine durch staatliche Verleihung zu erwerben, das Andere ein Ausfluß des Grundeigenthums war — einer Verschiedenheit, welcher auch in dem vorliegenden Entwurfe Rechnung getragen ist — und in dem verschiedenen Grade der Einwirkung der Staatsbehörden auf den Betrieb und Haushalt beiderlei Berggebäude. Es ist aber bei dem Kohlenbergbau bereits seit längerer Zeit und in gleicher Progression mit der zunehmenden Entwickelung desselben das Bedürfniß einer Revision der bestehenden Gesetzgebung empfunden worden, ein Bedürfniß, welches auch in den erwähnten Petitionen der Kohlenbergbautreibenden anerkannt wird. Von Bestimmungen über die, eine Hauptaufgabe der socialen Erörterungen der neuern Zeit bildenden Verhältnisse zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer und über die zu Unterstützung der Letzteren zu treffenden Einrichtungen findet man in den Kohlenmandaten von 1822 und 1830 keine Spur — die Vorschriften dieser Gesetze über die im Interesse der Arbeiter, der Oberflächenbesitzer und der Nachbargruben zu treffenden sicherheitspolizeilichen Vorkehrungen (§§. 24, 27,3 der Mandate) beschränken sich auf wenige allgemein gehaltene Sätze und entbehren jedes speciellen Anhaltes zu Regelung und Entscheidung der in großer Frequenz und Mannichfaltigkeit vorkommenden Collisionsfälle —, die Bestimmungen jener Gesetze über die Nöthigungen der Grundbesitzer zur Ausbeutung ihrer Kohlenlager und über das Concessionswesen (§. 12, 5—8), ebenso die Vorschriften über die Leistungen und Gegenleistungen hinsichtlich der durch Stölln oder Maschinen gewährten Hilfe (§§. 9—17), über die sowohl den Oberflächeneigenthümern, als den benachbarten Grubenbesitzern aufzulegenden Dienstbarkeiten und über die Verhütung und Beurtheilung von Bergschäden (§§. 4, 30), ingleichen über die Rechtsverhältnisse der Bergbautreibenden als solcher (§§. 18, 19) und über die contractliche und bücherliche Behandlung des Bergbaurechts, endlich die Vorschriften über die Competenz und Executivgewalt der Behörden (§§. 4, 22, 27) erweisen sich vielfach als unpassend und nachtheilig oder mindestens als lückenhaft, unzulänglich und mit dem neueren allgemeinen Gesetze unvereinbar.

Es wurde daher schon im Deputationsberichte der Zweiten Kammer, die Revision des Berggesetzes betreffend, vom 23. März 1858

(Landt.-Acten 1857/58 Beilage zur III. Abth. 1. Bd. S. 306—309)

die Frage ausführlich angeregt: ob nicht bei der gleichzeitig anhängigen Revision des Regalbergbaugesetzes dieses letztere so gefaßt werden könne, daß es zugleich mit auf den Kohlenbergbau Anwendung finde, so daß man sich für letzteren lediglich auf die Regelung der Eigenthumsverhältnisse zu beschränken haben würde.

Diese Frage konnte nach inzwischen eingetretener wesentlicher Aenderung der Steuerverfassung des Erzbergbaues dann bejaht werden, wenn auch dem Erzbergbaue, der freieren Selbstbestimmung der Bergwerksbesitzer so viel als möglich Spielraum gelassen und für beide Branchen der thunlichste Anschluß an die Principien und Bestimmungen des inmittelst emanirten Gewerbegesetzes und die Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches getroffen würde, so daß nur Das, was sich auf Entstehung und Entziehung des Bergbaurechtes bezieht, der bestehenden Verfassung gemäß, getrennt zu behandeln wäre.

Aus der Natur der Sache ist daher, wie auch in den Motiven S. 72flg. nachgewiesen worden, die Gemeinsamkeit des allgemeinen Berggesetzentwurfs hervorgegangen und mit ihr eine Anomalie der sächsischen gegen die Berggesetzgebung anderer Länder beseitigt, in welchen eine verschiedene Behandlung des Erz- und des Kohlenbergbaues, weil beide der Regalität unterliegen, etwas völlig Unbekanntes ist.

Wenn übrigens Petenten den großen Aufschwung, welchen in der neueren Zeit der Kohlenbergbau genommen, mit dem ungleich langsameren Vorwärtsschreiten des Erzbergbaues in Vergleichung und auf Rechnung der bisherigen Verfassung stellen, so möchte doch Zweifel dagegen erhoben werden, daß eine solche Vergleichung als Maßstab für die Würderung der bisherigen beiderlei Verfassungen benutzt werden kann; denn so unbestritten der Erzbergbau den Gipfel seiner Blüthe und seiner Berühmtheit unter der vielgetadelten früheren Verfassung erreicht hat, und so gut der Kohlenbergbau trotz seiner Freiheit lange Zeit hindurch nur in sehr beschränkter Maße betrieben worden ist, eben so gewiß hat man die in den Zuständen beider Branchen neuerdings eingetretenen Aenderungen nur aus natürlichen und commerciellen Verhältnissen abzuleiten, nämlich einerseits aus dem allgemeinen Aufschwunge der Industrie, welcher eine steigende Kohleneonsumtion nach sich zog und aus den Aufschlüssen über den Kohlenreichthum des Landes, welche man den fortgeschrittenen Forschungen der Wissenschaft verdankt; andererseits aber aus dem Zusammentreffen der Erschöpfung mehrerer wichtiger Erzgruben mit der den Kapitalisten jetzt mehrfach gebotenen Gelegenheit, ihr Geld anderwärts oder auch bei dem Kohlenbergbaue, bei welchem die Kohlen in der Regel ohne Unterbrechung durch taube Mittel zur Gewinnung kommen, mit größerer Sicherheit eines Gewinnes anzulegen.

Petenten befürchten besonders die Bestimmungen des Entwurfs in Bezug auf die staatliche Beaufsichtigung und auf die Arbeiterverhältnisse, welche das Kohlenmandat nicht hat.

Es ist allerdings richtig, daß in diesen Beziehungen die in jenen Mandaten begründete freiere Bewegung Beschränkung erfahren soll; allein gerade in diesen Richtungen war das auf Grund erkannter dringlicher Nothwendigkeit von der königl. Kreisdirection zu Zwickau unterm 23. Mai 1856 dem vorliegenden Gesetzentwurfe entsprechende Polizeiregulativ maßgebend, in welchem sich in den fraglichen Beziehungen, insonderheit hinsichtlich der Betriebspläne (§§. 7—12), der Qualification der Beamten (§§. 32—39), der Arbeiter (§. 40 flg.) u. s. w., bereits ähnliche Vorschriften, wie sie der vorliegende Gesetzentwurf enthält, befinden, während letzterer laut §. 178 hinsichtlich der Aufsichtsbehörde die auf Grund der Verordnungen vom 20. August 1851 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 317) und 21. December 1860 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 241) bestehende Einrichtung beibehält und auch für den Erzbergbau einzuführen vorschlägt. Jedenfalls kann die Anschauung nicht als

richtig anerkannt werden, als ob der Staat hinsichtlich des vom Grundeigenthume ausgehenden Kohlenbergbaues ein geringeres Recht zur Beaufsichtigung dieser Bergbaubranche, als hinsichtlich des Erzbergbaues habe. Dergleichen Beaufsichtigung ist nicht, wie Petenten meinen, Anmaßung einer Berechtigung, sondern Ausfluß der Verpflichtung des Staates, die öffentlichen Interessen zu schützen; eine Gefährdung solcher Interessen steht aber bei dem Kohlenbergbaue keineswegs in geringerem, vielmehr in noch erhöhterem Grade, zumal in sicherheitspolizeilicher Hinsicht in Frage, als bei dem Erzbergbaue.

Wenn Petenten zu Unterstützung ihres auf Ablehnung des vorliegenden Entwurfs gerichteten Antrags auch auf §. 212 des preußischen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 Bezug genommen haben, so ist ihnen einzuhalten, daß dabei auch die Bestimmung §. 213 gedachten Gesetzes in das Auge zu fassen ist, in welchem für den Kohlenbergbau in den vormals sächsischen Landestheilen des Königreichs Preußen der 3. Abschnitt des III. Titels mit den speciellen Vorschriften §§. 80—93 über Bergarbeiter, Arbeiterordnungen, Kündigung, Entlassung, Zeugniß, Auslohnung u. s. w. — der VII. Titel §§. 165—186 von den Knappschaftsvereinen — und der IX. Titel §§. 196—209 von der Bergpolizei, überdies aber das Regulativ vom 19. October und 29. November 1843 als geltend angezogen, in welchem letzteren über die Behördenaufsicht, über öffentliche Interessen an kunstmäßiger und wirthschaftlicher Benutzung der sich nicht wieder erzeugenden Mineralien, über Abbauzwang, über Expropriation und Entschädigung, über Qualification und Prüfung der Grubenbeamten, über Feststellung der Betriebspläne durch die Bergbehörde ꝛc., die ausführlichsten Vorschriften enthalten sind, welche weit über die Tendenz und Principien des vorliegenden Entwurfs hinausreichen und die Petenten dem Letzteren kaum vorzuziehen geneigt sein möchten. Die Deputation ist der Ueberzeugung, daß die Bestimmungen des Entwurfs, welche von den Petenten, sowie in öffentlich erschienenen Aufsätzen und sonst als eine unerwünschte Beengung des Kohlenbergbaues bezeichnet werden, für solche Kohlenbergwerksbesitzer und Dirigenten, welche in richtiger Erkenntniß des eigenen Interesses auf rationelle und polizeigemäße Betriebsführung und auf Erhaltung einer ordentlichen Arbeiterschaft bedacht sind, sich lediglich auf eine, im Interesse der allgemeinen Aufsichtsführung unerläßliche geschäftliche Form reduciren; in der Sache selbst aber keinerlei ungerechtfertigte Erschwerung involviren werden, während dieselben für die nicht unbedeutende Zahl von Kohlenwerken, bei welchen wegen Mangels an Einsicht oder Mangels an Geldmitteln Zustände der entgegengesetzten Art obwalten, nicht entbehrt werden können.

Die Deputation hat sich ferner davon überzeugt, daß das Gewerbegesetz ohne Weiteres auf den Kohlenbergbau nicht anzuwenden ist. Es müßte dasselbe wesentliche Zusätze erhalten, wenn es auf denselben Anwendung erleiden sollte, und eben deshalb ist auch in §. 1 des Gewerbegesetzes ausdrücklich bestimmt, auch in den Motiven und Verhandlungen über das Gewerbegesetz anerkannt, daß und weshalb dasselbe auf den Bergbau, sowohl den Erzbergbau sammt den nach dem Berggesetze damit verbundenen Anstalten, als den Bergbau auf andere Fossilien keine Anwendung erleiden soll. Man hat eben gefühlt, daß beide Arten des Bergbaues ihrer eigenthümlichen Natur nach besonderer gesetzlicher Bestimmungen bedürfen. Auch in anderen bergbautreibenden Ländern bestehen überall besondere Berggesetze.

Eine fernere Frage war, ob man bezüglich des Kohlenbergbaues ausreichend dadurch zu sorgen vermöchte, daß man das Polizeiregulativ für den Zwickauer Kreisdirectionsbezirk weiter ausbilde, sowie die Bestimmungen des Kohlenmandats insoweit vervollständige — was freilich auf die Bearbeitung neuer gesetzlicher Bestimmungen hinaus kommen würde —, als die Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches in dieser Beziehung nicht ausreichen.

Die Deputation mußte aber nach sorgfältigster Erwägung im Allgemeinen Dem beipflichten, was Seite 75 flg. der Motiven ausführlich hierüber aus einander gesetzt ist.

Mit dem Bergbaue sind eine Menge specieller Interessen verbunden, welche von dem Gewerbegesetze nicht berührt werden und diesem ganz fern liegen.

Die Wünsche der Petenten entstammen, wie wiederholt zu bemerken ist, zumeist der Besorgniß, es möchten die Kohlenbergbautreibenden in eine größere Abhängigkeit von den Bergbehörden kommen; es sind dies aber unbegründete gravamina de futuro, welche um so mehr verschwinden werden, je mehr der vorliegende Gesetzentwurf von dem Principe möglichst unbeschränkter Benutzung des Bergbaurechtes, Entbehrlichmachung specieller Behördencontrole, Vereinfachung des Geschäftsganges und Beschränkung des Kostenaufwands ausgeht und die Deputation sich da, wo man ihrer Ansicht nach hierin noch weiter gehen kann und soll, sich angelegen sein lassen wird, bei Beurtheilung des Entwurfs von dem Principe möglichster Befreiung des Bergbaubetriebes von Behördeneinmischung auszugehen und die Bergwerksindustrie von allen bevormundenden Einwirkungen der Behörden, soweit möglich zu emancipiren. Es werden dann auch die Bedenken schwinden, welche die Petenten insonderheit bezüglich der Anwendung der Bestimmungen des V. Abschnitts §§. 57 bis 89, des VII. Abschnitts §§. 117 bis 119, des VIII. Abschnitts §§. 121 bis 155 und des X. Abschnitts §§. 172 bis 177 auf den Kohlenbergbau in specie ausgesprochen haben.

Nur soviel glaubt die Deputation hier noch erwähnen zu müssen, daß, wenn in dem vorstehend unter II Nr. 20 aufgeführten Aufsatze die Behauptung ausgesprochen ist, „daß bei dem Kohlenbergbaue die Krankenkassen so vorzüglich organisirt seien, daß sie in vielen Beziehungen als Muster für den reichlich beaufsichtigten und bevormundeten Regalbergbau dienen können,“ dieselbe in directem Widerspruche mit dem Inhalte der unter II Nr. 18 und 19 bezeichneten Petitionen der Bergarbeiter steht. Zweckmäßige Einrichtungen der Kranken- und Knappschaftskassen bestehen zwar, wie nicht zu verkennen ist, bei mehreren größeren Kohlenwerken; allein dem gegenüber ist auf die zahlreichen kleinen Werke zu verweisen, bei welchen dies nicht der Fall ist, sowie auf die öfters vorkommenden Fälle, wo die mit Opfern von Seiten der Bergarbeiter angesammelten Kapitalien der Knappschaftkasse durch nachlässiges oder ungehöriges Gebahren der an einen gesetzlichen Organismus nicht gebundenen Verwaltungen verloren gegangen sind.

Erkennen überhaupt die Kohlenbergbautreibenden selbst an, daß sich für den Kohlenbergbau ebenso wie für den Erzbergbau besondere bergpolizeiliche Bestimmungen erforderlich machen, so erscheint es wohl gerathener, alle diese den Bergbau betreffenden Bestimmungen in ein Gesetz zusammen zu fassen, als einzelne Gesetze oder Polizeiregulative dafür aufzustellen.

Die Deputation hat daher nach alledem ihr Einverständniß damit, daß der vorliegende Entwurf sowohl den Erz-, als den Nichterzbergbau umfaßt, um so mehr auszusprechen, als Beide nach denselben Regeln der Bergbaukunst betrieben werden, Beide der bergpolizeilichen Aufsicht bedürfen, Beide gleich großartige und wichtige Unternehmungen betreffen, und abgesehen von der Begründung des Bergbaurechtes einander nicht so fern stehen, daß nicht eine Verschmelzung beider Industriezweige unter vereinfachten Verwaltungsprincipien in einem Gesetze, wo nicht geboten, so doch höchst zweckmäßig erscheint. Die administrativen wie die polizeilichen Bestimmungen können beiden Arten des Bergbaues gemeinsame sein.

Ueber die hierbei mit aufgetauchte Frage, ob der Entwurf nicht auch auf Bergbau anderer Art, insonderheit den Abbau von Kalk, Marmor, Serpentinstein, Thon, Schiefer und Steinbrüche auszudehnen sein möchte? wird die Deputation im speciellen Theile dieses Berichtes zu §. 2 des Entwurfes sich aussprechen.

V.

Eins der wichtigsten Gesetze der Neuzeit über das Bergrecht ist, wie auch in den Motiven Seite 73 unter 3 anerkannt wird, das Allgemeine Berggesetz für die preußischen Staaten vom 24. Juni 1865, am wichtigsten für die preußischen Staaten selbst und um deswillen vorzüglich so hoch gerühmt, weil dasselbe bei sehr klaren und präcis gefaßten Bestimmungen das Bergrecht codificirt und dadurch, wie aus §. 244 desselben erhellt, die bis zur Publication desselben giltigen sehr zahlreichen Provinzialordnungen und Novellen, den 16. Titel des II. Theils des allgemeinen preußischen Landrechtes, das gemeine deutsche Bergrecht und eine Menge daselbst speciell benannter Gesetze, Declarationen, Decrete und Verordnungen außer Kraft setzt.

Im Königreiche Sachsen handelt es sich jetzt nicht um Aufstellung eines neuen, sondern um Revision des bereits bestehenden Berggesetzes. Auch sind die Verhältnisse bezüglich des Bergbaurechtes in Preußen und Sachsen in vieler Beziehung verschieden.

Die Deputation weist beispielsweise nur darauf hin, daß dort die Steinkohlen und Braunkohlen gleich den Erzen, wie von jeher, so auch nach dem neuen Berggesetze, vom Verfügungsrechte des Grundeigenthümers im Allgemeinen ausgeschlossen sind (§. 1) und nur bezüglich der vormals sächsischen, jetzt preußischen Landestheile eine Ausnahme hiervon in den §§. 212 und 213 dahin enthalten ist, daß für die dortigen Landestheile bezüglich der Besitz- und Rechtsverhältnisse bei Stein- und Braunkohlen die den gegenwärtigen Anschauungen nicht mehr entsprechenden früheren Gesetze von 1743 und 1843 in Kraft bleiben.

Vergleichung der Bestimmungen des preußischen Gesetzes mit der Vorlage hat übrigens ergeben, daß dieselben in vielen Beziehungen sich auch nahe stehen. Die in Preußen angenommene Verleihung nach geviertem Feld, sowie die Mobilisirung der Kure kennt das sächsische Bergrecht seit dem Jahre 1851. Dagegen finden sich aber auch wesentliche für den sächsischen Erz- und Kohlenbergbau kaum empfehlenswerthe Verschiedenheiten, so z. B. in Bezug auf Schurffreiheit und Finderrecht in den §§. 3 und 24, als worüber die Deputation sich bei §. 17 der Vorlage des Weiteren aussprechen wird; — ferner in Bezug auf Feldgrößen, indem das preußische Berggesetz in §. 27 Feldmaxima bestimmt, welche in Sachsen bei mehreren Gruben schon weit überschritten sind; — in Bezug auf die Möglichkeit, Majoritätsbeschlüsse anzufechten, §. 115 — in Bezug auf Collisionen des Bergbaues mit öffentlichen Anstalten, §§. 153 und 154 — und rücksichtlich des Erlöschens des vollen Bergwerkseigenthums, §. 160. In Bezug auf Benutzung durch Bergbau erschrotener Wasser, auf Revierverbände und Revieranstalten enthält das preußische Gesetz gar keine Bestimmungen.

Es dürften diese kurzen Andeutungen genügen, um zu der Ueberzeugung zu gelangen, daß unveränderte Annahme des preußischen Gesetzes den speciellen sächsischen Interessen nicht allenthalben entsprechen würde und dessen Inhalt keinen Anlaß biete, die beschlossene Revision des Berggesetzes von 1851 zu sistiren. Die Deputation hat es sich jedoch zur besonderen Aufgabe gemacht, bei Berathung der Vorlage die Bestimmungen des preußischen Berggesetzes möglichst zu berücksichtigen.

VI.

In Petitionen der Kohlenbergbautreibenden ist um Aufrechthaltung der Bestimmungen §§. 2 bis 5 der Mandate vom 10. September 1822 und vom 2. April 1830 gebeten worden, welche der vorliegende Entwurf nicht enthält. Es waren dies Bestimmmungen, nach welchen, dafern der Grundeigenthümer einen auf seinem Grund und Boden angefangenen, aber liegen gebliebenen Steinkohlenbau nicht wieder aufnehmen oder noch unentdeckte Steinkohlenlager nicht aufsuchen wollte, einem Dritten zu Ausübung dieser Berechtigung unter gewissen Voraussetzungen von der Bergbehörde Concession ertheilt werden konnte.

Die Motiven zu den §§. 1 bis 4 des Entwurfs verbreiten sich Seite 82 ausführlich über die Gründe, welche die Regierung bestimmt haben, von Beibehaltung dieser Bestimmungen abzusehen und die Deputation hat denselben um so mehr beizupflichten, als der Grund, welcher jene Concessionsbestimmung hervorgerufen hat, nämlich Anregung zum Kohlenbergbau und möglichste Ausbreitung desselben nicht mehr vorliegt.

VII.

Die allgemeinen Motiven suchen Seite 80 die Bestimmung §. III der Publicationsverordnung zu rechtfertigen, nach welcher der vorliegende Entwurf, soweit er sich auf Kohlenbergbau bezieht, ohne Weiteres in der Oberlausitz zur Geltung gelangen könne und solle.

Die Deputation behält sich vor, bei Beurtheilung der dem Entwurfe beigedruckten Publicationsverordnung hierüber sich auszusprechen.

VIII.

Das Berggesetz von 1851 enthielt manche durchgreifende Umgestaltung der in Bezug auf den Regalbergbau seit Jahrhunderten in der Hauptsache unverändert bestandenen Gesetzgebung und Verfassung und beseitigte manches Unzeitgemäße, was sich in der Bergwerksverfassung in dieser langen Zeit nach und nach herausgebildet hatte.

Das Wesentlichste dieser Umgestaltung bestand darin, daß dem Bergbauunternehmer Freiheit gewährt ward, sich ein Eigenthum von beliebigem Umfange als Gegenstand seiner Erwerbsthätigkeit zu verschaffen, — größeren Erwerbsgesellschaften eingeräumt ward, sich nach bestimmten Vorschriften eine innere, specielle Behördencontrole entbehrlicher machende Verfassung zu geben, — die Interessen der auf der Oberfläche betriebenen Gewerbe mit denen des Bergbaues Regelung fanden und die Expropriationsrechte einigermaßen beschränkt, — die Grundsätze über die gegenseitigen Verhältnisse der Bergwerkseigenthümer in Bezug auf ihren Bergwerksbetrieb festgestellt, — Bestimmungen in Bezug auf die durch den Bergbau erschrotenen Wasser getroffen, — den civilrechtlichen Bestimmungen über Eigenthum, namentlich den gesetzlichen Vorschriften über Führung der Grund- und Hypothekenbücher, sowie über das Hypothekenwesen unter Aufhebung der darüber bestandenen Abweichungen, Anwendung auf das Bergwerkseigenthum gegeben, — die Rechtsverhältnisse der Gewerkschaften als größerer Erwerbsgesellschaften analog der bei Actiengesellschaften in Anwendung gekommenen Grundsätze geregelt, — den nach und nach sich ausgebildeten Verhältnissen, nach welchen die Bergbautreibenden in bestimmten Bergbaudistricten Corporationen bildeten, welche gemeinschaftliche Zwecke befolgen und gemeinschaftliches Eigenthum besitzen, eine bestimmte Verwaltung ertheilt, — die Arbeiterverhältnisse geordnet, für fernere Erhaltung der Magazinanstalten und Knappschaftskassen gesorgt und die bestandene Abgabenverfassung geändert wurden. Dabei bestimmte dasselbe mannichfach Minderung der Behördeneinmischung in den Privatbergbau.

Nichtsdestoweniger erhoben sich bald nach Erscheinen des Berggesetzes von 1851 Stimmen, welche Abänderungen verschiedener Bestimmungen dieses Berggesetzes für nöthig erachteten und insbesondere behauptete der vormalige Oberbergrath Otto in seinen „Studien auf dem Gebiete des Bergrechts"

(Freiberg 1856, S. 5):

„das sächsische Berggesetz von 1851 sei nicht nur als Rechtsgesetz, sondern auch als Verwaltungsgesetz höchst ungenügend und nicht geeignet, den Bergbau als dasjenige Gewerbe, welches aus national-ökonomischen Gründen unter allen Gewerben im Staate die erste Stelle einnehmen müsse, in der Art zu fördern, daß der Kapitalist sich veranlaßt finden könne, entsprechende Geldsummen auf schwunghafte Erhebung des Bergbaues zu verwenden,"

und es suchte derselbe in der gedachten Schrift diese Behauptungen zu rechtfertigen.

Klagen ähnlicher Art gelangten im Jahre 1857 an die Ständekammern. Sie kamen ebenso aus der Mitte der Grundbesitzer, als aus der der Bergbautreibenden.

Erstere fanden die Entschädigungen der Grundbesitzer für zu Bergbauzwecken abgetretenen Grund und Boden für nicht genügend; Letztere erhoben darüber Klage, daß eine zu ängstliche und ins Kleine gehende Controle und Ueberwachung des Grubenbetriebes seiten der Bergbehörden ausgeübt werde; sie meinten, es erschwere eine solche über alles Maß hinausgehende Beaufsichtigung die Geschäftsführung, sie schwäche die industrielle Betriebsamkeit, halte die Betheiligung größerer Kapitalisten vom Bergbaubetriebe zurück und widerstreite dem in den Motiven zu jenem Berggesetze angeführten Zwecke, der Privatindustrie ein erweitertes Feld der Thätigkeit zu eröffnen, den Bergwerksunternehmern die möglichst unbeschränkte Benutzung ihres Grubeneigenthums zu überlassen und ihnen zu gestatten, durch zweckmäßige, die innere Verfassung größerer Erwerbsgesellschaften regulirende Vorschriften, welche eine specielle Behördencontrole entbehrlich machen, die Vereinigung vereinzelter Kräfte und Kapitale zu gemeinschaftlichen Unternehmungen zu befördern.

Sowohl in den hierauf erstatteten Berichten, als bei den Verhandlungen in den Kammern wurden diese Beschwerden und Klagen nicht unbegründet gefunden, insbesondere wurde hervorgehoben:

„daß die bezüglich der Expropriation in §. 225 aufgestellte Modalität, nach welcher die Abschätzung und Ausmittelung der Entschädigung für zum Bergbau abzutretende Gegenstände nach den für Anlegung von Eisenbahnen durch das Gesetz vom 3. Juli 1835 aufgestellten Grundsätzen erfolgen solle, nicht passend und genügend erscheine; daß die Oberaufsicht der Bergbehörde und ihre Einmischung in die Betriebsverhältnisse eine zu große sei, die Bevormundungstheorie zu weit getrieben, ja sogar auf die innere Verwaltung der Bergwerksgesellschaften ausgedehnt werde."

Hat hierauf, wie unter II bemerkt ist, die Regierung infolge ständischer Ermächtigung durch die Verordnungen vom 30. Juni 1860, 11. und 14. November 1864 einigen der dringendsten Uebelstände abgeholfen, so ist von ihr allerdings im vorliegenden Gesetze noch mehr den ausgesprochenen Wünschen entsprochen worden.

Der vorliegende Gesetzentwurf geht, wie in den Motiven S. 78 unter 5 angeführt ist, von der Tendenz aus:

alle irgend entbehrlichen Erschwerungen und Beschränkungen der freien Thätigkeit der Bergbautreibenden zu beseitigen und zu vermeiden, um dadurch dem vaterländischen Bergbaue mit den davon abhängigen Industriezweigen seine berechtigte Stellung in der Reihe der einheimischen Gewerbe und die Zuneigung und das Vertrauen der Kapitalisten in einer Umfänglichkeit und Nachhaltigkeit zu sichern, welche dem noch lange nicht erschöpften unterirdischen Reichthume des Landes entspricht.

Es hat die Regierung, um dies möglichst vollkommen zu erreichen, nach S. 74 der Motiven unter 4 den Bergwerksbesitzern und sonstigen Betheiligten Gelegenheit gegeben, den von ihr abgefaßten Entwurf kennen zu lernen, ihn zu prüfen und ihre darauf bezüglichen Bedenken und Wünsche an sie gelangen zu lassen; sie hat solche geprüft und in dessen Folge mehrfache zum Theil wichtige und eingreifende Aenderungen an jenem ursprünglichen Revisionsentwurfe vorgenommen. Es entspricht auch der Entwurf in der Hauptsache diesem von der Regierung an die Spitze gestellten Principe.

Der

I. Abschnitt

enthält allgemeine für Erz- wie für Kohlenbergbau giltige Bestimmungen. Es ist darin das Princip beibehalten, daß der Erzbergbau aus der Freierklärung, dagegen der Kohlenbergbau aus dem Grundeigenthume seine Entstehung ableitet (§§. 4 und 5); das obenerwähnte Concessionsrecht zum Abbau von Kohlen auf fremdem Grundeigenthume ist zwar aufgehoben; dahingegen aber bestimmt, daß zu kleine Kohlengrubenfelder der Rechte, welche durch die Abschnitte VII und VIII Kap. I gegen andere Grundbesitzer und gegen Grundeigenthümer begründet sind, nicht theilhaftig werden sollen.

Der

II. Abschnitt,

welcher ebenfalls auf Erz- wie auf Kohlenbergbau sich bezieht und Bestimmungen über Betheiligung am Bergbau enthält, berücksichtigt die Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuches und vermeidet im Interesse möglichster Selbständigkeit der Bergwerkseigenthümer Wiederholung mehrerer Bestimmungen des Berggesetzes von 1851, welche eine Einmischung der Bergbehörden in die Contractsverhältnisse der Gesellschaften enthielten; — nimmt die früher nur in der Ausführungsverordnung enthaltene Berechtigung des Bergbaubetriebes durch Actienvereine ausdrücklich in das Gesetz auf (§. 8); — verläßt in Bezug auf Gewerkschaften die früher vorgeschriebene bestimmte Anzahl von Kuxen und deren Theilung; — überläßt die bisher den Bergämtern übertragen gewesene Führung des Gegenbuches, d. h. des Verzeichnisses der einzelnen Gewerken und ihrer Kuxantheile, den Gewerkschaften selbst; — hebt ferner die Verpflichtung auf, nach welcher jede Mehrzahl von Besitzern eines Bergwerks eine Gewerkschaft bilden mußte und gewährt nur solchen Gewerkschaften die Rechte einer juristischen Person, deren Verfassung Bestätigung der Regierung gefunden hat; — stellt dabei die Regelung dieser innern Verfassung in das Belieben der Gesellschaften; — bezeichnet nur im Allgemeinen die Verhältnisse, über welche in den Statuten Festsetzung getroffen werden muß, — und trifft endlich Bestimmungen hinsichtlich von Gewerkschaften beabsichtigten Uebergangs in Actienvereine (§. 16).

Der

III. Abschnitt

handelt im I. Kapitel vom Schürfen, im II. Kapitel vom Muthen und im III. Kapitel vom Verleihen und bezieht sich demnach selbstverständlich nicht auf Kohlenbergbau.

In Bezug auf

das Schürfen

sucht der Entwurf der obengedachten von Metzsch'schen Petition dadurch zu entsprechen, daß, während nach dem Berggesetze von 1851 das Schürfen nur unter und in der Nähe von fremden Gebäuden bis zu einer Entfernung von 10 Lachter auf eingefriedigten Hofstellen und in unterirdischen Räumen nicht gestattet war, künftighin dasselbe nicht unter und in der Nähe fremder Gebäude bis zu einer nach Ermessen der Bergbehörde zu bestimmenden Entfernung und auf eingefriedigten Hofstellen ohne Einwilligung des Besitzers nicht gestattet sein soll (§. 24); — daß ferner der Grundbesitzer vor Ausstellung des Schurfscheines über das beabsichtigte Schurfunternehmen gehört werden soll (§. 22), der Schurfschein die Schurfpunkte enthalten und derselbe in dieser Maße specialisirt vor Beginn der Schurfarbeiten dem Grundeigenthümer vom Schurfunternehmer vorgezeigt werden muß (§§. 22 und 26); — die Schurfarbeiten polizeilicher Beaufsichtigung von Seiten des Staates, sei es durch den Revierbeamten selbst, sei es durch von diesem hierzu zu beauftragende Personen, unterliegen sollen (§. 30); — und der Grundeigenthümer berechtigt sein soll, die bei den Schurfarbeiten gewonnenen Mineralien, auf welche der Schürfer keinen legalen Anspruch hat und welche er nicht zu Befestigung oder Einebnung der Schürfen wieder bedarf, als sein Eigenthum in Anspruch zu nehmen, ohne, wie bisher, zu Erstattung der Gewinnungskosten verpflichtet zu sein (§. 29).

Im Interesse der Schürfer ist die Frist für Zutheilung eines Schurffeldes von sechs Monaten auf ein Jahr verlängert worden (§. 19), auch die bisherige Bestimmung in Wegfall gebracht, nach welcher die Einebnung der Schürfe nicht ohne Vorwissen und Genehmigung der Bergbehörde erfolgen durfte (§. 31).

Hinsichtlich des

Muthens

trifft die Vorlage mehrfache Abänderungen des Berggesetzes von 1851. Sie erleichtert den oft sehr schwierigen Nachweis der Existenz eines metallischen Minerals oder einer Lagerstätte innerhalb des begehrten Districts (§. 34, Abs. 2 und 3); hebt aber die Berechtigung auf, Muthungen mündlich zu Protokoll anzubringen (§. 36) — und berechtigt die Bergbehörde, Einreichung einer, die Lage und Grenze des gemutheten Feldes bezeichnenden Karte (§. 35) und zu Verhütung mißbräuchlicher oder Speculationsmuthungen eine Caution für die bei der Bergbehörde wegen der Muthung entstehenden Kosten zu fordern (§. 37).

Was das

Verleihen

betrifft, so wird in §. 40 und in Abschnitt IV der Vorlage, abweichend von der Bestimmung §. 50 des Berggesetzes von 1851 und §. 50 des preußischen Berggesetzes, nach welchen durch Verleihung ein Eigenthumsrecht an den im verliehenen Grubenfelde befindlichen, in der Verleihung bezeichneten Mineralien begründet wird, in den Motiven S. 98 bemerkt, daß durch dieselbe nur ein Bergbaurecht, nämlich das Recht entstehen soll, sie abzubauen, aufzubereiten und für sich zu gewinnen.

Die Deputation kann, wie hier zugleich mit bemerkt wird, der Regierung hierin nur beistimmen; denn das lediglich auf positiver Gesetzbestimmung (der Verleihung) beruhende Recht, auf fremdem Eigenthume Mineralien abzubauen, kommt zwar dem Grundeigenthume in mancher Beziehung nahe, unterscheidet sich aber in seinem eigensten Wesen von dem civilrechtlichen Eigenthume an Sachen; sein Zweck ist nicht Schaffung, Erhaltung und Begünstigung eines Besitzes an den verliehenen Mineralien in ihren Lagerstätten, sondern vielmehr die Entfernung der Mineralien aus ihren Lagerstätten für den Verkehr; es besteht in der Hauptsache nur in einem Vorzugsrechte auf Aneignung solcher Mineralien; es ist ein privilegium occupandi und was bei dem Bergbaue als Gegenstand des

sachlichen Eigenthums in Betracht kommt, als Tagebauten, Grubenvorrichtungen, Halden u. s. w., hat nur die untergeordnete Bedeutung des Werkzeugs.

(cf. Wachler, das allgemeine Berggesetz für die preußischen Staaten, S. 145.)

In diesem Kapitel wird ferner das Recht der Bergbehörde, Halden und Wäschschlämmen zu verleihen, auf solche Halden 2c. beschränkt, welche sich nicht in bereits verliehenem Felde befinden (§. 41,8), während nach dem Berggesetze von 1851 die Bergbehörde solche anderweit zu verleihen berechtigt war, wenn sie von dem Inhaber des darunter befindlichen Grubenfeldes nicht benutzt wurden; — die vom Muther bezeichneten und vor der Verleihung festzusetzenden Grenzen des gemutheten Feldes sollen nicht, wie bisher, nur dem Muther, sondern auch den angrenzenden Grubenfeldbesitzern zur Anerkennung und Erklärung vorgelegt werden (§. 42); — die für die Verleihung festgesetzte Frist ist von sechs Monaten auf zwei Monate abgekürzt worden (§. 43); — amtliche Vermessung und Versteinung des Grubenfeldes soll fernerhin nicht jedesmal Amtswegen, sondern nur auf Antrag des Grubenbesitzers erfolgen (§. 46).

Der

IV. Abschnitt

handelt von den rechtlichen Bestimmungen hinsichtlich des Bergbaurechts, sowohl für Erz- als Kohlenbergbau.

Die wesentlichsten Abänderungen der seitherigen Bestimmungen bestehen darin, daß für verliehene oder vom Grundeigenthümer ohne Beschränkung auf eine gewisse Zeit eingeräumte Bergbaurechte nur auf Antrag des Berechtigten ein Folium im Grund- und Hypothekenbuche angelegt zu werden braucht und nur dann erst ein solches dafür angelegt werden muß, wenn es zum Gegenstande eines bürgerlichen Rechtsgeschäfts gemacht werden soll (§. 50), als wodurch die bezüglich der Kohlenabbaurechte durch §. 108 der Verordnung vom 9. Januar 1865, das Verfahren in nichtstreitigen Rechtssachen betreffend

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1865 S. 21),

jetzt erforderliche jedesmalige Einholung besonderer Ministerialgenehmigung entbehrlich wird. — Die übrigen Bestimmungen enthalten theils Erweiterungen der Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuchs, theils besondere dem Bergrechte eigenthümliche Vorschriften, insbesondere die über die Ordnung der Gläubiger im Concurse.

Der

V. Abschnitt

handelt von dem Betriebe des Bergbaues und bezieht sich sowohl auf Erz-, als auf Kohlenbergbau.

Während bezüglich des ersteren nach dem Berggesetze von 1851 eine nicht unwesentliche Einmischung der Bergbehörde bezüglich des Regalbergbaues auf den Betrieb und Haushalt der Gruben bestand, unterlag der Kohlenbergbau bisher nur einer Aufsicht der Behörde in bergpolizeilicher Hinsicht. Der Entwurf stellt, unter Berücksichtigung des für den Steinkohlenbergbau bestehenden Polizeiregulativs, den Betrieb des Steinkohlenbergbaues im Kreisdirectionsbezirke Zwickau betreffend, vom 23. Mai 1856, beide Arten des Bergbaues in mehrfacher Beziehung auf gleiche Stufe.

Es enthält derselbe in der Hauptsache folgende Abweichungen von den Bestimmungen des Berggesetzes von 1851.

Die Concurrenz der Bergbehörde hört in Bezug auf den Haushalt, das Rechnungswesen der Berggebäude und die Höhe des zu vertheilenden Ueberschusses ganz auf; die Bergpolizei ist auf die Ueberwachung beschränkt, daß durch den Bergwerksbetrieb die öffentliche Sicherheit, Leben oder Gesundheit der Arbeiter, die Sicherheit der Grundstücke und Gebäude auf der Oberfläche, sowie der benachbarten Bergwerksunternehmungen nicht gefährdet werden (§. 57 jct. 87); — dabei ist (§. 58) die Füglichkeit gegeben, polizeiliche Sicherungsmaßregeln auf gemeinschaftliche Kosten zu verlangen; — mußten bisher für jede Grube regelmäßig die Betriebspläne bei der Bergbehörde eingereicht werden und hatte diese solche auch hinsichtlich ihrer Zweckmäßigkeit zu prüfen, so soll die Einreichung der Betriebspläne künftig nur dann erfolgen, wenn es von der Bergbehörde für nöthig erachtet wird, diese sie nur in bergpolizeilicher Hinsicht zu prüfen und nur nach Gehör der Bergwerksbesitzer abzuändern haben (§. 62); — die Pflicht der Bauhafthaltung einer Grube, d. h. ihre Belegung mit Mannschaften, ist auf den verliehenen Bergbau beschränkt geblieben, hinsichtlich des Unbelegtseins eines Berggebäudes aber mehr Spielraum gegeben worden (§§. 60, 61); — Grubenrisse können die Bergbautreibenden von jedem geprüften und verpflichteten Markscheider sich anfertigen lassen; sie sind nicht mehr gebunden, sich dazu des bei der Bergbehörde angestellten Markscheiders bedienen zu müssen; — sie sind ferner von der Verpflichtung befreit, auf ihre Kosten die für den Gebrauch der Bergbehörde nothwendigen Grubenrisse anfertigen zu lassen (§. 63); — hinsichtlich der Wahl der Beamten und Officianten ist dem Grubenbesitzer volle Freiheit gelassen; nur sollen diese gehörig qualificirt sein und auf Erfordern der Bergbehörde ihre Qualification zu den ihnen übertragenen Geschäften nachweisen (§. 65); — die Befugniß der Bergbehörde, Entlassung der Beamten und Officianten fordern zu können, ist auf polizeiliche Gründe und Fälle ungenügender Qualification beschränkt; — zu dem Beitritte zu den Unterstützungs- und Knappschaftskassen sollen Beamte und Officianten nicht mehr verpflichtet, sondern nur berechtigt sein (§. 67); — die Bestimmungen der Arbeiterverhältnisse sind in den meisten Beziehungen denjenigen angepaßt, welche das Gewerbegesetz darüber enthält (§§. 68 bis 75); — bezüglich der Unterstützungs- und Knappschaftskassen sind allgemeine Normen aufgestellt; die Einmischung der Bergbehörde in deren Verwaltung ist auf Kassenrevisionen und Verlangen statistischer Nachrichten beschränkt, und nur wenn dieselbe Gefährdung der Kassen wahrnimmt, soll sie Aenderung der Statuten zu Wiederherstellung des Gleichgewichts in der Einnahme und Ausgabe verlangen oder sonst entsprechende Anordnungen treffen können (§. 79); — über die Verhältnisse der entlassenen oder abgegangenen Bergarbeiter zu den Knappschafts- und Unterstützungskassen sind allgemeine Normen gegeben, jedoch abweichende statutarische Bestimmungen dabei nicht ausgeschlossen (§. 83); — das Verfahren bei geringfügigen, zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern entstandenen Differenzen ist durch eine gleiche Vorschrift erleichtert, wie sie das Gewerbegesetz §. 104 enthält (§. 84), und endlich sind die Zwangsmaßregeln, welche die Bergbehörde zu Durchführung der in der Vorlage enthaltenen Gebote

und Verbote und ihrer darauf bezüglichen Anordnungen zu ergreifen berechtigt sein soll, präcisirt (§. 89).

Der

VI. Abschnitt

handelt vom Revierverbande, bezieht sich nur auf den Erzbergbau und behält in der Hauptsache die Bestimmungen bei, welche hierüber das Berggesetz von 1851 in den Kapiteln VIII, IX und X und im V. Abschnitte enthält.

Wesentliche Abänderungen derselben bestehen darin, daß die Bergbehörde kein Mitglied in den Revierausschuß zu ernennen haben soll, — der Revierausschuß nicht mehr genöthigt ist, am Orte des Bergamts seinen Sitz zu haben (§. 91), — der Abstimmungsmodus der Betheiligten insofern ein anderer werden soll, als die Stimmenzahl nach dem Verhältniß der bei einer Grube angelegten Arbeiter bemessen werden (§. 93), — die Amtsdauer der Ausschußmitglieder auf drei Jahre beschränkt sein soll (§. 94), — die Concurrenz der Bergbehörde bei Festsetzung der Remuneration der Revierausschußmitglieder in Wegfall gebracht ist (§. 98), — der im Berggesetze von 1851 als Grundlage zweifacher Verwaltungscompetenz gemachte Unterschied zwischen Revier-, Betriebs- und Wirthschaftsanstalten verlassen und als Regel aufgestellt worden ist, daß die Revieranstalten unter Verwaltung der Revierausschüsse stehen (§. 107), und nur die Revierstölln und Wasserversorgungsanstalten und die Gnadengroschenkasse der Verwaltung der Bergbehörde, jedoch unter Concurrenz des Revierausschusses, unterworfen bleiben sollen (§. 109) — und die Bildung neuer Revieranstalten der freien Vereinigung der Bergwerksbesitzer überlassen ist.

In §. 104 endlich trifft die Vorlage die Bestimmung, daß die oberste Bergbehörde berechtigt sein soll, in gewissen, daselbst vorgezeichneten Fällen einen Revierausschuß aufzulösen.

Der

VII. Abschnitt

bestimmt die gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten zwischen verschiedenen Berggebäuden und bezieht sich auf Erz-, wie Richterzbergbau, wiederholt in der Hauptsache die Vorschriften des Berggesetzes von 1851, legt aber noch in §. 117 unter c dem Bergwerksbesitzer die Verpflichtung auf, zu gestatten, daß andere Bergwerksbesitzer in seinem Felde und in seinen Bauen Vorrichtungen treffen, welche zur Sicherung ihrer Werke erforderlich sind, und beschränkt die bisher schon bestandene Verpflichtung, nach welcher der Bergwerksbesitzer die Mitbenutzung seiner Grubenbaue, Wasser, Bergwerksmaschinen und sonstigen Betriebsanlagen anderen Bergwerksbesitzern zu gestatten hat, auf die Fälle wirklicher Nothwendigkeit (§. 117). Das Recht, neue Erbstollnrechte zu muthen und zu verleihen, ist, mit Ausnahme derjenigen, die sich auf verstufte Erbstolln beziehen, aufgehoben worden (§. 120 und Motiven zu §. 120).

Der

VIII. Abschnitt

bezieht sich auf Erz- und Richterzbergbau und handelt von den Verhältnissen zwischen den Bergbautreibenden und den Grundeigenthümern und Wasserberechtigten, und zwar im 1. Kapitel von der Ueberlassung des zum Bergbau erforderlichen Grundeigenthums und Wassers; im 2. Kapitel von der Vergütung der Bergschäden.

Im ersten Kapitel werden nicht nur dem Erzbergbaue die Expropriationsrechte gewahrt, welcher derselbe sich nach dem Berggesetze von 1851 zu erfreuen hat, sondern dieselben noch auf den Kohlenbergbau ausgedehnt und für diesen neu begründet. Abänderungen der diesfalls jetzt geltenden Bestimmungen enthält die Vorlage nur insofern, als von dem Grundbesitzer auch nur die Bestellung einer Dienstbarkeit zu Gunsten des Bergbaues verlangt werden kann (§. 121,3), — das Wahlrecht der Expropriationsarten vorzugsweise dem Grundeigenthümer eingeräumt (§. 122), — und das dem Grundeigenthümer zugestandene Wiederkaufsrecht am expropriirten Grundstücke weiter ausgedehnt wird, so daß dasselbe nur noch so lange nicht gestattet ist, wie lange das expropriirte Grundstück für das bergmännische Unternehmen zu bergmännischen Zwecken nicht entbehrlich wird (§. 124 unter b), — und daß, wenn ein zeitweilig zum Bergwerksbetriebe überlassenes Grundstück nach Beendigung dieses Gebrauches nicht in unversehrtem Zustande zurückgegeben werden kann, dem Grundbesitzer die Wahl anheimgestellt ist, ob er den Ersatz der eingetretenen Werthsverminderung oder die nachträgliche eigenthümliche Uebernahme des Grundstücks von Seiten des Bergwerksbesitzers verlangen will (§. 126,1). Endlich wird zur Erleichterung für die Interessenten bezüglich der durch Expropriationen entstehenden Kosten in §. 141 bestimmt daß die dabei erforderlich werdenden Communicationen zwischen den Behörden der nämlichen Instanz kostenfrei und das Verfahren zwischen den Behörden und den von ihnen zugezogenen Sachverständigen stempelfrei zu erfolgen habe.

Im zweiten Kapitel des Abschnittes VIII finden sich in der Hauptsache die Bestimmungen des Berggesetzes von 1851 §§. 234 bis 254 wiederholt auf beide Arten des Bergbaues, Erz- und Richterzbergbau angewendet und nur die Bestimmung des §. 147 der Vorlage auf den Erzbergbau beschränkt. Neu ist nur Das, was §. 149 analog der Bestimmungen des Gewerbegesetzes wegen Anlegung belästigender Tagebaue und §. 153 der Vorlage enthalten. Durch Letzteren soll hervorgehoben werden, daß sich die in §. 142 ausgesprochene Verbindlichkeit zu Schädenvergütung nur auf solche Schäden beziehen soll, welche von Grubenbauen herrühren, so daß Vergütung gewöhnlicher Schäden, insoweit sie beim Bergwerksbetriebe vorkommen, nach den Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuchs zu beurtheilen sein soll.

Der

IX. Abschnitt

handelt von Benutzung der Bergwerkswasser und bezieht sich nur auf den Erzbergbau. Die in denselben aufgenommenen Bestimmungen sind im Wesentlichen Wiederholung Dessen, was im Berggesetze von 1851 in den §§. 246 bis 264 hierüber enthalten ist; nur ist die Verpflichtung der Revierausschüsse, dem Grundeigenthümer Entschädigung für Aufnahme der aus Berggebäuden abfließenden Wasser zu gewähren, dahin restringirt, daß dieselbe nur dann eintreten soll, wenn das betreffende Berggebäude auflässig ist (§. 170 Absatz 2), und daß in §. 159 mögliche Aufhebung der rechtlichen Natur der Bergwerkswasser vorgesehen ist.

Im Uebrigen ist in diesem Theile als §. 171 der Vorlage zugleich §. 264 des Berggesetzes von 1851 unverändert wieder aufgenommen worden, obschon derselbe nicht Bergwerkswasser, sondern frei fließende Wasser berührt.

Der

X. Abschnitt

handelt von dem Erlöschen des Bergbaurechts und den auflässigen Berggebäuden und soll ebenso für den Nichterzbergbau Geltung haben, wie für den Erzbergbau. Im Wesentlichen wiederholt dieser Abschnitt die Bestimmungen, welche die §§. 69 und 84 und der XI. Abschnitt des Berggesetzes von 1851 enthalten; er stellt aber das obligatorische Bergreservat in Wegfall (cf. Motiven zu §. 177 S. 157 Abs. 3) und trifft billigere Bestimmung über die beim Verlassen eines Berggebäudes zu befolgenden polizeilichen Rücksichten in Bezug auf die Wegnahme von eingebauten Gegenständen (§. 175).

Nach dem Entwurfe soll ein Bergbaurecht auf Erzbergbau erlöschen:

1. wenn es von dem Berechtigten ausdrücklich aufgegeben wird (§. 172, 1);
2. wenn es demselben durch Erkenntniß der Behörde entzogen wird (§. 89, 3),

und wenn in diesen beiden Fällen eine Zwangsversteigerung nicht eingetreten ist oder bei einer solchen ein neuer Erwerber sich nicht gefunden hat,

3. wenn bei einer erfolgten Zwangsversteigerung ein Gebot nicht erfolgt ist (§. 173, 4).

In Bezug auf den Kohlenbergbau aber können nur die unter 1 und 3 gedachten Erlöschungsarten und auch diese nur rücksichtlich solcher Bergbaurechte vorkommen, welche von dem Grundbesitze abgetrennt sind (cf. §. 174 am Schlusse).

Der

XI. Abschnitt

handelt von den Bergbehörden.

Der Entwurf hat hierbei der zeither in Bezug auf den Kohlenbergbau bestandenen Behördenorganisation eine besondere Berücksichtigung gewidmet und bestrebt sich, in diesem Sinne eine gleiche Einrichtung für den Erzbergbau zu treffen.

Der Entwurf bestimmt drei Instanzen. Die unteren Bergbehörden sollen die allgemeinen Verwaltungsbehörden unter Hinzutritt technischer Beamten bilden; für die technisch-administrativen Angelegenheiten aber eine Centralbehörde (Berghauptmannschaft) die Unterinstanz sein.

Als Mittelinstanz soll eine Berghauptmannschaft bestehen.

Insoweit es sich jedoch um Bestellung von Servituten (§. 123c), um Expropriation von Fabrikanlagen (§. 130), von öffentlichen Anlagen (§§. 131, 132) und von Wasserbenutzungsrechten und Baumaterialien (§. 133) zu Bergbauzwecken handelt, als worüber die unteren Verwaltungsbehörden mit dem Techniker zu entscheiden haben, soll, wenn Letztere verschiedener Ansicht sind oder gegen ihre Beschlüsse Recurs eingewendet wird, die Berghauptmannschaft gemeinschaftlich mit der betreffenden Kreisdirection die Mittelbehörde bilden (§. 136).

Oberste Instanz soll das königl. Finanzministerium bleiben. Einzelne, durch Verordnung zu bestimmende Geschäfte, welche keine technische Beurtheilung erfordern, sollen der Competenz der unteren Verwaltungsbehörden allein überwiesen werden.

Während der Berathungen der Deputation hat die Regierung mehrfach neue, den Entwurf abändernde Vorschläge, insonderheit auch in Bezug auf die Behördenorganisation gemacht, auf welche die Deputation im speciellen Theile dieses Berichts zurückkommen wird.

Bei Begutachtung des vorliegenden Gesetzentwurfs ist die Deputation stets von der Ansicht ausgegangen, durch die Revision des Berggesetzes vom Jahre 1851 die Entwickelung des Bergbaues möglichst zu fördern; dagegen aber auch den natürlichen Conflict, in welchen andere Zweige der wirthschaftlichen Thätigkeit des Volkes, sowie die öffentlichen Interessen mit dem Bergwerksbetriebe gerathen, nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit und Billigkeit auszugleichen.

Referent Secretär Bürgermeister Wimmer: Zum allgemeinen Theile hat zunächst Herr Freiherr von Hausen in der im Nachbericht beigedruckten Beilage sub A Stellung eines Antrages sich vorbehalten und es ist zu erwarten, ob dieser Antrag von demselben gestellt wird.

Präsident von Friesen: Zum vierten Abschnitt des Berichts ist zuvörderst ein Antrag vom Freiherrn von Hausen gestellt worden, ein Antrag zur allgemeinen Debatte über das Berggesetz, welcher so lautet:

„Die hohe Kammer wolle im Verein mit der Zweiten Kammer die Ausscheidung aller, den Steinkohlenbergbau betreffenden Bestimmungen aus dem vorliegenden Entwurfe beschließen

und

die hohe Staatsregierung um eine Revision der Kohlenbaumandate von 1822 und 1830, sowie des Zwickauer Kohlenbergpolizeiregulativs von 1856 ersuchen."

Es wird dieser Antrag zuvörderst vom Herrn Antragsteller zu motiviren und dann zur gewöhnlichen Unterstützung zu bringen sein. Die Deputation antwortet nun auf diesen Antrag in ihrem Bericht. Es fragt sich, was ich dem Herrn Referenten zu überlassen habe, ob die Deputation mit dem allgemeinen Theile des Berichts anfangen oder ob sie den Antragsteller beginnen lassen will.

Referent Secretär Bürgermeister Wimmer: Es wird nun wohl erforderlich sein, zunächst die Gründe zu erfahren, welche die Staatsregierung bestimmt haben, den Kohlenbergbau in dieses Gesetz mit aufzunehmen, und ferner die Ansichten der Deputation hierüber zu vernehmen. Ich werde daher zunächst die allgemeinen Motiven sub 2 verlesen. Sie beginnen mit den Worten: „Die Regelung der Verhältnisse" u. s. w. bis „Bezug nehmen müßten."

Was der Bericht hierzu im allgemeinen Theile unter IV sagt, vergleiche daselbst, wo er mit den Worten beginnt: „Während das Berggesetz“ u. s. w. bis „des Bergbaues gemeinsame sein.“

Präsident von Friesen: Es beginnt nun die allgemeine Berathung. Ein Theil derselben ist der Antrag des Herrn Freiherrn von Hausen; es können aber auch noch andere Anträge zum Vorschein kommen. Es hat sich der Herr Freiherr von Hausen zunächst zum Wort gemeldet zur Begründung seines Antrages und sodann der Herr Bürgermeister Müller.

Freiherr von Hausen: Indem ich um das Wort bitte zur Motivirung meines Antrags, bezüglich dessen Begründung ich mir übrigens noch erlaube, auf Seite 309 bis 312 meiner gedruckten Vorschläge Bezug zu nehmen, bin ich mir, meine Herren, sehr wohl der Schwierigkeiten bewußt, die mir als Laien bei dem Eingehen auf ein Gesetz nothwendig entgegentreten müssen, wo man sich fast auf Schritt und Tritt technischen Fragen gegenübersieht. Es hat daher in der That auch nur die Ueberzeugung von der hohen Wichtigkeit der Sache mich zu meinem Antrage bestimmen können und bitte ich, mir denselben so und nicht als Anmaßung auszulegen, auch um der nämlichen hohen Bedeutung der Angelegenheit willen, obwohl dieselbe für Nichtfachmänner nicht sehr anziehend sein mag, geneigtes Gehör zu schenken, wenn ich es unternehme, Ihre Aufmerksamkeit speciell auf dasjenige Verhältniß zu lenken, in welches der Kohlenbergbau gegenüber dem seitherigen Zustande durch den neuen Entwurf kommen soll. Bekanntlich war und ist bei uns der Erzbergbau Regal; er war und wird vom Staate verliehen. Anders ist es mit dem Kohlenbergbau; er war und ist bei uns Ausfluß des Grundeigenthums; das Befugniß dazu wurde und wird erworben ipso jure mit dem Grund und Boden. Infolge dieser rechtlichen Verschiedenheit ist es nun selbstverständlich, daß sich der Kohlenbergbau im Laufe der Zeit wesentlich anders ausgebildet hat und ausbilden mußte, als der Erzbergbau. Insonderheit hat diese rechtliche Verschiedenheit zur Folge gehabt, daß der Kohlenbergbau mit Attributen und Rechten ausgestattet ist, die dem Erzbergbau fremd geblieben sind, und daß andererseits der Kohlenbergbau von Verbindlichkeiten verschont blieb, die dem Erzbergbau auferlegt worden sind. Völlig getrennt von dem Erzbergbau, nicht berührt durch die Verfassung, die den Erzbergbau betrifft, nicht berührt namentlich durch das Berggesetz vom 22. Mai 1851, hat sich der sächsische Kohlenbergbau entwickelt unter dem Schutze besonderer gesetzlicher Normen, besonderer rechtlicher Grundsätze, unter der Herrschaft der Mandate von 1743, 1822 und 1830, Bestimmungen, welche insgesammt die rechtliche Qualität desselben als Ausfluß des Grundeigenthums, seine rechtliche Verschiedenheit von dem Erzbergbau anerkennen, ausbilden und befestigen. Insbesondere in bergpolizeilicher Hinsicht finden diese Mandate in späterer Zeit wesentliche Ergänzung durch das Zwickauer Bergpolizeiregulativ vom Jahre 1856, ein Regulativ, welches namentlich auch diejenigen Bestimmungen über die Verhältnisse der Arbeitgeber und Arbeitnehmer enthält, die der Bericht der geehrten Zwischendeputation in der zeitherigen Bergbauverfassung vermissen zu wollen scheint. Die Blüthe, die thatsächlich unter dieser Verfassung der sächsische Kohlenbergbau genommen, ist, man könnte fast sagen, weltbekannt, — der Zuwachs, den er bei diesen Verhältnissen dem Nationalvermögen gebracht, ist ein enormer, — sein Antheil zur Hebung der Gesammtvolkswirthschaft im Lande mit Hilfe dieser auf Grund besonderer bergrechtlicher Normen gewonnenen Entwickelung ein ganz hervorragender. Am besten wird Ihnen, meine Herren, das durch einige Ziffern veranschaulicht werden, welche ich um die Erlaubniß bitten würde, vortragen zu dürfen, und denen ich nur die einzige Bemerkung vorausschicken will, daß sich diese Ziffern blos auf das Zwickauer Kohlenbassin beziehen. In dem Zwickauer Kohlenrevier waren bei dem Steinkohlenbergbau verwendet im Jahre 1852 an Dampfmaschinen 28 mit circa 700 Pferdekräften; im Jahre 1865, 13 Jahre später, an Dampfmaschinen 96 mit 3355 Pferdekräften. Im Zwickauer Steinkohlenbaurevier wurden an Karren Kohlen gefördert: im Jahre 1800: 12,000, 1850: 840,000, 1854: 1,109,843, 1865, 11 Jahre später, unter stetiger Steigerung von Jahr zu Jahr 3,250,509 oder 32,550,090 Centner Kohlen. Das Alles, wie gesagt, allein im Zwickauer Steinkohlenbaurevier! In den Zustand, unter dem sich nun doch thatsächlich dieser außerordentliche Aufschwung vollzogen hat, soll nun durch den vorliegenden Entwurf eine tiefeingreifende Umgestaltung gebracht werden. Während man nämlich in Preußen noch im Jahre 1865 die eigenthümliche Qualität des sächsischen Kohlenbergbaues und die daraus resultirende Nothwendigkeit einer getrennten legislatorischen Behandlung derselben dadurch anerkannte, daß man den Kohlenbergbau in den ehemals sächsischen Landestheilen von den Bestimmungen des für sämmtliche übrige Provinzen des Königreichs Preußen, auch in Rücksicht des Kohlenbergbaues, weil er dort ebenfalls Regal ist, allgemein giltigen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 ganz ausdrücklich eximirte, hebt der vorliegende Entwurf für Sachsen die Jahrhunderte, kann man wohl sagen, bestandene Duplicität der Verfassung für beide Bergbaubranchen auf und faßt den Erzbergbau unter dasselbe Gesetz, wie den Kohlenbergbau, obwohl er andererseits die rechtliche Verschiedenheit beider Branchen noch fortwährend anerkennt, den Erzbergbau — mag man ihn nun Erzbergbau oder Regalbergbau nennen, das scheint mir nur ein Wortunterschied zu sein — als Regal

behandelt, d. h. nach wie vor verleihen läßt und den Kohlenbergbau nach wie vor als Privatrecht bezeichnet. — Meine Herren! Welche Aufnahme diese Intention bei den Kohlenindustriellen des Landes gefunden hat, dürfte sich am Unzweideutigsten aus den zahlreichen Petitionen ergeben, die in dieser Hinsicht sowohl an die hohe königl. Staatsregierung, als an die Stände gelangt sind. Es genügt daher, zu constatiren — und es werden die Unterlagen ergeben, daß das kaum eine Uebertreibung ist —, daß die projectirte gesetzliche Einheit fast auf die einstimmige Unlust der ganzen Kohlenindustriebranche im gesammten Lande stößt. Um dabei den Umfang desjenigen Industriebetriebs, welcher sich sonach im Widerspruch mit der projectirten legislatorischen Reform befindet, einigermaßen zu kennzeichnen, wird es genügen, daran zu erinnern, daß die 3,250,509 Karren oder 32,550,090 Ctr. Kohlen, von denen ich vorher sprach, daß die im Jahre 1865 blos von Einem der Petenten, die im Jahre 1863 und 1866 an die Ständeversammlung gegangen sind, gefördert worden sind; blos von dem Zwickauer Verein für bergbauliche Interessen, blos von dem Einen. Es wird weiter erlaubt sein, hier auf die Ziffern Bezug zu nehmen, welche ich auf Seite 312 meiner gedruckten Vorschläge namhaft zu machen mir erlaubt habe. Unter diesen Umständen, meine Herren, werden Sie aber vielleicht mit mir übereinstimmen, wenn ich glaube, es möchte sich in der That der Mühe lohnen, die Gründe etwas näher zu beleuchten, die denn nun für diese Zusammenfassung beider Bergbaubranchen unter ein und dasselbe Gesetz maßgebend aufgetreten sind. Der Herr Referent ist bereits so gütig gewesen, dieselben durch Vorlesen zur Kenntniß der hohen Kammer zu bringen. Ich werde mich mithin darauf beschränken dürfen, sie in ihren Hauptzügen kurz wiederzugeben. Was zunächst die Motiven des Gesetzes betrifft, so wird Ihnen nicht entgangen sein, daß dieselben die rechtliche Verschiedenheit beider Bergbaubranchen fortwährend zugeben, wie ich schon anzudeuten die Ehre hatte; — daß sie ferner constatiren, wie diese rechtliche Verschiedenheit auch jetzt noch eine vollständige Zusammenfassung beider Branchen in allen Theilen und Bestimmungen nicht möglich mache, — daß sie aber sagen, man sei — und das sind die *verba ipsissima* — bei dem Versuch einer einheitlichen Gestaltung doch zu der Ueberzeugung gelangt, es werde gehen, — und so sei bei dem auch auf dem Gebiet des Kohlenbergbaues aufgetretenen Bedürfniß nach einer Revision dieses einheitliche Gesetz entstanden. — Der Bericht der Zwischendeputation der Zweiten Kammer sagt geradezu: eine Nothwendigkeit zur Umgestaltung der Kohlenbergbauverfassung sei eigentlich nicht da und es wäre den Petenten insbesondere auch darin Recht zu geben, daß ohne eine solche Nothwendigkeit es vielleicht bedenklich sein dürfte, zu einer Umgestaltung zu schreiten. Sie sagen — ebenfalls wörtlich —: auf den Steinkohlenbergbau seien die Blicke nur nebenbei bei dem aufgetretenen Bedürfniß nach Revision des Berggesetzes vom Jahre 1851 gelenkt werden; nebenbei — das ist der Ausdruck, — und so habe es denn nützlich erscheinen müssen, beide so verwandte Industriezweige unter ein und dasselbe Gesetz zu fassen. Der Bericht unserer geehrten Zwischendeputation endlich, meine Herren, der bezeichnet es, wie Sie vorhin gehört haben werden, als aus der Natur der Sache hervorgegangen, wenn man ein Gesetz hier schafft; er führt ferner an, es werde damit eine Anomalie des sächsischen Bergrechtes mit dem anderer Staaten beseitigt; er kennzeichnet die Befürchtungen der Kohlenindustriellen, soweit sie sich an das neue Gesetz knüpfen, als *gravamina de futuro* und führt namentlich den Grund dieser Befürchtungen zurück auf eine Scheu vor erhöhter polizeilicher Beaufsichtigung seiten des Staates. — Nun, meine Herren, ich will meine Auffassung Niemandem aufdrängen; ich bin auch weit entfernt und es würde mir schlecht anstehen, wenn ich irgend etwa einen Tadel aussprechen wollte — ich spreche eben nur meine Ansicht aus, ohne damit Jemandem nahe treten zu wollen —; aber ich gestehe, ich bedauere, für eine so tief eingreifende und eine so wichtige Umgestaltung diese Gründe weder erschöpfend, noch stichhaltig finden zu können. Meine Herren! Stünde es so, daß die Einheit der Gesetzgebung geschehen könnte, ohne die Eigenthümlichkeit, die rechtliche, die gesetzliche, die rechtsverjährte, durch Jahrhunderte rechtsverjährte Eigenthümlichkeit des sächsischen Kohlenbergbaues zu verletzen — stünde es mithin so, daß diese Einheit sich nur etwa reducirte auf eine redactionelle oder gesetzökonomische Vereinfachung —, dann würde auch von meiner Seite nicht das Geringste dagegen zu sagen sein. Der Weg hätte eingeschlagen werden können dadurch, daß man den Erzbergbau mit den Attributen des Kohlenbergbaues ausstattete, daß man ihn vollständig löst von der Regalhoheit. Mir scheint aber, man ist zu der Einheit fast auf dem umgekehrten Wege gelangt; nämlich dadurch, daß man den Kohlenbergbau einigermaßen mit den Verpflichtungen des Erzbergbaues belastet hat. Denn in der That, meine Herren, davon will ich ganz absehen, daß durch die fortbestehende Nothwendigkeit doch noch in manchen Dingen eine Zweitheilung zu erhalten ist — es sind ja sogar ganze Kapitalien wirklich auf den Kohlenbergbau unanwendbar geblieben —, daß durch diese Nothwendigkeit in die Oekonomie, die Faßlichkeit und Anwendung des Gesetzes bei dem besten Willen eine gewisse Erschwerniß kommen muß. Davon will ich ganz absehen; denn die Anwendung ist Sache der Behörden und der Industriellen, denen die nöthige Intelligenz hierzu zuzutrauen. Die Hauptsache, meine Herren, ist die, daß mit dieser Subsumtion beider Branchen unter dasselbe Gesetz dem Kohlenbergbau Rechte genommen werden, die er bisher hatte, und

Verbindlichkeiten auferlegt werden, die er bisher nicht hatte. Beides ist aber nach meiner Auffassung und meinem Dafürhalten nicht wohl vereinbar; namentlich aber in dem Maße, wie es geschieht, nicht wohl vereinbar mit der gleichwohl im Entwurfe anerkannten eigenthumsrechtlichen Qualität des Kohlenbergbaues. Um Ihnen, meine Herren, das wenigstens einigermaßen im Detail zu belegen — es ist dies allerdings eine sehr trockene Partie — erlauben Sie mir, hier zunächst in Kürze die Rechte in Erinnerung zu bringen, die der Kohlenbergbau zeither hatte. Es ist dies zunächst das Kündigungsrecht. Das ist das Recht, daß einem Grundeigenthümer, der Kohlen hat, wenn er sie binnen Jahresfrist nicht abbaut oder die Befugniß dazu an Dritte veräußert, der Abbau gekündigt werden kann. Ferner das sogenannte Stollnrecht, nämlich die Befugniß, Stolln in fremde Felder einzutreiben, letztere hierdurch trocken zu legen und dafür von dem Grundeigenthümer den neunten Theil der auf diesem Felde gewonnenen Kohlen zu beanspruchen. Der zwölfte bei Wasserlösungen, das ist das Befugniß, fremde Felder durch Wasserhebemaschinen trocken zu legen und den zwölften Theil der auf diesem Felde gewonnenen Kohlen in Anspruch zu nehmen. Endlich z. B. das Recht der Wasserlösung überhaupt, das ist eben das Recht, gegen gewisse, in den Mandaten specieller normirte Vortheile durch Wasserhebemaschinen trocknen zu können. Diese Rechte sind specielle Privilegien des Kohlenbergbaues, durch hundert- und aberhundertjährige Rechtsverjährung entstanden, gesetzlich sanctionirt durch Mandate, gewissermaßen jura quaesita der ganzen Brauche, oder doch wohlerworbene Rechte der jetzt vorhandenen einzelnen Kohlenabbauenden, Rechte, welche nicht füglich ohne deren Zustimmung zu beseitigen sind, Rechte, die auch nicht lediglich am Platze waren, als der Kohlenbergbau noch nicht den jetzigen Aufschwung hatte, sondern die auch noch jetzt zur Hebung desselben beitragen können; Rechte somit, meine hochgeehrten Herren, die nach meinem Dafürhalten die Gesetzgebung nicht antasten sollte, wie sie es gleichwohl dadurch thut, daß sie sie durch den vorliegenden Entwurf beseitigt. Die Verpflichtungen, meine Herren, die jetzt dem Kohlenbergbau auferlegt werden, während er von ihnen früher Nichts wußte, sind namentlich: die Benutzung der Grubenfelder und Grubengebäude zu anderen, als zu eigenen Zwecken; die Feststellung von Rechten der Grubennachbarn, von Rechten der Grundeigenthümer; Alles in erhöhtem Maße, als es bisher herkömmlich, gesetzlich und Rechtens gewesen ist. Meine Herren, es scheint mir das nicht wohl vereinbar mit der gleichwohl anerkannten eigenthumsrechtlichen Eigenschaft des Kohlenbergbaues, daß man hier demselben Fesseln anlegt, die ihm bisher fremd waren. Namentlich aber muß ich um Entschuldigung bitten, wenn ich erkläre, daß ich nicht absehen kann, wie unter diesen Verhältnissen der Bericht unserer sehr geehrten Zwischendeputation dazu gelangt ist, diese projectirte Einheit als ein Product der Natur der Sache zu bezeichnen. Wenn mir Etwas in der Natur der Sache zu liegen scheint, so wäre es vielmehr die Aufrechthaltung des Zustandes, unter dem sich die Sache seit Jahrhunderten ausgebildet hat, unter dem sie Das geworden ist, was sie ist. Ebensowenig vermag ich der Ausführung in dem Berichte ein besonderes Gewicht beizulegen, daß nunmehr eine Anomalie mit dem Bergrechte anderer Staaten beseitigt werde. Meine Herren! Wo der Abbau von Fossilien und speciell der Kohlenbergbau mit den metallischen Mineralien in einem und demselben Gesetze zusammengefaßt ist, da ist er eben Regal so gut, wie die anderen Mineralien, und da fällt allerdings jede Veranlassung weg, ihn anders zu behandeln; wo das aber nicht ist, wo der Kohlenbergbau nicht Regal ist, wie z. B. in Preußen in den ehemaligen sächsischen Landestheilen, da steht er eben auch nicht unter demselben Gesetze, wie der regale Bergbau. Also die Anomalie, die der Bericht hier im Auge hat, wird eben naturgemäß begründet durch die anomale rechtliche Qualität des Kohlenbergbaues hier und dort. Vor Allem aber, meine hochgeehrten Herren, muß ich der Auffassung entgegentreten, daß im Grunde genommen die Scheu vor der sicherheitspolizeilichen Aufsicht des Staates die Ursache wäre, welche die Kohlenbergwerksbesitzer zu ihrem Widerspruch animirt hätte. Für mich wenigstens ist dies ganz bestimmt nicht das Motiv gewesen, daß ich hier diesen Antrag gestellt habe; denn darin gehe ich vollständig mit der königl. Staatsregierung und der geehrten Zwischendeputation. Meine Herren! Ich glaube auch zu wissen, daß die Kohlenbergbautreibenden selbst eine Revision der polizeilichen Bestimmungen, die den Kohlenbergbau betreffen, fortwährend für wünschenswerth ansehen. Ich glaube auch, sagen zu können, daß sie, eingedenk gewisser höchst trauriger Vorgänge neuerer Zeit, in dieser Beziehung noch weiter zu gehen geneigt wären, als dies das Gesetz thut, wie ja auch schon das Bergbaupolizeiregulativ von 1856 in der Beziehung in vielen Stücken weiter geht, als der Entwurf. Also Das bitte ich zu glauben, daß Das für die Kohlenbergbautreibenden, so viel ich weiß, namentlich aber für mich ganz bestimmt nicht bestimmend ist. Die Kohlenbergbautreibenden, und ich mit ihnen, glauben aber, daß diese wünschenswerthe Revision der kohlenbergbaupolizeilichen Bestimmungen vollständig erreicht wird durch eine Revision der Mandate und durch eine Revision des Bergbaupolizeiregulativs von 1856, letzteres um so mehr, als sich Normen polizeilicher Natur des wechselnden Bedürfnisses halber, der fortschreitenden Technik wegen u. s. w. besser für den Verordnungsweg, als für die Regelung im Gesetze qualificiren möchten. Die Kohlenbergbautreibenden — und ich mit ihnen — glauben aber nicht, daß es zu dieser Regulirung eines Gesetzes bedarf, welches auch in die nichtpolizeilichen Verhältnisse,

in die Rechte und Verbindlichkeiten, die sie von Alters her hatten, so tief eingreift, wie es das vorliegende mir zu thun scheint. Meine Herren! Endlich, und es ist mir wohl zu verzeihen, wenn ich mich wesentlich hier gegen den Bericht der geehrten Zwischendeputation wende, bezeichnet der Bericht unserer geehrten Zwischendeputation die Befürchtungen der Kohlenbergbautreibenden, die sich an das Gesetz knüpfen, als gravamina de futuro und er knüpft daran die zuversichtliche Erwartung, daß die Kohlenindustrie des Landes auch unter dem Schutze der neuen Verfassung sich eines gedeihlichen Forterblühens erfreuen werde. Nun, meine Herren, ich bedaure, damit nicht einverstanden sein zu können; ich möchte hier die Sache eher umdrehen und nach meinem Dafürhalten mit mehr Recht sagen, daß das letztere eine quaestio de futuro ist. Denn, meine Herren, daß man sich von der Abänderung einer Verfassung, unter der — und das ist doch eine Thatsache — der Kohlenbergbaubetrieb im Lande zu einem nie geahnten Aufschwung emporgewachsen ist, — wie das gekommen, muß hier dahinstehen — kaum eines Besseren und höchstens nur nachtheiligen Folgen wird gewärtigen können, das sollte ich denken, ist nicht unerklärlich. Ich, meine Herren, argumentire in der ganzen Sache überhaupt so: Was mit dem Kohlenbergbau wird, das kann ganz dahingestellt bleiben, das kann Niemand wissen; eine Thatsache aber, eine einfache Thatsache, die Jeder weiß, ist die, daß der Kohlenbergbau das, was er ist, geworden ist unter dem zeitherigen Zustande. Bei dieser Sachlage, meine Herren, halte ich es nun aber namentlich bei der hohen Blüthe, die der Kohlenbergbau erlangt hat unter diesem Zustande, in finanzieller, in volkswirthschaftlicher Beziehung und aus Rücksichten der Staatsklugheit von vornherein nicht für unbedenklich, Etwas zu ändern. Finanziell und volkswirthschaftlich, — weil man immer das Risico läuft und nie ganz wird umgehen können, die erprobte Mächtigkeit pecuniärer Zuflüsse und die bethätigte Wirksamkeit national-ökonomischer Agentien in Frage zu stellen; — aus Gründen der Staatsklugheit aber, meine Herren, weil es sich kaum ganz empfehlen möchte, einem ganzen und noch dazu einem so wichtigen Industriezweige Veranlassung zur Mißstimmung zu geben und ihm ohne seinen oder vielmehr gegen seinen Willen eine Gesetzestheorie aufzunöthigen. Jedenfalls aber, meine Herren, wenn man dazu verschreiten will, glaube ich, kann man Das doch nicht thun ohne die allerzwingendsten inneren Gründe. Die aber — das scheint mir das Wenigste, was man mir zugestehen möchte —, die scheinen mir zu fehlen; diese zwingendsten inneren Gründe, glaube ich, möchten auch die Unterlagen nach meinem unmaßgeblichen Dafürhalten wohl schuldig bleiben. Ich bitte Sie daher dringend, lassen Sie es auch nicht einmal auf die Möglichkeit ankommen, nicht einmal auf die Möglichkeit, das Fortgedeihen der Kohlenindustrie durch eine Reform in Frage zu stellen, die mehr oder weniger doch immer wie ein Versuch aussieht; die ich aber als ein sehr gefährliches Experiment anzusehen geneigt bin. — Glauben Sie aber nicht für meinen Antrag stimmen zu können, so bitte ich Sie dringend, meine Herren, unterstützen Sie ihn wenigstens, bringen Sie ihn hier zur Discussion, damit ich die Füglichkeit erhalte, mich eines Besseren belehrt zu sehen und die Ueberzeugung zu gewinnen, daß meine Befürchtungen unbegründete sind, um damit und das ganz hauptsächlich insbesondere auch die Kohlenbergbautreibenden im Lande sehen, daß ihre Interessen hier eingehend gewürdigt werden, und damit sie Anlaß bekommen, nach Befinden ihre Ansichten zu berichtigen und sich von Anfang an der beabsichtigten Reform geneigt zu zeigen. Mir selbst würde es nur höchst erwünscht sein, wenn ich infolge Desjenigen, was gegen meinen Antrag vorgebracht werden möchte, zu einer andern Ueberzeugung gelangen und mich mit dem Projecte einverstanden erklären könnte.

Präsident von Friesen: Der Antrag ist von dem Herrn Antragsteller motivirt und es folgt nun, wenn nicht die hohe Staatsregierung das Wort nimmt, die Unterstützungsfrage. Der Antrag lautet:

„Die hohe Kammer wolle im Verein mit der Zweiten Kammer die Ausscheidung aller, den Steinkohlenbergbau betreffenden Bestimmungen aus dem vorliegenden Entwurfe beschließen

und

die hohe Staatsregierung um eine Revision der Kohlenbaumandate von 1822 und 1830, sowie des Zwickauer Kohlenbergpolizeiregulativs von 1856 ersuchen."

Ich frage nun die Kammer: ob sie gesonnen ist, diesen Antrag zu unterstützen? — Der Antrag ist vollkommen unterstützt und er kommt also mit zur Discussion.

Zuerst hat sich der Herr Bürgermeister Müller zum Wort gemeldet. Zunächst wünscht der Herr Regierungscommissar zu sprechen.

Königl. Commissar Geh. Finanzrath Freiesleben: Da ich annehmen kann, daß Das, was vom Bürgermeister Müller erwähnt werden soll, sich nicht auf die Kohlenbergbaufrage, sondern auf den speciellen Antrag des Herrn Bürgermeister Müller, den §. 133 rc. betreffend, bezieht, so darf ich vielleicht vorher um die Erlaubniß bitten, ein paar Worte auf das vom Herrn Freiherrn von Hausen Gesagte zu äußern. Wäre die Möglichkeit einer solchen Gefahr für unseren Kohlenbergbau, wie sie der Antragsteller am Schlusse seiner Rede mit warmen Worten in Aussicht stellt, nur einigermaßen wahrscheinlich in den Augen des Ministeriums gewesen, so würde es sich gewiß sorgfältig gehütet haben, den Weg einzuschlagen, den es bei der jetzigen Gesetzesvorlage eingeschlagen hat; es

würde soviel wie möglich Alles beim Alten gelassen haben. Das Ministerium ist entschieden anderer Ansicht und glaubt, daß die Aenderungen, die in dem vorliegenden Gesetzentwurf in Bezug auf den Kohlenbergbau angebahnt werden, nicht nur nicht nachtheilig, sondern sogar von Vortheil für die Kohlenwerke sind, sonst würde es gar nicht zu den Aenderungen geschritten sein. Der geehrte Antragsteller hat die Zusammenfassung beider Branchen theils von der formellen, theils von der materiellen Seite aus beleuchtet. Was die formelle anlangt, so geht er davon aus, daß in dem vorliegenden Deputationsberichte selbst diese Zusammenfassung als ein Versuch der Regierung bezeichnet werde, ja noch mehr, daß in dem Bericht der Deputation der Zweiten Kammer gesagt worden sei, man habe nur nebenbei den Blick auf die legislativen Verhältnisse des Steinkohlenbergbaues gelenkt. Die Fassung, die in beiden Deputationsberichten vorliegt, vermag ich zwar nicht wegzubringen; die Sache selbst ist aber anders. Man hat neuerlich nicht nebenbei die Blicke auf die Revision der Kohlengesetzgebung gelenkt, sondern, wie auch in den Landtags-Acten wiederholt zu ersehen gewesen ist, bereits in den fünfziger Jahren hat das Ministerium des Innern, unter dessen Ressort der Kohlenbergbau damals stand, Einleitung zur Revision der betreffenden Kohlenmandate getroffen. Es ist darüber in der Budgetvorlage von 1855/57 bei der betreffenden Position 22 der Ausgabe eine Mittheilung der Regierung enthalten dahin gehend, daß man damit beschäftigt sei, ein neues Gesetz für den Nichtregalbergbau zu geben. Es ist hierauf in der Budgetvorlage für 1858/60 abermals vom Ministerium des Innern die Absicht der Vorlage eines solchen Gesetzes der hohen Ständeversammlung mitgetheilt und gleichzeitig ist durch allerhöchstes Decret vom Mai 1858, wonach zu Berathung des vorgelegten Gewerbegesetzentwurfes eine Zwischendeputation gewählt werden sollte, als Aufgabe dieser Zwischendeputation schon damals die Berathung des vorzulegenden Gesetzes über den Nichtregalbergbau bezeichnet worden. Also schon vor mehr als 10 Jahren hat die Regierung mit der Revision der Kohlengesetzgebung sich beschäftigt und in den Acten befinden sich zwei Gesetzentwürfe über den Kohlenbergbau, welche bei dem Ministerium des Innern ausgearbeitet sind. Hieraus wird hinreichend hervorgehen, daß man nicht nebenbei, sondern auf Grund eines lange gefühlten Bedürfnisses auf die Revision der betreffenden Gesetzgebung gekommen ist. Dies in Bezug auf das Vorgehen in Sachsen. Es ist aber seiten des Herrn Antragstellers und in verschiedenen Petitionen auch ganz vorzügliches Gewicht darauf gelegt worden, daß man auch in Preußen die Duplicität, die vom Herrn Antragsteller befürwortet worden ist, beibehalten hat. Es ist hierbei Bezug genommen auf §§. 212 und 213 des im Juni 1865 im Königreich Preußen emanirten allgemeinen Berggesetzes, wonach der Kohlenbergbau in den vormals sächsischen Landestheilen von der Geltung jenes allgemeinen Berggesetzes ausgeschlossen worden ist, wenigstens mit Ausnahme der drei Abschnitte jenes Gesetzes, welche von den Bergleuten, von den Knappschaftsvereinen und von der Bergpolizei handeln. Diese drei Abschnitte sind schon damals auch für den Kohlenbergbau in der Provinz Sachsen als geltend erklärt worden. Nachdem dies geschehen, ist man aber auch in Preußen auf die Nothwendigkeit gekommen, noch gründlicher mit der Revision der Verfassung des Kohlenbergbaues in den vormals sächsischen Landestheilen vorzugehen, und es ist ein Gesetzentwurf veröffentlicht worden, den Sie in verschiedenen Journalen finden können, ein Gesetzentwurf, „die Rechtsverhältnisse des Stein- und Braunkohlenbergbaues in denjenigen Landestheilen, in welchen das kurfürstl. sächsische Mandat vom 19. August 1743 Gesetzeskraft hat, betreffend.“ Das Gesetz ist sehr kurz, es enthält nur 12 Paragraphen. In den ersten 9 Paragraphen sind verschiedene Bestimmungen über die rechtliche Natur des Kohlenabbaurechts, über die Buchung, Dismembration, Verpfändung u. s. w. enthalten, sehr ähnliche Bestimmungen, wie unsere Vorschläge im vierten Abschnitte, rein rechtlich. Dann kommt ein einzelner §. 10, in dem es heißt: „Auf den Kohlenbergbau in den vormals sächsischen Landestheilen kommen die und die Bestimmungen des allgemeinen preußischen Berggesetzes zur Anwendung“ und da werden die Vorschriften dieses allgemeinen Berggesetzes vollständig zur Geltung gebracht, mit Ausnahme derjenigen Bestimmungen, die sich auf die Erwerbung und den Verlust des Abbaurechts, also auf das Schürfen, Muthen und Verleihen, auf das Consolidiren und Vermessen und Alles, was hiermit zusammenhängt, beziehen; alle übrigen Bestimmungen und darunter namentlich auch solche, wie sie bei uns aus der Mitte der Kohlenbergwerksbesitzer durch eingereichte Petitionen und durch die vorliegenden Anträge des Herrn von Hausen als Gegenstände der Beschwerde genannt sind, sind nunmehr dort auch für den Kohlenbergbau in der Provinz Sachsen zur Geltung empfohlen worden; allerdings zur Zeit nur empfohlen, weil das Gesetz noch nicht als solches erschienen ist. Diese beiden Facta, wie die sächsische Regierung hierbei vorgegangen und wie man in Preußen die Sache behandelt, dienen wenigstens dazu, um die gegenwärtige Vorlage nicht als ein legeres Experiment, als einen bloßen Versuch, dem man sich nur so nebenbei hingegeben habe, darzustellen, sondern der Versicherung Glauben zu verschaffen, daß man davon ausgegangen sei, ein wirkliches Bedürfniß zu befriedigen.

Das Bedürfniß der Revision der Kohlenmandate ist überhaupt weder von dem Herrn Antragsteller, noch auch in den verschiedenen Petitionen in Abrede gestellt worden. In welchen Beziehungen aber revidirt werden soll, darüber sind in den einzelnen Petitionen sehr verschiedene Rathschläge enthalten; auch der Antrag des Herrn von

Hausen enthält mehrere Punkte für diese Revision. Seine vorhin gehörte Rede beklagt aber andererseits, daß die Mandate in mehreren Beziehungen Revisionen erlitten haben, in welchen er sie nicht für vortheilhaft, sondern für nachtheilig hält. Er bezeichnete mehrere Rechte, die den Kohlenwerksbesitzern bisher zugestanden haben, die ihnen aber jetzt genommen werden sollen, und mehrere Verpflichtungen, die ihnen als neu aufgebürdet werden sollen. Unter den Rechten zuerst, daß jeder Bergbaulustige berechtigt sein soll, den Inhaber eines Kohlenfeldes zu veranlassen, daß er selbst baut oder, wenn dies nicht binnen Jahresfrist geschehen ist, daß das Recht zum Abbau der Kohlen ihm abgetreten werden müsse, das sogenannte Concessionsrecht. Es sind in dieser Richtung in dem Kohlenmandate allerdings Bestimmungen, auf deren Beibehaltung der Antragsteller Werth legt; in deren Beseitigung aber die Regierung einen großen Vorzug erblicken zu müssen glaubt. Denn abgesehen davon, daß jede solche Procedur einen Eingriff in die natürlichen Eigenthumsrechte des Grundbesitzers enthält; abgesehen davon, daß dieser Eingriff beim Erlaß des Mandats damit entschuldigt war, daß es sich damals darum handelte, den Kohlenbergbau überhaupt möglichst flott in Gang zu bringen, ein Bedürfniß, das jetzt nicht mehr vorliegt, hat diese Bestimmung zu vielen Weiterungen und Chicanen und zu anderen Zielen geführt, als wozu sie bestimmt war, und es ist nach angestellten Erörterungen — es sind von den Kreisdirectionen, in deren Hand man später die Ertheilung der Concessionen gelegt hat, Berichte eingefordert worden — ein einziger Fall wirklich dergestalt zur Durchführung gekommen, daß einem Dritten im Wege der Concession das Recht zum Abbau von Kohlen gegeben worden ist. Es sind zwar sehr viele Anträge in dieser Richtung auf Grund der Mandate gestellt worden; aber die Grundbesitzer haben der Ertheilung von Concessionen durch Scheinbetrieb u. s. w. so gut entgegen zu arbeiten verstanden, daß es niemals zu obrigkeitlicher Concession, sondern schlüßlich allemal nur zu vergleichsweisen Abschlüssen mit dem Grundstücksbesitzer gekommen ist. Den Wegfall dieses Concessionswesens kann ich nicht als Nachtheil, sondern ich muß ihn als Vorzug der Gesetzvorlage betrachten. Als ein zweites solches Recht wurde von dem Herrn Freiherrn von Hausen das Recht der Stolln und Wasserhebemaschinen genannt. Das sind Rechte, die in dem Kohlenmandate begründet sind und die in der Hauptsache darauf hinauslaufen, daß Derjenige, welcher in ein Kohlenfeld einen Stolln, das ist, einen Wasserabzugscanal einbringt, den neunten oder achtzehnten Theil der in jenem Felde gewonnenen Kohlen zu bekommen hat, und ganz ähnlich hat der Inhaber einer Wasserhebungsmaschine, also Derjenige, der das Wasser durch Anwendung einer Maschine aus dem Felde eines Dritten herausbringt, Anspruch auf den zwölften, resp. vierundzwanzigsten Theil der Kohlenproduction des Feldes, aus dem er das Wasser entfernt. Nun stehen sich hier zweierlei Leistungen gegenüber, nach denen das Exempel gemacht wird; einmal die Menge der Wasser, die dem Dritten aus seinem Felde abgeleitet werden, resp. die Mühe, die der Inhaber des Stollns oder der Wasserhebemaschine auf deren Anlage und Unterhaltung verwendet, und zweitens der Werth der Kohlenproduction aus dem entwässerten Grundstücke. Es liegt auf der Hand, daß zwischen der Größe der aufgewandten Mühe und der Menge des weggeleiteten Wassers auf der einen Seite und zwischen der Größe der zu entrichtenden Kohlenquoten auf der anderen Seite niemals rationelle Verhältnisse stattfinden. Es kommen Fälle vor, wo der durch Wegleitung des Wassers gewährte Nutzen und die darauf gewendete Mühe sehr gering und die dafür zu beziehende Kohlenquote sehr bedeutend; andererseits aber auch Fälle, wo jener Nutzen sehr ansehnlich und das dafür zu entrichtende Kohlenquantum ganz ungenügend klein ist. Mit einem Worte, es ist ein ganz irrationelles Verhältniß; so irrational, daß wir hier — wie auch rücksichtlich des beim Regalbergbaue bestehenden Stollnrechts — für nothwendig hielten, die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen aufzuheben. Auch in Preußen ist dies geschehen, da dergleichen Bestimmungen den Verhältnissen der Neuzeit vollkommen widersprechen. Eine Abschaffung solcher Verhältnisse ist nur Gewinn für das Ganze und keineswegs eine Schädigung, zumal keineswegs davon die Rede ist, daß Solchen, die bereits im Besitze derartiger Gerechtsame sind, diese durch das Gesetz nicht entzogen werden sollen; es wird der Antrag des Herrn Freiherrn von Hausen besondere Veranlassung geben, über den Schutz der bestehenden Rechte bei §. 120 des Gesetzes weiter zu sprechen. Nach diesen dreierlei Rechten, die den Kohlenbergwerksbesitzern bisher zustanden, ihnen aber entzogen werden sollen, wurden auch neue Verpflichtungen erwähnt, die sie bisher nicht gekannt hätten, die ihnen aber durch das Gesetz auferlegt werden sollen, und namentlich auf die Bergwerksservituten hingewiesen, die allerdings die Gesetzesvorlage bringt. Dies sind Verpflichtungen des Einen, denen jedesmal Vortheile des Anderen gegenüberstehen; es sind dies Bestimmungen so specieller Art, daß in diesem Augenblicke nicht darüber zu sprechen ist; es wird vielmehr bei den Abschnitten VII und VIII darauf zurückzukommen sein. Wenn hierbei bereits bestehende Rechte gehörig geschont werden, wird dem Kohlenbergbau irgend ein Grund zur Klage aus der Gesetzesvorlage nicht erwachsen und er wird in seiner notorischen Blüthe nicht nur nicht zurückkommen, sondern, soweit die Natur ihn unterstützt, auch ferner vorwärts schreiten.

Gelegentlich habe ich noch zu erwähnen, daß ich Dem nicht beistimmen kann, was der Herr Freiherr von Hausen an die Spitze seiner Rede gestellt hat, nämlich daß die jetzigen Mandate die wesentliche Ursache der Blüthe seien.

Ich glaube vielmehr, daß, wenn der Kohlenbergbau von Anfang an Regal und dadurch ermöglicht gewesen wäre, Kohlenbergbaurechte im Wege der Verleihung von der Regierung zu bekommen, dies ungleich vortheilhafter für den Kohlenbergbau gewesen wäre; die Kohlenbergbauunternehmer würden sich dann beliebige arrondirte Felder zu verschaffen vermocht und dafür statt großer Ankaufskapitalien nur die verhältnißmäßig unbedeutende Feldsteuer an den Staat zu entrichten gehabt haben. Zum Glück hat die Natur die Unternehmungen so wesentlich unterstützt, daß trotz der bestehenden Verfassung der Bergbau in sehr erfreulicher Weise sich entwickelt hat; übrigens ist doch erst in neuerer Zeit, nachdem die Wissenschaft zu so erfreulichen Aufschlüssen geführt hat und die Kohlenbedürfnisse des Publicums sich gesteigert haben, diese Blüthe entstanden, während in der ersten Zeit nach Erlaß der Mandate von einer derartigen Blüthe Nichts zu sagen war.

Geht man übrigens auf den vorliegenden Antrag auch ganz speciell ein, nämlich insofern er auf Revision des Kohlenmandats gerichtet ist, so würde man doch auf nichts Anderes kommen, als was in der Vorlage gegeben ist. Daß im Verfolg der gemeinschaftlichen Behandlung beider Bergwerksbranchen vielleicht die Fassung des Gesetzes manchmal etwas anders geworden ist, das will ich nicht in Abrede stellen; aber etwas Einseitiges zu Gunsten oder zum Nachtheil der einen oder anderen Branche ist nicht aufgenommen worden und ich glaube, es ist in der Vorlage nichts Anderes enthalten, als was seit Jahren als Bedürfniß gefühlt worden ist. Auch in der Ständeversammlung vom Jahre 1858, wo die Bergverfassung Anlaß zu einer sehr ausführlichen Discussion gab, ist die Gemeinschaftlichkeit der Gesetzgebung für beide Branchen ganz ausdrücklich als nothwendig bezeichnet worden. Die Einwendungen und Wünsche, die in den sehr zahlreichen Petitionen aus dem Bereiche des Kohlenbergbaues eingegangen sind, hat die Staatsregierung sehr sorgfältig in Erwägung gezogen und wiederholter Prüfung unterworfen. Daß dies der Fall gewesen ist, zeigt sich darin, daß die früheren Gesetzentwürfe vielfach wesentlich andere Bestimmungen enthielten, als die jetzige Vorlage, wie eine Vergleichung derselben darthut. Noch weiter in Berücksichtigung der eingereichten Vorstellungen zu gehen, hat man nach Prüfung derselben nicht für thunlich gehalten; sollten aber seiten des Herrn Antragstellers noch einzelne Punkte nachgewiesen werden können, die in der Vorlage zu berücksichtigen wären, so wird bei der speciellen Berathung Zeit und Gelegenheit sein, nach Befinden weiter darauf einzugehen. Ich gebe mich der Hoffnung hin, daß Klagen, wie sie die Berichtsbeilage enthält und auf deren Beseitigung ich großen Werth lege, ebenso wie manche früher lebhaft geäußerte, nachher aber zurückgenommene Wünsche verschiedener Petitionen wieder fallen gelassen werden und daß es erkannt werden wird, wie man nach Möglichkeit bestrebt gewesen ist, begründete Wünsche im Berggesetze zu berücksichtigen.

Staatsminister von Friesen: Der Umstand, daß ich früher amtlich in naher Beziehung zu dem Kohlenbergbau gestanden habe und der Urheber des von dem Herrn Freiherrn von Hausen angeführten Zwickauer Regulativs für den Kohlenbergbau bin, veranlaßt mich zu den Auseinandersetzungen, die von dem Herrn Regierungscommissar gegeben sind, noch wenige weitere Bemerkungen hinzuzufügen. Der Herr Regierungscommissar hat bereits darauf hingedeutet, daß es eine durchaus unbegründete Annahme ist, wenn man glaubt, daß die bisherige Verschiedenheit der Verfassung des Regalbergbaues und des Kohlenbergbaues irgend welchen Einfluß auf die verschiedene Entwickelung des Bergbaues ausgeübt hat. Ich glaube, ich sage Niemandem in der Kammer etwas Neues, wenn ich mit zwei Worten auf die Thatsache hinweise, daß das Zurückgehen des Regalbergbaues einzig und allein darin liegt, daß er seit beinahe 700 Jahren in Sachsen betrieben wird, daß die oberen Teufen deshalb vollkommen erschöpft sind und man jetzt nur mit größter Mühe und Arbeit meist ganz arme Erze und zum Theil aus großer Tiefe herausbringen muß, während der Kohlenbergbau mit wenigen Ausnahmen kaum länger, als etwa 50—60 Jahre in Sachsen alt ist; bei Zwickau insbesondere baute man auf Kohlen zwar schon seit langer Zeit — es war aber nur ein ganz unbedeutender, meist von Landleuten auf ihren Feldern oberflächlich betriebener Gewerbszweig —, während die reichere Entwickelung des Kohlenbergbaues in Sachsen der neueren Zeit angehört und erst seit den 30er und 40er Jahren dieses Jahrhunderts datirt. Die Entwickelung des Kohlenbergbaues beruht also nicht auf seiner alten Verfassung, sondern auf den sehr reichen Naturschätzen, die sich dort finden, und auf den Fortschritten der Wissenschaft, die uns die Mittel an die Hand gegeben hat, diese Schätze aufzufinden, die man früher nicht kannte oder nicht achtete. Ich glaube aber, mit der Verfassung hat dies gar Nichts zu thun. Die früheren Gesetze, namentlich das Mandat von 1822, waren auch in der That nur auf den früheren, geringen Umfang berechnet; es würden sich manche Bestimmungen dieses Mandats nicht rechtfertigen, ja nicht einmal erklären lassen, wenn nicht eben der Zweck gewesen wäre, die Bewohner des Landes dazu aufzumuntern, Kohlen zu suchen und den Kohlenbergbau in jeder Hinsicht zu unterstützen. Ich kann aus meiner ganz speciellen eigenen Erfahrung sagen, daß, als ich im Jahre 1853 als Kreisdirector nach Zwickau kam, ich dort von vielen Seiten mit den bittersten Klagen darüber empfangen wurde, daß sich die Regierung so gar nicht um den Kohlenbergbau bekümmere, daß sie die große Sorgfalt, die sie dem Regalbergbau zuwende, dem Kohlenbergbau so sehr vermissen lasse. Die Grubenbesitzer klagten

da über die mangelhafte Regulirung des Verhältnisses zu den Arbeitern, die Arbeiter über ihre Verhältnisse zu den Grubenbesitzern, die Grundbesitzer, daß ihre Felder verwüstet und beschädigt würden und sie keine Mittel in der Hand hätten, gegen den Bergbau aufzukommen; der Grubenbesitzer klagte wieder den Grundbesitzer an und das allgemeine Resultat dieser Klagen war die dringende Anforderung an die Kreisdirection, an deren Spitze ich damals stand, auf irgend welche Weise eine Regulirung dieser Verhältnisse herbeizuführen. Wie die Verhältnisse damals lagen, war es nicht gut möglich, deshalb ein Gesetz zu geben, was auch schon damals in Frage kam. Man mußte sich also zunächst darauf beschränken, auf dem Wege eines polizeilichen Regulativs für einige einzelne Theile des Zwickauer Kreisdirectionsbezirks Bestimmungen zu treffen, von denen es sehr zweifelhaft war und noch ist, ob sie nicht theilweise eigentlich gesetzlicher Natur waren. Das Bedürfniß war aber da und daß es ein wirkliches Bedürfniß war, wird dadurch bewiesen, daß alle Betheiligte: Grubenbesitzer, Arbeiter und Grundbesitzer mit dem Regulative zufrieden waren, Alle dasselbe gern annahmen und es daher ohne Widerspruch überall durchgeführt worden ist. Bei Ausarbeitung dieses Regulativs hat der Vorstand eines der vorzüglichsten Zwickauer Kohlenwerke mit gearbeitet und es ist sodann unter Zuziehung Anderer berathen und festgestellt worden. Aber, meine Herren, das werden Sie mir zugeben, daß dies eine große Anomalie war und meiner Ansicht nach muß, sobald sich eine Gelegenheit dazu findet, diese benutzt werden, um Das, was nur als Polizeiregulativ von einer Kreisdirection ausgegangen ist, also ebenso wieder abgeändert werden kann, auf gesetzlichem Wege festzustellen. Das hat uns dahin geführt, die jetzt fraglichen Bestimmungen zu treffen. Frage ich mich nun, woher überhaupt diese große Schwierigkeit, woher der Widerspruch kommt, den die Vorlage findet, da muß ich mir sagen: in dem Umstande, daß wir die beiden Branchen des Bergbaues in einem Gesetze behandeln wollen und nicht in zwei Gesetzen. Darin kann doch unmöglich ein so großes Bedenken liegen. Macht man zwei Gesetze, nun, so muß man eben alles Das, was für beide Branchen paßt, in jedem Gesetze besonders ausführen, also wiederholen; macht man nur eins, so muß man die einzelnen Ausnahmen besonders bezeichnen und sagen: das paßt für das eine nicht, das paßt nur für das andere. Die Ansichten darüber können gewiß verschieden sein, der Eine kann dies, der Andere jenes für besser halten; aber Nachtheile für die Sache oder gar für die Entwickelung des Gewerbzweiges können daraus unmöglich entstehen. Es muß hier etwas Anderes befürchtet werden. Ich habe allerdings bisher eine Ansicht darüber gehabt; ich habe geglaubt, zu verstehen, was man befürchtet; ich habe geglaubt, man wünscht sich nicht den Beschränkungen der Polizeiaufsicht zu unterwerfen, die nach dem Gesetz dem Kohlenbergbau in gleicher Weise, wie dem Regalbergbau aufgelegt werden sollen. Man geht freilich dabei wohl von der Ansicht aus, daß, wenn ein besonderes Gesetz für den Kohlenbergbau erlassen oder die alten Gesetze revidirt würden, was ja auf Dasselbe hinauskommt, daß dann solche polizeiliche Beschränkungen nicht eintreten würden. Ich glaube aber, man irrt sich darin, das würde wohl ganz auf Dasselbe hinauskommen bei zwei Gesetzen, wie bei einem. Nun hat uns aber der Herr Freiherr von Hausen vorhin mit großer Bestimmtheit gesagt, daß diese Befürchtungen nicht das Motiv für seine Anträge seien, und ich bin vollkommen überzeugt, daß das bei ihm wirklich der Fall ist; ob er aber mit derselben Bestimmtheit sagen kann, daß unter den vielen Petenten, zu deren Fürsprecher er sich heute gemacht hat, nicht doch Einige sind, bei denen dies Motiv vorwaltet, das möchte ich ihm selbst zu erwägen anheimgeben. Frage ich nun nach anderen Gründen, die dem Gesetze entgegenstehen sollen, so hat Herr Freiherr von Hausen uns vorhin einige genannt. Er nimmt an, daß für die Kohlenwerksbesitzer einige Rechte verloren gehen und ihnen einige Verpflichtungen neu aufgelegt werden würden. Der Herr Regierungscommissar hat in Bezug auf jene Rechte sich vorhin schon ausgesprochen, in Bezug auf eines derselben möchte ich sodann noch einige Bemerkungen beifügen. Was die neuen Verpflichtungen anlangt, die durch das Gesetz den Kohlenbergbautreibenden auferlegt werden sollen, so hat Herr Freiherr von Hausen davon nur zwei angeführt: die Benutzung der Gruben zu anderen Zwecken und die Einräumung gegenseitiger Berechtigungen der Nachbarn. Ja, meine Herren, das sind eben alles gegenseitige Verhältnisse; wenn Kohlenbergbautreibende in einem und demselben Reviere nahe an einander stoßen, so muß sich nothwendig der Eine durch den Anderen beschränkt fühlen. Eine solche Beschränkung des Einzelnen, die im Interesse des Ganzen liegt, kann in anderen Fällen wieder ein Vortheil für ihn sein. Ohne Bestimmungen über derartige Beziehungen ist überhaupt eine gesetzliche Regulirung solcher Verhältnisse gar nicht möglich. Von den Rechten, deren Aufgabe nach der Ansicht des Herrn von Hausen große Nachtheile haben soll, hat er besonders noch das Kündigungsrecht erwähnt und der Herr Regierungscommissar hat im Wesentlichen das Nöthige schon darüber bemerkt. Ich erlaube mir aber aus meinen Erfahrungen noch Einiges zur Unterstützung anzuführen, um nachzuweisen, wie zweckmäßig gerade die Aufhebung dieses Rechtes ist. Das Kündigungsrecht bestand darin, daß Jemand, der Kohlenbergbau betreiben wollte, zu dem Besitzer des Grundstücks, unter welchem sich Kohlen befanden, sagen konnte: „ich will bei Dir Kohlenbergbau treiben, überlaß mir das Unterirdische Deines Grundstücks." Wenn der Grundbesitzer das nicht freiwillig that, so wurde ihm gekündigt;

d. h. es wurde dem Grundbesitzer von der Behörde aufgegeben: „Du mußt binnen Einem Jahre anfangen, auf Deinem Grundstücke die Kohlen abzubauen, sonst verlierst Du dies Recht und die Regierung giebt dem Antragsteller Concession dazu.“ Das ist das Recht, was jetzt aufgegeben werden soll. Der Herr Regierungscommissar hat bereits gesagt, daß es practisch äußerst selten zur Ausführung gekommen ist, d. h. daß es nur ein Mal wirklich zum Bergbau geführt hat; denn versucht ist die Anwendung dieses Rechtes öfters worden. Die ganze Bestimmung ist überhaupt äußerst mangelhaft und hat zu vielen Differenzen Anlaß gegeben; so wußte man z. B. nicht, was das Mandat denn unter „Grundstück“ verstehe; es ist der Fall vorgekommen, daß in einer städtischen Flur, wo zahlreiche einzelne Grundstücke im Besitze der Stadt waren, die betreffende Behörde über das Kündigungsrecht hinsichtlich aller dieser einzelnen Parcellen hinwegzukommen glaubte, wenn sie auf einzelne dieser Grundstücke Veranstaltung treffe, nach Kohlen zu suchen. Aber auch geschlossene Grundstücke liegen nicht immer äußerlich zusammen, sondern sind manchmal in verschiedene Theile getrennt, und es blieb zweifelhaft, ob das Mandat diese einzelnen Theile als verschiedene Grundstücke nahm oder nicht. Ueberdies fehlte es aber wieder an jeder Bestimmung, durch welche man Denjenigen, welcher vom Grundstücksbesitzer das Abbaurecht erworben, nöthigen konnte, nun auch wirklich Bergbau zu treiben. Wir haben den Fall gehabt bei Zwickau, daß früher ein auswärtiger Industrieller sich in den Besitz des Abbaurechtes unter mehreren Grundstücken gesetzt hatte, aber nicht genöthigt werden konnte, dort den Bergbau wirklich zu betreiben. Es war mit einem Wort eine mangelhafte Bestimmung, welche sich nur dadurch rechtfertigen ließ, daß man bei dem früheren Zustande des Kohlenbergbaues alles Mögliche anwendete, um den Leuten Lust und Liebe zum Kohlenbergbau beizubringen. Nun, meine Herren, das ist jetzt nicht mehr nöthig. Der Kohlenbergbau ist jetzt ein sehr einträgliches Geschäft geworden und seitdem die Grundbesitzer den Schatz haben kennen gelernt, welchen sie unter ihren Grundstücken haben, seitdem ist es nicht mehr nöthig, sie wider ihren Willen zur Ausnutzung desselben zu zwingen. Ich gebe sehr gern zu, daß es einzelne Kohlenwerksbesitzer, wenn sie Grundstücke erwerben wollen, vielleicht geniren kann, wenn dieses Recht nicht mehr besteht; aber im Allgemeinen ist es doch sehr wünschenswerth, daß es in Wegfall kommt. Es sind also die vom Herrn Freiherrn von Hausen angeführten Bedenken für mich nicht durchschlagend und ich theile nicht die Befürchtung, daß der Kohlenbergbau, so lange er überhaupt rentirt, infolge des neuen Gesetzes zurückgehen wird. Wenn nun endlich vom Freiherrn von Hausen selbst erklärt worden ist, daß es nicht die Absicht sei, sich der polizeilichen Aufsicht der Behörden zu entziehen, so muß ich gestehen, daß ich keinen durchschlagenden Grund finde, von der Gesetzesvorlage abzugehen.

Präsident von Friesen: Es folgt nun Herr Bürgermeister Müller.

Bürgermeister Müller: Bei der allgemeinen Debatte sei mir, um in Rücksicht der von mir gestellten Anträge nicht, wie von mehreren Seiten geschehen, verkannt oder mißverstanden zu werden, zunächst die Versicherung gestattet, daß ich nicht ein Gegner des Bergbaues im Allgemeinen bin. Ich glaube, in meiner früheren Stellung, wo ich sieben Jahre in einer Bergstadt amtirte, bewiesen zu haben, daß ich kein Gegner des Bergbaues bin, und ich erinnere mich noch heute an diese Zeit nach Ablauf von nahe 20 Jahren mit Dank und großer Freude. Meine Anträge beziehen sich lediglich darauf, daß das Recht der Benutzung der fließenden Wasser im Gegensatze zu den durch den Bergbau erschrotenen Wassern nicht allein und vorzugsweise dem Bergbau zugewiesen werde, sondern daß dieses Recht zur Benutzung auch den übrigen industriellen Unternehmungen und der Landwirthschaft verbleiben soll. Wenn in dem Berichte aus dem Jahre 1851 über das zeitherige Berggesetz von einem hochgestellten Referenten darauf hingewiesen worden ist, daß schon die Frage, ob die durch Bergbau erschrotenen Wasser lediglich dem Bergbaue zustehen sollen, bis zu dem Erscheinen eines allgemeinen Wassergesetzes eine offene Frage bleiben müsse, da es darauf ankomme, welches Unternehmen in volkswirthschaftlicher Beziehung das wichtigste sei, um wie viel mehr muß man daran denken, daß nicht den einzelnen Branchen des Bergbaues zu viel und den anderen Branchen der Industrie und Landwirthschaft hinsichtlich der fließenden Wasser, wohin meine Anträge gehen, zu wenig Rechte gewährt werden. Hierauf allein aber beziehen sich meine Anträge und es ist mir fast unbegreiflich, wie aus denselben gefolgert werden könnte, als sei ich ein Gegner der jetzigen Gesetzesvorlage oder des Bergbaues überhaupt. Ein näheres Eingehen auf dieselben behalte ich mir für die Specialberathung vor. Was den Antrag des Herrn Freiherrn von Hausen betrifft, so habe ich denselben unterstützt in der Absicht, daß derselbe zur Berathung kommen soll. Ich habe auch in dieser Beziehung einige Erfahrungen; denn ich habe Kohlenbergwerke zu administriren gehabt in früherer Zeit. Ich muß aber gestehen, nachdem ich alles Dasjenige vernommen habe, was gegen den Antrag des Herrn Freiherrn von Hausen gesagt worden ist, daß ich die Klagen und Befürchtungen doch nicht für so begründet halte, als sie im ersten Augenblick erschienen. Wenn ich auch nicht speciell nach Demjenigen, was wir von der Regierung gehört haben, darauf eingehen will, so gestatte ich mir doch die Bemerkung, daß die Einwendungen des Herrn Freiherrn von Hausen doch mehr blos formeller, als materieller Natur sind. Der Herr Staats-

minister hat schon hierauf hingewiesen und ich muß gestehen, es hat mich dies überzeugt, so daß ich glaube, die Gefahren sind in der Weise nicht vorhanden, als man befürchtet, und diese wenigen Worte mögen genügen, um anzudeuten, daß die Gefahren nicht so begründet sind, als sie für den ersten Augenblick angesehen werden.

Professor Dr. Heinze: Ich bitte die höchstgeehrten Herren um Erlaubniß, meine Abstimmung über den Antrag des Herrn Freiherrn von Hausen kurz zu motiviren. Ich bin nicht in der Lage, die Ausführungen des Herrn Freiherrn von Hausen zu widerlegen; ich bin aber auch bis jetzt nicht in der Lage, über die Ausführungen des Freiherrn von Hausen selbst nur abzuurtheilen. Die Materialien, um die es sich bei dieser Angelegenheit handelt, liegen meinem speciellen Berufe so fern, daß ich großentheils erst weiterer Erklärungen und Instructionen bedürfen werde, um mich über den vorliegenden Antrag schlüssig zu machen. Dieser Antrag, wie er gegenwärtig gefaßt ist, ist wesentlich formeller Natur; aber ich glaube, er könnte als berechtigt nur resultiren aus einer Anzahl materieller Unterlagen. Ich sollte meinen, über den Antrag könnte erst geurtheilt werden, wenn das Gesetz durchberathen ist, wenn ersichtlich ist: in welchen Punkten findet materiell nach den Beschlüssen der Kammer eine Duplicität zwischen Erzbergbau und Steinkohlenbergbau statt. Gegenwärtig, glaube ich, wenn man den Antrag des Herrn Freiherrn von Hausen annähme, würde man eine große Anzahl materieller Differenzen oder Controverspunkte vor sich haben, deren status causae et controversiae, wenigstens soweit mein Urtheil reicht, noch keineswegs vollkommen klar gelegt worden ist. Ich werde aus diesem formellen Grunde gegen den Antrag stimmen.

Freiherr von Hausen: Ich erlaube mir, auf Dasjenige, was ich gegen meinen Antrag habe hören müssen, einige Worte zu erwidern. Wenn mir von Seiten des sehr geehrten Herrn Regierungscommissars imputirt werden will, daß ich der Staatsregierung einen Vorwurf habe machen wollen, als hätte sie es hier blos mit einem Experiment versuchen wollen, so muß ich darauf zurückkommen, daß mir dies schlecht anstehen würde und daß mir dies nicht hat in den Sinn kommen können. Es ist mir auch wohl bekannt, daß von Seiten des königl. Finanzministeriums diese Frage lange schon ventilirt worden ist, und ich habe daher einfach nur referirt, was in dieser Sache sich sowohl in den Motiven findet, als auch in dem Berichte der Zwischendeputation der Zweiten Kammer gesagt ist. Dort steht in der That, es seien nebenbei die Blicke auf die Kohlenwerksbesitzer gerichtet worden und es sei beziehentlich mit der gesetzlichen Einheit ein Versuch gemacht worden. Beides ist dort gesagt und der Herr Regierungscommissar selbst war so freundlich, zuzugestehen, daß er das nicht wegbringen könne. Etwas Weiteres habe ich nicht sagen wollen. Wenn ferner der Herr Regierungscommissar gesagt hat, daß in den ehemals sächsischen Ländern des Königreichs Preußen jetzt ein besonderer Gesetzentwurf für den Kohlenbergbau beabsichtigt sei, nun, meine Herren, so ist dies ja gerade Das, was ich wünsche. Ich habe das noch nicht gewußt; es ist mir aber lieb zu hören, weil es nur für mich spricht. Daß in vielen Stücken dann dieselben Bestimmungen herüber kommen in polizeilicher Hinsicht, nun, Dem würde ich auch meinerseits eben nicht entgegen sein. Endlich ist seiten des Herrn Regierungscommissars selbst zugestanden worden, daß allerdings die Rechte und Verbindlichkeiten, die ich namhaft machte, bestanden, resp. nicht bestanden hätten; jetzt aber beseitigt, beziehentlich auferlegt werden. Es ist auch dargethan worden, daß Beides in Ordnung sei; aber lediglich aus Nützlichkeitsgründen, scheint mir. Die habe ich allerdings in meiner Argumentation bei Seite gelassen. Ich habe, wie der hohen Kammer erinnerlich sein wird, den Nachdruck darauf gelegt, daß es mir mit der rechtlichen Qualität des Kohlenbergbaues als eines Privatrechts nicht vereinbar erscheine, ein derartiges Institut hinwegzunehmen oder neue Verpflichtungen aufzuerlegen. Ich muß auch dabei stehen bleiben, daß durch Subsumtion des Kohlenbergbaues unter dasselbe Gesetz, unter dem der Erzregalbergbau besteht, Vieles von den rechtlich begründeten Eigenthümlichkeiten des Kohlenbergbaues verloren geht. Wenn man alle die Specialbestimmungen aus dem Gesetz herausnehmen will, die das aufheben oder unerwähnt lassen, ja, meine Herren, dann bin ich auch damit einverstanden, daß es bei diesem Gesetz bewenden kann; aber ich finde nur, daß durch das Gesetz und durch das Bemühen, eben nur ein Gesetz zu schaffen, unwillkürlich diese Gefährdung des Kohlenbergbaues in das Gesetz hineingekommen ist, und ich möchte daher jene Duplicität auch ferner beibehalten wissen. Der Herr Regierungscommissar hat von den Specialitäten, die ich mir aufzuführen erlaubt habe, erwähnt, daß der Kohlenbergbaubesitzer sich nicht zu beklagen hätte, wenn das Alles wäre, was aus der Einheit resultire. Ich habe es nicht für meine Aufgabe ansehen können, in einem allgemeinen Antrage alle Specialitäten zu erwähnen — und behalte mir vor, bei der Specialdebatte noch auf andere Specialitäten aufmerksam zu machen. — Es ist ferner von Seiten des Herrn Regierungscommissars gesagt worden, daß die Blüthe, deren sich jetzt die Kohlenindustrie zu erfreuen hätte, ganz gewiß nicht auf der bisherigen Verfassung beruhe; worauf sie nicht beruht, das habe ich freilich ganz dahin zu stellen, ich habe mich nur an die Thatsache gehalten, daß diese Blüthe unter der bisherigen Verfassung erreicht worden und es bedenklich ist, eine solche Verfassung, unter der so Vieles erreicht worden ist, abzuändern. — Die Veränderungen ferner,

die von Seiten der Staatsregierung, welche sich in vielen Beziehungen allerdings auch den Anträgen der Kohlenbergbauvereine willfährig gezeigt hat, im Vereine mit der Zwischendeputation im Entwurfe vorgenommen worden sind, habe ich nur dankbar anzuerkennen und soweit dies zugleich meine Anträge betrifft, kann ich auch nicht umhin, hierfür meinen wärmsten Dank auszusprechen. Wenn Se. Excellenz der Herr Staatsminister vorzuführen die Gewogenheit gehabt hat, daß in der Zeit, wo er als Kreisdirector nach Zwickau gekommen sei, man sich von allen Seiten darüber beklagt hätte, daß der Kohlenbergbau von Seiten der Regierung vernachlässigt werde, nun, meine Herren, so schließt das freilich nicht aus, daß sich jetzt der Kohlenbergbau mit Recht etwas zu sehr bedacht findet. Das sehr segensreiche Polizeiregulativ, welches der Regierungsbezirk Zwickau Sr. Excellenz dem Herrn Staatsminister, wie so vieles andere Gute, zu danken hat, das, glaube ich, könnte auch im Verordnungswege auf die übrigen Theile des Landes erweitert werden, zumal ich eben der Ansicht bin, daß es dazu eines Gesetzes um so weniger bedarf, als polizeiliche Normen der Natur der Sache nach sich mehr für administrative Regulirung empfehlen, als für ein Gesetz, das nach Maßgabe der wechselnden Bedürfnisse, ich möchte sagen, alle Minuten Aenderungen veranlassen möchte. Daß im Grunde genommen, wie Se. Excellenz zu erwähnen die Gewogenheit hatte, doch die Befürchtung vor polizeilichen Beschränkungen die Ursache sei, warum die Kohlenindustriellen so lebhaft gegen das Gesetz agitiren, das will ich dahingestellt sein lassen; bei mir ist es wenigstens nicht der Fall. Ob es bei Einem oder dem Anderen der Petenten so ist und diese Befürchtung bei ihm im Hintergrunde schlummert, das weiß ich freilich nicht. Von den größeren Kohlenindustriellen aber, die doch wohl maßgebend sind, glaube ich, daß es nicht der Fall ist und daß namentlich allerdings die tief zu beklagende Katastrophe von Lugau mit Einfluß gehabt hat, um sie in dieser Beziehung weiter zu treiben. Wenigstens ist mir Aehnliches von competenter Seite versichert worden und ich glaube keinen Grund zu haben, daran zu zweifeln. — Gegen Dasjenige, was mir von Seiten der Ministerbank erwidert worden ist, hat mir der Herr Bürgermeister Müller wenigstens einen Trost gewährt, indem er sagte, daß er meinen Antrag nicht so ganz vollständig begründet finden könne. Er scheint mir demnach Einiges daran finden zu wollen, was doch nicht ganz unbegründet ist, und ich lege darauf um so mehr Werth, als er selbst längere Zeit Verwalter von Bergwerken gewesen ist. Wenn es schlüßlich der Herr Professor Dr. Heinze für angemessen erachten will, daß mein Antrag erst am Ende dieser Berathung gestellt wird, weil er präjudicirlich erscheint, und wenn er daraus, daß ich das nicht gethan habe, ein Motiv nimmt, um gegen denselben zu stimmen, so bedauere ich nur, daß mir deshalb seine Stimme entgehen soll. Das könnte vermieden werden — was ich der hohen Kammer anheimstelle, zu beschließen —, wenn die Beschlußfassung darüber bis dahin ausgesetzt bliebe. Jedenfalls, meine Herren, bleibe ich meinerseits bei meinem Antrage stehen und muß ich nun Ihr Urtheil als das Resultat besseren Wissens hinnehmen. Ich bitte Sie aber im Voraus, wenn Sie sich nach Ihrer Ueberzeugung nicht veranlaßt finden könnten, meinem Antrage beizutreten, dann wenigstens in der Specialdebatte dahin wirken zu wollen, daß diejenigen Beschränkungen, die jetzt den Kohlenbergbautreibenden, wie ich glaube, der ich mich aus Ueberzeugung zu ihrem Vertreter aufwerfe — ein anderes Interesse habe ich nicht dabei — auferlegt werden, thunlichst aus dem Gesetze herauskommen. Ich habe Ihnen das anheimzustellen; bin aber jedenfalls der Ueberzeugung, daß Vieles in dem Antrage, den ich in der Meinung gestellt habe, damit etwas Gutes zu thun, wahr ist.

Präsident von Friesen: Auf eine Aeußerung des geehrten Herrn Antragstellers fühle ich mich verpflichtet, Etwas zu erwidern. Wenn derselbe erklärt, es der Kammer überlassen zu wollen, ob sie jetzt schon über den Antrag abstimmen oder die Abstimmung bis zum Schlusse verschieben wolle, so glaube ich, daß der Kammer nicht zugemuthet werden kann, die Entscheidung dafür zu übernehmen. Der Antragsteller muß wissen, was er mit seinem Antrage beabsichtigt; er muß seinen Antrag nicht nur in den Worten genau stellen, sondern auch bezeichnen, an welcher Stelle er zur Berathung und Beschlußfassung gelangen soll. Der Antrag in seiner jetzigen Stellung ist jedenfalls präjudiciell und würde derselbe die Berathung aller derjenigen Paragraphen ausschließen, die sich auf den Kohlenbergbau beziehen, wenn er von der Kammer angenommen würde. Ich muß den Herrn Antragsteller daher ersuchen, sich genauer darüber zu erklären.

Freiherr von Hausen: Ich gebe dem Herrn Präsidenten sehr gern zu, daß Das, was er soeben sagte, richtig ist. Ich habe den Antrag gestellt, formulirt und gebeten, ihn bei der allgemeinen Debatte zur Discussion zu bringen, und bleibe dabei selbstverständlich noch jetzt stehen. Nur beiläufig habe ich bemerken wollen, daß ich mich für den Fall, wenn von Seiten der Kammermitglieder diessfallsige Wünsche auftauchten, damit einverstanden erklären könnte, daß mein Antrag auch zu Ende gestellt werde. Ich theile aber vollständig die Ansicht des Herrn Präsidenten, daß er allerdings in die allgemeine Debatte gehört, weil er präjudicirlich ist und die Specialberathung aller Specialpunkte ausschließen würde, welche sich auf den Kohlenbergbau beziehen.

Rittergutsbesitzer Rittner: Ich wollte mir nur erlauben, mit zwei Worten auf eine Mittheilung des Herrn

Commissars zurückzukommen. Der Herr Commissar hatte die Güte, uns den Entwurf eines Gesetzes für die ehemals sächsische Provinz des Königreichs Preußen vorzuhalten, und die Mittheilungen, die er über denselben machte, habe ich so verstanden, als ob der Entwurf materiell Dasselbe bezwecke, was unser Gesetz bezweckt. Der Antragsteller Freiherr von Hausen schien das Gegentheil verstanden zu haben von Dem, was ich verstanden habe. Ich richte die Bitte an den Herrn Commissar, uns nochmals mitzutheilen, inwiefern das Gesetz, was in Preußen emanirt werden soll, Aehnliches bezweckt, wie das gegenwärtig verliegende, oder ob es dem Sinne des Antragstellers entspricht.

Königl. Commissar Geh. Finanzrath Freiesleben: Relativ bezweckt der Entwurf zu dem neuen preußischen Gesetz ganz Dasselbe, was unsere Vorschläge bezwecken; natürlich nicht absolut; denn dieser neue preußische Gesetzentwurf sagt, daß das dortige allgemeine Berggesetz auch für den Kohlenbergbau in der Provinz Sachsen maßgebend sei, daß also dort dieselben Bestimmungen für den Kohlenbergbau geltend gemacht werden sollen, die für den Regalbergbau gelten. Ebenso sollen bei uns für beide Branchen dieselben Bestimmungen gelten. Natürlich sind Unterschiede zwischen den sächsischen und preußischen Bestimmungen; aber relativ ist es ganz Dasselbe, was wir wollen, nur mit dem Unterschiede, daß dort in zwei Gesetzentwürfen enthalten ist, was bei uns in einen zusammengefaßt ist; es ist eben nicht eine selbständige Gesetzgebung für den dortigen Kohlenbergbau, sondern ein rein relatorisches Gesetz. Wenn Sie gestatten, lese ich Ihnen den betreffenden Paragraphen vor, er ist nicht zu lang. Nachdem in den vorhergehenden Paragraphen die rechtlichen Beziehungen festgestellt sind, heißt es in §. 10:

„Auf den Betrieb des Kohlenbergbaues im Bereiche dieses Gesetzes kommen die nachfolgenden Bestimmungen des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in Anwendung:

a) Titel III Abschnitt 1 die §§. 58 und 59",

— dies sind Bestimmungen über Aufbereitungsanstalten, Dampfkessel, Wassertreibwerke u. s. w. —

„sowie die §§. 60—63 hinsichtlich der Anlage von Hilfsbauen im Felde eines anderen Kohlenabbauberechtigten."

— Dies sind Bestimmungen, wie sie unsere Gesetzvorlage im Abschnitt VII giebt; dieselben Bestimmungen, die dort für den Regalbergbau gelten, sollen auch für den Kohlenbergbau gelten. —

b) Titel III Abschnitt 2. Von dem Betriebe und der Verwaltung, §§. 66—79 und der Abschnitt 3. Von den Bergleuten.

— Diese §§. 66—79 und der Abschnitt 3 enthalten ähnliche Bestimmungen, wie Abschnitt V unserer Vorlage. —

c) Titel V Abschnitt 1;

d) Titel V Abschnitt 2.

— Dies sind Parallelen von unserem Abschnitt VIII, Grundabtretung und Bergschäden betreffend, mit einigen Modificationen —

e) Titel VII. Von den Knappschaftsvereinen. Titel VIII. Von den Bergbehörden. Titel IX. Von der Bergpolizei.

Mit einem Worte, ausgenommen von den Vorschriften des allgemeinen Berggesetzes ist nur, was auf die Erwerbung, Erhaltung und den Verlust des Bergbaurechtes sich bezieht; Alles, was auf den Betrieb, auf die Arbeiter und auch auf die Rechtsverhältnisse der verschiedenen Bergwerke zu einander Bezug hat, soll nach diesem Entwurfe genau so für den Kohlenbergbau gelten, wie für den Regalbergbau des Königreichs Preußen.

Präsident von Friesen: Wünscht noch Jemand an der allgemeinen Debatte Theil zu nehmen? — Wenn Niemand mehr das Wort zu nehmen wünscht, so ist die allgemeine Debatte geschlossen und ich habe nun dem Herrn Referenten das Schlußwort zu geben.

Referent Secretär Bürgermeister Wimmer: Der von Kohlenbergbautreibenden ausgesprochene, von Herrn von Hausen so lebhaft befürwortete Wunsch, daß der Kohlenbergbau in dem vorliegenden Gesetzentwurfe keine Berücksichtigung finden möge, ist von der Deputation auf das Sorgfältigste erwogen worden. Er entsprang wohl vorzugsweise der Befürchtung, daß für den Kohlenbergbau die bisher bestehenden Ressortverhältnisse aufgehoben würden und Bergamt, Oberbergamt und Ministerium künftig die Instanzen bilden sollten. Petenten glauben die Erhaltung des Aufschwunges ihres Bergbaubetriebes vorzugsweise in dem Fortbestehen der seitherigen Ressortverhältnisse begründet zu finden, nach welcher die Ortsverwaltungsbehörden in Verbindung mit Kohleninspectoren die untere Instanz bilden. Der jetzige neueste, auf die Deputationsansichten über die Behördenorganisation gegründete Entwurf giebt Petenten Dasselbe. Die Angelegenheiten, welche nicht technischer Natur sind, sollen die Ortsverwaltungsbehörden besorgen; nur rein technische Angelegenheiten sind den Bergämtern zugewiesen. Die Mittelinstanz soll aufgehoben werden, so daß in Bergsachen im Allgemeinen blos zwei Instanzen bestehen sollen. Es ist also der Hauptbesorgniß der Kohlenbergwerkstreibenden im Wesentlichen durch die Vorschläge, wie sie infolge der Deputationsberathungen sich herausgestellt haben, entsprochen. Was Herr von Hausen heute noch besonders hervorgehoben hat, bezieht sich auf einzelne Paragraphen der Vorlage und es wird sich bei Berathung des speciellen Berichtstheiles zeigen, daß die Deputation viele Wünsche der Petenten bei der Berathung der Vorlage berücksichtigt hat. Was die in der neuesten Petition zu den §§. 59, 119 und 120 von Kohlenbergbautreibenden noch gestellten Anträge anlangt, so behält die Deputation sich vor, deshalb noch

besondere Vorschläge zu machen. Wenn Herr von Hausen sich dawider ausgesprochen hat, daß im Berichte gesagt ist, es sei die Vorlage ein Product der Natur der Sache, so möchte ich doch darauf verweisen, daß von ihr durch Zahlen nachgewiesen worden ist, welchen enormen Umschwung der Kohlenbergbau in neuerer Zeit gefunden hat, und daraus die Folgerung ableiten, daß gerade dieser große Aufschwung der Kohlenindustrie mit großem Abbau der Kohlenfelder verbunden sein muß und daß dadurch um so mehr die Nothwendigkeit bedingt wird, sicherheitspolizeiliche Maßregeln sowohl gegen die Arbeiter, als gegen die Oberfläche und die benachbarten Grubenfelder und dabei Institutionen zu treffen, welche bis jetzt in Bezug auf die Kohlen noch nicht bestanden haben. Der Antrag des Herrn von Hausen ist übrigens, wie vorhin sehr richtig bemerkt worden, präjudicieller Natur. Würde derselbe von der Kammer angenommen, so machte er, wenn auch die Zweite Kammer auf denselben einginge, Umarbeitung der Vorlage erforderlich. Es scheint mir derselbe auch ein Vorgreifen der Hauptabstimmung über die Vorlage zu enthalten. Die meisten Besorgnisse der Kohlenbergbautreibenden werden durch die Deputationsvorschläge zu den einzelnen Paragraphen beseitigt und wer es glaubt, daß dessen ungeachtet dem Kohlenbergbau noch zu nahe getreten werde, daher gegen die Aufnahme des Kohlenbergbaues in das Gesetz ist, kann seine Ansicht dadurch zur Geltung bringen, daß er bei der Hauptabstimmung über das Gesetz mit „Nein" stimmt. Es wurde vom Herrn von Hausen gesagt, daß die Bergbaubranche ein jus quaesitum habe auf die Erhaltung gewisser im Mandat von 1822 dem Kohlenbergbau gewährter Rechte. Jura quaesita können wohl auf Grund gesetzlicher Bestimmungen von Einzelnen erlangt worden sein; allein es ist zu viel behauptet, zu sagen, daß die ganze Branche als Kohlenindustrie jura quaesita für alle Zeit erlangt habe. Wäre diese Behauptung richtig, so könnte eine neue Gesetzgebung durch frühere Gesetzgebung eingeräumte Rechte nie ändern. Wer auf Grund des Mandats von 1822 ein Recht erlangt hat, dem muß es bleiben; die Regierung kann aber bestimmen, daß derartige Rechte nicht neu erworben werden dürfen. Schlüßlich erlaube ich mir Folgendes zu bemerken. Durch den vorliegenden Entwurf hat die Regierung eine früher unlösbar geschienene Aufgabe nach Ansicht der Deputation glücklich gelöst. Das war nur dadurch möglich, daß sie dem Metallbergbau größere Freiheit des Betriebes, wie der Verwaltung einräumt und beide Bergbaubranchen in dieser Hinsicht auf möglichst gleiche Linie stellt. Die Einwendungen dagegen sind sowohl im Deputationsberichte, als durch die soeben vernommenen Ausführungen des Herrn Commissars wohl ausreichend widerlegt. Die Deputation hat sich übrigens bemüht, beiden Arten des Bergbaues möglichst freie Bewegung zu verschaffen. Die Abneigung der Kohlenbautreibenden wird gewiß dann um so mehr schwinden, wenn eine technische Behörde in Zwickau, also im Mittelpunkte des größten sächsischen Kohlenbassins errichtet sein wird, welche ebenso die Interessen des Kohlenbergbaues, als die polizeilichen Interessen in Bezug auf Sicherheit der Grubenbaue zu wahren hat. Die Deputation kann der hohen Kammer daher nur anrathen, auf den Antrag des Freiherrn von Hausen nicht einzugehen.

Präsident von Friesen: Es wird nun zur Abstimmung über den Antrag des Herrn von Hausen überzugehen sein, den einzigen, der aus der Debatte hervorgegangen ist und welcher so lautet:

„Die hohe Kammer wolle im Verein mit der Zweiten Kammer die Ausscheidung aller, den Steinkohlenbergbau betreffenden Bestimmungen aus dem vorliegenden Entwurfe beschließen

und

die hohe Staatsregierung um eine Revision der Kohlenbaumandate von 1822 und 1830, sowie des Zwickauer Kohlenbergpolizeiregulativs von 1856 ersuchen."

Der Antragsteller wird damit einverstanden sein, daß ich die Frage erst auf den ersten Satz allein stelle, auf die Ausscheidung aller Bestimmungen aus dem Entwurfe, die sich auf den Kohlenbergbau beziehen, weil, wenn dieser Antrag abgelehnt werden sollte, es des zweiten Antrags nicht mehr bedürfen wird.

(Einverstanden.)

Ich stelle also die Frage auf den ersten Antrag:

„Die hohe Kammer wolle im Verein mit der Zweiten Kammer die Ausscheidung aller, den Steinkohlenbergbau betreffenden Bestimmungen aus dem vorliegenden Entwurfe beschließen"

und frage die Kammer:

„ob sie diesem Antrage beitreten wolle?"

Gegen 2 Stimmen ist der Antrag abgelehnt.

Hierdurch erledigt sich der Antrag auf Revision der bisherigen Mandate.

Referent Secretär Bürgermeister Wimmer: Ich habe nun zum Vortrage der einzelnen Paragraphen des Entwurfes überzugehen. Derselbe wird sich auf die Paragraphen zu beschränken haben, zu welchen von einzelnen Mitgliedern der Kammer Anträge eingereicht worden sind; auf die Paragraphen, über welche Meinungsverschiedenheit zwischen Regierung und Deputation und zwischen den Mitgliedern der Deputation unter sich stattfindet; ferner auf die Paragraphen, zu welchen auf specielle Berathung von Kammermitgliedern ein Antrag gestellt worden ist, und endlich auf die in der vorhin erwähnten, am 3. Januar eingegangenen Petition zu den §§. 59, 119 und 120 gestellten Anträge. Ueber die divergirenden Beschlüsse zwischen den Deputationen der Ersten und Zweiten Kammer wird erst später und dann Berathung einzutreten haben, wenn die Zweite Kammer über die Anträge ihrer Depu-

tation Beschluß gefaßt hat, da ein Vereinigungsverfahren zwischen beiden Deputationen noch nicht stattgefunden hat.

Eine Meinungsverschiedenheit zwischen Regierung und Deputation liegt nun zunächst in Bezug auf §. 1 vor. §. 1 lautet:

„Diejenigen Mineralien, welche wegen ihres Metallgehaltes nutzbar sind (metallische Mineralien), ingleichen das Steinsalz und die Salzquellen gehören zum Bergregal."

Alle übrigen Mineralien gelten als Bestandtheile des Grundstücks, unter welchem sie sich befinden. (Vergl. jedoch §. 47.)"

Die Motiven zu §. 1 sagen:

Der Ausdruck „Bergregal" ist in neuerer Zeit vielfach angefochten worden, weil der damit verbundene Begriff leicht zu einem über das Maß des wirklich Nothwendigen hinausgehenden, mehr oder weniger willkürlichen Eingriff des Staats in die Gewerbsthätigkeit der Privaten oder zu fiscalischen Monopolen u. s. w. führen könne. Auch das neue preußische Berggesetz vom 24. Juni 1865 hat diesen Begriff als rechtlich und practisch unhaltbar, und weil Das, was man im öffentlichen Interesse damit bezwecke, auch aus den allgemeinen Hoheitsrechten des Staats hergeleitet werden könne (vergl. Motiven zu jenem Gesetze), gänzlich fallen gelassen. So gut aber Befürchtungen der obigen Art auch da möglich sind, wo jener Name nicht gebräuchlich ist, ebenso gut lassen sich gesetzliche Vorschriften geben, durch welche eine jede zu weit gehende Folgerung aus jenem Ausdrucke im Voraus unmöglich gemacht wird. Der preußische Vorgang kann aber um deswillen nicht maßgebend für uns sein, weil in Sachsen die Steinkohlen u. s. w. nicht zum Regalbergbaue gehören, dieser Unterschied auch beibehalten werden mußte und sich daher auch die Beibehaltung eines Ausdrucks empfahl, der in kurzer und allgemein verständlicher Weise denjenigen Bergbau bezeichnet, der auf Mineralien betrieben wird, die nicht dem Grundeigenthümer gehören.

Soweit beziehen sich die Motiven auf den Ausdruck „Bergregal." — Im Berichte heißt es weiter:

Die Deputation wendet sich nun zu dem speciellen Theile des Berichts, und zwar zu

Abschnitt I des Entwurfs,

welcher allgemeine Bestimmungen enthält.

Sie bemerkt

zu §. 1.

Dieser Paragraph bezeichnet die rechtlichen Eigenschaften der Mineralien, und zwar im ersten Absatze diejenigen Mineralien, welche vom Oberflächeneigenthume getrennt bleiben und der freien Disposition des Oberflächeneigenthümers nicht überlassen werden sollen; im zweiten Absatze diejenigen, welche als Bestandtheile des Grundstücks zu gelten haben, unter welchem sie sich befinden.

Was die Ersteren betrifft, so kann die Deputation es nur billigen, daß auch fernerhin, wie bisher, im Königreiche Sachsen wie in allen deutschen Staaten das Recht zur Gewinnung metallischer Mineralien vom Ausfluß des Grundeigenthums ausgeschlossen und dessen Verleihung dem Staate überlassen bleibt, eine Bestimmung, welche seit den frühesten nachweisbaren Anfängen deutschen Bergbaues bestanden hat, auch zu sehr in der Natur der Sache liegt, um sie in der Absicht zu verlassen, alle Mineralienschätze ohne Unterschied dem Oberflächeneigenthümer zur freien Disposition überlassen zu wollen.

Im Interesse der allgemeinen Volkswohlfahrt hat nämlich der Staat ebenso die Berechtigung, als die Verpflichtung, dafür zu sorgen, daß die unterirdischen Mineralienschätze nicht ungewonnen und unbenutzt bleiben. Diese haben aber eine, von der Natur ihnen angewiesene, mit den Grenzen des Grundbesitzes nicht im Zusammenhange stehende eigene Lage; sie können nur dann nachhaltig und ergiebig benutzt und gewonnen werden, wenn ihre Abbauung nach Maßgabe ihrer Lagerung im Innern der Erde erfolgen kann. Der unterirdisch zu betreibende Bergbau erfordert daher eine Ausdehnung nach den von den Grenzen des Oberflächeneigenthums abweichenden Grenzen der Erzlagerung.

Haben übrigens, wie die Erfahrung lehrt, die Oberflächeneigenthümer wenig Neigung, wohl auch selten die ausreichenden Mittel zum Bergbaubetrieb auf metallische Mineralien, so dürfte auch auf Vereinigungen benachbarter Grundbesitzer zu einer gemeinschaftlichen Bergbauunternehmung nicht zu rechnen sein; sie würde in den meisten Fällen an der großen Zerstückelung des Oberflächeneigenthums, an der Abneigung oder dem Unvermögen einzelner Grundeigenthümer scheitern.

Im ersten Absatze bezeichnet der Entwurf im Allgemeinen alle Mineralien, welche wegen ihres Metallgehalts nutzbar sind, als zum Bergregal gehörig, ohne, wie im preußischen Berggesetze §. 1 es geschehen, dieselben speciell zu benennen. Die Deputation kann den für diese gewählte allgemeine Fassung in den Motiven Seite 84 aufgestellten Gründen nur beipflichten und hat denselben nur noch den Grund beizufügen, daß dadurch zugleich die Anwendbarkeit des vorliegenden Gesetzes auf Aufsuchung und Gewinnung solcher metallischer Mineralien ausgesprochen ist, welche die Wissenschaft in späterer Zeit noch entdecken dürfte, es also in Bezug auf solche neuer gesetzlicher Bestimmungen nicht bedarf.

Wenn der Gesetzentwurf im ersten Absatze als zum Bergregal gehörig nur diejenigen Mineralien bezeichnet, welche zu besonderer Verwerthung des darin befindlichen Metallgehaltes gewonnen zu werden pflegen (wegen ihres Metallgehaltes nutzbar sind), daher als Grundlage des Gesetzes die Trennung des Bergbaues auf metallische Mineralien von dem landwirthschaftlichen Grundeigenthume ausspricht, so ergiebt sich hieraus, daß Edelsteine, Schwefel, Alaun, Porzellanerde u. s. w. nicht unter das Bergregal fallen, daher vom Dispositionsrechte des Grundeigenthümers nicht ausgeschlossen sein sollen.

Das Salz gehörte bisher nicht zum Bergregale, bildete vielmehr ein ganz für sich bestehendes Regal, wie das Post-, Münzregal u. s. w. Die Deputation behält sich vor, ihre Ansicht über die Bestimmungen hinsichtlich des Salzes bei §. 3 des Entwurfs darzulegen, dahin gehend, die Aufsuchung und Gewinnung des Steinsalzes und der Salzquellen zwar nicht als Ausfluß des Grundeigenthums zu betrachten, doch aber Privatpersonen solche auf erlangte Concession zu gestatten.

Zu §. 1 wird auf diese Bestimmung hinzuweisen sein.

Der Entwurf wiederholt den im Berggesetze vom 16. Mai 1851 in Bezug auf metallische Mineralien festgehaltenen Ausdruck:

„Bergregal"

im Gegensatz zu dem in Alinea 2 des Entwurfs bezeichneten Grundbesitzbergbau bezüglich der nicht metallischen Mineralien.

Die Deputation ist jedoch der Ansicht, daß es zweckmäßiger sei, den veralteten, Vielen unverständlichen und zu irrigen Anschauungen Anlaß gebenden Begriff des Bergregals fallen zu lassen und dafür das Wort:

„Erzbergbau"

zu substituiren. Ein Bergregal auf Erzbergbau, d. h. das ausschließende Eigenthumsrecht des Landesherrn oder des Staats an allen im Lande sich vorfindenden metallischen Mineralien und deren Aufsuchung und Gewinnung gab es in Sachsen zu keiner Zeit; nur war von jeher das Abbaurecht auf gewisse Mineralien dem Grundeigenthümer entzogen und der Staat berechtigt, Denjenigen, welche darum nachsuchten, solche abbauen und gewinnen zu dürfen, die Berechtigung hierzu zu ertheilen.

Auf dieses Verhältniß quadrirt aber der Begriff „Regal" nicht.

In den Motiven zu §. 1 Bl. 83 und 84 flg. ist von der Regierung gesagt, daß der Ausdruck „Bergregal" nur um deswillen beibehalten sei, weil er in kurzer und allgemein verständlicher Weise denjenigen Bergbau bezeichne, welcher auf Mineralien betrieben wird, die nicht zum Grundeigenthume gehören.

Daß aber der Begriff: „Bergregal" rechtswissenschaftlich sich nicht begründen läßt, ist in mehreren wissenschaftlichen Schriften:

Freiesleben, Darstellung der Grundlagen der sächsischen Bergwerksverfassung S. 44,
Dr. J. Weiske, Der Bergbau und das Bergregal,
Otto, Studien auf dem Gebiete des Bergrechts,
J. W. Rachel, Bemerkungen zu dem Entwurfe eines allgemeinen Berggesetzes für das Königreich Sachsen S. 6 flg.,
Paul Wachler, Das allgemeine Berggesetz für die preußischen Staaten S. 62 flg.

klar auseinandergesetzt.

Auch die Motiven zu dem neuen preußischen Berggesetze geben das Regalitätsprincip auf und erklären als neue rechtliche Grundlage die gesetzlich anerkannten allgemeinen Hoheitsrechte, namentlich die Justiz-, Polizei- und Finanzhoheit, für vollständig ausreichend, um die dem Staate bezüglich des Bergbaues einzuräumenden Befugnisse unter dieselben zu ordnen.

Das sogenannte Bergregal beschränkt sich lediglich auf das Verleihungsrecht, Erhebung von Bergwerksabgaben, Beaufsichtigungsrecht u. s. w.; es unterliegt aber die Aufsuchung, Gewinnung und Benutzung der metallischen Mineralien keineswegs einem Monopole des Landesherrn oder des Staates (der Regalität), sie ist vielmehr unter bestimmten Voraussetzungen dem freien industriellen Verkehre überlassen.

Der Deputation erscheint daher zweckmäßiger, den ebenso rechtlich wie practisch unhaltbaren Begriff des Bergregals zu beseitigen und, wie bereits bemerkt ist, das Wort „Erzbergbau" im Gegensatz zum Grundbesitzbergbau in das Gesetz aufzunehmen und an allen Stellen dieses Gesetzes, an welchen das Wort „Regalbergbau" vorkommt, dieses mit dem Worte „Erzbergbau" zu vertauschen (womit sich auch die Herren Regierungscommissare für den Fall, daß gegen die Ansicht der Regierung das Wort „Bergregal" gestrichen wird, einverstanden erklärt haben), daher auch folgerichtig die in Parenthese des ersten Absatzes gebrauchten Worte:

„metallische Mineralien"

zu vertauschen mit dem Worte:

„Erze".

Sie räthet daher der Kammer an, dem ersten Absatze von §. 1 folgende Fassung zu geben:

„Rechtliche Eigenschaft der Mineralien.

Diejenigen Mineralien, welche wegen ihres Metallgehaltes nutzbar sind (Erze), ingleichen Steinsalz und Salzquellen (vergl. §. 5a), sind von dem Dispositionsrechte des Grundeigenthümers ausgeschlossen."

Den zweiten Absatz dieses Paragraphen empfiehlt die Deputation zur unveränderten Annahme.

Im anderweiten Berichte heißt es:

In Bezug auf den Entwurf eines allgemeinen Berggesetzes und den darüber von der unterzeichneten Zwischendeputation erstatteten Bericht sind die diesem Nachberichte sub A, B und C beigedruckten Anträge*) eingegangen. Die Deputation hat dieselben unter Zuziehung des Herrn Regierungscommissars erwogen und insoweit sie dieselben berücksichtigen zu können geglaubt hat, schlägt sie im Nachstehenden Abänderungen und Nachträge zu dem von ihr erstatteten Berichte vor. Gleichzeitig werden noch einige Berichtigungen nachgetragen, welche sich in Bezug auf den von ihr erstatteten Bericht und die ihm beigefügte Zusammenstellung der von den Zwischendeputationen der Ersten und der Zweiten Kammer bei Berathung des gedachten Gesetzentwurfs gefaßten Beschlüsse, insoweit diese Zusammenstellung die Beschlüsse der unterzeichneten Zwischendeputation enthält, erforderlich machen.

Die Deputation bemerkt in dieser Beziehung

I. zu dem von ihr erstatteten Berichte:

1. Zu Seite 32 und 287. In der von der Deputation vorgeschlagenen Fassung des §. 1 ist das Wort: „Dispositionsrecht" zu vertauschen mit dem Worte:

„Verfügungsrecht."

Königl. Commissar Geh. Finanzrath Freiesleben: Die theoretischen Einwendungen, die der vorliegende Bericht aus verschiedenen Werken citirt hat gegen die Anwendbarkeit des Ausdruckes „Bergregal" sind von der Staatsregierung keineswegs unerwogen geblieben; sie hat aber daran keinen Anstoß genommen, weil der Ausdruck

*) Diese Anträge sub A, B und C siehe am Schluß dieser Nummer.

„Regal" bei uns überhaupt kein absolut abgeschlossener Begriff ist, sondern man jedesmal, je nachdem die Zusammensetzung es andeutet, beim Bergregal, Steuerregal, Postregal, Münzregal, Floßregal ꝛc. immer darnach fragen muß, welchen Ausfluß von Rechten dieser Ausdruck enthält. An und für sich läßt sich aus diesem Ausdrucke in Sachsen Nichts folgern; denn er präcisirt und definirt nur erst in der Zusammenstellung mit anderen Worten die Bestimmung, die der Ausübung dieser Regale gegeben werden kann. In allen sächsischen Berggesetzen und Schriften ist von Bergregalität niemals die Rede gewesen, ohne gleichzeitig die Freierklärung daneben zu erwähnen. Es war ursprünglich ein landesherrliches Recht; auf das aber der Landesherr verzichtet hat. Ganz in demselben Zusammenhange führt auch die Vorlage den Ausdruck „Bergregal" ein, indem §. 4 dazu die Freierklärung giebt. Man kann also nicht von einem eigentlichen Regal sprechen, sondern muß dabei die Freierklärung im Auge haben, und das thut das Gesetz. Aus diesen Gründen hat man geglaubt, über jene theoretischen Bedenken wegkommen zu können. Jedenfalls kann man die Folgerungen, die der Deputationsbericht daran knüpft, indem dort gesagt ist, es führe zu irrigen Anschauungen, nicht theilen. Welche Bedeutung der Ausdruck Bergregal bei uns haben soll, kann man nur auf Grund des vorliegenden Gesetzes erfahren. Veraltet ist der Ausdruck auch nicht, sondern er ist in dem noch heute geltenden Berggesetze vom 22. Mai 1851 heimisch und herrschend. Sollte er aus dem vorliegenden Gesetze beseitigt werden, so wird ihn dennoch unsere Gesetzessprache behalten; denn er findet sich auch in dem noch ferner in Geltung bleibenden Gesetze vom 21. October 1864 über die Besteuerung des Regalbergbaues. Die Benennung „Regalbergbau" wird dadurch wenigstens für diejenige Geschäftsbehandlung absolut vorgeschrieben bleiben, die sich auf die Besteuerung bezieht. Es würde sonach ein eigenthümlicher Contrast sein, wenn in dem einen Gesetze eine andere Bezeichnung gewählt würde, als in dem andern. Dieser sehr practische Grund ist einerseits, andererseits aber auch ein sprachlicher Grund dafür anzuführen, daß es zweckmäßiger ist, den Ausdruck „Regal" beizubehalten, weil er ein flexibler ist. Man kann daraus ein Substantiv für das Rechtsverhältniß machen: „Regalität"; aus „Erzbergbau" kann man das absolut nicht machen. Man kann ein Adjectivum daraus machen: „regalisch," auch das kann man aus „Erzbergbau" nicht bilden. Hauptsächlich aber ist es auch von Werth, daß er einen zweckmäßigen Gegensatz in den Worten „Regal" und „Nichtregal" giebt. Von der Deputation ist der Ausdruck „Erzbergbau" eingeführt worden. Daß dieser nicht so flexibel und so vielfach verwendbar ist, wie der Ausdruck „Regal," brauche ich nicht erst zu sagen. Aehnliches gilt auch von dem weiteren Vorschlage, welcher seiten der Deputation gemacht worden ist, indem sie statt „metallischen Mineralien" sagt „Erze". Auch dies kann ich nicht als ganz angemessen erachten, da ja an verschiedenen Stellen des Gesetzes der Gegensatz von „Erz" durch „nichtmetallische Mineralien" bezeichnet, dieser letztere Ausdruck aber von der Deputation nicht abgeändert worden ist, was sich nicht gut ausnimmt. Ich möchte also glauben, daß die Vertauschung der Worte „metallische Mineralien" gegen das Wort „Erze" sowohl, als des Wortes „Bergregal" gegen das Wort „Erzbergbau" nicht zum Vortheil des Gesetzes gereicht, und ich möchte daher Werth darauf legen, daß sowohl in §. 1, als auch, in Consequenz davon, in den übrigen Paragraphen die Worte „metallische Mineralien" und „Regalbergbau" bleiben möchten, ganz so, wie es seiten der Deputation der anderen Kammer auch vorgeschlagen worden ist.

Freiherr von Hausen: Ich werde meinerseits für die Regierungsvorlage stimmen. Dasjenige, was der Herr Regierungscommissar soeben erwähnte, scheint mir vollständig zutreffend zu sein; im Ganzen scheint es mir aber auch ziemlich gleichgiltig zu sein, ob man das Eine oder das Andere gebraucht, nur etwa mit dem Unterschiede, daß der Ausdruck „Erzbergbau" schwerer verstanden wird. Denn was bei uns unter „Bergregal" zu verstehen ist, weiß Jeder. Im Uebrigen aber ist von der Deputation der Zweiten Kammer überall der Ausdruck „Bergregal" beibehalten worden. Ich glaube, von solcher Bedeutung ist die Sache nicht, um den Streit um dieses Wort zu einem Differenzpunkte zu machen. Ich werde daher, wie schon erwähnt, für die Regierungsvorlage stimmen.

Bürgermeister Clauß: Der Herr Regierungscommissar hat hauptsächlich Anstand genommen an dem Worte „Erzbergbau", weil dieses nicht so flexibel sei und verwendbar zu Gegensätzen. Ich will dahingestellt sein lassen, ob das Wort „Erzbergbau" völlig zutreffend sei oder nicht, und mir nur die Bemerkung erlauben, daß die Deputation anfänglich dafür einen anderen Ausdruck vorzuschlagen Willens war, nämlich den: „verliehener" oder „Concessionsbau" und als Gegensatz den Kohlenbergbau, da er aus dem Grundeigenthume fließt, „Grundbesitzbergbau" nennen wollte. Sie ist nur dadurch bestimmt worden, von diesem Vorschlage abzugehen, weil die Herren Commissare selbst der Deputation das Wort „Erzbergbau" als den passenderen Ausdruck eventuell empfahlen und an die Hand gaben. Der Deputation war es vornehmlich nur darum zu thun, den Ausdruck „Regal", dessen Begriff in keiner Weise als feststehend angesehen werden kann und der gerade als Gegensatz des Kohlen- oder Grundbesitzbergbaues bedenklich erscheint, in Wegfall zu bringen und zu beseitigen. So viel steht wohl fest, daß der thatsächliche Zustand dem Begriff eines eigentlichen Regals widerstreitet, da von einer Aus-

nutzung des Bergbaues seiten des Staates oder des Regalinhabers in Sachsen nie die Rede und der Bergbau von jeher frei gewesen ist. Die Negation der Regalität ist eben in §. 4 der Vorlage enthalten, indem der Bergbau daselbst frei erklärt und dadurch zu einem Gewerbe gestaltet wird, dessen Ausübung unter gewissen gesetzlichen Bedingungen Jedermann gestattet ist. Auch daraus folgt es, daß von einem eigentlichen Regal nicht die Rede sein kann, daß der Staat — laut §. 4 des Berggesetzes vom 22. Mai 1851 — selbst den Bestimmungen des Gesetzes unterworfen ist, wenn er für Rechnung des Staatsfiscus Bergbau treiben will. Nur dieses Wenige wollte ich zur Vertheidigung der Ansichten der Deputation sagen.

Präsident von Friesen: Hat noch Jemand die Absicht, zu §. 1 das Wort zu nehmen? — Herr Geh. Finanzrath von Nostitz-Wallwitz!

Geh. Finanzrath von Nostitz-Wallwitz: Blos in Bezug auf die Abstimmung wollte ich mir den Antrag erlauben, daß über die Worte der Regierungsvorlage in §. 1: „ingleichen das Steinsalz und die Salzquellen" besonders abgestimmt werde; mit Rücksicht auf den Vorschlag der Zweiten Kammer halte ich es für wünschenswerth, daß die Worte wegfallen.

Präsident von Friesen: Ich werde darauf Rücksicht nehmen. — Wünscht Jemand noch zu §. 1 das Wort zu nehmen? — Es meldet sich Niemand; die Berathung ist daher über §. 1 geschlossen und der Referent hat das Schlußwort.

Referent Secretär Bürgermeister Wimmer: Der erste Absatz des Paragraphen hält den Begriff „Bergregal" fest; alle Mineralien, welche wegen ihres Metallgehaltes nutzbar sind, sollen zum Bergregal gehören. Unter „Bergregal" versteht die Wissenschaft das ausschließliche Recht des Landesherrn, mit Ausschließung aller Privaten den Bergbau allein zu betreiben. Ist also dieses Regal dem Staate gehörig, so hat auch der Staat allein das Recht des Erzabbaues. Die im Berichte aufgeführten Rechtslehrer haben jedoch nachgewiesen, daß in Sachsen ein solches Bergregal nie bestanden hat, und in Rücksicht darauf dargethan, daß dieser Ausdruck wissenschaftlich nicht begründet, daher zu beseitigen sei. Die Deputation hat geglaubt, im neuen Gesetze dieser Rechtsanschauung Rechnung tragen, jenen unpassenden Ausdruck beseitigen zu müssen, und dies um so mehr, als auch das neue preußische Gesetz das Wort „Bergregal" als unpassend und nichtzeitgemäß nicht aufgenommen hat. Nachdem sich von Seiten der Staatsregierung dahin ausgesprochen worden, daß, wenn auch der Ausdruck „Bergregal" gebraucht ist, doch nicht der gewöhnliche Begriff damit verbunden sein soll, so ist allerdings die Differenz mehr zu einem bloßen Wortstreit geworden. Richtiger, weil jeden Zweifel ausschließend, ist allerdings der Ausdruck: „Erzbergbau", weil eben in Sachsen kein Bergregal besteht. Wenn die Deputation der Zweiten Kammer nicht den gleichen Vorschlag gemacht hat, den Begriff der Bergregalität zu verlassen, so kann dieses ein Gegenstand für das Ausgleichungsverfahren sein.

Staatsminister von Friesen: Es thut mir leid, daß ich nach Schluß der Debatte noch einmal das Wort ergreifen muß; aber ich muß doch gegen Etwas eine Einwendung machen, was der Herr Referent gesagt hat. Wenn der Herr Referent sagt, es habe niemals ein Bergregal in Sachsen bestanden, so muß ich dem entschieden widersprechen; denn auf dem bestehenden Bergregal allein beruht der Rechtssatz, daß metallische Mineralien nicht zum Grundeigenthum gehören. Wenn der Landesherr von diesem Rechte nicht Gebrauch gemacht, sondern die Ausübung desselben Anderen überlassen oder, wie es nach unserer Gesetzessprache heißt, sie frei erklärt hat, so hat doch das Recht an sich immer bestanden; denn sonst würden die Metalle nicht zum Grundeigenthum gehört haben. Es ist schon aus der ganzen historischen Gestaltung des Bergrechts in Sachsen zu erkennen, daß der Begriff historisch nicht ganz aufzugeben ist. Ich wollte das nur erklären, ohne deshalb zu sagen, daß die Regierung einen ganz entschiedenen Werth auf diesen Ausdruck legt; er ist aber jedenfalls der geeignetste, weil er bei uns ein allgemeiner Ausdruck ist, den Jedermann versteht.

Referent Secretär Bürgermeister Wimmer: Ich muß mir noch eine Bemerkung darauf gestatten. Es ist allerdings eine Streitfrage gewesen, ob jemals in Sachsen ein Bergregal bestanden hat; man leitete solches ab aus dem Sachsenspiegel, und zwar aus der Stelle, wo es I. 35. §. 1 heißt: „Al schaez under der erden begraben, tiefer denn ein pflug ge, der gehoret zur kunglichen gewalt." Allein es ist von neueren Rechtslehrern, namentlich von Professor Dr. J. Weiske in der Schrift: „Der Bergbau und das Bergregal" nachgewiesen worden, daß diese Stelle des Sachsenspiegels sich nur auf Schätze bezieht, mit der Behauptung, daß auf den Metallbergbau sich §. 2 des Sachsenspiegels beziehe, welcher lautet: „Silber muß auch nicht ein man brechen auf eines andern mannes gut one des willen des die stat ist, giebt erz aber urlaub, die Vogetie ist sin darüber", welchen Satz Weiske dahin erklärt: „daß bis zur Zeit des Sachsenspiegels alle unterirdischen Fossilien Eigentum des Grundbesitzers waren; der Sachsenspiegel ein Lehnsverhältniß insofern andeute, inwiefern Jeder auf eines Anderen Gut das Silber „brechen" kann; daß aber die Erlaubniß zum Brechen nur Der geben kann, des die „stat" war, d. h. der Lehnsherr, welchem die „vogetie", Vogtei, d. h. alle landesherrlichen Rechte zustanden.

Königl. Commissar Geh. Finanzrath Freiesleben: Das Anführen des Herrn Referenten, in der Literatur sei darüber entschieden, daß die von ihm angezogenen Stellen im Sachsenspiegel sich nicht auf Erze, sondern auf Schätze bezögen, veranlaßt mich, um diese Meinung nicht überhand greifen zu lassen, unbeschadet der Thatsache, daß einzelne Theoretiker es allerdings so ausgelegt haben, darauf hinzuweisen, daß in den kurfürstl. sächsischen Constitutionen ausdrücklich oder wenigstens so zweifellos, daß man jene Annahme nicht theilen kann, gesagt ist, daß hier unter Schatz nicht thesaurus, sondern Erze gemeint seien. Das ist die authentische Erklärung dieses Wortes, die wohl gewichtiger ist, als Das, was einzelne Schriftsteller darüber sagen.

Präsident von Friesen: Wir haben nun die Abstimmung vorzunehmen. Nach Lage der Sache bin ich genöthigt, aus dem ersten Paragraphen drei Fragen zu machen. Es handelt sich nämlich darum: 1. ob anstatt der Worte: „metallische Mineralien" gesagt werden soll: „Erze"; 2. den Worten: „gehören zum Bergregal" die Worte substituirt werden sollen: „sind u. s. w. — ausgeschlossen" und sodann 3. eine besondere Frage auf die Worte: „Steinsalz und Salzquellen" zu stellen, weil deshalb auf besondere Abstimmung angetragen worden ist. Wenn das Wort: „Erze" und die Worte: „sind u. s. w. ausgeschlossen" abgelehnt werden sollten, so würde dann zu den Worten des Gesetzentwurfs zurückgekehrt werden, oder vielmehr, es würden dieselben durch die Ablehnung von selbst angenommen sein.

Ich stelle nun die erste Frage:

„ob die Kammer beschließen wolle, für die Worte: „metallische Mineralien" das Wort: „Erze" anzunehmen?"

Gegen 10 Stimmen ist also beschlossen, das Wort: „Erze" anzunehmen.

Sodann stelle ich die Frage:

„ob die Kammer beschließen wolle, anstatt der Worte: „gehören zum Bergregal" die Worte anzunehmen: „sind u. s. w. — ausgeschlossen."

„Will die Kammer diese Worte annehmen?"

Mit 15 gegen 12 Stimmen.

Sodann frage ich:

„ob die Kammer beschließen wolle, die Worte: „ingleichen das Steinsalz und die Salzquellen" in den ersten Absatz des Paragraphen aufzunehmen?"

Gegen 1 Stimme.

Sie sind also aufgenommen und nun wird es nothwendig sein, da über die anderen Worte noch nicht abgestimmt ist, zu fragen:

„ob die Kammer beschließen wolle, den ersten Satz des §. 1 in der von der Deputation vorgeschlagenen Fassung anzunehmen?"

Gegen 2 Stimmen.

Ich stelle sodann die Frage auf den zweiten Satz. Dieser wird von der Deputation zur unveränderten Annahme empfohlen und ich frage die Kammer:

„ob sie den zweiten Satz unverändert annehmen wolle?"

Einstimmig.

Die Zeit ist weit vorgeschritten; ich werde daher die heutige Sitzung schließen, lade aber die Kammer ein auf morgen, Mittwoch den 8. Januar, Vormittags 11 Uhr zur Fortsetzung der Berathung des heutigen Gegenstandes. Das Protokoll wird morgen vorgelesen werden.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung Nachmittag 2 Uhr 20 Minuten.)

Die Anträge sub A, B und C lauten folgendermaßen:

A.

An die zur Berathung des Berggesetzentwurfs niedergesetzte Zwischendeputation der Ersten Kammer der Ständeversammlung.

Vorschläge

des Kammermitglieds Freiherr von Hausen wegen eventueller Specialberathung des Berggesetzentwurfs.

Der nebengenannten sehr geehrten Zwischendeputation erlaubt sich der Unterzeichnete unter Bezugnahme auf den von der Ersten Kammer wegen der Specialberathung des Berggesetzentwurfs am 4. vorigen Monats (L.M. Nr. 33, S. 446) gefaßten Beschluß Folgendes ergebenst vorzustellen:

Der Unterzeichnete darf sich vorbehalten, im Anschlusse an die der Ständeversammlung neuerlich überreichte, aus dem Monate Februar des vorigen Jahres datirte Petition des Vereins für bergbauliche Interessen zu Zwickau und der Conferenz des Würschnitzer Kohlenvereins zu Leipzig nach Befinden

I. bei der allgemeinen Debatte über den gedachten Entwurf in der Kammer

die Eximirung des Kohlenbergbaues von den Bestimmungen des letzteren, und an dessen Stelle eine baldige Revision der diesen Bergbau betreffenden Mandate vom 10. September 1822 und vom 2. April 1830, sowie des Bergpolizeiregulativs für den Regierungsbezirk Zwickau vom Jahre 1856

zu beantragen.

Die nähere Motivirung dieses Antrags würde zwar der Unterzeichnete bitten, mündlich bewirken zu dürfen.

Es mag indessen schon jetzt angedeutet werden, daß dieselbe in der Hauptsache den betreffenden, in der obengedachten Petition niedergelegten Ausführungen entsprechen würde.

Sie würde sich mithin zunächst wesentlich auf die sowohl im Gesetze selbst (§. 1, §. 5 Absatz 1), als in den Motiven (Seite 73) und in den Berichten beider Zwischendeputationen

(Bericht der Zwischendeputation der Ersten Kammer Seite 9 unter IV flg., Bericht der Zwischendeputation der Zweiten Kammer Seite 511 flg.)

wiederholt anerkannte totale Verschiedenheit der rechtlichen Basis des im vorliegenden Entwurfe zusammengefaßten Regalbergbaues und Kohlenbergbaues stützen.

Nicht minder wäre darin auf die bei der hiernach fortdauernden Nothwendigkeit, doch gewisse Verschiedenheiten aufrecht zu erhalten, nur natürliche Erschwerniß in der Oekonomie, der Faßlichkeit und Anwendung des Entwurfs Bezug zu nehmen.

Ferner würde dabei auf den Aufschwung, den der Kohlenbergbau unter der zeitherigen Gesetzgebung genommen — auf den unter diesen Umständen vorhandenen Mangel eines genügenden inneren Grundes für die fragliche principielle Umgestaltung derselben — und auf die Gefahr, jenen Aufschwung durch eine, bei dieser Sachlage fast als ein kaum nöthiges und als ein zu den möglichen Consequenzen außer Verhältniß stehendes Experiment zu bezeichnende gesetzgeberische Reform in Frage zu stellen, aufmerksam gemacht werden müssen.

Sodann könnte der hiermit im erklärlichen Einklang stehende, schon vermöge seiner Einstimmigkeit beachtliche Widerwillen, auf den die beabsichtigte Einheit fast bei der gesammten Kohlenindustrie des Landes stößt, und das gewichtige Bedenken zur Begründung des Antrags nicht unerwähnt bleiben, welches einer, ohne zwingende innere Veranlassung erfolgenden Aufnöthigung legislatorischer Normen oder Systeme wider den erklärten Willen des ganzen, dadurch betroffenen Industriezweiges aus Gründen der Staatsklugheit und der Gesetzgebungspolitik entgegenstehen möchte.

Und ebensowenig würde dabei zu verschweigen sein, daß diese Unlust denn in der That auch in einzelnen, mit dem gleichwohl anerkannten rechtlichen Fundamente des Kohlenbergbaues schwer vereinbaren positiven Einbußen und Hemmnissen ihre speciellere Berechtigung fände, welche derselbe durch das neue Gesetz gegen den bisherigen Zustand thatsächlich erleiden müßte.

Wenn es gegen diese, zum größeren Theile allerdings schon in dem sehr eingehenden Berichte der geehrten Zwischendeputation nicht unberührt, obwohl nach dem Dafürhalten des ergebenst Unterzeichneten unwiderlegt gebliebenen Argumentationen dort unter Anderem — Seite 11 — als ein, der projectirten Zusammenfassung zur Seite stehender Vorzug bezeichnet werden zu wollen scheint, daß damit eine Anomalie des sächsischen mit dem Bergrechte anderer Staaten, in denen hierin ein Dualismus nicht bestehe, Beseitigung finde, so mag dem gegenüber einmal darauf, daß dies dort — wie ja auch der Bericht selbst nicht verkennt — eben nur um deswillen nicht der Fall ist, weil daselbst beide Bergbaubranchen der nämlichen rechtlichen Basis unterliegen, — sodann aber auch — wiederum mit dem Berichte selbst — darauf bereits hier hingewiesen werden, daß das preußische Berggesetz vom 24. Juni 1865 zu §. 212 den Kohlenbergbau in den ehemals sächsischen Landestheilen wegen der particularen Nichtregalität desselben principell von seinen Bestimmungen ausschließt

(vergl. Zeitschrift für Bergrecht von Brassert und Achenbach VI. Jahrgang 1865 2. Heft Seite 365 flg.),

mithin aber dort eine Duplicität der Bergrechtsverfassung aus denselben Gründen ganz neuerlich hergestellt worden ist, die dermalen bei uns das Gegentheil nicht hindern sollen.

Ebenso mag hier zwar zur Beseitigung möglicher Mißverständnisse unter Hinweis auf den im Eingange präcisirten Inhalt des eventuell beabsichtigten Antrags noch ausdrücklich in Erinnerung gebracht werden, wie derselbe etwa eine Befreiung des Kohlenbergbaues von Beschränkungen polizeilicher Art überhaupt in alle Wege nicht bezweckt, noch auch aus selbstredenden Gründen irgend bezwecken könnte.

Indessen kann der Unterzeichnete gegenüber der im mehrerwähnten Berichte — Seite 12 — ausgedrückten gegentheiligen Auffassung auch schon hier die Bemerkung nicht unterdrücken, daß ihm allerdings die polizeiliche Aufsicht des Staats gegenüber einem mit dem Eigenthume ipso jure verbundenen und daher von Anfang an unter dem verfassungsmäßigen Schutze freier Gebahrung stehenden Abbaurechte nicht völlig die nämliche Berechtigung zu haben, oder doch schonender ausgeübt werden zu müssen scheint, als gegenüber einem erst durch den Staat verliehenen Befugnisse, bei welchem die gesetzliche polizeiliche Obsichtsführung gewissermaßen als die dem Erwerber von vornherein wohlbekannte Bedingung wird aufgefaßt werden können, unter der allein er sich dieses Rechts theilhaftig zu machen vermag.

Fehlt es mithin auch insoweit kaum an einem hinreichenden Anhalten, den Regal- und den Kohlenbergbau verschiedenen Gesichtspunkten zu subsumiren, die dem oben unter I berührten Antrage zur Seite stehen würden, so bittet der Unterzeichnete doch, die in demselben enthaltenen Fragen noch weiteren Erwägungen unterziehen und es von deren Ergebniß abhängig machen zu dürfen, ob er ihn stellen wird, oder nicht.

Sollte er sich daran durch dieses Resultat behindert,

oder

sollte eventuell sein Antrag in der hohen Kammer keinen Anklang finden, so

beantragt

er hiermit für beide Fälle:

II. Die Specialberathung über nachstehende Bestimmungen der Vorlage,

nämlich:

§. 5,
§. 68 (§. 89 des alten Entwurfs),
§. 69 (§. 66 des alten Entwurfs),
§. 77 (§. 73 des alten Entwurfs),
§. 78b unter 2 (§. 75b des alten Entwurfs),
§. 117,
§. 118,
§. 118b,
§. 126,
§. 135,
§. 140,
§. 151,
§. 170 und
§. 180.

Dieser Antrag beruht zunächst:

1. auf allgemeinen Gründen.

Die meisten der in Vorschlag gebrachten Specialbestimmungen sind nämlich bereits in der mehrfach angezogenen Petition dadurch, daß sich hierin auf die Eingabe vom December 1863 zurückbezogen wird, zum Gegenstande von Abänderungsvorschlägen gemacht worden. Abgesehen nun davon, daß derselben den Berichten beider Zwischendeputationen zufolge ähnliche Wünsche aus der Mitte der Kohlenindustriellen hiesiger Gegend zur Seite stehen, erscheint es nicht überflüssig, daran zu erinnern, daß die Petenten 12 Actienvereine und 21 Privatkohlenwerksbesitzer — nämlich der Verein für bergbauliche Interessen 7 Actienvereine, und, einschließlich der Gebrüder von Arnim, 20 Privatbesitzer, die Conferenz des Würschnitzer Kohlenvereins dagegen 5 Actienvereine und 1 Privatbesitzer — damit aber fast den ganzen Kohlenbergbau des Zwickauer Regierungsbezirks und sonach auch weitaus den größten Theil der Kohlenindustrie des ganzen Landes repräsentiren.

Unter diesen Umständen möchte es aber schon in honorem der Petenten, wie der Wichtigkeit und Ausdehnung der durch sie vertretenen Interessen nicht unangemessen erscheinen, eine Discussion ihrer Wünsche in der Kammer eintreten zu lassen und ihnen auch durch eine solche öffentliche Besprechung derselben zu zeigen, daß sie hiermit seiten der Ständeversammlung nicht unbeachtet geblieben sind. Wollte man dies unterlassen, so könnte es kaum fehlen, daß dadurch die schon aus der Petition erkennbare Mißstimmung gegen das Gesetz auf Seiten der Kohlenindustrie in einer doch thunlichst zu verhütenden Weise gesteigert würde.

Dagegen dürfte eine Specialdiscussion der beregten Vorschläge nicht allein geeignet sein, den Petenten eine Bürgschaft dafür zu gewähren, daß man die Bedeutung der durch sie repräsentirten Wünsche ihrem vollen Werthe nach würdige, sondern auch — insoweit man dabei auf die letzteren nicht einzugehen vermöchte — dazu dienen, die Gründe dafür und dagegen zum öffentlichen Ausdruck und zur eingehenden Veranschaulichung zu bringen — sonach aber zum Mindesten den bei der Wichtigkeit der Sache immerhin erwünschten Zweck erreichen, die Antragsteller in mehrfacher Beziehung zu beruhigen.

Wie daher von diesem Gesichtspunkte aus sogar der Erwägung der geehrten Zwischendeputation anheimzugeben sein dürfte:

ob nicht vielleicht sämmtliche von den Petenten gemachte Specialvorschläge, soweit sie überhaupt von Relevanz und beziehentlich nicht schon durch die Beschlüsse der Zwischendeputation, resp. der königl. Staatsregierung erledigt worden sind — wie dies allerdings in sehr dankenswerther Weise mit einem großen Theile derselben geschehen ist —, mithin aber z. B. auch §§. 119, 123, 139, 170, 173, 175 — bei denen der Unterzeichnete den Ansichten der Petenten nicht beizupflichten vermag — zur Detailbesprechung zu bringen sein möchten?

so erscheint dies

in Bezug auf die oben zu II bezeichneten Paragraphen

noch

2. aus besonderen Gründen wünschenswerth, da dieselben nach dem Dafürhalten des Unterzeichneten eine Abänderung im Sinne der Petenten, beziehentlich sonstige Ergänzungen und Erläuterungen ebenso zulassen, wie erheischen möchten.

Dies gilt zunächst:

a) von §. 5.

Hier beantragen die Petenten:

aa) für den Fall der Verweigerung eines Abbauscheins die endgiltige Entscheidung einem Schiedsgerichte von Sachverständigen zu übertragen

und

Absatz 3 — wegen Zurückziehung des Scheins — in Wegfall zu bringen;

auch

bb) einen Zusatz dahin, daß bei Grundstücken, welche zu einem rationellen Betriebe nicht geeignet seien, die Concession zum Abbaue gegen Abgabe des Zehnten zu ertheilen sei.

Zu aa

erkennt der Bericht der geehrten Zwischendeputation auf Seite 44 im Einklange mit der allgemeinen Andeutung in den Motiven zu §. 117 — Seite 137 — die Unbedenklichkeit der Einholung einer schiedsgerichtlichen Entscheidung ohne Beschränkung auf eine bestimmte Bergbaubranche im Wesentlichen an; er trägt aber Bedenken, dieselbe zwangsweise einzuführen.

Möchte demselben nun zwar nach der letzteren Richtung im eigenen Interesse der Betheiligten um so mehr beizupflichten sein, als den Letzteren nur damit gedient sein kann, nicht etwa wider Willen zu diesem Austrage solcher Differenzen gezwungen zu sein, sondern zu deren Erledigung einen doppelten Weg in ihre Wahl gestellt zu sehen, so dürfte es doch andererseits, wenn und da die Provocation auf ein schiedsrichterliches Urtheil unbedenklich ist, um so weniger unangemessen erscheinen, dies zur besseren Verdeutlichung auch im Gesetze auszudrücken, als damit eben gleichzeitig den Wünschen nicht allein fast der ganzen Kohlenbranche, sondern auch eines wesentlichen Theils der übrigen Bergwerksindustrie Rechnung getragen würde.

Daher und da ferner der Wegfall des dritten Ab-

satzes zwar nicht befürwortet werden kann, es indessen nach Lage der Sache ebenfalls unbedenklich sein möchte, wegen der Zurückziehung eines Abbauscheins der Absicht der Petenten in der Weise zu entsprechen, daß man ihnen auch hier die Berufung an das Schiedsgericht freiläßt, schlägt der Unterzeichnete vor, nach dem dritten Absatze etwa Folgendes einzuschalten:

„Im Falle der Verweigerung oder Zurückziehung eines Abbauscheins steht den Betheiligten anstatt des in §. 179 (§. 180 des alten Entwurfs) geordneten Recursweges der gemeinschaftliche Antrag auf Entscheidung eines Schiedsgerichts frei.

Dasselbe besteht aus Sachverständigen, von welchen das Bergamt (§. 178), sowie die Betheiligten je Einen, jedoch nicht aus ihrer Mitte wählen.

Seine Verhandlungen leitet das Bergamt, ohne indessen auf die Entscheidung selbst einen Einfluß auszuüben.

Das Schiedsgericht faßt seine Entschließung nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts findet ein Recurs oder der Rechtsweg nicht statt."

Der oben noch nicht motivirte Inhalt und die Fassung dieses Zusatzes möchte sich im Wesentlichen von selbst rechtfertigen.

Insbesondere ist der letzte Satz in der rechtlichen Natur des Schiedsspruches, wie in dem ausdrücklichen Wunsche der Petenten gleichmäßig begründet.

Es entspricht auch lediglich dem Letzteren, daß — obwohl von einer Betretung des Rechtsweges nach den einschlagenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Competenzgesetzes A vom 28. Januar 1835, in Fällen dieser Art wohl überhaupt kaum wird die Rede sein können — derselbe doch fürsorglich noch besonders ausgeschlossen wird.

Die Bestimmung wegen der Stimmengleichheit erscheint erforderlich, weil es vorkommen kann, daß mehrere Bergwerksbesitzer in dem nämlichen fremden Felde zu gleicher Zeit ansitzen rc. (§. 117).

Zu bb

dürften — wie auch die Motiven auf Seite 83 zum Theil selbst nicht verkennen — die Gründe kaum unbeachtlich sein, welche die Antragsteller auf Seite 6 des neulich vertheilten, die Petitionen von 1863 und 1866 enthaltenden Druckhefts gegen Aufhebung der Concessionsertheilung zum Kohlenabbaue geltend gemacht haben.

Indem daher hierauf Bezug genommen, sowie namentlich erwähnt werden mag, daß dieselbe bislang auch nach den Motiven wohl mancherlei Schwierigkeiten, positive Nachtheile aber, deren Beseitigung im öffentlichen Interesse wünschenswerth wäre, nicht zur Folge gehabt hat und mithin anheimzustellen ist, ob sich unter diesen Umständen die beziehentlich modificirte Beibehaltung des fraglichen Bergbaurechts nicht vielleicht um so mehr empfehlen möchte, als mit den bezüglichen Bestimmungen der Mandate von 1822 und 1830 der Kohlenbaubranche gewissermaßen eine Art von jus quaesitum eingeräumt worden ist, dessen Beseitigung — Motiven S. 83 — doch hauptsächlich auch mit pecuniären Nachtheilen für die Kohlenwerksbesitzer verknüpft sein würde, gestattet sich der Unterzeichnete im Hinblicke auf die sonstigen Bestimmungen des Entwurfs und das eigene Petitum der Antragsteller den weiteren Vorschlag, am Schlusse von §. 5 noch nachstehenden Zusatz aufzunehmen:

„Bei solchen Grundstücken, welche in der vorstehend bezeichneten Weise für einen rationellen Betrieb nicht hinreichend groß und passend gestaltet befunden werden, kann das Bergamt (§. 178) auf Ansuchen gegen kostenfreie Abgabe des zehnten Theils der auf dem Grundstücke gewonnenen Kohlen an den Grundbesitzer Dritten Concession ertheilen."

Endlich gedenkt der Unterzeichnete hier

cc) zur Beruhigung der jetzigen Zehentberechtigten noch um eine öffentliche Erklärung der königl. Staatsregierung über das Verhältniß zu bitten, welches nunmehr in Ansehung der dermalen zu Recht bestehenden Zehntbefugnisse eintritt.

Bei

b. §. 68 (§. 89 des alten Entwurfs)

möchte in dem Berichte der sehr geehrten Zwischendeputation — S. 110, 128 — die Erklärung zu vermissen sein, warum zu Punkt 1 in der

Zusammenstellung der Beschlüsse beider Zwischendeputationen S. 37

anstatt des früheren Passus:

„nach Lage der Umstände"

vielmehr die Worte:

„aus bergpolizeilichen Gründen (§. 57)"

vorgeschlagen werden.

Es dürfte daher anheimzustellen sein, ob die erforderliche Erläuterung nicht nachträglich mündlich zu ertheilen sein möchte.

Was

c. §. 69 (§. 66 des alten Entwurfs)

betrifft, so haben dazu die mehrgedachten Petenten auf S. 10 der oben angezogenen Schrift unter b im letzten Absatze vor:

„ein Stellvertreter zu bestellen",

den Zusatz beantragt:

„sofern es erforderlich wird".

Da denselben darin beigestimmt werden möchte, daß die Bestellung eines Stellvertreters lediglich für wirkliche Bedarfsfälle zu fordern sein, namentlich aber z. B. dann, wenn die einstweilige Uebertragung solcher Bediensteten durch andere Werksbeamte ohne Gefährdung des ordnungsmäßigen Betriebs geschehen könnte, nur zu unnöthigen Kosten zu führen vermöchte, so dürfte es in der That um so unbedenklicher sein, jenen Zusatz — wie hiermit vorgeschlagen wird — aufzunehmen, als einmal der Ortsverwaltungsbehörde infolge des ihr in §§. 67, 180 gewährten Aufsichts- und Strafrechts hinreichende Mittel zu Gebote stehen, etwaigen aus der Nichtbestellung derartiger Substituten erwachsenden Nachtheilen oder Gefahren in wirksamer Weise entgegenzutreten, und als es andererseits doch auch nur im eigenen Interesse der Werksbesitzer wird liegen können, dieselben durch Beschaffung von besonderen Stellvertretern in Zeiten selbst zu verhüten.

Zu

d. §. 77 (§. 73 des alten Entwurfs)

möchte es ganz unbedenklich sein, dem auf Seite 10 der oft erwähnten Petitionen geäußerten Wunsche zu entsprechen und zur mehreren Veranschaulichung des Umstands, daß die Bestimmung des Lohns der freien Vereinbarung der Betheiligten überlassen bleibt, das Wort:

„geordneten",

im Eingange mit:

„vereinbarten"

zu vertauschen.

Ebenso dürfte zu

e. §. 78 b unter 2 (§. 75 b, des alten Entwurfs)

kein Bedenken vorliegen, und es sich vielmehr aus den hierzu auf Seite 10 der oben berührten Druckschrift geltend gemachten Gründen, beziehentlich zur deutlicheren Bezeichnung derjenigen „Sicherheitsmaßregeln," die der Natur der Sache nach doch allein mit dem Worte:

„erforderlichen",

gemeint sein können, lediglich empfehlen, anstatt dieses Wortes zu setzen:

„polizeilich vorgeschriebenen."

Soviel

f. §. 117

anlangt, so gehören die dort befindlichen, von der geehrten Zwischendeputation

(Zusammenstellung cit. S. 67, Bericht S. 187)

fast ganz unverändert zur Annahme empfohlenen Bestimmungen zu denjenigen Vorschriften des Entwurfs, gegen welche seiten der Werksbesitzer am lebhaftesten remonstrirt wird.

Namentlich ist es das daselbst statuirte „Ermessen der Bergbehörde," das den hauptsächlichsten Grund zu diesen Beschwerden bildet, — indem sie demselben ebenfalls (vergl. bei §. 5) die Entscheidung eines Schiedsgerichts substituirt wissen wollen.

Verkennen möchte sich nun allerdings nicht lassen, daß trotz des selbstverständlich unbenommenen Recursweges dieses behördliche Ermessen als alleinige Entscheidungsnorm insbesondere für denjenigen Bergbau etwas weit Gehendes und Beengendes hat, der Ausfluß des Grundeigenthums ist und bei dem mithin die lediglich in das Ermessen der Behörde gestellte Entscheidung über den Eintritt der in §. 117 vorgesehenen Zwangsservituten einer Entscheidung über einen directen Eingriff in das Privateigenthum gleichkommt.

Bei dem verliehenen Bergbaue steht die Sache hier freilich aus den schon oben zu I näher dargelegten Gründen wesentlich anders, und es ist daher namentlich dieser §. 117 einer von denen, die mit am deutlichsten an die Hand geben, wie schwer es bei dem diametralen Gegensatze des rechtlichen Characters und Ursprungs beider Branchen ist, dieselben in ein Gesetz zusammenzufassen.

Wird insbesondere auch hier der Regalbergbau — wenigstens soweit das Befugniß dazu künftig erworben wird — den Einwand gegen sich gelten zu lassen haben, daß jenes Ermessen eben die Bedingung sei, die er sich gefallen lassen müsse, wenn er des Abbaurechts theilhaftig werden wolle, und von der er ja durch das Gesetz Kenntniß gehabt, ehe er sich um dieses Recht beworben habe, so begegnen sich doch die regalischen und nichtregalischen Bergwerksbesitzer gleichmäßig in dem Wunsche, dasselbe als einen ihnen sehr beschwerlichen Eingriff in die ja sonst vielfach durch die Motiven des Gesetzes ꝛc. zugesicherte bergmännische Selbstverwaltung ausgeschlossen zu sehen.

Indessen scheint es dem Unterzeichneten nicht an dem Mittel zu fehlen, diesem beiderseitigen Wunsche Rechnung zu tragen, ohne andere Interessen zu gefährden, und ohne mit Hinblick auf die Verschiedenheit der einschlagenden rechtlichen Gesichtspunkte eine Zweitheilung in der bezüglichen Bestimmung vornehmen zu müssen.

Es dürften nämlich in der That — auch auf derjenigen Seite, welche sich den Petenten nicht geneigt zeigen möchte — wohl alle Bedenken schwinden, wenn man hier ebenfalls das zu II a, aa vorgeschlagene Schiedsgericht, jedoch wiederum alternativ, neben dem Ermessen der Behörde eintreten läßt.

Denn den Bergwerksbesitzern wird es wieder nur lieb sein können, unter zwei Mitteln wählen zu dürfen, zumal ganz dahingestellt bleiben mag, ob nicht Viele von ihnen das Ermessen der Behörde — wogegen ihnen der Recurs zusteht — dem Ausspruche des Schiedsgerichts — bei dem es bewendet — vorziehen möchten.

Der Auffassung dagegen, die in dem Gesetze nur das Ermessen der Behörde ausgesprochen haben will, wird unter nochmaliger Bezugnahme auf die schon bei II a, aa angezogene Bemerkung zu §. 117 in den Motiven Seite 137 entgegengehalten werden können, daß dort ausdrücklich die Einholung eines schiedsrichterlichen Urtheils für Fälle dieser Art als zulässig bezeichnet wird, und daß es daher ebenso unbedenklich, wie sogar ein Gebot der Staatsklugheit sein möchte, dies auch im Gesetze auszudrücken; damit aber den Wünschen und Beschwerden fast der ganzen, durch den Entwurf betroffenen Industrie Abhilfe zu verschaffen, zumal dies ja eben ohne jede Beeinträchtigung sonstiger Rücksichten geschehen, es auch so übereinstimmenden Forderungen gegenüber aus politischen Gründen nicht füglich in Betracht kommen kann, ob eine diesfallsige Zusatzbestimmung streng genommen überflüssig sein mag, oder nicht.

Im Anschlusse an den Vorgang in §. 82 des Regalbergbaugesetzes vom 22. Mai 1851 wird somit der Unterzeichnete auch hier nicht umhin können, die gesetzliche Etablirung eines Schiedsgerichts neben der Behörde zu beantragen.

Hiernächst führt zwar der Bericht der geehrten Zwischendeputation als Basis für die in §. 117 normirten Dienstbarkeitspflichten auf Seite 187 selbst den Satz an: daß eine Zeche im Nothfalle Das zu thun und zu dulden schuldig sei, was ihr keinen Schaden, einer anderen aber Nutzen bringe.

Nicht minder erkennt derselbe Bericht auf Seite 18 selbst an, daß die Bestimmung in §. 117 d auf den Fall constatirter Nothwendigkeit beschränkt bleiben müsse.

Indessen dürfte es mit beiden Auffassungen kaum ganz im Einklange stehen, wenn die geehrte Zwischendeputation gleichwohl den ganzen §. 117 einschließlich des

Punktes d unverändert anzunehmen rathet, während doch insbesondere dieser Punkt d nur von einer unverhältnißmäßigen Erschwerung, keineswegs aber von der, zur Eruirung jener Nothwendigkeit unerläßlichen Unmöglichkeit des Betriebs ohne die dort gedachte Mitbenutzung spricht.

In der That möchte namentlich die Vorschrift in §. 117d vornehmlich für den Kohlenbergbau — dessen einzige zeitherige Dienstbarkeit, correlativ das Stollnrecht, schon durch die übrigen Bestimmungen des Entwurfs, — wie der Bericht Seite 187 selbst anerkennt, eine wesentliche Ausdehnung erfährt, — gegenüber der obigen Prämisse für die Zulässigkeit derartiger Zwangsservituten zu weit gehen, und muß mithin der Unterzeichnete — übrigens im Einverständnisse mit einer Minorität in der Zwischendeputation der Zweiten Kammer —

(Bericht der Zwischendeputation der Zweiten Kammer Seite 572)

den

Wegfall des zweiten Satzes von §. 117
mit Punkt d in Vorschlag bringen.

Hiernach allenthalben und um die grundsätzliche Voraussetzung einer Nothwendigkeit zur Auferlegung der fraglichen Dienstbarkeitspflichten auch im Eingange noch mehr zu präcisiren, wird an Stelle von §. 117 ein Paragraph folgenden Inhalts beantragt:

„Jeder Bergwerksbesitzer muß, insoweit die Ausübung des Bergbaurechts anderer Bergwerksbesitzer sonst gehindert sein würde, und es ohne Behinderung oder Gefährdung seines eigenen Bergbaues geschehen kann, diesen anderen Besitzern gegen volle Entschädigung gestatten:

a) daß sie in seinem Felde und seinen Bauen ansitzen, um Oerter, Abteufen oder Ueberhauen anzulegen und in ihr Grubenfeld zu treiben;

b) daß sie durch sein Feld Stölln und andere Hilfsbaue treiben;

c) daß sie in seinem Felde und seinen Bauen Vorrichtungen treffen, welche zur Sicherung ihrer Werke erforderlich sind.

Ueber die Verpflichtung des Bergwerksbesitzers zum Gestatten der unter a, b und c erwähnten Vorkehrungen entscheidet das Bergamt (§. 178), oder auf gemeinschaftlichen Antrag der Betheiligten, das in §. 5 gedachte Schiedsgericht in der dort bezeichneten Zusammensetzung und Weise."

g. Bei §. 118

erlaubt sich der Unterzeichnete aus den vorstehend unter f und bei II 1a aa ausführlich entwickelten Gründen

aa) im ersten Satze hinter:
„von der Bergbehörde"
die Einschaltung der Worte:
„oder, auf gemeinschaftlichen Antrag der Betheiligten, von dem Schiedsgerichte (§§. 5, 117);"

bb) den Wegfall des dritten Satzes, der mit der zu f beantragten Streichung von §. 117d seine nothwendige Erledigung fände;

cc) in dem von beiden Zwischendeputationen anstatt des vierten Absatzes empfohlenen Satze die Hinzufügung des Passus:
„Als solche Sachverständige können auf Wunsch der Parteien die Mitglieder des Schiedsgerichts — Absatz 1 — verwendet werden;"

endlich

dd) im letzten Absatze hinter:
„von der Bergbehörde"
die Aufnahme der Worte:
„oder dem Schiedsgerichte — Absatz 1 —,"
ingleichen anstatt:
„bei letzterer"
die Bezeichnung:
„bei der Bergbehörde"
in Vorschlag zu bringen.

Nicht minder wird

h

aus den nämlichen Gründen in §. 118b

aa) zu Satz 1, ebenso wie

bb) zu Satz 2 hinter:
„Bergbehörde"
die Aufnahme der Worte beantragt:
„oder auf gemeinschaftlichen Antrag der Betheiligten dem" (in Absatz 2 „das") „Schiedsgericht".

Ebenermaßen hat der Unterzeichnete

i

als eine Consequenz seiner zu f und II 1a, aa dargelegten Anschauung, im Einklange mit dem Antrage der Petenten auf Seite 15 ihrer Schrift in §. 126 Absatz 2 nach:

„nach §. 136"

die Einschaltung der Worte:

„oder, auf gemeinschaftlichen Antrag der Betheiligten, durch das in §§. 5, 117, 118, 118b erwähnte Schiedsgericht"

anzuempfehlen.

k. Zu §. 135

möchte, da die Zuziehung von durch die Betheiligten denominirten Sachverständigen jedenfalls unbedenklich ist, und hierfür auch im Berichte der geehrten Zwischendeputation — Seite 214 — erklärt wird, zur Erledigung des unter diesen Umständen billig zu befriedigenden ausdrücklichen Wunsches auf Seite 15 der Petitionsschrift vor:

„der Bergbehörde (dem Bergamte) zu"

noch der Zusatz:

„nach Gehör der etwa von den Betheiligten benannten Sachverständigen"

anzurathen sein.

l. Zu §. 40

steht es mit dem durch §. 202 der sogenannten provisorischen Gerichtsordnung vom 9. Januar 1865 aufgestellten Principe, wonach Consensuppplirungen in den Fällen,

in denen sie nach den Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuchs zulässig sind, regelmäßig vor die zuständigen Bezirksappellationsgerichte gehören, sowie insbesondere mit der von der Ersten Kammer bei Beurtheilung und Berathung des Schreck'schen Antrags auf Abänderung von §. 2 der Verordnung vom 24. Januar 1835

(Landt.-Acten 1866 Beil. zur II. Abth. 1. Bd. S. 131 flg.,
L.M. I. K. S. 268 flg.)

ausgesprochenen Ansicht nicht im Einklange, wenn hier die Einwilligung, beziehentlich die Befragung der Hypothekengläubiger von der Grund- und Hypothekenbehörde ergänzt werden soll.

Es möchte daher anheimzugeben sein, ob es nicht jenem Principe — dessen Verlassen im vorliegenden Falle weder in den Motiven, noch in den Deputationsberichten besondere Begründung gefunden hat — besser entspräche, namentlich aber für die Erste Kammer consequenter sein würde, den Passus:

„nach dem Ermessen der Grund- und Hypothekenbehörde"

in Wegfall zu bringen und an dessen Stelle die Aufnahme der Worte zu beschließen:

„nach dem Ermessen des zuständigen Bezirksappellationsgerichts."

m. Bei §. 151

kommt zuvörderst

aa) in Frage, wie die Entscheidung über die Verbindlichkeit zur Vergütung solcher Schäden zu erfolgen hat, welche durch Begehung der Grundstücke rc. seiten der Bergbehörde und der Organe derselben entstehen, da Schäden dieser Art nach Fassung von Absatz 2 in §. 150 ebenfalls ersetzt werden zu sollen scheinen.

Eventuell wäre daher statt der Worte im ersten Absatze:

„der Bergwerksunternehmer dem Grundeigenthümer oder Dieser dem Ersteren"

vielleicht folgende Fassung vorzuschlagen:

„der Bergwerksunternehmer oder die Bergbehörde (§. 150) dem Grundeigenthümer — oder der Grundeigenthümer dem Bergwerksunternehmer."

Sodann möchte es aber

bb) dem in der Petitionsschrift des Vereins für bergbauliche Interessen und Genossen Seite 16 niedergelegten ausdrücklichen Wunsche gegenüber, beziehentlich aus den oben zu II k berührten Gründen, unbedenklich und empfehlenswerth erscheinen, anstatt:

„nach §. 136"

im ersten Absatze zu sagen:

„nach Gehör der von den Betheiligten etwa benannten Sachverständigen in Gemäßheit von §. 136."

n.

Nur des besonderen Gewichts wegen, welches der Unterzeichnete auf die im Berichte der geehrten Zwischendeputation Seite 237 zu §. 170 enthaltene Erläuterung zu legen geneigt ist, mag hierbei darauf aufmerksam gemacht werden, daß das dort vorgeschlagene Citat:

„vergl. §. 159"

am Schlusse in der mehrgedachten Zusammenstellung — vergl. S. 97 — keine Aufnahme gefunden hat, und daher die Frage in Anregung kommt, ob vielleicht Gründe besonderer Art die Hinzufügung desselben nachträglich widerrathen haben.

o. Das in §. 180

geordnete Strafmaß dürfte, insbesondere auch gegen die Strafbestimmung in

§. 207 des preußischen Berggesetzes vom 24. Juni 1865,

um so mehr zu hoch erscheinen, als ohnehin für einzelne, hierzu besonders qualificirte Fälle noch besondere, beziehentlich höhere Strafen angedroht werden oder nachgelassen bleiben — vergl. z. B. §§. 68, 77.

Es möchte sich somit wohl nicht als ungerechtfertigt darstellen, die Worte von:

„Geldstrafen"

an am Schlusse in Wegfall zu bringen und dafür aufzunehmen:

„Geldstrafen bis zu 50 Thaler auferlegen."

Einer Bezeichnung der — subsidiär — zu erkennenden Gefängnißstrafen und der Bezugnahme auf die diesfallsigen Bestimmungen des Strafgesetzbuchs wird es um deswillen kaum bedürfen, weil die analoge Anwendung des allgemeinen Theils, mithin auch der hier in Betracht kommenden Vorschriften desselben auf Polizeistrafsachen, ohnehin verfassungsmäßig begründet ist.

Wenn diese Bemerkungen nur sehr lückenhaft sind und namentlich ein Uebersehen etwaiger Ausführungen in den Berichten rc. verrathen sollten, so mag dem der Umstand zur Entschuldigung dienen, daß bei der Kürze der zu ihrer Einbringung nachgelassenen, noch durch mancherlei sonstige Arbeiten in Anspruch genommenen Frist eine erschöpfende Durchsicht dieser erst während derselben eingegangenen, überaus gründlichen Vorträge, sowie eine allseitige Vergleichung derselben mit dem Gesetze, den Motiven, der Zusammenstellung, den Petitionen rc. nicht zu ermöglichen war.

Da hiernächst die Mehrzahl der darin erhobenen Bedenken bereits in dem Berichte der sehr geehrten Zwischendeputation eingehende Besprechung gefunden hat, und es dabei somit in der Hauptsache eben nur auf eine Meinungsverschiedenheit hinauskommt, in der von beiden Seiten kaum viel mehr zu sagen sein wird, als darüber schon gesagt worden ist, so erlaubt sich der Unterzeichnete, zur thunlichsten Vermeidung einer etwaigen Verzögerung in der Berathung des Entwurfs wegen der formellen Behandlung seiner Eingabe schlüßlich noch den unmaßgeblichen Vorschlag zu machen:

die geehrte Zwischendeputation wolle zwar die letztere zum Druck und zur Vertheilung unter die Herren Kammermitglieder bringen lassen; dagegen von einer schriftlichen Berichterstattung hierauf absehen, sich darüber vielmehr — da nöthig nach vorheriger Vernehmung mit der königl. Staatsregierung und dem Unterzeichneten — gegen die Kammer nur mündlich, in der einzuleitenden Debatte, aussprechen, und soweit sie sich mit den vorstehend entwickelten Auffassungen

nicht einverstanden erklären könnte, deren nähere, ebenfalls mündliche Begründung ihm, dem Unterzeichneten, überlassen;

die hohe Kammer aber annoch um Ihre Genehmigung zu diesem, von der ihrerseits am 4. November 1867 beschlossenen Modalität einigermaßen abweichenden Verfahren ersuchen.

Bernhard Freiherr von Hausen.

B.

An die für Prüfung des Entwurfs eines Berggesetzes niedergesetzte Zwischendeputation der Ersten Kammer.

Der Unterzeichnete beantragt, daß nicht blos die §§. 133 und 171 des Entwurfs eines Berggesetzes, sondern auch der von der Zwischendeputation der Ersten Kammer vorgeschlagene §. 181c und die von derselben vorgeschlagenen Schlußworte des §. 183:

„Ingleichen bleibt — angebracht worden sind".

in Wegfall kommen und daher von der Deputation beziehentlich zurückgezogen oder, sofern dies nicht geschieht, von der Kammer abgelehnt werden.

Die §§. 133, 171, 181c und 183 sind daher, wie beantragt wird, zur speciellen Berathung zu stellen und hängt davon auch die Beschlußfassung über die bei §. 171 erwähnten Petitionen der Fabrikbesitzer im Flöhathale ab, welche ich zur Berücksichtigung empfehle.

Gründe für meine Anträge enthält die mir zugegangene und wörtlich sub ⊙ abgedruckte Schrift; ich bemerke aber, daß sie nur flüchtig angegeben sind und ich mir die Erweiterung derselben ausdrücklich vorbehalte.

Bürgermeister Müller aus Chemnitz.

⊙

Die Ableitung von Wässern als Triebkraft für den Bergbau im Wege der Expropriation betreffend.

Die Petition Weißbach's und Genossen steht mit §. 133a des vorliegenden Gesetzentwurfs im engen Zusammenhange.

Die Freiberger Revierwasserleitungsanstalt erstreckt sich von jeher auf eine weite Gegend und ist in neuerer Zeit bis in das Flußgebiet des Flöhastroms, ja bis nahe an den Strom selbst ausgedehnt worden, und während man in der Neuzeit die kleinen Mühlen der Mariens- und Kämmerswalder Bäche (Seitenbäche der Flöha) seiten des Bergamts käuflich erworben, solche verpachtet und sich den Pächtern gegenüber die Priorität über das Wasser vorbehielt, fehlen diese Wässer schon dem Flöhastrome.

Neuerlichst verfolgt nun der Freiberger Revierausschuß, nachdem bei erhobener Beschwerde und nach längerem Proceß gegen den Revierausschuß wegen unberechtigter Entziehung von Wässern aus der Flöha mittelst Erkenntniß des königl. Oberappellationsgerichts vom 28. März 1863 solches dem Revierausschusse untersagt ward, seine Pläne weiter im Wege der Expropriation und hat solche bereits dahin eingeleitet, als zeither von einem technischen Sachverständigen (Professor) unter Zuziehung des königl. Gerichtsamts Augustusburg bei jedem Etablissement (Mühlen und Fabriken) am Flöhastrome gerichtlich ermittelt ward, wie viel Kraft jedes Werk zu seinem Betriebe erforderlich macht, und gleichzeitig die vorhandene Wasserkraft ermittelt und berechnet, um bei vorkommenden Hochwässern die angeblich überflüssigen Wässer zu entnehmen und abzuleiten, indem man hierzu einen Einbau in die Flöha bei Neuwernsdorf vorbereitet und den dazu nöthigen Wasserleitungskanal bis heran an das Flußbett des Flöhastroms geführt hat, was den Endpunkt der Revierwasserleitungsanstalt in dieser Richtung bildet.

Hierüber dürfte Folgendes anzuführen sein:

Das Expropriiren von Wässern hat eine viel weiter gehende Bedeutung, als das von Flurgrundstücken. Letztere lassen sich durch Hinzukauf ersetzen, das verlorene Wasser nicht; kostspielige Wehr- und Mühlgrabenbauten gehen bei Anlegung eines Etablissements voraus (bei einzelnen Werken bis zu 25,000 Thlr. Aufwand). Gebäude, Wasserräder, Turbinen werden so angelegt, daß bei größeren Werken ein starkes Mittelwasser voll ausgenutzt werden kann.

Was überflüssiges Wasser ist, läßt sich schwer entscheiden, und mit derartigen Corporationen, welche große Reservefonds zur Verfügung haben und stellen, ist nicht gut rechten; diese streiten fort und Wasserstreite erreichen selten bald das Ende.

Die älteren Etablissements (sogenannte Altberechtigte) haben Concessionen und Urkunden ohne alle Beschränkung. Die neueren Etablissements müssen sich nach den ihnen ertheilten Concessionen mit dem Wasser begnügen, was jeder Zeit im Strome kommt, ohne Einwände erheben zu können.

Die Bewohner des Flußgebietes (Thales), welche die Beschwerden der Fluthwässer zu tragen haben, sollten auch die Benutzung ungeschmälert haben.

Thatsache ist, daß in den letzten Decennien alle fließenden Wässer erheblich abgenommen haben, so auch die Flöha.

Ist anhaltender Regen, ein nasses Jahr, braucht der Revierausschuß die Herbeiziehung von Wässern aus fremden Flußgebieten nicht, haben dergleichen dann selbst genug; in trockener Periode, wo solcher es nöthig erachtet, brauchen es die gewerblichen Etablissements auch am nöthigsten und ist auch dort unzureichend vorhanden.

In den letztvergangenen drei trockenen Jahren haben viele Etablissements des Flöhathals nur die halben Maschinen, ja oft nur ein Drittheil, wegen Wassermangel periodisch arbeiten lassen und in Gang erhalten können, wo dann Tag und Nacht gearbeitet werden muß, um die Kraft zu nutzen.

Mehrere größere Etablissements haben daher zu Dampfmaschinen als Aushilfsmaschinen für solche Zeiten ihre Zuflucht nehmen müssen. Beweis genug, daß solche das ganze Wasser des Flöhastroms bei normalem Wasserstande ausnutzen können.

Die Etablissements am Flöhastrome werden kaum mit 1½ Millionen Thalern auszukaufen sein, sind somit von Bedeutung.

Herr Max Hauschild hat, um ein unterhalb seines

Etablissements gebotenes Gefälle (Wasserkraft) zum Werke heranzuziehen, für einen unterirdisch geführten Kanal über 40,000 Thlr. Kostenaufwand gehabt.

Dampfkraft kostet in diesem Thale, welches keine Bahn hat, ca. 30 Procent mehr, als in Gegenden, wo Bahnen hinführen.

Dampfkräfte zur Aushilfe lassen sich einer vorhandenen Wasserkraft zum Betriebe eines ganzen Werkes nicht leicht anpassen.

Bei Entschädigungen käme der Fortbetrieb des Etablissements in Frage oder müßten die zu großen Gebäude, Betriebswerke, überflüssigen Maschinen in Frage kommen.

Turbinen, deren es viele zur Zeit und namentlich an den größeren Werken giebt, müssen ein gewisses Wasserquantum voll haben, um volle Kraft auszuüben; mangelt es hierbei nur in Etwas an Aufschlagwasser, üben dieselben sehr verminderten Krafteffect aus. — Es kann daher den Werksbesitzern nicht zugemuthet werden, ist auch nicht immer Platz vorhanden, um zwei, drei Turbinen diverser Größe einzubauen, um ihre Werke in Gang zu halten und um für jeden Wasserstand eine besondere Turbine zu benutzen.

Bei trockenen Jahren, kleinem Wasserstande wird oft in der Sommerzeit auf einen Gewitterregen gehofft, und solche entladen sich in der Regel am Gebirgskamme, welcher die Grenze mit Böhmen bildet; da kann solcher für kurze Dauer im oberen Flöhathale vorübergehend einen Hochwasserstand bewirken; bis ins untere Thal, wo die größeren Etablissements vermehrt befindlich, verläuft und regulirt sich dieses Wasser, findet ein breiteres Flußbett und bildet dort in der Regel nur ein Mittelwasser, und doch würde man in solchem Falle ableiten können und wollen.

Die in diesen Etablissements beschäftigten Arbeiter sind auch Tausende und mit dieser Industrie so verwachsen, daß nicht in allen Gegenden Arbeiter für die betreffenden Branchen vorhanden sind.

Es berührt dieses Wasserentziehungsrecht Landwirthschaft und Industrie; erstere wegen der Wässerungsberechtigungen.

Wer soll entscheiden, was überflüssiges Wasser ist (NB. Landesculturrath, Gewerbekammer).

Es ist sich auf alte Gesetze und Bergwerksvorrechte früherer Zeiten bezogen und gestützt; vor alten Zeiten hatte der Bergbau anderen Gewerben gegenüber hervorragende Bedeutung, jetzt ist die Industrie demselben allemal ebenbürtig, zumal die Baumwollenbranche hier in Sachsen.

Es kommen heute noch viele süddeutsche und Schweizer Garne nach Sachsen zur Verarbeitung, und den dortigen Spinnereietablissements stehen reiche Wasserkräfte zu Gebote, daher die hiesigen Spinnereien kaum noch concurriren können.

Den Bericht anlangend, was in drei Jahren oder nach Publication des Berggesetzes für zeitgemäß erachtet wird, kann auch sofort für zeitgemäß erkannt werden. Die Zwischenzeit wird sicherlich den Revierausschüssen Anlaß und Gelegenheit geben, Expropriationen von Wässern zu beantragen, daß solche für alle Zeilen zum Nachtheile der Industrie und Landwirthschaft gedeckt sind.

Wenn in der Beilage zum Deputationsberichte Zweiter Kammer sub W Seite 626 flg. über das Heranbringen des Rothschönberger Stollns an die Freiberger Gruben, 40 Lachter oder 120 Ellen tiefer, als die zeitherigen tiefsten Stolln oder Abzugskanäle, gesagt ist:

daß dann die zugeleiteten oder vielmehr noch zuzuleitenden Triebwässer (Aufschlagwasser) erhöht ausgenutzt werden können, weil dann einestheils die tieferen Grubenwasser 40 Lachter weniger hoch zu heben seien, anderentheils die obengewonnenen 40 Lachter so viel vermehrtes Gefälle für die Trieb- oder Aufschlagwasser bieten,

so sollte man meinen, daß dies nur ein Grund sein könnte, welcher die Expropriation und Herbeiziehung noch neuer Wässer, ja sogar von Wässern aus anderen Flußgebieten eher entbehrlich und überflüssig, als nothwendig machen könnte, da von jeher und zeither doch ausgebreitete, großartige und kostspielige Anlagen zu Herbeiführung von Wässern, namentlich fürs Freiberger Revier, bestanden haben, welche ihre herbeiführenden Betriebswässer heute noch unverändert liefern; warum neue Wässer noch weit herholen, wenn die zeither benutzten künftig bedeutend erhöht ausgenutzt werden können?

Kommt nun noch hinzu die dem Bergbaue zu Gebote stehende Anwendung der Dampfkraft und in Anschlag, daß die Eisenbahn die Kohlen billiger dem Reviere zuführt, so kann man in keinem Falle das Herbeiziehen noch mehrerer neuer Wässer als so dringende Nothwendigkeit erkennen.

Es ist ferner gesagt, beim Bergbaue sei das Wasser als Triebkraft erhöht zu benutzen, weil die Hauptbedingung, viel Gefälle, vorhanden. Das mag richtig sein; dafür gehen aber auch diese Wässer für eine große, weite Gegend gänzlich verloren, und Wässer werden überall benutzt, wo solche zu Tage laufen.

Es erscheint:

als will man sich nicht seiten des Revierausschusses zu Freiberg die Blöße geben, auf Gerathewohl unternommene kostspielige Anlagen zu Entziehung von Wässern aus anderem Flußgebiete ganz vergeblich gemacht zu haben.

C.

Den Entwurf des allgemeinen Berggesetzes betreffend.

Allgemeine Bemerkungen und beziehentlich Anfragen an die Staatsregierung zu:

Abschnitt V.

Von dem Betriebe des Bergbaues.

Insbesondere die Bergpolizei betreffend.

Zu §. 57.

Mündliche Motivirung vorbehalten.

von Watzdorf.

Entwurf eines Allgemeinen Berggesetzes für das Königreich Sachsen.

Abschnitt I.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Rechtliche Eigenschaft der Mineralien.

Diejenigen Mineralien, welche wegen ihres Metallgehaltes nutzbar sind (metallische Mineralien), ingleichen das Steinsalz und die Salzquellen gehören zum Bergregal.

Alle übrigen Mineralien gelten als Bestandtheile des Grundstücks, unter welchem sie sich befinden. (Vergl. jedoch §. 47.)

§. 2.

Bereich dieses Gesetzes.

Das gegenwärtige Gesetz regelt die Verhältnisse des Bergbaues auf metallische Mineralien und auf Stein- und Braunkohlen.

Auf den Regalbergbau allein beziehen sich außer den Paragraphen, in welchen dies besonders bemerkt ist, die Abschnitte III, VI excl. §. 116 und IX.

In allen rechtlichen Beziehungen gelten für die Verhältnisse des Bergbaues, soweit nicht in gegenwärtigem Gesetze andere Bestimmung getroffen ist, die Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuchs.

Auf Aufbereitungsanstalten, welche nicht zu Bergwerken gehören oder nicht als Revieranstalten bestehen, und Cokbrennereien leiden die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes keine Anwendung.

§. 3.

Steinsalz und Salzquellen.

Die Aufsuchung und Benutzung von Steinsalz und Salzquellen bleibt dem Staatsfiscus vorbehalten. Es kann jedoch von dem Finanzministerium Privatpersonen Concession dazu gegeben werden.

Auf die Verhältnisse des Staatsfiscus und des Concessionars zu anderen Bergwerksbesitzern und zu den Grundeigenthümern finden die Vorschriften dieses Gesetzes, soweit dies der Natur der Sache nach thunlich ist, analoge Anwendung.

§. 4.

Freierklärung der metallischen Mineralien.

Die Aufsuchung und Gewinnung der metallischen Mineralien ist frei gegeben.

Die Begründung des Bergbaurechtes hinsichtlich dieser Mineralien erfolgt nach den Bestimmungen in Abschnitt III dieses Gesetzes.

§. 5.

Bergbaurecht hinsichtlich der Kohlen.

Das Bergbaurecht hinsichtlich der Stein- und Braunkohlen ist ein Ausfluß des Grundeigenthums.

Der in gegenwärtigem Gesetze (Abschnitt VII und VIII., Kapitel I) begründeten Rechte gegen andere Bergwerksbesitzer und gegen Grundeigenthümer wird jedoch ein Kohlenwerksbesitzer nur theilhaftig, wenn und so lange sein Grubenfeld für einen rationellen Betrieb hinreichend groß und passend gestaltet und dies seiten der Bergbehörde (§. 178) durch Ertheilung eines Abbauscheines anerkannt ist.

Letzterer kann, wenn diese Voraussetzungen nicht mehr vorhanden sind, wieder zurückgezogen werden.

Den beim Eintritte der Wirksamkeit dieses Gesetzes bereits in Betrieb stehenden Kohlenwerken ist ein Abbauschein jedenfalls zu ertheilen, dafern sie darum binnen sechs Monaten von diesem Zeitpunkte an nachsuchen.

Abschnitt II.

Von der Betheiligung am Bergbaue.

§. 6.

Allgemeine Bestimmung.

Jede zur Erwerbung von Eigenthum befähigte, physische oder juristische Person kann auch Bergwerkseigenthum erwerben.

§. 7.

Gesellenschaften.

Befindet sich ein Berggebäude im Besitze von mehreren physischen oder juristischen Personen (Gesellenschaft), so haben dieselben einen Bevollmächtigten, welcher in allen, das Berggebäude betreffenden Angelegenheiten im Namen sämmtlicher Besitzer Verfügungen anzunehmen und verbindliche Erklärungen abzugeben hat, sowie einen Stellvertreter desselben zu ernennen und der Bergbehörde anzuzeigen. Beide müssen im Inlande wohnen.

Im Unterlassungsfalle und nach erfolgloser Aufforderung hat die Bergbehörde einen solchen Bevollmächtigten und einen Stellvertreter auf Kosten der Besitzer Amtswegen zu bestellen und dies öffentlich bekannt zu machen.

Für Verbindlichkeiten, welche sich auf ihr Berggebäude beziehen, haften die Gesellen, dafern sie nicht eine Gesammtverbindlichkeit (§. 1019 flg. des bürgerlichen

Gesetzbuches) ausdrücklich übernommen haben, zu ihren Theilen.

§. 8.

Actiengesellschaften.

Wenn und so lange bei einer Bergbau treibenden, bestätigten Actiengesellschaft eine legale Vertretung nicht vorhanden ist, hat die Bergbehörde eine Vertretung der Gesellschaft in Bezug auf ihren Bergbau auf Kosten derselben Amtswegen zu bestellen und dies öffentlich bekannt machen.

§. 9.

Gewerkschaften, Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder.

Gewerkschaften haben die Rechte einer juristischen Person.

Die Mitglieder einer Gewerkschaft haben nach Verhältniß ihrer Kuxe Theil an dem Gewinne und Verluste, sowie, im Falle der Auflösung, an dem Vermögen der Gewerkschaft. Sie sind dagegen verpflichtet, nach dem nämlichen Verhältnisse die zum Betriebe und zur Erfüllung der Schuldverbindlichkeiten der Gewerkschaft erforderlichen Zubußen nach Maßgabe der Beschlüsse der Majorität zu bezahlen.

§. 10.

Lossagung der Mitglieder.

Die Mitglieder einer Gewerkschaft sind zu jeder Zeit berechtigt, sich unter Verlust alles bis dahin Eingezahlten von der Gewerkschaft loszusagen und sich somit nicht nur der Rechte, sondern auch der Verbindlichkeiten, welche sie als Mitglieder der Gewerkschaft haben, zu entledigen.

§. 11.

Ausscheiden einzelner Mitglieder. Theilung.

Durch das Ausscheiden einzelner Mitglieder wird die Gewerkschaft nicht aufgelöst, auch können einzelne Mitglieder nicht auf Theilung antragen.

§. 12.

Kuxe. Gewerkenbuch.

Die Gewerkantheile — Kuxe — gehören zu den beweglichen Sachen.

Ueber die Kuxe und ihre Inhaber ist von den Vertretern der Gewerkschaft das Gewerkenbuch zu führen.

Als Mitglied einer Gewerkschaft ist nur Derjenige zu betrachten, welcher als Eigenthümer eines Kuxes oder Kuxtheiles in dem Gewerkenbuche eingetragen ist.

Die Kuxe können, sofern nicht im Statute das Gegentheil bestimmt ist, ohne Einwilligung der Mitgewerken auf andere Personen übertragen werden.

§. 13.

Zubuße oder Ausbeute bei Veräußerung eines Kuxes.

Bei Veräußerung von Kuxen muß, wenn von den Contrahenten darüber keine andere Bestimmung getroffen worden, die vor der Zuschreibung der Kuxe ausgeschriebene Zubuße von dem letzten Besitzer entrichtet werden und es darf die Zuschreibung der Kuxe auf den neuen Besitzer nicht eher erfolgen, als bis die rückständige Zubuße entrichtet worden oder Letzterer sich zu deren Berichtigung verbindlich gemacht hat.

Die vor erfolgter Zuschreibung der Kuxe geschlossene Verlagserstattung und Ausbeute gehört im Mangel eines besonderen Vertrages dem letzten Besitzer.

§. 14.

Statuten.

Die Gewerkschaften bedürfen zu ihrer Begründung der ausdrücklichen Genehmigung ihrer Statuten durch die Staatsregierung.

In den Statuten muß über den Sitz und die Vertretung der Gewerkschaft, über die Art ihrer Beschlußfassung, insonderheit auch in Bezug auf die Abänderung der Statuten und die Auflösung der Gewerkschaft, über die Anzahl der Kuxe, über die Statthaftigkeit der Theilung derselben, die jedoch nicht anders, als in Ein Hundert gleiche Theile erfolgen darf, über die Ausstellung von Kurscheinen, über die Aufbringung der Zubußen und die im Falle der Säumniß eintretenden Nachtheile Bestimmung getroffen sein.

§. 15.

Officialvertreter.

Wenn und so lange bei einer Gewerkschaft eine legale Vertretung nicht vorhanden ist, hat die Bergbehörde einen Vertreter auf Kosten der Gewerkschaft Amtswegen zu bestellen und dies öffentlich bekannt zu machen.

§. 16.

Bisherige Gewerkschaften.

Die bei Einführung dieses Gesetzes bestehenden Gewerkschaften, welche noch keine von der Staatsregierung bestätigten Statuten besitzen, gelten vom .... (3 Jahre) .... an rechtlich nicht mehr als Gewerkschaften, sondern als Gesellenschaften (§. 7). Bis dahin bleibt für sie die bisherige Verfassung nach §§. 106 bis 140 des Gesetzes vom 22. Mai 1851 in Geltung.

Beschließen die Mitglieder einer solchen Gewerkschaft, als solche fortzubestehen oder sich in einen Actienverein umzuwandeln, so haben sie Statuten zu entwerfen und einzureichen und werden, wenn die rechtlichen Erfordernisse hierzu vorhanden sind, als Gewerkschaft oder Actienverein bestätigt.

Für diese Beschlüsse gelten die nach §§. 107—117 des Gesetzes vom 22. Mai 1851 hinsichtlich des Beschlusses über Auflösung einer Gewerkschaft gegebenen Vorschriften.

Die auf dergleichen Beschlüsse und deren Ausführung bezüglichen Geschäfte sind von den Behörden kosten- und stempelfrei zu expediren.

Abschnitt III.

Von der unmittelbaren Erwerbung des Bergbaurechtes bei dem Regalbergbau.

Kapitel I.

Vom Schürfen.

§. 17.

Zutheilung eines Schurffeldes.

Das Recht, innerhalb gewisser Grenzen (Schurffeld) unter Ausschließung jedes Dritten (§. 18) und mit

dem Vorrechte zum Muthen (§. 38) metallische Mineralien (§. 1) von der Erdoberfläche aus aufzusuchen (Schürfen), wird von der Berghauptmannschaft (§. 178) durch Eintrag in das Schurfbuch ertheilt. (Vergl. jedoch §. 21).

Unter mehreren Bewerbern hat der frühere ein Vorrecht auf Eintrag in das Schurfbuch.

§. 18.

Grenzen des Schurffeldes.

Das Schurffeld ist nach seinen Grenzen (§. 42) genau zu bestimmen; es darf aber eine Ausdehnung von 100,000 Quadratlachtern nicht überschreiten.

Innerhalb dieser Grenzen darf dasselbe Recht nicht gleichzeitig an verschiedene Personen ertheilt werden. Einem Schürfer dürfen gleichzeitig mehrere Schurffelder nur dann zugetheilt werden, wenn dieselben mindestens 1000 Lachter in kürzester Linie von einander entfernt liegen.

§. 19.

Dauer der Schurffrist.

Die Zutheilung eines Schurffeldes erfolgt nur für die Dauer eines Jahres.

Eine Verlängerung dieser Frist kann ertheilt werden, wenn der Schürfer an dem Beginne oder der Beendigung seiner Schurfarbeiten ohne sein Verschulden behindert worden ist.

Nach Ablauf der Frist darf demselben Schürfer dasselbe Schurffeld während eines Jahres nicht wieder zugetheilt werden.

§. 20.

Schürfen im verliehenen Felde.

In einem bereits verliehenen Felde darf nur dann Erlaubniß zum Schürfen ertheilt werden, wenn die Verleihung auf einzelne bestimmte Mineralien ertheilt ist und auf andere Mineralien geschürft werden soll; in diesem Falle sind die Mineralien, auf welche zu schürfen Erlaubniß ertheilt wird, namentlich anzugeben.

§. 21.

Schurfschein.

Das Recht, innerhalb des Schurffeldes zum Behufe der Aufsuchung metallischer Mineralien in fremden Grund und Boden einzuschlagen, wird von der Bergbehörde durch Ausstellung eines Schurfscheines ertheilt.

§. 22.

Angabe der Schurfpunkte.

Vor Ausstellung eines Schurfscheines hat der Schurfunternehmer die Punkte im Schurffelde, an welchen er wirklich Schurfarbeiten zu unternehmen beabsichtigt, der Bergbehörde speciell zu bezeichnen, worauf über die Unbedenklichkeit des Schürfens an den bezeichneten Stellen unter Gehör des betreffenden Grundeigenthümers Erörterungen anzustellen und die Schurfpunkte dann in dem Schurfscheine einzeln anzugeben sind (vergl. §. 150).

§. 23.

Verbot des nutzlosen Schürfens.

Die Ausstellung eines Schurfscheines ist, insofern nicht der Grundeigenthümer einwilligt, zu versagen, wenn sich nach dem sachverständigen Ermessen der Bergbehörde vermöge der vorliegenden Verhältnisse voraussetzen läßt, daß das Schürfen ganz nutzlos sein würde.

§. 24.

Verbot des Schürfens an gewissen Orten.

Unter und in der Nähe von fremden Gebäuden bis zu einer nach Ermessen der Bergbehörde zu bestimmenden Entfernung und auf eingefriedigten Hofstellen ist das Schürfen ohne Einwilligung des Besitzers nicht gestattet.

Auf und in der Nähe von Anlagen für den öffentlichen Gebrauch darf das Schürfen nur dann gestattet werden, wenn es auf Grund einer nach §. 136 angestellten Erwägung ohne wesentlichen Nachtheil für den öffentlichen Gebrauch oder für die Erhaltung jener Räume geschehen kann.

§. 25.

Giltigkeit der Schurfscheine.

Die Schurfscheine sind nur für die darin bezeichneten Stellen und nur für die Dauer der Schurffrist (§. 19) giltig.

§. 26.

Verbindlichkeit des Grundeigenthümers, das Schürfen zu gestatten.

Der Schürfer muß vor dem Beginne seiner Arbeiten den Schurfschein dem Grundeigenthümer vorzeigen.

Wer, bevor dies geschehen, auf fremdem Grund und Boden mit Schurfarbeiten beginnt, verfällt in eine Geldstrafe von 2 bis 5 Thalern.

Der Grundeigenthümer ist verpflichtet, das Schürfen auf seinem Grundeigenthume zu gestatten; kann aber vorher die Bestellung der §. 27 gedachten Caution verlangen.

Für die zu einem Schurfgesuche oder einer Muthung nothwendigen Begehungen gilt die Vorschrift §. 150.

§. 27.

Entschädigung des Grundeigenthümers.

Der Schürfer hat für alle durch das Schürfen verursachte Schäden vollständig Ersatz zu leisten und deshalb auf Verlangen vor Beginn der Schurfarbeiten eine nach §. 136 zu bestimmende Caution zu bestellen.

§. 28.

Fortsetzung.

Die Entscheidung über die Verbindlichkeit zur Schadenvergütung erfolgt nach §. 136. Die Abschätzung der Schäden erfolgt nach §§. 138 und 139.

Den Interessenten steht es frei, die Taxation der muthmaßlich durch das Schürfen erwachsenden Schäden vor Angriff der Schurfarbeiten bewirken zu lassen.

Die Kosten der Taxation sind in der Regel vom Schürfer allein, in dem Falle jedoch von beiden Interessenten gemeinschaftlich zu tragen, wenn Ersterer sich zu Entrichtung einer der Taxe wenigstens gleichkommenden Entschädigung bereits in einem vorher von der Bergbehörde zu veranstaltenden Vereinigungstermine erboten hatte, deren Annahme aber vom Beschädigten verweigert worden war.

§. 29.

Eigenthum der bei den Schurfarbeiten gewonnenen Mineralien.

Der Schürfer erlangt das Eigenthum an den bei den Schurfarbeiten gewonnenen, nach §. 1 verleihbaren und einem Dritten nicht bereits verliehenen Mineralien.

Andere nutzbare Mineralien, Steine und Erdarten kann der Eigenthümer der Oberfläche, wenn der Schürfer derselben nicht zur Befestigung oder Einfüllung der Schürfe wieder bedarf, als sein Eigenthum in Anspruch nehmen.

§. 30.

Verpflichtung des Schürfers bei Verrichtung der Schurfarbeiten.

Der Schürfer ist verbunden, die Schurfarbeiten so vorzunehmen, daß weder für die Arbeiter oder für die Bewohner der Oberfläche eine Gefahr erwachse, noch der Grundeigenthümer ohne Noth belästigt werde; ingleichen die Arbeitsöffnungen so zu verwahren, daß keine Verunglückung von Menschen oder Thieren zu befürchten ist.

Er hat sich dabei den Anordnungen der Bergbehörde oder derjenigen Personen, welche von dieser mit Auftrag versehen sind, zu unterwerfen. Im Nichtbeachtungsfalle kann die Bergbehörde die Fortsetzung der Schurfarbeiten untersagen und die dadurch verritzte Oberfläche unter Beobachtung der nöthigen Sicherungsmaßregeln auf Kosten des Schürfers sofort wieder in den früheren Stand setzen lassen.

§. 31.

Einebnung der Schürfe.

Der Schürfer muß, wenn er die Schurfarbeit aufgiebt, die durch solche verursachten Oeffnungen an der Oberfläche unter Beobachtung der nöthigen Sicherungsmaßregeln einebnen. Thut er dies nicht, so hat solches die Bergbehörde auf dessen Kosten bewirken zu lassen.

Der Schürfer muß der Bergbehörde auf deren Verlangen vor Beginn der Schurfarbeiten eine Caution deshalb bestellen.

§. 32.

Suchstölln, Bohrlöcher.

Die Bestimmungen dieses Kapitels leiden auch Anwendung auf die zur Untersuchung des Gebirges nach vorher eingeholter Genehmigung der Berghauptmannschaft zu treibenden Stölln, Bohrlöcher und ähnlichen unterirdischen Arbeiten, so lange sie sich nicht mit der Gewinnung von verleihbaren Mineralien beschäftigen; ausgenommen hievon sind die in §. 19 enthaltenen Fristbestimmungen, welche vielmehr von der Berghauptmannschaft nach der jedesmaligen Sachlage zu bemessen sind.

Im Uebrigen leiden auf dergleichen Baue, soweit dies nach ihrer Beschaffenheit in Frage kommt, auch die Bestimmungen in Abschnitt VII, VIII, IX und X gegenwärtigen Gesetzes Anwendung.

Kapitel II.

Vom Muthen.

§. 33.

Muthung.

Wer das Recht erlangen will, innerhalb eines gewissen Bezirks metallische Mineralien zu gewinnen, muß bei der Berghauptmannschaft Muthung einlegen.

§. 34.

Erfordernisse.

Zur Giltigkeit einer Muthung ist es erforderlich, daß der Muther die Mineralien, deren Verleihung er begehrt, sowie die Begrenzung des ihm zu verleihenden Grubenfeldes angiebt, ingleichen die Existenz wenigstens eines metallischen Minerales, oder einer Lagerstätte, auf welcher ein solches nach geognostisch-bergmännischen Erfahrungen vorkommen kann, innerhalb des begehrten Distriets nachweist.

Von diesem Nachweise kann die Berghauptmannschaft in dem Falle Dispensation ertheilen, wenn die Möglichkeit des Nachweises höchst wahrscheinlich, jedoch dessen Beibringung mit außergewöhnlichen Schwierigkeiten verbunden ist.

Wo das Vorhandensein der gemutheten Mineralien notorisch ist, ingleichen bei Nachmuthungen zu bereits verliehenen Grubenfeldern bedarf es eines Nachweises der erwähnten Art nicht.

§. 35.

Einreichung einer Karte.

Zur näheren Bezeichnung der Lage und Grenzen des gemutheten Feldes hat der Muther der Berghauptmannschaft auf Erfordern binnen einer von Letzterer zu bestimmenden Frist bei Verlust des Muthungsrechtes eine Karte einzureichen.

§. 36.

Anbringen der Muthung.

Die Muthung ist schriftlich in zwei gleichlautenden Muthzetteln anzubringen.

Die Berghauptmannschaft hat auf den Muthzetteln Tag, Stunde und Minute des Anbringens zu bemerken und dem Muther das eine Exemplar zurück zu geben.

§. 37.

Caution.

Der Muther hat bei Verlust seines Muthungsrechtes der Berghauptmannschaft binnen einer von Letzterer zu setzenden Frist auf Verlangen wegen der bei derselben erwachsenden Kosten eine Caution bis zum Betrage von 100 Thalern zu bestellen.

§. 38.

Vorrecht des Schürfers.

Der Schürfer hat in dem ihm überwiesenen Schurffelde während der Dauer der Schurffrist (§. 19) ein Vorrecht zum Muthen.

Eine Muthung innerhalb eines fremden Schurfbezirks ist zwar anzunehmen, tritt aber nur dann in Wirksamkeit, wenn der Schürfer entweder auf sein Vorrecht ausdrücklich verzichtet, oder davon während der Dauer der Schurffrist keinen Gebrauch gemacht hat

§. 39.

Vorrecht des älteren Muthers.

In anderen Fällen hat bei der Collision mehrerer Muthungen der ältere Muther das Vorrecht vor dem jüngeren.

Sind mehrere Muthungen gleichzeitig angebracht worden, so erfolgt die Verleihung an die mehreren Muther gemeinschaftlich.

Kapitel III.

Vom Verleihen.

§. 40.

Verleihung.

Durch eine giltige Muthung (§. 34) erlangt der Muther einen Anspruch (vergl. jedoch §. 147) auf Verleihung des Rechtes, innerhalb des von ihm gemutheten Grubenfeldes die in der Verleihung bezeichneten, metallischen Mineralien aufzusuchen, zu gewinnen, aufzubereiten und die dazu erforderlichen Vorrichtungen zu treffen (Bergbaurecht).

Das Bergbaurecht giebt dem Beliehenen zugleich die Befugniß, unterirdische Hilfsbaue für seine Berggebäude in unverliehenem Felde zu treiben, ingleichen das Eigenthum an den bereits in dem Felde befindlichen verlassenen Grubenbauen.

Die Verleihungen werden von der Berghauptmannschaft ertheilt.

Verleihungen können nicht auf Widerruf gegeben werden.

Das Bergbaurecht erlöscht nur unter den im Gesetze vorgeschriebenen Bedingungen (Abschnitt X).

§. 41.

Begrenzungsart und Größe des Grubenfeldes.

Das Grubenfeld, für welches die Verleihung erfolgt, ist auf der Erdoberfläche durch bestimmte gerade Linien zu begrenzen und umfaßt den Raum, welcher senkrecht unter der von jenen Grenzen eingeschlossenen Fläche liegt und sich bis in die äußerste Teufe erstreckt.

Das zum Seifen und Rasenheisensteingraben verliehene Grubenfeld wird in der Teufe durch das feste Gestein begrenzt.

Die Größe, Form und Begrenzung des Grubenfeldes hängt, soweit das Feld frei ist, von der Wahl des Muthers ab.

Die Größe des Grubenfeldes wird in Beziehung auf die Vorschriften in §. 60 und in dem Gesetze vom 10. October 1864, die von dem Regalbergbaue zu entrichtenden Steuern betreffend, nach Maßeinheiten berechnet.

Eine solche Maßeinheit wird bei Rasenheisensteingräbereien zu 100,000 Quadratlachtern, bei Seifenwerken zu 10,000 Quadratlachtern und bei allem übrigen Bergbau zu 1000 Quadratlachtern in horizontaler Projection angenommen.

Ausfallende Theile von Maßeinheiten werden für voll gerechnet.

Getrennt liegende Maßeinheiten, welche von einem Muther begehrt werden, können nicht als ein Grubenfeld zusammengerechnet werden, sondern es ist ein jedes als ein besonderes Grubenfeld zu verleihen (vergl. jedoch §. 60 unter b) und zu besteuern.

Das Recht, Halden und Wäschschlämmen zu benutzen, kann, wenn diese sich nicht bereits in verliehenem Grubenfelde befinden, auf vorgängige Muthung besonders verliehen werden und zwar nach Maßeinheiten von 100,000 Quadratlachtern, in der Teufe begrenzt durch das feste Gestein.

§. 42.

Bezeichnung der Grenzen der Grubenfelder.

Vor der Verleihung sind die Grenzen des Grubenfeldes mit Beziehung auf benachbarte, ihrer Lage nach unverrückbare Punkte dergestalt zu bezeichnen, daß dieselbe nach dieser Angabe in der Natur mit Sicherheit aufgefunden werden können und sowohl dem Muther, als auch den Besitzern der benachbarten Grubenfelder zur Anerkennung vorzulegen. Beide Theile sind dieserhalb zu einem Termine unter dem Präjudiz vorzuladen, daß im Falle ihres Außenbleibens die Begrenzungsangaben für von ihnen anerkannt werden erachtet werden.

Entstehen hinsichtlich dieser Anerkennung Differenzen, so kann die Berghauptmannschaft eine amtliche Vermessung und Versteinung der Grenzen vornehmen lassen. Die dadurch erwachsenden Kosten hat der Muther zu tragen.

§. 43.

Termin zur Verleihung.

Die Verleihung ist, wenn nicht die Beschaffung der erforderlichen Unterlagen durch natürliche Hindernisse verzögert worden ist, längstens binnen zwei Monaten von Einlegung der Muthung, beziehentlich von Einreichung der in §. 35 erwähnten Karte an gerechnet, unter Zuziehung des Muthers vorzunehmen.

Wenn der Muther in dem Verleihungstermine nicht erscheint, so ist er anderweit mit Einräumung einer vierzehntägigen Frist und unter Androhung des nachstehenden Rechtsnachtheils vorzuladen.

Erscheint er auch in diesem Termine nicht, so ist sein, durch die Muthung erlangtes Recht für erloschen zu achten und er darf innerhalb eines Jahres auf dasselbe Grubenfeld eine neue Muthung nicht wieder anbringen.

§. 44.

Verleihungsurkunde.

Nach erfolgter Verleihung ist dem Beliehenen eine Verleihungsurkunde von der Berghauptmannschaft auszustellen, in welcher

a) der Name des Beliehenen,

b) das demselben verliehene Mineral,

c) die Grenzen des Grubenfeldes nach §. 42,

d) die Größe desselben in Maßeinheiten nach §. 41 berechnet und

e) bei einem neuen Berggebäude der demselben beigelegte Name anzugeben sind.

§. 45.

Verleih- und Lehnbücher.

Die Berghauptmannschaft hat über die erfolgten Verleihungen Verleih- und Lehnbücher zu halten.

Die Verleihbücher enthalten beglaubigte Abschriften von den Verleihungsurkunden nach der Zeitfolge der Verleihungen.

In dem Lehnbuche ist für jedes Berggebäude ein besonderes Folium anzulegen und auf demselben sind die Feldverleihungen und Lossagungen dergestalt einzutragen, daß die Größe des Grubenfeldes jederzeit vollständig daraus ersehen werden kann.

§. 46.

Vermessung und Versteinung der Grubenfelder.

Dem Bergwerksbesitzer bleibt jederzeit freigestellt, eine amtliche Vermessung oder Versteinung seines Grubenfeldes auf seine Kosten bewirken zu lassen.

Der Antrag darauf ist bei der Berghauptmannschaft zu stellen, welche einen verpflichteten Markscheider mit der Vermessung und vorläufigen Bezeichnung der Begrenzung zu beauftragen und hierauf zum Zweck der Versteinung eine Localexpedition abzuhalten hat.

Zu letzterer sind außer dem Beliehenen selbst auch die Besitzer der benachbarten Grubenfelder und die betreffenden Grundbesitzer zuzuziehen und die ersteren über ihr Anerkenntniß der zu versteinenden Grenzpunkte zu Protokoll zu befragen. Erscheinen die Betheiligten, der unter gehöriger Verwarnung an sie erlassenen Vorladung ohnerachtet, in dem Vermessungstermine nicht, so ist nichtsdestoweniger die Vermessung vorzunehmen. Spätere Einwendungen gegen die Richtigkeit der erfolgten Vermessung und Versteinung sind nicht zu beachten.

§. 47.

Eigenthum der in einem Grubenfelde gewonnenen nicht verleihbaren oder nicht verliehenen Mineralien.

Der Bergwerksbesitzer ist berechtigt, in seinem Grubenfelde außer den verliehenen Mineralien auch die neben denselben in der nämlichen besondern Lagerstätte einbrechenden nicht metallischen Mineralien an sich zu nehmen.

Die außerhalb dieser Lagerstätte in dem Grubenfelde durch den Betrieb des Bergwerks gewonnenen nicht metallischen Mineralien sind, insoweit sie nicht zu Bergwerkszwecken über oder unter Tage gebraucht werden, dem Grundeigenthümer auf dessen Verlangen gegen Erstattung der Gewinnungs- und Förderkosten zu überlassen. Hierbei dient die Bestimmung im 5. Absatze §. 118 zum Anhalten.

Der Inhaber eines Stollns oder andern Hilfsbaues ist berechtigt, die mit dessen Betriebe in unverliehenem Felde gewonnenen verleihbaren Mineralien an sich zu nehmen.

(§§. 48 und 49 sind ausgefallen. Vergl. §. 118b.)

Abschnitt IV.

Rechtliche Bestimmungen hinsichtlich des Bergbaurechtes.

§. 50.

Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch.

Für jedes vom Staate verliehene oder vom Grundeigenthümer ohne Beschränkung auf eine bestimmte Zeit eingeräumte Bergbaurecht ist auf Antrag des Berechtigten ein Folium im Grund- und Hypothekenbuche anzulegen.

Ganze oder theilweise Weiterveräußerung eines Bergbaurechtes oder Bestellung eines dinglichen Rechtes an demselben setzt das Vorhandensein eines Foliums für dasselbe voraus (§. 51).

Die zum Behufe der Ausübung des Bergbaurechtes vorhandenen Gebäude, Grundstücke, bergmännischen Hilfsanlagen, Wasserrechte u. s. w. gelten als Zubehörungen jenes Rechtes.

§. 51.

Veräußerung ꝛc. des Bergbaurechtes.

Auf das Bergbaurecht und dessen Zubehörungen (Bergwerkseigenthum, Berggebäude) finden hinsichtlich der Veräußerung, Verpfändung oder Belastung desselben, sowie hinsichtlich der Zusammenschlagung der Grubenfelder diejenigen Bestimmungen, welche nach dem bürgerlichen Gesetzbuche in diesen Beziehungen für Grundstücke gelten, soweit es bei der Verschiedenheit der Verhältnisse geschehen kann und nicht Ausnahmen im gegenwärtigen Gesetze begründet sind, Anwendung.

Die Einräumung eines Bergbaurechtes seiten des Grundbesitzers, sowie die theilweise Veräußerung eines solchen durch den Bergbauberechtigten ist nach den für Grundstücksabtrennungen geltenden allgemeinen Vorschriften (§§. 419, 420, 513, 514 des bürgerlichen Gesetzbuchs) zu behandeln.

§. 52.

Nutzungen.

Die durch Ausübung des Bergbaurechtes erwachsenden Nutzungen, beziehentlich diejenigen für Einräumung eines Bergbaurechtes oder für Abtretung eines Theiles eines Bergbaurechtes zu empfangenden Gegenleistungen, deren Betrag dem Umfange oder der Dauer nach von dem Ergebnisse des Betriebes abhängt, gelten als Früchte. (§. 73 des bürgerlichen Gesetzbuches.)

§. 53.

Gegenleistungen.

Gegenleistungen der in §. 52 erwähnten Art sind eine Reallast des Bergbaurechtes.

Die Verpflichtungen zu solchen Gegenleistungen dagegen, welche ihrem endlichen Betrage nach gewiß sind, ist an sich nur eine persönliche Verbindlichkeit.

§. 54.

Erbfall.

Wenn die Erben von Berggebäuden oder Gesellentheilen deren Zuschreibung nicht binnen Jahresfrist nach Eintritt des Erbfalles nachgesucht haben, so sind sie hierzu, und zwar, da nöthig, unter Anwendung von Geldstrafen von 5 — 100 Thalern anzuhalten, dafern nicht etwa der Verlust ihres Eigenthums aus einem gesetzlichen Grunde bereits eingetreten ist.

Bis zur Erledigung der Eigenthumsfrage ist für dergleichen Berggebäude oder Gesellentheile binnen 4 Wochen nach dem Tode des bisherigen Eigenthümers, dafern und so lange nicht ein durch das Erbschaftsgericht bestellter Nachlaßvertreter vorhanden ist (§. 2247 des bürgerlichen Gesetzbuches), ein Vertreter mit den Befugnissen eines Nachlaßvertreters von der Bergbehörde zu bestellen.

Bei verliehenen Berggebäuden oder Theilen von solchen ist, wenn die Geldstrafen erfolglos bleiben, von der Bergbehörde den Erben die Verwarnung, daß der Mangel bestimmter Erklärung werde für Lossagung erachtet werden, zu stellen und hiernach zu verfahren.

§. 55.

Betriebsvorschüsse.

Die unter den Schulden eines Berggebäudes im Grund- und Hypothekenbuche eingetragenen Vorschüsse, welche zum Betriebe desselben unter der Bedingung su-

cessiver Restitution von der Production gegeben worden sind, erlöschen weder durch die gerichtliche Zwangsversteigerung, noch dadurch, daß das mit solchen Vorschüssen belastete Bergbaurecht von seinem Inhaber freiwillig oder gezwungen aufgegeben wird, sondern der Ersteher oder spätere Wiederaufnehmer hat dieselben, insoweit sie nicht in bereits früher gefällig gewesenen Restitutionsrückständen bestehen, als Beschwerung des Bergbaurechtes mit zu übernehmen.

Wegen der gerichtlichen Zwangsversteigerung gilt jedoch in Ansehung solcher Vorschüsse Dasselbe, was nach §. 519 des bürgerlichen Gesetzbuches von dem Auszuge und der Leibrente gilt.

§. 56.

Ordnung im Concurse.

Die Berichtigung der von dem Bergwerkseigenthümer contrahirten Bergschulden aus dem Erlöse des Bergwerkseigenthums erfolgt bei entstehendem Concurse der Gläubiger oder bei der Unzulänglichkeit des Bergwerkseigenthums nach der Befriedigung der etwa vorhandenen Vindicanten und Separatisten und nach der Tilgung der Concurskosten, in nachstehender Ordnung:

1. die Besoldungen und Löhne der Werksbeamten, Officianten und Arbeiter;
2. die an den Staat zu entrichtenden Abgaben;
3. die Reallasten;
4. die Beiträge und Leistungen, welche die Bergwerkseigenthümer an Knappschafts- und ähnliche Unterstützungskassen, an Stölln, an gemeinschaftliche Betriebs-, Wirthschafts- oder Unterstützungsanstalten oder nach Abschnitt VII an andere Berggebäude zu entrichten haben, —

   die sämmtlichen unter 1—4 genannten Schulden jedoch nur wegen der Rückstände der letzten 3 Jahre von den in §§. 48 bis 50 der Concursordnung bestimmten Zeitpunkten zurückgerechnet; —
5. die hypothekarisch auf dem Bergwerkseigenthume haftenden Schulden nach ihrer Zeitfolge (§§. 433, 434 des bürgerlichen Gesetzbuches), darunter jedoch von Vorschüssen der in §. 55 gedachten Art nur die Restitutionsrückstände aus den, nach Vorstehendem zu berechnenden letzten 3 Jahren;
6. Schulden, welche zum Betriebe oder zur Erhaltung des Berggebäudes durch Aufnahme von Darlehnen, oder für Materialien, Arbeiten oder sonst contrahirt worden sind, ferner Gebühren und Verläge der Behörden für Verhandlungen, welche das Bergwerkseigenthum betreffen, und endlich diejenigen Schulden der in den vorhergehenden Klassen locirten Art, welche in denselben nicht zur Befriedigung gelangt sind.

Alle diese in der fünften Klasse benannten Schulden werden ohne Unterschied der Zeit ihrer Entstehung zugleich, nach Verhältniß der vorhandenen Masse, befriedigt.

Abschnitt V.

Von dem Betriebe des Bergbaues.

§. 57.

Bergpolizei.

Die Bergwerksbesitzer sind verpflichtet, beim Betriebe des Bergbaues dafür zu sorgen, daß dadurch die öffentliche Sicherheit, das Leben oder die Gesundheit der Arbeiter, die Sicherheit benachbarter Bergwerksunternehmungen und der Grundstücke und Gebäude auf der Oberfläche nicht gefährdet werde.

§. 58.

Absperrung der Felder.

Die Bergbehörde ist berechtigt, nach Gehör der Betheiligten Bestimmung darüber zu treffen, welche Maßregeln zur Sicherstellung der Grubenbaue gegen gefährliche Durchbrüche zu ergreifen sind, insbesondere zu bestimmen, ob und in welcher Stärke etwa Sicherheitspfeiler gegen benachbarte Grubenbaue, gegen Flüsse oder sonst stehen zu lassen sind.

Insoweit durch Maßregeln der gedachten Art einem Bergwerksbesitzer im Interesse Anderer Nachtheile von einem größeren Umfange, als es durch seine eigene Sicherstellung bedingt ist, zugezogen werden, sind die Anderen verpflichtet, demselben diese Nachtheile zu vergüten; zu Aufbringung dieser Vergütung hat Jeder nach Verhältniß des für ihn erwachsenden Nutzens beizutragen. Können sich die Betheiligten über die Verbindlichkeit zur Beitragsleistung oder über die Repartition der Beiträge nicht vereinigen, so hat darüber die Bergbehörde im Verwaltungswege zu entscheiden. Gegen diese Entscheidung können die Betheiligten den Rechtsweg betreten.

Nach Lage der Umstände kann die Bergbehörde zu möglichster Erleichterung der einzelnen Unternehmer unter Gehör derselben mehrere Felder in einen Complex vereinigen, welcher in Bezug auf seine Sicherstellung als ein Ganzes zu betrachten ist.

Gegen die von der Bergbehörde getroffene Repartition der Beiträge steht den Betheiligten die Betretung des Rechtsweges offen.

§. 59.

Einrichtung des Betriebes.

Die Bergwerksbesitzer haben ihren Betrieb so einzurichten, daß der weitere Aufschluß des Gebirges, sowie der Betrieb in benachbarten Feldern dadurch nicht unnöthigerweise erschwert wird.

§. 60.

Stärke des Betriebs bei verliehenen Bergwerken.

Bei verliehenen Bergwerken muß der Umfang der Kräfte, mit welchen der Bergbau betrieben wird, in einem angemessenen Verhältnisse zu der Größe des Grubenfeldes stehen.

Ein Grubenfeld, welches nicht mehr, als eine Maßeinheit umfaßt, ist wenigstens mit zwei Mann, von welchen jeder täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, mindestens eine achtstündige Schicht zu verfahren hat, zu belegen, insofern nicht der Alleinbesitzer die Arbeit in Person betreibt. Von der zweiten Maßeinheit an hat die Belegung von fünf zu fünf Maßeinheiten um einen Mann zu steigen, so daß in einem Grubenfelde von zwei bis sechs Maßeinheiten drei Mann, in einem von sieben bis mit elf Maßeinheiten vier Mann, und so weiter, angelegt sein müssen.

Der Belegung des eigenen Grubenfeldes wird es gleich geachtet, wenn der Eigenthümer desselben die vorschriftsmäßige Anzahl Mannschaft bei fremden Unter-

nehmungen, welche den Angriff oder den Betrieb seines Bergwerks befördern, beschäftigt oder zu solchen Unternehmungen Beiträge leistet, wobei letzteren Falles 100 Thaler jährlicher Kostenbeitrag für einen Mann Belegung gerechnet werden.

Eine geringere Belegung des Grubenfeldes ist zu gestatten:

a) während der ersten sechs Jahre nach erfolgter Verleihung eines Grubenfeldes, dafern dasselbe in dieser Zeit mit der vollen Belegung nicht zweckmäßig in Angriff genommen werden kann;

b) wenn es nach dem Ermessen der Bergbehörde durch zeitweilige Stockung im Absatze der Producte oder andere dringende Umstände geboten erscheint. Auch können mit Genehmigung der Bergbehörde getrennt liegende, einem und demselben Eigenthümer gehörige Grubenfelder rücksichtlich der Belegung als Ein Grubenfeld betrachtet werden.

§. 61.

Aussetzung des Betriebes.

Der Betrieb eines verliehenen Bergwerks darf, wenn er nicht durch natürliche Ereignisse, als Wassernoth, Brüche u. s. w. verhindert wird, ohne Genehmigung der Bergbehörde nicht ausgesetzt werden.

§. 62.

Betriebspläne.

Die Bergwerksbesitzer haben, wenn es von der Bergbehörde für nöthig erachtet wird, Betriebspläne auf bestimmte Zeiträume zu entwerfen und bei der Bergbehörde einzureichen.

Die Letztere hat dieselben, insoweit sie den §§. 57 bis 61 vorgeschriebenen Gesichtspunkten nicht entsprechen, nach Gehör der Bergwerksbesitzer abzuändern.

Die Bergwerksbesitzer sind der Bergbehörde dafür verantwortlich, daß der in vorstehender Weise aufgestellte Betriebsplan bei dem Betriebe innegehalten werde.

Abweichungen davon dürfen nur mit Genehmigung der Bergbehörde getroffen werden.

§. 63.

Rißwesen.

Die Bergwerksbesitzer haben die zur Leitung des Betriebes ihres unterirdischen Bergbaues erforderlichen Risse anfertigen und in Ordnung halten zu lassen.

Der Bergbehörde haben sie auf Erfordern die zur Aufsichtsführung nothwendigen Duplicate gegen Erstattung der Kosten zu liefern.

Die Risse sind nur durch die von der Berghauptmannschaft geprüften und verpflichteten Markscheider zu fertigen.

Die näheren Vorschriften über die Befähigung der Markscheider, über die Bezahlung ihrer Arbeiten und über die Einrichtung des Rißwesens erfolgen im Verordnungswege.

§. 64.

Grubenbesuche.

Die Bergwerksbesitzer haben die von der Bergbehörde mit bezüglicher Bescheinigung versehenen Personen, welche sich dem Bergfache gewidmet haben, beziehentlich ihrer theoretischen und practischen Ausbildung halber auf und in den Berggebäuden zuzulassen. Die hieraus erwachsenden Kosten und Zeitversäumnisse hat die Staatskasse zu vertreten.

§. 65.

Werksbeamte und Officianten.

Die Bergwerksbesitzer sind verpflichtet, zu Leitung und Ausführung des Betriebes ihrer Berggebäude und aller dazu gehörigen Veranstaltungen gehörig qualificirte Beamte und Officianten in der erforderlichen Anzahl anzustellen.

Die technischen Beamten und Officianten sind der Bergbehörde vor der Anstellung namhaft zu machen und haben derselben auf Erfordern die Qualification zu den ihnen übertragenen Geschäften nachzuweisen.

Insoweit die Bergwerksbesitzer oder deren Vertreter selbst die technische Geschäftsführung übernehmen, gelten für sie die nämlichen Vorschriften.

§. 66.

Entlassung.

Die Bergwerksbesitzer sind außer in den im Dienstcontracte bestimmten Fällen auch dann berechtigt, ihre Beamten und Officianten jederzeit und auch vor Ablauf einer etwa contractlich festgestellten Kündigungsfrist zu entlassen, wenn dieselben

a) wegen eines Vergehens mit Zucht- oder Arbeitshausstrafe belegt, oder

b) wegen Eigenthumsverbrechen, Bankrotts, Fälschung und anderer betrüglicher Handlungen, wegen pflichtwidriger Annahme von Geschenken, wegen Amtsmißbrauchs, Bestechlichkeit, Verletzung der Dienstpflicht oder Verletzung pflichtmäßiger Verschwiegenheit in Untersuchung gekommen und nicht freigesprochen worden sind.

Hierzu sind die Bergwerksbesitzer auch dann berechtigt und beziehentlich verpflichtet, wenn die Entlassung aus den §. 57 angedeuteten polizeilichen Rücksichten oder wegen ermangelnder Qualification nothwendig und von der Bergbehörde verlangt wird.

In den vorerwähnten Fällen kann während der Dauer der Untersuchung die Suspension der betreffenden Beamten rc. von den Bergwerksbesitzern verfügt, beziehentlich von der Bergbehörde verlangt werden.

Suspendirten Beamten rc. ist einstweilen der Gehalt bis zur Hälfte zu entziehen und ein Stellvertreter zu bestellen.

§. 67.

Pensionirung.

Den Werksbeamten und Officianten darf der Beitritt zu den für die Bergarbeiter bestehenden Unterstützungs- und Knappschaftskassen (§. 79) nicht verweigert werden.

Die näheren Bestimmungen dieserhalb sind in den bezüglichen Regulativen zu treffen.

§. 68.

Wahl der Bergarbeiter.

Die Bergwerksbesitzer sind in der Wahl der Bergarbeiter, bei Beobachtung der nachstehenden Vorschriften, unbeschränkt.

§. 69.

Zulassung von Kindern.

Kinder, welche unter väterlicher Gewalt stehen, dürfen nur mit Einwilligung des Vaters, Unmündige nur mit Zustimmung des Vormundes zur Bergarbeit angenommen werden (vergl. jedoch §. 64 des Gewerbegesetzes vom 15. October 1861).

Kinder unter 12 Jahren dürfen überhaupt nicht, solche unter 14 Jahren dürfen nicht zu Arbeiten in der Grube verwendet werden; hinsichtlich ihrer Beschäftigung und ihres Schulbesuches gelten die Bestimmungen in §§. 62 und 63 des Gewerbegesetzes vom 15. October 1861.

§. 70.

Arbeitsbuch.

Kein Bergwerksbesitzer darf einen Arbeiter in Bergarbeit nehmen, welcher nicht ein in Ordnung befindliches Arbeitsbuch vorzeigen kann.

Zuwiderhandlungen werden mit Geld bis zu 10 Thaler oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

Das Arbeitsbuch ist von der Bergbehörde auszustellen.

§. 71.

Vertragsverhältniß.

Die Rechtsverhältnisse zwischen den Bergwerksbesitzern und ihren Bergarbeitern unterliegen, soweit nicht in Folgendem ausdrückliche Beschränkungen angeordnet sind, der freien Vereinbarung.

§. 72.

Arbeiterordnungen.

Ueber die Verhältnisse der Bergarbeiter in administrativer und disciplineller Beziehung sind von den Bergwerksbesitzern Arbeiterordnungen aufzustellen und den Arbeitern bekannt zu machen.

Jede Arbeiterordnung ist der Bergbehörde vorzulegen. Diese hat dieselbe zu prüfen und die Abänderung oder Beseitigung etwa darin enthaltener, den Gesetzen und Verordnungen zuwiderlaufender Bestimmungen, insbesondere auch eines etwaigen Uebermaßes in den Strafbestimmungen und ungeeigneter Vorschriften über die Verwendung der Geldstrafen anzuordnen.

Bei Bergwerken von geringer Arbeiterzahl kann die Bergbehörde die Aufstellung einer Arbeiterordnung erlassen.

§. 73.

Auslohnung.

Die Bergwerksbesitzer sind verpflichtet, den Bergarbeitern das Lohn nach dem geordneten Betrage, zu der festgesetzten Zeit und an dem bestimmten Orte auszuzahlen. Die Lohnzahlung hat lediglich in baarem Gelde und zwar in gesetzlich zulässigen Sorten, mit Ausschluß des Goldes zu erfolgen und darf hiervon bei Strafe bis zu 300 Thaler oder 8 Wochen Gefängniß auch mit Zustimmung der Bergarbeiter selbst nicht abgewichen werden. Arbeiter, welche in einer vorstehend verbotenen Weise bezahlt worden sind, können jederzeit die Bezahlung nachverlangen.

Im Uebrigen hat §. 70 des Gewerbegesetzes vom 15. October 1861 auch für Bergarbeiter zu gelten.

§. 74.

Arbeitszeugnisse.

Jedem abgehenden oder entlassenen Bergarbeiter ist von dem Bergwerksbesitzer oder dessen Betriebsbeamten ein Zeugniß in sein Arbeitsbuch mit Angabe der Zeit und der Eigenschaft, in welcher er in Arbeit gestanden, seines Verhaltens und der Ursache seines Abganges auszustellen.

Wer wissentlich wahrheitswidrige Zeugnisse ausstellt, haftet für den Schaden, der daraus einem anderen Bergwerksbesitzer erwächst und unterliegt einer Strafe bis zu 10 Thaler Geld oder von verhältnißmäßigem Gefängniß.

§. 75.

Aufhebung des Arbeitsvertrages.

Der Arbeitsvertrag kann, wenn etwas Anderes nicht bedungen ist, von beiden Theilen nur nach vorhergegangener vierwöchiger Kündigung aufgehoben werden.

Vor Ablauf der Contractzeit und ohne vorhergegangene Kündigung kann der Vertrag sofort aufgehoben werden,

a) seiten der Bergwerksbesitzer,

1. wenn sich der Arbeiter wiederholt Ungehorsam gegen die bestehenden Vorschriften oder gegen die Anordnungen der Bergwerksbesitzer, deren Beamten oder Officianten, sowie der fahrenden Staatsbeamten zu Schulden kommen läßt oder sich an denselben bei Ausübung ihrer Functionen mit Thätlichkeiten, Schimpf- oder Schmähreden vergeht;
2. wenn er andere Arbeiter zum Ungehorsam gegen die vorgenannten Personen aufreizt;
3. wenn er aus Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit durch Handlungen oder Unterlassungen das Leben oder die Gesundheit anderer Arbeiter in Gefahr bringt oder solche Handlungen oder Unterlassungen Anderer verheimlicht;
4. wenn er wiederholt unordentlich im Anfahren ist, die Arbeit vor Beendigung der Schichtzeit verläßt oder sonst vernachlässigt und wegen solcher Vergehen auf demselben Werke schon bestraft worden ist;
5. wenn er ohne Urlaub oder triftige Entschuldigung länger, als einen Tag von der Arbeit wegbleibt;
6. wenn er sich ohne genügenden Grund weigert, die ihm übertragene Arbeit auszuführen;
7. wenn er wegen Diebstahls oder Unterschlagung in Strafe kommt, oder wegen eines anderen Vergehens zu Zuchthausstrafe verurtheilt wird;
8. wenn er mit anderen Arbeitern Handlungen verabredet, durch welche von den Bergwerksbesitzern oder deren Beamten Vortheile erzwungen oder sonst gegen dieselben unerlaubter Zwang ausgeübt werden soll;
9. wenn er sich dem Trunke ergiebt und deshalb seine Verwendung bei der Bergarbeit seinem oder seiner Mitarbeiter Leben oder Gesundheit Gefahr bringen würde;
10. wenn er Gedingstufen, Lehrpunkte oder Markscheiderzeichen versetzt oder vernichtet;
11. wenn er sich in den Arbeitsräumen oder auf dem Zechenwege mit Thätlichkeiten gegen seine Kameraden vergeht;

12. wenn infolge von Brand- oder Elementarereignissen die Arbeit eingestellt werden muß;

b) seiten der Bergarbeiter,

1. wenn sie von ihren Vorgesetzten thätlich gemißhandelt oder ihnen von denselben widerrechtliche oder unsittliche Handlungen zugemuthet werden;
2. wenn sie, ohne daß die erforderlichen Sicherheitsmaßregeln getroffen sind, zu solchen Arbeiten gezwungen werden sollen, welche ihrem Leben oder ihrer Gesundheit Gefahr drohen;
3. wenn sie am Lohntage ihr Lohn nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise (§. 73) erhalten oder wenn ihnen Arbeiten auf Credit angesonnen wird;
4. wenn ihnen außerhalb der Fälle unter a 12 mehr, als zweitägiges Feiern ohne Fortbezug des Lohnes angesonnen wird;
5. wenn sie der Militärpflicht Genüge leisten müssen und deshalb die Kündigungszeit nicht aushalten können.

§. 76 (fällt aus).

§. 77.

Wirkung der sofortigen Entlassung.

Wenn ein auf Kündigung angelegter Arbeiter aus einem der §. 75 unter a gedachten Gründe ohne Aufkündigung entlassen wird, so kann er nur das bis zu seiner Entlassung verdiente Lohn fordern.

Erfolgt die sofortige Entlassung aus anderen, als den gesetzmäßigen Gründen, so kann der Bergwerksbesitzer zwar nicht zur Wiederannahme des Arbeiters genöthigt werden; er ist aber verpflichtet, dem Letzteren noch das auf die Kündigungsfrist ausfallende Lohn zu gewähren.

In beiden Fällen ist das fällige Lohn am nächsten allgemeinen Lohntage zu zahlen.

§. 78.

Wirkung des freiwilligen sofortigen Abganges.

Wenn ein auf Kündigung angelegter Arbeiter die Arbeit aus einem der §. 75 unter b 1—4 gedachten Gründe ohne Aufkündigung verläßt, so ist ihm das Lohn auf die Kündigungsfrist, oder, wenn er vor Ablauf derselben anderweit Bergarbeit erhält, bis zu diesem Zeitpunkte zu zahlen.

Verläßt er die Arbeit, ohne daß ihm ein gesetzlicher Grund zur Seite steht, so verliert er nicht nur jeden Anspruch auf das Arbeitslohn von der Zeit seines Austrittes an und hat auch allen dem Berggebäude durch seinen Austritt verursachten Schaden zu ersetzen, sondern er kann auch auf Antrag des Bergwerksbesitzers mit einer Strafe bis zu 8 Tagen Gefängniß oder bis zu 3 Thaler Geld belegt werden.

§. 79.

Unterstützungskassen.

1. Für den Regalbergbau hat es, vorbehältlich der Aenderung einzelner Bestimmungen durch Regulative, bei den bestehenden Revier-Knappschaftskassen zu verbleiben.

Diejenigen beim Erscheinen dieses Gesetzes bereits bestehenden Berggebäude, welche nach zeitheriger Verfassung verpflichtet waren, einen Theil von ihren Ueberschüssen auf sogenannte Knappschaftskuxe an die Knappschaftskassen abzugeben, haben diesen Beitrag auch ferner zu leisten.

2. Bei dem Kohlenbergbaue sind die Bergwerksbesitzer verpflichtet, für ihre Bergarbeiter entweder besondere Unterstützungskassen einzurichten, oder sich an bereits bestehende dergleichen anzuschließen; in beiden Fällen haben sie den Arbeitern den Eintritt in diese Kassen und die Beitragsleistung zur Bedingung der Arbeitsertheilung zu machen.

Die Unterstützungskassen müssen wenigstens dem Zwecke von Kranken- und Begräbnißkassen entsprechen. Die Errichtung eigentlicher Knappschaftskassen zur Gewährung von Pensionen an arbeitsunfähige Bergarbeiter und an die Hinterlassenen verstorbener Bergarbeiter bleibt freigestellt.

Die Bergbehörden haben die Vereinigung vereinzelter Unterstützungskassen thunlichst zu erleichtern und alle darauf bezüglichen Geschäfte kosten- und stempelfrei zu expediren.

3. Von der Verpflichtung zur Einrichtung von Knappschafts- oder Unterstützungskassen oder zur Betheiligung an selbigen kann die Bergbehörde, wenn es wegen der Unbedeutenheit des Werks oder aus anderen Gründen unbedenklich ist, dispensiren.

4. Die Bergwerksbesitzer haben zu den Knappschafts- oder Unterstützungskassen Beiträge zu leisten, welche mindestens der Hälfte der von den sämmtlichen Mitgliedern entrichteten Beiträge gleich kommen.

5. Die Verwaltung und Vertretung der Unterstützungskassen steht einem von den Bergwerksbesitzern und Mitgliedern gemeinschaftlich zu bestellenden Organe zu.

6. Die Verwaltung steht unter der Aufsicht der Bergbehörde. / Diese kann jederzeit von den auf diese Verwaltung bezüglichen Schriften und Rechnungen Einsicht nehmen, die Kasse revidiren und statistische Nachrichten verlangen. Bei Revier- oder Bezirksunterstützungskassen ist ein Commissar der Behörde befugt, jeder Sitzung der Verwaltungsorgane beizuwohnen und statutenwidrige Beschlüsse zu suspendiren und zur Entscheidung der Behörde zu bringen.

Bei eintretender Gefährdung der Kassen kann die Behörde die zu Wiederherstellung des Gleichgewichts in den Einnahmen und Ausgaben erforderlichen Aenderungen an dem Statute verlangen oder sonst entsprechende Anordnungen treffen.

7. Die aus bestätigten Knappschafts- und Unterstützungskassen der oben gedachten Art an die Mitglieder zu gewährenden Unterstützungen dürfen nicht mit Beschlag belegt werden.

8. Die Bergwerksbesitzer haben die zu dergleichen Kassen von den Mitgliedern zu leistenden Beiträge vom Lohne der letzteren inne zu behalten und an die Kassen abzugeben.

§. 80.

Krankenlöhne, Kurkosten.

Wenn ein Bergarbeiter bei der Bergarbeit infolge grober Verschuldung des Bergwerksbesitzers oder seiner Beamten oder Officianten erkrankt oder beschädigt wird,

so muß der Bergwerksbesitzer sowohl die Kurkosten bezahlen, als auch dem Arbeiter das Lohn so lange und insoweit fortgewähren, als dasselbe nicht von dem Arbeiter durch eine, seinen Kräften entsprechende Beschäftigung verdient werden kann, unbeschadet der dem Arbeiter und den Hinterlassenen desselben außerdem etwa zustehenden rechtlichen Ansprüche auf Entschädigung.

Auch hat er, wenn der Bergarbeiter infolge der Erkrankung oder Verunglückung stirbt, die Begräbnißkosten zu tragen.

Insoweit für die vorbemerkten Leistungen eine bestehende Unterstützungskasse aufkommt, steht ihr gegen den Bergwerksbesitzer Anspruch auf Ersatz zu.

§. 81.

Fortsetzung.

Ueberdies hat bei dem Regalbergbaue, so lange die Knappschaftskassen nicht zugleich als Krankenkassen eintreten, der Bergwerksbesitzer den Bergarbeitern, welche ohne eigne grobe Verschuldung und nicht infolge einer fremden Arbeit erkranken oder beschädigt werden,

1. wenn sie aus natürlichen Ursachen erkranken, das Lohn bis zur Dauer von vier Wochen von Zeit der Erkrankung an,
2. in allen sonstigen Fällen, insonderheit, wenn die Erkrankung oder Beschädigung eine unmittelbare Folge der Bergarbeit ist, die Kurkosten und das Lohn so lange, bis sie nach dem Zeugnisse des Bergarztes entweder zur Bergarbeit wieder fähig oder in das Knappschaftsgeld als bleibend Invalide aufzunehmen sind, zu gewähren, auch wenn sie infolge der Erkrankung oder Beschädigung sterben, die Begräbnißkosten zu tragen.

§. 82.

Lohnsbemessung.

Das nach §§. 77, 78, 80 und 81 zu gewährende Lohn ist nach den für die betreffende Arbeiterklasse geltenden Schichtzeit- und Lohnsätzen zu bemessen.

§. 83.

Verhältnisse der entlassenen oder abgegangenen Bergarbeiter zu den Knappschaftskassen u. s. w.

Was die Verhältnisse der von der Bergarbeit entlassenen oder abgegangenen Arbeiter zu den Knappschafts- und Unterstützungskassen betrifft, so werden sie, insoweit nicht in den Regulativen der genannten Kassen mit Genehmigung der Bergbehörde abweichende Bestimmungen getroffen sind,

a) ihrer Ansprüche an dieselben jedenfalls verlustig, wenn sie aus einem der §. 75 unter a 1 bis 11 angegebenen Gründe entlassen worden oder wenn sie freiwillig, auf Kündigung oder ohne solche, jedoch ohne daß ihnen einer der §. 75 unter b erwähnten Gründe zur Seite stand, abgegangen sind;

b) ist dagegen einem Arbeiter, ohne daß einer der obengedachten Gründe vorhanden gewesen, die Arbeit auf Kündigung oder ohne solche entzogen worden oder hat er dieselbe aus einem der §. 75 unter b gedachten Gründe verlassen, so behält er entweder bei Fortentrichtung der regulativmäßigen Beiträge seine Ansprüche auf Unterstützung, wenn und insoweit er ohne sein Verschulden Arbeit bei einer andern Grube des nämlichen Knappschaftsverbandes oder Aufnahme bei einer andern Knappschafts- oder Unterstützungskasse ohne Schmälerung seiner bereits erworbenen Ansprüche nicht finden kann, oder es sind ihm die von ihm zu der betreffenden Kasse eingezahlten Beiträge ohne Zinsen und unter Kürzung der etwa bereits aus derselben empfangenen Unterstützungen zurück zu erstatten. Die Wahl des einen oder des anderen Weges steht dem Arbeiter frei; er hat sich bei seinem Abgange darüber zu erklären.

§. 84.

Verfahren bei Differenzen.

Die zwischen den Bergwerksbesitzern und deren Arbeitern entstehenden Differenzen, welche durch ordnungswidriges Verfahren und Verhalten des einen Theils gegen den andern entstehen, sind im Verwaltungswege durch die Bergbehörde zu erörtern und zu entscheiden.

Civilansprüche, welche aus dem Dienstvertrage zwischen den Genannten sowohl vermöge dieses Gesetzes, als ausdrücklichen Versprechens entstehen, sind im Rechtswege zu verfolgen. Uebersteigt jedoch der Gegenstand solcher Ansprüche nicht die Summe von Zwanzig Thalern, so ist darüber, wenn der Kläger darauf anträgt, im Verwaltungswege zu entscheiden und hierbei den Vorschriften §. 104 des Gewerbegesetzes vom 15. October 1861 nachzugehen.

§. 85 (fällt aus).

§. 86.

Tagelöhner.

Auf solche Arbeiter, die nur für einzelne Arbeiten tageweise und vorübergehend angenommen sind, leiden die vorstehenden Bestimmungen in §§. 69 bis 84 nicht Anwendung.

§. 87.

Aufsicht der Behörde.

Die Bergbehörde hat über die Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften Aufsicht zu führen, die hiernach erforderlichen Anordnungen und Anweisungen zu ertheilen und über deren Ausführung zu wachen.

Ihre Anordnungen hat sie an die Werksbesitzer und nur, wo Gefahr im Verzuge ist, an die Werksbeamten, Officianten oder Arbeiter zu richten.

§. 88.

Anzeigen ꝛc. an die Behörden.

Die Bergwerksbesitzer haben über Betriebsereignisse, welche auf die Durchführung eines nach §. 62 festgestellten Betriebsplanes von Einfluß oder von polizeilicher Wichtigkeit sind, der Bergbehörde sofort Anzeige zu erstatten.

Sie haben der Bergbehörde über alle Angelegenheiten des Berggebäudes die zur Aufsichtsführung erforderliche Auskunft zu geben, auch die verlangten statistischen Angaben zu liefern.

Wo Gefahr im Verzuge ist, sind die erstgedachten Anzeigen durch die Werksbeamten zu erstatten.

Die Werksbeamten oder Officianten haben die Mitglieder oder Abgeordneten der Behörden bei den Besuchen des Berggebäudes zu begleiten.

§. 89.
Zwangsmaßregeln.

Als Zwangsmittel zu Durchführung der in diesem Gesetze enthaltenen Gebote und Verbote und ihrer darauf bezüglichen Anordnungen kann die Bergbehörde, soweit nicht im gegenwärtigen Gesetze besondere Strafbestimmungen getroffen sind,

1. mit Geldstrafen bis zu 300 Thaler oder mit Gefängnißstrafen bis zu acht Wochen verfahren;
2. bleiben diese wirkungslos, so kann sie bei Verstößen gegen die Vorschriften in §§. 57, 58, 59, 62, 63, 65 und 66 bis zu erfolgter Abhilfe die gänzliche oder theilweise Einstellung des Betriebes verfügen, oder denselben je nach Lage der Umstände für Rechnung und auf Kosten des Besitzers fortstellen;
3. bei einem verliehenen Bergwerke kann die Bergbehörde, wenn durch Androhung von Geldstrafen oder durch Ein- oder Fortstellung des Betriebes während der Dauer eines halben Jahres der Zweck nicht erreicht wird oder bei Zuwiderhandlungen gegen §§. 60 und 61 auf Entziehung des Bergbaurechtes, unter Ausschließung des bisherigen Eigenthümers vom Mitbieten bei eintretender Versteigerung (§. 173), erkennen.
4. Wenn Gefahr im Verzuge ist, kann die Bergbehörde ohne Weiteres die nöthigen Veranstaltungen auf Kosten der Bergwerksbesitzer treffen oder die Betriebseinstellung verfügen.
5. Hinsichtlich der im gegenwärtigen Gesetze alternativ angedrohten Geld- oder Gefängnißstrafen gelten die Bestimmungen in Art. 27 bis 29 des Strafgesetzbuchs von 1855.

Abschnitt VI.
Vom Revierverbande.

§. 90.
Revierausschüsse.

Für gemeinschaftliche Angelegenheiten sämmtlicher Berggebäude einer Revier oder gewisser Klassen bestehen bei dem Regalbergbaue Revierausschüsse.

§. 91.
Mitgliederzahl.

Der Revierausschuß besteht aus drei oder fünf Mitgliedern, welche durch die Bergwerksbesitzer zu wählen sind.

Neben den Mitgliedern sind ebenso viele Ersatzmänner zu wählen.

§. 92.
Befähigung zur Wahl.

Als Mitglieder des Revierausschusses und als Ersatzmänner können nicht gewählt und beibehalten werden

a) Bergstaatsdiener innerhalb ihres Dienstbereichs;
b) Personen, bei denen die in der allgemeinen Städteordnung §. 73d—h und §. 74 verbd. Gesetz vom 9. December 1837 §. 1 und in der Landgemeindeordnung §. 29, 2—7 angegebenen Verhältnisse stattfinden.

§. 93.
Wahl.

Zur Giltigkeit der Wahl der Mitglieder des Revierausschusses und Ersatzmänner ist erforderlich, daß wenigstens zwei Drittheile der Stimmberechtigten, nach der Zahl der abzugebenden Stimmen berechnet, abgestimmt haben. Ist dies das erste Mal nicht zu erreichen, so ist eine anderweite Wahl auszuschreiben, bei welcher von jeder geringeren Zahl giltig Beschluß gefaßt werden kann.

Die Wahl erfordert absolute Mehrheit der Stimmen; ist eine solche jedoch bei zweimaliger Abstimmung nicht zu erlangen, so entscheidet bei der dritten relative Mehrheit, bei Stimmengleichheit das Loos.

Bei der Abstimmung hat jedes zur Zeit derselben im Betriebe befindliche Berggebäude, welches im vorhergegangenen Kalenderjahre durchschnittlich belegt war (§. 60, 3. Absatz) mit

1	bis	mit	8	Mann,	1 Stimme,
9	„	„	35	„	2 Stimmen,
36	„	„	80	„	3 „
81	„	„	143	„	4 „
144	„	„	224	„	5 „
225	„	„	323	„	6 „
324	„	„	440	„	7 „
441	„	„	575	„	8 „
576	„	„	728	„	9 „
729	„	„	899	„	10 „
900	„	„	1088	„	11 „
1089	„	„	1295	„	12 „
1296	„	„	1520	„	13 „
1521	„	„	1763	„	14 „
1764	„	„	2024	„	15 „
2025	„	„	2303	„	16 „
2304	„	„	2600	„	17 „
2601	„	„	2915	„	18 „
2916	„	„	3248	„	19 „
3249	„	„	3599	„	20 „
3600	„	„	3968	„	21 „
3969	„	„	4355	„	22 „
4356	„	„	4760	„	23 „
4761	„	„	5183	„	24 „
5184	„	„	5624	„	25 „
5625	„	„	6083	„	26 „

u. s. w.

Bei mehreren einer und derselben Person gehörigen Berggebäuden ist die Gesammtbelegung für die Stimmberechtigung zu Grunde zu legen.

Ein Berggebäude, welches zwar zur Zeit der Abstimmung belegt ist, im vorhergegangenen Jahre aber nicht belegt war, hat nur eine Stimme.

Berggebäude, welche mit den zu den Revierkassen zu entrichtenden Abgaben auf 2 Jahre oder länger ohne Befristung in Rückstand sich befinden, sind von der Abstimmung ausgeschlossen.

Die jedem Bergwerksbesitzer zukommende Stimmenzahl ist jedesmal nach Jahresschluß durch den Revier-

ausschuß oder, wo ein solcher nicht besteht, durch die Bergbehörde auf Grund der von den Bergwerksbesitzern über ihre Belegung zu machenden Angaben festzustellen.

§. 94.

Amtsdauer.

Alljährlich treten ein Ausschußmitglied und ein Ersatzmann nach der das erste Mal durch das Loos, später durch das Alter der Amtsführung bestimmten Reihenfolge aus.

Die Austretenden sind sofort wieder wählbar.

§. 95.

Austritt.

Jedes Mitglied des Ausschusses und jeder Ersatzmann kann während der Amtsdauer ausscheiden, wenn diese Absicht drei Monate vorher dem Vorsitzenden des Ausschusses oder — wenn dieser selbst ausscheiden will — dem Stellvertreter desselben schriftlich angezeigt worden ist.

Der Ausschuß kann von dieser Frist dispensiren.

§. 96.

Ergänzung.

Anstatt der ausgetretenen Mitglieder und Ersatzmänner sind und zwar beziehentlich für den Rest ihrer Amtsdauer, sofort neue zu wählen.

Der Revierausschuß hat die Wahl zu veranstalten und das Ergebniß der Wahl der Bergbehörde anzuzeigen.

§. 97.

Prüfung der Wahl.

Die Bergbehörde hat zu prüfen, ob der Revierausschuß gesetzmäßig constituirt ist und, wenn eine Ergänzungswahl den gesetzlichen Erfordernissen nicht entspricht, die Vornahme einer neuen Wahl anzuordnen.

§. 98.

Remuneration.

Ob und welche Remuneration die Mitglieder des Revierausschusses erhalten sollen, haben die Bergwerksbesitzer nach relativer Stimmenmehrheit (vergl. §. 93) zu bestimmen.

Baare Auslagen, zu welchen der Revierausschuß durch seine Geschäftsführung oder einzelne Mitglieder desselben als solche genöthigt sind, müssen denselben jedenfalls vergütet werden.

§. 99.

Vorsitzender und Stellvertreter.

Der Revierausschuß wählt unter sich einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben.

Dem Vorsitzenden liegt die Leitung der Geschäfte ob, er hat die Vernehmung mit den übrigen Revierausschußmitgliedern einzuleiten und alle Schriften und Bekanntmachungen, welche in Rechts- oder Verwaltungsangelegenheiten im Namen des Revierausschusses von letzterem ausgefertigt worden, durch Unterzeichnung seines Namens zu vollziehen, sowie überhaupt im Namen des Revierausschusses bindende Erklärungen abzugeben.

Der Stellvertreter tritt in den Wirkungskreis des Vorsitzenden, wenn dieser zu fungiren abgehalten ist.

§. 100.

Bekanntmachung der Wahlen.

Die Ernennung der Mitglieder des Revierausschusses und der Ersatzmänner, sowie die Wahl des Vorsitzenden und Stellvertreters ist von dem Revierausschusse unter Angabe der Namen und des Wohnorts der Gewählten in der Leipziger Zeitung und in einem Localblatte, welches da, wo er seinen Sitz hat, oder an einem benachbarten Orte erscheint, bekannt zu machen (vergl. jedoch §. 104).

Die Bekanntmachungen bewirken der Gewählten vollständige Legitimation.

§. 101.

Beschlüsse.

Beschlüsse des Revierausschusses können nur durch Abstimmung aller Mitglieder oder der an ihre Stelle getretenen Ersatzmänner gefaßt werden (vergl. §. 106). Dabei entscheidet die Mehrzahl der Stimmen.

§. 102.

Ausschließung einzelner Mitglieder von den Verhandlungen.

Wenn eine Verhandlung des Revierausschusses das eigene Interesse eines Mitglieds oder eines Berggebäudes betrifft, bei welchem dasselbe betheiligt ist, so darf dieses Mitglied weder an der Verhandlung, noch an der Beschlußfassung Theil nehmen und tritt in diesem Falle der nächste Ersatzmann ein, bei welchem nicht eine gleiche Betheiligung stattfindet.

§. 103.

Ausnahmen.

Auf Antrag der Bergwerksbesitzer kann die Berghauptmannschaft gestatten, daß von den in §§. 90, 91, 94, 95, 96, 98, 99 gegebenen Vorschriften abgegangen, sowie daß wegen einzelner nach gegenwärtigem Gesetze den Revierausschüssen zugewiesenen Geschäfte andere Bestimmung getroffen werde, wenn ein solcher Antrag auf einem Beschlusse beruht, bei welchem wenigstens zwei Drittheile der Stimmberechtigten (nach §. 93) abgestimmt haben.

§. 104.

Auflösung.

Das Finanzministerium ist berechtigt, einen Revierausschuß, welcher die ihm obliegenden Pflichten dauernd vernachlässigt oder seine Competenz beharrlich überschreitet, aufzulösen.

In einem solchen Falle ist von der Bergbehörde wegen Besorgung inmittelst vorkommender unaufschieblicher Geschäfte geeignete Vorkehrung und wegen der Wahl eines neuen Revierausschusses unverweilt Veranstaltung zu treffen, der Erfolg der Wahl aber bekannt zu machen.

§. 105.

Revieranstalten. Theilnahme an denselben.

Jeder Bergwerksbesitzer ist verbunden und berechtigt, an den zu Erreichung gemeinschaftlicher Zwecke sämmtlicher Bergwerksbesitzer einer Revier oder Revierabtheilung jetzt bestehenden Revieranstalten und an den für gewisse Klassen derselben besonders bestehenden Anstalten, insofern er zu einer solchen Klasse gehört, den diesfallsigen gesetzlichen oder regulativmäßigen Bestimmungen gemäß, Theil und mit seinem Betriebe darauf Rücksicht zu nehmen.

Die Berghauptmannschaft kann Berggebäude, welche wegen ihrer isolirten Lage oder vermöge ihrer sonstigen Verhältnisse mit der übrigen Revier in keinem Verbande stehen und deshalb von der einen oder andern Revieranstalt mit Vortheil nicht Gebrauch machen können, nachdem sie vorher das Gutachten des Revierausschusses vernommen, von der Theilnahme an solchen dispensiren. Rücksichtlich der Theilnahme des Staatsfiscus bleibt es zur Zeit bei der bestehenden Verfassung.

Revieranstalten, welche als Hilfsanlagen unmittelbar zum Betriebe des Bergbaues dienen, gelten als Berggebäude im Sinne dieses Gesetzes.

§. 106.

Vertretung der Revieranstalten. Beschlußfassung.

Der Revierausschuß hat die Revieranstalten, jedoch, was die Knappschaftskassen betrifft, in Gemeinschaft mit den Vertretern der Knappschaft, vor Gericht, wie außergerichtlich zu vertreten und in den, diese Anstalten betreffenden Processen die erkannten Eide zu leisten.

Bei der Vertretung und Verwaltung der Revieranstalten kann von dem Revierausschusse, wenn die volle Anzahl der Mitglieder nicht vorhanden ist, ein giltiger Beschluß ausnahmsweise dann gefaßt werden, wenn nach dem Ermessen der Bergbehörde Gefahr im Verzuge ist.

§. 107.

Verwaltung der Revieranstalten.

Die Verwaltung der Revieranstalten liegt mit der in §. 109 gedachten Ausnahme den Revierausschüssen unter Aufsicht der Bergbehörde, jedoch, was die Knappschaftskassen anlangt, in Gemeinschaft mit den Vertretern der Knappschaft, ob.

Die Anstellung der zu der Verwaltung dieser Anstalten und Kassen erforderlichen Beamten und Officianten bedarf der Bestätigung der Bergbehörde.

Rücksichtlich ihrer Entlassung gelten die Vorschriften in §. 66.

§. 108.

Concurrenz der Behörde.

Die Bergbehörde hat Aufsicht zu führen, daß bei Verwaltung der Revieranstalten und der Disposition über deren Eigenthum den gesetzlichen und regulativmäßigen Bestimmungen nicht entgegen gehandelt werde. (§. 79, 6.)

Außerordentliche Verwilligungen aus den Kassen dieser Anstalten und die organischen Einrichtungen derselben bedürfen der Genehmigung der Bergbehörde.

§. 109.

Revier-Stölln und Wasserversorgungsanstalten. Gnadengroschenkasse.

Die Verwaltung der Revier-Stölln und Wasserversorgungsanstalten, ingleichen die Verwaltung der sogenannten Gnadengroschenkasse steht der Berghauptmannschaft unter Concurrenz des Revierausschusses zu.

Bei Bewilligungen aus den Kassen dieser Anstalten, bei der Anstellung der Beamten für dieselben, sowie bei organischen Einrichtungen derselben ist die Berghauptmannschaft an die Einwilligung des Revierausschusses gebunden und hat Letzterem die betreffenden Rechnungen zur Aufstellung seiner Erinnerungen vorzulegen.

Eine andere, als die bei der Bewilligung derselben festgesetzte Verwendung der aus den betreffenden Kassen verwilligten Gelder kann ohne besondere Einwilligung des Revierausschusses nur dann gestattet werden, wenn dadurch der festgestellte Betriebsplan selbst nicht wesentlich abgeändert und die ursprünglich bewilligte Summe nicht überschritten wird.

Ueber entstehende Meinungsverschiedenheiten hat das Finanzministerium zu entscheiden.

Die für die genannten Anstalten angestellten Beamten und Officianten können von der Berghauptmannschaft unter den nämlichen Bedingungen entlassen werden, wie die Werksbeamten nach §. 66 von den Bergwerksbesitzern.

Bei der Vertretung dieser Anstalten bedarf der Revierausschuß zu allen rechtsverbindlichen Handlungen und Erklärungen der Genehmigung der verwaltenden Bergbehörde.

§. 110.

Auflösung von Revieranstalten.

Die Auflösung einer Revieranstalt kann, insoweit nicht in den betreffenden Regulativen etwas Anderes bestimmt ist, mit Genehmigung des Finanzministeriums von den Theilnehmern beschlossen werden.

Die betheiligten Bergwerksbesitzer sind von der Berghauptmannschaft oder dem Revierausschusse, je nachdem jener oder diesem die Verwaltung der betreffenden Anstalt zusteht, zur Abstimmung darüber aufzufordern.

Ein giltiger Beschluß kann nur gefaßt werden, wenn wenigstens zwei Drittheile der Stimmberechtigten (nach §. 93) abgestimmt haben.

Wegen der Knappschaftskassen vergl. jedoch §. 79 unter 1.

§. 111.

Revierbeamte.

Die zu gewissen Geschäften und Diensten für alle Bergwerksbesitzer eines Reviers bestimmten und erforderlichen Beamten und Officianten sind von dem Revierausschusse anzustellen.

Für die Anstellung der Revierbeamten rc. gelten die Bestimmungen §. 65.

§. 112.

Fortsetzung.

Bei Zuwiderhandlungen gegen §. 111 hat die Bergbehörde den Revierausschuß zur Erfüllung seiner Obliegenheiten unter Einräumung einer bestimmten Frist anzuhalten und, wenn dem nicht Folge geleistet wird, mit Ordnungsstrafen von 5 bis 50 Thalern zu verfahren, oder die erforderlichen Beamten rc. auf Kosten der Revierkassen anzustellen.

§. 113.

Verantwortlichkeit.

Die Revierbeamten rc. sind für alle Handlungen und Unterlassungen, welche den gesetzlichen Vorschriften und ihrer Instruction zuwiderlaufen, dem Revierausschusse verantwortlich; wegen solcher Handlungen oder Unterlassungen, welche gegen die von der Bergbehörde innerhalb ihrer Competenz gegebenen Anordnungen verstoßen, können sie von dieser zur Verantwortung und Strafe gezogen werden; rücksichtlich des Ersatzes des durch instruc-

tionswidrige Verrichtung ihrer Geschäfte erwachsenden Schadens gelten die allgemeinen rechtlichen Bestimmungen.

§. 114.

Entlassung der Revierbeamten.

Der Revierausschuß kann die von ihm ernannten Revierbeamten ꝛc. ihres Dienstes in denselben Fällen entlassen, wie die Bergwerksbesitzer nach §. 66 ihre Grubenbeamten.

Rücksichtlich der Befugniß der Bergbehörde, die Suspension und Entlassung der Revierbeamten zu fordern, treten die Grundsätze §. 66 ein.

§. 115.

Pensionirung derselben.

Wegen der Theilnahme der Revierbeamten an Unterstützungskassen ꝛc. treten die Vorschriften §. 67 ein.

§. 116.

Bezirksausschüsse bei dem Kohlenbergbaue.

Für die Wahrnehmung der gemeinschaftlichen Interessen der Kohlenbergwerksbesitzer bleibt die Bildung von Bezirksausschüssen nachgelassen, welche als begutachtende Organe in Angelegenheiten des Kohlenbergbaues von der Bergbehörde gehört werden können und Anträge und Wünsche an die letztere zu bringen befugt sind.

Abschnitt VII.

Von den gegenseitigen Rechten und Verbindlichkeiten zwischen verschiedenen Berggebäuden.

§. 117.

Benutzung fremder Betriebsanlagen.

Jeder Bergwerksbesitzer muß, insoweit es nach dem Ermessen der Bergbehörde ohne Behinderung oder Gefährdung seines eigenen Bergbaues geschehen kann und gegen vollständige Entschädigung, anderen Bergwerksbesitzern gestatten,

a) daß sie in seinem Felde und seinen Bauen ansitzen, um Oerter, Abteufen oder Ueberhauen anzulegen und in ihr Grubenfeld zu treiben;

b) daß sie durch sein Feld Stölln oder andere Hilfsbaue treiben,

c) daß sie in seinem Felde und seinen Bauen Vorrichtungen treffen, welche zur Sicherung ihrer Werke erforderlich sind.

Die obige Verpflichtung erstreckt sich unter den nämlichen Voraussetzungen, auch

d) auf die Mitbenutzung der Grubenbaue, Wasser, Bergwerksmaschinen und sonstigen Betriebsanlagen, dafern ohne diese Mitbenutzung der Betrieb des Antragstellers unverhältnißmäßig erschwert werden würde.

§. 118.

Ermittelung der Entschädigung.

Die nach §. 117 zu leistende Entschädigung ist, wenn sich die Betheiligten darüber nicht vereinigen, von der Bergbehörde festzustellen.

Gegenstand derselben ist jeder Schaden, welchen der Eigenthümer des betreffenden Berggebäudes durch den fremden Bergwerksbetrieb erleidet; dieser ist vollständig und auch dann zu ersetzen, wenn er ohne Schuld des Fremden entstanden ist.

In den §. 117 unter d gedachten Fällen ist insbesondere der durch den Gebrauch der betreffenden Anlage für den Inhaber derselben erwachsende Aufwand an Abnutzung und Unterhaltung nebst der Verzinsung des Kapitals nach Maßgabe der stattfindenden Benutzung zu decken.

Die in den §. 117 unter a und b gedachten Fällen bei dem Betriebe in fremdem Felde gewonnenen Mineralien sind dem Inhaber des Feldes auf Verlangen gegen Erstattung der Gewinnungs- und Förderungskosten zu überlassen.

Der Betriebsinhaber darf, wenn kein solches Verlangen an ihn gerichtet worden, über diese Mineralien nicht eher verfügen, als nachdem er dieselben, spätestens bei Beendigung des Betriebes, dem Feldinhaber angeboten, dieser aber sich binnen vier Wochen von diesem Erbieten an nicht zur Uebernahme bereit erklärt hat.

Auf Verlangen des zu entschädigenden Bergwerksbesitzers muß der Verpflichtete wegen der zu leistenden Entschädigung eine von der Bergbehörde zu bestimmende Caution bei letzterer bestellen.

§. 118b.

Collision zwischen verschiedenen Bergbauunternehmungen in einem Felde.

Wenn in einem und demselben Grubenfelde verschiedene Bergbauberechtigte mit ihrem Betriebe in Collision kommen, so ist von der Bergbehörde unter Gehör der Betheiligten zu erörtern, in welcher Weise der Betrieb zu Vermeidung gegenseitiger Störungen am angemessensten zu führen sei und demgemäß Bestimmung hierüber zu treffen.

Lassen sich die gegenseitigen Störungen auf keine Weise beseitigen, so hat die Bergbehörde die erforderlichen Betriebsbeschränkungen anzuordnen.

Hierbei hat derjenige Bergwerksbesitzer, dessen Unternehmen nach dem Ermessen der Bergbehörde in volkswirthschaftlicher Beziehung von größter Wichtigkeit ist, das Vorrecht in Ausübung seiner Befugnisse.

Wenn die Wichtigkeit der collidirenden Unternehmungen in volkswirthschaftlicher Beziehung gleich ist, so hat der älter Berechtigte das Vorrecht.

Das Alter ist, wenn Regalbergbau mit anderem Bergbau collidirt, für beiderlei Bergbau vom Beginne des Werkbetriebes an zu rechnen.

Trifft die angeordnete Betriebsbeschränkung den älter Berechtigten, so ist diesem vollständige Entschädigung dafür zu leisten; der jüngere Berechtigte dagegen hat keinen Anspruch auf Entschädigung.

Rücksichtlich der Entschädigung gelten die Bestimmungen §. 118.

Der obtinirende Theil hat in allen Fällen dem anderen Theile auf Verlangen die in des letzteren Berechtigung begriffenen Mineralien, die er bei seinem Betriebe gewinnt, gegen Erstattung der Gewinnungs- und Förderkosten zu überlassen. Hierbei dient die Bestimmung im fünften Absatze §. 118 zum Anhalten.

Wird von der Collision eine nicht unter die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes fallende Be-

winnung von Mineralien betroffen, so ist ebenfalls nach vorstehenden Grundsätzen, jedoch unter Anwendung der Vorschrift §. 136 und beziehentlich §. 138, zu verfahren.

§. 119.

Beschädigung anderer Berggebäude.

Wenn ein Bergwerkseigenthümer durch den Betrieb, welchen er in seinem eigenen Grubenfelde führt, einem anderen Berggebäude Schaden zufügt, so ist er dem Eigenthümer des letzteren dann zum Schadenersatze verpflichtet, wenn er den Schaden durch fahrlässiges Handeln herbeigeführt oder diejenige Vorsicht anzuwenden unterlassen hat, mit welcher der Schaden ohne Nachtheil für ihn hätte abgewendet werden können.

§. 120.

Erbstölln.

Die Verleihung neuer Erbstollnrechte, mit Ausnahme derjenigen, die sich auf verstufte Erbstölln beziehen, ist unstatthaft.

Für die bereits bestehenden Erbstölln bleiben die Bestimmungen des VII. Abschnittes des Gesetzes, den Regalbergbau betreffend, vom 22. Mai 1851 in Geltung; ebenso wird rücksichtlich der bei dem Kohlenbergbau bereits bestehenden Stölln und Wasserhebemaschinen an den Bestimmungen §§. 9 bis mit 17 und beziehentlich §. 29 der Mandate über die Gewinnung der Steinkohlen u. s. w. vom 10. September 1822 und vom 2. April 1830 durch gegenwärtiges Gesetz Nichts geändert.

Abschnitt VIII.

Von den Verhältnissen zwischen den Bergbautreibenden und den Grundeigenthümern und Wasserberechtigten.

Kapitel I.

Von der Ueberlassung des zum Bergbau erforderlichen Grundeigenthums und Wassers.

§. 121.

Verpflichtung zur Ueberlassung des Grundeigenthums.

Ist bei dem Betriebe des Bergbaues (vergl. §. 5) die Benutzung eines fremden Grundstücks zu Grubenbauen, Halden, Gebäuden, Maschinenanlagen, gewöhnlichen und Schienenwegen, Arbeits- und Lagerungsplätzen, Aufbereitungsanstalten, Teichen, Wehren und Wasserläufen und sonst nothwendig, so ist der Eigenthümer desselben verpflichtet, gegen vollständige Entschädigung

1. sein Grundstück dem Bergwerksunternehmer eigenthümlich abzutreten, oder
2. ihm die zeitweilige Benutzung desselben auf die Dauer des Bedarfs oder auf eine bestimmte Zeit zu gestatten, oder endlich
3. die Bestellung einer Dienstbarkeit auf und unter demselben zu Gunsten des Bergwerksunternehmers geschehen zu lassen.

Es muß auch jeder Grundeigenthümer die Grenzsteine, welche zu Begrenzung der Grubenfelder zu setzen sind, gegen Entschädigung auf seinen Grundstücken dulden.

§. 122.

Wahl des Grundbesitzers.

Dem Grundstücksbesitzer steht die Wahl zwischen den in §. 121 unter 1, 2 und 3 gedachten Modalitäten der Ueberlassung frei.

§. 123.

Wahl des Bergwerksunternehmers.

In den §. 121 gedachten Fällen kann jedoch der Bergwerksunternehmer verlangen:

a) die eigenthümliche Ueberlassung,

wenn das Grundstück zu einer Anlage benutzt werden soll, deren gänzliche Beseitigung bis zur Wiederherstellung des früheren Zustandes mit großen Schwierigkeiten und unverhältnißmäßigen Kosten oder Verlusten verbunden sein würde;

b) die zeitweilige Ueberlassung zur Benutzung,

wenn letztere voraussichtlich nur auf einen kurzen, die Dauer von 3 Jahren nicht übersteigenden Zeitraum erforderlich ist und es sich um eine Bodenfläche handelt, welche nicht zu Gebäuden, gewerblichen oder öffentlichen Anlagen benutzt ist;

c) die Bestellung einer Servitut,

wenn der Grundeigenthümer dadurch in der Benutzung des übrigen Grundstücks nicht erheblich beeinträchtigt, letzteres auch sonst nicht gefährdet wird.

§. 124.

Wiederkaufsrecht des Grundbesitzers.

Erfolgt die eigenthümliche Ueberlassung des Grundstücks, sie mag zwangsweise oder freiwillig geschehen, so bleibt dem Grundeigenthümer und seinem Besitznachfolger das Recht vorbehalten, dieses Grundstück

a) wenn es zu dem bergmännischen Unternehmen, für welches oder bei diesem zu dem Zwecke, zu welchem es enteignet worden ist, binnen einer nach den Verhältnissen dieses Unternehmens zu bemessenden, nöthigenfalls von der Bergbehörde zu bestimmenden Frist nicht wirklich benutzt wird, oder

b) wenn es im Laufe der Zeit für dasjenige bergmännische Unternehmen, für welches es enteignet worden, zu bergmännischen Zwecken entbehrlich wird,

gegen Bezahlung des Zeitwerthes wieder zurückzuverlangen. Macht der Grundeigenthümer von diesem Rechte Gebrauch, so hat er das Grundstück mit allen daran vorgenommenen Veränderungen zu übernehmen. Die Ermittelung des Zeitwerthes erfolgt, unter Berücksichtigung der gedachten Veränderungen, in derselben Weise und nach denselben Grundsätzen, wie bei der Enteignung.

§. 125.

Fortsetzung.

Beabsichtigt der Bergwerksunternehmer ein nach §. 121 unter 1 eigenthümlich überlassenes Grundstück zu veräußern, so hat er durch Vermittelung der Gerichtsbehörde den früheren Grundeigenthümer, beziehentlich dessen Besitznachfolger hiervon in Kenntniß zu setzen und es erlischt sodann das Wiederkaufsrecht (§. 124), wenn es nicht binnen dreißig Tagen von erhaltener Bekanntmachung an bei der genannten Behörde geltend gemacht wird.

§. 126.
Zeitweilige Ueberlassung.

Erfolgt dagegen die Ueberlassung zur zeitweitigen Benutzung (§. 121 unter 2), so ist das Grundstück, sobald es für den bestimmten Zweck entbehrlich wird, beziehentlich nach Ablauf der bestimmten Zeit von dem Bergwerksunternehmer wieder in den vorigen Stand zu setzen und in solchem zurückzugeben; wenn sich dies als unthunlich (§. 123a) erweist, ist der Grundeigenthümer berechtigt, entweder Ersatz der eingetretenen Werthsverminderung oder die eigenthümliche Uebernahme des Grundstücks seiten des Bergwerksbesitzers zu verlangen.

Auf des Grundeigenthümers Verlangen hat der Bergwerksunternehmer dieserhalb eine nach §. 136 zu bestimmende Caution zu stellen.

Wird die Ueberlassung auf eine längere, als die bestimmte Zeit oder zu einem anderen, als dem bestimmten Zwecke nothwendig, so ist das Enteignungsverfahren von Neuem einzuleiten.

§. 127.
Servituten.

Eine im Interesse des Bergbaues zwangsweise bestellte Servitut ist in Wegfall zu bringen, sobald sie für den bestimmten Zweck nicht weiter nothwendig ist.

§. 128.
Beschränkung des Rechtes auf Enteignung.

Ausnahmen von der in §. 121 ausgesprochenen unbedingten Pflicht zur Abtretung der dem Bergbau nöthigen Grundstücken treten in folgenden Fällen ein.

§. 129.
Wohnhäuser ꝛc.

Bei Wohnhäusern und Wirthschaftsgebäuden tritt die §. 121 gedachte Verpflichtung nur dann ein, wenn

a) die Ueberlassung zur Fortsetzung eines bereits gangbaren Bergbaues gefordert wird und
b) die bergmännischen Anlagen, für welche sie gefordert wird, von der Art sind, daß ihre Verlegung an einen andern Ort ohne wesentliche Beeinträchtigung des Bergbauunternehmens nicht geschehen kann.

§. 130.
Fabrikanlagen.

Wird die Ueberlassung von Grundstücken oder Gebäuden, welche zu Fabriken oder anderen gewerblichen Unternehmungen benutzt oder zur Errichtung von dergleichen in Anspruch genommen werden, oder an deren sonstige Benutzung sich ein besonderes nationalökonomisches Interesse knüpft, für Bergbauzwecke gefordert, so ist, nachdem die Nothwendigkeit des Grundstücks für den in Frage stehenden bergmännischen Zweck anerkannt ist, darüber, ob infolge dessen auch die Ueberlassung zu erfolgen habe, noch eine besondere Erörterung (§. 136) anzustellen.

Hierbei ist darauf Rücksicht zu nehmen,

a) welche der collidirenden Unternehmungen den größeren volkswirthschaftlichen Vortheil für die größere Anzahl von Menschen oder auf einen längeren Zeitraum erwarten läßt oder sonst auf die Nahrungsverhältnisse der Gegend von größerem Einflusse ist;
b) welche der collidirenden Anlagen mit geringerem Nachtheile für das Unternehmen an einen andern Ort verlegt werden kann.

Bei gleichen Verhältnissen in vorstehenden Beziehungen ist das bereits bestehende Unternehmen dem vorzuziehen, welches erst errichtet werden soll.

§. 131.
Oeffentliche Anlagen.

Wird die Ueberlassung von Grundstücken oder Gebäuden, welche zu polizeilichen oder sonstigen öffentlichen Zwecken benutzt oder in Anspruch genommen werden, zu Zwecken des Bergbaues gefordert, so ist wegen der Ueberlassung selbst, wenn auch die Nothwendigkeit derselben für den Bergbau anerkannt ist, ebenfalls noch eine besonder Erörterung (§. 136) nothwendig. Hierbei ist einerseits die volkswirthschaftliche Wichtigkeit des Bergwerksunternehmens und die Unthunlichkeit seiner Verlegung, andererseits der Werth, den die Anlage, um welche es sich handelt, im öffentlichen Interesse hat und die Frage in Erwägung zu ziehen, ob eine Verlegung derselben ohne wesentliche Beeinträchtigung ihres Zweckes ausführbar ist.

§. 132.
Fortsetzung.

Wenn ein zu expropriirendes Grundstück ꝛc. schon früher zu Bergwerkszwecken benutzt worden ist, so ist hierauf bei den zu §§. 129, 130, 131 anzustellenden Erwägungen mit Rücksicht zu nehmen.

Ist in den §§. 129, 130 und 131 gedachten Fällen nur die Bestellung einer Servitut in Frage, so treten die besonderen Vorschriften dieser Paragraphen nur insoweit ein, als die Benutzung der in §§. 129, 130 und 131 gedachten Gebäude und Grundstücke für ihren eigentlichen Zweck durch die Bestellung einer solchen Servitut gefährdet oder erschwert werden würde.

§. 133.
Wasserbenutzungsrechte. Baumaterialien.

Die §§. 121 bis 132 enthaltenen Bestimmungen beziehen sich, soweit sie der Natur der Sache nach darauf anwendbar sind, auch auf die Pflicht

a) zur Ueberlassung von Wasserbenutzungsrechten und
b) zur Ueberlassung der aus dem Grundstücke zu gewinnenden, für Zwecke des Bergbaues erforderlichen Materialien an Steinen, Kies, Sand, Lehm, Thon und Erde und zur Gestattung der hierzu erforderlichen Ab- und Zufuhrwege.

§. 134.
Uebernahme unwirthschaftlicher Spitzen.

Wenn infolge einer Enteignung einzelne Theile einer Besitzung von letzterer dergestalt abgetrennt werden sollen, daß eine fernere Benutzung derselben nach dem Urtheile der Abschätzungsbehörde (§. 138) für den bisherigen Besitzer unmöglich gemacht oder unverhältnißmäßig erschwert werden würde, so kann der Eigenthümer auch die Ent-

eignung dieser Theile, selbst wenn sie zu Bergwerkszwecken nicht verwendbar sind, verlangen.

Dasselbe Befugniß steht in einem solchen Falle auch dem Bergwerksunternehmer zu, wenn die Kosten, die er aufwenden müßte, um die abgetrennten Theile in zweckmäßiger Weise für den Eigenthümer zugänglich zu machen, mehr betragen, als die abgetrennten Theile werth sind.

Vorstehende Bestimmungen gelten in ähnlicher Weise auch für den Fall einer blos zeitweiligen Ueberlassung.

§. 135.

Entscheidung der Bergbehörde.

Die Entscheidung darüber, ob die Ueberlassung eines Grundstücks oder eines Wasserbenutzungsrechts für Zwecke des Bergbaues nothwendig und ob daher und in welcher Weise die Ueberlassung zu erfolgen hat, ingleichen über alle sonstige, hinsichtlich der Bestimmungen in §§. 121 bis 134 entstehenden Zweifel, steht, mit den in §. 136 gedachten Beschränkungen, der Bergbehörde zu. Dergleichen Entscheidungen sind, wenn es sich um Grundstücke rc. in städtischer Verwaltung handelt, bei der zuständigen Bergbehörde aber (§. 178) der betreffende Stadtrath concurrirt, von der Berghauptmannschaft zu ertheilen.

§. 136.

Concurrenz der Verwaltungsbehörde.

In den §§. 123c, 130, 131, 132 und 133a gedachten Fällen, ingleichen wenn nach §. 133b Baumaterialien aus Grundstücken der §§. 130, 131 gedachten Art entnommen werden sollen, hat bei der Entscheidung über die Zulässigkeit der Ueberlassung die in der Bergbehörde (§. 178) concurrirende Verwaltungsbehörde, neben den Anforderungen des Bergbaues, auch die dem letztern gegenüberstehenden Interessen wahrzunehmen.

Kann sie sich mit dem technischen Mitbeamten zu einer übereinstimmenden Entschließung nicht vereinigen oder wird gegen letztere Recurs eingewendet, so ist von der Berghauptmannschaft und der Kreisdirection und wenn diese Behörden sich nicht vereinigen können oder ihre Entschließung durch Recurs angefochten wird, von dem Ministerium der Finanzen, in den Fällen von §. 131 in Gemeinschaft mit demjenigen Ministerium, zu dessen Ressort das betroffene Grundstück oder Gebäude gehört, in den übrigen Fällen aber in Gemeinschaft mit dem Ministerium des Innern zu entscheiden.

Recurse der erwähnten Art sind binnen 10 Tagen von Eröffnung der Entscheidung an zulässig.

§. 137.

Verwaltungsweg.

Sämmtliche nach §§. 135 und 136 zu ertheilende Entscheidungen erfolgen im reinen Verwaltungswege.

§. 138.

Ausmittelung der Entschädigung.

Die Ausmittelung der zu leistenden Entschädigungen erfolgt in allen vorbemerkten Fällen (§. 121 und flg.) durch die Ortsverwaltungsbehörde unter Zuziehung der erforderlichen, von ihr selbst zu wählenden Sachverständigen.

Gegen den Beschluß der Ortsbehörde steht beiden Theilen die Einwendung eines Recurses an die Kreisdirection und in dritter Instanz an das Ministerium des Innern binnen 10 Tagen zu.

§. 139.

Rechtsweg.

Will sich der Grundeigenthümer bei der Entscheidung der Verwaltungsbehörde nach §. 138 nicht beruhigen, so steht ihm binnen 6 Monaten die Beschreitung des Rechtsweges frei (§. 31 der Verfassungsurkunde, §. 7 des Gesetzes A vom 28. Januar 1835). Die Verhandlung und Entscheidung solcher Rechtsstreitigkeiten findet im Gerichtsstande der gelegenen Sache statt.

Unerwartet der rechtlichen Entscheidung ist die Ueberlassung immer zu bewirken und die von der Verwaltungsbehörde ausgemittelte Summe sofort zu bezahlen.

§. 140.

Entferntere Interessenten.

Nutznießer, andere Realberechtigte und entferntere Interessenten im Sinne des Ablösungsgesetzes vom 17. März 1832, §. 167, haben kein Recht, den nach §§. 121, 133, 134 eintretenden Veräußerungen zu widersprechen. Es steht ihnen aber frei, sich wegen ihrer Rechte an die Entschädigungsgelder zu halten. Die letzteren sind daher jedesmal an die Grund- und Hypothekenbehörden einzuzahlen und diese haben vor Ausantwortung des Geldes an den Grundeigenthümer die einschlagenden Rechte nach Maßgabe der in §§. 168 bis 190 des Gesetzes vom 17. März 1832 und in §§. 34, 35 des Gesetzes vom 15. Mai 1851 enthaltenen Vorschriften wahrzunehmen; es bedarf jedoch einer Befragung der hypothekarischen Gläubiger nicht, wenn nach dem Ermessen der Grund- und Hypothekenbehörde eine Gefährdung ihres Interesses aus der Verabfolgung des Entschädigungskapitals an den Grundbesitzer offenbar nicht entstehen kann.

§. 141.

Kosten.

Sämmtliche Kosten, welche durch die wegen Ueberlassung von Grundeigenthum u. s. w. zum Bergbau vorgenommenen Verhandlungen und Erörterungen auflaufen, haben die Bergwerkseigenthümer zu tragen. Die Communication zwischen den beiderseitigen Behörden der nämlichen Instanz erfolgt kostenfrei, der Verkehr zwischen den Verwaltungsbehörden und den von ihnen zugezogenen Sachverständigen stempelfrei. Die Ab- und Erstattung der im Falle eines Widerspruchs oder im Rechtswege (§. 139) auflaufenden Kosten unterliegt den allgemeinen proceßrechtlichen Vorschriften und Grundsätzen.

Kapitel II.

Die Vergütung der Bergschäden betreffend.

§. 142.

Ersatz der durch Grubenbaue verursachten Schäden.

Der Schaden, welcher durch Grubenbaue fremden Fluren, Gebäuden, Anlagen auf der Oberfläche oder anderen Gegenständen zugefügt wird, muß ohne Unterschied, ob der Schaden den Grundeigenthümer, unter dessen Grundstücke die Grubenbaue befindlich sind, oder andere

Personen, z. B. durch Wasserentziehung, trifft, durch den Bergwerksunternehmer vollständig ersetzt werden.

§. 143.

Wegfall dieser Verbindlichkeit.

Den Beschädigten steht aber dann kein Anspruch auf Schadenersatz zu, wenn die Grubenbaue, welche Ursache des Schadens sind, schon eher vorhanden waren, als die beschädigten Gebäude oder Anlagen errichtet oder die beeinträchtigten Rechte entstanden sind.

§. 144.

Entschädigung rücksichtlich der durch zukünftige Grubenbaue für zu errichtende Gebäude ꝛc. vorhandenen Gefahr.

Sollen Gebäude oder Anlagen errichtet werden, denen der zukünftige Grubenbau eines Bergbauberechtigten Gefahr bringen könnte und der Letztere macht den Unternehmer in Zeiten hierauf durch Vermittelung der deshalb anzugebenden Gerichtsbehörde aufmerksam, so befreit er sich dadurch für alle Zeiten von der Verbindlichkeit, ein Mehreres zu vergüten, als die Werthsverminderung, welche die Oberfläche durch das Unterbleiben der beabsichtigten Errichtung von Gebäuden oder Anlagen erleidet.

Unterbleibt infolge einer solchen Verwarnung die Errichtung der Gebäude oder Anlagen, so hat der Bergbauberechtigte jene Werthsverminderung dem Grundeigenthümer sogleich zu vergüten.

Geht, der Verwarnung ohnerachtet, die Errichtung der Gebäude oder Anlagen vor sich und dieselben leiden später durch den vorrückenden Bergbau Schaden, so hat der Bergwerksunternehmer für letzteren doch nicht mehr, als höchstens und in Allem den Betrag der vorerwähnten Werthsverminderung an den Grundeigenthümer zu erstatten; er kann aber auch die Vergütung des wirklich verursachten Schadens wählen.

§. 145.

Beschränkung des Bergbaues bei Collisionen mit öffentlichen oder gewerblichen Anlagen.

Wenn durch den Bergwerksbetrieb Anlagen auf der Oberfläche gefährdet oder am Entstehen behindert werden, an deren ungestörte Erhaltung oder Errichtung ein überwiegendes öffentliches oder volkswirthschaftliches Interesse (§§. 130, 131) sich knüpft, und es läßt sich die Collision nicht durch Veränderung oder Verlegung jener Anlagen beseitigen, so muß der Bergwerksbetrieb insoweit beschränkt werden, daß die Gefährdung oder Behinderung wegfällt.

§. 146.

Entschädigung des Bergwerksunternehmers.

War in dem §. 145 gedachten Falle der Bergwerksunternehmer zu dem, der Beschränkung unterworfenen Betriebe früher berechtigt, als die fragliche Oberflächenanlage entstanden ist, und hat derselbe vor Errichtung der letzteren die §. 144 gedachte Verwarnung an den Unternehmer ergehen lassen, so muß Letzterer die Kosten der sicherstellenden Veränderung tragen und, wenn eine Beschränkung des Bergwerksbetriebes eintritt, dem Bergwerksunternehmer deshalb Entschädigung leisten.

War die collidirende Oberflächenanlage eher, als die Berechtigung zum Bergwerksbetriebe vorhanden, oder war bei ihrer Errichtung die obgedachte Verwarnung nicht ergangen, so hat sich der Bergwerksunternehmer den nöthigen Beschränkungen ohne Anspruch auf Schadenersatz zu unterwerfen, oder beziehentlich die Kosten zu tragen, welche für die sicherstellende Veränderung der fraglichen Anlage aufzuwenden sind.

§. 147

Beschränkung der Verleihung.

Steht zu erwarten, daß ein eben erst einzuleitender Bergwerksbetrieb einer beabsichtigten Oberflächenanlage der §. 145 gedachten Art unabwendbaren Schaden bringen werde, so ist, wenn es sich um Regalbergbau handelt, sofort bei der Verleihung des Grubenfeldes eine angemessene Beschränkung zu treffen, ohne daß deshalb dem zu Beleihenden ein Vergütungsanspruch zusteht.

§. 148.

Enteignung beschädigter Grundstücke.

Wird durch eine zu dem Betriebe eines Bergwerksunternehmens dienende ober- oder unterirdische Anlage oder Veranstaltung auf Grundstücken, gleichviel ob dieselben dabei unmittelbar benutzt sind, oder nicht, ein die fernere zweckmäßige Benutzung der Oberfläche derselben bleibend verhindernder oder unverhältnißmäßig erschwerender nachtheiliger Einfluß ausgeübt, so steht dem Grundbesitzer das Recht zu, die Enteignung der betroffenen Grundstückstheile und der etwa unwirthschaftlich werdenden Spitzen zu verlangen.

§. 149.

Anlagen belästigender Tagebauten.

Bergwerksanlagen, welche zu besonderer Belästigung der Umgebung gereichen, wie Aufbereitungsanstatten und dergleichen, unterliegen den Bestimmungen §§. 25—34 des Gewerbegesetzes vom 15. October 1861.

§. 150.

Begehung von Grundstücken.

Die Grundeigenthümer haben den Bergbehörden und deren Organen, sowie den Bergwerksunternehmern und deren Officianten zu gestatten, ihre Grundstücke und die dazu gehörigen unterirdischen Räume behufs der im Bergwerksinteresse vorzunehmenden Erörterungen zu begehen.

Es muß ihnen aber nicht allein der dadurch erwachsende Schaden vollständig vergütet, sondern auch jene Absicht vor deren Ausführung bekannt gemacht und von den Bergwerksunternehmern und deren Officianten die von der Bergbehörde hierzu erhaltene Autorisation nachgewiesen werden.

§. 151.

Behörden.

Die Entscheidung über die Verbindlichkeit zu Vergütung von Bergschäden der in §. 142 erwähnten Art, über die Nothwendigkeit einer nach §. 145 eintretenden Beschränkung des Bergwerksbetriebes, über die nach §. 148 zu verlangende Enteignung eines beschädigten Grundstückes, sowie über die Zulässigkeit einer Anlage

der in §. 149 erwähnten Art, ingleichen die Ausmittelung der Entschädigungen, welche nach Inhalt der vorstehenden Paragraphen dieses Kapitels der Bergwerksunternehmer dem Grundeigenthümer oder dieser dem Ersteren zu gewähren hat, erfolgt nach §. 136.

Ausgenommen hiervon ist die Abschätzung der nach §. 148 zu enteignenden Grundstücke, diese erfolgt nach den Bestimmungen in §§. 138, 139.

§. 152.

Rechtsweg.

Entsteht über die Verbindlichkeit zur Schädenvergütung oder die Summe der Entschädigung Streit und die Interessenten wollen sich bei der Entscheidung der Verwaltungsbehörde (§§. 136, 151) nicht beruhigen, so steht ihnen binnen 6 Monaten frei, den Rechtsweg zu betreten.

§. 153.

Sonstige Schäden.

Wegen anderer, als der im §. 142 erwähnten, vom Bergwerksbetriebe herrührender Schäden und deren Ersatz gelten die Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuchs.

§. 154.

Caution.

Ob wegen der Verbindlichkeit zur Schädenvergütung Caution zu leisten sei, ist eintretendenfalls vom Gerichte nach Anhalten der allgemeinen rechtlichen Bestimmungen zu entscheiden.

Vor erfolgter Cautionsleistung hat sich der Bergwerksunternehmer auf Erfordern des Entschädigungsberechtigten aller Veranstaltungen zu enthalten, welche nach sachverständigem Ermessen eine Gefährdung der Oberfläche herbeizuführen drohen.

§. 155.

Kosten.

Die Kosten, welche durch die Ausmittelung der Schäden und die nöthigen Vorerörterungen erwachsen, fallen Demjenigen zur Last, welcher die Entschädigung zu leisten hat.

Diejenigen Kosten, welche durch die wegen Beschränkung eines Bergwerksbetriebes erforderlichen Erörterungen veranlaßt worden, hat der Bergwerkseigenthümer in den Fällen, wo ihm ein Anspruch auf Entschädigung nicht zusteht, zu tragen.

Rücksichtlich der im Verwaltungswege zu liquidirenden Kosten und Stempel gilt die Vorschrift §. 141, Abs. 2.

Die Ab- und Erstattung der im Falle eines Widerspruchs oder im Rechtswege (§. 152) auflaufenden Kosten unterliegt den allgemeinen proceßrechtlichen Vorschriften und Grundsätzen.

Abschnitt IX.

Von der Benutzung der Bergwerkswasser.

§. 156.

Verfügung über die durch den Bergbau erschrotenen Wasser innerhalb der Grubenräume.

Das Dispositionsrecht über die durch den Bergbau erschrotenen Wasser steht innerhalb der Räume des Stollns oder Grubengebäudes, durch welches sie erschroten worden, dem Eigenthümer desselben zu.

§. 157.

Verfügung über die durch den Bergbau erschrotenen Wasser außerhalb der Grubenräume.

Ueber die durch den Bergbau erschrotenen, aus Stölln und anderen Grubenbauen — die betreffenden Bergwerksgebäude mögen gangbar oder auflässig sein — abfließenden Wasser, welche die Eigenthümer des Stollns oder Grubengebäudes, aus welchem sie abfließen, nicht zu Bergwerkszwecken bedürfen, haben die Bergbehörden zu verfügen.

Dieses Verfügungsrecht erstreckt sich so weit, bis sich die Wasser in einen natürlichen Wasserlauf ergossen haben.

§. 158.

Zwecke der Benutzung dieser Wasser.

Die Benutzung dieser Wasser bleibt ausschließlich dem Bergbaue vorbehalten. Es kann jedoch, wenn und so lange sie zu Bergwerkszwecken nicht in Anspruch genommen werden, deren interimistische Benutzung zu anderen Zwecken — jedoch nur als persönliches Befugniß — unter der Bedingung von den Bergbehörden gestattet werden, daß sie auf ihr Erfordern zu jeder Zeit ohne alle Entschädigung zu bergmännischen Zwecken wieder abgetreten werden müssen.

In Bezug auf dergleichen interimistische Benutzung hat der Besitzer des Grundstücks, auf welchem die Wasser zu Tage austreten, wenn er darum nachsucht, den Vorzug, insoweit nicht der von Anderen beabsichtigten Benutzung ein größerer Werth nach den in §. 130 angegebenen Gesichtspunkten beizumessen ist.

§. 159.

Ausnahme.

Wenn es in Bezug auf das Interesse des Bergbaues unbedenklich erscheint, kann die Berghauptmannschaft Abweichungen von den vorstehenden Vorschriften über das ausschließliche Benutzungsrecht des Bergbaues und über das Verfügungsrecht der Bergbehörde hinsichtlich der erschrotenen Wasser gestatten. Solchenfalls treten die allgemeinen Bestimmungen über das Recht zur Benutzung fließender Wasser ein; die in §. 170 gedachte subsidiarische Entschädigungspflicht der Revierkassen fällt aber weg.

§. 160.

Verleihung dieser Wasser zu Bergwerkszwecken.

Die Uebertragung des Rechtes zur Benutzung der in §. 157 gedachten Wasser für ein Bergwerksunternehmen erfolgt durch Verleihung nach den folgenden Vorschriften (§§. 161 bis 167); die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Muthung und Verleihung der Grubenfelder (Abschnitt III) leiden hierbei keine Anwendung.

§. 161.

Fortsetzung.

Bei der Verleihung ist die Art der Benutzung, der Ort, auf welchem, und die Menge und das Gefälle, in welchem das Wasser von dem Beliehenen benutzt werden kann, festzustellen.

§. 162.

Fortsetzung.

Außerdem hat die Bergbehörde bei der Verleihung noch alle diejenigen Bestimmungen zu treffen, welche sie zu Vermeidung von Beeinträchtigung öffentlicher oder Privatinteressen erforderlich erachtet, z. B. hinsichtlich der zum Schutze der Bergwerksanlage, aus welcher die Wasser ausfließen, zu treffenden Vorrichtungen, hinsichtlich der Ausführungsfrist der Wasserbenutzungsanlagen, der Beschränkung der Dauer der Wasserverleihung, des zeitweiligen Gebrauchs rc.

§. 163.

Concurrenz mehrerer Gesuche um Verleihung.

Wenn ein und dasselbe Wasser für mehrere Bergbauunternehmungen begehrt wird und das Bedürfniß aller concurrirenden Anlagen durch eine Vertheilung der Menge, des Gefälles oder der Gebrauchszeit des Wassers nicht befriedigt werden kann, so ist dasjenige Unternehmen vorzugsweise zu berücksichtigen, welches einen größeren volkswirthschaftlichen Werth hat.

Bei hiernach gleichen oder nicht wesentlich verschiedenen Verhältnissen ist derjenigen Anlage der Vorzug zu geben, welche durch die Natur der Sache ausschließend an einen bestimmten Ort gebunden ist und, wenn auch in dieser Beziehung die Verhältnisse sich gleich sind, derjenigen, für welche das Wasser zuerst in Anspruch genommen worden ist.

§. 164.

Beschränkung der Verleihung auf den nothwendigsten Wasserbedarf.

Bei der Verleihung des Wassers ist die zu verleihende Wasserbenutzung auf das zu dem dargelegten Zwecke bei sachgemäßer und wirthschaftlicher Einrichtung wirklich Erforderliche zu beschränken.

§. 165.

Fortsetzung.

Wird eine Anlage umgeändert und bedarf selbige in dessen Folge weniger Wasser oder Gefälle zum vollständigen Betriebe, so kann die bereits erfolgte Verleihung auf den nunmehrigen Bedarf eingeschränkt werden. Denjenigen, welche das dann überflüssige Wasser benutzen wollen, steht es frei, dies zu beantragen.

Es ist jedoch auch in solchem Falle das Wahlrecht für den bisherigen Inhaber nach §. 167 unter a nachgelassen.

§. 166.

Fortsetzung.

Ist durch Umbau der Wasseranlagen oder des treibenden Zeuges eines Werkes, dessen bisheriger Leistung unbeschadet, Ersparniß in Verwendung des Wassers zu ermöglichen, so kann dem Antrage auf einen solchen Umbau stattgegeben werden, wenn selbiger im zweifellosen Interesse anderer nützlicher Bergwerksunternehmungen gestellt ist, welche ohne jene Maßregel nicht ebenso leicht mit hinreichendem Wasser versehen werden können.

Die Bergbehörden haben die bezüglichen Anträge hiernach, sowie hinsichtlich ihrer Ausführbarkeit zu prüfen und über die Statthaftigkeit derselben, sowie über die Art der Ausführung und über die zu leistende Entschädigung zu entscheiden.

§. 167.

Fortsetzung.

Wird ein Antrag der vorgedachten Art für statthaft anerkannt, so hat sich

a) der Besitzer des Werks, in Bezug auf welches der Antrag gestellt ist, binnen sechsmonatlicher Frist, welche von der ihm geschehenen Bekanntmachung des Antrags durch die Bergbehörde beginnt, zu erklären, ob er das ihm verliehene Wasserquantum, dessen er nach Verbesserung der Mechanik oder der Anlage nicht bedarf, zu anderen bergmännischen Zwecken und Anlagen selbst zu verwenden und hierdurch den Antragsteller auszuschließen gemeint sei.

Wird die hiernach beabsichtigte anderweite Verwendung des Wassers von der Bergbehörde für nützlich erachtet, so hat der bisher Berechtigte für Aenderung seiner Vorrichtungen und Anlagen behufs der Wasserersparniß selbst Sorge zu tragen.

Zu Ausführung dieser Aenderung ist ihm eine Frist zu stellen unter Androhung des Rechtsnachtheils, daß außerdem nach Ablauf der Frist der Umbau im Interesse des Antragstellers werde gestattet und das entbehrlich gewordene Wasser diesem werde verliehen werden.

b) Erklärt sich der Eigenthümer der Anlage oder des Werks nicht für die eigene anderweite Benutzung des überflüssigen Wassers, oder wird die Frist der Ausführung nicht innegehalten, so tritt der Umbau im Interesse des Antragstellers und die Verleihung des entbehrlich gewordenen Wassers an diesen ein.

In diesem Falle hat der Antragsteller nicht nur die Kosten und Gefahr des Umbaues zu tragen, sondern auch dem Besitzer der Anlage oder des Werkes vollständige Entschädigung wegen etwaiger Betriebsstörung zu leisten.

Eine Entschädigung für das überflüssige Wasser selbst findet nicht statt.

Soweit der Betrag jener Entschädigung sich im Voraus übersehen läßt, ist derselbe noch vor dem Angriffe des Umbaues dem Besitzer auszuzahlen. Die Vergütung der Schäden, deren Betrag sich nicht übersehen läßt, vertritt der Staat, welchem vor Beginn des Baues die nöthige Sicherstellung von dem Antragsteller zu gewähren ist.

Will der Eigenthümer des Werks oder der Anlage die Aenderung gegen sofortige Gewährung der Baukosten und Entschädigung selbst übernehmen, so ist ihm solches dergestalt auf seine Gefahr zu überlassen, daß das überflüssige Wasser dem beantragenden Dritten verliehen wird, es mag nun der Eigenthümer der Anlage und des Werks mit der veranschlagten Summe ausreichen oder nicht.

Im entgegengesetzten Falle ist der Umbau durch den Antragsteller unter Aufsicht der Bergbehörde auszuführen.

§. 168.

Verlust des verliehenen Wasserbenutzungsrechts.

Das Recht auf Benutzung des verliehenen Wassers geht verloren

a) wenn der Beliehene innerhalb der ihm bei der Verleihung gesetzten Frist von dem verliehenen Rechte keinen Gebrauch gemacht oder auch nur mit den die Benutzung bedingenden Vorarbeiten so lange gezögert hat, daß der Beginn der Benutzung selbst nach dem Urtheile der Bergbehörde binnen der gestellten Frist unmöglich geworden ist;
b) durch Wegnahme oder durch Eingehenlassen der zur Benutzung nöthigen Vorrichtungen;
c) durch Veränderung des Zwecks in Benutzung des Wassers, wozu dasselbe verliehen war;
d) bei Verleihung auf gewisse Zeit durch den Ablauf der letzteren.

§. 169.

Anderweite Verleihung.

Vor anderweiter Verleihung ist jedoch zuvörderst der Beliehene zu einer binnen sechs Wochen abzugebenden Erklärung aufzufordern, ob er das ihm verliehene Wasser in der bei der Verleihung bestimmten Weise ferner benutzen wolle oder nicht.

In ersterem Falle ist ihm für die deshalb zu treffenden Anstalten eine angemessene Frist zu setzen.

Bei Versäumniß dieser Frist, ebenso wie bei gar nicht erfolgter Erklärung kann das Wasser anderweit verliehen werden.

§. 170.

Verbindlichkeit der Grundstücksbesitzer zur Aufnahme der Bergwerkswasser.

Die Grundstücksbesitzer sind nach den in Abschnitt VIII festgestellten Grundsätzen verbunden, die durch den Bergbau erschrotenen Wasser da, wo sie an den Tag kommen, und weiterhin aufzunehmen und über ihre Grundstücke abfließen zu lassen.

Die den Grundstücksbesitzern dafür zu gewährende Entschädigung ist nach §. 138 festzustellen und von dem Berggebäude, welches die Wasser ausschüttet, oder, wenn dieses auflässig ist, von dem Revierausschusse aus einer Revierkasse zu leisten.

§. 171.

Verweisung auf andere gesetzliche Bestimmungen über die Benutzung der fließenden Wasser.

Rücksichtlich des Rechts, andere, als durch den Bergbau erschrotene Wasser zu Bergwerksanlagen zu benutzen, bewendet es neben der Bestimmung §. 133a zur Zeit bei der bisherigen Verfassung.

Abschnitt X.

Von dem Erlöschen des Bergbaurechts und den auflässigen Berggebäuden.

§. 172.

Aufgeben des Bergbaurechts.

Ein Bergbaurecht kann zu jeder Zeit durch Erklärung an die Berghauptmannschaft aufgegeben werden (vergl. auch §. 54).

Wenn es auf Verleihung beruht, so können einzelne Theile des Grubenfeldes nur dann aufgegeben werden, wenn sie sich entweder an anderweit verliehenes oder an freies Grubenfeld anschließen lassen. Von dieser Vorschrift kann die Berghauptmannschaft nach Befinden der Umstände entbinden.

§. 173.

Erlöschen des Bergbaurechts.

Wird ein Bergbaurecht von dem Berechtigten ganz oder theilweise aufgegeben oder ihm entzogen, so ist dies von der Bergbehörde öffentlich bekannt zu machen.

Den Gläubigern des Berggebäudes steht das Recht zu, binnen einer für ihre Ansprüche präclusiven Frist von drei Monaten von der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet, bei der zuständigen Gerichtsbehörde auf gerichtliche Zwangsversteigerung des Bergwerkseigenthums anzutragen und ihre Befriedigung aus demselben zu verlangen.

Nicht minder steht dem bisher Berechtigten, dem das Bergbaurecht entzogen worden, binnen drei Monaten von der Rechtskraft des betreffenden Erkenntnisses an und gegen gleichzeitige Erlegung einer Caution zu eventueller Deckung der Gerichtskosten, der Antrag auf dergleichen Versteigerung für seine Rechnung zu.

Ist kein Antrag auf Versteigerung erfolgt oder ist bei der Versteigerung kein Gebot erlangt worden, so ist das Bergbaurecht für erloschen zu erklären und zu diesem Behufe im Lehnbuche (§. 45) zu löschen und ein für dasselbe bestehendes Folium im Grund- und Hypothekenbuche zu schließen. (Vergl. §. 55.)

In gleicher Weise erlischt auch das Bergbaurecht, wenn bei einer im gewöhnlichen Executionswege vorgenommenen Zwangsversteigerung kein Gebot erfolgt ist.

§. 174.

Recht zu anderweiter Verfügung.

Mit dem Erlöschen eines Bergbaurechts fällt der Gegenstand desselben, wenn es sich um metallische Mineralien handelt, unter das frühere Verfügungsrecht des Staats (§. 4), im entgegengesetzten Falle in das Eigenthum des Grundbesitzers zurück.

§. 175.

Zubehörungen.

Beim Erlöschen einer Bergbauberechtigung darf der Bergwerksbesitzer von dem Berggebäude unter oder über Tage befindliche Vorrichtungen nur insoweit wegnehmen, als dadurch nicht nach dem Ermessen der Bergbehörde Brüche oder sonstige Gefahren für die Oberfläche und deren Bewohner oder für andere Berggebäude entstehen können.

Bei Zuwiderhandlungen ist er zum Ersatze des dadurch verursachten Schadens und zu den erforderlichen Wiederherstellungen verbunden.

Alle sonstigen Zubehörungen bleiben Eigenthum des letzten Besitzers, unbeschadet der daran bestehenden Rechte Dritter.

§. 176.

Schonung auflässiger Berggebäude.

Niemand darf ohne Genehmigung der Bergbehörde Veränderungen an den Bauen auflässiger Berggebäude

vornehmen oder Tage-, Anzucht- oder Kellerwasser in dieselben ableiten.

§. 177.
Ungangbare Halden.

Ungangbare Halden dürfen nicht ohne Genehmigung der Bergbehörde eingeebnet werden.

Abschnitt XI.

Von den Bergbehörden.

§. 178.
Bergbehörden.

Die Bergbehörden sind

1. die ordentlichen Verwaltungsbehörden erster Instanz (vergl. §§. 7, 22 des Organisationsgesetzes vom 11. August 1855, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 144) in Gemeinschaft mit einem dazu ernannten Bergbeamten,
2. die Berghauptmannschaft,
3. das Finanzministerium.

§. 179.
Fortsetzung.

Welche von den durch dieses Gesetz den Bergbehörden zugewiesenen Geschäften von den Verwaltungsbehörden (§. 178 unter 1) allein und ohne Mitwirkung des Technikers besorgt werden können, ist durch Verordnung zu bestimmen.

§. 180.
Recurse.

Gegen die Beschlüsse und Anordnungen der Bergbehörden erster Instanz kann, binnen zehn Tagen von deren Eröffnung an, von den Betheiligten einmaliger Recurs an die Berghauptmannschaft und ebenso gegen die hierauf erfolgten Beschlüsse der Letzteren binnen gleicher Frist einmaliger Recurs an das Finanzministerium eingewendet werden.

Gegen die von der Berghauptmannschaft in erster Instanz gegebenen Beschlüsse und Anordnungen kann zwei Mal an das Finanzministerium binnen gleicher Frist recurrirt werden.

In Administrativjustizsachen hat der Berghauptmann mit zwei Mitbeamten, von denen Einer zum Richteramte juristisch befähigt sein muß, ein Collegium zu bilden.

War in dergleichen Sachen die Entscheidung oder Resolution von der Berghauptmannschaft in erster Instanz ertheilt, so ist bei dem Finanzministerium auf eingelegten Recurs nach §. 18 und auf anderweiten Recurs nach §. 24 des Gesetzes D vom 30. Januar 1835 zu verfahren. Insoweit dann nochmals ein Recurs zulässig bleibt, ist das Referat einem andern von den aus einem höheren Justizcollegium zugezogenen drei Räthen zu ertheilen.

§. 181.
Gebühren.

Für die von den Behörden im Interesse der Bergwerksbesitzer zu vollziehenden Geschäfte sind von Letzteren Gebühren nach den Gebührentaxen zu entrichten.

Die Geschäfte, welche allgemeine Bergbauangelegenheiten oder die Ausübung der polizeilichen oder staatswirthschaftlichen Aufsicht oder die Abgabenerhebung betreffen, sind, soweit dabei nicht Ungehorsam der Bergwerksbesitzer in Frage kommt, kostenfrei zu besorgen.

§. 182.
Aufhebung früherer Bestimmungen.

Alle den Regal- und Kohlenbergbau betreffenden und in diesem Gesetze nicht ausdrücklich aufrecht erhaltenen, früheren gesetzlichen Bestimmungen werden hiermit außer Kraft gesetzt.

§. 183.
Ausnahme.

Von der Bestimmung in §. 182 bleiben die Vorschriften in §§. 8, 57 3 jct. 268 2. 157 2, 229 bis 232, 257 bis 259, 283 3, 287, 288, 293 3, 299 4, 300, 301, 304 und 305 des Berggesetzes vom 22. Mai 1851 zur Zeit noch ausgeschlossen und ist daher diesen Vorschriften bis auf Weiteres nachzugehen.

Anhang zu §. 183 des Allgemeinen Berggesetzes.

Auszug aus dem Gesetze vom 22. Mai 1851, den Regalbergbau betreffend.

§. 8.
Erbbelehnungen.

Erbbelehnungen, durch welche zeither Verleihungen auf alle Lagerstätten gewisser Mineralien innerhalb bestimmter Districte ertheilt wurden, fallen unter die Bestimmungen dieses Gesetzes.

§. 57 3.
Grubenfelder, welche nach der frühern Begrenzungsart verliehen sind.

rc. Wenn das angrenzende Feld verliehen ist, so sind die Grenzen zwischen den markscheidenden Gruben vom Bergamte zu bestimmen; es bleibt aber diesfalls den Grubeneigenthümern das Recht vorbehalten, die ihnen bis zu dem genannten Zeitpunkte bereits verliehenen Lagerstätten dem Streichen und Fallen nach in der, dem zeitherigen Rechte nach statthaften Maße abzubauen.

§. 268 2.
Berechnung der Grubenfeldsteuer.

rc. Insofern daher der Eigenthümer des Feldes auf Grund der zeither giltig gewesenen Verleihungsart ferner berechtigt ist, die ihm verliehenen Gänge außerhalb der nach diesem Gesetze festzustellenden Grenzen seines Grubenfeldes abzubauen (vergl. Abschnitt III §. 57), hat er in dieser Beziehung eine Grubenfeldsteuer nicht zu entrichten.

§. 157 2.
Theilnahme an den Revieranstalten.

rc. So lange, bis für die gedachten Anstalten neue Regulative aufgestellt worden, bleibt die rücksichtlich derselben bestehende Verfassung, insoweit sie nicht durch §§. 158 bis 161 Aenderung erleidet, giltig.

§. 229.

Wegfall des Erbkures.

Das zeither bestandene Rechtsverhältniß, nach welchem von den Bergwerksunternehmern fremdes Grundeigenthum gegen freie Verbauung des Erbkuxes benutzt wurde, hört auf, sobald entweder von den Bergwerksunternehmern oder von den Eigenthümern des Grundes und Bodens die Aufhebung verlangt wird; das Eigenthum an dem Grund und Boden geht solchenfalls gegen Gewährung eines in der nachstehenden Weise zu berechnenden Entschädigungskapitals an den Grubeneigenthümer über.

Es ist zu diesem Behufe der Gesammtbetrag der von sämmtlichen Gruben einer Revier im Laufe von Ein Hundert Jahren von und mit dem Jahre 1850 zurückgerechnet, an die Erbkuxinhaber ausgezahlten Summen zu berechnen, der durchschnittliche Betrag derselben auf ein Jahr mit der Zahl der Ackergrundfläche (à 300 Quadratruthen), welche im Jahre 1850 von sämmtlichen Gruben der Revier gegen Gewährung des Erbkuxes benutzt ward, zu theilen und der fünfundzwanzigfache Betrag der sich hierdurch herausstellenden Summe als Entschädigungskapital für jeden Acker Grund und Boden zu bezahlen.

Die Grundeigenthümer, welche beim Eintritte der Giltigkeit dieses Gesetzes von ihrem Erbkuxe Ausbeute oder Verlag genießen, sind aber auch berechtigt, statt obiger Entschädigung ein Kapital zu verlangen, welches dem zwölf und einhalbfachen Betrage der Ausbeute oder des Verlags im jährlichen Durchschnitte der fünf Jahre 1846 bis 1850 gleichkommt.

Dafern in einer Revier in dem gedachten Zeitraume von 100 Jahren die Erbkuxe aller Gruben keinen Ertrag gegeben haben sollten, so gilt derjenige Entschädigungssatz, welcher sich bei sämmtlichen übrigen Revieren für einen Acker Grund und Boden als Durchschnittssatz herausstellt.

Von der Verbindlichkeit, für das fernerweit benöthigte Grundeigenthum nach §. 212 flg. vollständige Entschädigung zu geben, befreit sich der Bergwerksunternehmer durch vorstehende Ablösung des Erbkuxes nicht. Wo aber das Erbkuxverhältniß mit beiderseitigem Einverständniß fortbesteht, erstreckt sich dasselbe auch auf den von dem Erbkuxinhaber ferner herzugebenden Grund und Boden.

Neue Erbkuxverhältnisse dürfen nicht mehr bestehen.

Insofern den Grundeigenthümern zeither bei gewissen Gruben das Vorrecht zum Göpeltreiben, sowie zur Verrichtung der Erz- und anderen Fuhren, unter der Beschränkung, daß dies um den geringsten Preis, den ein Dritter fordert, geschehen mußte, zugestanden hat, bleibt dasselbe auch nach erfolgter Ablösung des Erbkuxes unter gleicher Beschränkung bestehen, wenn sich die Interessenten über dessen Aufhebung nicht freiwillig vereinigen.

§. 230.

Wegfall der für Benutzung von Grundeigenthum entrichteten Productenabgabe.

Das in der voigtländischen Revier zeither bestandene Rechtsverhältniß, nach welchem der bei Eisensteingruben erforderliche Grund und Boden von dem Eigenthümer gegen eine gewisse Abgabe von dem producirten Eisensteine zur Benutzung an den Grubeneigenthümer überlassen werden mußte, findet auf die vom 5. Januar 1852 an in Betrieb kommenden Gruben keine Anwendung weiter.

Die in solcher Beziehung zwischen den zu dieser Zeit vorhandenen Gruben und den betreffenden Grundbesitzern bestehenden gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten können durch freie Vereinigung abgelöst werden und es tritt diesfalls die Vorschrift §. 52 des Gesetzes vom 17. März 1832 ein.

§. 231.

Kosten.

Die wegen Ablösung der Erbkuxe (§. 229) und der Productenabgabe (§. 230) erforderlichen Geschäfte sind von den Bergbehörden kosten- und stempelfrei zu expediren. Nur die nothwendigen baaren Verläge sind von den betreffenden Grubeneigenthümern und Grundeigenthümern zu gleichen Theilen zu restituiren.

§. 232.

Entschädigung für ungangbare Halden.

Die beim Eintritte der Wirksamkeit dieses Gesetzes vorhandenen ungangbaren Halden, welche auf fremdem, zum Bergwerksgebrauche nicht ausgekauften Grund und Boden liegen und durch die §§. 229 und 230 gedachten Ablösungen nicht in Bergwerkseigenthum übergehen, sind, wenn sie zu Bergwerkszwecken wieder gebraucht werden, der Expropriation nach Vorschrift dieses Gesetzes unterworfen.

Bis dahin steht die Benutzung der Oberfläche solcher Halden dem Grundeigenthümer unentgeltlich zu.

In Ansehung ihrer Einebnung aber gilt die Vorschrift im Abschnitt XI, §. 294.

§. 257.

Bestimmungen rücksichtlich der früher ertheilten Verleihungen.

Die vor Geltung dieses Gesetzes ertheilten Verleihungen von Wassern der §. 247 gedachten Art bleiben bestehen und die Rechte der Beliehenen sind nach den betreffenden Verleihungsurkunden zu beurtheilen.

§. 258.

Fortsetzung.

Sind in den betreffenden Verleihungsurkunden genaue Bestimmungen über die Menge, Benutzungszeiten, Gefällverhältnisse u. s. w. des zu benutzenden Wassers nicht vorhanden, so kann der Beliehene ein Mehreres, als nach der thatsächlichen Einrichtung der Werke und Anlagen zu Erreichung ihres Zwecks in Gemäßheit richtiger technischer Grundsätze gebraucht wird, nicht in Anspruch nehmen.

§. 259.

Fortsetzung.

Sind in den Verleihungsurkunden genaue Bestimmungen gegeben, so ist diesen nachzugehen.

Ist jedoch mehr Wasser vorhanden, als der Beliehene zur Zeit bedarf, so kann eine interimistische Verleihung des dem Beliehenen für jetzt nicht nöthigen Wassers stattfinden.

§. 283 a.

Ueberweisung der Revierstölln und Wasserversorgungsanlagen in der Freiberger und Schneeberger Revier in das Reviereigenthum.

rc. Den fiscalischen Hütten der Freiberger Revier bleibt ihr Benutzungsrecht an den dasigen Revierwasserversorgungsanstalten vorbehalten.

Sie treten künftig sowohl rücksichtlich ihres Rechts, als ihrer Beitragspflichtigkeit zu gedachten Anstalten in gleiche Verhältnisse, wie die Gruben.

§. 287.

Bergbegnadigungsgelder.

In der, durch das Gesetz, verschiedene Bestimmungen wegen der Befreiungen von indirecten Abgaben betreffend, vom 6. December 1834, §. 3, dem Bergbau ausgesetzten Begnadigung wird ebenfalls durch gegenwärtiges Gesetz Nichts geändert.

Die vorhin bergbefreiten Ortschaften haben den Anspruch, daß das nach Maßgabe ihres früheren Begnadigungsbetrags ihnen zukommende Geldquantum innerhalb der betreffenden Bergamts-Revier verbaut und der davon fallende Ueberschuß an sie vertheilt werde.

Die Wahl der Betriebspunkte und die Bestimmung der auf dieselben zu verwendenden Geldquanten, ingleichen die Controle über die Verwendung dieser Gelder steht dem Finanzministerium zu.

§. 288.

Abgaben an gewisse Städte, Kirchen und dergleichen.

Diejenigen Städte, Kirchen, Hospitäler und Schulen, welche berechtigt sind, von gewissen Gruben eine Quote ihres Ueberschusses (auf ihnen frei zu verbauende Kuxe) oder eine auf andere Weise zu berechnende Abgabe zu fordern, behalten dies Recht in Ansehung der beim Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes bestehenden, ihnen verpflichteten Gruben auch ferner.

Die Ablösung dieses Rechts kann durch freie Vereinigung der Interessenten erfolgen und es tritt diesfalls die Vorschrift §. 52 des Gesetzes über Ablösungen und Gemeinheitstheilungen vom 17. März 1832 ein.

Diejenigen Gruben, welche vom 5. Januar 1852 an verliehen werden, sind nicht verbunden, Abgaben der gedachten Art zu entrichten.

§. 293 a.

Zubehörungen eines auflässigen Grubenfeldes.

rc. Tagegebäude auf solchen Grundstücken, welche gegen den Erbkux zum Bergwerksgebrauche abgetreten sind, müssen beim Auflässigwerden des betreffenden Berggebäudes auf Verlangen des Grundbesitzers oder der Ortsbehörde vor Rückgabe des Grundstücks abgetragen werden.

§. 299 a.

Gewerkschaften.

rc. Grubengewerkschaften, welche neben ihren Gruben Hüttenwerke besitzen, sind auch in Bezug auf letztere als Gewerkschaften im bergrechtlichen Sinne zu betrachten.

§. 300.

Eigenschaft der Kuxe.

Wegen der Kuxe an gewerkschaftlichen Hütten- und Blaufarbenwerken gelten die Bestimmungen Abschnitt II, §§. 15—21 dieses Gesetzes.

§. 301.

Bemerkung wegen der bestehenden Hypotheken.

Wenn die Besitzer von Anstalten der §§. 296 und 297 genannten Art, welche zeither in einer Gewerkschaft verbunden gewesen sind, die Bestätigung als Actienvereine erlangen (§. 299), so wird, insofern an einzelnen Kuxen dieser Gewerkschaften noch Hypotheken aus der Zeit vor Geltung dieses Gesetzes bestehen, auf den entsprechenden Antheilscheinen dieser Umstand von der Gerichtsbehörde bemerkt, das Nähere hierüber aber durch Verordnung bestimmt werden.

§. 304.

Canones, Zinsen, Concessionsgelder.

In Hinsicht auf die Canones, Zinsen und Concessionsgelder, welche auf Hütten- und Blaufarbenwerken haften, wird durch gegenwärtiges Gesetz Nichts geändert.

§. 305.

Knappschafts- und Magazin-Verband.

Die Hüttenwerksbesitzer und Hüttenarbeiter, welche zur Zeit bei den Bergknappschafts- und Magazinanstalten betheiligt sind, behalten auch ferner diejenigen Rechte und Verpflichtungen, welche ihnen infolge dieser Betheiligung nach der zeitherigen Verfassung oder auf Grund besonderer Verträge zustehen, nach Maßgabe der für die Gruben bestehenden und ferner zu treffenden Bestimmungen.

Publicationsverordnung,

die Erlassung eines Allgemeinen Berggesetzes betreffend.

Wir, Johann, von Gottes Gnaden König von Sachsen rc. rc. rc., thun hiermit kund und fügen zu wissen, wie folgt:

§. I. Nachdem Wir eine Revision des Gesetzes über den Regalbergbau vom 22. Mai 1851, sowie eine den Zeitverhältnissen entsprechende Modification der, in der Hauptsache auf den Mandaten vom 10. September 1822 und 2. April 1830 beruhenden Verfassung des Kohlenbergbaues beschlossen und Uns in dessen Verfolg mit Unseren getreuen Ständen über die Erlassung eines neuen Allgemeinen Berggesetzes einverstanden haben: so bringen Wir dies Gesetz beigefügt zu Jedermanns Nachachtung; bestimmen aber

§. II. daß dasselbe — insoweit nicht in §§. 5 und 16 eine andere Anordnung getroffen worden ist — erst mit dem .... Januar 186..., als dem Beginne des nächsten Bergrechnungsjahres, in Wirksamkeit trete.

§. III. Diese Bestimmung bezieht sich jedoch nicht auf den Regalbergbau in der Oberlausitz, indem über den Zeitpunkt, wo, und den Umfang, in welchem das Gesetz dort für den Regalbergbau zur Geltung gelangen soll, das Erforderliche seiner Zeit noch von Unserm Finanzministerium bekannt gemacht werden wird.

§. IV. Innerhalb der Bezirke der Gerichtsämter Freiberg, Brand, Nossen, Roßwein, Tharandt, Sayda und Frauenstein, ingleichen der Stadt Freiberg tritt für den dort befindlichen Regalbergbau an die Stelle von

Bergbehörden der in §. 178, Punkt 1 des Gesetzes bezeichneten Art zur Zeit und bis eine gleiche Einrichtung auch dort möglich wird, ein besonderes Bergamt zu Freiberg.

Es findet aber in diesen Bezirken eine Concurrenz der betreffenden Verwaltungsbehörden insoweit statt,

a) daß das Bergamt sich mit ihnen, zu §. 22, über die Unbedenklichkeit des Schürfens an den vom Schürfer bezeichneten Punkten zu vernehmen hat; daß ihnen, zu §. 26, vor dem Beginne der Schurfarbeiten der Schurfschein vorzuzeigen und von ihnen, daß Solches geschehen, darauf zu bemerken ist und daß sie sich, zu §. 30, der Beaufsichtigung des Schürfens mit zu unterziehen und gegen wahrgenommene Ordnungswidrigkeiten entweder ohne Weiteres einzuschreiten oder dieselben, falls technische Rücksichten einschlagen, dem Bergamte zur Abstellung mitzutheilen haben;

b) daß bei den im letzten Satze des §. 118b erwähnten Collisionen die bezüglichen Vorschläge und Entscheidungen durch das Bergamt in Gemeinschaft mit der Verwaltungsbehörde, beziehentlich unter Theilnahme des Kohlenwerksinspectors, zu erfolgen haben und

c) daß die nach §. 136 verbunden §. 151t, §. 242 und §. 281 zu gebenden Entscheidungen und die nach §§. 27 und 1262 zu treffenden Cautionsbestimmungen in erster Instanz von dem Bergamte und der Verwaltungsbehörde gemeinschaftlich zu ertheilen sind.

Unser Finanzministerium ist mit der Ausführung des Gesetzes beauftragt.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig unterzeichnet und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am

Motiven.

Allgemeines.

1.

Der Entwurf zu dem Gesetze, den Regalbergbau betreffend, vom 22. Mai 1851 hatte bereits dem aufgelösten Landtage 1849/50[1]) vorgelegen und war bei diesem zum Theil[2]) speciell berathen worden; er war sodann aus Anlaß der Ständischen Schrift vom 3. Januar 1851[3]) der nächstfolgenden Ständeversammlung anderweit vorgelegt[4]) und von dieser[5]) unter dem Vorbehalte eines späteren Antrages auf Revision mittelst der Ständischen Schrift vom 22. März 1851[6]) angenommen worden.

Mittelst Ständischer Schrift vom 1. August 1858[7]) hat sodann die Ständeversammlung von 1858 darauf angetragen, daß das Berggesetz vom 22. Mai 1851, der im Landtagsabschiede vom 12. April 1851 ertheilten Allerhöchsten Zusage gemäß, wenn nicht der nächsten, doch der übernächsten Ständeversammlung zur Revision vorgelegt, inmittelst aber im Verordnungswege, dem angegebenen Sinne und Zwecke des Gesetzes entsprechend, auf möglichst unbeschränkte Benutzung des Bergwerkseigenthums und Entbehrlichmachung einer speciellen Behördencontrole, sowie Vereinfachung des Geschäftsganges und Beschränkung des Kostenaufwandes hingewirkt werde.

Der hierauf in dem Landtagsabschiede vom 10. August 1858*) ertheilten Zusage gemäß ist die Staatsregierung nicht nur bemüht gewesen, wahrgenommenen Uebelständen durch Verordnungen Abhilfe zu geben, sondern hat sich auch einer eingehenden Revision des mehrgenannten Gesetzes unterzogen. Der aus der letzteren hervorgegangene Gesetzentwurf, welcher durch Allerhöchstes Decret vom 9. November 1863 (Landt.-Acten I. Abth. 1. Bd. S. 655) an den Landtag 1863/64 gelangte, wegen herangerückten Landtagsschlusses aber mittelst Allerhöchsten Decrets vom 22. Juli 1864 (Landt.-Acten I. Abth. 2. Bd. S. 693) einstweilen wieder zurückgezogen wurde, liegt nunmehr, mit wenigen, nachträglich als angemessen erkannten Modificationen und nachdem in einigen Punkten inmittelst auf Grund der in der Ständischen Schrift vom 22. August 1864 (Landt.-Acten ibid. S. 811) ertheilten Ermächtigung im Verordnungswege (Allerhöchste Verordnung vom 11. und Verordnung vom 14. November 1864, Gesetz- und Verordnungsblatt von 1864, S. 353, 354) vorgegangen, über die vom Regalbergbaue zu erhebenden Steuern aber ein besonderes Gesetz unter dem 10. October 1864 nebst Verordnung vom 6. December 1864 (Gesetz- und Verordnungsblatt von 1864, S. 338, 422) publicirt worden ist, anderweit vor.

---

[1]) Landt.-Acten 1849/50, I. Abth. 1. Bd. S. 3.

[2]) Ausschußbericht vom 4. und 10. Mai 1850. Ebendas. Beil. zur III. Abth. S. 519, 633. Mittheil. II. Kammer Nr. 78 bis 83.

[3]) Landt.-Acten 1850/51, I. Abth. S. 615.

[4]) Ebendas. S. 617, 619.

[5]) Deputations-Bericht II. Kammer vom 2. Januar 1851. I. Kammer vom 21. Februar 1851. Ebendas. Beil. zur III. Abth. S. 517. Beil. zur II. Abth. S. 443. Mittheil. II. Kammer Nr. 76. I. Kammer Nr. 69.

[6]) Landt.-Acten 1850/51, I. Abth. S. 756.

[7]) Landt.-Acten von 1858, I. Abth. 2. Bd. S. 721. Deputations-Bericht I. Kammer vom 12. Januar und 9. Juni 1858. Ebendas. Beil. zur II. Abth. S. 65, 621. Deputations-Bericht II. Kammer vom 23. März und 28. Juni 1858. Ebendas. Beil. zur III. Abth. 1. Bd. S. 293. 3. Bd. S. 95. Mittheil. I. Kammer Nr. 10, 57, 76. II. Kammer Nr. 55, 56, 91, 104.

*) Gesetz- und Verordnungsblatt von 1858, S. 151.

2.

Die Regelung der Verhältnisse des Kohlenbergbaues findet ihre gesetzliche Grundlage zur Zeit noch in den beiden Mandaten vom 10. September 1822 für die Erblande und vom 2. April 1830 für die Oberlausitz.

Die in ihrem sachlichen Inhalte übereinstimmenden Vorschriften dieser beiden Gesetze entsprechen in mehrfacher Richtung, namentlich was die Beziehungen des Kohlenbergbaues zu dem Grundeigenthume, die rechtliche Natur und die Eintragung des Kohlenabbaurechtes in die Grund- und Hypothekenbücher, die Nöthigung der Grundbesitzer zum Abbaue ihrer Kohlen, die Verhältnisse der Stölln und Wasserhebungsmaschinen, die Garantien für die volkswirthschaftlichen und polizeilichen Erfordernisse bei dem Betriebe des Kohlenbergbaues, die Verhältnisse der Werksbeamten und Arbeiter, die Competenz der Behörden u. s. w. anlangt, dem Bedürfnisse der Gegenwart nicht mehr. Es sind daher bereits früher mehrere Entwürfe zu einem neuen Kohlenberggesetze bearbeitet, infolge zufälliger Umstände aber nicht weiter durchgeführt worden.

Bei der vorliegenden Revision des Regalbergbaugesetzes konnte, wie auch bei den Verhandlungen des Landtags 1858 hervorgehoben worden und nachdem inmittelst beide Bergwerksbranchen zum Behufe der größeren Vereinfachung durch Allerhöchste Verordnung vom 20. December 1860*) wieder in einem Ressort vereinigt worden waren, die Frage nicht unerwogen bleiben, ob nicht die Gesetzgebung für beiderlei Bergwerksbranchen zu combiniren und dadurch ein einheitliches Gesammtgesetz zu erlangen sein möchte?

Die Verschiedenheit der rechtlichen Basis beider Branchen, indem der Regalbergbau aus der Freierklärung, der Kohlenbergbau aber aus dem Grundeigenthume seine Entstehung ableitet, und die Nothwendigkeit, diese Verschiedenheit aufrecht zu erhalten (vergl. Motiven zu §. 1), schien zwar eine Vereinfachung der fraglichen Art nicht, oder wenigstens nicht ohne eine durch das ganze Gesetz hindurchlaufende schwerfällige Duplicität des Inhalts des letzteren zuzulassen. Man hat aber bei dem Versuche selbst die Ueberzeugung gewonnen, daß zwar alle diejenigen gesetzlichen Bestimmungen, welche die Art und Weise der Entstehung und Erhaltung des Bergbaurechtes betreffen, und welche überhaupt die vorgefundene geschichtliche Basis nicht verlassen sollen, getrennt gehalten werden müssen, daß dagegen die Vorschriften, welche einerseits die Förderung und Erleichterung des Betriebes, sowie der Verhältnisse der Bergbautreibenden zu den Grundbesitzern, andererseits die Wahrung der öffentlichen Interessen an dem Bergbaue zum Ziele haben, recht füglich zusammengefaßt werden können, da insoweit die Bedürfnisse und Interessen, wenn ihre Wahrnehmung auf das wirklich durch die Natur der Sache Gebotene beschränkt wird, auf beiden Seiten gleich sind.

Der vorliegende Entwurf umfaßt daher sowohl den Regal- als den Kohlenbergbau.

Ist diese Allgemeinheit aus den eben angedeuteten Gründen auch nicht in allen einzelnen Bestimmungen ausnahmelos durchzuführen gewesen, so mag der hieraus erwachsende Uebelstand immerhin nicht so hoch angeschlagen werden, als das Nebeneinanderbestehen zweier Berggesetze, welche ganze Abschnitte wörtlich gleichlautend wiedergeben, oder fortwährend auf einander Bezug nehmen müßten.

3.

Die Berggesetzgebung ist seit einigen Decennien in den meisten deutschen Ländern ein Gegenstand der öffentlichen Aufmerksamkeit und der officiellen Bearbeitung gewesen, und es hat dadurch, sowie durch werthvolle wissenschaftliche Arbeiten, deren Ergebnisse in verhältnißmäßig zahlreichen Commentaren, Monographien und Zeitschriften zugänglich gemacht worden sind, das Bergrecht und die bergrechtliche Anschauung an Klarheit und Schärfe, zugleich aber auch an Vereinfachung durch Abstreifung entbehrlicher Particularitäten ganz unverkennbar gewonnen.

Als ein besonders wichtiges Ereigniß der neuesten Zeit ist in dieser Beziehung die unter dem 24. Juni 1865 erfolgte Publication eines Allgemeinen Berggesetzes für die Preußischen Staaten hervorzuheben.

Indem der vorliegende Entwurf bemüht gewesen ist, aus diesen Fortschritten thunlichsten Nutzen zu ziehen, mußte er aber auch auf die neuere sächsische Gesetzgebung, insonderheit das Gewerbegesetz vom 15. October 1861 und das unter dem 2. Januar 1863 publicirte bürgerliche Gesetzbuch mehrfach Rücksicht nehmen.

Nachdem unter thunlichster Berücksichtigung der bei den früheren ständischen Verhandlungen zur Sprache gekommenen speciellen Wünsche und der bei der Handhabung und Ausführung der bisherigen gesetzlichen Bestimmungen gemachten Wahrnehmungen, der Entwurf vorläufig unter einstweiliger Offenhaltung einiger noch nicht zu völligem Abschlusse gelangter Fragen bearbeitet worden war, erschien es wünschenswerth.

4.

auch den Bergwerksbesitzern und sonstigen Betheiligten selbst von dem Entwurfe Kenntniß und dadurch Gelegenheit zu geben, denselben zu prüfen und ihre darauf bezüglichen Bedenken, Wünsche und Anträge an das Finanzministerium gelangen zu lassen. Es ist daher der vorläufige Entwurf als Manuscript gedruckt und durch die Bergbehörden an die Revierausschüsse und im Mittel der Bergwerksbesitzer mit der Aufforderung zum Vortrage ihrer etwaigen Bedenken, Wünsche und Vorschläge vertheilt worden.

In dessen Verfolg ist dann auch eine ziemliche Zahl von gutachtlichen Vorstellungen eingegangen und deren Inhalt einer sorgfältigen Prüfung unterworfen worden.

Wenn auch ein Theil der auf diese Weise angezeigten Bemerkungen nur auf einem durch das Fehlen der Motiven bei dem Entwurfe leicht zu erklärenden Mißverständnisse des letzteren beruhte, ein anderer Theil die in dem vorläufig zum Drucke gegebenen ersten Entwurfe noch vollständig unberührt gebliebene künftige Einrichtung der Bergbehörden (vergl. §. 178 flg. des Entwurfs) betraf, so war doch in dem übrigen Inhalte jener Vorstellungen hinreichender Anlaß zu anderweiter Erwägung enthalten und es sind auch in dessen Folge mehrfache, zum Theil wichtige und eingreifende Abänderungen an dem Entwurfe vorgenommen worden.

Unter den in jenen Eingaben enthaltenen Bemerkungen befindet sich der von mehreren Seiten, namentlich

*) Gesetz- und Verordnungsblatt von 1860, S. 240.

aus der Mitte der Besitzer und Vertreter von Kohlenbergwerken geäußerte Wunsch, daß man von jeder speciellen Gesetzgebung für den Bergbau absehen und den letzteren einfach unter das Gewerbegesetz stellen möge.

Diese Frage ist bereits bei der Entwerfung des Gewerbegesetzes vom 15. October 1861 bei den ständischen Berathungen über dasselbe zur Erwägung gekommen. Die Gründe, aus welchen sich die Regierung damals dafür entschieden hatte, den Bergbau von dem allgemeinen Gewerbegesetze auszuschließen und eine besondere Gesetzgebung beizubehalten, sind in den Motiven zu dem Entwurfe des Gewerbegesetzes (Landt.-Acten 1860/61, I. Abth. S. 149) kurz zusammengestellt und haben damals auch in den Deputationsberichten beider Kammern, sowie in letzteren selbst Anerkennung gefunden.

Diese Gründe beruhen im Wesentlichen darauf, daß der Bergbau sowohl hinsichtlich der polizeilichen Beaufsichtigung, die er bedarf, als rücksichtlich seiner Stellung zu anderen Gewerben, sowie dem Grundbesitze gegenüber eine ganz andere Behandlung seiten der Gesetzgebung verlangt, als andere Gewerbe.

Was die Nothwendigkeit einer eingreifenden polizeilichen Beaufsichtigung anlangt, so ist zunächst auf die Gefährdung der Oberfläche oder der benachbarten Bergwerke durch Brüche, Wasserentziehungen und dergleichen hinzuweisen, indem hier theils die unvermeidliche Unbekanntschaft der Betreffenden mit der drohenden Gefahr, theils die Größe der Distanzen, auf welche dergleichen Gefährdung durch Klüfte ꝛc. fortgepflanzt wird, zu ganz besonderer Vorsicht auffordern; dann aber auch und ganz vorzugsweise auf die Gefahren aufmerksam zu machen, welche dem Leben und der Gesundheit der Bergarbeiter fortwährend drohen. Die Beschäftigung des Bergmanns besteht in erster Linie nicht sowohl im Bauen, als vielmehr in einem fortwährenden Zerstören der Erdfeste; erst nachher schreitet er zur Sicherstellung der den Einsturz drohenden Felsmassen durch Unterbau von Holz oder Mauer; jenes Zerstören erfolgt großentheils vermittelst der an sich schon gefährlichen Sprengarbeit; jeder Schlag, jeder Schuß verändert den Sicherheitszustand der Arbeitsstätte, so daß von einer Beendigung und jedesmaligen Revision und Approbation des Baues nicht die Rede sein kann; der Bergmann arbeitet und bewegt sich bei spärlicher Beleuchtung oft in der unmittelbarsten, beengenden Nachbarschaft von gangbaren Maschinen; wenn ihm nicht selten die Gemeinsamkeit der Arbeit durch ungehöriges Verfahren Derer, die neben ihm beschäftigt sind, oder die in der vorhergegangenen Schicht an der nämlichen Stelle verkehrten, Gefahr bringt, so wird nicht minder häufig die Möglichkeit eines rechtzeitigen Beistandes dadurch abgeschnitten, daß er einsam und in großer Entfernung von Anderen seine Arbeit verrichtet; die große örtliche Zerstreutheit der einzelnen Arbeiter in den weitverzweigten Räumen eines Berggebäudes macht eine ununterbrochene Beaufsichtigung derselben unmöglich und bringt es mit sich, daß man sich bis zu einem gewissen Grade auf jeden einzelnen Mann hinsichtlich einer vorsichtigen und verständigen Verrichtung der Arbeit verlassen muß. Gegen Gefahren so mannichfacher und eigenthümlicher Art kann man den nöthigen Schutz nicht so, wie es z. B. bei der Erbauung eines Hauses, dem Betriebe einer Fabrik ꝛc. der Fall ist, in dem eigenen pecuniären Interesse des Arbeitgebers suchen; dieser wird durch den Einbruch eines Grubenbaues oder dergleichen ungleich weniger berührt, sein Interesse weist im Gegentheile oft auf möglichste Ersparniß in der Veranstaltung der in mannichfachster Weise oft erforderlichen Sicherungsvorrichtungen und in den Kosten der Beaufsichtigung hin. Mit einer nachträglich geltend zu machenden Verantwortlichkeit der Bergwerksbesitzer ist aber da, wo es sich um Gesundheit und Leben von Menschen handelt, Nichts gedient; und selbst für andere Polizeiwidrigkeiten ist auf eine solche Verantwortlichkeit in denjenigen Fällen kein Werth zu legen, wo es dem Bergwerksbesitzer an Geldmitteln fehlt, Fälle, wo Polizeiwidrigkeiten gerade am gewöhnlichsten vorkommen. Ebenso wenig würde es ohne einen ganz unverhältnißmäßigen Regieaufwand ausführbar sein, daß der Staat für die nöthige ununterbrochene und specielle Localaufsicht Sorge trüge.

Es bleibt daher, wenn der Staat die ihm in dieser Beziehung obliegenden Verpflichtungen erfüllen will, Nichts übrig, als den Weg der Prävention in der Weise einzuschlagen, wie es der Gesetzentwurf vorschreibt, indem er (§§. 65 und 66) auf das Vorhandensein der unentbehrlichen, gehörig qualificirten Beamten und Aufseher dringt, erforderlichenfalls (§. 62) die Prüfung der Betriebspläne durch die Bergbehörde verlangt, die letztere zu wirksamem Einschreiten (§§. 87—89) gegen Gesetzwidrigkeiten verpflichtet und durch die auf möglichste persönliche und pecuniäre Sicherstellung der Arbeiter berechneten Vorschriften (§§. 72—85) dahin strebt, daß Diejenigen, die sich zur Bergarbeit wenden, geneigt werden, dieselbe möglichst ausdauernd zu ihrem Berufe zu machen, damit sie sich hierdurch auf empirischem Wege diejenige selbständige Geschicklichkeit, Vorsicht und Kenntniß der einschlagenden Verhältnisse aneignen, welche bei dem Bergarbeiter ebensowohl zu seinem eigenen Schutze, als im Interesse seiner Mitarbeiter und des Arbeitgebers in ungleich höherem Grade nothwendig ist, als bei der Mehrzahl aller sonstigen Kategorien von Handarbeitern.

Die Gründe, welche es nach dem Vorstehenden nothwendig machen, daß in polizeilicher Hinsicht in einem Berggesetze weitergehende Bestimmungen, als in einem allgemeinen Gewerbegesetze Aufnahme finden, gelten aber für den Kohlenbergbau keineswegs in geringerer Maße, als für den Regalbergbau; der Kohlenbergbau unterscheidet sich vielmehr von dem Regalbergbaue erfahrungsgemäß durch größere Gefährlichkeit, theils wegen der häufigeren Entwickelung schädlicher Luft (böser Wetter), theils weil die Kohle und das Gebirgsgestein, in welchem die Kohlenlager aufsetzen, in der Regel weit weniger haltbar ist, als das Gestein der Erzlagerstätten, und weil beim Kohlenbergbaue das Unterhöhlen und absichtliche Einstürzenlassen der zu gewinnenden Steinmassen häufiger angewendet wird, als beim Erzbergbaue.

In noch weit höherem Grade, als diese polizeilichen Rücksichten, steht aber der oben schon angedeutete, aus der Natur des Gewerbes selbst fließende Grund der einfachen Unterstellung des Bergbaues unter das Gewerbegesetz entgegen. Während alle anderen Gewerbe sich die Stoffe, mit deren Verarbeitung ꝛc. sie sich beschäftigen, entweder durch fortwährend erneuerte natürliche Production oder durch Vermittelung des Handels in unbeschränkter Quantität zu verschaffen vermögen, ist der Gegenstand des Bergwerksbetriebes ein- für allemal gegeben und läßt sich nicht wieder ersetzen; jedes Gruben-

feld — es möge Kohle oder Erz enthalten — kann nur einmal Gegenstand der Ausbeutung sein und der Benutzende schließt nicht nur jeden Dritten von der gleichzeitigen Benutzung aus, sondern bringt durch seinen Betrieb in der Regel auch solche Veränderungen hervor, daß eine spätere Wiederaufnahme (wegen angehäufter Wasser, entstandener Brüche 2c.) nur unter gesteigerten Schwierigkeiten möglich ist. Aus diesen Gründen wird durch einen unwirthschaftlichen Betrieb des Bergbaues das öffentliche Interesse ungleich mehr berührt, als durch wirthschaftliche Fehler bei anderen Gewerben, deren Wirkungen sich mehr oder weniger auf kurze Zeiträume und auf das Interesse der zunächst Betheiligten beschränken.

Während alle diejenigen Gewerbe, auf welche das Gewerbegesetz berechnet ist, hinsichtlich der Wahl des Ortes für ihren Betrieb an keine bestimmte, einzelne Localität gebunden sind, sondern überall oder wenigstens innerhalb gewisser Gegenden und größerer Landestheile in gleicher Weise, wenn auch vielleicht wegen größerer Nähe einer Wasserkraft oder größerer Wohlfeilheit des Brennmaterials an einem Punkte mit größerem Vortheil für den Unternehmer, als an einem anderen, betrieben werden können, ist der Bergbau der Natur der Sache nach an eine ganz bestimmte Localität so unbedingt gebunden, daß er nirgends anders ausgeübt werden kann und daher ganz unterbleiben müßte, wenn nicht der Grundbesitzer gesetzlich genöthigt wird, ihm die Etablirung an einer bestimmten Stelle zu gestatten und manche andere tief in das Eigenthum eingreifende Beschränkung (vergl. Abschnitt VIII) zu dulden. Dieser einzige, aber sehr erhebliche Unterschied ist von maßgebendem Einflusse auf das Princip der ganzen Gesetzgebung und beweist klar, daß mit dem, dem Gewerbegesetze zu Grunde liegenden Principe der Gewerbefreiheit dem Bergbaue Nichts gedient ist; daß derselbe im Gegentheil, wenn er überhaupt möglich sein soll, gewisse Beschränkungen und Verpflichtungen namentlich seiten des Grundbesitzers verlangt, die man wieder dem Letzteren nicht zumuthen kann, wenn man nicht von dem Bergbautreibenden selbst wieder einige Garantie dafür verlangt, daß er die ihm auf Kosten Anderer eingeräumten Rechte und Vorzüge in einer den allgemeinen Interessen wenigstens nicht schädlichen Weise benutzt. Von einer einfachen Unterstellung des Bergbaues unter das Gewerbegesetz, unter Absehen von jeder besonderen Berggesetzgebung, kann daher so wenig, wie in anderen Bergbau treibenden Ländern, die Rede sein, was wohl Jedem klar werden wird, der auch nur das Inhaltsverzeichniß zum Entwurfe des Berggesetzes aufmerksam durchliest.

Demnächst ist von einigen Seiten der Wunsch ausgesprochen worden, daß die Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs auf den Bergbau angewendet werden möchten.

Da dies (nach Art. 271 des Handelsgesetzbuchs) nicht ohne eine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung ausführbar sein würde, so lag die Frage nahe, ob nicht eine solche in den Entwurf des Berggesetzes aufzunehmen sein möchte.

Bei den hierüber angestellten Erörterungen ist nun aber von der überwiegenden Mehrzahl der Besitzer und Vertreter von Bergwerken, namentlich auch von Kohlenbergwerken die übereinstimmende Ansicht ausgesprochen worden, daß die Anwendung des Handelsgesetzbuchs auf Bergwerke nicht in dem Interesse der letzteren liege, und da die Staatsregierung diese Ansicht für wohlbegründet erachtet, so ist von der Aufnahme einer solchen Bestimmung in den Gesetzentwurf abgesehen worden.

Eine andere Frage dagegen ist die der Zuziehung der Bergwerksbesitzer zu den Handels- und Gewerbekammern. Diese Frage unterliegt besonderer Erwägung.

5.

Soweit es die Rücksichten, welche die Berggesetzgebung theils auf das volkswirthschaftliche Interesse des Staats an der Erhaltung eines möglichst productiven Bergbaues, theils auf die Verhältnisse der bei dem Bergwerksbetriebe beschäftigten Bevölkerung, theils auf die Berührungen zwischen dem Bergbaue und dem Grundeigenthume zu nehmen hat, gestatten, hat die gegenwärtige Gesetzrevision es sich zur Aufgabe gemacht, alle irgend entbehrlichen Erschwerungen und Beschränkungen der freien Thätigkeit der Bergbautreibenden zu beseitigen und zu vermeiden, um dadurch dem vaterländischen Bergbaue mit den davon abhängigen Industriezweigen seine berechtigte Stellung in der Reihe der einheimischen Gewerbe und die Zuneigung und das Vertrauen der Kapitalisten in einer Umfänglichkeit und Nachhaltigkeit zu sichern, welche dem noch lange nicht erschöpften unterirdischen Reichthume des Landes entspricht.

6.

Bei der vorliegenden Revision ist von mehreren Seiten auch darauf hingewiesen worden, daß die nicht unterirdisch betriebenen, sogenannten Tagebaue — und zwar ebensowohl die offenen Kohlenbaue, wie die Raseneisensteingräbereien und dergleichen — in vielen Beziehungen anderen bürgerlichen und landwirthschaftlichen Gewerben ungleich näher stehen, als dem eigentlichen Bergbaue, und daß sie daher — ähnlich, wie dies bereits in §§. 29, 30 der beiden Kohlenbergbau-Mandate vorgesehen war — von dem Berggesetze, mindestens von einzelnen Theilen desselben, ausgeschlossen bleiben möchten. So richtig die erstgedachte Hinweisung auch ist, so ist dennoch eine directe Exemtion von dem Gesetze (wie sie z. B. in dem preußischen Berggesetze vom 24. Juni 1865 §. 1 hinsichtlich des Raseneisensteines, jedoch nach §. 222 immer nur für die künftig entstehenden Gräbereien enthalten ist) in dem Entwurfe, mit der einzigen Ausnahme in §. 63, nicht ausgesprochen worden, da der Entwurf in allen denjenigen Bestimmungen, denen gegenüber die Eigenthümlichkeiten der Tagebaue überhaupt in Betracht kommen, wie namentlich bezüglich der Betriebspläne (§. 62), der Qualification der Betriebsbeamten und Aufseher (§. 65), der Arbeiterordnungen (§. 72), der Unterstützungskassen (§. 79), und der nur facultativen Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch (§. 50), ohnehin nicht absolute Vorschriften giebt, sondern nur dafür sorgt, daß das Nöthige nach Maßgabe der jedesmaligen Umstände, nach Befinden unter Ertheilung von Dispensation, geregelt werde, so daß hiernach bei der Ausführung des Gesetzes den Tagebauen die ihrer Natur entsprechende Berücksichtigung ungeschmälert zu Theil werden wird.

7.

Nachdem die Fürsten und Grafen Herren von Schönburg in §. 6 des Nachtragsrecesses vom 17. November

1856 (Seite 406 flg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1856) für den Bereich der Receßherrschaften jedem Widerspruche gegen die Geltung des Gesetzes vom 22. Mai 1851, den Regalbergbau betreffend, und der dazu im Wege der Gesetzgebung oder der Verordnung getroffenen oder noch zu treffenden weiteren Bestimmungen ausdrücklich entsagt haben, so liegt kein Hinderniß vor, das neue Berggesetz auch in den Schönburg'schen Receßherrschaften zur Anwendung zu bringen.

Anders verhält es sich mit den durch das Gesetz vom 10. October 1864 getroffenen Abänderungen hinsichtlich der Bergwerksabgaben, da auf diese die obige Entsagung ihrem Wortlaute nach nicht ausgedehnt werden konnte. Es ist daher wegen Einführung dieses Gesetzes in den Schönburg'schen Receßherrschaften der in dem Gesetz- und Verordnungsblatt von 1865 Seite 75 publicirte zweite Nachtragsreceß vom 23. December 1864 abgeschlossen worden.

Demnächst steht den Rittergütern der Oberlausitz nach den sogenannten böhmischen Bergwerksverträgen des Königs Ferdinand I. von 1534 und des Kaisers Maximilian vom 18. September 1575*) das Recht der Verleihung auf Gold, Silber und alle Metalle und der Genuß des ganzen oder halben Zehnten u. s. w. zu. Da dergleichen, nicht in Privattiteln, sondern in der besonderen Oberlausitzer Verfassung begründete nutzbare Befugnisse nach §. 6 der Urkunde über die Oberlausitzer Particularverfassung vom 17. November 1834**) nicht ohne Zustimmung der dortigen Provinzialstände geschmälert oder aufgehoben werden sollen, so konnte das Gesetz vom 22. Mai 1851 (besage §. III der dazu gehörigen Publicationsverordnung) in der Oberlausitz nicht ohne vorgängiges Gehör der dortigen ritterschaftlichen Stände zur Geltung gebracht werden. Nachdem jedoch die letzteren auf dem Landtage Elisabeth 1851 sich zu der Erklärung vereinigt haben, daß sie „die Einführung jenes Gesetzes in der Oberlausitz weder durch das Bedürfniß geboten, noch die Bestimmungen desselben auf die in der Provinz bestehenden Raseneisensteingräbereien allenthalben anwendbar erachten und daher nicht vermögen, ihre Zustimmung zu der Aufhebung der ihnen durch die Verträge von 1534 und 1575 zugesicherten Bergregalitätsrechte zu geben", und die hiernach allerdings noch übrig bleibende Publication des Gesetzes für das nicht ritterschaftliche Gebiet der Oberlausitz unrathsam erscheinen mußte, ist die Oberlausitz zeither von der Geltung des Berggesetzes von 1851 ausgeschlossen geblieben. Aus gleichen Gründen kann auch das im Entwurfe vorliegende Gesetz, insoweit es den Regalbergbau betrifft, nicht ohne Weiteres in der Oberlausitz zur Einführung gebracht, sondern es muß dies (vergl. §. III des Entwurfes einer Publicationsverordnung) erst von einer anderweiten Erklärung der Oberlausitzer Stände abhängig gemacht werden.

Das Vorstehende bezieht sich jedoch nicht mit auf den Kohlenbergbau der Oberlausitz. Zwar ist für diesen das allgemeine erbländische Kohlenbau-Mandat von 1822 nicht giltig, sondern unter dem 2. April 1839 ein besonderes Mandat erlassen worden. Dieser Umstand steht aber nicht mit den oben erwähnten staatsrechtlichen Rücksichten im Zusammenhange, sondern war durch die in den Ressortverhältnissen obwaltende Verschiedenheit bedingt, indem für die Oberlausitz statt der in dem Mandate von 1822 vorgezeichneten Competenz des Geheimen Finanzcollegiums und der Bergämter die der Oberamtsregierung und der Gerichtsobrigkeiten eintreten mußte. Seit der inmittelst durchgeführten Veränderung der Competenzverhältnisse greift die wegen der allgemeinen Geltung der Gesetze für die Oberlausitz in §. 2 der obengedachten Urkunde enthaltene Bestimmung Platz, und es kann demnach, zumal eigenthümliche Verhältnisse der Provinz, auf welche nach dieser letzteren Bestimmung Rücksicht genommen werden soll, hier nicht vorliegen, das Gesetz für den Kohlenbergbau der Oberlausitz in gleicher Maße, wie für die Erblande, in Kraft treten.

*) Oberlausitzer Collectionswerk Tom. II. Seite 294, 300. — Vergl. auch Motiven zum Berggesetze von 1851, Landt.-Acten 1849/50, 1. Abth. 1. Bd. S. 316.

**) Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 484.

Zu Abschnitt I.

Zu §§. 1 und 4.

Die an die Spitze des Gesetzes gestellte Eintheilung der Mineralien in rechtlicher Beziehung ist nichts Anderes, als die erneuerte Anerkennung derjenigen Grundsätze, welche, mit wenigen speciellen Modificationen, von jeher in Sachsen gegolten haben und unter deren Geltung sich unser Bergbau und mit ihm eine große Anzahl von wichtigen Rechtsverhältnissen in einer Weise und in einem Umfange entwickelt haben, daß eine Aenderung nur dann gerechtfertigt sein könnte, wenn sie durch dringende und überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses geboten und rechtlich ohne Bedenken wäre.

Das Bergregal, vermöge dessen gewisse Mineralien aus dem Rechtsbereiche des Grundeigenthums ausgeschlossen und der Verfügung des Staates vorbehalten sind, findet seinen Ursprung und seine Rechtfertigung lediglich im öffentlichen Interesse; die Art und Weise, wie die metallischen Mineralien im Innern der Erde auf ihren besonderen Lagerstätten vertheilt sind, erfordert zu ihrer nutzbringenden Gewinnung einer Feldgestaltung und Feldesgröße, welche von den Grenzen des bürgerlichen Grundeigenthums so gänzlich abweichend ist, daß durch irgend eine rechtliche Abhängigkeit von letzteren jeder rationelle Bergwerksbetrieb ausgeschlossen sein würde; die Verfügung des Staates über diese Mineralien ist der einzige Weg, die Aufsuchung und Gewinnung derselben zum Gegenstande der allgemeinen Concurrenz (Freierklärung, §. 4) und dadurch der Bergwerksindustrie diejenige umfassende Entwickelung möglich zu machen, welche für die Production des Landes und für den Nahrungsstand der betreffenden Gegenden zu wünschen ist.

Sind diese Gründe entscheidend für die Beibehaltung der Bergregalität hinsichtlich aller, derselben jetzt unterworfenen Mineralien, so kann es sich bei demjenigen Bergbaue, welcher in Sachsen dem Bergregale niemals unterworfen gewesen ist, also namentlich bei dem Kohlenbergbaue, nur darum handeln, ob diejenigen Beschränkungen beizubehalten seien, durch welche die zeitherige Gesetzgebung die Nachtheile, welche aus einem ganz willkürlichen Verfügungsrechte der Grundbesitzer entstehen können, zu mildern versucht hat.

Nach den Mandaten vom 10. September 1822 und vom 2. April 1839 über die Gewinnung der Stein-

kohlen 2c. §§. 2, 5 und flg. kann nämlich einem dritten Abbaulustigen, wenn der Grundbesitzer auf Anmeldung seine Kohlen nicht selbst abbaut, Concession zu diesem Abbaue gegen Entrichtung des zehnten Theils der gewonnenen Kohlen ertheilt werden.

Insoweit die hier gestellte Voraussetzung, daß der Grundbesitzer nicht selbst baut, durch eine entsprechende Erklärung des Letzteren constatirt wird, hat zwar die Sache keine Schwierigkeit; die Concessionsertheilung kommt aber dadurch auf eine freiwillige Vereinbarung hinaus und bedarf keiner gesetzlichen Grundlage.

Ist dagegen der Grundbesitzer nicht geneigt, sein Kohlenfeld einem Dritten zum Abbaue zu überlassen, sondern sucht er sich hiergegen durch den vom Gesetze geforderten eigenen Betrieb zu schützen, so giebt es, wie die Erfahrung mehrfach gezeigt hat, theils in Bezug auf die Stetigkeit eines solchen unfreiwilligen Betriebes, theils in Bezug auf den Umfang des Feldes, welcher vermöge des an einzelnen Stellen begonnenen Betriebes das Eindringen Dritter abzuwehren geeignet sein soll, andererseits aber auch in Bezug auf die Verpflichtungen des Concessionars, das enteignete Kohlenfeld gehörig zu benutzen, so zahlreiche Eventualitäten und so mannichfache Gelegenheit zu Vexationen und Differenzen, daß sich zeither fast in allen Fällen die zwangsweise Concessionirung als eine erfolglose Maßregel dargestellt hat.

Neben diesen practischen Schwierigkeiten, deren Beseitigung bei der früheren wiederholten Bearbeitung eines neuen Kohlenbergbaugesetzes den Gegenstand ausführlicher Erwägung abgegeben hat, ohne zu einem genügenden Ergebnisse zu führen, liegt ein weiterer Uebelstand des Concessionswesens auch darin, daß es außerordentlich schwierig ist, hinsichtlich der Vergütung, welche der Concessionar dem Grundbesitzer zu entrichten hat, eine geeignete Bestimmung zu treffen. Soll dieselbe ein- für allemal im Voraus festgestellt werden, so kann es in den meisten Fällen nicht fehlen, daß dadurch dem einen oder dem andern Theile Unrecht zugefügt wird. Soll die Vergütung aber erst von dem wirklichen Erfolge des Baues abhängig gemacht werden, so involvirt dies eine lästige, controllirende Einmischung des Grundbesitzers in die Betriebsmaßregeln und Haushaltverhältnisse des Concessionars und somit abermaligen Anlaß zu Differenzen mannichfacher Art.

Bedenken der angedeuteten Art steht gegenwärtig, wo präsumtiv der größte Theil der in Sachsen vorhandenen Kohlenfelder den Gegenstand eines lebhaften Betriebes bildet, auch nicht mehr das öffentliche Bedürfniß einer Anregung zum Kohlenbergbaue, wie es dem Mandate von 1822 vorlag, gegenüber.

Gegenwärtig würde die Beibehaltung der Concessionsertheilung nur noch in zwei speciellen Beziehungen von Werth sein. Einmal, um durch die gesetzliche Feststellung der an den Grundbesitzer zu entrichtenden Vergütung einen allgemeinen Regulator für die im Wege der freien Vereinbarung von dem Grundbesitzer zu stellende Preisforderung abzugeben — dieser Zweck wird aber in der Regel und zutreffender durch die in den betreffenden Gegenden bereits hinreichend ausgebildete Concurrenz und durch die richtige Einsicht der Grundeigenthümer, daß ihre Kohlenfelder bei unverhältnißmäßigen Forderungen ungekauft bleiben, erreicht werden; und dann, um den Inhabern größerer Kohlenfelder die Verfügung über die von diesen enclavirten Feldstücke zu sichern; in dieser Richtung gewährt aber der vorliegende Entwurf, indem nach §§. 121 und 117 der Betrieb auch durch fremde Grundstücke und Bergwerke dirigirt werden darf, wenigstens in technischer Beziehung hinreichende Abhilfe und der Mangel des Abbaurechts in solchen fremden Feldern bewirkt für den Kohlenwerksbesitzer nur pecuniäre Nachtheile.

So wünschenswerth es sein würde, auch in der letzteren Beziehung eine gesetzliche Abhilfe zu schaffen, so hat man doch das Befugniß zur Concessionsertheilung aus den oben erwähnten Gründen ganz fallen lassen und sich nur auf die indirect wirksame Bestimmung §. 5 beschränkt, wornach kleinen Kohlenfeldern wenigstens die durch das Gesetz für rationell gestaltete Felder eingeräumten besonderen Vorrechte vorenthalten sein sollen.

Der Ausdruck „Bergregal" ist in neuerer Zeit vielfach angefochten worden, weil der damit verbundene Begriff leicht zu einem über das Maß des wirklich Nothwendigen hinausgehenden, mehr oder weniger willkürlichen Eingriff des Staats in die Gewerbsthätigkeit der Privaten oder zu fiscalischen Monopolen u. s. w. führen könne. Auch das neue preußische Berggesetz vom 24. Juni 1865 hat diesen Begriff als rechtlich und practisch unhaltbar, und weil Das, was man im öffentlichen Interesse damit bezwecke, auch aus den allgemeinen Hoheitsrechten des Staats hergeleitet werden könne (vergl. Motiven zu jenem Gesetze), gänzlich fallen gelassen. So gut aber Befürchtungen der obigen Art auch da möglich sind, wo jener Name nicht gebräuchlich ist, ebenso gut lassen sich gesetzliche Vorschriften geben, durch welche eine jede zu weit gehende Folgerung aus jenem Ausdrucke im Voraus unmöglich gemacht wird. Der preußische Vorgang kann aber um deswillen nicht maßgebend für uns sein, weil in Sachsen die Steinkohlen u. s. w. nicht zum Regalbergbaue gehören, dieser Unterschied auch beibehalten werden mußte und sich daher auch die Beibehaltung eines Ausdrucks empfahl, der in kurzer und allgemein verständlicher Weise denjenigen Bergbau bezeichnet, der auf Mineralien betrieben wird, die nicht dem Grundeigenthümer gehören.

Was die in §. 1 gegebene Characteristik derjenigen Mineralien anlangt, welche zum Bergregale gehören, so läßt sich dagegen der Einwand erheben, daß das Kriterium der Nutzbarkeit nicht allemal völlig unzweifelhaft ist. Indessen hat die bisherige Erfahrung keinerlei Schwierigkeiten hierunter ergeben. Demselben Einwande ist aber auch eine namentliche Aufführung der einzelnen hierher zu zählenden Metalle ausgesetzt, wie sie §. 1 des Allgemeinen preußischen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 behufs besserer Fixirung der Grenze zwischen dem Hoheitsrechte des Staats und dem Rechte des Grundbesitzers enthält, indem z. B. hinsichtlich des in sehr vielen Gesteinarten enthaltenen Eisens der Begriff des Erzes immer wieder auf den relativen Grad der Nutzbarkeit zurückweist. Andererseits aber läuft man Gefahr, durch eine solche Specification einzelne Metalle, weil bei ihnen gegenwärtig wegen ihres seltenen Vorkommens 2c. der Gesichtspunkt der volkswirthschaftlichen Bedeutung nicht zutrifft, auszuschließen, welche — wie z. B. die in Sachsen keineswegs unwichtigen, in §. 1 des preußischen Berggesetzes aber nicht mit aufgenommenen Wismuth- und Wolfram-Erze — aus ganz gleichen Gründen, wie die

übrigen, in den Bereich des Bergregals gehören. Deshalb ist es vorgezogen worden, die fragliche Definition unverändert wie in §. 1 des Gesetzes vom 22. Mai 1851 beizubehalten.

Zu §. 2.

Die in den beiden oben angezogenen Kohlenmandaten neben den Stein- und Braunkohlen noch aufgeführten Erd- und Schwefelkohlen sind, da diese Ausdrücke nur obsolet gewordene Benennungen einzelner Braunkohlensorten waren, hier nicht wieder erwähnt worden.

Die in dem 4. Absatze von §. 2 für den speciellen Bereich Dessen, was man zum Bergbaue im Sinne des Berggesetzes zu rechnen habe, gezogene Grenze schließt sich, in Uebereinstimmung mit der Bestimmung §. 297 des Regalberggesetzes vom 22. Mai 1851, an die gegenüberstehende Grenze in §. 1 des Gewerbegesetzes an.

Zu §. 3.

Die Beibehaltung des fiscalischen Monopols auf Steinsalz und Salzquellen mußte, so gering auch die Veranlassung sein mag, welche die geognostische Beschaffenheit Sachsens hierzu giebt, doch im Interesse des bestehenden Salzhandelmonopols hier ausdrücklich erwähnt werden.

Zu §. 5.

Die Uebelstände, die sich für eine zweckmäßige Führung des Bergbaues aus der Abhängigkeit der Grubenfeldgrenzen von den Grenzen des Oberflächeneigenthums ergeben, machen sich zwar bei dem Kohlenbergbaue nicht mit gleichem Gewichte fühlbar, wie bei dem Regalbergbaue. Indessen bleibt doch auch bei jenem eine gewisse Größe der Felder in hohem Grade wünschenswerth, da bei sehr kleinen Kohlenfeldern wegen der dadurch bedingten verhältnißmäßigen Beschränktheit der verfügbaren Betriebsmittel die Anlegung zweckmäßiger, aber nur durch einen gewissen Umfang der Ausnutzung gerechtfertigter Betriebsveranstaltungen in der Regel unausführbar sein wird.

So wenig man nun auch, aus den oben zu §. 1 angedeuteten Rücksichten, eine gesetzliche Befugniß, positiv gegen die vereinzelte Existenz solcher kleiner Kohlenfelder einzuschreiten, für gerechtfertigt halten durfte, so kann man doch Felder dieser Art nicht für befähigt erkennen, an denjenigen Vorrechten Theil zu nehmen, welche das Gesetz aus öffentlichen Rücksichten einem rationellen Bergbaue gegen Dritte, Grundbesitzer oder andere Bergbautreibende, einräumt. Aus diesem Grunde ist der Genuß der gedachten Vorrechte nur den Besitzern solcher Kohlenfelder zugestanden worden, welche den Anforderungen des öffentlichen Interesses auch hinsichtlich ihrer Größe genügen.

Die Kennzeichen für das Vorhandensein dieser Bedingung lassen sich aber nicht gesetzlich feststellen, sondern können nur in jedem einzelnen Falle constatirt und durch Ausstellung eines Abbauscheines beurkundet werden.

Da der Besitz eines solchen Abbauscheines hiernach das Kennzeichen einer von dem Gesetze bevorzugten Klasse von Kohlenwerksbesitzern sein wird, muß er selbstverständlich auch den Besitzern der bereits bestehenden Werke, welche sich dieserhalb binnen einer vorgeschriebenen Frist zu melden haben, zugetheilt werden.

Dem Erforderniß einer diesfallsigen besondern Prüfung der Beschaffenheit des Feldes hat man aus Billigkeitsrücksichten eine rückwirkende Kraft nicht beigelegt.

Zu Abschnitt II.

Abschnitt II des Entwurfs giebt in Bezug auf die bei dem Bergwerksbetriebe sich als Unternehmer betheiligenden Personen diejenigen rechtlichen Bestimmungen, welche nicht ohnehin aus dem bürgerlichen Gesetzbuche hervorgehen.

Zu §. 7.

Mit Rücksicht auf das bürgerliche Gesetzbuch und im Interesse der möglichsten Selbständigkeit der Bergwerkseigenthümer ist aus dem vorliegenden Entwurfe Das, was das Gesetz über den Regalbergbau vom 22. Mai 1851 im ersten Absatze von §. 30, in §. 141 und im zweiten Absatze von §. 142 über das Contractsverhältniß der Gesellenschaften und die diesfallsige Cognition der Bergbehörde enthielt, in Wegfall gebracht und hier nur Das aufgenommen worden, was für den legalen Verkehr der Bergbehörde mit den Bergwerksgesellenschaften erforderlich bleibt.

Daß das Gesetz, wie in §§. 8 und 15, auch hier für den Fall und die Zeit, wo es an einem gewählten Gesellschaftsorgane fehlt, diese Lücke durch Einsetzung eines Officialbevollmächtigten ausfüllt, liegt im Interesse des unvermeidlichen geschäftlichen Verkehrs, der mitunter, namentlich bei polizeilichen Veranstaltungen, die augenblickliche Zugänglichkeit eines dispositionsfähigen Organs erheischt.

Der durch das Berggesetz vom 22. Mai 1851 für die früher sogenannten Eigenlehnerschaften eingeführte Namen „Gesellenschaft" ist zur Unterscheidung von Actienvereinen und Gewerkschaften, welche ebenfalls zu den Gesellschaften im weiteren Sinne gehören, beibehalten worden.

Der die Haftung der einzelnen Gesellen betreffende dritte Absatz enthält zwar keine Abweichung von der allgemeinen Vorschrift des bürgerlichen Gesetzbuchs (§. 1378); er ist aber dennoch (aus §. 30 des Berggesetzes vom 22. Mai 1851) wieder aufgenommen worden, weil durch Hindeutung auf die ausdrückliche Uebernahme einer Gesammtverbindlichkeit die Creditfähigkeit einer Gesellenschaft im einzelnen Falle erhöht werden kann.

Zu §. 8.

Für Bergbau treibende Actiengesellschaften weitere particuläre Bestimmungen irgend einer Art zu treffen, liegt ein Bedürfniß nicht vor.

Zu §§. 9 bis 13.

In diesen Paragraphen stellt der Entwurf die Hauptsätze über das Rechtsverhältniß einer Gewerkschaft in ähnlicher Maße, wie sie in §§. 23 bis 27, 15, 29, 64 und 65 des Berggesetzes vom 22. Mai 1851 enthalten waren, und unter ausdrücklicher Erwähnung der characteristischen Verbindlichkeit zur Zahlung der nach jedesmaligem Bedürfniß auszuschreibenden Zubuße (vergl. §§. 136—139 des Gesetzes vom 22. Mai 1851) zusammen.

Die aus früherer Zeit stammende, auch in §. 14 des Gesetzes vom 22. Mai 1851 wiederholte allgemeine

Vorschrift über eine bestimmte Anzahl der Kuxe und über die Theilung derselben, mußte wegen der großen Verschiedenheit, welche in Bezug auf Umfang und pecuniären Werth der einzelnen gewerkschaftlichen Unternehmungen obwaltet und für welche dergleichen numerische Bestimmungen nicht geeignet sind, in Wegfall kommen.

Nicht minder ist die Wiederaufnahme der in §§. 17 bis 22 des Gesetzes vom 22. Mai 1851 enthaltenen Vorschriften, da sich deren transitorische Bestimmung wegen des Nichtvorhandenseins von Kuxhypotheken der fraglichen Art erledigt hat, sowie die von §. 16 jenes Gesetzes, da hierunter das Bürgerliche Gesetzbuch hinreichende Norm giebt, unterblieben.

Die der Gewerkschaft eigenthümliche Verfassung, wonach die Kuxe auf den Namen der Gewerken lauten, ist beibehalten worden, da das namentliche Bekanntsein der Kuxinhaber manchen Vortheil in Bezug auf die Einsammlung der Zubußen, sowie auf vorkommende Wahlen bietet; dem Wesen der Sache nach aber die Ausstellung der Kuxe auf den Inhaber mindestens in allen den zahlreichen Fällen nicht naturgemäß ist, wo die auf den Kux zu leistenden Einzahlungen weder geschlossen, noch bestimmt begrenzt sind, der Kuxschein daher nicht als Document über eine erfüllte oder zwar noch offene, aber ihrem Umfange nach genau bestimmte Verbindlichkeit betrachtet und den eigentlichen Werthpapieren gleich gestellt werden kann.

Diejenigen Bergwerksunternehmer, welche der Einführung von Mitgliedschaftsurkunden au porteur wegen der größeren Leichtigkeit der Veräußerung den Vorzug geben, haben in der Wahl der Form der Actiengesellschaft ein Mittel, sich diesen Vorzug zu verschaffen.

Die Führung des bisher unter dem Namen „Gegenbuch" gehaltenen Verzeichnisses der einzelnen Gewerken und ihrer Kuxtheile ist den Gewerkschaften selbst überlassen worden. Es entspricht dies nicht nur dem Principe der Selbstverwaltung und den aus dem Mittel der Bergbautreibenden vernommenen Wünschen, sondern trägt auch wesentlich zur Vereinfachung des Geschäftskreises der Bergbehörden und zur Verminderung ihres Verwaltungsaufwandes bei.

Darin, daß bei Kuxübertragungen öfters rechtliche Vorerörterungen in Bezug auf Legitimationen ꝛc. vorkommen, wird ein Bedenken gegen die getroffene Abänderung nicht erblickt werden können, da sich für derlei Erörterungen die Gewerkschaften, soweit nöthig, besondern rechtlichen Beistand beschaffen können.

Zu §. 14.

Die zeitherige Verfassung (§§. 13, 24 des Gesetzes vom 22. Mai 1851), nach welcher jede Mehrzahl von Besitzern eines Bergwerks eine Gewerkschaft bilden mußte und dann zur juristischen Person wurde, hat insofern zu Uebelständen geführt, als auf diesem Wege auch solchen Gewerkschaften das Privilegium der juristischen Persönlichkeit zu Theil wurde, bei denen diejenigen Voraussetzungen, ohne welche in anderen Zweigen des gewerblichen Lebens die juristische Persönlichkeit nicht ertheilt zu werden pflegt, nicht vorhanden waren. Zu dessen Abhilfe ist es als ein Gebot der Rechtsgleichheit, wie der Zweckmäßigkeit erschienen, unter Aufhebung der Allgemeinheit der Vorschrift §. 24 des Gesetzes von 1851 künftig nur diejenigen Gewerkschaften als juristische Personen anzuerkennen, deren Fundirung und Verfassung sie, nach Maßgabe eines, in gewöhnlicher Weise zu prüfenden und von der Staatsregierung zu bestätigenden Statuts, als hierzu geeignet erscheinen läßt.

Durch das allgemeine Erforderniß von Statuten wird zugleich der Vortheil erreicht, daß es dann für das innere Leben der Gewerkschaften, für ihre Versammlungen und Beschlüsse, ihre Vertretung ꝛc. nicht mehr allgemeiner gesetzlicher Vorschriften, wie sie in §§. 106 bis 140 des Gesetzes vom 22. Mai 1851 und in dem zu selbigem gehörigen Regulative C gegeben waren, bedarf, sondern daß hierunter jede Gewerkschaft das Nähere nach ihrem Belieben regeln kann. Die genannten Paragraphen des bisherigen Gesetzes und das Regulativ C sind demnach weggefallen. Sache des Gesetzes war es nur, diejenigen Verhältnisse überhaupt zu nennen, über welche in den Statuten Festsetzung getroffen werden muß.

Unter diesen letzteren Verhältnissen ist in §. 14 auch die Theilbarkeit der Kuxe mit aufgeführt.

Da diese für die Führung des Gewerkenbuchs, für die Ausrechnung der Zubußen und Ueberschüsse ꝛc. manche Erschwerung mit sich bringt, in Zukunft aber durch die freigestellte Vermehrung der Zahl der Kuxe das Bedürfniß der Theilung derselben abgeschwächt wird, so lagen manche Gründe vor, die Theilbarkeit, welche bei den Actien ebenfalls nicht gewöhnlich ist, auch bei den Kuxen in Wegfall zu bringen.

Weil jedoch vermöge der großen Schwankungen, welchen die Unternehmungen, namentlich bei dem Erzbergbau, so häufig unterworfen sind, auch der Werth eines Kuxes im Verlauf der Zeit oft so große und unerwartete Veränderungen erleidet, daß dadurch der einzelne Gewerke, entweder um einen Theil seiner Zubußlast los zu werden oder um einen Theil seines über Erwarten werthvoll gewordenen Kuxbesitzes zu Gelde zu machen, auf das Verlangen einer theilweisen Veräußerung seines Kuxes geführt wird und weil man durch ein Verbot der Theilung für die Zukunft doch immer nicht von der bereits zeither durch wiederholte Theilungen, Erbfälle und dergleichen eingerissenen Zersplitterung der vorhandenen Kuxe in die incommensurabelsten Bruchtheile befreit werden würde, hat man von einem gesetzlichen Verbote der Theilbarkeit der Kuxe abgesehen und hierunter nur die bereits durch das Gesetz vom 22. Mai 1851 eingeführte formelle Beschränkung auf eine Theilung in $^{100}/_{100}$ beibehalten, es den einzelnen Gewerkschaften überlassend, in ihren Statuten jede Theilung zu untersagen, nach Befinden sogar auf eine Epuration des bisherigen Bruchtheilwesens hinzuwirken.

Zu §. 15.

Hinsichtlich der für Gewerkschaften zu ernennenden Officialvertreter ist auf das oben zu §. 7 Bemerkte Bezug zu nehmen.

Zu §. 16.

Wenn, wie zu §. 14 bemerkt worden, die Absicht vorliegt, künftig nur solche Gewerkschaften, deren Statut den in formeller und materieller Hinsicht an den Gesellschaftsvertrag einer solchen Genossenschaft zu stellenden Erfordernissen entspricht, mit juristischer Persönlichkeit entstehen zu lassen, so würde diesen der hierdurch begrün-

dete bessere Credit doch nicht in der gewünschten Maße zu Theil werden, so lange daneben noch von früher her Gewerkschaften, bei welchen eine dergleichen Prüfung und Anerkennung nicht stattgefunden hat, bestehen, da das Publicum die neuen von den alten Gewerkschaften nicht zu unterscheiden vermag. Aus diesem Grunde und zugleich im Interesse derjenigen bisherigen Gewerkschaften, welche den bezüglichen Anforderungen zu entsprechen vermögen, ergiebt sich die Nothwendigkeit, daß auch die Reihe der gegenwärtig bereits existirenden Gewerkschaften einer nachträglichen Sichtung unterworfen und nur denjenigen unter ihnen die juristische Persönlichkeit zuerkannt wird, die den diesfallsigen Ansprüchen genügen. Um hierzu zu gelangen, zugleich aber auch um dem öfters vernommenen Wunsche der Gewerkschaften, sich in Actienvereine umzuwandeln, zu entsprechen, ist die Vorschrift §. 16 in ähnlicher Weise, wie sie in §. 299 des bisherigen Gesetzes rücksichtlich der früheren Hüttengewerkschaften enthalten war, und unter Einräumung einer ausreichenden Frist von 3 Jahren getroffen worden.

Es ist möglich, daß auf solche Weise einzelne der gegenwärtig vorhandenen Gewerkschaften der bisher genossenen Vergünstigung der juristischen Persönlichkeit verlustig und auf das allgemeine Rechtsverhältniß der Gesellenschaft reducirt werden, was namentlich in Bezug auf die große Anzahl der dann als Rechtssubjecte auftretenden und zu buchenden Gesellen mit mancher Schwerfälligkeit verbunden bleibt und möglicherweise auch wieder zu dem früheren, oft mißbräuchlich ausgebeuteten Verhältnisse der blinden Theilnehmer (Hockenträger) zurückführt.

Es wird aber Uebelständen dieser Art unschwer durch zweckmäßige Gesellschaftsverträge abgeholfen und jedenfalls darin kein Bedenken gegen die Annahme von §. 16 gefunden werden können, da ein Verlust der gedachten Art doch nur in den Fällen eintreten wird, wo es an den für die Verleihung der juristischen Persönlichkeit sonst geltenden Erfordernissen gebricht; solchenfalls aber die fragliche Bestimmung ebensowohl durch das Interesse des Publicums, welches mit den Bergwerksunternehmern in Verkehr kommt, wie durch das Interesse aller übrigen Gewerkschaften gerechtfertigt werden wird, deren Credit dann nicht mehr durch Parallelisirung mit anderen, minder vertrauenswürdigen Gewerkschaften Abbruch erleidet.

Nicht mit Stillschweigen mag hierbei der Umstand übergangen werden, daß seiten der Bergwerksinteressenten, soweit dieselben ihre Wünsche ꝛc. bezüglich des Inhalts des vorliegenden Entwurfs ausgesprochen haben, eine Einwendung gegen die Vorschrift in §. 16 nirgends gemacht worden ist.

Die Kosten- und Stempelfreiheit rechtfertigt sich dadurch, daß nicht der freie Wille der Betheiligten, sondern das Gesetz es ist, wodurch Geschäfte der fraglichen Art hervorgerufen werden.

Zu Abschnitt III.

Die Vorschriften des Berggesetzes vom 22. Mai 1851 über das Schürfen, Muthen und Verleihen haben dem berggewerblichen Zwecke im Wesentlichen genügt und es sind daher in dieser Richtung nur wenige, im Nachstehenden zu erwähnende Aenderungen bei der vorliegenden Gesetzrevision für nothwendig befunden worden.

Dagegen war es eine besondere Aufgabe der letzteren,

zu Kapitel I

die Frage, inwieweit der Belästigung des Grundbesitzes, welche sich bei den Schurfarbeiten nicht völlig vermeiden läßt, noch mehrere Abhilfe gegeben werden könne? in wiederholte Erwägung zu ziehen und hierbei namentlich Das speciell zu berücksichtigen, was in dieser Beziehung in einer mittelst der Ständischen Schrift vom 1. August 1858*) an die Regierung zur Erwägung abgegebenen Petition mehrerer voigtländischen Gutsbesitzer C. von Metzsch und Genossen und bei den aus Anlaß dieser Petition gepflogenen ständischen Verhandlungen**) angeregt worden war.

Obgleich Das, was in dieser Richtung zu mehrerer Schonung und Erleichterung des Grundbesitzes geschieht, in gleicher Maße zur Erschwerung des Schürfens und somit zu einer Schmälerung desjenigen volkswirthschaftlichen Interesses gereicht, welches der Staat an einer möglichsten Belebung und Erweiterung der bergmännischen Industrie nimmt, so hat man doch, zu thunlichster Beseitigung aller irgend vermeidlichen Unzuträglichkeiten für den Grundbesitz, noch einige Modificationen der fraglichen Gesetzesvorschriften als zulässig anerkannt.

Zu dem Ende ist neben der

in §§. 23, 24

ersichtlichen Beibehaltung der bisherigen (§§. 36, 37 des Gesetzes von 1851) allgemeinen Exemtionen gewisser Localitäten von Schürfarbeiten,

nach §. 22

dem Grundbesitzer, auf dessen Areal ein Schürfer seine Arbeiten vorzunehmen beabsichtigt, rechtzeitig Gelegenheit gegeben, die im einzelnen Falle entgegenstehenden Rücksichten und Wünsche zur Erörterung zu bringen; es sind sodann die, auf Grund dieser Erörterung festgestellten, entweder als unbedenklich oder unvermeidlich erkannten Punkte speciell in den Schurfscheinen anzugeben, es muß

nach §. 26

der Schürfer den dergestalt specialisirten Schurfschein vor Beginn seiner Arbeiten bei Strafe dem Grundeigenthümer vorzeigen (und dies nach Befinden in einer durch Verordnung vorzuschreibenden Weise beurkunden lassen) und endlich ist

nach §. 30

für möglichst anhaltende und sorgfältige Beaufsichtigung der Schurfarbeiten, da diese von dem Revierbergbeamten wegen örtlicher Entfernung oft nicht in der erforderlichen Maße ausgeübt werden kann, durch die Gestattung einer Stellvertretung desselben auf Staatskosten Sorge getragen, — Bestimmungen, welche in ähnlicher Weise aus Anlaß der oben gedachten ständischen Verhandlungen bereits durch eine Verordnung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 13. Juni 1860***) getroffen worden sind.

Das, nach der bisherigen Gesetzgebung (§ 32 des

*) Landt.-Acten von 1858, 1. Abth. 2. Bd. S. 721.

**) Landtags-Mittheilungen von 1858, I. Kammer Nr. 10, 17, 76; II. Kammer Nr. 55, 56, 91, 104.

***) Gesetz- und Verordnungsblatt S. 84.

Gesetzes vom 22. Mai 1851) durch den Schurfschein ertheilte Schurfrecht äußert sich in zwei, völlig getrennten Richtungen, einmal gegen das Grundeigenthum, und dann gegen das Bergregal; es gewährt nicht blos die Befugniß, in fremden Grund und Boden behufs der Constatirung des vermutheten Mineralvorkommens einzuschlagen, sondern auch das Recht, Dritte vom gleichzeitigen Schürfen in dem nämlichen Felde auszuschließen und das Vorrecht zum Muthen der innerhalb des Schurffeldes aufgefundenen Mineralien. Damit im Bezug auf den Eintrittstermin dieser letztgedachten Rechte durch die Weiterungen, welche nach den obenerwähnten neuen Bestimmungen unvermeidlich in das Unternehmen von Schurfarbeiten gebracht werden, nicht eine dem Schürfer nachtheilige Verzögerung eintrete und diesen Rechten die erforderliche örtliche Allgemeinheit, im Gegensatze zu der speciellen Angabe einzelner Schurfpunkte, gewahrt bleibe, ergab es sich als eine nothwendige Folge jener neuen Bestimmungen, daß beiderlei Rechte getrennt und zu ihrer Erwerbung verschiedene Acte vorgeschrieben werden mußten. Demgemäß ist durch den vorliegenden Entwurf, in §§. 21, 25 die Bedeutung des „Schurfscheins" lediglich auf das gegen den Grundbesitzer geltend zu machenden Befugniß beschränkt, dagegen

zu §§. 17 bis 20

das bereits in §§. 32, 33, 47 des bisherigen Berggesetzes vom 22. Mai 1851 begründete, in §. 5 der Verordnung vom 13. Juni 1860 weiter ausgebildete Ausschließungs- und Vorrecht des Schürfers gegen bergmännische Concurrenten in die „Zutheilung eines Schurffeldes" (ähnlich dem sogenannten Freischurfe des österreichischen Berggesetzes §. 22) gelegt worden.

Das preußische Berggesetz hat die freie Concurrenz im Schürfen beibehalten und erblickt darin ein Mittel zur Belebung des Bergwerksbetriebes. Bei der Bearbeitung jenes Gesetzes sind zwar die volkswirthschaftlichen Gesichtspunkte, welche der in dem Exclusivrechte liegenden Bevorzugung rationeller Schurfunternehmungen zur Seite stehen (Motiven und Bericht der Commission des Abgeordnetenhauses zu Tit. II. Abschnitt 1), eben sowenig verkannt worden, als die aus der freien Concurrenz für den einzelnen Schürfer erwachsende Gefahr, durch andere vom Zufall begünstigte Schürfer um die Früchte seiner Anstrengungen gebracht zu werden; allein man hat diese Rücksichten nicht für erheblich genug erachtet, um die Uebelstände zu überwiegen, welche man von dem fraglichen Vorzugsrechte aus dem Grunde erwartet, weil dasselbe zur Verhütung von Mißbrauch mehrfache Vorkehrungen, eine fortgesetzte amtliche Controle, Betriebszwang, Bestimmungen über Umfang und Dauer des Schurfrechts rc. nöthig mache. Daß derlei Vorkehrungen einfach und nicht mit besonderen Schwierigkeiten verbunden sind, dürfte aus den Bestimmungen des vorliegenden Entwurfs hervorgehen und findet in der bisherigen Erfahrung hinreichende Bestätigung. Ein wichtigerer Gegengrund gegen das Exclusivrecht des Schürfers könnte in der dadurch verhängten Feldsperre gefunden werden; indessen ist diese (§. 19) der Zeit nach sehr beschränkt; bei dieser Beschränkung aber wird durch die Sicherstellung des einen Schurfunternehmers der wünschenswerthen Beförderung des Schürfens mehr genützt werden, als durch unbeschränkte Zulassung Mehrerer, unter denen es günstigenfalls schlüßlich allemal nur Einem vergönnt ist, die Früchte seiner Unternehmung zu ernten. Hierzu kommt, daß unter dem Schutze des Schurffeldes dem Schürfer die zur Projectirung seiner ferneren Unternehmungen und zur zweckmäßigen Muthung nöthige Zeit und Ruhe zu Theil wird. Aus diesen Gründen ist jenes Vorzugsrecht im vorliegenden Entwurfe beibehalten worden.

Zu §. 18.

Das Nähere über die Art und Weise, wie die Grenzen des Schurffeldes zu bestimmen sind und über die zu diesem Zwecke nach Befinden und auf Erfordern der Bergbehörde einzureichenden Karten wird durch Verordnung vorzuschreiben sein.

Zu §§. 19, 25.

Die bisher (§. 34 des Gesetzes vom 22. Mai 1851) auf ein halbes Jahr gesetzte Normalfrist hat sich so oft als unzureichend erwiesen, daß man sie, um nicht jedesmal Verlängerungsgesuche nöthig zu machen, verdoppelt hat.

Zu §. 24.

Für die Distanz, bis zu welcher Schurfarbeiten aus polizeilichen Gründen von Gebäuden entfernt gehalten werden müssen, läßt sich ein geeignetes Maß nicht ein- für allemal feststellen, daher die diesfallsige Vorschrift in §. 36 des Gesetzes vom 22. Mai 1851 entsprechend zu erweitern war.

An dieser letzteren Gesetzstelle war übrigens auch in fremden unterirdischen Räumen, wie Gruben, Keller, Tunnel rc., das Schürfen untersagt. Hinsichtlich der Gruben steht dies Verbot mit §. 117 des Entwurfes in Widerspruch; Keller fallen mit unter den Begriff der Gebäude und bedürfen daher keiner nochmaligen Erwähnung; Tunnel werden in der Regel zu den im 2. Absatze des nämlichen §. 24 besonders erwähnten öffentlichen Anlagen gehören; insoweit dies nicht der Fall ist, liegt kein besonderer Grund vor, ihretwegen eine Exemption vorzuschreiben; man hat deshalb die bezüglichen Bestimmungen des bisherigen Gesetzes in Wegfall gebracht.

Der Zweck, welchen andere Berggesetze im öffentlichen Interesse durch noch weiter gehende Exemptionen verfolgen, wird am sichersten durch die in §. 14 vorgeschriebene Erwägung nach §. 136 erreicht werden.

Zu §. 26.

Als unerläßliche Vorbedingung für eine Schurfunternehmung macht sich in der Regel eine Begehung der ins Auge gefaßten Grundstücke nothwendig.

Nach §. 150 des Entwurfes (§. 240 des Gesetzes vom 22. Mai 1851) ist eine solche Begehung gegen vorherige Anmeldung und Vergütung etwaiger Nachtheile den Bergwerksunternehmern gestattet; um aber jede Erörterung darüber abzuschneiden, ob Schürflustige als Bergwerksunternehmer angesehen werden können, war eine bezügliche Vorschrift auch im 4. Absatze von §. 26 aufzunehmen.

Da der in den Motiven zu §§. 135 bis 137 hinsichtlich der Entscheidung der Behörden hervorgehobene doppelte Gesichtspunkt auch bei der Beurtheilung der durch Schürfe entstehenden Schäden wahrzunehmen ist,

so ist dies in §§. 27, 28 durch Bezugnahme auf §. 136 angedeutet, hierauf auch in §. IV des Entwurfes zur Publicationsverordnung Rücksicht genommen werden.

Während im Uebrigen die Bestimmungen

§§. 27 bis 29 und 31

im Wesentlichen mit §§. 40, 41, 49 und 32 des Gesetzes vom 22. Mai 1851 übereinstimmt, hat man nur in

§. 29

die bisherige Vorschrift in §. 49 des Gesetzes von 1851, wornach der Grundeigenthümer für diejenigen beim Schürfen gewonnenen Mineralien, die er für sich in Anspruch nimmt, die Gewinnungskosten zu erstatten hat, in billiger Rücksicht auf die für ihn aus den Schurfarbeiten erwachsende Belästigung, in Wegfall gebracht, desgleichen in

§. 31

die in §§. 42, 43 des Gesetzes von 1851 von der Einebnung eines Schurfes geforderte jedesmalige Concurrenz der Bergbehörde, als entbehrlich, übergangen.

Zu §. 32.

Um über die Bauwürdigkeit der an der Erdoberfläche bekannten Erzgänge oder über das Vorhandensein solcher Gänge in gewissen Gebirgstheilen eine möglichst sichere Ansicht zu gewinnen, wird es mitunter nothwendig, statt des nicht allemal entscheidenden Schürfens, das Gebirge in größerer Teufe mittelst bergmännischer Arbeiten aufzuschließen und zu dem Ende sogenannte Suchstölln zu treiben. Bisher wurden dergleichen Stölln als Erbstölln verliehen.

Da der vorliegende Entwurf, wie zu §. 120 zu erwähnen, die Verleihung selbständiger Erbstölln in Wegfall bringt, so mußte die hierdurch entstehende Lücke hinsichtlich der Suchstölln im vorliegenden Kapitel, in welches sie ihrem Zwecke nach gehören, ausgefüllt werden. Hinsichtlich ihrer Genehmigung, hinsichtlich des ihnen zuzutheilenden Ausschließungsrechts Dritter und des Vorrechts zum Muthen, sowie hinsichtlich ihrer Beaufsichtigung, lassen sich die nämlichen Vorschriften zur Anwendung bringen, wie sie für die eigentlichen Schurfarbeiten gelten, nur die für letztere getroffenen Fristbestimmungen werden, der mehreren Aufhältlichkeit des Betriebes halber, in der Regel einer etwas größeren Ausdehnung bedürfen; präcisirte Vorschriften in Beziehung auf diese Fristen lassen sich, wegen der Mannichfaltigkeit der einschlagenden Rücksichten, im Gesetze nicht füglich geben, es muß vielmehr dieserhalb und namentlich auch in Bezug auf die Grenze, welche zwischen solchen Suchstölln und eigentlichen, nicht ohne wirkliche Verleihung fortzustellenden Bergwerksunternehmungen inne zu halten ist, dem concreten Ermessen der Bergbehörde das Nähere überlassen bleiben.

Die technische Verwandtschaft solcher Suchstölln mit eigentlichem Bergwerksbetriebe rechtfertigt die in §. 32 bestimmte analoge Anwendung der Abschnitte VII, VIII, IX und X auf dieselben.

Weil übrigens Aufschließungsarbeiten der gedachten Art nicht blos in der Form von Stölln, sondern auch als Schächte oder in anderen Gestalten vorkommen können, war § 32 auch auf andere dergleichen unterirdische Arbeiten, ingleichen auf die, wenn schon beim Regalbergbaue nicht oft in Anwendung kommenden Bohrlöcher auszudehnen.

Zu Kapitel II.

Zu §. 34.

Wie schon das Berggesetz vom 22. Mai 1851, so hat auch der vorliegende Entwurf von dem in anderen Berggesetzen geforderten Nachweise der Bauwürdigkeit abgesehen, da dieser im Voraus schwierig und trüglich, deshalb nicht wohl zum Gegenstande einer officiellen Entscheidung geeignet ist und das Verleihungsgeschäft aufhält.

Die in §. 34 zu §. 45 des Gesetzes vom 22. Mai 1851 gemachten Zusätze bezwecken eine, in der Natur der Sache begründete Erleichterung des Muthers für diejenigen Fälle, wo die Existenz eines verleihbaren Minerals oder einer Erzlagerstätte in dem gemutheten Felde nach den in der unmittelbaren Nähe des letzteren bekannten Verhältnissen durch geognostische Folgerungen mit großer Wahrscheinlichkeit vorausgesetzt werden kann oder notorisch, die auf einen unmittelbaren Nachweis zu verwendende, vielleicht sehr kostspielige und aufhältliche Arbeit daher unnöthig ist. Für Nachmuthungen zu bereits verliehenen Grubenfeldern war eine gleiche Dispensation bereits in der Ausführungsverordnung vom 16. December 1851 §. 30 vorgesehen.

Zu §. 35.

So lange die Bezeichnung der Grenzen eines gemutheten Grubenfeldes nur durch eine wörtliche, wenn auch noch so specielle Beschreibung ihres Verlaufes erfolgt, wie dies nach der bisherigen Verfassung als ausreichend angesehen werden sollte, so lange hat man keine Sicherheit dafür, daß das gemuthete Feld wirklich allenthalben noch frei ist. Die zur möglichst genauen Constatirung der Grenzen in §. 32 der Ausführungsverordnung vom 16. December 1851 vorgeschriebenen amtlichen Erörterungen über die Statthaftigkeit der begehrten Feldgrenzen sind daher in der Regel nicht ohne wirkliche Vermessung und Kartirung durchzuführen gewesen, oder es haben sich, wo man der Kostenersparniß halber nicht so weit gehen zu dürfen glaubte, nachträglich Rechtsunsicherheiten in Bezug auf die Ausdehnung der Grubenfelder und daraus erwachsende, störende und kostspielige Differenzen ergeben. Auf Grund dieser Erfahrungen und um die Vorzüge der durch Gesetz vom 22. Mai 1851 eingeführten Flächenverleihung zur vollen Geltung zu bringen, erscheint es nothwendig, der Behörde das Recht vorzubehalten, in Fällen, wo eine nur wörtliche Angabe der Grenzen und die nach letzterer vorgenommene Auftragung derselben auf eine vorhandene Flurkarte ꝛc. nicht zu genügen verspricht, von dem Muther die Beibringung einer zur Vergleichung mit den bekannten Grenzen benachbarter Grubenfelder geeigneten Karte zu verlangen.

Das Nähere über die dieserhalb zu beobachtenden Vorschriften bleibt der Ausführungsverordnung vorbehalten.

Zu §. 36.

In §. 36 ist die veraltete, mündliche Anbringung der Muthungen zu Protokoll, da sie leicht zu Irrungen

und Vertretungen der Behörde führt und der Inhalt der Muthung jedenfalls am sichersten und unzweideutigsten durch den Muther selbst redigirt wird, in Wegfall gebracht worden.

Zu §. 37.

Muthungen werden oft von Personen eingelegt, welche hierbei weit entfernt, sich direct mit bergmännischen Unternehmungen befassen zu wollen, keinen anderen Zweck verfolgen, als daß sie das erlangte Bergbaurecht unter möglichst vortheilhaften Bedingungen an Dritte abtreten, sich selbst aber mit dem sogenannten Unternehmergewinne begnügen. Finden sie keine Abnehmer, so fehlen ihnen dann in der Regel auch die Mittel, die durch ihre Muthung und die damit verbundenen markscheiderischen und sonstigen Erörterungen erwachsenen Kosten zu berichtigen.

Die bergamtlichen Gebührenkassen, welche auch den Markscheiderverlag bestreiten, haben in dieser Beziehung wiederholt unangenehme Erfahrungen gemacht.

Zu Abhilfe solcher Mißbräuche ist die in §. 37 erwähnte Cautionsleistung nöthig erschienen.

Für wirkliche Bergwerksunternehmer kann hierin, da es sich bei ihnen nicht um Umgehung der fraglichen Kosten, sondern nur um den Zeitpunkt ihrer Erlegung handelt, eine Erschwerung nicht gefunden werden.

Eine Dispensation der Nachmuthungen von dieser Vorschrift ist deshalb nicht rathsam, weil sich außerdem die letztere leicht dadurch umgehen läßt, daß man einer schwindelhaften Hauptmuthung durch vorheriges Ausbringen einer kleinen, wenig Kosten verursachenden Muthung den Character der Nachmuthung verschafft.

Zu §§. 38, 39.

Bei der bereits durch das Berggesetz vom 22. Mai 1851 erfolgten Beseitigung des, von Haus aus hauptsächlich für die (abgeworfene) Verleihung von gestrecktem oder Längenfeld bestimmten sogenannten Finderrechts ist es verblieben; denn jenes Recht enthält, indem es den Vorrang unter mehreren collidirenden Muthern theils Dem, der die Muthung zuerst eingelegt, theils aber auch unter gewissen Voraussetzungen dem späteren Muther, wenn ihm die Priorität des Findens zur Seite steht (preußisches Berggesetz vom 24. Juni 1865, §§. 24, 25) zuerkennt, den Keim zu mannichfachen Differenzen und, wenn auch nur zeitweiligen, Rechtsunsicherheiten, und macht bei jeder Verleihung die wiederholte Salvirung und Berücksichtigung der möglicherweise collidirenden Rechte Dritter nothwendig (vergl. preußisches Berggesetz, §§. 15, 29, 35), während nach den Bestimmungen des vorliegenden Entwurfs durch das Exclusivrecht des Schürfers und sein Vorrecht zum Muthen gleich anfangs dergleichen persönliche Rücksichten in entscheidender Weise vereinfacht, die Verleihung vor nachträglichen Anfechtungen sichergestellt wird (vergl. Motiven zu §. 46) und für den Muther die Verhältnisse so geordnet werden, daß er, ohne durch die Furcht vor der Prävention Dritter zu hastiger Einlegung seiner Muthung angetrieben zu sein, in einer zur sofortigen Verleihung geeigneten Weise ruhig und zweckmäßig die Begrenzung 2c. des zu muthenden Feldes feststellen kann.

Die in §. 39 getroffene Bestimmung, daß im Falle eines gleichzeitigen Anbringens mehrerer Muthungen die Verleihung an die mehreren Muther gemeinschaftlich zu erfolgen habe, verdient den Vorzug vor der Vorschrift in §. 45 des Gesetzes vom 22. Mai 1851, wornach in dem gedachten Falle den Muthern das Recht auf Eigenthumsgemeinschaft zustehen sollte, weil letztenfalls, abgesehen davon, daß das Muthen noch kein Eigenthumsrecht giebt, die Frage noch offen blieb, was zu gelten habe, wenn der Eine von der Gemeinschaft keinen Gebrauch machen wolle.

Zu Kapitel III.

Zu §. 40.

Hier ist es im Verfolg der neueren bergrechtlichen Forschungen nothwendig erschienen, die früher allgemein übliche, demgemäß auch in dem Gesetz vom 22. Mai 1851 angewendete Bezeichnung des aus der Verleihung hervorgehenden Rechtes als eines Eigenthums an den verliehenen Mineralien zu beseitigen, da diese Bezeichnung weder auf die noch in der Erde verborgenen, ungewonnenen Mineralien Anwendung leidet, noch mit den Rechten des Grundeigenthums in Einklang gebracht werden kann. Demgemäß ist in §. 40 der, von allen fremdartigen Anklängen und möglichen Zweideutigkeiten freie, durch die Natur der Sache sich von selbst darbietende, selbständige Begriff des „Bergbaurechtes" in den vorliegenden Entwurf eingeführt worden.

Was die in diesem „Bergbaurechte" enthaltenen einzelnen Befugnisse anlangt, so ist hierunter, der Vollständigkeit wegen, das auch im österreichischen Berggesetze §. 131 und im preußischen Berggesetze §. 58 besonders erwähnte Aufbereiten ausdrücklich mit aufgeführt worden. Hiernächst mußte aber, nachdem aus den zu §. 120 des Entwurfs zu erwähnenden Gründen die bisher im Abschnitt VII des Berggesetzes vom 22. Mai 1851 behandelte Lehre von den Stölln überhaupt in Wegfall gekommen und hierdurch das dort in §. 174 aufgeführte Recht jedes Bergwerkseigenthümers, zur Lösung und Aufschließung seines Grubenfeldes einen eigenen Stolln durch unverliehenes Feld zu treiben, seinen Platz verloren, dieses Rechtes, als eines Ausflusses des verliehenen Bergbaurechtes, nunmehr in §. 40 des Entwurfs und zwar ohne die technisch nicht allemal ausreichende Beschränkung auf bloße Stölln mit Erwähnung geschehen.

Ebenso war zu Verhütung möglicher Zweifel das Eigenthum an den, von früherem Betriebe in dem nämlichen Felde herrührenden alten Grubenbauen als ein Ausfluß des Bergbaurechts mit zu erwähnen.

Die Zuständigkeit für die auf die Ertheilung von Schurf- und Bergbaurechten bezüglichen Geschäfte ist, nach Wegfall der Bergämter (§. 178), der Berghauptmannschaft zugewiesen worden, um diesen Geschäften die möglichste principielle Einheit zu sichern und die damit zusammenhängende Buch- und Kartenführung (vergl. Motiven zu §. 63) ebensowohl im Interesse der Sache, als zu Ersparung von Kosten zu concentriren. Für das Königreich Preußen, wo bisher die Verleihungen nur vom Ministerium ausgingen, sind hierzu nach §. 32 des dortigen Berggesetzes ebenfalls die Oberbergämter die competente Instanz.

Das bisher in §. 58 des Gesetzes von 1851 erwähnte Befugniß der Bergwerkseigenthümer, zu Bergwerkszwecken auch zünftige Handwerke zu betreiben 2c., bedurfte, nach

dem Erscheinen des Gewerbegesetzes, keiner erneuerten Ausführung.

Zu §. 41.

Obwohl die Angemessenheit der für die Maßeinheiten vorgeschriebenen und als Anhalten für die Grubenfeldsteuer dienenden Flächengrößen mehrfach in Zweifel gezogen und namentlich für den Raseneisensteinbergbau eine Vergrößerung und für den Stockwerksbau eine Verminderung des Flächenraumes befürwortet worden ist, so hat man doch, weil dergleichen Sätze niemals in einer für alle concreten Verhältnisse und für die verschiedene Reichhaltigkeit der Grubenfelder gleich passenden Maße festgestellt werden können, kleine Abänderungen auch von sehr geringem practischen Gewichte bleiben, diese Einheitssätze unverändert, wie sie nach §. 51 des Gesetzes von 1851 dem gesammten gegenwärtigen Verleihungsbestande zu Grunde liegen, beibehalten.

Die im 7. Absatze §. 41 im Einklange mit dem 6. Absatze §. 51 des Gesetzes von 1851 aufgenommene Bestimmung über das Getrennthalten der getrennt liegenden Maßeinheiten soll sich lediglich auf die Ausrechnung der Verleihungskosten und der Grubenfeldsteuer beziehen, was durch Hinzufügung der Worte „und zu besteuern" angedeutet wird. Hierdurch soll namentlich auch dem Mißverständnisse vorgebeugt werden, als werde durch die fragliche Bestimmung die beliebige, lediglich nach den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechts zu behandelnde Consolidation einzelner Grubenfelder behindert. Daß diese Bestimmung sich nicht auf die hinsichtlich der Stärke der Belegung nach §. 60 des Entwurfs stattfindende Controle beziehen soll, ist durch Allegation dieses Paragraphen angedeutet.

Die im 8. Absatze von §. 41 gegen die entsprechende Bestimmung §. 51 des Gesetzes von 1851 getroffene Aenderung beschränkt das Verfügungsrecht der Bergbehörde über Halden rc. auf solche, die sich nicht im verliehenen Felde befinden, so daß im entgegengesetzten Falle nur der Weg der Vereinbarung mit dem Feldinhaber einzuschlagen bleibt.

Zu §. 42.

Zu möglichst rechtzeitiger Abschneidung der in belebten Bergwerksgegenden in Bezug auf die Begrenzung der Grubenfelder so leicht entstehenden Differenzen ist es zweckmäßig erschienen, den für eine bevorstehende Verleihung festzusetzenden Verlauf der Grenzen nicht nur, wie es schon bisher durch §. 32 der Ausführungsverordnung vom 16. December 1851 vorgeschrieben war, dem Muther selbst, sondern auch den Besitzern derjenigen Grubenfelder, mit welchen das gemuthete Feld in Collision kommen kann, zur Anerkennung vorlegen zu lassen und für den Fall, daß hierbei seiten der Letzteren Widersprüche erhoben werden, die in anderer Weise nicht zu beseitigen sind, der Behörde das Vornehmen einer amtlichen Vermessung und Versteinung nachzulassen.

Daß die Kosten der letzteren in allen Fällen dem Muther zufallen, erscheint nicht unbillig, da er allein Veranlassung dazu giebt, daß die Constatirung der Grenzen des im ruhigen Besitze befindlichen Feldnachbarn bis zu jenem kostspieligen Acte getrieben werden muß; frivole Widersprüche der Letzteren aber auch ohne Vermessung rc. durch die Entscheidung der Behörde Beseitigung finden werden.

Durch die Adcitation der Grubenfeldnachbarn wird übrigens, da sonstige unbekannte Interessenten nicht gedacht werden können, die in anderen Berggesetzen vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachung der erfolgenden Verleihungen erübrigt. Es erscheint eine solche Bekanntmachung auch für die benachbarten Grundbesitzer ohne Werth, da eine solche Bekanntmachung ihnen immer nur Kenntniß von dem Bevorstehen bergmännischer Unternehmungen in einem gewissen Bereiche, keineswegs aber denjenigen näheren Nachweis über die locale Verbreitung der zu treibenden einzelnen Grubenbaue giebt, dessen sie bezüglich etwaiger Bebauung ihrer Grundstücke bedürfen könnten; ein Nachweis der letzteren Art kann mit Sicherheit in der Regel nicht ohne specielle markscheiderische Erörterungen, mithin nur auf Antrag und auf Kosten des Antragstellers geliefert werden. Soweit Notizen der letztgedachten Art ohne besondere Erörterungen gegeben werden können, wird im Verordnungswege den Bergbehörden die Verpflichtung zu kostenfreier Auskunftsertheilung an anfragende Grundbesitzer aufzuerlegen sein.

Zu §. 43.

Die strengeren Anforderungen, welche nach §§. 35 und 42 des Entwurfs an die für eine Verleihung vorgeschriebenen Vorerörterungen gestellt sind, machen es thunlich, die für die Verleihung selbst gesetzte Frist von 6 auf 2 Monate abzukürzen.

Zu §. 46.

Während nach §. 56 des Gesetzes vom 22. Mai 1851 die Vermessung und Versteinung der verliehenen Grubenfelder als Regel und das Unterbleiben derselben als Ausnahme bezeichnet war, empfiehlt es sich, schon der bisherigen Erfahrung nach und in Hinblick einerseits auf die Kostspieligkeit jener Maßregel, andererseits auf die mehrere Garantie, welche aus den neuen Bestimmungen in §§. 35 und 42 des Entwurfs hinsichtlich der Statthaftigkeit der Verleihungsgrenzen hervorgeht, das Verhältniß umzukehren und die Vermessung und Versteinung (selbstverständlich außerhalb des in §. 42 gedachten Falles) lediglich von dem Antrage der Bergwerkseigenthümer abhängen zu lassen.

Nach den vorliegenden Bestimmungen bleibt die Möglichkeit, daß sich eine Collision zweier benachbarter Grubenfelder erst nachträglich bei der Annäherung der beiderseitigen Grubenbaue in unerwarteter Weise herausstellt, nur dann noch vorhanden, wenn in den von den Muthern eingereichten Karten oder bei der sowohl von ihnen, als von den Feldnachbarn auszusprechenden Anerkennung, Irrungen vorgekommen sind und so lange nach §§. 42 oder 46 eine amtliche Vermessung und Versteinung nicht vorgenommen worden ist, Momente, welche allenthalben in den Handlungen oder Unterlassungen der Parteien ihren Ursprung haben und hiernach die Staatsbehörde von nachträglicher Vertretung freihalten.

Zu §. 47.

Das innige Verwachsensein des Erzes mit anderen nicht metallischen Mineralien, wie es bei den Erzgängen, Erzlagern rc. durchgängig die Regel bildet, bringt es mit

sich, daß das Erz nicht ohne diese letzteren Mineralien (Quarz, Späthe verschiedener Art ec.) gewonnen und nicht ohne besonderen Kostenaufwand von letzteren separirt werden kann.

Wird hierdurch zum Theil schon die physische Nothwendigkeit begründet, daß der Beliehene sich auch die beibrechenden nicht metallischen Mineralien aneignet, so hat man ihm auch allgemein das Recht, alle dergleichen Mineralien an sich zu nehmen, aus dem practischen Grunde, weil ihre Ausantwortung an den Grundbesitzer und die jedesmalige Ausmittelung des Grundstücks, unter welchem sie gefunden worden, zu den lästigsten Weiterungen und unverhältnißmäßigen Kosten führen würde, zusprechen müssen und dies um so unbedenklicher thun können, da ein gleiches Verhältniß ohnehin bei der früheren Verleihung nach gestrecktem Felde, deren Gegenstand nicht blos die metallischen Mineralien, sondern die gesammten Erzlagerstätten waren, zu Recht bestand; das Object c'r, um das es sich handelt, nur selten einen eigentlichen Werth als Schaustufe und dergleichen an sich trägt.

Im dritten Absatz von §. 47 ist übrigens auch der Befugniß eines Stöllners, die mit seinem Betriebe in unverliehenem Felde etwa gewonnenen metallischen Mineralien an sich zu nehmen, wegen des zu §. 120 zu erwähnenden Wegfalls eines besonderen Gesetzabschnittes über die Stölln, in welchem außerdem jene Bestimmung ihren Platz gefunden hätte, ausdrücklich gedacht worden.

Zu Abschnitt IV.

Für den IV. Abschnitt des Entwurfs, welcher dem IV. Abschnitte des Berggesetzes vom 22. Mai 1851 entspricht, sind mehrere Bestimmungen dieses letzteren durch die in §. 2 des Entwurfs geschehene Verweisung auf das bürgerliche Gesetzbuch entbehrlich geworden, aus diesem Grunde konnten die §§. 62, 67, 68 und der dritte Absatz des §. 69 des Gesetzes von 1851 weggelassen werden; ebenso fällt die in §. 63 des letzteren Gesetzes enthaltene Bestimmung über die Einflußlosigkeit einer laesio enormis dadurch hinweg, daß das bürgerliche Gesetzbuch die Aufhebung des Kaufvertrages wegen solcher laesio überhaupt nicht mehr kennt.

Die §§. 64 und 65 des Gesetzes von 1851 haben eine passendere Stelle in Abschnitt II erhalten; ebenso sind die Bestimmungen der beiden ersten Sätze von §. 69 des Gesetzes von 1851 mit entsprechender Modification in Abschnitt X §. 173 versetzt worden.

Nachdem ferner §. 72 des Gesetzes von 1851, sowie der letzte Satz von §. 71 desselben wegen ihrer transitorischen Natur Erledigung gefunden haben, blieben aus dem zeitherigen Gesetze nur noch die §§. 66, 70 und der übrige Theil von §. 71 als

§§. 54, 55, 56

in den Entwurf, mit wenigen selbstverständlichen, zum Theil durch den Anschluß an das bürgerliche Gesetzbuch bedingten Modificationen, übrigens mit allgemeiner Geltung für den Kohlen- wie für den Regalbergbau, jedoch unter der, aus der Natur der Sache hervorgehenden Beschränkung des im dritten Absatz §. 54 erwähnten Präjudizes auf den Regalbergbau, aufzunehmen.

An die Spitze des Abschnittes war

§. 50

die aus der Immobiliareigenschaft des Bergbaurechts folgende Eintragung desselben in die Grund- und Hypothekenbücher (vergl. §. 59 des bürgerlichen Gesetzbuchs) zu stellen (§. 12 des Berggesetzes vom 22. Mai 1851).

Es kommen in dieser Beziehung, außer demjenigen Kohlenbergbaurechte, welches in seinem ursprünglichen rechtlichen Zusammenhange mit dem Grundstücke selbst (§. 218 des bürgerlichen Gesetzbuchs) verblieben und deshalb nicht Gegenstand eines besonderen Eintrages ist, sowohl das von dem Grundstücke durch Einräumung an einen Dritten definitiv abgetretene und dadurch zu einem selbständigen Objecte gewordene Kohlenbergbaurecht, als das Bergbaurecht beim Regalbergbaue in Betracht.

Daß für ein vom Grundstücke abgetrenntes Kohlenabbaurecht besondere Folien im Grund- und Hypothekenbuche nach vorheriger ausdrücklicher Genehmigung des Justizministeriums angelegt werden können, ist auf Grund §. 14 des Gesetzes vom 6. November 1843 durch die Bekanntmachung des genannten Ministeriums vom 31. Mai 1855*) anerkannt. Es ist hiervon vielfach Gebrauch gemacht worden.

Für das dem Regalbergbaue angehörige Bergbaurecht ist die Eintragung durch §. 12 des Gesetzes vom 22. Mai 1851 vorgeschrieben. Wenn aber hier die Eintragung nicht, wie es für alles sonstige unbewegliche Eigenthum nach §. 276 des bürgerlichen Gesetzbuchs gilt, als Bedingung der Existenz des Rechtes angesehen werden kann, das Bergbaurecht auf metallische Mineralien vielmehr seine Entstehung nach §. 40 des Entwurfs ohne Weiteres der Verleihung verdankt, hiernach also die Anlegung eines Foliums für ein dergleichen Recht nicht eher zum Bedürfniß wird, als bis letzteres zum Gegenstande eines bürgerlichen Rechtsgeschäftes gemacht werden soll, so ist es, um den Berechtigten die mit der Eintragung verbundenen Kosten ec. zu ersparen, entsprechender erschienen, die Eintragung auch hier, wie bei den selbständigen Kohlenabbaurechten, lediglich von dem Antrage der Berechtigten abhängig zu machen; solchen Anträgen aber zugleich die Gewährung durch das Gesetz zu sichern und somit auch für die Kohlenbergbaurechte die außerdem nach §. 108 der Verordnung vom 9. Januar 1865, das Verfahren in nichtstreitigen Rechtssachen betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt von 1865, S. 21), erforderliche jedesmalige Einholung besonderer Ministerialgenehmigung entbehrlich zu machen.

Die im letzten Absatze §. 50 über die Zubehörungen des Bergbaurechtes aufgenommene Bestimmung entspricht den in §. 65 flg. des bürgerlichen Gesetzbuchs gegebenen allgemeinen Vorschriften.

Einzelne durch die eigenthümliche Natur des Bergbaurechtes veranlaßte besondere Bestimmungen, namentlich auch darüber: wie es mit der Buchung eines über mehrere Gerichtsbezirke sich erstreckenden Bergbaurechts zu halten sei? werden im Verordnungswege zu treffen sein.

Zu §. 51.

Durch die in §. 51 erfolgte specielle Bezugnahme auf das bürgerliche Gesetzbuch entfällt unter Anderem die Noth-

*) Gesetz- und Verordnungsblatt S. 95.

wendigkeit, im Berggesetze besondere Bestimmungen über das Consolidiren oder Zertheilen von Berggebäuden aufzunehmen, indem die Vorschriften in §§. 64, 422 flg. des bürgerlichen Gesetzbuchs und §§. 206, 210, 109 der Verordnung vom 9. Januar 1865, das Verfahren in nichtstreitigen Rechtssachen betreffend, ausreichen. Insonderheit ist eine Bestätigung solcher Rechtsgeschäfte durch die Bergbehörde, und die Vorschrift, daß in der Regel nur zwei aneinander grenzende Grubenfelder consolidirt werden können (vergl. preußisches Berggesetz vom 24. Juni 1865, §§. 41, 49; österreichisches Berggesetz vom 23. Mai 1854, §. 112), nicht für nothwendig erkannt worden. Daß die Bergbehörde von dergleichen Geschäften Kenntniß erhalten muß, ist selbstverständlich und das Nähere dieserhalb im Verordnungswege vorzuschreiben.

Daß der Complex des Bergbaurechts und der theils auf Grund desselben dazu geschaffenen, theils im Wege des gewöhnlichen Verkehrs dazu erworbenen Baue, Anlagen, Grundstücke u. s. w. als Bergwerkseigenthum oder Berggebäude bezeichnet werden, entspricht ebensowohl dem Sprachgebrauche, als es theoretisch gerechtfertigt ist.

Wurde bisher angenommen, daß es bei Kohlenabbauverträgen der Einwilligung der hypothekarischen Gläubiger nicht bedürfe, sobald dem Grundeigenthümer wenigstens der Zehnte der gewonnenen Kohlen gesichert blieb, so beruhte dies auf der Erwägung, daß nach den Bestimmungen der Mandate von 1822 und 1830 für den Grundeigenthümer ein gesetzlicher Zwang bestand, den Abbau der Kohlen jedem Dritten, der sich darum bewarb und von der Behörde die Concession dazu erhielt, gegen Abgabe des Zehnten zu überlassen.

Dieser gesetzliche Zwang fällt nach dem vorliegenden Entwurfe künftig weg; damit aber auch der Grund, in der angegebenen Weise weiterhin zu unterscheiden.

Der im zweiten Absatz von §. 51 aufgenommenen Vorschrift mußte daher allgemein für die Einräumung eines Kohlenabbaurechts seiten des Grundbesitzers oder für die theilweise Veräußerung eines Bergbaurechts durch den Inhaber Geltung gegeben werden, die eine oder die andere mag gegen die Bezahlung eines einmaligen Kaufpreises oder gegen Leistungen erfolgen, welche nach Umfang oder Dauer von dem Ergebnisse des Betriebes abhängen und hiernach als Früchte zu betrachten sind.

Durch

§§. 52, 53

werden im Anschlusse an die allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechts diejenigen Bestimmungen getroffen, welche rücksichtlich dritter Interessenten einem Grundstücke, von welchem das Berabaurecht abgetrennt, oder einem Bergbaurechte, von welchem ein Theil veräußert worden, gegenüber zu gelten haben.

Inwieweit

§. 56

in der vorliegenden Fassung beizubehalten sein wird, hängt von der Feststellung der gleichzeitig im Entwurfe vorliegenden allgemeinen Concursordnung ab.

Zu Abschnitt V.

Zwischen dem Regal- und dem Kohlenbergbaue bestand bisher, neben der Verschiedenheit der rechtlichen Grundlage des Bergbaurechts, eine wesentliche Verschiedenheit auch hinsichtlich der Einwirkung der Behörde auf den Betrieb und Haushalt des Bergbaues und zwar ebensowohl hinsichtlich des Grades, als der Richtung dieser Einwirkung.

Was zunächst

1. den Bergwerksbetrieb selbst anlangt, mit welchem allerdings das Materielle des Haushalts vielfach im Zusammenhange steht, so war bei dem Kohlenbergbaue die Aufsicht der Behörde*) vorwaltend auf polizeiliche Punkte beschränkt.

Der Regalbergbau dagegen stand bis zu dem Erscheinen des Berggesetzes vom 22. Mai 1851 fast gänzlich unter der Leitung der Bergbehörden; das letztgedachte Gesetz (vergl. Motiven Seite 164 flg.) übertrug zwar die Aufstellung der Betriebspläne und die Ausführung des Betriebs den Bergwerksbesitzern selbst, gab aber in diesen Beziehungen noch verschiedentliche specielle Vorschriften, welche der freien Bewegung derselben engere Grenzen setzten, als es bei dem Kohlenbergbaue der Fall war und welche in den angezogenen Motiven selbst (Seite 168) als ein, die pecuniären Bestrebungen der Privaten und die volkswirthschaftlichen Interessen des Staats thunlichst vereinigender Mittelweg bezeichnet wurden.

Der Grund zu dieser Verschiedenheit war ein dreifacher. Zunächst war es ein rechtlich-historischer, indem sich der Staat bei der Verleihung der Regalbergwerke eine zu Wahrung des öffentlichen Interesses für nöthig befundene Einwirkung auf die Art und Weise der Ausübung und Benutzung des verliehenen Rechtes gewissermaßen als Bedingung der Verleihung vorbehielt.

Hiernächst rechtfertigte sich mindestens für einen Theil des sächsischen Regalbergbaues die größere Einmischung der Behörde in den Betrieb durch die große Zersplitterung der Besitzverhältnisse bei den gewerkschaftlichen Berggebäuden, indem die einzelnen Gewerken vermöge der Geringfügigkeit ihrer Theile sich der Theilnahme an ihren gemeinsamen Angelegenheiten mehr oder weniger enthielten und hierdurch eine Selbstverwaltung im eigentlichen Sinne nicht ins Leben treten ließen.

Hauptsächlich aber lag der Grund jener verschiedenen Stellung der Behörde in der wesentlichen Verschiedenheit der natürlichen Verhältnisse, unter welchen die den beiderlei Bergbaubranchen angehörigen nutzbaren Fossilien vorkommen. In einem in der Hauptsache gleichmäßig unter der Erdoberfläche verbreiteten und in seiner Ausdehnung leicht zu übersehenden Kohlenlager sind, wenn sein Vorhandensein einmal constatirt ist, die Kohlen in der Regel so ununterbrochen und so gleichmäßig vorhanden und die Kohle selbst bedarf außer der Gewinnung und Förderung so wenig einer weiteren mühsamen Behandlung, daß diejenigen Anforderungen, die der Staat in Bezug auf die Aufschließung und Ausnutzung des Feldes und die Benutzung des gewonnenen Fossils stellt, in der Regel vollständig mit dem nächstliegenden Interesse des Bergwerksbesitzers zusammenfallen und zwischen diesem und dem öffentlichen Interesse Collisionen anderer, als polizeilicher Art, in der Regel nicht leicht vorkommen.

*) §. 24 der Mandate vom 10. September 1822 und 2. April 1830.

Anders verhält sich die Sache bei dem Erzbergbaue und insonderheit bei dem in Sachsen vorwaltenden Bergbau auf Gängen. Die Gänge sind nach der Anzahl und der Oertlichkeit ihres Vorhandenseins in einem Grubenfelde ungleich weniger im Voraus bekannt; die Vertheilung des Erzes auf ihnen ist eine so ungleichmäßige und die Erze selbst sind, namentlich bei dem Silberbergbaue, hinsichtlich ihres Gehaltes und ihres Verwachsenseins mit tauben Mineralien so verschiedener Art, daß hier die Frage: nach welcher Richtung hin mit den Grubenbauen ein Gang anzutreffen, wo auf ihm das gewünschte Erz aufzusuchen, welche Partien des gefundenen Erzes mit Erfolg zu gewinnen, wie weit die auf die Gewinnung folgende Absonderung der werthlosen Bestandtheile zu treiben und wann ein Feld vollständig ausgenutzt und mithin ohne Bedenken zu verlassen sei? eine fortwährend wiederkehrende, die bei der Beantwortung solcher Fragen hauptsächlich zum Anhalten dienende Erwägung über das Verhältniß der aufzuwendenden Kosten zu dem zu erzielenden Erfolge aber insofern eine unsichere ist, als es in der Regel für die Abschätzung der einen, wie der anderen im Voraus an einer zuverlässigen Grundlage gebricht. Hier giebt es daher für die Auffindung der richtigen Grenze, bis zu welcher rationeller Weise die Auslage neuer Baukosten, die Zeit des Ausharrens und die Intensivität der Gewinnung und Aufbereitung ausgedehnt werden soll, einen großen Spielraum und mithin weit mehr, als beim Kohlenbergbaue, Anlaß zu Collisionen zwischen dem Interesse des Staats an möglichst vollständiger und erschöpfender Ausnutzung und Verwerthung der vorhandenen Mineralschätze und dem mehr oder weniger beschränkten Maße von Geldmitteln und Geduld, mitunter wohl auch an Einsicht des Bergwerksunternehmers. Diese Eigenthümlichkeit aber ist von jeher ein hauptsächliches Motiv dafür gewesen, daß die Gesetzgebung beim Regalbergbaue den Bergwerksunternehmern in der Benutzung des ihnen verliehenen Feldes nicht völlig unbegrenzte Freiheit eingeräumt hat.

Die hierauf bezüglichen Gesetzvorschriften und die hierdurch bedingte weitergehende Einmischung der Behörde betraf aber nicht blos die größeren Fragen der Betriebspläne — Fragen, für deren richtige Lösung ein vollständiger Ueberblick der geognostischen und bergmännischen Verhältnisse der betreffenden Gegend nicht entbehrt werden kann —, sondern sie erstreckte sich auch auf die specielle Führung des Betriebes, weil hier eine richtige Technik und sorgfältige Sparsamkeit, indem sie die Selbstkosten auf das mögliche Minimum reducirt, zur Abbauwürdigkeit von Erzmitteln, die unter anderen Umständen ungenutzt stehen gelassen werden müßten, führt und hierdurch mittelbar den Bereich der bergmännischen Betriebsamkeit erweitert.

Obgleich nun die vorstehend geschilderten Verhältnisse in unveränderter Weise noch vorhanden sind und hieraus wohl ein Grund abgeleitet werden könnte, durch eine weitergehende Freigebung des Betriebs den Regalbergbau nicht derjenigen Garantien zu berauben, die er erfahrungsmäßig dem Einflusse der Bergbehörden verdankt und deren Fortdauer nicht allenthalben in gleicher Maße von der freien Gebahrung der Interessenten vorausgesetzt werden kann, so tritt doch allen Bedenken solcher Art mit entscheidendem Gewichte eine andere Erwägung gegenüber.

Die nämliche verhältnißmäßige Armuth unserer Erzlagerstätten, welche besonderen Werth auf eine möglichst planmäßige, kunstgerechte und wirthschaftliche Einrichtung des Bergwerksbetriebes legen läßt, stellt es auch immer mehr als die unzweifelhafte Hauptbedingung für eine gedeihliche Erhaltung dieses Erwerbszweiges heraus, daß er mit kräftigen Geldmitteln angefaßt und betrieben werde. Je weniger aber Kapitalisten geneigt sind, Geld in Geschäften anzulegen, deren Führung mehr oder weniger ihrer eigenen Disposition entrückt ist, um so mehr muß die Gesetzgebung darauf sehen, daß dem Unternehmer jene freie Bewegung in möglichstem Umfange gesichert werde; sie kann es auch — zumal bei der fortschreitenden Verbreitung richtiger gewerblicher und volkswirthschaftlicher Anschauungen — um so unbedenklicher, je gewisser es ist, daß die von einer freieren Gebahrung der Bergbautreibenden gefürchteten Nachtheile der oben gedachten Art hauptsächlich nur da, wo es an einem genügenden Betriebsfond fehlt, zum Vorschein kommen, während bei solchen Gruben, welche über hinlängliche Geldmittel verfügen, theils durch die Möglichkeit der Bezahlung tüchtiger Beamten, theils durch das Vorhandensein eines erheblichen materiellen Interesses der Besitzer an dem Bestande und der Zukunft ihres Unternehmens fehlerhaften Maßregeln ungleich besser vorgebeugt zu werden pflegt.

Hat man nun überdies im Verlaufe der letzten 10 Jahre anerkennen müssen, daß der Mittelweg, welchen das Gesetz vom 22. Mai 1851 für die Abgrenzung zwischen Selbstverwaltung und Behördeneinfluß vorschreibt, zu mannichfaltigen Differenzen zwischen Bergwerksbesitzern und Bergbehörden geführt hat, und doch in der Hauptsache ohne den angestrebten Erfolg geblieben ist, so hat man es als eine Hauptaufgabe der vorliegenden Gesetzrevision angesehen, auch bei dem Regalbergbaue den Unternehmern diejenige größere Freiheit des Betriebes, die für die wünschenswerthe Belebung und Erhaltung der Bergbaulust unerläßlich ist, einzuräumen und denselben auch in dieser Beziehung mit dem Kohlenbergbaue, dessen Etablissements in einer großen Mehrzahl ein günstiges Zeugniß für die freie Entwickelung und Selbstverwaltung ablegen, auf gleiche Linie zu stellen.

2. Eine zweite, zum Theil ebenfalls dem Gebiete der Volkswirthschaft angehörige, obgleich mehr historisch zu erläuternde Verschiedenheit in der bisherigen Gesetzgebung für die beiden, im vorliegenden Gesetzentwurfe zusammengefaßten Bergbaubranchen betraf die Lohns- und Unterstützungsverhältnisse der Arbeiter.

Die Entstehung und Entwickelung des Regalbergbaues in Sachsen gehört einer Zeit an, wo besondere technische Leistungen und Fertigkeiten, wie sie für den Bergwerksbetrieb erforderlich waren, nichts weniger als ein Gemeingut der arbeitenden Klasse waren; um daher dem Bergbau die erforderlichen Arbeitskräfte zuzuführen und zu erhalten, mußten die Arbeiterverhältnisse einen Gegenstand der speciellen Regelung und Fürsorge für die Behörden abgeben, die Arbeiter wurden durch die Behörde angenommen, ihr Lohn wurde durch die Behörde vorgeschrieben, es wurden ihnen in verschiedenen Richtungen des öffentlichen Lebens Privilegien ertheilt rc. Von alledem enthält bei dem vaterländischen Kohlenbergbaue, der sich erst in neuerer Zeit und unter Verhältnissen entwickelt hat, wo die Bildung unter der

arbeitenden Bevölkerung eine ungleich allgemeinere, die Erlangung brauchbarer Arbeiter daher leichter war, die Gesetzgebung Nichts; doch hat auch hier die richtige Einsicht des größeren Theils der Kohlenbergwerksunternehmer, unterstützt durch im Verordnungswege getroffene Vorschriften,*) zu einer Reihe zweckmäßiger Einrichtungen geführt, welche darauf berechnet sind, die Verhältnisse der Bergarbeiter thunlichst zu heben und zu sichern und dadurch auch den Arbeitsgebern die Verfügung über gute Arbeiter zu erhalten.

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf sind nun auch bei dem Regalbergbaue die bisherigen gesetzlichen Vorschriften über die Qualification zur Bergarbeit, über die Concurrenz der Bergbehörde hinsichtlich der Annahme und Ablegung der Bergarbeiter, ingleichen die Bestimmung, daß für die Arbeiter durch die Revierausschüsse allgemeine Lohnsordnungen unter Concurrenz der Bergbehörde festgestellt werden und die Bergwerksbesitzer bei dem Bedarf von Arbeitern vorzugsweise zur Unterbringung unverschuldet feirig gewordener Arbeiter verpflichtet sein sollten und a. m.**) in Wegfall gebracht, dagegen für den Kohlenbergbau in Bezug auf die Lösung des Arbeitsverhältnisses und deren rechtliche Folgen, in Bezug auf die Versorgung der Bergarbeiter im Falle der Erkrankung, Beschädigung oder Arbeitsunfähigkeit, in Betreff der Polizeiaufsicht über dieselben einige Bestimmungen aufgenommen worden, die den beiden Mandaten über den Kohlenbergbau fremd sind.

3. Der Haushalt der Gruben war bei dem Kohlenbergbau (nach §. 27a der mehrangezogenen Mandate) bereits bisher dem Einflusse der Behörde gänzlich entrückt; bei dem Regalbergbau war er zwar nach Kap. II Abschnitt V des Gesetzes von 1851 ebenfalls dem Bergwerksbesitzer überlassen; es waren aber ebendaselbst theils in Bezug auf das Rechnungswesen und die Ueberschußvertheilung noch mehrere specielle Vorschriften ertheilt, theils war der Behörde noch eine gewisse Concurrenz hierbei, sowie bei Feststellung der Ueberschußvertheilung vorbehalten. Die dem Entwurfe zu Grunde liegende Absicht, jede ohne wirklichen Nachtheil für die Sache vermeidliche Beschränkung der freien Bewegung der Bergwerksbesitzer zu beseitigen, und der Umstand, daß nach Inhalt des Gesetzes über die Bergwerkssteuern vom 10. October 1864 die bisherige Entrichtung einer Abgabe vom Bruttoausbringen einiger Branchen des Regalbergbaues, somit aber auch die Nothwendigkeit einer amtlichen Kenntnißnahme von dem hierauf bezüglichen Rechnungswesen wegfällt, lassen zu einer vollständigen Gleichstellung des Regalbergbaues mit dem Kohlenbergbaue auch in Bezug auf den Haushalt gelangen und demgemäß die Vorschriften von Kap. II Abschnitt V des Gesetzes von 1851 entbehrlich werden.

Aus den vorstehenden Gründen ist daher in Bezug auf den Betrieb, die Arbeiterverhältnisse und den Haushalt bei dem Bergbaue in Abschnitt V die bisher für den Regalbergbau in Geltung gewesene Verfassung wesentlich modificirt und auf die der Natur der Sache nach unentbehrlichen Bestimmungen reducirt, hierdurch aber auch jede Verschiedenheit zwischen der Regal- und Kohlenbergbaue, die nicht auf der Verschiedenheit ihrer rechtlichen Grundlagen (§§. 60, 61) oder auf der Erhaltung der historisch bestehenden nützlichen Einrichtungen (§§. 79, 81) beruht, beseitigt worden.

Zu §. 57.

Die in §. 57 enthaltene Vorschrift über die polizeigemäße Einrichtung des Bergbaues ist, obgleich sie fast als selbstverständlich bezeichnet werden muß, doch aus §. 24 der Kohlenbergbaumandate von 1822/30 und §. 74 des Berggesetzes von 1851 hier wieder aufgenommen worden, weil der Bergwerksbetrieb mehr, als viele andere Gewerbe Gefahren der mannichfachsten Art mit sich bringt (vgl. Allgemeine Motiven Punkt 4) und daher eine fortwährende und sorgfältige polizeiliche Beaufsichtigung des Bergbaues die unerläßliche Aufgabe der Bergbehörden zu bilden hat. Was in §. 74 des Berggesetzes von 1851 speciell über die Wirksamkeit der Bergbehörden in polizeilicher Beziehung vorgeschrieben war, hat seinen Platz passender in den allgemeinen §§. 87 flg. des Entwurfs gefunden.

Zu §. 58.

Die mächtigsten natürlichen Feinde der unterirdischen Betriebsamkeit sind Wasser, schädliche Luft und — beim Kohlenbergbau — Feuer. Der Schutz gegen dieselben kann oft nicht in ihrer gänzlichen Beseitigung, sondern nur in einer örtlichen Abwehr gesucht werden. Dazu dient das unberührte Stehenlassen möglichst undurchdringlicher und dicht abschließender natürlicher Felswände — Pfeiler — oder nach Befinden die Ersetzung derselben durch aufgeführte Mauern. Letztere sind mit Kostenaufwand, erstere aber dann, wenn sie aus nutzbaren Mineralien, namentlich Kohle, bestehen, mit Einnahmeverlust verbunden. Das Streben der Bergwerksunternehmer, sich derartigen Opfern soweit, als möglich, zu entziehen, rechtfertigt die im ersten Satze §. 58 der Bergbehörde ertheilte Ermächtigung zur Ertheilung von Vorschriften über dergleichen Sicherungsmaßregeln, deren Stärke übrigens passender nach den jedesmaligen Verhältnissen des einzelnen Falles zu bemessen, als ein- für allemal gesetzlich vorzuschreiben sein wird.

Die nachbarschaftliche Lage mehrerer Bergwerke neben einander, insonderheit mehrerer auf einem und demselben Lager bauender Kohlenwerke bringt es in vielen Fällen mit sich, daß ein einziger solcher Schutzdamm für die Sicherstellung mehrerer Werke genügt. Solchenfalls wird es zu Vermeidung unnöthiger Opfer allemal vorzüglicher sein, es bei diesem einem Damme rc. bewenden zu lassen, als jedes einzelne der bedrohten Felder mit besonderen Schutzmaßregeln zu umgeben. In der Regel ist dasjenige Feld, in welchem dergleichen Pfeiler zweckmäßigerweise stehen zu lassen oder aufzuführen sind, zugleich dasjenige, welches der Oertlichkeit und der Zeit nach am stärksten und unmittelbarsten gefährdet ist. Insoweit und so lange dies der Fall ist, hat der Besitzer dieses Feldes auch die aus der Schutzmaßregel erwachsenden Opfer als Casus für sich allein zu tragen. Es kann aber auch Fälle geben, wo Maß-

*) Vergl. namentlich das Polizeiregulativ, den Betrieb des Steinkohlenbergbaues im Bezirke der Kreisdirection zu Zwickau betreffend, vom 23. Mai 1850, Abschn. VII.

**) §§. 102, 103, 105 des Gesetzes vom 22. Mai 1851 und §. 1 flg. des zugehörigen Regulatives II. Vergl. dagegen Verordnungen vom 11. und 14. November 1864, Gesetz- und Verordnungsblatt S. 353, 354.

regeln der fraglichen Art zum Vortheile mehrerer Felder in größerem Umfange oder für eine längere Zeit, als es das eigene Bedürfniß des unmittelbar Betroffenen mit sich bringt, zweckmäßig erscheinen; für diese Fälle ist die pecuniäre Beiziehung der übrigen Interessenten nach der in den beiden anderen Sätzen von §. 58 angegebenen Maße vorgeschrieben. Zur leichteren und — worauf in Fällen der fraglichen Art besonderer Werth zu legen ist — schnelleren Ordnung der Sache erschien es nothwendig, das Erforderliche im Verwaltungswege, unter Berücksichtigung der concurrirenden Separatinteressen, regeln zu lassen, ohne jedoch in Beziehung auf die Repartition der gemeinschaftlich aufzubringenden Lasten den Rechtsweg auszuschließen.

Zu §. 59.

Aus den in den allgemeinen Motiven zu Abschnitt V unter 1 (vergl. Seite 106) angegebenen Gründen hat man die in §. 75 des Berggesetzes vom 22. Mai 1851 enthaltenen speciellen Vorschriften über die bei dem Betriebe des Bergbaues zu nehmenden volkswirthschaftlichen Rücksichten ganz hinweggelassen und sich auf die in §. 59 befindliche Hinweisung beschränkt. Diese letztere aber, welche für Regal- und Kohlenbergbau in gleicher Maße zur Richtschnur dient, erscheint für den, wenn auch bei einem verständigen Betriebe nicht leicht vorauszusetzenden, doch immerhin vom Gesetze als möglich hinzustellenden Fall, wo das Interesse des Staates mit dem Gebahren der Bergwerksbesitzer in eine wirklich bedenkliche Collision kommt, unentbehrlich.

Aus gleicher Rücksicht verlangt das österreichische Berggesetz vom 23. Mai 1854, §§. 170, 220, daß der Abbau möglichst vollkommen und auf solche Weise geführt werde, daß der weitere Aufschluß nicht unnöthigerweise verhindert oder erschwert werde, ingleichen, daß die Bergbehörden in allen Fällen einschreiten, in welchen die Erhaltung des Bergbaues oder dessen Beziehungen zu öffentlichen Rücksichten besondere Vorkehrungen erfordern. Aehnlich führten die preußischen Gesetze über die Aufsicht der Bergbehörden ꝛc. und über die Competenz der Oberbergämter vom 21. Mai 1860 und vom 10. Juni 1861 die Wahrung der Nachhaltigkeit des Bergbaues mit unter den Gegenständen auf, auf welche die Bergbehörden zu sehen hätten. Das allgemeine preußische Berggesetz vom 24. Juni 1865 hat jedoch dergleichen Vorschriften, da der Begriff der Nachhaltigkeit zu dehnbar, die letztere aber schon durch das eigene Interesse der Bergwerksbesitzer geboten sei (Allgemeine Motiven und Motiven zu §. 196), weggelassen, jedoch mit Ausnahme des Kohlenbergbaues in den vormals sächsischen Landestheilen, für welche laut §. 213 das, noch ganz den früheren Beaufsichtigungsgrundsätzen entsprechende Regulativ vom 19. October und 13. November 1843 (abgedruckt in der preußischen Gesetzsammlung 1861, Seite 356) zum Theil noch in Geltung bleiben soll.

Die nach §. 76 des Gesetzes vom 22. Mai 1851 bei dem Bergwerksbetriebe zu nehmende Rücksicht auf die Revierinteressen ist, weil dergleichen Interessen nicht allgemein vorhanden sind, passender in Abschnitt VI zu §. 105 des Entwurfs zu erwähnen gewesen.

Zu §. 60.

Die in §. 60 — für den Regalbergbau allein — enthaltene Vorschrift über das Bauhafthalten des verliehenen Feldes ist, als unzertrennbar von der Grundidee der Freierklärung der regalischen Mineralien und der Verleihung des Bergbaurechts auf selbige, zu Verhütung von Feldsperren aus §. 77 des Berggesetzes von 1851 fast unverändert wieder aufgenommen worden.

Wenn für die Stärke des nothwendigen Betriebes der ebendaselbst aufgestellte (ungefähr der Hälfte der erfahrungsmäßig gewöhnlichen Belegung gangbarer Berggebäude entsprechende) Maßstab beibehalten worden, so ist zwar zuzugeben, daß ein solcher Maßstab, wie die meisten dergleichen positiven Zahlenvorschriften, nicht in jedem einzelnen Falle für die concreten Verhältnisse passen wird. In Ermangelung eines rationelleren und doch practisch gleich annehmbaren Anhaltens erscheint jedoch die fragliche Vorschrift immer noch empfehlenswerther, als die z. B. im preußischen Berggesetze vom 24. Juni 1865, §. 65, enthaltene Vorschrift, daß das Bergwerk nur überhaupt betrieben werden soll — eine Vorschrift, welcher schon mit der geringfügigsten, auf blose Simulation hinauskommenden Belegung genügt werden kann und welche überdies nicht mit unter die Gesichtspunkte gehört, auf welche sich nach §. 67 jenes Gesetzes die Prüfung der Betriebspläne beschränken soll — oder auch als die Vorschrift §. 174 des österreichischen Berggesetzes vom 23. Mai 1854, wonach die Zahl der anzulegenden Arbeiter sich nach der Beschaffenheit des Ortes und dem Zwecke des Betriebes richten soll, somit aber der Betrieb in vollständige Abhängigkeit von dem Ermessen der Behörde gebracht wird.

Ein solches Ermessen hat der vorliegende Entwurf nur in §. 60 b für die Gestattung einer geringeren, als der gesetzmäßigen Belegung, und in

§. 61

für die zeitweilige gänzliche Dispensation von der gesetzlichen Vorschrift.

Die für eine nothgedrungene zeitweilige Aussetzung des Betriebes bisher nach §. 78 des Gesetzes von 1851 in Geltung gewesenen präciseren Bestimmungen über die Dauer der zu bewilligenden Fristen sind jedoch in Berücksichtigung der großen Mannichfaltigkeit der hier möglichen Fälle in Wegfall gebracht und ist die nähere Vorschrift über die Dispensationsbefugniß der verschiedenen Instanzen dem Verordnungswege vorbehalten worden.

Uebrigens dürfte die Bestimmung, daß der Betrieb eines verliehenen Bergwerks zur Regel, die Unterlassung desselben aber als Ausnahme von der nachzusuchenden und wesentlich nur aus objectiven Gründen, z. B. wegen Stockung im Absatz des Products (wie zu §. 60b), zu ertheilenden Genehmigung der Behörde abhängig gemacht wird, den Vorzug vor der Vorschrift §. 65 des preußischen Berggesetzes verdienen, nach welcher das Unterbleiben des Betriebes nicht der ausdrücklichen Genehmigung bedarf, sondern nach §. 71 nur als Gegenstand der Kenntnißnahme der Behörde gilt und die letztere nach §. 65 nur dann einschreiten soll, wenn überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses (z. B. besage der Motiven zu §. 65 die öffentliche Sicherheit oder ein allgemeines Bedürfniß der Consumenten, nicht aber besage der Allgemeinen Motiven Seite 14 die Concurrenz eines dritten Baulustigen) entgegenstehen, so daß namentlich der Fall zulässig ist, daß Jemand ein Grubenfeld, zu dessen ordentlicher Bebauung er weder die Mittel, noch die Absicht hat, lediglich zum Weiterverkaufe sich verleihen

läßt und dasselbe, wenn sich kein Käufer für den geforderten hohen Preis findet, lange Zeit hindurch der Benutzung, für die sich im Verleihungswege bald ein anderer, zu solidem Betriebe befähigter Unternehmer finden würde, entzieht.

Zu §. 62.

Obgleich angenommen werden muß, daß kein Bergwerksunternehmer seinen Betrieb ohne einen bestimmten mit mehr oder weniger Specialisirung ausgearbeiteten, Betriebsplan führt, so enthält doch die allgemeine Vorschrift (§. 80 flg. des Gesetzes vom 22. Mai 1851 und §. 7 flg. des Zwickauer Polizeiregulativs vom 23. Mai 1856) der Einreichung solcher Betriebspläne an die Bergbehörde behufs der Prüfung derselben eine Belästigung für die Bergwerksbesitzer, welche ihnen in vielen Fällen, insonderheit da, wo es sich um wenig verwickelte und jederzeit leicht zu übersehende Betriebsverhältnisse handelt und wo eine Nothwendigkeit zur Innehaltung specieller polizeilicher Rücksichten nicht vorliegt, erspart werden kann. Der Entwurf beschränkt daher die Einreichung der Betriebspläne auf die Fälle, wo sie von der Bergbehörde ausdrücklich für nöthig erachtet wird, und die Prüfung der eingereichten Pläne auf die gesetzlich vorgeschriebenen Gesichtspunkte, bringt aber unter den letzteren den in §. 80 des Berggesetzes von 1851 mit aufgeführten Gesichtspunkt der Zweckmäßigkeit in Wegfall, indem das Urtheil hierüber lediglich dem Bergwerksbesitzer überlassen bleibt.

Die Befugniß der Behörde, sich die Betriebspläne im Voraus zur Prüfung vorlegen zu lassen, ganz in Wegfall zu bringen, scheint bedenklich. Bei manchem Betriebe müssen in Bezug auf die Gefahr von Brüchen, schädlichen Durchschlägen, Wasserentziehungen und dergleichen specielle Rücksichten der Vorsicht zur Anwendung kommen, vielleicht ganze Theile des Grubenfeldes unberührt bleiben; hier muß es ebensowohl dem öffentlichen Interesse, als dem des Besitzers jedenfalls mehr entsprechen, wenn in Zeiten die nöthigen Präventivmaßregeln festgestellt werden, als wenn erst nachträglich gegen einen bereits theilweise — und solchenfalls mit vergeblichen Kosten — ausgeführten Betrieb eingeschritten wird. Ebenso kann es beim Regalbergbau in Bezug auf die gehörige Bauhafthaltung oder in Bezug auf die Frage der Auflässigkeit eines Berggebäudes oft nöthig werden, die Pläne des Besitzers im Voraus kennen zu lernen und dergleichen mehr. Sollte sich in solchen Fällen die Behörde die erforderliche Kenntniß nur durch fortgesetzte Localrevisionen zu verschaffen suchen, so würde dadurch dem Staate ein Regieaufwand erwachsen, der ganz außer Verhältniß stände zu der Unbequemlichkeit, die dem Bergwerksbesitzer aus der Vorlegung seines — bei einem verständigen Betriebe allemal vorauszusetzenden — Betriebsplanes erwachsen kann. Die Entscheidung etwaiger bei der Prüfung der Betriebspläne sich ergebender Differenzen ist auf den verfassungsmäßigen Recursweg verwiesen, das für einzelne Kategorien von Widersprüchen in §. 81 flg. des Gesetzes von 1851 vorgeschriebene, mit mancherlei Weitläufigkeiten verbundene Schiedsgericht aber, von welchem übrigens in der ganzen Zeit seit 1851 nicht ein einziges Mal Gebrauch gemacht worden ist, in Wegfall gebracht worden, da es sich künftig bei Differenzen der gedachten Art nur um Fragen handeln wird, die der obrigkeitlichen Competenz nicht entzogen werden können.

Ebenso sieht der Entwurf von der in §. 80 des Gesetzes von 1851 für den Fall der Säumigkeit der Bergwerksbesitzer oder des ausdrücklichen Antrags derselben vorgeschriebenen Anfertigung der Betriebspläne durch die Bergbehörde selbst ab, um die letztere vor einer hieraus möglicherweise erwachsenden und mit ihrer Stellung nicht verträglichen Verantwortlichkeit zu bewahren. Was im Falle der Säumigkeit oder sonstiger Nichtbefolgung der gesetzlichen Vorschriften geschehen soll, ist vielmehr lediglich nach den allgemeinen Bestimmungen §. 87 flg. des Entwurfs zu entscheiden.

Zu §. 63.

§. 63 enthält eine nicht unwichtige Aenderung in der Stellung der Markscheider beim Regalbergbau. Hier war von jeher und auch nach §. 85 des Gesetzes vom 22. Mai 1851 die Sorge für die Anfertigung der erforderlichen Grubenrisse und somit auch die Sorge für Anstellung der nöthigen Markscheider Sache der Bergbehörde.

Bei dem Kohlenbergbaue dagegen war Ersteres in Gemäßheit der Verordnung vom 19. Juni 1850 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 177) zur Obliegenheit der Bergwerksbesitzer gemacht und die Behörde hatte nur darauf zu sehen, daß die, übrigens der freien Concurrenz überlassene, markscheiderische Thätigkeit nicht von unbefähigten Personen ausgeübt wurde.

Die letztere Einrichtung, die in ähnlicher Weise auch bei dem Bergbaue benachbarter Länder geltend ist*), empfiehlt sich als Consequenz des Princips, die Selbstverwaltung der Bergwerksbesitzer nicht ohne dringenden Grund zu beschränken und die Staatsbehörden nicht unnöthig mit Verantwortung zu belasten, abgesehen von der dadurch gewährten Möglichkeit einer freieren Entwickelung der markscheiderischen Technik.

Wenn dagegen das Bedenken erhoben worden ist, daß durch die Freigebung der Markscheidergeschäfte die wünschenswerthe formelle und sachliche Einheit des Rißwesens werde vernachlässigt werden, welche insonderheit bei dem Gangbergbaue von besonderem Werthe für die hier so häufig in Frage kommenden geognostischen Combinationen und Schlußfolgerungen ist, so wird in der von der Bergbehörde auch fernerhin hinsichtlich des Rißwesens zu führenden Aufsicht, zu welcher sie sich eines besonderen Staatsmarkscheiders bedienen muß, das Mittel gegeben sein, dem Einreißen etwaiger Uebelstände zu begegnen. Ein solcher Staatsmarkscheider muß für die der Bergbehörde in Beziehung auf Schurf- und Verleihungsangelegenheiten und bei den unter der unmittelbaren Leitung der Behörde verbleibenden Staats- und Communberggebäuden obliegenden Geschäfte ohnehin vorhanden sein.

Die bisherige Einrichtung, wonach bei dem Regalbergbaue die für den Gebrauch der Bergbehörde nothwendigen Exemplare der Grubenrisse auf Kosten der

*) Allgemeines österreichisches Berggesetz 1854. §. 185; Vollziehungs-Verordnung dazu §. 97. Preußischer Ministerial-Erlaß vom 8. Juli 1855 und 25. Februar 1856. Allgemeines preußisches Berggesetz vom 24. Juni 1865, §§. 17, 39, 72.

Bergwerkseigenthümer zu beschaffen waren, ist in §. 63 des Entwurfs, wonach künftig, wie dies beim Kohlenbergbaue schon der Fall ist, jene Exemplare von der Bergbehörde bezahlt werden sollen, aus Gründen der Parität und Billigkeit in Wegfall gebracht, obgleich dadurch die Kassen der Bergbehörden mit einem zu etwa 500 Thaler jährlich anzunehmenden Aufwande belastet werden.

Zu §. 64.

Die in §. 86 des Berggesetzes von 1851 begründete Obliegenheit der Bergwerksbesitzer, ihre Gruben, Apparate und Arbeiter, obgleich gegen Vergütung etwaiger Schäden, zu gemeinnützigen Versuchen herzugeben, hat mehrseitige Anfechtung erfahren und es ist daher von ihrer Beibehaltung, beziehentlich ihrer Einführung bei dem Kohlenbergbaue abgesehen worden, zumal von den Bergwerksbesitzern zu erwarten ist, daß sie auch ohne Nöthigung eintretenden Falls der Behörde auf Ansuchen die im Interesse technischer und wissenschaftlicher Versuche und dergleichen wünschenswerthe Bereitwilligkeit erweisen werden.

Obgleich, unter Hinweisung auf eine solche Bereitwilligkeit, von mehreren Seiten auch Einwendung gegen die zweite Vorschrift in §. 86 des Gesetzes von 1851 erhoben worden ist, wonach die Bergwerksbesitzer verpflichtet sein sollen, in ihren Berggebäuden die dem Bergfache sich widmenden Personen der bergmännischen Ausbildung halber zuzulassen, so hat man es doch für bedenklich erachtet, auch in dieser Beziehung Das, was die mit der Leitung der Fachbildungsanstalten betraute Behörde für nothwendig erachtet, lediglich von dem guten Willen der Bergwerksbesitzer abhängig zu machen, weil es in der fraglichen Beziehung zu einem erfolgreichen planmäßigen Bildungsgange gehört, daß die Wahl von Zeit und Ort durch die Behörde getroffen werde. Die Bergwerksbesitzer können in einer ihnen hieraus etwa erwachsenden Unbequemlichkeit gegenüber den Kosten, welche die Staatskasse auf die bergmännischen Bildungsanstalten und auf Förderung allgemeiner Fachzwecke verwendet, billigerweise nicht einen Grund zu Beschwerden erblicken; wirkliche ihnen erwachsende Nachtheile sollen aber vergütet und vom Staate vertreten werden.

Zu §. 65.

Als durch das Gesetz vom 22. Mai 1851 die Leitung des Betriebs und Haushalts bei dem Regalbergbaue aus den Händen der Bergbehörden an die Bergwerksbesitzer übertragen wurde, erschien es zu möglichster Erhaltung einer richtigen Geschäftsorganisation nothwendig, gleichzeitig im Anschlusse an die bisherige Verfassung speciellere Vorschriften über die verschiedenen Arten der von den Bergwerksbesitzern anzustellenden Officianten, über die an die Qualification der letzteren zu machenden Anforderungen und über die Vertheilung der Geschäfte unter dieselben zu treffen. (§§. 90 bis 97, 100 des angezogenen Gesetzes und Regulativ A ebendaselbst.)

Die Mannichfaltigkeit der in den fraglichen Beziehungen vorkommenden Rücksichten und Erfordernisse, deren Gebiet durch die gleichzeitige Geltung des Gesetzes für den Kohlenbergbau noch wesentlich erweitert wird, und der Wunsch, auch hierunter jede irgend vermeidliche Beschränkung der Bergwerksunternehmer fern zu halten, hat zu der wesentlich abgekürzten und generell gehaltenen Fassung des §. 65 geführt.

Bei dem Kohlenbergbau, für welchen bisher hinsichtlich der an die Betriebsbeamten zu machenden Anforderungen eine gesetzliche Bestimmung nicht bestand und nur in neuerer Zeit und örtlich durch das mehrerwähnte Regulativ der Kreisdirection Zwickau vom 23. Mai 1856 (§§. 32—39) möglichste Abhilfe herbeigeführt ward, wird hierdurch zugleich eine wichtige Lücke ausgefüllt. Zwar haben erfahrungsmäßig bei vielen, namentlich den größeren Werken schon bisher die Besitzer derselben die Leitung und Beaufsichtigung ihrer Unternehmungen in die Hände wissenschaftlich und practisch vollkommen gut ausgebildeter Personen gelegt und der vorzügliche Zustand, in dem sich ein großer Theil des inländischen Kohlenbergbaus befindet, giebt ein ehrendes Zeugniß für die richtige Einsicht der betreffenden Besitzer und Beamten. Da es sich aber hier nicht um den gegenwärtigen Zustand allein, sondern auch um Garantien für die Zukunft handelt, so wird das Gesetz um so mehr dafür sorgen müssen, je wichtiger nicht blos in volkswirthschaftlicher Beziehung, sondern auch in Hinsicht auf den Schutz der Arbeiter und sonstige polizeiliche Interessen die Aufgabe ist, mit der die Werksbeamten und Officianten betraut sind.

Jene Garantien lassen sich auf zweierlei Wegen erreichen. Man kann entweder eine Prüfung der Beamten vor ihrer Anstellung vorschreiben und die letztere von der Bestätigung durch die Behörde abhängig machen, oder man kann den Werksbesitzer volle Freiheit in der Auswahl der Anzustellenden lassen, dann aber der Behörde das Recht und die Verpflichtung geben, die Qualification der Angestellten jederzeit zum Gegenstande einer besonderen Prüfung zu machen und nach Maßgabe ihrer Dienstleistung zu überwachen und die Wiederentlassung ungeeigneter Beamten anzuordnen. Der letztern Modalität ist, obgleich sie der Stellung der Beamten für mehr oder weniger lange Zeit den unangenehmen Character der Widerruflichkeit giebt, im einzelnen Falle den Beamten hart treffen kann und daher auch allerdings von der Behörde nur bei wirklicher Nothwendigkeit in Anwendung gebracht werden wird, im Entwurfe der Vorzug gegeben worden, theils weil sie dem Principe der Selbstverwaltung und der hieraus hervorgehenden Verantwortlichkeit der Bergwerksbesitzer mehr entspricht, theils weil eine im Voraus anzustellende Prüfung in der Hauptsache immer mehr theoretischer Natur sein wird und — wenigstens bei manchen Stellen — noch keine hinreichende Bürgschaft dafür giebt, daß der Geprüfte den sehr verschiedenartigen Anforderungen des practischen Dienstes, namentlich hinsichtlich der polizeilichen Zuverlässigkeit, allenthalben entsprechen wird, gleichwohl der prüfenden Behörde die Mitverantwortung für die Qualification auferlegt.

Demgemäß und da man auch den Bergwerksbesitzern selbst, beim Wegfall einer vorherigen Bestätigung ihrer Beamten durch die Behörde, die Füglichkeit offen erhalten muß, solche Beamte, deren unzulängliche Qualification sich erst in der Praxis herausstellt, wieder zu entfernen, ist

in §. 66

der Mangel an der erforderlichen Qualification mit unter den Gründen aufgeführt worden, aus welchen der

Bergwerksbesitzer sowohl, als die Bergbehörde die Entlassung der Beamten ꝛc. bewirken, beziehentlich anordnen kann.

Im Uebrigen entspricht §. 66 den bisherigen in §. 99 des Gesetzes von 1851 enthaltenen Vorschriften, mit nur wenigen durch die neueren strafrechtlichen Bestimmungen bedingten Modificationen und mit der nicht unwesentlichen Aenderung, daß eine Cognition der Bergbehörde über die Unbescholtenheit und über etwaige strafrechtliche Vergehungen der Werksbeamten und eine Berechtigung der Behörde, die Entlassung der letzteren wegen solcher Vergehungen zu fordern, in Wegfall gebracht, die behördliche Einmischung vielmehr, in Consequenz der vorherstehenden gesetzlichen Vorschriften, eben nur auf rein polizeiliche Gründe und Fälle mangelnder Qualification reducirt ist.

Zu

§. 67

ist hinsichtlich der Theilnahme der Werksbeamten an den für die Bergarbeiter bestehenden Unterstützungs- und Knappschaftskassen die bezügliche Vorschrift nicht, wie in §. 101 des Gesetzes von 1851, obligatorisch für jene Beamten, sondern vielmehr obligatorisch für die Vertreter der betreffenden Kassen gefaßt; den Beamten aber der Beitritt lediglich freigestellt worden.

Zu §§. 68 bis 75.

Wie oben in den allgemeinen Motiven zu diesem Abschnitte bereits erwähnt worden, hat der Entwurf im Interesse der möglichst freien Bewegung der Bergwerksbesitzer die beim Regalbergbaue bisher nach §§. 102—105 des Gesetzes von 1851 und nach dem Inhalte des zu diesem Gesetze gehörigen Regulativs B hinsichtlich der Bergarbeiter in Geltung gewesenen Bestimmungen, welche übrigens eine Parallele bei dem Kohlenbergbau nach Abschnitt VII des mehrerwähnten Zwickauer Regulativs vom 23. Mai 1856 hatten, mehrfach reducirt. Was in dieser Beziehung und zwar für alle Kategorien von Bergarbeit noch für unentbehrlich erachtet worden ist, schließt sich den verwandten Bestimmungen der neuen Gewerbegesetzgebung (§§. 59, 61—67, 69, 76 des Gesetzes vom 15. October 1861) mit den durch die Eigenthümlichkeit der Bergarbeit bedingten und großentheils keiner speciellen Erläuterung bedürfenden Modificationen an.

Eine besondere Vorschrift über die Beschlagnahme der Arbeiterlöhne, wie sie in §. 68 des Gesetzes vom 28. Februar 1838, das Verfahren bei Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen betreffend, enthalten war, wird durch §. 818 der gleichzeitig im Entwurfe vorliegenden Proceßordnung entbehrlich.

Daß der Inhalt der in die Arbeitsbücher nach §. 74 einzutragenden Abgangszeugnisse, abweichend von der in §. 10 der Verordnung, die Arbeitsbücher des gewerblichen Hilfspersonals betreffend, vom 15. October 1861 enthaltenen Vorschrift, sich auch auf das Verhalten des abgehenden Arbeiters und die Ursache seines Abganges erstrecken soll, ist durch die Rücksicht, welche nach §. 83 bei Zutheilung der Knappschaftsbeneficien auf die Ursache des Abganges eines Arbeiters zu nehmen ist, gerechtfertigt, und wird ebensowohl dem Interesse des Arbeitgebers, welcher neue Arbeiter anzunehmen beabsichtigt, als der Beförderung eines guten Verhaltens der Arbeiter entsprechen.

Zu §§. 77, 78.

Die hier über die rechtlichen Wirkungen der verschiedenen Arten der Aufhebung des Arbeitsvertrages aufgenommenen Bestimmungen entsprechen mit wenigen Abweichungen Dem, was bisher nach §. XII des zu dem Berggesetze vom 22. Mai 1851 gehörigen Regulatives B bei dem Regalbergbaue geltend war; werden aber zu Verhütung ungerechter Ansprüche und unnöthiger Differenzen ohne Weiteres auch als Norm für die Arbeiterverhältnisse bei dem Kohlenbergbaue dienen können.

Zu §. 79.

Der Werth der seit langen Zeiten bei dem Regalbergbaue bestehenden Knappschaftskassen zu Unterstützung der arbeitsunfähig gewordenen Arbeiter, ingleichen der Hinterlassenen verstorbener Arbeiter, und die vortheilhafte Einwirkung dieser Institute auf die Erhaltung eines guten Arbeiterstammes ist zu allgemein anerkannt, als daß die Nothwendigkeit der gesetzlichen Aufrechthaltung derselben hätte in Zweifel gezogen werden können.

Die in einigen Revieren (Freiberg, Altenberg und Johanngeorgenstadt, und zwar nur bei dem Silberbergbau) hergebrachte Verbindlichkeit der Bergwerksbesitzer, einen bestimmten Theil ihrer Ueberschüsse auf die sogenannten Knappschaftskure an die Knappschaftskasse abzugeben, involvirt insofern eine Ungleichheit, als die betreffenden Berggebäude neben jener Abgabe auch noch die nämlichen Beiträge an jene Kasse zu leisten haben, welche von allen anderen Berggebäuden regulativmäßig dahin abzuführen sind. Obgleich man es in Berücksichtigung der Natur der Knappschaftskassen als piae causae für bedenklich erachtet hat, hinsichtlich der in den betreffenden Revieren jetzt bereits bestehenden und sonach zu jener Entrichtung verpflichteten Gruben durch das Gesetz eine Aenderung eintreten zu lassen, für diese Gruben vielmehr, wenn sie sich der fraglichen Verbindlichkeit entledigen wollen, nur der Weg einer freien Vereinbarung mit den Vertretern der Knappschaftskasse übrig bleibt, so hat es doch rathsam und zulässig geschienen, jene Verbindlichkeit auf die bereits bestehenden Gruben zu beschränken, mithin alle vom Erscheinen des Gesetzes an neu entstehenden Gruben auch in jenen Revieren davon frei zu halten.

Bei dem Kohlenbergbaue existirte eine gesetzliche Verpflichtung zu Errichtung von Knappschaftskassen bisher nicht. Doch hat die Anerkennung ihrer Zweckmäßigkeit bei einer großen Anzahl von Kohlenwerken die Besitzer vermocht, dergleichen Kassen, zum Theil mit sehr erheblichen Beisteuern aus den Werkskassen, für ihre Werke, beziehentlich für mehrere gemeinschaftlich, freiwillig einzurichten, und das Regulativ der Kreisdirection Zwickau vom 23. Mai 1856 (Abschnitt VIII) ergänzt Das, was die eigene Ansicht der Werkbesitzer nicht ins Leben gerufen hat, durch die Anordnung, daß jedes Kohlenwerk sich an einer durch Beiträge der Steiger und Arbeiter erhaltenen Knappschaftskasse zu betheiligen habe, aus welcher den Bergarbeitern in Krankheitsfällen und bei Verunglückungen, sowie Todesfällen deren hinterlassenen Kindern und Wittwen möglichste Unterstützung gereicht werden solle.

Es lag, zumal bei dem hohen Grade von Abnutzung, dem die menschlichen Kräfte bei der Bergarbeit ausgesetzt sind, die Erwägung nahe, ob nicht in gleicher Richtung

und namentlich auch mit der erweiterten Bestimmung, daß nicht blos erkrankten oder verunglückten Arbeitern vorübergehend Pflege und Unterstützung verschafft, sondern allen arbeitsunfähig gewordenen Bergarbeitern lebenslängliche Pension gewährt werde, eine allgemeine Verpflichtung zu Einrichtung solcher eigentlichen Knappschaftskassen in das Gesetz aufzunehmen sein möchte, ähnlich wie z. B. im Königreiche Preußen in neuerer Zeit durch das Gesetz vom 10. April 1854 die allgemeine Einführung solcher Knappschaftskassen mit gutem Erfolge bewirkt und die diesfallsige Verpflichtung daher auch in dem, sich in den Hauptbestimmungen an dies letztere Gesetz anschließenden Titel VII des allgemeinen Berggesetzes für die preußischen Staaten vom 24. Juni 1865 beibehalten worden ist.

Die nämliche Frage lag bekanntlich auch bei der Bearbeitung des Gewerbegesetzes vom 15. October 1861 (zu §. 97) vor. Dort ist sie verneint und Anstand genommen worden, den gesetzlichen Zwang weiter, als auf Kranken- und Begräbnißkassen auszudehnen. Die Beweggründe hierzu lagen in der, vornehmlich von dem Staatsrathe bei seinen diesfallsigen Berathungen hervorgehobenen Erwägung, daß die Nöthigung zu eigentlichen Pensionskassen zu einer indirecten Lohnsverminderung oder zur Erschwerung der Concurrenz mit anderen Productionsländern führe und den Uebelstand böte, daß der Einzelne nicht für sich selbst, sondern für Andere spare, wogegen in letzterer Hinsicht die öffentlichen Sparkassen dem Arbeiter eine zweckmäßigere Gelegenheit, für sein Alter zu sorgen, gewährten.

Wenn auch diese Erwägungen nicht in völlig gleichem Umfange, wie bei den bürgerlichen Gewerben, für den Kohlenbergbau in's Gewicht fallen, so hat man doch, theils im Interesse der möglichsten Gleichförmigkeit in der Gesetzgebung, theils in Befolgung des Grundsatzes, daß man die Herbeiführung zweckmäßiger Einrichtungen, soweit thunlich, dem freien Beschlusse der Betheiligten zu überlassen habe, Anstand genommen, eine Verpflichtung zu Errichtung von Arbeiterpensionskassen für den Kohlenbergbau im Entwurfe aufzunehmen.

Soweit aber Pensionskassen — auf Grund gesetzlicher Vorschrift oder freier Entschließung — einmal in's Leben getreten sind und ebenso hinsichtlich der übrigen Unterstützungskassen erscheint es auch nothwendig und durch den eigenen Vortheil der Arbeitgeber gerechtfertigt, die Letzteren zu Leistung von Beiträgen an fragliche Kassen verbindlich zu machen.

Der hierfür unter Punkt 4 vorgeschriebene Maßstab (der auch in dem preußischen Berggesetze §. 175 zum Anhalten gegeben ist) entspricht der Billigkeit.

Die hohe Wichtigkeit der Unterstützungskassen, der Umstand, daß die Nachtheile, welche ihrem gesicherten Bestande aus einer unrichtigen Verwaltung erwachsen, oft erst dann, wenn es zur Abhilfe zu spät ist, erkannt werden, und die Möglichkeit, daß bei gemeinschaftlichen oder Revierkassen leicht das einseitige Interesse der Bergwerksbesitzer mit dem Interesse der Kassen in Conflict kommt, machen eine specielle Aufsichtsführung durch die Behörde unerläßlich. Zu dem Ende ist unter Punkt 6 besondere Bestimmung aufgenommen worden, für deren Inhalt die im Königreich Preußen nach dem Knappschaftsgesetze vom 10. April 1854 bewährt gefundenen und daher in §§. 183—185 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wieder aufgenommenen Vorschriften zum Anhalten gedient haben.

Mit der unter Punkt 3 aufgenommenen Dispensation hat man insonderheit an solche Bergwerke gedacht, welche, wie z. B. Raseneisensteingräbereien und manche Braunkohlengruben, nur zeitweilig in Betrieb stehen und daher ihre Arbeiter öfters wechseln.

Zu §§. 80, 81.

Die Sorge für die Heilung und Sustentation erkrankter Bergarbeiter, mit alleiniger Ausnahme der Fälle eigenen Verschuldens derselben, ist bei dem Regalbergbaue auf Grund alter Verfassung, die auch in §. VIII des zu dem Gesetze vom 22. Mai 1861 gehörigen Regulativs B beibehalten ist und zu deren Abänderung in dem vorliegenden Entwurfe kein Grund vorhanden war, nicht Sache der Knappschaftskassen, sondern directe Obliegenheit der Bergwerksbesitzer.

Bei dem Kohlenbergbaue dagegen haben die meisten bereits bestehenden Knappschaftskassen und ebenso die nach §. 79 des Entwurfs zu errichtenden Unterstützungskassen den Zweck, für Heilung erkrankter oder beschädigter Arbeiter aufzukommen und ihnen während der Zeit der vorübergehenden Verdienstunfähigkeit ein Krankenlohn zu reichen.

Der Berücksichtigung dieser verschiedenen bereits bestehenden Einrichtungen entsprechen die Bestimmungen in §§. 80, 81. Doch schien es ebensowohl den allgemeinen Rechtsgrundsätzen entsprechend, als durch die Nothwendigkeit der möglichsten Beschützung der Bergarbeiter vor den mit ihrem Berufe verbundenen zahlreichen Gefahren geboten, für den Fall, wo die Erkrankung oder Beschädigung eines Arbeiters durch grobe Verschuldung des Arbeitgebers herbeigeführt ward, die Bestimmung §. 80 mit allgemeiner Geltung obenan zu stellen.

Die hierbei gegen §. VIIIb des angezogenen Regulativs B von 1851 getroffene Abweichung, welche die Möglichkeit einer supplementären Verdiensteinnahme des Arbeiters berücksichtigt, erscheint durch das Interesse des verpflichteten Bergwerksbesitzers gerechtfertigt.

Zu §. 82.

Um, bei Ermangelung allgemeiner Lohnsordnungen und bei der Allgemeinheit des Arbeitens nach wechselnden Accorden (Gedingen), für die nach §. 77 rc. zu zahlenden fingirten Löhne ein genügendes Anhalten zu haben, ist auf die als Regel geltenden Verdienstsätze verwiesen worden.

Zu §. 83.

Es ist nicht ohne Schwierigkeit, allgemein passende Bestimmungen über die Wirkungen zu geben, welche die Auflösung des Arbeitsvertrages hinsichtlich der Fortdauer der dem betreffenden Arbeiter zustehenden Ansprüche an die Knappschafts- oder Unterstützungskasse hat, deren Mitglied er durch Einsteuerung von Beiträgen ist. In der Regel und nicht mit Unrecht empfindet der wider seinen Willen aus der Arbeit entfernte Bergarbeiter den Verlust dieser Ansprüche schmerzlicher, als den Verlust der Arbeit selbst.

Am sichersten käme man über jene Schwierigkeiten hinweg, wenn man die in der vorstehenden Beziehung

erforderlichen Bestimmungen lediglich der contractlichen Feststellung durch Statuten überließe. Weil aber, mindestens zeitweilig, nicht allenthalben dergleichen Statuten bestehen, es überdies auch nicht ohne Werth ist, wenn das Gesetz diejenigen Bestimmungen, welche der Gerechtigkeit am besten zu entsprechen scheinen, als eine — obgleich nicht obligatorische — Norm für die Entwerfung der bezüglichen Statuten an die Hand giebt, so hat man diesen letzteren Weg vorgezogen, jedoch mit dem Nachlasse statuarischer Modificationen.

Zu Punkt b lag die Frage vor, ob nicht den bezüglichen Ansprüchen derjenigen Bergarbeiter, welchen, ohne daß sie nach §. 75 a durch vorschriftswidriges Verhalten Anlaß dazu gegeben haben, die Arbeit im Wege der Kündigung entzogen wird, oder welche dieselbe aus einem der in §. 75 b aufgeführten gesetzlichen Gründe verlassen, dadurch ausschließlich zu genügen sein möchte, daß ihnen, wie es bei den Knappschaftskassen der fisca-Hütten Verfassung ist, die sämmtlichen von ihnen bis dahin zu den betreffenden Knappschafts- oder Unterstützungskassen eingezahlten Beiträge, nach Abzug der etwa daraus genossenen Beneficien, zurückgezahlt werden. Der Arbeiter wird mit dem Besitze eines auf solchem Wege erlangten kleinen Abfindungskapitals durch Einkauf in einer Rentenanstalt, vielleicht auch durch Gründung eines eigenen Etablissements in vielen Fällen seine Zukunft sicher zu stellen vermögen. Oft wird aber im Wege der Kapitalabfindung, namentlich wenn das Kapital wegen kurzer Dauer der zu Ende gegangenen Mitgliedschaft nur unbeträchtlich ist, jener Zweck sich erreichen nicht lassen. Dann ist es für den entlassenen Arbeiter von größerem Werth, wenn ihm die Fortdauer der Mitgliedschaft unter den in Punkt b angegebenen Modificationen gesichert wird. Der hieraus möglicherweise erwachsende Uebelstand, daß durch die Beibehaltung solcher fremd gewordener Mitglieder die betreffende Kasse gewissermaßen den Character einer öffentlichen erlangt und daß insoweit auch einige Erschwerung in die Verwaltung und Controle kommt, erscheint von geringerem Gewichte, als der bei der ersten Modalität für den abgegangenen Arbeiter erwachsende Verlust.

Nach vorstehenden Erwägungen hat der Entwurf beide Modalitäten neben einander aufgenommen, die Wahl aber dem Arbeiter, der seine Interessen am besten zu beurtheilen vermag, freigestellt.

Zu §. 84.

Während §. 84 im Wesentlichen die Vorschriften von §. XV des dem Berggesetze vom 22. Mai 1851 zugehörigen Regulativs B wiederholt, ist demselben für die Verfolgung geringer Civilansprüche im Verwaltungswege noch eine ähnliche erleichternde Vorschrift, wie in §. 104 des Gewerbegesetzes, angeschlossen worden.

Zu §. 89.

Die von der Aufsichtsführung unzertrennliche, dem Grundsatze nach auch im Allgemeinen durch §. 2 des Gesetzes A vom 28. Januar 1835 anerkannte Strafbefugniß der Verwaltungsbehörde fand in Dem, was dieserhalb in §§. 74 und 79 des Berggesetzes vom 22. Mai 1851 enthalten war, keine ausreichende Präcisirung und es haben sich hieraus nach bisheriger Erfahrung mehrfache Unzuträglichkeiten ergeben. Der Entwurf sucht dem durch bestimmtere Vorzeichnung der Maximalgrenzen der zu dictirenden Geld- und Gefängnißstrafen und durch Erweiterung der Befugniß der Bergbehörde zu unmittelbarem positiven oder negativen Eingreifen in den Bergwerksbetrieb abzuhelfen.

In letzterer Beziehung ist als eine Zwischenmaßregel, welche bei dem Regalbergbaue in vielen Fällen ein geeigneter Vorläufer der (auch in §. 84 des Gesetzes vom 22. Mai 1851 vorgeschriebenen) definitiven Entziehung des Bergbaurechts, bei dem Kohlenbergbaue aber oft das Einzige sein wird, wovon der bezweckte Erfolg erwartet werden kann, die zeitweilige Betriebseinstellung alternativ mit der Fortführung des Betriebes durch die Behörde vorgezeichnet; die Wahl des einen oder des anderen Weges wird von der Verschiedenheit der jedesmaligen Verhältnisse, insonderheit von dem Werthe, der im öffentlichen Interesse auf die Fortstellung des Betriebes zu legen, und von der Sicherheit, welche in Bezug auf die Wiedererlangung der auf diese Fortstellung zu verwendenden Kosten vorhanden ist, abhängen.

Das in Punkt 1 aufgenommene Strafmaß schließt sich den ähnlichen Bestimmungen in §§. 52, 69, 75, 107 des Gewerbegesetzes vom 15. October 1861 an.

Die Entziehung des verliehenen Bergbaurechts (Punkt 3) kommt übrigens in der Praxis am häufigsten nicht sowohl als Straf- oder Zwangsmaßregel, sondern vielmehr als die formelle Constatirung der factisch bereits eingetretenen Beendigung des Betriebes vor, indem es in denjenigen zahlreichen Fällen, wo die Bergwerksbesitzer bei schwindender Hoffnung auf Erfolg ihre Thätigkeit einstellen, nothwendig ist, diesem Zurückziehen einen formellen Ausdruck zu geben und dadurch das betreffende Grubenfeld wieder zur allgemeinen Disposition des Staats (§. 174) zu bringen.

Zu Abschnitt VI.

Obgleich den bei dem sächsischen Regalbergbau bestehenden einzelnen Revierverbänden nicht durchgängig und gleichmäßig eine so natürliche und geschichtliche Begründung beiwohnt, wie sie z. B. bei dem zusammenhängenden Theile des Freiberger Bergbaues besteht, und daher die Frage nicht unberührt bleiben konnte, ob überhaupt, zumal wenn die Bergämter als Revierbehörden wegfallen, der Reviebegriff noch ferner aufrecht zu erhalten sein werde? so hat man doch, theils weil ein solcher Verband bereits factisch allenthalben hergestellt ist, theils weil er fast überall noch seinen Ausdruck in der Existenz von Revieranstalten findet, Bedenken getragen, jenen Begriff fallen zu lassen und ihn nur darauf beschränkt, durch die Vorschrift in §. 103 etwaigen, aus der Mehrheit der betheiligten Bergwerksbesitzer hervorgehenden Wünschen und Aenderungsanträgen entsprechen zu können. Demgemäß und in fortwährender Anerkennung des Werthes, der auf die Existenz eines legalen Gesammtorgans der Bergwerksbesitzer zu legen ist, sind im VI. Abschnitte und zwar mit der in §. 2 erwähnten Beschränkung auf den Regalbergbau die nämlichen Bestimmungen über die Revierverhältnisse, wie sie die Kapitel VIII, IX und X des V. Abschnitts des Gesetzes vom 22. Mai 1851 und das zu letzterem gehörige Regulativ D enthielten, in der Hauptsache, mit den nach-

stehend zu erläuternden Modificationen, wieder aufgenommen worden.

Zu §. 90.

Da den Revierausschüssen eine rechtliche Vertretung und Verwaltung nur in Betreff der Revieranstalten obliegt, so ist es geeigneter erschienen, diese Obliegenheit, in Abweichung von §. 144 des Gesetzes von 1851, bei §. 106 und §. 107 des Entwurfs aufzuführen; in §. 90 aber nur eine generelle Bezeichnung der Gesammtbestimmung der Revierausschüsse zu geben.

Zu §. 91.

Die bisher nach §. 145 des Gesetzes von 1851 vorgeschriebene Ernennung eines Theils der Mitglieder der Revierausschüsse durch die Bergbehörde ist, als der Stellung der ersteren nicht ganz entsprechend und nicht nothwendig, in Wegfall gebracht worden.

Ebenso ist die bisherige absolute Feststellung der Mitgliederzahl und die Bedingung, daß der Revierausschuß an dem Orte, wo das Bergamt seinen Sitz hat, seine Geschäftsstelle haben müsse, zur Erleichterung der Sache und wegen des Wegfalls der Bergämter aufgehoben worden.

Zu §§. 92, 99 bis 101.

Die hier ersichtlichen Bestimmungen waren in ähnlicher Weise in dem Gesetze vom 22. Mai 1851 §§. 147 und 155 durch Bezugnahme auf die wegen der Grubenvorstände gegebenen Vorschriften getroffen. Da sich Vorschriften der letzteren Art in dem Entwurfe, welcher in jener Beziehung (§. 14) alles Nähere der statutarischen Feststellung überläßt, nicht mehr befinden, so mußten diese wegen des öffentlichen Characters der Revierausschüsse in dem Gesetze nicht zu übergehenden Bestimmungen hier aufgenommen werden.

Der in §. 123c des Gesetzes von 1851 aus dem möglichen Vorhandensein einer Collision der Interessen entlehnte Grund zur Ausschließung von der passiven Wahlfähigkeit konnte wegen der Zweifelhaftigkeit seines Werthes und da in verwandter Beziehung ohnedies durch §. 102 des Entwurfs auf Schutz vor Mißbrauch Bedacht genommen ist, in Wegfall kommen.

Die in dem 2. Absatze §. 131 des Gesetzes von 1851 für Fälle, wo Gefahr im Verzuge ist, statuirte ausnahmsweise Giltigkeit eines ohne die Theilnahme sämmtlicher Mitglieder gefaßten Beschlusses ist, da dergleichen Fälle nur bei der Verwaltung der Revieranstalten vorkommen können, in §. 106 erwähnt worden.

Zu §. 93.

Die für alle in Revierangelegenheiten vorzunehmenden Abstimmungen bisher nach §§. 149, 162 des Gesetzes von 1851 geltende Bestimmung, daß für jedes Berggebäude eine Stimme abzugeben sei, hat insofern zu Mißverhältnissen geführt, als sie die größten und deshalb bei allen Revierangelegenheiten in administrativer und finanzieller Beziehung am stärksten betheiligten Berggebäude auf eine und dieselbe Linie mit den unbedeutendsten Gruben stellte und sie möglicherweise einer numerischen Mehrzahl der Letzteren in unnatürlicher Weise unterordnete. Um der Fortdauer solcher Mißverhältnisse vorzubeugen, war es nöthig, für die fraglichen Abstimmungen eine passendere, die realen Verhältnisse mehr berücksichtigende Norm zu geben.

Die letzteren finden ihren Ausdruck in der Größe des Grubenfeldes, in der Höhe der Production und in der Anzahl der beschäftigten Arbeiter. Von diesen drei Kriterien muß dem letztgenannten, da es den Maßstab des auf der eigenen Kraftentwickelung beruhenden Gewichtes abgiebt, überdies aber z. B. für die Revierstölln, die weder Feld besitzen, noch in Production stehen, das einzig Anwendbare ist, der Vorzug gegeben werden. Es ist dies auch bereits bisher dadurch anerkannt worden, daß die zu Deckung der gemeinschaftlichen Regiekosten von den Bergwerksbesitzern an die sogenannten Revierverwaltungskassen zu zahlenden Beiträge nach der Mannschaftszahl der einzelnen Berggebäude regulirt sind. Soll aber das obgedachte Mißverhältniß nicht sofort in das entgegengesetzte Extrem, d. i. in ein schädliches Uebergewicht des Kapitals, umschlagen, so darf die Stimmenzahl selbstverständlich nicht in ein rein arithmetisches Verhältniß zu der Mannschaftszahl gebracht, sondern es muß eine Scala vorgeschrieben werden, welche die beiden Extreme thunlichst vermittelt.

Soweit es hierunter in Ermangelung jedes unmittelbar causalen Zusammenhanges zwischen den verschiedenen in Betracht zu ziehenden Factoren überhaupt möglich ist, eine allgemein zutreffende Scala aufzufinden, ist die in §. 93 des Entwurfs aufgestellte als eine für die bestehenden verschiedenen Verhältnisse brauchbare ausgewählt worden. Es würden nach dieser Scala beispielsweise in der Freiberger Revier die sämmtlichen Berggebäude ungefähr 190 bis 200 Stimmen haben und hiervon auf

Himmelfahrt	16	Stimmen,
Himmelsfürst	12	"
Vereinigt Feld	11	"
Kurprinz Friedrich August	7	"
Junge hohe Birke	6	"
Gesegnete Bergmanns Hoffnung	6	"

kommen u. s. w.,

während vielleicht 40 bis 50 Berggebäude mit je 1 Stimme auftreten. Die gedachte Scala — welche übrigens auch insofern als den Wünschen der Bergwerksbesitzer entsprechend angesehen werden kann, als sie ziemlich mitten inne zwischen den überhaupt in dieser Beziehung von einigen Revierausschüssen gemachten Vorschlägen steht — beruht auf dem, obgleich willkürlich gegriffenen, doch consequent durchgeführten Gesetze, daß die Abstände von einer Stimmstufe zur andern mit den Quadraten der aufsteigenden Grundzahl 3 wachsen, so daß

die 2. Stufe mit einer Mannschaftszahl von	3^2	d. i.	9
" 3. " " " "	6^2	" "	36
" 4. " " " "	9^2	" "	81
" 5. " " " "	12^2	" "	144
" 6. " " " "	15^2	" "	225

u. s. w.

beginnt.

Statt der Mannschaftszahl — wie in Vorschlag gekommen — die Zahl der von dieser Mannschaft wirklich verfahrnen Schichten zum Anhalten zu nehmen, würde zwar theoretisch vielleicht noch richtiger sein; aber die Ausmittelung der Stimmenzahl erschweren und zu Wei-

terungen führen, die außer Verhältniß mit dem Zwecke stehen.

Die Bestimmung, daß mehrere, einem und demselben Besitzer gehörige Berggebäude bei der Stimmenzählung zusammengefaßt werden sollen, ist als ein weiterer Schutz gegen die Uebermacht einzelner Bergwerksbesitzer anzusehen.

Die Ausschließung der mit den Revierabgaben in Rückstand gebliebenen Berggebäude entspricht den in verwandter Beziehung in der Städteordnung (§. 73) und Landgemeindeordnung (§. 29) enthaltenen Bestimmungen.

Die übrigen in §. 93 aufgenommenen Vorschriften sind auf möglichst einfache und sichere Handhabung der Scala berechnet.

Zu §§. 94 bis 98 und 102.

Vorstehende Paragraphen stimmen, mit der durch den Wegfall der von der Bergbehörde in den Revierausschuß zu wählenden Mitglieder bedingten Modification und übrigens unter Gestattung der in §. 103 gedachten willkürlichen Abänderung, im Wesentlichen mit §§. 150 bis 154 und 156 des Gesetzes vom 22. Mai 1851 überein.

Eine Concurrenz der Bergbehörde bei Festsetzung der Remuneration für die Mitglieder des Revierausschusses (§. 134 des Gesetzes von 1851) ist, als unnöthige Beengung, in Wegfall gebracht.

Zu §. 103.

Wie bereits bisher nach §. 148 des Gesetzes von 1851 der Mehrzahl der Bergwerksbesitzer die in ihrer Eigenschaft als Auftraggeber begründete Befugniß beigelegt war, in Bezug auf den Wirkungskreis des Revierausschusses mit Genehmigung des Finanzministeriums Abweichungen von der bezüglichen allgemeinen Vorschrift des Gesetzes zu treffen, so hat man, um den Verschiedenheiten der in den einzelnen Revieren vorhandenen Verhältnisse und den dadurch motivirten Wünschen der Bergwerksbesitzer möglichste Beachtung zu verschaffen, für zweckmäßig erachtet, die freie Selbstbestimmung auch hinsichtlich der übrigen genannten Vorschriften, unter Salvirung der durch die Bergbehörden hierbei zu wahrenden öffentlichen Rücksichten, eintreten zu lassen und dies sogar auf die Existenz eines Revierausschusses überhaupt (§. 90) ausgedehnt, da auch in dieser Beziehung bereits Wünsche aus der Mitte der Bergwerksbesitzer geäußert worden sind.

Zu §. 104.

Die öffentliche Wichtigkeit der Revieranstalten und die dadurch bedingte Concurrenz der Behörde bei deren Verwaltung (§§. 108, 109) kann auf das Bedürfniß führen, in der Zusammensetzung eines Revierausschusses, unerwartet des Ausscheidens der einzelnen Mitglieder im Turnus, eine Aenderung eintreten zu lassen.

Um hierzu zu gelangen und den Bergwerksbesitzern die Füglichkeit zu geben, eine durchgreifende Neuwahl vorzunehmen, ist in §. 104 die Auflösung eines Revierausschusses mit alsbaldiger Neuwahl vorgesehen, wegen der Wichtigkeit einer solchen Maßregel aber die Initiative — die übrigens selbstverständlich auch durch Antrag der Bergwerksbesitzer angerufen werden kann — dem Finanzministerium zugetheilt worden. Da das Letztere hiervon nur in solchen Fällen, wo auf den beabsichtigten Erfolg der Neuwahl gerechnet werden kann, Gebrauch machen wird, so erscheint hierdurch die Möglichkeit einer ungerechtfertigten Auflösung ausgeschlossen.

Zu §. 105.

Der sächsische Regalbergbau verdankt seine Erhaltung und seine geordneten Verhältnisse zu einem guten Theile dem nützlichen Einflusse seiner Revieranstalten.

Das Associationsprincip, welches in neuerer Zeit auch für andere Gewerbe heimisch geworden ist, hat bei dem Regalbergbau schon vorlängst eine Reihe gemeinsamer Anstalten und Kassen ins Leben gerufen, welche die Betriebszwecke mittelbar oder unmittelbar durch Unterstützung der zeitweilig oder definitiv arbeitsunfähig gewordenen Bergarbeiter und ihrer Hinterlassenen, durch Gewährung wohlfeilen Brodkornes oder Brodgeldzuschusses an dieselben, durch gemeinsame Beschaffung von Materialien der verschiedensten Art, durch Gewährung von unverzinslichen, nur nach Maßgabe der Erzproduction zu restituirenden Geldvorschüssen, durch Herstellung und Erhaltung gemeinsamer Wasserleitungen und Stölln ꝛc. ꝛc. zu fördern bestimmt sind.

Die Verschiedenheit der Stellung, welche die einzelnen Berggebäude zu diesen Anstalten einnehmen, insonderheit die pecuniäre Selbständigkeit der größeren Berggebäude, welche ihnen die — vielleicht früher ebenfalls in erfolgreicher Maße genossene — gemeinsame Beihilfe in der Gegenwart entbehrlich und somit die fortdauernde Beitragsleistung lästig macht, bringt es mit sich, daß die Ansichten und Wünsche der Bergwerksbesitzer hinsichtlich der Aufrechthaltung jener Revierinstitute sich keineswegs durchgängig in Uebereinstimmung befinden.

Mußte, um in diesen Beziehungen nicht einen absoluten Zwang gegen die Bergwerksbesitzer auszuüben, in §. 110 die, auch in §. 163 des Gesetzes vom 22. Mai 1851 berücksichtigte Möglichkeit offen erhalten werden, durch Mehrheitsbeschluß die Auflösung einzelner Revieranstalten herbeizuführen, so konnte doch in §. 105 die Vorschrift, daß, so lange eine solche Anstalt noch besteht, es in der Regel auch nicht von der Willkür des Einzelnen abhängen kann, ob er an selbiger Theil nehmen will, nicht entbehrt werden, unbeschadet einzelner, durch objective Verhältnisse gerechtfertigter Ausnahmen, welche, wie nach §. 157 des Gesetzes von 1851, unter Gehör des Revierausschusses von der Behörde gestattet werden können. Diese Gestattung, wie von einzelnen Seiten gewünscht worden, völlig in die Hand der Revierausschüsse zu legen, ist im Interesse der möglichsten Beschränkung solcher Dispensationen auf die unentbehrlichen Fälle nicht für zweckmäßig zu erachten.

Während denjenigen bergmännischen Hilfsanlagen, welche einzelnen Gruben angehören, vermöge dieser Zubehörigkeit ihr rechtliches Bestehen gesichert ist, bedurfte es, um mögliche Zweifel zu verhüten, rücksichtlich der im Reviereigenthume befindlichen dergleichen Anlagen, da diese nicht als Zubehör einzelner Gruben angesehen werden, ihre Rechte also auch nicht von diesen ableiten können, sondern selbständige Rechtsobjecte sind, einer zusätzlichen Bestimmung, wie sie dem §. 105 am Schlusse angehängt ist.

Zu §. 106.

Daß §. 106 aus §§. 111 und 131 des Gesetzes vom 22. Mai 1851 und dem zu selbigem gehörigen Regulative D hierher genommen worden, ist bereits oben zu §§. 90 und 101 des Entwurfs bemerkt.

Zu §§. 107, 108.

Die nach §§. 158 und 160 des Gesetzes von 1851 als Grundlage der zweifachen Verwaltungscompetenz getroffene Eintheilung der Revieranstalten in sogenannte Betriebs- und Wirthschaftsanstatten ist, da sie (vergl. den 4. Absatz §. 162 des Gesetzes von 1851) noch Zweifeln Raum geben konnte, weggelassen und in §§. 107, 108 vielmehr die Regel, daß die Revieranstalten überhaupt, soweit das Gegentheit nicht speciell vorgeschrieben ist, unter der Verwaltung der Revierausschüsse stehen sollen, obenan gestellt worden.

Die Beibehaltung der, bereits bisher nach §§. 160, 161 des Gesetzes von 1851 und Punkt b des zugehörigen Regulativs D vorgeschriebenen Aufsicht der Behörde ist durch die Wichtigkeit des an jene Anstalten und ihre möglichste nützliche Erhaltung sich knüpfenden öffentlichen Interesses geboten. Der Befürchtung, daß daraus unnöthige Erschwerungen für die Thätigkeit der Revierausschüsse erwachsen könnten, ist durch die Verweisung auf diejenigen Grenzen vorgebeugt, welche für dieselbe in dem Gesetze und in den nicht ohne Vereinbarung mit den Revierausschüssen aufgestellten Regulativen (vergl. Absatz 2 von §. 157 des Gesetzes vom 22. Mai 1851, desgleichen Punkt e des Regulativs D bei diesem Gesetze und §. 119 der Ausführungsverordnung vom 16. December 1851) gezogen sind.

Zu §. 109.

Obgleich die hier aufgeführten Revieranstalten sich, wie die in §. 107 erwähnten, im unzweifelhaften Eigenthume der Gesammtheit der betheiligten Bergwerksbesitzer befinden und es daher an sich consequent sein würde, die Verwaltung derselben ebenfalls den Revierausschüssen zuzuweisen, so hat man doch auf Grund wiederholter Erwägung Bedenken getragen, von den dieserhalb in §§. 158, 159 des Gesetzes vom 22. Mai 1851 getroffenen Bestimmungen abzugehen und die zeitherige Verwaltung dieser Anstatten durch die Behörde aufzugeben.

Es handelt sich hierbei um nachstehende Anstalten:

1. die Revierstölln, welche sich als Wasserabzugskanäle, mehr oder weniger verzweigt, durch eine Reihe benachbarter Berggebäude hindurchziehen. Dergleichen Stölln sind fast in allen Revieren in früherer Zeit auf landesherrliche Anordnung angelegt und unter steter Berücksichtigung einer möglichsten Allgemeinheit ihres Nutzens mit besonderer Sorgfalt fortbetrieben, die Kosten dazu aber, soweit die gesetzlichen Stollngebühren nicht ausreichten, aus fiscalischen Bergwerkskassen unter wesentlicher Beiziehung der Bergwerksbesitzer gedeckt worden.

Als durch das Gesetz vom 22. Mai 1851 und die in selbigem über die Bergwerksabgaben getroffenen Bestimmungen die fiscalischen Bergwerkseinkünfte eine wesentliche Minderung zum Vortheile der Privatwerke erfuhren, wurde gleichzeitig durch §. 283 jenes Gesetzes das onerose Eigenthum an den Stölln in Freiberg und Schneeberg an die Revier überwiesen. In den übrigen Revieren, wo die pecuniären Verhältnisse der Privatwerke nicht die nöthige Bürgschaft für die gehörige Erhaltung der Stölln boten, blieben sie vorläufig noch im Staatseigenthume, um auf fiscalische Kosten soweit fort- und in Stand gesetzt zu werden, daß sie ferner ohne besonders großen Aufwand erhalten werden könnten. Dies Ziel ist in der Hauptsache jetzt erreicht und es liegt — nachdem inmittelst in Schneeberg die Revierstölln bereits wieder in das Separateigenthum der consortschaftlichen Kobaltgruben übergegangen sind und somit aus der vorliegenden Frage ganz ausscheiden — die Absicht vor, auch in den übrigen Revieren die Stölln in das Eigenthum der Gruben zu überweisen.

Während bei den letzteren Stölln die Hauptaufgabe sich auf die bestmögliche Erhaltung beschränken, ein eigentlicher Fortbetrieb aber nur in vereinzelter Maße noch vorkommen wird, handelt es sich dagegen in der Freiberger Revier neben der Erhaltung aller derjenigen Stollnzweige, die jetzt oder voraussichtlich in Zukunft im Interesse der in größerer oder geringerer Nähe liegenden Berggebäude offen bleiben müssen, hauptsächlich um den ferneren Betrieb der theils in den bisherigen tiefsten Sohlen gangbaren, theils als Fortsetzung des — bis zur Halsbrücke für fiscalische Rechnung heranzutreibenden — Rothschönberger Stollns dienenden Stollnörter nach ihren verschiedenen Zielpunkten und um die richtige Wahl des hierzu im Interesse der Einzelnen, wie der Gesammtheit einzuschlagenden Weges.

2. Die Revierwasserleitungsanstallen.

Auch hier kommt, obgleich in einigen anderen Revieren sich ebenfalls gemeinschaftliche dergleichen Anstalten befinden, vorzugsweise wieder die Freiberger Revier mit ihrem großartigen, ebenfalls durch landesherrliche Veranstaltung ins Leben gerufenen, zunächst auf öffentliche Kosten, jedoch mit Beiträgen aus Gruben- und Revierkassen hergestellten und auch erst durch §. 283 des Gesetzes vom 22. Mai 1851 in das Reviereigenthum überwiesenen Wasserleitungsanstalt in Betracht. Sie fängt und sammelt die natürlichen Wasserzugänge der oberhalb Freiberg gelegenen Gegenden in weit verzweigten Gräben und großen Teichen auf, um davon in Zeiten, wo die currenten Aufschlagswasser nicht ausreichen, je nach dem Wechsel und nach der Wichtigkeit des bei den einzelnen Gruben eintretenden Bedarfs, den letzteren die nöthigen Wasserzuschüsse zuzutheilen.

3. Die zur Gewährung von Betriebsvorschüssen bestimmte sogenannte Gnadengroschenkasse in Freiberg.

(Die zu ähnlichen Zwecken in den übrigen Revieren früher gegründeten sogenannten Schurfgelderkassen sind theils [in Schneeberg] bereits wieder aufgelöst, theils [in Altenberg und Johanngeorgenstadt] ist ihre Auflösung bereits angebahnt, theils [in Marienberg und Annaberg] ist ihre Wirksamkeit eine gänzlich veränderte, so daß diese Schurfgelderkassen hier nicht weiter in Betracht kommen.)

Die Gnadengroschenkasse, durch gesetzlich und regulativmäßig begründete Beiträge der erzliefernden Gruben und Rückzahlungen auf frühere Vorschüsse gebildet und erhalten, verfolgt den Zweck, einzelnen Gruben Betriebsvorschüsse gegen allmätige, in Quoten des künftigen Ausbringens zu bewirkende Restitution zu geben, Vorschüsse theils zur Beseitigung unerwarteter und vorübergehen-

der Geldverlegenheiten, theils und hauptsächlich aber zur Aufbringung der Kosten für größere, auf die Wiedererhebung des Betriebes an aussichtsvollen Punkten abzielende, für die eignen Kräfte der betreffenden Gruben jedoch zu kostspielige Ausführungen, unter welchen letzteren in der jüngsten Vergangenheit namentlich auch die an mehrern Punkten zum Behufe der allmäligen vollständigen Durchbringung des Rothschönberger Stollns in allen Theilen der zusammenhängenden Revier zu treibenden Stollnörter eine wichtige Stelle eingenommen haben.

War es der Gnadengroschenkasse, vermöge der Höhe ihrer mit der Production der betheiligten Gruben gestiegenen Geldzuflüsse, bis vor Kurzem möglich, außerordentlich kräftige Unterstützungen der erwähnten Art (bis zu 80, 90, zum Theil sogar 130 bis 150,000 Thlr. jährlich) zu gewähren, so hat doch der Druck, den jene Beitragsleistung auf den Werth des Ausbringens ausübt und die hiermit zusammenhängende Schwächung des Credits der einzelnen Gruben im Jahre 1857 zu dem Beschlusse geführt, die regulativmäßigen Beiträge von vorher 5 Procent für die Jahre 1859/62 auf 4 Procent, für 1863/67 auf 2 Procent der Erzbezahlung herabzusetzen und vom Jahre 1868 an ganz in Wegfall zu bringen, so daß von letzterem Zeitpunkte an die Kasse nur noch auf den Fond an früher gegebenen Vorschüssen und die darauf eingehenden Restitutionen beschränkt sein wird.

Die möglichst zweckmäßige Bewirthschaftung dieser, vom Jahre 1868 an eigentlich die Natur einer Stiftung annehmenden Kasse und ihrer dann bis auf vielleicht 20,000 Thlr. jährlich herabgehenden Einkünfte und die richtige Abwägung der davon an die bedürftigen, nach dem Grade der Sicherheit, der Nähe und der Dringlichkeit der bezweckten Erfolge sehr verschieden rangirenden Gruben zu gewährenden Vorschüsse ist es, die die hauptsächlichste Aufgabe der Verwaltung derselben bildet, eine Aufgabe, deren Schwierigkeit und Wichtigkeit durch die Reduction der disponiblen Mittel nur zunehmen muß.

Die vorstehende Schilderung der Zwecke der unter 1—3 genannten Anstalten wird es deutlich machen, daß ihre, der Stiftung früherer Zeiten entsprechende Erhaltung für die Zukunft und die Erreichung ihrer Zwecke nur dann als gesichert gelten kann, wenn bei den einschlagenden Erwägungen das Urtheil jederzeit durch einen gehörigen Ueberblick der Gesammtheit der Gruben, durch eine richtige Würdigung ihrer keineswegs nur nach der augenblicklichen Sachlage, sondern wesentlich auch nach den Ergebnissen der Vergangenheit und mit Rücksicht auf die geognostischen Verhältnisse für die Zukunft zu bemessenden relativen Wichtigkeit, durch rechtzeitiges Bemessen der Bedürfnisse der Zukunft, durch die gleichzeitige Berücksichtigung der Möglichkeit, auch von anderen Seiten (durch Abgabenerlasse oder durch Beihilfen aus der Generalschmelzadministration oder anderen fiscalischen Fonds u. s. w.) Unterstützungen zu verschaffen und durch völlige Freiheit von etwaigen persönlichen Sonderinteressen an einzelnen Gruben geleitet ist.

Daß aber diese Voraussetzungen bei den Revierausschüssen, deren Mitglieder sich den betreffenden Geschäften selbstverständlich nur beiläufig neben ihrem Hauptberufe und nur zeitweilig für mehr oder weniger lange Wahlperioden widmen können und bei denen keineswegs immer eine specielle Fachkenntniß und genaue Bekanntschaft mit sämmtlichen Gruben und ihrem Zusammenhange vorausgesetzt werden kann, nicht in gleicher Maße eintreffen werden, wie bei den Bergbehörden, deren Mitglieder in dem Besitze der gedachten Erfordernisse ihren Lebensberuf finden, wird ebenso wenig verkannt werden, als daß zur Sicherung des Erfolges eine directe Verwaltung seiten der Behörde wirksamer ist, als die blose Controle und Genehmigung der gefaßten Beschlüsse.

Das Uebergewicht, welches der Entwurf, indem er der Behörde die Verwaltung und dem Revierausschusse eine — nach den Vorschriften in §. 109 nichts weniger, als wirkungslose — Controle zutheilt, den obigen practischen Gründen einräumt, erhält in rechtlicher Beziehung noch dadurch Unterstützung, daß die Revierstölln und Wasserleitungen eben erst durch das Gesetz vom 22. Mai 1851 (§. 283) und unter dem in diesem Gesetze (§. 156) begründeten Vorbehalte der fortdauernden Behördenverwaltung in das Reviereigenthum übergegangen sind;

daß bei der Uebernahme des Rothschönberger Stollnbetriebs für Staatsrechnung daran, daß die Verwaltung und Erhaltung der Freiberger Revierstölln, deren künftiger Ausgangspunkt jener fiscalische Stolln bildet, jemals der Verwaltung durch die Behörde werde entnommen werden, nicht gedacht worden ist,

und

daß die Gnadengroschenkasse im April 1865 noch 33,875 Thlr. an die fiscalische Bergbaukasse und 37,500 Thlr. an die Generalschmelzadministration auf früher, ebenfalls in der selbstverständlichen Voraussetzung des unveränderten Bestandes ihrer Verwaltung, gegebene, mit bez. 2100 Thlr. und 12,500 Thlr. jährlich zu restituirende Darlehne schuldete.

Obgleich die vorstehende Frage bereits in den Motiven zu dem Berggesetze vom 22. Mai 1851 (Landt.-Acten 1849/50, I. Abth. 1. Bd. S. 207 flg.) eine sehr ausführliche Beleuchtung gefunden, so war doch zu einer kürzlichen Wiederholung der letzteren hier Veranlassung durch die gutachtlichen Bemerkungen gegeben, welche zu der gegenwärtigen Gesetzrevision eingegangen sind und rücksichtlich deren übrigens hier noch zu gedenken ist, daß die Aufhebung der Behördenverwaltung von dem Revierausschusse und mehreren Grubenvorständen der, hierbei allerdings ganz vorzugsweise betheiligten Freiberger Revier und von den Revierausschüssen zu Schneeberg und Altenberg, wo aber Revieranstalten und Kassen der fraglichen Kategorie nicht bestehen, befürwortet, von dem Revierausschusse zu Johanngeorgenstadt aber ausdrücklich davon abgerathen worden ist, während die übrigen beiden Revierausschüsse sich darüber nicht ausgesprochen haben.

Im Uebrigen steht der Inhalt von §. 109 im Einklange mit den §§. 158 und 159 des Gesetzes von 1851 bisher giltigen Bestimmungen, der die Entlassung der Beamten betreffende Zusatz ist durch den Inhalt des §. 66 motivirt; der weitere Zusatz über die Rechtsgiltigkeit der von den Revierausschüssen abzugebenden Erklärungen aber entspricht Dem, was dieserhalb bereits durch Verordnung vom 16. August 1853 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 163) veröffentlicht worden ist.

Zu §. 110.

Wenn auch, wie oben bemerkt worden, dem in neuerer Zeit unverkennbar, namentlich bei einigen größeren Gruben wahrzunehmenden Streben nach möglichster Beschränkung

und Beseitigung der Revieranstalten nicht so weit gewillfahrtet werden kann, daß man den einzelnen Gruben (zu §. 105) die Theilnahme an jenen Anstalten freistellt, so hat man doch Bedenken getragen, Wiederaufnahme von §. 162 des Gesetzes vom 22. Mai 1851 die Errichtung neuer Revieranstalten und den Beitritt einer dissentirenden Minorität zum Gegenstande einer gesetzlicher Nöthigung zu machen, vielmehr in §. 110 nur die, dem §. 163 des Gesetzes von 1851 entsprechenden Vorschriften über die Auflösung bestehender Anstalten gegeben, die etwaige Bildung neuer gemeinschaftlicher Anstalten aber, welche jedoch nicht als selbständige Revieranstalten im Sinne des §. 105 anzusehen, sondern als Zubehörungen der betreffenden Berggebäude zu behandeln sein würden, lediglich der freien Vereinigung der einzelnen Bergwerksbesitzer zu überlassen.

Zu §§. 111 bis 115.

Die hier rücksichtlich der Revierbeamten zusammengestellten Vorschriften entsprechen Dem, was dieserhalb im X. Kapitel des V. Abschnittes verbunden mit §§. 90 und 98 des Gesetzes vom 22. Mai 1851 enthalten war, mit denjenigen Modificationen, die durch die Bestimmungen in §. 65 des Entwurfs über die Werksbeamten bedingt sind.

Zu §. 116.

Der Werth, welchen die Existenz eines legalen Gesammtorgans für ganze Gruppen von Gewerbtreibenden ebensowohl zum Behufe der möglichst sachgemäßen Erörterung vorkommender organisatorischer und administrativer Fragen, als in Bezug auf die Verbindung zu gemeinschaftlichen Einrichtungen für die Gewerbtreibenden selbst und für die Staatsregierung hat und welcher auch bei der neuen Gewerbegesetzgebung seine Anerkennung in der Errichtung der Gewerbe- und Handelskammern gefunden, läßt es wünschenswerth erscheinen, daß auch bei dem Kohlenbergbaue eine ähnliche Gesammtvertretung, wie sie der Regalbergbau in den Revierausschüssen besitzt, angebahnt werde. Während das Nähere hierüber dem Gehör der Betheiligten und dann dem Verordnungswege überlassen werden kann, ist in §. 116 der fraglichen Einrichtung, insoweit eine solche zu Stande kommt, die gesetzliche Grundlage nach dem Anhalten der in §. 125 des Gewerbegesetzes über die Handels- und Gewerbekammern getroffenen Bestimmung gegeben worden.

Zu Abschnitt VII.

Die zahlreichen natürlichen Schwierigkeiten, mit denen der Bergwerksbetrieb zu kämpfen hat, haben es von jeher gerechtfertigt erscheinen lassen, daß den Bergwerksbesitzern unter einander zum Zwecke der möglichsten Erleichterung Rechte und Verpflichtungen zugetheilt worden sind, welche über das im sonstigen bürgerlichen Leben geltende Maß der nothwendigen Dienstbarkeiten hinausgehen und welche auch dadurch vor dem Vorwurfe einer Unbilligkeit geschützt werden, daß eben jeder Bergwerksbesitzer in die Lage kommen kann, dergleichen Dienstbarkeiten von seinem Nachbar ꝛc. in Anspruch nehmen zu müssen.

Diesen, in gleicher Maße für den Kohlenbergbau wie für den Regalbergbau geltenden Rücksichten entsprechend, sind im VII. Abschnitte des Entwurfs sehr ähnliche Bestimmungen, wie sie in dem gleichnamigen Abschnitte des Regal-Berggesetzes vom 22. Mai 1851 enthalten waren, zum Theil auch, was den Kohlenbergbau anlangt, obgleich in minder specialisirter Weise, in § 4 der Mandate von 1822 und 1830 Begründung fanden, aufgenommen worden.

§§. 117, 118

stehen in der Hauptsache in Uebereinstimmung mit §§. 169, 170 des Gesetzes vom 22. Mai 1851.

Als Bedingung für die Auferlegung von bergmännischen Dienstbarkeiten der fraglichen Art, zu denen als neu noch die in §. 117 unter c erwähnte ausdrücklich mit aufzuführen war, ist auch jetzt wieder einerseits die Unschädlichkeit für den zu Belastenden, andererseits der einfache Vortheil des zu Berechtigenden vorgezeichnet worden; nur rücksichtlich der unter d des vorliegenden §. 117 (§. 169 a des Gesetzes von 1851) erwähnten Dienstbarkeit hat man es, weil diese von ungleich lästigerer Beschaffenheit, als die übrigen unter a—c aufgeführten, werden können, für nöthig erachtet, zur Uebernahme dieser Belästigung einen Bergwerksbesitzer nur im Falle einer wirklichen Nothwendigkeit verbindlich zu machen.

Wenn in §. 169 des Gesetzes von 1851 ein Theil der fraglichen Dienstbarkeiten nur auf den Raum in oder über der tiefsten Stollnsohle beschränkt war, so ist im vorliegenden Entwurfe hiervon abgesehen worden, weil das Bedürfniß sich oft auch auf tiefere Gegenden bezieht, der jener Beschränkung zu Grunde liegende Zweck der Abhaltung von Benachtheiligung durch das Verfallen von Wasser aber durch die allgemeine Bestimmung erreicht wird, daß überhaupt Verhältnisse der mehrgedachten Art nur dann zulässig sein sollen, wenn es ohne Gefährdung oder Behinderung des dienenden Berggebäudes möglich ist.

Die im vierten Absatze von §. 118 ersichtliche Bestimmung über die in fremdem Felde gewonnenen Mineralien mußte aus §. 175 des bisherigen Gesetzes vom 22. Mai 1851 hierher genommen werden.

Für die Entscheidung von Differenzen, ebenso für die Ausmittelung der zu leistenden Vergütung ist ebenfalls der einfachere und hier, wo Alles auf sachkundige Beurtheilung ankommt, zweckmäßigere Verwaltungsweg beibehalten worden. Daß dabei die Betheiligten mit ihren Wünschen und Einwendungen zu hören sind, versteht sich von selbst.

Es war in Vorschlag gekommen, dergleichen Entscheidungen einem Schiedsgerichte zuzuweisen, zu welchem von jeder Partei eine gleiche Zahl Mitglieder und von der Bergbehörde ein Obmann ernannt werden solle; man hat sich jedoch von der Vorzüglichkeit eines solchen Schiedsgerichts, da dabei die Entscheidung doch, mindestens mittelbar, in die Hand der Behörde gelegt, gegen diese Entscheidung aber kein Recurs zulässig ist, nicht zu überzeugen vermocht. Daß im Wege des Compromisses eine schiedsrichterliche Entscheidung eingeholt werden kann, ist dadurch nicht ausgeschlossen.

Zu §. 118b.

Für die Ausgleichung der in §. 118b erwähnten Collisionen erschien es am angemessensten, das Anhalten in erster Linie in einer Vergleichung der volkswirthschaft-

lichen Wichtigkeit der collidirenden Unternehmungen, in zweiter Linie aber in dem relativen Alter derselben zu geben; es konnte jedoch in letzterer Beziehung das Alter nicht nach der Zeit der Entstehung des Bergbaurechts, da hiernach der aus dem Grundeigenthume originirende Nichtregalbergbau allemal den Vorrang haben würde, sondern nach dem Beginne des Betriebes bemessen werden.

Zu §. 119.

Dem erweiterten Bereiche der bergmännischen Dienstbarkeiten entspricht es, daß jedes Berggebäude, soweit es ohne eignen Nachtheil geschehen kann, auch auf die Bewahrung benachbarter Berggebäude vor Schaden positive Rücksicht zu nehmen hat. Demgemäß ist hier die nämliche, über die allgemeinen rechtlichen Bestimmungen in §§. 116 flg., 125, 776, 1483 flg. des Bürgerlichen Gesetzbuchs hinausreichende Vorschrift, wie in §. 171 des Gesetzes vom 22. Mai 1851, wieder aufgenommen worden.

Das nachbarliche Verhältniß zweier Berggebäude bringt es häufig mit sich, daß dem Einen Nachtheile aus dem Betriebe des Anderen, auch ohne daß sich der Besitzer des letzteren Fahrlässigkeit zu Schulden kommen läßt, erwachsen, z. B. durch das Verfallen der in dem höher liegenden Berggebäude sich ansammelnden Wasser, oder auch dadurch, daß das Eine dem Anderen, in ähnlicher Beziehung, durch Wegbebung der Wasser ꝛc. ungesuchte Vortheile bringt. Es ist von einigen Seiten gewünscht worden, daß bei §. 119 noch speciellere Bestimmungen für die verschiedenen Verhältnisse der oben gedachten Art getroffen werden möchten. Man hat aber — abgesehen von der weit gehenden Casuistick, zu welcher eine erschöpfende Berücksichtigung solcher Verhältnisse führen würde — nach wiederholter Erwägung eine Nothwendigkeit, in den fraglichen Beziehungen besondere Bestimmungen in das Berggesetz aufzunehmen, nicht anzuerkennen vermocht, es vielmehr für das Richtigere erachtet, hierunter lediglich die Grundsätze des allgemeinen Rechtes und demgemäß die Freiheit jedes an sich berechtigten Gebahrens gelten zu lassen. Wenn in verwandter Beziehung die aus dem Bergwerksbetriebe für den Grundbesitz erwachsenden Schäden in §. 142 zum Gegenstande weiter gehender Vorschriften gemacht worden sind, so rechtfertigt sich dies dadurch, daß für die zwischen den Berggebäuden unter einander eintretenden rechtlichen Beziehungen wegen der Gleichmäßigkeit und Reciprocität ihrer Verhältnisse andere Rücksichten geltend gemacht werden können, als es für die in der Regel ungleich schärferen und minder versöhnbaren Berührungen zwischen dem Bergbaue und dem Grundbesitze zulässig erscheint.

Zu §. 120.

Der hohe Werth, welchen die Stölln als bleibende Wasserabzugskanäle für den Bergbau, namentlich in früherer Zeit hatten, wo die Maschinenkraft zu Erreichung des nämlichen Zweckes bei Weitem nicht in so ausgebildeter Maße und mit so verringerten Kosten, wie gegenwärtig, zu Gebote stand, hat eine Reihe von rechtlichen Bestimmungen über die Lösung der Berggebäude durch Stölln und über die zwischen beiden geltenden Rechte und Verbindlichkeiten hervorgerufen, welche von jeher einen wichtigen Abschnitt in der deutschen Berggesetzgebung bildeten, in der Hauptsache aber die Tendenz hatten, den Stollnbetrieb dadurch zu befördern und zum Gegenstande einer Speculation zu machen, daß den zu lösenden Berggebäuden, sie mochten den Stolln verlangt haben oder nicht, die Verbindlichkeit auferlegt war, eine bestimmte Quote von ihrer Production, ohne daß diese in irgend einem rationellen Verhältnisse zu dem Werthe der durch den Stolln gewährten Hilfe oder der von dem Stöllner gemachten Anstrengungen stand, an den Letztern zu entrichten.

Dies particulare Stollnrecht war namentlich bei dem in weit frühere Perioden zurückreichenden Regalbergbau ein Gegenstand der besonderen Pflege, und noch das Gesetz vom 22. Mai 1851 hat es — obgleich bei dessen Bearbeitung (besage Seite 220, 229 der Motiven) die Frage: ob nicht hierunter statt absoluter gesetzlicher Bestimmungen lieber die gegenseitigen Ansprüche zwischen Stöllnern und Bergwerksbesitzern jedesmal der Abwägung der im concreten Falle vorliegenden Leistungen und Vortheile zu überlassen sein möchten? nicht unerwogen blieb — doch vorgezogen, die Lehre vom Stollnrechte (Abschnitt VII des angezogenen Gesetzes) in der Hauptsache, wenn schon mit verschiedenen erleichternden Modificationen, beizubehalten, allerdings aber wesentlich nur, um für die bereits in großem Umfange vorhandenen Stölln den durch frühere Gesetze begründeten Rechtszustand aufrecht zu erhalten, weit weniger zum Zwecke einer Beförderung neuer Stollnunternehmungen.

Auch die beiden, den Kohlenbergbau betreffenden Mandate von 1822 und 1830 (§§. 9 bis 14) enthalten specielle Bestimmungen verwandten Inhalts über die Rechte und Verbindlichkeiten der Stolln- und Grubenbesitzer gegen einander; doch ist hier, da der größere Aufschwung des vaterländischen Kohlenbergbaues schon in eine Zeit fällt, in welcher die Dampfmaschine zum Gemeingute geworden und deren Anwendung gerade bei Kohlenwerken wegen der Wohlfeilheit des Brennmaterials ganz vorzugsweise indicirt war, der Betrieb von Stölln nur in höchst untergeordneter Maße heimisch geworden.

Es hat aber in neuerer Zeit überhaupt die Erkenntniß, daß die Stöllnlösung dem gegenwärtigen Stande des Bergmaschinenwesens gegenüber in ungleich geringerem Maße, wie früher, als wirkliches Bedürfniß auftritt, sowie der Umstand, daß die ungesuchte Stöllnlösung mit der daran haftenden Verbindlichkeit zur Leistung der vorgeschriebenen Stollngebühren in vielen Fällen mehr lästig, als vortheilhaft ist, mehrseitig zu der Ansicht geführt, daß es am zweckmäßigsten sei, für die Zukunft jeden gesetzlichen Zwang in den fraglichen Beziehungen aufzugeben und vielmehr die Regelung der gegenseitigen Verhältnisse zwischen Gruben und Stölln lediglich der freien Uebereinkunft zu überlassen.

Dieser Ansicht ist insonderheit auch in dem österreichischen Berggesetze vom 23. Mai 1854, §§. 87, 88, 94, 192, noch vollständiger in dem s. weimarschen Berggesetze vom 22. Juni 1857, §. 62 flg.,*) und in dem preußischen Berggesetze vom 24. Juni 1865, §. 223, Folge gegeben.

*) Vergl. Dr. Schomburg, Betrachtungen über die neuere deutsche Berggesetzgebung ꝛc. Leipzig, 1857. S. 172 flg.

Man hat es daher für nothwendig erachtet, auch bei dem sächsischen Regal- und Kohlenbergbau die Möglichkeit des Entstehens neuer Erbstölln mit Rechten der bisherigen Art abzuschneiden. Es sollen demnach neue Erbstölln von jetzt an nicht mehr verliehen werden. Insoweit ein Berggebäude zu seiner Lösung eines neuen Stollns bedarf, ist es lediglich der eignen Erwägung seines Besitzers frei zu stellen, auf welchem Wege er sich, nach Befinden durch Vereinbarung mit Dritten und gegen vertragsmäßige Festsetzung der Vergütungen, die nöthige Stollnhilfe beschaffen will. Insoweit ein, nicht von früher her bereits mit dem Erbstollnrechte versehener Hilfsbau einem anderen Berggebäude ungesuchte Hilfe bringt, ist es der Entscheidung nach Maßgabe der allgemein rechtlichen Bestimmungen über Geschäftsführung ohne Auftrag (§. 1339 flg. des Bürgerlichen Gesetzbuchs) zu überlassen, ob und welche Vergütung er dafür zu beanspruchen habe.

Dies Alles aber kann sich lediglich auf die Entstehung neuer Erbstölln beziehen; dagegen mußte man Bedenken tragen, den bereits bestehenden Erbstölln an den auf Grund der bisherigen Gesetze ihnen zustehenden Rechten und Ansprüchen — zu denen auch der in §. 207 des Berggesetzes vom 22. Mai 1851 begründete Anspruch auf den Genuß der halben Stollngebühr im Falle einer Verstufung gehört — Abbruch zu thun, diese waren vielmehr und zwar ebensowohl in Bezug auf diejenigen Berggebäude, mit denen die Stölln bereits in rechtlichem Nexus stehen, als hinsichtlich aller künftig zu lösenden Berggebäude ungeschmälert zu erhalten, weil jene Stölln eben nur in der Zuversicht auf den vollen Genuß solcher Rechte angelegt worden sind.

Mit den eigentlichen Erbstölln, d. i. solchen Stölln, welche als selbständige Unternehmungen in der Absicht, fremden Berggebäuden gegen die gesetzliche Vergütung Hilfe zu bringen, betrieben wurden, waren in der bisherigen Berggesetzgebung auch andere Arten von Stölln, obgleich ihr Zweck ein abweichender war, in mehrfacher Beziehung gleich gestellt.

Fällt nach §. 120 die Nothwendigkeit, für jene Erbstölln noch besondere Bestimmungen zu treffen, somit aber ein besonderer, die Stölln überhaupt behandelnder Abschnitt im Berggesetze weg, so mußten für die übrigen Arten von Stölln anderweit die nöthigen Vorschriften gegeben werden.

Zu dem Ende ist

für die bloßen Suchstölln in §. 32 bei der Lehre vom Schürfen und

für solche Stölln, welche von einem oder mehreren Bergwerksbesitzern zur Lösung ihrer eigenen Berggebäude kraft ihres Bergbaurechtes im eignen oder in fremden oder verlehenem und hier wieder in verliehenem Felde betrieben werden und als Zubehör der Berggebäude anzusehen sind, beim Regalbergbaue in §. 40 Absatz 2, §. 47 Absatz 3, §. 117 und §. 118 Absatz 4, bei dem Kohlenbergbaue in §. 117, §. 118 Absatz 4 und §. 121 und, rücksichtlich der Buchung bei beiden Bergwerksbranchen, in §. 50 des Entwurfs das Erforderliche aufgenommen worden.

Zu Abschnitt VIII.

Kapitel I.

Durch die räumlichen Verhältnisse, unter denen die nutzbaren Mineralien im Innern der Erde vertheilt sind, hat die Natur zugleich die Punkte vorgezeichnet, von welchen aus sie aufzusuchen und zu gewinnen sind. Ist hiernach jede Willkür in der Wahl dieser Punkte ausgeschlossen, so folgt daraus, daß der Staat, wenn er die Benutzung jener unterirdischen Schätze gestatten und pflegen will, dem Bergbauunternehmer auch das Recht einräumen muß, an jedem Punkte der Erdoberfläche seine bezügliche Thätigkeit zu entwickeln. Dies Recht darf sich aber nicht blos auf diejenigen Baue beschränken, die den unmittelbaren Zugang zu den abzubauenden Mineralien (durch Schächte und Stölln) abgeben, sondern es muß auch die Stätten für die zum Betriebe des Bergbaues nöthigen und mit demselben in unmittelbare locale Verbindung zu setzenden Hilfsanlagen umfassen.

Aus diesen Gründen hat von jeher und allenthalben die Berggesetzgebung die Zutheilung bestimmter Expropriationsrechte an den Bergbau im Allgemeinen als unerläßlich anerkannt, und es kann in dieser Beziehung nicht die Beibehaltung solcher Rechte an sich, sondern nur die Frage in Erwägung kommen: welche Grenze dem fraglichen Rechte und dem daraus hervorgehenden Eingriffe in das Grundeigenthum zu ziehen sei?

Die Bestimmungen, welche das Gesetz vom 22. Mai 1851 in dieser Beziehung enthält, haben sich im Ganzen gut bewährt und einen besonderen Anstoß nicht gegeben.

Es haben auch die Verhandlungen des Landtages 1858 über die bereits oben im Eingange der Motiven zu Abschnitt III erwähnte, die Verhältnisse des Grundbesitzes zum Bergbau betreffende Petition nicht nur keine speciellen Einwendungen oder Aenderungsanträge herausgestellt, sondern es ist dem betreffenden Gesetzesabschnitte in den Deputationsberichten beider Kammern*) ausdrückliche Anerkennung gezollt worden.

Dennoch war gegenwärtig die obengedachte Frage unter Berücksichtigung der eben erwähnten ständischen Verhandlungen anderweit einer sorgfältigen Erwägung zu unterwerfen.

In dessen Verfolg hat man zwar — wie im Nachstehenden specieller hervorzuheben bleibt — die Möglichkeit erkannt, in einzelnen Beziehungen der rechtlichen Stellung des Grundbesitzers zu dem Bergbaue noch eine über das bisherige Maß hinausgehende Berücksichtigung zu Theil werden zu lassen; immerhin aber findet sich das hierauf gerichtete Bestreben, wenn dem ohnedies von der Natur nichts weniger, als reich ausgestatteten vaterländischen Bergbau seine Lebensfähigkeit nicht verkümmert werden soll, in ziemlich bestimmt gezogene Schranken eingeengt.

Demgemäß erscheint das vorliegende Kapitel in seinem Hauptinhalte und abgesehen von den oben gedachten Aenderungen, sowie von einigen, im Interesse der Deutlichkeit angebrachten Modificationen, als eine Reproduction des Gesetzes vom 22. Mai 1851 und insoweit auch — obgleich an sich bei der Revision eines Gesetzes die Motivirung nicht aus dem Inhalte des revidirten Gesetzes entnommen werden darf — durch das bisherige Gesetz motivirt, so daß sich die nachstehenden Erläuterungen hauptsächlich auf die als nothwendig und zulässig erkannten

*) Deputationsbericht I. Kammer vom 12. Januar 1858, Landt.-Acten, Beil. zur II. Abth. S. 74. Mittheil. I. Kammer, S. 165. Deputationsbericht II. Kammer vom 23. März 1858. Landt.-Acten, Beil. zur III. Abth. I. Bd. S. 321. Mittheil. II. Kammer, S. 1442.

Abweichungen von dem bisherigen Gesetze beschränken können.

Den §§. 229 bis 232 des bisherigen Gesetzes war wegen ihrer transitorischen Natur in §. 184 des Entwurfs die erforderliche Nachwirkung zu sichern, die in §. 223 jenes Gesetzes ausdrücklich erwähnte Geltung der fraglichen Bestimmungen für das Staatseigenthum aber als selbstverständlich zu übergehen.

Auch der Kohlenbergbau, obgleich er sein rechtliches Fundament in dem Grundeigenthume findet und deshalb in der Regel in Bezug auf die Benutzung der Erdoberfläche von Haus aus durch Contract besser ausgestattet ist, als der Regalbergbau, kann dennoch, da sich auch bei ihm in Bezug auf die Benutzung der Oberfläche oft nachträglich unerwartete Bedürfnisse herausstellen, Bestimmungen der in Frage befangenen Art nicht entbehren und deshalb mußte dem vorliegenden Gesetzesabschnitte ganz gleiche Geltung für den Kohlen- wie für den Regalbergbau gegeben werden.

Zu §. 121.

Zu §. 121 war nicht nur die in §. 212 des Gesetzes vom 22. Mai 1851 an die Spitze gestellte eigenthümliche Abtretung, sondern in gleicher Linie auch die in §. 220 jenes Gesetzes erwähnte zeitweilige Ueberlassung, überdies aber auch die in vielen Fällen ausreichende und den Wünschen des Grundbesitzers muthmaßlich mehr entsprechende, in dem Gesetze von 1851 aber nicht besonders hervorgehobene Bestellung von Servituten aufzuführen.

Letzteres war die einzige Verbindlichkeit, welche die bisherige Kohlenberggesetzgebung (§. 4 der Mandate von 1822 und 1831) dem Grundbesitzer auferlegte; da sie aber in vielen Fällen für das Bedürfniß nicht ausreicht, so müssen die Vorschriften des §. 121 in vollem Umfange auch auf den Kohlenbergbau erstreckt werden.

Die Gestattung unterirdischer Servituten ist für den Kohlenbergbau das Nämliche, was für den Regalbergbau das in §. 40 des Entwurfs aufgeführte Recht, unterirdische Hilfsbaue in unverliehenem Felde zu treiben, enthält.

Daß hier übrigens unter dem Kohlenbergbaue nur derjenige zu verstehen sei, welcher vermöge der rationellen Bedingungen, unter denen er betrieben wird, Anspruch auf Vorrechte der gedachten Art hat, ist durch die Zurückverweisung auf §. 5 angedeutet worden.

Zu §. 122.

Die Belästigung, die dem Grundbesitzer unvermeidlich durch die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzabschnittes erwächst, rechtfertigt es, daß ihm in allen den Fällen, wo das Gesetz (§. 123) nicht aus besonderen Gründen ausdrücklich das Gegentheil vorschreibt, die Wahl der Art und Weise, in der er sein Grundeigenthum dem Bergwerksbesitzer überlassen will, freigestellt und seinem Willen somit ein principieller Vorrang eingeräumt wird.

Das Gesetz vom 22. Mai 1851, §. 220, hatte keinen dergleichen obersten Grundsatz, berechtigte vielmehr (§. 220) ebensowohl den Bergwerksbesitzer, wie den Grundeigenthümer zu dem Verlangen der eigenthümlichen Abtretung und gab der Abneigung des Grundbesitzers gegen eine eigenthümliche Abtretung seines Grundeigenthums nur für die Fälle das entscheidende Gewicht, wo es sich um eine blos vorübergehende bergmännische Benutzung handelt.

Die in vorgedachter Beziehung

in §. 123

bezeichneten principiellen Ausnahmen, welche allerdings der Zahl nach oft die Regel bilden werden, schließen sich an Das, was dieserhalb bei dem Regalbergbaue nach §. 220 des Gesetzes vom 22. Mai 1851 bisher galt und mit der Ausdehnung auf die bloße Bestellung von Dienstbarkeit, an.

Zu §. 124.

Das Wiederkaufsrecht hinsichtlich eines expropriirten Grundstücks war dem vorherigen Besitzer nach §. 224 des Gesetzes vom 22. Mai 1851 nur für den Fall, wenn der Bergwerksgebrauch aufgehört hatte und der Bergwerksbesitzer das Grundstück veräußern wollte, eingeräumt. Hiernach durfte der Letztere, unbehindert durch das Rückkaufsrecht, ein solches Grundstück nicht nur an andere Bergwerksunternehmer zu bergmännischen Zwecken veräußern, sondern es auch seinerseits zu beliebigen anderen Zwecken verwenden, welche außer aller Beziehung zu der bergmännischen Unternehmung, für welche er es expropriirt hatte, standen.

Es lag hierin eine nicht hinlänglich gerechtfertigte Erschwerung für den Grundbesitzer, welchem an der Wiedererlangung des wider seinen Willen abgetretenen Grundstücks gelegen war. Zu deren Beseitigung beschränkt §. 124 unter b dem Wiederkaufsrechte gegenüber die Geltung einer erfolgten Expropriation auf die bergmännische Verwendung für dasjenige Unternehmen, für welches jene erfolgt war.

Die unvorhergesehenen Schwankungen, denen ein bergmännisches Unternehmen mit seinen verschiedenen Ausführungen im Stadium des Entstehens ausgesetzt ist, bringen es oft mit sich, daß die wirkliche Verwendung eines expropriirten Grundstücks oder Wasserrechtes zu dem angegebenen Zwecke Verzögerung erleidet oder gar nicht eintritt. So nothwendig es auch ist, daß hierunter ein, nöthigenfalls von der Bergbehörde zu bestimmender Spielraum gegeben werde, so darf doch eine solche Verzögerung nicht über die Grenzen des Nothwendigen ausgedehnt werden und hiernach erschien es zweckmäßig, die Bestimmung Punkt a in §. 124 aufzunehmen.

Daß bei der Ausübung des Wiederkaufsrechts der Preis des Grundstücks nach dem zur Zeit des Wiederkaufs vorhandenen Zustande desselben und daher insonderheit unter Mitberücksichtigung der darauf etwa hergestellten Bauten oder dergleichen festgestellt werden muß, erscheint zwar — da es sich hier eben um den Gegensatz der Rückgabe eines nur zeitweilig überlassenen Grundstücks in unverändertem Zustande (§. 126) handelt — selbstverständlich, war aber zu Abschneidung von Differenzen ausdrücklich auszusprechen.

Zu §. 125.

Um den Bergwerksbesitzer hinsichtlich der Gebahrung mit einem Grundstücke der fraglichen Art nicht in fortwährender Abhängigkeit von dem Wiederkaufsberechtigten verbleiben zu lassen, mußte dem Letzteren eine bestimmte

Präclusivfrist zu seiner bezüglichen Entschließung gesetzt werden. Die Zeit von 30 Tagen entspricht der Vorschrift §§. 1137, 1126, 1122 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, während für den Bergwerksbesitzer eine längere Frist in den zahlreichen Fällen, wo die vorliegende Frage durch das Aufhören eines Bergwerksunternehmens und die Abwickelung der bezüglichen Vermögensverhältnisse hervorgerufen wird, sehr erschwerend sein würde.

Zu §§. 126 bis 133.

Diese Paragraphen sind unter Miterwähnung der Servituten in §§. 127 und 132 mit wenigen, sich selbst erläuternden Modificationen, im Wesentlichen aber mit dem nämlichen Inhalte, wie in §§. 221, 213 bis 216, 219 des Gesetzes vom 22. Mai 1851, da zu einer Aenderung sich zeither kein Anlaß herausgestellt hat, hier wieder aufgenommen worden; nur ist für den Fall, daß ein zeitweilig zum Bergwerksgebrauche überlassenes Grundstück nach Beendigung dieses Gebrauches nicht in unversehrtem Stande zurückgegeben werden kann, dem Grundbesitzer nach dem Vorgange §. 137 des preußischen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 aus Billigkeitsrücksicht anheimgestellt worden, ob er den Ersatz der eingetretenen Werthsverminderung oder die nachträgliche eigenthümliche Uebernahme des Grundstücks durch den Bergwerksbesitzer verlangen will, demnächst ist auch — zu theilweisem Ersatze derjenigen Berücksichtigung, die die Bergwerksinteressen bisher durch das besage der Motiven zu Abschnitt X des Entwurfs in Wegfall kommende Bergreservat (§. 295 des Gesetzes von 1851) genossen — in §. 132 die früher stattgefundene bergmännische Verwendung eines zur Expropriation begehrten Grundstücks mit als eins der Momente aufgeführt, welche bei der nach §§. 129 bis 131 anzustellenden Vergleichung in Betracht kommen sollen.

Es ist zwar im Interesse des Bergwerksbetriebes beantragt worden, die in §. 129a ersichtliche Beschränkung der Expropriation von Wohnhäusern ꝛc. in Wegfall zu bringen und das bezügliche Recht jedem Bergwerksunternehmen auch bei seinem Entstehen einzuräumen; man hat aber, obgleich Expropriationen der gedachten Art wegen der Höhe des zu entrichtenden Kaufpreises überhaupt nur selten in Frage kommen, eine Erweiterung der beantragten Art als bedenklich beanstandet.

Zu §. 134.

Der entsprechenden Bestimmung §. 222 des Gesetzes von 1851 ist hier theils in Berücksichtigung der Möglichkeit, daß auch bei nur zeitweiliger Ueberlassung die Abschneidung unwirthschaftlicher Spitzen eintreten kann, theils insofern eine nothwendige Erweiterung gegeben, als es billig erscheint, die Verbindlichkeit des Bergwerksbesitzers, der Unwirthschaftlichkeit abgeschnittener Spitzen auf seine Kosten vorzubeugen, nicht über den Werth der abgeschnittenen Stücken selbst hinausreichen zu lassen.

Zu §§. 135 bis 137.

Die für die Entscheidung der einschlagenden Fragen hier aufgenommenen Vorschriften stimmen mit §§. 217, 218 des Gesetzes vom 22. Mai 1851 im Wesentlichen überein; sind aber ausdrücklich mit auf die in §§. 123 und 132 erwähnten Servituten, für deren Bestellung in der Regel eine landwirthschaftliche Beurtheilung nicht entbehrt werden kann, ausgedehnt worden.

Die Beibehaltung des Verwaltungsweges für die Erörterungen und Entscheidungen der in §§. 135 und 136 behandelten Art entspricht der Natur der letzteren.

Obgleich in der untern Instanz künftig nach §. 178, 1 des Entwurfs keine besonderen Bergbehörden mehr bestehen, die Functionen derselben vielmehr auf die allgemeinen Verwaltungsbehörden unter Beiordnung eines technischen Beamten übergehen sollen, so muß doch zwischen der Bergbehörde und der Verwaltungsbehörde aus dem Grunde unterschieden werden, weil die obern Instanzen für jene in der Berghauptmannschaft und dem Finanzministerium, für diese aber in den Kreisdirectionen und dem Ministerium des Innern zu suchen sind; ebenso muß Rücksicht auf die Fälle genommen werden, für welche die in der Bergbehörde concurrirende Verwaltungsbehörde ausdrücklich auch auf die Wahrnehmung der dem Bergbaue gegenüberstehenden Interessen zu verweisen und in welchen in zweiter Instanz die Berghauptmannschaft und die Kreisdirection, in dritter Instanz die Ministerien der Finanzen und des Innern gemeinschaftlich zu entscheiden haben.

Während die Bergbehörde als solche in der Regel in allen den Fällen competent ist, wo nicht besondere Rücksichten auf den Verkehr an der Oberfläche einschlagen, die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde als solcher dagegen z. B. für die in §§. 138, 151, 2 erwähnte Taxation von Grundstücken eintreten soll, ist die Amtirung der Unterbehörde in ihrer obgedachten doppelten Eigenschaft und nach doppeltem Gesichtspunkte und die gemeinschaftliche Entscheidung der in den obern Instanzen getrennten Berg- und Verwaltungsbehörden hauptsächlich in §. 136 für die Expropriationsfragen und in §. 151, 1 für die Feststellung der Vergütung für gewisse Bergschäden ꝛc. und zwar in letzterem Paragraph, in Uebereinstimmung mit §§. 241, 242 des Berggesetzes vom 22. Mai 1851, aus dem Grunde vorgeschrieben, weil es sich hier nicht blos um die objective Würderung des Schadens, sondern zugleich um die Ermittelung der Ursachen desselben und um den Grund der Verschuldung des Bergbaues handelt.

Um den Parteien die Duplicität der Behörde wenigstens hinsichtlich der Kosten minder lästig werden zu lassen, ist in

§. 141

wegen einer gewissen Kostenfreiheit besondere Bestimmung getroffen worden.

Zu §. 138.

Die hier aufgenommene Gestattung des Recurses für beide Theile erscheint als ein Gebot der Parität; ebenso liegt die Bestimmung einer Frist für die Recurseinwendung im Interesse einer schnellen Abwicklung des Geschäftes. Aus dem nämlichen Grunde ist auch

in §. 139

die im Uebrigen der Vorschrift der Verfassungsurkunde und der bisherigen Bestimmung in §. 226 des Gesetzes von 1851 entsprechende Beschreitung des Rechtsweges an eine bestimmte Präclusivfrist gebunden worden.

Zu Kapitel II.

Zu §. 152.

Die hier gegebene Vorschrift, indem sie die Verbindlichkeit zum Schadenersatze auch da eintreten läßt, wo die

137*

verletzenden Handlungen an sich vollkommen berechtigt sind und die Entscheidung solcher Schädenfragen in §. 151 des Entwurfs zunächst auf den Verwaltungsweg verweist, enthält eine wesentliche Verschärfung im Vergleich mit den nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen geltenden Bestimmungen über die Verpflichtung zum Schadenersatze (§§. 118, 125, 1483 flg. des bürgerlichen Gesetzbuchs).

Wenn sie ihre Begründung in der ausnahmsweisen Stellung, die der Grundbesitzer zu dem in seinen Rechtsbereich eingedrungenen Bergwerksunternehmer einnimmt, sowie in dem Umstande findet, daß die Beschädigung der Oberfläche — insofern nicht die besonderen Bestimmungen §. 145 einschlagen — niemals einen Grund zur Einstellung oder Beschränkung des Betriebes abgeben kann, so darf sie, wenn sie nicht nach der anderen Seite hin zur Ungerechtigkeit werden soll, doch nicht über den Bereich der dem Bergwerksbetriebe eigenthümlichen Schäden hinaus und nicht auf solche Schäden ausgedehnt werden, die in gleicher Weise auch auf jedem anderen Gebiete der Berührungen der menschlichen Thätigkeit vorkommen.

Die Absicht des §. 231 des Gesetzes vom 22. Mai 1851 war auch, wie sich aus der Fassung der damit zusammenhängenden nachfolgenden Paragraphen ergiebt, nicht darauf gerichtet. Um jedoch der Wiederholung von Zweifeln, wie sie in der That angeregt worden, vorzubeugen, ist, daß die Schäden, für welche §. 142 zum Anhalten dienen soll, sich auf die von Grubenbauen herrührenden Schäden beschränken, ausdrücklich hervorgehoben, wegen der Vergütung gewöhnlicher Schäden aber, insoweit dergleichen beim Bergwerksbetriebe vorkommen, durch §. 153 auf das allgemeine Recht verwiesen worden.

Zu §§. 143 bis 146.

Diese Paragraphen sind in Uebereinstimmung mit §§. 235 bis 238 des Gesetzes vom 22. Mai 1851 wieder aufgenommen worden, da in ihnen die gegenseitigen Rechte und Verpflichtungen mit Rücksicht auf die einschlagenden öffentlichen Interessen und auf Altersvorrechte entsprechende Abwägung erhalten.

Der Schutz, welchen §. 143 einem älteren und §. 144 einem in Zeiten angemeldeten Grubenbaue in Bezug auf die spätere Beschädigung eines Oberflächenbaues angedeihen läßt, involvirt zwar unverkennbar eine Belästigung für den Oberflächenbesitzer; ungleich größer würde aber die Belästigung des Bergbauberechtigten sein, wenn jener Schutz nicht anerkannt werden und demnach die Möglichkeit gegeben sein sollte, daß eine z. B. nur landwirthschaftlich benutzte oder mit einzelnen kleinen, leichten Gebäuden besetzte Oberfläche, unter welcher ein Bergbauunternehmer seine berechtigte Thätigkeit entwickelt, im Verlaufe der Zeit durch Besetzung mit werthvollen Hochbauten einen wesentlich erhöhten Werth erhalten und hierdurch eintretendenfalls der von dem Bergbauunternehmer zu leistende Schadenersatz zu einer Höhe gesteigert werden könnte, von der er beim Beginn seines Betriebes keine Ahnung haben konnte und die diesen Betrieb vielleicht geradezu pecuniär unmöglich macht.

In anderer Beziehung ist gegen §. 144 das Bedenken erhoben worden, daß durch die hier getroffene Bestimmung der Bergbautreibende insofern mißbräuchlichen Speculationen seiten des Grundbesitzers ausgesetzt sei, als der Letztere die Absicht, Häuser zu bauen, beliebig simuliren könne, um hierdurch seine Grundstücke wenigstens nach dem Werthe als Bauplätze vergütet zu erhalten. Ist zwar die Möglichkeit solcher Speculationen nicht in Abrede zu stellen, so läßt sich doch annehmen, daß dem Bergbautreibenden, wenigstens in der Mehrzahl der Fälle, Mittel zum Erkennen solcher Speculationen zu Gebote stehen werden und er wird, wenn er begründeten Zweifel gegen die Wahrheit solcher Bauprojecte hegt, die Verwarnung und den daraus hervorgehenden Aufwand ersparen und es ruhig abwarten können, ob die Ausführung des Baues und somit der dadurch bedingte höhere Schadenersatz wirklich eintritt.

Der zweite Satz von §. 235 des Gesetzes von 1851 ist als unpractisch aus dem Grunde weggelassen worden, weil die dort erwähnte Beschränkung es dem Bergwerksunternehmer in vielen Fällen widerrathen wird, seinen Bau überhaupt nach solchen Punkten zu dirigiren, wo ihm eine Beschränkung bevorsteht, und weil die in dem ersten Absatze von §. 146 erwähnte Beschränkung des Betriebes ohnehin allemal einen zukünftigen Betrieb betrifft, die verschiedene Höhe des aus solcher Beschränkung erwachsenden Verlustes aber in dem nach der verschiedenen Zeit, wo der entgehende Gewinn zur Perception gekommen sein würde, zu berechnende Interusurium die nöthige Berücksichtigung finden kann.

Zu §. 147.

Das Berggesetz vom 22. Mai 1851 enthielt, neben der in §. 237 vorgeschriebenen nachträglichen Beschränkung des Bergwerksbetriebes wegen gegenüberstehender öffentlicher ꝛc. Interessen, in §. 239 noch die Bestimmung, daß der Berücksichtigung vorliegender Interessen dieser Art schon bei der Verleihung des Bergbaurechtes eine beschränkende Wirkung beigelegt werden solle.

Während es, was die Möglichkeit von Collisionen mit bereits bestehenden öffentlichen ꝛc. Anlagen anlangt, der eigenen Erwägung des Bergwerksunternehmers überlassen bleiben kann, ob er seinen Betrieb auf die Gefahr hin, daß derselbe ohne Entschädigung wieder beschränkt werde, beginnen will, war dagegen die angezogene Bestimmung, soweit es sich um erst bevorstehende Oberflächenanlagen der gedachten Art handelt, die der Bergbehörde bekannt sind und vor deren eintretenden Falles der Bergwerksunternehmer ein Altersvorrecht und somit einen Entschädigungsanspruch erlangen würde, zu Abschneidung vermeidlicher Collisionen und nach Befinden mißbräuchlicher Speculationen hier aufzunehmen.

Zu §. 148.

Der von einem Bergwerksbetriebe ausgehende Schaden kann einen solchen Character annehmen, daß dadurch die betroffenen Grundstückstheile unbrauchbar werden, oder doch nur mit ganz unverhältnißmäßiger Erschwerung benutzt werden können.

Für solche Fälle erscheint es in der Billigkeit begründet, den Bergwerksbesitzer zur eigenthümlichen Erwerbung des Grundstückes zu nöthigen.

Oft wird dem Bergwerksbesitzer selbst daran gelegen sein, sich dieser fortdauernden Schädenvergütung durch Ankauf des Grundstückes enthoben zu sehen, und es war daher in Frage gekommen, ob nicht auch ihm in dergleichen Fällen ein Expropriationsrecht einzuräumen sein

möchte; man hat aber, da dies eine zu weit gehende Abweichung von den über Expropriationen im Allgemeinen geltenden Grundsätzen sein würde, eine Bestimmung dieser Art für bedenklich erachtet.

Im Uebrigen wird durch §. 148 die in §. 223 des Gesetzes von 1851 enthaltene verwandte, aber minder weit reichende Vorschrift erledigt.

Zu §. 149.

Durch §. 149 war denjenigen Bestimmungen, welche das Gewerbegesetz vom 15. October 1861 über die Berechtigung zu belästigenden Anlagen rc. der dort §. 22 aufgeführten Art enthält, auch für den Bergbau, da dieser nach §. 1 jenes Gesetzes nicht von demselben betroffen wird, gleichmäßige Geltung zu geben.

§. 21 des Gewerbegesetzes ist wegen der Concurrenz einer anderen Behörde (vergl. §. 151) nicht mit angezogen.

Zu §. 150.

Die Nothwendigkeit, zum Behufe der im Interesse des Bergwerksbetriebes anzustellenden technischen und geognostischen Erörterungen fremde Grundstücke an beliebigen Punkten zu beschreiten, läßt eine Bestimmung der aus §. 240 des Gesetzes vom 22. Mai 1851 hier wieder aufgenommenen Art nicht entbehren. Die ohnerachtet der vorschriftsmäßigen Vergütung etwaiger Schäden hierin liegende Belästigung des Grundbesitzers ist aber gegen die angezogene bisherige Bestimmung dadurch noch etwas gemindert worden, daß man die letztere auf das bloße Begehen beschränkt und die Aufgrabung des Bodens — für welche selbstenfalls nur die Vorschriften in §§. 26 und 121 des Entwurfes anwendbar bleiben — hinweggelassen hat.

Zu §§. 151, 152, 154, 155.

Diese Paragraphen sind aus §§. 242 bis 245 des Gesetzes vom 22 Mai 1851 mit den, oben zu §§. 139, 141 erwähnten Zusätzen wegen der Beschreitung des Rechtsweges und wegen theilweiser Kostenfreiheit, im Uebrigen unverändert hier aufzunehmen gewesen.

Zu §. 153.

Der Zweck von §. 153 ist bereits oben zu §. 142 erläutert worden.

Zu Abschnitt IX.

Obgleich diejenigen Wassermengen, die durch den Bergwerksbetrieb gewonnen und an die Erdoberfläche gebracht werden, im Verhältniß zu dem natürlichen Wasservorrathe der Flüsse und Bäche in der Regel nur unbedeutend sind, so muß doch bei der Schwierigkeit, mit welcher natürliche Wasser der letzteren Art für die technischen Zwecke des Bergwerksbetriebes zu erlangen sind, fortwährend Werth darauf gelegt werden, daß jene erschrotenen — und in den meisten Fällen mit besonderem Aufwande für ihre Hebung und Fortleitung, beziehentlich für Vergütung von Wasserentziehungen, an den Tag gebrachten — Wasser dem Bergbaue disponibel erhalten werden. Aus diesem Grunde ist neben dem

in §. 156

aufrecht erhaltenen natürlichen Vorzugsrechte desjenigen Berggebäudes, welchem die Erschrotung zu verdanken ist;

in §§. 157, 158

die bereits von jeher in anerkannter Geltung stehende Reservirung solcher Wasser für den Bedarf des Bergbaues beibehalten, eine Benutzung derselben für nicht bergmännische Zwecke aber auch fernerhin in der Regel nur als persönliches und jederzeit widerrufliches Befugniß nachgelassen worden, wie dies Alles bereits in §§. 246 bis 248 des Berggesetzes vom 22. Mai 1851 in gleicher Weise vorgesehen war.

Das dem Grundbesitzer hinsichtlich der interimistischen Benutzung der auf seinem Grundstücke zu Tage austretenden Bergwerkswasser in §. 248,3 des Gesetzes vom 22. Mai 1851 eingeräumte Vorrecht läßt sich in den Fällen, wo dergleichen Wasser bis dahin überhaupt unbenutzt abgeflossen waren, ohne Schwierigkeit realisiren. Es kommt aber oft der Fall vor, daß Dritte bereits früher in den Besitz solcher Wasser gelangt sind und dieselben entweder zu technischen Zwecken, Beaufschlagung von Maschinen rc. oder zu Befriedigung ihres häuslichen oder landwirthschaftlichen Bedarfs benutzen. Wenn bisher Wasser dieser Art, bei eintretender Veränderung in der Person des Benutzenden, von dem Grundbesitzer für sich in Anspruch genommen worden sind, die Gewährung dieses Anspruchs aber nicht ohne Aufhebung oder Beschränkung der bereits bestehenden anderweiten Benutzung möglich gewesen sein würde, hat sich die Bergbehörde nicht für berechtigt halten können, zu Gunsten der angemeldeten Ansprüche des Grundbesitzers eine solche Aufhebung oder Beschränkung zu verfügen und die damit verbundene Beeinträchtigung des bestehenden, mit mehr oder wenig Kostenaufwand erst ermöglichten Besitzes und des an den betreffenden Anlagen haftenden öffentlichen Interesses auf sich zu nehmen; es ist vielmehr in solchen Fällen dem Vorrechte des Grundbesitzers keine Folge gegeben worden.

Gewährt hiernach dieses Vorrecht nicht einen unbedingten, unter allen Verhältnissen geltend zu machenden Anspruch, befindet sich überdies der Grundbesitzer insofern allemal im Besitze eines thatsächlichen Vorzuges, als ohne seine Genehmigung kein Dritter das Wasser über sein Grundstück fortleiten kann und wird endlich durch die Bestimmung des §. 159 des Entwurfs der Bereich der Bergwerkswasser und der diesfallsigen Competenz der Bergbehörde eine wesentliche Beschränkung erleiden, so ist in Frage gekommen: ob es nicht rathsam sei, jenes gesetzliche Vorrecht des Grundbesitzers ganz in Wegfall zu bringen?

Man hat jedoch, um sich nicht zu weit von dem Gesetze von 1851 zu entfernen, vorgezogen, dies Vorrecht nur für solche Fälle aufzuheben, wo dasselbe nicht ohne Verletzung der nach §. 130 in Betracht zu ziehenden Rücksichten auf das volkswirthschaftliche Interesse und auf den schon vorhandenen Besitzstand geltend gemacht werden könnte. Demgemäß ist Absatz 2 des §. 158 nur in vorstehendem Sinne modificirt und übrigens ausdrücklich auf den Fall eines vom Grundbesitzer angebrachten Gesuchs beschränkt worden.

Zu §. 159.

Um die aus §§. 157, 158 folgende Schmälerung der nichtbergmännischen Benutzung erschrotener Wasser au[f] [d]iejenigen Fälle zu beschränken, wo sie wirklich durch ein

bereits vorliegendes oder mit Wahrscheinlichkeit zu erwartendes Bedürfniß des Bergbaues geboten wird, ist es angemessen erschienen, die Möglichkeit einer Dispensation zu Gunsten einer beantragten nichtbergmännischen Benutzung zu gewähren und daher in §. 159 eine Bestimmung aufzunehmen, wonach erschrotene Wasser völlig aus dem Bergwerksbereiche ausgeschieden werden können.

§§. 160 bis 169.

Die in vorstehenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen über die Art und Weise der Gestattung und des Wiederaufhörens der bergmännischen Benutzung solcher erschrotener Wasser und über die Ermöglichung einer thunlichst vielseitigen Benutzung derselben stimmen mit den in §§. 249 bis 256 und 260 bis 262 des Berggesetzes vom 22. Mai 1851 enthaltenen, zum Theil an den Inhalt des dem Landtage 1845/46 vorgelegten Entwurfs eines allgemeinen Wassergesetzes*) sich anschließenden Vorschriften, gegen welche sich bisher kein Bedenken ergeben hat, überein und haben nur einige, sich von selbst erläuternde Redactionsveränderungen erfahren.

Nur in §. 167 ist die, in §. 255 des Gesetzes von 1851 enthaltene Bestimmung, wonach der Inhaber einer Wasserbenutzungsanlage für die Zutheilung des durch den Umbau der letzteren entbehrlich werdenden Wasserüberschusses einen Dritten präsentiren kann, welchem der Vorrang vor Demjenigen, der den Umbau beantragt hat, zustehen soll, weggelassen werden, weil sie nicht für billig erachtet werden kann.

Den in §§. 257 bis 259 des Gesetzes von 1851 erwähnten früheren Wasserbeleihungen ist in §. 183 des Entwurfs die nöthige Berücksichtigung gegeben.

Zu §. 170

§. 170 ist eine Consequenz der im VIII. Abschnitte enthaltenen und der über nothwendige Servituten im Allgemeinen geltenden Grundsätze und hat gegen die verwandte Bestimmung des §. 263 des Gesetzes vom 22. Mai 1851, die, keiner besonderen Rechtfertigung bedürfende Erweiterung erhalten, daß die für den natürlichen Abfluß erschrotener Wasser an den Grundbesitzer zu leistende Vergütung von dem Revierausschusse nur in dem Falle, wo das Berggebäude, welches die Wasser ausschüttet, nicht mehr gangbar ist, gefordert werden kann.

Die weiteren, in dem angezogenen §. 263 des Gesetzes von 1851 enthaltenen Bestimmungen über die Entschädigungsverbindlichkeit derer, welche erschrotene Wasser zum Zwecke einer besonderen Benutzung fortleiten, sind wegzulassen gewesen, da im vorliegenden Abschnitte nur von der Duldung des natürlichen Wasserabflusses die Rede ist; die Rechtsverhältnisse hinsichtlich der Benutzung von Grund und Boden zu besonderen Wasserleitungen aber nicht hierher gehören.

§. 171.

Der vielseitige Gebrauch, welchen der Bergbau von den allgemein fließenden Wassern theils zum Betriebe seiner Maschinen, theils zum Behufe der Aufbereitung zu machen hat, und dessen Wichtigkeit ebensowohl durch die bekannten, mit außerordentlichem Kostenaufwande seit langen Jahren hergestellten und erhaltenen Wassersammlungs- und Wasserleitungsanlagen documentirt, als durch die Möglichkeit der Ausnutzung der Wasser in großen unterirdischen Gefällen indicirt ist, macht ihm die thunlichst erleichterte Besitznahme von solchen Wassern zum Lebensbedürfniß.

Es wird daher — wie dies auch in der das Berggesetz von 1851 betreffenden Ständischen Schrift vom 22. März 1851*) angedeutet worden ist — eine wesentliche Aufgabe des bereits vorlängst projectirten und wiederholt in Bearbeitung genommenen Allgemeinen Wassergesetzes sein, jenem Bedürfnisse des Bergbaues diejenige Rücksicht zuzuwenden, die mit den gleichnamigen Anforderungen anderer Gewerbe und sonstiger Bedürfnisse vereinbar sind.

Bis zum Eintritte einer solchen allgemeinen Gesetzgebung mußte dem Bergbaue die für ihn auf Grund des Befehls vom 18. Juli und des Oberbergamtspatents vom 8. August 1798*) in anerkannter Wirksamkeit bestehende, durch §. 133 a, des vorliegenden Entwurfs unterstützte Verfassung erhalten bleiben.

Zu Abschnitt X.

Zu §. 172.

Die hier aus §. 291 des Berggesetzes vom 22. Mai 1851 wieder aufgenommenen Beschränkung in der theilweisen Lossagung eines verliehenen Grubenfeldes hat den Zweck, einer mißbräuchlichen, zeitweiligen Feldsperre vorzubeugen, welche dadurch involvirt wird, daß ein Bergbauberechtigter solche mehr oder weniger große, aber durch ihre enclavirte Lage gegen die Muthung Dritter geschützte Theil seines Feldes, zu deren Ausnutzung sein Betriebsplan erst später führt, sich, ohne Feldsteuer davon zu entrichten, reservirt. Etwaige im concreten Falle aus der fraglichen Bestimmung für den Feldinhaber erwachsenden wirklichen Belästigungen kann im Dispensationswege abgeholfen werden.

Zu §. 173.

Die Ausübung des Bergbaurechts findet zwar in der Entziehung des letzteren (§. 89) oder in der freiwilligen Verzichtleistung (§. 172), welcher die in §. 54 erwähnte Säumigkeit der Erben gleich zu achten ist, ihre Beendigung; hiermit darf aber nicht gleichzeitig und ohne Weiteres das Erlöschen des Rechts selbst eintreten.

Es knüpfen sich an das letztere vielmehr noch theils die Interessen etwaiger Gläubiger des Berggebäudes, theils das Interesse des Staates an der fortgesetzten Ausübung des betreffenden Bergbaurechtes, theils der Anspruch des bisherigen Berechtigten, welcher durch die strafweise Entziehung zwar von der Fortsetzung des Betriebes ausgeschlossen, nicht aber von dem Verluste eines realisirbaren Vermögensrechtes betroffen werden soll.

Zu Wahrnehmung dieser verschiedenen Interessen ist es nothwendig, daß durch die Versteigerung des Bergwerkseigenthums Gelegenheit theils zur Befriedigung der Gläubiger und beziehentlich zur möglichsten Vermögens-

*) Landt.-Acten 1845/46, I. Abth. 2 Bd. S. 303.

*) II Cont. Cod. Aug. II 281. Vergl. auch Motiven zum Berggesetze von 1851. Landt.-Acten 1849/50, I. Abth. 1. Bd. S. 257.

entschädigung des bisher Berechtigten, theils zur Auffindung eines neuen Bergbauunternehmers gegeben werde, und erst wenn dieser Versuch durch das Unterbleiben eines Antrages auf Versteigerung oder durch das Außenbleiben eines Gebotes sich als erfolglos herausgestellt hat, kann zur wirklichen Aufhebung des Bergbaurechtes verschritten werden.

Dagegen erscheint die in §. 84 des Gesetzes vom 22. Mai 1851 gegebene Vorschrift, wonach mit der strafweisen Entziehung des Bergwerkseigenthums jedesmal die Zwangsversteigerung verbunden werden sollte, für alle die Fälle entbehrlich, wo die letztere nicht in der oben angedeuteten Weise ausdrücklich verlangt wird, hierdurch aber die Werthlosigkeit des Objects in natürlicher Weise constatirt ist.

Den vorstehenden Rücksichten entspricht Das, was in §. 173 des Entwurfs, anstatt §§. 69 und 84 des Gesetzes vom 22. Mai 1851, aufgenommen worden ist.

Das Erfordern eines Kostenvorstandes seiten des bisherigen Bergbauberechtigten bezweckt die Ausschließung frivoler Versteigerungsanträge.

Nach dem Entwurfe und den vorstehenden Erläuterungen hört ein Bergbaurecht auf:

1. wenn es von dem Berechtigten ausdrücklich aufgegeben oder
2. wenn es ihm durch Erkenntniß der Behörde entzogen wird

und wenn in diesen beiden Fällen eine Zwangsversteigerung nicht eingetreten ist oder bei einer solchen ein neuer Erwerber sich nicht gefunden hat,

3. wenn bei einer im gewöhnlichen Executionswege eintretenden Zwangsversteigerung ein Gebot nicht erfolgt ist.

Von vorstehenden Erlöschungsarten können bei dem Kohlenbergbaue, da hier das Erlöschen infolge vorschriftswidrigen Betriebes nach §. 89 überhaupt nicht, durch freiwillige Aufgebung oder erfolglose Zwangsversteigerung aber wenigstens in allen den Fällen nicht eintreten kann, wo das Recht sich noch im Besitze des Grundeigenthümers befindet, nur die unter 1 und 3 und auch diese nur rücksichtlich solcher Bergbaurechte vorkommen, welche von dem Grundbesitze abgetrennt sind. Daß die eingetragenen Rechte dieser Art auch nur durch Schließung der Folien des Grund- und Hypothekenbuches ihre formelle Endschaft erreichen können, liegt in der Natur der Sache.

Das dem Regalbergbau angehörige Baurecht, welches seine Begründung nicht, wie das gewöhnliche Immobiliareigenthum, erst durch den Eintrag in das Grund- und Hypothekenbuch (§. 276 des bürgerlichen Gesetzbuches), sondern durch den Verleihungsbeschluß der Bergbehörde erhält, würde hiernach zu seinem Erlöschen auch eines Weiteren, als eines Decretes dieser Behörde und der Austhuung in dem von ihr gehaltenen Lehnbuche nicht bedürfen. Insoweit es jedoch durch ebenmäßigen Eintrag in das Grund- und Hypothekenbuch zugleich die allgemeine Natur eines im Verkehre befindlichen Gegenstandes angenommen hat, dieser Verkehr aber so lange möglich ist, als letzterer Eintrag besteht, ist das Erlöschen des Bergbaurechts auch bei dem Regalbergbaue in allen den Fällen von der Schließung des betreffenden Foliums im Grund- und Hypothekenbuche abhängig zu machen, wo es in letzterem eingetragen ist.

Zu §. 174.

Bei dem Regalbergbaue liegt das Wiederaufleben der freien Verfügung des Staates über ein erloschenes Bergbaurecht in der Natur der Sache und war in gleicher Weise auch durch §. 292 des Gesetzes vom 22. Mai 1851 vorgesehen.

Bei dem Kohlenbergbaue könnten zwar, namentlich in allen den Fällen, wo der Grundbesitzer das Bergbaurecht vorhin freiwillig und gegen die von ihm für angemessen befundene Vergütung aus seinem Rechtsbereiche definitiv weggegeben und somit einen rechtlichen Anspruch an jenes Recht in keiner Weise mehr zu machen hat, die erloschenen Bergbaurechte als herrenlose Sachen bezeichnet werden; man hat jedoch, um practische Verwickelungen zu verhüten und bei der präsumtiven Werthlosigkeit eines solchen erloschenen Rechtes für vorzüglicher erachtet, dasselbe ohne Weiteres wieder an den Besitzer des Grundstücks, von welchem es abgetrennt worden, zurückfallen zu lassen.

Zu §. 175.

Was der bisherige Inhaber eines Bergbaurechtes behufs der Ausübung des letzteren an Betriebsvorrichtungen aller Art auf seine Kosten angeschafft und eingebaut hat, insbesondere Materialien an Holz, Mauersteinen, Eisenwerk, Maschinen, Tagebaue ꝛc., ist sein wohlerworbenes Eigenthum. In der beliebigen Verfügung darüber, insbesondere in der bestmöglichen anderweiten Verwerthung dieser Gegenstände, sobald er sie mit dem Erlöschen des Bergbaurechtes nicht mehr für ihre bisherigen Zwecke zu verwenden braucht, können ihm billigerweise andere und weitergehende Beschränkungen, als sie durch polizeiliche Rücksichten vorgezeichnet sind, nicht auferlegt werden.

Wenn man daher den Wegfall der in §. 293 des Regal-Berggesetzes vom 22. Mai 1851 enthaltenen Vorschrift, wonach in der fraglichen Beziehung einem abgehenden Bergwerksbesitzer selbst pecuniäre Opfer im Interesse einer etwaigen künftigen Wiederaufnahme des Berggebäudes auferlegt waren, als nothwendig anerkannt hat, so mußte doch

zu §. 176

der Zustand eines verlassenen Berggebäudes wenigstens gegen positive Handlungen Dritter in der Weise geschützt werden, daß davon Alles, was einer Wiederaufnahme hinderlich sein kann, fern gehalten wird.

Zu §. 177.

Wegen des Werthes, den die Sichtbarkeit und Zugänglichkeit alter Halden, als der einzigen örtlichen Ueberreste früheren Bergbaues, für die im Interesse des gangbaren Bergbaues oft anzustellenden historischen, technischen und auch polizeilichen Erwägungen hat, mußte die Cognition der Bergbehörde über das Einebnen solcher Halden beibehalten werden.

Der Uebelstand, welcher durch das Liegenbleiben solcher Halden für die landwirthschaftliche Benutzung der betroffenen Grundstücke erwächst, findet seine Milderung darin, daß die Bergbehörden das Einebnen der Halden nicht ohne triftige Gründe versagen dürfen (vergl. Ausführungsverordnung zum Berggesetze vom 16. December

1851, §. 183), seine Rechtfertigung aber in der vorhergegangenen gesetzlichen und contractlichen Begründung des Entstehens jener Halden.

Bei dem Regalbergbaue erkannte die bisherige Verfassung von jeher eine Erleichterung des Bergwerksbetriebes in dem sogenannten Bergreservate, d. i. in der Bestimmung, daß Grundstücke, Gebäude, Wasserrechte ꝛc., welche einmal in das Eigenthum eines Bergwerksbesitzers gelangt waren, von Letzterem nicht anders, als unter der Bedingung veräußert werden durften, daß sie jederzeit wieder zu Bergwerkszwecken abgetreten werden.

Die verhältnißmäßige Erleichterung, welche die neue Berggesetzgebung und auch der vorliegende Entwurf, im Vergleich mit der früheren Verfassung, den Bergwerksunternehmern in Bezug auf die Erwerbung des erforderlichen Grundeigenthums gewährt, auf der einen Seite, andererseits aber auch die Rücksicht, daß durch die Vorschrift des Bergreservats, da dieses einen unvermeidlichen Druck auf die Verkäuflichkeit der betreffenden Immobilien ausübt, dem Bergwerksunternehmer eine unnatürliche Beschwerung bei der Veräußerung der für ihn entbehrlich gewordenen Grundstücke ꝛc. zugezogen ward, haben es als unbedenklich und im Interesse des freien Verkehrs zweckmäßig erkennen lassen, von der Beibehaltung des — bei dem Kohlenbergbaue ohnehin unbekannten — Bergreservats als einer obligatorischen Einrichtung jetzt ganz abzusehen.

Daß es dem freien Willen der Bergwerksbesitzer überlassen bleibt, bei dergleichen Veräußerungen im Contractswege beliebige Reservate in ihrem eignen oder im Interesse Dritter zu stellen, bedarf keiner ausdrücklichen Erwähnung.

Zu Abschnitt XI.

Zu §. 178.

Das Maß von Thätigkeit, welche der Regalbergbau von den Bergbehörden in Anspruch zu nehmen hat, erhält durch den vorliegenden Gesetzentwurf eine erhebliche Verminderung. In Bezug auf den Haushalt und das Rechnungswesen der Berggebäude und die Höhe des zu vertheilenden Ueberschusses hört die bisher in Abschnitt V Kapitel 2 des Berggesetzes vom 22. Mai 1851 begründete Concurrenz der Bergbehörde ganz auf; in Bezug auf den Betrieb tritt die nach §. 80 flg. jenes Gesetzes regelmäßig und für alle Gruben vorgeschriebene Einreichung und Prüfung der Betriebspläne nur noch in solchen Fällen ein, wo es aus besonderen Gründen erforderlich wird; für die Prüfung selbst aber und für die Beaufsichtigung des Betriebes fällt der bisher mit wahrzunehmende Gesichtspunkt der Zweckmäßigkeit ganz hinweg; die durch §. 102 flg. des Gesetzes vom 22. Mai 1851 vorgeschriebene Concurrenz der Behörde hinsichtlich der Annahme und Lohnsregulirung der Bergarbeiter kommt in Wegfall und beschränkt sich auf die Ausstellung von Arbeitsbüchern und die Prüfung der Arbeiterordnungen; die Führung des Gegenbuchs durch die Behörde (§. 28 jenes Gesetzes) hört auf; mit dem Wegfall der Productenabgabe fällt die hierauf bezügliche Controle hinweg u. s. w. Mit Ausnahme der aus der Regalität des Bergbaues folgenden und der auf den Revierverband bezüglichen Geschäfte (Abschnitt III und VI des vorliegenden Entwurfs) tritt demnach der Regalbergbau hinsichtlich seiner Stellung zu den Bergbehörden in völlig gleiche Linie mit dem Kohlenbergbaue.

Für letzteren bildeten zeither (Verordnung des Ministeriums des Innern vom 20. August 1851, Gesetz- und Verordnungsblatt S. 317) die allgemeinen Verwaltungsbehörden unter Hinzutritt eines technischen Beamten die competente Unterinstanz.

Diese Einrichtung hat sich bewährt und es erscheint daher unter den oben angedeuteten Verhältnissen und zu möglichster Vereinfachung des Verwaltungsorganismus am zweckmäßigsten, eine gleiche Einrichtung auch für den Regalbergbau zu treffen; die auf die Ausübung der Bergregalität bezüglichen Geschäfte aber in der Hand einer Centralbehörde zu vereinigen.

Die Absicht geht demnach dahin, eine dem Bedürfnisse entsprechende Anzahl bergmännisch qualificirter Einzelbeamten anzustellen und diese mit den gewöhnlichen Verwaltungsbehörden des Bezirks zur Bergbehörde zusammentreten zu lassen.

Solcher technischer Beamter werden außer den zwei bereits für den Kohlenbergbau bestehenden und beizubehaltenden etwa noch sechs für das ganze Land genügen. Einigen derselben in den wichtigeren Districten werden vielleicht zur Aushilfe technische Assistenten beigegeben werden müssen, wogegen es keiner besondern Subalternbeamter bedürfen wird, indem alle in letztere Kategorie gehörigen Geschäfte sammt dem directorium actorum von den concurrirenden Verwaltungsbehörden zu besorgen sein werden.

Während sich diese Behördenorganisation für den größeren Theil des Landes sofort ohne besondere Schwierigkeit einführen lassen wird, haben dagegen umfängliche Erörterungen ergeben, daß dies hinsichtlich des concentrirteren Bergbaues in der Freiberger Revier nicht der Fall ist, indem hier der Arbeitszuwachs für die betreffenden Gerichtsämter zu groß sein würde, um diesen gegenwärtig ohne Bedenken für die übrigen Geschäfte mit zugetheilt zu werden. So unerwünscht es auch ist, gerade für jene wichtige Bergwerksgegend auch nur vorübergehend und für einen hoffentlich kurzen Zeitraum eine Ausnahme von der Regel machen zu müssen, so ist doch aus dem angegebenen Grunde zur Zeit und so lange nicht jenen Gerichtsämtern in anderer Weise eine Geschäftserleichterung zu Theil werden kann, nach Befinden bis zur Trennung der Justiz von der Verwaltung, nichts Anderes übrig geblieben, als die in §. IV des Entwurfs der Publicationsverordnung aufgeführten Gerichtsämter einstweilen mit dem Wirkungskreise von Bergbehörden zu verschonen und ihnen nur diejenige Concurrenz zuzuweisen, die sie schon zeither nach §§. 40, 41, 61, 218, 241, 242 des Berggesetzes vom 22. Mai 1851, §. 22 der zugehörigen Ausführungsverordnung vom 16. December 1851 und nach der Verordnung vom 13. Juni 1860 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 84) hatten.

Ueber den unteren Bergbehörden wird als Aufsichts- und Beschwerdeinstanz eine obere Behörde bestehen, welcher zugleich der gesammte, auf die Ertheilung von Schurfrechten und Bergbaurechten bezügliche Geschäftsbereich und die hierzu erforderliche Haltung übersichtlicher Karten und Bücher für das ganze Land zugewiesen werden kann.

Demnächst liegt es aber auch im Interesse des vaterländischen Bergbaues, für die gemeinnützige Pflege der

fachlichen Technik und Wissenschaft, für die Vermittelung zwischen Beiden und für die Beschaffung und Bewahrung des zu einem gedeihlichen Bergwerksbetriebe unentbehrlichen geschichtlichen, statistischen und geognostischen Materials eine Centralstelle zu haben, welche auf Anfragen der Bergwerksbesitzer, Bergbeamten und anderer öffentlicher Behörden Auskunft ertheilen, insonderheit aber auch dem Finanzministerium als vermittelnde und begutachtende Behörde dienen kann.

Es war zu erwägen, ob nicht dieser Zweck in noch einfacherer Weise durch die Verschmelzung einer solchen oberen Fachbehörde mit dem Finanzministerium selbst erreicht werden könne.

Man hat dies aber nicht als zweckmäßig erkannt, sondern vorgezogen, jener Behörde ihren Sitz in Freiberg zu belassen. Denn abgesehen davon, daß es an sich nicht angemessen ist, eine so große Menge von Detailgeschäften, wie sie sich bei dem Umfange unseres Bergbaues für eine solche Centralstelle ergeben muß, in die Ministerialinstanz zu verlegen, eignet sich Freiberg, in dessen Nähe die Mehrzahl der wichtigsten Beragebäude concentrirt und die fiscalischen Schmelzhütten befindlich sind und als Sitz der Bergakademie vorzugsweise für eine solche Behörde; die dort so leichte fortwährende Zugänglichkeit der akademischen Lehrer und der akademischen Sammlungen und Apparate gewährt die vorzüglichste Gelegenheit für ein dauerndes Bekanntbleiben der Mitglieder der Behörde mit den fortschreitenden Ergebnissen der Fachwissenschaften, Vortheile, welche von Dresden aus, des erleichternden Eisenbahnverkehrs ungeachtet, durch noch so zahlreiche Reisen nicht in gleicher Maße erreicht werden können.

Kommt noch hinzu, daß außer den der Handhabung des Berggesetzes angehörigen Geschäften, auch für die Generalschmelzadministration, für die Bergakademie und Bergschulen, für die auf die nachherige practische Ausbildung der Bergbeamten bezüglichen Angelegenheiten, für das fiscalische Kupferhammer- und Walzwerk zu Grünthal eine obere Behörde vorhanden sein muß, und daß auch in diesen Beziehungen aus den obigen Gründen Freiberg sich vor allen anderen Orten als Sitz dieser Behörde empfiehlt, und läßt sich endlich voraussetzen, daß die Verminderung des schriftlichen Verkehrs, welche allerdings aus einer Verschmelzung der Mittelbehörde mit dem Ministerium hervorgehen würde, durch den Zeit- und Geldaufwand für zahlreiche Reisen, sowie durch die demohnerachtet nicht außenbleibende sachliche und locale Entfremdung der betreffenden Personen aufgewogen wird, so hat man darüber nicht in Zweifel sein können, daß die bergmännische Mittelbehörde ihren Sitz in Freiberg zu behalten habe.

Dieser Behörde wird dann auch, um den Anforderungen zu entsprechen, welche nach dem oben zu §. 109 Bemerkten an die zweckmäßigste Verwaltung der Revierstölln und Wasserleitungsanstalten und der Gnadengroschenkasse gestellt werden, die Verwaltung dieser Anstalten, sowie die Beaufsichtigung und Leitung des fiscalischen und Communbergbaues zu übertragen sein.

Eine collegiale Zusammensetzung der Berghauptmannschaft erscheint für die ihr zuzutheilende, vorwaltend technisch-administrative Wirksamkeit, mit der in §. 180 erwähnten Ausnahme, nicht erforderlich.

Uebrigens ist hinsichtlich des der Unterinstanz für gewisse Fälle beiwohnenden doppelten Characters auf das zu §§. 135 bis 137 Bemerkte Bezug zu nehmen.

Zu §. 179.

Ein Theil der durch den vorliegenden Entwurf den Bergbehörden zugewiesenen Geschäfte, insonderheit diejenigen, für welche nicht eine technische Beurtheilung nothwendig ist, wie z. B. die auf die Zusammensetzung der Revierausschüsse (§. 97), auf die Aufsicht über die Verwaltung der Revieranstalten (§§. 107, 108), auf die Ausstellung der Arbeitsbücher (§. 70) bezüglichen Geschäfte u. a. m., werden zur Vereinfachung der Sache den Verwaltungsbehörden ohne Mitwirkung des technischen Beamten zu übertragen und hierüber das Nähere im Verordnungswege zu regeln sein.

Zu §. 180.

Die hier über die Recurse und über die für Entscheidungen in Administrativjustizsachen erforderliche Zusammensetzung der Behörden gegebenen Vorschriften schließen sich den zur Zeit noch im Allgemeinen bestehenden Vorschriften über die Behandlung dieser Geschäfte an.

Zu §§. 182, 183.

In den vorstehenden Motiven ist allenthalben nachgewiesen, in welcher Weise die Bestimmungen der bisherigen Berggesetze, welche durch §. 182 aufgehoben worden, in dem vorliegenden Entwurfe Ersatz finden. Hierbei ist zum Theil auch bereits des Wegfalls einzelner bis hierher geltender Vorschriften ausdrückliche Erwähnung geschehen.

Es ist aber noch eine Reihe anderer Paragraphen des Gesetzes vom 22. Mai 1851 wegen ihrer lediglich transitorischen Natur in dem vorliegenden Entwurfe nicht wieder aufgenommen worden. Unter diesen befinden sich einige von zur Zeit noch fortdauernder Nachwirkung; um die letztere außer Zweifel zu stellen, hat man die betreffenden Bestimmungen durch §. 183 ausdrücklich salvirt und zu leichterer Uebersicht anhangsweise dem Entwurfe beigefügt.

Dagegen konnten von den Vorschriften des genannten Gesetzes die

in §§. 296, 297, 306 jct. §. 9, das Ressort der Hütten und die nicht mit Bergwerken verbundenen Aufbereitungsanstalten betreffend, zugleich mit Hinblick auf das inzwischen in Geltung gekommene Gewerbegesetz;

§§. 72, 302, 298, die Berggerichtsbarkeit und das Bergproceßmandat betreffend, ebenso mit Hinblick auf die Gesetze vom 13. August 1855 und §. 14 der Verordnung vom 8. Mai 1856 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 81);

§. 307, die Befreiung der Berg- und Hüttenarbeiter von gutsherrschaftlichen Leistungen betreffend, nach dem Gesetze vom 15. Mai 1851;

§§. 5, 6, 7, 281, 282, 285, 289, 303, den Wegfall der Specialbeleihungen und Vasallenbergregalitätsrechte, des Erz- und Metallverkaufs, Stollnerhaltung, der Eisenäquivalentgelder, der Holzkuxe und der Hüttenlehngelder betreffend; ingleichen

§§. 571.2. verb. 270, 166, 283, 284, 2991.2.3.,

die Umwandlung der gestreckten Feldverleihung, die Uebernahme der früher angestellten Revierbeamten, die früher fiscalischen Stolln und Wasserleitungen, den Rothschönberger Stolln und die Aufhebung des gewerkschaftlichen Verhältnisses bei Hüttenwerken betreffend,

als erledigt und ebenso die Bestimmung in

§. 4, die Geltung des Berggesetzes für den vom Staatsfiscus betriebenen Bergbau und

§§. 132, 143, den von Corporationen betriebenen Bergbau und die gemeinschaftlichen Unternehmungen einzelner Bergwerksbesitzer betreffend,

als selbstverständlich und entbehrlich ganz übergangen werden.

Redacteur H. Reinhold, Secretär im Königl. Ministerium des Innern. — Druck von B. G. Teubner in Dresden.

Letzte Absendung zur Post: am 11. Januar 1868.

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

I. Kammer.

№ 49. Dresden, den 11. Januar **1868.**

Neunundvierzigste öffentliche Sitzung der Ersten Kammer

am 8. Januar 1868.

Inhalt:

Vorlesung und Genehmigung des Protokolls der vorigen Sitzung. — Registrandenvortrag Nr. 514—519. — Entschuldigungen. — Fortgesetzte Berathung des Berichts und Nachberichts der Zwischendeputation über den Entwurf eines Allgemeinen Berggesetzes (§§. 2—78). — Vorlesung und Genehmigung des Protokolls der heutigen Sitzung. — Feststellung der Tagesordnung für die nächste Sitzung.

Die Sitzung wird vom Herrn Präsidenten von Friesen 11 Uhr 15 Minuten in Gegenwart des Herrn königl. Commissars Geh. Finanzrath Freiesleben, sowie in Anwesenheit von 35 Kammermitgliedern eröffnet, worauf Herr Secretär von Egidy das Protokoll über die vorige Sitzung verliest. Das vorgelesene Protokoll wird genehmigt und von den Herren Kammerherrn von Miltitz und Grafen Stolberg mitvollzogen.

Präsident von Friesen: Die Registrande beginnt mit:

(Nr. 514.) Protokollextract der Zweiten Kammer vom 21. December 1867, die Berathung des Berichts über die Petition des Dr. Putzar zu Königsbrunn um Ersatz ihm verursachter Kriegsschäden betreffend.

Präsident von Friesen: Diese Petition ist in der Zweiten Kammer an die dritte Deputation verwiesen worden, weil sie der Abg. Sachße zu der seinigen gemacht; es wird daher vorgeschlagen, sie auch hier an die dritte Deputation abzugeben.

(Nr. 515.) Dergleichen Extract vom 3. Januar 1868, enthaltend die Berathung des Berichts über die Petition Karl August Döhnert's in Conradsdorf und Genossen, Hüttenrauchschäden betreffend.

Präsident von Friesen: Auch diese Petition ist in der Zweiten Kammer vom Vicepräsidenten Tschmichen zu der seinigen gemacht worden; sie ist an die dritte Deputation abgegeben worden und wird vorgeschlagen, sie an die dritte Deputation abzugeben.

(Nr. 516.) Dergleichen Extract vom 2. Januar 1868, eine nachträgliche Abstimmung über einen vom Herrn Abg. Fahnauer zu §. 1 des Gesetzes, die allgemeine Einführung einer Hundesteuer betreffend, gestellten Antrag enthaltend.

Präsident von Friesen: An die erste Deputation abzugeben.

(Nr. 517.) Anschlußerklärung der Stadtgemeinde Glashütte;

(Nr. 518.) Anschlußerklärung der Gemeinde Röhrsdorf

an die Petition des Eisenbahncomités zu Pirna ꝛc., den Ausgang der südlausitzer Eisenbahn an der Elbe bei Pirna betreffend.

Präsident von Friesen: Werden, wie die früheren Petitionen gleichen Inhalts, an die Zweite Kammer abgegeben.

(Nr. 519.) Herr Professor Dr. E. H. Weber zu Leipzig überreicht eine Anzahl Exemplare einer Druckschrift: „Beurtheilung einer an die Stände des Königreichs Sachsen gerichteten Petition auf Aufhebung der gesetzlichen Bestimmungen über die Behandlung der Leichen der Selbstmörder ꝛc." zur Vertheilung an die Kammermitglieder.

Präsident von Friesen: Die Druckexemplare sind vertheilt; die Berathung des Gegenstandes selbst aber befindet sich in der Zweiten Kammer.

Hiermit schließen wir die Registrande. — Um Urlaub ist nicht nachgesucht worden. — Entschuldigen lassen sich die Herren Hofrath von Könneritz für heute und Herr Oberhofprediger Dr. Liebner für heute wegen Amtsgeschäften.

Etwas Weiteres ist nicht mitzutheilen; es kann daher zur Tagesordnung übergegangen werden, zur fortgesetzten Berathung des Berichts und anderweiten

Berichts der Zwischendeputation über das Berggesetz.*)

Der nicht zum Vortrag gekommene Theil des Berichts lautet:

Zu §. 2.

Da der erste Absatz dieses Paragraphen die Anwendbarkeit des Gesetzes auf Erz-, Stein- und Braunkohlenbergbau beschränkt wissen will, so drängte sich der Deputation die Frage auf, ob dasselbe nicht auch, wie mehrfach petirt worden, auf andere nicht metallische Mineralien und Fossilien, wie z. B. Kalk-, Marmor-, Schiefer-, Steinbrüche, Thonbergbau u. dergl. auszudehnen sein möchte, indem bei ihnen nicht selten gleiche polizeiliche Aufsicht nothwendig, auch ihre volkswirthschaftliche Wichtigkeit nicht zu verkennen, jedoch in Bezug hierauf fraglich sei, ob letztere eine solche Bedeutung habe, daß es gerechtfertigt wäre, derselben eben dieselben Ausnahmen und Vorzugsrechte, namentlich gegenüber dem Grundbesitze, einzuräumen, welche durch das Berggesetz dem Erz- und Kohlenbergbaue gewährt werden sollen.

Die Herren Regierungscommissare erklärten auf diesfalls gestellte Anfrage:

daß dies wegen der zu großen Verschiedenheit der fraglichen Unternehmungen hinsichtlich ihres Umfanges, ihrer Betriebsweise und weil bei ihnen der Unterschied zwischen ober- und unterirdischen Bauten und Ausführungen mehrentheils keinen Ausschlag hinsichtlich des Maßes der Beaufsichtigung zu geben vermöge, nicht rathsam erscheine, zumal auch mehrere dahin gehörige Unternehmungen so geringfügig seien, daß es schon darum bedenklich fallen müsse, ihnen die Vortheile des Berggesetzes auf Kosten des Oberflächeneigenthümers zuzuwenden. Es lasse sich vielleicht in der angeregten Beziehung durch eine, sei es in der Ständischen Schrift oder in einem Zusatze zum Gesetze selbst der Staatsregierung zu ertheilende Ermächtigung dahin nachhelfen,

daß es derselben vorbehalten bleibe, auch andere nicht metallische Mineralien außer den Stein- und Braunkohlen gewissen Vorschriften oder Abschnitten dieses Gesetzes zu unterwerfen.

Da jedoch diese Frage in das Ressort des Ministeriums des Innern einschlägt, so behielten sich die Herren Regierungscommissare vor, dieserhalb sich vorerst mit diesem in Vernehmen zu setzen und nach dessen Erfolg der Deputation Mittheilung zu machen.

Diese Mittheilung erfolgte in folgender Erklärung:

Eine allgemeine Anwendung des Berggesetzes auf das Steinbruchwesen, resp. auf einzelne Branchen desselben oder auch nur auf bestimmte derartige Etablissements vermöge man für nicht empfehlenswerth zu achten.

Die Vorschriften des ersteren hingen, auch in den nicht lediglich auf den Regalbergbau bezüglichen Theilen, doch vielfach mit der historischen Entwickelung des letzteren zusammen und enthielten demgemäß Begünstigungen oder Beschränkungen, welche nicht ohne Weiteres auf das Steinbruchwesen übertragen werden könnten.

Dagegen lasse sich die Anwendbarkeit einzelner Bestimmungen des Entwurfs auf den Steinbruchbetrieb wohl in mancher Beziehung als nützlich betrachten, nur könne, insoweit es sich hierbei um die Erstreckung der Gesetzesvorschriften auf ganze Branchen des zuletzt gedachten Gewerbes handle, nicht außer Acht bleiben, daß die Grenze zwischen oberirdischen und unterirdischen Steinbrüchen nicht immer ganz fest stehen möchte, jedenfalls bei denselben Werken oft beide Arten von Bruchbetrieb vorkämen, es aber kaum thunlich sein würde, letztere diesfalls zum Theil unter die Vorschriften des Gesetzes, zum Theil außerhalb derselben zu stellen.

Dies sei der Grund, weshalb das Ministerium des Innern bisher eine besondere gesetzliche Regulirung des Steinbruchwesens für angemessen gehalten habe.

Wenn indeß in dem Berggesetze dem Ministerium des Innern die Ermächtigung ertheilt würde, einzelne Bestimmungen des Gesetzes auf einzelne Etablissements des Steinbruchbetriebs im Wege der Verordnung anwendbar zu erklären, nach Befinden die erforderlichen Modificationen eintreten zu lassen, so würden einer solchen Maßregel die oben angedeuteten Bedenken nicht entgegenstehen, sich auch von derselben manche nützliche Wirkung hoffen lassen.

Die Deputation konnte sich jedoch nicht entschließen, zu befürworten, daß eine solche Ermächtigung der Regierung ertheilt werde, weil dieselbe eine unter Umständen viel zu weit gehende Modification des Berggesetzes bedingen würde; ein solches Verfahren aber vom ständischen Standpunkte aus nicht räthlich und empfehlenswerth erscheint.

Dahingegen rathet die Deputation, aus den im allgemeinen Theile dieses Berichts unter IV aufgeführten Gründen an, sich damit einverstanden zu erklären, daß das vorliegende Gesetz auch auf Stein- und Braunkohlenbergbau Anwendung erleiden soll und schlägt deshalb vor, zu beschließen, den ersten Absatz von §. 2 des Entwurfs mit Abänderung der Worte:

„metallische Mineralien“

in das Wort:

„Erze“

anzunehmen.

Noch wurde von der Deputation die Frage in Erwägung gezogen, ob die Tagebaue von Braunkohlen von den Bestimmungen des Berggesetzes ausgenommen werden möchten; allein da diese ebenfalls, bisweilen sogar in erhöhter Weise, polizeiliche Beaufsichtigung erforderlich machen, mußte sie die Ansicht gewinnen, daß ihre Einstellung unter die Bestimmungen des Berggesetzes nothwendig sei.

Der zweite Absatz des Entwurfs spricht aus, daß Das, was im Gesetzentwurfe über das Schürfen, Muthen, Verleihen (Abschnitt III), ferner über die Revierverbände (Abschnitt VI) und über die Benutzung der Bergwerkswässer (Abschnitt IX) bestimmt ist, nur auf den Erzbergbau Bezug haben soll. Da die in den gedachten Abschnitten enthaltenen Bestimmungen infolge des in §. 1 Festgesetzten und des von der Deputation dazu Bemerkten auf den Nichterzbergbau keine Anwendung erleiden kön-

*) Vergl. L.M. I. K. S. 737 flgg.

nen, so rathet die Deputation an, den zweiten Absatz von §. 2 des Entwurfs unter Vertauschung des Wortes:

„Regalbergbau"

mit dem Worte:

„Erzbergbau"

anzunehmen.

Indem die Deputation sich zum dritten Absatze des §. 2 der Vorlage wendet, bemerkt sie, daß ihr, im Einverständniß mit den Herren Regierungscommissaren, die Fassung desselben zu eng erscheint, da in Beziehung auf den Bergbau auch Bestimmungen anderer Gesetze einschlagen können, als die Vorschriften, welche das bürgerliche Gesetzbuch enthält.

Die Deputation rathet daher der Kammer an, zu beschließen:

Alinea 3 des §. 2 des Entwurfs abzulehnen, dahingegen als letzten Absatz des §. 2 folgende Bestimmung aufzunehmen:

„Soweit dieses Gesetz keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften."

Der vierte Absatz des §. 2 des Entwurfs schließt von dem Bereiche dieses Gesetzes Aufbereitungsanstalten, welche nicht zu Bergwerken gehören oder nicht als Revieranstalten bestehen und Kokbrennereien aus, so daß die Kokbrennereien und die Aufbereitungsanstalten, welche integrirende Theile derselben sind, unter das Gewerbegesetz fallen, und nur auf solche Aufbereitungsanstalten das Berggesetz Anwendung erleiden soll, welche als Revieranstalten bestehen oder mit dem Bergwerke unmittelbar verbunden sind, sonach von dem Bergwerkseigenthümer selbst betrieben werden. In diesem Sinne hat die Deputation diese Bestimmung aufgefaßt und die Regierung ihr gegenüber diese Ansicht für richtig anerkannt.

So erwünscht es der Deputation gewesen wäre, die Merkmale näher bezeichnet zu wissen, welche für die „zum Bergbau gehörigen" Aufbereitungsanstalten characteristisch seien, um im concreten Falle einen Anhalt für Beantwortung der Frage zu haben, ob eine Aufbereitungsanstalt als zu einem Bergwerke, d. i. einzelnen Rechtsobjecten, gehörig anzusehen sei? so muß sie sich doch mit der hierüber von der Regierung ausgesprochenen Ansicht einverstanden erklären, daß es wohl kaum möglich sein werde, für alle Fälle im Voraus ein bestimmtes allgemeines Criterium anzugeben, da die Verhältnisse bei den einzelnen Fällen sehr verschieden sind, auch bei Beurtheilung des einzelnen Falles wohl kaum ein Zweifel darüber herrschen kann, ob eine Aufbereitungsanstalt als zu einem Bergwerke gehörig zu betrachten sei oder nicht; es muß dazu jede Aufbereitungsanstalt gerechnet werden, welche Zubehör eines Bergwerks im rechtlichen Sinne ist.

Uebrigens ging der Deputation noch die Frage bei, ob nicht eine positive Fassung dieses Absatzes der negativen Fassung des Entwurfs vorzuziehen sei? sie entschied sich aber um deswillen für Beibehaltung der letzteren, weil diese eine Ausnahme von den positiven Bestimmungen in §. 40 des Entwurfs enthält.

Es rathet daher die Deputation der Kammer an, zu beschließen:

den vierten Absatz §. 2 des Entwurfs unverändert anzunehmen, denselben aber als dritten Absatz in §. 2 einzustellen.

Aus den Bestimmungen §. 1 und §. 2 des Entwurfs würde folgen, daß, wie bisher, die Gewinnung des Raseneisensteines, als eines metallischen Minerals, den Bestimmungen des Berggesetzes auch fernerhin unterliegen solle, und es sind S. 79 der Motiven unter 6 die Gründe angegeben, weshalb die Regierung die Unterstellung der nicht unterirdischen Tagebaue sowohl der Raseneisensteingräbereien, als der offenen Kohlenbaue unter das vorliegende Gesetz verlangt. Die Motiven erklären zwar, daß der Betrieb dieser Tagebaue anderen bürgerlichen und landwirthschaftlichen Gewerben ungleich näher stehe, als dem Bergbaue, daher von dem Berggesetze ausgeschlossen bleiben möchte; gleichwohl hält nach der in den Motiven ausgesprochenen Ansicht die Regierung um deswillen für gerathen, die Anwendung des vorliegenden Gesetzes auf diese sogenannten Tagebaue auszusprechen, weil der Entwurf in allen denjenigen Bestimmungen, denen gegenüber die Eigenthümlichkeiten der Tagebaue überhaupt in Betracht kommen, ohnehin nicht absolute Vorschriften gebe, sondern nur dafür sorge, daß das Nöthige nach Maßgabe der jedesmaligen Umstände, nach Befinden unter Ertheilung von Dispensation, geregelt werde, so daß hiernach bei der Ausführung des Gesetzes den Tagebauen die ihrer Natur entsprechende Berücksichtigung werde zu Theil werden.

Sonach sollen die Raseneisensteingräbereien nur dann von der Unterstellung unter das Berggesetz freigelassen werden **können**, wenn dies die Bergbehörde für gut befinde.

Erschien der Deputation schon nicht sachgemäß, dem Ermessen der Bergbehörde einen so weiten Spielraum einzuräumen, so war ihr auch überhaupt zweifelhaft, ob nicht fernerhin sachgemäßer die Raseneisensteinerze der freien Disposition des Grundeigenthümers überlassen werden sollen. Sie hält dies für um so mehr erforderlich, als die Gewinnung derselben wegen ihres Vorkommens an der Oberfläche keine bergmännischen Kenntnisse und Veranstaltungen, wohl aber einen unmittelbaren Eingriff in die Benutzung der Oberfläche des Grundeigenthümers erforderlich macht, Letzteren sein eigenes landwirthschaftliches Interesse daran hinweist, für Beseitigung der Eisensteinerze aus dem Boden und deren Verwerthung zu sorgen, mithin die Ueberlassung dieser Erze an den Grundeigenthümer auch dem bergbaulichen und volkswirthschaftlichen Interesse nicht entgegensteht.

Auf diesfalls an die Regierung von der Deputation gestellte Anfrage wurde dieser eröffnet:

daß die Subsumtion der Raseneisensteingräbereien unter das Gesetz im Interesse der gesammten Eisenindustrie wünschenswerth und die aufgeworfene Frage insofern wenig belangreich sei, als die Lagerstätten der Raseneisensteine fast allenthalben im Lande bezüglich auf Grund früherer Erblehnungen gemuthet worden seien, daher ihre Wiederverleihung nur erst in sehr ferner Zeit in Frage kommen werden, übrigens auch die in den allgemeinen Motiven unter Punkt 6 erwähnte Dispensation der Tagebaue von einzelnen Bestimmungen des Gesetzes nicht auf die rechtlichen und polizeilichen Punkte desselben, sondern nur auf bestimmte administrative und nur auf solche Vorschriften, die ohnehin nicht

absoluter Natur seien, zu beziehen sei, so daß hierdurch das administrative Ermessen sich wesentlich reducire und maßlose Willkür möglichst ausgeschlossen erscheine.

Da jedoch in den Zwischendeputationen beider Kammern beschlossen wurde, den Raseneisenstein, soweit nicht bereits Verleihung darauf ertheilt oder wenigstens Muthung darauf eingelegt ist, von den Vorschriften des Berggesetzes zu eximiren, so erklärte die Regierung ihr Einverständniß hiermit, wie folgt:

„Da präsumtiv der meiste in Sachsen vorkommende Raseneisenstein schon gegenwärtig verliehen, somit aber dasjenige Object, welches von der beschlossenen Exemtion betroffen wird, von sehr untergeordneter Bedeutung ist, so erscheint es nicht angemessen, eines solchen Objectes wegen sogleich an der Spitze des Gesetzes (§. 1 oder §. 2) eine Ausnahme zu formuliren. Es könnte vielmehr der Geringfügigkeit der Sache besser entsprochen werden, wenn die fragliche Exemtion an das Ende des Gesetzes verlegt und ein Paragraph als

§. 181b

folgenden Inhalts:

„Das Recht zum Aufsuchen und Gewinnen des Raseneisensteines ist ein Ausfluß des Grundeigenthums.

Für die beim Eintritte der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes bereits gemutheten oder verliehenen Raseneisensteingräbereien dagegen kommen die berggesetzlichen Vorschriften in Anwendung."

aufgenommen, in §§. 1 und 41 aber auf §. 181b verwiesen würde.

Die Beibehaltung der bisherigen Verfassung für die bereits bestehenden Raseneisensteingräbereien ist durch rechtliche Gründe motivirt. Vom Standpunkte der Verwaltung und insbesondere der Betriebsaufsicht aus würde es, wegen der örtlichen Lage dieser Gräbereien in Gegenden, wo kein anderer Bergbau betrieben wird, erwünscht und zur Vereinfachung der Verwaltung dienlich sein, wenn die Aufsichtsführung den Bergbehörden entnommen und den ordentlichen Verwaltungsbehörden übertragen würde; es könnte dies bei der höchst einfachen Betriebsweise ganz unbedenklich geschehen; der einzige Uebelstand, daß eintretendenfalls die Verwaltungsbehörden nach den Vorschriften des Berggesetzes, insonderheit des V. Abschnittes, zu entscheiden haben würden, dürfte keinen Gegengrund abgeben.

Fände dieser Vorschlag Genehmigung, so würde dem §. 181b noch der Zusatz:

„Die Aufsicht über dieselben ist aber von den ordentlichen Verwaltungsbehörden zu führen."

hinzuzufügen sein.

Die Deputation conformirte sich mit diesem neuen Regierungsvorschlage und räthet der Kammer an, den Raseneisenstein, soweit er nicht verliehen oder wenigstens Muthung darauf nicht eingelegt ist, von der Vorschrift des §. 1 des Berggesetzes zu eximiren und deshalb einen Zusatzparagraphen als §. 181b des Inhalts aufzunehmen:

„§. 181b.

Raseneisenstein.

Das Recht zum Aufsuchen und Gewinnen des Raseneisensteins ist ein Ausfluß des Grundeigenthums.

Für die beim Eintritte der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes bereits gemutheten oder verliehenen Raseneisensteingräbereien dagegen kommen die berggesetzlichen Vorschriften in Anwendung. Die Aufsicht über dieselben ist aber von den ordentlichen Verwaltungsbehörden zu führen."

Als Erläuterung hat die Deputation im Einverständniß mit der Regierung zu Absatz 2 vorstehender Fassung zu bemerken, daß unter dem Begriffe:

„berggesetzlichen Vorschriften"

nicht blos die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes, sondern auch die des Bergwerkssteuergesetzes und etwaige künftige berggesetzliche Vorschriften verstanden sein sollen.

Dafern die Kammer die Annahme des vorgeschlagenen Zusatzparagraphen 181b beschließen würde, würde sich erforderlich machen, ferner zu beschließen: dem ersten Absatze der §§. 1 und 2 des Entwurfs anzufügen:

(vergleiche jedoch §. 181b).

Noch ist von der Deputation zu bemerken, daß die Staatsregierung ihr Einverständniß mit der Deputationsansicht ausgesprochen hat, daß von demjenigen Raseneisensteinbergbaue, welcher nach §. 181b von der Unterstellung unter das Berggesetz ausgenommen sein soll, auch Grubenfeldsteuer nicht weiter zu erheben sein wird.

Referent Secretär Bürgermeister **Wimmer**: Wegen verschiedener Ansicht der Regierung und der Zwischendeputation habe ich mich nun zu §. 3 zu wenden.

(§. 3 nebst Motiven siehe L.M. I. K. S. 777.)

Der Deputationsbericht lautet folgendermaßen:

Zu §. 3.

Unbestreitbar standen bisher im Königreiche Sachsen dem Staate die Rechte der Aufsuchung und Benutzung des Salzes, daher auch der Handel mit Salz als Regal und Monopol zu. Wollte der Staat aufgefundene Salzquellen nicht selbst benutzen, so ertheilte er Privatpersonen Concession dazu. Auf diese Grundsätze basirt, ist die gleiche Bestimmung, welche §. 3 des Gesetzes vom 15. Mai 1851 enthielt, in den vorliegenden Gesetzentwurf wieder aufgenommen worden.

Da jedoch das Salzmonopol laut der den Ständen unter dem 29. Januar 1867 gemachten Vorlage bei Emanirung dieses Gesetzes bereits aufgehoben sein wird, so drängte sich der Deputation die Frage auf, ob nicht infolge dessen auch das Staatsmonopol der Aufsuchung und Benutzung des Salzes überhaupt aufzuheben sei und es nicht zweckmäßig erscheine, daß das Salz ebenso wie die Kohlen als Eigenthum des Grundbesitzers fernerhin zu betrachten sein möchte.

Von Seiten der Regierung wurde der Deputation auf Anfrage eingehalten, daß die Aufhebung des Salzhandelsmonopols ohne Einfluß auf das Salzgewinnungsmonopol, also auf das Salzregal selbst sei, die Regierung daher keine Veranlassung habe, auf das dem Staate zustehende Recht der Salzgewinnung zu Gunsten des Grundbesitzes zu verzichten und diesem mit Aufgebung dieses Regalitätsrechtes gewissermaßen ein Geschenk zu machen; daß durch Aufgabe des Salzhandelsmonopols nach Ansicht

der Regierung das Salzregal völlig unberührt bleibe, sie daher dabei beharren müsse, daß dieses Recht, wie in der Vorlage geschehen, aufrecht erhalten werde, zumal die Beseitigung des Salzmonopols, wenn dieses auch gegenwärtig von keiner Bedeutung sei, möglicherweise späterhin doch von großem finanziellen Nachtheile für die Staatskasse sein könne und Grund zu dieser Beseitigung jenes Salzmonopols bei Gelegenheit der Erlassung des Berggesetzes gar nicht vorliege.

In Würdigung dieser Gründe entschied sich auch die Deputation für Beibehaltung des Salzregals und schlägt der Kammer vor:

Absatz 1 der Vorlage abzulehnen,
dagegen diesem Absatze folgende Fassung zu geben:

„Steinsalz und Salzquellen.

Die Aufsuchung und Benutzung von Steinsalz und Salquellen durch Privatpersonen bleibt der Concessionsertheilung des Finanzministeriums vorbehalten."

Alinea 2 wird

zur Annahme empfohlen,

jedoch dabei die redactionelle Abänderung vorgeschlagen, daß dieser Absatz mit den Worten beginne:

„Dabei finden ꝛc."

wohingegen das Wort:

„finden"

in der zweiten Zeile dieses Absatzes in Wegfall kommt; endlich

diesen Paragraphen als §. 5a in das Gesetz einzustellen.

Der zweite Absatz dieses §. 3 des Entwurfs enthält beiläufig den Grundsatz, daß auch der vom Staate betriebene Bergbau den Bestimmungen dieses Gesetzes unterworfen sein soll. Die Deputation erachtet aber für sachgemäßer, in einem besonderen Paragraphen im Gesetze auszusprechen, daß auf jeden auf Rechnung des Staates betriebenen Bergbau alle Bestimmungen des Berggesetzes Anwendung zu leiden haben; sie rathet daher der Kammer an:

1. einen neuen Paragraphen folgenden Inhalts:

„Staatsbergbau.

Wird für Rechnung des Staatsfiscus Bergbau betrieben, so gelten für denselben ebenfalls die Vorschriften dieses Gesetzes."

aufzunehmen und

2. diese Fassung als §. 5b in das Gesetz einzustellen, Letzteres, weil nach den Deputationsvorschlägen §. 3 von dem Erzbergbaue, §. 4 von dem Kohlenbergbaue, §. 5a von der Benutzung des Steinsalzes und der Salzquellen und §. 5b von dem Staatsbergbaue handeln sollen.

Königl. Commissar Geh. Finanzrath Freiesleben: Obgleich die geehrte Deputation nach Inhalt des Berichtes das Salzgewinnungsmonopol des Staates nicht in Wegfall bringen will, hat sie dennoch aus der Fassung von §. 3, resp. §. 5 die Worte: „bleiben dem Staatsfiscus vorbehalten" gestrichen und hat nur die Concessionsertheilung durch das Finanzministerium in Aussicht gestellt. Nach der Fassung, wie sie von der Deputation vorgeschlagen ist, kommt man auf die Frage: „soll der Fiscus kein Monopol mehr haben?" Eine Frage, die allerdings in dem Berichte und dadurch, daß von der Deputation der zweite Absatz beibehalten worden ist, materiell bejaht; aber der Fassung des Paragraphen nach verneint zu sein scheint. Ich möchte bitten, daß in dem ersten Absatze die Worte: „bleiben dem Staatsfiscus vorbehalten" beibehalten würden; mithin der Paragraph nach der Vorlage angenommen würde.

Geh. Finanzrath von Nostitz-Wallwitz: Mir scheint auch der Sinn, welchen die Deputation nach ihrem Berichte der hier fraglichen Bestimmung hat geben wollen, richtiger getroffen, wenn die Worte: „bleiben dem Staatsfiscus vorbehalten" beibehalten werden; dagegen aber ziehe ich im Uebrigen die Fassung der Deputation der Zweiten Kammer in Bezug auf den ersten Satz vor. An sich ist es nicht sehr wahrscheinlich, daß Privatpersonen Steinsalz und Salzquellen aufsuchen werden, wenn sie keine Aussicht haben, dieselben eventuell zum eigenen Nutzen ausbeuten zu dürfen. Indessen wäre es immerhin möglich, daß Jemand aus Privatspeculation oder zufällig Steinsalzlager oder Soolquellen aufsuchte, um seine Entdeckung sodann dem Staate gegen eine angemessene Belohnung zur Ausbeutung zu überlassen. Ich sehe daher nicht ein, wozu man Privatpersonen in Bezug auf die Aufsuchung beschränken will; mich spricht deshalb die Fassung der Deputation der Zweiten Kammer für diesen Paragraphen am meisten an.

Rittergutsbesitzer Rittner: Ich erlaube mir, den Herrn Referenten auf einen kleinen Irrthum aufmerksam zu machen. In der Zusammenstellung der Beschlüsse beider Deputationen auf Seite 3 steht in Bezug auf §. 3 des Entwurfs: „§. 3 des Entwurfs wird §. 5a." Es ist nun hier wohl aber gemeint, daß der erste Satz hier stehen bleiben soll und also nur der zweite Satz des §. 3 des Entwurfs zu §. 5 des Gesetzes wird.

Referent Secretär Bürgermeister Wimmer: Als §. 5a soll dieser Satz eingestellt werden und der zweite Absatz des §. 3 in veränderter Fassung als §. 5b.

Präsident von Friesen: Wünscht noch Jemand zu §. 3 das Wort zu nehmen?

Bürgermeister Löhr: Die Deputation ist bei Berathung des ersten Absatzes des vorliegenden Paragraphen von der Ansicht ausgegangen, daß die Verhältnisse bezüglich der Gewinnung von Salz vom gegenwärtigen Gesetze gar nicht berührt werden. Dieses Gesetz bezieht sich auf den Bergbau und auf die Verhältnisse, für welche die sogenannte Bergregalität das rechtliche Fundament bildet. Die Berechtigung, Salz aufzusuchen und zu gewinnen zu gewerblichen und anderen Zwecken, folgt nicht aus dem

Bergregal, sondern sie besteht als Ausfluß eines besonderen Salzregals. Das Salzregal ist die rechtliche Basis für die Aufsuchung und Gewinnung von Salz. Da nun das vorliegende Gesetz, wie aus der Aufschrift erhellt, lediglich Berggesetz sein, also die Verhältnisse des Bergbaues reguliren soll, war die Deputation ursprünglich der Ansicht, alle Bestimmungen, welche sich auf das Salz beziehen, hier auszuscheiden. Indessen seiten des Herrn Commissars wurde ein besonderes Gewicht darauf gelegt, daß wenigstens der Umstand im Gesetze Ausdruck finden möge, daß es nicht Jedermann freistehe, nach Belieben Salz aufzusuchen und zu gewinnen, und hierin ist der Grund zu finden, daß die Deputation wenigstens die Bestimmungen in der Weise, wie sie sie vorgeschlagen, in den Bericht aufgenommen hat.

Königl. Commissar Geh. Finanzrath Freiesleben: Zu den letzteren Worten will ich mir noch eine Bemerkung erlauben und hinzufügen, daß der Grund, aus welchem hier des Salzes gedacht ist, ein tieferer ist. In §. 1 nämlich heißt es: Die metallischen Mineralien sind von dem Verfügungsrechte des Grundbesitzers ausgeschlossen; unter den ausgeschlossenen Mineralien sind hiernach nur Erze gemeint, das Salz fällt mithin in diese Kategorie nicht. Es würde daraus folgen, daß es unter das Verfügungsrecht des Grundbesitzers gehöre, dafern nicht über das Salz noch eine ausdrückliche Bestimmung im Gesetze aufgenommen würde, und daher war es nothwendig, über das Salz besondere Bestimmung zu treffen.

Geh. Finanzrath von Nostitz-Wallwitz: Mit Bezug auf meine Bemerkung ersuche ich den Herrn Präsidenten, über die Worte der Regierungsvorlage: „Aufsuchung und" besonders abstimmen zu lassen. Sobald dieselben wegfallen, wird der Zweiten Kammer vollständig beigetreten.

Präsident von Friesen: Also die Absicht ist, daß der Paragraph anfangen soll mit: „Die Benutzung" ꝛc.

Geh. Finanzrath von Nostitz-Wallwitz: Meine Absicht ist, daß die Fassung der Zweiten Kammer angenommen werde, und das würde erreicht, wenn die Worte: „Aufsuchung und" wegfallen. Es bedarf daher einer besonderen Abstimmung hierüber.

Bürgermeister Clauß: Wir können uns der Ansicht und dem Wunsche des Herrn Commissars in dieser Frage gern anschließen, da die Deputation von ihrer ursprünglichen Ansicht, das Salzregal aufzuheben und die Aufsuchung des Salzes, gleich wie den Kohlenabbau als ein Recht und Ausfluß des Grundbesitzes zu betrachten, selbst wiederum zurückgegangen und nicht weiter dagegen ist, daß das Salzregal als ein selbständiges Regal auch ferner bestehen bleibe. Ich finde es daher ganz unbedenklich, die Fassung des ersten Absatzes in §. 3 der Vorlage anzunehmen und den Abänderungsvorschlag der Deputation fallen zu lassen. Nur bin ich gegen die Ansicht des Herrn Geh. Finanzraths von Nostitz-Wallwitz der Meinung, daß die Worte „Aufsuchung und" nicht hinweggethan werden möchten, weil gerade darin ein wesentliches Moment des Begriffes des Salzregals enthalten ist.

Geh. Rath von König: Wie schon gestern bei §. 1, auf den allerdings jetzt nicht zurückzukommen ist, würde ich auch hier bei §. 3 die unveränderte Fassung des Entwurfs den Abänderungen unserer Deputation vorziehen. §. 3 in der unveränderten Fassung sagt zunächst bestimmt, wem das Recht auf Salzgewinnung zustehe, und fügt dann hinzu, daß dies Recht auch auf Andere durch Concessionsertheilung übertragen werden könne. Das scheint der einfache und logische Gedankengang, ebenso wie ich bei §. 1 gewünscht hätte, daß es bei dem Entwurfe geblieben wäre, welcher sagte: die Erze gehören dem Staate und können nach §. 4 von ihm auf Grund des Regalitätsrechtes frei gegeben werden. Zunächst muß man bestimmen, wem Etwas gehört, ehe man bestimmt, welche Freiheiten und Rechte man Anderen an der Sache gewähren will; man muß also erst sagen: das Recht auf Salzgewinnung steht dem Fiscus zu, ehe man von Concessionsertheilung an Andere sprechen kann. Aus diesen Gründen wünschte ich die unveränderte Annahme der Regierungsvorlage.

Präsident von Friesen: Hat noch Jemand die Absicht, zu §. 3 das Wort zu ergreifen? — Es ist nicht der Fall; ich ertheile daher dem Herrn Referenten das Schlußwort.

Referent Secretär Bürgermeister Wimmer: Die Deputation hat das Regalitätsrecht des Staates auf das Salz nicht in Zweifel gezogen und nicht in Zweifel ziehen können; sie erwog aber, ob es zweckmäßig sei bei der Unbedeutendheit des Vorkommens des Salzes in Sachsen, es beizubehalten und nicht vielmehr dem Grundbesitzer dessen Aufsuchung und Gewinnung eben so frei zu geben, wie den Steinkohlenbau. Dieser Intention wurde von der Staatsregierung aus finanziellen Gründen widersprochen, weil man doch nicht wissen könne, ob nicht durch Aufgeben des Salzregals dem Staate ein Nachtheil zugefügt werden könne. Die Deputation ging daher auch von ihrer früheren Ansicht ab, daß sie die Worte der Vorlage: „bleibt dem Staatsfiscus vorbehalten" in ihre Fassung nicht mit aufgenommen hat, kann deshalb kein Mißverständniß herbeiführen, weil in §. 1 ausdrücklich gesagt ist, daß Steinsalz und Salzquellen von der Verfügung des Grundbesitzers ausgeschlossen sein sollen. Bringt man daher diese Bestimmung §. 1 in Verbindung mit §. 3, daß die Concessionsertheilung an Privatpersonen dem Finanz-

ministerium vorbehalten bleiben soll, so erschienen der Deputation jene Worte überflüssig. In der Sache selbst ist die Deputation mit der Regierung einverstanden; ich glaube, daß auch die übrigen Herren Mitglieder der Zwischendeputation auf Weglassung der bezeichneten Worte kein Gewicht legen, und dafern auf die Frage des Herrn Präsidenten die anwesenden Deputationsmitglieder sich einverstanden erklären, so würde ich vorschlagen, dem ersten Absatze von §. 3 der Regierungsvorlage beizustimmen.

Präsident von Friesen: Die Herren Mitglieder der Deputation möchten hierauf die Güte haben, sich zu erklären.

(Auf Anfrage des Präsidenten erklären sich die Herren Kammerherr von Metzsch, Bürgermeister Löhr und Bürgermeister Clauß einverstanden.)

Es kann nun abgestimmt werden. Die Deputation hat ihren Antrag auf Ablehnung des ersten Satzes der Vorlage zurückgenommen, es kann also über die Regierungsvorlage abgestimmt werden, jedoch mit Berücksichtigung des Antrags des Herrn von Nostitz, daß über die Worte: „die Aufsuchung und" besonders abgestimmt werde. Die Fassung mit Weglassung dieser Worte würde also so lauten:

„Die Benutzung von Steinsalz und Salzquellen bleibt dem Staatsfiscus vorbehalten. Es kann jedoch von dem Finanzministerum Privatpersonen Concession dazu gegeben werden."

Unter Vorbehalt der besonderen Abstimmung über die ersten Worte des Satzes, frage ich die Kammer:

„ob sie den ersten Absatz des §. 3 annehmen wolle?"

Einstimmig.

(Herr Staatsminister Freiherr von Friesen tritt ein.)

Sodann frage ich:

„ob die Kammer beschließen wolle, daß die so angenommene Fassung mit den Worten beginne: „Die Aufsuchung und."

„Werden diese Worte angenommen?"

Es sind gegen 2 Stimmen auch diese Worte angenommen, daher der erste Absatz ganz nach dem Entwurfe.

Bei Alinea 2 schlägt die Deputation vor, daß die Worte: „auf die Verhältnisse des Staatsfiscus und des Concessionars 2c. finden die Vorschriften 2c. Anwendung" verändert werden sollen in die Worte: „Dabei finden auf die Verhältnisse — Anwendung." Ich frage die Kammer:

„ob sie den zweiten Absatz in dieser Fassung annehmen wolle?"

Einstimmig.

Sodann wird beantragt, diesen zweiten Absatz als §. 5a in das Gesetz einzustellen.

„Wird dies von der Kammer genehmigt?"

Einstimmig.

Endlich soll der Paragraph folgenden Zusatz oder neuen Paragraph erhalten:

„Wird für Rechnung des Staatsfiscus Bergbau betrieben, so gelten für denselben ebenfalls die Vorschriften dieses Gesetzes."

„Genehmigt die Kammer diesen Zusatz?"

Einstimmig.

Und endlich wird vorgeschlagen, diesen Zusatz als §. 5b in das Gesetz einzustellen. Ich frage die Kammer:

„ob sie auch Dies genehmigen wolle?"

Einstimmig.

Der zu §. 4 nicht zum Vortrag gekommene Bericht lautet folgendermaßen:

Zu §. 4.

Dieser Paragraph wiederholt die Bestimmung des §. 2 des Berggesetzes vom 15. Mai 1851.

Während die Deputation sich mit dem Inhalte des ersten Absatzes dieses Paragraphen einverstanden erklärt, erachtet sie Alinea 2 für zu eng begrenzend, da alle Bestimmungen des Berggesetzes auf den Erzbergbau Anwendung zu erleiden haben und es einer besonderen Bemerkung darüber an diesem Orte wohl nicht bedarf, auf welche Weise dieses Bergbaurecht begründet werden soll. Sie rathet daher der Kammer an:

§. 4 der Vorlage abzulehnen,

dahingegen folgende Fassung desselben zu beschließen:

„Erzbergbau.

Die Aufsuchung und Gewinnung von Erzen steht unter Beobachtung der in diesem Gesetze enthaltenen Vorschriften Jedermann frei."

ferner:

diese neue Fassung als §. 3 in das Gesetz einzustellen.

Die Regierung hat übrigens die Deputation darauf aufmerksam gemacht, daß, wenn Jemand Mineralien sich aneignet, auf die ihm weder nach den Bestimmungen §§. 47 und 48 der Deputationsanträge, noch nach dem Inhalte seines eigentlichen Bergbaurechtes ein Befugniß zusteht, er selbstverständlich, wenn es Erze sind, dem Artikel 334 des Strafgesetzbuchs, und wenn es nicht metallische Mineralien sind, den Strafen des Eigenthumsverbrechens verfalle; um jedoch auch eine civilrechtliche Bestimmung hinsichtlich solcher unbefugter Weise genommenen Erze im Gegensatze zu dem durch §. 227 des bürgerlichen Gesetzbuchs begründeten allgemeinen Occupationsrechte zu haben, der Deputation empfohlen, zugleich in Analogie von §. 231 des gedachten Gesetzbuchs diesem §. 4 des Berggesetzentwurfs die Bestimmung beizufügen:

„Ueber verleihbare Mineralien, welche ohne Berechtigung gewonnen worden sind, ist der Fiscus zu verfügen berechtigt."

Die Deputation erachtet diesen Zusatz zu dem von ihr vorgeschlagenen §. 3 erforderlich, jedoch zu Beseitigung jeden Zweifels mit Einschaltung der Worte:

„aber nicht verliehene"

vor dem Worte: „Mineralien", weil verleihbare, einem Dritten verliehene Mineralien, welche Jemand ohne Berechtigung gewinnt, doch nicht füglich der Disposition des damit Beliehenen zu Gunsten des Fiscus entzogen werden können.

Sie rathet daher der Kammer, zu dem von der Deputation vorgeschlagenen §. 3 noch folgenden Zusatz als zweiten Absatz zu bringen:

„Ueber verleihbare, aber nicht verliehene Mineralien, welche ohne Berechtigung gewonnen worden sind, ist der Fiscus zu verfügen berechtigt."

Referent Secretär Bürgermeister Wimmer: Es würde nun zu §. 5a der Vorlage sich zu wenden sein. Zu diesem hat Herr Freiherr von Hausen auf Seite 314 des Berichts mehrfache Anträge gestellt. Sie beziehen sich zunächst darauf, im Gesetze nachzulassen, daß Differenzen in Bezug auf die Verweigerung des Abbauscheines endgiltig durch ein Schiedsgericht entschieden werden können, und dann zweitens auf Beibehaltung des Concessionsrechtes, dessen gestern bereits bei der allgemeinen Debatte Erwähnung geschehen ist. Es ist zunächst Herrn Freiherrn von Hausen zu überlassen, ob derselbe bei diesen Anträgen, die gedruckt dem Nachbericht beigefügt sind, stehen bleibt. — Im Berichte heißt es:

Zu §. 5.

Während die Deputation sich mit der Fassung des ersten Absatzes dieses Paragraphen einverstanden zu erklären hat und diesen zur Annahme empfiehlt, neigte sie sich dem Wegfalle des zweiten, dritten und vierten Absatzes desselben um deswillen zu, weil für die Beurtheilung der Frage, ob ein Kohlenfeld für einen rationellen Betrieb hinreichend groß und passend gestaltet sei oder nicht, bestimmte Merkmale im Gesetze nicht gegeben werden können und die Deputation nicht wünschen konnte, daß deren Beantwortung in das reine Ermessen der Bergbehörde gestellt werde. Sie hielt wenigstens für nothwendig und empfehlenswerth, daß zu Abschneidung von vielleicht nicht motivirtem Ermessen bestimmte Maße im Voraus bezeichnet werden, bei deren Vorhandensein die Ertheilung des Abbauscheins nicht verweigert werden dürfe.

Von Seiten der Regierung wurde jedoch gegen diese Ansicht der Deputation eingehalten, daß der rationelle Kohlenbergbaubetrieb eine bestimmte Feldgröße unerläßlich bedinge; sich aber im Voraus um deswillen nicht leicht ein Maß vorschreiben lasse, weil die hierbei einschlagenden Verhältnisse zu verschiedenartige seien und unter Umständen auch bei kleinerem Felde bei großer Mächtigkeit und Tiefe der Lager rationeller Betrieb keineswegs ausgeschlossen sei, und daß gerade die hier in den Entwurf aufgenommenen Bestimmungen solche seien, welche die Beistimmung der Mehrzahl der Kohlenwerksbesitzer selbst gefunden haben, daß wenigstens von ihrer Seite dagegen Etwas nicht erinnert worden sei. Die Regierung wolle mittelst dieser Bestimmung nur zur Beförderung eines rationellen Kohlenbergbaues beitragen, und erschweren, daß jedweder Grundbesitzer auf seinem vielleicht unzureichenden Besitzthume unwirthschaftlichen Kohlenbergbau beginne und treibe und dafür die Vortheile des Gesetzes zur Belästigung des nachbarlichen Grundeigenthums in Anspruch nehme.

Bei dieser Erklärung erschien der Deputation nur noch fraglich, ob ihre Auffassung der Tendenz des zweiten Absatzes dieses Paragraphen von der Regierung getheilt werde, daß die Kohlen auf solchen Grubenfeldern, welche für rationellen Betrieb nicht hinreichend groß und passend gestaltet sind, zwar auch ohne vorausgegangene Ertheilung des Abbauscheines unter Beobachtung der Vorschriften des Berggesetzes abgebaut werden dürfen; daß jedoch in diesen Fällen nur die in Abschnitt VII und VIII Kapitel 2 näher bezeichneten Rechte nicht zur Geltung und Anwendung kommen sollen? und nachdem die Herren Regierungscommissare diese Deputationsansicht als richtig und mit der Intention der Vorlage übereinstimmend erklärt und dabei noch bemerkt haben, daß gegen die Verweigerung des Abbauscheines selbstverständlich der in §. 180 der Vorlage geordnete Instanzenzug offen stehe, so empfiehlt die Deputation der Kammer:

auch den zweiten Absatz des §. 5 der Vorlage, jedoch mit Vertauschung des Wortes „Bergbehörde" mit „Bergamt", anzunehmen.

Gegen Absatz 3 und 4 des gedachten §. 5 findet die Deputation Nichts zu erinnern; sie empfiehlt daher auch

den dritten, sowie den vierten Absatz von §. 5 der Vorlage zur unveränderten Annahme;

beantragt aber noch:

diesen Paragraph als §. 4 in das Gesetz einzustellen.

Es hat jedoch die Deputation hierbei noch Folgendes zu bemerken:

In §. 47 der Regierungsvorlage sind Bestimmungen hinsichtlich des Eigenthums der in einem Grubenfelde gewonnenen, nicht verleihbaren oder nicht verliehenen Mineralien getroffen, welche die Deputation noch weiter festzusetzen für nöthig erachtet hat, weshalb sie die von der Regiernng neu vorgeschlagenen §§. 47 und 48 der Kammer zur Annahme empfehlen wird.

Diese beiden §§. 47 und 48 beziehen sich jedoch nur auf den Erzbergbau, da sie in Abschnitt III der Vorlage aufgenommen sind. Da aber gleiche Bestimmungen sich wegen des Kohlenbergbaus erforderlich machen, indem die Verhältnisse sich gleich sind, so empfiehlt die Deputation folgenden von der Regierung vorgeschlagenen Zusatz als Absatz 5 zu §. 5 der Vorlage:

„Den Kohlenwerksbesitzern stehen hinsichtlich der nicht in ihrer eigentlichen Berechtigung begriffenen Mineralien die §§. 47 und 48 aufgeführten Befugnisse zu."

zur Annahme.

Zu diesem Paragraphen, sowie zu einigen anderen, welche von Schlichtung der Differenzen zwischen Bergbautreibenden unter sich oder zwischen ihnen und Grundeigenthümern handeln, ist in Petitionen die Bestellung eines Schiedsgerichts vorgeschlagen worden, welches aus Sachverständigen der Parteien mit dem Vorsitze der Bergbehörde gebildet werden und insonderheit auch endgiltige

Entscheidung für den Fall der Verweigerung eines Abbauscheines zu fällen haben soll.

Schon das Berggesetz vom 22. Mai 1851 erkannte Schiedsgerichte an und bestimmte in §§. 81 und 82, daß, wenn bei Feststellung von Betriebsplänen von dem Oberbergamte Abänderungen oder Bestimmungen getroffen worden, wobei es sich um volkswirthschaftliche oder Revierinteressen handle, die Differenz an ein Schiedsgericht zur Entscheidung verwiesen werde, welches aus drei Schiedsmännern bestehen soll, von denen einer von den Eigenthümern der betreffenden Grube (jedoch nicht aus den eigenen Mitteln derselben), einer vom Oberbergamte (jedoch weder aus dem Mittel dieser Behörde, noch aus dem des betreffenden Bergamts), einer von dem Revierausschusse erwählt werden soll.

In den Motiven zum jetzigen Entwurfe ist Seite 114 zu §. 62 bemerkt, daß von jenem, mit mancherlei Weitläufigkeiten verbundenen Schiedsgerichte in der ganzen Zeit seit 1851 nicht ein einziges Mal Gebrauch gemacht worden; man daher dasselbe im neuen Entwurfe ganz in Wegfall gebracht habe, da es sich künftig nur um Differenzen handeln werde, welche der obrigkeitlichen Competenz nicht entzogen werden können.

Mit dem Wegfalle schiedsgerichtlicher Entscheidungen aus der Gesetzvorlage kann die Deputation sich nur einverstanden erklären; am wenigsten Wiederaufnahme derselben zu Entscheidungen über Differenzen wegen Ertheilung von Abbauscheinen befürworten.

Ein Schiedsgericht ist ein den Rechtsweg ausschließendes Institut und es fällt deshalb bedenklich, auf dem Gesetzwege ein Zwangsinstitut einzuführen. In allen Fällen, wo es sich um bergtechnische oder bergwirthschaftliche Fragen handelt, wird stets das Urtheil competenter Sachverständiger den Ausschlag geben und diese können im Processe von den Parteien entweder vorgeschlagen oder von der Behörde zugezogen werden. Dazu kommt, daß es Gewerkschaften wie Actienvereinen unbenommen bleibt, in den Statuten Bestimmungen darüber zu treffen, ob und in welchen Fällen und in welcher Weise Entscheidungen ihrer Angelegenheiten durch Schiedsgerichte erfolgen sollen.

Die Deputation glaubt daher der diesfallsigen Petition nicht entsprechen zu können.

Zu Abschnitt II.

Dieser Abschnitt, welcher von der Betheiligung am Bergbaue und über die Gesellschaftsformen handelt und sich ebenso auf Erzbergbau, als auf Grundbesitzbergbau bezieht, soll die rechtlichen Bestimmungen der bei einem Bergwerksbetriebe sich betheiligenden Personen treffen, soweit solche nicht bereits im bürgerlichen Gesetzbuche enthalten sind.

Das Berggesetz vom 22. Mai 1851 unterschied in Bezug auf Inhaber von Bergwerkseigenthum Alleineigenthümer, Gesellschaften und Gewerkschaften und bezeichnete als Alleineigenthümer diejenige einzelne physische oder moralische Person, welche für sich allein Bergwerkseigenthum erworben, und als Gesellschaften diejenigen mehreren physischen oder moralischen Personen, welche in der Form einer societas Bergwerkseigenthum erworben hatten. Sobald die Besitzer eines Berggebäudes die Zahl acht überstiegen, mußten sie eine Gewerkschaft bilden; sie konnten dies auch schon dann thun, wenn drei oder mehrere ein Berggebäude gemeinschaftlich benutzen wollten. Die Gewerkschaften bedurften der bergamtlichen Bestätigung. Während vom Bergamte bestätigte Gewerkschaften die Rechte juristischer Personen genossen, waren die Rechtsverhältnisse bloßer Gesellenschaften nach dem unter ihnen bestehenden Vertrage und in dessen Ermangelung nach den allgemeinen Grundsätzen des Gesellschaftsvertrags zu beurtheilen, nur mit dem Unterschiede, daß die Gesellen, dafern sie sich Dritten gegenüber nicht solidarisch verbindlich gemacht hatten, für Verbindlichkeiten, welche aus dem Betriebe ihres Bergbaues erwachsen sind, nur pro rata zu ihren Antheilen zu haften hatten. Es hatten um deswillen Gesellenschaften insonderheit auch von ihnen errichtete Gesellschaftsverträge dem Bergamte zur Kenntnißnahme vorzulegen; sie waren auch, wenn sie mehr als drei Mitglieder zählten, verbunden, einen Bevollmächtigten zur Verhandlung mit der Bergbehörde zu bestellen, welcher verbindliche Erklärungen für sie abzugeben hatte.

Die Actiengesellschaftsform schloß übrigens das Berggesetz von 1851 in Betreff des Bergbaubetriebes nicht aus, wie aus §. 104 der Ausführungsverordnung dazu erhellt; nur waren sie dem Berggesetze gegenüber als Alleinbesitzer zu behandeln.

Der Entwurf trifft wesentliche Abänderungen der Bestimmungen des Berggesetzes von 1851. Eine Gewerkschaft soll nicht mehr von einer bestimmten Zahl ihrer Mitglieder abhängig sein; es soll sich vielmehr jede Mehrzahl von Besitzern eines Berggebäudes zu einer solchen constituiren können und nur Statuten einzureichen haben, nach deren Bestätigung von Seiten der Bergbehörde sie die Rechte einer juristischen Person erhalten soll, und in Bezug auf die Gesellenschaften beabsichtigt der Entwurf, insofern diesen Erleichterung zu gewähren, als die vorerwähnten Bestimmungen über ihre Contractverhältnisse und die Cognition der Bergbehörde über solche in Wegfall kommen und nur das bestimmt werden soll, was für den legalen Verkehr der Bergbehörde erforderlich scheine.

Im Uebrigen hat der Entwurf den Bergbaubetrieb durch Actiengesellschaften vorgesehen und nachgelassen.

Die Deputation hat bei Begutachtung dieses Abschnittes, in Erwägung der Wichtigkeit der hier einschlagenden Fragen und bei dem Widerstreite der im Kreise der Bergrechtswissenschaft hierüber laut gewordenen Ansichten über das Fortbestehen oder Fallenlassen der Gewerkenverfassung, ganz besonders die Vorschriften, welche der Entwurf giebt, mit denen verglichen, welche das neue preußische Gesetz enthält, auch in das Auge gefaßt, daß das dem sächsischen Berggesetze von 1851 sehr angepaßte weimar'sche Berggesetz vom 22. Juni 1857 die Gewerkschaften mit Kuxeintheilung vollständig aufgegeben und nur die Eintheilung in Einzelgesellschaften, sowie in corporative Vereine aufgenommen, daher, wie dies auch im Entwurfe geschehen ist, jede Gesellschaftsform zum Bergbaubetriebe für zuläßig erachtet hat.

Das neue preußische Berggesetz geht von der Ansicht aus, daß bei dem Bergbaue, der ein industrielles Unternehmen ist, welches vorzugsweise von der Neigung, Vermögenskraft und Lebensdauer des Einzelnen abhängig bleibe und auf Stabilität nachhaltiger und beträchtlicher

Geldmittel bedürfe, zwar das Princip der Actiengesellschaft besonders dem Interesse des Bergbaues zu entsprechen scheine, daß aber dem doch mehrfache Bedenken entgegenstehen. Zum Wesen einer Actiengesellschaft gehöre ein bestimmtes Grundkapital; dieses entspreche aber in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle dem Wesen des Bergbaues nicht, zumal bei Eröffnung eines Bergwerks meistentheils die thatsächliche Grundlage für eine Berechnung der Höhe des Anlage- und Betriebskapitals fehle, ja selbst bei einem völlig aufgeschlossenen Bergwerke das erforderliche Betriebskapital sich im Voraus nicht mit hinreichender Sicherheit überschlagen lasse, da der Bergbau von Ereignissen abhängig ist, welche jeder Vorausberechnung sich entziehen.

Die eigenthümlichste Gesellschaftsform für Bergbau, welche sich seit uralten Zeiten herausgebildet, ist die der Gewerkschaft. Jeder Gewerke hat seinen Antheil an dem Berggebäude je nach der Zahl der Kuxe, mit welchen er sich betheiligen will und betheiligt hat; die Kuxinhaber sind verpflichtet, die laufenden Zuschüsse nach dem Bedürfnisse des Geschäftsbetriebes nach Verhältniß ihrer Kuxantheile zu gewähren; sind aber nicht zu Leistung eines bestimmten Kapitals verpflichtet; sie können sich jederzeit durch Aufgeben ihres Antheils von weiteren Beiträgen befreien und haften wegen der zu leistenden Beiträge mit ihrem ganzen Vermögen, nicht aber Grubengläubigern für die der Gewerkschaft obliegenden Schuldverbindlichkeiten; es ist vielmehr nur das gewerkschaftliche Vermögen, nicht aber der einzelne Gewerbe dem Gläubiger verhaftet, ganz so, wie dies auch bei Denjenigen, welche als Actionäre einer Actiengesellschaft beigetreten sind, der Fall ist. Es ist dies eben der Character der juristischen Personen.

Im Uebrigen hat die Deputation zu bemerken, daß das zu erwartende Erscheinen eines Gesetzes über juristische Personen einen wesentlichen Einfluß auf die Fassungen dieses Abschnitts des Berggesetzentwurfs möglicherweise äußern wird.

Freiherr von Hausen: Gestatten Sie mir zunächst, eine kleine Berichtigung vorauszuschicken zur Orientirung der geehrten Herren Kammermitglieder. Die Anträge, von denen der Herr Referent so gütig war, soeben zu sprechen, befinden sich nicht in dem Berichte der Zwischendeputation, sondern in der Beilage A zu dem Berichte und da allerdings auf Seite 314 flgg. Zunächst, meine hochverehrten Herren, möchte ich bemerken, daß diese Anträge, soweit sie sich in erster Linie bezogen haben auf Einführung eines Schiedsgerichts, auch in den §. 5 gedachten Fällen, also im Falle von Ertheilung, beziehentlich Verweigerung oder Zurückziehung des Abbauscheines sich erledigt haben, insofern ziehe ich sie hier zurück. Der Herr Regierungscommissar hat nämlich in der Deputationssitzung, der beizuwohnen mir vergönnt war, sich zu einer Ausführung herbeigelassen, die mich überzeugt hat, daß hier der Fall eines Schiedsgerichtes nicht vorliegen kann. Ich habe dann auch davon abgesehen, dem Ausdruck „Schiedsgericht" das Wort „Commission Sachverständiger" zu substituiren, weil die Bergbehörde, die als Bergamt characterisirt ist und der die Entschließung zustehen soll, schon aus Sachverständigen besteht. Ich darf mir aber wohl die Anfrage an den Herrn Regierungscommissar zu richten erlauben, ob ich dabei voraussetzen darf, daß auch diesfalls den Betheiligten, die einen Abbauschein zu erhalten wünschen, es unbenommen sein soll, Sachverständige mit der Bitte zuzuziehen, daß sie vor der Entscheidung gehört werden. Und ich darf wohl auch voraussetzen, daß diese Sachverständigen nach Befinden Beachtung bei dieser Entschließung finden. Hiernächst habe ich an die königl. Staatsregierung eine weitere Anfrage zu richten. Ich selbst bin mir, wie ich vorausschicken darf, nicht zweifelhaft darüber, habe aber in Erfahrung bringen müssen, daß man sich in gewissen Kreisen, allerdings meiner Ansicht nach eben nicht mit Recht, einigermaßen beunruhigt und es dürfte daher geeignet sein, von authentischer Seite eine Erklärung herbeizuführen. Das betrifft das Verhältniß, in welches die jetzigen Kohlenzehntenberechtigten durch die Neuerung, welche der Entwurf insoweit herbeiführt, als das Kohlenzehntenrecht abgeschafft wird, kommen sollen. Nach meinem Dafürhalten würde hier selbstverständlich Etwas nicht verändert. Erworbene Rechte bleiben; indessen, wie gesagt, habe ich um deswillen blos um eine authentische Erklärung gebeten, weil es geeignet ist, von maßgebender Seite her etwaige Zweifel zu zerstreuen. Was nun die weiteren Bemerkungen des Herrn Referenten anlangt, daß ich das Kündigungsrecht, von dem gestern mehrfach die Rede gewesen ist, durch den zu §. 5 gestellten Antrag wieder hereinbringen möchte, so bitte ich um Entschuldigung, wenn ich mir hier zu bemerken erlaube, daß dies nur theilweise geschehen soll. Das Kündigungsrecht in seinem vollen Umfange, wie es bisher dem Kohlenbergbau gesetzlich zustand, will ich nicht durch meinen Antrag wieder hereinbringen; vielmehr nur bei kleinen Grundstücken. Der Antrag, den ich gestellt habe, den ich mir jetzt in redactioneller Beziehung einigermaßen zu berichtigen erlaube und der sich auf Seite 316 befindet, würde folgendermaßen lauten:

„Bei solchen Grundstücken, welche nach Entscheidung des Bergamtes für einen rationellen Betrieb nicht hinreichend groß und passend gestaltet befunden werden, kann das Bergamt (§. 178) auf Ansuchen gegen kostenfreie Abgabe des zehnten Theils der auf dem Grundstücke gewonnenen Kohlen an den Grundbesitzer Dritten Concession ertheilen."

Es ist also das Kündigungsrecht hier beibehalten nur für den Fall, wo es sich um ein solches kleines Feld handelt, das nicht für einen rationellen Betrieb passend gestattet gefunden wird. Insoweit, meine Herren, inhärire ich allerdings auch jetzt noch dem Antrage und bitte um die Erlaubniß, im Hinblick auf die bezügliche Bestimmung der Landtags-Ordnung, diesen Antrag vor der Unterstützungsfrage einigermaßen motiviren zu können.

Präsident von Friesen: Beide Anträge?

Freiherr von Hausen: Blos diesen einen Antrag, meine Herren; ich stelle nur einen Antrag, das Andere war nur eine Anfrage und betraf blos das Verhältniß der bisherigen Zehntenberechtigten unter der Herrschaft des neuen Gesetzes. Der Antrag, den ich stelle, befindet sich auf Seite 316 und ist des Weiteren geformelt in der Eingabe, welche ich gestern die Ehre hatte, dem Herrn Präsidenten zu überreichen; er lautet, wie ich vorhin anzuführen mir gestattete. Ich bitte also jetzt, die Motivirung folgen lassen zu dürfen, wie ich nach der Landtags-Ordnung vor der Unterstützungsfrage berechtigt bin.

(Nachdem dies gestattet ist.)

Meine Herren! Es ist von Ihnen gestern gehört worden, daß das Kündigungsrecht in Wegfall kommt. Das Kündigungsrecht ist, wie ich vorhin schon vorausgeschickt habe, dem Kohlenbergbau durch die Mandate von 1822 und 1830 ausdrücklich zugesichert worden, so daß gewissermaßen gesagt werden kann, daß es ein wohlerworbenes Recht der ganzen Branche sei. Dieses Kündigungsrecht soll nun jetzt ganz beseitigt werden und es ist nur ein kleiner Ersatz für das Kündigungsrecht, der hier in Anspruch genommen wird; ein Ersatz, den zuzugestehen ich um so unbedenklicher finden möchte, je weniger in dem Allen, was für die Beseitigung des Kündigungsrechts ausgeführt worden ist, die Behauptung hat gefunden werden können, daß das Kündigungsrecht positive Nachtheile zur Folge gehabt hat. Unter solchen Umständen aber, meine Herren, möchte ich Sie wirklich bitten, es bei diesem Aequivalent für ein langjähriges Recht, das man jetzt hinwegnimmt, bewenden lassen zu wollen. Ich möchte Sie darum aber um so mehr bitten, als mir diese Beschränkung des Kündigungsrechts, wie es hier von mir beantragt wird, wirklich auch ganz wesentlich in der Tendenz des Entwurfes zu liegen scheint; eine Tendenz, die ja hauptsächlich darauf hinausgeht, wie sich wiederholt die Motiven aussprechen, den rationellen Betrieb der Kohlenindustrie und des Bergbaues überhaupt zu fördern. Meine Herren! Der Entwurf will also in §. 5 bei solchen Kohlenfeldern, die nicht groß genug sind, um einen rationellen Betrieb zu gestatten, den Abbauchein vorenthalten, d. h. er will den Kohlenwerksbesitzern die in §. 117 und beziehentlich §. 121 normirten Rechte nicht gewähren; aber den Abbau der Kohlen selbst will er ihnen nicht versagen, dieser soll bleiben. Nun, meine Herren, wenn der Entwurf die Tendenz verfolgt, überhaupt den rationellen Betrieb des Kohlenbaues zu fördern, so glaube ich, war es mir angemessener, wenn entweder der Betrieb auf den zu diesem Betriebe nicht geeigneten Feldern überhaupt nicht gestattet würde oder, was sich freilich aus nationalökonomischen Gründen weit mehr empföhle, wenn man den Aufschluß solcher kleiner Felder, wo ein rationeller Betrieb nicht möglich ist, ebenfalls für einen solchen ermöglichte und die Verwerthung des auch dort liegenden, sonst todten Kapitals in einer fachmännisch geregelten und namentlich durch die nöthigen Anlagen und Betriebsmittel unterstützten Modalität herbeizuführen suchte. Meine Herren! Das scheint mir nach meinem unmaßgeblichen Dafürhalten durch meinen Antrag erreicht zu werden; denn es wird dadurch den größeren Kohlenwerksbesitzern die Füglichkeit gegeben, ihren schon geordneten und technisch geregelten Betrieb mit auf diese kleinen Felder auszudehnen, und den kleineren Kohlenwerksbesitzern wird die Füglichkeit gegeben, sich zu arrondiren und zu vergrößern. Ich hätte also auch aus diesem Grunde allerdings geglaubt, daß dieser Antrag viel für sich hätte.

Referent Secretär Bürgermeister Wimmer: Ich würde nun zunächst die Motiven vorzulesen haben, welche die Regierung bestimmt haben, von der Concessionsertheilung künftig abzugehen. In der Vorlage ist Seite 82 und 83 hierüber Folgendes gesagt:

Nach den Mandaten vom 10. September 1822 und vom 2. April 1839 über die Gewinnung der Steinkohlen ꝛc. §§. 2, 5 und flg. kann nämlich einem dritten Abbaulustigen, wenn der Grundbesitzer auf Anmeldung seine Kohlen nicht selbst abbaut, Concession zu diesem Abbaue gegen Entrichtung des zehnten Theils der gewonnenen Kohlen ertheilt werden.

Insoweit die hier gestellte Voraussetzung, daß der Grundbesitzer nicht selbst baut, durch eine entsprechende Erklärung des Letzteren constatirt wird, hat zwar die Sache keine Schwierigkeit; die Concessionsertheilung kommt aber dadurch auf eine freiwillige Vereinbarung hinaus und bedarf keiner gesetzlichen Grundlage.

Ist dagegen der Grundbesitzer nicht geneigt, sein Kohlenfeld einem Dritten zum Abbaue zu überlassen, sondern sucht er sich hiergegen durch den vom Gesetze geforderten eigenen Betrieb zu schützen, so giebt es, wie die Erfahrung mehrfach gezeigt hat, theils in Bezug auf die Stetigkeit eines solchen unfreiwilligen Betriebes, theils in Bezug auf den Umfang des Feldes, welcher vermöge des an einzelnen Stellen begonnenen Betriebes das Eindringen Dritter abzuwehren geeignet sein soll, andererseits aber auch in Bezug auf die Verpflichtungen des Concessionars, das enteignete Kohlenfeld gehörig zu benützen, so zahlreiche Eventualitäten und so mannichfache Gelegenheit zu Vexationen und Differenzen, daß sich zeither fast in allen Fällen die zwangsweise Concessionirung als eine erfolglose Maßregel dargestellt hat.

Neben diesen practischen Schwierigkeiten, deren Beseitigung bei der früheren wiederholten Bearbeitung eines neuen Kohlenbergbaugesetzes den Gegenstand ausführlicher Erwägung abgegeben hat, ohne zu einem genügenden Ergebnisse zu führen, liegt ein weiterer Uebelstand des Concessionswesens auch darin, daß es außerordentlich schwierig ist, hinsichtlich der Vergütung, welche der Concessionar dem Grundbesitzer zu entrichten hat, eine geeignete Bestimmung zu treffen. Soll dieselbe ein- für allemal im Voraus festgestellt werden, so kann es in den meisten Fällen nicht fehlen, daß dadurch dem einen oder

dem andern Theile Unrecht zugefügt wird. Soll die Vergütung aber erst von dem wirklichen Erfolge des Baues abhängig gemacht werden, so involvirt dies eine lästige, controllirende Einmischung des Grundbesitzers in die Betriebsmaßregeln und Haushaltverhältnisse des Concessionars und somit abermaligen Anlaß zu Differenzen mannichfacher Art.

Bedenken der angedeuteten Art steht gegenwärtig, wo präsumtiv der größte Theil der in Sachsen vorhandenen Kohlenfelder den Gegenstand eines lebhaften Betriebes bildet, auch nicht mehr das öffentliche Bedürfniß einer Anregung zum Kohlenbergbaue, wie es dem Mandate von 1822 vorlag, gegenüber.

Die Deputation hat im allgemeinen Bericht Seite 17 sich über diese Frage ausgesprochen und zwar in folgender Weise:

In Petitionen der Kohlenbergbautreibenden ist um Aufrechthaltung der Bestimmungen §§. 2 bis 5 der Mandate vom 10. September 1822 und vom 2. April 1830 gebeten worden, welche der vorliegende Entwurf nicht enthält. Es waren dies Bestimmungen, nach welchen, dafern der Grundeigenthümer einen auf seinem Grund und Boden angefangenen, aber liegen gebliebenen Steinkohlenbau nicht wieder aufnehmen oder noch unentdeckte Steinkohlenlager nicht aufsuchen wollte, einem Dritten zu Ausübung dieser Berechtigung unter gewissen Voraussetzungen von der Bergbehörde Concession ertheilt werden konnte.

Die Motiven zu den §§. 1 bis 4 des Entwurfs verbreiten sich Seite 82 ausführlich über die Gründe, welche die Regierung bestimmt haben, von Beibehaltung dieser Bestimmungen abzusehen und die Deputation hat denselben um so mehr beizupflichten, als der Grund, welcher jene Concessionsbestimmung hervorgerufen hat, nämlich Anregung zum Kohlenbergbau und möglichste Ausbreitung desselben nicht mehr vorliegt.

Präsident von Friesen: Es ist nun zunächst, nachdem der Antrag des Herrn von Hausen motivirt worden ist, derselbe zur Unterstützung zu bringen. Ich glaube nach der Erklärung des Herrn Antragstellers annehmen zu dürfen, daß der Antrag auf Seite 314 aufgegeben worden ist. Es handelt sich also nur noch um den Antrag auf Seite 316 oben des Nachberichts, Beilage sub A:

„Bei solchen Grundstücken, welche nach Entscheidung des Bergamtes für einen rationellen Betrieb nicht hinreichend groß und passend gestaltet befunden werden, kann das Bergamt (§.178) auf Ansuchen gegen kostenfreie Ausgabe des zehnten Theils der auf dem Grundstücke gewonnenen Kohlen an den Grundbesitzer Dritten Concession ertheilen,"

und ich frage: ob die Kammer diesen Antrag unterstützen wolle? — Er ist mehr, als hinreichend unterstützt!

Es wird also die Berathung hierüber, sowie über den ganzen Paragraphen ihren Fortgang nehmen können.

Königl. Commissar Geh. Finanzrath Freiesleben: Dieselben Gründe allgemeiner Art, welche die Regierung veranlaßt haben, das Kündigungsrecht überhaupt aus der jetzigen Gesetzesvorlage fern zu halten, gelten auch in Bezug auf die Gewährung des allerdings wesentlich modificirten Antrags des Herrn von Hausen. Jene Gründe kommen in der Hauptsache darauf hinaus: man scheut sich, in bestehende Rechte des Grundeigenthümers einzugreifen, und man findet auch nicht hinreichende Füglichkeit, die Bedingungen, unter denen das der Fall sein soll, so festzustellen, daß hier wirklich der Eingriff in das Privateigenthum wenigstens durch Zweckmäßigkeitsgründe möglichst gerechtfertigt erscheinen könnte. In letzterer Beziehung hat zwar der Herr Antragsteller Alles auf die Entscheidung des Bergamtes verwiesen, dergestalt, daß dann, wenn das Bergamt ein Feld so klein und irrationell findet, daß der Besitzer selbst mit Bebauung dieses Feldes etwas Rationelles nicht ausrichten kann, daß dann dem Dritten das Recht der Expropriation gegeben werden kann. Immerhin ist es aber nicht leicht für die Behörde eine solche Frage, in deren Verfolg Jemand aus seinem Eigenthum gebracht werden soll, zu entscheiden und die Bedingungen, unter denen ein Feld mit dieser Wirkung für rationell oder irrationell erklärt werden kann, anzugeben. Abgesehen aber hiervon, hat in Parallele derjenigen Bestimmung des Gesetzentwurfs, wonach man solchen kleinen, irrationell gestalteten Feldern die gesetzlichen Vorrechte gegen die Grundbesitzer u. s. w. nicht zutheilen will, der gestellte Antrag manches Zweckmäßige und wenn man sich über das privatrechtliche Bedenken hinsichtlich des Eingriffes in das Grundeigenthum hinwegsetzen könnte, so würde Manches für die Gewährung dieses Antrages zu sagen sein, dafern es sich hier nicht blos um Acquisition eines fremden Feldes und um den bei dessen Ausbeutung zu machenden Gewinn, sondern auch darum handelte, daß der Nachbar, der ein so kleines Feld acquiriren will, ohne Expropriation desselben in der richtigen Führung seines eigenen Betriebs gehindert wäre. Ein Grund der letzteren Art, ein Nothwendigkeitsgrund bleibt aber nicht mehr vorhanden, wenn man die Bestimmungen ins Auge faßt, die unsere Gesetzesvorlage an anderer Stelle in dieser Beziehung giebt. Jeder Bergwerksbesitzer soll nach Vorschrift namentlich des §. 117 berechtigt sein, im Felde eines Anderen mit seinen Bauen anzusitzen und durch das Feld eines Anderen hindurchzugehen. Sobald ihm Das gestattet ist, ist er auch in der Lage, die technischen Hinderungen zu überwinden, die die Nachbarschaft eines ihm nicht gehörigen Feldes ihm bereiten könnte. Noch weiter zu gehen und blos zur Vergrößerung des pecuniären Gewinnes des Nachbars ein so kleines Feld in sein Eigenthum zwangsweise bringen zu lassen, hat man eben aus dem vorhin angedeuteten Grunde für bedenklich gehalten.

Von ganz gleichen Anschauungen ist auch das gestern erwähnte, im Entwurfe vorliegende neue preußische Gesetz ausgegangen; das verweist in Bezug auf solche kleine und

irrationell gestaltete Felder ebenfalls auf die Befugniß, Hilfsbaue im fremden Felde zu treiben, und fügt schlüßlich noch principiell, unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die sächsische Gesetzesvorlage, hinzu, wie man auch bei der Bearbeitung des dortigen Gesetzes die Beseitigung des Kündigungszwanges für nothwendig erkannt habe. Obgleich aber, wie gedacht, immerhin einige Zweckmäßigkeitsgründe für die Annahme des Antrags vorliegen, hat doch die Regierung aus Rechtsgründen Bedenken getragen, sich der Annahme des Antrags zu nähern. Herr von Hausen sagte: wenn man solch kleinen, irrationell gestalteten Feldern den Abbauschein, also die Urkunde versagen wollte, auf deren Grund sie ein Vorrecht gegen andere Grundbesitzer u. s. w. genießen sollen, gleichwohl aber diese Felder von der Expropriation ausschließe, so möchte man wenigstens den Betrieb in solch kleinen Feldern ganz verbieten. Dabei würde aber Niemand Etwas gewinnen und andererseits würde es weit über den Zweck hinausgegangen sein, dem Inhaber eines Kohlenfeldes die Ausbeutung desselben deshalb zu untersagen, weil dieselbe nur unter Umständen stattfinden könnte, die nicht als zweckmäßig und technisch richtig anzuerkennen sind. Ein Ausweg durch ein solches Verbot scheint mir nicht passend zu sein. — Anlangend die beiden Fragen, die der Herr Antragsteller im Eingange seiner Rede anregte, so glaube ich, sind beide selbstverständlich zu bejahen; die eine ging dahin: ob zum Behufe der Entscheidung des Bergamtes über die Ertheilung oder Versagung des Abbauscheines der Betheiligte auch Sachverständige mit zuziehen könnte? Das versteht sich von selbst; so gut die Partei selbst gehört wird, ebenso wenig kann es ihr verwehrt sein, Sachverständige zur Unterstützung der eigenen Anträge mitzubringen und deren Aeußerungen an die Behörde gelangen zu lassen. Die zweite Anfrage anlangend: ob bestehende Concessionen durch die Aufhebung des Kündigungsrechtes der gegenwärtigen Vorlage alterirt würden? so beantwortet sich das dadurch, daß von einem Eingriffe in bestehende Rechte nirgends Etwas gesagt, das Gegentheil aber, die Schonung bestehender Rechte, als selbstverständlich mit Stillschweigen übergangen worden ist.

Rittergutsbesitzer Rittner: Ich kann von dem Antrag des geehrten Herrn von Hausen mir auch keinen rechten practischen Nutzen versprechen. Zuerst muß ich mir sagen, daß, wenn einmal die Entscheidung des Bergamtes vorliegt, daß ein gewisses Stück Landes nicht groß genug ist zum rationellen Betrieb, diese Entscheidung doch wohl auch für einen Dritten gilt, nicht allein für den Besitzer des Grundstücks, sondern auch für jeden Dritten. Kann der Grundbesitzer selbst das Grundstück nicht betreiben, so muß auch für den Dritten derselbe Grund gelten. Es ist also von vornherein der Dritte eben so gut gehindert, wie der Eigenthümer selbst, hier einen neuen Kohlenbergbau anzulegen. Ich komme nun zu der Frage: wer soll überhaupt Interesse daran haben, diese Entscheidung des Bergamtes hervorzurufen? der Besitzer des Grundstücks doch gewiß nicht, dem kann an der Entscheidung keinesfalls Etwas liegen, also muß ein besonderer Fall gedacht werden, wo der Nachbar durch besondere Verhältnisse einen Nutzen davon haben kann, und dieses Verhältniß kann eben nur eintreten, wenn bereits ein Nachbar an dieses zum rationellen Betriebe selbständig nicht geeignete Stück Land herantritt. Ist das aber der Fall, ist ein Abbau eines kleinen Stück Landes selbständig unmöglich, so sollte ich doch meinen, daß der Besitzer dieses kleinen Stück Landes, weil er weiß, daß sein Stück zum rationellen Betrieb zu klein ist, diese günstige Gelegenheit auch ohne Einschreiten der obrigkeitlichen Behörden ergreifen wird, seine Kohlen bei dieser Gelegenheit zu Tage zu fördern. Ich sollte meinen, in diesem Falle ist wohl 100 gegen 1 anzunehmen, daß beide Theile sich einigen werden; daß die Kohlen aus dem kleinen Stück Land auch mit heraus kommen unter irgend einem Verhältniß, was beide Leute unter sich festsetzen werden. Komme ich also zu der Anschauung, daß ich einen practischen Werth dieses Antrags nicht finde, so kann ich auch, trotzdem, daß ich den Antrag unterstützt habe, nicht für ihn stimmen. Es scheint mir, daß durch den Antrag nur Dunkelheiten in das Gesetz kommen; daß er jedenfalls zu Mißverständnissen unter den Betheiligten und zu Weitläufigkeiten und Kosten führen wird. Uebrigens hat schon der Herr Regierungscommissar erwähnt, was für Schwierigkeiten dem Principe entgegenstehen, zu bestimmen, ob ein Grundstück zum rationellen Kohlenbau zu klein ist. Ich theile vollständig die Ansicht des Herrn Regierungscommissars, daß es in den meisten Fällen eine sehr schwierige Aufgabe des Bergamtes sein wird, es positiv hinzustellen: unter keinen Umständen ist der selbständige Abbau von Kohlen auf diesem Grundstück möglich, weil das Grundstück dazu zu klein ist. Mir scheint also die Vorlage der Regierung auch in diesem Falle vollständig zu genügen und ich werde daher nicht für den Antrag des Herrn von Hausen stimmen.

Freiherr von Hausen: Meine hochgeehrten Herren! Was Sie zunächst von Seiten des Herrn Regierungscommissars gegen meinen Antrag gehört haben, nöthigt mich zu einigen Erwiderungen. Der Herr Regierungscommissar betonte, wie er das auch schon gestern that, daß die Aufhebung des Kündigungsrechtes seiten der königl. Staatsregierung wesentlich aus Zweckmäßigkeitsgründen beschlossen worden sei und daß es aus denselben auch nicht räthlich erscheinen könne, meine, wie er die Güte hatte, zuzugeben, allerdings beschränkte Auffassung zur Geltung zu bringen. Ich bin eben der Ansicht, daß dieser Antrag sich wesentlich aus Nützlichkeitsgründen empfiehlt; ich glaube

eben nicht, damit dem pecuniären Gewinn irgend eines Industriellen dienen zu wallen, sandern ich hoffe van ihm, daß er in der That die Tendenz des Entwurfes selbst mit fördert, daß er nämlich den wirthschaftlichen Betrieb, alsa den nationalökonamischen Nutzen, den man sich von dem Kahlenbergbau zu versprechen hat, unterstützt; daß er ihn dadurch fördert, daß er die Ausdehnung des ratianell betriebenen Kohlenbergbaues auch auf kleine Grundstücke erstrecken hilft, die er nicht für sich allein als zu einem rationellen Betriebe geeignet findet. Wenn ferner der Herr Regierungscommissar darauf aufmerksam zu machen die Güte hatte, daß es in allen Fällen für die Behörde, beziehentlich das Bergamt nicht leicht sein werde, immer die geeignete Grenze zu treffen, nun, meine Herren, sa muß ich allerdings meinerseits nicht unerwidert lassen, daß das bis jetzt ganz Dasselbe war; denn jetzt war die Cancessiansertheilung auch in den Händen einer Behörde. Daß diese Behörde eine höhere war, würde eine wesentliche Aenderung nicht ausmachen. Endlich hatte der Herr Regierungscommissar zwar die Gewogenheit, anzuerkennen, daß mein Antrag unter gewissen Voraussetzungen etwas Zweckmäßiges haben könne und namentlich dann, wenn er Nachbarn gegenüber zur Geltung gelangen möchte, die gehindert wären ohne Hinzutritt dieser kleinen Grubenfelder einen ratianellen Betrieb ihrer eigenen Kohlenfelder einzuführen. Für diesen Fall aber hat er auf §. 117 aufmerksam gemacht und betant, daß dieser Paragraph hier vallständig genüge. Da muß ich denn nun meinerseits allerdings bemerken, daß Das, was ich hier zur Unterstützung meines Antrags hervorzubringen mir erlaubte, wesentlich im Zusammenhange steht mit Dem, was ich mir erlauben werde, zu §. 117 zu erwähnen. §. 117 ist allerdings der, auf den ich in der Varlage den entschiedensten Werth lege. Herr Rittner endlich ist mir auch entgegengetreten. Ich erlaube mir gegen ihn darauf aufmerksam zu machen und ich glaube da mich im Einverständiß mit der königl. Staatsregierung zu befinden, daß vielleicht Herr Rittner Etwas mißverstanden zu haben schien. Die Tendenz van §. 5 ist keineswegs die, daß er auf solchen Kohlenfeldern, die zu klein wären, den Kohlenabbau versagen wallte. Das ist nicht der Fall. Der Kohlenabbau soll auch auf solchen ganz kleinen Feldern nicht versagt sein. Nur soll die Ertheilung des Abbauscheines an die Voraussetzung geknüpft werden, daß das Bergamt findet: dieses Kohlenfeld ist seiner Beschaffenheit nach gestaltet und passend zu einem rationellen Betriebe. Die Ertheilung des Abbauscheines wieder sall zur Folge haben, daß Der, der den Abbauschein hat, nunmehr auch der in §§. 117 und 121 geordneten Rechte gegen Bergwerksbesitzer und Grundeigenthümer theilhaftig wird. Das ist der Sinn des §. 5, wie mir vielleicht von Seiten des Herrn Regierungscommissars zugestanden werden wird. Es steht mithin also sa, daß zwar Jeder auch auf einem noch so kleinen Kohlenfelde Kohlen abbauen kann; daß er aber nur für dasjenige Feld, das die Bergbehörde geeignet zu einem rationellen Betriebe hält, einen Abbauschein erhält und nur für solche Felder der Rechte theilhaftig wird, die sich in §. 117, beziehentlich §. 121 des Entwurfs näher bezeichnet finden. Wenn Herr Rittergutsbesitzer Rittner darauf aufmerksam zu machen die Güte hatte, daß ja sehr leicht das nöthige Arrangement durch Einigung mit den Betheiligten sich herstellen lassen könnte, so mußte ich freilich meinerseits mir gestatten, darauf hinzuweisen, daß überhaupt der Kahlenabbau fast in allen Fällen auf derartigen Verträgen beruht. Es ist meistens das Verhältniß das, daß das Unterirdische einem Anderen gehört, als die Oberfläche, und daß natürlicherweise die Veräußerung, wie das der Fall sein muß bei einem Privatrechte, wie der Kohlenabbau ist, im Wege van Verträgen erfolgt. Ich habe nicht recht abzusehen vermocht, warin da eigentlich etwas Wesentliches liegen sall, was gerade meinem Antrage entgegenstehen könnte. Wenn Herr Rittner auch sagte, daß es für die Behörden mit großen Schwierigkeiten verbunden sein müsse, zu ermessen, ob ein Kahlenfeld zu einem rationellen Betriebe genügend und passend sei oder nicht, und daß er deshalb meinem Antrage eine practische Bedeutung nicht schenken und ihm seine Stimme nicht geben könne, sa muß ich allerdings bemerken, daß diese Schwierigkeit auch jetzt noch bei dem Entwurfe varliegt; denn das Bergamt hat immer zu ermessen, ab das Feld zu klein ist aber nicht. Wenn es zu klein ist, so hat es den Abbauschein zu verweigern; wenn es nicht zu klein ist, giebt es ihn. Dieser Punkt wird alsa nicht erst durch meinen Antrag hereingebracht, das steht schon im Gesetz und das war bisher auch da. Die Bergbehörde hatte jetzt auch die Concession zu ertheilen. Das Ermessen der Bergbehörde soll durch meinen Antrag nicht erweitert werden; darauf geht mein Antrag nicht aus.

(Staatsminister von Nostitz-Wallwitz tritt ein.)

Kammerherr van Zehmen: Ich möchte doch den geehrten Herrn Varredner darauf aufmerksam machen, daß mir seine Erklärung seines Antrags mit dessen materiellem Inhalte und seiner Fassung im Widerspruch zu stehen scheint. Er stellte an die Spitze seiner Erklärung, daß jedem Grundeigenthümer auch auf den kleinsten Parcellen das Recht zustehen solle, seine Kohlen selbst abzubauen, und dennoch trägt sein Antrag darauf an, daß, wenn ein sa kleines Grundstück nicht zu einem ratianellen Bergwerksbetriebe hinreichend graß und passend befunden werden sollte, das Bergamt einem Dritten die Concessian zum Abbau geben dürfe. Das Beides scheint mir ein Widerspruch zu sein. Der Antragsteller fügte seiner Erklärung zu dem Antrage hinzu, daß zwar diesen kleinen Grundstücksbesitzern durchaus nicht verwehrt werden solle, selbst Kohlen auf ihrem

Grundstücke abzubauen; aber ihnen nur dann das Recht zustehen solle, gewisse Rechte, wie sie im Abschnitte VII und VIII Kapitel I aufgeführt sind, auf fremdem benachbarten Grund und Boden auszuüben und ihnen ein Abbauschein, welcher diese Rechte gewähre, nur dann ertheilt werden solle, wenn das betreffende Berggebäude bedeutend genug ist, um rationellen Bergbau zuzulassen. Davon ist aber im Antrage nicht die Rede, sondern von Ueberlassung des Abbaues der Kohlen selbst an einen Dritten gegen den Bergzehnten. Ich mag mir also den von Freiherrn von Hausen gestellten Antrag betrachten, wie ich will, und auch seine Erläuterungen zu Hilfe nehmen, er scheint mir mit §. 5 und seinen von ihm selbst in das Auge gefaßten Verhältnissen nicht im Einklange zu stehen und deshalb möchte ich mich für denselben nicht aussprechen.

Staatsminister von Friesen: Herr Rittner hat vorhin gegen den Antrag des Freiherrn von Hausen die Bemerkung gemacht, daß er nicht begreife, wie auf einem Grundstücke, welches so klein sei, daß der Eigenthümer desselben einen rationellen Bergbau nicht daraus treiben könne, es möglich sei, daß ein Anderer einen solchen Bergbau treiben könne, wenn er die Erlaubniß dazu bekäme. Ich glaube, der Antrag des Herrn Freiherrn von Hausen ist nicht so gemeint, daß dieser Einwurf sich dagegen machen ließe; aber seine Fassung führt allerdings dahin. Ich glaube, Herr Freiherr von Hausen hat selbstverständlich seinen Antrag nur auf die beiden Fälle beschränkt, daß entweder der Besitzer eines benachbarten Kohlenwerkes diesen Antrag stellt, oder daß Jemand, wie es häufig vorgekommen ist, eine ganze Flur oder eine große Anzahl einzelner Grundstücke zusammennehmen will. Also insofern möchte ich den Einwand nicht für begründet erachten, obgleich ich zugebe, daß von diesen Beschränkungen im Antrage selbst Nichts steht. Der Antrag ist aber doch insofern bedenklich, weil er zu einer solchen Auslegung Anlaß geben kann. Ich habe aber noch ein viel weiter gehendes Bedenken gegen den Antrag des Freiherrn von Hausen, welches ich doch noch erwähnen will. Der Herr Freiherr von Hausen hat im Eingange seiner Rede diesen Antrag so dargestellt, als sei er gewissermaßen nur ein unschuldiger Rest des sonst ganz aufgehobenen Kündigungsrechts und als sei er für diesen einzelnen Fall, wenn er nämlich auf solche kleine Grundstücke beschränkt wird, nicht so bedenklich, als von Seiten der Regierung und der Majorität der Kammer das Kündigungsrecht im Allgemeinen erachtet worden ist. Ich glaube aber, das ist nicht begründet. Dieser Antrag geht sehr, sehr viel weiter, als das Kündigungsrecht jemals gegangen ist. Bei dem Kündigungsrecht ist das Rechtsverhältniß so, daß der Grundstücksbesitzer aufgefordert wurde, binnen einem Jahre selbst zu bauen, und erst, wenn er das nicht wollte, einem Anderen Concession gegeben wurde. Hier konnte sich also der Grundeigenthümer in seinem Rechte immer noch dadurch schützen, daß er selbst baute, und schon die Möglichkeit, daß er selbst bauen konnte, gab ihm die Mittel in die Hand, Denjenigen, die von ihm acquiriren wollten, Bedingungen zu machen und eine Vereinbarung gegen angemessene Entschädigung herbeizuführen. Nach dem Antrage des Herrn Freiherrn von Hausen würde aber der Grundbesitzer gar nicht mehr gefragt werden: Willst du bauen oder nicht? sondern wenn die Behörde sagt: „Dein Grundstück ist zu klein, du darfst nicht bauen", dann müßte er es an den Dritten abgeben, der bauen will, gegen den Zehnten vom Bergbau. Der Antrag des Herrn Freiherrn von Hausen enthält daher eine viel größere und weiter gehende Beschränkung des Grundeigenthümers, als sie bisher jemals stattgefunden hat. Wenn wir die Sache practisch auffassen, so wird sie in den meisten Fällen nur auf eine Geldfrage hinauslaufen. Wenn Jemand ein kleines Feld hat, unter dem Kohlen liegen und welches an ein größeres Bergwerk anstößt, so müßte er seinen eigenen Vortheil schlecht verstehen, wenn er das Abbaurecht nicht gegen eine angemessene und passende Entschädigung abtreten wollte. Durch den Antrag des Herrn Freiherrn von Hausen greift aber die Gesetzgebung geradezu in die eigenen Rechte des Eigenthums ein und schreibt ihm geradezu vor: wenn dein Grundstück nicht so groß ist, daß du es nach Ansicht der Behörde in rationeller Weise abbauen kannst, so mußt du dein Recht abtreten. Das, scheint mir, würde über den Zweck hinausgehen und eine zu große Beschränkung des Grundeigenthümers enthalten.

Präsident von Friesen: Die Reihe der angemeldeten Redner ist so: zuerst Herr Bürgermeister Löhr, dann Herr Geh. Rath von König und dann Herr Freiherr von Hausen.

Freiherr von Hausen: Ich würde zum dritten Male sprechen und möchte daher den Herrn Präsidenten gehorsamst ersuchen, die hohe Kammer noch um die erforderliche verfassungsmäßige Genehmigung zu bitten.

Bürgermeister Löhr: Wie die Deputation sich bei der Berathung der Vorlage im vollen Einverständnisse mit dem Entwurfe und den beigegebenen Motiven in der Beziehung befunden hat, daß die königl. Staatsregierung in das neue Berggesetz das bisherige sogenannte Kündigungsrecht und das Concessionsrecht bezüglich des Kohlenbergbaues nicht aufgenommen hat, so hat sie sich auch bei der Berathung des Antrags des Freiherrn von Hausen nicht entschließen können, sich für denselben auszusprechen, und ich bin auch durch die heutige Debatte und die Motivirung des Antrags seiten des Freiherrn von Hausen eines Anderen nicht überzeugt worden. Das Concessionsrecht enthält ganz ent-

schieden einen sehr tiefen Eingriff in das freie Dispositionsrecht über das Grundeigenthum, zu welchem, wie in §. 5 des Gesetzes ausdrücklich ausgesprochen worden ist, das Recht des freien Abbaues der Kohlen auch gehört. Es enthält insofern einen Eingriff in dieses freie Dispositionsrecht, als der Grundeigenthümer durch das sogenannte Kündigungsrecht genöthigt wird, die unter seinem Oberflächeneigenthume lagernden Kohlen entweder selbst abzubauen, oder zu dulden, daß dieselben gegen Gewährung und Entrichtung des Zehnten von einem Dritten abgebaut werden. Es ist dies, von dem Standpunkte des Grundbesitzes aus betrachtet, entschieden ein sehr exorbitantes Recht und ein sehr tiefer Eingriff in das Eigenthumsrecht. Die gesetzliche Sanctionirung eines solchen Rechts mag nun zwar zu jener Zeit wohl berechtigt und namentlich aus volkswirthschaftlichem Grunde wohl geboten gewesen sein, wo der Kohlenbergbau, um mich dieses Ausdruckes zu bedienen, noch im Argen lag, wo auf den Feldern von Bockwa, Oberhohndorf und Planitz Kohlen im Werthe von Millionen ungehoben, nutzlos und todt lagen und die Besitzer der betreffenden Grundstücke sich nur sehr ungern entschlossen, die Kohlen abzubauen, und der ganze Kohlenbergbau Nichts als ein sogenannter Raubbau war. Damals mag es für den Gesetzgeber aus Rücksicht auf die Allgemeinheit und zur Wahrung der öffentlichen allgemeinen Interessen eine Nothwendigkeit gewesen sein, Maßregeln zu ergreifen und Bestimmungen zu treffen, wodurch die betreffenden Grundbesitzer dazu gezwungen wurden, die unter ihrem Eigenthume lagernden großen Kohlenwerthe nutzbar zu machen. Dieser volkswirthschaftliche Grund ist aber entschieden gegenwärtig nicht mehr vorhanden. Der Kohlenbergbau hat eine solche Ausdehnung gewonnen und steht in so großer Blüthe, daß es jenes Zwangsmittels jetzt nicht mehr bedarf. Es ist deshalb auch in dem Deputationsberichte darauf hingewiesen worden, daß man zum Zwecke der Anregung zum Abbau von Kohlen das Concessionsrecht nicht weiter aufzunehmen brauche. Ich habe geglaubt, dies noch besonders hervorheben zu sollen.

Geh. Rath von König: Was ich gegen den Antrag des Herrn von Hausen zu sagen habe, schließt sich wesentlich an Das an, was von dem Herrn Staatsminister und dem Herrn Bürgermeister Löhr bereits ausgeführt worden ist. Auch mir scheint nämlich der gedachte Antrag auf einen sehr wesentlichen Eingriff in die Bestimmungen des §. 5 hinauszukommen, wonach das Bergbaurecht in Betreff von Stein- und Braunkohlen ein Ausfluß des Grundeigenthums sein soll. Der Antrag selbst in seiner gegenwärtigen modificirten Gestalt enthält einen nicht geringen Eingriff in das Grundeigenthum selbst; er kommt auf nichts Anderes hinaus, als auf eine Expropriation, und zwar auf eine Expropriation in einer weit drückenderen und härteren Gestalt, als andere. Während es bei allen anderen Expropriationen sonst Regel ist, daß dem Expropriirten volle Entschädigung gewährt werden soll, erhält er in diesem Falle nur den zehnten Theil der Kohlen, die auf seinem eigenen Grund und Boden gefunden werden. Für eine so exorbitante Maßregel scheint mir in der That kein Grund vorzuliegen, um so mehr, als von dem Herrn Regierungscommissar bereits ausgeführt worden ist, daß es im Interesse des Bergbaues eines solchen Expropriationsrechts nicht bedürfe, daß es andere Mittel gäbe, um einen rationellen Abbau der betreffenden Kohlen herbeizuführen; abgesehen davon, daß es in den meisten, ja, man kann sagen, zweifelsohne fast in allen Fällen gelingen wird, durch die Aussicht auf einen höheren Gewinn, als den Zehnten, den Grundbesitzer zu bewegen, sich bei dem Abbau zu betheiligen. Aus diesen Gründen, wegen des Eingriffs in das Grundeigenthum, wegen der außerordentlich harten Art und Weise der Expropriation erlaube ich mir, mich gegen den Antrag des Freiherrn von Hausen zu erklären.

Präsident von Friesen: Herr von Hausen hat sich zum Worte gemeldet; will die Kammer gestatten, daß derselbe zum dritten Male das Wort nimmt? — Die Kammer ist damit einverstanden.

Freiherr von Hausen: Meine hochgeehrten Herren! Ich bin Ihnen zunächst dankbar, daß Sie gestatten, daß ich Sie noch einmal behelligen darf. Es nöthigen mich in der That die gehörten Ausführungen dazu, im Interesse der Sache selbst noch einige Worte hinzuzufügen. Zunächst hat Herr von Zehmen einen Widerspruch darin finden wollen, daß ich auf der einen Seite constatirt hätte, daß auch auf den kleinsten Grubenfeldern der Grundbesitzer das Recht haben solle, Kohlen abzubauen, und daß ich auf der anderen Seite gleichwohl auf so kleinen Feldern Dritten diese Befugniß durch meinen Antrag einräumen wolle. Meine Herren! Dieser Widerspruch dürfte sich lösen. Ich habe nur constatirt, daß durch den Gesetzentwurf dieses Recht, selbst auf den kleinsten Feldern Kohlen abzubauen, dem Grundbesitzer zustehen soll. Ich will das Recht allerdings nicht haben; ich will im Interesse eines wirthschaftlichen und rationellen Betriebs des Kohlenbergbaues, daß auf solchen Feldern, die eben in Gemäßheit der gesetzlichen Bestimmungen für einen solchen Betrieb nicht für passend befunden werden, der Betrieb, weil er eben dann unmöglich rationell sein kann, gänzlich cessirt oder aber nur unter solchen Bedingungen fortgesetzt wird, die ihn eben zu einem rationellen machen. Das glaube ich durch meinen Antrag zu erreichen, der wesentlich und, ich glaube, fast immer den Nachbarn zu Gute kommen wird, weil denen hauptsächlich daran gelegen sein muß, die kleinen Felder in ihre Wirthschaft hereinzuziehen. Ich bin weiter dem Herrn Staatsminister sehr dankbar, daß er

die Gewogenheit gehabt hat, dem Herrn Rittergutsbesitzer Rittner gegenüber darauf aufmerksam zu machen, daß ich es in der That nicht so gemeint habe, wie es der geehrte Herr Abgeordnete hat verstehen wollen. Mir selbst ist diese Auffassung des Herrn Rittner entgangen und ich bin deshalb nicht so speciell darauf zugekommen. In der That muß ich aber bestätigen, daß ich das durchaus nicht so gemeint habe: wenn der Besitzer es nicht rationell machen könne, nun, da könnten es doch auf demselben Grundstücke Dritte rationell machen. So ist die Sache nicht. Ich will eben, daß Dritte ihren Betrieb vergrößern, daß der Betrieb auf dem kleinen Felde, der rationell nicht möglich wäre, weil es zu klein ist, dadurch möglich werde, daß ein Dritter es zu seinem größeren Felde nimmt. So meine ich es und das glaubte ich eben durch meinen Antrag zu erreichen. Sehr richtig aber ist allerdings, was Se. Excellenz hervorzuheben die Gewogenheit hatte, daß das nicht in dem Antrage steht. Das ist eine Incorrectheit in der Fassung; aber ich gestehe allerdings, eine Incorrectheit, die nicht ganz ohne meine Absicht geschehen ist. Daß der Antrag etwas weiter geht, als das Kündigungsrecht jetzt, das gestehe ich freilich zu. Bisher mußte dem Grundeigenthümer das Recht ausdrücklich gekündigt werden. Was ich mehr will, beruht aber eben wesentlich auf der Voraussetzung, daß es ja nur im Interesse der gesammten Wirthschaft des Landes liegen kann, das todte Kapital thunlichst rationell zu verwerthen. Das scheint mir hier erreicht zu werden durch meinen Antrag und es scheint mir deshalb nicht so sehr viel darauf anzukommen, daß der Grundeigenthümer noch anderweit gehört werde. Eine Entschädigung für die Kohlen, die ihm entzogen werden, liegt eben in dem Zehnten, den die Gesetzgebung schon längst kannte, mit dem etwas Neues gar nicht hereinkommen wird. Wenn der Herr Bürgermeister Löhr behauptete, das wäre damals an der Zeit gewesen, wo Millionen in Bockwa gelegen hätten, so kann ich versichern, Zwickau würde sehr unglücklich sein, wenn nicht auch jetzt noch Millionen dort lägen; früher haben sie in Bockwa gelegen, jetzt liegen sie auf dem Brückenberg, übrigens wohl auch noch in Bockwa. Ganz gewiß aber birgt das Zwickauer Bassin noch bedeutende Schätze von Kohlen und es stände gar nicht gut um das Land, wenn Dem nicht so wäre. Was er sonst noch bemerkte, das will ich hier nicht weiter urgiren; das sind alles eben Ansichten, denen ich auch eine gewisse Berechtigung nicht abstreite. Es ist dies eben Alles eine Ansichtssache; das sind Fragen allgemeiner legislatorischer Art, sie sind schon hinreichend von beiden Seiten behandelt.

Wenn endlich Herr Geh. Rath von König es gewissermaßen principiell und im Allgemeinen als einen Eingriff in das Grundeigenthum bezeichnen zu wollen schien, was ich hier durch meinen Antrag beabsichtige, nun, so muß ich allerdings wiederholt darauf aufmerksam machen, daß der Eingriff in das Grundeigenthum jetzt schon da war; das Kündigungsrecht existirte eben schon, das ist dem Kohlenabbau gesetzlich und rechtlich seit langer, langer Zeit zuständig. Wenn er aber darauf aufmerksam machte, daß das in der That einem Expropriationsrecht und einem sehr weitgehenden Expropriationsrecht gleichkommen möchte, einem Expropriationsrecht, dessen es bei dem jetzigen Zustand des Bergbaues in alle Wege nicht bedürfe, so muß ich den Herrn von König ersuchen, einen Blick auf den §. 121 des Gesetzes thun zu wollen. Da finden wir ja das Expropriationsrecht gesetzlich etablirt.

Professor Dr. Heinze: Ich beantrage Schluß der Debatte, Herr Präsident!

Präsident von Friesen: Es ist auf Schluß der Debatte angetragen worden. Wird der Antrag von der Kammer unterstützt? — Er ist zahlreich unterstützt. — Beschließt sonach die Kammer den Schluß der Debatte über §. 5? — Einstimmig.

Der Herr Referent hat nun das Schlußwort.

Referent Secretär Bürgermeister Wimmer: Es handelt sich um die Frage, ob das im Jahre 1822 für den Kohlenbergbau begründete Concessions- oder sogenannte Kündigungsrecht fernerhin beibehalten werden soll oder nicht. Liegt Jemandem daran, auf einem kleinen Felde Kohlenbergbau zu betreiben, sei es nun, um die Kohlen selbst zu benutzen oder um den Betrieb seines eigenen Feldes rationeller betreiben zu können, so steht ihm stets Vereinigung mit dem Grundbesitzer frei, auf dessen Feld die Kohlen liegen. Bedarf ein Dritter nothwendigerweise zu seinem Betriebe dieses Feldes, so stehen ihm auch nach §§. 117 und 121 Berechtigungen zur Seite, durch welche er gegen vollständige Entschädigungsleistung seinen Zweck erreichen kann. Erwägt man nun, daß das in Frage stehende Kündigungsrecht darin bestehen soll, daß der Grundbesitzer gegen seinen Willen durch einen Dritten genöthigt werden kann, das auf seinem Grundstücke liegende Kohlenlager abzubauen oder, dafern er dies nicht thun will, gezwungen werden könne, einem Dritten den Abbau gegen Entrichtung des Zehnten zu gestatten, so liegt wohl auf der Hand, daß in Berücksichtigung der Bestimmung des §. 31 der Verfassungsurkunde ein solches für ganz andere Zeiten und für ganz andere Verhältnisse geschaffenes Recht von Neuem nicht wieder sanctionirt werden kann.

Präsident von Friesen: Es tritt nun die Abstimmung ein. Der Deputationsbericht und die gestellten Anträge weisen von selbst darauf hin, daß über jeden Satz einzeln abgestimmt werden muß. Ich richte daher die Frage zuerst auf den ersten Absatz des Paragraphen: „Das Bergbaurecht hinsichtlich der Stein- und Braunkohlen ist ein Ausfluß des Grundeigenthums". Die Deputation

empfiehlt unveränderte Annahme und ich frage demgemäß die Kammer:

„ob sie diesen ersten Absatz unverändert annehmen wolle?"

Einstimmig.

Die Deputation beantragt ferner auf Seite 42 des Berichts, auch den zweiten Absatz des Paragraphen mit der einzigen Veränderung des Wortes „Bergbehörde" in das Wort „Bergamt", aber sonst unverändert anzunehmen, und ich frage die Kammer:

„ob sie diesen zweiten Absatz des Paragraphen unverändert annehmen wolle?"

Einstimmig.

Sodann ist auf Seite 43 die unveränderte Annahme des dritten und vierten Absatzes des Paragraphen beantragt worden, und da gegen diese beiden Absätze nicht gesprochen worden ist, so glaube ich die Fragstellung verbinden zu können und frage die Kammer:

„ob sie den dritten und vierten Absatz des Paragraphen unverändert annehmen wolle?"

Einstimmig.

Sodann soll nach dem vierten Absatz ein Zusatz angenommen werden folgenden Inhalts:

„Den Kohlenwerksbesitzern stehen hinsichtlich der nicht in ihrer eigentlichen Berechtigung begriffenen Mineralien die in §§. 47 und 48 aufgeführten Befugnisse zu."

Die Deputation rathet zur Annahme dieses Zusatzes und ich frage deshalb die Kammer:

„ob sie diesen Zusatz dem §. 5 hinzufügen will?"

Einstimmig.

Ferner beantragt der Freiherr von Hausen, am Schlusse des Paragraphen den nachstehenden Zusatz aufzunehmen:

„Bei solchen Grundstücken, welche nach Entscheidung des Bergamtes für einen rationellen Betrieb nicht hinreichend groß und passend gestattet befunden werden, kann das Bergamt (§. 178) auf Ansuchen gegen kostenfreie Abgabe des zehnten Theils der auf dem Grundstücke gewonnenen Kohlen an den Grundbesitzer Dritten Concession ertheilen."

Ich frage die Kammer:

„ob sie diesen Zusatz zu §. 5 annehmen wolle?"

Dieser Zusatz ist gegen 1 Stimme abgelehnt.

Ferner beantragt die Deputation, diesen ganzen Paragraphen als §. 4 ins Gesetz einzustellen. Ich frage die Kammer:

„ob sie Solches genehmigt?"

Einstimmig.

Endlich werden noch verschiedene Petitionen, die Bestellung eines Schiedsgerichts betreffend, in Erwägung zu ziehen sein. Die Deputation erklärt aber diese Petitionen für erledigt und ich frage die Kammer:

„ob sie diese Petitionen für erledigt erklären wolle?"

Einstimmig.

Königl. Commissar Geh. Finanzrath Freiesleben: Ich bitte um die Erlaubniß, zu §. 7 ein paar Worte zu sagen.

Präsident von Friesen: §. 5 ist in der vorgeschlagenen Weise angenommen und wir gehen nun zu §. 7 über. Der Herr Commissar hat das Wort!

Der zu §. 6 nicht vorgetragene Bericht lautet:

Nach diesen Prämissen wendet sich die Deputation

zu §. 6 des Entwurfs.

Sie hat weder gegen die Ueberschrift des Abschnitts II, noch gegen den Inhalt dieses Paragraphen Etwas zu erinnern; empfiehlt daher

die Ueberschrift des Abschnitts II, sowie §. 6 des Entwurfs zur unveränderten Annahme.

Referent Secretär Bürgermeister Wimmer: Im Berichte heißt es:

Zu §§. 7 und 8 des Entwurfs

glaubte die Deputation an der dem Bergrechte eigenthümlich angehörigen Gesellschaftsform der Gewerkschaften ganz besonders festhalten zu müssen und erachtete deshalb für nöthig, die erforderlichen positiven Vorschriften hinsichtlich des Wesens, der Verwaltung u. s. w. dieser Gewerkschaften in das Gesetz selbst aufzunehmen, ähnlich wie dies in den §§. 106 bis 140 des Berggesetzes von 1851 und in den §§. 94 bis 134 des preußischen Berggesetzes geschehen ist, jedoch den für Bergbaubetrieb sich Interessirenden und dabei sich Betheiligenden völlige Freiheit in der Wahl ihrer Gesellschaftsform zu lassen.

Sie glaubt, daß dieser Ansicht dadurch entsprochen werde, wenn sie der Kammer anrathet, die §§. 7 und 8 der Regierungsvorlage abzulehnen, dahingegen folgende Bestimmungen in das Gesetz aufzunehmen:

„§. 7.

Fortsetzung.

Vereinigen sich dazu mehrere physische oder juristische Personen, so steht ihnen frei, jede gesetzlich zulässige, durch Vertrag oder Statut zu regelnde Gesellschaftsform, sonach auch diejenige einer Gewerkschaft (§. 8) oder einer Actiengesellschaft anzunehmen.

Unterlassen sie dies, so sind ihre gegenseitigen Rechtsverhältnisse nach den allgemeinen Grundsätzen des Gesellschaftsvertrags (§. 1359 des bürgerlichen Gesetzbuchs) zu beurtheilen.

§. 8.

Gewerkschaften.

Gewerkschaften haben die Rechte einer juristischen Person.

Zu ihrer Begründung bedürfen sie der ausdrücklichen Genehmigung ihrer Statuten durch die Staatsregierung.

Außer in den nach den allgemeinen Gesetzen über juristische Personen eintretenden Fällen erfolgt die Auflösung einer Gewerkschaft auch beim Aufhören ihres Bergbaurechts (§. 173)."

Die Deputation bemerkt erläuternd zu diesen von ihr gemachten Vorschlägen, daß nach der von ihr vorgeschlagenen anderen Fassung des §. 7 der Vorlage das Institut der sogenannten Gesellenschaften nicht mehr als eine eigenthümliche besondere Form der Vereinigung zum Bergbaubetriebe sich darstellt, vielmehr unter die Kategorie der Gesellschaften (societates) des Civilrechts fällt, dadurch auch der leicht zu Mißverständnissen und irrthümlichen Auffassungen Anlaß gebende Ausdruck: „Gesellschaft" besser vermieden wird, und dies um so mehr, als Gesellenbergbau in dem Sinne der früheren Bergverfassung nicht mehr vorkommt. Dieser Gesellenbergbau bestand ursprünglich darin, daß Bergleute Versuchsbergbau zur Erschürfung neuer Lagerstätten der Fossilien trieben. Sie genossen gewisse Begünstigungen vor den Gewerkschaften; sie hatten z. B. keine Zubußanschläge zu machen, keine besonderen Steiger und Schichtmeister zu halten, nur einen Lehnträger ohne Caution zu bestellen rc., Verhältnisse, welche seit dem Berggesetze von 1851 ohnehin zu existiren aufgehört haben.

Als Fortsetzung des §. 6 ist der neu vorgeschlagene §. 7 zu betrachten und zu bezeichnen, weil er, wie §. 6, allgemeiner Natur ist, durch denselben alle Formen der Vereinigung zum Bergbaubetriebe getroffen werden und es nicht ohne Nutzen sein dürfte, zu Beseitigung aller etwa dagegen aufkommenden Zweifel als obersten leitenden Grundsatz es auszusprechen, daß zum Zwecke des Betriebs von Bergbau jede beliebige Gesellschaftsform gewählt werden könne.

Den Wegfall von §. 8 des Entwurfs beantragt die Deputation um deswillen, weil sie am Schlusse dieses Abschnitts (§. 15) eine, der Intention des gedachten §. 8 entsprechende allgemeine Bestimmung in Vorschlag bringen wird.

Die von der Deputation vorgeschlagene neue Fassung des §. 8 ist von ihr mit der Regierung vereinbart.

Im letzten Absatze des vorgeschlagenen Paragraphen war darauf hinzuweisen, daß auf die Gewerkschaften die allgemein rechtlichen Bestimmungen über juristische Personen Anwendung zu erleiden haben, insoweit das Berggesetz nicht etwas Besonderes bestimmt.

Der weitere Inhalt dieses letzten Absatzes von §. 8 bedurfte als eine durch den Bergbautrieb besonders bedingte Bestimmung Aufnahme. Die Deputation wiederholt daher

die zu §§. 7 und 8 des Entwurfs von ihr vorstehend gestellten Anträge.

Königl. Commissar Geh. Finanzrath Freiesleben: Ich bedauere, die Geduld der hohen Kammer mit ein paar Redactionsbemerkungen ermüden zu müssen. Die geehrte Deputation ist aber gerade in den beiden ersten Abschnitten des Gesetzes so productiv in Aenderungen der Redaction gewesen, daß ich auf Entschuldigung hoffe, wenn ich wenigstens einige dieser Aenderungen, namentlich diejenigen, die seiten der Deputation der anderen hohen Kammer nicht ebenfalls adoptirt worden sind, zum Gegenstand der Besprechung mache. Hierher gehört zunächst §. 7 in der Fassung, wie sie im Deputationsberichte vorgeschlagen worden ist. Er lautet:

„Vereinigen sich dazu — nämlich zur Erwerbung von Bergwerkseigenthum — mehrere physische oder juristische Personen, so steht es ihnen frei, jede gesetzlich zulässige, durch Vertrag oder Statut zu regelnde Gesellschaftsform, sonach auch diejenige einer Gewerkschaft (§. 8b) oder einer Actiengesellschaft anzunehmen.

Unterlassen sie dies, so sind ihre gegenseitigen Rechtsverhältnisse nach den allgemeinen Grundsätzen des Gesellschaftsvertrages (§. 1359 des bürgerlichen Gesetzbuches) zu beurtheilen."

Der unmittelbar vorherstehende §. 6, der seiten der Deputation angenommen worden ist, sagt:

„Jede zur Erwerbung von Eigenthum befähigte, physische oder juristische Person kann auch Bergwerkseigenthum erwerben."

Dadurch, daß hier gesagt ist, jede zur Erwerbung von Eigenthum befähigte juristische Person kann es erwerben, glaube ich, ist Das bereits vollkommen ausgedrückt, was in dem Separatparagraph 7 der Deputation, nur noch in ausgeführterer Weise, gesagt wird, nämlich: es ist den Leuten erlaubt, Gesellschaftsformen anzunehmen, welche sie wollen. Theils also, weil schon in §. 6 Dasselbe steht, theils aber deshalb, weil es nicht gewöhnlich ist, in einem Gesetze Das zu sagen, was erlaubt sein soll, vielmehr nur Das, was nicht erlaubt sein soll, Ausnahme im Gesetz zu finden pflegt, deshalb scheint mir §. 7, wie er von der geehrten Deputation vorgeschlagen worden ist, entbehrlich. Ich möchte mir aber gegen diesen §. 7 namentlich auch deshalb eine Einwendung erlauben, weil er keineswegs geeignet ist, den §. 7 der Gesetzvorlage zu ersetzen, worauf wohl die gleiche Numerirung hindeuten könnte. Der §. 7 der Gesetzvorlage hat ganz einen anderen Zweck. Die §§. 7, 8, 9 und folgende der Gesetzvorlage führen die drei gewöhnlichen Arten der Gesellschaft, die sich zur Betreibung von Bergbau zu vereinigen pflegen, indirect in die Sprache des Gesetzes ein, und hier also an erster Stelle in §. 7 die sogenannten Gesellenschaften. Die geehrte Deputation hat den ersten Abschnitt des §. 7 abgeworfen in der Absicht, hiermit den Begriff der Gesellenschaften aus dem Bereiche des Berggesetzes zu entfernen. Sie sagt Seite 47 des Berichts ausdrücklich: „Die Gesellenschaften sollen sich nicht mehr als eine eigenthümliche besondere Form der Vereinigung zum Bergbaubetriebe darstellen." Diese Aeußerung ist insofern nicht ganz auf die thatsächlichen Verhältnisse gegründet, als die Gesellenschaft eben nicht eine eigenthümliche besondere Form, sondern nichts Anderes ist, als die in der bergmännischen Welt herkömmliche Bezeichnung der gewöhnlichen civilrechtlichen Gesellschaft, der societas; keineswegs aber eine eigenthümliche Form. Na-

mentlich ist sie nicht zu verwechseln mit der in dem Deputationsberichte Seite 48 in Erinnerung gebrachten früheren sogenannten Eigenlehnerschaft. Das waren Genossenschaften von Bergarbeitern, die allerdings in Bezug auf die Verwaltung und Beaufsichtigung ihrer Bergwerke eine ausnahmsweise Indulgenz seiten des Staats genossen. Etwas ganz Anderes sind die Gesellenschaften, die hier in Frage und durch das Berggesetz von 1851 eingeführt sind. Sie sind nichts Anderes, wie eine gewöhnliche societas; sie erfreuen sich nur eines Namens, der zu ihrer Unterscheidung von anderen Genossenschaften dient. Es ist auch der Werth einer solchen Bezeichnung, die sich allerdings außerhalb des Bergwesens nicht vorfindet, ausdrücklich von einer Autorität, die Nichts weniger als einseitige bergmännische Anschauungen haben kann, betont worden, vom Justizministerium, welches bei Gelegenheit der Bearbeitung des Berggesetzentwurfs die Bezeichnung: „Gesellenschaften" vermißte; damals ist von demselben in einem Recommunicate an das Finanzministerium ausdrücklich hervorgehoben worden, es falle auf, daß jener Ausdruck nicht mehr vorkomme; „in alle Wege" wird dort gesagt:

> „können die Ausdrücke „Gesellenschaft" und „Gesellen" nicht durch „Gesellschaft" und „Gesellschafter" ersetzt werden, wenn es darauf ankommt, eine von den Actiengesellschaften und Gewerkschaften verschiedene Art von Gesellschaften zu bezeichnen. „Gesellschaft" ist ein Gattungsbegriff; Gesellschaften sind die Actiengesellschaften und Gewerkschaften eben auch. Es kann mithin im Gegensatze von Actiengesellschaften und Gewerkschaften nicht von Gesellschaften im Allgemeinen, sondern nur von „einfachen" oder „gewöhnlichen" Gesellschaften gesprochen werden, sobald man einen Kunstausdruck abwerfen will, der in der Bergmanns- und Berggesetzsprache bisher zur Bezeichnung jener, von der Actiengesellschaft und Gewerkschaft verschiedenen Art von Gesellschaft nicht gefehlt hat."

Dies waren die Aeußerungen des Justizministeriums und die Gründe, die uns hinreichend schienen, um die Bezeichnung „Gesellenschaften" nicht aus dem Gesetzentwurfe zu entfernen. Ich erinnere im Gegensatze zu Dem, was im Berichte gesagt worden ist, daran, welche Arten von Gesellenschaften jetzt bestehen, z. B. die Verbindung des Privat-Blaufarbenwerks-Actienvereins mit dem Staatsfiscus zum gemeinschaftlichen Betriebe der Schneeberger Kobaltgruben; hier sind zwei juristische Personen zu einer societas zusammengetreten, und dies heißt man Gesellenschaft. Ein anderes Beispiel bietet der Commundergbaufond in Verbindung mit ein paar physischen Personen zum Betriebe einer Grube bei Schönborn. Diese Verbindungen, ganz gewöhnliche societates, sind es, was wir „Gesellenschaften" nennen; also etwas ganz Anderes, als von der Deputation gemeint zu sein scheint. Aus diesen Gründen möchte ich befürworten, daß der erste Absatz des §. 7 der Vorlage nicht abgeworfen und daß die Deputationsfassung von §. 7 als mindestens entbehrlich gestrichen würde.

Präsident von Friesen: Hat Jemand zu §. 7 die Absicht, das Wort zu nehmen? — Es meldet sich Niemand zum Worte; ich muß also wohl die Berathung als geschlossen ansehen. — Der Herr Referent hat das Schlußwort.

Referent Secretär Bürgermeister Wimmer: Wenn von Seiten des Herrn Commissars behauptet worden ist, es wäre überhaupt unnöthig, in Berücksichtigung des §. 6 noch zu sagen, unter welcher Form der Bergbau getrieben werden kann, so möchte ich Dem doch entgegenhalten, daß zwischen §. 6 und der Fassung des §. 7 seiten der Deputation ein wesentlicher Unterschied ist. In §. 6, den die Deputation zur unveränderten Annahme empfiehlt, ist von der Befugniß zur Erwerbung des Bergwerkseigenthums, in der von der Deputation vorgeschlagenen Fassung des §. 7 dagegen von der Form zur Ausübung dieses Rechts die Rede. Es ist das etwas wesentlich Anderes. Die Deputation hat vorzugsweise an dem Worte: „Gesellenschaften" Anstoß genommen. Es ist dies ein Jedem, der nicht mit den Bergbauverhältnissen vertraut ist, völlig fremdes Wort. Gesellenschaft ist, wie der Herr Commissar selbst gesagt hat, jetzt weiter Nichts, als societas. Nach den von der Deputation vorgeschlagenen Fassungen der §§. 7, 8 und 9 ist jede Gesellschaftsform getroffen, nämlich die Form einer gewöhnlichen societas in §. 7, die Form der Actiengesellschaft in §. 8, die Form der Gewerkschaft in §. 9. Im zweiten Absatze des §. 7 ist zugleich bemerkt worden, welche rechtliche Verhältnisse auf solche Anwendung zu erleiden haben, welche weder Actiengesellschaften, noch Gewerkschaften sind. Die Deputation glaubt daher, bei ihrer Ansicht stehen bleiben zu müssen.

Präsident von Friesen: Es wird daher abgestimmt werden müssen. Die Deputation beantragt, §§. 7 und 8 der Vorlage abzulehnen und dafür zwei andere Fassungen anzunehmen. Ich habe demnach die Frage zuerst auf §. 7 und zwar auf Ablehnung desselben zu richten und ich frage daher die Kammer:

„ob sie beschließen wolle, §. 7 der Regierungsvorlage abzulehnen?"

(Die Abstimmung ist zweifelhaft.)

Es ist die Frage gestellt worden:

„ob die Kammer beschließen wolle, §. 7 der Vorlage abzulehnen?"

Gegen 11 Stimmen ist also beschlossen worden, die Regierungsvorlage des §. 7 abzulehnen.

Es folgt nun die Fassung, welche die Deputation beantragt:

> „Vereinigen sich dazu mehrere physische oder juristische Personen, so steht ihnen frei, jede gesetzlich zulässige, durch Vertrag oder Statut zu regelnde Gesellschaftsform, sonach auch diejenige

einer Gewerkschaft (§. 8b) oder einer Actiengesellschaft anzunehmen.

Unterlassen sie dies, so sind ihre gegenseitigen Rechtsverhältnisse nach den allgemeinen Grundsätzen des Gesellschaftsvertrags (§. 1359 des bürgerlichen Gesetzbuches) zu beurtheilen,"

und ich frage die Kammer:

„ob sie beschließt, §. 7 nach der Fassung der Deputation anzunehmen?"

Gegen 6 Stimmen ist §. 7 nach der Fassung der Deputation angenommen worden.

Auf §. 8 braucht eine Frage nicht gestellt zu werden. Mit diesem Paragraphen ist die Regierung einverstanden, es kann also weiter gegangen werden.

Der zu §§. 9 bis mit 44 nicht zum Vortrag gelangte Bericht lautet folgendermaßen:

Zu §. 9

des Entwurfs erklärt die Deputation im Wesentlichen ihr Einverständniß. Sie beantragt jedoch infolge eventueller Vereinbarung mit der Regierung:

1. die Ueberschrift dieses Paragraphen abzuändern und dafür zu setzen:
   „Rechte und Pflichten der Gewerken;"
2. den ersten Absatz dieses Paragraphen in Wegfall zu stellen,

da derselbe bereits dem vorgeschlagenen §. 8 an die Spitze gestellt ist;

3. in den zweiten Absatz der Vorlage in der ersten Zeile nach den Worten:
   „Verhältniß ihrer"
   einzuschalten:
   „Gewerkenantheile — Kure —"

um zu bezeichnen, was unter Kuren zu verstehen ist.

Mit diesen sub 1, 2 und 3 vorgeschlagenen Abänderungen und Einschaltungen empfiehlt die Deputation §. 9 der Vorlage zur Annahme.

Zu §. 10.

Zu diesem Paragraphen schlägt die Deputation vor, in der Ueberschrift das Wort:

„Mitglieder"

zu vertauschen mit dem Worte:

„Gewerken",

im Uebrigen erklärt sie sich mit dem Inhalte einverstanden und räthet der Kammer an, §. 10 der Regierungsvorlage anzunehmen.

Zu §. 11

schlägt die Deputation vor, das Wort:

„Mitglieder"

in der Ueberschrift zu vertauschen mit dem Worte:

„Gewerken"

und das Schlußwort:

„antragen"

zu vertauschen mit dem Worte:

„klagen",

im Uebrigen den §. 11 der Vorlage anzunehmen.

Zu §. 12

der Vorlage beantragt die Deputation in Berücksichtigung des von ihr bereits zu §. 9 unter 3 geschehenen Vorschlags, in Alinea 1 das Wort:

„Gewerkenantheile"

hinwegzulassen und als ersten Absatz nur zu setzen:

„Die Kure gehören zu den beweglichen Sachen";

sie empfiehlt ferner, die Absätze 2, 3 und 4 der Vorlage unverändert anzunehmen.

Zwar sind Stimmen laut geworden, welche gegen Beibehaltung des Kurverhältnisses sprechen, indem man bemerkt hat, daß au porteur gestellte Papiere beliebter und als Creditpapiere für den Credit geeigneter erscheinen, als auf den Namen des Inhabers lautende Papiere, daß das Aufbringen der Geldbedürfnisse von den Kurinhabern schwerfällig und kostspielig sei, daß der Kur die Unmöglichkeit in sich trage, seinen Werth bemessen zu können, da er kein bestimmtes Kapital repräsentire u. s. w.; allein die Deputation glaubt um so weniger, haltbaren Grund auffinden zu können, um das in Sachsen wie in Deutschland eigenthümliche, in der Praxis wie in der Wissenschaft ausgebildete Rechtsinstitut der gewerkschaftlichen Bergbausocietät und somit das Kurverhältniß ganz aufzuheben, da nach dem Obenbemerkten diese Gesellschaftsform mannichfache Vorzüge vor der der Actienvereine hat, auch jede bergbautreibende Gesellschaft die Gesellschaftsform zu wählen berechtigt sein soll, welche ihr beliebt.

Eine wesentliche Abänderung der früheren Bestimmung ist, wie noch hervorgehoben wird, in Alinea 2 dieses Paragraphen enthalten, indem dieser Absatz die Führung des Gewerkenbuchs der Selbstverwaltung der Gewerkschaften zuweist.

Zu §. 13

findet die Deputation Nichts zu erinnern; sie empfiehlt daher denselben zur unveränderten Annahme.

Zu §. 14.

In Bezug auf diesen Paragraphen beantragt die Deputation zunächst:

den ersten Absatz in Wegfall zu bringen,

da Dasjenige, was er bestimmt, bereits in dem von der Deputation vorgeschlagenen §. 8 als zweiter Absatz aufgenommen ist.

Was den zweiten Absatz des §. 14 des Entwurfs betrifft, so hat die Regierung nach mehrfachen, über den Entwurf stattgefundenen Verhandlungen der Deputation folgende neue Fassung als §. 14 vorlegt.

„§. 14.

Statuten.

In den Statuten einer Gewerkschaft muß

a) über ihren Namen, Sitz und Zweck,
b) über die Anzahl der Kure und die Statthaftigkeit der Theilung derselben, die jedoch bei neu zu begründenden Gewerkschaften (§. 16) nicht anders, als in einhundert gleiche Theile erfolgen darf;
c) über die Ausstellung und Ungiltigkeitserklärung von Kurscheinen;

d) über die Aufbringung der Zubußen und die im Falle der Säumniß eintretenden Nachtheile;
e) über die Wahl, die Befugnisse und die Legitimation der Vertreter;
f) über das Stimmrecht der Gewerken;
g) über die Berufung und Beschlußfähigkeit von Versammlungen;
h) über die der Beschlußfassung dieser Versammlungen vorbehaltenen Gegenstände;
i) über die zu Abänderung der Statuten und zu Auflösung der Gewerkschaft erforderliche Stimmenzahl;
k) über die Art der verbindlichen Bekanntmachungen;
l) über die Berechnung und Vertheilung des Gewinnes;
m) über das Verfahren wegen nicht erhobener Ausbeute oder Verlagsgelder, und
n) über die Verwendung und beziehentlich Vertheilung des Vermögens im Falle der Auflösung

Bestimmung getroffen sein."

Indem die Deputation ihre Uebereinstimmung mit dieser neuen Fassung des §. 14 ausspricht, empfiehlt sie der Kammer, §. 14 in dieser neuen Fassung anzunehmen.

Wenn in einer Petition gebeten worden ist, die Art und Weise zu bestimmen, wie eine zu große Zersplitterung der Kure vermieden werden könne, so dürfte diese Bitte durch die Bestimmung, daß die Theilbarkeit der gewerkschaftlichen Kure nicht anders als in 100 gleiche Theile erfolgen darf (§. 14b), erfüllt sein.

Zu §. 15 des Entwurfs.

Da die Deputation von der Ueberzeugung durchdrungen war, daß eine bergbautreibende Gesellschaft eine Vertretung der Behörde gegenüber haben und dafür im Gesetze gesorgt werden muß, daß bei Ermangelung einer solchen interimistisch und auf so lange eine solche zu bestellen ist, wie lange die Gesellschaft nicht selbst für Bestellung einer solcher gesorgt hat, konnte sich dieselbe zunächst der Ansicht nicht verschließen, daß es vorzuziehen sei, die hierüber in den §§. 7,2, 8 und 15 enthaltenen Bestimmungen über eine Officialvertretung für alle Fälle in einem Paragraphen zu treffen, in welchen überhaupt die Bestellung eines Officialvertreters stattzufinden habe. Dabei entging ihr nicht die Schwierigkeit, zu bestimmen, welche rechtliche Eigenschaft dem Officialvertreter beiwohnen, welche Rechte und Pflichten er gegenüber der Behörde und dritten Personen haben soll? da mit Rücksicht auf den vorübergehenden Zweck dieser Vertretung weder der Begriff des Auftrags, noch des Vollmachtsvertrags, noch der des Sequesters oder Curators paßt.

Die Deputation glaubte hierfür einen Anhalt in der Bestimmung §. 67 des Gesetzentwurfs, die juristischen Personen betreffend, zu finden, in welchem bestimmt ist:

> Wenn und so lange eine juristische Person keine gehörig legitimirten Vertreter haben sollte, kann die Aufsichtsbehörde solche auf Kosten der Ersteren bestellen; es ist jedoch diesfalls stets auf baldthunliche Herstellung der statutenmäßigen Vertretung hinzuwirken.

Allein auch diese Fassung bestimmt Nichts über die Rechte und Pflichten dieses Amtswegen bestellten Vertreters. Es richtete deshalb die Deputation an die Regierung die Anfragen, welchen Rechtsbegriff sie in fraglicher Beziehung mit der in §. 15 der Vorlage hingestellten Officialvertretung verbinde? und ob nicht eine Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen sei, daß die Vertreter einer Bergbaugesellschaft im Inlande wohnen müssen?

Diese Fragen beantwortete die Staatsregierung dahin, daß der von der Bergbehörde zu bestellende Officialvertreter die betreffende Bergbaugesellschaft nach allen Richtungen hin zu vertreten haben soll, und weiter, daß es bedenklich sei, vorzuschreiben, es müsse die legale Vertretung einer Bergbaugesellschaft ihren Wohnsitz im Inlande haben, weil durch eine solche Vorschrift das ausländische Kapital zurückgeschreckt werden würde, dessen doch der sächsische Bergbau in keinem Falle entbehren könne; es aber zweckmäßig erscheine, zu bestimmen, daß die im Auslande domicilirenden, in Sachsen Bergbau treibenden Gesellschaften einen zur Annahme von Ladungen und dergleichen Geschäften beauftragten Bevollmächtigten bestellen müssen.

Die Deputation hat ihr Einverständniß mit diesen Aussprüchen der Regierung um so mehr zu erklären, als zu erwarten steht, daß theils der Officialvertreter für seine Erklärungen und Handlungen Denen verantwortlich bleibt, welche er zu vertreten hat, theils die von ihm zu vertretende Bergbau treibende Gesellschaft sich desto mehr veranlaßt finden wird, einen Vertreter zu ernennen, wenn ihr die Persönlichkeit des Amtswegen bestellten Vertreters nicht conveniren würde.

Da jedoch die Deputation §. 15 der Vorlage nicht erschöpfend und zureichend genug erachtet, so schlägt dieselbe der Kammer vor, den §. 15 der Vorlage in folgender veränderter, auf alle Fälle sich beziehender Fassung anzunehmen:

„§. 15.

Vertretung.

Alle Bergbau treibenden Gesellschaften müssen eine Vertretung haben, welche in allen das Berggebäude betreffenden Angelegenheiten im Namen sämmtlicher Besitzer Verfügungen anzunehmen und verbindliche Erklärungen abzugeben hat. Der oder die Vertreter, sowie die bei der Vertretung vorkommenden Veränderungen sind dem Bergamte anzuzeigen.

So lange bei ihnen eine solche Vertretung nicht vorhanden ist, hat das Bergamt einen Vertreter dieser Gesellschaften in Bezug auf ihren Bergbau auf Kosten derselben Amtswegen zu bestellen und dies öffentlich bekannt zu machen.

Im Auslande wohnhafte Bergwerksbesitzer haben jedenfalls zur giltigen Behändigung von Ladungen und Verfügungen der Behörden einen Bevollmächtigten im Inlande zu bestellen. Im Unterlassungsfalle hat dies das Bergamt Amtswegen zu thun."

Die Deputation hat hierbei nur zu bemerken, daß sie von der in §. 7 der Vorlage ausgesprochenen Absicht, auch einen Stellvertreter des Officialvertreters zu bestellen, um deswillen abgesehen hat, weil dann, wenn die Grubenbesitzer die Bestellung eines Bevollmächtigten unterlassen, dieselbe ex officio durch die Behörde erfolgt und auf diese Weise jedenfalls die Füglichkeit erreicht wird, mit

der betreffenden Bergbaugesellschaft in Verkehr zu treten, ohne daß noch ein besonderer Stellvertreter ernannt ist, weil ferner das Berggesetz von 1851 §. 141 für den gleichen Fall lediglich Bestellung eines Bevollmächtigten, nicht auch zugleich eines Stellvertreters angeordnet hat, es überhaupt im Allgemeinen nicht gewöhnlich ist, bei Bestellung eines Vertreters auch zugleich einen Stellvertreter für diesen namhaft zu machen.

Zu §. 16.

Nach den früheren Bestimmungen hatten Gewerkschaften eo ipso die Rechte einer juristischen Person, während nach dem von der Deputation vorgeschlagenen §. 8 ebenso wie §. 9 jct. 14 des Entwurfs nur solche Gewerkschaften künftig diese Rechte genießen sollen, deren Statuten die Genehmigung der Staatsregierung erhalten haben.

Es werden daher bei der Fassung des Entwurfs vom Erscheinen dieses Gesetzes an zweierlei Arten von Gewerkschaften wenigstens noch eine Zeit lang bestehen; solche, die bisher schon als juristische Personen, jedoch ohne Bestätigung von Seiten der Staatsregierung bestanden haben, und solche, deren Statuten von der Regierung genehmigt sind. Der Entwurf gründet sich auf die Ansicht, daß es im Interesse sowohl des mit Bergbau treibenden Gesellschaften verkehrenden Publicums, als der bereits bestehenden Gewerkschaften liege, nur denjenigen unter ihnen die juristische Persönlichkeit zuzuerkennen, welche den diesfallsigen Anordnungen genügen. Um dies zu erlangen und um dem öfters vernommenen Wunsche der Gewerkschaften, sich in Actienvereine umzuwandeln, zu entsprechen, hat der Entwurf den bisherigen Gewerkschaften die Rechte als juristische Personen entzogen; ihnen aber eine Frist von drei Jahren dazu eingeräumt, durch Anfertigung von Statuten und Erlangung der Genehmigung derselben seiten der Staatsregierung die Rechte juristischer Personen erlangen zu können.

Der Deputation schien es jedoch nicht unbedenklich, den bisherigen Gewerkschaften die Eigenschaft juristischer Personen zu entziehen, da dieselben diese Eigenschaft auf Grund der bestehenden Verfassung erlangt und darauf hin Rechtsverhältnisse zwischen Gewerkschaften und dritten Personen sich entwickelt und gebildet haben. Diesem Rechtszustande würde bei Annahme der Vorlage das bisherige verfassungsmäßige Fundament entzogen, durch Verwandlung der Gewerkschaften in blose Gesellschaften (societates) würde die Haftverbindlichkeit der Mitglieder der Gewerkschaften, welche für die von der Gewerkschaft contrahirten Schulden nach §. 24 des Berggesetzes vom Jahre 1851 nur mit ihrem Gesammt-Gewerkschaftsvermögen haften und nach §. 25 desselben Gesetzes durch Lossagung aller Verbindlichkeiten, die sie als Mitglieder der Gewerkschaft haben, sich entledigen können, in die Haftverbindlichkeit der socii sich verwandeln, welche nach dem bürgerlichen Gesetzbuche dahin geht, daß Letztere für die Verbindlichkeiten des Berggebäudes zwar auch nur zu ihren Antheilen, jedoch mit ihrem gesammten Vermögen verhaftet sind.

So zweckmäßig daher auch an sich der Deputation die Bestimmung §. 16 des Entwurfs erschien, so mußte sie dieselbe doch als einen Eingriff in Rechtszustände erachten, welche unter der zeither giltigen Verfassung sich gebildet haben und nicht ohne Weiteres aufgehoben werden können.

Die Deputation theilte diese ihre Ansicht der Staatsregierung mit und es wurde ihr von dieser darauf folgende anderweite Fassung des §. 16 des Entwurfs vorgelegt:

„§. 16.

Bisherige Gewerkschaften.

Für die bei Einführung dieses Gesetzes bestehenden Gewerkschaften, welche noch keine von der Regierung bestätigten Statuten besitzen, bleibt die bisherige Verfassung nach §§. 107 bis 134 und §§. 136 bis 140 des Gesetzes vom 22. Mai 1851, den Regalbergbau betreffend, so lange in Geltung, als nicht durch bestätigte Statuten andere Bestimmung getroffen worden ist.

Die Beschlußfassung über ein solches Statut ist nur dann giltig, wenn sämmtliche Gewerken unter der Verwarnung, daß die nicht Stimmenden für der Mehrheit beitretend zu erachten, zur Abstimmung aufgefordert worden und wenigstens die Hälfte der Betheiligten, nach der Zahl der Kure berechnet, abgestimmt hat.

Dasselbe ist neben der Einwilligung oder Befriedigung der vorhandenen Gläubiger für die Fassung eines Beschlusses, die Gewerkschaft in einen Actienverein umzuwandeln, erforderlich."

Die Deputation hatte sich mit dieser neuen Fassung einverstanden zu erklären; sie empfiehlt daher deren Annahme.

Im anderweiten Berichte heißt es:

2. Zu Seite 54 und 291. In der letzten Zeile Seite 54 und ebenso Seite 291 in §. 16 des Berichts ist anstatt: „§§. 107 bis 134" zu sagen: „§§. 107 bis 114, 116 bis 134."

Es enthält nämlich §. 115 des Berggesetzes von 1851 Bestimmungen über Theilnahme eines bergamtlichen Commissars an den Gewerkenversammlungen und dessen Functionen. Diese Bestimmungen sind in das neue Gesetz nicht mit aufzunehmen, da eine solche Mitwirkung der Behörde mit den hinsichtlich der Selbständigkeit der Gewerkschaften angenommenen neueren Grundsätzen zu wenig im Einklang steht und dem Bergamte Versäumniß und Verantwortung zuzieht.

Der königl. Commissar ist mit dieser Weglassung des §. 115 einverstanden.

Der Bericht fährt fort:

Zu Abschnitt III.

Vor Allem bemerkt die Deputation, daß die Bestimmungen dieses Abschnitts sich nur auf den Erzbergbau beziehen.

Nach der Ueberschrift desselben handelt dieser Abschnitt von der unmittelbaren Erwerbung des Erzbergbaurechtes.

Während der gleiche II. Abschnitt des Berggesetzes von 1851 von dem Bergwerkseigenthum handelte, unterscheidet der vorliegende Entwurf Bergbaurecht und Bergwerkseigenthum und versteht unter

Bergbaurecht das Recht, welches Jemand vom Staate (Erzbergbau) und vom Grundbesitzer (Kohlenbergbau)

erwirbt, Erze und Kohlen aufzusuchen, zu gewinnen, aufzubereiten und die dazu erforderlichen Vorrichtungen zu treffen. (cf. §. 40 Absatz 1.)

Dieses aus der Verleihung [bei Erzen] oder dem Erwerb [bei Kohlen] hervorgegangene Recht als Eigenthumsrecht zu bezeichnen, erscheint, wie die Motiven zu §. 40 darlegen, um deswillen unpassend, weil diese Bezeichnung weder auf die noch in der Erde verborgenen ungewonnenen Mineralien Anwendung leiden, noch mit den Rechten des Grundeigenthums in Einklang gebracht werden kann; — ferner unter

Bergwerkseigenthum, den Complex des Bergbaurechtes und der durch den Berechtigten aus seinen Mitteln und Kräften dazu geschaffenen und erworbenen Baue, Vorrichtungen, Grundstücke ꝛc., d. i. Zubehörungen. (cf. §. 50 Absatz 3 und §. 51.)

Der Ausdruck

Bergwerksvermögen, welcher im (neuen) §. 56 gebraucht ist, soll alles Bergwerkseigenthum, daher auch Geld und bewegliches Eigenthum treffen.

Folgerichtig ist deshalb auch im Entwurfe bestimmt, daß nur Bergbaurechte in das Freie fallen können (§. 172); Zubehörungen aber (insoweit solche nicht nach §. 175, 1 aus polizeilichen Gründen stehen zu lassen sind) nach §§. 175, 3 und 173, 4 Eigenthum des Bergwerksbesitzers bleiben.

Die Deputation kann sich hiermit nur einverstanden erklären; sie beantragt daher die Ueberschrift von Abschnitt III, jedoch unter Vertauschung des Wortes:

„Regalbergbau"

mit dem Worte:

„Erzbergbau,"

anzunehmen.

Auf die unmittelbare Erwerbung des Bergbaurechtes auf Erze beziehen sich dreierlei Acte: das Schürfen, das Muthen und das Verleihen.

Das

I. Kapitel

dieses Abschnittes handelt vom Schürfen, d. h. der Ausübung aller Arbeiten, welche zum Zweck haben, Erze von der Erdoberfläche aus in ihren Lagerstätten aufzusuchen und soweit auszurichten, daß ein Urtheil über die Verleihungsfähigkeit der entdeckten Lagerstätte möglich ist und das Abbaurecht auf sie begründet werden kann.

In älteren Zeiten bestand in Sachsen volle Schurffreiheit, so daß es zu dessen Ausübung nicht einmal einer besonderen vorgängigen Erlaubniß der Behörde bedurfte; späterhin aber wurde theils aus polizeilichen Gründen, theils aus Rücksicht für das Interesse des Grundbesitzes der Grundsatz geltend, daß das Schürfen nur unter Vorwissen und Genehmigung der Bergbehörde stattfinden dürfe.

(cf. Freiesleben, Darstellung der sächsischen Bergwerksverfassung §. 18.)

Das Berggesetz von 1851 stellte über das Schürfen folgende Grundsätze fest:

Wer metallische Mineralien (Erze) aufsuchen will, bedarf hierzu eines vom Bergamte ausgestellten Erlaubnißscheins (Schurfscheins). Dieser ist auf ein halbes Jahr auszustellen, dann aber ganz zu verweigern, wenn nach von der Behörde gewonnener Ueberzeugung das Schürfen ohne Nutzen sein würde. An verschiedenen im Gesetze bezeichneten Orten ist das Schürfen gar nicht, an anderen nur unter bestimmten Voraussetzungen gestattet. Der Eigenthümer des Grund und Bodens muß sich das Schürfen gefallen lassen; es hat ihm dagegen der Schürfer vollständigen Ersatz für alle dadurch verursachten erweislichen Schäden zu leisten und deshalb vorher Caution zu bestellen, welche, wenn sich die Interessenten über deren Höhe nicht vereinigen können, von der Ortsverwaltungsbehörde zu bestimmen ist.

Die im jetzigen Gesetzentwurfe enthaltenen Grundsätze über das Schürfen sind nicht neu, sondern aus dem Berggesetze vom 22. Mai 1851 beibehalten worden; es sind jedoch, wie die Deputation bei den einzelnen Paragraphen bemerken wird, einige Bestimmungen aufgenommen, welche sich auf möglichste Beseitigung vermeidlicher Unzuträglichkeiten für den Grundbesitz beziehen.

Im Allgemeinen drängte sich in Bezug auf das in Kapitel I im Entwurfe Enthaltene der Deputation die Ansicht auf, daß es den Anschein gewinne, als ob die Bestimmungen der Vorlage über das Schürfen doch nicht allenthalben den obersten Grundsätzen Rechnung tragen, welche an die Spitze der gegenwärtigen Gesetzrevision gestellt sind. Vergl. allgemeiner Theil des Berichts sub VIII.

Hiermit übereinstimmend hat auch das preußische Berggesetz den Grundsatz der allgemeinen Schurffreiheit als ersten Ausfluß der allgemeinen Bergbaufreiheit angenommen und es ist in den dazu gegebenen Motiven ganz ausdrücklich betont worden: es komme darauf an, die Schurfunternehmungen von jeder lästigen Ueberwachung durch die Bergbehörde zu befreien und deshalb nicht von einer besonderen Genehmigung der Letzteren abhängig zu machen; die allgemeine Bergbaufreiheit führe zu dem einfachen Grundsatze, daß ein Jeder, er sei Grundeigenthümer oder nicht, Schurfarbeiten unternehmen dürfe; berechtige aber andererseits nicht zu der Folgerung, daß der Schürfer fremden Grund und Boden eigenmächtig für seine Arbeiten in Besitz nehmen dürfe, sondern es müsse, wie bei jeder anderen Benutzung eines fremden Grundstücks zu bergbaulichen Zwecken, so auch hier der Grundbesitzer angegangen werden, die Benutzung seines Grundstücks zu gestatten, und erst im Falle ungesetzlicher Weigerung seiten des Grundbesitzers habe die Bergbehörde einzutreten.

Der Deputation erschien es daher mehr als fraglich, ob es dem in der Vorlage Seite 78 hingestellten Satze der Vermeidung aller entbehrlichen Erschwerungen und Beschränkungen der freien Thätigkeit entspreche, wenn, um dem Berggesetze unterworfene Mineralien auf ihren Ablagerungen aufsuchen zu können, zur Begründung des Ausschließungsrechts Dritter und des Vorrechts zum Muthen erst die Bergbehörde den Eintrag in das Schurfbuch decretirt und das Schurffeld zutheilt (§. 17), dann wieder dieselbe Bergbehörde die Erlaubniß zum Einschlagen in fremden Grund und Boden gegenüber dessen Eigenthümern durch Ausstellung eines Schurfscheines ertheilt (§. 21), sodann den Umfang und die Dauer des Schurfrechts Beschränkungen unterwirft (§§. 18, 19), Erörterungen über die materielle Unbedenklichkeit des Schürfens anstellt (§. 22), einen Betriebszwang ausübt und die Schurfarbeiten einer fortgesetzten amtlichen Controle unterwirft (§. 30), so daß hiernach das Suchen

nach Erzen gewissermaßen unter dem Auge, der fortgesetzten Beaufsichtigung und Leitung der Bergbehörde vor sich gehen soll. Der Deputation wollte es vielmehr scheinen, daß diese Einrichtungen und Bestimmungen nicht dazu angethan seien, die Schurfarbeiten und die Lust zu Schurfunternehmungen zu heben und zu fördern; sie war der Ansicht, daß das Schürfen, also das Suchen nach Erzen noch kein Bergbau sei, daher zunächst die Bergbehörde gar nicht, vielmehr nur die Interessen des Eigenthümers der Oberfläche und des Schürfers berühre, man es daher diesen ganz allein überlassen könne, sich zu vereinigen, so daß nur im Entstehungsfalle die Behörde einzuschreiten habe.

Auch die Motiven auf Seite 92 flg. vermochten die Deputation anfangs nicht vollständig zu überzeugen, daß die in den Entwurf aufgenommenen Vorschriften über das Schürfen den Vorzug vor der älteren vor dem Jahre 1851 bestandenen Verfassung und vor den Bestimmungen des preußischen Berggesetzes verdienen; sie vernahm sich daher hierüber und namentlich darüber mit den Herren Commissaren, ob nicht das der preußischen Berggesetzgebung zum Grunde liegende Princip des Finderrechts den Vorzug vor den Principien der gegenwärtigen Vorlage verdiene.

Von den Herren Regierungscommissaren wurde darauf der Deputation Folgendes mitgetheilt:

Vor dem Jahre 1851 habe in Sachsen volle Schurffreiheit bestanden, die sich indeß in etwas anderer Weise geäußert habe, als die dem preußischen Berggesetze vom 24. Juni 1865 zu Grunde gelegte freie Concurrenz im Schürfen;

seit dem Jahre 1851 sei jene Schurffreiheit aufgehoben und an deren Stelle gesetzlich diejenige Einrichtung getreten, welche die gegenwärtige Vorlage beibehalten hat; dieselbe basire auf dem Grundsatze, einmal, daß zum Zwecke des Schürfens in fremden Grund und Boden eingeschlagen werden dürfe und der Grundeigenthümer dies bei dem Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen nicht hindern könne, und dann, daß der Schürfer Dritte vom gleichzeitigen Schürfen innerhalb des nämlichen Schurffeldes auszuschließen berechtigt sei und in demselben das Vorrecht zum Muthen genieße.

Dieser Grundsatz sei gesetzlich seit einer Reihe von Jahren in Geltung, und wenn man an gesetzlichen Einrichtungen, welche längere Zeit bestehen, schon in Rücksicht hierauf nicht gern und mindestens nicht ohne dringende Gründe ändere, so sei Letzteres dann noch bedenklicher, wenn, wie im vorliegenden Falle, die betreffende Einrichtung als practisch und zweckmäßig sich bewährt habe und dagegen aus der Mitte der Betheiligten zu keiner Zeit eine Klage laut geworden sei.

Ob das neue preußische Berggesetz nach allen Seiten hin die große Freiheit, welche es scheinbar verspreche, gewähre, das sei zweifelhaft; die in Alinea 1 des §. 5 des gedachten Gesetzes an die Spitze gestellte Freiheit des Grundbesitzers wenigstens werde durch Alinea 2 desselben Paragraphen wo nicht wieder aufgehoben, so doch in der Maße beschränkt, daß von einem freien Verfügungsrechte des Grundbesitzers kaum mehr die Rede sein könne, der Grundbesitz werde durch das preußische Gesetz sicherlich nicht besser gestellt, als durch die sächsische Gesetzesvorlage.

Bei dem Kapitel „vom Schürfen" ständen sich zwei Gegensätze gegenüber, nämlich auf der einen Seite die freie Concurrenz im Schürfen und auf der anderen Seite das Exclusivrecht des Schürfers gegen dritte Schürfer, sowie das Vorrecht des Schürfers zum Muthen.

Die erstere, die freie Concurrenz, bringe zwar Leben in die Schurfunternehmungen, fördere auch wohl den Bergbau, hänge jedoch mit dem Rechte des ersten Finders, einem uralten Principe des deutschen Bergrechtes, eng zusammen und sei ohne dieses nicht denkbar; das Finderrecht, welches Demjenigen, welcher der erste Finder ist, den Vorrang vor Anderen gebe, habe zahlreiche Processe, Differenzen und Chicanen im Gefolge; denn bald sei es zweifelhaft, wer der erste Finder sei, bald sei der Beweis des Finderrechtes mit den größten Schwierigkeiten verbunden, und dann sei es bestritten, wie lange das Finderrecht gelte und ausgeübt werden könne.

Man habe darum schon 1851 das Finderrecht aus dem Bergrechte entfernt und Grundsätze angenommen, welche geordnete Schurfunternehmungen ohne Finderrecht möglich machen. Dies sei durch Aufstellung des Exclusivrechtes gegen Dritte und des Vorzugsrechtes des Schürfers zum Muthen geschehen.

Zwar liege in diesem Principe eine Beschränkung insofern, als durch dasselbe Andere von dem gleichzeitigen Suchen nach Mineralien auf einem und demselben Felde ausgeschlossen würden; es geschehe dies jedoch nur auf einen kurzen Zeitraum, nämlich auf die Dauer der Schurffrist und jedenfalls nicht zum Nachtheil desjenigen Schürfers, dem es, ausgerüstet mit den erforderlichen Mitteln, um ein solides Unternehmen zu thun sei.

Dadurch komme Solidität in die Sache, während diese bei dem entgegengesetzten Principe auf Hazard hinauslaufe; dies passe aber nicht für die gegenwärtigen Zustände des sächsischen Bergbaues, die nicht mehr Urzustände seien, welche es zur Nothwendigkeit machen, zur Speculation anzuregen und auf solche Weise vielleicht auch solche Speculanten heranzuziehen, bei denen es lediglich auf den sogenannten Unternehmungsgewinn abgesehen sei.

Für unsere Verhältnisse, bei denen der Kapitalist schwerlich sein Geld auf Schurfunternehmungen verwenden werde, wenn er riskire, um die Früchte seiner Mühen von einem vielleicht vom Zufall begünstigten dritten Schürfer gebracht und von dem Genusse der ersteren ausgeschlossen zu werden, würde die Annahme des Princips des Finderrechtes einen Rückschritt involviren, während in den Grundsätzen der Vorlage ein unzweifelhafter Fortschritt enthalten sei.

Gegen das preußische System des Finderrechtes, das übrigens nur für die Längenverleihung gemacht, für die Geviertverleihung aber nicht nöthig sei, hätten sich übrigens sogar preußische berühmte Bergrechtsautoritäten ausgesprochen und dagegen dem sächsischen Exclusivrechte des Schürfers den Vorzug gegeben.

Die Deputation hat sich infolge dieser Erklärung nach sorgfältiger Erwägung damit einverstanden erklärt, daß diesem vorliegenden Kapitel über das Schürfen das Exclusivrecht des Schürfers und das Vorrecht des ersten Muthers zum Grunde gelegt werden.

Zulassung mehrerer Schürfer in einem Schurffelde mag nämlich da vortheilhaft sich zeigen, wo noch zahlreiche Ablagerungen nutzbarer Mineralien mit Wahrscheinlichkeit anzutreffen und die Kosten der Schurfarbeiten unbedeutend, dagegen die gesuchten Schätze werthvoll sind; dies ist aber in Sachsen nicht der Fall; es erscheint daher als Pflicht, die Arbeit des Schürfers so zu schützen, daß ihm der rechtliche Erfolg gesichert bleibt.

Zu diesem Schutze ist vom alten deutschen Bergrechte die Lehre vom Finderrechte geschaffen worden, wornach die oberste Regel, daß unter mehreren collidirenden Muthern der ältere den Vorrang hat, unter gewissen Voraussetzungen eine Ausnahme zu Gunsten eines späteren Muthers, der aber als früherer Finder anerkannt wird, erleidet; allein es ist sehr schwer, gesetzlich zu bestimmen, welche Art von Findern überhaupt privilegirt sein soll, auf welche Zeitfrist das Finderrecht gelten soll und auf welches Minimum von Feld das Finderrecht einen Anspruch gewähren soll.

(cf. Dr. Schomburg in der Zeitschrift für Bergrecht von Braßert und Achenbach 1862 S. 417 flg.)

Deshalb ist für Sachsen schon durch das Berggesetz von 1851 (cf. Motiven dazu S. 131, 140, 141) Exclusivität des Schurffeldes gegeben und seitdem ohne Anfechtung durchgeführt worden; man hat sie ebenso im sachsen-weimarischen Berggesetze vom 22. Juni 1857 §. 26 und in noch erweiterter Maße im österreichischen Berggesetze vom 23. Mai 1854 §. 22 flg. (cf. dessen Motiven und Vollzugsverordnung in Manger's österreichischem Bergrecht S. 24 flg., 26 flg., 38, und von Hingenau, Handbuch S. 369) zur Geltung gebracht; sie war selbst bei den Vorarbeiten für das neue preußische Berggesetz im Gegensatze zu der Beibehaltung des Finderrechts von preußischen Bergrechts-Schriftstellern (z. B. Berghauptmann Dr. Martin's Bemerkungen über die neuesten Berggesetzentwürfe, Halle 1850, S. 10 flg.) mit sehr gewichtigen Gründen vertheidigt worden, während dagegen die Beibehaltung des Finderrechts in dem preußischen Berggesetze keineswegs ungetheilten Beifall gefunden hat (cf. den oben angezogenen Aufsatz von Dr. Schomburg in der Zeitschrift 1862 S. 415 flg. und 1863 S. 31 flg.).

Im Uebrigen hat aber die Deputation bei dem Wunsche stehen bleiben müssen, die Einwirkung der Behörden beim Schürfen möglichst zu beschränken, daher zunächst die doppelten Acte, welche die §§. 17 und 21 des Entwurfs vorschreiben, nämlich Zutheilung des Schurffeldes durch Eintrag in das Schurfbuch und dann wieder Ausstellung des Schurfscheins zu Vereinfachung der Sache zu vermeiden und in einem einzigen Acte, nämlich der Ausstellung des Schurfscheins, zu verbinden, — die Feststellung der Schurfpunkte, sowie die Entschädigung des Grundbesitzers wegen der durch das Schürfen ihm entzogen werdenden Nutzungen rc., zunächst der Vereinigung des Grundbesitzers und des Schurfunternehmers zu überlassen, so daß nur dann erst, wenn eine Vereinbarung zwischen diesen nicht zu Stande komme, die Bergbehörde eintrete und entscheide.

Nach diesen Prämissen wendet sich die Deputation

zu §§. 17 und 21

der Vorlage.

Zwar haben die Herren Commissare sich dagegen erklärt, daß diese beiden Paragraphen in einen Paragraph verschmolzen werden, und hervorgehoben, daß dieselben wesentlich verschiedene Gegenstände behandeln und darum nicht verbunden werden können, indem §. 17 von der Zutheilung eines großen Feldes, des Schurffeldes, §. 21 aber von den speciell zu bezeichnenden Punkten handelt, wo auf diesem Schurffelde eingeschlagen werden soll, — daß zu Feststellung dieser Punkte — Schurfpunkte — eine Besichtigung nöthig sei; beide Handlungen, auch abgesehen davon, daß deren Wirkungen nach zwei entgegengesetzten Richtungen sich äußern, der Zeit nach sehr oft weit auseinander liegen. Es habe nämlich Zutheilung des Schurffeldes den Zweck, dem Schürfer auf einem von ihm zu bezeichnenden größeren Areale gegenüber dritten schürflustigen Personen das Recht zum Schürfen rasch zu sichern; die Begehung des Schurffeldes behufs specieller Feststellung der Schurfpunkte, sowie die darauf erfolgende Ertheilung des Schurfscheins behufs Ermächtigung des Schürfers zum Einschlagen in den fremden Grund und Boden erfolgt oft erst Monate später.

Nach den Vorschriften des Gesetzes vom 22. Mai 1851 habe zwar der Schürfer, ohne daß er einer vorherigen Zutheilung des Schurffeldes bedurft, durch den einzigen Act der Ertheilung des Schurfscheins die Berechtigung erlangt, innerhalb des von ihm im Schurfgesuche bezeichneten Feldes an jedem beliebigen Punkte, und auch an mehreren Stellen gleichzeitig, einzuschlagen, ohne daß der Grundeigenthümer dies zu verhindern berechtigt gewesen sei. Allein dies habe, da von jener Berechtigung namentlich in der Mitte des vorigen Jahrzehnts, wo die Speculation sich auch dem Bergbaue zugewendet, sehr reicher Gebrauch gemacht worden sei, zahlreiche und fühlbare Beschwerden für die Grundbesitzer zur Folge gehabt und denselben zu lauten Klagen und Beschwerden Anlaß gegeben. Mit Rücksicht hierauf sei die Verordnung vom 18. Juni 1860 erlassen worden; wolle man den durch dieselbe gesicherten bessereu Schutz des Grundeigenthums wieder fallen lassen, dann werde es vielleicht möglich sein, an die Stelle der beiden in Frage seienden Acte einen einzigen Act treten zu lassen.

Seit dem Jahre 1860 seien übrigens beide Acte von einer und derselben Behörde, nämlich den Bergämtern, expedirt worden. Dies sei deshalb möglich gewesen, weil die letzteren für ihre Bezirke die unteren bergmännischen Fachbehörden bilden. Hebe man aber, wie in Absicht sei, die Bergämter auf, so könne man die Zutheilung der Schurffelder nicht in die Hände einer sehr großen Zahl von unteren Verwaltungsbehörden und diesen beigegebenen Bergtechnikern legen.

Die Nothwendigkeit der Erhaltung vollständiger Uebersichtlichkeit über das Schurfwesen, die Führung und Nachtragung der Karten hierüber erfordere zu diesem Geschäfte eine einzige, eine Centralbehörde, und als solche sei die Berghauptmannschaft in Aussicht genommen, welche bei der Zutheilung des Schurffeldes als Verwalterin des Bergregals erscheine.

Die Feststellung der Schurfpunkte und Ertheilung der Schurfscheine dagegen könne man den unteren Bergbehörden, in welchen die Interessen der Schürfer in den Bergtechnikern und diejenigen des Grundbesitzes in den Ortsverwaltungsbehörden ihre natürliche Vertretung hät-

ten, übertragen. Dieses Geschäft den Bergtechnikern allein zu überlassen, erscheine deshalb bedenklich, weil es nicht im Interesse des Grundbesitzes liege, daß von den bezüglichen Verhandlungen die Concurrenz der Ortsverwaltungsbehörde gänzlich ausgeschlossen wird und daß diese Bergtechniker keine besondere Behörde bilden sollen. Denn wollte man dies thun, so würde hieraus die Nothwendigkeit der Einrichtung einer besonderen Kanzlei mit dem erforderlichen Expeditionspersonale folgen und auf diese Weise ein ganz unverhältnißmäßig hoher Kostenaufwand erwachsen.

Die Bergbehörde werde übrigens auch dann, wenn der Schürfer und Grundbesitzer über die Schurfpunkte, über die Entschädigungsfrage, über die Caution freiwillig sich geeinigt hätten, cognosciren müssen und deren Concurrenz durch eine solche Vereinigung nicht ausgeschlossen werden, da die Bergbehörde in allen Fällen über die Unbedenklichkeit des Schürfens an den bezeichneten Orten Erörterungen anzustellen habe 2c. (§§. 22 und 24 der Vorlage).

Die Deputation vermag dessen ungeachtet von der Nothwendigkeit sich nicht zu überzeugen, das Schürfen in den Act der Zutheilung des Schurffeldes durch die Berghauptmannschaft und der Ausstellung des Schurfscheines durch die untere Bergbehörde zu theilen; es erscheint ihr das Schürfen als eine zu einfache Vorbereitungshandlung, als daß es gerechtfertigt wäre, derselben diesen Character durch Anwendung eines verhältnißmäßig complicirten, wenigstens nicht einfachen und nicht kurzen Verfahrens zu entziehen. Sie erachtet daher für erforderlich, an die Spitze dieses Kapitels den Satz zu stellen:

daß das Recht zum Schürfen ohne vorgängige Zutheilung des Schurffeldes durch Ausstellung des Schurfscheins ertheilt werde,

in der Ueberzeugung, daß bei Annahme dieses Grundsatzes zum Schutze des Grundbesitzers nicht weniger wirksame Maßregeln sich treffen lassen, als seither, wenn man namentlich die Regulirung des Nöthigen zunächst in die Hand der Grundbesitzer und Schürfer legt, so daß die Behörde erst in den Fällen einzutreten hat, wenn zwischen diesen eine Einigung nicht zu Stande kommt. Erfordert das allgemeine Interesse, daß über das Schurfwesen eine Centralbehörde sich fortwährend in Kenntniß erhalte, so wird in der Ausführungsverordnung durch entsprechende Anweisung hierfür Fürsorge sich treffen lassen.

Es schlägt daher die Deputation der Kammer vor:

1. die Ueberschrift des Abschnittes III mit Vertauschung des Wortes: „Regalbergbau" mit dem Worte:
   „Erzbergbau"
   anzunehmen;
2. die Ueberschrift des §. 17 zu vertauschen mit den Worten:
   „Berechtigung zum Schürfen";
3. den ersten Absatz des §. 17 der Vorlage abzulehnen, dagegen ihm folgende Fassung zu geben:
   „Das Recht, innerhalb gewisser Grenzen — Schurffeld — unter Ausschließung jedes Dritten (§. 18) und mit dem Vorrechte zum Muthen (§. 38) Erze (§. 1) von der Erdoberfläche aus aufzusuchen und zu diesem Zwecke in fremden Grund und Boden einzuschlagen — Schürfen — wird von dem Bergamte durch Ausstellung eines Schurfscheines ertheilt."

Anlangend den zweiten Absatz des §. 17 des Entwurfs, so wird empfohlen, ihn in folgender veränderten Fassung anzunehmen:

„Unter mehreren Bewerbern hat der Frühere ein Vorrecht auf Ausstellung des Schurfscheines."

Im Uebrigen hat die Deputation noch zu bemerken, daß auf Anfrage von den Herren Regierungscommissaren dahin sich ausgesprochen worden ist, daß auf ein Gesuch um Zutheilung eines Schurffeldes selbstverständlich eine Bescheidung erfolgen müsse, daß ferner aus dem Rechte des Grundeigenthümers folge, Dritten das Schürfen auf seinem Grundbesitzthume auch ohne Concurrenz der Bergbehörde zu gestatten und daß in diesem Falle das Schurfrecht nicht erst durch Ausstellung des Schurfscheines begründet, der Schürfer solchenfalls jedoch auch nicht der im Kapitel 1 des vorliegenden Abschnittes III begründeten Rechte theilhaftig werde.

§. 18

des Entwurfs wird zur unveränderten Annahme empfohlen.

Nur dürfte zweckmäßig sein, das Wort: „Einem" in der zweiten Zeile des zweiten Absatzes im Druck hervorzuheben.

Zu §. 19

schlägt die Deputation vor:

1. die Ueberschrift des Paragraphen zu vertauschen mit den Worten:
   „Giltigkeit des Schurfscheines";
2. dem ersten Absatze folgende veränderte Fassung zu geben:
   „Die Ausstellung eines Schurfscheines erfolgt nur auf die Dauer eines Jahres";
3. im zweiten Absatze nach den Worten:
   „Eine Verlängerung dieser Frist"
   die Worte einzuschalten:
   „um höchstens sechs Monate";
4. dem dritten Absatze folgende veränderte Fassung zu geben:
   „Nach Ablauf dieser Frist darf demselben Schürfer auf dasselbe Schurffeld während dreier Jahre kein Schurfschein wieder ertheilt werden."

Die Deputation rathet an:

§. 19 der Vorlage mit diesen Abänderungen und Zusätzen, mit denen auch die Herren Regierungscommissare eventuell sich einverstanden erklärt haben, anzunehmen.

Zu §. 20.

Diesen Paragraphen empfiehlt die Deputation unverändert anzunehmen.

Zu §. 21.

Auf Grund des von der Deputation zu §. 17 Dargelegten beantragt die Deputation: §. 21 der Vorlage abzulehnen.

Zu §. 22.

Die Deputation ging bei Berathung dieses Paragraphen von der Ueberzeugung aus, daß die wegen Feststellung der Schurfpunkte zu veranstaltende Localexpedition mit derjenigen Expedition verbunden werde, welche zum Zwecke der Zutheilung und Vermessung des Schurffeldes sich nöthig macht, damit unnöthige und unverhältnißmäßige Kostenhäufung vermieden werde, und es wurde sich darauf von den Herren Commissaren darin ausgesprochen, es gehe die Intention der Regierung dahin, daß nicht die Zutheilung des Schurffeldes, sondern nur die Ausstellung des Schurfscheines eine Localexpedition erforderlich mache, mithin die Ansicht der Deputation getheilt.

Da dieser Paragraph, sowie §. 26, letzterer wenigstens in den zwei ersten Absätzen, von den Verbindlichkeiten des Schürfers handelt, im vorliegenden §. 22 aber nur Angabe der Schurfpunkte und das, was der Schürfer der Bergbehörde gegenüber zu beobachten habe, berührt wird, §. 26 aber bestimmt, daß der Schürfer vor dem Beginne seiner Arbeiten den Grundeigenthümer davon zu benachrichtigen habe und, bevor dies nicht geschehen, mit Schurfarbeiten bei Strafe nicht vorgehen dürfe, so gewann die Deputation die Ansicht, daß beide Verpflichtungen des Schürfers in einen Paragraph zu fassen seien, und hielt für angemessen, dabei besonders hervorzuheben, daß die Feststellung der Schurfpunkte, sowie die Bestimmung über die dem Grundeigenthümer zu gewährende Entschädigung zunächst der freien Vereinigung des Schürfers und des Grundeigenthümers zu überlassen seien. Sie findet ferner die Bestimmung in §. 26, Absatz 1, nach welcher der Schürfer dem Grundeigenthümer den Schurfschein vorzeigen und denselben von dem Beginne der Schurfarbeiten benachrichtigen soll, besonders um deswillen nicht ausreichend, weil es mehrfach Fälle giebt, in welchen Dritte Dienstbarkeiten auf dem Grundstücke haben, welche durch das Schürfen gestört werden können (z. B. Ansammlungen von Wässern zu öffentlichen Wasseranlagen), daher ebenfalls ein Interesse daran haben, vom Schurfvorhaben Kenntniß zu erlangen.

Aus diesen Gründen beantragt die Deputation ohne Widerspruch der Herren Regierungscommissare: §. 22 der Vorlage abzulehnen; dahingegen §. 22 in folgender Fassung anzunehmen:

„§. 22.

Verbindlichkeit des Schürfers.

Der Schürfer muß vor dem Beginne seiner Arbeiten den Schurfschein der Ortsverwaltungsbehörde und dem Grundeigenthümer und, wenn er in der Nähe von Anlagen für den öffentlichen Gebrauch zu schürfen beabsichtigt, dem etwa vorhandenen besonderen Vertreter dieser Anlagen vorzeigen, denselben und dem Bergamte auch die Punkte, an welchen er einzuschlagen beabsichtigt, speciell bezeichnen, auch dem Bergamte hiervon Nachricht ertheilen.

Wer, bevor dies geschehen, auf fremdem Grund und Boden mit Schurfarbeiten beginnt, verfällt in eine Geldstrafe von 2 bis 5 Thalern oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe."

Noch ist zu bemerken, daß in einer der eingegangenen Petitionen darauf angetragen worden, ist diesen Paragraphen ganz in Wegfall zu bringen. Man hat dabei hervorgehoben, daß das an den Schürfer gestellte Verlangen, die Schurfpunkte genau zu bezeichnen, das Schürfen wohl unmöglich machen dürfte, da der Schürfer in den seltensten Fällen den oder die letzten Punkte des Schurffeldes angeben könne, an welchen er die Lagerstätte aufzuschließen vermag, und auf die Dringlichkeit hingewiesen, dem armen Bergmanne nicht zu erschweren, seine Nebenstunden auf Versuchsbaue zu verwenden, wodurch schon oft die ergiebigsten Erzlager entdeckt und aufgeschlossen worden seien.

Es hatte aber die Deputation die Verpflichtung, auch die Interessen der Grundeigenthümer zu berücksichtigen, und in deren Interesse sieht sie sich außer Stande, diesem von Seiten der Bergbautreibenden gestellten Antrage auf Wegfall dieses Paragraphen zu entsprechen.

Die Deputation behält sich übrigens vor, am Schlusse des Berichts über Kapitel I, Abschnitt III vorzuschlagen, dieser neuen Fassung des §. 22, sowie den nachfolgenden Paragraphen des Entwurfs einen anderen Platz in der Reihe der Paragraphen anzuweisen.

Im anderweiten Berichte heißt es:

3. Zu Seite 66. Die Schlußworte des ersten Absatzes der von der Deputation vorgeschlagenen Fassung des §. 22:

„auch dem Bergamt hiervon Nachricht ertheilen"

sind in Wegfall zu bringen.

Der Bericht fährt fort:

Gegen

§. 23

des Entwurfs ist zwar im Wesentlichen Etwas nicht zu erinnern; die Deputation ist aber der Ansicht, daß dessen Inhalt unter die Bestimmungen des §. 26 des Entwurfs mit aufzunehmen ist und wird darauf bei §. 26 des Entwurfs zurückkommen.

Zu §. 24 des Entwurfs.

Dieser Paragraph schreibt die Beschränkung des Schürfens vor.

Nach dem Inhalte des ersten Absatzes desselben soll unter und in der Nähe von fremden Gebäuden bis zu einer nach Ermessen der Bergbehörde zu bestimmenden Entfernung und auf eingefriedigten Hofstellen ohne Einwilligung des Besitzers das Schürfen nicht gestattet sein. Es schlägt aber bei dem Verbote des Schürfens nicht nur das polizeiliche, sondern auch und ganz besonders das Interesse des Grundeigenthümers ein. Von diesem Gesichtspunkte aus erachtet die Deputation diese Bestimmung des Entwurfs für zu beschränkt, daher erforderlich, daß nicht allein das bloße Ermessen der Bergbehörde in dem Gesetze möglichst ausgeschlossen, sondern auch noch weiter, als im Entwurfe geschehen, gewisse Grundstückstheile dergestalt vom Schürfen eximirt werden, daß darin nicht ohne Einwilligung des Grundbesitzers geschürft werden darf. Sie rechnet dahin Hofstellen und Gärten, sie mögen eingefriedigt sein oder nicht, Brunnen und Parkanlagen.

Was zunächst die Entfernung des Schürfens von Gebäuden betrifft, so bestimmt das preußische Berggesetz in §. 4, daß in einem Umkreise bis zu 200 Fuß um Gebäude

ohne Einwilligung des Grundeigenthümers nicht geschürft werden dürfe. Die Deputation glaubt den Verhältnissen ausreichend Rechnung zu tragen, wenn sie als Minimalmaß der Entfernung des Schurfpunktes von Gebäuden 10 Lachter = 70 Fuß festgestellt, jedoch diese Entfernung vom Ermessen der Bergbehörde ganz ausgeschlossen wissen will, womit auch die Herren Commissare ihr Einverständniß der Deputation zu erkennen gegeben haben. Dahingegen haben dieselben damit sich nicht einverstanden erklärt, daß das Schürfen auch bei Brunnen und Parkanlagen von der Erlaubniß des Besitzers abhängig zu machen sein soll, und zwar Ersteres nicht wegen der vom Schürfer zu leistenden Entschädigung, Letzteres nicht wegen Unbestimmtheit der Größe der Anlage, da man einen Wald, in welchem Wege angebracht sind, ebenfalls als eine Parkanlage betrachten könnte; Wildparke aber vom Schürfen nicht ausgenommen werden können, wenn auch von Seiten der Regierung die Ausnahme der Lustparkanlagen unter die zu eximirenden Grundstücke zugegeben werden wolle.

In Berücksichtigung alles Dessen schlägt nun die Deputation vor, die Kammer wolle

1. die Ueberschrift dieses Paragraphen vertauschen mit den Worten:
„Beschränkung des Schürfens,"
2. den ersten Absatz von §. 24 des Entwurfes ablehnen,

dagegen folgende Fassung desselben annehmen:

„Unter und in der Nähe fremder Gebäude bis zu einer Entfernung von zehn und, nach Befinden des Bergamts, mehreren Lachtern; auf Hofstellen, eingefriedigten Parkanlagen und Gärten ist das Schürfen ohne Einwilligung des Besitzers nicht gestattet."

Die Deputation bemerkt hierzu noch:

Das Berggesetz vom 22. Mai 1851 enthielt in §. 36 die Exemtion, daß in fremden unterirdischen Räumen nicht geschürft werden dürfe; man hat aber von Wiederaufnahme dieser Bestimmung in den neuen Entwurf um deswillen absehen zu können geglaubt, weil bei dieser allgemeinen Fassung auch bergmännische Anlagen darunter subsumirt werden müßten, unter Bergwerksgruben füglich nicht geschürft werden kann, unterirdische Bauanlagen anderer Art, als Gruben, Keller, Tunnel u. s. w., aber insofern nicht besonders ausgenommen zu werden brauchen, als über denselben oder wenigstens in der Nähe derselben gewöhnlich auch Gebäude gelegen, sie auch gewissermaßen als Gebäude zu betrachten sind.

Den zweiten Absatz dieses §. 24 des Entwurfs empfiehlt die Deputation unverändert anzunehmen.

Zu §. 25

des Entwurfs hat die Deputation zu bemerken, daß der Inhalt desselben von ihr bereits in die Fassung mit aufgenommen ist, welche sie dem §. 19 des Entwurfs zu geben vorgeschlagen hat; sie schlägt der Kammer daher vor, §. 25 der Vorlage abzulehnen.

Zu §. 26.

Während dieser Paragraph von den Verbindlichkeiten des Grundeigenthümers handelt, enthält die Bestimmung des ersten Absatzes der Vorlage die Verpflichtung des Schürfers, dem Grundeigenthümer den Schurfschein vorzuzeigen, und Absatz 2 die Strafe, welche den Schürfer bei Unterlassung treffen soll.

Deshalb und weil diese Bestimmungen von der Deputation in §. 22 bereits mit aufgenommen sind, so empfiehlt die Deputation: die Absätze 1 und 2 der Vorlage abzulehnen.

Dagegen werden die Ueberschrift und der dritte Absatz zur Annahme empfohlen, jedoch dabei bemerkt, daß, da die Deputation sich vorbehält, eine andere Reihenfolge der Paragraphen der Kammer vorzuschlagen, das Citat „(§. 27)" ein anderes werden muß. Es wird die Deputation hierauf beim Schlusse des Berichts über Kapitel I des Abschnittes III zurückkommen.

Für das letzte Alinea dieses Paragraphen glaubte die Deputation einen besonderen Paragraphen aufnehmen zu müssen und schlägt daher vor:

diesen vierten Absatz des §. 26 zwar unverändert anzunehmen; denselben aber als einen besonderen Paragraphen mit der Ueberschrift:
„Begehung der Grundstücke"
hinter §. 26 der Vorlage einzustellen.

Im Uebrigen schlägt die Deputation noch vor, als Absatz 2 des §. 26 folgende Bestimmung aufzunehmen:

„Will der Grundeigenthümer das Schürfen nicht gestatten, so hat das Bergamt zu entscheiden,"

und ferner als dritten Absatz beizufügen:

„Dasselbe kann aber das Schürfen auch ohnedies verbieten, wenn die vorliegenden Verhältnisse voraussetzen lassen, daß das Schürfen ganz nutzlos sein würde."

Würde die Kammer mit diesem letzten Vorschlage sich einverstanden erklären, so würde von ihr ferner zu beschließen sein, §. 23 der Vorlage abzulehnen.

Zu §. 27

bemerkt die Deputation, und zwar zunächst zur Ueberschrift desselben, daß nicht blos der Grundeigenthümer, sondern überhaupt Jeder vom Schürfer zu entschädigen ist, welcher durch das Schürfen einen Schaden erleidet und beschädigt wird.

Es schlägt daher die Deputation vor, diesem Paragraphen unter Weglassung der Worte:
„des Grundeigenthümers"
die Ueberschrift:
„Entschädigung"
zu geben.

Demnächst kam bei der Deputation noch in Frage, ob es nicht angemessen sei, daß die nach §. 27 bestellte Caution auch für Erfüllung der Verpflichtung in §. 31 des Entwurfs mit hafte, um auf diese Weise doppelte Cautionsleistung zu vermeiden.

Von Seiten der Herren Regierungscommissare wurde darauf der Deputation eröffnet, daß zu den §§. 27, 31 und 37 in der Ausführungsverordnung dahin Fürsorge getroffen werden solle, daß die hiernach zu bestellenden dreifachen Cautionen soweit thunlich verbunden und in eine einzige Caution verwandelt werden.

Was die Fassung des Paragraphen selbst anlangt, so erachtet die Deputation für sachgemäß, zu bestimmen,

daß die Caution in baarem Gelde geleistet werde; sie glaubt ferner, daß man auch hier freier Vereinigung der Interessenten zunächst das Erforderliche überlassen müsse, rathet daher an:

nach dem Worte: „Schurfarbeiten" die Fassung des Entwurfs abzulehnen und dafür zu setzen:

„baare Caution zu leisten, deren Betrag im Mangel einer Vereinigung unter den Interessenten nach §. 136 zu bestimmen ist,"

und

mit diesen Abänderungen, Weglassungen und Zusätzen §. 27 der Vorlage anzunehmen.

Zu §. 28.

Zum ersten Absatze beantragt die Deputation folgende Fassung:

„Die Entscheidung über die Verbindlichkeit zur Schädenvergütung erfolgt nach §. 136, die Abschätzung der Schäden nach §§. 138 und 139."

Dagegen wird der zweite Absatz zur unveränderten Annahme empfohlen.

Wenn im dritten Absatze bestimmt ist, daß die Kosten der Taxation dann von beiden Interessenten gemeinschaftlich getragen werden sollen, wenn der Schürfer sich früher bereits erboten hatte, eine der Taxe wenigstens gleichkommende Entschädigung dem Beschädigten zu bezahlen, dieser sie aber nicht angenommen hatte, so findet die Deputation darin eine Unbilligkeit für den Schürfer. Ihrer Ansicht nach hat solchenfalls die Taxationskosten der Beschädigte allein zu tragen; sie schlägt daher vor, in der zweiten Zeile des dritten Absatzes anstatt der Worte:

„beiden Interessenten gemeinschaftlich"

zu setzen:

„dem Beschädigten"

und in der vorletzten Zeile das Wort:

„Bergbehörde"

zu vertauschen mit:

„Ortsverwaltungsbehörde,"

mit diesen Abänderungen den dritten Absatz, im Uebrigen aber §. 28 der Vorlage anzunehmen.

In Petitionen ist hierzu beantragt worden, daß zu Ermittelung der Entschädigungen ein Princip aufgestellt werden möchte, gestützt auf die Steuereinheiten und Bonitätsklasse der betreffenden Grundstücke, weil dann übermäßige Forderungen der Betheiligten und daraus entstehende kostspietige Weiterungen am sichersten abgeschnitten würden; die Deputation mußte sich aber überzeugen, daß die gedachten Factoren der Besteuerung eine sichere und gerechte Grundlage für diese Schädenermittelung nicht darbieten.

Zu §. 29.

Dieser Paragraph enthält insofern eine größere Begünstigung des Grundbesitzers, als dieser nach §. 49 des zur Zeit bestehenden Berggesetzes verbunden war, für beim Schürfen gewonnene Mineralien, Steine und Erdarten, welche er als sein Eigenthum beanspruchen wollte, die Gewinnungskosten dem Schürfer zu erstatten, eine Bestimmung, welche die jetzige Vorlage nicht enthält.

Die Deputation rathet im Einverständniß mit den Herren Commissaren, den ersten Absatz in folgender Fassung anzunehmen:

„Der Schürfer erlangt das Eigenthum an den bei den Schurfarbeiten gewonnenen, nach §. 1 verleihbaren und einem Dritten nicht bereits verliehenen, sowie an den in der erschürften Lagerstätte einbrechenden, nicht metallischen Mineralien."

Was den zweiten Absatz betrifft, so empfiehlt sie zunächst Wegfassung der entbehrlichen Worte:

„Steine und Erdarten"

und beantragt ferner im Einverständniß mit den Herren Commissaren, in der ersten Zeile des zweiten Absatzes nach dem Worte: „Mineralien" die Worte einzuschalten:

„wenn sie nicht in oder auf der erschürften Lagerstätte einbrechen,"

und mit dieser Einschaltung, beziehentlich Weglassung, den zweiten Absatz anzunehmen.

Im anderweiten Berichte heißt es:

4. Zu Seite 72. Der zu §. 29 gestellte Antrag: in der ersten Zeile des zweiten Absatzes nach dem Worte: „Mineralien" die Worte einzuschalten:

„wenn sie nicht in oder auf der erschürften Lagerstätte einbrechen,"

ist in Wegfall zu bringen, so daß nach den Worten: „Steine und Erdarten" der Bericht zu lauten hat:

„und beantragt, mit dieser Weglassung den zweiten Absatz anzunehmen."

Der Bericht fährt fort:

Zu §. 30.

Gegen den ersten Absatz dieses Paragraphen findet die Deputation Etwas nicht zu erinnern; sie empfiehlt daher, Absatz 1 sammt der Ueberschrift unverändert anzunehmen.

In Bezug auf den zweiten Absatz hat die Regierung folgende veränderte Fassung der Deputation vorgelegt:

„Er hat sich dabei der Anordnung des Bergamts und der Ortsverwaltungsbehörde oder derjenigen Personen, welche von diesen Behörden mit Auftrag versehen sind, zu unterwerfen. Im Nichtbeachtungsfalle kann die Fortsetzung der Schurfarbeiten untersagt und die dadurch verritzte Oberfläche unter Beobachtung der nöthigen Sicherheitsmaßregeln auf Kosten des Schürfers wieder in den früheren Stand gesetzt werden."

Die Deputation ist hiermit einverstanden und beantragt, den zweiten Absatz in vorstehender veränderter Fassung anzunehmen.

Zu §. 31.

Für den ersten Absatz dieses Paragraphen empfiehlt die Deputation Vertauschung des Wortes „Bergbehörde" mit dem Worte:

„Bergamt,"

im Uebrigen unveränderte Annahme.

Dahingegen kann die Deputation im Interesse der Grundbesitzer damit nicht einverstanden sein, von dem

Verlangen der Behörde abhängig zu machen, ob ein Schürfer vor Beginn der Schurfarbeiten bezüglich der Einebnung der Schürfe Caution leisten soll; sie ist vielmehr der Ansicht, daß jeder Schürfer auch diese Caution vor Beginn der Schurfarbeiten zu Sicherung des Grundbesitzers zu leisten hat und schlägt deshalb vor, die Worte:

„auf deren Verlangen"

in der ersten Zeile des zweiten Absatzes in Wegfall zu bringen, und das Wort:

„Bergbehörde"

zu vertauschen mit

„Bergamt"

und mit dieser Weglassung, beziehentlich Abänderung den zweiten Absatz des §. 31 anzunehmen.

Zu §. 32

beantragt die Deputation, in Berücksichtigung der von ihr im Abschnitt XI beantragten Behördenorganisation das im ersten Absatze zweimal vorkommende Wort:

„Berghauptmannschaft"

zu vertauschen mit dem Worte:

„Bergamt"

und mit dieser Abänderung §. 32 anzunehmen.

Endlich beantragt die Deputation:

von §. 20 ab die aus der Beilage sub ☉*), welche zu größerer Uebersichtlichkeit der zu den Abschnitten I und II, sowie zu Kapitel I des Abschnittes III beantragten Abänderungen beigefügt ist, ersichtliche Reihenfolge der §§. 21—30 zu genehmigen.

Für den Fall der Zustimmung der Kammer zu diesen Vorschlägen wird zu beschließen sein, das Citat im dritten Absatze des §. 26 der Vorlage „(§. 27)" zu verwandeln in:

„(§. 25)."

Zu Kapitel II.

Dieses zweite Kapitel des III. Abschnittes der Vorlage handelt vom Muthen und bezieht sich, wie wiederholt bemerkt wird, nur auf Erzbergbau.

Unter Muthen versteht man die Erhebung eines förmellen Anspruchs auf Verleihung einer im bergfreien Felde entdeckten Lagerstätte eines oder mehrerer Erzarten innerhalb bestimmter örtlicher Grenzen. Das förmelle Gesuch um Verleihung eines Bergbaurechtes nennt man Muthung.

Während nach früherem sächsischen Bergrechte die Muthung den Nachweis der Bauwürdigkeit einer vorhandenen Erzlagerstätte erforderte, sah das Gesetz vom 22. Mai 1851 von diesem Nachweise ab und forderte nur Angabe der Mineralien, auf welche gemuthet werde, weil verschiedenen Personen das Recht ertheilt werden kann, in einem und demselben Districte das eine oder das andere Mineral allein zu gewinnen — Begrenzung des begehrten Feldes, damit die Behörde erörtern kann, ob dasselbe frei ist, um Collisionen mit bereits Beliehenen abzuschneiden, und Nachweis der Existenz eines verleihbaren Minerals oder einer Lagerstätte, auf welcher ein solches nach geognostisch-bergmännischen Erfahrungen vorkommen kann. Gleiche Grundsätze enthält der vorliegende Entwurf.

Zu §. 33.

Die Deputation erklärt ihr Einverständniß mit dem Inhalte dieses Paragraphen, beantragt jedoch, in Berücksichtigung ihrer bisher gemachten Vorschläge, die Worte:

„metallische Mineralien"

zu vertauschen mit dem Worte:

„Erze,"

ferner das Wort:

„Berghauptmannschaft"

zu vertauschen mit:

„Bergamt"

und mit diesen Abänderungen den §. 33 anzunehmen.

Im anderweiten Bericht heißt es:

5. Zu Seite 74. Auf der achten Zeile zu §. 33 sind nach dem Worte: „Bergamt" noch die Worte einzuschalten:

„um Verleihung nachsuchen — und."

Der Bericht fährt fort:

Den

§. 34

empfiehlt die Deputation unter Vertauschung des Wortes:

„Berghauptmannschaft"

mit dem Worte:

„Bergamt"

anzunehmen.

Zu §. 35.

Der Entwurf fordert vom Muther Einreichung einer, die Lage und Grenzen des gemutheten Feldes bezeichnenden Karte für den Fall, wenn die Bergbehörde eine solche für erforderlich erachtet, um ermessen zu können, ob das begehrte Feld frei sei. Das Berggesetz vom 22. Mai 1851 enthielt zwar eine solche Vorschrift nicht; dagegen war in der Ausführungsverordnung zu demselben vorgeschrieben, daß der Muther nach einem bestimmten Schema die Grenzen des begehrten Feldes nach feststehenden Anhaltpunkten und beziehentlich nach ihren in Compaßstunden und Lachtern anzugebenden Abstande von selbigen zu bezeichnen, die Bergbehörde aber durch die Markscheider diese Angaben an Ort und Stelle prüfen und feststellen zu lassen habe.

Da von den Herren Commissaren der Deputation erklärt ward, daß bei den Bergämtern schon jetzt große von den Ingenieurkarten entnommene Verleihkarten vorhanden sind, aus welchen man einen vollständigen Ueberblick über die verliehenen Bergbaurechte gewinne und welche auch in Zukunft fortgeführt werden würden, es daher unter Umständen, besonders in nicht complicirten Fällen ganz überflüssig sein könne, vom Muther Einreichung eines Situationsrisses zu verlangen; bei dieser Existenz genauer Verleihkarten aber die Deputation zu der Ansicht gelangt ist, daß in vielen, ja den meisten Fällen es einer mit Kosten verbundenen Kartirung des gemutheten Grubenfeldes nicht bedürfen werde, sich aber

*) Diese Beilage sub ☉ siehe am Schluß dieser Nummer.

wohl Fälle denken lassen, welche eine solche zu Beseitigung von Streitigkeiten und Rechtsunsicherheiten für die Bergbehörde erforderlich machen, so schlägt sie der Kammer vor: §. 35 unter Verwandlung des Wortes:

„Berghauptmannschaft"

in das Wort:

„Bergamt"

anzunehmen.

§. 36

wird mit Abänderung des Wortes: „Berghauptmannschaft" in „Bergamt" zur Annahme empfohlen.

Zu §. 37.

Der Deputation drängen sich Zweifel auf, ob es — vorausgesetzt, daß den Interessenten freigestellt werde, sich eines jeden, wenn auch nicht vom Staate angestellten, verpflichteten Markscheiders oder geprüften Feldmessers zu bedienen, dessen Gebühren dann von ersterem selbst und nicht von der Bergbehörde zu bezahlen sein würden, — der Bestellung einer besonderen Caution wegen der Kosten der Bergbehörde bedürfe?

Auf Anfrage erklärten hierauf die Herren Commissare:

„daß dem Schürfer, beziehentlich Muther, völlig unbenommen sei, sich eines Privatsachverständigen zu bedienen; daß aber die Bergbehörde zur Prüfung, beziehentlich Berichtigung, der bei ihr eingereichten Risse eines geprüften, bei ihr in Amt und Pflicht stehenden Markscheiders unerläßlich bedürfe. Die hierdurch entstehenden Markscheiderkosten betrügen manchmal nur 5 bis 10 Thaler, bisweilen auch mehr, da es auf die Verschiedenheit der Fälle ankomme; es werde daher häufig ein Cautionsbetrag in der Höhe von 40 bis 50 Thalern ausreichen, zuweilen aber auch nicht."

Die Deputation hat bei dieser Erklärung Beruhigung gefaßt und rathet der Kammer an: §. 37, jedoch unter Verwandlung des Wortes: „Berghauptmannschaft" in: „Bergamt" anzunehmen.

Zu §. 38.

Gegen diesen Paragraphen findet die Deputation Nichts zu erinnern; sie rathet daher der Kammer an: §. 38 unverändert anzunehmen.

Zu §. 39.

Die Bestimmung des zweiten Absatzes regte bei der Deputation die Frage an, was die gedachten mehreren Muther und Bergbautreibenden bilden sollen, ob eine Gewerkschaft, eine Gesellschaft oder was sonst?

Von Seiten der Herren Commissare wurde auf Anfrage der Deputation eröffnet, daß die gemeinschaftliche Verleihung an mehrere gleichzeitige Muther die Folge habe, daß Letztere, wenn sie nicht etwas Anderes unter sich ausmachen, als Socii anzusehen und zu behandeln seien.

Die Deputation ist mit dieser Ansicht der Regierung einverstanden.

Was die Fassung dieses Paragraphen betrifft, so schlägt dieselbe vor:

die Worte: „älteren" und „ältere" in der Ueberschrift und auf der ersten Zeile zu vertauschen mit den Worten:

„früheren" und „frühere",

ferner

das Wort: „jüngere" auf der zweiten Zeile zu vertauschen mit dem Worte:

„späteren"

und mit diesen Abänderungen §. 39 der Vorlage anzunehmen.

Kapitel III.

Vom Verleihen.

Im Allgemeinen bemerkt die Deputation, daß auch dieser Theil des dritten Abschnittes sich nur auf den Erzbergbau bezieht.

Das Verleihen ist der bergbehördliche Act, welcher eine angebrachte Muthung bestätigt und durch welchen das Recht begründet wird, bestimmte Erze auf einem räumlich begrenzten Bezirke aufzusuchen, zu gewinnen, aufzubereiten, die dazu erforderlichen Vorrichtungen zu treffen und Dritte dabei auszuschließen.

Hat der Muther den gesetzlichen Vorschriften genügt, befindet sich das begehrte Feld noch im Bergfreien, können nicht ältere gesetzmäßige Ansprüche darauf nachgewiesen werden, ist also die Muthung giltig, so kann bei der bestehenden Freierklärung des Bergbaues die Zutheilung des Bergbaurechtes nicht versagt werden. Die von der Staatsbehörde zu gewährende Verleihung kann auch nicht auf Zeit, ebenso wenig auf Widerruf beschränkt werden; sie gewährt ein unwiderrufliches, wenn auch in Ansehung des Gebrauchs gewissen Beschränkungen unterworfenes Bergbaurecht, welches nur mit dem Untergange des Objects, dem völligen Abbau der verliehenen Erze oder in den durch das Gesetz ausdrücklich vorgeschriebenen Fällen verloren gehen kann.

(cf. Motiven zum Berggesetz von 1851.)

Zu §. 40.

Im Einverständniß mit den Herren Commissaren beantragt die Deputation:

Wegfall des Citats: „§. 34" in der ersten Zeile des ersten Absatzes,

weil nach §. 35 die Säumniß in Einreichung der Karte, nach §. 37 das Unterlassen einer Cautionsbestellung, nach §. 38 das Vorrecht eines Schürfers und nach §. 39 das Vorrecht eines früheren Muthers die Erfolglosigkeit einer eingelegten, obschon an sich nach §. 34 giltigen Muthung involviren, mithin §. 34 die Anforderung an die Giltigkeit einer Muthung noch nicht erschöpft; im Uebrigen will sie in der dritten Zeile: „metallische Mineralien" im eventuellen Einverständnisse mit den Herren Commissaren mit dem Worte: „Erze" vertauscht wissen, sie rathet daher der Kammer an:

den ersten Absatz des §. 40 mit Weglassung des Citats: „§. 34" in der ersten Zeile und mit Vertauschung der Worte: „metallische Mineralien" mit dem Worte:

„Erze"

in der dritten Zeile anzunehmen.

Es ging der Deputation zu Absatz 2 das Bedenken bei, daß die Ertheilung der Berechtigung an den Fund-

grübner, unterirdische Hilfsbaue für sein Berggebäude in unverliehenem Felde zu treiben, dann nicht ganz unbedenklich sei, wenn dies gestattet sein soll, ohne daß der Oberflächeneigenthümer oder die Bergbehörde davon in Kenntniß gesetzt werden.

Die Herren Regierungscommissare theilten diese Ansicht der Deputation und sprachen sich dahin gegen dieselbe aus, daß die Absicht der Staatsregierung dahin gehe, wegen Ertheilung einer diesfallsigen Nachricht in der Ausführungsverordnung entsprechende Bestimmung zu treffen.

Die Deputation glaubte aber, daß es zweckmäßiger sei, diese Bestimmung in das Gesetz selbst aufzunehmen, jedoch davon abzusehen, zu bestimmen, daß von unterirdischen Hilfsbauen in unverliehenem Felde der Oberflächeneigenthümer zu benachrichtigen sein soll, weil dies der Natur der Sache nach oftmals sehr schwer ausführbar sein würde.

Es rathet daher die Deputation der Kammer an, zu beschließen:

nach den Worten: „unverliehenem Feld" in der zweiten Zeile des zweiten Absatzes die Worte einzuschalten: „nach vorgängiger Benachrichtigung der Bergbehörde und der Ortsbehörde."

Die Deputation empfiehlt ferner:

den dritten Absatz, jedoch unter Vertauschung des Wortes: „Berghauptmannschaft" mit dem Worte: „Bergamt,"

zur Annahme,

und rathet endlich der Kammer an, die Abschnitte 4 und 5 dieses Paragraphen unverändert anzunehmen, endlich §. 40 der Vorlage mit den zu den Absätzen 1, 2, 3 beschlossenen Abänderungen zu genehmigen.

Zu §. 41.

Absatz 1 dieses Paragraphen wiederholt die im Gesetze von 1851 enthaltene Bestimmung der Verleihung nach geviertem Felde. Vor dem Erscheinen des Berggesetzes von 1851 waren nämlich in Sachsen zwei verschiedene Begrenzungsarten des Grubenfeldes üblich, nämlich die nach gestrecktem Felde bei Gängen, welche mehr Ausdehnung in die Länge, als in die Breite halten, und die nach geviertem Felde bei Flötzen, Erzlagern, Stockwerken (d. h. Gebirgsstöcken, welche von einer großen Anzahl von Gangtrümmern in verschiedenen Richtungen durchschwirrt sind) und überhaupt solchen Lagerstätten, deren Fallen weniger als 20, beziehentlich 12 Grad beträgt. Aus den in den Motiven zum Berggesetze von 1851 ausführlich entwickelten Gründen

(cf. Land.=Acten von 1849/50 I. Abth. 1. Bd. S. 143 flg.)

hat man sich jedoch für die Verleihung nach geviertem Felde entschieden, d. h. für die Begrenzung des Grubenfeldes nach Flächen mit auf dem Horizonte senkrechten Ebenen, welche sich in die ewige Teufe erstrecken. Das Grubenfeld braucht deshalb nicht eine quadratische Form zu haben; es bleibt vielmehr dem Muther überlassen, in freiem Felde sich die Form der Begrenzung seines Grubenfeldes auf der Erdoberfläche nach seinem Bedürfnisse zu wählen.

Die Deputation findet dagegen Etwas nicht zu erinnern; empfiehlt daher Absatz 1 des §. 41 zur unveränderten Annahme.

Zu Absatz 2 hat die Deputation darauf zu verweisen, daß sie zu §. 2 vorgeschlagen hat, den Raseneisensteinbergbau vom vorliegenden Gesetzentwurfe zu eximiren und ihn, insoweit nicht Eisensteingräbereien bereits gemuthet oder verliehen sind, als Ausfluß des Grundeigenthums zu betrachten. Mit Zustimmung der Herren Commissare sind daher sowohl im zweiten, als im fünften Absatze dieses Paragraphen die Bestimmungen über das Raseneisensteingraben wegzulassen, es rathet daher die Deputation an:

Absatz 2 mit Weglassung der Worte: „und Raseneisensteingraben" anzunehmen.

Zu Absatz 3 und 4 dieses Paragraphen findet die Deputation Nichts zu erinnern; sie empfiehlt deshalb dieselben zur unveränderten Annahme.

In Bezug auf den fünften Absatz dieses Paragraphen ist zu bemerken, daß bei Seifenbergbau um deswillen eine größere Maßeinheit angenommen werden muß, weil bei dieser zu einem lohnenden Unternehmen ein viel größeres Grubenfeld nöthig ist, als bei anderem Bergbaue und dabei eine so große Anzahl Mannschaft wie bei letzterem zweckmäßig nicht beschäftigt werden kann.

Demnächst wird von der Deputation aus den zu §. 2 entwickelten Gründen vorgeschlagen, die Worte:

„bei Raseneisensteingräbereien zu 100,000 Quadratlachtern"

in Wegfall zu bringen und mit Weglassung dieser Worte Absatz 5 des §. 41 anzunehmen.

In einer Petition ist wegen des nur sporadischen Vorkommens des Kohleneisensteins der Wunsch ausgesprochen, es möchte die Maßeinheit für Kohleneisensteine auf 10,000 Quadratlachter festgesetzt werden; es erscheint aber der Consequenzen wegen bedenklich, demselben stattzugeben; denn mit demselben Rechte würde man auch beim Erzbergbaue da, wo Erze nur sporadisch vorkommen, wo es sich also um die Ausbeutung eines erzarmen Grubenfeldes handelt, eine Ermäßigung der Bergwerksabgaben durch Erhöhung der Lachterzahl für die Maßeinheit oder sonst verlangen können; die ratio ist in beiden Fällen dieselbe; denn der practische Zweck des Antrags läuft lediglich darauf hinaus, für die Gewinnung des Kohleneisensteins, welcher nur zerstreut und nesterweise in den Kohlenlagern vorkommt, deshalb nicht Gegenstand eines selbständigen größeren Betriebes ist, sondern nur neben und mit den Steinkohlen abgebaut wird und ein Nebenproduct des Kohlenbergbaues bildet, wegen der Armuth seines Vorkommens eine gesetzliche Minderung der Grubenfeldsteuer zu erzielen, was, wie gedacht, der Consequenzen halber nicht gebilligt werden kann. Dazu kommt, daß die Möglichkeit des Auftretens der Kohleneisensteine in größeren Lagern, wie die Erfahrung in Westphalen beweist, nicht ausgeschlossen ist, und in diesem Falle es unter allen Umständen ungerechtfertigt sein würde, den Kohleneisensteinbergbau im Sinne der Petenten zu bevorzugen. Uebrigens genießen, wenn sonst die Verhältnisse dazu angethan sind, die betreffenden Bergbautreibenden schon jetzt eine Ermäßigung der Feldsteuer, wie sich die Deputation aus einer unterm 23. April 1853 in derartiger Beziehung an das königl.

Bergamt zu Schneeberg ergangenen Verordnung überzeugt hat.

Absatz 6 und 7 des §. 41 werden zur unveränderten Annahme empfohlen.

Zum siebenten Absatze ist, wie noch zu bemerken, in einer Petition der Wunsch ausgesprochen, daß nach den Worten:

„zusammengerechnet werden,"

noch die Worte eingeschaltet werden möchten:

„wenn dieselben nicht durch Nachmuthung zu consolidiren sind;"

allein die Deputation muß diese beantragte Einschaltung für überflüssig erklären, da es als selbstverständlich zu betrachten ist, daß ein zwischen zwei oder mehreren Grubenfeldern liegendes Feld, so lange dieses noch nicht verliehen ist, von den Inhabern der ersteren jederzeit nachgemuthet werden kann, und da sodann, wenn anders die gesetzlichen Voraussetzungen und rechtlichen Bedingungen der Consolidation vorhanden sind, das letztere mit den ersteren durch Consolidation vereinigt und auf solche Weise ein einziges Grubenfeld hergestellt werden kann.

(cf. auch §. 51 sammt Motiven.)

Die Herren Regierungscommissare haben sich mit dieser Auffassung der Deputation einverstanden erklärt und diese hat infolge dessen davon abgesehen, jenen Wunsch der Petenten zu berücksichtigen.

Zu Absatz 8 des §. 41 bemerkt die Deputation Folgendes:

Das frühere Bergrecht gestattete eine besondere Muthung und Verleihung verlassener Halden und Wäschschlämmen zu Gewinnung der darin noch befindlichen Mineralien; es war dies nothwendig, weil sie bei der Verleihung auf bestimmte Lagerstätten auf andere Weise nicht in das Bergwerkseigenthum gelangen konnten.

(cf. Motiven zum Berggesetze von 1851 Landt.-Acten 1849/50 I. Abth.)

Da aber nach dem Berggesetze von 1851 und Absatz 1 §. 41 der jetzigen Vorlage nur bestimmte Districte zu Gewinnung der darin befindlichen Erze verliehen werden, so gehören die in den Halden und Wäschschlämmen befindlichen dergleichen Mineralien zu dem als Grubenfeld verliehenen Districte und können abgesondert von diesem nicht besonders verliehen werden. Hätte aber Jemand die Absicht, in freiem Felde liegende Halden und Wäschschlämmen zum besonderen Gegenstande seines Bergbaues zu machen, so würde er einen gewissen District, in welchem sie liegen, als Grubenfeld muthen müssen, und hierauf bezieht sich die Bestimmung dieses Alinea 8. Es würde aber dieser Absatz 8 nur solche Halden und Wäschschlämmen vor der Muthung und Verleihung schützen, welche sich in unverliehenem Grubenfelde befinden. Da es jedoch auch außerhalb eines verliehenen Grubenfeldes, z. B. bei einem Stolln, Halden geben kann, welche sich noch im Besitze eines Bergwerkseigenthümers befinden und von diesem nicht benutzt werden, so hielt der Herr Commissar für erforderlich, die Bestimmung in §. 41 Absatz 8 ausdrücklich auf „derelinquirte" Halden und Wäschschlämmen zu beschränken.

Die Deputation ist der Sache nach hiermit einverstanden und räthet der Kammer an:

in Absatz 8 des §. 41 vor dem Worte auf der ersten Zeile: „Halden" das Wort: „verlassene" einzuschalten; im Uebrigen diesen Absatz unverändert anzunehmen.

In Bezug auf den Raseneisenstein erachtet die Deputation in Uebereinstimmung mit den Herren Regierungscommissaren erforderlich, folgenden Zusatz zu §. 41 als neunten Absatz aufzunehmen:

„Wegen des Raseneisensteins vergleiche §. 181 b."

Nach diesem Allen empfiehlt die Deputation:

§. 41 der Vorlage mit den zu den Alinea 2 und 5 vorgeschlagenen Weglassungen und mit der zu Absatz 8 vorgeschlagenen Einschaltung, sowie mit dem als Absatz 9 vorgeschlagenen Zusatze anzunehmen.

Zu §. 42.

Zum ersten Absatze wurde von den Herren Commissaren der Deputation auf Anfrage eröffnet, daß, wenn nach der Vorlage die Grenzen des Grubenfeldes zur Anerkennung vorgelegt werden sollen, damit nicht sowohl die Grenzenangabe des Muthers, als die von der Bergbehörde festgestellte Bezeichnung der Grenzen gemeint sei. Um nämlich die Behörde vor späteren Einwendungen sicher zu stellen und gleich im Voraus jeden Zweifel abzuschneiden, sei es erforderlich, daß die Begrenzungsangaben des Muthers von der Bergbehörde geprüft, nach Befinden nach vorgängiger markscheiderischer Erörterung geändert, berichtigt, überhaupt festgestellt werden müssen und das Resultat hiervon auch dem Muther vorgelegt werde.

Die Deputation hat hiermit ihr Einverständniß zu erklären; glaubt aber folgende redactionelle Abänderung zu diesem Absatze des §. 42 vorschlagen zu müssen, nämlich mit den Worten auf der dritten und vierten Zeile:

„aufgefunden werden können"

den ersten Satz zu schließen und sodann fortzufahren:

„Diese Begrenzungsangaben sind sowohl dem Muther — erachtet werden."

Mit dieser redactionellen Abänderung empfiehlt die Deputation den ersten Absatz des §. 42 anzunehmen.

Anlangend den zweiten Absatz dieses Paragraphen, so vermochte die Deputation es nicht für gerechtfertigt anzusehen, daß der Muther auch diejenigen Vermessungs und Versteinungskosten tragen solle, welche durch unbegründete frivole Widersprüche Dritter im Anerkennungsverfahren erwachsen; sie glaubte vielmehr, daß in solchem Falle nach den allgemein giltigen Grundsätzen über die Verpflichtung zu Abstattung der Kosten zu verfahren und zu entscheiden sei.

Von den Herren Regierungscommissaren wurde der Deputation dagegen eingehalten:

daß, wenn im Falle von über die Anerkennung entstandenen Differenzen die Bergbehörde eine amtliche Vermessung und Versteinung der Grenzen vornehmen läßt, die Verpflichtung des Muthers zur Uebertragung der hierdurch, d. h. der durch diese amtliche Vermessung und Versteinung entstandenen Kosten daraus folge, daß er allein dazu Veranlassung gegeben, daß die Constatirung der Grenzen des im ruhigen Besitze

befindlichen Grenznachbars bis zu jenem kostspieligen Acte getrieben werden mußte. Frivole Widersprüche der Feldnachbarn könnten aber überhaupt eine amtliche Vermessung und Versteinung nicht zur Folge haben; denn die Bergbehörde besitze die Verleihkarten, könne aus diesen sofort beurtheilen, ob ein erhobener Widerspruch gegen die Richtigkeit der Begrenzungsangaben begründet oder frivol sei, und werde letzterenfalls nicht erst eine amtliche Vermessung und Versteinung vornehmen lassen, sondern sofort durch behufige Bescheidung des Widersprechenden die Differenz erledigen, — im ersteren Falle dagegen könne Niemand anders, als der Muther zu Uebertragung der Kosten verpflichtet erachtet werden.

Die Deputation hält dessenungeachtet und um alle Zweifel, welche in der fraglichen Beziehung nicht ausbleiben würden, im Voraus zu beseitigen, für angemessener, zu befürworten, die Kammer wolle beschließen: den Schlußsatz des zweiten Absatzes:

„die dadurch erwachsenden Kosten hat der Muther zu tragen"

in Wegfall zu bringen und dagegen folgenden Zusatz als Schlußsatz des §. 42 anzunehmen:

„Die Verbindlichkeit zu Bezahlung der dadurch erwachsenen Kosten ist nach den allgemeinen proceßrechtlichen Grundsätzen zu beurtheilen,"

ferner

das Wort: „Berghauptmannschaft" in der ersten Zeile des zweiten Absatzes zu vertauschen mit dem Worte:

„Bergamt"

und endlich §. 42 mit den beantragten Abänderungen und Zusätzen anzunehmen.

Noch ist zu erwähnen, daß durch den von der Deputation vorgeschlagenen Schlußsatz des §. 42 die Petitionen sich erledigen, welche darauf gerichtet sind, daß dem Muther im Gesetze ausdrücklich das Recht zugesprochen werden solle, gegen Auferlegung der Kostenbezahlung Recurs einwenden zu können.

Zu §. 43.

Der Deputation ging gegen das im zweiten Absatze verbunden mit dem dritten Absatze dieses Paragraphen angeordnete Contumazialverfahren das Bedenken bei, daß dasselbe, abgesehen von dessen Kostspieligkeit, eine zu große Härte gegen den Muther in sich schließen würde. Es erschien ihr zu deren Entfernung und um zugleich das Verfahren zu vereinfachen, die Aufnahme des Grundsatzes empfehlenswerther, daß, wenn der Muther im Verleihungstermine nicht erscheint, angenommen werden soll, daß er bei seinem Antrage und Ansprüche auf Beleihung nach Maßgabe der von ihm gemachten Angaben, beziehentlich des eingereichten Risses beharre und solchenfalls die Bergbehörde nach Lage der Sache zu beschließen und Bescheidung zu ertheilen habe.

Die Herren Regierungscommissäre theilten diese Ansicht der Deputation und erklärten:

daß durch das in §. 42 angeordnete Begrenzungsverfahren die Abhaltung eines besonderen Verleihungstermins, zu welchem der Muther unter Androhung von Rechtsnachtheilen zuzuziehen sei, sich allerdings verüberflüssige, und beantragten deshalb:

in §. 43 der Vorlage und zwar in der vierten Zeile des ersten Absatzes die Worte: „unter Zuziehung des Muthers" und die beiden letzten Absätze des Paragraphen ganz wegfallen zu lassen.

Die Deputation ist mit dieser Regierungserklärung um so mehr einverstanden, als dadurch das von ihr erhobene Bedenken sich erledigt; sie schlägt daher der Kammer vor, zu beschließen: Absatz 1 des §. 43, jedoch unter Weglassung der Worte auf der vierten Zeile:

„unter Zuziehung des Muthers,"

anzunehmen und die Absätze 2 und 3 dieses Paragraphen in Wegfall zu bringen.

Zu §. 44.

Die zu §. 43 beschlossenen Abänderungen machen es erforderlich, die Eingangsworte des §. 44:

„Nach erfolgter Verleihung"

mit den Worten zu vertauschen:

„Ueber die erfolgte Verleihung",

womit auch die Herren Commissare einverstanden sind.

Die Deputation kam bei Berathung dieses Paragraphen auf die Frage zurück, ob es nicht zweckmäßig sei, die anderwärts

(cf. preußisches Berggesetz §. 35.)

vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachung der geschehenen Beleihung in das Gesetz aufzunehmen, welche außer der Wahrung der Rechte Dritter auch noch den Zweck hat, die Verleihung selbst und das dadurch begründete Bergbaurecht gegen jede Anfechtung dritter Personen sicher zu stellen.

Die Herren Regierungscommissare hielten jedoch der Deputation ein, daß die Nothwendigkeit dieser öffentlichen Bekanntmachung der erfolgten Verleihungen in Sachsen um deswillen wegfalle, weil dem vorliegenden Gesetzentwurfe nicht das Finderrecht, sondern vielmehr das Exclusivrecht des Schürfers zu Grunde liege, daher auch die Möglichkeit von Collisionen wegfalle, zu deren Abschneidung anderwärts öffentliche Bekanntmachungen der fraglichen Art vorgeschrieben sind.

Aus diesem, sowie aus den in den Motiven zu §. 46 S. 101 entwickelten Gründen, hat die Deputation ihr Einverständniß mit der Regierung zu erklären und rathet daher der Kammer an, zu beschließen: die Eingangsworte des §. 44:

„Nach erfolgter"

mit den Worten:

„Ueber die erfolgte,"

ferner in der zweiten Zeile das Wort:

„Berghauptmannschaft"

mit dem Worte:

„Bergamt"

zu vertauschen und mit diesen Abänderungen §. 44 der Vorlage anzunehmen.

Referent Secretär Bürgermeister Wimmer: Es würde überzugehen sein zu §. 45, Verleih- und Lehnbücher.

(Siehe L.M. I.K. S.781.)

Der Bericht zu §. 45 lautet:

Zu §. 45.

Der Inhalt dieses Paragraphen ist Wiederholung der Bestimmung §. 55 des Berggesetzes von 1851 und jene war Wiederaufnahme der früher bestandenen Verfassung, nach welcher die Bergämter ebenfalls Verleih- und Lehnbücher zu führen hatten.

Die Beibehaltung besonderer Verleihbücher erachtete jedoch die Deputation für überflüssig, wenigstens nicht für unbedingt nothwendig, war daher für ihren Wegfall, wogegen sie der Ansicht Raum gab, daß die Lehnbücher zwar nicht zu entbehren seien, jedoch den Einträgen in diese eine Form gegeben werden möge, in welcher sie gleichzeitig als Unterlage zu den Einträgen in den Grund- und Hypothekenbüchern dienen können.

Es schien der Deputation erforderlich, daß, da die Bergbehörde nur ein persönliches Bergbaurecht gewähren und verleihen kann und dem Bergbauberechtigten freisteht, den Eintrag seines Bergbaurechtes im Grund- und Hypothekenbuche auf das betreffende Folium zu beantragen, das von der Bergbehörde zu führende Lehnbuch hierin mit dem Grund- und Hypothekenbuche correspondire. Es beschloß daher die Deputation, der Kammer vorzuschlagen, §. 45 der Vorlage abzulehnen und demselben folgende veränderte Fassung zu geben:

„§. 45.

Lehnbücher.

Das Bergamt hat über die erfolgten Verleihungen ein Buch — Lehnbuch — zu führen.

In diesem ist für ein jedes verliehene Bergbaurecht ein besonderes Folium anzulegen und auf demselben sind die Feldverleihungen und Lossagungen dergestalt einzutragen, daß die Größe des Grubenfeldes, ingleichen die Namen der Bergwerkseigenthümer jederzeit vollständig daraus ersehen werden können. Auch muß dasselbe einen Hinweis auf die Acten geben, welche die Verleihungsurkunden im Concepte oder in Abschrift enthalten.

Veränderungen in den Personen der Bergwerkseigenthümer sind in dem Buche durch Abschreiben oder Zuschreiben einzutragen."

Von den Herren Regierungscommissaren wurde zwar diese von der Deputation beschlossene abgeänderte Fassung des §. 45 abgelehnt und dagegen eingehalten:

„Soweit dieselbe die Erleichterung der gegenseitigen Communication zwischen den Bergbehörden und den Gerichtsbehörden zum Zwecke habe, sei darauf hinzuweisen, daß diese schon jetzt in völlig genügender Weise geregelt sei, wie die Ausführungsverordnung vom 16. December 1851 §. 10 an die Hand gebe. Soweit dadurch aber der Wegfall der Verleihbücher bezweckt werde, sei die bezügliche Bestimmung des Entwurfs aus dem Berggesetze vom 22. Mai 1851 herüber genommen; nach der Auffassung der Regierung hätte dies unterlassen werden können und der Verleihbücher in der Vorlage gar nicht gedacht zu werden gebraucht; denn dieselben hingen lediglich mit der inneren Actenführung bei der Behörde zusammen und dürften zur Erhaltung der nöthigen Ordnung im Actenwesen wohl kaum entbehrt werden können. Anordnungen zu diesem Zwecke den unteren Behörden zu ertheilen, liege aber ebenso im Rechte, wie in der Pflicht der Regierung, und wenn diese daher auch im Gesetze die Bestimmung über die Verleihbücher durch Streichung des Alinea 2 des §. 45 fallen lassen wolle, so müsse sie sich doch vorbehalten, die Frage, ob und inwieweit die Haltung besonderer Verleihbücher für die nöthige Ordnung im Actenwesen wirklich entbehrlich sei, nochmals besonders in Erwägung zu ziehen und je nach dem Ergebnisse dieser Erwägung das Erforderliche den Behörden im Verordnungswege vorzuschreiben.

Die Deputation kann sich jedoch von der von ihr beschlossenen Abänderung des §. 45 nicht trennen, weil sie ausreichenden Ersatz für die Verleihbücher in den betreffenden Verleihungsacten findet, in welchen jedenfalls die Concepte der Verleihungsurkunden ꝛc. enthalten sein müssen; überhaupt diese Acten für die Lehnbücher dieselbe Grundlage bilden, wie die Specialacten für die Grund- und Hypothekenbücher, in Bezug auf welche die Haltung besonderer Kaufbücher ebenfalls nicht mehr vorgeschrieben ist.

Es wird daher der Kammer vorgeschlagen: §. 45 in der in der Vorlage enthaltenen Fassung abzulehnen; dahingegen denselben in der von der Deputation vorgeschlagenen Fassung anzunehmen.

Präsident von Friesen: Die Discussion über §. 45 ist eröffnet. — Der Herr Regierungscommissar!

Königl. Commissar Geh. Finanzrath Freiesleben: Ich muß mir die Bitte erlauben, §. 45 vollständig in der Fassung der Vorlage anzunehmen; mithin die Fassung, die von der geehrten Deputation vorgeschlagen worden ist, abzulehnen. Die Deputationsfassung scheint mir den Unterschied, der zwischen den Grund- und Hypothekenbüchern und den hier in Frage befindlichen Lehnbüchern obwaltet, ziemlich zu verdunkeln. Für allen privatrechtlichen Verkehr, auch wenn er Bergwerkseigenthum betrifft, sind die nöthigen Einträge in den Grund- und Hypothekenbüchern zu machen. Alles, was man über die bürgerlich-rechtlichen Verhältnisse in Bezug auf ein Bergeigenthum erfahren will, hat man im Grund- und Hypothekenbuche zu suchen. Auf dessen erster Rubrik steht das Berggebäude, in der zweiten Rubrik kommt die Bezeichnung des Eigenthümers und in der dritten Rubrik die Aufführung der Schulden ꝛc. Die Bezeichnung der Person des Eigenthümers gehört nothwendig in das Grund- und Hypothekenbuch deshalb, weil der Wechsel in dieser Person eben auf Geschäften beruht, die nur vor Gericht, aber niemals vor der Bergbehörde geschlossen werden. Also nur das Gericht hat officielle Kenntniß von den Aenderungen, die in der Person eintreten; es kann also das Lehnbuch, was von der Bergverwaltungsbehörde geführt wird, Nichts über diese Person sagen und es würde deshalb den Zweck der Lehnbücher total verändern und die Arbeit der Bergbehörden erweitern, wenn, wie hier vorgeschlagen, in den Lehnbüchern die Namen der Bergwerks-

eigenthümer ersehen werden und die Veränderungen der Eigenthümer durch Abschreiben oder Zuschreiben eingetragen werden sollten. Dazu sind die Bergverwaltungsbehörden, mithin auch die von denselben geführten Lehnbücher nicht befähigt, man kann ihnen also diese Obliegenheit nicht aufgeben; vielmehr gehören alle diese rechtlichen Verhältnisse in das Grund- und Hypothekenbuch. Insoweit es sich hierbei um juristische Personen handelt, um Gewerkschaften und Actiengesellschaften, so stehen deren Mitglieder auch in dem Grund- und Hypothekenbuche nicht; sie gehören aber auch nicht in das Lehnbuch. Bei Gewerkschaften gehören sie in das Gegenbuch, das ist die Personenrolle, in welcher die einzelnen Gewerken mit ihren Kuxtheilen verzeichnet werden, ein Buch, welches nicht von der Behörde, sondern von der Gewerkschaft geführt werden soll. Die Bergbehörde hat weder ein Interesse, noch die Füglichkeit, zu erfahren, aus welchen Personen die Gewerkschaft besteht; sie ist daher auch nicht im Stande, diese Personen im Lehnbuch zu verzeichnen. Bei Actiengesellschaften, deren große Mehrzahl Papiere au porteur ausgiebt, weiß überhaupt Niemand, wer die Actieninhaber sind; es ist also ebenfalls nicht möglich, diese Personen im Lehnbuch zu verzeichnen. Sonach verlangt die Deputationsfassung von dem Lehnbuche Etwas, was es zu gewähren nicht im Stande ist. Das Lehnbuch hat eine ganz andere Tendenz; es ist ein Register, welches die Bergbehörde in Bezug auf die Verwaltung des Bergregals — ich bedaure, trotz des gestrigen Beschlusses diesen Ausdruck gebrauchen zu müssen — zu führen hat; hier sieht man, wie viel vom freien Bergregal durch Verleihung in Privateigenthum übergegangen und wie viel noch frei ist, um darnach ermessen zu können, wo und in welchem Umfange eine neue Verleihung gegeben werden kann. Dieses Buch bezieht sich also auf die Regal- und keineswegs auf die bürgerlichen Verhältnisse, die bei einzelnen Besitzern in Frage kommen. Müssen die Anforderungen, die in der Deputationsfassung gestellt sind, wegfallen, so ist ferner auch der Unterschied in den beiderlei Fassungen nicht begründet, vermöge dessen die Deputation für jedes „Bergbaurecht" ein besonderes Folium haben will, während die Gesetzvorlage nur für jedes „Berggebäude" ein eigenes Folium haben will. Es ist gerade Werth darauf zu legen, daß alle Bergbaurechte eines und desselben Berggebäudes auf einem und demselben Folium eingetragen werden. Nach der Deputationsfassung müssen 10, 12, 15 verschiedene Beleihungen, aus denen sich das Feld eines Grubengebäudes zusammensetzt, jede ein besonderes Folium haben und da ginge die Uebersicht verloren; deshalb fordert der Gesetzentwurf nur für jedes Berggebäude ein besonderes Folium. Das waren die Gründe, die von mir in Bezug auf das Lehnbuch gegen den Deputationsvorschlag geltend gemacht werden. Es ist aber auch zweitens von der geehrten Deputation aus der Gesetzvorlage noch die Anführung der Verleihbücher entfernt und in dem Berichte gesagt worden, sie seien gänzlich überflüssig. Es ist zwar seiten der Regierung, wie in dem Berichte steht, anerkannt worden, daß es hinsichtlich der Art und Weise der Führung solcher Acten einer gesetzlichen Vorschrift nicht bedürfe; daß dies vielmehr Sache der Verordnung ist, und es ist schlüßlich gesagt worden, man behalte sich vor, im Verordnungswege das Nöthige vorzuschreiben, es möge nun aus dem Gesetz gestrichen werden oder nicht. Es ist mir aber aus dem Deputationsberichte nicht klar geworden, ob die Verleihbücher nur im Gesetze, als nicht in dasselbe gehörig, übergangen oder ob sie als unzuläßig geradezu entfernt werden sollen; ich habe daher geglaubt, diesen Punkt erwähnen zu müssen, zumal die Deputation selbst in ihrer Fassung von einem Hinweis auf Acten spricht, welche die Verleihungsurkunden in Concept oder Abschrift enthalten sollen. Diese Acten, welche von der Deputation empfohlen werden, sind eben nichts Anderes, als die sogenannten Verleihungsbücher. Unter anderem Namen bringt sie die Deputation also selbst wieder herein; um so mehr Grund, es bei der kurzen Benennung, die die Gesetzvorlage bringt, auch zu lassen.

Präsident von Friesen: Hat noch Jemand die Absicht, zu §. 45 das Wort zu nehmen?

Referent Secretär Bürgermeister Wimmer: Die Deputation ging davon aus, daß in dieser Angelegenheit möglichste Uebereinstimmung mit den Hypothekenverhältnissen hergestellt werden möchte. In Bezug auf die Grund- und Hypothekenbücher müssen Specialacten gehalten werden; in diese ist Alles aufzunehmen, was erforderlich ist, um den nöthigen Nachweis für das betreffende Folium des Grund- und Hypothekenbuches zu geben. Ein gleiches Verhältniß will die Deputation bei den Lehnbüchern eingeführt wissen. Ihr ist daran gelegen, durch ihren Vorschlag Verminderung der Kosten herbeizuführen.

Präsident von Friesen: Nach dem Schlußworte kann abgestimmt werden. Die Deputation beantragt auf Seite 85 und 87 ihres Berichtes, §. 45 der Vorlage abzulehnen und dafür die Fassung anzunehmen, welche auf Seite 85 des Berichtes vorliegt. Ich frage daher die Kammer:

„ob sie beschließen wolle, unter Ablehnung der Fassung der Vorlage, die Fassung anzunehmen, welche die Deputation auf S. 85 ihres Berichtes vorschlägt und welche lautet:

> Das Bergamt hat über die erfolgten Verleihungen ein Buch — Lehnbuch — zu führen.
>
> In diesem ist für ein jedes verliehene Bergbaurecht ein besonderes Folium anzulegen und auf demselben sind die Fetoverleihungen und Lossagungen dergestalt einzutragen, daß die

Größe des Grubenfeldes, ingleichen die Namen der Bergwerkseigenthümer jederzeit vollständig daraus ersehen werden können. Auch muß dasselbe einen Hinweis auf die Acten geben, welche die Verleihungsurkunden im Concepte oder in Abschrift enthalten.

Veränderungen in den Personen der Bergwerkseigenthümer sind in dem Buche durch Abschreiben oder Zuschreiben einzutragen?"

Mit 28 gegen 6 Stimmen wird der Vorschlag der Deputation abgelehnt.

Der zu §§. 46 bis mit 56 nicht vorgetragene Bericht lautet:

Zu §. 46.

Mit den beiden ersten Absätzen dieses Paragraphen hatte die Deputation, jedoch unter Vertauschung des Wortes: „Berghauptmannschaft" mit dem Worte:

„Bergamt"

sich einverstanden zu erklären.

Zum dritten Absatze schien ihr erforderlich, daß auch die Besitzer von Anlagen zu öffentlichen Zwecken über ihr Anerkenntniß der zu versteinenden Grenzpunkte befragt würden und beschloß daher, der Kammer vorzuschlagen:

in der zweiten Zeile des dritten Absatzes das Wort: „und" nach dem Worte: „Grubenfelder" zu streichen und nach dem Worte: „Grundbesitzer" die Worte einzuschalten:

„und die Besitzer von Anlagen zu öffentlichen Zwecken,"

wozu die Herren Commissare Zustimmung ertheilt haben.

Die Deputation erachtete ferner für zweckmäßig, daß im Gesetze ausgesprochen werde, daß die Grundbesitzer und die Besitzer von Anlagen zu öffentlichen Zwecken nicht blos zur Localexpedition zuzuziehen, sondern auch mit ihren Anträgen zu hören seien. Sie hielt daher eine dahin gehende Einschaltung in den ersten Satz des dritten Absatzes für erforderlich.

Was den Schlußsatz des dritten Absatzes dieses Paragraphen anlangt, so erschien es der Deputation hart und ungerechtfertigt, wenn nach der dort ersichtlichen Bestimmung Derjenige, welcher am Erscheinen im Vermessungstermine durch unabweisliche Verhältnisse behindert gewesen ist, aller und jeder Einwendung gegen die Richtigkeit der Vermessung und Versteinung verlustig gehen soll; sie erachtete für erforderlich, bei Säumnissen gesetzliche Entschuldigungsgründe zuzulassen.

Die Herren Commissare haben diese Ansicht der Deputation getheilt, jedoch der Meinung Raum gegeben, daß die allgemein gesetzlichen Wiedereinsetzungs- und Wiederherstellungsgründe auch gegen Versäumnisse der fraglichen Art schützen; dies aber im Berggesetze nicht besonders auszusprechen sei, indem darauf die allgemeinen civilproceßrechtlichen Grundsätze (vergl. §§. 531, 541, 548, sowie §§. 765 und 767 des Entwurfs der bürgerlichen Proceßordnung) Anwendung zu leiden haben.

Um jedoch jeden Zweifel auszuschließen, erachtet die Deputation für sachgemäß, dem Schlußsatze des dritten Absatzes noch hinzuzufügen:

„doch leiden bei etwaigen Versäumnissen die wegen Wiederherstellung solcher in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten giltigen Grundsätze Anwendung."

Hiernach rathet die Deputation der Kammer an, den ersten Absatz dieses Paragraphen unverändert anzunehmen; ebenso den zweiten Absatz, jedoch unter Vertauschung des Wortes:

„Berghauptmannschaft"

mit dem Worte:

„Bergamt"

anzunehmen; ferner den ersten Satz des dritten Absatzes in folgender veränderter Fassung anzunehmen:

Zu letzterer sind, außer dem Beliehenen selbst, auch die Besitzer der benachbarten Grubenfelder, die betreffenden Grundbesitzer und die Besitzer von Anlagen zu öffentlichen Zwecken zuzuziehen, mit ihren Anträgen zu hören und die Grubenbesitzer über ihr Anerkenntniß der zu versteinenden Grenzpunkte zu Protokoll zu befragen."

In Bezug auf den zweiten Satz des dritten Absatzes wird im Einverständniß mit den Herren Commissaren beantragt, die Worte in der fünften und sechsten Zeile: „Vermessungstermin" und „Vermessung" mit den Worten zu vertauschen:

„Versteinungstermin" und „Versteinung,"

da die Versteinung die eigentliche Aufgabe des von der Behörde abzuhaltenden Termins ist, und mit dieser Abänderung der zweite Satz des dritten Absatzes, sowie der dritte Satz des dritten Absatzes zur unveränderten Annahme empfohlen; und zu letzterem noch den Zusatz zu beschließen:

„doch leiden bei etwaigen Versäumnissen die wegen Wiederherstellung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten giltigen Grundsätze Anwendung,"

und mit diesen Abänderungen und Zusätzen §. 46 der Vorlage anzunehmen.

Zu §. 47.

Nach §. 59 des Berggesetzes von 1851 war das Eigenthum der in einem Grubenfelde gewonnenen, nicht verleihbaren Mineralien, insoweit sie nicht zum Grubenbaue über oder unter Tage als Versatz- oder Mauersteine gebraucht werden, dem Grundeigenthümer, unter dessen Grund und Boden das betreffende Mineral bricht, zugesprochen; es hatte jedoch derselbe, wenn er dieses Eigenthumsrecht ausüben wollte, dem Grubenbesitzer, beziehentlich Schürfer, die Gewinnungskosten zu erstatten.

Von anderen Grundsätzen geht der vorliegende Entwurf aus, es ist darin zwischen nicht verleihbaren Mineralien unterschieden, welche in der nämlichen besonderen Lagerstätte, und denen, welche außerhalb dieser Lagerstätte einbrechen. Erstere soll der Bergwerksbesitzer an sich zu nehmen berechtigt sein (Absatz 1); letztere soll der Grundeigenthümer gegen Erstattung der Gewinnungs- und Förderkosten insoweit beanspruchen können, als sie vom Bergwerksbesitzer zu Bergwerkszwecken über oder unter Tage nicht gebraucht werden (Absatz 2).

Zunächst drängten sich der Deputation in Bezug auf die Eigenthumsrechte an Mineralien mehrere Fragen auf, die durch die Fassung des §. 47 nicht entschieden werden, nämlich:

1. wem gehören die verleihbaren Mineralien (Erze), welche ein Bergwerksbesitzer in seinem Grubenfelde, sowie außerhalb der ihm verliehenen Lagerstätten, ohne daß sie ihm verliehen sind, gelegentlich seines eigenen Betriebes gewinnt?
2. wem gehören die nicht metallischen, also der Verleihung nicht unterliegenden Mineralien (Nichterze), welche der Inhaber eines Stollns oder anderen Hilfsbaues in unverliehenem Felde gewinnt? (cf. §. 29 der Vorlage.)
3. Wenn das Recht zu Gewinnung verschiedener verleihbarer Mineralien innerhalb desselben Grubenfeldes verschiedenen Bergbauberechtigten zusteht, wie ist es dann in dem Falle zu halten, wenn der eine Beliehene bei seinem Betriebe und in derselben Lagerstätte auch solche Erze gewinnt, welche mit seinem Erze verbunden, jedoch einer anderen Person verliehen sind?

Von den Herren Commissaren wurde sich darauf dahin gegen die Deputation ausgesprochen:

Zu 1. Nachdem die Deputation den Begriff des Bergregals habe fallen lassen, so befänden die betreffenden Mineralien, streng genommen, sich in Niemandes Eigenthum; es habe aber die ganze Frage um deswillen keinen erheblichen practischen Werth, weil, wenn die nebenbei gefundenen unverliehenen Erze von einigem Werthe seien, dieselben jedenfalls von dem betreffenden Bergwerksbesitzer sofort gemuthet werden würden;

zu 2, daß die in der zweiten Frage bezeichneten Mineralien dem Inhaber des Stollns gehören sollen, weshalb von ihnen beantragt werde, zum letzten Absatze des §. 47 einen Zusatz zu machen, dahin gehend:

daß dasselbe von der Verleihung nicht unterliegenden, also nicht metallischen Mineralien gelte;

zu 3 wurde von denselben auf den achten Absatz von §. 118 b verwiesen, mit dem Bemerken, daß nach den dort gegebenen Vorschriften der angeregte Fall zu beurtheilen sei.

Während die Deputation bei Beantwortung der dritten Frage Beruhigung fassen zu können glaubte, hielt sie doch eine entsprechende Fassung des Paragraphen in Bezug auf die beiden ersten von ihr aufgeworfenen Fragen für erforderlich.

Auf Grund dieser Bedenken legte die Regierung der Deputation folgende neue Fassung vor:

„§. 47.

Recht an nebenbei gewonnenen, nicht metallischen Mineralien.

Der Bergwerksbesitzer ist berechtigt, in seinem Grubenfelde außer den ihm verliehenen Mineralien auch die neben denselben in der nämlichen besonderen Lagerstätte einbrechenden, nicht metallischen Mineralien sich anzueignen. Die außerhalb dieser Lagerstätte in dem Grubenfelde durch den Betrieb des Bergwerks gewonnenen, nicht metallischen Mineralien sind, insoweit sie nicht zu Bergwerkszwecken über oder unter Tage gebraucht werden, dem Grundeigenthümer auf dessen Verlangen nach seiner Wahl entweder gegen Erstattung der Gewinnungs- und Förderkosten oder nach dem durch Sachverständige zu ermittelnden Werthe denselben zu überlassen. Hierbei dient die Bestimmung im fünften Absatz §. 118 zum Anhalten.

Dasselbe gilt für die von dem Inhaber eines Stollns oder anderen Hilfsbaues mit dessen Betriebe gewonnenen, nicht metallischen Mineralien.

§. 48.

Recht an verleihbaren, aber nicht verliehenen Mineralien.

Verleihbare, aber weder ihm, noch einem Dritten verliehene Mineralien darf der Inhaber eines Grubenfeldes sich nur insoweit aneignen, als sie mit dem ihm verliehenen Minerale in einem solchen Zusammenhange vorkommen, daß dieselben nach der Entscheidung des Bergamtes aus bergtechnischen oder bergpolizeilichen Gründen gemeinschaftlich gewonnen werden müssen.

Legt ein Dritter Muthung auf dergleichen Mineralien ein, so ist dieselbe dem Inhaber des Grubenfeldes mitzutheilen und dieser hat während eines Zeitraumes von vier Wochen nach Empfang dieser Mittheilung ein Vorrecht zum Muthen. Ausgenommen hiervon ist die von einem Schürfer eingelegte Muthung, welcher das Vorrecht nach §. 38 ungeschmälert verbleibt.

Der Inhaber eines Stollns oder anderen Hilfsbaues ist berechtigt, die mit dessen Betriebe gewonnenen verleihbaren, aber noch nicht verliehenen Mineralien sich anzueignen, wogegen wegen dergleichen verliehener Mineralien die Bestimmungen des §. 118 Alinea 4 und 5 Anwendung leiden."

Die Deputation empfiehlt §. 47 der neuen Regierungsvorlage, wie sie vorstehend referirt ist, zur unveränderten Annahme.

Ebenso hat sich die Deputation mit §. 48 der neuen Vorlage einverstanden zu erklären; nur dürfte eine redactionelle Fassungsabänderung des Eingangs dieses neuen Paragraphen sich empfehlen, nämlich zu setzen:

„Verleihbare, aber weder dem Inhaber eines Grubenfeldes, noch einem Dritten verliehene Mineralien darf der Erstere sich nur insoweit" ꝛc.

Die Deputation schlägt vor: auch §. 48 der neuen Regierungsvorlage, wie sie vorstehend referirt ist, mit der ebengedachten redactionellen Abänderung anzunehmen.

Im Uebrigen glaubte die Deputation auf Grund der Fassung des §. 47 noch, daß der Conformität halber und da die ratio hier wie dort dieselbe ist, den Grubenfeldinhabern auch in den Fällen, welche in §. 118 Absatz 4 und §. 118 b Absatz 8 der Vorlage gedacht sind, ein ähnliches Wahlrecht einzuräumen sei und es ist daher von ihr mit Zustimmung der Herren Commissare beschlossen worden, entsprechende Einschaltungen in §. 118,4 und §. 118 b Absatz 8 zu machen.

Die Deputation behält sich vor, bei gedachten beiden Paragraphen hierauf zurückzukommen.

Zu Abschnitt IV.

Rechtliche Bestimmungen hinsichtlich des Bergbaurechtes.

Die Bestimmungen dieses Abschnittes beziehen sich sowohl auf den Erz-, als auf den Kohlenbergbau.

Die Deputation hatte hierzu Folgendes zu bemerken:

1.

Das Berggesetz vom 22. Mai 1851 ordnet in §. 12 an, über das Eigenthum an Berggebäuden, als **unbeweglichen Sachen**, Grund- und Hypothekenbücher zu halten und dabei die Vorschriften des Hypothekengesetzes vom 6. November 1843 — soweit dies bei der Verschiedenheit der Verhältnisse überhaupt möglich — in Anwendung zu bringen.

Die Ausführungsverordnung vom 16. December 1851 giebt in den §§. 5 bis 10 die näheren Vorschriften darüber und unter ihnen auch die, daß in der **ersten Folienrubrik** nach dem Namen und der Gattungsbezeichnung des Berggebäudes (des Bergwerkseigenthums) und nach der Angabe des Grubenfeldes nach Maßeinheiten die dem Berggebäude dienenden **Gebäude**, Grundstücke, Teiche und sonstigen Anlagen als Pertinenzen eingetragen werden sollen.

Bis zum Erscheinen des Berggesetzes von 1851 fanden nämlich die Bestimmungen des Hypothekengesetzes auf das Bergwerkseigenthum keinerlei Anwendung; vielmehr schloß §. 207 desselben eine solche ausdrücklich aus, indem es darin die bestehenden berggesetzlichen Vorschriften und Formen der Bestätigung und Beurkundung vorkommender Veräußerungen, Beleihungen und Verpfändungen als noch ferner giltig erklärte, wie es denn auch nicht übersehen werden mag, daß zu dieser Zeit die Bergämter noch die volle Gerichtsbarkeit über die Berggebäude übten, die Anlegung der Grund- und Hypothekenbücher daher zu deren Ressort gehörte und daß nach §. 5 gedachter Verordnung vom 16. December 1851 über jede Bergamtsrevier — auch wenn deren mehrere unter einer Berggerichtsbehörde vereinigt — ein besonderes Grund- und Hypothekenbuch geführt werden sollte.

Erst als infolge der neuen Behördeneinrichtungen von 1855 die Gerichtsbarkeit der Bergämter über die und auf den Berggebäuden, Bergwerksanlagen und sonstigen Bergrealitäten auf diejenigen ordentlichen königl. Gerichte überging, in deren Bezirk diese Realitäten gelegen, ward durch §. 11 der desfallsigen Verordnung vom 8. Mai 1856 den letzteren zur Pflicht gemacht, dafür zu sorgen, daß „die auf Grund §. 207 des Hypothekengesetzes vom 6. November 1843 **ausgesetzt gebliebene**, aber nach §. 12 des Berggesetzes vom 22. Mai 1851 2c. erforderliche Anlegung von Grund- und Hypothekenbuchs**folien** expedirt und die Bergrealitäten in **diejenigen** Grund- und **Hypothekenbücher**, in **welche** jene nach **Maßgabe ihrer örtlichen Lage** gehören, eingetragen werden," und es entscheidet — was hier auf Grund der nämlichen Verordnung vom 8. Mai 1856, §§. 4 und 5 allsogleich mit erwähnt wird — in Betreff der Bestimmung des Gerichts, auf welches die Berggerichtsbarkeit zu übernehmen ist, bei **unterirdischen Bauen und Bergwerksanlagen** die Lage des Huthauses, oder, wo ein solches nicht vorhanden, des Hauptförderschachtes und beziehentlich des Stollnmundloches, dagegen Wasserleitungen, Eisenbahnen und ähnliche langgestreckte Anlagen über Tage, welche mehrere Gerichtsbezirke berühren, der Gerichtsbarkeit eines jeden dieser königl. Gerichte insoweit zufallen sollen, als sie dem Bezirke derselben ihrer Lage nach angehören.

2.

Außerdem ist von den bezüglich des Bergbauwesens bisher noch giltig gewesenen, auf das Hypothekenrecht sich beziehenden Vorschriften noch die in §. 10 des Gesetzes vom 6. November 1843 zu erwähnen, wornach an die Stelle der gerichtlichen Confirmation, welche in Ansehung der Verträge wegen Ueberlassung des Abbaues von Steinkohlenlagern und unterirdisch abzubauenden Braun- und Erdkohlenlagern durch das sogenannte Kohlenbaumandat vom 10. September 1822 in §§. 3, 23 und 29 vorgeschrieben ist, die Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch — und zwar nach einer Justizministerialentscheidung auf der **ersten** Folienrubrik als eine Belastung des betreffenden Grundstücks — treten, sowie daß nach §. 15 desselben Gesetzes in Verbindung mit der Verordnung vom 3. Juli 1845 es wegen ungangbarer Berg- und Schlackenhalden und vormaliger Berg- und Hüttenwerksräume bei den Vorschriften der Verordnung vom 30. Januar 1837 sub 2 bewenden und darnach, wo dergleichen vorhanden, davon ebenfalls auf der **ersten** Rubrik des Grund- und Hypothekenbuchfoliums Bemerkung gemacht, diese Bestimmung auch auf das bei der Veräußerung von ungangbar gewordenen Bergwerksgebäuden, namentlich auflässigen Zechenhäusern oder anderen zum Bergwerksgebrauche nicht mehr dienenden Grundstücken und Plätzen an Privatpersonen zu anderem Gebrauche übliche sogenannte Bergreservat — welches jedoch künftighin nicht mehr vi legis entstehen soll, da man nach der Gesetzesvorlage von dessen Beibehaltung als einer obligatorischen Einrichtung von nun an absehen will — bezogen und angewendet werden soll.

Dieselben Bestimmungen über den Eintrag der auf einem Grundstücke eingeräumten Rechte zum Abbau von Fossilien oder der darauf befindlichen ungangbaren Halden, auflässigen Bergwerkstagegebäuden, der Bergreservate 2c. auf der ersten Grundstücksfolienrubrik bestehen auch nach Inkrafttretung des bürgerlichen Gesetzbuchs noch unverändert fort und sind durch die §§. 108, 114,5, 124,8 und 133 der Verordnung vom 9. Januar 1865, „das Verfahren in nichtstreitigen Rechtssachen betreffend", ausdrücklich wiederum erneuert worden.

Man hat sich jedoch hierbei daran zu erinnern, daß alle Einträge der letzteren Art sich lediglich auf Sicherung des Nachweises gewisser Belastungen und Beschränkungen der davon betroffenen Grundstücke beziehen und beschränken, daher nicht mit denjenigen **selbständigen Grundbuchsfolien** über Rechte zum Abbau von Fossilien (Bergbaurechte) verwechselt werden dürfen, deren Anlegung §. 12 des Berggesetzes vom 22. Mai 1851 in Verbindung mit §. 11 der Verordnung vom 8. Mai 1856 anordnet und welche jedenfalls erfolgen muß, sobald dergleichen Abbau oder Bergbaurechte selbst zum Gegenstande hypothekarischer Verpfändung oder realer Belastung 2c. dienen sollen, wie dies auch die im Gesetz- und Verordnungsblatte ergangene Bekanntmachung vom 31. Mai 1855 (Seite 95) noch besonders declarirt.

3.

Die gegenwärtige Gesetzesvorlage enthält bezüglich über Einrichtung von Grund- und Hypothekenbuchsfolien für Bergbaurechte in den §§. 50, 51, resp 173 und 175, folgende rechtliche Bestimmungen:

§. 50.

Für jedes vom Staate verliehene oder vom Grundeigenthümer ohne Beschränkung auf eine bestimmte Zeit eingeräumte Bergbaurecht ist auf Antrag des Berechtigten ein Folium im Grund- und Hypothekenbuche anzulegen.

Ganze oder theilweise Veräußerung eines Bergbaurechtes oder Bestellung eines dinglichen Rechtes an demselben setzt das Vorhandensein eines Foliums für dasselbe voraus (§. 51).

Die zum Behufe der Ausübung des Bergbaurechtes vorhandenen Gebäude, Grundstücke, bergmännischen Hilfsanlagen, Wasserrechte u. s. w. gelten als Zubehörungen jenes Rechtes.

§. 51.

Auf das Bergbaurecht und dessen Zubehörungen (Bergwerkseigenthum, Berggebäude) finden hinsichtlich der Veräußerung, Verpfändung oder Belastung desselben, sowie hinsichtlich der Zusammenschlagung der Grubenfelder diejenigen Bestimmungen Anwendung, welche nach dem bürgerlichen Gesetzbuche in diesen Beziehungen für Grundstücke gelten, soweit nicht Ausnahmen im gegenwärtigen Gesetze begründet sind 2c.

Außerdem ist hier noch der folgenden connexen Bestimmungen aus den §§. 173 und 175 der Vorlage mit dem Bemerken Erwähnung zu thun, daß die im nachstehend citirten §. 173,4 und §. 175,3 gedachten Abänderungen der Vorlage infolge der Deputationsberathungen beschlossen worden sind, nämlich:

§. 173 Alinea 4.

Ist kein Antrag auf Versteigerung erfolgt, oder ist bei der Versteigerung kein Gebot erlangt worden, so ist das Bergbaurecht für erloschen zu erklären und zu diesem Behufe im Lehnbuche (§. 45) zu löschen und ein für dasselbe bestehendes Folium im Grund- und Hypothekenbuche zu schließen (vergl. §. 55); für etwa vorhandene Zubehörungen aber ein neues Folium anzulegen.

§. 175 Alinea 3.

Alle sonstigen Zubehörungen bleiben (beim Erlöschen einer Bergbauberechtigung) Eigenthum des letzten Besitzers, unbeschadet der daran bestehenden Rechte Dritter, insonderheit auch der von Amtswegen auf das neue Folium (§. 173,4) von Neuem einzutragenden Forderungen.

Die Bestimmungen der neuen Gesetzvorlage unterscheiden sich hiernach in mehreren Punkten von denen des bisherigen Berggesetzes vom 22. Mai 1851 hauptsächlich darin, daß

a) nurerwähntes Gesetz in §. 12 eine ausdrückliche, positive Bestimmung darüber enthält, daß das Eigenthum an Berggebäuden die Natur „unbeweglichen Gutes" tragen soll; die Vorlage aber eine dergleichen directe Vorschrift vermissen läßt; daß

b) die Vorlage die Anlegung eines Foliums im Grund- und Hypothekenbuche für Bergbauberechtigungen vom Antrage des Berechtigten abhängig macht, während das Berggesetz von 1851 für alle Bergbaurechte ohne Ausnahme die Einrichtung solcher Folien erforderte, mithin desfallsiges Belieben der Berechtigten ausschloß; daß

c) die Gesetzesvorlage „die zum Behufe der Ausübung des Bergbaurechtes vorhandenen Gebäude, Grundstücke und dergl. für Zubehörungen dieses Rechtes erklärt," ein Grundsatz, der zwar auch im früheren Rechte anerkannt ward, jedoch nicht im Berggesetze selbst, sondern in §. 5 der dazu gehörigen Ausführungsverordnung vom 16. December 1851 Ausdruck fand durch die Vorschrift, daß in der ersten Folienrubrik nächst der Bergbauberechtigung die damit verbundenen Gebäude, Grundstücke, Teiche u. s. w. als Pertinenzen der ersteren einzuschreiben; und daß weiter

d) in §. 173 Alinea 4 der Vorlage „die Löschung des Bergbaurechtes im Lehnbuche und die Schließung eines dafür vorhandenen Foliums im Grund- und Hypothekenbuche für die Fälle, wo bei der Aufgabe oder Entziehung des Bergbaurechtes kein Antrag auf Versteigerung oder bei letzterer kein Gebot erfolgte," ausdrücklich angeordnet wird, wie im Berggesetze von 1851 nicht geschehen ist, sowie, daß dann auch der ganz am Schlusse des §. 175 der Vorlage gestellte Vorbehalt, wornach die Zubehörungen jenes Rechtes bei dessen Erlöschen nur unbeschadet der daran bestehenden Rechte Dritter im Eigenthume des letzten Besitzers bleiben sollen, neu ist, indem nach älterem Bergrechte und nach §. 69 des Berggesetzes von 1851 solchenfalls die auf dem Bergwerkseigenthume haftenden Hypotheken (mit alleiniger Ausnahme der sogenannten Betriebsvorschüsse) ohne Weiteres erlöschen.

Die Deputation bemerkt hierzu:

Zu a.

Die Immobiliareigenschaft (die sonst nach §. 59 des bürgerlichen Gesetzbuchs nur Grundstücken eigen ist) wird zwar den Bergbaurechten in den Motiven zu §. 50 der Vorlage indirect durch die in §. 51 derselben enthaltenen Vorschriften zuerkannt und beigelegt; allein es geschieht dies doch zunächst nur mit Beziehung auf die hypothekenrechtliche Seite des Bergbaurechtes und es läßt sich nicht bestimmt daraus abnehmen, ob auch die weiterreichenden Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuchs bezüglich des Grundeigenthums, z. B. die in §. 822 desselben, verbunden mit §. 13 der Verordnung vom 9. Januar 1865, daß alle Verträge, welche die Uebertragung des Eigenthums oder einer Berechtigung, welche ein Folium im Grund- und Hypothekenbuche erhalten hat, zum Gegenstande haben, mittelst einer von den Betheiligten vollzogenen Urkunde oder vor Gericht oder Notar zu Protokoll geschlossen werden müssen, auf die Bergbaurechte ebenmäßig Anwendung zu leiden haben. Vielleicht wäre es daher zweckmäßiger gewesen, den Grundsatz „des unbeweglichen Vermögenscharacters des Bergbaurechtes" positiv und an die Spitze hinzustellen, wie dies im bisherigen Berggesetze von 1851 und so auch in den Bergordnungen anderer Staaten, z. B. in Preußen und Weimar, der Fall ist.

Zu b.

Rücksichtlich der Bergbaurechte statuirt die Vorlage, gleich dem Berggesetze von 1851, sogleich zum Voraus und im Allgemeinen eine Ausnahme von den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts, insofern, als Bergbaurechte, sobald dies von dem Berechtigten verlangt wird, ein Folium im Grundbuche erhalten können, ja bei dem Eintritte gewisser Voraussetzungen sogar erhalten müssen, während es nach den §§. 59 und 280 des bürgerlichen Gesetzbuchs und §. 108 der Verordnung vom 9. Januar 1865 wegen anderer (Gewerbs-) Berechtigungen, wenn für sie ein Grundbuchsfolium oder die Eigenschaft unbeweglicher Sachen beansprucht wird, in jedem einzelnen Falle der Einholung besonderer Genehmigung des Justizministeriums bedarf. Es ist dies eine Ausnahmestellung oder generelle Bevorzugung der Bergbaurechte vor anderen ähnlichen Berechtigungen, gegen deren Zweckmäßigkeit wohl Etwas nicht zu erinnern gefunden wird.

Aber auch gegen die hierunter von der zeitherigen Berggesetzgebung abweichend getroffene Vorschrift, daß die Anlegung eines Grundbuchfoliums für Bergbaurechte lediglich von dem Antrage des Berechtigten abhängen, mithin in dessen Belieben gestellt sein soll, so lange sie nicht zum Gegenstande eines bürgerlichen Rechtsgeschäfts gemacht werden, dürften sich begründete Bedenken kaum erheben lassen, da die fraglichen Rechte nicht, wie nach §. 276 des bürgerlichen Gesetzbuchs das Eigenthum an Grundstücken, erst durch Eintragung des Erwerbers in das Grundbuch entstehen, sondern durch die bergbehördliche oder staatliche Verleihung existent werden; da es ferner viele Bergbaurechte und darunter von Grundstücken abgetrennte Kohlenabbaurechte, ohne gleichzeitig damit verbundenes Oberflächeneigenthum giebt, bei denen die Anlegung von Grundbuchsfolien so lange, als nicht erstere mit dinglichen Beschwerden belastet oder veräußert werden, überflüssig erscheint; andererseits aber auch hinwiederum diejenigen Kohlenbergbaurechte, welche der Grundeigenthümer in seinem eigenen Grundstücke ausübt, deshalb nicht füglich ein besonderes Folium erhalten können, weil sie nach §. 218 des bürgerlichen Gesetzbuchs das Eigenthum an Grundstücken auch auf den Raum über denselben, sowie auf das, was sich unter ihrer Oberfläche befindet, erstreckt, mithin jene Rechte in ihrem ursprünglichen rechtlichen Zusammenhange mit den betreffenden Grundstücken verbleiben. Weiter hilft auch jene Vorschrift zeitweilig wenigstens noch über die der erstmaligen Anlegung von Grundbuchsfolien für ältere Bergbaurechte etwa entgegenstehenden Schwierigkeiten insofern bequem hinweg, als eben bei dergleichen Berggebäuden entweder gar kein Antrag gestellt zu werden braucht, oder, wo ein solcher gestellt oder bereits erfolglos mit der Einrichtung von Folien vorgegangen worden ist, zurückgenommen und das weitere Verfahren sistirt werden kann.

Ueberhaupt aber ist hierbei nicht außer Acht zu lassen, daß jene neuere Vorschrift nur auf solche Bergbaurechte, bei denen kein Grundstückseigenthum in Frage kommt, bezogen werden kann. Denn, sind Grundstücke (Oberflächeneigenthum) zum Zwecke des Bergbaubetriebes eigenthümlich damit verbunden, so muß auch — allgemeinen Rechtsgrundsätzen und gesetzlicher Vorschrift zufolge — wegen solcher Grundstücke an sich schon ein Grundbuchsfolium, wo solches nicht schon vorhanden wäre, angelegt werden. (Verordnung vom 9. Januar 1865, §. 90.)

Zu c.

Schwerer läßt sich über die oben unter 3 sub c berührte Frage hinwegkommen; ob es sich nämlich empfiehlt, die bis jetzt im Verordnungswege gegebene Vorschrift: „Gebäude, Grundstücke und sonstige Oberflächenanlagen als Zubehörungen oder Pertinenzen des Bergbaurechtes zu behandeln und als solche auf dem Grundbuchsfolium desselben einzutragen," noch fernerhin beizubehalten und ins neue Gesetz aufzunehmen.

Es wird damit das Bergbaurecht zur Hauptsache erhoben und das damit verbundene Grundstück ꝛc. zur ihm untergeordneten Nebensache herabgedrückt, was gegen die bestehenden allgemeinen Rechtsgrundsätze zu verstoßen scheint. Muß auch zugegeben werden, daß bei einem Berggebäude die Berechtigung zum Abbaue von Fossilien das Wesentliche oder den Hauptzweck des Unternehmens bildet, so präponderirt doch immer der Grund und Boden nichts destoweniger, theils weil das Bergbaurecht ohne Beziehung zu letzterem schon an sich gar nicht gedacht und ausgeübt werden kann, mag man sich nun den Bergbau auf eigenem oder fremdem Grund und Boden denken, theils weil die Metalle überhaupt, wenngleich vi legis, so doch abweichend vom natürlichen und allgemeinen bürgerlichen Rechte, wornach das Eigenthum am Grund und Boden sich auf Das, was sich unter der Erdoberfläche befindet, zugleich mit erstreckt, nur exceptionell aus dem Rechtsbereiche des Grundeigenthums ausgeschlossen und der Verfügung des Staates zugewiesen sind und weil ferner doch unbestreitbar dem Grundeigenthume eine stärkere Rechtsnatur innewohnt, als Gewerbsrechten, zu denen das Bergbaurecht zählt. Das Abbaurecht und der Grund und Boden oder das Oberflächeneigenthum sind nach ihrer Rechtsnatur ganz heterogener Art und diese Verschiedenheit verliert sich auch nicht durch ihre Vereinigung zu einem Berggebäude und in einer Hand. Während das Bergbaurecht nur etwas Ideelles, Vorgestelltes ist, bezieht sich das Grundeigenthum auf etwas Wirkliches oder Reales; letzteres ist seinem ganzen und inneren Wesen nach rein dinglicher Natur, ersteres dagegen gehört von Haus zu den persönlichen Rechten und wird nur erst durchs Gesetz den unbeweglichen Sachen gleichgestellt und so zur Quasirealität gemacht. Die Ungleichartigkeit ihrer Rechtsnaturen tritt aber zumeist hervor, wenn man die Entstehung und die Dauer dieser beiden Factoren eines Berggebäudes oder des Bergwerkseigenthums näher ins Auge faßt. Das Bergbaurecht gelangt lediglich schon durch die staatliche Verleihung oder durch Concession oder Vertrag zur Giltigkeit und Existenz, ohne daß es hierzu vorherigen Eintrags im Grundbuche bedürfte; das Eigenthum an Grundstücken dagegen wird — wie schon oben angedeutet worden ist — nur erst durch solchen Eintrag auf Grund bürgerlicher Rechtstitel erworben und sind bei Effectuirung des Verleihungsactes (wegen des dabei in Frage kommenden Nachweises von Erzlagerstätten im zu verleihenden Grubenfelde) die Bergbehörden, bei der Führung der Grund- und Hypothekenbücher und den darin zu bewirkenden Einträgen aber die Civilbehörden ausschließlich competent und thätig. Das Bergbaurecht ist ferner höchst un-

beständiger und leicht vergänglicher Natur und es verschwindet, sobald sich der Berechtigte durch einfache, vielleicht launenhafte Willenserklärung, die ihm jederzeit freisteht, davon lossagt oder die Bergbehörde kraft der ihr, unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen zustehenden Befugniß ihm dasselbe entzieht und solche zur Wiederverleihung ins Freie gefallen erklärt; dahingegen das damit verbundene Grundeigenthum vermöge der ihm eigenen Stabilität, wegen seines intensiveren und unzerstörbaren Characters jenes stets überdauern wird und (nach §. 175,3) auch nach dem Erlöschen des Bergbaurechtes im Eigenthume des letzten Besitzers verbleibt.

Es erschien daher der Deputation kaum gerechtfertigt und wissenschaftlich wie practisch nicht wohl begründet, dem so flüchtigen und beweglichen Bergbaurechte das damit in Verbindung stehende viel vollgiltigere und stelbständigere Recht des Grundeigenthums unterzuordnen und beiderlei auf Einem Grundbuchsfolium dergestalt zu verschmelzen, daß ersteres als die Hauptsache, letzteres als abhängiges Zubehör dastehen soll. Pertinenzen folgen in der Regel dem Stamme und es können daher Bergbaugrundstücke schon deshalb nicht dafür gelten, weil sie nicht zugleich mit dem Bergbaurechte aufhören, sondern auch nach dessen Erlöschen ihre alte Natur und Eigenschaft unverändert behalten, wie denn Grundstücke überhaupt wegen ihrer verschiedenen Bestimmungen und Verwendungen die ihnen eigenthümliche Rechtsnatur nicht ändern, mögen sie zu Ackerbau- oder Fabrikzwecken, zur Wasserhaltung oder zum Haldensturz u. s. w. gebraucht werden.

Die Deputation bemerkt weiter:

Zu d.

Will man auch nicht so weit gehen, wie Heyne in seinem Commentar zum Hypothekengesetze vom 6. November 1843 I. Band, Seite 63 (woselbst die Frage, ob Abbaurechte zu solchen fruchtbringenden dinglichen Rechten gerechnet werden können, welchen nach §. 14 desselben Gesetzes Folien im Grund- und Hypothekenbuche angewiesen werden dürfen, einfach verneint wird, weil diesen Gerechtsamen die causa perpetua abgehe, d. h. die Voraussetzung, auf welcher sie beruhen, nicht fortdauernd, sondern blos vorübergehend sei), sondern in der Natur des Bergbaurechts an sich eine Behinderung des Eintrags in das Grund- und Hypothekenbuch nicht erblicken, so ließ doch das zeitherige Berggesetz Bestimmungen darüber vermissen, wie es mit den Einträgen der Bergbau-Grundstücke im Grund- und Hypothekenbuche in dem Falle des Erlöschens des Bergbaurechts und nach dem Schlusse seines Foliums, auf dem erstere als Pertinenz figurirten, gehalten werden solle, da sie doch nicht in der Schwebe hängen bleiben konnten. Sollten dieselben alsdann für sich ein neues Folium erhalten oder die früheren Folien, denen sie angehörten, wiederum aufleben, resp. in solche zurückversetzt werden? rc. Diese Zweifel wollen Vorlage und die von den Herren Regierungscommissaren selbst in Vorschlag gebrachten Zusätze zu den §§. 173 und 175 der Vorlage erledigen, und es läßt sich dagegen auch etwas Erhebliches nicht einwenden, wenn anders man überhaupt nicht geneigt ist, an der jetzigen Form der Grundbuchsfolien für Bergbaurechte Etwas zu ändern.

Nur rücksichtlich der in §. 55 der Vorlage gedachten Betriebsvorschüsse bliebe auch hiernach noch die Frage offen, ob die Rückstände derselben, wenn das betreffende Bergbaurecht in Gemäßheit §. 173 Alinea 4 — (weil kein Antrag auf Versteigerung oder bei solcher kein Gebot erfolgte) — erloschen und das Folium geschlossen ist, auf das wegen des dem letzten Besitzer verbleibende Grundeigenthum neu anzulegende Folium Amtswegen (cf. §. 175 Alinea 3) mit eingetragen werden sollen oder nicht? Nach der Natur dieser Vorschüsse ist diese Frage zu verneinen. Denn da dieselben lediglich zum Betriebe und unter der Bedingung successiver Restitution von der Production vorgestreckt werden und bei dem Aufhören des damit belasteten Bergbaurechtes von dem späteren Wiederaufnehmer desselben zu übernehmen sind, so kann damit nicht gemeint sein, daß dafür das dem letzten Besitzer verbleibende Grundeigenthum verhaftet bleiben soll, da ja dieses nicht mehr zum Bergbaubetriebe gebraucht und aus solchem bergmännisch wenigstens Nichts mehr producirt oder gewonnen wird. Vielmehr ist anzunehmen, daß dergleichen Betriebsvorschüsse mit dem Bergbaurechte an sich stehen und fallen, resp. wiederum aufleben.

Es macht sich hierüber besondere Bestimmung erforderlich.

Die Deputation erbat sich daher von den Herren Commissaren Mittheilung ihrer Ansicht hierüber und besonders auch darüber, wie nach den Bestimmungen des Entwurfs die bezügliche Buchung namentlich auch in den Fällen ausgeführt werden solle, daß ein Bergbaurecht allein oder auch mit seinen Zubehörungen über mehrere Gerichtsamtsbezirke sich erstrecken sollte, und verband damit auch die Anfrage, ob und welche Bedenken derselben dagegen beigehen, daß, wie doch oft erwünscht sei und nothwendig werden kann, auch für ein auf eine bestimmte Zeit beschränktes Bergbaurecht auf Antrag des Besitzers ein Hypothekenbuchfolium angelegt werde?

Die Herren Commissare erklärten darauf der Deputation, das Finanzministerium habe sich die Buchung im Hypothekenbuche so gedacht, wie solches die Ausführungsverordnung vom 16. December 1851 an die Hand gebe; es berühre aber die von der Deputation aufgeworfene, ebenso wie die zweite Frage Gegenstände, welche dem Geschäftskreise des Justizministeriums angehören. Deshalb hat sich die Deputation Abordnung eines Commissars des letztgedachten Ministeriums erbeten.

Von Seiten des Herrn Commissars des königl. Justizministeriums wurde hierauf der Deputation folgende Erklärung abgegeben:

Die Grundsätze, welche der Entwurf des Berggesetzes befolgt, sind der thatsächlichen, wie der rechtlichen Seite des Verhältnisses entsprechend.

Das bürgerliche Gesetzbuch stellt in §. 59 Berechtigungen, welche ein Folium im Grund- und Hypothekenbuche erhalten haben, den Grundstücken gleich und hält beide ganz parallel. Trifft nun ein Recht dieser Art, also hier das verliehene oder erworbene Bergbaurecht, mit Grundstücken zusammen und macht sich — aus unten zu erwähnenden Gründen — die Vereinigung beider auf Einem Folium nothwendig, so fragt es sich, welches von beiden die Hauptsache sei und zu welchem daher das Andere in das Verhältniß

der Nebensache zu treten habe, eine Frage, für deren Beantwortung wohl nur das factische Uebergewicht des Einen über das Andere entscheidend sein kann.

Deshalb muß wohl die Rolle, der Nebensache den Grundstücken zufallen; denn das Recht ist, wie von der Deputation ganz richtig hervorgehoben wird, das Ursprüngliche und Wesentliche, der Hauptzweck des Unternehmens, um dessenwillen erst die Grundstücke erworben worden sind.

Gegen diese Unterordnung der Grundstücke werden hauptsächlich aus dem Gesichtspunkte Bedenken erhoben, daß man damit die für immer stabilen und unzerstörbaren Grundstücke an das flüchtige und unbeständige Recht knüpfe. Allein der Gesetzentwurf sorgt durch die Bestimmung in §. 50 dafür, daß Folien nur angelegt werden

a

für vom Staate verliehene, d. h. nach §. 40 Absatz 4 und 5 nicht widerrufliche und nur den gesetzlichen Erlöschungsgründen unterworfene und

b

für die vom Grundeigenthümer ohne Zeitbestimmung eingeräumten Rechte.

Es ist weiter wohl nicht anzunehmen, daß ein bestehendes Bergbaurecht, zu dem Grundstücke gehören, oder ein künftig entstehendes, um dessenwillen der Berechtigte Grundstücke erwirbt, leichtfertig aufgegeben und deshalb der Bestand solcher Rechte so zweifelhaft sein werde, daß man aus diesem Grunde die Vortheile aufgeben müßte, welche mit der im Entwurfe aufgestellten Anordnung des Folieninhaltes verbunden sind. Zudem ist auch der gewiß seltene Fall eines Erlöschens des Rechtes und einer hieraus folgenden Lösung der Verbindung zwischen Recht und Grundstück in §§. 173 und 175 in einer Weise geordnet, welche den Grundstücken die ihnen gebührende Verzeichnung auf einem selbstständigen Folium sichert und zugleich die an solchen von Dritten erworbenen Rechte wahrt. In Ansehung dieser Befugnisse Dritter nehmen dem bürgerlichen Rechte gegenüber nur die sogenannten Betriebsvorschüsse (§. 55 des Entwurfs) eine anomale Stellung ein; denn während zu der Zeit, zu welcher dieselben in die dritte Rubrik des Foliums eingetragen werden, in erster Rubrik Bergbaurecht und Grundstücke verlautbar sind und daher die Hypothek nach §§. 372, 388 und 410 des bürgerlichen Gesetzbuchs Beides umfaßt, sollen jene Vorschüsse, weil sie unter der Bedingung successiver Tilgung aus der Production gewährt worden sind, nach Schließung des Foliums wegen Erlöschens des Rechtes auf das neu anzulegende Grundstücksfolium nicht mit übertragen werden und es soll daher die Hypothek wegen dieser Vorschüsse die Grundstücke nur so lange umfassen, als sie mit dem Rechte zu einer Gesammtsache vereinigt sind. Diese Abweichung vom bürgerlichen Rechte wird allerdings scharf zu präcisiren, aber, wenn dies geschehen, ohne Schwierigkeit zu handhaben sein.

Sonach möchte der Entwurf in dem in Rede stehenden Punkte einer Abänderung nicht bedürfen.

Der Herr Commissar erklärte sich daher ausdrücklich damit einverstanden, daß diese Betriebsvorschüsse bei Schließung des Bergbaurechtsfoliums, wenn solche nach §. 173, 4 erfolgt sind, nicht mit auf die solchenfalls im Eigenthume des letzten Besitzers verbleibenden Grundstücke übergehen und auf deren Folien ex officio einzutragen seien, sowie, daß zur Ausschließung jeden Zweifels darüber dies noch ausdrücklich in §. 175 der Vorlage ausgedrückt werden solle; wohingegen nach seiner Ansicht im Uebrigen der Entwurf einer Abänderung nicht bedürfe.

In Hinblick auf diese vorstehend erwähnten, von den Herren Commissaren zu den §§. 173 und 175 der Vorlage vorgeschlagenen, von der Deputation genehmigten Zusätze, durch welche wesentliche Lücken der zeitherigen bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen und der Vorlage selbst ausgefüllt werden, und in Rücksicht auf die wegen Anlegung der Hypothekenbuchsfolien bei den einzelnen Hypothekenbehörden vorgeschrittenen, theils vollendeten, theils ihrem Abschlusse mehr oder weniger nahen Arbeiten, und um letztere nicht überflüssig und rückgängig zu machen, einigte sich die Deputation, von den von ihr namentlich wegen der Form der Hypothekenbuchsfolien angeregten Bedenken in der Hauptsache abzusehen und bei der Fassung von §. 50 der Vorlage Beruhigung zu fassen; sie empfiehlt daher §. 50 der Vorlage zur unveränderten Annahme.

Zu §. 51,

über dessen Inhalt und Tendenz sich bereits in Dem mit ausgesprochen ist, was die Deputation zu §. 50 bemerkt hat, war die Deputation des Dafürhaltens, daß die Worte in der fünften Zeile des ersten Absatzes:

„es bei der Verschiedenheit der Verhältnisse geschehen kann und"

ohne Nachtheil für die Sache weggelassen werden könnten.

Die Herren Commissare erklärten ihr Einverständniß hiermit und es empfiehlt infolge dessen die Deputation, den ersten Absatz §. 51 mit Weglassung der Worte auf der fünften Zeile:

„es bei der Verschiedenheit der Verhältnisse geschehen kann und"

und den zweiten Absatz unverändert anzunehmen.

Zu §. 52.

In Bezug auf die Frage, ob unter den Nutzungen, welche die Eigenschaft von Früchten haben sollen, nur die wirklich gewährte Ausbeute, oder auch der wiedererstattete Verlag zu verstehen sei? wurde von den Herren Commissaren aber hiergegen bemerkt, daß die Frage, ob und welche Nutzungen aus der Ausübung des Bergbaues als Früchte zu gelten haben? der Beurtheilung des concreten Falles überlassen bleiben müsse und bei dieser Beurtheilung die Bestimmung §. 73 des bürgerlichen Gesetzbuchs unter Berücksichtigung der Bestimmungen der §§. 604, 605, 609 und 630 dieses Gesetzbuchs maßgebend sein würde.

Die Deputation konnte bei dieser Erklärung Beruhigung fassen; sie empfiehlt daher §. 52 der Vorlage zur unveränderten Annahme.

§. 53

giebt der Deputation zu keiner Bemerkung Anlaß, sie empfiehlt daher denselben zur unveränderten Annahme.

§. 54.

In Consequenz der Beschlüsse zu §. 7 der Vorlage hält die Deputation für nöthig, daß die Worte:

„Gesellentheile"

in den ersten beiden Absätzen des §. 54 vertauscht werden mit den Worten:

„Theilen an solchen,"

ferner ist das Wort:

„Bergbehörde"

in der letzten Zeile des zweiten Absatzes zu vertauschen mit dem Worte:

„Bergamt,"

und wird der Kammer empfohlen, den ersten und den zweiten Absatz mit diesen Abänderungen und den dritten Absatz unverändert anzunehmen.

Zu §. 55.

Die Deputation erachtete aus den zu §. 50 unter d entwickelten Gründen für zweckmäßig, daß am Schlusse des ersten Absatzes noch auf die Bestimmung §. 175 Absatz 3 hingewiesen wird, womit auch die Herren Commissare einverstanden sind; es empfiehlt daher dieselbe: Absatz 1 des §. 55 unverändert anzunehmen, jedoch am Schlusse desselben hinzuzufügen:

(„cf. jedoch §. 175 Absatz 3");

ferner den Absatz 2 des §. 55 unverändert anzunehmen.

Zu §. 56.

Gleichzeitig mit dem vorliegenden Entwurfe eines Berggesetzes wurde von der Regierung den Ständen der Entwurf einer Concursordnung vorgelegt und auch letzterer von dieser an eine Zwischendeputation zur Berichterstattung verwiesen.

Die Deputation glaubte daher anfangs von einer speciellen Prüfung dieses Paragraphen, welcher im Wesentlichen Wiederholung der im Berggesetze von 1851 §. 71 enthaltenen Bestimmungen enthält, absehen und abwarten zu können, welche Bestimmung diese Concursordnung über die Rangordnung der Gläubiger im Concurse enthalten werde, ob nicht durch diese die Ertheilung besonderer Vorschriften für die Bergbauberechtigten sich verüberflüssigen, oder im Verneinungsfalle dieselben in der allgemeinen Concursordnung Aufnahme finden können.

Die Herren Commissare, welchen die Deputation diese Ansicht mitgetheilt hatte, waren auch damit einverstanden, daß die Beschlußfassung über diesen Paragraphen bis dahin von der Deputation ausgesetzt bleibe, wo sich übersehen lasse, welche Bestimmungen die zu erwartende Concursordnung über die Rangordnung der Gläubiger im Concurse bringen werde, und es sprach insonderheit der Herr Commissar des königl. Justizministeriums dahin sich gegen die Deputation aus, daß die Frage besonderer Erwägung gedachten Ministeriums unterliege, ob dasselbe eine neue Fassung des §. 56 für das Berggesetz vorlegen werde, da §. 58 des Entwurfs der Concursordnung die Bestimmung enthalte, daß die Rangordnung bei Vertheilung des Erlöses für Bergwerkseigenthum die darüber bestehenden besonderen Vorschriften bestimmen.

Mittelst Schreibens vom 16. März 1867 legte hierauf die Regierung — in Rücksicht darauf, daß die Erwartung, es werde die Verabschiedung der im Entwurfe vorgelegten Concursordnung zeitig genug erfolgen, um von deren Inhalt die Feststellung von §. 56 des Berggesetzentwurfs abhängig zu machen, nicht mehr Platz ergreife, daher nunmehr über den Bergconcurs selbständige Bestimmung in das Berggesetz aufzunehmen sei — den nachstehenden neuen zwischen den königl. Ministerien der Finanzen und der Justiz vereinbarten Fassungsentwurf des §. 56 mit Motiven vor und bemerkte dabei, daß mit Wahrscheinlichkeit vorauszusehen sei, es werde durch eine früher oder später vereinbarte allgemeine Concursordnung auch dieser neue §. 56 alterirt werden, — daß, wenn zu einem solchen allgemeinen Gesetze im Wege der Particulargesetzgebung gelangt werde, sich Das, was in der fraglichen Beziehung im Berggesetze zu ändern ist, bei derselben Gelegenheit werde erledigen lassen und daß für den Fall, daß ein solches Gesetz vom Norddeutschen Bunde ausginge, es am Einfachsten sein werde, die in der Berggesetzgebung hierdurch bedingten Aenderungen im Wege der Verordnung nachzubringen und der Regierung hierzu eine ausdrückliche ständische Ermächtigung zu ertheilen.

Dieser neue Fassungsvorschlag für §. 56 der Vorlage lautet mit Motiven also:

„§. 56.

Ordnung im Concurse.

Entsteht zu dem Vermögen eines Bergwerksbesitzers Concurs, so werden die Bergwerksgläubiger aus dem Bergwerksvermögen abgesondert befriedigt.

Die Befriedigung erfolgt in nachstehender Ordnung:

1. die Besoldung und Löhne der Werksbeamten, Officianten und Arbeiter;
2. die öffentlichen Abgaben, zugleich mit diesen die Beiträge und Leistungen, welche der Bergwerksbesitzer an Knappschafts- und ähnliche Unterstützungskassen, an Stölln, an gemeinschaftliche Betriebs-, Wirthschafts- oder Unterstützungsanstalten oder nach Abschnitt VII an andere Berggebäude zu entrichten hat;
3. die Reallasten;

die sämmtlichen unter 1 bis 3 genannten Schulden jedoch nur wegen der Rückstände von drei Jahren von den in §. 417 des bürgerlichen Gesetzbuchs angegebenen Zeitpunkten an zurückgerechnet;

4. die hypothekarischen Forderungen, von den in §. 55 erwähnten Vorschüssen jedoch nur die Rückstände auf die Zeit von drei Jahren von den in §. 417 des bürgerlichen Gesetzbuchs angegebenen Zeitpunkten an zurückgerechnet;
5. alle in den vorhergehenden Klassen nicht befriedigte Forderungen von Bergwerksgläubigern.

Die unter 2 erwähnten Beiträge und Leistungen werden, auch wenn sie während des Concurses fällig geworden und daher als Masseschulden zu befriedigen sind, zugleich mit den öffentlichen Abgaben berichtigt.

Diejenigen Gläubiger eines Bergwerksbesitzers, welche nicht zu den Bergwerksgläubigern gehören, werden aus dem, von dem Absonderungsrechte der letzteren nicht be-

troffenen Vermögen abgesondert befriedigt. Was hiernach übrig bleibt, dient zu Befriedigung der Bergwerksgläubiger wegen des Ausfalles in dem Concurse über das Bergwerksvermögen.

In dem Concurse zu dem Vermögen des Besitzers eines Stein- oder Braunkohlenwerks kommt den vorstehend unter 1 und 2 genannten Rückständen das denselben angewiesene Vorzugsrecht solchen hypothekarischen und Reallastenforderungen gegenüber nicht zu, welche vor der Zeit entstanden sind, zu welcher dieses Gesetz in Kraft getreten ist."

Motiven.

Von der in dem vorgelegten Berggesetzentwurfe §. 56 (gleich §. 71 des Berggesetzes vom 22. Mai 1851) aufgenommenen Ausdehnung der fraglichen Vorschriften auf die Befriedigung von Gläubigern **außerhalb** des Concurses ist abgesehen worden, weil es für diesen letzteren Fall bedenklich erscheint, dingliche Forderungen **hinter** persönliche zu lociren.

„Vermögen" ist statt „Bergwerkseigenthum" gesetzt, weil man unter letzterem nach §. 51 zunächst das immobile Vermögen versteht; der Concurs aber, so lange nicht nach der allgemeinen Gesetzgebung eine Absonderung der einzelnen Massen erfolgt, auch die beweglichen Vermögensstücke treffen soll.

Der Vindicanten, Massenschulden rc. ist, da deren Befriedigung nach allgemeinen Gesetzen erfolgt, hier nicht zu gedenken.

Die nebengenannten Beiträge und Leistungen können hier, vermöge ihrer gesetzlichen Fundirung, den öffentlichen Abgaben gleichgestellt werden (ähnlich wie die Beiträge der Mitglieder einer Wasserlaufsgenossenschaft nach §. 9 des Gesetzes vom 15. August 1855); obschon in dem Entwurfe einer Concursordnung den Abgaben- rc. Rückständen zu Gunsten der nachfolgenden hypothekarischen Gläubiger, nur für ein Jahr ein Vorzugsrecht angewiesen war, hat man es doch hier bei dem bisherigen Zeitraume von drei Jahren belassen, theils im Interesse der unter 1 gedachten Forderungen, theils weil die Berghypotheken der Natur der Sache nach ungleich weniger Sicherheit, als die Grundstückshypotheken bieten, die hypothekarischen Gläubiger daher hier nicht so überwiegende Berücksichtigung beanspruchen können, wie im gemeinen Concurs.

Die generelle Aufführung unter 5 verdient den Vorzug vor der doch vielleicht nicht erschöpfenden Specialisirung des Entwurfs.

Nebenstehende Bestimmung, obgleich aus dem unter 2 Bestimmten folgend, möchte der Vollständigkeit wegen ausdrücklich aufgenommen werden.

Nebenstehende Bestimmung füllt eine Lücke aus, welche außerdem hinsichtlich der nicht zu den juristischen Personen gehörenden Bergwerksbesitzer da sein würde. Da die unter 1 und 2 erwähnten Vorzugsrechte für den Concurs über Kohlenwerke etwas Neues nicht sind, mußte im Interesse der bereits vorhandenen hypothekarischen und Reallastenforderungen nebenstehende Uebergangsbestimmung getroffen werden.

Die Deputation rathet der Kammer an, §. 56 in vorstehender neuen Fassung zu genehmigen; dahingegen ist sie der Ansicht, daß es einer ständischen Ermächtigung für den Fall, daß vom Norddeutschen Bunde eine allgemeine Concursordnung ausginge, zur **Zeit** nicht bedürfe, um die dadurch etwa bedingten Aenderungen im Wege der Verordnungen nachbringen zu können; sie enthält sich daher auch der Stellung eines Antrags darauf.

Schlüßlich bemerkt die Deputation noch, daß sie bei Prüfung der neuen Vorlage von der Ansicht ausgegangen ist, daß alle Administrations-, Sequestrationskosten rc., überhaupt alle impensae necessariae gleich allen anderen Concurskosten vorweg zu befriedigen seien und in dieser Beziehung die gemeinrechtlichen Bestimmungen Anwendung zu leiden haben. Von Seiten der Regierung ist dieser Deputationsansicht nicht widersprochen worden.

Zu Abschnitt V.

Von dem Betriebe des Bergbaues.

In den Motiven zu diesem sowohl auf den Erz- als auf den Kohlenbergbau sich beziehenden Abschnitte hat die Regierung dahin sich ausgesprochen, daß sie bestrebt gewesen, bei beiden Arten des Bergbaues den Unternehmern möglichst freie Bewegung zu sichern; daher insonderheit auch bezüglich des Erzbergbaues die bisher bestandenen Einwirkungen und Einmischungen der Behörden thunlichst zu entfernen und diejenige Freiheit des Betriebes zu gewähren, welche für Belebung und Erhaltung der Bergbaulust unerläßlich ist.

Je wichtiger und einflußreicher die in der Vorlage hierüber enthaltenen Bestimmungen auf den Bergwerksbetrieb sind, um so mehr hat die Deputation sich angelegen sein lassen, auch diese der sorgfältigsten Prüfung zu unterwerfen, und ist dabei von der Ansicht ausgegangen, daß ein unmittelbares Einschreiten und Eingreifen der Bergbehörde auf die äußersten Fälle der Nothwendigkeit zu beschränken, nichtsdestoweniger aber auf die Sicherheit der Baue, die Sicherheit des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter, auf den Schutz der Oberfläche im Interesse der persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs und den Schutz gegen gemeinschädliche Einwirkungen des Bergbaues zu erstrecken sei.

Bei der Berathung und Berichterstattung über diesen Abschnitt ist die Deputation selbstverständlich den Paragraphen des Entwurfs gefolgt. Nachdem aber dieselbe zu §. 178 flg. zu der Ansicht sich vereinigt hatte, daß nur die rein technischen Angelegenheiten dem Bergamte, die übrigen durch vorliegendes Gesetz berührt werdenden aber möglichst den Ortsverwaltungsbehörden zugewiesen werden möchten, gelangte von der Regierung unter dem 10./14. October 1867 Folgendes an die Deputation:

„Abschnitt V.

Von den hierher gehörigen Geschäften fällt die eine Hälfte der technischen Beurtheilung und daher (unbeschadet der allgemeinen Competenz der gewöhnlichen Polizeibehörden) der Zuständigkeit der Bergbehörde, die andere den in dem allgemeinen Gewerbsressort geltenden Gesichtspunkten und daher dem allgemeinen Verwaltungsressort anheim; es empfiehlt sich hiernach, diesen Abschnitt V in zwei Kapitel zu zer-

legen, in selbigen aber folgende Vorschriften aufzunehmen:

Kapitel I.

Von dem Betriebe.

§. 57.
Bergpolizei.

§. 58.
Absperrung der Felder.

§. 59.
Besondere Rücksichten.
statt „Einrichtung des Betriebs"

§. 60.
Stärke des Betriebs.

§. 61.
Aussetzung des Betriebs.

§. 62.
Betriebspläne.

§. 63.*)
Rißwesen.

§. 64.
Grubenbesuche.

wie in der Vorlage, jedoch unter Vertauschung des Wortes „Bergbehörde" in „Bergamt,"

§. 65.
Betriebsbeamte.

Die Bergwerksbesitzer sind verpflichtet, die zu Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs ihrer Berggebäude erforderlichen technischen Beamten und Officianten anzustellen.

Diese sind dem Bergamte vor der Anstellung namhaft zu machen und haben demselben auf Erfordern die Qualification zu den ihnen übertragenen Geschäften nachzuweisen.

Wird die Entlassung solcher Beamten und Officianten aus den §. 57 angedeuteten polizeilichen Rücksichten oder wegen ermangelnder Qualification nothwendig, so sind die Bergwerksbesitzer berechtigt, die Entlassung jederzeit und auch vor Ablauf einer etwa contractlich festgestellten Kündigungsfrist zu bewirken. In dringenden Fällen kann das Bergamt die Entlassung aus den vorgenannten Gründen verlangen.

Insoweit die Bergwerksbesitzer oder deren Vertreter selbst die technische Geschäftsführung übernehmen, gelten für sie die nämlichen Vorschriften.

§. 66.
Anzeigen an das Bergamt.

Die Bergwerksbesitzer haben über Betriebsereignisse, welche auf die Durchführung eines nach §. 62 festgestellten Betriebsplanes von Einfluß oder von polizeilicher Wichtigkeit sind, dem Bergamte, sowie in Fällen der letztgedachten Art auch der Ortspolizeibehörde sofort Anzeige zu erstatten.

Sie haben dem Bergamte über alle Angelegenheiten des Berggebäudes die zur Aufsichtsführung erforderliche Auskunft zu geben, auch die verlangten statistischen Angaben zu liefern.

Wo Gefahr im Verzuge ist, sind die erstgedachten Anzeigen durch die Werksbeamten zu erstatten.

Die Werksbeamten oder Officianten haben die Mitglieder oder Abgeordneten der Behörde bei den Besuchen des Berggebäudes zu begleiten.

§. 67.
Aufsicht der Behörde.

Das Bergamt hat über die Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften Aufsicht zu führen, die hiernach erforderlichen Anordnungen und Anweisungen zu ertheilen und über deren Ausführung zu wachen.

Ihre Anordnungen hat sie an die Werksbesitzer und nur, wo Gefahr im Verzuge ist, an die Werksbeamten, Officianten oder Arbeiter zu richten.

An der Competenz der Ortspolizeibehörden (cf. Gesetz D vom 30. Januar 1835, §. 36) wird hierdurch Nichts geändert.

Im anderweiten Berichte heißt es:

6. Zu Seite 110. In §. 67 sind in der ersten Zeile nach den Worten: „Erfüllung der" die Worte noch einzuschalten:

„im gegenwärtigen Kapitel enthaltenen."

Der Bericht fährt fort:

§. 68.
Zwangsmaßregeln.

Als Zwangsmittel zu Durchführung der in diesem Kapitel enthaltenen Gebote und Verbote und seiner darauf bezüglichen Anordnungen kann das Bergamt, wenn die §. 180 erwähnten Strafen wirkungslos bleiben,

1. bei Verstößen gegen die Vorschriften in §§. 57, 58, 59, 62, 63 und 65 bis zu erfolgter Abhilfe die gänzliche oder theilweise Einstellung des Betriebes verfügen oder denselben nach Lage der Umstände für Rechnung und auf Kosten des Besitzers fortstellen;
2. bei einem verliehenen Bergwerke kann es, wenn durch Androhung von Geldstrafen oder durch Ein- oder Fortstellung des Betriebes während der Dauer eines halben Jahres der Zweck nicht erreicht wird oder bei Zuwiderhandlungen gegen §§. 60 und 61, auf Entziehung des Bergbaurechtes, unter Ausschließung des bisherigen Eigenthümers vom Mitbieten bei eintretender Versteigerung (§. 173), erkennen.
3. Wenn Gefahr im Verzuge ist, kann das Bergamt ohne Weiteres die nöthigen Veranstaltungen auf Kosten der Bergwerksbesitzer tref-

---

*) Die Prüfung und Verpflichtung der Markscheider würde dem Ministerium, beziehentlich einer hierzu einzusetzenden Commission vorzubehalten und deshalb in Absatz 3 nur zu sagen sein:

„Die Risse sind nur durch geprüfte und verpflichtete Markscheider zu fertigen."

fen oder, ebenso wie die Ortspolizeibehörde, die Betriebseinstellung verfügen.

4. Hinsichtlich der im gegenwärtigen Gesetze alternativ angedrohten Geld- oder Gefängnißstrafen gelten die Bestimmungen in Art. 27 bis 29 des Strafgesetzbuchs von 1855.

Kapitel II.

Von dem Personale.

§. 69.

Werksbeamte und Officianten.

gleich §. 66 der Vorlage, jedoch unter Weglassung des zu obstehendem §. 65 genommenen zweiten Absatzes.

§. 70.

Pensionirung.

gleich §. 67 der Vorlage.

§. 71.

Wahl der Bergarbeiter.

gleich §. 68 der Vorlage.

§. 72.

Zulassung der Kinder.

§. 72b.

Schulpflichtige Kinder.

§. 72c.

Arbeitsverträge Unmündiger.

} nach den Deputationsbeschlüssen zu §. 69 der Vorlage.

§. 73.

Arbeitsbuch.

gleich §. 70 der Vorlage.

§. 74.

Arbeitszeugnisse.

gleich §. 74 der Vorlage.

§. 75.

Vertragsverhältniß.

gleich §. 71 der Vorlage.

§. 76.

Arbeiterordnungen.

gleich §. 72 der Vorlage.

§. 77.

Auslohnung.

gleich §. 73 der Vorlage.

§. 78.

Aufhebung des Arbeitsvertrags.

gleich §. 75 der Vorlage.

§. 79.

Wirkung der sofortigen Entlassung.

gleich §. 77 der Vorlage.

§. 80.

Wirkung des freiwilligen Abganges.

gleich §. 78 der Vorlage.

§. 81.

Verabredungen rc.

gleich §. 73 des Gewerbegesetzes.

§. 82.

Unterstützungskassen.

gleich §. 79 der Vorlage.

§. 83.

Krankenlöhne, Kurkosten.

gleich §. 80 der Vorlage.

§. 84.

Fortsetzung.

gleich §. 81 der Vorlage.

§. 85.

Lohnsbemessung.

gleich §. 82 der Vorlage.

§. 86.

Verfahren bei Differenzen.

gleich §. 84 der Vorlage.

§. 87.

Tagelöhner.

gleich §. 86 der Vorlage.

§. 88.

Aufsicht der Behörde.

Die Ortsverwaltungsbehörde hat über die Erfüllung der in gegenwärtigem Kapitel enthaltenen Vorschriften Aufsicht zu führen, die hiernach erforderlichen Anordnungen und Anweisungen zu ertheilen und über deren Ausführung zu wachen.

Ihre Anordnungen hat sie an die Werksbesitzer und nur, wo Gefahr im Verzuge ist, an die Werksbeamten, Officianten oder Arbeiter zu richten.

In §§. 69 bis 88 ist allemal „Ortsverwaltungsbehörde" statt „Bergbehörde" zu setzen."

In Berücksichtigung dieser neuen Regierungsvorlage hat nunmehr die Deputation die Reihenfolge der Paragraphen des Entwurfs zu verlassen und dabei der neuen Vorlage zu entsprechen und bemerkt vor Allem, daß diese der Deputationstendenz im Wesentlichen entspricht.

Die Deputation ist

zu Abschnitt V der neuen Vorlage

Kapitel I.

Von dem Betriebe

mit der von der Regierung vorgeschlagenen Abtheilung des Abschnitts V in zwei Kapitel einverstanden und schlägt daher Genehmigung derselben und der Ueberschrift vor.

Referent Secretär Bürgermeister Wimmer: Es würde sich nun zu Abschnitt V und zwar §. 57 zu wenden sein. Zu diesem Abschnitte hat Herr Kammerherr von Watzdorf der Deputation eröffnet, daß er beabsichtige, all-

gemeine Bemerkungen und beziehentlich Anfragen an die hohe Staatsregierung zu stellen und hat sich mündliche Motivirung vorbehalten. — Im Berichte heißt es:

Zu §. 57.
(§. 57 des Entwurfs.)

Dieser Paragraph zählt die in das Gebiet der Bergpolizei fallenden Verpflichtungen der Bergwerksbesitzer auf und es ist wohl selbstverständlich, daß gerade der Bergbau ganz besonders eingreifender polizeilicher Beaufsichtigung hinsichtlich seiner Einrichtungen wie seines Betriebes bedarf. Es leuchtet von selbst ein, daß beim Erz- wie beim Kohlenbergbaubetriebe Gefahren für das Leben der Arbeiter, für die Erdoberfläche, für benachbarte Bergwerke in weit höherem Grade vorhanden sind, als bei vielen anderen Gewerben, und die Deputation kann Dem nur beipflichten, was in den Motiven S. 7.. flg. hierüber speciell auseinandergesetzt ist.

Es legte sich aber die Deputation die Frage vor, ob es nicht zweckmäßiger sei, daß in diesem Paragraphen die Grenzen näher bezeichnet werden, innerhalb welcher die Bergbehörde die eigentliche Bergpolizei auszuüben berechtigt und verpflichtet sein solle; es erschien ihr angemessen, daß diese Grenzen im Gesetze bestimmt aufgestellt werden, um im Voraus außer Zweifel zu stellen, in welchen Richtungen überhaupt eine besondere Bergpolizei stattfinden und ausgeübt werden solle, und sie glaubte dies dadurch zu erreichen, wenn im Gesetze, ebenso wie dies in §. 196 des preußischen Berggesetzes geschehen, bestimmt werde, daß die von der Behörde auszuübende Bergpolizei sich auf die öffentliche Sicherheit, die Sicherheit des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter, der Baue und der benachbarten Bergwerksunternehmungen, sowie der Grundstücke und Gebäude auf der Oberfläche zu erstrecken habe, anstatt die einzelnen Verpflichtungen der Bergwerksbesitzer hier hinzustellen.

Es wurde jedoch von den Herren Commissaren der Deputation hiergegen eingehalten, daß der Hauptzweck der Vorlage dahin gehe, gesetzlich zu bestimmen, daß und welche bergpolizeiliche Verpflichtungen von den Bergbautreibenden zu erfüllen sind, und hieraus selbstverständlich folge, daß die Bergbehörden über Erfüllung dieser gesetzlichen Verpflichtungen zu wachen haben, was auch die allgemein gehaltene Fassung des §. 87 enthalte. Einer von der Deputation in §. 57 beabsichtigten Fixirung der Grenzen der Bergpolizei stehe entgegen, daß es sich im letztgedachten Paragraphen nur um die Betriebspolizei handle; die Grenzen der Bergpolizei im Allgemeinen aber, wie bei Vergleichung des Gesetzes vom 28. Januar 1835 sub D und der Verordnung vom 8. Mai 1856 sich ergiebt, viel weiter seien, als die von der Deputation beabsichtigte Fixirung derselben.

Die Deputation hält sich überzeugt, daß diese Bestimmung in Verbindung mit den Vorschriften §§. 87, 89 und 117 c, d der Vorlage ausreichen dürften, Unglücksfälle, wie sie jüngst in Lugau vorgekommen sind, zu verhüten; denn indem der vorliegende §. 57 die Bergbautreibenden verpflichtet, beim Bergbaubetriebe dafür zu sorgen, daß dadurch das Leben oder die Gesundheit der Bergarbeiter 2c. nicht gefährdet werde, macht §. 87 der Bergbehörde ausdrücklich zur Pflicht, über die Erfüllung dieser Verpflichtung der Bergbautreibenden Aufsicht zu führen, die deshalb erforderlichen Anordnungen zu ertheilen und über deren Ausführung zu wachen, wozu noch kommt, daß §. 89 der Bergbehörde zur Durchführung ihrer Anordnungen die genügendsten Zwangsmittel (sogar Einstellung des Betriebs) an die Hand giebt, auch die Bestimmungen §. 117 c, d sie berechtigen, zu verlangen, daß die benachbarten Besitzer von Gruben Vorrichtungen in ihren Feldern und Bauen zum Retten der Sicherheit an sie angrenzender Grubenbaue gestatten.

Sie hat daher geglaubt, bei der commissarischen Erklärung Beruhigung fassen zu können, und empfiehlt insbesondere im Hinblick auf die allgemeine Fassung des §. 87:
in §. 57 das Wort:
„Bergbehörde"
zu vertauschen mit
„Bergamt,"
im Uebrigen §. 57 anzunehmen.

Wenn hierbei in einer Petition der Antrag auf Wegfall der Worte auf der letzten Zeile:

„und der Grundstücke und Gebäude auf der Oberfläche"

unter der Motivirung ausgesprochen ist, „weil bei einem regelmäßigen Betriebe der Grubenbaue bisweilen auf diese Gegenstände keine Rücksicht genommen werden könne und für dieselben bei vorkommenden Gefährdungen Entschädigung gewährt werden müsse," so konnte die Deputation sich damit um deswillen nicht einverstanden erklären, weil der Eigenthümer der Oberfläche unzweifelhaft berechtigt ist, zu fordern, daß sein Eigenthum — es bestehe in Gebäuden oder Grund und Boden — nicht gefährdet werde, und darüber nur die mit dem Stande der unterirdischen Baue vertraute Bergbehörde zu wachen vermag.

Kammerherr von Watzdorf: Ich gestatte mir bei diesem Abschnitte eine Anfrage an die hohe Staatsregierung. Die hohe Staatsregierung hat in den allgemeinen Motiven dargelegt, daß die polizeiliche Ueberwachung des Bergbaues von großer Wichtigkeit sei und daß besonders die präventiven Maßregeln nicht zu entbehren sind, wo es sich um Gefährdung von Menschenleben handelt. Aus diesem Grunde müssen natürlich auch den Bergbehörden die Betriebspläne vorgelegt werden. In dieser Beziehung soll es nun von großer Wichtigkeit sein, wenn bei größeren Kohlenwerken doppelte Schächte eingetrieben werden oder die anzulegenden Werke mit benachbarten Werken in unterirdischer Verbindung stehen, damit im Falle eines Einsturzes die Arbeiter nicht jedes Ausganges beraubt sind und dem unausbleiblichen Tode anheimfallen. Dem Vernehmen nach soll in Preußen eine derartige Bestimmung bestehen, daß bei neu anzulegenden Werken die Eintreibung solcher Doppelschächte, welche für den Fall eines Unglückes einen Ausgang sichern, anbefohlen werde und ich erlaube mir an die hohe Staatsregierung die Anfrage zu stellen, ob sie darauf Bedacht nimmt, daß bei künftig anzulegenden oder bereits bestehenden Werken durch Eintreibung doppelter Schächte oder unterirdischer Verbindungen die Gefährdung von Menschenleben verhindert werde. Nach den früher stattgehabten Unglücksfällen,

welche sich in neuester Zeit wiederholt haben, wird diese Anfrage wohl eine gerechtfertigte sein.

Königl. Commissar Geh. Finanzrath Freiesleben: Darüber, daß das Bestehen einer Einrichtung der fraglichen Art im höchsten Grade wünschenswerth ist, kann kein Zweifel sein; die Frage hat auch wiederholt reifliche Erörterung gefunden. Es war besonderer Anlaß dazu gegeben, als zu Anfang des Jahres 1866 zu Ausarbeitung allgemeiner Bergpolizeivorschriften geschritten wurde, und ich erlaube mir, diesen Zeitpunkt speciell anzugeben, um dadurch zu constatiren, daß es bereits längere Zeit vor dem Lugauer Vorfalle geschehen ist. Bei den damaligen Erörterungen kam man ganz von selbst auf diese Frage; es wurde aber von Seiten des Oberbergamtes darauf aufmerksam gemacht, daß eine Vorschrift der gedachten Art in vielen Fällen weiter gehe, als das Ziel erfordere, daß sie doch nicht allen Unglücksfällen vorzubeugen im Stande sei und daß manche Bergwerke dadurch geradezu in ihrem Bestehen gefährdet werden würden. Dabei faßte man jedoch noch nicht Beruhigung, es gab Gelegenheit, sich auch anderwärts zu erkundigen, und es lag die Gelegenheit dazu um so näher, als der frühere Entwurf zu dem preußischen Berggesetz, der im Jahre 1862 ausgearbeitet worden ist, Vorschriften der fraglichen Art enthielt; man war hierdurch um so mehr darauf hingewiesen, auch in Sachsen etwas Aehnliches vorzuschreiben. Man hat aber in das nachher publicirte neue preußische Berggesetz eine derartige Vorschrift nicht aufgenommen, sondern sich durch vielfache Gegenvorstellungen der Bergbautreibenden bewogen gefunden, eine solche Vorschrift wegzulassen; vielmehr dem Wege der Verordnung und der Entscheidung im concreten Falle zu überlassen, ob und inwieweit auf das fragliche Ziel hingewirkt werden könne. Dabei hat es auch die sächsische Regierung bewenden lassen und sich für einzelne Fälle das Einschreiten vorbehalten. Als im vergangenen Jahre das Unglück bei Lugau sich ereignete, trat die Frage wieder in den Vordergrund und da hat das Ministerium eine Verordnung erlassen, wonach die Bergpolizeibeamten angewiesen sind, bei ihren nächsten Befahrungen auf jedem einzelnen Werke die Beschaffenheit der Schächte und sonstigen Fluchtwege der Arbeiter genau und sorgfältig ins Auge zu fassen und wenn sie Etwas zu desideriren finden, mit möglichster Energie auf Abhilfe der Mängel und Herstellung von Auswegen zu bringen und mit den Bergwerksbesitzern das Nöthige dieserhalb zu vereinbaren und vorzuschreiben. Auf diese Weise kann eine allgemeine, in manchen Fällen doch zu weit gehende Vorschrift vermieden werden. Und so wird hoffentlich in kurzer Zeit der Zweck erreicht werden, der in der fraglichen Angelegenheit dem Herrn Fragsteller vorschwebt.

Präsident von Friesen: Ich habe nun zu erwarten, ob der Herr Fragsteller sich zufrieden erklären will, oder ob er einen Antrag zu stellen beabsichtigt.

Kammerherr von Watzdorf: Ich habe blos eine Frage in dieser Angelegenheit an die Staatsregierung richten wollen, um den Gegenstand zur Sprache zu bringen, und beabsichtige keinen Antrag.

Freiherr von Hausen: Meine Herren! Ich gestatte mir, nur noch das Eine hinzuzufügen, daß ich mich sehr gefreut habe, daß der Herr Kammerherr von Watzdorf keinen Antrag beabsichtigt; ich hätte Sie in einem solchen Falle in der That bitten müssen, diesem Antrage das nämliche Schicksal widerfahren zu lassen, das Sie meinem Antrage haben widerfahren lassen. Meine Herren! Es ist wahr, daß speciell durch die Doppelschächte ein für die Bergarbeiter sehr wünschenswerther größerer Schutz geschaffen wird; aber, meine Herren, es ist kaum zu viel gesprochen mit Rücksicht auf den Kohlenbergbau: die Sache hört damit auf und der ganzen Kohlenindustrie wird dadurch nach Befinden der Todesstoß versetzt. Erwägen Sie, daß Sie den kleinen Unternehmungen damit den Garaus machen. Jedes große Unternehmen entsteht aus einem kleinen; mit einem großen Kapital wird am seltensten eine Kohlenunternehmung angefangen. Das erfordert ungeheures Kapital und Betriebsmittel. Erwägen Sie beispielsweise, daß in Zwickau bei dem Brückenbergschachte, auf dem die ganze Hoffnung für den dortigen Kohlenbau der Zukunft ruht, das erste Flötz Kohlen in der Tiefe von 2800 Ellen durchsunken worden ist. Dieses Werk ist aber für die Zukunft Sachsens in Ansehung der Kohlen von unendlicher Wichtigkeit, weil es das ganze rechtufrige Muldenbassin aufschließt. Dieser Schacht ist schon jetzt nur unter den größten Schwierigkeiten und unter den bedrängtesten Verhältnissen mit größter Mühe zu erhalten gewesen und namentlich durch die Verdienste des technischen Directors ist man dazu gelangt, daß man dieses erste Flötz überhaupt erreicht hat, wie gesagt, in der Tiefe von 2800 Ellen. Bedenken Sie, wenn Sie hier die Verbindlichkeit hätten hinstellen wollen, einen Doppelschacht zu erbauen, so wäre dieses Werk vollends unmöglich, der Aufschluß des Reviers, auf dem die Zukunft beruht, unthunlich gewesen. Es würde hier in der That zu weit gegangen werden; es würde in der That die Kohlenindustrie zu sehr erschwert, kleine Unternehmungen unmöglich gemacht. Es ist die Frage von dem Herrn Regierungscommissar bereits dahin ventilirt worden, daß in England, Belgien, Preußen die Sache sehr gründlich behandelt worden ist, weil sie viel für sich hat; aber man ist doch dazu gelangt, aus denselben Gründen, wie sie hier vorliegen, davon abzugehen. Es ist das Lugauer Unglück tief zu beklagen, das fühlt Jeder, das ist natürlich; aber derartige Unglücksfälle sind selbst bei der besten Aufsicht nicht zu vermeiden und es können daher derartige Unfälle nicht auf die ganze Industrie zurückwirken. Ich habe mich nun sehr gefreut, daß der Herr Kammerherr von Watzdorf von dem Antrage ab-

gesehen hat, und ich habe auch bei der hohen Wichtigkeit der Sache es nicht für ungeeignet gehalten, im Interesse des Kohlenbergbaues diese Bemerkungen noch hinzuzufügen, und bitte, mir nachzusehen, daß ich das gethan habe.

Referent Secretär Bürgermeister **Wimmer**: Je höhere Wichtigkeit die Deputation der Frage beilegen mußte, in welcher Weise zu Sicherung des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter bei dem Bergbau Bestimmungen im Gesetze aufzustellen seien, namentlich in Berücksichtigung des traurigen, in Lugau vorgekommenen Unglücksfalles, desto sorgfältiger hatte die Deputation die Frage zu prüfen, ob die jetzige Vorlage ausreichende Bestimmungen in dieser Beziehung enthalte? — Unfälle von dem Bergbau durch Gesetzesbestimmungen ganz abzuwenden, das liegt freilich nicht in der Möglichkeit. — Sie kam dabei ebenfalls auf die vom Herrn von Watzdorf angeregte Frage und der Herr Commissar war so gütig, ihr auseinanderzusetzen, was die Kammer soeben vernommen hat. Die Deputation überzeugte sich, daß es nicht möglich sei, in dieser Weise vorzugehen. Allein, meine Herren, wenn Sie erwägen, daß in §. 57 des Gesetzes von der Bergpolizei gesagt ist:

„Die Bergwerksbesitzer sind verpflichtet, beim Betriebe des Bergbaues dafür zu sorgen, daß dadurch die öffentliche Sicherheit, das Leben oder die Gesundheit der Arbeiter, die Sicherheit benachbarter Bergwerksunternehmungen und der Grundstücke und Gebäude auf der Oberfläche nicht gefährdet werde";

daß ferner in §. 87 gesagt ist:

„Die Bergbehörde hat über die Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften Aufsicht zu führen, die hiernach erforderlichen Anordnungen und Anweisungen zu ertheilen und über deren Ausführung zu wachen";

daß ferner der §. 89 die Behörde berechtigt, gegen renitente Bergwerksbesitzer mit Geldstrafen bis zu 300 Thlr. oder mit Gefängnißstrafen bis zu 8 Wochen zu verfahren, ja sogar den Bergbaubetrieb ganz zu sistiren; wenn Sie ferner erwägen, daß nach §. 117 den Gruben Berechtigungen eingeräumt sind, zur Sicherung ihrer Gruben Vorrichtungen in Nachbargruben zu treffen, in diesen Betriebsanlagen sonach auch Schächte mit zu benutzen, so hat die Deputation geglaubt, daß durch diese Anordnungen der Vorlage das Möglichste gewährt ist.

Präsident **von Friesen**: Eine Abstimmung über §. 57 ist nach dem von uns gefaßten Beschlusse nicht erforderlich, weil von keiner Seite Etwas gegen denselben erinnert worden ist.

Der zu §. 58 nicht zum Vortrag gelangte Bericht lautet:

Zu §. 58.
(§. 58 des Entwurfs.)

Die Deputation war der Ansicht, daß unter den Worten:

„Anderer"

in Zeile 2 des zweiten Absatzes und

„Andern"

in der dritten Zeile des zweiten Absatzes „andere Bergwerksbesitzer" zu verstehen seien, und da von den Herren Commissaren diese Deputationsauffassung für zutreffend erklärt worden ist, ihr auch sonst kein Bedenken gegen den Inhalt dieses Paragraphen beigeht, so empfiehlt sie §. 58 des Entwurfs, jedoch unter jedesmaliger Vertauschung des im ersten, zweiten, dritten und vierten Absatze vorkommenden Wortes: „Bergbehörde" mit dem Worte: „Bergamt" zur Annahme.

Referent Secretär Bürgermeister **Wimmer**: Es würde nun zu §. 59 überzugehen sein und zwar aus dem Grunde, weil in den am 3. d. M. eingegangenen Petitionen aus Zwickau und Leipzig der Wunsch ausgesprochen worden ist, daß in den von der Deputation vorgeschlagenen Zusatz zu §. 59 hinter den Worten „besondere Kosten" eingefügt werden möchte: „oder Schäden". Sie finden die Fassung dieses Zusatzes zu §. 59 auf Seite 117 des Berichts. Es heißt:

„Erwachsen ihnen hierdurch besondere Kosten, so sind ihnen diese von Denjenigen, in deren Interesse die Beschränkung verfügt worden ist, zu vergüten."

Petenten haben dagegen das Bedenken ausgesprochen, daß unter dem Worte „Kosten" nicht auch Schäden zu verstehen seien. Die Deputation war der Ansicht, daß hier nicht von Kosten der Behörde die Rede sein könne. Um jedoch dem Wunsche der Petenten zu entsprechen, schlägt sie vor, statt des Wortes „Kosten" zu setzen „Nachtheile", womit auch der Herr königl. Commissar sich einverstanden erklärt hat. Der Deputationsantrag geht demnach dahin, den Zusatz so zu fassen: „Erwachsen ihnen hierdurch besondere Nachtheile, so sind ihnen diese rc. — zu vergüten." — Im Berichte heißt es:

Zu §. 59.
(§. 59 des Entwurfs.)

Zunächst ist zu bemerken, daß in dem vorigen Entwurfe des Berggesetzes dieser Paragraph die Ueberschrift:

„Volkswirthschaftliche Rücksichten"

getragen hat; diese aber in dem jetzt vorgelegten Entwurfe mit den Worten:

„Einrichtung des Betriebs"

und in der neuesten Vorlage vom 10./14. October 1867 mit den Worten:

„Besondere Rücksichten"

vertauscht, in dem Inhalte des Paragraphen selbst aber **Nichts geändert** worden ist. Die Kritik, sowie mehrfache Petitionen haben auf das Bedenkliche hingewiesen, welches in der Bestimmung dieses Paragraphen liege, und behauptet, dieselbe sei so dehnbar und räume den Behörden einen so weiten Spielraum des Ermessens ein, daß das

Interesse der Bergwerksunternehmer gänzlich in die Hand der Behörde gelegt erscheine.

In Bezug auf diese Frage wurde von den Herren Commissaren hiergegen Folgendes bemerkt:

In dem vor dem letzten ordentlichen Landtage zur Beurtheilung hinausgegebenen vorläufigen Entwurfe habe §. 59 (§. 63) nicht blos die Minute:

„Volkswirthschaftliche Rücksichten"

gehabt, sondern auch seinem Inhalte nach die Wahrung dieser Rücksichten in dem Sinne ins Auge gefaßt, daß bei dem Bergbaubetriebe die möglichst vollständige Ausnutzung eines Gebirges sicher zu stellen sei. Gegen diesen letzteren Punkt sei aber von vielen Seiten remonstrirt worden; man habe ihn daher in demjenigen Entwurfe, welcher dem vorigen Landtage vorgelegt wurde, hinweggelassen, aus einem Uebersehen jedoch sei die frühere Ueberschrift: „Volkswirthschaftliche Rücksichten" beibehalten. Dieses Uebersehen habe man nun in der jetzigen Vorlage gut gemacht, ohne daß an dem Inhalte des Paragraphen selbst Etwas zu ändern gewesen wäre, da ja in ihm schon nach dem vorletzten Entwurfe von „volkswirthschaftlichen Rücksichten" gar nicht mehr die Rede gewesen sei.

So weit müsse man aber gehen können, zu verhindern, daß ein Bergwerksbesitzer durch seinen Betrieb Etwas vornimmt, wodurch, ohne Nutzen für ihn selbst, unnöthigerweise der Betrieb seiner Feldnachbarn erschwert und diese in der möglichst vortheilhaften und leichten Ausbeutung ihres Grubenfeldes behindert werden.

Man könne nicht dulden, daß der Eine ohne Nutzen für sich und unnöthigerweise bei seinem Betriebe so verfahre, daß dadurch der Andere in seinem Betriebe und in der Ausbeutung seines Feldes beschränkt und behindert wird und seine Metalle ꝛc. entweder gar nicht oder nur mit ganz außerordentlicher Erschwerung zu gewinnen vermöge.

In diesem Sinne müsse §. 59 verstanden werden. Einen Bergwerksbesitzer zu positiven Handlungen, die für ihn Kosten herbeiführen und vielleicht sogar seinen eigenen Betrieb erschweren, zu Gunsten eines Dritten zu zwingen, das liege nicht in der Absicht der Staatsregierung und es werde daher von deren Vertretern, um dies im Gesetze selbst anzudeuten, die Annahme des folgenden Zusatzes zum §. 59 der Vorlage beantragt:

„Erwachsen ihnen hierdurch besondere Kosten, so sind ihnen diese von Denjenigen, in deren Interesse die Beschränkung verfügt worden ist, zu vergüten."

Die Deputation theilte im Allgemeinen diese Ansicht, zumal durch den vorgeschlagenen Zusatz jeder Mißbrauch ausgeschlossen wird; glaubte jedoch, die darin enthaltenen Worte: „in deren Interesse" mit den Worten:

„auf deren Antrag"

um deswillen vertauschen zu müssen, weil durch letztere die Intention der Regierung noch schärfer getroffen wird.

Die Deputation schlägt demnach vor, diesen §. 59 mit der von der Regierung zuletzt vorgeschlagenen Ueberschrift:

„Besondere Rücksichten,"

sowie mit folgendem Zusatze:

„Erwachsen ihnen hierdurch besondere Kosten, so sind ihnen diese von Denjenigen, auf deren Antrag die Beschränkung verfügt worden ist, zu vergüten,"

anzunehmen.

Präsident von Friesen: Wünscht Jemand zu §. 59 zu sprechen? — Es meldet sich Niemand. Da die Deputation einen neuen Antrag gestellt hat, so wird es doch nothwendig sein, darüber abzustimmen. Hat der Herr Referent noch Etwas hinzuzufügen?

(Wird verneint.)

Ich frage daher die Kammer:

„ob sie den Paragraph in der neuen Fassung annehmen will?"

Einstimmig.

Und sodann frage ich:

„ob die Kammer den Zusatz annehmen will, welchen die Deputation auf Seite 117 ihres Berichtes und zwar mit Veränderung des Wortes: „Kosten" in „Nachtheile" vorschlägt."

„Will die Kammer diesen Zusatz in dieser Weise annehmen?"

Einstimmig.

Der zu §§. 60 bis mit 66 nicht zum Vortrag gelangte Bericht lautet:

Zu §. 60.

(§. 60 des Entwurfs.)

Die Deputation hat zu bemerken, daß die Bestimmungen dieses Paragraphen, sowie des nächstfolgenden §. 61 sich nur auf Erzbau (verliehene Bergwerke), nicht aber auch auf Kohlenbergbau beziehen.

Abweichend von den österreichischem und preußischen Berggesetze, von welchen Ersteres die Belegung des Grubenfeldes mit Mannschaft in das Ermessen der Bergbehörde stellt, Letzteres ohne Bestimmung einer Mannschaftszahl nur vorschreibt, daß das Bergwerk überhaupt betrieben werden soll, ist in den Entwurf die im sächsischen Berggesetze von 1851 vorgeschriebene Stärke des nothwendigen Betriebs wieder aufgenommen worden. Man ging bei gedachter Bestimmung von der leitenden Ansicht aus, daß das Gesetz, welches die metallischen Mineralien frei erklärt, Demjenigen, welchem das Recht eingeräumt wird, dieselben zu gewinnen, zugleich die Verpflichtung aufzuerlegen habe, daß er das ihm verliehene Recht auch benutze, zumal außerdem der Zweck verfehlt werden würde, welcher dahin geht, die freie Concurrenz zum Bergbaubetriebe und dadurch das öffentliche Interesse zu befördern, insbesondere auch Feldsperren zu verhindern.

Man glaubte übrigens bei Feststellung der Vorschrift über die Stärke des Grubenbetriebs, um dem Eigenthümer die möglichste Freiheit zu lassen, auf

die äußerste Grenze der Nothwendigkeit herabgegangen zu sein.

(cf. Motiven zum Berggesetze von 1851 Landt.-Acten 1849/50 I. Abth. 1. Bd. S. 175 jetzt. 177.)

Von gleichen Principen geht der vorliegende Entwurf aus; der Maßstab bei Bestimmung der Bauhafthaltung, d. h. Belegung des Grubenfeldes mit Bergarbeitern, ist zwar ein willkürlich angenommener; es ist aber in den Motiven zu §. 60 hervorgehoben, daß die vorgeschriebene Stärke der Belegung ungefähr der Hälfte der erfahrungsmäßig gewöhnlichen Belegung gangbarer Berggebäude entspreche. In dem letzten Absatze dieses Paragraphen ist noch genau bestimmt, in welchen Fällen und auf welche Dauer die Bergbehörde von der vorgeschriebenen Stärke des Betriebs dispensiren könne.

In mehreren Petitionen ist der Wegfall dieses ganzen Paragraphen, als einer Beschränkung der Freiheit der Bergbautreibenden, beantragt; die vorstehend referirten Gründe aber, welche die Regierung bestimmt haben, denselben Paragraphen, wie er vorliegt, in das Gesetz von 1851 aufzunehmen, lassen jedoch der Deputation Wiederaufnahme einer gleichen Bestimmung in das Gesetz um so mehr erforderlich erscheinen, als es auch im Interesse der Grundbesitzer liegen dürfte, daß ein Bergbaurecht entweder gehörig oder gar nicht auf ihrem Grundeigenthume ausgeübt und sie vor einem ihnen lästigen Bergbaubetriebe geschützt werden, der dem Unternehmer selbst keinen Nutzen bringt.

Die Deputation ist sonach im Wesentlichen mit dem Inhalte dieses Paragraphen einverstanden; sie hat jedoch im Hinblick auf den von ihr zu §. 1 des Gesetzentwurfs gemachten Vorschlag im eventuell erklärten Einverständniß mit den Herren Commissaren zu beantragen:

a) die Ueberschrift also zu fassen:

„Stärke des Betriebs bei dem Erzbergbaue"

und infolge dessen den Eingang des Paragraphen dahin abzuändern:

„Beim Erzbergbau muß der Umfang der Kräfte, mit welchen derselbe" 2c.

Sie rathet der Kammer an, mit diesen Abänderungen die Ueberschrift und den ersten Absatz des §. 60 anzunehmen.

Gegen den zweiten Absatz findet die Deputation Nichts zu erinnern; sie rathet daher unveränderte Annahme des zweiten Absatzes des §. 60 an.

Auch der dritte Absatz gab der Deputation zu keiner Bemerkung Anlaß; doch schlägt sie vor, um Zweifel zu beseitigen, zwischen die Worte in der zweiten Zeile:

„fremden Unternehmungen"

das Wort:

„Bergwerks-"

einzuschalten, so daß es heißt:

„fremden Bergwerks-Unternehmungen,"

ferner vor dem Worte:

„befördern"

in der dritten Zeile dieses dritten Absatzes das Wort:

„unmittelbar"

aufzunehmen, und mit diesen Einschaltungen dem dritten Absatze Zustimmung zu ertheilen.

Anlangend den vierten Absatz, so ist in Petitionen beantragt worden, in dem Satze unter a die Worte zu streichen:

„während der ersten sechs Jahre,"

so daß eine geringere Belegung eines Grubenfeldes nicht bloß in den ersten sechs Jahren, sondern überhaupt von erfolgter Verleihung an so lange gestattet sein soll, bis dasselbe mit der vollen Belegung zweckmäßig in Angriff genommen werden könne. Man hat dies durch die Behauptung zu begründen gesucht, daß bei dem bekannten Zeitaufwande, welchen beim Metallbergbaue die Erhebung eines neuen Berggebäudes erfordert, und dem Umstande, daß eine Bergbaugesellschaft vor Inangriffnahme des Grubenbaues sich auf lange Zeit hinaus ein hinreichend großes Grubenfeld sichern müsse, es in den wenigsten Fällen möglich sein dürfte, innerhalb der ersten sechs Jahre von Verleihung des Grubenfeldes an gerechnet, eine der Größe desselben und den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Mannschaftszahl mit Nutzen anzulegen.

Da jedoch durch die petirte Abänderung größere Willkür in das fragliche Verhältniß kommen würde, jedenfalls in dieser Hinsicht eine feste Grenze gezogen werden muß, die in Frage stehende Bestimmung nicht neu ist, sondern den bisher bereits giltigen Bestimmungen entspricht, auch nach dem sechsten Absatze dieses Paragraphen durch das für besondere dringende Umstände nachgelassene Dispensationsrecht der Bergbehörde in einzelnen Fällen nachgeholfen werden kann, überdies Feldsperren verhindert werden, so glaubte die Deputation davon absehen zu müssen, dem Wunsche der Petenten zu entsprechen und für Beibehaltung der Vorlage sich entscheiden zu müssen.

Nur empfiehlt sie auf Vorschlag der Herren Commissare, weil beide sub a und b des vierten Absatzes enthaltenen Bestimmungen dem Ermessen der Bergbehörde zu unterstellen sind, vor dem Worte:

„zu gestatten"

in der ersten Zeile des vierten Absatzes dieses Paragraphen die Worte einzuschalten:

„nach Ermessen des Bergamtes";

dagegen die Worte in der ersten Zeile unter b:

„nach dem Ermessen der Bergbehörde"

zu streichen und mit diesen Abänderungen auch den vierten Absatz dieses Paragraphen anzunehmen.

Zu §. 61.

(§. 61 des Entwurfs.)

Mit eventueller Zustimmung der Herren Commissare schlägt die Deputation vor, die Eingangsworte dieses Paragraphen:

„Der Betrieb eines verliehenen Bergwerks"

mit den Worten zu vertauschen:

„Der Betrieb eines Erzbergwerks,"

auch das Wort:

„Bergbehörde"

in der letzten Zeile zu vertauschen mit:

„Bergamt"

und mit diesen Abänderungen §. 61 anzunehmen.

Zwar ist in einer Petition beantragt worden, in diesem Paragraphen die Bestimmung aufzunehmen, daß der Grubenbetrieb auch infolge schlechter Conjuncturverhältnisse zeitweilig sistirt werden könne und auch in diesem Falle es nicht erst der Genehmigung der Bergbehörde hierzu bedürfen möchte, daher hinter dem Worte „Brüche" die Worte:

„oder durch Conjuncturverhältnisse",

aufgenommen werden möchten; allein der Deputation erschien es bei der Allgemeinheit und Unbestimmtheit, sowie bei der großen Dehnbarkeit dieses Zusatzes, bedenklich, denselben zu berücksichtigen. Es würde auch derselbe mehr das Interesse des sogenannten Fabrikbergbaues (auf Kobalt, Zinn, Eisenstein rc.) berühren, da bei diesem ungünstige Handelsconjuncturen den Absatz der Producte auf längere Zeit verhindern können, weniger das des Silberbergbaues bei dessen constantem Werthe der Producte.

Für den Fabrikbergbau scheint aber in dieser Beziehung durch die Bestimmung des Absatzes 4 sub b des §. 60 genügend gesorgt zu sein.

Zu §. 62.

(§. 62 des Entwurfs.)

Während nach der vor dem Jahre 1851 bestandenen Verfassung der Privatbergwerksbetrieb, namentlich bei dem gewerkschaftlichen Bergbaue, factisch in vielen Beziehungen unter einer wirklichen Leitung und Verwaltung der Staatsbehörden stand, überließ das Berggesetz vom 22. Mai 1851 die Leitung und Ausführung des Grubenbetriebes, in vielen Beziehungen auch den Bergwerkshaushalt, somit auch das Entwerfen der Betriebspläne, den Bergwerkseigenthümern, machte letztere von der Genehmigung der Bergbehörde insoweit abhängig, als dieselben gesetzlichen Bestimmungen zuwiderlaufen, ordnete daher eine Concurrenz der Bergbehörde bei Feststellung der Betriebspläne an und übertrug dieser neben der allgemeinen technischen Aufsicht eine rathgebende Betheiligung.

Ueberdies war, wie hier beiläufig bemerkt wird, der Bergbehörde noch in mehreren Beziehungen directer Einfluß übertragen, z. B. die Sorge dafür, daß nur geeignete Leute als Officianten und Arbeiter für den Bergwerksbetrieb angestellt, diese ihren Leistungen entsprechend gelohnt werden mußten rc.

Das für den Steinkohlenbergbaubetrieb im Bezirke der königl. Kreisdirection zu Zwickau aufgestellte Polizeiregulativ vom 23. Mai 1856 enthält §. 7 flg. hinsichtlich der Aufstellung von Betriebsplänen fast gleiche Bestimmungen; es muß nämlich für jede Grube auf mindestens einjährige Betriebsperiode ein Betriebsplan entworfen und bei der Behörde zur Prüfung und Genehmigung, wenn auch ohne Kostenveranschlagung, eingereicht werden, welcher eine genaue und übersichtliche Zusammenstellung der in der betreffenden Betriebsperiode vorzunehmenden größeren Arbeiten und entsprechende specielle ausführliche Erläuterungen dazu enthalten muß. Dieser Betriebsplan ist von der Polizeibehörde in Gemeinschaft mit dem Kohlenwerksinspector zu prüfen, nöthigenfalls von diesen abzuändern, und es darf der Betriebsplan, so lange nicht durch die Recursbehörde etwas Anderes bestimmt ist, nur insoweit, als er polizeiliche Genehmigung erhalten hat, ausgeführt werden.

Der vorliegende Gesetzentwurf schreibt nun in Bezug auf Erz- wie Kohlenbergbau vor, daß der Betriebsplan, welchen jeder Bergbautreibende an und für sich stets aufstellt, da wohl kein Bergwerksunternehmer seinen Betrieb ohne einen solchen führen kann und führen wird, nur in den Fällen an die Bergbehörde einzureichen sein soll, wenn diese solches für erforderlich erachtet, — daß ferner die von dieser zu veranstaltende Prüfung sich auf die gesetzlich vorgeschriebenen Bestimmungen beschränken soll und sieht von der Bestimmung des Berggesetzes von 1851 ab, nach welcher der Bergbehörde oblag, den Betriebsplan auch hinsichtlich seiner Zweckmäßigkeit zu prüfen.

Obschon daher der Entwurf eine wesentliche Verminderung des Einflusses der Bergbehörde auf die Betriebspläne enthält, so sind doch insbesondere auch gegen diese Bestimmung des Entwurfs von vielen Seiten her Stimmen und Wünsche laut geworden.

Man wünscht den ganzen Paragraphen um deswillen in Wegfall gebracht zu sehen, weil Betriebspläne ganz überflüssig erscheinen, indem sie bei den öfters Störungen in dem Betriebe der Grubenbaue und der Aufbereitungsanstalten bringenden Witterungsverhältnissen kein zuverlässiges Anhalten geben können, überhaupt Betriebspläne sehr selten wirklich zur Ausführung gelangen, da Zeit, Umstände, Ereignisse aller Art, welche man nicht voraussehen könne, den größten Einfluß auf den Betrieb haben, — weil auch das österreichische Berggesetz eine solche Bestimmung nicht kenne und man einen hieraus entstandenen Nachtheil nicht wahrzunehmen gehabt habe, — weil für keine andere Gewerbsbranche eine gleiche oder ähnliche Vorschrift bestehe, — der Bergbautreibende abhängig werde von dem launenhaften Ermessen eines Beamten und das in §. 89 des Entwurfs vorgeschriebene Strafverfahren den Bergbautreibenden hart bedrohe.

Die Deputation muß sich aber gegen den beantragten Wegfall dieses Paragraphen und für Annahme der Vorlage aus den in den Motiven Seite 114 aufgeführten Gründen insbesondere um deswillen aussprechen, weil Betriebspläne für einen geordneten Betrieb nicht entbehrt werden können, die regelmäßige Einreichung derselben auch schon seither beim Kohlenbergbaue, wenigstens im Kreisdirectionsbezirke Zwickau, ohne Nachtheil für die Sache und ohne Klagen der Betheiligten bestanden hat, auch die Einreichung und Prüfung der Betriebspläne nach der Vorlage nicht einmal für alle Fälle obligatorisch sein soll. Nur in Bezug auf den Braunkohlenbergbau, dessen Betrieb in vielen, wo nicht in den meisten Fällen wenig umfänglich und so einfach ist, daß für ihn besondere Betriebspläne gar nicht angefertigt werden, auch nicht nöthig sind, bezweifelte die Deputation Anwendbarkeit der Vorlage. Von Seiten der Herren Commissare wurde aber in dieser Beziehung der Deputation eröffnet:

„die Regierung werde, wie auch aus den Motiven Seite 79 erhelle, nicht blos bei dem Braunkohlenbergbaue, sondern überhaupt bei den offenen Tagebauen, d. h. bei allen nicht unterirdisch betriebenen Abbauen, Dispensation von einzelnen Theilen des Berggesetzes eintreten lassen,"

mit welcher Erklärung die Deputation sich zufrieden erklärt.

Die Deputation empfiehlt daher

den ersten, zweiten und dritten Absatz des §. 62, jedoch unter Vertauschung der in Absatz 1 und 3 vorkommenden Worte: „Bergbehörde" mit dem Worte: „Bergamt" und Vertauschung des ersten Wortes des zweiten Absatzes: „Die" mit dem Worte: „Das" zur Annahme.

Zwar ist in Petitionen noch beantragt worden, in dem dritten Absatze das Wort: „Bergwerksbesitzer" um

deswillen mit dem Worte: „Betriebsbeamten" zu vertauschen, weil die Ausführung der Betriebspläne besonders den Betriebsbeamten obliege; allein die Bergwerksbesitzer erscheinen unter allen Umständen der Bergbehörde gegenüber als die Principalverpflichteten; es bleibt ihnen unbenommen, Regreß an ihre Betriebslechniker zu nehmen, auch in dem mit denselben abzuschließenden Vertrage sich zu sichern, und deshalb glaubte die Deputation diesen Antrag nicht berücksichtigen zu können.

Anders verhält es sich mit den mehrfach ausgesprochenen Bedenken gegen die Bestimmung des vierten Absatzes dieses Paragraphen. Man wendet dagegen mehrseitig ein, daß Abweichungen von Betriebsplänen sehr oft durch unvorhergesehene Umstände nothwendig werden und häufig so dringlich sich darstellen, daß sie nicht die geringste Verzögerung zulassen und deshalb nicht bis zum Eintreffen bergbehördlicher Genehmigung aufgeschoben werden können.

Die Deputation hat ihr Einverständniß hiermit zu erklären und deshalb unter Zustimmung der Herren Commissare zum vierten Absatze folgenden Zusatz in Vorschlag zu bringen:

„Ausgenommen hiervon sind Abweichungen, welche infolge unvorhergesehener Ereignisse nothwendig werden, doch sind dieselben binnen der nächsten 14 Tage dem Bergamte anzuzeigen,"

und rathet an:

den vierten Absatz des §. 62 mit diesem Zusatze und Vertauschung des in der Vorlage enthaltenen Wortes: „Bergbehörde" mit „Bergamt" anzunehmen.

Noch ist zu gedenken, daß in einer Petition der Antrag gestellt ist, vor dem in diesem vierten Absatze enthaltenen Anfangsworte: „Abweichungen" das Wort: „Wesentliche" einzuschalten, so daß nur wesentliche Abweichungen vom Betriebsplane der Genehmigung der Bergbehörde unterliegen würden; allein der Begriff: „wesentlich" ist so dehnbar, schwankend und unbestimmt, daß die Deputation Bedenken tragen mußte, dem Antrage stattzugeben.

Endlich hat die Deputation bezüglich in Petitionen ausgesprochener Wünsche zu bemerken, daß selbstverständlich in Bezug auf Differenzen, welche sich bei Prüfung der Betriebspläne herausstellen, dem Grubenbesitzer der Recursweg offen steht.

Zu §. 63.

(§. 63 des Entwurfs.)

Die Deputation findet gegen den Inhalt dieses Paragraphen um so weniger Etwas zu erinnern, als derselbe der freien Wahl der Grubenbesitzer anheimstellt, markscheiderische Arbeiten besorgen zu lassen, während bisher die Erzbergbautreibenden die Grubenrisse durch die bei den Bergämtern angestellten Markscheider anfertigen zu lassen genöthigt waren.

Der Deputation erschien jedoch, zugleich im Hinblick auf §. 181, nothwendig, daß dem Gesetze überhaupt eine Taxordnung anhangsweise beigefügt, darin zugleich das Erforderliche wegen der Markscheidergebühren festgestellt und der Deputation der diesfallsige Entwurf noch vor Berathung der Gesetzvorlage in der Kammer selbst zur weiteren Entschließung vorgelegt werde, stellte daher das Ersuchen an die Regierung, dem zu entsprechen. Von den Herren Commissaren wurde ihr darauf eröffnet:

daß diesem Wunsch werde entsprochen werden, sobald sich die Behördenverhältnisse einigermaßen werden übersehen lassen und eine feste Gestaltung werden angenommen haben,

wobei man Beruhigung gefaßt hat.

In der neuen Vorlage empfiehlt die Regierung Abänderung des dritten Absatzes dieses Paragraphen, so daß derselbe lauten soll:

Die Risse sind nur durch geprüfte und verpflichtete Markscheider zu fertigen,

und bemerkt dabei, daß Prüfung und Verpflichtung der Markscheider einer besonderen Commission zugewiesen werden sollen.

Die Deputation findet dies ganz zweckmäßig und erklärt sich mit dieser vorgeschlagenen abgeänderten Fassung des dritten Absatzes einverstanden.

Das im zweiten Absatze vorkommende Wort: „Bergbehörde" wird in das Wort: „Bergamt" zu verwandeln vorgeschlagen; im Uebrigen aber §. 63 mit vorgedachten Abänderungen zur Annahme empfohlen.

Zu §. 64.

(§. 64 des Entwurfs.)

Mehrseitig sind Remonstrationen gegen den Inhalt dieses Paragraphen erfolgt. Man will es für unpassend und ungehörig finden, die Grubenbesitzer zu verpflichten, jederzeit fremde, wenn auch nur Personen, welche sich dem Bergfache widmen, in die Grube zuzulassen; man hat dagegen eingewendet, daß keine andere Gewerbsbranche einer derartigen Verbindlichkeit unterworfen sei und die vorliegende Bestimmung sogar bezüglich des Kohlenbergbaues als Eingriff in das Hausrecht bezeichnet.

Die Deputation kann zwar diesen Ansichten nicht beipflichten; sie erachtet vielmehr die in der Vorlage enthaltene Bestimmung im Interesse der Ausbildung der Bergtechniker, besonders derjenigen, welche die Akademie in Freiberg besuchen, für geboten; glaubt aber, daß nach beiden Richtungen das Richtige getroffen wird, wenn sie mit Zustimmung der Herren Regierungscommissare vorschlägt, zu beschließen: auf der vierten Zeile nach dem Worte:

„Berggebäude"

die Worte einzuschalten:

„auf Ansuchen,"

zumal erwartet werden kann, daß, wenn ein Bergwerksbesitzer um Zulassung zur Grube gebeten wird, er einer derartigen Bitte zu willfahren gewiß nicht unterlassen dürfte.

Die Deputation empfiehlt das in der ersten Zeile vorkommende Wort:

„Bergbehörde"

zu verwandeln in:

„Bergamt,"

im Uebrigen aber §. 64 mit der vorgedachten Einschaltung anzunehmen.

Zu §. 65.

(§§. 65 und 66 des Entwurfs.)

Obschon in Petitionen das Bedenken erhoben worden ist, daß durch die Bestimmung des §. 65 der Vorlage in die Selbstverwaltung des Privatbergbaubetriebes sehr tief

eingegriffen werde, so hat die Deputation doch den Motiven der Regierung um so mehr beitreten müssen, als die in neuerer Zeit vielfach sowohl im Inlande, wie im Auslande vorgekommenen Unglücksfälle dringend anzeigen, wie vorsichtig in dieser Hinsicht zu Werke gegangen werden müsse und daß ganz besonders von der Wahl und Qualification der Betriebsbeamten das Wohl und Wehe der Arbeiter abhängt; und da noch insbesondere der Deputation von den Herren Commissaren erklärt worden ist, daß es keineswegs Absicht der Regierung sei, nur die Anstellung von wissenschaftlich gebildeten und geprüften Beamten zu genehmigen, und vor Willkür und Mißbrauch seiten der Behörde der Instanzenzug sichere, so ist die Deputation im Wesentlichen der Vorlage beigetreten.

Im Uebrigen ist sie mit der neuen von der Regierung vorgeschlagenen Fassung (cf. Seite 109 dieses Berichtes) einverstanden und empfiehlt dieselbe unverändert anzunehmen.

Zu §. 66.
(§. 88 des Entwurfs.)

Mit unwesentlicher redactioneller Abänderung will die Regierung hier die Bestimmung §. 88 des Entwurfs aufgenommen wissen.

Die Vorschrift dieses Paragraphen, nach welcher die Bergwerksbesitzer zu Lieferung statistischer Angaben verpflichtet sein sollen, hat zu Beschwerden geführt. Man besorgt dabei zu tiefes Eindringen in die Finanz- und Betriebsverhältnisse der Bergwerksbesitzer. Die Deputation ist jedoch bei Beurtheilung dieser Bestimmung davon ausgegangen, daß das Verlangen statistischer Angaben nicht ein unberechtigtes Eindringen in die speciellen Geschäftsverhältnisse involviren, sondern darauf sich beschränken soll und werde, nur die, ohne ein solches, für die Statistik im Allgemeinen wichtigen und wünschenswerthen Betriebsergebnisse kennen zu lernen; sie stellt den Werth einer zuverlässigen Statistik der bedeutenden Bergwerksindustrie für zu hoch, als daß sie Bedenken finden könnte, die Bergwerksbesitzer in dieser Richtung zu Angabe der wichtigsten einschlagenden Fragen zu verpflichten, ohne, wie nach der Vorlage es geschieht, dieselben dabei zu belästigen, und da die Herren Regierungscommissare ihr Einverständniß mit dieser Auffassung der Deputation ausgesprochen haben, ist sie des Dafürhaltens, daß hierdurch die gegen diesen Passus aus der Mitte der Kohlenwerksbesitzer erhobenen Bedenken von selbst verschwinden werden.

Sie beantragt daher: §. 66 in der Seite 109 dieses Berichtes referirten neuen Fassung anzunehmen.

Referent Secretär Bürgermeister Wimmer: Ich wende mich nun zu §. 67 der neuen Fassung, — Seite 110 und 127 des Berichts.

Zu §. 67
(§. 87 des Entwurfs)

wird in Mangel Bedenkens die Seite 110 des Berichts referirte neueste Fassung zur Annahme empfohlen.

Freiherr von Hausen: Zu §§. 68 und 69 hatte ich Anträge gestellt; aber die Anträge von mir sind schon im Berichte der Zwischendeputation im Einverständnisse mit der Staatsregierung berücksichtigt worden und würden sich also erledigen. Ich würde also der Kammer anheimzugeben haben, ob nicht weiter gegangen werden soll.

Referent Secretär Bürgermeister Wimmer: Ich muß mich aber nichtsdestoweniger zu §. 67 wenden und habe Folgendes zu bemerken. §. 67 der neuen Fassung lautet:

Das Bergamt hat über die Erfüllung der im gegenwärtigen Kapitel enthaltenen gesetzlichen Vorschriften Aufsicht zu führen, die hiernach erforderlichen Anordnungen und Anweisungen zu ertheilen und über deren Ausführung zu wachen.

Ihre Anordnungen hat sie an die Werksbesitzer und nur, wo Gefahr im Verzuge ist, an die Werksbeamten, Officianten oder Arbeiter zu richten.

An der Competenz der Ortspolizeibehörden (cf. Gesetz D vom 30. Januar 1835, §. 36) wird hierdurch Nichts geändert.

Es ist in der neueren Zeit vorgekommen, daß auf Anordnung des Bergamts bei vorgekommenen Unglücksfällen Versuche zur Rettung Verunglückter gemacht worden sind und die Bergwerksbesitzer sich geweigert haben, die dadurch entstandenen Kosten zu bezahlen. Es hat daher nicht allein räthlich, sondern sogar nothwendig erschienen, nach Analogie von §§. 205 und 206 des preußischen Berggesetzes noch zwei Paragraphen zu §. 67 hinzuzufügen. Dieselben sind von der Deputation mit der Regierung vereinbart worden und lauten folgendermaßen:

§. 67b.
Unglücksfälle.

Bei der Verunglückung von Personen auf einem Bergwerke hat der Besitzer des letzteren, beziehentlich nach den Anordnungen der Behörde, die zur Rettung der Verunglückten oder zur Abwendung weiterer Gefahr erforderlichen Maßregeln zu treffen. Soweit nöthig, hat die Behörde das Erforderliche selbst zu veranstalten.

Die Besitzer benachbarter Bergwerke sind zur Hilfeleistung verpflichtet.

§. 67c.
Fortsetzung.

Sämmtliche Kosten für die Ausführung der in §. 67b bezeichneten Maßregeln trägt der Besitzer des betreffenden Bergwerks, vorbehältlich des Regreßanspruchs gegen Dritte, welche den Unglücksfall verschuldet haben.

Die Deputation empfiehlt Annahme der eben vorgetragenen beiden Paragraphen.

Präsident von Friesen: Die geehrte Kammer hat vernommen, daß die Deputation zu §. 67 zwei neue Zusatzparagraphen in Vorschlag bringt, §. 67b und §. 67c. Auch hat der Herr Referent erwähnt, daß die Staatsregierung ihr Einverständniß damit erklärt hat. Ehe nun abgestimmt werden kann, erwarte ich, ob Jemand zu diesen beiden Paragraphen das Wort zu nehmen wünscht? —

Es meldet sich Niemand zum Wort und ich bitte den Herrn Referenten, diese beiden Paragraphen noch einmal vorzulesen. (Geschieht.)

Es würde also abzustimmen sein und ich frage die Kammer:

„ob sie dem zuerst neu vorgeschlagenen §. 67b ihre Zustimmung ertheilen wolle?"

Einstimmig.

Sodann frage ich:

„ob sie auch §. 67c in der von der Deputation vorgeschlagenen Fassung annehmen wolle?"

Einstimmig.

Somit sind beide Paragraphen angenommen.

Der zu §§. 68 bis mit 74 nicht zum Vortrag gelangte Bericht lautet:

Zu §. 68.

(§. 89 des Entwurfs.)

Als neuen §. 68 will die Regierung die Bestimmung §. 89 des Entwurfs in der Seite 110 dieses Berichtes referirten Fassung aufgenommen wissen.

Hiergegen haben sich viele Stimmen erhoben. In Petitionen und Schriften der Kohlenwerksbesitzer ist behauptet, die hier vorgeschriebenen Strafmaße könnten wohl bezüglich des Erzbergbaues gerechtfertigt erscheinen, für welchen der Staat das Bergbaurecht verleiht, nicht aber bezüglich des Kohlenbergbaues; andererseits hat man die Strafmaße zu hoch, zu hart und nicht mehr zeitgemäß befunden, auch dabei auf das preußische Berggesetz sich bezogen, welches in §. 209 nur vorschreibt, daß über Uebertretungen bergpolizeilicher Vorschriften von den Revierbeamten Protokolle aufgenommen, diese der Staatsanwaltschaft zur Verfolgung übergeben werden sollen, die Entscheidung darauf aber den ordentlichen Gerichten zustehen soll.

Der Deputation erschien die im ersten Punkte bei Verstößen wider §. 63 angedrohte Maßregel zu hart und hielt sie dafür, das Anziehen dieses §. 63 weglassen zu können; überdies erbat sie sich von den Herren Commissaren darüber Auskunft, von welcher Art die Umstände sein sollen, unter welchen die Bergbehörde den Betrieb für Rechnung und auf Kosten des renitenten Bergwerksbesitzers fortzustellen berechtigt sein soll? Abgesehen von der mit einer solchen Betriebsfortstellung für die Behörde möglicherweise verbundenen Verantwortlichkeit, hatte die Deputation zu erwägen, daß die ganze Maßregel den Zwangscharacter verlieren würde, wenn die amtliche Betriebsfortstellung zugleich eine Wahrnehmung und Beförderung der Interessen des renitenten Bergwerksbesitzers involviren sollte, sowie, daß hauptsächlich Gründe der polizeilichen Sicherheit, nicht aber auch volkswirthschaftliche Gründe die Fortstellung des Betriebs auf Kosten dritter Personen rechtfertigen könnten.

Von den Herren Commissaren wurde darauf der Deputation eröffnet:

„Es sei nothwendig, daß in Punkt 1 auch §. 63 (das Rißwesen betreffend) angezogen werde. Das Rißwesen sei im Allgemeinen und besonders auch in polizeilicher Hinsicht von der größten Wichtigkeit, und nur wenn in demselben die strengste Ordnung gehalten werde, sei es der Bergbehörde ohne einen ganz unverhältnißmäßigen Aufsichtsapparat möglich, die erforderliche Aufsicht und Controle mit Erfolg zu führen. Zeige sich ein Grubenbesitzer in der Führung der Grubenrisse unzuverlässig, nachlässig und renitent und seien wider ihn Geld- und Gefängnißstrafen wirkungslos geblieben, so bleibe zu Abwendung von Gefahren der Bergbehörde kein anderes Zwangsmittel übrig, als das in Punkt 1 des Paragraphen bezeichnete;"

und zu der weiteren von der Deputation aufgeworfenen Frage:

„Die Fortstellung des Betriebs durch die Behörde für Rechnung und auf Kosten eines renitenten Grubenbesitzers sei nur eine milde Rücksicht gegen den Letzteren, für welchen unter Umständen aus der gänzlichen Einstellung des Betriebs sehr erheblicher Schaden erwachsen könne. Die Gefahr und Verantwortlichkeit bei der Wahl dieses Zwangsmittels sei nicht so groß, als es auf den ersten Anblick scheine. Nach der Vorlage könne die Bergbehörde jenes Zwangsmittel wählen; von der pflichtmäßigen Erwägung der Lage der Umstände durch die Behörde werde es abhängen, ob diese zur Anwendung jenes Mittels sich entschließen kann, und das letztere werde sie dann voraussichtlich allemal unterlassen, wenn sie die Ueberzeugung gewinne, daß durch den Betrieb nicht einmal die Kosten sich decken lassen würden. Dazu komme, daß eine derartige amtliche Betriebsfortstellung, wenigstens beim Erzbergbaue, nach Punkt 1 im schlimmsten Falle doch nicht länger, als ein halbes Jahr dauern könne.

Uebrigens würden nicht blos Gründe der polizeilichen Sicherheit, sondern auch volkswirthschaftliche Rücksichten die Anwendung der Zwangsmaßregel der behördlichen Fortstellung des Grubenbetriebs eines renitenten Grubenbesitzers auf dessen Kosten und Rechnung zu rechtfertigen geeignet sein, z. B. im Interesse einer ungeminderten Kohlenförderung."

Die Deputation hat infolge dieser Erklärung von ihrem Bedenken abgesehen und rathet der Kammer an: den ersten Absatz dieses Paragraphen bis mit Punkt 1 unverändert anzunehmen.

Zu Punkt 2 wird beantragt, die Worte:

„einem verliehenen Bergbaue"

in der ersten Zeile mit den Worten:

„dem Erzbergbaue"

zu vertauschen; ferner hält die Deputation für zweckmäßig, daß nicht auf bloße Androhung der Strafen, sondern nur nach Anwendung derselben Entziehung des Bergbaurechtes verfügt werden könne; sie empfiehlt daher, das in der ersten Zeile von Punkt 2 gebrauchte Wort:

„Androhung"

zu vertauschen mit dem Worte:

„Anwendung."

Mit letzterer Abänderung haben die Herren Commissare sich einverstanden erklärt.

Den letzten Satz Punkt 2 dieses Paragraphen von den Worten: „oder" ab glaubte die Deputation dahin verstehen zu sollen, daß auch bei Zuwiderhandlungen gegen die §§. 60 und 61 der Entziehung des Bergbaurechtes Anwendung von Geld- oder Gefängnißstrafen vorhergegangen seien und dem entsprechend die Fassung verändert werden müsse. Dieser Deputationsansicht wurde

aber von den Herren Commissaren unter dem Anführen widersprochen:

daß der Bergwerksbesitzer zu Beachtung der Vorschriften §§. 60 und 61 nicht durch Strafen gezwungen werde; lasse er jene Vorschriften unbeachtet, so werde angenommen, daß er sein Bergbaurecht aufgebe, und um dies zu constatiren, von der Behörde dessen Entziehung ausgesprochen; es handle sich hierbei nicht sowohl um Anwendung einer Zwangsmaßregel gegen den Bergwerksbesitzer, als vielmehr um Constatirung der Aufgabe seines Bergbaurechtes.

Die Deputation hat hierbei Beruhigung gefaßt und empfiehlt der Kammer, Punkt 2 mit den vorgeschlagenen Abänderungen anzunehmen.

Zu den Punkten 3 und 4 ist Nichts zu erinnern; es wird daher beantragt, die Punkte 3 und 4 unverändert anzunehmen.

Im Allgemeinen erklärt die Deputation endlich den verschiedenen, darauf gerichteten Petitionen gegenüber nur noch, daß selbstverständlich gegen Straferkenntnisse der Recurs offen steht.

Die Regierung schlägt vor, im

Kapitel II der neuesten Vorlage
Von dem Personale

zu handeln.

Die Deputation ist damit einverstanden und empfiehlt Annahme dieses Vorschlags.

Im anderweiten Berichte heißt es:

7. Zu Seite 129. Der Deputationsantrag zu §. 68 (§. 89 des Entwurfs) ist dahin zu berichtigen, daß die Worte: „zu den Punkten 3 und 4" abzuändern sind in die Worte:
„zu Punkt 3,"
indem, wie hiermit beantragt wird, der Punkt 4 in Rücksicht auf die gleiche Bestimmung in dem neuen Zusatzparagraphen 180 (vergl. Seite 272, 274 des Berichts und Seite 101 der Zusammenstellung) in Wegfall gebracht werden soll.

Der Bericht fährt fort:

Zu §. 69.
(§. 66 des Entwurfs.)

Nach der Regierungsvorlage soll dieser Paragraph lauten, wie §. 66 des Entwurfs, unter Wegfall des zu §. 65 genommenen zweiten Absatzes.

Die Deputation ist damit einverstanden und empfiehlt unveränderte Annahme des ersten Absatzes vom §. 66 des Entwurfs.

Was den dritten Absatz des §. 66 des Entwurfs anlangt (welcher, nach Wegfall des zweiten Absatzes, nun zweiter Absatz wird), so schlägt die Deputation in Berücksichtigung der Schlußbestimmung des dritten Absatzes des neuen §. 65 und des neuvorgelegten §. 88 vor, die Worte:

„beziehentlich von der Bergbehörde verlangt"

in Wegfall zu bringen und mit dieser Weglassung den dritten Absatz von §. 66 des Entwurfs anzunehmen.

Absatz 4 des §. 66 (künftig Absatz 3) wird zu unveränderter Annahme empfohlen und endlich vorgeschlagen, mit diesen Modificationen §. 66 des Entwurfs anzunehmen und als §. 69 einzustellen.

Im anderweiten Berichte heißt es:

8. Zu Seite 130. Zu §. 69 (§. 66 des Entwurfs) wird mit commissarischer Zustimmung noch vorgeschlagen, die Schlußworte des vierten Absatzes:
„und ein Stellvertreter zu bestellen"
in Wegfall zu bringen, daher Absatz 4 des §. 69 (§. 66 des Entwurfs) mit dieser vorgeschlagenen Weglassung anzunehmen.

Der Bericht fährt fort:

Zu §. 70.
(§. 67 des Entwurfs.)

Die Deputation fand Nichts zu bemerken und schlägt vor, §. 67 des Entwurfs unverändert anzunehmen und als §. 70 in das Gesetz einzustellen.

Zu §. 71.
(§. 68 des Entwurfs.)

Zunächst bemerkt die Deputation, daß im zweiten Absatze der hierzu gegebenen Motiven Seite 119, §. 818 des ersten Entwurfs der Proceßordnung angezogen worden ist, und es die Bestimmung §. 1108 des späteren Entwurfs ist, auf welche sich bezogen werden muß.

Die Bestimmung des §. 68 des Entwurfs enthält eine wesentliche Abänderung des Berggesetzes vom Jahre 1851 in Hinsicht auf die in diesem vorgeschrieben gewesene Behördeneinmischung. Die Bergwerksbesitzer sollen freie Wahl der Arbeiter erhalten, während im Berggesetze von 1851 vorgeschrieben ist, daß diese vor der Annahme dem Bergamte vorzustellen seien, dieses von ihrer Entlassung benachrichtigt werden müsse und die polizeiliche Aufsicht über dieselben während ihrer Dienstverrichtungen auszuüben habe, daher auch berechtigt sei, ihre Ablegung zu fordern. Der Erzbergbau wird in dieser Beziehung dem Kohlenbergbaue völlig gleichgestellt.

Der Deputation ging zwar gegen den Inhalt dieses Paragraphen kein Bedenken bei; sie setzte aber dabei voraus, daß über Haltung der Mannschaftsbücher auf den einzelnen Gruben, besonders im Interesse der Knappschaftskassen, die Ausführungsverordnung die erforderlichen Bestimmungen zu enthalten haben werde, mit welcher Voraussetzung die Herren Commissare sich einverstanden erklärt haben.

Sie empfiehlt, §. 68 der Vorlage unverändert anzunehmen und als §. 71 in das Gesetz einzustellen.

Zu §. 72.
(§. 69 des Entwurfs.)

Infolge verschiedener Erinnerungen der Deputation ist ihr von Seiten der Regierung folgende neue Vorlage an die Stelle §. 69 des Entwurfs gemacht und vereinbart worden:

„§. 69.
Zulassung von Kindern.

Kinder unter 12 Jahren dürfen überhaupt nicht, solche unter 14 Jahren dürfen nicht zu Arbeiten in der Grube verwendet, auch nur während der Tageszeit von Morgens 5 bis Abends 8 Uhr und nicht

länger als 10 Stunden täglich, einschließlich der in den Arbeiterordnungen festzusetzenden Pausen, beschäftigt werden.

Ausnahmen für kurze Zeit in dringenden Fällen kann die Ortsverwaltungsbehörde gestatten.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden mit Geldstrafen von zehn Neugroschen bis fünf Thalern für jedes in vorschriftswidriger Weise beschäftigte Kind und jeden Contraventionsfall geahndet.

§. 69b.

Schulpflichtige Kinder.

Schulpflichtigen Kindern ist Zeit zum Genusse des nöthigen Schulunterrichts in den öffentlichen Lehranstalten des Orts nach Maßgabe des Gesetzes über das Elementarvolksschulwesen vom 6. Juni 1835 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1835) zu gewähren, oder es sind für dieselben durch die Bergwerksbesitzer besondere Werkschulen nach §. 9 des gedachten Gesetzes zu errichten.

Der Schulunterricht muß innerhalb der Zeit von früh 5 Uhr bis Abends 8 Uhr ertheilt werden.

Die gegen zweimalige ortsobrigkeitliche Aufforderung zur Nachachtung beharrlich fortgesetzte Nichtbeachtung vorstehender Vorschrift hat das Verbot fernerer Beschäftigung schulpflichtiger Kinder zur Folge.

Gegen schulpflichtige Kinder steht dem betreffenden Aufsichtsführer das Recht der väterlichen Züchtigung innerhalb der zur Erhaltung von Zucht und Ordnung erforderlichen Grenzen zu.

§. 69c.

Arbeitsverträge Unmündiger.

Unmündige bedürfen, dafern sie nicht etwa bereits mit ausdrücklicher oder stillschweigender Einwilligung ihrer Eltern und Vormünder in der Lage sind, ihr Fortkommen selbst suchen zu müssen, zu Abschließung eines Arbeitsvertrags der Einwilligung des Vaters oder Vormundes.

Diese Einwilligung kann unter gleichen Voraussetzungen, wie nach §. 10 der Gesindeordnung vom 10. Januar 1835 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1835, Seite 19), von der Ortsobrigkeit supplirt werden.

War die Einwilligung nicht auf bestimmte Zeit beschränkt oder ausdrücklich nur auf einen bestimmten Arbeitsgeber gerichtet, so bedarf es zu Abschluß weiterer Arbeitsverträge mit Unmündigen keiner erneuten Einwilligung des Vaters oder Vormundes; vielmehr haben die mit solchen Unmündigen später abgeschlossenen Arbeitsverträge sammt allen daraus entspringenden Ansprüchen und Forderungen volle rechtliche Giltigkeit.

In Streitigkeiten, welche über nach Vorstehendem durch unmündige Arbeiter giltig geschlossene Arbeitsverträge entstehen, können unmündige Arbeiter auch ohne Vater oder Vormund vor Gericht handeln."

Die Deputation empfiehlt, diese §§. 69, 69b und 69c anzunehmen und als die §§. 72, 72b, 72c in das Gesetz einzustellen.

Zu §. 73.

(§. 70 des Entwurfs.)

In Bezug auf diesen Paragraphen, gegen dessen Inhalt der Deputation kein Bedenken beigeht, läßt sich die Frage aufwerfen: ob nicht im ersten Absatze desselben auch die Verpflichtung des Bergarbeiters auszusprechen sei, ein Arbeitsbuch zu führen. Es erscheint aber zu hart, dem Bergarbeiter dies bei Strafe zur Pflicht zu machen; auch nicht nöthig, da, wenn der Arbeitgeber die gesetzliche Vorschrift befolgt und keinen Bergarbeiter ohne Arbeitsbuch in Arbeit nimmt, es nicht vorkommen kann, daß ein in Arbeit stehender Bergarbeiter kein Arbeitsbuch besitze.

Dem von der Deputation gegen die Herren Commissare ausgesprochenen Wunsche, daß der Ausführungsverordnung, soweit dies möglich, die Bestimmungen der Verordnung, die Arbeitsbücher des gewerblichen Hilfspersonals betreffend, vom 15. October 1861 zu Grunde gelegt und diese auf die Arbeitsbücher für die Bergarbeiter angewendet werden, haben dieselben entsprechen zu wollen erklärt.

Während sich daher die Deputation für Annahme dieses Paragraphen aussprechen zu können glaubte, fand sie noch für nöthig, daß bestimmt werde, auch die Ausstellung der Arbeitsbücher, die Ueberwachung der Bestimmung Alinea 1, sowie die in Alinea 2 bestimmte Bestrafung von Contraventionen nicht der Competenz der Bergbehörde, sondern der Ortsverwaltungsbehörde zu unterstellen.

Sie räthet daher an, den ersten Absatz dieses Paragraphen unverändert anzunehmen; im zweiten Absatze nach dem Worte:

„Gefängnißstrafe"

die Worte:

„von der Ortsverwaltungsbehörde"

einzuschalten und diesem als dritten Absatz noch beizufügen:

„Von dieser ist auch das Arbeitsbuch auszustellen",

und empfiehlt §. 70 mit diesen Modificationen und Zusätzen zur Annahme; auch ihn als §. 73 in das Gesetz einzustellen.

Zu §. 74.

(§. 74 des Entwurfs.)

Konnte die Deputation sich auch mit dem ersten Absatze dieses Paragraphen einverstanden erklären, so vermochte sie doch den Wunsch nicht zu unterdrücken, daß zur Ausführung der bezüglichen Bestimmung die Vorschriften in §§. 14 und 15 der Verordnung über die gewerblichen Arbeitsbücher zum Anhalt genommen werden möchten. Da ihr Erfüllung dieses Wunsches von den Herren Commissaren zugesichert worden ist, so wird sie diesen ersten Absatz zur Annahme empfehlen.

Zum zweiten Absatze erbat sich die Deputation Erklärung der Regierung über die Gründe, aus welchen für den Fall der Ausstellung wissentlich wahrheitswidriger Arbeitszeugnisse außer der Verpflichtung zum Schadenersatz auch noch Geld- oder Gefängnißstrafe eintreten soll, da weder das Regulativ B §. XIII zum Berggesetze von 1851, noch die Gesindeordnung, noch die Verordnung über die gewerblichen Arbeitsbücher für diesen Fall besondere Strafen androhen.

Von Seiten der Herren Commissare wurde der Deputation hierauf eröffnet, daß man die Ausstellung wissentlich wahrheitswidriger Abgangszeugnisse für eine solche Handlung erachten müsse, welche es wohl verdiene,

außer der Haftung für den Schaden auch noch eine besondere Strafe nachzuziehen.

Die Deputation kann sich besonders im Interesse der Arbeitsgeber hiermit nur einverstanden erklären.

Infolge dessen wird von der Deputation der erste Absatz dieses Paragraphen zur unveränderten Annahme empfohlen, dagegen beziehentlich in Berücksichtigung der Bestimmung §. 88 der neuesten Vorlage folgende veränderte Fassung des zweites Absatzes beantragt:

„Wer wissentlich wahrheitswidrige Zeugnisse ausstellt, haftet für den Schaden, der daraus einem Anderen erwächst und ist von der Ortsverwaltungsbehörde mit einer Strafe bis zu zehn Thalern Geld oder verhältnißmäßigem Gefängniß zu belegen."

Zur Erläuterung der vorgeschlagenen Fassung des zweiten Absatzes ist noch zu bemerken, daß in einer Petition von Lugau der Wunsch ausgesprochen ist, daß die Berechtigung, Ersatz des Schadens fordern zu können, welcher aus wissentlicher Ausstellung wahrheitswidriger Zeugnisse erwächst, nicht blos den Bergwerksbesitzern, sondern auch den Bergarbeitern zustehen soll. Es beruht dieser Wunsch jedenfalls auf der Annahme, daß, wenn dies nicht im Berggesetze ausdrücklich vorgeschrieben sei, dem durch dergleichen Zeugnisse beschädigten Arbeiter kein Anspruch auf Schadenersatz zustehe.

Diese Annahme ist jedoch, wie die Regierung der Deputation ausdrücklich erklärt hat, eine irrige; es folgt vielmehr aus allgemein rechtlichen Grundsätzen (bürgerliches Gesetzbuch §. 116 flg., §. 773 flg.), daß auch dem betreffenden Arbeiter Schadenanspruch zusteht.

Durch Weglassung des Wortes: „Bergwerksbesitzer" in der vorstehend vorgeschlagenen Fassung des zweiten Absatzes dürfte jedoch jeder Zweifel gehoben werden, da das solchenfalls allein stehende Wort: „Anderen" sowohl auf Bergwerksbesitzer, als auf Arbeiter sich bezieht.

Königl. Commissar Geh. Finanzrath Freiesleben: Ich bitte um die Erlaubniß, zu §. 74 noch eine Bemerkung zu machen. §. 74 heißt im ersten Absatz:

„Jedem abgehenden oder entlassenen Bergarbeiter ist von dem Bergwerksbesitzer oder dessen Betriebsbeamten ein Zeugniß in sein Arbeitsbuch mit Angabe der Zeit und der Eigenschaft, in welcher er in Arbeit gestanden, seines Verhaltens und der Ursache seines Abganges auszustellen."

Im Deputationsbericht zu §. 74 auf Seite 133 ist die Voraussetzung ausgesprochen: „Daß zur Ausführung der bezüglichen Bestimmung die Vorschriften von §§. 14 und 15 der Vorlage über die gewerblichen Arbeitsbücher zum Anhalt genommen werden möchten." In diesen Paragraphen der Ausführungsverordnung zum Gewerbegesetz sind mehrere Fälle vorgezeichnet, in denen der Arbeitgeber berechtigt ist, dem Arbeiter das Zeugniß zu verweigern. Käme nun diese Bestimmung auch für die Bergarbeiter zur Anwendung, so würde die Füglichkeit, dem abgehenden Arbeiter das Zeugniß zu versagen, mit der Fassung des Gesetzes, wonach jedem abgehenden Arbeiter ein Zeugniß auszustellen ist, in Widerspruch kommen. Die Meinung kann aber bei der Gesetzesvorschrift nur die sein, daß einem jeden solchen Arbeiter ein Zeugniß gegeben wird, der in gesetzlich zulässiger Weise von der Arbeit abgeht oder entlassen wird. Deshalb möchte ich empfehlen und erlaube mir, zu beantragen, daß in der ersten Zeile des §. 74 hinter dem Worte: „Jedem" noch eingeschaltet werde: „in zulässiger Weise", so daß es heißt: „Jedem in zulässiger Weise abgehenden oder entlassenen Bergarbeiter ist u. s. w. — auszustellen." Ich ersuche den Herrn Präsidenten, auf diese Einschaltung noch eine besondere Frage zu stellen.

Präsident von Friesen: Ich frage nun, ob Jemand zu §. 74 das Wort zu nehmen wünscht? — Der Herr Referent!

Referent Secretär Bürgermeister Wimmer: Aus den von dem Herrn Regierungscommissar entwickelten Gründen könnte ich durchaus kein Bedenken finden, auf den Antrag einzugehen, die beiden Worte: „in zulässiger Weise" einzuschalten, und ersuche ich den Herrn Präsidenten, die Deputationsmitglieder zu fragen, ob auch sie damit einverstanden sind.

(Auf Anfrage des Präsidenten erklären sich die anwesenden Deputationsmitglieder einverstanden.)

Präsident von Friesen: Zu §. 74 der Vorlage ist ein neuer Antrag gestellt worden und zwar von Seiten der Staatsregierung, so daß derselbe als Regierungsvorlage zu betrachten ist; auch hat sich die Deputation damit einverstanden erklärt. Indessen, da der Antrag neu ist, halte ich es für begründet, darauf eine Frage zu stellen. Der erste Satz soll heißen:

„Jedem in zulässiger Weise abgehenden oder entlassenen Bergarbeiter ist von dem Bergwerksbesitzer oder dessen Betriebsbeamten ein Zeugniß in sein Arbeitsbuch mit Angabe der Zeit und der Eigenschaft, in welcher er in Arbeit gestanden, seines Verhaltens und der Ursache seines Abganges auszustellen."

Und ich frage die Kammer:

„ob sie diesen ersten Satz des §. 74 genehmigen wolle?"

Genehmigt.

Gegen den zweiten Absatz ist kein Widerspruch erhoben; es bedarf also keiner Abstimmung. Er lautet:

„Wer wissentlich wahrheitswidrige Zeugnisse ausstellt, unterliegt, neben der Verbindlichkeit zur Vergütung des dadurch verursachten Schadens, einer Strafe bis zu 10 Thlr. Geld oder von verhältnißmäßigem Gefängniß durch die Ortsverwalungsbehörde."

Der zu §§. 75 und 76 nicht zum Vortrag gelangte Bericht lautet:

Zu §. 75.
(§. 71 des Entwurfs.)

Vielfache und gerechte Beschwerden haben sich von Seiten der Bergarbeiter gegen die Bestimmung §. 102 des Berggesetzes von 1851 erhoben, nach welcher den Revierausschüssen auferlegt war, unter Concurrenz der

Bergbehörde allgemeine Lohnsordnungen hinsichtlich der den Arbeitern zu gewährenden Löhne festzustellen.

Die auf diese Weise aufzustellenden Regulative sollten besonders Arbeitszeit und Lohn, überhaupt die Dienstverhältnisse zwischen Arbeiter und Arbeitgeber reguliren und man glaubte dadurch dafür zu sorgen, daß einestheils die Arbeiter nicht übermäßig angestrengt oder durch Herabdrücken des Lohnes in ihrer Existenz gefährdet, anderentheils durch die Aufsichtführung der Bergbehörde die Arbeiter gegen etwaige Härte ihrer Brodherren, gegen Bedrückung und Bevortheilungen geschützt seien. Die Arbeiter beschwerten sich aber darüber, behaupteten, die Lohnsbemessung sei um mindestens 5 Ngr. für die Schicht zu niedrig gestellt; die Löhne würden nicht nach den Zeitverhältnissen und Preisen der Lebensmittel regulirt; auch die Zahl der zu verfahrenden Schichten sowohl auf verschiedenen Gruben, ja selbst auf einer und derselben Grube sei verschieden, je nach der Willkür der Grubenvorstände. Es ist daher in einer eingegangenen Petition darauf angetragen worden, daß das Schichtlohn allgemein erhöht und bestimmt werde, daß jeder Bergarbeiter aller 14 Tage regelmäßig 14 Schichten zu verfahren habe.

Allen diesen Beschwerden und Anträgen wird durch die Vorlage abgeholfen, nach welcher diese angedeuteten, sowie alle übrigen Rechtsverhältnisse zwischen den Bergwerksbesitzern und Bergarbeitern der freien Vereinbarung überlassen werden.

Die Deputation kann sich nur für unveränderte Annahme dieses Paragraphen aussprechen; schlägt auch vor, diesen Paragraphen als §. 75 in das Gesetz einzustellen.

Zu §. 76.
(§. 72 des Entwurfs.)

Es schien geeigneter, im Gesetze auszudrücken, welche geringere Anzahl von Bergarbeitern die Aufstellung von Arbeiterordnungen verüberflüssigen soll, so daß solchenfalls gar nicht erst um Dispensation von der bezüglichen Vorschrift nachgesucht zu werden brauche, zumal auch das Gewerbegesetz in §. 76 die Verpflichtung zu Errichtung von Fabrikordnungen auf solche Etablissements beschränkt, in welchen wenigstens eine bestimmte Anzahl Arbeiter beschäftigt sind; — es schien ferner wünschenswerth, daß, wenn auch nicht im vorliegenden Gesetze selbst, so doch in der Ausführungsverordnung, ähnlich, wie in §. 76 des Gewerbegesetzes, diejenigen Punkte genau bezeichnet werden, worüber die Arbeiterordnungen das Nöthige enthalten sollen.

Während die Herren Commissare die Zusicherung gaben, daß letzterer Wunsch erfüllt werden solle, wurde von ihnen gegen erstgedachtes Desiderium der Deputation eingehalten, daß es wohl nicht ganz zweckmäßig sei, hier die Arbeiterzahl im Voraus zu normiren; vielmehr der Bergbehörde die Entschließung darüber zu überlassen, ob Dispensation von Aufstellung einer Arbeiterordnung zu ertheilen sei oder nicht.

Die Deputation glaubt aber dennoch, um das Ermessen der Behörde auszuschließen, bei ihrer Ansicht stehen bleiben zu müssen und schlägt im eventuellen Einverständniß der Herren Commissare der Kammer vor: im ersten Absatze nach dem Worte auf der zweiten Zeile:

„Bergwerksbesitzer,"

einzuschalten:

„welche in einem und demselben Werke mehr, als zehn Arbeiter ohne Unterschied des Alters und Geschlechts beschäftigen"

und den ersten Absatz dieses §. 72 mit dieser Einschaltung anzunehmen; ferner empfiehlt sie: im Absatz 2 erste Zeile das Wort:

„Bergbehörde"

zu vertauschen mit:

„Ortsverwaltungsbehörde",

übrigens diesen Absatz 2 zur Annahme, und infolge der zu Absatz 1 beantragten Einschaltung, den dritten Absatz von §. 72 der Vorlage in Wegfall zu bringen; endlich schlägt sie vor, diesen §. 72 als §. 76 in das Gesetz einzustellen.

Der Deputation wurde von der Staatsregierung eine an diese gerichtete Petition des Bergarbeitercomités zu Lugau vom 2. November 1866 mitgetheilt, in welcher unter Anderem auch zu §. 72 der Vorlage folgende Wünsche ausgesprochen sind:

1. daß die Strafordnungen nicht zu streng gehandhabt werden möchten, diese
2. nicht ohne Bestätigung der Regierung gelten sollen, und
3. eine Strafe wegen verspäteter Sonntagsarbeit überhaupt nicht eintreten dürfe.

Während sich die beiden ersten Wünsche insofern erledigen, als im §. 72 vorgeschrieben ist:

a) daß in den Arbeiterordnungen jedes Uebermaß in den Strafbestimmungen vermieden,
b) daß jede Arbeiterordnung durch die Behörde geprüft werden, und
c) darin Nichts enthalten sein soll, was den Gesetzen und den Verordnungen (also auch den allgemeinen Vorschriften wegen der Sonntagsfeier) zuwiderläuft,

muß, insoweit diese Petition auf Verhütung von Excessen in der Handhabung der bestehenden Strafbestimmungen gerichtet ist, darauf verwiesen werden, daß diesem Wunsche nicht durch die Berggesetzgebung, sondern nur durch den Beschwerdeweg im einzelnen Falle Abhilfe zu Theil werden kann.

Was speciell die Sonntagsarbeiten anlangt, so ist sich von der Regierung dahin gegen die Deputation ausgesprochen worden, daß sie bei dem Bergwerksbetriebe wegen Wartung der Maschinen 2c. nicht völlig zu entbehren, daher auch principiell gegen die Bestrafung des Wegbleibens von der Sonntagsarbeit Etwas nicht zu erinnern sei; die Regierung aber erwägen werde, ob nicht auch für den Kohlenbergbau hinsichtlich der Zulassung von Sonntagsarbeit ähnliche Vorschriften im Verordnungswege zu geben sein möchten, wie dies für den Erzbergbau in der Verordnung vom 8. Mai 1856 §. 3 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1856, Seite 83) vorgeschrieben ist.

Daselbst sind nämlich genau die Arbeiten unter Bestimmung der Arbeitszeiten normirt, welche an einzelnen Festtagen und Sonntagen vorgenommen werden dürfen und unter welchen Verhältnissen die Bergbehörden Dispensationen ertheilen dürfen, um noch weitere Arbeiten an Sonn- und Festtagen zu gestatten. Gleichstellung des Kohlenbergbaubetriebes mit dem Erzbergbau-

betriebe in dieser Beziehung erscheint auch der Deputation, welche jene von der Regierung gegebene Zusicherung bestens acceptirt hat, erwünscht.

Referent Secretär Bürgermeister Wimmer: Zu §. 77 ist vom Herrn von Hausen eine Bemerkung gemacht worden. §. 77 der neuen Vorlage ist wie §. 73 des Entwurfs von der Deputation angenommen worden. §. 73 des Entwurfs lautet im ersten Satze also:

„Die Bergwerksbesitzer sind verpflichtet, den Bergarbeitern das Lohn nach dem geordneten Betrage zu der festgesetzten Zeit und an dem bestimmten Orte auszuzahlen."

Herr von Hausen wünscht, es möchten die Worte: „geordneten Betrage" mit den Worten: „vereinbarten Betrage" vertauscht werden, so daß dieser Satz heißt:

„Die Bergwerksbesitzer sind verpflichtet, den Bergarbeitern das Lohn nach dem vereinbarten Betrage zu der festgesetzten Zeit und an dem bestimmten Orte auszuzahlen."

Der Bericht sagt hierzu:

Zu §. 77.
(§. 73 des Entwurfs.)

Fast alle Petitionen der Bergwerksbesitzer sind gegen die Bestimmung dieses Paragraphen gerichtet. Man hat vorstellig gemacht, daß bei der Mannigfaltichkeit der inländischen wie ausländischen Kundschaft die meisten Gruben Zahlung für ihre Producte im buntesten Gemische aller möglichen erlaubten, auch wohl verbotenen Gattungen Gold, Silber und Papiergeld, in Zinscoupons, Dividendenscheinen, Wechseln, Anweisungen ɪc. erhalten und hält deshalb für erforderlich, daß das Berggesetz in dieser Beziehung keine andere Bestimmung enthalte, als §. 69 des Gewerbegesetzes.

Bei Prüfung der Vorlage drängte sich der Deputation zunächst zu Absatz 1 dieses Paragraphen die Ansicht auf, als ob der erste Satz eine sich von selbst verstehende Bestimmung enthalte, welche nicht erst im Gesetze ausgesprochen zu werden brauche; sie verließ aber diese Ansicht auf die ihr von den Herren Commissaren gegebene Erklärung, daß diese Bestimmung aus dem bisherigen Berggesetze herübergenommen sei, ihre Weglassung zu Mißdeutung führen könne und die Regierung davon ausgegangen sei, daß Alles, was zu besonderer Sicherstellung der Arbeiter diene, auch besonders im Gesetze erwähnt werden müsse; bezüglich der übrigen Bestimmungen dagegen ein bloser Hinweis auf das Gewerbegesetz genüge.

Die Vorschriften im zweiten und dritten Satze des ersten Absatzes erscheinen etwas bestimmter und zweckmäßiger, als die Bestimmungen §. 69 des Gewerbegesetzes und es haben hierbei die Herren Commissare ausdrücklich erklärt, daß unter dem baaren Gelde auch erlaubtes Papiergeld mit begriffen sei.

Wenn durch Petitionen die Frage angeregt worden ist: ob nicht die zu erlegenden Strafen der betreffenden Knappschaftskasse zufallen möchten? so glaubt man sie um deswillen verneinen zu müssen, weil die diesfalls zu bezahlenden Strafen infolge Verletzung eines allgemeinen Landesgesetzes zu erleiden sind, daher dem Staatsfiscus zufallen müssen.

Die Deputation rathet sonach der Kammer an, den §. 73 unverändert anzunehmen, und als §. 77 in das Gesetz einzustellen.

Präsident von Friesen: Wünscht Jemand zu §. 73, welcher jetzt §. 77 genannt wird, das Wort zu nehmen? — Herr von Hausen!

Freiherr von Hausen: Ich hatte allerdings den Antrag gestellt, in meiner Eingabe Seite 317 das Wort: „geordnet" mit dem Worte: „vereinbart" zu vertauschen, weil mir dies letzte Wort geeignet erschien, Das zu präcisiren, daß eine Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer stattfinden müßte, daß der Lohn vereinbart sei, während durch das Wort „geordnet" gewissermaßen der Vermuthung Raum gegeben werden könnte, als solle der Lohn von Seiten der Behörde bestimmt oder sonstwie festgesetzt werden. Indessen ist die Sache doch nicht wichtig genug, um den Antrag hier fortzustellen, und ich glaube, es dürfte genügen, wenn vielleicht seiten des Herrn Regierungscommissars erklärt werden wollte, daß in der That die Absicht nicht gewesen ist, bei der Wahl dieses Wortes einer derartigen Deutung Raum zu lassen. Das Wort „geordnet" hat allerdings, wie ich in der Deputationssitzung mich habe bescheiden müssen, zum Theil noch eine andere Bedeutung; das Wort ist namentlich um deswillen gewählt worden, weil man damit hat andeuten wollen, daß der Lohn in den Arbeiterordnungen normirt wird und daß mithin der Betrag, von dem hier die Rede ist, der Betrag sein soll, der in der Arbeiterordnung steht. Insofern habe ich mich selbst zu bescheiden gehabt, daß das Wort eine gewisse Berechtigung hat; es hatte aber der Herr Regierungscommissar auch die Gewogenheit, zu erklären, daß die Vereinbarung dadurch nicht alterirt werden soll.

Königl. Commissar Geh. Finanzrath Freiesleben: Ich glaube, einer Erläuterung darüber, daß nicht die Behörde den Lohn vorschreibt, bedarf es nicht, wenn man §§. 71 und 72 ins Auge faßt, wo mit klaren Worten steht:

„Die Rechtsverhältnisse zwischen den Bergwerksbesitzern und ihren Bergarbeitern unterliegen, soweit nicht in Folgendem ausdrückliche Beschränkungen angeordnet sind, der freien Vereinbarung."

und wo die Aufstellung der Arbeiterordnungen den Bergwerksbesitzern zugewiesen ist. Hierdurch ist jeder Zweifel so vollständig ausgeschlossen, daß unmöglich ein Einmischen der Behörde supponirt werden kann. Was den Ausdruck: „vereinbart" anbelangt, so deutet er allerdings zu sehr auf ein Verhältniß hin, was factisch nicht vorhanden ist, daß nämlich mit jedem einzelnen Arbeiter, wenn er auf das Werk in Arbeit tritt, eine besondere

Verhandlung über den Lohnsatz stattfinden soll, für den er arbeitet. Das ist nicht der Fall, sondern in der Arbeiterordnung, die in §. 72 erwähnt ist, hat der Arbeitgeber den Lohnsatz aufgenommen, welcher seinen Arbeitern gezahlt werden soll, und der Eintritt des Arbeiters bei einem Werke, wo eine Arbeiterordnung besteht, ist die stillschweigende Submission unter die Arbeiterordnung. Die Benennung: „geordnet" bezeichnet die Sache denn doch besser, als: „vereinbart".

Präsident von Friesen: Hat der Herr Referent noch Etwas hinzuzufügen?

Referent Secretär Bürgermeister Wimmer: Der Herr Regierungscommissar hat soeben Das bemerkt, was ich Herrn von Hausen erwidern wollte.

Präsident von Friesen: Ein Antrag ist nicht gestellt; was die Deputation beantragt, ist im Bericht enthalten; es würde also nach unseren Beschlüssen einer Abstimmung nicht bedürfen. — Wir gehen nun weiter.

Referent Secretär Bürgermeister Wimmer: Herr von Hausen hat ferner in seinen Anträgen bemerkt, daß er zu §. 78 b unter 2 — §. 75 b des alten Entwurfs — anstatt des Wortes: „erforderlichen" „polizeilich vorgeschriebenen" gesetzt wünsche. Der Antrag des Herrn von Hausen ist zu ersehen auf Seite 317 der Beilage unter A zum Nachbericht.

Der Bericht sagt:

Zu §. 78.
(§. 75 des Entwurfs.)

Der Paragraph stellt in Absatz 1 an die Spitze, daß, im Falle nicht etwas Anderes bedungen ist, eine vierwöchentliche Kündigung sowohl von Seiten des Bergwerksbesitzers, als von Seiten des Bergarbeiters Platz ergreifen soll und bezeichnet in deren Folge die Fälle, in welchen sowohl von Seiten der Arbeitgeber, als der Arbeiter vor Ablauf der Kündigungsfrist und ohne vorhergegangene Kündigung der Vertrag sofort aufgehoben werden kann.

Bezüglich der gesetzlichen Aufkündigungsfrist ist petirt worden, diese von der vierwöchentlichen auf eine vierzehntägige herabzusetzen, unter der Behauptung, daß bei allen Kohlenwerken eine solche bisher üblich gewesen, der Werksbesitzer selbstverständlich selten zur Kündigung eines guten Arbeiters schreiten, bei einem schlechten Arbeiter aber es um so nothwendiger sich darstelle, die Kündigungsfrist abzukürzen, weil bei deshalb erfolgendem Ablegen ihm das Lohn bis zum Ablaufe der gesetzlichen Kündigungsfrist bezahlt werden müsse.

Da aber bei dem Erzbergbaue eine vierwöchentliche Aufkündigungsfrist schon seither bestanden hat, den beim Erzbergbaue Arbeitenden der Vortheil, welchen sie durch dieselbe bisher genossen haben, durch deren Reducirung auf eine vierzehntägige Kündigung entzogen werden würde, und nach der Fassung der Vorlage Abkürzung der gesetzlichen Kündigungsfrist durch Vertrag nicht ausgeschlossen wird, vielmehr freier Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer überlassen bleibt, so glaubt die Deputation nicht, jene Petition berücksichtigen zu können.

Sie empfiehlt daher Absatz 1 des §. 75 zur unveränderten Annahme.

Zum zweiten Absatze kam infolge einer Petition die Frage zur Erwägung, ob die Bestimmung unter a 1, wegen Vergehen gegen fahrende Staatsbeamte, gerechtfertigt erscheine?

Da jedoch die Vorlage selbst schon angiebt, daß, wenn ein Bergarbeiter gegen den fahrenden Staatsbeamten und dessen Anordnungen ungehorsam ist, beziehentlich gegen denselben mit Thätlichkeiten, Schimpfreden oder Schmähungen sich vergeht, der Bergwerksbesitzer den Arbeitsvertrag zwar ohne vorherige Kündigung aufheben könne, jedoch nicht müsse; ersterer auch dazu von Seiten der Behörde nicht gezwungen werden dürfe, wie die Herren Commissare der Deputation erklärt haben, so erledigt sich die durch die erwähnte Petition angeregte Frage, und empfiehlt die Deputation den zweiten Absatz bis mit Punkt a 1 zur unveränderten Annahme.

Zu den Punkten a 2, 3, 4, 5 und 6 findet die Deputation Nichts zu erinnern; sie rathet daher an: die Punkte a 2, 3, 4, 5 und 6 unverändert anzunehmen.

Zu Punkt a 7 hielt die Deputation es für zu beschränkt, wenn der Bergwerksbesitzer den Bergarbeiter nur wegen Diebstahls oder Unterschlagung oder der Belegung mit Zuchthausstrafe sofort zu entlassen berechtigt sein soll, da es noch eine Menge anderer Verbrechen giebt, bei deren Vorhandensein dem Bergwerksbesitzer nicht wohl zugemuthet werden kann, einen Arbeiter länger auf der Grube zu behalten; es schien der Deputation nothwendig, daß man davon auszugehen habe, daß die Bestrafung wegen eines jeden unter das Strafgesetzbuch fallenden Vergehens dem Bergwerksbesitzer das Recht geben müsse, sofort und ohne Kündigung den Arbeiter zu entlassen.

Die Herren Commissare erachten es aber zu hart, eine Bestimmung zu treffen, nach welcher ein Bergarbeiter wegen irgend eines Vergehens, wofür er Strafe erlitten, z. B. wegen Exceß rc., ohne Kündigung aus der Arbeit entlassen werden könne und wiesen darauf hin, daß die Bestimmung der Vorlage auch bisher schon in Geltung gewesen sei.

Die Deputation hat deshalb und in Anbetracht, daß im zu treffenden Arbeitsvertrage nähere Bestimmungen hierüber getroffen werden können, z. B. wenn der Arbeiter gefänglich eingezogen wird und die Haft 2 oder 3 Tage dauert rc., von weiteren Bestimmungen in dieser Beziehung abgesehen und empfiehlt auch Punkt a 7 zur unveränderten Annahme.

Mit den Bestimmungen unter a 8, 9, 10 und 11 der Vorlage ist die Deputation einverstanden; sie rathet daher: unveränderte Annahme der Punkt a 8, 9, 10 und 11 an.

Anlangend die Bestimmung unter Punkt a 12, so erschien der Deputation dieselbe zu eng und zu hart für den Bergwerksbesitzer, wenn er ohne Kündigung den Arbeiter nur dann entlassen könne, wenn die Arbeit infolge von Brand und Elementarereignissen eingestellt werden muß. Sie schlägt vielmehr im Einverständniß mit den Herren Commissaren folgende Fassung vor:

„12. wenn infolge von Brand oder Elementar- oder sonstigen plötzlich und unverschuldet eingetretenen Ereignissen die Arbeit eingestellt werden muß,"

und empfiehlt deren Annahme.

Unter diesen unverschuldet eingetretenen Ereignissen sollen aber Mangel an erforderlichen Betriebsgeldern, Ausbleiben von Zubußen, Verringerung der Anbrüche und dergleichen nicht verstanden werden.

Das Gewerbegesetz führt in §. 66 unter lit. g als Gründe, welche zu sofortiger Entlassung eines Arbeiters berechtigen, auf, wenn er arbeitsunfähig wird oder in eine ansteckende ekelerregende Krankheit verfällt, und es entstand die Frage, ob nicht diese Entlassungsgründe auch in das Berggesetz aufzunehmen seien?

Von den Herren Commissaren wurde der Deputation eröffnet, daß dieselben um deswillen nicht in die Vorlage aufgenommen worden seien, weil ansteckende und ekelerregende Kranke bei den Bergarbeitern, welche nicht so eng wie Fabrikarbeiter beisammen wohnen, seltener als bei letzteren vorkommen, übrigens bei eintretender Invalidität eines Bergarbeiters dieser in den Genuß des Krankenlohnes und der Knappschaftskassenbeneficien trete.

Die Deputation erklärt sich hiermit einverstanden und sieht deshalb von Aufnahme einer Bestimmung analog der Vorschrift §. 66 des Gewerbegesetzes sub g in das Berggesetz ab.

Zu Absatz 3 unter b des §. 75 hat die Deputation

zu Punkt 1

zu bemerken, daß unter dem Worte: „Vorgesetzten" auch die Bergwerksbesitzer zu verstehen sind; sie empfiehlt Punkt 1 sub b zur unveränderten Annahme.

Zu Punkt 2 sub b ist in Petitionen auseinandergesetzt, daß diese Bestimmung zu allgemein gefaßt sei, weil jede in der Grube zu verrichtende Bergarbeit, zumal bei Kohlenbergbau, infolge der meist schlechten Hangenden und der mächtigen klüftenreichen Flötze mit mehr oder weniger Gefahr für den Bergarbeiter verknüpft ist und man dem Bergarbeiter nicht das Recht einräumen könne, die Zweckmäßigkeit und Hinlänglichkeit der getroffenen Sicherheitsmaßregeln zu beurtheilen und nach ihrem Ermessen sofort zu kündigen.

Die Deputation ist jedoch in Uebereinstimmung mit den Herren Commissaren der Ansicht, daß in dieser Bestimmung nur von einer besonderen Gefahr für die Arbeiter die Rede ist. Gefahr ist bei jeder Bergarbeit vorhanden und es sind eben deshalb Sicherheitsmaßregeln zu treffen; nur wenn diese unterbleiben, soll nach der vorliegenden Bestimmung der Bergarbeiter berechtigt sein, sofort und ohne Kündigung aus der Arbeit zu treten.

Unter dieser Auffassung empfiehlt die Deputation Punkt 2 sub b zur unveränderten Annahme.

Zu Punkt b 3 hat die Deputation Nichts zu bemerken; sie rathet daher an: Punkt 3 sub b unter Veränderung des Citats: „§. 73" in: „§. 77" anzunehmen.

Mehrfache Einwendungen sind in Petitionen gegen die Bestimmung des Punkt b 4 erhoben worden. Die Bergwerksbesitzer haben hervorgehoben, daß sie durch dieselbe zu sehr benachtheiligt werden würden, indem nach ihr der Arbeiter jedes Ereigniß, welches eine auch nur vorübergehende Betriebsstörung verursacht, ja selbst den Fall, wo bei Sonn- und Festtagen drei Feiertage hintereinander folgen, benutzen könnte, um nach Belieben abzugehen und dadurch nicht nur den Arbeitgeber, sondern auch die Knappschaftskasse zu benachtheiligen.

Die Deputation findet aber in der Billigkeit begründet, daß, sowie der Bergwerksbesitzer nach Punkt 12 unter a dieses §. 75 wegen Arbeitseinstellung infolge von Brand oder Elementarereignissen, sowie (nach dem von der Deputation gemachten Vorschlage) wegen sonstiger unverschuldet eingetretener Ereignisse den Bergarbeiter sofort zu entlassen berechtigt und das Lohn nur bis zum Zeitpunkte der Entlassung zu gewähren verpflichtet ist, so auch der Bergarbeiter in demselben Falle das Recht habe, ohne vorherige Kündigung den Arbeitsvertrag aufzuheben, jedoch dergestalt, daß auch der Bergarbeiter das Arbeitslohn nur bis zu dem Zeitpunkte beanspruchen könne, zu welchem er die Arbeit verläßt. Dies Letztere wird die Deputation durch einen zu §. 78 vorzuschlagenden Zusatz auszusprechen beantragen. Um ihre Intention auszudrücken, beantragt sie mit Zustimmung der Herren Commissare, hier die Worte:

„außerhalb der Fälle unter a 12"

in Wegfall zu bringen und mit dieser Weglassung Punkt 4 sub b des §. 75 anzunehmen.

Es bemerkt die Deputation nur noch zu Beseitigung von Mißverständnissen, daß dieses zweitägige Feiern nur auf Werkeltage, nicht auf Sonn- oder Festtage zu beziehen ist.

Noch wird Punkt 5 sub b des §. 75 zur Annahme empfohlen.

Der Deputation erschien übrigens noch die Aufnahme einer Bestimmung in den vorliegenden Entwurf empfehlenswerth, wie sie §. 76 unter Lit. e des Gewerbegesetzes enthält. Mit Zustimmung der Herren Commissare schlägt sie daher der Kammer vor, folgende Zusatzbestimmung unter 6 dieses Paragraphen aufzunehmen:

„6. wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit körperlich unfähig werden."

Endlich empfiehlt sie, §. 75 der Vorlage mit den beschlossenen Modificationen und Zusätzen anzunehmen, diesen §. 75 auch als §. 78 in das Gesetz einzustellen.

Schließlich bemerkt die Deputation noch zu den unter a 10 vorkommenden bergmännischen Ausdrücken, daß unter Gedingestufen die Zeichen, welche da gemacht werden, wo eine an die Arbeiter verdungene Arbeit vollendet ist; — unter Lehrpunkten die Zeichen oder Linien zur Richtung des Betriebs für die Steiger, und unter Markscheiderzeichen dieselben Richtungslinien für die Markscheider verstanden werden.

Präsident von Friesen: Es wird also der Herr Antragsteller zuerst die Motivirung vorzunehmen haben.

Freiherr von Hausen: Meine Herren! Trotz der schmerzlichen Erfahrungen, die Sie mich haben machen lassen, muß ich doch in diesem Punkte meinem Antrage inhäriren. Der Antrag ist schon in der Zwischendeputation von Seiten der geehrten Mitglieder derselben und von Seiten des Herrn Regierungscommissars mit mir be-

sprochen worden; ich habe mich aber nicht überzeugt, daß die Gründe, die gegen mich aufgebracht worden sind, stichhaltig seien. Er bezieht sich nämlich auf §. 75 des alten Entwurfs b unter 2, ersichtlich auf Seite 42 der Zusammenstellung. Dieser Paragraph hat im neuen Entwurfe die Ziffer 78 erhalten und bezieht sich auf die Fälle, wenn der Arbeiter die Arbeit verlassen kann ohne vorhergegangene Kündigung. Das soll nach 2 und a geschehen können dann, wenn die Bergarbeiter, ohne daß die erforderlichen Sicherheitsmaßregeln getroffen worden sind, zu solchen Arbeiten gezwungen werden sollen, welche ihrem Leben oder ihrer Gesundheit Gefahr drohen. Meine Herren! Ich hätte gewünscht, daß das Wort „erforderlichen" mit den Worten „polizeilich vorgeschriebenen" vertauscht würde. Erlauben Sie mir, mit ein paar Worten meine Ansicht zu begründen. Es ist mir schon in der Deputation und namentlich seiten des königl. Regierungscommissars entgegengehalten worden, das ginge gar nicht; es ließen sich gar nicht ein- für allemal die Sicherheitsmaßregeln vorschreiben, die erforderlich wären. Diese müßten sich richten nach den localen Verhältnissen, nach dem speciellen Zustande des Schachtes, des Gebirges, der Technik u. s. w. Nun, meine Herren, ich sollte doch meinen, daß es ginge. Natürlich meine ich nicht, daß im Voraus polizeiliche Bestimmungen festgesetzt werden, die nun ein- für allemal gelten. Aber in dem Sinne geht es, daß, wenn heute nach den in Frage kommenden concreten Verhältnissen in irgend einer Grube, in einem Schachte und Berggebäude irgend eine Sicherheitsmaßregel dergestalt nöthig erscheint, daß ohnedem dem Leben und der Gesundheit der Arbeiter Gefahren drohen, daß sie sofort von der aufsichtführenden Behörde vorgeschrieben wird. Dann ist es eine polizeilich vorgeschriebene Sicherheitsmaßregel. Das geht. Weiter zu gehen, ist nicht unbedenklich. Ich erlaube mir nur, Sie auf die Consequenzen aufmerksam zu machen. Nehmen Sie an, es wird ein Bergarbeiter in Arbeit und Lohn genommen; der Vertrag ist abgeschlossen; er fährt zum ersten Mal an. Da sieht er irgend Etwas im Schachte und sagt: „Ja, das droht meinem Leben und meiner Gesundheit Gefahr. Hier muß ich bitten, daß da Sicherheitsmaßregeln getroffen werden". Das geschieht nicht gleich. Nun geht er. Jetzt fragt sichs: ist das eine erforderliche Sicherheitsmaßregel? Das muß nun erst an die Bergbehörde kommen. Im Contestationsfalle entscheidet sie nach 14 Tagen oder 3 Wochen und giebt dem Manne Unrecht. Inzwischen ist er freilich fort und die Grube hat nach Umständen, wenn man das auf die Spitze treiben und es von sehr vielen annehmen will, in der ganzen Zeit nicht befahren werden können. Das ist eine Consequenz, zu der man kommt, sollte ich denken. Ich glaube daher, daß es nicht so bedenklich ist, anstatt „erforderlichen" zu sagen „polizeilich vorgeschriebenen"; denn was heute erforderlich wird, will ich eben heute oder morgen polizeilich vorgeschrieben haben. Das ist von der aufsehenden Behörde sehr leicht zu thun; aber hier so allgemein zu sein und gar nicht zu bestimmen, was man unter „erforderlichen" Sicherheitsmaßregeln versteht, das geht zu weit. Wenigstens riskirt man die Consequenz, daß dann auf einmal die ganzen Bergarbeiter weg sind und die Leute bekommen Unrecht, wenn auch nach Monaten vielleicht. Was wird inzwischen mit dem Bergwerksbetriebe?

Präsident von Friesen: Der Antrag ist jetzt motivirt. Ich frage nun die Kammer: ob sie denselben unterstützen will? — Er ist mit 8 Stimmen, also hinreichend unterstützt.

Geh. Rath von König: Meine höchstgeehrten Herren! Ich habe den Antrag nur unterstützt, um über denselben sprechen zu können und zwar, um Sie recht dringend zu ersuchen, denselben abzuwerfen.

(Heiterkeit.)

Wo es sich um das Leben und die Gesundheit von Menschen handelt, kann man lieber in der Vorsicht etwas zu weit gehen, als zu wenig weit, und ich gebe in dieser Beziehung dem Entwurfe unbedingt den Vorzug vor dem Antrage des Herrn Freiherrn von Hausen. Seiner Consequenz möchte ich eine andere entgegensetzen. Es zeigt sich in irgend einem Werke eine dringende Gefahr; es sind Maßregeln gegen dieselbe erforderlich; aber es hat eine polizeiliche Anordnung in dieser Beziehung noch nicht beigebracht werden können. In dem Augenblicke weigert sich ein Arbeiter, einzufahren. Soll er gezwungen werden oder nicht? Ich antworte entschieden: Nein! Ich bitte deshalb, daß Sie diesen Antrag des Freiherrn von Hausen nicht annehmen.

Präsident von Friesen: Wünscht noch Jemand zu sprechen?

(Als sich Freiherr von Hausen zum Worte meldet, rufen viele Stimmen: Ziehen Sie doch Ihren Antrag zurück!)

Freiherr von Hausen: Herr Geh. Rath von König kann in dem Wunsche, das Leben und die Gesundheit der Arbeiter thunlichst zu erhalten, unmöglich weiter gehen, als ich. In diesem Punkte bin ich ganz mit ihm einverstanden; aber ich meine, mein Antrag gehe auch weit genug. Seiner Consequenz möchte ich mit der Frage entgegentreten, ob er selbst glaubt, daß es in Sachsen ein Berggebäude, einen Kohlenschacht giebt, wo der Bergwerksbesitzer sich weigerte, eine ganz evidente Gefahr sofort abzustellen? Ich meinte, es wird nicht ein Einziger glauben, daß es einen solchen Schacht in Sachsen giebt. Solche Fälle sind eben die äußersten Consequenzen. Ich glaube nicht, daß man sie in Betracht ziehen muß; aber

auch in solchen Fällen ist eine polizeiliche Cognition sehr bald herbeigeschafft, fast noch an demselben Tage. Es kann sehr rasch geschehen, daß die competente aufsehende Behörde cognoscirt und sagt: der Mann hat Recht; das darf nicht sein; es muß abgestellt werden. Diese Consequenz möchte ich nicht für zutreffend halten. Meine Herren! Ich bescheide mich gern, daß, wenn meine früheren Anträge nicht populär gewesen sind, dieser es noch weniger ist. (Ruf: Sehr wahr!)
Das ist ganz gewiß; ich muß es hinnehmen, wenn Sie ihn abwerfen; ich lege einen besonderen Werth nicht darauf, habe ihn mir aber doch zu stellen erlauben wollen, weil ich andererseits eben so wenig das Bedenkliche der Fassung unbemerkt lassen wollte, was aus der Annahme des Wortes: „erforderlichen" sich ergeben möchte.

Geh. Rath von König: Nur noch zwei Worte zur Widerlegung! Ich glaube, der Satz: Wer zu viel beweisen will, beweist Nichts, leidet auf das eben Gehörte Anwendung. Wenn der Fall nicht vorkommen sollte und nicht vorkommen kann, dann brauchen wir überhaupt keine gesetzliche Bestimmung, dann brauchen wir weder das Wort „erforderlichen", noch die Worte „polizeilich vorgeschriebenen". Der Herr Antragsteller meinte, es werde übrigens in solchen Fällen eine polizeiliche Anordnung sehr schnell, vielleicht noch an demselben Tage geschafft werden; aber sie ist doch im Augenblicke nicht da und gerade darauf kommt es an.

Präsident von Friesen: Wünscht noch Jemand zu diesem Paragraphen und dem gestellten Amendement das Wort zu nehmen? — Es meldet sich Niemand, es wäre daher die Discussion geschlossen; der Herr Referent hat das Schlußwort.

Referent Secretär Bürgermeister Wimmer: Nur noch bemerken wollte ich, daß polizeilich sich gar nicht Alles vorschreiben läßt. Durch die Vorlage soll das Allgemeine getroffen werden und es ist im speciellen Falle zu beurtheilen, was als Sicherheitsmaßregel sich erforderlich macht. Es scheint daher das gebrauchte Wort „erforderliche Sicherheitsmaßregel" das passendste zu sein.

Präsident von Friesen: Zwischen der Staatsregierung und der Deputation waltet Einverständniß ob. Es würde also einer Abstimmung über den Paragraphen nicht bedürfen, wenn nicht dazu ein Amendement gestellt worden wäre. Ich richte daher nur auf dieses Amendement die nöthige Frage.

Freiherr von Hausen: Ich will den Antrag zurückziehen; denn es ist mir augenscheinlich, daß er nicht durchgeht. (Heiterkeit.)

Präsident von Friesen: So wäre zu §. 78 des neuen Entwurfs keine Frage zu stellen.

Der zu §§. 79 und 80 nicht zum Vortrag gelangte Bericht lautet:

Zu §. 79.
(§. 77 des Entwurfs.)

Während die Deputation sich mit den beiden ersten Absätzen dieses Paragraphen einverstanden zu erklären hat, spricht sie sich gegen den letzten Absatz aus, nach welchem das verfallene Lohn erst am nächsten allgemeinen Lohntage zu bezahlen sein soll. Es würde dies gegen den Bergarbeiter, der auf der Stelle entlassen wird, eine große Unbilligkeit enthalten, zumal er sich das Lohn unter Zeitversäumniß erst später abholen müßte, wogegen die sofortige Abrechnung mit ihm und Auslohnung kaum mit Schwierigkeit verbunden ist.

Es schlägt daher die Deputation mit Zustimmung der Herren Commissare vor, den dritten Absatz von §. 77 in Wegfall zu stellen; dagegen die beiden ersten Absätze des §. 77 unverändert anzunehmen; im Uebrigen diesen Paragraphen als §. 79 in das Gesetz einzustellen.

Zu §. 80
(§. 78 des Entwurfs)

erschien es der Deputation zu hart gegen den Grubenbesitzer, diesem dann, wenn infolge von Betriebseinstellung, die durch Brand- oder Elementarereignisse &c. veranlaßt worden ist, der Bergarbeiter die Arbeit ohne Kündigung verläßt, die Verpflichtung zur Bezahlung seines Lohnes bis zum Ablaufe der Kündigungsfrist oder bis dahin aufzuerlegen, wo der Arbeiter andere Bergarbeit gefunden hat.

Ferner glaubte sie, daß in der ersten Zeile des zweiten Absatzes dieses Paragraphen auch der auf der Arbeiterordnung und auf Vertrag beruhenden Gründe zu gedenken sei, wie dies in ähnlicher Weise durch die Bestimmung §. 67 des Gewerbegesetzes geschehen ist.

Endlich war sie der Ansicht, die Bestimmungen dieses Paragraphen nicht blos auf die Wirkung des freiwilligen sofortigen Abgangs, sondern jedes freiwilligen Abgangs ausdehnen zu müssen.

Die Herren Regierungscommissare haben sich mit diesen Ansichten der Deputation einverstanden erklärt und mit deren Zustimmung schlägt diese der Kammer vor, zu beschließen:

1. in der Ueberschrift dieses Paragraphen das Wort: „sofortigen" zu streichen;
2. den ersten Absatz des §. 78 unverändert anzunehmen;
3. diesem ersten Absatze noch hinzuzufügen:
   „In dem Falle jedoch, wenn der Arbeiter auf Grund §. 75b 4 wegen Einstellung des Betriebs infolge von Brand- oder Elementar- oder sonstigen plötzlich und unverschuldet eingetretenen Ereignissen (§. 75a 12) die Arbeit ohne Aufkündigung verläßt, kann er nur das bis zu seinem Abgange verdiente Lohn fordern;"

4. den zweiten Absatz des §. 78 abzulehnen; dagegen

5. denselben in folgender Fassung anzunehmen:

„Arbeiter, welche die Arbeit ohne Kündigung verlassen, ohne dazu nach dem Arbeitsvertrage, der Arbeiterordnung oder nach den §. 75 b bezeichneten gesetzlichen Bestimmungen berechtigt zu sein, verlieren nicht nur jeden Anspruch auf das Arbeitslohn von Zeit ihres Austritts an, sondern haben auch allen dem Berggebäude durch ihren Austritt verursachten Schaden zu ersetzen und können auf Antrag des Bergwerksbesitzers mit einer Strafe bis acht Tagen Gefängniß oder bis zu drei Thalern Geld belegt werden."

Endlich empfiehlt die Deputation, mit diesen Zusätzen und Abänderungen §. 78 anzunehmen, und denselben als §. 80 in das Gesetz einzustellen.

Sie hat hierbei noch der Petition des Bergarbeitercomités zu Lugau zu gedenken, welcher darüber sich beschwert, daß nach den Bestimmungen dieses Paragraphen dem unbefugter Weise von der Arbeit abgehenden Bergarbeiter doppelte Strafe, nämlich nicht nur Ersatz des durch seinen Weggang verursachten Schadens, sondern auch noch Gefängniß oder Geldstrafe treffen werde und insonderheit Wegfall der letzteren beantragt; allein es kann der Schadenersatz nicht als Strafe angesehen werden; er ist vielmehr die aus allgemein rechtlichen Bestimmungen folgende Consequenz einer widerrechtlichen Handlung, während die Gefängniß- oder Geldstrafe in den verwandten Vorschriften §. XII des Regulativs B beim Berggesetze von 1851 und §. 67 des Gewerbegesetzes ihre Motivirung findet. Sprechen dabei Petenten die Befürchtung aus, daß die Würderung des gedachten Schadens und die Verfügung der Strafe von der Willkür des Bergwerksbesitzers abhänge, so beruht dies auf Irrthum, da der Schaden in vorschriftsmäßiger Weise nach §. 84 festzustellen, die Strafe aber durch die Behörde zu erkennen ist.

Im anderweiten Berichte heißt es:

9. Zu Seite 143. Der von der Deputation zu §. 80 unter 1 gestellte Antrag, in der Ueberschrift dieses Paragraphen das Wort: „sofortigen" zu streichen, ist in Wegfall zu bringen, um den Gegensatz zu Abgang nach vorheriger Kündigung schärfer zu präcisiren.

Königl. Commissar Geh. Finanzrath Freiesleben: Zu §. 80 des Berichtes oder §. 78 des Entwurfs erbitte ich mir die Erlaubniß, sprechen zu dürfen. Im zweiten Absatze des oben citirten Paragraphen ist den Arbeitern, die, ohne daß ihnen ein gesetzlicher Grund zur Seite steht, die Arbeit verlassen, abgesehen von dem Verluste des Lohnes und von der Verpflichtung, den etwaigen Schaden zu ersetzen, auch noch Strafe angedroht. Diese Bestimmung ging parallel mit Dem, was in ähnlicher Weise im Gewerbegesetze steht. In der in den letzten Tagen mittelst allerhöchsten Decrets vorgelegten Novelle zu Abänderung einiger Bestimmungen des Gewerbegesetzes ist aus dem betreffenden Paragraphen die Bestimmung, wonach ein Arbeiter wegen unbefugten Wegganges in Strafe gezogen werden kann, zum Wegfalle vorgeschlagen. Sehr wahrscheinlich wird diese Aenderung Annahme finden und für diesen wahrscheinlichen Fall würde es sich motiviren, wenn hier darauf angetragen wird, daß die letzten Worte des zweiten Absatzes von §. 78 der Zählung des Entwurfes, insoweit es sich um Belegung eines solchen Arbeiters mit Gefängniß- oder Geldstrafe handelt, ebenfalls in Wegfall gebracht werden, worauf anzutragen ich mir erlaube.

Referent Secretär Bürgermeister Wimmer: Der Antrag des Herrn Regierungscommissars geht aus den entwickelten Gründen dahin, daß in den zwei letzten Zeilen mit den Worten: „Schaden zu ersetzen" der Satz geschlossen werde, daher die übrigen Worte in Wegfall kommen. In Berücksichtigung der angeführten Gründe und weil daran gelegen sein muß, auch von der Deputation erstrebt worden ist, die Vorlage mit dem Gewerbegesetze in möglichsten Einklang zu bringen; die Novelle zu dem Gewerbegesetze aber die Strafen in derartigen Angelegenheiten beseitigt wissen will, so kann sich die Deputation wohl für den Beitritt zum Antrag des Herrn Regierungscommissars erklären und ich ersuche den Herrn Präsidenten, an die übrigen Deputationsmitglieder die Frage zu richten, ob sie dieser meiner Ansicht beitreten?

Präsident von Friesen: Ich richte nun an die übrigen Deputationsmitglieder die Frage. Der Herr Regierungscommissar beantragt, bei §. 78 des ersten Entwurfes und bei dem §. 80 des zweiten Entwurfes die letzten Worte in Wegfall zu bringen; nach den Worten: „Schaden zu ersetzen," sollen die Worte in Wegfall kommen: „sondern er kann auch — bis 3 Thaler Geld belegt werden." Ich frage nun die Deputationsmitglieder, ob sie zu diesem Antrage ihre Zustimmung ertheilen?

(Kammerherr von Metzsch antwortet mit Ja.)

Herr Bürgermeister Löhr!

Bürgermeister Löhr: Es werden noch zwei Wörtchen in Wegfall gebracht werden müssen. Es heißt in Alinea 2 so verliert er „nicht nur ꝛc., sondern er kann auch ꝛc." Die Worte „nicht nur" werden auch wegfallen müssen, und da die Deputation für diesen Paragraphen eine andere Fassung vorgeschlagen hat, so würde dann der letzte Absatz zu lauten haben:

„Arbeiter, welche die Arbeit ohne Kündigung verlassen, ohne dazu nach dem Arbeitsvertrage, der Arbeiterordnung oder nach den §. 75 b bezeichneten gesetzlichen Bestimmungen berechtigt zu sein, verlieren jeden Anspruch auf das Arbeitslohn von Zeit ihres Austritts an, haben auch allen dem Berggebäude durch ihren Austritt verursachten Schaden zu ersetzen."

Präsident von Friesen: Die Worte fallen hier wie dort weg, ebenso auch die Worte „nicht nur."

Bürgermeister Clauß: Ich bin ebenfalls damit einverstanden; setze aber voraus, daß im Uebrigen die Fassung der Deputation angenommen wird, mit Ausnahme der Worte „nicht nur."

Präsident von Friesen: Ich halte es doch für nothwendig, eine Frage auf den ganzen Paragraphen zu stellen, und zwar mit seinen einzelnen Anträgen, damit gar kein Zweifel entsteht. Die Deputation schlägt also vor, in der Ueberschrift das Wort „sofortigen" zu streichen, und ich frage die Kammer:

„ob sie damit einverstanden ist?"

Referent Secretär Bürgermeister Wimmer: Herr Präsident! Allerdings haben wir das im Berichte gesagt; aber im Nachberichte haben wir Seite 303 unter 9 dies geändert und beantragt, daß das Wort: „sofortigen" ebenfalls angenommen werde.

Präsident von Friesen: Ich frage die Kammer:

„ob sie sich damit einverstanden erklärt, daß das Wort: „sofortigen" stehen bleibt?"

Einstimmig.

Ferner beantragt die Deputation Seite 143 des Berichts, den ersten Absatz des §. 78 unverändert anzunehmen. Ich frage die Kammer:

„ob sie den ersten Absatz des §. 78 unverändert annehmen wolle?"

Einstimmig.

Ferner soll dem ersten Absatze noch hinzugefügt werden der Satz:

„In dem Falle jedoch, wenn der Arbeiter auf Grund §. 78b,4 wegen Betriebseinstellung der in §. 78 Alinea 12 gedachten Art die Arbeit ohne Aufkündigung verläßt, kann er nur das bis zu seinem Abgange verdiente Lohn fordern."

Ich frage die Kammer:

„ob sie diesen Zusatz zum ersten Absatz annehmen wolle?"

Einstimmig.

Ferner soll mit Ablehnung des ganzen zweiten Absatzes des §. 78 folgende Fassung angenommen werden:

„Arbeiter, welche die Arbeit ohne Kündigung verlassen, ohne dazu nach dem Arbeitsvertrage, der Arbeiterordnung oder nach den §. 78b bezeichneten gesetzlichen Bestimmungen berechtigt zu sein, verlieren jeden Anspruch auf das Arbeitslohn von Zeit ihres Austrittes an und haben auch allen dem Bergggebäude durch ihren Austritt verursachten Schaden zu ersetzen.

„Will die Kammer diesen zweiten Satz in dieser Fassung annehmen?"

Einstimmig.

Für heute ist die Sitzung geschlossen; es kann aber noch das Protokoll vorgelesen werden. Ich ersuche daher die Kammer, das Protokoll noch anzuhören. Sodann lade ich die Kammer ein auf morgen, den 9. Januar, Vormittags 11 Uhr. Gegenstand der Tagesordnung ist die fortgesetzte Berathung des heutigen Gegenstandes.

(Bürgermeister Hirschberg verliest das Protokoll.)

Genehmigt die Kammer dieses Protokoll? — Es erfolgt kein Widerspruch; dasselbe ist genehmigt. Um Mitvollziehung ersuche ich den Herrn Kammerherrn von Miltitz und den Herrn Geh. Rath von König.

(Geschieht.)

Die Sitzung ist heute geschlossen.

(Schluß der Sitzung 2 Uhr 30 Minuten.)

Die nicht zum Vortrag gekommene Beilage sub ⊙ lautet folgendermaßen:

Abschnitt I.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Rechtliche Eigenschaft der Mineralien

Diejenigen Mineralien, welche wegen ihres Metallgehalts nutzbar sind — Erze —, ingleichen Steinsalz und Salzquellen (vergl. §. 5a), sind von dem Dispositionsrechte des Grundeigenthümers ausgeschlossen (vergl. jedoch §. 181b).

Alle übrigen Mineralien gelten als Bestandtheile des Grundstücks, unter welchem sie sich befinden (vergl. jedoch §. 47).

§. 2.

Bereich des Gesetzes.

Das gegenwärtige Gesetz regelt die Verhältnisse des Bergbaues auf Erze und auf Stein- und Braunkohlen (vergl. jedoch §. 181b).

Auf den Erzbergbau allein beziehen sich außer den

Paragraphen, in welchen dies besonders bemerkt ist, die Abschnitte III, VI excl. §. 116 und IX.

Auf Aufbereitungsanstalten, welche nicht zu Bergwerken gehören oder nicht als Revieranstalten bestehen, und Cokbrennereien, leiden die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes keine Anwendung.

Soweit dieses Gesetz keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

§. 3.

Erzbergbau.

Die Aufsuchung und Gewinnung von Erzen steht unter Beobachtung der in diesem Gesetze enthaltenen Vorschriften Jedermann frei. Ueber verleihbare, aber nicht verliehene Mineralien, welche ohne Berechtigung gewonnen worden sind, ist der Fiscus zu verfügen berechtigt.

§. 4.

Kohlenbergbau.

Das Bergbaurecht hinsichtlich der Stein- und Braunkohlen ist ein Ausfluß des Grundeigenthums.

Der in gegenwärtigem Gesetz (Abschnitt VII und VIII, Kapitel I) begründeten Rechte gegen andere Bergwerksbesitzer und gegen Grundeigenthümer wird jedoch ein Kohlenwerksbesitzer nur theilhaftig, wenn und so lange sein Grubenfeld für einen rationellen Betrieb hinreichend groß und passend gestaltet und dies seiten des Bergamts (§. 178) durch Ertheilung eines Abbauscheines anerkannt ist.

Letzterer kann, wenn diese Voraussetzungen nicht mehr vorhanden sind, wieder zurückgezogen werden.

Den beim Eintritte der Wirksamkeit dieses Gesetzes bereits in Betrieb stehenden Kohlenwerken ist ein Abbauschein jedenfalls zu ertheilen, dafern sie darum binnen sechs Monaten von diesem Zeitpunkte an nachsuchen.

Den Kohlenwerksbesitzern stehen hinsichtlich der nicht in ihrer eigentlichen Berechtigung begriffenen Mineralien die §§. 47 und 48 ausgeführten Befugnisse zu.

§. 5a.

Steinsalz und Salzquellen.

Die Aufsuchung und Benutzung von Steinsalz und Salzquellen durch Privatpersonen bleibt der Concessionsertheilung des Finanzministeriums vorbehalten.

Dabei finden auf die Verhältnisse des Staatsfiscus und des Concessionars zu anderen Bergwerksbesitzern und zu den Grundeigenthümern die Vorschriften dieses Gesetzes, soweit dies der Natur der Sache nach thunlich ist, analoge Anwendung.

§. 5b.

Staatsbergbau.

Wird für Rechnung des Staatsfiscus Bergbau betrieben, so gelten für denselben ebenfalls die Vorschriften dieses Gesetzes.

Abschnitt II.

Von der Betheiligung am Bergbaue.

§. 6.

Allgemeine Bestimmung.

Jede zur Erwerbung von Eigenthum befähigte, physische oder juristische Person kann auch Bergwerkseigenthum erwerben.

§. 7.

Fortsetzung.

Vereinigen sich dazu mehrere physische oder juristische Personen, so steht ihnen frei, jede gesetzlich zulässige, durch Vertrag oder Statut zu regelnde Gesellschaftsform, ionach auch diejenige einer Gewerkschaft (§. 8) oder einer Actiengesellschaft anzunehmen.

Unterlassen sie dies, so sind ihre gegenseitigen Rechtsverhältnisse nach den allgemeinen Grundsätzen des Gesellschaftsvertrags (§. 1359 flg. des bürgerlichen Gesetzbuches) zu beurtheilen.

§. 8.

Gewerkschaften.

Gewerkschaften haben die Rechte einer juristischen Person.

Zu ihrer Begründung bedürfen sie der ausdrücklichen Genehmigung ihrer Statuten durch die Staatsregierung.

Außer in den nach den allgemeinen Gesetzen über juristische Personen eintretenden Fällen erfolgt die Auflösung einer Gewerkschaft auch beim Aufhören ihres Bergbaurechts (§. 173).

§. 9.

Rechte und Pflichten der Gewerken.

Die Mitglieder einer Gewerkschaft haben nach Verhältniß ihrer Gewerkenantheile — Kure — Theil an dem Gewinne und Verluste, sowie im Falle der Auflösung, an dem Vermögen der Gewerkschaft. Sie sind dagegen verflichtet, nach dem nämlichen Verhältnisse die zum Betriebe und zur Erfüllung der Schuldverbindlichkeiten der Gewerkschaft erforderlichen Zubußen nach Maßgabe der Beschlüsse der Majorität zu bezahlen.

§. 10.

Lossagung der Gewerken.

(wie §. 10 des Gesetzentwurfs.)

§. 11.

Ausscheiden einzelner Gewerken. Theilung.

Durch das Ausscheiden einzelner Mitglieder wird die Gewerkschaft nicht aufgelöst, auch können einzelne Mitglieder nicht auf Theilung klagen.

§. 12.

Kure. Gewerkenbuch.

Die Kure gehören zu den beweglichen Sachen.

(Alinea 2, 3, 4 wie bei §. 12 im Gesetzentwurfe.)

§. 13.

Zubuße oder Ausbeute bei Veräußerung eines Kures.

(wie §. 13 des Gesetzentwurfs.)

§. 14.

Statuten.

In den Statuten einer Gewerkschaft muß:

a) über ihren Namen, Sitz und Zweck,
b) über die Anzahl der Kure und die Statthaftigkeit der Theilung derselben, die jedoch bei neu zu begründenden Gewerkschaften (§. 16) nicht anders, als in Einhundert gleiche Theile erfolgen darf,

c) über die Ausstellung und Ungiltigkeitserklärung von Kurscheinen,
d) über die Aufbringung der Zubußen und die im Falle der Säumniß eintretenden Nachtheile,
e) über die Wahl, die Befugnisse und die Legitimation der Vertreter,
f) über das Stimmrecht der Gewerken,
g) über die Berufung und Beschlußfähigkeit von Versammlungen,
h) über die der Beschlußfassung dieser Versammlungen vorbehaltenen Gegenstände,
i) über die zu Abänderung der Statuten und zu Auflösung der Gewerkschaft erforderliche Stimmenzahl,
k) über die Art der verbindlichen Bekanntmachungen,
l) über die Berechnung und Vertheilung des Gewinnes,
m) über das Verfahren wegen nicht erhobener Ausbeute oder Verlagsgelder,
und
n) über die Verwendung und beziehentlich Vertheilung des Vermögens im Falle der Auflösung

Bestimmung getroffen sein.

§. 15.

Vertretung.

Alle bergbautreibenden Gesellschaften müssen eine Vertretung haben, welche in allen das Berggebäude betreffenden Angelegenheiten im Namen sämmtlicher Besitzer Verfügungen anzunehmen und verbindliche Erklärungen abzugeben hat. Der oder die Vertreter, sowie die bei der Vertretung vorkommenden Veränderungen sind dem Bergamte anzuzeigen.

So lange bei ihnen eine solche Vertretung nicht vorhanden ist, hat das Bergamt einen Vertreter dieser Gesellschaften in Bezug auf ihren Bergbau auf Kosten derselben Amtswegen zu bestellen und dies öffentlich bekannt zu machen.

Im Auslande wohnhafte Bergwerksbesitzer haben jedenfalls zur giltigen Behändigung von Ladungen und Verfügungen der Behörden einen Bevollmächtigten im Inlande zu bestellen. Im Unterlassungsfalle hat dies das Bergamt Amtswegen zu thun.

§. 16.

Bisherige Gewerkschaften.

Für die bei Einführung dieses Gesetzes bestehenden Gewerkschaften, welche noch keine von der Regierung bestätigte Statuten besitzen, bleibt die bisherige Verfassung nach §§. 107 bis 134 und §§. 136 bis 140 des Gesetzes vom 22. Mai 1851, den Regalbergbau betreffend, so lange in Geltung, als nicht durch bestätigte Statuten andere Bestimmung getroffen worden ist.

Die Beschlußfassung über ein solches Statut ist nur dann giltig, wenn sämmtliche Gewerken unter der Verwarnung, daß die nicht Stimmenden für der Mehrheit beitretend zu erachten, zur Abstimmung aufgefordert worden und wenigstens die Hälfte der Betheiligten, nach der Zahl der Kure berechnet, abgestimmt hat.

Dasselbe ist neben der Einwilligung oder Befriedigung der vorhandenen Gläubiger für die Fassung eines Beschlusses, die Gewerkschaft in einen Actienverein umzuwandeln, erforderlich.

Abschnitt III.

Von der unmittelbaren Erwerbung des Bergbaurechts beim Erzbergbaue.

Kapitel I.

Vom Schürfen.

§. 17.

Berechtigung zum Schürfen.

Das Recht, innerhalb gewisser Grenzen — Schurffeld — unter Ausschließung jedes Dritten (§. 18) und mit dem Vorrechte zum Muthen (§. 38) Erze (§. 1) von der Erdoberfläche aus aufzusuchen und zu diesem Zwecke in fremden Grund und Boden einzuschlagen — Schürfen — wird von dem Bergamte durch Ausstellung eines Schurfscheins ertheilt.

Unter mehreren Bewerbern hat der frühere ein Vorrecht auf Ausstellung des Schurfscheins.

§. 18.

Grenzen des Schurffeldes.

Das Schurffeld ist nach seinen Grenzen (§. 42) genau zu bestimmen; es darf aber eine Ausdehnung von 100,000 Quadratlachtern nicht überschreiten.

Innerhalb dieser Grenzen darf dasselbe Recht nicht gleichzeitig an verschiedene Personen ertheilt werden.

Einem Schürfer dürfen gleichzeitig mehrere Schurffelder nur dann zugetheilt werden, wenn dieselben mindestens 1000 Lachter in kürzester Linie von einander entfernt liegen.

§. 19.

Giltigkeit des Schurfscheins.

Die Ausstellung eines Schurfscheins erfolgt nur für die Dauer eines Jahres.

Eine Verlängerung dieser Frist um höchstens sechs Monate kann ertheilt werden, wenn der Schürfer an dem Beginne oder der Beendigung seiner Schurfarbeiten ohne sein Verschulden behindert worden ist.

Nach Ablauf dieser Frist darf demselben Schürfer auf dasselbe Schurffeld während dreier Jahre kein Schurfschein wieder ertheilt werden.

§. 20.

Schürfen im verliehenen Felde.

Zu einem bereits verliehenen Felde darf nur dann Erlaubniß zum Schürfen ertheilt werden, wenn die Verleihung auf einzelne bestimmte Erze ertheilt ist und auf andere Mineralien geschürft werden soll; in diesem Falle sind die Mineralien, auf welche zu schürfen Erlaubniß ertheilt wird, namentlich anzugeben.

§. 21.

(§. 24 des Entwurfs.)

Beschränkung des Schürfens.

Unter und in der Nähe fremder Gebäude bis zu einer Entfernung von zehn, und nach Befinden des Bergamts mehreren Lachtern, auf Hofstellen, eingefriedigten Parkanlagen und Gärten ist das Schürfen ohne Einwilligung des Besitzers nicht gestattet.

Auf und in der Nähe von Anlagen für den öffentlichen Gebrauch darf das Schürfen nur dann gestattet werden, wenn es auf Grund einer nach §. 136 angestellten

Erwägung ohne wesentlichen Nachtheil für den öffentlichen Gebrauch oder für die Erhaltung jener Räume geschehen kann.

§. 22.

(§. 26, 1, 2 des Entwurfs.)

Verbindlichkeit des Schürfers.

Der Schürfer muß vor dem Beginne seiner Arbeiten den Schurfschein der Ortsverwaltungsbehörde und dem Grundeigenthümer, und, wenn er in der Nähe von Anlagen für den öffentlichen Gebrauch zu schürfen beabsichtigt, dem etwa vorhandenen besonderen Vertreter dieser Anlagen vorzeigen, denselben und dem Bergamte auch die Punkte, an welchen er einzuschlagen beabsichtigt, speciell bezeichnen.

Wer, bevor dies geschehen, auf fremdem Grund und Boden mit Schurfarbeiten beginnt, verfällt in eine Geldstrafe von 2 bis 5 Thalern oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

§. 23.

(§. 26, 3 des Entwurfs.)

Verbindlichkeit des Grundeigenthümers, das Schürfen zu gestatten.

Der Grundeigenthümer ist verpflichtet, das Schürfen auf seinem Grundeigenthume zu gestatten; kann aber vorher Bestellung der §. 25 gedachten Caution verlangen.

Will der Grundeigenthümer das Schürfen nicht gestatten, so hat das Bergamt zu entscheiden.

Dasselbe kann aber das Schürfen auch ohnedies verbieten, wenn die vorliegenden Verhältnisse voraussetzen lassen, daß das Schürfen ganz nutzlos sein würde.

§. 24.

(§. 26, 4 des Entwurfs.)

Begehung der Grundstücke.

Für die zu einem Schurfgesuche oder einer Muthung nothwendigen Begehungen gilt die Vorschrift §. 150.

§. 25.

(§. 27 des Entwurfs.)

Entschädigung.

Der Schürfer hat für alle durch das Schürfen verursachten Schäden vollständigen Ersatz zu leisten und deshalb auf Verlangen vor Beginn der Schurfarbeiten baare Caution zu bestellen, deren Betrag in Mangel einer Vereinigung unter den Interessenten nach §. 136 zu bestimmen ist.

§. 26.

(§. 28 des Entwurfs.)

Fortsetzung.

Die Entscheidung über die Verbindlichkeit zur Schädenvergütung erfolgt nach §. 136, die Abschätzung der Schäden nach §§. 138 und 139.

Den Interessenten steht frei, die Taxation der muthmaßlich durch das Schürfen erwachsenden Schäden vor Angriff der Schurfarbeiten bewirken zu lassen.

Die Kosten der Taxation sind in der Regel vom Schürfer allein, in dem Falle jedoch von dem Beschädigten zu tragen, wenn Ersterer sich zu Entrichtung einer der Taxe wenigstens gleichkommenden Entschädigung bereits in einem vorher von der Ortsverwaltungsbehörde zu veranstaltenden Vereinigungstermine erboten hatte, deren Annahme aber vom Beschädigten verweigert worden war.

§. 27.

(§. 29 des Entwurfs.)

Eigenthum der bei Schurfarbeiten gewonnenen Mineralien.

Der Schürfer erlangt das Eigenthum an den bei den Schurfarbeiten gewonnenen, nach §. 1 verleihbaren und einem Dritten nicht bereits verliehenen, sowie an den in der erschürften Lagerstätte einbrechenden nicht metallischen Mineralien.

Andere nutzbare Mineralien kann der Eigenthümer der Oberfläche, wenn der Schürfer derselben nicht zur Befestigung oder Einfüllung der Schürfe wieder bedarf, als sein Eigenthum in Anspruch nehmen.

§. 28.

(§. 30 des Entwurfs.)

Verpflichtung des Schürfers bei Verrichtung der Schurfarbeiten.

(Der erste Absatz wie §. 30 des Gesetzentwurfs, sodann anstatt des zweiten Absatzes):

Er hat sich dabei der Anordnung des Bergamts und der Ortsverwaltungsbehörde oder derjenigen Personen, welche von diesen Behörden mit Auftrag versehen sind, zu unterwerfen. Im Nichtbeachtungsfalle kann die Fortsetzung der Schurfarbeiten untersagt und die dadurch verritzte Oberfläche unter Beobachtung der nöthigen Sicherheitsmaßregeln auf Kosten des Schürfers wieder in den früheren Stand gesetzt werden.

§. 29.

(§. 31 des Entwurfs.)

Einebnung der Schürfe.

Der Schürfer muß, wenn er die Schurfarbeit aufgiebt, die durch solche verursachten Oeffnungen an der Oberfläche unter Beobachtung der nöthigen Sicherheitsmaßregeln einebnen. Thut er dies nicht, so hat solches das Bergamt auf dessen Kosten bewirken zu lassen.

Der Schürfer muß dem Bergamte vor Beginn der Schurfarbeiten eine Caution deshalb bestellen.

§. 30.

(§. 32 des Entwurfs.)

Suchstölln, Bohrlöcher.

Die Bestimmungen dieses Kapitels leiden auch Anwendung auf die zur Untersuchung des Gebirges nach vorher eingeholter Genehmigung des Bergamts zu treibenden Stölln, Bohrlöcher und ähnlichen unterirdischen Arbeiten, so lange sie sich nicht mit der Gewinnung von verleihbaren Mineralien beschäftigen; ausgenommen hiervon sind die in §. 19 enthaltenen Fristbestimmungen, welche vielmehr von dem Bergamte nach der jedesmaligen Sachlage zu bemessen sind.

Im Uebrigen leiden auf dergleichen Baue, soweit dies nach ihrer Beschaffenheit in Frage kommt, auch die Bestimmungen in Abschnitt VII, VIII, IX und X gegenwärtigen Gesetzes Anwendung.

Redacteur H. Reinhold, Secretär im Königl. Ministerium des Innern. — Druck von B. G. Teubner in Dresden.

Letzte Absendung zur Post: am 12. Januar 1868.

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

I. Kammer.

№ 50. Dresden, den 13. Januar 1868.

Fünfzigste öffentliche Sitzung der Ersten Kammer

am 9. Januar 1868.

Inhalt:

Registrandenvortrag Nr. 520—522. — Entschuldigung. — Antrag der vierten Deputation, die Abgabe der Petition des Apothekers Lohse in Zwickau um Aufhebung des Concessionsrechts für Apotheker an die Zweite Kammer betreffend. — Fortgesetzte Berathung des Berichts und Nachberichts der Zwischendeputation über den Entwurf eines Allgemeinen Berggesetzes (§§. 81 [bezügl. §. 79] bis 120). — Vorlesung und Genehmigung des Protokolls der heutigen Sitzung. — Feststellung der Tagesordnung für die nächste Sitzung.

Präsident von Friesen eröffnet die Sitzung 11 Uhr 15 Minuten in Gegenwart des Herrn königl. Commissars Geh. Finanzrath Freiesleben, sowie in Anwesenheit von 35 Kammermitgliedern.

Präsident von Friesen: Das Protokoll über die gestrige Sitzung ist bereits verlesen worden. Wir können daher mit dem Registrandenvortrage beginnen. Ich ersuche den Herrn Secretär, die Registrandeneingänge vorzutragen.

(Nr. 520.) Anschlußerklärung des Stadtraths zu Schwarzenberg an die Petition des Vorstandes des sächsischen Städtetages, Abänderung der gesetzlichen Bestimmungen über Militärleistungen betreffend.

Präsident von Friesen: Wird, wie alle früheren Petitionen gleichen Inhalts, an die vierte Deputation abzugeben sein.

(Nr. 521.) Petition des Gemeinderaths zu Polenz bei Neustadt, die Weiterführung der Zittau-Großschönauer Eisenbahn betreffend.

Präsident von Friesen: Ist an die Zweite Kammer abzugeben.

(Nr. 522.) Beschwerde des Färbereibesitzers Christian Friedrich Zill in Glauchau, die Herbeiziehung seines Sohnes zum Militärdienste betreffend.

Präsident von Friesen: Ist eine Beschwerde gegen eine Ministerialentscheidung und wird daher an die vierte Deputation abzugeben sein.

Etwas Weiteres enthält die Registrande nicht. — Um Urlaub ist nicht nachgesucht worden. Entschuldigen läßt sich für die heutige Sitzung Herr Bürgermeister Dr. Koch wegen Unwohlseins.

Etwas Weiteres ist nicht mitzutheilen; es hat aber die vierte Deputation einen Vortrag zu erstatten.

Kammerherr von Metzsch: Der vierten Deputation, meine Herren, ist von der hohen Ersten Kammer die Petition des Apothekers Lohse in Zwickau zur Begutachtung überwiesen worden, in welcher derselbe bittet, daß es der Ständeversammlung gefallen möge, bei der Revision des Gewerbegesetzes dahin zu wirken, daß unter Aufhebung des Concessionsrechtes einem jeden, das Staatsexamen absolvirt habenden Apotheker das Recht der Begründung einer Apotheke ertheilt wird; zugleich aber auch eine Revision aller derjenigen Gesetze und Verordnungen durch unparteiische Sachverständige im Sinne der Freiheit zu vermitteln, die sich auf den Verkauf sogenannter Arzneiwaaren beziehen. Die Deputation hatte diese Petition zu asserviren auf so lange für nöthig geglaubt, bis die von der hohen Staatsregierung in Aussicht gestellte Novelle zum Gewerbegesetze eingegangen sein würde. Die Deputation hatte sich vorbehalten, wenn dieser Eingang erfolgt, die Kammer zu bitten, die Petition an diejenige Deputation zu überweisen, welche die Novelle zu berathen haben würde. Inzwischen ist nun das königl. Decret betreffs der Abänderung mehrerer Bestimmungen des Gewerbegesetzes bei der Zweiten Kammer eingegangen und die Deputation schlägt daher vor, die Kammer möge beschließen, die vorliegende Petition an die Zweite Kammer abzugeben.

Präsident von Friesen: Die Kammer hat den Antrag des Vorstandes der vierten Deputation vernommen, der dahin geht, daß die Petition an die Zweite Kammer abgegeben werde, weil derselben die Novelle zum Gewerbegesetze zur Berathung vorliegt. Wenn Niemand dagegen zu sprechen wünscht, so stelle ich die Frage an die Kammer, ob sie die Abgabe dieser Petition an die Zweite Kammer genehmigen will? — Einstimmig.

Da etwas Anderes nicht vorliegt, so gehen wir zur fortgesetzten Berathung des Berichts und anderweiten Berichts der Zwischendeputation über das Berggesetz über.*)

Der zu §§. 81 bis mit 106 nicht zum Vortrag gelangte Bericht lautet folgendermaßen:

Zu §. 81.

Die Deputation vermißte in diesem Abschnitte eine Vorschrift, wodurch Verabredungen der Bergarbeiter zu Erzwingung höherer Löhne, kürzerer Arbeitszeit u. s. w. für unverbindlich erklärt und Strafen gegen Verabredungen dieser Art angedroht werden.

Mit Zustimmung der Herren Commissare schlägt sie daher vor, einen Paragraphen folgenden Inhalts als §. 81 in das Gesetz aufzunehmen:

„§. 81.

Verabredungen der Arbeiter.

Verabredungen der Arbeiter zu Erzwingung höherer Löhne, kürzerer Arbeitszeit u. s. w. sind für die Theilnehmer nicht verbindlich.

Anmaßung von Strafgewalt über die Genossen, Verrufserklärungen und jede Anwendung physischer oder moralischer Zwangsmittel gegen Solche, welche Beschlüssen und Verabredungen der obigen Art nicht beitreten wollen oder von schon gefaßten und getroffenen zurücktreten, werden an jedem Theilnehmer von der Ortsverwaltungsbehörde mit Gefängniß bis vier Wochen, an den Anstiftern und Anführern mit Gefängniß bis zu acht Wochen bestraft; es sei denn, daß der Thatbestand eines nach dem Strafgesetzbuche mit Strafe bedrohten Verbrechens vorliege."

Zu §. 82.

(§ 79 des Entwurfs)

Zu diesem Paragraphen hat die Deputation ursprünglich mehrfache Erinnerungen gezogen und Anfragen gestellt. Es ist ihr darauf für §. 79 folgende neue, zwischen den königl. Ministerien der Finanzen, der Justiz und des Innern vereinbarte Fassung mit Motiven vorgelegt worden:

„§. 79.

Unterstützungskassen.

1. Für die Bergarbeiter und deren Angehörige sollen Unterstützungskassen bestehen.

   a) Für den Regalbergbau hat es, vorbehältlich der Aenderung einzelner Bestimmungen durch Regulative, bei den bestehenden Revier-Knappschaftskassen zu verbleiben.

   Diejenigen beim Erscheinen dieses Gesetzes bereits bestehenden Berggebäude, welche nach zeitheriger Verfassung verpflichtet waren, einen Theil von ihren Ueberschüssen auf sogenannte Knappschaftskure an die Knappschaftskassen abzugeben, haben diesen Beitrag auch ferner zu leisten.

   b) Bei dem Kohlenbergbaue sind die Bergwerksbesitzer verpflichtet, für ihre Bergarbeiter entweder besondere Unterstützungskassen einzurichten oder sich an bereits bestehende dergleichen anzuschließen; in beiden Fällen haben sie den Arbeitern den Eintritt in diese Kassen und die Beitragsleistung zur Bedingung der Arbeitsertheilung zu machen.

   Die Unterstützungskassen müssen wenigstens dem Zwecke von Kranken- und Begräbnißkassen entsprechen. Die Errichtung eigentlicher Knappschaftskassen zur Gewährung von Pensionen an arbeitsunfähige Bergarbeiter und an die Hinterlassenen verstorbener Bergarbeiter bleibt freigestellt.

   Die Bergbehörden haben die Vereinigung vereinzelter Unterstützungskassen thunlichst zu erleichtern und alle darauf bezüglichen Geschäfte kosten- und stempelfrei zu expediren.

2. Die Bergwerksbesitzer haben zu den Unterstützungskassen Beiträge zu leisten, welche mindestens der Hälfte der von den sämmtlichen Mitgliedern entrichteten Beiträge gleichkommen.

3. Die Einrichtung einer jeden Unterstützungskasse ist durch Statut festzustellen. In diesem ist insonderheit über die Höhe der Beitragsleistung und die zu gewährenden Unterstützungen, sowie über den Anspruch auf letztere und den Verlust desselben Bestimmung zu treffen.

Die Entwerfung und beziehentlich Abänderung der Statuten erfolgt durch die Bergwerksbesitzer und durch von den Mitgliedern gewählte Vertreter gemeinschaftlich und bedarf der Bestätigung durch die Bergbehörde. Letztere hat auch über die, bei der Entwerfung oder Abänderung hervortretenden Differenzen zwischen den Werksbesitzern und Mitgliedern unter Gehör derselben nach Billigkeit zu entscheiden.

Wird ein Statut nach vorgängiger zweimaliger mit Fristen von je sechs Wochen an den Bergwerksbesitzer zu erlassender Androhung von Geldstrafe bis zu 300 Thlr. nicht vorgelegt, so hat die Bergbehörde ein solches aufzustellen. Was in den bestätigten Statuten hinsichtlich der zwischen den Unterstützungskassen und den betreffenden Werksbesitzern bestehenden Rechte und Verbindlichkeiten festgesetzt ist, hat auch für jeden nachfolgenden Werksbesitzer Geltung.

4. Die bestehenden Revierknappschaftskassen und diejenigen Unterstützungskassen, deren Statuten bestätigt sind, haben die Rechte juristischer Personen.

5. Von der Verpflichtung zur Errichtung von Unterstützungskassen oder zur Betheiligung an selbigen kann die Bergbehörde, wenn es wegen

*) Vergl. L.M. I. K. S. 737 flgg., 812 flgg.

der Unbedeutendheit des Werkes oder aus anderen Gründen unbedenklich ist, dispensiren.

6. Die Verwaltung und Vertretung der Unterstützungskassen steht einem von den Bergwerksbesitzern und Mitgliedern gemeinschaftlich zu bestellenden Organe zu.

7. Die Verwaltung steht unter der Aufsicht der Bergbehörde. Diese kann jederzeit von den auf diese Verwaltung bezüglichen Schriften und Rechnungen Einsicht nehmen, die Kasse revidiren und statistische Nachrichten verlangen. Bei Revier- oder Bezirksunterstützungskassen ist ein Commissar der Behörde befugt, jeder Sitzung der Verwaltungsorgane beizuwohnen und statutenwidrige Beschlüsse zu suspendiren und zur Entscheidung der Behörde zu bringen.

Bei eintretender Gefährdung der Kassen kann die Behörde die zu Wiederherstellung des Gleichgewichts in den Einnahmen und Ausgaben erforderlichen Aenderungen an dem Statute verlangen oder sonst entsprechende Anordnungen treffen.

8. Die aus den Revierknappschaftskassen und aus bestätigten Unterstützungskassen an die Mitglieder zu gewährenden Unterstützungen dürfen nicht mit Beschlag belegt werden.

9. Die Bergwerksbesitzer haben die zu dergleichen Kassen von den Mitgliedern zu leistenden Beiträge vom Lohne der letzteren bei Vermeidung eigenen Ersatzes inne zu behalten und an die Kassen abzuliefern."

Motivirung der Abänderungen.

Die Fassung des gedruckten Entwurfs, wo unter 1 vom Regal-, und unter 2 vom Kohlenbergbau die Rede ist, hatte es (cf. Protokolle der Deputation Erster Kammer vom 1. Februar, 13. und 21. März 1866) fraglich erscheinen lassen, ob die nachfolgenden Punkte 3, 4 rc. sich nur auf die eine oder andere Bergwerksbranche bezögen; deshalb empfiehlt es sich, diese beiden Branchen in die Unterabtheilungen a und b eines an die Spitze zu stellenden allgemeinen Satzes 1 zu lociren; in letzteren aber (cf. Protokolle der Deputation Zweiter Kammer vom 22. März 1866) nur den allgemeinen Ausdruck „Unterstützungskassen" zu gebrauchen.

Die Einwirkung der Behörden auf Vereinigung einzelner Kassen nach den von der Deputation Zweiter Kammer laut Protokollen vom 20. und 22. März 1866 gemachten Vorschlägen noch weiter, als nach dem Entwurfe auszudehnen, erscheint theils aus den in ersterem Protokolle erwähnten rechtlichen Rücksichten, theils auch aus dem Grunde nicht ohne Bedenken, weil doch den vereinzelten Werkskassen wegen ihres beschränkteren Bereiches in Bezug auf strengere Verwaltung mancher Vorzug vor den allgemeinen Revierkassen beiwohnt, es daher nicht angemessen ist, der freien Entschließung der Interessenten zu sehr vorzugreifen.

Punkt 2 ist wegen seines materiellen Inhalts vor die nachfolgenden Punkte locirt worden.

Der erste Satz Punkt 3 wird theils als Einleitung zu dem folgenden, theils durch Punkt 4 empfohlen.

Nach Beschluß im Protokolle der Deputation Zweiter Kammer vom 20. und 22. März 1866.

Zum Ersatze des von den Deputationen beider Kammern zum Wegfall empfohlenen §. 83.

Eine maßgebende Theilnahme der Arbeiter an der Aufstellung des Statuts erscheint nicht nur ihrer sachlichen Betheiligung entsprechend, sondern auch zu billiger Beschwichtigung der Klagen, wie sie über einseitiges Vorherrschen der Interessen der Werksbesitzer in den Eingaben der Zwickauer und Lugauer Bergarbeiter zu lesen sind, diensam; findet auch in §. 97 des Gewerbegesetzes und in §. 169 des preußischen Berggesetzes von 1865 Analogie.

(cf. Protokolle der Deputation I. K. vom 10. und 22. Februar und 13. März 1866 und II. K. vom 20. und 22. März 1866).

Die empfohlene Theilnahme der Arbeiter an der Aufstellung der Statuten macht eine Entscheidung der nebenstehenden Art unentbehrlich.

Da der Umfang der Wirksamkeit der Unterstützungskassen (cf. Punkt 1 b, 2 der neuen Fassung von §. 79) und die Höhe der von den Werksbesitzern zu leistenden Beiträge (cf. Punkt 2 ebendaselbst) im Gesetze nicht absolut, sondern nur nach den Minimalanforderungen festgestellt und die nähere Bestimmung hierüber den Statuten überlassen ist; es aber nicht als unzweifelhaft angesehen werden kann, ob ein nachfolgender Werksbesitzer jedenfalls, z. B. auch nach nothwendiger Versteigerung des Werkes, durch die Vorschriften des vorgefundenen Statuts in obigen Beziehungen gebunden ist oder nicht? so ist es, um die Unterstützungskassen von dem Wechsel in der Person der Werksbesitzer unabhängig zu machen und vor nachtheiligen Schwankungen in ihren Grundprincipien zu sichern, für rathsam erachtet worden, die Besitznachfolger durch eine Bestimmung des vorstehenden Inhalts — durch welche selbstverständlich eine Aenderung des Statuts auf dem in letzterem selbst vorgezeichneten Wege nicht ausgeschlossen wird — zu vinculiren. Von einer Ausdehnung dieser Bestimmung dahin, daß die von dem Werksbesitzer in der fraglichen Hinsicht übernommenen Leistungen durch Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch zu wirklichen Lasten des immobilen Abbaurechts gemacht würden, hat man, um die dinglichen Lasten nicht zu vermehren, abgesehen und es bei der durch den vorgeschlagenen Zusatz hinreichend begründeten persönlichen Verpflichtung der Nachbesitzer bewenden lassen zu können geglaubt.

Die Statuten der Revierknappschaftskassen sind sämmtlich von der Bergbehörde genehmigt (cf. Berggesetz vom 25. Mai 1851 §. 161 und Ausführungsverordnung vom 16. December ejusd. §. 119.)

cf. Protokolle der Deputation I. K. vom 10. und 22. Februar 1866.

So angemessen es sein würde, statt der Dispensation eine gesetzliche Exemtion festzustellen, so wird man doch bei der Fassung des Entwurfs stehen bleiben müssen, weil es nicht thunlich ist, die Exemtionsgründe im Gesetze hinreichend zu bezeichnen. Der im Protokolle der Deputation Zweiter Kammer vom 16. März 1866 als Exemtionsgrund genannte „geringe Umfang" oder die „isolirte Lage" des Werks würden, wenn das letztere dennoch mit einer zahlreichen Mannschaft belegt wäre, nicht zutreffen;

eher wäre „geringe Belegung" ein Kriterium; dadurch würden aber z. B. die Fälle eines intermittirenden, periodischen Betriebs, wie er unter stetem Wechsel der Arbeiter bei manchem Betriebe von Braunkohlengruben und Raseneisensteingräbereien vorkommt, nicht mit getroffen. Eine Verpflichtung der kleineren Werke, sich an größere anzuschließen, läßt sich gegen den Willen der letzteren auch nicht vorschreiben.

Beschluß der Deputation I. K. vom 30. Januar 1866.

Mit dieser neuen Fassung des §. 79 erklärt die Deputation sich mit den Abänderungen, daß das Wort: „Regalbergbau" mit dem Worte:

„Erzbergbau"

und allenthalben das Wort: „Bergbehörde" mit:

„Ortsverwaltungsbehörde"

vertauscht werde, einverstanden und empfiehlt, §. 79 in der vorstehend angegebenen Fassung mit diesen Abänderungen anzunehmen und als §. 82 in das Gesetz einzustellen.

Dabei bemerkt die Deputation, daß sie hierbei von der Ansicht ausgegangen ist, daß alle Vorschriften dieses Paragraphen auch auf diejenigen Bergwerksgesellschaften Anwendung zu leiden haben, welche beim Erscheinen dieses Gesetzes bereits Statuten besitzen, so daß diese Statuten zu revidiren und in allen Punkten, in welchen sie von den Bestimmungen dieses Paragraphen abweichen, nach Maßgabe desselben abzuändern sind.

Die Petition der Grubenbesitzer anlangend, daß von der Bestimmung unter (Punkt 4 der ursprünglichen Vorlage) Punkt 2 vorstehender neuen Fassung ganz abgesehen werden möchte, so haben die Herren Commissare in dieser Beziehung der Deputation bemerklich gemacht, daß der ausdrücklichen Vorschrift einer Zwangspflicht der Bergwerksbesitzer zu Leistung gewisser Beiträge nicht entbehrt werden könne, wenn man nicht gleich von vornherein das Gelingen und die Existenz der quaest. Kassen in Frage stellen wolle und dabei darauf hingewiesen, daß die Beiträge der Werksbesitzer zu den Knappschaftskassen in der Freiberger und Altenberger Bergamtsrevier, bei dem fiscalischen Steinkohlenwerke in Zauckerode, bei dem Niederwürschnitz-Kirchberger Steinkohlbauverein, bei den Freiberger fiscalischen Hütten der Summe der von den Arbeitern geleisteten Beiträge ganz gleich komme; daß ein annäherndes Verhältniß, hier aber nach dem Kohlenausbringen regulirt, bei dem von Arnim'schen Steinkohlenwerke zu Planitz und bei dem Erzgebirgischen Steinkohlenbauvereine stattfinde, und daß jene Beiträge in der Marienberger Bergamtsrevier auf 60 Procent, in der Schneeberger und Johanngeorgenstädter Revier, desgleichen bei dem Oelsnitzer Steinkohlenwerke und bei dem Zwickau-Brückenberger Vereine auf 50 Procent der Arbeiterbeiträge regulirt seien; auch entspreche eine solche Vorschrift dem §. 175 des preußischen Berggesetzes und den Entwürfen der im Jahre 1849 eingesetzten Commission zu Berathung der Arbeiterverhältnisse.

Die Deputation faßte dabei Beruhigung.

In der Petition des Lugauer Arbeitercomités, sowie in Eingaben der Zwickauer Bergarbeiter vom 28. Januar und 17. April 1866 sind Klagen über Präponderanz der Interessen der Bergwerksbesitzer bei der Verwaltung der Knappschaftskasse ꝛc. vorgetragen worden, und Ersterer hat dabei auf seine eingereichten Statuten Bezug genommen.

Die Herren Commissare haben der Deputation in Bezug auf diese Petitionen folgende Mittheilungen gemacht:

„Wenn die Petenten auf ihre dem Ministerium bereits vorgelegten Statuten Bezug nehmen (worunter muthmaßlich das in der Zwickauer Petition Nr. 291 vom 28. Januar 1866 angekündigte, von Dr. Schaffrath auszuarbeitende, bis jetzt aber noch nicht eingegangene Normalstatut gemeint ist), einen speciellen Wunsch zu dem angezogenen Punkt 5 §. 79 des Gesetzentwurfs aber nicht aussprechen, so bietet auch dieser letztere Punkt keinen Grund zu einer Aenderung der bezüglichen Bestimmung des Gesetzentwurfs, da die letztere durch die vorgeschriebene Concurrenz der Mitglieder bei der Verwaltung und Vertretung der Kasse den Klagen, welche die Lugauer, insbesondere aber auch die Zwickauer Bergarbeiter in ihren früheren Eingaben Nr. 291 vom 28. Januar und Nr. 587 vom 17. April d. J. über die Präponderanz der Interessen der Bergwerksbesitzer bei der Verfassung und Verwaltung der Knappschaftskassen ꝛc. vorgetragen haben, im Principe Abhilfe giebt, während es Sache der Feststellung der einzelnen Statuten und der Aufsichtsführung der Behörde (§. 79,6) ist, Mißbräuchen und Ungehörigkeiten der in jenen Eingaben beispielsweise vorgetragenen Art entgegen zu treten."

Auch hiermit hat die Deputation sich einverstanden zu erklären und nur noch zu gedenken, daß durch die von der Regierung vorgeschlagene abgeänderte Fassung des Alinea 2 §. 74 des Entwurfs im Uebrigen den Wünschen der Petenten entsprochen ist.

Zu §. 83.
(Zu §. 80 des Entwurfs.)

Die §§. 80 und 81 wiederholen die Bestimmungen §. VIII des Regulativs B zum Berggesetze von 1851 und während die in §. 80 enthaltene auf beide Arten von Bergbau, Kohlen- wie Erzbergbau, sich bezieht, ist Das, was §. 81 festsetzt, weil historisch, auf den Erzbergbau beschränkt. §. 80 enthält aber insofern eine Abweichung von der Vorschrift jenes Regulativs von 1851, als nach letzterem der Bergwerksbesitzer verpflichtet war, dem erkrankten Arbeiter das Lohn bis zu seiner Wiederherstellung und, wenn er zur Bergarbeit nicht wieder fähig wurde, so lange fortzugewähren, wie lange er lebt, während der jetzige Entwurf diese Verbindlichkeit der Lohnsfortzahlung auf so lange festsetzt, bis der Arbeiter das Lohn durch eine seinen Kräften entsprechende Beschäftigung verdienen kann; eine Abänderung der früheren Bestimmung, welche jedenfalls im Interesse der Bergwerksbesitzer liegt, ohne die Bergarbeiter zu benachtheiligen.

Wenn in der Petition der Bergarbeiter zu Freiberg und Brand vorstellig gemacht wird, daß bisher die Anwendung der Bestimmung des §. 80 insofern in einer den Bergarbeitern ungünstigen Weise erfolge, als bei einem Unglücksfalle meist vorausgesetzt werde, daß solcher bis zur Untersuchung und Ermittelung des Grundes als Folge eigener Verschuldung des Verunglückten angesehen, daher auch demselben bis dahin weder Lohn noch Kurkosten, noch im Todesfalle Begräbnißkosten gewährt

würden und sie dies für die Zukunft abgeändert zu sehen wünschen, so könnte Dem nur durch eine gesetzliche Bestimmung abgeholfen werden, dahin gehend, daß Verschuldung des Grubenbesitzers bei jedem Unglücksfalle so lange präsumirt werde, bis derselbe nachgewiesen habe, daß ihm eine Verschuldung dabei nicht zur Last falle.

Eine derartige Vorschrift würde aber den allgemein rechtlichen Bestimmungen widerstreiten; sie würde eine um so größere Härte gegen die Bergwerksbesitzer involviren, als erfahrungsgemäß die wenigsten Unglücksfälle durch den Bergwerksbesitzer, zumeist vielmehr durch unvorherzusehende und unabwendbare Ereignisse herbeigeführt werden. Im Uebrigen tritt bei jedem derartigen Unglücksfalle sofortige Erörterung der Ursachen durch die Behörde ein, und hierdurch wird und muß sich sofort herausstellen, ob den Bergwerksbesitzer Verschuldung trifft oder nicht.

Noch ist zu bemerken, daß in dieser Beziehung das sächsische Gesetz mehr für die Bergarbeiter sorgt, als das preußische Berggesetz, welches eine derartige Bestimmung nicht enthält.

Die Deputation empfiehlt daher, §. 80 unverändert anzunehmen und als §. 83 einzustellen.

Zu §. 84.

(§. 81 des Entwurfs.)

Die Deputation empfiehlt unter Vertauschung des Wortes: „Regalbergbau" mit:

„Erzbergbau,"

§. 81 zur unveränderten Annahme und Einstellung als §. 84.

Zu §. 85.

(§. 82 des Entwurfs.)

Nach §. 71 des Entwurfs (§. 75 der neuesten Vorlage) unterliegen die Rechtsverhältnisse zwischen den Bergwerksbesitzern und ihren Arbeitern, mithin insbesondere auch die Festsetzung des Lohnes, freier Vereinbarung. Für den Fall, daß eine solche nicht stattgefunden hat, muß aber ein fester Lohnsatz als Norm zu Entscheidung hierüber entstandener Differenzen angenommen werden und dahin geht die Bestimmung dieses Paragraphen; es soll in diesen Fällen Schichtzeit und Lohnsatz nach Dem bemessen werden, was die betreffende Arbeiterklasse diesfalls erhält.

Diese Bestimmung ist namentlich für solche Fälle nöthig, wo es sich um Arbeiter handelt, welche im Gedinge arbeiten; hier sollen eintretendenfalls die für die betreffende Arbeiterklasse geltenden Schichtzeiten und Lohnsätze maßgebend sein, unter welchen selbstverständlich auch diejenigen regulären Sätze mitbegriffen sind, welche durch die Arbeiterordnung oder sonst rechtsgiltig festgestellt worden.

Die Deputation empfiehlt §. 82 zur unveränderten Annahme, auch Einstellung desselben als §. 85 in das Gesetz.

Zu §. 86.

(§. 84 des Entwurfs.)

Nachdem die Deputation über Abschnitt XI, die Bergbehörden, Beschluß gefaßt hatte, gelangte sie in Bezug auf die Bestimmung Absatz 1 des §. 84 des Entwurfs zu der Ansicht, daß Differenzen der in den §§. 72, 72b, 72c, 73, 74, 77, 80 und 81 der neuesten Vorlage bezeichneten Art der Competenz der Ortsverwaltungsbehörden zuzuweisen seien, nicht der Bergbehörde. Sie war dabei der Ansicht, daß zu ihrer Cognition und Entscheidung technische Kenntnisse nicht erforderlich seien und, dafern sich bergmännische Fachkenntnisse in einzelnen Fällen erforderlich machen, die Ortsverwaltungsbehörde von den technischen Localbeamten (vergl. Deputationsbericht zu §. 178) Auskunft sich ertheilen lassen könne.

In der neuesten Vorlage ist die Regierung dieser Deputationsansicht beigetreten; es schlägt daher die Deputation vor: das Wort:

„Bergbehörde"

auf der dritten Zeile mit dem Worte:

„Ortsverwaltungsbehörde"

zu vertauschen; ferner in der vorletzten Zeile des Entwurfs nach dem Worte

„Verwaltungswege"

einzuschalten:

„durch die Ortsverwaltungsbehörde;"

überdies noch, um auf die Vollstreckbarkeit der vor den Ortsverwaltungsbehörden abgeschlossenen Vergleiche hinzuweisen, dem Citat auf der vorletzten Zeile „§. 104" noch beizufügen:

„und §. 111";

endlich mit diesen Abänderungen den zweiten Absatz des §. 84 anzunehmen und als §. 86 in das Gesetz einzustellen.

Im anderweiten Berichte heißt es:

10. Zu Seite 152. Auf der 15. Zeile des Berichts zu §. 86 (§. 84 des Entwurfs) ist nach dem Worte „ferner" als Alinea 2 einzuschalten:

„dabei sind die Bestimmungen in §. 101 Absatz 3 des Gewerbegesetzes verbunden mit dem Gesetze vom 3. October 1864 und §. 108 des Gewerbegesetzes analog anzuwenden

und ꝛc. ꝛc."

Der Bericht fährt fort:

Zu §. 87.

(§. 86 des Entwurfs.)

Die Deputation findet Nichts zu erinnern, empfiehlt daher §. 86 des Entwurfs zur Annahme und zur Einstellung als §. 87.

Zu §. 88.

(§. 87 des Entwurfs.)

Für den Entwurf schlägt die Regierung vor, einen Paragraphen folgenden Inhalts als §. 88 in das Gesetz einzuschalten:

„§. 88.

Aufsicht der Behörde.

Die Ortsverwaltungsbehörde hat über die Erfüllung der in gegenwärtigem Kapitel enthaltenen Vorschriften Aufsicht zu führen, die hiernach erforderlichen Anordnungen und Anweisungen zu ertheilen und über deren Ausübung zu wachen.

Ihre Anordnungen hat sie an die Werksbesitzer, und nur wo Gefahr im Verzuge ist, an die Werksbeamten, Officianten oder Arbeiter zu richten."

Die Deputation erklärt sich hiermit einverstanden und empfiehlt §. 88 der neuen Vorlage in dieser Fassung anzunehmen.

Zum Schlusse dieses Abschnittes bemerkt noch die Deputation

zu §. 83 des Entwurfs

Folgendes:

Es drängt sich ihr zunächst die Frage auf, ob, wie es den Anschein gewinnt, nach der Fassung des Punktes a die Absicht der Regierung dahin gehe, den Bergarbeiter dann, wenn er auf Kündigung die Arbeit auf einer Grube verläßt und später auf eine andere Grube derselben Bergamtsrevier oder in einer anderen Bergamtsrevier in Arbeit übergeht, seines Anspruchs aus der bisherigen Mitgliedschaft bei der Knappschaftskasse verlustig zu erklären? oder ob er beim Uebergange aus dem einen Knappschaftsverbande in einen anderen die Zahl seiner Dienstjahre, überhaupt seine Knappschaftskassenansprüche mit hinüber nimmt? In ersterer Beziehung enthält nämlich das Regulativ B §. XIV lit. c zum Berggesetze vom 1851 die der Billigkeit entsprechende und zu große Härte beseitigende Bestimmung, daß, wenn ein Bergarbeiter infolge eigener Kündigung die Arbeit verlassen hat, der Revierausschuß in Gemeinschaft mit den Vertretern der Knappschaft, unter Berücksichtigung der Verhältnisse, welche die Kündigung veranlaßt haben, nach billigem Ermessen entscheiden soll, ob er seine Unterstützungsansprüche verlieren oder ob und unter welchen Bedingungen er dieselben gegen Abentrichtung der Beiträge behalten und beziehentlich wiedererlangen soll.

In Bezug auf Punkt b erschien es der Deputation nicht unbedenklich, dem entlassenen oder abgegangenen Bergarbeiter das Recht zuzugestehen, die zur Kasse eingezahlten Beiträge, jedoch ohne Zinsen und deductis deducendis zurückzufordern, da bei einem zahlreichen Gebrauche von diesem Rechte, wie auch in einer Anzahl von Petitionen hervorgehoben worden ist, sehr leicht eine Gefährdung der betreffenden Kassen und eine Minderung ihrer Leistungsfähigkeit herbeigeführt werden könnte. Auch das Regulativ B §. XIV lit. b zum Gesetze von 1851 enthält eine solche Bestimmung nicht.

Ueberhaupt erschien es der Deputation sachgemäßer, wie man bei wiederholter Erwägung sich überzeugte, daß die Treffung bezüglicher Bestimmungen der Vereinbarung der Betheiligten bei Begründung der Kassen in Verein mit den dabei concurrirenden Behörden um so mehr überlassen werden könne, als dieselben den Verhältnissen der einzelnen Knappschafts- und resp. Unterstützungsverbände anzupassen sind und je nach der Verschiedenheit dieser Verhältnisse auch verschieden sein können. Es neigte sich darum die Deputation dahin: den §. 83 des Entwurfs ganz fallen zu lassen, zumal er nur eine subsidiäre Geltung haben soll.

Die von der Deputation hierüber befragten Herren Commissare äußerten sich dahin:

Zu §. 83a.

Die Regierung will im Gesetze selbst über die angeregten Fragen Etwas nicht bestimmen, deren Beantwortung vielmehr den zu errichtenden Statuten oder Regulativen vorbehalten und überlassen.

Die Bestimmung im Regulative B §. XIV lit. c zum Gesetze vom Jahre 1851 ist auf den Wunsch mehrerer Kohlenwerksinteressenten in dem vorliegenden Gesetzentwurfe weggelassen worden.

Zu §. 83b.

Existirt ein Statut, so geht es nach dessen Bestimmungen, wo aber ein solches fehlt, da fordert doch das Interesse der Arbeiter, daß im Gesetze eine Vorschrift gegeben werde, nach welcher der fragliche Fall zu entscheiden ist.

Uebrigens ist die Bestimmung sub b, wonach der Bergarbeiter unter Anderen auch die Rückzahlung der geleisteten Beiträge deductis deducendis fordern kann, für die Kasse durchaus nicht bedenklich; denn sie wird in diesem Falle von der Verbindlichkeit, dem betreffenden Arbeiter Pension zu bezahlen, befreit und behält auch noch die von dem Eingezahlten bis dahin gewonnenen Zinsen. Eine gleiche Einrichtung, wie die in Punkt b des §. 83 der Vorlage aufgenommene, besteht bei den fiscalischen Schmelzhütten, ohne daß sich dort die von der Deputation gehegte Befürchtung bewahrheitet hat.

Durch diese Erklärung ist die Deputation in ihrer Ansicht bestärkt worden, daß es zweckmäßiger ist, den ganzen §. 83 in Wegfall zu bringen, da es der freien Vereinbarung und statutarischer Regelung überlassen werden kann, hierunter das Erforderliche zu bestimmen und der Grundsatz, daß ein Bergarbeiter blos aus dem Grunde seiner Ansprüche an die Knappschaftskasse verlustig gehen solle, weil er mit vollem Rechte kündigend, nur innerhalb der Revier die Arbeit wechselt, ein solcher ist, welcher nach dem Dafürhalten der Deputation der Gerechtigkeit nicht wohl entsprechen dürfte und den man zur gesetzlichen, wenn auch nur subsidiären Norm (S. 123 der Motiven) hinzustellen Bedenken tragen muß.

Die Deputation schlägt vor, zu beschließen: §. 83 in Wegfall zu bringen, als womit auch die Regierung einverstanden ist, da sie diesen Paragraph in die neue Vorlage nicht mit aufgenommen hat.

Zu Abschnitt VI.

Vom Revierverbande.

Zunächst bemerkt die Deputation, daß dieser Abschnitt sich nur auf den Erzbergbau bezieht, dagegen nach §. 116 auch den Kohlenwerksbesitzern freigestellt und nachgelassen bleibt, Ausschüsse zu Wahrnehmung der gemeinschaftlichen Interessen der Kohlenwerksbesitzer zu bilden.

Die seit dem Jahre 1851 nach sächsischem Bergrechte bestehenden Revierausschüsse sind ein dem sächsischen und dem österreichischen Berggesetze vom 1. October 1854 eigenthümliches Institut. Es kennt dieselben weder das sachsen-weimar-eisenachische Berggesetz vom 22. Juni 1857, noch das preußische Berggesetz vom 24. Juni 1865.

Die Grubenbesitzer einer Revier haben gemeinschaftliche Interessen, vermöge welcher sie zum Nutzen der Gesammtheit und jedes Einzelnen errichtete Anstalten besitzen (dahin gehören z. B. Revierstölln, welche der

Gesammtheit oder wenigstens mehreren einzelnen Grubenbesitzern Wasser lösen), Schurfgelderkassen (im Freiberger Revier die Gnadengroschenkasse), aus welchen einzelnen Gruben nach Bedürfen Vorschüsse gewährt werden, Knappschaftsinstitute, Berggetreidemagazine, Wasserversorgungsanstalten ꝛc.; es bestehen ferner Revier-Einrichtungen, welche die Mittel zu wohlfeilem Bergwerksbetriebe gewähren, z. B. Bergmaterialien-Niederlagen, endlich gemeinschaftliche, zum Dienst für alle Gruben angestellte Officianten, z. B. Rechnungsrevisoren ꝛc.

„Diese gemeinschaftlichen Anstalten wurden vor dem Erscheinen des Berggesetzes von 1851 durch von der Bergbehörde angestellte Officianten unter ausschließender Aufsicht und Leitung der Bergbehörde verwaltet und vertreten. Durch das Gesetz von 1851 wurden die Revierwirthschaftsanstalten einem besonderen Organe: „Revierausschüssen,“ beziehentlich unter Mitwirkung des Oberbergamts überwiesen, welche in der Regel aus fünf Personen bestehen sollten, von welchen drei die Grubenbesitzer, zwei das Oberbergamt zu wählen hatten. Die Bergbehörde behielt sich sonach wegen des Interesses des Staates an der Gesammtheit des Bergbaues, daher auch insonderheit an der Sicherung der Dauer und Stetigkeit seiner Einrichtungen, eine Mitwirkung beim Organe des Revierausschusses vor, obschon jene Anstalten großentheils von den Bergwerksbesitzern selbst im Laufe der Zeit durch gesetzlich vorgeschriebene Beiträge begründet und erhalten worden waren. Man betrachtete diese Anstalten als der Kategorie des Gemeingutes angehörig, hielt deshalb eine Beschränkung des Einflusses der Interessenten für gerechtfertigt.

Es hatten diese Revierausschüsse den Zweck, die Rechte und Interessen der Gesammtheit der Reviere sowohl dem Staate oder dritten Personen gegenüber, als auch gegen die einzelnen Glieder der Gesammtheit, wahrzunehmen, insoweit deren Sonderinteressen mit dem Interesse des Ganzen in Widerstreit kommen.

Das Gesetz von 1851 hat jedoch nicht alle derartige Revieranstalten, insbesondere aber nicht alle Revierstölln und Wasserversorgungsanstalten der Reviere, sondern nur die in §. 287 Abschnitt X ausdrücklich benannten, in das Reviereigenthum verwiesen, die übrigen fiscalischen Stölln und Wasserleitungen bis auf Weiteres dem Staatseigenthume vorbehalten.

Die Einrichtung der Revierausschüsse hat sich bewährt; die Deputation hat sich mit deren Beibehaltung einverstanden zu erklären, wird sich aber weiter unten darüber aussprechen, inwiefern sie Erweiterung der Befugnisse der Revierausschüsse für zweckmäßig erkennt.

Zu §. 90.

Dieser Paragraph enthält eine Abänderung der Bestimmung §. 144 des Berggesetzes von 1851. Dort war bestimmt:

„Zur Wahrnehmung der gemeinschaftlichen Rechte und Interessen sämmtlicher Bergwerkseigenthümer einer Revier oder gewisser Klassen derselben, bestehen Revierausschüsse. Sie repräsentiren die Gesammtheit der Bergwerkseigenthümer oder gewisser Klassen derselben tc., und verwalten deren gemeinschaftliche Angelegenheiten und leisten in Processen die erkannten Eide Namens derselben.“

während die gegenwärtige Vorlage überhaupt von gemeinschaftlichen Angelegenheiten spricht.

Die Deputation mußte annehmen, daß bei der allgemeinen Fassung der jetzigen Vorlage der Revierausschuß das Organ der Gesammtheit sämmtlicher Bergwerksbesitzer einer Revier sein, als solches deren gemeinsame Rechte und Interessen wahrzunehmen haben soll, und hielt es sachgemäßer, diese angeführte Bestimmung des Berggesetzes von 1851 an die Stelle der Vorlage zu setzen.

Die Herren Commissare haben aber der Deputation entgegengehalten, daß die Bergwerksbesitzer einer Revier nicht eine Gesammtheit bilden, welcher als solcher gemeinschaftliche Rechte zustehen, sondern sie nur durch die Gemeinsamkeit ihrer Interessen verbunden seien. Diese gemeinsamen Interessen zu fördern und zu wahren, bestimme §. 90 der Vorlage; eine rechtliche Vertretung komme nur bei den Revieranstalten in Frage und diese werde durch die §§. 106 — 109 der Vorlage geordnet.

Wenn es nun allerdings gegründet ist, daß der Revierausschuß im Allgemeinen nur die Interessen der Bergbautreibenden zu vertreten hat, eine rechtliche Vertretung aber, sowie eine Leitung und Verwaltung gemeinschaftlicher Angelegenheiten nur in Bezug auf die gemeinschaftlichen Anstalten in Frage kommen kann, was durch §. 106 flg. getroffen wird, während Ersteres §. 90 bezeichnet, so glaubt die Deputation sich zwar für Annahme §. 90 des Entwurfs aussprechen zu können, sie hat aber dabei zu betonen, daß man unter den in diesem Paragraphen gedachten „gemeinschaftlichen Angelegenheiten“ auch die Wahrnehmung der gemeinschaftlichen Interessen der Gesammtheit der Bergwerksbesitzer der Revier verstanden wissen will, wie dies auch seither nach §. 144 des Berggesetzes von 1851 der Fall gewesen ist.

Mit dieser Bemerkung wird §. 90 zur unveränderten Annahme empfohlen.

Zu §. 91.

Nach dem Berggesetze von 1851 war vorgeschrieben, daß der Revierausschuß, welcher aus fünf Personen, von denen zwei vom Oberbergamte und drei von den Grubenbesitzern zu wählen sind, bestehen soll, seine Geschäftsstelle an dem Orte haben müsse, wo das Bergamt seinen Sitz habe.

Die Vorlage ändert diese Bestimmung wesentlich ab; sie schließt die Ernennung von Mitgliedern von Seiten der Bergbehörde aus, überläßt es der freien Bestimmung der betheiligten Bergbautreibenden der Revier, ob der Revierausschuß aus drei oder fünf Mitgliedern bestehen soll, stellt diesen auch die Bestimmung der Geschäftsstelle desselben frei.

Die Deputation vermißte aber dabei eine Bestimmung über das Verfahren bei sich erforderlich machendem Eintritte eines Ersatzmannes; es erschien ihr eine Bestimmung darüber erforderlich, um verschiedenes Verfahren der verschiedenen Revierausschüsse zu beseitigen und jede Willkür einzelner Revierausschußmitglieder bei Einberufung von Ersatzmännern auszuschließen. Sie beschloß daher folgenden Zusatz zu Alinea 2 dieses Paragraphen:

„und sind diese nach dem Alter der Wahl und bei gleichem Wahlalter nach der Entscheidung des Looses einzuberufen.“

womit die Herren Commissare sich einverstanden erklärt haben.

Es empfiehlt die Deputation, §. 91 mit diesem Zusatze zum zweiten Absatze anzunehmen.

Der Deputation drängte sich noch die Frage auf, wie es mit den bisher vom Oberbergamte ernannten Mitgliedern des Revierausschusses zu halten sei? ob diese nämlich erst dann, wenn sie im gewöhnlichen Wechsel die Reihe treffen wird, oder sofort nach Erlaß des Gesetzes ausscheiden und durch Neuwahl der Bergwerksbesitzer zu ersetzen sein sollen?

Die Herren Commissare erklärten der Deputation hierauf, daß die nach dem bisherigen Berggesetze vom Oberbergamte ernannten Revierausschußmitglieder sofort mit Inkrafttreten des neuen Berggesetzes aus den Revierausschüssen auszutreten haben und durch von Seiten der Bergwerksbesitzer vorzunehmende Neuwahl zu ergänzen sein werden, womit die Deputation sich ebenso einverstanden zu erklären hat, als mit der weiteren Erklärung der Herren Commissare, daß es ganz der Autonomie der betheiligten Grubenbesitzer überlassen bleiben soll, zu bestimmen, ob der Revierausschuß aus drei oder aus fünf Mitgliedern bestehen soll.

Zu §. 92

vergewisserte sich die Deputation darüber, welche Kategorie von Beamten unter den im Paragraphen bemerkten „Bergstaatsdienern" zu verstehen sein soll; ob namentlich auch Beamte der Bergacademie, des Oberhüttenamtes ꝛc. dahin zu zählen seien?

Von den Herren Commissaren wurde darauf hin sich ausgesprochen:

„Hüttenbeamte, Professoren der Bergacademie ꝛc. sind in der Regel nicht in dem Falle, in dienstliche Conflicte mit den Bergbautreibenden zu gerathen, werden also wahlfähig sein. Die Worte in Punkt a des §. 92:

„innerhalb ihres Dienstbereiches"

enthalten den leitenden Grundsatz für die Entscheidung im concreten Falle; demnach würde beispielsweise ein jetziger Bergmeister innerhalb seiner Revier nicht, wohl aber in einer anderen Revier Mitglied des Revierausschusses sein können.

Die Deputation ist hiermit einverstanden; sie empfiehlt daher den ersten Absatz des §. 92 mit Punkt a zur unveränderten Annahme.

Bei Punkt b dieses Paragraphen hält die Deputation für zweckmäßig, Tag und Jahr des Erlasses der allgemeinen Städteordnung, sowie der Landgemeindeordnung zu allegiren; sie beantragt daher, nach dem Worte:

„Städteordnung"

einzuschalten:

„vom 2. Februar 1832",

und nach dem Worte:

„Landgemeindeordnung"

einzuschalten:

„vom 7. November 1838",

und mit diesen beiden Einschaltungen Punkt b des §. 92 anzunehmen.

Dabei wird noch der Wunsch ausgesprochen, daß die ergangenen gesetzlichen Bestimmungen, jedoch nur anmerkungsweise, dem Gesetze in extenso beigedruckt werden möchten.

§. 93.

Zeither war nach dem Berggesetze von 1851 nur für jedes Berggebäude eine Stimme abzugeben, es mochte solches mehr oder weniger umfangreich, mehr oder weniger in Betrieb und mit Mannschaften belegt sein.

Eine wesentliche Abänderung hiervon enthält der dritte Absatz dieses Paragraphen, nach welchem nicht mehr jedes Berggebäude eine Stimme hierbei haben, sondern die Zahl der abzugebenden Stimmen nach der, der Abstimmung im vorhergegangenen letzten Jahre stattgefundenen Belegung des Berggebäudes berechnet werden soll.

In den Motiven Seite 126 sind die Gründe klar entwickelt, welche die Regierung veranlaßt haben, das frühere Stimmrecht in dieser Beziehung einer Abänderung zu unterwerfen. Gegen die aufgestellte Scala sind aber verschiedene Stimmen laut geworden.

Einerseits wünscht man, daß Gruben von unter 5 Mann Belegung vom Stimmrecht ausgeschlossen werden möchten, in der Befürchtung, daß durch eine größere Anzahl dieser kleinen Gruben diese zusammen so viel Stimmen haben dürften, daß sie die wenigen größeren Gruben überwiegen.

Andererseits, insbesondere aus Freiberger Revier, wird gewünscht, daß

eine Belegung	von	1	bis mit	10	Mann	1	Stimme,
„	„	11	„ „	40	„	2	Stimmen,
„	„	41	„ „	100	„	3	„
„	„	101	„ „	200	„	4	„

und alsdann je 100 Mann eine Stimme mehr repräsentiren möchten.

In einer anderen Petition ist der Wunsch ausgesprochen, die Scala also zu normiren, daß jedes Berggebäude bei

einer Belegung	von	1	bis mit	10	Mann	1	Stimme,
„	„	11	„ „	30	„	2	Stimmen,
„	„	31	„ „	100	„	3	„
„	„	101	„ „	224	„	4	„
„	„	225	„ „	399	„	5	„

u. s. w. habe, dabei auch bestimmt werde, daß die Belegung nicht sowohl nach der Mannschaftszahl, als nach der verfahrenen Schichtenzahl berechnet werde, so daß z. B. bei einer Grube, deren Mannschaft anstatt 6 Schichten deren 12 wöchentlich verfährt, jeder Mann doppelt gerechnet werde. Es ist dabei hervorgehoben worden, daß die in der Freiberger Revier obwaltenden Verhältnisse dem Entwurfe zum Grunde gelegt zu sein scheinen; diese aber ganz andere, als die der übrigen Bergreviere seien.

Die Deputation ging bei Berathung dieses dritten Absatzes des §. 93 von der Voraussetzung aus, daß, was diese Regulirung des Stimmenverhältnisses betrifft, die Regierung diese, eine abweichende Tendenz verfolgenden, in den Petitionen gestellten Anträge in Erwägung gezogen habe, und da ihr von den Herren Commissaren dies ausdrücklich versichert worden ist, glaubt die Deputation um so mehr, der Vorlage sich anschließen zu kön-

nen, als die in ihr aufgestellte Scala die Mitte zwischen den verschiedenen Petitionen hält.

Vor Allem erachtet die Deputation für nöthig und beantragt sie deshalb, Folgendes als Absatz 1 an die Spitze des §. 93 zu stellen:

„Die Wahlen hat der Revierausschuß zu veranstalten und deren Ergebniß der Bergbehörde anzuzeigen."

Was den ersten Absatz anlangt, so war die Deputation der Ansicht, daß die bisher giltige Bestimmung, nach welcher die Wahl sowohl in einer Versammlung der Stimmberechtigten, als auf patentarischem Wege erfolgen konnte, eine Abänderung nicht erleiden soll; sie hat daher beschlossen, zu Beseitigung jeden Zweifels, der in dieser Beziehung erhoben werden könnte, dies in dem Gesetze auszusprechen und deshalb nach den Worten: „und der Ersatzmänner" einzuschalten:

„welche entweder durch Zusammenberufung der Stimmberechtigten oder durch Erlassung von Patenten erfolgen kann."

Die Herren Commissare haben sich mit dieser Einschaltung einverstanden erklärt und es empfiehlt die Deputation, Absatz 1 des §. 93 mit dieser Einschaltung als zweiten Absatz anzunehmen.

Sie bemerkt jedoch dabei erläuterungsweise, daß auch bei Zusammenkunft der Betheiligten mündlich oder schriftlich die Abstimmung erfolgen kann und ihr das Erforderniß, daß zwei Drittheile der Stimmberechtigten, nach der Zahl der abzugebenden Stimmen berechnet, behufs der Wahl abgestimmt haben, bei der großen Wichtigkeit, welche der Thätigkeit der Revierausschüsse beizulegen ist, wohl gerechtfertigt erscheint.

Zu Alinea 2 dieses Paragraphen kam infolge von Petitionen in Frage, ob nicht von den Erfordernissen einer bestimmten Stimmenzahl abgesehen werden, man daher die Formalitäten des Wahlactes mehr vereinfachen möchte, z. B. durch öffentlichen Aufruf zur Wahlversammlung, durch Wegfall der Vorschrift absoluter Stimmenmehrheit der Erschienenen ꝛc.; allein es würde dies im Interesse der Betheiligten insofern bedenklich sein, als dadurch die Möglichkeit von nachtheiligen Minoritätswahlen herbeigeführt werden würde.

Die Deputation erklärt sich daher mit diesem Absatze einverstanden und empfiehlt Absatz 2 des §. 93 als Absatz 3 zu unveränderter Annahme.

Aus den oben bereits angeführten Gründen rathet sie ferner der Kammer an, Absatz 3 des §. 93 als Absatz 4 unverändert anzunehmen.

In dem vierten Absatze glaubte man laut einer Petition eine Benachtheiligung der kleineren Gruben durch die größeren zu finden; es ist daher gebeten worden, denselben in Wegfall zu stellen. Die Deputation vermag nicht dieser Ansicht sich anzuschließen, da durch diese Bestimmung die Interessen der kleineren Gruben in viel höherem Grade gewahrt werden, als dies bei Wegfall derselben der Fall sein würde; sie beantragt daher, auch den vierten Absatz dieses §. 93, und zwar als fünften Absatz, unverändert anzunehmen.

Der fünfte und sechste Absatz dieses Paragraphen sind zwar in Petitionen als überflüssig bezeichnet worden. Die Deputation kann sich aber von der Richtigkeit dieser Ansicht um so weniger überzeugen, als besonders die Bestimmung im sechsten Absatze bezüglich der Abgabenrückstände auf länger als zwei Jahre Dem correspondirt, was diesfalls sowohl die allgemeine Städteordnung, als die Landgemeindeordnung in Bezug auf Wahlrechtsausübung vorschreiben.

Bezüglich des siebenten Absatzes dieses Paragraphen ist zu bemerken, daß eine Bestimmung darüber, wer dann die Stimmenzahl der Bergwerksbesitzer festzustellen habe, wenn ein Revierausschuß nicht besteht, um deswillen sich erforderlich macht, weil die Möglichkeit, daß kein Revierausschuß besteht, durch die Vorschrift des §. 103 gegeben ist.

Die Deputation empfiehlt daher die Absätze 5, 6 und 7 des §. 93 als 6., 7. und 8. Absätze zur unveränderten Annahme.

Endlich rathet sie der Kammer an:

a) das in diesem Paragraphen vorkommende Wort: „Bergbehörde" jedesmal zu vertauschen mit dem Worte: „Bergamt"

und

b) §. 93 mit den von der Deputation vorgeschlagenen Abänderungen anzunehmen.

Zu §. 94.

Das Berggesetz von 1851 bestimmte bezüglich der Amtsdauer eines Revierausschußmitgliedes, daß alle drei Jahre ein Mitglied desselben, sowie dessen Stellvertreter, seine Stelle niederzulegen habe; bestand daher der Revierausschuß aus fünf Mitgliedern, so fungirte jedes Mitglied fünfzehn Jahre lang.

Der Entwurf will diese Amtsdauer dadurch abkürzen, daß alljährlich ein Ausschußmitglied und ein Ersatzmann aus dem Revierausschuß austreten sollen, so daß, wenn dieser aus fünf Mitgliedern besteht, jedes derselben fünf Jahre lang zu fungiren haben soll.

In Petitionen ist der Wunsch ausgesprochen, um unnöthige Kosten zu ersparen, welche der Wahlact verursacht, sowie um den Mitgliedern des Revierausschusses mehr Gelegenheit zu geben, sich in die Geschäfte einzuarbeiten, den Wechsel derselben, wie seither, aller drei Jahre auch fernerhin eintreten zu lassen.

Da in den Motiven zu diesem Paragraphen sich über den Grund der im Gesetzentwurfe getroffenen Abänderung der seitherigen Bestimmung nicht ausgesprochen ist, so wurde auf deshalb an die Herren Commissare gestellte Anfrage von diesen der Deputation mitgetheilt, daß man die Amtsdauer beschränken wolle, einmal, um die Revierausschußmitglieder nicht zu einer zu langen Amtirung zu nöthigen, und dann, um dem Bergwerksbesitzer nicht zuzumuthen, solche Mitglieder, welche sich vielleicht nicht qualificiren, zum Nachtheile der Revier allzulange im Amte behalten zu müssen.

In Berücksichtigung dieser, sowie der in den Petitionen aufgestellten Gründe hat die Deputation im Einverständniß mit den Herren Commissaren beschlossen, zweijährigen Wechsel der Revierausschußmitglieder als Regel in Vorschlag zu bringen, während §. 103 des Entwurfs eine andere Fristbestimmung nachläßt; sie beantragt daher, das Wort:

„Alljährlich"

zu verwandeln in die Worte:

„Aller zwei Jahre"

und empfiehlt, mit dieser Abänderung §. 94 der Vorlage anzunehmen.

Zu §. 95

findet die Deputation Nichts zu erinnern; sie beantragt daher, §. 95 unverändert anzunehmen.

Zu §. 96.

Die Regierung hat für diesen Paragraphen folgende neue Fassung vorgeschlagen:

„Aller zwei Jahre sind die nöthigen Ergänzungswahlen vorzunehmen.

Bei diesen sind auch an die Stelle der während der Amtsdauer ausgeschiedenen Mitglieder und Ersatzmänner (§. 95) für den Rest dieser Amtsdauer neue zu wählen. Bis zu dieser Neuwahl rücken an die Stelle der ausgeschiedenen Mitglieder die Ersatzmänner nach dem Wahlalter als Mitglieder ein, während bis dahin die nöthige Zahl der Ersatzmänner vom Revierausschusse frei ergänzt wird."

Die Deputation rathet an, §. 96 in dieser neuen Fassung anzunehmen.

Zu §. 97

empfiehlt die Deputation, das Wort: „Bergbehörde" zu vertauschen mit: „Bergamt"; im Uebrigen §. 97 des Entwurfs unverändert anzunehmen.

Zu §. 98.

Dieser Paragraph wird zur unveränderten Annahme empfohlen.

Daß die Remuneration der Revierausschußmitglieder, sowie die Restitution baarer Auslagen aus der Revierkasse zu erfolgen hat, ist selbstverständlich.

Zu §. 99.

Die Deputation empfiehlt, die in der vierten Zeile des zweiten Absatzes enthaltenen Worte:

„ausgefertigt werden"

mit den Worten zu vertauschen:

„auszufertigen sind",

und mit dieser Abänderung §. 99 anzunehmen.

Zu §. 100

findet die Deputation Nichts zu bemerken; sie rathet daher dessen unveränderte Annahme an.

Zu §. 101

betrachtet es die Deputation als zulässig und selbstverständlich, daß der Revierausschuß berechtigt ist, seine Beschlüsse nicht blos in Sitzungen, an welchen die Mitglieder persönlich theilnehmen, sondern auch auf patentarischem Wege zu fassen.

In diesem Sinne, mit welchem auch die Herren Commissare ihr Einverständniß erklärt haben, wird §. 101 zur unveränderten Annahme empfohlen.

Noch bemerkt die Deputation, daß nach §. 155 jct. §. 133 des Berggesetzes vom Jahre 1851 die Mitglieder des Revierausschusses für die Gesetzlichkeit ihrer Beschlüsse und Handlungen, sowie für Versehen, welche bei Anwendung gewöhnlicher Vorsicht und Aufmerksamkeit zu vermeiden gewesen wären, solidarisch verantwortlich sein sollen.

In der Vorlage fehlt hierüber, sowie überhaupt über die Verantwortlichkeit des Revierausschusses, eine Bestimmung; es bedarf aber auch einer solchen nicht, weil in der fraglichen Beziehung die dermalen geltende allgemeine Vorschrift §. 777 des bürgerlichen Gesetzbuches Anwendung zu erleiden haben wird.

Zu §. 102.

Die Deputation rathet an, diesen Paragraphen unverändert anzunehmen.

Zu §§. 103 und 104.

Während §. 103 bestimmt, daß die Bergbehörde auf Antrag der betheiligten Bergwerksbesitzer, wenn dieser auf einem Beschlusse beruht, bei welchem wenigstens zwei Drittel der Stimmberechtigten abgestimmt haben, gestatten kann, daß von den §§. 90, 91, 94, 95, 96, 98 und 99 gegebenen Vorschriften abgegangen werden dürfe, enthält §. 104 die Bestimmung, daß die oberste Bergbehörde berechtigt sein soll, einen Revierausschuß aufzulösen, welcher die ihm obliegenden Pflichten dauernd vernachlässigt oder seine Competenz beharrlich überschreitet.

Gegen letztere Bestimmung ist in Petitionen eingewendet worden, daß man dieselbe als einen Eingriff in die Privatrechte der Bergwerksbesitzer betrachten müsse, daß zwölfjährige, bezüglich der Revierausschüsse gemachte Erfahrung keineswegs Veranlassung zu einer derartigen Gesetzesbestimmung gegeben habe und man vor Willkür der Behörde auch in dieser Beziehung geschützt sein wolle.

Die Deputation fand es zu §. 104 bedenklich, der obersten Bergbehörde die neue, im Berggesetze von 1851 nicht enthaltene Berechtigung einzuräumen, ohne Antrag der Bergwerksbesitzer aus eigener Bewegung einen Revierausschuß aufzulösen, wenn man auch für nothwendig hielt, daß die Bergbehörde unter Umständen den Grubenbesitzern Veranlassung gebe, die Frage der Zweckmäßigkeit einer Auflösung zu erwägen und darauf einen Antrag zu stellen und beschloß daher, für den ersten Absatz des §. 104 eine dieser Anschauung entsprechende Fassung der Kammer vorzuschlagen.

Von den Herren Commissaren wurde dagegen Folgendes eingehalten:

Mit den zu §§. 103 und 104 von den Deputationen beantragten Abänderungen vermag die königl. Staatsregierung sich nicht zu conformiren. Scheint auch der zu §. 103 von der Deputation der Zweiten Kammer vorgeschlagene Zusatz des Inhalts, nach den Worten:

„Bestimmung getroffen werde"

einzuschalten:

„auch die Auflösung des Revierausschusses erfolge"

an sich unbedenklich zu sein, so kann er doch zu Zweifeln Veranlassung geben und wird durch ihn der allein richtige Standpunkt in der Sache verrückt, nämlich der, daß die Mitgliedschaft im Revierausschusse nicht als ein reines, seiten der Auftraggeber widerrufliches Mandat, sondern vielmehr als eine Vertretung im Sinne des öffentlichen Rechtes anzusehen ist.

Der Zusatz zu §. 103 wird sich übrigens ganz verüberflüssigen, wenn der §. 104 unverändert an-

genommen werden sollte. Auch würde er nicht in §. 103, welcher auf die allgemeinen Organisationsgrundsätze und die davon zulässigen Ausnahmen sich bezieht, sondern vielmehr in §. 104 Berücksichtigung zu finden haben, weil er lediglich den im letzteren behandelten Fall der Auflösung eines Revierausschusses berührt.

Dabei wird zu bedenken gegeben, daß das Verhältniß der mit erweiterten Befugnissen ausgestatteten Revierausschüsse nach der Vorlage gegen früher künftig insofern wesentlich sich ändern wird, als alle Mitglieder durch die freie Wahl der betheiligten Bergwerksbesitzer erwählt werden und das Oberbergamt nicht mehr berechtigt sein wird, Männer seines Vertrauens in die Revierausschüsse zu senden und so auf die Wirksamkeit derselben einen Einfluß zu üben. Vernachlässigt daher ein Revierausschuß seine Pflichten oder überschreitet er seine Competenz, so bleibt der Behörde, um dem Gesetze Geltung zu verschaffen, als letztes Mittel nur eins, nämlich das der Auflösung übrig. Das Recht hierzu folgt aus dem Oberaufsichtsrechte der Regierung. Selbstverständlich aber ist es, daß auch die Bergwerksbesitzer einer Revier einzeln oder vereint um die Auflösung eines Revierausschusses petiren können; dies braucht im Gesetze nicht erst besonders ausgesprochen zu werden.

Die Deputation theilt in Bezug auf §. 103 im Allgemeinen die Erklärung der Herren Commissare; bleibt aber, was §. 104 anlangt, bei der von ihr bemerkten Ansicht um so mehr stehen, als die Revierausschüsse vorzugsweise die Interessen der Bergwerksbesitzer zu vertreten haben, auch durch den neu vorgeschlagenen §. 115 b der Aufsichtsbehörde die Macht gegeben ist, renitente Revierausschüsse zu Erfüllung ihrer gesetzlichen Verpflichtungen mit Erfolg anzuhalten und die Bergwerksbesitzer selbst zu Stellung des Antrags auf Auflösung zu veranlassen.

Es beantragt daher die Deputation im Einverständniß mit den Herren Comissaren

zu §. 103,

in der ersten Zeile das Wort: „Berghauptmannschaft" zu verwandeln in „Ministerium",

auch mit dieser Modification §. 103 anzunehmen, und

zu §. 104,

dem vorstehend Entwickelten entsprechend, dem ersten Absatze folgende veränderte Fassung zu geben:

„§. 104.

Auflösung.

Hält das Bergamt die Auflösung eines Revierausschusses deshalb, weil er die ihm obliegenden Pflichten dauernd vernachlässigt oder seine Competenz beharrlich überschreitet, für nothwendig, so ist dasselbe berechtigt, davon die Bergwerksbesitzer in Kenntniß zu setzen und ihnen den Antrag auf Auflösung des Revierausschusses anheim zu geben";

ferner den zweiten Absatz des §. 104 anstatt der Worte:

„In einem solchen Falle"

mit den Worten zu beginnen:

„Im Falle der beschlossenen Auflösung eines Revierausschusses ist vom Bergamt wegen Besorgung" rc.

und mit den vorgeschlagenen Abänderungen §. 104 der Vorlage anzunehmen.

Im anderweiten Berichte heißt es:

11. Zu Seite 166. §. 104. Die Deputation schlägt noch vor, demselben den von der jenseitigen Deputation vorgeschlagenen dahin lautenden Zusatz:

„Ebenso kann das Bergamt auf einen Antrag der Bergwerksbesitzer, welcher dem in §. 103 erwähnten Erfordernisse entspricht, die Auflösung eines Revierausschusses verfügen."

als ersten Absatz voranzustellen, da man solchen nicht für unzweckmäßig erachtet und dadurch Uebereinstimmung in diesem Punkte mit der jenseitigen Deputation herbeigeführt wird, obschon man der Ansicht war, daß das darin den Bergwerksbesitzern eingeräumte Recht denselben auch ohne ausdrückliche Gesetzesvorschrift zustehe.

Der Bericht fährt fort:

Zu §. 105.

Im ersten Absatze dieses Paragraphen wird, wie dies auch §. 157 des Berggesetzes von 1851 der Fall war, allen Bergwerksbesitzern einer Revier die Theilnahme an der zu gemeinschaftlichem Zwecke bestehenden Revieranstalt zur Pflicht gemacht.

Wenn hiergegen gebeten worden ist, die Zwangspflicht in Wegfall zu bringen, und zwar zunächst, weil mehrere derartige bestehende Einrichtungen, z. B. Bergmagazinanstalten, Berghospitäler rc., veraltete und unzeitgemäße Institute seien, so ist Dem entgegenzuhalten, daß nach §. 110 der Vorlage Auflösung einer Revieranstalt von den betheiligten Bergwerksbesitzern beschlossen werden kann, wenn diese sie für nicht zeitgemäß oder nutzbringend erachten.

Man hat ferner behauptet, daß der Zwang, an Wasserversorgungsanstalten rc. Theil zu nehmen, ein ungerechter sei, weil er in vielen Fällen für den Einzelnen eine Beschwerung zu Gunsten Anderer hervorrufe, und angeführt, daß, sowie die Kohlenbergbautreibenden unter sich z. B. zu Anlegung die Kohlenwerke verbindender Eisenbahnen sich vereinigen, auch die Besitzer von Erzgruben sich eher freiwillig zu Befriedigung gleicher Bedürfnisse vereinigen werden, als unter dem Zwange des Gesetzes.

In den Motiven Seite 129 zum Entwurfe, sowie in den Motiven zum Berggesetze von 1851 ist aber diese jetzt bestehende Zwangspflicht so gerechtfertigt, daß die Deputation sie aufzuheben nicht befürworten kann. Durch den Erwerb eines Bergwerkseigenthums tritt der Bergbauunternehmer zu der Gesammtheit aller übrigen Bergwerksbesitzer einer Revier oder einer gewissen Klasse derselben, welcher er selbst angehört, nothwendigerweise in ein Verhältniß, vermöge dessen er Rechte erwirbt, aber auch Pflichten und Verbindlichkeiten übernimmt; es ist dies ein gleiches Rechtsverhältniß, wie es bei jeder Corporation im Staate stattfindet, deren Institution jeder Beitretende sich unterwerfen muß. Diese zeither bestandene gesetzliche Zwangspflicht wieder aufzuheben, würde zu den größten Unzuträglichkeiten führen. Etwas Anderes wäre es, wenn sie neu eingeführt werden wollte.

In Berücksichtigung des auf der dritten Zeile des ersten Absatzes befindlichen Wörtchens „jetzt" glaubte übrigens die Deputation nach den Motiven zu §. 110 annehmen zu können, daß die Absicht der Vorlage dahin geht, die Verbindlichkeit und Berechtigung zur Theilnahme an den Revieranstalten auf die gegenwärtig bereits bestehenden Anstalten dieser Art zu beschränken, dahingegen die Errichtung neuer gemeinschaftlicher Revieranstalten der freien Entschließung und Selbstbestimmung der betreffenden Bergwerksbesitzer zu überlassen, ohne nach dieser Richtung eine directe behördliche Einwirkung eintreten zu lassen. Es wird daher die Deputation den ersten Absatz dieses Paragraphen zur unveränderten Annahme empfehlen.

Der zweite Absatz dieses Paragraphen gestattet bei den darin näher bezeichneten Verhältnissen Dispensation von der im ersten Absatze ausgesprochenen Zwangspflicht und bestimmt, daß die Bergbehörde solche ertheilen könne. Die Deputation war der Ansicht, daß die Entschließung über Ertheilung der Dispensation wohl unbedenklich in die Hand der Revierausschüsse gelegt werden könne, da diese durch das Interesse der Revier nicht weniger, als die Bergbehörde darauf sich hingewiesen sehen werde, die Dispensation möglichst zu beschränken und nur in wirklich unentbehrlichen Fällen sie eintreten zu lassen, wobei man jedoch die Nothwendigkeit anerkannte, den betheiligten Bergwerksbesitzern gegen die Beschlüsse der Revierausschüsse die Füglichkeit offen zu erhalten, die Entscheidung der Bergbehörde anzurufen.

Die Herren Regierungscommissare hielten der Deputation hiergegen ein:

Aus Gründen der practischen Erfahrung ist man von der Besorgniß ausgegangen, daß einzelne Revierausschüsse mit den Dispensationen zu weit gehen könnten. Größere Grubenbesitzer, welche im Revierausschusse sitzen, bedürfen, weil sie durch ihre größeren Mittel selbständiger und unabhängiger sind, der gemeinsamen Revieranstalten weniger: erblicken in ihnen vielmehr, wegen der dahin zu leistenden Beiträge, nur eine Last und besitzen daher leicht eine Neigung zur allmäligen Auflösung der Revieranstalten; sie werden deshalb als Mitglieder der Revierausschüsse gern und leicht und oft dispensiren, weil auf diesem Wege das Bestehen der Revieranstalten gefährdet und deren Auflösung mittelbar herbeigeführt wird. Zur Conservation dieser Anstalten dient es, wenn das Dispensationsrecht in die Hand der Behörde gelegt wird.

Bei dem nach dieser Erklärung bestehenden widerstrebenden Interesse, welches erfahrungsmäßig die im Revierausschusse sich befindenden größeren Grubenbesitzer an dem Bestehen der Revieranstalten haben können, indem größere Gruben in der Regel weniger Nutzen von diesen haben; aber mehr zu ihrer Erhaltung bezahlen müssen, und dem hieraus präsumtiv folgenden Bestreben derselben, zu Beschränkung der Revieranstalten durch Dispensationsertheilung oder sonst auf directem oder indirectem Wege beizutragen, fühlt die Deputation sich veranlaßt, für die Fassung des zweiten Absatzes dieses Paragraphen sich auszusprechen; nur wird das Wort: „Berghauptmannschaft" in der ersten Zeile desselben zu vertauschen sein mit dem Worte:

„Ministerium."

Noch erbat sich die Deputation von den Herren Commissaren Erklärung darüber, welche „bestehende Verfassung" (in der letzten Zeile des zweiten Absatzes) rücksichtlich der Theilnahme des Staatsfiscus gemeint sei? welche dahin ertheilt ward, daß darunter diejenigen Einrichtungen zu verstehen seien, welche in der fraglichen Beziehung in den betreffenden einzelnen Regulativen getroffen und näher bestimmt sind.

Gegen den dritten Absatz dieses Paragraphen findet die Deputation Nichts zu erinnern.

Nach diesem Allen empfiehlt sie der Kammer: Absatz 1 und 3 des §. 105 unverändert und im Einverständniß mit den Herren Commissaren Absatz 2 unter Vertauschung des Wortes:

„Berghauptmannschaft"

mit dem Worte:

„Ministerium,"

und mit der Einschaltung hinter dem Worte: „dispensiren":

„(cf. jedoch §. 79 [§. 82] Punkt 5)"

anzunehmen.

Zu §. 106

war die Deputation zunächst zweifelhaft, ob unter der Bestimmung in dem zweiten Alinea:

„wenn die volle Anzahl der Mitglieder nicht vorhanden ist,"

auch die Mitglieder der speciellen Knappschaftskassenvertretung gemeint seien? sowie ob unter dem Ausdrucke:

„nicht vorhanden sind"

der Fall zu verstehen sein soll, daß einzelne Mitglieder in der Sitzung fehlen, oder daß überhaupt die eine oder die andere Stelle im Revierausschusse nicht besetzt sein sollte.

Von den Herren Commissaren wurde auf Anfrage dahin sich ausgesprochen:

Im Alinea 2 des §. 106 werden mit dem Ausdrucke:

„die volle Anzahl der Mitglieder"

all diejenigen bezeichnet, welche überhaupt bei der Verwaltung einer Revieranstalt verfassungsmäßig mitzuwirken haben, bei Angelegenheiten der Knappschaftskassen also außer den Mitgliedern des Revierausschusses auch die speciellen Vertreter der Knappschaft.

Die Worte:

„nicht vorhanden ist"

in demselben Alinea des §. 106 sollen so viel heißen, wie: „nicht existirt," keineswegs aber sind sie gleichbedeutend mit: „nicht anwesend ist,"

mit welcher Erklärung die Deputation einverstanden ist.

Es geht ihr kein Bedenken bei, im Einverständniß mit den Herren Commissaren §. 106 der Vorlage unter Vertauschung des Wortes: „Bergbehörde" auf der letzten Zeile mit dem Worte: „Aufsichtsbehörde" zur Annahme zu empfehlen.

Referent Secretär Bürgermeister **Wimmer:** Ich habe zu §. 109 überzugehen. Dieser §. 109 des Entwurfs handelt von der Verwaltung der Revierstölln und Wasserversorgungsanstalten, sowie von der Gnadengroschenkasse und hängt zusammen mit den Bestimmungen der §§. 107 und 108; ich habe daher den Deputations-

bericht zunächst über die §§. 107, 108 und 109 vorzulesen, soweit er sich auf diese im Allgemeinen bezieht. Es befindet sich dieser Berichtstheil auf Seite 170.

Zu §§. 107, 108 und 109.

Zunächst ist zu bemerken, daß, während §. 107 und 108 von Verwaltung der Revieranstalten überhaupt handeln, §. 109 besondere Bestimmungen über die Revierstölln und Wasserversorgungsanstalten, sowie über die Gnadengroschenkasse trifft.

Erstere sind der Verwaltung der Revierausschüsse unter Aufsicht der Bergbehörde überwiesen, die Verwaltung der letzteren soll der Bergbehörde unter Concurrenz des Revierausschusses zustehen.

Das Berggesetz von 1851 traf in den §§. 160 und 158 Bestimmungen in Bezug auf Revierwirthschaftsanstalten und Revierbetriebsanstalten, und zwar dahin: Revierwirthschaftsanstalten, d. h. solche Anstalten, welche theils zu Aufbereitung und Verwerthung der Bergwerksproducte dienen (z. B. Revierpochwerke), theils die Herbeischaffung der Mittel zu einem wohlfeileren Bergwerksbetriebe bezwecken (z. B. Bergmaterialien-Niederlagen, gemeinschaftliche Ziegeleien, Torfgräbereien, Schmiedeanstalten u. s. w.), oder zur Unterstützung der Bergarbeiter bestimmt sind (wie Knappschaftskassen, Getreidemagazinanstalten, Berghospitäler u. s. w.), wurden der Verwaltung der Revierausschüsse unter Aufsicht der Bergbehörde zugewiesen.

Dagegen blieb die Verwaltung der Revierbetriebsanstalten, d. h. solcher Anstalten, welche den Bergbaubetrieb unmittelbar betreffen, als namentlich die Stölln, Wasserversorgungsanstalten u. s. w., oder zur Ausführung allgemeiner Revierverwaltungsveranstaltungen und zu Unterstützung einzelner Bergbauunternehmungen bestimmt sind, als die sogenannten Gnadengroschen- und Schurfgelderkassen, ingleichen die Disposition über die Fonds derselben der Bergbehörde vorbehalten jedoch war, insoweit es sich dabei um nichtfiscalische Anstalten handelte, dem Revierausschusse eine Concurrenz dabei eingeräumt.

Zu gleicher Zeit wurden mehrere in §. 283 des Berggesetzes von 1851 speciell aufgeführte, bis dahin im Staatseigenthume befindlich gewesene Revierstölln und Wasserversorgungsanlagen, darunter auch die bedeutenden Freiberger Revierstölln, Wasserleitungsanstalten und die Gnadengroschenkasse mit allem Activ- und Passivvermögen in das Gesammteigenthum der betreffenden Revier und Revierabtheilungen, mithin in das Reviereigenthum überwiesen, dagegen der Staat der Verbindlichkeit gegen die Bergwerkseigenthümer enthoben, die in seinem Eigenthume befindlichen Stölln und Wasserversorgungsanstalten ferner zu unterhalten oder neue dergleichen anzulegen. Die in §. 283 des Berggesetzes von 1851 nicht namentlich bezeichneten Stölln und Wasserleitungen sollten bis auf Weiteres im Eigenthume des Staates verbleiben.

Die Gründe, weshalb im Gesetze von 1851 nicht alle Revieranstalten in das Reviereigenthum überwiesen worden, sind in den Motiven zum Berggesetze vom Jahre 1851

(Landt.-Acten 1. Abth. 1. Bd. S. 208 flg.)

auseinandergesetzt und erlaubt sich die Deputation hier auf dieselben zu verweisen.

Der jetzige Entwurf hat jene der zweifachen Verwaltungscompetenz halber getroffen gewesene verschiedene Eintheilung der Revieranstalten abgeworfen und in §§. 107 und 108 als Regel aufgestellt, daß alle Revieranstalten der Verwaltung der Revierausschüsse zustehen sollen, der Bergbehörde jedoch eine Aufsicht dabei zu verbleiben hat; in §. 109 jedoch die Ausnahme von jener Regel dahin ausgesprochen, daß die Verwaltung der Revierstölln und Wasserversorgungsanstalten, sowie der Gnadengroschenkasse der Bergbehörde unter Concurrenz des Revierausschusses zustehen solle.

Was diese Ausnahme von der in §. 107 aufgestellten Regel betrifft, so erkennt die Regierung in den Motiven zu §. 109 Seite 131 an, daß auch diese von der Verwaltung des Revierausschusses auszunehmenden Revieranstalten unzweifelhaft im Eigenthume der Gesammtheit der betheiligten Bergwerksbesitzer sich befinden; erachtet aber bedenklich, von den Bestimmungen des Berggesetzes von 1851 abzugehen und somit die zeitherige Verwaltung derselben durch die Bergbehörde in Bezug auf die Revierstölln, Wasserversorgungsanstalten und die Gnadengroschenkasse aufzugeben. Als Gründe hierfür sind in den Motiven aufgestellt: daß die Revierstölln, welche einer Reihe von Berggebäuden die Wasser lösen, aus fiscalischen Bergwerkskassen unter wesentlicher Beiziehung der Bergwerksbesitzer errichtet und erhalten worden seien, daß es sich bei ihrer Fortsetzung um die richtige Wahl des hierzu im Interesse der einzelnen Gruben sowie der Gesammtheit einzuschlagenden Weges der Stollnrichtungen, zumal beim Heranbringen des Rothschönberger Stollns handle und darüber die Bergbehörde die beste und sicherste Unterlage wie Kenntnisse haben könne.

In Bezug auf die Revierwasserleitungsanstalten sei besonders die Großartigkeit der in der Freiberger Revier bestehenden in das Auge zu fassen, welche zunächst auf öffentliche Kosten, jedoch mit Beiträgen aus Gruben und Revierkassen hergestellt seien und aus welchen bei Mangel an Aufschlagewässern, je nach dem Wechsel und nach Wichtigkeit des bei einzelnen Gruben eintretenden Bedarfs, diesen die erforderlichen Wasserzuschüsse gewährt werden. Auch über Bemessung dieses Bedarfs könne und werde die Bergbehörde sicher und parteilos urtheilen.

Die Gnadengroschenkasse, welche ein der Freiberger Revier eigenthümliches Institut ist und über deren Entstehen und Verhältnisse sich die Motiven zum Berggesetze von 1851

(Landt. Acten loco cit. Seite 209),

sowie die Motiven zum jetzigen Entwurfe Seite 132 ausführlich verbreiten, sei als eine Stiftung zu betrachten, aus welcher den bedürftigen, nach dem Grade der Sicherheit, der Nähe und der Dringlichkeit der bezweckten Erfolge sehr verschieden rangirenden Gruben Vorschüsse gewährt werden; es sei daher auch bezüglich ihrer Erhaltung und Erfüllung ihrer Bestimmung die Erwägung und Bestimmung der Bergbehörde unerläßlich, welche frei sei von etwaigen persönlichen Sonderinteressen an einzelnen Gruben.

Nach diesen Prämissen wendet sich die Deputation zu

§. 107

und bemerkt zu Absatz 1, in Uebereinstimmung mit den Herren Commissaren und in Berücksichtigung der dem

§. 108 gegebenen neuen Fassung, daß die in diesem Absatze enthaltenen Worte:

„unter Aufsicht der Bergbehörde"

als entbehrlich in Wegfall kommen müssen.

Wenn jedoch im zweiten Absatze dieses Paragraphen bestimmt ist, daß die Anstellung der zu Verwaltung dieser Anstalten und Kassen erforderlichen Beamten und Officianten der Bestätigung der Bergbehörde bedürfen soll, so kann sich die Deputation um deswillen nicht damit einverstanden erklären, weil diese Anstalten und Kassen Eigenthum der Revier, also privatrechtlicher Natur sind, die Anstellung der Beamten und Officianten daher lediglich Sache des Revierausschusses sein muß. Die Herren Commissare haben sich mit dieser Ansicht der Deputation, sowie mit dem von ihr deshalb gemachten Vorschlage einverstanden erklärt, in dem zweiten Absatze dieses §. 107 das Wort:

„Bergbehörde"

mit:

„Aufsichtsbehörde,"

ferner die Worte:

„bedarf der Bestätigung der Bergbehörde"

mit den Worten:

„ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen,"

und das Wort:

„Anstellung"

mit dem Worte:

„Wahl"

zu vertauschen.

Es empfiehlt die Deputation, §. 107 mit diesen Abänderungen anzunehmen.

Wenn in einer Petition der Wunsch ausgesprochen ist, daß in diesem Paragraphen zugleich noch den Revierausschüssen die Verpflichtung auferlegt werden möchte, alljährlich eine Uebersicht über den Stand und die Verwaltung der Revieranstalten und Kassen auf geeignete Weise zu veröffentlichen, so vermag zwar die Deputation sich nicht für eine gesetzliche Bestimmung hierüber auszusprechen, weil Derartiges als innere Angelegenheit jedem Revierausschusse überlassen bleiben muß; ist aber ihrerseits nicht entgegen, daß in der Ausführungsverordnung das Nöthige vorgesehen werde.

Zu §. 108.

Für diesen Paragraphen hat die Regierung, da die Aufsicht über die Unterstützungskassen, mithin auch über die Revierknappschaftskassen (zu §. 79 [§. 82] der neuen Vorlage), der Ortsverwaltungsbehörde zustehen soll, folgende neue Fassung vorgelegt:

„§. 108.

Aufsicht der Behörde.

Die Verwaltung der Revieranstalten, mit Ausnahme der Revierknappschaftskassen (§§. 79/82), steht unter der Aufsicht des Bergamts. Dasselbe hat darüber zu wachen, daß dabei den gesetzlichen und regulativmäßigen Bestimmungen nicht entgegengehandelt werde.

Außerordentliche Verwilligungen aus den Kassen dieser Anstalten und die organischen Einrichtungen derselben bedürfen der Genehmigung des Bergamts."

Die Deputation empfiehlt, §. 108 in dieser Fassung anzunehmen.

Andere Ansicht als die Regierung hatte die Deputation zu §. 109 und es wird hierüber nun die Discussion stattzufinden haben. §. 109 der Vorlage lautet:

„Die Verwaltung der Revierstölln und Wasserversorgungsanstalten, ingleichen die Verwaltung der sogenannten Gnadengroschenkasse steht der Berghauptmannschaft unter Concurrenz des Revierausschusses zu.

Bei Bewilligungen aus den Kassen dieser Anstalten, bei der Anstellung der Beamten für dieselben, sowie bei organischen Einrichtungen derselben ist die Berghauptmannschaft an die Einwilligung des Revierausschusses gebunden und hat Letzterem die betreffenden Rechnungen zur Aufstellung seiner Erinnerungen vorzulegen.

Eine andere, als die bei der Bewilligung derselben festgesetzte Verwendung der aus den betreffenden Kassen verwilligten Gelder kann ohne besondere Einwilligung des Revierausschusses nur dann gestattet werden, wenn dadurch der festgestellte Betriebsplan selbst nicht wesentlich abgeändert und die ursprünglich bewilligte Summe nicht überschritten wird."

Die Deputation hat sich zu diesem Paragraphen auf Seite 174 des Berichts in Folgendem ausgesprochen:

Zu §. 109.

In der eingegangenen Petition der Vertreter mehrerer Gruben des Freiberger Reviers ist auseinandergesetzt, daß, wenn die Revieranstalten Eigenthum der Gruben einer Revier sind, schon principiell diesen die Selbstverwaltung derselben zustehen müsse. Man könne wohl nicht, wie in den Motiven zum Berggesetze vom Jahre 1851 geschehen, ohne Weiteres behaupten, daß einem Revierausschusse, wenn bei dessen Wahl sorgfältig verfahren werde, ein gehöriger Ueberblick der Gesammtheit der von ihm vertretenen Gruben, eine richtige Würdigung ihrer, keineswegs nach der augenblicklichen Sachlage, sondern wesentlich nach den Ergebnissen der Vergangenheit und mit Rücksicht auf die geognostischen Verhältnisse für die Zukunft zu bemessenden relativen Wichtigkeit, ein rechtzeitiges Ermessen der Zukunft und völlige Freiheit von etwaigen persönlichen Sonderinteressen an einzelnen Gruben abzusprechen sei, zumal, wie im Freiberger Revier, die Revierausschüsse durch anzustellende Beamte fortwährend von der wahren Sachlage in Kenntniß erhalten werden. Schutz gegen etwaige Nachtheile durch Verwaltung der Revieranstalten und Kassen von Seiten der Revierausschüsse könne erreicht werden, wenn die Beschlüsse derselben von der Einwilligung der Bergbehörde abhängig gemacht werden.

Da es sich bezüglich der in §. 109 bezeichneten Ausnahmen von der in §. 107 aufgestellten Regel hauptsächlich um derartige Revieranstalten im Freiberger Bergrevier handelt, so hält sich die Deputation verpflichtet, Das noch anzuführen, was die Petenten im Speciellen bezüglich dieser Anstalten bemerkt haben. Sie setzen den von der Regierung aufgestellten Motiven entgegen:

Diejenigen Stollnflügel, welche nicht als solche zu erachten waren, die voraussichtlich im Interesse der in größerer oder geringerer Nähe liegenden Berggebäude offen bleiben müssen, sind längst in das Eigenthum der betreffenden Gruben überwiesen worden und ist

nur die Unterhaltung der Hauptstollnzweige der Stollnverwaltung für alleinige Rechnung verblieben.

Die Hauptstollnörter, deren im Jahre 1863 sechs in Betrieb standen, werden, wie früher, zur Hälfte auf Kosten der Stollnkasse und zur Hälfte auf Kosten der betreffenden Gruben fortgestellt. Die Ausführung jedoch erfolgt lediglich, sowie auch stets ohne Ausnahme das Anbauen und Fortstellen der Rothschönberger Stollnörter bewirkt wurde, durch die bei den Gruben angelegten Arbeiter unter Leitung der betreffenden Grubenbediensteten und gleichzeitiger Beaufsichtigung und Controle der Stollnverwaltung.

Hat sich nun diese Einrichtung unbestritten besser bewährt, als die frühere, nach welcher die eine Hälfte der Arbeiter die Fundgrube, die andere Hälfte der Stolln und gewöhnlich mit schwächeren Böhrern und stärker schlagendem Pulver stellte, so fand sich der hiesige Revierausschuß auf Anregung der betreffenden Grubenvorstände längst schon veranlaßt, zu beantragen, daß die Ausführung der für die Instandhaltung der Hauptstollnflügel, woran eben die von diesen Stölln gelösten und die Revierwasserlaufsanstalt durch ihre Beiträge erhaltenden, von Halsbrücke aufwärts bis Langenau gelegenen Gruben das höchste Interesse haben, nöthigen Arbeiten den betreffenden Gruben unter Aufsicht und Controle der Stollnverwaltung auf Rechnung der Kasse der Revierwasserlaufsanstalt übertragen werden möchten, um zu Gunsten dieser Gruben durch die dann gebotene Verminderung des Aufsichtspersonals bei den Stölln, die Veräußerung der dann entbehrlichen Stollnhäuser und Schmieden, sowie auf bessere Benutzung der Arbeitskräfte, als bei den Stölln thunlich, eine namhafte Ersparniß zu erzielen. Dieser öfters wiederholte Antrag fand bisher, mit Ausnahme der Ueberweisung der Arbeiten auf wenigen Stollnflügeln, keine Berücksichtigung, und zwar aus ähnlichen Gründen, wie solche in den Motiven zu §. 109 ersichtlich sind.

Wenn ferner die Verwaltung der Revierwasserlaufsanstalt durch die Bergbehörde deshalb erforderlich sein soll, weil es sich hauptsächlich um den ferneren Betrieb der theils in den bisherigen tiefsten Sohlen gangbaren, theils als Fortsetzung des Rothschönberger Stolln dienenden Stollnörter nach ihren verschiedenen Zielpunkten, und um die richtige Wahl des hierzu einzuschlagenden Weges handelt, so müßte dieser haltlosen Annahme nothwendig die Folgerung entspringen, daß überhaupt der gesammte Bergbaubetrieb unter die Verwaltung der Behörde zu stellen sei; denn der richtige Weg für die Fortsetzung des Rothschönberger Stollns bis Himmelsfürst-Fundgrube ist vorgezeichnet, überdies aber sind die Rothschönberger Haupt- und Flügelstollnörter und die wenigen sechs Oerter in den bisherigen tiefsten Stollnsohlen in den Betriebsplänen für die einzelnen Gruben, die doch der Genehmigung der Behörde bedürfen, sowie jeder andere Schacht- und Streckenbetrieb aufgeführt worden und ferner aufzuführen.

Es will hiernach fast scheinen, als halte man die betreffenden Interessenten für so befangen, zu glauben, daß wegen des hohen Nutzens, ja wegen der Unentbehrlichkeit der Revierwasserlaufsanstalt für das gedeihliche Fortbestehen der dieselbe besitzenden und erhaltenden Gruben, die richtige Instandhaltung derselben ein Uebermaß von bergmännischer Weisheit und Thätigkeit erfordere, während doch auf der Hand liegt, daß die ersprießliche Verwaltung einer größeren Grube mehr Kenntnisse und Erfahrung, mehr Thätigkeit und Umsicht beansprucht, als die Revierwasserlaufsanstalt.

Was die Zutheilung der Wasser an die einzelnen Gruben betrifft, so dürfte auch diese unbedenklich vom Revierausschusse vorzunehmen und im Falle von Differenzen die Entscheidung der Bergbehörde einzuholen sein. Wird auch hierbei in wasserarmen Zeiten stets den wichtigeren Berggebäuden der Vorzug zu geben sein, so dürfte doch das bisherige unrichtige Verfahren, Gruben, denen kein Wasser oder nicht das volle Wasser zufließt, doch die Wassersteuer unausgesetzt voll zahlen zu lassen, um so mehr aufzuhören haben, als dies natürlich in der Regel arme Gruben betrifft, denen wiederum allerhand Unterstützungen aus Revierkassen gewährt werden.

Die Petenten beantragen daher, es möge im Gesetze bestimmt werden, daß die Verwaltung der in der Ueberschrift des §. 109 bezeichneten Revieranstalten dem Revierausschusse unter Concurrenz der Bergbehörde zustehen und bei Bewilligungen aus den Kassen dieser Anstalt der Revierausschuß an die Einwilligung der Bergbehörde gebunden sein soll.

Die Deputation hat bei Berathung dieses Paragraphen sich vor Allem Erklärung der Herren Regierungscommissare hierüber erbeten, welche ihr in Folgendem zu Theil wurde:

Unter den in §. 109 des Berggesetzentwurfs genannten Revierstölln und Wasserversorgungsanstalten bildet die

„Freiberger Wasserlaufsanstalt"

das bei Weitem hervorragendste Beispiel.

Die Aufgabe bei ihrer Verwaltung besteht zunächst

1. in der Erhaltung derselben. Insoweit es sich hierbei um die Ausführung der zur Erhaltung der einzelnen Stollnflügel, Wasserleitungen, Teiche rc. erforderlichen Arbeiten handelt, wird diese, unter der Anleitung und Aufsicht besonderer technisch befähigter Beamten, von dem gewöhnlichen Betriebspersonal versorgt und bietet keine besonderen Eigenthümlichkeiten.

Die Frage: was soll erhalten werden? eine Frage, welche bei der großen Anzahl und Ausdehnung der einzelnen, nach den verschiedensten Richtungen hin verzweigten Stollnflügel und bei der Nothwendigkeit, jeden irgend vermeidlichen Aufwand zu vermeiden, fortwährend im Auge zu behalten ist, kann begreiflicher Weise nicht ohne vergleichende Erwägung über die Wichtigkeit der verschiedenen Zwecke beantwortet werden, denen die einzelnen in Frage kommenden Stollnflügel theils als Wasserabzugskanäle, theils als Wasserzuleitungen dienen, und diese Erwägung setzt eine genaue Bekanntschaft mit der Wasserlast und dem Wasserkraftbedarfe der einzelnen Gruben, mit der Wichtigkeit, die denselben vermöge ihrer gegenwärtigen oder künf-

tigen Productivität beiwohnt, mit den etwaigen Möglichkeiten einer anderweiten Abhilfe, mit der finanziellen Befähigung zur Beschaffung solcher Abhilfe ꝛc., kurz eine genaue Bekanntschaft mit den sämmtlichen Verhältnissen der einzelnen Gruben, ja, insoweit bei obigen Erwägungen auch bereits die zukünftige Sachlage ins Auge zu fassen ist, auch eine Kenntniß der etwa noch in Erörterung oder Einleitung begriffenen Pläne zur Aufnahme neuer Berggebäude und eine Berücksichtigung ihres relativen Werthes voraus.

Ganz dasselbe gilt

2. von der weiteren **Fortbildung** der fraglichen Anstalt, und zwar ebensowohl hinsichtlich der Punkte, nach welchen neue Stollnflügel zu treiben sind, und des Weges, der hierbei einzuschlagen ist, als hinsichtlich der Herstellung neuer Sammelteiche und Zuleitungskanäle. In beiden Beziehungen kann die Bestimmung über die zu treffenden Anstalten nur auf Grund einer genauen Kenntniß der Last- und Kraftverhältnisse der einzelnen Gruben, ihrer Wichtigkeit und Lebensfähigkeit hinsichtlich der Größe und Nachhaltigkeit des Ausbringens, der aus örtlichen und pecuniären Verhältnissen hervorgehenden Möglichkeit, die erforderliche Hilfe auf verschiedenen Wegen zu erlangen, und der für jeden einzelnen Stollnbetrieb zu Gebote stehenden aufsetzenden Gänge und etwa zu benutzenden bereits vorhandenen bergmännischen Anlagen erfolgen.

Als nächstliegende Beispiele sind nur hier zu nennen:

die Aufstellung des Betriebsplans für den von Halsbrücke weg nach den verschiedenen wichtigen Grubenfeldern der inneren Freiberger Revier zu treibenden Rothschönberger Stolln, die Auswahl der Punkte, die derselbe hierbei zu berühren hatte, der Gänge, auf denen man die einzelnen Stollnstücke betreiben wollte, der Grubenschächte, welche hierbei zur Wetterführung und Förderung zu Gebote standen ꝛc.; ferner

die der neueren Zeit angehörigen mehrfachen Veranstaltungen zu Abwerfung älterer, unnöthig stark ansteigender und deshalb mit Gefällverlust verbundener Stollnstücken und Ersetzung derselben durch neue, in möglichst horizontalem Niveau gehaltene Stollnstücke behufs Einbringung mehreren Gefälles; endlich

die wesentliche Vergrößerung, die die Wasserversorgungsanstalt bis zur Flöha in neuerer Zeit erhalten hat und die lediglich einer genauen Kenntniß der geognostischen und bergmännischen Verhältnisse der einzelnen Gruben, der noch in der Anbahnung begriffenen zukünftigen Gestaltung derselben und der hierauf beruhenden richtigen Würdigung der vorhandenen und der bevorstehenden Maschinenkraftbedürfnisse ihre Entstehung und ihre durch viele Decennien fortgeführte sorgsame Pflege verdankt.

Maßnahmen ähnlicher Art werden aber durch die fernere Entwickelung und durch die von Zeit zu Zeit eintretenden Schwankungen des Freiberger Bergbaues auch fernerhin mehr oder weniger oft in Frage kommen und bedürfen der Initiative der mit den Verhältnissen am besten vertrauten Behörde.

3. Die Regulirung der **Benutzung** der gedachten Anstalt, insonderheit die Zutheilung der Wasserkräfte aus den angesammelten Vorräthen in Zeiten, wo diese letzteren nicht zur vollen Befriedigung aller vorhandenen Ansprüche ausreichen. Auch hierbei sind Erwägungen maßgebend, die ohne specielle Kenntniß der einzelnen Gruben und ihrer relativen Wichtigkeit und Bedürftigkeit nicht in entsprechender Weise angestellt werden können.

Bei allen diesen Erwägungen ist übrigens auch das Interesse der Generalschmelzadministration hinsichtlich ihres Erzbedarfs und hinsichtlich ihrer zum großen Theile mit auf die Revieranstalt verwiesenen Wasserbedürfnisse wahrzunehmen; ein Interesse, welches nicht als ein einseitig fiscalisches, sondern aus dem Grunde als das gemeinsame Centralinteresse des Freiberger Bergbaues zu bezeichnen ist, weil das Gedeihen der Hütten stets durch die Füglichkeit einer höheren Erzbezahlung und durch die Theilung des Hüttenüberschusses mit den Gruben den letzteren zu Statten kommt.

Kenntnisse der im Vorstehenden mehrfach erwähnten Art gehören großentheils nicht ausschließlich dem Gebiete des theoretischen Wissens an, welches **möglichenfalls** auch bei den Mitgliedern eines Revierausschusses anzutreffen sein kann; sie sind nur bei den Mitgliedern der Bergbehörde möglich, welche fortwährend und ausschließlich mit den Verhältnissen des Bergbaues im Ganzen und aller seiner einzelnen Theile in Berührung bleiben und welcher das für dergleichen Fragen ganz unentbehrliche historische Material in den angesammelten Acten und Rissen in umfänglichster Weise zu Gebote steht; welche aber auch, da die bezügliche Thätigkeit ihren ausschließlichen Lebensberuf bildet, sich derselben mit einer ungleich intensiveren und nachhaltigeren Hingebung widmet, als dies bei den nur periodisch und unter Beibehaltung ihres gewöhnlichen Berufs in den Revierausschuß tretenden Mitgliedern des letzteren präsumtiv der Fall sein kann.

Zudem sind aber auch die **Anschauungen** der Behörde niemals durch Sonderinteressen gestört, wie sich dergleichen, ganz unwillkürlich, bei solchen Mitgliedern des Revierausschusses geltend machen können, die zugleich — was sehr häufig der Fall ist — den Vertretern einzelner größeren Gruben angehören Sonderinteressen, welche zur wirklichen oder

mindestens vermeintlichen Zurücksetzung der im Revierausschusse nicht speciell vertretenen Mehrzahl der übrigen Gruben nicht unschwer zu Parteilichkeiten, namentlich bei den oben unter 3 berührten Maßregeln, führen können.

Das Letztere würde auch bei der Verwaltung der

Gnadengroschenkasse

der Fall sein können, hinsichtlich welcher Anstalt übrigens bei der Verwilligung von Betriebsvorschüssen ganz die nämliche Bekanntschaft mit den Verhältnissen der einschlagenden Gruben, wie oben, erforderlich ist; überdies aber auch noch eine, nur der Behörde mögliche Rücksichtnahme darauf, ob etwa den zur Vorschußunterstützung vorgeschlagenen Gruben die benöthigte Hilfe noch aus anderen Kassen gegeben werden kann, eintreten muß.

Hat der vorliegende Berggesetzentwurf §. 109 die Beibehaltung der Verwaltung der genannten Revieranstalten durch die Bergbehörde aus den vorstehenden, auch in den Motiven S. 131 berührten, noch ausführlicher in den Motiven zu dem Berggesetze von 1851 (Landt.-Acten 1849/50 I. Abth. 1. Bd. S. 208) vorgetragenen practischen Gründen für nothwendig erachtet, so darf hierbei noch besonders darauf hingewiesen werden, daß die als Gegengrund angezogenen, aus dem Reviereigenthume entlehnten rechtlichen Rücksichten nur mit ganz besonderen Vorbehalten in Betracht kommen können,

weil dies Reviereigenthum, was die Freiberger Wasserlaufsanstalt in ihrem Bestande des Jahres 1851 betrifft, seine Entstehung nicht etwa einer eigenen Schöpfung der Revier verdankt, sondern seinen Ursprung erst aus der positiven Vorschrift in §. 283 des Berggesetzes von 1851 herleitet, durch welche die bis dahin auf landesherrliche Anordnung und auf fiscalische Kosten, unter Beitragsleistung gewerkschaftlicher Kassen, ausgeführten einzelnen Bestandtheile dieser Anstalt (vergl. auch Motiven zum Berggesetze von 1851, Landt.-Acten 1849/50 I. Abth. 1. Bd. S. 280 und 350) aus dem Staatseigenthume in das Reviereigenthum überwiesen worden sind, jedoch, wie nicht übersehen werden darf, nur unter gleichzeitiger Beibehaltung der Behördenverwaltung in §. 158 desselben Gesetzes, so daß §. 158 vollständig als eine Bedingung für §. 283 gelten muß, und

weil man auch bei dem Betriebe des Rothschönberger Stollns bis Halsbrücke für fiscalische Rechnung (§. 284 ib.) und bei der Ueberlassung seines Weiterbetriebes von da in das Innere der Revier an die obengenannte Anstalt von der in der früheren Verfassung begründeten und in §. 158 ib. ausdrücklich beibehaltenen Voraussetzung ausgegangen ist, daß diese Fortsetzung im Innern der Revier unter der Anleitung und nach den Beschlüssen der Behörde in der Weise erfolge, daß hierdurch jenem kostspieligen Staatsunternehmen der möglichst große Nutzen auf lange Zeit hinaus gesichert ist.

Eine von der Deputation gleichzeitig erbetene Auskunft wegen des Rothschönberger Stollns und der Gnadengroschenkasse wurde ihr unterm 20. Februar 1866 in den Exposés mitgetheilt, welche sub Y I und II anhangsweise diesem Berichte beigedruckt sind.*)

Da die Deputation die in der Freiberger Petition ausgesprochenen, oben referirten Bedenken und Wünsche durch diese Regierungserklärung nicht allenthalben für widerlegt erachten konnte und ebenfalls der Ansicht sich zuneigte, daß die Verwaltung dieser Anstalten nicht der Behörde, sondern den Revierausschüssen zugewiesen werden möchte und dem um so weniger ein Bedenken entgegenstehen dürfte, wenn diese Verwaltung unter genügender Controle und Garantie der Behörde erfolgt, zumal die Revierausschüsse ebenfalls sachverständige Beamte zur Seite haben, so hat die Regierung sich herbeigelassen, der Deputation mit dem eventuellen Vorschlage entgegenzukommen, dem §. 109 folgende Fassung zu geben:

„§. 109.

Revierbetriebsanstalten.

Bei den Revierbetriebsanstalten und Kassen, d. i. solchen, welche den Bergbaubetrieb unmittelbar betreffen, als namentlich Stölln, Wasserversorgungsanstalten u. s. w., oder zur Ausführung allgemeiner Revierveranstaltungen und zur Unterstützung einzelner Bergbauunternehmungen bestimmt sind, als der sogenannten Gnadengroschen- und Schurfgelderkassen, hat sich die Aufsicht des Bergamtes auch auf die Zweckmäßigkeit der Verwaltung zu erstrecken.

Es sind ihm daher, nach besonders zu ertheilender Vorschrift, die Betriebs- und Wirthschaftspläne dieser Anstalten und Kassen, sowie die hinsichtlich der Verfügung über die Wasserkräfte und über die Bewilligung von Geldern aus den betreffenden Kassen zu fassenden Beschlüsse zur Prüfung und Genehmigung vorzulege.n

Ueber Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Bergamte und dem Revierausschusse entscheidet die oberste Bergbehörde (§. 178).

Rücksichtlich der für diese Anstalten erforderlichen Beamten und Officianten gelten die Bestimmungen §. 65.

Bei der Vertretung dieser Anstalten bedarf der Revierausschuß zu allen rechtsverbindlichen Handlungen und Erklärungen der Genehmigung des Bergamtes."

Die Deputation erklärt sich mit dieser neuen Fassung des §. 109 einverstanden und empfiehlt, §. 109 in dieser neuen Fassung anzunehmen.

Präsident von Friesen: Es wird nun die Berathung über §. 109 einzutreten haben und erwarte ich, ob Jemand das Wort zu demselben zu nehmen wünscht.

Königl. Commissar Geh. Finanzrath Freiesleben: Es handelt sich bei dem §. 109 um die Frage, ob die Ver-

*) Diese Beilage sub Y siehe am Schluß dieser Nummer.

waltung der dort besprochenen Revierbetriebsanstalten der Bergbehörde, obgleich unter sehr wesentlichen, im §. 109 der Vorlage speciell angeführten Beschränkungen in Bezug auf die Concurrenz des Revierausschusses übertragen werden soll, oder ob nach Vorschlag der Deputation diese Verwaltung dem Revierausschuß unter entsprechender Concurrenz der Bergbehörde zustehen soll. In Bezug auf diese Concurrenz ist nun zwar in dem von der Deputation zur Annahme empfohlenen §. 109 — was ich dankend anzuerkennen habe — bis zu einem gewissen Grade entsprechende Vorkehrung getroffen; dennoch weicht aber in Bezug auf die Initiative bei dieser Verwaltung der Deputationsvorschlag wesentlich von dem Regierungsvorschlage ab. Ich vermag nicht in Abrede zu stellen, daß es auffallen kann, wenn ein Gesetzentwurf, der es sich zur Aufgabe macht, die Einmischung der Staatsbehörde in das Privatgewerbe möglichst zurückzuziehen und den Eigenthümern die Verwaltung ihrer Angelegenheiten zu überlassen, dennoch bestimmt, daß eine im Privateigenthume befindliche Anstalt von der Staatsbehörde verwaltet werden soll. Es ist dies als eine Principwidrigkeit, als eine bevormundende Maßregel bezeichnet worden, die im Contrast mit der ganzen Tendenz der Vorlage steht. Ich muß wohl zugeben, daß hier eine Bevormundung vorliegt; aber es handelt sich nicht um eine Bevormundung im odiosen Sinne, sondern um eine Bevormundung derjenigen zahlreichen Gruben, die keine specielle Vertretung im Revierausschuß finden; es handelt sich um die Bevormundung zukünftiger Bergwerksbesitzer, in deren Interesse es geboten ist, diese Anstalten in möglichst nutzbarer Beschaffenheit zu erhalten, so daß die künftige Generation sie ebenso nutzbar überliefert bekommt, wie sie die jetzige von der früheren Generation überkommen hat. Daß man jene unvertretenen Bergwerksbesitzer und die künftigen Bergwerksbesitzer bevormundet, verdient durchaus keinen Tadel, sondern es ist dies eine Pflicht der Gesetzgebung. Den Vorwurf der Principwidrigkeit vermag ich an und für sich nicht in Abrede zu stellen; aber man muß sich, wenn man von der Verwaltung eines Privateigenthums durch die Staatsbehörde spricht, vergegenwärtigen, was es für eine Beschaffenheit mit dem Privateigenthume hat. Es ist ausführlich in dem vorgelesenen Exposé der Staatsregierung dargelegt worden, wie die fraglichen Anstalten von Haus aus durch die Staatsbehörde gegründet, aus staatlichen Mitteln, und zwar nicht blos aus den Provinzialbergwerkskassen, sondern auch und wesentlich aus Centralkassen geschaffen und weiter fortgebildet worden sind; wie diese Anstalten bis zum Jahre 1851 in unbezweifeltem Staatseigenthume gewesen und erst durch das Berggesetz von 1851 §. 283 in das Privateigenthum der Gesammtheit des Reviers überwiesen worden sind. §. 283 des Gesetzes von 1851 sagt:

„Von den im Staatseigenthume befindlichen Revierstölln und Wasserversorgungsanlagen werden die nachbenannten in das Gesammteigenthum der betreffenden Reviere und Revierabtheilungen überwiesen."

Also hier ist unzweifelhaft der Act der Ueberweisung aus dem Staatseigenthum in Privateigenthum im Gesetze niedergelegt. In demselben Gesetze steht aber in §. 158, daß die Verwaltung dieser Anstalten der Staatsbehörde verbleiben soll. Wie in dem vorgetragenen Exposé erwähnt worden ist, kann man bei Nebeneinanderstellung dieser beiden Paragraphen das gegenseitige Verhältniß wohl kaum anders bezeichnen, als: die Ueberweisung dieser Anstalten aus dem Staats- in das Reviereigenthum sei unter der gleichzeitigen Bedingung erfolgt, daß die Verwaltung derselben beim Staate zu bleiben habe. Hierdurch schwindet das Principwidrige und der Anschein, als ob man durch §. 109 in bestehende Rechte eingriffe, ziemlichermaßen zusammen, jedenfalls so weit zusammen, daß die Zweckmäßigkeitsfrage, um die es sich bei der vorliegenden Erörterung wesentlich handelt, nicht zurückgedrängt, sondern recht wohl in Parallele zu der Rechtsfrage gestellt werden kann. Was die Zweckmäßigkeitsfrage anlangt, so ist diese zu würdigen nach der hohen Wichtigkeit dieser Anstalten, nach dem hohen Werthe, der auf ihre Erhaltung und fernere Ausbildung zu legen ist, und nach der Nothwendigkeit einer gleichmäßigen und die Verhältnisse jederzeit richtig treffenden Benutzung derselben. In dieser Beziehung hat die geehrte Deputation in ihrem Berichte vorgetragen, was in einer Petition der Freiberger Grubenvorstände gegen die Regierungsvorlage beigebracht worden ist. Die Deputation schließt dann mit den allgemeinen, ziemlich kurzen Worten:

„Da die Deputation die in der Freiberger Petition ausgesprochenen oben referirten Bedenken und Wünsche durch diese Regierungserklärung nicht allenthalben für widerlegt erachten konnte und ebenfalls der Ansicht sich zuneigte, daß die Verwaltung dieser Anstalten nicht der Behörde, sondern den Revierausschüssen zugewiesen werden möchte" u. s. w.

und hat sich demgemäß gegen die Regierungsvorlage erklärt. Die Gründe der Deputation und namentlich eine Widerlegung der ausführlich mitgetheilten Gründe der Regierungsvorlage finde ich im Berichte nicht; er stellt pure den Inhalt der Freiberger Petition über Das, was zur Vertheidigung der Gesetzesvorlage gesagt ist. Ich muß also auch die Gründe der geehrten Deputation hauptsächlich im Inhalte dieser Freiberger Petition suchen, und die scheinen mir allerdings nicht so erschöpfend und nicht so entscheidend, um auf Das zu führen, was die geehrte Deputation daraus gefolgert hat. Die Petition ergeht sich in Bezug auf die Schilderung der Wichtigkeit der fraglichen Anstalt in ziemlich beschränktem Umfange; sie spricht hauptsächlich nur von den Stölln und sehr wenig von der Wasserversorgungsanstalt und giebt in Bezug auf den Umfang Data, die ich nicht für richtig halte; sie spricht z. B. von nur sechs Stollnörtern, während mir in

der Sohle des Rothschönberger Stollns allein 17 Stollnörter bekannt sind und so weiter; der Bereich der Thätigkeit, die bei diesen Stölln zu entwickeln ist, ist nichts weniger, als so geringfügig, wie er in der Petition dargestellt wird. Abgesehen aber davon sind auch die Anforderungen, die man in Bezug auf die Erhaltung und Fortbildung der fraglichen Anstalten zu stellen hat, in jener Petition nicht so gewürdigt, wie ich glaube, daß sie es verdienen. Es ist dort darauf hingewiesen worden, daß zur Besorgung der betreffenden Geschäfte gewisse Revierbeamte da seien. Das ist sehr wahr; diese stehen aber ebensowohl dem Revierausschuß, wenn der die Verwaltung der Anstalt hat, als der Behörde, wenn ihr die Verwaltung der Anstalt zusteht, zu Gebote. Die Thätigkeit dieser Revierbeamten ist gewiß eine sehr wichtige; aber sie ist eine rein ausführende; dieselben haben die Pläne, die die Verwaltung der Anstalt entwirft, auszuführen; aber bei Entwerfung solcher Pläne, bei der Meditation darüber: wohin sind die Stölln zu treiben? welche der vorhandenen Stölln sind abzuwerfen? welche Veranstaltungen sind zur Vermehrung der Wasserkräfte zu treffen rc.? bei allen diesen Fragen concurriren, wenigstens instructionsmäßig und nothwendig, diese Beamten nicht. Das sind Erörterungen, die von der Verwaltungsbehörde anzustellen sind; Erörterungen, die, wie dies im Exposé ausführlich dargelegt worden ist, Kenntnisse voraussetzen, die man nicht bei einzelnen, wenn auch noch so gründlich theoretisch oder practisch ausgebildeten Bergbeamten, sondern nur bei der Behörde trifft, die die Gesammtheit der in Frage befangenen Gruben in Acten und Rissen vor Augen hat und aus der Bekanntschaft mit der Vergangenheit und der gegenwärtigen Lage der Gruben auch Schlüsse auf Das machen kann, was diese und jene Grube noch für die Zukunft zu bieten vermag, was sie, um solchen zukünftigen Erfolgen zu genügen, bedarf, in welcher Weise sie zu unterstützen ist? u. s. w. Hierzu sind nicht eigentlich bergmännisch-technische Kenntnisse, sondern es ist die Kenntniß der Lage der Gruben nöthig, die der ausführende Beamte und die wechselnden Personen, die im Revierausschuß die Vertretung der Gesammtheit zu übernehmen haben, nicht besitzen, sondern die man präsumtiv nur bei der Behörde suchen kann.

Abgesehen von diesem einen Erforderniß, welches zur Verwaltung dieser Anstalten gehört, ist aber noch namentlich in Bezug auf die Benutzung dieser Anstalten ein zweites Requisit hervorzuheben, welches in der Petition der Freiberger Grubenvorstände gar nicht erwähnt ist, das ist die Unparteilichkeit bei der Benutzung dieser Anstalt. Es liegt auf der Hand, daß nicht sämmtliche einzelne Gruben im Revierausschuß vertreten sein können; die Mehrzahl der Fälle ist vielmehr die, daß zwar einige und namentlich die wichtigeren Gruben ihre Separatvertreter auch im Revierausschuß wieder finden; eine große Menge anderer Gruben aber keine Vertreter im Revierausschusse hat. Ich will nicht sagen, es ist nothwendig, aber im hohen Grade natürlich, daß bei Collisionen zwischen Ansprüchen verschiedener Gruben an Gewährungen aus den Revieranstalten die Revierausschußmitglieder zunächst im Interesse derjenigen Gruben entscheiden, deren specielle Vertretung ihnen gleichzeitig übertragen ist; mit einem Worte, daß sehr leicht innerhalb des Revierausschusses Sonderinteressen einzelner Gruben begünstigt werden und nicht eine ganz unparteiische und gleichmäßige Würdigung der Bedürfnisse und Interessen sämmtlicher in Frage befindlicher Gruben stattfindet. Diese Unparteilichkeit kann man nur bei der Behörde suchen; aber nicht in einem Gremium von drei bis fünf Personen, von denen die eine oder die andere vorzugsweise Rücksicht auf die von ihr eben speciell vertretene Grube nimmt, und das ist der zweite Grund, weshalb die Verwaltung dieser Anstalten der Behörde nicht zu entziehen, sondern vom Staate beizubehalten ist.

Nun sind aber, wie schon vorhin erwähnt, in der von der Deputation vorgeschlagenen Fassung des §. 109 allerdings wesentliche Vorkehrungen dahin getroffen, daß die Zwecke, die bei der Verwaltung dieser Revieranstalten zu verfolgen sind, nicht ganz vernachlässigt werden können. Es ist hierfür in einer Weise gesorgt, daß es sich schlüßlich um die formelle Frage handelt: Wer hat die Initiative? Daß auf die Initiative bei der Verwaltung einer wichtigen Anstalt ein entschiedenes Gewicht zu legen ist, glaube ich, bedarf keiner weiteren Erwähnung; wer die Initiative hat, hat namentlich den productiven Theil der bezüglichen Thätigkeit, insonderheit die Aufstellung der erforderlichen Pläne. Es ist viel leichter, unzweckmäßige Pläne nicht entstehen zu lassen, als unzweckmäßige Pläne, die von anderer Seite entgegengebracht sind, zu bekämpfen und wieder wegzubringen. Ebenso ist es viel leichter, zweckmäßige Pläne auf dem Wege eigener Verwaltung ins Leben zu rufen, als einen Dritten zur Annahme zweckmäßiger Pläne zu bewegen oder sie ihm möglicherweise wider seinen Willen aufzudrängen. Sonach wird also die Erlangung der vorgesteckten Ziele auf dem Wege der Deputation zwar möglicherweise auch erreicht; aber nicht ohne große geschäftliche Weitläufigkeiten und Differenzen erreicht werden; das Alles wird aber erspart werden, wenn die Regierungsvorlage angenommen wird, und deshalb möchte ich dabei stehen bleiben, daß der §. 109 in der von der Regierung vorgelegten Fassung angenommen wird.

Geh. Finanzrath von Nostitz-Wallwitz: Es dürfte der Kammer vielleicht von Interesse sein, eine Auskunft darüber zu erhalten, aus welchen Kassen diese Revierwasseranstalten künftig unterhalten werden sollen; ob sie blos aus den Provinzialbergbaukassen unterhalten werden, oder ob es vorkommen kann, daß, wenn die Mittel der letzteren nicht ausreichen, die einzelnen, im

Revier befindlichen Gruben dazu Beiträge aufzubringen haben. Es ist mir wenigstens dies aus dem Vortrage des Herrn Regierungscommissars nicht ganz klar geworden und ersuche ich denselben deshalb, hierüber gefälligst Auskunft zu geben.

Königl. Commissar Geh. Finanzrath Freiesleben: Die Unterhaltung dieser Anstalten wird aus ihren eigenen Kassen bestritten und diese eigenen Kassen werden gespeist durch besondere regulativmäßige und resp., soweit noch das Stollnrecht nach dem Gesetze vom Jahre 1851 hierbei einschlägt, durch die gesetzlich vorgeschriebenen Beiträge der einzelnen Gruben. Bis jetzt sind diese Beiträge nicht nur hinreichend gewesen, sondern sie haben sogar eine Ansammlung von Kasse gestattet; es geht daher auch, wie aus der Petition der Freiberger Vorstände und auch aus dem Berichte zu ersehen ist, die Absicht dahin, daß die Steuern, welche die betheiligten Gruben an diese Anstalten zu entrichten haben, ermäßigt werden. Zunächst ist jedenfalls die Aussicht, daß ein Geldmangel der Art einträte, welcher den einzelnen Bergwerken der Reviere noch andere directe Beiträge auferlegen könnte, nicht vorhanden. Sollte aber wirklich einmal der Kassenbestand nicht hinreichend sein, um aus dieser Kasse außerordentlich kostspielige Anstalten in das Leben zu rufen, so würde allerdings die Aufbringung dieser außerordentlichen Kosten den einzelnen in diesen Revieranstalten zusammengefaßten Bergwerken zufallen. Eine Theilnahme des Staates namentlich würde auf eine rechtliche Grundlage hin nicht beansprucht werden können, sondern es könnte sich nur darum handeln, ob zu einer Unternehmung der befragten Art das Ministerium aus den ihm im Budget zur Unterstützung des Privatbergbaues zur Verfügung gestellten Mitteln Etwas beitragen werde oder nicht. Aber dies würde nicht auf Grund der Verfassung oder rechtlicher Bestimmungen, sondern nur aus volkswirthschaftlichem Interesse erfolgen.

Geh. Rath von König: Meine Herren! So wichtig die gegenwärtige Differenz auf den ersten Blick erscheint, so glaube ich doch, daß bei näherer Betrachtung dieselbe, ich will nicht sagen, auf einen redactionellen, aber doch auf einen formellen Unterschied hinausläuft. Nach dem Entwurfe steht die Verwaltung der betreffenden Gruben und Kassen der Bergbehörde zu, jedoch unter Concurrenz des Revierausschusses. Nach dem Vorschlage unserer sehr geehrten Deputation wird die Sache umgedreht; da steht die Verwaltung den Revierausschüssen zu; sie sind jedoch bei ihren Beschlüssen an die Genehmigung der Bergbehörde gebunden und jedenfalls wird auch nach dem Vorschlage der Deputation die endliche Entscheidung der Bergbehörde reservirt. Im Resultate also kommt man schlüßlich, wie ich glaube, auf Dasselbe hinaus und es fragt sich blos, welcher Weg zweckmäßiger, geeigneter und förderlicher sei, und in diesen Beziehungen haben mich die Ausführungen des Herrn Regierungscommissars vollständig überzeugt, in Verbindung mit den Erklärungen der Staatsregierung, welche bereits im Berichte niedergelegt sind. Aus diesen Gründen würde ich meinerseits dazu rathen, bei dem unveränderten Entwurfe stehen zu bleiben.

Präsident von Friesen: Die Berathung ist noch offen. Wünscht noch Jemand zu §. 109 das Wort zu nehmen? — Es meldet sich Niemand zum Worte; die Berathung darüber ist somit geschlossen und es hat der Herr Referent das Schlußwort.

Referent Secretär Bürgermeister Wimmer: Der Herr Geh. Rath von König hat den Unterschied sehr richtig bezeichnet, welcher zwischen der Ansicht der Regierung und der Deputation besteht. Der Entwurf will die Verwaltung der im §. 109 genannten Revieranstalten dem Bergamt unter Concurrenz des Revierausschusses zuweisen; die Deputation dagegen will die Verwaltung dieser Anstalt den Revierausschüssen unter Aufsicht der Bergamtsverwaltung überwiesen wissen. Der hauptsächlichste Grund für die Deputationsansicht ist die dem Umstand entspringende Consequenz, daß diese Anstalten Eigenthum der Reviere sind und der Revierausschuß das Eigenthum der Reviere zu verwalten hat. Die Deputation hat durch die für §. 109 vorgeschlagene Fassung dafür gesorgt, daß diese Verwaltung correct erfolge. Ueber die von dem Revierausschusse in der fraglichen Angelegenheit gefaßten Beschlüsse ist von ihrer Ausführung von ihr Anzeige an das Bergamt zu erstatten und muß die Genehmigung desselben erfolgen. Die Deputation glaubt die Hoffnung aussprechen zu können, daß aus den im Berichte entwickelten Gründen der von ihr vorgeschlagenen Fassung des §. 109 der Vorzug gegeben werde vor der Regierungsvorlage.

Präsident von Friesen: Es erfolgt also nun die Abstimmung.

Geh. Finanzrath von Nostitz-Wallwitz: Ich würde mir noch eine Anfrage erlauben über die Wortfassung des Deputationsantrages. Es heißt im Absatz 2 §. 109:

> „Es sind ihm daher die Betriebs- und Wirthschaftspläne dieser Anstalten und Kassen, sowie die hinsichtlich der Verfügung über die Wasserkräfte rc. zu fassenden Beschlüsse zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen."

Hiernach ist es mir zweifelhaft, ob aus dem Worte „Genehmigung" gefolgert werden könnte, daß das Bergamt zugleich das Recht habe, die Verwaltung der Revieranstalten zur Vornahme gewisser Handlungen, Herstellung allgemeiner Revieranstalten u. dergl. anzuhalten. Es heißt allerdings nachher in Absatz 3:

„Ueber Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Bergamte und dem Revierausschusse entscheidet die oberste Bergbehörde."

Diesen Satz kann man meines Erachtens so auslegen, daß, wenn das Bergamt und der Revierausschuß verschiedener Meinung über vorzunehmende Herstellungen sind, dann der obersten Bergbehörde — das Finanzministerium oder das Ministerium des Innern — nicht blos die Entscheidung, sondern kraft dieser Entscheidung auch die Befugniß zusteht, den Revierausschuß zur Vornahme gewisser Herstellungen anzuhalten. Liegt Dieses nach Ansicht der Deputation im Sinne dieses Paragraphen, so würden sich meine Bedenken gegen den Vorschlag der Deputation erledigen. Meines Erachtens ist wenigstens der obersten Aufsichtsbehörde dem Revierausschusse gegenüber eine derartige coercitive Befugniß nicht zu entbehren. Ich bitte daher den Herrn Referenten, über den Sinn, welchen die Deputation den beiden Absätzen in dieser Beziehung untergelegt hat, Auskunft ertheilen zu wollen.

Referent Secretär Bürgermeister Wimmer: Meiner Ansicht nach liegt in der Fassung, die die Deputation gegeben hat, Das, was der Herr Geh. Finanzrath meint, bestimmt ausgesprochen, daß nämlich, wenn Meinungsverschiedenheiten zwischen der Behörde und dem Beschlusse des Revierausschusses vorhanden sind, die Bergbehörde dahin Verfügung treffen kann, daß die Betriebs- und Wirthschaftspläne und unzweckmäßig gefaßte Beschlüsse abgeändert werden. Erstere müssen dann von Neuem wieder eingereicht und der Prüfung und Genehmigung der Bergbehörde unterbreitet werden.

Präsident von Friesen: Es wird nun abzustimmen sein. Die beiden Fassungen sind vorgelesen worden. Die Fassung des Entwurfs ist Seite 37 der Vorlage und die von der Staatsregierung in Gemeinschaft mit der Deputation eventuell neu vorgelegte Fassung befindet sich Seite 181 des Berichtes. Zunächst würde über den Antrag der Deputation abzustimmen sein. Es ist jedoch zu bemerken: wird diese Fassung, welche die Deputation vorschlägt, abgelehnt, so versteht sich von selbst, daß der Regierungsentwurf angenommen ist. Ich frage daher die Kammer:

„ob sie beschließen wolle, §. 109 in der neuen Fassung anzunehmen, in der Fassung, wie sie Seite 181 des Berichtes vorliegt?"

„Will die Kammer diese Fassung annehmen?"

Gegen 4 Stimmen ist die Fassung der Deputation angenommen.

Königl. Commissar Geh. Finanzrath Freiesleben: Herr Präsident! Nach der über §. 109 erfolgten Entscheidung muß ich nochmals auf den zwar schon vorhin vom Herrn Referenten vorgelesenen, aber noch nicht zur Debatte gebrachten §. 107 zurückkommen. Der §. 107 enthält als obersten Satz „über die Verwaltung der Revieranstalten" die Vorschrift:

„Die Verwaltung der Revieranstalten liegt u. s. w. den Revierausschüssen, beziehentlich in Gemeinschaft mit den Vertretern der Knappschaft ob."

Es schlägt jedoch noch ein anderes Interesse bei dem erwähnten §. 107 ein, nämlich das Interesse der Freiberger fiscalischen Schmelzhütten. Diese beziehen nämlich zum Theil ihre Aufschlagwässer aus der bei §. 109 bereits erwähnten wichtigen allgemeinen Freiberger Revierwasseranstalt. Bisher, wo die Verwaltung der Wasseranstalt, also auch die Entscheidung darüber, wie in trockenen und wasserarmen Zeiten das Aufschlagwasser an die verschiedenen Wasserbedürftigen vertheilt werden sollte, die Behörde zu fällen hatte, bisher waren die Hütten dadurch gegen eine Prägravation geschützt, daß ihre Interessen seiten der Behörde ebenso gut wahrgenommen wurden, wie die Interessen der Bergwerke. Wenn aber die Verwaltung der Revieranstalten nach dem gefaßten Beschlusse nicht mehr bei der Behörde, sondern beim Revierausschusse sich befinden soll, so ist insofern, als im Revierausschuß nur Vertreter der Berggebäude, keineswegs aber der fiscalischen Hütten vorhanden sind, Niemand da, der bei den Beschlüssen des Revierausschusses in Bezug auf die Benutzung und Verwaltung der Wasseranstalt ihr Interesse wahrnimmt. Das Interesse der Hütten ist gleichwohl ein sehr berechtigtes. Es beruht auf demselben §. 283 des Berggesetzes vom Jahre 1851, der diese Wasseranstalt in das Reviereigenthum überweist und dessen letzter Absatz sagt:

„Den fiscalischen Hütten bleibt ihr Benutzungsrecht an den dasigen Revierwasserversorgungsanstalten vorbehalten. Sie treten künftig sowohl rücksichtlich dieses Rechts, als ihrer Beitragspflichtigkeit zu gedachten Anstalten in gleiche Verhältnisse, wie die Gruben."

Sie haben also das Recht, daß bei der Verwaltung jener Anstalt ihr Interesse auch wahrgenommen wird. Es wird sich daher sehr nothwendig machen, bei §. 107 zu sagen, daß bei der Verwaltung der Revieranstalten, bei welchen fiscalische Hütten betheiligt sind, ein Vertreter dieser Hütten Theil nimmt und zwar nicht dergestalt, daß er als Einzelner mit den 5 übrigen Mitgliedern des Revierausschusses zusammen abstimmt, so daß numerisch die Majorität entscheidend wäre, sondern so, daß bei Fragen, welche die Hüttenwerke betreffen, er als Vertreter derselben die eine Gruppe und der Revierausschuß die zweite Gruppe des zusammengesetzten Collegiums bildet. Damit dies nun geschehe, erlaube ich mir um eine Erweiterung des §. 107 dergestalt zu bitten, daß er folgendermaßen lauten würde:

„Die Verwaltung der Revieranstalten liegt den Revierausschüssen, jedoch, was die Knappschaftskassen anlangt, in Gemeinschaft mit den Vertretern der Knappschaft und, was diejenigen Anstalten anlangt, an welchen die fiscalische Generalschmelzadministration bethei-

ligt ist, in Gemeinschaft mit einem Vertreter dieser letzteren ob. Bei Meinungsverschiedenheiten steht dem letztgedachten Vertreter die suspensive Berufung an die Entscheidung der Aufsichtsbehörde zu. Gegen diese Entscheidung haben Recurse keine Suspensivkraft."

Zur Erläuterung habe ich noch zu bemerken, daß hierbei nicht allein von der vorhin erwähnten Wasseranstalt die Rede ist, sondern es besteht auch noch eine Kornmagazinanstalt, und daran nehmen auch die Hütten Antheil und ihr Vertreter wird zum Revierausschuß dann zugezogen, wenn es sich um die Verwaltung dieser Kornmagazinanstalt handelt. Ferner rührt die Fassung des Schlußsatzes:

„Gegen diese Entscheidung haben Recurse keine Suspensivkraft,"

aus der Erwägung her, daß bei manchen Geschäften, z. B. bei Vertheilung der Wasserquantitäten in Zeiten, wo eine vollständige Befriedigung aller Wasseransprüche nicht möglich ist, die zu fassenden Beschlüsse in der Regel keinen kleinen Aufenthalt gestatten, daher ein Recurs mit Suspensivkraft den Zweck vollständig vereiteln würde. Daher ist es billig und im Interesse der beiderseitigen Interessenten, einem solchen Recurs die Suspensivkraft abzusprechen. Die so erläuterte Erweiterung des §. 107 erlaube ich mir hierdurch zu übergeben.

Präsident von Friesen: Nach dem zu §. 109 gefaßten Beschlusse bringt der Herr Regierungscommissar folgende Veränderung des §. 107 in Antrag. Die Fassung soll so lauten:

„Die Verwaltung der Revieranstalten liegt den Revierausschüssen, jedoch, was die Knappschaftskassen anlangt, in Gemeinschaft mit den Vertretern der Knappschaft und, was diejenigen Anstalten anlangt, an welchen die fiscalische Generalschmelzadministration betheiligt ist, in Gemeinschaft mit einem Vertreter dieser letzteren ob. Bei Meinungsverschiedenheiten steht dem letztgedachten Vertreter die suspensive Berufung an die Entscheidung der Aufsichtsbehörde zu. Gegen diese Entscheidung haben Recurse keine Suspensivkraft."

Es wird darüber in die Berathung einzutreten sein.

Referent Secretär Bürgermeister Wimmer: Der Herr Commissar hatte die Güte, der Deputation schon vorher mitzutheilen, daß die Regierung eine veränderte Fassung des ersten Absatzes des §. 107 in Vorschlag bringen werde, dafern die Kammer dem Deputationsantrage zu §. 109 beitreten würde. Die Deputation hat sich der Prüfung dieses neuen Antrags des Herrn Regierungscommissars zu §. 107 unterzogen. Sie ist in der Hauptsache mit demselben einverstanden. Nur mit der Bestimmung kann sie ihr Einverständniß nicht erklären, nach welcher bestimmt werden soll:

„Bei Meinungsverschiedenheiten steht dem letztgedachten Vertreter die suspensive Berufung an die Entscheidung der Aufsichtsbehörde zu."

Der Deputation schien dunkel zu sein, was mit den Worten: „suspensive Berufung" gemeint sei. Sie dachte sich das Verhältniß folgendermaßen: Nach der bestehenden Verfassung haben z. B. die Freiberger fiscalischen Hütten von der Wasserversorgungsanstalt 12 Rad Wasser und die übrigen Gruben 60 Rad Wasser zu beanspruchen. Diese Wasserantheile können selbstverständlich nur bei den normalen Wasserzuflüssen gewährt werden. Tritt Wassermangel ein und sind 72 Rad Wasser nicht vorhanden, so muß eine andere Wasservertheilung vorgenommen werden. Sind dann z. B. nur 50 Rad Wasser vorhanden, so könnte der Vertreter für die Hütten 12 Rad Wasser fort verlangen, so daß nur 38 Rad den Gruben zugehen könnten. Widersprechen die Grubenbesitzer diesem Verlangen und fordern sie eine andere Eintheilung, so soll dem Vertreter der Hütten eine suspensive Berufung an die Entscheidung der Aufsichtsbehörde zustehen; es soll also die Sache vor der Hand, bis die Entscheidung erfolgt ist, so bleiben, wie er es fordert. Die Deputation schlägt daher vor, zu sagen: „Ueber Meinungsverschiedenheiten hat unverzüglich die Aufsichtsbehörde zu entscheiden. Gegen diese Entscheidung soll der Recurs keine Suspensivkraft haben." Im Uebrigen ist die Deputation mit dem Regierungsvorschlag einverstanden und empfiehlt ihn zur Annahme.

Königl. Commissar Geh. Finanzrath Freiesleben: Ich habe nicht geglaubt, daß ein Zweifel darüber obwalten kann, was unter suspensiver Anrufung zu verstehen sei, und habe nicht Das gemeint, was der Herr Referent in dem vorgebrachten Beispiel daraus abnehmen zu können glaubte. Er sagt: wenn die nothwendigen 60, resp. 12 Rad Wasser nicht vollauf da sind und der Vertreter der Hütten verlangte die vollen 12 Rad, so könnte man aus der suspensiven Anrufung der Aufsichtsbehörde durch den Hüttenvertreter das Recht folgern — so waren seine Worte — es solle so bleiben, wie er fordere. Der Zustand, der eben vorhanden ist und der bleiben soll, ist in diesem Beispiele ein anderer, als der Zustand, der gefordert wird. Der vorhandene, durch die Suspensivkraft verlängerte Zustand ist der, daß die Hütten eben nicht 12 Rad Wasser haben; der geforderte dagegen würde der sein, daß sie 12 Rad bekommen sollen. Die Suspensivkraft hat keine andere Wirkung, als daß der status quo unverändert bleibt. Der Herr Referent dagegen faßt es so auf, daß die vorgeschlagene Fassung die Wirkung hat, daß dem Vertreter gewährt werden müsse, was er verlangt. Der Gedanke kann nicht meine Meinung sein; das Sachverhältniß bleibt unberührt und wird durch den gefaßten Beschluß nicht alterirt, sondern es hat nach Anrufung die Aufsichtsbehörde zu entscheiden. Das ist die allgemeine Bedeutung des Suspensivrechtsmittels und anders kann ich es nicht verstehen.

Bürgermeister Clauß: Ich bin im Allgemeinen mit

dem Zusatz, den der Herr Commissar vorschlägt, einverstanden und halte es für sachgemäß, daß die Generalschmelzadministration bei dem Revierausschusse namentlich wegen der die Hütten betreffenden Angelegenheiten mit vertreten werde. Mir scheint es aber, als wenn die seiten des Herrn Commissars vorgeschlagene Fassung in dem Punkte, welcher heißt: „Bei Meinungsverschiedenheiten steht dem letztgedachten Vertreter die suspensive Berufung an die Entscheidung der Aufsichtsbehörde zu", eine Imparität involvire. Jedenfalls muß dem anderen Theile, der, wie es der Herr Commissar selbst bezeichnete, dem Hüttenvertreter als andere Gruppe entgegenstehen würde, ein gleiches Recht zugestanden werden. Es läßt sich nicht leugnen, daß die jetzige Fassung die Deutung zuläßt, als solle bis dahin, wo die Entscheidung erfolgt ist, die Ansicht des Hüttenvertreters gelten, eben weil den Gegnern nicht ausdrücklich das gleiche Suspensivrecht nachgelassen ist. Es drückt aber auch Das, was die Deputation vorschlägt, jedenfalls Dasselbe aus, was der Herr Commissar nach der von ihm gegebenen Erläuterung selbst wünscht. Ich empfehle daher für jenen Punkt folgende Fassung: „Ueber Meinungsverschiedenheiten hat unverzüglich die Aufsichtsbehörde zu entscheiden." Es liegt darin klarer ausgeprägt der Gedanke, daß es bis zu deren Entscheidung noch bei dem bis zu der Zeit, wo die Meinungsverschiedenheit auftauchte, bestandenen status quo zu bleiben habe. Dies meine Auffassung!

Geh. Finanzrath von Nostitz-Wallwitz: Es ist mir allerdings die Frage beigegangen, weshalb nicht von Seiten des Herrn Regierungscommissars die Fassung vorgeschlagen ist: „Bei Meinungsverschiedenheiten bleibt beiden Theilen die suspensive Berufung vorbehalten." Ich vermuthe zwar, der Herr Regierungscommissar ist davon ausgegangen, daß, weil der Revierausschuß in größerer Zahl in dem betreffenden Collegium vertreten ist, der Hüttenvertreter gewissermaßen in der Regel als überstimmt anzusehen sei und daß ihm deshalb die Berufung vorbehalten werden solle. Indessen sollten doch wohl Fälle vorkommen, wo aus ganz besonderen Gründen die Gruben größere Wassermassen für sich beanspruchen zu müssen glauben, als die Hütten, und daß sie deshalb auf Vermehrung des für sie bestimmten Wasserquantums und auf Verminderung des den Hütten zukommenden Wasserquantums antragen. Schlägt dies der Hüttenvertreter ab, so würde meiner Ansicht nach der Revierausschuß in der Lage sein, Berufung einzulegen. Ich möchte daher den Herrn Regierungscommissar bitten, näher zu erläutern, warum er blos dem Hüttenvertreter dieses Recht eingeräumt wissen will.

Königl. Commissar Geh. Finanzrath Freiesleben: Die Erläuterung, die Herr von Nostitz für die Fassung gegeben hat, kann ich bestätigen. Gemeint war keineswegs, daß nur der einen Gruppe eine derartige suspensive Berufung zustehen soll. Sie muß jedenfalls beiden zustehen und es ist mir bei der Abfassung eben nur der Wortlaut so in die Feder gekommen, weil die Nothwendigkeit eines gleichen Zugeständnisses an die andere Gruppe weniger vorliegt; aber ich gebe zu, es würde correcter sein, wenn nicht nur einem Theile, sondern beiden die suspensive Berufung zugestanden wird. Ich finde Dasselbe ausgedrückt in der Fassung, die seiten des Herrn Bürgermeisters Clauß vorgetragen und vertheidigt worden ist. Die Entscheidung darüber, welche von beiden Fassungen gewählt werden soll, habe ich der Kammer zu überlassen. Ich möchte aber für den Fall, daß man sich für die Fassung, die der Bürgermeister Clauß nach dem Deputationsvorschlage in Anregung gebracht hat, entscheiden würde, auf eine Lücke aufmerksam machen, die in dieser Fassung liegt; sie lautet: „Ueber Meinungsverschiedenheiten rc. hat unverzüglich die Aufsichtsbehörde zu entscheiden." Es können Meinungsverschiedenheiten zweierlei Art bei derartigen Beschlüssen vorkommen. Der Revierausschuß besteht aus fünf Mitgliedern, dazu kommt als sechstes der Hüttenvertreter; also sechs stimmen ab. Es kann nun vorkommen, daß fünf gleicher Ansicht sind, unter diesen der Hüttenvertreter; dagegen ist das fünfte Mitglied des Revierausschusses anderer Ansicht; es liegt also eine Meinungsverschiedenheit vor. Für diese Art von Meinungsverschiedenheit beabsichtigt die Deputation jedenfalls nicht Das eintreten zu lassen, was in ihrer Fassung liegt, sondern nur für Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Hüttenvertreter und dem Revierausschusse. Es würde zweckmäßiger sein, zu sagen:

„Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Revierausschusse und dem letztgedachten Vertreter hat unverzüglich die Aufsichtsbehörde zu entscheiden."

Bürgermeister Clauß: Gegen die Aufnahme dieser Worte ist Nichts auszusetzen und ich will nur constatiren, daß ich in der Hauptsache, in materieller Beziehung mit der Ansicht des Herrn Commissars nunmehr einverstanden bin.

Präsident von Friesen: Ich bitte um die Erlaubniß, erst die Fassung festzustellen. Der Herr Regierungscommissar, in Uebereinstimmung mit den Mitgliedern der Deputation, schlägt vor, daß in dem Satz: „Bei Meinungsverschiedenheiten hat unverzüglich die Aufsichtsbehörde zu entscheiden," die Worte eingeschalten werden: „Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Revierausschusse und dem letztgedachten Vertreter hat unverzüglich die Aufsichtsbehörde zu entscheiden;" das wäre der mittelste Satz der neuen Fassung, die so lauten würde, wie ich vorgelesen habe. Ist der Herr Regierungscommissar so einverstanden? (Wird bejaht.)

Die Deputation ist damit einverstanden.

Geh. Finanzrath von Nostitz-Wallwitz: Nach-

dem der Herr Commissar sich vollständig einverstanden erklärt hat, verzichte ich auf das Wort.

Präsident von Friesen: Hat Jemand nun noch die Absicht, zu §. 107 das Wort zu nehmen? — Es meldet sich Niemand zum Wort. — Der Herr Referent hat daher das Schlußwort.

Referent Secretär Bürgermeister Wimmer: Ich habe auch Nichts weiter zu bemerken.

Präsident von Friesen: Es kann daher zur Abstimmung übergegangen werden. Ich nehme an, daß die ganze vorgeschlagene Abänderung sich nur auf den ersten Absatz bezieht und daß der zweite und dritte Absatz des Paragraphen unverändert bleiben. Aber auch die Veränderung zum ersten Absatz scheint mir einer dreifachen Abstimmung zu bedürfen und ich werde daher die Frage stellen auf diesen Abänderungsvorschlag. Der erste Satz soll lauten:

„Die Verwaltung der Revieranstalten liegt den Revierausschüssen, jedoch, was die Knappschaftskassen anlangt, in Gemeinschaft mit den Vertretern der Knappschaft und, was diejenigen Anstalten anlangt, an welchen die fiscalische Generalschmelzadministration betheiligt ist, in Gemeinschaft mit einem Vertreter dieser letzteren, ob."

Das wäre die erste Frage. — Der zweite Satz lautet:

„Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Revierausschusse und dem letztgedachten Vertreter hat unverzüglich die Aufsichtsbehörde zu entscheiden."

Das wäre der zweite Satz. — Die dritte Frage würde auf den letzten Satz gehen:

„Gegen diese Entscheidung haben Recurse keine Suspensivkraft."

Sonach werde ich die Frage stellen auf den ersten Satz. Ich frage die Kammer:

„ob sie den ersten Satz in der vorgetragenen Fassung:

„Die Verwaltung der Revieranstalten liegt den Revierausschüssen, jedoch, was die Knappschaftskassen anlangt, in Gemeinschaft mit den Vertretern der Knappschaft und, was diejenigen Anstalten anlangt, an welchen die fiscalische Generalschmelzadministration betheiligt ist, in Gemeinschaft mit einem Vertreter dieser letzteren, ob,"

annehmen wolle?"

Einstimmig.

Ferner frage ich die Kammer:

„ob sie den zweiten Satz annehmen will, der also lautet.

„Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Revierausschusse und dem letztgedachten Vertreter hat unverzüglich die Aufsichtsbehörde zu entscheiden."

„Nimmt die Kammer diesen Satz an?"

Einstimmig.

Und endlich lautet der dritte Satz:

„Gegen diese Entscheidung haben Recurse keine Suspensivkraft."

Und frage ich die Kammer:

„ob sie diesen Satz annehmen wolle?"

Einstimmig.

Die beiden letzten Sätze des §. 107 bleiben unverändert; sie bedürfen daher keiner Abstimmung und somit ist §. 107 erledigt.

Der zu §§. 110 bis mit 111 nicht zum Vortrag gelangte Bericht lautet:

Zu §. 110.

In Absatz 1 ist das Wort: „Finanzministerium" zu vertauschen mit:

„oberster Bergbehörde."

Was den zweiten Absatz anlangt, so war er Folge der früheren Fassung §. 109 des Entwurfs. Die neue Fassung von §. 109 bedingt daher Abänderung dieses zweiten Absatzes. Die Deputation schlägt vor, demselben folgende Fassung zu geben:

„Die betheiligten Bergwerksbesitzer sind von dem Revierausschusse zur Abstimmung darüber aufzufordern,"

und rathet an, mit diesen beantragten Abänderungen §. 110 anzunehmen.

Zu §. 111.

Für den zweiten Absatz dieses Paragraphen hat die Regierung folgende veränderte Fassung vorgeschlagen:

„Rücksichtlich dieser Revierbeamten gelten die Bestimmungen in §§. 65 und 66." (§§. 65 und 69 der neuesten Vorlage.)

Die Deputation empfiehlt §. 111, Absatz 1 unverändert und Absatz 2 in dieser abgeänderten Fassung anzunehmen.

Königl. Commissar Geh. Finanzrath Freiesleben: Ich bitte ums Wort zu §. 115b.

Referent Secretär Bürgermeister Wimmer: Der vorgeschlagene §. 115b befindet sich auf Seite 182 des Berichts und bezieht sich auf §. 112 der Vorlage. Es wird daher letzterer zunächst vorzulesen sein. §. 112 der Vorlage lautet:

„Bei Zuwiderhandlungen gegen §. 111 hat die Bergbehörde den Revierausschuß zur Erfüllung seiner Obliegenheiten unter Einräumung einer bestimmten Frist anzuhalten und, wenn Dem nicht Folge geleistet wird, mit Ordnungsstrafen von 5 bis 50 Thalern zu verfahren, oder die erforderlichen Beamten 2c. auf Kosten der Revierkassen anzustellen."

Die Deputation hat zu §. 112 auf Seite 182 des Berichts dahin sich ausgesprochen:

Zu §. 112.

Während der Entwurf gegen solche Bergwerksbesitzer, welche ihre gesetzlichen Obliegenheiten nicht erfüllen, in §. 89 behufige Zwangsmaßregeln angiebt, hatte derselbe in Bezug auf Revierausschüsse, welche ihrer Obliegenheit nicht nachkommen, außer der speciellen Vorschrift in §. 112 (Revierbeamte betreffend) in §. 104 die Auflösung des Revierausschusses durch die Bergbehörde vorgesehen.

Es ist jedoch bei §. 104 von der Deputation der Kammer angerathen worden, der Bergbehörde die Befugniß zu einer solchen Auflösung zu entziehen, und bei §. 109 hat die Deputation empfohlen, die Verwaltung der Revierbetriebsanstalten nicht in der Hand der Behörde zu lassen, sondern den Revierausschüssen zu übertragen. Wird diesen Deputationsanträgen entsprochen, so muß, wenn die rücksichtlich solcher Differenzen zu §. 109 nothwendig erkannte Entscheidung der obersten Bergbehörde Wirkung haben soll, dieser auch eine entsprechende Executivgewalt zustehen und die allgemeine auf §. 2 des Gesetzes A vom 28. Januar 1835 gegründete Befugniß, die gegebene Entscheidung mit Nachdruck durchzuführen, bestimmter präcisirt werden.

Im eventuellen Einverständniß mit dem Herrn Commissar empfiehlt daher die Deputation in Parallele zu den Vorschriften des §. 89, §. 112 der Vorlage zu streichen und für solchen einen

§. 115b

des Inhalts aufzunehmen:

„Bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Abschnittes hat das Bergamt den Revierausschuß zur Erfüllung seiner Obliegenheiten unter Einräumung einer bestimmten Frist, und wenn dem nicht Folge geleistet wird, mit Auflegung von Ordnungsstrafen anzuhalten, und kann, wenn dies erfolglos bleibt, die erforderlichen Veranstaltungen auf Kosten der betreffenden Revierkasse treffen."

Königl. Commissar Geh. Finanzrath Freiesleben: Ich bedauere sehr, daß der Herr Referent veranlaßt worden ist, den Bericht vorzulesen; meine Bemerkung dazu ist außerordentlich geringfügig. Es ist auf der ersten Zeile des von der Deputation angenommenen §. 115b und in der zweiten Zeile im Berichte als diejenige Behörde, welche den Revierausschuß zur Erfüllung seiner Obliegenheiten mit Auflegung von Ordnungsstrafen anzuhalten hat, das Bergamt genannt worden. Ich glaube aber, es muß nicht das Bergamt, sondern die Aufsichtsbehörde genannt werden; denn eine gewisse Kategorie von Revieranstalten steht nicht unter der Aufsicht des Bergamts, sondern unter der Aufsicht der Ortsbehörden, das sind die Knappschaftskassen. Deshalb wird der Ausdruck „Bergamt" gegen den allgemeinen Ausdruck „Aufsichtsbehörde" zu vertauschen sein.

Referent Secretär Bürgermeister Wimmer: Die Deputation hat sich jedenfalls damit einverstanden zu erklären und bitte ich den Herrn Präsidenten, die Mitglieder der Deputation hierüber zu befragen.

Königl. Commissar Geh. Finanzrath Freiesleben: In der Zusammenstellung der beiderseitigen Deputationsbeschlüsse ist schon abgedruckt: „hat die Behörde."

Präsident von Friesen: Es ist vorgeschlagen worden, das Wort „Bergamt" zu vertauschen mit dem Worte „Aufsichtsbehörde". Sind die Mitglieder der Deputation damit einverstanden? — Einverstanden. — Die Deputation hat also diesen Antrag zu dem ihrigen gemacht.

Hat Jemand noch zu §. 115b das Wort zu nehmen? — Es meldet sich Niemand und wird daher abzustimmen sein. Der §. 115b, der sich auf Seite 182 des Deputationsberichts befindet, ist vorgetragen worden und frage ich die Kammer:

„ob sie den §. 115b in der von der Deputation vorgeschlagenen Fassung annehmen will?"

Einstimmig.

Der zu §§. 113 bis mit 116 nicht zum Vortrag gelangte Bericht lautet:

Zu §. 113.

Die Herren Commissare erklärten der Deputation, daß, da der erste und dritte Satz selbstverständlich seien, der mittelste Satz aber durch die wesentliche Aenderung, welche §. 109 nach den Beschlüssen beider Deputationen erfahren soll, gegenstandslos werde, dieser Paragraph eventuell ganz entbehrt werden könne.

Die Deputation ist derselben Ansicht und rathet, §. 113 in Wegfall zu stellen.

Zu §. 114.

Durch die veränderte Fassung des zweiten Absatzes von §. 111 verüberflüssigt sich die Bestimmung des §. 114; es schlägt daher die Deputation im Einverständniß mit den Herren Commissaren vor, §. 114 in Wegfall zu bringen.

Zu §. 115

findet die Deputation Nichts zu erinnern; sie empfiehlt daher, §. 115 unverändert anzunehmen.

Zu §. 116.

In Petitionen der Kohlenwerksbesitzer ist Wegfall dieses Paragraphen um deswillen beantragt worden, weil man sich der Hoffnung hingebe, daß der Kohlenbergbau dem Gewerbegesetze werde unterstellt werden. Daß dieser Hoffnung nicht entsprochen werden kann, ist im allgemeinen Theile dieses Berichts nachgewiesen worden.

Andererseits hat man gegen den Inhalt dieses Paragraphen dahin sich ausgesprochen, daß die darin nachgelassene Bildung von Bezirksausschüssen zu dem angedeuteten Zwecke, als eine schon jetzt erlaubte und existirende, eines Ausdrucks im Gesetze nicht bedürfe; die Kohlenindustrie vielmehr ein Recht zu haben glaube,

Heranziehung zu den Gewerbe- und Handelskammern beanspruchen zu können.

Da im allgemeinen Theile der Motiven unter 4 Seite 78 bemerkt ist, daß die Frage wegen Zuziehung der Bergwerksbesitzer zu den Handels- und Gewerbekammern besonderer Erwägung der Regierung unterliege, und wenn dies der Fall sein sollte, die Bestimmung des §. 116 sich allerdings verüberflüssigen dürfte, so richtete die Deputation an die Regierung die Frage, ob diese Erwägung nicht inzwischen dahin geführt habe, die Bergwerksbesitzer zu den Handels- und Gewerbekammern heranzuziehen, und wie weit überhaupt diese Erwägung gediehen sei?

Die Herren Commissare sprachen sich darauf zunächst dahin gegen die Deputation aus, daß §. 116 in keiner Weise als überflüssig sich darstelle und daß die Heranziehung der Bergwerksbesitzer zu den Handels- und Gewerbekammern denselben noch lange nicht Das gewähre und ersetze, was ihnen durch §. 116 gegeben werden soll; daß insbesondere durch die facultative Bildung von Bezirksausschüssen bei dem Kohlenbergbaue dessen Vertretung in den Handels- und Gewerbekammern nicht ausgeschlossen werde. Ueberdies gelangte an die Deputation noch in Bezug auf diese Frage unterm 19. März 1866 folgende Erklärung des Herrn Staatsministers Freiherrn von Friesen:

Es sei fortwährend die Absicht, im Gesetzeswege die Vertretung der Bergbauunternehmungen in den Handels- und Gewerbekammern einzuleiten und deshalb der Ständeversammlung bei nächstem ordentlichen Landtage die erforderlichen Vorlagen zu machen.

Ob zu diesem Behufe ein besonderes Gesetz zu entwerfen oder vielleicht noch andere Modificationen des Gewerbegesetzes vom 15. October 1861 damit zu verbinden seien, hänge zunächst von dem Ergebniß der Erörterungen ab, welche über die Zweckmäßigkeit der Revision einzelner Theile des nurgedachten Gesetzes bereits eingeleitet seien.

Die Deputation hat sich hierbei beruhigt und empfiehlt nun §. 116 zur unveränderten Annahme.

Referent Secretär Bürgermeister Wimmer: Es würde nun überzugehen sein zu den §§. 117, 118 und 118b, in Bezug auf welche Herr Freiherr von Hausen laut Beilage A zum Nachberichte Seite 317 flgg. Anträge zu stellen sich vorbehalten hat. Da eine Discussion über diese Paragraphen beliebt werden wird, so wird wohl nöthig sein, daß ich zuerst die Paragraphen vorlese und dann zum Vorlesen des Berichts darüber übergehe.

§. 117.

Benutzung fremder Betriebsanlagen.

Jeder Bergwerksbesitzer muß, insoweit es nach dem Ermessen der Bergbehörde ohne Behinderung oder Gefährdung seines eigenen Bergbaues geschehen kann und gegen vollständige Entschädigung, anderen Bergwerksbesitzern gestatten,

a) daß sie in seinem Felde und seinen Bauen ansitzen, um Oerter, Abteufen oder Ueberhauen anzulegen und in ihr Grubenfeld zu treiben;

b) daß sie durch sein Feld Stölln oder andere Hilfsbaue treiben;

c) daß sie in seinem Felde und seinen Bauen Vorrichtungen treffen, welche zur Sicherung ihrer Werke erforderlich sind.

Die obige Verpflichtung erstreckt sich unter den nämlichen Voraussetzungen auch

d) auf die Mitbenutzung der Grubenbaue, Wasser, Bergwerksmaschinen und sonstigen Betriebsanlagen, dafern ohne diese Mitbenutzung der Betrieb des Antragstellers unverhältnißmäßig erschwert werden würde.

§. 118.

Ermittelung der Entschädigung.

Die nach §. 117 zu leistende Entschädigung ist, wenn sich die Betheiligten darüber nicht vereinigen, von der Bergbehörde festzustellen.

Gegenstand derselben ist jeder Schaden, welchen der Eigenthümer des betreffenden Berggebäudes durch den fremden Bergwerksbetrieb erleidet; dieser ist vollständig und auch dann zu ersetzen, wenn er ohne Schuld des Fremden entstanden ist.

In den §. 117 unter d gedachten Fällen ist insbesondere der durch den Gebrauch der betreffenden Anlage für den Inhaber derselben erwachsende Aufwand an Abnutzung und Unterhaltung nebst der Verzinsung des Kapitals nach Maßgabe der stattfindenden Benutzung zu decken.

Die in den §. 117 unter a und b gedachten Fällen bei dem Betriebe in fremdem Felde gewonnenen Mineralien sind dem Inhaber des Feldes auf Verlangen gegen Erstattung der Gewinnungs- und Förderungskosten zu überlassen.

Der Betriebsinhaber darf, wenn kein solches Verlangen an ihn gerichtet worden, über diese Mineralien nicht eher verfügen, als nachdem er dieselben, spätestens bei Beendigung des Betriebes, dem Feldinhaber angeboten, dieser aber sich binnen vier Wochen von diesem Erbieten an nicht zur Uebernahme bereit erklärt hat.

Auf Verlangen des zu entschädigenden Bergwerksbesitzers muß der Verpflichtete wegen der zu leistenden Entschädigung eine von der Bergbehörde zu bestimmende Caution bei letzterer bestellen.

§. 118b.

Collision zwischen verschiedenen Bergbauunternehmungen in einem Felde.

Wenn in einem und demselben Grubenfelde verschiedene Bergbauberechtigte mit ihrem Betriebe in Collision kommen, so ist von der Bergbehörde unter Gehör der Betheiligten zu erörtern, in welcher Weise der Betrieb zu Vermeidung gegenseitiger Störungen am angemessensten zu führen sei und demgemäß Bestimmung hierüber zu treffen.

Lassen sich die gegenseitigen Störungen auf keine Weise beseitigen, so hat die Bergbehörde die erforderlichen Betriebsbeschränkungen anzuordnen.

Hierbei hat derjenige Bergwerksbesitzer, dessen Unternehmen nach dem Ermessen der Bergbehörde in volkswirthschaftlicher Beziehung von größter Wichtigkeit ist, das Vorrecht in Ausübung seiner Befugnisse.

Wenn die Wichtigkeit der collidirenden Unternehmungen in volkswirthschaftlicher Beziehung gleich ist, so hat der älter Berechtigte das Vorrecht.

Das Alter ist, wenn Regalbergbau mit anderem Bergbau collidirt, für beiderlei Bergbau vom Beginne des Werksbetriebes an zu rechnen.

Trifft die angeordnete Betriebsbeschränkung den älter Berechtigten, so ist diesem vollständige Entschädigung dafür zu leisten; der jünger Berechtigte dagegen hat keinen Anspruch auf Entschädigung.

Rücksichtlich der Entschädigung gelten die Bestimmungen §. 118.

Der obtinirende Theil hat in allen Fällen dem anderen Theile auf Verlangen die in des Letzteren Berechtigung begriffenen Mineralien, die er bei seinem Betriebe gewinnt, gegen Erstattung der Gewinnungs- und Förderkosten zu überlassen. Hierbei dient die Bestimmung im 5. Absatze §. 118 zum Anhalten.

Wird von der Collision eine nicht unter die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes fallende Gewinnung von Mineralien betroffen, so ist ebenfalls nach vorstehenden Grundsätzen, jedoch unter Anwendung der Vorschrift §. 136 und beziehentlich §. 138 zu verfahren.

Freiherr von Hausen: Herr Präsident, ich wollte mir eine Bemerkung erlauben. Zu §§. 118 und 118b hatte ich zwar Anträge in meiner schriftlichen Eingabe gestellt, die sind aber erledigt worden dadurch, daß die geehrte Zwischendeputation mit Zustimmung des Herrn Regierungscommissars selbst den §. 181a jetzt beantragt in dem Nachbericht, worin das Schiedsgericht eingeführt wird. Diese beiden Paragraphen finden also ihre Erledigung; ich glaube deshalb unmaßgeblich, daß es nicht nöthig wird, daß hierzu der Bericht und beziehentlich die Motiven vorgelesen werden, sondern eben blos zu §. 117.

Präsident von Friesen: Ist der Herr Referent damit auch einverstanden?

Referent Secretär Bürgermeister Wimmer: Aus der Erklärung des Herrn von Hausen scheint hervorzugehen, daß derselbe mit der im Nachberichte Seite 305 vorgeschlagenen Fassung des neuen §. 181a, welcher die Zulassung von Schiedsgerichten und ihre Modalität ausspricht, einverstanden ist. Ist dies der Fall, so kann ich von der Vorlesung der §§. 118 und 118b absehen. Es bleibt nur die Erinnerung, welche von dem Herrn Antragsteller zu §. 117 gemacht worden ist, und um hierüber discutiren zu können, ist es erforderlich, daß ich den Bericht, auf Seite 184 beginnend, vorlese.

Zu Abschnitt VII.

Von den gegenseitigen Rechten und Verbindlichkeiten zwischen verschiedenen Berggebäuden.

Die Vorschriften, welche in diesem siebenten Abschnitte enthalten sind, sollen sich auf allen Bergbau, Erz- wie Kohlenbergbau, beziehen; sie sind im Wesentlichen dieselben, welche das Berggesetz vom Jahre 1851 in den §§. 60, 61, 169, 170, 171, sowie einige derselben das Kohlenmandat vom Jahre 1822 in den §§. 4 und 9 enthält, und enthalten weitgehende Rechte, welche ein Berggebäude zu Gunsten eines anderen Berggebäudes diesem zu gestatten verbindlich sein soll.

Die hier wieder aufgenommenen früheren Bestimmungen werden durch Folgendes zu rechtfertigen gesucht:

Gruben bedürfen sehr häufig des Mitgebrauchs der Baue, Maschinen und sonstigen Bergwerksanlagen anderer Gruben; es ist daher jederzeit geltender bergrechtlicher Grundsatz gewesen, daß letztere diesen Mitgebrauch dann gegen Entschädigung den ersteren gestatten müssen, wenn dadurch der Eigenthümer der letzteren in seinem Grubenbetriebe nicht behindert, dagegen der Betrieb der anderen Grube dadurch erleichtert wird.

Erhaltung dieses Princips erfordern das volkswirthschaftliche Interesse vom Bergbaue, sei es Erz- oder Kohlenbergbau, welches nur durch einen zweckmäßigen, mit möglichster Kostenersparniß erfolgenden Betrieb desselben gefördert werden kann; denn außerdem würde bei der großen Kostspieligkeit der Bergwerksanlagen der Nutzen des Bergbaues sich in vielen Fällen zum Nachtheile des Unternehmers bedeutend vermindern und dadurch das öffentliche Interesse beeinträchtigt werden; häufig würden Bergwerksunternehmungen ganz unterbleiben müssen, welche bei Mitbenutzung anderer Gruben und Hilfsbaue Gewinn bringen können. Nur darf dadurch der dienenden Grube kein Nachtheil in ihrem Betriebe gebracht werden. Diese Verbindlichkeit des Eigenthümers einer Grube, einer anderen Grube den Mitgebrauch derselben zu gestatten, kann nicht nach den Grundsätzen einer nothwendigen Dienstbarkeit beurtheilt werden, da sie sich nicht, wie diese, auf den Fall unbedingter Nothwendigkeit beschränken, sondern schon dann eintreten soll, wenn die berechtigte Grube ohne Nachtheil für den anderen Grubenbesitzer, d. h. ohne daß dieser selbst an dem vortheilhaften Betriebe seiner Grube dadurch behindert wird oder Schaden erleidet, einen Vortheil sich verschaffen will, wenn schon die Möglichkeit vorhanden wäre, auf andere Weise, jedoch mit einem größeren Aufwande an Zeit und Kosten, dasselbe Ziel zu erreichen.

Diese gegenseitige Verbindlichkeit der Grubenbesitzer im Gesetze auszusprechen, erscheint um so mehr zulässig, als jeder Grubenbesitzer in die Lage kommen kann, von dem Rechte der Mitbenutzung einer anderen Grube Gebrauch zu machen.

Man vergleiche hierüber die Motiven zum Berggesetze vom Jahre 1851.

(Landt.-Acten l. c. S. 213 flg.)

Ein gleiches Princip verfolgt das weimar'sche Berggesetz in den §. 108 flg., das österreichische Berggesetz in den §. 191 flg. Das preußische Berggesetz enthält derartige Bestimmungen nicht; ersetzt sie aber durch das Institut der Hilfsbaue in freiem oder fremdem Felde (§§. 60 bis 63).

§. 117.

Dieser Paragraph stellt das soeben dargestellte Princip an die Spitze und specialisirt dann die Berechtigungen, welche eine Grube der anderen gegen Entschädigung ohne Behinderung oder Gefährdung ihres eigenen Bergbaues zu gestatten verpflichtet sein soll.

Die Deputation stellte bei Berathung dieses Paragraphen in Berücksichtigung von Petitionen zunächst die Fragen an die Herren Commissare:

ob der in diesem Paragraphen berührte Fall der Benutzung fremder Betriebsanlagen in praxi häufig vorkomme und die in demselben, sowie auch schon in §. 109 des Berggesetzes vom Jahre 1851 enthaltene, hierauf bezügliche Vorschrift für den Bergbau im Allgemeinen von so großer Wichtigkeit und Bedeutung sei, wie man von Seiten der Regierung anzunehmen scheine?

und

ob nicht bei dem durch die jetzige Gesetzvorlage den Bergwerksbesitzern eingeräumten Maße größerer Rechte in der Verwaltung ihrer Bergwerksunternehmungen und in ihrer Selbstbestimmung es etwas zu weit gegangen sei, auch dann, wenn es für ihren Betrieb nicht unumgänglich nothwendig, sondern nur nützlich und vortheilhaft ist, die Benutzung fremder Betriebsanlagen zu gestatten, und welche Bedenken entgegenstehen, die Bestimmungen des §. 117 nur auf den Fall constatirter Nothwendigkeit zu beschränken; weiter gehende Ansprüche aber freier Vereinigung der Betheiligten zu überlassen?

Von den Herren Commissaren wurde darauf der Deputation eröffnet:

Fälle der in §. 117 gedachten Art mögen zwar nicht sehr häufig vorgekommen sein; wenn sie aber einmal vorkommen, so können sie von großer Wichtigkeit sein und darum ist es jedenfalls gut, Bestimmungen darüber im Gesetze zu haben.

Die Fälle sub a und b des §. 117 dienen übrigens zugleich als Ersatz für den Wegfall des Stollnrechtes. Der Fall d des §. 117 kann für kleinere Gruben von großer Wichtigkeit sein, welche mit eigenem bedeutenden Kostenaufwande zur Anschaffung von Bergwerksmaschinen 2c. genöthigt sind, während vielleicht eine größere Nachbargrube dergleichen schon besitzt; solche aber zeitweilig gar nicht benutzt und daher deren Mitbenutzung ohne Nachtheil für den eigenen Gebrauch dem kleineren benachbarten Grubenbesitzer gestatten kann.

Die Vorkehrungen, unter deren Beachtung die Mitbenutzung eintreten kann, sind übrigens nach Zeile 3 des §. 117 von der Art, daß der serviens sich nicht beschweren kann; denn er bringt eben kein Opfer.

Die Mitbenutzung auf den Fall constatirter Nothwendigkeit zu beschränken, ist, abgesehen von den Fällen sub d §. 117, deshalb nicht empfehlenswerth, weil von einer absoluten unbedingten Nothwendigkeit hier eben so wenig die Rede sein kann, wie bei Expropriationen zur Anlegung von Eisenbahnen. Den Zweck muß man als gegeben annehmen und dieser Zweck kann durch die Gestattung der Mitbenutzung unter Beachtung der beschränkenden Bestimmungen des §. 117 ohne große Kosten und beziehentlich ohne Nachtheil für den serviens erreicht werden.

Die Deputation hat hierbei Beruhigung gefaßt. Der Inhalt des Paragraphen statuirt gegenseitige Hilfsleistung und Dienstbarkeitspflicht der Bergbauunternehmer und ihrer Werke und ist gestützt auf den alten Bergrechtssatz: daß eine Zeche im Nothfalle Das zu thun und zu dulden schuldig sei, was ihr keinen Schaden, einer anderen aber Nutzen bringt

(Hake, Commentar über das Bergrecht, §. 474; Schomburg, Betrachtungen über die neue deutsche Berggesetzgebung, S. 207).

Dieser Rechtssatz widerstreitet allerdings den Grundsätzen des gemeinen bürgerlichen Rechts, paßt weder in die Lehre über das Eigenthum, noch der Dienstbarkeiten, ist aber in Bezug auf den Erzbergbau nicht ungerechtfertigt, da das Bergbaurecht und das Bergwerkseigenthum eine Folge der Verleihung des Staates sind; diese Verleihung auch nach gewissen Richtungen hin von vornherein eine durch Gesetz bedingte und beschränkte sein kann.

(cf. Schomburg a. a. O. S. 208 flg.)

Die seitherigen Bestimmungen bezüglich der Kohlengruben gingen in dieser Hinsicht dahin, daß, wer einen Stolln in ein fremdes Steinkohlenfeld einbringt, von dem Besitzer des vorliegenden Feldes daran nicht behindert werden konnte.

(cf. Kohlenmandat vom 10. September 1822 §. 9).

Durch diese Bestimmung ist die Tendenz der jetzigen Vorlage auch rücksichtlich des Kohlenbergbaues, wenn auch in geringerer Ausdehnung, schon präcisirt. Jedenfalls liegt es im volkswirthschaftlichen, ganz besonders aber im sicherheitspolizeilichen Interesse, auch den Besitzern der Kohlenwerke in dieser Hinsicht ganz dieselben Vortheile zu bieten, welche bisher schon der Erzbergbau genossen hat. Dem dienenden Werke soll kein Schade geschehen; es darf nicht mit benutzt werden, wenn es dadurch in seinem eigenen Bergbaubetriebe behindert oder gefährdet wird, es muß ihm vollständige Entschädigung gegeben werden, und es erscheint, namentlich zur Wahrung der polizeilichen Interessen des Betriebes wie der Arbeiter, bedenklich, derartige Hilfsleistungen lediglich in das freie Uebereinkommen der Betheiligten zu stellen.

Die Deputation findet daher keinen Anstand, mit dem Inhalte des §. 117 sich einverstanden zu erklären und empfiehlt sonach §. 117, jedoch unter Vertauschung des Wortes:

„Bergbehörde"

mit dem Worte:

„Bergamt,"

zur Annahme.

Zur Erläuterung bemerkt die Deputation noch zu Punkt a dieses Paragraphen: Ansitzen heißt: den Punkt wählen, wo eine Arbeit (z. B. das Auffahren eines Stollns) über oder unter Tage begonnen wird; Abteufen heißt: einen Schacht niederbringen und die Verteufung fortsetzen; Ort ist die Fläche, durch welche ein horizontal ausgehauener Bau, eine Strecke, ein Stolln 2c. an seinem Ende begrenzt wird, und Ueberhauen heißt: einen Schacht von unten nach oben treiben.

Zu §. 118.

Die Deputation ging bei Beurtheilung dieses Paragraphen zu Alinea 4 von der Voraussetzung aus, daß der Inhaber eines Feldes nur diejenigen in diesem in den Fällen des §. 117a und b gewonnenen Mineralien gegen Erstattung der Gewinnungs- und Förderungskosten für sich zu verlangen berechtigt sein soll, auf welche er selbst belehen ist.

Die Herren Commissare haben sich mit dieser Voraussetzung der Deputation einverstanden erklärt. In dessen Folge wird vorgeschlagen, Absatz 4 des §. 118 in folgender veränderter Fassung anzunehmen:

„Die in den §. 117a und b gedachten Fällen bei dem Betriebe in fremdem Felde gewonnenen Mineralien sind dem berechtigten Inhaber des Feldes auf Verlangen nach seiner Wahl entweder gegen Erstattung der Gewinnungs- und Förderungskosten oder nach dem durch Sachverständige zu ermittelnden Werthe derselben zu überlassen; vergl. im Uebrigen §§. 47 und 48."

Die Herren Commissare haben gegen diese veränderte Fassung des vierten Absatzes Nichts eingewendet.

Gegen die übrigen Bestimmungen dieses Paragraphen findet die Deputation Nichts zu erinnern; nur rathet sie an, das im ersten Absatze vorkommende Wort:
„Bergbehörde"
zu vertauschen mit:
„Bergamt";
im Uebrigen §. 118 der Vorlage mit der vorstehend empfohlenen veränderten Fassung des vierten Absatzes anzunehmen.

Zu §. 118b.

Bei Alinea 6 wollte es der Deputation nicht gerechtfertigt erscheinen, daß bei einer angeordneten Betriebsbeschränkung nur dem älter Berechtigten, wenn sie ihn trifft, ein Anspruch auf Entschädigung zustehen, der jünger Berechtigte dagegen letztere zu verlangen nicht berechtigt sein soll, wenn er zur Erledigung der entstandenen Betriebscollision genöthigt wird, seinen Betrieb zu beschränken. Man vermochte, da in der fraglichen Beziehung in dem einen wie in dem anderen Falle das Recht gleich sein dürfte, einen Rechtsgrund für eine so entgegengesetzte Behandlung nicht aufzufinden.

Es ist diese Bestimmung Wiederholung Dessen, was §. 60 des Berggesetzes vom Jahre 1851 im zweiten Absatze enthält, und die Motiven dazu enthalten ebenso wenig Gründe, weshalb man diese Bestimmung getroffen, als die Motiven zur jetzigen Vorlage Seite 137 einen Grund, weshalb man ihn festhalten zu müssen glaubt.

Die Deputation berücksichtigte bei Berathung dieses Paragraphen überhaupt die Bestimmung §. 130 des bürgerlichen Gesetzbuchs, welcher den früheren Rechtssatz: prior tempore potior jure aufhebt und dafür bestimmt, daß, wenn mehreren Personen Rechte zustehen, welche nicht neben einander ausgeübt werden können, jeder Berechtigte, wenn nicht gesetzliche Vorschriften etwas Anderes bestimmen, von seinem Rechte so viel aufgeben muß, daß die theilweise Ausübung aller Rechte möglich wird, und daß, wenn dies nicht geschehen kann oder darf, das Loos zu entscheiden hat.

Auf die vorstehend gedachte, von der Deputation gefaßte Ansicht wurde sich von den Herren Commissaren gegen sie dahin ausgesprochen:

Der ältere Beliehene habe in ganz freiem Felde, unbeschränkt, sein Abbaurecht erworben und sei daher wohl berechtigt, Entschädigung zu erwarten, wenn ein jüngerer Beliehener durch seinen Bergbau für ihn Collisionen und in deren Folge Betriebsbeschränkungen herbeiführt. Wer aber in einem Felde, in welchem bereits Bergbau betrieben wird, ein Bergbaurecht sich verleihen läßt, wisse, daß eine ältere Berechtigung vorhanden ist, und könne, wenn er dessenungeachtet sein Unternehmen ausführt, doch nicht füglich erwarten, daß er wegen aus dem älteren Unternehmen für ihn etwa entstehender Betriebsbehinderungen und Beschränkungen entschädigt werde; denn er muß sich von Anfange sagen, daß er möglicherweise dergleichen Hindernissen seiten des älteren Unternehmers ausgesetzt sein werde.

Uebrigens kämen Fälle der gedachten Art selten vor.

Sonach dürfte aber die Rechtsbasis für den älter Berechtigten wesentlich abweichen von derjenigen des jünger Berechtigten.

Nothwendig sei übrigens die Bestimmung wegen der hiervon abweichenden Vorschrift in §. 130 des bürgerlichen Gesetzbuchs.

Die Deputation hat sich von der Richtigkeit dieser Darlegung überzeugt. Wenn sie sich daher für Annahme dieses Paragraphen auszusprechen hat, so geschieht dies mit der Modification, daß

1. im fünften Absatze das Wort: „Regalbergbau" mit dem Worte:
   „Erzbergbau"
   vertauscht werde;
2. macht der von der Deputation zu §. 118 Absatz 4 gefaßte Beschluß eine Abänderung des achten Absatzes des §. 118b dahin erforderlich, daß anstatt der Worte:
   „gegen Erstattung der Gewinnungs- und Förderkosten zu überlassen. Hierbei dient die Bestimmung im fünften Absatze des §. 118 zum Anhalten,"
   gesetzt werde:
   „nach den Bestimmungen im Absatz 4 und 5 des §. 118 zu überlassen."

Es wird empfohlen: §. 118b mit diesen beiden Abänderungen und mit Vertauschung des in den Absätzen 1, 2 und 3 vorkommenden Wortes: „Bergbehörde" mit dem Worte: „Bergamt" anzunehmen.

Präsident von Friesen: Freiherr von Hausen ist zunächst Derjenige, der das Wort hat.

Freiherr von Hausen: Meine Herren! Den Antrag, den ich gestellt habe und den ich jetzt ingerire, befindet sich auf Seite 320 der Beilage A des Berichts. Es fällt aber, wie ich gleich bemerken will, der letzte Satz weg, also Das, was dort wegen des Schiedsgerichtes beantragt ist, weil insoweit meinem Antrage deferirt worden ist. Mein Antrag lautet nun, daß es, anstatt §. 117 der Vorlage, heißt:

„Jeder Bergwerksbesitzer muß nach dem Ermessen des Bergamts (§. 178), insoweit die Ausübung des Bergbaurechts anderer Bergwerksbesitzer sonst gehindert sein würde, und es ohne Behinderung oder Gefährdung seines eigenen Bergbaues geschehen kann, gegen volle Entschädigung gestatten"

und dann weiter bis c, wie in der Regierungsvorlage; aber unter Wegfall des Punktes d auf Seite 66 der Zusammenstellung. Meine Herren! Ich bedauere, Sie hier

wieder incommodiren zu müssen. Bei diesem Bedauern kommt allerdings zum guten Theil etwas Egoismus mit ins Spiel. Denn daß die Sache, die ich hier vertrete, nicht gerade zu den allerdankbarsten gehört, dessen hat mich der gestrige Tag belehrt, insoweit ich mir nicht schon die Meinung der geehrten Zwischendeputation gewonnen habe, was allerdings in der Mehrzahl meiner Anträge glücklicherweise der Fall ist, die deshalb hier auch nicht mehr zur Berathung gelangen. Indessen mehrere stehen noch zurück, von denen aber auch zwei bereits gestern unter Ihrer gütigen Mitwirkung zur Erledigung gelangt sind, freilich in einer Weise, die eigentlich nicht besonders ermuthigend für mich sein konnte.

(Heiterkeit.)

Meine Herren! Trotzdem werde ich nicht fahnenflüchtig, zumal jetzt, wo es sich gerade recht darum handelt, auszuharren. Daß die gestern von mir gestellten Anträge nicht durchgehen würden, das hatte ich — ich will es offen gestehen — nicht sehr anders erwartet, obwohl sie nach meinem Dafürhalten wohl begründet waren. Sie sind auch von untergeordneter Bedeutung gegenüber dem zu §. 117; denn dieser §. 117 ist ein Cardinalpunkt für den Kohlenbergbau. Ist nun zwar, wie schon gesagt, auch bereits hier ein nicht unerheblicher Punkt erledigt durch den neuen Paragraphen wegen des Schiedsgerichts, und fällt daher der letzte Satz meines früheren Antrags zu §. 117 jetzt weg, so bleibt derselbe doch im Uebrigen noch stehen. Meine Herren! Gestatten Sie mir, hier so kurz als möglich diesen Antrag entwickeln zu dürfen. Es gehört §. 117 nach meinem Dafürhalten ganz vorzüglich zu denen, welche klar kennzeichnen, daß es zu nicht ganz unbedenklichen Consequenzen führt und führen muß, wenn man den Kohlen- und Erzbergbau in einem und demselben Gesetze zusammenfaßt. Der Erzbergbau hat die Verpflichtungen, die hier in §. 117 jetzt normirt werden, bisher schon alle gehabt. Selbst aber, wenn er sie nicht gehabt hätte, würden weniger Bedenken vorliegen, sie ihm jetzt aufzubürden; denn bei dem Erzbergbau, der vom Staate verliehen wird, kann man immer diese Verpflichtungen gewissermaßen als die von vornherein bekannte Voraussetzung ansehen, unter welcher er das Recht zum Abbaue erwirbt. Man kann hier immer einhalten, wenn sich Jemand beschwert: „Das hast Du ja gewußt, das steht in dem Gesetze, das ist die Bedingung, unter der allein Dir vom Staate das Recht verliehen werden konnte und deren Du Dich von Anfang zu bescheiden hattest und beschieden hast, indem Du die Muthung nachsuchtest." Beim Kohlenbergbau, meine hochverehrten Herren, da steht es anders, das erkennen die Motiven und der Bericht selbst an, deshalb anders, weil er Ausfluß des Privateigenthums ist. Der Kohlenbergbau kannte zeither nur eine einzige derartige Servitut, das Stollneinbringen. Jetzt soll er nun auch, obwohl er Privatrecht bleibt, diese anderen Servituten alle erhalten, die bisher nur der Erzbergbau kannte. Meine Herren! Wenn es bis jetzt bei dem Kohlenbergbau gegangen ist ohne diese Servituten, so muß ich mir die Frage erlauben, warum soll es da auch nicht ferner gehen ohne sie? Es ist mir von Seiten des Herrn Regierungscommissars bei einer anderen Gelegenheit zugegeben worden, es wäre dies allerdings eine Art von Communismus, der hier stattfände; indessen es wäre darum nicht herumzukommen, die Gegenseitigkeit verlange ihn, er wäre nützlich und zweckmäßig. Meine Herren! Namentlich bei einem Privatrechte hätte man aber wohl Veranlassung, diesen Communismus thunlichst zu beschränken und insbesondere nicht zu erweitern gegen den bisherigen Communismus, unter welchem der Kohlenbergbau so gute Geschäfte machte. Meine Herren! Der Bericht unserer geehrten Zwischendeputation führt diese ganzen Servituten zurück auf den alten bergwerklichen Grundsatz, daß eine Grube im Nothfalle Das zu thun und zu dulden schuldig sei, was einem Anderen zum Nutzen und ihr nicht zum Schaden gereiche. Meine Herren! Dieser Grundsatz handelt also blos vom Nothfall. Consequent würde es daher sein, daß man nicht blos da, wo es sich um Ersparnisse eines Betriebs handelt, insbesondere auch die Servituten auferlegt, sondern nur da, wo es sich um die Unmöglichkeit eines Betriebs ohne dieselben handeln könnte. Insbesondere aber über Punkt d, der ganz besonders in Frage kommt, sagt der Bericht unserer geehrten Zwischendeputation auf Seite 180, daß er auf den Fall constatirter Nothwendigkeit zu beschränken sei. Das steht aber freilich in Punkt d der Vorlage nicht. Dort ist blos von einer unverhältnißmäßigen Erschwerniß, aber nicht von einer constatirten Nothwendigkeit die Rede. Nun ist mir zwar eingehalten worden: ja, wenn Sie diese Servituten blos auf die Fälle beschränken wollen, wo es für einen anderen Grubenbesitzer positiv unmöglich ist, sonst seinen Betrieb fortzusetzen, da hilft das wenig. Nun, meine Herren, beim Kohlenbergbau insbesondere ist das bis jetzt doch eben auch gegangen. Ich will keineswegs den rationellen Betrieb hemmen, ich will nur das Privatrecht thunlichst geschont wissen. Das bezweckt mein Antrag, indem im Anfange ausdrücklich die Voraussetzung ausgesprochen wird, daß der Bergwerksbesitzer, der dieser Rechte theilhaftig werden soll, positiv gehindert sein würde, wenn er ihrer nicht theilhaftig würde, und zweitens bezweckt es mein Antrag durch den Wegfall des Punktes d. Die Petenten, die ich hier zum Theil vertrete, haben außerdem noch den Punkt c weg haben wollen. Dafür kann ich mich jedoch nicht erklären; denn dieser Punkt erscheint mir als ein Moment sicherheitspolizeilicher Natur nothwendig. Den Punkt d aber, bitte ich Sie, meine Herren, dringend, zu beseitigen. Es heißt in Punkt d:

d) auf die Mitbenutzung der Grubenbaue, Wasser, Bergwerksmaschinen und sonstigen Betriebsanlagen, dafern ohne diese Mitbenutzung der

Betrieb des Antragstellers unverhältnißmäßig erschwert werden würde."

Meine Herren! Das geht mir doch zu weit. Bedenken Sie einmal, dann ist es ja nicht unmöglich, daß der Besitzer eines kleinen Grubenfeldes sich z. B. gar keine Wasserhebemaschine anschafft, sondern dem größeren Bergwerksbesitzer, der ihm benachbart ist und der eine Wasserhebemaschine besitzt, zumuthet, seine ganzen Wasser mitzuheben. Hier kann er einfach sagen: wenn ich eine Wasserhebemaschine anschaffen soll, so wird mein Betrieb unverhältnißmäßig erschwert; denn das kostet mir viel Geld. Das würde durch meinen Antrag ausgeschlossen. Sie werden dagegen einwenden, daß der Andere dafür ja vollständig entschädigt werden solle; Sie werden aber gewiß nicht leugnen, daß diese Vorschrift trotzdem immer ein wesentlicher Eingriff in das Eigenthumsrecht ist. Wenn ich in meinem Hause allein wohnen will und mir octroyirt wird, Fremde darin wohnen lassen zu müssen, so ist dies, obwohl ich dafür vollständig entschädigt werde, für mich trotzdem nicht allein nicht gerade eine Annehmlichkeit, sondern es bleibt nach wie vor ein wesentlicher Eingriff in das Dispositionsrecht über das Eigenthum. Deshalb bitte ich Sie, diesen Punkt d in Wegfall zu bringen. Ich will aber noch besonders darauf aufmerksam machen, daß ich mich mit diesem Antrage in vollständigem Einverständnisse mit der Majorität der Zwischendeputation der Zweiten Kammer befinde, wie Sie auf Seite 67 der Zusammenstellung lesen werden. Ich würde auch, dafern sich der Antrag Ihrer Unterstützung erfreuen sollte, den Herrn Präsidenten ersuchen, ihn getheilt zur Frage zu stellen, da die Möglichkeit vorliegt, daß einige der Herren zwar für den einen, nicht aber für den anderen Theil, hoffentlich aber jedenfalls für Beseitigung von Punkt d stimmen.

Präsident von Friesen: Bevor ich die Unterstützungsfrage stelle, erlaube ich mir nur noch, den Stand der Frage festzustellen. Der ganze Unterschied im Vorschlage des Herrn Freiherrn von Hausen mit dem der Deputation liegt eigentlich nur in der ersten Zeile des §. 117; dort heißt es: „Soweit es nach dem Ermessen des Bergamtes geschehen kann." Herr von Hausen will aber die Worte: „Soweit es nach dem Ermessen der Bergbehörde" oder vielmehr „des Bergamtes geschehen kann" ausfallen lassen und dafür die Worte eingeschaltet wissen: „insoweit die Ausübung des Bergbaurechts anderer Bergwerksbesitzer sonst gehindert sein würde". Das scheint mir die ganze Veränderung, die der Freiherr von Hausen wünscht. Dann fährt die Fassung Seite 320 der Beilage ganz genau wörtlich so fort, wie in der Regierungsvorlage bis zu Punkt c. Außerdem will der Antragsteller den Punkt d in der Vorlage wegfallen lassen und zwar von den Worten: „die obige Verpflichtung erstreckt sich" bis „erschwert werden würde". Dieser letzte Antrag bedarf keiner Unterstützung, sondern wird durch Abstimmung entschieden und wird sich die Kammer entweder dafür oder dagegen zu erklären haben, je nachdem sie für den Antrag des Freiherrn von Hausen oder für die Deputation stimmen will. Der erste Satz bedarf jedoch der Unterstützungsfrage. Die Deputation, will ich noch bemerken, schlägt die unveränderte Annahme des Paragraphen vor, jedoch mit der Vertauschung des Wortes „Bergbehörde" mit „Bergamt".

Freiherr von Hausen: Gegen den Herrn Präsidenten wollte ich mir nur zu bemerken erlauben, daß, nachdem durch §. 181a im Nachbericht der geehrten Zwischendeputation das Schiedsgericht eingeführt wird, bei meinem Antrag eine Aenderung dahin einzutreten hat, daß nach den Eingangsworten: „Jeder Bergwerksbesitzer muß" weiter fortgefahren wird: „insoweit nach dem Ermessen der Bergbehörde." Damit würde meine Absicht erreicht sein; denn entweder kann die Bergbehörde oder das Schiedsgericht entscheiden. Der §. 181a nämlich, den jetzt infolge meiner Eingabe die Zwischendeputation im Nachberichte beantragt und wo eben das Schiedsgericht eingeführt wird, bezieht sich zurück mit auf §. 117. Das würde meinen Antrag aber dahin modificiren, daß nach den Worten: „Jeder Bergwerksbesitzer muß" auch in meinem Sinne so fortgefahren werde: „insoweit nach dem Ermessen der Bergbehörde die Ausübung" u. s. w.

Präsident von Friesen: Es würden demnach die Worte: „insoweit nach dem Ermessen der Bergbehörde" nicht wegfallen und würde nach dem Worte: „Bergbehörde" eingeschaltet werden: „die Ausübung des Bergbaurechts anderer Bergwerksbesitzer sonst behindert sein würde." Ich frage die Kammer: ob sie diesen Antrag auf Einschaltung dieser Worte unterstützen wolle? — Der Antrag ist vollkommen hinreichend unterstützt und es kann die Berathung stattfinden.

Ich frage demgemäß, ob Jemand zu §. 117 und die verschiedenen dazu gestellten Anträge das Wort nehmen will?

Professor Dr. Heinze: Ich bin nicht in der Lage, den Ausführungen des Herrn Freiherrn von Hausen entgegenzutreten; allein soweit ich im Stande gewesen bin, ihnen zu folgen, beschränken sie sich auf den Kohlenbergbau. Der Antrag des Herrn Freiherrn von Hausen aber theilt diese Beschränkung nicht, sondern erstreckt sich auf den gesammten Bergbau; er begreift den Erzbergbau mit ein. Aus diesen Gründen, weil nämlich die Motivirung nicht so weit reicht, als der Antrag selbst, werde ich, wie die Dinge jetzt liegen, gegen den Antrag stimmen. Sollte eine Theilung möglich sein, eine Aenderung des Antrages dahin, daß Herr von Hausen seinen Antrag auf die Verhältnisse des Kohlenbergbaues beschränkt, dann würde ich

mich vielleicht in der Lage finden, wenigstens theilweise, was nämlich den veränderten Eingang des §. 117 anlangt, ihm beizustimmen.

Königl. Commissar Geh. Finanzrath Freiesleben: Der Antrag des Freiherrn von Hausen ist ein doppelter. Zunächst verändert er die in §. 117 unter a, b und c getroffenen Bestimmungen sehr wesentlich dadurch, daß er an die Spitze seines Paragraphen die Bedingung stellt: „insoweit die Ausübung des Bergbaurechts anderer Bergwerksbesitzer sonst gehindert sein würde"; eine Bedingung, die die Vorlage in Bezug auf die genannten drei Punkte nicht kennt. Zweitens beantragt er, den Punkt d ganz zu streichen. Was die erste Hälfte seines Antrages anlangt, so möchte ich zunächst eine Trennung der Bestimmungen in §. 117, je nachdem vom Regalbergbau oder Kohlenbergbau die Rede ist, in keiner Weise für gerechtfertigt halten. Herr von Hausen meinte zwar, es sei ein Eingriff in die Rechte der Kohlenbergbautreibenden, wenn man ihnen derartige Verpflichtungen auferlegen würde, weil ihr Abbaurecht auf Privatrechtstiteln beruhe; indessen, wenn man dies gelten lassen wollte, dann könnte man in Bezug auf die Verbesserung administrativer Einrichtungen niemals vorwärts gehen. Privatrechte solcher Art können der Gesetzgebung niemals entgegenstehen; es kann sich nur um Schonung der in einzelnen concreten Fällen bestehenden speciellen Rechte handeln; davon ist hier aber nicht die Rede. Als einen Ausfluß der hinsichtlich der Erwerbung des Kohlenabbaurechtes geltenden Bestimmungen kann man unmöglich die Folgerung bezeichnen, daß nun in bestehenden Verhältnissen zwischen zwei verschiedenen Kohlenwerken durch das Gesetz nie Etwas geändert werden könnte; das wird der Gesetzgebung ebenso freistehen müssen, wie dies bei dem Regalbergbau der Fall ist. Als zweiten Grund, warum er den Kohlenbergbau bei Berathung von §. 117 ausnehmen möchte, führt er an, es sei bis jetzt gegangen. Nun, das geht zu weit; es ist auch bis jetzt mit vielem Anderen gegangen, beispielsweise mit den Arbeiterverhältnissen, mit den Knappschaftskassen 2c. und doch findet man eine Aenderung nöthig; auch Herr von Hausen wird keinen Einwand dagegen erheben, wenn in solchen Beziehungen Verbesserungen gemacht werden sollen; es ist in vielen Beziehungen nothwendig, da, wo es fehlt, nachzuhelfen. Solche Nachhilfe für den Kohlenbergbau erblicke ich in der Gesetzesbestimmung ebenso gut, wie für den Regalbergbau. Mag man es so bezeichnen, daß hier Communismus obwaltet, in keiner Weise will ich dies in Abrede stellen; es ist aber berechtigter Communismus, der in den eigenthümlichen Verhältnissen des Bergbaubetriebes wohl seine anerkannte Begründung findet. Ich muß mir hierbei erlauben, darauf aufmerksam zu machen, daß es mit dem Bergbaubetriebe eine andere Beschaffenheit hat, wie mit anderem Gewerbebetrieb. Der Bergbaubetrieb ist sehr kostspielig, man muß viel Zeit, viel Geld und Mühe bei dem Unternehmen aufwenden, ehe man nur an das nächste Ziel kommt, nämlich dahin, wo man erst erfährt, ob man Etwas findet oder nicht. Die Anstalten, die der Bergbautreibende zu treffen hat, kann er nicht vorläufig nur wohlfeil und unvollständig treffen, nicht so, wie es ein Fabrikunternehmer macht, der noch nicht weiß, ob seine Unternehmung prosperiren wird, der ein leichtes Haus baut mit dem Vorbehalte, daß, wenn das Geschäft gut vorwärts geht, er das Nöthige später nachholen wird. Der Bergwerktreibende muß Stölln, Schächte u. s. w. gleich mit allen durch den späteren Gebrauch und die Anforderungen der polizeilichen Sicherheit gebotenen Dimensionen und Verwahrungen herstellen; er muß vom ersten Augenblick an und schon zu einer Zeit, wo er noch nicht weiß, ob er jemals Gebrauch von seinen Veranstaltungen machen kann und welchen, diese Veranstaltungen für eine lange Dauer treffen und er muß viel Geld aufwenden, ehe er weiß, was er erzielt; das ist in Stadien, wo andere Gewerbsunternehmer vorsichtiger Weise nur wenig aufzuwenden haben. Hat aber ein Bergwerksunternehmer Das gethan und kommt er dahin, wohin seine Hoffnung gerichtet war, so geschieht es nicht selten, daß diese Hoffnung sehr gründlich getäuscht wird, daß der ganze Aufwand vergeblich war; seine mit vielem Geld hergestellten Baue aber kann er nun nicht gebrauchen oder verwerthen. Dies kann Kohlenbergbautreibenden ebenso gut passiren, wie Erzbergbautreibenden; das sind Eigenthümlichkeiten, die wenigstens in dieser Ausdehnung bei anderen Gewerben nicht vorkommen. Deshalb aber ist es im allgemeinen Interesse beim Bergbau mehr, als anderwärts geboten und gerechtfertigt, daß die Gesetzgebung dafür sorgt, daß die Unternehmer möglichst vor entbehrlichem Kostenaufwande bewahrt werden. Aus diesem Grunde geht das Berggesetz hier weiter, als es im bürgerlichen Leben geschieht, und dieses Weitergehen ist Das, was man als Communismus bezeichnen könnte und was Herr von Hausen als den nachtheiligen Cardinalpunkt des Gesetzes für den Kohlenbergbau bezeichnet. Er muß aber als recht werthvoll, wünschenswerth und nothwendig für diejenigen Kohlenwerksbesitzer bezeichnet werden, die von Servituten der hier in Frage befindlichen Art Gebrauch zu machen in den Stand kommen, während sie bisher diese Aushilfe nicht fanden. Wenn aber im Allgemeinen und abgesehen von der speciellen Fassung der einzelnen Bestimmungen, die Vorschriften von §. 117 für beide Branchen vollkommen gerechtfertigt sind, so möchte ich sie auch nicht so beschränken, wie Herr von Hausen dies wünscht, namentlich nicht auf den Fall der Unmöglichkeit des Betriebes Dessen, zu dessen Gunsten diese Servituten eingerichtet werden sollen. Das würde, wie er reitirend bemerkte, allerdings zur völligen Ausschließung dieser Servituten führen. Die von ihm geforderte Bedingung findet auch keine Unterstützung in der Gesetzgebung

anderer Länder. Es ist im Gegentheil beispielsweise in dem allgemeinen Berggesetz für das Königreich Preußen die Einräumung solcher Servituten, von denen hier die Rede ist, schon für den Fall vorgesehen, dafern die Hilfsbaue die Wasser- und Wetterlösung oder den vortheilhafteren Betrieb des Bergwerks bezwecken. Es ist hier mit klaren Worten gesagt, daß es rein um größeren Vortheil, keineswegs um eine wirkliche Nothwendigkeit sich handelt. Ganz ähnlich ist es im österreichischen Berggesetz, welches auch sagt:

„Jeder Bergbauunternehmer hat die Pflicht, zum vortheilhafteren Betriebe des Baues in fremden Gruben in seinem Felde einen Hilfsbau anlegen oder fremde Hilfsbaue durch sein Grubenfeld treiben zu lassen."

Diese beiden Gesetze sagen ausdrücklich: Die bloßen Vortheile, die eine derartige Servitut zu gewähren verspricht, sollen geeignet sein, sie einzuräumen. Unser Gesetz sagt von Vortheil Nichts, sondern es weist auf das Ermessen der Behörde und auf die nachträglich erwähnte Entscheidung des Schiedsgerichts hin. Anlangend den Punkt d, den Herr von Hausen gestrichen wissen will, so erlaube ich mir, wieder die Parallele einer anderen Gesetzgebung anzuziehen, nämlich des österreichischen Berggesetzes, wo es §. 191 heißt:

„Jeder Bergwerksunternehmer hat die Pflicht, den benachbarten Bergbauberechtigten die Mitbenutzung seiner Stolln, Schächte, Förderungs-, Wetterlösungs- oder Wasserhebemaschinen, Berg- und Schienenwege, Brücken und Stege zu gestatten."

Also fast ganz Dasselbe, was unser Punkt d will. Beweis dafür, daß die Zweckmäßigkeit einer derartigen Bestimmung auch anderwärts erkannt worden ist. Daß nicht über das rechtlich Zulässige hinausgegangen sei, glaube ich, geht daraus hervor, daß an die Spitze von §. 117 im Allgemeinen die Bedingung gestellt ist, daß der eigene Betrieb des serviens durch die Servitut nicht gehindert oder gefährdet werden kann, und daß zu dieser Bestimmung bei Punkt d außerdem noch die Anforderung gestellt wird, „dafern ohne diese Mitbenutzung der Betrieb des Antragstellers unverhältnißmäßig erschwert werden würde". Hier ist die Nothwendigkeit, die Herr von Hausen in Anspruch nehmen will, allerdings mit in das Bereich der Entscheidung der Behörde gewiesen. Bei solchen Beschränkungen, welche einerseits eine Nothwendigkeit, andererseits wenigstens das Freihalten des serviens von jeder Behinderung und Gefährdung seines Betriebes und drittens die vollständige Entschädigung an ihn fordern, bei solchen Bedingungen und Modificationen kann, glaube ich, unmöglich gegen die Bestimmung, die hier gegeben ist, Etwas eingewendet werden.

Der Herr Freiherr von Hausen erwähnte noch ein paar Beispiele, die mir Das, was sie beweisen sollten, nicht zu beweisen scheinen. Das erste Beispiel war: Es kann ein kleiner Bergwerksbesitzer in den Fall kommen, daß er sich, weil er keine Wasserhebungsmaschine besitzt, sein Grubenwasser durch seinen Nachbar wegheben läßt. Ich glaube, dies ist Nichts weniger, als ein abschreckendes Beispiel, sondern vielmehr ein Beispiel, welches die Zweckmäßigkeit der angefochtenen Bestimmung darthut. Fälle dieser Art kommen allerdings vor und sie will man eben treffen. Hier liegt nicht eine Benachtheiligung oder eine Zumuthung vor; denn die Leistung des Nachbars soll nur stattfinden, ohne daß derselbe einen Nachtheil erleidet; also beispielsweise, wenn der Besitzer der Maschine dieselbe nur während der einen Hälfte des Tages für seinen eigenen Bedarf in Betrieb setzt, während der andern Hälfte des Tages aber nicht gebraucht, so geschieht ihm dadurch kein Schaden, wenn er während dieser zweiten Hälfte mit seiner Maschine einem Andern dient und sich eine entsprechende Entschädigung für diese Dienste zahlen läßt. Als ein zweites Beispiel wurde vom Herrn von Hausen angeführt: was würde man dazu sagen, wenn einem Dritten gestattet würde, in die Wohnung zu dringen? Dies Beispiel paßt insofern nicht, als die zur Aufstellung der Maschine dienenden Räume und überhaupt die unterirdischen Anlagen, von deren Benutzung hier die Rede ist, Nichts mit den persönlichen Interessen und mit dem pretium affectionis zu thun haben, welches bei Wohnungen in Frage kommt.

Freiherr von Hausen: Meine hochgeehrten Herren! Wenn zunächst der Herr Professor Dr. Heinze darauf hingewiesen hat, daß Das, was ich gesagt hätte, wohl mehr Berechtigung bei dem Kohlenbergbau finde und daher auch von mir hauptsächlich auf diesen gemünzt sei, und wenn ich meinen Antrag einzig und allein auf den letzteren beschränkt hätte, er sich bereit gefunden haben würde, für die Zusatzbestimmung im Eingange zu stimmen, so bedauere ich, daß er blos für diesen Fall mir Gehör schenken wollte; ich habe ihn aber dringend zu bitten, auch ohnedem meinem Antrag zuzustimmen. Denn darin pflichte ich dem Herrn Regierungscommissar bei, daß man hier nicht zu trennen braucht zwischen Steinkohlenbergbau und Erzbergbau. Die Eingangsworte, die ich hinzugefügt habe, schienen mir eine nothwendige Consequenz des bergrechtlichen Grundsatzes zu sein, auf den die ganzen Servituten von der Zwischendeputation zurückgeführt werden. Es heißt dort eben, daß man im Nothfalle Das zu dulden habe, was Einem keinen Schaden zufügt; dem Anderen aber Nutzen schafft. Der Nothfall setzt aber die Behinderung, die Unmöglichkeit des Betriebs ohne die Servituten voraus; das ist das Correlat. Es empfiehlt sich daher auch, die oben entsprechenden Worte aufzunehmen und an die Spitze zu stellen. Wenn der Herr Regierungscommissar selbst erwähnte, daß speciell in dem §. 117 d jene Unmöglichkeit schon vorgesehen sei, so scheint mir dies nicht der Fall zu sein, da dort blos von einer unverhältnißmäßigen Erschwerung die Rede ist. Im Uebrigen aber ist es eine sehr relative

Sache, dieses unverhältnißmäßige Erschwerniß. Ich hatte angeführt, daß man dahin kommen könne, daß der kleine Grubenbesitzer gar keine Maschine anschafft und dem benachbarten Grubenbesitzer zumuthet, das Wasser seiner Maschinen für ihn mit zu heben. Der Herr Regierungscommissar findet darin einen Vortheil. Ich muß aber sagen: das geht doch zu weit, und darauf zurückkommen, daß die Majorität der Zweiten Kammer aus denselben Gründen Punkt c auch gestrichen hat. Wenn der Herr Regierungscommissar weiter auf mein zweites Beispiel hindeutete, so habe ich von einem Eindringen in mein Wohnhaus gar nicht gesprochen. Ich habe vielmehr gesagt: wenn Jemand in meinem Hause wohnen soll, selbst gegen volle Entschädigung, ohne meinen Willen, so ist das ein Eingriff in die freie Gebahrung mit dem Eigenthum, und ebenso oder ähnlich steht es mit anderen Dispositionsbeschränkungen über Sachen, die mir gehören; daher aber auch hier. Ich bitte somit dringend, Punkt d zu streichen und der Auffassung, die in der Zwischendeputation der Zweiten Kammer zur Geltung gelangt ist, zu folgen.

Geh. Finanzrath von Nostitz-Wallwitz. Mir scheinen die Zusatzworte, die der Herr von Hausen zu dem ersten Absatz des Paragraphen beantragt hat, an sich zwar unschädlich; aber nicht nothwendig; denn da dieses Recht von anderen Bergwerksbesitzern nur gegen vollständige Entschädigung der serviens in Anspruch genommen werden kann, so wird der Fall, daß Jemand aus Chicane dies thut, kaum vorkommen. Es wird sich schwerlich Jemand zur Gewährung vollständiger Entschädigung verstehen, wenn er nicht hierzu in der Behinderung und Ausübung des eigenen Bergbaurechts ein zwingendes Motiv hat. Was dagegen den Punkt d anlangt, so gehe ich von der Ansicht aus, daß das Recht, welches hiernach ebensowohl dem Erzbergbau, wie dem Kohlenbergbau eingeräumt werden soll, bereits im vollen Maße bei dem Erzbergbau besteht. Es ist blos eine Ausdehnung des alten bei dem Erzbergbau bestandenen Rechtes auf den Kohlenbergbau. Dieses Recht hat im Laufe von 600 Jahren bestanden und, so viel bekannt, nie zu Beschwerden Anlaß gegeben. Es scheint mir also auch kein ausreichender Grund vorzuliegen, diese Rechte des Erzbergbaues nicht auch auf den Kohlenbergbau zu übertragen. Was bei dem Einen so lange Geltung gehabt hat, ohne Beschwerden zu verursachen, wird meines Erachtens nach auch bei dem Andern ohne Beschwerde auszuführen sein. Die rechtliche Verschiedenheit beider Bergbaurechte kann hierin keine Verschiedenheit begründen, da die factischen Verhältnisse, unter denen der Bergbau ausgeübt wird, bei beiden die nämlichen sind. Ich verkenne keineswegs, daß ein gewisser Eingriff in das Eigenthum hierbei besteht und der Begriff „unverhältnißmäßige Erschwerung" einer sehr relativen Auslegung fähig ist. Ich beruhige mich aber dabei, daß diese Grundsätze bei dem Erzbergbau vollständig zur Ausführung gekommen sind, und ersuche den Herrn Commissar, meine Auffassung bestätigen zu wollen, falls er dieselbe als richtig anerkennt.

Königl. Commissar Geh. Finanzrath Freiesleben: Ich kann die Auffassung allerdings nur bestätigen; denn in §. 169 des Gesetzes vom Jahre 1851 steht: „Jeder Grubeneigenthümer muß anderen Grubeneigenthümern gestatten, daß sie seine Schächte, Strecken, Stölln, Wasser, Wasserhaltungs- und Fördermaschinen, Aufbereitungsanstalten und andere zum Bergwerksbetriebe dienende Anlagen benutzen." Es ist dies fast wörtlich Dasjenige, was das neue Gesetz bringt und was in dem österreichischen Gesetz auch steht.

Freiherr von Hausen: Zu einer thatsächlichen Bemerkung! Das preußische Berggesetz, das der Herr Regierungscommissar vorhin anführte, ist insoweit, als es die Servitut unter d ebenfalls kennt, nach §. 212 speciell auf den Kohlenbergbau in den ehemals sächsischen Landestheilen nicht anwendbar und ebenso bezog sich unser Gesetz von 1851 blos auf den Regalbergbau.

Geh. Rath von König: Meine Herren! Ich möchte Dem, was von dem Herrn Geh. Finanzrath von Nostitz ausgeführt worden ist, nur noch eine kurze Betrachtung hinzufügen; sie bezieht sich auf den Punkt sub c; diesen möchte ich allerdings Ihnen zur ganz besonderen Berücksichtigung empfehlen; denn in diesem handelt es sich um Veranstaltungen zur Sicherung eines Werkes, also um solche Anstalten, die nothwendig werden in Bezug auf ein bereits bestehendes Werk, um dessen sicheres Fortbestehen und um dessen Erhaltung es sich handelt. In einem solchen Falle sollte ich doch meinen, müßte es gegen vollständige Entschädigung und, wenn der Sache nicht gut anders beizukommen wäre, gerechtfertigt sein, daß man eben die Maßregeln, die der Paragraph enthält, in Anwendung bringt. Für diesen Fall also insbesondere möchte ich den Beschränkungen, welche der Herr von Hausen hinzugefügt zu haben wünscht, nicht beitreten. Was hingegen den Punkt unter d betrifft, so würde ich für diesen eine etwas größere Beschränkung wohl für geeignet halten; allein für den gänzlichen Wegfall könnte ich mich demungeachtet nicht erklären. Ich glaube also, wenn man auch diesen Punkt jetzt aufrecht erhält, daß später noch ein Weg sich finden dürfte, wodurch man diesen Punkt unter d etwas mehr einschränkt und zwar einschränkt im Sinne des Herrn von Hausen.

Staatsminister von Friesen: Ich will mir nur eine kurze allgemeine Bemerkung zur vorliegenden Frage erlauben. Es ist dies ein recht schlagendes Beispiel von der gänzlichen Verschiedenartigkeit des Verhältnisses beim Bergbaue und anderen Gewerben. Man würde natürlich bei keinem anderen Gewerbe auf ähnliche Bestimmungen

kommen, wie beim Bergbau; der Grund davon liegt eben darin, daß jeder andere Gewerbtreibende den Platz seiner Thätigkeit sich nach seinem Belieben suchen kann, sowie Nachbarn, die ihm vielleicht gefällig sind und ihn nicht hindern; während der Bergbautreibende dadurch, daß die Natur nur auf einen bestimmten Fleck hin den Schatz gelegt hat, den er heben will, auch mit seiner gesammten Thätigkeit an einen bestimmten Punkt gebunden ist. Hieraus folgt, daß, wenn in einer Gegend — in der Nähe von Zwickau ist ein eclatantes Beispiel davon — das Grundeigenthum sehr zertheilt ist, jeder Einzelne nicht im Stande ist, alle die Einrichtungen zu treffen, die beim Bergbau nöthig sind. Man kommt daher bei dem Bergbau, wenn verschiedene Gewerbtreibende nach einander auf ein und dasselbe Feld gewiesen sind, gar nicht aus, wenn nicht die nachbarlichen Beziehungen in einer Weise geregelt werden, wie das allerdings im übrigen Leben und bei anderen Gewerben nicht vorkommen kann. Es liegt allerdings eine gewisse Beschränkung des Eigenthums darin; aber eine Beschränkung, die für Den, dessen Eigenthum beschränkt wird, keinen Nachtheil enthält; denn sie darf ihm nicht schaden und wird ihm vollständig vergütet. Ich muß dabei doch dem Herrn von Hausen zu bedenken geben, daß das Princip des Schutzes des Eigenthums, was er heute so bestimmt hervorhebt, auch seinem gestrigen Antrage entschieden entgegenstand, wo er zum Nutzen eines größeren Grubenunternehmens sogar benachbarte Grundbesitzer nöthigen wollte, ihr Eigenthum gegen den Zehnten, also gegen unvollständige Entschädigung, abzugeben. Es scheint mir nun aber, daß, wenn man einmal bei dem Bergbau nicht ganz auskommen kann ohne Beschränkungen des Eigenthums, eine solche doch hier in dem vorliegenden Falle, wo es sich darum handelt, daß verschiedene Besitzer von Bergwerken, die an einander grenzen, sich gegenseitig das Leben möglich machen und erleichtern sollen, immer noch gerechtfertigter ist, als in jenem anderen Falle, auf den sich der gestrige Antrag des Herrn von Hausen bezog.

Präsident von Friesen: Hat Jemand noch die Absicht, zu §. 117 das Wort zu nehmen? — Es meldet sich Niemand. — Die Discussion über §. 117 ist geschlossen und hat der Herr Referent das Schlußwort.

Referent Secretär Bürgermeister Wimmer: Ich muß doch bitten, den Antrag des Herrn von Hausen abzulehnen. Eine Belästigung des von dieser Dienstbarkeit betroffenen Grubenbesitzers ist allerdings nicht zu verkennen; da ihm aber vollständige Entschädigung gegeben werden muß, die Dienstbarkeit nur dann eingeräumt werden soll, wenn dem dienenden Werke dadurch kein Schaden geschieht und jeder Grubenbesitzer in die Lage kommen kann, Anspruch auf die Dienstbarkeit, Bestellung einer solchen Dienstbarkeit zu machen, so glaubt die Deputation, dem Antrage des Herrn von Hausen widersprechen zu müssen, zumal auch nach dem neuen Vorschlage der Deputation die Einstellung eines §. 181c hier nicht allemal das Ermessen des Bergamtes, sondern auch der Ausspruch eines Schiedsgerichts maßgebend sein kann, wenn nicht öffentliche Rücksichten bei dieser Frage einschlagen. Es möchte doch der unverkennbare Vortheil nicht unberücksichtigt zu lassen sein, welchen auch die Kohlenindustrie dadurch erlangt, daß jedes Kohlenwerk, auch wenn es auf eigenem Grund und Boden sich befindet, doch in die Lage kommen kann, ebenfalls zum Vortheil seines Betriebs fremdes Geld mit benutzen zu müssen.

Präsident von Friesen: Es kann nun zur Abstimmung übergegangen werden. Ich bemerke zuvörderst, daß, wenn die Deputation auf Seite 187 ihres Berichts unveränderte Annahme des Paragraphen beantragt, sie doch aber auch in der ersten Zeile das Wort „Bergbehörde" mit „Bergamt" vertauscht wissen will. Hierüber wird eine Abstimmung nicht nöthig sein, da die Veränderung durch viele Paragraphen durchgeht und die Regierung sich damit einverstanden erklärt hat. Was aber den §. 117 selbst anlangt, so werde ich darauf drei Fragen stellen. Die erste Frage auf die unveränderte Annahme des §. 117 bis zu Punkt c, jedoch unter Vorbehalt einer besonderen Abstimmung über die von dem Herrn von Hausen beantragte Einschaltung. Diese Einschaltung würde die zweite Frage ausmachen und die dritte Frage würde ich zu stellen haben auf Punkt d von den Worten an: „Die obige Verpflichtung erstreckt sich u. s. w."

Ich frage nun die Kammer:

„ob sie §. 117 mit Vorbehalt einer besonderen Abstimmung über den Hausen'schen Antrag unverändert annehmen wolle bis mit Punkt c?"

Einstimmig.

Ferner beantragt Herr von Hausen, nach den Worten: „nach dem Ermessen der Bergbehörde" die Worte einzuschalten: „insoweit die Ausübung des Bergbaurechts anderer Bergwerksbesitzer sonst gehindert sein würde" und ich frage die Kammer:

„ob sie die Einschaltung dieser Worte beschließen wolle?"

Gegen 1 Stimme sind die Worte also abgelehnt.

Drittens stelle ich die Frage auf Punkt d und ich frage die Kammer:

„ob sie den Schlußsatz des Paragraphen:

„Die obige Verpflichtung erstreckt sich u. s. w."

annehmen wolle?"

Gegen 5 Stimmen.

Somit wäre §. 117 erledigt.

Referent Secretär Bürgermeister Wimmer: Ich habe mich zu §. 119 zu wenden, indem zu diesem Paragraphen am 3. Januar noch nachträglich eine Petition eingegangen ist. §. 119 lautet:

„Wenn ein Bergwerkseigenthümer durch den Betrieb, welchen er in seinem eigenen Grubenfelde führt, einem anderen Berggebäude Schaden zufügt, so ist er dem Eigenthümer des letzteren dann zum Schadenersatze verpflichtet, wenn er den Schaden durch fahrlässiges Handeln herbeigeführt oder diejenige Vorsicht anzuwenden unterlassen hat, mit welcher der Schaden ohne Nachtheil für ihn hätte abgewendet werden können."

Die Deputation sagt zu diesem Paragraphen auf Seite 190 des Berichts:

Zu §. 119.

Von den Bestimmungen, welche dieser Paragraph enthält, geht die über die Vorschrift des bürgerlichen Gesetzbuchs hinaus, daß auch dann Schadenersatz zu leisten sei, wenn Jemand diejenige Vorschrift anzuwenden unterlassen hat, mit welcher der Schaden ohne Nachtheil für ihn hätte abgewendet werden können.

Die Deputation war geneigt, für alle Fälle den Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung einzuräumen und nur diese in Anwendung zu bringen, zumal ihr kein Rechtsgrund vorzuliegen schien, den Bergwerksbesitzer noch weiter für verpflichtet zu erklären und sogar für solche Unterlassungen haften zu lassen, bei welchen ihn weder böswillige Absicht, noch größere oder geringere Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann. In Berücksichtigung des vierten Absatzes des von ihr vorgeschlagenen §. 2, nach welchem, soweit dieses Gesetz keine besonderen Bestimmungen enthält, die allgemein gesetzlichen Vorschriften gelten sollen, glaubte daher die Deputation sich für den Wegfall dieses §. 119 aussprechen zu können.

Von den Herren Commissaren wurde jedoch dieser Deputationsansicht widersprochen und hervorgehoben, daß Beibehaltung der Bestimmung des §. 119 besonders um deswillen als erforderlich sich darstelle, weil die in §. 59 enthaltene Vorschrift den Bergwerksbesitzern die Verpflichtung auferlege, den Betrieb in benachbarten Feldern nicht unnöthigerweise (sei es durch positive Handlungen oder sei es durch Unterlassungen) zu erschweren, und dabei noch darauf hingewiesen, daß auch die Vorschrift in §. 142 über die Verbindlichkeit zur Vergütung der Bergschäden wesentlich von den allgemein rechtlichen Grundsätzen über die Verpflichtung zum Schadenersatze abweiche; auch noch bemerkt, daß die Bestimmung in §. 119 jedenfalls zweckmäßig und dabei zugleich unbedenklich sei, da sie dem einen wie dem anderen Bergbauunternehmer zu gut gehe.

Infolge dieser Erklärung läßt die Deputation ihr gegen diesen Paragraphen ausgesprochenes Bedenken fallen; sie erachtet aber für sachgemäß, zur Vervollständigung des Inhalts desselben, daß auch der absichtlich zugefügten Schäden darin gedacht werde, und schlägt deshalb vor: vor dem Worte:

„fahrlässiges"

auf der vierten Zeile einzuschalten:

„absichtliches oder"

und mit dieser Einschaltung §. 119 anzunehmen.

Die Petenten stellen nun das Ersuchen, im Schlußsatze des §. 119 die Worte: „ohne Nachtheil für ihn" wegfallen zu lassen und geben als Motiv an:

Durch die Worte: „ohne Nachtheil für ihn" wird der Schlußsatz:

„oder diejenige Vorsicht anzuwenden unterlassen hat, mit welcher der Schaden ohne Nachtheil für ihn hätte abgewendet werden können"

völlig werthlos.

Ohne Nachtheil für den Bergwerksbesitzer, d. h. ohne Kostenaufwand für ihn selbst, lassen sich in einem Grubengebäude keinerlei Vorsichtsmaßregeln treffen, und es wird somit in den beim Kohlenbergbau wichtigsten Fragen — den Wasserlösungsfragen — die Entschädigungspflicht ganz aufhören.

Man denke sich folgendes Beispiel:

„In einem Grubengebäude, welches mit einer im Fallen, d. h. auf dem tieferen Punkte liegenden Grube in Verbindung steht, treten plötzlich starke Wasser auf, und es sind zu deren Bewältigung die vorhandenen Maschinenkräfte nicht ausreichend, so stehen dem Bergwerksbesitzer zwei Wege offen, um sich von dieser Belästigung zu befreien.

Der eine Weg ist die Anschaffung stärkerer Maschinen, der andere ist, die Grubenwasser der Nachbargrube zulaufen zu lassen.

Der Bergwerksbesitzer wird selbstverständlich auf Grund der jetzigen Fassung des §. 119 den ersten Weg nicht wählen, weil er nicht nothwendig hat, Vorsichtsmaßregeln anzuwenden, die mit Nachtheil, d. h. mit Kostenaufwand für ihn selbst verbunden sind.

Da ihm nun außerdem weder fahrlässiges, noch absichtliches Handeln zur Last gelegt werden kann, weil die Grubenwasser einestheils beim regelmäßigen Abbaubetrieb ohne sein Wissen und Willen hereingebrochen und andererseits ohne sein Zuthun auf dem nach §. 59 von dem Bergamt als nothwendig angeordneten Verbindungswege seinem Grubennachbar zulaufen, so wird er ohne jegliche Entschädigungspflicht seinen Nachbar entweder ersäufen oder demselben mindestens einen großen Schaden zufügen.

Wir glauben mit diesem Beispiel unsern Antrag hinlänglich motivirt zu haben.

Präsident von Friesen: Hat Jemand die Absicht, zu §. 119 das Wort zu nehmen? — Herr Freiherr von Hausen!

Freiherr von Hausen: Ich mache den Antrag der Petenten zu dem meinigen und bitte um die Erlaubniß, ihn begründen zu dürfen. Ich hatte mir auch schon gestattet, den nämlichen Antrag einzureichen.

Präsident von Friesen: Der Antrag, die Worte: „ohne Nachtheil für ihn" ausfallen zu lassen, geht vom Freiherrn von Hausen aus.

Freiherr von Hausen: Meine Herren! Ich habe zu bitten, die Worte „ohne Nachtheil für ihn" in §. 119 in Wegfall zu bringen. Es ist nämlich in der That ohne Nachtheil für einen Bergwerksbesitzer ein Schaden überhaupt gar nicht abzuwenden; es wird also durch die Aufnahme dieser Worte im gegenwärtigen Fall eine Entschädigung ziemlich unmöglich gemacht. Es kann z. B. vorkommen, daß eine Wasserhebemaschine nicht stark genug ist, um das Wasser so zu heben, daß es nicht auf das Nachbarwerk ausgeschüttet wird. Es werden also infolge dieser geringen Mächtigkeit der Wasserhebemaschine auf ein benachbartes Grubenfeld bedeutende Wässer ausgeschüttet zum größten Schaden des Nachbars. In einem solchen Falle würde nach der Bestimmung des Gesetzes Der, der dem Nachbar diesen Schaden zufügt, dadurch, daß er eine nicht hinreichend starke Wasserhebemaschine hat, gar nicht zum Schadenersatze gezwungen werden können; denn er könnte argumentiren: ich habe keine stärkeren Wasserhebemaschinen, die Wässer fließen daher allerdings von meinem Felde auf das benachbarte über, das ist natürlich, ich kann es aber auch nicht ändern; denn ich könnte es nur ändern mit einem großen Nachtheile für mich, nämlich dadurch, daß ich mit bedeutenden Kosten eine stärkere Maschine anschaffte, und dazu kann man mich nach dem Gesetze nicht zwingen. Es ist mir, meine Herren, ein solcher Fall, welcher jetzt rechtshängig ist, bekannt, ein Fall in Zwickau, wo jeden Tag, ich glaube, es waren 30 oder 40 Kubikfuß Wasser auf ein Nachbarwerk ausgeschüttet werden. Hier könnte der Beschädigte eine Entschädigung überhaupt gar nicht beanspruchen, sobald dieses Gesetz in Kraft tritt. Ich muß deshalb bitten, daß diese Worte in Wegfall kommen.

Präsident von Friesen: Der Freiherr von Hausen verlangt den Ausfall der Worte in der vorletzten Zeile: „ohne Nachtheil für ihn." Ich glaube, die geehrte Kammer wird, wie der Herr Antragsteller, damit einverstanden sein, daß der Antrag blos durch Abstimmung erledigt werden kann, einer Unterstützung mithin nicht bedarf.

Königl. Commissar Geh. Finanzrath Freiesleben: Ich möchte glauben, daß das vom Freiherrn von Hausen referirte, auch in der vorhin vorgetragenen Petition angeführte Beispiel wesentlich dazu führt, den Gesichtspunkt, von dem aus der §. 119 zu beurtheilen ist, zu verrücken. Dort handelt es sich lediglich um eine rein privatrechtliche Frage, deren Entscheidung durch allgemeine, in ein Verwaltungsgesetz aufzunehmende Bestimmungen unmöglich gegeben werden kann. Jener Fall, dessen Erwähnung geschehen ist, ist bereits anhängig und wird auf dem Wege des ordinarischen Processes zur Erledigung kommen; allein wie er entschieden werden wird, darüber ist begreiflicherweise vorläufig Etwas zu sagen gar nicht möglich, so lange man eben nicht die concreten Umstände kennt und das thatsächliche Verhältniß, vermöge dessen entweder der Besitzer des oberen Werkes das Wasser absichtlich oder fahrlässig nach dem tiefer liegenden Werke schlägt, oder das Wasser ganz ohne dessen Zuthun naturgemäß hinlaufen würde, auch wenn ein dazwischen liegendes Berggebäude gar nicht vorhanden wäre. An diesen speciellen Fall darf man sich nicht halten, wenn über den §. 119 gesprochen werden soll. Der §. 119 soll in keiner Weise die Bestimmung des Privatrechts über solche Verhältnisse, wie sie in jenem Beispiel angezogen werden, alteriren. §. 119 ist rein ein accessorium zu allen Dem, was das bürgerliche Gesetzbuch fordert. Es scheint fast, als wenn der Herr Antragsteller bei Beurtheilung des §. 119 von der Ansicht ausginge, als wenn es darin hieße, daß der Eigenthümer nur dann zu einem Schadenersatz verpflichtet sei, wenn das und das geschähe. Das ist aber keineswegs die Meinung, sondern es soll neben Dem, was das bürgerliche Gesetzbuch vorschreibt, auch in dem hier erwähnten Falle Schadenersatz eintreten. Deshalb und auf Grund anderer Wahrnehmungen, die auf ein Mißverständniß des §. 119 schließen lassen, würde es sich empfehlen, wenn man in diesem Paragraph sagt: Er ist zum Schadenersatz außer den im allgemeinen Rechte vorgezeichneten Fällen auch dann verpflichtet, wenn das und das eintritt. Diese kleine Einschaltung wollte ich mir bei dieser Gelegenheit gleichzeitig zu befürworten erlauben. Der Antrag des Herrn von Hausen ist auf den Wegfall der Worte: „ohne Nachtheil für ihn" in der vorletzten Zeile des §. 119 gerichtet. Wenn diese Worte gestrichen werden, würde der §. 119 so heißen:

> „Wenn ein Bergwerksunternehmer durch seinen Betrieb einem anderen Berggebäude Schaden zufügt, so ist er zum Schadenersatze verpflichtet, wenn er den Schaden durch fahrlässiges Handeln herbeigeführt oder diejenige Vorsicht anzuwenden unterlassen hat, mit welcher der Schaden hätte abgewendet werden können,"

also mit anderen Worten würde daraus folgen: Um mich von einem Schadenersatze nach §. 119 zu befreien, werde ich genöthigt, den Schaden von einem Nachbar abzuwenden, auch wenn mir selbst hieraus Nachtheile erwachsen, sie mögen so groß sein, wie sie wollen. Das kann unmöglich gemeint sein; deshalb scheinen diese Worte: „ohne Nachtheil für ihn" der Angelpunkt zu sein, um den sich der ganze Paragraph eigentlich dreht und die mithin nicht geändert werden dürfen.

Freiherr von Hausen: Ich bedauere, in Dem, was der Herr Regierungscommissar zu erwähnen die Gewogenheit hatte, noch nicht die Gründe dafür finden zu können, daß die Prämissen anders sind, als ich sie mir vorhin auszuführen erlaubte. Mit Dem, was der geehrte Herr Regierungscommissar sagte, scheint mir noch nicht bewiesen zu sein, daß überhaupt ein Fall vorkommt, wo Schaden

abgewendet werden könnte ohne Nachtheil, d. h. ohne Kosten. Denn Kosten sind eben Nachtheile und zwar mitunter recht unangenehme. Es kommt ja hier eben Alles auf den pecuniären Punkt hinaus. Ich habe auch geglaubt, daß mein Fall mit dem Wasserausschütten hierunter zu subsumiren wäre, und will dazu noch bemerken, daß die Consequenzen desselben dahin führen könnten, daß die am tiefsten gelegene Grube im Revier ohne alle Entschädigung das Wasser vom ganzen Revier haben würde. Trotz alledem gebe ich doch zu, daß diese Fälle vielleicht schon durch die allgemeinen civilrechtlichen Normen getroffen werden und sich insoweit meine Bedenken nicht unwesentlich modificiren. Ich würde daher auch meinerseits bereit sein, den von mir gestellten Antrag zu Gunsten desjenigen Vorschlags, welchen der Herr Regierungscommissar gemacht hat, zurückzuziehen.

Königl. Commissar Geh. Finanzrath Freiesleben: Da der Herr Antragsteller seinen Antrag zurückgezogen hat, so fällt die Nothwendigkeit weg, noch durch einzelne Beispiele den Zweifel zu beseitigen, den er in Bezug auf die Möglichkeit, daß Fälle der Art vorkommen können, ausgesprochen hat und ihn deshalb widerlegen zu müssen. Der Herr Antragsteller erklärt sich auch mit der vorgeschlagenen Einschaltung einverstanden und würde sich nach meiner Ansicht durch Aufnahme derselben auch eine von der geehrten Deputation noch weiter vorgeschlagene Einschaltung erledigen. Die Deputation will nämlich neben fahrlässigem Handeln auch absichtliches Handeln als Veranlassung zum Schadenersatz bezeichnen. Ich hätte geglaubt, daß auch ohne eine ausdrückliche Verweisung auf die allgemeinen rechtlichen Bestimmungen die Erwähnung der absichtlichen Handlung entbehrlich wäre; denn wer absichtlich Schaden zufügt, muß Ersatz geben. Die Deputation wird damit einverstanden sein können, daß das von ihr zur Einschaltung vorgeschlagene Wort „absichtlich" recht entbehrlich ist. Uebrigens bitte ich noch um die Erlaubniß, eine dritte Abänderung zu §. 119 vorschlagen zu dürfen. In der ersten Zeile des Paragraphen heißt es:

> „Wenn ein Bergwerkseigenthümer durch den Betrieb, den er in seinem eigenen Grubenfelde führt, einem anderen Berggebäude Schaden zufügt."

Ich bin aufmerksam gemacht worden, daß durch diese Fassung ein Fall, welcher doch auch vorkommen kann, nicht getroffen wird, nämlich wo der Inhaber eines Stollns durch seinen Betrieb einem Anderen Schaden zufügt. Dieser Fall ist nicht als ein solcher zu bezeichnen, wo Jener im eigenen Grubenfelde Etwas vornimmt; denn der Inhaber eines Stollns hat kein Grubenfeld. Daher empfiehlt es sich, eine allgemeinere Fassung zu wählen und zu setzen: „durch seinen Betrieb" und die Worte: „welchen er in seinem eigenen Grubenfelde führt" zu streichen. Durch diese Fassung werden die von mir erwähnten Fälle mit getroffen, ohne am Sinne Etwas zu ändern.

Referent Secretär Bürgermeister Wimmer: Die Petition, die ich vorhin vorgelesen habe, hat der Deputation Anlaß zur Berathung gegeben und sie ist deshalb mit dem Herrn Regierungscommissar in Vernehmen getreten. Dabei ist zwischen dem Herrn Commissar und der Deputation die Fassung vereinbart worden, welche soeben vom Ministertische ans Präsidium ergangen ist, und ich erlaube mir nunmehr, da die Deputation damit einverstanden ist, diese Fassung nochmals zum Vortrag zu bringen. §. 119 soll also lauten:

> „Wenn ein Bergwerksbesitzer durch seinen Betrieb einem anderen Berggebäude Schaden zufügt, so ist er dem Eigenthümer des Letzteren außer den im allgemeinen Rechte verzeichneten Fällen auch dann zum Schadenersatze verpflichtet, wenn er den Schaden durch absichtliches oder fahrlässiges Handeln herbeigeführt oder diejenige Vorsicht anzuwenden unterlassen hat, mit welcher der Schaden ohne Nachtheil für ihn hätte abgewendet werden können."

Die Deputation ist mit dieser Fassung einverstanden. Ein Anderes ist aber jetzt noch von dem Herrn Regierungscommissar angeregt worden, nämlich, daß die Deputation absehen möge von der von ihr beschlossenen und zur Annahme empfohlenen Einschaltung des Wortes „absichtliches" vor den Worten „fahrlässiges Handeln". Nach der neuen Fassung macht sich nach meiner Ueberzeugung die Aufnahme dieses Wortes „absichtlich" überflüssig, und dafern die Herren Deputationsmitglieder damit einverstanden wären, würde ich mich für Weglassung des von uns zur Annahme empfohlenen Wortes erklären.

Präsident von Friesen: Ich bitte die Herren Mitglieder der Deputation, sich darüber zu erklären.

(Einverstanden.)

Es scheint fast, als ob unsere Kammersitzung sich in eine Deputationssitzung verwandelt hätte; denn es werden immer neue Fassungen vorgeschlagen, die schwer zu übersehen und mit den verschiedenen Vorlagen nicht leicht in Zusammenhang zu bringen sind. Indeß liegt jetzt die Gewißheit vor, was die Deputation beantragt. Ich muß den Antragsteller, Herrn Freiherrn von Hausen, noch fragen, ob er seinen Antrag wirklich zurückgezogen hat?

Freiherr von Hausen: Unter der Voraussetzung, daß der Vorschlag des Herrn Regierungscommissars aufrecht erhalten und der hohen Kammer zur Genehmigung vorgelegt wird: Ja!

Präsident von Friesen: Wünscht Jemand zu §. 119 das Wort?

Geh. Finanzrath von Nostitz-Wallwitz: Ich würde mir den Antrag erlauben, den Paragraphen, ehe er

zur Abstimmung gebracht wird, an die Deputation zur Berathung zurückzugeben, da mir scheint, daß die Zweifel, die Herr von Hausen bezüglich des Sinnes der Worte: „nicht ohne Nachtheil für ihn" ausgesprochen hat, nicht ganz unbegründet sind; daß im Allgemeinen unter dem Worte: „Nachtheil" auch Kostenaufwand für Beseitigung und Herstellung begriffen werden kann, ist gewiß. Ich glaube jedoch, daß man nach der Vorlage diesen Nachtheil nicht im Auge gehabt hat, sondern wahrscheinlich blos bleibende Nachtheile für den Betrieb ins Auge gefaßt sind. Es möchten daher diese Worte, um den Zweifel zu beseitigen, den Herrn von Hausen hervorgehoben hat, noch genauerer Beschränkung oder Umschreibung zu unterliegen haben. Ich wünsche jedoch, daß diese Frage im Zusammenhang erwogen und deshalb der ganze Paragraph heute von der Abstimmung ausgeschlossen und der Deputation zur anderweiten Berathung zurückgegeben werde. Ich erlaube mir, diesen Antrag zu stellen.

Präsident von Friesen: Es ist dies ein förmlicher Antrag und bedarf derselbe der Genehmigung der Kammer. Herr von Nostitz beantragt, daß §. 119 für heute ausgesetzt und an die Deputation zur nochmaligen Berathung zurückgegeben werden möge. Ich frage die Kammer: ob sie diesen Antrag unterstützen will? — Sehr zahlreich unterstützt.

Und nun frage ich die Kammer:

„ob sie beschließen wolle, daß §. 119 zur nochmaligen Berathung an die Deputation zurückgegeben werde?"

Der Antrag auf Zurückgabe an die Deputation ist abgelehnt; die Berathung aber noch nicht geschlossen und ich kann daher fortfahren mit §. 119.

Wünscht Jemand noch zu sprechen? — Es meldet sich Niemand zum Wort; die Berathung über §. 119 ist geschlossen. — Der Herr Referent hat das Schlußwort.

Referent Secretär Bürgermeister Wimmer: Da Herr von Hausen seinen Antrag zurückgezogen hat und sich nunmehr auch die Petenten beruhigen können und werden, so habe ich Nichts weiter darüber zu sagen. Die Deputation empfiehlt, §. 119 in der soeben von dem Herrn Regierungscommissar neu vorgeschlagenen Fassung anzunehmen.

Präsident von Friesen: Die Deputation hat auch ihren Antrag auf Einschaltung des Wortes: „absichtlich" zurückgenommen und ich frage die Kammer:

„ob sie §. 119 in dieser Fassung annehmen wolle?"

Einstimmig.

Referent Secretär Bürgermeister Wimmer: Es ist gewünscht worden, daß §. 120 zur Specialdiscussion gebracht werde. Zu diesem §. 120 ist auch in der neuesten Petition gebeten, daß in demselben Veränderungen vorgenommen werden sollen, und wenn vorhin vom Herrn Präsidenten erwähnt wurde, daß bei der jetzigen Discussion neue Anträge zum Vorschein kommen, so hat dies seinen Grund darin, daß erst am 3. Januar dieses Jahres, also am letztvergangenen Sonnabend, eine Petition von nicht unwesentlichem Inhalt an die Deputation gelangt ist, deren Prüfung die Deputation sich noch zu unterziehen hatte und welche ihr allerdings Veranlassung zu neuen Beschlüssen gab, welche bei der jetzigen Berathung mit vorgetragen werden müssen. §. 120 lautet so:

Die Verleihung neuer Erbstollnrechte, mit Ausnahme derjenigen, die sich auf verstufte Erbstölln beziehen, ist unstatthaft.

Für die bereits bestehenden Erbstölln bleiben die Bestimmungen des VII. Abschnittes des Gesetzes, den Regalbergbau betreffend, vom 22. Mai 1851 in Geltung; ebenso wird rücksichtlich der bei dem Kohlenbergbau bereits bestehenden Stölln und Wasserhebemaschinen an den Bestimmungen §§. 9 bis mit 17 und beziehentlich §. 29 der Mandate über die Gewinnung der Steinkohlen u. s. w. vom 10. September 1822 und vom 2. April 1830 durch gegenwärtiges Gesetz Nichts geändert.

Die Deputation hatte sich im Berichte Seite 191 in folgender Weise zu diesem Paragraphen ausgesprochen:

Zu §. 120.

Der erste Absatz erklärt die Verleihung neuer Erbstollnrechte mit Ausnahme derjenigen für unstatthaft, die sich auf verstufte Erbstolln beziehen.

Unter Erbstolln versteht man einen Stolln, welcher, um einer oder mehreren anliegenden Gruben Wasser- oder Wetterlösung zu verschaffen, oder um fremdes oder unverliehenes Feld aufzuschließen, unter Einbringung einer bestimmten Teufe aufgefahren oder angetrieben wird, deshalb mit besonderen, „Erbstolln-Gerechtigkeiten" genannten Vorzugsrechten ausgestattet und als ein besonderes und selbständiges Bergeigenthum verliehen worden ist. Diejenigen Grübner, welchen durch einen Erbstolln Wasser- oder Wetterlösung zu Theil geworden ist, hatten, wenn der Erbstöllner die gesetzlich vorgeschriebenen Verpflichtungen erfüllt hatte, an diesen ebenfalls durch Gesetz bestimmte Abgaben zu entrichten.

Während das Berggesetz vom Jahre 1851 das Erbstollnrecht aufrecht erhalten hat, legen die Motiven S. 128 die Gründe dar, weshalb von Verleihung neuer Erbstolln mit Rechten der bisherigen Art ebenso abgesehen werden kann, wie das bereits im österreichischen, im weimarschen und im preußischen Berggesetze geschehen ist.

Ausgenommen hat man „verstufte Erbstolln." Das Wort „Verstufung" heißt die von der Bergbehörde durch Einhauen eines Zeichens (Stufe genannt) in einem Erbstolln angebrachte Bezeichnung desjenigen Punktes, an welchem der Stöllner sein Recht zum Weiterbetriebe seines Erbstollns aufgiebt, dieses sein Recht daher aufhört, und von welchem Punkte weg ein Anderer nach vorgängig erhaltener Verleihung den Erbstolln weiter treibt und

solchenfalls das Eigenthum und den Nutzen an der von ihm weiter betriebenen Stollnstrecke erlangt.

Der erstere Erbstöllner behält nicht allein die vollen Rechte für den bis zur Verstufung von ihm getriebenen Theil des Stollns, sondern auch noch einen Theil von den Gefällen, welche Derjenige oder Diejenigen zu erhalten haben, welche den Erbstolln vom Verstufungspunkte fortbetrieben haben, da auch mehrmalige Verstufung eines Erbstollns erfolgen und nach der zweiten, dritten zc. Verstufung immer wieder ein Stöllner eintreten kann, welcher den Stolln weiter treibt. Das Nähere hierüber ist in §§. 203 bis 208 des Berggesetzes vom Jahre 1851 vorgeschrieben.

Da der Gesetzgeber nicht berechtigt war, die bestehenden Erbstollnrechte zu beeinträchtigen (was im zweiten Absatzes dieses Paragraphen ausdrücklich ausgesprochen ist), so konnte dies selbstverständlich auch bezüglich verstufter Erbstolln nicht geschehen; es erscheint daher die im ersten Absatze ausgesprochene Ausnahme vollkommen gerechtfertigt. Der hier gebrauchte Ausdruck: „verstufte Erbstolln" bedeutet sonach denjenigen neu beginnenden Stolln, welcher von der in den alten Stolln eingehauenen Stufe ab weiter getrieben wird; factisch ist der alte Stolln verstuft; im rechtlichen Sinne aber ist darunter der vom Punkte der Verstufung ab neu in demselben Niveau zu betreibende Stolln, für welchen die bisherigen Erbstollnrechte auch fernerhin noch sollen ertheilt werden können, zu verstehen.

Um dies im Gesetze mehr zu verdeutlichen, schlägt die Deputation folgende veränderte Fassung des ersten Absatzes vor:

die Verleihung neuer Erbstollnrechte, mit Ausnahme derjenigen, welche sich auf den Fortbetrieb verstufter Erbstolln beziehen und deren Verleihung bei dem Bergamte nachzusuchen ist, findet nicht mehr statt.

Zu dem zweiten Absatze dieses Paragraphen hat die Deputation Nichts zu erinnern; sie räthet daher an, § 120 mit der vorstehend empfohlenen abgeänderten Fassung des ersten Absatzes desselben anzunehmen.

Noch schlägt die Deputation vor, an die Regierung den Antrag zu stellen:

daß die nach dem zweiten Absatze dieses Paragraphen in Kraft bleibenden gesetzlichen Bestimmungen dem neuen Berggesetze anhangsweise beigedruckt werden.

Zu diesem §. 120 machen die Kohlenbautreibenden Folgendes vorstellig:

Indem wir auf die Motivirung unseres vorstehenden Antrages hinweisen, fügen wir hinzu, daß die Rechte und Verpflichtung bei Trockenlegung fremder Kohlenfelder nach den Mandaten vom Jahre 1822 und 1830 verfassungsmäßig zugesicherte Rechte der Kohlenbergbautreibenden sind, gegen deren Aufhebung wir um so mehr protestiren müssen, als wir in dem neuen Berggesetzentwurf einen Ersatz dafür nirgends zu finden vermögen.

In wie vielen Fällen haben diese klar und bestimmt ausgesprochenen gesetzlichen Vorschriften Differenzen zwischen Grubennachbarn verhütet, und wie häufig würden derartige Streitigkeiten nach dem jetzigen Gesetzentwurfe entstehen und zu langdauernden Processen führen, weil die analogen Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes allgemein und überaus dehnbar sind.

Wenn wir dabei noch die Frage aufstellen müssen:

„wie es mit denjenigen Maschinenanlagen, welche zum Zweck der Trockenlegung fremder Kohlenfelder errichtet, jedoch diesen Zweck noch nicht erreicht haben und welche daher nicht unter die Ausnahmefälle des §. 120 zu zählen sind, gehalten werden sollte",

ersuchen wir dringend um Berücksichtigung unseres Antrags, zumal die Motiven der hohen Staatsregierung den wichtigsten Theil dieser jetzigen Gesetzesbestimmungen, die Rechte der Dampfmaschineninhaber gar nicht berühren und somit wohl anzunehmen sein dürfte, daß der Gesetzgeber selbst einen Grund zur Aufhebung dieser wichtigen Rechte nicht habe finden können.

Präsident von Friesen: Es ist nun §. 120 zu berathen und ich erwarte, ob Jemand das Wort dazu begehrt.

Freiherr von Hausen: Ich hatte hier einen Antrag gestellt, will ihn aber zurückziehen. Indessen würde ich aber dankbar sein, wenn der Herr Commissar über den Inhalt der Petition im letzten Theile sich auszusprechen belieben wollte, nämlich besonders darüber, ob diese Rechte der Trockenlegung bisher wirklich dazu gedient haben, sehr viele Differenzen zwischen den Grubennachbarn zu verhüten. Es wäre doch gut, wenn die Petition insoweit Besprechung fände.

Königl. Commissar Geh. Finanzrath Freiesleben: Ich wage nicht, der Behauptung zu widersprechen, daß die Bestimmungen des Kohlenmandates viele Differenzen verhütet haben; ich glaube sogar, daß das Kohlenmandat schnelle Entscheidungen gewährt hat, aber auch, daß diese Entscheidungen nicht so ausgefallen sind, wie sie der Sache und der Gerechtigkeit entsprechen. Jene Bestimmungen der Kohlenmandate, von denen bei der allgemeinen Debatte bereits die Rede war, regeln die Gegenleistungen für die Dienste der Wasserhebemaschinen nicht nach dem wirklichen Nutzen oder der Mühe, welche sie bedingen, sondern nach dem rein zufälligen Umstande der Kohlenproduction. Schnell zu entscheiden sind diese Differenzen, wenn das Gesetz solche mathematisch-positive Bestimmungen giebt. Fallen die letzteren weg, so wird sich zwar die Zahl der Differenzen nicht mindern; aber sie werden so entschieden werden, wie es dem wirklichen Sachverhalte entspricht und zur Befriedigung beider Theile gereicht.

Präsident von Friesen: Begehrt noch Jemand das Wort zu §. 120? — Es meldet sich Niemand und so ist die Berathung geschlossen; ein Antrag war gestellt, ist aber zurückgezogen worden.

Der zu §§. 121 und 122 nicht zum Vortrag gekommene Bericht lautet:

Zu Abschnitt VIII.

Von den Verhältnissen zwischen den Bergbautreibenden und den Grundeigenthümern und Wasserberechtigten.

Dieser den Erz-, sowie den Kohlenbergbau betreffende Abschnitt enthält Bestimmungen über die Verhältnisse der Bergbautreibenden zu den Grundeigenthümern und Wasserberechtigten, und zwar im ersten Kapitel über die Ueberlassung des zum Bergbau erforderlichen Grundeigenthums und Wassers, im zweiten Kapitel über Vergütung der Bergschäden.

Es berührt dieser Abschnitt die wichtigsten privatrechtlichen Verhältnisse, insbesondere das Recht der Expropriationen und Bestellung nothwendiger Dienstbarkeiten an fremdem Eigenthume.

Seit den ältesten Zeiten hat man den Bergwerksunternehmern das Recht zugestanden, von den Grundeigenthümern Abtretung des zum Bergbaue erforderlichen Grundeigenthums fordern zu können, mochte solches in Grund und Boden oder zugleich in Gebäuden oder sonstigen Anlagen bestehen. Man beschränkte dieses Recht nicht auf dasjenige Grundeigenthum, ohne dessen Abtretung der Bergbau geradezu unmöglich war, als zu Schächten, Haldensturz, Stollnmündungen, Wegen u. s. w., sondern bezog dasselbe auch auf solches Grundeigenthum, welches nach dem Ermessen der Bergbehörde zu einem vortheilhaften Betriebe des Bergwerks erforderlich war, z. B. Anlegung von Teichen, Wasserläufen, Aufbereitungsanstalten, Tagegebäuden, Arbeitsplätzen 2c.

(cf. Motiven zum Berggesetze von 1851 Landt.-Acten 1849/50 I. Abth. 1. Bd. S. 238, und dort allegirten Bergrechtslehrer und Urtel aus der älteren und der neuesten Zeit).

Die Verfassungsurkunde vom 4. September 1831 enthält in §. 31 den wichtigen Rechtssatz:

„Niemand kann gezwungen werden, sein Eigenthum oder sonstige Rechte und Gerechtigkeiten zu Staatszwecken abzutreten, als in den gesetzlich bestimmten oder durch dringende Nothwendigkeit gebotenen, von der obersten Staatsbehörde zu bestimmenden Fällen und gegen Entschädigung, welche ohne Anstand ermittelt und gewährt werden soll."

Dessenohngeachtet hat man nachher das Expropriationsrecht des Bergbaues, wenigstens behufs des unmittelbaren Bergwerksgebrauchs, als noch bestehend in der

Generalverordnung vom 23. Mai 1835, §. 10 verbunden mit §. 5 (Gesetzsammlung 1835, S. 263)

vorausgesetzt, wie auch ein Erkenntniß des Appellationsgerichts zu Dresden vom 15. August 1844 auf eine von mehreren Grundstücksbesitzern gegen das vom Bergamte Freiberg behufs Errichtung einiger neuer Bergwerksanlagen bei Himmelfahrt sammt Abraham Fundgrube beobachtete Expropriationsverfahren eingewendete Appellation ausdrücklich davon ausgeht, daß dieses Expropriationsrecht des Bergbaues mit den Bestimmungen der Verfassungsurkunde übereinstimmend sei.

(Vergl. Motiven zum Berggesetz von 1851 loc. cit. S. 239).

Auch das Berggesetz von 1851 hat dieses Expropriationsrecht der Bergwerksunternehmer ausdrücklich in Abschnitt VIII aufgenommen. Die Gesetzgebung ging dabei von der Ansicht aus, daß es dem Bergbaue unentbehrlich und die Beibehaltung desselben unvermeidliche Folge der Freierklärung des Bergbaues sei, nach welcher gewisse Mineralien nicht als Zubehör der Oberfläche gelten, sondern deren Aufsuchung und Gewinnung Jedermann gestattet ist; diese Ausführungen aber ohne Expropriationsrecht geradezu unmöglich seien.

Man hat dabei weiter deducirt: da die Freierklärung des Bergbaues durch ein allgemeines Staatsinteresse, nämlich zur Beförderung der Volkswirthschaft, geboten sei, der Zweck dieser Freierklärung ohne Gestattung des Expropriationsrechts nicht erreicht werden könne, zumal der Ort des Bergbaues nicht, wie bei anderen Gewerben, von der Wahl des Unternehmers abhängt, sondern von der Natur angewiesen ist, so seien die Bedingungen vorhanden, unter welchen die Verfassungsurkunde eine Expropriation gestatte; denn ob der Staat selbst die Mineralschätze abbaue, oder ob er dies Privatpersonen gestatte, könne hierbei keinen Unterschied machen; es werde auf diese wie auf jene Weise der Staatszweck erreicht und der Staat sei berechtigt, das durch die Verfassungsurkunde begründete Expropriationsrecht im Wege des Gesetzes Privatpersonen zuzugestehen, wie dies auch durch Uebertragung dieses Rechtes an Unternehmer von Eisenbahnbauten anerkannt sei.

Von dieser Ansicht, (cf. Motiven S. 141) geht auch der vorliegende Gesetzentwurf aus, ja er dehnt das bisher dem Erzbergbaue zugestandene Expropriationsrecht auf den Kohlenbergbau aus, dem bisher ein solches nicht zustand.

Die Deputation war der Ansicht, daß im Allgemeinen das Expropriationsrecht des Bergbaues im Hinblick auf die Verfassungsurkunde auf das nothwendigste Maß beschränkt werden müsse. Wenn nun aber im Gegensatze hierzu die Vorlage dieses Expropriationsrecht auch auf den Kohlenbergbau ausdehnen will, so drängte sich die Frage auf, ob es sich mit der Tendenz des §. 31 der Verfassungsurkunde vereinbaren lasse, dieses Privilegium für den Bergbau nicht nur in dem bisherigen Umfange beizubehalten, sondern sogar in erweiterter Weise zu sanctioniren, während doch die übrige große Gewerbsindustrie und die Landwirthschaft, welche im Laufe der letzten Decennien einen so bedeutenden Aufschwung genommen und ohne Zweifel für das Land von nicht minderer Wichtigkeit sind, als der vaterländische Bergbau, mit gleichen oder ähnlichen Vorrechten und Privilegien nicht ausgestattet ist, und wenn man letzteres zu thun versuchen wollte, man damit auf allgemeinen Widerspruch stoßen würde.

Schutz des Privat-, insbesondere des Grundeigenthums erachtet die Deputation als eine Hauptgrundlage der bürgerlichen Gesellschaft und zählt ihn den obersten Pflichten des Staates bei.

Von dieser Auffassung wird sich die Deputation bei Beurtheilung nachstehender Bestimmungen leiten lassen.

Im preußischen und österreichischen Berggesetze findet sich übrigens der Grundsatz an der Spitze, daß der Grundbesitzer **nur verpflichtet** ist, dem Bergbaue Grund und Boden zur **Benutzung** zu überlassen, nicht aber eigenthümlich abzutreten.

Zu §. 121.

Dieser Paragraph spricht in den Punkten 1 und 2 von der Verpflichtung des Grundbesitzers zur eigenthümlichen Abtretung seines Grund und Bodens oder zeitweiligen Abtretung desselben zur Benutzung.

Die Deputation kommt mit der von ihr vorstehend entwickelten Ansicht nicht in Widerspruch, wenn sie Annahme der Bestimmung dieses Paragraphen unter 1, namentlich auch für den Kohlenbergbau befürwortet. Denn abgesehen davon, daß auch dieser nach dem Mandate von 1822 schon vielfach verwandte Befugnisse besitzt, die Bestimmungen des Kap. I Abschnitt VIII daher nicht etwas ganz Neues bringen, so kann der Kohlenbergbau, da sich auch bei ihm in Bezug auf die Benutzung der Oberfläche oft unerwartete Bedürfnisse herausstellen, zumal im Hinblick auf dessen gegenwärtigen Umfang und schwierige Betriebsverhältnisse, Bestimmungen der in Frage befangenen Art nicht füglich entbehren. Dazu kommt, daß §. 122 die Wahl zwischen beiden Modalitäten dem Grundeigenthümer überläßt. Es steht diesem daher frei, zu bestimmen, ob der Bergwerksunternehmer sein Grundeigenthum gegen vollständige Entschädigung eigenthümlich übernehmen soll oder ob er es diesem zur zeitweiligen Benutzung überlassen wolle, sei es auf eine bestimmte Zeit oder auf die Dauer des Bedarfs.

Eine Bestimmung über nothwendige Bestellung von Dienstbarkeiten ist in diesem Gesetze erforderlich, weil das bürgerliche Gesetzbuch nur eine Art von Legalservitut, die des Nothweges, in §. 345 kennt.

Während daher sich die Deputation im Allgemeinen aus den in den Motiven zu Kapitel I S. 142 in fine und zu §. 121 ibid. angegebenen Gründen, welchen sie beipflichtet, für Annahme dieses Paragraphen ausgesprochen hat und es im Einverständnisse mit den Herren Commissaren für selbstverständlich erachtet, daß unter den Gebäuden, zu deren Errichtung der Bergbautreibende die Benutzung fremden Grund und Bodens zu beanspruchen berechtigt sein soll, nur solche Gebäude zu verstehen sind, welche zum Betriebe des Bergbaues nöthig sind, hat sie im Speciellen nur zu beantragen, daß bei Annahme der zum I. Abschnitte des Entwurfs von der Deputation beantragten Reihenfolge der Paragraphen jenes Abschnittes das Citat in der ersten Zeile des §. 121:

„(cf. §. 5)"

verwandelt werden muß in:

„(cf. §. 4),"

daß ferner nach dem Worte:

„Ausbereitungsanstalten"

in der dritten Zeile dieses Paragraphen eingeschaltet werde:

„(§. 2),"

und empfiehlt sie §. 121 mit der vorgeschlagenen Citatabänderung und Citateinschaltung anzunehmen.

Zu den Eigenthümern, welche nach diesem Paragraphen zu Ueberlassung des erforderlichen Grund und Bodens verpflichtet sein sollen, sind auch diejenigen Grundbesitzer zu rechnen, welche als Nutznießer im Besitze von Lehngütern, sowie von fideicommissarischen Grundstücken und Gütern sich befinden. Es bedarf jedoch nicht ausdrücklicher Erwähnung derselben im Gesetze, weil nach §. 217 des bürgerlichen Gesetzbuchs Eigenthümer Der ist, welcher die vollständige und ausschließliche Herrschaft über eine Sache hat, hierzu aber auch Besitzer von Lehngütern, sowie fideicommissarischen Grundstücken und Gütern gehören. Auch das Eisenbahnexpropriationsgesetz vom 3. Juli 1835 spricht in dieser Beziehung nur von Eigenthümern, ohne die Letzteren ausdrücklich zu erwähnen.

Zu §. 122.

Dieser §. 122 wird zur unveränderten Annahme empfohlen.

Referent Secretär Bürgermeister Wimmer: Ich kann nun zu §. 123 übergehen. — Der Bericht lautet:

Zu §. 123.

Der Entwurf bezeichnet hier die Fälle, in welchen das im vorhergegangenen Paragraphen dem Grundeigenthümer eingeräumte Wahlrecht dem Bergwerksunternehmer zustehen soll, so daß er sogar in den unter a bezeichneten Verhältnissen eigenthümliche Ueberlassung eines Grundstücks wider den Willen des Grundeigenthümers beanspruchen könnte.

In einer Petition ist Wegfall dieses ganzen Paragraphen beantragt, weil er die Bestimmungen der §§. 121 und 122 werthlos und illusorisch mache und den Grundbesitzer dem Verlangen des Bergwerksunternehmers ganz Preis gegeben sei, wenn nicht Ersterem allein das Recht, Expropriation zu beantragen, zustehe.

Die Deputation fühlte, daß schon die Wahl der Modalitäten sub b und c unter Umständen sehr oft zu einer fühlbaren und höchst nachtheiligen Beeinträchtigung der Grundbesitzer führen könne; mußte sich aber aus den oben angeführten Gründen durchaus für Wegfall des Punktes a aussprechen.

Auf diese von der Deputation den Herren Commissaren zu erkennen gegebene Ansicht wurde jedoch von diesen eingehalten:

Es werde manche Fälle geben, in denen die sub a eingeräumte Berechtigung nicht nöthig wäre; es können aber auch Fälle vorkommen, wo sie von großer Wichtigkeit ist, z. B. bei der Anlegung von Bergwerksteichen, die vielleicht durch ein kleines Wohnhaus, durch eine unbedeutende Gewerbsanlage ganz unmöglich gemacht werden würde, wenn der Bergwerksunternehmer nicht die eigenthümliche Ueberlassung sollte fordern können. Es sei nicht zu übersehen, daß der Gesetzentwurf, weit davon entfernt, den hohen Standpunkt der jetzigen landwirthschaftlichen und gewerblichen Industrie zu übersehen oder dem Bergbaue als solchem eine allgemein volkswirthschaftliche Vorzüglichkeit beizulegen, vielmehr ausdrücklich verlangt, daß im concreten Falle zu erörtern ist, welche der collidirenden Anlagen volkswirthschaftlich wichtiger sei, und daß unter Umständen auch die Bergwerksanlage vor der Gewerbsanlage zurücktreten müsse, wenn nämlich die volkswirthschaftliche Bedeutung der letzteren höher steht, als diejenige der ersteren (cf. §. 130 a, b).

Die Deputation vermag jedoch nicht von der Nothwendigkeit sich zu überzeugen, dem Bergwerksunternehmer das Recht der zwangsweisen Enteignung fremden Eigenthums einzuräumen, um so weniger, als ein solches Zwangsrecht, wie bereits bemerkt, weder das österreichische, noch das preußische Berggesetz kennen.

In den Motiven des preußischen Abgeordnetenhauses ist in dieser Beziehung betont, daß diese Beschränkung des Wahlrechts des Bergwerksbesitzers vollständig gerechtfertigt erscheine: juristisch, weil das Recht des Bergwerkseigenthümers die Abtretung zu Eigenthum nicht fordert; practisch, weil sonst der Bergwerksbesitzer unter Umständen das ganze Areal seines Grubenfeldes allmälig expropriiren könnte, z. B. bei dem Betriebe von Braunkohlenbergbau durch Abdeckarbeiten u. s. w.

(cf. Hahn, Allgemeines Berggesetz für die preußischen Staaten, S. 265),

und die Deputation ist gleicher Ansicht.

Sie rathet daher an, zu beschließen: in §. 123 den Punkt unter a in Wegfall zu bringen, infolge dessen den beiden anderen Punkten die Bezeichnung a und b zu geben, ferner in Punkt c der Vorlage das Wort:

„Servitut"

zu vertauschen mit dem Worte:

„Dienstbarkeit"

und mit diesen Modificationen §. 123 anzunehmen.

Die Herren Commissare haben zum Wegfalle des Punktes a ihre Zustimmung nicht ertheilt.

Im Uebrigen behält sich die Deputation vor, in §. 126 einen Zusatz vorzuschlagen, welcher einigermaßen Ersatz für die Bestimmung §. 123 a zu geben bestimmt ist.

Noch ist zu bemerken, daß in Petitionen beantragt und in Schriften ausgesprochen worden ist, daß in Punkt b (nach dem Deputationsvorschlage nun Punkt a) die Zeitdauer auf fünf Jahre, anstatt auf drei Jahre festgesetzt werden möchte. Man ist dabei davon ausgegangen, daß bei Errichtung eines Bergbaues viel Zeit beansprucht werde, ehe eine vollständige Eröffnung des ganzen Betriebes erfolgen könne.

Der Zeitraum von drei Jahren erscheint aber ausreichend — und eine gleiche Frist setzt §. 138 des preußischen Berggesetzes in dieser Beziehung fest. Wenn ein Grundstück für einen ganz unbestimmten oder längeren Zeitraum zu Bergbauzwecken benutzt werden soll, wird der Eigenthümer desselben in der Regel vorziehen, das Eigenthum selbst abzutreten, namentlich wenn es in seinem Interesse liegt, das Grundstück durch ein neu zu erwerbendes zu ersetzen (Motiven zum preußischen Berggesetze).

Präsident von Friesen: Hier wird die heutige Sitzung geschlossen werden; das Protokoll wird aber noch vorgelesen werden und bemerke ich, daß die nächste Sitzung morgen Mittag 12 Uhr stattfinden wird, und lade die Kammer zur fortgesetzten Berathung des heutigen Gegenstandes hierzu ein.

(Schluß der Sitzung 2 Uhr 20 Minuten.)

Die nicht zum Vortrag gekommene Beilage sub D lautet folgendermaßen:

Exposé der Staatsregierung
vom 20. Februar 1866

I.

Von der gesammten Länge des fiscalischen Rothschönberger Stollns an 6849 Lachter waren Schluß 1864, 4697 Lachter: d. i. 68¾ Procent fertig.

Der Gesammtaufwand bis dahin hatte

1,425,011 Thlr. 19 Ngr. 6 Pf. betragen, wovon
36,484 „ 11 „ 5 „ durch eigene Einnahme bestritten worden.

Die Vollendung des ganzen Unternehmens wird 1873 oder 1874 erwartet.

Auf Staatskosten wird der genannte Stolln (lt. §. 284 des Berggesetzes vom 22. Mai 1851) nur bis Halsbrücke getrieben; hier wird er verstuft und von da an seiten der Revierwasserlaufsanstalt weiter in die Felder der einzelnen Gruben fortgebracht; diese letztere Ausführung, in eine größere Anzahl einzelner Distancen vertheilt, befindet sich ebenfalls im vollen Betriebe.

II.

Die Gnadengroschenkasse hatte Anfangs October 1865

5,662 Thlr. 3 Ngr. 2 Pf. Kasse,
2,145,688 „ 26 „ 2 „ außenstehende Betriebsvorschüsse, worauf die schuldenden Gruben (mit wenigen Ausnahmen) jährlich 10 % ihres Ausbringens restituiren (vergl. §. 55 des Berggesetzentwurfs).

Hierüber hat sie

:92,850 Thlr. Schulden.

Gegenwärtig betragen ihre hauptsächlichen Einnahmen jährlich ungefähr

25,000 Thlr. an Beiträgen (von 1868 an wegfallend, vergl. S. 133 der Motiven zum Berggesetzentwurfe) und
25,000 „ an Restitutionen auf obige Vorschüsse.

Redacteur H. Reinhold, Secretär im Königl. Ministerium des Innern. — Druck von B. G. Teubner in Dresden.

Letzte Absendung zur Post am 14. Januar 1868.

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

I. Kammer.

№ 51. Dresden, den 15. Januar **1868.**

Einundfünfzigste öffentliche Sitzung der Ersten Kammer

am 10. Januar 1868.

Inhalt:

Registrandenvortrag Nr. 523—529. — Entschuldigungen. — Vorlesung und Genehmigung der Ständischen Schrift auf das königl. Decret, das Elsterbad betreffend. — Fortgesetzte Berathung des Berichts und Nachberichts der Zwischendeputation über den Entwurf eines Allgemeinen Berggesetzes (§§. 121, bezügl. §§. 123, bis 132). — Vorlesung und Genehmigung des Protokolls der heutigen Sitzung. — Feststellung der Tagesordnung für die nächste Sitzung.

Präsident von Friesen eröffnet die Sitzung 12 Uhr 13 Minuten in Gegenwart des Herrn königl. Commissars Geh. Finanzrath Freiesleben, sowie in Anwesenheit von 34 Kammermitgliedern.

Präsident von Friesen: Ein Protokoll ist nicht zu verlesen; wir beginnen daher mit dem Vortrag der Registrande.

(Nr. 523.) Protokollextract der Zweiten Kammer vom 7. Januar 1868, die Beschlußfassung enthaltend über die Petition des Apothekers Meister zu Stelzendorf, einen Schädenanspruch rc. betreffend.

Präsident von Friesen: Wird an die vierte Deputation abzugeben sein.

(Nr. 524.) Dergleichen Extract von demselben Tage, enthaltend die Berathung des Berichts über die Petition des pädagogischen Vereins nebst 41 Lehrerconferenzen des Landes, die Erlassung eines Pensionsgesetzes für Volksschullehrer und eine zeitgemäße Erhöhung der Lehrergehalte betreffend.

Präsident von Friesen: Ebenfalls an die vierte Deputation abzugeben.

(Nr. 525.) Dergleichen Extract vom 8. Januar 1868, die Berathung des Berichts enthaltend über die Petition der Fabrikanten Christfried Petzold und Louis Wolff zu Lengenfeld, die Gestundung der Rückzahlung eines gewerblichen Vorschusses betreffend.

Präsident von Friesen: An die vierte Deputation abzugeben.

(Nr. 526.) Dergleichen Extract von demselben Tage, einen in geheimer Sitzung zu berathenden Gegenstand betreffend.

Präsident von Friesen: Dieser Gegenstand wird, wie ich vorschlage, an die zweite Deputation abzugeben sein.

(Nr. 527.) Anschlußerklärung der Gemeinde Cunnersdorf;

(Nr. 528.) Dergleichen der Gemeinde Lohsdorf,

an die Petition des Eisenbahncomités zu Pirna rc., den Ausgang der südlausitzer Eisenbahn an der Elbe bei Pirna betreffend.

Präsident von Friesen: Da alle früheren Petitionen gleichen Inhalts bereits an die Zweite Kammer abgegeben sind, so wird vorgeschlagen, auch diese Petition dahin abzugeben.

(Nr. 529.) Herr Abg. Advocat Müller aus Chemnitz überreicht eine Anzahl Druckexemplare einer Petition aus Chemnitz und Umgegend um Errichtung eines Gymnasiums zu Chemnitz zur Vertheilung unter die Kammermitglieder.

Präsident von Friesen: Die Druckexemplare sind bereits vertheilt; die Berathung wird zunächst in der Zweiten Kammer stattfinden.

Etwas Weiteres enthält die Registrande nicht. — Um Urlaub ist nicht nachgesucht worden. — Entschuldigen lassen sich für heute Herr Bürgermeister Dr. Koch wegen Unwohlseins und Herr Kammerherr von Einsiedel wegen Privatgeschäften.

Etwas Weiteres ist der Kammer nicht mitzutheilen. — Es liegt eine Ständische Schrift vor, das Elsterbad betreffend, und ich ersuche den betreffenden Herrn Referenten, dieselbe vorzutragen.

Vicepräsident Oberbürgermeister Pfotenhauer: Der Herr Landesbestallte Hempel hat den Vortrag; er ist aber noch nicht gegenwärtig, ich würde daher bitten, zu gestatten, daß diese Schrift später vorgetragen werde.

Präsident von Friesen: Wird von Secretär von Egidy verlesen.

(Secretär Amtshauptmann von Egidy verliest die Ständische Schrift auf das königl. Decret, das Elsterbad betreffend.)

Präsident von Friesen: Diese Schrift ist in der Zweiten Kammer bereits vorgetragen und genehmigt worden; ich frage daher die Kammer, ob sie auch ihrerseits den Entwurf dieser Schrift genehmigen wolle? — Einstimmig.

Es kann somit zur Tagesordnung übergegangen werden, zur fortgesetzten Berathung des Berichts und anderweiten Berichts der Zwischendeputation über das Berggesetz.*)

Referent Secretär Bürgermeister Wimmer: Ich würde überzugehen haben zu §. 123, indem von Seiten der hohen Staatsregierung sich vorbehalten worden ist, der Ansicht und dem Antrage der Deputation zu widersprechen. In Bezug hierauf ist zunächst zu bemerken, daß §. 121 von der Verpflichtung der Ueberlassung des Grundeigenthums handelt und bestimmt, daß der Grundbesitzer verpflichtet ist, sein Grundstück dem Bergwerksunternehmer eigenthümlich abzulassen oder es ihm auf zeitweilige Benutzung zu überlassen, oder eine Dienstbarkeit darauf zu stellen; daß ferner §. 122 die Vorschrift enthält, daß dem Grundstücksbesitzer in Bezug auf diese Verpflichtungen die Wahl freistehen, er daher nur diejenige derselben zu gewähren haben soll, welche ihm convenirt. §. 123 aber enthält in dem ersten Punkt unter a die Bestimmung, daß die Bergwerksbesitzer unter gewissen, daselbst angegebenen Verhältnissen und Voraussetzungen die eigenthümliche Ueberlassung eines Grundstücks vom Grundbesitzer verlangen können. Gegen diese Bestimmung hat sich die Deputation im Berichte ausgesprochen und es wird zunächst zu erwarten sein, ob die hohe Staatsregierung bei ihrem Widerspruche und dabei stehen bleibt, daß über diesen Punkt eine besondere Discussion stattfinden soll. Solchenfalls würde ich den einschlagenden Theil des Berichts vorzulesen haben.

Königl. Commissar Geh. Finanzrath Freiesleben: Die geehrte Deputation hat den vom Herrn Referenten erwähnten Punkt a des §. 123, wonach unter gewissen Voraussetzungen der Bergwerksunternehmer die Befugniß haben soll, die eigenthümliche Ueberlassung der für seinen Betrieb nothwendigen Grundstücke zu fordern, zur Streichung empfohlen. Sie geht dabei von dem obersten Satze aus, daß die Ausbeutung eines Grubenfeldes nicht so, wie die gewöhnliche Benutzung eines Grundstückes von immerwährender Dauer, sondern insofern zeitlich begrenzt ist, als einmal der Moment eintreten muß, wo die unterirdischen Schätze, um deren bergmännische Gewinnung es sich handelt, erschöpft sind, und daß dann auch das zeither für den Bergbaubetrieb überlassene Grundstück unbedenklich an seinen Eigenthümer zurückgegeben werden kann. Das ist an sich ganz richtig und insoweit würde die daraus folgende Streichung des §. 123 a auch nicht ohne Berechtigung sein. Es giebt aber Fälle, wo der Bergwerkseigenthümer an den Grundstücken, die ihm zur bergmännischen Benutzung überlassen sind, so umfängliche und wesentliche Veränderungen vorzunehmen genöthigt ist, daß die Zurückgabe der Grundstücke nach Aufhören der bergmännischen Benutzung derselben außerordentlich schwer, ja zum Theil sogar unmöglich wird. Für diese Fälle ist durch §. 123 a bestimmt, daß der Bergwerksbesitzer von dem Eigenthümer die eigenthümliche Ueberlassung des Grundstücks fordern könne. Die Fälle, welche eine Rückgabe der Grundstücke nach beendigtem Bergbau wesentlich erschweren, sind doppelter Art. Entweder nämlich errichtet der Bergwerksunternehmer auf den ihm zeitweilig überlassenen Grundstücken Gebäude oder sonstige zum Bergbaubetriebe nöthige Anlagen, er stürzt Halden auf u. s. w. Sollte er nun das Grundstück seiner Zeit in dem früheren Zustande zurückgeben, so würde er genöthigt sein, die errichteten Anlagen wieder zu beseitigen, und dadurch würden ihm möglicherweise Unkosten, welche ganz außer Verhältniß zum Werthe des Grundstücks selbst stehen, erwachsen. Das hat auch die geehrte Deputation der diesseitigen, wie der andern Kammer gewürdigt und hat, nachdem sie §. 123 a gestrichen, für diesen Fall durch einen Zusatz bei §. 126 Vorkehrung getroffen, wonach in den von mir oben erwähnten Fällen bei Zurücknahme der betr. Grundstücke der Bergwerksunternehmer entweder verlangen kann, daß der Grundstücksbesitzer die von ersterem auf seinem Grundstück errichteten Anlagen mit übernimmt, oder andererseits, daß der Grundstücksbesitzer dem Bergbauunternehmer nachträglich das Grundstück eigenthümlich einräumt. Durch diese zusätzliche Bestimmung zu §. 126 würde ein Theil der Bedenken, zu deren Erledigung §. 123 a bestimmt ist, ebenfalls Erledigung finden. Es handelt sich aber auch noch um eine zweite Art und Weise der Benutzung der zeitweilig überlassenen Grundstücke, nämlich eine solche, wo der Bergwerksunternehmer nicht Anlagen auf einem solchen Grundstücke errichtet, sondern Anlagen, die er auf demselben vorfindet und die ihm bei seiner bergmännischen Unternehmung im Wege stehen, beseitigt. Dieser Fall ist von der geehrten Deputation bei dem zu §. 126 vorgeschlagenen Zusatze nicht getroffen worden; gleichwohl scheint es nicht ganz unzweifelhaft, ob der Bergwerks-

*) Vergl. L.M. I. K. S. 737 flgg., 812 flgg., 914 flgg

unternehmer berechtigt ist, auf dem Grundstücke, welches ihm zeitweilig überlassen worden ist, Gebäude und Vorrichtungen, die er vorfindet und die seiner bergmännischen Benutzung im Wege stehen, zu beseitigen. Dieser Zweifel, meine Herren, könnte aus den allgemeinen rechtlichen Bestimmungen hergeleitet werden, die für ein verwandtes Rechtsverhältniß, nämlich den Nießbrauch, bestehen, wo es ausdrücklich dem Nießbraucher untersagt ist, wesentliche Veränderungen an dem ihm zum Nießbrauche überlassenen Grundstücke vorzunehmen. Dieser Zweifel würde meines Erachtens durch Aufnahme einer Bestimmung im vorliegenden Gesetz beseitigt werden können, vermöge deren dem Bergwerksunternehmer das Recht eingeräumt würde, auf einem solchen, ihm zeitweilig überlassenen Grundstücke auch vorgefundene Anlagen zu beseitigen. Geschähe dies, so würden allerdings die Gründe erledigt sein, aus denen ich mich außerdem genöthigt sehen würde, gegen die Streichung des §. 123 a zu sprechen. Es wird sich das Gewünschte mit wenig Worten dadurch erreichen lassen, daß in §. 121 unter Nr. 2, wo von der Verpflichtung zu zeitweiliger Ueberlassung der Grundstücke auf die Dauer des bergmännischen Betriebes die Rede ist, hinter dem Worte „Zeit" eingeschaltet würde: „soweit nöthig, auch mit Veränderung des Grundstücks." Diese kurze Einschaltung bitte ich einzufügen; sie liegt in den Händen des Herrn Referenten.

Referent Secretär Bürgermeister **Wimmer**: Die Regierung hat den Vorschlag gemacht, daß in dem Punkt 2 des §. 121 nach den Worten: „oder auf eine bestimmte Zeit" die Worte eingeschaltet werden: „soweit nöthig, auch mit Veränderung des Grundstücks; so daß der Punkt 2 folgende Fassung erhalten würde:

„2. Ihm die zeitweilige Benutzung desselben auf die Dauer des Bedarfs oder auf eine bestimmte Zeit, soweit nöthig, auch mit Veränderung des Grundstücks zu gestatten."

Der Herr Commissar hatte die Güte, mit der Deputation sich hierüber in Einverständniß zu setzen, und die Deputation trägt kein Bedenken, der Kammer die Annahme dieser Einschaltung anzurathen.

Präsident **von Friesen**: Es wird nun sowohl über den neuen Antrag, als über den ganzen §. 121 zu berathen sein, da die Einschaltung möglicherweise auf den Inhalt des Paragraphen von Einfluß sein könnte. Ich habe zu erwarten, ob Jemand sich zu §. 121 zum Worte meldet?

Kammerherr **von Metzsch**: Der Herr Referent hat bereits die Ansicht der Deputation mitgetheilt, die dahin geht, daß sie sich mit der seiten des Herrn Commissars vorgeschlagenen Einschaltung unter der Bedingung einverstanden erklärt hat, wenn dem Beschlusse der Deputation gemäß Punkt a bei §. 123 in Wegfall kommt. Ich erlaube mir, hier nur noch wenige Worte anzuknüpfen. Meine Herren! Der mit §. 121 beginnende VIII. Abschnitt ist einer der wichtigsten des ganzen Gesetzentwurfs; denn er handelt von den Verhältnissen zwischen den Bergbautreibenden, den Grundeigenthümern und den Wasserberechtigten. Es mußte daher für mich als Deputationsmitglied und in meiner Eigenschaft als Grundbesitzer von ganz besonderem Interesse sein, diese gegenseitigen Verhältnisse dergestalt durch Gesetz geregelt zu sehen, daß dem gegenwärtig hohen Standpunkte der Landwirthschaft, sowie der Gewerbsindustrie dem Bergbau gegenüber gehörig Rechnung getragen werde. Ich glaube, daß die Deputation durch ihre in diesem Abschnitt gefaßten Beschlüsse die Interessen der Landwirthschaft ebensowohl, wie die der großen Gewerbsindustrie nach Möglichkeit gewahrt hat, und ich halte mich noch ganz besonders für verpflichtet, meinen geehrten Deputationscollegen dafür einen Dank auszusprechen, daß überall, wo in unseren Berathungen es sich mehr oder weniger um die Vortheile der Landwirthschaft und der Gewerbsindustrie gehandelt hat, sie sich lebhaft für dieselben verwendet und daher hauptsächlich mit dazu beigetragen haben, die für die genannten Branchen so günstigen Beschlüsse herbeizuführen, wie sie in dem uns vorliegenden Berichte enthalten sind. Dies ist es, was ich mich gedrungen fühlte, hier Ihnen noch auszusprechen.

Präsident **von Friesen**: Hat noch Jemand die Absicht, zu §. 121 das Wort zu nehmen? — Es meldet sich Niemand zum Wort. Die Berathung ist daher geschlossen und der Herr Referent hat das Schlußwort.

Referent Secretär Bürgermeister **Wimmer**: Ich habe Nichts weiter zu bemerken.

Präsident **von Friesen**: Es kann daher abgestimmt werden. Die Deputation hat zu dem §. 121 zwei Veränderungen vorgeschlagen: erstens auf der ersten Zeile das Citat von §. 5 in das Citat von §. 4 zu verwandeln und in der vierten Zeile Seite 42 der Vorlage nach dem Worte: „Aufbereitungsanstalten" das Citat von §. 2 einzuschalten. Ich werde darauf die erste Frage richten; die zweite Frage aber auf den neuerdings vorgeschlagenen Satz. Ich frage daher die Kammer:

„ob sie die Einschaltung dieser beiden Citate §. 4 und §. 2 genehmigen wolle?"

Einstimmig.

Sodann wird vorgeschlagen von dem Herrn Regierungscommissar im Einverständniß mit der Deputation, daß in dem Satze sub 2 nach den Worten „auf eine bestimmte Zeit" die Worte eingeschaltet werden: „soweit nöthig, auch mit Veränderung des Grundstücks," und ich frage die Kammer:

„ob sie die Einschaltung dieser Worte genehmigen wolle?"

Einstimmig.

Endlich frage ich die Kammer:

„ob sie §. 121 mit diesen Veränderungen annehmen wolle?“

Einstimmig.

Der zu §§. 124 bis mit 127 nicht zum Vortrag gelangte Bericht lautet:

Zu §§. 124 und 125.

In Consequenz des zu §. 123 gemachten Vorschlags, Punkt a in Wegfall zu bringen, hat die Deputation der Kammer vorzuschlagen, die §§. 124 und 125 des Entwurfs abzulehnen.

Zu §. 126.

In Berücksichtigung, daß die Deputation angerathen hat, §. 123 a in Wegfall zu bringen, empfiehlt sie, diesem Paragraphen folgende Fassung zu geben:

„§. 126.

Zeitweilige Ueberlassung.

Erfolgt die Ueberlassung zu zeitweiliger Benutzung (§. 121 unter 2), so — in solchem zurückgegeben; ist ihm dies nicht oder nicht ohne unverhältnißmäßige Kosten und Verluste möglich, so ist der Grundeigenthümer berechtigt — zu verlangen

Auf des Grundeigenthümers Verlangen hat der Bergwerksunternehmer dieserhalb schon bei der Ueberlassung eine nach §. 136 zu bestimmende Caution zu stellen.

Sind auf dem Grundstücke Gebäude oder andere Anlagen errichtet worden und der Grundeigenthümer erklärt sich auf dieserhalb von dem Bergwerksbesitzer durch Vermittelung der Gerichtsbehörde an ihn gerichtete Anfrage binnen der Frist von sechs Wochen nicht für eigenthümliche Mitübernahme dieser Gebäude oder Anlagen für ihren Zeitwerth, so ist der Bergwerksbesitzer berechtigt, die nachträgliche eigenthümliche Abtretung des Grundstücks zu verlangen.

Diese Berechtigung steht dem Bergwerksbesitzer in dem Falle, wo von einem Gebäude oder einer Anlage mehrere Grundstücke betroffen werden, auch gegen die mehreren Grundbesitzer zu, dafern nicht einer oder mehrere der letzteren das Gebäude oder die Anlage ungetheilt in vorgedachter Weise erwerben wollen.

Wird die Ueberlassung auf eine längere — nothwendig, so ist das Ueberlassungsverfahren von Neuem einzuleiten.“

Im anderweiten Berichte heißt es:

12. Zu Seite 199. In der dritten Zeile der vorgeschlagenen Fassung des §. 126 ist zu sagen:
„Kosten oder Verluste“
anstatt: „Kosten und Verluste“.

Der Bericht fährt fort:

Zu §. 127

beantragt die Deputation, sowohl in der Ueberschrift, wie im Contexte das Wort:

„Servitut“

zu vertauschen mit dem Worte:

„Dienstbarkeit“

und mit dieser Abänderung §. 127 anzunehmen.

Referent Secretär Bürgermeister Wimmer: Ich werde mich nun zu den §§. 128, 129 und 130 zu wenden haben, in Bezug auf welche die Deputation von der Ansicht der Regierung wesentlich abweichende Vorschläge gemacht hat. Die §§. 128, 129 und 130 enthalten Beschränkungen der in §. 121 ausgesprochenen unbedingten Pflicht zu Abtretung dem Bergbau nöthiger Grundstücke und zwar in Bezug auf Wohnhäuser und Wirthschaftsgebäude, sowie auf Fabrikanlagen, also Ausnahmen von unbedingter Abtretungspflicht, so daß Abtretung derartiger Grundstücke nur unter gewissen Voraussetzungen erfolgen müsse. Die Deputation hatte vor Allem zu erwägen, ob überhaupt dem Bergbau fernerhin noch das Recht nachgelassen werden könne, Wohnhäuser, Wirthschaftsgebäude und Fabrikanlagen expropriiren zu können. Die hierauf Bezug habenden Deputationsansichten sind enthalten auf S. 193 und 199 des Berichtes; derselbe enthält auf S. 193 allgemeine Bemerkungen zu dem vorliegenden Abschnitt von den Verhältnissen zwischen den Bergbautreibenden, den Grundeigenthümern und den Wasserberechtigten, und weil das daselbst Auseinandergesetzte von wesentlichem Einfluß auf Beurtheilung der jetzt zur Discussion kommenden Frage ist, glaube ich nicht umhin zu können, diesen Theil des Berichtes, zumal er nicht umfänglich ist, der hohen Kammer vorzulesen. Seite 193 lautet der Bericht:

Zu Abschnitt VIII.

Von den Verhältnissen zwischen den Bergbautreibenden und den Grundeigenthümern und Wasserberechtigten.

Dieser den Erz-, sowie den Kohlenbergbau betreffende Abschnitt enthält Bestimmungen über die Verhältnisse der Bergbautreibenden zu den Grundeigenthümern und Wasserberechtigten, und zwar im ersten Kapitel über die Ueberlassung des zum Bergbau erforderlichen Grundeigenthums und Wassers, im zweiten Kapitel über Vergütung der Bergschäden.

Es berührt dieser Abschnitt die wichtigsten privatrechtlichen Verhältnisse, insbesondere das Recht der Expropriationen und Bestellung nothwendiger Dienstbarkeiten an fremdem Eigenthume.

Seit den ältesten Zeiten hat man den Bergwerksunternehmern das Recht zugestanden, von den Grundeigenthümern Abtretung des zum Bergbaue erforderlichen Grundeigenthums fordern zu können, mochte solches in Grund und Boden oder zugleich in Gebäuden oder sonstigen Anlagen bestehen. Man beschränkte dieses Recht nicht auf dasjenige Grundeigenthum, ohne dessen Abtretung der Bergbau geradezu unmöglich war, als zu Schächten, Haldensturz, Stollnmündungen, Wegen u. s. w., sondern bezog dasselbe auch auf solches Grundeigenthum, welches nach dem Ermessen der Bergbehörde zu einem vortheilhaften Betriebe des Bergwerks erforderlich war,

z. B. Anlegung von Teichen, Wasserläufen, Aufbereitungsanstalten, Tagegebäuden, Arbeitsplätzen &c.

(cf. Motiven zum Berggesetze von 1851 Landt.-Acten 1849/50 I. Abth. 1. Bd. S. 238, und dort allegirten Bergrechtslehrer und Urtel aus der älteren und der neuesten Zeit).

Die Verfassungsurkunde vom 4. September 1831 enthält in §. 31 den wichtigen Rechtssatz:

„Niemand kann gezwungen werden, sein Eigenthum oder sonstige Rechte und Gerechtigkeiten zu Staatszwecken abzutreten, als in den gesetzlich bestimmten oder durch dringende Nothwendigkeit gebotenen, von der obersten Staatsbehörde zu bestimmenden Fällen und gegen Entschädigung, welche ohne Anstand ermittelt und gewährt werden soll."

Dessenohngeachtet hat man nachher das Expropriationsrecht des Bergbaues, wenigstens behufs des unmittelbaren Bergwerksgebrauchs, als noch bestehend in der

Generalverordnung vom 23. Mai 1835, §. 10 verbunden mit §. 5 (Gesetzsammlung 1835, S. 263)

vorausgesetzt, wie auch ein Erkenntniß des Appellationsgerichts zu Dresden vom 15. August 1844 auf eine von mehreren Grundstücksbesitzern gegen das vom Bergamte Freiberg behufs Errichtung einiger neuer Bergwerksanlagen bei Himmelfahrt sammt Abraham Fundgrube beobachtete Expropriationsverfahren eingewendete Appellation ausdrücklich davon ausgeht, daß dieses Expropriationsrecht des Bergbaues mit den Bestimmungen der Verfassungsurkunde übereinstimmend sei.

(Vergl. Motiven zum Berggesetz von 1851 loc. cit. S. 239).

Auch das Berggesetz von 1851 hat dieses Expropriationsrecht der Bergwerksunternehmer ausdrücklich in Abschnitt VIII aufgenommen. Die Gesetzgebung ging dabei von der Ansicht aus, daß es dem Bergbaue unentbehrlich und die Beibehaltung desselben unvermeidliche Folge der Freierklärung des Bergbaues sei, nach welcher gewisse Mineralien nicht als Zubehör der Oberfläche gelten, sondern deren Aufsuchung und Gewinnung Jedermann gestattet ist; diese Ausführungen aber ohne Expropriationsrecht geradezu unmöglich seien.

Man hat dabei weiter deducirt: da die Freierklärung des Bergbaues durch ein allgemeines Staatsinteresse, nämlich zur Beförderung der Volkswirthschaft, geboten sei, der Zweck dieser Freierklärung ohne Gestattung des Expropriationsrechts nicht erreicht werden könne, zumal der Ort des Bergbaues nicht, wie bei anderen Gewerben, von der Wahl des Unternehmers abhängt, sondern von der Natur angewiesen ist, so seien die Bedingungen vorhanden, unter welchen die Verfassungsurkunde eine Expropriation gestatte; denn ob der Staat selbst die Mineralschätze abbaue, oder ob er dies Privatpersonen gestatte, könne hierbei keinen Unterschied machen; es werde auf diese wie auf jene Weise der Staatszweck erreicht und der Staat sei berechtigt, das durch die Verfassungsurkunde begründete Expropriationsrecht im Wege des Gesetzes Privatpersonen zuzugestehen, wie dies auch durch Uebertragung dieses Rechtes an Unternehmer von Eisenbahnbauten anerkannt sei.

Von dieser Ansicht, (cf. Motiven S. 141) geht auch der vorliegende Gesetzentwurf aus, ja er dehnt das bisher dem Erzbergbaue zugestandene Expropriationsrecht auf den Kohlenbergbau aus, dem bisher ein solches nicht zustand.

Die Deputation war der Ansicht, daß im Allgemeinen das Expropriationsrecht des Bergbaues im Hinblick auf die Verfassungsurkunde auf das nothwendigste Maß beschränkt werden müsse. Wenn nun aber im Gegensatze hierzu die Vorlage dieses Expropriationsrecht auch auf den Kohlenbergbau ausdehnen will, so drängte sich die Frage auf, ob es sich mit der Tendenz des §. 31 der Verfassungsurkunde vereinbaren lasse, dieses Privilegium für den Bergbau nicht nur in dem bisherigen Umfange beizubehalten, sondern sogar in erweiterter Weise zu sanctioniren, während doch die übrige große Gewerbsindustrie und die Landwirthschaft, welche im Laufe der letzten Decennien einen so bedeutenden Aufschwung genommen und ohne Zweifel für das Land von nicht minderer Wichtigkeit sind, als der vaterländische Bergbau, mit gleichen oder ähnlichen Vorrechten und Privilegien nicht ausgestattet ist, und wenn man letzteres zu thun versuchen wollte, man damit auf allgemeinen Widerspruch stoßen würde.

Schutz des Privat-, insbesondere des Grundeigenthums erachtet die Deputation als eine Hauptgrundlage der bürgerlichen Gesellschaft und zählt ihn den obersten Pflichten des Staates bei.

Von dieser Auffassung wird sich die Deputation bei Beurtheilung nachstehender Bestimmungen leiten lassen.

Im preußischen und österreichischen Berggesetze findet sich übrigens der Grundsatz an der Spitze, daß der Grundbesitzer **nur verpflichtet** ist, dem Bergbaue Grund und Boden zur **Benutzung** zu überlassen, nicht aber eigenthümlich abzutreten.

Der Bericht über die §§. 128, 129 und 130 lautet auf Seite 199 folgendermaßen:

Zu §§. 128, 129 und 130.

Diese Paragraphen enthalten Ausnahmen von der §. 121 ausgesprochenen unbedingten Pflicht zu Abtretung dem Bergbaue nöthiger Grundstücke, beschränken in §. 129 diese Verpflichtung nur auf zwei Fälle bezüglich der Abtretung von Wohnhäusern und Wirthschaftsgebäuden und §. 130 trifft besondere Bestimmung wegen Ueberlassung zu Bergbauzwecken geforderter Grundstücke und Gebäude, welche zu Fabriken benutzt oder zur Errichtung von dergleichen in Anspruch genommen werden oder an deren sonstige Benutzung sich ein besonders nationalökonomisches Interesse knüpft.

Zu den von der Deputation im Allgemeinen zu diesem Kapitel ausgesprochenen Anschauungen und Dem, was sie zu §. 123 ausgesprochen hat, kommt in Bezug auf die Expropriation der §§. 129 und 130 gedachten Art noch der Umstand, daß dieselbe, wie auch in den Motiven S. 145 anerkannt ist, schon wegen Kostspieligkeit der Entschädigung wohl nur selten vorkommen werde, also die Nothwendigkeit der Aufrechterhaltung so exorbitanter Bestimmungen, wie sie in den §§. 213 bis 216, 219, 221 flg. des Berggesetzes von 1851 aufgestellt worden und in den vorliegenden Entwurf wieder aufgenommen sind, keineswegs als eine überaus dringliche erscheint.

Das preußische Berggesetz, welches, wie bereits bemerkt, zwangsweise Eigenthumsabtretung gar nicht, son-

dern nur Abtretung von Grund und Boden kennt, bestimmt in §. 136:

„Die Abtretung darf nur aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses versagt werden.

Zur Abtretung des mit Wohn-, Wirthschafts- oder Fabrikgebäuden bebauten Grund und Bodens und des damit in Verbindung stehenden eingefriedigten Hofraums kann der Grundbesitzer gegen seinen Willen niemals genöthigt werden;"

und geht dabei von der Ansicht aus, daß allgemeine Voraussetzung für die Abtretungspflicht des Grundbesitzers die sei, daß das Grundstück zu einer Bergwerksanlage nothwendig sei und der Abtretung kein öffentliches Interesse entgegenstehe, während die frühere (auch in Sachsen bestandene) Auffassung und Verfassung, daß der Bergbau in allen Fällen den unbedingten Vorzug vor jeder anderen Benutzung des Oberflächenareals zu landwirthschaftlichen, industriellen und sonstigen Zwecken zu beanspruchen habe, zu den gegenwärtigen Verhältnissen nicht mehr passe, — Gebäude und Hofraum aber für die Bewohner im Allgemeinen und insbesondere für landwirthschaftliche und industrielle Zwecke besonders werthvoll und unentbehrlich seien, es sich daher vollkommen rechtfertige, in Bezug auf diese die gesetzliche Abtretungspflicht des Grundbesitzers gänzlich auszuschließen, zumal hieraus keine wesentlichen Erschwerungen für den Bergbau entstehen können.

(Vergl. Motiven zu §. 136 des preußischen Berggesetzes.)

Ganz dieselbe Anschauung hat in dieser Beziehung die Deputation.

Unter Bezugnahme auf Das, was die Herren Commissare bezüglich der Deputationsansicht zu §. 123 gegen diese eingehalten haben, wurde von denselben zu den §§. 128, 129 und 130 noch entgegnet:

daß gegen Mißbrauch in der Expropriation der in §§. 129 und 130 gedachten Wohnhäuser, Wirthschaftsgebäude und Fabrikanlagen die Vorschrift in §. 121 schütze, wornach vollständige Entschädigung zu gewähren ist,

und der Absicht der Deputation, die §§. 129 und 130 in Wegfall zu bringen, widersprochen.

Die Deputation vermag sich aber nicht zu entschließen, von ihrer Absicht abzugehen, daß dem Bergwerksbesitzer das Recht der zwangsweisen Enteignung fremden Eigenthums nicht eingeräumt werde; sie erachtet dafür, daß der Zweck des Bergbaues bei Anwendung der Bestimmungen §. 121 sub 1, 2, 3 sich vollständig werde erreichen lassen, indem darnach je nach der Wahl des Grundbesitzers dem Bergwerksbesitzer der zu seinem Bergbaubetriebe erforderliche Grund und Boden durch Bestellung von Dienstbarkeiten oder Gestattung zeitweiliger Benutzung oder freiwilliger eigenthümlicher Ueberlassung, also in jedem Falle auf die eine oder die andere Weise zur Verfügung gestellt werden muß. Auch die Vorgänge in Oesterreich und Preußen, in deren Gesetzgebungen den Bergbautreibenden ebenfalls kein Expropriationsrecht gegen den Grundbesitzer zugestanden ist, liefern den Beweis, daß auch ohne letzteres der Bergbau existiren und bestehen kann; man daher nicht zu befürchten hat, daß, wenn man jenen Gesetzgebungen sich anschließt, die Existenz des vaterländischen Bergbaues gefährdet wird. Die Deputation hält das Eigenthumsrecht, welches durch Expropriationsrechte ohnehin schon infolge der entwickelten Verkehrsverhältnisse einer nicht geahnten Gefährdung ausgesetzt ist, für zu hochwichtig, als daß sie sich für Beibehaltung dieser Paragraphen aussprechen könnte, zumal das Expropriationsrecht auf Kohlenbergbau, dem es bisher noch nicht zugestanden hat, in anderer Beziehung ausgedehnt werden soll; es wäre zu befürchten, daß man in der Gewährung des Eigenthums-Expropriationsrechtes immer weiter geht und bald dahin gelangen dürfte, daß dieses Regel, dagegen die Bestimmung §. 31 der Verfassungsurkunde und die darin enthaltene Garantie für das Grundeigenthum die Ausnahme würde.

Die Deputation kann daher der Kammer nur anrathen: die §§. 128, 129 und 130 der Vorlage abzulehnen; dagegen folgenden Paragraphen in das Gesetz aufzunehmen:

„§. 128.

Ausnahmen.

Ausgenommen von der §. 121 ausgesprochenen Pflicht zur Abtretung der dem Bergbaue nöthigen Grundstücke sind Wohnhäuser und Wirthschaftsgebäude, sowie Grundstücke oder Gebäude, welche zu Fabriken oder anderen gewerblichen Unternehmungen benutzt werden."

Präsident von Friesen: Es wird nun die Berathung über die §§. 128, 129 und 130 der Vorlage zu beginnen haben und erwarte ich, ob sich Jemand zum Worte melden wird.

Königl. Commissar Geh. Finanzrath Freiesleben: Die geehrte Deputation empfiehlt, die §§. 129 und 130 zu streichen und dafür im Gegentheil in einem neuen §. 128 auszusprechen, daß Wohnhäuser und Wirthschaftsgebäude, sowie Grundstücke und Gebäude, welche zu Fabriken oder anderen gewerblichen Unternehmungen benutzt werden, nicht abgetreten werden dürfen, sondern von den Vorschriften dieses Abschnittes eximirt sein sollen. Auch die Gesetzesvorlage hat das Expropriationsrecht für den Bergbau keineswegs ausnahmslos begehrt; die §§. 129, 130 und 131 des Entwurfs enthalten ausführliche Vorschriften über die Fälle, in denen den Bergwerkstreibenden das Expropriationsrecht nicht zustehen soll. Die Vorlage geht aber bei der Bezeichnung solcher Ausnahmen von einem anderen Gesichtspunkte aus, als die Deputation. Die Einräumung des Expropriationsrechtes an den Bergbau beruht lediglich auf Erwägungen des öffentlichen volkswirthschaftlichen Interesses; ohne dieses würde das ganze Expropriationsrecht nicht gerechtfertigt sein. Hieraus ist nun aber zu folgern, daß die Ausnahmen, die von diesem Rechte gemacht werden sollen, ebenfalls nur auf öffentlichen Rücksichten und volkswirthschaftlicher Erwägung beruhen dürfen. Insoweit in den Bereich solcher Rücksichten und Erwägungen auch Fabriken, andere gewerbliche Unternehmungen, Wohnhäuser rc. fallen, insoweit sorgt auch der

Gesetzentwurf dafür, daß derartige Gebäude nicht der Expropriation unterliegen. Die geehrte Deputation geht aber über das Ziel bei Weitem hinaus, indem sie nicht Principien aufstellt, sondern ohne Weiteres gewisse Gegenstände von der Expropriation eximirt haben will. Sie bringt dadurch den Bergbau in eine ungleiche Stellung; denn in dem vorliegenden Paragraphen ist dem Bergbau keineswegs unbedingt, sondern nur dann, wenn dieses auf volkswirthschaftlicher Erwägung beruht, das Expropriationsrecht eingeräumt. Es scheint mir eine Rücksicht der Billigkeit, aber auch eine Principrichtigkeit, daß man in derselben Weise auch auf der anderen Seite die zu treffenden Ausnahmen nicht durch Exemplification und Specification, sondern durch Aufstellung derjenigen Principien bezeichnet, die eintretenden Falles der Behörde zur Richtschnur dienen sollen. Insoweit im einzelnen Falle Fabrikanlagen und gewerbliche Etablissements eine höhere Berücksichtigung verdienen, als ein Bergwerk, insoweit sorgt der §. 130 vollständig dafür, daß jene erstgenannten wichtigeren Anstalten nicht beeinträchtigt werden können zu Gunsten unwichtiger Bergwerksanlagen. Der Fall kann jedoch auch umgekehrt sein. Für einen solchen umgekehrten Fall aber wird jede principielle Erwägung durch den Deputationsvorschlag völlig ausgeschlossen. Man darf hier nur nicht an eine etwaige Expropriation großer, in umfänglichem Betriebe stehender Fabriketablissements denken; deren Expropriation wird jedenfalls schon durch den hohen Kaufpreis, der dafür zu geben sein würde, ausgeschlossen; es wird aber auch die entscheidende Behörde sich wahrscheinlich niemals für die Expropriation solcher Anlagen zu Gunsten des Bergbaues aussprechen; man muß sich vielmehr das Beispiel vergegenwärtigen von kleinen Bretmühlen in abgelegenen Waldesgründen, kleinen Oel- oder Mahlmühlen und derartigen gewerblichen Etablissemenes, an deren Existenz ein öffentliches Interesse sich nicht knüpft, sondern wo es sich nur um Entschädigung des bisherigen Eigenthümers mit Geld handelt. Die Expropriation solcher Anlagen ein- für allemal dem Bergbau unmöglich zu machen, würde nicht rationell sein, jedenfalls weit über den Zweck hinausgehen, den man dabei vor Augen hat. Etwas Aehnliches gilt auch von den Wohngebäuden; da handelt es sich in der Wirklichkeit auch nicht um große, comfortabel und schön eingerichtete Wohnhäuser, sondern um kleine Hütten, wie sie einsam im Gebirge stehen, solche, die den Bewohnern einen geringen Lebensgenuß bieten, der jedenfalls mit Geld bezahlt werden kann. Warum derartige Gebäude ein- für allemal vor der Expropriation geschützt werden sollen, ist nicht recht abzusehen. Das Richtigere wird jedenfalls sein, in jedem einzelnen Fall Erwägung nach den ausführlichen und speciellen, in den §§. 129 und 130 vorgeschriebenen Gesichtspunkten eintreten zu lassen, und dann wird man allemal das Richtigere treffen, als durch eine vorher gegebene Specification. Im Berichte der geehrten Deputation finde ich Etwas, das meiner unmaßgeblichen Ansicht widerspricht, nicht vor. Der größere Theil des Berichts auf Seite 201 trifft überhaupt gar nicht die hier in Frage befangenen §§. 129 und 130, sondern die Expropriationsfrage im Allgemeinen und würde vielmehr in den allgemeinen Theil des Berichts, als hierher gehören. Außerdem bezieht sich die geehrte Deputation auf die hohe Wichtigkeit, die die Landwirthschaft und Industrie in der neueren Zeit erlangt haben. Davon ist hier gar nicht die Rede, sondern im Gegentheil, in vollster Anerkennung dieser hohen Wichtigkeit ist in §. 130 ausdrücklich vorgeschrieben, daß, wenn zwei Unternehmungen collidiren, jede einzelne nach ihrer Wichtigkeit geprüft werden soll, also an eine allgemeine Bevorzugung des Bergbaues vor anderen Gewerbsbranchen ist nicht im Entferntesten zu denken. Endlich wird noch auf das preußische Gesetz Bezug genommen. Daß dieses allerdings ähnliche Ausnahmen hat, ist nicht in Abrede zu stellen; ich glaube aber, gerade diesen Punkt des preußischen Berggesetzes, welches in sehr vieler Hinsicht ein wahrhaft musterhaftes Gesetz ist, können wir nicht ohne specielle Kenntniß der dort maßgebend gewesenen Gründe für uns zum Anhalten nehmen. Ich bitte also, §§. 129 und 130 unverändert zu lassen, eben so, wie das seiten der Deputation der anderen Kammer vorgeschlagen worden ist; dann würde der Zusatz, der von der diesseitigen Deputation zu §. 128 vorgeschlagen worden ist, von selbst in Wegfall kommen.

Professor Dr. Heinze: Was das Materielle der vorliegenden Frage anlangt, so möchte ich mich entschieden auf Seiten der sehr geehrten Deputation stellen. Der Herr Regierungscommissar hat vorzugsweise, wie mir scheint, auszuführen gesucht, daß es sich hier um Collision verschiedener volkswirthschaftlicher Interessen, eines Interesses nämlich von möglicherweise höherem Werthe mit einem Interesse von möglicherweise geringerem Werthe handle, und seine Ausführungen schienen hauptsächlich in dem Punkte concentrirt zu sein, daß, wenn das bergbauliche Interesse vom volkswirthschaftlichen Standpunkte aus betrachtet das überwiegende sei, daß dann die industriellen Interessen, die, volkswirthschaftlich betrachtet, minder bedeutungsvoll erschienen, den bergbaulichen weichen müßten. In dieser Allgemeinheit möchte ich nicht wagen, dem Principe des Herrn Regierungscommissars Widerspruch entgegenzusetzen; allein ich glaube, im einzelnen Falle wird häufig schwer darüber zu urtheilen sein: welches der beiden Interessen ist denn wirklich das wichtigere? welchem stehen bedeutungsvollere Erwägungen und Momente zur Seite? Täusche ich mich nicht, so würde die Entscheidung darüber, welches Interesse schwerer in die Waagschale fällt, in den meisten Fällen großentheils vom subjectiven Ermessen des entscheidenden Beamten, von dessen, ich möchte fast sagen, pflichtmäßiger Willkür abhängen. Ich gestehe

offen, derartige Zustände möchte ich nicht sanctioniren helfen. Es kommt aber, wie mir scheint, zu diesem Bedenken noch ein verschärfendes Moment hinzu, daß nämlich das volkswirthschaftliche Interesse, das heute prävalirt, morgen bereits anfangen kann, in den Hintergrund zu treten; die volkswirthschaftlichen Verhältnisse ändern sich in der Neuzeit so außerordentlich rasch, daß es wohl möglich ist, daß ein Interesse, das heute mit Recht über die Achsel angesehen wird, binnen Jahr und Tag von allen Seiten mit der größten Anerkennung nicht nur behandelt wird, sondern auch behandelt zu werden verdient.

So viel vom volkswirthschaftlichen Standpunkt. Ich möchte aber gegen den Herrn Regierungscommissar noch einen andern Standpunkt, den ich als den sittlichen bezeichnen möchte, anführen. Es handelt sich hierbei um Wohnhäuser, meinetwegen auch um kleine Hütten, von denen der Herr Regierungcommissar sprach. Hier ist nicht allein entscheidend in meinen Augen, nicht einmal vorzugsweise entscheidend der volkswirthschaftliche Gesichtspunkt, sondern ich möchte hierbei vor Allem gewissen Regungen des Gefühlslebens Rechnung getragen wissen; Rechnung nicht allein dem Gefühl, sondern ich gehe einen Schritt weiter, den sittlichen Hebeln, die dabei in Frage kommen. Die Anhänglichkeit des Einzelnen an die Hütte, das Haus, in dem er geboren ist, in dem seine Eltern gelebt haben, hat zugleich eine große sittliche Tragweite, eine, wie mir scheint, so klein die Verhältnisse im Einzelnen auch sein mögen, doch in der Gesammtheit, im Gedanken und Princip große Bedeutung für die Aufrechterhaltung der Sittlichkeit, der Anhänglichkeit an Grund und Boden, an das Vaterland überhaupt. Ich möchte nicht, daß irgend Jemand aus der Hütte, die ihm durch das Andenken an seine Eltern theuer geworden ist, ohne Weiteres vertrieben werden dürfte blos deswegen, damit ein in der Nähe angelegtes, wenn auch volkswirthschaftlich vielleicht sehr bedeutendes Bergwerksunternehmen über diesen Raum ausgedehnt werden könnte. Von diesem sittlichen Standpunkte aus möchte ich mich noch entschiedener, als aus den vorhin den volkswirthschaftlichen Erwägungen gegenüber angeführten Momenten für die Deputation aussprechen.

Geh. Rath von König: Wenn auch ohne viel Aussicht auf Erfolg, möchte ich doch in diesem Falle einige Worte wieder zu Gunsten des Entwurfs sagen. In vielen Beziehungen schließe ich mich Dem, was der Herr Vorredner angeführt hat, vollkommen an und bin damit ganz einverstanden, daß, wie ja auch der Entwurf thut, die Expropriation von Wohnhäusern und anderen Gebäuden noch mehr zur Ausnahme gemacht werde, als es überhaupt mit Expropriationen der Fall ist und der Fall sein soll. Allein die Frage, ob überhaupt und in allen Fällen gerade die Expropriation von Wohnhäusern ausgeschlossen sein soll, möchte ich denn doch verneinen; schon um deswillen, weil wir ja schon Wohngebäude und andere Baulichkeiten auch bei anderen Expropriationen nicht verschonen und verschonen können, z. B. bei Eisenbahnanlagen, und mir nicht recht einleuchten will, warum man gerade in Bezug auf die gegenwärtig in Frage befangene Expropriation eine besondere Ausnahme machen will. Meine Ansicht über die Expropriation ist allerdings die, daß man sie nur in dringenden Fällen muß eintreten lassen, in Fällen der Nothwendigkeit, wenigstens relativer Nothwendigkeit, und nur gegen volle Entschädigung; aber gegen alle und jede Expropriation, selbst von Wohnhäusern, habe ich auch bei meinen vorgestrigen Aeußerungen in Bezug auf einen anderen Punkt dieses Gesetzes mich nicht erklären können. Wenn nun der Gesetzentwurf die Expropriation von Häusern wirklich auf ganz besondere Fälle beschränkt und besondere Garantien giebt, so glaube ich wohl, daß man sich für denselben erklären könnte, ohne daß man sich dem Vorwurfe aussetzt, es mit dem Eigenthume leichtfertig zu nehmen. Ich werde daher gegen die geehrte Deputation stimmen.

Geh. Finanzrath von Nostitz-Wallwitz: Ich bin im Allgemeinen auch kein Freund der Expropriation zu öffentlichen Zwecken. Es erscheint mir jedoch nicht consequent, wenn in §. 121 überhaupt das Princip einmal angenommen worden ist, und dagegen hat sich Niemand erhoben, blos in Bezug auf Gebäude und gewerbliche Anlagen Ausnahmen zu statuiren. Es kann sehr gut der Fall sein, daß ein Stück Feld für den Besitzer von weit größerem Werthe ist, als ein Wohnhaus; es kann geradezu vorkommen, daß ein Gebäude, in welchem der Besitzer mit seiner Familie wohnt, durch die Expropriation eines angrenzenden Stück Feldes oder Gartens allen Werth verliert. Wenn wir also in einer Beziehung das Princip angenommen haben, so scheint mir kein Grund vorhanden zu sein, dasselbe in Beziehung auf die Gebäude zu beschränken. Ich werde daher für den Regierungsvorschlag stimmen.

Königl. Commissar Geh. Finanzrath Freiesleben: Die beiden letzten geehrten Redner haben in Bezug auf die Wohnhäuser Das, was ich in meiner vorigen Rede nur kurz anzudeuten mir erlaubte, in überzeugender und vollständigerer Weise ausgeführt; aber auch den Satz, daß, wenn das Expropriationsrecht hier einmal aus öffentlichen Rücksichten statuirt wird, auch Ausnahmen davon nur auf öffentlichen Rücksichten beruhen dürfen, anzuerkennen die Güte gehabt. Anlangend das Bedenken, welches Herr Professor Dr. Heinze in Bezug auf die Schwierigkeit der Entscheidung bei vorkommenden Collisionsfällen hervorhob, so glaube ich, dieses ist durch die weiteren Bestimmungen der Vorlage beseitigt. Dieselbe giebt zunächst objectiv für die Collisionen von Bergwerken mit Fabriksanlagen in §. 130 sehr klare und ausreichende Bestimmungen zur Richtschnur

für derartige Entscheidungen; es soll hiernach bei derartigen Entscheidungen erstlich darauf Rücksicht genommen werden, welche der collidirenden Unternehmungen größeren volkswirthschaftlichen Vortheil gewähre; zweitens, welche der collidirenden Anlagen mit geringerem Nachtheil für das Unternehmen an einen anderen Ort verlegt werden kann, und drittens soll bei gleichen Verhältnissen das Alter entscheiden. Dürften diese materiellen Bestimmungen genügendes Anhalten für Entscheidungen der fraglichen Art geben, so werden sich aber auch die Bedenken, die Herr Professor Dr. Heinze in subjectiver Richtung andeutete, indem er meinte, es sei zu viel in die Hand eines einzelnen entscheidenden Beamten gelegt, erledigen, wenn man den §. 136 der Gesetzesvorlage in das Auge faßt, in welchem vorgeschrieben ist, von wem und in welcher Weise die in Frage stehenden Entscheidungen getroffen werden sollen; es soll nämlich mit der Bergbehörde auch die gegenüberstehende Ortsbehörde concurriren und die Interessen des anderen Theiles wahrnehmen. Können diese beiden Behörden sich nicht zu einer Ansicht vereinigen, so soll die Berg- und die Gewerbebehörde in zweiter Instanz hierüber entscheiden; können auch diese sich nicht vereinigen, so ist die Entscheidung in dritter Instanz von den beiden betreffenden Ministerien zu geben; auch soll gegen die Entscheidung der ersten und zweiten Instanz noch ein Recurs möglich sein. Und wäre der Fall ein so bedenklicher und zweifelhafter, daß die Entscheidung ganz besondere Schwierigkeiten erregte, so daß die letzte Instanz sich auch nicht für die Expropriation entscheiden könnte, nun, dann bleibt eben Alles beim Alten und es tritt keine Expropriation ein. Ein zweites Bedenken, welches der Herr Professor Dr. Heinze hervorhob, ging dahin, daß ja die volkswirthschaftlichen Interessen und die Ansichten darüber mit der Zeit wechseln; die eine Gewerbsbranche habe heute einen besonderen Werth, später vielleicht nicht mehr, und umgekehrt. Für unsere Frage wird dies aber ganz gleich sein; denn hier handelt es sich nicht um die Frage: welche Gewerbsbranche die wichtigere ist, sondern nach §. 130a darum: welche der beiden einzelnen Unternehmungen die wichtigere ist. Es wird auch bei solchen Fabrikanlagen, welche einer der allerwichtigsten Branchen angehören, dennoch, wenn ihre concrete Beschaffenheit ihnen nicht eine vorwaltende Wichtigkeit verleiht, die Expropriation möglicherweise eintreten und umgekehrt. Hier handelt es sich blos um das einzelne Etablissement, welches in Frage kommt; keineswegs um eine Vergleichung verschiedener gewerblicher Branchen. Ich hoffe, durch diese Worte die Bedenken des Herrn Professor Dr. Heinze erledigt zu haben, und bleibe bei dem Hauptsatze stehen: wo öffentliche Rücksichten überhaupt ein Abweichen von dem §. 31 der Verfassungsurkunde gestatten, da kann auch nur aus öffentlichen Gründen eine Ausnahme von dem Expropriationsrechte statuirt werden.

Kammerherr von Metzsch: Ich muß doch die Ansicht der Deputation noch gegen die Aeußerungen, die jetzt gefallen sind, in Schutz nehmen. Die Deputation ist hauptsächlich von dem Grundsatz ausgegangen, daß das Eigenthumsrecht zu hochwichtig sei, als daß sie für Beibehaltung dieses Paragraphen sich hätte aussprechen können, und zwar um so weniger, als es sich jetzt darum handelt, das Expropriationsrecht auch auf den Kohlenbergbau auszudehnen, dem es bisher noch nicht zugestanden hat. Also, meine Herren, wenn wir in dieser Weise das Expropriationsgesetz ausdehnen, so glaube ich doch, daß wir auf der anderen Seite die Verpflichtung haben, stets die Bestimmungen des §. 31 der Verfassungsurkunde und die darin enthaltene Garantie für das Grundeigenthum im Auge zu behalten. Nächstdem kommt noch hinzu, daß die preußische und österreichische Gesetzgebung ein solches Expropriationsgesetz ebenfalls nicht kennt und der Bergbau dort, so viel ich weiß, in vollständiger Blüthe sich befindet.

Freiherr von Hausen: Ich wollte mir nur in Bezug auf Dasjenige, was der geehrte Herr Vorredner in dieser Beziehung auf den Kohlenbergbau erwähnte, die Bemerkung gestatten, daß, so viel ich gehört habe, in den Kreisen der Kohlenbergbautreibenden — namentlich der größeren — kein besonderer Werth darauf gelegt wird, daß ihnen nun auch das Expropriationsrecht zugestanden wird, und zwar um deswillen nicht, weil bei dem Kohlenbergbau alle diese Vortheile, die hier dem Bergbau eingeräumt werden sollen, schon die einzelnen Werke besitzen; besitzen durch freiwillige Verträge, die mit den Grundbesitzern abgeschlossen worden sind, und zwar in dem Maße, daß eine Erweiterung in den seltensten Fällen nöthig erscheint. Jedenfalls hätte man es von dieser Seite vorgezogen, daß es bei den alten Privilegien bliebe, zumal ein gewisses Expropriationsrecht auch schon das Mandat von 1822 kannte.

Rittergutsbesitzer Rittner: Wenn ich auch der Meinung bin, daß der Zwang, der einem Grundbesitzer angethan werden kann, seinen Grund abzutreten zur Anlegung gewerblicher Anlagen, daß dieser Zwang wohl geeignet ist, das edle sittliche Gefühl bei dem Manne zu verletzen; wenn ich dieser Ansicht auch vollständig bin, so soll dieses Gefühl doch nicht allein meine Abstimmung leiten, sondern ich glaube, auch einen practischen Grund anführen zu können, der selbst in den Auslassungen des Herrn Regierungscommissars Bestärkung zu finden scheint. Ich habe von dem Herrn Regierungscommissar gehört, daß bei den im Auge habenden Expropriationen es sich niemals um große Gebäude handeln könne, sondern nur um kleine Hütten, um kleine gewerbliche Anlagen, die keinen größeren pecuniären Werth haben. Aus diesem Grunde, meine Herren, sollte ich meinen, könnte man es auch um so leichter den großen gewerblichen Anlagen, die überhaupt zur Expropriation von Grundstücken schreiten

wollen, überlassen, diese kleinen Gebäude mit einem etwas größeren Aufwand zu erwerben und dagegen das Gefühl der Angehörigkeit an Grund und Boden zu schonen. Die Kammer hat sich bei jeder Gelegenheit gegen zwangsweise Expropriation ausgesprochen, in allen Fällen, die mir als langjähriges Mitglied der Kammer vorgekommen sind. Es scheint mir daher auch jetzt ganz angemessen zu sein, die Expropriation von Gebäuden von der Hand zu weisen, wo es noch eine andere Möglichkeit giebt, diese Gebäude auf anderem Wege, als durch zwangsweise Expropiation zu erwerben.

Königl. Commissar Geh. Finanzrath Freiesleben: Der letzte geehrte Herr Redner knüpfte an eine Aeußerung von mir an, indem ich gesagt habe: „es handle sich in der Regel um Expropriation von Wohnhäusern, die keinen großen pecuniären Werth hätten.“ Ich glaube, das allerdings gesagt zu haben; aber ich habe gewiß auch dazu gesetzt: „an deren Erhaltung sich kein öffentliches Interesse knüpft.“ Die Erwähnung des pecuniären Werthes geschah von mir mehr aus practischen, als aus rationellen Gründen. Wenn derselbe geehrte Redner aber aus dieser Aeußerung den Schluß zog, man werde durch gute Bezahlung auch ohne Anwendung des Expropriationsrechts in der Regel in den Besitz solcher kleinen, an sich werthlosen Wohnhäuser gelangen, so stimme ich Dem in gewisser Hinsicht bei. Es handelt sich nach der zeitherigen Praxis nicht darum, daß im vorkommenden Bedarfsfalle sogleich ohne Weiteres mit einem Expropriationsantrage vorgegangen wird, sondern zunächst versucht man gewiß allemal, im Wege freier Vereinigung die Grundstücke zu erhalten, und schließt gewöhnlich, um den Aufenthalt, die Weiterungen und die Kosten, welche durch die Expropriation veranlaßt werden, zu vermeiden, den Kauf gern um einen etwas höheren, als den wahren Preis mit dem Besitzer ab. Des Expropriationsrechts bedient man sich nur in denjenigen selteneren Fällen, und zwar zunächst als Drohmittel, wo eine, vielleicht aus Gefühlsgründen gerechtfertigte, aber vom gewerblichen Standpunkte aus nicht zu beachtende Weigerung vorliegt. In praxi kommen Vorgänge der Art nur wenig vor, wo Gebäude auf dem Zwangswege erworben werden; fast alle werden im Wege der freien Vereinigung erlangt.

Von Herrn Freiherrn von Hausen wurde versichert, die Kohlenbergbauinteressenten legten keinen großen Werth auf die ihnen im Abschnitt VIII eingeräumten Vergünstigungen und bezeichnete er diese Vergünstigungen als etwas Neues. Zum Theil sind sie Letzteres jedoch nicht. Schon in den früheren Kohlenbaumandaten ist dem Grundbesitzer die Verpflichtung auferlegt worden, auf und unter seinen Grundstücken diejenigen Veranstaltungen zu dulden, die im Interesse des Kohlenbergbaues nöthig sind. Das Recht zu eigenthümlicher Erwerbung fremder Grundstücke, welches nach der Gesetzvorlage auch dem Kohlbergbau eingeräumt werden sollte, würde zwar etwas Neues gewesen sein; dies ist jedoch durch Streichung von §. 123a sowohl dem Kohlenbergbau vorenthalten, wie dem Regalbergbau genommen worden. Es bleibt also als einziges Novum für den Kohlenbergbau nur der Mittelzustand, der in §. 123b bezeichnet ist, nämlich die zeitweilige Ueberlassung von ganzen Grundstücken. Daß auf eine solche Ueberlassung und das Recht, eine solche zu fordern, die Kohlenbergwerksbesitzer keinen Werth legen sollten, kann ich bei solchen, die ihre Interessen richtig beurtheilen, kaum voraussetzen; denn die Bedürfnisse am Oberflächenareal beziehen sich bei den Kohlenbergbautreibenden nicht blos auf die Oberfläche der Grundstücke, unter welchen sie die Kohlen durch einen Kohlenabbaucontract erworben haben, sondern diese Bedürfnisse reichen mehr oder weniger noch über die Oberflächen dieser Grundstücke hinaus. Ich erinnere Sie nur an die Abfuhrwege, an die Ablagerungsplätze, die manches Kohlenbergwerk in stundenweiter Entfernung von seinen Schächten halten muß, an die Eisenbahnen, deren sie zur Fortführung ihrer Kohlen benöthigt sind u. s. w. Das sind gewiß auch wichtige Bedürfnisse, deren nothwendige und unerläßliche Befriedigung die Kohlenbergbautreibenden nicht aus ihren Abbaucontracten herleiten können. In dieser Richtung sind auch Bestimmungen in dem von mir in einer der letzten Sitzungen erwähnten neuen königl. preußischen Gesetze ausdrücklich aufgenommen und in der nämlichen Weise motivirt, wie ich soeben mir zu motiviren gestattet habe, und man erweist gewiß den Kohlenbergbautreibenden keine Gunst, wenn man sagt, dies Recht sei ihnen, als ein entbehrliches, nicht einzuräumen. Ich mag auch aus den Aeußerungen des Herrn Kammerherrn von Metzsch nicht die Folgerung ziehen, die dahin gehen könnte: wenn die Bedenken, die man überhaupt gegen Einräumung dieses vorgeschlagenen Expropriationsrechts hat, sich nur darauf beziehen, daß man dem Kohlenbergbau mit diesem für ihn neuen, aber odiosen Rechte ein Geschenk mache, so brauche man es ihm nicht zu geben, sondern man könne ja die §§. 129, 130 auf den Regalbergbau beschränken; denn auf diesen hätte es sich ja bis hierher beschränkt. Ich bitte aber, zu bedenken, daß es sich bei der Streichung von §§. 129 und 130 nicht blos um die Versagung eines solchen neuen Rechts für den Kohlenbergbau, sondern um die Entziehung desselben bei dem Regalbergbaue handelt. Ich weiß nicht, ob es richtig ist, daß man, weil man ein Recht nicht weiter ausdehnen will, es auch Dem nimmt, der es bisher hatte.

Präsident von Friesen: Hat noch Jemand die Absicht, über diesen Gegenstand zu sprechen? — Herr Geh. Rath von König!

Geh. Rath von König: Ich habe mir das Wort nur noch einmal erbeten, um dem Vorwurfe zu widersprechen, welcher wenigstens indirect erhoben worden ist,

als ob Diejenigen, welche sich im vorliegenden Falle für eine, wenn auch nur bedingungsweise, ausnahmsweise Zulässigkeit des Expropriationsrechts erklärt haben, einen gewissen Mangel an Pietät, einen Mangel an Pietät gegen das Eigenthum und gegen die Besitzer von Wohngebäuden, welche in solche Lage kommen können, gezeigt haben. Nun, meine Herren, wenn auf der einen Seite vielleicht arme Hausbesitzer und auf der anderen Seite immer reiche Gewerkschaften sich gegenüber stünden, so dürfte dieser Vorwurf einen Anschein von Begründung haben. Allein so liegt die Sache nicht, wenigstens gewiß in vielen Fällen nicht. Es handelt sich im Gegentheil um Feststellung eines Unternehmens, was außerdem unmöglich oder wenigstens erschwert würde und an dessen Fortbestehen vielleicht Hunderte von armen Bergarbeitern ein wesentliches Interesse haben. An dem Fortbestehen, an dem Blühen des Bergbaues ist in unserem Vaterlande und gerade in den ärmeren Gegenden desselben eine zahlreiche Klasse von Bewohnern wesentlich interessirt und ich glaube, wenn man den Bergbau zu fördern sucht, wie bisher, daß man dadurch eher eine Pietät für diese Bewohner an den Tag legt. Ich möchte daher den Vorwurf der Inpietät und eine Dem entsprechende Ansicht, die man über diese Angelegenheit faßt, in keiner Weise für begründet erachten. Uebrigens bin ich aber — und das bestärkt mich in meiner Ansicht um so mehr — vollkommen der Meinung des Herrn königl. Commissars, daß auch die Behörde in solchen Fällen nur ungern und nur ausnahmsweise zur Expropriation verschreiten wird, insbesondere, daß es den Kohlengewerkschaften in den meisten Fällen erwünscht und leicht sein wird, durch einige pecuniäre Opfer ohne Expropriation zum Ziele zu gelangen. Erwäge ich Das und auf der anderen Seite die Rücksichten und Beschränkungen, welche auch nach dem Entwurfe bei Expropriationen eintreten sollen, so trage ich in keinem Falle Bedenken, mich für den Entwurf, wie ich schon früher ausgesprochen habe, in Bezug auf die Expropriationen zu erklären.

Bürgermeister Müller: Meine Herren! Nach Dem, was ich soeben vernommen, habe ich nicht nöthig, meinerseits noch viel hinzuzusetzen. Ich gestatte mir nur Das zu wiederholen, worauf sowohl die Deputation, als der Kammerherr von Metzsch hingewiesen haben, weil mir das einer der wichtigsten Gründe zu sein scheint, der auch vom Herrn Regierungscommissar nicht vollständig widerlegt worden ist. Dieser mir von höchster Wichtigkeit erscheinende Grund ist der, daß im preußischen Berggesetz diese Bestimmung so enthalten ist, wie sie von unserer Deputation vorgeschlagen wird. Wenn es dort geht und dem Bergbau nicht schadet, auch nicht diejenigen Nachtheile eintreten, die von dem letzten geehrten Sprecher erwähnt worden sind und wofür man schon die Erfahrung hat, so begreife ich in der That nicht, warum man befürchtet, daß der Bergbau in Sachsen leiden werde, wenn Dasjenige nicht als gesetzliche Bestimmung besteht, was die Deputation vorschlägt. Dies der Grund, warum ich mich für den Vorschlag der Deputation erkläre.

Präsident von Friesen: Begehrt noch Jemand an der Berathung über diese drei Paragraphen Theil zu nehmen?

Königl. Commissar Geh. Finanzrath Freiesleben: Ich bitte um Entschuldigung, wenn ich nur noch mit wenigen Worten Dem, was Herr Bürgermeister Müller anführte, Etwas zuzufügen mir erlaube. Ich habe vorhin erwähnt, daß im preußischen Berggesetze allerdings die Bestimmung vorhanden ist, wie sie von der Deputation vorgeschlagen wird; ich muß aber gleichzeitig die ausreichende Begründung jener königl. preußischen Bestimmung, soweit man darüber eine Vermuthung hegen kann, anzweifeln, weil sie wenigstens Dem nicht entspricht, was man bei uns früher für nöthig gehalten hat und auch ferner haben will. Wenn vom Herrn Bürgermeister Müller die dabei in Preußen gemachten Erfahrungen erwähnt wurden, so glaube ich, unsere sächsischen Erfahrungen können hierbei eine höhere Berücksichtigung aus dem Grunde beanspruchen, als die Erfahrung, die man in Preußen gemacht hat, weil dort die betreffende gesetzliche Bestimmung erst seit dem Jahre 1865 datirt, seit welcher Zeit es wohl unmöglich gewesen ist, wesentliche Erfahrungen über diese Bestimmungen zu machen.

Bürgermeister Löhr: Ich muß mir doch erlauben, noch eine Bemerkung hinzuzufügen, indem ich darauf aufmerksam mache, daß nicht blos die preußische Gesetzgebung für Wohnhäuser, Fabrikanlagen und dergl. das Expropriationsgesetz nicht kennt, sondern auch in der österreichischen Berggesetzgebung ein solches zwangsweises Enteignungsrecht nicht besteht, sondern vielmehr nur ein zwangsweises Benutzungsrecht dem Bergbaue eingeräumt worden ist. Uebrigens hat die Deputation bei ihren Vorschlägen im Allgemeinen sich die Beschlüsse und Ansichten zu vergegenwärtigen gehabt, welche, so oft über das Expropriationsrecht in diesem Saale debattirt worden ist, aus der Mitte der Kammer und in derselben sich haben vernehmen lassen, und diese Beschlüsse und Ansichten gipfelten stets darin, das Recht auf Expropriationsrecht so viel als möglich zu beschränken und nur in Fällen der dringendsten Nothwendigkeit zu statuiren. Dieser Beschlüsse und Ansichten ist die Deputation sich bewußt gewesen bei ihren Vorschlägen und sie hat im vorliegenden Falle allerdings eine sehr unbedenkliche Gelegenheit finden zu können geglaubt, eine solche Beschränkung zu befürworten, indem sie das Expropriations-, das zwangsweise Enteignungsrecht von Wohnhäusern, Wirthschaftsgebäuden und

Fabrikanlagen nicht aufzunehmen vorschlägt, weil hierfür eine unzweifelhafte Nothwendigkeit nach den Erfahrungen in Preußen und Oesterreich nicht stets angenommen zu werden braucht. Sie hat, wie ich schon angedeutet habe, sich vergegenwärtigt, welche Bestimmungen in den Nachbarländern in der fraglichen Beziehung gesetzlich bestehen, und da sie sich sagen mußte, daß der Bergbau des Königreichs Preußen ebenso, wie der Bergbau der österreichischen Länder nicht weniger hoch in Blüthe steht, wie der sächsische Bergbau, so glaubte die Deputation, sich auch der Befürchtung nicht hingeben zu dürfen, daß, wenn die Expropriation, die zwangsweise Enteignung von Wohnhäusern und Fabrikanlagen u. s. w. im Gesetz gestrichen wird, daraus Gefahr für das Gedeihen unseres vaterländischen Bergbaues hervorgehen würde. Ich kann für die Deputation nur dringend bitten, sich der früheren Beschlüsse, welche in Expropriationsfragen in diesem Saale gefaßt worden, zu erinnern und in deren Consequenz im vorliegenden Falle dem Gutachten der Deputation zuzustimmen.

Präsident von Friesen: Hat noch Jemand die Absicht, zu diesem Paragraphen das Wort zu nehmen? — Es meldet sich Niemand zum Worte; die Berathung ist daher geschlossen und ich gebe dem Herrn Referenten das Schlußwort.

Referent Secretär Bürgermeister Wimmer: Wenn der Herr Geh. Rath von König eine Parallele zog zwischen den hier in Frage stehenden Expropriationen und Expropriationen zu Eisenbahnzwecken und daraus folgerte, daß auch für den Bergbau solche fortbestehen müssen, so dürfte doch ein nicht unwesentlicher Unterschied zwischen den Gründen der Gestattung dieser Expropriationsrechte sein. Die Eisenbahnen haben weite Entfernungen zu durchschneiden, gehen durch ganze Länder und dienen dem öffentlichen, man kann sagen, dem Weltverkehre. Bei ihrer Herstellung kann es natürlich nicht anders sein, als daß Grundstücke vorhanden sind, ohne deren Beseitigung die Anlage der Eisenbahn unmöglich wäre; diese können nur durch Expropriation beseitigt werden. Anders ist es bei dem Bergbau. Der Bergbau ist blos an den Ort gebunden, manchmal von sehr kurzer Dauer und ist ein auf Gewinn abzielendes Privatunternehmen. Für die Expropriation zu Eisenbahnzwecken sprechen daher andere und weit höhere Gründe. Herr von Nostitz hat Bezug genommen auf §. 121 und gemeint, es sei in diesem Paragraphen die Nothwendigkeit der Enteignung vorgeschrieben; folgerichtig müsse auch das Expropriationsrecht gewährt werden. Allein Dem ist entgegenzuhalten, daß in §. 123 ausdrücklich gesagt ist, daß der Grundbesitzer die Wahl haben soll, ob er sein Grundstück, sei es eine Fabrik, oder ein Wohngebäude oder sonst eigenthümlich, oder nur die Benutzung desselben abtreten oder eine Dienstbarkeit darauf gestatten wolle. Es kann sonach §. 121 in dieser Beziehung nicht in Betracht kommen. Im Uebrigen hat die Deputation ihre von der Vorlage abweichende Ansicht ausführlich im Berichte niedergelegt und es bedarf wohl keines Zusatzes, um die Zustimmung der hohen Kammer für ihre Ansicht zu gewinnen. Schon in den Motiven ist anerkannt, daß Expropriationen der in den §§. 129 und 130 gedachten Art ihrer Kostspieligkeit wegen selten vorkommen. Es ist bereits mehrfach erwähnt worden, daß das österreichische und das preußische Bergrecht derartige Expropriationen nicht kennen, und man hat nicht vernommen, daß dies in diesen Ländern zum Nachtheile des Bergbaues gereicht habe. Durch die Bestimmung von §. 121 ist ausreichend dafür gesorgt, daß dem Bergbaue das ihm nothwendige Areal gewährt werden muß, sei es auf die eine oder andere Art; nur soll dem Grundeigenthümer in Bezug auf die Abtretungsart die freie Wahl zustehen. Auch ist selbstverständlich nicht abgeschnitten, durch freiwilliges Uebereinkommen Immobilien zu Bergbauzwecken eigenthümlich zu erwerben, so daß dasselbe Verhältniß beim Erzbergbau stattfindet, welches, wie vorhin Herr von Hausen erwähnte, bei dem Kohlenbergbaue ohne Nachtheil für diesen besteht. Die Deputation hat daher ihren Antrag auf Wegfall der §§. 129 und 130 aufrecht zu erhalten und glaubt ihn im Berichte vollkommen gerechtfertigt zu haben.

Präsident von Friesen: Wir sind somit zur Fragstellung und zur Abstimmung gelangt. Ehe ich aber die Frage stelle, sei es mir erlaubt, eine Bemerkung vorauszuschicken, da die Frage von großer Wichtigkeit ist, damit jeder Zweifel verhütet werde. Wollte ich mich an das Gutachten der Deputation genau halten und erst die Frage stellen auf Ablehnung der fraglichen drei Paragraphen und sodann die Frage auf Genehmigung des §. 128 in der neuen Fassung richten, so könnte es sich zutragen, daß die drei Paragraphen abgelehnt würden und könnte der §. 128 in der neuen Fassung ebenfalls abgelehnt werden und dann hätten wir gar keinen Ersatz. Ich werde daher die Frage zuerst stellen auf den §. 128 sowohl in der Fassung der Vorlage, als in der neuen Fassung und zwar in der Form, daß ich die Kammer frage, ob sie beschließen wolle, unter Ablehnung des §. 128 im Entwurfe die Fassung des 128. Paragraphen nach dem Vorschlage der Deputation anzunehmen, und sodann werde ich die Frage auf Ablehnung der §§. 129 und 130 stellen, um so mehr, als diese beiden Paragraphen die weitere Ausführung und die Fortsetzung des §. 128 enthalten.

Wenn über den 128. Paragraphen entschieden ist, wird es leicht sein, sich über die §§. 129 und 130 zu entschließen. Der Herr Referent wird wohl im Namen der Deputation mit dieser Fragstellung einverstanden sein.

Königl. Commissar Geh. Finanzrath Freiesleben: Ich weiß nicht, ob mir die Befugniß zusteht, über die Art und Weise der Abstimmung sprechen zu dürfen.

Präsident von Friesen: Diese Befugniß steht Ihnen allerdings zu.

Königl. Commissar Geh. Finanzrath Freiesleben: Wenn dies der Fall ist, so erlaube ich mir darauf aufmerksam zu machen, daß eine Auseinanderhaltung der §§. 128, 129 und 130 wohl motivirt sein könnte. Die beiden letzteren Paragraphen betreffen verschiedene Gegenstände und beide geben verschiedene Rücksichten an die Hand. Es wäre nun möglich — obgleich ich mich nicht übertriebenen Hoffnungen hingebe — daß der eine Paragraph angenommen und der andere gestrichen würde. In der Deputationsfassung des neuen §. 128 sind ohne Weiteres beide §§. 129 und 130 zusammengefaßt und mit Annahme der Deputationsfassung würden beide Paragraphen summarisch gestrichen. Insofern dürfte es gerathen sein, daß die Frage über die §§. 129 und 130 getrennt würde, und dann erst würde über den neuen §. 128, den die Deputation vorschlägt, die Frage zu stellen sein.

Präsident von Friesen: Die Trennung werde ich jedenfalls vornehmen.

Königl. Commissar Geh. Finanzrath Freiesleben: Wenn über den §. 128 der Deputation entschieden ist, dieser angenommen ist, dann sind ohne Weiteres die §§. 129 und 130 der Vorlage abgeworfen, dann bedarf es über diese keiner weiteren Frage.

Präsident von Friesen: Der Herr Commissar wünscht, daß über die Ablehnung eines jeden Paragraphen einzeln abgestimmt werde; ich habe Nichts dawider, mache aber darauf aufmerksam, daß, nachdem der §. 128 in der Fassung der Deputation abgelehnt sein sollte, wir gar Nichts haben würden und ich genöthigt sein würde, eine Rückfrage zu stellen, ob nicht einer der Paragraphen wieder hergestellt werden solle.

Königl. Commissar Geh. Finanzrath Freiesleben: Ich habe allerdings geglaubt, daß, wenn die §§. 129 und 130 abgelehnt würden, es gar nicht möglich wäre, daß der von der Deputation vorgeschlagene 128. Paragraph abgelehnt werde.

Präsident von Friesen: Ich glaube, es ist am sichersten, wenn die Frage so gestellt wird, ob die Kammer unter Ablehnung des §. 128 des Entwurfes denselben Paragraphen nach der Fassung der Deputation anzunehmen Willens ist. Das ist die Frage über den §. 128 und würden dann die folgenden Fragen über die §§. 129 und 130 gestellt werden. Diese Fragen sind Consequenz des Beschlusses.

Ich werde also, wenn keine Erinnerung erfolgt, bei der vorgeschlagenen Fragstellung bleiben. Ich frage die Kammer:

„ob sie beschließen will, unter Ablehnung des §. 128 nach dem Entwurf, den §. 128 in der Fassung der Deputation anzunehmen?"

Die Fassung der Deputation ist gegen 7 Stimmen angenommen worden.

Sodann stelle ich die Frage:

„ob die Kammer nach dem Antrage der Deputation beschließen will, den §. 129 abzulehnen?"

Gegen 1 Stimme.

Und endlich:

„ob die Kammer beschließen will, den §. 130 des Entwurfs abzulehnen?"

Einstimmig.

Der zu §§. 131 und 132 nicht zum Vortrag gekommene Bericht lautet:

Zu §. 131.

Dieser Paragraph ist Wiederholung der Vorschrift §. 215 des Gesetzes von 1851. Es fragte sich, ob bei dem Wegfalle der §§. 129 und 130 das Wort: „Gebäude" in der ersteren Zeile des §. 131 beibehalten werden könne? Da aber unter diesen hier bezeichneten Gebäuden öffentliche, z. B. Armenhäuser, Communhäuser, communliche Feuerspritzenhäuser 2c., zu verstehen sind, während die §§. 129 und 130 von Wohngebäuden, Fabrikanlagen 2c. handeln, so hielt man Beibehaltung dieses Wortes für erforderlich.

Dahingegen macht sich Wegfall des Wortes:

„ebenfalls"

in der vierten Zeile des §. 131 nöthig, und es empfiehlt die Deputation, mit Wegfall dieses Wortes: „ebenfalls" §. 131 anzunehmen.

Zu §. 132.

Durch die Bestimmung dieses Paragraphen soll eine Art Ersatz für das aufgehobene Bergreservat gewährt werden.

Das Berggesetz vom Jahre 1851 bestimmte nämlich im §. 295, daß ungangbare Halden, auflässige Bergwerkstagegebäude und sonstige Bergwerksgrundstücke nur mit dem Bergreservate, d. h. mit dem Vorbehalte veräußert werden durften, daß sie zu jeder Zeit gegen Vergütung ihres Werthes zu Bergwerkszwecken wieder abgetreten werden mußten. Dieses Bergreservat gründete sich auf den Decisivbefehl wegen der Ober- und Erbgerichte in Bergsachen vom 23. September 1622 (C. A. II. S. 279) und wurde nicht nur zu Gunsten des Bergwerksbesitzers bei der Veräußerung des betreffenden Grundstücks, sondern dem Bergbaue im Allgemeinen, daher der Bergbehörde für Jeden geleistet, der das fragliche Grundstück zu Bergbauzwecken wieder gewinnen wollte.

Die gesetzliche Nöthigung zum Bergreservate wird durch die Gesetzesvorlage für die Zukunft aufgehoben.

(cf. Motiven zu §. 177 Absatz 3 S. 157.)

Die Deputation erklärt sich in der Hauptsache einverstanden mit dem Inhalte dieses Paragraphen; es machen sich aber infolge der von ihr gefaßten Beschlüsse, die §§. 129 und 130 abzulehnen, folgende redactionelle Aenderungen der Fassung dieses Paragraphen erforderlich, nämlich:

in Alinea 1 sind die angeführten §§. 129 und 130 in Wegfall zu stellen;

ein Gleiches hat im zweiten Absatze zu erfolgen und es wird in dessen Folge Absatz 2 also zu fassen sein:

„Ist in dem §. 131 gedachten Falle nur die Bestellung einer Dienstbarkeit in Frage, so treten die besonderen Vorschriften dieses Paragraphen nur insoweit ein, als die Benutzung der in §. 131 gedachten Gebäude und Grundstücke für ihren eigentlichen Zweck durch die Bestellung einer solchen Dienstbarkeit gefährdet oder erschwert werden würde."

Die Deputation rathet an: Absatz 1 des §. 132 mit der vorgeschlagenen Weglassung der Bezugnahme auf die §§. 129 und 130 und den zweiten Absatz in vorstehend vorgeschlagener veränderter Fassung anzunehmen.

Referent Secretär Bürgermeister Wimmer: Es wird nun überzugehen sein zu §. 133. Auf diesen Paragraphen bezieht sich der Antrag, welchen Herr Bürgermeister Müller gestellt hat und welcher in der Beilage zum Nachbericht unter B auf Seite 325 abgedruckt ist. Die Deputation hat sich im Nachbericht auf Seite 305 unter Nr. 21 über denselben ausgesprochen. Ich werde den Antrag zum Vortrag bringen, nachdem ich zunächst den §. 133 vorgetragen habe. §. 133 des Entwurfs lautet:

„Die §§. 121 bis 132 enthaltenen Bestimmungen beziehen sich, soweit sie der Natur der Sache nach darauf anwendbar sind, auch auf die Pflicht

a) zur Ueberlassung von Wasserbenutzungsrechten und

b. zur Ueberlassung der aus dem Grundstücke zu gewinnenden, für Zwecke des Bergbaues erforderlichen Materialien an Steinen, Kies, Sand, Lehm, Thon und Erde und zur Gestattung der hierzu erforderlichen Ab- und Zufuhrwege."

Zu diesem §. 133 hat die Deputation auf Seite 203 des Berichts Folgendes gesagt:

Zu §. 133.

Dieser Paragraph wiederholt die Bestimmungen der §§. 216 und 219 des Berggesetzes von 1851.

Den Erzbergbautreibenden wurde daselbst in §. 216 ein Expropriationsrecht an Wasserbenutzungsrechten, also an solchen Wässern, welche bereits in Benutzung genommen sind, und in §. 219 ein solches an allen auf fremdem Grund und Boden befindlichen, zu Zwecken des Bergbaues nöthigen Materialien an Steinen, Kies, Sand, Lehm, Thon und Erdboden und zu Gestattung der hierzu erforderlichen Ab- und Zufuhrwege eingeräumt. Nach der jetzigen Vorlage sollen dieselben Expropriationsrechte nicht nur dem Erzbergbaue verbleiben, sondern auch noch auf den Kohlenbergbau ausgedehnt werden.

Was zunächst die zwangsweise Abtretung der Baumaterialien betrifft, so hat man als Grund, weshalb man im Berggesetze vom Jahre 1851 dem Erzbergbaue dieses Expropriationsrecht eingeräumt hat, den aufgestellt, daß ein solches für den Bergbau eben so unbedingt nothwendig sei, als die Abtretung von Grund und Boden, da ihm als einem entopischen Gewerbe außerdem in vielen Fällen die Möglichkeit seines Bestehens oder wenigstens seiner Nutzbarkeit abgeschnitten werden würde, und daß dabei dieselben Rücksichten einträten, nach welchen die nämlichen Materialien auch zu Anlegung von Eisenbahnen nach dem Gesetze vom 3. Juli 1835 abgetreten werden müßten.

(cf. Motiven zum Berggesetze von 1851, loc. cit. S. 244 zu §. 217.)

Weder das österreichische, noch das preußische Berggesetz räumen dem Bergbaue dieses Expropriationsrecht ein.

Die Deputation konnte sich aus den oben zu diesem Abschnitte im Allgemeinen, sowie den zu §. 123 entwickelten Gründen zu Wiederaufnahme des Expropriationsrechtes auf Baumaterialien nicht verstehen.

Haben sich auch die Herren Commissare damit nicht einverstanden erklärt, so ist doch von ihnen selbst der Deputation zu erkennen gegeben worden, daß diese in Punkt b des §. 133 enthaltene Bestimmung nur eine Parallele des Straßenbaumandates und in dem ganzen Paragraphen der minder wichtige Punkt sei.

Die Deputation wird ihrer Ansicht getreu Ablehnung des Punktes b empfehlen.

Was das in Punkt a dieses Paragraphen wiederholte Expropriationsrecht auf Wasserbenutzungsrechte anlangt, so bemerkt die Deputation zunächst, daß das preußische Berggesetz das Expropriationsrecht auf Wasserberechtigungen nicht kennt. Es ist in den Motiven der Regierung deshalb zu §. 135 des preußischen Berggesetzes gesagt:

„Nach §. 109 des allgemeinen Landrechtes muß der Grundeigenthümer auch das für Kunst-, Poch-, Wäsch- und Hüttenwerke erforderliche Wasser abtreten; allein abgesehen davon, daß Hüttenwerke gar nicht mehr und Aufbereitungsanstalten nur noch insofern unter dem Berggesetze stehen, als sie Zubehörungen von Bergwerken sind, liegt nach den seitherigen Erfahrungen kein genügender Grund vor, das Expropriationsrecht auch auf Wasserberechtigungen auszudehnen."

(cf. Hahn l. cit. S. 256.)

Gleiche Verhältnisse bestehen in Sachsen; auch hier fallen Hüttenwerke und Aufbereitungsanstalten, welche nicht zu Bergwerken gehören, nicht mehr unter das Berggesetz.

Die Deputation gelangte bei Berathung des vorliegenden Paragraphen zu folgender Ansicht:

Für den Kohlenbergbau ist das Expropriationsrecht von Wasserbenutzungsrechten von keiner Wichtigkeit, weil dieser, da ihm billiges Brennmaterial zur Verfügung steht, meist Dampfkraft zum Bergwerksbetriebe verwendet. Eine Ausdehnung dieses Expropriationsrechtes auf den Kohlenbergbau würde das Zustandekommen eines Wassergesetzes noch mehr erschweren, als dies bereits jetzt der Fall ist.

Die früheren Verhältnisse zwischen dem Bergbaue einerseits und der übrigen Industrie, sowie der Landwirthschaft andererseits, haben sich vollständig geändert, indem die letzteren eine früher kaum geahnte Bedeutung erlangt haben und darum nicht ohne Grund Ansprüche darauf zu machen berechtigt sind, daß sie zu Gunsten des Bergbaues in ihrem Betriebe nicht durch Entziehung wohlbegründeter Wasserbenutzungsrechte gestört und benachtheiligt werden. Die Benutzung der Dampfkraft ist jetzt auch dem Bergbaue in weit größerem Umfange möglich, als früher, und dadurch dem Bergbaue ein werthvoller, wenn auch kostspieligerer Ersatz für die Wasserkraft geboten, so daß die Nothwendigkeit der Expropriirung von Wasserkräften durchaus nicht mehr eine so dringende ist, als dies vormals der Fall war.

Die Regierung trat dieser Ansicht zunächst unter Bezugnahme auf das zu §. 109 von ihr gegebene Exposé über die Freiberger Revierwasserlaufsanstalt (welches in der diesem Berichte beigedruckten Beilage sub D unter W *) enthalten ist) entgegen, bezog sich ferner noch auf Das, was von den Herren Commissaren zu §. 130 bemerkt worden, und gab zu, daß das Expropriationsrecht von Wasserbenutzungsrechten für den Kohlenbergbau von keiner entscheidenden Wichtigkeit sei, weil diesem billige Dampfkraft zu Gebote stehe, widersprach ferner der Befürchtung der Deputation, daß durch die Bestimmung §. 133a das Zustandekommen eines Wasserbenutzungsgesetzes erschwert werden würde, weil die vorhandenen Entwürfe eines solchen vom Jahre 1845 und vom Jahre 1856 ohne Schwierigkeit über diese Fragen hinweggekommen seien und das Recht auf Abtretung der Benutzung von Wässern zu Gunsten des Bergbaues anerkannt und aufgenommen hätten, und bemerkten weiter, daß für den Erzbergbau die Expropriation von Wasserbenutzungsrechten von jeher vollkommen anerkannt worden und gar nicht zu entbehren sei, zumal Dampfkraft für ihn in den meisten Fällen entschieden kostspieliger sei, als Wasserkraft.

In Bezug auf diese Erklärung hat die Deputation Folgendes zu bemerken:

Infolge ständischen Antrags vom 7. Januar 1843 und im Landtagsabschiede vom 21. August 1843 ertheilter Zusicherung legte die Regierung beim Landtage 1845/46 den Ständen den Entwurf eines Gesetzes, die Benutzung der fließenden Wässer betreffend, vor.

Landt.-Acten 1845/46 I. Abth. 2. Bd. S. 303 flg.

Dieser Gesetzentwurf gelangte jedoch bei den Kammern nicht zur Berathung; es beantragten vielmehr die Stände laut der Ständischen Schrift vom 30. April 1846

(Landt.-Acten loc. cit. S. 665)

die Niedersetzung von Zwischendeputationen zur Vorberathung desselben.

Eine Einberufung der in dessen Folge gewählten Zwischendeputationen ist nicht erfolgt und jener Entwurf den Ständen nicht wieder vorgelegt worden, obschon ein dahin gehender Antrag gestellt, dieser beim Landtage 1854/55 erneuert und die Berücksichtigung desselben in den Landtagsabschieden vom 12. April 1851 und vom 7. August 1855 zugesichert worden ist.

(Landt.-Acten 1850/51 I. Abth. S. 914 sub 2;
Landt.-Acten 1854/55 I. Abth. S. 854 sub 8.)

*) Diese Beilage sub W siehe am Schluß dieser Nummer.

Sonach ist die Frage über Benutzung des Wassers, über welche auch das bürgerliche Gesetzbuch keine besonderen Bestimmungen enthält, zur Zeit eine noch offene, jedoch ihre Erledigung um so dringender zu wünschen, je mehr die zunehmende Wichtigkeit der Benutzung der Wasserkräfte in nationalökonomischer Hinsicht bei den Fortschritten der Fabrikindustrie wie der Landwirthschaft gesetzliche Vorschriften hierüber nothwendig macht.

Durch die oben referirte Einwendung, welche die Herren Commissare der Deputationsansicht entgegengestellt haben, fand sich die Deputation nicht bewogen, von ihrer Ansicht abzugehen.

Sie beabsichtigte daher, Ablehnung auch des Punktes a des §. 133 der Kammer zu empfehlen.

Zu wenn möglicher Beseitigung dieses Vorhabens der Deputation ließ die Regierung Folgendes an sie gelangen:

Die in §. 133a des Berggesetzentwurfs in Uebereinstimmung mit §. 216 des Berggesetzes von 1851 *) aufgenommene Vorschrift, wonach die Bergwerksbesitzer unter gewissen Voraussetzungen (vergl. namentlich §§. 130, 131, 136) berechtigt sein sollen, bestehende Wasserbenutzungsrechte zu expropiiren, ist von beiden Zwischendeputationen, beziehentlich gegen eine Minorität, beanstandet worden.

Als Einwand gegen jene Vorschrift ist hauptsächlich hervorgehoben:

1. das fragliche Recht sei keine dringliche Nothwendigkeit für den Bergbau; so gut der Kohlenbergbau ohne dasselbe groß geworden sei, so werde seine Versagung auch den Erzbergbau nicht gefährden, zumal jetzt überall die Dampfkraft als Ersatz zu Gebote stehe;

2. der Standpunkt, welchen in jetziger Zeit Industrie und Landwirthschaft einnehmen, rechtfertige es nicht, daß ihnen gegenüber dem Bergbau ein solches Vorzugsrecht eingeräumt werde;

3. durch die fragliche Vorschrift werde das Zustandekommen eines längst erwarteten allgemeinen Wassergesetzes erschwert und das Lästige des geltenden Wasserregulirungsgesetzes noch weiter ausgedehnt.

Hiergegen ist Folgendes zu bemerken:

Der Einwand

unter 2

würde ohne Zweifel entscheidend sein, wenn das dem Bergbaue zu erhaltende bisherige Vorrecht durch die Bezugnahme auf eine allgemeine volkswirthschaftliche Vorzüglichkeit des Bergbaues an sich, wie dergleichen allerdings in früheren Zeiten mitunter behauptet worden, zu rechtfertigen gesucht würde. Dies ist aber nicht der Fall; vielmehr soll — wie dies aus der Bezugnahme des §. 133 auf die §§. 121 bis 132 hervorgeht — nach Anhalten §. 130 allemal dann, wenn ein Bergwerksbesitzer ein zu gewerblichen Unternehmungen dienendes Wasserbenutzungsrecht expropriiren will, über die volkswirthschaftliche Vorzüglichkeit jedes einzelnen der beiden einander gegenüberstehenden Etablissements eine concrete

*) Ueber die Aufnahme des § 216 in das Gesetz von 1851 vergl. Nachtrag ☉ bei dem königl. Decrete vom 7. Januar 1851, Landt.-Acten 1850/51 I Abth. S. 633. Deputationsbericht I. K. vom 21. Februar 1851, ibid. Beilagen zur II. Abth. 1. Bd. S. 450, 460.

Erwägung durch die nach §. 136 zusammengetretene Behörde angestellt werden. Hiernach ist es z. B. nicht denkbar, daß einer großen Spinnfabrik oder dergleichen ihre Wasserkraft zu Gunsten eines unbedeutenden und vielleicht sogar hinsichtlich seiner Lebensfähigkeit zweifelhaften Bergwerks werde entzogen werden; dagegen wird aber wahrscheinlich die Expropiation decretirt werden, wenn eine kleine Dorfmühle ihr Wasser zu Gunsten der Freiberger Bergwerkswasserversorgungsanstalt hergeben soll u. s. w.

Die Einräumung des fraglichen Expropriationsrechts beruht also keineswegs auf der Annahme einer allgemeinen Vorzüglichkeit, die man dem Bergbaue beizulegen gemeint ist, sondern lediglich

zu 1

auf der Anerkennung des vorhandenen besonderen und dringenden Bedürfnisses. Beim Bergbaue ist nicht nur (wie in anderen Gewerbszweigen zur mechanischen Vorbereitung und Verarbeitung der Productionsmaterialien), zur Zugutmachung (Aufbereitung) der gewonnenen Fossilien, sondern auch zu ihrer Emporförderung aus den Gewinnungsräumen, insbesondere aber zur Trockenerhaltung dieser unterirdischen Räume Maschinenkraft erforderlich; sie ist Lebensbedingung für den Bergwerksbetrieb. Kommen die zur Wasserhebung bestimmten Maschinen außer Thätigkeit, so wird durch das „Ersaufen" der Gruben nicht nur jede Thätigkeit in denselben sistirt, sondern es werden auch besondere, meist sehr kostspielige Anstrengungen erfordert, um die angesammelten Wasser wieder zu entfernen und die von ihnen angerichteten Zerstörungen wieder zu beseitigen.

Nun will man zwar den Bergbau mit der Befriedigung dieses Bedürfnisses auf die in neuerer Zeit unverkennbar erleichterte Anwendung von Dampfkraft verweisen; dies ist auch vom technischen Standpunkte aus vollkommen richtig und wird auch durch die in den eingangsgedachten Protokollen ganz richtig angezogenen thatsächlichen Verhältnisse bei dem Kohlenbergbaue und durch die bereits in großer Anzahl selbst bei dem Erzbergbaue vorhandenen Dampfmaschinen bestätigt (beim Freiberger Bergbaue sind jetzt 23 Dampfgezeuge und Göpel im Gange); allein die Dampfkraft ist — abgesehen davon, daß zum Waschen des Erzes und zur Speisung der Dampfkessel das Wasser allemal unersetzlich ist — in den Gegenden, wo der Erzbergbau betrieben wird, so erheblich theurer, als die Wasserkraft, daß der fragliche Ersatz bei der ohnehin fast allgemein bedrängten ökonomischen Lage der Erzbergwerke für viele derselben geradezu zur finanziellen Unmöglichkeit wird. Es wird dies um so begreiflicher, wenn man bedenkt, wie gerade der Bergbau aus einer gegebenen Wasserquantität aus dem Grunde eine ungleich größere Kraftsumme, als alle anderen Wasserwerke erzielen kann, weil bei ihm der zur Krafterzeugung nothwendige zweite Factor, das Gefälle, vermöge der meist unterirdischen Benutzung des Wassers bis auf die als Abzugskanäle benutzten tiefsten Stölln in einer Ausdehnung zur Verfügung steht, wie bei keinem anderen Gewerbe; zur Ersetzung eines bestimmten Kraftwasserquantums durch Dampf ist deshalb bei dem Bergbaue in der Regel ein ungleich größeres Dampfquantum erforderlich, als anderwärts, die Verweisung des Bergwerksbetriebs auf die Anwendung von Dampf- statt Wassermaschinen trifft ihn daher in den meisten Fällen weit härter, als es bei anderen Wasserwerken der Fall ist.

Die Verfügung über die sowohl zum Maschinenbetriebe, als zu den Waschprocessen unentbehrlichen Wasser kann sich nun aber der Bergbautreibende nicht, wie dies bei einem Fabrikunternehmen rc. der Fall ist, dadurch verschaffen, daß er seine Unternehmungen da etablirt, wo solches Wasser eben noch frei und verfügbar ist; er ist vielmehr mit seinen Veranstaltungen an die Stelle gefesselt, wo das Erz rc. seinen Fundort hat, und dieser Grund genügt allein, um für den Bergbau eine gesetzliche Exemtion von der in §. 31 der Verfassungsurkunde sanctionirten obersten Regel zu rechtfertigen. Zuzugeben ist allerdings, daß für den Kohlenbergbau, abgesehen von dem auch hier zum Waschen und zum Speisen der Dampfkessel unentbehrlichen Wasser, die Bedürfnißfrage eine wesentlich andere ist, da gerade auf Kohlenwerken die Dampfkraft wohlfeiler zu haben ist, als irgendwo anders.

Legen die großartigen und kostspieligen Anlagen, die man von jeher zu Beschaffung von Wasserkräften bei dem Erzbergbaue, namentlich in Freiberger Revier, gemacht hat, das sprechendste Zeugniß für die Wichtigkeit des Wassers für den Bergwerksbetrieb ab*), so kann auch

zu 3

eine besondere Berücksichtigung dieser Verhältnisse in dem Berggesetzentwurfe nicht als ein Erschwerungsgrund für eine allgemeine Wassergesetzgebung angesehen werden. Es wird vielmehr bei einer solchen Das, was von Alters her für den Bergbau gegolten hat

(cf. Kaiser Maximilian's böhmischen Bergwerksvertrag vom 18. September 1575 [Oberlausitzer Collectionswerk Theil II. Abth. IV Tit. 5 S. 309],
Befehl Kurfürst Johann Georg's vom 24. December 1657,
Hartwig's Bergbuch s. v. Wasser S. 414, §. 4,
Span, Bergrechtsspiegel, part. II. cap. 4 §. 5 S. 196,
Hacke, Commentar über das Bergrecht §. 537,
Freiesleben, sächsische Bergwerksverfassung S. 183),

und was auch in dem Berggesetze von 1851 und in dem vorliegenden Entwurfe für den Bergbau speciell disponirt ist, im Allgemeinen und in principieller Fassung für alle Fälle der Wasserbenutzung anerkannt werden können, in welchen gleiche oder ähnliche Rücksichten, wie die im Vorstehenden angedeuteten, gelten; dies findet wenigstens in dem vorhin in den Landt.-Acten 1845/46, I. Abth. 2. Bd. S. 303 vorgelegten Entwurfe eines Gesetzes, die Benutzung der fließenden Wässer betreffend, Bestätigung, in dessen §§. 41 und 42 zum Behufe von solchen Anlagen, welche durch ihre Ausführung ein überwiegend wichtiges nationalökonomisches Interesse gewähren und für welche die beabsichtigte Wasserbenutzung ohne Expropriation mit unverhältnißmäßigen Schwierigkeiten verknüpft sein

*) Vergl. Beilage sub W am Schluß dieser Nummer

würde, ausdrücklich die Beschränkung und Aufhebung fremder Wasserbenutzungsrechte vorgesehen war. Daß auch der Bergbau den in einem künftigen allgemeinen Wassergesetze aufzunehmenden Vorschriften zu unterstellen sein wird, unterliegt keinem Zweifel, ist auch in den Motiven des Berggesetzentwurfs zu §. 171 angedeutet; dazu aber, daß man gegenwärtig, ohne die dem bevorstehenden allgemeinen Wassergesetze zu Grund zu legenden Principien zu kennen, durch einzelne Abänderungen des Berggesetzentwurfs jener Wassergesetzvorlage erleichternd vorarbeiten könne, fehlt es an genügenden Anhalten; eine Erschwerung gegen die bisherige Sachlage kann aus der Annahme der bezüglichen Bestimmungen der Berggesetzvorlage nicht hervorgehen, da diese nichts Neues enthalten, sondern lediglich Das reproduciren, was bereits bisher nach Anhalten des Berggesetzes von 1851 gegolten hat.

Dieser letztere Umstand möchte auch der in der Deputation der Zweiten Kammer ausgesprochenen Ansicht, als ob die fragliche Vorschrift des Berggesetzes den aus dem Gesetze über die Wasserregulirungen — mit welchem das Berggesetz überhaupt nicht in Zusammenhang steht — hervorgehenden Lasten eine weitere Ausdehnung gebe, entgegenzuhalten sein.

Neben den im Vorstehenden für die Annahme von §. 133 a des Berggesetzentwurfs angegebenen Gründen kommt aber auch noch in Betracht: ob die entgegengesetzte Ansicht, wonach das fragliche Expropriationsrecht dem Bergbau ohne Weiteres entzogen werden soll, mit den Rücksichten der Gerechtigkeit vereinbar sein möchte? Es ist bei mehreren gegenwärtig gangbaren Bergwerksunternehmungen von der Voraussetzung ausgegangen worden, daß je nach Maßgabe ihres Vorschreitens das voraussichtliche Wasserbedürfniß auf Grund der bestehenden Gesetzgebung, da nöthig, im Expropriationswege werde befriedigt werden können; in dieser Lage befinden sich z. B. die auf Wiederbelebung des Ehrenfriedersdorfer und Pobershauer Zinnbergbaues und des Marienberger Silberbergbaues abzielenden Ausführungen, ganz besonders aber auch die gemeinschaftliche Wasserversorgungsanstalt für den Freiberger Bergbau; die letztere ist in neuerer Zeit von ihrem früheren Endpunkte (dem Dittmannsdorfer Bergwerksteiche) aus durch Herstellung mehrerer langer unter- und oberirdischer Kanäle mit einem Gesammtaufwande von nahe 400,000 Thalern bis in das Flöhathal bei Purschenstein ausgedehnt worden, um die im letzteren Thale entbehrlichen Wasser den Bergwerksteichen zuführen zu können, was aber, wie bereits erfahrungsmäßig constatirt ist, nicht ohne Beihilfe des Expropriationsrechts möglich sein wird. Da es sich in allen diesen Fällen, deren leicht noch mehrere aufgezählt werden könnten, noch nicht um bereits erworbene und deshalb selbstverständlich aufrecht zu erhaltende Rechte, sondern lediglich um Ansprüche und Voraussetzungen, welche sich auf die bestehende Gesetzgebung gründen, und um Unternehmungen handelt, welche im Vertrauen auf die Aufrechterhaltung der geltenden Gesetze begonnen worden sind, so würde eine Streichung von §. 133 a des Berggesetzentwurfs, wenn dabei nicht wenigstens bis zur Emanation eines allgemeinen Wassergesetzes ein bezüglicher Vorbehalt für die bereits bestehenden Werke gemacht würde, einen höchst empfindlichen Eingriff in die thatsächlichen Verhältnisse und den kaum zu rechtfertigenden Verlust ansehnlicher Kapitalien involviren; es würde hierbei aber auch nicht, wie z. B. in den Fällen, wo Veränderungen in der Zollgesetzgebung nicht ohne Verletzung von Privatinteressen möglich sind, auf das Gebot überwiegender öffentlicher Rücksichten hingewiesen werden können; denn diese sollen nach den Vorschriften §§. 130, 131 des Berggesetzentwurfs auch bei dem fraglichen Expropriationsrechte allemal besonders erwogen und gewahrt werden.

Weiterer Erwägung der vorliegenden Verhältnisse ohnerachtet vermochte jedoch die Deputation zu einer anderen Ansicht, wie sie bereits früher von ihr aufgestellt worden ist, nicht zu gelangen; sie inhärirt daher dem früheren Beschlusse, dahin gehend:

die Ablehnung des §. 133 der Vorlage anzuempfehlen, und zwar aus den bereits angeführten, von ihr geltend gemachten Gründen, unter welchen bezüglich des Kohlenbergbaues namentlich der Grund ganz besonders betont werden muß, daß es Angesichts des §. 31 der Verfassungsurkunde in keinem Falle gerechtfertigt sein würde, dieser Bergbaubranche ein für sie ganz neues und so exorbitantes Privilegium zu verleihen, wie dies in der Befugniß der Expropriation von Wasserbenutzungsrechten enthalten ist.

Daß hierdurch diejenigen Rechte des Bergbaues, welche nach bisheriger Verfassung auf Wasserbenutzung bereits erworben worden sind, *nicht beeinträchtigt, überhaupt der status quo in Nichts geändert werden soll und kann*, betrachtet die Deputation ebenso als selbstverständlich, wie als geboten.

Hierauf erklärte der Herr Commissar unter Aufrechthaltung der Regierungsvorlage, daß die Staatsregierung ihrerseits zwar nicht gerade darauf bestehen werde, daß das Wasserexpropriationsbefugniß auch dem Kohlenbergbaue zugewendet werde, vielmehr eventuell sich damit einverstehen wolle, dasselbe auf den Erzbergbau zu beschränken, und legte der Deputation für den Fall, daß dieselbe bei ihrer gefaßten Ansicht des gänzlichen Wegfalls des §. 133 beharren sollte, eine Zusatzfassung zu §. 183 folgenden Inhalts vor:

„§. 183.

Von der Bestimmung — ferner nachzugehen.

Ingleichen bleibt die Bestimmung im §. 216 des nurerwähnten Gesetzes in Ansehung der zur Zeit des Erscheinens des Erscheinens des gegenwärtigen Gesetzes bereits bestehenden Berggebäude (vergl. auch §. 105,3) noch insoweit in Kraft, als von denselben bis zu dieser Zeit oder binnen der nächstfolgenden fünf Jahre Anträge auf Abtretung von Wasserbenutzungsrechten angebracht worden sind."

Nach diesem Vorschlage sollten also für die bereits bestehenden Berggebäude und durch die Bezugnahme auf §. 105,3 auch für die Revieranstalten die Bestimmungen des seitherigen Expropriationsrechtes wenigstens auf eine Zeit von fünf Jahren vom Erscheinen des Gesetzes ab für den Erzbergbau in Geltung bleiben.

Da jedoch die Deputation von dem gefaßten ablehnenden Beschlusse nicht abgehen zu können glaubte, so wurde ihr von dem Herrn Commissar eröffnet:

Wenn die Deputation an Beseitigung dieses Expropriationsrechtes festhalte, so erscheine es mehr als billig, wenigstens für die jetzt bereits bestehenden Bergwerksunternehmungen noch auf einige Zeit das Recht der Wasserexpropriation aufrecht zu erhalten und sie im Besitze dieses Rechtes zu schützen,

und dabei bemerkt, daß Allermindeste, was den bereits bestehenden Anlagen zugestanden werden könne und müsse, sei das, daß die von ihnen auf Grund der bisherigen Gesetzgebung vor dem Inkrafttreten des neuen Berggesetzes etwa gestellten Anträge auf Wasserexpropriation als Ausfluß wohlerworbener Rechte anzusehen, deshalb jedenfalls vollständig durchzuführen seien und dies zur Vermeidung von Zweifeln ausdrücklich im Gesetze ausgesprochen werde.

Nach nochmaliger Erwägung hat die Deputation hierauf beschlossen, zwar bei der beschlossenen Ablehnung des §. 133 stehen zu bleiben, jedoch in Berücksichtigung des vom Herrn Commissar Vorgestellten den von ihm eventuell gemachten Fassungsvorschlag als Zusatz zu §. 183 der Gesetzesvorlage mit alleiniger Ausnahme der Worte: „oder binnen der nächstfolgenden fünf Jahre,"

als welche um deswillen in Wegfall zu bringen sind, weil dadurch die Möglichkeit, ja sogar der Impuls gegeben werden würde, dieses bisherige Bergbaurecht während dem noch möglichst auszunutzen und auf diese Weise die Interessen der übrigen Industrie und der Landwirthschaft mehr als billig zu gefährden, anzunehmen.

Die Deputation rathet daher der Kammer an: §. 133 der Vorlage abzulehnen; dahingegen folgenden Zusatz zu §. 183 der Vorlage zu beschließen:

„Ingleichen bleibt die Bestimmung in §. 216 des nurerwähnten Gesetzes in Ansehung der zur Zeit des Erscheinens des gegenwärtigen Gesetzes bereits bestehenden Berggebäude (vergl. §. 105,3) noch insoweit in Kraft, als von denselben bis zu dieser Zeit Anträge auf Abtretung von Wasserbenutzungsrechten angebracht worden sind."

Die Deputation glaubt hierdurch die bisherigen Rechte der jetzt bestehenden Berggebäude und Revieranstalten vollständig gewahrt zu haben.

Ich habe hier nur einzuschalten, daß §. 183 der Vorlage diejenigen Bestimmungen des Berggesetzes von 1851 enthält, welche bis auf Weiteres auch nach Publication des neuen Berggesetzes noch Giltigkeit behalten sollen.

In den dem Nachbericht beigedruckten Beilagen unter 8 auf Seite 325 hat der Herr Bürgermeister Müller zu diesem Paragraphen beantragt, daß der von der Deputation zu §. 183 auf Seite 213 des Berichts beantragte Zusatz in Wegfall komme.

Die Deputation hat sich in Bezug auf den Antrag des Herrn Bürgermeisters Müller*) zu diesem §. 133 dahin ausgesprochen und zwar auf Seite 305 des Nachberichts:

Was die vom Herrn Bürgermeister Müller gestellten Anträge anlangt, so glaubt die Deputation, mit dessen Anschauungen insoweit zusammenzutreffen, als sie selbst

a) den Wegfall des §. 133 Seite 211 des Berichts und

b) den Wegfall des §. 171, wenn schon unter Substituirung des §. 181c, Seite 241 des Berichts

beantragt, auch

c) die Bestimmung im Zusatze zu §. 183: „Ingleichen bleibt — angebracht worden sind," nur auf die Zeit bis zum Inkrafttreten des Gesetzes beschränkt hat; nicht aber, wie die Deputation der Zweiten Kammer vorschlägt, auf noch weitere drei Jahre gewährt wissen will.

Was den vom Herrn Antragsteller angefochtenen, von der Deputation Seite 241 des Berichts vorgeschlagenen §. 181c betrifft, so war die Deputation, wie aus Seite 237 flg. des Berichts erhellt, anfangs ebenfalls gemeint, das Recht der Bergbehörden auf Verleihung fließender Wässer diesen gänzlich zu entziehen und solches den allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu unterstellen; sie hatte sich aber auf Einhalt des Herrn Commissars zu sagen, daß es so lange, als ein Gesetz über Benutzung der fließenden Wässer nicht vorhanden ist, an sachverständigen Behörden gänzlich fehlen würde, welche geeignet seien, Wasserverleihungen zu regeln.

Nichtsdestoweniger glaubt die Deputation insoweit bei ihrer Ansicht festhalten zu müssen, daß es jedenfalls zeitgemäß und billig erscheint, den Bergbehörden derartige Verleihungen künftighin nicht mehr ausschließlich und einseitig zu überlassen, sondern dabei auch den betreffenden Ortsverwaltungsbehörden sofort in der unteren Instanz eine geeignete Mitwirkung einzuräumen, nicht minder den sonstigen Betheiligten vorheriges Gehör zu verstatten. Aus diesem Grunde schlägt sie daher für §. 181c folgende veränderte Fassung vor:

„§. 181c.

Benutzung der fließenden Wässer.

Das Recht, andere, als durch den Bergbau erschrotene Wasser zu Bergwerksanlagen zu benutzen, wird bis zum Eintritte einer anderen Gesetzgebung vom Bergamte nach vorherigem Einvernehmen mit den betreffenden Ortsverwaltungsbehörden und erfolgtem Gehöre der Interessenten ertheilt."

Die Deputation setzt dabei als selbstverständlich voraus, daß, wenn hierbei Einverständniß nicht zu Stande kommt, auch von Seiten der höheren Behörde Einvernehmen mit der höheren Verwaltungsbehörde stattzufinden hat.

Dies wäre Das, was jetzt bei Berathung des §. 133 ins Auge zu fassen ist. Das Weitere bezieht sich auf den Antrag zu §. 171.

Präsident von Friesen: Es beginnt nun die Berathung über §. 133 und zugleich über den Seite 212 des Deputationsberichtes vorgeschlagenen Zusatz zu §. 183.

Bürgermeister Müller: Hinsichtlich der wenigen von mir gestellten Anträge befinde ich mich, meine Herren, wie Sie vernommen haben, in ziemlich vollständiger Harmonie mit der geehrten Deputation; nur in Bezug auf den Zusatz zu §. 183 bin ich etwas anderer Ansicht. Die Gründe, welche mich bestimmen, auf den Wegfall von

*) Vergl. L.-M. I. K. S. 775 flgg.

§. 133 anzutragen, sind somit in der Hauptsache dieselben, welche im Berichte von unserer Deputation dargelegt worden sind. Soweit ich noch Etwas beizufügen hatte, habe ich der Deputation auch Mittheilungen gemacht, welche sie sub ⊙ mit abdrucken zu lassen die Güte gehabt hat. In dieser Beilage sub ⊙ — wegen welcher ich in formeller Beziehung um Entschuldigung bitten muß, daß sie kein Meisterwerk ist — sind aber die materiellen Gründe dergestalt genau aufgestellt, daß ich füglich nicht viel hinzuzufügen habe. Nur das Wenige sei mir gestattet, noch zu bemerken und zwar in Bezug auf diejenigen Gegengründe, welche der Herr Regierungscommissar nach dem Berichte der Deputation entgegengestellt hat. Wenn seiten des Herrn Regierungscommissars zunächst auf frühere Gesetze Bezug genommen worden ist, so habe ich dagegen zu bemerken, daß es darauf gar nicht mehr ankommen kann, da ein neueres Gesetz jedes Mal das frühere außer Kraft setzt, wenn nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt ist. In Bezug auf das Gesetz von 1851, worauf so unsäglich großes Gewicht seiten des Herrn Regierungscommissars gelegt wird, muß ich aber daran erinnern, meine Herren, daß in diesem Saale vielfach darauf hingewiesen worden ist bei Berathung des Gesetzes von 1851, daß rücksichtlich der Wasserbenutzungsrechte das Berggesetz nicht ein definitives Gesetz sein soll. Es ist sogar in der Ständischen Schrift ein ausdrücklicher Antrag gestellt, daß, sobald als nur möglich sei, das allgemeine Gesetz über Wasserbenutzung erlassen werden möge. Man hat also in dieser Beziehung schon daran gedacht, daß es bei den Bestimmungen, die im Gesetze von 1851 enthalten sind, wohl nicht für immer verbleiben werde. Wenn nun vom Herrn Regierungscommissar auf die bereits begründeten Rechte hingewiesen worden ist, die entstanden sind mit Begründung auf das Vertrauen, welches man in eine Gesetzgebung setzen muß, so hätten freilich die betreffenden Bergbauunternehmer und die betreffenden Revierausschüsse auch daran denken sollen, daß man schon damals bei Berathung des Gesetzes von 1851 an die baldige Möglichkeit gedacht hat, daß Aenderungen in dieser Beziehung vorkommen würden. Wenn man auf diesen Punkt so großes Gewicht legen will, so sollte ich wenigstens meinen, würden wir dadurch darauf hingewiesen, daß wir jetzt wenigstens nicht wieder Etwas bestimmen, was dann als definitiv angesehen werden könnte, wenn ein allgemeines Wassergesetz erlassen wird. Insoweit auf Seite 209 des Berichts seiten des Herrn Regierungscommissars darauf hingewiesen worden ist, daß die übrigen Unternehmungen, die nicht zum Bergbaue gehörten, ja leicht an anderer Stelle sich ansässig machen könnten, so muß ich freilich darauf verweisen und fragen: wie ist es aber rücksichtlich Derer, die schon längst da bestehen, die an einem Flußgebiet sich große Fabriketablissements angelegt haben, die also nicht ohne Weiteres diese Etablissements in ein ganz anderes Flußgebiet verlegen können, wenn der Bergbau das Wasser aus dem genannten Flußgebiet entziehen will, wie dies beispielsweise rücksichtlich der Flöha der Fall sein soll? Hinsichtlich der bereits angedeuteten Unternehmungen, worauf, wie schon erwähnt, so hoher Werth gelegt wird, muß ich noch daran erinnern, daß freilich Unternehmer hätten daran denken sollen, daß zunächst, ehe sie so gar große, kostspielige Bauten hätten unternehmen sollen, der Weg der Expropriation hätte betreten und vollständig beendet sein müssen. Man fängt doch nicht eine Eisenbahn zu bauen an, ohne erst vorher die Expropriation für die ganze Linie der Eisenbahn durchgeführt zu haben. Hätten sie dies in ähnlicher Weise gethan, die betreffenden Unternehmer, so könnte doch gegenwärtig dabei kein Zweifel sein; entweder wäre die Expropriation gleich anfangs festgestellt und genehmigt, oder es wären die Anträge zurückgewiesen worden, und nur wenn der erstere Fall vorgelegen hätte und in dieser Beziehung vollständige Sicherheit vorhanden gewesen wäre, hätten sie, sollte ich meinen, ihre Unternehmung in so großer und ausgedehnter Weise ausführen sollen. Haben sie dies nicht beachtet, so bedaure ich dies zwar; allein es ist immer Folge ihrer eigenen Entschließung. Uebrigens glaube ich auch gar nicht, daß ein so großer Nachtheil für diese Unternehmungen sich ergeben wird, wenn in Uebereinstimmung mit den Vorschlägen der Deputation §. 133 abgelehnt wird; denn es wird am Ende auf diesen Punkt bei Feststellung eines allgemeinen Wassergesetzes immer wieder zurückkommen werden, und soweit irgend möglich, wird man gewiß dem Bergbau alle nur möglichen Vortheile gönnen. Uebrigens habe ich auch hier bei diesem Punkte darauf hinzuweisen, daß, wie auch im Berichte schon enthalten ist, in Preußen ebenfalls Wasserexpropriation nicht besteht, daß also auch das preußische Gesetz in dieser Beziehung andere Bestimmungen vorschreibt, als wie wir sie jetzt treffen wollen. Am allermeisten ist gegen meine Ansicht die Bestimmung, die man jetzt treffen will, daß aus einem Flußgebiete, wo kein Bergbau getrieben wird, in das andere Gebiet, wo Bergbau getrieben wird, das fließende Wasser hingeleitet werden kann mittelst Expropriation; also beispielsweise, daß das Wasser der Flöha durch Vorrichtungen in ein ganz anderes Thalgebiet, in ein ganz anderes Wassergebiet, in das Freiberger Wassergebiet hinübergeleitet werden könne. Dies scheint unbedingt zu weit zu gehen. Denken Sie nur, meine Herren, wenn dies ohne alle Beschränkung principiell festgestellt wird, wie weit dann die Wasserexpropriation sich in unserem Lande erstrecken kann, namentlich wenn solche tiefe Schachte da sind, wie wir neulich gehört haben vom Freiherrn von Hausen. Ich meinerseits möchte fast bezweifeln, ob die Zahlenangabe ganz richtig gewesen wäre; aber wenn dies der Fall ist, so denken Sie nur, von wo aus das Wasser in jene Schächte hingeleitet werden kann; die Unmöglichkeit ist dann gewiß nicht vorhanden, im Gegentheil, die Möglichkeit ist vor-

handen, daß dies in einem großen Theile des Landes geschehen kann. Sollte die Expropriation in dieser Hinsicht so weit gehen und sollte man das Wasser den entferntesten Gegenden entziehen können, so würde unsäglich großer Schaden geschehen. Ich weiß recht wohl, daß ich in der Beziehung, um die Sache anschaulich zu machen, etwas übertreibe; aber, meine Herren, es liegt ganz gewiß eine Wahrheit darin, daß man nach dem Naturrechte nicht den Bewohnern eines Flußthales ohne Weiteres das gesammte Wasser entziehen kann. Nun spricht man zwar: es soll doch nicht ohne Entschädigung geschehen, es soll Expropriation stattfinden; ja, aber in dieser Beziehung ist ganz gewiß die Feststellung des Werthes viel relativer, als in manchen anderen Verhältnissen. Welchen Einfluß die Entziehung des Wassers auf die ganze Landwirthschaft in dem betreffenden Flußgebiete hat, wird man gar nicht leicht überschauen können; es wird gewiß sehr schwierig sein und ebenso wenig möglich ist es in Bezug auf große Fabriketablissements. Zwar hat der Herr königl. Commissar vorhin bei einer anderen Gelegenheit, wie auch schon von Herrn Rittner erwähnt worden ist, darauf hingewiesen, daß Expropriationen bei großen Fabriketablissements wohl gar nicht vorkommen würden, weil es nicht rationell sei, sie würden zu viel kosten; aber, meine Herren, wenn den Fabriken das Wasser entzogen wird, wenn durch Expropriation die Wasserentziehung stattfindet, dann ist eine Fabrik, die Wasser gebraucht, in der Lage, eigentlich gar nicht mehr fabriciren zu können. Verweist man, wie auch geschehen ist, von Seiten der Regierung darauf, daß beim Fabrikbetrieb mehr durch Dampfkraft ersetzt werden könne, als beim Bergbau, so ist dies zwar im Allgemeinen wahr; allein wenn nicht eine Eisenbahn in jenes Flußgebiet hineinführt, wo diese Fabriketablissements sind, dann ist es ziemlich derselbe Fall, wie beim Bergbau, dann ist die Anschaffung der Dampfkraft eine unverhältnißmäßig erschwerte. Dies, meine Herren, bitte ich zu beachten und ersuche Sie, die Interessen der Industrie und Landwirthschaft nicht aus dem Auge zu lassen, zumal die Vertretung der Interessen des Bergbaues in einer so ausgezeichneten, ich muß sagen, in einer wahren Meisterhand sich befindet, wie dies der Fall ist am Regierungstische. Wir wollen an unsere Interessen denken und so viel als möglich dem Bergbaue gönnen und geben mit großer Freude; aber wir wollen uns nicht Alles entziehen lassen, sondern an Dem festhalten, worauf wir glauben Ansprüche zu haben.

(Rittergutsbesitzer Rittner bittet ums Wort.)

Präsident von Friesen: Sogleich, ich bitte nur eine Bemerkung vorauszuschicken. Meine Herren! Es muß die Berathung natürlich auf das Materielle des Gesetzes und seiner einzelnen Vorschriften eingehen; mir aber liegt es ob, auf den formellen Gang der Verhandlung Bedacht zu nehmen, und in dieser Beziehung muß ich denn doch an Etwas erinnern. Die Deputation beantragt, §. 133 des Gesetzes mit seinen beiden Bestimmungen sub a und b abzulehnen, und bietet dafür einen Ersatz an durch einen Zusatz, welcher zu §. 183 gemacht werden soll. Nun ist aber §. 183 noch gar nicht berathen und es ist um so nothwendiger, auf diesen §. 183 Rücksicht zu nehmen, als nach dem Vorschlage der Deputation auch dieser §. 183 Abänderungen erfahren soll. Ferner bezieht sich §. 171 ausdrücklich auf §. 133 a, also muß man §. 171 auch berathen haben, ehe man zu §. 133 übergeht. Und endlich beantragt die Deputation zu §. 181 einen neuen Zusatzparagraphen 181 c, welcher Bestimmungen enthalten soll über die Benutzung fließender Wasser, also der nicht verschrotenen Wasser. Alle diese drei Paragraphen haben Beziehung auf §. 133 und sein Schicksal. Ich halte es daher für nothwendig, wenn die Deputation sich damit einverstehen könnte, die Berathung über §. 133 jetzt ganz auszusetzen, bis wir erst die §§. 171, 181 c und 183 berathen haben. Ich käme sonst in Verlegenheit in Bezug auf die Fragstellung und fürchte, daß eine Ungewißheit daraus entstehen könnte, wenn wir jetzt einen Beschluß fassen wollten, der nachher nicht paßte. Ich gebe das dem Herrn Referenten zu bedenken.

Referent Secretär Bürgermeister Wimmer: Es ist allerdings richtig, daß die soeben bezeichneten §§. 133 und 171 vom Wasser handeln; eine Connexität findet aber unter ihnen nicht statt. Das Berggesetz trifft nämlich Bestimmungen über dreierlei verschiedene Wässer: erstlich über durch Bergbau erschrotene Wässer, über diese handelt Abschnitt IX des Entwurfs; zweitens über Expropriationsrechte auf Wasserbenutzungsrechte, d. h. auf solche Wässer, welche bereits in Jemandes Besitz sich befinden, und von diesen ist in §. 133 unter anderem die Rede; und drittens über die Rechte an freien fließenden Wässern; von letzteren ist im §. 171 die Rede. Die Gesetzesbestimmungen über die Rechte des Bergbaues in diesen verschiedenen Wässern sind in der Vorlage genau unterschieden und getrennt gehalten, daher auch getrennt bei der Berathung zu behandeln; indessen glaube ich nicht, daß die Deputation dagegen sein würde, daß die im Entwurf dem Bergbau vorbehaltenen Vorrechte an Wasserbenutzungsrechten — §. 133 — und an allen fließenden Wässern — §. 171 — gleichzeitig zur Berathung kommen. Es wird dies zur größeren Deutlichkeit beitragen.

Präsident von Friesen: Jedenfalls können wir den einen §. 133 nicht in Wegfall bringen, welcher in einem anderen Paragraphen und durch einen Zusatz ersetzt werden, und wenn dieser Zusatz einem Paragraphen beigefügt werden soll, den man noch nicht kennt und der auch noch Veränderungen erfahren soll. Wir wissen also noch gar nicht, welches Schicksal §. 183 haben kann.

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

I. Kammer.

№ 52. Dresden, den 16. Januar 1868.

Zweiundfünfzigste öffentliche Sitzung der Ersten Kammer

am 13. Januar 1868.

Inhalt:

Registrandenvortrag Nr. 530—532. — Entschuldigungen. — Fortgesetzte Berathung des Berichts und Nachberichts der Zwischendeputation über den Entwurf eines Allgemeinen Berggesetzes (§§. 133—152). — Vorlesung und Genehmigung des Protokolls der heutigen Sitzung. — Feststellung der Tagesordnung für die nächste Sitzung.

Präsident von Friesen eröffnet die Sitzung 11 Uhr 20 Minuten in Gegenwart des Herrn königl. Commissars Geh. Finanzrath Freiesleben, sowie in Anwesenheit von 35 Kammermitgliedern.

Präsident von Friesen: Da ein Protokoll nicht zu verlesen ist, beginnt man sofort mit dem Vortrag der Registrande, welchen Herr Secretär von Egidy bewirkt.

(Nr. 530.) Anschlußerklärung der Stadtgemeinde Berggießhübel an die Petition des Eisenbahncomités zu Pirna rc., den Ausgang der südlausitzer Eisenbahn an der Elbe bei Pirna betreffend.

Präsident von Friesen: Ist an die Zweite Kammer abzugeben.

(Nr. 531.) Beschwerde der Grundbesitzer zu Leutsch, Johann Traugott Hoffmann und Genossen, den durch den thüringer Eisenbahndamm ihren Fluren bei eintretenden Hochwässern verursachenden Schaden betreffend.

Präsident von Friesen: Es ist dies eine Beschwerde gegen eine Entscheidung des Ministeriums des Innern, wird daher an die vierte Deputation abzugeben sein.

(Nr. 532.) Petition des Herrn Superintendenten Schaarschmidt zu Marienberg und Genossen um Abänderung der §§. 4 und 31 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung.

Präsident von Friesen: Ist an die betreffende Zwischendeputation abgegeben worden.

Etwas Weiteres enthält die Registrande nicht. — Um Urlaub ist nicht nachgesucht worden. — Entschuldigen lassen sich für heute Herr Professor Dr. Heinze wegen Amtsgeschäften und Herr Bürgermeister Dr. Koch wegen Krankheit.

Etwas Weiteres ist der Kammer nicht anzuzeigen, es kann daher sofort zur Tagesordnung übergegangen werden, zur fortgesetzten Berathung des Berichts und anderweiten Berichts der Zwischendeputation über das Berggesetz.*)

Referent Secretär Bürgermeister Wimmer: Am Schluß der vorigen Sitzung wurde von mir §. 133 des Entwurfs und der Bericht dazu vorgetragen. Es entstand die Frage, ob es nicht zweckmäßig sei, die Berathung nicht allein auf §. 133, sondern zugleich mit auf §. 171 zu richten. Anlaß dazu gab der Umstand, daß die Deputation laut der Zusammenstellung eine besondere Fassung für §. 171 und deren Einstellung als §. 181c, sowie einen Zusatz zu §. 183 in Bezug auf §. 133 in Vorschlag gebracht hatte. Nach nochmaliger Erwägung finde ich mich aber veranlaßt, der hohen Kammer anzurathen, diese beiden Paragraphen einzeln zu berathen, weil sie sich auf ganz verschiedene Rechte an Wässern beziehen. §. 133 enthält nämlich die Verpflichtung zu Ueberlassung von Wasserbenutzungsrechten, also das Recht der Bergwerkseigenthümer, zwangsweise Enteignung solcher Wässer fordern zu können, welche sich bereits in dem Besitz eines Anderen befinden, z. B. einer Mühle u. s. w. §. 171 dagegen enthält die Berechtigung der Bergwerksbesitzer an freien fließenden Wässern, also solcher Wässer, die noch in Niemandes Privatbesitz übergegangen sind. Auf §. 133 bezieht sich der in der Zusammenstellung ersichtliche Zusatz zu §. 183. Ich werde mir erlauben, nachher noch die Gründe anzugeben, weshalb die Deputation diesen Zusatz zu §. 183 gebracht sehen wissen will.

*) Vergl. L.-M. I. K. S. 737 flgg., 812 flgg., 914 flgg., 958 flgg.

tation vorgeschlagenen Zusatzparagraphen, den wir auf Seite 213 des Berichtes finden, handelt. In Bezug hierauf geht meine Absicht dahin, Ihre Aufmerksamkeit darauf zu lenken, wie im Allgemeinen die Entziehung des fließenden Wassers aus den natürlichen Rinnsalen zur ausschließlichen Benutzung für den Bergbau, gelinde gesprochen, ein sehr bedenklicher Moment für die allgemeine Volkswirthschaft ist; ja, ich glaube, ich sage nicht zu viel, wenn ich behaupte, es ist in vielen Fällen ein gefährlicher Moment. Erwägen Sie zunächst, meine Herren, daß bei Weitem in den meisten Fällen das Wasser, was einmal dem Bergbau zugeführt wird, sei es dadurch, daß es infolge unterirdischer Benutzung aller weiteren Benutzung auf der Oberfläche vollständig entzogen wird, sei es dadurch, daß es durch chemische und andere Mischungen für den weiteren Gebrauch ganz unbrauchbar wird, jedenfalls den Leuten entzogen wird, die auf dessen Benutzung von Natur angewiesen sind und die an dem ganzen Fluß hinunter wohnen bis zu dessen Einmündung in den größeren Fluß. Erwägen Sie dagegen, wie mannichfach der Gebrauch des fließenden Wassers für alle andere Industrie der Volkswirthschaft ist; nehmen Sie z. B. den Fall, der in einer Petition Ihnen vorgeführt ist, an der Flöha. Wie zahlreiche Fabriken von der Flöha getrieben werden und wie unten zuletzt noch der Landmann mit dem Aufwande von Tausenden von Thalern daran geht, einen kleinen Theil seines Landes durch Wasser zu berieseln und dadurch den Ertrag zu steigern; erwägen Sie ferner, daß in den bei Weitem meisten Fällen es dem Bergbau möglich sein wird, durch Verwendung von Steinkohlen eine Wasserkraft zu ersetzen; denken Sie, daß der Staat sogar ausdrücklich in dieser Beziehung Eisenbahnen gebaut hat, um den Bergwerken ihren Bedarf an Steinkohlen bequemer und billiger zuzuführen, während es andererseits notorisch ist, daß der blühendste Agriculturzustand in gewissen Provinzen Europas in jedem Jahrhunderte auf der Benutzung des fließenden Wassers beruht hat; erwägen Sie alles Das, so werden Sie sich sagen müssen, daß es jedenfalls nöthig ist, daß die Aufhebung des Rechtes, fließendes Wasser ausschließlich für den Bergbau anderen Industrien zu entziehen, ein sehr dringender Wunsch, ja, ein Bedürfniß ist für ein Land, wo die Bevölkerung so zunimmt und wo, wie wir hinzufügen müssen, seit Jahren die klimatischen und physikalischen Zustände auch ganz entschieden dahin wirken, die Wasserabnahme für das ganze Land zu beschleunigen. Wenn ich diesem Wunsche Rechnung trage, so komme ich allerdings dahin, für den Wegfall des §. 133 zu stimmen; allein es scheint mir doch ein Gebot der Gerechtigkeit, wie wir auch vom Herrn Commissar gehört haben, wenigstens die Werke in ihrem Rechte bei bereits begonnenen Anlagen zu schützen. Dahin gerichtet ist der Zusatzparagraph; allein ich kann nicht umhin, die Befürchtung auszusprechen, daß, wenn wir dem Bergbau noch eine so unbestimmte Frist gestatten, um das ihm bisher zugestandene Recht weiterhin noch auszuüben, dies mir gefährlich erscheint. Ich will dadurch Niemand zu nahe treten; aber es liegt in der menschlichen Natur, daß, wenn man weiß, über kurz oder lang wird Einem abgeschnitten, ein Recht fernerhin auszuüben, man mit großer Energie daran geht, dieses Recht vorher noch möglichst auszunützen. Ich muß daher glauben, daß, wenn wir die Worte, die in der vorletzten Zeile stehen: „zu dieser Zeit", bestehen lassen, dieser allgemeine Ausdruck dahin führen wird, daß noch eine zahlreiche Menge von Anträgen auf Wasserrechtsexpropriationen auftauchen werden. Ich glaube daher, es ist besser, dieses Recht allerdings in etwas kategorischer Weise zu beschränken und ich beantrage, die Worte: „zu dieser Zeit" in die Worte: „bis zu Ende des Jahres 1867" abzuändern. Ich fühle recht wohl, meine Herren, daß Sie in manchen Beziehungen Anstoß finden werden; allein ich glaube nicht, daß die Emanirung des bei uns in der Berathung begriffenen Gesetzes so schnell erfolgen werde, und gesetzt, daß sie auch noch im Laufe dieses Jahres eintritt, so ist immerhin ein so großer Spielraum gegeben, daß er jedenfalls zum Nachtheile der ganzen Industrie des Landes ausgebeutet werden wird. Ich empfehle Ihnen daher, diesem meinem Antrage Ihre Zustimmung zu geben; er geht dahin, auf der vorletzten Zeile des Zusatzparagraphen auf S. 213 des Berichts die Worte: „zu dieser Zeit" in die Worte: „zum Schlusse des Jahres 1867" umzuändern.

(Ruf: 1868!)

Nein, 1867! Wenn wir dieses ganze Jahr noch freigeben so treten meine Befürchtungen sicher ein.

Präsident von Friesen: Hat noch Jemand die Absicht, zu diesem Paragraphen das Wort zu nehmen? — Herr Freiherr von Hausen!

Freiherr von Hausen: Ich gedenke blos meine Abstimmung zu motiviren unter der Voraussetzung, daß die Abstimmung zugleich zu dem zu §. 183 beantragten Zusatz erfolgen werde. Meine Herren! Ich werde zunächst mit der Deputation für den Wegfall des §. 133 stimmen; freilich wird mich aber hierzu das Motiv, welches der geehrten Zwischendeputation maßgebend gewesen ist, nicht bewegen. Für die geehrte Zwischendeputation ist namentlich im Hinblick auf §. 31 der Verfassungsurkunde die Rücksicht für Beseitigung des Paragraphen maßgebend gewesen, daß damit dem Kohlenbergbau, der diese Expropriation seither noch gar nicht gekannt habe, ein ganz neues und exorbitantes Privilegium verliehen würde. Nun, meine Herren, zunächst muß ich bemerken, daß der §. 31 der Verfassungsurkunde überhaupt eine zwangsweise Enteignung in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen zuläßt; die Rücksicht also auf §. 31 der Verfassungsurkunde macht meines Dafürhaltens die gesetzliche Einführung neuer Expropriationsrechte in alle Wege von vorn herein nicht unzulässig. Ich hätte aber auch gehofft,

daß, wenn die geehrte Zwischendeputation von §. 31 der Verfassungsurkunde Veranlassung nimmt, gegen den Kohlenbergbau sich auszusprechen, sie von demselben Paragraphen auch Gelegenheit ergriffen hätte, ähnliche Erwägungen für den Kohlenbergbau gelten zu lassen, wo es sich darum handelte, demselben — bei §. 117 — Servituten aufzulegen, die er bisher noch nicht gehabt hat. Hat die geehrte Zwischendeputation nicht angestanden, dem Kohlenbergbau verschiedene Privilegien, von denen sie selbst sagt, daß sie ihm bisher eigenthümlich gewesen wären, zu nehmen, so hätte sie, glaube ich, auch kaum Bedenken zu tragen gebraucht, ihm eins dafür zu geben. Also das Motiv ist für mich nicht bestimmend, der sehr geehrten Zwischendeputation beizutreten. Ich glaube, sie hat hier wirklich die Neigung verrathen, den Kohlenbergbau etwas stiefmütterlich zu behandeln. — Wohl aber halte auch ich die Expropriation von Wasserbenutzungsrechten für zu weit gehend. Ich glaube auch, ich bin damit nicht im Widerspruch mit meinen bisherigen Anträgen; denn diese hatten immer nur den Zweck, dem Kohlenbergbau Das zu erhalten, was er bisher gehabt hat; nicht aber etwas Neues hinzuzufügen, was er nicht schon zeither hatte. Deshalb werde ich also gegen §. 133 stimmen, um so mehr, als von dem Standpunkte aus, den ich speciell vertrete, dieses neue Expropriationsrecht nicht einmal von sonderlich practischer Wichtigkeit ist. Ich kann aber ferner auch der Intention des Gesetzgebers, wie sie sich auf Seite 212 des Berichts verlautbart findet, nicht ganz beipflichten, nämlich der nachträglichen Intention, gewisse Reservate blos dem Regalbergbau zu Theil werden zu lassen. Wenn man keinen Werth darauf gelegt hat, dem Kohlenbergbau Etwas von seinen früheren Privilegien zu erhalten, so, glaube ich, ist es eine Bevorzugung des Erzbergbaues, ihm Zugeständnisse ähnlicher Art zu machen. In diesem Sinne und aus diesen Gründen werde ich allerdings auch mit Herrn Bürgermeister Müller stimmen für Beseitigung des Zusatzes zu §. 183, der ebenfalls sich lediglich auf den Regalbergbau bezieht; ich werde dies um so mehr thun, als es mir nicht unbedenklich zu sein scheint, im Gesetze eine ganz vereinzelte Ausnahme von dem Principe zu machen, als ich andererseits mit Herrn Bürgermeister Müller darin übereinstimme, daß es Sache der betreffenden Personen und Gesellschaften gewesen wäre, Angesichts der wohlbewußten Thatsache, daß schon seit Jahren die Emanirung eines neuen Berggesetzes sich vorbereite, daß es Sache derselben gewesen wäre, sich in Zeiten Wege und Mittel zu öffnen, die ihnen geeignet schienen; denn ich werde auch um deswillen gegen diesen Zusatz stimmen, weil blose Anträge auf die Expropriation, wie sie hier allerdings vorhanden sein sollen, mir noch nicht jura quaesita zu sein scheinen. Diese Gründe werden mich bewegen, so zu stimmen, wie ich die Ehre hatte zu bemerken.

Präsident von Friesen: Ich habe Folgendes zu bemerken: Die Deputation hat zwei Anträge vorgeschlagen, nämlich einen Antrag auf Ablehnung von §. 133 und einen Antrag auf einen Zusatz zu §. 183. Diese beiden Anträge gehören nothwendigerweise zusammen; sie müssen daher in der Berathung verbunden werden und es muß jetzt schon über beide zusammen abgestimmt werden. Nun hat Herr Bürgermeister Müller darauf angetragen, daß der Zusatz, welcher zu §. 183 vorgeschlagen worden ist, ganz in Wegfall kommen soll. Dieser Antrag wird sich durch Abstimmung erledigen. Die Kammer kann nur für oder gegen den Zusatz zu §. 183 stimmen; der Unterstützungsfrage bedarf es also zu diesem Antrage nicht. Anders verhält es sich mit dem Antrage des Abg. Rittner. Herr Rittner hält den Zusatz zu §. 183 im Allgemeinen für nothwendig; er will aber an der Fassung eine Aenderung vorgenommen haben und zwar in der Art, daß auf der vorletzten Zeile anstatt der Worte „zu dieser Zeit" die Worte gesetzt werden: „zum Schlusse des Jahres 1867". Das ist ein Unterantrag, welcher allerdings der Unterstützung bedarf. Der Sinn geht dahin, daß die zur Zeit der Erlassung des Gesetzes bestehenden Berggebäude noch in ihrem Rechte bleiben insoweit, als von denselben, nämlich den Berggebäuden, bis zu dieser Zeit, nämlich bis zum Erlaß des Gesetzes, Anträge auf Erwerbung von Wasserbenutzungsrechten eingebracht worden sind. Herr Rittner will aber statt der Worte „bis zu dieser Zeit" die Worte substituiren: „bis zum Schlusse des Jahres 1867", und es fragt sich nun, ob die Kammer diesen Antrag unterstützen will. Ich richte die Frage an die Kammer: ob sie den Antrag des Herrn Rittner unterstützen will? — Hinreichend unterstützt und kommt also jetzt mit zur Berathung.

Referent Secretär Bürgermeister Wimmer: Ich muß vor Allem der Aeußerung des Herrn Freiherrn von Hausen entgegentreten, wenn er sagt, die Deputation hätte den Kohlenbergbau stiefmütterlich behandelt. Ich glaube, daß man ihr diesen Vorwurf nicht machen kann. Im Gegentheil hat sie dem Kohlenbergbau hohe Aufmerksamkeit geschenkt, seine Einrichtungen, so weit nur immer möglich, gewahrt und dafür gesorgt, daß der Erzbergbau dieselben Betriebserleichterungen bekommt, die der Kohlenbergbau bereits hatte. Wenn erwähnt wurde, daß die Deputation vorgeschlagen habe, dem Kohlenbergbaue ein Recht zu entziehen, so kann damit nur das Concessions-, das sogenannte Kündigungsrecht, sowie das der Stolln- und Wasserhebemaschinen gemeint sein. Bereits bestehende derartige Rechte sollen aber nicht aufgehoben werden, vielmehr unberührt bleiben; es ist aber in den Motiven zum Gesetzentwurfe, sowie im Berichte und in der Debatte ausführlich darüber sich verbreitet worden, daß diese Rechte den jetzigen Zeitverhältnissen nicht mehr entsprechen, daher

vorgeschlagen worden, mit dem Erscheinen des neuen Gesetzes die Möglichkeit abzuschneiden, derartige Rechte an fremdem Eigenthum auf Grund des Gesetzes zu erlangen. Die hohe Kammer ist der Meinung der Deputation beigetreten und sie kann daher diesen Vorwurf mit um so größerer Ruhe ertragen. Wenn ferner hervorgehoben worden ist, daß nach dem von der Deputation vorgeschlagenen Zusatz zu §. 183 das Expropriationsrecht an Wasserbenutzungsrechten dem Erzbergbau, wenn auch nur auf kurze Zeit vorbehalten bleiben soll, während es dem Kohlenbergbau nicht zugestanden ist, so ist entgegenzuhalten, daß das hier fragliche Enteignungsrecht dem Kohlenbergbau nie und zu keiner Zeit zugestanden hat und die Deputation mit dem ganzen Expropriationsrecht und dessen Beibehaltung auch hinsichtlich des Erzbergbaues nicht einverstanden gewesen ist. Nur aus Gründen der Gerechtigkeit und Billigkeit erachtete die Deputation für erforderlich, daß Erzbergbautreibenden, welche bereits Anlagen in der Zuversicht, die Enteignung auf Grund des Gesetzes von 1851 erlangen zu müssen, gemacht haben, das Expropriationsrecht noch zustehe, wenn sie bis zum Erscheinen des neuen Gesetzes den Antrag von Expropriation gestellt haben.

Präsident von Friesen: Wünscht noch Jemand zu sprechen?

Königl. Commissar Geh. Finanzrath Freiesleben: Je mehr die Aeußerungen, die bis jetzt in Bezug auf §. 133 zu vernehmen gewesen sind, mit dem Gutachten der Deputation, welches auf Streichung von §. 133 gerichtet ist, übereinstimmen, um so mehr mache ich von einem kleinen Vortheil Gebrauch, der der Deputationsansicht entgegensteht, und erwähne daher zur Vervollständigung noch, daß die vorliegende gedruckte Zusammenstellung der beiderseitigen Deputationsbeschlüsse bei §. 133 eine Lücke insofern enthält, als in dieser Zusammenstellung die beiden Deputationen als vollständig einverstanden über §. 133 aufgeführt worden sind; dies aber nicht der Fall ist, sondern bejahe des Berichtes der jenseitigen Zwischendeputation Seite 579 die Minorität der jenseitigen Deputation, nämlich der Referent, d. i. gerade dasjenige Deputationsmitglied, welches mit den Bergbaubedürfnissen am besten bekannt ist, für Beibehaltung des §. 133 sich ausgesprochen hat; also vollständiges Einverständniß über die Streichung dieses Paragraphen in beiden Deputationen ist nicht vorhanden. Die Gründe, die die Regierung für Aufnahme des §. 133 in die Gesetzvorlage und für die Vertheidigung dieses Paragraphen den von der Deputation dagegen gemachten Einwendungen gegenüber bestimmt haben, sind ausführlich in dem Exposé niedergelegt, welches, wie dankend anzuerkennen ist, in dem vorliegenden Deputationsberichte in voller Ausdehnung aufgenommen worden ist. Fast müßte ich fürchten, unnöthige Wiederholungen zu machen, wenn ich bitte, einige von diesen Punkten hervorheben zu dürfen, wozu ich mich jedoch um so mehr gedrungen fühle, als hier eine wahre Lebensfrage für den Bergbau vorliegt. Mit der Streichung des Expropriationsrechtes zu §. 133 wird der Regalbergbau ganz wesentlich beeinträchtigt. Die Gründe, welche die geehrte Deputation für ihren Vorschlag aufgeführt hat, sind folgende: 1. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß man dem jetzigen Standpunkt der Industrie und Landwirthschaft gegenüber dem Bergbau ein so großes Vorrecht nicht einräumen dürfte und Aehnliches wurde in der vorigen Sitzung auch von dem Herrn Bürgermeister Müller zur Motivirung seines Antrags gesagt. Hier bitte ich nun darauf aufmerksam machen zu dürfen, daß es sich keineswegs um eine besondere Bevorzugung des Bergbaues und um Anschauungen der Art handelt, als ob der Bergbau werthvoller und wichtiger, als andere Gewerbe, für das allgemeine öffentliche Interesse ist. Es handelt sich lediglich darum, daß diejenigen eigenthümlichen Bedürfnisse gewährt werden, ohne die der Bergbau nicht bestehen kann. Es ist eine Consequenz des Gesetzes, welches dem Bergbau die Berechtigung zum Entstehen giebt, daß es ihm auch die Möglichkeit zum Bestehen einräumt. Es ist wiederholt in dem vorliegenden Deputationsberichte als Einwand gegen die Regierung darauf hingewiesen worden, wie sich jetzt in der Industrie und in der Landwirthschaft ein anderer Standpunkt geltend macht, als früher, und der Bergbau nicht beanspruchen dürfe, besondere vorzugsweise Begünstigung im Gesetze zu erhalten. Davon ist aber in der Gesetzesvorlage durchaus keine Rede. Wenn man die Gesetzesvorlage aufmerksam durchliest, wird man allenthalben finden, daß der Bergbau so viel als möglich in gleiche Reihe mit anderen Gewerben gestellt ist und mit diesen nur gleichberechtigt sein soll. Daß dieses auch bei §. 133 bei der Einräumung des Wasserexpropriationsrechtes die Meinung ist, folgt daraus, daß im §. 133 auf der ersten Zeile auf die Bestimmungen der §§. 121 bis 132 hingewiesen ist, mithin auch auf den §. 130, und daß in dem §. 130 steht: Der Bergbau kann fremde Wasserrechte nur dann in Anspruch nehmen, wenn ihm bei der nach Vorschrift §. 136 seiten der zusammentretenden Berg- und Ortsbehörde angestellten Erwägung vom volkswirthschaftlichen Standpunkte aus der Vorzug zuzuerkennen ist. Hiernach wird ihm also nicht deshalb, weil es der Bergbau ist, sondern nur dann, wenn das betreffende Unternehmen in volkswirthschaftlicher Beziehung den Vorzug verdient, ein besonderes Recht eingeräumt. Der Herr Rittergutsbesitzer Rittner behandelt die Sache auch so, als wenn es sich um eine Bevorzugung des Bergbaues und nicht um Rechte handle, die von anderen Gewerbtreibenden in gleichen Fällen in gleicher Maße von der Gesetzgebung in Anspruch genommen werden könnten; er wies namentlich auch darauf hin, wie der Bergbau anderen Gewerben und namentlich der Landwirthschaft Schaden zufüge, indem die

bergmännische Verwendung einen nachtheiligen Einfluß auf die Beschaffenheit des Wassers äußere. Auch hierin steht freilich der Bergbau nicht allein da; denn eine große Reihe anderer Gewerbe, die ebenfalls Wasser benutzen, wie Färberei, Gerberei, chemische Fabriken, Papierfabriken und eine Menge ähnlicher Fabriken üben in derselben, ja oft in noch viel empfindlicherer Weise einen nachtheiligen Einfluß auf die Beschaffenheit der fließenden Wässer aus und beweisen, daß der Bergbau in dieser Beziehung keineswegs ein Unicum ist. Ebenso wurde von ihm darauf hingewiesen, daß die Benutzung des Wassers für den Bergbau insofern nachtheilig ist, als dasselbe hierbei nicht selten seinem Flußgebiet entzogen würde. Ich gebe dies zu; es liegt in der Eigenthümlichkeit des Bergbaues, daß er das Wasser bis in seine tiefen Stollnniveaux benutzt und es daher nicht wieder in das Flußbett zurückkommen kann, aus dem es entnommen worden ist; in effectu aber ist dies nichts Anderes, als manche andere Verwendung. Wer das Wasser zu Siedereien, zur Dampferzeugung verwendet, läßt es ebenfalls ex rerum natura verschwinden und Derjenige, der das Wasser zur Wiesenwässerung verwendet, dessen Aufgabe ist ebenfalls keine andere, als daß das Wasser möglichst breit auf der Wiese vertheilt und hierbei so verdunstet wird, daß die fruchtbringenden Bestandtheile desselben absorbirt werden. Es ist dies zwar keine Ableitung des Wassers in ein anderes Flußgebiet; aber die Vernichtung des Wassers und seine Entziehung von weiterer Benutzung ist ganz die nämliche.— Der zweite Grund der Deputation war der, der auch zwischen dem Herrn von Hausen und dem Herrn Referenten speciell zur Besprechung gebracht worden ist, daß hier in §. 133 insofern eine Vermehrung der ohnehin angeblich gravirlichen Zustände eingeführt werden sollte, als dem Kohlenbergbaue dies Expropriationsrecht eingeräumt werde, der es bisher nicht gehabt hat. Ich muß zugeben, daß in der Weise, wie bei dem Erzbergbaue, das Wasser ein dringendes Bedürfniß für den Kohlenbergbau nicht ist, obgleich es immerhin auch für ihn sehr werthvoll und nützlich sein würde, jederzeit das Wasser zur Speisung der Dampfkessel und zum Waschen der Kohlen erlangen zu können. Indeß ist dies nicht ein Punkt, der entscheidend für die Annahme oder Ablehnung der Vorlage ist. — Der dritte Grund gegen die Vorlage ist von der geehrten Deputation aus anderwärts bestehenden Gesetzen hergenommen. Im Deputationsberichte ist auf das königl. preußische Berggaugesetz Bezug genommen. Ich muß zugeben, daß dort eine Bestimmung, wie unser §. 133, nicht existirt, und muß zugeben, daß dies nach den Motiven, die darüber veröffentlicht worden sind, darin seinen Grund hat, daß dort kein Bedürfniß vorhanden sein soll. Dies ist nun aber jedenfalls ein Motiv, welches für den sächsischen Bergbau nicht angeführt werden kann; es bedarf dieserhalb keiner Versicherung, sondern nur der Hinweisung auf die Hunderttausende und Millionen, die bei uns aufgewandt worden sind und aufgewendet werden, um dem Bergbaue sein dringendes Bedürfniß zu befriedigen. Wo solche Facta vor Aller Augen sich entwickelt haben, da kann unmöglich die Behauptung Platz greifen: es sei kein Bedürfniß vorhanden. Ich vermag auch die Worte der Deputation in dem Berichte, wo dieser auf Seite 204 fortfährt: „Gleiche Verhältnisse bestehen in Sachsen", nicht auf diesen Passus der Motiven des preußischen Gesetzes, sondern nur auf den gleichzeitig referirten, minder wichtigen Punkt jener Motiven zu beziehen. Von dem Herrn Referenten wurde außer dem preußischen Berggesetz vorhin noch das österreichische erwähnt; das bitte ich für mich geltend machen zu dürfen. Im österreichischen Gesetze ist ganz ausdrücklich das Wasserexpropriationsrecht für den Bergbau gewahrt; im §. 105 des österreichischen Berggesetzes heißt es: „Tagewässer, welche zum Bergbaubetriebe nöthig sind, müssen auch wider den Willen des Eigenthümers abgetreten werden, insofern wasserpolizeiliche oder andere öffentliche Rücksichten nicht entgegenstehen und die verlangte Wasserabtretung größere nationalökonomische Vortheile erwarten läßt." Es ist also dort das Recht, Wasser zu expropriiren, ganz in ähnlicher Weise und fast unter denselben Voraussetzungen eingeräumt worden, unter denen unser Gesetzentwurf dies thut. Insoweit auf auswärtige Autoritäten Bezug genommen wird, fallen sonach beide Gesetze gleich in die Waagschale.— Der vierte und wichtigste Grund, wie es scheint, den die Deputation für den Antrag angeführt hat, ist die Rücksicht auf die künftige Wassergesetzgebung. Es ist wiederholt gesagt: durch die Annahme des §. 133 werde die künftige Wassergesetzgebung erschwert und man glaube daher verpflichtet zu sein, den §. 133 schon jetzt zu beseitigen. Nun scheint mir die Beibehaltung eines bereits vorhandenen Zustandes nicht als erschwerender Grund für eine nachfolgende Gesetzgebung angeführt werden zu können; dies würde nur dann der Fall sein, wenn das Berggesetz für den Bergbau jetzt etwas Neues einführen wollte, um dessen Beseitigung oder Modification es sich hernach bei Bearbeitung des neuen Wassergesetzes handeln könnte. Das ist aber nicht der Fall, sondern was §. 133 will, ist schon jetzt vollkommen zu Recht bestehend; es würde also eine Erschwerung durch das neue Gesetz nicht herbeigeführt; im Gegentheil könnte man sagen, die Bestimmungen, die die geehrte Deputation anticipando bereits jetzt treffen will, um dem Zustandekommen des künftigen Wassergesetzes nicht entgegenzutreten, werden dasselbe viel mehr erschweren; denn es ist mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß das neue Wassergesetz, dessen wir uns hoffentlich bald erfreuen werden, ähnliche, wenn auch nicht ganz dieselben Bestimmungen, wie sie §. 133 vorschlägt, ebenfalls bringen wird. Die Annahme, daß in ein künftiges Wassergesetz Bestimmungen derselben Art kommen werden, gründet sich zunächst darauf, daß in

zwei allgemeinen Wassergesetzentwürfen, die bei uns und zwar seiten des Ministeriums des Innern bearbeitet wurden, also seiten derjenigen Behörde, der die Pflege der Industrie und Landwirthschaft vorzugsweise anheimfällt und von der diese Pflege auch stets in anerkannt sorgfältigster Weise gehandhabt worden ist, bereits ganz Aehnliches für den Bergbau bestimmt war. Im Wassergesetzentwurfe von 1845, der auch in den Landtagsacten veröffentlicht ist und wo als oberster Grundsatz für die Benutzung der Wasserschätze aufgestellt worden ist:

„Es sei darauf zu sehen, daß der möglichst werthvolle und umfängliche Gebrauch der im Lande vorhandenen Wasserkräfte erreicht werde."

in diesem Gesetze ist im §. 41 ausdrücklich vorgesehen:

„Zum Behuf von Anlagen, welche die Benutzung des fließenden Wassers bezwecken, kann die Beschränkung und Aufhebung fremder Wasserbenutzungsrechte verfügt werden."

Und in §. 42 heißt es dann:

„Dabei wird vorausgesetzt, daß die fragliche Anlage ein im Verhältniß zu dem zu expropriirenden Gegenstande überwiegend wichtiges volkswirthschaftliches Interesse gewähre und daß die beabsichtigte Wasserbenutzung ohne Expropriation mit unverhältnißmäßigen Schwierigkeiten verknüpft sein würde."

Also hier ist eine Bestimmung sehr ähnlicher Art, wie sie mit der der Beschaffenheit unseres Gesetzes entsprechenden wörtlichen Beziehung auf den Bergbau auch in unserer Gesetzesvorlage zu finden ist. Sehr ähnlich enthält auch ein allgemeiner Wassergesetzentwurf von 1856 dieselben Bestimmungen. Er stellt dieselben Grundsätze an die Spitze und nennt unter denjenigen Gewerben, denen die Wasserexpropriation zusteht, den Bergbau ausdrücklich. Das sind wenigstens zwei Vorgänge aus unserer gesetzgeberischen Thätigkeit, die für die Annahme sprechen, daß künftige Gesetze mehr oder weniger ähnliche Bestimmungen bringen werden, wie der vorliegende Entwurf. Es kann das auch füglich nicht anders sein, wenn man sich nur die Eigenthümlichkeiten vergegenwärtigt, die für den Bergbau hier maßgebend sind. Zunächst darf ich an die von dem Herrn Staatsminister bereits in früherer Sitzung geltend gemachte entopische Eigenschaft des Bergbaues erinnern, dessen Verhältnisse ihm nicht gestatten, sich da, wo günstige Wasserkräfte vorhanden sind, anzusiedeln, sondern ihn nur da sich etabliren lassen, wo Erze, Anbrüche u. s. w. liegen. Das gilt ebenso gut von seinem Bedürfnisse am Areal, als von seinem Bedürfnisse am Wasser. In Bezug auf sein Bedürfniß am Wasser steht der Bergbau ganz anders da, als alle anderen Gewerbe. Es handelt sich hier nicht blos um das Bedürfniß an Wasser und Maschinenkraft zur Verfolgung und Erreichung der unmittelbarsten und eigentlichsten Bergwerkszwecke, nämlich zur Herausförderung der gewonnenen Mineralien und zur Reinigung derselben; das ist eine Verwendung der Maschinenkraft, die in anderen Gewerben in derselben Weise und in gleichem Grade vorhanden ist. Bei dem Bergbaue aber haben wir noch ein anderes Bedürfniß, das bei keinem anderen Gewerbe vorkommt; der Bergbau bedarf der Maschinenkraft auch, um seine Arbeitsräume, um die Räume, in denen er überhaupt sich bewegt, trocken zu erhalten. Jeder andere Gewerbtreibende baut sich zum Betriebe seines Gewerbes ein Haus und wenn das fertig ist, kostet ihm dessen Unterhaltung weiter Nichts, als die gewöhnlichen Reparaturen; der Bergbau aber hat fortwährend mit den zubringenden natürlichen Wässern zu kämpfen und auf deren Beseitigung Maschinenkraft zu verwenden; hier ist also ein Maschinenbedürfniß, welches sonst wohl bei keinem anderen Gewerbe vorkommt. Dieses Bedürfniß ist aber insofern noch ein ganz besonders peinliches, als kein Bergwerksunternehmer beim Beginne seines Unternehmens im Stande ist, nur einigermaßen zu übersehen, wie groß sein Bedürfniß an Maschinenkraft sein wird, um dieses Hinderniß zu beseitigen. Er erfährt es oft sehr spät, daß er in die Lage kommt, noch mehr Maschinenkräfte zum Wasserheben in Anspruch zu nehmen, als er jemals geahnt hat. In dieser Beziehung ist nun neulich speciell vom Herrn Bürgermeister Müller erwähnt worden: den Fall, daß man vergrößerter Maschinen bedürfe, treffe man auch bei anderen Gewerben. Das gebe ich zu in Bezug auf diejenigen Maschinenkräfte, welche nöthig sind, um die eigentlichen Zwecke des Bergbaues verfolgen zu können. Wenn die Erze sich vermehren, muß man mehr Maschinen zur Ausförderung und Reinigung haben. Das ist allerdings ein Verhältniß, welches bei anderen Gewerben ebenso stattfindet. Wenn das Geschäft gut geht, werden so und so viel Spindeln mehr angeschafft, mehr Webstühle aufgestellt u. s. w. und hierzu ist auch Verstärkung der Maschinen nöthig. Diese Art der Steigerung des Kraftbedürfnisses ist bei beiden Branchen gleichmäßig. Bei dem Bergbaue aber ist immer wieder in Bezug auf die Hinwegschaffung des unterirdischen Wassers, in Bezug auf diese höchst unproductive und höchst belästigende Thätigkeit das eigenthümliche Verhältniß anzuführen, daß der Unternehmer oft erst lange Zeit nach Beginn der Unternehmungen und oft in ganz überraschender Weise in den Fall kommt, ein außerordentlich großes Maschinenbedürfniß zu beanspruchen, um das Wasser wegzuschaffen. Man kann einwenden: der Mann kann vorsichtig sein, er kann sich bei Beginn des Unternehmens mehr Wasserkräfte zur Verfügung stellen, als eigentlich nöthig sind. Es hat dies aber auch seine Grenze darin, daß bei Verleihung von Wasserkräften bis zu einem gewissen Grade der Beweis des vorhandenen Bedürfnisses gefordert wird. Fordert ein Bergwerksunternehmer viel mehr, als er in dieser Hinsicht nachweisen kann, so macht man ihm den Vorwurf blinder Muthung und weist ihn zurück. Also er kann auch bei aller Fürsorge sich nie für alle Fälle vorsehen.

Er kommt vielleicht erst sehr spät in diesen Fall und das ist dann eine Lage, wo er nicht mehr von seiner Stelle weichen und wo er dann zu Nichts weiter verschreiten kann, als zu einer Beanspruchung fremder Wasserbenutzungsrechte. Das ist ein Verhältniß beim Bergbau, welches stets auf eine Vermehrung der Wasserkräfte hindrängt. Wenn daher Herr Bürgermeister Müller in der Beilage sub O meint, daß hierin wohl genug gethan sein könne, wenn der Rothschönberger Stolln fertig sei, so möchte ich dieser Annahme doch entgegentreten. Leider kann bei der fortwährenden localen Ausdehnung unserer Bergwerke von einem Genugsein nie die Rede sein. Das Bedürfniß wächst immer und es ist eine dringende Pflicht aller Derer, welche sich für die Pflege dieses Gewerbes interessiren, auch fortwährend die Möglichkeit einer Vermehrung der Maschinenkräfte ins Auge zu fassen. Daß jetzt alljährlich mehrmals wiederkehrend Berggebäude aus Mangel an Maschinenkräften unter Wasser gesetzt sind und daß dadurch viele Arbeiter außer Brod gesetzt werden, ist eine bekannte Thatsache und beweist hinlänglich, daß wir noch lange nicht so weit sind, um sagen zu können: es ist genug. Nun ist weiter am Schlusse des Berichtes gesagt worden, daß sich der Bergbau auch der Dampfkraft bedienen könne. Das ist richtig und das geschieht auch. Es ist diese Verweisung auf die Dampfkraft zunächst aber eine, die nach beiden Seiten hin anzuführen ist; denn Dasselbe kann man auch dem Gewerbtreibenden, dem das Wasser auf Grund des Gesetzes expropriirt werden soll, bemerklich machen. Zweitens aber ist für manche Zwecke des Bergbaues die Dampfkraft nicht brauchbar. Ich erinnere hier nur an den großen Bedarf für das Waschen von Erzen und für Speisung der Dampfkessel. Daß überhaupt die Dampfkraft weit theuerer ist, als die Wasserkraft, bedarf keiner Erwähnung. Ich erwähne das nur, weil Herr Rittner darauf aufmerksam gemacht hat, der Staat habe selbst im Interesse des Bergbaues eine Eisenbahn gebaut, um ihm die Kohlen billiger zu beschaffen. Ich darf daran erinnern, daß der Bergbau und die fiscalischen Hütten das Deficit an der Rente der Tharandt-Freiberger Bahn decken müssen und daß insofern Das, was den Gruben bei Freiberg an Kohlenfracht zu Gute kommt, ihnen in der Form von Beiträgen zu jener Rentenerfüllung wieder zur Last fällt. Sie sind also keineswegs besonders günstig gestellt in Bezug auf die Anschaffung von Kohlen.

Jedenfalls ist aber bei einem Vergleiche des Bergbaues und anderer Gewerbe in Bezug auf die Verwendung von Dampfkraft noch auf ein anderweites eigenthümliches Verhältniß aufmerksam zu machen, das beim Bergbau stattfindet, dahingehend, daß dem Bergbau zur Benutzung des Wassers vermöge seiner Stölln Gefälle zu Gebote stehen, wie bei keinem anderen Gewerbe. Jeder andere Gewerbtreibende, der sich der Wasserkraft bedient, ist auf diejenigen natürlichen Gefälle beschränkt, welche der gewöhnliche Flußlauf besitzt. Der Bergbau aber kann für seine Maschinen das Wasser bis auf seine tieferen Stölln benutzen und es stehen ihm daher besonders große Gefälle zu Gebote, so daß z. B. dasselbe Wasserquantum, welches bei einer an der Oberfläche befindlichen Maschine nur mit einem Fuße Gefälle benutzt wird, bei der bergmännischen Verwendung in einem Gefälle von einem Lachter, d. i. sieben Fuß benutzt werden kann; mit derselben Wasserquantität kann also der Bergwerktreibende das Siebenfache von dem Effect erzielen, wie jeder andere Gewerbtreibende. Daraus folgt also, daß, wenn der Bergwerktreibende ein gewisses Wasserquantum auf dem Wege einer Expropriation einer bestehenden Fabrik entzieht, dieser nur der einfache Geldwerth entzogen wird, während der Bergwerktreibende dann, wenn er seinerseits Dampfkraft statt des fehlenden Wasserquantums anwenden müßte, den siebenfachen Betrag aufzuwenden hätte. Jedenfalls findet hier ein wesentlicher Unterschied in Bezug auf die Verwerthung des Wassers statt; es liegt hier auch ein wesentlicher Unterschied in volkswirthschaftlicher Beziehung vor, und das ist ein weiterer Grund, warum ich hoffen darf, daß auch ein neues Wassergesetz hinsichtlich der Art und Weise der Benutzung der Wasserkraft dem Bergbaue eine vorzugsweise Berücksichtigung zu Theil werden lassen wird. Eine Erschwerung dieses neuen Gesetzes kann in keiner Weise aus der Beibehaltung des seitherigen Rechtes folgen; ein künftiges Wassergesetz mag Modificationen und Einschränkungen bringen; es wird aber dann auch Maßregeln an die Hand geben, wie diesen neuen beschränkenden Bestimmungen aus dem Wege zu gehen ist; es wird Heilmittel bringen u. s. w.; es wird jedenfalls die Sache principieller, umfassender und erschöpfender behandeln, als es bei der vorgeschlagenen einfachen Streichung einer bereits bestehenden Bestimmung möglich ist. Es ist zwar dies Alles der verehrlichen Deputation in den ausführlichen Besprechungen, die hierüber gehalten worden sind, vorstellig gemacht worden, es schien auch anfangs einigen Eindruck auf die verehrliche Deputation zu machen; denn der erste Beschluß ging, soviel ich mich erinnere, nicht so definitiv dahin, der hohen Kammer eine Streichung dieses Paragraphen anzuempfehlen, sondern nur sie der hohen Kammer anheimzugeben. Darin lag eine Andeutung, daß vielleicht doch einige Modificationen in der Ansicht der geehrten Deputation eintreten könnten; schlüßlich ist sie aber allerdings zu dem definitiven Antrag gekommen, wie er im Anfang der heutigen Sitzung durch den Herrn Referenten erläutert worden ist, nämlich erstens, den §. 133 aus dem allgemeinen Bereich des Gesetzes, also aus seiner Mitgeltung für den Kohlenbergbau zu entfernen, die fragliche Bestimmung blos auf den Regalbergbau zu beschränken; sie aber auch hier wieder nur in einer außerordentlich beschränkten Weise zur Annahme zu empfehlen. Die Re-

gierung machte, als dem §. 133 das schlimme Schicksal zu drohen schien, welches in dem vorliegenden Berichte niedergelegt ist, den Vorschlag, es möchte wenigstens für die gegenwärtig bestehenden Berggebäude noch einige Jahre nach Publication des Gesetzes die seitherige gesetzliche Bestimmung in Geltung bleiben, und dabei wurde man durch eine sehr naheliegende Billigkeits-, ich glaube wohl sogar Gerechtigkeitsrücksicht auf die bestehenden Berggebäude geleitet, welche, in der sicheren Annahme, daß Das, was das geltende Gesetz ihnen in Aussicht gestellt, ihnen auch nimmermehr werde genommen werden, ihre Unternehmungen begonnen und ihr Geld darauf verwendet haben. Sie waren — wie ich vorhin die Ehre hatte, anzudeuten — bei Beginn ihres Unternehmens nicht in der Lage, angeben zu können, wie groß ihre Wasserbedürfnisse sein werden; sie konnten sich aber auch unter dem Schutze des Gesetzes mit der Erwerbung der erforderlichen Wasserkraft Zeit nehmen und sie haben es auch gethan, und im Interesse dieser glaubte ich den Antrag dringend befürworten zu müssen, daß mindestens noch ein Spatium für die bereits bestehenden Werke eingeräumt werden möchte. Statt dessen will die geehrte Deputation das ganze jetzige Rechtsverhältniß terminiren mit dem Zeitpunkte des Erscheinens des gegenwärtigen Gesetzes und in Bezug auf die bis dahin noch gestellten Anträge. Es ist das ein außerordentlich geringer Gewinn. Es würde allenfalls ein kleiner Gewinn sein, wenn man annehmen könnte, daß alle Bergwerksunternehmer und deren Vertreter genau mit dem Verlauf der Landtagsverhandlungen fortgingen und aus diesen sähen, was ihnen bevorsteht. Es ist das bei vielen möglich; jedenfalls aber nicht eine vorauszusetzende Pflicht derselben. Bei vielen würde daher der Zeitpunkt, wo sie die Entziehung ihres Rechts erfahren, mit dem Zeitpunkte zusammenfallen, wo ihnen die fernere Ausübung des bisherigen Rechtes überhaupt unmöglich gemacht wird. Deshalb scheint mir die Frist, die von der Deputation gestellt worden ist, eine jedenfalls zu geringe. Zu meinem großen Bedauern sind allerdings von zwei anderen Seiten noch mehr beengende Anträge gestellt worden; von dem Herrn Bürgermeister Müller darauf, daß nur in solchen Fällen noch eine fortdauernde Geltung stattfinden soll, wo bereits eine Entscheidung vorliegt. Das, glaube ich, ist gar kein Zugeständniß, das versteht sich von selbst. Wenn vor dem Erscheinen eines Gesetzes irgend ein Recht durch eine Entscheidung rechtskräftig erworben ist, so kann es durch ein neues Gesetz gar nicht genommen werden, dazu würde es keines besonderen Antrags bedürfen.

(Herr Staatsminister Freiherr von Friesen tritt ein.)

Aber noch weiter zurück geht der Antrag des geehrten Herrn Rittner, welcher eine vollständig rückwirkende Kraft des Gesetzes haben will; ein Antrag, dessen Annahme sehr schwer seiten der bestehenden Bergwerke zu sentiren sein würde, der aber auch in Bezug auf seine Zulässigkeit vom Standpunkte der Gerechtigkeit aus doch so ernste Fragen zuläßt, daß ich mich der Hoffnung hingebe, daß diese beiden Anträge nicht, daß im Gegentheil ein Beschluß Ihren Beifall finden wird, der mindestens dem Beschluß der Deputation der jenseitigen hohen Kammer entspricht, welcher wenigstens drei Jahre Zeit nach der Publication des Berggesetzes einräumt. Es ist in Bezug auf die Härte oder Unbilligkeit, die in einer solchen mehr oder weniger auf die Gegenwart rückwirkenden Kraft des Gesetzes gefunden werden könne, sowohl seiten des Herrn Bürgermeisters Müller, als auch in der heutigen Sitzung seiten des Herrn Freiherrn von Hausen bemerkt worden: über diese Unbilligkeit könne sich Niemand beklagen; die Leute hätten ja gewußt, daß das Gesetz anders werde; sie hätten sich in Zeiten vorsehen können. Nun, ich gestehe, darauf, daß das Berggesetz dieses Wasserexpropriationsrecht zu einem Zeitpunkt beseitigen würde, wo uns der Erlaß eines allgemeinen Wassergesetzes noch bevorsteht, von dem man mindestens eine theilweise Anerkennung dieses Expropriationsrechts erwarten kann, darauf konnte kein Bergwerksbesitzer gefaßt sein und man möchte ihm einen Mangel an Vorsicht deshalb nicht vorwerfen können, weil er auf diese ungeahnte Möglichkeit hin sich nicht schon bei Zeiten mit nöthigem Wasser versorgt habe. Es ist eine ähnliche Hinweisung auch in den Schlußworten der Beilage sub ⊙, die dem Antrage des Herrn Bürgermeisters Müller beigefügt ist, enthalten. Daselbst heißt es:

„Es scheint, als wolle sich der Revierausschuß nicht die Blöße geben, auf Gerathewohl unternommene kostspielige Anlagen vergeblich gemacht zu haben."

Hier muß ich zunächst hinsichtlich der Personen erwähnen: es ist, sofern sich hierbei Jemand eine Blöße gegeben hat, ganz gewiß nicht der Revierausschuß, es würde nur die Staatsbehörde sein. Die Zeit, seit welcher die positive Theilnahme des Revierausschusses an derartigen Plänen u. s. w. stattfindet, ist eine neuere, als die Zeit, aus welcher die hier in Frage befindlichen Wasseranlagepläne datiren. Ich kann aber auch nicht zugeben, daß die Behörde, die also hier maßgebend gewesen ist, sich irgend einer Unvorsichtigkeit hingegeben und Anlagen aufs Gerathewohl unternommen habe, von denen sie sich habe voraussagen müssen, daß sie nicht durchzuführen seien; sie hätte dies ebenso wenig im Hinblick auf die neue Gesetzgebung voraussehen können, — ich erlaube mir, an Das anzuschließen, was ich hierüber vorhin zu erwähnen die Ehre hatte; sie hat aber namentlich auch in der speciellen Beziehung, in welcher der Antrag des Herrn Bürgermeisters Müller und die Beilage sub ⊙ die ganze Sache vor das Forum der Kammer bringt, nicht die entfernteste Idee davon haben können, daß ihrem Vorgehen mit der Vergrößerung der

Freiberger Wasseranstalt — denn um diese handelt es sich in diesem speciellen Falle — Behinderungen würden in den Weg gelegt werden, wie es der Fall gewesen ist. Der Plan, gegen welchen die Beilage sub ☉ und die Petition der Fabrikbesitzer Weißbach und Genossen gerichtet ist, ist Nichts weniger als in der neueren Zeit erst entworfen, er stammt aus dem letzten Theile des vorigen Jahrhunderts und er ist nur vermöge der großen Langsamkeit, mit der derartige schwierige und kostspietige Ausführungen vorzuschreiten vermögen, nicht schneller vorwärts gegangen, so daß wir jetzt noch nicht zu Ende sind. Als man in ganz berechtigter, ruhiger und planmäßiger Weise die Wasserversorgungsanlage der Freiberger Anstalt nach dem oberen Theile des Gebirges hin verlängerte, kamen auf einmal in den vierziger Jahren Einwendungen dagegen aus Gegenden, die sechs bis sieben Meilen unterhalb desjenigen Punktes liegen, an welchem man die Flöha berührt und aus der Flöha das dort entbehrliche Wasser abzuführen beabsichtigte. So weit am Flusse hinab hatte allerdings die Vorsicht nie verwiesen und es hätte dann überhaupt die Vorsicht keine Grenze; es könnten auch in einer Entfernung von zehn, zwölf Meilen, bei Wurzen, Dessau und immer weiter herunter noch Schwierigkeiten entstehen. Auf solche konnte man nicht gefaßt sein und war es auch in der That nicht, um so weniger, da die Flöha, um die es sich handelt, an dem Punkte, wo man das Wasser ableiten will, ein verhältnißmäßig nur unbedeutender und wenig benutzter Fluß ist im Verhältniß zu seiner Beschaffenheit in jener Gegend, wo die Beschwerde führenden Fabriken liegen, das ist hauptsächlich die Gegend von Schellenberg, Flöha ꝛc. Auf Grund ausführlicher und zuverlässiger Wassermessungen kann ich anführen, daß die Flöha in jener unteren Gegend den 12—13fachen Wasservorrath in sich führt im Vergleich zu dem Quantum, welches in ihr dort oben, wo die Bergwerksanstalt ihr näher tritt, enthalten ist. Abgesehen aber davon, daß die Flöha überhaupt ihren eigentlichen Wasserreichthum viel tiefer unten, nachdem eine größere Anzahl von Seitenflüssen von ihr aufgenommen worden, erst sammelt, handelt es sich bei der Vergrößerung der Freiberger Anstalt gar nicht darum, daß man Etwas von dem laufenden Wasservorrath der Flöha wegnehmen wollte. Die Freiberger Anstalt hat ihre Aufgabe theils darin, daß sie offene Gräben nach dem Gebirge hinauftreibt, um in den großen Sammelrevieren, die dort zu Gebote stehen, die auf den Berghängen herunterkommenden Gewässer aufzunehmen, theils und hauptsächlich darin, daß sie große Teiche baut und in diese Teiche diejenigen Wässer aufnimmt, welche zeitweilig herzulaufen, wenn der Schnee schmilzt, wenn anhaltender Landregen auf den Höhen der Gebirgskämme niederfällt, wenn sich Gewitter ergießen ꝛc., so daß sie solche Wässer, die, wenn man ihnen freien Lauf ließ, sogar der Gegend Schaden thun würden, in ihren Teichen sammelt und aufbewahrt, und davon erst dann, wenn die currenten natürlichen Zuflüsse zu den Maschinen abnehmen, aus diesen Wasservorrathsräumen Etwas abgiebt. Diese Teiche und ihre Versorgung mit Wasser sind ein außerordentlich wichtiges Element für den Freiberger Bergbau. Sie werden dies daraus schon abnehmen können, wenn ich anführe, daß der Fassungsraum der jetzt vorhandenen Teiche nicht weniger als 201 Millionen Kubikfuß beträgt. Eine Hauptaufgabe der Wasseranstalt besteht also darin, von solchen zeitweilig zuströmenden und Niemandem Etwas nützenden Wasserquantitäten das Thunliche in Teichen zu sammeln und dies später zu benutzen, und von etwas Anderem ist hier gar nicht die Rede. Es ist zwar in der Beilage sub ☉ gesagt, es sei außerordentlich schwierig, zu entscheiden: was ist Wasserüberfluß? und dabei ist auf die Befürchtung hingewiesen, daß man wahrscheinlich eintretenden Falls nicht blos den Ueberfluß, sondern auch Das nehmen werde, was den an der Flöha weiter abwärts liegenden Fabriken current zuläuft und ihnen wirklich nothwendig ist. Es ist aber die Entscheidung darüber: was ist Ueberfluß? hier insofern bereits jedenfalls sehr zuverlässig vorhanden, als sie auf 22 Jahre fortgesetzten ausführlichen Wassermessungen über den Wasservorrath jener Gegend beruht. Auf Grund dieser Messungen, auf Grund der hierbei constatirten Thatsache, daß ungefähr ein halbes Jahr die an der Flöha liegenden Werke mindestens so viel, als ihre Maschinen überhaupt aufnehmen können, erhalten, und präsumtiv noch mehr Wasser an sich vorbeilaufen lassen, darauf hin ist die Absicht gegründet worden, oben bei Neuwernsdorf diejenigen Wässer aus der Flöha wegzuführen, welche zu gewissen Zeiten noch über das Maß vorhanden sind, welches zur vollständigen Versorgung der unten liegenden Fabriken erforderlich ist. Es sollte deshalb bei Neuwernsdorf ein mechanisch construirter und unter die Aufsicht der Wasserbaubehörde gestellter Wassertheiler aufgestellt werden, über dessen oberes Niveau nur dann erst Wasser an die Freiberger Werke abgegeben werden kann, wenn unten das nöthige Wasser vorhanden ist. Hier war theoretisch und practisch vollständig gesorgt, daß nur ein Wasserüberfluß nach Freiberg geleitet werden konnte. Das ganze Unternehmen ist also im höchsten Grade unschuldig und in keinem Falle ein solches, wie es seiten des Herrn Bürgermeisters Müller namentlich in der letzten Sitzung bezeichnet wurde, indem er dabei äußerte: hier werde nach Befinden die ganze Flöha weggenommen, es würden die dort bestehenden Fabriken ruinirt werden, es würden namentlich in trockenen Zeiten, wo die Fabriken ohnehin viel Geld daran wendeten, um ihre Maschinenkräfte zu erhalten, die Fabriken zu Grunde gehen. Diese Befürchtungen sind vollständig unbegründet; es handelt sich nur um Wegnahme von Wasser in solchen Zeiten, wo mehr, als die bestehenden Fabriken verarbeiten können, im Flusse vorhanden ist; also höchstens um eine Beeinträchtigung

derjenigen Hoffnung aller an der Flöha liegenden Werke, daß sie, wenn sie vielleicht einmal noch mehr brauchen würden, dann ihrerseits den Wasserüberfluß nehmen können. Hier scheint mir nun doch, daß Der, der sich lange Zeit vorher und mit ziemlichem Kostenaufwande um die Erlangung dieses Wasserüberflusses bemüht hat, mehr den Vorzug verdient, als Derjenige, der nur die Möglichkeit offen behalten will, später vielleicht einmal noch Etwas mehr für sich in Anspruch zu nehmen. Die von mir vorgetragenen Verhältnisse waren jedenfalls den Urhebern der Petition nicht in dieser Weise bekannt, als sie im Jahre 1849 Widersprüche gegen das Vorgehen der Freiberger Wasseranstalt erhoben. Seit jener Zeit aber befindet sich die Erörterung der Sache auf behördlichem Wege. Sie wendeten sich damals an das Ministerium des Innern; dieses hat aber ausdrücklich auf Grund seiner Erörterungen anerkannt, daß hier die Schädigung eines öffentlichen Interesses gar nicht vorliege, es sich vielmehr blos um privatrechtliche Auseinandersetzung der Betheiligten handle. Es ist damals seiten des Finanzministeriums und des Ministeriums des Innern eine Commission ernannt worden, die die Aufgabe erhielt, die Interessenten allenthalben klar zu machen über Das, was beabsichtigt ist, damit ihnen die Beruhigung entstehen könnte, daß ihnen Etwas nicht genommen werden soll. Die Commission hat sich die möglichste Mühe gegeben, Aufklärung und Beruhigung zu verbreiten; sie hat dies aber allerdings nicht erlangt, sondern es ist von den Petenten der Rechtsweg beschritten worden, zunächst in possessorio, und da ist die Entscheidung ergangen, welche in der Beilage sub ⊙ Seite 326 referirt ist. Dort heißt es: „Es sei dem Freiberger Revierausschuß durch das Oberappellationsgericht untersagt worden, seine Veranstaltungen u. s. w. zu treffen". Dieses Untersagen ist freilich nur provisorisch im possessorischen Wege ausgesprochen worden und es ist ausdrücklich in einem Zusatz die Untersagung dahin erläutert: „so lange der Revierausschuß nicht eine privatrechtliche Verpflichtung, dergleichen zu dulden, im Rechtswege ausgeführt oder im Wege der Expropriation nach §. 216 des Berggesetzes erworben habe." Hier hat also das Oberappellationsgericht zwar in possessorio das weitere Vorgehen einstweilen untersagt, dagegen die Berechtigung, den Plan auf gesetzlichem Wege durch eine Expropriation von Wasserbenutzungsrechten durchzuführen, vollständig anerkannt. Es ist aber der Expropriationsweg, der allerdings im Jahre 1865 seiten des Revierausschusses betreten worden ist, keineswegs in der Absicht betreten worden, ein fremdes Wasserbenutzungsrecht zu schmälern; nach allen vorliegenden Wassermessungen wird das nicht der Fall sein; die weitere Erörterung der Sache kann nach Befinden an den ermittelten Zahlen noch einige Aenderung bringen, denen man sich zu fügen haben wird; aber nicht um Anderen das Wasser zu schmälern, sondern nur um die Ansprüche, die sich gegenüber stehen, und namentlich die thatsächlichen Verhältnisse vor den Behörden in ein deutliches Licht zu stellen, ist ein Expropriationsantrag gestellt worden. Nachdem die freiwilligen Verhandlungen in dieser Beziehung zu Nichts geführt hatten, blieb Nichts weiter übrig, als vor der Behörde diese Aufklärung zu erlangen, und das ist die eigentliche practische Tendenz des gestellten Expropriationsantrags. Die hier zum Gegenstande der Beschwerde gemachte Angelegenheit wird sonach von Ihnen als so unschuldig angesehen werden, daß dieser Sache, die bereits in correcter Weise auf den vorgeschriebenen Behördenweg gebracht worden ist, nicht ein Einfluß auf die vorliegende Berathung und insbesondere nicht ein rückwirkender Einfluß eingeräumt werden möchte.

Präsident von Friesen: Ich habe nun zu erwarten, ob noch Jemand zu §. 133 das Wort ergreifen will? — Herr Rittner!

Rittergutsbesitzer Rittner: Wenn ich mir nochmals erlaube, das Wort zu nehmen, so geschieht es nur in Anerkennung der großen Wichtigkeit, die die vorliegende Frage für die gesammte Volkswirthschaft und das gesammte Land hat. Der Herr Commissar hat mit gewohnter Beredtsamkeit uns eine große Menge von Bedenken vorgeführt vom technischen Standpunkte aus in Bezug auf das Bergwesen und ich bin weit entfernt, das zu widerlegen; allein es liegt doch in meiner Pflicht, diesen kundgegebenen Bedenken nochmals einige Thatsachen entgegen zu halten, die jedenfalls geeignet sind, meine ursprünglich aufgestellten Behauptungen zu stützen. Es ist z. B. Thatsache, daß die Möglichkeit, das Wasser zu ersetzen für gewisse Fabrikzweige und für die Landwirthschaft, durchaus nicht vorhanden ist, während für das Bergwesen wenigstens in den bei Weitem allermeisten Fällen die Möglichkeit, das Wasser durch Dampfkraft ersetzen zu können, unbestritten vorhanden ist. Die zweite Thatsache dürfte sein, daß es als Unmöglichkeit erscheint, bei Eintritt von Wasserrechtsexpropriation die Entschädigung aller Betheiligten vollständig eintreten zu lassen. Wenn man auch Demjenigen, der das Wasser an Ort und Stelle bisher benutzt hat, wo die Ableitung des Wassers eintreten soll, seine bisher geübte Benutzung entschädigen kann, so ist es doch ganz unmöglich, allen Leuten, die unterhalb dieser Stelle das Wasser benutzt haben, ohne ein besonderes Vorrecht gehabt zu haben, aber Kraft ihres natürlichen Wohnsitzes Entschädigung zu gewähren. Der Bewohner eines Flusses ist oft genöthigt, große Unbilden zu erdulden, die das Wasser ihm bringt, z. B. zur Eiszeit. Wenn er sich nun soll gefallen lassen, daß ihm Etwas für immer und ewig entzogen wird, während die Gefahr des Schadens ihm verbleibt und ohne daß ihm jemals Schadenersatz geleistet wird, so erscheint die That-

sache gewiß geeignet, die Behauptung zu bekräftigen, daß es ein bedenkliches, wo nicht gefährliches Moment sei, Wasser seinem natürlichen Laufe zu entfremden und es den Bergwerken zuzuwenden. Es ist der Antrag gestellt und vertheidigt worden, den ganzen Zusatzparagraphen wegzulassen. Ich gestehe, ich lege so großen Werth auf Das, was ich behauptet habe, daß ich mich diesem Antrage anschließen würde, im Falle mein Zusatzartikel abgelehnt wird. Ich weiß nicht, in welcher Art und Weise der Herr Präsident die Abstimmung einleiten wird, ob mein Antrag eher zur Berathung gelangt, als der andere. Der Herr Präsident wird jedenfalls die Güte haben, uns davon in Kenntniß zu setzen, und ich muß mir vorbehalten, ob ich nicht zu Denen übergehe, die den ganzen Wegfall des Zusatzparagraphen beantragt haben.

Präsident von Friesen: Wenn Aufklärung hierüber gewünscht wird, so habe ich geglaubt, daß erstlich mit Weglassung der beiden Einschaltungen über den Zusatzparagraph zu 183 abgestimmt werden müsse, nämlich ebensowohl mit Weglassung der Worte: „bis zu dieser Zeit", wie auch der anderen Worte: „bis zum Schluß des Jahres 1867", und wenn der Zusatzparagraph zu §. 183 ohne diese Worte angenommen werden sollte, so würde ich dann über die Einschaltung des Herrn Rittergutsbesitzers Rittner abstimmen lassen, ob nämlich die von ihm vorgeschlagenen Worte eingeschaltet werden sollen. So habe ich gedacht und erwarte, ob Jemand darüber anderer Meinung ist. — Wünscht Jemand noch zu diesen beiden Paragraphen, sowohl zu §. 133, als zu dem Zusatzparagraphen das Wort zu nehmen? — Es meldet sich Niemand zum Wort, die Berathung ist daher geschlossen. Der Herr Referent hat das Schlußwort.

Referent Secretär Bürgermeister Wimmer: Der Bericht enthält ausführlich die Gründe, weshalb die Deputation Wegfall des §. 133 beantragt. Der Herr Commissar hat dagegen in ausführlicher Rede dargelegt, wie wünschenswerth die Erhaltung dieses Expropriationsrechtes für den Bergbau sei. Die Deputation muß die Entscheidung darüber der hohen Kammer anheimgeben, welcher Ansicht sie beizupflichten geneigt ist. Dem Antrage des Herrn Rittergutsbesitzers Rittner, der gewissermaßen derselbe ist, welchen Herr Bürgermeister Müller stellt, ist entgegenzuhalten, daß er mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit und Billigkeit nicht in Einklang zu bringen ist. Die Deputation hat lange Bedenken getragen, so weit zu gehen, daß blose Anträge auf Expropriation noch Berücksichtigung finden sollen; sie war anfangs ebenfalls der Meinung, daß diese Expropriationen schon bei Emanation des Gesetzes erfolgt sein müßten; sie mußte aber aus der im Regierungsexposé enthaltenen Darstellung der Verhältnisse doch auch diejenigen Erzbergbautreibenden berücksichtigen, welche in der Gewißheit, Wasserbenutzungsrechte expropriiren zu können, kostspielige Anlagen darauf gemacht haben; sie mußte sich sagen, daß, auch wenn der Antrag auf Expropriation gestellt ist, der wirkliche Abschluß der Enteignung einen längeren Zeitraum erfordern werde; daß das Enteignungsverfahren selbst eben nicht bis zum Erscheinen des neuen Gesetzes vollendet sein werde, wenn jetzt noch der Antrag auf Expropriation gestellt wird; daß ferner den Bergbautreibenden dieses ihnen bisher zugestandene Recht nicht hinter dem Rücken entzogen werden kann; daß es daher unerläßlich sei, derartige, bis zum Erscheinen des Gesetzes gestellte Anträge noch zu berücksichtigen. Die Zwischendeputation der Zweiten Kammer ist weiter gegangen, als die diesseitige Deputation; sie will sogar derartige Anträge auch berücksichtigt wissen, wenn sie innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren nach Erscheinen des neuen Berggesetzes gestellt werden.

Präsident von Friesen: Wir sind daher zur Abstimmung gelangt und es muß nun über das Schicksal des §. 133 sowohl, als über den vorgeschlagenen Zusatzparagraphen zu §. 183 entschieden werden. Ich werde die erste Frage stellen auf die vorgeschlagene Ablehnung des §. 133 und die zweite Frage auf den Zusatz zu §. 183 in der von mir schon angegebenen Weise. Zuerst also stelle ich die Frage an die Kammer:

„ob sie nach Anrathen der Deputation beschließen wolle, §. 133 der Vorlage abzulehnen?"

Die Ablehnung ist einstimmig beschlossen.

Es kommt nun der Zusatz zu §. 183. Herr Bürgermeister Müller hat, wie ich wiederholt bemerkte, auf gänzlichen Wegfall dieses Zusatzes angetragen, dies wird durch Abstimmung entschieden werden; der Unterantrag des Herrn Rittner hat aber folgende Wirkung: Ich werde bei der Fragstellung die Worte auf der vierten Zeile „bis zu dieser Zeit" und ebensowohl die Worte: „bis zum Schluß des Jahres 1867" weglassen und die Frage stellen auf den Vorschlag der Deputation ohne diese Worte. Ich will den Inhalt des Paragraphen noch einmal wiederholen. Er würde so lauten:

„Ingleichen bleibt die Bestimmung in §. 216 des miterwähnten Gesetzes in Ansehung der zur Zeit des Erscheinens des gegenwärtigen Gesetzes bereits bestehenden Berggebäude (vergl. §. 105, 3) noch insoweit in Kraft, als von denselben Anträge auf Abtretung von Wasserbenutzungsrechten eingebracht worden sind,"

und ich frage nun die Kammer:

„ob sie den Zusatzparagraphen in dieser Fassung, also ohne die bezüglichen Worte annehmen wolle?"

Der Zusatz ist gegen 3 Stimmen angenommen.

Sodann richte ich die Frage auf die Einschaltung, welche Herr Rittner vorschlägt; er schlägt vor, anstatt der

Worte: „bis zu dieser Zeit", die Worte einzusetzen: „bis zum Schlusse des Jahres 1867", und ich frage die Kammer:

„ob sie diese Worte einschalten wolle?"

Gegen 11 Stimmen ist diese Einschaltung abgelehnt, und ich setze voraus,

„daß die Kammer annimmt, daß die Worte: „bis zu dieser Zeit" eingeschalten werden?"

Einstimmig.

Der Herr Referent!

Der zu §. 134 nicht zum Vortrag gekommene Bericht lautet:

Zu §. 134.

Die Deputation hat zu Alinea 3 als selbstverständlich hervorzuheben, daß, wenn infolge zeitweiliger Ueberlassung eines Grundstücks unwirthschaftliche Spitzen entstehen, der Grundbesitzer, ebenso wie der Bergbauunternehmer, nach Analogie der Bestimmungen in Alinea 1 und 2 des §. 134 fordern kann, daß auch diese Spitzen von den letzteren übernommen, beziehentlich ihm überlassen werden, jedoch nicht ins Eigenthum auf dem Wege der Enteignung, sondern, wie der Haupttheil des Grundstücks, zur zeitweiligen Benutzung.

Die Herren Commissare haben ihr Einverständniß mit dieser Anschauung der Deputation ausgesprochen; sie empfiehlt §. 134 zur unveränderten Annahme.

Referent Secretär Bürgermeister Wimmer: §. 135 lautet im Entwurfe:

„Die Entscheidung darüber, ob die Ueberlassung eines Grundstücks oder eines Wasserbenutzungsrechts für Zwecke des Bergbaues nothwendig und ob daher und in welcher Weise die Ueberlassung zu erfolgen hat, ingleichen über alle sonstige, hinsichtlich der Bestimmungen in §§. 121 bis 131 entstehenden Zweifel, steht, mit den in §. 136 gedachten Beschränkungen, der Bergbehörde zu. Dergleichen Entscheidungen sind, wenn es sich um Grundstücke rc. in städtischer Verwaltung handelt, bei der zuständigen Bergbehörde aber (§. 178) der betreffende Stadtrath concurrirt, von der Berghauptmannschaft zu ertheilen."

Die Deputation hat sich in der Hauptsache für die Annahme des Paragraphen entschieden; von Herrn Freiherrn von Hausen ist aber ein Antrag eingebracht, welcher sich auf Seite 321 des Nachberichts befindet, woselbst es heißt:

„Zu §. 135

möchte, da die Zuziehung von durch die Betheiligten denominirten Sachverständigen jedenfalls unbedenklich ist, und hierfür auch im Berichte der geehrten Zwischendeputation — Seite 214 — erklärt wird, zur Erledigung des unter diesen Umständen billig zu befriedigenden ausdrücklichen Wunsches auf Seite 15 der Petitionsschrift vor:

„der Bergbehörde (dem Bergamte) zu"

noch der Zusatz:

„nach Gehör der etwa von den Betheiligten benannten Sachverständigen"

anzurathen sein."

Die Deputation hat diesen Antrag erwogen, ihm aber keine Berücksichtigung geschenkt und sie hat zunächst zu erwarten, ob Herr von Hausen bei seinem Antrag beharrt. — Der Bericht lautet hierzu:

Zu §§. 135 und 136.

Die Fassung dieser Paragraphen war darauf begründet, daß nach Abschnitt XI §. 178 des Entwurfs drei Instanzen in Bergsachen bestehen sollten, nämlich:

1. die ordentliche Verwaltungsbehörde erster Instanz in Gemeinschaft mit einem dazu ernannten Bergbeamten,
2. die Berghauptmannschaft,
3. das Finanzministerium.

Da die Deputation im Einverständniß mit der Staatsregierung der Kammer vorschlagen wird, daß in Bergsachen die Instanzen auf zwei reducirt werden sollen, nämlich auf:

a) Bergämter,
b) Ministerial-Instanz,

so mußten schon um deswillen diese beiden Paragraphen eine wesentlich andere Fassung erhalten.

Was nun zunächst

§. 135

anlangt, so sind, dafern die Kammer mit dem Deputationsvorschlage zu §. 133 sich einverstanden erklärt, die Worte in der ersten und zweiten Zeile:

„oder eines Wasserbenutzungsrechtes"

in Wegfall zu stellen; auch ist in der fünften Zeile das Wort: „Bergbehörde" zu verwandeln in:

„Bergamt."

Wenn in einer Petition der Wunsch ausgesprochen ist, eine Zusatzbestimmung zu treffen, nach welcher die Behörde vor der Entscheidung das Gutachten einer von den Parteien zu erwählenden Commission von Sachverständigen zu hören habe, so erscheint es nicht nöthig, hierüber gesetzliche Bestimmung zu treffen, da die Bergbehörde aus Fachmännern besteht, den Parteien unbenommen ist, Anträge auf Befragung besonderer Sachverständiger zu stellen, der Behörde selbst auch unbenommen bleibt, solche zu befragen, dafern ihr dies erforderlich erscheint.

Infolge des von der Deputation zu §. 178 zu stellenden Antrags, die Bergbehörden auf zwei Instanzen, und zwar so festzusetzen, daß die Ortsverwaltungsbehörde nicht selbst die Bergbehörde bildet, ist der zweite Satz des §. 135 in Wegfall zu bringen.

Die Deputation rathet daher an: den ersten Satz des §. 135 mit Weglassung der Worte auf der ersten und zweiten Zeile:

„oder eines Wasserbenutzungsrechtes"

anzunehmen; dahingegen den zweiten Satz von dem Worte:

„dergleichen"

ab in Wegfall zu stellen.

Freiherr von Hausen: Die geehrte Deputation hat dem Antrage um deswillen keine Berücksichtigung schenken

wollen, weil die Zuziehung und das Gehör Sachverständiger für selbstverständlich gehalten wird. Aus diesem Grunde ziehe ich meinen Antrag zurück; ich würde aber sehr dankbar sein, wenn ich erfahren könnte, ob dies auch die Ansicht der königl. Staatsregierung ist, daß also die Betheiligten im Falle von §. 135 vor der Beschlußfassung seiten der competenten Behörde auch ihrerseits Sachverständige denominiren können mit der Wirkung, daß dieselben von der Behörde vor ihrer Entschließung gehört und hierbei gebührend beachtet werden.

Königl. Commissar Geh. Finanzrath Freiesleben: Die Frage ist schon in früheren Stadien der Debatte zur Besprechung gekommen und dahin beantwortet worden, daß da, wo die Parteien selbst von der Behörde gehört werden, es ihnen auch unbenommen ist, Sachverständige an ihre Seite zu stellen, und daß von deren Gutachten auch seiten der Behörde Notiz genommen wird.

Referent Secretär Bürgermeister Wimmer: Da der Antrag zurückgenommen ist, so können wir zu §. 140 übergehen, zu welchem ebenfalls Herr Freiherr von Hausen einen Antrag gestellt hat.

Der zu §. 136 nicht zum Vortrag gekommene Bericht lautet:

Zu §. 136.

Die Ansicht der Regierung ging bei Fassung dieses Paragraphen dahin:

In den §§. 135 und 136 kommen drei Stadien der Entscheidung in Frage, nämlich:

1. ist ein Grundstück, Wasserrecht ꝛc. für den Bergbau nöthig?
2. ist dasselbe in dessen Folge durch Expropriation dem Bergbaue zu überlassen?
3. welche Entschädigung ist von diesem dafür zu gewähren?

Die Frage ad 1 soll als rein technische Frage der Entscheidung der in §. 135 gedachten Bergbehörde (§. 178) unterliegen.

Bei der zweiten Frage handelt es sich wieder darum:

a) ob nur gewöhnlicher Grund und Boden, oder
b) ob Gegenstände der in §§. 130, 131, 133 erwähnten Art expropriirt werden sollen?

Zu a folgt die Ueberlassung ohne Weiteres aus der constatirten Nothwendigkeit und ist daher von der Bergbehörde zu decretiren.

Zu b. Sind die collidirenden Interessen Dritter mit in Betracht zu ziehen, z. B. bei Abtretung von Fabrikanlagen, Wohngebäuden ꝛc., so hat dies durch die in §. 136 bezeichneten gemischten Behörden zu geschehen.

Bei Entscheidung der dritten Frage soll die Mitwirkung der Bergbehörde ganz ausgeschlossen und nur die Ortsverwaltungsbehörde competent sein.

Infolge der von der Deputation in Vorschlag zu bringenden Behördenorganisation und Reduction und in Erwägung, daß die Deputation den Wegfall der §§. [illegible], 130 und 133a beantragt hat, macht sich folgende veränderte Fassung des §. 136 erforderlich:

„§. 136.

Concurrenz der Verwaltungsbehörden.

In den §§. 123b, 131 und 132 gedachten Fällen hat die Ortsverwaltungsbehörde bei der Entscheidung über die Zulässigkeit der Ueberlassung zu concurriren und die dem Bergbaue gegenüberstehenden Interessen wahrzunehmen.

Kann sie sich mit dem Bergamte zu einer übereinstimmenden Entschließung nicht vereinigen oder wird gegen letztere Recurs eingewendet, so ist von dem Ministerium in den Fällen von §. 131 in Gemeinschaft mit demjenigen Ministerium, zu dessen Ressort das betreffende Grundstück oder Gebäude gehört, zu entscheiden.

Recurse der erwähnten Art sind binnen 10 Tagen von Eröffnung der Entscheidung an zulässig und ist binnen weiteren 14 Tagen deren Begründung beizubringen."

Erläuterungsweise bemerkt die Deputation dazu, daß dasjenige Ministerium im Contexte der vorgeschlagenen Fassung zu bezeichnen sein wird, welches die oberste Instanz in Bergsachen bilden soll und daß, wenn die betreffenden concurrirenden Ministerien in den §. 131 gedachten Fällen sich nicht zu vereinigen vermögen, dann die Expropriation nicht erfolgen kann.

Die Herren Commissare haben zu dieser Fassung dieses Paragraphen ihre Zustimmung ertheilt und es räth die Deputation an, unter Ablehnung des §. 136 der Vorlage diesen Paragraphen in vorstehender veränderter Fassung anzunehmen.

Im anderweiten Berichte heißt es:

13. Zu Seite 216. Dem Deputationsgutachten zu §. 136 ist am Schlusse nach dem Worte „anzunehmen" noch beizufügen:

„hiernächst aber für den Fall, daß die hohe Kammer sich für Beibehaltung des königl. Finanzministeriums als oberster Bergbehörde entscheiden sollte (vergl. §. 178), im zweiten Alinea nach den Worten: „Gebäude gehört" nach Maßgabe der Vorlage annoch die Worte einzuschalten:

„in allen übrigen Fällen aber in Gemeinschaft mit dem Ministerium des Innern".

Königl. Commissar Geh. Finanzrath Freiesleben: Zu §. 136 möchte ich um die Erlaubniß bitten, ein paar Worte zu bemerken. In §. 136 sind die Behörden genannt, die bei der Entscheidung der vorgesehenen Expropriationsfrage competent sind. Es ist die zusammengesetzte Berg- und Ortsbehörde. Im zweiten Absatz dieses Paragraphen ist die Einwendung vom Recurs näher vorgesehen; nach der Fassung aber, die seiten der Deputation zu dem §. 136 Absatz 2 vorgeschlagen worden ist, soll nur ein einmaliger Recurs stattfinden. Der Vorschlag der

diesseitigen Deputation steht offenbar im Zusammenhange mit dem bei §. 179 gemachten Vorschlage, wonach es bei dem ersten einmaligen Recurs bewenden soll. Diese letztere Bestimmung in §. 179 aber bezieht sich auf reine Bergsachen, auf den Verkehr zwischen den Bergwerktreibenden und den Bergbehörden. In §. 136 ist die Sachlage anders. Hier handelt es sich nicht um reine Bergsachen, sondern um Collision Bergbautreibender mit Anderen. Es ist deshalb die entscheidende Behörde nicht blos die Bergbehörde, sondern die zusammengesetzte Berg- und Ortsbehörde, und in oberer Instanz das betreffende Ministerium, resp. das der Finanzen oder des Innern. Hier kann man ohne Weiteres den Vorschlag der geehrten Deputation, den sie für Bergsachen gemacht hat, nämlich, daß diese mit nur einem Recurs abgethan sein sollen, nicht füglich in Anwendung bringen, weil nicht blos Bergbautreibende, sondern auch Gegenüberstehende in Frage sind. Diesen Letzteren sind und bleiben noch drei Instanzen gewährt und diese würden es eigenthümlich finden, daß ihnen, wenn sie in Differenz mit Bergwerksbesitzern kommen, der gewöhnliche Instanzenzug genommen werden soll. Es hat in Berücksichtigung dieses Verhältnisses die Deputation der anderen hohen Kammer dem zweiten Absatz noch einen weiteren Satz beigefügt:

„Gegen den in zweiter Instanz gefaßten gemeinschaftlichen Beschluß der beiden Ministerien, dafern derselbe nicht mit dem Beschlusse der ersten Instanz conform ist, steht Dem, der sich dadurch benachtheiligt glaubt, ein nochmaliger Recurs an die betreffenden Ministerien offen."

Im jenseitigen Berichte ist auf Seite 582 hierüber referirt und scheint es fast, daß, wenn hier nicht in das allgemeine Instanzenverfahren eine ganz eigenthümliche Lücke kommen soll, dieser Zusatz, wie er jenseitig vorgeschlagen ist, auch hier angenommen werden müßte.

Präsident von Friesen: Wünscht Jemand noch zu §. 136 das Wort zu nehmen?

Referent Secretär Bürgermeister Wimmer: Die Deputation ist derselben Ansicht, welche der Herr Commissar entwickelt hat. Im §. 136 handelt es sich um ganz andere Recursfälle, als in §. 180. §. 136 bezieht sich auf solche Angelegenheiten, in welchen neben der Bergbehörde auch die Ortsverwaltungsbehörde zu entscheiden hat, während §. 180 blos von Recursen gegen die Beschlüsse und Anordnungen der Bergbehörde spricht; es ist wohl selbstverständlich, daß in ersteren Angelegenheiten auch die Instanzen nicht auf zwei beschränkt sein sollen.

Präsident von Friesen: Wenn Niemand weiter zu §. 136 das Wort zu nehmen wünscht, so wäre die Berathung geschlossen. Einer Abstimmung bedarf es nicht, weil ein Einverständniß der Staatsregierung und der Deputation obwaltet.

Der zu §§. 137 bis mit 139 nicht zum Vortrag gekommene Bericht lautet:

Zu §. 137.

Die Deputation empfiehlt, §. 137 unverändert anzunehmen.

Zu §. 138

stellte die Deputation zunächst die Anfrage an die Regierung, ob und welche Bedenken dagegen vorliegen, bei der Wahl der Sachverständigen den Betheiligten eine Mitwirkung zuzugestehen? Die Deputation hatte dabei die Bestimmungen §. 29 des Gesetzes vom 16. Mai 1839, das gerichtliche Verfahren in Streitigkeiten über ganz geringe Civilansprüche betreffend, im Auge, nach welchen bestimmt ist, daß die Wahl der Sachverständigen dem Gerichte zusteht, dafern nicht die Parteien selbst über die zu wählende Person sich vereinigen, und daß von den Parteien gegen die Person des von dem Richter gewählten Sachverständigen, sowie gegen dessen Angaben Einwendungen erhoben werden können.

Auf diese Anfrage wurde von den Herren Commissaren der Vorschlag gemacht, die Worte in der dritten Zeile des ersten Absatzes:

„von ihr selbst zu wählenden"

zu streichen und nach Analogie des allegirten Gesetzes von 1839 nach dem Worte:

„Sachverständiger"

am Schlusse des ersten Absatzes als Zusatz beizufügen:

„Die Wahl derselben steht, dafern nicht die Parteien selbst sich über die zu wählenden Sachverständigen vereinigen, der Ortsverwaltungsbehörde zu."

Die Deputation hat ihr Einverständniß hiermit auszusprechen.

Noch entstand infolge von Petitionen die Frage, ob es nicht zweckmäßig sei, der Ortsverwaltungsbehörde, wie den Sachverständigen einen Anhalt zu Ausmittelung der Schäden dadurch zu geben, wenn im Gesetze die Bestimmung aufgenommen werde, daß jene nach den für die Expropriation zu Anlegung von Eisenbahnen geltenden Grundsätzen zu erfolgen habe, zumal das Berggesetz von 1851 in §. 225 eine gleiche Vorschrift enthält; allein es erschien auch der Deputation mehr als zweifelhaft, ob eine derartige Bestimmung im Interesse der Betheiligten liege und im Einklang mit der Bestimmung §. 121 des Entwurfes stehe, daß Abtretungen zu Bergbauzwecken nur gegen **vollständige** Entschädigung erfolgen sollen.

Bei den Verhandlungen über die von Metzsch'sche Petition auf dem Landtage 1857/58 ist nämlich nachgewiesen worden, daß Enteignungen zu Eisenbahnzwecken den Grundbesitzer weniger belästigen können, als zu Bergwerkszwecken.

(cf. L.M. I. K. 1857/58 S. 1107 flg.; II. K. S. 1408 flg.)

Im ersteren Falle hat der Landwirth keine weitere Grundstücksentziehung zu befürchten, das abgetretene Areal liegt im Zusammenhange und kann er seinen Wirthschaftsbetrieb mit der Zuversicht wieder einrichten, daß keine neue Störung erfolgt; er hat keine neuen Wege und Stege nach der Eisenbahn über sein Grundstück zu erwarten u. s. w.

Ganz anders ist es bei Grundstücksabtretungen zu Bergbauzwecken; dabei ist nicht vorauszusehen, ob und wenn eine solche sich je nach der Neigung und den Mitteln der Unternehmer wiederhole, ob in größeren oder kleineren Parcellen, ob auf mehreren von einander entfernten Punkten seines Grundstückscomplexes oder nicht; es hängt von dem Wohnorte der Bergarbeiter ab, wie viele Stege über seine Flur gemacht werden, es können sich nach und nach mehrfache Fahrwege erforderlich machen, sogar bisweilen infolge der Expropriation zu Bergbauzwecken geschlossene Holzparcellen sehr beschädigt werden und zu Grunde gehen.

Bestimmt das Gesetz vollständige Entschädigung ohne weiteren Zusatz, so sind die Abschätzenden durch Normen nicht beschränkt, können daher auch alle die Verhältnisse mit berücksichtigen, welche bei Expropriation zu Eisenbahnzwecken nicht vorkommen.

Hat ferner die Staatsregierung laut der Landtags-Mittheilungen der Ersten Kammer von 1866/67 S. 256 dahin sich ausgesprochen, daß ein neuer Gesetzentwurf in Bezug auf Expropriationen für Eisenbahnzwecke in der Vorbereitung begriffen ist und wahrscheinlich der Ständeversammlung bei ihrem Wiederzusammentritte werde vorgelegt werden und daß es dabei Gegenstand weiterer Erwägung sei, ob dieser Entwurf sich lediglich auf Expropriationen für Eisenbahnzwecke, oder auch mit auf Expropriationen für Straßen- und Wegebauzwecke oder vielleicht endlich auf alle Arten von Expropriationen, soweit solche nach der Verfassungsurkunde zulässig sind, überhaupt zu erstrecken haben wird, so dürfte sich auch hieraus die Weglassung jenes die Abschätzungsmodalität beschränkenden Zusatzes empfehlen.

Der Vorschlag der Deputation geht hiernach dahin: den ersten Absatz des §. 138 in der von der Regierung vorgeschlagenen Fassung anzunehmen:

„Die Ausmittelung der zu leistenden Entschädigungen erfolgt in allen vorbemerkten Fällen (§. 121 flg.) durch die Ortsverwaltungsbehörde unter Zuziehung der erforderlichen Sachverständigen. Die Wahl derselben steht, dafern nicht die Betheiligten selbst sich über die zu wählenden Sachverständigen vereinigen, der Ortsverwaltungsbehörde zu."

Was den zweiten Absatz betrifft, so wird derselbe zur unveränderten Annahme empfohlen, jedoch vorgeschlagen, demselben als Zusatz beizufügen:

„und ist binnen weiteren 14 Tagen dessen Begründung beizubringen."

Zu §. 139.

Dieser Paragraph behält dem betreffenden Grundeigenthümer die Beschreitung des Rechtswegs offen. In Petitionen ist gebeten worden, dieselbe auch den Bergwerksbesitzern offen zu erhalten und dem entsprechend die Fassung dieses Paragraphen abzuändern.

Die Deputation vermag jedoch nicht, mit diesem Wunsche sich einverstanden zu erklären, weil derselbe in der Verfassungsurkunde keine Begründung findet. Diese gestattet nämlich in §. 31 nur dem Eigenthümer und Berechtigten, wenn er sich bei der Entscheidung der Verwaltungsbehörde nicht beruhigen will, die Sache im ordentlichen Rechtswege zur Erledigung zu bringen; über die Bestimmung der Verfassungsurkunde hier hinauszugehen, sieht sich die Deputation außer Stande.

Dahingegen vermochte die Deputation nicht, sich mit der in der zweiten Zeile der Vorlage gestellten Frist von sechs Monaten einverstanden zu erklären, weil die Festsetzung einer Präclusivfrist, so sehr sie auch aus practischen Gründen sich empfiehlt, doch eine Beschränkung des in §. 31 der Verfassungsurkunde ganz allgemein und unbeschränkt vorbehaltenen Rechts auf Beschreitung des Rechtsweges involviren würde. Auch in §. 6 des Gesetzes vom 3. Juli 1835, die Expropriation für die Leipzig-Dresdner Eisenbahn betreffend, ist ebenso wenig, als in §. 226 des Berggesetzes vom Jahre 1851, eine ähnliche Bestimmung enthalten.

Von den Herren Commissaren wurde der Deputation eingehalten:

Die vaterländische Gesetzgebung sei über die Bedenken wegen Festsetzung einer Präclusivfrist in dieser Beziehung hinweg; das Gesetz über Entschädigung für aufgehobene gewerbliche Verbietungsrechte vom 15. December 1861 bestimme gar eine blos zehntägige Präclusivfrist. Angesichts dieses Vorgangs müsse die Regierung der Deputationsansicht entgegentreten.

Obschon Se. Königliche Hoheit der Kronprinz, als früherer Deputationsvorsitzender, und der mitunterzeichnete Bürgermeister Löhr gegen die Aufnahme einer Präclusivfrist überhaupt vom ständischen Standpunkte aus, der Bestimmung §. 31 der Verfassungsurkunde halber, Bedenken erhoben, vereinigte sich die Deputation doch aus Zweckmäßigkeitsgründen dahin, der Kammer vorzuschlagen, eine einjährige Präclusivfrist in Vorschlag zu bringen, daher anzurathen: die Worte auf der zweiten Zeile des ersten Absatzes von §. 139:

„binnen sechs Monaten"

zu vertauschen mit den Worten:

„binnen einem Jahre".

In redactioneller Beziehung empfiehlt sich endlich: das in der ersten Zeile des zweiten Absatzes dieses Paragraphen gebrauchte Wort: „immer" zu vertauschen mit dem Worte:

„einstweilen".

Die Deputation empfiehlt, mit diesen Modificationen §. 139 anzunehmen.

Im anderweiten Berichte heißt es:

14. Zu Seite 219. Der zu §. 139 von der Deputation gestellte Antrag: das in der ersten Zeile des zweiten Absatzes gebrauchte Wort: „immer" zu vertauschen mit dem Worte: „einstweilen" ist dahin abzuändern:

das in der ersten Zeile des zweiten Absatzes dieses Paragraphen gebrauchte Wort: „immer" zu streichen.

Referent Secretär Bürgermeister Wimmer: Wir haben nun zu §. 140 überzugehen, zu welchem Herr Freiherr von Hausen einen Antrag gestellt hat. Der Paragraph selbst lautet:

„Nutznießer, andere Realberechtigte und entferntere Interessenten im Sinne des Ablösungsgesetzes

vom 17. März 1832, §. 167, haben kein Recht, den nach §§. 121, 133, 134 eintretenden Veräußerungen zu widersprechen. Es steht ihnen aber frei, sich wegen ihrer Rechte an die Entschädigungsgelder zu halten. Die letzteren sind daher jedesmal an die Grund- und Hypothekenbehörden einzuzahlen und diese haben vor Ausantwortung des Geldes an den Grundeigenthümer die einschlagenden Rechte nach Maßgabe der in §§. 168 bis 190 des Gesetzes vom 17. März 1832 und in §§. 34, 35 des Gesetzes vom 15. Mai 1851 enthaltenen Vorschriften wahrzunehmen; es bedarf jedoch einer Befragung der hypothekarischen Gläubiger nicht, wenn nach dem Ermessen der Grund- und Hypothekenbehörde eine Gefährdung ihres Interesses aus der Verabfolgung des Entschädigungskapitals an den Grundbesitzer offenbar nicht entstehen kann."

Laut der Beilage A zum Nachbericht Seite 322 hat Herr Freiherr von Hausen zu §. 140 — es ist dort irrthümlich §. 40 gedruckt — einen Antrag gestellt und ihn motivirt, dahin gehend, daß der Passus: „nach dem Ermessen der Grund- und Hypothekenbehörde" in Wegfall zu bringen und an dessen Stelle die Aufnahme der Worte zu bewerkstelligen sei: „nach dem Ermessen des zuständigen Bezirksappellationsgerichts".

Im Berichte heißt es:

Zu §. 140.

Unter Zustimmung der Herren Commissare empfiehlt die Deputation, das Wort:

„andere"

in der ersten Zeile wegzulassen, weil nicht alle Nutznießer oder Nießbraucher, z. B. Geistliche, Lehrer rc. auch Realberechtigte sind.

Da ferner die Deputation beantragt hat, §. 133 der Vorlage abzulehnen, so hat sie folgerichtig den weiteren Antrag zu stellen:

das Citat „§. 133" auf der dritten Zeile des §. 140 in Wegfall zu bringen.

Sie rathet an, §. 140 mit Hinweglassung des Wortes „andere" auf der ersten Zeile und des Citates „§. 133" auf der dritten Zeile anzunehmen.

Präsident von Friesen: Zu §. 140 ist ein Antrag gestellt worden vom Herrn Freiherrn von Hausen, dahin gehend, am Schlusse hinzuzufügen:

„Die Einwilligung eines Auszugsberechtigten ist in allen Fällen von der Grund- und Hypothekenbehörde zu ergänzen."

Zunächst würde der Antrag zu motiviren sein.

Freiherr von Hausen: Mein Antrag geht zunächst darauf, anstatt der Worte: „wenn nach dem Ermessen der Grund- und Hypothekenbehörde" die Worte zu setzen:

„wenn nach dem Ermessen des zuständigen Bezirksappellationsgerichts, beziehentlich dafern das in Frage kommende Grundstück bei dem Appellationsgerichte zu Dresden oder zu Budissin oder bei der Schönburg'schen Gesammtkanzlei als Lehnshof eingetragen ist, des betreffenden Lehnshofes rc. nicht entstehen kann",

und dann einzuschalten:

„Die Einwilligung des Auszugsberechtigten ist in allen Fällen von der Grund- und Hypothekenbehörde zu ergänzen."

Meine hochgeehrten Herren! Es entspricht überhaupt nicht der Strenge des Rechtes, daß dem hypothekarischen Gläubiger oder einem sonstigen Realberechtigten, von dem hier die Rede sein könnte, irgend ein, wenn auch noch so unbedeutender Theil des zu seiner Sicherstellung dienenden Grundstücks oder des dafür eintretenden Geldwerths ohne seine besondere Genehmigung entzogen wird. Es entspricht ihr dieses um deswillen nicht, weil es ein Eingriff ist in das Eigenthum, ein Verstoß gegen den Fundamentalsatz, welcher jeden derartigen Eingriff verbietet. Deshalb hatte auch das frühere Recht die Supplirung des Consenses der Gläubiger als Ausnahme in einzelnen Fällen nur unter der Bedingung gestattet, daß kein ausdrücklicher Widerspruch vorliege. Das neuere Recht ist aber von dieser Vorschrift abgegangen und hat die Ausnahme von dem Princip noch wesentlich dadurch erweitert, daß es die Consenssupplirung auch gegen den im Voraus erklärten Willen des Gläubigers zuläßt. Es kann daher jetzt der Fall vorkommen, nicht nur daß eine Consenssupplirung ohne Gehör der Realgläubiger stattfindet, sondern daß sie sogar gegen ihren Willen und unbeachtet ihres Widerspruchs erfolgt, wenn dieselben zufällig Etwas davon gehört und remonstrirt haben sollten. Um deswillen, meine Herren, hat nun aber auch das neuere Recht, übrigens dem Beispiele des alten folgend, geglaubt, diesen Ausnahmezustand mit thunlichsten Garantien für eine vorsichtige Behandlung umgeben zu müssen. Eine solche Bürgschaft hat es im Einverständniß mit dem früheren Rechte darin gefunden, daß es die Consenssupplirung nicht von den Grund- und Hypothekenbehörden, sondern von den Bezirksappellationsgerichten abhängig machte, denen es diese Competenz in §. 202 der sogenannten provisorischen Gerichtsordnung von 1859 zuweist. In der That scheint auch mir diese Vorschrift nicht etwa nur formell eine veränderte Competenz zu enthalten, sondern sie scheint mir auch materiell eine Garantie für die möglichst schonende Application jener Ausnahmebestimmungen zu bieten. Der Grund liegt — ohne daß ich natürlicher Weise den Grund- und Hypothekenbehörden irgendwie zu nahe treten will — in der collegialen Zusammensetzung der Appellationsgerichte, die ganz selbstverständlich eine vielseitigere und auch genauere Prüfung verbürgt; zweitens darin, daß bei dieser Modalität zwei Behörden concurriren, erst die Grund- und Hypothekenbehörde und dann das Appellationsgericht, also eine doppelte Prüfung der Sache eintritt, und endlich darin, daß die Appellationsgerichte der Sache selbst ferner stehen.

Denn das ist hier ein Vorzug. Es handelt sich hier darum, zu entscheiden, ob ein Grundstück oder der Werth dafür, wenn die fragliche Abminderung eintritt, noch hinreiche zur Sicherstellung des Realberechtigten; das zu entscheiden, dazu ist eine Behörde, die den Dingen nicht nahe steht, geeigneter; denn bei einer genauen Bekanntschaft mit denselben ist natürlich auch die Gefahr nahe liegend, daß dieser Objectivität der Auffassung durch die etwaige Kenntniß rein zufälliger und sehr wechselnder persönlicher Verhältnisse ein hier jedenfalls unerwünschter Einfluß vergönnt wird. — Aus diesen Gründen halte also auch ich dafür, daß die Bezirksappellationsgerichte hier angemessener entscheiden, als die Grund- und Hypothekenbehörden, zumal diese Ausnahmebestimmungen um so mehr mit der alleräußersten Vorsicht gehandhabt werden wollen, als doch der Fall vorkommen könnte, daß bei wiederholten noch so kleinen Abtrennungen schlüßlich doch gar Nichts mehr übrig bliebe. Ist dies nun aber meine Ansicht und befinde ich mich in ihr auch im Einklang mit unserem diesfallsigen sonstigen Verfahren, so habe ich namentlich auch zu constatiren, daß diese meine Ansicht vollkommen im Einklange steht mit einem völlig einschlagenden Vorgange, der sich vor nicht zu langer Zeit hier in dieser hohen Kammer zugetragen hat. Sie erinnern sich nämlich, meine hochgeehrten Herren, daß im vorigen Jahre der Herr Abg. Schreck der Zweiten Kammer einen Antrag auf Abänderung von §. 2 der Verordnung vom 24. Januar 1851 in dem Sinne stellte, daß bei ganz geringfügigen Expropriationen zu Straßenbauzwecken die Consenssupplirung der Gläubiger zur Genehmigung der Ausantwortung der Expropriationsgelder an die Expropriirten nicht von Seiten der Appellationsgerichte, sondern durch die Grund- und Hypothekenbehörden erfolgen sollte. Die Zweite Kammer nahm nicht allein diesen Antrag an, sondern sie erweiterte denselben auch auf alle übrigen gesetzlich zulässigen Fälle der Consenssupplirung. Die dritte Deputation unserer Kammer dagegen, meine Herren, konnte sich hierzu nicht entschließen; sie empfahl vielmehr nur den ursprünglichen Schreck'schen Antrag und auch das nicht ohne heftige Opposition eines ihrer Mitglieder, und das war allerdings ich selbst. Und zu dieser Empfehlung leiteten sie ganz besondere Gründe in Ansehung der Straßenbauten, nämlich die, daß bei Straßenbauten ganz speciell meist notorisch geringfügige Objecte in Frage kommen und daß Straßenbauten Vorkommnisse sind, die leicht auch für weitere Kreise in die Oeffentlichkeit dringen und so den Betheiligten bei Zeiten Gelegenheit bieten, sich sicher zu stellen. Das waren die speciellen Gründe, welche die Deputation damals veranlaßten, Ihnen den ursprünglichen Schreck'schen Antrag zu empfehlen. Ein Weitergehen bezeichnete auch Ihre Deputation in ihrem damaligen Berichte nicht allein als eine bloße formelle Competenzfrage, sondern als eine fernere Durchlöcherung des Princips selbst und sie rieth also damals von der Annahme des erweiterten jenseitigen Kammerantrags ab. Diese Auffassung, meine Herren, fand bei jener Gelegenheit auch in dieser hohen Kammer vollständigen Anklang; man trat dem Berichte der Zwischendeputation und den darin entwickelten Gründen bei; ja, man gelangte auch dazu nicht ohne eine ganz ansehnliche Minorität, die nicht einmal so weit gehen, nicht einmal dem Schreck'schen Antrage beipflichten wollte, weil schon er ihr mit Beseitigung der Zuständigkeit der Appellationsgerichte für die Straßenbaufälle eine bedenkliche Gefährdung des Realcredits in Aussicht zu stellen schien. Ich glaube daher, daß nicht allein mein Antrag im Einklange steht mit unserem sonstigen desfallsigen Verfahren, sondern daß darin auch insbesondere für diese hohe Kammer eine Consequenz ihrer bei jener Gelegenheit ausgesprochenen Auffassung liegt. Was insbesondere die Stellung des königl. Justizministeriums in dieser Frage anlangt, so habe ich Wahrnehmungen gemacht, welche noch hoffen lassen, daß dasselbe mit meinem Antrage ebenfalls einverstanden ist. Unter allen diesen Umständen bitte ich Sie daher, für denselben zu stimmen.

Präsident von Friesen: Es ist zunächst dieser Antrag zu unterstützen. Es liegt nicht, wie ich vorhin sagte, blos ein Antrag, sondern es liegen zwei Anträge vor und es bedürfen beide, bevor sie berathen werden können, der Unterstützung. Der erste Antrag des Herrn Freiherrn von Hausen, auf Seite 48 des Gesetzentwurfs anstatt der Worte: „nach dem Ermessen der Grund- und Hypothekenbehörde" zu sagen:

„wenn nach dem Ermessen des zuständigen Bezirksappellationsgerichts, beziehentlich dafern das in Frage kommende Grundstück bei dem Appellationsgerichte zu Dresden oder zu Budissin oder bei der Schönburg'schen Gesammtkanzlei als Lehnshof eingetragen ist, des betreffenden Lehnshofs ꝛc. — nicht entstehen kann."

Ich frage die Kammer: ob sie diesen Abänderungsvorschlag unterstützen wolle? — Er ist gerade unterstützt.

Der zweite Antrag geht dahin, daß im Schlusse hinzugefügt werde:

„Die Einwilligung eines Auszugsberechtigten ist in allen Fällen von der Grund- und Hypothekenbehörde zu ergänzen."

Ich frage die Kammer: ob sie auch diesem Antrage ihre Zustimmung geben will? — Blos mit 2 Stimmen unterstützt, also nicht hinreichend.

Es wäre also nur der eine Antrag unterstützt.

Wünscht Jemand zu §. 140 und zu dem Abänderungsantrage das Wort zu nehmen? — Herr Hofrath von Könneritz!

Hofrath von Könneritz: In Bezug auf die Supplirung des Consenses der hypothekarischen Gläubiger möchte ich doch empfehlen, sich dem Entwurfe anzuschließen. Das Princip, daß die Hypothekenbehörde zur Ergänzung der Einwilligung der Hypothekengläubiger zuständig sein soll, hat Vieles für sich. Für dieses Princip hat man sich bei der Vorberathung des Entwurfes der Gerichtsordnung durch die Zwischendeputationen der Ersten und Zweiten Kammer einstimmig erklärt. Dieselbe Ansicht hat auch bei der Prüfung der provisorischen Gerichtsordnung durch die erste Deputation der Ersten Kammer ihren Ausdruck gefunden und es ist hierüber in der Beilage des betreffenden Berichtes eine Bemerkung enthalten. Wenn die erste Deputation sich dessen ungeachtet enthalten hat, einen Antrag auf Abänderung des §. 202 der provisorischen Gerichtsordnung zu stellen, so ist dies hauptsächlich aus dem Grunde geschehen, weil sich die Deputation beschieden hat, daß Anträge auf Erlassung einer Novelle zur provisorischen Gerichtsordnung nur in ganz besonders dringenden Fällen als angezeigt erschienen sind. Wohl aber kann ein Gesetzentwurf, der uns während der gegenwärtigen Session noch zur Berathung vorgelegt werden wird — derselbe betrifft die Expropriationen zu Wegebauten und Eisenbahnanlagen — dahin führen, daß die Frage wegen Supplirung des Consenses der Hypothekengläubiger auf eine, den Ansichten der ersten Deputation entsprechende Weise gelöst werden muß. Wie ich aus zuverlässiger Quelle gehört habe, hat die königl. sächsische Regierung die Absicht, in dem Gesetzentwurfe über Expropriationen zu Eisenbahnanlagen und Wegebauten die Entscheidung über die Supplirung des Consenses der hypothekarischen Gläubiger den Grund- und Hypothekenbehörden in allen Fällen zu überlassen. Wenn dies geschieht, meine Herren, so wird dies nothwendig dahin führen, daß man den Grund- und Hypothekenbehörden überhaupt in allen Fällen die Beschlußnahme über Anträge auf Ergänzung der Einwilligung der hypothekarischen Gläubiger zu überlassen haben wird. Gerade bei Expropriationen zu Eisenbahnzwecken können sehr bedeutende Abtrennungen vorkommen und wenn man bei diesen Abtrennungen die Grund- und Hypothekenbehörden zur Ergänzung der Einwilligung der Hypothekengläubiger als competent anerkennt, so wüßte ich keinen haltbaren Grund, warum die Grund- und Hypothekenbehörden bei Abtrennungen zu anderen Zwecken nicht auch zuständig sein sollten. Unterschiede man so, daß man sagte: Handelt es sich um eine geringfügige Abtrennung, so soll die Grund- und Hypothekenbehörde, auch wenn sie ein Untergericht ist, entscheiden; in anderen Fällen aber hat die Oberbehörde zu entscheiden, so möchte dies als sachgemäß erscheinen. Aber lediglich nach dem Zwecke, zu welchem eine Abtrennung erfolgt, die Competenz der Behörde bestimmen zu wollen, dies scheint mir kein haltbares Princip zu sein. Auch möchte ich doch meinen, daß bei derartigen Principfragen die Solidarität der königl. Staatsregierung, sowie der einzelnen Ministerien unter sich klar hervortreten muß. Deswegen werden ja die Gesetzvorlagen in dem Gesammtministerium berathen, damit gleiche Principien in allen Gesetzvorlagen zur Geltung kommen. Wenn wir einen Gesetzentwurf erhalten, welcher in dem Finanzministerium vorberathen worden ist eher dessen Vorberathung im Ministerium des Innern stattgefunden hat, so, glaube ich, ist man zu der Annahme berechtigt, daß die Grundsätze, welche in dem Gesetzentwurfe enthalten sind, die Gesammtanschauung der königl. Staatsregierung darstellen. Man kann ferner folgern, daß, wenn auch das Justizministerium früher in Betreff der vorliegenden Frage eine andere Ansicht gehabt hat, dasselbe in der neueren Zeit davon abgegangen und den Ansichten der übrigen Ministerien beigetreten ist. Mag aber dem sein, wie ihm wolle, möge die Folgerung, die ich in dieser Hinsicht gezogen habe, mit den thatsächlich obwaltenden Verhältnissen übereinstimmen oder nicht, in keinem Falle ist Veranlassung vorhanden, sich von dem Entwurfe zu trennen, wenn man der Ansicht ist, daß die Supplirung des Consenses der hypothekarischen Gläubiger den Grund- und Hypothekenbehörden überlassen zu werden vermag, ohne die Interessen der Hypothekengläubiger irgendwie zu gefährden. Was endlich den Antrag des Freiherrn von Hausen anlangt, so möchte ich darauf aufmerksam machen, daß dieser Antrag nicht in zwei Anträge zerfällt, sondern daß er als ein einziger Antrag zu betrachten ist. Es ist nämlich der Nachsatz, daß die Ergänzung der Einwilligung der Auszugsberechtigten in allen Fällen von der Grund- und Hypothekenbehörde zu ergänzen sei, mit dem ersten Theile des Antrags im Zusammenhange aufzufassen. Denn wenn das Amendement nicht als ein Ganzes betrachtet und nur der erste Theil desselben angenommen werden sollte, so würde das dahin führen, daß, selbst wenn es sich um die Ergänzung der Einwilligung von Auszugsberechtigten bezüglich eines im Grundbuche des Untergerichts eingetragenen Grundstücks handelt, das Appellationsgericht Entschließung zu fassen haben würde, was mit den Bestimmungen der provisorischen Gerichtsordnung nicht übereinstimmt.

Geh. Rath von König: Der Herr Antragsteller Freiherr von Hausen hat die Vorgänge in der dritten Deputation und in der Ersten Kammer bei Gelegenheit des von dem Herrn Abg. Schreck in der Zweiten Kammer über die einschlagende Frage gestellten Antrages, wie ich glaube, ganz richtig referirt; aber es scheint mir, daß aus jenen Vorgängen weit mehr ein Argument wider seinen gegenwärtigen Antrag zu entnehmen ist, als ein Argument für denselben. Es wurde damals nämlich der Antrag des

Herrn Abg. Schreck in dieser Kammer angenommen, insoweit er darauf gerichtet ist, daß bei Dismembrationen, welche lediglich zu Straßenbauzwecken geschehen, der Consens, wie der Herr Antragsteller wollte, in den betreffenden Fällen, in geringfügigen Fällen — denn um solche handelt es sich ja überhaupt nur — von der Grund- und Hypothekenbehörde supplirt werden könne, und nicht, wie bisher Rechtens war, von den betreffenden Appellationsgerichten. Der Grund, weshalb man insoweit den Anträgen des Herrn Abg. Schreck beigetreten ist, war wesentlich einmal, daß bei Dismembrationen zu Straßenbauzwecken es sich nicht um eine freiwillige Veräußerung handle, sondern um eine durch die Umstände gebotene, und zweitens, daß dergleichen Fälle sehr bekannt werden und jedenfalls den betreffenden Berechtigten nicht entgehen würden. Diese Gründe leiden aber auf den vorliegenden Fall, wie mir scheint, ebenfalls Anwendung. Es handelt sich hier auch um Dismembrationen infolge von Zwangsenteignung und mithin um solche Gegenstände, die vielfach besprochen werden, die nicht heimlich vor sich gehen, um Dismembrationen endlich, die nicht im Willen der Betheiligten liegen. Aus diesen Gründen, welche damals zur Sprache kamen, glaube ich, daß man auch im gegenwärtigen Fall dem Antrag des Herrn von Hausen entgegentreten muß, welcher nun umgekehrt wieder an die Stelle der Grund- und Hypothekenbehörden hier die Appellationsgerichte setzen will, welches immerhin doch eine gewisse Erschwerung des Verfahrens ist. Darum, glaube ich also, muß man sich gegen den Antrag des Freiherrn von Hausen erklären und ich will nur noch das Eine hinzufügen, daß — wie schon vom Herrn von Könneritz bemerkt worden ist — beide Anträge des Herrn von Hausen oder vielmehr die beiden Einschaltungen, die er beantragt, dergestalt im Zusammenhang stehen, daß, nachdem der zweite gar nicht unterstützt worden ist, man sich um so weniger für den ersten erklären kann; man würde sonst hier etwas ganz Anderes einführen, was nach dem bürgerlichen Gesetzbuch bei anderen Dismembrationen gar nicht stattfindet; denn die Consensertheilung wegen bloßer Auszugsberechtigungen ist auch im bürgerlichen Gesetzbuch den Grund- und Hypothekenbehörden vorbehalten worden. Man würde daher hier eine Erschwerung gegen die allgemeine Regel eintreten lassen, wenn man den Antrag des Herrn von Hausen annehmen wollte.

Freiherr von Hausen: Nur wenige Worte; ich will die Debatte so wenig als möglich verlängern. Ich habe zunächst dem Herrn von Könneritz entgegenzuhalten, daß meine Absicht gar nicht ist, aus dem besonderen Zwecke eines Gesetzes ein besonderes Verfahren herzuleiten; ich will nicht, daß blos für die Expropriationen zu Bergwerkszwecken die Competenz der Bezirksappellationsgerichte eintreten soll; ich will das überall haben, weil es zur Zeit überhaupt die gesetzliche Regel bei uns ist und weil ich damit im Einklange bleiben will. Wenn das königl. Justizministerium in dem Gesetze, welches über Expropriationen zu Eisenbahn- und Straßenbauten bevorsteht, eine andere Ansicht hat, so ist mir das allerdings fremd; was ich gehört habe, hätte ich geglaubt, spräche dafür nicht. Das kann aber schlüßlich auch ganz dahingestellt bleiben; das ist ein gravamen de futuro. Ich halte mich an das Princip, das gegenwärtig gilt und dem das königl. Justizministerium, sowie auch die hohe Kammer bisher in ganz eclatanter Weise Anerkennung hat zu Theil werden lassen. Wenn aber Herr von König erwähnte, daß die Gründe, die damals für die Empfehlung des Schreck'schen Antrags geltend gemacht worden seien, auch hier vorlägen, so muß ich dem widersprechen. Der Bericht der Deputation von damals liegt mir hier vor und ich referire also gewissermaßen aus dem Berichte. Man ging damals lediglich davon aus, daß Straßenbauten sehr bald bekannt würden und meistens ganz geringe Objecte dabei, als Trennstücke &c., in Frage kämen. Ich glaube aber zunächst, daß in Fällen der vorliegenden Art, zu Bergwerkszwecken also, die Expropriationen bei Weitem nicht so leicht bekannt werden, als bei Straßenbauten. Straßenbauten sind eine Sache des allgemeinsten öffentlichen Verkehrsinteresses; das verbreitet sich leicht weit und breit. Hier handelt es sich so sehr um Privatinteressen; das bringt bei Weitem nicht so in die Oeffentlichkeit. Dann aber handelt es sich auch hier in der Regel gar nicht um geringfügige Sachen. Der Begriff der Geringfügigkeit ist überhaupt ein sehr relativer; wird aber noch mehr eben durch die genaue Kenntniß der persönlichen Verhältnisse, die die Grund- und Hypothekenbehörden haben, beeinflußt. Er liegt daher viel besser in der Hand von Behörden, die der Sache ferner stehen und blos ermessen können, was sie zu ermessen haben, ob nämlich das Grundstück oder der eintretende Werth, wenn die Adminderung erfolgt, noch hinreichende Sicherstellung gewährt. — Deshalb empfehle ich Ihnen wiederholt meinen Antrag. Ich möchte namentlich wiederholt betonen, daß insbesondere für diejenigen Herren, welche sich sogar in Opposition gegen den Schreck'schen Antrag befanden, doch wohl eine specielle Veranlassung vorliegen und es fast consequent sein möchte, für meinen Antrag zu stimmen.

Präsident von Friesen: Wünscht noch Jemand zu §. 140 und dem gestellten Antrag das Wort zu nehmen? — Es meldet sich Niemand; die Discussion ist daher geschlossen, der Herr Referent hat das Schlußwort.

Referent Secretär Bürgermeister Wimmer: Ich habe in Allem Dem beizutreten, was die Herren von Könneritz und von König dem Antrage des Herrn

von Hausen entgegengesetzt haben. Die Bestimmung des §. 140 ist wörtliche Wiederholung des §. 227 des Berggesetzes von 1851; die Deputation hatte keinen Grund, von jener Bestimmung abzugehen, zumal ihr nicht bekannt geworden ist, daß daraus irgend etwas Nachtheiliges entstanden wäre. Im Uebrigen hat, soviel als der Deputation bekannt ist, der vorliegende Entwurf auch der Prüfung des königl. Justizministeriums unterlegen und da auch dieses Nichts dagegen einzuwenden hat, so glaubt die Deputation mit Recht, Ablehnung des von Hausen'schen Antrags und Annahme der Vorlage empfehlen zu können.

Präsident von Friesen: Wir sind nun zur Abstimmung gelangt, wobei ich bemerke, daß gegen den ersten Satz: „Nutznießer u. s. w." seiten der Kammer keine Erinnerung gestellt worden ist, daher nach dem von uns beschlossenen Verfahren der erste Absatz einer Abstimmung nicht bedürfen wird. Die Deputation beantragt nur, im Einverständniß mit der Staatsregierung das Wort: „andere" in Wegfall zu bringen, ebenso nach erfolgter Ablehnung des §. 133 das darauf bezügliche Citat. Es wird daher nur der letzte Satz einer Abstimmung bedürfen. Nach diesem zweiten Satze bedarf es einer Befragung der hypothekarischen Gläubiger nicht, wenn eine Gefährdung derselben offenbar nicht entstehen kann. Es handelt sich also hier nur um Supplirung des Consenses; dann zweitens aber auch um die Behörde, welche den Consens suppliren soll. Streng genommen, müßten also eigentlich zwei Fragen gestellt werden; denn es könnte Jemand überhaupt eine Erinnerung gegen die Supplirung des Consenses zu machen haben. Indessen, da eine Erinnerung der Art nicht gestellt, sondern nur über die Behörde gesprochen worden ist, welche den Consens ertheilen soll, so, glaube ich, wird die Kammer wohl damit einverstanden sein, wenn nur auf dieses Amendement eine Frage gestellt wird.

Wenn keine Bemerkung dagegen erhoben wird, so würde ich die Fragstellung nur auf den Antrag des Freiherrn von Hausen richten, daß im letzten Satze: „Es bedarf jedoch" anstatt der Worte: „Grund- und Hypothekenbehörde" gesetzt werde:

> „wenn nach dem Ermessen des zuständigen Bezirksappellationsgerichts, beziehentlich dafern das in Frage kommende Grundstück bei dem Appellationsgerichte zu Dresden oder zu Budissin oder bei der Schönburg'schen Gesammtkanzlei als Lehnshof eingetreten ist, des betreffenden Lehnshofes ꝛc. — nicht entstehen kann,"

und ich frage nun die Kammer:

„ob sie den zweiten Satz des Paragraphen mit der Veränderung, welche Herr Freiherr von Hausen vorschlägt, annehmen wolle?"

Gegen 2 Stimmen abgelehnt.

Der Abänderungsvorschlag des Herrn Freiherrn von Hausen ist daher abgelehnt. Da aber nun doch ein Zweifel entstehen könnte, ob nicht der ganze zweite Satz abgelehnt sei, so will ich zu aller Sicherheit doch noch zuletzt die Frage hinzufügen:

„ob die Kammer damit einverstanden ist, daß der zweite Satz von den Worten an „es bedarf jedoch" bis zum Schluß nach der Fassung des Entwurfs angenommen werde?"

Gegen 1 Stimme angenommen.

Der zu §. 141 nicht zum Vortrag gekommene Bericht lautet:

Zu §. 141.

Die Deputation hat die Bestimmung dieses Paragraphen dahin aufgefaßt, daß unter den in der ersten Zeile gedachten Kosten die sämmtlichen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten zu verstehen sind, welche durch das wegen Ueberlassung des Grundeigenthums u. s. w. stattfindende Verfahren bis zu dessen definitivem Schluß entstehen, mithin auch die Kosten der Verhandlung mit den Hypothekengläubigern und den übrigen in §. 140 bezeichneten Interessenten; ferner, daß unter dem Worte: „Widerspruch" in der sechsten und siebenten Zeile auch der „Recurs" begriffen sein soll, und auch in der ersten Instanz in dem Falle, daß der eine oder der andere Theil unbegründeten frivolen Widerspruch erhebt, die Frage, wem die in dessen Folge entstandenen Kosten zur Last fallen sollen, nach den allgemeinen proceßrechtlichen Grundsätzen beurtheilt und entschieden werden soll, und da die Herren Regierungscommissare ihr Einverständniß mit dieser Auffassung ausgesprochen haben, wird von der Deputation unveränderte Annahme des §. 141 empfohlen.

Referent Secretär Bürgermeister Wimmer: Ich habe mich zu den §§. 143 und 144 zu wenden. Die Deputation hat Ablehnung des §. 144 empfohlen. Es wird Dem von Seiten der Regierung widersprochen. Diese Paragraphen sind enthalten im zweiten Kapitel, welches von der Vergütung der Bergschäden handelt. In §. 142 ist die allgemeine Pflicht ausgesprochen, daß jeder Schaden, welcher durch Grubenbau Immobilien oder Rechten eines Dritten zugefügt wird, von dem Bergwerksunternehmer vollständig ersetzt werden muß. Nach §. 143 soll diese Verpflichtung des Bergwerksbesitzers dann wegfallen, wenn die Grubenbaue schon eher vorhanden waren, als die beschädigten Gebäude oder Anlagen errichtet oder die beeinträchtigten Rechte entstanden sind, und §. 144 trifft Bestimmungen über Entschädigungen für Gefahren, welche zu errichtenden Gebäuden oder Anlagen, oder zu begründenden Rechten durch zukünftigen Grubenbau drohen. Zu Beurtheilung der vorliegenden Frage wird es erforderlich sein, daß ich den Theil des Berichts auf Seite 220 vorlese, welcher sich überhaupt auf die Vergütung der Bergschäden bezieht, und dann den Bericht zu §§. 143 und 144 vortrage. Der Bericht auf Seite 220 lautet so:

Kapitel II.

Die Vergütung der Bergschäden betreffend.

Die §§. 142 und 143 sind fast durchgängig wörtliche Wiederholungen der Bestimmungen der §§. 234 und 235 des Berggesetzes vom Jahre 1851. Dieses hob die frühere bergrechtlich giltige Ausnahme auf, nach welcher der Bergwerksbesitzer dem Grundeigenthümer durch Bergwerksbetrieb zugezogenen Schaden dann nicht zu vergüten verbunden war, wenn der Schaden durch Zufall oder durch eine ganz unerwartete und unabwendbare Begebenheit entstanden war; wenn ferner die gefährdenden Grubenbaue bereits unter dem Grundstücke, auf welchem Gebäude und Anlagen errichtet wurden, vorhanden oder wenn vorauszusehen war, daß ein gangbarer Bergbau dahin vorrücken werde, wo die Gebäude und Anlagen errichtet würden. Man nahm nämlich an, daß der Grundeigenthümer in diesen Fällen den Schaden voraussehen mußte, daher keinen Anspruch auf Entschädigung dafür erheben könne.

Dagegen ging die Regierung, um diese Härten zu beseitigen, bei dem Berggesetze von 1851 von der Ansicht aus, daß der Bergwerksbesitzer verbindlich erachtet werden müsse, auch den durch Zufall oder unerwartete und unabwendbare Begebenheiten durch seinen Bergwerksbetrieb entstandenen Schaden zu vergüten und unterschied, ob die Grubenbaue, welche Ursache des Schadens sind, eher vorhanden waren, als die Anlage und Rechte, oder ob die Anlagen an solchen Orten errichtet worden, wo ihnen voraussichtlich ein vorrückender Bergbau gefährlich werden konnte; im ersteren Falle sollte keine Entschädigungspflicht stattfinden, weil der Oberflächeninhaber in culpa sei; im letzteren Falle sollte dem Bergwerksbesitzer Entschädigungspflicht nur dann treffen, wenn er den Oberflächeneigenthümer auf die ihm drohende Gefahr nicht ausdrücklich aufmerksam gemacht hatte. Dem Grundeigenthümer glaubte man die Verbindlichkeit nicht ansinnen zu können, sich selbst darüber Wissenschaft zu verschaffen, ob ein Bergwerksunternehmen, dessen Dasein ihm bekannt ist, so weit und in der Weise vorrücken werde, daß dadurch für seine Anlagen Gefahr zu befürchten sei.

Gleiches bestimmt die Vorlage; es unterscheidet aber dieselbe zwischen Schäden, welche durch die Grubenbaue, und Schäden, welche durch andern Bergwerksbetrieb entstanden sind; wegen letzterer sollen die Bestimmungen §§. 118, 125, 1483 flg. des bürgerlichen Gesetzbuchs gelten (§. 153 der Vorlage), da hinsichtlich dieser dieselben Verhältnisse, wie bei anderen Gewerbebetrieben obwalten.

Dagegen ist die singuläre, über die Bestimmung des bürgerlichen Gesetzbuchs hinausragende Bestimmung des Schadenersatzes in §. 142 auf die Schäden beschränkt worden, welche durch Grubenbaue entstanden sind.

Besondere Bestimmungen über die Entschädigungspflicht für durch Grubenbaue entstandene Schäden machen sich im Berggesetze um deswillen erforderlich, weil außerdem der Grubenbesitzer infolge seiner Berechtigung zum Grubenbetriebe nach dem gemeinrechtlichen Grundsatze: qui jure suo utitur, non facit injuriam, zu keiner Vergütung durch Ausübung seines Befugnisses verursachter Schäden verbindlich sein würde.

Zu §. 142.

Bei Berathung über §. 142 kam in der Deputation die Frage in Anregung, ob es nicht angemessen sein dürfte, in dem Falle der Wasserentziehung durch Grubenbau dem Bergwerksbesitzer die Schadloshaltung des Beschädigten durch anderweite Zuführung und Beschaffung des nöthigen Wassers zur Pflicht zu machen oder mindestens vorzuschreiben, daß bei Feststellung einer etwaigen baaren Entschädigung derjenige Aufwand zu Grunde gelegt werden müsse, welcher dem Beschädigten dadurch erwächst, daß derselbe sich das ihm erforderliche Wasser in anderer Weise beschafft und die dadurch bedingte Wasseranlage ausführt; allein, da nach dem Entwurfe „vollständige" Entschädigung vom Bergwerksbesitzer zu gewähren sein soll, so erscheint es nicht rathsam, eine Exemplification hierüber in das Gesetz aufzunehmen; es wird vielmehr im concreten Falle zu ermessen und zu bestimmen sein, worin diese vollständige Entschädigung zu bestehen habe.

In §. 234 des Berggesetzes vom Jahre 1851 befinden sich nach dem Worte: „Gegenständen" auf der zweiten Zeile der Vorlage noch die Worte:

„einer Berechtigung";

es enthält solche die Vorlage nicht wieder, während in §. 143 derselben bei der Beschränkung der Verbindlichkeit zum Schadenersatze wiederum auf „die beeinträchtigten Rechte" hingewiesen wird.

Auf die an die Herren Commissare gerichtete Frage über den Grund dieser Hinweglassung wurde von diesen der Deputation eröffnet, daß sie absichtlich erfolgt sei, da sie gar keine Bedeutung habe; die Fassung des jetzigen Entwurfs sei allgemeiner und nach ihr seien „Gegenstände einer Berechtigung" nicht ausgeschlossen.

Die Deputation hat sich hiermit einverstanden zu erklären.

Das preußische Berggesetz enthält in §. 149 die Vorschrift, daß, wenn der Schaden durch den Betrieb zweier oder mehrerer Gruben verursacht ist, die Besitzer dieser Bergwerke gemeinschaftlich und zwar zu gleichen Theilen dem Grundbesitzer zur Entschädigung verpflichtet, im Verhältnisse der Bergwerksbesitzer unter sich aber der Nachweis eines anderen Theilnahmeverhältnisses und der Anspruch auf Erstattung des Zuvielgezahlten nicht ausgeschlossen sein soll.

Im Hinblick auf die Bestimmungen §. 1019 ict. §. 1491 des bürgerlichen Gesetzbuchs ist aber die Aufnahme einer gleichen Bestimmung in den vorliegenden Entwurf nicht erforderlich, da nach diesen Gesetzesbestimmungen solidarische Haftpflicht der Grubenbesitzer außer Zweifel steht.

Die Deputation empfiehlt, die Worte:

„auf der Oberfläche"

in der zweiten Zeile zu vertauschen mit den Worten:

„an der Oberfläche,"

um damit auch für Tunnels, verdeckte Kanäle, Wasserleitungsanlagen ꝛc., wenn diese auch nicht auf der Oberfläche sich hinziehen, eine Beschränkung des Bergbaubetriebes in dem Falle herbeizuführen, wenn ihnen ein überwiegendes öffentliches oder volkswirthschaftliches Interesse zur Seite steht — um überhaupt den Gegensatz

von unterirdischen Anlagen zu treffen, und mit dieser Abänderung §. 142 anzunehmen.

Zu §§. 143 und 144 sagt die Deputation auf S. 223 des Berichts:

Zu §§. 143 und 144.

Nach §. 143 des Entwurfs soll die Verbindlichkeit der Schädenvergütung dann wegfallen, wenn der betreffende Grubenbau eher vorhanden war, als die beschädigten Gegenstände oder beeinträchtigten Rechte, und nach §. 144 dann, wenn Gebäude oder Anlagen errichtet werden sollen, denen der zukünftige Grubenbau Gefahr bringen könnte und der Grubenbesitzer den Oberflächeneigenthümer in Zeiten darauf aufmerksam gemacht hat.

Beide hier aufgestellte Grundsätze enthält das Berggesetz vom Jahre 1851 und sind in den vorliegenden Entwurf wieder aufgenommen, obschon in den Motiven dazu Seite 148 anerkannt wird, daß dieselben unverkennbar eine Belästigung für den Oberflächenbesitzer enthalten, daß jedoch die Nothwendigkeit vorliege, dieselben für den Bergbaubetrieb aufrecht zu erhalten.

Die Deputation glaubte dagegen, daß dem Grundbesitzer ein Anspruch auf Entschädigung in dem in §. 143 berührten Falle nur dann versagt werden könne, wenn derselbe bei Anlegung der Gebäude rc. es an der allernöthigsten Vorsicht und Aufmerksamkeit bezüglich einer aus einem Grubenbetriebe ihm etwa bevorstehenden Gefahr hat fehlen lassen, und war der Ansicht, dies im Gesetze auszusprechen durch einen zu §. 143 zu bringenden Zusatz des Inhalts:

„und ihm das Vorhandensein dieser Grubenbaue bekannt war."

Von den Herren Commissaren wurde dagegen eingewendet:

daß §. 143 von solchen Grundstücken handle, unter denen bereits Grubenbaue vorhanden seien; §. 144 dagegen von solchen, wo dergleichen möglicherweise später hinkommen können.

In den Fällen des §. 143 könne der Baulustige leicht erfahren, ob solche Grubenbaue vorhanden sind, welche dem von ihm zu errichtenden Gebäude rc. Schaden bringen können.

Bei den Fällen des §. 144 könne er dies nicht wissen. Er soll daher durch die Verwarnung darauf aufmerksam gemacht werden und dann, wenn der Grubenbesitzer diese Verwarnung unterlassen hat, berechtigt sein, Schädenvergütung von diesem zu fordern. Der Gesetzentwurf sei für den Grundbesitzer oder Baulustigen günstiger, als Das, was die Deputation wolle.

Der von der Deputation zu §. 143 beantragte Zusatz treffe etwas ganz Anderes, als Das, was in §. 144 bestimmt ist.

Die Worte:

„in Zeiten"

auf der dritten Zeile des §. 144 bedeuten so viel wie: sobald der Grubenbesitzer wahrnimmt, daß auf der Oberfläche seines Grubenfeldes eine Gebäudeanlage hergestellt werden soll, dann soll er eben die Verwarnung bei der Gerichtsbehörde beantragen müssen, wenn er sich nicht Schädenansprüchen aussetzen will.

In der Praxis berühre §. 144 zur Zeit und bisher nur den Erzbergbau. Ob Fälle des §. 144 vorgekommen, sei dem Finanzministerium nicht bekannt, da an diese Behörde derartige Fälle nur im Wege des Recurses gelangen; daß dergleichen bis dahin nicht gelangt sind, sei ein günstiges Zeichen.

Wie leicht aber Collisionen der gedachten Art auch beim Kohlenbergbaue vorkommen können, lehre ein Blick auf die Beschaffenheit z. B. des Zwickauer Kohlenbassins und der Oberfläche desselben.

Es vermochte aber die Deputation nicht von ihrer Ansicht sich zu trennen. Sie gelangte vielmehr zu der Ueberzeugung, daß, wenn der von ihr beschlossene Zusatz zu §. 143 angenommen wird, die Nothwendigkeit der Beibehaltung des §. 144 wegfallen dürfte, ganz abgesehen davon, daß dessen Inhalt so schwankend, unbestimmt und dehnbar ist, daß dem individuellen Ermessen der freieste Spielraum bei der Anwendung dieser Bestimmungen geöffnet sein würde und darin unverkennbar eine Quelle der vielfachsten Chicanen und Differenzen liegt, wozu noch kommt, daß sowohl die Interessenten des Erz-, als des Kohlenbergbaues und außerdem die Kritik (cf. Schomburg, Rachel rc.) übereinstimmend gegen diesen Paragraphen sich ausgesprochen haben.

Diese Ablehnung des §. 144 erscheint übrigens um so unbedenklicher, da selten in praxi Fälle der darin bezeichneten Art vorgekommen sind. Hierzu kommt, daß die in §. 144 ausgesprochene Verwarnung für den Nachbesitzer eines Grundeigenthümers wirkungslos sein würde, wenn sie nicht im Grund- und Hypothekenbuche eingetragen wäre, was zu thun die Vorlage nicht vorschreibt.

Bei Annahme des von der Deputation beschlossenen Zusatzes zu §. 143 und Wegfall des §. 144 wird ferner zugleich Dem entsprochen, was in einer Petition von Kohlenwerksbesitzern ausgesprochen ist. Sie bemerken nämlich, daß die Ausübung des Kohlenbergbaurechtes in den meisten Fällen nicht gegen den Willen des Grundeigenthümers, sondern mit dessen Wissen und Genehmigung erfolgt; bei Eingehung des hierüber abgeschlossenen Vertrags daher dem Grundeigenthümer bekannt sei, daß er durch die Verwerthung seines unterirdischen Eigenthums das oberirdische desselben zugleich mehr oder weniger entwerthe, und der Grundstücksbesitzer bei derartigen Abtretungen seines Unterirdischen vollständig freie Hand habe, sich vorzubehalten und zu stipuliren, was er in seinem Interesse für erforderlich erachtet.

Die Deputation muß bei der Ansicht stehen bleiben, daß, wenn ein Grundbesitzer weiß, daß Grubenbaue mit unzweifelhaftem Rechte unter seinem Oberflächeneigenthume betrieben werden und er unbekümmert darum ohne Weiteres Anlagen auf seinem Oberflächeneigenthume errichtet, ohne darnach zu fragen, ob dieselben durch den Grubenbetrieb gefährdet werden können oder nicht, er ohne Anwendung der allergewöhnlichsten Aufmerksamkeit handelt und ihm nur in diesem Falle ein Anspruch auf Entschädigung erlittenen Schadens nicht zugesprochen werden kann; sie schlägt daher, um dies zu erreichen, vor:

1. §. 143 der Vorlage unverändert anzunehmen, ferner
2. zu §. 143 als Zusatz zu bringen: „und ihm das Vorhandensein dieser Grubenbaue bei Anwendung

gewöhnlicher Aufmerksamkeit nicht unbekannt bleiben konnte."

und

3. §. 144 der Vorlage abzulehnen.

Noch wird bemerkt, daß, wenn ein Schade an der Oberfläche durch auflässige, d. h. verlassene Grubenbaue entsteht, die Grundsätze über den Zufall einzutreten haben werden, da hinsichtlich ihrer ein zur Entschädigung verbindlich zu machender Grubeneigenthümer nicht mehr existirt.

Rittergutsbesitzer Rittner: Im vorgelesenen Berichte lautet der Zusatz anders, als in der Zusammenstellung; auf Seite 83 lautet der Zusatz: „und ihm das Vorhandensein dieser Grubenbaue bei Anwendung gewöhnlicher Aufmerksamkeit nicht unbekannt bleiben konnte". Im vorgetragenen Berichte steht dagegen: „und ihm das Vorhandensein dieser Grubenbaue bekannt war".

Referent Secretär Bürgermeister Wimmer: Die Fassung in der Zusammenstellung ist die richtige; ich bitte, darnach den Deputationsvorschlag im Berichte auf S. 225 zu corrigiren.

Präsident von Friesen: Wünscht Jemand zu diesen beiden §§. 143 und 144 das Wort zu nehmen? — Der Herr Staatsminister von Friesen!

Staatsminister von Friesen: Ich möchte mir hier noch eine Erläuterung vom Herrn Referenten erbitten. Die Deputation ist wohl damit einverstanden, daß die §§. 143 und 144 zwei ganz verschiedene Fälle treffen. In §. 143 ist der Fall berücksichtigt, wenn Jemand ein Haus baut oder sonst Anlagen an einer Stelle errichtet, wo schon ein Grubenbau unter der Oberfläche vorhanden ist. §. 144 setzt den Fall voraus, wo Jemand Gebäude oder Anlagen errichtet an Stellen, unter welchen in vertikaler Richtung zwar noch kein Grubenbau befindlich ist, wo man aber mit Bestimmtheit vorauswissen kann, daß in kürzester Zeit ein in der Nähe befindlicher Grubenbau in seiner natürlichen Entwickelung bis dahin kommen wird. Die Fassung der Deputation in Bezug auf den Zusatz zu §. 143 läßt es nun einigermaßen zweifelhaft, ob die geehrte Deputation der Ansicht gewesen ist, diesen zweiten Fall mit in den §. 143 aufzunehmen, oder ob sie diesen letzten Fall hat ganz ausschließen wollen. Es heißt nämlich:

„§. 143.

Dem Beschädigten steht aber dann kein Anspruch auf Schadenersatz zu, wenn die Grubenbaue, welche Ursache des Schadens sind, schon eher vorhanden waren, als die beschädigten Gebäude oder Anlagen errichtet oder die beeinträchtigten Rechte entstanden sind",

und der Zusatz der Deputation lautet:

„und ihm das Vorhandensein dieser Grubenbaue bekannt war."

Es fragt sich dabei also, ob die Deputation hier das Wort „Grubenbau" blos in dem Sinne, wie die Regierung bei §. 143 gemeint hat, so daß also der Betreffende wissen muß, daß unter seinem Gebäude oder seinen Anlagen schon Grubenbaue vorhanden sind. In diesem Falle würde man meines Erachtens freilich keines besonderen Zusatzes bedürfen; es versteht sich wohl ganz von selbst, daß Jemand, der ein Haus bauen will, sich im Voraus erkundigen wird, ob etwa Grubenbaue unter der gewählten Stelle vorhanden sind. Wenn aber die Deputation hierbei auch den Fall im Sinne hat, daß zwar unmittelbar vertikal noch kein Grubenbau unter der Stelle vorhanden ist, wo ein Gebäude oder eine Anlage errichtet werden soll; aber im natürlichen Verlauf seiner Entwickelung darunter kommen wird, so würde die Regierung auf die Beibehaltung des §. 144 nicht mehr den hohen Werth legen, den sie außerdem entschieden darauf legen muß. Es fragt sich also, ob die Deputation — was allerdings aus dem Berichte nicht ganz genau hervorgeht — ihren Zusatz so versteht, daß er auch auf den in §. 144 des Entwurfs erwähnten Fall Anwendung erleiden soll; also nicht blos, wenn der Grubenbau schon unter den zu errichtenden Gebäuden und Anlagen, sondern auch dann, wenn er in deren Nähe befindlich ist, so daß zu erwarten steht, daß er im natürlichen Verlaufe seines Abbaues bald unter diese Stelle kommen wird.

Referent Secretär Bürgermeister Wimmer: Es dürfte aus dem Berichte hervorgehen, daß dieser Zusatz sich ebenso auf Verhältnisse der in §. 144 gedachten Art, als auf die in §. 143 gedachten Fälle beziehen soll. Der Besitzer soll nur die gewöhnliche Aufmerksamkeit anwenden, daß er nicht dahin baut oder Anlagen errichtet, wo er schon weiß und bei gewöhnlicher Aufmerksamkeit wissen muß, daß daselbst Bergbau bereits betrieben wird oder aber Bergbaubetrieb hinkommen wird. Das ist die Ansicht der Deputation.

Staatsminister von Friesen: Dann würde ich freilich bitten, daß dies etwas deutlicher im Gesetze ausgedrückt würde. Es würde hiernach beispielsweise der Fall eintreten, wenn ein Haus auf eine Stelle gebaut wird und der Erbauer des Hauses weiß, daß das Unterirdische unter diesem Grundstücke behufs des Kohlenabbaues bereits verkauft ist und der Abbau, wenn auch nicht in unmittelbar vertikaler Richtung betrieben werde.

Referent Secretär Bürgermeister Wimmer: Es ist dies auch von der Deputation so verstanden worden.

Staatsminister von Friesen: Dann würde ich nur bitten, daß diese Erklärung in das Protokoll aufgenommen würde.

Geh. Rath von König. Mir scheint allerdings auch, daß §§. 143 und 144 von ganz verschiedenen Fällen sprechen,

nämlich §. 143 von der Gefährdung durch bereits vorhandene Gruben und §. 144 von der späteren Ausdehnung eines Grubenbaues, von der Gefährdung durch Fortsetzung und Erweiterung eines Grubenbaues. Ich möchte daher nicht glauben, daß §. 144 durch den Zusatz der geehrten Deputation zu §. 143 entbehrlich würde; ich möchte auch kaum glauben, daß durch eine blose Erklärung zu Protokoll die Lücke, die durch Wegfall des §. 144 im Gesetz entstehen würde, vollkommen gedeckt werden könnte, und ich werde mich daher, so lange diese Zweifel nicht gelöst sind, gegen Wegfall des §. 144 erklären.

Präsident von Friesen: Wünscht Jemand zu diesem Paragraphen das Wort zu nehmen? — Es meldet sich Niemand; es wird daher die Berathung zu schließen und dem Herrn Referenten das Schlußwort zu ertheilen sein.

Referent Secretär Bürgermeister Wimmer: Gegen diesen §. 144 haben sowohl die Kohlenwerksbesitzer, als die Erzbergbautreibenden sich ausgesprochen. Er enthält allerdings Bestimmungen, welche zu vielen Streitigkeiten führen müssen, besonders für den Kohlenbergbau. Er giebt auch zu Chicanen Anlaß; denn nach Absatz 2 soll der Bergwerksbesitzer dann, wenn infolge der Verwarnung die Errichtung der Gebäude ꝛc. unterbleibt, dem Grundeigenthümer sofort die Werthsverminderung vergüten, ganz abgesehen davon, ob es dem Grundeigenthümer Ernst ist, Gebäude ꝛc. daselbst zu errichten. Der Grundbesitzer hat sich nach Ansicht der Deputation um zukünftig seinem Besitzthume drohende Beschädigungen zu bekümmern; er kann Erkundigungen deshalb einziehen und ohne Schwierigkeiten stehen ihm die Mittel dazu zu Gebote. Unterläßt er gewöhnliche Aufmerksamkeit, so kann er sich nicht beklagen, wenn ihm daraus Schaden erwächst. Auch die Kritik hat sich gegen diesen Paragraphen ausgesprochen und an einer Menge von Beispielen bewiesen, daß und auf welche Weise die Bestimmungen des §. 144 zu Differenzen und Chicanen führen. Die Deputation hat Dem beizustimmen und der Kammer zu überlassen, ob sie ihre Ansicht theilt.

Präsident von Friesen: Es bleibt also Nichts weiter übrig, als die Abstimmung, und zwar über beide Paragraphen. Die Deputation schlägt vor, §. 143 der Vorlage zwar unverändert anzunehmen; jedoch einen Zusatz hinzuzufügen folgenden Inhalts:

„und ihm das Vorhandensein dieser Grubenbaue bei Anwendung gewöhnlicher Aufmerksamkeit nicht unbekannt bleiben konnte."

Staatsminister von Friesen: Ohne in die Fragstellung irgendwie mich einmischen zu wollen, glaube ich doch darauf aufmerksam machen zu müssen, ob es nicht besser sei, über §. 144 zuerst abzustimmen; denn der Zusatz, den die Deputation zu §. 143 vorschlägt, soll §. 144 ersetzen.

Präsident von Friesen: Ich werde mich darnach richten und im Einverständniß mit der Deputation die Frage auf Wegfall des §. 144 zuerst stellen und sodann die Frage auf §. 143 unverändert und zuletzt auf diesen Zusatz zu §. 143 richten. Das würde der Gang der Abstimmung sein. Ich frage nun die Kammer zuerst:

„ob sie nach dem Antrage der Deputation beschließen will, §. 144 der Vorlage abzulehnen?"

Es haben sich 2 Stimmen gegen die Ablehnung erklärt; der Paragraph ist daher abgelehnt.

Ferner richte ich die Frage an die Kammer:

„ob sie unter Vorbehalt des Zusatzes §. 143 der Vorlage unverändert annehmen will?"

Einstimmig.

Sodann:

„ob sie als Zusatz zu §. 143 die Worte aufnehmen will:

„und ihm das Vorhandensein dieser Grubenbaue bei Anwendung gewöhnlicher Aufmerksamkeit nicht unbekannt bleiben konnte."

„Will die Kammer diese Worte genehmigen?"

Einstimmig.

Somit ist über beide Paragraphen Beschluß gefaßt.

Der zu §§. 145 bis mit 151 nicht vorgetragene Bericht lautet:

Zu §. 145.

Zunächst bemerkt die Deputation, daß die in der Ueberschrift dieses Paragraphen enthaltenen Worte:

„oder gewerbliche"

um deswillen in Wegfall zu bringen sind, weil die Deputation zu §. 130 beschlossen hat, dem Bergwerksbesitzer das Expropriationsrecht gegen Besitzer von Fabrikanlagen nicht zuzugestehen.

Ferner beantragt die Deputation aus dem zu §. 142 angeführten Grunde, die Worte:

„auf der Oberfläche"

in der ersten Zeile des §. 145 zu verwandeln in die Worte:

„an der Oberfläche";

nicht minder in Consequenz früherer Beschlüsse, die Worte auf der dritten Zeile:

„oder volkswirthschaftliches"

und das dort befindliche Citat:

„§. 130"

in Wegfall zu bringen; im Uebrigen aber §. 145 mit diesen vorgeschlagenen Weglassungen anzunehmen.

Die Herren Commissare haben sich mit der beantragten Vertauschung der Worte: „auf der Oberfläche" mit den Worten: „an der Oberfläche" einverstanden erklärt; den übrigen Abänderungsanträgen aber widersprochen.

Zu §. 146.

In Consequenz des von der Deputation beantragten Wegfalles des §. 144 empfiehlt dieselbe, aus der dritten und vierten Zeile des ersten Absatzes des §. 146 die Worte:

„und hat derselbe vor Errichtung der letzteren die §. 144 gedachte Verwarnung an den Unternehmer ergehen zu lassen"

in Wegfall zu bringen, infolge dessen in der vierten Zeile das Wort:

„Letzterer"

zu vertauschen mit:

„der Unternehmer der letzteren,"

ferner im zweiten Alinea den Satz:

„oder war bei ihrer Errichtung die obgedachte Verwarnung nicht ergangen"

in Wegfall zu stellen; im Uebrigen §. 146 mit diesen Modificationen anzunehmen.

Zu §. 147.

Im eventuellen Einverständniß der Herren Commissare schlägt die Deputation vor, das Wort:

„Oberflächenanlage"

zu verwandeln in das Wort:

„Anlage";

ferner das Wort:

„Regalbergbau"

auf der dritten Zeile zu vertauschen mit dem Worte:

„Erzbergbau,"

und mit diesen Abänderungen §. 147 anzunehmen.

§. 148

hat die Deputation zur unveränderten Annahme zu empfehlen.

Zu §. 149.

Die Deputation ist der Ansicht, daß alle Bestimmungen, welche die §§. 22 bis mit 34 des Gewerbegesetzes enthalten, hier Anwendung zu leiden haben; sie schlägt daher im Einverständniß mit den Herren Commissaren vor, in der dritten Zeile anstatt:

„§§. 25 bis 34"

zu setzen:

„§§. 22 bis 34,"

und mit dieser Abänderung §. 149 anzunehmen.

Selbstverständlich ist sonach auch in dieser Angelegenheit die Ortsverwaltungsbehörde die competente Behörde.

Zu §. 150

erklärt sich die Deputation mit der Vorlage einverstanden; empfiehlt jedoch, die Worte in der ersten Zeile:

„der Bergbehörde und deren Organe"

zu vertauschen mit den Worten:

„dem Bergamte und dessen Organen,"

im Uebrigen §. 150 unverändert anzunehmen.

Zu §. 151.

Da die Beurtheilung der Zulässigkeit einer Anlage der in §. 149 gedachten Art, wie schon bemerkt ist, von der Ortsverwaltungsbehörde zu erfolgen hat, so schlägt die Deputation im Einverständniß mit den Herren Commissaren vor, aus dem ersten Absatze dieses Paragraphen die Worte:

„sowie über die Zulässigkeit einer Anlage der in §. 149 erwähnten Art"

in Wegfall zu bringen, und mit dieser Weglassung §. 151 anzunehmen.

Im anderweiten Berichte heißt es:

15. Zu Seite 227. In Berücksichtigung des von Hausen'schen Antrags schlägt die Deputation zu §. 151 des Entwurfs mit commissarischer Zustimmung noch vor, den Schluß des ersten Absatzes von den Worten: „dieses Kapitels" ab also zu fassen:

„dem Grundeigenthümer oder dem Bergwerksunternehmer zu gewähren sind, erfolgt nach §. 136 verbunden mit §. 138"

und mit dieser Abänderung und der im Berichte vorgeschlagenen Weglassung §. 151 anzunehmen.

Referent Secretär Bürgermeister Wimmer: Ich gehe zu §. 152 über. Er befindet sich in dem Kapitel über die Vergütung der Bergschäden und enthält folgende Bestimmung:

„Entsteht über die Verbindlichkeit zur Schädenvergütung oder die Summe der Entschädigung Streit und die Interessenten wollen sich bei der Entscheidung der Verwaltungsbehörde (§§. 136, 151) nicht beruhigen, so steht ihnen binnen 6 Monaten frei, den Rechtsweg zu betreten."

Die Deputation sagt auf Seite 228 zu §. 152:

Zu §. 152.

Aus den zu §. 139 referirten Gründen hat sich auch hier die Deputation für Festsetzung einer Präclusivfrist zu entscheiden. Sie findet jedoch eine solche von sechs Monaten zu kurz und schlägt, wie zu §. 139, so auch hier, vor, die Worte:

„binnen sechs Monaten"

mit den Worten zu vertauschen:

„binnen einem Jahre,"

und mit dieser Abänderung §. 152 gutzuheißen.

Die Deputation hat dabei erwogen, daß die Verfassungsurkunde im Allgemeinen den Rechtsweg vorbehält, wenn es sich um Entschädigungen handelt, ohne eine Präclusivfrist dabei festzusetzen. Es schien ihr daher auch überhaupt bedenklich, in dem vorliegenden Falle eine Präclusivfrist befürworten zu können. Sie hat sich aber aus practischen Gründen dafür entschieden, hierauf einzugehen, jedoch gemeint, daß die Frist von sechs Monaten zu kurz sein dürfte und deshalb vorgeschlagen, sie auf den Zeitraum eines Jahres zu beschränken. Die Staatsregierung wünscht aber, daß hier die Frist von sechs Monaten beibehalten werden möge.

Königl. Commissar Geh. Finanzrath Freiesleben: Wenn zu §. 139 eine solche Verlängerung von der Deputation vorgeschlagen und seiten der Regierung mit Stillschweigen übergangen worden war, so lag der Grund da-

von darin, daß es sich dort um eine Eigenthumsentziehung nach §. 31 der Verfassungsurkunde handelte. §. 152 ist aber von wesentlich anderer Bedeutung; er handelt nämlich von der Entscheidung, die über Schadenersatz gefällt worden ist zunächst von den Verwaltungsbehörden. Es ist an sich nicht angenehm, wenn für den betreffenden Rechtsweg gegen die Entscheidung der Verwaltungsbehörde eine lange Frist gestattet ist. Der Gesetzentwurf giebt sechs Monate Frist; die geehrte Deputation will diese Frist auf ein Jahr ausdehnen und es bleibt also der ungewisse Zustand für die beiden Betheiligten nach dem Vorschlage der Deputation auf ein ganzes Jahr verlängert. Es ist dies eine große Unbequemlichkeit; jedenfalls fällt die theoretische Begründung, die die Deputation mit vollem Rechte bei §. 139 geltend macht, bei §. 152 weg.

Präsident von Friesen: Wünscht Jemand zu §. 152 das Wort? — Ueber §. 152 wird demnach abgestimmt werden müssen. Der Paragraph ist von der Deputation zur Annahme empfohlen; jedoch mit Abänderung der Worte: „binnen sechs Monaten" in die Worte: „binnen einem Jahre", und ich frage die Kammer:

„ob sie anstatt der Worte: „binnen sechs Monaten" die Worte annehmen wolle: „binnen einem Jahre"?

Einstimmig.

Und sodann:

„ob sie mit diesen Veränderungen §. 152 genehmigen wolle?"

Einstimmig.

Es wird wegen noch bevorstehender Geschäfte nothwendig sein, heute die Sitzung zu schließen; es wird aber noch das Protokoll vorgelesen werden und ich lade die Kammer auf morgen, Dienstag, den 14. dieses Monats, Mittags um 12 Uhr zur Fortsetzung der Berathung des heutigen Gegenstandes ein, wobei ich bemerke, daß die Berathung morgen bei §. 171 beginnen wird.

(Nach Vorlesung des Protokolls.)

Wird dieses Protokoll genehmigt? — Da kein Widerspruch erfolgt, so ist dasselbe genehmigt und ich ersuche die Herren Freiherr von Hausen und Hofrath von Könneritz, das Protokoll mit mir zu unterzeichnen.

(Geschieht.)

(Schluß der Sitzung 2 Uhr 1 Minute.)

Redacteur: H. Meinhold, Secretär im Königl. Ministerium des Innern. — Druck von B. G. Teubner in Dresden.

Letzte Absendung zur Post: am 17. Januar 1868.

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

I. Kammer.

№ 53. Dresden, den 17. Januar **1868.**

Dreiundfünfzigste öffentliche Sitzung der Ersten Kammer

am 14. Januar 1868.

Inhalt:

Registrandenvortrag Nr. 533—537. — Schlußberathung des Berichts und Nachberichts der Zwischendeputation über den Entwurf eines Allgemeinen Berggesetzes (§§. 153—183) und die Publicationsverordnung zu demselben. — Verlesung und Genehmigung des Protokolls der heutigen Sitzung. — Feststellung der Tagesordnung für die nächste Sitzung.

Die Sitzung beginnt 12 Uhr 14 Minuten in Gegenwart des Herrn königl. Commissars Geh. Finanzrath Freiesleben, sowie in Anwesenheit von 36 Kammermitgliedern.

Präsident von Friesen: Ich bitte Platz zu nehmen! — Da das Protokoll bereits verlesen ist, können wir mit dem Registrandenvortrag beginnen.

(Nr. 533.) Herr Abg. Berg übersendet eine Anzahl Druckexemplare einer Petition des land- und forstwirthschaftlichen Vereins zu Pulsnitz, die Herstellung einer Eisenbahn Radeberg-Pulsnitz-Kamenz aus Staatsmitteln betreffend.

Präsident von Friesen: Die Petition ist vertheilt.

(Nr. 534.) Bericht der zweiten Deputation der Ersten Kammer über einen in geheimer Sitzung zu berathenden Gegenstand.

Präsident von Friesen: Wird auf die nächste Tagesordnung gebracht werden.

(Nr. 535.) Protokollextract der Zweiten Kammer vom 9. Januar 1868, den Vortrag der Ständischen Schrift enthaltend über das königl. Decret Nr. 80, das Elsterbad betreffend.

Präsident von Friesen: Die Schrift ist in beiden Kammern genehmigt, auch bereits zum Abgang gebracht worden; kommt daher ad acta.

(Nr. 536.) Dergleichen Extract von demselben Tage, die Berathung des Berichts über den Gesetzentwurf, die Ausübung der Fischerei in den fließenden Gewässern betreffend.

Präsident von Friesen: Ist ein Berathungsgegenstand für die erste Deputation.

(Nr. 537.) Bericht der zweiten Deputation der Ersten Kammer über die Petition des Vorstandes des landwirthschaftlichen Creditvereins im Königreiche Sachsen um Gewährung der Stempelbefreiung.

Präsident von Friesen: Der Bericht wird morgen vertheilt werden und kommt dann auf die Tagesordnung.

Etwas Weiteres enthält die Registrande nicht. — Urlaubsgesuche sind nicht eingegangen, Entschuldigungen ebenfalls nicht; etwas Weiteres ist nicht mitzutheilen.

Wir können daher zur Tagesordnung übergehen, zur fortgesetzten Berathung des Berichts und anderweiten Berichts der Zwischendeputation über das Berggesetz.*)

Der zu §§. 153 bis mit 155 nicht zum Vortrag gelangte Bericht lautet:

Zu §. 153.

Dieser Paragraph wird zur unveränderten Annahme empfohlen.

Unter die hier fraglichen Schäden fallen alle diejenigen, welche nicht unmittelbar durch Grubenbaue, sondern in anderer Weise durch den Bergbaubetrieb, z. B. durch Explosionen, Brand, Rauch durch Oberflächenanlagen, Abfuhrwege, Häuerstege rc. verursacht werden.

Zu §. 154.

Es erschien der Deputation nicht klar, in welcher Weise die Cognition der Gerichte bezüglich der Cautionsleistung veranlaßt werden solle und könne, nachdem nach

*) Vergl. L.M. I. K. S. 737 flgg., 812 flgg., 914 flgg., 954 flgg., 979 flgg.

der Vorlage die Entscheidung über Vergütung der Bergschäden in die Hand der Verwaltungsbehörden gelegt werden soll; ferner schien ihr die Vorschrift des ersten Absatzes dieses Paragraphen mit derjenigen des zweiten Absatzes insofern in Widerspruch zu stehen, als nach dem ersten Absatze die Frage: ob Caution zu leisten sei? im einzelnen Falle entschieden werden soll, während im zweiten Absatze der allgemein gehaltene Satz: „vor erfolgter Cautionsbestellung — zu enthalten," die Interpretation nicht ausschließt, daß in jedem Falle Caution geleistet werden müsse.

Infolge dieser Bemerkungen wurde vom Herrn Commissär beantragt, in der ersten Zeile des ersten Absatzes die Worte: „vom Gerichte" zu streichen und den Anfang des zweiten Absatzes also zu fassen:

„Vor Erledigung der vorstehenden Frage hat sich — herbeizuführen drohen."

Da durch Weglassung dieser Worte die Gerichte nicht ausgeschlossen und sonach die Cautionsfrage gemeinrechtlich behandelt werden soll, kann sich die Deputation mit dieser Weglassung ebenso einverstanden erklären, wie mit der vorgeschlagenen veränderten Fassung der Anfangsworte des zweiten Absatzes dieses Paragraphen.

Die Deputation sprach übrigens noch gegen die Herren Commissare die Voraussetzung aus, daß dieser §. 154 sich eben sowohl auf Schäden der in §. 142 gedachten Art, als auf die in §. 153 erwähnten sonstigen Schäden zu beziehen habe, und da die Herren Commissare auch hiermit Einverständniß erklärt haben, so hat die Deputation nur noch die redactionelle Abänderung vorzuschlagen, die Worte „Anhalten der" in der zweiten Zeile wegzulassen.

Nach alledem schlägt die Deputation vor, den ersten Absatz von §. 154 in folgender Fassung anzunehmen:

„Ob wegen der Verbindlichkeit zur Schädenvergütung Caution zu leisten sei, ist eintretendenfalls nach allgemein rechtlichen Bestimmungen zu entscheiden,"

sodann den zweiten Absatz zu beginnen mit den Worten:

„Vor Erledigung der vorstehenden Frage hat sich — herbeizuführen drohen,"

und in dieser Fassung §. 154 anzunehmen.

Noch bemerkt die Deputation, daß unter den allgemein rechtlichen Bestimmungen selbstverständlich alle diejenigen zu verstehen sind, welche in dieser Beziehung nach dem Civil- und Proceßrechte Geltung haben.

Zu §. 155

hat es die Deputation für selbstverständlich erachtet, daß bei der allgemeinen Fassung unter den hier erwähnten Kosten alle gerichtliche und außergerichtliche Kosten zu verstehen sind und und unter dem im vierten Absatze dieses Paragraphen erwähnten „Widerspruche" auch eingewendete Recurse mit verstanden werden müssen. Die Herren Commissare haben sich hiermit einverstanden erklärt.

Die Deputation empfiehlt unveränderte Annahme des §. 155.

Referent Secretär Bürgermeister Wimmer: Die Berathung hat sich auf §. 171 zu erstrecken. Er ist der letzte Paragraph von Abschnitt IX, welcher von der Benutzung der Bergwerkswässer handelt und lautet dahin:

„Rücksichtlich des Rechts, andere, als durch den Bergbau erschrotene Wässer zu Bergwerksanlagen zu benutzen, bewendet es neben der Bestimmung §. 133a zur Zeit bei der bisherigen Verfassung."

Ich gehe zum Vortrag des Berichts dazu über und werde erst den Theil desselben vortragen, welcher sich im Allgemeinen auf Abschnitt IX bezieht und auf Seite 229 des Berichts sich befindet. Er lautet daselbst:

Abschnitt IX.

Von der Benutzung der Bergwerkswässer.

Vor Allem erwähnt die Deputation, daß dieser Abschnitt nur für den Erzbergbau Giltigkeit haben soll.

Rücksichtlich der Benutzung von Wässern zum Bergbaue bestanden auf Grund alter Bergwerksgebräuche, welche in späterer Zeit

(Befehl vom 18. Juli 1798,
Oberbergamtspatent vom 8. August 1798, C. C. A. II. S. 281)

Sanction erhielten, folgende Grundsätze:

Den Bergämtern stand das Befugniß zu:

a) eigentliche Bergwerkswässer, d. h. solche, welche durch Stolln erschroten und abgeleitet, in den Gruben gehoben, in Bergwerksteichen aufgesammelt worden, zu allem und jedem Gebrauche zu verleihen, und

b) alle Quell- und fließenden Wasser, sie mochten auf fiscalischem oder Privat-Grund und Boden entspringen, in öffentlichen Flüssen und Strömen oder in nicht öffentlichen Flüssen und Bächen fließen, zum Hütten- und Bergwerksbetriebe zu verleihen; es mußte jedoch den Verleihungen die Entschädigung Derjenigen vorausgehen, welchen ein Recht an den Wassern vorher zugestanden, und da, wo aus fiscalischem Grund und Boden oder aus schiffbaren Strömen und zur Flöße dienenden Flüssen Wasser entnommen werden sollte, Einvernehmen mit den competenten Behörden erfolgen.

Das Berggesetz von 1851 behielt diese Grundsätze und Bergbauvorrechte bei, traf in den §§. 246 bis mit 263 Bestimmungen über die Verleihung der sub a gedachten Wasser und deren Benutzung und bestimmte in §. 264, daß rücksichtlich des sub b gedachten Rechtes, andere, als durch den Bergbau erschrotene Wässer zu Bergwerksanlagen zu benutzen, es zur Zeit bei der bisherigen Verfassung bewenden solle.

Ganz gleiche Grundsätze enthält in der Hauptsache der vorliegende Entwurf; es trifft derselbe in den §§. 156 bis mit 170 Bestimmungen hinsichtlich der Benutzung durch den Bergbau erschrotener Wasser und behält in §. 171 hinsichtlich aller übrigen Wasser vorläufig die seitherige Verfassung bei.

Bei Berathung dieses Abschnittes ist der Deputation nicht entgangen, daß der Entwurf zwar den Erz- und Kohlenbergbautreibenden, nicht aber auch anderen industriellen Kreisen, ebenso wenig den Grundbesitzern zur Kenntniß vorgelegen hat; letzteren daher keine Gelegenheit gegeben war, denselben zu prüfen und ihre darauf be-

züglichen Bedenken, Wünsche und Anträge an die Regierung gelangen zu lassen; daß ferner in dem von der ersten Deputation der Ersten Kammer unterm 21. Februar 1851 über das Allerhöchste Decret, die anderweite Vorlegung des Entwurfs zu einem Berggesetze betreffend, erstatteten, Endbloc-Annahme desselben empfehlenden Berichte

(Landt.-Acten 1850/51 Beil. zur II. Abth. 1. Bd. S. 460 flg.)

ausdrücklich gesagt ist:

Es wird bei Erlassung eines Gesetzes über Benutzung der fließenden Wässer nöthig sein, die Frage noch in Erwägung zu ziehen, ob nicht das Vorrecht des Bergbaues an den sogenannten Bergwerkswässern in Wegfall kommen und sonach der von der Benutzung der Bergwerkswasser im Berggesetze handelnde neunte Abschnitt entbehrlich werden könne. Die Deputation glaubt (ohne für jetzt eine bestimmte Meinung aussprechen zu wollen), daß von einem Rechtsanspruche dabei ohnehin keine Rede sei, da der Bergbau in abstracto kein Rechtssubject sei, demnächst die durch den Bergbau erschrotenen Wässer nicht einmal immer reine Producte desselben, vielmehr durch den Bergbau oft nur der Quelle und anderen an der Oberfläche erscheinenden Wässern entzogen sind; es sich daher frage, ob es nicht billig sei, dieselben, wie alle übrigen Wässer, demjenigen Unternehmen zu verleihen, es sei ein bergmännisches oder ein anderes, welches die größte nationalökonomische Wichtigkeit hat.

In dessen Folge stellten, wie schon oben zu §. 133 erwähnt, die Kammern in der Ständischen Schrift vom 7. Januar 1851, das Allerhöchste Decret, die anderweite Vorlegung des Entwurfs zu einem Berggesetze betreffend, unter Anderem den Antrag an die Regierung:

eine Vorlage über gesetzliche Regulirung der Benutzung der fließenden Wässer sobald wie möglich an eine der nächsten Ständeversammlungen gelangen zu lassen und bei dieser Gelegenheit die Bestimmungen des Abschnitts IX des Entwurfs eines Berggesetzes zu unterwerfen und insbesondere die Frage in Erwägung zu ziehen: ob und wie weit die Bergwerkswässer den übrigen fließenden Wässern gleichgestellt werden können,

und obschon in den Landtagsabschieden vom 12. April 1851 sub d nach vorgängiger Erneuerung dieses Antrags vom 7. August 1855 sub 8 Erfüllung dieses Antrages zugesichert worden ist, so ist diese Angelegenheit zur Zeit doch noch als offenstehende zu betrachten.

Bei der Wichtigkeit derselben und da auch die Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuchs (cf. §§. 353 bis 356 jct. §. 218) zu deren Klärung und Regulirung nicht ausreichen, sowie um den dem Zustandekommen eines Wassergesetzes ohnehin entgegenstehenden Schwierigkeiten nicht neue hinzuzufügen, vielmehr unter Aufrechthaltung des Status quo bei Erlassung des Berggesetzes die Fügtichkeit der Veränderung der in letzterem enthaltenen Bestimmungen über die Wasserbenutzung offen zu erhalten und nicht unmöglich zu machen oder unverhältnißmäßig zu erschweren, findet die Deputation sich veranlaßt, an die Kammer den Antrag zu richten:

den soeben referirten, in der Ständischen Schrift vom 7. Januar 1851 an die Regierung gestellten Antrag bezüglich der Erlassung eines Wassergesetzes zu erneuern,

mit welchem Antrage auch die Herren Commissare sich conformirt haben.

Die Abstimmung über diesen ständischen Antrag wird bei der Schlußabstimmung über das Gesetz zu erfolgen haben.

Der zu §§. 156 bis mit 170 nicht vorgetragene Bericht lautet:

Zu §. 156.

Durch diesen Paragraphen wird der allgemeine Grundsatz in §. 218 des bürgerlichen Gesetzbuchs, wonach der Oberflächeneigenthümer auch über die unter seinem Grund und Boden befindlichen Wässer zu disponiren berechtigt ist, abgeändert. Mit Rücksicht auf den vorstehend gedachten ständischen Antrag will die Deputation hiergegen zur Zeit Etwas nicht erinnern und empfiehlt §. 156 zur unveränderten Annahme.

Zu §. 157.

Dieser Paragraph ist wörtliche Wiederholung des §. 247 des Berggesetzes vom Jahre 1851.

Es ward bei Berathung desselben in das Auge gefaßt, daß darin keine Bestimmung darüber enthalten ist, in welcher Weise und binnen welcher Frist die Erklärung des betreffenden Grubenbesitzers darüber herbeizuführen und sonach zu constatiren sei, ob derselbe sogleich oder später das erschrotene Bergwerkswasser wieder zu Bergwerkszwecken gebrauchen werde, und von der Deputation für erforderlich erachtet, nach Analogie §. 147 des weimar'schen und §§. 128 und 129 des österreichischen Berggesetzes zu diesem Zwecke die Aufnahme einer Präclusivfrist in diesen Abschnitt IX aufzunehmen. Die Ausführungsverordnung zum Berggesetze von 1851 bestimmt zwar in §. 161, daß die Bergbehörde vor Verleihung von Wässern der gedachten Art die Eigenthümer des Stollns oder Grubengebäudes, aus welchen die Wässer abfließen, hierüber zu hören habe; enthält aber keine Fristbestimmungen und stellt die Frage in das Ermessen der Bergbehörde.

Von den Herren Commissaren ist der Deputation die Zusicherung ertheilt worden, daß eine Dem entsprechende Bestimmung auch in der künftigen Ausführungsverordnung zum neuen Berggesetze Platz finden solle.

Die Deputation erachtet aber für sachgemäßer, daß nicht sowohl die Ausführungsverordnung, als vielmehr das Gesetz selbst eine Bestimmung enthalte, wonach der Bergwerksbesitzer verpflichtet ist, binnen einer gesetzlich festzustellenden Präclusivfrist bei Verlust seines Rechtes an dem von ihm erschrotenen Bergwerkswasser darüber Erklärung abzugeben, ob er diese noch zu Bergwerkszwecken bedarf oder nicht? Man fragte sich: welche Bestimmung hierüber zu treffen sei?

Nach dem weimar'schen §. 147 ist, wenn derartige Bergwerkswässer von Dritten begehrt werden, der berechtigte Bergwerksbesitzer vom Bergamte jedesmal aufzufordern, binnen einer angemessenen Frist zu erklären, ob und inwieweit er dieselben im Laufe des Zeitraumes, für welche die Beleihung erbeten wird, zum Bergbaue verwenden und sich vorbehalten wolle? Insofern binnen dieser Frist ein Vorbehalt nicht erfolgt oder der Bergwerksbesitzer

von dem vorbehaltenen Rechte während einer weiteren, ihm auf höchstens fünf Jahre zu setzenden Frist keinen Gebrauch macht, können die betreffenden Wässer dem Dritten verliehen werden.

Das österreichische Berggesetz vereinfacht diese Fristsstellung in §§. 128 und 129. Es sind nämlich die Bergwerksbesitzer, wenn deren Grubenwässer von Anderen begehrt werden, aufzufordern, binnen einer gewissen Frist zu erklären, ob sie dieselben im Laufe der nächsten fünf Jahre zum Bergbaubetriebe verwenden wollen; erfolgt diese Erklärung binnen dieser Frist nicht oder macht der Bergbauberechtigte von dem vorbehaltenen Rechte während der nächsten fünf Jahre keinen Gebrauch, so können diese Wässer Anderen, zu was immer für Zwecken, verliehen werden.

Aehnliche Bestimmung enthält §. 161 der Ausführungsverordnung zum sächsischen Berggesetze von 1851, nur daß darin die näheren Fristbestimmungen fehlen.

Nachdem die Deputation ihre Ansicht den Herren Commissaren mitgetheilt und um eine Fassung der Vorlage in ihrem Sinne gebeten hatte, wurde ihr eröffnet, daß hierüber folgende Bestimmung getroffen werden könnte:

„§. 157b.

Werden Bergwerkswasser der in §. 157 gedachten Art von einem Dritten begehrt, so sind die Eigenthümer des Stollns oder Grubengebäudes, aus welchem die Wasser abfließen, durch die Bergbehörde aufzufordern, binnen einer von dieser zu bestimmenden Frist zu erklären, ob sie dieselben zur Zeit oder später zu Bergwerkszwecken zu verwenden beabsichtigen.

Erfolgt eine Erklärung binnen dieser Frist nicht oder macht der Bergwerksbesitzer von dem vorbehaltenen Rechte während dreier Jahre keinen Gebrauch, so kann die Bergbehörde diese Wasser nach §. 160 verleihen."

Die Deputation empfiehlt:

1. §. 157 der Vorlage, jedoch unter Vertauschung des Wortes „Bergbehörde" mit dem Worte „Bergamt," anzunehmen,

sodann

2. den von der Regierung vorgeschlagenen Zusatzparagraphen, wie er vorstehend referirt ist, jedoch unter Vertauschung des Wortes: „Bergbehörde" mit: „Bergamt," als §. 157b in das Gesetz mit der Ueberschrift:

   „Verleihung ausfließender Grubenwässer,"

   in das Gesetz aufzunehmen.

Zu §. 158.

Mit dem ersten Absatze dieses Paragraphen hat die Deputation sich einverstanden zu erklären.

Dahingegen werden in der letzten Zeile des zweiten Absatzes die Worte:

„nach den in §. 130 angegebenen Gesichtspunkten"

dann in Wegfall zu bringen sein, wenn, wie die Deputation beantragt hat, §. 130 abgelehnt wird.

Es hält dagegen die Deputation für erforderlich, daß in §. 158 die Bestimmungen hinsichtlich collidirender Interessen aufgenommen werden, welche in dem zur Ablehnung empfohlenen §. 130 Absatz 2 enthalten sind.

Sie empfiehlt daher der Kammer:

1. den ersten Absatz des §. 158 unter Vertauschung des Wortes: „Bergbehörde" mit dem Worte: „Bergamt," außerdem aber unverändert, und

2. den zweiten Absatz unter Weglassung der in der letzten Zeile ersichtlichen Worte:

   „nach den in §. 130 angegebenen Gesichtspunkten"

   anzunehmen;

ferner folgenden Zusatz zu §. 158 als dritten Absatz zu beschließen:

„Hierbei ist darauf Rücksicht zu nehmen:

a) welche der collidirenden Unternehmungen den größeren volkswirthschaftlichen Vortheil für die größere Anzahl von Menschen oder auf einen längeren Zeitraum erwarten läßt oder sonst auf die Nahrungsverhältnisse der Gegend von größerem Einfluße ist;

b) welche der collidirenden Anlagen mit geringerem Nachtheile für das Unternehmen an einen andern Ort verlegt werden kann.

Bei gleichen Verhältnissen in vorstehenden Beziehungen ist das bereits bestehende Unternehmen dem vorzuziehen, welches erst errichtet werden soll,"

endlich: §. 158 mit den vorgeschlagenen Abänderungen, beziehentlich Zusatz, anzunehmen.

Im anderweiten Berichte heißt es:

16. Zu Seite 231. Der von der Deputation vorgeschlagene Zusatz als dritter Absatz des §. 158 hat mit den Worten zu beginnen:

„Hierbei ist darauf Rücksicht zu nehmen und nach §. 136 festzustellen:

a) welche der ꝛc."

Der Bericht fährt fort:

Zu §. 159.

In §. 159 wird das Wort:

„Berghauptmannschaft" in: „Ministerium"

und das Wort:

„Bergbehörde" in „Bergamt"

zu verwandeln sein.

Mit diesen Abänderungen wird §. 159 zur Annahme empfohlen.

Zu den §§. 160, 161, 162, 163, 164 und 165 findet die Deputation Nichts zu erinnern; sie beantragt vielmehr: die §§. 160, 161, 162, 163, 164 und 165 unverändert anzunehmen; jedoch in §. 162 das Wort: „Bergbehörde" mit dem Worte: „Bergamt" zu vertauschen.

Zu §. 166.

Das Berggesetz von 1851 enthält in §. 256 die Vorschrift, daß die Bergbehörden dergleichen Anträge auf Umbau und Aenderung jedenfalls nur dann genehmigen sollen, wenn wirklich ein erheblicher, entschieden nützlicher Zweck vorliegt, und es ging der Deputation die Frage bei, ob diese Beschränkung nicht auch in

§. 166 des vorliegenden Entwurfs wieder aufzunehmen sei?

Da jedoch von den Herren Commissaren der Deputation erklärt ward, daß Dasjenige, was §. 256 des Berggesetzes von 1851 in dieser Beziehung vorschreibt, durch die im ersten Absatze des §. 166 des Entwurfs enthaltenen Worte:

„wenn selbiger in zweifellosen — versehen werden können,“

getroffen werden solle, so empfiehlt dieselbe: mit Umwandlung der Worte im zweiten Absatze:

„die Bergbehörden haben“

in die Worte:

„das Bergamt hat,“

§. 166 zur Annahme.

Zu §. 167.

Gegen den ersten Absatz unter a hat die Deputation nur zu bemerken, daß das in demselben vorkommende Wort: „Bergbehörde“ jedesmal zu verwandeln ist in „Bergamt.“

Wenn unter b Alinea 4 die Vorschrift enthalten ist, daß die Vergütung der Schäden, deren Betrag sich nicht übersehen läßt, der Staat leisten und diesem vor Beginn des Baues die nöthige Sicherstellung von dem Antragsteller zu gewähren sein soll, so waren der Deputation die Gründe nicht klar, aus welchen der Staat die Schäden der dort gedachten Art zu vergüten gehalten sein soll? Auf deshalb an die Herren Commissare gerichtete Anfrage erklärten diese sich nicht dagegen, daß die Verbindlichkeit des Staates zu Vertretung der im Voraus nicht zu übersehenden Schäden in Wegfall gestellt werde, und schlugen vor, dem zweiten Satze des vierten Absatzes unter b folgende veränderte Fassung zu geben:

„Wegen der Schäden, deren Betrag sich im Voraus nicht genau übersehen läßt, hat der Antragsteller eine von der Bergbehörde unter Gehör der Betheiligten festzustellende Caution zu leisten.“

Die Deputation erklärt sich hiermit einverstanden, und da sie außerdem auch gegen den Absatz unter b Nichts weiter zu bemerken findet, beantragt sie: den Absatz unter a des §. 167 unverändert, dagegen den Absatz unter b mit der vorstehend referirten, von der Regierung selbst beantragten Abänderung des zweiten Satzes des vierten Absatzes unter b, jedoch unter Umwandlung des Wortes: „Bergbehörde“ in: „Bergamt“ anzunehmen.

Zu den §§. 168 und 169

findet die Deputation Nichts zu erinnern, und nur zu bemerken, daß in §. 168 das Wort: „Bergbehörde“ in: „Bergamt“ zu verwandeln ist. Im Uebrigen empfiehlt sie die §§. 168 und 169 zur unveränderten Annahme.

Zu §. 170.

Zunächst faßte die Deputation die Worte:

„weiterhin aufzunehmen“

in dem Sinne auf, daß sie gleichbedeutend sind mit: „aufzunehmen, bis die Wasser in einen natürlichen Wasserlauf einmünden.“ Mit dieser Auffassung haben die Herren Commissare sich einverstanden erklärt.

Sodann erschien der Deputation bedenklich, bei allen auflässigen Berggebäuden die Revierkasse als zu Gewährung der Entschädigung verpflichtet zu erklären; man wollte dies dann nicht gerechtfertigt finden, wenn der Revierausschuß erklärt hat, daß er zum Besten der Revier das betreffende Wasser zu Bergwerkszwecken nicht mehr gebraucht, vielmehr darauf Verzicht leistet.

Die Herren Commissare sprachen sich dagegen dahin aus:

daß es nach §. 159 der Vorlage nicht sowohl von dem Revierausschusse, sondern von der mit der Wasserverleihung betrauten Bergbehörde abhänge, ob auf die ins Freie gekommenen Bergwerkswasser für den Bergbau verzichtet werden soll oder nicht, sowie, daß nach Inhalt §. 159 der Vorlage die Revierkassen für die Entschädigung in dem Falle, wo das Wasser die Eigenschaft als Bergwasser verloren hat und zu anderen, als bergmännischen Zwecken abgegeben wird, nicht einzutreten hätten; die in §. 263 des Berggesetzes vom Jahre 1851 noch weiter anzutreffende Bestimmungen aber: „daß die Entschädigung, wenn dergleichen Wasser anderweit zu Bergwerkszwecken benutzt werden, von Demjenigen, welcher sie benutzt, zu tragen,“ besage der Motiven S. 153 als selbstverständlich nicht wiederum aufgenommen worden sei. Es erscheine daher auch die Bestimmung im zweiten Absatze §. 170 der Vorlage zutreffend und auslänglich.

Infolge dieser Erklärung ist zwar die Deputation von ihrem Bedenken abgegangen; sie schlägt aber, um auch hier auszudrücken, wenn die subsidiäre Entschädigungspflicht der Revierkassen wegfallen soll, vor, am Schlusse dieses §. 170 das Citat:

„(vergl. §. 159)“

beizufügen und mit diesem Zusatze §. 170 anzunehmen.

Referent Secretär Bürgermeister Wimmer: Der Bericht zu §. 171 lautet auf Seite 237:

Zu §. 171.

Dieser Paragraph wiederholt die Bestimmung §. 264 des Berggesetzes von 1851, nach welcher es bezüglich der Benutzung fließender Wässer, im Gegensatze zu durch Bergbau erschrotenen Wässern, hinsichtlich ihrer Benutzung zu Bergwerksanlagen zur Zeit bei der zeitherigen Verfassung bewenden soll.

Worin diese Verfassung besteht, ist von der Deputation im Eingange zu Abschnitt IX S. 229 flg. dieses Berichts bezeichnet worden. Dieselbe entstammt Jahrhunderten, in welchen eine nur einigermaßen umfängliche Industrie und eine rationell betriebene Landwirthschaft fast gänzlich unbekannt waren; der Bergbau dagegen mehr als Ausfluß einer Regalität behandelt wurde und noch ein gesegneter war.

Anders gestaltet sich jetzt das Verhältniß; die Landwirthschaftsindustrie erstrebt durch Benutzung des fließenden Wassers reiche Ergebnisse und der Fabrikfleiß betrachtet seit Jahren die treibende Kraft des Wassers als eine seiner Grundlagen, und wenn er auch in der Dampfkraft eine helfende, zuweilen ersetzende Hilfe besitzt, so unterliegt es doch keinem Zweifel, daß das fließende Wasser vorzugsweise von der Fabrikindustrie in Anspruch genommen worden ist, da für selbige möglichst wohlfeiler

Betrieb der Fabrikation ein wesentliches Moment bleibt. Gleiches gilt allerdings auch vom Bergbaue; es durchkreuzen sich daher in dieser Beziehung in der Jetztzeit die Interessen der Industrie, des Landbaues und des Bergbaues in Benutzung der fließenden Wässer, und Vorzugsrechte der einen oder der anderen dieser Branchen in Benutzung derselben werden daher offenbar zu Ungerechtigkeiten gegen die anderen.

Im Wesentlichen bezieht die Deputation sich auf Das, was von ihr zu §. 133 in diesem Berichte weiter auseinandergesetzt worden ist. Unveränderte Aufrechthaltung der bisherigen Verfassung im neuen Berggesetze erschien der Deputation nicht unbedenklich, und sie hielt es für durch Vorsicht geboten, in dem vorliegenden Berggesetze der zu erwartenden Gesetzgebung über die Benutzung der fließenden Wässer, welche auch den Interessen des Bergwesens Rechnung zu tragen haben wird, nicht vorzugreifen.

Gegen diese Deputationsansichten wurde von den Herren Commissaren Folgendes eingehalten:

Der Inhalt dieses Paragraphen sei mehr nur formeller, als materieller Natur und wolle weiter Etwas nicht besagen, als daß die Bergbehörden, wie zeither, auch künftig bezüglich der Wasserverleihung competent seien. Er beziehe sich also nur auf die formale Competenzfrage, während die materiellen Bestimmungen bezüglich der Wasserbenutzungsrechte bereits in früheren Paragraphen der Vorlage (§§. 133, 156flg.) enthalten seien.

An die Bestimmungen des früheren Wassergesetzentwurfs von 1845 sich anzulehnen, falle darum bedenklich, weil dieser Entwurf zurückgelegt und schon durch spätere, im königl. Ministerium des Innern ausgearbeitete — aber noch nicht zur allgemeinen Publicität gelangte — dergleichen Entwürfe überholt worden sei. Wollte man im Berggesetze mit Abänderung der auf das Wasserwesen sich beziehenden Bestimmungen vorangehen, so könnte es leicht kommen, daß die neugetroffenen Vorschriften durch eine spätere Wassergesetzvorlage wiederum mehr oder weniger alterirt würden, was ein fortwährendes und schädliches Schwanken mit sich bringe.

Uebrigens könne versichert werden, daß vor wichtigen Wasseraneignungen für Zwecke des Bergbaues laut deshalb bestehender Anordnungen die Bergbehörden zur höchsten Stelle dem königl. Finanzministerium Bericht zu erstatten und dessen Entschließung einzuholen hätten; letztere aber nur erst nach vorheriger Vernehmung mit dem königl. Ministerium des Innern erfolge, so daß bei den desfallsigen Erwägungen auch die außer dem Bergbaue liegenden Interessen respectirt würden.

Bezüglich dieses Verfahrens bestehe auf Grund einer in den Jahren 1857 und 1858 getroffenen Vereinbarung zwischen den Ministerien der Finanzen und des Innern die Einrichtung, daß

die Bergämter auf Muthungen von Wasserbenutzungsrechten an gemeinfließenden Wassern sich der eigenen Entschließung zu enthalten; vielmehr Bericht zu erstatten haben, und daß

in dergleichen für den Bergbau und die gewerblichen Interessen wichtigeren Fällen das Finanzministerium sich jedesmal vor Ermächtigung des Bergamts mit dem Ministerium des Innern über das Unbedenkliche der Verleihung vernimmt.

Zum Beleg dafür, daß auch das königl. Ministerium des Innern an den bestehenden berggesetzlichen Bestimmungen über die Wasserverleihungen keinen Anstoß nehme, sei auf §. 34 der Verordnung zur Ausführung des Gewerbegesetzes vom 15. October 1861 Bezug zu nehmen, indem dort, und zwar am Ende des vierten Absatzes, gesagt sei, daß es

„rücksichtlich des von den Behörden in diesen — die Vorrichtungen zur Benutzung von Wasserkräften betreffenden — Angelegenheiten einzuschlagenden Verfahrens bei den dermalen geltenden Vorschriften und soviel die Benutzung der Wasser für den Bergbau insbesondere anlangt, bei den desfallsigen Bestimmungen des Berggesetzes bewendet."

Nach alledem dürfte die Beibehaltung dieses aus dem Berggesetze von 1851 herübergenommenen Paragraphen unbedenklich und zweckmäßig erscheinen.

Die Deputation, welche überhaupt der Ansicht war, daß dieser Paragraph nicht in diesen Abschnitt IX aufzunehmen sei, da er nicht von Bergwerks-, sondern von freien Wässern handelt, glaubte aber dennoch Ablehnung dieses Paragraphen befürworten zu müssen, um dadurch auszudrücken, daß der Bergbehörde überhaupt über andere, als durch den Bergbau erschrotene Wässer zu disponiren künftig nicht weiter zustehen soll. Sie mußte zu dieser Ansicht schon der Consequenz wegen gelangen, da sie Ablehnung des §. 133 anzurathen beschlossen, durch Annahme des §. 171 des Entwurfs aber das dort abgelehnte Expropriationsrecht auf Wasserbenutzungsrechte wieder hergestellt werden würde.

Sie beabsichtigt jedoch, wie hiermit ausdrücklich erwähnt und betont wird, keineswegs eine Schmälerung oder Beeinträchtigung der von Seiten der Bergbautreibenden bereits erworbenen Rechte an fließenden Wässern, sie will nur, daß vom Erscheinen des neuen Berggesetzes ab keine neuen derartigen Rechte von den Bergbehörden den Bergbautreibenden verliehen werden sollen; im Uebrigen aber der künftigen Wassergesetzgebung nicht vorgegriffen werde, und glaubte dies dadurch erreichen zu können, wenn sie der Kammer vorschlage, §. 171 der Vorlage abzulehnen, dagegen einen Paragraphen als §. 181c des Inhalts anzunehmen:

„§. 181c.

Benutzung der nicht durch Bergbau erschrotenen Wässer.

Alle nicht durch Bergbau erschrotenen Wässer und die darauf bezüglichen Rechte unterliegen den allgemeinen Rechtsgrundsätzen."

(Während des Vortrags des Berichts tritt Herr Staatsminister Freiherr von Friesen ein.)

Hier habe ich einzuschalten, daß die Deputation diesen §. 181c in die Schlußbestimmungen der Gesetzvorlage um deswillen eingestellt wissen will, weil er nicht in Abschnitt IX paßt, welcher, wie von mir bereits erwähnt

worden ist, von Benutzung der durch den Bergbau erschrotenen Wässer handelt. — Der Bericht lautet weiter:

Das allgemeine Recht bestimmt in der hier fraglichen Beziehung in der Hauptsache, daß der anliegende Grundstücksbesitzer das fließende Wasser zu brauchen berechtigt ist, — daß er aber keinen Gebrauch von dem Wasser machen darf, durch welchen dasselbe gänzlich oder theilweise von dem nächsten Grundstücke abgeleitet werde, dem es nach seinem natürlichen Laufe bisher zufloß, — der Wasserlauf überhaupt nicht zum Nachtheile der darunter liegenden verändert werden darf.

(Kori über das Wasserrecht im Archive für civilistische Praxis Bd. 18, II.)

Ebenso dürfen auch die überfließenden, sogenannten Ueberfallwässer den Tieferliegenden nicht entzogen werden.

Von den Herren Commissaren wurde jedoch der Deputation wiederholt eingehalten:

daß durch diesen Paragraphen nicht neues materielles Recht geschaffen, sondern nur die Competenz der Bergbehörden nach Maßgabe der von den Herren Commissaren vorstehend bereits abgegebenen Bemerkung gesichert werden solle und es bei dem sonstigen Mangel sicherer Vorschriften über Wasserverleihungen besonders räthlich und wünschenswerth erscheine, dieselbe festzuhalten,

und folgende veränderte Fassung für §. 171 in Vorschlag gebracht:

„§. 171.

Benutzung der fließenden Wässer.

Das Recht, andere als durch den Bergbau erschrotene Wässer zu Bergwerksanlagen zu benutzen, wird bis zum Eintritte einer anderen Gesetzgebung mit Genehmigung der Ministerien der Finanzen und des Innern vom Bergamte ertheilt."

Während die Minorität der Deputation (Herr Kammerherr von Metzsch) für unveränderte Annahme dieser Fassung sich ausspricht, empfehlen die übrigen Deputationsmitglieder, in Erwägung, daß hierdurch ihrer Ansicht entsprochen wird, im Hinblick darauf, daß zur Zeit keine besonderen Wasserverleihungsbehörden bestehen und das Verfahren bei Wasserverleihungen hinsichtlich der Feststellung bestimmt bemessener Wasserquantitäten, Gefälle u. s. w. nur bei den Bergämtern hinlänglich geregelt ist, Annahme dieser neuen Fassung des §. 171 unter Weglassung der Worte:

„der Finanzen und"

so daß der Schluß desselben zu lauten hat:

„mit Genehmigung des Ministeriums des Innern ertheilt,"

endlich empfiehlt die Deputation in ihrer Gesammtheit diese Fassung des §. 171 als §. 181c in das Gesetz einzustellen.

Noch hat die Deputation der an sie in der neuesten Zeit gelangten Vorstellung der Spinnereibesitzer Johann Christian Weißbach und Sohn zu Flöha und fünf Genossen, welche bedeutende Fabriketablissements im Flöhathale besitzen, zu gedenken. Sie bitten um Schutz ihrer Fabrikanlagen und bemerken, daß der Revierausschuß der Bergamtsrevier Freiberg bereits zwei an der böhmischen Grenze in den Flöhafluß einmündende Bäche, nämlich den Martels- und den Kämmerswalder Bach zum Betriebe des Bergbaues gänzlich abgeleitet und im Jahre 1862 den Versuch gemacht habe, zu gleichem Zwecke durch einen Einbau in den Flöhafluß oberhalb Neuwernsdorf Wasser aus diesem zu entnehmen. Infolge darüber entstandenen Processes habe das königl. Oberappellationsgericht entschieden, daß, weil das dem Flöhafluß entzogene Wasser einem ganz anderen Flußgebiete zugeführt werden solle, der Revierausschuß jeder Entziehung und Ableitung von Wasser aus dem Flöhaflusse oberhalb der Wasserwerke der Adjacenten zum Bergbaubetriebe so lange sich zu enthalten habe, als er nicht im Wege des ordinarischen Processes sein vermeintliches Recht ausgeführt oder im Wege der Expropriation erworben haben würde; — und es beabsichtige nun der genannte Revierausschuß, sein Vorhaben im Wege der Expropriation zu erreichen. Hierdurch würden ihre seit dreißig Jahren an dem Flöhaflusse mit großen Kosten erbauten industriellen Werke geradezu ruinirt und zum Stillstand gebracht. Bei dem erfahrungsgemäß von Jahr zu Jahr sich mindernden Wasserlauf hätten Petenten schon jetzt zu Aufstellung von Hilfsdampfmaschinen verschreiten müssen; bei noch hinzukommender Wasserentziehung würden sie zur Vermehrung der Dampfkraft verschreiten müssen und dann bei den bedeutenden, darauf zu verwendenden Aufschaffungs- und Unterhaltungskosten der Maschinen mit anderen deutschen Spinnereien nicht mehr concurriren können, welchen starke und ausreichende Betriebswässer zur Benutzung stehen. Sie bitten:

die Ständeversammlung wolle ihr unbestrittenes Recht, das in den Flöhafluß fließende Wasserquantum zum ungestörten Betrieb ihrer daran erbauten industriellen Werke und Etablissements ohne alle Beschränkung zu benutzen, auch künftig aufrecht erhalten.

Die unterzeichnete Deputation hat in dieser aus einem der wichtigsten Industriebezirke des Landes an die Kammer gelangten Petition nur eine Bestätigung derjenigen Auffassungen und Anschauungen zu erkennen vermocht, welche von ihr zu §. 133 über die Frage der Expropriirung von Wasserbenutzungsrechten, sowie im Eingange zum Abschnitt IX und zu §. 171 bezüglich der Benutzung freier Wässer zu Bergwerkszwecken entwickelt worden sind. Die von ihr zu gedachten Paragraphen gestellten Anträge werden für die Zukunft ähnliche Beschwerden und Klagen abschneiden; rücksichtlich derjenigen factischen und Rechtsverhältnisse dagegen, welche auf Grund der bisherigen Verfassung sich herausgebildet haben, vermag selbstverständlich das Gesetz eine Aenderung nicht herbeizuführen; der Status quo läßt sich in dieser Beziehung nicht alteriren. Die Deputation sieht sich daher nach Lage der Sache außer Stand, über die von ihr bereits vorgeschlagenen Anträge noch hinauszugehen.

Im anderweiten Berichte heißt es:

17. Zu Seite 241. Wegen eines neueren Fassungsvorschlags zu §. 171, bezüglich §. 181c, wird auf das unter Punkt I 21 dieses anderweiten Berichts Bemerkte Bezug genommen.

Zu diesem §. 171, beziehentlich 181c hat Herr Bürgermeister Müller laut der Beifuge sub B zum Nach-

berichte beantragt, diesen Paragraphen zur speciellen Berathung zu bringen und seine Annahme oder Ablehnung von der Beschlußfassung über die bei §. 133 erwähnte Petition mehrerer Fabrikbesitzer im Flöhathale abhängig zu machen, welche er zur Berücksichtigung empfehle. Die Deputation hat diesem Antrage im Nachberichte Würdigung angedeihen lassen und auf Seite 305 des Nachberichts unter 21 hierüber in Folgendem sich ausgesprochen:

Was den vom Herrn Antragsteller angefochtenen, von der Deputation Seite 241 des Berichts vorgeschlagenen §. 181c betrifft, so war die Deputation, wie aus Seite 237 flg. des Berichts erhellt, Anfangs ebenfalls gemeint, das Recht der Bergbehörden auf Verleihung fließender Wässer diesen gänzlich zu entziehen und solches den allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu unterstellen; sie hatte sich aber auf Einhalt des Herrn Commissars zu sagen, daß es so lange, als ein Gesetz über Benutzung der fließenden Wässer nicht vorhanden ist, an sachverständigen Behörden gänzlich fehlen würde, welche geeignet seien, die Wasserverleihungen zu regeln.

Nichtsdestoweniger glaubt die Deputation insoweit bei ihrer Ansicht festhalten zu müssen, daß es jedenfalls zeitgemäß und billig erscheint, den Bergbehörden derartige Verleihungen künftighin nicht mehr ausschließlich und einseitig zu überlassen, sondern dabei auch den betreffenden Ortsverwaltungsbehörden sofort in der unteren Instanz eine geeignete Mitwirkung einzuräumen, nicht minder den sonstigen Betheiligten vorheriges Gehör zu verstatten. Aus diesem Grunde schlägt sie daher für §. 181c folgende veränderte Fassung vor:

„§. 181c.

Benutzung der fließenden Wässer.

Das Recht, andere, als durch den Bergbau erschrotene Wasser zu Bergwerksanlagen zu benutzen, wird bis zum Eintritte einer anderen Gesetzgebung vom Bergamte nach vorherigem Einvernehmen mit den betreffenden Ortsverwaltungsbehörden und erfolgtem Gehöre der Interessenten ertheilt."

Die Deputation setzt dabei als selbstverständlich voraus, daß, wenn hierbei Einverständniß nicht zu Stande kommt, auch von Seiten der höheren Behörde Einvernehmen mit der höheren Verwaltungsbehörde stattzufinden hat.

Ich habe noch Folgendes hinzuzufügen: Die Deputation ist bei nochmaliger Berathung mit dem Herrn Regierungscommissar zu der Ansicht gelangt, daß es besser sei, Das, was in dem soeben vorgelesenen letzten Satz von der Deputation als selbstverständlich bezeichnet ist, in das Gesetz aufzunehmen; sie empfiehlt daher, noch folgenden Zusatz zu der im Nachberichte Seite 306 vorgeschlagenen Fassung des §. 181c zu machen: „Hierbei ist nach den Vorschriften des §. 136 zu verfahren". In §. 136 ist nämlich vorgeschrieben, welches Verfahren einzutreten hat in solchen Fällen, wo die Ortsverwaltungsbehörde zugleich mit der Bergbehörde zu entscheiden hat.

Ferner wurde die Deputation noch neuerdings von dem Herrn Regierungscommissar darauf aufmerksam gemacht, daß die Worte in der von der Deputation vorgeschlagenen Fassung des §. 181c „und erfolgtem Gehör der Interessenten" zu unbestimmt seien, als daraus nicht abgenommen werden könnte, wer der Interessenten beizuziehen sei. Die Deputation vermag nicht zu verkennen, daß, wenn diese Worte stehen bleiben, eine Vorschrift im Gesetze gegeben werden müßte, welche Interessenten zu hören sein sollen, die bei dem Laufe eines Flusses als Adjacenten sich sogar in sehr entfernter Lage befinden können. Es würde eine Bestimmung analog der im Gewerbegesetze vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachung zu treffen sein. Da jedoch nach dem Vorschlage der Deputation in diesen Angelegenheiten das Bergamt im Einvernehmen mit den betreffenden Ortsverwaltungsbehörden handeln soll; es sich aber von selbst versteht, daß die Ortsbehörde diejenigen Adjacenten kennt, welche ein Interesse dabei haben, so schlägt die Deputation noch vor, von der Einschaltung der Worte: „und erfolgtem Gehör der Interessenten" abzusehen. Es würde also der Paragraph, wie ihn die Deputation vorschlägt, folgendermaßen lauten:

„Das Recht, andere, als durch den Bergbau erschrotene Wasser zu Bergwerkszwecken zu benutzen, wird bis zum Eintritte einer anderen Gesetzgebung vom Bergamte nach vorherigem Einvernehmen mit den betreffenden Ortsverwaltungsbehörden ertheilt. Hierbei ist nach den Vorschriften §. 136 zu verfahren."

Präsident von Friesen: Wir treten nun in die Berathung über §. 171 und den an dessen Stelle tretenden §. 181c ein, und ich erwarte, ob sich Jemand zum Worte melden wird.

(Bürgermeister Müller bittet um das Wort.)

Herr Bürgermeister Müller!

Bürgermeister Müller: Meine Herren! Die Anschauung, welche meinem Antrage auf Wegfall von §. 171 zum Grunde liegt, ist, wie mir scheint, ganz einfach und natürlich. Ich sage: Das vom lieben Gott den Bewohnern der Erde in Bächen und Flüssen verliehene Wasser gehört nicht allein und auch nicht vorzugsweise dem Bergbau, sondern dasselbe muß in gleicher Weise den Fabrikbranchen und der Landwirthschaft zugehören. Dieser einfache, naturgemäße Satz hat auch in der Kammer, wenigstens in der Hauptsache, insofern Anerkennung gefunden, als die Kammer gestern den §. 133 in Wegfall zu stellen beschlossen hat. Ich fahre nun eben so einfach fort und sage: Wenn Dem so ist, so kann auch die Verleihung der Benutzungsrechte des fließenden Wassers nicht den Bergbehörden zustehen, sondern es muß eine andere Com-

petenz dafür beschafft werden und es würde allerdings der geeignetste Ort dazu jedenfalls das allgemeine Wassergesetz sein. Die Deputation ist derselben Ansicht gefolgt und hat, wie ich auch noch hinzusetzen will, aus dem Grunde, weil in dem Abschnitt IX lediglich von den durch den Bergbau erschrotenen Wässern die Rede ist, den §. 171 in Wegfall zu bringen und ihn in die allgemeine Schlußbestimmung als §. 181c zu bringen beantragt. Dadurch ist zwar im Allgemeinen wiederum meiner Anschauung Rechtfertigung zu Theil geworden; allein ich konnte mich bei dem Erscheinen des Berichts mit der Deputation doch nicht ganz einverstanden erklären, weil sich verschiedene Bedenken herausstellten, welche sich mir gegen den §. 181c, welchen die Deputation für den §. 171 substituirt hat, aufdrängten. Vorzugsweise war es der Grund, der mich dazu bestimmt hat, nicht mit der Deputation hierüber im Einverständniß zu sein, weil von der Verleihung der Benutzungsrechte im Allgemeinen in dem substituirten Paragraphen die Rede war, so daß also die Bergämter auch in allen Fällen die Verleihung aus öffentlichen Gewässern, Bächen und Flüssen, mithin auch für Fabrik- und andere Branchen hätten. Es hat nun aber die geehrte Deputation, wie ich mit Dank anerkenne, infolge meines Antrags dem §. 181c materiell eine andere Fassung gegeben; sie hat ihn in engere Grenzen gestellt dadurch, daß sie die Worte „zu Bergwerkszwecken" hinzugefügt hat. Daraus folgt, daß eben nur in solchen Fällen die Bergämter competent sein sollen, wo es sich um die Verleihung von Wasserrechten für Bergwerkszwecke handelt; nicht aber in anderen Fällen. Außerdem ist die Deputation noch etwas weiter gegangen und hat auch, wie ich gefordert hatte, angedeutet und verlangt, daß nicht blos die Bergämter in diesem Falle die Verleihungsrechte haben sollen, sondern daß sich die Bergämter mit den Verwaltungsobrigkeiten ins Einvernehmen setzen sollen. Dadurch ist in der Hauptsache Dasjenige erreicht, was ich wünsche, und ich kann von meinem Antrage absehen, um so mehr, als ich mich ohnedem nicht gern auf einem extremen Boden bewege. Ich erkläre also, daß ich mit der Deputation einverstanden bin, ersuche den Herrn Präsidenten, von meinem Antrage ganz abzusehen, und stelle das Gesuch an die hohe Kammer, sie wolle mit Berücksichtigung Dessen, daß Das, was die Deputation nunmehr vorschlägt, mir als eine transitorische Bestimmung vollständig ausreichend erscheint, sich für die Deputation aussprechen.

Präsident von Friesen: Ich erwarte, ob noch Jemand das Wort zu nehmen beabsichtigt?

(Pause.)

Es meldet sich Niemand zum Wort; ich kann daher die Berathung über §§. 171 und 181c als geschlossen betrachten. Der Herr Referent hat das Schlußwort.

Referent Secretär Bürgermeister Wimmer: Ich habe Nichts hinzuzufügen.

Präsident von Friesen: Sonach kann also abgestimmt werden. Es gilt nun nicht mehr die von der Deputation Seite 240, sondern die auf Seite 306 des Nachberichtes vorgeschlagene Fassung und zwar nach den von dem Herrn Referenten angegebenen Veränderungen in folgenden Worten:

„Das Recht, andere als durch den Bergbau erschrotene Wasser zu Bergwerkszwecken zu benutzen, wird bis zum Eintritte einer anderen Gesetzgebung vom Bergamte nach vorherigem Einvernehmen mit den betreffenden Ortsverwaltungsbehörden ertheilt.

Hierbei ist nach der Vorschrift §. 136 zu verfahren."

Ich werde jedoch bei dieser Fragstellung auch die Ablehnung des 171. Paragraphen dergestalt mit in Verbindung bringen müssen, daß ich frage, ob die Kammer beschließen wolle, unter Ablehnung des 171. Paragraphen die Fassung zu §. 181c, wie sie eben vorgetragen worden ist, anzunehmen?

Ist der Herr Referent damit einverstanden?

(Zustimmung des Referenten.)

Ich frage daher die Kammer:

„ob sie beschließen wolle, unter Ablehnung des §. 171 des Entwurfs, §. 181c in der Fassung anzunehmen, wie sie soeben von mir vorgetragen worden ist?"

„Will die Kammer Solches beschließen?"

Einstimmig.

Der zu §§. 172 bis 177 nicht zum Vortrag gekommene Bericht lautet:

Zu Abschnitt X.

Dieser Abschnitt, welcher von dem Erlöschen des Bergbaurechts und den auflässigen (d. h. verlassenen oder ausdrücklich aufgegebenen) Berggebäuden handelt, bezieht sich sowohl auf den Erz- als auf den Kohlenbergbau.

Zu §. 172.

Es erscheint der Deputation erforderlich, an die Spitze dieses Abschnitts den Satz zu stellen (den auch die erste Zeile des §. 173 enthält), daß das Bergbaurecht ebensowohl ganz als theilweise aufgegeben werden kann; sie hält daher für erforderlich, daß vor dem Worte: „aufgegeben" in der zweiten Zeile des ersten Absatzes die Worte eingeschaltet werden:

„ganz oder theilweise."

Ferner wird das Wort: „Berghauptmannschaft" auf der ersten Zeile dieses Paragraphen zu verwandeln sein in:

„Bergamt."

Die Deputation beantragt daher, den ersten Absatz des §. 172 in folgender veränderter Fassung:

„Ein Bergbaurecht kann zu jeder Zeit durch Erklärung an das Bergamt ganz oder theilweise aufgegeben werden (cf. auch §. 54.)"

und den zweiten Absatz in §. 172 mit der Aenderung des Wortes: „Berghauptmannschaft" in:

„Bergamt"

anzunehmen.

Zu §. 173

bemerkt man, daß die Worte: „ganz oder theilweise" in der ersten Zeile auch auf die Worte: „ihm entzogen" sich beziehen, und da auch die Herren Commissare mit dieser Auffassung sich einverstanden erklärt haben, rathet die Deputation, diese Worte:

„ganz oder theilweise"

nach dem Worte:

„Bergbaurecht"

einzuschalten.

Sodann hielt die Deputation in Uebereinstimmung mit den Herren Commissaren für erforderlich, in der zweiten Zeile nach den Worten: „bekannt zu machen" als Zusatz beizufügen:

„und den hypothekarischen Gläubigern, sowie beim Richterzbergbaue den Grundeigenthümern zu notificiren,"

und zwar in Analogie der Bestimmungen §§. 224 und 225 der Verordnung vom 9. Januar 1865, das Verfahren in nichtstreitigen Rechtssachen betreffend.

Gleichzeitig beantragten noch die Herren Commissare, daß

a) im zweiten Absatze des §. 173 die Worte:

„für ihre Ansprüche"

in Wegfall kommen,

weil, wenn auch bezüglich des Rechtes, den Antrag auf Zwangsversteigerung zu stellen, die Frist eine präclusive ist, es doch unter Umständen zu einer großen Härte führen würde, wenn man nach Ablauf der Frist einen Gläubiger sofort wegen des Anspruchs selbst präcludiren wollte, und

b) daß im dritten Absatze Zeile 4 des §. 173 das Wort:

„dergleichen"

wegfallen müsse;

c) daß dem vierten Absatze der Zusatz beigefügt werde:

„für etwa vorhandene unbewegliche Zubehörungen aber ein neues Folium anzulegen (cf. §. 175 Absatz 3),"

um auch im Falle des Erlöschens eines Bergbaurechtes die Rechte Dritter an etwa vorhandenen unbeweglichen Zubehörungen zu wahren.

Die Deputation schlägt in dessen Folge der Kammer vor:

1. Absatz 1 des §. 173, unter Vertauschung des Wortes: „Bergbehörde" mit „Bergamt" und Einstellung der Worte: „ganz oder theilweise" nach dem Worte: „Bergbaurecht," anzunehmen;

2. demselben als Zusatz beizufügen:

„und den hypothekarischen Gläubigern, sowie beim Richterzbergbaue dem Grundeigenthümer zu notificiren;"

3. den zweiten Absatz unter Weglassung der Wort:

„für ihre Ansprüche,"

anzunehmen;

4. dem dritten Absatze, unter Weglassung des Wortes:

„dergleichen"

auf der letzten Zeile, Beifall zu schenken;

5. dem vierten Absatze Zustimmung zu ertheilen, demselben aber

6. als Zusatz beizufügen:

„für etwa vorhandene unbewegliche Zubehörungen aber ein neues Folium anzulegen (cf. §. 175 Absatz 3),"

und

7. das fünfte Alinea von §. 173 unverändert anzunehmen.

Es empfiehlt jedoch die Deputation der Kammer noch, die Erwartung auszusprechen, daß, um eine Gefährdung der eingetragenen Gläubiger möglichst abzuwenden, in der Ausführungsverordnung das Nöthige angeordnet werde, die beiden Acte der Löschung im Lehnbuche und der Schließung des Hypothekenfoliums zur nämlichen Zeit thunlichst zu erleichtern.

Sie hat hierbei noch zu gedenken, daß in Petitionen der Wunsch ausgesprochen ist, zu bestimmen, daß die im ersten Absatze des §. 173 vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachung auf „Staatskosten" zu erfolgen haben soll; es muß sich jedoch die Deputation dagegen erklären, weil diese Bekanntmachung nicht im Interesse des Staates und behufs der Wiederverleihung, sondern lediglich im Interesse des Bergwerksbesitzers und seiner etwaigen Gläubiger erfolgt.

Im anderweiten Berichte heißt es:

18. Zu Seite 243. Bezüglich des zweiten Absatzes des §. 173 wird beantragt, unter a nicht nur die Worte: „für ihre Ansprüche", sondern die Worte:

„für ihre Ansprüche präcludiren"

in Wegfall zu bringen.

Der Bericht fährt fort:

Zu §. 174.

Dieser Paragraph wird zur Annahme empfohlen, jedoch wird bei Annahme der Deputationsvorschläge zu Abschnitt I das in der letzten Zeile dieses Paragraphen ersichtliche Citat „(§. 4)" in

„(§. 3)"

umzuwandeln sein, was hiermit beantragt wird.

Zu §. 175.

Die Deputation nahm anfangs Anstoß an dem im ersten Absatze enthaltenen Ausdrucke:

„sonstige Gefahren."

Es erschien ihr derselbe so allgemein und unbestimmt, daß darunter Alles verstanden werden könnte; sie hielt deshalb genaue und präcise Bestimmung über die hierbei verfolgte Absicht um so mehr für erforderlich, als die Beurtheilung hierunter in das Ermessen der Bergbehörde gestellt werden soll. In §. 163 des preußischen Berg-

gesetzes ist dem durch die Bestimmung entsprochen, daß bei jeder Aufhebung eines Bergwerkseigenthums der bisherige Besitzer die Zimmerung und Mauerung des Grubengebäudes nur insoweit wegnehmen darf, als nach der Entscheidung der Bergbehörde nicht polizeiliche Gründe entgegenstehen. Weitere Beschränkung schreibt jenes Gesetz nicht vor.

Von den Herren Commissaren wurde der Deputation auf Mittheilung dieses Bedenkens die Erläuterung gegeben,

daß der Bergwerksbesitzer alles Dasjenige stehen zu lassen habe, dessen Hinwegnahme für die Oberfläche, deren Bewohner und für andere Bergwerksbesitzer eine Gefahr herbeiführen würde. Es müsse Schutz gegen Gefahren für Gesundheit, Leben und Eigenthum nach jeder Richtung hin gesichert und gewährt werden. Die Beurtheilung, ob derartige Gefahr aus der Hinwegnahme einzelner Vorrichtungen entstehen wird, könne nur von Seiten der sachverständigen Bergbehörde geschehen und darauf hin deute das in Zeile 3 des ersten Absatzes zu lesende Wort: „Ermessen."

Die Deputation kann sich mit dieser Erläuterung des Sinnes der Worte:

„oder sonstige Gefahren"

nur einverstanden erklären, vermag auch nicht, mildere Grundsätze in Bezug auf Nichterzbergbau zu befürworten, da sehr leicht der Fall vorkommen kann, daß z. B. eine aus Kohlen bestehende Bergfeste stehen bleiben muß, um die Oberfläche, z. B. ein Haus vor Einsturz zu bewahren; sie betont aber, daß ihre Zustimmung zu diesem Ausdrucke: „oder sonstige Gefahren" nur in dem Sinne gegeben ist, daß hierunter überhaupt nur Gefahren für Gesundheit, Leben und Eigenthum gemeint seien und verstanden werden sollen.

Die im dritten Absatze dieses Paragraphen befindlichen Worte:

„unbeschadet der daran bestehenden Rechte Dritter"

beziehen sich nach commissarischer Erklärung auf die Rechte Dritter an Zubehörungen eines Bergbaurechtes, nicht an Letzteres selbst; namentlich gehören darunter nicht ungetilgte Betriebsvorschüsse. Diese letzteren sollen — weil sie unter der Bedingung succesiver Tilgung aus der Production gewährt werden — nach Schließung des (sowohl das Bergbaurecht als die damit verbundenen Grundstücke umfassenden) Foliums wegen Erlöschens des Rechtes auf das neuanzulegende Folium nicht mit übertragen werden und es sollen die Hypotheken wegen solcher Vorschüsse auf die Grundstücke sich nur so lange erstrecken, als sie mit dem Bergbaurechte zu einer Gesammtsache vereinigt sind.

Im Einverständnisse hiermit und da der Herr Commissar sich ebenfalls für eine möglichst scharfe Präcision dieser Abweichung vom bürgerlichen Rechte ausgesprochen hat, empfiehlt die Deputation folgende mit den Herren Commissaren vereinbarte Fassung des dritten Absatzes:

„Alle sonstigen Zubehörungen bleiben Eigenthum des letzten Besitzers unbeschadet der daran bestehenden Rechte Dritter, insonderheit auch der von Amtswegen auf das neue Folium (§. 173,4) von Neuem einzutragenden Forderungen, mit Ausschluß jedoch der etwa ungetilgten Betriebsvorschüsse (§. 55)."

und rathet an, §. 175 unter Abänderung des Wortes „Bergbehörde" in „Bergamt," sonst aber unverändert, jedoch mit folgendem Zusatze zum dritten Absatze:

„insonderheit auch der von Amtswegen auf das neue Folium (§. 173,4) von Neuem einzutragenden Forderungen, mit Ausschluß jedoch der etwa ungetilgten Betriebsvorschüsse (§. 55)."

anzunehmen.

Zu §. 176.

Manche Bergrechtslehrer unterscheiden zwischen „Auflässigkeit" und „In's Freie fallen" eines Grubengebäudes.

„Auflässigkeit" bezeichnet das Stadium von Zeit der Lossagung, bezüglich Zwangsentziehung eines Bergbaurechts bis zum Augenblicke seiner Erlöschung, dahingegen: „In's Freie fallen" das Erlöschen des Bergwerkseigenthums selbst.

(cf. Schomburg l. c. S. 301. — Weimar'sches Berggesetz §§. 177 und 179.)

Der Deputation war es ungewiß, ob die Vorschrift ten dieses Paragraphen blos auflässige und nicht vielmehr auch auf ins Freie gefallene Berggebäude Anwendung zu leiden haben; sie glaubte annehmen zu dürfen, daß das Wort: „auflässig" in diesem Sinne gebraucht sei und dahin die Intention des Entwurfs gehe. Da jedoch, wie bemerkt, der Begriff der Auflässigkeit von dem des „ins Freie fallen" verschieden ist, erachtete sie zu Beseitigung jeden Zweifels für zweckmäßig, wenn sowohl in der Ueberschrift, als im Texte des §. 176 noch die Worte:

„sowie ins Freie gefallene"

beigefügt würden.

Der Herr Commissar erklärte sich jedoch gegen dieses Vorhaben der Deputation, mit dem Anführen, der Begriff des „Auflässigseins" sei weitergehend und allgemeiner; denn ein Berggebäude könne nicht ins Freie fallen, wenn es nicht auflässig ist. Eine Erläuterung des Begriffs „auflässig" gebe §. 157 der Vorlage, er sei ein rein factischer, während „ins Freie fallen" ein rechtlicher Begriff sei.

Bei dieser Erläuterung sieht die Deputation von der beabsichtigten Einschaltung ab und beantragt, §. 176, unter Vertauschung des Wortes:

„Bergbehörde"

mit dem Wort:

„Bergamt,"

anzunehmen.

Zu §. 177.

Die Gründe, weshalb im Entwurfe bestimmt ist, daß ungangbare Halden ohne Genehmigung der Bergbehörden nicht eingeebnet werden dürfen, sind in den Motiven S. 157 angegeben. Das Berggesetz von 1851 enthielt in §. 294 dieselbe Bestimmung und die Ausführungsverordnung dazu vom 16. December 1851 bestimmte in §. 183, ganz allgemein gehalten:

daß die Genehmigung der Einebnung von Halden von der Bergbehörde nicht ohne tristige Gründe zu versagen sei.

Zunächst entstand in der Deputation

1. die Frage, ob man zur Einebnung einer unzugangbaren Halde die Genehmigung der Bergbehörde für nöthig zu halten habe, oder ob es nicht genüge, daß der Grundbesitzer, auf dessen Grund und Boden sich eine unzugangbare Halde befindet, dann, wenn er diese einebnen will, davon der Bergbehörde lediglich eine Anzeige macht, zu dem Zwecke, damit diese sich die erforderlichen Bemerkungen hierüber in den Acten, auf den Rissen und wo sonst sie es erforderlich findet, mache.

Es sprechen die Motiven auch nur davon, daß die Bergbehörde über die Einebnung unzugangbarer Halden cognosciren müsse; hierin liegt aber nicht nothwendigerweise, daß damit eine Genehmigung der Bergbehörde verbunden sein müsse, sondern es scheint zu genügen, wenn man zur Einebnung der unzugangbaren Halden die Anzeige an die Bergbehörde und sonach das Vorwissen der letzteren als Vorbedingung in das Gesetz aufnehme.

Sodann hielt

2. die Deputation für erforderlich, genau im Gesetze zu bestimmen, aus welchen Gründen die Bergbehörde die zur Einebnung einer unzugangbaren Halde nachgesuchte Genehmigung zu versagen berechtigt sein soll, da außerdem dem bloßen Ermessen der Bergbehörde ein zu weiter Spielraum gegeben sein würde, auch eine Bestimmung, wie sie §. 183 der Ausführungsverordnung zum Berggesetze von 1851 enthält, in dieser Beziehung nicht genügt.

Auf Mittheilung dieser Deputationsansichten sprach sich der Herr Commissar wie folgt aus:

Zu 1. Die bloße Anzeige und darauf hin das bloße Vorwissen der Bergbehörde genüge nicht, um diese in den Stand zu setzen, allemal zur rechten Zeit die nöthigen Vorsichtsmaßregeln anzuordnen. Solle sie das Letztere thun können, so müsse die beabsichtigte Einebnung von ihrer vorherigen Genehmigung, die jedoch nur aus triftigen Gründen zu versagen sein wird, abhängig sein. Denn nur dann sei sichere Garantie dafür vorhanden, daß sie rechtzeitig von der Sache Etwas erfährt und auf diese Weise in den Stand gesetzt wird, an dem Punkte, welcher wirklich in Frage kommt, die Setzung eines Steines oder sonstigen Zeichens vorzuschreiben.

Zu 2. Anlangend die Gründe, aus welchen die Bergbehörde die Genehmigung zur Einebnung einer unzugangbaren Halde zu versagen berechtigt sein soll, so gehe die Intention dahin, die Erhaltung der Halden nur aus polizeilichen Gründen, sowie im Interesse einer künftigen Wiederaufnahme des Bergbaues in das Auge fassen zu lassen. Gegen einen Zusatz in diesem Sinne zu §. 177 würde ein Bedenken nicht erhoben werden.

Die Deputation vereinigte sich hiernach zu folgender neuen Fassung dieses Paragraphen:

„§. 177.

Unzugangbare Halden.

Unzugangbare Halden dürfen nicht ohne Genehmigung des Bergamts, welche nur aus polizeilichen Gründen oder im Interesse einer künftigen Wiederaufnahme des Bergbaues versagt werden darf, eingeebnet werden.“

und empfiehlt, §. 177 in dieser Fassung anzunehmen.

Wenn in einer Petition gebeten worden ist, daß der Kohlenbergbau mit der Unterstellung unter diesen Paragraph verschont werde, so ist der Deputation in Bezug darauf vom Herrn Commissar die Erklärung zugegangen, daß die Vorschrift dieses §. 177 auch gegenüber dem Kohlenbergbaue Geltung haben müsse, und zwar aus polizeilichen Gründen, deren Gewicht bei diesem nicht geringer sei, als bei dem Erzbergbaue, womit die Deputation sich einverstanden zu erklären hat.

In den Motiven zu diesem §. 177 Absatz 3, S. 157 ist des seit uralten Zeiten der Bergbauverfassung eigenthümlichen

Bergreservats

gedacht worden.

Es ist dies ein Vorbehalt, welcher bei Veräußerung von Bergwerksgrundstücken 2c. dahin gestellt ward, daß deren Erwerber oder jeder folgende Besitzer des bezüglichen Grundstücks 2c. dasselbe jederzeit, wenn es zum Bergbaue wieder gebraucht ward, hierzu in der Regel und wenn nicht etwas Anderes ausdrücklich bestimmt war, gegen Vergütung des Werthes desselben wieder zu überlassen habe. Die in diesem Bergreservate liegende Bedingung der Rückgabe erstreckte sich auf den Bergbau im Allgemeinen, ohne Rücksicht darauf, ob beziehentlich der Verkäufer oder dessen Nachfolger oder ein dritter Bergwerksunternehmer davon Gebrauch machen werde; es wurde daher auch das Angelöbniß des Bergreservats, obgleich es in Form des Contractes zwischen dem veräußernden und dem erwerbenden Theile stipulirt wurde, eigentlich der Bergbehörde geleistet, welche den Bergbau im Allgemeinen in dieser Beziehung vertrat.

(cf. Freiesleben, Darstellung der sächsischen Bergwerksverfassung §. 22 S. 212.)

Diese Bergreservate fanden Eintrag in den Grund- und Hypothekenbüchern.

(cf. Gesetz, die Grund- und Hypothekenbücher betreffend, vom 6. November 1843, §. 15;
Verordnung, die Bemerkung des Bergreservats in den Grund- und Hypothekenbüchern betreffend, vom 3. Juli 1845, und
Verordnung, das Verfahren in nichtstreitigen Rechtssachen betreffend, vom 9. Januar 1865, §. 124,8, Gesetz- und Verordnungsblatt S. 24.)

Das Berggesetz von 1851 bestimmte in §. 295:

„Unzugangbare Halden, auflässige Bergwerkstagegebäude und sonstige Bergwerksgrundstücke, welche nicht mehr zum Bergbaue dienen, dürfen nur mit der Bedingung veräußert werden, daß sie zu jeder Zeit gegen Vergütung ihres nach den Vorschriften in Abschnitt VIII zu ermittelnden Werthes zu Bergwerkszwecken wieder abgetreten werden.“

Der vorliegende Entwurf hat dieses Bergreservat aus den in den Motiven zu §. 177 Absatz 3 Seite 157 angegebenen Gründen nicht wieder aufgenommen; es soll also von demselben für die Zukunft abgesehen werden.

Nach von den Herren Commissaren auf Anfrage gegebenen Erläuterungen aber

liegt es ebenso wenig in der Absicht der Regierung, das Entstehen neuer Bergreservate für die Zukunft ganz abzuschneiden, als die bisher bestehenden Bergreservate durch das Gesetz aufzuheben.

Nur auf Grund des Gesetzes soll und wird das Bergreservat in Zukunft nicht mehr entstehen können; nur der Character als einer obligatorischen gesetzlichen Einrichtung soll im Interesse des Grundbesitzes künftig wegfallen.

Dem freien Willen der Betheiligten muß es aber überlassen bleiben, bei Veräußerungen von Grundstücken im Contractswege beliebige Reservate im eigenen oder im Interesse Dritter zu stellen. Daran kann Niemand durchs Gesetz behindert werden.

Die bereits bestehenden, im Grund- und Hypothekenbuche eingetragenen Bergreservate durch Gesetz aufzuheben, ist unzulässig. Dieselben sind gegenüber den gegenwärtigen Besitzern der damit belasteten Grundstücke durch Vertrag entstanden, so daß also bei der Löschung eines Bergreservates allemal ein bestehendes Vermögensrecht in Frage kommt. Es liegen eben wohlerworbene Privatrechte vor, in welche einzugreifen die Gesetzgebung nicht befugt ist.

Die Deputation hat hierbei Beruhigung gefaßt; während bisher das Bergreservat vorbehalten werden mußte, kann dasselbe künftig vertragsmäßig noch stipulirt werden, und es ist nicht zu verkennen, daß Aufhebung früher bedungener Bergreservate erworbene Rechte verletzen würde.

Referent Secretär Bürgermeister **Wimmer**: Ich wende mich nun zu §. 178 des Entwurfs. Der Entwurf lautet:

Abschnitt XI.

Von den Bergbehörden.

„§. 178.

Bergbehörden.

Die Bergbehörden sind

1. die ordentlichen Verwaltungsbehörden erster Instanz (vergl. §§. 7, 22 des Organisationsgesetzes vom 11. August 1855, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 144) in Gemeinschaft mit einem dazu ernannten Bergbeamten,
2. die Berghauptmannschaft,
3. das Finanzministerium."

Ueber die Instanzen in Bergwerkssachen hat die Deputation andere Bestimmungen mit der Regierung vereinbart; es sind dieselben in dem Berichte auf Seite 272 enthalten. Nur über die Frage besteht eine Differenz zwischen der Regierung und der Deputationsmajorität, ob das Ministerium des Innern oder das Ministerium der Finanzen nach Erscheinen des neuen Berggesetzes in Privatbergbauangelegenheiten die oberste Instanz bilden soll. Die Deputationsmajorität ist für das Ministerium des Innern, die Minorität für das der Finanzen. Es ist diese Majoritäts- und Minoritätsansicht jetzt von der Kammer zur Entscheidung zu bringen.

Der zu Abschnitt XI nicht zum Vortrag gekommene Theil des Berichts lautet folgendermaßen:

Abschnitt XI.

Von den Bergbehörden.

Bezüglich des Erzbergbaues bestanden bisher in Bergbausachen drei Instanzen, nämlich: Bergämter, Obergamt und Finanzministerium; bezüglich des **Kohlenbergbaues** laut des sogenannten Kohlenmandats vom 10. September 1822 aber nur zwei Instanzen, nämlich als Unterinstanz die Obrigkeit des Grundstücks, wo sich der Kohlenbau befindet, und beziehentlich das Bergamt des Bezirks; als Oberinstanz beziehentlich das Geheime Finanzcollegium nebst dem Justizcollegium.

Den für den Erzbergbau als Unterinstanz competenten Bergämtern lag nicht nur der Geschäftskreis für alles Das ob, was die Verwaltung erforderte, sondern es stand ihnen auch die volle Gerichtsbarkeit in Bergsachen zu. Durch das Gesetz vom 11. August 1855, die Einrichtung der Behörden erster Instanz für Rechtspflege und Verwaltung betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt 1855, Seite 144), und durch Verordnung vom 8. Mai 1856 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1856, Seite 78) wurde jedoch bestimmt, daß die Gerichtsbarkeit über die und auf den Berggebäuden, Bergwerksanlagen und sonstigen Bergrealitäten auf diejenigen königl. Gerichte übergehen solle, in deren Bezirken diese Realitäten liegen, unter näherer Bestimmung der Kriterien, nach welchen die Grenzen dieser letzteren Bezirke in gewissen Fällen festzustellen und zu modificiren sind; dabei ging auch die Führung der Grund- und Hypothekenbücher über solche Berggebäude an die Gerichte über. Die Bergämter wurden sonach reine Verwaltungsbehörden.

Was den Stein- und Braunkohlenbergbau betrifft, so wurde durch Verordnung vom 26. Juni 1851 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1851, Seite 285) bestimmt, daß aller Bergbau auf nicht zum Bergregale gehörige Mineralien und daher namentlich auch der Stein- und Braunkohlenbergbau der alleinigen Competenz des Ministeriums des **Innern** und den demselben untergebenen Behörden unterstellt sein soll, und zu Ausführung dessen wurden vom königl. Ministerium des Innern unterm 20. August 1851 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 317) die Bergämter in dieser Beziehung ihrer bisherigen hierauf bezüglichen Obliegenheiten und Befugnisse enthoben und bestimmt, daß die allgemeinen Verwaltungsbehörden unter Hinzutritt eines technischen Beamten, welchem zugleich die polizeiliche Beaufsichtigung aller dahin gehörigen, nicht fiscalischen Werke in der Weise, wie solche nach §. 24 des Mandats vom 10. September 1822 den Bergämtern zustand, übertragen war, die Unterinstanz bilden sollten.

Infolge dieser Verordnung wurden laut Bekanntmachung vom 15. März 1853 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 36) vom königl. Ministerium des Innern zwei Kohlenwerksinspectionen, und zwar die eine mit dem Sitze zu Dresden für die Bezirke der Kreisdirectionen zu Dresden und Budissin und der Amtshauptmannschaften zu Grimma und Döbeln im Kreisdirectionsbezirke Leipzig; die zweite mit dem Sitze in Zwickau für den Kreisdirectionsbezirk Zwickau und die Bezirke der Amtshauptmannschaften zu Borna und Rochlitz im Kreisdirectionsbezirke Leipzig errichtet.

Dieses Verhältniß bestand so lange fort, bis durch Verordnung vom 20. December 1860 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1860, Seite 240) bestimmt ward, daß die Competenz hinsichtlich des gesammten Stein- und Braunkohlenbergbaues, einschließlich der Anstalten zur Aufbereitung und Förderung der Kohlen und zur Koksberei-

tung, insoweit dergleichen Anstalten auf den Kohlenwerken selbst von dem Besitzer betrieben werden, vom 1. Januar 1861 wieder an das königl. Finanzministerium übergehen soll.

Infolge dieser anderweiten Bestimmung des Ressortverhältnisses wurde vom königl. Finanzministerium unterm 21. December 1860 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1860 Seite 241) verordnet, daß der Wirkungskreis der unteren Verwaltungsbehörden und der denselben coordinirten Kohlenwerksinspectionen, wie selbiger in den vorstehend erwähnten Verordnungen vom 20. August 1851 und 15. März 1853 bezeichnet ist, für den gesammten Stein- und Braunkohlenbergbau bis zu entsprechender Einrichtung der Bergbehörden unverändert beibehalten werden, als Aufsichtsbehörde und den Unterobrigkeiten und Kohlenwerksinspectionen zunächst vorgesetzte Instanz das Oberbergamt zu Freiberg an die Stelle der Kreisdirectionen treten solle.

So die bisherigen im Königreiche Sachsen bestandenen Verhältnisse.

Nach dem österreichischen Berggesetze vom 23. Mai 1854 existiren dort drei Instanzen in Bergbausachen, nämlich als Unterinstanz die Berghauptmannschaften entweder unmittelbar oder mittelbar durch exponirte Bergcommissare, als Mittelinstanz die für einzelne Kronländer oder für mehrere derselben gemeinschaftlich aufgestellte Oberbergbehörde, als oberste Instanz das Finanzministerium.

Diese Instanzen gelten in Oesterreich für Erz- und Kohlenbergbau, indem auch dieser letztere dort zu dem Bergregale gehört. Uebrigens ist auch im österreichischen Kaiserstaate Trennung der Bergrechtspflege von der Verwaltung des Bergregals angeordnet; erstere steht den ordentlichen Gerichten zu.

Das weimar'sche Berggesetz vom 22. Juni 1857 kennt nur zwei Bergverwaltungsbehörden, nämlich Bergämter und Staatsministerium. Auch in Weimar werden die Stein- und Braunkohlen der Bergregalität beigezählt.

Das preußische Berggesetz vom 24. Juni 1865 bestimmt für die Bergangelegenheiten drei Instanzen, nämlich Revierbeamte, Oberbergämter und den Handelsminister.

Nach dieser gegebenen Uebersicht über die in Sachsen, wie in den neueren Berggesetzgebungen der Nachbarstaaten bestehenden Verhältnisse bezüglich der Behördenorganisation in Bergsachen wendet sich die Deputation

zu §§. 178, 179 und 180

der Vorlage. Der Entwurf ändert Nichts an der in Bergbauangelegenheiten seit dem Jahre 1855 bestehenden Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung. Die in diesen Paragraphen bezeichneten Behörden sollen nur in der Verwaltung der gedachten Angelegenheiten competent sein. Als solche werden aufgestellt:

1. die ordentlichen Verwaltungsbehörden in Gemeinschaft mit einem dazu ernannten Bergbeamten,
2. die Berghauptmannschaft,
3. das Finanzministerium.

Nach Ansicht der Regierung soll in der unteren Instanz keine besondere Bergbehörde mehr bestehen; die bisherige Function derselben vielmehr auf die allgemeinen Verwaltungsbehörden unter Beiordnung eines technischen Beamten übergehen und es sollen Letztere mit den gewöhnlichen Verwaltungsbehörden des Bezirks zur Bergbehörde zusammentreten.

Für solche Geschäfte, welche sich auf Ausübung der Bergregalität beziehen, sowie den Geschäftsbereich hinsichtlich Ertheilung von Schurf- und Bergbaurechten und die hierzu erforderliche Haltung von Karten und Büchern für das ganze Land, soll eine Berghauptmannschaft mit dem Sitze in Freiberg als Unterinstanz bestehen, welche zugleich im Interesse des Bergbaues für Pflege der sachlichen Technik und Wissenschaft, deshalb zugleich für Beschaffung des für den Bergbau unentbehrlichen geschichtlichen, statistischen und geognostischen Materials zu sorgen haben und den Bergwerksbesitzern, Bergbeamten und anderen öffentlichen Behörden auf Anfragen Auskunft ertheilen, insonderheit auch dem Finanzministerium, als der obersten Bergbehörde, vermittelnde und begutachtende Behörde sein soll.

Mittelinstanz soll die Berghauptmannschaft bilden. Dann jedoch, wenn es sich um Expropriationen der in §. 136 erwähnten Art zu Bergbauzwecken handelt, worüber ebenfalls als Unterinstanz die unteren Verwaltungsbehörden in Gemeinschaft mit den Technikern zu cognosciren haben, soll, wenn diese verschiedener Ansicht sind oder wenn gegen ihren Beschluß Recurs eingewendet wird, die Berghauptmannschaft in Gemeinschaft mit der betreffenden Kreisdirection die Mittelbehörde sein (§. 136).

Als oberste Bergbehörde soll das Finanzministerium ressortiren; nur in Expropriationsangelegenheiten, bei welchen öffentliche Anlagen der §. 131 gedachten Art in Frage stehen, soll das Finanzministerium in Gemeinschaft mit demjenigen Ministerium entscheiden, zu dessen Ressort das betreffende Grundstück oder Gebäude gehört.

Es sucht hierdurch die Regierung die Behördenorganisation für den Erzbergbau Dem nachzubilden, was in Bezug hierauf für den Kohlenbergbau bereits besteht, und zwar, wie in den Motiven Seite 158 bemerkt ist, um deswillen, weil letztere Einrichtung sich bewährt habe und es zu möglichster Vereinfachung des Verwaltungsorganismus am zweckmäßigsten erscheine, eine gleiche Einrichtung auch für den Regalbergbau zu treffen und die auf die Ausübung der Bergregalität bezüglichen Geschäfte in der Hand einer Centralbehörde zu vereinigen.

Die Regierung ist ferner der Ansicht, daß sich diese Behördenorganisation für den größten Theil des Landes ohne besondere Schwierigkeit einführen lassen werde, für die Freiberger Revier jedoch der Arbeitszuwachs für die dortigen Gerichtsämter ein zu großer sein würde; sie glaubt daher, wie in der Publicationsverordnung §. IV geschehen ist, zunächst noch ein besonderes Bergamt zu Freiberg bestehen lassen zu müssen.

Die Deputation vermochte sich mit dieser vorgeschlagenen neuen Behördenorganisation, wodurch die bisher dem Bergbau eigenen besonderen Fachbehörden beseitigt und an deren Stelle in unterer Instanz im Wesentlichen die gewöhnlichen Verwaltungsbehörden gesetzt werden sollen, nicht zu befreunden; erachtete vielmehr aus den in den nachstehenden Punkten enthaltenen Erwägungen die Beibehaltung besonderer Bergämter in der Unterinstanz, als reiner Fachbehörden und wo möglich die Errichtung eines collegialisch zusammengesetzten Centralbergamtes

für das ganze Land um so mehr für angemessen, als man inmittels im Einverständnisse mit den Herren Commissaren dahin gelangt ist, daß die nicht technischen Angelegenheiten, soweit thunlich, den reinen Verwaltungsbehörden künftig überwiesen werden sollen. (cf. Abschnitt V Kap. I und II, S. 107flg. des Berichts.)

A. Die Unterinstanz betreffend.

1. Die Vortheile, welche bisher die Bergämter als den Bergbau förderndes Organ diesem gebracht haben, gehen durch die vorgeschlagene Organisation verloren, was insbesondere für kleinere Gruben von Nachtheil sein dürfte, welche wissenschaftlich gebildete Officianten nicht anstellen können;
2. mit der Schaffung einer größeren Anzahl von unteren Bergbehörden dürfte der Uebelstand verbunden sein, daß die Archive der bisherigen Bergämter, außer bei den Sachen, welche nach dem Entwurfe in erster Instanz der Berghauptmannschaft zugewiesen werden sollen, allzusehr zertheilt und durch deren Vermischung mit vielen fremdartigen Archiven möglicherweise Unzuträglichkeiten verschiedener Art werden herbeigeführt werden;
3. die Mehrzahl derjenigen Geschäfte, für welche der Entwurf die Berghauptmannschaft zur ersten Instanz macht, eignet sich für letztere Behörde vermöge ihrer Stellung als Mittelbehörde (§. 178) weniger, als für eine eigentliche Behörde unterer Instanz;
4. den ordentlichen Verwaltungsbehörden erster Instanz sind in der Regel die Bergbauangelegenheiten fremd, sie werden daher vielfach nur dem Namen nach Mitbehörden sein; die beigegebenen Techniker dagegen in der Regel den Haupteinfluß üben und diese an schnellen Beschlußfassungen und Verfügungen andererseits durch die Concurrenz der ordentlichen unteren Verwaltungsbehörden nur behindert werden;
5. da nach den Motiven Seite 159 die letzteren das Directorium actorum haben und von ihnen das Archiv zu halten ist, so werden die beigegebenen Techniker einen großen Theil ihrer Zeit auf Reisen in die betreffenden Gerichtsämter 2c. behufs der Einsichtnahme der Acten, Vernehmung mit diesen Behörden 2c. zu verwenden genöthigt; infolge dessen aber in der polizeilichen Beaufsichtigung des Bergbaubetriebs mehr, als im Interesse der Sache liegt, beschränkt sein;
6. infolge der Vertheilung der erstinstanzlichen Befugnisse an 30 bis 40 untere Verwaltungsstellen wird für diejenigen Bergwerksbesitzer, deren Bergwerkseigenthum in den Bezirken verschiedener solcher Verwaltungsbehörden gelegen ist, der Geschäftsverkehr außerordentlich erschwert werden;
7. gegen die Organisation, wie sie der Entwurf bringt, dürfte ferner einzuhalten sein, daß dieselbe streng genommen nur einen provisorischen Character haben würde insoweit, als (soviel die concurrirenden Gerichtsämter betrifft) dann, wenn die Trennung der Justiz von der Verwaltung in der unteren Instanz künftig zur Ausführung kommen sollte, auf die Frage der Organisation der Bergbehörden würde wieder zurückgekommen werden müssen;
8. die unteren nicht specifisch bergmännischen Verwaltungsstellen würden bei Erledigung der Geschäfte, welche der Bergregistrande angehören, meistentheils und voraussichtlich mit seltenen Ausnahmen auf die Expedirung der bezüglichen Eingänge sich beschränken; einer Thätigkeit aber, wie solche seiten der Bergämter aus eigenem Antriebe als Fachbehörde zur Hebung und Förderung des Bergbaues entwickelt worden ist, sich wohl kaum hingeben können, da sie ohnehin schon mit einer Unmasse von Geschäften beladen sind;
9. die einheitliche Leitung und die Gleichmäßigkeit in der Behandlung der Bergbauangelegenheiten wird durch die Einsetzung einer größeren Zahl von unteren Behörden leiden, oder doch mindestens nicht gefördert werden; auch der Geschäftsgang in den unteren Stellen muß
10. ein sehr schleppender werden, wenn die untere Behörde eine combinirte ist, zumal wenn Techniker und untere Verwaltungsbehörden in den Ansichten differiren und solche Differenzen erst besonders ausgeglichen werden müssen;
11. die Belassung eines eigenen besonderen Bergamts in Freiberg würde eine Unbilligkeit gegen die übrigen Bergwerksreviere, deren Bergämter eingezogen werden sollen, zu involviren scheinen und überdem dadurch die Ausnahme des Gesetzes insofern zur Regel erhoben werden, als Freiberg der Hauptsitz des vaterländischen Bergbaues, mindestens des Erzbergbaues ist, der übrige metallische Bergbau des Landes dagegen von untergeordneterer Bedeutung ist und darum einer abweichenden besonderen Behördenorganisation kaum bedürftig erscheint.

Die Herren Commissare suchten jedoch diese Punkte unter Festhaltung des Entwurfs zu entkräften und sprachen sich dabei insonderheit dahin aus, daß ein einziges Bergamt für das ganze Land keineswegs genügen und ausreichen werde.

B. Die Berghauptmannschaft betreffend.

Gegen Erhebung der Berghauptmannschaft zur zweitinstanzlichen Behörde ging der Deputation das Bedenken bei, daß dieselbe rein büreaukratischer Natur sein soll und eine collegiale Behörde, außer in Administrativ-Justizsachen (vergl. §. 180 Alinea 3 des Entwurfs), nicht bilden würde, wie es denn überhaupt in Hinblick auf die in neuerer Zeit stärker hervortretenden Bestrebungen, größere Vereinfachung in der Verwaltung herbeizuführen und die Instanzenzahl, soweit dies ohne Nachtheil für die Sache geschehen kann, zu beschränken, ihr wünschenswerth erschien, eine Verminderung der bisherigen drei Instanzen bis auf zwei dergleichen für die Bergangelegenheiten in das Leben zu rufen und das Administrativjustizverfahren in Bergsachen auszuschließen.

Hierauf wurde von den Herren Commissaren der Deputation eröffnet,

daß man darauf eingehen könne, in Bergsachen die zweite Instanz zu beseitigen, mithin die zweite Instanz nicht in die Berghauptmannschaft, sondern sofort in das Ministerium zu verweisen, so daß man also lediglich zweierlei Unterbehörden haben werde, deren gegenseitige Competenzabgrenzung sich im Wege der Verordnung reguliren lassen werde.

Wenn man bei Bearbeitung des Berggesetzes nicht sofort von der Beschränkung auf zwei Instanzen ausgegangen sei, so beruhe dies keineswegs auf sachlichen Bedenken, im Gegentheil halte man hier, wie in Verwaltungssachen überhaupt, zwei Instanzen für vollkommen ausreichend; allein man habe in dieser Beziehung im Berggesetze nicht mit einer principiellen Abweichung von dem sonst bestehenden Verwaltungsorganismus den Anfang machen wollen; man gebe aber diesen Anstandsgrund für die Bergverwaltung auf.

Anders dagegen stehe die Sache in Bezug auf die Administrativjustizsachen, wie dergleichen doch auch beim Bergbaue (namentlich bei Verleihung) vorkommen könnten.

Dagegen, daß, wie die Deputation vorschlage, der Begriff der Administrativjustiz in Bergsachen ganz ausgeschlossen werden solle, sei zwar kein sachliches, wohl aber das formelle Bedenken zu erheben, daß man mit jeder Bestimmung über das an die Stelle des Administrativjustizprocesses zu setzende Verfahren allzuleicht in Widerspruch mit denjenigen Vorschriften gerathen werde, welche in dieser Beziehung in einem, unzweifelhaft sehr bald, muthmaßlich am nächsten Landtage, zu erlassenden allgemeinen Gesetze über den Wegfall des Administrativjustizverfahrens werden getroffen werden und denen man wegen der hierbei einschlagenden rechtlichen und processualischen Rücksichten nicht füglich vereinzelt in einem Particulargesetze vorgreifen dürfe.

Daß auch der dritte und vierte Absatz von §. 180 nach Vorstehendem wesentliche Modification erfahren werde, sei selbstverständlich.

Die Deputation vereinigte sich hierauf zu dem Beschlusse, daß die Zahl der Instanzen auf zwei beschränkt und die zweite Instanz in das Ministerium gelegt werde.

Referent Secretär Bürgermeister Wimmer: Ich erlaube mir zunächst den auf diese Frage sich beziehenden Theil des Berichts, welcher sich auf Seite 258 befindet, zum Vortrage zu bringen.

C. Die oberste Instanz betreffend.

Anlangend die Ministerialinstanz, so ging die Ansicht der gesammten Deputation anfänglich dahin, daß die Bergangelegenheiten, als den Fabrik- und Gewerbeangelegenheiten angehörig, nicht unter das Ressort des Finanzministeriums, sondern vielmehr unter das des Ministeriums des Innern fallen möchten, eine Ansicht, die sich um so mehr rechtfertigen dürfte, weil die Deputation unter Abwerfung des Regalitätsbegriffs das Berggewerbe anderen industriellen Gewerben gleichgestellt wissen will; weil dadurch die, wenn auch irrige Voraussetzung ausgeschlossen wird, als ob der Bergbau als Finanzquelle ausgebeutet werden solle, sowie, weil dadurch die Unzuträglichkeit beseitigt wird, daß die den fiscalischen Bergbau verwaltende und vertretende Behörde bei Collisionen zwischen Staatsbergbau und Privatbergbau, also in eigener Sache entscheidet, und endlich, weil nach §. 8 der Verordnung vom 26. Juni 1851 schon jetzt gewisse, dem Bergbaue verwandte Branchen unter das Ressort des Ministeriums des Innern gestellt sind und durch Ueberweisung aller Bergbausachen an dieses die Nothwendigkeit in Wegfall kommen wird, für verwandte Angelegenheiten in verschiedenen Ministerien verschiedene Beamte anzustellen, das Finanzministerium überhaupt nur eigene Angelegenheiten zu administriren hat, nicht aber als Aufsichtsbehörde betrachtet werden solle.

Infolge dieser Erwägungen gelangte die Deputation zu der Ansicht, daß es gerathen erscheine:

als zweite Instanz das Ministerium des Innern zu bestimmen.

Ich muß hier bemerken, daß die Deputation mit Zustimmung der Regierung eine dritte Instanz ausgeschlossen hat, so daß nur zwei Instanzen in Bergbauangelegenheiten künftig bestehen sollen. Daher ist hier gesagt: „als zweite Instanz das Ministerium des Innern zu bestimmen“.

Im Bericht heißt es weiter:

Dieser Ansicht traten jedoch die Herren Commissare in einem schriftlichen Exposé folgenden Inhalts entgegen:

Die Frage, welchem Ministerium, dem des Innern oder dem der Finanzen, der Bergbau in oberster Instanz zuzuweisen sei? läßt sich von einem doppelten Gesichtspunkte aus erörtern und beantworten.

Entweder man kann

1.

sich streng an die consequente Durchführung derjenigen Grundsätze halten, welche für die Ressortabtheilung der Ministerien des Innern und der Finanzen überhaupt maßgebend gewesen sind und sie bei der vorliegenden Frage als allein entscheidend betrachten,

oder man kann

2.

neben jenem (theoretischen) Gesichtspunkte auch noch im Interesse der Sache die (practische) Frage aufwerfen, welches von beiden Ministerien nach seiner ganzen Einrichtung, sowie mit Rücksicht auf die sonst zu seiner Competenz gehörigen Angelegenheiten und deren Zusammenhang mit den hier fraglichen Geschäften, wohl in der Lage sein werde, diese letzteren nicht nur in der zweckmäßigsten, sondern auch in der einfachsten und wohlfeilsten Weise zu besorgen?

Von dem

unter 1

angedeuteten Standpunkte aus ist ohne Weiteres anzuerkennen, daß die Aufsichtsführung über den Privat-

bergbau an und für sich für das Ministerium des Innern, als dasjenige Ministerium gehört, welches die Aufsicht über die Privatgewerbe überhaupt zu führen hat. Wenn die Verordnung vom 7. November 1831 anders entschieden und unter Nr. 4 B 2 das gesammte Bergwesen dem Finanzministerium überwiesen hat, so dürfte hierbei nicht allein die Rücksicht auf die Regalität entscheidend gewesen, sondern wohl auch die Erwägung der, weiterhin näher zu erwähnenden practischen Schwierigkeiten einer anderen Einrichtung nicht ohne Einfluß geblieben sein.

Wendet man sich dagegen zur Beantwortung der

unter 2

aufgeworfenen practischen Frage, so ist es nöthig, sich vorerst darüber klar zu werden, daß die staatliche Oberaufsicht über den Bergbau von einem anderen Gesichtspunkte aus und nach anderen Grundsätzen geführt und gehandhabt werden muß, als über andere, im gewöhnlichen Sinne sogenannte Gewerbe. Die wesentliche Verschiedenheit geht schon daraus, daß man allseitig über die Nothwendigkeit eines besonderen Berggesetzes einverstanden ist und aus dem Inhalte desselben hervor. Der Uebergang des Bergbaues an das Ministerium des Innern würde sich daher nicht als eine einfache und naturgemäße Ausdehnung seiner Thätigkeit in Gewerbesachen auf ein damit verwandtes Gebiet, sondern als der Zuwachs einer ganz neuen, mehr oder weniger nach anderen Principien zu behandelnden Geschäftsbranche darstellen, für welche es eines besonderen, nicht nur theoretisch und practisch bergmännisch, sondern auch juristisch gebildeten Referenten bedürfen würde. Dem gegenüber wird aber bei dem Finanzministerium die Verwaltung des fiscalischen Bergbaues, einschließlich des Rothschönberger Stollns, der Bergwerkskassen, der Generalschmelzadministration, des Kupferhammers Grünthal und des fiscalischen Blaufarbenwerks unbedingt verbleiben müssen, durch welche schon jetzt der größte Theil der Geschäfte in Bergsachen bei dem Finanzministerium veranlaßt wird. Denn im Jahre 1865 z. B. zählte die Bergregistrande des Finanzministeriums im Ganzen 1649 Nummern, von welchen nur 465 (d. i. 28,2 Procent) sich auf den Privatbergbau beziehen und mit demselben künftig auf das Ministerium des Innern würden übergehen können, während der gesammte Rest von 1184 (d. i. 71,8 Procent) Nummern bei dem Finanzministerium verbleiben würden. Es würde aber ein unrichtiger Schluß sein, wenn man annehmen wollte, daß sich infolge dessen nunmehr bei dem Finanzministerium die Geschäfte um diese 465 Nummern vermindern würden. Im Gegentheil ist es leicht nachzuweisen, daß durch die Ueberweisung jener Geschäfte an das Ministerium des Innern bei dem Finanzministerium nicht eine Verminderung, sondern eher eine Vermehrung der Geschäfte eintreten wird.

Denn

1. würde sich das Finanzministerium unter allen Umständen eine gewisse Mitwirkung bei der Bergacademie vorbehalten müssen, da auf derselben nicht nur die Beamten der fiscalischen Bergwerke, sondern das gesammte Hüttenpersonal gebildet wird. Da nun aber das fiscalische Hüttenwesen nach wie vor bei dem Finanzministerium verbleiben wird, so hat letzteres ein ganz specielles Interesse an der tüchtigen Vorbildung der künftigen Hüttenbeamten und wird sich daher, wenn auch die formelle Leitung der Bergacademie an das Ministerium des Innern übergehen sollte, doch immer eine maßgebende Mitwirkung in Bezug auf den Unterricht in der Chemie, der Hüttenkunde, der Probirkunst u. s. w. und bei der Anstellung der Lehrer in diesen Fächern vorbehalten müssen.

Demnächst

2. stehen aber viele der eventuell an das Ministerium des Innern zu überweisenden Gegenstände nicht ausschließlich mit dem Privatbergbaue in Zusammenhang, sondern berühren direct oder indirect auch fiscalische Unternehmungen, insbesondere die Stölln, so daß auch in diesen Beziehungen, ebenso auch in Bezug auf Steuererlasse und sonstige fiscalische Unterstützungen für einzelne Berggebäude, dem Finanzministerium noch zahlreiche Geschäfte verbleiben werden.

Aber nicht blos dadurch, daß das Finanzministerium hinsichtlich der an das Ministerium des Innern abgegebenen Geschäfte noch eine Mitwirkung behält, sondern namentlich auch darum wird

3. eine Geschäftsvermehrung bei dem Finanzministerium entstehen, daß dem letzteren in Bezug auf die ihm bleibenden Branchen, die Mittelbehörde, das Oberbergamt und die Berghauptmannschaft entzogen werden. In Bezug auf die fiscalischen Bergwerke, den Rothschönberger Stolln und die übrigen fiscalischen Stölln wurden zeither die meisten Geschäfte beim Oberbergamte besorgt und nur in einzelnen wichtigeren Fällen zur Cognition des Finanzministeriums gebracht. Ebenso wird jetzt eine große Menge der die Generalschmelzadministration und die fiscalischen Werke zu Oberschlema und Grünthal betreffenden Angelegenheiten ohne Weiteres durch die Mittelbehörde erledigt. Künftig werden diese Angelegenheiten unmittelbar vom Finanzministerium besorgt werden müssen, wodurch eine nicht unbedeutende Geschäftsvermehrung bei demselben erwachsen wird.

Endlich wird aber auch

4. dann, wenn der Privatbergbau und die Generalschmelzadministration nicht mehr unter ein und dasselbe Ministerium gehören, durch diese Trennung leicht zu mannichfachen Differenzen und gegenseitigen Vernehmungen Anlaß gegeben werden.

Eine besondere Berücksichtigung verdient es aber auch noch, daß das sehr complicirte und schwierige Verhältniß zwischen dem fiscalischen Hüttenwesen, namentlich der Generalschmelzadministration und dem Privatsilberbergbaue, von der Art ist, daß eine Vereinigung beider Geschäftsbranchen unter demselben Ministerium im Interesse der Sache selbst wünschenswerth erscheint. Denn hier, wo die verschiedenen Interessen sich, an sich betrachtet, schroff gegenüber stehen, wird eine Aussöhnung und Vereinigung der letzteren im Interesse des Staatswohls nur dann, dann aber auch leicht möglich sein, wenn alle hierher gehörigen Geschäfte von einem Centralpunkte aus geleitet und von Behörden durchgeführt werden, die sich nicht als ausschließliche Vertreter des einen Theils fühlen, sondern alle einschlagenden Interessen gleichmäßig berücksichtigen. Dies

ist gegenwärtig der Fall; denn Oberbergamt und Oberhüttenamt, beide unter Leitung des Oberberghauptmanns und in gleichmäßiger Unterordnung unter das Finanzministerium, stehen sich nicht wie streitende, zwei verschiedene Interessen einseitig verfechtende Parteien gegenüber, sondern als Behörden neben einander, die zwei verschiedene, aber einem höheren Gesichtspunkte untergeordnete Interessen mit einander auszusöhnen bemüht sind. Daß dies in der That bisher so geschehen ist, läßt sich aus den bestehenden Einrichtungen allenthalben nachweisen. Von dem Versuche eines entgegengesetzten Verhaltens ist Nichts wahrzunehmen gewesen; es würde ein solches aber auch entschiedene Mißbilligung des Finanzministeriums finden, welches in seiner jetzigen Stellung an dem Hüttenwesen, wie an dem Bergbaue gleiches Interesse nimmt.

Dieser Zustand würde sich voraussichtlich sehr ändern, wenn die Aufsicht auf den Privatbergbau von dem Ressort des Finanzministeriums weggenommen und dem Ministerium des Innern überwiesen werden sollte. Welche Mehrarbeit würde zunächst dadurch entstehen, daß diese Verhältnisse, bei welchen eine verschiedene Ansicht so leicht möglich ist, in jedem Ministerialdepartement besonders erörtert und begutachtet und sodann zum Gegenstande umfassender und vielleicht wiederholter Communicationen und Verhandlungen zwischen beiden Ministerien werden sollten. Aber nicht blos die Arbeit wird vergrößert, auch die Lösung der Aufgabe selbst wird schwieriger, wenn zwei Ministerien dabei betheiligt sind.

Es wird dies keines speciellen Nachweises bedürfen. Es ist erfahrungsmäßig und in unseren organischen Einrichtungen tief begründet, daß bei allen Verhandlungen zwischen zwei Behörden jede derselben zunächst ihren Standpunkt im Auge behält und um so mehr daran festhält, je mehr sie überzeugt sein kann, daß von der anderen Seite dasselbe geschieht. Wird man nun auch von den Ministerien selbst, in der Regel wenigstens, voraussetzen können, daß sie über diesen nothwendigerweise etwas einseitigen Standpunkt die unbefangene Auffassung des allgemeinen und gemeinschaftlichen Staatsinteresses nicht verlieren werden, so darf dies doch in gleicher Weise von den nachgeordneten, insbesondere den betheiligten Unterbehörden nicht so unbedingt erwartet werden. Denn diese sind durch ihre Stellung darauf angewiesen, das Interesse ihres Dienstzweiges zu vertreten und die Lösung entstandener Conflicte, sowie die Ausgleichung entstehender Interessen den obersten Behörden zu überlassen.

Dies ist auch an sich und im Allgemeinen ganz zweckmäßig; bei so eigenthümlich complicirten Verhältnissen aber, wie die oben angedeuteten sind, könnte es kaum zu einem glücklichen Resultate führen, wenn die Hüttenverwaltung von einem beschränkt fiscalischen Standpunkte ausgehen wollte und die Bergbehörden sich für verpflichtet hielten, die Interessen der Privatbergbautreibenden gegen den Fiscus einseitig zu vertreten. Es könnten dadurch leicht Mißstimmungen und Verbitterungen hervorgerufen werden, die selbst in der höchsten Instanz nicht mehr zu beseitigen wären und zu nachtheiligen Consequenzen führen müßten.

Ueberhaupt kann man sich der Erwägung nicht verschließen, daß Zugutemachung der Erze (Hüttenwesen) mit der Gewinnung der Erze (Bergbau) in volkswirthschaftlicher und finanzieller ebenso, wie in geschäftlicher Beziehung auf das Engste zusammenhängen und daß daher, da das Silber- und Bleihüttenwesen bei uns durchaus fiscalisch ist, auf Rechnung des Staats betrieben wird und deshalb von dem Finanzministerium nicht getrennt werden kann, die Uebergabe des Bergbaues an das Ministerium des Innern zu einem Auseinanderreißen practisch zusammenhängender und seit Jahrhunderten zusammengewesener und in einander verwachsener Dinge führen und daher kaum vortheilhaft und zweckmäßig sein möchte.

Infolge dieser Darstellungen der Herren Commissare theilte sich die Deputation in eine Majorität und eine Minorität.

Die Majorität — Löhr, Clauß, Dr. Koch und Referent — beharrt bei ihrer Ansicht, nach welcher die Bergsachen künftig an das königl. Ministerium des Innern zu überweisen seien und macht zu den oben bereits referirten Gründen noch Folgendes geltend:

1. Im Regierungsexposé ist anerkannt, daß bei consequenter Durchführung der Grundsätze, welche für die Ressortabtheilung der Ministerien des Innern und der Finanzen überhaupt maßgebend gewesen sind, die Aufsichtsführung über den Privatbergbau an und für sich für das Ministerium des Innern gehört. An diesem Grundsatze ist um so mehr festzuhalten, als man sich der Hoffnung hingeben darf, das neue Berggesetz werde auf eine längere Reihe von Jahren Giltigkeit behalten.
2. Es ist in dem Regierungsexposé nicht ein einziger Grund angegeben, weshalb es sich erforderlich mache, insbesondere die Gewerbe des Fabrik- und Kohlenbergbaues dem Ministerium der Finanzen zu unterbreiten.
3. Seit der Verordnung vom 21. December 1851 und jetzt noch ressortiren die Privathütten und Blaufarbenwerke, überhaupt alle diejenigen Erzaufbereitungsanstalten, welche nicht zu Gruben gehören oder nicht für solche als Revieranstalten bestehen, bei dem königl. Ministerium des Innern; folgerichtig gehört daher unter dieses der ganze Privatbergbau als Gewerbe.
4. Werden auch der Verwaltung des Finanzministeriums als oberstem Verwaltungsorgane des fiscalischen Vermögens nach wie vor die fiscalischen Gruben und Stölln, die Generalschmelzadministration, der Kupferhammer zu Grünthal &c. unterliegen müssen, so kann dasselbe um so weniger die oberste (entscheidende) Instanz bilden, wenn es sich um Collisionen und Differenzen zwischen Privatbergbautreibenden oder dritten Betheiligten und fiscalischen Ansprüchen handelt.
5. Wenn die Staatsregierung beabsichtigt, dem Privaterz- und Kohlenbergbaue Sitz und Stimme in den Handels- und Gewerbekammern zu gewähren, so erscheint es ebenso zweckmäßig, als nothwendig, beide dem königl. Ministerium des Innern zu unterstellen.
6. Der Grund, weshalb man in den früheren Zeiten den Erzbergbau dem königl. Finanzministerium

unterstellte, lag hauptsächlich in der Regalität desselben und dem nun erledigten Umstande, daß vormals die Betriebsleitung auch des Privaterzbergbaues factisch in der Hand der Behörde lag. Beide Gründe sind weggefallen.

7. Der Kohlenbergbau, welcher hinsichtlich seiner Bedeutung dem vaterländischen Erzbergbaue gewiß nicht nachsteht, unterstand bis zum Jahre 1861 dem Ministerium des Innern; es gingen hieraus keine Uebelstände hervor, vielmehr erblühte derselbe dabei; man vernahm keine Klage über Behördeneinmischungen, während solche von den Kohlenbergbautreibenden laut ausgesprochen werden, seit sie dem Finanzministerium und damit dem königl. Oberbergamte unterstellt sind.
8. Muß man auch zugeben, daß bei Unterstellung der Bergbranche unter das Ministerium des Innern für deren Angelegenheiten ein besonderer Referent anzustellen sein wird, so würden doch die diesem zu überweisenden Bergbauangelegenheiten nicht von solchem Belange sein, daß demselben nicht auch noch andere Angelegenheiten des gedachten Ministeriums übertragen werden könnten. So lange der Kohlenbergbau dem Ministerium des Innern unterstand, war wohl kein besonderer Referent dafür bestellt.
9. Ist die Generalschmelzadministration ein fiscalisches Eigenthum, so hält man es gerade im Interesse des Privatbergbaues für dringend nothwendig und geboten, daß das Finanzministerium diesem gegenüber keine entscheidende Stimme habe.

Diese Deputationsmajoritätsansicht bekräftigt eine aus der Mitte Erzbergbautreibenden unterm 17. November 1867 noch eingegangene Petition mehrerer Vorstände der wichtigsten Gruben der Freiberger Bergamtsrevier, Bernhard Krüger und Genossen, in welcher die Petenten das Gesuch stellen:

die Ständekammern wollen bei Berathung des Berggesetzentwurfs beschließen, den Erzbergbau fernerhin nicht mehr bei dem Finanzministerium, sondern bei dem Ministerium des Innern ressortiren zu lassen.

und wünschen dies besonders wegen der zwischen dem Erzbergbau und den fiscalischen Hütten obwaltenden Verhältnisse. Sie führen deshalb an, daß die Gruben vollständig in die Willkür der Hüttenverwaltung gestellt seien und dies um so empfindlicher werde, als die Hüttenverwaltung stets als vorgesetzte Behörde agire, der Abkäufer mithin dem Verkäufer in der Autorität des Finanzministeriums entgegentrete.

Die Minorität der Deputation — von Metzsch — will dagegen das Finanzministerium als oberste Bergbehörde aufrecht erhalten wissen und motivirt ihre abweichende Ansicht durch Folgendes:

Sie könne unter Verweisung auf die im Obigen von der hohen Staatsregierung ausgesprochene Ansicht sich hauptsächlich deshalb nicht damit einverstehen, daß der Privatbergbau künftig bei dem königl. Ministerium des Innern ressortire, weil

1. wenn auch derselbe an das Ministerium des Innern abgegeben wird, dennoch der größte Theil der Geschäfte in Bergsachen beim Ministerium der Finanzen verbleibt; es muß nämlich nach dem der Deputation vorgelegenen Exposé der hohen Staatsregierung bei selbigem verbleiben:
   a) die Verwaltung des fiscalischen Bergbaues, einschließlich des Rothschönberger Stollns,
   b) die Verwaltung der Bergwerkskassen, der Generalschmelzadministration, des Kupferhammers Grünthal und des fiscalischen Blaufarbenwerks.

   Geht aus dem Exposé der hohen Staatsregierung hervor, daß im Jahre 1865 die Bergregistrande des königl. Finanzministeriums im Ganzen 1649 Nummern, von welchen nur 465 (sonach 20 Procent) sich auf den Privatbergbau bezogen, letztere auf das königl. Ministerium des Innern übergehen, demnach also der gesammte Rest an 1184 Nummern (71 Procent) bei dem königl. Finanzministerium immer noch verbleiben müßten, so wird hierdurch klar nachgewiesen, daß die obige sub 1 ausgesprochene Behauptung richtig ist;
2. weil das complicirte und schwierige Verhältniß zwischen dem fiscalischen Hüttenwesen, namentlich der Generalschmelzadministration und dem Privatsilberbergbaue von der Art ist, daß die Vereinigung beider Geschäftsbranchen unter einem und demselben Ministerium im Interesse der Sache selbst wünschenswerth erscheint;
3. weil eine Mehrarbeit und ein schleppender Geschäftsgang herbeigeführt würde, wenn zwei Ministerien concurriren, und weil
4. die Uebergabe des Privatbergbaues an das Ministerium des Innern zu einem unnöthigen Auseinanderreißen practisch zusammenhängender und seit Jahrhunderten zusammengewesener, in einander verwachsener Sachen führen.

Dies ist der Theil des Berichts, welcher sich auf das bereits erwähnte Majoritäts- und Minoritätsdeputationsgutachten bezieht.

Der nicht zum Vortrag gekommene Theil des Berichts lautet:

Wie in der diesseitigen Deputation, so und noch mehr gingen auch in der Zwischendeputation der Zweiten Kammer die Ansichten über die Organisation der Bergbehörden mehr oder weniger auseinander, weshalb zu möglichster Ausgleichung dieser unter sich sehr abweichenden Meinungen die Herren Commissare mit nachstehender Mittheilung sammt einer neuen Vorlage über die Behördenorganisation vom 10. October 1867 entgegenkamen:

Während bei der Berathung des Berggesetzentwurfs von beiden Zwischendeputationen der Wegfall der Mittelbehörde für wünschenswerth erachtet worden ist und die Regierung sich hiermit einverstanden erklärt hat, weichen dagegen hinsichtlich der Unter- und der Oberinstanz die Beschlüsse der beiden Deputationen sowohl unter sich, als von der Regierungsvorlage noch mehrfach ab.

Die Oberinstanz will die Majorität der Deputation Erster Kammer in das Ministerium des Innern

gelegt sehen, die Majorität Zweiter Kammer tritt der Regierungsvorlage bei.

Anlangend die Unterinstanz, so sollen in dieser nach Beschluß der Deputation Erster Kammer

„ein oder mehrere collegialisch zusammengesetzte Bergämter mit abgeordneten technischen Localbeamten (cf. jedoch §. 136),"

daneben aber

zu §§. 69a, 69b, 69c, 70, 73, 74, 76, 84 die Ortsverwaltungsbehörden

competent sein; von der Deputation der Zweiten Kammer haben

zwei Mitglieder die Vorlage, nur mit veränderter Numerirung der einzelnen Sätze in §. 178, angenommen,

vier Mitglieder sind der Deputation Erster Kammer beigetreten,

drei Mitglieder schlagen vor:

„a) die ordentlichen Verwaltungsbehörden mit einem der aus dem Bergamte delegirten technischen Beamten, welcher concurrirt, so weit technische Angelegenheiten in Frage kommen,

b) ein Bergamt als Unterbehörde in rein technischen Angelegenheiten, gebildet aus einem juristischen und der erforderlichen Anzahl technisch befähigter Beamten."

Von dem Wunsche ausgehend, daß die Vorschläge über Einrichtung der Bergbehörden in einer minder zersplitterten Weise an die Kammern gebracht würden, hat sich das Finanzministerium verpflichtet gehalten, diese Angelegenheit einer nochmaligen eingehenden Erwägung zu unterwerfen und Bestimmungen aufzusuchen, welche im Wesentlichen dem Sinne, welcher die Beschlüsse der Deputationen geleitet hat, möglichst zu entsprechen und die unter denselben noch vorhandenen Verschiedenheiten vermittelnd auszugleichen vermöchten.

Die verschiedenen Beschlüsse in Betreff der Unterinstanz vereinigen sich, der Majorität nach, in der Hauptansicht, daß von den auf das Berggesetz gegründeten Geschäften ein Theil von besonderen Fachbehörden, ein anderer Theil von den allgemeinen Verwaltungsbehörden besorgt, die Abgrenzung der beiderseitigen Competenz aber in dem Kriterium der technischen oder nichttechnischen Natur der Geschäfte gefunden werden soll. Während dies nach der einen Ansicht principiell in §. 178 anzudeuten sein würde, zieht die andere Ansicht vor, die Competenz direct in den einzelnen betreffenden Paragraphen anzugeben.

Das letztere Verfahren erscheint, um für den einzelnen Fall jede Unsicherheit über die Zuständigkeit abzuschneiden, und da die Grenzlinie zwischen technisch und nichttechnisch sich weder allemal klar und bestimmt erkennen, noch mit voller Consequenz innehalten lassen wird, vorzüglicher.

Während es von keiner Seite in Frage gestellt werden wird, daß

die Aufsicht über den Bergwerksbetrieb (§§. 57 bis 65 und beziehentlich §§. 87 bis 89 in Abschnitt V) und die Verwaltung der Revierbetriebsanstalten (§. 109),

das Verleihen von Bergbaurechten bei dem Regalbergbaue und die in Betreff des Muthens und Schürfens, sowie wegen des Aufhörens jener Bergbaurechte vorkommenden Geschäfte (Abschnitt III und X),

die nach Abschnitt VII zu treffenden Entscheidungen,

die nach Abschnitt VIII im Interesse des Bergbaues und beziehentlich in Gegenüberstellung zu den allgemeinen Verwaltungsbehörden zu besorgenden Geschäfte, ingleichen

das Gebahren mit den Bergwerkswassern nach Abschnitt IX,

vermöge der hier allenthalben vorwaltenden technischen und die inneren Verhältnisse der Berggebäude berührenden Natur dieser Geschäfte, an die Fachbehörde verwiesen werden müssen, ist es andererseits im Interesse der Gleichstellung des Bergbaues mit anderen Gewerben, sowie der örtlich erleichterten Zugänglichkeit der Behörden als wünschenswerth und als ausführbar erkannt worden,

diejenigen Amtshandlungen, die sich auf die Verhältnisse der Bergarbeiter beziehen (§§. 68 bis 86 in Abschnitt V),

den allgemeinen Verwaltungsbehörden zu übertragen.

Dagegen bedurfte es noch einer besonderen Erörterung, welche von beiden Behörden

mit der aus Abschnitt II hervorgehenden Cognition über das Formelle der Bergwerksgenossenschaften, insbesondere der Gewerkschaften, ingleichen

mit denjenigen Geschäften (Abschnitt VI), die sich auf die Zusammensetzung und Thätigkeit der Revierausschüsse und auf die Aufsichtsführung über die Verwaltung der nicht zu den eigentlichen Betriebsanstalten gehörigen Revieranstalten beziehen,

zu beauftragen sein möchten?

Hierbei hat, was Abschnitt VI anlangt, die Erwägung, daß die Thätigkeit der Revierausschüsse und namentlich die Verwaltung der gedachten Revieranstalten doch oft mit specifisch bergmännischen Verhältnissen in Beziehung kommt und auf diese Rücksicht zu nehmen hat, von den in anderen Gewerbszweigen vorkommenden verwandten Einrichtungen aber mehrfach, insonderheit in der Intensität der behördlichen Curatel abweicht, zu der Ansicht geführt, daß die hierher gehörigen Geschäfte, wenn einmal besondere Fachbehörden vorhanden sind, passender an diese, als an die allgemeinen Verwaltungsbehörden, deren bezügliche Amtirung sich in vielen Fällen doch wieder auf vorherige Vernehmung mit den Bergbehörden zu stützen haben würde, gewiesen werden. Nur hinsichtlich der Revierknappschaftskassen würde, wenn einmal die Verhältnisse der Bergarbeiter und die für sie bestehenden Unterstützungskassen der Wahrnehmung der allgemeinen Verwaltungsbehörden zugewiesen werden, diese letztere Rücksicht den Ausschlag geben, so daß auch die Revierknappschaftskassen unter die Aufsicht der allgemeinen Verwaltungsbehörden zu stellen sein würden.

Aus ähnlichen Gründen, wie hinsichtlich der Revieranstalten, und weil manche Zeichen der Zeit auf eine möglichste Zurückziehung der Verwaltungsbehörden von

der Cognition über juristische Personen hindeuten, hat man auch Anstand genommen, Das, was nach Abschnitt II im Bereiche der Verwaltung in Bezug auf die Gewerkschaften wahrzunehmen ist, von den bisher hierzu competenten Bergbehörden auf die allgemeinen Verwaltungsbehörden zu übertragen. Ob jedoch überhaupt noch weitere Modificationen der bezüglichen Vorschriften des Abschnitts II, namentlich in Bezug auf die Bestätigung der Gewerkschaftsstatuten und auf die (nach §. 16) für die bisherigen Gewerkschaften nach Anhalten des Berggesetzes vom 22. Mai 1851 noch fortdauernde, ziemlich weitgehende Concurrenz der Behörden, im Anschlusse an die wegen der juristischen Personen zu adoptirenden Grundsätze zu treffen sein werden, hängt von dem Erfolge der dieserhalb in Aussicht stehenden Gesetzgebung ab.

Nach Vorstehendem sind die in der Beilage I ersichtlichen Abänderungen der einzelnen Bestimmungen des Berggesetzentwurfs in Bezug auf die Behördencompetenz für angemessen erachtet worden.

Werden dieselben angenommen, so reducirt sich die Nothwendigkeit, im Berggesetze eine ausdrückliche allgemeine Bestimmung über die Einrichtung von Behörden zu geben, auf Das, was über die specifischen Bergbehörden zu sagen ist.

Wie nach der angezogenen Beifuge I die Zuständigkeit in der Unterinstanz zu theilen sein wird, so wird sich auch das Ressort in der Oberinstanz anzuschließen haben; die Sachen, welche vor den Ortsverwaltungsbehörden ressortiren, werden dem Ministerium des Innern zu unterstellen sein; dies braucht, als selbstverständlich, im Berggesetze nicht vorgeschrieben zu werden; für die in erster Instanz an das Bergamt gewiesenen Sachen wird als zweite und Oberinstanz das Ministerium der Finanzen competent sein.

Da es nicht geeignet sein kann, für den Bereich der allgemeinen Verwaltung im Berggesetze allein eine so tief eingreifende Aenderung, wie es der Wegfall der Mittelinstanz ist, zu verfügen, so wird es hier bei dem dreifachen Instanzenzuge verbleiben müssen. Nur in denjenigen, dem Berggesetze eigenthümlichen Angelegenheiten, wo beiderlei Behörden zu gemeinschaftlichen Beschlüssen zusammentreten sollen, d. i. zu §. 136 des Gesetzentwurfs, würde auch bei den allgemeinen Verwaltungsbehörden das Ministerium des Innern als zweite Instanz einzutreten haben.

Nach dem Vorstehenden nun wird sich für §. 178 flg. die aus der Beifuge II ersichtliche Fassung empfehlen.

Wenn hierbei mehr als ein Bergamt in Aussicht genommen worden ist, so beruht dies auf der bei wiederholter Erwägung gewonnenen Ansicht, daß ein einziges, solchenfalls unzweifelhaft in Freiberg zu errichtendes Bergamt nicht genügt. Es fällt zwar, wenn die Competenz der Ortsverwaltungsbehörden in der vorgeschlagenen Weise zur Geltung gelangt, ein Theil der überhaupt nach dem Berggesetze in Frage kommenden Behördenthätigkeit für die Bergämter weg; es wird hierdurch auch die Rücksicht auf die leichte persönliche Erreichbarkeit des Bergamts für die Bergwerksbesitzer und Bergarbeiter einigermaßen abgeschwächt; es werden aber auch im Bereiche der bergamtlichen Competenz, namentlich in Bezug auf Betriebspläne, bergpolizeiliche Fragen, Bergschädensachen, Expropriationen ꝛc. noch oft genug Localerörterungen nothwendig werden, welche wegen ihrer Wichtigkeit oder ihrer sonstigen Beschaffenheit nicht dem technischen Localbeamten überlassen werden können, sondern die Theilnahme eines rechts- und geschäftskundigen Mitglieds des Bergamts erfordern; auch wird es zur Erhaltung principieller Einheit in der bergpolizeilichen Aufsichtsführung und in den dahin gehörigen Geschäften nothwendig sein, daß die technischen Localbeamten von Zeit zu Zeit in mündliche Vernehmung mit dem Bergamte treten; zudem müssen sich die Mitglieder des Bergamts auch die erforderliche Orientirung und Geschäftsbereitschaft durch zeitweiligen Besuch der einzelnen Bergwerke erhalten. Zu gehöriger Erreichung dieser Zwecke würden, wenn nur ein Bergamt vorhanden wäre, die örtlichen Entfernungen, oft auch die Zahl der gleichzeitig vorliegenden Geschäfte zu groß und die Folge würde sein, daß das Bergamt in seinem Wirkungskreise nicht hinlänglich orientirt und überdies genöthigt wäre, den Localbeamten mehr, als zweckmäßig ist, zu überlassen, so daß in letzteren nach und nach wieder eine Art von selbständiger Unterinstanz entstände.

Zu Vermeidung dieser Unzuträglichkeiten hält das Finanzministerium für nothwendig, daß zwei Bergämter, denen am passendsten Freiberg und Zwickau zum Sitze anzuweisen sein würden, eingesetzt werden. Zeigt sich weiterhin durch mehr oder weniger einflußreiche Umgestaltung der Verhältnisse in den einzelnen Bergwerksdistricten oder nach den über die Geschäftsführung der Bergämter zu machenden Erfahrungen eine Aenderung thunlich oder nothwendig, so wird hierauf allemal bei Feststellung des Budgets zurückgekommen werden können. Für jetzt würde schon durch die Einsetzung zweier Bergämter und den Wegfall des Oberbergamts eine fühlbare Ermäßigung der betreffenden Verwaltungskosten herbeigeführt werden.

Für die Bergämter eine collegiale Beschlußfassung und Entscheidung vorzuschreiben, erscheint, da ihre Geschäfte neben der Verwaltung des Bergregals hauptsächlich bergpolizeilicher Natur sein werden, nicht nothwendig; wohl aber wegen der mit der Collegialität verbundenen Weitläufigkeit, unzweckmäßig. Es wird lieber der den Bergämtern zu gebenden Instruction und dem Ermessen des Vorstandes vorzubehalten sein, die Fälle, in denen seine Mitbeamten oder einzelne derselben an den zu fassenden Beschlüssen Theil nehmen sollen, zu bestimmen.

Daß ebensowohl die Bergämter, als die ihnen beigegebenen Localbeamten den Verwaltungsbehörden auf Erfordern beiräthig zu sein haben, wird, insoweit es sich um diejenigen Mittheilungen und Auskünfte handelt, die sich die Behörden überhaupt gegenseitig zu geben verbunden sind, einer ausdrücklichen Vorschrift im Gesetze nicht bedürfen, kann aber in der Ausführungsverordnung noch besonders erwähnt werden. Die Localbeamten aber noch über jenes Maß hinaus den Verwaltungsbehörden mehr oder weniger zu adjungiren und zu unmittelbarer Disposition zu stellen, erscheint wegen der hieraus hervorgehenden doppelten Stellung derselben und der hiervon zu befürchtenden Collisionen keineswegs rathsam.

Die Beilage unter I bezieht sich auf Bestimmungen hinsichtlich der Competenz der Bergämter und der Ortsverwaltungsbehörden. Da die Deputation dieselbe ihren Intentionen entsprechend fand, hat sie solche bei den betreffenden Paragraphen des Entwurfs nachträglich im Berichte berücksichtigt.

(cf. auch neue Vorlage zu Abschnitt V.)

Die dem vorgedachten Exposé beigegebene Beilage II aber lautet dahin, daß Abschnitt XI des Entwurfs folgende veränderte Fassung erhalten soll:

Abschnitt XI.

Von den Behörden für den Bergbau.

§. 178.

Behörden.

Die nach dem gegenwärtigen Gesetze zu behandelnden Geschäfte sind, insoweit sie nicht nach den Bestimmungen dieses Gesetzes den allgemeinen Verwaltungsbehörden oder den Gerichtsbehörden zufallen,

1. in der unteren Instanz durch Bergämter mit beigegebenen technischen Localbeamten,
2. in der oberen Instanz durch das Ministerium der Finanzen zu besorgen.

Competenzzweifel zwischen den unteren Verwaltungsbehörden unterliegen der gemeinschaftlichen Entscheidung der Ministerien der Finanzen und des Innern.

§. 179.

Recurse.

Gegen die Beschlüsse und Anordnungen der Bergämter findet einmaliger Recurs an das Finanzministerium statt. Gegen dessen Entschließung, dafern sie nicht mit dem Beschlusse der ersten Instanz conform ist, steht Dem, der sich dadurch benachtheiligt glaubt, ein nochmaliger Recurs an das genannte Ministerium offen.

Dergleichen Recurse sind binnen zehn Tagen von Eröffnung der Entscheidung an einzuwenden und binnen weiteren vierzehn Tagen zu begründen.

In Administrativjustizsachen ist vom Finanzministerium auf eingelegten Recurs nach §. 18 und auf anderweiten Recurs nach §. 24 des Gesetzes D vom 30. Januar 1835 zu verfahren.

§. 180.

Strafen.

Zu Durchführung der in diesem Gesetze enthaltenen Gebote und Verbote und ihrer darauf bezüglichen Anordnungen können die zuständigen Behörden, insoweit nicht in diesem Gesetze besondere Strafbestimmungen getroffen sind, Geldstrafen bis zu 30 Thalern oder Gefängnißstrafen bis zu 8 Wochen erkennen (Artikel 27 bis 29 des Strafgesetzbuchs von 1855).

(Vergl. auch §. 68.)

§. 181.

Gebühren

(wie im Entwurfe.)

Referent Secretär Bürgermeister Wimmer: Ich habe nun im Vortrage fortzufahren auf Seite 273 des Berichts; vorher aber noch zu erwähnen, daß die Regierung mit der Deputation eine neue Fassung des §. 178 vereinbart hat, welche in dem nun folgenden Theile des Berichts weiter auseinandergesetzt wird. Es findet jedoch hierüber eine Discussion heute nicht statt, da in dieser Beziehung Regierung und Deputation einverstanden sind und ein Antrag dazu nicht gestellt worden ist. Die Regierung ist jedoch auch bei der neuen Fassung des §. 178 dabei stehen geblieben, daß das Finanzministerium die oberste Instanz in Bergsachen bilden soll, und darauf bezieht sich der Bericht auf Seite 273, wo er lautet:

Nach Inhalt des vorstehenden Exposés und der neuen Fassung der §§. 178 und 179 ist die Regierung dabei stehen geblieben, daß das Finanzministerium die oberste Instanz in Bergverwaltungssachen bilden soll, wogegen Deputationsmajorität wie Deputationsminorität bei ihren darüber gefaßten Beschlüssen stehen bleiben.

Die Kammer wird daher hier vor Allem Beschluß darüber zu fassen haben, ob sie der Majorität der Deputation, welche das Ministerium des Innern, oder ob sie der Minorität der Deputation, welche das Finanzministerium als obere Bergbehörde aufgestellt wissen will, beizutreten Willens ist?

Zu §. 178.

der neuen Fassung empfiehlt die Majorität der Deputation, da sie dabei stehen bleibt, daß nicht „das Finanzministerium" sondern

„das Ministerium des Innern"

die oberste Instanz bilden soll, in Punkt 2 die Worte:

„das Ministerium der Finanzen"

zu vertauschen mit den Worten:

„das Ministerium des Innern;"

den letzten Satz also zu fassen:

„Competenzzweifel zwischen den unteren Verwaltungsbehörden unterliegen der Entscheidung des Ministeriums des Innern"

und da im Uebrigen diese neue Regierungsvorlage den von der Deputation im Berichte entwickelten Anschauungen entspricht, räthet sie in ihrer Majorität an, §. 178 der neuen Vorlage mit diesen Abänderungen anzunehmen, wogegen die Deputationsminorität unveränderte Annahme der neuen Vorlage beantragt.

Präsident von Friesen: Es wird nun die Berathung zu §. 178 einzutreten haben.

Königl. Commissar Geh. Finanzrath Freiesleben: Ich bitte um Vergebung, wenn ich mir erlaube, den von dem Herrn Referenten vorgelesenen Worten noch einen kleinen Zusatz beizufügen. Es ist erwähnt worden, daß auch bei der neu vereinbarten Vorlage die Regierung bei der Ansicht, daß das Finanzministerium in oberster Instanz die Competenz behalten solle, stehen geblieben sei. Das ist nur mit einer gewissen Beschränkung richtig und es ist auch Seite 269 des Berichts referirt, daß in der neuesten

Vorlage für diejenigen Geschäfte, in welchen die untere Instanz die Ortsverwaltungsbehörde ist, die oberste das Ministerium des Innern sein soll. Es ist dies im Berichte gesagt; aber von dem Herrn Referenten nicht erwähnt worden, weil der betreffende Abschnitt des Berichts nicht vorgelesen worden ist. Aber insoweit ist das Finanzministerium auch in jener neuen Vorlage mit dem Vorschlage der Deputationsmajorität nicht einverstanden, als es allerdings wünscht, daß das Ministerium der Finanzen in allen übrigen außer den in dem betreffenden Abschnitte bezeichneten Geschäften competent sein soll.

Referent Secretär Bürgermeister Wimmer: Wenn ich nicht irre, habe ich mich dahin ausgesprochen, daß in reinen Bergbauangelegenheiten das Ministerium der Finanzen die oberste Instanz sein soll. Bevor zur Discussion übergegangen wird, erlaube ich mir folgende Bemerkung. Bei Beurtheilung der Frage, ob das Ministerium des Innern oder das Finanzministerium die oberste Bergbehörde bilden soll, muß davon abgesehen werden, daß zur Zeit ein Mann an der Spitze des Finanzministeriums steht, welcher von so tiefem Wissen und Kenntnissen auch in der Bergbaubranche durchdrungen und mit so großer Vorliebe für den Bergbau beseelt ist. Es handelt sich hier um eine Principfrage.

Staatsminister von Friesen: Herr Präsident, ich bitte ums Wort! Ich brauche wohl der hohen Kammer nicht zu versichern, daß bei dieser ganzen Frage, die soeben zur Discussion steht, dem Finanzministerium Nichts ferner liegt, als etwa eine oratio pro domo zu halten und aus persönlichen Rücksichten, oder wegen einer besonderen Vorliebe sich für die weitere Beibehaltung seiner Competenz in Bergsachen zu erklären. Wir betrachten die Sache durchaus objectiv und fragen blos, was am meisten im Interesse der Sache begründet ist. Für uns persönlich — das wissen die geehrten Herren, das Finanzministerium hat sehr viel zu thun — würde es kein großes Herzeleid verursachen, wenn dasselbe von einem Theile seiner Geschäftslast befreit würde; es würde immer noch genug übrig bleiben. Ich will mir daher jetzt nur erlauben, noch zweierlei zu thun; einmal eine kurze historische Uebersicht über den Gang der Competenzverhältnisse zu geben und dann schlüßlich die Einwendungen der geehrten Deputationsmajorität auf Seite 263 flg. etwas näher zu prüfen. Daß der Erzbergbau — um den jetzt von der Kammer angenommenen Namen zu gebrauchen — in früherer Zeit und von Anfang an zum Ressort der Finanzbehörden gehörte, beruht auf der Regalitätseigenschaft des Erzbergbaues, wie sie früher bestand. Schon 1831 bei Einführung der Ministerialdepartements verließ man wohl diesen Standpunkt; es haben damals schon mehrfache Verhandlungen zwischen beiden Ministerien darüber statgefunden, welchem von ihnen die Competenz künftig zustehen sollte, und man erklärte sich überwiegend aus practischen Gründen für die Fortdauer der Competenz des Finanzministeriums. Damals ließ man auch die Competenz über den Steinkohlenbergbau unverändert bestehen, wie sie im Jahre 1822 geordnet war, was hauptsächlich wohl seinen Grund darin hatte, daß damals der Steinkohlenbergbau in Sachsen überhaupt eine verhältnißmäßig geringe Bedeutung hatte und das wichtigste Werk, welches damals bereits bestand, in den Händen des Finanzministeriums war und im Uebrigen der bisherige Zustand fortdauern zu können schien. Im Jahre 1851 — ich war damals Vorstand des Ministeriums des Innern — zeigten sich aber vorstehende Uebelstände, die aus der damaligen Regulirung der Competenz hinsichtlich des Steinkohlenbergbaues hervorgingen, und ich muß aus eigener Erfahrung der Annahme der Deputation, daß sich damals keine Uebelstände herausgestellt hätten, einigermaßen widersprechen. Der Kohlenbergbau hatte inmittels eine bedeutende Ausdehnung gewonnen; es waren eine große Menge von Arbeitern dabei beschäftigt; die Gruben hatten eine bedeutende Ausdehnung erlangt; es waren technische Vorkehrungen theils für die Sicherheit des Lebens der Arbeiter, theils zum Herbeischaffen der nöthigen Wasserkräfte immer nöthiger geworden und es fehlte damals gerade in der unmittelbaren Nähe der Gegenden, wo der Kohlenbergbau hauptsächlich betrieben wurde, an technischen Organen, an sachverständigen Beamten, die die Oberaufsicht über den Kohlenbergbau führen konnten. Denn bekanntlich ist die Aufsicht der Regierung über den Privatbergbau überhaupt fast ausschließlich nur technischer und polizeilicher Art. Im Jahre 1851 fand eine Vernehmung mit dem Finanzministerium über die ganze Frage statt. Man konnte sich damals aber nicht anders einigen, als den Kohlenbergbau ganz an das Ministerium des Innern abzugeben; unterdessen aber wurden besondere technische Beamte für den Kohlenbergbau in der Person sogenannter „Kohlenwerksinspectoren" angestellt, deren wir zwei in Sachsen haben. Der Kohlenbergbau nahm nun immer mehr an Ausdehnung zu und es zeigte sich bald, daß diese zwei Kohlenwerksinspectoren bei aller möglichen Tüchtigkeit nicht im Stande waren, allenthalben den Anforderungen, die an sie gemacht werden mußten, zu genügen. Ein ganz besonderer Uebelstand zeigte sich aber bei den immer verwickelter werdenden Verhältnissen dadurch, daß nach dieser Einrichtung das Ministerium des Innern nur in der unteren Instanz Techniker für den Kohlenbergbau hatte, in der oberen aber nicht. Wenn also Differenzen zwischen zwei Gruben entstanden oder von Seiten eines Grubenbesitzers Widerspruch gegen die technischen Anordnungen des Kohlenwerksinspectors eingewendet wurde und die Sache an die zweite Instanz, also damals die Kreisdirection, kam, so hatte dieselbe keine technische Beihilfe, um über die Sache zu entscheiden. Es blieb dann Nichts übrig, als entweder ohne Weiteres demselben Techniker, der schon in der ersten Instanz sein Ur-

theil gegeben, zu folgen, oder einen anderen herbeizuziehen. Dazu stand aber Niemand anderes zu Gebote, als der Kohleninspector des anderen Bezirks. Es war also der große Uebelstand, daß, während in der ersten Instanz der Kohleninspector gesprochen hatte, der sich in dem Bezirke befand und der alle Verhältnisse genau übersehen konnte, in der zweiten Instanz ein Kohleninspector eintrat, der entfernt wohnte und die einschlagenden Verhältnisse nicht so genau kannte. Kam die Sache in die dritte Instanz, so fehlte es dort gänzlich an einer geeigneten bergmännisch-technischen Autorität. Man hat sich zuweilen damit geholfen, daß man den technischen Dirigenten des fiscalischen Steinkohlenbergbaues um sein Gutachten fragte. Das war zwar eine sehr ausgezeichnete Persönlichkeit; aber an und für sich lag bei ihm als fiscalischem Privatbeamten durchaus nicht die Vermuthung der größeren technischen Autorität vor, als den vom Staate angestellten Kohleninspectoren beiwohnte. Alle diese Uebelstände, ich wiederhole, machten auch selbst bei Kohlenwerkstechnikern den Wunsch rege, daß diese beiden Branchen des Bergbaues, der Kohlenbergbau und der Regalbergbau, wieder in Eine Hand, in die Hand Eines Ministeriums gelegt werden möchten, es schien gleich, in welches Ministerium; das Streben ging hauptsächlich dahin, beide Branchen wieder in Eine Hand zu legen. Diese Zustände führten im Jahre 1861 dahin, die ganze Frage noch einmal genau zu erwägen. Es wurden die verschiedenen Ansichten damals ausführlich zusammengestellt und es wurde schlüßlich aus practischen Gründen, im Wesentlichen aus denselben, die auch im Exposé der Regierung, welches im Deputationsgutachten abgedruckt ist, niedergelegt sind, dahin entschieden, daß der Kohlenbergbau wieder ganz an das Finanzministerium kommen solle und nicht etwa der Erzbergbau an das Ministerium des Innern. Die Gründe, die hierzu geführt haben, sind durch Abdruck des Regierungsexposés in das Deputationsgutachten mit aufgenommen worden und es würde Zeitverschwendung sein, wenn ich nochmals darauf speciell eingehen wollte. Sie sind auch in diesem Augenblicke noch für die Ansichten des Finanzministeriums maßgebend. Wenn ich meine Ansicht aussprechen soll, so wünsche ich, daß man es dabei belassen möge. Die Minorität der Deputation hat sich dieser Ansicht auch angeschlossen; die Majorität aber hat auf Seite 263 folgende mehrfache Gründe dagegen angeführt. Ich erlaube mir, ganz kurz einige Bemerkungen dazu zu machen, weil diese Gründe von der Art zu sein scheinen, daß sie doch die Ansicht der Regierung nicht vollständig widerlegen können. Unter 1 hat die Deputation gesagt:

„Im Regierungsexposé sei anerkannt, daß bei consequenter Durchführung der Grundsätze, welche für die Ressortabtheilung der Ministerien des Innern und der Finanzen überhaupt maßgebend gewesen sind, die Aufsichtsführung über den Privatbergbau an und für sich für das Ministerium des Innern gehört."

Und nun wird fortgefahren:

„An diesem Grundsatze ist um so mehr festzuhalten, als man sich der Hoffnung hingeben darf, das neue Berggesetz werde auf eine längere Reihe von Jahren Giltigkeit behalten."

In dieser Zusammenstellung findet sich offenbar eine ziemlich große Lücke; denn ich habe ausführlich auseinandergesetzt, daß principiell zwar die Competenz des Ministeriums des Innern begründet scheine; aber aus practischen Gründen die Competenz des Finanzministeriums zweckmäßiger sei. Diese ganze Beweisführung ist hier übersprungen, es wird nur an den ersten Satz angeknüpft und gesagt, es wäre daran festzuhalten. Warum? ist nicht gesagt.

Dann heißt es unter Nr. 2:

„Es ist in dem Regierungsexposé nicht ein einziger Grund angegeben, weshalb es sich erforderlich mache, insbesondere die Gewerbe des Fabrik- und Kohlenbergbaues dem Ministerium der Finanzen zu unterbreiten."

Das ist allerdings nicht geschehen, und zwar deshalb nicht, weil die Frage gar nicht vorlag und von der Deputation gar nicht angeregt worden ist, beide Branchen des Bergbaues auseinander zu reißen und die Competenz zu spalten. Ich habe die ganze Differenz mit der Deputation nur so aufgefaßt, daß der ganze Bergbau jedenfalls zusammen bleiben und eine Differenz nur darüber bestehe, ob er entweder dem Finanzministerium oder dem Ministerium des Innern überlassen werden soll. Also insofern kann ich keine Lücke in der Regierungsvorlage erblicken.

Dann unter 3 heißt es:

„Seit der Verordnung vom 21. December 1851 und jetzt noch ressortiren die Privathütten und Blaufarbenwerke, überhaupt alle diejenigen Erzaufbereitungsanstalten, welche nicht zu Gruben gehören oder nicht für solche als Revieranstalten bestehen, bei dem königl. Ministerium des Innern; folgerichtig gehört daher unter dieses der ganze Privatbergbau als Gewerbe."

Auch diese angebliche Folgerichtigkeit kann ich in keiner Weise zugeben; denn die Privathütten und Blaufarbenwerke sind reine Fabriken; dabei ist von Bergbau, von bergmännischer und bergpolizeilicher Aufsicht gar keine Rede. Es liegt kein Grund vor, diese dem Ministerium des Innern zu entnehmen. Der Folgerung aber, daß deswegen auch der Privatbergbau dazu gehöre, fehlt meiner Ansicht nach abermals das Mittelglied. Der Unterschied ist, daß bei dem Privatbergbaue eine bergpolizeilich technische Aufsicht nöthig ist, von welcher bei Privathütten und Blaufarbenwerken, nicht Gruben, sondern Werken, nicht die Rede ist.

Ferner heißt es unter Nr. 4:

„Werden auch der Verwaltung des Finanzministeriums als oberstem Verwaltungsorgane des fis-

calischen Vermögens nach wie vor die fiscalischen Gruben und Stölln, die Generalschmelzadministration, der Kupferhammer zu Grünthal u. s. w. unterliegen müssen, so kann dasselbe um so weniger die oberste (entscheidende) Instanz bilden."

Dieser Satz kommt auf den allgemeinen Satz hinaus von der Collision der Pflichten, die nach Ansicht der Deputation innerhalb des Finanzministeriums eintreten müssen, wenn es diese Competenz behält. Es kommt später noch ein anderer ähnlicher Satz vor, bei welchen ich auf diese Frage zurückzukommen mir erlauben werde.

Zu 5 ist gesagt:

„Wenn die Staatsregierung beabsichtigt, dem Privaterz- und Kohlenbergbau Sitz und Stimme in der Handels- und Gewerbekammer zu gewähren, so erscheint es ebenso zweckmäßig, als nothwendig, beide dem königl. Ministerium des Innern zu unterstellen."

Das verstehe ich nicht. Ich kann mir recht gut denken, daß die Grubenbesitzer Sitz in der Handelskammer haben; aber daraus folgt noch nicht, daß die bergmännisch-technische Aufsicht über die Gruben vom Ministerium des Innern ausgehen muß. Es würde ein ähnliches Verhältniß eintreten, wie bei anderen Gewerbsanstalten des Staats, z. B. bei der Meißner Porzellanfabrik; wenn diese Sitz in der Handelskammer hat, so folgt daraus doch noch nicht, daß die technische Beaufsichtigung der Fabrikation dem Ministerium des Innern zustehen müsse. Unter Nr. 6 ist angeführt, daß der Grund, weshalb man früher den Erzbergbau dem Finanzministerium unterstellt hatte, in der Regalität desselben gelegen habe. Das ist richtig, ich habe es oben bereits angeführt; dieser Grund, der für das Finanzministerium früher gesprochen hat, ist jetzt weggefallen.

Unter 7 heißt es:

„Der Kohlenbergbau, welcher hinsichtlich seiner Bedeutung dem vaterländischen Erzbergbaue gewiß nicht nachsteht, unterstand bis zum Jahre 1861 dem Ministerium des Innern; es gingen hieraus keine Uebelstände hervor, vielmehr erblühte derselbe dabei."

Ich hoffe, daß die Blüthe nicht aufgehört hat, nachdem derselbe dem Finanzministerium unterstellt ist.

Weiter:

„man vernahm keine Klagen über Behördeneinmischungen, während solches von den Kohlenbergbautreibenden laut ausgesprochen werden, seit sie dem Finanzministerium und damit dem königl. Oberbergamte unterstellt sind."

Nun, meine Herren, mit Klagen hat es seine eigene Bewandtniß. Die Polizeiaufsicht namentlich beim Bergbau, wenn sie oft den Besitzer zu gewissen Lasten und Ausgaben nöthigt, ist selten ein Gegenstand besonderer Annehmlichkeit für Diejenigen, die davon betroffen werden; sie klagen darüber. Ist das früher weniger geschehen, so kann ein solcher Vergleich zwischen den Zeiten vor und nach dem Jahre 1851 gemacht werden; denn im Jahre 1861 ist keine Aenderung eingetreten in Bezug auf die Beaufsichtigung der Steinkohlenwerke. Dieselben Inspectoren, die von 1851 bis 1861 fungirten, sind auch jetzt noch. Es ist aber möglich, daß in der Zeit, wo der Bergbau unter dem Ministerium des Innern stand, vielleicht manche Anforderungen in dieser Hinsicht weniger streng gemacht worden sind, als später, und daher man keine Klage gehört hat. Das liegt aber zum Theil darin, daß es dem Ministerium des Innern damals an dem ausreichenden technischen Organismus fehlte, den jetzt das Finanzministerium hat. Uebrigens wird die ganze Gewalt der Behörden, die gesammte Aufsichtsführung über den Bergbau jetzt, d. h. durch das neue Gesetz in so enge Schranken zurückgewiesen und auf das durchaus und unbedingt Nothwendige beschränkt, daß ich nicht glaube, daß aus solchen Klagen Etwas gegen die Competenz des Finanzministeriums gefolgert werden kann.

Unter 8 ist gesagt:

„Muß man auch zugeben, daß bei Unterstellung der Bergbaubranche unter das Ministerium des Innern für deren Angelegenheiten ein besonderer Referent anzustellen sein wird, so werden doch die diesem zu überweisenden Bergbauangelegenheiten nicht von solchem Belange sein, daß demselben nicht auch noch andere Angelegenheiten des gedachten Ministeriums übertragen werden könnten. So lange der Kohlenbergbau dem Ministerium des Innern unterstand, war wohl kein besonderer Referent dafür bestellt."

Das Letztere ist richtig; aber es war eben ein Uebelstand, daß dort damals kein mit dem Bergwesen genau vertrauter Mann vorhanden war. In Beziehung auf die künftige Einrichtung des Ministeriums des Innern muß ich bemerken, daß die geringe Anzahl von Sachen, die nach dem jetzigen Stande der Dinge nach Inhalt der Mittheilung der Regierung an das Finanzministerium in Bezug auf den Privatbergbau überhaupt gekommen sind, sich deshalb, weil künftig die zweite Instanz wegfällt und nur das Ministerium als Recursinstanz bleibt, wahrscheinlich nicht unbedeutend vermehren wird. Es wird also im Ministerium des Innern ein erheblicher Arbeitszuwachs entstehen und ich glaube entschieden, es wird ohne Anstellung eines besonderen bergmännisch gebildeten Referenten nicht durchzukommen sein. Ob der dann in der Lage sein wird, noch viele andere Geschäfte außerdem zu besorgen, weiß ich nicht; möchte es aber fast bezweifeln.

Endlich der neunte Punkt. Dieser knüpft an das Verhältniß der Generalschmelzadministration als fiscalische Behörde zu den Eigenthümern der Privatbergwerke an und die Deputation glaubt auch hier eine solche Collision der Pflichten zu finden, wie oben unter 4 in Bezug auf den Bergbau gefunden worden ist. In dieser Hinsicht muß ich mir die Bitte an die hohe Kammer erlauben, sich davon überzeugt zu halten, daß die Ministerien überhaupt und speciell das Finanzministerium in seiner Stellung

von einem etwas höheren Standpunkte auszugehen pflegen; ich bitte, zu glauben, daß das Finanzministerium gewiß niemals in solchen Fällen sich als specieller und einseitiger Vertreter eines einzelnen fiscalischen Werkes geriren wird, sondern daß dasselbe, wenn beide, ein eigentlich fiscalischer und der Privatbergbau collidiren, sich stets auf einen unbefangenen Standpunkt gestellt hat und stellen wird. Es ist dem Ministerium bisher gelungen, auf diese Weise viele Differenzen im Entstehen zu beseitigen, Vieles zu ordnen, was viel schwerer zu ordnen sein würde, wenn von der unteren Instanz an zwei verschiedene Behörden concurriren und die Sachen an zwei Behörden gelangen, die schon durch ihre Stellung in einer gewissen Gegnerschaft sich gegenüberstehen und mit einander streiten. Das ist ein Verhältniß, das sich zwar niemals ganz klar nachweisen läßt, das aber nach der Auffassung, die ich für meine Person gewonnen habe, mir richtig scheint. Im Finanzministerium, das kann ich bestimmt versichern, hat man sich nie auf einen so einseitigen Standpunkt gestellt. Uebrigens wäre es bei dem Verhältnisse der Generalschmelzadministration zum Privatbergbaue gewiß ein sehr unglücklicher Standpunkt, wenn das Ministerium Das thun wollte; denn die Hüttenwerke können ohne die größtmögliche Blüthe des Privatbergbaues gar nicht existiren und wenn die Generalschmelzadministration oder das Finanzministerium das einseitige pecuniäre Interesse der Hüttenwerke irgendwie auf die Spitze treiben oder ausschließlich betonen wollte, so würde es dadurch diesem Interesse selbst den größten Schaden thun. Denn wir haben kein ausschließliches Recht des Erzankaufs mehr; die Bergwerke haben volle Freiheit, ihre Erze anderweit zu verkaufen. Vorübergehend beschränkt ist diese letztere infolge des Baues der Freiberger Eisenbahn, da die Privatgrubenbesitzer sich verpflichtet haben, eine Zeit lang noch ihre Erze nicht anderweit zu verkaufen. Das wird sich aber bald erledigen und dann tritt die vollkommene Freiheit ein. Auf der anderen Seite ist es aber auch für die Privatbergwerksbesitzer von großem Werthe, sich mit der Generalschmelzadministration zu vereinigen und die Existenz der Hütten nicht zu gefährden, weil immerhin die Errichtung eines neuen Hüttenwerkes in der Weise bedeutende Kosten verursachen würde und die Erze wegen ihrer Schwere nicht weit transportirt werden können. Es liegen also von beiden Seiten die dringendsten Gründe vor, es nicht zu größeren Differenzen kommen zu lassen, sondern sich auf eine für beide Theile vortheilhafte Weise zu verständigen. Und das geht viel eher, wenn in wohlwollender, zweckmäßiger Weise Alles von einer Behörde geleitet wird, welche die Interessen beider Theile zu vertreten hat, als wenn von Hause aus zwei Behörden einander widersprechen und jede ihren speciellen Standpunkt vertritt.

Das hielt ich für nothwendig zu sagen über diese Angelegenheit; das Uebrige habe ich der hohen Kammer zu überlassen und gebe nur noch die Versicherung, daß es mich in keiner Weise unangenehm berühren würde, wenn der Beschluß der Kammer gegen die Competenz des Finanzministeriums ausfallen sollte.

Präsident von Friesen: Wünscht noch Jemand zu §. 178 das Wort? — Herr von Hausen!

Freiherr von Hausen: Ich will nur kurz meine Abstimmung motiviren. Ich bin mit der Absicht hierher gekommen, für die Majorität der Deputation zu stimmen; aber die Ausführungen des Herrn Staatsministers, die wir jetzt gehört haben, bestimmen mich, aus practischen Gründen in das andere Lager überzugehen, so daß ich nun mit der Minorität für die Regierungsvorlage stimmen werde.

Präsident von Friesen: Wünscht noch Jemand über §. 178 zu sprechen? — Die Schlußworte sind natürlich vorbehalten.

Bürgermeister Dr. Koch: Damit wenigstens ein kurzes Wort für die Majorität der Deputation gehört wird, will ich mir einige wenige Bemerkungen erlauben. Die Deputation in ihrer Majorität nimmt für sich in Anspruch, daß ihre Anträge im Principe richtig sind; sie hat die Genugthuung, dies auch von der hohen Staatsregierung anerkannt zu sehen. Machen wir nun aber, meine Herren, die Gesetze hier nicht mit Rücksicht auf die gegenwärtig maßgebenden Personen, in deren Hand die Angelegenheiten des sächsischen Bergbaues vortrefflich aufgehoben sind, sondern für künftige Zeiten, in denen auch Personen wechseln, so mußte die Majorität der Deputation nach Principien handeln und Das, was sie im Grundsatze für richtig erkannt hatte, auch in ihren Anträgen zu präcisiren suchen. Es tritt aber für mich auch noch der practische Grund hinzu, daß durch die Modificationen, welche die hohe Staatsregierung im Laufe der Deputationsverhandlungen als Concession an die Majorität selbst hat eintreten lassen, bereits eine Theilung der Geschäfte zwischen dem Finanzministerium und dem Ministerium des Innern Platz greift, indem in allen den Angelegenheiten, in welchen die Ortsverwaltungsbehörden in unterster Instanz competent sind, das Ministerium des Innern in oberer Instanz zu entscheiden haben soll. Nun, dadurch verliert der practische Grund, der uns entgegengehalten wurde, wesentlich an Bedeutung; denn ein Theil der Geschäfte, welche früher von dem Finanzministerium in Anspruch genommen wurden, wird dadurch selbst nach dem Zugeständniß der Staatsregierung an das Ministerium des Innern überwiesen. Warum nun noch eine weitere Theilung der Geschäfte bei der Aufsichtsführung über den Privatbergbau, um welchen es sich ja lediglich handelt, eintreten soll, das ist mir nicht einleuchtend. Ich meine vielmehr, daß eine Theilung dieser

Geschäfte keine Vereinfachung, keine Verminderung der Arbeit, sondern eine Vermehrung derselben herbeiführt. Hierzu kommt noch das schwer wiegende Moment, daß, wie auch immer diese Geschäfte geführt werden mögen, Collisionen zwischen den Interessen der Privatbergbautreibenden und denen des fiscalischen Bergbaues nun und nimmermehr ausbleiben können, und in allen diesen Collisionen ist es meiner Ansicht nach, — man entschuldige dieses Wort — ein Unding, die Entscheidung in die Hand der Behörde zu legen, die am fiscalischen Bergbau selbst das unmittelbarste Interesse hat. Ich sollte meinen, daß in allen diesen Fällen eine andere Behörde entscheiden müßte, als diejenige, die ihrer ganzen Organisation und Bestimmung nach die Verwalterin des gerade im streitigen Falle fraglichen fiscalischen Eigenthums ist und die als solche für den fiscalischen Bergbau als dessen Vertreterin zu wirken hat. Es ist vorhin von dem Herrn Staatsminister an Punkt 5 auf Seite 264 des Berichts, welchen die Majorität für ihre Ansicht geltend gemacht hat, getadelt worden, daß dieser Punkt geradezu unverständlich sei. Ich gebe zu, daß dieser Punkt einer erweiterten Ausführung bedurft hätte, um allgemein verständlich zu sein; die Widerlegung aber, die von der Ministerbank ausgegangen, ist dessen ungeachtet meiner Ansicht nach nicht zutreffend. Es wurde als Gegenbeweis angeführt, wenn die Porzellanfabrik zu Meißen Sitz und Stimme in der Handels- und Gewerbekammer hätte, man nicht einsehe, warum die Aufsicht darüber dem Finanzministerium entzogen werden solle. Dies hat Niemand verlangt; im Gegentheil wird und muß es auch in dem angeführten Falle bei der Aufsicht des Finanzministeriums bleiben; denn es handelt sich hier um ein dem Staate gehöriges Unternehmen, welches vom Finanzministerium verwaltet wird und deshalb auch beaufsichtigt werden muß. Das fällt ganz eigentlich in das Ressort des Finanzministeriums als des Verwalters des rentbaren Staatseigenthums und dies wird ihm Niemand streitig machen wollen. Will man sich, wie der Herr Finanzminister gesagt hat, in der ganzen Frage auf einen höheren Standpunkt stellen, dann, meine Herren, wird man eben den höchsten Standpunkt einnehmen, wenn man das Princip rein wahrt; wenn man practische Gründe, zumal sie mehr und mehr an Wichtigkeit verlieren werden und verlieren müssen, nicht als entscheidend in die Waagschale wirft, sondern sich fest an das Princip hält, und das hat die Majorität der Deputation gethan.

Staatsminister von Friesen: Ich erlaube mir nur eine kurze Bemerkung, um mögliche Mißverständnisse zu beseitigen. Wenn der Herr Bürgermeister Dr. Koch gesagt hat, daß das Ministerium gewissermaßen inconsequent gewesen sei, indem es eine gewisse Klasse von Geschäften an das Ministerium des Innern abgegeben habe, und kein Grund vorliege, eine weitere Spaltung eintreten zu lassen, so muß ich daran erinnern, daß dies Geschäfte ganz anderer Natur sind, bei welchen die von mir erwähnten praktischen Gründe durchaus nicht einschlagen. Die Geschäfte, die nach Ansicht der Regierung an das Ministerium des Innern kommen, beziehen sich auf die Arbeiterverhältnisse, auf die Arbeiterunterstützungskassen rc., die in der That ganz nach denselben Grundsätzen zu beurtheilen sind bei dem Bergbau, wie bei anderen Gewerben. Ganz anders verhält es sich mit dem übrigen Theile der Staatsaufsicht, die ganz wesentlich auf technisch-bergmännischen Grundsätzen beruht und eines Organismus von technischen Beamten bedarf, sowie bergmännische Kenntnisse bis in die höchsten Instanzen voraussetzt. Wenn man den fiscalischen Bergbau und den Privatbergbau trennt und an zwei verschiedene Ministerien verweist, so muß auch nothwendigerweise ein doppelter Organismus übereinanderstehender bergmännisch-technischer Beamten gebildet werden, und darin liegt, wie es scheint, die practische Schwierigkeit der Majoritätsansicht.

Präsident von Friesen: Es haben sich zum Worte gemeldet: Herr Professor Dr. Heinze, Herr Superintendent Dr. Lechler und Herr Kammerherr von Zehmen. Somit hat Herr Professor Dr. Heinze das Wort.

Professor Dr. Heinze: Meine höchstgeehrten Herren! Ich werde mit der Majorität der Deputation gehen, weil ich einen der ersten Grundsätze des Processes auch auf das Verfahren in Bergsachen angewendet sehen möchte. Der Grundsatz lautet, daß Niemand Richter in eigener Sache sein kann. Die Möglichkeit ist nicht hinwegzudemonstriren, daß das Interesse des Staatsfiscus mit dem des Privatbergbaues collidirt. Ich bin überzeugt, wenn das Finanzministerium bei einer Collision von fiscalischen mit Privatunternehmungen zu entscheiden hat, so wird es unter dem gegenwärtigen Chef und bei Mitwirkung des gegenwärtigen Herrn Referenten gewiß nie Partei nehmen; aber es wird jetzt und wird in Zukunft nie aufhören, Partei zu sein. Dieser Parteistandpunkt liegt, ganz abgesehen von der persönlichen Auffassung, in den Dingen, in der Stellung selbst; wenn er sich thatsächlich auch nicht geltend macht, man wird sich doch in der öffentlichen Meinung nie davon überzeugen lassen, daß er ganz unschädlich ist und ganz ohne Einwirkung bleibt. Ich werde deshalb mit der Majorität der Deputation stimmen; denn ich wünsche, daß auch hier der Grundsatz zur Geltung komme: Nemo judex in propria causa.

Superintendent Dr. Lechler: Ich wollte mir nur erlauben, meine Abstimmung zu motiviren. Ehe ich jedoch dies thue, möchte ich eine Voraussetzung aussprechen, diese jedoch in eine Frage kleiden. Meine Voraussetzung ist, daß über diesen wichtigen Punkt, bei welchem nicht blos ein Ministerium, sondern zwei Ministerien betheiligt sind, das Ministerium der Finanzen und das Ministerium des

Innern, zwischen den beiden Ministerien Verhandlungen gepflogen sind. Ich darf mir wohl diese Frage gestatten?

Staatsminister von Friesen: Ich kann dem geehrten Herrn Abgeordneten nur sagen, daß über das ganze Gesetz Vernehmungen mit dem Ministerium des Innern stattgefunden haben und daß das Gesetz, wie es vorliegt, der Ausdruck der Ansicht der gesammten Regierung ist.

Superintendent Dr. Lechler: Demnach ist meine Voraussetzung vollkommen bestätigt worden. Ich betrachte die Sache — um meine Abstimmung zu motiviren — gar nicht von einem persönlichen Gesichtspunkte, weder so, daß die Person des jetzigen Chefs des Finanzministeriums zur Sprache käme, noch so, daß die Person irgend eines künftigen Chefs für dieses Ministerium in Betracht käme, sondern ich betrachte die Sache rein objectiv. Und da muß ich nach dem Bisherigen, was verhandelt worden ist, sowohl was aus dem Bericht mitgetheilt, als was heute mündlich vorgetragen worden ist, sagen, daß die Debatte den Eindruck auf mich persönlich gemacht hat, als wenn die Anträge der Majorität der Deputation theoretisch, principiell oder doctrinär durchaus correct sind. Aber ich kann nicht umhin, auszusprechen, daß durch Das, was von anderer Seite geltend gemacht worden ist und was insbesondere vom Herrn Staatsminister angeführt ist, ein so entscheidendes Gewicht durchschlagender practischer Gründe in die Waagschale gelegt ist, daß ich vollkommen beruhigt bin, wenn ich mit der Minorität stimme.

Kammerherr von Zehmen: Wenn die ganze Frage noch so läge, wie sie zuerst im Entwurf vorgelegen hat, so würde ich meinerseits geneigt gewesen sein, mit der Majorität unserer Deputation zu stimmen; nachdem jedoch infolge des neulichen Exposés der Staatsregierung, welches im Bericht erwähnt ist und, wie die Deputation, und zwar ohne sich in eine Majorität und Minorität zu theilen, auf Seite 271 des Berichts bestätigt, eine Trennung der hier in Frage stehenden Geschäfte dahin im Entwurf durchgeführt worden ist, daß eine große Anzahl Geschäfte, die für die gewöhnlichen Verwaltungsbehörden passen, diesen überwiesen worden sind, während für die Bergämter nur noch diejenigen Geschäfte vorbehalten sind, bei denen vorzugsweise technische Fragen ins Auge zu fassen sind, so muß ich bekennen, daß die Frage sich nunmehr nach meiner Ansicht anders zu stellen scheint. Ohnehin ressortiren die zu errichtenden Bergämter, wenn ich anders die ganze Sache richtig erfasse, unter dem Finanzministerium. Die Fragen, die dieselben nun noch zu behandeln haben werden, sind aber überhaupt mit den ganzen Einrichtungen unseres Bergwerksbetriebes, im großen Ganzen genommen, mit den Hütteneinrichtungen und den ganzen Anstalten, die ohnehin unbedingt unter der Verwaltung des Finanzministeriums verbleiben müssen, so verwachsen, daß diese Verhältnisse mir so innig zusammenzuhängen scheinen, wie, um ein Beispiel zu gebrauchen, die berühmten siamesischen Brüder, die mit dem Rücken zusammengewachsen waren. Man würde sie wohl theoretisch trennen können; aber wollte man es practisch versuchen, so möchte wohl die Rückenhaut in Gefahr kommen. Ich glaube wirklich, daß die Geschäftsangelegenheiten, die künftig nach dem Vorschlage unserer Deputation und nach den Beschlüssen der Kammer bei den Bergämtern noch ressortiren sollen, eben mit technischen Fragen, dem Hüttenbetriebe und den Einrichtungen namentlich unseres Metallbergbaues so verwachsen sind, daß ich glaube, sie müssen dem Finanzministerium in höherer Instanz überlassen bleiben und können nicht dem Ministerium des Innern überwiesen werden. Aus diesen Gründen muß ich, wenn ich überhaupt diese verwickelte Frage richtig auffasse, für die gegenwärtige Regierungsvorlage, wie man sie neuerdings gestaltet hat und sie uns in der neuen Fassung vorgelegt ist, entscheiden. Was den Kohlenbergbau betrifft, wo unsere Hütteneinrichtungen nicht in Frage kommen, so sind die Geschäfte, die in dieses Gebiet einschlagen, ohnehin schon fast durchgängig den gewöhnlichen Verwaltungsbehörden überwiesen, und diese würden dann unter dem Ministerium des Innern bleiben, da nach §. 178 nur diejenigen Geschäfte, die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht den allgemeinen Verwaltungsbehörden oder Gerichtsbehörden zufallen, an die Bergämter überwiesen werden sollen. Was aber diese letztere Geschäftsbrauche betrifft, so möchte ich mich doch gegenwärtig für die Regierungsvorlage verwenden und ich glaube auch, daß der vom Herrn Professor Heinze angeführte Satz, daß nemo judex in propria causa sein könne, hier wohl füglich nicht Platz greift, da es sich um eine eigentliche Entscheidung hierbei nicht handeln wird und vielmehr gerade hier das Finanzministerium über Verhältnisse zu cognosciren haben wird, die ihm, sei es, daß dabei der Privatbergbau mehr berührt werde oder die fiscalischen Hütteneinrichtungen und dergl., doch im Wesentlichen gleich nahe stehen und nahe stehen müssen wegen des inneren Zusammenhanges derselben. Ich verwende mich also für die Regierungsvorlage.

Vicepräsident Oberbürgermeister Pfotenhauer: Ich werde mich den Ansichten der Minorität anschließen. Ich stelle zwar keineswegs in Abrede, daß die Schlußfolgerungen und Anträge der Majorität vom principiellen Standpunkte aus ihre Berechtigung haben mögen; aber, meine Herren, ich erinnere mich in diesem Augenblicke von Neuem an den in diesem Hause so oft schon lautgewordenen Ruf nach Vereinfachung der Geschäfte, nach Verminderung der Beamten, und wenn ich dies thue, so bin ich eben nicht in der Lage, mit der Majorität zu gehen. Folgen wir ihren Rathschlägen, so ist die nothwendige Folge die, daß beim Ministerium des Innern mindestens ein neuer Beamter an-

gestellt werden muß. Zweifellos steht fest, daß eine Vereinfachung der Geschäfte durch Ueberweisung des Bergwesens in seiner Gesammtheit an das Ministerium des Innern nicht herbeigeführt wird, daß vielmehr mindestens eine Verdoppelung der Geschäfte eintreten würde, und das, meine Herren, steht mit allen unseren früheren Anträgen in vollständigem Widerspruch, mit dem Verlangen nach Vereinfachung der Geschäfte und Verminderung der Beamten. Meine Herren! Dies Verlangen wird aber immer dringender an uns herantreten und ich warne davor, daß wir selbst Nichts thun, um Das, was wir selbst wünschen, illusorisch zu machen.

Geh. Finanzrath von Nostitz-Wallwitz: Der Herr Vicepräsident hat schon im Wesentlichen die Gesichtspunkte hervorgehoben, welche ich zu betonen beabsichtigte. Nur auf Etwas möchte ich noch aufmerksam machen. Die Entscheidung darüber, ob die Competenz in höchster Instanz dem Finanzministerium oder dem Ministerium des Innern zuzutheilen sei, ist meiner Meinung nach nicht von so großer Wichtigkeit für das ganze Gesetz, daß ein allzugroßes Gewicht jetzt darauf zu legen wäre. Treten später die Uebelstände, welche man aus der Competenz des Finanzministeriums befürchtet, wirklich in dem Grade hervor, daß man sich zu einer Aenderung in dieser Beziehung bewogen fühlt, so ist dazu später immer noch Zeit. Es werden durch die Bestimmungen über die Competenz der Ministerien keine wohl erworbenen Rechte begründet, daher auch durch spätere Aenderungen nicht gekränkt. Ich gebe auch zu, daß im Princip die Ansicht der Majorität richtig ist, und wäre Sachsen ein größeres Land, wäre einerseits der fiscalische und andererseits der Privatbergbau von größerer Bedeutung, als er ist, so daß zweifache Behörden dadurch vollständig beschäftigt wären, so würden gewiß weder die Regierung, noch die Kammern Bedenken tragen, dem Majoritätsvorschlage beizustimmen. Ob es aber gegenwärtig, wo wir Ersparnisse in der Staatsverwaltung zu machen uns bestreben, an der Zeit ist, dem Optimismus zu huldigen und die von der Majorität und ihren Vertretern aufgestellten Grundsätze practisch durchzuführen, lasse ich dahingestellt. Ich meinerseits halte es für zweckmäßig, zur Zeit dem Vorschlage der Minorität beizutreten und den practischen Gründen den Vorzug vor den theoretischen einzuräumen.

Präsident von Friesen: Ich erwarte, ob noch Jemand das Wort zu §. 178 zu nehmen wünscht? — Es meldet sich Niemand zum Wort; die Debatte ist also geschlossen und die beiden Referenten haben das Schlußwort. Nach der Landtags-Ordnung ertheile ich zuerst das Wort dem Referenten der Minorität.

Kammerherr von Metzsch: Meine Herren! Vom Herrn Finanzminister und auch von anderer Seite ist das Majoritätsgutachten auf eine Weise widerlegt worden, daß es meinerseits vermessen erscheinen würde, wenn ich noch Weiteres hinzufügen wollte. Nur so viel erlaube ich mir noch zu bemerken, daß ich überhaupt die Nothwendigkeit nicht einsehe, warum man eine Verfassung, die sich seit langer Zeit als practisch bewährt, blos deshalb aufheben will, weil vom theoretischen Standpunkte aus, also principiell betrachtet, man eine Ueberweisung der Bergbaubranche an das Ministerium des Innern für richtiger hält. Wo aber die Praxis für eine Sache spricht, lasse ich mich nicht von der Theorie ins Schlepptau nehmen. Wir streben, wie schon vorhin sehr richtig der Herr Vicepräsident äußerte, nach Vereinfachung der Geschäfte und nach Verminderung der Beamten; allein auf dem Wege, den hier die Majorität betreten will, glaube ich, können wir dieses Ziel nicht erreichen. Dies das Wenige, was ich zur Begründung meines Minoritätsgutachtens noch erwähnen zu müssen glaubte, und ersuche ich Sie, den meines Erachtens hier durchschlagenden practischen Gesichtspunkten Beachtung zu schenken und deshalb sich für die Minorität zu entscheiden.

Referent Secretär Bürgermeister Wimmer: Ich will nicht noch einmal auf die Gründe zurückkommen, welche die Majorität in ihrem Berichte für ihre Ansicht ausgesprochen hat, und nur bemerken, daß jetzt, wo es sich um ein neues Berggesetz handelt, die Majorität jedenfalls an den Principien festhalten mußte: der Bergbau ist ein Gewerbe, sei er Erz- oder Kohlenbergbau; er hat daher folgerichtig ebenso wie alle übrigen Gewerbe bei dem Ministerium des Innern zu ressortiren. Dazu kommt, daß das Finanzministerium, da der Staat selbst Bergbau treibt, insbesondere aber als verwaltende Behörde der fiscalischen Hütten sehr oft in die Lage kommen müßte, als Richter in eigener Sache aufzutreten, was jedenfalls nicht statuirt werden kann. In dem Regierungsexposé ist selbst auf Seite 261 gesagt, daß namentlich die Interessen des Erzbergbaues mit der Generalschmelzadministration sich sehr häufig schroff gegenüber stehen und eine Aussöhnung und Vereinigung erforderlich machen. Die Besitzer der wichtigsten Gruben des Freiberger Revieres beklagen sich aber darüber, daß sie dabei stets in der Hand des Finanzministeriums sind. Dies sind die Hauptgründe, welche die Deputationsmajorität bestimmt haben, das Ministerinm des Innern als oberste Bergbehörde betrachtet zu wissen. Wenn vorhin darauf hingewiesen wurde, daß dadurch eine Vermehrung der Geschäfte, sowie der Beamten entstehen würde und der allgemeine Wunsch doch dahin gehe, Vereinfachung derselben und dadurch Verminderung der Beamten eintreten zu lassen, so ist darauf Folgendes zu bemerken: Wenn die Deputation im Einverständniß mit der Regierung vorgeschlagen hat, die zweite Instanz in Bergsachen zu beseitigen und die Zahl der Bergämter auf zwei zu redu-

ciren, müssen allerdings namentlich durch Beseitigung der Mittelinstanz der obersten Behörde mehr Geschäfte als seither zufallen; es wird daher ohnedies unerläßlich sein, die Referenten in denselben zu vermehren. Es wird dies jedoch ohne Nachtheil für die Landeskasse geschehen können; denn wenn man erwägt, daß anstatt der jetzigen vier Bergämter künftighin deren nur zwei sein sollen und daß das Oberbergamt ganz aufhört, so wird dadurch eine so bedeutende Ersparniß dem Lande herbeigeführt, daß nicht befürchtet werden kann, es werde durch Vermehrung der Referenten in der obersten Instanz dem Staate eine neue Belästigung erwachsen. Das neue Berggesetz beseitigt übrigens eine Menge bisher der Behörde in Bergangelegenheiten obgelegenen Geschäfte, so daß dieser Geschäftskreis für die Behörde künftig ein weit kleinerer sein wird, als er es bisher gewesen ist.

Präsident von Friesen: Wir sind daher zur Abstimmung gelangt. Die neue Fassung, worüber Staatsregierung und Deputation einverstanden sind, befindet sich auf Seite 272. Das Auseinandergehen der Deputation in eine Majorität und Minorität hat nur Einfluß auf den Satz sub 2 und sodann auf den letzten Satz; ich werde daher zwei Fragen zu stellen haben; die erste auf den zweiten Punkt und die zweite auf den dritten Absatz. Es leuchtet ein, daß über das Gutachten der Majorität zuerst abgestimmt werden muß, weil es von dem Gesetzentwurfe abweicht; die Minorität aber mit dem Entwurfe übereinstimmt. Würde das Majoritätsgutachten abgelehnt, so ist als selbstverständlich anzunehmen, daß die Fassung sub 2 und der dritte Satz angenommen seien. Indessen werde ich, um jeden Zweifel zu beseitigen, dann auch noch über den ganzen Paragraphen in der Fassung des Entwurfs abstimmen lassen. Ich stelle daher zunächst die Frage auf den Antrag der Majorität, daß der Punkt sub 2 lauten soll: „in der oberen Instanz durch das Ministerium des Innern zu besorgen". Ich frage die Kammer:

„ob sie Punkt 2 in dieser Fassung annehmen will?"

Gegen 10 Stimmen ist der Antrag der Majorität abgelehnt.

Weiter beantragt die Majorität, den letzten Satz so zu fassen:

„Competenzzweifel zwischen den unteren Verwaltungsbehörden unterliegen der Entscheidung des Ministeriums des Innern."

Ich frage die Kammer:

„ob sie diesen Satz nach dem Antrage der Majorität der Deputation annehmen will?"

Dieser Satz ist gegen 8 Stimmen abgelehnt.

Zuletzt stelle ich die Frage auf den ganzen Paragraphen:

„ob die Kammer nämlich beschließen wolle, §. 178 in der Seite 272 des Berichts vorliegenden Fassung anzunehmen?"

Einstimmig.

Referent Secretär Bürgermeister Wimmer: Ich wende mich zu §. 179. Da nunmehr entschieden ist, daß das Finanzministerium die oberste Instanz bilden soll, so haben sich dadurch auch die verschiedenen Ansichten der Deputation erledigt, welche sich in den folgenden Paragraphen, namentlich auch zu §. 179 wiederholen. Eine andere Differenz besteht aber in Bezug auf §. 179 zwischen der Deputation in ihrer Gesammtheit und der Staatsregierung darin, daß die Regierung im zweiten Satze des ersten Absatzes Seite 272 des Berichts einen nochmaligen Recurs an das Ministerium in den Fällen nachgelassen wissen will, wenn die Entschließung des Ministeriums auf den ersten Recurs mit dem Beschlusse der ersten Instanz nicht conform war. — Der Bericht sagt auf Seite 274 zu §. 179:

Zu §. 179

der neuen Fassung beantragt die Deputationsmajorität in Bezug auf den ersten Satz Vertauschung des Wortes:

„Finanzministerium"

mit

„Ministerium des Innern,"

während die Deputationsminorität unveränderte Annahme desselben empfiehlt.

Anlangend den zweiten Satz, so empfiehlt die gesammte Deputation: Ablehnung desselben und als Zusatz zum ersten Satze die Worte:

„bei dessen Entscheidung es endgiltig zu bewenden hat."

Sie hat bereits die Gründe entwickelt, welche ihr rathsam erscheinen lassen, in Bergverwaltungssachen die Instanzenzahl auf zwei zu reduciren. Die Regierung hat sich auch in der Hauptsache damit einverstanden erklärt.

Durch den zweiten zur Ablehnung empfohlenen Satz des ersten Absatzes würden aber drei Instanzen, wenn auch nur ausnahmsweise, nämlich in dem Falle bestehen, wenn die Entscheidung zweiter Instanz mit der ersten Instanz nicht conform ist.

Die Deputation kann sich jedoch mit dieser Ausnahme um so weniger einverstanden erklären, als für Reduction der Instanzen zu Vereinfachung der Verwaltung bereits zu wiederholten Malen inmitten der Ständeversammlung sich ausgesprochen worden ist, auch dem Vernehmen nach von der zu Berathung über Vereinfachung des Geschäftsbetriebs in der Staatsverwaltung zusammengetretenen Commission Reduction der Instanzenzahl in Verwaltungssachen auf zwei einstimmig befürwortet und beschlossen worden ist.

Die Absätze 2 und 3 der neuen Vorlage werden zwar zur Annahme empfohlen, jedoch beantragt auch hierzu die Deputationsmajorität Vertauschung des Wortes:

„Finanzministerium"

mit

„Ministerium des Innern."

Es wird daher angerathen, mit diesen Abänderungen §. 179 anzunehmen.

Es handelt sich also um den zweiten Satz des ersten Absatzes; die Deputation empfiehlt ihn abzulehnen und als Zusatz zu dem ersten Satze die Worte zu bringen: „bei dessen Entscheidung es endgiltig zu bewenden hat“.

Präsident von Friesen: Wünscht Jemand zu §. 179 das Wort zu nehmen? — Es meldet sich Niemand, wenn der Herr Referent Nichts hinzuzufügen hat.

Referent Secretär Bürgermeister Wimmer: Ich habe nicht anders gewußt, als daß die Regierung sich gegen die Auffassung der Deputation aussprechen wollte.

Staatsminister von Friesen: Die Regierung legt keinen entscheidenden Werth auf diesen Punkt und überläßt ihn ganz der hohen Kammer. Ein Fallenlassen desselben scheint aber nicht angemessen, weil die Deputation der Zweiten Kammer sich für die Regierung erklärt hat.

Referent Secretär Bürgermeister Wimmer: Der letzte Paragraph, der nun noch zur Berathung zu bringen wäre, ist §. 180. Zu diesem §. 180 hat Herr Freiherr von Hausen laut der Beilage A zum Nachbericht einen Antrag gestellt dahingehend, die Geldstrafe auf einen geringeren Betrag herabzusetzen. — Im Berichte heißt es:

Zu §. 180

der neuen Fassung findet die Deputation Nichts zu erinnern, sie empfiehlt daher, §. 180 in der neuen Fassung anzunehmen.

Noch bemerkt die Deputation, daß sie als selbstverständlich voraussetzt, daß von den Mitgliedern eines Bergamts wenigstens Eins zum Richteramte juristisch befähigt sein müsse.

Freiherr von Hausen: Ich hatte allerdings zu diesem Paragraphen auch einen Antrag gestellt; ganz abgesehen aber von dem Zweifel, ob nach dem Geschicke meiner früheren Anträge das Resultat hier für mich günstiger ausfallen würde, lege ich auch kein größeres Gewicht mehr auf den hier fraglichen Gegenstand und erkläre daher, daß ich ihn fallen lassen will.

Kammerherr von Metzsch: Das sehr geehrte Mitglied unserer Kammer, Herr Freiherr von Hausen, hat gegenwärtig seinen letzten Antrag zurückgenommen; durch viele vorhergehende aber der Deputation Veranlassung gegeben, theils darauf einzugehen, theils nicht. Herr Freiherr von Hausen ist aber mit der bei Weitem größeren Anzahl seiner Anträge den überwiegenden Majoritätsbeschlüssen der hohen Kammer unterlegen; gleichwohl aber läßt es sich gewiß nicht in Abrede stellen, daß derselbe mit einer ihm nicht abzusprechenden Beharrlichkeit, Umsicht und Gewandtheit namentlich die Interessen des Kohlenbergbaues in unserer Kammer vertrat und dadurch sowohl der hohen Staatsregierung, wie der Kammer mannichfache Gelegenheit gegeben hat, über außerdem unberührt gebliebene, aber sehr wichtige Fragen dieser Gesetzesvorlage sich auszusprechen und somit hier und da vorgefaßte, zum Theil wohl auch irrige Ansichten nach Innen, wie nach Außen zu läutern und im Interesse der Sache aufzuklären. Diese Anerkennung dem Herrn Freiherrn von Hausen gegenüber auszusprechen, halte ich mich im Namen der Deputation gegenwärtig am Ende unserer Berathung für verpflichtet.

Der nicht zum Vortrag gekommene Theil des Berichts lautet folgendermaßen:

Zu §. 181.

Wegen der Taxordnung hat sich die Deputation zu §. 63 ausgesprochen. Indem sie sich auf das dort Auseinandergesetzte hier bezieht, findet sie etwas Weiteres gegen diesen Paragraphen nicht zu erinnern; sie empfiehlt daher, §. 181 der Vorlage unverändert anzunehmen.

Die beiden Schlußparagraphen

§§. 182 und 183

des Entwurfs enthalten die Aufhebung der früheren, bezüglich des Erz- und Kohlenbergbaues bestandenen gesetzlichen Bestimmungen und die hiervon zu machenden Ausnahmen und zwar dahin gehend, daß die in §. 183 gedachten Paragraphen als transitorische zur Zeit auch fernerhin Giltigkeit behalten sollen. Es sind dieselben dem Entwurfe als Anhang Seite 60 beigedruckt.

Die Deputation hat, ehe sie auf Beurtheilung dieser im §. 183 gedachten Paragraphen übergeht, zu gedenken, daß sie im speciellen Theile des Berichts vorgeschlagen hat:

in einem §. 181b Bestimmung über die Raseneisensteine und in einem §. 181c Bestimmung über Benutzung der fließenden Wässer zu treffen.

Es werden sonach die letzten Paragraphen des Gesetzes nicht blos über Das handeln, was nach der Vorlage in den §§. 182 und 183 bestimmt ist.

Die Deputation schlägt daher vor, nach dem §. 181 einen neuen

„Abschnitt XII“

mit der Ueberschrift:

„Schlußbestimmungen“

in den Entwurf aufzunehmen, und in diesen Abschnitt XII die schon oben bei §. 2 wegen der Raseneisensteine und bei §. 171 wegen Benutzung der fließenden Wässer vorgeschlagenen neuen Paragraphen als §. 181b und 181c einzustellen.

Was nun die

§§. 182 und 183

der Vorlage betrifft, so hatte die Deputation zunächst zu prüfen, ob auch alle die Bestimmungen für die Zukunft wirklich entbehrlich sind, welche aus dem Berggesetze vom 22. Mai 1851 in die neue Gesetzvorlage und deren Anhang nicht wieder mit aufgenommen worden sind.

Es sind dieselben in den Motiven Seite 162 speciell bezeichnet und von der Regierung theils als erledigt erklärt, theils ist das Uebergehen derselben im jetzigen Entwurfe als selbstverständlich und entbehrlich erachtet worden.

Die Deputation hat sich damit einverstanden zu erklären, daß aus den in den Motiven angegebenen Gründen die dort näher bezeichneten Paragraphen des Berggesetzes von 1851 in die neue Vorlage nicht wieder aufgenommen sind, mit Ausnahme des §. 4 gedachten Gesetzes, welchen die Deputation als §. 5b des neuen Berggesetzes wieder einzustellen beantragt hat.

Nach diesen Bemerkungen wendet sich die Deputation

zu §. 182

der Vorlage. Für diesen ist von den Herren Commissaren, weil durch Beibehaltung der Fassung des Entwurfs das Bergbausteuergesetz vom 10. October 1861 und manche andere den Bergbau betreffende in sonstigen Gesetzen zerstreute Bestimmungen mit in Frage gestellt sein würden, was nicht in der Absicht gelegen habe, folgende veränderte Fassung vorgeschlagen worden:

„§. 182.

Aufhebung früherer Bestimmungen.

Die im gegenwärtigen Gesetze nicht ausdrücklich aufrecht erhaltenen Bestimmungen des Gesetzes, den Regalbergbau betreffend, vom 22. Mai 1851 und der Mandate über die Gewinnung der Steinkohlen 2c. vom 10. September 1822 und vom 2. April 1830, sowie alle dem gegenwärtigen Gesetze entgegenstehenden anderen, den Regal- und Kohlenbergbau betreffenden früheren gesetzlichen Bestimmungen werden hiermit außer Kraft gesetzt."

und die Deputation hat sich hiermit einverstanden zu erklären; sie empfiehlt daher: §. 182 in vorstehender abgeänderten Fassung, jedoch unter Vertauschung des Wortes: „Regalbergbau" mit „Erzbergbau" anzunehmen.

Zu §. 183.

Dieser zählt diejenigen Paragraphen des Berggesetzes von 1851 auf, welche nach den Motiven nicht in das neue Gesetz selbst aufgenommen werden, jedoch bis auf Weiteres noch Geltung haben sollen.

Die Herren Commissare bemerkten hierzu erläuterungsweise, daß es an sich ganz gleich sei, ob diese Paragraphen in das Gesetz selbst an passender Stelle hineingebracht oder ob ihre fernere Giltigkeit, wie in §. 183 geschehen, nur durch Citate im Gesetze ausgesprochen und dann lediglich zur Erleichterung des Lesers ein wörtlicher Abdruck dem Gesetze anhangsweise beigegeben werde, daß deren nachmalige Einreihung in ersteres unter möglichster Beibehaltung ihrer früheren Fassung jedoch nicht so einfach sein, sondern die Oekonomie des Gesetzes stören, und, da sie nicht alle unter die vorhandenen Kapitel und Abschnitte paßten, neue dergleichen erforderlich machen würden. Es sei daher besser, dieselben im Anhange zu belassen, zumal sie durchgängig nur vorübergehender Natur wären, insofern sie nämlich auf Verhältnisse sich bezögen, die nach und nach zu existiren aufhörten; niemals aber wiederum neu entstehen könnten.

Die Deputation hat sich dabei beruhigt, ohne jedoch anzuerkennen, daß diese Anhangsparagraphen durchgängig transitorischer Natur seien, weshalb sie auch anrathet, die Worte:

„zur Zeit noch",

sowie die Worte:

„bis auf Weiteres"

in Wegfall zu bringen und an die Stelle des letzteren das Wort:

„ferner"

zu setzen.

Von den in §. 183 eingestellten Paragraphen haben nur die §§. 230, 232, 287 und 288 der Deputation Anlaß gegeben, darüber sich auszusprechen. Sie bemerkt

zu §. 230 des Anhangs:

Eine ganz eigenthümliche Observanz bestand vor uralter Zeit im sächsischen Voigtlande. Der Grundeigenthümer, auf dessen Grundeigenthume Eisensteingruben aufgenommen wurden, hatte den zu Schächten, Kauen, Haldensturz, Sturzplätzen und Wegen für letztere nöthigen Grund und Boden gegen eine Abgabe von jedem producirten Fuder Eisenstein auf die Zeit des Gebrauchs an den Grubeneigenthümer zu überlassen. Diese Abgabe bestand früher in einer sogenannten Fledermaus von jedem Fuder gewonnenen Eisensteins und wurde, nachdem diese Münze durch das Mandat vom 14. November 1709 außer Cours gesetzt war, verschiedentlich mit $2\frac{2}{3}$, $2\frac{3}{4}$, $3\frac{3}{4}$ bis 4 Pfennigen pro Fuder Eisenstein entrichtet. Das Berggesetz von 1851 hob diese veraltete, den Zeitverhältnissen keineswegs entsprechende Observanz auf und bestimmte in §. 230, daß sie auf die vom 5. Januar 1852 an in Betrieb kommenden Gruben keine Anwendung erleiden solle.

Was dagegen die bis zum 5. Januar 1852 bereits bestandenen Verhältnisse der gedachten Art anlangt, so fand die Regierung die Ablösung derselben nach der für die Erbkure gewählten Modalität aus dem Grunde nicht für passend, weil eine Analogie zwischen beiderlei Verhältnissen zwar darin vorhanden ist, daß auch bei der erwähnten Productenabgabe die Leistung in keiner Abhängigkeit von der Größe des eingenommenen Grund und Bodens besteht, nicht aber insofern stattfindet, als bei jener Abentrichtung von den voigtländischen Eisengruben nicht ein ebenso stetiger, erkennbarer und minder vom Zufalle abhängender Maßstab vorwalte, wie bei dem Erbkurverhältnisse, auch die Ermittelung eines langjährigen Durchschnittsbetrags den obwaltenden Verhältnissen nach nicht eben so thunlich sei, als bei letzterem.

Man fand aus diesen Gründen keinen empfehlenswerthen Weg für die Ablösung dieser Productenabgabe, überließ daher die Beseitigung jenes Verhältnisses der freien Vereinigung der Interessenten und glaubte dies um so eher thun zu können, als es nur fünf Eisensteingruben seien, bei welchen dasselbe besteht, die Sache also von geringem Belange sich darstelle.

(cf. Motiven zum Berggesetze 1851, loc. cit. S. 250 zu §. 228.)

Nach der Bestimmung §. 183 der Vorlage soll dieses Verhältniß transitorisch fortbestehen.

Der mitunterzeichnete von Metzsch machte jedoch die Deputation auf die große Unbilligkeit und Härte jener noch bestehenden Productenabgabe besonders aufmerksam, und bemerkte, daß jene Abgabe vielleicht in uralten Zeiten, wo Grund und Boden, besonders Holzboden, einen sehr geringen Werth hatte, nicht aber in der Jetztzeit eine gerechte und angemessene Entschädigung genannt werden könne; die durch das Gesetz nachgelassene freie Vereinigung der Ablösung aber selbstverständlich nie zu

Stande komme, da der Bergbautreibende für Belassung dieser Abgabe in überwiegendem Vortheile sich befinde.

Es bemerkte Herr von Metzsch dabei, daß z. B. auf ein Areal von 140 Ackern Holzboden im Voigtlande, in welchem überall auf Eisenstein gegraben und gebaut wird, das Verhältniß in den 7 Jahren von 1859 bis mit 1865 sich also gestaltet habe, daß dem Grundbesitzer durchschnittlich pro Jahr 3 Thlr. 7 Ngr. 1 Pf. vom Grubenbesitzer gewährt worden sei, während jener auf diesen Parcellen von 140 Ackern ein Wohnhaus mit mehreren Stuben, zu welchem 16 Quadratruthen Grund und Boden verwendet sind, einen Garten von mehr als 24 Quadratruthen, einen Ablagerungsplatz von gleicher Größe, eine Heuscheune, einen Arbeitsschuppen, sechs bis acht große Halden und eine Menge von Wegen und Stegen durch Wald und Wiesen zu dulden hat, ohne die indirecten Schäden zu rechnen, welche durch Verschütten junger Bäume, Windbruch, Wasserentziehung, Ausübung des Schanks im Huthhause, wodurch die Fußsteige durch das verkehrende Publicum vermehrt werden, entstanden sind und noch fortwährend entstehen, und es beantragte der mitunterzeichnete von Metzsch daher, dem zweiten Absatz des §. 230 folgende veränderte Fassung zu geben:

„Die in solcher Beziehung zwischen den zu dieser Zeit vorhandenen Gruben und den betreffenden Grubenbesitzern bestehenden gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten können auf Antrag des Grundeigenthümers abgelöst werden und treten solchenfalls die wegen Vergütung der Bergschäden Kapitel II des VIII. Abschnitts der Gesetzesvorlage getroffenen Bestimmungen ein."

und mit dieser Abänderung den §. 230 des Berggesetzes von 1851 hinter §. 142 der jetzigen Vorlage einzustellen.

Die übrigen Deputationsmitglieder konnten nicht verkennen, daß die Klagen und Beschwerden der in dieser Beziehung Betheiligten nicht unbegründet, vielmehr wohl berechtigt sind; sie hatten aber auch zu berücksichtigen, daß es sich bezüglich der fraglichen vor dem 5. Januar 1852 im Voigtlande bestandenen Eisensteingruben um wohlerworbene Rechte der Bergbautreibenden handle und es daher bedenklich falle, in solche einzugreifen.

Dem Grundeigenthümer allein das Recht, auf Ablösung der fraglichen Productenabgabe (der sogenannten Fledermäuse) anzutragen, zu ertheilen, um auf diese Weise dem Grundstücksbesitzer die Füglichkeit zu geben, wenigstens seinerseits den weiteren Gebietsentziehungen gegen ganz unverhältnißmäßige Entschädigung eine sichere Grenze zu setzen, hielt man für bedenklich, weil, wollte man zwangsweise Ablösbarkeit dieser Abgaben zum Gesetze erheben, dann das Recht, auf Ablösung anzutragen, nach den allgemein angenommenen und in allen bezüglichen Gesetzen festgehaltenen Grundsätzen nicht blos dem einen Theile, sondern beiden Theilen zugestanden und in diesem Falle eine bestimmte Norm für die Ablösungsentschädigung gleichzeitig aufgestellt werden müßte, bei welcher doch wohl nur die bisherige geringe Abgabennutzung nach einem bestimmten Durchschnittsbetrage zum Anhalten dienen könnte; und weil ferner nach Analogie der dem Erbkuxverhältnisse unterliegenden Grundsätze ohne Zweifel durch eine derartige Ablösung das Eigenthum an den den Eisensteingruben wirklich dienenden Grundstücken gegen diese Entschädigung an die betreffenden Grubeneigenthümer übergehen würde. Auch erklärten die Herren Commissare der Deputation:

daß es eine unrichtige Ansicht sei, wenn man annehmen wollte, durch die sogenannte Fledermaus solle nicht nur der Grund und Boden vergütet, sondern auch der Betrag der eigentlichen Bergschäden ersetzt werden; daß vielmehr den betreffenden Grundbesitzern überlassen sei, wegen der Schäden ihre Ansprüche im allgemein vorgezeichneten Wege zu verfolgen, als wodurch die behauptete Unzulänglichkeit der fraglichen Abgabe ein anderes Ansehen bekomme.

Kann auch an dem nach der bisherigen Verfassung seiten der Bergbautreibenden erworbenen Rechte Etwas nicht geändert werden, so erschien es doch durch die Billigkeit geboten, daß der weiteren Ausdehnung der bisherigen Beeinträchtigung der Interessen des Grundbesitzers vorgebeugt werde.

Um dies zu erreichen, hat man sich im eventuellen Einverständnisse mit den Herren Comissaren dahin geeinigt, einen Paragraphen in folgender Fassung hinter §. 183 als §. 183 b einzustellen:

„Das in der voigtländischen Revier zeither bestandene Rechtsverhältniß, nach welchem der bei Eisensteingruben erforderliche Grund und Boden von dem Eigenthümer gegen eine gewisse Abgabe von dem producirten Eisensteine zur Benutzung an den Grubeneigenthümer überlassen werden mußte, findet auf diejenigen Ueberlassungen von Grund und Boden, welche von der Zeit der Publication dieses Gesetzes an erforderlich werden, keine Anwendung weiter.

Die in solcher Beziehung zwischen den zu dieser Zeit vorhandenen Gruben und den betreffenden Grundbesitzern bestehenden gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten können durch freie Vereinigung abgelöst werden und es tritt diesfalls die Vorschrift §. 52 des Gesetzes vom 17. März 1832 ein."

Die Deputation rathet daher in ihrer Gesammtheit an:

§. 230 des Anhangs in §. 183 der Vorlage nicht aufzunehmen, deshalb auch den Wegfall des Citates: „§. 230" in §. 183 zu beschließen

und den §. 230 in der vorstehend abgeänderten Fassung als §. 183 b einzustellen.

Zu §. 232 des Anhangs.

Die Deputation hält Beibehaltung und Wiederaufnahme der Bestimmung des dritten Satzes um deswillen für entbehrlich, weil sie durch §. 177 der Vorlage getroffen wird, und da mit dieser Ansicht auch die Herren Commissare sich einverstanden erklärt haben, so empfiehlt sie den dritten Absatz in Wegfall zu bringen, daher das dortige Citat: „§. 232" zu verändern in:

„§. 232, 1, 2."

Auf Grund der Beschlüsse zu §§. 230 und 232 wird das Citat in §. 183:

„229 bis 232"

abzuändern sein in:

„229, 231, 232, 1, 2,"

was hiermit beantragt wird.

Zu §. 287 des Anhangs.

Bergorte, d. h. solche Orte, wo Bergbau betrieben wurde, genossen früher Befreiung von der halben Trank- und Landsteuer, auch Accismoderation. Durch Gesetz vom 6. December 1834, verschiedene Bestimmungen wegen der Befreiungen von indirecten Abgaben betreffend (Gesetzsammlung S. 473), wurde in §. 3 bestimmt:

„Die dem Bergbaue in bisher bergfreien Orten nach Maßgabe des Bergwerksdecrets vom 17. Mai 1624 aus dem Einkommen verschiedener Abgaben zugeflossenen Zuschüsse, sowie die demselben zeither gegönnten Abgabenbefreiungen hören auf. Es wird aber statt derselben eine Summe von 19,000 Thlr. jährlich auf dem Budget zur Verfügung Unseres Finanzministeriums gestellt und von demselben eine solche Einrichtung getroffen werden, daß der Bergbau auf entsprechende Weise befördert und das Interesse der bisher bergfreien Orte thunlichst berücksichtigt werde."

Durch Verordnung vom 6. December 1834, §. 7 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 480) wurde hierauf die Einrichtung getroffen, daß die Gesammtsumme auf die einzelnen Bergwerksreviere nach bestimmten, den jährlichen Durchschnittsbeträgen der früheren Bergbegnadigungen entsprechenden Quanten vertheilt und letztere auf gewisse, von den Bergbehörden unter Genehmigung des Finanzministeriums ausgewählte Betriebspunkte verwendet werden. Die zu jeder Revier gehörigen bergbegnadigten Ortschaften bilden eine Gemeinschaft, sie besitzen, und zwar eine jede im Verhältnisse des ihr vorhin zugestandenen Begnadigungsbetrags, eine Anzahl Actien an dem gemeinschaftlichen Fond und erhalten hiernach den von den Commungruben der betreffenden Revier ausfallenden Ueberschuß, ohne Abzug der dahin verwendeten Verbauungsquanten.

Die Motiven zum Berggesetze von 1851

(Landt.-Acten loc. cit.)

enthalten S. 288 speciell, in welcher Maße die Gesammtsumme der 19,000 Thlr. auf die einzelnen Reviere und die in denselben gelegenen früher bergfreien Gemeinden vertheilt worden ist, und es erlaubt sich die Deputation hierauf zu verweisen.

Bei Berathung des Budgets in der Zweiten Kammer wurde auf dem Landtage 1860/61 vom Herrn Abg. Reiche-Eisenstuck der Antrag gestellt, die hohe Staatsregierung wolle bei Verwendung der Bergbegnadigungsgelder eine Vertretung der Actionäre und Mitwirkung derselben bei Auswahl der betreffenden Gruben eintreten lassen, und dabei darauf hingewiesen, daß in der langen Reihe von Jahren, seit welcher jene Bergbegnadigungssumme vom Staate jährlich gewährt ward, die sogenannten Actionäre nie einen Groschen Ueberschuß bekommen, mithin factisch ihre frühere Steuerbefreiung ohne Entschädigung eingebüßt haben, so daß der Gedanke nahe liege, daß die Verwendung jener Gelder nicht in einer allenthalben zu rechtfertigenden Weise stattgefunden habe.

Gleichzeitig äußerte der Herr Abg. Advocat Rüger den Wunsch auf größere Concentration der Betriebsgelder.

Die Regierung übergab hierauf in Bezug auf diese Angelegenheit der Zweiten Kammer ein ausführliches, in den

(L.M. II. K. 1860/61 3. Bd. S. 2810)

abgedrucktes Exposé, in welchem nachgewiesen ward, daß und weshalb es sich nicht empfehle, den betreffenden Gemeinden bei der Auswahl möglichst zweckmäßiger und gemeinnütziger Betriebspunkte eine mehr oder weniger maßgebende Stimme zu gewähren; dahingegen der Wunsch einer größeren Centralisation der Betriebsgelder von den Bergbehörden getheilt und die Frage, ob zu Erreichung dieses Zieles die dermalen geltende Beschränkung auf die einzelnen Bergamtsreviere in zweckmäßiger Weise zu modificiren sein möchte? mit zu den Aufgaben der bevorstehenden Revision des Berggesetzes gehören werde.

Beide Ständekammern stellten darauf in der Beilage zur Ständischen Schrift, das Budget betreffend,

(cf. Landt.-Acten 1860/61 I. Abth. 4. Bd. S. 348)

den Antrag:

„Die Regierung wolle dahin Veranstaltung treffen, daß die nach §. 174 der Verordnung vom 16. December 1851 für die Ortschaften jeder Revier, welche an dem im Jahre 1834 begründeten Bergbegnadigungsfond nach einer bestimmten Actienzahl betheiligt sind, zu bestellenden Vertreter künftig bei Wahl der Gruben für den mit Beihilfe oder für Rechnung des Bergbegnadigungsfonds stattfindenden Bergbau gutachtlich gehört werden,"

und es wurde darauf im Allerhöchsten Decrete

(Landt.-Acten loc. cit. S. 360)

die Zusicherung ertheilt:

es sollen die nach der Verordnung vom 26. December 1851 für die an dem Bergbegnadigungsfond betheiligten Ortschaften bestehenden Vertreter künftig bei Wahl der betreffenden Gruben gutachtlich gehört werden.

Hatte die Deputation hierüber eine Bestimmung sowohl in der Vorlage, als in den Motiven zu vermissen, so war ein Gleiches bezüglich der Centralisation der Betriebsgelder der Fall. Sie fand sich deshalb veranlaßt, gegen die Herren Commissare

1. den Wunsch auszusprechen, in der künftigen Ausführungsverordnung zum Berggesetze ausdrücklich zu bestimmen, daß die nach §. 174 der Verordnung vom 16. December 1851 für die Ortschaften jeder Revier, welche an dem im Jahre 1834 begründeten Bergbegnadigungsfond nach einer gewissen Actienzahl betheiligt sind, zu bestellenden Vertreter künftig bei Wahl der Gruben für den mit Beihilfe oder für Rechnung des Bergbegnadigungsfonds stattfindenden Bergbau gutachtlich gehört werden,

und überdies noch folgende Anfragen zu stellen:

2. zu welchem Resultate die Regierung bei Erwägung der Frage gelangt sei: ob zur Erreichung noch mehrerer Concentration der Betriebsgelder die dermalen geltende Beschränkung auf die einzelnen Bergamtsreviere in zweckmäßiger Weise zu modificiren sei?
3. wie es komme, daß seit dem Bestehen des Bergbaubegnadigungsfonds, also seit dem Jahre 1834, den bergbaubegnadigten Ortschaften bis jetzt noch keinerlei Ausbeute (d. i. Ueberschuß von den betreffenden Gruben zugeflossen sei, da doch mehrere dieser Gruben, namentlich im Freiberger Bergamtsreviere, z. B. Alte Hoffnung bei Schön-

born und Friedrich August bei Frauenstein, ein nicht unerhebliches jährliches Ausbringen liefern sollen?

4. ob etwa die Ueberschüsse der einen Grube auf den Betrieb der anderen sich nicht verbauenden Gruben derselben Revier verwendet werden?

und

5. ob den einzelnen Gruben, auch wenn sie sich selbst verbauen, noch die ratenweisen Unterstützungsantheile aus dem Bergbegnadigungsfond fortfließen?

Von den Herren Commissaren wurde darauf der Deputation Folgendes erklärt:

ad 1, daß der unter 1 ausgedrückte Wunsch in der Ausführungsverordnung zum künftigen Berggesetze Berücksichtigung finden werde;

ad 2, daß eine Concentration der Betriebsgelder auf einzelne Bergamtsreviere hauptsächlich deshalb auf nicht leicht zu überwindende Schwierigkeiten stoße, weil die Gesammtsumme der Begnadigungsgelder auf die einzelnen Bergamtsreviere nach bestimmten, den jährlichen Durchschnittsbeträgen der früheren Begnadigungen entsprechenden Quanten vertheilt sei und die bergbegnadigten Orte jeder Revier eine besondere Gemeinschaft bilde; hiernach die Interessen der verschiedenen Reviere nicht ohne Weiteres confundirt werden könnten, wenn auch im Uebrigen einer solchen Concentration ein nennbares Bedenken nicht entgegenstehe; dieselbe vielmehr, um zweckmäßige Unternehmungen desto kräftiger durchführen zu können, nur wünschenswerth sei;

ad 3, daß die bergbegnadigten Orte bis jetzt noch keine Dividende oder Ausbeute von den sogenannten Commungruben bezogen, habe lediglich in dem unzureichenden Ausbringen derselben seinen Grund, und

ad 4, sei es keineswegs der Fall, daß die etwaigen Ueberschüsse der einen auf den Betrieb einer anderen weniger ergiebigen Grube verwendet würden, wie denn auch

ad 5, diejenigen Gruben, welche sich selbst zu verbauen vermöchten, von den Begnadigungsgeldern nicht noch unterstützt, die hierdurch disponibel werdenden Raten vielmehr auf die deren bedürftigen ärmeren Gruben der Revier verwendet würden.

Die Deputation hat sich bei diesen commissarischen Erläuterungen beruhigt; spricht aber wiederholt den Wunsch aus: daß die Bemühungen wegen Concentration der Betriebsgelder fortgesetzt werden.

Zu §. 288 des Anhangs.

In einer Petition ist der Wunsch ausgesprochen, daß bezüglich der Rechte von Städten, Kirchen, Hospitälern und Schulen, welche berechtigt sind, von größeren Gruben eine Quote ihres Ueberschusses (auf ihnen frei zu verbauende Kure) oder eine auf andere Weise zu berechnende Abgabe zu fordern, seiten des Staates ein Ablösungsverfahren eingeleitet und aus dem Einkommen desselben vom Bergbaue die ausfallende Ablösungssumme übertragen werde, weil gegenwärtig, namentlich von den Freikure besitzenden Städten, eine Gegenleistung dem Bergbaue gegenüber nicht mehr stattfinde; lediglich aber früher bestandene Gegenleistungen zu Ertheilung des in Rede stehenden Privilegiums Veranlassung gegeben hätten.

Der Deputation liegt jedoch kein Grund darüber vor, weshalb die Staatskasse zur Ablösung dergleichen auf Herkommen oder landesherrlichen Privilegien beruhenden Abgaben herbeigezogen werden solle.

Referent Secretär Bürgermeister **Wimmer**: Es wären nun die sämmtlichen Paragraphen des Gesetzentwurfs berathen, über welche eine Meinungsverschiedenheit zwischen der Regierung und der Deputation bestanden hat; ebenso hat die hohe Kammer über die einzige bei der Deputation bestandene Meinungsverschiedenheit, welche die oberste Instanz betraf, entschieden. Es kann nunmehr zur Hauptabstimmung übergegangen werden. Die Anträge der Deputation befinden sich auf Seite 285 des Berichts und ich habe nur noch dabei zu bemerken, daß die Abstimmung zu erfolgen haben wird über den Antrag, welchen die Deputation auf Seite 231 und 232 des Berichts gestellt hat, welcher vorhin von mir verlesen worden ist und dahin geht, daß die Regierung baldmöglichst einen Gesetzentwurf über die Benutzung der Wässer der Ständeversammlung vorlegen möge. Was den unter II Seite 285 gestellten Antrag betrifft, so muß in diesem noch der Petitionen gedacht werden, deren ich in der ersten Sitzung am 7. Januar 1868 mündlich Erwähnung gethan habe. Es sind daher in diesem Antrage sub II auf der dritten Zeile nach dem Worte: „im Berichte" noch die Worte einzufügen: „und in der Sitzung vom 7. Januar 1868", sodaß also die im Berichte unter 1 bis 20 bezeichneten Anträge und Petitionen, die neuerdings eingegangenen, im Berichte bereits erwähnten und die in der Sitzung vom 7. Januar 1868 von mir speciell bezeichneten Petitionen auf sich beruhen sollen, insoweit sie nicht durch die gefaßten Beschlüsse sich erledigt haben.

Schlüßlich heißt es im Berichte:

Nach alledem beantragt die Deputation §. 183 des Entwurfs mit den vorgeschlagenen Abänderungen zur Annahme, und bemerkt übrigens, der Vollständigkeit halber, daß dieser Paragraph dem zu §. 133 vorgeschlagenen Zusatze beizufügen ist.

Die Deputation hat im allgemeinen Theile dieses Berichts unter 1 bis mit 20 die an sie gelangten Petitionen und Schriften bezeichnet, welche Wünsche und Anträge in Bezug auf vorliegenden Gesetzentwurf enthalten.

Der Inhalt derselben ist von ihr bei Berathung der Vorlage und bei gegenwärtiger Berichterstattung in Erwägung gezogen und insoweit es hat geschehen können, berücksichtigt worden.

Sie empfiehlt nun der Kammer:

I. dem Gesetzentwurfe mit den dazu beschlossenen Abänderungen und Zusätzen Genehmigung zu ertheilen;

ferner

II. die im allgemeinen Theile des Berichts unter 1 bis mit 20 bezeichneten Anträge und Petitionen, sowie die neuerdings eingegangenen, im Berichte erwähnten Petitionen, insoweit sie sich nicht durch die gefaßten Beschlüsse erledigt haben, auf sich beruhen zu lassen;

III. insoweit dieselben jedoch nicht auch bei der Zweiten Kammer bereits eingegangen sind, an diese noch abzugeben.

Präsident von Friesen: Es wird nun zur Schlußabstimmung zu verschreiten sein und zwar nach der Vorschrift der Landtags-Ordnung über den Gesetzentwurf durch Namensaufruf; da aber der Antrag Seite 231 und 232 des Berichtes eine wesentliche Voraussetzung bei der Annahme des Gesetzes enthält, so glaube ich, ist es in der Ordnung, über die Annahme des Gesetzes erst einfach abstimmen zu lassen, sodann für den Antrag ebenfalls einfach und sodann über beides, den Gesetzentwurf sowohl, als auch über den Antrag durch Namensaufruf. Ich schlage nur eine Abweichung insofern vor, als namentliche Abstimmung erst eintritt, wenn die Kammer sich für die Annahme des Gesetzentwurfs und für die Annahme des Antrags entschieden hat, weil ich glaube, daß Beides wesentlich zusammenhängt.

Ich werde also nach diesen beiden einfachen Fragen den Namensaufruf eintreten lassen. Die Deputation empfiehlt der Kammer, dem Gesetzentwurf mit den dazu beschlossenen Abänderungen und Zusätzen Genehmigung zu ertheilen, und ich frage die Kammer:

„ob sie diese Genehmigung ertheilen will?"

Einstimmig.

Sodann folgt der Antrag Seite 231. Er lautet:

„eine Vorlage über gesetzliche Regulirung der Benutzung der fließenden Wässer sobald wie möglich an eine der nächsten Ständeversammlungen gelangen zu lassen und bei dieser Gelegenheit die Bestimmungen des Abschnitts IX des Entwurfs eines Berggesetzes zu unterwerfen und insbesondere die Frage in Erwägung zu ziehen: ob und wie weit die Bergwerkswässer den übrigen fließenden Wässern gleichgestellt werden können."

Die Deputation beantragt, den soeben referirten, in der Ständischen Schrift vom 7. Januar 1851 an die Regierung gestellten Antrag bezüglich der Erlassung eines Wassergesetzes zu erneuern, und ich frage die Kammer:

„ob sie beschließen wolle, den soeben referirten Antrag zu erneuern?"

Einstimmig.

Nun stelle ich die Frage, welche durch Namensaufruf zu beantworten ist:

„Ob die Kammer dem Gesetzentwurf und den dazu beschlossenen Abänderungen und Zusätzen ihre Genehmigung ertheilen wolle; auch: ob sie den soeben referirten Antrag in der Ständischen Schrift an die Staatsregierung aufnehmen wolle?"

Es antworten mit Ja:

Vicepräsident Oberbürgermeister Pfotenhauer.
Secretär von Egidy.
" Bürgermeister Wimmer.
Freiherr von Hausen.
Hofrath von Könneritz.
Professor Dr. Heinze.
Graf Wilding von Königsbrück.
Bischof Forwerk.
Superintendent Dr. Lechler.
Capitular von Stammer.
Graf Schönburg-Forderglauchau, Erlaucht.
Geh. Finanzr. v. Nostitz-Wallwitz.
Klostervoigt von Posern.
Bürgermeister Müller.
Freiherr von Schönberg-Bibran.
Rittergutsbesitzer von Böhlau.
Rittergutsbesitzer Rittner.
Kammerherr von Zehmen.
Kreisvorsitzender Kasten.
Bürgermeister Hennig.
Kammerherr von Metzsch.
Bürgermeister Löhr.
Bürgermeister Dr. Koch.
Kammerherr Edler v. d. Planitz.
Bürgermeister Clauß.
Kammerh. von Erdmannsdorff.
Bürgermeister Hirschberg.
Kammerherr von Miltitz.
Graf Stolberg-Stolberg.
Geh. Rath von König.
Graf von Hohenthal, Excellenz.
Kammerh. von Einsiedel-Scharfenstein.
Kammerh. v. Watzdorf-Störmthal.
Präsident von Friesen.

Sodann beantragt die Deputation, die in dem allgemeinen Theile des Berichts unter 1 bis 20 bezeichneten Anträge und Petitionen, sowie die neuerdings eingegangenen, in dem Bericht erwähnten und in der Sitzung vom 7. Januar verlesenen Petitionen, insoweit sie sich nicht durch die gefaßten Beschlüsse erledigt haben, auf sich beruhen zu lassen. Ich frage die Kammer:

„ob sie auch dieses Aufsichberuhenlassen genehmigen wolle?"

Einstimmig.

Endlich wird beantragt, diese Petitionen, insoweit dieselben nicht auch bei der Zweiten Kammer bereits eingegangen sind, an diese noch abzugeben, und ich frage die Kammer:

„ob sie auch diese Abgabe beschließen wolle?"

Einstimmig.

Referent Secretär Bürgermeister Wimmer: Zur Publicationsverordnung hat die Deputation auf S. 285 des Berichts dahin sich ausgesprochen:

Die Deputation wendet sich nun zur Publicationsverordnung, die Erlassung eines allgemeinen Berggesetzes betreffend,

welche dem Gesetzentwurfe S. 64 beigedruckt ist, und rathet an, die Ueberschrift und den Eingang derselben unverändert anzunehmen.

Ebenso geben die

§§. I, II und III

zu keiner Erinnerung Anlaß, weshalb die §§. I, II und III zur unveränderten Annahme empfohlen werden.

Zu §. IV.

Nach Dem, was die Deputation zu §. 178 der Vorlage bezüglich der Behördenorganisation beschlossen, hat sich die Bestimmung §. IV der Publicationsverordnung vollständig erledigt, weshalb von ihr zu beantragen ist, §. IV ganz in Wegfall zu bringen.

Mit dieser Abänderung wird die Publicationsverordnung zur Genehmigung empfohlen.

Präsident von Friesen: Hat Jemand die Absicht, zu den §§. I—III das Wort zu nehmen? — Es erfolgt keine Anmeldung.

(Der Referent verzichtet auf Befragen auf das Wort.)

Ich stelle also die Frage auf §§. I, II und III, welche die Deputation zur unveränderten Annahme empfiehlt, und ich frage die Kammer:

„ob sie die §§. I, II, III der Publicationsverordnung annehmen wolle?"

Einstimmig.

Sodann wird vorgeschlagen, den §. IV ganz in Wegfall zu bringen. Wenn sich Niemand zum Worte meldet, auch der Herr Referent Nichts zu bemerken hat —

(Der Referent verzichtet.)

so schreite ich zur Abstimmung und frage die Kammer:

„ob sie beschließen wolle, den §. IV nach dem Deputationsgutachten in Wegfall zu bringen?"

Einstimmig.

Es folgt nunmehr die Abstimmung über die Publicationsverordnung. Ich frage die Kammer:

„ob sie die Publicationsverordnung mit der beschlossenen Abänderung annehmen wolle?"

Hierauf antworten mit Ja:

Vicepräsident Oberbürgermeister Pfotenhauer.
Secretär von Egidy.
" Bürgermeister Wimmer.
Freiherr von Hausen.
Hofrath von Könneritz.
Professor Dr. Heinze.
Graf Wilding von Königsbrück.
Bischof Forwerk.
Superintendent Dr. Lechler.
Capitular von Stammer.
Graf Schönburg-Forderglauchau, Erlaucht.
Geh. Finanzr. v. Nostitz-Wallwitz.
Klostervoigt von Posern.
Bürgermeister Müller.
Freiherr von Schönberg-Bibran.
Rittergutsbesitzer von Böhlau.
Rittergutsbesitzer Rittner.
Kammerherr von Zehmen.
Kreisvorsitzender Kasten.
Bürgermeister Hennig.
Kammerherr von Metzsch.
Bürgermeister Löhr.
Bürgermeister Dr. Koch.
Kammerherr Edler v. d. Planitz.
Bürgermeister Clauß.
Kammerh. von Erdmannsdorff
Bürgermeister Hirschberg.
Kammerherr von Miltitz.
Graf Stolberg-Stolberg.
Geh. Rath von König.
Graf von Hohenthal, Excellenz.
Kammerh. von Einsiedel-Scharfenstein.
Kammerh. v. Watzdorf-Störmthal.
Präsident von Friesen.

Somit ist also dieser Gegenstand zur Erledigung gebracht, zugleich auch die Tagesordnung erschöpft; es kann aber noch das Protokoll vorgelesen und die nächste Tagesordnung bestimmt werden.

Ich lade die Kammer ein auf Freitag, den 17. Januar, Mittags um 12 Uhr. Gegenstand der Berathung wird der Bericht der zweiten Deputation sein über die Petition des Vorstandes des landwirthschaftlichen Creditvereins im Königreich Sachsen, Stempelsteuer betreffend. Es kann aber sein, daß vielleicht noch einige Vorträge der vierten Deputation hinzukommen, was sich aber jetzt noch nicht genau bestimmen läßt. Hierauf wird eine geheime Sitzung folgen über einen Bericht, der heute noch zur Vertheilung gelangt.

(Das Protokoll wird vom Herrn Secretär Bürgermeister Hirschberg vorgelesen.)

Wird das vorgelesene Protokoll genehmigt? — Es erfolgt keine Erinnerung und ist dasselbe daher als genehmigt zu betrachten. Um Mitvollziehung ersuche ich die Herren Professor Dr. Heinze und Graf Wilding.

Königl. Commissar Geh. Finanzrath Freiesleben: Herr Präsident! Soeben wurde ich vom Herrn Referenten darauf aufmerksam gemacht, daß der zu §. 171 beschlossene Wegfall des Gehörs der Interessenten nicht mit im Protokolle erwähnt sei. Ich habe Das überhört.

Präsident von Friesen: Diese Erinnerung wird noch berücksichtigt werden.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 2 Uhr 37 Minuten.)

Schluß des ersten Bandes.

Redacteur H. Meinhold, Secretär im Königl. Ministerium des Innern. — Druck von B. G. Teubner in Dresden.

Letzte Absendung zur Post: am 18. Januar 1868.